Dr. Hans Frank

Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung

Dr. Hans Frank

Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung

2. Auflage

Gegen die Herausgabe dieser Schrift bestehen seitens der N.S.D.A.P. keine Bedenken.

Der Vorsitzende der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des N.S.-Schrifttums

München, 1. Oktober 1935

Dr. Hans Frank

Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung

2. Auflage

19 35

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., München

Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG., München

Wir wollen alles tun, um den Glauben und das Vertrauen unseres Volkes immer mehr zu stärken und zu festigen und um es damit immer mehr fähig zu machen, die Größe seiner Zeit zu erkennen und an ihr die Größe der nötigen Opfer zu ermessen und so dem Volke und Reiche zu geben, was des Volkes und Reiches ist.

Adolf Hitler

Vorwort zur zweiten Auflage

Die erste Auflage dieses Handbuches war schon wenige Monate nach ihrer Ausgabe vergriffen, so daß sich die Notwendigkeit einer zweiten Auflage sehr rasch ergeben hat.

Das Bedürfnis des deutschen Rechtsarbeiters nach einer zusammenfassenden Darstellung des nationalsozialistischen Wollens und Handelns auf dem Gesamtgebiete des Rechts liegt begründet in dem autoritären Charakter unserer Reichsführung ebenso wie in der Ausschließlichkeit der Führung des Staates durch die NSDAP. Der Staat, den Adolf Hitler aufbaut, ist das Mittel zum Zwecke der Verwirklichung des Nationalsozialismus. Es ist daher Aufgabe der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, das Wollen des nationalsozialistischen Staates auf dem Gebiete des Rechts zu leiten, ideell auszubauen und zu verwirklichen. Völlig abweichend von der Rechtsliteratur früherer Zeiten, ist daher dieses Handbuch gleichsam ein rechtspolitisches Bekenntnisbuch mit dem Charakter einer partei- und reichsamtlichen Gesetzesdeutung.

Ich freue mich daher über den Erfolg dieses Handbuches zugleich mit allen meinen Mitarbeitern, weil ich aus ihm den Aufstieg der nationalsozialistischen Ideenwelt in der Gesamtheit des deutschen Rechts erkenne.

Diese zweite Auflage ist nach den Grundsätzen der ersten bearbeitet. Wir haben uns bemüht, die Darstellungen auf den neuesten Stand der Gesetzgebung zu bringen. Einige Aufsätze wurden als nicht mehr zeitgemäß (so z. B. der Artikel „Deutschlands Recht auf die Saar") herausgenommen, bei einigen anderen mußte unter dem Zwang räumlicher Beschränkung auf die Wiederaufnahme verzichtet werden.

Es ist mir auch wieder Bedürfnis, allen Mitarbeitern an diesem Handbuch, insbesondere dem unermüdlichen Sachwalter, Parteigenossen Dr. Coblitz, auf das herzlichste für ihre Mitwirkung zu danken.

Im Kampf um das deutsche Recht haben wir in den jüngsten Tagen durch die berühmten Nürnberger Parteitagsgesetze vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145—1147), nämlich das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, das Reichsbürgergesetz sowie das Reichsflaggengesetz, die fundamentale Klarlegung auch der rechtlichen Entwicklungslinie Deutschlands festgelegt. Diese Gesetze sind von weltgeschichtlicher Bedeutung. Die Juden sind ein eigenes, von uns durch Rasse und Nationalität ver-

schiedenes Volk. Reichsbürger und damit alleiniger Träger der vollen politischen Rechte ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes. Damit ist wieder ein Punkt des Parteiprogramms (Punkt 4) durch die Gesetzgebung erfüllt. Nach Punkt 5 des Programms stehen daher die Angehörigen des jüdischen Volkes in Deutschland unter Eigenrecht. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verhindert die Blutmischung zwischen einer artungleichen Person mit einem Zugehörigen der deutschen Rasse. Das Reichsflaggengesetz erhebt die Kampffahne der Bewegung, das Hakenkreuz, unter deren siegreichem Zeichen das Deutsche Reich seine Wiedergeburt erlebte, zur Reichs- und Nationalflagge. Das nationalsozialistische Symbol beweist der Welt, daß Deutschland und der Nationalsozialismus, das Deutsche Reich und die NSDAP. eins sind und eins bleiben werden.

Das Recht ist nicht mehr ein Inbegriff von lebensfernen Abstraktionen, sondern im Vollbewußtsein des rassisch bedingten Wollens unseres Volkes geschaffen; so soll das Recht des nationalsozialistischen Reiches aus Einheit, Reinheit und Wahrheit dem deutschen Volke den Segen des inneren Friedens und der Sicherheit bringen. Unbeugsam und unbeirrt setzt der Nationalsozialismus seinen Marsch in die deutsche Zukunft fort. Die nationalsozialistische Rechtspolitik ist dabei Bannerträgerin der Rechtsidee des 20. Jahrhunderts überhaupt geworden.

Bleiben wir am Werk! Arbeiten wir unermüdlich weiter, dem herrlichen Beispiele unseres Führers folgend!

München, Braunes Haus, den 1. Oktober 1935.

Heil Hitler!

Dr. Hans Frank, Reichsleiter der NSDAP.
Reichsminister

Vorwort zur ersten Auflage

Das vorliegende Handbuch soll den Ernst beweisen, mit dem der Nationalsozialismus seiner geschichtlich gigantischen Aufgabe gerecht werden will, dem gesamten deutschen Rechtsleben neuen Inhalt und ausgeglichene schöpferische Gestalt zu geben. Das Handbuch stellt einen ersten Versuch dar, in innerlich einheitlicher Form einen umfassenden, doch knapp gefaßten Überblick und Einblick zur Rechtsentwicklung des Dritten Reiches zu geben.

Die Methode war durch diese zentrale Aufgabenstellung vorgeschrieben: zu jedem wesentlichen Lebensbereich der Nation wird das diesem dienende Rechtsgebiet nach Idee und Verwirklichung umfassend und kritisch dargestellt.

Die Auswahl der Mitarbeiter erfolgte ausschließlich nach dem Grundsatz der nationalsozialistisch-fachlichen Eignung mit dem Erfolg, daß tatsächlich dieses Handbuch zu einem Bekenntnisbuch ernster Forscher und wertvoller Kämpfer auf dem Gebiete der nationalsozialistischen Rechtsentwicklung geworden zu sein scheint.

Der stoffliche Umfang des Buches ist so gewählt, daß, unter Vorbehalt der durch das Entwicklungsstadium bedingten steten Ergänzung auf den neuesten Stand, der Gesamtumfang des deutschen Rechts in seinen Hauptstücken behandelt wird.

Das Handbuch soll den weiten Kreisen des deutschen Volkes in allgemeinverständlicher, doch wissenschaftlicher Form Kenntnisse zum deutschen Rechtsleben vermitteln. Es soll den Rechtsdienern aller Berufe, es soll den sämtlichen öffentlichen Ämtern und Behörden Wissen und Anregung zur Neugestaltung unseres erhabenen deutschen Rechts vermitteln.

Der nationalsozialistische Staat Adolf Hitlers ist sich des Fundaments seines Lebens, der rechtlich verankerten und gesicherten Macht, bewußt, und wir, die Rechtswacht des Führers, haben ihm unermüdlich und treu, opferwillig und selbstlos das nationalsozialistische Recht aufzubauen.

Als Ausdruck dieser gesamten Arbeit lege ich hiermit dieses Handbuch vor.

Meinen Dank übermittle ich hier den sämtlichen Verfassern der Aufsätze sowie dem stellv. Leiter des Reichsrechtsamts der NSDAP., Dr. Ludwig Fischer. Meine Anerkennung muß ich vor allem meinem lieben Kameraden Pg. Dr. Wilhelm Coblitz, Hauptstellenleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP., auch an dieser Stelle für seine leitende Mitarbeit an diesem Handbuch zum Ausdruck bringen. Seiner unermüdlichen Energie vor allem ist die Verwirklichung des Planes zur Schaffung des Handbuchs zu verdanken.

Die Eroberung der Macht durch den Nationalsozialismus ist geglückt. Es gilt jetzt, diese Macht zu stärken und den Nationalsozialismus als den großen, ewigen Glauben des Deutschtums mit Liebe, Ernst und Mut auszugestalten — als Sinnbild und Ausdruck unseres ewigen deutschen Rechts auf Freiheit, Gleichberechtigung, Frieden und Arbeit!

München, Braunes Haus, den 24. Dezember 1934.

Aus den Vorbemerkungen zur ersten Auflage

I.

Der Nationalsozialismus sieht in der Schaffung deutschen Rechts auf dem Boden deutscher Rechts- und Staatsauffassung seine hohe geschichtliche Kultursendung. Die Aufgabe, dem deutschen Volke deutsches Recht zu geben, ist seine verantwortungsvollste Pflicht.

Die Entwicklung dieses Rechts ist mitten im Fluß. Zielsicher vollzieht sich die Abkehr von überkommenen, von unserer Rechtsauffassung abgelehnten Rechtsideen einer Vergangenheit undeutschen Rechts. Die feste und unverrückbare Grundlage aller unserer Rechtsreform ist die nationalsozialistische Weltanschauung. Sie ist der Weg und das Mittel zur Verwirklichung der unmittelbar in dieser Weltanschauung wurzelnden Rechtsgestaltungsideen, das nationalsozialistische Recht, das unmittelbare Ergebnis nationalsozialistischen weltanschaulich bestimmten Rechtsdenkens. Dieses Rechts- und Rechtsgestaltungsdenken ist ein Ausfluß der blutsmäßig bedingten Geisteshaltung unseres Volkes. Das Recht im Dritten Reich ist nicht ein Inbegriff abstrakter wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern der lebendige Ausdruck des weltanschaulich und politisch ausgerichteten inneren Wollens der Nation. Es ist, wie jeder Zweig der Kultur, durch den arteigenen, blutgebundenen Charakter der die Volksgemeinschaft im Innersten zusammenhaltenden Bindungen und Wertungen bedingt und bestimmt, die Ordnung des völkischen Gemeinschaftslebens zu gewährleisten und Schutz der höchsten Güter der Nation zu sein. Dieses neue, deutschem Rechts- und Sittlichkeitsempfinden, unserer Rassenmentalität entsprechende Recht ist im Entstehen begriffen.

Das Handbuch ist das großangelegte Unternehmen, eine zusammenfassende, innerlich zusammenhängende, systematisch geordnete Darstellung dieser Entwicklung zu geben. Es ist eine grundlegende Darlegung der *bisherigen Schöpfungen* nationalsozialistischer Rechtsreform und ihrer fundamentalen, noch *der Erfüllung harrenden Aufgaben.*

Das Handbuch ist ein Sammelwerk. Rund hundert Mitarbeiter aus allen deutschen Gauen von nationalsozialistisch-fachlicher Eignung, Parteigenossen, Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht und des Juristenbundes, führende Juristen aller Fachgebiete aus Wissenschaft und Praxis haben ihr Bestes gegeben, um dem Werke unter der einheitlichen zentralen Leitung seines Herausgebers die sachliche Gestaltung und wissenschaftliche Qualität zu geben.

II.

Mit Vorbedacht beginnt, nach einleitenden Ausführungen über die Grundideen nationalsozialistischer Rechts- und Staatsgestaltung, das Handbuch mit der eingehenden Darstellung der rechtlich und politisch bedeutsamen Fragen des *Völkerrechts.* Seit der Machtübernahme durch die nationale Regierung hat der Kampf um die *Gleichberechtigung* des deutschen Volkes, die die unumgängliche moralische und sachliche Voraussetzung für jede durch Verträge sich verwirklichende Rechtsordnung der Völker und die Teilnahme Deutschlands an internationalen Einrichtungen (Völkerbund und Abrüstungskonferenz) darstellt[1], der Kampf gegen

[1] Vgl. Punkt 2 des Parteiprogramms als Negierung des Artikels 4 der Weimarer Verfassung
sowie den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933.

die völkerrechtlichen Knebelungsverträge, gegen das in der Zeit tiefster deutscher Not und Schwäche erzwungene Anerkenntnis der Schuld Deutschlands am Weltkriege mit einer, den Regierungen der vorhergehenden 14 Jahre fremden, durchgreifenden Energie eingesetzt. Die Ausführungen des völkerrechtlichen Teils sind berufen, dem deutschen Juristen und der Allgemeinheit diejenigen Kenntnisse zu vermitteln, die notwendig sind, um die rechtlichen Grundlagen der in dem allgemeinen moralischen Gesetz und in dem durch Verträge und durch historische Tatsachen geschaffenen Recht fundierten Forderung der nationalsozialistischen Regierung um Ehre, Freiheit, Gleichberechtigung und den Lebensraum des deutschen Volkes begreifen und würdigen zu können.

III.

Der staatsrechtliche Teil des Handbuchs bringt aus berufenster Feder stammende Darstellungen der nationalsozialistischen staatsrechtlichen Gesetzgebung. Zum ersten Male seit dem mit der Übernahme der Macht am 30. Januar 1933 erfolgten Untergang der Verfassung des Weimarer Reichs erscheint — als Hauptartikel des staatsrechtlichen Teils — eine Untersuchung über die Quellen der geltenden Verfassung. Der nationalsozialistische Staat hat nicht, wie im Jahre 1919 das Weimarer Reich, als erste gesetzgeberische Handlung eine gesetzestechnisch wohl brauchbare, den Bedürfnissen des deutschen Volkes und den in der Entwicklung begriffenen staatsrechtlichen Verhältnissen aber nicht entsprechende „Reichsverfassung" geschaffen. Die Zeit hierfür ist erst dann gekommen, wenn die staatsrechtliche Evolution bis zu einer genügend klaren Konsolidierung vorgeschritten ist.

Das Parteiprogramm enthält in Punkt 25 als wichtigste staatsrechtliche Forderung die nach einer „starken Zentralgewalt des Reichs und unbedingter Autorität des politischen Zentralparlaments über das gesamte Reich und seine Organisationen im allgemeinen". Mit ganz wenigen Ausnahmen enthalten sämtliche Punkte des Parteiprogramms im Staatsgrundgesetz verfassungsrechtlich zu verankernde Forderungen, die zum größten Teil durch ihre Fassung in Reichsgesetze heute schon erfüllt sind. Der Tendenz des Werkes entsprechend, finden diese Gesetze im Handbuch ihre Darstellung. Als die bedeutsamsten treten hervor: Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (sog. Ermächtigungsgesetz), die Gleichschaltungsgesetze, das Gesetz über die Volksabstimmung, das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat, das Neuaufbaugesetz und schließlich das die Krönung des Führerprinzips im nationalsozialistischen Staate enthaltende Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs. Durch die eingehende Darstellung dieser Staatsgrundgesetze zeigt das Handbuch die in der Gesetzgebung sich ausprägende allmähliche Entwicklung des Reichs zum Einheitsstaat.

IV.

Auf dem Gebiete der gesamten Staatsverwaltung hat der Nationalsozialismus seinen Auffassungen von innerer Staatsführung im Gesetz weitgehend Ausdruck verliehen. Zunächst war es nötig, den Beamtenkörper als den persönlichen Träger der Staatsverwaltung getreu dem Rassegedanken und entsprechend dem Prinzip der politischen Zuverlässigkeit zu säubern. In gleicher Weise wurde die Verfassung der untersten Organe staatlicher Verwaltungstätigkeit, der Gemeinden und Gemeindeverbände, den nationalsozialistischen Verwaltungsgrundsätzen angepaßt. Eingehendere Darlegungen über die Reform des Gemeinderechts konnten, neben der ausführlichen Darstellung des geltenden Kommunalrechts, mit Rücksicht auf die bevorstehende Einführung der Reichsgemeindeordnung nicht geboten werden.

Auf dem Gebiete des Kulturrechts ist der nationalsozialistische Staat führend hervorgetreten durch die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung

und Propaganda als Träger nationalsozialistischer Kulturpolitik und die damit im Zusammenhang stehende Kulturkammergesetzgebung. Die einschlägigen Gesetze über die Errichtung der Reichskulturkammer sowie das Funk-, Film-, Theater- und Presserecht, ingleichen auch das nationalsozialistische Schul- und Hochschulwesen finden im Handbuch ihre Darstellung. Unter Wirtschaftsrecht bringt das Werk eine ausführliche Behandlung der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutze der Wirtschaft und der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit und behandelt darin die aktuellsten Probleme nationalsozialistischer Wirtschaftsgestaltung und des erfolgreichen Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit. Über die Grundsätze nationalsozialistischen Steuerrechts sowie das übrige Finanzrecht, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Devisenbewirtschaftung, Reichsschuldbuch und Reichsschuldenwesen referieren in eingehenden, zum Teil erstmals zusammenfassend erscheinenden Veröffentlichungen führende Sachkenner dieser Rechtsgebiete.

Dem Arbeits- und Sozialrecht, insbesondere der seit der Machtübernahme erfolgten Ordnung der nationalen Arbeit, dem nationalsozialistischen Sozialempfinden angepaßten Versicherungs-, Versorgungs- und Fürsorgerecht ist, der praktischen Bedeutung dieser Gesetze halber, weiter Raum gewidmet. In diesem Abschnitt ist auch das rein nationalsozialistischer Initiative entsprungene Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ausführlich behandelt. Das Verkehrsrecht sowie die neue Polizeirechtsgesetzgebung bilden den Schluß des sehr umfangreichen verwaltungsrechtlichen Teils.

Das Handbuch versucht, erstmalig bereits konkrete Lehren eines allgemeinen nationalsozialistischen Verwaltungsrechts zu formulieren.

V.

Vorwiegend rechtspolitischer Natur ist der b ü r g e r l i c h -rechtliche Teil. Hier kann es nicht Aufgabe des Handbuchs sein, geltendes, durch neue Gesetzgebung noch nicht erfaßtes Recht darzustellen. Es gilt vor allem aufzuzeigen die grundsätzliche Einstellung des Nationalsozialismus zum bürgerlichen Recht als Ganzem und die die nationalsozialistische von der liberalistischen Rechtsauffassung unterscheidende Idee der Gemeinschaft im bürgerlichen Recht. Es ist die vornehmste aber auch die schwierigste Aufgabe deutscher Rechtserneuerung, das Bürgerliche Gesetzbuch teils ohne teils unter Umgestaltung seiner positiven Normen, also entweder auf dem Wege moderner Gesetzes a u s l e g u n g oder Gesetzes n e u s c h a f f u n g , zu einem der Rechtsauffassung des Nationalsozialismus entsprechenden Gemeinschaftsrecht umzuformen. Dies gilt insbesondere auch von der Auslegung und Anwendung der sog. Generalklauseln. Soweit bereits eine neue Gesetzgebung bürgerlich-rechtlichen Inhalts vorliegt, ist sie behandelt.

Anschließend bringt der bürgerlich-rechtliche Teil, jeweils aus der Feder führender Fachleute, eingehende Abhandlungen über freiwillige Gerichtsbarkeit, die Gesetzgebung zum Schutze des geistigen Eigentums, des sachlichen Zusammenhangs halber an dieser Stelle, die Behandlung der modernen Gesetzgebung auf dem Gebiete des deutschen Bauernrechts: Reichserbhofrecht, Reichsnährstandsgesetz und Agrarnotrecht.

Ebenfalls rechtspolitischer Natur ist die Behandlung des Handelsrechts, in dessen Abhandlungen die nationalsozialistische Geisteshaltung bezüglich seiner Reform zum Ausdruck kommt.

VI.

Aus den gleichen Erwägungen wie beim bürgerlichen Recht findet auch das S t r a f r e c h t vorwiegend rechtspolitische Betrachtung in den erschöpfenden Darlegungen der Grundprobleme nationalsozialistischer Strafrechts- und Strafprozeßrechtsreform. Eine Reihe von Strafgesetzbestimmungen wurde erlassen zum Schutze

der Partei und des Volkes. Hierin spiegelt sich in der Gesetzgebung der Gegensatz zur liberalistischen Zeit wieder, die nur einen Schutz des einzelnen und seiner Rechtsgüter und des Staates durch das Strafgesetz kannte. Zur prozessualen Durchführung dieser Schutzbestimmungen wurden die Sondergerichte und der Volksgerichtshof ins Leben gerufen. Die erhöhte Bedeutung des Wehrgedankens verlangte eine besondere Darstellung des Militärstrafrechts und der neu geschaffenen Militärstrafgerichtsordnung. Aus dem Prinzip der Höherwertigkeit der Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen entsprangen die Maßnahmen zu ihrem Schutze vor dem unverbesserlichen Verbrecher. Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher stellt eine deutliche Absage an die überhumane liberalistische Strafrechtsauffassung dar, die im Strafgesetz die magna charta des Rechtsbrechers erblickte.

VII.

Der der Rechtspflege gewidmete Abschnitt des Handbuchs wird eingeleitet durch die Darstellung des Übergangs der Justizhoheit von den Ländern auf das Reich, der die Grundlage für den Neubau eines einheitlichen deutschen Rechtspflegerechts bildet. Die Durchdringung des Zivilprozeßrechts mit nationalsozialistischem Gedankengut steht unter dem Leitsatz, daß auch das Prozeßrecht weltanschaulich bedingt und daher von dem nationalsozialistischen Gemeinschaftsgedanken ebenso erfüllt sein muß wie vom Führergrundsatz, der für das Gebiet des Prozeßrechts den Richter zum autoritären Führer des Prozeßverfahrens erhebt. Die sich hieraus ergebenden einzelnen Reformgedanken finden ihre kritische Würdigung. Daneben konnte in diesem Zusammenhang nicht vorbeigegangen werden an einer Betrachtung des Rechts der übrigen Rechtspflegeorgane, der Rechtsanwälte, Patentanwälte und der Notare. Die positiv-rechtliche Ausgestaltung dieser Rechtsgebiete durch die nationalsozialistische Gesetzgebung wie auch die hier einschlägigen Reformpläne wurden einer ausführlichen Betrachtung unterzogen.

VIII.

Das Werk schließt mit einer erstmals veröffentlichten Darstellung der Organe nationalsozialistischer Rechtsreform:

Reichsrechtsamt der NSDAP.,
Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen,
Akademie für Deutsches Recht,
Reichsjustizkommissariat.

Wegen ihrer vielseitigen und verantwortungsvollen Aufgabe sei hier auf ihre Darstellung im Handbuch verwiesen.

Dr. Coblitz

Inhaltsübersicht

I. Hauptteil

Nationalsozialistische Grundideen über Recht und Staat

II. Hauptteil

1. Völkerrecht

2. Staatsrecht

3. Verwaltungsrecht

A. Allgemeine Staatsverwaltung

B. Kulturrecht

C. Wirtschaftsrecht

D. Steuer- und Finanzrecht

E. Arbeits- und Sozialrecht

Seite

F. Verkehrsrecht

G. Polizeirecht

4. Bürgerliches Recht

4a. Bauernrecht

5. Handelsrecht

6. Strafrecht und Strafprozeßrecht

7. Rechtspflege

III. Hauptteil

Organe nationalsozialistischer Rechtsreform

Verzeichnis der Mitarbeiter

Herausgeber: Dr. Hans Frank, Reichsleiter der NSDAP., Reichsminister, Berlin.

Schriftleiter: Dr. Wilhelm Coblitz, Hauptstellenleiter im Reichsrechtsamt der NSDAP., München, Braunes Haus.

Aßmann, Gustav, Dr. jur., Rechtsanwalt und Notar, Mitglied des Präsidialrats und Geschäftsführer der Reichstheaterkammer Berlin.

Barandon, Paul, Dr. jur., Vortragender Legationsrat, Auswärtiges Amt, Berlin.
Bechert, Rudolf, Dr. jur., Amtsgerichtsrat in Rosenheim (Obb.).
Bilfinger, Dr. Carl, o. ö. Professor der Rechte, Universität Heidelberg.
Bley, Erich, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Universität Gießen.
de Boor, Hans Otto, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Universität Marburg.
Buchmann, Erich, Dr. jur., Regierungsrat beim Reichsstatthalter in Thüringen, Weimar.
Bühler, Josef, Dr. jur., Oberstaatsanwalt, Reichsministerium Dr. Frank, Berlin.
Buttmann, Rudolf, Dr. jur., Ministerialdirektor im Reichs- und Preußischen Innenministerium, Berlin.

Collatz, Herbert, Referent in der Reichskulturkammer, Berlin.
Crisolli, Karl August, Dr. jur., Amtsgerichtsrat, Amtsgericht Charlottenburg (Berlin).

Dannbeck, Siegmund, Dr. jur., Rechtsanwalt, München.
Deisz, Robert, Dr. jur., Rechtsanwalt, München.
Dick, Alfred, Dr. rer. pol., Dipl.-Kfm., Leiter der Pressestelle, Amt für Kriegsopferversorgung der NSDAP., Berlin.
Droege, Heinrich, Gaurechtsstellenleiter, Gau Hamburg.

Einhauser, Rudolf, Dr. jur., Oberregierungsrat, Syndikus der Universität München.

Fabricius, Hans, Dr. jur., Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin, M. d. R.
Fischer, Ludwig, Dr. jur., Regierungsrat, stellv. Leiter des Reichsrechtsamts der NSDAP., München, Braunes Haus.
Frick, Dr. Wilhelm, Reichsminister des Innern, Berlin.
Fritzsche, Herbert-Rolf, Dipl. oec., Referent für Presse und Schrifttum im Reichswirtschaftsministerium und Preuß. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Berlin.

Greiser, Arthur, Senatspräsident der Freien Stadt Danzig.
Gropp, Frau Eva, Verwaltungsassessor im Fürsorgewesen, Hamburg.
Grueneberg, Walter, Staatsfinanzrat, Reichsschuldenverwaltung Berlin.

v. Hanstein, Dr. Adalbert, Gerichtsassessor im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin.
Heuber, Wilhelm, Dr. rer. pol., Reichsgeschäftsführer des BNSDJ., Berlin.
Hoche, Werner, Dr. jur., Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.
Hubernagel, Gerhard, Dr. jur., Rechtsanwalt, Wuppertal-Elberfeld.
Hülle, Werner, Dr. jur., Kriegsgerichtsrat, 3. Kavallerie-Division, Weimar.

Johae, Werner, Dr. jur., Amts- und Landrichter im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin.
Jonas, Martin, Dr. jur., Ministerialrat im Reichs- und Preuß. Justizministerium, Berlin.
Jung, Ph. W., Staatsminister a. D., Regierungspräsident, Saarbrücken.

Kier, Herbert, Komm.-Führer der juristischen Dozentenschaft der Berliner Universität, Berlin.
Kißkalt, Wilhelm, Dr. h. c., Geheimer Justizrat, Generaldirektor der Münchner Rückversicherungs-Gesellschaft, München.
Konopath, Hanno, Staatsfinanzrat, Reichsschuldenverwaltung Berlin.
Kramer, Walter, Dr. jur., Dr. phil., Rechtsanwalt, Berlin.
Kraneck, Wolfgang, Dr. jur., Landgerichtsrat, Leiter des Rechtsamts der Auslands-Organisation der NSDAP., Hamburg.
Krause, Johannes, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.

Lange, Heinrich, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Universität Breslau.
Lasch, Karl, Dr. Dr., Direktor der Akademie für Deutsches Recht, Berlin.
Lichter, Matthias, Oberregierungsrat, Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern, Berlin.
List, Kurt, Dr. jur., Syndikus, Rechtsanwalt, Leipzig.
Loesch, Ferdinand, Oberregierungsrat, Reichswehrministerium Berlin.
Lösener, Bernhard, Dr. jur., Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.

Mansfeld, Werner, Dr. jur., Ministerialdirektor im Reichsarbeitsministerium, Privatdozent an der Universität Münster.
Marheffa, Edmund, Dr. jur., Referent im Außenpolitischen Amt der NSDAP., Berlin.
Markmann, Fritz, Oberbürgermeister der Stadt Magdeburg.
Medicus, Franz Albrecht, Dr. jur., Ministerialrat im Reichsministerium des Innern, Berlin.
Meinel, Karl, Geheimer Rat, Senatspräsident a. D., München.
Meukel, Dr. Leonhard, Ministerialrat, Senatspräsident am Oberlandesgericht, München.
Mewes, Emil, Oberkriegsgerichtsrat, Wehrkreisgericht V, Stuttgart-Degerloch.
Mezger, Edmund, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Universität München.

Nagler, Johannes, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Universität Breslau.
Noack, Erwin, Dr. jur., Professor, Halle a. d. S.

Obst, Georg, Dr. jur., o. ö. Professor der Betriebswirtschaftslehre, Universität Breslau.
Oetker, Friedrich, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Universität Würzburg.

Pfundtner, Hans, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin.
Poerschke, Dr. Stephan, Geh. Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium, Berlin.
Freiherr du Prel, Maximilian, Dr. jur., Pressechef der Deutschen Rechtsfront, Berlin.
Pridat-Guzatis, Heinz-Gert, Referent für Funkrecht in der Reichsrundfunkkammer, Berlin.

Raschhofer, Hermann, Dr. jur., Dr. rer. pol., Völkerrechtliches Institut, Berlin.

Rilk, Otto, Dr. jur., Rechtsanwalt, Berlin.
Rosenberger, Heinrich, Ministerialrat im Reichswehrministerium, Berlin.
v. Rozycki-v. Hoewel, Fred, Amts- und Landgerichtsrat, Amtsgericht Magdeburg, Leiter des Entschuldungsamtes Magdeburg.
Rudolph, Heinz, Dr. rer. pol., wissenschaftlicher Hilfsarbeiter in der Provinzialverwaltung Pommern, Stettin.
Ruppel, Julius, Dr. jur., Ministerialdirektor i. R., Berlin.
Ruth, Rudolf, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Martin-Luther-Universität Halle a. d. S.
Ruttke, Falk, Dr. jur., Direktor des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst, Berlin.

Saure, Wilhelm, Dr. jur., Landgerichtsdirektor, Berlin.
Schack, Friedrich, Dr. jur., Dr. rer. pol., Berlin.
Schäfer, Ernst, Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin.
Schenk v. Stauffenberg, Graf Berthold, Referent am Institut für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Berlin.
Schlegelberger, Paul, Vizepräsident i. R. des Preuß. Oberverwaltungsgerichts, Berlin.
Schleicher, Rüdiger, Dr. jur., Ministerialrat im Reichsluftfahrtministerium, Berlin.
Schmitt, Carl, Dr. jur., Preußischer Staatsrat, o. ö. Professor an der Universität Berlin.
Schmitz, Bruno, Rechtsanwalt am Land- und Amtsgericht Berlin.
Schmitz, Ernst Martin, Dr. jur., Abteilungsleiter am Institut f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht, Berlin.
Schötz, Dr. Werner, Wiss. Assistent, Betriebswirtschaftliches Institut der Universität Breslau.
Schwartz, Dr. Philipp, Referent im Bayer. Statistischen Landesamt, München, †.
Schwarz, Dr. Otto, Reichsgerichtsrat, Reichsgericht, Leipzig.
Schwendemann, Dr. Karl, Vortragender Legationsrat, Auswärtiges Amt, Berlin.
Seeger, Ernst, Dr. jur., Ministerialrat und Abteilungsleiter im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda, Berlin.
Siebert, Wolfgang, Dr. jur., a. o. Professor der Rechte, Universität Kiel.
Spiegel, Hermann, Dr. jur., Arbeitsgerichtsdirektor, Arbeitsgericht Mannheim.
Steinert, Hans, Landgerichtsdirektor am Landgericht Kempten.
Stomps, Günther, Dr. jur., Rechtsanwalt, Kreisjägermeister, Krefeld.

Ullrich, Dr. Arthur, Patentanwalt, Berlin-Wilmersdorf.
Ullrich, Hans, Dr. jur., Generaldirektor der Gothaer Lebensversicherungsbank aG., Gotha.

Weiel, Otto, Dr. jur., Reichsfinanzrat, Mitglied des Reichsfinanzhofs, München.
Volkmar, Erich, Dr. jur., Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium, Berlin.

Walberg, Garrelt, Diplom-Volkswirt, Hamburg.
Waldmann, Dr. Kurt, Leiter der Abteilung für fachwissenschaftliche Arbeiten im BNSDJ., Berlin.
v. Wegerer, Alfred, Dr. phil. h. c., Major a. D., Berlin-Charlottenburg.
Wegner, Arthur, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Universität Halle.
Werner, Karl, Dr. jur. h. c., Oberreichsanwalt, Leipzig.
Woermann, Dr. Ernst, Berlin.
Wolpers, Carl, Notar, Präsident der Reichsnotarkammer, Berlin.
Würdinger, Hans, Dr. jur., o. ö. Professor der Rechte, Göttingen.

Zschucke, Otto, Dr. jur., Professor, Schriftleiter bei der Presseabteilung des Amtes für Beamte, Berlin.

Nationalsozialistische Grundideen über Recht und Staat

Grundsätze des nationalsozialistischen Rechtsdenkens und Rechtswollens

Der Kampf, den wir deutschen Juristen in diesen Tagen der Wiedergeburt des Volkes und des Aufbaus des Staates kämpfen, steht unter der kraftvollen Losung des nationalsozialistischen Rechtsideals. Dieses nationalsozialistische Rechtsideal entspricht dem Ideal des Nationalsozialismus an sich.

Der Nationalsozialismus ist die Weltanschauung des Deutschen, die ihren ersten Ausdruck in den soldatisch-heroischen Stimmungen des Krieges gefunden hat. Auf der Grundlage dieses Erlebens erstrebt die Weltanschauung des Nationalsozialismus durch Zusammenballung aller wesentlichen Kräfte des Volkes und unter Ausschaltung aller schädlichen und zersetzenden Strömungen und Parteiungen die machtvolle Einheit eines wahrhaft deutschen Staats-, Kultur- und Soziallebens. Somit ist der Nationalsozialismus Adolf Hitlers die weltanschauliche Einheitsbasis des gesamten deutschen Lebens geworden.

Er mußte im Kampf um die Macht im Staate siegen, weil seine Gegner nur Stützen hatten in materialistischen und formalistisch erstarrten Gewalten, während er selbst um das ewige Recht des jungen, zukunftweisenden Deutschtums kämpfte. Den naturgesetzlichen, volksverbundenen Gewalten des Nationalsozialismus standen zeitbedingte, formgebundene Machtordnungen und Gesetze gegenüber.

In engster Verbindung mit den politischen Ideengestaltungen des Nationalsozialismus mußte sich auch das deutsche Rechtsleben, ausgehend vom Recht der Volksgemeinschaft und des Volksganzen, die seelisch-geistige Verbundenheit mit dem Volksganzen erkämpfen und so dem deutschen Recht neue Ideen und neuen Inhalt geben.

I.

Unsere Aufgabe ist es, diese Ideen in Beziehung zur Wirklichkeit des deutschen Volkslebens zu bringen. Als Grundlage und Richtlinie für diesen Aufbau gilt Punkt 19 des Programms der NSDAP., der folgende These aufstellt:

> Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht.

Durch diese These sind uns Weg und Aufgaben klar vorgeschrieben. Die nationalsozialistische Rechtspolitik fordert von uns:

Die Sicherung des deutschen Volkes in einem nationalsozialistischen Staat, aufgebaut auf dem Führergedanken, durch die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programms.

Es ist klar, daß die uns aufgegebenen Arbeiten an die Wurzeln des staatlichen Denkens und des Volkslebens gehen. Gilt es doch, das Recht vom Volke aus

1*

aufzubauen und den Staat in den Mittelpunkt des völkischen Lebens zu stellen. Recht und Staat sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Das nationalsozialistische Rechtsdenken ist nicht vereinbar mit einem Recht, dessen Inhalt sich in blutleerer Abstraktion ergeht. Solange man im Recht ein Endziel theoretischer Abstraktion glaubte erkannt zu haben, mußte die Entfremdung zwischen dem lebensnahen Volksempfinden und dem Recht immer weiter gehen. Rechtliche Theorien, die nur um dieser Theorien willen abgewandelt wurden, Abstraktionen, die nur um der Abstraktion willen gebraucht wurden, konnten nie als Ausdruck und Inhalt eines volksnahen und volksverbundenen Rechtslebens dienen.

Der andere Grund dieser Entwicklung liegt in der liberalistisch-marxistischen Weltanschauung, die in den letzten Jahrzehnten das gesamte deutsche Rechtsleben so unheilvoll beeinflußt hat. Diese liberalistisch-marxistische Weltanschauung stellte die Einzelperson in den Mittelpunkt ihres Rechtsdenkens und Rechtswirkens. Der Staat wurde nach dieser Anschauung gebildet durch den freiwilligen Zusammenschluß von Einzelpersonen. Aus der summarischen Aneinanderreihung der Einzelinteressen ergab sich das „Volksinteresse". Diese Einzelinteressen bedurften demnach des weitgehendsten Schutzes untereinander.

Auf der anderen Seite erging sich der Staat in Maßnahmen und Gesetzen zum Schutze seiner Vertreter und versuchte auf diese Weise, die „Staatsautorität" zu begründen und aufrechtzuerhalten. Im Privatrecht konnte die Einzelperson im liberalistisch-marxistischen Staate auf Grund des formellen Rechtssatzes ihre Interessen auch gegen das Wohl des Volksganzen durchsetzen, denn das Gesetz bezweckte ja den Schutz der Einzelinteressen. Im Strafrecht konnte der Täter mit Hilfe des Gesetzes und der liberalistischen Rechtsanwendung einen Freibrief für seine verbrecherischen und volksschädigenden Handlungen bekommen — war er doch Mittelpunkt und Schützling einer volksfremden, dekadenten Strafverfolgung.

Der Nationalsozialismus geht demgegenüber davon aus, daß es kein Recht gibt um des Rechtes wegen, sondern ein Recht um des Volkes wegen. Diese Zweckmäßigkeitserwägung des Nationalsozialismus ist nicht materialistisch, sondern im letzten und wahrsten Sinne idealistisch.

Im Mittelpunkt des liberalistischen Rechtsdenkens stand das Individuum — im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Rechtspolitik steht die Gesamtheit. Die Rechtsordnung darf nicht mißbraucht werden zum Schaden der Volksgemeinschaft. Niemand darf imstande sein, etwas dem Gesamtvolk Schädliches im Wege der Rechtsanwendung durchzusetzen. Der Verbrecher kann und darf das Strafgesetzbuch nicht als magna charta libertatum für sich betrachten, sondern das Strafgesetzbuch ist im nationalsozialistischen Staat die klare, scharfe Reaktion der gesunden Volksgemeinschaft auf die schädlichen und verbrecherischen Anschläge des Untermenschentums.

So erblickt die nationalsozialistische Rechtspolitik ihre wesentliche Aufgabe darin, daß das Recht allein dem deutschen Volke dienstbar gemacht wird. Ich habe im Jahre 1926 bei einem Vortrag vor Juristen im Union-Saal in München diesem Gedanken folgende Formulierung gegeben:

„Alles, was dem Volk nützt, ist Recht;
alles, was ihm schadet, ist Unrecht."

Aus diesem Grundsatz ergibt sich: Der Nutzen, den das Volk aus der Rechtsanwendung haben soll, überträgt sich auf seine Substanzwerte. Denn der Begriff des Volkes umfaßt dessen innere Werte. Das Recht hat nicht nur die Aufgabe, Formalwerte zu schützen, wie etwa die Rechtsordnung oder den Justizmechanismus, sondern der Schutz muß sich auf die Substanzwerte der Nation erstrecken.

Das ist das grundlegend Neue und Umwälzende an der nationalsozialistischen Rechtsauffassung, daß die nationalsozialistische Rechtspolitik bewußt auf diese *Substanzwerte* des Volkes ihr Blickfeld richtet und ihren Kampf um die Rechtserneuerung unter der Devise des Schutzes der Substanzwerte führt: Parallelität von naturgesetzlicher Notwendigkeit und Rechtssatzung! —

Solche *Substanzwerte der Nation* sind:

1. *Der Staat*
2. *Die Rasse*
3. *Der Boden*
4. *Arbeit und Wirtschaft*
5. *Die Ehre*
6. *Die kulturell-geistigen Werte*
7. *Die Wehrkraft*

Indem die nationalsozialistische Rechtspolitik zielbewußt und mit kämpferischer Kraft sich für den Schutz dieser Substanzwerte einsetzt, hat eine Entwicklung ihr Ende gefunden, die infolge der liberalistischen und marxistischen Denkungsweise zu einem völligen Verfall nicht nur der Rechtsordnung selbst, sondern der Moral des Staates und der Gemeinschaft geführt hatte.

Im Recht zeigt sich nicht nur Wert und Größe des Gemeinschaftslebens eines Volkes. Das Recht ist mehr. *Es ist die Funktion einer Kraft, Spiegelbild eines bestimmten Kulturwillens und der Kulturhöhe eines Volkes.* In jedem gesunden Volk schlummert ein echtes Rechtsempfinden. Es ist das Recht, das mit uns geboren ist. So ist das Volk der Träger des Rechts.

Eine Rechtsordnung kann nur dann wahres Recht enthalten, wenn eine organische Verbindung des Naturgesetzlichen mit dem Formalrechtlichen geschaffen ist. Nur wenn die naturgesetzlichen Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Volksgemeinschaft in der Rechtsordnung ihre Form bekommen haben, kann die Rechtsordnung für das Volksleben von Nutzen sein. *Je näher eine Rechtsordnung diesen naturgesetzlichen Gegebenheiten eines Volkes kommt, desto „besser“ ist sie.* Mit der Beseitigung der parlamentarischen Machtverhältnisse durch den Nationalsozialismus hat die Anwendung eines volksfremden Gesetzrechts, das nur den Alltagsbedürfnissen diente und zur Knebelung des Volkes und seiner Entfaltungsmöglichkeit führte, sein Ende gefunden.

Das *Germanentum* hatte infolge seiner engen Verbundenheit mit dem Naturhaften eine außerordentlich hochstehende Rechtsordnung. Sein Recht war ein wahres Volksrecht. In der historischen Entwicklung allein liegt es begründet, daß dieses deutsche Volksrecht uns in den letzten Jahrhunderten fremd geworden ist. Es besteht die Tatsache, daß die *Rezeption des römischen Rechts* auf die deutsche Rechtsentwicklung einen Einfluß ausgeübt hat, der für die Entwicklung des Volkes und seine Gemeinschaft als in hohem Maße schädlich anzusehen ist. Es gibt ausgesprochen römisch-rechtliche Methoden und Begriffe, die mit dem deutschen Lebensgefühl nicht vereinbar sind. Es ist eben nicht wahr, daß das, was früheren Völkern einmal Recht war, schon deshalb für das deutsche Volk gut genug ist. Wir müssen unseren berechtigten deutschen Stolz auch auf dem Gebiete des Rechts hochhalten!

Damit soll nichts gegen den *Wert des römischen Rechts* gesagt sein. Wir haben es nicht nötig, den Kampf gegen das römische Recht in kleinlicher Weise zu führen. Das römische Recht war ein hervorragendes Kulturrecht, ja man kann es als eines der Kulturdenkmäler der Menschheit bezeichnen. Worum es bei dem Kampf der nationalsozialistischen Rechtspolitik geht, ist, daß der Nationalsozialismus zum erstenmal sich anhebt, eine Rechtsordnung bis in die letzten Auswir-

kungen aus den deutschen Lebensnotwendigkeiten aufzubauen. Das hat mit anderen Rechtsordnungen nichts zu tun.

Die Schaffung dieses Rechts durch den Nationalsozialismus bedeutet gleichzeitig für das deutsche Volks- und Staatsleben die Schaffung einer vollkommenen Rechtssicherheit. Denn nach der nationalsozialistischen Rechtsauffassung ist das Recht das Mittel zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung des Volks- und Staatslebens. Ist diese innere und äußere Ordnung durch ein deutsches Rechtssystem und durch eine volksverbundene Rechtsanwendung gewährleistet, so ist der Grundsatz der Rechtssicherheit im vollkommensten Sinne durchgeführt.

Getragen wird dieser Grundsatz der Rechtssicherheit im nationalsozialistischen Staate durch das Führerprinzip.

II.

Betrachten wir unter den angeführten Gesichtspunkten — Schutz der Substanzwerte des deutschen Volkes — die Arbeit, die der Nationalsozialismus zur Durchführung seiner Rechtspolitik bisher auf dem Wege der Gesetzgebung geleistet hat, so ergibt sich eine Fülle von Gesetzen und Verordnungen, von denen im folgenden die wichtigsten herausgegriffen werden sollen.

1. Auf dem Gebiete des Staatsrechts.

Hier hatte der Nationalsozialismus die historische Aufgabe, der Einheit des Deutschtums durch einen einheitlichen verfassungsmäßigen Aufbau des Reiches nach außen hin Ausdruck zu verleihen. Es ist das geschehen durch eine historisch und rechtspolitisch überragende Leistung des Führers, der im Laufe eines Jahres mit einer Reihe von Gesetzen den einheitlichen Aufbau des Deutschen Reiches durchgeführt hat.

Am Anfang dieser kurzen Entwicklungsperiode steht das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 173), das sogenannte Reichsstatthaltergesetz, auf Grund dessen in den deutschen Ländern mit Ausnahme von Preußen Reichsstatthalter ernannt wurden, deren Aufgabe es nach dem Wortlaut des Gesetzes ist, „für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen". Vorausgegangen war ein Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 153), durch das die Auflösung und Neuzusammensetzung der Volksvertretungen in den Ländern erfolgte. Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) wurde die erstrebte Einheit des Reiches herbeigeführt. Die Volksvertretungen der Länder wurden aufgehoben, die Hoheitsrechte gingen auf das Reich über, die Landesregierungen wurden der Reichsregierung unterstellt. Damit waren auch die Aufgaben des Reichsrats erledigt, der nach der Weimarer Verfassung die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs zu vertreten hatte. Er wurde durch das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) aufgehoben.

Mit dieser Gesetzesreihe wurde ein jahrhundertealter Traum der Deutschen zur Wirklichkeit: Das deutsche Volk war in einem Deutschen Reich vereint. Das bundesstaatliche System, das seit je das Hindernis bildete auf dem Wege zur Reichseinheit, war beseitigt. Die Länder hörten auf, eine politische Sonderheit dem Reich gegenüber zu bilden.

Ermöglicht war diese Entwicklung durch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141), das sogenannte „Ermächtigungsgesetz". Durch dieses verfassungsrechtlich außerordentlich

bedeutungsvolle Gesetz wurde die Reichsregierung vom Reichstag bevollmächtigt, Gesetze, und zwar auch Verfassungsgesetze, im Wege des Beschlusses zu erlassen, also ohne Mitwirkung der Volksvertretung.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang zwei weitere, für die staatsrechtliche Entwicklung entscheidende Gesetze: das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien und das Gesetz über die Volksabstimmung, beide vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479). Durch das erstere wurde dem Parteiensystem der Todesstoß versetzt, indem die NSDAP. als einzige politische Partei in Deutschland anerkannt und die Aufrechterhaltung oder Bildung anderer Parteien unter Strafe gestellt wurde. Damit ist die innerpolitische Lage in Deutschland geklärt: die NSDAP. ist die alleinige Trägerin des Volkswillens geworden. Durch das zweite Gesetz wurde es der Reichsregierung ermöglicht, in jedem Falle, also auch bei politischen Fragen außerhalb der Gesetzgebung, das Volk direkt zu befragen.

Besonders bedeutungsvoll für den nationalsozialistischen Staatsaufbau ist ferner das Gesetz vom 1. Dezember 1933 zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl. I S. 1016). Die NSDAP. wird durch dieses Gesetz eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sie wird die staatstragende Bewegung, indem sie mit dem Staate in eins verbunden wird. Damit ist die NSDAP., ihrer Bedeutung entsprechend, in das Staatsgefüge eingebaut.

Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Reiches vom 1. August 1934 (RGBl. I S. 747), durch das der Führer das Oberhaupt des Reiches wurde, indem das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt wurde und die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler übergingen, führte den Führergrundsatz bis zur letzten Konsequenz durch: Die Einheit der Staatsgewalt ruht in einer Hand, der Führer ist oberster Gerichtsherr des deutschen Volkes, Verwaltung und Gesetzgebung liegen in seiner Hand, die Wehrmacht steht unter seinem Oberbefehl. Das kommt auch durch das Gesetz über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785) zum Ausdruck, auf Grund dessen die Beamten und die Soldaten der Wehrmacht den Eid auf den Führer zu leisten haben. Auch die Reichsminister sind nicht mehr dem Reichstag verantwortlich, sondern allein dem Führer. Sie haben ebenfalls auf Grund des Gesetzes über den Eid der Reichsminister und der Mitglieder der Landesregierungen vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 973) den Eid auf den Führer zu leisten.

Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 65), das an die Stelle des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 173) getreten ist, bedeutet einen weiteren Schritt zur Festigung des Reichsgedankens.

Die Reichsstatthalter sind in ihrem Amtsbezirk die ständigen Vertreter der Reichsregierung, die für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen haben.

Sie können — anders als bisher — vom Führer und Reichskanzler auch mit der Führung der Landesregierung beauftragt werden, bilden also die Zwischeninstanz zwischen der Volksführung und der gesamten unteren Verwaltung und Organisation.

Hand in Hand damit geht die Neuordnung des deutschen Gemeindewesens durch die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 35).

Die Deutsche Gemeindeordnung schafft die Grundlage für eine einheitliche deutsche Gemeindeverfassung, die der Partei den ihr gebührenden Einfluß auf die

Gemeindeverwaltung sichert und die Verwaltungstätigkeit von dem Führergedanken und dem Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit, nicht anonymer Abstimmungsmehrheiten, beherrscht sein läßt.

Wohl das bedeutsamste Ereignis in dem dritten Jahre der nationalsozialistischen Regierung ist das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 (RGBl. I S. 375), durch das der Führer dem deutschen Volke nach langen Jahren ohnmächtiger Wehrlosigkeit wieder die Wehrhoheit zurückgegeben hat.

Der Dienst in der Wehrmacht erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht. Das deutsche Friedensheer einschließlich der überführten Truppenpolizeien gliedert sich in 12 Korpskommandos und 36 Divisionen.

Auf Grund des Gesetzes für den Aufbau der Wehrmacht erging das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609).

Wehrdienst ist hiernach Ehrendienst am deutschen Volke. Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig und im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet. Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des deutschen Volkes. Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler; unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus.

Nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035) wird der Diensteid dementsprechend dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, als Oberstem Befehlshaber der Wehrmacht geleistet.

Der Reichsverteidigung dient ferner das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827), das für alle Deutschen die Luftschutzpflicht begründet.

Die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wird sinnvoll ergänzt durch die Einführung der allgemeinen Arbeitsdienstpflicht.

Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) verpflichtet alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts, ihrem Volk im Reichsarbeitsdienst, der wie der Wehrdienst Ehrendienst am deutschen Volke ist, zu dienen.

Der Reichsarbeitsdienst, dessen Erfüllung Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst ist, soll die deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.

Mit Erlaß vom 27. Juni 1935 (RGBl. I S. 772) hat der Führer und Reichskanzler die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst bis auf weiteres auf ein halbes Jahr und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die Zeit vom 1. Oktober 1935 bis 1. Oktober 1936 auf durchschnittlich 200 000 Mann einschließlich des Stammpersonals festgesetzt.

Das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1145) bestimmt im Artikel 2 als Reichs- und Nationalflagge die Hakenkreuzflagge, die zugleich Handelsflagge wird. Damit weht nur mehr das hehre Symbol unserer Bewegung über dem von ihr befreiten Deutschland.

Das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. S. 1146) trennt Staatsangehörige und Reichsbürger. Kein Jude kann Reichsbürger sein.

2. Rasseschutzgesetzgebung

Der Nationalsozialismus erblickt in der Sorge um die Erhaltung des Lebensquells der Nation, also der Förderung und Sicherstellung der Rasse als Substanzwert des Volkes, eine Hauptaufgabe des Staats. Er geht hierbei davon aus, daß

alle schöpferische Kraft eines Volkes und seine weltanschauliche Einstellung von der blutsmäßigen Zusammensetzung abhängig ist. Der Staat hat durch seine Gesetzgebung die Sicherstellung und Reinhaltung der Rasse zu gewährleisten und damit die deutsche Volkskraft zu heben und zu erhalten.

Nach dieser naturgesetzlichen und rassekundlichen Notwendigkeit hat der nationalsozialistische Staat gehandelt. Die klare Erkenntnis dieser Werte durch den Nationalsozialismus fand ihren furchtbaren Ausgangspunkt in dem Tiefstand der moralischen, sittlichen und geistigen Zustände des verflossenen Staates, herbeigeführt durch den Einfluß fremdrassiger Elemente auf allen Gebieten des Lebens.

Soweit sich also der Staat durch die Gesetzgebung mit der Beseitigung dieser jüdischen Einflüsse aus dem öffentlichen Leben befaßte, handelte es sich um eine für den Bestand des deutschen Volkes notwendige Maßnahme. Damit erübrigt sich jede Debatte mit der übrigen Welt über diese Maßnahme, ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Rechtfertigung und Auswirkung. Es handelt sich, das möchte ich auch an dieser Stelle nochmals betonen, um die Sicherung und die Erhaltung der deutschen Volkskraft — und darüber haben wir Deutsche allein zu entscheiden. Es ist eben eine Unmöglichkeit, daß ein Jude deutsches Recht setzen und anwenden kann, wobei an der logischen Wahrheit, daß der Jude nicht Deutscher ist, nicht vorübergegangen werden kann. Nicht aus Haß irgendeiner anderen Rasse gegenüber ist die Rasseschutzgesetzgebung entstanden, sondern aus Liebe zu unserem eigenen Volk!

Zu erwähnen ist hier zunächst das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) sowie das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom gleichen Tage (RGBl. I S. 188). Gemäß § 3 des zuerst genannten Gesetzes sind Beamte, die nichtarischer Abstammung sind, in den Ruhestand zu versetzen. Ausgenommen sind die Beamten, die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg auf deutscher Seite oder verbündeter Seite gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Die Zulassung von Rechtsanwälten, die im Sinne des genannten Gesetzes nichtarischer Abstammung sind, kann auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen werden. Auch für die Zukunft kann Nichtariern die Zulassung versagt werden, auch wenn sonstige Gründe nicht vorliegen.

Damit hat der Nationalsozialismus den fremdrassigen Einfluß auf das Beamtentum und insbesondere auf die Juristenschaft in folgerichtiger Durchführung seiner Anschauungen unter Vermeidung aller Härten beseitigt. Wie groß dieser jüdische Einfluß war, möchte ich an Hand einiger weniger Zahlen erläutern.

Am 7. April 1933 waren in Preußen 11 814 Rechtsanwälte zugelassen, davon 3370 nichtarische, das sind also etwa 28,5%. Im Kammergerichtsbezirk Berlin allein betrug die Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte: 3890; Nichtarier waren davon 1879, also etwa 48%. Dieselben Zahlen lauten für den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt: Gesamtzahl 607, davon 275 Nichtarier (etwa 45%), für den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau: Gesamtzahl 1056, davon 376 Nichtarier (etwa 35%). Bis zum 1. Mai 1934 sind von der oben angegebenen Gesamtzahl in Preußen 1364 nichtarische Rechtsanwälte ausgeschieden, davon 1084 auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, 280 aus anderen Gründen.

Notare waren in Preußen am 7. April 1933 insgesamt 6226 vorhanden, davon waren 2051 Nichtarier, also etwa 33%. Ausgeschieden sind bis zum 1. Mai 1934 hiervon 1199 nichtarische Notare, und zwar 1055 infolge Zurücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 144 aus anderen Gründen.

Wie groß heute noch der Prozentsatz der nichtarischen Rechtsanwälte im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Deutschland lebenden Juden ist, geht daraus hervor, daß Ende 1933 von der Gesamtzahl von 18 053 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten 2900 Nichtarier sind, also etwa 16%. Also der sechzehnfache Satz des Prozentanteils der Juden an der Bevölkerung Deutschlands! —

Ebenso wichtig für die Erhaltung der höchsten Werte des deutschen Volkes ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529). Ausgehend von der Erkenntnis, daß nur durch die Ausschaltung des biologisch minderwertigen Erbgutes die Entwicklung zur Entartung aller Kulturvölker gehemmt werden kann, hat der Nationalsozialismus, gestützt auf die Ergebnisse gründlichster und modernster wissenschaftlicher Forschungen, durch dieses Gesetz die allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die endgültige Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen gewährleistet. Es ist das nicht nur eine bedeutsame soziale Tat, die die betreffenden Familien von dem erbkranken Nachwuchs befreit, sondern eine überragende Kulturtat, deren segensreiche Auswirkungen die gesamte Kulturwelt erkennen sollte.

Durch das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979) ist besonders das Institut der Eheschließung und der Ehe selbst vor geschäftlichen Spekulationen geschützt. Weiterhin sind Verfallserscheinungen auf dem Gebiete des Familienrechts, gegen die das BGB. keinen genügenden Schutz gewährt, durch dieses Gesetz beseitigt.

Um fremdrassigen Einfluß im Heere auszuschalten, ist im § 15 des Wehrgesetzes bestimmt, daß arische Abstammung eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst bildet.

Nur in begrenztem Umfange können auf Grund eines besonderen Prüfungsverfahrens Ausnahmen zugelassen werden, deren Voraussetzungen in der Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. Juli 1935 (RGBl. I S. 1047) niedergelegt sind.

Auch zum Reichsarbeitsdienst kann nicht zugelassen werden, wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, § 7 des Reichsarbeitsdienstgesetzes. Nur diejenigen Nichtarier, die ausnahmsweise für wehrwürdig erklärt worden sind, können zum Arbeitsdienst zugelassen werden; keinesfalls jedoch können sie Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst sein.

Entscheidende weltgeschichtlich-fundamentale Bedeutung für die Entwicklung der Rassengesetzgebung hat aber das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146), wonach Ehen und Geschlechtsverkehr zwischen Juden und deutschen Staatsangehörigen verboten sind. Damit ist der Quell weiterer Vergiftung deutschen Bluts verstopft.

3. Blut und Boden

Die Schaffung und Erhaltung eines bodenständigen Bauerntums ist eine Grundforderung des nationalsozialistischen Programms. Die Durchführung dieser Forderung bedeutet die rechtliche Sicherung des deutschen Bodens. Der Bauernstand ist der Urstand allen Deutschtums. Er muß mit der deutschen Scholle fest verwurzelt sein und somit gesichert sein gegen die Zufälligkeiten wirtschaftlicher Zins- oder Kreditsituationen und des Handelsverkehrs. Diese Sicherungen sind gewährleistet durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685). Der deutsche Boden ist durch dieses Gesetz einer durchaus gesunden deutschblütigen Erbfolge unterstellt. Somit enthält das Reichserbhofgesetz eine tiefwurzelnde Neusicherung des deutschen Bodens und des wertvollsten deutschen Rasseguts.

Wesentlich für die Durchführung des nationalsozialistischen Programms war weiterhin der Neuaufbau der deutschen Landwirtschaft. Dieser Neuaufbau auf ständischer Grundlage ist durchgeführt durch das Gesetz über die Zuständigkeit des Reichs für die Neuregelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495) sowie das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626).

Um der Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes Einhalt zu gebieten und die deutsche Landwirtschaft vor dem endgültigen Untergang zu bewahren, bedurfte es umfassender und umwälzender Maßnahmen, die die nationalsozialistische Gesetzgebung mit sicherer Hand ergriffen hat. Zu erwähnen sind: die Verordnung über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 (RGBl. I S. 63), das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) sowie die Gesetze über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 15. Oktober (RGBl. I S. 779) und vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1115).

Auf dem Gebiete des Jagdwesens hat das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549), das dem deutschen Volke Wild und Jagd als wertvolle deutsche Volksgüter für alle Zukunft erhalten soll, bereits einheitliches Reichsrecht geschaffen.

Auf dem Gebiete des Bergwesens ist die Vereinheitlichung durch das Gesetz zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (RGBl. I S. 315), das Berghoheit und Bergwirtschaft als Reichssache erklärt und die Leitung des Bergwesens dem Reichswirtschaftsminister überträgt, angebahnt worden.

Zur Sicherung zweckvoller Gestaltung des deutschen Raumes und zur Deckung des für Zwecke der öffentlichen Hand erforderlichen Landbedarfs nach einheitlichen Gesichtspunkten hat die Reichsregierung das Gesetz über die Regelung des Landbedarfs der öffentlichen Hand vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 468) erlassen. Auf Grund dieses Gesetzes ist eine „Reichsstelle für Raumordnung" errichtet worden (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 26. Juni 1935), welche die zusammenfassende, übergeordnete Planung des deutschen Raumes für das gesamte Reichsgebiet übernimmt.

Um auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern, hat die Reichsregierung in der Erkenntnis, daß heute wie einst die Natur in Wald und Feld des deutschen Volkes Sehnsucht, Freude und Erholung ist, das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) erlassen. Es dient dem Schutze und der Pflege der heimatlichen Natur in allen ihren Erscheinungen.

4. Das Arbeitsrecht

Wohl auf keinem Rechtsgebiet war bei der Rechtsreform so sehr mit der überkommenen marxistischen Ideenwelt aufzuräumen wie auf dem Gebiete des Arbeitsrechts. Die marxistische Klassenkampfidee, die scharfe wirtschaftliche Trennung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die verschiedenen Organisationen und Verbände, überhaupt die ganze rein wirtschaftliche Grundlage des Arbeitnehmerverhältnisses, alles das galt es zu beseitigen. Es ist beseitigt worden durch die umwälzende nationalsozialistische Arbeitsrechtsreform. So kann man sich heute keinen größeren Unterschied denken, als zwischen dem von der Klassenkampfidee getragenen liberalistisch-marxistischen Arbeitsrecht und der neuen Arbeitsordnung,

die auf dem nationalsozialistischen Grundsatz der Treueverbundenheit und der Gemeinsamkeit von Unternehmern und Arbeitnehmern in der Betriebsgemeinschaft beruht. Die Grundlage dieses neuen Arbeitsrechts bildet das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45) und das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220). Besonders hervorzuheben ist bei diesen Gesetzen die Neuschöpfung und die Gestaltung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, wird sich doch auf dem hier im Gesetz verankerten Gedanken das gesamte Sozialsystem der Zukunft aufbauen lassen. Diese Gesetze haben gezeigt, daß der Nationalsozialismus wirklicher Sozialismus ist und nicht, wie etwa der Marxismus, Zweckmäßigkeitssozialismus.

Durch das Gesetz über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 (RGBl. I S. 285) und das Gesetz über die Übertragung der Restaufgaben der Schlichter auf die Treuhänder der Arbeit vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 520) ist das Schlichtungswesen beseitigt. Denn Streiks und Aussperrungen sind im nationalsozialistischen Staate nicht mehr möglich. Damit hat der Nationalsozialismus die rechtshistorisch ungeheuer bedeutsame Tat vollbracht, die Spaltungen im deutschen Sozialleben zu beseitigen.

Gleichzeitig mit dieser rechtlichen Entwicklung vollzog sich das gigantische Werk des Aufbaus der Deutschen Arbeitsfront mit dem Ziele der Erfassung aller schaffenden Deutschen nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus. Der Führer und Reichskanzler hat durch die Verordnung vom 25. Oktober 1934 über Wesen und Ziel der Deutschen Arbeitsfront dieser eine Verfassung gegeben und damit ihre Wichtigkeit im Leben des deutschen Volkes anerkannt.

Auch die Einführung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Forderung des nationalsozialistischen Programms. Auch hier diente die Arbeit dem Aufbau und dem Ausbau dieses für die Gedanken der Volksgemeinschaft und Volksverbundenheit unentbehrlichen Mittels zur Erziehung und Ertüchtigung der besten Kräfte unseres Volkes. Gesetzgeberisch ist besonders hervorzuheben die Verordnung zur Änderung der Ausführungsvorschrift zur Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. September 1933 (RGBl. I S. 621) und die zweite Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 581). Durch die letztere Verordnung wurde ein Reichskommissar für die einheitliche Leitung des freiwilligen Arbeitsdienstes bestimmt.

Als besonders wichtig für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen: das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262, das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 29. November 1933 (RGBl. I S. 1015) und das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der Wirtschaft vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 185). Die Aufzählung der zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Arbeitsbeschaffung erlassenen Gesetze und Verordnungen würde den Rahmen dieser kurzen Zusammenfassung überschreiten. (Vergl. hierzu die Abhandlung: Die gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze und zur Förderung der Wirtschaft S. 543—575.)

Der Einführung der Arbeitsdienstpflicht durch das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) ist schon gedacht worden.

Aus dem Arbeitsrecht ist weiter zu erwähnen das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311).

Das Arbeitsbuch soll die zweckentsprechende Verteilung der deutschen Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft gewährleisten; als amtlicher Ausweis über die

Berufsausbildung und die berufliche Entwicklung der Arbeiter und Angestellten soll es einen planmäßigen Arbeitseinsatz sichern und die Berufsüberfüllung, die Landflucht und Schwarzarbeit wirksam bekämpfen helfen.

Aus dem Bereich des Wirtschaftsrechts ist hervorzuheben das Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 569), das die Abkehr von der anonymen Kapitalform zur Eigenverantwortung des Unternehmers erleichtern will und daher die Umwandlung von Kapitalgesellschaften in Einzelunternehmungen oder Personalgesellschaften in vereinfachten Formen zuläßt.

Das Gesetz über Steuererleichterung bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 572) sucht diese Bestrebungen noch durch die Einräumung steuerlicher Begünstigungen zu fördern.

Die neue Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321) hat in einer Reihe von Punkten die Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) verbessert. Sie hat insbesondere das außergerichtliche Vorverfahren abgeschafft und dem Gericht im übrigen geeignete Mittel in die Hand gegeben, einer mißbräuchlichen Ausnutzung des Vergleichsverfahrens durch zahlungsunwillige Schuldner oder selbstsüchtige Gläubiger zu steuern, andererseits bringt sie dem unverschuldet in Schwierigkeiten geratenen Schuldner eine Reihe von Erleichterungen, um die Auswirkungen, die mit jeder Betriebszerstörung auch für dritte Personen, Arbeiter und Angestellte, verbunden sind, im Interesse des Gemeinwohls unter Hintanstellung der Belange der Gläubiger nach Möglichkeit zu vermeiden.

5. Sicherung der nationalen Ehre; Strafrechtsreform

Das große Gut der Ehre des einzelnen und der Ehre der Nation bedarf nach nationalsozialistischer Anschauung des weitgehendsten Schutzes. Der Nationalsozialismus hat den Begriff der Ehre wieder in den Mittelpunkt des Lebens der Nation und des Staats gestellt. Alle Angriffe gegen den Staat oder gegen die Volksgemeinschaft, vor allem der Hoch- und Landesverrat, müssen deshalb der strengsten Bestrafung unterliegen. Die nationalsozialistische Gesetzgebung hat daher durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen diese staats- und gemeingefährlichen Verbrechen unter besonders hohe Strafe gestellt: Die Verordnung gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 85), die Verordnung zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I S. 135) und das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162). Gleichzeitig mit diesen gesetzgeberischen Maßnahmen wurde ein wirksamer Strafschutz der Gerichte, Polizeibehörden und Amtsorgane der NSDAP. geschaffen, vgl. das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 723).

Die nationalsozialistische Gesetzgebung begnügte sich jedoch nicht mit der Androhung erhöhter Strafen, sondern sie sorgte auch für deren Vollzug und für die Verfolgung und Aburteilung dieser Straftaten. Der in ganz Deutschland wieder eingeführte Vollzug der Todesstrafe, die Errichtung von Sondergerichten und insbesondere die Schaffung des für die Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen zuständigen Volksgerichtshofes (vgl. Verordnung über den Volksgerichtshof vom 12. Juni 1934, RGBl. I S. 492) lassen klar erkennen, daß der nationalsozialistische Staat mit harter Faust diese Schädlinge der Volksgemeinschaft beseitigt.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang besonders noch auf die Gesetze, durch die der Nationalsozialismus der liberalistischen Behandlungsweise der Verbrecher, insbesondere der Gewohnheitsverbrecher, ein Ende bereitet hat. Die Zeit, in der der Verbrecher im Mittelpunkt des Mitleids der Staats- und Rechtsgesinnung stand, ist für Deutschland vorbei. Hierher gehören das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995), in dem die Sicherungsverwahrung, Entmannung und Reichsverweisung als Mittel zur Unschädlichmachung dieser Verbrecher festgelegt sind, das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 341) sowie die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 (RGBl. I S. 383).

Die angeführten Gesetze vom 24. November 1933 und vom 24. April 1934 bilden gleichzeitig, gemeinsam mit dem Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) die Anfänge der nationalsozialistischen Strafrechtsreform.

Ergänzend ist noch zu erwähnen, daß auch der Zivilprozeß im Sinne größerer Wahrhaftigkeit, der Unmittelbarkeit und der Beschleunigung des Verfahrens der Reform unterzogen worden ist (vgl. Bekanntmachung der neuen Fassung der Zivilprozeßordnung vom 8. November 1933, RGBl. I S. 821).

Die Strafrechtserneuerung ist durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) einen weiteren bedeutsamen Schritt vorwärts gebracht worden.

Durch die Aufhebung des Verbots der Analogie im Strafrecht ist der formale Verbrechensbegriff zurückgedrängt und dem materiellen Unrechtsbegriff Eingang in das deutsche Strafrecht verschafft worden. Diese grundlegende Erneuerung ermöglicht es, den Satz: „Kein Verbrechen ohne Strafe" in die Tat umzusetzen und auch denjenigen der verdienten Strafe zuzuführen, der bisher aus rein formalen Gesichtspunkten der gerechten Sühne entgehen konnte, obwohl sein Tun nach gesunder Volksanschauung strafwürdig war.

Dem gleichen Ziele dient die Novelle durch Zulassung der Wahlfeststellung, die nunmehr platzgreifen kann, wenn feststeht, daß jemand gegen eines von mehreren Strafgesetzen verstoßen hat, eine Tatfeststellung aber nur wahlweise getroffen werden kann.

Das gleiche Gesetz stellt die Verletzung der Wehrpflicht und Wehrkraft im Hinblick auf die durch die Neueinführung der allgemeinen Wehrpflicht veränderten Verhältnisse unter entsprechende Strafe. Ferner fügt es die Vorschriften über den Schutz der Partei, ihrer Gliederungen und Symbole unmittelbar in das Strafgesetzbuch ein und führt damit die im Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) bereits begonnene Entwicklung weiter.

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) paßt dem geänderten materiellen Recht die Verfahrensvorschriften an und bringt vor allem eine gewisse Auflockerung des Strafverfahrens; so stellt die Strafprozeßnovelle den Richter freier in der Behandlung von Beweisanträgen, befreit das Rechtsmittelgericht von einseitigen Bindungen und beseitigt die notwendige Voruntersuchung.

6. Schutz der kulturell-geistigen Werte

Auch zur Sicherung der Kulturwerte des deutschen Volkes hat die nationalsozialistische Gesetzgebung weitgehendste Maßnahmen getroffen, vgl. das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 661), das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 (RGBl. I S. 713), das Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 95) und das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 411).

III.

Diese kurze Zusammenfassung der Gesetzgebung vom Zeitpunkt der nationalsozialistischen Revolution zeugt von der umwälzenden Ideengestaltung und der schöpferischen Kraft des Nationalsozialismus. Sie ist ein verheißungsvoller Anfang auf dem mühsamen und schweren Weg zur Reform des gesamten deutschen Rechtslebens, der Beginn eines Kampfes um die Zurückführung deutschen Geistes in das Recht.

Der Nationalsozialismus hat dem deutschen Rechtsleben die historisch einzig dastehende Möglichkeit gegeben, die deutsche Rechtsordnung im Sinne der Interessen des gesamten deutschen Volkslebens neu aufzubauen und die unselige Kluft zwischen Juristen und Volk für alle Zeiten zu schließen. Wir nationalsozialistischen Juristen sind deshalb heute Diener des Staates, Diener des Volkes, wir sind damit im Dienste des Rechts auch die Führer des sozialen Aufbaus auf allen Gebieten. Unsere Arbeit am Aufbau der deutschen Rechtsordnung hat sich in tiefster Verbundenheit mit dem Volke zu vollziehen.

Es entspricht dabei dem hohen Niveau der deutschen Rechtswissenschaft, daß wir mit tiefem Ernst, mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit an unsere Arbeiten herangehen und sie unter voller Anwendung der Ergebnisse wissenschaftlicher Methoden zu Ende führen. Unser Werk soll sich würdig den Errungenschaften der jahrhundertealten deutschen Geistesforschung und Geisteswissenschaft angliedern. Wir werden vor allem den Erfordernissen einer organischen Entwicklung der Dinge folgen und uns zu keinen überstürzten oder voreiligen Maßnahmen hinreißen lassen.

Ich habe gerade unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte die Akademie für Deutsches Recht als Zentralinstitut für die gesamten Fragen des deutschen Rechts ins Leben gerufen. Die grundlegenden Probleme des Rechtslebens, der Gesetzgebung, der Verwaltung und der Rechtspflege sollen hier von einer höheren Warte allgemeiner Betrachtung und wissenschaftlicher Methode aus behandelt werden. Tief durchdrungen und beseelt von den Ideen nationalsozialistischer Rechtserneuerung wird die Akademie für Deutsches Recht ein Hort sein für die Schöpfung eines wahrhaft deutschen Rechts. „Sie will nicht sein ein Faktor der Gesetzgebung, sondern nur eine Beraterin des Gesetzgebers, deren Gewicht auf nichts anderem beruht als auf dem Wert der eigenen Leistung. Sie will nicht sein eine weltfremde Gelehrtenzunft, sondern eine im Volk und Leben verwurzelte und für Volk und Leben praktisch nützbare Einrichtung. Sie will nicht sein eine Vereinigung von feierlichen Bonzen, sondern eine Genossenschaft demütiger Diener am Werk!" (Aus der Rede des stellvertretenden Präsidenten der Akademie für Deutsches Recht, Geheimrat Professor Dr. W. Kisch, München, anläßlich der Proklamation der Akademie für Deutsches Recht.)

Die feierliche Proklamation der Akademie für Deutsches Recht erfolgte anläßlich des Deutschen Juristentages in Leipzig am 2. Oktober 1933. Die Akademie war zunächst Körperschaft des öffentlichen Rechts in Bayern, wurde jedoch durch Gesetz vom 11. Juli 1934 (RGBl. I S. 605) eine öffentliche Körperschaft des Reichs.

Für die einzelnen Rechtsgebiete sind bei der Akademie Ausschüsse gebildet, bei deren Zusammensetzung mit besonderer Sorgfalt auf die Berücksichtigung sowohl der Wissenschaft als auch der Praxis Bedacht genommen worden ist. Die überaus gründlichen Arbeiten dieser Ausschüsse enthalten schon heute einen unentbehrlichen Beitrag zur deutschen Rechtsreform. Hinweisen möchte ich insbesondere auf die Arbeiten der Ausschüsse für Strafrechts- und Strafprozeßreform, die durch wissenschaftliche Durchdringung der Strafrechtsprobleme den Neubau des Strafrechts im nationalsozialistischen Geiste vorbereiten, eines Strafrechts, das dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht und den Bestand des Staats sichert.

Wesentliche Voraussetzung für die gesamten Arbeiten an der Rechtsreform war die Schaffung eines einheitlichen deutschen Rechtsstandes. Das ist geschehen durch die Bildung der Deutschen Rechtsfront, in der ich alle deutschen Rechtswahrer und Rechtsdiener in einer einheitlichen Organisation zusammengefaßt habe. Bei dieser Zusammenfassung ist nicht wie früher eine Grenze gemacht durch die Voraussetzung akademischer Vorbildung, sondern alle am Recht arbeitenden deutschen Volksgenossen sind in dieser Rechtsfront zum erstenmal vereint. Auch die Wirtschaftsrechtler sind mit einbegriffen.

Die Gründungskundgebung der Deutschen Rechtsfront fand am 1. Juni 1933 in Hamburg statt, nachdem der Führer durch Verfügung vom 30. Mai 1933 den von mir durchgeführten Aufbau des Rechtsstandes in vollem Umfange gebilligt und gutgeheißen hatte. Damit ist die Deutsche Rechtsfront eine reichsamtlich und parteiamtlich anerkannte Institution geworden.

Diese Entwicklung ist das Ergebnis eines jahrelangen, zähen und opferfreudigen Kampfes des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, der von mir im Jahre 1926 gegründet worden ist. Heute ist der BNSDJ. der Träger der Deutschen Rechtsfront mit einer Mitgliederzahl von über 80 000. Alle früheren weit zersplitterten Verbände und Organisationen sind in ihm aufgegangen: so z. B. der Deutsche Richterbund, der Deutsche Anwaltverein, der Deutsche Notarverein, der Reichsverband der deutschen Volkswirte, der Reichsverband deutscher Diplomkaufleute, der Bund der deutschen Rechtspfleger u. a. m. Wesentliche Förderung der nationalsozialistischen Rechtserneuerung bildete weiterhin die Arbeit des Reichsjustizkommissariats: Am 22. April 1933 wurde ich durch den Herrn Reichspräsidenten von Hindenburg zum „Reichskommissar für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung" ernannt. Die planmäßige Vorbereitung einer einheitlichen Reichsjustizverwaltung, die Beseitigung der bisherigen ländermäßigen Zerrissenheit der Rechtspflege, die organische Vereinheitlichung der Justizorgane, die selbständige und unterstützende Mitarbeit an der Rechtsreform, das alles waren die großen Aufgaben des Reichsjustizkommissariats. Das Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91) und die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 (RGBl. I S. 727) sind Marksteine auf dem Wege zur Erreichung dieser Ziele. — Durch Verfügung des Führers wurde das Reichsjustizkommissariat, nachdem seine Aufgabe der Gleichschaltung der Justiz in den Ländern mit dem Erlaß des zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege von den Ländern auf das Reich vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1214) erledigt war, aufgelöst.

Im engsten Zusammenhang mit diesen Institutionen arbeitet das Reichsrechtsamt der NSDAP. Es ist die maßgebliche Parteiinstanz für das gesamte Rechtswollen des Volkes.

Das Volk wird über die Arbeiten der angeführten Institutionen fortlaufend und eingehend unterrichtet. Es liegt auf der Hand, daß die deutsche Öffentlichkeit hieran regsten Anteil nimmt. Aber darüber hinaus findet auch im gesamten Ausland die deutsche Rechtsreform lebhafte Aufmerksamkeit und Anteilnahme. So

stoßen die Veröffentlichungen der Akademie für Deutsches Recht in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht und die Zeitschriften der Deutschen Rechtsfront (z. B. „Das Deutsche Recht", „Die Deutsche Verwaltung", „Die Deutsche Juristenzeitung") auf immer steigendes Interesse im In- und Ausland.

Dieses Interesse ist in der Tat gerechtfertigt und begründet. Liegt doch in der Neugestaltung des deutschen Rechtslebens im Nationalsozialismus mehr als eine Änderung irgendeiner formellen Rechtsordnung! Es vollzieht sich in ihr etwas Höheres, etwas Gewaltiges und Wunderbares: Der Zusammenklang der deutschen Seele mit dem ewigen deutschen Recht.

Um dieses ewige deutsche Recht müssen wir kämpfen. Wir werden den Kampf solange führen müssen, bis das deutsche Volk sich selbst das erkämpft und erobert hat, was es zu seinem Dasein und zu seiner Durchsetzung gegenüber der Welt braucht. Sicherheit nach innen, Wehrkraft nach außen, Heroismus in der Gesinnung, tatfreudige Jugendfrische, opferfreudige Selbsthingabe — das sind die Werte, auf die sich unser Kampf aufbauen wird und von denen sein siegreiches Ende abhängt.

Dieser Kampf erfordert das Letzte von uns. Er muß getragen sein von dem Geist der alten deutschen Rechtskämpfer, eines Eike von Repkow, Michael Kohlhaas, Conring und all der unbekannten deutschen Kämpfer um das Recht, die nichts anderes wollten, als aus dem Volke heraus dem deutschen Rechtsleben die deutsche Seele und den deutschen Geist zu retten.

Es ist ein Kampf um hohe und hehre Ideale. Es gilt, endlich zu brechen mit allen materialistischen Formen der Vergangenheit, die das Volk entwurzelten, entarteten und entseelten.

IV.

Dreifach ist das historische Antlitz des Nationalsozialismus. Wir können in ihm, geschichtlich betrachtet, zunächst die Form einer mit ausschließlichem Machtanspruch geführten innerpolitischen Oppositionsbewegung mit dem nächsten Ziel der Erringung der Regierungsmacht über den Staat sehen. Die Geschichte dieses Kampfes, der im wesentlichen die Jahre von 1919 bis zum 30. Januar 1933, dem Tage der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler, umfaßt, ist die Epoche des schweren, heroischen, unter stetem Lebenseinsatz geführten Ringens der nationalsozialistischen Kämpfer um das Reich.

Die zweite große Betrachtung des Nationalsozialismus zeigt uns die NSDAP. in der Erfüllung ihres Programms von dem Augenblick der Machtergreifung an. Hier liegt die große Führertat Adolf Hitlers, daß er diese Epoche zu der großen Synthese unseres Gesamtvolkslebens geführt hat, die aus der Einheit der schöpferischen Kraft der besten Deutschen mit dem revolutionären Kampfdrang einer zukunftsbegeisterten Jugend von monumentaler, weltgeschichtlicher Vorbildlichkeit ist.

Hier liegt die ganz große Mission des Nationalsozialismus in seinem dritten großen Aspekt, Zusammenfassung der großen Weltanschauung des deutschen Menschentums im Gesamtraum der Kultur zu sein.

Während so der Nationalsozialismus als Oppositionsbewegung Bestandteil der innerstaatlichen Geschichte ist, seit dem 30. Januar 1933 der Weltgeschichte angehört, ist er als Weltanschauungskünder in die seit Jahrtausenden nun stolzaufsteigende deutsche Geistesgeschichte hineingestellt. Die Rechtspolitik des Nationalsozialismus ist entsprechend dem Punkt 19 des Parteiprogramms von mir vom ersten Tag an vertreten worden. Ich habe entsprechend diesen verschiedenen Epochen des Nationalsozialismus die Rechtspolitik der Bewegung so geführt, daß in jedem Fall mit dem Rechtsschutze der NSDAP., ihrer Führer und ihrer Angehörigen zugleich immer der Schutz der höchsten Kultur-

werte unseres Volkes verbunden war und ist. Heute nach 15jährigem Ringen kann ich zu meinem Stolz bekennen, daß die Grundsätze, die ich seit dieser Zeit für die nationalsozialistische Rechtspolitik aufgestellt und in Hunderten von Kundgebungen dem deutschen Volk und dem deutschen Rechtswahrer immer wieder vorgetragen habe, zum selbstverständlichen Gemeingut des deutschen Rechtsdienstes geworden sind. Wir werden uns in unserem unermüdlichen Kampfe um die Erzielung der nationalsozialistischen Weltanschauungseinheit zwischen Volksdenken und Justizwirklichkeit, zwischen Gesetzgeber und Rechtsverwirklichung weiter unbeirrt zeigen.

V.

Der *Nationalsozialismus als Weltanschauung* trennt Staat und Volk nicht mehr, sondern faßt sie zu einer einzigen *schöpferischen Einheit* zusammen. Die Einheit von Partei und Staat ist gleichsam ein organisches *Gesamtgebilde*, das, aus dem völkischen Urgrund aufsteigend, mit der Erkenntnis der Notwendigkeit von Gesamtregelungen zum Vorteil des Gesamtvolkes dem *Staat* gegenüber fortlaufend den *Volkswillen* repräsentiert und den Staat autoritär veranlaßt, durch seine Einrichtung *Norm und Verwirklichung der Norm* zu schaffen. Aus den Erfahrungen, die daraufhin wiederum im Volke mit der Verwirklichung des nationalsozialistischen Wollens durch den Staat gemacht werden, erwächst neue Erfahrung, die wiederum förderlich auf dem Wege über die Parteiorganisation zu einer *Umgestaltung* des staatlichen Rechtssatzes und seiner Verwirklichung führen wird. So vollzieht sich zwischen Partei und Staat eine stete, lebendige Ausgleichung derart, daß der Nationalsozialismus das Rechte *erkennt* und der Staat im Einklang das rechte nationalsozialistische Ziel *verwirklicht*. Die *Bewegung* ist in diesem Gesamtbau unseres Volkskörpers das *dynamische* Element, das stets vorwärtsreißende, unermüdlich stürmisch vordrängende, allen Schäden den Krieg erklärende Kampfelement, während der *Staat* das nicht nur vom Idealismus, sondern von dem für eine Volksgemeinschaft ebenso notwendigen Gedankengang der *Zweckmäßigkeit* und der Erkenntnis der Verwirklichungsmöglichkeit getragene objektive *statische* Element darstellt. *So vertritt die Bewegung gleichsam den ihr vorgegebenen Inhalt des Staates, den ja immer das Volk darstellt, während der Staat die Sicherungsfunktionen der Volksgemeinschaft nach außen repräsentiert.*

Demnach erwächst aus diesem steten, lebendigen Ausgleich von Idee und Tat die nationalsozialistische Rechtslehre nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Ich bin bei meinem rechtspolitischen Wirken von dem von mir damals formulierten Gedanken ausgegangen, daß *alles, was dem Volke nützt, Recht, alles, was ihm schadet, Unrecht ist*. Ich glaube, daß diese Formulierung völlig glücklich das trifft, was die NSDAP. auf dem Gebiete des Rechts zu erklären und zu verwirklichen gedenkt. Nicht der Stolz, prunkende Gesetzesnormen aufzustellen, sondern der Stolz, dem Gesamtwerk des Aufbaues unseres nationalsozialistischen Reiches rechtlich zu dienen, ist das Ziel unseres Wirkens, und nicht der *Staat an sich* ist der hauptsächlich Interessierte an der Rechtsgestaltung, sondern das *Volk*. Denn der Staat ist ebenso wie das Recht nur ein *Mittel zum Zweck* der Wohlfahrt des Volkes. Es gibt keinen Selbstzweck des Staates und keinen Selbstzweck des Rechts. Der Staat an sich ist eine Maschine, immer bereit, irgendeinem Willen, der von ihr Gebrauch macht und sie benützen kann, zu dienen. Es gibt schöpferische Völker mit reichen Gedanken und reichem Kulturgut. Es gibt schöpferische Persönlichkeiten von seltenem, natürlich vorausgegebenem Maß schaffender Fruchtbarkeit; aber es gibt niemals schöpferische Staaten. Brechen wir mit dieser Vorstellung eines Staates, dessen Selbstherrlichkeit eines gesunden

Volkes unwürdig ist. Adolf Hitler hat immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß der Nationalsozialismus in dem Staat nur sein Werkzeug sieht.

Der Gesichtspunkt des Volksnutzens ist daher das erste Dogma des nationalsozialistischen Rechtsglaubens. Nur was mit diesem Dogma übereinstimmt, kann nationalsozialistisches Recht sein; nur was diesem Dogma dient, kann vom nationalsozialistischen Gesetzgeber geschaffen werden; nur was von diesem Dogma getragen ist, kann nationalsozialistische Rechtsprechung sein.

2. Das Recht ist etwas dem Staate Aufgegebenes. In den natürlichen Voraussetzungen der Volksgemeinschaft liegt die Gesamtheit der Möglichkeiten auch des Gesetzgebers. Die Lehre vom Recht ist daher die Lehre von der Betrachtung des deutschen Lebens unter dem Gesichtspunkt der Gemeinschaftssicherung, d. h. der nationalsozialistische Gesetzgeber wird bei seinen Überlegungen von der Einheit des deutschen Volkes und von der Selbstsicherheit des nationalsozialistischen Parteiprogramms als unverrückbarer Grundlage der Zukunft unseres Volkes ausgehen. Unser Recht ist nicht ein Naturrecht im Sinne eines für alle Zeiten und alle Völker gleichmäßig geltenden internationalen Rechtsstatuts, nicht ein historisches Recht im Sinne einer nach eigener rechtsgesetzlicher Entwicklung vor sich gehenden Gesetzesgeschichte formeller Art, nicht das soziologische Recht einer völlig raum- und zeitlosen, aber dafür atomistisch-individualistisch aufgelösten, blutlosen „Gesellschaft", auch nicht irgendein kanonisches oder sogenanntes „göttliches" Recht — das ja in Wirklichkeit nur die konfessionalistisch bedingte Formulierung religiöser Anschauungen und Glaubensinhalte darstellt —, sondern einfach und schlicht das deutsche Recht des deutschen Volkes auf deutschem Boden und deutschem Wollen. Die deutsche Rechtsschule nenne ich die Rechtsschule des Nationalsozialismus.

3. Rechtssicherheit ist das große Gut des arischen Rechtsdenkens. Vorbildlich die angelsächsische Entwicklung, die, ausgehend von dem Gedanken, daß der einzelne Mitträger des Gesamtschicksals einer Nation in seinem Werte für die Gemeinschaft ist, das Gefühl der Sicherheit des Lebens auf dem völkischen Boden in der völkischen Staatsordnung als eine Wesensvoraussetzung seines Daseins in Familie und Volk ansieht. Persönliche Freiheit und Rechtssicherheit sind einige der fundamentalen Inhalte des arischen Rechtsdenkens, demgegenüber der despotische Asiatismus in dem Volkszugehörigen nur das Objekt der Regierungstätigkeit erblickt. Ein freies Volk auf freiem Grund unter einem freien Führer ist das Ziel der nationalsozialistischen Staatskunst. Nationalsozialistische Gesetzgebung und Rechtsfindung werden daher von folgenden Überlegungen getragen: Der Volkszugehörige ist in seinem Schutzbedürfnis rechtlich sicherzustellen. Niemand kann einem ehrlich und anständig seinen Pflichten gegenüber dem Führer und Volk nachkommenden Volksgenossen ehrliche Freiheit, ehrliches Gut oder Ehre ungestraft nehmen. Der nationalsozialistische Staat wird die Rechtssicherheit des deutschen Volksgenossen mit allen Machtmitteln sicherzustellen und zu fördern haben. Denn auf diesem Sicherheitsgefühl des Einzelnen liegt jene große Erziehungsvoraussetzung eines Volkes zum stolzen Persönlichkeitsgefühl und damit zur Steigerung der Leistungen des Einzelnen im Dienste der Gemeinschaft. Völlig unerbittlich wird im Dienste dieser Sicherheit des Volksgenossen der Kampf des Staates gegen die Vernichter des Gemeinschaftswillens, gegen die treulos Gewordenen zu führen sein. Der Verrat an Volk und Volksgenossen, an Volks- und Führeridee ist das schlimmste Verbrechen. Alles Strafwürdige ist Verrat. Der Kampf gegen den Verbrecher wird vom nationalsozialistischen Staat lediglich unter der unabdingbaren und unbeugsamen Überlegung geführt, daß der Staat als Repräsentant des gesunden Volkes mit den Bazillenträgern der Verderbnis niemals paktieren darf, daß Staat und Verbrecher-

tum in einem unüberbrückbaren Kampfe stehen und daß es Pflicht des nationalsozialistischen Gesetzgebers und Richters ist, diesen Kampf mit unbeugsamer Härte zu führen. Es muß gleichsam ein fortgesetzter Ausrottungsfeldzug gegenüber den verbrecherischen Elementen ohne Gnade und Schonung stattfinden. Wer sich gegen die Gemeinschaft vergeht, verfällt der Strafe; die Strafe aber ist ein hartes Übel zum ausschließlichen Zwecke der Abschreckung jedes Übelwollenden von vornherein.

4. Rechtswahrheit müssen wir in unserem nationalsozialistischen Rechtswollen besonders betonen. Der nationalsozialistische Gesetzgeber wird getragen von dem Willen, das Vertrauen des Volkes zum Staat und seinen Einrichtungen so auszubauen, daß beiderseits Wahrheitspflicht des Wollens und seiner Erklärungen besteht. Da das Recht ein Urgut unseres Volkes ist und schon in der Ursubstanz unserer Volkwerdung in seinem Kern vorhanden war — bildet es doch einen untrennbaren Bestandteil des deutschen, rassisch bedingten Charakters —, muß der nationalsozialistische Rechtsdienst darüber hinaus Dienst an den ewigen Wahrheiten des Lebens sein. Niemals darf um augenblicklicher Vorteile wegen das Recht gebeugt, verfälscht angewandt, ausgelegt oder verwirklicht werden. Der nationalsozialistische Rechtswahrer ist ein Priester des deutschen Volkstums. Ebenso aber muß in dem, was im Zeichen des Rechts zwischen Volksgenossen geschah, allein schon um deswillen, weil in dem Appell an das Recht der Appell an die Ewigkeit unseres Volkes liegt, eine unbeugsame Treue- und Wahrheitspflicht beschlossen sein. Nicht weil irgendein formeller Vertrag geschlossen wurde, wird Recht an sich geschaffen, sondern, obwohl ein formeller Vertrag im Einzelfall geschlossen sein mag, muß aus der höheren Weisheit des Nutzens des Gesamtvolkes dem Recht zum Siege verholfen werden. Der Dienst an der Rechtswahrheit ist daher gleich der Pflicht für den Gesetzgeber wie für den Rechtsrepräsentanten auf dem Gebiete der Rechtsverwirklichung, in jedem Einzelfalle darüber zu wachen, daß das Recht in seiner Anwendung nicht etwa einer Lüge oder einer Ehrlosigkeit diene. Der Mantel der Rechtsform schützt den in ihn gehüllten Willen zum Unrecht nicht! Vielmehr muß das Unrecht jeweils dieses formellen Mantels entkleidet, unverhüllt erkannt und vernichtet werden. Nicht die Form der Rechtshülle ist daher Kennzeichen der wahren Rechtslage, sondern die Übereinstimmung eines einzelnen Lebensverhältnisses mit den allgemeinen Lebensgesetzen der Nation.

5. So muß das deutsche Recht wie alle Elemente eines völkischen Gemeinschaftslebens ein immer weiteres Maß der Vervollkommnung in der Erkenntnis der Lebensführung und der Willensbildungen unseres Volkes werden. Die Rechtsklarheit ist nun die eigentliche Sonderaufgabe des nationalsozialistischen Rechtsdienstes. Der nationalsozialistische Rechtsdiener muß im Einzelfall Streitigkeiten nach den Gesichtspunkten des völkischen Rechtsempfindens ausgleichen. Wo dem völkischen Rechtsempfinden bereits formulierter, von entscheidender Erkenntnis getragener Ausdruck gegeben ist, ist der Rechtsdiener an diese entscheidende Formulierung gebunden. Diese entscheidende Formulierung finden Volk, Partei und Staat in Gesamtfragen wie in Einzelproblemen in dem Führerbefehl, der zumeist in der althergebrachten Form des Gesetzes sich offenbart. Der nationalsozialistische Rechtsdiener sieht vor sich also als für ihn im Dienste der Rechtsklarheit verbindlich die Geschlossenheit des Führerbefehls in vom Führer gezeichneten oder vom Führer als weiterwirkend anerkannten Gesetzen. In den nicht formell von Führerbefehlen geregelten Lebensbereichen des Volkes hat der nationalsozialistische Rechtsdiener nach der im nationalsozialischen Parteiprogramm niedergelegten herrschenden Volksanschauung der Rechtsklarheit zu dienen. Wo auch das nationalsozialistische Parteiprogramm, das in diesem Zusammenhang als Führerbefehl für die Auslegung mit Gesetzeskraft versehen anzusehen ist, Regelung nicht getroffen hat, hat der nationalsozialistische Rechtswahrer in Anwendung

der gesunden deutschen Volksanschauung zu entscheiden. Zu den Gesetzen des Führers gehören hier als Auslegungsvoraussetzungen vor allem auch die von dem zuständigen staatlichen Repräsentanten erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Die Rechtsklarheit muß den Volksgenossen werden. Der Rechtsdiener hat vor dem Führer, dem Volke und dem Staat die Verpflichtung, das Recht zu finden. Er kann und darf sich dieser Verpflichtung nicht entziehen. Dies ist seine ausschließliche Aufgabe im Dienste des Volksganzen; dies ist seine Ehre, und diese Aufgabe ist so groß, daß der Stolz, Diener des Rechtes des deutschen Volkes sein zu dürfen, den beglückenden Inhalt eines Lebens bildet. Dabei muß der Rechtswahrer selbst eine volksnahe Persönlichkeit sein. Er muß die Sorgen und Nöte des Volkes in allen seinen Schichten kennen, er muß von Liebe zu diesem Volksleben auch in seinen schlichtesten Formen erfüllt sein, er muß wissen, daß dem weitaus größten Teil des Volkes jegliches Interesse an theoretisierenden Abstraktionen abgeht, er muß vor allem wissen, daß die Entscheidung in einem Einzelfall Dienst an der Rechtsklarheit, d. h. also eine Förderung des völkischen Gemeinschaftslebens, darzustellen hat. Insoferne ist der nationalsozialistische Rechtswahrer ein Richterkönig; freischaffend mit der Kraft seiner Erkenntnis und seines Entscheidungswillens wird er ein wahrer sozialer Führer innerhalb der Volksgemeinschaft sein. In dem Richter hat das Gewissen eines großen, stolzen Volkes lebendig zu sein, das in einer nunmehr über viele Jahrtausende zählenden, reichen Geschichte den Anspruch darauf gewonnen hat, ein Herrenvolk zu sein. In dem Dienst an der Rechtssicherheit, an der Rechtswahrheit und Rechtsklarheit hat der Rechtswahrer des nationalsozialistischen Reiches die große Mission, dem deutschen Volke wieder ein Rechtsleben zu vermitteln, das die Beglückung dieses Volkes darstellen soll. Aus den von fremdrechtlicher Verunklarung unseres völkischen Daseins durch die Jahrhunderte erwachsenden Schäden hat der nationalsozialistische Rechtswahrer als Kämpfer Adolf Hitlers die unermüdlich zu erfüllende Pflicht, in jedem, auch dem kleinsten, Lebensvorgang eine Spiegelung des Gesamtlebens unseres Volkes, das sich ja aus den unzählbaren Einzelereignissen mosaikartig zusammensetzt, zu erblicken.

Der nationalsozialistische Rechtswahrer darf nicht selbstherrlicher Abkehr und Insichgeschlossenheit auf irgendwelchen Vorurteilen thronen, er soll seine Würde nicht in äußeren Verbrämungen seines Amtes nach Titel oder Talar sehen, er soll vielmehr seine Entscheidung mit solcher Überzeugung aus sich selbst schaffen, daß auch der im Rechtskampf Unterliegende die Gerechtigkeit der Entscheidung anerkennt.

In gütigem Humor nicht abgewandter, elastischer Lebenserkenntnis muß der Richter der stete Helfer des Volkes sein. Es muß ihn mit Stolz erfüllen, daß das Volk von ihm Entscheidungen fordert, und er muß immer daran denken, daß die Würde eines Staates im Sinne des Nationalsozialismus nicht identisch ist mit der Möglichkeit hochgeschraubter, äußerer Erhabenheit des Staatsapparates und seiner Diener über dem Volk, sondern gerade in der nächsten Volksgetragenheit sieht der nationalsozialistische Staat den Inhalt seines Geschehens und Wirkens.

6. Dies also ist die Gerechtigkeit im Sinne des nationalsozialistischen Wollens: Wenn Recht ist, was dem Volke nützt und Unrecht, was ihm schadet, dann ist nationalsozialistische Gerechtigkeit identisch mit dem Vorrang des Gemeinnutzens vor dem Eigennutz. Dieser berühmte Grundsatz ist der Inhalt von Gesetzgebung und Rechtsprechung des Dritten Reiches. Die Gerechtigkeit ist ein Postulat, das niemals an sich erhoben werden kann. Soferne man den Wunsch äußert, Gerechtigkeit zu finden, muß man immerfort hinzusetzen: auf welcher Gerechtigkeitsebene? Denn Gerechtigkeit im formellen Sinne könnte nur bestehen im Rahmen eines ganz bestimmten Gesetzessystems, wobei

Gerechtigkeit erkennen identisch wäre mit der Erkenntnis der Richtigkeit der Behandlung eines bestimmten Lebensvorganges nach einem bestimmten formellen Rechtssatz. Die Gerechtigkeitsvoraussetzungen ebenso wie die Ebenen, auf denen sich die formellen Postulate nach Gerechtigkeit erheben, sind nun aber in der Geschichte fort und fort in Änderung begriffen. Der Nationalsozialismus macht in seiner Rechtspolitik daher zum Ausgangspunkt auch des Gerechtigkeitspostulates einen gewaltigen Endstrich unter die bisherige Entwicklung. Der Gerechtigkeitsbegriff des Nationalsozialismus hat nichts zu tun mit dieser liberalistischen These des Rechtsstaates, von dem Carl Schmitt unermüdlich richtig betont, daß sein Begriff einer legal gebundenen Regierung aufs innerste dem nationalsozialistischen Staatsgedanken zuwiderläuft. Die Gerechtigkeit, die der einzelne fordert, ist vielmehr der Ausdruck seiner Zugehörigkeitsbereitschaft zu der vom Führer geleiteten Volksgemeinschaft. „Gerechtigkeit fordern" hat also zur Voraussetzung die innere, d. h. seelische, und äußere, d. h. im Praktischen verwirklichte Zugehörigkeit zur Schicksalsgemeinschaft eines Volkes. Die Gerechtigkeitsebene, von der aus der Nationalsozialismus richtet und entscheidet, ist also nicht eine jeweils als endgültig hingenommene, formelle Gesetzesregelung, sondern die Gesamtheit der Lebensbelange des Volkes. Der Führer des nationalsozialistischen Reiches ist berufen, sich aus dieser Führermission heraus Oberster Gerichtsherr des Volkes zu nennen. Der Führer selbst ist legal gebunden, soweit er diese legale Bindung als für sich verbindlich anerkannt hat. Da aber über der formellen Legalität die ewige Schicksalsgesetzlichkeit unseres Volkes steht, repräsentiert er nicht die formellen Gesetze allein, sondern das ewige Gewissen unseres Volkes.

Der Führer ist daher das Vorbild der deutschen Volksanschauung auch auf dem Gebiete des Rechts. Der erste Appell, der an jeden Volksgenossen in allen Belangen des Lebens zu richten ist, ist daher, gleich einem kategorischen Imperativ, stets der: Was würde der Führer zu meinem Verhalten in diesem Falle sagen? An dieser Anlegung des Motivenausgleichs einer Handlung im Einzelfall liegt das wesentliche, zukunftsgewährende Element der nationalsozialistischen Volkserziehung. Die Ausgerichtetheit eines Volkes nach den Begriffen: Gemeinnutz und Volksgemeinschaft, Treue und Führerdisziplin, ewigem Volksgewissen und Einzelwillen, ist die Ebene, auf der sich nach nationalsozialistischer Lehre allein Gerechtigkeit entwickeln kann.

7. Daher ist die nationalsozialistische Rechtspolitik eine auf dieser Erkenntnis der steten, harten Notwendigkeiten eines Volkskampfes um innere und äußere Freiheit und Wohlfahrt erwachsende idealistische Rechtslehre. Die liberalistischen Rechtsschulen waren vor allem durch den geradezu vernichtenden Einbruch der jüdischen Mentalität immer mehr zu einem Zirkus des Rationalismus geworden. In möglichst ausgefeilter „Kommentierung" wurde der Rechtsgedanke weniger geklärt, als vielmehr immer mehr zermalmt, so daß auf dem Umweg über die fortlaufend künstlicher werdenden Abstraktionen selbst ein ursprünglich gesunder Rechtsgedanke sich in formeller Überheblichkeit einer volksfremden Rechtsanwendung zum wahren Übel entwickelte. Der Idealismus gibt den Glauben an das Recht und dieser Glaube an das Recht, der in einem Volk wie in dem einzelnen Volksgenossen lebendig ist, ist ein ungeheurer Wert für eine Volksgemeinschaft. Der Glaube an das Recht und der Kampf gegen das Unrecht sind die motorischen Kräfte, aus denen sich ein Gemeinschaftsleben immer wieder neuen Schwung und neue Kraft holt. Mit diesem Idealismus des Kampfes ums Recht ist daher unvereinbar, daß sich zum Rechtsdienst rationalistische Schwärmer berufen fühlen können. Es ist ganz ausgeschlossen, daß auf die Dauer es irgendwie vom deutschen Volk ertragen werden könnte, daß dem deutschen Volk blutmäßig nicht Zugehörige innerhalb des deutschen Rechtslebens auch nur die bescheidenste

Rolle spielen. Ich werde in dem fortgesetzten Appell nicht nachlassen, alles Undeutsche aus der Rechtspraxis immer mehr und mehr auszuschalten. Das deutsche Volk will Rechtsdienst von deutschen Richtern und Rechtsanwälten, denn nur diese verstehen den Idealismus, mit dem in wahrhaftiger Gläubigkeit das deutsche Volk an seinem Recht hängt.

Der Idealismus sieht in dem Rechtsdienst über den Alltag hingesponnene Ewigkeit. Es liegt in der idealistischen Auffassung des Rechts die wirklich klare Erkenntnis des Rechtslebens, während die trockene, rabulistisch kommentierende, vom Paragraphenschwulst aufgeblähte rationalistische Vernünftelei bar jeden Wirklichkeitswertes ist. Wissen ist Macht, Glauben aber ist Sieg! Es soll daher auch von dieser Stelle aus der Appell an die Jugend des deutschen Rechtslebens immer wieder erhoben werden: Nützt die Gelegenheit dieser großen Zeit und dient dem deutschen Rechtsleben schöpferisch, stark, treu und idealistisch!

VI.

Wir geben nicht nach! Dieser unser alter Kampfruf begleitet uns nun als Kampfgarde des Führers seit dem Jahre 1919. Wir wollen daher als treue Rechtsdiener des Führers dem deutschen Volk immer mehr Freude bereiten am deutschen Rechtsleben. Rechtsseele und Volksseele sollen wieder eins werden! Noch sind da und dort die Repräsentanten des Alten tätig; aber täglich mehr weichen sie zurück, denn wir kennen keine weichliche Nachgiebigkeit, sondern führen, unseren Blick klar und ausschließlich auf das Ziel in die Zukunft gerichtet, unseren Kampf um die Erweckung des deutschen Rechtslebens kompromißlos weiter. Wo wir heute noch nicht sind, werden wir morgen sein; wo wir morgen noch nicht sind, werden wir übermorgen eintreffen. So werden wir Stück um Stück die Positionen der alten Mächte auch im Recht besetzen und Punkt um Punkt die Fahne des neuen deutschen Rechts vorwärtstragen! Mögen uns die Repräsentanten sterbender Welten hassen, mögen sie uns fortlaufend verleumden — wir wissen uns mit den 70 Millionen unseres Volkes eins in dem Gedanken: Jetzt muß in dem beglückenden Gefühl, daß uns der Himmel einen Adolf Hitler schenkte, alles nur diesem Dienst an der endlichen Aufrichtung des großen Deutschen Reiches in Frieden und Ehren geweiht sein! Denn wir, gewohnt, Geschichte und Politik nur über Jahrhunderte und Kontinente hinweg zu schauen, wissen, daß alle deutsche Geschichte bis auf den heutigen Tag im Guten wie im Bösen einmal nichts anderes sein wird, als Vorgeschichte zu dem ewigen, heiligen Reich deutscher Nation des Nationalsozialismus. Die Skeptiker und Kritiker fürchten wir nicht! Wir achten nicht die Spötteleien zynischer Gegner. Der ewige Herrgott hat uns von 10 Männer den Weg zur heutigen Führungsbewegung des deutschen Volkes gehen lassen. So werden wir im Dienste des Volkes der Deutschen, dieses großen, unsterblichen Werkes des Ewigen, unseren wahren Gottesdienst sehen.

Auf, Kameraden, im Glauben und in der Kraft unseres ewigen Deutschlands!

Dr. Hans Frank

Der Rechtsstaat

Einleitung

Wort und Begriff des Rechtsstaates sind lebhaft umstritten. Es ist dem Denken und Empfinden aller gesunden Völker zu allen Zeiten selbstverständlich gewesen, daß Recht und Gerechtigkeit geübt werden und daß der Staat im Dienste des Rechts stehen muß. Das Problem des Rechtsstaats dagegen ist neu und entsteht erst durch die Unterscheidung von Gerechtigkeit und positiver staatlicher Legalität. Auch als sprachliche Bildung ist das Wort Rechtsstaat deshalb neu; im Deutschen wird es erst im Laufe des 19. Jahrhunderts gebräuchlich. Gewöhnlich wird Robert Mohl als derjenige bezeichnet, der es durch sein Buch „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats", Tübingen 1832, in die Rechtswissenschaft eingeführt habe[1]. Doch finden sich auch schon vor diesem Jahre Beispiele für den Gebrauch des Wortes; so spricht der romantische Staatsphilosoph Adam Müller (in seinen „Deutschen Staats-Anzeigen" Band 2 S. 33, Leipzig 1817) von den Schwierigkeiten, mit denen ein „Geld-, Kriegs- und Beamten-Staat" zu kämpfen habe, „um sich wieder zu der Würde eines Rechts-Staates zu erheben". In früheren Jahrhunderten, die den Gegensatz von Gerechtigkeit und positivem, staatlich gesetztem Recht nicht mit der Schärfe empfanden, die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte, ist die Wortbildung Rechtsstaat nicht bekannt. Das rechtswissenschaftliche Schrifttum des Auslandes hat das Wort hauptsächlich unter dem Einfluß von Georg Jellinek seit dem Ende des 19. Jahrhunderts übernommen als «Etat de droit» oder «Etat juridique» im Französischen (z. B. Hauriou und Duguit), als Stato di diritto, Stato giuridico und Stato legale im Italienischen (z. B. Orlando, Ranelletti, Santi Romano, del Vecchio), als Estado de derecho im Spanischen (z. B. Luis Legaz y Lacambra, del Valle Pascual). Auch in der russischen Rechtsgeschichte hat sich der Gegensatz von liberalen „Westlern" und völkischen Slavophilen in dem Gegensatz von Rechtsstaat (Prawowoje Gosudarstwo) und Gerechtigkeitsstaat (Gosudarstwo Prawdy) geäußert[2].

Die Klagen über die Vieldeutigkeit und den Mißbrauch des Wortes Rechtsstaat sind allgemein. Eindringlich und erschütternd hat der große Volksdichter J. Gotthelf die Idee des Rechtsstaats als die „Quelle alles Übels" und die „legale Sanktion der Selbstsucht" gekennzeichnet (DJZ. v. 15. Oktober 1934 Sp. 1259). Ein großer Staatsmann wie Otto von Bismarck bezeichnet das Wort Rechtsstaat als einen „von Robert von Mohl erfundenen Kunstausdruck, von dem noch keine einen politischen Kopf befriedigende Definition und keine Übersetzung in andere Sprachen gegeben sei"[3]. Die Schwierigkeit einer eindeutigen Übersetzung ergibt

[1] Lorenz von Stein und Rudolf Gneist, die beiden bedeutendsten Theoretiker des Rechtsstaats, erkennen Mohl als den Vater dieses Begriffes an; vgl. auch R. Thoma, Jahrbuch d. öffl. Rechts IV (1910) S. 197 Anm. 2.

[2] Den Hinweis auf diese wichtige Parallele in der russischen Rechtsentwicklung verdanke ich Herrn Professor Leontowitsch, Berlin.

[3] Brief an den Kultusminister von Goßler vom 25. November 1881, mitgeteilt von Joh. Heckel, Zeitschrift der Savigny-Stiftung, Kanonistische Abt., XIX 1930 S. 268 ff.; vgl. Carl Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches, Hamburg 1934 S. 21. Ein lehrreiches Gegenstück zu dieser Ansicht Bismarcks ist die Tatsache, daß der Volksbeauftragte Ebert auf dem Kongreß der Arbeiter- und Soldatenräte im Dezember 1918 den „neuen Rechtsstaat" als den Sinn der „siegreichen Revolution" vom November 1918 bezeichnete.

sich schon daraus, daß z. B. im Italienischen Stato di diritto, Stato giuridico und governo legale unterschieden werden, um den Begriff deutlich zu machen; in der Staatslehre des Faschismus herrscht lebhafter Streit darüber, ob der faschistische Staat ein Rechtsstaat ist[4]. Für den französischen Sprachgebrauch gilt Ähnliches, wie Haurious Ausführungen in seinen Principes de droit public (2. Aufl. 1916 S. 12 ff.) zeigen. Im Grunde hat Bismarck also auch hier recht behalten. In der fachwissenschaftlichen Literatur aller Länder haben die Klagen über die Verwirrung dieses Wortes nicht aufgehört. Trotzdem hat sich das Wort sowohl in der juristischen Fachsprache wie auch im populären Sprachgebrauch durchgesetzt.

Rechtsstaat als polemisch-politischer Begriff

Seine Beliebtheit und Verbreitung verdankt das Wort vor allem dem Umstand, daß es sich als eine wirksame Bezeichnung für verschiedenartige und ganz entgegengesetzte Auffassungen von Recht und Staat gebrauchen läßt. Selbstverständlich gibt es keinen Staat, der sich offen als Unrechtsstaat bekennt und insofern will jeder Staat ein Rechtsstaat sein. In dem Bereich der politischen Auseinandersetzung erhält das Wort daher seine Klarheit und Bestimmtheit erst durch einen bestimmten Gegenbegriff. Für gewöhnlich ist das, namentlich in der liberalen Polemik, der *Machtstaat*. In dieser Bedeutung hat es der Liberalismus ein Jahrhundert lang verstanden, jeden nicht-liberalen Staat, mag es sich um eine absolute Monarchie, einen faschistischen, nationalsozialistischen oder bolschewistischen Staat handeln, unterschiedslos als Nicht-Rechtsstaat und damit als Unrechtsstaat hinzustellen[4a].

Ein Begriff wie „Rechtsstaat" bekommt seine wahre Bedeutung nicht durch einen bloß negativen Gegenbegriff wie Macht- oder Unrechtstaat, sondern durch positive Gegenbegriffe wie Sittlichkeitsstaat, Religionsstaat, Weltanschauungsstaat usw. Ursprünglich war der Gegenbegriff „christlicher Staat" oder aber Hegels Staat als Reich der Sittlichkeit[5]. Als andere Gegenbegriffe gegen den Rechtsstaat kommen vor: Beamtenstaat, Geldstaat, Wohlfahrtsstaat (vgl. das obige Zitat von Adam Müller). Eine wiederum anders geartete Antithese macht aus dem Rechtsstaat den Gegensatz zum *Feudalstaat* (so der Rechtshistoriker Felix *Dahn* und der Staatsrechtslehrer *Bluntschli*); auch diese polemische Verwendung des Wortes ist aus dem politischen Kampf des Bürgertums gegen die „feudale" preußische Militär- und Beamtenmonarchie, also aus der Lage des 19. Jahrhunderts, zu verstehen; denn sonst wird gerade der feudale mittelalterliche Staat von den Historikern als ein reiner, nur auf Wahrung des geltenden Rechts und der „wohlerworbenen Rechte" gerichteter Rechtsstaat im Sinne eines bloßen „Rechtsbewahrstaates" (Fritz Kern) hingestellt, an welcher Eigenschaft er übrigens auch zugrunde gegangen ist.

Der Gegensatz von Rechtsstaat und *Polizeistaat* ist namentlich seit dem Lehrbuch des Verwaltungsrechts von *Otto Mayer* (1. Aufl. 1890) als ein Dogma in die deutsche Verwaltungsrechtslehre übergegangen und wird in allen liberalen Lehrbüchern des Verwaltungsrechts (Fleiner, W. Jellinek, Hatschek) kritiklos wiederholt, obwohl bereits R. Mohl selbst (Enzyklopädie, 1872 S. 88) gegen das Gerede über den Gegensatz von Rechts- und Polizeistaat protestiert hat und R. Gneist

---

[4] Carmelio Caristia, Ventura e Avventure di una formula „Rechtsstaat", Rivista di Diritto pubblico, Juli 1934 S. 388 ff. Caristia lehnt es ab, das unklare Wort dadurch noch unklarer zu machen, daß man nun auch noch dem faschistischen Staate den Namen eines Rechtsstaates gebe.

[4a] Das Buch von Darmstädter, Rechtsstaat oder Machtstaat, Berlin 1932, ist ein besonderes Beispiel für die Überheblichkeit, mit der ein volksfremder Liberalismus *seine* Begriffe von Staat und Recht als „Rechtsstaat" und alle andern Vorstellungen als „Machtstaat" hinstellt.

[5] Vgl. Carl Schmitt, Was bedeutet der Streit um den Rechtsstaat? Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 95 (1935) S. 189 f.

(Die nationale Rechtsidee von den Ständen, Berlin, 1894 S. 95) gerade den deutschen Staat des 18. Jahrhunderts, also den angeblichen „Polizeistaat", als vorbildlichen Rechtsstaat hinstellte, worüber sich dann wieder Otto Mayer (Verwaltungsrecht I. S. 45 Anm. 15) lustig macht. Ein ausgezeichneter Kenner des deutschen Verwaltungsrechts, W. Hofacker, hat die pseudowissenschaftliche Manier dieser vermeintlich unpolitischen Antithesen von Polizeistaat des 18. Jahrhunderts und liberalem Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts vortrefflich widerlegt[6].

Durch Beiworte wie „christlicher", „bürgerlicher", „nationaler" oder „sozialer" Rechtsstaat läßt sich sowohl ein Gegentypus gegen den bisher herrschenden liberalen Rechtsstaat wie auch eine bloße Modifikation dieses liberalen Rechtsstaats bezeichnen. So konnte unter dem Weimarer System der Weimarer Staat von der Zentrumspartei als christlicher, von der Deutschen Volkspartei als nationaler, von Sozialdemokraten als sozialer Rechtsstaat gedeutet werden. Für die letzte Möglichkeit enthält die Schrift des sozialdemokratischen Professors Hermann Heller: Rechtsstaat oder Diktatur?, Tübingen 1930 ein aufschlußreiches Beispiel. Vom nationalen Rechtsstaat im Sinne eines Gegentypus sprechen insbesondere O. Koellreutter und H. Gerber[7].

Rechtsstaat als rechtsphilosophischer Begriff

Unter einem Rechtsstaat kann ein in seiner gesamten Anlage nach Sinn und Zweck als Ganzes gekennzeichneter Staat verstanden werden. Dann ist ein bestimmter, materieller, sachinhaltlicher Begriff von Recht und Staat und eine bestimmte Vorstellung über das Verhältnis und den Zusammenhang beider (Über- oder Unterordnung) vorausgesetzt. Der Begriff führt dann unmittelbar auf die weltanschaulichen Auffassungen von Recht und Staat zurück und es hat dann in der Weltgeschichte soviele Rechtsstaaten gegeben, „wie es Staaten gegeben hat, in denen Recht in typischer Weise Geltung gefunden hat[8]". In dem eingangs genannten Werk von R. von Mohl aus dem Jahre 1832 wird der Rechtsstaat für einen liberalen Rationalismus in Anspruch genommen: „Der religiösen Lebensrichtung des Volkes entspricht nämlich die Theokratie; der bloß sinnlichen die Despotie;

[6] Die Staatsverwaltung und die Strafrechtsreform, 1919 S. 47.

[7] O. Koellreutter, Der nationale Rechtsstaat, Tübingen 1932 (S. 26: Die für den Rechtsstaatsbegriff als solchen gefährliche Einseitigkeit Freislers liegt darin, daß er in der Gewaltenteilung *nur* ein die Volkskraft atomisierendes Moment erblickt... In der Unterscheidung und der richtigen Ausbalancierung von Verwaltung und Rechtspflege liegt das Wesen des modernen Rechtsstaates."), ders. Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 7 1932 S. 199: „Vor allem möchte ich betonen, daß jede wirklich wissenschaftliche Haltung wesensgemäß auch immer liberal im echten Sinne wird sein müssen. Und dasselbe gilt von dem überzeitlichen Wert des Rechtsstaates, für dessen Erhaltung sich selbstverständlich gerade jeder Rechtslehrer wird einsetzen müssen. Aber andererseits wird die politische und damit auch verfassungsrechtliche Ausgestaltung des Rechtsstaatsgedankens immer weitgehend durch die konkrete politische Situation, in der sich ein Volk befindet, bestimmt sein müssen, wenn diese Situation historisch bedingt ist und nicht nur den Ausfluß einer vorübergehenden Lage darstellt. In der heutigen, wesentlich durch den Weltkrieg und seine Auswirkungen bedingten Situation des deutschen Volkes glaube ich aber allerdings, daß der liberalistisch-individualistisch getönte Rechtsstaatsgedanke zugunsten seiner sozialen und vor allem auch nationalen Komponente zurückzutreten hat, daß wir damit einen Wandel in den tragenden politischen Ideen haben und sich daraus auch verfassungsrechtliche Konsequenzen ergeben müssen." Ders. Vom Sinn und Wesen der nationalen Revolution, 1933, ders. Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, 1933 S. 108 f., H. Gerber, Staatsrechtliche Grundlinien des Neuen Reiches, 1933, L. Dennewitz, Das nationale Deutschland ein Rechtsstaat, 1933 (staatsbetonter Rechtsstaat); kritisch zu dem Wort „nationaler Rechtsstaat": Eberhard Menzel, Grundlagen des neuen Staatsgedankens, Eisenach 1934, S. 70 f. Gegen jede Loslösung von der Verfassungslage des 19. Jahrhunderts: G. Krauß in der „Disputation über den Rechtsstaat" von G. Krauß und O. von Schweinichen, Hamburg 1935.

[8] O. von Schweinichen in der oben genannten „Disputation über den Rechtsstaat."

der einfachen Familienansicht der patriarchalische Staat; dem sinnlich vernünftigen Lebenszwecke aber der sogenannte Rechtsstaat... Die Freiheit des Bürgers ist bei dieser Lebensansicht oberster Grundsatz." Im 19. Jahrhundert hat sich die liberal-individualistische Staats- und Gesellschaftsauffassung des Wortes Rechtsstaat bemächtigt. Kants Rechtsphilosophie, die den Staat zu einer „Rechtsanstalt" und einem „Verein von Bürgern unter Rechtsgesetzen" machte, wurde die philosophische Rechtfertigung eines wesentlich individualistischen Rechtsstaats. Trendelenburg (Naturrecht, 1860 S. 291) sagt darüber treffend, der Rechtsstaat werde, besonders nach Kant, zu einer „öffentlichen Anstalt zur Sicherung der persönlichen Freiheit und der Sicherheit des einzelnen, seines Eigentums und seiner Verträge". Alle diese Theorien „ziehen den Staat unter dem Namen des Rechts nach dem Einzelwesen, damit er lediglich ihrer Freiheit, ihrer Ausbildung, ihrer Glückseligkeit diene"; ein solcher Staat könne daher auch niemals Krieg führen, weil der Krieg beides, Leben und Eigentum, gefährden und mißachten muß. Bei Lorenz von Stein ist allerdings der Versuch gemacht, diesen Individualismus durch Hegels Auffassung vom Staat als einem Reich der Sittlichkeit (also einem ethischen Staat, nicht einem bloßen Rechtsstaat) zu überwinden; Stein hebt hervor, daß Rechtsstaat ein spezifisch deutscher Begriff ist, durch den gegenüber dem Regierungsrecht des Staates durch Gesetze, Selbstverwaltung und das Recht des einzelnen eine Grenze gesetzt sei, um die Selbständigkeit dieser drei Faktoren auch gegen die Regierungsgewalt zu wahren. Ihm schließt Gneist sich im Grundsatz an (Der Rechtsstaat, 1872 S. 183, 184, Anm. 2). Aber die rein individualistische liberale Auffassung hat sich, wenigstens nach 1871, durchgesetzt. „Der Staat, welcher diesen Forderungen des vernünftigen Individualismus gemäß eingerichtet ist, wird als Rechtsstaat oder Verfassungsstaat bezeichnet" (O. Sarwey, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1887 S. 17). Von dieser weltanschaulichen und rechtsphilosophischen Grundlage aus werden dann nicht nur das Verfassungsrecht, sondern auch das Verwaltungs-, Straf-, Prozeß- und bürgerliche Recht, kurz alle Gebiete des Rechts, im Sinne der liberal-individualistischen Weltanschauung und ihres Rechtsstaatsbegriffes gestaltet.

Rechtsstaat als juristisch-technischer Begriff des 19. Jahrhunderts

Unter einem Rechtsstaat kann aber auch eine bestimmte juristisch-technische Durchführungsweise der verschiedenen weltanschaulichen, politischen oder philosophischen Auffassungen von Recht und Gerechtigkeit verstanden werden. Der Begriff wird dadurch formalisiert und neutralisiert (sog. formale Rechtsstaatsidee). In der Form und Weise eines solchen Rechtsstaats können sich dann widersprechende Welt-, Rechts- und Staatsauffassungen verwirklichen. Der Rechtsstaat als ein nicht inhaltlich, sondern nur formell, nicht substantiell, sondern nur funktionell bestimmter Modus bietet sich den verschiedenartigsten Gerechtigkeitsvorstellungen als ein Instrument ihrer Durchführung und Verwirklichung an. Dieser Auffassung hat Jolson Stahl in Deutschland zum Siege verholfen. „Der Staat", sagt Jolson Stahl, „soll Rechtsstaat sein. Das ist die Losung und ist in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Grenzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern." Aber der Rechtsstaat, so lautet sein berühmter, vielzitierter Satz, „bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, sondern nur Art und Charakter desselben zu verwirklichen". Inhalt und Verwirklichungsweise, materieller und formeller Begriff, werden auseinandergerissen, Recht und Staat im Endergebnis auswechselbare Formen für die durch Weltanschauung, Sittlichkeit und Gerechtigkeit gegebenen Inhalte. Diese Auffassung vom Rechtsstaat führt folgerichtig zu einem ebenfalls neutralen, aus-

wechselbaren Gesetzespositivismus und verwandelt den Rechtsstaat in sein Gegenteil, nämlich in einen indifferenten Gesetzesstaat[9]. Liberale, nationalsozialistische und kommunistische Gemeinwesen können dann Rechtsstaaten sein, sofern sie nur ihre Gerechtigkeitsideale „in einer bestimmten Weise" verwirklichen. Diese bestimmte Weise aber soll darin bestehen, daß alle Ausübung der staatlichen Macht unverbrüchlich in einer berechenbaren Weise vor sich geht. Das kann nur durch vorher aufgestellte, inhaltlich genau bestimmte Normen und Regeln bewirkt werden, welche die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen und das Maß und den Umfang aller staatlichen „Eingriffe" genau festlegen und an welche der Staat und alle Behörden gebunden sind. Hier kommt es nicht mehr auf Gerechtigkeit, sondern nur noch auf Sicherheit und Berechenbarkeit an. Der Richter ist, wie der liberale Strafrechtslehrer G. Radbruch ausdrücklich betonte, „nicht Diener der Gerechtigkeit, sondern nur der Rechtssicherheit".

Dadurch wird der Rechtsstaat ein Gegenbegriff gegen den Gerechtigkeitsstaat. Er dient nicht dem Recht in substanziellem Sinne, sondern einer positivistischen Voraussehbarkeit. Als Nutznießer dieser Rechtssicherheit wird im 19. Jahrhundert selbstverständlich das „freie" Individuum gedacht, für welches das Gesetz zum positiven Gesetz und das positive Gesetz zu einem Fahrplan wird, an Hand dessen jeder Interessent sich des staatlichen Justiz- und Verwaltungsapparates bedienen und mit dessen „Normen" er das gesamte öffentliche Leben berechnen und kontrollieren kann. Otto Mayer hat mit der ihm eigenen witzigen Formulierungsgabe den Rechtsstaat als einen Staat bezeichnet, in welchem jeder „weiß, wessen er sich vom Staat zu versehen hat". Dadurch wird trotz scheinbarer Neutralität und Instrumentalität, diese Art Rechtsstaat doch wieder zu einem für den liberalen Individualismus typischen Mittel. Darüber kann auch die christlich-konservative Tarnung Jolson Stahls, die von G. Krauß in der oben genannten „Disputation über den Rechtsstaat" endgültig entlarvt ist[10], nicht hinwegtäuschen. Wenn bedeutende italienische Rechtsgelehrte sagen, Stahl habe durch „Zweideutigkeit" und „theoretische Heuchelei" den Begriff des Rechtsstaats abgebogen und sogar gefälscht (l'equivoco e l'ipocrisia teoricadi Stahl, che falsifica il concetto), so trifft das zu. Die „Fälschung" liegt darin, daß der Begriff des Rechts in „Rechtsstaat" in einen positivistischen Normativismus umgedeutet wird, dessen folgerichtiger Schluß nur einem rücksichts- und bedenkenlosen Individualismus oder einem volksfremden Kapitalismus zugute kommt.

Bestimmte Einrichtungen oder Normierungen als Kennzeichen des Rechtsstaats

In grundsätzlichen und in rechtspolitischen Erörterungen stoßen die Gegensätze der miteinander kämpfenden Richtungen, je nach der wechselnden Lage, an verschiedenen Streitpunkten aufeinander. Diese werden dadurch zu den umstrittenen Positionen der Auseinandersetzung und von der einen oder der anderen Streitseite

[9] Heinrich Lange, Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, Tübingen 1934 (Recht und Staat, Heft 114). Über den Gegensatz von Führerstaat und Gesetzesstaat G. A. Walz, Deutsche Juristenzeitung 1933 S. 1338 f. und die Rede von Carl Schmitt auf der Kölner Gautagung des NS.-Juristenbundes, Jur. Wochenschr. 1934 S. 713 f.

[10] Krauß hebt mit Recht folgende Stellen Jolson Stahls hervor: „Ein ähnliches Beispiel, wo dem Rechte völlig genügt ist und doch die moralische Redlichkeit (wohl zu unterscheiden von der Liebe) sich entschieden verletzt fühlt, ist folgendes: Ein Bankier schickt einen Militär zur Armee, der ihm nach dem Siege augenblicklich die Nachricht bringt, und benutzt diese sogleich auf der Börse zu Einkäufen." Zu dieser kennzeichnenden Stelle bemerkt Krauß treffend: „Ein kostbares Beispiel für eine jüdische Lehre vom siegreichen Krieg als dem ‚sozialen Ideal'". Rothschild siegt bei Waterloo! Der christlich-konservative Rechtsstaat garantiert die Früchte solcher Siege! In dem Zusammenhang von Rothschild und Rechtsstaat dürfte sich die innere Wahrheit der Jolsonschen „geschichtlichen Ansicht" von Recht und Staat erschöpfen.

zu Kennzeichen des Rechtsstaats erhoben. So sind z. B. im Laufe der liberalen Entwicklung des 19. Jahrhunderts die Unabhängigkeit der Richter, die Sicherungen der Beamtenstellung, die Vereidigung auf die Verfassung statt auf die Person des Königs, die Einführung eines Staatsgerichtshofs für Ministeranklagen, das Erfordernis der ministeriellen Gegenzeichnung, Pressefreiheit, Geschworenengerichte, freie Advokatur und zahllose andere Einzelheiten zu Kriterien des Rechtsstaats gemacht worden. Es gibt überhaupt keine Einrichtung und keine politische Forderung, für die nicht in solcher Weise der Name des Rechtsstaats beschworen werden könnte. Auch ist es ganz selbstverständlich, daß sich dieser Vorgang, solange an dem Wort Rechtsstaat festgehalten wird, in immer neuer Weise wiederholen wird, wie sich das im Jahre 1934 in den Auseinandersetzungen zwischen nationalsozialistischem Staat und evangelischer Kirche gezeigt hat. Bestimmte Forderungen werden dann mit Recht, Gerechtigkeit und Rechtsstaat gleichgesetzt und ein Kampf um eine vielleicht gute und gerechte Sache wird dadurch mit der hundertjährigen Problematik des Begriffes „Rechtsstaat“ belastet. Schließlich mußte die Verwirrung durch ein besonderes „Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche“ (RGBl. I S. 774) und durch Einsetzung einer besonderen „Beschlußstelle“ ein Ende gemacht werden.

In den bisherigen Lehrbüchern des Verfassungs-, Verwaltungs- und Strafrechts sowie anderer Rechtsdisziplinen hat sich ein gewisser fester Katalog der besonderen Einrichtungen und Normen entwickelt, die in typischer Weise als „rechtsstaatlich“ gelten, in der juristischen Tagesliteratur als sichere Kennzeichen des Rechtsstaats behandelt und jede für sich mit dem Rechtsstaat gleichgestellt werden. Die wichtigsten Beispiele dieses Katalogs sollen im Folgenden behandelt werden; vorher bedarf es aber noch eines kurzen Hinweises darauf, daß *jedes Staatswesen ein zusammenhängendes Ganzes* ist, dessen Einrichtungen und Grundbegriffe sich gegenseitig stützen und voraussetzen. Aus wissenschaftlichen und praktischen Gründen kann nicht nachdrücklich genug betont werden, daß insbesondere der Begriff des *Gesetzes* in seinen sämtlichen Ausstrahlungen — Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes, Gleichheit vor dem Gesetz, Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung — immer nur im staats- und verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhang aufgefaßt werden kann. „Gesetz“ bedeutet etwas theoretisch und praktisch völlig Verschiedenartiges, je nachdem es sich um das Gesetz einer konstitutionellen Monarchie, eines parlamentarischen Gesetzgebungsstaats oder eines modernen Führerstaats handelt. Völlig isolierte und aus jedem staatlichen Gesamtzusammenhang losgelöste Einrichtungen und Normen gibt es nicht, oder sie wären bloße Ausnahmen und als solche je nach der grundsätzlichen Auffassung entweder bedeutungslos, oder aber Ausgangspunkte für weitere Forderungen, um das grundsätzliche und „totale“ Rechtsstaatsproblem von der entgegengesetzten Seite grundsätzlich aufzurollen (siehe oben § 3). Man ist sich z. B. darüber einig, daß die Unabhängigkeit der Richter eine rechtsstaatliche Forderung ist. Unabhängigkeit der Richter bedeutet aber Bindung an das Gesetz, und der Gesetzesbegriff eines Führerstaates hat eine andere Struktur und führt zu anderen Auslegungsmethoden wie etwa das aus einem Kompromiß parlamentarischer Parteien entstandene „Gesetz“ oder auch der Gesetzesbegriff einer absoluten oder einer konstitutionellen Monarchie. Infolgedessen würde die Anerkennung der richterlichen Unabhängigkeit für ein von der konstitutionellen Monarchie her bestimmtes rechtsstaatliches Denken notwendigerweise dahin führen müssen, daß damit auch die ganze konstitutionelle Verfassungsgrundlage der richterlichen Unabhängigkeit, Gewaltenteilung und konstitutioneller Gesetzesbegriff anerkannt sind, während die Einfügung der richterlichen Unabhängigkeit in den Rahmen eines völlig anders gearteten Staats, z. B. eines Führerstaats, vom konstitutionellen Liberalismus nicht als „wahre“ richterliche Unabhängigkeit anerkannt würde. Bei der folgenden Aufzählung einzelner „rechtsstaatlicher“ Ein-

richtungen und Regelungen darf demnach die Unabtrennbarkeit aller dieser Einrichtungen und Regelungen niemals außer acht gelassen werden. Eine mechanische Übertragung solcher Einrichtungen oder Regelungen auf die Rechtslage eines Gemeinwesens, das durch eine Staat und Volk tragende Bewegung seine politische Einheit findet, müßte Verwirrung und sinnwidrige Ergebnisse zur Folge haben.

1. Im verfassungsrechtlichen Sinne sind als rechtsstaatliche Forderungen überliefert und besonders hervorgetreten: Erfordernis einer geschriebenen Verfassung (Verfassungsurkunde), bestimmter Inhalt dieser Verfassungsurkunde, nämlich Aufbau des Staats nach den Grundsätzen der Gewaltenteilung, d. h. organisatorische Trennung von Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und Rechtspflege; ein bestimmter Katalog von Freiheitsrechten (persönliche Freiheit, Privateigentum, Freiheit der Meinungsäußerung, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Koalitionsfreiheit, Religionsfreiheit usw.); Unterwerfung der Regierung unter die gesetzgebende Körperschaft (Verantwortlichkeit der Regierung durch Gegenzeichnungspflicht der Minister, Ministeranklage vor dem Staatsgerichtshof, Rücktrittspflicht bei Mißtrauensbeschlüssen der Volksvertretung). In dieser Vorstellungswelt wird der Rechtsstaat mit dem liberalen Verfassungsstaat gleichgestellt; dazu gehört untrennbar ein bestimmter Gesetzesbegriff: Gesetz im formellen Sinn ist nur eine unter Mitwirkung der freigewählten Volksvertretung in einem bestimmten Verfahren nach öffentlicher Diskussion zustandegekommener Mehrheitsbeschluß, weil nach liberaler Ansicht nur die Mitwirkung der Volksvertretung und nur dieses Verfahren die für ein Gesetz notwendige Vernunft und Gerechtigkeit gewährleisten können, die dem Gesetz seinen „Vorrang" vor allen andern staatlichen Willensäußerungen gibt; nur dadurch wird das Gesetz zu einer für alle geltenden Rechtsnorm und kann es die Grundlage der „Gesetzmäßigkeit des ganzen staatlichen Lebens" sein.

2. Die verwaltungsrechtlichen Ausprägungen dieser Verfassungsvorstellungen sind hauptsächlich folgende:

a) Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. „Das Wesen des Rechtsstaats liegt in der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung" (vgl. den interessanten Beleg aus der Praxis bei Zinser, Verw.A. Band 39 S. 45). Die Beweislast trifft immer die verfügende Behörde; es gilt der „Grundsatz des geringsten Eingriffs". „Im Rechtsstaat ist der Grundsatz wirksam, daß Eingriffe der Polizei in die Rechte des Untertanen auf das engste zu beschränken sind" (a. a. O. S. 48). Die sog. Generalklausel für polizeiliche Befugnisse, nach der die Polizei alle zur Abwendung von Gefahren und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen vornehmen darf (vgl. § 10 II 17 des Preuß. A.LR. und § 14 des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1931) ist daher „rechtsstaatlich bedenklich".

b) Ausbildung und Erweiterung der subjektiven öffentlichen Rechte als eines Anspruchs des einzelnen, der „vom Staat etwas verlangen kann", und dadurch „Macht über den Staat" erhält (Nachweise bei R. Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts Bd. 2 S. 609 und Friedrichs, Subjektives Recht, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. 5 S. 823 ff. sowie die treffende Kritik bei Th. Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, Hamburg 1934). Die systematische Ausbildung dieses liberalen Anspruchsdenkens im Staats- und Verwaltungsrecht beginnt mit dem 1892 erschienenen „System der subjektiven öffentlichen Rechte" von Georg Jellinek.

c) Ausbildung und Erweiterung eines justizförmigen Rechtsschutzes zur Sicherung dieser subjektiven öffentlichen Rechte. Hierbei ist es relativ nebensächlich, ob die ordentlichen Gerichte der bürgerlichen Rechtspflege diesen Rechtsschutz übernehmen sollen (sogenannter „Justiz-

staat", für den gewöhnlich, allerdings ungenau, Otto Bähr, Der Rechtsstaat, Kassel 1864, zitiert wird), oder ob besondere Verwaltungsgerichte den Rechtsschutz wahrnehmen. Denn die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird dabei wesentlich als Justiz und nicht als ein Stück Verwaltung aufgefaßt; die Verwaltungsgerichte erscheinen dabei nur als „Nachbildungen" der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit (so W. Jellinek, Verwaltungsrecht S. 209) und sind in Wahrheit nur Sondergerichte, so daß die Unterscheidung von Rechtsstaat und Justizstaat in der Sache ohne wesentliche Bedeutung ist. „Der deutsche Rechtsstaat kann nicht als vollendet gelten, solange nicht grundsätzlich in jedem Fall behaupteter Rechtsverletzung ein Weg zu einer unabhängigen Gerichtsbehörde offen steht" (R. Thoma). Auch das Reichsgericht hatte solche Vorstellungen vom Rechtsstaat[11]. Die Tendenz zur Justizförmigkeit des gesamten öffentlichen Lebens und insbesondere der Verwaltung wurde besonders von Otto Mayer (Verwaltungsrecht I S. 58, 62) als das entscheidende Kennzeichen des Rechtsstaats hingestellt. Ein Anwendungsfall dieser Auffassung ist hier (im Gegensatz zur polizeirechtlichen Generalklausel oben unter a) die Forderung einer allgemeinen Generalklausel für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in allen Streitigkeiten des öffentlichen Rechts nach Art der allgemeinen Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für bürgerliche Streitigkeiten (W. Jellinek, a. a. O. S. 314: „Den Forderungen des Rechtsstaats wird allein die Generalklausel gerecht"). Das sog. „Enumerativprinzip" wäre danach nicht „rechtsstaatlich".

d) Ausbildung und fortwährende Erweiterung des Grundsatzes allgemeiner Schadenshaftung des Staates oder der Körperschaften des öffentlichen Rechts sowohl für Amtspflichtsverletzungen ihrer Beamten (Art. 131 Weim. Verf.), wie auch bei rechtmäßigen Einzeleingriffen (Auflösung des Enteignungsbegriffes in Art. 153 Abs. 2 Weim. Verf. durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts[12]) unter Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten. Was insbesondere die Schadenshaftung für Amtspflichtverletzungen angeht, so betont R. Thoma (bei Nipperdey Grundrechte I S. 28): dieses Prinzip (des Art. 131) ist „eine der tragenden Säulen des Gebäudes des deutschen Rechtsstaats".

3. Im Strafrecht führt der Gedanke des liberalen Rechtsstaats dazu, die strafgesetzliche Normierung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit individueller Freiheit und der Berechenbarkeit staatlicher Eingriffe zu sehen. (Vgl. das Analogieverbot des früheren § 2 StGB. und des Art. 116 Weim. Vfg.) Das Strafgesetzbuch wird dadurch nach der berühmten Formulierung von F. v. Liszt zur „Magna Charta des Verbrechers". An die Stelle des gerechten Grundsatzes „nullum crimen sine poena" tritt der positivistisch-gesetzesstaatliche Satz „nulla poena sine lege", der erst in dem individualistischen, aufklärerischen Denken des 18. Jahrhunderts entstanden ist[13]. Das Verbrechen wird als eine mit Strafe bedrohte Handlung definiert, d. h. die Strafe erscheint nicht mehr als Folge des Verbrechens, sondern das Verbrechen wird zu einem Denkprodukt der Strafandrohung. Die Durchführung der gerechten Strafe wird in Strafvollstreckungsansprüche des Staates aufgelöst und dadurch relativiert[14]. Dadurch, daß die Lisztsche

[11] Vgl. RGZ. 121 S. 237: „Mit den Anforderungen, die in einem Rechtsstaat auch an die Ermessensausübung durch die Verwaltungsbehörden zu stellen sind, läßt es sich nicht wohl vereinigen, wenn der Weiterbetrieb eines Gewerbes verhindert wird, bis sich der Betroffene von den gegen ihn erhobenen, noch nicht bewiesenen Vorwürfen in einem Rechtsstreit gereinigt hat".

[12] Vgl. Hofacker, DJZ. 1934 Sp. 889: „Die Konstruktion von subjektiven Rechten und Entschädigungsansprüchen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

[13] Vgl. H. Henkel, Strafrichter und Gesetz im neuen Staat, Hamburg 1934.

[14] Darüber den überaus inhaltsreichen Aufsatz von Schaffstein, DJZ. 1934 S. 1147.

soziologische Strafrechtsschule ein „Täter-Strafrecht" verlangte und den Gedanken der Spezialprävention betonte, erschien diese sozialliberale Richtung der Denk- und Redeweise der Zeit als „polizeistaatlich", während die konservative oder nationalliberale Richtung des „Tat-Strafrechts" sich als rechtsstaatlich bezeichnen konnte (vgl. Mezger, Lehrbuch des Strafrechts, S. 33, 37, 39). Diesen Gegensatz von soziologischer und klassischer Strafrechtsschule erkennen wir heute als eine intern liberale Gruppierung; er ist — wie die Arbeiten von Dahm, Henkel und Schaffstein klargestellt haben — für die heutige nationalsozialistische Problemstellung überholt. Durch die Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuchs und der Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839 und 844) ist der Satz „nulla poena sine lege" und das Analogieverbot überwunden und der Gedanke der Gerechtigkeit an die Stelle jenes rechtsstaatlichen Normativismus gesetzt worden.

Schluß

Durch die Erklärungen hervorragender nationalsozialistischer Rechtswahrer ist klargestellt, daß selbstverständlich auch im nationalsozialistischen Staat Rechtssicherheit herrscht, daß die Gesetze dieses Staates unverbrüchlich gelten, die Richter unabhängig sind und ein Rechtsschutz besteht, der sowohl einem vernünftigen Rechtsschutzbedürfnis, wie auch den Notwendigkeiten politischer Führung gerecht wird. Der nationalsozialistische Staat dient der Rechtswahrung und Rechtsverwirklichung in weit höherem Maße als ein normativistischer Gesetzesstaat. Man kann daher, wie es häufig von autoritärer Seite — Reichsminister Dr. Frick, Reichsjuristenführer Reichsminister Dr. Frank, Staatssekretär der Reichskanzlei Dr. Lammers, Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Justizministerium Dr. Freisler u. a. — geschehen ist, den nationalsozialistischen Führerstaat als einen Rechtsstaat bezeichnen. Dabei besteht allerdings kein Zweifel darüber, daß diese rechtsstaatlichen Einrichtungen jetzt auf dem Boden des nationalsozialistischen Staats stehen und sowohl die Vorstellungen von Recht und Gerechtigkeit, wie die von Staat und Gemeinschaft nach Inhalt und Form nationalsozialistisch sind, und das Gesetz heute wesentlich Plan und Wille des Führers ist[15]. Insbesondere hat die große Rede des Reichsjuristenführers Dr. Frank über Nationalsozialismus und Geistesleben vom 4. Oktober 1934 (Die Nationale Wirtschaft, 5. Nov. 1934 S. 273) dargelegt, daß sowohl die Unabhängigkeit des Richters wie auch die Freiheit der Wissenschaft auf diesem Boden des nationalsozialistischen Staates gesichert ist. Es ist zu beachten, was auch schon für den faschistischen Staat geltend gemacht worden ist, daß ein starker Staat mit unbestrittener politischer Führung eher und wirksamer imstande ist, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des öffentlichen Lebens wie der privaten Sphäre zu gewährleisten als ein liberalistisch unterwühltes Gemeinwesen. „Der hohle Gesetzesstaat, der im letzten einen rechtlosen Staat mit einem staatenlosen Gesetz bedeutet, ist durch den nationalsozialistischen Rechtsstaat überwunden[16]." Soll also das problematische Wort Rechtsstaat auch für den nationalsozialistischen Staat übernommen und durch ihn überwunden werden, so scheint mir die beste und am wenigsten mißverständliche Umprägung in der Formel zu liegen, die Dr. Hans Frank in seinem Vortrag vom 20. März 1934 (Deutsches Recht 1934 S. 120) geschaffen hat: der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitlers.

Carl Schmitt

[15] Vgl. die Rede auf der 2. Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht vom 27. Juni 1935 „Die Rechtswissenschaft im Führerstaat"; Zeitschrift der Akademie f. D. R. Augustheft 1935.

[16] H. Lange a. a. O. S. 40.

Volk, Rasse und Staat

I.

Die Bedeutung der Rasse für Volk, Staat und Kultur wurde im letzten Jahrhundert in immer steigenderem Maße untersucht, hat jedoch erst in den letzten 30 Jahren Ergebnisse von grundlegendem Wert gezeitigt. Eine fast vollständige Zusammenstellung des Schrifttums über die Rassenfrage wurde in dem Buche „Die Rasse im Schrifttum" im Verlag A. Metzner, Berlin 1934, vorgenommen. Auf Grund eingehender Untersuchungen haben seinerzeit schon Gobineau in seinen Werken „Die Bedeutung der Rasse im Leben der Völker" und „Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen" und Chamberlain in seinen „Grundlagen des 19. Jahrhunderts" auf die ausschlaggebende Bedeutung der Rassen in der Menschheitsentwicklung hingewiesen.

Kuhlenbeck hat in seiner „Entwicklungsgeschichte des römischen Rechtes" den ersten großangelegten Versuch unternommen, die Wandlungen des römischen Rechtes auf die rassischen Kämpfe bzw. rassischen Veränderungen innerhalb des römischen Staatsvolkes zurückzuführen. Auf die Zusammenhänge zwischen Rasse, Recht und Staat weist ferner auch Kier in seiner Untersuchung „Der österreichische Verfassungsgerichtshof im Rahmen der Verfassungspolitik" hin.

Die ausschlaggebende Bedeutung der rassischen Gliederung der Völker für ihren Auf- und Abstieg weisen folgende Werke nach: Baur, Erwin, „Der Untergang der Kulturvölker im Lichte der Biologie", Eickstedt, „Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit", Günther, „Die nordische Rasse bei den Indo-Germanen Asiens", „Rassengeschichte des hellenischen und des römischen Volkes", „Rassenkunde des deutschen Volkes", „Rassenkunde Europas", Rosenberg, „Blut und Ehre", „Der Mythus des 20. Jahrhunderts", Schemann, „Die Rasse in den Geisteswissenschaften", Stoddard, L., „Der Kulturumsturz" und Woltmann, „Die Germanen in Frankreich" und „Politische Anthropologie".

Die Notwendigkeit der Erbgesundheit der Rassen weisen folgende Werke nach: Baur-Fischer-Lenz in „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene", Fischer, „Problem der Rassenkreuzung beim Menschen", Hoffmann, G., „Die Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika", Kankeleit, O., „Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen" und Reichel, H., „Die Hauptaufgaben der Rassenhygiene in der Gegenwart".

Für den rassischen Wesensunterschied zwischen dem jüdischen und dem deutschen Volke ist neben Günther „Die Rassekunde des jüdischen Volkes" u. a. noch Beyer, Karl, „Jüdischer Intellekt und deutscher Glaube" hier anzuführen.

Die hier vorgenommene Anführung ist eine rein beispielhafte und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Bei allen im einzelnen auseinandergehenden Untersuchungsergebnissen sind jedoch alle angeführten Verfasser insofern einig, daß die eigentümliche Ausgestaltung, die jeder Staat erfährt, in vielen wichtigen Punkten auf Rasseneigenschaften seiner Bewohner und vor allem des den Staat tragenden Volkes zurückzuführen sind. In deren rassischer Zusammensetzung liege Freiheit und Unfreiheit der Staatsangehörigen, Stärke und Schwäche der Staatsgewalt, Ausdehnungsfähigkeit des Staates durch Kriege und Kolonisation

mit begründet. Die tiefgreifenden Unterschiede germanischer, orientalischer und altamerikanischer Staatsentwicklungen seien zu einem wesentlichen Teil auf anthropologische Ursachen zurückzuführen und nur unter deren Mitberücksichtigung voll verständlich.

In seiner Staatsideologie hat der Nationalsozialismus als erster diesen Tatsachen Rechnung getragen und wir sprechen mit Recht von einer nationalsozialistischen Revolution, da die Umformung, der das staatliche Leben von ihm unterzogen wird, aus einer neuen Lebenssinngebung erfolgt. Das menschliche Handeln ist stets durch die bewußte oder unbewußte Sinngebung bestimmt, die den Einzelmenschen oder eine Gemeinschaft von Menschen leitet. Eine echte Revolution liegt vor allem dann vor, wenn die neuen Kräfte, die infolge eines Umbruches die Stelle einnehmen, von der aus sie gestaltend in das Leben eines Staates und Volkes eingreifen, von einem neuen Sinn erfüllt sind und das Leben der Gemeinschaft unter diesem Gesichtspunkt nach einer neuen Ordnung regeln wollen.

Alle Staatsbilder, mit denen sich der Nationalsozialismus auseinanderzusetzen hatte, wurzelten letztlich in der Aufklärung und waren gesehen vom Leben des einzelnen aus. Sich mit ihnen auseinanderzusetzen, ist hier nicht der Ort. Gemeinsam war ihnen aber, daß sie alle tieferen Bindungen, die den Menschen mit seinem Mitmenschen verknüpfen, vernachlässigten. Sie gaben sich keine Rechenschaft mehr über die Bedingtheit des einzelnen Menschen und daß man ihn in seiner Vereinzelung, losgelöst aus Familie, Volk und Kulturkreis, nie begreifen kann. Aus dieser Lebenssinngebung heraus sind allein die Staatsgestaltung und die einzelnen Staatsbilder zu verstehen, die das Denken und Handeln der Menschen bestimmten. Das Glück des einzelnen Menschen stellte man in den Mittelpunkt des zu Erzielenden und glaubte dieses Glück dann gewährleistet, wenn man dem einzelnen zur Entfaltung seiner Kräfte und Begabungen nach seinem eigenen Willen die größtmögliche „Freiheit" im Sinne von Ungebundenheit ließ. Man vergaß, daß schon Aristoteles den Menschen als ein „Zoon politicon" bezeichnet hatte, das heißt als ein Wesen, das nicht in seiner Vereinzelung allein denkbar ist, sondern das erst dann entfaltbar und erklärbar ist, wenn man es in den Rahmen der Gemeinschaft hineinstellt. Dieses tiefe Wissen um die innere Verbundenheit der Menschen untereinander ging ebenso verloren wie die Erkenntnis verlorenging, daß die Völker gottgewollte und naturbedingte Einheiten sind, in deren Gemeinschaft der einzelne hineingeboren wird und aus der er sich nicht lösen kann, ohne selbst schwersten seelischen und geistigen Schaden zu nehmen. Man vergaß auch, daß die einzelnen Völker bedingt sind durch ihre blutsmäßige Zusammensetzung und daß jede Änderung dieser blutsmäßigen Zusammensetzung eine Änderung im Wesen des Gesamtvolkes nach sich ziehen muß. All diese Erkenntnisse wieder entdeckt zu haben, ist das geschichtliche Verdienst der nationalsozialistischen Bewegung. Der einzelne Mensch nun ist keineswegs ein Wesen, das sich sein Lebensgesetz willkürlich selbst geben kann, sondern ist durch Abstammung und Umwelt in seinem Sein bedingt. Alles, was er ist und erwirbt, verdankt er seinen Vorfahren und der Gemeinschaft, in der er lebt. Es ist daher Pflicht des einzelnen Menschen, dem Erkenntnisfähigkeit und ein Gewissen innewohnt, alles für die Behauptung und Entfaltung der Gemeinschaft zu tun, der er ein menschenwürdiges Dasein allein verdankt. Und zugleich hat er die Aufgabe, auf Grund seiner Gewissenserkenntnis den sittlichen Grundsätzen der Gemeinschaft gemäß zu handeln. Aus dieser Grundhaltung ergibt sich, daß die völkische Gemeinschaft, und zwar, wie sich später zeigen wird, die rassisch bedingte, im Mittelpunkt der nationalsozialistischen Staatsideologie steht. Auf das schärfste lehnt der Nationalsozialismus die abwegige Vorstellung ab, die aus der Verschmelzung von Humanitätsduselei mit doktrinärem demokratischem Denken entstanden war und in dem Satze von der Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, gipfelt.

Es soll hier unerörtert bleiben, welche Stellung der einzelne Mensch, welchem Volke oder welcher Rasse er auch immer angehören mag, Gott gegenüber besitzt. Der nationalsozialistischen Idee liegt es ferne, religiöse Probleme aufzuwerfen oder sie lösen zu wollen. Sie stellt eine bestimmte Rangordnung menschlicher Gemeinschaftswerte auf. Den höchsten Rang in ihr nimmt das Volkstum ein. Der Nationalsozialismus billigt dem Volkstum als solchem einen Eigenwert zu und sieht im Staat eine dem Volkstum dienende Organisation. Der deutsche Staat hat nach ihr der Läuterung, Erhaltung und Erweiterung der Art und Schicksalsgemeinschaft des deutschen Volkes zu dienen. Der Nationalsozialismus steht hier in einem Gegensatz zum Faschismus, der dem Volk als solchem keinen eigenen Wert beimißt, was aus seinem Verhalten den fremdvölkischen Volksgruppen gegenüber klar hervorgeht. Das Volk wieder ist als solches in seinen Fähigkeiten und Mängeln bedingt durch die rassische Zusammensetzung, die es besitzt. Die heutige naturwissenschaftliche Erkenntnis läßt uns nicht den einzelnen Menschen, sondern die Rasse als den letzten Baustein der Menschheit erkennen. Auf der verschiedenen rassischen Zusammensetzung der einzelnen Völker beruht ihre Eigenart. Erkennen wir nun, daß eine sinnvolle Lebensentfaltung des einzelnen nur möglich ist innerhalb der völkischen Gemeinschaft, in die er hineingeboren ist, so ergibt sich ganz notwendig daraus die Folgerung, daß er die Pflicht besitzt, diese Gemeinschaft in ihrer Eigenart zu erhalten und sei es beim Mann durch die Hingabe seines eigenen Lebens und bei der Frau durch die Bereitschaft selbst nur wieder artgemäßes und gesundes Leben zu gebären. Aufgabe jedes Volksangehörigen ist es, die Organisationsform seiner völkischen Gemeinschaft in jeder Weise zu befähigen, diese Aufgaben zu erfüllen. Die erste Aufgabe ist es nun selbstverständlich, alles vorzusorgen, damit die Gemeinschaft ihre rassische Zusammensetzung behält und sie veredelt. Daher hat die Gemeinschaft die Pflicht, alles zu tun, was geeignet ist, die gesunden rassischen Kräfte im Volk zu pflegen und zu fördern, die Kranken zu heilen und die Unheilbaren aus dem Blutkreislaufe auszuscheiden. Sie hat ferner das Recht und die Pflicht, sich vor solchem rassischen Zustrom in die Gemeinschaft zu schützen, der dem Volkstum ein anderes rassisches Gepräge aufdrücken würde.

Ein auf dem Volkstum aufbauender Staat ist antiimperialistisch, denn er duldet nicht nur jedes andere Volkstum, sondern ist es auch zu achten bereit und anerkennt, wenn jedes andere Volk bemüht ist, sich in der ihm eigenen Wesensart zu entfalten und seine rassische Zusammensetzung zu bewahren. Nichts liegt ihm ferner als jede wie immer geartete Form nationaler Unterdrückung oder gar Entnationalisierung. Letztere lehnt die nationalsozialistische Staatsidee schon deswegen auf das schärfste ab, weil sie jedem Volkstum das unabdingbare Recht auf Behauptung seiner eigenen Art zubilligt.

II.

Der hier entwickelte neue Volksbegriff fußt auf den Ausführungen des Führers in seinem Buch „Mein Kampf" und in seinen Reden als Kanzler und auf dem Parteitag 1933. Herangezogen wurden ferner noch die Auslassungen des Leiters des Aufklärungsamtes für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege Dr. Groß in der „RAK"[1] und Rosenbergs Darlegungen in „Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus". Der Volksbegriff des Nationalsozialismus unterscheidet sich grundlegend von den bisher herrschenden Volksbegriffen, die in dem Artikel „Volk, Nation und Völkerrecht" von Raschhofer dargestellt werden[2]. Die rassische Bedingtheit des Volkes wurde bisher bei allen Volksbegriffen vollkommen vernachlässigt. Aus dieser Vernachlässigung allein erklärt es sich, daß die Entnationali-

[1] „RAK" Amtliche Korrespondenz des Aufklärungsamtes für Bevölkerungspolitik und Rassenpflege (= Rassenpolitische Auslands-Korrespondenz).
[2] Seite 81 des Handbuchs.

sierungsbestrebungen in Europa von den politisch herrschenden Völkern in so starkem Maße betrieben wurden. Bei Anerkennung des Volkes als eines rassisch bedingten Wesens ergibt sich von selbst die Folgerung, die Eigenständigkeit des Volkstums als solchen anzuerkennen. Setzt sich der nationalsozialistische rassisch bedingte Volksbegriff durch, dann wird die ganze politische Atmosphäre Europas entgiftet, weil dann jedes Volk darauf verzichtet, Angehörige eines anderen Volkstums sich gewaltsam einzugliedern. Alle europäischen Staaten würden dann in ihrer innerstaatlichen Ordnung dafür Sorge tragen, daß die in ihrem Herrschaftsbereich lebenden, nicht zum staatstragenden Volke gehörigen Volksgruppen ihr eigenes Volkstum bewahren und pflegen können. Die ganz Europa heute mit so gefährlichem Sprengstoff belastende Volksgruppenfrage fände mit Hilfe der nationalsozialistischen Volkstumsideologie eine allseits befriedigende Lösung.

Da der Nationalsozialismus dem Volkstum in seiner rassischen Bedingtheit den ersten Rang unter allen Gemeinschaftswerten zuerkennt, so ergibt sich daraus, daß er den Stolz auf das eigene Volkstum dem Angehörigen jedes Volkes zubilligt. Der Nationalsozialismus spricht daher auch nicht von hoch- und minderwertigen Völkern, sondern von ihrer Verschiedenwertigkeit. Der Führer sagt ausdrücklich: „Der nationalsozialistische Rassegedanke und die ihm zugrunde liegende Rassenerkenntnis führt nicht zu einer Geringschätzung oder Minderbewertung anderer Völker, sondern vielmehr zur Erkenntnis der gestellten Aufgabe einer allein zweckmäßigen Lebensbewahrung und Lebensforterhaltung des eigenen Volkes. Er führt damit zwangsläufig zu einer natürlichen Respektierung des Lebens und des Wesens anderer Völker. Er erlöst damit die außenpolitischen Handlungen von jenen Versuchen, fremde Menschen zu unterwerfen, um sie regieren zu können oder um sie gar als eine reine Zahlmasse durch sprachlichen Zwang dem eigenen Volke einzuverleiben. Dieser neue Gedanke verpflichtet zu einer ebenso großen und fanatischen Hingabe an das Leben und damit an die Ehre und Freiheit des eigenen Volkes wie zur Achtung der Ehre und Freiheit anderer. Dieser Gedanke kann daher eine wesentlich bessere Basis abgeben für das Streben nach einer wahren Befriedung der Welt als die rein machtmäßig gedachte und vorgenommene Sortierung der Nationen in Sieger und Besiegte, in berechtigte und rechtlos unterworfene."

Der Nationalsozialismus hat aus der Geschichte die Lehre gezogen, daß Völker, die ihre ursprüngliche rassische Zusammensetzung nicht zu bewahren imstande sind und die keinen Damm aufrichten gegen das Einströmen ihnen nicht stammverwandten Blutes, dem kulturellen Verfall preisgegeben sind. Durch Zerstörung ihrer eigenen Wesenheit erfüllen sie die ihnen von der Vorsehung gestellte Aufgabe nicht, sich ihrem Wesen gemäß zu entfalten. Der Nationalsozialismus sieht die europäische Kultur als eine Frucht der nordischen und der mit ihr stammverwandten europäischen Rassen an. Diejenigen Völker, die in geschichtlicher Zeit in Europa in geschlossener Volkstumssiedlung beheimatet sind oder waren, betrachtet er als untereinander stammverwandt. Für die so blutsmäßig untereinander verbundene europäische Völkerfamilie sieht er nun eine große Gefahr heraufziehen, wenn diese Völker nicht erkennen, daß sie ihr ureigenstes Wesen preiszugeben im Begriffe sind, sobald sie fremdes Blut in sich einströmen lassen. Der Nationalsozialismus leugnet die Möglichkeit, aus einem Angehörigen eines Negervolkes z. B. einen Deutschen zu machen oder umgekehrt, da rassenmäßig nicht Stammverwandte in ein Volkstum nicht einschmelzbar sind, selbst wenn sie sich sprachlich und zivilisatorisch vollkommen angleichen. Im Interesse der Erhaltung der europäischen Kultur ist er daher der Überzeugung, daß sich die einzelnen europäischen Völker auf die rassische Bedingtheit ihres Wesens und ihres Volkstums werden besinnen müssen, wenn sie in Zukunft Mitträger der europäischen Kultur bleiben wollen. Es könnte sonst dahin kommen, daß Völker, die heute noch Hauptträger europäischer Kultur sind, sich in ihrem rassischen Bilde derart wandeln, daß sie ein vollkommen un-

europäisches Gesicht erhalten und sich damit zugleich in ihren wesensmäßigen Zügen und Kulturäußerungen derart verändern, daß sie nicht mehr als dasselbe Volk angesprochen werden können. Wenn beispielsweise ein großes europäisches Volk heute in Europa über 40 Millionen Angehörige zählt und die in seinen Kolonien wohnenden ungefähr 60 Millionen zählenden fremdrassigen Völker mit sich verschmelzen will, so würde vom nationalsozialistischen Standpunkte aus darin eine Preisgabe des eigenen Volkstums liegen und die nunmehr 100 Millionen zählende Bevölkerungsmasse könnte, selbst wenn alle ihre Angehörigen die gleiche Sprache sprechen und sich der gleichen zivilisatorischen Errungenschaften bedienen würden, nicht als wesensgleich mit dem ursprünglich europäischen Volke angesehen werden. Dieses wäre vielmehr untergegangen.

Da der Nationalsozialismus im Staate eine dem Volkstum dienende Organisation sieht, so ergibt sich daraus die Folgerung, daß die den Staat tragenden und für ihn handelnden Kräfte wesensmäßig hierzu befähigt sein müssen. Es ist daher selbstverständlich, daß in einem vom nationalsozialistischen Geiste getragenen Staat deren beide Hauptträger, die Partei und die Armee, sich ausschließlich aus Angehörigen des den Staat tragenden Volkes oder der mit diesem stammverwandten Volksgruppen rekrutiert. Ebenso ist es in einem solchen Staate notwendig, daß die für den Staat handelnden Personen, also die Beamten, sämtliche Angehörige des staatstragenden Volkes sind oder einer mit diesem stammverwandten Volksgruppe angehören. Dieser Notwendigkeit wurde im Deutschen Reiche mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 Rechnung getragen.

Bei der Handhabung der Einbürgerungsvorschriften ist für einen vom nationalsozialistischen Geiste erfüllten Staat von vornherein die Richtlinie gegeben. Er wird darauf bedacht sein, daß nur solche Personen die Staatsangehörigkeit erwerben, deren rassische Abstammung die Gewähr bietet, daß sich die Betreffenden in das rassische Bild des staatstragenden Volkes einfügen. Der Nationalsozialismus billigt selbstverständlich jedem anderen Staate und jedem anderen Volke das Recht zu, sich von den gleichen Gesichtspunkten leiten zu lassen. So wie er mit der Verweigerung der Einbürgerung fremdrassiger Elemente keine Minderbewertung dieser fremden Rasse verknüpft, genau sowenig würde er es als eine Minderbewertung deutschen Volkstums ansehen, wenn ein außereuropäisches Volk es ablehnen würde, einen deutschen Volksangehörigen wegen seiner rassischen Fremdheit in sein Volkstum aufzunehmen.

Die verschiedene Entwicklungsschnelligkeit der einzelnen Rassen läßt es als zweckmäßig erscheinen, Angehörige verschiedener Rassen in verschiedenen Schulen zu erziehen. Auch mit der Trennung der Schulen ist keine Minderbewertung jener rassischen Gruppen verknüpft, die ob ihrer rassischen Fremdheit ausgesondert werden. Dies geht schon daraus hervor, daß es vom nationalsozialistischen Gesichtspunkte aus nur begrüßt werden würde, wenn deutsche Volksangehörige, die unter Fremdrassigen leben, auch ihre eigenen Schulen erhalten würden.

Die Frage der Erbgesundheit und jene Gebiete, die unter den Begriff Rassenhygiene fallen, werden in dem Artikel „Rasse und Recht“ behandelt und können daher hier übergangen werden.

III.

„Menschen und Völker können ihre Aufgabe im Ganzen der Schöpfung nur erfüllen, wenn sie ganz nach dem eigenen Gesetz leben, das durch das Blutserbe der Ahnen in sie hineingelegt ist. Wir müssen uns also vor jedem Eingriff in die Lebensstruktur fremder Rassen hüten. Deshalb hat der Nationalsozialismus auch die gewaltsame Zivilisierung außereuropäischer fremdrassiger Völker, die der liberale und angeblich so tolerante Mensch als schönen Fortschritt pries, von jeher mit

anderen Augen angesehen. Was aber nach unserer einzig richtigen Auffassung dem Neger, dem Mongolen und dem Eskimo recht ist — daß er nämlich seine Welt nach den Gesetzen seines Blutes gestalten darf —, das ist dem deutschen Menschen ebenfalls billig."

Dieser von Groß formulierte nationalsozialistische Standpunkt kennzeichnet die Zielrichtung, in der der Nationalsozialismus den deutschen Staat aufbauen will. Er will dem deutschen Muttervolke die seinem angeborenen Wesen gemäße staatliche Form geben.

Das Weimarer Zwischenreich hatte dem deutschen Volke auf Grund einer dem deutschen Wesen fremden Ideologie die parlamentarische Demokratie beschert. Diese führte zu einer vollkommenen Volkszerrüttung, denn so ausgeklügelt die demokratisch-parlamentarische Herrschaftsordnung auch war, sie stellte die höchste Blüte vollkommener Verantwortungslosigkeit dar. Die Abgeordneten waren unverantwortlich, die Verantwortung der Regierung war eine höchst fragwürdige und praktisch konnte man die wirklich Maßgeblichen nie zur Rechenschaft ziehen, da sie hinter einem kunstvollen Netz unsichtbar blieben. Die „Interessen" von Gruppen und anonymen Gesellschaften beherrschten die Politik und man setzte sich hinweg über die durch Blut und verschiedene Veranlagung bedingte Verschiedenartigkeit und Verschiedenwertigkeit und erschütterte, ja zerstörte damit die sittlichen Grundlagen der Volksgemeinschaft.

Im Gegensatz dazu muß und will der vom Rassegedanken getragene Staat in erster Linie sittlichen Grundsätzen Rechnung tragen. Und so tritt er ein für Ehre, Zucht, Leistung und Verantwortung.

Der Ehre des deutschen Volkes und seinem Ehrbewußtsein will er voll Rechnung tragen. Die individuelle Aufsplitterung des liberalistischen Zeitalters hatte es mit sich gebracht, daß man den einzelnen und seine Ehre zwar in jeder Hinsicht rechtlich zu schützen suchte, daß aber die Ehre des Gesamtvolkes, strafrechtlich zum Beispiel, ungeschützt blieb. Dies zeigt vielleicht am deutlichsten den ungeheueren Tiefstand des Gemeinschaftsbewußtseins im liberalistischen Zeitalter. Aus dem Ehrbewußtsein eines Volkes ergibt sich aber wieder notwendig, daß es und jeder ihm Angehörige alles einzusetzen bereit sein müssen, um die Ehre des Volkes und seiner Führer zu schützen und zu wahren. So sagte der Führer am 24. Oktober 1933: „Wir haben aus der Geschichte gelernt, daß auf die Dauer das Leben nur den Völkern gegeben wird, die gewillt sind, ihr Leben, ihre Ehre vor der Welt zu vertreten." Und Frank am Juristentag 1933: „Neben den Begriff der Rasse haben wir den Schutz der Ehre gestellt. Das Recht schützt die Ehre dadurch, daß es den deutschen Menschen dazu erzieht, diesen Schutz der Ehre anzusehen als den Schutz eines Repräsentanten der Volksgesamtheit, den jeder einzelne darzustellen hat." Und Rosenberg am 22. März 1934: „Der höchste Wert, um den heute gekämpft wird . . . ist die nationale Ehre."

Der vom nationalsozialistischen Rassegedanken getragene Staat baut ferner auf dem Gedanken der Zucht und der Leistung auf. In der PO., SA., SS., HJ. und dem Arbeitsdienst wurden jene großen Organisationen geschaffen, die den Gedanken der Zucht und Leistung verwirklichen. Sie sind keine militärischen Organisationen, sondern die Stätten, an denen der neue deutsche Mensch geformt wird. Hier formiert sich das in den letzten Jahrzehnten fast vollkommen atomisierte deutsche Volk wieder. Diese Organisationen waren und sind es, die dem Zerfall des deutschen Volkes Einhalt geboten und den gesunden Kern abgaben, um den herum es sich neu zu gliedern begann. Sie wecken die gesunden rassischen Kräfte im deutschen Volke und bilden so seine Erneuerungszellen. In diesen Organisationen „wird der einzelne Volksgenosse nicht nach der Art seiner Arbeit, sondern nach Form und Güte seiner Leistung gewertet". Dieser vom Führer in seinem Buch niedergelegte Grundsatz wird von ihnen aus zum tragenden Gedanken des neuen

Staates gemacht. Den Leistungsgrundsatz glaubte der Liberalismus für sich gepachtet zu haben. Er bildete sich ein, daß in einem von seinem Denken beherrschten Staatswesen der tüchtige Mensch die größte Möglichkeit besitze, an den Platz zu gelangen, der ihm zukomme. Man glaubte, daß der bindungslose Mensch allein die nötigen Voraussetzungen habe, um sich durchzusetzen. Hier liegt nun ein Grundirrtum beschlossen. Durch die Bindungslosigkeit wurde ein Grundsatz über Bord geworfen, der der tragende Gedanke allen Rechtsdenkens und aller Rechtsgestaltung sein muß, der Gedanke von der Ausgewogenheit der Rechte und der Pflichten. Eine gerechte Rechtsordnung, die ihre sittliche Rechtfertigung in sich selbst trägt, liegt nur dort vor, wo ein bestimmtes Maß von Pflichten einem bestimmten Maß von Rechten gegenübersteht und umgekehrt. Gegen diese Erkenntnis hat der liberalistische Staat auf das schwerste gesündigt. Er teilte Rechte zu, ohne daß der damit Beteilte Pflichten übernahm, und er erlegte Pflichten auf, ohne dem damit Beschwerten Rechte zu gewähren.

Was als Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten anzusehen ist, das ändert sich mit Kultur und Wirtschaft im ewigen Wandel der Zeit. Die Entscheidung darüber, wann diese Ausgewogenheit hergestellt ist, muß der politischen Führung überlassen bleiben; denn diese Entscheidung ist eine rein instinktive und rational nicht erfaßbar; sie ist höchstes Recht und heiligste Pflicht der Führung. Dies läßt vor allem aber erkennen, daß die Führung des Volkes von artgemäßen und zutiefst volksverbundenen Menschen erfolgen muß, weil nur diese rassisch bedingte Volksverbundenheit allein jene Instinktsicherheit verleiht, die notwendig ist, um zu erkennen, wann diese Ausgewogenheit zwischen Rechten und Pflichten vorhanden ist.

Aus dem Leistungsgrundsatz ergibt sich aber auch der Führergedanke. Er ist der ordnende Grundgedanke im nationalsozialistischen Staatsaufbau und besagt, daß „Führen": tragen der Verantwortung nach oben und vertreten der Autorität nach unten bedeute. Anspruch auf Führung entsteht nur aus Leistung. Wer aber seine Fähigkeiten zu Führung unter Beweis gestellt hat, dem kommt es auch zu, daß er die Führung anvertraut erhält. Der Führer des deutschen Volkes verkörpert in seiner Person, in seinem Wesen und Wirken den Geist unseres Volkes und nur deswegen wird er heute vom gesamten deutschen Volke als sein Führer anerkannt. Die Unterwerfung unter seine Führung war ein seelisch-geistiger Vorgang, der sich rational nicht erklären läßt, sondern nur so verstanden werden kann, daß im Volke die Stimmen des Blutes Antwort gaben dem Anruf des artgemäßen Führers. Das in seiner rassischen Seele erwachende Volk wurde zur Gefolgschaft des Führers. Darin liegt der tiefste Wesensunterschied zu allen anderen neuzeitlichen Herrschaftsformen und findet sein Vorbild nur in den Herrschaftsformen der Jugendzeit unseres Volkes. Hier zeigt sich, wie der Nationalsozialismus das deutsche Volk wieder zu seiner rassischen Wesenheit zurückführt und zu den ihm gemäßen Organisationsformen.

Der Führergedanke hat aber auch zur Folge, daß in einem vom nationalsozialistischen Rassegedanken geformten Staate eine strenge Führerauslese betrieben werden muß und er hat weiter zur Folge, daß ein Werkzeug vorhanden sein muß, das dieser Aufgabe dient. Dieses Werkzeug hat sich der Führer in der NSDAP geschaffen und es wird deren hehrste Aufgabe sein, diese ihre auferlegte Pflicht zu erfüllen. Die Größe dieser Aufgabe lehrt die Geschichte der einzelnen Staaten, deren Schicksal und das der Völker stand und fiel mit der steigenden oder sinkenden Fähigkeit, Führerauslese zu betreiben.

Leistungsfähigkeit verpflichtet aber auch zur Leistung. Die Aufstellung dieser Verpflichtung ist eine der tiefsten sittlichen Verankerungen des Nationalsozialismus und sie zeigt das tiefe Verantwortungsbewußtsein, das der Nationalsozialismus in jedem erwecken will und erwecken muß. So wie eine vollbrachte Leistung Anrechte schafft, so kann ein Recht auf Grund des Versagens in der Leistung auch ver-

wirkt werden. Einer derartigen sittlichen Grundhaltung des ganzen Volkes entspricht die klare Verantwortlichkeit, die ein nach dem Führergedanken aufgebauter Staat aufweist. Sie allein schafft die Voraussetzung, daß die Autorität jedes Führers eine freudig anerkannte ist.

Der Führer und andere maßgebende Nationalsozialisten sprechen davon, daß erst der Nationalsozialismus eine wahre Demokratie herbeiführe, denn was die parlamentische Demokratie auf Grund ihrer falschen Voraussetzungen nicht verwirklichen konnte, das will der Nationalsozialismus verwirklichen: die tiefste Anteilnahme des Volkes an seinem Schicksal und seiner Schicksalsgestaltung. Wenn der Kampfruf der Bewegung lautete: „Deutschland erwache!", so hatte dies einen weit tieferen Sinn, als ihre Gegner es zu erfassen imstande waren. Das deutsche Volk war schon seit Jahrhunderten in einem tiefen Schlaf befangen und nur die Erhebung gegen Napoleon, der Krieg des Jahres 1870 und dann das Jahr 1914 hatten es wachgerüttelt, es waren aber nicht jene führenden Kräfte da, die es wach erhalten hätten und die es vor allem in seinem rassischen Selbstbewußtsein geweckt hätten. Die Anteilnahme des Volkes an seinem Schicksal muß so stark werden, daß das ganze Volk einschließlich des letzten Volksgenossen weit draußen in der Welt seines Volkes Schicksal mitlebt, sich bewußt wird, ein unlösbares Glied einer doppelten Einheit zu sein: Glied in der Reihe der Geschlechter und Glied der lebenden Volksgemeinschaft. Dann erst wird aus dem deutschen Volk ein wahrhaft lebendiges Volk geworden sein. Und wenn der Führer dem deutschen Volk in angemessenen Zeiträumen Fragen vorlegen will, auf die es Antwort erteilen soll, so hat dies eine doppelte Bedeutung: es ist erstens ein Weg, der den einzelnen denkend und fühlend zum Erleben der Volksgemeinschaft hinführt, weil er dem Schicksal unmittelbar gegenübergestellt wird und seine Entscheidung unentrinnbar selbst fällen muß, so als ob es von ihm abhinge, welchen Lauf das Geschehen nimmt und es stellt gleichzeitig eine Überprüfung des Einklanges zwischen Führung und Gefolgschaft dar. Das ist eben der grundlegende Unterschied zwischen Diktatur und Führung, daß die erstere eine geduldete oder erduldete Zwangsherrschaft ist, die letztere auf freiwilliger Gefolgschaft beruht, was eine zutiefst germanische Form der Gemeinschaftsordnung ist. Diese wirkliche Befragung und Anrufung des Volkes ist ferner der grundlegend andere Sinn der Stimmabgabe als in der parlamentarischen Demokratie, wo jede Wahl eine Verantwortungsüberwälzung auf andere bedeutete; und diese Verantwortungsüberwälzung entwand dem Volke die angeblich in seiner Hand liegende Entscheidung über die Schicksalsgestaltung und überantwortete sie den Abgeordneten, die dem Volke gegenüber unverantwortlich waren, dafür aber denen für ihr Verhalten Rechenschaft ablegen mußten, welche es ihnen ermöglichten, sich um ein Mandat zu bewerben. Die Entscheidung über die Schicksalsgestaltung lag daher letztlich in der Hand dem Volke zumeist unbekannter Kräfte.

Der vom nationalsozialistischen Rassegedanken getragene Staat sieht es ferner als seine Pflicht an, das Rassebewußtsein des Volkes zu wecken und zu schärfen. Dies will er erzielen durch Propaganda und Erziehung, durch Pflege der Heldenehrung, durch Herausstellen artgemäßer Kunstwerke und Förderung artverbundener Künstler, durch planvolle Pressepolitik und durch Inpflichtnahme aller, die öffentlich tätig sind. Der § 14 des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933 ist hier vorbildlich. Ferner durch eine Geschichtsbetrachtung, die das Schicksal des deutschen Volkes und seiner rassischen Artung in den Mittelpunkt der Betrachtung rückt. Durch Ehrung und Heroisierung der Menschen reiner deutscher Ausprägung mit geschichtlicher Leistung in großen, das ganze Volk erfassenden Feiern, wie der Totenfeier für den Reichspräsidenten und Generalfeldmarschall von Hindenburg.

Der vom nationalsozialistischen Rassegedanken getragene Staat sieht es als seine weitere Pflicht an, die Verbundenheit aller Deutschen untereinander zu festigen

und sie zum volksdeutschen Gemeinschaftserlebnis hinzuführen und dadurch zum Sichselbstbewußtwerden des deutschen Volkes beizutragen. Dem dient die Verbreitung der Kenntnis von der Größe und dem Siedlungsraum des deutschen Volkes, dem dienen die großen Reden der führenden Männer, die zu gleicher Stunde zu hören allen Volksgenossen im Reiche ermöglicht wird, dem dienen die einzig dastehenden großen Parteitage und Aufmärsche, die Feiertage des deutschen Volkes mit großartigen, Millionen umfassenden Veranstaltungen, wie der Tag der Arbeit und das Erntedankfest, das beispielhafte und beispiellose Winterhilfswerk mit seinen Eintopfsonntagen und Spendensammlungen, das Landjahr der Jugend und der Freiwillige Arbeitsdienst, das Heranführen der breiten Schichten des Volkes an die Kultur und Kunstleistungen seiner großen Söhne durch die Organisation „Kraft durch Freude" der Deutschen Arbeitsfront und damit der Weckung des Stolzes auf das eigene Volkstum.

Vollkommen ferne liegt es dem Nationalsozialismus, sich in die Angelegenheiten fremder Völker, Staaten und Rassen einzumischen. Diese müssen selbst beurteilen, welche Form völkischen oder staatlichen Zusammenlebens ihnen gemäß ist. Ebenso verlangt er aber, daß sich andere Völker und Staaten nicht in die Angelegenheiten des deutschen Staatsaufbaues einmengen. Innenminister Frick erklärte: „Der in Deutschland eingetretenen übermäßigen Überfremdung Einhalt zu tun, war für das deutsche Volk eine Lebensfrage geworden, so daß seine Rassengesetzgebung nur einen Akt der Notwehr und nicht des Hasses darstellt." Vom nationalsozialistischen Gesichtspunkte aus war es Pflicht des Staates, alle Maßnahmen zu ergreifen, die das von der jüdischen Rasse auf vielen Gebieten schon stark überfremdete deutsche Volk wiederum befreite und zu seinem eigenen Wesen zurückführte. Mit derselben Entschlossenheit, mit der es das deutsche Volk einerseits ablehnt, jemanden gegen seinen Willen sich einzugliedern — zu „germanisieren" —, behält es sich andererseits das Recht vor, selbst zu entscheiden, wer ihm angehören kann. Dieses „Selbstbestimmungsrecht" erkennt der Nationalsozialismus allen anderen Völkern und Volksgruppen zu, er tritt aber auch für die Pflicht der Staaten ein, dieses Recht als höchstes zu achten. Auf das schärfste verurteilt er daher sowohl die vergewaltigende Entnationalisierung einer Volksgruppe oder gar eines ganzen Volkes, als umgekehrt das Bestreben, ein Volk zu nötigen, ihm Rassenfremde als ihm zugehörig anzuerkennen. Für den Nationalsozialismus deckt sich daher Staatsangehörigkeit nicht mit Volkszugehörigkeit. Weil das Volkstum eben rassisch bedingt ist, so genügt nicht der Gebrauch der deutschen Sprache, um ihm anzugehören, sondern das Blutserbe ist von ausschlaggebender Bedeutung. Der Wechsel des Volkstums ist daher nur zwischen stammverwandten Völkern möglich und setzt die innere Bereitschaft und Hinneigung voraus. Mit dem deutschen Volke nicht Stammesverwandte, wie es die Juden sind, können daher unmöglich Angehörige des deutschen Volkes werden, selbst wenn auf seiten eines jüdischen Volksangehörigen die Bereitschaft und der Wille hierzu vorliegen würde. Selbst wenn in einem Ausnahmefall der Anschein vorliegen würde, daß ein jüdischer Volksangehöriger auf Grund seiner Wesenserscheinung dem deutschen Volke zuzurechnen sei, so ist dies deswegen unmöglich, weil jeder Mensch vom nationalsozialistischen Gesichtspunkte aus nie als bloßes Individuum gewertet werden darf, da er nur ein Glied in der Kette der Geschlechter darstellt und nur als solches und damit als Träger der ihm abstammungsmäßig zuzurechnenden Erbmasse eingeschätzt werden kann.

IV.

Die hier dargelegte nationalsozialistische Ideologie und die daraus zu ziehende Folgerung haben vielfach eine vollkommene Mißdeutung erfahren und dem Nationalsozialismus und dem deutschen Volke die schwersten Angriffe von den ver-

schiedensten Seiten eingetragen. Dies ist um so unverständlicher, als insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika auf vielen Gebieten gesetzliche Regelungen getroffen wurden, die rassischen Gesichtspunkten entspringen. Dabei ist aber in Betracht zu ziehen, daß die herrschende politische Ideologie in USA. als vollkommen liberal und demokratisch bezeichnet werden muß. Bei einer derartigen politischen Ideologie, die grundsätzlich von der Gleichheit all dessen ausgeht, was Menschenantlitz trägt, ist es um so erstaunlicher, wie umfangreich die rassische Gesetzgebung in USA. ist. Es seien hier einige Beispiele angeführt. So verbieten die Gesetze folgender nordamerikanischer Teilstaaten Mischehen zwischen Weißen und farbigen Rassen:

1. Alabama, Const., Sec. 102; C. 1923, Secs. 5001—2. Verbot der Ehe zwischen einem Neger oder Negerstämmling mit einer weißen Person. Eine trotzdem eingegangene Ehe wird als Vergehen angesehen.
2. Arizona, R. C. 1928, Sec. 2166. Die Ehe zwischen einem Weißen einerseits und einem Neger, Mongolen oder Indianer andererseits gilt als nichtig.
3. Arkansas, Crawf. & Moses, Dig. 1921, Sec. 7039. Die Ehe zwischen einem Weißen einerseits und einem Neger oder Mulatten andererseits gilt als ungesetzlich und nichtig.
4. California, Ragland. C. C. 1929, Secs. 60, 69. Die Ehe zwischen einem Weißen einerseits und Negern, Mongolen oder Mulatten andererseits gilt als ungesetzlich und nichtig.
5. Delaware, R. C. 1915, Sec. 2992, amd. by Sess. L. 1921, p. 578. Die Ehe zwischen einem Weißen einerseits und einem Neger oder Mulatten andererseits gilt als nichtig.
6. Florida, Const., Art. 16. Sec. 24; R.G.S. 1920, Secs. 3938—41, 3944, 5419—23. Die Ehe zwischen einem Weißen und einer Person, die ein Achtel oder mehr Negerblut hat, gilt als gänzlich null und nichtig.
7. Georgia, C. 1926, C.C., Sec. 2941; Supp. 1930, Secs. 2177—2177 (20). Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Negerstämmling oder Indianerabkömmling oder einem Mongolen gilt als null und nichtig.
8. Idaho, Comp.St. 1919, Sec. 4596, amd. by Sess. L. 1921, p. 291. Die Ehe zwischen Weißen einerseits und Mongolen, Negern oder Mulatten andererseits gilt als ungesetzlich und nichtig.
9. Indiana, Burns, Ann.St. 1926, Secs. 2880, 9862, 9863. Die Ehe zwischen Weißen und Personen, die ein Achtel oder mehr Negerblut haben, gilt als vollkommen nichtig.
10. Kentucky, Caroll, St. 1922, Secs. 2097, 2114. Die Ehe zwischen Weißen einerseits und Negern oder Mulatten andererseits ist verboten und wird als nichtig erklärt.
11. Louisiana, C.C., Secs. 94—95; 1926 Supp. to Marr, Ann. R. S. pp. 396, 1102. Die Ehe zwischen einem Farbigen und Weißen als auch die Ehe zwischen Indianern und Schwarzen ist verboten und überdies null und nichtig.
12. Maryland, Bagby, Ann.C. 1924, Art. 27, Secs. 358, 365. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Neger oder Negerabkömmling einschließlich der dritten Generation ist nichtig und gilt als Verbrechen.
13. Mississippi, Const., Sec. 263; C. 1930, Secs. 1103, 2361. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Neger oder Mulatten oder Mongolen oder Mongolen- und Negerstämmling mit einem Achtel fremden Blutes gilt als ungesetzlich und nichtig.

14. Missouri, R.S. 1929, Secs. 2974, 4263. Die Ehe zwischen Weißen und Personen mit einem Achtel oder mehr Negerblut oder mit Mongolen ist verboten und wird als vollkommen nichtig erklärt.
15. Montana, R.C. 1921, Secs. 5700—5702. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Neger oder Negerstämmling, einem Chinesen oder Japaner gilt als gänzlich null und nichtig.
16. Nebraska, Comp.St. 1922, Sec. 1491. Die Ehe zwischen einem Weißen und jemandem, der ein Achtel oder mehr Neger-, Japaner- und chinesisches Blut hat, gilt als nichtig.
17. Nevada, Comp.L. 1929, Secs. 10197—198. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Angehörigen der schwarzen oder braunen oder mongolischen oder gelben Rasse gilt als ungesetzlich und grobes Vergehen.
18. North Carolina, Const. Art. XIV, Sec. 8; Consol, St. 1919, Secs. 2495, 4340. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Neger oder Indianer oder Abkömmling von Negern oder Indianern bis zur dritten Generation sind verboten und nichtig.
19. North Dakota, Comp. L. 1913, Secs. 9582—83, 9586. Die Ehe zwischen einem Weißen und einer Person mit einem Achtel oder mehr Negerblut ist vollkommen null und nichtig.
20. Oklahoma, Comp. St. 1921, Secs. 7499—7500. Die Ehe zwischen einem Weißen und Negerstämmling ist ungesetzlich und verboten.
21. Oregon, C. 1930, Secs. 6 (902), 14 (840), 14 (841), 33 (102). Die Ehe zwischen einem Weißen einerseits und einem Neger oder Chinesen oder einer Person mit einem Viertel oder mehr Neger- oder chinesischem Blut oder mit einem Indianer oder Halbindianer anderseits ist vollkommen null und nichtig.
22. South Carolina, Const., Art. III, Sec. 33; C. 1922. Cr. L., Sec. 378; C.C., Sec. 5536. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Indianer oder Neger oder Mulatten oder Mestizen oder Halbblut ist gänzlich null und nichtig.
23. South Dakota, Comp. L. 1929, Secs. 128—30. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Angehörigen der afrikanischen, koreanischen, malaischen oder mongolischen Rasse wird für null und nichtig vom Anbeginn an erklärt.
24. Tennessee, Const., Art. XI, Sec. 14; Thompson, Shannon's C. 1917, Sec. 4186—87. Die Ehe zwischen Weißen einerseits und Negern, Mulatten oder mischblütigen Nachkömmlingen bis einschließlich der dritten Generation anderseits ist verboten und ungesetzlich.
25. Texas, Baldwin, Complete St. 1925, C.C., Sec. 4607; P.C., Secs. 492—94. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Afrikaner oder Abkömmling eines Afrikaners einschließlich der dritten Generation ist null und nichtig.
26. Utah, Comp. L. 1917, Sec. 2967. Die Ehe zwischen einem Weißen und einem Neger oder Mongolen ist verboten und wird für nichtig erklärt.
27. Virginia, C. 1930, Secs. 4540, 4546, 5087, 5099a. Die Ehe zwischen einem Farbigen, das ist einer Person mit mehr als einem Sechzehntel nichtkaukasischem Blut, und einem Weißen gilt als vollkommen nichtig.
28. West Virginia, Barnes, Ann. C. 1923, Ch. 64, Sec. 1; Ch. 149, Sec. 8. Die Ehe zwischen Weißen und Negern ist verboten und nichtig.
29. Wyoming, Comp. St. 1920, Secs. 4972—73. Die Ehe zwischen Weißen und Negern, Mulatten, Mongolen oder Malaien ist ungesetzlich und nichtig.
30. Colorado, Comp. L. 1921, G.S., Sec. 5548. Die Ehe zwischen Weißen und Negern oder Mulatten ist absolut nichtig.

Die hier aufgezählten 30 Staaten haben also alle Mischeheverbote, die mit einer einzigen Ausnahme alle den Zweck verfolgen, die amerikanische Bevölkerung mit ursprünglich europäischer Abkunft vor der Vermischung mit Rassen außereuro-

päischer Abkunft zu bewahren. Nur in North Carolina besteht außerdem noch das Verbot der Mischehe zwischen Indianern und Negern. Aber auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Angehörigen verschiedener Rassen ist in einzelnen Staaten verboten oder gar unter Strafe gestellt, so z. B. in Alabama und Arkansas. In den meisten Südstaaten der Union werden weiße und farbige Kinder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen verschiedenen Schulen zugewiesen. Die meisten amerikanischen Staaten fordern ferner bei Geburts-, Trau- und Todesscheinen die Angabe der Rasse. Ja viele amerikanische Teilstaaten gehen so weit, daß sie gesetzlich eine nach Farbigen und Weißen gesonderte Zuweisung der Abteile in Warteräumen, Eisenbahnwagen, Schlafwagen, Straßenbahnwagen, Omnibussen, Dampfschiffen, ja sogar in Gefängnissen und bei Einkerkerungen festlegen. In einzelnen Staaten, wie in Florida, können nur Weiße Mitglieder der Zivilgarde sein, in anderen wieder, wie in Arkansas, werden die Wählerlisten nach Rassen getrennt angelegt und in demselben Staate erfolgt auch eine Trennung zwischen Farbigen und Weißen bei der Steuerveranlagung. Diese bunte Fülle rassengesetzlicher Bestimmungen in den Einzelstaaten der Union beweist, daß sich die Notwendigkeit der Sonderung der Menschen nach ihrer rassischen Abstammung selbst dort elementar durchsetzt, wo dieser Erkenntnis eine politische Ideologie im Wege steht, die eine Verschiedenwertigkeit der Menschen auf Grund ihrer Abstammung leugnet. Einen ganz knappen Überblick über das amerikanische Rassenrecht hat H. Krieger im Bd. 39, Heft III, des Verwaltungsarchivs gegeben.

Ebenso läßt die amerikanische Einwanderungsgesetzgebung erkennen, daß man sich in USA. klar geworden ist, daß aus dem „Schmelztiegel" Nordamerika nur dann ein einheitlicher Volkskörper hervorgehen kann, wenn zu dem ursprünglich englisch-skandinavisch-deutschen Bevölkerungskern, der also rassisch verwandten Völkern entstammte, nicht rassisch vollkommen fremde Bevölkerungsmassen hinzustoßen, die sich wechselseitig als so fremd empfinden, daß sie einer Zusammenschweißung widerstehen. Ist diese grundsätzliche Erkenntnis einmal gewonnen, dann ist es nur eine Frage der Folgerichtigkeit des Denkens, ihr auch in der politischen Ideologie und vor allem bei der Bildung des Volksbegriffes Rechnung zu tragen. Der Nationalsozialismus hat dies als erster getan und es wird hoffentlich noch einmal die Zeit kommen, wo die dem europäischen Kulturkreis zuzuzählenden Völker dies als eine zeitwendende Tat erkennen werden, die sie zur Besinnung auf ihre ursprünglichsten und wesenhaften Werte aufrief.

Kier

Schrifttum:

Boehm M. H.: Eigenständiges Volk. Göttingen 1933.
Chamberlain, H. St.: Grundlagen des 19. Jahrhunderts. München 1928.
Clauß, L. F.: Rasse und Seele. München 1934.
Darré, Walter: Neuadel aus Blut und Boden. München 1934.
v. Eickstedt: Rassenkunde und Rassengeschichte der Menschheit. Stuttgart 1934.
v. Eickstedt: Die rassischen Grundlagen des deutschen Volkstums. Köln 1934.
Frick, W.: Bevölkerungs- und Rassenpolitik. Langensalza 1933.
Gobineau: Essai sur l'inégalité de races humaines. 1854.
Groß, W.: Rassenpolitische Erziehung. Berlin 1934.
Günther, Rassenkundliche Werke. München 1929, 1930, 1933.
Hitler, Adolf: Mein Kampf, VIII. Aufl. München 1931.
Hitler, Adolf: Reden. München 1934.
Krieck, Ernst: Der Staat des deutschen Menschen. Berlin 1933.
Kuhlenbeck: Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. München 1910.
v. Leers, J.: Geschichte auf rassischer Grundlage. Leipzig 1934.
Rosenberg: Der Mythus des 20. Jahrhunderts. München 1934.
Rosenberg: Blut und Ehre. München 1934.
Rosenberg: Das Wesensgefüge des Nationalsozialismus. München 1934.
Schemann: Die Rasse in den Geisteswissenschaften. München 1928/31.
Woltmann: Politische Anthropologie. Eisenach-Jena 1903.

Rasse und Recht

Staatsangehörigkeit, Volkstum und Rasse stehen in engsten Beziehungen zueinander; Staatsangehörigkeit, Volkstum und Rasse sind aber Begriffe, die sich nicht decken, sie liegen auf verschiedenen Gebieten. Staatsangehörigkeit ist ein rechtlicher Begriff, Volkstum ein sprachlicher und geschichtlicher, Rasse aber ist ein Begriff der Naturwissenschaft. Biologisch betrachtet stellt sich die Rasse dar „als eine Menschengruppe, die sich durch die ihr eignende Vereinigung körperlicher Merkmale und seelischer Eigenschaften von jeder anderen (in solcher Weise zusammengefaßten) Menschengruppe unterscheidet und immer nur ihresgleichen zeugt" (Günther S. 14).

Der Nationalsozialismus hat die Rasse zum Substanzwert der Nation erhoben. Er ist ein Elementarbegriff einer Weltanschauung. Im Zeitalter des Liberalismus mußte man natürlich den „Rassefanatiker außerhalb jeder Soziologie und außerhalb Ethik" stellen[1], denn die Anwendung der rassekundlichen Forschungsergebnisse hätte an den Grundfesten eines Systems gerüttelt, das im Einzelmenschen den höchsten Wert sieht. Der Nationalsozialismus dagegen konnte diesen Ergebnissen klar in die Augen sehen, er konnte und mußte als Verkünder einer völkischen Weltanschauung die Nutzanwendung aus diesen Forschungen ziehen.

Der nordische Kern im heutigen deutschen Volke ist auf die frühmittelalterlichen Germanenstämme zurückzuführen. Tacitus bezeichnete in seiner „Germania" die Germanen noch als ein Volk, das „rein und nur sich selbst gleich" ist. Allmählich setzte jedoch eine Entnordung des deutschen Volkes ein, die durch mannigfache Bedingungen gefördert wurde. Mit der Einführung des Christentums wurden die ersten Rassenschranken eingerissen. Die einzelnen Umstände hier aufzuzählen, die weiter zur Entnordung des deutschen Volkes führten, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten, so sei nur darauf hingewiesen, daß in letzter Zeit durch den Weltkrieg, dem gerade die Besten des Volkes zum Opfer fielen, die Entnordung des deutschen Volkes beschleunigt wurde, daß insbesondere die Not der Nachkriegszeit durch Geburtenbeschränkung die Entnordung förderte. In dem gleichen Maße wie die nordische Rasse immer mehr im Schwinden begriffen war, machte sich fremdes Blut im deutschen Volke breit.

Dieser Wandel hat sich naturnotwendig im seelischen Verhalten des deutschen Volkes geoffenbart auf dem Gebiete der Kunst, der Moral, der Religion, des Rechtes und überall da, wo die Seele eines Volkes in Erscheinung tritt. So konnte der Jude Goldstein im Jahre 1910 schreiben, die deutsche Kultur sei zu einem nicht geringen Teil jüdische Kultur. Dieser Bemerkung muß man allerdings, mit Günther (S. 449), mit Recht entgegenhalten, daß das, was weder recht deutsch noch recht jüdisch ist, nicht „Kultur" sein kann.

Eines ist gewiß, die Entnordung des deutschen Volkes war im vollen Gang, als der Nationalsozialismus die Macht übernahm. Schon im Jahre 1910 schrieb Eugen Fischer (zitiert bei Günther S. 472): „Ausgemerzt ist heute schon das Germanenblut, die nordische Rasse, in Italien, in Spanien und Portugal. Rückgang, zum Teil Be-

[1] Wilhelm Sauer, Lehrbuch für Rechts- und Sozialphilosophie, 1929, Seite 190.

deutungslosigkeit, ist die Folge! — Frankreich ist das nächste Volk, das daran glauben muß — und dann wir — mit absoluter Sicherheit, wenn's so weiter geht wie bisher und heute!"

Es war eine der vornehmsten Aufgaben des nationalsozialistischen Gesetzgebers, die Entartung und Entnordung des deutschen Volkes aufzuhalten und durch eine durchgreifende Aufnordung die tüchtigen und gesunden Erbanlagen, das nordische Blut zu mehren, zumal ein fortschreitender Rassenwandel, eine etwaige gänzliche Entnordung des deutschen Volkes den Untergang der eigenstämmigen, schöpferischen deutschen Gesinnung bedeutet hätte. Die Geschichte lehrt, daß jedes Volk dem sicheren Zerfall entgegengeht, wenn es sich nicht seiner Art besinnt, daß jede Rasse entartet, die sich der Vermischung hingibt, die Geschichte lehrt, daß alle nordisch bedingten Völker zerfallen sind, wenn sie der Entnordung nicht Einhalt gebieten konnten oder wollten, daß sie höchstens unschöpferisch weiterlebten und politisch oder wirtschaftlich beherrscht wurden von Völkern, die ihre Art behaupteten. So ist „eine folgerichtige, reine und werterzeugende Entfaltung deutschen Lebens nur möglich aus dem Blut und Geist der Nordrasse heraus", und „aus dem drohenden Untergang kann ein neuer Aufstieg nur dann werden, wenn das nordische Blut, dem die geschichtliche Gruppe aller indogermanischen Völker zu danken ist, wieder erstarkt und nordische Menschen wieder zahlreich kinderreich und führend werden" (Günther S. 463 und 464). Der Nationalsozialismus hat sich das große Ziel gesetzt, im völkischen Staat die Rasse in den Mittelpunkt des allgemeinen Lebens zu setzen und für ihre Reinerhaltung zu sorgen, und er hat mit der Verwirklichung dieses Zieles begonnen durch eine tiefgreifende Rasse- und Erbpflege.

Die Reinerhaltung und Bestandserhaltung des deutschen Volkskörpers wird in erster Linie bewirkt durch die R a s s e n p f l e g e.

In dieser Richtung war deshalb vordringlichst eine Säuberung der für die Volksgemeinschaft wichtigsten Berufe von rassenfremden Elementen nötig. Von hervorragender und beispielgebender Bedeutung ist hier das Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. 1933, I, 175). Zweck des Gesetzes war die Reinigung des Beamtenkörpers im Reich, in den Ländern und Gemeinden von dem Judentum. Es ist getragen von der grundlegenden Arierbestimmung (§ 3), wonach Beamte, die Nichtarier sind, in den Ruhestand zu versetzen sind. Die erste Durchführungsverordnung vom 11. 4. 1933 (RGBl. 1933, I, 195) definiert den Gesetzesbegriff Nichtarier wie folgt:

> „Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat."

Der Begriff Arier erfuhr in der nationalsozialistischen Kampfperiode eine besondere Prägung. Er wurde nämlich durchwegs für den Nichtjuden gebraucht. In dem oben bezeichneten Gesetz ergab sich aber die Notwendigkeit, den Begriff Arier enger zu fassen, so daß Nichtarier jeder ist, der jüdisches oder farbiges Blut in sich trägt. Mit diesem Gesetz begann die Verwirklichung der nationalsozialistischen Rassenpflege. Es war eine Selbstverständlichkeit, daß der Arierparagraph auch im Wehrgesetz (RGBl. 1935, I, 609) Aufnahme finden mußte, einem Gesetz, das von der Erkenntnis ausgeht, daß Wehrdienst Ehrendienst am deutschen Volke ist. Das gleiche gilt für das Arbeitsdienstgesetz (RGBl. 1935, I, 769).

Auch Gesetze auf dem Gebiete des Kulturwesens enthalten gleiche Bestimmungen, so das Gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen (RGBl. 1933, I, 225), das Gesetz über die Bildung von Studentenschaften an den wissenschaftlichen Hochschulen (RGBl. 1933, I, 215), das Schriftleitergesetz (RGBl. 1933, I, 713). Ebenso hat im Theater- und Filmwesen der Arierparagraph seinen

Einzug gehalten. Maßgebend sind hierbei das Kulturkammergesetz (RGBl. 1933, I, 661) und seine erste Durchführungsverordnung (RGBl. 1933, I, 797) sowie der Erlaß des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda über die Nichtarier auf deutschen Bühnen vom 5. März 1934, ferner das Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer (RGBl. 1933, I, 483) und die Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer (RGBl. 1933, I, 531).

Von rassepolitischer Bedeutung ist auf dem Gebiete des Staatsangehörigkeitsrechtes das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit (RGBl. 1933, I, 480). Dieses Gesetz unterscheidet zwischen erwünschter und unerwünschter Einbürgerung. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß der Unterschied zwischen erwünschter und unerwünschter Einbürgerung bzw. Einwanderung in der Einwanderungsgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Amerika schon seit Jahren eine bedeutende Rolle spielt.

Nach § 1 des Gesetzes können Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist. Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz (RGBl. 1933, I, Nr. 87) bestimmt:

„Ob eine Einbürgerung als nicht erwünscht anzusehen ist, beurteilt sich nach völkisch-nationalen Grundsätzen. Im Vordergrund stehen die *rassischen* staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung ..."

Die Durchführungsverordnung bestimmt weiter, daß für den Widerruf der Einbürgerung insbesondere „Ostjuden" in Betracht kommen. Eine Ausnahme gilt für die Fälle, daß sie auf deutscher Seite im Weltkrieg an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben. Das Gesetz über die Reichsverweisung (RGBl. 1934, I, 213) steht im engsten Zusammenhang zu dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen.

Auf dem Gebiete der Rechtspflege ist die Rassenpolitik des nationalsozialistischen Staates verwirklicht durch Arierparagraphen im Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RGBl. 1933, I, 188), im Gesetz betreffend die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft (RGBl. 1933, I, 27), in der Justizausbildungsordnung (RGBl. 1934, I, 727), im Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes (RGBl. 1933, I, 522), im Reichserbhofgesetz (RGBl. 1933, I, 685). Diesem Gesetz kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Es ist ein Gesetz der Bevölkerungspolitik und dient der Bestandserhaltung des deutschen Volkes. Der deutsche Bauer ist gegenüber dem ständigen, durch Geburtenrückgang bedingten Verfall des deutschen Volkes widerstandsfähig geblieben, und gerade im deutschen Bauernstand gedieh rein deutschblütiges Volkstum. Schon ergriff auch den deutschen Bauern die Not, da war es eine der selbstverständlichsten Pflichten des Nationalsozialismus, dieses deutsche Bauerntum als Quelle des deutschen Volkes zu erhalten. Naturgemäß war deshalb auch für das Erbhofrecht der rassische Gedanke von überragender Bedeutung. Es waren rassefremde Volksteile auszumerzen und die natürlichen Erbanlagen beim deutschen Bauern zu stärken. Deshalb bestimmt § 13 des RErbhGes.:

„Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.
Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat."

Das Gesetz bestimmt weiter, daß die Nachprüfung dieser Voraussetzung bis auf die am 1. 1. 1800 lebenden Vorfahren zurückgehen muß. Im Zusammenhang mit dem Erbhofgesetz muß auch das Gesetz über die Neubildung des deutschen Bauern-

tums (RGBl. 1933, I, 9518) und das Gesetz zur Ergänzung des Reichssiedelungsgesetzes (RGBl. 1935, I, 1) erwähnt werden.

Der Reinhaltung der durch die Rasse bedingten Eigenart des deutschen Volkes dient auch das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt (RGBl. 1933, I, 979). Diesem Gesetz kommt insofern eine besondere Bedeutung zu, als damit zum erstenmal rassenpolitische Gesichtspunkte im Bürgerlichen Gesetzbuch ihre Aufnahme fanden. Der durch dieses Gesetz neugeschaffene § 1325a des BGB. hat folgenden Wortlaut:

„Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Haben die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre als Ehegatten miteinander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten Nichtigkeitsklage erhoben ist."

Mit Rücksicht auf diese grundlegende Bestimmung mußten auch noch andere Normen des BGB. geändert werden, so die §§ 1699 und 1703 BGB.

Die Vorschriften über das Ehenichtigkeits- und Feststellungsverfahren sind im Art. II des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme von Kindesstatt niedergelegt. Eine grundlegende Änderung hat durch dieses Gesetz auch der § 1754 BGB. erfahren. Die neue Fassung dieser Bestimmung lautet:

„Die Annahme an Kindesstatt tritt mit der rechtskräftigen Bestätigung des Ausnahmevertrages in Kraft. Die Vertragsschließenden sind schon vor der Bestätigung gebunden.

Die Bestätigung ist nur zu versagen

1. wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt fehlt,
2. wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein dem Eltern- und Kindesverhältnis entsprechendes Familienband hergestellt werden soll,
3. wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragsschließenden sprechen.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft.

Vor der Entscheidung über den Bestätigungsantrag ist die höhere Verwaltungsbehörde zu hören."

Diese neue Bestimmung des BGB. veranlaßte eine Änderung des § 1770 BGB.

Der Artikel III des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindesstatt ist dem Kindesannahmeverfahren gewidmet. Im übrigen darf in diesem Zusammenhang auf die besonderen Ausführungen an anderer Stelle dieses Handbuches Bezug genommen werden.

Der Leitgedanke des Gesetzes ist: Verschiedene Teile des deutschen Volkes haben es verstanden, in einer unsittlichen Auffassung von dem Wesen der Familie aus Ehe und Kindschaft ein Geschäft zu machen. Diese Mißstände auf dem Gebiete des Familienrechtes zu beseitigen, die Auffassung von dem Wesen der Familie in sittlicher und rassenpolitischer Beziehung zu vertiefen, die Familie über alle individualistischen und materialistischen Interessen zu stellen, das ist die Aufgabe dieses Gesetzes. In diesem Zusammenhang sei auf die wiederholte berechtigte Verweigerung des Aufgebots durch Standesbeamte hingewiesen, in Fällen, wo ein Teil der Antragsteller Jude ist. Wenn auch heute ein formalgesetzliches Verbot arisch-jüdischer Mischehen noch nicht besteht und eine ausdrückliche g e s e t z l i c h e Ermächtigung zur Verweigerung des Aufgebotes in solchen Fällen fehlt, so verstößt diese Verweigerung nicht gegen das Recht als Gesamtheit der volklichen Lebensordnung, die aus Gründen der Reinerhaltung der Rasse und zur Vermeidung jeder Rassenschändung gebieterisch die Ablehnung des Aufgebotsantrages verlangt. Einer der obersten Grundsätze der nationalsozialistischen Staatsführung ist die blutmäßige Reinerhal-

tung der Rasse. Dieses Ziel ist daher auch von den Rechtspflegeorganen in der Praxis mit allen Kräften anzustreben.

Vom Gesichtspunkt der Rassenpflege ist im Gebiete des Sozialwesens von Bedeutung die Verordnung über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen (RGBl. 1933, I, 222), wonach die Tätigkeit von Kassenärzten nichtarischer Abstammung beendet wird und Neuzulassung von solchen Ärzten bei den Krankenkassen nicht mehr stattfindet (ARt. I). Eine entsprechende Regelung befindet sich in der Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen (RGBl. 1933, I, 350) und den im Zusammenhang mit diesen VO. ergangenen Vorschriften, aber auch im Gesetz über Ehrenämter in der sozialen Versicherung und der Reichsversorgung (RGBl. 1933, I, 277) mit den dazugehörigen Durchführungsverordnungen (RGBl. 1933, I, 283; RGBl. 1933, I, 397).

Im Finanzwesen ist von gleichartiger Bedeutung das Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern (RGBl. 1933, I, 257). Nach Art. I dieses Gesetzes ist die Zulassung von Steuerberatern, die nichtarischer Abstammung sind, ausgeschlossen.

An letzter Stelle sei noch der von Dr. Ruttke in JW. 1935/1375 zitierte Runderlaß über die Zuständigkeit der Änderung von Familien- und Vornamen erwähnt, der besonders geeignet ist, einem der jüdischen Mentalität entsprechenden Tarnungsversuch entgegenzutreten. Nach diesem Runderlaß ist einem Antrag von Personen nichtarischer Abstammung auf Namensänderung grundsätzlich nicht stattzugeben, weil durch die Änderung des Namens die nichtarische Abstammung verschleiert würde. Auch durch den Übertritt zum Christentum kann dieser Grundsatz nicht umgangen werden.

Diese gedrängte Darstellung zeigt, wie der Gesetzgeber durch eine Reihe von Gesetzen zur Rassenpflege getreu dem Parteiprogramm für die blutsmäßige Hebung des deutschen Volkes bisher Sorge getragen hat.

Mit der Rassenpflege allein ist aber das hohe Ziel der Rein- und Gesunderhaltung des deutschen Blutes noch nicht zu erreichen. Neben der Rassenpflege ist die Erbpflege die vornehmste Aufgabe des nationalsozialistischen Gesetzgebers. Mit der Erbpflege soll eine Förderung der wertvollen Erbanlagen des Volkes, das allmähliche Ausscheiden der schlechten Erbanlagen erreicht werden.

Die Erbpflege geht von der erbkundlichen Erkenntnis aus, daß die leiblichen und seelischen Unterschiede zwischen Menschen, Volksstämmen, Völkern und Rassen nicht durch die landschaftliche Umwelt, die Ernährung oder Lebensgewohnheiten bedingt sind, sondern durch die Erbanlagen, die Gesetzmäßigkeit der Vererbung. Sowohl die guten wie die schlechten Eigenschaften eines Menschen vererben sich. Die ärztliche Wissenschaft hat sich die naturgesetzliche Regel zu eigen gemacht, die der Abt Gregor Mendel in Brünn entdeckte (1822 bis 1884). Die Erfahrungen Mendels auf Grund von Versuchen an Pflanzen hat sein Zeitgenosse Francis Galton (1822—1911) auf die Menschen angewandt, so wurde durch die Feststellung, daß sich die Eigenschaften des Menschen aus Erbanlagen entwickeln, Galton der Begründer der menschlichen Erblehre. Ein Wandel in den äußeren und inneren Lebenserscheinungen des Menschen kann nach diesem Naturgesetz nur durch Auslese oder Ausmerze bewirkt werden. „Eine Steigerung der leiblichen und seelischen Tüchtigkeit einer Bevölkerung ist nur möglich durch Erhöhung der Kinderzahl ihrer leiblich und seelisch tüchtigen Familien bei Hemmung der Fortpflanzung der Erblich-Minderwertigen aller Stände[2]."

Die Forderung des Nationalsozialismus auf dem Gebiete der Erbpflege hat der Führer mit folgenden Worten gekennzeichnet:

„Wer körperlich und geistig nicht gesund und würdig ist, darf sein Leid nicht im

[2] Günther, Kleine Rassenkunde, S. 79.

Körper seines Kindes verewigen! Der Staat muß Sorge tragen, daß nur wer gesund ist, Kinder zeugen darf. Umgekehrt aber muß es als verwerflich gelten, gesunde Kinder dem Staate vorzuenthalten. (Mein Kampf.)"

Erbpflege umfaßt demnach zwei Aufgaben:

Zunächst war es die wichtigste für den Nationalsozialismus, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, damit diente er unbedingt der Erbpflege, der Förderung des erbgesunden Nachwuchses. Die Keimzelle der biologischen Gemeinschaft ist die Familie, es galt also vor allen Dingen, die Zahl der Eheschließungen zu erhöhen, dies konnte aber nur dadurch geschehen, daß die durch die ungeheuere Arbeitslosigkeit hervorgerufenen schlechten sozialen Verhältnisse beseitigt wurden. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, bedeuten alle Gesetze des nationalsozialistischen Staates, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergangen sind, Maßnahmen zu einer aufbauenden Erbpflege.

Von führender Bedeutung sind folgende Gesetze.

Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (RGBl. 1933, I, 323; RGBl. 1933, I, 651).

Gesetz über Steuererleichterung (RGBl. 1933, I, 491).

Gesetz über die Einschränkung der Anwendung von Maschinen in der Zigarettenindustrie (RGBl. 1933, I, 493).

Gesetz betreffend die Steuerbefreiung neuerrichteter Wohngebäude (RGBl. 1933, I, 493).

Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahn" (RGBl. 1933, II, 509).

Verordnung über die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau (RGBl. 1934, I, 128).

Gesetz über die Regelung des Arbeitseinsatzes (RGBl. 1934, I, 381).

Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft (RGBl. 1934, I, 235).

Gesetz über die Heimarbeit (RGBl. 1934, I, 214).

Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften (RGBl. 1934, I, 786).

Kraftfahrzeugsteuergesetz (RGBl. 1935, I, 407) und viele andere.

Die Förderung eines erbgesunden Nachwuchses bezweckt in hervorragender Weise das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen (Abschnitt V des Gesetzes zur Minderung der Arbeitslosigkeit (RGBl. 1933, I, 323) in der Fassung der Gesetze vom 28. 3. 1934 und 24. 1. 1935 (RGBl. 1934, I, 253; 1935, I, 47).

An dieser Stelle muß auch nochmals das Gesetz über die Neubildung des deutschen Bauerntums (RGBl. 1933, I, 517) und das Reichserbhofgesetz (RGBl. 1933, I, 685) erwähnt werden.

Von Bedeutung ist ferner die Steuerreform, so das Einkommensteuergesetz (RGBl. 1934, I, 1005) mit seinen Steuerermäßigungssätzen für kinderreiche Familien, das Vermögensteuergesetz (RGBl. 1934, I, 1052), das Gesetz zur Änderung der Erbschaftssteuer (RGBl. 1934, I, 1056) u. a.

Gesetze zur Erbpflege sind ferner die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit (RGBl. 1933, I, 215) und verschiedene Rauschmittelgesetze (RGBl. 1933, I, 287; 1934, I, 22; 1935, I, 208), das Nitritgesetz (RGBl. 1934, I, 513), dann vor allem das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (RGBl. 1934, I, 531).

Mit einer nur aufbauenden Erbpflege ist eine aktive Rassenpolitik aber nur halb verwirklicht. Notwendig für zielbewußte Erbpflege ist die Ausmerzung des erbkranken Nachwuchses. Diesen Zweck verfolgt in erster Linie das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. 1933, I, 529) mit dem Ergänzungsgesetz (RGBl. 1935, I, 773). Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist ein Markstein in der deutschen Rechtsgeschichte, es dient dem Rassegedanken, es

dient dem Volk und dem Staat, es dient aber auch der von ihm betroffenen Familie. Mit Rücksicht auf seine Bedeutung hat dieses Gesetz im Rahmen des Handbuches durch einen besonderen Artikel seine Würdigung erfahren. Der wesentliche Inhalt ist folgender:

Nach § 1 des Gesetzes kann unfruchtbar gemacht werden, wer erbkrank ist, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß die Nachkommen des Erbkranken an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden. Nur ganz bestimmte Erbkrankheiten begründen das Recht auf Unfruchtbarmachung. Durch einen verhältnismäßig geringfügigen Eingriff werden erbkranke Personen aus dem Fortpflanzungsprozeß ausgeschieden. Durch das Ergänzungsgesetz vom 26. 7. 1935 kann neuerdings auch nach rechtskräftigem Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes auf Unfruchtbarmachung einer Frau die Schwangerschaft unterbrochen werden, wenn die Frucht noch nicht lebensfähig ist und die Schwangere ihr Einverständnis erklärt hat.

Wie oben schon erwähnt, blieb es dem Nationalsozialismus vorbehalten, dieses Gesetz zu verkünden. Der Liberalismus war kein Boden für eine solche Bestimmung, die für die Gesamtheit des Volkes von Bedeutung ist und die Interessen der Gemeinschaft denen des Einzelmenschen voraussteilt. Der nationalsozialistische Staat war allein dazu berufen, beim Volke ein Verständnis für die Notwendigkeit dieses Gesetzes zu finden. „Wir stehen heute auf dem Standpunkt, daß die Fortpflanzung und Fortzüchtung schwer erbkranker Menschen ein völlig unnatürlicher Vorgang ist, der den Gesetzen und der Ordnung des Lebens und der Schöpfung direkt widerspricht und bloß möglich geworden ist durch eine mißbräuchliche Anwendung des menschlichen Verstandes und der menschlichen Wissenschaft. Nach der natürlichen Ordnung des Lebens ist ein aus erblichen Gründen untaugliches Lebewesen früher oder später dem Tode und damit auch der Ausschaltung aus dem Fortpflanzungsprozeß verfallen. Wenn wir heute dasselbe, was die Natur seit Jahrtausenden mit oft harten und scheinbar brutalen Methoden erreicht, durch das humane Mittel der Sterilisierung erzielen, wobei der kranke Sterilisierte im übrigen unseres Mitleides und unserer liebevollsten Pflege gewiß bleibt, dann stellen wir mit dieser Maßnahme nur eine gottgewollte Ordnung der Dinge wieder her, die menschliche Anmaßung in der liberalen Zeit willkürlich durchbrochen und zerstört hatte." (Dr. Walter Groß im „V. B." vom 5. Juni 1935, Mchn. Ausgabe.)

Diese Ausführungen des Leiters des rassenpolitischen Amtes der NSDAP. zeigen klar, daß das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom Standpunkt der Vernunft aus notwendig ist; das Gesetz ist darüber hinaus aus sozialpolitischen Gesichtspunkten von Bedeutung, wenn man bedenkt, daß das Deutsche Reich jährlich 350 Millionen Mark an Fürsorgelasten zu tragen hat, daß ein großer Teil dieser Kosten durch asoziale und geistig minderwertige Personen verursacht ist, daß sich diese sozialen Lasten noch erhöhen werden, weil gerade durch den oft hemmungslosen Geschlechtstrieb geistig minderwertiger Elemente eine Steigerung des erbkranken Nachwuchses zu befürchten ist.

Ohne Rücksicht auf alle Gründe der Vernunft, ohne Rücksicht auf den Selbsterhaltungstrieb des deutschen Volkes hat die katholische Kirche es für notwendig erachtet, dieses Gesetz zu bekämpfen.

Schon lange bevor dieses Gesetz verkündet werden sollte, fand es seine Verurteilung von dem Papste. Die Enzyklika „Casti connubii" vom 31. 12. 1930 will die Gründe gegen ein Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses, das damals noch im Schoße einer Oppositionspartei der seinerzeitigen Regierung des Deutschen Reiches lag, fixieren. Von geringer Bedeutung war dann die Anweisung für die Verlesung des Ehehirtenbriefes vom 14. Januar 1934 und die Verlautbarung des

vatikanischen „Osservatore Romano“ vom 9. Juli 1934. Erst in jüngster Zeit hat jedoch der Papst anläßlich einer Audienz der Teilnehmer des Kongresses der Krankenhäuser am 24. Mai 1935 in einer Weise gegen das Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses Stellung genommen, die eine absolute Verkennung der dem Gesetz zugrunde liegenden Schutz- und Notwehrgedanken gegen das Umsichgreifen des gesundheitlichen, erbmäßig bedingten Zerfalls des deutschen Blutes darstellt.

Aus dem Bericht eines Teilnehmers am internationalen Krankenhauskongreß sei über die Audienz beim Papst folgende Stelle (die sich übrigens mit der Übersetzung der Papstrede aus dem „Osservatore Romano“ vom 20. 5. 1935 deckt) entnommen.

„Er (der Papst) wolle jedenfalls sagen, daß ihm die Behandlung dieses Eugenikthemas auch für jeden anderen Kongreß absolut ungeeignet erscheine. Wenn man auf dem Kongreß gesagt habe, daß in wenigen Jahren alle Nationen Deutschland auf seinem Weg folgen würden, so lege er, als der Heilige Vater, Wert darauf zu erklären, daß bei aller Wertschätzung, die er Deutschland entgegenbrächte, er eine solche Entwicklung für unglücklich halten würde. Er hielt es auch nicht für wahrscheinlich, daß die anderen Völker, Staaten und Regierungen von diesen unglücklichen Strömungen ergriffen würden. Sollten diese Gedanken aber in das praktische Leben weiter eingreifen, so würde seine Pflicht ihm klar vorschreiben, was er als oberster Hirte zu verbieten hätte und was er mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten tun müsse. Die Maßnahmen in Deutschland würden mit einer neuen Weltanschauung begründet, die aus dem Heidentum käme. Ihre Anschauung habe einen engen Gesichtskreis und gründe sich auf Bücherweisheit, ohne Wissen um die allumfassende Kraft der Nächstenliebe.“

Diese Ausführungen des Papstes konnten in Deutschland nicht unwidersprochen bleiben. Die Antwort darauf gab Pg. Dr. Walter Groß in einem Vortrag, gehalten am 16. Juni 1935 auf der Jahrestagung der Thüringer Ärzteschaft in Weimar. Dort wurde von autoritativer Stelle zunächst festgestellt, daß alle wissenschaftlichen Kreise in allen Ländern und bei allen Völkern, die nicht aus politischen Rücksichten Deutschland heute die Freude einer Zustimmung versagen, all die Maßnahmen, die in Deutschland nach reiflicher Prüfung heute Form gewinnen, in rein nüchternen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen bejahen würden. Wie berechtigt diese Feststellung ist, beweist die Tatsache, daß in einzelnen Staaten von Amerika Maßnahmen gegen die Rassenmischung und Sterilisierungsgesetze ergangen sind, daß gesetzliche Regelungen der Sterilisation z. B. im Staate Alberta (Kanada), in Dänemark und im Kanton Waadt (Schweiz) vorgenommen wurden.

Zur Form des Widerstandes der katholischen Kirche gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erklärte Dr. W. Groß:

„Wenn man jetzt hergeht und gestützt auf den Zwangsausspruch eines geistigen Dogmas beginnt, die Gesetze des nationalsozialistischen Staates zu sabotieren, nicht nur zur Kritik, sondern zum Widerstand, zur Auflehnung, zur offenen Sabotage aufzurufen, wenn man jetzt jedem einzelnen Menschen sagt: weil du geistig zu mir gehörst, deshalb mußt du jetzt politisch und materiell, obwohl du Staatsbürger dieses Reiches bist, dich zur Wehr setzen gegen ein Gesetz, das der Führer und das die Regierung dieses Reiches erlassen haben; wenn man dem Menschen sagt: Du darfst die Durchführung dieses Gesetzes nicht dulden und darfst sie nicht unterstützen, sondern du mußt dich zur Wehr setzen und darfst im einzelnen Fall lediglich der polizeilichen Gewalt weichen, dann ist das nicht bloß die Verkündung eines geistigen Dogmas, mit dem man sich geistig auseinandersetzen kann, sondern dann ist das bereits rechtlich oder zum mindesten politisch der Tatbestand eines glatten Hoch- und Landesverrats, der nun allerdings in der Ebene des staatlichen und politischen

Lebens liegt und deswegen auch mit staatlichen und politischen Mitteln beantwortet werden muß und beantwortet werden wird."

Diese Worte motivieren am besten den am 9. Juli 1935 ergangenen Erlaß des Reichs- und preußischen Ministers des Innern, wonach bei Hetzen gegen das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses Strafanzeige wegen eines Deliktes nach § 110 StGB. oder wegen eines Vergehens gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei (RGBl. 1934, I, 1269) zu erstatten ist.

In gleicher Richtung wie das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wirkt das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregel der Sicherung und Besserung (RGBl. 1933, I, 995). Nach Artikel 2 dieses Gesetzes ist als Maßregel zur Sicherung und Besserung der Gewohnheitsverbrecher die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher vorgesehen. Während das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ausschließlich der Erbpflege dient, verfolgt dieses Gesetz daneben den Zweck, die Volksgemeinschaft gegen verbrecherische Schädlinge zu schützen.

Die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates in der Rassenfrage steht noch an ihrem Ausgangspunkt. Das Ziel der Rassenpolitik und Rassengesetzgebung ist der nationalsozialistische Staat, der einst eine Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger, hochwertiger Lebewesen sein wird.

Deisz

Schrifttum:

Groß Walter Dr., Aufgabe und Anspruch der NS.-Rassengesetzgebung in Nationalsozialistische Monatshefte 1935, Heft 64.
Günther Hans F. K. Dr., Rassenkunde des deutschen Volkes 1933.
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht (Stand Juli 1935).
Ruttke Dr., Erb- und Rassenpflege in Gesetzgebung und Rechtssprechung des Dritten Reiches (Juli 1935, Heft 19).
Reichsgesetzblätter, Nationalsozialistische Monatshefte (insbes. 1935, Heft 64).

Deutsche Rechtsentwicklung und Rechtserneuerung

I. Begriff und Geist des Deutschen Rechts

„Ein Volk, das keine Vergangenheit haben will, hat auch keine Zukunft"
(Jakob Grimm).

Das Deutsche Recht gilt es! Nicht als ob ein deutsches Recht der Zukunft ursächlich in der deutschen Rechtsgeschichte bedingt wäre; geistige Geschehnisse und Entwicklungen sind keine Ursachverhältnisse. Man kann nicht Kausalzusammenhänge der Rechtsinstitute untereinander und mit den Kulturverhältnissen aufdecken wollen (a. M. K. v. Amira, Grr. d. germ. R., S. 2), da das geistige Geschehen sich aus geistigen und natürlichen Bedingungen zusammenfügt, die sich wechselseitig überschneiden. Die Geschichte weist daher auch dann oft ein einheitliches Rechtsbild auf, wenn gleichzeitig widerstrebende Kräfte am Werke sind. Es kommt im geistigen Geschehen, vermöge seiner Eigengesetzlichkeit, auch nicht auf Ursachzusammenhänge an, die es nicht einmal zu erklären vermöchten, sondern auf das Verständnis des Erlebensinhaltes. Denn das geistige Geschehen ist das Zeugnis seelischer Kräfte, gleichgültig, welche natürlichen zu ihrer Gestaltung mitwirken. Die geistige Kultur will erlebt, nicht bloß erklärt sein. Im Erleben liegt ihr Verständnis. Wer das Deutsche Recht verstehen will, muß es daher erleben können. Dies ist nicht ohne gewissenhafteste Kenntnis aller rechtsgeschichtlichen Tatsachen möglich, in welchen sich ja der Rechtsgeist niederschlägt.

Die germanische Zeit, wie die gesamte deutsche Rechtsentwicklung, beherrscht der Grundsatz, daß das Deutsche Recht nicht als geschriebenes, sondern als ungeschriebenes Recht gelte. Es bedarf der Ergänzung. Die Rechtsaufzeichnungen waren nicht Vorbedingung seiner Geltung, sondern glücklicher Zufall, der seiner Erhaltung zustatten kam. Sie erschöpfen demgemäß das geltende Recht nicht.

Das Recht lebte im Volke. Man pflegt von Gewohnheitsrecht zu reden, ohne damit der Erkenntnis näherzukommen. Die Savignysche Vorstellung einer Rechtsüberzeugung trifft die Sache. Sie befähigte auch zur Rechtsneuschöpfung, wo es nottat. Die äußere Erscheinung dieses Rechts tritt in dem deutschen Rechtssprichwort beredt hervor. Kein Volk kann sich mit dem deutschen darin messen — deutsch völkisch, nicht politisch verstanden —. Die Ursache hierfür liegt in der Überlieferung des Rechts: Es war ein Recht, das im Volke von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht wanderte. Nirgends ist es zu lesen; jeder kennt es. Nur schwer überwand man den Widerwillen gegen die Schriftlichkeit im Rechtsverkehr, aber auch gegen die Rechtsaufzeichnung und gar gegen die Schriftlichkeit des Gerichtsverfahrens. Nicht aus Ungelehrsamkeit, sondern weil die Schriftlichkeit nicht wie das Manneswort der eingewurzelten deutschen Rechtsförmlichkeit genügte. Noch in der Gegenwart galt in edler Volksanschauung das Ehrenwort für stärker als Brief und Siegel. Mit Recht berief sich entgegen der von ihm unterzeichneten, aber nicht gelesenen Vertragsurkunde der einfache Mann auf das gesprochene Wort. Erst die jüngste Rechtsprechung hat ihm hierin recht gegeben.

Über ein solches Recht, das jedermann kund war oder sein konnte, gab es keinen Gelehrtenstreit. Es wurde aus dem Volk geschöpft. Die Schöffen, die aus dem ungelehrten Volk stammten, fanden es. Der Richter tat es kund. Ein solches Recht war immer anwendungsbereit. Aus seinen wenigen Grundlehren, die allem Volke vertraut waren, konnte die Entscheidung auch für verwickelte Rechtsfälle gefunden werden. Die Schöffenspruchsammlungen sind eine Quelle gesunden Rechtsempfindens.

Man nennt die Rechtsfindung durch Erholung zum Zwecke der Einzelentscheidung Weistum. Insoweit hatte das Deutsche Recht und die deutsche Rechtsfindung Weistumscharakter.

Die seelische Beschaffenheit des Deutschen Rechts erschließt sich aus seinen Rechtsgrundsätzen selbst. Strenge und Erbarmen, Gerechtigkeit und soziale Billigkeit, Verstand und Gemüt reichen sich die Hand.

Deutsches Recht ist Gemeinschaftsrecht, sagt Gierke (Das BGB. und der Deutsche Reichstag 1896 S. 39): „Es stellt auch im Privatrecht das Individuum nicht aus dem gesellschaftlichen Zusammenhang heraus, sondern mißt alle Rechte, die es dem einzelnen zuteilt, an ihrer Funktion im Leben des Ganzen."

Wenn das nationalsozialistische Programm den Satz aufstellt: Gemeinnutz vor Eigennutz, belebt es einen alten deutschen Rechtssatz, der da heißt: Gemeiner Nutz geht vor sonderlichem Nutz und der Abwägung der Berechtigungen an der Allmende diente. Der sozialen Billigkeit entsprechen folgende Rechtssätze: Wer einsammelt, soll auch aussäen. Wer dient, ist so gut, als wer lohnt.

Ein Recht des Volkes ist es, das Sätze prägte, wie folgende: Es ist niemanden eine Traub' verwehrt, nämlich das Recht auf Wegzehrung. Hungersnot geht über alle Not.

Nach altem germanischen, nämlich westgotländischen Recht darf der Arme sogar seine ganze Familie im selben Gerichtsbezirk zweimal eigenmächtig mit fremden Lebensmitteln ernähren, das dritte Mal erst würde er straffällig.

Die Stellung der Juden im nationalsozialistischen Staate entspricht durchaus deutschem Rechtsempfinden. Schon im Schwabenspiegel gilt der Beweissatz: Kein Judeneid geht über einen Christenmann.

Gegenüber hohen Anforderungen an die Gerechtigkeit, wie sie der Satz ausdrückt: Geschieht einem sein Recht nicht, so geschieht ihm Unrecht, ist das Recht aber grundsätzlich aller unnötigen Streiterei abhold: Besser klein Unrecht gelitten, als vor Gericht gestritten.

Über allem Recht aber steht der urgermanische Satz: Wer andern nicht Recht gönnen will, soll auch kein Recht genießen.

II. Grundzüge der Rechtsentwicklung

1. Das germanische Recht

Die deutsche Rechtsentwicklung kann nicht ohne Darstellung des germanischen Rechts gezeichnet werden, da das älteste Deutsche Recht einen Teil des gemeingermanischen Rechts bildet, von dem es sich vermutlich nicht wesentlich unterschied, solange die Völker in innigeren oder loseren Gemeinschaften in der nordischen Heimat zusammenlebten. Unmittelbare Rechtsquellen stehen nur in bescheidenem Maße zur Verfügung. Die Forschung ist auf Rückschlüsse angewiesen. Als Quelle der Erkenntnis des deutschgermanischen Rechts dienen vornehmlich die vom Christentum wenig berührten nordgermanischen Rechte, die schwedischen, norwegischen und isländischen, vorwiegend aber auch die angelsächsischen Rechte, welche als die ältesten deutschen Rechtsdenkmale die wertvollste Kunde liefern. Dazu treten die Geschichtsschreiber und Reisebeschreiber des Altertums, welche als Zeitgenossen die Germanen und insbesondere die alten Deutschen kennengelernt haben. Im Wege

der rückschließenden Rechtsvergleichung kommen auch die fränkischen und mittelalterlichen Rechtsquellen Deutschlands, insbesondere die Weistümer, die ländlichen Rechtsquellen der Bauern und Marktgemeinde in Betracht, nicht zuletzt die Dichtungen und Märchen, welche tiefsten Einblick in das Rechtsaltertum gewähren und bedeutsame Zeugnisse aufbewahren.

a) Allgemeine Zustände

Es ist längst gesichertes Gut der Wissenschaft, daß die Germanen nicht Nomaden waren, sondern ein bodenständiges Bauernvolk, das in der Hauptsache von Viehwirtschaft lebte, aber auch Ackerbau pflegte. Soweit nicht die Altertumskunde durch Ausgrabungen und Denkmäler Aufschluß bietet, gewährt noch der Sprachbestand kulturgeschichtliche Einblicke in die ältesten Zeiten. Die Germanen siedelten in Einzelhöfen oder sich weit dehnenden Dörfern. Ihre Verfassung bildete die Volksversammlung der freien, bewehrten Männer, das Thing, das ebenso politische wie gerichtliche Aufgaben bewältigte. Wahrscheinlich wurde auf dem Thing, das Tage und später sogar Wochen dauerte, schon in älterer Zeit auch das geltende Recht vorgetragen (a. M. Schröder S. 28). Dafür spricht nicht bloß die nordgermanische Übung, sondern auch die Form der südgermanischen Rechte, der pacta. Die Volksversammlung blieb auch bei den Stämmen, welche in ihr Könige aus alten, edlen Geschlechtern wählten, der Mittelpunkt der Verfassung. Das Thing konnte den stets auf Lebenszeit Gewählten unter besonderen Umständen wieder absetzen. Die römischen Schriftsteller berichten von Gaufürsten, deren Hauptaufgabe Verwaltungstätigkeit war. Ihre Rechts- und Verfassungsstellung ist noch heute nicht unbestritten ermittelt. Von großer und in seiner Fortentwicklung weltgeschichtlicher Bedeutung war das Gefolgschaftswesen, das wehrhafte Männer in freiwilligem Dienst und in Treue an einen Gefolgsherrn band. Die germanische Gesellschaft setzte sich aus den Freien, den Unfreien und dem Adel zusammen. Der Adel war Geschlechtsadel mythischen Ursprungs. Auf den römischen Landsiedelungen erwuchs der Stand der Laten oder Halbfreien, der später in das germanische Ständewesen eindrang.

b) Grund und Boden

Ackerbau bedingt nicht Grundeigentum. Der Urzeit war es unbekannt. „Grund und Boden ist wie die Welt, wie die Luft, in der wir leben; niemand kann ein Stück davon für sich besitzen, sie sind gemein wie Feuer, Wasser allen gemein sind." (Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl. Bd. II S. 2.) Die Germanen bewohnten Haus und Hof, brachen sie ab, wenn es die Land- oder Viehwirtschaft erforderte, um in günstigeren Verhältnissen neu zu siedeln. In Island pflegt man dies bis in die Gegenwart. Im Gegensatz zur herkömmlichen, aber in nichts begründeten Meinung vom Agrarkommunismus der Urzeit darf angenommen werden, daß die Rechtsvorstellung des Eigentums an Grund und Boden durchaus ursprünglich ist und einer Zeit angehört, in welcher die stetige Bearbeitung des Bodens diese Rechtsbeziehung knüpfen lehrte. (R. Bechert, Völkischer Beobachter 1930, Der Heimatboden in der Geschichte des Rechts.) Aus der Rechtsvorstellung des Sondereigentums an dem bebauten Acker leitete sich erst die verwickeltere Vorstellung von dem Gemeineigentum an der Allmende ab, während die von Grimm bezeichnete Auffassung dem Rechtsbewußtsein vorausgeht und es bis in die Gegenwart in mancher Beziehung begleitet.

c) Rechtsgeschäfte

Die Rechtsgeschäfte wurden vor Zeugen in genau vorgezeichneten Formeln und Gebärden vorgenommen, welche sich nach den Rechtsgeschäften abwandelten. Besonders altertümlich waren sie im Familienrecht und Bodenrecht. Urform des Vertrags war der Kauf (chouf). Hiernach kennzeichneten jeden Vertrag Leistung und Gegenleistung, selbst die Schenkung (widerlon). Das Schuldverhältnis, das auf einem

Treueverhältnis beruhte, mußte durch Haftung gesichert werden. Die Haftung wurde durch Geiselstellung (Bürgschaft), Verpfändung oder Selbstvergeiselung begründet. Jedes Schuldverhältnis umfaßt rechtlich das Erfüllungsgeschäft mit.

d) Ehe

Auch die Ehe beruhte auf Vertrag. Der Brautgabe (gift) ging die Leistung des Wittums (widemo), des Brautgeldes, voran. Kauf ist jedoch weder in der Bedeutung des Frauenkaufes noch sonst schlechthin mit Marktkauf, Feilschen zu verstehen. Er ist vielmehr der allgemeinste Rechtsausdruck für Vertrag. Verlobung und Brautkauf fielen meist zeitlich zusammen. Vorbereitet wurden sie durch die Brautwerbung. Den Ehevertrag schloß man im Ring der Blutsfreunde, der Verwandten. Die Braut wurde dem Bräutigam unter Überreichung eines Speeres, des Muntzeichens, vom Vater oder Muntwalter der Braut angetraut, übergeben. Der Bräutigam hatte die Braut nach Hause zu führen, wo er unter Zeugen das Beilager hielt. Zwar stehen für diesen Rechtsbrauch nur späte und vom Christentum nicht unberührte Quellen zur Verfügung, er ist jedoch indogermanisch (Weinhold, Deutsche Frauen, 3. Aufl. S. 384). Die Ehemündigkeit der Männer trat erst mit dem 20. Lebensjahre ein, die der Frauen in der Regel mit der Mannbarkeit. Ehehindernisse kannte das germanische Recht kaum; selbst die Geschwisterehe begegnete wohl schwerlich rechtlichem Widerstand. Die nordgermanischen Rechte stehen, soweit sie Eherechte vortragen, unter christlichem Einfluß. Sie kennen demgemäß die kanonischen Ehehindernisse. Rassemischungen waren der alten Zeit unbekannt. Gesundes Empfinden schloß sie aus. Das Deutsche Recht wirkt im späten Mittelalter mit grausamer Strenge dagegen, und zwar, wie es scheint, aus dem Gesichtspunkt der widernatürlichen Unzucht. Das Gut der Frau gelangte in die Hausgemeinschaft, in welcher es bei bekinderter Ehe verblieb. Die Muntschaft des Ehemannes erstreckte sich in gleicher Weise über Gut wie über Weib und Kind. Die Ehe war ein auf Fortpflanzung gerichtetes Lebensverhältnis, welches eine Rechtseinheit schuf, die Familiengemeinschaft. Ihre Rechtseinheit war namentlich im Erbrecht von Bedeutung.

e) Verwandtschaft

Sie war bei den Indogermanen vaterrechtlich aufgebaut. Die Germanen unterschieden die männlichen Verwandten des Mannesstammes als Schwertmagen von den männlichen und den weiblichen Verwandten des Weiberstammes als Spindelmagen. Innerhalb der Verwandtschaft gliederte sich die Hausgenossenschaft, nämlich Eltern, Kinder und Geschwister, aus der übrigen Verwandtschaft aus. Außerhalb dieses engeren Kreises rechnete die Verwandtschaft nach Knieen, Vetternschaften. Mit der Geschlechtsreife wurden die Knaben feierlich wehrhaft gemacht. Heiratende Töchter schieden aus der väterlichen Munt aus. Unwürdige Verwandte konnten durch förmliche Entsippung aus der Sippe ausgestoßen werden, andererseits konnten Fremde durch Geschlechtsleite in die Sippe aufgenommen werden.

f) Erbrecht

Letztwillige Verfügungen kannten die germanischen Rechte nicht. Der Nachlaß verblieb in der Hausgenossenschaft, soweit er nicht den Toten ins Grab folgte. Über die Hausgenossenschaft hinaus wurde in ältester Zeit nicht geerbt.

g) Strafrecht

Zivilrechtliche und strafrechtliche Klagansprüche können für die älteste Zeit nicht unterschieden werden. Unsere Unterscheidungen kommen nur als Hilfsmittel der Deutung in Betracht (R. Bechert, Sav. Zschr. germ. Abt. Bd. 47 S. 4, 52). Das älteste Recht kannte bußwürdige und bußlose Taten, Meintaten, Neidingswerke. Grundsätzlich galt: Solange ein Recht nicht außer Streit gesetzt war, konnte überhaupt kein Unrecht gegeben sein (v. Amira, Norwegisches Vollstreckungs-

verfahren, S. 231). Die schweren, bußlosen Friedensbrüche, Meintaten, wurden durch Opferstrafen gesühnt, welche nach der Art des Verbrechens abgewandelt waren. Meintaten waren heimliche Taten: Mord, Diebstahl, Mordbrand, Zauberei; und Treuebrüche: Landesverrat, Heeresflucht, Tötung des Gefolgsherrn, Meineid, Walraub. Als Opferstrafe wurde beispielsweise vollzogen: Erhängen des Diebes am Weidenstrang, Rückenbrechen des Mörders am Opferstein, Versenken und Pfählung des Heeresflüchtigen und Feigen. Die bußwürdigen Taten, als welche insbesondere der Totschlag, aber auch alle anderen Friedensbrüche zu gelten haben, die durch die Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen begangen wurden, verfällten den Täter in Buße. Nach dem gemeingermanischen Grundsatze, daß derjenige, der anderen den Frieden nicht gönnen will, auch selbst des Friedens nicht genießen soll, setzte sich der Täter selbst aus dem Frieden. Er wurde friedlos. Aber nicht bloß wegen unsühnbarer Verbrechen, Meintaten wurde man friedlos, auch bußwürdige Taten machten dem Verletzten und seiner Sippe gegenüber friedlos. Die Friedlosigkeit enthielt das Recht und im allgemeinen die Pflicht, den Friedlosen zu töten.

Das germanische Strafrecht war Willensstrafrecht. Dies kommt schon in der Hervorhebung der Meintaten, welche ein besonders verbrecherischer Wille kennzeichnet, zum Ausdruck. Allerdings wurde der Verbrechenswille an dem Erfolg festgestellt. An ihm erkannte man auch den Mangel des verbrecherischen Willens: Ungefährtaten. Als solche galten die Tötung, die durch das Herabfallen eines aufgehängten Schwertes oder durch das Stürzen eines gefällten Baumes verursacht wurde. Das Ungefährwerk verpflichtete den Eigentümer der Waffe oder des Baumes zur Zahlung des Wergeldes, der Buße, machten ihn aber nicht friedlos.

Da die Tat den Täter friedlos legt, kann er, handhaft betroffen, sofort getötet werden.

h) Gericht und Rechtsgang

Das Gericht tagte nach feierlicher Hegung an der ordentlichen Thingstatt. Mit Sonnenuntergang wurde es enthegt. Jeder Freie war thingpflichtig. Die Thingversammlung als Versammlung aller Heerespflichtigen brachte es mit sich, daß die Thingpflichtigen bewaffnet erschienen. Die Waffe war ein Zeichen germanischer Ehre und Freiheit; das Waffenverbot der von den Römern unterworfenen Germanen verwanden diese innerlich nie. Die Verletzung der Thingpflicht machte unter dem Gesichtspunkt der Rechtsverweigerung straffällig und friedlos. Das Thing fand vermutlich auch im Altertum zu bestimmten Zeiten statt, und zwar zur Zeit des Vollmondes oder Neumondes. Es gab jedoch neben diesen ungebotenen auch gebotene Thinge, zu welchen mittels eines von Hof zu Hof wandernden Speeres oder Hammers geladen wurde. Auf der Verzögerung der Botschaft steht im Nordischen Recht Strafe. Der Richter fragte das Urteil aus der Thingversammlung. Hatte die Gemeinde dem Vorschlag durch Waffenlärm zugestimmt, so verkündete der Richter das gefundene Urteil.

Neben das ordentliche Gericht tritt im Laufe der Zeit ein Güteverfahren, lufe, Minne, das nicht nach strengem Recht, sondern nach Billigkeit richtet. Das ordentliche Verfahren ist an strenge Formen gebunden. In althergebrachten Formeln muß der Gegner angesprochen werden, in festen Formeln muß er antworten. Formfehler bedeuten in der Regel Rechtsverlust: Ein Mann ein Wort.

Es gab keine Trennung zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahrens. Das Gericht hatte es stets mit der Richtung und Schlichtung von Unrecht zu tun, eine Auffassung, die heute noch zutiefst im Volke schlummert. In zivilrechtlicher Hinsicht bedeutet dies: Der Gegner mußte wenigstens formell ins Unrecht gesetzt werden dadurch, daß er, zur Erfüllung aufgefordert, sie verweigerte.

Es gab aber weder eine ausschließliche Gerichtsbarkeit des Volksstaates in der Volksversammlung, noch ein ausschließliches Anklagerecht. Die Parteien erschienen

vielmehr vor Gericht nur, wenn sie seiner zu einem Urteil bedurften. Das Urteil verbürgte ihnen die Rechtshilfe der Volksgenossen gegen den Rechtsweigerer. Verweigerung wiederum dieser allgemeinen Rechtshilfe machte gleichfalls friedlos.

Der Kläger suchte den Gegner an der Wohnstätte auf, um daselbst seine Sache unter Beiziehung von Zeugen vorzubringen. Verweigerte der Gegner die Erfüllung einer Verpflichtung oder Genugtuung, so lud ihn der Kläger vor das Thing. Versäumte der Gegner bis Sonnenuntergang den Gerichtstag, so wurde er in eine Ungehorsamsbuße gelegt. Bei dreimaliger vergeblicher Vorladung wurde über ihn wegen Rechtsverweigerung die Friedlosigkeit verhängt. Gewisse rechtliche Hinderungsgründe, echte Not, entschuldigten jedoch.

Nach der wortförmlichen, durch feierlichen Anruf der Götter bestärkten Ansprache des Klägers, welche den Gegner zur Antwort aufrief, stellte der Kläger die Urteilsbitte. Das Urteil erkannte stets entweder zweizüngig auf Beweis (Beweisurteil) oder Erfüllung oder auf eines von beiden.

Besondere Klagearten waren die Klagen mit dem toten Mann, in welchen ein Blutsfreund des Toten mit dem Leichnam vor Gericht erschien, um die Klage als dessen Beiständer zu erheben, während der Tote als Kläger galt, und die Klagen gegen den toten Mann, in welchen der Kläger gegen den Erschlagenen sich noch vor Erhebung der Totschlagsklage seitens der Verwandten des Toten rechtfertigte und sich reinigte.

Das Urteil zwang den Gegner zum Abschluß des Urteilerfüllungsvertrags. Weigerung des Klägers machte ihn sachfällig; Weigerung des Gegners machte ihn friedlos. Der Beweis, auf den das Urteil erkannte, war dem Gegner zu führen. Er diente nicht der Überzeugung des Gerichts, vor dem in ältester Zeit und im Norden die Beweisverhandlungen nicht notwendig stattfinden mußten, sondern der Darlegung einer formellen Gewißheit, die den Beweisgegner band. Auf Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit kam deshalb nichts an, weil es niemand gab, der sie hätte prüfen können oder sollen (a. M. Mayer-Homberg, Beweis und Wahrscheinlichkeit; Schwerin-Brunner, Rechtsgeschichte II S. 499 ff.; wie hier: Brunner, Rechtsgeschichte I S. 258). Der Beweisgegner aber hätte sich schwerlich von Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit überzeugen lassen, deren Beurteilung in seinem Ermessen gelegen wäre. Dem formellen Charakter des Beweises entspricht auch die Art der Beweismittel: Zeugen und Eid. Hieraus erklärt sich weiter, daß es grundsätzlich nur Geschäftszeugen gab, die schon beim Geschäftsabschluß zugezogen worden waren und daher formelle Gewißheit zu schaffen vermochten. Ein Erfahrungszeugnis hätte nur durch Prüfung der Aussage Wert erlangt, woran es eben fehlte. Immerhin war ein Nachbarzeugnis für dauernde Rechtszustände zuläßig. Die Geschäftszeugen verlegten den Leugnungseid. Auch dieser verschaffte in seiner Selbstverwünschungsform formelle Gewißheit. Ihre Erhöhung und seine Bekräftigung erlangte der Eid durch die Eidhilfe, welche ihm in Gestalt von 2 bis 12, in manchen Rechten bis zu 24 und 48 Eidhelfern zur Seite trat. Die Gottesurteile sind zum Teil Erzeugnis christianisierten Geistes, zum Teil jedoch, wie das Losurteil und der Rasengang, heidnischen Ursprungs. Auch sie sind ein Zeugnis für die formelle Natur des Beweises. Der altgermanische Zweikampf war kein Gottesurteil, sondern ein „anderes Verfahren“, wie sich nordgermanische Rechte ausdrücken, das heißt, ein an Stelle des Gerichtsverfahrens tretendes Verfahren, welches zur Erledigung der Streitsache gewählt werden konnte. Da es im Beweisrecht nur auf die Schaffung einer formellen Gewißheit ankam, konnten die Parteien zu diesem Zwecke statt der urteilsmäßigen Beweismittel auch andere vereinbaren.

i) Vollstreckung

Nach dem bereits erwähnten Grundsatz, daß die Tat den Täter aus dem Frieden setze, versteht sich, daß der auf handhafter Tat betroffene Täter sofort getötet wer-

den darf, da er bereits friedlos ist. In diesem Racherecht besteht das sog. Fehderecht. Es ist ein Strafvollzug an einem bereits durch seine Tat friedlos Gewordenen. Die Tötung in Fehde sühnte Taten an Blut und Ehre: Blutrache. Sie dehnte sich im Altertum über Geschlechter aus. An ihre Stelle konnte treten und trat im Laufe der Zeit ausschließlich die Buße, welche der Täter an die verletzte Sippe zu zahlen hatte. Ein Teil dieser Buße war an die Gemeinschaft als Friedensgeld geschuldet.

Auf die Buße wurde im Falle der Klage gegen den Täter durch Urteil erkannt, das lediglich den Reinigungseid zur Wahl stellte, sofern nicht handhafte Tat vorlag. Nichtzahlung der Buße machte als Rechtsweigerung friedlos.

Die Vollstreckung der Opferstrafen (s. oben g) geschah öffentlich als Opferhandlung, wobei uralte Gebräuche beobachtet wurden, z. B. das Mithängen von Hunden.

Außer dem bereits besprochenen Handhaftverfahren, das hierher zu rechnen ist, gab es ein besonderes Vollstreckungsverfahren nicht. Da die Nichterfüllung des Urteilerfüllungsvertrages wegen Rechtsweigerung friedlos machte, konnte der Kläger sich auf jede Weise sein Recht schaffen. Später war ihm nur eine Pfändung unter gewissen Formen erlaubt. Widerstand des Gegners legte diesen friedlos, so daß die Volksgemeinschaft dem Kläger durch Wüstung von Haus und Hof und Fronung des schuldnerischen Viehes zu Hilfe kam. Allerdings findet trotz der Befriedigung des Klägers hierbei das Rechtsverfahren seine Grenze an dem Umstand, daß der Gegner friedlos war und daher aufhörte, Rechtsgenosse zu sein.

k) Anefang und Spurfolge

Sie waren ein außerordentliches Rechtsverfahren zur Auffindung einer unfreiwillig abhanden gekommenen Sache, im Laufe der Zeit wohl auch zur Grundstücksergreifung bei unfreiwilliger Besitzentsetzung. Anefang und Spurfolge haben sich voneinander unabhängig entwickelt (a. M. mit Einschränkung Schwerin-Brunner, RGesch. II, 650 ff.). Die Spurfolge ist vielleicht das älteste Rechtsverfahren überhaupt. Sie findet sich im Indischen Recht und diente der Verfolgung von entlaufenem oder gestohlenem Vieh. Im Verfahren ähnelt ihr der Anefang, der die Wiedererlangung abhanden gekommener Fahrhabe zum Ziele hatte. In förmlicher Weise mußte das fremde Haus betreten und, wenn die Sache nicht gefunden war, die Spur weitergeleitet werden, wozu nunmehr auch der Angegangene verpflichtet war, so daß sich schließlich mehrere an dem Zuge beteiligten. Gab der Besitzer die Sache heraus, so war das Verfahren beendet, andernfalls konnte er sich auf einen Gewähren ziehen, zu welchem er nunmehr zu leiten hatte. Bei dem Verfahren ergriff der Kläger die Sache in rechtsförmlicher Weise mit der Behauptung, daß sie sein sei: Anefang. Die beiden Verfahren konnten sich insoweit ergänzen. Mißlang der Gewährenzug, so hatte der Angegriffene die Sache herauszugeben und galt als Dieb. Waren Anefang oder Spurfolge innerhalb kurzer Frist erfolgreich betrieben, so galt der Überführte als handhaft betroffen.

2. Das fränkische und mittelalterliche Recht

Die völlig veränderten politischen Verhältnisse der fränkischen Zeit und der tiefe Einfluß des Christentums gestalteten die germanischen Rechte wesentlich um. Der Ackerbau behauptete nunmehr den Vorrang, so daß sich feste Grundbesitzverhältnisse bildeten. Wirtschaftliche und politische Mächte halfen zusammen, die Einheit der germanischen Volksgemeinschaft zu zerstören. Es entstanden Abhängigkeitsverhältnisse. Der Sippe ging ihre Vorherrschaft verloren. Die königliche Rechtssetzung tat das ihre, um die Überlieferung abzubrechen, wo sie der Politik im Wege stand.

Mit Recht wird die Wohltat der römischen Kultur und des Christentums in ihrem Wert für die germanische Welt bezweifelt. Sie haben mehr zerstört als genützt, da sie aufgezwungen wurden. Kultur ist Verarbeitung. Verarbeiten kann nur, wer aufnahmebereit ist. Die rücksichtslose Aufnötigung des Christentums insbeson-

dere hat die germanische Sittlichkeit geschädigt, teilweise zerbrochen. Es hat auch durch seine Lehre viel dazu beigetragen, den Zerfall der germanischen Volksgemeinschaft zu beschleunigen und den Widerstand dagegen zu schwächen.

Aus der mittelalterlichen Ständegliederung entwickelte sich ein mannigfaches Ebenburtsrecht. Der Grundsatz, daß die Rechtsfähigkeit von der Rechtsgenossenschaft abhänge, wird jedoch beibehalten. Er erfuhr aber Abwandlungen im Maße der Rechtsfähigkeit.

Im Lichte der wirtschaftlichen Gegensätze entwickelte nunmehr das Deutsche Recht seinen eigenartigen Geist, wenngleich nicht ohne äußere Bedrängung.

So sehr als die Rechtsfähigkeit des einzelnen an seine Zugehörigkeit zur Volks- und Friedensgemeinschaft gebunden war und hierin auch ihre Grenze hatte, so sehr beurteilte sich auch das Sachen- und Schuldrecht von ihr aus. Niemals ist das Deutsche Recht zu einem ausschließenden, unabhängigen Vollrecht gelangt, wie es das römische Eigentum darstellt. Das Mittelalter schuf aus dem Grundeigen eine Fülle von Sachnutzungsformen, welche sich mit dem deutschen Eigentum gleichzeitig vertrugen: Lehens- und Leiherechte. Näher- und Beispruchsrechte beschränkten es. Den reisenden und armen Volksgenossen waren Rechte daran zugestanden. Im Schuldrecht herrschte die Haftung unter Einsatz der Person und der Treue. Der säumige Schuldner verwirkte die eingesetzte Ehre. „Manneswort ist Mannesehre.“ (Vgl. Sachsenspiegel III, 41, 1.) Auch das Schuldrecht ist in der Volksgemeinschaft verwurzelt. Gemeinde, Gerichtsgenossen hafteten wie früher und teilweise noch die Sippe für Angehörige. Dies gilt verstärkt im Strafrecht. Manche Rechte kennen zu diesem Zwecke eine Rechtsbürgschaft der Gemeinde (Angelsächsisches Recht). Im ganzen wahrte das Mittelalter die Grundlinien des Rechts, welche die Geschichte des germanischen Altertums aufweist, wenngleich die bewegenden Kräfte mehr und mehr der Auflösung der alten Gemeinschaft zustrebten.

Die Grundsätze des Volksrechts mußten dem Fremden ungünstig sein. Aber auch die Juden standen außerhalb des gemeinen Volksrechts und damit der Volksgemeinschaft. Das Mißtrauen, das die Westgoten zu leges in Judaeorum perfidiam veranlaßte, wich niemals aus dem Deutschen Recht. „Getaufter Jude, beschnittener Christ“, sagte bedeutsam der Volksmund.

Die zahlreiche mittelalterliche Genossenschaftsbildung war eine der wertvollsten Früchte der Rechtsentwicklung. Aus den Gilden, deren Wurzel in der Blutsbrüderschaft zu finden ist, erwachsen, erfahren sie vielfältige Verwendung: in Markgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Gewerbegenossenschaften, Zünften, dienen sie wirtschaftlichen und unterstützenden Aufgaben. Ihre Zucht ist strenge, aber ihre menschliche und kulturelle Bedeutung unschätzbar.

III. Vorbedingungen der Weiterbildung des Deutschen Rechts

Es ist klar, daß es sich bei der Weiterbildung des Deutschen Rechts nicht um die Wiedereinsetzung des in den Grundzügen geschilderten germanischen und altdeutschen Rechts handeln kann. Nicht bloß unsere Wirtschaftsverhältnisse, unsere sozialen Anschauungen, ja auch unsere Geisteshaltung müßten dies verbieten. Die Formen, welche ein Recht findet, sind zeitgebunden; allein der Geist ist es, der fortlebt. Aus ihm wird das Recht stets neu geschöpft, welches Gestalt annimmt, aus ihm muß es auch in Zukunft wieder geschöpft werden können.

Die Frage, in welchem Maße ältere deutsche Rechtseinrichtungen an dem Neubau des Deutschen Rechts beteiligt werden sollen, muß nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten beantwortet werden: zunächst danach, ob und in welcher Gestalt sie sich in die moderne Rechtswelt fügen lassen, und dann, ob sie noch heute das Rechtsleben zu versittlichen und damit zu erziehen geeignet sind.

Unter dieser Einschränkung lassen sich etwa folgende Betrachtungen anstellen,

wobei beachtet werden mag, daß die Romanisierung in der Hauptsache das Zivilrecht betraf, in welches sie auch vermöge des dem Privatrechtsleben eigentümlichen Trägheitsgesetzes, das in der Rechtssicherheit begründet ist, am tiefsten gedrungen ist. Man möchte freilich wünschen, daß durch eine deutschrechtliche Zusammenschau des ganzen Rechtslebens ein wahrhaft deutscher Rechtsneubau gelänge.

Ohne Berücksichtigung der im Laufe der Geschichte hervortretenden Unterscheidung des privaten und öffentlichen Rechts, welche nicht bloß in der wissenschaftlichen Kritik abgelehnt wird, sondern auch in der Sache keine Berechtigung findet, ließe sich die Rechtsordnung nach den an der Gemeinschaft orientierten Belangen gliedern. Es liegt im Laufe der geschichtlichen Entwicklung des Sozialismus, welche Rechtsgebiete dann aus der Einzelrechtswelt in die Gruppe der volksgebundenen Rechte abwandern; z. B. möchte dies in gewisser Weise in Zukunft auch für das Mietrecht und sogar für das Fahrnisrecht gelten, nachdem bereits das Bodenrecht im nationalsozialistischen Staat diesen Weg genommen hat.

Die Rechtserneuerung hat gerade im bürgerlichen Recht die Möglichkeit, das Deutsche Recht wieder in seine Herrschaft einzusetzen, von dem wir überzeugt sind, daß es vermöge seiner nationalen und sozialen Haltung dem Ideale einer nationalsozialistischen Rechtsordnung besonders nahe komme.

Im Personenrecht unterscheidet das Deutsche Recht Personen und Körperschaften, während ihm die Unterscheidung juristischer und natürlicher Personen fremd ist. Sie verkennt, wie Gierke gründlich dargetan hat, die organischen Kräfte der Rechtsgestaltung. Aus dem Begriffe der juristischen Person konnten die kapitalistischen Gesellschaftsformen erwachsen, welche durch ihre unpersönliche Verantwortungslosigkeit unserer Wirtschaft so überaus abträglich waren. Die Akademie für Deutsches Recht hat sich um diese Aufgabe der Rechtserneuerung bereits bemüht. Der gelehrte Meinungsaustausch des In- und Auslandes ist gegenwärtig noch zu keinem Ausgleich gelangt. Es ist jedoch eine unbestrittene Forderung der nationalsozialistischen Rechtsgestaltung, die deutsche Körperschaft in ihrer verantwortungsreichen, gemeinschaftsbedingten Ausprägung zum Siege zu führen, und sie von den romanistischen Anachronismen, die ihr Wesen verdunkelten, zu reinigen. An anderer Stelle des Personenrechts hat die nationalsozialistische Rechtserneuerung teilweise dem altdeutschen Rechtsdenken wieder Platz gemacht, nämlich in der Unterscheidung von Volksgenossen und Volksfremden. Bisher betraf die Regelung freilich vornehmlich das öffentliche Recht. Die Unterscheidung ist jedoch auch im Privatrecht begründet. Von besonderer politischer Bedeutung ist sie im Bodenrecht. weshalb der nationalsozialistische Gesetzgeber im Erbhofrecht den Fremden von der Rechtsordnung ausnahm. Ins Personenrecht gehört ferner der Grundsatz der Ehrbarkeit. Auch diesen Grundsatz hat der nationalsozialistische Gesetzgeber bereits in dem politisch überaus wichtigen Teil des Privatrechts, im Bodenrecht, verwirklicht. Der Erbhofbauer muß ehrbar sein. Das Deutsche Recht bringt jedoch die Ehre im gesamten Privatrecht, wie Claudius von Schwerin im Deutschen Recht 1934 Seite 394 dargetan hat, zur Geltung. Ehrenminderung hat Rechtsminderung zur Folge. Dieser Grundsatz erzieht sittlich und sozial. Er verhindert, daß es dem Unehrlichen auf Kosten des Ehrlichen gut gehe.

Über dem gesamten Personen- und Schuldrecht thront der Grundsatz der ausgleichenden Gerechtigkeit. Er muß für die Auslegung der Willenserklärung, insbesondere im Falle der Anfechtung wegen Irrtums und im Falle der Richtigkeit Geltung haben. Unverkennbar haben Rechtsprechung und Schrifttum dieser ausgleichenden Gerechtigkeit längst die Wege geebnet; aber aus dem Wirrsal konstruierter Entscheidungen müssen Rechtssätze gemeißelt werden. Dies gilt sowohl für den vom Reichsgericht Ziv. 95, 124; 97, 327 entwickelten Grundsatz, daß jeder seine Handlungen so gegen sich gelten lassen müsse, wie sie von der Verkehrsanschauung

aufgefaßt werden, als auch für den vom Reichsgericht Ziv. 105, 185 und 126, 351 erarbeiteten Grundsatz, daß jeder seine Erklärungen so gegen sich gelten lassen müsse, wie sie von der Verkehrsauffassung verstanden würden (vgl. J. W. 1933, 2310). Nicht vom Einzelnen, von der Gesamtheit aus sind die Rechtsverhältnisse zu beurteilen. Der Begriff gute Sitten kann durch nationalsozialistische Gesinnung ersetzt werden, da in ihr der Forderung genügt wird, daß sich Recht und Sittlichkeit die Hände reichen sollen.

Die ausgleichende Gerechtigkeit erfordert auch die Rechtsbefriedung ungewisser Zustände nach einer Zeitspanne, in welcher die Rechte hätten sichergestellt werden können. Dieser Rechtsbefriedung dienen die Rechtsgedanken der Verschweigung, welche schon das altdeutsche Recht als Rechtseinwirkung kannte, und der vom Reichsgericht entwickelten Verwirkung (RG. Ziv. 123, 215; 127, 323). Sie erfordert aber auch die Wiederbelebung des Beweisvorzuges des Besitzers, den ihm das alte Recht gewährte.

Die reformatorische Kraft des altdeutschen Rechtes würde auch das Schuldrecht gänzlich umgestalten. Die Vertragsfreiheit hatte ihre Grenzen an der sozialen Gerechtigkeit; ein Grundsatz, den auch H. Dölle, Das deutsche bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat in Schmollers Jahrbuch 1933, Band 57, als Richtschnur der Reform erkennt. Der Grundsatz ausgleichender Gerechtigkeit, welcher das Recht der Willenserklärungen im Gleichgewicht hielt, wacht auch über dem Schadensrecht. Das Verschulden muß wieder der Billigkeit an Bedeutung weichen. Es kann keinem Bedenken begegnen, wenn im Rechte der unerlaubten Handlungen, oder, wie wir richtiger sagen, im Rechte der Schadensstiftungen zukünftig der deutsche Veranlassungsgrundsatz auch da Platz greift, wo ihn die Folgerichtigkeit des Verschuldensgrundsatzes verbot. Es sollte nicht Sache des Geschädigten sein, das Verschulden zu beweisen, vielmehr muß der Entlastungsbeweis allüberall dem Schädiger obliegen. Dies muß auch für Schadensstiftung durch Tiere und Angestellte gelten. Es wird sich fragen, inwieweit der bloße Entlastungsbeweis überhaupt vom Standpunkt des Verkehrs noch verteidigt werden kann. Dazu treten die Bedenken, welche gegen die Trennung der schuldrechtlichen und der deliktischen Schadenshaftung sprechen; Bedenken, über die Heinrich Lange, Vom alten zum neuen Schuldrecht 1934 S. 29 ff. geistvolle Ausführungen macht. In gleicher Richtung liegen die Erwägungen gegen die individualistische Abstufung des Verschuldens (H. Lange, ebenda, S. 30). Es ist unerfreulich, wenn zur Erzielung gesunder Rechtsergebnisse konstruktive Umwege versucht werden müssen, so daß sie nur praeter legem erzielt werden können, z. B. in der Konstruktion des Schadensersatzes des Beauftragten als Aufwendungsersatz. Die Schuldverhältnisse selbst hat das Deutsche Recht nach ihren Zwecken unterschieden: sei es, daß sie auf dinglichen Rechtserwerb gerichtet sind, oder persönliche Verpflichtungen schaffen sollen. Das deutsche, schon das germanische Obligationenrecht zielte begrifflich auf das Zubekommenhaben, ebenso Zuleistenhaben ab und unterschied sich schon dadurch wesentlich von dem römischen Obligationsbegriff, der sich in der bloßen Verpflichtung erschöpfte. Der deutsche Schuldrechtsbegriff umfaßte die geschuldete Leistung. Er verschaffte Eigentum an der Schuld, z. B. am geschuldeten Bußgeld, das noch nicht geleistet war. Mit der germanisch-deutschen Obligation läßt sich die Trennung von Kausal- und Traditionsgeschäft und die Lehre von ihrem gesonderten Schicksal nicht vereinbaren: in der Tat sind auch seine Rechtsfolgerungen gesünder als die des römischen Rechts, das zu einer befriedigenden Lösung der verletzten Schuldverpflichtung nur auf dem Umweg des Schadensersatzanspruches gelangen kann. Der deutsche Vertrag aber, die gegenseitige Schuldverpflichtung, gründet im Versprechen der Leistung, welches jeweils einen Treueeinsatz bedeutet. In den einzelnen Schuldverhältnissen hat bereits das BGB. aus der deutschrechtlichen Auffassung die richtige Folgerung gezogen und beim Kauf beispielsweise die

Verschaffung des Eigentums als Inhalt der Verpflichtung angesehen. Es hielt den Schlüssel zum deutschen Schuldrecht in der Hand, ohne ihn gebrauchen zu können. Die Rechtsprechung hat die deutschrechtliche Entwicklung durch die Ausbildung des Vertrauensbegriffs im Schuldverhältnis gefördert.

Das Pacht- und Mietverhältnis ist nach deutscher Auffassung ein dingliches, wenn auch begrenztes Recht. Es ist in der Regelung des BGB. ein verschämter, dem romanistischen Schuldrecht heterogener Überrest aus dem deutschen Leiherecht.

Die Eigenheimbewegung wird das Mietrecht zum Stockwerkseigentum, welches unter dem Sachenrecht zu berühren ist, steigern müssen und hierzu den Vertragsparteien den Weg öffnen müssen, wenn das Volk wieder bodenständig und heimatfest werden soll. Das Erbpachtrecht konnte als Anlauf zu dieser Rechtsregelung angesehen werden.

Im Sachenrecht herrschte der römische Eigentumsbegriff unumschränkt. Kaum, daß das Nachbarrecht zur Geltung kam, welche durch eine einschränkende Auslegung, die den Zwecken des herrschenden Eigentums diente, möglichst beengt wurde (J. W. 1934, 2309).

Das deutsche Eigentum kann Beschränkungen erleiden, die sein Wesen so wenig bedrängen, daß sie es im Gegenteil erst erfüllen. Das deutsche Eigentum an Haus und Grund verträgt Stockwerkseigentum, eine Rechtseinrichtung, die von allergrößter sozialer und politischer Bedeutung ist. Lediglich der individualistische, ausschließend persönliche römische Eigentumsbegriff erforderte den Satz: superficies solo cedit. Aus dem Rechtsbegriff des Eigentums an sich geht er nicht hervor, sobald man ihn in Beziehung mit einer gemeinschaftsgebundenen Rechtsordnung bringt. So ist gerade der Eigentumsbegriff die Parole, unter der sich die Geister scheiden: hie Individualist, hie Sozialist. Das deutsche Eigentum ist jeder sozialen Beschränkung zugänglich, welche der Mitgebrauch des Nachbarn und des Volkes fordert. Kein Wunder, daß der Nationalsozialismus den Ruf nach der Erneuerung des Stockwerkseigentums erhebt. Staatssekretär Dr. Freisler hat in der Sitzung des Ausschusses der Akademie für Deutsches Recht in Jena am 3. Oktober 1934 einen ausführlichen Bericht über die Wiedereinführung des Stockwerkseigentums gehalten. Die Arbeiten der Akademie sind auf diesem Gebiete jedoch noch nicht abgeschlossen. Es sei bemerkt, daß Stockwerkseigentum beispielsweise in München noch erhalten ist, und es möge darauf hingewiesen werden, daß es im italienischen codice civile Art. 562 bis 564 berücksichtigt und in Griechenland mit Gesetz vom 15. März 1927 eingeführt worden ist.

Eine wichtige Ergänzung zum schuldrechtlichen Auftragsverhältnis bietet im Sachenrecht die Treuhand. Es ist an der Zeit, sie aus dem Streit der Gerichte und wissenschaftlichen Meinungen in die Gesellschaft der bürgerlichen Rechtsinstitute einzuführen. Der Gesetzgeber darf nicht vor der angeblichen Schwierigkeit, daß die Treuhand weder obligatorisch, noch dinglich zu erfassen sei, zurückschrecken. Diese Schwierigkeiten bestehen für den Romanisten, nicht für den Germanisten. Ihre Schrecken bezeugen, daß der deutsche Rechtsgeist noch über den Wassern schwebt, ohne in der Rechtswelt Gestalt angenommen zu haben. Die Treuhand ist ein sachenrechtliches Institut, welches gerade im deutschen Eigentumsbegriff seine Erklärung findet. Es ähnelt in der Vertrauensseite dem Mietverhältnis, hat aber eine Eigengesetzlichkeit, welche rechtlich gestaltet werden muß. Das englische und amerikanische Recht kann hierzu, wie W. Siebert, Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis 1933 S. 20, 53 ff., erwiesen hat, vorzügliche Dienste leisten (vgl. Deutsches Recht 1933, S. 128).

Im rechtlichen Sachbegriff muß bewußt von den heutigen Romanismen abgerückt werden. Das Deutsche Recht bekennt sich zur Sachgesamtheit. Die Rechtsprechung hat dies bereits erkannt und nutzbar gemacht (J. W. 1933, 2312). Die Besitzübergabe im constitutum possessorium ist eine leblose Vorstellung, die gegenüber der

Verkehrswirklichkeit aufgegeben werden muß. Ohnehin hat bisher nur der unehrliche und geriebene Geschäftsmann bei den beliebten Sicherungsübereignungen gewußt, um was es sich dabei dreht. Der ehrliche arme Schlucker hatte einen ungültigen Sicherungsübereignungsvertrag gefertigt, obgleich er sich nicht anders verhielt als der Gauner, mit dem einzigen Unterschied, daß dieser gewöhnlich die gesetzliche Vorbedingung der Tradition kannte. Ein beschämendes Spiel, wenn Richter mit mehr oder minder verhaltener Genugtuung diese Rechtsunkenntnis dem Verkauften aus der Nase zogen. Kein Vernünftiger kann sich der Erkenntnis entziehen, daß die Sicherungsübereignung geregelt werden müsse (vgl. krit. Vjschr. 63, 1934 S. 151). Inwieweit sie mit der zu regelnden Treuhand in Verbindung gebracht werden kann und muß, kann unerörtert bleiben.

Hat man einmal begriffen, daß das Deutsche Recht in der Schuldverpflichtung die Erfüllung rechtlich mit umfaßt, so erübrigt sich die romanistische Konstruktion eines dinglichen Vertrags mit nachfolgender Tradition, welche, wie bereits angedeutet, lediglich dem gewandten Geschäftsmann unbillige Rechtsvorteile zustatten kommen läßt. Aus der deutschrechtlichen Rechtsvermutung des Besitzes müssen, wie in anderem Zusammenhang erkannt, die Folgerungen gezogen werden: Es geht nicht an, vom Besitzer den Beweis gutgläubigen Erwerbs zu verlangen. Die Notwendigkeit aber der Neugliederung des Sachenrechtes überhaupt nach deutschrechtlichen Gesichtspunkten und vor allem in verkehrsfreundlicherer Klarheit liegt auf der Hand. Es gibt nur wenige Gebiete des bürgerlichen Rechtes, in welchen die Pseudo-Jurisprudenz solche Triumphe scholastischer Verzwicktheit feiert, wie in der Ordnung des Besitz- und Eigentumsrechts, ein wahres Paradies für Staatsprüfungskommissionen und daher ungesundes Recht. Kaum der Erwähnung bedarf, da allgemein bekannt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch auch dem deutschen Grundsatz: Wer säet, der mähet, das Gehör versagt hat, wenn es auch verschämte Annäherungsversuche hierzu unternahm. Wir können uns auf diesem Gebiete mit dem Hinweis begnügen, daß lediglich eine vollständige Neugestaltung nicht zuletzt auch des Grundpfandrechts den Bedürfnissen wird genügen können, welche ein deutsches Gesetzbuch zu erfüllen hat. Das Erbhofrecht hat bereits den Weg zum nationalsozialistischen Sachenrecht geöffnet. Gerade das Sachenrecht schloß sich vermöge seiner festen Grenzen, die jeder Erweiterung widerstrebten, gegen sozialistische Rechtsanwendung ab. Das Reichsgericht hat vom romanistischen Standpunkt des bürgerlichen Eigentumsrechts aus daher auch die Anwendbarkeit des § 242 BGB. im Sachenrecht verneint (J. W. 33 S. 2309). Der Weg zu einem nationalsozialistischen Sachenrecht geht über den Gemeinschaftsgrundsatz (vgl. Siebert, Deutsches Recht 1934 S. 303 ff.).

Sachenrecht und Schuldrecht sind im deutschen Rechtsdenken keine sich ausschließenden Gegensätze, sondern sich verschränkende Arme einer Gemeinschaftsordnung des lebendigen Verkehrs. Das Schuldrecht ergreift mit seinem Arme zugleich das sachenrechtliche Erfüllungsgeschäft, und dieses kann nicht ohne die schuldrechtlichen Treupflichten verwirklicht werden. Für beide Rechtsgebiete gilt der Grundsatz des englischen Rechts, den Hans Otto de Boor, Die Methode des englischen Rechts und die deutsche Rechtsreform (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Heft 7 1934 S. 53) herausgestellt hat, daß niemand nach der Billigkeit Ansprüche hat, der nicht selbst ein gutes Gewissen hat. Ein gutes Gewissen ist das Volksgewissen. Wer mit ihm zusammenstimmt, genieße ruhig seines Rechtes!

Niemand verschließt sich der Einsicht, daß die lebendige Rechtsanwendung nicht durch Gesetze ersetzt werden könne. Sie müssen ihr aber die Wege bereiten. Dies geschieht durch rechtliche Grundsätze, welche man unter dem Begriffe: nationalsozialistisches Denken im Recht zusammenfassen kann (vgl. Bayer. RegAnz. Beilage zum VB. Nr. 200/17 vom 19. 7. 1934).

Stärker noch als andere Teile des bürgerlichen Rechtes ist das Familienrecht gemeinschaftsgebunden. Seine Reformbedürftigkeit ist seit langem erkannt. Seine

geistige Zwiespältigkeit tritt zutage, am schlimmsten im Rechte der Eheschulden und des Güterrechts, aber auch sonst versündigt sich das geltende Recht gegen deutschen Rechtsgeist. Hie Mann, hie Frau! Vom deutschen Hausgeist keine Spur! Wenn die deutsche Familie sich nach dem BGB. eingerichtet hätte, so hätte sich jeder Ehegatte zeitlebens einen Rechtsanwalt halten müssen, um seine Rechte zu wahren und sie gegenüber dem Gatten zu verteidigen (vgl. Gierke, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das Deutsche Recht, 1889 S. 394). In der Vorstellung des BGB. gibt es keine Familie, sondern nur Einzelpersonen, vom Schicksal zusammengeführt, auf dem Sprunge, jederzeit sich wieder zu trennen. Glücklicherweise hat sich jedoch das Leben nicht nach diesen Grundsätzen eingerichtet. Auch hier hat das Leben das Recht gestaltet, und die deutsche Ehe blieb trotz Romanismus deutsch.

Die Versuche, dem deutschen Vorstellungsleben auch im Familienrecht, und hier besonders im Eherecht Ausdruck zu geben, sind mannigfaltig (vgl. F. Mößmer, Eherecht, Werbeschriften des BNSDJ. Nr. 2). Grundsätzlich jedenfalls muß die Familiengemeinschaft als Rechtseinheit betrachtet werden. Es sei nur nebenbei bemerkt, daß diese deutschrechtliche Auffassung auch strafrechtliche Bedeutung hat. Es ist bei dem völkischen Selbsterhaltungskampf auch klar, daß sie rassenrein erhalten werden muß. Wie dagegen das Ehescheidungsrecht zu gestalten sei, wird man vornehmlich nach rechtspolitischen Gesichtspunkten, nicht allein nach deutschrechtlichen, zu beurteilen haben. Eindeutiger wird man die deutschrechtliche Seite im Verwandtschaftsrecht betonen können. Entsprechend dem männlichen Übergewicht in der Familiengemeinschaft wird die kurze Frist für Ehelichkeitsanfechtung eines Kindes zu beseitigen sein. Dies kann schon deshalb ohne Gefahr geschehen, da in dieser Hinsicht vorbelastete Ehen selten halten werden und die rechtspolitischen Belange der Rassenfeststellung nicht in Frage gestellt werden dürfen.

Es ist lebenswidrig, den Vater in der elterlichen Gewalt auf die Schranken des Vormundes zu verweisen, insoweit ihm die Vertretung nicht zukommen soll. Es bedarf lediglich einer Ausschöpfung der deutschrechtlichen Familiengemeinschaft, um in diesem Punkte zu einer vernünftigen Regelung zu gelangen.

Hinsichtlich des Rechts der unehelichen Kinder hat die Arbeitsgemeinschaft für Zivilrecht bei der Reichsleitung einen Vorschlag in der Zeitschrift „Deutsches Recht" vorgelegt (Deutsches Recht 1934 S. 422 u. 442), welcher im wesentlichen von deutschen Rechtsgedanken ausgehend die rechtliche Verwandtschaft des unehelichen Kindes mit dem Vater proklamiert. Die Vaterschaft selbst wird von Amts wegen festgestellt, wobei auch die Beihälter festzustellen sind. Mehrere Beihälter werden gleichmäßig zum Unterhalt angehalten, den der Vater entsprechend wie beim ehelichen Kinde zu gewähren hat. Der von den Beihältern zu leistende Unterhalt wird von der Fürsorgebehörde eingefordert und im erforderlichen Maß an das Kind geleistet, während die überschüssigen Beiträge anderen Fürsorgezwecken zugeführt werden. Die Mutter ist neben dem Vater zum Unterhalt verpflichtet. Dies und die Übertragung der elterlichen Gewalt auf den Vater soll das Band zum Kind enger knüpfen und vor allem dem Wohle des Kindes dienen. Bei Mißbrauch kann die elterliche Gewalt entzogen werden. Die Sorge für die Person des Kindes würde rechtlich davon getrennt und nach der Sachlage bei der Mutter belassen. Das Kind hat Erbrecht gegen den Vater. Über die Kritik erscheint ein Sammelbericht im „Deutschen Recht".

Die individualistische und gemeinschaftsfremde Haltung des BGB. durchsäuert auch im Erbrecht die Rechtsvorstellungen. Freilich bedeutet dies in Rücksicht auf das Familienrecht eine unumgängliche Notwendigkeit. Das Erbrecht kann nur von diesem aus reformiert werden. Dann wird der Pflichtteilsanspruch als obligatorischer Anspruch von selbst das Feld räumen müssen.

Dann werden aber auch die individualistischen Erbansprüche aus der gesetzlichen Regelung verschwinden und auf die gesunde Beschränkung des engeren und weiteren

Verwandtschaftskreises zurückgeführt werden können. Die Testierfreiheit des Erblassers muß im Falle des Überlebens des engeren Verwandtschaftskreises aus gemeinschaftsgebundenen Gründen ausgeschlossen werden. In welcher Weise der Gesetzgeber durchgreifen könne, hat auch hier das Reichserbhofgesetz gelehrt (vgl. nunmehr Gulland, Deutsches Recht 1934 S. 362). Dem Nationalsozialismus darf es nicht auf Systemtreue ankommen, er muß auf Volkstreue bedacht sein.

Wenn wir die Vorbedingungen der Weiterbildung des Deutschen Rechts untersuchen, so dürfen wir nicht vor der Mühe zurückscheuen, das bürgerliche Recht neu aufzureißen. Überall fehlt es an dem gesunden, deutschen, gemeinschaftsfestigenden Recht, überall aber bietet das Deutsche Recht die kräftige Hand dazu, die Zukunft des Volkes zu sichern.

Weniger Jurisprudenz und mehr Recht: darin liegt die Zukunft beschlossen!

Bechert

Schrifttum:

Grimm, J., Deutsche Rechtsaltertümer[4], 1899; von der Poesie im Recht, Zeitschrift f. gesch. RW. 1816.
Huber, E., Deutsches Privatrecht, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Band 20, 1896.
v. Gierke, O., Deutsches Genossenschaftsrecht, 1868—1913; Jugend und Alter des Rechts, Deutsche Rundschau 1879; der Humor im Deutschen Recht[2], 1886.
Häusler, A., Institutionen des Deutschen Privatrechts, 1885.
v. Amira, K., Grundriß des germanischen Rechts[3], 1913.
Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte, 1906; Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte[7], 1919.
Hübner, Rudolf, Grundzüge des Deutschen Privatrechts[4], 1922.
Schröder-Künßberg, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte[6], 1932.
v. Schwerin, Cl., Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte, 1922; Grundzüge des deutschen Privatrechts, 1919; der Geist des altgermanischen Rechts in Rollau, Germanische Wiedererstehung, 1926.
Fehr, H., Das Recht im Bilde, 1923.
Merk, W., Vom Werden und Wesen des Deutschen Rechts[3], 1934.
Meyer, H., Recht und Volkstum, 1929.
Graf und Diether, Deutsche Rechtssprichwörter, 1869.
Maurer, Konrad, Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte, 1907.
Wilda, W. E., Das Strafrecht der Germanen, 1842.
Wackernagel, Die geistigen Grundlagen des mittelalterlichen Rechts, 1929.
Lange, H., Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934.
Mößmer, F., Eherecht, Werbeschriften des BNSDJ. Nr. 2, 1931.
Deutsches Recht, Zeitschrift des BNSDJ., seit 1931.

Nationalsozialistische Gesetzgebung und statistische Forschung

A. Einleitung

Die nationalsozialistische Forderung auf Einordnung der Wissenschaft in den Dienst am völkischen Lebensganzen[1] trifft die Statistik im allgemeinen wohl vorbereitet. Entstanden als die eigentliche Wissenschaft vom Staat, oder, wie Achenwall es ausdrückte, als „Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten des Staats", ist sich die Statistik in ihren berufenen Trägern des engen Zusammenhangs zwischen Forschung und Staatszweck stets bewußt geblieben. Zwar haben sich auch hier Tendenzen auf „Autonomisierung" geltend gemacht, die namentlich im Gewande der sog. mathematischen Statistik auf die Formung einer Art von „höherer" Statistik hinzielten, die eigentliche statistische Arbeit aber, wie sie vorzugsweise in den Statistischen Ämtern geübt wird, zeigte fortgesetzt das Bestreben, die gewonnenen Erkenntnistatsachen an Hand wissenschaftlich gesicherter Methodik möglichst klar und gemeinverständlich zum Ausdruck zu bringen.

Die Statistik hat es mit Massen zu tun und diesem Umstande gerade verdankt sie ihre bedeutsame Entfaltung in den letzten Jahrzehnten. Die sich im 19. Jahrhundert durchsetzende Massenhaftigkeit in der Menschen- und Güterwelt, die Ausbildung eines Massenbedarfs in materieller und kultureller Hinsicht ließ die Statistik, nach G. v. Mayr, als die besondere Wissenschaft von den sozialen Massen erscheinen. Überdies entsprach es der damals herrschenden individualistisch-demokratischen Richtung, einen unpersönlichen, vom Individuum losgelösten Massenausdruck des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu gewinnen. Ferner erschien die Statistik als das geeignete Werkzeug einer umfassenden Rechenschaftsablegung der Staatsgewalt gegenüber dem Parlament[2]. Indessen wäre es abwegig, die Statistik demnach als eine Art Funktion der liberalistischen Weltanschauung anzusehen. Die Statistik ist vielmehr — ähnlich wie die Mathematik — ihrem Wesen nach unpolitisch, objektiv, es handelt sich lediglich um die Art ihrer Handhabung und diese war schon bisher im wesentlichen auf den Gemeinschaftszweck gerichtet. Seit der Machtübernahme durch Adolf Hitler hat sich diese Tendenz sichtbar verstärkt und sie wird in Zukunft noch deutlicher hervortreten. Für den Nationalsozialismus ist die Statistik von um so höherem Wert, als er sich ja bewußt an Massen wendet und auf fast allen Lebensgebieten die Führung von Massen übernimmt, allerdings nicht von Massen im nivellierenden marxistischen Sinne, sondern mit dem Ziele, die Massen im Sinne der Volksgemeinschaft zu formen, aus Masse Volk zu machen[3]. Demnach kann unsere Einstellung zur Statistik

---

[1] Vgl. E. Krieck, Das Ende einer Wissenschaftsideologie, Deutsches Recht 1934 Nr. 13 S. 297 ff.

[2] F. Zahn, Statistik, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 1925 VII. Band.

[3] F. Bülow, Deutscher Sozialismus, Ständischer Aufbau, Beilage der Nationalsozialistischen Monatshefte 1934 Heft 50 S. 467.

wohl ähnlich sein wie die des faschistischen Italien; dort nannte der Minister Belluzo bei Eröffnung der Tagung des Internationalen Statistischen Instituts in Rom 1925 die Statistik L'occhio del governante, das Auge des Herrschers[4].

B. Die Bedeutung der Statistik für die Einzelgebiete der nationalsozialistischen Gesetzgebung

I. Volkstum

Die nationalsozialistische Staatsführung stellt den deutschen Menschen, die Pflege des deutschen Volkstums, in den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen. Sie muß deshalb über die Volkszahl in Stand und Entwicklung, über die mannigfache Gliederung des Volkes, über seine regionale Verteilung unterrichtet sein. Mit Recht hat dementsprechend Reichsinnenminister Frick folgende Forderung aufgestellt: „Ohne Beobachtung der Bevölkerungsbewegung, ohne Statistik auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und ohne Deutung deren Ergebnisse lassen sich weder die Erfordernisse einer quantitativen noch die der qualitativen Bevölkerungspolitik erkennen. Darum ist die Pflege der bevölkerungspolitischen Wissenschaften die Grundlage der Erbgesundheits- und Rassenpflege und die Voraussetzung einer aufbauenden Staats- und Familienpolitik[5]."

Die wichtigsten herkömmlichen Instrumente der Bevölkerungsstatistik sind die Bestandsaufnahmen im Wege der Volkszählung und die laufende Verzeichnung der Bewegungserscheinungen am Volkskörper, die sich als Eheschließungen, Ehelösungen, Geburten, Sterbefälle, Erkrankungen, Wanderungen vollziehen. Ihre Daten geben die entscheidenden Aufschlüsse über Zu- oder Abnahme der Volkszahl, im ganzen und regional, bis hinunter zu den kleinsten geographischen Einheiten: den Gemeinden und Ortschaften, sie befunden zugleich, wieweit die Geburten und Sterbefälle, wieweit Zu- oder Abwanderung an derartigen Wandlungen beteiligt sind. Daraus lassen sich die großen Richtlinien gewinnen für die allgemeine Tendenz der Bevölkerungspolitik, für familien- und nachwuchsfördernde Maßnahmen, für die Regelung der Wanderbewegung, für die Reichsplanung mit ihren Zielen der Großstadtauflockerung, der Industrieverlagerung (von der Stadt aufs Land), der Raumsicherung menschenarmer Gebiete, namentlich solcher an den Reichsgrenzen. Die weitere Gliederung der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter zeigt, ob das gegenseitige zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter seinen naturgewollten Gleichgewichtszustand aufweist, oder ob durch einen Frauenüberschuß oder auch einen Männerüberschuß, namentlich in den einander entsprechenden heiratsfähigen Altersjahrgängen, dieses Verhältnis gestört ist. Maßnahmen der Heiratsförderung und zur Regelung der außerhäuslichen weiblichen Berufsarbeit werden von hier auszugehen haben. Die Statistik des Altersaufbaus im ganzen gibt querschnittartig einen leicht faßbaren Einblick in das konstitutionelle Gefüge des Volkskörpers. Ein normaler Altersaufbau gleicht — graphisch ausgedrückt — einer Pyramide: Die Basis derselben bildet die breite Schicht der jüngsten Lebensalter, dann schrumpft die Besetzung der einzelnen Altersjahre allmählich ein, um schließlich in die schmale Spitze der wenigen Überhundertjährigen auszulaufen. Einen solchen normalen Altersaufbau, dessen Voraussetzung ein großer Kinderreichtum ist, haben bekanntlich weder Deutschland noch die übrigen Staaten des europäischen Kulturkreises. Unser jetziger Altersaufbau

[4] Bulletin de l'Institut International de Statistique, Tome XXII. 1. Livr. Roma 1926 S. 36.
[5] Geleitwort zu Heft 1 des „Archiv für Bevölkerungswissenschaft (Volkskunde) und Bevölkerungspolitik". S. Hirzel, Leipzig 1933/1934.

ist vielmehr gekennzeichnet durch eine schmale Kinderbasis und eine verhältnismäßig überstarke Besetzung der mittleren Altersschichten und des Greisenalters. Ursachen: unzureichende Nachwuchsleistung der letzten Jahrzehnte und Geburtenreichtum der Vorkriegszeit, dem die große Zahl der gegenwärtig Zwanzig- bis Vierzigjährigen zu verdanken ist. Die wichtigste Folgeerscheinung der jetzigen Altersgliederung ist zunächst eine verhältnismäßig günstige Sterblichkeit, da die Todesbedrohung in den mittleren, so zahlreich vorhandenen Altersjahrgängen am geringsten ist. In weiterer Folge aber führt dieser Zustand zur unweigerlichen „Vergreisung" des Volkes, denn die im mittleren Lebensalter stehenden Personen werden älter und erhalten von unten her einen nur unzulänglichen Nachschub. F. Burgdörfer hat deshalb den Ausdruck von einer „Hypothek des Todes" geprägt, die in 10 bis 20 Jahren fällig ist, und eine sog. „bereinigte Lebensbilanz" des deutschen Volkes berechnet, in welcher, ausgehend von der Sterbetafel 1924/1926, ein sozusagen genormter Altersaufbau, unter Ausschaltung der jetzigen abnormen Verhältnisse, aufgestellt wird. An Hand dieser Berechnung ergibt sich, daß bereits seit 1926 statt eines nominellen Geburtenüberschusses ein Sterblichkeitsüberschuß besteht, ja daß die Geburtenzahl um fast ein Drittel hinter dem zur bloßen Erhaltung der jetzigen Volkszahl erforderlichen Geburtensoll zurückbleibt.

Auch sonst liefert die Altersstatistik wichtige Unterlagen für bevölkerungspolitische Erkenntnisse und Maßnahmen, namentlich im Zusammenhang mit der Heirats- und Sterbefallstatistik. Die Ausgliederung der Eheschließenden nach dem Alter läßt z. B. den Anteil der Frühehe erkennen, deren Förderung ja dem Führer besonders am Herzen liegt[6]. In der Sterbefallstatistik hat die Kinder-, namentlich die Säuglingssterblichkeit, schon seit langem eifrige Pflege erfahren. Es steht auch fest, daß der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit erst auf Grund der einschlägigen statistischen Kenntnisse einsetzen und erfolgreich geführt werden konnte[7].

Indessen kann sich die nationalsozialistische Staatsführung mit einem solchen, vom Einzelwesen ausgehenden Massenausdruck nicht zufrieden geben. Sie muß weit tiefer in den Organismus des Volkskörpers hineinsehen können gemäß der großen geistigen Wandlung, wie sie Reichsinnenminister Frick bei der Gründungsversammlung des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst (20. Nov. 1933) treffend gekennzeichnet hat: „Ausgehend von dem Wohl des Einzelwesens hat man sich im liberalistischen Zeitalter in erster Linie mit dem Einzelwesen beschäftigt und vergaß dabei den Ursprung des Einzelwesens: die Familie und die Rasse. Anders die nationalsozialistische Weltanschauung, die im Gegensatz die erbgesunde Familie in den Mittelpunkt des Denkens und Geschehens stellt und die Gesamtheit des deutschen Volkes als eine übergeordnete Einheit betrachtet."

Diese Erkenntnis wird sich auch im Bereiche der Statistik in weitem Umfange durchzusetzen haben, denn eine praktische Familien- und Rassenpolitik ist ohne entsprechende statistische Unterlagen schlechthin undenkbar. Seitens des früheren Staats ist darin verhältnismäßig wenig getan worden trotz wiederholter Mahnungen, die namentlich aus den Kreisen der amtlichen Statistik kamen (Zahn, Burgdörfer). Tatsächlich ist die erstmalige Erstellung einer Familienstatistik erst im Zusammenhang mit der schon im neuen Reich durchgeführten Volks-, Berufs- und Betriebszählung vom 16. Juni 1933 gelungen. Darnach wurden ermittelt: die Familien nach der Zahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 15 Jahren, die verheirateten Frauen nach Eheschließungs- und Geburtsjahren und Kinderzahl (soweit in der „jetzigen" Ehe geboren) in Kombination mit der Siedlungsweise (Stadt oder Land), dem Beruf und Religionsbekenntnis des Familien-

---

[6] Adolf Hitler, Mein Kampf, I. Bd. S. 274 (Volksausgabe).

[7] F. Zahn, Wozu brauchen wir die amtliche Statistik? Vortrag 1926 (veröffentlicht von der Oberpostdirektion München).

oberhauptes und, soweit in Frage kommend, der von der Familie bewirtschafteten Bodenfläche. Dazu tritt die Fortschreibung der Gebärleistungen der Ehefrauen nach Geburts- und Heiratsjahrgängen, was durch entsprechende Feststellungen in den standesamtlichen Zahlkarten ermöglicht wird[8].

Indessen bewegt sich diese Familienstatistik ungeachtet ihres bedeutsamen Erkenntniswertes im Grunde nach wie vor im Rahmen individualistischen Denkens, sie erfaßt die Familie nur als Einzelfamilie, gewissermaßen als Kollektivindividuum. Die Familie ist aber nicht nur eine Gruppe von Lebenden, sondern eine Kette von Generationen. Es handelt sich darum, in das innere Gefüge des Volkskörpers, in die tatsächlichen genealogischen Zusammenhänge einzudringen, das kann erst die — heute noch nicht vorhandene — Sippenstatistik bringen. Sie wird auszugehen haben von der Tätigkeit der Standesämter, sobald diese zu Sippenämtern ausgebaut sind. Ein erster Anfang dazu ist in Gestalt des vom Reichsbund der Standesbeamten Deutschlands ab 1926 herausgegebenen Familienstammbuchs, dem auf Anregung F. Burgdörfers ein besonderes Familienregister beigegeben wurde[9], bereits gemacht. Die eigentliche Grundlage der neuen Statistik wird aber nach dem Programm von Reichsinnenminister Frick das Sippenblatt bilden, das der bisher üblichen Personenstandsurkunde beizufügen ist[10]. Dann werden die Standesämter voll befähigt sein, „das Grundbuch des deutschen Blutes" zu verwalten.

Allerdings würde sich die Sippenstatistik zunächst auf die jetzt lebende Generation beschränken und ihren eigentlichen genealogischen Wert erst in späterer Zukunft erhalten. Wollten wir schon jetzt die entsprechenden Einblicke gewinnen, so müßte auf das ja vorhandene Material der Kirchenbücher und älteren Standesamtsregister zurückgegriffen werden, und zwar, nach dem Vorschlag von A. Gercke, im Wege einer „Verkartung" des Inhalts sämtlicher Kirchenbücher. Damit würde sich eine zusammenhängende sippenmäßige Überschau der verstreuten Einzelangaben gewinnen lassen.

Zu erwähnen ist noch der Vorschlag von W. Scheidt auf Anlage eines „bevölkerungsbiologischen Reichsarchivs" an Hand eines umfassenden Meldedienstes. Darnach sollten neben den genealogischen Zusammenhängen sämtliche bedeutsame Ereignisse im Leben des einzelnen — z. B. Schulaustritt, Berufsantritt, Verehelichung, Wohnungswechsel — verzeichnet werden[11]. Endlich sei an die im Sommer 1934 durchgeführte Sammlung der Ahnentafeln der Politischen Leiter erinnert, deren hoffentlich zu erwartende statistische Auswertung wichtige genealogische Aufschlüsse bieten wird.

Nun handelt es sich bei der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik aber nicht bloß um die Familie und die Kinderaufzucht an sich, sondern um die Förderung der erbgesunden Familie, um die Pflege erbgesunden zahlreichen Nachwuchses und im letzten Ziele um die Formung eines neuen deutschen, vorwiegend nordisch bestimmten Rassentypus.

Hier steckt die Statistik noch ganz in den Anfängen. In Frage kommen die bereits vorhandenen Arbeiten auf dem Gebiete der Erbforschung. Solche werden bisher in größerem Umfange geleistet in der Deutschen Forschungsanstalt für Psychia-

---

[8] Ph. Schwartz, Familienstatistik, Allgemeines Statistisches Archiv, 23. Bd. 1934 S. 478 ff.

[9] Friedrich, Das Familienstammbuch, Allgemeines Statistisches Archiv, 19. Bd. S. 102 ff. — F. Burgdörfer, Die neue deutsche Volkszählung, Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik 1933/1934 Heft 1 S. 12 Anm.

[10] Völkischer Beobachter vom 9. 10. 1934.

[11] W. Scheidt, Ein bevölkerungsbiologisches Reichsarchiv, Allg. Statist. Archiv 22. Bd. S. 561 ff.

trie in München (Rüdin), in der Kriminalbiologischen Sammelstelle in München (Viernstein) und in der Kartei belasteter Familien in Dresden (Fetscher). Das meiste Material hat wohl die genealogische Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie gesammelt; sie sucht an Hand alter Grundbücher von Irrenanstalten die Vererbbarkeit der menschlichen Anlagen zu psychischen Anomalien aller Art zu erfassen und bedient sich dazu sog. Verwandtschaftstafeln[12].

Weitere Nachweise lassen sich aus der speziellen Medizinalstatistik entnehmen, z. B. Ausgliederung der durch die Reichsgebrechlichenzählung von 1925/1926 ermittelten Gebrechlichen nach der Kinderzahl[13], Ausgliederung der Geisteskranken in Bayern nach ihrer erblichen Belastung[14]. Ein sehr weitgehendes Programm hat auch hier W. Scheidt aufgestellt. Danach sollen Erhebungen mittels sog. familienanthropologischer Fragebogen vorgenommen werden, welche sich in eine Personentafel — für das befragte Ehepaar selbst —, eine Ahnentafel — für die Eltern und Großeltern des Ehepaares — und in eine Nachkommentafel — für noch lebende und verstorbene Kinder — gliedern. Die beabsichtigte Fragestellung ist freilich nur auf einen engbegrenzten freiwilligen Zensitenkreis zugeschnitten, da neben den üblichen Merkmalen allgemeiner Natur auch nicht ohne weiteres verständliche anthropologische Tatsachen, ferner recht heikle Dinge wie geistige Fähigkeiten, Liebhabereien, Gedächtnisstärke ermittelt werden sollen[15]. Jedenfalls wäre es untunlich, derartige Erhebungen in breitem Rahmen durchzuführen, denn dann könnte es leicht geschehen, daß der eigentliche Zweck aller bevölkerungspolitischen Maßnahmen: die Stärkung des rassischen Willens durch Aufrühren von allerlei Bedenklichkeiten gehemmt und lediglich Wissensstoff und Forschungsmaterial angesammelt wird.

Anderseits wird die Forderung auf eine fortlaufende „Bestandsaufnahme des deutschen Erbguts“ nach wie vor mit Nachdruck erhoben, wobei die zur Zeit im Aufbau befindlichen Gesundheitsämter die Führung haben sollen[16].

Zur Feststellung der rassenmäßigen Gliederung des deutschen Volkes wird vorwiegend die repräsentative Methode in Frage kommen. Aber auch das wäre schon ein großer Gewinn gegenüber der jetzt herrschenden Unkenntnis auf diesem lebenswichtigsten Forschungsgebiete. Zunächst sei festgestellt, daß Daten, die eine vergangene Zeit für die Erkenntnis des „nationalen Besitzstandes“ als ausreichend erachtete, jetzt nicht mehr genügen können, z. B. die Scheidung in Deutsche und Nichtdeutsche nach der formalen Staatsangehörigkeit, die Ermittlung des jüdischen Elements allein auf Grund der Bekenntniszugehörigkeit, ja auch die Gliederung der Bevölkerung nach der Sprache (Muttersprache, Umgangssprache). Erforderlich ist vielmehr eine Überschau des Blutanteils der verschiedenen Rassen im Deutschen Reich mit Feststellung der ganz oder vorwiegend reinrassigen Fälle, namentlich der Personen nordischer Rasse. Dazu bedarf es eingehender anthropometrischer und genealogischer Untersuchungen. Die jetzigen Kenntnisse auf diesem Gebiete aber fußen, einschließlich der rassenkundlichen Untersuchungen in den Werken von Baur-Fischer-Lenz und Hans Günther, in der Hauptsache auf den

---

[12] B. Schulz, Über Arbeitsgebiet und Arbeitsweise der genealogischen Abteilung der Deutschen Forschungsanstalt für Psychiatrie, Psychiatrisch-neurolog. Wissenschaft 31. Jhg. 1929 Nr. 37/38. — F. Luxenburger, Die Ergebnisse der Erbprognose in den vier wichtigsten psychischen Erbkreisen, Zeitschrift für psychische Hygiene 1933 6. Bd. Heft 5.

[13] Ph. Schwartz, Die kinderreiche Familie in der bayerischen Statistik, Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1930 S. 338.

[14] Die Geisteskranken in den bayerischen Heil- und Pflegeanstalten 1910 bis 1913, Zeitschrift d. Bayer. Statistischen Landesamtes 1925 S. 336 ff.

[15] W. Scheidt, Familienkunde, München 1923.

[16] A. Gütt, Dienst an der Rasse, Völkischer Beobachter v. 2. Juni 1934.

sog. Virchowschen Schulkinderuntersuchungen, die in den Jahren 1874/77 von der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie durchgeführt wurden, und lediglich die Farbe der Augen, der Haare und der Haut berücksichtigten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die für Bayern vom Bayer. Statistischen Landesamt vorgenommene einschlägige Erhebung damals eine erhebliche Verstimmung gegen die amtliche Statistik hervorrief, weil sie sich über ihre Zuständigkeit hinaus auf ein rein wissenschaftliches Gebiet begeben hätte[17]. Neuerdings sind seitens des Direktors des Kaiser-Wilhelm-Instituts E. Fischer eine Reihe von Einzelschriften über „Rassen und Stämme, Volkstum und Familien im Deutschen Volke" unter dem Obertitel „Deutsche Rassenkunde" erschienen, welche das Rassenproblem nach dem jetzigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnis behandeln und auch genügend großes statistisches Zahlenmaterial beibringen. Auf diesem Wege wird die oben erwähnte repräsentative Darstellung des deutschen Rassenguts wohl am besten erreicht werden.

Zur Beurteilung des allgemeinen „konstitutionellen" Zustandes der Bevölkerung diente in der Zeit der allgemeinen Wehrpflicht die Rekrutierungsstatistik. Nach Einführung der Arbeitsdienstpflicht könnte eine entsprechende Statistik dieselbe Aufgabe übernehmen, ähnlich wie das bereits seit langem in Bulgarien geschieht. Sonst beschränkt sich die Medizinalstatistik im engeren Sinne auf die Feststellung der Todesursachen, der Häufigkeit einiger Infektionskrankheiten und auf die Krankenanstaltsstatistik, wobei die Irrenanstalten und die Entbindungsanstalten besonders berücksichtigt werden. Ein allgemeines „Gesundheitsbarometer" freilich ist noch nicht vorhanden, zur Durchführung entsprechender Beobachtungen werden wohl erst die vorgenannten Gesundheitsämter in der Lage sein.

Mit der eigentlichen Bevölkerungs- und Medizinalstatistik ist sachlich wie organisatorisch eng verbunden die Statistik des Wohnungs-, Bau- und Siedlungswesens. Die betreffenden Erhebungen sind teils den allgemeinen Volkszählungen angegliedert, teils werden sie als besondere Wohnungszählungen durchgeführt, wie z. B. im Jahre 1927, teils handelt es sich um laufende Nachweise über Bautätigkeit, Wohnungsvermittlung und Tätigkeit der Siedlungsstellen. Die entsprechenden Daten geben Aufschluß über die Wohnungsverhältnisse, den Wohnungsmarkt, über die, vorerst noch recht langsame, Inbesitznahme des deutschen Bodens im Wege der landwirtschaftlichen und Stadtrand-Siedlung und über die Besitzbefestigung in Ausführung des Reichserbhofgesetzes.

Statistisch verhältnismäßig schwer zu erfassen ist die geistige Struktur des Volkstums, hier bleiben die Erhebungen wesentlich nur am Äußerlichen haften. Immerhin zeigt die Unterrichtsstatistik neben den üblichen Frequenzdaten auch den Lehrerfolg in Gestalt der Prüfungsstatistik an, die kirchliche Statistik, die Museums-, Bibliotheks-, Theater- und Lichtspielhaus-Statistik weisen die Benutzung der betreffenden Einrichtungen nach, die Statistik der Leibesübungen könnte ebenfalls in Richtung einer „Erfolgsstatistik" ausgebaut werden, was hoffentlich auch bald hinsichtlich einer Statistik des Arbeitsdienstes und der Leistungen der NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" der Fall sein wird.

Der sittliche Zustand des Volkes kann wesentlich nur über die negativen Äußerungen — als Kriminalität — erfaßt werden. Die Ausgliederung nach einzelnen Straftaten in Verbindung mit Geschlecht, Alter und Beruf gibt schon jetzt bedeutsame Aufschlüsse, doch wären gerade hier weitgehendere Feststellungen nach rassischer Zugehörigkeit, erblicher Belastung usw. sehr am Platze.

---

[17] Die bayerische Jugend nach der Farbe der Augen, Haare und Haut, Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamtes 1875 S. 273 ff. — Geschichte der neueren bayerischen Statistik, Heft 86 der Beiträge zur Statistik Bayerns, München 1914 S. 133.

II. Wirtschaft

In Nr. 25 des Programms der NSDAP. ist die Bildung von Stände- und Berufskammern vorgesehen. Diese Forderung umschließt die Dreigliederung der Arbeit in Menschenführung, Betriebsführung und Berufsführung, entsprechend den immateriellen Kategorien der Seele, des Leibes und des Geistes[18]. Über mannigfache Deutungen und Auffassungen dieser schwierigen Aufgabe hinweg sind inzwischen folgende große Rahmengebilde geschaffen worden: für die Menschenführung: die Deutsche Arbeitsfront, für die Betriebsführung: der Reichsnährstand und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft, für die Berufsführung: der Reichsbund der deutschen Beamten, die Reichskulturkammer, der Bund nationalsozialistischer deutscher Juristen. Diese Gebilde umschließen sämtliche im Deutschen Reich erwerbstätigen Personen und sämtliche Betriebe, denen die betreffenden Erwerbstätigen angehören. Damit tut sich ein geradezu gigantisches Feld der Massenbeherrschung auf, denn „die komplizierte und feingliedrige Konstitution unseres hochwertigen Wirtschaftskörpers, die mannigfaltige Verschiedenheit der Betriebsformen, der Leistungsarten, der Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbrauchsbedingungen eröffnet einen Fragen- und Problembereich von zunächst fast unübersehbaren Ausmaßen"[19]. Hier bieten die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen, speziell diejenigen der letzten Zählung vom 16. Juni 1933, entsprechende Anhaltspunkte. Die weitgehende Untergliederung der Berufsstatistik in 99 Wirtschaftszweige und 260 Einzelberufe, der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik nach Größenklassen der Betriebsflächen, unter Hervorhebung der erbhofberechtigten Betriebe und bestimmter Betriebstypen (roggen-, weizenbauende Betriebe, Weidebetriebe, Forstbetriebe[20]), der gewerblichen Betriebsstatistik nach Größenklassen der Belegschaft und 672 Gewerbearten liefern wohl alle nur denkbaren Elemente für die sachgemäße Eingliederung der Erwerbstätigen und Betriebegruppen in die vorgenannten Organisationen. Hinzukommt, daß die Erwerbstätigen und Betriebsangehörigen von jeher nach der arbeitstechnischen Abstufung (z. B. nach Betriebsleitern, mithelfenden Familienangehörigen, Angestellten, Arbeitern) ausgegliedert werden, was ja der nationalsozialistischen Auffassung voll entspricht, keineswegs aber nach irgendwelchen Gesichtspunkten der bürgerlich-gesellschaftlichen Wertung, des Einkommens oder der Klassenzugehörigkeit im marxistischen Sinne.

Freilich benötigen diese Organisationen noch zahlreiche weitere Daten speziell berufsständischer Natur, wie sie ihnen weder die Berufs- und Betriebszählungen noch die frühere Verbands- und Gewerkschaftsstatistik bieten können. Zu diesem Zweck sind seit dem Sommer 1934 entsprechende Erhebungen seitens der Reichsbetriebsgemeinschaft der Deutschen Arbeitsfront und des Reichsnährstandes im Gange. Es wäre dankenswert, wenn diese Erhebungen ebenfalls statistisch nutzbar gemacht würden, und zwar, wenn möglich, unter Mitwirkung der amtlichen Statistik.

Mit der Aufgabe der Menschenführung ist der Arbeitsfront — im Benehmen mit den Treuhändern der Arbeit — zugleich das Gesamtgebiet der Sozialpolitik übertragen worden. Dementsprechend wurde durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 das Schwergewicht der sozialpolitischen

[18] G. Feder. Die Dreigliederung der deutschen Arbeit, Nationalsozialistisches Jahrbuch 1934 S. 190 ff.

[19] H. Buchner auf der Tagung der „Arbeitsgemeinschaft für ständischen Aufbau", Bezirksgruppe Bayern, am 16. Juni 1934 in München.

[20] Die nähere Kenntnis dieser Betriebstypen ist von besonderer Bedeutung für die Tätigkeit der mit Verordnung vom 14. Juli 1934 geschaffenen Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft.

Leistungen in den Betrieb gelegt. Die Arbeitsfront wird danach in Zukunft als wichtiger Konsument der sozialpolitischen Statistik erscheinen. Zunächst handelt es sich dabei um die schon recht ausgiebig entwickelte Statistik des Betriebsschutzes, der Selbsthilfeeinrichtungen und des Lohnwesens. Hier zeigt die Gegenüberstellung der Nominallöhne bzw. der tatsächlichen Arbeitsverdienste und der Lebenshaltungskosten (hergeleitet von der Preisstatistik) den Stand der Reallöhne an. Damit wird die für die sozialistische Seite unseres Programms lebenswichtige Frage beantwortet, ob auskömmliche Arbeitsverdienste vorhanden sind oder nicht, ob eine „Gewinnbeteiligung“ des einzelnen an der nationalen Gesamtproduktion stattfindet[21]. Die Reallohnstatistik gibt also der Staatsführung entsprechende Hinweise auf die Notwendigkeit lohn- und preispolitischer Maßnahmen.

Weitere Aufgaben der Sozialpolitik liegen bei der Sozialversicherung, der NS.-Volkswohlfahrt und der noch durchzuführenden, in § 15 des Programms vorgesehenen, Altersversorgung. Hier bietet die gut ausgebildete Statistik der jetzigen Zweige der Sozialversicherung, der Volkswohlfahrt und Fürsorge die nötigen Unterlagen.

Ob die Regelung der Arbeitsvermittlung in Zukunft bei den Arbeitsämtern bleiben oder auch auf die Arbeitsfront übergehen wird, ist vorerst noch ungeklärt, jedenfalls bietet die Arbeitsmarktstatistik den unentbehrlichen und schnell verfügbaren Maßstab für die Erkenntnis der Arbeitsmarktlage, für die Erfolge der „Arbeitsschlacht“.

Die den wirtschaftlichen Organisationen übertragene Betriebsführung bedeutet zugleich die Übertragung der wirtschaftlichen Verwaltung. Dazu gehört genaue Kenntnis der allgemeinen Struktur des wirtschaftlichen Aufbaus, worüber die schon genannten Daten der Betriebszählungen unterrichten. Dort finden sich auch die wichtigsten Nachweise über die Arbeitsverfassung und die technische Ausrüstung der Betriebe. Ferner gibt die gewerbliche Betriebszählung Aufschluß über die Rechtsform der Unternehmungen; diese Statistik läßt, ergänzt durch die Spezialstatistik der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften m. b. H. und der Genossenschaften, den Grad der Vergesellschaftung annähernd erkennen.

Weiter hinein in das zinskapitalistische System leuchten die Anleihe- und Emissionsstatistik und die Statistik der Spar- und Bankeinlagen[22]. Auch an Hand der Preisstatistik sind gewisse diesbezügliche Rückschlüsse möglich. Die letzte Erkenntnis freilich, wieweit die Geldwirtschaft der volkswirtschaftlichen Bedarfsdeckung dient und wieweit sie im Dienste privatkapitalistischer Rentabilitätsbestrebungen steht, kann auf Grund rein statistischer Untersuchungen schwerlich gewonnen werden.

Am bedeutsamsten für die Tätigkeit der wirtschaftlichen Verwaltung sind die Produktions-, Absatz-, Verkehrs- und Verbrauchsstatistik, denn sie bieten die Grundlage für die Maßnahmen der Marktregulierung und Marktüberwachung.

Indessen sind die hier erforderlichen Unterlagen nur hinsichtlich der Außenhandelsstatistik vollbefriedigend vorhanden. Die Produktionsstatistik, welche sich früher vorwiegend auf die landwirtschaftliche Erzeugung und die Montanindustrie beschränkte, ist zwar in den letzten Jahren erheblich weiter ausgebaut worden, sie umfaßt aber noch nicht die gesamte gewerbliche Erzeugung, und die Statistik des Binnenhandels ist vorerst noch recht bescheiden entwickelt.

Die Verkehrsstatistik gibt ausführlichen Aufschluß über die vorhandenen Verkehrsmittel, hinsichtlich der Verkehrsleistungen aber zeigt sie noch große Lücken.

---

[21] Das Programm der NSDAP. S. 58/59.
[22] Vgl. „Kapitalbildung und Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft“ 1924 bis 1928, Sonderheft 22 des Instituts für Konjunkturforschung 1931.

So bleiben bei der Güterverkehrsstatistik die Güter unter 500 kg außer Betracht, die Systematik ist lediglich auf Massenware zugeschnitten, es werden nur Mengen-, aber keine Wertangaben geboten. Bei der Kraftfahrzeugstatistik fehlen Nachweise über den Güterverkehr überhaupt, sie werden sich wohl erst nach Eröffnung des Autobahn-Verkehrs gewinnen lassen. Hinsichtlich des Paketverkehrs der Post liegen nur Stückzahlen vor.

Demgegenüber bietet die Statistik des Fremdenverkehrs mit ihrer Ausdehnung auf bald alle Fremdenplätze des Reichs, mit Ausgliederung der Fremden nach ihrer örtlichen Herkunft, mit Feststellung auch der Übernachtungen neben den bloßen Kopfzahlen ein fast erschöpfendes Bild dieses für unsere Zahlungsbilanz wie für unsere gegenseitige menschliche Fühlungnahme wichtigen Verkehrszweiges.

Hinsichtlich der Verbrauchsstatistik stehen die Erhebungen über Wirtschafts- bzw. Haushaltungsrechnungen zur Verfügung. Aus ihnen dürften sich allmählich einwandfreie Anhaltspunkte zur Beurteilung der tatsächlichen — von physiologischen und moralischen Erwägungen unbeeinflußten — Dringlichkeit der verschiedenen Gebrauchsgüter gewinnen lassen.

Immerhin läßt sich an Hand dieser Daten eine annähernde Abgrenzung des Binnenmarkt-Volumens gegenüber dem Außenmarkt-Volumen vornehmen[23]. Das geschieht in der Hauptsache durch Gegenüberstellung der Daten des binnenländischen Güterverkehrs (zu Bahn und Wasser) zu denen der Ausfuhrstatistik. So verfuhren die Reichswirtschafts-Enquete in ihrem Bericht „Die innere Verflechtung der deutschen Wirtschaft" (1931), vor ihr A. Steinmann-Bucher (Der innere Markt, Berlin 1928) und das Statistische Reichsamt (Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1934 S. 194). Weitere Berechnungen beziehen sich lediglich auf die Industrie. Auf diesem Gebiete liegen vor die Arbeiten des „Instituts für Konjunkturforschung" über den Auslandsabsatz der deutschen Industrie in den Jahren 1925 und 1927, wobei teils von der Produktionsstatistik, teils von den Lohnsummen ausgegangen wird. Neuerdings hat das genannte Institut die Exportquote der gesamten Sachgüterproduktion sowie der speziellen Industrieproduktion auf Grund von Produktions- und Ausfuhrwerten errechnet (Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung 1933 Heft 2 Teil A S. 101)[24].

Was die binnenwirtschaftlichen Marktbeziehungen anlangt, so sind diese an Hand der vorliegenden statistischen Unterlagen untersucht worden im genannten Enquete-Bericht: „Die innere Verflechtung der deutschen Wirtschaft" und im Aufsatz des Präsidenten des Bayerischen Statistischen Landesamts F. Zahn „Volkswirtschaft — Volksgemeinschaft"[25]. Es gelangt dabei die wirtschaftliche Verflechtung nach ihrer sachlichen wie nach ihrer räumlichen Seite zur Darstellung. Besondere Beachtung beansprucht der nähere Nachweis der gegenseitigen Verbundenheit von agrarischer und nichtagrarischer Wirtschaft und der verschiedenen landwirtschaftlichen und gewerblichen Wirtschaftszweige untereinander, ferner die Gliederung des Reichs in Lieferungs- und Bedarfsgebiete mannigfachster Art. Wenn die Kenntnis dieser sachlich nachweisbaren Beziehungen und Abhängigkeiten erst einmal tiefer ins Volk eingedrungen ist, kann sie in vorzüglicher Weise zum Ausgleich der verschiedenen Interessen- und wirtschaftlichen Gegensätze beitragen und die große Aufgabe der nationalsozialistischen Staatsführung erleichtern, welche der Führer in seiner Regierungserklärung vom 31. März 1933 mit folgenden Worten umschrieb: „Aufbauen wollen wir eine wahre Gemeinschaft aus den deutschen Stämmen, aus den Ständen, den Berufen und den bisherigen Klassen. Sie sollen

[23] F. Zahn, Statistik des Binnenmarktes. Session de l'Institut International de Statistique, Madrid 1931 S. 6.

[24] F. Zahn, Bericht der Kommission über die Statistik des Binnenmarktes, XXIIe Session de l'Institut International de Statistique, London 1934, La Haye 1934 S. 7/8.

[25] Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamtes 1933 S. 151 ff.

zu jenem gerechten Ausgleich der Lebensinteressen befähigt sein, den des gesamten Volkes Zukunft erfordert. Aus Bauern, Bürgern und Arbeitern muß werden ein deutsches Volk."

Endlich vermittelt einen Gesamtüberblick des Volkswohlstandes die Statistik des Volksvermögens und des Volkseinkommens, abgestuft nach Vermögens- und Einkommensgrößenklassen, wie sie sich an Hand der Steuerstatistik darstellt. Für die Neuordnung des Steuerwesens in familienpolitischem Sinne, wonach weniger das Einkommen, als die Kopfzahl der Familie maßgebend ist, wird die Bereitstellung der vorerwähnten familienstatistischen Daten mit besonderer Dringlichkeit benötigt.

III. Staat und Partei

Solange es eine Statistik gibt, pflegt auch ihr eifrigster Benutzer, der Staat, sich selbst unter strenge statistische Kontrolle zu stellen. Eine allgemeine Statistik der Staatsbeamten sowie des sonstigen Personals im öffentlichen Dienst wird stets geführt. Neue Nachweise ständen seit der Erhebung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 zur Verfügung, die zum Teil auch in den Bereich der genealogischen Familienstatistik fallen.

Desgleichen pflegen sich der Staat und die sonstigen öffentlichen Körperschaften über ihre eigene Tätigkeit in Verwaltung und Rechtspflege fortlaufend zu unterrichten. Ferner werden die Ergebnisse von Wahlen und Volksabstimmungen stets statistisch ausgewertet.

Ein besonders interessantes Kapitel bildet die Statistik der öffentlichen Finanzen. Sie läßt insbesondere erkennen, wie im Zusammenhalt von Statistik der öffentlichen Anleihen, Statistik des Steueraufkommens und der Steuerbelastung und Preisstatistik die von Gottfried Feder aufgezeigte „verhängnisvolle Verflechtung: Zins — Steuer — Teuerung" in Erscheinung tritt[26]. Von größter Bedeutung ist hier der Umfang der Auftragserteilungen der öffentlichen Hand an die Privatwirtschaft wie der öffentlichen Arbeiten in eigener Regie. Bekanntlich sind die Erfolge in den Arbeitsschlachten des letzten Jahres im wesentlichen der staatlichen Initiative zu verdanken.

Ist die Statistik des Staates im allgemeinen befriedigend entwickelt, so kann das hinsichtlich der NSDAP. leider nicht behauptet werden. Über Stand und Bewegung der Mitglieder verlauten nur gelegentliche abgerundete Schätzungen, auch das Nationalsozialistische Jahrbuch bringt nicht einen einzigen statistischen Nachweis. Dabei wäre eine Ausgliederung der vorhandenen, der eintretenden und ausscheidenden Mitglieder nach Geschlecht, Alter, Beruf von größtem Interesse und an Hand der Kartei einwandfrei durchführbar, und zwar dürfte es sich dabei nicht nur um die eigentlichen Parteigenossen handeln, sondern auch um die Angehörigen der SA., der SS., der HJ., des Jungvolks, des BDM., der Frauenschaft, des NS.-Studentenbundes. Auf das bezüglich der PO. gesammelte genealogische Material wurde bereits hingewiesen. Ferner verdienen die Geschäftsergebnisse und die vielseitige Tätigkeit der Partei eine sorgfältige statistische Registrierung. So werden z. B. bei den Nürnberger Parteitagen die dort versammelten Menschenmengen disziplinär, verkehrs- und verpflegungstechnisch glänzend beherrscht, aber statistisch nur ganz unzureichend erfaßt. Das könnte durch Einführung eines einfachen Meldeformblatts, dessen Ausfüllung im Wege der Parteidisziplin zu sichern ist, und seine sachgemäße statistische Auswertung leicht gebessert werden.

Anderseits bedient sich die NSDAP. seit langem der Statistik, vorzugsweise der statistisch-graphischen Darstellung, in erfolgreicher Weise. Es sei nur erinnert

[26] G. Feder, Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, 9. A. 1932, Seite 139.

an die von zahlreichen Versammlungsrednern gezeigten eindrucksvollen Kurven der Arbeitslosigkeit, an die dem Vortrag „Das deutsche Volk in Blut und Boden" (Herbst 1933) beigefügten vorzüglichen Diagramme, endlich an die reichhaltige Ausstattung der Ausstellung „Deutsches Volk — deutsche Arbeit" mit statistischen Zeichnungen und Tabellen, namentlich in den Abteilungen „Rasse in Not" und „Deutsche Arbeit".

C. Schluß

Nach den obigen Darlegungen, die noch vielfacher Erweiterung fähig wären, erscheint die Statistik nicht nur für die Staatsführung überhaupt, sondern gerade für die nationalsozialistische Staatsführung mit ihren weitreichenden und eigenbestimmten Aufgaben in Gesetzgebung und Verwaltung unentbehrlich. Die Bevölkerungs-, Familien- und Rassenpolitik, die wirtschaftliche und sozialpolitische Verwaltung, die Reichsplanung und die Neugliederung des Reichs sind ohne entsprechende statistische Unterlagen gar nicht durchführbar. Anderseits hat sich gezeigt, daß die Statistik nach ihrem heutigen Stande den Anforderungen, die das Dritte Reich an sie stellen muß, vielfach noch nicht voll genügt. Entsprechende Umstellungen und Ergänzungen sind jedoch, wie auch eingangs bemerkt, schon im Gange, so daß die deutsche Statistik wohl über kurz oder lang ein scharf geschliffenes Instrument für die geistige Massenbeherrschung und Massenführung sein wird.

Die statistische Wissenschaft erfährt damit schneller und ausgiebiger als die übrigen Zweige der Sozial- und Wirtschaftswissenschaft die Wiedereinordnung in den ursprünglichen Gemeinschaftszusammenhalt. Sie wird nach wie vor die ihr eigentümliche Methode der Abstraktion und Isolierung anwenden, aber nachdrücklicher als bisher ihre Forschungsergebnisse untereinander verbinden und sie zum Gemeinschaftszweck in Beziehung setzen, gemäß der Weisheitslehre Goethes aus den Wanderjahren: „Ich betrachte alle Erscheinungen als unabhängig voneinander und suche sie gewaltsam zu isolieren, dann betrachte ich sie als Korrelate und sie verbinden sich zu einem entschiedenen Leben."

Philipp Schwartz

Schrifttum:

G. von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, Tübingen 1914—1926.
F. Zahn, Statistik, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl., VII. Band 1925.
Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik, Leipzig 1933/34.
F. Burgdörfer, Der Geburtenrückgang und seine Bekämpfung, Berlin 1929.
ders., Volk ohne Jugend, Berlin 1932.
Ph. Schwartz, Die Volkskraft in Stadt und Land, Nationalsozialistische Monatshefte 1930, Heft 9.
ders., Die kinderreiche Familie in der bayerischen Statistik, Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1930, S. 338 ff.
ders., Familienstatistik, Allgemeines Statistisches Archiv 23. Bd. 1934, S. 478 ff.
Die innere Verflechtung der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft (Enquete-Ausschuß), Berlin 1930.
F. Zahn, Volkswirtschaft — Volksgemeinschaft, Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts 1933, S. 151 ff.
ders., Bericht der Kommission über die Statistik des Binnenmarkts, XII. Session de l'Institut International de Statistique, La Haye 1934.
Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, herausgegeben vom Institut für Konjunkturforschung.
Kapitalbildung und Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft 1924 bis 1928, Sonderheft 22 des Instituts für Konjunkturforschung 1931.
Nationalsozialistisches Jahrbuch.

Völkerrecht

Postrecht

Volk, Nation und Völkerrecht

1.

Die Frage nach der Natur der durch das Völkerrecht gebundenen, die Völkerrechtsgemeinschaft konstituierenden Subjekte stand und steht im Mittelpunkt nie abreißender, je nach den verschiedenen Standpunkten verschieden beantworteter Untersuchungen. Der Name „Völker"-Recht enthält zunächst den Hinweis auf die Tatsache, daß die Gesamtheit der unter dieser Bezeichnung zusammengefaßten Normen sich an besonders geartete Rechtsunterworfene wendet. Streit setzt ein, wenn es sich um die Bestimmung der Eigenart der Völkerrechtsadressaten handelt. Der deutsche Ausdruck „Völkerrecht" erschwert nun eher die Interpretation als er sie erleichtert. Völkerrecht, so denkt man, heißt offensichtlich das das Leben der „Völker" bestimmende Recht, wobei man an die vom Sprachgebrauch damit gemeinten Seinsgrößen, jedenfalls nicht ohne weiteres an Staaten denkt. Sieht man aber auf die Praxis und öffnet man ein Lehrbuch, so erfährt man (etwa bei Liszt-Fleischmann): „Nur die Staaten sind Subjekte des Völkerrechts, Träger von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten." Wir stehen damit vor der erstaunlichen Tatsache, daß anscheinend die Adressaten der Normen des „Völker"-Rechts gar nichts mit den Größen zu tun haben, die dieser Bezeichnung entsprechen würden. Die entsprechenden fremdsprachigen Ausdrücke: droit inter n a t i o n a l public, Inter n a t i o n a l Law, diritto internazionale zeigen, daß im Französischen, Englischen und Italienischen an Stelle des Begriffs Volk der Begriff Nation zum Ausgangspunkt genommen wird. (Wobei aber der im Italienischen geläufige Ausdruck «diritto delle genti» analoge Schwierigkeiten aufwirft.) Nun ist aber gerade dem europäischen Gegenwartsbewußtsein der Unterschied von Völkern und Staaten von unbestreitbarer und wesentlicher Evidenz, und ebenso ist die Tatsache geläufig, daß die vom Staat unterschiedenen Völker und Volksgruppen für sich unmittelbar Rechte in Anspruch nehmen und sich auch als Rechtssubjekte proklamieren. Und so stellt sich auch von hier aus die Frage, ob die Völkerrechtsordnung sich wirklich als reine und ausschließliche Staatenrechtsordnung begreifen kann, ob nicht darüber hinaus die Existenz von Völkern und Volksgruppen einen für das zeitgenössische Völkerrecht wesentlichen und nicht zu übergehenden Tatbestand bildet.

Und so kann man die sowohl vom Sprachlichen wie von der politischen Bewußtseinslage der Gegenwart her auftauchenden Schwierigkeiten auf die Frage bringen, ob es Regeln gibt, welche die Natur der Völkerrechtssubjekte festsetzen, und zwar nicht in einem formal-juristischen Sinne. Hier handelt es sich nicht um die Frage, welche konkreten Verpflichtungen bestimmte organisierte Gruppen ü b e r n e h m e n müssen, um als Völkerrechtssubjekte anerkannt zu werden. Die Frage ist vielmehr sozusagen präjuristischer Natur. Gibt es Regeln für die soziologischen Eigenschaften, die gewisse Gruppen m i t b r i n g e n müssen, um in den Kreis der Anwärter auf Völkerrechtssubjektivität eintreten zu können? Regeln, die von vornherein bestimmte Gebilde zu einer Völkerrechtsfähigkeit berufen und andere davon ausschließen? Die Frage betrifft somit die Legitimität einer jeweiligen konkreten Staatengesellschaft.

Diese Fragestellung geht dabei von einem Dualismus aus. Sie scheidet Volk und Staat und, ausgehend von der Bezeichnung „Völker"-Recht fragt sie danach, ob nicht vom Begriff des Volkes aus ein direkter Zusammenhang mit dem „Völker"-Recht besteht. Es ist dabei klar, daß hierbei alles weitere von der Grundbestimmung des Volksbegriffs abhängt. Dementsprechend sind auch die Antworten verschieden ausgefallen, je nach der grundsätzlichen Begriffsbestimmung des Volkes.

Geschichtlich gesehen, taucht diese Volk und Staat unterscheidende Betrachtungsweise politisch bedeutsam mit der Französischen Revolution auf. So abweichend im einzelnen die politischen Theoretiker dieser Epoche auch sein mögen, gemeinsam ist allen, daß sie den Staat grundsätzlich vom „Volk" unterscheiden und von da aus zu ganz neuen Auffassungen gelangen. „Staat" ist ihnen der vom absoluten Fürsten aufgebaute und ihm dienstbare Apparat. Ihr Angriff richtet sich gegen diesen absoluten Monarchen und den ihm dienstbaren Staat, gegen die berühmte Formel «l'Etat c'est moi», also gegen die Absorbierung alles Öffentlichkeitsmomentes in der und durch die Person des Monarchen, deren direkte Folge die Umwandlung des Herrschaftsunterworfenen in einen bloßen und ausschließlichen „Untertan" oder Fürstendiener war. Der Gegenangriff erfolgt eben von diesem Punkt aus; von einer Neubestimmung und Wiedererinnerung an Menschenwürde und an unverlierbare Freiheit des einzelnen wird der absolute Monarch und der absolutistische Staatsapparat theoretisch und praktisch verneint, das Volk in den Mittelpunkt gesetzt. Am schärfsten formuliert diese neue Auffassung Rousseau («Contrat Social», Buch I, Kapitel 6), wo er von der Wirkung des Sozialvertrages handelt. An Stelle der Einzelperson jedes Vertragschließenden, führt er aus, bringt dieser Akt der Verbindung einen moralischen und kollektiven Körper hervor, welcher durch diesen selben Akt seine Einheit, sein gemeinsames Ich, sein Leben, seinen Willen empfängt. Diese öffentliche Person, welche heute Republik oder politischer Körper heißt, wird von seinen Gliedern Staat genannt im passiven Zustand, souverän im aktiven Zustand und Macht, wenn man ihn mit anderen vergleicht. Seine Glieder führen den Namen Volk als Kollektivität, den Namen Bürger als einzelne, insofern sie an der souveränen Autorität teilhaben, und Untertanen, insofern sie den Staatsgesetzen unterworfen sind.

Der politische Verband darf nicht das Wesen und die Würde der Einzelperson mit Füßen treten. Die Wiederherstellung der Mannesehre und ihre Anerkennung durch den Staat war eine der Hauptforderungen jener Epoche, welche noch den Verkauf von „Untertanen" an fremde Fürsten durch den eigenen Landesherrn gesehen hatte. Nicht der Fürst ist Selbstzweck, sondern das „Volk". Von der Wesensbestimmung des einzelnen aus ergibt sich auch die Begriffsbestimmung dieses „Volkes". Von „Volk" kann man nur dort reden, wo ein politischer Verband nach Grundsätzen regiert wird, welche Ehre und Würde des einzelnen respektieren: in absolutistischen Fürstenstaaten gibt es kein „Volk", sondern nur eine Herde von Untertanen. Die auch im 19. Jahrhundert so bedeutsam gewordene Gegenübersetzung Volksstaat und Obrigkeitsstaat hat hier ihre ideengeschichtliche Wurzel.

Diese Auffassung berührt zunächst noch nicht die Frage der Staatenbeziehungen und Völkerrechtsgemeinschaft. Aber sie birgt doch einen Totalanspruch, der sich bei tiefergreifenden politischen Konflikten äußern muß. Sie verneint bedingungslos den absolutistischen Fürstenstaat. Für sie ist nur der Staat legitim, in welchem es „Volk" gibt, nicht bloß und ausschließlich Untertanen. Damit ist aber der damaligen Staatswirklichkeit grundsätzlich das Urteil gesprochen. Nimmt man dazu die damals von den liberalen und demokratischen Theoretikern allgemein angenommene These hinzu, daß Kriege nur oder fast allgemein nur durch Ehrgeiz, Unverträglichkeit oder Neid der Fürsten entstehen, die Völker dagegen als solche keinerlei kriegerische Neigungen besäßen, so sind die Hauptelemente der ideologischen Propaganda der ersten französischen Republik während ihres Kampfes gegen die monarchische

Koalition Europas von 1792 bezeichnet. Das normative Element des oben entwickelten Volksbegriffs tritt jetzt plötzlich nicht minder hervor wie sein Einfluß auf die Struktur der Völkergemeinschaft. Nur diejenigen Staaten können nach der neuen Doktrin Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft sein, welche, rund gesprochen, nach den Prinzipien des «Contrat Social» gebaut sind. Nur „Volksstaaten", politische Körper also, die die Souveränität des Volkes zur Grundlage des Staates machen, haben in der Staatengemeinschaft einen legitimen Platz. Alle anderen sind „Tyrannien", welche sich von selbst aus dieser Gemeinschaft ausschließen. Daraus ergibt sich ein neues völkerrechtliches Institut. In allen diesen „Tyrannen"-Staaten haben nämlich die Völker ein ständiges und unverjährbares Recht auf Revolution, ein Recht auf Vertreibung dieser „Tyrannie". Diesem Recht entspricht die Pflicht jener Staaten, welche bereits eine „vernünftige" Staatsverfassung haben, zur Unterstützung aller solchen Revolutionen. Die Pflicht heißt „demokratische Intervention" (sie spielte eine bedeutsame Rolle in der Außenpolitik der ersten französischen Republik), und sie erhält den Rang einer völkerrechtlichen Institution.

Die Forderung nach verfassungsgesetzlicher Gleichartigkeit der Staaten, nach struktureller Homogenität, welche (hier in der republikanisch-demokratischen Form, später in der legitimistisch-monarchischen Form) eine so große Rolle in der Völkerrechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts spielte, erscheint hier zum erstenmal und ist eine unmittelbare Folge dieses Volksbegriffs. Und noch ein weiteres wichtigeres völkerrechtliches Institut geht auf ihn zurück.

Während das Institut der demokratischen Intervention noch im Laufe des Krieges selbst durch das Dekret Dantons vom 13. April 1793 aus der Völkerrechtspraxis gestrichen wurde (und später nur sporadisch wiederkehrte), konnte sich die zweite bedeutsame Folge der Anwendung dieses Volksbegriffs auf das Völkerrecht durchaus behaupten. Wenn das Dasein eines legitimen politischen Körpers nicht ohne die Zustimmung der einzelnen möglich ist, so ist damit auch das Mittel der äußeren Abgrenzung der Staaten gefunden: im Institut des Plebiszits, der Volksabstimmung. Anläßlich der Frage der Angliederung von Savoyen an die französische Republik hat der Abbé Grégoire am 27. November 1792 vor der Nationalversammlung seine Grundgedanken entwickelt. Voraussetzung des Plebiszits ist ihm die Souveränität des Volkes. Seine Äußerung allein kann dann entscheiden. Im konkreten Falle bedeutet das die Forderung nach einer ungehinderten und unverfälschten Stimmabgabe. So ist ihm auch die entsprechende Feststellung im Falle der Eingliederung Savoyens genügend, um den Übergang an Frankreich zu begründen.

Diese knappen Andeutungen zeigen, daß der oben entwickelte Volksbegriff nicht nur eine völkerrechtliche und völkerrechts-politische Bedeutung hatte, sondern daß seine Verfechter überzeugt waren, von ihm aus nach einer durchgängigen Neuordnung einer staatlichen — auch wo nötig der Grenzverhältnisse — eine feste und dauerhafte Ordnung für alle Zonen und Zeiten schaffen zu können.

2.

Die Erschütterung dieses Glaubens ging von jenen Größen aus, die in einem solchen politischen Weltbild keinen Platz gefunden hatten. Die Eigenart des eben entwickelten Volksbegriffs liegt einmal in seiner innerpolitischen Ausrichtung und zum anderen in seiner anthropologischen Begründung. Die Art der polemischen Spannung, der politische Wille nach Erhebung des „Fürstenknechts" zum „Bürger", nach Verwandlung der „Untertanenmenge" in ein „Volk", bewirkt die (sonst völlig unverständlichen) normativen Elemente dieses Volksbegriffs, wie sein völliges Absehen von den wirklichen völkischen Verhältnissen des damaligen Europas. Die politische Anthropologie der Zeit endlich kennt nur den „freien", in sich und der Vernunft beruhenden Menschen, für den jede Art einer Bindung (also auch völkischer,

rassischer, d. h. existentieller Natur) unwesentlich ist. Jede Bindung kann nur von ihm selbst gewollt sein, soll sie sittlich bestehen können. In diesem politischen Weltbild fanden somit die vorgegebenen Bindungen und Gebilde, in denen der Mensch schon ohne sein Zutun und Willen darinstand, die sein Sein und Wesen, seine Art und Richtung bestimmen, keinen Platz. In diesem französischen Denken ist „Volk" die Einwohnermenge jedes beliebigen Staates, sofern sie im Staate bestimmte Rechte besitzt, welche aus dem Prinzip der Volkssouveränität folgen. Die Opposition gegenüber einem solchen Volksbegriff, eine Entgegensetzung und damit ein ganz anders geartetes Idealbild auch der Struktur der Völkerrechtsgemeinschaft mußte dort entstehen, wo die politischen Impulse sich auf die Tatsache eines an sich bestehenden, unabhängig von dem Staatsganzen, ja im Gegensatz dazu vorhandenen, in einem anderen Seinsgrund wurzelnden, „völkisch" verstandenen Volkes bezogen. Und diese Opposition setzte eben dort ein, wo (nicht wie in Frankreich eine verhältnismäßige Deckung von Volks- und Staatsgrenzen bestand, sondern) gerade der Gegensatz von lebendigem, völkischem Bewußtsein und staatlicher Wirklichkeit das politische Denken entscheidend zu seiner Bewältigung und Überwindung antrieb. Deutschland und Italien waren der Schauplatz dieser Entwicklung. Beide, wie man noch auf dem Wiener Kongreß höhnisch bemerkte, bloß geographische, nicht politische Begriffe. Deutsche wie Italiener, durch die napoleonischen Stürme aus der Lethargie ihres Daseins aufgerüttelt, stolz auf eine große geschichtliche Vergangenheit, sicher in ihrem Glauben an eine glänzende Zukunft, begriffen sich als eine völkische Einheit. Die Art dieser Einheit und der sie begründenden Bindungen ist vom Staat durchaus unabhängig, übergreift und überdauert den Staat und wird schließlich geradezu als Grundlage und Rechtfertigung des staatlichen Daseins begriffen.

Allerdings haben entscheidende Verschiedenheiten in der politischen Verfassung der beiden Völker auch eine folgenschwere Verschiedenheit in ihren Theorien über Volkstum und Staat zur Folge gehabt. Aus der Verwitterungsmasse des alten Deutschen Reichs hatten sich in Österreich und Preußen zwei Staaten herausgebildet, die, zu Großmächten geworden, staatlich bestimmtes Sonderbewußtsein und Sondertradition schufen. Das deutsche Nationalgefühl als politische Größe mußte sich daher im Kampf mit beiden Staatswesen durchsetzen. Damit spaltet sich aber auch die Theorie. Hegel mit seinem Primat des Staatlichen gegenüber dem Völkischen siegt und bestimmt damit die staats- und völkerrechtspolitische Konzeption auch im späteren Deutschen Reich. Der zwar in einer gewissen Beziehung zu einem „völkisch" verstandenen Volk stehende, aber keineswegs aus ihm allein gerechtfertigte, ja grundsätzlich und rangmäßig über ihm stehende Staat siegt in Deutschland über das politische Volk.

Ganz anders die Entwicklung in Italien. Hier gibt es nicht mehrere Teilstaaten von wahrhaftem Staatsrang. Und so kann sich dort eine Lehre vom Volk und darauf aufbauend vom Nationalstaat bilden, deren Bedeutung gerade auf völkerrechtlichem und außenpolitischem Gebiet liegt und deren Konzeption in weitem Maße auch für unsere politische Gegenwart bestimmend sind. Ausgangspunkt der italienischen Staats- und Völkerrechtsdoktrin ist eine von Vico herrührende geschichtsphilosophische Auffassung. Für unser Bereich ist hiervon wesentlich, daß er den weltgeschichtlichen Gesamtprozeß als das Auftreten, Mit- und Nacheinander großer Völkerindividualitäten ansieht und damit schon diese Völker in die wichtigste historische Kategorie einreiht. P. S. Mancini, eines der Häupter der italienischen Völkerrechtsschule, späterer Außenminister, hat sich in seiner wichtigsten Schrift ausdrücklich auf Vico bezogen[1]. Diese Auffassung wird nun weiter entwickelt. Von ihr aus sind die Völker als die ursprünglichen und natürlichen Größen auch

---

[1] In: «La Nazionalità come fondamento dell' diritto delle genti.»

die eigentlichen Subjekte des politischen Daseins. Sie sind von der Natur selbst geschaffen und abgegrenzt, in ihrer Eigenart gekennzeichnet und zusammengefaßt, und die dazu gehörigen einzelnen erkennen sich an der Sprache, den Sitten und Gebräuchen, am gleichen Fühlen und Denken, auch wenn sie in verschiedenen Staaten wohnen. Von hier aus folgt aber auch ein natürlicher Vorrang gegenüber den Staaten. Diese erscheinen als die sekundären, weil gemachten, künstlichen Organisationen, neben den Völkern, primären, gewachsenen Größen. Aus diesem geschichtsphilosophischen und wertmäßigen Primat des Volkes als der großen, natürlichen Einheit folgt aber nun etwas Entscheidendes für den Staat. Der Staat ist nicht um seiner selbst willen da und kann nicht losgelöst oder nur unwesentlich mit einem so verstandenen Volk verbunden gedacht werden. Von dieser Volksauffassung ergibt sich ein neues Staatsverständnis und eine revolutionierende Auffassung der Völkerrechtsgemeinschaft. Der Staat kann von hier aus nur als das Mittel eines Volkes verstanden werden, d. h. negativ; ein Staat darf nur *ein* solches Volk umfassen und andererseits das *ganze* Volk umfassen. In diesem Punkte herrscht in der italienischen Schule völlige Einmütigkeit, die sich damit von den deutschen Theorien abhebt, für die Volk und Staat immer verschiedene Sphären bedeuten und sich keineswegs decken müssen. Rossi z. B. faßt dagegen durchaus repräsentativ die italienische Ansicht dahin zusammen: die politische Vereinigung zweier Völker, welche sich verschiedener Sprachen bedienen, ist, solange diese Verschiedenheit andauert, keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare[2]. Die politisch und völkerrechtstheoretisch bestimmende Folgerung solcher Grundanschauung hat am radikalsten Mancini zu ziehen versucht. Da eine solche Betrachtungsweise den abstrakten Staat als eine tragfähige Basis des internationalen Rechts sowie der Völkerrechtsgemeinschaft ausschließt, proklamiert sie als Ausgangspunkt des neuen Völkerrechts entschlossen die Nation, d. h. das seiner Einheit in Sprache, Sitten usw. bewußte Volk. Zwar steht dem die politische Wirklichkeit entgegen. Aber wie die Theoretiker der Französischen Revolution die Wirklichkeit der absolutistischen Fürstentümer vor dem Richterstuhl der Vernunft als nichtig erklärt hatten, so auch Mancini und die Italiener die bestehenden Staaten und Grenzverhältnisse. Gegen die Wirklichkeit steht das Prinzip der Nationalität. Was beinhaltet es? Ausgehend von dem Primat des Volkes fordert es die Identität von Volk und Staat. Der Staat kann deshalb nur die Aufgabe haben, den Völkern die Erfüllung dieser Aufgabe zu ermöglichen. Nur diejenigen Staaten erfüllen ihre Aufgabe und nur die allein sind daher legitim, die die Form *einer* Nation und nicht mehr als einer Nation sind. Die Subjekte dieses neuen Völkerrechts, dieses Diritto delle genti, sind nicht mehr die Staaten, sondern die Völker, die Nationen. Die Völkerrechtsgemeinschaft ist nicht mehr Staaten- sondern wahre Völkergemeinschaft. Wie aber die künftige politische Wirklichkeit der entgegengesetzten Gegenwart der Wiener Kongreß-Ordnung Europas angleichen? Hier freilich sind die Antworten dem Grad ihrer Deutlichkeit nach völlig verschieden. Aber eine Meinung liegt doch allen zugrunde, daß jener neuen Form von Völkerrechtsgemeinschaft, die dem Nationalitätsprinzip entspricht, ein allgemeiner „Völkerbefreiungskrieg" vorausgehen müßte, dem dann allerdings eine Art ewigen Friedens folgen würde. „Ich schließe", sagt Romagnosi, „das Gleichgewicht unter den Mächten Europas wird so lange nicht hergestellt sein, bis nicht jede Nation ihre Unabhängigkeit erlangt hat. Ich sage, jede Nation, und wenn ich dies Wort anwende, so will ich damit eine Bevölkerung bezeichnen, welcher die Natur selbst das Merkmal der geographischen und geistigen Einheit aufgedrückt hat[3]." „Jede große Nation", fügt Mamiani hinzu, „möge sich die Freiheit erkämpfen, entweder indem sie den Fremdling vertreibt, der sie bedrückt, oder indem

[2] Pieratoni, Geschichte der italienischen Völkerrechtswissenschaft, S. 70.
[3] Pieratoni, a. a. O. S. 139.

sie die zerstreuten Glieder einander wieder nähert und so an Kraft und Wohlstand ins unendliche wieder zunimmt[4]." Die nationalen Befreiungskämpfe sind nach Romagnosi nur das Prinzip der Selbsterhaltung, angewendet auf das Völkerrecht. Allerdings ist es die Meinung dieser Autoren, daß dieser allgemeine europäische Völkerbefreiungskrieg der letzte Krieg wäre. Denn merkwürdigerweise besteht in diesem Punkte eine über das Formale hinausgehende Übereinstimmung mit den Ideologen der Französischen Revolution. So wie diese die alleinige Kriegsursache im bösen Willen der Fürsten gesehen hatten, sieht sie die italienische Völkerrechtsschule in der unnatürlichen Verteilung der Völker auf verschiedene Staaten. Einmal Staats- und Volksgrenzen in Übereinstimmung gebracht, würde der Hauptanreiz zu Kriegen fehlen, da dieser optimistischen Ansicht zufolge die Völker selbst niemals den Wunsch haben, in einen fremdvölkischen Bereich einzugreifen. Hieraus rechtfertigt sich der geforderte allgemeine Befreiungskrieg als „letzter Krieg".

Es ist außerordentlich bedeutsam, daß das utopische Moment, das sowohl für die französisch-demokratischen wie auch für die italienisch-national staatlichen Theorien und ihre völkerrechtliche Anwendung bezeichnend ist, jedesmal noch ihre eigenen Vorkämpfer und Vertreter zu einem entscheidenden Widerruf genötigt hat. Die demokratische Interventionstheorie, die Konsequenz der Auffassung, daß nur auf der Volkssouveränität aufbauende Staaten Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft sein könnten, wurde von Danton 1793 zurückgezogen mit der zwar sehr richtigen, aber für die Revolutionäre doch peinlichen Begründung, daß sonst auch die französische Republik zum Eingreifen verpflichtet wäre, wenn es einigen Patrioten in China einfiele, ihren Kaiser zu vertreiben und die Demokratie einzuführen. Und in Italien war es dem anerkannten Chef der Völkerrechtsschule Mancini selbst vorbehalten, als Minister des Auswärtigen 1873 die Konsequenzen seiner eigenen Doktrin abzulehnen. Der „Lösung" der Nationalitätenprobleme auf die von der italienischen Völkerrechtsschule entwickelte Weise ist damit gerade von ihrem Haupt nachträglich das schärfste Urteil gesprochen worden. Und heute sagt der führende italienische Völkerrechtslehrer Anzilotti über Mancinis Bestrebungen folgendes: Wenn man einen Idealgrundsatz der Gerechtigkeit aufstellen will, so läßt sich gegen die Berechtigung des Verfahrens nichts einwenden. Doch diese Berechtigung hört auf, wenn man dieses Verfahren, auf welche Weise auch immer, in den Bereich des positiven Rechts zu übertragen sucht. Subjekte des Völkerrechts sind die Staaten, nicht die Nationalitäten, weil die geltenden Völkerrechtssätze sich an diese und nicht an jene wenden, und es ist auch völlig gleichgültig, ob ein Staat auf nationaler Basis errichtet ist oder nicht[5].

Ist damit nun wirklich das Problem erschöpft? Ohne Zweifel hat diese kühle Stellungnahme Anzilottis ebenso einen politischen Hintergrund wie die italienische Theorie des 19. Jahrhunderts. Das heutige Italien ist national völlig geeinigt; durch die Einbeziehung Deutsch-Südtirols und slowenischer Gebietsteile hat es sogar seinen Staat über fremden Volksboden ausgedehnt und ist daher an dem Rechtsproblem der Nationalität höchstens negativ interessiert. Doch wird dieses durch Ignorieren nicht gelöst. Daß die Frage der Existenz von Völkern und Nationalitäten auch für eine grundsätzlich als Ordnung von Staatenbeziehungen aufgestellte Völkerrechtsordnung nicht gleichgültig sein kann, beweist die theoretische und praktische Fortentwicklung des Problems. Wenn der Politiker Mancini auch den Völkerrechtstheoretiker Mancini dementiert, so kann dieses Dementi nur den utopischen Elementen seiner Lehre gelten, der Meinung, es ließe sich ein Zustand herstellen, in dem jedes Volk, ob groß oder klein, stark oder schwach, wirtschaftlich

[4] Pieratoni, a. a. O. S. 96.

[5] Anzilotti, Lehrbuch des Völkerrechts. Übersetzt von Bruns-Schmid, S. 93.

lebensfähig oder nicht, einen eigenen Staat haben könnte, und als ob ein solcher Zustand eine Garantie des ewigen Friedens wäre. Diese utopische Auffassung des Nationalitätenprinzips, seine theoretische Verzerrung litt Schiffbruch. Die Erkenntnis aber, daß insbesondete in Europa die eigentlichen Träger des geschichtlichen und damit auch politischen Lebens die Völker und Volksgruppen sind, und daß daher ein dauerhaftes europäisches Statut von dieser Tatsache auszugehen habe, daß das Problem der Nationalitäten eine für das europäische Völkerrecht erstrangige Angelegenheit sei, wird in ihrer Richtigkeit davon keineswegs berührt. Nicht um Prinzipien handelt es sich, sondern um Tendenzen und Kräfte. Mit dieser realistischen Einschränkung behält das Nationalitätsproblem auch gerade für das zeitgenössische Europa eine vordringliche Bedeutung.

3.

Gerade der Verlauf des Weltkrieges und die ihm nachfolgende Periode haben das deutlich unter Beweis gestellt. Im Weltkrieg selbst haben sowohl die Zentralmächte als auch insbesondere unsere Gegner diese Erkenntnis für ihre Sache auszunutzen versucht. Die ungeheuere Überzahl unserer Gegner, die damals weltbeherrschende Kraft der demokratischen Ideologie gaben der Entente die Möglichkeit, sowohl die Parole der Französischen Revolution (gegen die Kaiserreiche, für Demokratisierung der Welt und insbesondere Mitteleuropas) als auch die Parolen des italienischen Nationalismus (für die Selbständigkeit aller, auch der Kleinvölker) zur stärksten und gefährlichsten Propagandawaffe gegen uns zu benutzen. Das Schlagwort „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ ist die Vereinigung dieser beiden Tendenzen, und die Tatsache, daß sie als Wilson-Punkte in den Vorfriedensvertrag aufgenommen wurden, hat ihnen eine auch für die Gegenwart durchaus völkerrechtspolitische Bedeutung verliehen. In seinen 14 Punkten stellte der Präsident Wilson ein Programm für die Neugestaltung der europäischen Verhältnisse nach dem Weltkrieg auf. Die Neuordnung sollte nicht nach den Wünschen und Diktaten der Sieger, sondern nach der Lebensgesetzlichkeit der Völker und Räume erfolgen und auf diese Weise einen dauernden Frieden begründen. Die einzelnen völkischen Individualitäten sollten sich zu selbständigen Staaten konstituieren, die strittigen Gebiete durch Abstimmung der Bewohner endgültige und gerechtfertigte Zuordnung erfahren. Es ist hier nicht Aufgabe, die fortgesetzte und fast ständige Verleumdung dieser Prinzipien, sobald ihre Anwendung sich irgendwie zugunsten Deutschlands ausgelegt hätte, anzuwenden. Sie muß nur erwähnt werden, weil sie den Anfang einer Praxis der Nichtanwendung auch jener Bestimmungen bildet, mit welchen das neue europäische Völkerrechtsstatut den besonderen Nationalitätenverhältnissen des mittel- und osteuropäischen Raumsektors gerecht zu werden hoffte.

Grundsätzlich hat man als Idee der staatlichen Neuordnung Europas den Gedanken bezeichnet, soweit als möglich allen nationalen Individualitäten einen eigenen Staat zu gewähren. Andererseits aber führte eine Reihe von Gründen dazu, diesen neuen Staaten, welche sich aus diesem Grunde als nationale Staaten fühlten, Angehörige verschiedener Volkszugehörigkeit einzuverleiben. Nun hatte man aber eben in lauten Tönen den Gedanken nationaler Unverletzlichkeit und Freiheit für alle Völker verkündet. Es bestand daher der Zwang, auch den nationalen Gefühlen jener Volksgruppen und Nationalitäten, die keinen eigenen Staat erhalten hatten, in irgendeiner Weise Rechnung zu tragen. Zwei Stellen in dem diplomatischen Schriftwechsel dieser Zeit scheinen auf eine Absicht hinzudeuten, solches glaubhaft zu machen. In der an Polen gerichteten Note, in welcher Clemenceau als Präsident der Friedenskonferenz die im Minderheitenschutzvertrag niedergelegten Absichten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auseinandersetzt, könnte man das eine Anzeichen dafür nehmen. „Unvermeidlicherweise“, heißt es da, „enthalten die jetzt an Polen und andere Staaten übertragenen Gebiete eine

beträchtliche Bevölkerung, die von der Mehrheit des Volkes, dem sie einverleibt wurden, in Volkstum und Sprache abweicht." Die andere Stelle scheint die Antwort Millerands an den Präsidenten der ungarischen Friedensdelegation vom 9. Mai 1920 zu liefern, in der es heißt: „Die ethnographischen Verhältnisse Mitteleuropas machen es wirklich unmöglich, daß die politischen Grenzen in ihrer gesamten Darstellung mit den ethnischen übereinstimmen[6]. Das Mittel, diese unbefriedigenden Regelungen erträglich zu machen, war nun die Einführung des internationalen Schutzes der Minderheiten." Die Idee der Identität der Volks- und Staatsgrenzen, diese Hauptforderung des Selbstbestimmungsrechtes der Wilsonpunkte, spielt also doch in die Entstehungsgeschichte der Minderheitenverträge hinein.

Wir haben im ersten Abschnitt auf die Feststellung Wert gelegt, daß der Volksbegriff der Französischen Revolution an dem Problem des ethnisch verstandenen, eigenständigen Volkes vorbeigegangen ist, daß ihm Volk, wesentlich auf den Staat bezogen, davon untrennbar erscheint. Die einzelnen werden zum Volk nur durch den Staat, besser durch die Staatsverfassung, und nur wenn die einzelnen bestimmte Rechte im Staat haben, kann von einem Volk gesprochen werden. Inzwischen hat sich auch die französische Staats- und Völkerrechtstheorie von der Existenz eines anderen Volksbegriffs überzeugen müssen, dessen Wesen gerade darin besteht, eine überindividuelle Größe zu sein, in die der einzelne eingebettet, deren Glied er ist. Wenn nun aber auch Übereinstimmung herrscht, daß dieses so verstandene Volk gemeint ist, so bereitet offenbar seine theoretische und juristische Erfassung dem westlich-demokratischen Staatsdenken besondere Schwierigkeiten. Auch hierbei spielt der einzelne noch eine bevorzugte Rolle. Als geeignetste Rechtsform, in welcher die Nationalität, wenn sie nicht Träger eines eigenen Staates wird, geschützt werden kann, ergibt sich von hier aus der Schutz der Individuen, die Konstruktion von völkischen Individualrechten. So sind es zwei Strömungen, die zu positivrechtlichem „Schutz der Minderheiten" geführt haben. Alles, was Nationalität und Volkstum betrifft, ist nach dieser Auffassung Angelegenheit des einzelnen (man könnte variieren: Volkstum ist Privatsache), gehört daher zum „Status libertatis" und ist infolgedessen dem staatlichen Zugriff entzogen. Es gelte also nur, „die Freiheit der Person zu schützen", und dann sei der „nationale Sonderbereich" mitgeschützt. Diese Konstruktion verweist auf bestimmte vertragliche Staatsverpflichtungen zum Schutze von Religionsfreiheit und verknüpft das Nationalitätenproblem mit einer ihm im Grunde völlig fremden Tradition. Nun sind aber im positiven internationalen Minderheitenrecht der Gegenwart nicht nur Individualrechte, sondern auch Kollektivrechte anerkannt und eine Stufenreihe von Autonomien stipuliert. Letztere nun sind von den eben entwickelten Überlegungen aus gar nicht zu begreifen. Sie leiten sich von einem anderen Gedankengang ab. Diese zweite Strömung wurde auf der Friedenskonferenz von angelsächsischer Seite repräsentiert. Vom englischen verfassungsrechtlichen Denken aus ergab sich ein ungleich größeres Verständnis für das Erfordernis, bestimmten, historischen, nationalen, kulturellen, gesondert gelagerten Gruppen innerhalb eines Staates, insbesondere dort, wo sie geographisch fixierbar waren, einen rechtlichen Sonderbereich, eine Autonomie anzuweisen. Dem „allgemeinen Minderheitenschutz" stehen so spezielle, ebenfalls durch Vertrag errichtete Autonomien zur Seite.

4.

Der sogenannte allgemeine Minderheitenschutz trägt seinen Namen zu Unrecht. Denn auch für ihn ist charakteristisch, daß er nur jenen Minderheiten zugute kommt, deren Herbergsstaaten einen diesbezüglichen, sie verpflichtenden Vertrag abgeschlossen

[6] Balogh, Der internationale Schutz der Minderheiten, S. 23.

haben. Die europäische Nationalitätenbewegung der Nachkriegszeit hat daher immer von „geschützten“ und „ungeschützten“ Minderheiten bzw. Nationalitäten gesprochen, wobei die einen Minderheitsangehörige eines verpflichteten, die anderen solche eines international nicht gebundenen Staates darstellen. Die Notwendigkeit der Unterzeichnung eines Minderheitenschutzvertrages wurde von den alliierten und assoziierten Hauptmächten durch die Einfügung darauf gerichteter Artikel der Friedensverträge vorbereitet. Artikel 93 bzw. 86 des Versailler Vertrages legen fest: Polen (Tschechoslowakei) ist damit einverstanden, daß die alliierten und assoziierten Hauptmächte in einem mit ihm zu schließenden Vertrag die Bestimmungen aufnehmen, die sie zum Schutz der Interessen der nationalen, sprachlichen und religiösen Minderheiten in Polen (Tschechoslowakei) für notwendig halten. Entsprechende Artikel sind in den übrigen Friedensverträgen enthalten. Dies war die Antwort auf die in der Note der deutschen Friedensdelegation vom 29. Mai 1919 ausgeführte Forderung: „Jedoch müssen deutscherseits bereits im Friedensvertrag bestimmte Zusicherungen für diejenigen deutschen Minderheiten verlangt werden, die durch Abtretung unter fremde Staatshoheit gelangen.“ Im Ultimatum vom 19. Juli 1919 hieß es darauf: Die alliierten und assoziierten Hauptmächte sind bereit, für die Rechte der deutschen Minderheiten auf dem Gebiet des Unterrichts, der Religion und der Kultur Garantien zuzugestehen.

Über die Motivierung der Minderheitenschutzverträge (MSV.) unterrichtet ausführlich die schon zitierte Note von Clemenceau an Polen vom 24. Juni 1920. Einleitend weist die Note darauf hin, daß Verträge dieser Art keine Neuerung darstellen. „Es ist ein seit langem feststehender Brauch des europäischen Völkerrechts, daß anläßlich der Neuschaffung oder beträchtlichen Vergrößerung eines Staates seine formelle und kollektive Anerkennung von seiten der Großmächte von der Zusicherung begleitet sein muß, daß dieser Staat, in der Form einer internationalen Übereinkunft, sich zur Beobachtung bestimmter Grundsätze verpflichtet.“ Hierzu erinnert die Note an die Verhandlungen des Berliner Kongresses, wo die Anerkennung der neuen Balkanstaaten von ihrer Zusicherung abhängig gemacht wurde, das Prinzip der Religionsfreiheit zu beobachten. Ehe Serbien in die „europäische Familie“ auf gleichem Fuß aufgenommen werde, müsse es, so formulierte damals Waddington, die Grundsätze anerkennen, «qui sont la base de l'organisation sociale dans tous les états de l'Europe», ein Vorschlag, welcher die ausdrückliche Zustimmung des Fürsten Bismarck fand. Die Note erinnert weiter an die Anstrengungen und Opfer der alliierten und assoziierten Hauptmächte für die polnische Unabhängigkeit, an die Tatsache, daß dank ihrer Entscheidung die polnische Selbständigkeit wiederhergestellt worden sei. Daraus entspringe für die Mächte die Verpflichtung, in feierlicher und dauerhaftester Form die Garantie gewisser wesentlicher Rechte zu sichern, welche den Einwohnern den notwendigen Schutz geben, wie auch die Änderungen in der polnischen Verfassung selbst sein mögen. Die besonderen Bestimmungen, welchen Polen und die anderen Staaten unterworfen werden, unterschieden sich freilich von denen, welche den neuen Staaten auf dem Berliner Kongreß auferlegt wurden. „Aber die den neuen und Anerkennung begehrenden Staaten auferlegten Verpflichtungen haben jederzeit nach dem besonderen Umstande gewechselt.“ Die Mächte stünden vor einer neuen Lage, und die Erfahrungen hätten gezeigt, daß neue Maßnahmen nötig seien. Die Gebiete, welche gegenwärtig an Polen und andere Staaten übertragen werden, umfassen unvermeidlicherweise eine gewichtige Bevölkerung, welche nach Sprache und Volkstum von dem Volk abweicht, dem sie einverleibt werden sollen. Leider seien diese Völker durch lange Jahre in heftigster Feindschaft getrennt gewesen. Man glaube, daß diese Bevölkerung sich leichter an ihre neue Lage gewöhne, wenn sie von allem Anfang von der Zusicherung wisse, wirksam gegen ungerechte Behandlung oder Unterdrückung geschützt zu sein. Die einfache Tatsache

dieses Wissens und das Bestehen dieser Garantie würde, so hoffe man, die von allen Seiten gewünschte Wiederversöhnung erleichtern und verhindern, daß sie mit Gewalt bewirkt werden müsse.

Auf Grund dieser Überlegungen haben die alliierten und assoziierten Hauptmächte Polen wie den übrigen Staaten (nämlich der Tschechoslowakei, Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Griechenland und der Türkei) die Unterzeichnung des sogenannten MSV. auferlegt. Die baltischen und kaukasischen Staaten und Albanien wurden vom Völkerbundsrat in seiner 13. Sitzung (1921) aufgefordert, die nötigen Maßnahmen zur Beobachtung der in den Verträgen über den Minderheitenschutz niedergelegten Grundsätze zu treffen. Albanien hat daraufhin eine diesbezügliche Erklärung im September 1921 abgegeben, Finnland zur gleichen Zeit 1921 den Völkerbund über die verfassungsrechtlichen Bedingungen der Minderheiten in Finnland unterrichtet, Estland, Lettland und Litauen haben am 22. September 1921 eine Erklärung abgegeben, in welcher sie ihre Bereitwilligkeit erklären, gemeinsam mit dem Rate Umfang und Inhalt ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutze der Minderheiten festzulegen. Die Verhandlungen waren außerordentlich langwierig und haben aber schließlich zu dem gewünschten (wenn auch in Einzelheiten von den allgemeinen Verträgen stark abweichenden) Ergebnis geführt.

Die Verträge selbst weisen in ihren Grundbestimmungen durchgehende Gleichheit auf. Partner sind jeweils die alliierten und assoziierten Hauptmächte einerseits und der jeweils verpflichtete Staat andererseits. Berechtigt aus dem Vertrag sind nicht die Minderheiten (er ist nur zu ihren Gunsten), sondern die Vertragspartner, wenn auch den Minderheitsangehörigen eine gewisse Handlungsfähigkeit zuerkannt ist. Den Eingang bildet stets die Verpflichtung zur Anerkennung des rechtlichen Vorrangs der Bestimmungen des MSV. gegenüber allen staatsrechtlichen Normen. Sie sollen die Kraft von Grundgesetzen haben, keinerlei Landesgesetz (also auch kein Verfassungsgesetz), keine Verordnung und auch keinerlei öffentliche Handlung damit in Widerspruch stehen und gegen sie Gültigkeit haben. Hieran schließen sich Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit. Das Recht der Minderheitenangehörigen auf Staatsangehörigkeit ist gegenüber dem allgemeinen Recht der Friedensverträge erweitert. Die Staatsbürgerschaft wird auf Grund des Wohnsitzes oder Heimatrechts auf dem Gebiet der sogenannten österreichischen Nachfolgestaaten auch auf Grund der Geburt auf Staatsgebiet ohne weiteres und ohne Unterschied der nationalen Zugehörigkeit der Person erworben. Polen hatte aus dem Wortlaut des Art. 4 des MSV. herausgelesen, daß es als Staatsangehörige nur diejenigen Personen anzuerkennen brauche, die von Eltern geboren sind, welche sowohl im Augenblick der Geburt des Kindes wie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages ihren Wohnsitz auf dem polnisch gewordenen Gebiet gehabt haben. In dem Avis Nr. 7 vom 15. September 1923 hat der Ständige Internationale Gerichtshof diese Auffassung verworfen und sprach sich dahin aus, daß der betreffende Artikel einzig und allein den Wohnort der Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes im Auge habe.

Daran schließen sich Bestimmungen, die die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz ohne Unterschied des Volkstums, der Sprache und der Religion und ihren gleichen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte festsetzen. Die Ausnahmegesetzgebung gegen die Minderheiten ist damit ausdrücklich verboten und die materiell gleiche Behandlung zur Pflicht des Staates gemacht.

Auf den ersten Blick ist völlig unverständlich die Tatsache, daß in den Verträgen nirgendwo eine Definition der Minderheiten gegeben ist. Die Verträge vermeiden eine ausdrückliche Begriffsbestimmung der Minderheiten. Immerhin läßt sich, wenn man den Kreis der berechtigten Personen betrachtet, folgendes sagen. Die Verträge sprechen einmal von habitants (Einwohner), denen sie bestimmte Rechte

verleihen, zum anderen von ressortissants (Staatsangehörige) als Rechtsträger. Von dieser Zweiheit ging Polen aus und behauptete, um zu einer Minderheit zu gehören, müsse man auch Angehöriger des betreffenden Staates sein, gegen den man die Rechte geltend mache. Der Ständige Internationale Gerichtshof hat sich dieser Meinung nicht völlig angeschlossen. Nach Ansicht der Cour sind Minderheiten alle diejenigen Einwohner eines Landes, also alle „habitants", die von der Mehrheit der Bevölkerung sich nach Rasse, Sprache und Religion unterscheiden. Lord Finlay wies allerdings in einer „opinion dissidente" darauf hin, daß, sowenig man die Tatsache bestreiten könnte, daß auch für Nichtstaatsangehörige in den Minderheitsverträgen Rechte vorgesehen sind, man in der Mehrzahl der Fälle doch die Minderheit findet durch Vergleich mit den Staatsbürgern, von denen sie ein Bruchteil bildet. So zerfallen die Minderheitenrechte in zwei Gruppen. Es gibt „Menschenrechte", die allen Einwohnern natürlicherweise zustehen (Schutz des Lebens, der Freiheit, der Religionsausübung, Kultur und Sitte usw.). Daneben gibt es Rechte, die nur Minderheitsangehörigen zustehen, die Staatsbürger sind, und gerade diese Rechte sind die wichtigsten.

Nur durch Rückschluß läßt sich also aus den Minderheitenverträgen auf den Begriff der Minderheit schließen, welcher auch dann noch rein formal-juristisch bleibt.

Hinsichtlich der materiellen Rechte besteht also der Unterschied, ob es sich um Einwohner oder Staatsangehörige handelt. Den ersteren sind die erwähnten „Menschenrechte" verbürgt, der anderen Gruppe stehen noch weitere Rechte zu. Die Staatsangehörigen haben den freien Gebrauch der beliebigen Anwendung irgendeiner Sprache. Dieser Gebrauch kann weder in persönlichen noch wirtschaftlichen Beziehungen noch auf dem Gebiete der Religion, der Presse oder bei Veröffentlichungen jeder Art noch auch in den Versammlungen beschränkt werden. Das Recht des Staates auf Festsetzung einer Staatssprache wird davon nicht berührt. Den Staatsangehörigen steht ferner das Recht zur freien Errichtung von Wohlfahrts-, Religions- und Sozialeinrichtungen sowie von Schulen und Erziehungsanstalten zu, welche das Recht, sie zu leiten und sie zu beaufsichtigen, in ihnen ihre Sprache zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben, in sich schließen. Ferner hat der Staat gegenüber den Staatsangehörigenminderheiten besondere Leistungsverpflichtungen. Unbeschadet des Rechts, eine Staats- und Amtssprache zu bestimmen, müssen Staatsbürgern der Minderheiten für den schriftlichen und mündlichen Gebrauch vor den Gerichten angemessene Erleichterungen gewährt werden. Ferner muß die Regierung in den Städten und Bezirken, in denen fremdsprachliche Staatsbürger in beträchtlicher Zahl wohnen, angemessene Erleichterungen schaffen, um sicherzustellen, daß den Kindern dieser Staatsangehörigen in den niederen Schulen der Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt wird. Außerdem soll die Minderheit in den Städten und Bezirken, wo sie in beträchtlicher Zahl vorhanden ist, einen billigen Anteil am Genuß und der Verwendung der nach dem Staatsvoranschlag und nach den Gemeinde- und anderen öffentlichen Voranschlägen aus öffentlichen Fonds für Erziehungs-, Religions- und humanitäre Zwecke ausgeworfenen Beträge erhalten. Für die Minderheiten angehörigen Staatsbürger ist außerdem bestimmt, daß kein Unterschied der Religion, Weltanschauung oder des Bekenntnisses ihm im Genuß der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechte schaden darf, insbesondere nicht bei der Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Tätigkeiten und Ehrenstellungen sowie bei der Ausübung der verschiedenen Berufe.

Die Minderheitenschutzverträge sind nun garantiert. Sie können einmal nur abgeändert werden, wenn eine Mehrheit des Völkerbundsrates zustimmt. Allerdings sind England, Italien, Frankreich und Japan verpflichtet, einer Abänderung zuzustimmen, wenn für sie eine Mehrheit des Völkerbundsrates vorhanden ist. Garant für die Einhaltung und Durchführung der Verträge ist der Völkerbundsrat.

Wenn ein Staat seine Verpflichtungen aus dem Minderheitenschutz verletzt oder auch nur die Gefahr einer Verletzung besteht, kann der Rat alle Maßnahmen treffen und alle Weisungen geben, die nach Lage des Falles zweckmäßig und wirksam erscheinen. Eine Meinungsverschiedenheit über rechtliche und tatsächliche Fragen ist zwischen den Vertragspartnern als Streit anzusehen, der im Sinne des Art. 14 Völkerbundssatzung internationalen Charakter besitzt. Jede der Parteien kann den Fall vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof bringen, der endgültig entscheidet.

Das Recht, die Aufmerksamkeit des Völkerbundsrates auf die Verletzung oder Gefahr der Verletzung der Verträge zu lenken, haben nur Ratsmitglieder. Auch wenn nur e i n Ratsmitglied den Rat mit einem solchen Falle befaßt, muß er sich in die Sache einlassen. (Positiv-rechtliche Ausnahmen sind möglich, so genügt z. B. nach dem Oberschlesienabkommen bereits die Eingabe der Minderheit.) Die Petition einer Minderheit dagegen hat nur Informationscharakter; sie beschäftigt den Rat nur, wenn ein Ratsmitglied den Fall aufgreift.

Für die Behandlung von Minderheitsbeschwerden hat der Völkerbundsrat in den Beschlüssen vom 25. Oktober 1920, 27. Juni 1921, 5. Oktober 1923 und 10. Juni 1925 sowie 13. Juni 1929 eine feste Ordnung geschaffen. Jede von einem Nichtmitglied des Rates eingebrachte Petition unterliegt zunächst einer Prüfung hinsichtlich ihrer Empfangsfähigkeit. Entspricht die Eingabe nicht den dort umrissenen Forderungen, so wird sie von vornherein abgewiesen. Gegen eine Nichtabweisung kann der beteiligte Staat, gegen den sie gerichtet ist, Protest erheben. Auf jeden Fall wird ihm eine Frist zur Stellungnahme gegeben. Nach ihrem Einlangen ernennt der Ratspräsident zwei Mitglieder, die mit ihm zusammen als sogenannte Dreierkommission die Eingaben prüfen. Dieser Dreierkommission dürfen nicht angehören: 1. die Vertreter des Staates, gegen den der Inhalt der Eingabe gerichtet ist, 2. der Vertreter seines Nachbarstaates, 3. der Vertreter eines solchen Staates, dessen Bevölkerungsmehrheit in ethnischer Beziehung dieselbe ist wie die beschwerdeführende Minderheit. Der Haupteinfluß bezüglich der Verhandlungen der Minderheitenbeschwerde liegt nicht beim Rat, sondern beim Dreierkomitee. Seine Entscheidung besitzt zwar keine Rechtskraft, ist aber praktisch ausschlaggebend. Bringt das Dreierkomitee die Beschwerde nicht vor den Rat, so bleibt sie in den meisten Fällen ergebnislos, da nur selten ein Ratsmitglied von sich aus die Sache an den Rat bringen wird. Auf der Tagung von Madrid wurden die Verfahrensbestimmungen mit einigen Verbesserungen zugunsten der Minderheiten versehen, sie müssen von der Abweisung verständigt werden, jedes Ratsmitglied hat das Recht, das diesbezügliche Aktenstück im vollen Umfang einzusehen, das Dreierkomitee kann das Ergebnis der Prüfung einer Minderheitsbeschwerde veröffentlichen, und das Generalsekretariat hat eine Statistik der eingelaufenen, behandelten und abgewiesenen Petitionen zu veröffentlichen, so daß eine gewiße Publizität möglich ist.

Eine Reihe von Staaten haben diese internationalen Verpflichtungen oder einzelnen Bestimmungen daraus in Landesgesetz umgewandelt und sie in ihren Verfassungen wiederholt oder, wie z. B. Österreich, en bloc als Verfassungsbestandteil erklärt. In Estland, Lettland und Litauen ist auf Grund solcher landesrechtlicher Normen die Bildung autonomer Personalverbände möglich. Rechtslogisch müßte sich hier eine Erörterung dieses Systems der Personalautonomie anschließen. Da sie jedoch ihren Ursprung im Landesrecht haben, gehören sie nicht in den Kreis unserer Betrachtungen.

Hingegen liegen völkerrechtliche Vereinbarungen den drei Fällen von territorialer Autonomie zugrunde, denen wir daher uns kurz zuwenden müssen. Die Mehrzahl der neuen Staaten der zwischeneuropäischen Zone setzen sich aus mehreren Volksstämmen zusammen, von denen jeder eine besondere Geschichte, besondere

kulturelle Tönung und eine innere Einheit innerhalb des Staatsganzen besitzt. Untersucht man die Motive, die zur Autonomerklärung bestimmter Gebiete geführt haben (wir können dies insbesondere bei der Entstehung des Memelstatuts sehen), so zeigt sich die Erkenntnis und Anerkennung dieser Sonderart, dieser engeren Einheit der betreffenden Gruppen als hauptbestimmender Beweggrund zur Autonomerklärung. Daraus kann allerdings unseres Erachtens nicht gefolgert werden, daß für die Alliierten sowie für den Völkerbund Autonomie und Minderheitenrechte nur zwei Äußerungen ein und desselben Prinzips sind, wie ein Autor meint[7]. Das sind sie inhaltslogisch, doch hätte eine solche Auffassung, wenn sie wirklich auf seiten der Entente bestanden hätte, zu einem viel weitergehenden Gebrauch des Instituts der territorialen Autonomie führen müssen. So aber liegen nur drei Fälle vor, von denen der letzte an und für sich außerhalb des Systems der kontinentalen Neuordnung liegt. Nur das Memelstatut und die Bestimmungen über Karpatho-Rußland gehören der letzteren an.

Die Memelfrage wurde durch Art. 99 des Versailler Vertrages aufgeworfen, welcher das Memelgebiet vom Deutschen Reich abtrennte und sein Schicksal einer späteren Entscheidung der alliierten und assoziierten Hauptmächte überließ. Nach dem Einbruch der Litauer in das Memelgebiet fügten sich die Mächte den geschaffenen Verhältnissen, und die Botschafterkonferenz beschloß am 16. Februar 1923, unter bestimmten Bedingungen das Memelgebiet an Litauen zu übertragen. Die Hauptbedingung der Übertragung war die Errichtung eines autonomen Regimes und einer Volksvertretung auf dem Memelgebiet sowie Einrichtungen, welche unter offizieller Anerkennung doppelten Sprachgebrauchs das Prinzip der Gleichheit unter allen Einwohnern unbekümmert um Rasse, Sprache, Religion und gleiche Behandlung von Staatsangehörigen und Ausländern in bürgerlichen und Handelsrechten festsetzten. Auf Grund dieser Prinzipien wurde am 8. Mai 1924 in Paris die Konvention über das Memelgebiet zwischen Litauen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossen. Die Autonomievorschriften sind in dem einen Anhang der Memelkonvention bildenden „Statut des Memelgebiets" enthalten. Artikel I regelt das innerstaatliche Verhältnis Litauens zum Memelgebiet. Es bildet unter der Souveränität Litauens eine Einheit, die, auf demokratischen Grundsätzen aufgebaut, in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und Finanzen Autonomie genießt. Oberste Organe sind der von dem Präsidenten der litauischen Republik ernannte Gouverneur, der Landtag, das Landesdirektorium und der Wirtschaftsrat. Der Gouverneur hat die Gesetze zu verkünden, hat das Vetorecht gegen Landtagsbeschlüsse bei Zuständigkeitsüberschreitung oder Verletzung internationaler Verpflichtungen. Er ernennt den Präsidenten des Landesdirektoriums. Einberufung, Schließung und Vertagung außerordentlicher Tagungen nimmt der Gouverneur im Einverständnis mit dem Landesdirektorium vor, dessen Zustimmung zur Auflösung des Landtages ebenfalls erforderlich ist. Gesetzgebende Gewalt im Memelgebiet hat der von den Bürgern des Memelgebietes in allgemeiner, direkter, geheimer und unmittelbarer Wahl für drei Jahre gewählte Landtag, dessen Vertrauen das Landesdirektorium zu seiner Amtsführung bedarf. Dessen Präsident wird vom Gouverneur ernannt und bestellt seinerseits die vier übrigen Mitglieder. Es besteht außerdem ein Wirtschaftsrat, dessen Begutachtung alle Gesetze, fiskalische oder wirtschaftliche, bedürfen. Die Autonomie erstreckt sich auf folgende Sachgebiete: Organisation und Verwaltung der Gemeinden und Kreise, Religionsunterricht, Wohlfahrts- und Gesundheitswesen, Arbeits- und soziale Gesetzgebung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Landwirtschafts-, Forst-, Handels- und Gewerberechts, Gerichtsverfassung, Gesetzgebung für direkte und

[7] Vorge, Der autonome Verband im geltenden Staats- und Völkerrecht, S. 71 Anm. 9.

indirekte Steuern mit Ausnahme der Zölle, der Akzise, der Vertragssteuern und verschiedener Monopole. Weitere Aufgaben sind Orts- und Polizeiverwaltung, Verwaltung der Land- und Wasserstraßen, der Lokalbahnen, des dem Memelgebiet gehörenden öffentlichen Eigentums, Gesetzgebung über den Erwerb des Rechts als Bürger des Memelgebiets und Regelung des Aufenthalts von Ausländern im Memelgebiet. Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Zuständigkeit litauischer Organe. Das Memelgebiet hat auch eigene Gerichte, deren Verfassung und Zuständigkeit durch autonome Gesetze geregelt, deren Richter vom Landesdirektorium ernannt werden. Am Obersten litauischen Gericht besteht eine besondere Memelabteilung für die Abänderung der Memelverfassung, für die die Zustimmung einer 3/5-Mehrheit des Landtags erforderlich ist. Auch eine Volksabstimmung ist für die Durchführung und Beobachtung des Statuts nach Art. 17 der Konvention dem Völkerbund übertragen. Augenblicklich ist eine heftige litauische Kampagne gegen die Autonomie des Memelgebiets im Gange, von der kaum etwas übrig geblieben ist. Wie weit die Signatarmächte und der Völkerbund den ihnen übertragenen Pflichten nachkommen werden, ist nicht abzusehen.

Der zweite Fall einer territorialen Autonomie, die Autonomisierung Karpatho-Rußlands, ist bis jetzt völlig auf dem Papier geblieben. Die Autonomerklärung dieses Gebiets wird durch den Minoritätenschutzvertrag der Großmächte mit der Tschechoslowakei vom 10. September 1919 begründet. Auch im Versailler Vertrag findet sich in Art. 81 bereits ein Hinweis auf diese Autonomerklärung. Art. 10 des zitierten Vertrags bestimmt: die Tschechoslowakei verpflichtet sich, das südkarpathische Gebiet der Ruthenen in den von den Hauptmächten bestimmten Grenzen des tschechoslowakischen Staates zu organisieren und sie mit der weitesten, mit der Einheit des tschechoslowakischen Staates verträglichen Autonomie auszugestalten. Art. 11 verpflichtet die Tschechoslowakei, dem Gebiet einen autonomen Landtag zu verleihen, welchem die Gesetzgebung in Sprachen-, Unterrichts- und Religionsfragen sowie in den Fragen der Lokalverwaltung von Völkerrechts wegen übertragen werden muß, welchem aber der tschechoslowakische Staat außerdem andere Befugnisse übertragen kann. Dem Gebiet soll ein vom Staatspräsidenten ernannter, dem Landtag verantwortlicher Gouverneur vorstehen. Die Beamten des Gebiets sollen, soweit als möglich, aus den Einwohnern des Gebiets genommen werden. Die Tschechoslowakei garantiert außerdem dem ruthenischen Gebiet eine billige Vertretung in der gesetzgebenden Körperschaft der tschechoslowakischen Republik, zu welcher das Gebiet die entsprechenden Vertreter entsenden wird. Die tschechoslowakische Verfassung vom 29. Februar 1920 hat zwar die Bestimmungen des Vertrages fast wörtlich wiederholt. Aber obwohl der Völkerbund durch seinen Beschluß vom 29. November 1920 die internationale Garantie hinsichtlich dieses Vertrages übernommen hat, ist von der versprochenen Autonomie bis auf den heutigen Tag noch nichts verwirklicht worden. Man hat nicht mit Unrecht gesagt, daß die Behandlung Karpatho-Rußlands seit seiner Zugehörigkeit zum tschechoslowakischen Staat eine in der politischen Geschichte der neueren Zeit beispiellose Rechtsbeugung darstellt. Es erscheint überhaupt zweifelhaft, ob dem klaren Rechtsanspruch der Ruthenen auf Verwirklichung der Autonomie Rechnung getragen wird, da alle Beschwerden beim Völkerbund ohne Erfolg geblieben sind.

Den dritten Fall einer Art auf völkerrechtliche Vereinbarung zurückgehenden territorialen Autonomie liefern die Alandinseln. Sie besitzen nicht nur eine Selbstverwaltung, sondern auch eine autonome Gesetzgebung und eine autonome Regierung. Es gibt einen eigenen Landtag (Landsting), welcher die Gesetzgebung ausübt. Die Regierung wird vom Landschaftsausschuß mit einem Präsidenten an der Spitze gebildet. Die finnische Regierung vertritt ein Gouverneur. Der Landsting hat eine außerordentlich weite gesetzgeberische Kompetenz. Eine nähere Darstellung

der rechtlichen Verhältnisse liegt aus oben erwähnten Gründen außerhalb des Bereichs dieser Darstellung.

5.

Wir haben den Erörterungen der positiv-rechtlichen Erfassung des Problemkreises Volk, Nation, Völkerrecht eine geschichtliche Übersicht vorausgeschickt und es damit konkret historisch eingegrenzt. Es zeigte sich, daß die französische Auffassung an dem ethnopolitischen Charakter der Fragen vorüberging. Und dies gilt nicht nur für die klassische Völkerrechtstheorie der Französischen Revolution, sondern auch in weitem Maße für die französischen Gegenwartstheoretiker der Nation und Nationalität, die prinzipiell auch die ethnisch verstandene Nationalität als ein Aggregat von einzelnen sehen und damit für ihre eigentümlichen rechtlichen Erfordernisse wenig Verständnis mitbringen. Die italienische Völkerrechtsschule vereinfachte das Problem bis zur Utopisierung, indem sie die schwierigen Verschlingungen der Völker und Volksgruppen in der großen Völkerverwerfungszone Zwischeneuropas überschlug und den dort aus tausendfachen Gründen unmöglichen Nationalstaat zum Ordnungsgesetz auch dieses Raumes machen wollte. Heute sind nun die Institutionen, mittels deren man auf den Pariser Friedenskonferenzen dieses Problem zu lösen versuchte, eine Anzahl von Jahren in Kraft, und es ist möglich, sich ein Urteil von ihrer Bedeutung und von ihrem Funktionieren zu machen. Eine Überlegung ist dafür grundlegend und darf nie außer acht bleiben. Das System des Minderheitenschutzes, wie die Autonomisierung bestimmter Gebiete, ist politisches Recht. Es bildet einen Bestandteil des Versailler Systems zur „Ordnung" Europas. Das gilt nicht nur formell in dem Sinne, daß z. B. die Verpflichtungen zum Abschluß der MSV. im Versailler und in den anderen Groß-Pariser Friedensverträgen enthalten sind. Es findet schon eine materielle Bestätigung in der engen Verkoppelung mit dem Genfer Völkerbundsmechanismus. Es zeigt sich aber vor allem im Geiste der Institution, der politisch bestimmten Auswahl der autonomisierten Gebiete, in der Übergehung jener, die mit einem viel stärkeren inneren Recht eine Autonomie hätten in Anspruch nehmen dürfen. Hat man sich, wie ein Bericht der in das Memelgebiet entsandten Studienkommission zeigt, sogar der Ansicht nicht verschlossen, daß selbst stammes- und volksgleiche Menschen doch bisher verschiedener Staatszugehörigkeit kulturell auf so verschiedenen Stufen leben können, daß sie einer autonomen Sonderstellung bedürfen, so hätte, wenn man nicht politische Überlegungen dagegengestellt hätte, dieselbe Ansicht in noch stärkerem Maße für volklich verschiedene Gruppen gelten müssen. Es gilt heute noch Wort für Wort, was hierzu schon einige Jahre nach dem Kriege über diesen Punkt gesagt wurde.

Wo die Großmächte an einer solchen Entnationalisierung kein Interesse haben, will man eine größere und geschlossen beieinander wohnende Minderheit durch das Zugeständnis einer eigenen Selbstverwaltung vor diesem Schicksal bewahren. Mit großer Sorgfalt ist daher den etwa 430 000 Ruthenen im äußersten Osten der Tschechoslowakei, einem noch wenig zivilisierten Bauernvolk, das ethnisch zur Ukraine gehört und dem tschechoslowakischen Staat nur wegen des Korridors nach Rumänien einverleibt wurde, die „größtmögliche Autonomie, welche mit der Einheit des tschechoslowakischen Staates vereinbar ist", stipuliert. Die magyarischen Szekler und die Sachsen in Siebenbürgen sind beide als große Sprachinseln in ähnlicher Lage, sie sind auch weit genug von Deutschland, um der Entente national und strategisch gleichgültig zu sein. Daher ist auch ihnen eine Ausnahme gewährt. Aber sie gehören immerhin ethnisch den bisher feindlichen Völkern zu, daher müssen sie sich mit der kurzen Zusicherung einer „lokalen Autonomie in Religions- und Schulfragen" begnügen. Dagegen die Teile des geschlossenen deutschen Sprachgebietes, die zwangsweise dem polnischen und tschechischen Staat einverleibt worden sind, genießen trotz ihrer ganz unverhältnismäßigen Größe nichts als denselben schein-

baren Schutz, der auch den kleinsten verstreuten Splittern zukommt. So zählt beispielsweise Deutsch-Böhmen allein, ohne das übrige deutsche Sprachgebiet der Tschechoslowakei, mehr als 2 Millionen Deutsche und ist ein urdeutsches Land, in das nur an einigen wenigen Punkten im Laufe der letzten Jahrzehnte etwas über 100 000 tschechische Arbeiter eingewandert sind. Dieses Land, das eines der reichsten Industriegebiete Mitteleuropas umfaßt, ist unvergleichlich weniger geschützt als die 430 000 zum großen Teil noch analphabetischen, in primitiven Stroh- und Lehmhütten wohnenden ruthenischen Bauern im Osten; diesem Land ist ebensoviel oder ebensowenig zugesichert als der tschechischen Minderheit in Deutsch-Österreich, nämlich in Wien, die von den etwa 1,8 Millionen Einwohnern der Stadt ungefähr 100 000 zählt, und die hier keine andere Rolle spielt als Minderheiten von 6 Prozent in anderen Millionenstädten[8].

Der Minderheitenschutz und die völkerrechtlichen Territorialautonomien sind also ein integrierender Bestandteil des europäischen Völkerrechtsstatuts von Versailles. Sie erfüllen daher eine Teilfunktion des Gesamtgedankens von Versailles: Organisierung des mittel- und osteuropäischen Raumes gegen den gesamtdeutschen als politische Macht begriffenen Volkskörper. Die Notwendigkeiten eines den räumlichen und ethnopolitischen Eigenarten der Nationalitäten dieses Raumes gerecht werdenden Statuts konnten sich gegenüber diesem politischen Hauptziel überhaupt nur in einem verschwindenden Maße durchsetzen. Der Wille zu einer möglichst sine ira vorgenommenen Nationalitätenordnung des nahen Ostens fehlte. Es ist daher kein Zufall, daß dieses System in dem Augenblick in eine Krise gerät, wo dieses politische Statut von Versailles selbst in anderen entscheidenden Punkten in Frage gestellt wird. Darüber hinaus aber haftete dem System des Minderheitenschutzes von vornherein ein besonderer Mangel an: der Charakter eines Ausnahmeregimes. Es gilt nur für bestimmte Staaten, während andere, die genau dieselben Probleme besaßen, sich durch keinerlei internationale Verpflichtungen gebunden sahen. Nun stand aber diese Grundkonstruktion der Verträge wie ihre rechtslogische und politische Rechtfertigung damit in Widerspruch. Die in den Verträgen enthaltenen Verpflichtungen sind konstruiert als allgemeine Normen, deren Beobachtung jedem Mitglied der Völkerrechtsgemeinschaft nicht nur zumutbar ist, sondern auch von ihm verlangt werden muß. Sie erscheinen als ein Mindeststandard. Nur so konnte die Unterwerfung unter sie zur Bedingung für die kollektive und feierliche Anerkennung der neuen Staaten durch die bisherigen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft erhoben werden. Die Effektivität einer solchen Konstruktion hängt aber davon ab, ob die übrigen Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft und insbesondere ihre Wortführer, die Großmächte, wirklich jene Regeln ebenfalls beobachten, ob sie auch bei ihnen geltendes Landesrecht darstellen. Die Clemenceau-Note zitierte aus dem Protokoll des Berliner Kongresses die bezeichnende Stelle, aus der klar hervorgeht, daß die Großmächte von Serbien die Anerkennung des Prinzips der Religionsfreiheit forderten, weil sie die wesentliche und unbestrittene Grundlage ihrer eigenen Staatenorganisationen bildete, in deren Gesellschaft es aufgenommen zu sein wünschte. In diesem Punkte herrschte damals in der Tat eine strukturelle Gleichartigkeit bei den herrschenden Mitgliedern der europäischen Völkerrechtsgemeinschaft. Sollte das Minderheitsregime nicht von diesem Punkt aus in eine Krise geraten (in die es nun tatsächlich seit der Septembertagung 1934 des Völkerbundes geraten ist), so müßte eine analoge Gleichartigkeit auf nationalitären Gebieten im Nachkriegseuropa herrschen. Da das Gegenteil davon Wirklichkeit war, enthüllte sich, je länger je mehr, die dem Minderheitenschutz zugrunde liegende Konstruktion als Fiktion. Diese Bedeutung blieb gewissen im Völkerbund vertretenen Staaten und Strömungen nicht verborgen. Ausdruck dieser Erkenntnis und Versuch einer Abhilfe ist die Resolution der

[8] Artikel „Nationalitätenfrage" im Handwörterbuch des Völkerrechts.

Bundesversammlung vom 21. September 1922, deren Punkt 4 folgendes besagt: „Die Versammlung drückt die Hoffnung aus, daß die Staaten, welche gegenüber dem Völkerbund durch keine gesetzliche Verpflichtung hinsichtlich der Minderheiten gebunden sind, trotzdem in der Behandlung ihrer völkischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten zum mindesten denselben Grad von Gerechtigkeit und Duldung beobachten, welcher durch die Verträge und die dauernde Tätigkeit des Rates gefordert wird." Die rechtliche und politische Wirkung dieser Resolution jedoch blieb gleich null. Je mehr es sich aber zeigt, daß sich gewisse Großmächte in der unhaltbarsten Weise über Grundsätze hinwegsetzen, deren Einhaltung sie von den anderen Staaten verlangten, desto stärker wurde die latente Krise des Minderheitenschutzes. Insbesondere Italien hat mit seinen Methoden der Entnationalisierung der deutschen und slawischen Gebietsanteile eine besondere Verantwortung auf sich geladen.

Die Kritik der verpflichteten Staaten bewegte sich daher im Rahmen der 6. Kommission der Völkerbundsversammlung seit langem in der angedeuteten Richtung. Und es war insbesondere Polen, das auf die entwickelten Überlegungen mit deutlich merkbarer Tendenz immer wieder zurückkam. Schließlich nahmen die Auseinandersetzungen in der 6. Kommission an Deutlichkeit zu, und es wurde offen die Alternative gestellt, entweder Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes oder Abschaffung. So bildete es nur einen logischen Abschluß insbesondere der polnischen Politik, daß es im Zuge der allgemeinen Entwicklung der europäischen Politik dieses Problem schon 1933 entscheidend mit einem Antrag auf Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes und Einberufung einer mit dem Studium dieser Frage beschäftigten Konferenz aufgriff und auf der Völkerbundstagung von 1934 nunmehr auch die Konsequenzen aus der seinen Antrag ablehnenden Stimmung der anderen zog.

Auf der Herbsttagung des Völkerbundes von 1934 erinnerte der polnische Außenminister an den oben zitierten Völkerbundsbeschluß von 1922. Nach einem Hinweis auf die ungenügende Ausbalancierung der Organisation des Minderheitenschutzes, welche im Zufall errichtet sei und auf politischen Paradoxien beruhe, erklärte er schließlich, daß sich die polnische Regierung bis zur Inkraftsetzung eines allgemeinen und gleichmäßigen Systems des internationalen Schutzes der Minderheiten gezwungen sehe, jede Zusammenarbeit mit den internationalen Organen betreffend die Kontrolle der Anwendung des Systems des Minderheitenschutzes durch Polen zu verweigern. Unnötig sei hinzuzufügen, daß der Beschluß der polnischen Regierung keineswegs gegen die Interessen der Minderheiten gerichtet sei. Diese Interessen seien und blieben geschützt durch die polnische Gesetzgebung, welche den Minderheiten der Sprache, Rasse und Religion freie Entwicklung und gleiche Behandlung sichere.

Die Antwort der Wortführer der Großmächte blieb demgegenüber rein formal: Frankreich, England und auch Italien stellten sich auf den Standpunkt, daß sie eine einseitige Lossagung von internationalen Verpflichtungen nicht anerkennen würden. So zog Polen zwar in der Folge seinen erwähnten Antrag zurück, die Erklärung aber wurde aufrechterhalten. In einem Interview ergänzte der polnische Außenminister, daß sich die Verweigerung der Mitwirkung bei der internationalen Kontrolle nicht auf die zweiseitigen Verträge bezöge; das Oberschlesien-Abkommen bleibt demnach also in allen seinen Teilen in Kraft. Mit diesem polnischen Schritt ist die Krise des derzeitigen Minderheitenschutzsystems offenbar geworden. Es würde jedoch den hier gezogenen Rahmen überschreiten, im einzelnen zu der dadurch geschaffenen Lage Stellung nehmen zu wollen.

Außer Frage steht, daß also die Frage der Einordnungsfähigkeit und Einordnungsform von Volk und Nationalität in das Völkerrechtssystem wieder neu gestellt ist. Daß das Problem von Volk und Nationalität internationale Aus-

wirkung von höchster Bedeutung besitzt und daher auch eine völkerrechtliche Regelung erheischt, darüber kann kein Zweifel bestehen (mag auch seine andere ebenso wichtige Seite innerstaatlicher und verfassungspolitischer Natur sein). Wenn wir grundsätzlich von unserem Thema aus nach der Stellung des ethnopolitisch verstandenen Volkes und seiner Erfassung durch die Völkerrechtsordnung fragen, so werden wir von dem doppelten Aspekt ausgehen, unter dem sich das ethnopolitische Problem heute darstellt. Die Verschiedenheit von staatlichem und volklichem Bereich ist in unserem Bewußtsein evident. Volk und Volkstum wird als Ganzheit erfaßt in der staatsübergreifenden Konnationale, Volk im Element des Teilhaften als staatseingeschlossene Nationalität. Beide Größen verlangen rechtliche und insbesondere auch völkerrechtliche Form und Anerkennung. Worauf es hierbei ankommt, ist in zwei Entschließungen des europäischen Nationalitätenkongresses ausgedrückt. Die eine aus dem Jahre 1925 fordert:

„In den Staaten Europas, in deren Grenzen auch andere nationale Volksgruppen leben, soll jede nationale Volksgruppe berechtigt sein, in eigenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, je nach den besonderen Verhältnissen, territorial oder personell organisiert, ihr Volkstum zu pflegen und zu entwickeln."

Die zweite Resolution des Jahres 1928 verlangt:

„Der Kongreß stellt fest, daß ohne wechselseitige kulturelle Beziehungen der gleichnationalen Gruppen untereinander beziehungsweise mit dem Stammvolke eine gedeihliche kulturelle Entwicklung unmöglich ist. Sich allein überlassen und ohne geistige Befruchtung müssen die einzelnen Volksgruppen verkümmern, was auch nicht im Interesse der Staaten liegen kann. Die kulturelle Isolierung der einzelnen Nationalitäten macht ihre Entwicklungsfreiheit illusorisch. Deshalb ist die Pflege dieser gegenseitigen Beziehungen ein unbedingtes Erfordernis für fruchtbringendes kulturelles Leben. Der Kongreß erachtet es somit in der Natur des nationalen Wesens begründet, daß die einzelnen Volksteile untereinander und mit der Gesamtnation beziehungsweise dem Stammvolke kulturelle Beziehungen unterhalten und pflegen. Der Staat darf diese wechselseitigen kulturellen Beziehungen und ihre praktische Betätigung durch keine Maßnahmen irgendwelcher Art behindern."

Die Form einer solchen Anerkennung und Berücksichtigung kann dabei denkbar verschieden sein. So unbedingt uns aber die Forderung gilt, so sehr setzen wir uns dem Utopismus der alten italienischen Völkerrechtsschule entgegen, welche darüber hinaus ausschließlich die Völker zu Subjekten der Völkerrechtsordnung machen wollten. Dieser Radikalismus wurde jedoch schon dort fallen gelassen: nur die Staaten sind souveräne Organisationen, nur sie verfügen über eine organisierte Macht und Entscheidungsgewalt, nur von ihnen übernommene Verpflichtungen haben die Chance, verwirklicht und durchgeführt zu werden. Aber die Rechte der Konnatiale und der Nationalität müssen und werden ihren Platz in einer künftigen Völkerrechtsordnung finden, sie sind ein notwendiger Bestandteil einer tragfähigen und dauerhaften europäischen Völkerrechtsordnung. Der Gedanke der konnationalen Organisation hat bei verschiedenen Völkern und den ihnen zugeordneten Staaten bereits große Fortschritte gemacht. Er ist auch einer der Grundgedanken des Nationalsozialismus, welcher in einem freien Neben- und Miteinander der Völker die Grundvoraussetzung eines dauerhaften und organischen europäischen Statuts sieht.

Raschhofer

Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten

I.

Allgemeine Kennzeichnung des Gleichheitssatzes

Seine Bedeutung für Deutschland

1., a) Der Grundsatz der Staatengleichheit, das ist der rechtlichen Gleichheit der Staaten als solcher, als Staaten, bedeutet mehr als lediglich ein Rechtsprinzip der völkerrechtlichen Ordnung: Er ist der vollkommenste Ausdruck des Sinnes und Inhalts dieser Ordnung, er ist maßgebend für das Verhältnis von Recht und Macht der Staaten untereinander. Wer den Gleichheitssatz in der Lehre und Wissenschaft des Völkerrechts angreift, gleichviel mit welcher Begründung, muß sich darüber klar sein, daß er damit wider das Völkerrecht streitet. Ferner, ein Staat, der gegen den Gleichheitssatz handelt, stört und verletzt die Völkerrechtsordnung. Demgemäß kann bei keiner der großen praktischen und theoretischen Fragen des Völkerrechts der Gesichtspunkt der Staatengleichheit außer acht gelassen werden; es gibt kein konkretes Problem des Völkerrechts, das nicht mit dem Gleichheitssatz in Zusammenhang stände.

Unter diesen Problemen steht voran die Verflechtung der Staatengleichheit mit der Unabhängigkeit und Existenz des Staates und mit den Unterlagen dieser Existenz, vor allem mit der Fähigkeit zur Verteidigung und mit dem Recht der Waffen. Ferner, der Zusammenhang von Gleichheit, Unabhängigkeit und Existenz wird sichtbar auch dort, wo erfahrungsgemäß die praktisch-politische, zugleich mit den Mitteln der Theorie geführte Erörterung der Staatengleichheit ihren Ausgangspunkt und ihr Schwergewicht findet: Es ist die Fragestellung, wie das Prinzip der rechtlichen Staatengleichheit in Einklang zu bringen sei mit der tatsächlichen Ungleichheit der Staaten. Die Konferenzen, Unionen und Vereine der Staaten waren von jeher das Feld, wo jene Fragestellung sich ergab, die man als das Problem der Synthese von absoluter und verhältnismäßiger Staatengleichheit bezeichnen kann.

b) Die Staaten bilden als Genossen der völkerrechtlichen Ordnung die Staatengemeinschaft, sie sind als solche rechtlich gleich und haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten, in diesem Sinne sind sie *gleichberechtigt*. Gleichheit und Gleichberechtigung sind wesentliche Merkmale des völkerrechtlichen *Status* jedes Staates als solchen. Sie bilden ein Grundrecht des Staates, das mit seinem Dasein als Staat untrennbar verbunden und daher unabdingbar ist. Gleichheit und Gleichberechtigung der Staaten stehen in engstem Zusammenhang mit der Staaten-Unabhängigkeit. Der normale Staat im Sinne des Völkerrechts ist nur der unabhängige, der souveräne Staat. Die Unabhängigkeit ist wesentliches Merkmal des völkerrechtlichen Staatsbegriffs. Nach einmütiger Anschauung kommt nur dem unabhängigen Staat die Gleichheit und Gleichberechtigung im Kreise der Staatengemeinschaft zu: *die Staaten sind rechtlich gleich, da sie als Staaten alle gleichermaßen unabhängig sind*. Insofern deckt sich die Unabhängigkeit, die man als das primäre Grundrecht des Staates betrachtet,

4*

mit der Gleichheit. Die Staaten sind unabhängig als höchste politische Existenzen; kein Staat ist dem anderen unterworfen und keiner hat das Recht, sich in die Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen (Verbot der Intervention), die Staaten stehen nicht unter einer überstaatlichen Obrigkeit. Kraft ihrer Unabhängigkeit können die Staaten rechtlich freiwillig Verpflichtungen eingehen, durch die sie ihre gegenseitigen Beziehungen („Interdependenz" im Gegensatz zur „Abhängigkeit") konkret regeln mit der Schranke, die sie in der Wahrung ihres unabhängigen Status finden. Die Wahrung jener äußersten Schranke, des Status der Unabhängigkeit geschieht praktisch wesentlich durch den Vorbehalt der Kündigung der Verträge, insbesondere auch der Kündigung der Mitgliedschaft in Staatenverbindungen. Soweit aber entsprechende Vorbehalte nicht ausdrücklich vereinbart sind, hat die Auslegung der Verträge davon auszugehen, daß kein Staat als Staat völkerrechtlich auftreten, insbesondere, als Staat Verträge schließen, und weiterhin Geltung als Staat beanspruchen, zugleich aber in seinem Status der Gleichheit und Unabhängigkeit gemindert sein könnte.

c) Das Wesen der Unterschiede des Ranges zwischen den Staaten (z. B. Großmächte) oder deren Oberhäupter ist bestritten. Soweit es sich nicht lediglich um — nichtrechtliche — Unterscheidungen der sog. internationalen Courtoisie handelt, sind jene Abstufungen als rechtlich vereinbart anzusehen, wie z. B. im Völkerbund; sie lassen also den Grundsatz der Gleichheit des Staates, nämlich der rechtlichen Gleichheit des Status unberührt.

d) Zurückzuweisen sind die Versuche, den Grundsatz der Staaten-Unabhängigkeit und so mittelbar auch der Staatengleichheit in Frage zu stellen zugunsten einer Lehre von der „Souveränität des Rechts", die in Wahrheit auf die Leugnung des Staates und mit ihm des Rechts zwischen den Staaten, des Völkerrechts, hinauskommt. Aus demselben Grunde ist es auch verfehlt, wenn einige Schriftsteller die Staatengleichheit als gleichbedeutend hinzustellen suchen mit der sog. Völkerrechtssubjektivität (d. h. der Fähigkeit in gewissen Fällen und Beziehungen völkerrechtlich als — fingierter — Staat oder wie ein Staat aufzutreten). Alle Versuche solcher und ähnlicher Art führen in ihrem Ergebnis zur Aushöhlung und Entwertung des Begriffes der Gleichheit und Unabhängigkeit und damit ebenfalls zur Leugnung des Völkerrechts, das ja mit dem Rechtsprinzip der Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten steht und fällt. Verläßt man diese Grundlage, so ist die Ebene der völkerrechtlichen Ordnung verlassen zugunsten eines Weltbürgertums, das, an und für sich eine Utopie, dem Imperialismus der Großen gestatten würde, freie Nationen im Namen eines Schein-Völkerrechts zu unterdrücken. Es läßt sich nun nicht leugnen, daß die sog. halbsouveränen Staaten und andere Zwischengebilde, insbesondere auch solche, die durch das System der Pariser Verträge zum Zweck der Verschleierung von Annexionen geschaffen wurden, z. B. die Kategorie der Mandatsgebiete, nebst der zugehörigen Theorie und Praxis, als Auflockerung der Struktur des Völkerrechts durch Zersetzung des völkerrechtlichen Staatsbegriffes gedeutet werden können. Auf der anderen Seite führt die gegenseitige Rivalität der Großmächte sowie die fortschreitende Erstarkung des Selbstbewußtseins der kleineren Nationen zu einer Neubelebung der Idee des wirklichen, nämlich des unabhängigen Staates.

Es muß die vornehmste Aufgabe der deutschen Völkerrechtswissenschaft sein, gerade an diesem Punkte im Ringen um die wirkliche Gleichberechtigung Deutschlands ihre ganze Kraft einzusetzen. Es gibt keine lediglich „grundsätzliche" Gleichberechtigung und es gibt keine nur formalrechtliche Souveränität.

e) Aus der Gleichberechtigung folgt das Verbot konkreter Diskriminierung (das no discrimination der Wilsonpunkte), der Anspruch auf Durchführung des Prinzips der Gegenseitigkeit und der gerechten Gleichbehandlung. Der Souveränität als dem Prinzip der Unabhängigkeit des Staats nach außen entspricht die Forderung

eines Mindestmaßes tatsächlicher und rechtlicher Grundlagen der Unabhängigkeit, der Fähigkeit, als unabhängiger Staat zu existieren, und es ergibt sich aus dieser Forderung weiter die Unantastbarkeit jener Grundlagen.

2. Indem **Deutschland** seine sachliche Gleichberechtigung verlangt, fordert es die tatsächliche Anerkennung der unentziehbaren und unabdingbaren rechtlichen Grundstellung, die ihm zukommt. Der nationalsozialistische Staat Adolf Hitlers hat der Welt kundgetan, daß er entschlossen ist, seinen Rechtsanspruch auf wirkliche Gleichberechtigung Deutschlands durchzusetzen. In seiner Rede vor dem Reichstag vom 17. Mai 1933 hat der Führer Adolf Hitler erklärt: „Die Forderung nach einer tatsächlich zum Ausdruck kommenden Gleichberechtigung ist eine Forderung der Moral, des Rechts und der Vernunft." Im Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober 1933 wird erklärt: „Die deutsche Reichsregierung und das deutsche Volk sind daher eins in dem Beschlusse, die Abrüstungskonferenz zu verlassen und aus dem Völkerbund auszuscheiden, bis diese wirkliche Gleichberechtigung unserem Volke nicht mehr vorenthalten wird."

Der Vertrag von Versailles setzt ausdrücklich die Souveränität, den unabhängigen Status des Deutschen Reiches voraus, er nimmt das Reich als souveränen, unabhängigen Staat in Anspruch, demgemäß ist er auch rechtlich auszulegen und hinsichtlich der Frage der Rechtswirksamkeit seiner einzelnen Bestimmungen zu beurteilen. Soweit etwa gewisse Bestimmungen des Vertrages von Versailles nicht lediglich als einmalige Opfer, sondern als eine Beeinträchtigung des **Status** der Gleichberechtigung und Unabhängigkeit Deutschlands sich herausstellen, sind diese Bestimmungen **nichtig**. Soweit sich aber insofern bei der Auslegung Zweifel ergeben, ist nach Völkerrecht diejenige Auslegung richtig und allein zulässig, bei welcher der Grundsatz der Gleichberechtigung und Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Dies gilt insbesondere für die Frage des **gleichen Rechts der Waffen**.

Deutschland besitzt als unabhängiger Staat gleiches Waffenrecht mit den übrigen Staaten. **Der Versailler Vertrag, der nach dem erklärten Willen aller Vertragsparteien Deutschland als einem souveränen, unabhängigen Staat völkerrechtliche Verpflichtungen auferlegt, kann nicht rechtswirksam dem Deutschen Reich die wesentliche Grundlage der Unabhängigkeit, nämlich die Befugnis, für deren Verteidigung zu sorgen, aberkennen.**

II.

Naturrechtliche und geschichtliche Begründung der Staatengleichheit

Die Staatengemeinschaft

1. Das Prinzip der Staatengleichheit trägt äußerlich das Gepräge eines naturrechtlichen Satzes und ist als solcher von jeher vom naturrechtlichen Schrifttum vertreten worden. In Wahrheit ist der Satz geschichtlich und, wenn man will, soziologisch, nicht aber einseitig „naturrechtlich" zu erklären. Die Naturrechtslehre namentlich des 18. Jahrhunderts hat in ihrer Weise den Satz von der Staatengleichheit auf die Idee von der angeblichen Gleichheit der Menschen zurückgeführt; die moderne ausländische und deutsche Völkerrechtsliteratur hat die Lehre von dem naturrechtlichen Wesen der Staatengleichheit zumeist übernommen. Indessen, die naturrechtliche Beweisführung enthält in ihrer Parallele der Gleichheit von Individuum und Staat eine Art von Trugschluß, der alsdann weiter führt zu dem Trugbild einer Liberaldemokratie der Staaten; zu Ende gedacht stellt diese Lehre das Individuum über den Staat und kann so den Zielen einer kosmopolitischen Denkweise dienstbar gemacht werden. Dies wird deutlich in der charakteristischen Be-

gründung der Staatengleichheit, wie wir sie etwa bei Vattel antreffen: „Da die Menschen von Natur gleich sind und da ihre Rechte und ihre Verpflichtungen dieselben sind, weil sie gleichermaßen von der Natur stammen, sind auch die Nationen, die aus Menschen zusammengesetzt sind und wie freie Personen im Zustande der Natur zusammenleben, von Natur gleich und sie haben von Natur dieselben Verpflichtungen und Rechte. Ein Zwerg ist ebenso ein Mensch wie ein Riese: eine kleine Republik ist nicht weniger ein souveräner Staat als das mächtigste Königreich."

Diese eigenartige naturrechtliche Dialektik hat weiterhin zu einer Überbetonung der formalen Souveränität geführt und so, auch von dieser Seite her, eine gewisse Entartung, um nicht zu sagen Verfälschung des Staatsbegriffes begünstigt. Die Kategorie des nur „formal" souveränen „Zwergstaates" hat zur Verwirrung und Diskreditierung der Rechtsprinzipien der Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten beigetragen, vor allem aber hat sie sich Jahrhunderte hindurch als ein brauchbares Mittel der Zersplitterung Deutschlands im Wege der „teutschen Libertät" erwiesen. Die Annahme, daß es kleinste souveräne Staaten geben könne, die weder zur Pflege auswärtiger Beziehungen mittels eigener Organe, noch zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit imstande sind, ist doch nur möglich, wenn rechtliche Souveränität und relative wirkliche Unabhängigkeit gewissermaßen auseinandergerissen werden. Demgegenüber ist in der jüngsten Entwicklung der völkerrechtlichen Praxis mehr und mehr die Anschauung wahrnehmbar, daß Gleichheit und Gleichberechtigung nur solchen Gemeinwesen zukomme, die tatsächlich fähig und in der Lage sind, als unabhängige Staaten zu bestehen.

2. Die geschichtliche Wurzel der Staatengleichheit deckt sich mit dem geschichtlichen Werden des völkerrechtlichen Staatsbegriffes und der Staatengemeinschaft. Es handelt sich um die Vorgänge der Emanzipation, der Bildung politischer territorialer Einheiten und ihrer allmählichen Loslösung von weltlicher und geistlicher Oberherrschaft, um Vorgänge, die seit der Epoche des Feudalismus mit dem fortschreitenden Verfall des deutschen Kaisertums und seiner an das römische Weltreich anknüpfenden Tradition, den souveränen Staat vorbereitet haben. Diesen Staat hat alsdann das Völkerrecht des 17. Jahrhunderts vorgefunden, und es ist so der Gedanke der Gemeinschaft souveräner christlicher Staaten zur Grundlage des Völkerrechts geworden. Das, was jene Einheiten als „gleich" für sich in Anspruch nahmen, war eben die Unabhängigkeit, die spätere „suprema potestas".

3. Diese Entwicklung ist zugleich die Geschichte der Staatengemeinschaft, der Gemeinschaft der gleichberechtigten Staaten, die in ihren Keimen mit dem Gedanken der Einungen und Bünde des christlichen Mittelalters zusammenhängt. Die völkerrechtliche Staatengemeinschaft war eine Gemeinschaft der christlichen Nationen, deren Überlieferung von den Kreuzzügen bis zur Heiligen Allianz und in einigen Resten, wie z. B. der Konsulargerichtsbarkeit in einigen nichtchristlichen Ländern noch bis in die neueste Zeit hinein fortgewirkt hat. Gegenüber der älteren Epoche des Völkerrechts ist bei der Staatengemeinschaft von heute der Gesichtspunkt der Homogenität und einer dementsprechenden Substanz der Gemeinschaft stark zurückgetreten. Die Frage einer wenigstens relativen Gemeinschaft der Art, der Rasse oder der Religion wird kaum gestellt. Die Sprache des heutigen Völkerrechts bewegt sich hier in allgemeinen Andeutungen, wie etwa „Kulturstaaten" (im Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs); ferner wird zuweilen die ausdrückliche Anerkennung neuer Staaten von gewissen kulturellen, zugleich verkehrspolitisch orientierten Voraussetzungen, wie z. B. eines Mindestmaßes des Rechtsschutzes, abhängig gemacht. Im übrigen setzen die dem modernen Verkehr dienenden, die Welt umspannenden Kollektivverträge die Fähigkeit der Teilnehmerstaaten voraus, den entsprechenden technischen Vorbedingungen irgendwie nachzukommen. Es kommt hinzu die Übereinstimmung in den Formen

des zwischenstaatlichen Verkehrs, eine Art äußerlicher Repräsentation der Staatengemeinschaft in den großen Hauptstädten durch das diplomatische Korps. Dies alles und ebenso das allgemeine Völkerrecht selbst vermag jedoch nur dann das verschiedene Wesen, die Heterogenität der Staaten und Nationen in gewissem Grade zu überbrücken oder auszugleichen und so eine Art von Substanz der Staatengemeinschaft zu bilden, wenn die Staaten als Gleichberechtigte loyal zusammenarbeiten. Die Worte:

„Verträge, die zur Befriedung des Lebens der Völker untereinander abgeschlossen werden, haben nur dann einen inneren Sinn, wenn sie von einer wirklichen und aufrichtigen Gleichberechtigung aller ausgehen."

(Adolf Hitler vor dem Deutschen Reichstag am 17. Mai 1933.)

gelten für den inneren Sinn auch der Staatengemeinschaft. Der Völkerbund, der gemäß den universalen Tendenzen seiner Satzung die Rolle einer dauernden Organisation der Gemeinschaft aller Staaten anstrebt, hat bisher gerade an dem entscheidenden Punkt, bei der Aufgabe, der Träger des Grundsatzes wirklicher und aufrichtiger Gleichberechtigung zu sein, weithin versagt.

III.

Der Begriff des Staates und die Gleichberechtigung in der völkerrechtlichen Praxis

1. Nach herkömmlicher und herrschender Anschauung des Völkerrechts sind die Merkmale des Staates Unabhängigkeit oder unabhängige Gewalt (Souveränität), Volk und Gebiet; einer politischen Einheit solcher Art kommt die Gleichberechtigung im Sinne des Völkerrechts zu. Die in Staatenbünden und anderen Staatenvereinigungen stillschweigend oder ausdrücklich vorausgesetzte rechtliche Gleichheit der Mitglieder ist eine Bestätigung und zugleich Folge des allgemeinen Prinzips der Gleichheit der unabhängigen Staaten. Der Zusammenhang von Unabhängigkeit und Gleichberechtigung ist bisher, außer in den historischen Staatenbünden und in gewissen internationalen Konferenzen auch im Rahmen des Britischen Reiches, namentlich aber im Kreise des Völkerbundes hervorgetreten und teils in positivem Sinne behandelt, zuweilen aber auch verkannt worden. Die Souveränität, für sich allein betrachtet, ist wiederholt in den Verhandlungen und Entscheidungen internationaler Gerichte erörtert worden, wie z. B. im Prozeß über die deutsch-österreichische Zollunion; ferner ist sie als „politische Unabhängigkeit" häufig der Gegenstand von Garantieverträgen oder -deklarationen, wobei zu fragen ist, inwieweit solche Bindungen nicht als rechtliche und wirkliche Minderung der Unabhängigkeit des derart beschützten Staates zu beurteilen sind. — Die folgenden Beispiele sollen den Zusammenhang der Begriffe Staat, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung und der entsprechenden Merkmale und Unterlagen aufzeigen:

a) Das Abkommen von Montevideo über Rechte und Pflichten von Staaten, abgeschlossen am 26. Dezember 1933 zwischen den Teilnehmern der Panamerikanischen Union, zählt zunächst als Merkmale des Staats im Sinne des Völkerrechts auf: eine ständige Bevölkerung, ein bestimmt umgrenztes Gebiet, Regierung, Fähigkeit in Beziehung zu anderen Staaten zu treten (Art. 1). In Art. 3 wird erklärt, daß die politische Existenz eines Staats von der Anerkennung durch die anderen Staaten unabhängig ist und daß „jeder Staat schon vor seiner Anerkennung das Recht hat, seine Unversehrtheit und Unabhängigkeit zu verteidigen, für seine Selbsterhaltung und Wohlfahrt zu sorgen und dementsprechend sich selbst nach seinem Gutdünken zu organisieren" (consequently to organize itself as it sees fit). Über die Gleichberechtigung heißt es in Art. 4: „Staaten sind rechtlich

gleich, sie genießen die gleichen Rechte und haben die gleiche Fähigkeit in deren Ausübung. Die Rechte eines jeden von ihnen hängen nicht ab von der Macht, die er besitzt, um ihre Ausübung zu sichern, wohl aber von der einfachen Tatsache seiner Existenz als einer Person des Völkerrechts." Art. 8, zu dem die Vereinigten Staaten von Amerika einen, wesentlich Kuba betreffenden Vorbehalt erklärt haben, bestimmt, daß „kein Staat das Recht hat, sich in die inneren oder äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen".

b) Im Sondervotum von Anzilotti zu der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs vom 5. September 1931 betreffend die deutsch-österreichische Zollunion ist zutreffend bemerkt, daß „die Unabhängigkeit der normale Stand (condition) der Staaten nach dem Völkerrecht sei und daß sie ebenso zutreffend als Souveränität (suprema potestas) oder als äußere Souveränität qualifiziert werden kann". In der Tat sind die Begriffe Souveränität und Unabhängigkeit gleichbedeutend und stehen nicht in dem Verhältnis eines Gegensatzes von Form und Sache. Die Anschauung, daß ein Staat völkerrechtlich souverän sein könne, ohne zugleich ein normales Mindestmaß der Voraussetzungen wirklicher staatlicher Unabhängigkeit zu besitzen, darf heute als überwunden gelten.

Diese Frage wurde praktisch bei der Behandlung des Gesuches des seit den Bundesurkunden des 19. Jahrhunderts als souverän anerkannten Fürstentums Liechtenstein um Aufnahme in den Völkerbund (1920). Der Völkerbund hat die Ablehnung des Aufnahmegesuches damit begründet, daß das souveräne Fürstentum Liechtenstein infolge des geringen Umfangs seines Gebietes und seiner Bevölkerungszahl die Ausübung seiner souveränen Rechte zum Teil anderen Mächten übertragen habe, ferner, daß es keine Armee unterhalte und daher nicht imstande sei, alle Verpflichtungen zu erfüllen, die die Bundessatzung verlange. Wirkliche Unabhängigkeit und Waffen erscheinen hier als Vorbedingung der Mitgliedschaft im Völkerbund, dessen Rat seinerzeit anläßlich der Aufnahme Deutschlands erklärt hat, daß er das „Prinzip der Gleichheit, das gleiche Verpflichtungen und gleiche Rechte nach sich zieht, für eines der wesentlichsten Elemente hält".

Die Entscheidung im Falle Liechtenstein war, entgegen der damals im Völkerbund vereinzelt aufgetauchten Meinung, keineswegs eine Ausnahme vom Gleichheitssatz. Sie war vielmehr nur eine Folgerung aus dem richtigen Gedanken, daß eine nur „rechtliche" Souveränität, also eine Souveränität ohne die entsprechenden tatsächlichen Grundlagen als Voraussetzung der Gleichberechtigung nicht genüge.

c) Für die Frage des Waffenrechts und der rechtlich unmöglichen und unhaltbaren Position des einseitig abgerüsteten Deutschen Reichs als Mitglied des Völkerbundes sind wichtig die Anschauungen, die in dem vom Völkerbundsrat am 4. September 1931 angenommenen Bericht der Ständigen Mandatskommission des Völkerbunds zum Ausdruck kamen. Der im Hinblick auf die Aufnahme des Irak in den Völkerbund (1932) bedeutsame Bericht betrifft die Voraussetzungen für die Aufhebung einer Mandatsordnung und bezieht sich insbesondere auf den Fall des Art. 22 Abs. 4 der Völkerbundssatzung, der die Entlassung von „vorläufig als unabhängige Nationen anerkannten Gemeinwesen" aus dem Mandatsverhältnis zu dem Zeitpunkt vorsieht, „wo diese imstande sein werden, sich selbst zu leiten". Aus dem Bericht läßt sich die Auffassung des Völkerbunds entnehmen über die Voraussetzungen des Daseins und der Anerkennung eines neuen Staats und über die Forderungen, die bei der Aufnahme neuer Mitglieder von der Praxis für die Fähigkeit zur Mitgliedschaft im Völkerbund gestellt werden. Hiernach ist u. a. verlangt: Die „Existenz des betreffenden Gebiets als tatsächlicher Staat" (état de fait), der insoweit gewisse Bedingungen aufweisen müsse, die „sein Dasein als unabhängiger Staat sicherstellen", darunter auch, daß er „fähig sein müsse, seine territoriale Unversehrtheit und seine Unabhängigkeit als Staat aufrechtzuerhalten". Dies entspricht dem Sinne nach insoweit ungefähr den im Rahmen der

Panamerikanischen Union aufgestellten Merkmalen und Sätzen. Danach erscheint die Fähigkeit, einschließlich der völkerrechtlichen Bewegungs- und Entschlußfreiheit, zur Verteidigung des Gebiets und der Unabhängigkeit als die wichtigste Grundlage der äußeren Souveränität und damit des Staats selbst:

Der Staat, betrachtet im zwischenstaatlichen Kreise, individualisiert sich als Staat durch seine Front nach außen. Die Fähigkeit zur Wahrung dieser Front ist Daseinsbedingung des Staates.

2. In den beiden zuletzt angeführten Beispielen hat die Praxis des Völkerbunds die Mitgliedschaft und damit die Gleichberechtigung von Bedingungen abhängig gemacht, die dem normalen völkerrechtlichen Staatsbegriff, also dem unabhängigen Staat, entsprechen. Damit stimmt nicht voll überein der Absatz 2 des Art. 1 der Satzung, der bestimmt, daß außer Staaten auch „Dominien oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung" (franz. Text: „qui se gouvernent librement", engl. Text: „fully self-governing states") . . . „Bundesmitglieder werden können", und ebenso nicht die Tatsache, daß neben Großbritannien selbst eine Anzahl von Mitgliedern des Britischen Reiches dem Völkerbunde angehören. Zwar treten in nicht spezifisch politischen Staatenvereinigungen, zum Beispiel im Rahmen verkehrstechnischer Kollektivverträge, wie des Weltpostvereins und des Weltfunkvertrags in der Regel die Regierungen — nicht die Staatsoberhäupter — von „Ländern" (pays) auf; als Länder werden hier außer Staaten auch Dominien, Kolonien und Mandatsgebiete, und zwar, wie es scheint, ohne Rücksicht auf die Frage der Autonomie, betrachtet. Beim Völkerbund aber handelt es sich um einen wesentlich *politischen* völkerrechtlichen Verein, der sich vornehmlich mit Fragen der staatlichen Existenz, wie Friedenssicherung, Streitschlichtung und Abrüstung befassen soll. Die Mitgliedschaft nichtsouveräner Einheiten in einem Verein solcher Art bedeutet eine Abweichung von der Struktur des Völkerrechts, einen Widerspruch, der durch die Konstruktion einer besonderen „Völkerrechtssubjektivität" nicht beseitigt wird. Die englische These, wie sie gemäß den in der Reichskonferenz abgegebenen Erklärungen aufgestellt wurde, geht dahin, daß die Dominien unter sich und mit dem Mutterland rechtlich gleich seien. Demgemäß wird die Ansicht vertreten, es bestehe insoweit auch innerhalb des Völkerbunds wirkliche Gleichberechtigung und nicht eine Begünstigung des Stimmgewichts von Großbritannien. Es ist jedoch zu bezweifeln, ob hier die relative Übereinstimmung zwischen dem Mitgliedschaftsrecht, insbesondere dem Stimmrecht, und der wirklichen Gleichberechtigung vollkommen gewahrt ist.

Indessen, solche Fragen treten zurück gegenüber der Verletzung der Gleichberechtigung, wie sie im Kreise des Völkerbunds durch die Nichterfüllung der Abrüstungspflicht der hochgerüsteten Staaten geschehen ist. Der Völkerbund hat mit diesem Verhalten der in ihm maßgebenden Mächte den Boden seines eigenen Rechts und des allgemeinen Völkerrechts verlassen. Es wurde der Grundsatz verleugnet, den der Völkerbundsrat selbst für eine der wesentlichsten Grundlagen des Völkerbunds bezeichnet hatte. Die Fünf-Mächte-Erklärung vom 11. Dezember 1932 enthält nicht mehr als eben nur das endliche Eingeständnis jener Lage, indem sie bekennt, daß „einer der Grundsätze, die die Abrüstungskonferenz leiten sollen, darin bestehen muß, Deutschland und den anderen durch Vertrag abgerüsteten Staaten die Gleichberechtigung zu gewähren".

IV.

Absolute und verhältnismäßige Staatengleichheit

Hegemonie, Gleichheit und Gleichgewicht

1., a) Die Fragestellung, wie der Gleichheitssatz zu vereinbaren sei mit der tatsächlichen Ungleichheit der Staaten an Größe, Macht und jeweiliger Geltungsmög-

lichkeit, also mit den tatsächlichen, in absehbaren Zeiten sich ändernden Verhältnissen, wird von den Vertretern formalistischer Rechtsanschauung abgelehnt; wer die Gleichheit als eine nur formale ansieht, für den existiert allerdings jene Frage nicht. Damit würde ein für die praktische Zusammenarbeit der Staaten lebenswichtiges Problem beiseitegeschoben, das vom Standpunkt des, mit der Existenz der Staaten rechnenden Völkerrechts aus, nicht umgangen werden kann. Die Praxis kann der Frage nach der konkreten Durchführung des Gleichberechtigungsprinzips innerhalb einer Welt ungleichartiger und ungleich mächtiger Staaten nicht ausweichen. Schon in den Vorläufern der Staatengemeinschaft, nämlich in den Einungen und Bünden und in den Assoziationen der Stände wurde es nötig, Abstufungen der Einflußrechte und der Verpflichtungen der Mitglieder vorzunehmen, um eine Zusammenarbeit möglich zu machen.

Die tatsächliche Ungleichheit der Staaten scheint dem Gedanken der Staatengemeinschaft gleicher Rechtsgenossen zu widerstreben. Die damit gestellte Aufgabe besteht in der Wahrung der Idee des gleichen Rechts als des gerechten Rechts in verhältnismäßigem Ausgleich zwischen den unter sich verschiedenen Staaten. Die Gemeinschaft der Bürger innerhalb des Staates scheint insofern vor ein ähnliches Problem gestellt zu sein. Indessen, der Staat als die höchste, die politische Existenz kann über die Existenz seiner Bürger rechtlich bestimmen und er kann demgemäß die Art des Ausgleichs zwischen Individuum und Gemeinschaft befehlen, während die Staaten eine überstaatliche Instanz, die diesen Ausgleich vornehmen könnte, nicht kennen. Es kommt hinzu, daß die Verschiedenheit der Staaten nicht vergleichbar ist mit der Verschiedenheit der Bürger innerhalb des Staats. Daher beruhen die letztlich vom doktrinären Naturrecht, das von der Gleichheit der Menschen und Bürger ausgeht, eingegebenen Einwendungen gegen den Gedanken der verhältnismäßigen Staatengleichheit auf unrichtigen Voraussetzungen. *Verhältnismäßige* Staatengleichheit kann nur in konkreten, zwischen Staaten, innerhalb von Staatengruppen *vereinbarten* Regelungen des Ausgleichs bestehen. Das Prinzip der *absoluten* Staatengleichheit aber ist dadurch gewahrt, daß die Staaten im gegebenen Fall gleichermaßen freiwillig und *insofern* als rechtlich gleich ihre solidarische Zusammenarbeit vereinbaren unter Berücksichtigung der Unterschiede ihrer Größe und Macht, ihrer geographischen Lage und ihrer Beteiligung an dem Gegenstande der Zusammenarbeit.

b) Die Staatengleichheit hat, wie schon angedeutet, ihre praktische Bedeutung wesentlich auf dem Gebiet des Verfassungswesens der Staatenbünde, der Organisation internationaler Unionen, Schiedsordnungen, Gerichtshöfe und anderer zwischenstaatlicher Einrichtungen, ferner bei Staatenkonferenzen und bei Vereinigungen von der Art der Panamerikanischen Union, insbesondere aber bei der Entstehung und Fortbildung der Organisation des Völkerbunds. Alle diese Vereinigungen und zwischenstaatlichen Einrichtungen sind nur denkbar auf dem Boden und im Rahmen der Staatengemeinschaft. Die Staaten treffen sich als rechtlich Gleiche in Delegiertenversammlungen zur Zusammenarbeit bei der Organisation und Funktion von partikularen oder auch umfassenden internationalen Zweckverbänden. Hier messen sich gleichsam die Staaten, jeder in der Grundstellung der Rechtsgleichheit. In dieser Grundstellung und kraft dieser Grundstellung verständigen sich die Staaten über die etwa erforderliche Berücksichtigung der Unterschiede der Größe und der Art und der Beteiligung des einzelnen Staats am Gegenstande der Zusammenarbeit. Auf der Basis absoluter Gleichheit wird so gegebenenfalls die konkrete verhältnismäßige Gleichheit (z. B. durch Einrichtung privilegierter Organe, wie eines Rats, durch die Bezeichnung gewisser Staaten als Hauptmächte, durch Bestimmungen über den Vorsitz, über Pluralstimmen usw.) organisiert.

Die restlose Durchführung „absoluter" Rechtsgleichheit ist bei Vereinigungen

und Einrichtungen der gedachten Art häufig schon deshalb nicht möglich, weil die Lasten und Verpflichtungen der Teilnehmer nach der Leistungsfähigkeit abgestuft werden müssen. Im übrigen würde dem absoluten Prinzip entsprechen etwa eine vollkommen gleiche Verteilung der Einflußrechte für alle Mitgliedstaaten, gleiches Stimmrecht, gleiche turnusmäßige Besetzung des Vorsitzes, das Rotationssystem bei der Bestellung der Organe, die nicht von allen Teilnehmerstaaten zugleich besetzt werden können usw.

Indem die Praxis das absolute und das relative Prinzip verbindet, äußert sich der Einfluß der naturrechtlichen Gleichheitslehre häufig in einer Übertreibung des Gedankens der absoluten Gleichheit. Es entsteht so ein Widerstreit zwischen den Folgerungen aus dem Gleichheitsprinzip und andererseits dem Ziel einer für ihre Zwecke aktionsfähigen Gemeinschaft. Das Schulbeispiel hierfür ist die im Schrifttum vertretene These, das sogenannte Verbot der Majorisierung eines Staats ergebe sich als Konsequenz des Gleichheitssatzes. In Wahrheit kann ein Staat *deshalb, weil er unabhängig ist*, rechtlich nur dann überstimmt werden, wenn er sich freiwillig, etwa in einer Bundessatzung, der Möglichkeit der Überstimmung unterworfen hat. Der Gleichheitssatz kommt hier insofern in Anwendung, als jeder Staat sich vertragsmäßig der Majorisierung unterwerfen kann, wobei sein Status der Unabhängigkeit, verglichen mit dem Typus des abhängigen „Einzelstaats" im Bundesstaat, durch die *Kündbarkeit* des Vertrages zu wahren ist.

Die wichtigste Folge jener Mißdeutung des völkerrechtlichen Majorisierungsverbots besteht in der einseitigen Betonung des Grundsatzes der Einstimmigkeit von Beschlüssen innerhalb von Staatenvereinen. In der Ausgestaltung zum liberum veto bedeutet jener Grundsatz die Organisation der Uneinigkeit.

c) Auch in der *Satzung des Völkerbunds* hat sich weithin, obschon mit wichtigen Ausnahmen zugunsten eines einfachen oder qualifizierten Mehrheitsverfahrens, das Prinzip der Einstimmigkeit der Beschlüsse durchgesetzt; soweit in Reformvorschlägen eine weitere Zurückdrängung des Grundsatzes der Einstimmigkeit verlangt wird, beruft sich die Gegenmeinung auf den Gleichheitssatz. Da praktisch vorwiegend nur solche Angelegenheiten bis zum Stadium des Beschlußverfahrens des Rats oder der Bundesversammlung gefördert werden dürften, bei denen die Aussicht auf einen positiven Beschluß besteht, so führt offenbar das Erfordernis der Einstimmigkeit zu einem unverhältnismäßig großen Stimmgewicht einer Minderheit dissentierender Bundesmitglieder; dieses Ergebnis widerspricht dem Sinn der Gleichheit und Gleichberechtigung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 19 der Satzung zu beachten, der den an einer *Revision von Verträgen* interessierten Staaten ein Mittel bieten soll, die Erörterung der Revision in der Bundesversammlung und zwischen den beteiligten Bundesmitgliedern in Gang zu bringen. Nach der überwiegenden Meinung ist, gemäß Art. 5 und Art. 19 der Satzung zu einem Beschluß im Sinne des Art. 19 die Einstimmigkeit der in der Tagung vertretenen Bundesmitglieder erforderlich; es wird also praktisch immer möglich sein, mit Hilfe einer einzigen Stimme, die das Veto ausspricht, die Aufwerfung der Frage der Revision von Verträgen in der Bundesversammlung zu verhindern. Die offenbar als Ausweg gedachte Meinung, im Fall des Art. 19 handle es sich nur um eine Meinungsäußerung, um einen Wunsch, nicht um eine Dezision und daher auch nicht um einen der Einstimmigkeit bedürftigen Beschluß, beweist jedenfalls, welche Schwierigkeiten das Einstimmigkeitsprinzip rechtlich auch dem bescheidensten Versuch, eine Aktion einzuleiten, entgegensetzt. Indem sich das Prinzip der Einstimmigkeit als typisches und grundsätzliches Hemmnis zweckmäßiger Organisation und Funktion von Staatenvereinen erweist und den positiven und aktiven Sinn der Gleichberechtigung der Staaten, nämlich der loyalen Zusammenarbeit gefährdet, öffnet es zugleich die Tür zur Umgehung des Rechts.

d) Die Verfassung des ehemaligen Deutschen Bundes kann als der Versuch, ein System der Kombination absoluter und verhältnismäßiger Gleichberechtigung unter den Bundesgliedern zu schaffen, betrachtet werden, unbeschadet der Vorbehalte, die vom Standpunkt der politischen Kritik aus geboten sind. Treitschke bezeichnet diese Verfassung anschaulich als einen „Widerspruch zwischen dem formalen Rechte und der lebendigen Macht" und wirft ihr vor, daß sie die kleinen Staaten unverhältnismäßig bevorzuge und durch ihre Betonung des Prinzips der Einstimmigkeit dem Souveränitätsdünkel der kleinen Staaten entgegenkomme. Es war ein verwickeltes System der Verbindung von Pluralstimmen „mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten", ferner von Gesamtstimmen kleiner Staaten, weiter von Einstimmigkeit und von absolutem und qualifiziertem Majoritätsprinzip bei Beschlüssen mit der Organisation eines engeren Rats und des Plenums. Zugleich waren allen „Bundesgliedern als solchen gleiche Rechte" zugestanden, doch sollte der Rang der Bundesglieder unberührt bleiben und es sollte Österreich den Vorsitz bei der Bundesversammlung führen, so daß also auch eine Andeutung des Gedankens der Hegemonie nicht gänzlich fehlte. Der Deutsche Bund zeigt in einiger Hinsicht Ähnlichkeit mit der Organisation und gewissen Mängeln der Organisation des Völkerbunds. In beiden Fällen tritt, wenn auch in verschiedener Weise, die Schwierigkeit hervor, dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Unabhängigkeit bei völkerrechtlichen politischen Staatenvereinen verhältnismäßig Rechnung zu tragen. Es ist nicht möglich, den Widerstreit, der sich aus dem politisch-existentiellen Gegenstand des Vereins und aus dem Prinzip der Unabhängigkeit der Teilnehmer ergibt, im Rahmen einer völkerrechtlichen Technik zu überwinden; im Falle des Konflikts besteht stets die Gefahr des Austritts von Mitgliedern und der Auflösung des Ganzen. Im Deutschen Bunde waren faktisch unabhängig nur die beiden Großmächte. Der Völkerbund hat, im Gegensatz zum Deutschen Bund, keinen national homogenen Charakter und will in den Kündigungsklauseln sowie in anderen Bestimmungen der Satzung die Rechtsgrundlage der Souveränität seiner Mitglieder, soweit sie besteht, trotz seiner „überstaatlichen" Ansprüche, schonen. Soweit aber der Grundgedanke der Einrichtung des Völkerbunds dennoch das Ziel eines aktionsfähigen Staatenverbands festhält, ist dies wesentlich durch die Privilegierung des Rats und innerhalb des Rats durch die rechtliche Anerkennung und Stellung der Großmächte mit ständigem Sitz im Rat versucht. Es ist dies der Gedanke der Hegemonie und zugleich der Punkt, an dem während der bisherigen Entwicklung des Völkerbunds der Geltungsanspruch der kleineren Staaten unter dem Gesichtspunkt der Gleichberechtigung am schärfsten verfolgt und umstritten ist.

2. Die Geschichte zeigt wiederholt Versuche und Ansätze, die Hegemonie, die politische Vormachtstellung und Führung eines Staats oder auch einer Gruppe von Staaten innerhalb eines Staatenvereins, rechtlich zu konstituieren. Solche Vorgänge lassen sich als Sonderfälle abgestuften Einflußrechts in einem System verhältnismäßiger Gleichberechtigung betrachten. Da die Hegemonie politische Führung und Gefolgschaft und nicht lediglich den Druck eines Übergewichts der Macht bedeuten soll, so setzt sie, wenn sie von einer Gruppe von Großmächten in Anspruch genommen ist, neben wirklicher Macht der Teilnehmerstaaten eine Methode beständig sich erneuernder Einigung in ihrem Kreise voraus. Die völkerrechtliche, vereinbarte Begründung der Hegemonie einer Mächtegruppe, wie sie in der Struktur des Völkerbunds in gewissem Grade angedeutet erscheint, ist zwar denkbar bei Wahrung des Kündigungsrechts, doch widerspricht sie der Idee der Gleichheit und Unabhängigkeit der Staaten. Jedenfalls zeigt die Erfahrung, daß die Hegemonie entweder als wesentlich politisch und nicht wesentlich in den Methoden völkerrechtlicher Organe geübter Einfluß auftritt oder aber sie erscheint wie in der

Verfassung Bismarcks rechtlich im Rahmen des Bundesstaats, also der Form des Übergangs vom völkerrechtlichen Staatenbund zum Staat.

Kann demnach die Hegemonie, wegen ihrer Unvereinbarkeit mit der völkerrechtlichen Grundanschauung nicht im eigentlichen Sinne eine völkerrechtliche Institution sein, so gehört sie doch wegen ihres Zusammenhangs mit dem Prinzip des „Gleichgewichts der Macht" zur Theorie von den tatsächlichen Voraussetzungen des Völkerrechts.

3. Das Mächte-Gleichgewicht, geschichtlich zunächst als Gleichgewicht der Macht, justum equilibrium potentiae des Utrechter Friedens von 1713 überliefert, ist im Grunde eine historische und politische Erfahrung und Maxime, kein Rechtsprinzip, sie wird aber bis heute im völkerrechtlichen Schrifttum meist im Zusammenhang der Gleichberechtigung, erörtert. Zunächst hat die Lehre vom „Gleichgewicht" den Sinn, es müsse zwischen den großen Mächten Europas eine gerechte Gleichgeltung, und so innerhalb dieses Kreises eine Gleichberechtigung herbeigeführt und organisiert werden. Es ist die Idee einer gerechten Organisation der zentralen Machtfaktoren Europas. Wenn alsdann in Art. 2 des Utrechter Friedens gesagt ist, es handle sich darum, „den Frieden und die Ruhe in der Christenheit durch ein gerechtes Gleichgewicht der Macht herzustellen", so erscheint hier die Vorstellung, daß auf solcher Grundlage eine gerechte Friedensordnung in der damals bestehenden christlich-europäischen Staatengemeinschaft, eine Ordnung der gleichberechtigten Staaten errichtet werden könne. Diese Ideen wurden auch in das 19. Jahrhundert übernommen und sie wurden praktisch entwickelt, nachdem der Plan Napoleons, eine Universalmonarchie entsprechend der Tradition des Kaisertums Karls des Großen, mindestens aber eine ständige Vorherrschaft Frankreichs in Europa zu errichten, gescheitert war. Im Wiener Kongreß und in den ihm folgenden Konferenzen wird der Gedanke des Gleichgewichts, zuweilen in Formulierungen, die deutlich an die Sprache des Utrechter Friedens und seiner Epoche anknüpfen, erneuert und bestätigt. Das Gleichgewicht unter den großen Mächten erscheint in Verbindung mit der Idee einer Gemeinschaft der Staaten des christlichen Europa als das Mittel, die Unabhängigkeit der Staaten, und damit auch ihre Gleichheit in Rechten und Pflichten zu sichern und den allgemeinen Frieden zu festigen. Der Gleichgewichtsgedanke wendet sich ebenso gegen die politische Zurücksetzung einer großen Macht wie gegen die Verletzung der Unabhängigkeit der Staaten überhaupt. Demgemäß wird im zweiten Aachener Protokoll von 1818 festgestellt, daß die Konferenz die Beziehungen erwäge, die Frankreich den Platz verbürgen, der ihm im System von Europa gehört; es wird in derselben Erklärung von diesem, demnächst verwirklichten, Versprechen gesagt, daß dies der Befestigung des allgemeinen Friedens diene. Seit den Befreiungskriegen bis in die ersten Jahre des 20. Jahrhunderts hinein läßt sich der Gedanke des Gleichgewichts in der relativen Zusammenarbeit der Mächte, in verschiedenen Erscheinungsformen, den Konferenzen und Friedenskongressen des sogenannten Konzerts der Großmächte erkennen. Die Anschauung, daß die Großmächte, aber auch in ihrem Teil die kleineren Staaten die völkerrechtliche Pflicht zur Aufrechterhaltung des Gleichgewichts haben, daß also der Grundsatz des Gleichgewichts rechtlichen Charakters sei, hat nur allmählich der richtigen Erkenntnis Platz gemacht, daß das Gleichgewicht als Tatsache der Erfahrung und zugleich als eine Richtschnur zwischenstaatlicher Politik zu verstehen sei. Man kann sagen, daß der Gedanke des Gleichgewichts wesentlich den großen Mächten die Aufgabe zuweist, ihre Kräfte zum Fundament der Ordnung der Staatenwelt zusammenzuschließen.

Die Zusammensetzung des Völkerbundsrats ist von beachtlicher Seite (Max Huber) als eine — rechtliche — Einschränkung der bisherigen politischen Vormachtstellung der Großmächte beurteilt worden. Man muß zugeben, daß die geschriebenen Rechtsnormen der Satzung im Sinne auch einer solchen Tendenz, eines Entgegenkommens

der Großmächte an die kleineren Staaten auf der Linie der absoluten Gleichberechtigung gedeutet werden dürfen. Wichtiger noch ist die Frage, ob der Völkerbund nach dem Plan seiner Zusammensetzung den Gedanken des Gleichgewichts der Macht wirklich wieder aufgenommen hat. Sieht man ab von den Schwierigkeiten, die sich bei jeder rechtlichen Positivierung des Politischen entgegenstellen, so ist noch der weitere Vorbehalt zu machen, daß eine Organisation des Gleichgewichts von einer relativen Verteilung wirklicher Macht ausgehen muß. In dieser Hinsicht ist es kaum nötig, daran zu erinnern, daß das Verfahren gegen Deutschland dem Sinn der Idee des Gleichgewichts zuwider war. Es entstand das Trugbild eines Plans des Gleichgewichts, indem Deutschland als einseitig abgerüstetes Land schließlich mit einem ständigen Sitz als Hauptmacht im Völkerbundsrat bedacht wurde, während im übrigen die systematische Verschleppung der Abrüstung der Mächte ihren Fortgang nahm. Damit wurde die Tradition des europäischen Systems verlassen, zum Zweck der Aufrechterhaltung der Diskriminierung Deutschlands. Hierin beruht der wesentliche Grund der fortdauernden Krise in den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten. Hier ist zugleich die Schicksalsfrage des Völkerrechts und des wirklichen Friedens gestellt.

Die Bedeutung der Staatengleichheit läßt sich in einer Darstellung unter dem Gesichtspunkt nur des Rechts nicht erschöpfen. Staatengleichheit ist der gleiche Status der Unabhängigkeit, und diese wiederum kann nicht bestehen ohne die realen Grundlagen des Daseins des Staates. Die Gemeinschaft der Staaten ist ohne den Rahmen einer zugleich politischen, existentiellen Gesamtordnung nicht denkbar; die rechtliche Ordnung des Völkerrechts setzt eine tatsächliche Ordnung voraus. Als der Kern dieses dynamischen Systems hat sich die stete Erneuerung des Ausgleichs der Kräfte der Großmächte erwiesen; ohne diese Erneuerung kann eine Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten nicht bestehen.

Bilfinger

Schrifttum (Auswahl):

Huber, Max, Die Gleichheit der Staaten, Festschrift für, Kohler, Tübingen 1909.
Huber, Max, Die konstruktiven Grundlagen des Völkerbundsvertrags, in Zeitschr. für Völkerrecht, Bd. 12, 1922. Vgl. dazu Botschaft des Schweizerischen Bundesrats an die Bundesversammlung betr. die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund vom 4. August 1919.
Miller, David Hunter, My Diary Vol. VII, P. 84/5, Doc. 575, The Doctrine of the Legal Equality of States.
Dickinson, The Equality of States, 1920.
Göbel, The Equality of States, 1923.
Verdroß, Gleichberechtigung der Staaten, im Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 1924, S. 423 ff.
Bruns, V., Völkerrecht als Rechtsordnung, 1929, i. Zeitschr. für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, Bd. I, Teil 1, S. 1 ff.
Bruns, V., Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem 1934.
Bruns, Völkerrecht und Politik, Berlin 1934.
Bilfinger, Zum Problem der Staatengleichheit im Völkerrecht in Zeitschr. für ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht, 1934, Bd. IV, S. 481 ff.
Dronne, Gleichberechtigung, Les revendications allemandes de l'égalité des droits, Paris 1933. Vattel, Droit des gens, 1758 (Préliminaires §§ 18, 19).
Klüber, Europäisches Völkerrecht, I, Stuttgart, 1821 (u. a. §§ 89, 91, 92).
v. Treitschke, H., Deutsche Geschichte, 3. Auflage, 1882 Bd. 1, S. 709.
Fauchille, Traité de droit international, Bd. I, Teil I, S. 462 f. über Égalité juridique
Schmitt, C., Kernfragen des Völkerbunds, Berlin 1926, S. 23 ff.
Schmitt, Carl, Nationalsozialismus und Völkerrecht, Berlin 1934.
Politis, Les nouvelles tendances du Droit International, Paris 1927 (u. a. S. 22—46).
Dupuis, Le principe d'équilibre et le concert européen, Paris 1909.

Das Reich in der Rechtsgemeinschaft der Völker

Einleitung

Zwei Arten der Bindung:

a) Die auf der Mitgliedschaft in der Völkergemeinschaft beruhenden Bindungen, auf der Grundlage der Souveränität

Schon in der Vorkriegszeit begann eine Art ausländischer Propaganda gegen das Deutsche Reich, die, soviel sie in schlecht unterrichteten Volksmassen halbwegs gutgläubige Hörer gefunden haben mag, im Grunde zu dem Verlogensten gehört, das die Geschichte der Neuzeit kennt. Im Kriege gedieh sie zu gewaltigster demagogischer Entfaltung, und auch in der Nachkriegszeit gewann sie immer wieder Gipfelpunkte. Es ist die Lüge von Deutschlands barbarisch-roher Zerreißung aller Bande, die es mit der Gemeinschaft der gesitteten Völker vereinigen. Deutschland habe keinen Völkerrechtsgeist, Deutschland erkenne keine Völkergemeinschaft an. Ehe die Kriegspsychose die Seelen unserer Gegner vergiftete, herrschte in der ernsten Wissenschaft der Geschichte und des Völkerrechts ein ganz anderer Ton. Man wußte, bei aller geistigen Spannung, die natürlich auch damals zwischen den großen Nationen bestand, sehr wohl, was die Völkergemeinschaft den Deutschen verdankt. Ja, sehr namhafte Ausländer erkannten sogar, daß kein Volk mehr Anteil an der Völkergemeinschaft hatte als das deutsche. Ich denke etwa an die weltberühmte Darstellung des mittelalterlichen Reiches, die der Engländer James Bryce geschrieben hat[1]. Im Mittelalter entstand die erste wahre Völkergemeinschaft. Und auf diesem Mittelalter beruht, wie Dietrich Schäfer so oft und nachdrücklich betonte, die Neuzeit; nicht auf der Antike, so sehr der trügerische Schein der Renaissance auch manchen darüber täuschen mag. Die christliche Völkergemeinschaft des Mittelalters hat allerdings in den Zeitaltern der Renaissance und

[1] James Bryce, des Deutschen Reiches Vergangenheit und Gegenwart vom englischen Standpunkt aus. Deutsche Ausgabe von Arthur Winckler, 1877 S. VII: „Zum Schluß wagt er die Bemerkung, daß, trotz aller voreiligen und einfältigen Äußerungen eines gewissen Teiles der englischen Presse, die Erfolge, welche Deutschland in jüngster Zeit durch die Erlangung seiner staatlichen Einheit, die Wiedererwerbung lange verlorener Provinzen, die Züchtigung einer Nation und Herrscherfamilie, welche die ewigen Ruhestörer des europäischen Friedens waren, errungen hat, von dem größten Teile der Engländer, deren Kenntnis der kontinentalen Geschichte der letzten vier Jahrhunderte ihrem Urteil einen besonderen Wert verleiht, mit aufrichtiger Teilnahme und Freude verfolgt worden sind. Vor allem aber gereichten die deutschen Siege denjenigen zur größten Genugtuung, welche durch das Studium seiner Literatur und Kunst das Wesen des deutschen Volkes kennen und bewundern gelernt haben. Sie alle, das ist des Verfassers feste Überzeugung, betrachten eine herzliche Verbindung und brüderliche Zuneigung der beiden größten Zweige der germanischen Völkerfamilie als die sicherste Bürgschaft, vielleicht sogar als die notwendigste Bedingung für den Frieden und den Fortschritt der Staatengemeinschaft der europäischen Nationen." Die erste Auflage der englischen Ausgabe des Holy Roman Empire erschien 1864.

Reformation tiefe Erschütterungen und Umbildungen erfahren. Und ihr altehrwürdiges Gepräge wurde vom Feuer, Qualm und Schmutz der Französischen Revolution von 1789 so ziemlich ausgetilgt. Was der Vollstrecker dieser Revolution, der Bürgerkaiser Napoleon Bonaparte, tat, war nach seiner Meinung ein grandioses Wegräumen „mittelalterlichen Gerümpels" in Europa, nach unserem Empfinden: ein vernünftlerisch ehrfurchtsloses Zerstören der Überlieferung. Was die Welt in den Zeiten imperialistisch maßlosen Ehrgeizes der großen Nationen, in denen jeder Herrscher sein eigener Notkaiser und Notpapst sein wollte, erlebt hat, ist im Grunde eine jahrhundertelange Krise der Völkergemeinschaft. Französischer Ehrgeiz war es, der (mindestens seit dem 14. Jahrhundert) diese Krise verschuldete[2]. Das deutsche Volk als Begründer und einstmals unbestritten anerkannter Führer der christlichen Völkergemeinschaft konnte nur eine konservative, die Überlieferung dieser Gemeinschaft bewahrende Haltung haben. Die revolutionäre Zerstörung ging von den außerhalb Deutschlands jäh aufschießenden Kräften eines neuartigen Nationalismus aus.

Im Zeitalter des Nationalismus, mitten in der Erschütterung und Zerreißung des mittelalterlichen Weltbildes wurde mit überspitzten logischen Argumenten von Hobbes, Spinoza und vielen anderen das Völkerrecht grundsätzlich geleugnet. Diese ganze Betrachtungsweise war von jeher mehr eine Angelegenheit der Philosophie als der Rechtswissenschaft. Glänzende philosophische Doktrinen finden allenthalben Anhänger, sind aber wohl nirgends wahrer Ausdruck von Staatengewohnheit und volkstümlich wirklichem Recht. Es hat jahrhundertelang in Deutschland, aber genau so in Frankreich, England, Amerika und allenthalben philosophische und rechtsphilosophische Leugner des Völkerrechts gegeben[3]. Nur eine bewußt unwahrhaftige Feindespropaganda konnte es wagen, zufällig deutsche Vertreter dieser international verbreiteten Geistigkeit willkürlich herauszugreifen, um die Völkerrechtsleugnung als eine eigentümlich deutsche Angelegenheit zu brandmarken. Wie konnten die, welche den entstellten Hegel als Zeugen für deutschen Imperialismus aufriefen, verschweigen, daß nicht bloß Machiavelli, Hobbes, Spinoza, sondern z. B. auch Austin und durch ihn der Professor und spätere Präsident Woodrow Wilson ganz in dieselbe Reihe der an der Rechtsnatur des Völkerrechts rüttelnden Theoretiker gehörten? Auch braucht man bloß eins der verbreitetsten Staatsrechtslehrbücher aufzuschlagen, nämlich Dicey's Introduction to the Study of the Law of the Constitution[4], um diese Leugnung der Rechtsnatur beinahe mit Selbstverständlichkeit vorgetragen zu finden. Übrigens kam gerade Wilsons Handeln und nicht bloß sein Denken in den letzten Folgen durchaus auf eine Beseitigung des positiven, geschichtlich gewordenen Völkerrechts heraus. Er vertrat einen ausgesprochenen Imperialismus (die kleineren neutralen Staaten haben es oftmals an seinem Hochmut merken müssen), der, ähnlich wie bei Briand, nur um so gefährlicher war, je mehr er sich mit Pazifismus tarnte.

Es soll in dieser grundsätzlichen Vorbemerkung keineswegs geleugnet werden, daß es, wie überall in der Welt, auch in Deutschland staatsabsolutistische und imperialistische Theoretiker gab. Es ist aber sehr bemerkenswert, daß sie fast sämtlich geistig im Liberalismus wurzeln. Und allgemach wird man es nur noch ein böswilliges Verkennen des jungen Deutschland nennen dürfen, wenn das Ausland verschweigt, daß das junge deutsche Geschlecht sich von allen Äußerungen des Liberalismus entschlossen abwendet — auch und gerade von den imperialistischen. Es hat viel mehr

---

[2] Hierzu vor allem: Haller, Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen, 1930.

[3] Eine vollständige Übersicht s. bei G. A. Walz, Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner. 1930.

[4] 8th edition. London 1915, p. 22.

Ähnlichkeit mit jener konservativen Haltung, jener genügsamen Beharrlichkeit und nach innen gewandten Kraft, die im Staatswirken Bismarcks durchaus vorherrschte und den Imperialismus dazu verdammte, eine Angelegenheit des Katheders und der bürgerlichen Literatur zu bleiben. Übrigens war er auch da harmloser, als er in feindlicher Entstellung erscheint. Ebenso wie viele ausländische Völkerrechtsleugner beschränkten die deutschen Theoretiker dieser Art ihre Leugnung auf die philosophische Stellungnahme. Als Juristen pflegten sie die Einrichtungen des positiven Völkerrechtes (das sie manchmal äußeres Staatsrecht nennen[5]) ebenso oder ähnlich anzuerkennen und darzustellen wie die naiveren Bejaher des Völkerrechts.

Es steht jedenfalls fest, daß das Reich unbeschadet aller theoretischen Konstruktionen zu allen Zeiten sich als tätiges Mitglied der Völkergemeinschaft gefühlt hat, als solches immer anerkannt war und anerkanntermaßen außerordentlich segensreich in der Gemeinschaft freier und gesitteter Völker an der Fortbildung des Rechtes mitgearbeitet hat.

Es ist eine jenseits aller Rechtsphilosophie stehende nüchterne Selbstverständlichkeit, daß Deutschland seine freiwillig übernommenen Bindungen nicht nur anerkennt, sondern auf den Ausbau möglichst enger und freundschaftlicher Beziehungen zu den anderen Staaten immerfort bedacht ist. In allen diesen Beziehungen erscheint das Reich als ein *souveräner*, d. h. als ein *völkerrechtlich voll handlungsfähiger* Staat.

b) *Die ungewöhnlichen Bindungen durch Versailles, auf der Grundlage der Souveränitätsbeschränkung*

Nun ist es die besondere Tragik von Versailles, daß dort die Souveränität, d. h. eben die volle völkerrechtliche Handlungsfähigkeit Deutschlands, beschränkt wurde. Das ist zwar nicht in der Weise geschehen, daß Deutschland in eine der bisher bekannten völkerrechtlichen Abhängigkeitsformen (Protektorat, Suzeränität usw.[6]) gebracht worden wäre. Im Gegenteil schien man ihm bei seinem Eintritt in den Völkerbund (1926) zur vollen Souveränität hinzu den erhöhten Rang der Großmacht zu bewilligen (durch Einräumung eines Ratsitzes). Aber, wie jeder weiß, gibt es eine Reihe unleugbarer Souveränitätsbeschränkungen im Diktat von Versailles. Für die ersten fünf Jahre (bis Januar 1925) waren diese so umfassend, daß es Deutschland unmöglich war, die von ihm stets als Lebensnotwendigkeit erachtete Gemeinschaft mit den anderen Völkern fortzusetzen: die Feindbundmächte legten von sich aus Deutschlands Handelsvertrags-, Schiffahrts-, Hafen- und Verkehrspolitik fest. Das geschah natürlich einseitig zu ihren Gunsten, womit übrigens nicht nur in den Rechts- und Handlungsbereich Deutschlands eingegriffen wurde, sondern auch in den der von der Entente reichlich verachteten, im Kriege neutral gebliebenen Staaten. Wichtige Beziehungen Deutschlands zu außereuropäischen Mächten wurden selbstherrlich von unseren Feinden gelöst (s. unten S. 143). Mit einem Wort: *Deutschland wurde aus der ihm lebensnotwendigen Völkergemeinschaft herausgeschnitten.*

Als 1925 wenigstens die schamlosesten Ausbeutungen durch Fristablauf außer Kraft traten, benützte Deutschland sofort den eben erst gewonnenen Spielraum

[5] So nach dem Vorgange *Hegels*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1821, §§ 330—340, viele, zuletzt wohl Ludwig *Schecher*, Deutsches Außenstaatsrecht, 1933, s. dagegen ein Bekenntnis zum Völkerrecht, allerdings einem Völkerrecht in bescheidenerer Rolle, als es in der Heilshoffnung, der „soteriologischen Wendung“, nach dem Weltkriege erscheint: *Berber*, Sicherheit und Gerechtigkeit. 1934 S. 164.

[6] *Gmelin*, Politische Abhängigkeit von Staaten, 1932, zeigt, wie man mit Berechnung oft diese offenen Abhängigkeitsformen vermeidet.

für seine Handlungsfreiheit, um die zerrissene alte Völkergemeinschaft wiederherzustellen[7].

Das, was hier an völkergemeinschaftlicher Bindung wiederhergestellt wurde, steht neben Versailles und muß von diesem Diktat selbstverständlich scharf unterschieden werden. Hier fängt deutsche Souveränität von neuem an zu wirken. Allerdings sind bei diesem Wirken teilweise die Beschränkungen durch Versailles spürbar. Wir denken dabei nicht an jene Abmachungen, die als unmittelbare Folge von Versailles erscheinen: die neuen Tributregelungen des Dawes- und Youngplanes und die unmittelbar aus der Völkerbundspolitik sich ergebenden Pakte; das alles scheidet als freies Abkommen überhaupt aus. Aber auch mittelbar wirkt Versailles weiter. Vollkommen gebunden ging Deutschland auf die Verkehrskonferenz von Barcelona (1921). Und von da datieren wichtige internationale Vereinbarungen für Weltverkehr und Weltwirtschaft. Aber selbst bei Verträgen, in denen Deutschland scheinbar frei war, mit denen dem Anscheine nach weiter nichts geschah als die Fortsetzung von Bindungen der Vorkriegszeit, ist es nötig, gründlich den geschichtlichen Sachverhalt zu durchforschen: es kann die Internationalisierung eines Stromes, an welcher der preußische Gesandte, Wilhelm von Humboldt, auf dem Wiener Kongreß von 1815 mitzuwirken begann, damals einen ganz anderen Sinn gehabt haben als die Internationalisierung von Oder und Elbe und die weitere Fesselung von Rhein und Donau im Versailler Instrument und scheinbar freien Abmachungen danach. Und die Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen Bismarcks kann geschichtlich und juristisch anders zu würdigen sein als das Meistbegünstigungssystem seit 1924.

Der Schatten von Versailles schwebt fast überall. Trotzdem wird das Reich nicht schon alles bloß Überschattete ablehnen und anfechten, sondern nur das Tributgebäude selber.

I.

Deutschland in der Völkergemeinschaft der Vorkriegszeit und die von da an bis heute anerkannten freiwilligen Bindungen. Gewohnheitsrecht und Vertragsrecht

Wir finden unser Reich in eine selbstverständlich gepflegte Überlieferung von völkerrechtlichen Gewohnheiten und Verträgen eingebettet, die (außer in Versailles) niemals unterbrochen worden ist. Niemals konnte (im Gegensatz zu den Verhältnissen der nach 1649 in England, nach 1789 in Frankreich und Lateinamerika, nach 1917 in Sowjet-Rußland durch verbrecherischen Aufruhr zerstörten Staatsgewalten) für ein preußisches oder deutsches Staatsoberhaupt die Frage der Anerkennung aufgeworfen werden: Deutscher Staat und deutsche Staatsgewalt sind in jedem Augenblick der Geschichte als in der Völkergemeinschaft stehend anerkannt gewesen.

Völkerrecht ist beharrlicher als irgendein anderes Rechtsgebiet. Noch gelten die alten Förmlichkeiten für die Staatshäupter und deren Botschafter, Gesandte, Ministerresidenten und Geschäftsträger aus dem Zeitalter der absoluten Monarchien, wie es seine letzte glanzvolle Versammlung auf dem Wiener Kongreß von 1815 hatte. Dort wurden die Regeln festgesetzt für das äußere Gepränge, das

---

[7] Georg Martius, Deutschland und der Wiederaufbau des internationalen Rechts. In: „Das Werden in der Weltwirtschaft", herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Berlin, 1926, s. besonders S. 38/39: „Die in verschiedenen solcher geschlossenen Staatsverträge Deutschlands (vgl. etwa deutsch-englischen Handelsvertrag vom 2. 12. 1924, RGBl. 1925, II 793, Abk. über den Durchgangsverkehr 20. 4. 1921, Art. 6 Abs. 2 RGBl. 1924; II S. 387; Vertrag von Locarno Anl. A v. 1. 12. 1925, RGBl. 1925 II S. 975) zu findende Bestimmung, wonach durch diese Verträge die Bestimmungen des Versailler Vertrages unberührt bleiben, enthält keine Änderung der Rechtslage zuungunsten Deutschlands, sondern lediglich eine im internationalen Recht durchaus übliche Klarstellung der Frage der Geltung sich inhaltlich berührender Rechtsnormen. Es liegt darin keineswegs ein neues Anerkenntnis des Vertrags von Versailles."

Zeremoniell, das auch bei den Empfängen und außenpolitischen Amtshandlungen des Führers und Reichskanzlers noch gewahrt wird. Von dem Gepränge kommen wir jedoch sofort zu nüchtern alltäglichen Fragen, wenn wir eine Hauptart der vertraglichen Bindungen dieser alten Völkergemeinschaft prüfen: die Handels- und Schiffahrtsverträge.

Ein Staat wie Rußland mochte Zeiten haben, wo er anscheinend nach völliger Vertragslosigkeit strebte. Für das Deutsche Reich, dieses Herzstück des Abendlandes, waren geregelte auswärtige Beziehungen und infolgedessen Handelsverträge von früh an fast eine Selbstverständlichkeit. Die Art der Bindung wechselt. Wir haben dabei die Aufgabe, das rechtlich Wesentliche in den wechselnden Formen zu erkennen. Wenn dieses Rechtliche auch nicht vom Wirtschaftlichen zu trennen ist, so müssen wir uns doch bei der folgenden Betrachtung davor hüten, zu sehr vom Völkerrechtlichen ins rein Volkswirtschaftliche abzugleiten. Wir können nur mit kurzem Wort den volks- und weltwirtschaftlichen Hintergrund zeichnen und vielleicht noch das Verhältnis der rechtlichen Regelung zum wirtschaftlichen Stoff.

1. Handels-, Schiffahrts-, Niederlassungs-, Konsular-, Freundschaftsverträge

In den Quellen der deutschen Geschichte scheinen mir bereits bedeutsam zu sein die Verträge Ottos I. und Ottos II. mit Venedig[8]. Die großen Kaiser fühlten durchaus ihren Beruf als Schützer des deutschen Außenhandels. 1157 erwirkte Friedrich I. vom englischen König Heinrich II. Schutz für seine deutschen Kaufleute unter Zusicherung der Gegenseitigkeit.[9] Unter solchem kaiserlichen Schutze entstanden die Anfänge der Hansemacht[10]. Mehr als der Kaiser tat in mancher Hinsicht Heinrich der Löwe.

Aber Kaisermacht und Reich zerfielen seit dem 13. Jahrhundert, da neue Mächte, an der Spitze das eifersüchtige Frankreich, gegen die geschichtlich begründete Ordnung der mittelalterlichen Völkergemeinschaft (Gemeinschaft, nicht Imperium oder Universalmonarchie: denn niemals ist von Deutschland monarchische Herrschaft oder Herrschaft überhaupt über andere Nationen beansprucht worden, nie hätten diese, England oder Frankreich, solchen Anspruch geduldet) rebellierten. Und da mußte die deutsche Hanse sich auf eigene Füße stellen. Hansa bedeutet Schar und war ursprünglich weiter nichts als eine deutsche Kaufmannsschar im Ausland. Von Anfang an bewirkte allerdings diese Hansa ein kräftiges Wachsen echt deutschen Rechtes. Über stammlicher Verschiedenheit errichtete sie (in dieser politischen Bestimmtheit vielleicht zum ersten Male) die Gemeinsamkeit des Deutschtums: dudesche (d. i. deutsche) Hanse. Und in dieser ständischen Genossenschaft gewann die Frage des Auslandsdeutschtums eine an Großartigkeit bisher unübertroffene Lösung[11].

---

[8] Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio IV: Constitutiones et Acta Publica Imperatorum et Regum, A, 1, p. 30, 38—44.

[9] Sit igitur inter nos et populos nostros dilectionis et pacis unitas indivisa, commercia tuta. Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, I, 1830 S. 5 n. 5. Siehe vor allem das große Quellenwerk: Die Rezesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Herausgegeben durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Kgl. Akademie der Wissenschaften, I, 1870.

[10] Am packendsten und tiefsten ist die Geschichte der deutschen Hanse wohl dargestellt worden von Dietrich Schäfer (vgl. etwa: Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, 1879; Die Hanse und ihre Handelspolitik, 1885; Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, 1887, Hans. Geschichtsquellen Bd. IV; Die Hanse, in Monographien zur Weltgeschichte, letzte Auflage 1925). Die Geschichte der Hanse ist, wie die Sammlung der Hanserezesse, die Hans. Geschichtsblätter u. a. beweisen, gut gepflegt. Mit den wirtschaftlichen Fragen hat sich in letzter Zeit besonders befaßt: Fritz Rörig, Die geistigen Grundlagen der Hansischen Vormachtstellung in Jahrb. 1929 der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Ders., Hansische Beiträge zur Deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1928; Mittelalterliche Weltwirtschaft, 1933; s. auch Carl Brinkmann, The Hanseatic League, Journal of Economic and Business-History, Vol. II, 1930, p. 585 ff. Zu der Gesamtheit mittelalterlich-wirtschaftlicher Fragen: H. Bechtel, Wirtschaftsstil des deutschen Spätmittelalters, 1930.

[11] Eigenartigerweise lebt Verwandtes, wenn auch romanisch Umgewandeltes, im Faschismus Italiens wieder auf: Das neue Statut der italienischen Faschi im Auslande, s. Pohl-Wegner, Fälle und Fragen des Völkerrechts, 1930, S. 14—17. In der italienischen Völkerrechtswissenschaft besteht übrigens durchaus Verständnis für das „germanische Prinzip der Personalität". (Anzilotti, Lehrbuch, deutsch 1929, S. 205.)

Für die gesamte Rechtsgeschichte wurden hier an der Wasserkante einmal, während im Binnenlande römisches Recht seinen Siegeszug begann, germanische Gedanken für Jahrhunderte, ja bis auf unsere Gegenwart führend: in Seerecht und Handelsrecht[12]. Aus der Kaufmannsschar wurde dann ein Städtebund: von Brügge, Köln über Hamburg, Lübeck bis nach Danzig, Wisby und Nowgorod[13] haben fast alle bedeutenden mittelalterlichen Plätze ihm angehört. Ein alter englischer Völkerrechtsgeschichtsschreiber[14] betrachtet diesen hansischen Städtebund, der die Sache des deutschen Außenhandels in die Hand nahm, als vom Kaiser nicht mehr genügend Schutz zu erwarten war, als Souverän. Im 14. Jahrhundert und noch im 15. Jahrhundert wurde Englands Außenhandel von der Hanse geführt und beherrscht[15]. 1370 triumphierte die Hanse im Stralsunder Frieden über den König Waldemar von Dänemark. Mit dem Aufkommen eines nationalen Handelsstandes in England und den nordischen Staaten und wohl auch mit der Entdeckung der westlichen Seewege trat die Bedeutung der Hanse zurück. Um 1600 ist es mit ihrer Macht zu Ende.

Die Königin Elisabeth hat die Niederlassung in London, den Stahlhof, geschlossen. 1669 hat sich die Hanse selbst aufgelöst. Nur Hamburg und Bremen blieben als eigentliche Erben (neben dem schrumpfenden Lübeck) übrig, um später doch noch neue Welthandelszukunft zu erringen. Im 17. Jahrhundert führten England (das sich in der Navigationsakte von 1651 eine gewisse Seeherrschaft sicherte) und zunehmend auch Frankreich die europäische Handelspolitik. Das 18. Jahrhundert zeigte ein ähnliches Bild. Der sog. Merkantilismus war auf dem Höhepunkt: überall strebte man danach, die Handelsverträge so zu gestalten, daß die eigene Ausfuhr möglichst groß, die Einfuhr fremder Güter auf jeden Fall geringer war. Nur für bestimmte Gegenleistungen wurden dem Vertragsgegner Einfuhrvergünstigungen gegeben. Als ein Meisterstück merkantilistischer Handelspolitik gilt der Vertrag, den Lord Methuen 1703 mit Portugal abgeschlossen hat[16]. Merkantilistisch war auch das Handelsvertragssystem Friedrichs des Großen. Dagegen kam im Anschluß an die Lehren von Adam Smith und Ricardo allmählich das zum Durchbruch, was man mit vielumfassendem Worte Wirtschaftsliberalismus nennt. Von einem Siege auf der ganzen Linie kann aber auch im 19. Jahrhundert noch keineswegs die Rede sein. Der Freiherr vom Stein hielt im ganzen doch an den alten Grundsätzen fest[17]. Hardenberg tat viel für den Sieg des Wirtschaftsliberalismus. Jedoch waren im alten preußischen Beamtentum zu allen Zeiten bemerkenswerte Widerstände vorhanden[18]. Der Deutsche Zollverein von 1834 brachte wohl „Liberalismus" im Sinne der Befreiung von kleinstaatlichen Fesseln, betonte aber im ganzen aufs stärkste den Schutz der deutschen Wirtschaft gegen englischen und französischen Wettbewerb. Im Endergebnis hat natürlich stets jeder wahre Staatsmann an solchen Schutz der vaterländischen Wirtschaft gedacht.

Als ein völliger Umschwung im Handelsvertragssystem Europas wird ein Ereignis gewertet, das auf Napoleon III. zurückgeht: der englisch-französische Handelsvertrag vom 23. Januar 1860, sog. Cobdenvertrag. Dieser Vertrag, wie übrigens auch der zwischen dem Deutschen Zollverein und Frankreich vom 29. März 1862, enthielt die berühmte Meistbegünstigungsklausel, die von da ab anfing, „die ungeschriebene Verfassung der Weltwirtschaft" zu werden[19].

[12] von Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, I, 1885, S. 348.

[13] K. L. Goetz, Deutsch-russische Handelsverträge des Mittelalters, Abh. des Hamb. Kolonialinstituts Reihe A, 6. Band, 1916.

[14] Ward, An Enquiry into the Foundation and History of the Law of Nations 1795, I, p. XXI, II, 276 ff.

[15] Erich Obst, England, Europa und die Welt, 1927, S. 12 ff.

[16] Der Methuen-Vertrag wird verschieden bewertet und ausgelegt, s. z. B. einerseits Werner von Melle, Handels- und Schiffahrtsverträge in von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts III, 1887, S. 151, andererseits Gustav Schlotterer, Nationale Handelspolitik in „Die Wirtschaft im Neuen Staat", herausg. von Julius Greifzu, 1934, S. 77 ff.

[17] Alfred Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892, S. 3 ff.

[18] s. z. B. Zimmermann a. a. O. S. 32—33 und die S. 437 abgedruckte Denkschrift von Beguelins: Liegt Preußens Glück im freien Manufakturverkehr?

[19] Richard Cobden, Political writings (introductory essay by Sir L. Mallet) London 1878. Weigert, Differentialzölle und das Recht der Meistbegünstigung, 1878. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung, 1884. Lehr, La clause de la nation la plus favorisée et la persistance de ses effets. In: La Revue de droit international, 1893, S. 313 ff. Fuld, Tragweite der Meistbegünstigungsklausel in: Zeitschrift f. internat. Privat- und Strafrecht, 1899. Arndt, Die Zweckmäßigkeit des Systems der Meistbegünstigung, 1901. Calwer, Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, 1902. Visser, La clause de la nation la plus favorisée dans les traités de

Geschichtlich gesehen ist wohl dieses Versprechen der Meistbegünstigung auf Handelsfreiheit (nicht dagegen notwendig auf Freihandel!) gerichtet. Es enthält auf jeden Fall die Zusage, den Vertragsgegner am meisten, also keinen Staat mehr als ihn zu begünstigen. Als in allen Handelsverträgen wiederkehrende Formel stellte die Meistbegünstigungsklausel ein System der Gleichbehandlung aller Vertragsstaaten dar. Es könne nun, so meinen die Verteidiger, nicht mehr von Staat zu Staat um Vorteile und Gegenleistungen gefeilscht werden, sondern es sind für den einzelnen Kaufmann klare Verhältnisse, lange Zeit gleichbleibende Tarife geschaffen. Die Geschichte zeigt indessen, daß man nicht allzu eilig Meistbegünstigung und Wirtschaftsliberalismus gleichsetzen darf. Bismarck[20], der zunächst das neugegründete Reich in die in der Welt damals vorherrschenden liberalen Handelsvertragsgrundsätze einfügte, warf 1879 energisch das Steuer herum, führte Schutzzölle ein, tat alles Erdenkliche für die Förderung des Binnenmarktes[21]. Trotzdem blieb im allgemeinen die Meistbegünstigungsklausel Bestandteil der meisten Verträge. Es gibt also anscheinend verschiedene Formen ihrer Verwendung[22]. Das zeigt sich auch in unserer Gegenwart. In der nachbismarckischen Zeit kehrte man vielfach zur liberalen Verwendungsart der Meistbegünstigung zurück. Haushalter[23] spricht bezeichnenderweise in seinem 1930 erschienenen Werke von einer 40jährigen Herrschaft des Systems der unbedingten Meistbegünstigung. Ein Instrument des Liberalismus schien darin bereitzuliegen. Jedes Feilschen um Gegenseitigkeit von Staat zu Staat schien ausgeschlossen, der Staat gefesselt, der Kaufmann befreit. Der Völkerbund gab auf der Weltwirtschaftskonferenz

commerce. In: Revue de droit international et de législation comparée, 1902. Glier, Die Meistbegünstigungsklausel, 1905. Wolf, Vorzugsbehandlung im Rahmen der Meistbegünstigung, Festg. f. Fr. J. Neumann, 1905. Borchardt, Entwicklungsgeschichte der Meistbegünstigung im Handelsvertragssystem, 1906. Farra, Les Effets de la Clause de la Nation la Plus Favorisée, Paris, 1910. Hornbeck. The most favoured nation clauses in commercial treaties, Madison, Wisconsin, 1910. Schweinfurth, Die Meistbegünstigungsklausel, Heidelberger Diss., 1911. Jastrow, Die mitteleuropäische Zollannäherung und die Meistbegünstigung, 1915. Schilder, Mitteleuropa und die Meistbegünstigungsfrage, 1917. Von dems., Meistbegünstigung und Zollbevorzugung in: Ztschrft. für Völkerrecht, 1920, S. 291 ff. Lusensky, Unbeschränkte gegen beschränkte Meistbegünstigung. Finanz- und volkswirtschaftliche Zeitfragen, Hft. 52, 1918. Reichesberg, Die Meistbegünstigung in den künftigen Handelsverträgen, Bern, 1918. Schmidt, Die Meistbegünstigung und ihre Bedeutung für die deutsche Handelspolitik nach dem Kriege, Kölner Diss. 1923. Hartmann, Wandlungen des Begriffes der Meistbegünstigung, 1924. In Auslandsrecht, S. 377 ff. Eßlen, Die Politik des auswärtigen Handels, 1925. Hinst, Meistbegünstigung und Reziprozität, in: Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, 171. Bd. I, 1925. Lüdecke, Die Entwicklung des Meistbegünstigungsprinzips, Berliner Diss. 1925. Meine, Die Beschränkungen in den Meistbegünstigungsklauseln, Berliner Diss. 1927. Offermann, Die Meistbegünstigung, Münchener Diss. 1928. Posse, Meistbegünstigung in Jahrb. für Nation und Staat, 1928, II. Riedel, Die Meistbegünstigung in europäischen Handelsverträgen, Wien, 1928. Von dems., Ausnahmen von der Meistbegünstigung, Wien 1931. Schumacher, Meistbegünstigung und Zollunterscheidung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 155, S. 97 ff. Bonhoeffer, Die Meistbegünstigungsklausel im modernen Völkerrecht, 1930. Hauser, Un danger pour la paix: La clause de la nation la plus favorisée in: Revue économique internationale, 1930, p. 501—600. Mertens, Apologie pour le traitement de la nation la plus favorisée. In ders. Revue, p. 601 bis 604. Helbig. Zur Meistbegünstigungsfrage. Ztschrft. f. Zölle u. Verbrauchssteuern, 1930, I 4. Graz, Ausfuhrkontingente und Meistbegünstigung, Ztschrft. f. Zölle und Verbrauchssteuern, 1931. Respondek, Handelspolitische Neuordnung Europas: Meistbegünstigung und Präferenzsystem, 1931. Johannes Hunisch, Die Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen, Breslauer Diss. 1932. Hanke, Frankreichs Stellung zur Meistbegünstigungsklausel, Breslauer Diss. 1934.

[20] von Poschinger, Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck, 1890—1891. Von dems. Fürst Bismarck als Volkswirt, 1889; ferner: Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, 1892. Lenz, Der Wirtschaftskampf der Völker und seine internat. Regelung, 1920, S. 11 ff.

[21] Bismarcks Rede vom 12. Februar 1879. Ein bemerkenswertes Urteil aus unseren Tagen, dazu von Garvin im Observer 1930, s. näher angeg. u. auszugsweise übersetzt in meinem Leitaufsatz Kreuzztg. 1930, Ausgabe C Nr. 47 S. 928.

[22] von Melle, a. a. O. 173 ff. weist bereits auf einige Hauptfragen hin. Er überschätzt m. E. in seiner unbestreitbar wissenschaftlich verdienstvollen Abhandlung den Wert des Meistbegünstigungssystems (s. bes. S. 178).

[23] Haushalter, Deutschlands Handelsverträge und sein Anteil am Welthandel, 1930.

von 1927[24] seinen Segen dazu. Die, welche früher jahrzehntelang draußen gestanden hatten, fern von diesem europäischen System, Rußland, Spanien und vor allem die Vereinigten Staaten von Amerika, schienen sich endlich einfügen zu wollen (die Vereinigten Staaten taten es 1923). Da kam die Weltwirtschaftskrise. Und sofort flüchteten sich die Volkswirtschaften hinter Zollmauern, wollten keineswegs mehr unbedingt, sondern nur unter der alten, merkantilistisch gedachten Bedingung einer entsprechenden Gegenleistung Meistbegünstigung gewähren. Und dennoch blieb der Form nach das alte Meistbegünstigungssystem vielfach bestehen. Das war nur möglich, weil man abermals die Art seiner Verwendung änderte.

Es lohnt sich schon, die wandelbare Gestalt eines solchen Grundsatzes, den man „die ungeschriebene Verfassung der Weltwirtschaft" genannt hat, zu erkennen und darzustellen. Wir richten dabei zugleich den Blick auf die jetzt geltenden Handelsverträge.

Es gibt eine Form der Meistbegünstigung, die innerlich unmöglich ist, und doch nicht unmöglich genug, um nicht wenigstens einmal angewendet worden zu sein. Allerdings nur ein einziges Mal kommt sie, soweit ich sehe, in der Geschichte vor, im sogenannten Versailler Vertrag, der damit auch an dieser Stelle sein Wesen als Diktat auf das deutlichste offenbart. Es ist die einseitige Meistbegünstigung: Artikel 264 ff. Ohne Gegenseitigkeit mußte Deutschland fünf Jahre lang den Feindbundstaaten die niedrigsten Zollsätze gewähren. Darüber hinaus bestimmt Artikel 268 für einzelne Gebiete sogar volle Zollfreiheit für französische Erzeugnisse. Es bedarf keiner Erläuterung: Wir haben es hier mit der reinen, ersatzlosen, unbeschränkten Ausbeutung des einen nur scheinbaren Vertragsgegners, der in Wirklichkeit nichts als Tributverpflichteter ist, zu tun. Fünf Jahre lang hatte Deutschland diese Ausbeutung zu dulden. Danach erst trat an die Stelle des vertragslosen Zustandes eine neue handelsvertragliche Regelung mit den Feindbundmächten.

Die Vereinigten Staaten von Amerika ratifizierten das Versailler Instrument zwar nicht, nahmen aber an den Vorteilen teil. Mit ihnen kam indessen der erste mit einem Kriegsgegner nach Kriegsende geschlossene wirkliche Handelsvertrag zustande: 1923. Dieser deutsch-amerikanische Handelsvertrag ist in der Geschichte der amerikanischen Handelspolitik höchst bedeutsam: er vollzieht den Übergang von der bedingten oder reziproken Meistbegünstigung, an der Nordamerika zäh festgehalten hatte zu dem 1860 in Europa zur Herrschaft gekommenen System der unbedingten Meistbegünstigung. Die Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten im 19. Jahrhundert werden vielfach auch ausdrücklich Reziprozitätsabkommen genannt. Das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. April — 2. Mai 1907 (RGBl. S. 305) enthielt keine Meistbegünstigungsklausel. Wohl aber war für bestimmte Erzeugnisse vereinbart, daß der günstigste Zolltarif angewandt werden sollte.

Der Grundsatz der reziproken Meistbegünstigung bedeutet: Der Staat A erklärt, er gebe dem Staate B dieselben Zollsätze und Handelsbedingungen wie dem Staate C, welcher der bisher meistbegünstigte Staat war — wenn ihm nur der Staat B dieselben Vorteile gewährt wie C, der z. B. Hauptabnehmer für landwirtschaftliche Maschinen ist. Diesem Grundsatze gemäß haben die hochschutzzöllnerisch eingestellten Vereinigten Staaten stets ihre Handelsverträge geschlossen. Er war wirtschaftspolitisch auch die Grundlage für den nächsten Abschnitt der deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen, der gekennzeichnet ist durch das deutsche Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika vom 5. Februar 1910 (RGBl. S. 387), dem das amerikanische Gesetz vom

---

[24] Respondek, Verlauf und Ergebnis der Int. Wirtschaftskonferenz des Völkerbundes, 1927. Grundzüge europäischer Handelspolitik zwischen den beiden Weltwirtschaftskonferenzen 1933 (s. bes. S. 90).

17. Februar entspricht. Hier ist bezeichnenderweise an Stelle des Vertrages die Form des Gesetzes gewählt, statt völkerrechtlicher Vereinbarung selbstherrlich staatsrechtliche Bestimmung. Natürlich liegt trotzdem eine Vereinbarung zugrunde, nämlich die: Gib du mir die niedrigsten Zollsätze, die Zollsätze der von dir am meisten begünstigten Nation, dann gebe ich dir das Entsprechende. Auch hier tritt also eine Meistbegünstigung ein, aber sie ist rein tatsächlicher Natur. Es steht im Staatsbelieben, in jedem Augenblicke wieder davon abzugehen. So kann jederzeit ein unmittelbarer Druck ausgeübt werden, daß der andere Staat entsprechende Vorteile für das gewähre, was ihm vorläufig durch Staatsgesetz zugestanden ist. Man spricht hier auch von autonomer Meistbegünstigung[25]. Am 25. August 1921 kam mit den Vereinigten Staaten ein als Sonderfriede zu bezeichnender Vertrag zustande. Amerika hatte sein Recht auf einseitige Meistbegünstigung gleich den anderen Kriegsgegnern betont. Es ist also auch wohl eine Folge des Versailler Diktats, von dem sich hier mittelbar auch die Vereinigten Staaten hatten begünstigen lassen, daß sie nunmehr von ihrem amerikanischen System der Reziprozität abgingen und in dem Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag vom 8. Dezember 1923 (Gesetz vom 17. August 1925, RGBl. II S. 795) sich zur unbedingten Meistbegünstigung bekannten. Unbedingte Meistbegünstigung heißt: Der Staat A muß, falls er dem Staate B die Meistbegünstigung zugesagt hat, diesen Staat B nun ohne weiteres genau so behandeln wie den bisher am meisten begünstigten Staat C, ganz gleich, ob ihm der Staat B dafür entsprechende Vorteile gewährt wie C oder nicht. Die in dem deutsch-amerikanischen Vertrag von 1923 gebrauchte Formel für die unbedingte Meistbegünstigung (Art. VII) ist umständlicher als die in ähnlichen Verträgen mit anderen Staaten. Aber das Unbedingte der Meistbegünstigung ist mehrfach betont. Allerdings gelten zugunsten der Vereinigten Staaten einige Einschränkungen. Bemerkenswert ist, daß in dem Vertrage Bindungen vereinbart sind nicht nur für den Handelsverkehr und die gewöhnliche private Niederlassung, sondern z. B. auch für religiöse Betätigung. Bei der Stärke angelsächsischer internationaler Strömungen im religiösen Leben ist das eine beachtliche Bindung.

Unbedingte gegenseitige Meistbegünstigung wurde auch in dem Handelsvertrage mit Großbritannien gewährt, nachdem die 5 Jahre des Versailler Ausbeutungssystems der einseitigen Meistbegünstigung vorüber waren. Großbritannien hat aber seit jeher eine starke Hemmung gehabt, die unbedingte Meistbegünstigung auch wirklich uneingeschränkt zu geben: denn es ist ja in erster Linie an seine Dominions gebunden. Diese Dominions schließen wie selbständige Staaten mit dem Mutterlande Handelsverträge. Sollen nun die Begünstigungen, die sich Mutterland und Dominion gewähren, nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung, der ein Grundsatz der Gleichbehandlung aller anderen meistbegünstigten Vertragspartner ist, auch ohne weiteres diesen anderen fremden Staaten zufallen? Weil Großbritannien dies nicht wollte, kündigte es 1898 den 1865 mit dem Deutschen Zollverein (preuß. Gesetzsammlg. 1865 S. 855) abgeschlossenen Vertrag. Bis zum Weltkriege wurde, abgesehen von den Dominions und Kolonien, eine Art autonomer Meistbegünstigung gewährt. Nach dem Weltkriege kam der schon erwähnte Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. Dezember 1924 (RGBl. 1925 II S. 777) zustande. Art. 2 und 3 bringen typische Formulierungen für die unbedingte Meistbegünstigung:

Art. 2. Die Staatsangehörigen jedes der beiden vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen Teiles sowohl hinsichtlich ihrer Person als auch hinsichtlich ihrer Güter, Rechte, Interessen und in bezug auf ihren Handel, Gewerbe, Geschäft, Beruf, Betätigung oder irgendwelche sonstige Angelegenheiten in jeder Beziehung die gleiche Behandlung und den gleichen gesetzlichen Schutz genießen wie die Staatsangehörigen dieses

[25] Haushalter, Deutschlands Handelsverträge 1930, S. 169.

Teiles oder die des meistbegünstigten fremden Landes, soweit es sich um Steuern, Abgaben, Zölle, Auflagen, Gebühren, die ihrem Wesen nach Steuern sind, oder um ähnliche Lasten handelt.

Art. 3. Die beiden vertragschließenden Teile kommen überein, daß in allen Handel, Schiffahrt und Gewerbe betreffenden Angelegenheiten alle Vorrechte, Begünstigungen oder Befreiungen, die der eine der beiden vertragschließenden Teile den Schiffen und Staatsangehörigen irgendeines anderen Landes gegenwärtig zugesteht oder in Zukunft zugestehen wird, gleichzeitig und bedingungslos ohne Ansuchen und ohne Gegenleistung auf die Schiffe und Staatsangehörigen des anderen Teiles ausgedehnt werden sollen. Hierbei ist es ihre Absicht, Handel, Schiffahrt und Gewerbe eines jeden der beiden vertragschließenden Teile in jeder Hinsicht denjenigen der meistbegünstigten Nation gleichzustellen.

Von dieser unbedingten Meistbegünstigung sind in Art. 4 jedoch einige Ausnahmen vorgesehen. Einmal ist, wie in Handelsverträgen üblich, der besonderen Regelung des nahen Grenzverkehrs gedacht. Dann aber ist in Art. 4 Z. 2 eine Ausnahme vorgesehen, die für das British Empire, jedoch (wie unten noch zu zeigen sein wird) nicht nur für dieses, von hoher Bedeutung sein kann: Es sollen ausgenommen sein, „Begünstigungen, die von einem der beiden vertragsschließenden Teile einem dritten Staate auf Grund einer schon abgeschlossenen oder gegebenenfalls später abzuschließenden Z o l l u n i o n eingeräumt werden".

Das sind sichtbare Einschränkungen der Meistbegünstigung. Es gibt weniger sichtbare Dinge, die man beinahe als Umgehungen des Grundgedankens der Klausel bezeichnen muß. Abgesehen von der Wirkung, die Gesetze hatten, wie der Safe guarding of Industry Act von 1921 und die Finance Bill von 1926, kommen hier Praktiken in Betracht wie etwa folgende: Es werden im Zolltarif die Waren, die aus Deutschland kommen, zwar ohne Nennung des Herkunftslandes, aber doch sachlich so unzweideutig und besonders wie nur irgendmöglich hervorgehoben, daß man nun getrost für diese speziell bezeichneten Waren die Zölle allen Ländern gegenüber erhöhen kann — und doch nur Deutschland trifft[26].

So scheint die Meistbegünstigung zunächst eine starre Bindung im Sinne eines Systems der Gleichbehandlung aller Vertragsstaaten zu sein. Aber Geschichte und juristische Analyse der Klausel zeigen, daß ein bestimmter handelspolitischer Inhalt mit ihr ohne weiteres jedenfalls nicht gegeben ist. Wir kennen eine sog. l e e r e M e i s t b e g ü n s t i g u n g (z. B. zwischen Deutschland und England üblich), in der weiter nichts als diese Formel vereinbart wird, der zollpolitische Inhalt aber erst durch einen Zolltarif dazukommt, der in den meisten Staaten ein autonomer Zolltarif ist, d. h. ein staatliches Gesetz[27], kein völkerrechtlicher Vertrag. Wie durch besondere Gestaltung dieses autonomen Zolltarifs das Meistbegünstigungsversprechen durchlöchert werden kann, wurde eben dargetan. Aber auch die M e i s t b e g ü n s t i g u n g s v e r t r ä g e m i t T a r i f a b r e d e n bieten, obgleich sie im allgemeinen eine peinlichere Bindung sind, nicht immer Gewähr für wirkliche Erfüllung des ursprünglichen Sinnes der Zusicherung. Es muß hier einmal an die Tatsache erinnert werden, daß es staatliche Wirtschaftssysteme gibt, die jedes Meistbegünstigungsversprechen eigentlich von vornherein sinnlos machen. Ein solches Wirtschaftssystem hat Sowjetrußland mit seinem Außenhandelsmonopol. Rußland kann

[26] H a u s h a l t e r, Deutschlands Handelsverträge, 1930, S. 66: „Freilich bleibt sie (die Meistbegünstigung) Theorie, wenn England nachträglich solche Waren mit neuen oder erhöhten Zöllen gegenüber allen Einfuhrländern belegt, die aber überhaupt nur aus Deutschland eingeführt werden." Über S p e z i a l i s i e r u n g des Zolltarifs und dadurch bewirkte Beschränkung der Meistbegünstigung: B o n h o e f f e r, Meistbegünstigung, 1930, S. 39 ff.

[27] Die deutsche Gesetzgebung bei J e n s e n, Deutsches Zollrecht (Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 und sämtliche Zollordnungen) Texte u. Kommentar, 1934.

tausendmal die Meistbegünstigung versprechen, es kann formell die niedrigsten Zollsätze gewähren — wenn seine staatlichen Handelsstellen es unterlassen, die notwendige Vorbedingung für Ein- und Ausfuhr herzustellen, nämlich den tatsächlichen Abschluß der einzelnen Handelsgeschäfte, kann es mühelos das Versprechen umgehen. Hier ist die Meistbegünstigung, wie der englische Handelsminister Runciman es genannt hat, weiter nichts als eine „Phraseologie"[28]. Das muß natürlich auch für die deutschen Verträge mit Rußland beachtet werden[29].

Dieses sind altbekannte Grenzen der Meistbegünstigung. Nun ist es offenbar, daß seit Jahren das ganze System in schwerer Krise ist. Die Weltwirtschaftskonferenz von 1927 hatte es zwar noch einmal mit Nachdruck empfohlen. Aber die Weltwirtschaftskrise drohte, unerahnt hohe Zollschutzmauern erstehen zu lassen. Der Völkerbund vermochte weiter nichts zu veranlassen als — Zeitaufschub[30].

Seitdem bricht sich der Grundsatz immer mehr Bahn, daß man nicht mehr bedingungslos das Tor des Landes dem fremden Handel öffnen dürfe. In England kam das Schlagwort hoch, das dem Freihandel alter Prägung vorwarf, er sei gewesen für: free imports without free trade. In Deutschland entspricht immer mehr der Forderung der Gleichberechtigung auf dem Gebiet der Wirtschaft das Verlangen nach strenger Gegenseitigkeit, nach Gleichgewicht zwischen Ausfuhr und Einfuhr.

Dabei ist es allerdings möglich, die alte Formel, die alte Phraseologie unter Umständen beizubehalten. Denn es gibt auch hier Mittel und Wege, in die alte Formel neuen und ganz anderen Sinn hineinzulegen. „Ein beliebtes Mittel, die Meistbegünstigung ihres ursprünglichen Sinnes zu berauben, ist die Festsetzung von Einfuhrkontingenten für einzelne Waren und Herkunftsländer. Diese Kontingente sind ihrem Wesen nach Werkzeuge der Reziprozität, welche das handelspolitische Bild der Welt in der nächsten Zeit bestimmen wird, wobei es

[28] S. Bloch, Chronik der Staatsverträge, Ztschrft. f. ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Bd. 4 (1934), S. 637—638 (über das Abkommen von Großbritannien und der Sowjetunion vom 16. Februar 1934): „Die Kündigung des alten Abkommens war vor allem deswegen erfolgt, weil sich gezeigt hatte, daß die in ihm enthaltene Meistbegünstigungsklausel ihren Sinn einem Staate gegenüber verlor, der, wie die Sowjetunion, ein Außenhandelsmonopol besaß und so in der Lage war, ohne formelle Verletzungen der Klausel u. A. den gesamten Handelsverkehr mit der vertraglich meistbegünstigten Nation einzustellen. Außerdem hätte eine uneingeschränkte Anwendung des Meistbegünstigungsgrundsatzes zu Konflikten mit der durch Großbritannien in Ottawa übernommenen Verpflichtung geführt."

[29] Rußland hat allmählich immer mehr trotz aller sozialistischen Freihandelsgrundsätze eine scharfe Schutzzollpolitik durchgeführt. Zum Ganzen: Boris Ischboldin, die russische Handelspolitik der Gegenwart, 1930. Aus der Geschichte der deutsch-russischen Handelsbeziehungen, die sehr wechselvoll und wenig friedlich ist, seien die folgenden einander ablösenden Verträge genannt: 10. Februar, 28. Februar 1894 (RGBl. S. 153). Zusatzvertrag 28./15. Juli 1904 (RGBl. 1905 S. 35). Friede von Brest-Litowsk 3. März 1918 (RGBl. S. 479 ff.). Erlaß des preußischen Finanzministers vom 24. August 1918 III 78/69. Versailler Diktat, Art. 292. Rapallovertrag 16. April 1922 (RGBl. II 677); ergänzt und ausgedehnt durch Vertrag vom 5. November 1922 (RGBl. 1923 II S. 315). Der Rapallovertrag enthielt die Meistbegünstigung in Art. 4. Dazu: Konsularvertrag vom 12. Oktober 1925 (RGBl. 1926 II S. 60 ff.). Berliner Vertrag vom 24. April 1926 (RGBl. 1926 II S. 360 ff.). Protokoll vom 21. 12. 1928 (RGBl. 1929 II S. 53). Schlichtungsabkommen 25. Januar 1929 (RGBl. II S. 179). Verlängerungsabkommen 24. 6. 1931 (bis 30. 6. 1933). Ferner Verordnung vom 4. 6. 1932 (RGBl. II S. 143). Bekanntmachung über Verlängerung des Vertrages vom 24. April 1926 u. d. Abst. vom 25. Januar 1929, vom 23. Mai 1933 (RGBl. II S. 311). S. zu diesen wichtigen Verträgen auch die verdienstvolle Urkundensammlung mit Schrifttumsverzeichnis von Hoetzsch-Bertram, Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit, Heft 6. Der Europäische Osten 1933.

[30] Genfer Handelsabkommen vom 24. März 1930 (RGBl. 1931 II S. 65).

unwesentlich ist, ob die Meistbegünstigungsverträge daneben nach außen hin aufrechterhalten werden." (Schlotterer, Nationale Handelspolitik, S. 82[31]).

Wir müssen hier die völkerrechtlichen Erörterungen verlassen, weil wir die Schwelle des Raumes bereits betreten haben, welcher der staatsmännischen Tat gehört, die in rechtswissenschaftlicher Untersuchung nicht mehr erfaßt werden kann. Aus der zuletzt mehrfach herangezogenen Arbeit von Schlotterer seien zur Kennzeichnung der Lage nur noch die folgenden Sätze angeführt: „Dem kosmopolitischen Ideal einer internationalen Arbeitsteilung um jeden Preis stellt der Nationalsozialismus die Forderung nach einer gefestigten Nationalwirtschaft entgegen, die in ihren Lebensgrundlagen, also vor allen Dingen in der Landwirtschaft erforderlichenfalls vom Ausland unabhängig ist. Darüber hinaus gibt es keine feindselige Einstellung des Nationalsozialismus gegen den zwischenstaatlichen Handel; der Austausch mit anderen Volkswirtschaften bildet die organische Ergänzung unserer Binnenmarktpolitik — Notwendigkeit einer Synthese zwischen der wagemutigen Einsatzbereitschaft des geschulten Kaufmannes und einer planvollen, auf den höchsten volkswirtschaftlichen Ertrag abgestellten Eingliederung des Außenhandels in die nationale Wirtschaft[32]."

Kurz nur soll in unserem Zusammenhange auf die zur Zeit allerdings höchst wichtige, notgedrungene Neuerscheinung der Abkommen über den Zahlungsverkehr (Clearing-Abkommen) hingewiesen werden. Sie sind entstanden aus Devisenschwierigkeiten[33]. Daß die Weltwirtschaftskrise nicht nur in Deutschland solche Erscheinungen verursacht hat, zeigt ein Blick auf die Türkei und Ungarn[34].

2. Das Reich in völkerrechtlichen Verwaltungsvereinen und -gemeinschaften und Weltübereinkommen

Wir haben mit Absicht dieser einen Art der Bindungen, der hauptsächlich handelspolitischen, einen verhältnismäßig breiten Raum gegönnt, weil sie uns ein Antlitz des Völkerrechtes zeigen, das viel zu wenig bekannt ist. Es ist die nüchterne, von aller Philosophie unabhängige, praktisch alltägliche Seite unserer Wissenschaft, der auch der „Völkerrechtsleugner" wohl am ehesten Notwendigkeit und rechtswissenschaftliche Bedeutung zugestehen muß. In der Richtung der nüchternen Notwendigkeiten liegen auch viele Bindungen, die Deutschland seit jeher als eifrig förderndes Mitglied neuzeitlicher Völkergemeinschaft zeigen. Ich denke an Verwaltungsvereine

---

[31] In: Die Wirtschaft im neuen Staat, 1934, herausg. von Julius Greifzu. S. auch Chronik der Staatsverträge in Zeitschrift f. ausländ. u. öff. Recht u. Völkerrecht Bd. 4 S. 361: „Die Tendenz, unter Zurückstellung des Meistbegünstigungsprinzips zu zweiseitigen Vorzugsverträgen zwischen Staaten zu gelangen, die aus geographischen, allgemein politischen oder wirtschaftlichen Gründen besondere Interessen haben, kommt zum Ausdruck in den Verträgen, die Deutschland mit der Schweiz (5. November, 17. November 1932 RGBl. II S. 223 und Zusatzabkommen RGBl. 1933 II S. 135, 910, 950, 1016, 1076, 1934 II S. 57, 165), den Niederlanden (15. Dezember 1933 RGBl. II S. 1055, 1934 S. 107) und Dänemark (1. März 1934 RGBl. II S. 107) abgeschlossen hat." Ernst Schultze, Die Handelsvertragspolitik Deutschlands in: Grävell, Danielrik, Daitz, Schultze: Ausfuhr ist not! 1934, weist (S. 83) auch auf den deutsch-rumänischen Handelsvertrag hin. Für das von Schultze vertretene „Prinzip der Gegenseitigkeit" (S. 84) s. a. schon meine „Einführung in die Rechtswissenschaft", 1931 II S. 100 f.

[32] Schlotterer in: Die Wirtschaft im neuen Staat, herausg. v. Julius Greifzu, 1934, S. 83. S. auch Ernst Schultze, Die Handelspolitik Deutschlands S. 78—96; in Grävell, Danielcik, Daitz, Schultze: Ausfuhr ist not! 1934.

[33] Kurt Kroymann, Clearing und Kompensation im Außenhandel, 1934. S. in RGBl. 1934 II zahlreiche Abkommen über den Zahlungsverkehr. S. a. Gesetz über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 997.

[34] S. die Chronik der Staatsverträge in Zeitschrift f. ausländ. öffentl. Recht u. Völkerrecht Bd. 4 S. 644.

und Verwaltungsgemeinschaften, wie z. B. den Weltpostverein[35]. Ich denke darüber hinaus an ähnliche allgemein völkerrechtliche Anliegen wie den großen Londoner Schiffssicherheitsvertrag von 1929[36]. Auch hier hat Deutschland einen hervorragenden Anteil am Zustandekommen dieses hochbedeutsamen internationalen Übereinkommens zum Schutze des menschlichen Lebens auf See. Das „größte Schiffsunglück aller Zeiten", die Titanic-Katastrophe, gab Kaiser Wilhelm II. Veranlassung, eine Schiffssicherheitskonferenz anzuregen, die einen hemmungslosen, Menschenleben auf das Spiel setzenden Wettkampf der Reedereien um das Blaue Band verhindern sollte. Was Deutschland 1913 begann, kam in London 1929 zum Abschluß[37].

3. Internationale Rechtshilfe

Ganz große Rechtsgebiete des Völkerrechtes gehören in unseren Zusammenhang, die hier aber doch nur mit kurzen Worten angedeutet werden können: so die Verträge über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen[38].

4. Arbeit am Kriegsrecht oder Kriegsverhütungsrecht?

Ein wenig verweilen muß unsere Betrachtung indessen bei den Bindungen in bezug auf Krieg und Neutralität. Deutschland hat nie einen Zweifel daran gelassen, daß es die völkerrechtlichen Bindungen für den Kriegsfall anerkennt, welche die kaiserliche Regierung in der Zeit vor dem Weltkriege auf sich genommen hat. Das Kriegsrecht hat nur für den Landkrieg einigermaßen bestimmte Gestalt gewonnen. Da ist die Haager Landkriegsordnung anerkannte Grundlage. Für den Seekrieg ist man über die Pariser Deklaration von 1856 und das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe sowie über schwankendes Gewohnheitsrecht nicht weit hinausgekommen[39]. Die Londoner Deklaration von 1909 blieb Entwurf, da gerade Großbritannien die Ratifikation verweigerte. Die ungeheuerlichen Anklagen über deutsche Kriegsrechtsverletzungen im Weltkriege, die ein wesentlicher Bestandteil der Propaganda gegen Deutschland[40] waren, werden auch von einem immer größeren Teile der englischen und amerikanischen Völkerrechtswissenschaft nicht mehr geglaubt[41].

Die Nachkriegszeit hat für die Entwicklung des Kriegsrechtes im alten Sinne nicht gerade viel getan[42]. Das hängt zusammen mit einer eigentümlichen Wendung

---

[35] Weltpostvereinsverträge London 28. Juni 1929 (RGBl. II S. 785, 1930). Jetzt: Weltpostvertrag vom 24. März 1934, bekanntgemacht am 12. November 1934 (RGBl. II S. 855 ff.).

[36] RGBl. 1931 II S. 235. RGBl. 1932 II S. 243.

[37] Walberer, Der Schutz des menschlichen Lebens auf der See durch das Völkerrecht. Würzburger Diss. 1932, S. 3 ff.

[38] Wolfgang Mettgenberg, Verzeichnis der Verträge und Vereinbarungen über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen Heft 4 der Sammlg. „Die Rechtsverträge des Deutschen Reiches". 1926. 2. Aufl. 1934. S. auch desselben ersten Sachkenners zahlreiche andere Abhandlungen über Auslieferung und Rechtshilfe. Wissenschaftlich grundlegend: von Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1888.

[39] S. Theodor Niemeyer, Urkundenbuch zum Seekriegsrecht, 1913. Pohl, Englands Konterbandepolitik auf der 2. Haager Friedenskonferenz, 1931. Hold-Ferneck, Lehrbuch des Völkerrechts Bd. 2 1932 S. 284 ff.

[40] Thimme, Weltkrieg ohne Waffen, 1932.

[41] S. meinen Aufsatz „Vom Wandel des Welturteils über die deutsche Kriegführung, zugleich ein Beitrag zu einigen seekriegsrechtlichen Lehren des Weltkrieges". In Zeitschrift f. Völkerrecht XVI, 1932, S. 764—785.

[42] S. aber die unter S. 157 erwähnten Genfer Abkommen, Verwundete, Kranke und Kriegsgefangene betreffend. Ferner: Genfer Protokoll wegen Verbots des Gaskrieges vom 17. Juni 1925 (RGBl. 1929 II S. 175, 1930 II S. 1216).

des Völkerrechtes, die von pazifistischer Ideologie ausgeht, aber manchmal geradezu in die Organisation eines Weltkrieges auszumünden scheint, wie es vielleicht in Lavals Zeit seiner ersten Ministerpräsidentenschaft am meisten offenbar wurde. Die Losung des Genfer Völkerbundes und auch eines bedeutenden Teiles der amerikanischen und übrigen Weltmeinung ist: Kriegsverhütungsrecht statt Kriegsrecht[43]. Die Wurzeln liegen im Versailler Diktat, in Artikel 10 bis 17 der Völkerbundssatzung. Ein noch radikalerer Entwurf war das sog. Genfer Protokoll von 1924: während in der Völkerbundssatzung nur durch einstimmigen Beschluß die „Exekution“ gegen den „Angreifer“ ins Werk gesetzt werden kann, sollte nach dem Genfer Protokoll ein einstimmiger Beschluß für das Unterlassen der Exekution nötig sein, die sozusagen automatisch mit der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands „Angriff“ begann. Das Genfer Protokoll war das denkbar wirksamste Instrument zum Schutze aller Grenzen von Versailles. Es wurde jedoch weder von Deutschland noch vom Britischen Reiche angenommen. Um das durch die Nichtannahme verstimmte Frankreich zu versöhnen, kam eine Art Ersatz zustande: d. i. der Locarnopakt vom 16. Oktober 1925[44]. Wollte das Genfer Protokoll nochmals alle Grenzen von Versailles garantieren, so gewährleistet der Locarnopakt nur die Westgrenze. Mehr ein Ausweichen vor Briandschen Forderungen war der von Amerika angeregte Kelloggpakt[45]. In seiner ursprünglichen Gestalt darf er vielleicht im Gegensatz zu den bisher erwähnten Versuchen des Kriegsverhütungsrechtes beanspruchen, nicht ein unmittelbares Erzeugnis von Versailles zu sein: er stellt hinter das Friedensbekenntnis nicht, wie der Völkerbund, die internationale Polizeimacht, an der Frankreich, weil sie auf dem Festlande Europas hauptsächlich seine Macht wäre, ein so großes Interesse hat. Allerdings hat man auch versucht, den Kelloggpakt in das Versailler Sanktionensystem einzuspannen[46]. Mit Deutschlands Befreiung vom Völkerbund sind wir den Alpdruck solcher Möglichkeiten los. Die Völkerbundsmächte sind entschlossen, bei dieser „Kriegsverhütung“, diesen Blockademaßnahmen nach Art der Hungerblockade gegen Deutschland, brutalste Gewalt anzuwenden, womöglich unter Außerachtlassung des bisherigen positiven Kriegsrechtes. In Wahrheit ist das keine Arbeit am positiven Völkerrecht, sondern Propaganda für den Völkerbund, durch deren Erfolg der Kern wahren Völkerrechtes und wahrer Völkerrechtsgemeinschaft zerstört würde[47]. Damit hat das neue Deutschland nichts zu tun. Vom Kelloggpakt erkennt es an, was es unterschrieben hat. Das ist nichts weiter als ein schlichtes Friedensbekenntnis auf der Grundlage der Gleichberechtigung der Völker, die ebenso selbstverständlich ist wie der allgemein anerkannte Vorbehalt der Verteidigung des Vaterlandes.

5. Die freien Bindungen sämtlich vom neuen Reiche anerkannt, lösbar nach allgemeinen Regeln (Kündigung usw.) Es

[43] Aus dem riesigen Schrifttum s. die sorgfältige Zusammenfassung von Paul Barandon, Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes 1933. S. aber Heinrich Rogge, Nationale Friedenspolitik. Handbuch des Friedensproblems und seiner Wissenschaft, auf der Grundlage schematischer Völkerrechtspolitik. Mit einem Geleitwort von Franz von Papen, 1934. Dieses Buch, welches einen ungeheuren Stoff bewältigt, ist ein bemerkenswerter, eigenartiger Versuch, die Frage neu zu stellen, s. a. H. Rogge, Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht, 1935.

[44] RGBl. 1925 II S. 975, RGBl. 1926 II S. 583.

[45] Unterzeichnet in Paris am 27. August 1928 (RGBl. II 1929 S. 97). S. den Text mit wichtigsten Vorbehalten bei Carl Schmitt, Der Völkerbund und das politische Problem der Friedenssicherung, 1930, S. 40 ff.

[46] S. vor allem Bericht über die Völkerbundssitzungen vom 25. Februar bis 5. März 1930 der Kommission pour l'amendement du pacte de la Société en vue de le mettre en harmonie avec le pacte de Paris, No. officiel C. 160, M. 69, 1930 V. S. dazu meine Einführung in die Rechtswissenschaft, 1931, II S. 100.

[47] S. meinen Bericht „Arbeit am positiven Völkerrecht oder Werbung für den Völkerbund?“ In Othmar Spanns „Ständisches Leben“ Jahrg. 1932, S. 532.

sind Bindungen z. T. aus ehrfürchtig zu achtenden Staatsauffassungen, z. T. aus überwundenen politischen Systemen.

Deutschland achtet den Frieden und die Völkergemeinschaft. Es wünscht weiter nichts, denn als ein gleichberechtigtes, souveränes (d. h. voll handlungsfähiges) Glied in der Gemeinschaft der Völker wirken zu können. Der Inhalt der bestehenden und anerkannten Bindungen unterliegt wechselnder Wertung im Laufe der Geschichte. Selbstverständlich wird Deutschland, im vollen Einvernehmen mit seinen Vertragspartnern natürlich, danach streben, von überlebten Bindungen der Handelspolitik loszukommen. Und es wird aus der Tiefe deutschen Volksgeistes neue Gedanken in die Völkergemeinschaft als Rechtsgedanken hereintragen. Aber das geschieht alles in ruhigem Gleichmaß geschichtlichen Werdens.

II.

Versailles

Anders steht es mit der zweiten Art von Bindungen, mit denen, die aus dem Versailler Diktat kommen. Hier gibt es (und das weiß die Welt seit langem[48]) nur Kampf aus tiefster und letzter Leidenschaft des ganzen Volkes. Kampf um Befreiung von einer Bindung, die juristisch anfechtbar ist. Die Anfechtbarkeit des Versailler Diktats wird darauf gestützt, daß in ihm das Treuversprechen nicht eingelöst wurde, das im Vorvertrag (Waffenstillstand) dem deutschen Volke vor seiner Entwaffnung gegeben wurde. Nur unter dieser Bedingung hat sich das deutsche Volk entwaffnen lassen[49].

Deutschland darf in voller Ehrlichkeit sagen, daß es Versailles anficht auch und gerade um der Völkergemeinschaft willen. Hans Gerber hat 1927 in einer klaren und umfassenden Darstellung gezeigt, daß Versailles im Grunde bedeutet ein Herausschneiden des deutschen Volkes aus der Völkergemeinschaft[50]. Wir behaupten darüber hinaus: damit war ein verhängnisvoller Schritt getan zur Auflösung der alten, aus der mittelalterlichen Christenheit hervorgegangenen Völkergemeinschaft überhaupt.

A) Das Versailler Instrument fügt Deutschland nicht ein, sondern schneidet es heraus aus der Völkergemeinschaft. Zwangsmäßige Lösung der völkerrechtlichen Beziehungen zu den Staaten der Welt

Wir können in Kürze nur auf einige wenige besonders wichtige Punkte hinweisen. Das Herausschneiden Deutschlands aus der Völkergemeinschaft ist hier keine rednerische Übertreibung, sondern wörtlich und juristisch genau zu verstehen. Deutschlands wichtigste Vertragsbeziehungen zur übrigen Welt wurden in Versailles zerschnitten. Durch ungeheuren Druck (dessen Einzelheiten viel zu wenig bekannt sind) waren die meisten Staaten der Welt gegen Ende des Krieges gezwungen worden, ihre Neutralität aufzugeben. Neutralität ist ebenso wie positives Kriegsrecht im alten Sinne denen, die von Kriegsverhütungsrecht (sprich: Blockade) schwärmen,

---

[48] Edgar Roels, La guerre aux Traités, Paris, 1932, p. 7: Le peuple allemand est unanime à dénoncer comme un mensonge sa responsabilité dans la guerre.

[49] Über die Gründe der Anfechtbarkeit des sog. Versailler Vertrags s. besonders die Arbeiten von Alexander Freiherr Hold von Ferneck: Zur Frage der Rechtsverbindlichkeit des Friedensvertrags von Versailles, Niemeyers Zeitschrift f. int. Recht XXX, 1923, S. 110 ff. Die Anfechtbarkeit des Friedensvertrags von Versailles, Vortrag in „Ostmärkischer Freiheitsgeist" 1927. S. auch Louis T. Mac Fadden, The Reparations Problem and the Bank for International Settlements, in Annals of the American Academy of Political and Social Science, 1930, p. 52 ff., 58 ff.

[50] Hans Gerber, Die Beschränkung der deutschen Souveränität nach dem Versailler Vertrage. 1927.

tief verhaßt. So „verbündete“ man fast die ganze Welt gegen Deutschland und so bestimmte man nachher im Versailler Diktat, daß zwischen Deutschland und diesem riesigen Feindbund die bisherigen Bande der Handelsverträge und dergleichen zerschnitten sein sollten und statt dessen die einseitige Meistbegünstigung der Kriegsfeinde zu gelten habe, d. h. ein vertragloser Zustand der handelspolitischen Ausbeutung Deutschlands (Art. 264 ff., 211 ff., 321 ff.)[51]. Die schlimmsten Bestimmungen (vor allem Art. 268, 326) traten 1925 außer Kraft. Und an Stelle des vertragslosen Zustandes begann endlich ein Wiederaufbau des völkerrechtlichen Vertragssystemes[52]. Dagegen waren auf Dauer berechnet und sind wirksam geblieben die Zerreißungen unserer alten Privilegien und Vertragsbeziehungen zu China (Art. 128)[53], Siam (135), Liberia (138), Marokko (141), Ägypten (147).

Vor allem aber hat die Entente Deutschland aus der Völkergemeinschaft herauszubringen versucht, indem es die *deutsche Souveränität beschränkte*. Ja, man wird von mehr noch als von Souveränitätsbeschränkung sprechen müssen. Diese bestünde lediglich in einem Eingriff in die Staatsgewalt, es ist aber darüber hinaus auch in die Substanz der beiden anderen Grundlagen des Staates, in Volk und Gebiet, eingegriffen worden.

B) Eingriffe in die völkerrechtliche Persönlichkeit des Reiches

a) Beschränkungen der Herrschaft über das Volk

Für die Beschränkung der Herrschaft über das Volk ist wohl das Kennzeichnendste die Versagung des *Selbstbestimmungsrechtes*. Wir dürfen hier nicht nur an die offenbare Nichteinlösung des Wilsonschen Versprechens, das ja die Vorbedingung für Deutschlands Selbstentwaffnung war, denken, nicht nur an Elsaß-Lothringen, Danzig, Memelland und die deutschen Ostgebiete. Die unvermeidliche weltgeschichtliche Zuspitzung des ungerechten Versagens mußte in der *deutsch-österreichischen Frage* kommen.

---

[51] Wie anders der Frankfurter Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 Art. 11, der an Stelle der Versailler einseitigen Ausbeutung den Grundsatz der *gegenseitigen* Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation betont! Töricht überhaupt, die beiden Friedensinstrumente in einem Atem zu nennen! Vgl. vor allem Alfred *Zimmermann*, Deutschlands handelspolitische Lage nach dem Versailler Vertrage, 1921, S. 10: „Frankreich ist also in dem Frankfurter Friedensvertrage durch den Sieger lediglich verpflichtet worden, Handelsvorteile, die es in Zukunft England, Belgien, den Niederlanden, Schweiz, Österreich oder Rußland etwa einzuräumen sich entschließen sollte, auch Deutschland zu gewähren. Gegenüber Italien, Spanien und allen anderen Ländern behielt es volle Bewegungsfreiheit! Die deutsche Regierung hat somit lediglich Versuchen einen Riegel vorgeschoben, französischerseits politische, gegen Deutschland gerichtete Ziele bei England, Rußland, Österreich sowie Belgien und Holland durch handelspolitische Zugeständnisse zu verfolgen. Sie hat das getan in frischer Erinnerung an die zahlreichen Versuche Frankreichs seit der Zeit Napoleons I., abwechselnd Englands, Rußlands oder Österreichs Bundesgenossenschaft gegen Preußen. . . . zu erkaufen . . . Bei der verhältnismäßig geringen Entwicklung, die Frankreichs auswärtiger Handel nach dem 70er-Kriege genommen hat, und bei der geringen Neigung der Franzosen, mehr als das unbedingt Notwendige vom Auslande zu beziehen, hat die im Friedensvertrage Deutschland von Frankreich eingeräumte Meistbegünstigung des ersteren Wirtschaftsleben schwerlich soviel Vorteil gebracht wie dem Frankreichs.“

[52] Georg *Martius*, Deutschland und der Wiederaufbau des internationalen Rechts in „Das Werden in der Weltwirtschaft“, herausgegeben von der Industrie- und Handelskammer Berlin 1926, S. 37—61.

[53] Das Reich hat sich allerdings mit eigenem Willen gelöst von jener Art der Verbindung mit China, die aus diesem alten Riesenreich ein Ausbeutungsobjekt macht. Das Gesetz über die Errichtung einer deutschen Botschaft in China (an Stelle der bisherigen Gesandtschaft) v. 16. Juli 1935 (RGBl. II 471) ist ein äußerliches Zeichen für das mit Selbstverständlichkeit stets betonte Streben, Chinas *Rang als Großmacht* anzuerkennen.

1. Selbstbestimmungsrecht des Deutschtums und Versailler Diktat, insbesondere die deutsch-österreichische Frage

Formaljuristisch wird an dieser Stelle vom Feindbund eingewendet werden: was in Artikel 80 Versailler und Art. 88 St.-Germain-Vertrag sich findet, sei kein Eingriff in die Substanz des deutschen Volkes: denn die Deutschen Österreichs gehörten staats- und völkerrechtlich nicht zum Volk des Reiches. Gegen dieses Wertlegen auf die staatliche Grenze, die (endgültig seit dem europäischen Verbrechen des Korsen von 1803 und 1806) die beiden Teile des deutschen Volkes trennt, kann einmal auf das Wort verwiesen werden, das der Italiener Mancini in der Völkerrechtswissenschaft der Welt eingebürgert hat: Staaten sind von Menschen gemacht, Völker aber von Gott[54]. Wem das jedoch zu „naturrechtlich" sein sollte, darf wohl dieses andere noch gesagt werden: Man kann ein genau so naturrechtlich kühnes Programm, nämlich das vom Selbstbestimmungsrecht der Völker nicht nur in einem für das Deutschtum negativen Sinne zur Grundlage des Friedens machen, den man so gern als neue Weltordnung anpreist. Dieses aber tat der Feindbund. Nur zur Zerreißung des von Deutschen geführten Mitteleuropas wurde das Schlagwort verwendet. Der von Wilsons illusionärem Weltbild mitgetäuschte Teil des deutschen Volkes, welcher wähnte, Versailles annehmen zu müssen, sah mit Selbstverständlichkeit als die eine für Deutschland günstige Auswirkung des Selbstbestimmungsrechts die Möglichkeit mindestens der völkerrechtlichen Zusammenarbeit von Deutschland und Österreich. Die Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 bestimmte demgemäß in Art. 61, daß Österreich schon vor dem „Anschluß" beratende Stimme im Reichsrat haben sollte. Der Feindbund sah hierin eine Verletzung von Art. 80 Versailler Diktat (Note vom 2. September 1919). Dem Verlangen nach Aufhebung des Art. 61 hat Deutschland zwar widerstanden, aber doch am 22. September 1919 ein demütigendes Protokoll angenommen[55]. Und es hatte darüber hinaus in Art. 178 anerkannt, „daß die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages durch die Verfassung nicht berührt werden". Hierdurch wurde die Geltung jenes Art. 61 gehemmt; er blieb Programm. Ähnliches ereignete sich bei den Vorarbeiten zur österreichischen Verfassung. Die erste Verfassung vom 30. Oktober 1918 hatte Österreich zum Bestandteil des Deutschen Reiches erklärt. Vor Art. 88 des Diktats von St. Germain wich Österreich zurück und verzichtete sogar auf den Namen Deutsch-Österreich[56]. Die deutschbewußten Volksgenossen des Reiches und Österreichs haben seither für die Vereinigung gearbeitet, gegen die ungerecht aufgezwungenen, anfechtbaren Diktate von Versailles und St. Germain. Es sprachen in diesem Kampfe auch bittere wirtschaftliche Lebensnotwendigkeiten mit. Wer seit Jahren in der deutsch-österreichischen Arbeitsgemeinschaft mitgearbeitet hat, weiß, wie Österreich der Vernichtung anheimgegeben war durch das Herausschneiden aus dem wirtschaftlichen Lebensraum, auf den es angewiesen war, weiß, was allein schon die Trennung von Ungarn bedeutet. Es war nun auf das Reich, auf mindestens handelsvertragliche Annäherung angewiesen. Einer wirksamen zollpolitischen, handelsvertraglichen Zusammenarbeit stand jedoch das System der Meistbegünstigung im Wege. Denn jede Vergünstigung, die Deutschland etwa dem Bruderlande Österreich gewähren wollte, kam ja automatisch auch der fremdesten Nation zugute, da auch diese für gewöhnlich einen Handelsvertrag mit uns hatte und fast alle Handelsverträge die Meistbegünstigungsklausel enthielten. Es gab nur eine Möglichkeit, diesem handelspolitischen Widersinn zu entrinnen: das war das Gebrauchmachen von einer altbekannten Ausnahme von der Meistbegünstigung, der Abschluß einer Zollunion, die nicht

[54] S. Schrifttumsnachweis in meiner „Einführung", 1931, II S. 84 u. S. 109 a.
[55] Gerber, a. a. O. S. 35.
[56] Gerber, a. a. O. S. 33 ff.

unter die Meistbegünstigung fiel. 1931 endlich wurde im Wiener Protokoll vom 19. März 1931 der Versuch gemacht, zu einer Zollunion (ja, eigentlich zu weniger als einer Union) zu gelangen. Sofort trat Frankreich mit großem Protest auf, und der Völkerbund erwies sich als williges Werkzeug. In meiner 1931 erschienenen „Einführung" kennzeichnete ich (auf S. 101) die Sachlage so: „Das Recht zu diesem losesten wirtschaftlichen Zusammenschluß ist den Deutschen bestritten worden, in so demütigender Weise, daß vielen Betörten wohl die Augen aufgegangen sind. Der Götze von Genf hat sich auch hier als das Werkzeug von Paris erwiesen — trotz seiner früheren Empfehlung regionaler Abkommen u. dgl." Leider erwies sich auch der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag als williges Werkzeug. In der Begründung der für Deutschland ungünstigen Entscheidung (der allerdings die Gutachten überstimmter Richter entgegenstehen) spielte außer Art. 88 des Instruments von St. Germain eine besondere Rolle das am 4. Oktober 1922 in Genf gezeichnete Protokoll. Dieses Protokoll ist ein Schulbeispiel für die sonderbare Auffassung, die man in Genf und Paris von der Unabhängigkeit Österreichs hat[57]. Man versteht darunter lediglich: Getrenntsein von jeder Gemeinschaft mit Deutschland und um so stärkeres Abhängigsein von den Mächten des Völkerbundes. Victor Bruns hat[58] vor der Cour den Nachweis erbracht, daß durch jene Zollvereinigung von 1931 in keiner Weise die Unabhängigkeit Österreichs berührt war, da in keiner Weise die Handlungsfreiheit Österreichs durch die völlig autonome Gewährung der Zollangleichung beeinträchtigt wurde. So einander als unabhängig achtend, wollten die beiden Bruderstaaten sich Wirtschaftshilfe gewähren. Wie anders das Protokoll 1 von Genf 1922! Auch dort wurde Österreich Hilfe gewährt, unmittelbare geldliche Hilfe, aber nur um den Preis einer erheblichen Einbuße an Unabhängigkeit. Denn man legte später selbstherrlich und willkürlich das Protokoll so aus, daß darin Österreich auf jedes engere Zusammengehen mit dem Reiche bindend Verzicht geleistet habe. Und man erzwang 1931 diesen Verzicht. Es ist den Machern von Versailles durchaus nicht verborgen, daß Österreich hilfsbedürftig und für sich kaum lebensfähig ist. Nun hat sicher Bilfinger mit der Feststellung recht: „Es ist unmöglich, einem Staate, wenn auch in den Formen des Völkerrechts, zu diktieren, daß er leben müsse. Ferner die rechtliche Sicherung der Unabhängigkeit eines Staates kann nicht so ausgelegt werden, daß unter Beharrung auf jenem verbrieften Status der Unabhängigkeit die normale Lebensfähigkeit des betreffenden Staates unterbunden würde" (a. a. O. S. 170). Frankreich will auch gar nicht Österreichs Unabhängigkeit. Sondern es will, daß Österreich, statt Anschluß an das Brudervolk zu suchen, gezwungen ist, sich unter das Protektorat des Völkerbundes zu beugen. Die Welt will Österreich „beschützen" und von Deutschland trennen, um es abhängig zu machen. Der klare, früher auch in England vielfach anerkannte Sachverhalt wurde vielleicht verdunkelt durch die unerahnte Gewalt innerpolitischer Auseinandersetzungen und die antideutsche Weltpropaganda der Gegenwart. Aber für den, der sehen will, sind die Dinge nur noch klarer geworden. Genf, Paris und Rom bemühen sich, untereinander selbst nicht immer einig, ein Protektorat über das „unabhängige" Österreich zu errichten.

[57] Carl Bilfinger, Der Streit um die Deutsch-österreichische Zollunion, ein Beitrag zum Problem des politischen Völkerrechts. Zeitschrift f. ausl. öff. Recht u. Völkerrecht III, 1932, S. 164: „Es hat sich gezeigt, daß die Kläger sich auch wegen der Verletzung eines Vertrags beschwert haben, der seinerseits als eine Kompromittierung der Unabhängigkeit Österreichs aufgefaßt werden müßte, wenn der Begriff der Unabhängigkeit den von den Klägern behaupteten Sinn hätte."

[58] Régime Douanier entre L'Allemagne et L'Autriche, exposé écrit du Gouvernement allemand, Observations, Plaidoirie, Réplique de M. le Professeur Victor Bruns. Publications de la Cour permanente, Section C. p. 1—97, 1931. S. bes. S. 9 ff.

2. Der Versuch, den Deutschen die soldatische Lebenshaltung unmöglich zu machen

Ein Eingriff in den deutschen Volkskörper ist auch der Versuch, den Deutschen die soldatische Lebenshaltung unmöglich zu machen, von dem der Feindbund endlich 1933 und für die meisten mannhaften Deutschen schon jahrelang davor (man denke an die ganz großen Aufmärsche der Wehrverbände) Abstand nehmen mußte. Die hiermit zusammenhängende Abrüstungsfrage ist unten bei den Eingriffen in die Staatsgewalt noch zu behandeln.

3. Minderheitenrecht

Als Ausgleich für die Unterdrückung deutschen Volkstums in fremden Staaten gab man ein Minderheitenrecht, teils im Versailler Diktat selbst[59], teils in besonderen Verträgen der Nachkriegszeit[60].

Danzig, das durch frivolen Rechtsbruch vom Reiche getrennt wurde, erhielt etwas mehr als ein Minderheitenstatut, es erlangte eigene Staatlichkeit, allerdings die eines nur beschränkt handlungsfähigen Staates.[61] Memelland, das durch klare Räubertat, die sogar weit über die Widerrechtlichkeiten des Versailler Diktats hinausgeht, vom Reiche losgerissen wurde, erhielt Minderheitenschutz auf der Grundlage territorialer Autonomie. In wie furchtbarer Weise die Rechte der Deutschen dort mit Füßen getreten werden, zeigt die Gegenwart[62]. In Estland

[59] Art. 93 für Polen, dazu Clémenceau's Brief an Paderevski vom 24. Juni 1919.

[60] Besonders wichtig etwa von den Verträgen mit Polen, Genfer Abkommen vom 15. Mai 1922 (RGBl. 237). S. die Sammlung von Herbert Kraus: Das Recht der Minderheiten, 1927. Als zusammenfassende, geschichtliche und rechtswissenschaftliche Darstellung: Wintgens in Hdb. d. Völkerrechts II 8, 1930. Feinsinnige juristische Analysen sind die Schriften von Carl Georg Bruns: Die nationalen Minderheiten in Europa als internationales Problem. Völkerbundfragen April 1927. Minderheitenrecht als Völkerrecht, Ergänzungsheft 2 zu Bd. XIV der „Zeitschrift für Völkerrecht". — S. a. v. Truhart, Völkerbund und Minderheitenpetitionen, 1931. Beginn einer Bibliographie: Robinson, Das Minoritätenproblem und seine Literatur, 1928. Als neue umfassende Arbeit: Junghann, Das Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund, 1934.

[61] Zu Danzig besonders etwa zu vergleichen: Zusammenstellung der zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen abgeschlossenen Verträge, Abkommen und Vereinbarungen, seit 1920 zusammengestellt und herausgegeben beim Senat der Freien Stadt Danzig. Crusen, Versailler Frieden, p) Danzig, i. Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, S. 134 ff.; Karl Ludwig Schroeder, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs, 1927; Hans Adolf Harder, Danzig, Polen und der Völkerbund, 1928; Adolf Weidemann, Der Danzig-polnische Poststreit, Würzburger Diss. 1931; Ernst Albert, Polens Kampf gegen den Danziger Hafen, 1933; Otto Loening, Danzig, 1921; Erich Keyser, Der Kampf um die Weichsel. Untersuchungen zur Geschichte des polnischen Korridors. Unter Mitwirkung von W. Geisler, H. Hübner, K. J. Kaufmann, W. L. Baume, M. Laubert, F. Lorentz, W. Millarb. 1926. Draeger, Die völkerrechtliche Grundlage des Streites zwischen Danzig und Polen über Gdingen, i. Mitt. d. Deutsch. Ges. für Völkerrecht, Heft 10, 1930, S. 69 ff. Georg Crusen, Warlaw Makowski, André Tibal: La question de Dantzig (Centre Européen de la Dotation Carnegie, Bulletin No. 5), 1933.

[62] Unentbehrlich zur Memelfrage ist der Kommentar von Albrecht Rogge: Die Verfassung des Memelgebiets. (Handbücher des Ausschusses für Minderheitenrecht, herausgeg. von Max Hildebert Böhm), 1928. Ferner: Memel. Denkschrift der wirtschaftlichen Körperschaften und Verbände zur Selbständigkeit des Memelgebiets. Ohne Jahr und ohne Erscheinungsort. Rolf Schierenberg, Die Memelfrage als Randstaatenproblem, 1925; Joh. Ganß, Die völkischen Verhältnisse des Memellandes, 1925. Gottfried Langer, Die Rechtsverhältnisse im autonomen Memelgebiet. Mitt. der Akad. zur wissenschaftl. Erforschung und zur Pflege des Deutschtums. Deutsche Akademie. München, Jg. 1927, 11. Heft, S. 389 ff. Rudolf Heberle, Die Deutschen in Litauen, 1927. Ernst Friesecke, Das Memelgebiet, 1928. Friedrich Janz, Die Entstehung des Memelgebiets, 1928. Kurt Behrendt, Die Memelfrage. Würzburger Diss. 1930. Günther Nikolaus: Die Memelkonvention vom 8. Mai 1924 und die Rechtsstellung

wurde sogenannte Kulturautonomie eingeführt, in Oberschlesien ein mehrfaches Schutzverfahren; für die anderen Gebiete bestehen einfache, vom Völkerbundsrat garantierte Verträge. Man weiß, wie wenig dieser vielgerühmte Minderheitenschutz die Mißhandlung des Deutschtums in der Welt verhindern konnte. Um ein Bild von der Nachsicht und der lässigen Praxis des Völkerbundsrates zu bekommen, sehe man z. B. nur einmal in das Buch von von Truhart. Und eben jetzt kommt hinzu die unerhörte Freveltat gegen die deutsche Universität in Prag. Energisch hat man allerdings auf Feindbundseite darauf bestanden, daß Deutschland die vergleichsweise nur geringen Raum umfassenden Pflichten erfülle, die es seinerseits übernommen hat.

Wie in das Volk, ist auch in das Gebiet des Reiches eingegriffen worden. Es ist hier nicht die Aufgabe gestellt, die furchtbaren Verluste an Staatsgebiet zu behandeln. Wir haben nur die Bindungen zu nennen, die auf dem uns verbliebenen Lande lasten.

b) Bindungen in bezug auf das Staatsgebiet

1. Entmilitarisierte Zone

Frankreich läßt sich nicht an dem Festungsgürtel genügen, der sein auf unsere Kosten vergrößertes Gebiet umgibt, sondern schiebt davor eine entmilitarisierte Zone weit in deutsches Gebiet herein (Art. 43, 44). Im Pakt von Locarno wird der Art. 44 des Versailler Diktats eher verschärft und ausgebaut[63]. Frankreich möchte am liebsten in jedem Wehrverbandsaufmarsch, in jedem harmlosen Soldatentransport durch die entmilitarisierte Zone einen Angriff sehen, der es zu Sanktionen und völkerrechtlicher Notwehr berechtigte.

2. Befestigungsverbote

Nicht nur auf dem linken Rheinufer, sondern weit darüber hinaus ist Deutschland die Anlage von Befestigungen versagt, wie ihm ja die eigentliche Festungs- (früher Fuß- oder schwere) Artillerie ganz allgemein verboten war. Sogar die Befestigung der deutschen Küsten sollte demütigender Kontrolle unterliegen (Art. 196 Abs. 2).

3. Saargebiet

Das Saarunrecht des Versailler Diktates kann hier nur in den hauptsächlichsten Zügen kurz gekennzeichnet werden. Die Gesamtheit der Fragen ist im Schrifttum genügend erörtert worden[64]. Und die ganze Saarfrage gehört der Geschichte an,

des Memelgebiets. Breslauer Diss. 1931. Karl Heinz Rüse: Litauen und Memelland, 1932. Georg Leisewitz, Die völkerrechtliche Stellung des Memelgebiets. Würzburger Diss. 1933. Reinhold Pregel, Die Wahrheit über den Prozeß gegen 126 Memelländer vor dem Kriegsgericht in Kowno, 1935.

[63] S. z. B. Carl Schmitt, Die Rheinlande als Objekt internationaler Politik, Flugschriften zum Rheinproblem, Heft 4, 1925.

[64] Ein bemerkenswertes Schrifttumsverzeichnis zur Saarfrage bei Erich Dittrich, Die deutsch-französischen Wirtschaftsverhandlungen der Nachkriegszeit, 1931, S. 223—231. Außerdem viele wichtige Nachweise in der grundlegenden Arbeit von Walter Simons, Die völkerrechtliche Stellung des Saargebiets, in: „Die Grundlagen des Saarkampfes. Handbuch zur Volksabstimmung", herausg. von Adolf Grabowsky und Georg Wilhelm Sante, mit einem Vorwort von Franz von Papen, 1934, darin der Beitrag von Simons S. 91—127; außerdem: Walter Hamel, Die staatsrechtliche Stellung des Saargebietes, S. 129—159; Maximilian Schwalb, Die Staatlichkeit des Saargebiets, S. 160—174; Otto Andres, Die Bedeutung der Zeitschranke in der Regierungsordnung des Saargebietes, S. 175—185; Curt Groten, Rechtsfragen der Volksabstimmung, S. 186—203; Herrmann Röchling, Das Saargebiet und der Völkerbund, S. 221; Walz, Die Volksabstimmung im Saargebiet in Volk und Reich, 1933, S. 921—929; ders., Völkerbund und Saarstatut, in: Völkerbund und Völkerrecht, 1. Jahrg., 1934, S. 25 ff.; ders., Das deutsche Recht auf die Saar, Zeitschrift f. Völkerrecht, Bd. XVIII, S. 3—19; Friedrich Grimme, Frankreich an der Saar, 1934.

nachdem das Deutsche Volk des Saarlandes am 13. Januar 1935 sich einmütig zum Reiche bekannt und dadurch die Wiedervereinigung herbeigeführt hat.

Nach Artikel 45 soll Deutschland als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich[65] und als Anzahlung für die „Reparation" das vollständige, unbeschränkte schulden- und lastenfreie Eigentum an den Kohlengruben des Saarbeckens Frankreich übertragen. „Um die Rechte und das Wohl der Bevölkerung zu sichern und Frankreich volle Freiheit bei der Ausbeutung der Gruben zu verbürgen" (Art. 46), ist das in zwei Kapiteln einer Anlage geregelte Saarregime geschaffen worden. Dabei ist das Saargebiet Reichsgebiet geblieben, aber gemäß Art. 49 verzichtet Deutschland auf die Regierung dieses Gebietes. Der Völkerbund ist als Treuhänder eingesetzt. Deutschlands Souveränitätsverzicht ist auf 15 Jahre begrenzt. Nach 15 Jahren soll eine Volksbefragung durchgeführt werden, für die bekanntlich jetzt der 13. Januar 1935 festgesetzt wurde. Kapitel 3 der Anlage zu Art. 45—50 § 34 sieht für die Abstimmung „die drei folgenden Alternativen vor: a) Aufrechterhaltung der durch vorliegenden Vertrag und vorliegendes Protokoll errichteten Verwaltungsordnung, b) Vereinigung mit Frankreich, c) Vereinigung mit Deutschland." Für den Fall der Vereinigung mit Deutschland regelt § 36 den Rückerwerb der Gruben. § 38 faßt die Möglichkeit einer freivertraglichen Abänderung des Diktats ins Auge: Deutschlands Führer hat sie Frankreich angeboten, wie man weiß, vergeblich.

Es ist hier nicht Raum genug, von der langen Kette der Saarungerechtigkeiten zu sprechen. Eine sehr ruhige und im Tone milde Kennzeichnung gibt Walter Simons:

„Die Regierungskommission hatte ihre Tätigkeit zugestandenermaßen darauf gerichtet, die Bevölkerung des Gebiets von jeder Bindung an die deutschen Volksgenossen jenseits der Saargrenze und an die deutschen staatlichen Verhältnisse zu lösen. Als Grund gab sie auf die Beschwerde der Reichsregierung ihre Pflicht an, dafür zu sorgen, daß im Jahre 1935 die Stimmberechtigten in voller Freiheit über die ihnen vorgelegten Alternativen entscheiden könnten, ohne einem Druck deutscher Behörden ausgesetzt zu sein. Dieser Grund würde sich hören lassen, wenn die Kommission mit der gleichen Sorgfalt der Gefahr entgegengetreten wäre, daß Frankreich durch die Verwaltung der französisch gewordenen Saargruben einen entgegengesetzten Druck auf die Bevölkerung ausübte. Aber an solcher Sorgfalt hat es leider durchaus gefehlt. Das Entgegenkommen der Kommission gegenüber Frankreich war ihr durch den Völkerbundsrat selbst vorgezeichnet worden, als dieser auf den Vorschlag von Caclmanos bei der Wahl ihrer Mitglieder den Franzosen Rault zum Präsidenten bestellte."

Alle Machenschaften haben aber den deutschfeindlichen Kräften doch nichts genützt. (Urkunden zur Rückgliederung des Saargebiets s. Z. für Völkerrecht XIX, 1935.)

4. „Internationale" Wasserstraßen

Eigentümliche, auf die Dauer gedachte und als selbstverständliche Forderungen weltwirtschaftlicher Vernunft getarnte Fesseln sind dem Verkehrswesen des Reiches angelegt worden.

Hier ist in erster Linie an die internationalisierten Ströme und anderen Wasserstraßen zu denken. In Art. 331 f sind für international erklärt, d. h. der Schiffahrt aller Staaten geöffnet worden: Elbe, Oder, Niemen, die Donau ab Ulm. In Art. 340 ist für die Elbe, 341 für die Oder eine internationale Kommission eingesetzt. Diese Internationalisierung ist vielfach als nicht weiter demütigend hingestellt worden mit dem Hinweis darauf, daß hier nichts weiter geschehen sei als

[65] Walter Simons, „Grundlagen des Saarkampfes", S. 121. „Bekanntlich sind die Schäden, die der Krieg in den Gruben der französischen Departements Du Nord und Pas de Calais angerichtet hatte, längst beseitigt, und der Ertrag dieser Gruben hatte schon vor einigen Jahren die Vorkriegshöhe überschritten."
Walter Simons, a. a. O.: „Als im Jahre 1932 in Lausanne die Reparationsforderungen der Alliierten praktisch, wenn auch nicht theoretisch, fallen gelassen wurden, wäre es Zeit gewesen, eine endgültige Einigung über das Saargebiet zustandezubringen; es ist nicht dazu gekommen."

das, was 1815 nach dem Sieg im Freiheitskampf Deutschland selber auf dem Wiener Kongreß für Rhein und Donau freiwillig vereinbart habe. Hier werden leider oft gedankenlose Vergleiche angestellt. Rhein und Donau sind wirklich internationale Wasserwege: diese meeroffenen Ströme gehören beide in ihrem schiffbaren Laufe mehreren Staaten an. Die Oder, als schärfster Gegensatz hierzu, ist im schiffbaren Laufe ein rein deutscher Strom. Außerdem bedeutete die Internationalisierung auf dem Wiener Kongreß ganz etwas anderes als die Internationalisierung von Versailles, die auch für Donau, Rhein und Mosel neue Bestimmungen bringt (Art. 346—362). Heinrich Triepel hat in einer knappen und klaren Abhandlung über „Internationale Wasserläufe" festgestellt, daß von Einführung völliger Schiffahrtsfreiheit auf den großen Strömen durch den Wiener Kongreß gar keine Rede sein kann: „Es gehört zu den vielen säkularen Irrtümern der Völkerrechtslehre, daß man diese Bedeutung der Wiener Beschlüsse bis in die neueste Zeit fast immer verkannt hat. Die Uferstaaten, die sich nach dem Wiener Kongreß mit der Regelung des Internationalen Stromrechts befaßten, mußten schwere Vorwürfe über sich ergehen lassen, den Vorwurf illiberaler, egoistischer Behandlung der Angelegenheit . . . Aber die Uferstaaten des Rheins oder der Weser oder der Elbe waren durchaus nicht im Unrecht, als sie sich in den von ihnen ausgearbeiteten Schiffahrtsakten auf die Wiener Kongreßbeschlüsse auch dann beriefen, wenn sie die Flußschiffahrt auf dem internationalen Strome, also die Binnenschiffahrt, zunächst den Schiffen ihrer eigenen Flagge vorbehielten" (a. a. O. S. 17)[66]. Triepel gibt dafür Belege aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Und es ist sein Verdienst, im ganzen nachgewiesen zu haben, wie sehr der Liberalismus jener Zeit auch auf dem Gebiete der Binnenschiffahrts-„Freiheit" ein nationales Vorzeichen trägt. Man muß daran denken, wie viele kleinstaatliche Grenzen innerhalb Deutschlands als Fesseln auf den deutschen Strömen lagen, um einzusehen, daß die damalige Internationalisierung eigentlich eine Nationalisierung war. Sie gehört zum deutschen Einigungswerk vom Freiherrn vom Stein bis zu Bismarck. Sein weltwirtschaftliches Vorzeichen gewann der Liberalismus etwa im dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts. Allerdings hat sich die Verkehrs- und Handelsfreiheit mit ihren kühnsten Ansprüchen auch damals nicht in rein europäischen Vertragswerken durchsetzen können. Es war die Kongo-Akte von 1885, die für den Kongo die uneingeschränkte Benutzungsfreiheit festsetzte — wie Triepel bemerkt: „in einem fast ungeheuerlichen Ausmaße". Ganz soweit wie die Kongo-Akte konnte das Versailler Diktat immerhin nicht gehen. Aber es hat jedenfalls den traurigen Ruhm, auf Kosten Deutschlands eine bis dahin unbekannte „Freiheit" für deutsche Ströme geschaffen zu haben. Nach Versailles hat das Statut von Barcelona (1921) für eine Reihe von Staaten das Diktat allerdings durch einen Vertrag ersetzt. Die Schrankenlosigkeit der Schiffahrtsfreiheit wurde da zum Teil wieder zugunsten der Uferstaaten eingeschränkt[67]. Für Deutschland kam nichts sonderlich Günstiges bei dieser Konferenz heraus. Außerdem ist für Deutschland auch das Statut von Barcelona nicht Vertrag, sondern Diktat, da es gemäß Art. 379 des Versailler Instruments verpflichtet war, die Abmachungen der Verkehrskonferenz widerspruchslos anzunehmen.

---

[66] S. a. die Breslauer Dissertation von Totzek, Wesen und innere Berechtigung der Strominternationalisierung, Breslauer Diss. 1933.

[67] Triepel, Internationale Wasserläufe, 1931, S. 19. Es kann hier nicht das reiche Schrifttum (das sich bei Triepel und auch z. B. in der Breslauer Diss. von Totzek 1933 findet) vollständig angeführt werden. Hingewiesen werden soll jedoch auf die Feststellungen von Sarter (i. Vogt-Sarter-Beck, Verkehrsprobleme der Reichsbahn, 1932, S. 37/38), über den Rückgang der deutschen Flagge auf dem Rhein, und auf: B. N. Felders (Prof. i. Leiden), Der Kampf um die neuen Rheinschiffahrtsakte, öffentl.-rechtl. Vorträge, herausgegeben von Wolgast, Heft 17, 1934. Hans-Werner Otto, Das Wesen und die innere Berechtigung der Internationalisierung der Ströme, Breslauer Diss., 1934.

Außer den Bestimmungen über Flüsse ist vor allem auf die weitgehende Internationalisierung des Kieler Kanals hinzuweisen[68].

5. Beschränkte Verfügungsmacht über sonstige Verkehrswege

Nicht genug, daß Deutschlands Staatshoheit über seine Wasserstraßen eingeschränkt wurde, man hat auch den anderen großen Verkehrswegen, den Eisenbahnen vor allem, Fesseln angelegt. Es ist hier an Art. 311—374 zu denken. Die schamloseste, glücklicherweise allerdings auf die ersten 5 Jahre (bis Januar 1925) beschränkte Ausbeutung findet sich an einer Stelle des Versailler Instruments, die wir schon berührt haben: durch Art. 326 war es der deutschen Eisenbahn unmöglich gemacht, die Arbeitsgemeinschaft mit den deutschen Häfen zu leisten, die für uns geschichtliches Lebensgesetz ist. Jeder Hamburg, Bremen, Lübeck, Danzig, Stettin gewährte Ausnahmetarif kam sofort und ohne Gegenleistung unseren Kriegsgegnern zugute. Es ist das sozusagen eine innerstaatliche (auch die Beziehungen zu Kohlengruben usw. ergreifende) Meistbegünstigungsklausel, die eine unerhörte Fesselung darstellt. Was das bedeutet, macht ein Blick auf die volkswirtschaftliche Lage klar. Für Nordwesteuropa hat Erwin von Beckerath die welt- und volkswirtschaftlichen Grundlagen für die Tarifgestaltung dargelegt. Er richtet den Blick auf die „Einfall- und Ausfalltore des Nordwesteuropäischen Festlandes", die „vier Welthäfen: Antwerpen, Rotterdam, Bremen, Hamburg[69]. Dabei ist das Entscheidende, daß die beiden ausländischen Häfen bis tief nach West-, Südwest- und Norddeutschland herein ihren Wirkungsbereich erstrecken. Schon der Eisenbahnweg ist für wichtige Industriezentren Deutschlands nach belgischen und holländischen Häfen näher als nach den deutschen. Aber es muß ja vor allem die stets billigere Binnenwasserstraße in Betracht gezogen werden. Und hier dient Europas bedeutendste Wasserstraße, der Rhein, den ausländischen Häfen. Soll der Vorsprung, den die ausländischen Häfen dadurch haben, einigermaßen ausgeglichen werden, so kann das nur geschehen, indem den deutschen Häfen Ausnahmetarife gewährt werden. Bismarckische Wirtschaftspolitik handelte dieser Erkenntnis gemäß[70]. Wie man aber auch wirtschaftspolitisch werten möge: juristisch haben wir festzustellen, daß das Recht, Ausnahmetarife zu geben, ein wichtiger Bestandteil der staatlichen Handlungsfreiheit ist. Daß Versailles diese Handlungsfreiheit bis zum 10. Januar 1925 (Art. 378) uns genommen hatte, daß wir ohne weiteres ausländischen Häfen und Industriezentren dieselben Vergünstigungen wie den deutschen gewähren mußten (Art. 326), konnte sich nur höchst schädlich für die deutsche Volkswirtschaft auswirken. Diese volkswirtschaftlichen Hinweise sollen nur klarmachen, wie unendlich wichtig die Tariffreiheit der Eisenbahn ist und wie sie als unveräußerlicher Bestandteil der Souveränität begriffen und behauptet werden muß. Die fühlbarsten Fesseln des Versailler Diktats sind hier am 10. Januar 1925 gefallen. Aber es ist zu untersuchen, ob nicht neue Beschränkungen durch die internationalen Abmachungen nach Versailles gekommen sind oder drohen. Hier müssen zwei große Vertragswerke in Betracht gezogen werden: 1. Das am 20. April 1921 in Barcelona abgeschlossene Übereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehrs[71], 2. Das Übereinkommen und Statut über die internationale Rechtsordnung der

---

[68] Wolgast, Der Wimbledonprozeß, 1926.

[69] Erwin von Beckerath, Die deutschen Seehafentarife und ihre Aufhebung. Jahrb. 1920 der Hafenbautechnischen Gesellschaft, S. 313.

[70] Erwin von Beckerath, Die Seehafenpolitik der deutschen Eisenbahnen und die Rohstoffversorgung, 1918.

[71] S. dazu Bekanntmachung des Reichsministers des Auswärtigen in Verbindung mit Art. 379 des Versailler Instruments vom 4. 10. 1924 (RGBl. II S. 387); abgedruckt auch bei Fritsch, Eisenbahngesetzgebung, 1930, S. 66 ff.

Eisenbahnen vom 9. Dezember 1923[72]. Die Bindungen, die 1923 vereinbart wurden, sind — im Gegensatz zu Barcelona — auch von Deutschland wirklich freiwillig übernommen. Es sind auch keine deutlich sichtbaren Beschränkungen der Souveränität zu verzeichnen; nur in einzelnen Artikeln (19 u. 20) könnte möglicherweise ein Keim zum Souveränitätsschwund liegen. — Die Frage der Eisenbahn wurde besonders hervorgehoben, weil das Leben der Deutschen Reichsbahn leider auf das engste mit Versailles und seiner Tributeintreibung verbunden ist. Es wird auch unten noch einmal bei Dawes- und Youngplan, in denen die Reichsbahn in unwürdigster Weise als Reparationsobjekt erscheint, darauf zurückzukommen sein. Die Tributeintreibung und Sanktionspolitik des Feindbundes (Ruhreinbruch!) zeigt allenthalben die demütigendste Souveränitätsbeschränkung.

c) Eingriffe in die deutsche Staatsgewalt: Souveränitätsbeschränkung (d. i. Beschränkung der vollen völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit) im engeren Sinne

1. Versuch der Bindung an bestimmte Staats- und Verfassungsform

Die Eingriffe in die deutsche Staatsgewalt werden am besten gekennzeichnet durch ein Wort, das in weiten Kreisen der deutschen Jugend ein geflügeltes wurde, und das auf den früh verstorbenen, zuletzt in Breslau wirkenden Völkerrechtslehrer Heinrich Pohl zurückgeht: das Versailler Diktat war die Oberverfassung des Weimarer Zwischenreiches. Wir haben heute bei den früheren Kriegsfeinden manche Bücher, die eine ausgezeichnete Kritik an Versailles üben[73]. Aber diese das deutsche Volk in tiefster Seele treffende Demütigung ist noch immer nicht genug erkannt. Und auch in Deutschland selbst hat man zu schnell den ungeheuren, nach dem Waffenstillstandsvertrag rechtswidrig werdenden Druck vergessen, der von Wilson und den Alliierten ausgeübt wurde, um die kaiserliche Regierung zu beseitigen und eine undeutsche Verfassung aufzuzwingen. Das war der allgemeine Geist von Versailles. Und im besonderen ist dann noch (Art. 179 Weimarer Verfassung, Protokoll vom 22. September 1919, Art. 241 Versailler Diktat) einzeln und ausdrücklich hervorgehoben, daß allenthalben die Bestimmungen des sog. Friedensvertrages vorgehen.

2. Der Mißbrauch mit dem Schlagwort Abrüstung

Die Entmachtung des Reiches aber tarnte man mit dem Schlagwort von der Abrüstung. Wir haben diesen ungeheuerlichen Fragenbereich schon mehrfach berührt. Eine ausführliche Darstellung kann hier nicht gegeben werden. Angesichts vieler ausgezeichneter Handbücher und Untersuchungen erübrigt es sich auch[74]. Frankreich jedoch, wenn es gemahnt wurde, aus dem verlogenen Schlagwort von der Abrüstung endlich seinerseits Wahrheit werden zu lassen, berief sich jedesmal auf seine Sicherheit. Ich habe diesen Sachverhalt in meiner Einführung (1931 II S. 99 ff.) kurz gekennzeichnet.

---

[72] Deutsches Gesetz vom 31. Oktober 1927 (RGBl. II 909).

[73] J. B. Dawson, Germany under the Treaty, London 1933. Seit langem bekannt: Keynes, Revision des Friedensvertrages, 1922.

[74] Niemeyer, Handbuch des Abrüstungsproblems, 1927/28; von Oertzen, Das ist die Abrüstung, 1931; J. H. Wildens, Die Entwicklung des Abrüstungsbegriffs, 1930; von Waldkirch, Das Abrüstungsproblem, 1932; Hoetzsch-Bertram, Dokumente Heft 2, Abrüstung und Sicherheit, 1932; Schilling, Der Versailler Vertrag und die Abrüstung. Deutschlands militärische Gleichberechtigung, 1933.

3. Die Tributeintreibung und die zu deren Gunsten erfolgte Ausschaltung der deutschen Staatsgewalt

Der Name Wiedergutmachung (Reparation) statt Kriegsentschädigung war mit fühlster Berechnung und Rücksicht auf die Weltstimmung gewählt[75]. — Das Versailler Instrument vermied es, eine genaue Schuldsumme festzusetzen. Damit war keineswegs der Weg frei zu vorläufig unbegrenzter Erpressung, sondern es gab immerhin eine sachliche Begrenzung: Reparation ist Schadenersatz, und zwar Ersatz für den Schaden, den die Zivilbevölkerung erlitten hat. Und es war die Pflicht gegeben, die in Versailles noch nicht getroffene Feststellung der Höhe dieser Schäden nachzuholen. Auf die Verpfändung von Saar und Rheinland, Ruhrbesetzung, Rheinlandabkommen usw. kann hier nur kurz hingewiesen werden.

Die Aufbringung der Tribute wurde zuerst rein im Diktatwege (London 1921, Ruhreinbruch) versucht. Dann kam der sog. Dawesplan, der ein Tilgungsplan im Sinne von Art. 233 ist[76].

III.

Mißglückte Versuche zur Überwindung von Versailles

a) Die Verschlechterung der Rechtslage durch den Dawesplan

1. Vorteile: Milderung der Sanktionsbestimmungen. Transferschutz

Daß der Dawesplan nicht Befreiung, sondern neue Belastung brachte, kann nicht bestritten werden. Dabei lassen wir keineswegs die vorteilhaften Abänderungen des Versailler Diktates außer Betracht, die er gab. Er milderte die Sanktionsbestimmungen (führte dafür allerdings neue internationale Kontrollen ein) und schuf Schiedsgerichte für Streitigkeiten auf dem ungeheuren Gebiet der Tributfragen. Vor allem aber brachte er den sog. Transferierungsschutz. Wohl mußten nach wie vor die Tributlasten bedingungslos aufgebracht werden. Aber der Reparationsagent entschied darüber, wann das in deutscher Währung Gezahlte in ausländische zu überführen sei. Das war die schuldige Rücksichtnahme auf die ungeheure Kraftanstrengung, die damals, 1924, vom deutschen Volke aufgebracht wurde, um die Inflation zu überwinden.

2. Nachteile: Neue Kontrollen der Reichsbahn, Reichsbank und Reichsindustrie

Diesen Vorteilen des Dawesplans[77] stehen aber schlimmste Nachteile gegenüber. Verschärfte Pfänderkontrolle: Reichsbahn, Reichsbank, Reichsindustrie waren hauptsächlich davon betroffen. Mit Recht hebt Gerber (S. 65) hervor als kennzeichnend für die neue Lage deutsche Gesetze wie: Bankgesetz, Privatnotenbankgesetz, Münzgesetz, Gesetz über Industriebelastung, Gesetz über die Deutsche Reichsbahngesellschaft[78]. Und das in mutiger Unabhängigkeit von Hans Gerber 1927

[75] Gerber, Die Beschränkung der deutschen Souveränität nach dem Versailler Vertrag, 1927, S. 43.

[76] Gerber, a. a. O. S. 64.

[77] Fritz Terhalle, Die Reparationskontrolle, 1925; K. Stieler, Der Dawesplan und die Reichseisenbahnen, 1926; Max Sering, Deutschland unter dem Dawesplan, 1928; Friedrich Raab, Youngplan oder Dawesplan?, 1929; ders., Die Ergebnisse der Haager Konferenz, 1929; Gottfried Feder, Der Dawespakt, 1929; Alexander Graf Brockdorff, Der Youngplan und seine Wirkung, 1930; Hjalmar Schacht, Das Ende der Reparationen, 1931.

[78] Alexander Graf Brockdorff, Das Youngsystem und seine Wirkung, 1930, S. 66: „In Wahrheit gibt es ebensowenig mehr eine Deutsche Reichsbahn als eine Deutsche Reichsbank. Was es noch gibt, sind die Namen dieser zwei, Namen, die man irreführenderweise auf die Tributbahn und die Berliner Tributbank übertragen hat."

gefällte Gesamturteil erscheint mir, wie seine ganze Untersuchung, als die beste und weitblickendste Kennzeichnung[79]. Er schließt es mit den Worten: „Wir sind also durch die Londoner Abmachungen um die Möglichkeit einer grundlegenden Revision des Friedensvertrages gebracht, haben unsere Souveränität, nachdem wir sie bisher einer Reihe politischer Mächte geopfert hatten, nunmehr der Macht des internationalen Kapitals preisgegeben.“ (S. 69.) Wer sich klarmachen will, wie unfrei, wie bevormundet Deutschland nach dem Dawesplan war, der lese den „Schriftwechsel zwischen dem Generalagenten für Reparationszahlungen und der Reichsregierung“ (herausg. von Friedrich Raab, 1928).

b) Youngplan

1. Vorteile

Es ist nun sicher ein Vorteil gewesen, daß der den Dawesplan ablösende Youngplan diese Art der Kontrolle beseitigte. Neben der Rheinlandräumung dürfte dies der bedeutendste Vorteil des neuen Planes gewesen sein. Dabei beschränke ich mein Urteil auf das Rechtliche[80].

2. Nachteile: Gefahr für die Währung

Diesen Vorteilen stehen aber derart große Nachteile gegenüber, daß viele von uns von Anfang an im Youngplan den schändlichsten Tributplan gesehen haben und daran sich der deutsche Freiheitskampf recht eigentlich entzündete. Schon die erwähnten Vorteile sind keine uneingeschränkten. Wohl fiel der Reparationsagent als Kontrolle weg, aber neu eingeführt wurde die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, auch die Pfänder und Belastungen des Versailler Diktats und des Dawesplans blieben vielfach bestehen. Irrtümlich ist die manchmal gegebene Darstellung, daß die Reichsbahn durch den Youngplan frei geworden sei. Diese ist vielmehr Reparationsobjekt geblieben (Garantie collatérale), ja, die geldliche Belastung ist um 12—13 Millionen jährlich vermehrt worden[81]. Vor allem aber bedrohte der Youngplan die deutsche Währung. Denn während der Dawesplan zu deren Schutze den sog. Transferschutz vorsah, sollte nach dem Youngplan „der Betrag von 660 Millionen Reichsmark jährlich ungeschützt, d. h. ohne irgendein Recht zu einem Aufschub irgendwelcher Art in ausländischer Währung zahlbar sein[82].“

Das Wesentliche des Youngplans war indessen die Kommerzialisierung und Mobilisierung der Kriegsschuld, der Tribute: d. h. die politischen Schulden wurden in Privatschulden verwandelt. Ich habe für einen größeren Leserkreis (Kreuzzeitung November 1930) den Sachverhalt so zu kennzeichnen versucht:

Der Amerikaner Louis T. Mac Fadden hat in einem Aufsatz in den Annalen der American Academy of political and social science (Juli 1930) von dem Betrug der 14 Punkte des Waffenstillstandsabkommens und des Versailler Diktats gesprochen. „Er fragt mit Recht, ob denn nicht allen Ansprüchen, die auf den Versailler Vertrag in irgendeiner noch so mittelbaren Weise zurückgehen, die Unsittlichkeit dieses Grundgeschäftes anhafte. Ergreift diese Unsittlichkeit, die nach alter Juristenregel ohne weiteres Ungültigkeit bedeutet, nicht auch den Handel mit Reparationsbonds in Amerika und alles, was man im Youngplan so schön und raffiniert kommerzialisiert hat? ... Die amerikanische Regierung teilt allerdings, wie sie auf eine Anfrage Mac Faddens versicherte, die Befürchtung nicht, daß die

[79] Gerber, a. a. O. S. 65.

[80] Raab hebt für das Wirtschaftliche (Youngplan oder Dawesplan, 1929, S. 73) als wesentlichsten Vorteil den Wegfall des Wohlstandsindex hervor.

[81] Sarter-Kittel, Die Deutsche Reichsbahn, 3. Aufl. 1931 S. 22, rechnet: Das ist etwa das, was sämtliche Bahnhofswirtschaften im Jahre einnehmen. S. über die stehengebliebenen Bindungen auch S. 5 und S. 103 ff.

[82] Raab, Youngplan oder Dawesplan? 1919 S. 49.

Reparationsbonds ungültig sind, weil sie auf dem Versailler Vertrag beruhen. Sie scheint sich auf die juristischen Manöver zu verlassen, mit denen man bestrebt ist, die von Deutschland erpreßten Schuldanerkenntnisse sicher unter Dach zu bringen, unantastbar zu machen. Die völkerrechtlichen Vertragsgebilde werden immer verwickelter, immer schwerer durchschaubar. Man spricht von Kommerzialisierung, von wechselähnlichen Verpflichtungen u. dgl. Sollte nicht der einfache Sinn von all dem sein: der nationale Staat ist so weit auf den Hund gekommen, daß die Weltbankiers und Weltwucherer Schindluder mit ihm treiben? Daß sie ... dem unbesonnenen und verwirrten Schuldner für ihre dunklen und zweifelhaften Ansprüche Wechsel und Akzepte ablocken und erpressen, um von zahlungsfähigen Dritten ‚Kasse' zu bekommen? So geht man heute mit Deutschlands ‚Kriegsschuld' hausieren[83]!"

IV.

Der Beginn der Befreiung

a) Lausanne

Lausanne (16. Juni bis 9. Juli 1932), auf deutscher Seite das Werk Franz von Papens, muß als Beginn der Befreiung bezeichnet werden. Gewiß mußte in dem Abkommen mit Deutschland vom 9. Juli 1932 anerkannt werden, daß die Geltung der Haager Abkommen vom 30. Januar 1930 nicht in Frage gezogen werde. Auch hat die Reichsbank, wie sich aus Art. 1 Abs. 8 ergibt, noch nicht ihre volle Handlungsfreiheit wiedergewonnen. Aber das Wesentliche ist doch, daß hier zum ersten Male ernstlich das Ende der Tribute ins Auge gefaßt ist. Diplomatisch und völkerrechtspolitisch meisterhaft hat Franz von Papen in der 4. Vollversammlung der Lausanner Konferenz am 8. Juli 1932 auch die leider voraussehbare Möglichkeit der Nichtratifikation vorbedacht.

Lausanne ist nicht die Endlösung geworden, sondern ihr Beginn geblieben. Wenn ich im folgenden einige amerikanische Urteile über Lausanne[84] anführe, so überschätze ich diese nicht, halte sie aber für lesenswert, weil sie klar zeigen, wie auch auf Kriegsgegnerseite das Ende von zwei verhängnisvollen Dingen als notwendig begriffen wird: das Ende der Tribute und das Ende der Kriegsschuldlüge.

Nicholas Murray Butler[85]: „Europe starts reconstruction. The fact that there were infelicities in the public statements and explanations concerning the work at Lausanne, while vexatious in itself, is quite insignificant in comparison with the fact that reparations have been ended..." William E. Borah[86]: „The Versailles treaty is no longer sacred. It, too, must yield to the dictates of conscience and the demands of justice. With the settlement and Lausanne must inevitably go, sooner or later, the war-guilt clause, and other changes in the treaty will come along..."

b) Die deutsche Erhebung und die Erklärung der deutschen Gleichberechtigung

Die deutsche Erhebung von 1933 hat der Völkergemeinschaft ein Wort zugerufen, in dem alle Forderungen enthalten sind, die das Reich an die Welt und gegen das System von Versailles hat: Gleichberechtigung. Besonders aus den beschämend langen und ergebnislosen Abrüstungsverhandlungen wuchs sie hervor[87]. Aber sie umfaßt nicht nur Militärisches, sondern alles, was seit 1918 an Demütigendem auf Deutschland liegt, und was ein ehrbewußtes Volk nicht tragen kann. Ängstliche Gemüter mochten erschrocken sein über das Geschrei eines Teiles

[83] Mein Aufsatz: Kreuzzeitung, 1930, Ausg. C, Nr. 7, S. 928/29.
[84] International conciliation. Documents for the Year 1932. New York 1932. Nr. 282. The Lausanne Agreement.
[85] Ebenda S. 317.
[86] Ebenda S. 323.
[87] Victor Bruns, Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem, Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Nr. 3, 1934.

der Welt, das zunächst die Antwort auf das deutsche Verlangen nach Gleichberechtigung war. Wer das ausländische Schrifttum der Nachkriegszeit kannte, war über dieses Geschrei keineswegs erstaunt, sondern eher darüber, daß selbst in Frankreich vieles von den deutschen Forderungen wenigstens als grundsätzlich berechtigt eingesehen werden mußte. 1933 ist unter der Verantwortung des Pariser Professors de La Pradelle eine Dissertation erschienen von Raymond Dronne, Gleichberechtigung, les revendications allemandes de l'égalité des droits[88]. Man wird in einer solchen Veröffentlichung nicht gerade feines Verständnis für das Deutsche Reich von 1933 vermuten (über dessen Regierung sich — S. 24 — der Verfasser nicht einmal genau unterrichtet hat). Immerhin konnte Dronne wie auch der bereits angeführte Roels[89] nicht übersehen, daß ganz Deutschland einig ist in dem Gefühl, daß Versailles entehrend ist und daß das Reich um seiner Ehre willen bis zum Letzten für die Gleichberechtigung kämpfen muß (S. 27). Und wenn Dronne auch mit gekünstelter Begründung die wuchtigen Angriffe nicht nur der deutschen Wissenschaft gegen die Rechtsgrundlagen von Versailles zu widerlegen versucht (etwa S. 68), so kann er doch nicht den Gerechtigkeitskern des deutschen Verlangens nach Gleichberechtigung leugnen (s. besonders S. 78).

c) Die Befreiung vom Völkerbund

In einem Augenblick, in dem es Deutschlands Ehre gebot, verließ das Reich die Abrüstungskonferenz und den Völkerbund mit der folgenden vom Führer und Reichskanzler gegebenen Begründung: „Nachdem sich die Reichsregierung nach der am 11. Dezember 1932 ausdrücklich festgelegten deutschen Gleichberechtigung neuerdings bereit erklärt hatte, an den Verhandlungen der Abrüstungskonferenz wieder teilzunehmen, wurde nunmehr durch die offiziellen Vertreter der anderen Staaten in öffentlichen Reden und direkten Erklärungen an den Reichsaußenminister und unsere Delegierten mitgeteilt, daß dem derzeitigen Deutschland diese Gleichberechtigung zur Zeit nicht mehr zugebilligt werden könnte. Da die deutsche Regierung in diesem Vorgehen eine ebenso ungerechte wie entwürdigende Diskriminierung des deutschen Volkes erblickt, sieht sie sich außerstande, unter solchen Umständen als rechtlose und zweitklassige Nation noch weiterhin an den Verhandlungen teilzunehmen, die damit nur zu neuen Diktaten führen könnten. Indem die deutsche Reichsregierung daher erneut ihren unerschütterlichen Friedenswillen bekundet, erklärt sie angesichts dieser demütigenden und entehrenden Zumutungen zu ihrem tiefsten Bedauern, die Abrüstungskonferenz verlassen zu müssen. Sie wird deshalb auch ihren Austritt aus dem Völkerbund anmelden[90]." Wer sich vor Augen hält, wie seit 1926 Deutschland in ein im wesentlichen Frankreich höriges System der internationalen Polizei durch die Mitgliedschaft im Völkerbunde eingesponnen war, kann die Befreiung vom Völkerbunde nur begrüßen.

Was an Welthetze gegen Deutschland für manche überraschend 1933 zum Ausbruch kam, lag jahrelang vorher in der Luft. Die von der Kriegspsychose ihr geistiges Leben hatten bestimmen lassen, standen immerwährend in Bereitschaft, Deutschland zu ächten. Ich darf in diesem Zusammenhang Sätze anführen, die ich 1926 in einer noch tastenden Anfängerarbeit veröffentlichte, zu einer Zeit, als der Geist von Locarno spukte und die Begeisterung für die Ächtung des Krieges: „Es scheint überall, als brächte unser Volk einen Mißklang in die schöne Harmonie so

[88] Thèse pour le doctorat, Paris 1933.

[89] Roels, La guerre aux Traités, Paris, 1932.

[90] Aufruf des Führers und Reichskanzlers vom 14. Oktober 1933. S. auch den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom selben Tage mit der Bereitschaft zu kontinentalen Nichtangriffspakten auf längste Sicht. Vom neuesten Schrifttum: Hermann Jahrreiß, Der Revisionskampf um Europa, die Krise des Völkerbundes 1934.

allgemeiner Begeisterung. Mitleidige Seelen sehen darin die krankhafte Mißstimmung des Besiegten; die Franzosen reden von mangelndem Friedensgeist und darum vom Mangel der Fähigkeit, an dem Aufbau des neuen Europas, der neuen Welt gleichberechtigt mitzuarbeiten. Sogar namhafte wissenschaftliche Vereinigungen, die einmal international waren, in denen Deutsche Führerstellen hatten, möchten uns böse Buben in die Ecke stellen, bis wir Reue zeigen und genügend pacifique et pacifié sind. Diese Schulmeisterei hat allerdings gründlich versagt. Mißtrauen und Trotz gegen die Friedensschwärmerei haben in uns den bitteren Vorwurf der Heuchelei aufquellen lassen. Und wir möchten vielleicht an Blut und Eisen wieder mehr als an Liebe, an Macht mehr als an Recht glauben[91]." Das erwachte Volk läßt sich nicht mehr in die Ecke stellen. Daß sein Erwachen von soviel Haßgeschrei der Welt begleitet ist — es geschieht trotz allem und allem letzten Endes doch nur aus einem Grunde: weil die Welt erkennen muß, daß dieses Volk nicht ruhen und rasten wird, solange es nicht in voller Gleichberechtigung in der Gemeinschaft der Völker steht.

d) Die Wiederherstellung der Wehrhoheit

Der entscheidende Schritt ist nun geschehen: Des Reiches Wehrhoheit ist durch das Gesetz vom 16. März 1935 wiederhergestellt. Auch diese Handlung des erneuerten Reiches wird die Welt anerkennen müssen. Frankreich versuchte wohl, den Völkerbund gegen diesen ebenso entscheidenden wie unvermeidlichen Schritt aufzubieten. Es hat auch durch seine Note vom 20. März 1935 erreicht, daß der Völkerbundsrat am 15. April 1935 zusammenkam und am 17. April eine Entschließung zuwege brachte, mit der er sich ein ihm nicht gebührendes Richteramt über Deutschland anmaßte. Er wähnte, feststellen zu können und zu dürfen, daß das Reich völkerrechtliche Verbindlichkeiten verletzt habe, und spricht eine allgemein gehaltene (nicht bloß auf Deutschland bezügliche) Verurteilung aus für jede einseitige Ablehnung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten. Nun ist es sehr wichtig, sich einmal über die Unregelmäßigkeiten und Formverstöße beim Zustandekommen dieser Entschließung zu unterrichten[92]. Auf Berichterstattung und Aussprache wurde verzichtet. Das spanische Ratsmitglied de Madariaga ließ in seiner beachtlichen Kritik des Verfahrens erkennen, daß nur äußerlich und formell, nicht aber innerlich und ganz freiwillig die nach der Völkerbundsatzung erforderliche Einstimmigkeit dagewesen ist. Und das völkerrechtswissenschaftliche Urteil von V. Bruns dürfte von der Geschichte bestätigt werden: „Der Beschluß des Rates ist im Grunde nichts anderes als das Diktat der drei Großmächte[93]. Die Behandlung, die von seiten dieser Großmächte Dänemark und Spanien zuteil wurde, erinnert an die Selbstherrlichkeit, mit welcher die Feindbundmächte 1918 und 1919 das System von Versailles der Welt gegenüber durchsetzten.

Dem anmaßlichen Versuche, dieses System mit seiner Verewigung des Unterschiedes von Siegern und Besiegten aufrechtzuerhalten, ist in ausführlicher Rede und einer Zusammenfassung in 13 Punkten der Führer und Reichskanzler entgegengetreten. Die „Gleichberechtigung muß eine praktische sein und sich auf alle Funktionen und Besitzrechte im internationalen Leben erstrecken. Die Deutsche Reichsregierung hat infolge der Nichterfüllung der Abrüstungsverpflichtungen durch die anderen Staaten sich ihrerseits losgesagt von den Artikeln, die infolge

[91] Über gerechte und ungerechte Kriege. Zeitschrift f. öff. Recht, 1926, S. 528.

[92] S. hierzu besonders eingehend Viktor Bruns, Der Beschluß des Völkerbundsrates vom 17. April 1935 i. Zeitschr. für ausländisches öffentl. Recht und Völkerrecht, V (1935) S. 310—332. C. Rühland: Der Beschluß des Völkerbundsrates vom 17. April 1935 über die Frage der Rechtmäßigkeit des deutschen Wehrgesetzes vom 16. März 1935. Z. für Völkerrecht Bd. XIX (1935).

[93] a. a. O. S. 312.

der nunmehr einseitigen vertragswidrigen Belastung Deutschlands eine Diskriminierung der Deutschen Nation für unbegrenzte Zeit darstellen." (Aus dem 1. und 2. der 13 Punkte[94].)

Der erste völkerrechtliche Ausdruck der wiedergewonnenen Wehrfreiheit war das Flottenabkommen mit Großbritannien vom 18. 6. 1935. Das Reich schaltete sich damit in die seerechtliche Entwicklung der Nachkriegszeit ein, wie sie vor allem aus den Flottenabkommen von Washington und London ersichtlich ist. Das Verhältnis der Flottenstärken beider Länder ist nicht unbedingt und starr festgelegt. Die Möglichkeit neuer Vereinbarung über die Flottenstärken bei außergewöhnlichen Ereignissen ist vorgesehen. Besonders in der U-Bootsfrage zeigt sich die Biegsamkeit des Abkommens. Nur für die normalen Verhältnisse hat sich hier das Reich mit 45 Prozent der englischen U-Bootstärke begnügt. Ist die normale Lage nicht mehr da, dann wird die Reichsregierung England davon in Kenntnis setzen und entsprechend handeln, allerdings in dem Bemühen um freundschaftliches Einvernehmen (vgl. über die Vorbehalte des Abkommens „Völkerbund und Völkerrecht", 2. Jg. 1935, S. 312/316).

Ausblick:

Die Wiedereinfügung des freien Deutschen Reiches in eine wahre Gemeinschaft der Völker. Neue Verträge und neues Gewohnheitsrecht seit dem 30. Januar 1933

In seinem harten Daseinskampfe um die Gleichberechtigung hat das Reich keinen Augenblick daran gedacht, die friedlichen Vertragsbeziehungen zu den anderen Staaten zu vernachlässigen. Unter nicht durch Deutschlands Schuld erschwerten Verhältnissen sind neue Handelsverträge von geschichtlicher Bedeutung zustande gekommen. Ich nenne nur zwei so weit auseinanderliegende wie die mit Frankreich und Jugoslawien[95]. Die neuesten Wirtschaftsverhandlungen mit Frankreich haben allerdings (im Juni 1935) zu keinem Ergebnis, sondern zu Vertragslosigkeit geführt.

---

[94] Die Urkunden zum Endabschnitt des Kampfes um die Wehrhoheit sind zusammengestellt in Zeitschrift für Völkerrecht XIX (1935) S. 117 f., 242 ff. und Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht V (1935) S. 333 ff., 599 ff. Besonders etwa: Proklamation der Reichsregierung an das Deutsche Volk und das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 RGBl. I S. 362 ff. Telegramm der französischen Regierung an den Völkerbund auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Völkerbundpaktes über die Beschlüsse der Reichsregierung vom 20. März 1935. C. Société des Nations, Journal officiel XVIe Année (Mai 1935), dazu französisches Memorandum vom 9. April 1935. Verlautbarungen über Besprechungen Frankreich—England—Italien (Paris 25. 3. 35), Deutschland—England (Berlin 26. 3. 35), England—Rußland (Moskau 31. 3. 35). Erklärung der Reichsregierung vom 13. April 1935. Entschließung von Stresa, 14. April 1935. Beschluß des Völkerbundsrates vom 17. April 1935. Vertrag zwischen Frankreich und Rußland vom 2. Mai 1935. Vertrag zwischen Rußland und Tschechoslowakei v. 16. Mai 1935. Französische Denkschrift vom 22. Mai 1935.

[95] Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Frankreich vom 28. Juli 1934 (RGBl. II S. 421—448), Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr daselbst S. 450—716. (Art. 32 des Handelsvertrags enthält Einschränkung der Meistbegünstigung einseitig zugunsten von Frankreich.) Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Jugoslawien 1. Mai 1934 (RGBl. II S. 302 ff.). Die deutsche Gesetzgebung vereinfachte das Inkrafttreten von Handelsverträgen: Gesetz über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162). Zu dem Vertrag mit Frankreich s. auch Bekanntmachung über eine weitere Kündigung der Vereinbarung über den deutsch-französischen Warenverkehr vom 29. September 1934 (RGBl. II S. 824).

In überraschend neuer Weise ist das Vertragswesen mit Polen umgestaltet worden[96].

Auch an weltumfassenden Vereinbarungen hat das Reich teilgenommen. Ich erwähne: Bekanntmachung über den europäischen Rundfunkvertrag, der in Luzern am 19. Juni 1933 geschlossen wurde, vom 16. September 1934 (RGBl. II S. 763). Ferner: Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (27. Juli 1929, 21. Februar 1934 RGBl. 1934 II S. 207—262).

Der große Unterschied zwischen deutscher Vertragstreue und Rußlands Untreue gegen die geschichtliche Gemeinschaft der gesitteten Völker

Ein weltgeschichtlicher Unterschied wird heute leider weithin übersehen. Ich denke an den Unterschied der bolschewistischen Revolution vom deutschen Freiheitskampf; des Sowjetstaates, der sich außerhalb der Völkergemeinschaft gestellt hat, vom Deutschen Reiche, das in keinem Augenblick seiner Geschichte aufgehört hat, der Gemeinschaft der christlichen und gesitteten Völker anzugehören. Sowjetrußland sagte sich bedenkenlos und unbegrenzt von allen völkerrechtlichen Verpflichtungen des alten Rußlands los. Die Antwort der am Völkerrecht festhaltenden Staaten, vor allem der Vereinigten Staaten von Amerika, war zunächst: es wurde zwar Rußland als rechtsfähiger Staat anerkannt, aber seine Regierung ignoriert. Rußland wurde als völkerrechtlich geschäftsunfähig behandelt, wie ein Kind oder ein Geisteskranker, der einen Vormund braucht[97]. Deutschland hat sich selbst von den drückendsten Verpflichtungen nicht losgesagt, wenn sie rechtmäßig waren. Des Reiches Regierung hat stets das wirkliche Völkerrecht anerkannt und demgemäß in jedem Augenblick auch der neuesten deutschen Geschichte die Anerkennung der Völkergemeinschaft genossen. Und in dieser Gemeinschaft arbeitet es mit als ein Volk, das nach Worten aus dem Testamente des Freiherrn vom Stein stets haben wird „einen ernsten, milden deutschen Sinn".

In diesen Tagen geht allerdings in der Völkergemeinschaft ein beschämendes Schauspiel vor sich: Das seiner rechtsverachtenden Gesinnung wegen bis dahin draußenstehende Sowjetrußland soll hereingeschmeichelt, Deutschland, dieses Herzstück der abendländischen Völkergemeinschaft, einstmals Führer mittelalterlicher Christenheit und heute stärkstes Bollwerk gegen den Bolschewismus, soll herausgedrängt werden. Wer verrät die Völkergemeinschaft?

Wegner

---

[96] Deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1934 (RGBl. II 1934 S. 117). S. a. „Osteuropa", 1934, S. 440. Protokoll vom 7. März 1934 (RGBl. II S. 99). Deutsch-polnisch-Danziger Abkommen über die Beförderung von Gefangenen im Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch Polen und das Gebiet der Freien Stadt Danzig. Ferner noch zwei Abänderungsvereinbarungen des Pariser Korridorabkommens vom 21. April 1921, sämtlich vom 13. Februar 1933, bekanntgemacht 6. Juli 1934 (RGBl. II S. 377 ff.), ferner Vereinbarung 11. Oktober 1934 (RGBl. II S. 830). S. aus dem neuesten Schrifttum, das von Albert Brackmann herausgegebene, durch die Mitarbeit hervorragender Gelehrter unterstützte Sammelwerk: L'Allemagne et la Pologne dans leurs rapports historiques, 1934.

[97] Über die Nichtanerkennung und erst später erfolgte Anerkennung der russischen Regierung aus dem deutschen Schrifttum: Peter Kleist, Die völkerrechtliche Anerkennung Sowjetrußlands, 1934.

Schrifttum:

Anzilotti, D.: Lehrbuch des Völkerrechts (Deutsch v. Schmid und Cornelia Bruns), 1929.
Beckerath, Erwin von: Die deutschen Seehafentarife und ihre Aufhebung. Jahrb. 1920 der Hafenbautechnischen Gesellschaft.
Berber: Sicherheit und Gerechtigkeit, 1934.
Bilfinger, Carl: Der Streit um die Deutsch-österreichische Zollunion, ein Beitrag zum Problem des politischen Völkerrechts. Zeitschrift f. ausl. öff. Recht und Völkerrecht III, 1932, S. 164 ff.
Brockdorff, Graf A.: Der Youngplan und seine Wirkung, 1930.
Bruns, Viktor: Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem, 1934.
Bruns, Viktor: Der Beschluß des Völkerbundsrats vom 17. April 1935. Ztschr. f. ausl. ö. Recht u. Völkerrecht V. S. 310—332.
Bryce (James): Des Deutschen Reiches Vergangenheit und Gegenwart vom englischen Standpunkt aus. Deutsch von Winkler, 1877.
Dawson: Germany under the Treaty, London 1933.
Feder, Gottfried: Der Dawespakt, 1929.
Felders: Der Kampf um die neue Rheinschiffahrtsakte, 1934.
Gerber, Hans: Die Beschränkung der deutschen Souveränität nach dem Versailler Vertrage, 1927.
Gmelin: Politische Abhängigkeit von Staaten, 1932.
Grabowsky-Sante-von Papen: Die Grundlagen des Saarkampfes, 1934.
Haller: Tausend Jahre deutsch-französischer Beziehungen, 1930.
Haushalter: Deutschlands Handelsverträge und sein Anteil am Welthandel, 1930.
Freiherr Hold von Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II 1932.
Hoetzsch-Bertram: Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Besonders Heft 2: Abrüstung und Sicherheit, 1932. Heft 6: Der Europäische Osten, 1933.
Jahrreiß: Der Revisionskampf um Europa, die Krise des Völkerbundes, 1934.
Jensen: Deutsches Zollrecht, 1934.
Keynes: Revision des Friedensvertrages, 1922.
Kroymann: Clearing und Kompensation im Außenhandel, 1934.
Martius: Deutschland und der Wiederaufbau des internationalen Rechts. In: „Das Werden der Weltwirtschaft", herausgeg. v. d. Industrie- und Handelskammer Berlin, 1926.
Niemeyer: Handbuch des Abrüstungsproblems, 1927/28.
von Oertzen: Das ist die Abrüstung, 1931.
Pohl: Englands Konterbandepolitik auf der 2. Haager Friedenskonferenz, 1931.
Respondek: Verlauf und Ergebnis der Int. Wirtschaftskonf. des Völkerbundes, 1927.
Respondek: Grundzüge europäischer Handelspolitik, 1933.
Rogge, Albrecht: Die Verfassung des Memelgebiets, 1928.
Rogge, Heinrich: Nationale Friedenspolitik, 1934.
Rogge, Heinrich: Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht, 1935.
Rühland: Der Beschluß des Völkerbundsrates vom 17. April 1935. Ztschr. für Völkerrecht, XIX (1935).
Sering: Deutschland unter dem Dawesplan, 1928.
Schacht, Hjalmar: Das Ende der Reparationen, 1931.
Schäfer, Dietrich: Die Hanse und ihre Handelspolitik, 1885.
Schäfer, Dietrich: Die Hanse, 1925.
Schecher: Deutsches Außenstaatenrecht, 1933.
Schlotterer: Nationale Handelspolitik. In: Die Wirtschaft i. neuen Staat, Herausg. J. Greifzu, 1934.
Schmitt, Carl: Die Kernfrage des Völkerbundes, 1926.
Schmitt, Carl: Der Völkerbund und das politische Problem der Friedenssicherung, 1930.
Schultze: Die Handelsvertragspolitik Deutschlands. In: „Ausfuhr ist not!" 1934.
Triepel: Internationale Wasserläufe, 1931.
Walz: Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner, 1930.
Walz: Die Volksabstimmung im Saargebiet. In: „Volk und Reich", 1933, S. 921 ff.
Walz: Das deutsche Recht auf die Saar. Zeitschr. f. Völkerrecht, XVIII, S. 3—10.
Wegner: Über gerechte und ungerechte Kriege. Zeitschr. f. öffentl. Recht, Jg. 1926. S. 528 ff.
Wegner: Einführung i. d. Rechtswissenschaft, Bd. II, 1931.
Wegner: Vom Wandel des Welturteils über die deutsche Kriegführung. Zeitschr. f. Völkerrecht, Jg. 1932, S. 764 ff.
Wolgast: Der Wimbledonprozeß, 1926.
Wolgast: Völkerrecht, 1934.
Zimmermann: Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, 1892.
Zimmermann: Deutschlands handelspolitische Lage nach dem Versailler Vertrag, 1921.

Das Diktat von Versailles

Erster Teil

Entstehung und Rechtsgrundlage

Die Friedensschlüsse der Geschichte waren fast immer Machtsprüche des Siegers. Siegreiche Koalitionen haben sich in Versailles nicht zum ersten Male zur Aufrechterhaltung der neugeschaffenen Ordnung zusammengeschlossen. Schon der Westfälische Frieden von 1648 verpflichtete alle Vertragsteilnehmer zur Waffengewalt gegen den Rechtsbrecher. Die Heilige Allianz von 1815 war ein Bund zur Aufrechterhaltung der nach den Napoleonischen Kriegen festgesetzten oder noch festzusetzenden europäischen Ordnung, mehr noch freilich ein Bund der Monarchen, um Revolutionen im eigenen Land mit fremder Hilfe niederzuwerfen. Das Leben ist aber immer stärker gewesen als die von Jahrhundert zu Jahrhundert mit Ewigkeitsanspruch festgelegte europäische Ordnung, wenn diese auch jedesmal fortdauernde Spuren zurückgelassen hat. Die konkrete, in Artikeln und Paragraphen gebundene Rechtsordnung ist weder sonst noch im Völkerleben ein Selbstzweck. Sie hat gegenüber dem ewigen Werden und Vergehen eine ihr innewohnende Neigung, ein Eigenleben zu führen, zu versteinern. Aber gegenüber dem, was die Väter geordnet haben, fordern die Söhne immer wieder das Recht, das mit ihnen geboren wird. Der Nationalsozialismus ist im Begriff, in einem großen und noch andauernden Vorgang das innerdeutsche Recht von der starren formaljuristischen Denkweise umzuschmelzen in ein Recht, das seinen Ausgangspunkt im Leben selbst und seinen ewigen Gesetzen sucht. Natürlich sind in der engen Gemeinschaft eines Volkes andere Dinge zu ordnen als in der losen der Völkerfamilie. Viele Normen, die für ein Volk aus seiner Einmaligkeit heraus gelten, passen für die zwischenstaatlichen Beziehungen schon deshalb nicht, weil sie gerade bestimmt sind, das eine Volk, den einen Staat im Kampfe gegen internationale Kräfte gesund und stark zu machen. Der Grundgedanke aber, das Recht vor formalistischer Enge zu bewahren, dem Werdenden lebensgesetzliche Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und künftige Revolutionen durch ständigen Ausgleich unnötig zu machen, dieser Grundgedanke muß, ebenso wie im innerstaatlichen Recht, Wirklichkeit werden auch in den zwischenstaatlichen Beziehungen, in denen bisher der Krieg das revolutionäre Element war.

Damit ist das Hauptproblem nicht nur des Diktats von Versailles, sondern überhaupt der Beziehungen zwischen den Staaten angedeutet. Im neunzehnten und im zwanzigsten Jahrhundert bis zum Weltkriege war *der Krieg das völkerrechtlich erlaubte Mittel*, um dem Heute über das Gestern Geltung zu verschaffen. Bei Ausbruch des ersten Balkankrieges 1912 hatten die Großmächte feierlich erklärt, sie würden keiner Änderung des territorialen Status quo zustimmen. Wäre es dabei geblieben, stünde der Südosten Europas noch heute unter türkischer Herrschaft. Ohne die Kriege des neunzehnten Jahrhunderts wäre die deutsche Einheit vielleicht heute noch nicht vollzogen. Aus dem unermeßlichen Leid des Weltkrieges entstand nun fast überall in der Welt gleichzeitig der heiße Wunsch, daß dieser Krieg der letzte sein möge. Der Kelloggpakt hat die Welt, wenigstens in der Theorie, an dieses Ideal nahe herangebracht. Aber das revolu-

tionäre Mittel des Völkerlebens, der Krieg, kann nur dann verschwinden, wenn die völkerrechtlichen Formen gefunden werden, Schlechtes zu ändern und einen gesunden Ausgleich zwischen Sein und Werden, zwischen Statik und Dynamik und überhaupt zwischen den ganz natürlichen Interessengegensätzen der Völker herzustellen. Das Völkerrecht von heute enthält zwar schwache Ansätze hierzu, hat aber das Problem noch nicht gelöst. Deshalb hat auch die Welt nach 1919 immer wieder neue Kriege und Gewaltakte gesehen.

Diese allgemeinen Gedanken mußten vorangestellt werden, damit ganz klar wird, daß der deutsche Anspruch auf Revision nicht, wie manche wollen, ausschließlich aus den besonderen Umständen hergeleitet werden kann, unter denen das Diktat von Versailles zustande gekommen ist. Die in Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly getroffene Regelung würde ebenso vergänglich sein, wie die Ordnung des Westfälischen Friedens oder des Wiener Kongresses und der ihm folgenden Friedensschlüsse, auch wenn sie 1919 ohne Rechtsbruch geschaffen worden wäre.

In der Tat ist aber das Diktat von Versailles unter Umständen entstanden, die in der Häufung von Rechtsbruch, Heuchelei und Gewalt und in der Unzulänglichkeit der Arbeitsmethoden einmalig sind. Das Thema Versailles kann und muß von verschiedenen Seiten angepackt werden. Die vorliegende Arbeit, als Teil des Nationalsozialistischen Handbuches für Recht und Gesetzgebung, legt den Hauptwert auf die aus den Quellen belegte Darstellung von Tatsachen und den daraus hergeleiteten Nachweis der Rechtsgründe des deutschen Revisionsanspruchs. Gerade die Betrachtungsweise der Juristen führt aber immer wieder dahin, daß in Versailles der politische Machtwille der Gegner in einer politischen Regelung zum Ausdruck gekommen ist, die nur in die äußere Form des Vertrags, der zwischenstaatlichen Rechtsordnung gekleidet wurde. Der Kampf um Versailles wird also, das muß gegen weltfremde Überschätzung juristischer Denkweise betont werden, in erster Linie auf der Ebene der Politik ausgefochten werden. Wir Deutsche von 1934 wissen, daß auch im Kampf um Freiheit und Gleichberechtigung unsere stärkste Waffe die innere Umwandlung des deutschen Volkes und seine entschlossene Einsatzbereitschaft unter seinem Führer Adolf Hitler ist. In diesem Kampfe steht uns aber das Recht zur Seite. Deshalb ist es zwar nur eine Teilaufgabe, aber eine wichtige, das juristische Handwerkszeug für diesen Kampf scharf zu halten.

Der Vorvertrag

I.

Die Vorgeschichte des Diktats von Versailles ist schon oft geschrieben worden. Sie bildet aber so sehr den Angelpunkt für die Beurteilung des „Vertrags", daß wir Deutsche uns immer wieder darauf besinnen müssen.

Den Ausgangspunkt der Verhandlungen für Waffenstillstand und Frieden[1] bildet die deutsche Note an die Vereinigten Staaten von Amerika vom 5. Oktober 1918[2], in der es heißt:

„Die Deutsche Regierung ersucht den Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, die Herstellung des Friedens in die Hand zu nehmen... Sie nimmt

[1] Wir folgen hier meist der sorgfältigen Zusammenstellung von Kraus-Rödiger. — Diese Sammlung enthält die fremdsprachigen Urkunden im Urtext, deutsche Übersetzungen sind nur bei wenigen Urkunden beigefügt. — Deutsche Übersetzungen aller Schriftstücke neben den Urtexten in den „Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen".

[2] Kraus-Rödiger I S. 4, wo sie als Note vom 3. Oktober bezeichnet ist, da sie an diesem Tage an die deutsche Gesandtschaft in Bern zur Weiterleitung über die schweizerische Regierung an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika abgegangen ist. Die übliche Bezeichnung ist jedoch Note vom 5. Oktober 1918. — Die hier im Text angeführten weiteren Noten sind a. a. O. S. 15 ff. abgedruckt.

das vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und in seinen späteren Kundgebungen, namentlich der Rede vom 27. September, aufgestellte Programm als Grundlage für die Friedensverhandlungen an."

Die Hoffnung, auf dieser Grundlage schnell zu einem Waffenstillstand zu kommen, schlug freilich fehl. Vier Noten der Vereinigten Staaten und drei deutsche Noten folgten, bis endlich durch die amerikanische Note vom 5. November 1918 die Einigung herbeigeführt wurde. In diesem Notenwechsel nimmt eine beschämende Einmischung in die innere Gestaltung des Deutschen Reiches einen breiten Raum ein. Für unser Thema ist folgendes entscheidend: In der Note vom 8. Oktober fragt die amerikanische Regierung an, wie die deutsche Annahme der Kongreßbotschaft und der folgenden Kundgebungen gemeint sei. Staatssekretär Solf antwortet am 12. Oktober, indem er die Worte der amerikanischen Anfrage fast wörtlich wiederholt:

„Die Deutsche Regierung hat die Grundsätze angenommen, die Präsident Wilson in seiner Ansprache vom 8. Januar und in seinen späteren Kundgebungen als Grundlage eines dauernden Rechtsfriedens niedergelegt hat. Der Zweck der einzuleitenden Besprechungen wäre also lediglich der, sich über praktische Einzelheiten ihrer Anwendung zu verständigen. Die Deutsche Regierung nimmt an, daß auch die Regierungen der mit den Vereinigten Staaten verbundenen Mächte sich auf den Boden der Kundgebungen des Präsidenten Wilson stellen..."

Nach langwierigem weiterem Meinungsaustausch teilte Staatssekretär Lansing schließlich am 5. November 1919 mit, die alliierten Regierungen, mit denen er sich inzwischen in Verbindung gesetzt hatte, hätten ihre Bereitschaft erklärt, mit Deutschland gemäß den Friedensbedingungen der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 und den in den folgenden Ansprachen niedergelegten Grundsätzen Frieden zu schließen. Nur zwei Ausnahmen wurden gemacht: Die Alliierten lehnten eine Bindung in der Frage der Freiheit der Meere ab. Sie gaben ferner dem Programmpunkt der Wiederherstellung der besetzten Gebiete eine erweiternde Auslegung. Gleichzeitig teilte die amerikanische Regierung mit, Marschall Foch sei ermächtigt, bevollmächtigte Vertreter der deutschen Regierung zur Mitteilung der Waffenstillstandsbedingungen zu empfangen.

Auf diese letzte amerikanische Note ist eine deutsche Antwort nicht mehr erfolgt. Die Annahme ist vielmehr stillschweigend und durch schlüssiges Handeln, nämlich die Entsendung der Waffenstillstandsabordnung geschehen. Damit war der Vorvertrag rechtsgültig abgeschlossen.

II.

Dieser Vorvertrag wird rechtlich zutreffend als pactum de contrahendo bezeichnet[3]. Bei einem noch während der Feindseligkeiten zwischen Kriegführenden abgeschlossenen Vertrage konnten dabei der Natur der Sache nach die friedensüblichen äußeren Vertragsformen nicht gewahrt werden. Daß dies die Rechtswirksamkeit nicht berührt, ist unbestritten. Als am 7. Mai 1919 Clemenceau den deutschen Bevollmächtigten die Friedensbedingungen übergab, hat Graf Brockdorff-Rantzau in seiner würdigen Antwort[4] bereits darauf hingewiesen, daß durch den Notenwechsel zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika ein „V e r t r a g über die Friedensgrundsätze", also eine b i n d e n d e R e c h t s g r u n d l a g e für den Frieden zustandegekommen war. In dem folgenden Notenkampf von Versailles

[3] Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen, Anlage zur Mantelnote vom 29. Mai 1919; Kraus-Rödiger I S. 439. Ebenso Montgemery S. 97, Francke S. 4, 17.

[4] Kraus-Rödiger I S. 205.

hat die deutsche Abordnung immer und immer wieder diese Rechtsgrundlage zum Ausgangspunkt genommen. Eine klare und überzeugende Darstellung findet sich in den Bemerkungen der deutschen Friedensdelegation zu den Friedensbedingungen[5].

Aber auch die Kriegsgegner haben in aller Form zugegeben, daß durch den Notenwechsel vom Herbst 1918 eine rechtsgültige Bindung erfolgt war. Dieser entscheidende Punkt bedarf besonderer Hervorhebung[6]. Unzweideutig ist dies Eingeständnis z. B. in der Note vom 10. Mai 1919[7], an verschiedenen Stellen des Ultimatums vom 16. Juni 1919[8] und in der diesem beigefügten „Antwortnote der alliierten und assoziierten Mächte" enthalten[9]. Diese beginnt mit folgender Feststellung:

„Die alliierten und assoziierten Mächte stimmen mit der deutschen Abordnung völlig überein, wenn sie betont, daß sich die Grundlage der Verhandlungen über den Friedensvertrag in dem Schriftwechsel findet, der der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vom 11. November 1918 unmittelbar vorangegangen ist. Damals wurde vereinbart, daß der Friedensvertrag als Grundlage die vierzehn Punkte der Rede des Präsidenten Wilson . . . haben sollte, sowie die vom Präsidenten Wilson in seinen späteren Reden bekanntgegebenen Grundsätze . . . Diese Grundsätze sind es, die im November 1918 für die Einstellung der Feindseligkeiten maßgebend waren."

Neben dem Eingeständnis der rechtlichen Bindung an den Vorvertrag finden sich in dem Notenwechsel von Versailles freilich auch Stellen, die den Willen erkennen lassen, diese Rechtsgrundlage zu verlassen und Deutschland einen Frieden der Gewalt aufzuerlegen[10]. Eine vollständige Verfälschung der Rechtsgrundlagen des Friedens war es besonders, als Clemenceau im Ultimatum vom 16. Juni 1919 Deutschland haßerfüllt die Worte aus einer Rede Wilsons entgegenhielt:

„Es gibt also für Euch nur eine einzige mögliche Antwort: Gewalt, Gewalt bis zum Äußersten, Gewalt ohne Grenzen und Ende, die richtende und triumphierende Gewalt, die das Recht zum Gesetze der Welt machen und jede Herrschaft, deren Ziele selbstsüchtig sind, in den Staub strecken wird[11]."

Diese von Clemenceau angeführten Worte Wilsons bezogen sich keineswegs auf die Friedensbedingungen, die ja in seinen Programmpunkten klar genug als Rechts- und nicht als Gewaltfrieden festgelegt waren. Sie bedeuteten vielmehr, am 6. April 1918, dem Jahrestag des amerikanischen Eintrittes in den Krieg, ausgesprochen, nur den Willen Wilsons, den Krieg mit allen Machtmitteln fortzu-

---

[5] Kraus-Rödiger I S. 433.

[6] Franck, S. 8, 23 ff. vertritt im Anschluß an andere die Auffassung, die Feindbundmächte hätten den offenbaren Bruch des Vorvertrags damit zu rechtfertigen gesucht, daß sie unter Berufung auf die clausula rebus sic stantibus erklärten, sie seien inzwischen zu der Überzeugung von Deutschlands Kriegsschuld gelangt, diese müsse an Stelle des Vorvertrags den Friedensinhalt bestimmen. Diese Darstellung findet in den Quellen keine Stütze. Richtig ist, daß die Kriegsschuldthese zu einer heuchlerischen Umdeutung des Vorvertrages benutzt wurde.

[7] Kraus-Rödiger I S. 222.

[8] Kraus-Rödiger I S. 556.

[9] Kraus-Rödiger I S. 575. — Besonders deutlich und prophetisch auch der Brief des Generals Smuts an Wilson vom 30. Mai 1919, Baker III S. 466; vgl. ferner z. B. Temperley II S. 250, 254 ff.

[10] Zusammenstellung bei Jahrreiß. Das Problem der rechtlichen Liquidation des Weltkrieges, Leipzig 1924. S. 121. Vgl. ferner besonders das der amerikanischen Regierung am 29. November 1918 übergebene Memorandum bei Baker III S. 56 ff. (deutsche Ausgabe III S. 50 ff.).

[11] Kraus-Rödiger I S. 560. Bezeichnend ist die gehässige Art der französischen Übersetzung des englischen Urtextes, z. B. „et fera mordre la poussière à toute domination dont les fins sont égoistes".

setzen. Die boshafte Unterstellung des Ultimatums, der erwähnte Satz sei vom deutschen Volke ausdrücklich und kategorisch als leitender Grundsatz des Friedens angenommen, ist frei erfunden; der Satz gehört nicht zu den angenommenen Programmpunkten, auf die gleich eingegangen wird.

III.

Der Notenwechsel vom Oktober und November 1918 erhält seinen materiellen Inhalt, wie wir sahen, erst durch die erwähnten Programmpunkte des Präsidenten Wilson, die zum Gegenstand des Friedens gemacht wurden. Gemeinhin werden sie die „Vierzehn Punkte Wilsons" genannt. Tatsächlich enthält die Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 vierzehn Punkte. Nach dem Notenwechsel gelten aber nicht nur diese, sondern auch die in den „späteren Kundgebungen Wilsons" aufgestellten Programmpunkte. Dies sind vier Punkte der Kongreßrede vom 11. Februar 1918, die vier Punkte der Mount-Vernon-Rede vom 4. Juli 1918 und die fünf Punkte der New Yorker Rede vom 27. September 1918; aus den 14 Punkten werden also 27. Es kommt auf sie für die Beurteilung des Diktats von Versailles und die darin enthaltene Verletzung des Vorfriedens so wesentlich an, daß sie in der Anlage I in deutscher Übersetzung abgedruckt sind[12]. Wir werden später darauf zurückkommen.

IV.

Der Vorvertrag enthielt also eine rechtliche Bindung auf das in Wilsons Punkten enthaltene materielle Programm. Dieses war mit den beiden oben erwähnten Ausnahmen unverändert von allen Kriegsteilnehmern angenommen worden. Darüber hinaus enthielt der Vorvertrag Bedingungen, die sich auf die Abänderung des deutschen Verfassungslebens bezogen. Diese Bedingungen waren von Deutschland bereits erfüllt, als der Notenwechsel mit der Note Lansings vom 5. November 1918 seinen Abschluß fand. Ferner enthielt der Notenwechsel einige Bestimmungen, die den Waffenstillstandsbedingungen vorgriffen[13] und ihre Erfüllung im Waffenstillstandsvertrag selbst fanden. Schließlich enthielt der Vorvertrag auch noch Vereinbarungen über die Verhandlungsmethode. Die Programmpunkte Wilsons sollten mit den beiden erwähnten Ausnahmen unveränderlich sein. Über alle Fragen der Durchführung war aber eine „Verständigung durch Besprechung" (discussion) vereinbart (Noten vom 8. und 12. Oktober 1918)[14]. Wir werden unten sehen, wie auch diese Bedingungen des Vorvertrags verletzt worden sind.

Der Waffenstillstand

I.

Die Verletzung des Vorvertrags vom 5. November 1918 durch das Diktat von Versailles wird später dargestellt werden. Hier muß, der zeitlichen Ordnung wegen, zunächst des Waffenstillstandes gedacht werden.

Daß das ruhmreiche und im Felde unbesiegte deutsche Heer schließlich einen Waffenstillstand abschließen mußte, der zwar nicht eine völlige Kapitulation im freien Felde bedeutete, aber doch die Siegermächte in den Zustand unbedingter militärischer Überlegenheit brachte, wird für immer eine der schmerzlichsten Wunden bleiben. Das Heer und seine Führer trifft kein Makel. Für alle Zeiten werden

[12] Siehe unten S. 193. — Der Urtext bei Kraus-Rödiger I S. 1 ff. — die vollständigen Texte der Reden z. B. bei Ahrens und Brinkmann, Wilson, Das staatsmännische Werk des Präsidenten in seinen Reden, Berlin 1919.

[13] Siehe S. 164

[14] Kraus-Rödiger I S. 5.

aber diejenigen als ehrlos gelten, die in den kritischen Stunden des Vaterlandes den Geist der Auflehnung und der Meuterei entfachten, die an sich dachten und nicht an Deutschland. Vorausgegangen war aber auch, dessen muß man sich erinnern, die Waffenstreckung der Verbündeten: Der Zusammenbruch der Bulgaren, die schon am 29. September den Waffenstillstand von Saloniki abgeschlossen hatten, der Durchbruch der Engländer durch die türkische Front mit dem etwas später folgenden Waffenstillstand von Mudros vom 30. Oktober 1918, die Auflösung der österreichisch-ungarischen Monarchie und das Sonderfriedensgesuch ihres schwachen Kaisers und Königs, dem am 3. November 1918 in Villa Giusti der nachgesuchte Waffenstillstand gewährt worden war. Durch diesen Zusammenbruch sämtlicher Bundesgenossen war eine völlige Veränderung sowohl der politischen wie der strategischen Gesamtlage eingetreten.

In dem Notenwechsel mit den Vereinigten Staaten war bereits vereinbart, daß die besetzten Gebiete mit dem Waffenstillstand von Deutschland zu räumen waren, und Wilson hatte in seiner Note vom 23. Oktober 1918[15] angekündigt, der Waffenstillstand müsse die Vereinigten Staaten und die ihnen verbundenen Mächte in einer Lage lassen, die eine Erneuerung der Feindseligkeiten durch Deutschland unmöglich mache und den Alliierten die unbeschränkte Macht gebe, die Einzelheiten des Friedens, dem Deutschland zugestimmt habe, zu sichern und zu erzwingen. Diese Klausel des Vorfriedens schwächt natürlich die Einigung auf den Rechtsfrieden nicht ab; denn es ist nur von dem Frieden die Rede, „dem Deutschland zugestimmt hatte", also dem Frieden der 27 Punkte. Immerhin gab diese Note einen traurigen Vorgeschmack von den Dingen, die nun kommen sollten.

II.

Die Bedingungen des Waffenstillstandsabkommens, das am 11. November 1918 im Walde von Compiègne von Marschall Foch für die Siegermächte und von Erzberger für Deutschland unterzeichnet wurde, haben, so entscheidend sie auch den weiteren Gang der Dinge beeinflußt haben, an Gegenwartsinteresse verloren, weil das Waffenstillstandsabkommen mit dem Inkrafttreten des Diktats von Versailles außer Kraft getreten ist. Einige Ausnahmen hiervon sind in Artikel 212 des Diktats aufgeführt, einige andere in Artikel 61 erwähnt. Auch diese Bestimmungen sind aber heute gegenstandslos. Die Aufrechterhaltung erfolgte nur deshalb, weil nach Ansicht der Kriegsgegner damals einige Bestimmungen noch unerfüllt waren[16]. Nur eine recht versteckte Bestimmung macht hiervon eine Ausnahme, nämlich der in Artikel 212 des Diktats von Versailles erwähnte Artikel VI Absatz 1 des Waffenstillstandsabkommens, wonach in den geräumten Gebieten niemand wegen der Teilnahme an Kriegsmaßnahmen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstands vorausgegangen waren, verfolgt werden durfte. Die Auslegung dieser auf Deutschlands Verlangen eingefügten Amnestieklausel hat jedoch schon während der Verhandlungen über die Verlängerung des Waffenstillstands[17] zu Meinungsverschiedenheiten geführt.

---

[15] Kraus-Rödiger I S. 8.

[16] Die angebliche Nichtbefolgung einiger Klauseln des Waffenstillstands war andererseits einer der Gründe, warum die Siegermächte die Inkraftsetzung des Vertrags von Versailles bis zum 10. Januar 1920 hinauszögerten, obwohl alle inneren Voraussetzungen in Deutschland schon am 12. Juli 1919, in England, Frankreich und Italien schon im Oktober 1919 gegeben waren. Vgl. Temperley I 348. Die nach Ansicht der Gegenseite unerfüllten Waffenstillstandsbedingungen bilden den Gegenstand des gleichzeitig mit der Inkraftsetzung des Diktats unterzeichneten Protokolls vom 10. Januar 1920; Kraus-Rödiger II S. 913.

[17] Deutsche Waffenstillstands-Kommission, Drucksache Nr. 8 S. 17, 21; Drucksache Nr. 11 S. 16, 20 ff.

III.

Der Hauptinhalt des Waffenstillstandsabkommens[18] sei hier nur kurz angedeutet. Die wesentliche Bestimmung war natürlich die Einstellung aller Feindseligkeiten. Hierunter fiel jedoch nicht die Aufhebung der Blockade, die vielmehr bis zu dem Zeitpunkt aufrechterhalten worden ist, in dem Deutschland „seinerseits alles zur Inkraftsetzung des Diktats Erforderliche getan hatte", d. h. bis zum 12. Juli 1919[19]. Die Reichsregierung ist nicht müde geworden, gegen die Fortdauer der Blockade zu protestieren und auf ihre vernichtenden Folgen für die deutsche Bevölkerung hinzuweisen. Dies alles blieb aber erfolglos. Es handelte sich sowohl politisch wie völkerrechtlich um die Fortsetzung des Krieges auf einem entscheidenden Gebiete. Vielen deutschen Männern, Frauen und Kindern hat diese grausame Maßnahme das Leben gekostet.

Die wichtigste weitere Bestimmung war die sofortige Räumung der besetzten Gebiete an der Westfront, wobei unter „besetzten Gebieten" nicht nur Belgien, Frankreich und Luxemburg, sondern, unter Vorausnahme der Bestimmungen des Friedensschlusses, schon in diesem Augenblicke auch Elsaß-Lothringen verstanden wurde, ferner die Räumung und Besetzung des linken Rheinufers mit den Brückenköpfen von Mainz, Köln, Coblenz, sowie der Schaffung einer neutralen Zone auf dem rechten Rheinufer. Weiter mußte das deutsche Heer der Gegenseite unendliches Kriegsmaterial überlassen, 5000 Geschütze, 25 000 Maschinengewehre, 3000 Minenwerfer und 1700 Flugzeuge; dazu 5000 gebrauchsfertige Lokomotiven, 150 000 Eisenbahnwagen mit allen Ersatzteilen und 5000 Lastkraftwagen. Alle vorhandenen Unterseeboote waren sofort auszuliefern. Die von den Kriegsgegnern zu bezeichnenden anderen Kriegsschiffe sollten abgerüstet und alsdann in neutrale Häfen oder in deren Ermangelung in Häfen der alliierten Mächte interniert werden. Die deutsche Kriegsflotte fand dann bekanntlich durch das entschlossene Handeln des Admirals von Reuter bei Scapa Flow am 21. Juni 1919 noch ein ruhmreiches Ende. Weit unübersichtlicher waren die militärischen Verhältnisse an den anderen Fronten.

Die deutschen Truppen aus Österreich, Ungarn, Rumänien und der Türkei mußten unverzüglich nach Deutschland zurückkehren[20]. Dagegen mußten bezeichnenderweise die deutschen Truppen im Osten belassen werden, sie durften erst dann nach Deutschland zurückkehren, wenn die Alliierten den Augenblick hierfür als gekommen erachten würden[21]. Als Wacht gegen Sowjetrußland[22] waren sie also noch gut genug.

Ganz besonders schmerzlich und beschämend war die Bestimmung, daß die Kriegsgefangenen der Alliierten und der Vereinigten Staaten zwar unverzüglich in die Heimat zurückbefördert werden mußten, daß aber die deutschen Kriegsgefangenen weiter in Feindeshand blieben. Sogar die zwischen den Kriegführenden getroffenen Vereinbarungen über den Kriegsgefangenenaustausch wurden für ungültig erklärt, nur für die in der Schweiz und in Holland internierten Gefangenen wurden einige Zugeständnisse gemacht.

In wichtigen Punkten griff der Waffenstillstand aber auch weit über die Vereinbarungen hinaus, die zu einem Waffenstillstand gehören, und dem künftigen

[18] Text des Waffenstillstandsabkommens, der drei Abkommen über die Verlängerung und der Nebenabkommen nebst deutscher Übersetzung sowie sämtlicher Verhandlungsniederschriften in den Drucksachen Nr. 1—12 der Deutschen Waffenstillstandskommission. Die Texte der Abkommen ferner bei Kraus-Rödiger I S. 11 ff.

[19] Note vom 27. Juni 1919; Kraus-Rödiger I S. 729.

[20] Ihr Schicksal kann hier nicht verfolgt werden.

[21] Die Auslegung des Art. XII war zweifelhaft. Deutschland bestritt diese Folge. Vgl. ferner Artikel 433 des Diktats.

[22] z. B. Temperley, I S. 346.

Friedensschlusse vor. So enthielt Artikel XV des Waffenstillstands schon den Verzicht auf die Friedensverträge von Bukarest und Brest Litowsk, so enthielt Artikel XIX bereits, einem Wunsche Clemenceaus[23] entsprechend, die lakonische Klausel «Réparation des dommages» und bestimmte Rücklieferungsverpflichtungen.

Alle Bestimmungen über Räumung und Ablieferung von Kriegs- und sonstigem Material waren überdies mit Vorbedacht[24] so gefaßt, daß ihre Durchführung in den kurzen im Waffenstillstand vorgesehenen Fristen von vornherein unmöglich war. Die deutsche Waffenstillstandsdelegation hat hierauf sofort hingewiesen, aber nur einige unbedeutende Erleichterungen erhalten.

IV.

Das Waffenstillstandsabkommen vom 11. November 1918 war nur auf 36 Tage mit der Möglichkeit der Verlängerung abgeschlossen. Hierdurch behielten die Sieger ein dauerndes Mittel zum weiteren Druck auf Deutschland in der Hand, von dem sie dann reichlich Gebrauch gemacht haben, wenn auch Marschall Foch bei den politischen Leitern nicht alles das durchsetzen konnte, was er im Sinne des von ihm zäh verfolgten Zieles der französischen Rheingrenze vorschlug.

Die erste Verlängerung des Abkommens fand am 13. Dezember 1918 in Trier statt. Der deutsche Wunsch war, daß das Abkommen bis zum Abschluß eines Präliminarfriedens verlängert werde. Tatsächlich wurde seine Fortgeltung jedoch nur für einen weiteren Monat vereinbart. Die Möglichkeit der Verlängerung bis zum Abschluß des Präliminarfriedens wurde von der Zustimmung der alliierten Regierungen abhängig gemacht, die diese nicht gegeben haben. Ebenso erfolglos waren die deutschen Bemühungen in dieser Hinsicht bei der zweiten Verlängerung, die am 16. Januar 1919 vereinbart wurde.

Erst die dritte Verlängerung des Waffenstillstands am 16. Februar 1919 fand für eine „kurze, unbefristete Zeitdauer" statt, wobei die Siegermächte das einseitige Recht der Kündigung mit einer Frist von drei Tagen erhielten. In dieser Form hat das Abkommen dann bis zum Inkrafttreten des Diktats von Versailles gegolten. Die kurze, einseitige Kündigungsfrist wurde zu einem Hauptzwangsmittel gegen Deutschland. D a s e r s t e Verlängerungsabkommen enthielt gegenüber dem ursprünglichen Waffenstillstand besonders die Verschärfung, daß sich das Oberkommando der Alliierten das Recht vorbehielt, die neutrale Zone auf dem rechten Rheinufer nördlich des Kölner Brückenkopfes bis zur holländischen Grenze zu besetzen. Das gleichzeitig in Trier abgeschlossene „Finanzabkommen" nahm der deutschen Regierung das Verfügungsrecht über das Gold des Staatsschatzes und der Reichsbank sowie über die Auslandsguthaben. Nach dem z w e i t e n Verlängerungsabkommen mußte Deutschland u. a. unter dem Vorwand der Lebensmittelversorgung Deutschlands und des übrigen Europas seine gesamte Handelsflotte ausliefern sowie der Besetzung des Brückenkopfes von Kehl zustimmen. Bei der d r i t t e n Verlängerung verpflichtete sich Deutschland, alle Offensivbewegungen gegen Polen aufzugeben, während es doch in Wirklichkeit die Polen waren, die unter Vorwegnahme der Bestimmungen des Friedensvertrags und darüber hinaus deutsches Gebiet besetzt hatten. Neben diesen beiden Abkommen wurden zahlreiche andere Vereinbarungen abgeschlossen. In Spa tagte während der ganzen Zeit eine ständige Waffenstillstandskommission, die es als ihre Hauptaufgabe ansah, die zahlreichen deutschen Proteste unbeantwortet zu lassen oder mit geringschätzigen Bemerkungen abzutun. In Luxemburg trat zeitweilig eine Wirtschaftskommission zusammen. Ferner war seit Januar eine Finanz- und Schiffahrtskommission eingesetzt. Die Finanzkommission wurde später in die Finanz- und Lebensmittel-

[23] Tardieu, S. 77 f.

[24] Vgl. z. B. Tardieu, S. 68.

kommission umgewandelt, zu deren Hauptaufgaben die durch die Aufrechterhaltung der Blockade unumgänglich gewordene Versorgung Deutschlands mit Lebensmitteln gehörte. (Abkommen von Spa vom 8. Februar 1919[25].) Dieses Werk der Versorgung Deutschlands war übrigens nicht uneigennützig, da es, wie erwähnt, zum Vorwand genommen wurde, Deutschlands Handelsflotte zu rauben und es besonders den Amerikanern darauf ankam, ihre großen in Frankreich lagernden Lebensmittelvorräte abzusetzen.

Das Diktat

I.

Die Geschichte des Diktats von Versailles wird durch drei symbolische Daten bestimmt. Am 18. Januar 1919, dem Tage der Kaiserproklamation in Versailles, wurde die Friedenskonferenz der alliierten Mächte eröffnet. Am 7. Mai, dem Jahrestage der Versenkung der „Lusitania", wurden der deutschen Delegation die Friedensbedingungen übergeben. Am 28. Juni, dem Tage des Mordes von Serajewo, wurde der Friede in dem gleichen Spiegelsaal des Schlosses von Versailles, der die Geburtsstunde des Deutschen Reiches gesehen hatte, unterzeichnet[26]. Diese Daten, zu denen als viertes das des 10. Januar 1920 als das des Inkrafttretens des Diktats tritt, begrenzen zugleich die drei großen Etappen des Friedensschlusses.

Die Geschichte der Friedenskonferenz kann hier nicht gegeben werden. Ihr genaues Studium ist aber für jeden unentbehrlich, der den tieferen Zusammenhängen nachspüren will. Die großen, mit reichem Urkundenmaterial versehenen Werke von Baker und Temperley, die 20 Bände der Aufzeichnungen von Hunter Miller und das erst im Erscheinen begriffene große französische Quellenwerk: «La Paix de Versailles» sind nicht nur für den Geschichtsschreiber von hohem Wert, sondern liefern uns auch viele Tatsachen im Kampfe um Versailles. Eine lebendige, zusammenfassende deutsche Darstellung unter Benutzung des Quellenmaterials gibt Ziegler in seinem Buche „Versailles". Für den zweiten Verhandlungsabschnitt vom 7. Mai bis zur Unterzeichnung bilden die in Versailles ausgetauschten Noten einen wichtigen Kommentar zur Beurteilung des Diktats.

Nur wenige Worte über die beiden Verhandlungsabschnitte seien hinzugefügt. Der erste Abschnitt, in dem die alliierten Regierungen unter sich waren, wird beherrscht durch den großen Ideenkampf zwischen Wilson und Clemenceau. Wilson hatte der vom Alpdruck des Krieges befreiten Menschheit den Glauben gegeben, die Welt werde von nun an nach neuen Gesetzen regiert werden, Selbstsucht und Haß würden verschwinden, Recht und Gerechtigkeit die Beziehungen der Völker regeln. Wie immer man sonst die Persönlichkeit Wilsons beurteilen mag, der sicher eitel und schwach war, und der keine ausreichende Kenntnis der Dinge besaß, über die er als Schiedsrichter urteilen wollte, so wird man doch nicht daran zweifeln können, daß er an diese Ideale selbst geglaubt, und wird zugeben müssen, daß er anfangs um sie gekämpft hat. Demgegenüber war der Ausgangspunkt Clemenceaus ein tiefer Haß gegen Deutschland und der feste Wille, Deutschland einen demütigenden Frieden der Rache aufzuerlegen. Er war Realist durch und durch und im Innern von der Ideologie Wilsons völlig unberührt, wenn er es auch, wie jeder Franzose, verstand, den Wortschatz weltbeglückender Gedanken zu meistern. Das Aufeinandertreffen zweier so völlig verschiedener Weltauffassungen in diesen beiden Männern gibt dem Kampf um die Gestaltung des Friedens eine wahrhaft dramatische Note. Zwischen Wilson und Clemenceau stand Lloyd George, der Opportunist, dem es

[25] Vgl. hierzu wie überhaupt zu dem Kapitel der deutschen Lebensmittelversorgung Ziegler S. 92 ff.

[26] Vgl. Ziegler S. 259.

gelang, schon in der allerersten Verhandlungsperiode fast alles das durchzusetzen, was das englische Interesse erforderte.

Trotz vieler aufklärender Schriften, von denen neuerdings die von Grimm erwähnt seien, ist es immer noch nicht ganz in das Bewußtsein des deutschen Volkes übergegangen, daß sich in dieser ersten Verhandlungszeit der Hauptkampf um die Rheingrenze drehte. Dieses Ziel hat Frankreich nur insoweit erreicht, als die Rheingrenze mit Elsaß-Lothringen zusammenfällt. Gerade dieser Kampf um den Rhein bildet aber den Schlüsselpunkt auch für das Verständnis der französischen Politik in den Jahren nach Friedensschluß.

Zu dem zweiten Verhandlungsabschnitt, der mit dem Eintreffen der deutschen Delegation in Versailles und der Überreichung der Friedensbedingungen an die vom Grafen Brockdorff-Rantzau geführte deutsche Abordnung am 7. Mai 1919 beginnt, müssen, wie schon erwähnt, die in dieser Zeit gewechselten Noten nachgelesen werden. Unwürdig, wie alles um Versailles, war schon die äußere Form der Behandlung der deutschen Abgeordneten. Noch niemals in der neueren Geschichte sind dem Besiegten mündliche Verhandlungen über die Friedensbedingungen versagt worden. Noch niemals vorher sind die Friedensdelegierten eines Volkes hinter Stacheldraht von der Außenwelt abgeschnitten worden. Niemals vorher sind Noten so von Hohn und Haß erfüllt gewesen wie diejenigen, die in der Zeit vom 7. Mai bis zum 28. Juni 1919 mit dem Namen Clemenceau unterzeichnet wurden. Den Höhepunkt dieses Notenwechsels bildete die deutsche Note vom 29. Mai 1919[27] mit der zusammenfassenden deutschen Stellungnahme zu den Friedensbedingungen. Graf Brockdorff-Rantzau hat hier alle kommenden Schwierigkeiten klar erkannt und seine Sache mit Würde und Zähigkeit vertreten. Aber was nützte dies alles? Es folgte die berühmte Mantelnote mit dem Ultimatum vom 16. Juni 1919[28], in der fast alle deutschen Wünsche und Forderungen abgelehnt und das deutsche Volk darüber hinaus in entwürdigender Weise in den Staub gezogen wurde. Gleich nach Überreichung dieser Note entschloß sich Graf Brockdorff-Rantzau zur Abreise von Versailles in der Erwartung, in Weimar eine Ablehnung der Friedensbedingungen durchsetzen zu können. Auf der Eisenbahnfahrt von Versailles nach Weimar hat die deutsche Delegation dann einen zusammenfassenden Bericht an die Reichsregierung verfaßt, der noch heute lesenswert ist. Der Bericht[29] faßt die Stellungnahme der deutschen Abordnung dahin zusammen, die Friedensbedingungen seien unerträglich, unerfüllbar, rechtsverletzend und unaufrichtig, und gibt der festen Überzeugung der deutschen Delegation Ausdruck, daß die deutsche Regierung den Vertrag ablehnen müsse. Das nun folgende Zwischenspiel ist bekannt: Der Versuch Deutschlands, wenigstens von den Ehrenklauseln freizukommen, die Bitte um Fristverlängerung und deren Ablehnung und schließlich die vorbehaltlose Annahme der Friedensbedingungen durch die Note vom 23. Juni 1919[30]. Graf Brockdorff-Rantzau nahm seinen Abschied und begründete sein Gesuch damit, daß die Reichsregierung aus innerpolitischen Gründen den Einsatz nicht wagen wolle, ohne den das Spiel nicht gewonnen werden könne[31]. Am 28. Juni 1919 fand dann der traurige Schlußakt statt, bei dem Hermann Müller und Bell ihren Namen unter das Diktat setzten.

---

[27] Kraus-Rödiger I S. 433.

[28] Kraus-Rödiger I S. 555.

[29] Abgedruckt bei Kraus-Rödiger II S. 1086.

[30] Die Schriftstücke sind bei Kraus-Rödiger I S. 683 ff abgedruckt.

[31] Graf Brockdorff-Rantzau, Dokumente und Gedanken um Versailles, S. 118.

II.

Was gegenüber den Friedensbedingungen erreicht war, war zwar wenig genug. Immerhin ist der erbitterte Notenkampf nicht ganz erfolglos geblieben. An die Stelle der Abtretung Oberschlesiens war die Volksabstimmung eingeführt und dadurch im Ergebnis ein wesentlicher Teil deutschen Landes gerettet worden. Nicht minder wichtig war eine Abänderung der Bestimmungen über das Saargebiet. Die Friedensbedingungen enthielten die unglaubliche Klausel, daß auch im Falle einer für Deutschland günstigen Volksabstimmung das Gebiet an Frankreich fallen sollte, wenn Deutschland nicht innerhalb der Frist eines halben Jahres die Frankreich zugesprochenen Saargruben in barem Golde zurückgekauft hätte. Die Note des Grafen Brockdorff-Rantzau vom 13. Mai 1919[32] sagt hierzu:

„Es dürfte in der Geschichte der neueren Zeit kein Beispiel dafür geben, daß eine zivilisierte Macht die andere veranlaßt hat, ihre Angehörigen als Gegenwert für eine Summe Goldes unter fremde Herrschaft zu bringen."

Sogar Clemenceau scheint sich geschämt zu haben, als er dies las. Obwohl die Worte der Friedensbedingungen weder im englischen noch im französischen Text den geringsten Zweifel über das Gemeinte zuließen, antwortete Clemenceau in seiner Note vom 25. Mai, die deutsche Auslegung unterstelle ein Ergebnis, das die alliierten und assoziierten Regierungen niemals ins Auge gefaßt hätten; um jede Möglichkeit des Irrtums zu beseitigen, sei aber nunmehr die Fassung der Bestimmung geändert. Es ist offensichtlich, daß dies nur scheinheiliges Gerede zur Deckung des Rückzuges war. Tatsächlich hat dann die neue Fassung den deutschen Einwendungen Rechnung getragen; die Rückgliederung des Saargebietes ist nicht von der Goldzahlung der Gruben abhängig gemacht worden.

Weiter sind noch einige Verbesserungen der deutsch-polnischen Grenze erreicht worden, nicht sehr erheblicher Art in Posen und Mittelschlesien, von größerer Bedeutung im Norden, wo von der in Aussicht genommenen Abtretung pommerschen Gebietes Abstand genommen wurde.

In Schleswig, wo ursprünglich drei Abstimmungszonen vorgesehen waren, wurde die dritte Zone, dem Wunsche der dänischen Regierung entsprechend, gestrichen. Das Zugeständnis war nur formal, da ein deutscher Abstimmungssieg dort außer Zweifel stand.

Alle anderen Zugeständnisse waren ohne wirkliche Bedeutung.

III.

Die Verletzungen des Vorfriedens durch das Diktat können hier nicht im einzelnen nachgewiesen werden. Es wird hierfür auf die Zusammenstellung von Raab verwiesen. Die Verletzung lag zunächst schon in der äußeren Form: An die Stelle der Verständigung durch Besprechung, die vereinbart war, trat das Diktat, die freie Annahme des unmittelbar betroffenen Volkes, die gemäß dem zweiten Wilsonpunkt vom 4. Juli 1918 vereinbart war, wurde durch Gewaltanwendung ersetzt. Wilson hatte erklärt, daß jeder Teil der schließlichen Auseinandersetzung auf der dem betreffenden Fall innewohnenden G e r e c h t i g k e i t und solchen Neuordnungen aufgebaut sein müsse, auf denen die Herbeiführung eines Friedens von Dauer am wahrscheinlichsten sei. Völker und Gebiete dürfen nicht von Herrschaft zu Herrschaft herumgeworfen werden, als wären sie nur Figuren im Spiel. Jede Gebietsregelung müsse im Interesse und zum Wohle der betreffenden Bevölkerungen erfolgen und nicht als Teil eines Kompromisses über Ansprüche rivalisierender Staaten. Über alle Kolonialansprüche sollte ein offener und völlig unparteiischer Ausgleich erfolgen. Angemessene Garantien sollten gegeben und genommen werden, daß die nationalen Rüstungen auf das geringste mit der inneren Sicher-

[32] Kraus-Rödiger I S. 242.

heit vereinbarte Maß herabgesetzt werden. Ersatzpflichtig sollte Deutschland nur für den Schaden sein, der der Zivilbevölkerung und ihrem Eigentum in den besetzten Gebieten entstanden war. Dies alles waren Worte Wilsons[33]. Dies waren die materiellen Bestimmungen des vereinbarten Vorvertrages. An die Stelle dieser Vereinbarung trat die Abtrennung weiter Gebiete im Osten und Westen ohne Befragung der Bevölkerung. Die deutschen Kolonien wurden geraubt. Deutschland wurde einseitig entwaffnet, das Abrüstungsversprechen der anderen, das die Voraussetzung der deutschen Zusage war, blieb unerfüllt. Deutschland wurde eine Tributlast auferlegt unter Einschluß der Militärpensionen und des Schadens der Länder, die niemals besetzt gewesen waren. Dazu wurde Deutschland schwersten wirtschaftlichen Fesseln unterworfen und es wurde durch Aufbürdung der Schuld am Kriege und durch den Vorwurf der Verbrechen im Kriege moralisch diskriminiert. Der vereinbarte Friede des Rechts und der Gerechtigkeit wurde ersetzt durch den auferlegten Gewaltfrieden.

IV.

Zu den äußeren Formen des Friedensschlusses seien noch folgende Angaben gemacht:

Von den in der Präambel des Diktats genannten Mächten hat China nicht unterzeichnet, obwohl die Namen der chinesischen Delegierten dort bereits eingesetzt waren. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Schließlich wurde Costa Rica wegen seiner inneren Wirren nicht zur Unterzeichnung des Diktats zugelassen. Mit China ist die Vereinbarung über die Wiederherstellung des Friedenszustandes vom 20. Mai 1921 (Reichs-Gesetzblatt 1921 S. 830), mit Amerika der Vertrag vom 25. August 1921 (Reichs-Gesetzblatt 1921 S. 1318) abgeschlossen worden. Der Kriegszustand mit Costa Rica wurde durch das Gesetz vom 15. Mai 1921 (Reichs-Gesetzblatt 1921 S. 691) als beendet erklärt.

Am 28. Juni 1919 wurde gleichzeitig mit dem Friedensvertrag noch ein Protokoll unterzeichnet, in dem einige von der deutschen Delegation aufgeworfene Zweifelsfragen erörtert wurden. Das Datum des gleichen Tages tragen auch die Garantieabkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich und zwischen Großbritannien und Frankreich, die bekanntlich nicht in Kraft getreten sind, und der Minderheitenvertrag zwischen den fünf Hauptmächten und Polen.

Die deutsche Ratifikationsurkunde wurde bereits am 12. Juli der französischen Regierung überreicht. Aber erst nach einer an Zwischenfällen reichen und mit schwierigen Verhandlungen ausgefüllten Zeit wurde am 10. Januar 1920 in Paris das Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunden unterzeichnet und damit der Vertrag in Kraft gesetzt, und zwar zunächst zwischen Deutschland, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Bolivien, Brasilien, Guatemala, Peru, Polen, Siam, der Tschechoslowakei und Uruguay[34]. Die anderen Staaten folgten später.

Nichtigkeit, Anfechtung, Revision

I.

Der Satz des ersten Kapitels sei nochmals vorangestellt, daß in Versailles der politische Machtwille des Gegners in einer politischen Regelung zum Ausdruck gekommen ist, die nur in die äußere Form des Vertrags, der zwischen-

[33] Vgl. den Wortlaut der 27 Punkte in der Anlage S. 193.

[34] Deutsche Bekanntmachung vom 11. Januar 1920. Reichs-Gesetzblatt 1920 S. 31. — Wegen der nachträglichen Streichung Panamas vergl. Bekanntmachung vom 26. Januar 1920 Reichs-Gesetzblatt S. 95.

staatlichen Rechtsordnung, gekleidet wurde. Das Wort „Diktat" anstatt „Vertrag" ist nicht nur aus Gründen der Propagandawirkung geprägt worden, es entspricht vielmehr auch der geschichtlichen Wirklichkeit. Daß der Mangel richtiger Verhandlungen ein schwerer Verstoß gegen den Vorvertrag war, ist oben gezeigt. In den Noten von Versailles ist der Ausdruck „imposer", „auferlegen", häufig gebraucht, ja er wird im Diktat selbst (Artikel 379) angewendet[35]. Clemenceau schreibt[36]: «Je constate le fait et ne m'en tiens pas moins à soutenir ... que ce traité n'est et ne peut être qu'une prolongation de la guerre jusqu'à complète exécution.» Poincaré[37] nennt den Vertrag «un châtiment infligé aux vaincus pour le crime qu'ils avaient commis».

Die Frage, ob man das Diktat deshalb völkerrechtlich überhaupt als Vertrag anzusehen hat, und bei Bejahung dieser Frage, ob ein solcher Vertrag von der Rechtsordnung Geltung beanspruchen kann, spielt im Fachschrifttum eine große Rolle. Auf der einen Seite ist die weitestgehende Auffassung[38] wohl die Niemeyers[39], der die Lehre von der Ungültigkeit (Nichtigkeit, Anfechtbarkeit) des Diktats schroff ablehnt und von ihr sagt, sie sei „nicht nur positivrechtlich falsch, praktisch undurchführbar, wertlos, sondern ... schädlich, irreführend und verhängnisvoll". Die äußerste Meinung auf der anderen Seite ist etwa die von Jahrreiß[40], der dem Diktat den Charakter eines Rechtstitels schlechthin abspricht.

Daneben sind fast alle juristischer Dialektik erreichbaren Zwischenlösungen vertreten[41]. Dabei werden in der Regel recht voraussetzungslos Begriffe des bürgerlichen Rechts auf das Völkerrecht übertragen. Dies gilt besonders von der Unterscheidung von Gründen, die Nichtigkeit, und solchen, die Anfechtbarkeit im Sinne der Pandektenlehre Savignys und des Sprachgebrauchs des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Folge haben sollen. Einige Schriftsteller bemühen sich um den Nachweis, daß die ursprüngliche Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit durch nachträgliche, nicht unter Zwang erfolgte Anerkennung geheilt sei; in diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß wir selbst, wie in der Abrüstungs- und Saarfrage, genötigt sind, uns auf Bestimmungen des Diktats zu berufen.

Eine Mittelmeinung geht wiederum dahin, das Diktat sei nur insoweit nichtig oder anfechtbar, als es dem Vorvertrage widerspreche.

Wenn man diese These der rechtlichen Nichtigkeit zu Ende denkt, und zwar nicht in Rechtsbegriffen, sondern in ihren praktischen Folgen, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß sie wertlos ist. Die Ungültigkeit mit Wirkung ex tunc würde zur Folge haben, daß der Zustand von 1914 oder 1918 die wirkliche Rechtsordnung wäre, sich also das ganze Leben Europas nur in einer Scheinordnung abspielte. Wir wollen aber ganz gewiß nicht den politischen Zustand von 1914 wiederherstellen, wobei man ja nicht nur an Versailles zu denken hat, sondern auch an St. Germain, Trianon und Neuilly[42]. Dieser Appell an die praktische Vernunft gilt abgeschwächt auch gegenüber den Vertretern der erwähnten Mittelmeinung.

---

[35] Jahrreiß S. 119 ff.

[36] Vorwort bei Tardieu S. XIX.

[37] Temps vom 27. Dezember 1920.

[38] Eine Auseinandersetzung mit Schriften wie denen, die Oskar Stillich in den Jahren 1921 und 1922 herausgeben konnte, ist heute nicht mehr nötig. Daß solche Schreiberei noch dazu unter dem Titel „Katechismus des Friedensvertrags für Jugend und Volk" erscheinen konnte, ist kaum faßbar.

[39] In „Zehn Jahre Versailles" I S. 133 ff.

[40] Jahrreiß, passim.

[41] Erschreckende Übersicht bis 1924 bei Jahrreiß S. 94 ff. — Aus dem späteren Schrifttum seien etwa noch erwähnt die Schriften von Franck und Raab.

[42] Adolf Hitler, Mein Kampf S. 736: „Die Forderung nach Wiederherstellung der Grenzen von 1914 ist ein politischer Unsinn von Ausmaßen und Folgen, die ihn als Verbrechen erscheinen lassen."

Alle gelehrten Auseinandersetzungen hierüber sind aber auch wertlos gegenüber den Worten des Führers und Reichskanzlers in seiner Reichstagsrede vom 17. Mai 1933[43]. Dort heißt es vom Vertrage von Versailles:

„... dennoch wird keine deutsche Regierung von sich aus den Bruch einer Vereinbarung durchführen, die nicht beseitigt werden kann, ohne durch eine bessere ersetzt zu werden.

Allein dies Bekenntnis zum Rechtscharakter eines solchen Vertrages kann nur ein allgemeines sein. Nicht nur der Sieger hat Anspruch auf die ihm darin gegebenen Rechte, sondern auch der Besiegte. Das Recht aber, eine Revision des Vertrages zu fordern, liegt im Vertrag selbst begründet..."

In dem Hinweis auf die praktische Wertlosigkeit des Spiels mit den Worten Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit liegt nun alles andere als eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit des Diktats. Nein, das Diktat ist rechtswidrig. Der Nachweis hierfür ist nicht mehr als ein Hilfsmittel, aber ein gutes, wertvolles und notwendiges Hilfsmittel in dem großen Kampfe um Deutschlands Gleichberechtigung und um die Revision von Versailles.

Somit gehören die Gründe, die häufig für die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Diktats angeführt werden, in den größeren Zusammenhang der Revisionsgründe, die nunmehr dargelegt werden sollen. Dabei wird das Wort „Revisionsgrund" hier im weitesten Sinn gebraucht. Es umfaßt die Gründe, die sich aus der ursprünglichen Rechtswidrigkeit des Diktats ergeben ebenso wie diejenigen, die eine Folge der seit 1919 eingetretenen Entwicklung sind. Zu beachten ist auch, daß nicht alle Revisionsgründe für alle Teile des Diktats in gleicher Weise gelten[44].

Erster Revisionsgrund:
Verletzung des Vorvertrags

Es versteht sich von selbst, daß nicht darin allein ein Grund für die Rechtswidrigkeit des Diktats liegt, daß es durch Verhandlungsmethoden zustande gekommen ist, die vorvertragswidrig waren und daß die meisten seiner Bestimmungen im Widerspruch zu diesem Vorvertrag stehen. Hätte Deutschland trotz alledem freiwillig die Unterschrift unter das Instrument von Versailles gesetzt und es freiwillig ratifiziert, wären diese Mängel geheilt, denn selbstverständlich konnte der Vorvertrag durch übereinstimmenden Willen der Vertragspartner geändert werden.

Selbst auf Seite derer, die in diesem Zusammenhang von Nichtigkeit sprechen, geht die überwiegende Meinung dahin, daß beim Friedensschluß ausgeübter Zwang einen Friedensvertrag nicht nichtig macht. Die Begründung hierfür ist allerdings meist mehr politisch als juristisch[45]. Einen sehr beachtlichen Vorgang über die Behandlung erzwungener Verträge haben uns die Kriegsgegner selbst geliefert, und zwar in den Bestimmungen über Elsaß-Lothringen und über die Verträge von Brest-Litowsk und Bukarest sowie mit unseren Kriegsverbündeten[46].

---

[43] Die Reden Hitlers als Kanzler, 3. Aufl. München 1934.

[44] Hierzu und zum Folgenden sei betont, daß die Zusammenfassung recht verschiedener Rechtstitel unter den mehr politischen Begriff der Revisionsgründe die Frage der rechtlichen Beurteilung offen läßt. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, Zwang, Irrtum, Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben, Notstand, Selbsterhaltungsrecht und andere „Grundrechte", Unmöglichkeit, Nichterfüllung durch die Gegenseite und schließlich die clausula rebus sic stantibus — alle diese, einander zum Teil überschneidenden Probleme können hier nur angedeutet, aber nicht vertieft werden.

[45] Es ist aber weder politisch, noch juristisch, noch moralisch einzusehen, warum die Völkerrechtsordnung den Staat besser schützen soll, der Zwang ausübt, nachdem er erst Krieg geführt hat, als denjenigen, der seinen Willen ohne Krieg erzwingt.

[46] Auf diese Bestimmungen weist in diesem Zusammenhang Jahrreiß S. 108 ff. hin.

Den Bestimmungen über Elsaß-Lothringen ist folgende Einleitung vorangestellt:

„In Anerkennung der sittlichen Verpflichtung, das Unrecht wiedergutzumachen, das Deutschland im Jahre 1871 sowohl dem Rechte Frankreichs als dem Willen der trotz des feierlichen Widerspruchs ihrer Vertreter in der Versammlung zu Bordeaux von ihrem Vaterlande getrennten elsaß-lothringischen Bevölkerung gegenüber begangen hat,

kommen die Hohen vertragschließenden Teile über folgende Artikel überein: ...“

Es folgen dann die Bestimmungen über den Rückfall der 1871 abgetretenen Gebiete. Erläutert werden diese Bestimmungen in der Anlage zum Ultimatum vom 16. Juni 1919[47] u. a. auch mit dem Hinweis auf Mißbrauch der Gewalt, deren Opfer die elsaß-lothringische Bevölkerung gewesen sei.

Noch deutlicher tritt die Absicht der Siegermächte in den zu den Artikeln 290 und 292 gegebenen Erläuterungen hervor. Deutschland erkennt in diesen Artikeln an, daß alle von ihm seit dem 1. August 1914 mit Österreich-Ungarn, Bulgarien, der Türkei sowie mit Rußland, dessen Nachfolgestaaten und Rumänien[48] abgeschlossenen Verträge „aufgehoben sind und bleiben“. In der Denkschrift zum Ultimatum[49] heißt es hierzu: „Die in den Artikeln 290 und 292 erwähnten Verträge gehörten ganz besonders zu denen, die Deutschland unter Mißbrauch abgeschlossen hat, sei es der Umstände, die es selbst herbeigeführt hatte, sei es des Druckes, den es ausgeübt hat, oder sei es der zeitweilig überlegenen Gewalt seiner Waffen. Ihre Aufrechterhaltung ist nach Abschluß eines auf das Recht gegründeten Friedens unzulässig ...“

Aus all dem ergibt sich, daß die Kriegsgegner Verträge, die regelrecht unterzeichnet und in Kraft gesetzt waren, also „heilig“ hätten sein müssen, aufgehoben oder ihre Wirkungen rückgängig gemacht haben, weil sie angeblich unter Druck oder Mißbrauch der Gewalt zustande gekommen waren. In abstrakte Erwägungen über Nichtigkeit, Anfechtbarkeit u. dgl. verlieren sich die Kriegsgegner dabei nicht. Moralische und juristische Erwägungen werden vermischt.

Wir sahen, daß die Nichteinhaltung des Vorvertrags allein das Diktat von Versailles nicht rechtsunwirksam macht, und daß über die juristischen Folgen der unter Gewaltandrohung diktierten Friedensverträge die Meinungen auseinandergehen. Das Besondere von Versailles ist nun, daß hier der Zwang, die Gewaltandrohung mit dem Bruch des Vorvertrags gekoppelt ist. Hier steht die Theorie ganz überwiegend auf dem Standpunkt, daß diese Verkoppelung das Maß voll macht. Abstrakt-wissenschaftlich ausgedrückt lautet der Satz etwa: „Ein erzwungener Vertrag bindet nicht, wenn der Zwang geübt ward entgegen einer völkerrechtlichen Pflicht[50]“ oder konkreter ausgedrückt und in unsere Sprache übersetzt: Das Diktat von Versailles ist rechtswidrig, weil es unter Bruch des Vorvertrags durch Ausübung und Androhung von Gewalt erzwungen ist. Dies ist die hier vertretene Ansicht.

Daß bei Unterzeichnung Zwang vorgelegen hat, ist auch von der Gegenseite nicht bestritten. Im Schrifttum wird das Vorliegen von Zwang fast überall nur für den Zeitpunkt der Unterzeichnung am 28. Juni 1919 nachgewiesen[51], während

---

[47] Kraus-Rödiger I S. 590.

[48] Die Friedensverträge von Brest-Litowsk und Bukarest waren schon durch den Waffenstillstandsvertrag aufgehoben. Zum Überfluß ist die Aufhebung des Friedens von Brest-Litowsk ein drittes Mal im Artikel 116 des Diktats, ein viertes Mal im Artikel 259 und ein fünftes Mal, hier wieder zusammen mit dem Bukarester Frieden im Art. 433 erwähnt.

[49] Kraus-Rödiger I S. 649.

[50] Hold-Fernek in Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht, Band XXX S. 110 ff.

[51] Das Ultimatum vom 16. Juni 1919 lautet an der entscheidenden Stelle (in Übersetzung): „Der genannte Waffenstillstand wird damit beendet sein und die alliierten und

der entscheidende Augenblick für die völkerrechtliche Bindung gemäß den Schlußbestimmungen des Diktats erst die Niederlegung der Ratifikationsurkunden durch Deutschland und drei der Hauptmächte war, also der 10. Januar 1920. Die Fortdauer des Zwanges bis zu diesem Datum ist aber leicht nachzuweisen. Er lag zunächst in der Rückbehaltung der 800 000 deutschen Kriegsgefangenen in Frankreich bis zur Inkraftsetzung des Diktats. Er lag hauptsächlich in der Weitergeltung des Waffenstillstands mit der einseitigen dreitägigen Kündigungsmöglichkeit durch die Siegermächte. Von der Drohung hiermit hat Clemenceau im Namen des Obersten Rates der Siegermächte z. B. in der Note vom 8. Dezember 1918[52] einen sehr eindringlichen Gebrauch gemacht. Schließlich dauerte die Blockade als eines der wirksamsten Zwangsmittel bis zum 12. Juli 1919 fort, dem Tage, an dem Deutschland nach Erfüllung aller innerdeutschen Voraussetzungen der Ratifikation die deutsche Ratifikationsurkunde — auch hier im Gegensatz zu allem internationalen Herkommen — der französischen Regierung einseitig ausgehändigt hatte[53].

Deutschland ist aber nicht nur einem Zwang gewichen, sondern ist in dem ganzen Manöver, das vom 5. Oktober 1918 bis zur Unterzeichnung dauert, wenn wohl nicht von Wilson, so doch von Frankreich bewußt getäuscht worden. Frankreich ist, seiner Zusage entgegen, in keinem Augenblick zu einem Frieden der vierzehn Punkte bereit gewesen. Die Frage der Rechtswidrigkeit des Diktats wegen arglistiger Täuschung soll hier, ebenso wie der Gedanke der Unsittlichkeit des Diktats, jedoch nur der Vollständigkeit wegen erwähnt, aber nicht näher erörtert werden.

Zweiter Revisionsgrund: Aufbau des Diktats auf der These der deutschen Kriegsschuld

Neben dem moralischen Anspruch Deutschlands auf Beseitigung des in der Präambel des Diktats, in dessen Artikel 231 und in dem Notenwechsel von Versailles enthaltenen Schuldspruchs gibt der Aufbau des ganzen Diktats (nicht nur des Reparationsteils, zu dem Artikel 231 gehört), Deutschland einen Revisionsanspruch[54]. Für den Raub der Kolonien kommt die Begründung mit der kolonialen Schuldlüge hinzu.

Dritter Revisionsgrund: Verweigerung der Gleichberechtigung

Die Verweigerung der Gleichberechtigung im Diktat von Versailles spielt praktisch die Hauptrolle auf dem Gebiet der Abrüstung. Daher ist auch nach der theoretischen Seite die Gleichberechtigungsfrage hauptsächlich im Zusammenhang mit der Abrüstung erörtert worden[55]. Als ein Land minderen Rechtes wird aber Deutschland in fast allen seinen Abschnitten des Diktats behandelt. Im zweiten Teil dieser Arbeit wird gezeigt werden, auf welchen Gebieten eine Diskriminierung Deutschlands heute noch fortdauert. In der in Anmerkung 62 erwähnten

---

assoziierten Mächte werden diejenigen Maßnahmen ergreifen, die sie zur Erzwingung ihrer Bedingungen für erforderlich halten."

[52] Kraus-Rödiger I S. 907.

[53] Man könnte deshalb auch den 12. Juli 1919 statt des 10. Januar 1920 als das in diesem Zusammenhang bedeutsame Datum ansehen.

[54] Hierzu die bekannten Äußerungen von Poincaré und Millerand. Ferner Lloyd George: „Sie (die deutsche Verantwortlichkeit) ist die Grundlage, auf der der Bau des Vertrags von Versailles errichtet wurde; würde diese Anerkennung zurückgewiesen oder aufgegeben werden, wäre der Vertrag vernichtet."

[55] S. besonders Bruns, Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem, Berlin 1934; ferner etwa Schmidt und Grabowski, Deutschlands Kampf um Gleichberechtigung, Berlin 1934.

Schrift von Bruns wird das Problem nicht nur aus der besonderen Rechtslage der Abrüstungsfrage, sondern darüber hinaus allgemein als ein Grundgesetz der Völkergemeinschaft behandelt. Die rechtliche und rechtsphilosophische Begründung des Anspruchs auf Gleichberechtigung kann hier nicht im einzelnen gegeben werden[56]. Rechtsphilosophisch wird man hier auf die eine Zeitlang verachtete Lehre von den Grundrechten zurückkommen müssen. Selbstverständlich ist nicht jede Diskriminierung eine Verletzung der Grundrechte, wie immer man diese im einzelnen benennen mag. Das Wichtigste dieser Grundrechte bleibt das natürliche Recht jedes souveränen Staates zur Selbstverteidigung, wie dies in dem Notenwechsel, der dem Abschluß des Kelloggpaktes voranging, allgemein Anerkennung gefunden hat[57]. Der Gedanke der Gleichberechtigung der Staaten im Sinne der Freiheit von fremdem Herrschaftsanspruch läßt sich für diejenigen Staaten, die Völkerbundsmitglieder sind, übrigens auch aus der Völkerbundssatzung zwingend herleiten.

Überall dort, wo das Diktat von Versailles Deutschland die Gleichberechtigung abspricht, ergibt sich aus diesem Grundsatz der Völkergemeinschaft der Anspruch auf Revision. Neben dem eigentlichen Abrüstungsproblem sei als besonders wichtiger Anwendungsfall die einseitige Entmilitarisierung der Rheinlande erwähnt.

Vierter Revisionsgrund: Nichterfüllung der Vertragspflichten durch die Gegenseite

Wenn auch Vertragsverletzungen der Vertragsgegner bei fast allen Bestimmungen des Diktats vorliegen[58], so kann natürlich nicht jede dieser Verletzungen ein Grund für die Revision des ganzen Diktats, oder, wie manche wollen, für seine Nichtigkeit bilden. In besonderem Maße konnte der Gedanke der Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen gegenüber dem Tributproblem in der Zeit zwischen dem Youngplan und dem Abkommen von Lausanne geltend gemacht werden. Auch der deutsche Anspruch auf Rüstungsausgleich findet eine Hauptstütze in der Nichterfüllung der vertraglich übernommenen Abrüstungsverpflichtungen der anderen Mächte.

Fünfter Revisionsgrund: Unmöglichkeit der Erfüllung

Die juristische Fundamentierung der Lehre der Unmöglichkeit im Völkerrecht kann hier gleichfalls nicht versucht werden. Ebenso wie gegenüber den Begriffen wie Nichtigkeit und Anfechtbarkeit wird man sich davor hüten müssen, zivilistische Anschauungen ohne weiteres auf das Völkerrecht zu übertragen. Von den beiden Hauptrechtsquellen des Völkerrechts, dem Vertragsrecht und dem durch die Staatenpraxis nachgewiesenen Gewohnheitsrecht scheidet die erste hier aus. Die Behandlung in der Staatenpraxis bedürfte einer genauen Untersuchung. Aber auch hier gelten nicht nur diese beiden Rechtsquellen, sondern, wie überall im Völkerrecht, daneben auch die „von den zivilisierten Staaten anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze", wie dies z. B. in Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs festgelegt ist. Zu solchen allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen gehört aber auch der Satz „impossibilium nulla obligatio". Auf dem Gebiete des Diktats von Versailles war ein Hauptanwendungsfall wiederum die Tributfrage, deren schließliche Erledigung jedoch nicht auf dem Rechtsboden, sondern auf dem Boden der wirtschaftlichen und politischen Erkenntnisse herbeigeführt wurde.

Die Revisionsgründe lassen sich noch vermehren, auch durch Erwägungen moralischer und politischer Art. Zu den letzten gehört besonders die

---

[56] Die Gleichberechtigungsfrage ist von Bilfinger auf S. 117 f. dieses Bandes behandelt.
[57] Deutsches Weißbuch: Materialien zum Kriegsächtungspakt. — Vgl. Bruns S. 27.
[58] Zusammenstellung bei Raab.

Erkenntnis, daß die Entwicklung des Völkerlebens seit Versailles nicht stillgestanden ist, daß das Europa von 1935 ein anderes ist, als das von 1919; auf diesen Revisionsgrund ist schon oben hingewiesen.

Wie im zweiten Teil gezeigt werden wird, ist das Diktat von Versailles von dem Augenblick an, wo es in Kraft trat, einem fortdauernden Revisionsprozeß unterworfen gewesen, der es auf weite Strecken ausgehöhlt und inhaltlos gemacht hat. So kann sich der Kampf um die Revision heute in der Hauptsache auf wenige grundlegende Fragen konzentrieren.

II.

In der Revisionsfrage haben wir ein wichtiges Zugeständnis der ehemaligen Kriegsgegner. In dem Ultimatum vom 16. Juni 1919 heißt es:

„Er (der Vertrag) schafft aber auch gleichzeitig den Apparat für die friedliche Erledigung aller völkerrechtlichen Fragen durch Aussprache und Übereinstimmung, wodurch die im Jahre 1919 geschaffene Regelung selbst von Zeit zu Zeit abgeändert und neuen Ereignissen und neu entstehenden Verhältnissen angepaßt werden kann."

Gegenüber dem Schlagwort von der Heiligkeit des Vertrags von Versailles ist dies immerhin ein Akt der Selbstbesinnung. Was ist damit gemeint? Der Apparat für die friedliche Erledigung aller völkerrechtlichen Fragen durch Aussprache und Übereinstimmung ist der Völkerbund und ganz besonders der Artikel 19 der Bundessatzung[59]. Dieser lautet:

„Die Bundesversammlung kann von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationaler Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte."

Es gibt wohlmeinende Ausländer, die uns immer wieder auf diesen Artikel hinweisen, ja uns gegen Zugeständnisse auf anderen Gebieten sogar dessen Verbesserung in Aussicht stellen. Bei näherem Zusehen erweist sich aber das Ganze als ein äußerst unzulänglicher Behelf. Worauf es ankommt, ist, daß die in den Fragen des Diktats von Versailles führenden Mächte mit Deutschland zu einer materiellen Einigung über die Revision kommen. Ist eine solche Übereinstimmung vorhanden, so ist das Verfahren, in dem diese Übereinstimmung in die Wirklichkeit umgesetzt wird, eine Nebenfrage[60]. Natürlich ist aber dieses Verfahren so ausgestaltet, daß der Weg zur Revision in Wirklichkeit dadurch mehr verbaut als gegeben wird. Der beste Beweis hierfür ist, daß sich der ja schon dauernd auf Teilgebieten vollziehende Prozeß der Revision niemals in den Formen des Artikels 19 abgespielt hat. Natürlich sind auch Frankreich und seine Gefolgsstaaten sofort bestrebt gewesen, dem Artikel die denkbar ungünstigste Auslegung zu geben. Der Artikel selbst besagt ja nichts weiter, als daß die Bundesversammlung die Bundesmitglieder, die Partner eines Vertrags sind, zu einer N a c h p r ü f u n g auffordern kann, das heißt also, die Bundesversammlung gibt eine Empfehlung und damit hat das Verfahren bereits seinen Abschluß gefunden[61]. Vorausgesetzt wird aber auch, nach der immerhin bestreitbaren Meinung des Völkerbunds, im ersten Teil des Artikels 19, daß die Verträge unabwendbar g e w o r d e n sind. Die Fehler, die dem Vertrage von Anfang an anhaften, sollen nach dieser Meinung nur auf dem Umweg über den zweiten Satzteil berücksichtigt werden können, die die Nachprüfung

[59] Daneben kommt besonders auch Art. 15 der Satzung in Betracht.

[60] Damit soll die Bedeutung von Verfahrensvorschriften nicht allgemein herabgemindert werden. Wo es sich z. B. darum handelt, zugesicherte Rechte fortlaufend vor Verletzung zu schützen, wie im Minderheitenrecht, kann das Verfahren, wie Deutschland zu seinem Nachteil gesehen hat, von entscheidender Bedeutung sein.

[61] Wird die Empfehlung von dem betroffenen Staat nicht angenommen, können unter Umständen andere Artikel der Bundessatzung eingreifen.

solcher internationaler Verhältnisse vorsieht, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährdet. Um aber die Anwendbarkeit des Artikels völlig zu entwerten, wird er auch noch dahin ausgelegt, daß für die Empfehlung der Bundesversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist. Es könnte also nach dieser Lehre ein außereuropäischer Kleinstaat von ein paar hunderttausend Einwohnern durch seine Stimmabgabe in der Bundesversammlung das Zustandekommen einer solchen Empfehlung verhindern, auch wenn sich alle beteiligten europäischen Mächte darüber einig sind. Die Unsinnigkeit einer solchen Bestimmung und die darin enthaltene Überspitzung der formalen Gleichheit aller Staaten ist offensichtlich. Die Bestrebungen, den Artikel 19 zu einem wirklich brauchbaren Verfahren umzugestalten, sollen gewiß nicht entmutigt werden. So sind von englischer Seite auf der Tagung des Weltverbandes der Völkerbundsligen im Jahre 1934 Vorschläge gemacht worden, die eine gewisse Verbesserung des Verfahrens darstellen würden. Diese Vorschläge sind aber sofort auf den Widerstand der Vertreter anderer Länder gestoßen, so daß es zu einer Annahme nicht gekommen ist. Mit dem Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund hat der Artikel für Deutschland noch weiter an Interesse verloren.

Zweiter Teil

Was gilt noch von Versailles? Wie gilt es?

Allgemeines

Von den 440 Artikeln des Diktats und den mehr als 150 Paragraphen seiner Anlagen gilt der zahlenmäßig überwiegende Teil heute nicht mehr. Ein Teil der Bestimmungen war nach seinem Wesen Übergangsrecht, wie etwa die Vorschriften zur Durchführung der Volksabstimmungen. Andere Bestimmungen bezweckten von vornherein eine Schlechterstellung Deutschlands nur für eine Übergangszeit. Sie sind durch Zeitablauf überholt; so zum Beispiel fast alle Bestimmungen, die eine unterschiedliche Behandlung auf wirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand hatten. Weitere Vorschriften gelten nicht mehr, weil sie erfüllt, wieder andere, weil sie durch neue vertragliche Abmachungen ersetzt sind.

Ohne diese ergänzenden Abmachungen ist das Diktat überhaupt in seiner praktischen Bedeutung nicht zu werten. Auf ihre Zusammenstellung ist deshalb im folgenden unter Fortlassung von Einzelheiten besonderer Wert gelegt worden. Im folgenden wird dementsprechend nicht nur die Frage beantwortet „Was gilt noch?" sondern auch „Wie gilt es?".

Natürlich ist das Wort „gelten" mit allen den Einschränkungen zu verstehen, die gegenüber der Gültigkeit des Diktats überhaupt an anderen Stellen dieser Arbeit erörtert sind und die nun nicht bei jeder Einzelheit wiederholt werden sollen.

Es handelt sich also in diesem Abschnitt um eine nüchterne technische Zusammenstellung von Tatsachen. Auf die Darstellung der harten Kämpfe und des bitteren Leids, das sich dahinter verbirgt, muß hier verzichtet werden; das Wesentliche darüber ist in der Gesamtwürdigung am Schluß dieser Arbeit gesagt.

Teil I (Völkerbund)

enthält die mit dem Diktat nur künstlich verbundene Satzung des Völkerbundes, die hier außer Betracht bleiben soll.

Teil II und III (Deutschlands Grenzen und politische Bestimmungen über Europa)

haben zusammen mit den Verträgen von St. Germain, Trianon, Neuilly und Lausanne die neue Landkarte Europas festgesetzt. Das Diktat von Versailles wird in dieser Hinsicht ergänzt durch die Ergebnisse der Volksabstimmungen und durch die auf Grund dieser sowie der Beschlüsse der Grenzfestsetzungsausschüsse erfolgten Entscheidungen der Hauptmächte. Der Grenzverlauf mit den am Kriege beteiligten Nachbarstaaten ist außerdem meist durch zweiseitige Grenzverträge festgelegt worden.

Diese neue Landkarte ist, so sehr sie an vielen Stellen mit Revisionsansprüchen behaftet ist, bis zur Regelung dieser Ansprüche die geltende Ordnung Europas. Die Regelung der Ostgrenzen, die unter Vertragsverletzung erfolgte „Volksbefragung“ in Eupen und Malmedy, die Behinderung des deutsch-österreichischen Zusammenschlusses und die Vergewaltigung des Memelgebiets seien besonders erwähnt. Für das deutsche Volkstum entscheidende weitere Fragen ergeben sich besonders auch aus dem Vertrag von St. Germain.

Die mit den ehemaligen Kriegsverbündeten abgeschlossenen Friedensverträge wirken gemäß Artikel 434 des Diktats auch gegen Deutschland, das der Gebietsregelung dieser Verträge zustimmen mußte, ohne sie überhaupt zu kennen. Ebenso hat Deutschland den künftigen Regelungen bezüglich Belgiens (Artikel 31), Luxemburgs (Artikel 42) und Rußlands (Artikel 116, 117 Abs. 2) unbesehen im voraus seine Anerkennung geben müssen.

Folgendes ist zur Beurteilung des geltenden „Rechts“ hervorzuheben:

1. Belgien. Durch Artikel 31 des Diktats ist Deutschland verpflichtet, alle Verträge anzuerkennen und zu beobachten, die an der Stelle der Verträge von 1831 zwischen den Hauptmächten und Belgien oder den Niederlanden etwa abgeschlossen werden. Auf Verlangen muß Deutschland solchen Verträgen beitreten. Durch Artikel 31 war, dem eigenen Wunsche Belgiens entsprechend, die garantierte Neutralität des Landes beseitigt. Zu einem solchen neuen Vertrag ist es bisher nicht gekommen. Der belgisch-niederländische Vertrag zur Regelung der Schelde-Frage vom 4. April 1925 wurde von der niederländischen ersten Kammer verworfen und ist nicht in Kraft getreten.

Durch Artikel 32 bis 39 des Diktats wurden Belgien die deutschen Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet zugesprochen. Der Vertrag sah für Eupen und Malmedy nicht eine Volksabstimmung vor, sondern eine Volksbefragung nach Übergabe der Gebiete an Belgien und ohne die Garantie einer neutralen Abstimmungskommission. Die Volksbefragung fand so statt, daß sich diejenigen, die zu Deutschland zurückwollten, in öffentliche Listen eintragen mußten. Das Ganze war das Zerrbild einer wirklichen Feststellung der Volksmeinung. Dem entsprach das Ergebnis; unter belgischem Druck wurde erreicht, daß sich von etwa 30 000 Berechtigten nur 271 in die Listen eintrugen. Trotz aller Proteste entschied der Völkerbundsrat zugunsten Belgiens.

„Der belgische Staat hat Eupen-Malmedy ohne Not an sich genommen, er kann es ohne Not zurückgeben[62].“

2. Luxemburg. Neben dem dauernden Verzicht auf die deutsch-luxemburgische Zollunion und die anderen zwischen den beiden Ländern bestehenden Verträge, besonders auf dem Gebiete der Eisenbahnen, enthält Artikel 40 des Diktats die deutsche Zustimmung zur Aufhebung der Neutralisierung und die Erklärung Deutschlands, im voraus alle von den Hauptmächten hinsichtlich Luxemburg getroffenen Vereinbarungen anzunehmen.

Nachdem das Statut Luxemburgs im Sinne des Abschlusses der deutsch-belgischen

[62] Wirths bei von Loesch und Boehm S. 224.

Wirtschaftsgemeinschaft (Vertrag vom 25. Juli 1921[63]) entschieden ist, besteht eine deutsche Verpflichtung zur Annahme anderer künftiger Verträge nicht mehr.

3. Linkes Rheinufer. Die Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 über die Entmilitarisierung des linken Rheinufers und der Zone von 50 Kilometern auf dem rechten Ufer. Sie werden ergänzt durch den Rheinlandpakt von Locarno (Reichs-Gesetzbl. 1925 II S. 975) und die aus Anlaß der Rheinlandräumung abgeschlossene Vereinbarung vom 30. Aug. 1929 (Reichs-Gesetzbl. 1930 II S. 49).

Hier sei aus Teil XIV die Rheinlandbesetzung kurz erwähnt. Die in den Artikeln 428 bis 432 vorgesehene Rheinlandbesetzung hat für die erste Zone am 30. Januar 1926 und für die beiden anderen Zonen am 30. Juni 1930 auf Grund der Haager Vereinbarung vom 30. August 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 51) ihr Ende gefunden. Damit ist auch das gemäß Artikel 432 abgeschlossene Rheinlandabkommen (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 1337) gegenstandslos geworden. Auch das Wiederbesetzungsrecht des Artikels 430, das nur für den Fall einer Verletzung der Tributverpflichtung gegeben war, ist mit dem Haager Abkommen fortgefallen.

4. Saargebiet. Dieser Frage ist ein besonderer Teil des vorliegenden Bandes gewidmet, auf den verwiesen wird.

5. Elsaß-Lothringen. Auf die Bedeutung der Präambel zu Teil III Abschnitt V ist bereits in anderem Zusammenhange hingewiesen[64].

Artikel 51 enthält die grundlegende Bestimmung des Rückfalles Elsaß-Lothringens unter die französische Staatshoheit. Von den Artikeln 52 bis 73 ordnet die Mehrzahl diejenigen Fragen, die ihrer Natur nach bei Übergang der Staatshoheit geregelt werden müssen, wenn auch natürlich nicht so, wie hier vorgeschrieben; andere enthalten Verweisungen auf die allgemeine Regelung im Diktat, zum Teil mit Vorzugsbestimmungen zugunsten Elsaß-Lothringens. Alle diese Bestimmungen sind ihrer Natur nach Übergangsrecht. Zu vielen dieser Artikel sind deutsch-französische Sonderabkommen[65] abgeschlossen worden, von denen nur noch wenige Gegenwartsbedeutung haben, so die Regelung der Pensionszahlungen, der Rheinbrücken und der Grenzbahnhöfe in den in Anmerkung 75 angeführten Abkommen.

Andere Artikel (Artikel 65, 68, 69) waren ebenso wie die dazu geschlossenen, in Anmerkung 75 mit angeführten Abkommen von vornherein befristet und gelten heute nicht mehr.

Die finanziellen Auswirkungen vieler dieser Bestimmungen waren besonders bei der Auslegung einiger von ihnen durch das Gemischte Schiedsgericht ganz außerordentlich und hätten Milliardenbeträge erreicht, wenn nicht das Londoner Abkommen von 1924 (Dawes-Abkommen) hier dadurch einen Riegel vorgeschoben hätte, daß die meisten derartigen Verpflichtungen in die Tributzahlungen einbezogen wurden (inclusive-amounts-Prinzip). Bezüglich der Pensionslasten und einiger anderer gelang es jedoch nicht, diesen Grundsatz durchzusetzen[66].

[63] Recueil des Traités IX S. 224.

[64] Vgl. S. 173.

[65] Zu Artikel 53 Satz 1 und 78 (Rechtsfragen): Abkommen vom 6. Februar 1920 und 9. April 1921; Artikel 58 (außerordentliche Kriegsabgaben): Abkommen vom 30. Juni 1920; Artikel 62 (Pensionen): Abkommen vom 3. März 1920; Artikel 65 (Kehler Hafen): Abkommen vom 1. März 1920; Artikel 66 (Rheinbrücken): vorläufiges Abkommen vom 1. Juli 1920, ersetzt durch den Grenzvertrag vom 14. August 1925; Artikel 67 (Grenzbahnhöfe): jetzt Abkommen vom 13. April 1925; Artikel 68, 268 (Vorzugsbehandlung elsaß-lothringischer Waren): Protokolle vom 19. Mai 1920, 17. November 1920 und 16. Dezember 1921; Artikel 73 bis 75 in Verbindung mit Artikel 296 bis 305 (Privatrechtsverhältnisse, Liquidationen usw.): Vereinbarungen vom 15. November 1919, 6. Februar 1920, 9. April 1921, 22. September 1922 und andere; Artikel 77 (Sozialversicherung): Entscheidung des Völkerbundsrats vom 21. Juni 1921; Artikel 78: siehe bei Artikel 53.

[66] Entscheidung des Auslegungsgerichts vom 24. März 1926.

6*

Eine heute noch fortdauernde Diskriminierung Deutschlands ist in Artikel 70 enthalten (neue deutsche Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Versorgungsbetrieben, Gruben, Steinbrüchen und Hüttenwerken nur mit Zustimmung der französischen Regierung).

6. Österreich. Die Regelung des Artikels 80 — wonach der Zusammenschluß mit Deutschland die einstimmige Zustimmung des Völkerbundsrats voraussetzt — ist noch in Geltung. Der Zusammenschluß ist danach nicht verboten, sondern an die Erfüllung dieser Voraussetzung geknüpft. Der Vertrag von St. Germain enthält eine entsprechende Bestimmung[67].

Von den Siegermächten wurde durch befristetes Ultimatum vom 2. September 1919 die Außerkraftstellung des Artikels 61 Absatz 2 der Verfassung von Weimar erzwungen, der Österreich bis zu seinem Anschluß an das Deutsche Reich im Reichsrat beratende Stimme, nach erfolgtem Anschluß volle Teilnahme zusicherte. Über die Angelegenheit wurde von Deutschland und den Hauptmächten das Protokoll vom 22. September 1919 unterzeichnet[68].

Verschärft wurde diese Regelung durch eine Reihe von Protokollen und Erklärungen, an denen Deutschland nicht beteiligt ist[69].

Der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag hat durch sein mit einer Stimme Mehrheit erstattetes Gutachten vom 5. September 1931 erklärt, daß der Plan einer Zollunion zwischen Deutschland und Österreich vom 19. März 1931 zwar nicht im Widerspruch mit Artikel 80 des Diktats von Versailles stehe, wohl aber mit dem Genfer Protokoll I vom 4. Oktober 1922 unvereinbar sei[70]. Schon einige Tage vorher, am 3. September 1931, hatten Deutschland und Österreich im Völkerbund erklärt, den Plan nicht weiter verfolgen zu wollen.

7. Tschechoslowakei. Das Hultschiner Ländchen wurde gemäß Artikel 83 des Diktats am 4. Februar 1920 von der Tschechoslowakei in Besitz genommen. Die Übergabe fand auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Protokolls vom 12. Januar 1920[71] statt.

Der Grenzausschuß hat seine Arbeiten erst im Jahre 1923 beendet; er wies auch noch die deutschen Dörfer Haatsch und Sandau der Tschechoslowakei zu[72].

Einige Sonderfragen sind durch deutsch-tschechoslowakische Abkommen geregelt, wie dies in Artikel 86 Absatz 2 bestimmt war[73]. Andere Fragen sind noch ungeregelt geblieben.

Der in Artikel 86 vorgesehene Minderheitenschutzvertrag zwischen der Tschechoslowakei und den Hauptmächten ist am 10. September 1919 abgeschlossen worden[74].

8. und 9. Polen und Ostpreußen. Die Durchführung des Diktats im Verhältnis zu Polen hat Abkommen und Entscheidungen in solchem Umfange erforderlich gemacht, daß in dieser Übersicht nur eine Auswahl der grundlegenden Bestimmungen gegeben werden kann. Zwischen Deutschland und Polen sind seit 1919 nicht weniger als etwa 130 Abkommen abgeschlossen worden, von denen die große Mehrzahl mit dem Diktat zusammenhängt.

---

[67] Artikel 88.

[68] Der Notenwechsel und das Protokoll sind abgedruckt bei Kraus-Rödiger II S. 808 ff.

[69] Besonders Genfer Protokolle vom 4. Oktober 1922 und vom 15. Juli 1932. Erklärungen Frankreichs, Englands und Italiens vom 17. Februar und 28. September 1934.

[70] Publications de la Cour, Série A/B No. 41.

[71] Kraus-Rödiger II S. 871.

[72] Weizel bei Loesch und Boehm S. 305 ff., dort weiteres Material.

[73] Abkommen über die Überleitung der Rechtspflege vom 3. Februar 1921; Versorgung der Kriegsbeschädigten vom 12. April 1922; Grenzvermessung vom 28. März 1924; Regelung der Grenzverhältnisse vom 3. Februar 1927.

[74] Abgedruckt z. B. in Nr. 7 der „Materialien der Deutschen Gesellschaft für Nationalitätenrecht", herausgegeben von Schmidt und Boehm.

a) Oberschlesien. Die Friedensbedingungen sahen die völlige Abtretung vor. Die Abstimmung wurde erst in der Note vom 16. Juni 1919[75] zugestanden. Die für Amtsantritt der Abstimmungskommission, die Abstimmung, Räumung und Besetzung durch alliierte Truppen erforderlichen Vereinbarungen wurden am 9. Januar 1919 in Paris getroffen[76].

Die Abstimmung vom 20. März 1921 ergab für Deutschland 717 122, für Polen 483 514 Stimmen. Von den siebzehn Kreisen hatten nur drei (Pleß, Rybnik, Tarnowitz) polnische Mehrheiten. Der Anfang Mai 1921 mit französischer Hilfe angezettelte polnische Aufstand fand ruhmreiche deutsche Abwehr (Annaberg). Auf Grund des Beschlusses des Völkerbundsrats vom 12. Oktober 1921 wurde die jetzige Grenzziehung — vorbehaltlich einiger später vom Grenzfestsetzungsausschuß angebrachten Abänderungen — am 20. Oktober 1921 in der Botschafter-Konferenz festgesetzt. Am 15. Juni 1922 ging die Staatshoheit an Polen über.

Die sich aus der Teilung Oberschlesiens, besonders der sinnlosen Zerreißung des Industriegebiets, ergebenden Fragen sind durch das am 15. Mai 1922 abgeschlossene Genfer Abkommen über Oberschlesien (Reichsgesetzbl. 1922 II S. 238 ff.) geregelt. Das Abkommen ist auf 15 Jahre befristet, gilt also bis 15. Juni 1937. Es dehnt u. a. den Polen durch den Vertrag mit den Hauptmächten vom 28. Juni 1919[77] (vgl. Artikel 93 des Diktats) auferlegten Minderheitenschutz auf die deutsch gebliebenen Teile des Abstimmungsgebiets aus. Das Abkommen sieht mehrere Instanzen zur Streitschlichtung vor, es wird durch eine größere Anzahl von Vereinbarungen ergänzt.

b) Allenstein und Marienwerder. Die in den Artikeln 94 und 95 (Allenstein) und 96 und 97 (Marienwerder) vorgesehenen Abstimmungen brachten am 11. Juli 1920 überwältigende deutsche Siege. In Allenstein wurden 363 209 Stimmen für Deutschland und 7980 für Polen abgegeben; in Marienwerder lauteten die Zahlen 96 894 und 7947.

Trotzdem wurden im Gebiete von Marienwerder Polen fünf Dörfer auf dem rechten Weichselufer zugesprochen, die Grenze wurde auf das rechte Weichselufer verlegt und Polen erhielt auch den einzigen Zugangshafen von Kurzebrack. Die Weichseldeiche werden von der neuen Grenze fünfmal durchschnitten. Jeder, der dieses blutende Stück deutscher Grenze jemals gesehen hat, kann in der Sinnwidrigkeit und Torheit dieser Regelung nur ein Symbol des Geistes von Versailles sehen.

Zur Durchführung wurden einige deutsch-polnische Vereinbarungen abgeschlossen (vom 6. Juni 1921, 27. Januar, 24. Februar, 14. Juni, 23. Juni 1923 und 21. November 1924, 16. Juni 1926).

c) Durchgangsverkehr mit Ostpreußen. In Ausführung des Artikels 80 ist das Abkommen über den freien Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland vom 21. April 1921 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 1070) zwischen Deutschland, Polen und Danzig abgeschlossen worden. — Der Ergänzung dienen einige weitere Abkommen.

d) Die ohne Abstimmung abgetrennten Gebiete von Posen und Westpreußen. Der Einfluß, den der polnische Aufstand von 1919 auf die weitere Entwicklung der Dinge genommen hat, kann hier nicht dargestellt werden[78]. — Gegenüber den Friedensbedingungen werden einige Verbesserungen der Grenz-

[75] Kraus-Rödiger I S. 555 ff.

[76] Kraus-Rödiger II S. 859 ff.

[77] Abgedruckt bei Kraus-Rödiger I S. 741.

[78] Vgl. etwa Cleinow, Der Kampf um Posen und Westpreußen, in der Zeitschrift „Grenzlanddeutschtum". — Für das ganze Problem z. B.: Kaestner bei v. Loesch und Boehm, S. 254 ff.; Roth, Die Entstehung des polnischen Staates, Berlin 1926.

linie erreicht, insbesondere brauchte nunmehr kein pommersches Gebiet abgetreten zu werden.

Über die Räumung und Übergabe der Zivilverwaltung wurde das Abkommen vom 25. November 1918 mit Zusatzprotokoll vom 9. Januar 1919 abgeschlossen[79]. Weitere Einzelheiten wurden durch eine Reihe anderer in Paris am 9. Januar 1919 getroffener Vereinbarungen geregelt[80]. Die Staatshoheit ist am 10. Januar 1920 an Polen übergegangen.

Der Kampf gegen das Deutschtum in den abgetretenen Gebieten wurde von Polen vor allem durch die Mittel der Annullation, der Liquidation und der Agrarreform geführt. Der Völkerbund und andere Instanzen, besonders auch der Ständige Internationale Gerichtshof, haben sich häufig mit diesen Fragen befassen müssen. Die Entscheidungen des Gerichtshofs haben durchweg dem deutschen Standpunkt recht gegeben[81]. Über weitere Fragen, besonders die des sogenannten Wiederkaufsrechts, waren Verfahren vor dem deutsch-polnischen Gemischten Schiedsgerichtshof eingeleitet, als in Zusammenhang mit dem Young-Plan die deutsch-polnische Übereinkunft vom 31. Oktober 1929 (sogenanntes Liquidationsabkommen — Reichsgesetzbl. 1930 II S. 540, 549) abgeschlossen wurde. Dieses Abkommen enthält den formell auf Gegenseitigkeit gestellten Verzicht auf alle finanziellen Forderungen aus dem Kriege, in Wirklichkeit einen deutschen Verzicht auf sehr erhebliche Beträge und auf die Durchführung der eingeleiteten Verfahren. Demgegenüber stand der polnische Verzicht auf die Fortführung der Liquidationen (Artikel 94 Abs. 4 des Diktats). Auf der anderen Seite setzt Polen seine Politik gegen das Deutschtum durch die Anwendung seiner Agrarreform fort. Im Zusammenhang mit dem Austritt aus dem Völkerbund hat Deutschland die Verfolgung dieser Frage vor dem Haager Gerichtshof, vor dem sie bereits anhängig gemacht war, zurückgezogen[82].

Die Beziehungen zwischen den beiden Ländern sind durch die deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 117) auf eine neue Grundlage gestellt worden. Neue Hoffnungen in beiden Ländern knüpfen sich daran. Die Rückwirkungen auf das Deutschtum in Polen stehen freilich noch aus.

10. Memel. Die Siegermächte waren noch drei Jahre nach Inkrafttreten des Diktats unschlüssig, welches Schicksal das Gebiet haben sollte, auf das Deutschland in Artikel 99 zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte verzichten mußte. Während dieser Zeit wurde es von den Hauptmächten, tatsächlich von Frankreich, verwaltet und militärisch besetzt. Ende 1922 drangen litauische Truppen, als „Freischaren" verkleidet, in das Gebiet ein und schafften damit einen tatsächlichen Zustand, dem sich die Siegermächte beugten. Das zwischen England, Frankreich, Italien, Japan und Litauen abgeschlossene Memelabkommen vom 8. Mai 1924, dem das Memelstatut beigegeben ist[83], gab dem Gebiete eine weitreichende Autonomie unter litauischer Souveränität. Die nun einsetzende Leidenszeit dieses deutschen Landes kann hier nicht dargestellt werden.

Das Gutachten des Haager Gerichtshofes vom 11. August 1932[84], dem zwei Minderheitsgutachten gegenüberstehen, diente Litauen zum Vorwand neuer Rechtsbrüche.

11. Danzig. In Ausführung des Artikels 100 ist die Freie Stadt Danzig

[79] Kraus-Rödiger II S. 844 und 881.

[80] Ebenda S. 859 ff.

[81] Publications de la Cour, Série A, No. 7, 12, 13, 15, 17, B, No. 6, 7, A/B No. 40.

[82] Publications de la Cour, Série A/B, No. 58 und 60.

[83] Abgedruckt bei Rogge, Die Verfassung des Memelgebiets, Berlin 1928.

[84] Publications de la Cour, Série A/B, No. 49.

durch Beschluß der Botschafterkonferenz vom 27. Oktober 1920[85] mit Wirkung vom 15. November 1920 errichtet worden. Die Freie Stadt Danzig hat den Beschluß am 9. November 1920 angenommen. Durch Beschluß des Völkerbundsrats vom 17. November 1920 wurde Danzig gemäß Artikel 102 des Diktats unter den Schutz des Völkerbunds gestellt. Die Verfassung Danzigs ist durch denselben Beschluß unter die Garantie des Völkerbunds gestellt, Änderungen können erst in Kraft treten, wenn der Völkerbund erklärt hat, keine Einwände zu erheben. Auf Grund des Artikels 104 wurde am 9. November 1920 der Pariser Vertrag zwischen Danzig und Polen abgeschlossen, der u. a. die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs Polen überträgt. Ferner hat der Völkerbundsrat durch Beschluß vom 22. Juni 1921 die militärische Verteidigung Danzigs Polen übertragen. Zahlreiche weitere das Verhältnis zwischen Danzig und Polen betreffende Fragen sind durch Entscheidungen des Hohen Kommissars des Völkerbunds, durch den Rat oder — und dies seit 1933 in zunehmendem Maße — durch unmittelbare Abkommen zwischen beiden Teilen geregelt. Der dauernde Streit zwischen Danzig und Polen wird besonders durch die im Jahre 1934 abgeschlossenen Verträge in wichtigen Punkten beendet. Die Vergewaltigung Danzigs durch das Diktat wird dadurch natürlich nicht wiedergutgemacht.

12. Rußland. Auf die Bestimmungen der Artikel 116, 117 ist bereits oben verwiesen.

Die Bestimmung des Artikels 116 Abs. 2, wonach die Siegermächte die Rechte Rußlands auf Wiederherstellung und Reparation vorbehalten, ist durch den Vertrag von Rapallo vom 16. April 1922 (Reichsgesetzbl. 1922 II S. 677) mit Ergänzungsvertrag vom 5. November 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 315) überholt.

Teil IV (Deutsche Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands)

enthält neben dem Raub der deutschen Kolonien (Artikel 119 bis 127) und Kiautschous (Artikel 156 bis 158) die Entrechtung Deutschlands außerhalb Europas.

Die China betreffenden Bestimmungen (Artikel 128 bis 134) sind, soweit China in Betracht kommt, durch den deutsch-chinesischen Vertrag vom 20. Mai 1921 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 829 ff.) ersetzt.

Die völlige Entrechtung der Reichsangehörigen in Marokko (bes. Artikel 143) ist durch zweiseitige Abmachungen mit Frankreich bereits erheblich gemildert, aber noch nicht beseitigt.

Der Verzicht Deutschlands auf die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten ist durch unmittelbare deutsch-ägyptische Verhandlungen praktisch aufgehoben; die deutsche Konsulargerichtsbarkeit ist wieder eingeführt (vgl. Gesetz vom 24. Juli 1925 und Verordnung vom 31. Juli 1925, Reichsgesetzbl. 1925 II S. 735 ff.).

Teil V (Abrüstungsbestimmungen)

Die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Präambel zu Teil V und Artikel 8 der Völkerbundssatzung durch die Vertragsgegner hat eine völlig neue Lage geschaffen. Das deutsche Recht auf Gleichberechtigung ist in der Genfer Fünfmächteerklärung vom 11. Dezember 1932 anerkannt[86].

Teil V enthält nicht nur die Bestimmungen über Heer und Flotte und das Verbot jeder militärischen Luftfahrt, sondern darüber hinaus die Befestigungs-

[85] Sämtliche erwähnten Urkunden sind abgedruckt im: „Danziger Staats- und Völkerrecht", Berlin 1927.

[86] Vgl. Seite 117 dieses Bandes.

verbote der Artikel 180, 195 und 196, zu denen für Helgoland Artikel 115 und für die Rheinlande die Bestimmungen der Artikel 42 bis 44 treten.

Er enthält ferner die wichtige Bestimmung des Artikels 213, der Deutschland verpflichtet, jede vom Völkerbundsrat mit Mehrheitsbeschluß angeordnete Untersuchung zu dulden (sogenannte Investigation).

Die Bestimmungen des Abschnittes IV des Teils V sind nach vollständiger Durchführung der deutschen Entwaffnung schon seit langem außer Geltung.

Teil VI (Kriegsgefangene und Grabstätten)

Die Bestimmungen über Kriegsgefangene sind erledigt. Es befindet sich kein Deutscher mehr in Kriegsgefangenschaft.

Die Durchführung der auf Gegenseitigkeit abgestellten Artikel 225 und 226 über Grabstätten ist eine dauernde Ehrenpflicht aller beteiligten Staaten.

Teil VII (Strafbestimmungen)

Die Artikel 227 (Auslieferung und Aburteilung des Kaisers) und 228 bis 230 (Auslieferung der Kriegsbeschuldigten) sind nicht durchgeführt worden und jetzt gegenstandslos[87].

Teil VIII (Reparationen)

Die Tributpflicht besteht nicht mehr. Das Abkommen von Lausanne vom 9. Juli 1932[88], das sie nach seinem Wortlaut „völlig beseitigen soll", ist zwar noch nicht ratifiziert. Die Gewalt der Tatsachen macht aber ein Wiederaufleben unmöglich. Formell ist die Durchführung der Reparations- und Kriegsschuldenzahlungen — außer gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika — durch das „Übergangsmaßnahmen betreffend Deutschland" bezeichnete zusätzliche Abkommen von Lausanne vom gleichen Tage[89] ausgesetzt. Die Erklärung der Gläubigermächte vom 16. Juni 1932, auf die dort Bezug genommen wird, ist in der Schlußakte der Lausanner Konferenz vom 9. Juli 1932 wiedergegeben[90].

Die bis dahin die Tributfrage regelnden Abkommen (Haager Abkommen vom 20. Januar 1930[91], Londoner Protokoll vom 11. August 1931[92] und Berliner Zusatzprotokoll vom 6. Juni 1932[93]) sind damit praktisch außer Wirksamkeit getreten[94].

Der Dienst der Dawes- und Younganleihe wird durch diese Abkommen nicht berührt[95].

Das Lausanner Abkommen sieht in Artikel 1 die Ausgabe von Schuldverschreibungen in Höhe von 3 Milliarden Reichsmark vor, die nicht früher als nach drei Jahren nach Unterzeichnung (9. Juni 1935) begeben werden dürfen, aber zu vernichten sind, soweit innerhalb fünfzehn Jahren von der Unterzeichnung die Unterbringung zu den vorgesehenen Ausgabebedingungen nicht möglich war. Auch hier werden die Tatsachen sprechen.

---

[87] Notenwechsel über Fragen der Kriegsbeschuldigten bei Kraus-Rödiger II S. 942 ff., vgl. ferner Reichsgesetze vom 18. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. 1919 S. 2125) und vom 24. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. 1920 S. 341) über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Kriegsvergehen.

[88] Auswärtiges Amt, Materialien zur Reparationsfrage (Lausanner Konferenz 1932) Deutsches Weißbuch 1933 Nr. 1, Berlin 1932, S. 11 ff.

[89] Ebenda S. 23 ff.

[90] Ebenda S. 7 ff.

[91] Reichs-Gesetzbl. 1930 II S. 82.

[92] Weißbuch 1933 Nr. 1 S. 40.

[93] Ebenda S. 56.

[94] Nur einige wenige Bestimmungen, wie die über die Beendigung der Tätigkeit der Reparationskommission und über die Liquidierung der Vergangenheit bleiben wirksam.

[95] Artikel 7 des Lausanner Abkommens.

Die Reparationskommission sowie der durch den Dawesplan geschaffene Kontrollapparat waren schon durch das Haager Abkommen vom 20. Januar 1930, Artikel IV, beseitigt; ebenso die Reparationskommission, die vorübergehend noch außerdeutsche Arbeiten behielt, in der Form, daß „ihre Beziehungen zu Deutschland aufhörten".

Die übelbekannten Paragraphen 17, 18 der Anlage II zu Teil VIII des Diktats sind gleichfalls schon durch das Haager Abkommen beseitigt. Nach diesen Paragraphen hatten die Siegermächte im Falle der vorsätzlichen Nichterfüllung der Vertragsverpflichtungen das Recht zu allen wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln erhalten sowie überhaupt zu allen Maßnahmen, die diese Mächte als „durch die Umstände geboten erachteten". Bekanntlich haben Frankreich und Belgien mit diesen Paragraphen — ganz zu Unrecht — den Ruhreinbruch von 1923 zu rechtfertigen gesucht. Auch hätte hieraus das Recht hergeleitet werden können, das nach Friedensschluß neu entstandene Auslandsvermögen zu liquidieren. Hierauf hatten indes die meisten Mächte schon vor 1930 verzichtet. Mit der Beendigung der Tributpflicht sind aber nicht alle Lasten von Deutschland genommen. Die fortdauernde Jahresbelastung wechselt und wird auch durch die Entwertung der Valuta einiger Länder beeinflußt. Sie beträgt — ohne Berücksichtigung dieser Entwertung und der noch fortdauernden inneren Kriegslasten — im Jahresdurchschnitt bis 1950 etwa 220 Millionen Reichsmark. Mit diesem Jahre endet der Dienst der Dawes-Anleihe, mit dem Jahre 1965 der der Young-Anleihe; mit den Jahren 1966 und 1981 würden erst mangels früherer Einigung die Verpflichtungen aus der belgischen Markschuld und gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika enden[96].

Teil VIII enthält auch den Kriegsschuldartikel (Artikel 231), der durch den Fortfall der Reparationen, mit denen er verknüpft war, zwar an Aktualität verloren hat, der aber formell noch ebensowenig aufgehoben ist wie die auf die Kriegsschuld anspielenden Stellen der Präambel. Auch die maßlosen Beschimpfungen der Mantelnote (Ultimatum) vom 16. Juni 1919 sind noch nicht widerrufen. Der Kampf hierüber geht weiter[97].

Teil IX (Finanzielle Verpflichtungen)

Der ganze Teil IX ist heute ohne praktische Bedeutung. Die Bestimmungen sind zum Teil mit der Erledigung der Tribute gegenstandslos geworden, so das Generalpfandrecht des Artikels 248 ff., die Regelung des Staatseigentums in den abgetrennten Gebieten (Artikel 254 bis 257).

Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen)

Abschnitt I: Handelsbeziehungen

Die Bestimmungen der Artikel 264 bis 272 und 276, in denen u. a. die einseitige Verpflichtung zur Gewährung der Meistbegünstigung auf dem Gebiete des Waren- und Personenverkehrs enthalten war, sind durch Ablauf der Fünfjahresfrist des Artikels 280 außer Kraft getreten. Der Völkerbundsrat hat von der Möglichkeit der Verlängerung keinen Gebrauch gemacht.

Artikel 273 Absatz 1 und 2, der Deutschland einseitig zur Anerkennung bestimmter Schiffszeugnisse verpflichtet, ist praktisch durch die Beteiligung Deutschlands am Schiffssicherheitsvertrag London 1929, Artikel 53 Reichs-Gesetzbl. 1931 II S. 236) und das Freibordabkommen, Artikel 15 (Reichs-Gesetzbl. 1933 II S. 708) erledigt. Darüber hinaus bestehen zweiseitige Verträge (Handbuch für die deutsche Handelsmarine 1933 S. 2).

Artikel 274. Die einseitigen Bindungen auf dem Gebiet des unlauteren Wett-

---

[96] Vgl. die Zahlen in „Deutsche Wirtschaftskunde". Bearbeitet im Statistischen Reichsamt. Berlin 1933.

[97] Vgl. S. 198 dieses Bandes.

bewerbs sind praktisch ersetzt durch die Teilnahme Deutschlands an der Pariser Verbandsübereinkunft vom 6. November 1925 (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 176 ff.) und des Madrider Abkommens in der Haager Fassung von 1925 (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 193).

Artikel 275, der dem Schutze der Lagebezeichnungen für Weine und Spirituosen dient, ist von vornherein auf Gegenseitigkeit gestellt gewesen. Auf Grund dieser Bestimmung dürfen zum Beispiel deutsche Erzeugnisse nicht als „Cognac" bezeichnet werden.

Artikel 277, der den Staatsangehörigen der Siegermächte einseitig Schutz und freien Zutritt zu den Gerichten zusichert, ist praktisch durch die zweiseitigen Handelsverträge mit den früher feindlichen Staaten ersetzt, doch bleibt die Diskriminierung Deutschlands für die Zeiten vertragslosen Zustands von Bedeutung.

Artikel 279 (einseitiges Recht der Ernennung von Konsuln) ist praktisch durch die auf Gegenseitigkeit beruhenden Bestimmungen der Handelsverträge ersetzt. Nur wegen Elsaß-Lothringens, Marokkos und Tunesiens (außer der Stadt Tunis) macht Frankreich noch Vorbehalte.

Abschnitt II: Staatsverträge

Die vorgesehene Regelung ist durchgeführt. Der Abschnitt hat keine praktische Bedeutung mehr[98].

Abschnitte III bis VII regeln die Privatrechtsverhältnisse

Die Bestimmungen sind durchweg erledigt. Auf die weitere Ausübung des Liquidationsrechts aus Artikel 297 b haben die Mächte im Haager Abkommen vom 20. Januar 1930 und in den gleichzeitigen Liquidationsabkommen (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 539 ff.) verzichtet. Die gemäß Artikel 304 gebildeten Gemischten Schiedsgerichtshöfe sind aufgehoben mit Ausnahme derjenigen mit Frankreich, der Tschechoslowakei, Jugoslawien und Rumänien, die noch abwickeln.

Abschnitt VIII: Sozialversicherungen in den abgetrennten Gebieten

Den Bestimmungen ist durch zweiseitige Verträge Rechnung getragen worden.

Teil XI (Zivilluftfahrt)

Dieser Teil ist durch Zeitablauf gemäß Artikel 320 am 1. Januar 1923 außer Kraft getreten.

Teil XII (Häfen, Wasserstraßen, Eisenbahnen)

Von diesem bunten Gemisch von Beschränkungen der deutschen Verkehrshoheit sind wesentliche Teile nach Ablauf der in Artikel 378 vorgesehenen fünfjährigen Frist praktisch gegenstandslos geworden, da sich die Siegermächte nur noch im Falle der gewahrten Gegenseitigkeit darauf berufen können. Dieses gilt von Artikel 321 bis 330, 332, 365 und 367 bis 369. Praktisch sind die darin geregelten Fragen fast durchweg in den Handelsverträgen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt.

Die Eisenbahnbestimmungen der Artikel 370 bis 375 sind als Übergangsbestimmungen oder infolge zeitlicher Befristung gleichfalls erledigt, Artikel 379 ist durch die Abkommen von Barcelona überholt.

Es bleiben aber folgende Bestimmungen in Geltung:

a) Die Bestimmungen der Artikel 331 und 333 bis 362 über die Internationalisierung der deutschen Ströme.

---

[98] Über die Artikel 290 und 292 vgl. S. 173.

Unter diesen Abschnitt fällt auch die Ausschaltung Deutschlands aus der Europäischen Donaukommission[99] gemäß Artikel 346, die noch nicht rückgängig gemacht ist.

Artikel 342 (Internationalisierung der Memel) ist nicht durchgeführt worden, da kein entsprechender Antrag beim Völkerbund gestellt wurde.

Eine Verpflichtung, jetzt noch die von Deutschland nicht gebilligte, am 29. Juli 1932 von den anderen Mächten unterzeichnete Oderakte anzuerkennen, wird von Deutschland nach Artikel 379 in Verbindung mit Artikel 338 Absatz 2 und 343 infolge Ablaufs der fünfjährigen Frist abgelehnt.

Nach der Neuordnung des staatsrechtlichen Verhältnisses in Deutschland treten in den Stromkommissionen an Stelle der im Diktat vorgesehenen Vertreter der einzelnen deutschen Länder natürlich Vertreter des Deutschen Reichs.

Das in Artikel 338 vorgesehene Abkommen über die Wasserstraßen ist im Jahre 1921 in Barcelona mit beratender (!) deutscher Beteiligung abgeschlossen worden[100]. Deutschland ist nicht beigetreten und zum Beitritt nicht aufgefordert worden.

Nach Artikel 359 hat Frankreich unbefristet das Recht, zum Zweck der Kanalspeisung Wasser aus dem Rhein zu entnehmen und auf deutschem Boden hierzu Arbeiten vorzunehmen, sowie ferner das ausschließliche Recht auf Nutzung der Stromkraftanlagen gegen Vergütung in Geld oder Strom aus Deutschland. Den Entschädigungspflichten aus Anlaß des von Frankreich gebauten Kembser Wehrs und Kanals hat sich Frankreich bisher entzogen.

Die in Artikel 362 als möglich vorgesehene Ausdehnung der Befugnisse der Rheinschiffahrts-Zentralkommission auf die Mosel, den Rhein oberhalb Basels und auf Seitenkanäle ist nicht erfolgt.

Artikel 361 verpflichtet Deutschland noch bis zum 10. Januar 1945, auf belgischen Wunsch den Bau eines Rhein-Maas-Kanals auf deutschem Gebiet durchzuführen oder die Ersatzvornahme durch die Rheinschiffahrts-Zentralkommission zu dulden. Mit der Durchführung eines solchen Planes wird nicht mehr gerechnet.

b) Artikel 363 und 364 geben der Tschechoslowakei auf 99 Jahre das Recht auf Einrichtung von Freizonen in Hamburg und Stettin. Die Tschechoslowakei hat eine Freizone nur in Hamburg in Anspruch genommen. Die in Artikel 364 vorgesehene Entscheidung einer internationalen Kommission ist am 2. November 1929 erfolgt. Der darauf gestützte Pachtvertrag nebst Sonderabmachungen regelt die Frage zur beiderseitigen Zufriedenheit. Hoheitsrechte sind der Tschechoslowakei dabei nicht eingeräumt worden.

c) Die Bestimmungen der Artikel 380 bis 386 über den Kieler Kanal. Die von Deutschland vertretene Auffassung, daß die Rechte und Pflichten der Neutralen den Bestimmungen der Artikel 380 ff. vorgingen — Weigerung während des Russisch-Polnischen Krieges, den mit Kriegsmaterial für Polen beladenen Dampfer „Wimbledon" durchzulassen — ist vom Haager Gerichtshof in der (ersten von ihm überhaupt gefällten) Entscheidung vom 17. August 1923[101] nicht gebilligt worden.

Teil XIII (Arbeit)

Es handelt sich, wie bei Teil I (Völkerbund), um eine Sonderregelung, die nur unorganisch mit dem Diktat verbunden ist. Da die Mitgliedschaft an die im Völkerbund geknüpft ist, erlischt die deutsche Mitgliedschaft auch formell am 21. Oktober 1936. Auf Grund der Brüskierung des deutschen Vertreters Dr. Ley

[99] Die nicht mit der Internationalen Donaukommission zu verwechseln ist.
[100] Recueil des Traités No 172/173.
[101] Publications de la Cour, Série A, No. 1.

durch die Arbeitervertreter anderer Länder hatte Deutschland schon im Jahre 1933 seine Mitarbeit im wesentlichen eingestellt.

Teil XIV (Bürgschaften für die Durchführung)

Die Frage der Rheinlandbesetzung ist auf Seite 179 im Zusammenhang mit den territorialen Bestimmungen behandelt.

Die Bestimmung des Artikels 433 über die Zurückziehung der deutschen Truppen aus dem Osten war eine Übergangsregelung.

Teil XV (Verschiedene Bestimmungen)

Artikel 434 ist oben bei Teil II und III erwähnt[102].

Artikel 435, der den Zonenstreit zwischen Frankreich und der Schweiz betrifft, und Artikel 436, durch den die Unterzeichner von dem Vertrage zwischen Frankreich und Marokko von 1918 Kenntnis nehmen, haben mit dem Diktat nichts zu tun.

Artikel 438, der den Raub des deutschen Missionseigentums beschönigen will, ist überholt.

Bei Artikel 439 ist nicht recht ersichtlich, wie er in die bunte Gesellschaft des Teils XV kommt. Er gehört zu den finanziellen oder den Tributbestimmungen und besagt, daß Deutschland gegen keine der Vertragsmächte Geldforderungen wegen einer vor Inkrafttreten des Diktats liegenden Tatsache geltend machen kann. Anwendungsfälle sind heute kaum noch denkbar.

Die in Artikel 440 Absatz 2 vorgesehene Nachprüfung deutscher Prisenurteile ist nicht erfolgt.

Gesamtwürdigung

Diese nüchterne Darstellung muß nun Leben und Blut durch eine kurze Darstellung dessen erhalten, was das Diktat von Versailles für das deutsche Volk bedeutet hat und noch bedeutet. Natürlich läßt sich nicht überall mit völliger Schärfe auseinanderhalten, was die Folge der Deutschland in Versailles auferlegten Friedensbedingungen ist und was allgemein als Folge des verlorenen Krieges und darüber hinaus einer natürlichen geschichtlichen Entwicklung anzusehen ist.

1. Vorangestellt werden müssen der moralische Ausgangspunkt und die moralischen Wirkungen des Diktats. Das Werk von Versailles ist, von der äußeren Behandlung der deutschen Abordnung angefangen, über die haßerfüllten und hohnvollen Worte der in Versailles von den Siegern Deutschland übersandten Noten bis zu seinem Inhalt selbst, ein „Instrument einer maßlosen Erpressung und schmachvollsten Erniedrigung"[103]. Die von den Kriegsgegnern zunächst zu Zwecken der Kriegspropaganda erfundene, dann aber auf Grund dieser Propaganda von den feindlichen Völkern selbst geglaubte Behauptung, das deutsche Volk und besonders seine Führer seien gewöhnliche Verbrecher, ist zur Grundlage des Friedensschlusses gemacht worden. Diese Einstellung kommt besonders zum Ausdruck in dem erpreßten Kriegsschuldbekenntnis und in den Bestimmungen über die Auslieferung des Kaisers und der angeblichen Kriegsverbrecher, zu denen die meisten militärischen und politischen Führer des deutschen Volkes gerechnet wurden. Diese Brandmarkung Deutschlands hat dann schließlich auch große Teile des deutschen Volkes an sich selbst irre gemacht. Von dieser all-

---

[102] Seite 178.

[103] Adolf Hitler, „Mein Kampf", S. 714.

gemeinen Einstellung der moralischen Verfemung hat sich die Welt nur langsam abgewandt, und wenn auch kein vernünftiger Mensch in der Welt heute noch an die Kriegsschuldlüge von Versailles glaubt, sind ihre Folgen noch heute nicht annähernd überwunden. Die französische Propaganda war dabei darauf bedacht, jede selbstverständliche Regung des deutschen Volkes, von den unerträglichen Fesseln des Diktates freizukommen, wiederum als Verbrechen hinzustellen. Heute wird der Kampf unter der Maske der Verächtlichmachung des Nationalsozialismus weitergeführt.

2. Während so höchste moralische Grundsätze zu einer dauernden Erniedrigung des deutschen Volkes mißbraucht wurden, dient die gleiche Ideologie dazu, den Machtspruch von Versailles zu verewigen. In den Dienst dieses Gedankens ist besonders von vornherein der Völkerbund gestellt worden. An Stelle einer Friedensorganisation gleichberechtigter Staaten ist dieser Völkerbund von Versailles ein Organ zur Gewährleistung und Durchführung der Friedensbedingungen geworden. Der Gedanke Wilsons, die Bundessatzung mit dem Diktat von Versailles unlösbar zu verknüpfen, war freilich in den professoralen Gedankengängen des Präsidenten der Vereinigten Staaten anders gemeint gewesen. Aus den Quellen ist nachweisbar, daß Wilson gerade durch die Verbindung des Völkerbundes mit dem Diktat und besonders durch den Artikel 19 der Bundessatzung den besiegten Mächten einen Rettungsring hat zuwerfen wollen. Frankreich hat aber diese Verbindung sofort in seinem Sinn auszubeuten verstanden. So wurde der Völkerbund auf weiten Gebieten zum Vollstreckungsorgan der Siegermächte. Deutschland blieb in dieser Gemeinschaft eine rechtlose und zweitklassige Nation, wie es in dem Aufruf des Führers und Reichskanzlers vom 14. Oktober 1933 heißt. Aus dieser Verstrickung war die Austrittserklärung vom gleichen Tage die befreiende Tat.

3. Von den materiellen Bestimmungen des Diktats, die heute noch das Gesetz Europas sind, nimmt die in Versailles geschaffene territoriale Regelung den ersten Platz ein. Dabei muß das Diktat von Versailles im Zusammenhang mit den anderen Pariser Vorortverträgen betrachtet werden. Die in diesen Verträgen getroffene Regelung ist zu einem Teil als der Ausdruck des natürlichen Verlaufs der Weltgeschichte anzusehen. Die Auflösung der alten österreichisch-ungarischen Monarchie stand zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts fast zwangsläufig bevor. Die Umgestaltung der Landkarte Südosteuropas war eine Fortsetzung des großen geschichtlichen Vorganges, der mit der Befreiung Griechenlands von dem türkischen Joch schon im Jahre 1821 begonnen hatte, oder, in noch größeren Zusammenhängen gesehen, der Abschluß des gewaltigen Kampfes, den die islamischen Osmanen seit dem vierzehnten Jahrhundert gegen die europäische Christenheit geführt hatten. Die Entstehung oder Wiedererstehung der nationalen Staaten am Rande des alten russischen Reichs war gleichfalls ein Ereignis, das nach dem Erwachen des Nationalgefühls im neunzehnten Jahrhundert kaum aufzuhalten war. Die Regelung, die nun innerhalb dieses geschichtlichen Verlaufs durch die zufälligen Machthaber von 1919 mit dem Anspruch auf Ewigkeitsgeltung getroffen wurde, entsprach in keiner Weise den hohen Ideen, mit denen die neue Ordnung der Welt verkündet wurde. Man braucht sich nur einmal den Vertrag von Sèvres vorzunehmen, der dank dem tapferen Widerstand des türkischen Volks nicht in Kraft getreten ist, um zu sehen, mit welchem Eigennutz und welchem Leichtsinn die Machthaber über das Schicksal der Völker schalten zu können glaubten, wie zufällig aber auch diese Entscheidungen waren. In diesem Zusammenhang muß ganz besonders auch des Unrechts gedacht werden, das Ungarn durch den Vertrag von Trianon zuteil geworden ist, ebenso wie auch des Schicksals Bulgariens im Vertrag von Neuilly. Der Blick Deutschlands bleibt aber vor allem auf die Schaffung eines künstlich auf kleinsten Raum beschränkten Deutsch-Österreichs durch den Vertrag von

St. Germain gerichtet. Die erzwungene Fernhaltung des deutschen Grenzvolks vom Deutschen Reich kann vor der Geschichte keinen Bestand haben. In besonderem Maße haben sich schließlich Unverstand und böser Wille an den deutschen Ostgrenzen vergriffen. Bei allen diesen Regelungen wurden geschichtliche, völkische und geographische Gesichtspunkte durcheinandergewürfelt, und jedesmal einer dieser Gesichtspunkte zum Nachteil der besiegten Staaten willkürlich angewandt. Manche Regelungen, wie der Raub von Eupen-Malmedy und der deutschen Kolonien, lassen sich durch keinen dieser Gesichtspunkte rechtfertigen.

4. Freilich haben die Siegermächte gerade auf territorialem Gebiete nach dem Widerstand der Vereinigten Staaten und zum Teil auch Englands nicht alle ihre Ziele erreicht. Hätte jede dieser Mächte die Forderungen durchgesetzt, die sie im Jahre 1919 zunächst angemeldet hatten, so läge heute im Westen die deutsche Grenze am Rhein, im Osten wären ganz Ostpreußen und Schlesien und dazu noch Teile Pommerns an Polen gefallen. Im Norden würde, obwohl Dänemark selbst die Forderung nicht vertrat, ein Teil deutschester Erde verloren worden sein. Wir müssen uns vor allen Dingen immer wieder daran erinnern, daß die in Paris von Frankreich vertretene Forderung der Rheingrenzen nicht ein augenblicklicher Einfall dieses oder jenes Staatsmannes gewesen ist, sondern seit den Zeiten Richelieus ein dauernder Bestandteil der französischen Politik ist. Dabei wollte Frankreich auf dem linken Rheinufer zunächst durch Angliederung des Saarbeckens sein eigentliches Staatsgebiet vergrößern und im übrigen sogenannte autonome Gebilde schaffen, die von jeder politischen, militärischen und wirtschaftlichen Verbindung mit Deutschland gelöst sein sollten. Diese französischen Wünsche haben in abgeschwächter Form an drei Stellen ihren Eingang in das Diktat von Versailles gefunden, nämlich in den Bestimmungen über die Rheinlandsbesetzung, über das Saargebiet und über die Entmilitarisierung des linken Rheinufers und einer breiten Zone östlich des Stromes. Es ist wiederum aus den Quellen nachweisbar, daß Frankreich noch in Versailles und später den Wunsch und die Hoffnung gehabt hat, aus dieser widerwillig zugestandenen Lösung doch zu seinen dauernden Zielen zu gelangen. Unter anderem kam dies in den künstlichen rheinischen Loslösungsbestrebungen in den Jahren 1919, 1923 und 1924 zum Ausdruck. Der Ruf Frankreichs nach neuen Sicherheiten hängt mit dieser in ihren wesentlichen Teilen gescheiterten Rheinlandpolitik aufs engste zusammen.

5. Ein weiteres französisches Kriegsziel war aber, über die Loslösung des linken Rheinufers hinaus, die Zertrümmerung des Deutschen Reichs. Das Rad der Weltgeschichte sollte über 1870 und 1864 hinaus rückwärts gedreht werden. An die Stelle Deutschlands sollten wieder die ohnmächtigen Gebilde deutscher Kleinstaaten treten, wobei Preußen in seine Grenzen des siebzehnten Jahrhunderts zurückgeschlagen werden sollte. Daß dieses die wirklichen französischen Ziele waren, ist nicht eine Mutmaßung, sondern gleichfalls quellenmäßig zu belegen. Hier hat nun freilich das Diktat von Versailles gerade die umgekehrten Folgen gezeitigt als es Frankreich erhofft hatte. Wenn die Inanspruchnahme der natürlichen Kräftequellen der Länder, die die Reichsgewalt stärkten, im Anfang auch vorzugsweise gerade im Dienst der Erfüllungspolitik gestanden hat, so verdanken wir es doch auch letzten Endes dem Diktat von Versailles, daß nunmehr der Nationalsozialismus im Begriff ist, den uralten Traum der deutschen Einheit zu verwirklichen.

6. Die territorialen Bestrebungen des Diktats brachten viele Millionen deutscher Volksgenossen unter fremde Herrschaft. Diesem offenkundigen Verstoß gegen den von Wilson verkündeten Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes sollte an Wirkung jedenfalls etwas dadurch entzogen werden, daß den neugegründeten Staaten der Minderheitenschutz auferlegt wurde. Als wie schwach sich dieses Schutzmittel erwiesen hat, ist in einem anderen Teil dieses Werkes gezeigt.

7. Während nach dem vierten Wilsonpunkte und den Bedingungen des Vorfriedens „angemessene Garantien gegeben und genommen werden sollten", daß die nationalen Rüstungen auf den niedrigsten, mit der inneren Sicherheit der Staaten zu vereinbarenden Punkt herabgesetzt werden sollten und die Bestimmungen des Diktats nur eine Vorleistung Deutschlands auf dem Gebiete der Abrüstung darstellen sollten, wurden diese Bestimmungen zu dem Versuch benutzt, Deutschland in einem dauernden Zustand der Wehrungleichheit zu halten. Auch die grundsätzliche Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung in der Erklärung der Mächte vom 11. Dezember 1932 hat nicht dazu geführt, die berechtigten Forderungen Deutschlands auch in der Praxis anzuerkennen. In dem Kampfe gegen Versailles steht die deutsche Forderung auf gleiche Sicherheit und gleiche Wehr nunmehr im Mittelpunkt der politischen Kämpfe. Auch hier wird auf die Behandlung der Frage an anderer Stelle dieses Werkes verwiesen. Hier sei nur hervorgehoben, daß in diesen Zusammenhang nicht nur die Fragen der Organisation, der Mannschaftsstärke und der Ausrüstung von Heer, Flotte und Luftflotte gehören, sondern ebensosehr die Beschränkungen, die Deutschland auf dem rein defensiven Gebiete der Befestigung auferlegt sind. Der Entmilitarisierung der Rheinlande ist bereits oben gedacht worden. Schließlich gehören in diesen Zusammenhang auch noch die Bestimmungen über den Kieler Kanal.

8. Eine weitere große geschichtliche Wandlung hat sich für das deutsche Volk dadurch vollzogen, daß es durch das Diktat von Versailles von dem Bestreben, ein Weltreich wie England zu werden, wieder auf seine kontinentalen Aufgaben zurückgeführt worden ist. Die Vernichtung der deutschen Kriegsflotte und die Fortnahme der deutschen Kolonien sind die äußeren Zeichen dieser Entwicklung. Freilich hat sich der Raub der deutschen Handelsflotte und die Verdrängung Deutschlands aus allen seinen internationalen Positionen nicht ganz so ausgewirkt, wie es die Siegermächte, besonders England, gewollt hatten.

9. Dieser Punkt leitet über zu den wirtschaftlichen Folgen des Diktats. Das Vorkriegsdeutschland hatte seine Hauptaufgabe darin gesehen, die deutsche Industrie auf Kosten der Landwirtschaft zu entwickeln, um auf dem Wege der Ausfuhr industrieller Erzeugnisse im Austausch gegen Lebensmittel und Rohstoffe einen Ausgleich zu finden und gleichzeitig Weltpolitik zu betreiben. Jetzt hat, nur zum Teil als Folge von Versailles, eine Strukturänderung stattgefunden, die mit der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus zu einem Gesinnungswechsel geführt hat. Das deutsche Volk hat sich jetzt wieder darauf besonnen, daß die starken Wurzeln seiner Kraft in erster Linie im deutschen Bauerntum liegen. Die Wiederaufnahme des Wirtschaftskrieges gegen Deutschland unter der Form des von den Juden in der Welt organisierten Boykotts deutscher Waren verstärkt zwangsweise das Bestreben, für Rohstoffe und Lebensmittel vom Weltmarkt in zunehmendem Maße unabhängig zu werden. In der Form, wie dieses jetzt vom deutschen Volk als mittelbare und späte Folge des Diktats versucht werden muß, ist dies ganz gewiß kein Selbstzweck. Auch darf die stärkere Zuwendung zum inneren Markt nicht als ein Verzicht auf den alten Hansegeist ausgelegt werden, der immer wieder sein Feld in der Welt sehen wird.

10. In der Geschichte der fünfzehn Jahre seit Friedensschluß nimmt die Tributfrage einen entscheidenden Raum ein. In dieser Arbeit ist auf eine Darlegung ihrer Geschichte verzichtet worden, weil die Tributfrage ihren Abschluß gefunden hat. Es gibt wohl kein Kapitel der Geschichte, das deutlicher als dieses zeigt, wohin böser Wille und überhebliche Verblendung führen können. Die selbstverständliche Wahrheit, daß Zahlungen von Land zu Land nur durch Waren, Dienste — und in beschränktem Umfang durch Gold — erfolgen können, war schon im Jahre 1919 von Lloyd George klar erkannt worden, ebenso wie die Tatsache, daß die Bezahlung

der Tribute in Waren dem englischen Interesse vollkommen zuwiderlief[104]. Welcher Umwege und welcher Leiden hat es indes bedurft, bis diese einfache Tatsache zur Grundlage der praktischen Politik gemacht wurde. Der Bogen war in dem Augenblick überspannt, als am 10. Januar 1923 französische und belgische Truppen unter dem Vorwand einiger nicht gelieferter Telegraphenstangen und Kohlen in das Ruhrgebiet einfielen. Von diesem Augenblick an hatte die französische Reparationspolitik nicht mehr die englische Unterstützung. Trotzdem folgte dann noch der Dawes-Plan, der Deutschland unter die Herrschaft eines ganzen Netzes fremder Kommissionen brachte, und der Young-Plan, dessen Urheber es noch im Jahre 1929 für möglich hielten, das deutsche Volk auf Generationen hinaus unter Tributpflicht zu halten. Durch ein merkwürdiges Gemisch politischer Ziele und privatkapitalistischer Interessen in der Zeit zwischen den beiden Tributplänen floß das Geld, das Deutschland als Tribut wieder abliefern mußte, auf dem Anleihewege zu wucherischen Zinsen nach Deutschland hinein. Trotz der Beseitigung der Tributpflicht im Abkommen von Lausanne leidet noch heute jedes Land und jeder einzelne an den Folgen dieser Politik der geborgten Reparationen. Die etwa siebzig Milliarden Mark, um die Deutschland durch die sogenannten Reparationen und durch die zahlreichen daneben herlaufenden Formen der Tribute ärmer geworden ist, stellen einen Verlust an Substanz dar, der ein Hauptgrund unserer wirtschaftlichen Not ist.

11. Neben diesen Hauptpunkten bleiben, wie wir gesehen haben, noch eine Reihe von anderen Gebieten bestehen, auf denen Deutschland nicht gleichberechtigt behandelt wird. Im allgemeinen ist zu sagen, daß von den Teilen IX bis XV heute nicht mehr viel übriggeblieben ist. Insbesondere ist die unterschiedliche Behandlung auf wirtschaftlichem Gebiete auch in den Bestimmungen, die formell noch als zu Recht bestehend angesehen werden könnten, in der Praxis durch neue, meist zweiseitige Vereinbarungen ersetzt, die diese Diskriminierungen beseitigen. Wir greifen aus dem, was noch bleibt, vor allem die Bestimmungen über die Internationalisierung der deutschen Ströme heraus. Der Gedanke, daß sich die Uferstaaten eines Stromes, der mehrere Gebiete durchläuft oder ihre Grenze bildet, zu einer gemeinsamen Regelung bestimmter Fragen zusammenschließen, ist an sich nur natürlich. Er ist aber in Versailles wieder zum Nachteil Deutschlands dadurch verfälscht worden, daß an Stelle freier Vereinbarungen der Uferstaaten ein einseitig Deutschland belastendes Regime getreten ist, daß dieses Regime nicht frei vereinbart ist, sondern Deutschland auferlegt ist, daß die deutschen Stimmen überall in der Minderheit blieben, und daß auch Nichtuferstaaten ohne jedes sichtbare Interesse in den Stromausschüssen mitbestimmen. Dazu tritt in der Rheinschiffahrts-Zentralkommission noch die Bestimmung des französischen Dauer-Vorsitzes.

12. Was die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des Vertrages betrifft, so sei hier nur soviel gesagt, daß sie in ihrer grundsätzlichen Konstruktion, die es den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer eines jeden Landes ermöglicht, in Genf ihre Stimme gegeneinander und gegen die Stimme der eigenen Regierung abzugeben, mit den grundlegenden Gedanken des neuen Reiches nicht vereinbar sind. Davon bleibt aber der Gedanke unberührt, daß gerade auf sozialem Gebiet viele Fragen nur im Wege der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zu lösen sind.

Das Schlußwort zu diesem Werke des Unfriedens kann kurz sein. Unverändert bleibt das Ziel des deutschen Volkes, wie es schon im Punkt 2 des nationalsozialistischen Parteiprogramms im Jahre 1920 aufgestellt ist: Gleichberechtigung und Aufhebung des Vertrages von Versailles. Das

[104] Lloyd George zu Ridell am 30. November 1918: «They can pay only by means of gold or goods. We do not mean to take their goods, because that would prejudice our trade.» (Ridell S. 3.)

Wort Aufhebung läßt die Formen offen, in denen sich der Kampf gegen das Diktat zu vollziehen hat. Auch hier gilt, was allgemein vom Parteiprogramm gilt, daß Tempo, Maß, Inhalt und Methode der Verwirklichung sich ausschließlich nach dem Willen des Führers bestimmen. In diesem Kampfe um Gleichberechtigung und Aufhebung des Diktats stehen wir mitten drin. Zum Siege wird uns nicht eine wehleidige und weinerliche Einstellung gegenüber dem uns angetanen Unrecht führen, sondern nur der entschlossene Wille. Die Welt weiß aber auch, daß die deutsche Losung nach dem Willen des Führers auch lautet:

Gleichberechtigung und Frieden!

Woermann

Übersetzung — Anlage

Die vierzehn Punkte der Kongreßrede vom 8. Januar 1918

Das Programm des Weltfriedens ist daher unser Programm, und dieses Programm — unserer Auffassung nach das einzig mögliche — ist folgendes:

I. Offene Friedensverträge, die offen zustande gekommen sind, und danach sollen keine geheimen internationalen Vereinbarungen irgendwelcher Art mehr getroffen werden, sondern die Diplomatie soll immer offen und vor aller Welt arbeiten.

II. Vollkommene Freiheit der Schiffahrt auf den Meeren, außerhalb der Küstengewässer, sowohl im Frieden als auch im Kriege, außer insoweit, als die Meere ganz oder teilweise durch internationale Maßnahmen zur Erzwingung internationaler Abmachungen geschlossen werden mögen.

III. Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, soweit möglich, und Errichtung gleicher Handelsbedingungen unter allen Nationen, die dem Frieden zustimmen und sich zu seiner Aufrechterhaltung zusammenschließen.

IV. Austausch ausreichender Garantien dafür, daß die nationalen Rüstungen auf das niedrigste, mit der inneren Sicherheit vereinbarte Maß herabgesetzt werden.

V. Eine freie, weitherzige und unbedingt unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche, die auf einer genauen Beobachtung des Grundsatzes fußt, daß bei der Entscheidung aller derartigen Souveränitätsfragen die Interessen der betroffenen Bevölkerung ein ebensolches Gewicht haben müssen wie die berechtigten Forderungen der Regierung, deren Rechtsanspruch bestimmt werden soll.

VI. Räumung des ganzen russischen Gebiets und eine solche Regelung aller Rußland betreffenden Fragen, die ihm die beste und freieste Zusammenarbeit der anderen Nationen der Welt für die Erlangung einer unbeeinträchtigten und unbehinderten Gelegenheit zur unabhängigen Bestimmung seiner eigenen politischen Entwicklung und nationalen Politik sicherstellt und es eines aufrichtigen Willkomms in dem Bunde der freien Nationen unter von ihm selbst gewählten Staatseinrichtungen versichert, und darüber hinaus die Gewährung von Beistand jeder Art, dessen es bedürfen und selbst wünschen sollte. Die Rußland in den nächsten Monaten von seinen Schwesternationen gewährte Behandlung wird der Prüfstein für deren gute Absichten und ihr Verständnis für seine Bedürfnisse zum Unterschied von ihren eigenen Interessen sowie für ihre verständige und selbstlose Sympathie ein.

VII. Belgien muß, wie die ganze Welt übereinstimmen wird, geräumt und wiederhergestellt werden, ohne jeden Versuch, seine Souveränität, deren es sich ebenso wie alle anderen freien Nationen erfreut, zu beschränken. Keine andere Einzelhandlung wird so wie diese dazu dienen, das Vertrauen unter den Nationen zu den Gesetzen wiederherzustellen, die sie selbst für die Regelung der Beziehungen

untereinander aufgestellt und festgesetzt haben. Ohne diesen heilenden Akt ist die ganze Struktur und Geltung des Völkerrechts für immer erschüttert.

VIII. Alles französische Gebiet sollte befreit und die besetzten Teile sollten wiederhergestellt werden, und das Frankreich von Preußen im Jahre 1871 hinsichtlich Elsaß-Lothringens angetane Unrecht, das den Weltfrieden während eines Zeitraumes von nahezu fünfzig Jahren in Frage gestellt hat, sollte wieder gutgemacht werden, damit erneut Friede im Interesse aller gemacht werde.

IX. Es sollte eine Berichtigung der Grenzen Italiens nach den klar erkennbaren Linien der Nationalität durchgeführt werden.

X. Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den Völkern wir sichergestellt und zugesichert zu sehen wünschen, sollte die freieste Gelegenheit zu autonomer Entwickelung gewährt werden.

XI. Rumänien, Serbien und Montenegro sollten geräumt werden; besetzte Gebiete sollten wiederhergestellt werden; Serbien sollte freier und sicherer Zugang zum Meere gewährt werden; und die Beziehungen der verschiedenen Balkanstaaten zueinander sollten durch freundschaftliche Verständigung gemäß den geschichtlich feststehenden Grundlinien von Zugehörigkeit und Nationalität bestimmt werden. Auch sollten internationale Bürgschaften für die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie für die territoriale Unverletzlichkeit der verschiedenen Balkanstaaten übernommen werden.

XII. Den türkischen Teilen des gegenwärtigen Osmanischen Reiches sollte eine sichere Souveränität, den anderen derzeit unter türkischer Herrschaft stehenden Nationalitäten aber eine unzweifelhafte Sicherheit der Existenz und unbeeinträchtigte Gelegenheit für autonome Entwicklung zugesichert werden; auch sollten die Dardanellen unter internationaler Garantie dauernd als ein freier Durchgang für die Schiffe und den Handel aller Nationen geöffnet werden.

XIII. Es sollte ein unabhängiger polnischer Staat errichtet werden, der die von unbestritten polnischer Bevölkerung bewohnten Gebiete einschließen sollte, dem ein freier und sicherer Zugang zum Meere zugesichert werden sollte und dessen politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit durch internationales Abkommen garantiert werden sollten.

XIV. Es muß zum Zwecke wechselseitiger Garantieleistung für politische Unabhängigkeit und territoriale Unverletzlichkeit der großen wie der kleinen Staaten unter Abschluß spezifischer Vereinbarungen eine allgemeine Gesellschaft von Nationen gebildet werden.

Die vier Punkte der Kongreßrede vom 11. Februar 1918

Die anzuwendenden Grundsätze sind die folgenden:

Erstens, daß jeder Teil der schließlichen Auseinandersetzung auf der dem betreffenden Falle innewohnenden Gerechtigkeit und solchen Adjustierungen aufgebaut sein muß, von denen die Herbeiführung eines Friedens von Dauer am wahrscheinlichsten ist.

Zweitens, daß Völker und Provinzen nicht von einer Souveränität zur anderen verschachert werden dürfen, gerade als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Spiele wären, sei es auch in dem nunmehr für immer diskreditierten Spiele des Mächtegleichgewichts; sondern

Drittens, daß jede durch diesen Krieg aufgeworfene territoriale Regelung im Interesse und zugunsten der beteiligten Bevölkerungen getroffen werden muß, und nicht als Teil eines bloßen Ausgleiches oder eines Kompromisses der Ansprüche rivalisierender Staaten, und

Viertens, daß allen klar umschriebenen nationalen Bestrebungen die weitgehendste Befriedigung gewährt werden soll, die ihnen gewährt werden kann,

ohne neue Elemente von Zwist und Gegnerschaft zu schaffen oder alte derartige Elemente zu verewigen, die wahrscheinlich mit der Zeit den Frieden Europas und somit der Welt stören würden.

Die vier Punkte der Mount-Vernon-Rede vom 4. Juli 1918

Folgendes sind die Ziele, für die die verbundenen Völker der Welt kämpfen und die ihnen zugestanden werden müssen, ehe Friede sein kann:

I. Die Vernichtung jeder willkürlichen Macht allerorts, die für sich allein, heimlich und nach eigener Wahl den Weltfrieden stören kann, oder, wenn sie zur Zeit nicht vernichtet werden kann, wenigstens ihre Herabdrückung zu tatsächlicher Machtlosigkeit.

II. Die Regelung aller Fragen, mögen sie Staatsgebiet, Souveränität, wirtschaftliche Vereinbarungen oder politische Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der freien Annahme dieser Regelung seitens des dadurch unmittelbar betroffenen Volkes, und nicht auf der Grundlage des materiellen Interesses oder Vorteiles irgendeiner anderen Nation oder irgendeines anderen Volkes, das um seines äußeren Einflusses oder seiner Vorherrschaft willen eine andere Regelung wünschen könnte.

III. Die Einwilligung aller Nationen, sich in ihrem Verhalten zueinander von denselben Grundsätzen der Ehre und der Achtung vor dem gemeinen Recht der zivilisierten Gesellschaft leiten zu lassen, die für die einzelnen Bürger aller modernen Staaten in ihren Beziehungen zueinander gelten, dergestalt, daß alle Versprechen und Abmachungen gewissenhaft beobachtet, daß keine Sonderanschläge und Verschwörungen angezettelt werden, daß keine selbstsüchtigen Schädigungen ungestraft zugefügt werden, und daß wechselseitiges Vertrauen geschaffen werde auf der vornehmen Grundlage wechselseitiger Achtung vor dem Recht.

IV. Die Errichtung einer Friedensorganisation, die es sicherstellen soll, daß die Gesamtmacht der freien Nationen jede Rechtsverletzung verhüten und dazu dienen wird, Frieden und Gerechtigkeit dadurch noch sicherer zu machen, daß sie ein bestimmtes Tribunal der Meinung schafft, dem alle sich beugen müssen, und durch das jede internationale Readjustierung, über die sich die direkt beteiligten Völker nicht freundschaftlich einigen können, sanktioniert werden soll.

Diese großen Ziele lassen sich in einem Satze zusammenfassen. Was wir suchen ist die Herrschaft des Rechtes, gegründet auf die Zustimmung der Regierten und gestützt durch die organisierte Meinung der Menschheit.

Die fünf Punkte der Rede in Neuyork vom 27. September 1918

Folgendes sind einzelne der besonderen Punkte, und ich gebe sie mit um so größerem Vertrauen kund, als ich sie autoritativ als diejenigen erklären kann, die die Auffassung dieser Regierung von ihrer Pflicht in bezug auf den Frieden wiedergeben:

Erstens: Die unparteiische Gerechtigkeit, die zugemessen wird, darf keine Unterscheidung zwischen denen mit sich bringen, denen gegenüber wir gerecht zu sein wünschen, und jenen, denen gegenüber wir nicht gerecht zu sein wünschen. Es muß eine Gerechtigkeit sein, die keine Begünstigungen und keine Abstufungen kennt, sondern nur die gleichen Rechte der beteiligten Völker.

Zweitens: Kein besonderes, abgesondertes Interesse irgendeiner einzelnen Nation oder irgendeiner Gruppe von Nationen kann zur Grundlage irgendeines Teiles der Abkommen gemacht werden, wenn es sich nicht mit dem gemeinsamen Interesse aller verträgt.

Drittens: In der gemeinsamen Familie des Völkerbundes kann es keine Bünde oder Bündnisse oder spezielle Verträge und Vereinbarungen geben.

Viertens: Mehr spezifisch gesagt, es kann innerhalb des Völkerbundes keine besonderen selbstischen wirtschaftlichen Kombinationen geben, und keine Anwendung irgendwelcher Form von wirtschaftlichem Boykott oder Ausschließung, außer insoweit, als die wirtschaftliche Strafgewalt vermittelst Ausschließung von den Weltmärkten dem Völkerbunde selbst als Mittel der Disziplin und Kontrolle erteilt wird.

Fünftens: Alle internationalen Abmachungen und Verträge jeder Art müssen in ihrem vollständigen Umfange dem Rest der Welt bekanntgegeben werden.

Besondere Bündnisse sowie wirtschaftliche Rivalitäten und Feindschaften sind in der modernen Welt eine ergiebige Quelle für Pläne und Leidenschaften gewesen, die Krieg erzeugen. Ein Friede, der sie nicht in bestimmten und bindenden Ausdrücken ausschlösse, würde sowohl ein unaufrichtiger als auch ein ungewisser Friede sein.

Woermann

Schrifttum[1]**:**

A. Darstellungen

Ahlemann, Das Heilige Rein. Berlin 1934.
Baker, Woodrow Wilson and World Settlement. New York 1923.
—, Woodrow Wilson. Memoiren und Dokumente über den Vertrag von Versailles. Autorisierte Übersetzung von Thering. Leipzig 1923.
Bitter und Zelle. Die Krankheit Europas. Freiburg i. Br. 1932.
Binkley, New Light on the Paris Peace Conference in: The Political Science Quarterly, 1931. S. 335—361.
Graf Brockdorff-Rantzau, Dokumente um Versailles. Berlin 1925.
Callwell, Henry Wilson, His Life and Diaries of Field-Marshall Sir Henry Wilson, London 1927.
—, Die Tagebücher des Feldmarschalls Sir Henry Wilson. Übersetzung. Stuttgart 1930.
Clemenceau, Grandeur et tragédie d'une Victoire. Paris 1929. Größe und Tragik eines Sieges. Übersetzung Stuttgart 1930.
Churchill, The World Crisis. The aftermath. London 1929.
Dawson, Germany under the Treaty. London 1933.
Ebray, La Paix malpropre. Mailand 1934.
Ferrero, Die Tragödie des Friedens von Versailles zur Ruhr. 2. Aufl. Jena 1924.
Francke, Ist der Friedensvertrag von Versailles rechtsgültig? Ohlau 1927.
Gackenholz, Das Diktat von Versailles und seine Auswirkungen. Gemeinverständliche Darstellung. Leipzig (Reclam) 1934.
Hahn, Woodrow Wilsons Worte als Rechtfertigung der Revision des Versailler Vertrags. Selbstverlag o. J.
House and Seymour, What really happened at Paris. London 1921.
Jagow, Unter dem Joch von Versailles. Das Buch der deutschen Not. Berlin 1927.
Jahrreiß, Das Problem der rechtlichen Liquidierung des Weltkrieges. Leipzig 1924.
Keynes, The economic Consequences of the Peace. London 1920.
—, Die wirtschaftlichen Folgen des Friedensvertrages. Übersetzung. München 1920.
—, Revision of Peace Treaty. London 1922.
—, Revision des Friedensvertrages. Übersetzung. München 1922.
Lansing, The big four and others of the Peace Conference. New York 1921.
—, The Peace Negotiations. London 1921.
—, Die Friedensverhandlungen. Übersetzung. Berlin 1921.
v. Loesch und Boehm, Die grenz- und volkspolitischen Folgen des Friedensschlusses (Bd. III von „Zehn Jahre Versailles".) Berlin 1930.
Lucien-Graux, Histoire des violations du traité de paix. Paris 1926.
Lukács, Die Revision der Friedensverträge. Berlin 1928.
—, Neue Bahnen der Staatskunst. Der Weg zur Revision der Friedensverträge. Berlin 1930.
Maurras, Le mauvais traité de la victoire à Locarno. Chronique d'une décadence. Paris 1928.
Mermeix, Le combat des Trois. Paris 1922.
Miller, Hunter, The Drafting of the Covenant. New York and London 1920.

[1] Hier ist nur eine Auswahl aus dem Schrifttum gegeben, das sich mit dem Gesamtproblem des Diktats von Versailles beschäftigt. Von der Anführung vom Schrifttum zu den Einzelgebieten mußte abgesehen werden.

Miller, Hunter, My Diary and the Conference ot Paris. Privatdruck. 20 Bände. 1925, 1926[1].
de Montgomery, Versailles, a Breach of Agreement. London 1932.
Nicolson, Peacemaker 1919. London 1934.
—, Friedensmacher 1919 (Übersetzung). Berlin 1934.
Niemeyer, Der Vertrag von Versailles und seine Revisionsmöglichkeit in: Zehn Jahre Versailles, Bd. I S. 377 ff.
Nowack, Versailles. Berlin 1927.
Raab, Die Vertragsverletzungen bei Auferlegung und Ausführung des Diktats von Versailles. Berlin 1934.
Lord Riddel, Intimate Diary of the Peace Conference and after 1918—1923. London 1923.
Roux, Réviser les traités? Paris 1931.
Schnee und Draeger, Zehn Jahre Versailles. Berlin 1929, 1930.
Seymour, The Intimate Papers of Colonel House. London 1928.
Steed, Through thirty years 1892—1922, a personal narrative. London 1925.
Ströhle, Von Versailles bis zur Gegenwart. Der Friedensvertrag und seine Auswirkungen. 9. Aufl. Berlin 1929.
Tardieu, La Paix. Préface de Georges Clemenceau. Paris 1921.
Temperley, A History of the Peace Conference of Paris. London 1920—1924.
Trampler, Der Unfriede von Versailles. München 1934.
White, Thirty Years of American Diplomacy, by Allan Nevil. New York 1930.
Ziegler, Versailles. Die Geschichte eines mißglückten Friedens. Hamburg 1933.

B. Quellen

Conférence des Préliminaires de Paix. Protocoles No. 1—6. Französisches Gelbbuch. Paris 1919.
Kraus-Rödiger. Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919. Zwei Bände. 3. Aufl. Berlin 1925.
La Documentation Internationale. La Paix de Versailles, herausgegeben von de la Pradelle. Im Erscheinen. Bisher 9 Bände. Paris 1929 ff.
Materalien, betreffend die Friedensverhandlungen Teil I—V. Deutsche Weißbücher. Berlin 1919, herausgegeben vom Auswärtigen Amt.
Materialien, betreffend die Friedensverhandlungen. Amtlicher Text. Teil I—X. Charlottenburg 1919.
Deutsche Waffenstillstandskommission. Drucksachen 1—12. (Amtliche Ausgabe ohne Ort und Jahrgang, erschienen 1919.)
Treaty of Peace with Germany. Hearings before the Committee on Foreign Relations. United States Senate, 66. Congress. 1. Session. Washington 1919.
The Treaties of Peace. 2 Bände. 1919—1923. New York 1924.
Als Quellenwerke kommen ferner von den unter A angeführten besonders die Werke von Baker (Bd. III) und Hunter Miller in Betracht.
Materialien zur Reparationsfrage (Lausanner Konferenz 1932), Deutsches Weißbuch 1933 Nr. 1.

[1] Von diesem nur in 40 Abdrucken hergestellten Werke befindet sich nur ein Abdruck in Deutschland, und zwar in Berlin.

Die Versailler Kriegsschuldthese

Die Versailler Kriegsschuldthese, d. h. die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen über die Verantwortlichkeit für den Weltkrieg findet sich im Versailler Diktatfrieden a) in der Präambel und b) im Artikel 231, dem ersten Artikel des Abschnittes VIII über die Wiedergutmachungen.

a) Die Präambel: Die auf den Ursprung des Krieges bezügliche Stelle hat nachstehenden Wortlaut: Die alliierten und assoziierten Mächte haben gleichfalls den Wunsch,

„an die Stelle des Krieges, in den sie nacheinander unmittel- oder mittelbar verwickelt worden sind, und der in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns an Serbien vom 28. Juli 1914, in den Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland vom 1. August und an Frankreich vom 3. August 1914 sowie in dem Einfall in Belgien seinen Ursprung hat, einen festen, gerechten und dauerhaften Frieden treten zu lassen".

Die Auffassung der Präambel, daß der Krieg in den Kriegserklärungen seinen „Ursprung" hat, ist unzutreffend. Der Ursprung des Krieges zwischen Österreich und Serbien sowie zwischen Deutschland und den drei genannten Großmächten muß auf Ereignisse zurückgeführt werden, die zeitlich vor den Kriegserklärungen lagen. So ist der Ursprung des Krieges zwischen Österreich und Serbien nicht in der Kriegserklärung Österreich-Ungarns zu sehen, sondern in der Ablehnung der Forderungen Österreich-Ungarns durch Serbien. Dieser Auffassung war 1914 auch Serbien, das bereits nach Abbruch der diplomatischen Beziehungen am 25. Juli mit der sofortigen Eröffnung der Feindseligkeiten gerechnet und Belgrad geräumt hat.

Den Ursprung des Krieges zwischen Deutschland und Rußland darf man ebenfalls nicht in der deutschen Kriegserklärung an Rußland sehen, sondern in der am 30. Juli abends befohlenen allgemeinen russischen Mobilmachung. Die Mobilmachung eines Heeres ist mit seinem Aufmarsch an der Grenze aufs engste verknüpft, bedroht die Sicherheit des Nachbarstaates aufs schwerste und verlangt Abwehrmaßnahmen. Eine Gegenmobilmachung ist hierfür nicht immer ausreichend. So war es 1914. Die deutsche allgemeine Mobilmachung am 1. August genügte nicht, um die durch die russische Mobilmachung in Verbindung mit der französischen bedrohte Sicherheit des Deutschen Reiches wiederherzustellen. Diese Auffassung teilte auch der britische Botschafter in Petersburg, Sir G. Buchanan, der den russischen Außenminister davor warnte, den Krieg übereilt durch die „Mobilisierung" herbeizuführen, weil er genau übersah, daß, wenn Rußland mobilisiere, Deutschland sich nicht mit bloßer Mobilmachung begnügen könnte, „sondern wahrscheinlich sofort den Krieg erklären würde" (Brit. Dok. 125). Abgesehen hiervon hatten schon vor der Übergabe der deutschen Kriegserklärung russische Kosakenabteilungen die Grenze überschritten (Reichsarchiv: „Der Weltkrieg 1914—1918", Bd. II S. 47).

Die Notifizierung des Kriegszustandes zwischen Deutschland und Frankreich beruhte formal auf den bereits eingetretenen Feindseligkeiten, die allerdings zum Teil nicht in dem Umfange zutrafen, wie in der deutschen Kriegserklärung an-

gegeben worden ist. Der eigentliche Ursprung des Krieges muß jedoch auf die Bündnisverpflichtung Frankreichs gegenüber Rußland und auf die französische allgemeine Mobilmachung in Verbindung mit der russischen zurückgeführt werden.

Wenn in der Präambel als Grund für das Eintreten Englands in den Krieg der Einmarsch in Belgien, der in nicht korrekter Weise als „Einfall" bezeichnet wird, angeführt wird, so ist dies formal zutreffend. Doch weicht die Präambel in diesem Fall von den Grundsätzen ab, die für die Begründung des Ursprungs des Krieges bei den anderen Mächten angewandt worden sind. Wenn die Alliierten in den Kriegserklärungen den „Ursprung" des Krieges sehen wollten, so mußten sie in folgerichtiger Durchführung dieser Auffassung in der Präambel sagen, daß der Krieg zwischen England und Deutschland in der Kriegserklärung Englands an Deutschland, nicht aber in dem „Einfall" in Belgien seinen Ursprung hat.

Im übrigen muß darauf hingewiesen werden, daß der britische Marineminister Sir Winston Churchill bereits am 30. Juli 1914, also fünf Tage vor der Kriegserklärung Englands an Deutschland, an die Flotte einen Befehl erlassen hatte, nach dem die im Mittelmeer befindlichen britischen Kriegsschiffe unterlegene deutsche Streitkräfte im Verein mit französischen Kriegsschiffen angreifen durften. Erst am 4. August, kurz nach 2 Uhr nachmittags, wurde dieser Befehl auf Einspruch des englischen Kabinetts bis zum Ablauf des britischen Ultimatums um Mitternacht des gleichen Tages außer Kraft gesetzt. Ferner hatte die britische Regierung bereits am 2. August, 2 Uhr mittags, Frankreich offiziell mitgeteilt, daß die britische Flotte den Schutz der französischen Nordküste übernehmen würde. Dies war gegebenenfalls natürlich nicht ohne die Eröffnung von Feindseligkeiten möglich. Die englische Flotte hatte sich somit in praxi nicht viel um das Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über den Beginn der Feindseligkeiten gekümmert.

Die Auffassung, daß selbst die anderen Mächte durch die erwähnten Kriegserklärungen oder den „Einfall in Belgien" unmittelbar in den Krieg verwickelt worden sind, trifft noch weniger zu. Japan, Italien und die Vereinigten Staaten von Amerika, die am Weltkrieg gegen die Mittelmächte teilgenommen haben, sind dem Kriege aus ganz anderen Gründen als den österreichischen und deutschen Kriegserklärungen oder dem Einmarsch in Belgien beigetreten.

b) Artikel 231. Der Abschnitt VIII des Versailler Diktats beginnt mit folgendem Artikel:

Teil VIII. Wiedergutmachungen. Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. Artikel 231:

„Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und Schäden verantwortlich sind, die die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des Krieges, der ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde, erlitten haben."

Der Artikel 231 hat in der Nachkriegszeit eine sehr verschiedene Auslegung gefunden und ist sein Sinn auch heute noch umstritten. Die verschiedenen Auffassungen lassen sich zum Teil aus Gründen politischer Zweckmäßigkeit erklären, sind somit dem Wandel politischer Auffassungen unterworfen. Maßgebend für den Sinn, den der Artikel 231 bei Unterzeichnung des Vertrages haben sollte, ist die Auffassung seiner Verfasser, wie sie aus der Entstehungsgeschichte dieses Artikels hervorgeht, sowie die Interpretation, die der Artikel von seiten der Pariser Friedens-Konferenz in dem Notenwechsel vom Mai und Juni 1919 mit der deutschen Delegation gefunden hat.

Die Entstehung des Artikels 231: Da in dem Artikel 231 die Verantwortlichkeit für den Krieg mit den Wiedergutmachungen (Reparationen) verknüpft wurde, ist

es notwendig, bei der Darstellung der Genesis des Artikels 231 auch die Entstehung der Reparationsverpflichtungen in Kürze zu berücksichtigen.

Im Friedensprogramm Wilsons, seinen „Vierzehn Punkten", die in der Kongreßbotschaft vom 8. Januar 1918 enthalten sind, wurden die Reparationsverpflichtungen im Punkt VII, VIII und IX erwähnt und die Wiederherstellung Belgiens sowie der besetzten Teile Frankreichs, Rumäniens, Serbiens und Montenegros verlangt. Im Verlauf der Verhandlungen, die von der deutschen Regierung seit dem 3. Oktober 1918 mit dem Präsidenten der Vereinigten Staaten über den Abschluß des Waffenstillstandes geführt wurden, brachte die Note vom 12. Oktober zum Ausdruck, die deutsche Regierung würde annehmen, daß auch die mit den Vereinigten Staaten verbündeten Mächte sich auf den Boden der Kundgebung Wilsons stellen würden. Hierauf erfolgte die Antwort des Unterstaatssekretärs Robert Lansing vom 5. November 1918, die bezüglich der Reparationsverpflichtungen folgende Stelle enthielt:

„Ferner hat der Präsident in den in seiner Ansprache an den Kongreß vom 8. Januar 1918 niedergelegten Friedensbedingungen erklärt, daß die besetzten Gebiete nicht nur geräumt und befreit, sondern auch wiederhergestellt werden müßten. Die alliierten Regierungen sind der Ansicht, daß über den Sinn dieser Bedingungen kein Zweifel bestehen darf. Sie verstehen darunter, daß Deutschland für allen durch seinen Angriff (aggression) zu Wasser und zu Lande und in der Luft der Zivilbevölkerung der Alliierten und ihrem Eigentum zugefügten Schaden Ersatz leisten soll[1]."

Mit dieser Note waren die von Deutschland zu fordernden Leistungen in großen Umrissen gekennzeichnet und eine beiderseits verpflichtende Bindung erzielt.

Im Waffenstillstand vom 11. November wurde auf Veranlassung Clemenceaus gegen den Widerstand Lloyd Georges im Artikel XIX eine allgemeine Verpflichtung zur Wiedergutmachung der Schäden eingefügt. «Sous réserve de toutes revendications et réclamations ultérieures de la part des Alliés et des Etats Unis: Réparation des dommages.»

Hierdurch entstand im Vergleich mit den durch die Lansing-Note umgrenzten Reparationsforderungen eine allgemeine Forderung, durch die die bereits vorliegende Verpflichtung für den Friedensvertrag nicht aufgehoben werden konnte, da der Waffenstillstandsvertrag mit dem Abschluß des Friedensvertrages automatisch ablief. Im übrigen hatte die deutsche Waffenstillstandsdelegation zu dem besagten Artikel XIX vor Unterzeichnung des Abkommens bemerkt, daß sie dem Vorbehalt, die endgültigen finanziellen Abkommen seien im Friedensvertrag zu treffen, zustimmte. General Foch, der Wortführer der Alliierten, gab hierauf seiner Übereinstimmung Ausdruck.

Am 18. Januar 1919 wurde die Versailler Friedenskonferenz eröffnet. Einem Reparationsausschuß wurde am 25. Januar die Reparationsfrage zur Bearbeitung überwiesen. Sehr bald stellte es sich heraus, daß die Auffassungen, zu welchen Zahlungen Deutschland rechtlich verpflichtet sei, stark auseinandergingen. Nach der französischen Auffassung war die deutsche Reparationsverpflichtung als eine Folge der deutschen Schuld am Kriege anzusehen. Die Franzosen vertraten die Auffassung, daß Deutschland im Sinne des § 823 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Schäden haftbar gemacht werden müßte. Eine ähnliche Auffassung hatten die Engländer, die den Krieg als eine Angriffshandlung und ein Unrecht hinstellten, für dessen Wiedergutmachung Deutschland verpflichtet sei. Deutschland sei zum Schadensersatz verpflichtet, weil es einen unerlaubten Angriffskrieg geführt hat. Eine gleiche Auffassung zeigten auch die Vertreter der übrigen Mächte.

[1] Auswärtiges Amt, Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen, Materialien betr. die Friedensverhandlungen. S. 2. (Eigene Übersetzung.)

Anderer Meinung war die amerikanische Delegation, insbesondere ihr Wortführer John Fuster Dulles, der die Auffassung vertrat, die Alliierten hätten keinen Rechtsanspruch auf Ersatz des gesamten Schadens, der den Alliierten durch den Krieg entstanden sei, da der Krieg nach dem geltenden Völkerrecht keine unerlaubte Handlung darstelle, auf die sich eine Schadensersatzpflicht gründen könne. Dagegen vertrat Dulles die Auffassung, daß die Schadensersatzpflicht durch die Lansing-Note vom 5. November festgelegt sei. Doch interpretierte er die Note dahin, daß der gesamte Schaden der Zivilbevölkerung auch außerhalb der besetzt gewesenen Gebiete von Deutschland ersetzt werden müsse.

In den weiteren Verhandlungen spitzte sich der Gegensatz auf die Frage zu, ob die Pensionen und sonstigen Unterstützungen der alliierten Kriegsteilnehmer berücksichtigt werden sollten. Hierbei kam es zu unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen John Fuster Dulles und dem Vertreter der englischen Delegation Lord Sumner, weswegen die Angelegenheit über den großen Reparationsausschuß und den Obersten Rat schließlich an „die großen Vier", Wilson, Clemenceau, Lloyd George und Orlando, überwiesen wurde. Auf Grund einer Denkschrift des Generals Smuts kam schließlich eine Einigung zustande, wonach auch die Kriegspensionen und -unterstützungen als Schäden der Zivilbevölkerung im Sinne der Lansing-Note anzusehen seien. Bei der Abfassung des Wortlautes lag auf Wunsch Wilsons das Bestreben zugrunde, sich dem Wortlaut der Lansing-Note möglichst anzuschließen. Trotzdem ergibt ein Vergleich des Sinnes und Wortlautes der Lansing-Note mit dem des Artikels 231, daß der Artikel über die von Deutschland übernommenen Verpflichtungen hinausgeht, mithin einen offenkundigen Bruch dieser Abmachungen darstellt. —

Die Verantwortlichkeit für den Ausbruch des Weltkrieges findet sich im Artikel 231 in dem Relativsatz vor, wonach der Krieg den alliierten und assoziierten Regierungen „durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgezwungen wurde". Die Auffassung entsprach zunächst den vorgefaßten Ansichten der Pariser Friedenskonferenz, wie sie in der Eröffnungssitzung am 18. Januar in der großen Rede Poincarés zum Ausdruck gebracht worden war. Weiter hatte England einen Vorschlag der deutschen Regierung vom 29. November 1918, die Frage der Verantwortlichkeit für den Weltkrieg einer neutralen Kommission zur Prüfung vorzulegen, über das Schweizerische politische Departement am 7. März 1919 dahin beantwortet, die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg sei „längst unumstößlich festgestellt".

Im übrigen war am 25. Januar 1919 eine aus 15 Mitgliedern bestehende Kommission für „die Feststellung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges und die aufzuerlegende Sühne" eingesetzt worden. In dieser Kommission waren die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Belgien, Griechenland, Polen, Rumänien und Serbien vertreten. Deutschland oder Österreich wurden zu diesen Untersuchungen weder herangezogen noch befragt. Der fundamentalste Grundsatz jeder Rechtsprechung audiatur et altera pars war damit auf das gröbste verletzt worden. Im übrigen ist später nachgewiesen worden, daß das Material, das von dieser Kommission benutzt worden ist, „im höchsten Grade unvollständig, lückenhaft, tendenziös, falsch und zum Teil sogar gefälscht war". (Wegerer: „Die Widerlegung der Versailler Kriegsschuldthese", Seite 34.)

Am 29. März 1919 erstattete diese Kommission, der Robert Lansing, James Brown Scott, Sir Ernest Pollock, André Tardieu, Scialoja, Politis, Nagaoka, Roumanoudi und andere angehörten, folgenden Bericht: «Rapport présenté à la Conférence des Préliminaires de Paix par la Commission des Responsabilités des auteurs de la Guerre et sanctions»[2]. Das erste Kapitel dieses Berichts, den wir im

[2] „Das deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege", Berlin 1927, S. 15.

folgenden kurz mit „Rapport" bezeichnen, war mit einer unglaublichen Oberflächlichkeit und Einseitigkeit abgefaßt worden. Zur Charakterisierung dieses Berichts genügt es, darauf hinzuweisen, daß in dem ganzen „Rapport", der eine kurze Darstellung des Kriegsausbruchs enthält, das Wort „russische Mobilmachung" überhaupt nicht vorkommt.

Der Bericht selbst endete mit folgenden Schlußfolgerungen:

„Der Krieg ist von den Zentralmächten ebenso wie von ihren Verbündeten, der Türkei und Bulgarien, mit Vorbedacht geplant worden, und er ist das Ergebnis von Handlungen, die vorsätzlich und in der Absicht begangen wurden, ihn unabwendbar zu machen.

In Übereinstimmung mit Österreich-Ungarn hat Deutschland vorsätzlich daran gearbeitet, die zahlreichen vermittelnden Vorschläge der Ententemächte auf die Seite zu schieben und ihre wiederholten Bemühungen, um den Krieg zu verhüten, zunichte zu machen[3]."

Zur ersten Auseinandersetzung zwischen der deutschen und der Pariser Friedensdelegation kam es am 7. Mai bei der Überreichung des Entwurfs für den Friedensvertrag im Trianon-Palast-Hotel. Bei der kurzen Ansprache, die der Vorsitzende der Pariser Friedenskonferenz, George Clemenceau, bei Übergabe des Vertrages an die Deutschen hielt, brachte er zum Ausdruck, daß es die Aufgabe der Friedensdelegation gewesen sei, den schrecklichen Krieg, der den kleinen und großen Mächten „aufgezwungen" worden sei, zu Ende zu führen. In einer längeren Erwiderung brachte hierauf der Führer der deutschen Friedensdelegation, Graf Brockdorff-Rantzau, folgendes zum Ausdruck:

„Es wird von uns verlangt, daß wir uns als die allein Schuldigen am Kriege bekennen; ein solches Bekenntnis wäre in meinem Munde eine Lüge. Wir sind fern davon, jede Verantwortung dafür, daß es zu diesem Weltkriege kam, und daß er so geführt wurde, von Deutschland abzuwälzen. Die Haltung der früheren deutschen Regierung auf den Haager Friedenskonferenzen, ihre Handlungen und Unterlassungen in den tragischen zwölf Julitagen mögen zu dem Unheil beigetragen haben, aber wir bestreiten nachdrücklich, daß Deutschland, dessen Volk überzeugt war, einen Verteidigungskrieg zu führen, allein mit der Schuld belastet ist[4]."

Ferner wiederholte Graf Brockdorff-Rantzau die Forderung, das Maß der Schuld aller Beteiligten auf Grund einer unparteiischen Untersuchung durch eine neutrale Kommission, vor der alle Hauptpersonen der Tragödie zu Worte kommen und der alle Archive zur Verfügung stehen sollten, feststellen zu lassen. Clemenceau ging auf die Äußerungen des Grafen Brockdorff jedoch nicht ein und schloß die Sitzung.

Da der deutschen Delegation zum Studium des Friedensvertrages und etwaiger Rückfragen eine Frist von 15 Tagen zugebilligt worden war, setzte nunmehr ein Notenwechsel zwischen den Delegationen ein, in dem die Kriegsschuldfrage die Hauptrolle spielte.

So richtete Graf Brockdorff-Rantzau am 13. Mai eine Note an Clemenceau, in der er gegen den Artikel 231 Einspruch erhob. In der Note wurde ausgeführt, daß Deutschland die Verpflichtung zur Wiedergutmachung auf Grund der Lansing-Note vom 5. November 1918 „unabhängig von der Frage der Schuld am Kriege" übernommen hätte. Das deutsche Volk habe den Krieg nicht gewollt und würde einen Angriffskrieg niemals unternommen haben. Auch könne die deutsche Delegation die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen, wer als Urheber des Krieges zu beschuldigen sei, nicht teilen. Der früheren deutschen Regierung könnten

[3] A. a. O. S. 44.

[4] Diese Stelle und die anderen aus offiziellen Noten angeführten Stellen sind den „Materialien ..." entnommen.

sie nicht die alleinige oder hauptsächliche Schuld an diesem Kriege zusprechen. Da in dem vorgelegten Entwurf des Friedensvertrages nichts enthalten sei, was diese Auffassung tatsächlich begründen könne und auch keinerlei Beweise hierfür beigebracht worden seien, bitte die deutsche Delegation um den Bericht (Rapport) über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges.

Hierauf antwortete Clemenceau in einer Note vom 20. Mai, daß die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nur dann verständlich sei, wenn sie als Ursprung und Ursache die Verantwortlichkeit des Urhebers der Schäden hat. Im übrigen habe die deutsche Regierung mit der Billigung der Lansing-Note vom 5. November „implicite aber unzweideutig sowohl den Angriff als auch seine Verantwortlichkeit" zugegeben. Heute sei es zu spät für den Versuch, die Verantwortlichkeit zu leugnen.

Die Auslegung der Lansing-Note durch Clemenceau war nichts weiter als eine niederträchtige, frei erfundene Bemerkung, um die deutsche Forderung einer sachlichen Prüfung der Kriegsschuldfrage zurückzuweisen. Im übrigen wurde die Mitteilung des Berichts über die Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges mit der Begründung verweigert, daß der Rapport als eine Urkunde innerer Natur betrachtet würde, die der deutschen Delegation nicht übermittelt werden könnte.

Graf Brockdorff-Rantzau antwortete hierauf am 24. Mai, daß es ein Mißverständnis sei, Deutschland habe sich in der Note Lansings vom 5. November stillschweigend mit der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Folgen des Krieges einverstanden erklärt und versuchte durch eine kurze Darlegung der dem Friedensvertrag vorausgehenden Ereignisse das Mißverständnis aufzuklären. Er erinnerte hierbei daran, daß der Weltkrieg nicht mit einem Machtfrieden, sondern mit einem Rechtsfrieden enden sollte, und daß keine „Strafzahlungen" verlangt werden dürften. Deutschland habe nur seine Verantwortlichkeit für den militärischen Angriff durch Belgien auf Nordfrankreich zugegeben, nicht aber „eine angebliche Schuld am Ausbruch des Krieges oder die äußerliche Tatsache, daß die formelle Kriegserklärung von seiner Seite ausgegangen war". Ausdrücklich stellte Graf Brockdorff-Rantzau fest, daß sich die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen von der Vereinbarung entfernt habe, die Deutschland vor Abschluß des Waffenstillstandes getroffen hatte. Ferner protestierte Graf Brockdorff-Rantzau dagegen, daß der Bericht über die Verantwortlichkeit am Kriege den Deutschen vorenthalten würde.

Da der deutschen Friedensdelegation inzwischen inoffiziell der „Rapport" bekannt geworden und die grundlegende Bedeutung der Kriegsschuldfrage für die Bemessung der Höhe der Wiedergutmachungen deutlich hervorgetreten war, wurde deutscherseits eine Kommission ernannt, die die Angaben des „Rapport" nachprüfen und dazu Stellung nehmen sollte. Die Bemerkungen dieser Kommission wurden den deutschen Gegenvorschlägen beigefügt, die mit einer erläuternden Mantelnote Clemenceau am 29. Mai übergeben wurden.

Auf diese Gegenvorschläge antwortete die Pariser Friedensdelegation in ihrer ausführlichen Note vom 16. Juni. In der Mantelnote zu dieser Note wurden Deutschland die schärfsten und schwersten Vorwürfe bezüglich der Verantwortlichkeit am Kriege gemacht. So enthielt die Mantelnote folgende Stellen:

„Nach der Anschauung der alliierten und assoziierten Mächte ist der Krieg, der am 1. August 1914 zum Ausbruch gekommen ist, das größte Verbrechen gegen die Menschheit und gegen die Freiheit der Völker gewesen, welches eine sich für zivilisiert ausgebende Nation jemals mit Bewußtsein begangen hat."

Und weiter heißt es in der Mantelnote:

„Das Verhalten Deutschlands ist in der Geschichte der Menschheit fast beispiellos."

Zur Begründung dieser Behauptung wurde angeführt:

„Die schreckliche Verantwortlichkeit, die auf ihm lastet, läßt sich in der Tatsache

zusammenfassend zum Ausdruck bringen, daß wenigstens sieben Millionen Tote in Europa begraben liegen, während mehr als zwanzig Millionen Lebender durch ihre Wunden und ihre Leiden von der Tatsache Zeugnis ablegen, daß Deutschland durch den Krieg seine Leidenschaft für die Tyrannei hat befriedigen wollen."

In der Note selbst war die Auffassung der Alliierten über die nach ihrer Ansicht vorliegende Schuld der deutschen Regierung am Kriege in dem Abschnitt VII näher ausgeführt worden. Der Abschnitt knüpfte an die Bemerkungen der deutschen Sachverständigen an, und wurde in der Hauptsache versucht, die Schuld der deutschen Regierung am Kriege aus bestimmten Eigenschaften und Einrichtungen des deutschen Volkes abzuleiten. So wurden der „preußische Geist" und der „preußische Militarismus" als besondere Ursachen des Weltkrieges hingestellt. Auch wurde behauptet, daß die Führer Deutschlands aus Furcht vor der „wachsenden Flut der Demokratie" Europa in den Weltkrieg gestürzt hätten. Die wirklichen Fehler der deutschen Politik wurden in der dem Krieg vorangehenden Periode gesucht. Auch wurden die Kriegserklärungen Deutschlands an Rußland und Frankreich als Ursache des Krieges bezeichnet. Der Vorwurf der Vorsätzlichkeit bei der Herbeiführung von Ereignissen, die zum Kriege führten, wurde besonders betont.

Am 22. Juni wurde Clemenceau eine neue Note überreicht, in der zum Ausdruck gebracht wurde, daß Deutschland die Erklärungen des Artikels 231, sich „als alleiniger Urheber des Krieges zu bekennen, nicht annehmen kann und durch seine Unterschrift nicht deckt". Daraus folge, daß Deutschland auch die Ableitungen der ihm aufgebürdeten Belastungen aus der ihm zu Unrecht zugeschobenen Urheberschaft am Kriege nicht anerkennen kann.

Bei Zurückweisung der Artikel 227—230, die die Strafbestimmungen (Auslieferung des Kaisers und der sogenannten Kriegsverbrecher) enthielten, wurde ebenfalls noch einmal hervorgehoben, die Regierung könne nicht anerkennen, „daß das deutsche Volk der Urheber des Krieges sei".

In einer letzten Note vom 23. Juni brachte die deutsche Friedensdelegation, die nunmehr von dem Gesandten Haniel geführt wurde, da Graf Brockdorff-Rantzau inzwischen zurückgetreten war, ihren Entschluß zur Annahme des Friedensvertrages in folgenden Worten zum Ausdruck:

„Die Regierung der deutschen Republik hat aus der letzten Mitteilung der alliierten und assoziierten Regierungen mit Erschütterung ersehen, daß sie entschlossen sind, von Deutschland auch die Annahme derjenigen Friedensbedingungen mit äußerster Gewalt zu erzwingen, die, ohne eine materielle Bedeutung zu besitzen, den Zweck verfolgen, dem deutschen Volke seine Ehre zu nehmen. Durch einen Gewaltakt wird die Ehre des deutschen Volkes nicht berührt. Sie nach außenhin zu verteidigen, fehlt dem deutschen Volke nach den entsetzlichen Leiden der letzten Jahre jedes Mittel. Der übermächtigen Gewalt weichend und ohne damit ihre Auffassung über die unerhörte Ungerechtigkeit der Friedensbedingungen aufzugeben, erklärt deshalb die Regierung der deutschen Republik, daß sie bereit ist, die von den alliierten und assoziierten Regierungen auferlegten Friedensbedingungen anzunehmen und zu unterzeichnen."

In Verfolg dieser Note wurde am 28. Juni um 3 Uhr nachmittags in der Spiegelgalerie des Versailler Schlosses durch die delegierten Reichsminister H. Müller und Dr. Bell der Vertrag unterzeichnet.

Die Kriegsschuldfrage in der Nachkriegszeit

Bei der in London am 1. März 1921 eröffneten Konferenz, die über Abrüstung und Reparationen entscheiden sollte, wurde der vom Reichsaußenminister Dr.

Simons vorgelegte deutsche Zahlungsplan von Lloyd George unter besonderem Hinweis auf die deutsche Verantwortlichkeit am Kriege mit folgenden Worten abgelehnt: „Für die Alliierten ist die deutsche Verantwortlichkeit für den Krieg grundlegend. Sie ist die Basis, auf der das Gebäude des Vertrages errichtet worden ist, und wenn diese Anerkenntnis verweigert oder aufgegeben wird, ist der Vertrag hinfällig... Wir wünschen deshalb ein für allemal es ganz klar auszusprechen, daß die deutsche Verantwortlichkeit für den Krieg als cause jugée behandelt wird[5]."

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen gab Dr. Simons zu, daß wir ein Urteil in der Schuldfrage unterzeichnet hätten, und daß Lloyd George auch betont habe, daß es rechtskräftig sei. Doch gebe es eine Möglichkeit, das Urteil anzufechten, „wenn es dem Verurteilten gelingt, neue Beweise zu bringen, die die Begründung des Urteils erschüttern"[6], worauf Lloyd George seine Auffassung wiederholte, die Verantwortlichkeit Deutschlands für den Krieg sei für die Alliierten grundlegend und der ganze Vertrag von Versailles hänge davon ab.

Das Urteil über die deutsche Schuld am Kriege wurde somit nicht nur zur Begründung für die Reparationen angeführt, sondern als Grundlage für den ganzen Vertrag hingestellt. Hieraus ergab sich für die deutsche Regierung die Notwendigkeit, ihren seit den Pariser Friedensverhandlungen unterbrochenen Kampf gegen die Kriegsschuldlüge als grundlegendes Mittel ihrer Revisionspolitik wieder aufzunehmen.

Nach Verabschiedung der Gesetze über das Dawes-Abkommen am 29. August 1924 wollte die deutsche Regierung wieder eine Erklärung zur Kriegsschuldfrage abgeben. Der Schluß dieser Erklärung, die zunächst nur in der Presse veröffentlicht wurde, hatte folgenden Wortlaut:

„Die uns durch den Versailler Vertrag unter dem Druck übermächtiger Gewalt auferlegte Feststellung, daß Deutschland den Weltkrieg durch seinen Angriff entfesselt habe, widerspricht den Tatsachen der Geschichte. Die Reichsregierung erklärt daher, daß sie diese Festlegung nicht anerkennt. Es ist eine gerechte Forderung des deutschen Volkes, von der Bürde dieser falschen Anklage befreit zu werden. Solange das nicht geschehen ist, und solange ein Mitglied der Völkergemeinschaft zum Verbrecher an der Menschheit gestempelt wird, kann die wahre Verständigung und Versöhnung zwischen den Völkern nicht vollendet werden."

Infolge einer Einwirkung des französischen Botschafters und des belgischen Gesandten beim Staatssekretär von Maltzahn und einer Empfehlung des englischen Botschafters, die Note nur in Privatbriefen des Reichskanzlers dem französischen und englischen Ministerpräsidenten bekanntzugeben, wurde der wohl nur mit halbem Herzen gefaßte und nicht genügend vorbereitete Entschluß eines offiziellen deutschen Protestes gegen die Schuldlüge fallen gelassen.

Bei den Verhandlungen, die zum Locarno-Abkommen führten, wurde ein erneuter, ebenfalls nur schwächlich durchgeführter Versuch gemacht, eine Anerkennung der nicht notifizierten Erklärung der deutschen Regierung vom 29. August 1924 zu erreichen. Während Frankreich und Belgien mitteilen ließen, daß die Frage durch den Versailler Vertrag bereits geregelt sei, brachte die britische Regierung zum Ausdruck, es sei kein Grund vorhanden, die Frage jetzt aufzuwerfen. Auch die italienische Regierung verhielt sich ablehnend.

Nach der Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund am 9. September 1926, bei der eine Erörterung der Kriegsschuldfrage geflissentlich vermieden wurde, setzte auf

[5] Sammlung von Aktenstücken über die Verhandlungen auf der Konferenz zu London vom 1. bis 7. März 1921. S. 153.
[6] A. a. O. S. 173.

Grund einer Rede des Reichsaußenministers Dr. Stresemann am 21. September eine in der Presse geführte Polemik ein, an der sich auch Poincaré beteiligte, und die ebenfalls mit einer Niederlage für die deutsche Auffassung in der Kriegsschuldfrage endete.

Erst mit der Zurückweisung der Kriegsschuldlüge durch den verewigten Generalfeldmarschall und Reichspräsidenten von Hindenburg bei der Tannenbergrede am 18. September 1927 war dem deutschen Kampf in der Kriegsschuldfrage ein gewisser Erfolg beschieden, als die fremden Regierungen die Erklärungen des Staatsoberhauptes stillschweigend hinnahmen. Die unvergeßlichen Worte des Reichspräsidenten über die Schuldfrage lauteten folgendermaßen:

„Die Anklage, daß Deutschland schuld sei an diesem größten aller Kriege, weisen wir, weist das deutsche Volk in allen seinen Schichten einmütig zurück! Nicht Neid, Haß oder Eroberungslust gaben uns die Waffen in die Hand. Der Krieg war uns vielmehr das äußerste, mit den schwersten Opfern des ganzen Volkes verbundene Mittel der Selbstbehauptung einer Welt von Feinden gegenüber. Reinen Herzens sind wir zur Verteidigung des Vaterlandes ausgezogen, und mit reinen Händen hat das deutsche Heer das Schwert geführt. Deutschland ist jederzeit bereit, dies vor unparteiischen Richtern nachzuweisen."

Bei den Lausanner Verhandlungen 1932 über die Einstellung der Reparationszahlungen wurde die Kriegsschuldfrage in den öffentlichen Verhandlungen zwar nicht berührt, doch zeigte sich in privaten Unterredungen, daß die britische Regierung nicht mehr an dem Versailler Verdikt über die Kriegsschuldfrage festzuhalten schien, während Frankreich (Herriot) nach wie vor seinen alten unversöhnlichen Standpunkt aufrechterhielt.

Erst der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler nahm den politischen Kampf gegen die Kriegsschuldlüge, der seit der Erklärung des Reichspräsidenten geruht hatte, wieder auf, und hat der Führer bis jetzt keine Gelegenheit vorbeigehen lassen, um den deutschen Standpunkt in der Schuldfrage auf das energischste zu vertreten. Gleich den Worten des Reichspräsidenten am Tannenbergdenkmal wurden die Erklärungen des Führers zur Kriegsschuldfrage im Ausland stillschweigend hingenommen, wenn auch die feindliche Propaganda nach wie vor, namentlich in Frankreich, versucht, das Versailler Urteil in der Schuldfrage aufrechtzuerhalten. Drei Erklärungen des Führers zur Schuldfrage sind von besonderer Bedeutung gewesen:

Bei dem Staatsakt in der Garnisonskirche in Potsdam am 21. März 1933 hat der Führer die Kriegsschuldfrage mit folgenden Worten zurückgewiesen:

„Als Bismarck dem kulturellen Streben der deutschen Nation die staatspolitische Einigung folgen ließ, schien damit für immer eine lange Zeit des Haders und des Krieges der deutschen Stämme untereinander beendet zu sein.

Getreu der Kaiserproklamation nahm unser Volk teil an der Mehrung der Güter des Friedens, der Kultur und der menschlichen Gesittung. — Es hat das Gefühl seiner Kraft nie gelöst von der tief empfundenen Verantwortung für das Gemeinschaftsleben der europäischen Nationen.

In diese Zeit der staats- und machtpolitischen Einigung der deutschen Stämme fiel der Beginn jener weltanschaulichen Auflösung der deutschen Volksgemeinschaft, unter der wir heute noch immer leiden.

Und dieser innere Zerfall der Nation wurde wieder einmal, wie so oft, zum Verbündeten der Umwelt. Die Revolution des Novembers 1918 beendete einen Kampf, in den die deutsche Nation in der heiligsten Überzeugung, nur ihre Freiheit und damit ihr Lebensrecht zu schützen, gezogen war.

Denn weder der Kaiser noch die Regierung, noch das Volk haben diesen Krieg gewollt.

Nur der Verfall der Nation, der allgemeine Zusammenbruch zwangen ein schwaches Geschlecht, wider das eigene bessere Wissen und gegen die heiligste innere Überzeugung die Behauptung unserer Kriegsschuld hinzunehmen."

Am 17. Mai 1933 sprach der Kanzler vor dem Deutschen Reichstag nachfolgende Worte zur Kriegsschuldfrage:

„Das Problem der Wiederherstellung eines allgemeinen internationalen Rechtsempfindens ist durch den Versailler Vertrag nicht minder verkannt worden; denn um die Gesamtmaßnahmen dieses Ediktes zu motivieren, mußte Deutschland gegen die heiligste Überzeugung des deutschen Volkes und seiner Regierungen zum Schuldigen am Weltkrieg gestempelt werden. Das war ein Verfahren, das beispielgebend für die Zukunft und angewendet auf die Vergangenheit die Ursache menschlicher Konflikte und Kriege in der einfachsten Weise einmal für immer lehrt. Die Schuld liegt beim Besiegten, da der Sieger ja dank seinem Siege stets die Möglichkeit besitzt, diese Feststellung als Einleitung eines Friedensvertrages zu treffen.

Dieser Vorgang führte deshalb zu furchtbarer Bedeutung, weil er damit zugleich eine Begründung gab für die Umwandlung eines am Ende dieses Krieges vorhandenen Kräfteverhältnisses in eine dauernde Rechtsnorm. Die Begriffe Sieger und Besiegte wurden dadurch förmlich zu einem Fundament einer neuen internationalen Rechts- und Gesellschaftsordnung gemacht.

Die Disqualifizierung eines großen Volkes zu einer Nation zweiten Ranges und zweiter Klasse wurde in einem Augenblick proklamiert, in dem ein Bund der Nationen aus der Taufe gehoben werden sollte. Diese Behandlung Deutschlands konnte in der Folge nicht zu einer Befriedung der Welt führen."

Die letzte bedeutsame Äußerung des Reichskanzlers Adolf Hitler erfolgte am 14. Oktober 1933 gelegentlich des Austritts Deutschlands aus dem Völkerbund und enthielt über die Schuldfrage nachstehende Stelle:

„Wenn das Recht endgültig der Gewalt weicht, wird eine dauernde Unsicherheit den Ablauf aller normalen Funktionen im Völkerleben stören und hemmen. Man hatte bei der Abschließung dieses Vertrages völlig vergessen, daß der Wiederaufbau der Welt nicht durch die Sklavenarbeit einer vergewaltigten Nation, sondern nur durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller gewährleistet werden kann, daß aber für diese Zusammenarbeit die Überwindung der Kriegspsychose die allererste Voraussetzung ist, daß weiter die problematische Frage der Schuld am Kriege geschichtlich nicht dadurch geklärt wird, daß der Sieger den Besiegten als Einleitung eines Friedensvertrags sein Schuldbekenntnis unterzeichnen läßt, sondern daß dann die letzte Schuld am Kriege eher noch aus dem Inhalt eines solchen Diktats festzustellen ist.

Das deutsche Volk ist zutiefst überzeugt von seiner Schuldlosigkeit am Kriege. Es mögen die andern Teilnehmer an diesem tragischen Unglück ohne weiteres die gleiche Überzeugung hegen.

Um wieviel notwendiger aber ist es dann, sich überall zu bemühen, daß aus einer solchen überzeugten Schuldlosigkeit aller nicht erst recht eine dauernde Feindschaft für immer wird, und daß die Erinnerung an diese Katastrophe der Völker zu dem Zweck nicht auch noch künstlich konserviert wird, daß nicht durch eine unnatürliche Verewigung der Begriffe Sieger und Besiegte eine ewige Rechtsungleichheit entsteht, die die einen mit begreiflichem Hochmut, die andern aber mit bitterm Grimm erfüllt."

Der wissenschaftliche Kampf um die Kriegsschuldfrage

Es war offenkundig, daß es sich bei dem in Versailles gegen Deutschland abgegebenen Urteil in der Schuldfrage nur um eine politische Zwecklüge handelte, um die vertragswidrigen Reparationszahlungen und den ganzen Friedensvertrag in den Augen der Weltöffentlichkeit als gerecht erscheinen zu lassen. Da Deutschland während der Friedensverhandlungen nicht erreicht hatte, daß die Kriegsschuldlüge aufgegeben wurde, wurde nunmehr versucht, mit wissenschaftlichen Mitteln die Unhaltbarkeit dieses politischen Spruchs nachzuweisen. Zu diesem Zweck wurde gleich nach dem Waffenstillstand von deutscher Seite mit der Herausgabe der Dokumente zum Kriegsausbruch begonnen. Die erste Auflage der Dokumente erschien 1919, eine zweite vermehrte Ausgabe 1927. Auf Grund eines Beschlusses der Regierung vom Sommer 1919 wurde die Herausgabe auch der Vorkriegsakten ab 1871 in Angriff genommen und 1926 beendet. Die Sammlung umfaßte im ganzen 40 Bände. Durch das deutsche Beispiel angeregt, folgten mit einer Veröffentlichung der Vorkriegsakten Großbritannien, Frankreich, Österreich-Ungarn und Rußland. Auch Jugoslawien und Italien haben die Herausgabe von Dokumenten zur Vorgeschichte des Krieges in Angriff genommen. Es wurde ferner ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuß einberufen, der die Verantwortlichkeit der deutschen Staatsmänner und Militärs nachprüfen sollte und seitdem mehrere Gutachten veröffentlicht hat. 1921 wurde in Berlin eine „Zentralstelle für Erforschung der Kriegsursachen“ ins Leben gerufen, die fortlaufend das wissenschaftliche Material zur Kriegsschuldfrage sammelt, die wissenschaftliche Tätigkeit auf diesem Gebiet verfolgt und durch die Herausgabe einer Zeitschrift „Die Kriegsschuldfrage“, später „Berliner Monatshefte“, in der in- und ausländische Sachverständige mitarbeiten, die wissenschaftliche Forschung fördert.

Abgesehen von der Herausgabe der offiziellen Dokumente über die Vorgeschichte und den Ausbruch des Weltkrieges entstand eine gewaltige Memoirenliteratur. Auch folgten zahlreiche Einzeldarstellungen und Gesamtwerke, die die Vorgeschichte oder den Ausbruch des Weltkrieges behandelten. Eine Zusammenstellung dieser Literatur ist in der von Dr. von Wegerer herausgegebenen „Bibliographie zur Vorgeschichte des Weltkrieges“ (Quaderverlag, Berlin 1934) enthalten. Abgesehen hiervon wurden in Zeitschriften und in der Presse fortlaufend Aufsätze polemischen oder historischen Inhalts zur Vorgeschichte des Weltkrieges gebracht. In der im Herbst 1924 begründeten „Gesellschaft für Erforschung der Kriegsursachen“ wurden fortlaufend Vorträge über die Vorgeschichte des Weltkrieges gehalten, bei der auch ausländische Historiker zu Worte kamen. Eine ähnliche Gesellschaft, die «Société de l'Histoire de la Guerre» besteht in Paris; ihr Organ ist die «Revue d'Histoire de la Guerre Mondiale». Die Société sieht ihre Aufgabe darin, die Versailler Kriegsschuldthese zu stützen und gegensätzliche Auffassungen zu widerlegen.

Der gegenwärtige Stand der Kriegsschuldfrage: Die wissenschaftlichen Erörterungen über die Kriegsschuldfrage sind bis jetzt nicht zum Abschluß gekommen. Der Grund hierfür liegt hauptsächlich darin, daß fortgesetzt neues Quellenmaterial, Dokumente und Memoiren, herausgekommen ist, wodurch sich die Unterlagen für eine Synthese des Kriegsausbruchs immer noch erweitern und eine abschließende Behandlung der Frage nicht möglich ist. Durch die Veröffentlichung der Dokumente und Memoiren ist jedoch erreicht worden, daß im großen und ganzen über die wesentlichsten Begebenheiten und Umstände, die zum Kriege führten, ein Zweifel nicht mehr besteht. Der Streit, der zwischen den Wissenschaftlern um die Frage der Verantwortlichkeit am Kriege geführt wird, geht im wesentlichen um die Beurteilung der Vorkriegspolitik und der Krise vor Ausbruch des Weltkrieges. Hier gehen die Meinungen noch vielfach auseinander und sind Zeitströmungen, Sympathien und Antipathien unterworfen. Hier liegen auch die

Grenzen für eine einheitliche Auffassung über die Verantwortlichkeit dieser oder jener Regierung am Ausbruch des Krieges. Die wissenschaftliche Erforschung der Kriegsursachen hat jedoch zur Folge gehabt, daß das im Versailler Friedensvertrag zum Ausdruck gebrachte Urteil von der alleinigen Verantwortlichkeit Deutschlands für den Weltkrieg immer mehr verschwindet und fast ausnahmslos die Auffassung einer geteilten Verantwortlichkeit am Kriege Platz gegriffen hat. Aufgabe des deutschen Volkes und der deutschen Wissenschaft muß es aber sein, das falsche und einseitige Urteil, wie es in der Versailler Kriegsschuldthese zum Ausdruck gebracht worden ist, vollständig zu widerlegen und darauf zu bestehen, daß das in der Versailler Kriegsschuldthese enthaltene politische Urteil offiziell aufgegeben wird. Nur wenn dies erreicht ist, wird ein Wiederaufleben der Kriegsschuldlüge als politisches Kampfmittel zur Herabsetzung Deutschlands in der Weltöffentlichkeit in Zukunft vermieden.

v. Wegerer

Schrifttum:

„Materialien betreffend die Friedensverhandlungen." Auswärtiges Amt, Geschäftsstelle für Friedensverhandlungen. — „Sammlung von Aktenstücken über die Verhandlungen auf der Konferenz zu London vom 1. bis 7. März 1921", Berlin 1921, gedruckt in der Reichsdruckerei. — „Das deutsche Weißbuch über die Schuld am Kriege", Berlin 1927. — „Berliner Monatshefte" (Die Kriegsschuldfrage), Quaderverlag G. m. b. H., Jahrgang I–XII. — Wegerer: „Die Widerlegung der Versailler Kriegsschuldthese", Berlin 1928. — Beheim-Schwarzbach: „Der Kriegsschuldartikel", Berlin 1934. — Über die historische Literatur gibt eine soeben vom Quaderverlag G. m. b. H., Berlin, herausgegebene „Bibliographie zur Vorgeschichte des Weltkrieges" Aufschluß.

Die Abrüstungsfrage

1. Begriff, politische und rechtliche Bedeutung

Realpolitisch bedeutet Abrüstung Verminderung und Begrenzung der Rüstungen. Die pazifistische Ideologie hat zwar den Begriff der totalen Abrüstung, d. h. der Beseitigung jeglicher Rüstung, besonders der stehenden Heere, aufgestellt und als Fernziel aller auf Rüstungsverminderung zielenden Bestrebungen verkündet. Die Regierung Sowjet-Rußlands hat diesen Begriff aus Propagandagründen aufgenommen und der Vorbereitenden Abrüstungskommission am 15. Februar 1928 einen bis ins einzelne ausgearbeiteten Abrüstungsplan vorgelegt, der eine Totalabrüstung innerhalb von vier Jahren vorsah. Praktische Bedeutung hat dieser Plan jedoch nicht gewonnen. Er ist auf der Abrüstungskonferenz von der Sowjetregierung auch nicht wieder aufgenommen worden. Soweit Abrüstung als realpolitische Zielsetzung aufgefaßt worden ist, wurde sie als Verminderung und Herabsetzung der bestehenden Rüstungen mit dem Ziel der Einschränkung oder Beseitigung des Wettrüstens formuliert. Die offizielle Bezeichnung für die am 2. Februar 1932 begonnene Abrüstungskonferenz lautet dementsprechend „Konferenz zur Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen".

Punkt IV von Wilsons vierzehn Punkten, von dem die Abrüstungsbestrebungen auf der Friedenskonferenz und im Völkerbund ausgegangen sind, forderte den „Austausch angemessener Bürgschaften dafür, daß die Rüstungen der Völker auf das niedrigste mit der inneren Sicherheit zu vereinbarende Maß herabgesetzt werden". Der Artikel 8 der Völkerbundssatzung spricht im Absatz 1 vom „Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Möglichkeit vereinbar ist, die Ausführung internationaler Verpflichtungen durch ein gemeinsames Vorgehen zu erzwingen". Im Absatz 2 des Artikels 8 heißt es im deutschen Text: „Der Rat entwirft unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates die Abrüstungspläne zur Prüfung und Entscheidung durch die verschiedenen Regierungen." Das Wort „Abrüstungspläne" ist eine ungenaue Übersetzung sowohl des französischen wie des englischen Textes, die bekanntlich beide maßgebend sind. Im französischen Text heißt es nämlich «Le Conseil .... prépare les plans de cette réduction», während der englische in wortgetreuer Wiedergabe lautet: „The Council .... shall formulate plans for such reduction". Absatz 4 des Artikels 8 spricht dann von der „auf diese Weise festgesetzte Grenze der Rüstungen", die ohne Zustimmung des Völkerbundsrates nicht überschritten werden dürfe. Das dritte maßgebliche Dokument, die Einleitung zum Teil V des Versailler Vertrages, sagt, „um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen, verpflichtet sich Deutschland ...". In der Antwort der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 auf die Bemerkungen der deutschen Delegation zu den Friedensbedingungen wird anerkannt, „daß die Annahme seitens Deutschlands der für seine Entwaffnung festgesetzten Bestimmungen die Verwirklichung einer

allgemeinen Herabsetzung der Rüstungen erleichtern und beschleunigen werde", und es wird die Absicht ausgesprochen, „sofort Verhandlungen mit dem Ziel der eventuellen Annahme eines Planes einer solchen allgemeinen Herabsetzung der Rüstungen zu eröffnen". Die Bestimmungen über die deutsche Entwaffnung stellen nach dieser Note „den ersten Schritt zu der allgemeinen Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen dar, die die bezeichneten Mächte als eines der besten Mittel zur Kriegsverhütung zu verwirklichen suchen, und die herbeizuführen zu den ersten Aufgaben des Völkerbundes gehören wird".

Die vier vorstehend zitierten Dokumente, Punkt IV Wilsons, Artikel 8 der Völkerbundssatzung, Einleitung zum Teil V des Versailler Vertrages und die Note der Alliierten und Assoziierten vom 16. Juni 1919, sind also in der Diktion einheitlich. Sie sprechen nicht von Abrüstung, sondern von Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen, formulieren das politische Ziel also durchaus realpolitisch. Sie sind auch darin einhellig, daß sie Kriegsverhütung und Friedenssicherung als Zweck der Rüstungsverminderung bezeichnen. Die Divergenz beginnt da, wo die Grenze für die Herabsetzung der Rüstungen bezeichnet wird. Punkt IV Wilsons gibt dafür die innere Sicherheit an. Das bedeutet die Verminderung der Rüstungen auf das Maß von Polizeikräften. Artikel 8 der Völkerbundssatzung setzt für innere Sicherheit „nationale Sicherheit" und gibt noch drei weitere Kriterien für die Festsetzung des Mindestmaßes der Rüstungen, nämlich die Möglichkeit, „die Ausführung internationaler Verpflichtungen durch ein gemeinsames Vorgehen zu erzwingen" (Artikel 16 der Satzung), ferner die „Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Verhältnisse eines jeden Staates", die vom Völkerbundsrat bei der Festsetzung der Pläne für die Rüstungsverminderung berücksichtigt werden sollen. Die Einleitung zu Teil V des Versailler Vertrages und die Note vom 16. Juni 1919 bezeichnen die Durchführung des Teiles V über die deutsche Entwaffnung als Einleitung und vorbereitende Maßnahme für die Herbeiführung einer allgemeinen Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen.

Alle vier für die Abrüstungsfrage grundlegenden Dokumente stellen eine allgemeine Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen als Ziel auf, sehen also eine die gesamte Staatenwelt der Erde umfassende Vereinbarung hierüber vor. Sie soll im Rahmen der alle Staaten umfassenden politischen Organisation des Völkerbundes durchgeführt werden. Eine solche alle Staaten umfassende Vereinbarung über die Herabsetzung und Begrenzung ihrer Rüstungen würde eine Art rüstungspolitische Weltplanwirtschaft bedeuten. An die Stelle der unbegrenzten Handlungsfreiheit der Staaten würde ein allgemeines Abkommen treten, das diese bei allen Staaten begrenzen und für alle einen Rahmen festsetzen würde, innerhalb dessen sie sich künftig mit ihren Rüstungen zu halten hätten. Das freie Wettrüsten würde aufhören und durch ein System gebundener Rüstungsrelationen ersetzt werden, das, je nachdem wie es konstruiert wäre, quantitative oder qualitative Rüstungsverminderung und Begrenzung oder beide enthalten könnte. Bei der ausschlaggebenden Bedeutung, die den Rüstungen für die politischen Größenverhältnisse zukommt, würde ein solches Abkommen auch eine Formulierung und Festlegung der machtpolitischen Größenverhältnisse der Welt, also nicht nur eine rüstungspolitische, sondern in gewissem Sinne zugleich eine politische Planwirtschaft herbeiführen oder anbahnen. Der Artikel 8 der Völkerbundssatzung spricht von der Vermeidung der schlimmen Folgen der privaten Herstellung von Munition und Kriegsgerät, und die Abrüstungskonferenz hat die Reglementierung von Waffenhandel und Waffenherstellung im Anschluß an früher im Völkerbund darüber geführte Verhandlungen als notwendigen Bestandteil eines Abkommens über die Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen bezeichnet. Das bedeutet eine Ergänzung der rüstungspolitischen Planwirtschaft durch eine internationale Reglementierung der Rüstungsindustrie und des Waffenhandels. Diese würde angesichts

7*

des Umfangs der Waffenlisten, die bei jenen Verhandlungen aufgestellt worden sind, sehr tief in die freie Wirtschaft der einzelnen Länder eingreifen.

Es erübrigt sich, die Problematik einer allgemeinen Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen, wie sie sich aus den zitierten Dokumenten und den bisherigen Verhandlungen ergibt, weiter zu vertiefen. Sie ist völkerrechtlich und politisch sehr vielseitig und ein Teil des großen Problems der Kriegsverhütung und Friedenssicherung. So wurde sie bereits von Wilson, auf den sie wesentlich zurückgeht, gesehen und verkündet. Die Erkenntnis der Tatsache, daß das Wettrüsten der zwei rivalisierenden Mächtegruppen in Europa, des Dreibundes und der Triple-Entente, wenn nicht eine der wesentlichen Ursachen des Weltkrieges, so doch schärfster Ausdruck der politischen Rivalität der beiden Bündnisgruppen und damit Gradmesser und Ausdruck der Friedensgefährdung in den Jahrzehnten vor dem Weltkrieg gewesen sei, veranlaßte Wilson dazu, für seinen Plan zur Organisierung des Weltfriedens die Beseitigung oder Einschränkung des Wettrüstens für wesentlich zu halten, natürlich durch eine a l l g e m e i n e Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen.

Neben ihr und unabhängig von ihr ist eine R ü s t u n g s v e r e i n b a r u n g z w i s c h e n e i n e r G r u p p e v o n M ä c h t e n denkbar und politisch möglich. Eine solche ist zwischen den großen Seemächten 1922 in Washington und 1930 in London zustandegekommen. Beide Abkommen legten für die beteiligten Staaten die Flottenstärken fest und begrenzten die Größe und die Bewaffnung einer Anzahl von Kriegsschifftypen, hatten also sowohl quantitative wie qualitative Rüstungsbegrenzung zum Ziele. Auch Rüstungsverminderung brachten sie insofern, als auf Grund dieser Abkommen erhebliche Mengen Kriegsschiffraum, wenn auch hauptsächlich von veraltetem, zerstört wurden. Im allgemeinen wurden die Seerüstungen der beteiligten Mächte jedoch so hoch festgesetzt, daß sie, außer von Japan, nicht ausgefüllt wurden. Auch die in Washington und London zwischen den großen Seemächten vereinbarte Begrenzung der Seerüstungen sollte dem Ziel der Friedenssicherung dienen, indem dem Wettrüsten der Seemächte Grenzen gezogen und unter ihnen Rüstungsrelationen festgelegt wurden. Das neueste Beispiel einer freien Rüstungsvereinbarung, und zwar zwischen zwei Mächten, ist das deutsch-englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935, durch das ein als dauernd gedachtes Stärkeverhältnis zwischen der Kriegsmarine des britischen Weltreiches und Deutschland von 100 : 35 festgelegt und der Gedanke eines Wettrüstens zur See, wie es vor dem Weltkriege bestand, ausgeschaltet worden ist.

Beide Arten der Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen, die allgemeine, wie sie Wilson und der Völkerbundspakt sich zum Ziele setzten, und die auf eine Gruppe von Staaten oder auf zwei Staaten beschränkte, wie sie in Washington und London tatsächlich erreicht wurde, sind friedwillig und grundsätzlich friedensfördernd, dienen der Friedenssicherung und Kriegsverhütung im gleichen Interesse aller Beteiligten.

Anders die dritte Art der Rüstungsverminderung und Begrenzung, die einseitige eines oder mehrerer Staaten auf Grund des Diktates einer feindlichen Mächtegruppe. Für sie bietet die Geschichte mehr als ein Beispiel. Öfter hat der Sieger den Besiegten ganz oder teilweise entwaffnet, um ihn dauernd in der Niederlage festzuhalten, so z. B. die Spartaner die Athener nach dem Peloponnesischen Kriege, die Römer die Karthager nach dem zweiten Punischen Kriege, Napoleon Preußen nach 1806. Eine solche einseitige Entwaffnung, die nur dem egoistischen Machtinteresse des Siegers dient, ist natürlich nicht friedwillig, im Gegenteil friedensgefährdend. Denn da sie eine wesentliche Einschränkung der politischen Handlungsfreiheit und eine Verminderung der politischen Stellung des oder der betroffenen Staaten zur Folge hat, ganz zu schweigen von der Verletzung

des nationalen Stolzes und Ehrgefühls, weckt sie natürlicherweise Kräfte des Widerstandes und eine Stärkung des nationalen Willens zur Wiedergewinnung der wehrpolitischen Gleichstellung mit der Umwelt. Eine einseitige und gewaltsame Abrüstung ist deshalb auf die Dauer ein Element des Unfriedens. Sie steht dadurch im schärfsten Gegensatz zu der Zielsetzung einer allgemeinen oder partiellen auf Gegenseitigkeit und freier Vereinbarung beruhenden Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen.

2. Vorgeschichte der Abrüstung. Die Rechtslage

Beide Arten der Abrüstung, die unfriedliche der einseitigen Entwaffnung der Besiegten und die friedwillige allgemeine, auf vertraglicher Verpflichtung beruhende freiwillige stehen im Versailler Vertrage nebeneinander, verbunden durch die Einleitung zum Teil V. Für das gegenseitige Verhältnis der beiden und für die Rechtslage hinsichtlich der Abrüstungsfrage ist grundlegend die Tatsache des Vorfriedensvertrages, der durch den zwischen der deutschen und amerikanischen Regierung vor dem Waffenstillstand geführten Notenwechsel zustande gekommen ist. Durch die Note des amerikanischen Staatssekretärs des Auswärtigen Lansing vom 5. November 1918 wurde der deutschen Regierung mitgeteilt, daß die Alliierten Wilsons 14 Punkte als Grundlage des künftigen Friedens angenommen hätten. Damit ist auch Punkt IV Wilsons, d. h. das Programm einer allgemeinen Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen, zu einem Programmpunkt des Friedens erhoben und als solcher zwischen den Kriegführenden vereinbart worden; also nicht einseitige Abrüstung der Besiegten, sondern allgemeine, d. h. gleichmäßige Rüstungsverminderung aller als Element der Sicherung des künftigen Friedens.

Der zwischen Deutschland und seinen Kriegsgegnern durch die Lansing-Note vom 5. November zustande gekommene Vorfriedensvertrag ist so ziemlich in allen Punkten gebrochen worden. Dies ist besonders kraß hinsichtlich des Punktes IV des Wilsonprogramms geschehen. Die europäischen Alliierten Wilsons hatten den Krieg durch ihre Propaganda als einen Kreuzzug für das Recht und zur „Vernichtung des preußischen Militarismus" erklärt und als letzten aller Kriege hingestellt. Worauf es ihnen in Versailles ankam, war nicht die Herbeiführung einer allgemeinen Rüstungsverminderung, sondern die Entwaffnung der Besiegten, um ihnen jeden Widerstand, selbst gegen die härtesten Diktatbedingungen, unmöglich zu machen und den Gewinn, den sie aus ihrem Siege zu ziehen gedachten, soweit als möglich zu sichern.

Wir kennen die Auseinandersetzung, die in Versailles zwischen Wilson, der an seinen 14 Punkten festhalten wollte, und seinen Verbündeten stattfand und wissen, wie Wilson unterlag. Der Entwurf der Völkerbundssatzung, den Wilson am 10. Januar der Friedenskonferenz vorlegte, enthielt als Artikel 4 eine Formulierung der Abrüstungsfrage, die dem ursprünglichen vierten Programmpunkt Wilsons durchaus entsprach. Aber in langen Verhandlungen trat an seine Stelle der Wortlaut des heutigen Art. 8 der Völkerbundssatzung. Dies bedeutet einen Bruch des Vorfriedensvertrages hinsichtlich der Abrüstung.

Schon durch die Waffenstillstandsbedingungen vom 11. November 1918 wurde Deutschland weitgehend entwaffnet. Die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages wurden wesentlich durch die französischen Militärs formuliert in der Absicht, Deutschland die Wiederaufnahme des Kampfes nach Ablauf des Waffenstillstandes unmöglich zu machen. Die infolge der langen Dauer der Friedensverhandlungen notwendig werdende mehrmalige Verlängerung des Waffenstillstandes wurde dazu benutzt, die möglichst baldige Festsetzung einer endgültigen Abrüstung Deutschlands zu betreiben. Bereits 9 Tage nach dem Zusammentritt der Friedenskonferenz am 21. Januar 1919 wurde hierüber verhandelt. Damals

trat der englische Vertreter Balfour dafür ein, Völkerbund und Abrüstung aufs engste zu verbinden. Aber die Bemühungen, die Abrüstung der Besiegten und die der Sieger voneinander zu trennen, setzten bald ein. Am 23. Januar brachte Lloyd George eine Entschließung auf Bildung einer Kommission ein, „1. um eine sofortige und drastische Herabsetzung der Wehrmacht des Feindes anzuempfehlen, 2. um zusammenhängend mit dem Völkerbunde einen Plan zur dauernden Herabsetzung der Lasten der Streitkräfte und Rüstungen zu Lande, zu Wasser und in der Luft vorzubereiten". Hiermit begann ein weiterer Bruch des Vorfriedensvertrages hinsichtlich der Abrüstungsfrage.

Die Frage der Rüstungsverminderung bei den Besiegten und die der allgemeinen Verminderung der Rüstungen im Rahmen des Völkerbundes sollten voneinander getrennt werden, die erstere sollte „sofort und drastisch" geschehen, für die andere sollte „ein Plan" aufgestellt werden. Lloyd George sagte bei der Begründung seiner Entschließung „er möchte darauf dringen, daß die erste Klausel des Entwurfes sofort in Angriff genommen werden möge, die zweite könne ja einem späteren Zeitpunkt vorbehalten bleiben". Dementsprechend wurde beschlossen und am nächsten Tage eine Kommission zum Studium der Durchführung der Entwaffnung Deutschlands niedergesetzt. Diese legte schon am 7. Februar ein genaues Programm für die Entwaffnung Deutschlands vor, zu einer Zeit, als der Kampf um die Formulierung des Art. 8 der Völkerbundssatzung noch in vollem Gange war, d. h. also bevor das Programm des Völkerbundes hinsichtlich der allgemeinen Abrüstung überhaupt feststand.

Das Programm für die deutsche Abrüstung wurde dann mehrfach geändert und erhielt erst am 17. März die Form, die nachher mit einigen Ergänzungen als Teil V in das Versailler Diktat überging.

Wilson hat sich zweifellos nicht verhehlt, daß diese Entwicklung zu dem vierten seiner 14 Punkte im Widerspruch stand. Er hat deshalb Ende April 1919 beantragt, dem Teil V des Versailler Diktats eine Einleitung vorauszuschicken, die geeignet sein würde, ihn Deutschland annehmbarer zu machen. Auf seinen Vorschlag kam die Einleitung zum Teil V zustande, durch die im Sinne von Wilsons viertem Punkt eine Verbindung zwischen der deutschen und der allgemeinen Abrüstung hergestellt wurde. Sie wurde dann durch die Note Clemenceaus vom 16. Juni 1919 erläutert und bestätigt.

Folgendes ist also festzuhalten:

1. Der Vorfriedensvertrag zwischen Deutschland und seinen Kriegsgegnern sah keine einseitige Abrüstung der Besiegten, sondern eine allgemeine und gleichartige Abrüstung vor.

2. Hieran ist auch in Versailles grundsätzlich festgehalten worden (Art. 8 der Völkerbundssatzung, Einleitung zum Teil V VV., Note vom 16. Juni 1919).

3. Unter Bruch des Vorfriedensvertrages fand jedoch eine zeitliche Scheidung der Entwaffnung der Besiegten und der der Sieger statt. (Ausgangspunkt: Entschließung Lloyd Georges vom 23. Januar 1919.) Die Abrüstung der Besiegten wurde sofort in allen Einzelheiten festgesetzt, die allgemeine als Programmpunkt des Völkerbundes (Art. 8 der Satzung) in die Zukunft verschoben.

4. Die Durchführung der Abrüstung der Besiegten wurde als Einleitung und erster Schritt zur allgemeinen Abrüstung erklärt (Einleitung zu Teil V, Note vom 16. Juni).

5. Die einseitige Abrüstung der Besiegten ist also nur als Vorleistung auf die allgemeine, als zeitweilig und bedingt vereinbart worden.

6. Sie mußte entweder in der allgemeinen Abrüstung ihr Ende finden oder bei Ausbleiben derselben ihre Rechtsverbindlichkeit verlieren.

3. Die Abrüstung Deutschlands

Sie ist festgelegt im Waffenstillstandsvertrag vom 11. 11. 1918 und seinen Erneuerungen und im Teil V des Versailler Diktats (Art. 159—213), wozu noch aus Teil III die Art. 42—44 über die Entmilitarisierung der Rheinlandzone kommen.

Der Waffenstillstandsvertrag verpflichtete Deutschland zur Ablieferung von

5000 Geschützen (je 2500 schwere und Feldgeschütze),
25 000 Maschinengewehren,
3000 Minenwerfern,
1700 Jagd- und Bombenflugzeugen,
5000 Lokomotiven,
150 000 Eisenbahnwagen,
5000 Lastkraftwagen.

Die Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Diktats haben eine interessante Vorgeschichte, die bereits erwähnt wurde. Der erste Bericht jener Kommission zum Studium der Durchführung der deutschen Entwaffnung, der am 7. Februar der Konferenz vorgelegt wurde, schlug vor, daß das deutsche Heer auf eine Stärke von 25 Infanteriedivisionen und 5 Kavalleriedivisionen, d. h. also auf 300 000 Mann bei allgemeiner Wehrpflicht herabgesetzt werden sollte. Die Kommission meinte, diese Heeresstärke scheine ihr „absolut notwendig für die Besetzung seiner (Deutschlands) Grenze und die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung". An Kriegsmaterial sollten Deutschland belassen werden

1000 schwere Geschütze,
1575 Feldgeschütze,
3825 Maschinengewehre,
4500 automatische Gewehre,
412 500 Gewehre,
1400 Minenwerfer.

Es ist interessant festzustellen, daß das von Reichskanzler Adolf Hitler nach Deutschlands Austritt aus dem Völkerbund geforderte Defensivheer Deutschlands zahlenmäßig dem durch den Loucheurbericht vom 7. Februar 1919 für Deutschland vorgeschlagenen Heer entsprach.

In der Folgezeit schrumpften die Rüstungen, die man Deutschland belassen wollte, immer mehr zusammen. Ein Bericht vom 3. März 1919, der hauptsächlich auf Marschall Foch zurückging, sah nur noch 15 Infanterie- und 5 Kavalleriedivisionen und eine Kopfstärke von 200 000 Mann, an Kriegsmaterial nur noch 180 schwere Geschütze und 600 Feldgeschütze, jedoch wie der Loucheurbericht vom 17. Februar die Aufrechterhaltung der allgemeinen Wehrpflicht vor. Ein weiterer Bericht Fochs vom 10. März war schon bei 140 000 Mann, Abschaffung der Wehrpflicht, Verweigerung schwerer Geschütze und der Zubilligung von nur

432 Feldgeschützen,
2906 Maschinengewehren,
150 000 Gewehren und
395 Minenwerfern

angelangt. Der große Rat der Konferenz beschloß am 10. März eine Kopfstärke von 100 000 Mann (einschließlich 4000 Offiziere in 7 Infanterie- und 3 Kavalleriedivisionen) mit einem Kriegsmaterial, wie es der Fochbericht des gleichen Tages vorgeschlagen hatte. Im Teil V des Diktats erfolgte dann endgültig noch eine weitere Verminderung des Kriegsmaterials.

Während man also anfänglich Deutschland eine auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaute Armee lassen wollte, die für die „Besetzung der deutschen Grenzen und

Aufrechterhaltung der inneren Ordnung" genügen sollte, wollte man später nur noch eine kleine Berufsarmee für die „Sicherung der Ordnung und Polizeikontrolle" innerhalb des Landes zubilligen. Bei der Festsetzung der Entwaffnung Deutschlands wurde also umgekehrt derselbe Weg zurückgelegt, der vom Punkt IV Wilsons zum Art. 8 der Völkerbundssatzung führte. Während Wilson als Maßstab für die allgemeine Abrüstung die innere Sicherheit, d. h. also die Wahrnehmung innerer Polizeiaufgaben festlegen wollte, setzte der Art. 8 die nationale Sicherheit, d. h. die Verteidigung gegen äußere Feinde als Richtmaß für die allgemeine Abrüstung fest, was naturgemäß eine grundlegende Einschränkung der Möglichkeiten der Abrüstung bedeutete. Bei der Bemessung der Deutschland zu belassenden Streitkräfte und Bewaffnung ging man zunächst davon aus, was „absolut notwendig für die Besetzung seiner Grenze und die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung" erschien, also grundsätzlich von den Bedürfnissen der „nationalen Sicherheit", wie sie der Art. 8 der Völkerbundssatzung zugrunde legt. Man endigte schließlich bei einer Armee, deren Zweck die Sicherung der Ordnung und Polizeikontrolle innerhalb des Landes sein sollte, d. h. man kehrte für Deutschland zu der „inneren Sicherheit" des Punktes IV von Wilson zurück.

Deutlicher kann das Messen mit zweierlei Maß, das in Versailles stattfand, und der Bruch des Vorfriedensvertrages, den die Sieger in der Abrüstungsfrage begingen, nicht gekennzeichnet werden.

Der Teil V des Versailler Diktats zerfällt in 5 Abschnitte über Landheer, Seemacht, militärische und Seeluftfahrt, interalliierte Überwachungsausschüsse und allgemeine Bestimmungen. Deutschland wurde Umfang und Einteilung seiner Wehrmacht bis ins einzelne vorgeschrieben. Das deutsche Heer sollte nicht mehr als 7 Infanterie- und 3 Kavallerie-Divisionen umfassen und nur 100 000 Mann, einschließlich 4000 Offiziere, stark sein. Stärke und Gliederungen der Divisionen und ihre Bewaffnung wurden in den Anlagen zum Abschnitt 1 genau festgesetzt. Geschütze über 10,5 cm, Tanks und Kampfwagen wurden verboten. Die Wehrpflicht wurde abgeschafft und für Offiziere eine Mindestdienstzeit von 25, für Unteroffiziere und Soldaten eine solche von 12 Jahren vorgeschrieben. Die Aus- und Einfuhr von Waffen und deren Anfertigung für das Ausland wurde verboten. Die Waffen- und Munitionsindustrie mußte bis auf wenige Fabriken, die ausschließlich den Bedarf der kleinen deutschen Wehrmacht decken sollten, zerstört werden. Jegliche Mobilmachungsvorbereitung wurde verboten, alle Befestigungen im Westen des Reiches, auf Helgoland und in der Kieler Kanalzone mußten zerstört und alle übrigen Befestigungen auf dem gegenwärtigen Stand erhalten werden. Die deutsche Flotte mußte zum größten Teil ausgeliefert werden.

6 Schlachtschiffe,
6 kleine Kreuzer,
12 Zerstörer und
12 Torpedoboote

wurden Deutschland gelassen. Dazu kamen später allerdings noch je 2 Schlachtschiffe und kleine Kreuzer in Reserve. Alle Unterseeboote mußten zerstört oder ausgeliefert werden. Die Schiffsgrößen für Neubauten wurden auf 10000 Tonnen für Schlachtschiffe, 6000 Tonnen für Kreuzer, 800 Tonnen für Zerstörer und 200 Tonnen für Torpedoboote festgesetzt. Flugzeugmutterschiffe und Unterseeboote wurden verboten. Am vollständigsten wurde Deutschland in der Luft abgerüstet. Jegliche Militär- und Marineluftfahrt wurde ihm untersagt und die Auslieferung und Zerstörung der gesamten Militär- und Marineluftstreitmacht gefordert.

Zur Durchführung der deutschen Entwaffnung wurden drei mit weitgehenden Befugnissen versehene interalliierte Kommissionen, eine Militär-, eine Marine- und eine Luftkontrollkommission eingesetzt, die in jahrelanger Tätigkeit die Durch-

führung des Versailler Abrüstungsdiktats überwachten. Deutschland hat unter anderem

6 Millionen Handfeuerwaffen,
105 000 Maschinengewehre,
über 28 000 Minenwerfer und Rohre,
über 54 000 Geschütze und Rohre,
über 14 000 Flugzeuge ausgeliefert bzw. zerstört.

Über 7000 Fabriken wurden zerstört oder auf Friedensproduktion umgestellt. Die Kontrollkommissionen haben die Bestimmungen des Teils V des Diktats vielfach extensiv interpretiert und von Deutschland Abrüstungsmaßnahmen gefordert und ihm Bindungen auferlegt, die über Versailles noch hinausgingen.

Die Daten für die Beendigung der deutschen Abrüstung sind die folgenden: Die Luftkontrollkommission wurde am 5. Mai 1922, die Marinekontrollkommission am 30. September 1924 und die Militärkontrollkommission am 31. Januar 1927 zurückgezogen. Dies ergibt die Daten für das Ende der Durchführung der deutschen Abrüstung auf den verschiedenen Gebieten. Zwar sind noch bis zum 31. Januar 1930 Militärexperten bei den Berliner Botschaften der früheren Alliierten verblieben, die die Durchführung der „Restpunkte" der deutschen Abrüstung zu überwachen hatten. Aber diese Restpunkte waren im Verhältnis zur deutschen Abrüstung so minimal, daß als Termin für die tatsächliche Beendigung der deutschen Abrüstung zu Lande und damit der ganzen deutschen Abrüstung der 31. Januar 1927, die Zurückziehung der interalliierten Militärkontrollkommission, anzusehen ist.

Die Kosten für die ausländischen Kontrollkommissionen hatte Deutschland zu tragen. Sie beliefen sich auf 106 Millionen Mark. Die durch seine Abrüstung zu Lande, zur See und in der Luft Deutschland verursachten Verluste beziffern sich auf 8,5 Milliarden, die seiner industriellen Abrüstung auf 3,5 Milliarden Goldmark. Wieviel Gewinn der deutschen Volkswirtschaft seit Kriegsende dadurch entgangen ist, daß die Ausfuhr von Munition und Kriegsgerät und der Bau von Kriegsschiffen auf fremde Rechnung Deutschland in Versailles verboten worden sind, läßt sich schwer schätzen. Auch hier handelt es sich sicher um Milliardenbeträge.

Die politischen, moralischen und wirtschaftlichen Folgen der unter fortwährendem politischem Druck erfolgten einseitigen Abrüstung Deutschlands sind außerordentlich schwerwiegend. Ebenso wie die Tributfrage wurde die Abrüstungsfrage mit allen möglichen politischen Fragen verknüpft und als Druckmittel gegen Deutschland benutzt. Die Räumung der ersten (Kölner) Besatzungszone wurde von der Erledigung der während der vom 8. September 1924 bis zum 25. Januar 1925 durchgeführten Generalbesichtigung festgestellten „Verfehlungen" abhängig gemacht. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man feststellt, daß die Durchführung der deutschen Abrüstung eine ununterbrochene Kette von politischen Zwangsmaßnahmen und Ultimaten von seiten der Sieger darstellt.

Was politisch militärische Wehrlosigkeit bedeutet, dafür sind die Jahre der Durchführung der deutschen Abrüstung ein klarer Beweis. Es liegt auf der Hand, daß die Entwicklung der Tributfrage, besonders die Besetzung des Ruhrgebietes, überhaupt nur denkbar war bei einseitiger deutscher Wehrlosigkeit. Für Europa hatte die einseitige Abrüstung Deutschlands eine völlige Zerstörung des europäischen Mächtegleichgewichts zur Folge, das durch die Hegemonie Frankreichs ersetzt wurde. Daraus ergab sich von selbst eine völlige Fehlkonstruktion des Völkerbundes oder mindestens seiner Tätigkeit. Die einseitige Abrüstung Deutschlands hat z. B. die Anwendbarkeit des Artikels 16 der Satzung grundsätzlich unmöglich gemacht. Dies ist durch die Anlage F des Schlußprotokolls von Locarno selbst von unseren Locarnopartnern in aller Form anerkannt worden. Die wirtschaftlichen Folgen der einseitigen Abrüstung Deutschlands für Deutschland und die übrige Welt liegen

auf der Hand. Die Tributfrage hätte angesichts eines militärisch ungebrochenen Deutschlands von selbst eine vernünftigere Entwicklung genommen, bevor die gewaltigen Schäden eingetreten wären, an deren Nachwirkungen Deutschland und die Welt heute noch leiden.

Die moralischen und psychologischen Wirkungen der einseitigen Abrüstung innerhalb Deutschlands sind für die Nation im höchsten Maße schädlich gewesen. Die Beseitigung der Wehrpflicht, die Zerstörung des auf alter Tradition beruhenden Aufbaues der deutschen Wehrorganisation, die systematische Ausnutzung des Pazifismus zum Landesverrat durch das Ausland usw. haben sehr wesentlich zu den Verfallserscheinungen beigetragen, die in der Nachkriegszeit in Deutschland sichtbar wurden. Es hat sich gezeigt, daß man die Wehrkraft einer Nation nicht im Kern treffen kann, ohne das Leben der Nation nach innen und außen aufs schwerste zu zerrütten.

An sich wäre trotzdem eine Entwicklung denkbar gewesen, bei der der Zustand der deutschen Abrüstung, wie er im Teil V des Versailler Diktats festgelegt wurde, mit der Zeit für Deutschland erträglich geworden wäre, wenn nämlich rechtzeitig eine entsprechende Verminderung und Begrenzung der Rüstungen bei den anderen Staaten erfolgt wäre. Rüstungen sind etwas Relatives, und die Abschaffung der Wehrpflicht in Deutschland hätte wehrpolitisch tragbar werden können, wenn mindestens alle anderen europäischen Staaten ebenfalls zur Abschaffung der Wehrpflicht und zu einer kleinen Berufsarmee mit beschränkter Bewaffnung übergegangen wären. Die Entwicklung bei den anderen Staaten ist jedoch während der Durchführung der deutschen Abrüstung gerade gegenteilig verlaufen. Die Wehrpflicht wurde überall aufrechterhalten und in den neuen Staaten eingeführt, die Bewaffnung überall verstärkt und technisch weiter entwickelt. Dies gilt besonders für die Deutschland verbotenen Waffen (schwere Geschütze, Kampfwagen, Giftgase, Militär- und Marineflugwaffe und Unterseeboote).

Die zeitliche Parallelität der Durchführung der deutschen Abrüstung und der Aufrüstung der Versailler Vertragspartner Deutschlands ist nicht nur politisch, sondern auch rechtlich bedeutsam. Wenn auch unter Bruch des Vorfriedensvertrages die deutsche Abrüstung von der allgemeinen zeitlich differenziert und die Durchführung der deutschen Abrüstung in der Einleitung zum Teil V des Diktats und in der Note vom 16. Juni 1919 als erster Schritt für die allgemeine Abrüstung erklärt wurde, so ergibt sich doch aus der Vorgeschichte des Artikels 8 der Völkerbundssatzung und des Teils V des Versailler Diktats sowie aus dem Art. 8 selbst, daß die Rechtsverpflichtung zur Abrüstung allgemein gegenseitig und gleichartig ist. Es war mit diesem Rechtscharakter nicht vereinbar, wenn die Versailler Vertragspartner Deutschlands nach dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 die Qualität ihrer Rüstungen weiter über die Deutschland auferlegten qualitativen Beschränkungen hinaus entwickelten. Sie konnten zwar die weitere Beibehaltung schwerer Geschütze, Tanks, Flugzeuge usw., die Deutschland verboten waren, damit rechtfertigen, daß Deutschlands Abrüstung noch nicht vollzogen sei, sie durften jedoch nicht die Deutschland verbotenen Waffen vermehren und weiter entwickeln. Daß sie dies trotzdem getan haben, war schon nach dem 10. Januar 1920, erst recht nach dem 31. Januar 1927, dem Datum der tatsächlichen Beendigung der deutschen Abrüstung, eine grobe Illoyalität gegenüber Deutschland und eine schwere Verletzung ihrer in Versailles eingegangenen Abrüstungsverpflichtung. Inwieweit dasselbe für die Hinausschiebung der Abrüstungskonferenz durch sie und für deren von den gleichen Mächten verschuldete schließliche Ergebnislosigkeit gilt, wird noch aufzuzeigen sein.

4. Die Abrüstungsfrage im Rahmen des Völkerbundes

Der Völkerbund griff die ihm im Art. 8 seiner Satzung gestellte Aufgabe der Herbeiführung einer allgemeinen Verminderung und Begrenzung der Rüstungen unmittelbar nach seiner Gründung auf. Schon eine Entschließung der Völkerbundsversammlung vom 14. September 1920 sprach die Empfehlung aus, die Regierungen sollten sich verpflichten, „während der beiden Jahre, die dem nächsten Haushaltsjahr folgen, die Gesamtsumme der Militär-, Marine- und Luftausgaben, die für dieses Haushaltsjahr vorgesehen sind, nicht zu überschreiten". Die Durchführung dieser Entschließung wäre ein erster Anlauf zu einer Begrenzung der Rüstungen durch Beschränkung der Wehrausgaben gewesen. Es ist ihr jedoch keine Folge gegeben worden, und es ist geradezu symbolisch für die Erfolglosigkeit der Bemühungen des Völkerbundes in der Abrüstungsfrage, daß erst die Völkerbundsversammlung von 1931 einen einjährigen Rüstungsstillstand beschlossen hat, der dann mehrmals verlängert wurde, aber schließlich aufhörte. Eine praktische Bedeutung für die Abrüstung hat er freilich nicht gehabt.

Der Art. 8 der Völkerbundssatzung erklärt im Absatz 1 als Maßstab für die Festsetzung des Mindestmaßes der nationalen Rüstungen die Bedürfnisse der nationalen Sicherheit und die Möglichkeit einer gemeinsamen Aktion nach Art. 16 der Satzung. Von dieser Verbindung zwischen Abrüstung und Sicherheit ausgehend hat der Völkerbund unter bestimmendem Einfluß Frankreichs jahrelang die Durchführung des Art. 8 fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheitsfrage behandelt. Maßgebend wurde hierfür die Resolution XIV der 3. Völkerbundsversammlung von 1922, in der es hieß: „Bei dem gegenwärtigen Zustand der Welt könnte eine große Anzahl von Regierungen die Verantwortung für eine ernstliche Herabsetzung der Rüstungen nicht übernehmen, falls sie nicht eine befriedigende Garantie für die Sicherheit ihres Landes erhalten würden. Eine solche Garantie kann durch ein allen Ländern offenstehendes Defensivabkommen gegeben werden, durch das sich die vertragschließenden Teile verpflichten, für den Fall eines Angriffs auf einen von ihnen ihm nach einem vorher ausgearbeiteten Plan wirksam und sofort zur Hilfe zu kommen." Durch diese Entschließung wurde die Arbeit des Völkerbundes in der Abrüstungsfrage im Sinne Frankreichs orientiert: Keine Abrüstung ohne Sicherheit. Sicherheit ist gleichbedeutend mit Garantie der Grenzen durch ein Abkommen zur gegenseitigen militärischen Hilfeleistung gegen jeden, der den status quo etwa bedrohen will. Die Durchführung der dem Völkerbund im Art. 8 der Satzung gestellten Aufgabe einer allgemeinen Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen sollte also über den Umweg einer Aktivierung des Art. 16 der Satzung vor sich gehen. Die Abrüstungsfrage sollte zu einem Hilfsmittel für den Ausbau des Völkerbundes, als Instrument zur Sicherung der Ergebnisse des Weltkrieges benutzt werden. Dies war und blieb in der Folgezeit der Sinn aller französischen Bemühungen in der Abrüstungsfrage. Die „Sicherheit" wurde der Abrüstung vorgeschaltet.

Ihre klassische Formulierung hat diese Politik nach verschiedenen Vorstufen im Genfer Protokoll von 1924 erhalten. In ihm ist jenes „allen Ländern offenstehende Defensivabkommen" zu sehen, das die erwähnte Entschließung XIV der 3. Bundesversammlung als Voraussetzung jeder Abrüstung gefordert hatte. Alle Konflikte des Völkerlebens sollen nach dem Genfer Protokoll einer obligatorischen schiedsgerichtlichen Entscheidung unterworfen werden, die auf Grund des geltenden Völkerrechts, d. h. also praktisch in erster Linie auf Grund der Friedensdiktate und somit immer zugunsten der Besitzenden zu erfolgen hat. Wer sich dieser Schiedsgerichtsbarkeit nicht fügt und zum Kriege schreitet, sieht sich einer Zwangskoalition aller übrigen Mächte der Erde gegenüber. Deren gemeinsame militärische Aktion

gegen den „Angreifer" wird bis ins einzelne vorbereitet, damit die militärische Maschine jederzeit in Tätigkeit gesetzt werden kann.

Das Genfer Protokoll ist am Widerstand der englischen Regierung gescheitert. Durch den Locarnovertrag erhielt Frankreich eine grundsätzlich gleichwertige Garantie regionalen Charakters für seine Grenze gegen Deutschland. Durch Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund änderte sich insofern das Bild, als nun auch Deutschland innerhalb des Völkerbundes an der Diskussion der Abrüstungs- und Sicherheitsfrage teilnehmen konnte. Schon vor Deutschlands Eintritt erlitt die französische Sicherheitsthese im Völkerbund dadurch einen gewissen Rückschlag, daß der Völkerbundsrat am 12. Dezember 1925 die Bildung der Vorbereitenden Kommission für die Abrüstungskonferenz beschloß. „Die Aufgabe der Kommission soll in der Vorbereitung einer Abrüstungskonferenz bestehen, deren Einberufung für einen möglichst baldigen Zeitpunkt ins Auge gefaßt ist." Zur Teilnahme an dieser Kommission wurde auch Deutschland am 12. Dezember 1925 eingeladen. Es nahm die Einladung am 22. Januar 1926 an.

Die Vorbereitende Abrüstungskommission begann ihre Arbeit am 15. Februar 1926. Während Absatz 2 des Art. 8 der Satzung dem Völkerbundsrat den Entwurf der Pläne für die Herabsetzung der Rüstungen zuweist, sollte also nun die Durchführung des Art. 8 auf dem Wege einer Weltstaatenkonferenz gesucht werden, und die Vorbereitende Abrüstungskommission des Völkerbundes sollte diese Konferenz vorbereiten. Durch diesen Beschluß wurde anerkannt, daß der Völkerbundsrat für die Durchführung der allgemeinen Abrüstung nicht das geeignete Organ sei. Es wäre tatsächlich nicht zu erwarten gewesen, daß die im Völkerbundsrat nicht vertretenen Mächte sich einer Entscheidung des Rates über die Höhe ihrer Rüstungen unterwerfen würden. Die Ausarbeitung eines alle Mächte umfassenden Systems der Rüstungsverminderung und -Begrenzung konnte nur auf dem Weg einer allgemeinen Konferenz versucht werden.

Frankreich und die ihm verbündeten Mächte, die nach wie vor an der „Sicherheit" als Voraussetzung für die Abrüstung festhielten, betrieben die Bildung eines besonderen Organs des Völkerbundes für die Behandlung der Sicherheitsfrage. Am 30. November 1927 beschloß die Vorbereitende Abrüstungskommission die Bildung eines besonderen Komitees (Comité d'arbitrage et de sécurité). Die Bemühungen der französischen Politik, die Arbeiten dieses Komitees denen der Vorbereitenden Abrüstungskommission vorzuschalten, drangen jedoch nicht durch. Es wurde beschlossen, daß beide Kommissionen nebeneinander arbeiten sollten.

Das Sicherheitskomitee hat dann eine Anzahl Modellverträge ausgearbeitet, aus denen im Jahre 1928 jene abgeschwächte Neuauflage des Genfer Protokolls hervorging, die als Generalakte bekannt ist. Sie ist eine Neuformulierung des ersten Teiles des Genfer Protokolls, der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit mit dem Ziel der Sicherung des Status quo. Deutschland hat die Generalakte deshalb abgelehnt.

Die Vorbereitende Abrüstungskommission hat ihre Arbeiten mit der Annahme eines Entwurfes für ein Abrüstungsabkommen am 9. Dezember 1930 abgeschlossen. Von diesem Entwurf hat sich Deutschland am 4. Mai 1929 (Erklärung des Grafen Bernstorff in der Vorbereitenden Abrüstungskommission) und zum zweiten Male am 9. September 1929 (Erklärung Stresemanns auf der Völkerbundsversammlung in Genf) distanziert. Die Ablehnung des Entwurfs durch Deutschland erklärte sich durch zwei Gründe. Deutschland konnte nur einem System der Abrüstung zustimmen, das geeignet war, einen Rüstungsausgleich zwischen den Abgerüsteten und den Gerüsteten herzustellen und damit die wehrpolitische Gleichstellung Deutschlands mit der Umwelt herbeizuführen. Ein solches System war für Deutschland nur annehmbar, wenn es dem Abrüstungssystem des Teils V des Versailler Vertrages

entsprach, d. h. alle jene Rüstungsfaktoren traf, die Deutschland verboten oder begrenzt worden waren, in erster Linie also die Heeresstärke, die ausgebildeten Reserven, das im Dienst und in Reserve befindliche Kriegsmaterial und die Rüstungsindustrie. Außerdem war zu fordern, daß das System der allgemeinen Abrüstung, das aufgestellt wurde, auch auf Deutschland Anwendung fand, d. h. also den Teil V des Versailler Diktats ersetzte. In der Vorbereitenden Abrüstungskommission hat Deutschland hauptsächlich den ersten Teil dieser Forderung vertreten, d. h. es verlangte die Abrüstung der anderen nach den Maßstäben und Methoden der deutschen Abrüstung: Herstellung der deutschen Gleichberechtigung und des Rüstungsausgleichs durch Abrüstung der anderen auf das deutsche Niveau. Der Abkommensentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission ging jedoch ganz andere Wege. Er ließ die wesentlichsten Faktoren der Rüstung außerhalb jeder Begrenzung und enthielt einen Artikel 53, der besagte, daß es für die abgerüsteten Staaten bei den Bestimmungen der Friedensdiktate zu verbleiben habe; also nicht tatsächliche, sondern scheinbare Abrüstung der Sieger bei gleichzeitiger erneuter Festlegung der Entwaffnung der Besiegten. Dies war das Ergebnis von 5 Jahren Verhandlungen der Vorbereitenden Abrüstungskommission des Völkerbundes.

Deutschlands natürliches Bestreben mußte es nunmehr sein, den möglichst baldigen Zusammentritt der Allgemeinen Abrüstungskonferenz durchzusetzen; denn auf ihr mußte sich die Abrüstungsfrage endgültig entscheiden, mußte klargestellt werden, ob der Völkerbund die ihm im Art. 8 der Satzung gestellte Aufgabe zu lösen imstande war, und ob die Verpflichtung der Versailler Vertragspartner Deutschlands zur allgemeinen Abrüstung, von deren Erfüllung die künftige Rechtsverbindlichkeit des Teils V abhing, von ihnen durchgeführt wurde.

Der Völkerbundsrat beschloß am 24. Januar 1931 die Einberufung der Allgemeinen Abrüstungskonferenz auf den 2. Februar 1932.

Als die „Konferenz für die Verminderung und Begrenzung der Rüstungen" am 2. Februar 1932 programmäßig in Genf unter Beteiligung beinahe der gesamten Staatenwelt der Erde zusammentrat, wurde sie in vielen Ländern mit großen Erwartungen begrüßt. Außerordentlich umfangreich durch die große Zahl der Delegierten und Sachverständigen, unter dem konzentrischen Scheinwerferlicht der Presse und Publizistik der ganzen Welt und vorbereitet durch eine umfangreiche Propaganda setzte sich die Konferenz mit einer wochenlangen allgemeinen Aussprache in Bewegung, während der die Vertreter der einzelnen Staaten bald mehr, bald weniger klar ihre allgemeine Stellungnahme zum Abrüstungsproblem formulierten. Es wurden deutlich verschiedene Gruppen von Mächten sichtbar. Frankreich mit seinen Bundesgenossen Belgien, Polen, der Tschechoslowakei, Südslawien und Rumänien traten als eine Gruppe in Erscheinung, die die „Sicherheit" in den Vordergrund stellte und Abrüstung durch Sicherheit forderte. Die Vertreter Englands, der Vereinigten Staaten und der englischen Dominions vertraten demgegenüber den Grundsatz, daß wirksame Abrüstung die beste Friedenssicherung sei. Ähnlich drückten sich die Vertreter der im Weltkrieg neutral gebliebenen Staaten aus, die ebenfalls der französischen Sicherheits-Phraseologie entgegentraten und wirksame Abrüstung forderten. Von den Großmächten traten außer Deutschland Italien und Rußland am energischsten für durchgreifende Abrüstung ein, während sich der Vertreter Japans der Sicherheitsthese anschloß.

Deutschlands Ziel auf der Konferenz war klar: Beseitigung der einseitigen Abrüstung, Rüstungsausgleich zwischen Deutschland und der Umwelt, gleiche Sicherheit für Deutschland und damit Wiedergewinnung der tatsächlichen Großmachtstellung, die Deutschland seit Versailles infolge seiner einseitigen Abrüstung abhanden gekommen war. Es lag auf der Hand, daß auf einer Abrüstungskonferenz die Verwirklichung solcher Forderungen auf dem Wege der Abrüstung der anderen

zu vertreten war, so wenig man sich realpolitisch darüber im Zweifel sein konnte, daß im besten Falle nur eine bescheidene Rüstungsverminderung durchzusetzen sein würde.

Es wurde bald deutlich, daß der Hauptwiderstand sowohl gegen die deutsche Gleichberechtigung wie gegen jede Abrüstung von Frankreich ausging. So ist es während des ganzen Verlaufs der Konferenz geblieben. Am Widerstand Frankreichs ist die Konferenz schließlich hauptsächlich gescheitert, trotzdem sie zeitweilig das Bild eines von verschiedensten Seiten gegen die französische Politik vorgetragenen Angriffs darstellte, der die französischen Delegierten öfter in schwierige Situationen brachte und mehrfach zur Räumung taktischer Stellungen zwang. Am sichtbarsten geschah dies im ersten Teil der Konferenz, als trotz heftigen französischen Widerstands am 22. April 1932 eine Entschließung angenommen wurde, die den Grundsatz der qualitativen Abrüstung festlegte, d. h. „den der Auswahl bestimmter Rüstungskategorien oder Waffenarten, deren Besitz oder Gebrauch auf dem Wege eines internationalen Abkommens entweder allen Staaten untersagt oder internationalisiert werden solle". Mit dieser Entschließung bekannte sich die Konferenz zu einem Grundsatz, dem sich Frankreich bei den Verhandlungen der Vorbereitenden Abrüstungskommission mit Erfolg widersetzt hatte. Frankreich, das das modernste Kriegsmaterial zu Lande und in der Luft besaß, wollte jede Abschwächung dieser Vorzugsstellung vermeiden und war deshalb gegen jegliches Verbot bestimmter Waffen oder ihrer Einschränkung, wie sie Deutschland in Versailles auferlegt worden war; denn wenn die allgemeine Abrüstung in dieser Richtung gesucht wurde, wurde der Rüstungsausgleich mit Deutschland hinsichtlich der Bewaffnung in greifbare Nähe gerückt.

Am 22. April 1932 beschloß die Abrüstungskonferenz ferner, ihre technischen Ausschüsse mit Untersuchungen zu beauftragen, „um zu einer Bestimmung derjenigen Waffen zu kommen, die einen spezifisch offensiven Charakter haben, gegen die nationale Verteidigung am wirksamsten eingesetzt werden können oder für die Zivilbevölkerung am bedrohlichsten sind". Die Sachverständigen sollten also feststellen, welche Waffen offensiven Charakter haben, da künftig nur noch Verteidigungswaffen erlaubt bleiben sollten. Das war eine deutliche Orientierung in der Richtung auf Waffenverbote der Art, wie sie der Versailler Vertrag Deutschland auferlegt hatte.

Die Verhandlungen der technischen Ausschüsse der Konferenz haben dann mehrere Monate ausgefüllt und zu einem völligen Fehlschlag geführt, hauptsächlich wieder wegen des Widerstandes Frankreichs. Es gelang nicht, eine Definition der Angriffswaffen vorzunehmen, weil jeder der militärischen Sachverständigen das für Verteidigungswaffen erklärte, was sein Land hauptsächlich besaß, und das als Angriffswaffen bezeichnete, was der oder die mutmaßlichen Gegner seines Landes im Kriegsfalle einzusetzen vermochten. Die erfolglosen Verhandlungen der technischen Ausschüsse waren von großer Bedeutung für die deutsche Gleichberechtigungsforderung. Die deutschen Vertreter verlangten natürlich, daß als Angriffswaffen diejenigen bezeichnet würden, die Deutschland verboten waren. Indem die französischen Delegierten, im Bestreben, das französische Kriegsmaterial der Abrüstung zu entziehen, schwere Geschütze, Tanks und Bombenflugzeuge als für ihr Land unentbehrliche Verteidigungswaffen bezeichneten, legten sie Deutschland geradezu nahe, diese Verteidigungswaffen ebenfalls zu verlangen. Dies ist in einem späteren Stadium der Konferenz dann auch geschehen.

In die gleiche Richtung wie die Entschließung des 22. April 1932 wies die am 22. Juni 1932 auf der Abrüstungskonferenz verkündete Botschaft des amerikanischen Präsidenten Hoover. Sie wollte zu Lande, zur See und in der Luft die Verteidigung zuungunsten des Angriffs stärken durch völlige Abschaffung der Kampfwagen, aller chemischen Kriegsmittel, der gesamten beweglichen schweren Artillerie, durch eine

erhebliche Verminderung der Personalbestände der Landheere, Abschaffung der Bombenflugzeuge und absolutes Verbot jedes Bombenabwurfs, durch Verminderung der Zahl und Gesamttonnage der Panzerschiffe und Unterseeboote um ein Drittel und der anderen Schiffe um ein Viertel. Auch dieser in der Abrüstung ziemlich weitgehende Vorschlag wurde zerredet und durch Gegenargumente, vor allem aber durch eine unzweideutige Ablehnung Frankreichs beiseite geschoben. Durch die in der zweiten Hälfte Juni 1932 in Lausanne tagende Tributkonferenz wurde die Abrüstungskonferenz mehrere Wochen lang inaktiviert. Die dann notwendig erscheinende Sommerpause sollte durch eine Vertagungsresolution eingeleitet werden, in der die bisherigen Ergebnisse und das weitere Programm der Konferenz formuliert werden sollten.

Die Entschließung, mit der sich die Abrüstungskonferenz am 23. Juli 1932 vertagte, bezeichnet nicht nur einen Abschnitt in der Entwicklung der Konferenz, sondern auch in der des deutschen Kampfes um Gleichberechtigung. In der Entschließung wurden die Grundsätze festgelegt, nach denen das künftige Abrüstungsabkommen gestaltet werden sollte. Ihr Inhalt ist der folgende: Hinsichtlich der Luftstreitkräfte sollte der Luftangriff gegen die Zivilbevölkerung völlig verboten und der Bombenabwurf gegen militärische Ziele zwischen den vertragschließenden Teilen abgeschafft werden. Die Militärluftfahrt sollte einer zahlenmäßigen Begrenzung und die Militärflugzeuge nach Kategorien einer Einschränkung unterworfen werden, während für die großen Zivilflugzeuge eine internationale Regelung zur Verminderung ihres Gebrauches im Kriege geplant war. Hinsichtlich der Landartillerie wurde eine Beschränkung nach dem Kaliber und für die Kampfwagen eine Einheitshöchsttonnage in Aussicht genommen. Der chemische und bakteriologische Krieg und die Kriegführung mit Brandgeschossen sollten verboten werden. Ferner war in der Entschließung eine Herabsetzung und Begrenzung der Heeresstärken, eine Beschränkung der Wehrausgaben und eine Regelung hinsichtlich Waffenhandel und Waffenherstellung vorgesehen.

Abgesehen davon, daß es sich bei den in der Entschließung in Aussicht genommenen Rüstungsverminderungen und -begrenzungen meist nicht um zahlenmäßig festgelegte Grenzen, sondern eben nur um Grundsätze handelte, für deren Verwirklichung die bisherigen Verhandlungen keine sehr günstigen Aussichten eröffneten, machte es die Entschließung endgültig klar, daß das System der Verminderung und Begrenzung der Rüstungen, das die Konferenz bestenfalls aufstellen würde, sehr viel weniger weit gehen würde als das der Friedensdiktate, nach dem die Besiegten des Weltkrieges entwaffnet worden waren. Das bedeutete für die entwaffneten Staaten, daß ihre Forderung auf Gleichberechtigung durch Abrüstung der Hochgerüsteten in der Hauptsache unerfüllt bleiben würde und daß infolgedessen der Rüstungsausgleich vorwiegend nach oben, nach dem Niveau der Gerüsteten, d. h. durch Rüstungsverstärkung der Entwaffneten gesucht werden mußte. Deutschland konnte der Vertagungsentschließung nicht zustimmen, wenn nicht das Prinzip der Gleichberechtigung in ihr einwandfrei geklärt und sichergestellt wurde, daß die Beschlüsse der Abrüstungskonferenz auch auf Deutschland Anwendung finden, d. h. an die Stelle des Entwaffnungsteils des Versailler Diktats treten würden. Die deutsche Delegation bemühte sich um die Einfügung einer entsprechenden Formel in die Entschließung. Dies scheiterte am Widerstand Frankreichs und seiner politischen Freunde. Die deutsche Delegation hat die Entschließung deshalb abgelehnt und ihr Führer, Botschafter Nadolny, erklärte im Namen der deutschen Regierung, daß ihre weitere Mitarbeit nur möglich sein werde, wenn bis zum Wiederzusammentritt der Konferenz eine befriedigende Klärung der für Deutschland entscheidenden Gleichberechtigungsfrage erfolgt sein würde. Deutschland drohte also damit, die Konferenz zu verlassen, wenn sie sich der Anerkennung der deutschen Gleichberechtigung weiter versagen würde.

Da die am 29. August hierüber mit Frankreich und England aufgenommenen Verhandlungen erfolglos blieben, erklärte Deutschland am 14. September 1932 (Schreiben des Reichsministers des Äußern Freiherrn von Neurath an den Präsidenten der Konferenz Henderson) sein Fernbleiben von den weiteren Arbeiten der Konferenz. Durch mühevolle Verhandlungen gelang es dann, am 11. Dezember 1932 in Genf eine Einigung in der Gleichberechtigungsfrage in der Form einer Fünfmächteerklärung (Deutschland, Vereinigte Staaten, England, Italien, Frankreich) herbeizuführen. Deutschland erklärte seine Bereitschaft zur Wiederbeteiligung an der Konferenz. Die Fünfmächteerklärung vom 11. Dezember ist ein wichtiges Dokument. Es wurde am 14. Dezember von der Abrüstungskonferenz zur Kenntnis genommen. Die deutsche Gleichberechtigung wurde damit von der Konferenz ein für allemal anerkannt. Damit war ein wichtiger völkerrechtlicher Schritt für die Revision bzw. Beseitigung des Teils V des Versailler Diktats getan.

Die Abrüstungskonferenz bot auch in der Folgezeit dasselbe Bild eifriger Redetätigkeit und anscheinend erfolgreicher Ausschußberatungen. Praktische Fortschritte wurden aber nicht erzielt, und die Konferenz, die Ende Januar 1933 ihre Verhandlungen wieder in vollem Umfange aufgenommen hatte, stand bereits Anfang März wieder vor unüberwindlichen Schwierigkeiten. Der englische Ministerpräsident Macdonald machte nun einen groß angelegten Versuch zur Rettung der Konferenz. Er legte ihr am 16. März einen ausgearbeiteten Entwurf zu einem Abkommen über die Verminderung und Begrenzung der Rüstungen in 96 Artikeln vor. Dieser Plan schob alle anderen Pläne und Anträge beiseite und wurde am 8. Juni von der Konferenz einstimmig als Grundlage und Rahmen des künftigen Abkommens angenommen. Der Plan Macdonalds ist der Versuch einer Kombination der französischen Sicherheitsthese mit einer Verminderung und Beschränkung der Rüstungen. Gleichzeitig berücksichtigt er in seinem Artikel 96 Deutschlands Anspruch auf Gleichberechtigung, da dieser Artikel vorsieht, daß der Teil V der Friedensdiktate durch das allgemeine Abkommen ersetzt und damit eine gemeinsame und gleiche Rechtsgrundlage in der Abrüstung für alle Staaten geschaffen würde. Was die praktische Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung angeht, so war sie nur in ungenügender Weise vorgesehen. Immerhin sollte Deutschland ein Heer von 200 000 Mann und die Wiedereinführung der Dienstpflicht zugebilligt werden. Hinsichtlich der Materialausstattung, besonders der Luftwaffe, war der Plan teils lückenhaft, teils unklar. Aber er war eine Verhandlungsgrundlage, und die deutsche Delegation konnte hoffen, den Plan zu verbessern.

Der Art. 96 des Macdonaldplanes bedeutete einen weiteren Fortschritt auf dem Wege zur Beseitigung des Teils V. Indem die Abrüstungskonferenz einstimmig am 8. Juni den Plan Macdonalds als Grundlage des späteren Abkommens annahm, hat sie die Fünfmächteerklärung vom 11. Dezember 1933 weiter dahin präzisiert, daß der Teil V des Versailler Diktats durch die abzuschließende Konvention ersetzt werden sollte. Es liegt auf der Hand, daß auch für den Fall des Nichtzustandekommens eines Abkommens über die Rüstungsfrage die Annahme des Art. 96 des Macdonaldplans durch die Abrüstungskonferenz, d. h. durch die Vertreter ziemlich aller Staaten der Erde, ihre völkerrechtliche und politische Bedeutung behalten mußte.

Am 29. Juni 1933 vertagte sich die Abrüstungskonferenz mit dem Beschluß, die zweite Durchberatung des Abkommenentwurfs Macdonalds am 16. Oktober zu beginnen.

Bis zum Wiederzusammentritt der Konferenz vollzog sich nun eine völlige Veränderung des politischen Bildes. In Paris glaubte man offenbar, daß die gegen das neue Deutschland mit allen Mitteln betriebene Propaganda soweit wirksam gewesen sei, daß ein neuer Versuch unternommen werden könne, Deutschland in

der Abrüstungsfrage zu isolieren und vor ein mehr oder minder verhülltes Diktat zu stellen. Die französischen in diese Richtung zielenden Bemühungen blieben in England, wo sich eine starke Abneigung gegen das neue Deutschland geltend machte, nicht ohne Erfolg. In der Sitzung des Büros der Abrüstungskonferenz am 14. Oktober 1932 legte der englische Außenminister Sir John Simon als Ergebnis vorhergehender französisch-englischer Besprechungen die Grundlinien eines neuen Abrüstungsplans vor, der den Plan Macdonalds vom 16. März in wesentlichen Punkten zuungunsten Deutschlands änderte. Simon übernahm die von den Franzosen aufgestellte Forderung, es müsse, bevor mit der allgemeinen Abrüstung begonnen werden könne, eine Kontrolle des gegenwärtigen Rüstungsstandes der Welt stattfinden, praktisch natürlich nur des deutschen, da Deutschland allein unter den Großmächten Bindungen auferlegt waren. Die Geltungsdauer des Macdonald-planes sollte nicht wie bisher 5, sondern 8 Jahre betragen und in zwei Perioden untergeteilt werden. Die erste Periode sollte den Charakter einer Bewährungsfrist mit einseitiger Rüstungskontrolle Deutschlands erhalten. Erst nach Ablauf dieser Bewährungsfrist, und nur wenn sie zur Befriedigung Frankreichs verlaufen sein würde, sollte die Abrüstung der hochgerüsteten Staaten beginnen. Während der ersten vier Jahre sollte jedoch die deutsche Reichswehr in eine kurzdienende Miliz umgewandelt, Deutschland also praktisch noch weiter entwaffnet werden. Die Deutschland bisher verbotenen schweren Waffen sollte es vom Ablauf des 5. Jahres an allmählich erhalten, immer vorausgesetzt, daß die vierjährige Bewährungsfrist ohne Beanstandung ablief, was nach den Erfahrungen mit ausländischer Militärkontrolle in den früheren Jahren natürlich nicht zu erwarten war.

Dieser Plan des englischen Außenministers stellte eine Verneinung der deutschen Gleichberechtigung und das Verlangen nach einer ehrenrührigen Kontrolle bei gleichzeitiger Anerkennung des Versailler Entwaffnungsdiktats für weitere vier Jahre dar. Hierauf war eine energische Antwort notwendig. Reichskanzler Adolf Hitler gab sie unverzüglich durch die Erklärung von Deutschlands Austritt aus der Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund.

Die Gründe für diese Entscheidung der deutschen Politik wurden durch den Aufruf der Reichsregierung an das deutsche Volk vom 14. Oktober und durch die Rede Adolf Hitlers vom gleichen Tage sowie die Rede des Reichsministers des Auswärtigen, Freiherrn von Neurath, vom 16. Oktober 1933 klar ausgesprochen: Deutschland verließ Genf, weil ihm dort die Gleichberechtigung versagt wurde, weil der Völkerbund sich dazu hergab, Deutschland zu einer wenig verbesserten Neuauflage der Entwaffnungsbestimmungen von Versailles pressen zu wollen, um es unter dem Schein internationaler Zusammenarbeit in der Lage des Besiegten festzuhalten. Die deutsche Regierung bekannte sich gleichzeitig zum Friedensgedanken und trat für den wahren Frieden ohne Unterschied zwischen Siegern und Besiegten und für Verständigung auf dem Boden der Gleichberechtigung ein. Gleichzeitig erklärte sie ihre Bereitschaft zu einer Verständigung über die Abrüstungsfrage außerhalb der Abrüstungskonferenz und des Völkerbundes.

Was die Abrüstungskonferenz getan hat, seitdem Deutschland sie verließ, ist bald gesagt. Sie hat praktisch keinerlei Fortschritte hinsichtlich der Lösung der ihr gestellten Aufgaben erzielt. Was schon beim Austritt Deutschlands klar gewesen ist und einer der Gründe für diesen Austritt war, hat sich bestätigt: Zu einer Herabsetzung der Rüstungen, also zur Verwirklichung des eigentlichen Zieles der Konferenz wird es nicht kommen. Insofern ist die Abrüstungskonferenz als gescheitert zu bezeichnen. Offen ist noch die Frage, ob es zu einem Abkommen über die Rüstungsfrage kommt, durch das wenigstens eine Beschränkung des Rüstungsstandes der Welt erfolgt und dem Wettrüsten eine gewisse Einschränkung auferlegt wird. Dies würde natürlich die Anerkennung eines Rüstungsstandes für die durch die Friedensdiktate entwaffneten Staaten voraussetzen, der ihre militärische Sicherheit garantiert. Auch auf

dem Wege zu diesem Ziel hat die Abrüstungskonferenz, die sich außer durch eine Sitzung Ende Mai und Anfang Juni 1933 hauptsächlich durch Vertagungsbeschlüsse bemerkbar machte, keinerlei Fortschritte erzielt. Auf der Mai/Juni-Tagung hat sogar bei Frankreich und Rußland die Absicht bestanden, die Abrüstungskonferenz praktisch in eine Konferenz für die Aufrechterhaltung des Status quo und damit von Versailles zu verwandeln. Dieser Versuch ist vorläufig gescheitert. Er ist von Litwinow auf der Völkerbundsversammlung im September 1934 indirekt mit dem gleichen negativen Ergebnis wiederholt worden. Man erstrebte die Zurückverweisung der Abrüstungsfrage an den Völkerbundsrat in der Absicht, diesen zu einem Spiel mit weitgesteckten Zielen gegen Deutschland zu benutzen.

Zusammenfassend ist über die Behandlung der Abrüstungsfrage innerhalb des Völkerbundes folgendes zu sagen: In der Tätigkeit des Völkerbundes zur Durchführung des Artikels 8 seiner Satzung lassen sich vier Abschnitte unterscheiden.

1. Von der Gründung des Völkerbundes bis zum Beschluß des Völkerbundsrats zur Bildung der „Vorbereitenden Kommission für die Abrüstungskonferenz" (12. Dezember 1925);
2. bis zum Beschluß des Völkerbundsrats, die Allgemeine Abrüstungskonferenz auf den 2. Februar 1932 einzuberufen (24. Januar 1931);
3. bis zum Austritt Deutschlands aus Abrüstungskonferenz und Völkerbund (14. Oktober 1933);
4. bis zur Gegenwart.

Im ersten dieser vier Abschnitte vollzog sich die Tätigkeit des Völkerbundes in der Abrüstungsfrage in der Form von Versuchen zur Lösung der hauptsächlich von Frankreich vertretenen Sicherheitsfrage (Resolution XIV der 3. Völkerbundsversammlung vom September 1922, Genfer Protokoll von 1924).

Im zweiten Abschnitt beschäftigte sich die Vorbereitende Abrüstungskommission mit der technischen Vorbereitung einer Abrüstungskonferenz durch Aufstellung eines Abkommensentwurfs für die Verminderung und Begrenzung der Rüstungen. Der Entwurf wurde am 9. Dezember 1930 von der Kommission angenommen. Er wurde von Deutschland abgelehnt, weil er nur eine scheinbare Abrüstung enthielt und in seinem Artikel 53 Deutschland die Gleichberechtigung versagte. Die Sicherheitsfrage wurde während dieses Abschnitts durch das sogenannte Sicherheitskomitee weiter verfolgt, aus dessen Verhandlungsergebnissen auf der Völkerbundsversammlung 1928 die Generalakte formuliert wurde.

Der dritte Abschnitt wurde durch die Verhandlungen der Allgemeinen Abrüstungskonferenz ausgefüllt (Zusammentritt am 2. 2. 1932). Der Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission wurde größtenteils durch andere Pläne verdrängt, die in ihren Grundgedanken wesentlich durch das Abrüstungssystem der Friedensdiktate beeinflußt waren (qualitative Abrüstung, d. h. Verbot und zahlenmäßige Begrenzung der Angriffswaffen, Verbot oder wenigstens wesentliche Einschränkung der Luftrüstung, Verbot des chemischen und Brandkrieges, zahlenmäßige Beschränkung der Heeresstärken, Regelung von Waffenhandel und Waffenherstellung, jedoch keine Beschränkung der Wehrmachtsausgaben). Die Sicherheitsfrage nahm unter bestimmendem Einfluß Frankreichs bei den Verhandlungen der Abrüstungskonferenz einen breiten Raum ein. Der Abkommens-Entwurf, den Macdonald am 16. 3. 1933 der Konferenz vorlegte und der am 8. 6. 1933 von ihr als Grundlage angenommen worden ist, enthält deshalb einen Abschnitt über Sicherheit. Deutschlands Anspruch auf Gleichberechtigung wurde zu Beginn der Konferenz grundsätzlich angemeldet, bei allen Einzelverhandlungen in den Ausschüssen konsequent vertreten und fortwährend präzisiert. Er lautet formalrechtlich auf Ersatz des Teils V des Versailler Vertrags durch das abzuschließende Abkommen, praktisch auf Rüstungsausgleich zwischen Siegern und Besiegten des

Weltkriegs und Wiederherstellung der militärischen Sicherheit Deutschlands. Durch seinen ersten Austritt aus der Konferenz erreichte Deutschland am 11. 12. bzw. 14. 12. 1932 die Anerkennung seiner Gleichberechtigung. Sie fand durch Artikel 96 des Abkommensentwurfs Macdonalds eine nähere Präzisierung. In dem Entwurf selbst war ihre freilich ungenügende Verwirklichung vorgesehen. Die Zurücknahme der im Entwurf Macdonalds Deutschland gemachten Zugeständnisse durch die Erklärung Simons im Präsidium der Abrüstungskonferenz am 14. 10. 1933 führte zum zweiten Austritt Deutschlands aus der Konferenz und gleichzeitig zu seinem Austritt aus dem Völkerbund. Seit dem Austritt Deutschlands führt die Abrüstungskonferenz ein Scheindasein. Ihr Präsidium (Büro) und Hauptausschuß und eine Anzahl technischer Ausschüsse haben von Zeit zu Zeit getagt, eine wirkliche politische Bedeutung hatten diese Verhandlungen nicht, weil nach dem Weggang Deutschlands aus Genf die politischen Entscheidungen in den Fragen von Abrüstung und Gleichberechtigung außerhalb Genfs fielen.

Die allgemeine Abrüstung ist im Rahmen des Völkerbunds also nicht zustande gekommen. Der Völkerbund hat hinsichtlich des Artikels 8 seiner Satzung versagt. Die Voraussetzung für die weitere Gültigkeit des Teils V des Versailler Vertrags (vergl. oben Abschnitt 2 „Vorgeschichte der Abrüstung. Rechtslage") ist also nicht geschaffen worden. Auf die politischen und rechtlichen Folgen, die sich aus dieser Entwicklung für Deutschland ergeben mußten, wird weiter unten eingegangen.

5.

Die Verhandlungen über die Gleichberechtigung Deutschlands außerhalb Genfs
Die selbständige Verwirklichung seiner Gleichberechtigung durch Deutschland

Entsprechend der vom Führer und Reichskanzler beim Austritt aus dem Völkerbund erklärten Bereitwilligkeit zu Verhandlungen über eine Regelung der Rüstungsfrage begannen bald nach dem 14. Oktober 1933 diplomatische Verhandlungen über die Rüstungsfrage, die mit einem Austausch von Noten und Memoranden zwischen Deutschland, Frankreich, England und Italien bis zum 17. April 1934 fortgesetzt wurden. Die deutsche Regierung ging dabei von der Feststellung aus, daß eine wesentliche Herabsetzung der Rüstungen der anderen Staaten nicht zu erwarten sei und daß deshalb die Herstellung der deutschen Gleichberechtigung durch eine Anpassung der deutschen Rüstungen an die der Umwelt vollzogen werden müsse. Der Standpunkt der deutschen Regierung ist in einem inzwischen veröffentlichten ausführlichen Memorandum vom 18. 12. 1933 und in einem ebenfalls veröffentlichten kürzeren Memorandum vom 16. 4. 1934 dargelegt. Deutschland forderte eine Armee von 300 000 Mann mit den nötigen Verteidigungswaffen, einschließlich einer defensiven Luftrüstung. Italien und England, letzteres mit einem Vorbehalt hinsichtlich der Luftrüstung, stimmten den deutschen Forderungen zu. Frankreich lehnte sie nach einigem Hin und Her schließlich ab, weigerte sich, die Aussprache zu Vieren fortzusetzen und wollte nur noch in Genf über Abrüstung und Gleichberechtigung weiterverhandeln. Diese starre Haltung der französischen Politik war wesentlich veranlaßt durch die Bildung eines sogenannten Kabinetts der nationalen Einigkeit unter Doumergue mit Barthou als Außenminister.

Die direkten Verhandlungen zwischen den vier Großmächten sind aber trotz der Haltung Frankreichs nicht ergebnislos gewesen; denn England und Italien haben ihre Zustimmung zu den deutschen Forderungen schriftlich und in aller Öffentlichkeit festgelegt und ausführlich begründet. Sie haben damit anerkannt, daß ein Verbleiben Deutschlands auf den Entwaffnungsbestimmungen des Teils V des Versailler Diktats nicht mehr in Frage kommen könne. Dies wurde für die formale

Beseitigung des Teils V, des machtpolitisch entscheidendsten Teils des Versailler Diktats, von großer Wichtigkeit.

Der Reichsminister des Auswärtigen, Freiherr von Neurath, setzte die allgemeine Lage und den Standpunkt Deutschlands in einer Rede vor deutschen Pressevertretern am 27. 4. 1935 auseinander und kam zu dem Schluß, daß die Fortdauer des Zustandes einseitiger Entwaffnung Deutschlands eine flagrante Rechtswidrigkeit und politische Unmöglichkeit sein würde und daß für Deutschland unter keinen Umständen mehr ein Rüstungsstand, wie der in Versailles festgelegte, in Betracht kommen könne. Zu Verhandlungen über die Rüstungsfrage sei Deutschland weiter bereit.

Solche Verhandlungen kamen aber nicht mehr in Fluß, trotzdem zunächst ein lebhafter diplomatischer Gedankenaustausch zum Teil in der Form von diplomatischen Reisen einsetzte, weil Frankreich nur in Genf über die Rüstungsfrage verhandeln wollte und eifrig für das Zustandekommen einer Einheitsfront gegen Deutschland arbeitete, wobei die Annäherung an Rußland und dessen Eintritt in den Völkerbund der wichtigste Trumpf in seinem Spiel war.

Die deutsche Regierung ließ sich jedoch dadurch nicht beirren. Die Verwirklichung des von Adolf Hitler verkündeten Programms der Verteidigungsarmee von 300 000 Mann wurde nunmehr in die Hand genommen. Als die englische Regierung, die mit Rücksicht auf die Besprechungen über die Erneuerung der Seeabrüstungsverträge von Washington und London zunächst kein Interesse an der Beschleunigung der Lösung der allgemeinen Rüstungsfrage hatte, nach dem Scheitern der Flottenbesprechungen Ende November mit einer Unterhausdebatte wieder ihr Interesse der Rüstungs- und Gleichberechtigungsfrage zuwandte, stellten die englischen Minister fest, daß das Programm Adolf Hitlers in voller Durchführung begriffen sei. Diese Feststellung erfolgte ohne Protest und ohne Hinweis auf die Versailler Entwaffnungsbestimmungen. Damit war international klargestellt, daß Deutschland sich nicht mehr an Teil V des Versailler Vertrags hielt, d. h. aus der vom Reichsminister des Äußern am 27. April gekennzeichneten politischen und rechtlichen Lage die praktischen Folgerungen zog. Der Sinn dieser englischen Feststellung war, man solle den Tatsachen ins Auge sehen, d. h. sie anerkennen.

Die französische Politik vermochte sich dazu nicht zu entschließen und setzte das Spiel der diplomatischen Einkreisung Deutschlands in Rom, London und Moskau fort: Die deutsche Gleichberechtigung sollte vom Zustandekommen eines Ostpakts, eines Westluftpakts und eines Donaupaktes abhängig gemacht, die Beseitigung des Teils V des Versailler Vertrages also durch Deutschland mit neuen Garantien für die territorialen Bestimmungen desselben Vertrags (Teil III) bezahlt werden. Es ist klar, daß solche Zielsetzung mit der Rechtslage und dem Interesse Deutschlands im Widerspruch war. Der Teil V des Versailler Vertrags hatte seine Rechtsverbindlichkeit für Deutschland nicht durch Deutschlands Verschulden, sondern infolge der Nichterfüllung durch die anderen Vertragspartner, in erster Linie Frankreichs, verloren. Wie kam Deutschland dazu, für die Anerkenntnis dieser Tatsache politische Bindungen zu übernehmen und Konzessionen zu machen? Dies kam um so weniger in Frage, als sich seit der Verkündung des Wehrprogramms durch Adolf Hitler die Lage fortwährend weiter zugunsten der deutschen These entwickelt hatte: Die Nichtabrüstung der Versailler Vertragspartner Deutschlands bestand fort, ihre Aufrüstung steigerte sich unaufhaltsam. Für die letztere waren besonders bezeichnend das englische Weißbuch vom 4. Mai 1935 mit seiner Ankündigung einer wesentlichen englischen Rüstungsvermehrung und die französische Regierungserklärung vom 15. März 1935 mit der Ankündigung der Wiedereinführung der zweijährigen Dienstzeit in Frankreich.

Die deutsche Regierung zog aus dieser Entwicklung nur die logische Schlußfolgerung, als sie in ihrem Aufruf vom 16. März 1935 an das deutsche Volk den

Vertragsverzug der Versailler Vertragspartner feststellte, den Umfang der zur Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung getroffenen Maßnahmen aufzeigte und in dem gleichzeitig verkündeten „Gesetz für den Aufbau der deutschen Wehrmacht" die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht und die Schaffung eines Friedensheeres von 36 Divisionen ankündigte.

Damit war die bedingungslose Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung Deutschlands auf dem Rüstungsgebiet aus eigener Kraft und auf Grund der in jahrelanger Entwicklung zur Ausbildung gekommenen Rechtslage klargestellt. Der Teil V des Versailler Diktats gehört seit dem 16. März 1935 der Vergangenheit an. Der Zustand einseitiger deutscher Wehrlosigkeit ist in aller Form als beendigt erklärt, Deutschland ist militärisch wieder Großmacht geworden.

Das französische Bestreben, der Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung in den Weg zu treten bzw. sie von politischen Bedingungen abhängig zu machen, die den deutschen Interessen widersprechen, das Bemühen, der militärischen Sicherung des deutschen Lebensraumes die Erfüllung französischer Machtansprüche vorzuschalten, ist damit gescheitert. Das militärische Vacuum, das Versailles durch die einseitige deutsche Entwaffnung in der Mitte Europas schuf, ist beseitigt. Europa kann nun seine natürliche Struktur wiedergewinnen und politisch gesunden.

Neben diesen Tatsachen hatte es wenig zu bedeuten, daß am 18. Mai die englische und am 21. die italienische und französische Regierung in Berlin Protestnoten überreichten, die französische Regierung am 20. März den Völkerbund anrief und eine außerordentliche Tagung des Völkerbundsrates beantragte, die Konferenz von Stresa (11.—14. April 1935), auf der England, Frankreich und Italien vertreten waren, die deutsche Haltung mißbilligte und schließlich der Völkerbundsrat am 17. April sie in aller Form „verurteilte". Denn die Wiederherstellung der militärischen Gleichberechtigung und Großmachtstellung Deutschlands ist eine täglich wirksame Tatsache, die erwähnten Noten und Proteste aber wirkungslose Worte, wirkungslos nicht zuletzt deshalb, weil sie ohne moralische und rechtliche Fundierung sind.

Die deutsche Reichsregierung hat am 20. April den Beschluß des Völkerbundsrates in einer an alle Völkerbundsratsmitglieder gerichteten Note kurz und energisch zurückgewiesen und sich eine Stellungnahme im einzelnen vorbehalten. Diese wurde von Adolf Hitler in seiner großen Rede vom 21. Mai 1935 gegeben.

Diese Rede geht über den Rahmen der Rüstungsfrage zwar weit hinaus, das Rüstungs- und Gleichberechtigungsproblem steht in ihr jedoch an erster Stelle. Unwiderlegbar ist in ihr der deutsche Rechts- und Ehrenstandpunkt hinsichtlich Rüstung, Abrüstung und Gleichberechtigung formuliert: Die Durchführung der deutschen Abrüstung und damit die Vertragserfüllung durch Deutschland, die Nichtabrüstung bzw. Aufrüstung der anderen Vertragspartner und damit ihre Vertragsverletzung, die Unmöglichkeit des Standpunktes, die Nichterfüllung des Vertrages durch die anderen berechtige Deutschland nicht zur autonomen Verwirklichung seiner Gleichberechtigung, und die anderen Mächte hätten ein Recht, diese Verwirklichung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen, kurz der Vertragsbruch der anderen und das selbstverständliche Recht für Deutschland, daraus die entsprechenden Folgerungen zu ziehen.

Die Rede des Führers und Reichskanzlers bedeutet das Ende einer langen Entwicklung. Sie ist zugleich die endgültige Formulierung des deutschen Rechtes auf Gleichberechtigung, wie die Feststellung seiner Verwirklichung und die Erklärung, daß, wer dagegen anzugehen beabsichtigte, auf den entschlossenen Willen des ganzen deutschen Volkes stoßen würde.

Sie war bei aller unbeugsamen Entschlossenheit ein Akt des Friedenswillens, weil sie auf der Grundlage der Gleichberechtigung Verständigung forderte und ein großes Friedensprogramm entwarf. Sie unterstrich den friedfertigen Charakter

der militärischen Wiedererstarkung Deutschlands auch durch die Erklärung der Bereitschaft zu einer qualitativen und quantitativen Beschränkung der Rüstungen. In den am Schluß der Rede stehenden 13 Punkten wurde eine freiwillige „Begrenzung der deutschen Luftrüstung auf den Stand einer Parität mit den einzelnen anderen westlichen großen Nationen" angeboten, die „jederzeit die Fixierung einer oberen Zahl, die dann miteinzuhalten sich Deutschland bindend verpflichten wird", ermöglichen würde. Ferner wurde eine Begrenzung der deutschen Kriegsmarine auf 35 Prozent der englischen, und zwar als eine „endgültige und bleibende" angekündigt und jede Flottenrivalität mit England ein für allemal ausgeschaltet (Punkt 8). Im Punkt 9 wurde die Bereitschaft der Reichsregierung erklärt, „sich an allen Bestrebungen aktiv zu beteiligen, die zu praktischen Begrenzungen uferloser Rüstungen führen können", sowie der Glaube an die Möglichkeit der Abschaffung bestimmter Waffen und Kampfmethoden ausgesprochen, und zwar jener, „die in erster Linie weniger den kämpfenden Soldaten, als vielmehr den am Kampf selbst unbeteiligten Frauen und Kindern Tod und Vernichtung bringen". „Das Verbot des Abwerfens von Gas-, Brand- und Sprengbomben außerhalb einer wirklichen Kampfzone" wird als erste zunächst erreichbare Möglichkeit erwähnt.

Die Punkte 10 und 11 lauten sodann:

„10. Die deutsche Reichsregierung ist bereit, jeder Beschränkung zuzustimmen, die zu einer Beseitigung der gerade für den Angriff besonders geeigneten schwersten Waffen führt. Diese Waffen umfassen erstens schwerste Artillerie und zweitens schwerste Tanks. Angesichts der ungeheuren Befestigungen der französischen Grenze würde eine solche internationale Beseitigung der schwersten Angriffswaffen Frankreich automatisch in den Besitz einer geradezu hundertprozentigen Sicherheit bringen.

11. Deutschland erklärt sich bereit, jeder Begrenzung der Kaliberstärken der Artillerie der Schlachtschiffe, Kreuzer und Torpedoboote zuzustimmen. Desgleichen ist die deutsche Reichsregierung bereit, jede internationale Begrenzung der Schiffsgrößen zu akzeptieren. Und endlich ist die deutsche Reichsregierung bereit, der Begrenzung des Tonnengehalts der U-Boote oder auch ihrer vollkommenen Beseitigung für den Fall einer internationalen gleichen Regelung zuzustimmen.

Darüber hinaus aber gibt sie abermals die Versicherung ab, daß sie sich überhaupt jeder internationalen und im gleichen Zeitraum wirksam werdenden Waffenbegrenzung oder Waffenbeseitigung anschließt."

Der Führer und Reichskanzler hat also durch die von ihm durchgesetzte Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung keineswegs den Weg zu vertraglicher Begrenzung und Verminderung der Rüstungen versperrt, er hat ihn durch seine Rede vom 21. Mai 1935 vielmehr breit geöffnet. Die Verwirklichung des Programms des Artikels 8 der Völkerbundssatzung wird durch die vollzogene deutsche Gleichberechtigung nicht verhindert. Eine Scheinlösung des Abrüstungsproblems einseitig auf Kosten Deutschlands und im Widerspruch mit den Bedürfnissen eines echten Friedens, wie sie in Genf viele Jahre lang erstrebt wurde, ist freilich glücklicherweise unmöglich gemacht. Künftige Verhandlungen über Rüstungsbeschränkung und -verminderung werden sich deshalb in einer klaren Situation zwischen Nationen gleichen Rechtes und mit dem Ziele der Festlegung gleicher Rechte und gleicher Pflichten für alle vollziehen, d. h. auf der einzig möglichen Grundlage, auf der eine friedwillige und friedensfördernde Abrüstung aufgebaut werden kann.

Daß der von Adolf Hitler gezeigte Weg begehbar ist und daß Deutschland ihn auch wirklich begehen will, wird durch das deutsch-englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935 erwiesen (s. Abschnitt 6).

6. Die Begrenzung und Herabsetzung der Seerüstungen außerhalb des Versailler Vertrags und des Völkerbunds

Eine Vereinbarung zur Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen kam außerhalb des Völkerbunds und ohne dessen Mitwirkung zwischen den Vereinigten Staaten, England, Japan, Frankreich und Italien durch das Seeabrüstungsabkommen von Washington vom 6. Februar 1922 zustande. Der Vertrag setzte das Rüstungsverhältnis zwischen diesen Staaten für Hauptkampfschiffe (so läßt sich der englische Ausdruck capital ships wiedergeben) und Flugzeugmutterschiffe auf 5:5:3:1,75:1,75 fest.

An Schlachtschiffen dürfen nach dem Vertrag besitzen

die Vereinigten Staaten und das Britische Reich je	525 000 t
Japan	315 000 t
Frankreich und Italien je	175 000 t

An Flugzeugträgern dürfen besitzen

die Vereinigten Staaten und das Britische Reich je	135 000 t
Japan	81 000 t
Frankreich und Italien je	60 000 t

Neben dieser quantitativen Begrenzung enthält der Vertrag von Washington solche qualitativer Art. Die Schlachtschiffe sollen künftig nicht über 35 000 t groß sein und keine Geschütze mit einem Kaliber von mehr als 406 mm, die Flugzeugträger keine größere Tonnage als 27 000 t mit Geschützen von höchstens 203 mm haben dürfen. Die Begrenzung der Tonnage der Flugzeugträger wurde freilich dadurch praktisch ziemlich illusorisch, daß jeder der vertragschließenden Mächte der Bau von höchstens zwei Flugzeugträgern von 33 000 t gestattet wurde unter der Voraussetzung, daß dabei über die Gesamttonnage an Flugzeugträgern, die der Vertrag ihr zubilligte, nicht hinausgegangen wurde. Schließlich bestimmt der Vertrag von Washington, daß Kreuzer eine Höchsttonnage von 10 000 t mit Geschützen von höchstens 203 mm haben dürfen. Der Vertrag enthält ausführliche Vorschriften über seine Durchführung, wie Listen der Schlachtschiffe, die die einzelnen Staaten behalten dürfen, Vorschriften für das Abwracken von Kriegsschiffen und über ihren Ersatz sowie Definition der Begriffe Schlachtschiff und Flugzeugträger. Schließlich wurde in Washington am 6. Februar 1922 ein Vertrag über die Verwendung von U-Booten und Giftgasen im Kriege und der sogenannte Vier-Mächte-Vertrag über den Stillen Ozean vom 13. Dezember 1921 abgeschlossen. Eine weitere Rüstungsbegrenzung bedeutet der ebenfalls in Washington von den Vereinigten Staaten, dem Britischen Reich und Japan am 13. Dezember abgeschlossene Vertrag über den Status quo hinsichtlich der Befestigungen und Flottenstützpunkte im Stillen Ozean, in dem die drei Mächte auf die Anlage neuer Befestigungen oder Flottenstützpunkte sowie auf den Ausbau der vorhandenen verzichteten.

Der Vertrag von Washington, dessen Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1936 läuft, fand seine Fortsetzung durch den Londoner Vertrag vom 22. April 1930, an dessen wesentlichsten Teilen jedoch nur die drei größten Seemächte, Vereinigte Staaten, Britisches Reich und Japan, teilnahmen.

Die Londoner Seekonferenz, die mit dem Londoner Vertrag abschloß, unternahm den Versuch, die im Washingtoner Vertrag offen gelassenen Lücken in der Beschränkung der Seerüstungen zu schließen, d. h. auch hinsichtlich der leichten Seestreitkräfte für die einzelnen Seemächte nach Schiffskategorien bestimmte Rüstungsverhältnisse festzulegen und Schiffsgrößen und Bewaffnung einer Begrenzung zu unterwerfen. Dies ist jedoch nur für die Vereinigten Staaten, England und Japan gelungen, während eine Einigung mit Frankreich und Italien sich als unmöglich

erwies. Der wichtigste Punkt des Londoner Vertrages ist die Verständigung zwischen England und den Vereinigten Staaten über die Kreuzerfrage und die Einbeziehung Japans in sie. Der Vertrag unterscheidet zwei Kreuzertypen, einen größeren mit Geschützen von über 155 mm Kaliber (10 000 t Wasserverdrängung) und einen kleineren mit Geschützen von weniger als 155 mm (6—7000 t). Von der größeren Klasse wurden dem Britischen Reich 15 Einheiten mit einer Tonnage von 146 800, den Vereinigten Staaten 18 Einheiten von insgesamt 180 000 t und Japan 12 Einheiten mit 108 400 t zugebilligt. Dafür wurden dem Britischen Reich an leichten Kreuzern eine größere Quote von 192 000 t, den Vereinigten Staaten 143 500 t und Japan 100 450 t zugesprochen. An Torpedobooten und Torpedobootszerstörern wurden für das Britische Reich und die Vereinigten Staaten je 150 000 t und für Japan 105 500 t vereinbart. Die Quote für die Unterseeboote wurde für alle drei Mächte auf 52 700 t festgesetzt.

Zu dieser quantitativen Beschränkung kam eine qualitative. Die für die Kreuzer wurde schon erwähnt. Für Torpedobootszerstörer wurde eine Höchsttonnage von 1850 t mit Geschützen von höchstens 130 mm und für Unterseeboote eine solche von 2000 t festgesetzt.

In einem anderen Teil des Londoner Vertrages wurde vereinbart, daß die Abmachungen des Washingtoner Abkommens von 1922, die ursprünglich eine Laufdauer von 10 Jahren hatten, bis Ende 1936 verlängert, in dieser Zeit auf Ersatzbauten an Großkampfschiffen von England, den Vereinigten Staaten und Japan Verzicht geleistet und eine Anzahl leichterer Schiffe aus den Flottenlisten gestrichen werden sollte. Italien und Frankreich sind nur den Bestimmungen des Londoner Vertrages über die Großkampfschiffe und die Höchsttonnage der U-Boote beigetreten, jedoch nicht denen über die Beschränkung der leichten Seestreitkräfte. Der Londoner Vertrag sieht deshalb in Art. 21 vor, daß die durch ihn gebundenen Staaten die ihnen zugewiesenen Quoten überschreiten dürfen, falls die Seerüstungen anderer Staaten (gemeint ist in erster Linie Frankreich) sie dazu nötigen. Im Londoner Vertrag wurde schließlich vereinbart, daß im Jahre 1935 eine neue Flottenkonferenz stattfinden solle.

Die Versuche, Frankreich und Italien in den Londoner Vertrag vollständig einzubeziehen, sind gescheitert. Es kam zwar am 1. Mai 1931 zu einem englisch-französisch-italienischen Marineabkommen, das für Frankreich und Italien ein genaues Rüstungsverhältnis für alle in Washington und London einer Beschränkung unterworfenen Schiffskategorien festlegte. Das Abkommen ist jedoch nicht rechtsgültig geworden, weil Frankreich von ihm wieder zurücktrat.

Die Verträge von Washington und London können kaum als Abrüstungsabkommen angesehen werden; denn sie haben eine Rüstungsverminderung nur in ganz bescheidenem Maße gebracht. Sie sind eher als Verträge zur Begrenzung der Rüstungen zu bezeichnen, dies auch deswegen, weil sie zwar für die einzelnen Gattungen von Kriegsschiffen Tonnage- und Geschützkalibergrenzen festlegten, die zum Teil nicht unerheblich unter dem tatsächlich Vorhandenen zurückblieben, aber die modernen vorhandenen Schiffe, die über die neuen Begrenzungen hinausgingen, im allgemeinen bestehen ließen. Die Einschränkungen der Schiffsgrößen und der Armierung sollten also im wesentlichen nur für Neubauten gelten. Die den einzelnen Staaten in den verschiedenen Schiffskategorien zugebilligten Tonnagemengen waren im übrigen so groß, daß sie bis heute noch gar nicht ausgefüllt wurden, obwohl alle Staaten eifrig gebaut haben. So sind z. B. in den Vereinigten Staaten 52 Schiffe mit einer Gesamttonnage von über 226 000 t entweder im Bau oder zum Bau vergeben. Trotzdem würde den Vereinigten Staaten nach Ablauf der Verträge von Washington und London an der ihnen zugebilligten Vertragsstärke noch über 182 000 t fehlen. Das Wettrüsten zwischen den an den beiden Verträgen beteiligten Staaten ist demnach keineswegs beseitigt worden.

Schließlich ist daran zu erinnern, wie gewaltig der Unterschied zwischen den Verträgen von Washington und London und den Bestimmungen des Teils V des Versailler Diktats über die deutsche Abrüstung zur See ist, sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht. Wenn man von der quantitativen Seite absieht und nur die qualitative ins Auge faßt, ist folgendes festzustellen: Für Schlachtschiffe wurde in Washington eine Höchsttonnage von 35 000 t, für Deutschland in Versailles eine solche von 10 000 t, für Flugzeugmutterschiffe in Washington eine Höchsttonnage von 27 000 t, für Deutschland in Versailles ein völliges Verbot, für Kreuzer in Washington 10 000 t, für Deutschland in Versailles 6000 t, für Zerstörer in London 1850 t, für Deutschland in Versailles 800 t und für Torpedoboote gar nur 200 t festgesetzt, während die Höchsttonnage von U-Booten in London auf 2000 t beschränkt, Deutschland jedoch U-Boote überhaupt verboten wurden. Es liegt auf der Hand, daß Deutschlands Anspruch auf Gleichberechtigung, die für seine Verteidigung zu Lande, in der Luft und zur See in gleicher Weise gilt, dieselbe Freiheit für Deutschland in der Wahl der Schiffsgrößen und -typen erforderlich macht, wie sie die anderen Seemächte für sich in Anspruch genommen haben oder in Zukunft in Anspruch nehmen werden.

Die Seeabrüstungsverträge von London und Washington laufen am 31. Dezember 1936 ab. Zur Vorbereitung der für das Jahr 1935 vorgesehenen Konferenz über ihre Erneuerung oder Abänderung fanden von Mitte Oktober bis Mitte Dezember 1934 in London zwischen Vertretern Englands, der Vereinigten Staaten und Japans Vorbesprechungen statt, die jedoch ohne Ergebnis blieben, in erster Linie deshalb, weil Japan den Anspruch auf Flottengleichheit mit den beiden angelsächsischen Mächten erhob und diese, in erster Linie die Vereinigten Staaten, sich hierzu nicht bereit fanden. Japan hat deshalb am 29. Dezember 1934 den Vertrag von Washington gekündigt, so daß er also zum 31. Dezember 1936 abläuft. Ob eine vertragliche Begrenzung der Seerüstungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1936 zustande kommt, ist fraglich.

Eine zweiseitige Begrenzung der Seerüstungen ist durch das von Botschafter von Ribbentrop am 18. Juni 1935 in London abgeschlossene deutsch-englische Flottenabkommen zwischen Deutschland und England erfolgt. Der Führer und Reichskanzler hatte in seiner großen Rede vom 21. Mai 1935 eine endgültige und bleibende Begrenzung der deutschen Marine auf 35 Prozent der englischen angeregt, d. h. Deutschlands Anspruch auf Gleichberechtigung zur See in einem bestimmten Verhältnis zur Seemacht Englands begrenzt und „die überragende Lebenswichtigkeit und damit die Berechtigung eines dominierenden Schutzes des britischen Weltreiches zur See“ anerkannt, in der Absicht, „alles zu tun, um zum britischen Volk und Staat ein Verhältnis zu finden und zu erhalten, das eine Wiederholung des bisher einzigen Kampfes zwischen beiden Nationen für immer verhindern wird“.

England schlug in die dargebotene Hand ein. Das deutsch-englische Abkommen vom 18. Juni 1935, das in die Form eines Notenwechsels zwischen Botschafter von Ribbentrop und dem englischen Staatssekretär des Äußeren Sir Samuel Hoare gekleidet ist, setzt fest, daß „die zukünftige Stärke der deutschen Flotte gegenüber der Gesamtflottenstärke der Mitglieder des Britischen Commonwealth im Verhältnis 35:100 stehen soll“. Diese Vereinbarung soll eine „dauernde und endgültige Einigung zwischen den beiden Regierungen“ sein. „Dieses Stärkeverhältnis wird von den Baumaßnahmen anderer Länder nicht beeinflußt“, wobei jedoch das Recht für die deutsche Regierung vorbehalten bleibt, die englische Regierung zur Prüfung der Lage aufzufordern, „sollte das allgemeine Gleichgewicht der Seerüstungen . . . durch irgendwelche anormalen und außerordentlichen Baumaßnahmen anderer Mächte heftig gestört werden“. Es soll das System der Beschränkung nach Kategorien von Kriegsschiffen zugrunde gelegt werden, das 35prozentige Stärkever-

hältnis also auf die Tonnage in jeder Schiffskategorie angewandt werden. Hinsichtlich der Unterseeboote hat Deutschland jedoch das Recht, eine der gesamten Unterseebootstonnage der Mitglieder des Britischen Commonwealth gleiche Unterseebootstonnage zu besitzen, ohne jedoch das Stärkeverhältnis 35:100 hinsichtlich der Gesamttonnage zu überschreiten." Deutschland verpflichtet sich jedoch normalerweise, nicht über 45 Prozent der Gesamtunterseeboottonnage des englischen Reiches hinauszugehen.

Das deutsch-englische Flottenabkommen stellt also ein festes Stärkeverhältnis zwischen der deutschen und englischen Flotte her und schaltet damit jedes deutsch-englische Wettrüsten zur See aus. Die deutsch-englische Einigung soll „den Abschluß eines zukünftigen allgemeinen Abkommens über eine Seerüstungsbegrenzung zwischen allen Seemächten erleichtern" und sieht ausdrücklich vor, daß bei einer solchen eine qualitative und quantitative Rüstungsbegrenzung nach Schiffskategorien stattfindet und die Höchsttonnage der Schiffstypen und das Höchstkaliber der Geschütze begrenzt werden soll.

Die folgende Zahlenreihe erläutert das deutsch-englische Abkommen:

	Stärke der englischen Flotte nach den Verträgen von Washington und London:	Stärke der deutschen Flotte nach dem deutsch-englischen Abkommen:
Schlachtschiffe	525 000	183 750
Flugzeugträger	135 000	47 250
Große Kreuzer	146 800	53 380
Kleine Kreuzer	192 200	67 270
Zerstörer	150 000	52 500
Unterseeboote	52 700 davon 45%	23 700.

Flugzeugträger, große Kreuzer und Unterseeboote waren Deutschland durch den Versailler Vertrag verboten, an modernen Schlachtschiffen verfügte es bisher über 3 zu je 10 000, an kleinen Kreuzern über 6 von zusammen 35 400 und an Zerstörern über 12 von zusammen 9600 Tonnen.

Für die Verwirklichung der deutschen Gleichberechtigung zur See gilt dasselbe wie für die zu Lande und in der Luft: Sie verhindert weder eine Begrenzung noch eine Verminderung der Seerüstungen. Jede Begrenzung der Höchsttonnage der einzelnen Kriegsschiffstypen und ihrer Geschütze, jede Begrenzung oder Verminderung der Gesamttonnage der großen Seemächte, die ja nur möglich sind, wenn die Flotte des englischen Reiches an ihnen teil hat, wird von Deutschland angenommen. Auch hier wird also der friedwillige und friedensfördernde Charakter der deutschen Gleichberechtigung sichtbar.

Schwendemann

Schrifttum:

A. Dokumente

I. Die Entwaffnung Deutschlands

Amtliche Urkunden zur Vorgeschichte des Waffenstillstandes 1918. Herausgegeben vom Auswärtigen Amt und vom Reichsministerium des Innern. Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte, 2. Auflage 1924.

Der Waffenstillstand 1918—1919. Das Dokumenten-Material der Waffenstillstands-Verhandlungen von Compiègne, Spa, Trier und Brüssel. Herausgegeben im Auftrag der Deutschen Waffenstillstandskommission. Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte 1928. 3 Bände.

Der Vertrag von Versailles. Reichsgesetzblatt 1919, S. 687—1350. Die Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Vertrags sind abgedruckt in Dr. Karl Schwendemann „Gleiches Recht und gleiche Sicherheit". Weidmann, Berlin 1934.

Materialien zur Entwaffnungsnote. Berlin 1925, Reichsdruckerei.

II. Die Seeabrüstung außerhalb des Völkerbundes

Die Washingtoner Konferenz 1921—22:

a) Der Vertrag, das Washingtoner Seeabrüstungsabkommen vom 6. Februar 1922, in „Conference on the Limitation of Armament", Washington 1922, Government Printing Office. Senatsdrucksache: 67th Congress, Senate Document No. 125. 132 S. Bericht der amerikanischen Delegation; das Seeabrüstungsabkommen S. 93 ff.; der Vertrag über die Verwendung von Unterseebooten und Giftgasen im Kriege vom 6. 2. 22 S. 108 ff.; der Viermächtevertrag über den Stillen Ozean vom 13. 12. 21 S. 111 ff.; die Erklärung zu dem letzteren Vertrag vom 13. 12. 21 S. 114.

b) Die Akten der Washingtoner Konferenz: „Conference on the Limitation of Armament", mit Index, Washington 1922, Government Printing Office. Senatsdrucksache: 67th Congress, Senate Document No. 126. 935 S. Das Seeabrüstungsabkommen und die weiteren Verträge — siehe vorstehend — S. 871 ff.

Die Genfer Flottenkonferenz 1927, sogenannte Coolidge-Konferenz (Genfer Dreimächtekonferenz), gescheitert, kein Abkommen. Akten: „Conference for the Limitation of Naval Armament, Geneva 1927 . . . Records." Washington, Government Printing Office. Senatsdrucksache: 70th Congress, Senate Document No. 55. 220 S.

Das englisch-französische Flottenkompromiß 1928:

a) Das englische Weißbuch: Foreign Office, „Papers regarding the Limitation of Naval Armaments", London 1928, H. M. Stationery Office, Cmd. 3211, Miscellaneous No. 6 (1928). 46 S., enthält 32 Schriftstücke, vom 21. März 1927 bis 9. Oktober 1928.

b) Das französische Blaubuch: Ministère des Affaires étrangères, „Limitation des armements navals", Paris 1928, Imprimerie des journaux officiels. 71 S., enthält 35 Schriftstücke vom 21. März 1927 bis 6. Oktober 1928, darunter eine Reihe von Dokumenten, die im englischen Weißbuch nicht enthalten sind.

Die Londoner Seeabrüstungskonferenz 1930:

a) Der Londoner Seeabrüstungsvertrag vom 22. April 1930 im englischen Weißbuch: Foreign Office, „International Treaty for the Limitation and Reduction of Naval Armament, London, April 22, 1930", London 1930, H. M. Stationery Office, Cmd. 3556, Miscellaneous No. 9 (1930). (Französisch und englisch.) 35 S.

b) Die Akten der Londoner Konferenz: Foreign Office, „Documents of the London Naval Conference 1930", London 1930, H. M. Stationery Office. (Französisch und englisch.) 565 S., der Vertrag Seite 2 ff.

Die englisch-französisch-italienische Flottenvereinbarung vom 1. März 1931 (nicht rechtskräftig), im englischen Weißbuch: Foreign Office, „Memorandum on the Results of the Negotiations with France and Italy for the Reduction and Limitation of Naval Armaments, February — March 1931", London 1931, H. M. Stationery Office, Cmd. 3812, Miscellaneous No. 10 (1931).

Deutsche Übersetzungen der Seeabrüstungsverträge von Washington und London und der englisch-französisch-italienischen Flottenvereinbarung vom 1. März 1931 finden sich in „Wissenswertes über die Seemächte und die Seerüstungen" (Stand vom 15. Januar 1932), Reichswehrministerium, 1932, sowie in dem unter D. genannten Handbuch von Schwendemann, Bd. I S. 699—759.

Das deutsch-englische Flottenabkommen vom 18. Juni 1935. Engl. Weißbuch: Exchange of Notes between His Majesty's Government in the United Kingdom and the German Government regarding the Limitation of Naval Armaments London, June 18, 1935. London H. M. Stationary office 1935 Cmd. 4930. — Deutscher Text Deutsches Nachrichtenbüro, 18. Juni, Nr. 926.

III. Die allgemeine Abrüstung im Rahmen des Völkerbundes
Völkerbundsdokumente

(In französischer und englischer Sprache. Käuflich entweder beim Sekretariat des Völkerbundes in Genf oder durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44. Dieser Verlag übersendet auf Wunsch auch den Katalog der Veröffentlichungen des Völkerbundes nebst Nachträgen: Publications éditées par la Société des Nations.)

1. Völkerbundsrat und Bundesversammlungen

a) „Journal officiel" des Völkerbundes in Jahrgängen zu 12 Monatsheften mit „Index" (als Supplément spécial) für jeden Jahrgang: Die Protokolle, Berichte und Entschließungen des Völkerbundsrats.

b) „Suppléments spéciaux" zum Journal officiel: Die Entschließungen der Bundesversammlungen, die Protokolle und Dokumente der Bundesversammlungen und der Kommissionen jeder Bundesversammlung (Abrüstung: III. Kommission) sowie „Index" für jede Bundesversammlung und ihre Kommissionen.

c) Einzelne Dokumente: Die A-Dokumente (A = Assemblée), die C-Dokumente (C = Conseil) und die wichtigsten Dokumente einzelner Ausschüsse.

2. Die Vorbereitende Abrüstungskommission

a) Sammlung der wichtigsten Dokumente und Protokolle: Die Serien I—XI von „Documents de la Commission Préparatoire de la Conférence du Désarmement" (Braunbücher), enthaltend die Protokolle der Vorbereitenden Abrüstungskommission selbst (nicht ihrer Unterkommissionen und Komitees) und des Sicherheitsausschusses sowie die wichtigsten Dokumente. Serie XI ist Index.

b) Von den veröffentlichten Berichten der wichtigsten Unterausschüsse interessiert besonders der Bericht der (militärischen) Unterkommission A von 1926: C. 739. M. 278. 1926. IX.

c) Der Abrüstungs-Konventionsentwurf der Vorbereitenden Abrüstungskommission vom 9. Dezember 1930: C. 687. M. 288. 1930. IX und der Schlußbericht der Vorbereitenden Abrüstungskommission vom gleichen Tage mit den Vorbehalten der Delegationen zum Konventionsentwurf: C. 690. M. 289. 1930. IX.

3. Die Genfer Abrüstungskonferenz

a) Sammlung der wichtigsten Dokumente und Protokolle. (Blaubücher.) Bisher 4 Bände erschienen:

„Documents de la Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armements. Volume I (Pages 1 à 282)" vom Dezember 1932, Verkaufsnummer: 1932. IX. 63.

„Actes de la Conférence pour la Réduction et la Limitation des Armements. Série A. Compte rendu des séances plénières. Volume I, 2 février — 23 juillet 1932 (Pages 1—202)" vom Dezember 1932, Verkaufsnummer: 1932. IX. 60.

„Actes usw. Série B. Procès-verbal de la Commission générale. Volume I, 9 février — 23 juillet 1932 (Pages I à VIII et 1 à 206)" vom Dezember 1932, Verkaufsnummer: 1932. IX. 64.

— desgleichen — „Volume II, 14 décembre 1932 — 29 juin 1933 (Pages IX à XIX et 207 à 643)" vom September 1933, Verkaufsnummer: 1933. IX. 10.

b) Einzelne der wichtigsten Dokumente über alle Gebiete der Abrüstung:

Conf. D. 99[1] vom 25. 2. 32: Die Vorschläge der Delegationen zu Beginn der Konferenz. Darin die deutschen Vorschläge vom 18. 2. 32, Conf. D. 79, S. 29 ff. Auszüge aus den Reden in der Vollversammlung S. 13.

Eine Anzahl von Memoranden verschiedener Delegationen mit weiteren Vorschlägen: Conf. D. 106 bis 108 und 110 bis 116.

Conf. D. 102 vom 9. 3. 32 und Conf. D. 118 vom 18. 4. 32: „Koordinationstafel", Eingliederung der Vorschläge in den Rahmen des Konventionsentwurfs der Vorbereitenden Abrüstungskommission.

Conf. D. 124 vom 14. 6. 32: Vorschläge Deutschlands wegen der qualitativen Abrüstung.

Conf. D. 126 vom 22. 6. 32 (mit Erratum zum französischen Wortlaut): Die Hoover-Botschaft.

Conf. D. 133 vom 7. 7. 32: Der englische Standpunkt zu den Vorschlägen in der Hoover-Botschaft. Zur Flottenfrage Seite 2.

Conf. D. 136 (1): Die Vertagungsentschließung des Hauptausschusses vom 23. Juli 1932. Festlegung der Punkte, über die in der ersten Tagung der Konferenz Übereinstimmung erreicht werden konnte. Grundsätze für die weiteren Arbeiten der Konferenz.

Conf. D. 151: Die Genfer Fünfmächtevereinbarung vom 11. Dezember 1932 zur Gleichberechtigungs- und Abrüstungsfrage. Mitteilung der Vereinbarung an die Konferenz. Maßgebend ist allein der englische Wortlaut (nicht die französische Übersetzung). Deutsche Übersetzung in dem Weißbuch der deutschen Regierung: Auswärtiges Amt, „Material zur Gleichberechtigungsfrage", Berlin 1933, Seite 39.

Conf. D. 157 nebst Addendum und Corrigendum: Der englische Abrüstungskonventionsentwurf vom 16. März 1933 (MacDonald-Plan).

---

[1] Conf. D. = Conférence du Désarmement.

Der im Laufe der Verhandlungen bis zum 8. Juni 1933 in erster Lesung angenommene Wortlaut des englischen Konventionsentwurfs (vgl. Band II der Protokolle des Hauptausschusses der Konferenz, das oben unter 3a) an vierter Stelle genannte Blaubuch) ist mit den Abänderungsvorschlägen der Delegationen in einem nicht käuflichen Dokument Conf. D. 163 (1) vom 22. 9. 33 niedergelegt, das nur in beschränkter Stückzahl an die Delegationen ausgegeben worden ist. Eine deutsche Übersetzung wird in Band II des Abrüstungshandbuches von Dr. Karl Schwendemann „Abrüstung und Sicherheit" (s. u.) erscheinen.

Conf. D 166 und 166 (a): Die seit dem Austritt Deutschlands aus der Abrüstungskonferenz und dem Völkerbund am 14. Oktober 1933 zwischen Deutschland, England, Italien und Frankreich ausgetauschten Noten über die großen Fragen der Abrüstung, Sicherheit und Gleichberechtigung. Diese Veröffentlichung umfaßt jedoch nur die Dokumente bis zum 17. März 1934. Die weiteren Schriftstücke bis zum 17. April 1934 sind in einem englischen Weißbuch und einem französischen Blaubuch veröffentlicht (vgl. auch die deutsche Übersetzung in der Zeitschrift: „Völkerbund und Völkerrecht", Carl Heymanns Verlag, Berlin, Mai-Heft 1934, Seite 131—135).

c) Dokumente über Einzelfragen aus den Arbeitsgebieten der Fach-Ausschüsse:

(Vgl. hierzu die Behandlung der einzelnen Gegenstände im Hauptausschuß, Protokolle Band I und II, siehe oben unter 3a.)

Sicherheit: Gewaltverzichtserklärung vom 2. März 1933 Conf. D. 156 (die übrigen Dokumente über Sicherheit sind nicht veröffentlicht worden, vgl. jedoch die Protokolle des Hauptausschusses, insbesondere der Sitzungen 51, 52, 63, 65, 69, 70 und 71). Personalbestände Conf. D. 162, 164. Landrüstungen Conf. D. 122. Seerüstungen Conf. D. 107, 121, 150 (mit Corrigendum zum französischen Wortlaut). Luftrüstungen Conf. D, 123, 141. Zivilluftfahrt Conf. D./C.A./8 mit Addendum 1 und 2 und Conf. D./C.A./9. Waffenherstellung und Waffenhandel Conf. D. 145, 160 und 160 (a), Conf. D./C.G./171, Conf. D.167. Wehrausgaben Conf. D. 158 Band I und II und Addendum, 161, Conf. D./ C.G./160. Chemischer Krieg Conf. D. 120, 142 mit Corrigendum, 152. Kontrolle Conf. D. 140, 148, 167. Geistige Abrüstung Conf. D. 98, 138. Mitwirkung der Presse bei der Organisierung des Friedens Conf. D. 143; desgl. der Frauen Conf. D. 75.

Ferner: Verlängerung des Rüstungsstillstandes bis 28. Februar 1932 Conf. D. 144 mit Addendum 1 und 2 sowie die Mitteilungen der Regierungen an den Völkerbund über den Stand ihrer Rüstungen und über ihre Rüstungsausgaben gemäß der Entschließung des Völkerbundsrats vom 23. Mai 1931 — die „Indications" von 57 Ländern — in den Conf.-C.-Dokumenten, die in der Liste Conf. D. 105 vom 18. 3. 32 aufgeführt sind, und in Conf. D. 109, 130 und 165 (verwertet in den letzten Ausgaben des „Annuaire militaire" des Völkerbundes, siehe dieses unter D).

d) Der Gang der Verhandlungen der Abrüstungskonferenz ist dargestellt bei Dr. K. Schwendemann, Leg.-Rat, „Abrüstung und Sicherheit", 2. Auflage Bd. I (siehe unter D) S. 182 ff. Alle wichtigen Dokumente sind hier zitiert oder im Wortlaut in deutscher Übersetzung wiedergegeben. Band I reicht bis Ende 1932. Der weitere Verlauf der Konferenz und der Verhandlungen über die Gleichberechtigungsfrage wird in Band II dargestellt werden. Als Anlage 28 und Anlage 29 S. 872 ff. ist ein Verzeichnis der Protokolle und Dokumente der Vorbereitenden Abrüstungskommission und ihres Sicherheitsausschusses sowie der vom 2. 2. 1932 bis 31. 12. 1932 ausgegebenen Dokumente der Abrüstungskonferenz gegeben. Eine gedrängte Darstellung der Abrüstungskonferenz bei K. Schwendemann. „Gleiches Recht und gleiche Sicherheit", 1934 (siehe unter D).

Den Gang der Abrüstungskonferenz verfolgt ausführlich die Zeitschrift „Völkerbund/Die Abrüstungskonferenz", Genf, 6 rue de la Rôtisserie, in deutscher, englischer und französischer Ausgabe. In ihr wird der deutsche Standpunkt fortlaufend entwickelt und kommen alle wichtigen Dokumente zur Veröffentlichung.

B. Dokumentensammlungen allgemeinen Charakters

Außer den schon genannten sind noch zu erwähnen:

Hoetzsch, Otto, Prof., Dr., in Gemeinschaft mit W. Bertram, „Abrüstung und Sicherheit", Heft 2 der Dokumente zur Weltpolitik der Nachkriegszeit. Leipzig u. Berlin, B. G. Teubner 1932. 142 S.

Von denselben Verfassern: Der „europäische Osten" und „Südosteuropa und naher Orient", Hefte 6 und 7 der angegebenen Sammlung, beide 1933. 135 u. 203 S.

Material zur Abrüstungsfrage II. Berlin 1931, Reichsdruckerei.

Material zur Gleichberechtigungsfrage. Berlin 1933, Reichsdruckerei.

C. Bibliographien

„Bibliographie commentée du Désarmement et de questions militaires", aufgestellt von der Bibliothek des Völkerbundssekretariats, Genf, Ende 1931.

Steffes, J. P., Universitätsprofessor Dr., „Die Abrüstung". Eine Forderung der Weltmeinung und des Weltgewissens. Köln, Gilde-Verlag, 1932. 161 S. Enthält eine ausführliche Bibliographie zur Abrüstungsfrage, und zwar: 1. Veröffentlichungen in deutscher Sprache: Selbständige Schriften S. 111—120, Zeitschriftenaufsätze S. 121—145. 2. Fremdsprachige Veröffentlichungen aus den Jahren 1925—31, S. 145—661.

Ein sehr wertvoller „Kritischer Wegweiser durch die internationale Abrüstungsliteratur seit 1931" von Major Hans Rohde bei R. Schmidt-A. Grabowsky: „Deutschlands Kampf um Gleichberechtigung", Sondernummer der Zeitschrift für Politik, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1934. S. 133—197; und zwar der deutschen und fremdsprachigen Bücher und Schriften, S. 133—172; der deutschen und fremdsprachigen Zeitschriftenaufsätze, S. 173—197.

Eine kurze Bibliographie zur Abrüstungsfrage bei K. Schwendemann, Legationsrat, „Gleiches Recht und gleiche Sicherheit", Weidmannsche Buchhandlung, Berlin 1934. S. 146—148. Ebenda S. 140—145 eine „Zeittafel zur Abrüstungs- und Gleichberechtigungsfrage", hier auch die Daten der deutschen Entwaffnung.

Schließlich enthält das Militärjahrbuch des Völkerbundes „Annuaire Militaire", 11. Jahrgang, Genf 1935 (siehe unten) S. 1071—1088, ein Literaturverzeichnis über die Rüstungen, nach Ländern geordnet: Gesetzgebung, Dienstvorschriften, Budgets, Jahrbücher.

D. Einzelschriften

Barandon, Paul, Vortragender Legationsrat Dr., „Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes". Berlin, Carl Heymanns Verlag 1933. 406 S.

Böhmert, Viktor, Dr., „Die Rechtsgrundlagen für Deutschlands Recht auf Abrüstung seiner Vertragsgegner". Heft 3 der Wissenschaftlichen Beiträge zu aktuellen Fragen. Berlin, Ebering 1931. 61 S.

Bruns, Victor, Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem; Schriften der Akademie für Deutsches Recht 3. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1934.

Hoffmann, Karl, „Flottenabrüstung, Kriegsächtung und Revision". Berlin, Arbeitsausschuß Deutscher Verbände 1932. 103 S.

Interparlamentarische Union, „Wie würde ein neuer Krieg aussehen?", Weltmachtprobleme 4. Zürich, Orell Füßli 1931. 395 S.

Kutscher, Ernst, Dr., „Abrüstung und Völkerbund". Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht 1932. 120 S.

Langsdorff, W. von, Dr.-Ing., „Taschenbuch der Luftflotten 1934". München, J. F. Lehmann 1934. 310 S. mit 488 Bildern.

Montgelas, Max Graf, Dr. h. c., General der Infanterie a. D., „Frankreichs Rüstung". Leipzig, Historisch-politischer Verlag Rudolf Hofstetter 1932. 58 S. u. 6 Kartenskizzen.

Montgelas, Max Graf, Dr. h. c., General der Infanterie a. D., „Die drei Invasionen Frankreichs". Sonderabdruck aus „Berliner Monatshefte", 10. Jahrgang, Januar 1932. Berlin, Quaderverlag. 34 S.

Oertzen, K. L. von, Oberst a. D., „Abrüstung oder Kriegsvorbereitung?". Mit einem Geleitwort von Graf von Bernstorff. Berlin, Zentralverlag, 2. Auflage 1931. 124 S. mit zahlreichen Tafeln und Schaubildern.

Oertzen, K. L. von, Oberst a. D., „Rüstung und Abrüstung". Vier Ausgaben: 1929, 1931, 1933 und 1934 (stellen zugleich die entsprechenden Jahrgänge von v. Löbells Jahresberichten über das Heer- und Kriegswesen dar). Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1929, 1931, 1933 u. 1934, 303, 224, 216 u. 303 S. Nach Oertzens Tode wurde dieses Werk neu herausgegeben von Wilhelm Müller-Loebnitz, Oberstleutnant a. D., unter dem Titel „Die Rüstung der Welt", Berlin, E. S. Mittler & Sohn 1935.

Regendanz, W. G., Dr., und Werth-Regendanz, Alex, Dr., „Deutschlands militärische Gleichberechtigung". Eine völkerrechtliche Untersuchung. Berlin, Transmare Verlag 1932. 158 S.

Rheinbaben, Werner, Frhr. von, Staatssekretär z. D., „Genfer Abrüstungskonferenz — und was nun?". Berlin, Stollberg 1932. 79 S.

Rogge, Heinrich, „Nationale Friedenspolitik". Handbuch des Friedensproblems und seiner Wissenschaft auf der Grundlage systematischer Völkerrechtspolitik. Mit einem Geleitwort

von Franz v. Papen, Stellvertreter des Reichskanzlers. Berlin, Junker u. Dünnhaupt 1934. 707 S.

Rogge, Heinrich: Hitlers Friedenspolitik und das Völkerrecht, Berlin, Schlieffenverlag, 1935, 127 S.

Rohde, Hans, Major, „Deutsch-französische Machtfaktoren (Potentiels de Guerre)". Ein vergleichender Beitrag zur Abrüstungsfrage. Berlin, Verlag der Berliner Börsen-Zeitung 1932. 110 S. mit 60 Skizzen.

Rohde, Hans, Major, „Deutsch-französische Machtfaktoren (Potentiels de Paix)". Ein vergleichender Beitrag zur Abrüstungsfrage. Berlin, Verlag der Berliner Börsen-Zeitung 1932. 94 S. mit 50 Skizzen und 3 Bildtafeln.
Beide Veröffentlichungen auch in einem Bande erschienen.

Rohde, Hans, Major, „Der Herriot-Plan zur Abrüstungsfrage". Berlin, Verlag der Berliner Börsen-Zeitung 1933. 63 S. mit 16 Skizzen.

Schilling, Karl, Dr., „Der Versailler Vertrag und die Abrüstung". 38. Heft der Sammlung Völkerrechtsfragen. Berlin u. Bonn, Dümmler 1933. 94 S.

Schmidt, Richard, und Grabowsky, Adolf, „Deutschlands Kampf um Gleichberechtigung". Tatsachen und Probleme der Verhandlungen über Abrüstung und Gleichberechtigung 1933/1934. Sondernummer der Zeitschrift für Politik. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1934. 298 S. — Eine Sammlung von Abhandlungen, eine Bibliographie und Dokumente.

Schwendemann, Karl, Legationsrat Dr., „Abrüstung und Sicherheit". Handbuch der Sicherheitsfrage. Mit einer Sammlung der wichtigsten Dokumente. 2. Auflage Band I. Leipzig. Historisch-politischer Verlag Rudolf Hofstetter 1933. 881 S. — Enthält u. a. deutsche Übersetzungen des Abkommensentwurfs der Vorbereitenden Abrüstungskommission, der Seeabrüstungsverträge von Washington und London und zahlreicher anderer Dokumente.

Schwendemann, Karl, Legationsrat Dr., „Wirkliche oder scheinbare Abrüstung?". Leipzig, Historisch-politischer Verlag Rudolf Hofstetter 1931. 23 S.

Schwendemann, Karl, Legationsrat Dr., „Gleiches Recht und gleiche Sicherheit". Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1934. 148 S.

Schwendemann, Karl, Legationsrat Dr., „Versailles nach 15 Jahren, der Stand der Revision des Versailler Diktats". Berlin, Zentralverlag, 230 S.

Stegemann, Hermann, „Deutschland und Europa". Stuttgart u. Berlin, Deutsche Verlags-Anstalt 1932. 448 S.

Völcker, Otto, „Die Wehrausbildung der französischen Jugend". Leipzig, Historisch-politischer Verlag Rudolf Hofstetter 1933. 87 S.

Weberstedt, Hans, Major a. D., Präsident des Reichsbundes für deutsche Sicherheit, „Deutschland fordert Gleichberechtigung". Eine Sammlung von Aufsätzen und Rundfunkreden. Leipzig, Armanen-Verlag 1933. 93 S.

„Weyers Taschenbuch der Kriegsflotten". Herausgegeben von Bredt. 28. Jahrgang 1934. Mit Benutzung amtlicher Quellen. Mit 600 Schiffsbildern, Skizzen, Schattenrissen, 4 farbigen Flaggentafeln und einem Titelbild. München, J. F. Lehmann 1934. 404 S.

Ziegler, Wilhelm, Oberregierungsrat Dr., „Der Abrüstungs-Betrug in Versailles". Leipzig, Historisch-politischer Verlag Rudolf Hofstetter 1932. 29 S.

Lefebure, Victor, „Scientific disarmament". New York, Macmillan und London, Mundanus Ltd. (Gollancz) 1931. 318 S.

Rollet, E. M. E., General, „Une expérience de désarmement". Cinq ans de contrôle militaire en Allemagne. Sammlung Les documents bleus, Reihe Notre temps. Paris, Librairie Gallimard 1932. 256 S.

Société des Nations, „Annuaire militaire". 11. Jahrgang. Genf 1935. 1084 S. Militärjahrbuch des Völkerbundes.

Société des Nations, „Annuaire statistique du commerce des armes et des munitions". 10. Jahrgang. Genf 1934. 316 S. und eine Währungstafel. Waffenhandelsstatistik des Völkerbundes.

Wheeler-Bennett, J. W., „Disarmament and security since Locarno 1925—1931". London, Allen & Unwin 1932. 383 S.

Williams, Benjamin H., „United States and Disarmament". New York und London, Whittlesey House 1931. 361 S.

Die Rückgliederung des Saarlandes

Es ist nicht ganz einfach, über die Rückgliederung in der Form eines kurzen Abrisses zu schreiben. Die Materie ist sehr groß und vielfältig, so daß selbst sehr wichtige Teilfragen nur angedeutet werden können. Zunächst darf ich vorausschicken, daß ich im nachstehenden nur zu schildern beabsichtige, welche Aufgabe dem Reichskommissar oblag und wie im einzelnen versucht wurde, die nicht leichte Arbeit zu leisten. Bei der Betrachtung hat daher alles das auszuscheiden, was in Bezug auf die Rückgliederung von seiten des Reiches vor dem 1. März 1935 in Verhandlung mit dem vom Völkerbundsrat eingesetzten Ausschusse für die Volksabstimmung im Saargebiet und mit der französischen Regierung und anderen Stellen festgelegt worden war. Diese Vereinbarungen, wie z. B. der Schriftwechsel zwischen dem Präsidenten des Ratsausschusses und dem Reichsaußenminister vom 2. und 3. Dez. 1934 und das Abkommen von Rom vom 3. Dezember 1934 sind zwar heute noch von erheblicher rechtlicher Bedeutung; sie berühren auch die Arbeit der Rückgliederung und der Verwaltung auf das engste. Jedoch handelt es sich hierbei im wesentlichen um eine speziell zu betrachtende Materie, um die Liquidation der französischen personellen und materiellen Interessen.

Vorliegend soll also in der Hauptsache festgestellt werden, wie sich die Rückgliederung nach dem 1. März 1935 entwickelte.

Das Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 ist die rechtliche Grundlage für den Reichskommissar und seine Behörde. Es stellt die Zuständigkeit des Reichskommissars fest und organisiert die Behörde des Reichskommissars.

Nach dem Willen des Gesetzes ist der Reichskommissar der ständige Vertreter der Reichsregierung im Saarland. Die ihm übertragene Aufgabe machte es erforderlich, ihn mit weitgehendsten Vollmachten auszustatten. Er mußte von jedem überflüssigen Bürokratismus und möglichst auch von Kompetenzstreitigkeiten freigehalten werden. Seine Befugnisse gehen daher auch über diejenigen der Reichsstatthalter hinaus. Insbesondere ist eine sehr wichtige Anordnung, daß die zuständigen Reichsminister nur tunlichst nach Anhörung des Reichskommissars im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmen konnten, in welchem Umfange und zu welchem Zeitpunkt die Rechtsangleichung im einzelnen zu erfolgen habe. Das Saarland ist zwar kein „Land“ im Sinne der übrigen Länder; es hat keine Landesregierung. Jedoch sollte nach dem Willen des Führers die Stellung des Reichskommissars so ausgebaut sein, daß er der für die Rückgliederung allein Verantwortliche sei. In der Tat wurde diese Bestimmung von der Reichsregierung auch so gehandhabt, daß im Saarland gegen den ausgesprochenen Willen des Reichskommissars in Fragen der Rückgliederung nichts geschehen konnte.

Eine für die zukünftige Reichsreform wichtige Anordnung enthält das Saarlandgesetz in § 1, indem es bestimmt, daß nach der Beendigung der Rückgliederung das Saarland in einen Reichsgau einzugliedern sei. Damit ist klar zum Ausdruck gebracht, daß nach der Erklärung des Vollzugs der Rückgliederung ein Reichsgau im Südwesten des Reiches gebildet wird.

Die Behörde des Reichskommissars ist in verschiedene Abteilungen gegliedert.

Eine Besonderheit ist, daß eine Wirtschaftsabteilung geschaffen wurde, der die Bearbeitung aller wirtschaftlichen Fragen obliegt. Sie ist personell eng mit der Gauleitung verknüpft, indem der Gauwirtschaftsberater gleichzeitig Leiter dieser Abteilung ist. Die Bildung der Abteilung bei der Regierung war ein dringendes Erfordernis, da gerade die wirtschaftlichen Dinge im Saargebiet eine ausschlaggebende Rolle spielen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch, daß eine Zweigstelle des Landesarbeitsamts Rheinland geschaffen, und, wenn auch zunächst nur durch Personalunion mit dem Leiter einer Abteilung des Reichskommissariats, diesem angegliedert wurde. Diese Verbindung kann für die Gestaltung der künftigen Gauregierungen richtunggebend sein. Die notwendige enge Zusammenarbeit zwischen Landes- (Gau-) Regierung und Landesarbeitsamt wird dadurch gewährleistet. Von besonderer Bedeutung ist auch die Regelung, daß dem Reichskommissar auch das Reichsneubauamt Saarbrücken ebenso wie die Reichshochbauämter Saarland-Ost und Saarland-West unterstellt wurden. Aus diesen Anordnungen darf man die Hoffnung entnehmen, daß der weitgehenden Aufsplitterung der Verwaltung in voneinander unabhängige und nicht einer gemeinsamen Spitze unterstellte Spezialverwaltungen Einhalt geboten wird.

Dieser so gebildeten Behörde oblag nunmehr der Vollzug der äußerst schwierigen und verantwortungsvollen Rückgliederung.

Diese Aufgabe kann zum erheblichsten Teile bereits als erfüllt bezeichnet werden, obwohl sich Schwierigkeiten verwaltungsmäßiger, wirtschaftlicher und politischer Art in einem Umfange zeigten, wie sie selbst von den besten Kennern der Verhältnisse des Saargebietes nicht vorausgesehen wurden. Um sich das Maß dieser Schwierigkeiten vorzustellen, ist nur nötig, daran zu erinnern, daß das Saarland vom November 1918 bis zum 1. März 1935, also 17 Jahre lang, verwaltungsmäßig, wirtschaftlich und politisch vom Deutschen Reich abgetrennt war: eine lange Zeit, die von der frankophilen Regierungskommission dazu benutzt wurde, um die Saar in jeder Beziehung dem Deutschen Reich zu entfremden.

Wenn zwar auch die am 11. November 1918 geltenden deutschen Reichsgesetze und Verordnungen gemäß den Bestimmungen des Saar-Statuts in Kraft geblieben waren, so mußte eine landfremde Regierung ihre Spuren in jeder der genannten Beziehungen hinterlassen.

So hat denn auch die Regierungskommission sich reichlich gesetzgeberisch betätigt, und zwar in einer Weise, die eine spätere Rückgliederung an das Reich erschweren mußte. Die rechtlichen Verhältnisse waren daher am 1. März 1935 in vieler Hinsicht sehr verschieden von denen im Reich. Wenn diese Feststellung schon bezüglich der Gesetzgebung vom Jahre 1919 bis zum März 1933 gemacht werden kann, so versteht es sich fast von selbst, daß die Regierungskommission es strikte abgelehnt hatte, die neuen Gesetze des nationalsozialistischen Staates mit ihrer dem Denken der Kommission völlig entgegengesetzten geistigen Einstellung einzuführen.

Wirtschaftlich lagen die Dinge zum Teil noch wesentlich schwieriger, weil nach der Abtrennung die Saarlandswirtschaft sich auf den Absatz nach Frankreich und dessen Kolonien einrichten mußte. Zu bemerken ist im übrigen, daß die französische Wirtschaft kapitalmäßig im Saargebiet nicht unerheblich beteiligt ist. Jedenfalls aber waren fast alle Unternehmungen des Landes mit dem Verkauf der von ihnen erzeugten Güter ganz oder doch immerhin sehr erheblich auf Frankreich eingestellt und angewiesen; das gilt sowohl von der Schwerindustrie, einschließlich der unter französischer Verwaltung stehenden Gruben, als auch von der weiterverarbeitenden Mittel- und Kleinindustrie. Die gesamte Wirtschaft der Saar mußte nunmehr plötzlich ein neues Absatzgebiet im Reich suchen und neue Exportmöglichkeiten finden. Denn Frankreich schloß sich nach der politischen Rückführung des Saarlandes ins Reich wirtschaftlich fast vollkommen ab. Die bewilligten Kontingente sind sehr gering bemessen und sichern der saarländischen Industrie nur

einen gegenüber der früheren Ausfuhr ganz minimalen Export. Vom Standpunkt einer weiterschauenden Wirtschaftspolitik aus wird man die Verbindungen nach dem Westen hin zu gegebener Zeit wieder anzuknüpfen versuchen und wird danach auch seine jetzige Haltung einstellen. Für den Augenblick aber muß man sich damit abfinden, daß die Absatzmöglichkeiten für die Saarwirtschaft nur im Reich zu suchen sind.

Erschwerend kommt hinzu, daß nach der Abtrennung des Saarlandes vom Reich eine gewisse Strukturveränderung der Saarwirtschaft eingetreten war, und zwar einmal dadurch, daß die eigene Rohstoffbasis der Saarhütten sehr erheblich sich verschlechterte und auf der anderen Seite gewisse neue Industrien im Saargebiet entstanden waren, wie z. B. Textilwarenindustrie, Schuhwarenindustrie und andere.

Der Reichskommissar und die Wirtschaft standen also hier vor fast unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Zur Erleichterung der Umstellung stellte die Reichsregierung einen Garantiefonds von 4 Millionen Reichsmark zur Verfügung. Zu Lasten dieses Fonds können Bürgschaften für Bankkredite übernommen werden, wenn gewerbliche Unternehmungen über ausreichende Sicherheiten selbst nicht verfügen.

In wirtschaftlicher Beziehung wurde die Lage auch noch dadurch äußerst erheblich erschwert, daß die Preisverhältnisse, die auf der Frankenwährung beruhten, allmählich auf die Reichsmark übergeleitet werden mußten.

Schließlich trugen steuerlich wichtige Verschiedenheiten weiterhin dazu bei, die Lage zu komplizieren. An sich ist auch hier festzustellen, daß das Steuersystem des Reichs- und Landesrechts von der Regierungskommission übernommen wurde. Jedoch waren im Laufe der Zeit von dieser teilweise weitgehende Änderungen, vor allem auf dem Gebiete der indirekten Steuern vorgenommen worden. Die Angleichung wird bis spätestens 1. Januar 1936 vollzogen sein. Sie wird den Lohnempfängern gewisse Erleichterungen bringen.

In politischer Beziehung galt es für den Reichskommissar und Gauleiter, das Abstimmungsergebnis vom 13. Januar 1935 so zu verwerten, daß das allgemein deutsche Denken der Saarbevölkerung sich innig mit der nationalsozialistischen Weltanschauung verschmelzen konnte.

Dieser kurze Umriß der dem Reichskommissar durch das Gesetz vom 30. Januar 1935 gestellten Aufgaben beweist, wie ungeheuer groß diese sind und welche erhebliche Verantwortung der Reichskommissar und seine Behörde vor der Geschichte und vor dem deutschen Volk übernommen hat.

Ziel des Reichskommissars war, die Rückgliederung möglichst rasch und reibungslos durchzuführen, dabei aber in der Bevölkerung des Saarlandes doch die Erkenntnis wachzurufen, daß von sicherer starker Hand die Arbeit geleistet werde. Der Begriff des Saarlandes mußte möglichst rasch verschwinden, ohne daß durch eine übertriebene Hast die Verwaltung in Unordnung gebracht wurde und ein Gefühl der Unsicherheit entstehen durfte.

Es ist klar, daß infolgedessen hohe Anforderungen an die Beamtenschaft gestellt werden mußten. Denn man verlangte von ihr, innerhalb verhältnismäßig kurzer Frist, den neuen Rechtszustand nicht nur in sich aufzunehmen, sondern ihn auch zur praktischen Durchführung zu bringen. Zwar war man bestrebt, diese Mehrbelastung erträglich zu gestalten. Jedoch bleibt die Tatsache festzustellen, daß der gesamte Beamtenapparat, insbesondere auch derjenige der unteren Verwaltungsbehörden, in ungewöhnlichem Maße mit Arbeit überhäuft werden mußte. Gleichwohl kam die Verwaltung nicht ins Stocken, sondern lief reibungslos weiter. Um sich eine Vorstellung von dieser verwaltungsmäßigen Mehrarbeit zu machen — die laufenden Geschäfte mußten natürlich auch wahrgenommen werden —, vergleiche man nur das Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 19 vom 26. Februar 1935. Wenn auch natürlich in die Zentralverwaltung des Reichskommissariats Verwaltungsbeamte

berufen wurden, die mit der Verwaltungsgesetzgebung durch ihre bisherige Dienststellung im Reich vertraut waren, so war doch die Lage sowohl bei dem unteren und mittleren Verwaltungspersonal, als auch insbesondere bei der gesamten Beamtenschaft der Landratsämter, eine andere. Sie standen der Gesetzgebung des Deutschen Reiches zum größten Teil fremd gegenüber. Auch für die aus dem Reiche versetzten Beamten, auch die der örtlichen Zentralverwaltung, ergaben sich dadurch besondere Schwierigkeiten, daß sie den Rechtszustand im Saarland, der zum Teil sogar in sich selbst Verschiedenheiten aufweist (preußischer und pfälzischer Teil des Saargebiets), nicht kannten. Es versteht sich daher, daß die Masse von Gesetzen und Verordnungen, auf einmal der Beamtenschaft des Reichskommissariats vorgesetzt, die volle Kraft der Beamten in Anspruch nahm.

In der Praxis zeigte sich bei diesen Überleitungsarbeiten, wie notwendig es ist, gerade die örtliche Erfahrung auszunutzen und dadurch die Arbeitsfreudigkeit der Beamtenschaft zu heben. Nichts ist verkehrter, als Dinge zentral regeln zu wollen, die einer Zentralregelung nicht bedürfen. Manche Dinge sehen an der Front anders aus, als in der Zentralinstanz.

Aus diesem Grunde waren daher auch, wie bereits erwähnt, dem Reichskommissar durch Gesetz und durch das Wort des Führers weitgehendste Vollmachten erteilt. Von Schaden wäre es sicher gewesen, wenn man versucht hätte, die Rückgliederung unmittelbar von Berlin aus durchzuführen; denn die Arbeit der Rückgliederung konnte nur von der Stelle aus geleitet werden, die in dem Gebiete der Rückgliederung nicht nur ihren Sitz hatte, sondern die auch mit den gesamten örtlichen Verhältnissen auf das engste vertraut war. Jede Maßnahme der Überleitung erforderte die pflichtmäßige Überlegung, ob der Zeitpunkt der Einführung der richtige sei. Nicht bloß verwaltungsmäßige, sondern auch wirtschaftliche und politische Überlegungen mußten zur Entscheidung herangezogen werden, und zwar dort, wo sich diese Entscheidungen auswirken sollten.

Eine mechanische Einführung neuer Verwaltungsgesetze als Ersatz für bestehende gesetzliche Vorschriften wird daher immer zu den größten Bedenken Veranlassung geben müssen. Alle neuen Gesetze, soweit sie nicht nur äußerliche formale Dinge regeln, sondern in das Leben des Volkes tief eingreifen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit und damit sie nicht als etwas Fremdes empfunden werden, der geistigen Aufnahmefähigkeit durch das Volk, und zwar entweder in dem Sinne, daß die geistige Bereitschaft des Volkes vorhanden ist, oder daß sie geschaffen wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so werden Verwaltungsmaßregeln sich nur schwer und unter Reibungen durchsetzen können. Nun wird man gewiß sagen dürfen, daß das Volk an der Saar geistig bereit war, die Gesetzgebung im Reich und sicherlich auch die des Dritten Reiches in sich aufzunehmen, jedoch war vieles für den Saarländer so überraschend neu, daß die geistige Bereitschaft in gewissem Umfange erst geschaffen werden mußte. Schon deshalb mußte der Reichskommissar freie Hand haben. Er mußte als der verantwortliche Mann den Zeitpunkt mitbestimmen, wann ein Gesetz zur Einführung gelangen sollte. Es mußte auch in seiner Hand liegen, den etwa schon festgesetzten Zeitpunkt abzuändern, wenn er zu der Auffassung kam, daß infolge der veränderten Umstände die festgesetzte Zeit zur Einführung sich als verfrüht erwies. Jedenfalls sind zentralistische Erwägungen, daß man etwa ein Gesetz nicht abändern könne, oder daß nun endlich, beispielsweise auf dem Gebiet der Tabaksteuer, Rechtseinheit geschaffen werden müsse, meines Erachtens abwegig, da sie die politischen Momente unberücksichtigt lassen.

Trotz aller sich aus dem Vorgetragenen ergebenden Schwierigkeiten ist die Rechtsangleichung auf dem Gebiete der Verwaltung im allgemeinen bereits erfolgt oder in der Durchführung begriffen. Zum Teil ist auch, soweit eine Regelung durch Reichsgesetze nicht vorlag, Angleichung an preußische Vorschriften erfolgt, wenn zu

erwarten war, daß das preußische Gesetz Vorbild für eine zukünftige reichsgesetzliche Regelung sein werde.

Wie die verwaltungsrechtliche Angleichung im einzelnen vor sich ging, kann hier nicht geschildert werden. Nur einige wichtigere Beispiele seien daher hervorgehoben.

Der Reichskommissar fand einen stark aufgeblähten Beamtenapparat vor, und zwar galt dies sowohl bezüglich der Zahl der Beamten und Angestellten, als auch ihrer besoldungsmäßigen Behandlung. Die übernommenen Saarbeamten mußten daher zum Teil erhebliche Einbußen an Gehalt und Titeln erleiden. Daneben erfolgte eine Verringerung der Zahl der Beamten und Angestellten. Es ist weiterhin beabsichtigt, demnächst nach der erfolgten Rückgliederung, einen neuen nicht unerheblichen Abbau eintreten zu lassen.

Die Frage der Besoldung der Beamten ist in der Hauptsache nach Reichsbeamtenrecht geregelt. Das preußische Vorbild war nur dann maßgebend, wenn die entsprechende Stelle im Stellenplan des Reiches nicht vorhanden war.

Eine besondere Schwierigkeit war folgende:

Die Beamten des Saargebietes waren bekanntlich eingeteilt in sogenannte A-, B- und C-Beamte. Unter A-Beamten wurden diejenigen verstanden, die entweder am 10. 5. 1920 durch den Reichskommissar für die Übergabe des Saargebietes der Regierungskommission zur Verfügung gestellt oder nachträglich zur Dienstleistung ins Saargebiet beurlaubt worden waren. Als B-Beamte werden diejenigen bezeichnet, die von der Regierungskommission selbst in eine Beamtenstellung berufen worden waren, so daß beamtenrechtliche Bindungen zum Reich, Preußen oder Bayern nicht bestanden. Die C-Beamten bildeten eine besondere Gruppe der B-Beamten, nämlich solche, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt keinen Pensionsanspruch besitzen, sondern auf Grund von Sonderverträgen mit der Regierungskommission Abfindungssummen, sogenannte Pécule, erhielten. Die deutsche Reichsregierung hatte sich bereiterklärt und verpflichtet, die A- und B-Beamten ohne weiteres zu übernehmen, dagegen die Pécule-Beamten nur nach Möglichkeit und soweit sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Diese Pécule-Beamten hatten im Falle ihrer Übernahme ihr Pécule grundsätzlich zur Verfügung zu stellen.

Die Frage der Behandlung der Pécule-Beamten hat nun in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten gemacht, da die meisten von ihnen nicht mehr in der Lage waren, das Pécule ganz zurückzuzahlen.

Die Einführung der neuen deutschen Gemeindeordnung steht für die allernächste Zeit bevor. Sie wird im Saarland leider nicht sofort Rechtsgleichheit schaffen, da auf dem wichtigen Gebiete der Gemeindeverfassung die Verhältnisse verschieden gelagert sind. Im ehemals bayerischen Teil der Saar herrscht das süddeutsche Bürgermeistersystem — jede Gemeinde hat ihren (Ehren-) Bürgermeister —, im ehemals preußischen Teil dagegen die rheinländische Bürgermeistereiverfassung, wonach mehrere Gemeinden zu Bürgermeistereien (Berufs-Bürgermeister) zusammengefaßt sind. Es darf in diesem Zusammenhange bemerkt werden, daß die finanzielle Lage der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht schlecht ist. Der Ausgleich der Haushalte der Gemeinden ist im großen und ganzen gesichert. Die Schuldenlast ist erträglich. Die Gesamtlage der Gemeinden ist daher im Durchschnitt besser als im übrigen Reich.

Von den großen landwirtschaftlichen Gesetzen des Reiches gelangten das Reichsnährstandsgesetz und das Reichserbhofgesetz zur Einführung. Gleichzeitig wurde die Landesbauernschaft Pfalz-Saar errichtet. Es wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß die Landesbauernschaft auch dadurch eine gewisse behördliche Bindung erhielt, daß der Haupt-Stabsleiter des Landesbauernführers zum Regierungsrat in der Behörde des Reichskommissars bestellt wurde. Diese organische Verbindung hat sich auch in anderen Ländern als äußerst zweckmäßig erwiesen, da hierdurch Reibungen, wenn auch nur in der Form von Kompetenzstreitigkeiten, vermieden wer-

den. Das Ziel müßte meines Erachtens allgemein sein, daß der Landesbauernführer und sein Haupt-Stabsleiter in die Behörde als Beamte eingefügt werden.

Eingeführt wurden schließlich die Vorschriften über landwirtschaftliche Marktregelung; die Marktverbände wurden gebildet.

Auf dem Gebiete des Verkehrswesens gelangte das preußische Gesetz für die Kleinbahnen und Privatbahnen vom 28. Juli 1892 bis zur Regelung dieser Materie durch das Reich zur Einführung. Die Bestimmungen über den Personenkraftverkehr sind an die reichsgesetzlichen Vorschriften angeglichen.

Die staatliche Hochbauverwaltung des Saarlandes ist, abgesehen von den Sonderverwaltungen, wie Reichsbahn, Reichspost, Bergverwaltung, einheitlich beim Reichskommissar unter Ausschaltung des Landesfinanzamts zusammengefaßt. Das Baupolizeirecht ist z. Z. noch stark zersplittert. Es sind in Geltung vier, inhaltlich stark voneinander abweichende Bauordnungen, nämlich bayerische Bauordnung, Bauordnung von Trier, Saarbrücken und Saarlouis. Bis zur Einführung einer einheitlichen Reichsbauordnung soll an dem jetzigen Rechtszustand nichts geändert werden. Auf dem Gebiete des Siedlungswesens sind die neuen Gesetze des Dritten Reiches eingeführt. Mehr als 3000 Siedlerstellen wurden in Zusammenarbeit mit dem Heimstättenamt der NSDAP. festgelegt. Für den Bau von Eigenheimen sowie für die Übernahme von Reichsbürgschaften zum Bau von Kleinwohnungen hat das Reich in angemessener Weise Sorge getragen. Auf dem Gebiete der Landeskultur, der Meliorationen sind erhebliche Mittel im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms zur Verfügung gestellt. Das Kulturbauamt Saarbrücken ist mit der Aufstellung eines Generalkulturplanes für das ganze Saarland beauftragt. Dieser soll alle noch notwendigen Ent- und Bewässerungen, Flußregulierungen, Drainagen, Ödlandkultivierungen, Aufforstungen usw. umfassen. Auf dem Gebiete der Straßenverwaltung sind die reichsgesetzlichen Vorschriften des Auto-Bahn- und Straßenwesens, insbesondere das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 im Saarland mit Wirkung vom 1. Mai 1935 eingeführt worden. Was den baulichen Zustand der Straßen betrifft, so kann man sagen, daß die Hauptverbindungsstraßen, die jetzt zu Reichsstraßen erklärt wurden, im allgemeinen keine Mängel aufweisen, während die lokalen Verbindungsstraßen stark vernachlässigt sind.

Auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts ist die Rechtsangleichung im wesentlichen erfolgt. Auch auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialrechts hat die Angleichung erhebliche Fortschritte gemacht, wenn es auch hinsichtlich der unterstützenden Arbeitslosenhilfe bei den bisherigen im Saarland geltenden gesetzlichen Vorschriften geblieben ist.

Das Gesundheitswesen ist im allgemeinen angeglichen.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich, daß die verwaltungsmäßige Angleichung fast völlig durchgeführt ist und daß in der Hauptsache nur noch Vorschriften von geringerer Bedeutung der Einführung harren. Jedenfalls wird bis zum 1. Oktober 1935 die völlige Rechtsangleichung erfolgt sein.

Wie bereits zu Anfang meiner Erörterungen ausgeführt, mußte die wirtschaftliche Rückgliederung die erheblichsten Schwierigkeiten verursachen. Es ist daher auch selbstverständlich, daß sich der Reichskommissar sehr eingehend mit diesen Dingen zu beschäftigen hatte, da sie letzten Endes auch von weittragendster politischer Bedeutung nicht nur für das Saarland selbst, sondern auch für das Reich sind.

Als bringlichste Sofortaufgabe zeigte sich, die Zahl der Erwerbslosen zu verringern, sie zunächst mindestens dem Stand im Reich anzupassen. Diese Aufgabe war um so schwieriger, als seit dem Jahre 1918 ein sehr erheblicher Zustrom von Menschen in das Saargebiet aus dem übrigen Reich stattgefunden hatte. Notwendig waren daher zunächst Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im größten Stile, ferner der Versuch, die zusätzliche Menschenmasse in das Reich zurück zu verpflanzen. Es war

aber von vornherein klar, daß diese Maßnahmen nur behelfsmäßig sein konnten, daß jedoch durch die Durchführung eines Wirtschaftsprogramms für die Saar organische Arbeitsbeschaffung in die Wege geleitet werden müsse. Die erste Aufgabe, zunächst einmal einen großen Teil der Erwerbslosen von der Straße wegzubringen, geschah durch ein großzügiges Arbeitsbeschaffungsprogramm, das im weitgehendsten Maße durch wertvolle Zuschüsse seitens des Reiches ermöglicht wurde. Durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm werden etwa 12 000 Arbeiter auf lange Zeit Arbeit finden. Straßenbau, Flußregulierungen, Meliorationen, Kanalisierungen sind der Hauptinhalt des Programms. Der Versuch der Verpflanzung von Arbeitskräften in das Reich wird fortgesetzt werden müssen und zwar mit dem Endziel, daß die Arbeit im Reich nicht nur vorübergehend aufgenommen wird, sondern daß dauernde Arbeitsplätze geschaffen werden. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß solche Umsiedlungen nur nach sorgfältigster Vorbereitung durchgeführt werden dürfen, da sonst Fehlschläge unvermeidlich sind.

Der Arbeiter an der Saar ist im allgemeinen bodenständig und landverbunden. Diese in volkswirtschaftlicher und bevölkerungspolitischer Beziehung äußerst günstige und wichtige Erscheinung ist eine Folge der in der Vorkriegszeit von der preußischen staatlichen Grubenverwaltung und der Großindustrie betriebenen vorbildlichen Siedlungspolitik. Der Arbeiter hat meistens ein kleines Haus und Garten, vielfach auch Feld. Seine ganze Einstellung ist hierdurch bestimmt. Im übrigen ist er zu Zeiten wirtschaftlicher Depression weniger der Not ausgesetzt. Bei vorübergehendem Mangel an Beschäftigung können die Unternehmungen Kurzarbeit einführen, wie dies im Saarland in der Zeit nach der Rückgliederung häufig der Fall war. Hierdurch werden Entlassungen in größerem Umfange vermieden. Der Kurzarbeiter kann vorübergehend mit dem geringen Lohn auskommen, da er einen Teil seines Lebensunterhalts stets aus dem eigenen Besitz erhält.

Besondere Aufmerksamkeit verdient neben der Arbeitsbeschaffung durch Notstandsmaßnahmen die organische Arbeitsbeschaffung. Hier handelt es sich darum, zusätzliche auf die Dauer berechnete Arbeitsmöglichkeiten für die Wirtschaft der Saar im Saarland selbst zu schaffen. Diese Tätigkeit erfordert sehr viel Zeit und ist keineswegs terminmäßig zu erledigen. Selbstverständlich kann der Reichskommissar die Initiative des Unternehmers nicht ersetzen. Er wird daher die Unternehmerschaft der Saar darauf hinweisen müssen, daß die wichtigste Arbeit von ihr selbst zu leisten ist. Der Reichskommissar kann Hilfsstellung leisten. Werbend und vorbereitend hat er die Saarwirtschaft zu unterstützen. Entscheidend wird aber sein, daß es der Saarwirtschaft gelingt, durch die Güte ihrer Arbeit das verlorene Absatzgebiet im Reich zu gewinnen und zu erhalten.

Auch der Kohlenbergbau wird bestrebt sein müssen, durch technische Erneuerungen die Rentabilität des Betriebes zu gewährleisten. Dazu gehört die Wendigkeit und die Initiative des Privatunternehmers, denn es ist nicht möglich, einzusehen, warum z. B. eine Grubenverwaltung den elektrischen Strom nicht ebenso billig liefern kann als der Privatunternehmer. Wichtig ist für den Saarkohlen-Bergbau im übrigen das Problem des Absatzes. Die Saarkohle hat ihre besonderen Eigenschaften. Sie ist namentlich auch von der Ruhrkohle in vielem verschieden. Für manche Zwecke, insbesondere solche industrieller Art, eignet sie sich besser, da ihr Gehalt an Gas, Teer und anderen Stoffen größer ist als bei anderen Kohlenvorkommen. Zweckmäßig wäre es, wenn man in Deutschland nach amerikanischem Vorbild dazu überginge, die Kohlen nicht nach Zechennamen, sondern nach bestimmten Sorten zu verkaufen. Auch die anderen Kohlenreviere Deutschlands könnten daraus Nutzen ziehen. Ihre Erzeugnisse ergänzen sich gegenseitig. Dies aber würde durch den Verkauf nach Sorten für den Käufer besonders sinnfällig herausgestellt.

Im übrigen wird das Preissystem der Saargrubenverwaltung, wie es heute

noch besteht, zu ändern sein. Es wurde von der französischen Verwaltung aus der Zeit vor der Rückgliederung übernommen. Als Zonenpreissystem hat es insbesondere den Nachteil, daß die Industrie, die hinsichtlich der Kohlen im Saarland standortgebunden ist, die höchsten Preise bezahlen muß. Die Preise selbst sind, von französischen Franken auf Reichsmark umgerechnet, im allgemeinen noch die gleichen wie vor der Rückgliederung. Eine Ermäßigung wird sich nicht umgehen lassen, denn es geht nicht an, daß die Industrie, die auf der Kohle basiert, die von ihr gebrauchte Kohle wesentlich teuerer bezahlen muß als der Unternehmer, der weitab von der Kohlenbasis wohnt und dessen Betrieb nicht auf der Kohle beruht.

Auch die Frage der zukünftigen Energieerzeugung, ob Hütte oder Bergbau, wird unter der maßgeblichen Einflußnahme des Reichskommissars zu entscheiden sein. Jedenfalls muß der Kohlenbergbau in die Lage versetzt werden, seine Belegschaft zu erhöhen. Im Jahre 1913 arbeitete der Kohlenbergbau mit einer Belegschaft von 57 000 Mann. Diese Ziffer stieg auf 75 000 im Jahre 1924 und sank auf 44 000 im Jahre 1934. Es muß mindestens möglich sein, den größten Teil der seit dem Jahre 1924 feiernden 20 000 Bergleute wieder einzustellen. Die Grubenverwaltung wird auch die Siedlungspolitik der früheren preußischen Verwaltung fortzusetzen haben. Auch die Frage der Ferngasversorgung wird gelöst werden müssen. Es ist zuzugeben, daß heute noch sehr starke Kräfte gegen die Gasfernversorgung eingestellt sind. Es sind im wesentlichen die materiellen Gesichtspunkte der Gemeinden mit eigener Gaserzeugung, die dagegen ins Feld geführt werden. Diese örtlichen Widerstände können aber jedenfalls nicht das große Projekt, Schaffung der Ferngasversorgung von der Saar und der Ruhr, stören. Selbstverständlich müssen weitgehendste Sicherungen für den Staat und die Gemeinden vertragsmäßig geschaffen werden.

Daneben ist das Problem der schlechten Transportlage des Saargebietes zu prüfen. Die Reichsbahnverwaltung hat zwar in anerkennenswerter Weise ein gewisses Entgegenkommen bezüglich der Tarife gezeigt. Dieses dürfte aber bei weitem nicht ausreichen. Auch gewisse technische Verbesserungen des Bahnbetriebes in der Beförderung der Kohlen nach den Umschlagshäfen werden notwendig sein.

Eine weitere sehr wichtige Frage von größter wirtschaftlicher Bedeutung, nicht nur für das Saarland, sondern für ganz Südwestdeutschland, ist der Bau eines Saar-Rheinkanals. Die Pläne für die Erbauung eines Saar-Rheinkanals sind nicht neu. Sie wurden bereits in den 80er Jahren erörtert, um dann eine Zeitlang zugunsten eines Projektes Saar-Mosel-Kanalisierung zurückzutreten. Dieser Gedanke ist jedoch längst aufgegeben, da das natürliche Absatzgebiet für die Saar, insbesondere für die Saarkohle, Süddeutschland ist. Das Verkehrsaufkommen des Saar-Rheinkanals wäre vollkommen ausreichend. Es würde bei niedriger Schätzung 5,11 Millionen Tonnen betragen, davon 3,7 Millionen Tonnen nach ostwärts und 1,3 Millionen Tonnen westwärts (Rückfracht). Gutachten in technischer und wirtschaftlicher Beziehung, die die Frage des Kanalbaues geprüft haben, sind wiederholt erstattet worden. Jedenfalls werden selbst die günstigsten Tarife der Reichsbahn nicht in der Lage sein, einen Wasseranschluß auf die Dauer zu ersetzen. Die wirtschaftlichen Vorteile eines Kanals für das Saarland sind so vielfältig, mittelbar und unmittelbar, daß im Rahmen dieser Abhandlung im einzelnen nicht darüber gesprochen werden kann. Es braucht wohl auch nicht besonders betont zu werden, daß die Erbauung des Kanals auch von erheblicher politischer Bedeutung ist.

Eine weitere wirtschaftliche Aufgabe von ganz besonderer Art war die Angleichung der Preise an diejenigen im Reiche.

Der Reichskommissar hatte als Grundsatz aufgestellt, daß ohne vorausgehende oder gleichzeitige Erhöhung der Löhne ein Angleichen der Preise nicht erfolgen

könne. Aus dieser selbstverständlichen Verkoppelung ergaben sich sehr erhebliche Schwierigkeiten, denn eine Erhöhung der Löhne ist bloß dem Unternehmer zuzumuten, der einen rentablen Betrieb führt. Nun war aber, wie bereits geschildert, gerade bei Beginn der Tätigkeit des Reichskommissariats die Lage der Saarwirtschaft sehr ungeklärt und sehr schwierig. Infolgedessen mußte zunächst in intensivster Weise dafür gesorgt werden, daß die Saarindustrie den nötigen Absatz hatte und lohnschwache Betriebe in besonderer Weise gefördert werden. Es muß anerkannt werden, daß die Unternehmerschaft bereitwilligst an die Frage der Lohnerhöhung heranging, obwohl für manchen Unternehmer die Steigerung der Löhne ein wirtschaftliches Risiko darstellte. Um so erfreulicher war der Erfolg, daß fast in der gesamten saarländischen Industrie Lohnerhöhungen in zunächst ausreichendem Maße durchgeführt wurden. Wenn überall das gewünschte Maß sich nicht erreichen ließ, so lag dies nicht am bösen Willen des Unternehmers. Sehr begrüßt wurde auch, daß die Reichsbahndirektion Saarbrücken die Bemühungen des Reichskommissars tatkräftig unterstützte, indem sie eine Lohnerhöhung von etwa 12 Prozent vornahm. Da auch die Beschäftigungsstunden zunahmen, die Feierschichten im Bergbau wegfielen, wurde im großen und ganzen etwa eine Durchschnittserhöhung des Einkommens des Arbeiters um 10 Prozent erreicht. Welche zusätzlichen Geldmengen dadurch der Arbeitnehmerschaft zuflossen, ergibt sich aus der Erhöhung der Gesamtlohnsumme der Eisenhütteninduſtrie um den Betrag von 563 000 Reichsmark im Monat Mai 1935 im Vergleich zum März 1935. Somit konnte die unvermeidbare Preisangleichung durchgeführt werden. Dies geschah stufenweise, und zwar derart, daß etwa bis 1. September 1935 die völlige Preisangleichung erfolgt sein wird. Bei einzelnen Waren trat, was der Vollständigkeit halber erwähnt werden muß, auch eine Herabsetzung des Preises ein, und zwar im wesentlichen bei solchen, die früher mit deutschem Zoll belastet waren. Es sind dies, in einzelnen Beispielen angeführt: gewisse Kolonialwaren, Textilwaren, Möbel, Drogen und pharmazeutische Spezialitäten.

Es kann daher angenommen werden, daß durch das Mehreinkommen und die teilweise Verbilligung der Ware die Preiserhöhung in vollem Umfange ausgeglichen wird.

Besondere Maßnahmen waren auch notwendig, um der saarländischen Bevölkerung die vorhandenen billigen Waren, insbesondere Lebensmittel, zum Verbrauch auf längere Zeit zu sichern. Leider gelang dies nicht in vollem Umfange, da selbstsüchtige Volksgenossen aus dem Saarland und auch aus dem übrigen Reiche die Situation für eigenen mühelosen Gewinn auszubeuten versuchten, indem sie die billigen Waren des Saarlandes aufkauften und im Reich mit hohen Zuschlägen absetzten. Immerhin war es möglich, wenigstens für die ersten Monate, die billigen Vorräte der saarländischen Bevölkerung zuzuführen. Bei Mehl, Brot, Zucker und Fett half das Reich durch Zuschüsse, um für eine längere Zeit diese wichtigsten Nahrungsmittel der großen Masse zu billigen Preisen zu belassen. Der Zeitpunkt ist jedoch nahe herangerückt, zu dem auch diese Verbilligungsaktion ihr Ende nehmen kann.

Die Saarwirtschaft war auch schließlich vor einem sofortigen allzustarken Wettbewerb seitens der Wirtschaft im übrigen Reich zu schützen. Es wurden daher Vertreterausweise eingeführt, so daß Firmen außerhalb des Saarlandes in gewissem Umfange wenigstens gehindert waren, ihre Waren im Saarland zu vertreiben. Man war sich natürlich darüber klar, daß diese und ähnliche Bestimmungen nur für eine gewisse, möglichst kurze Zeit Anwendung finden durften, da ja nicht neue Trennungslinien geschaffen werden sollten.

Mit diesen Erörterungen glaube ich in großen Zügen ein ausreichendes Bild der Rückgliederung und ihrer Schwierigkeiten gegeben zu haben. Man wird daraus feststellen können, daß auch nach der erfolgten verwaltungsmäßigen Rückgliederung

noch große wirtschaftliche Probleme der Lösung harren. Es wird Sorge des Reichskommissars und der zukünftigen Verwaltung des Saargebietes sein, daß diese zugunsten der Saar gelöst werden und daß trotz der schlechten geographischen Lage des Saarlandes im Reichsgebiet die Wirtschaft der Saar zu einem blühenden Zweig in der Gesamtwirtschaft des Reiches wird.

Einer besonderen Hervorhebung bedarf jedoch noch die bewährte und disziplinierte Treue des Saarvolkes. Es war gewiß nicht leicht für sie, trotz aller Begeisterung, sich in vielem umzustellen. Von jedem einzelnen Volksgenossen wurden Opfer gefordert. Wenn gleichwohl die Arbeit des Reichskommissars reibungslos sich abwickelte, so ist das sicher zum großen Teil dem Vertrauen der Bevölkerung, aber auch ihrer Selbstlosigkeit zu verdanken.

Jung

Die politische Stellung Danzigs zum Völkerbund, zu Polen und zum Reich

Einleitung

I. Die Entstehung der Freien Stadt

Während des Weltkrieges haben die Vertreter des Nationalpolentums in allen Hauptstädten des Feindbundes eine rege Tätigkeit entfaltet. Sie bezweckte die Wiederherstellung des seit 1793 aus dem Bestande der europäischen Staaten verschwundenen Königreichs Polen im denkbar weitesten Umfange. Eine der wichtigsten Forderungen war der freie und ungehinderte Zugang zum Meer, der ihnen von Wilson im vorletzten seiner 14 Punkte versprochen wurde. Zu seiner Durchführung verlangten die Polen durch den Mund ihres Vertreters Roman Dmowski die Einverleibung der Stadt Danzig mit ihrem Hinterlande und stützten diesen Anspruch u. a. mit den unrichtigen Behauptungen, Danzig sei alter polnischer Boden, habe von 1454—1793 einen Bestandteil des polnischen Staats gebildet und besitze eine fast zur Hälfte polnische Einwohnerschaft.

Diese Beweggründe wären erfolgreich gewesen, wenn nicht Lloyd George dagegen Einspruch erhoben hätte, weil es vom Standpunkt der englischen Politik bedenklich war, aus dem ersten Hafen der Ostsee einen unter französischem Einfluß stehenden Marinestützpunkt zu machen. Der endgültige Entwurf des Vertrags von Versailles (Art. 100—108) sah deshalb zwar trotz des einstimmigen Protestes des deutschen Volkes die Lostrennung Danzigs vom Reich vor, aber nicht zur Übergabe an Polen, sondern zur Errichtung eines selbständigen Staates unter dem Schutze des Völkerbundes, in dem Polen gewisse in Art. 104 bezeichnete Rechte, vorwiegend wirtschaftlicher Art, erhalten sollte.

Diesem Programm entsprechend mußte Deutschland, ohne daß der Bevölkerung Gelegenheit gegeben worden wäre, durch einmütige Kundgebung ihre unabänderliche Verbundenheit mit dem Mutterlande zum Ausdruck zu bringen, in Art. 100 VV. auf das Gebiet der Stadt Danzig mit seinem Hinterlande (zusammen 1951 Quadratkilometer) verzichten. Die Staatshoheit über dieses Gebiet ging zunächst auf die Gesamtheit der alliierten und assoziierten Mächte über, bis am 15. November 1920 nach Annahme der Verfassung durch die Verfassunggebende Versammlung und deren grundsätzliche Billigung durch den Völkerbund die „Freie Stadt Danzig" als selbständiger Staat unter dem Schutze des Völkerbundes ins Leben trat. Mit diesem Augenblick ist auch die inhaltlich im wesentlichen mit der Weimarer Verfassung übereinstimmende, in organisatorischen Fragen aber vielfach von den Verfassungen der deutschen Hansestädte beeinflußte Verfassung der Freien Stadt in Kraft getreten. Sie gilt, nach mehrfachen Änderungen, jetzt in dem am 17. September 1930 (GesBl. S. 179) bekanntgemachten Wortlaut. Auch ist gleichzeitig mit der Errichtung der Freien Stadt der von ihrem Bevollmächtigten mit der Republik Polen zur Durchführung des im VV. aufgestellten Programms am 9. November 1920 geschlossene Vertrag (Pariser Vertrag, abgekürzt: PV.) wirksam geworden, der die Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen beiden Staaten bildet. Er ist seitdem durch zahlreiche Ausführungsver-

träge und Vereinbarungen ergänzt, von denen das Warschauer Abkommen (WA.) vom 24. Oktober 1921 die größte Bedeutung beansprucht.

Wenn auch die Freie Stadt ein unabhängiger Staat im Sinne des Völkerrechts und selbständiges Mitglied der alle Kulturstaaten umfassenden völkerrechtlichen Gemeinschaft ist, so ist es doch in der tatsächlichen Möglichkeit seiner Betätigung und freien Entwicklung mehr noch als andere Staaten von fremden Faktoren abhängig. Als solche kommen in erster Linie in Betracht: der Völkerbund, die Republik Polen und das Deutsche Reich. Durch das Verhältnis zu ihnen wird das Schicksal Danzigs vorwiegend bestimmt.

II. Danzig und der Völkerbund

Der Völkerbund hat gegenüber der Freien Stadt die dreifache Funktion des Garanten seiner Verfassung, des Beschützers seiner Unabhängigkeit und des Schiedsrichters in allen völkerrechtlichen Streitigkeiten mit Polen.

Er übt diese Funktionen aus teils durch den Völkerbundrat, teils durch einen Hohen Kommissar, der seinen Sitz in Danzig hat (Art. 103 Abs. 3 VV.). Dieser wird vom Völkerbundrat gewählt; seine Amtsdauer pflegt auf höchstens drei Jahre und mindestens ein Jahr bemessen zu werden. Die Stellung, die bisher zweimal von Engländern, zweimal von Italienern und je einmal von einem Holländer und einem Dänen bekleidet worden ist, wird jetzt seit dem 15. Januar 1934 von Sean Lester (Irland) eingenommen. Der Hohe Kommissar genießt alle Vorrechte der Exterritorialität. Die durch seine Tätigkeit entstehenden, nicht unerheblichen Kosten werden je zur Hälfte von Danzig und Polen getragen. Der Hohe Kommissar ist keineswegs eine Art Aufsichtsbehörde für die Regierung der Freien Stadt. Vielmehr ist er in erster Linie Schiedsrichter (vgl. darüber weiter unten), hat aber außerdem eine Reihe von Einzelaufgaben völkerrechtlicher und verwaltungstechnischer Art. Zu erwähnen ist, außer der später zu behandelnden Tätigkeit im Falle eines militärischen Angriffs auf Danzig, sein Recht auf Kenntnisnahme vom Abschluß internationaler Verträge, an denen Danzig interessiert ist (PV. Art. 6), die Mitwirkung beim Abschluß auswärtiger Anleihen durch die Freie Stadt (Art. 7) und bei der Ernennung des Präsidenten des Hafenausschusses (Art. 19 Abs. 2). Weitere Obliegenheiten zur Unterstützung des Völkerbundrats in der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Danzig sind ihm durch Ratsbeschlüsse übertragen worden. Irgendwelche Rechte zum Eingriff in die autonome Verwaltung der Freien Stadt besitzt der Hohe Kommissar nicht.

Die Danziger Verfassung sollte im Einvernehmen mit dem Hohen Kommissar des Völkerbundes ausgearbeitet und unter den Schutz des Völkerbundes gestellt werden. Das ist geschehen; der Völkerbundrat hat die Verfassung in ihrer jetzt geltenden Form genehmigt, nachdem auf seinen Wunsch an dem ihm vorgelegten Entwurf der Verfassunggebenden Versammlung verschiedene Änderungen vorgenommen worden waren, und durch Beschluß vom 17. November 1920, der der Regierung der Freien Stadt durch den Hohen Kommissar übermittelt worden und von ihr angenommen ist, garantiert. Nach den Ausführungen des Berichterstatters Vicomte Ishii (Japan) bedeutet diese Garantie, daß die Verfassung die Zustimmung des Völkerbundes erhalten muß, nur mit seiner Genehmigung geändert werden kann und die dauernde Richtschnur für das staatliche Leben zu bilden hat.

Die Garantie der Verfassung durch den Völkerbund beruht auf der zwischen diesem und der Regierung der Freien Stadt zustande gekommenen Willenseinigung und ist deshalb nicht nur für Danzig, sondern auch für den Völkerbund verbindlich. Sie hat für die Freie Stadt den Vorteil, daß sie den Völkerbund verpflichtet, jeden Versuch einer Einmischung fremder Mächte in das Verfassungsleben mit

allen ihm zu Gebote stehenden Machtmitteln zu verhindern und nötigenfalls abzuwehren. Andererseits bildet sie eine starke Fessel für eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Anpassung der Danziger Gesetzgebung. Nach Art. 49 Abs. 3 der Danziger Verfassung können die von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossenen Abänderungen der Verfassung erst in Kraft treten, nachdem sie dem Völkerbund mitgeteilt sind und dieser erklärt hat, daß er keine Einwände zu erheben hat. Auf Grund dieser Vorschrift sind neun Artikel der Verfassung durch Gesetz vom 4. Juli 1930 geändert worden. Sie hat aber eine Umformung der Danziger Gesetzgebung im nationalsozialistischen Geiste, der bei der in Danzig wohnenden Bevölkerung genau so vorhanden ist wie im deutschen Mutterlande, bisher verhindert. Da zur Zeit dieser Wahlperiode die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, welche die Regierung trägt, noch nicht über eine verfassungsändernde, sondern nur über eine einfache Mehrheit im Staatsparlament, Volkstag genannt, verfügt, kann das demokratisch-liberalistische System durch das auf dem Führerprinzip beruhende autoritäre im Moment nicht ersetzt werden. Deshalb ist die seit Juli 1933 die Geschicke der Freien Stadt lenkende nationalsozialistische Regierung darauf angewiesen, zur Durchsetzung der Führung und Verwaltung des Staates mit nationalsozialistischem Geist nur solche Mittel anzuwenden, die der Verfassung entsprechen. Diese Aufgabe hat die Regierung seit Übernahme der Geschäfte auf Grund eines umfassenden Ermächtigungsgesetzes (Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933; GBl. S. 273) unverzüglich im Wege der Notverordnungen in Angriff genommen. Dabei hat sich ergeben, daß es möglich ist, auch ohne Änderung der Verfassung einen Teil der im Reiche vorgenommenen Reformen auf Danzig zu übertragen. Die Verhältnisse bringen es mit sich, daß die Regierung zur Erreichung ihrer Ziele sich häufig an der Grenze des verfassungsmäßig Zulässigen bewegen muß. Vereinzelte Versuche Danziger Staatsangehöriger, vom Völkerbundrat die Feststellung zu erreichen, daß diese Grenze überschritten worden sei, haben bisher keinen Erfolg gehabt.

Auch das Schutzverhältnis zwischen Danzig und dem Völkerbunde ist nicht etwa schon mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages entstanden, sondern von diesem ebenfalls durch Beschluß des Rats vom 17. November 1920 übernommen, der zur Kenntnis der Regierung der Freien Stadt gebracht und von dieser angenommen worden ist. Er bedeutet nach den Ausführungen des Berichterstatters Vicomte Ishii (Japan), daß der Völkerbund verpflichtet ist, die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit in derselben Weise zu achten und gegen alle Angriffe von außen aufrechtzuerhalten, wie er das allen Mitgliedern des Völkerbundes gegenüber laut Art. 10 der Völkerbundsatzung tut. Dieser Schutz schließt, mit Ausnahme der bei Gründung der Stadt vereinbarten Einschränkungen, jede Einmischung anderer Mächte in die Angelegenheiten Danzigs aus.

Da der kleine Staat Danzig, dem jede militärische Betätigung verwehrt ist, sich gegen Angriffe von außen nicht selbst verteidigen kann, so ist er auf den Schutz des Völkerbundes angewiesen. Er ist die wichtigste Funktion des Völkerbundes und die Quelle seiner sonstigen Rechte und Pflichten gegenüber der Freien Stadt. Das Recht des Völkerbundes geht auf die ausschließliche Ausübung dieses Schutzes, und Danzig kann verlangen, daß der Völkerbund diesen Schutz selbst ausübt. Es ist daher bedenklich, wenn der Rat durch Beschluß vom 22. Juni 1921 Polen eine gewisse Anwartschaft darauf gegeben hat, im Falle eines Landangriffs auf Danzig vom Rat (und in eiligen Fällen vom Hohen Kommissar) unter Umständen damit betraut zu werden, die Verteidigung der Freien Stadt und die Aufrechterhaltung der Ordnung im Danziger Gebiete sicherzustellen. Wenn auch Polen selbstverständlich dabei nur als Beauftragter des Völkerbundes und nach dessen Weisungen handelnd tätig werden soll, so geht doch dieser Beschluß, in dem außerdem schon die

Möglichkeit der Schaffung von Vorrechten für die polnische Flotte (wenn auch „ohne dadurch einen Flottenstützpunkt zu errichten") erwähnt, insofern über die Befugnisse des Völkerbundes hinaus, als dieser nur die äußere Sicherheit der Stadt, zu deren Aufrechterhaltung Danzig keine Mittel besitzt, zu schützen hat, nicht aber für die Ordnung im Innern verantwortlich ist, für die Danzig selbst zu sorgen imstande ist. Daß die Verteidigung Danzigs dem einzigen Staate anvertraut werden kann, von dem ein Angriff im Bereich der Möglichkeit liegt, macht den Beschluß für Danzig auf die Dauer unerträglich.

Die praktisch wichtigste Funktion des Völkerbundes gegenüber Danzig ist die Tätigkeit eines Schiedsrichters in Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen. Sie wird in erster Instanz durch den Hohen Kommissar, in zweiter Instanz durch den Rat des Völkerbundes ausgeübt. Nach Art. 39 PV. kann jede zwischen beiden Staaten aufkommende Meinungsverschiedenheit in bezug auf den Pariser Vertrag oder alle späteren Abmachungen, Vereinbarungen und Abkommen sowie alle die Beziehungen Polens und der Freien Stadt berührenden Fragen von der einen oder anderen Partei der Entscheidung des Hohen Kommissars unterbreitet werden, der die Angelegenheit an den Rat des Völkerbundes verweisen kann. Fällt er selbst eine Entscheidung, so kann jede Partei dagegen Berufung vor dem Rat des Völkerbundes einlegen. Die in diesem Verfahren ergehenden endgültigen Entscheidungen binden die Parteien und müssen von ihnen beachtet und ausgeführt werden. Der Hohe Kommissar und der Rat sind in zahlreichen Fällen in die Lage gekommen, ihr Schiedsrichteramt auszuüben, wobei der Rat häufig über Rechtsfragen Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag eingeholt hat.

III. Danzig und Polen

Das Verhältnis der Freien Stadt zu Polen hat von Anfang an unter keinem glücklichen Stern gestanden. Nicht durch freien Willensentschluß, sondern durch Diktat des siegreichen Feindbundes wurde die zu 97 Prozent deutsche Danziger Bevölkerung in ein enges Verhältnis zu der polnischen Bevölkerung gebracht. Dazu kam, daß alle Teile durch den Inhalt des VV. und des PV. enttäuscht waren. Deutschland beklagte sich, daß ihm ohne Beachtung des von Wilson feierlichst verkündeten Selbstbestimmungsrechts der Völker ein wichtiger Gebietsteil entrissen worden sei. Danzig fürchtete für seine wirtschaftliche und politische Zukunft und hoffte auf Wiedervereinigung mit dem Reich. Polen endlich fühlte sich um den erhofften Besitz des Danziger Gebiets und die uneingeschränkte Beherrschung der Weichselmündung betrogen und sann auf Ausdehnung seiner Rechte, mit deren Umfang es, trotz der darin liegenden schweren Belastung für Danzig, nicht zufrieden war.

Eine derartige Stimmung ist ein ungünstiger Boden für die wirtschaftliche Zusammenarbeit zweier Staaten; zumal eines kleinen mit einem großen. Immerhin wäre eine vielleicht langsame, aber stetige Annäherung möglich gewesen, wenn Polen großzügig unter Anerkennung des Rechtszustandes einerseits und der schwierigen Wirtschaftslage der Freien Stadt andererseits zu einer aufrichtigen, die Interessen beider Teile berücksichtigenden Zusammenarbeit bereit gewesen wäre.

Das hätte Polen um so leichter gekonnt, als die ihm durch den PV. verliehenen Rechte so umfangreich sind, daß sie der polnischen Wirtschaft die volle Entwicklungsmöglichkeit gewähren. Die nachfolgende kurze Übersicht möge das beweisen. Polen hat vom Reich und von Preußen nicht nur einen großen Teil der Staatsgebäude, sondern auch die Eisenbahnen (mit Ausnahme der örtlichen Bedürfnissen und dem Hafenverkehr dienenden) erhalten. Es betreibt im Hafen von Danzig (der Begriff ist vom Völkerbunde sehr weit gefaßt) eine vollkommen ausgebaute Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltung, die zwar für Polen verlustbringend ist,

aber andererseits der ausgezeichneten Danziger Postverwaltung jährlich etwa eine Million Einnahme von Gebühren entzieht. Auf die Verwaltung des Hafens und der Wasserwege Danzigs hat Polen dadurch einen großen Einfluß, daß es in den unter Leitung eines neutralen Präsidenten stehenden „Hafenausschuß" fünf Mitglieder entsendet (die gleiche Zahl wie Danzig).

Infolge des vom Völkerbunde erzwungenen Entgegenkommens der Freien Stadt hat Polen auf der Westerplatte im Hafen von Danzig eine militärische Anlage zur Lagerung des über See ankommenden Kriegsbedarfs nebst einer Besatzung von 88 Köpfen mit der unerfreulichen Wirkung, daß Danzig im Falle eines Krieges, an dem Polen beteiligt ist, nicht als neutral gelten kann. Diese Verwendung rein Danziger Gebietes durch Polen steht in krassem Widerspruch zu der feierlichen Zusicherung des Völkerbundes, die Freie Stadt dürfe keine Militär- oder Marinebasis sein. Die polnische Minderheit hat einen Anspruch auf volle Entwicklung und kulturelle Betätigung. Sie ist, soweit sie aus Danziger Staatsbürgern besteht, mit den deutschstämmigen Danzigern völlig gleichberechtigt und darf im übrigen nicht schlechter behandelt werden als die Angehörigen anderer Minderheiten. Danzig und Polen bilden eine Zollgemeinschaft, deren Einnahmen nach einem zu verabredenden Schlüssel (zurzeit erhält Danzig 7⅓ Prozent) verteilt werden, und deren Verwaltung auf Danziger Gebiet durch Danziger Beamte mit einem gewissen Kontrollrecht Polens geführt wird, wobei Danzig Millionenbeträge jährlich zusetzt. Endlich hat Polen das Recht, allerdings auch die Pflicht, die Führung der auswärtigen Angelegenheiten Danzigs sicherzustellen und den Schutz der Danziger Staatsangehörigen im Auslande zu gewährleisten.

Ein gewisser Ausgleich für die Polen gewährten Rechte wäre auf wirtschaftlichem Gebiete möglich gewesen, wenn die Hoffnung Danzigs auf eine günstige Auswirkung der Zollgemeinschaft in Erfüllung gegangen wäre. Danzigs Bedeutung vor dem Kriege beruhte auf seiner Stellung als Hafen- und Handelsstadt für das Hinterland, insbesondere für das russische — jetzt teils russisches, teils polnisches Hinterland —, und auf seiner Eigenschaft als Sitz starkbeschäftigter Industrien (namentlich Schiffswerften und Anlagen für Herstellung von Kriegsmaterial). Infolge der Änderung der politischen Verhältnisse war sowohl das russisch gebliebene wie das deutsche Gebiet für die wirtschaftliche Bearbeitung verlorengegangen. Nur Polen konnte auf Grund der Zollgemeinschaft einen Ersatz bieten, wenn es bereit war, Danziger Erzeugnisse aufzunehmen und seinen Außenhandel sowohl für die Ausfuhr wie für die Einfuhr zum großen Teil über Danzig zu leiten. Das ist jedoch nicht in dem Umfange geschehen, wie es in Danzig erwartet wurde. Trotz des Wegfalls der Zollgrenzen zwischen Danzig und Polen wurden stets Untersuchungen von Personen und Gütern durch Polen vorgenommen und schließlich benutzt, um den Handel von Danzig nach Polen völlig lahmzulegen. Den Vorwand hierfür bildeten die sogenannten „Danziger Kontingente". Um der Danziger Industrie und dem Danziger Handwerk den ferneren Bezug von Rohmaterialien, Halbfabrikaten und Waren zu sichern, die zur Aufrechterhaltung der Betriebe notwendig und von Polen nicht lieferbar waren, durfte Danzig diese Gegenstände für den eigenen Bedarf auch dann einführen, wenn ihre Einfuhr nach Polen (wie das z. B. für deutsche Waren während des Handelskrieges zwischen Deutschland und Polen der Fall war) verboten war. Unter der Behauptung, diese Kontingentswaren würden in bedeutendem Umfange nach Polen verschoben, führte Polen die Untersuchungen an der Grenze in einer Form durch, die fast einer völligen Verhinderung der Einfuhr von Danzig nach Polen gleichkam, und gestattete schließlich diese nur noch solchen Firmen, die sich einer jeder Handelsspionage Tor und Tür öffnenden besonderen Beaufsichtigung durch polnische Zollbeamte unterwarfen. Dazu kam, daß Polen durch den Bau

der direkten Eisenbahnlinie von Oberschlesien nach Gdingen und durch den Ausbau dieses Fischerdorfes zu einem modernen Hafen mit zahlreichen Vergünstigungen für seine Benutzer den Handelsverkehr in immer größerem Maße vom Danziger Hafen ablenkte, obgleich es nach einer Entscheidung des Hohen Kommissars Haking von 1921 zu dessen voller Ausnutzung rechtlich verpflichtet ist und Danzig auf diese Entscheidung hin den Hafen auf eigene Kosten zu einem der modernsten Häfen der Welt ausgebaut hatte.

Infolge dieser Maßnahmen war die Danziger Wirtschaft auf einen Tiefstand geraten, der ein schleuniges Eingreifen erforderlich machte, wenn sie nicht völlig zum Erliegen gebracht werden sollte. Es ist das Verdienst der nationalsozialistischen Regierung, nicht nur diese Lage rechtzeitig erkannt, sondern auch den Mut besessen zu haben, die zu ihrer Beseitigung erforderlichen Opfer zu bringen. Nach mühevollen Verhandlungen sind am 18. September 1933 und am 6. August 1934 eine Reihe von Verträgen abgeschlossen worden, um Streitigkeiten nicht durch schiedsrichterliche Entscheidung, sondern durch unmittelbare Verhandlungen zu erledigen und um die unerträgliche Spannung zu beseitigen und zu versuchen, den Wirtschaftsfrieden zwischen beiden Staaten herzustellen. In dem Übereinkommen von 1933 hat Polen die Ausnutzung des Danziger Hafens in gewissem Umfange und die Unterlassung seiner Schädigung durch unwirtschaftliche Maßnahmen in Gdingen versprochen, während Danzig der polnischen Minderheit auf dem Gebiete des Schulwesens, der Anerkennung polnischer Zeugnisse, und des Verkehrs mit den Behörden wichtige Zugeständnisse gemacht hat. In den sechs Wirtschaftsabkommen von 1934 hat Danzig auf die Kontingente und gewisse Kontrollmaßregeln auf dem Gebiete der Lebensmittelkontrolle, der Veterinärpolizei sowie des Pflanzenschutzes für die Dauer des Abkommens verzichtet und Polen eine erhöhte Beteiligung an der Kontrolle des Zolldienstes in der Freien Stadt sowie einen gewissen Einfluß auf die persönlichen Verhältnisse des Danziger Zollpersonals zugestanden. Polen andererseits hat der Danziger Wirtschaft einen angemessenen Anteil an den polnischen Einfuhrkontingenten eingeräumt und am 1. Oktober 1934 die besonderen Untersuchungen an der gemeinsamen Grenze wie die besonderen Wirtschaftskontrollen durch polnische Zollbeamte aufgehoben, so daß jetzt dem normalen Handelsverkehr von Danzig nach Polen nichts mehr im Wege stehen sollte. Zur Mitwirkung bei der Abwicklung des Handels zwischen beiden Staaten ist in Danzig eine besondere „Kammer für Außenhandel" gegründet worden, der in Kontingentfragen die gleichen Befugnisse wie den polnischen Handels- und Industriekammern zustehen. Gleichzeitig sind Vereinbarungen getroffen zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die durch die in Danzig vorgenommene Regulierung des Verbrauches mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen entstanden waren. Danzig ist berechtigt und verpflichtet, jährlich bestimmte (und zwar sehr bedeutende) Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse abzunehmen, die zur Deckung der Differenz zwischen der eigenen Erzeugung und dem Konsumbedarf der Danziger Bevölkerung erforderlich sind.

Damit sind die Voraussetzungen für eine harmonische Zusammenarbeit beider Staaten geschaffen worden. Die korrekte Anwendung der Vereinbarungen ist durch die Möglichkeit der Anrufung der Organe des Völkerbundes, teils auch durch die Einführung eines Schiedsrichterverfahrens mit kurzen Fristen ohne die Notwendigkeit der Anrufung der Organe des Völkerbundes gewährleistet. Eine wirkliche Entspannung zwischen Danzig und Polen ist allerdings nur möglich, wenn Polen der Freien Stadt gegenüber die Rücksicht übt, die zwischen selbständigen Kulturstaaten herkömmlich ist, alles unterläßt, was berechtigte Danziger Gefühle verletzen könnte, und auf weitere Versuche verzichtet, seine ohnehin reichlich bemessenen Befugnisse in Danzig über das von Danzig durch Verträge zugestandene Maß auszudehnen.

IV. Danzig und das Deutsche Reich

Ebenso wie zum Völkerbunde und zu Polen bestehen auch zum Reich für Danzig nur völkerrechtliche Beziehungen. Nachdem Deutschland durch das Diktat von Versailles auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig verzichten mußte, sind Deutschland und Danzig rechtlich füreinander Ausland. Die Reichsangehörigen haben, sofern sie nicht für Deutschland optiert haben, ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit verloren und sind Staatsangehörige der Freien Stadt geworden. Diese für jeden nationalempfindenden Deutschen unerträgliche Lage wird verschärft durch die Tatsache, daß amtliche Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen nur durch Vermittlung Polens geführt werden dürfen. Ausnahmen gelten nur für die örtlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden der Freien Stadt und der Nachbargebiete Ostpreußens, außerdem für alle Fälle, in denen internationale Verträge den unmittelbaren Verkehr der Behörden (z. B. der Postverwaltung) eines Landes mit denen der anderen Länder vorsehen.

Diese unnatürlichen Fesseln haben aber nichts geändert an der fortdauernden kulturellen Verbundenheit Danzigs mit dem Mutterlande. Das Geistesgut des Reichs ist nach wie vor Gemeingut auch für Danzig. Der unveränderte Strom der gegenseitigen Besuche führender Politiker, Schriftsteller, Künstler, Gewerbetreibenden und Arbeiter aller Stände und Volksschichten sorgt dafür, daß die deutschen Menschen im Vaterland und im Außenposten sich nicht fremd werden. Gesetzgebung und Verwaltungsanordnungen haben, unter Berücksichtigung der verschiedenen Größenverhältnisse und örtlichen Besonderheiten, in Danzig den gleichen Inhalt, wie im Reich und in Preußen, soweit nicht die Schwierigkeit von Verfassungsänderungen Abweichungen bedingt. So ist es z. B. möglich gewesen, die im Reich vorgenommenen Verbesserungen auf dem Gebiete des Strafrechts und des Strafverfahrens sowie die wichtigen rassenhygienischen Gesetze auch in Danzig einzuführen. Die innere Verbundenheit der beiden Gebiete hat auch darin seinen beredten Ausdruck gefunden, daß nach dem siegreichen Vorstoß des Nationalsozialismus im Reich die in Danzig am 28. Mai 1933 vorgenommene Volkstagswahl diesem auch hier die Mehrheit der Stimmen gebracht hat. Damit ist die nationalsozialistische Bewegung nicht nur zum tragenden politischen Faktor für die Lenkung der Geschicke der Freien Stadt Danzig geworden, sondern auch zum Hort der gesamten deutschen Bevölkerung. In ihr vereinigen sich alle diejenigen Deutschen und völkischen Kräfte, die das Fundament für die heute nicht nur im Osten Europas, sondern bereits in der ganzen Welt anerkannte Tatsache bilden, daß die Freie Stadt Danzig trotz ihrer politischen Abtrennung vom Mutterlande ein deutsches Gemeinwesen geblieben ist, heute durch den Druck der vergangenen Jahre stärker noch ist und für immer bleiben wird.

Greiser

Schrifttum:

Böhmert, Viktor, Rechtsanwalt und Leiter der Völkerbundsabteilung am Institut für internationales Recht in Kiel: Die Rechtsgrundlagen der Beziehungen zwischen Danzig und Polen. Berlin Dr. Ebering 1933. Wissenschaftliche Beiträge zu aktuellen Fragen Heft 6. (Zusammenstellung der drei Abhandlungen Nr. 14—16.)

Böhmert, Viktor, Rechtsanwalt und Leiter der Völkerbundsabteilung am Institut für internationales Recht in Kiel: Die Garantie der Verfassung der Freien Stadt Danzig durch den Völkerbund, Habilitationsvorlesung, gehalten vor der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität in Kiel. Danziger Juristische Monatsschrift 1933 Nr. 10 S. 99 bis 103.

Crusen, Georg, Geheimer Oberjustizrat, Präsident des Obergerichts der Freien Stadt Danzig: Danzig (völkerrechtliche Stellung) in Strupps Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie Band III (1927) S. 134—148.

Crusen, Georg, Geheimer Oberjustizrat, Präsident des Obergerichts der Freien Stadt Danzig: Danzigs völkerrechtliche Stellung. Mitteilungen der Deutschen Akademie. Heft 14 Juni/Juli 1927 S. 509—513.

Crusen, Georg, Präsident des Obergerichts der Freien Stadt Danzig: Die Rechte der polnischen Minderheit in der Freien Stadt Danzig nach dem Gutachten des Haager Gerichtshofs vom 4. Februar 1932. Deutsche Juristen-Zeitung 1932 Heft 6 Sp. 383—386.
Crusen, Georg, Danzig und Polen. Die Vereinbarungen zwischen Danzig und Polen über die Behandlung der polnischen Minderheit in Danzig und die Ausnutzung des Danziger Hafens durch Polen. Deutsche Juristen-Zeitung 1933 Heft 21 Spalte 1394—1400.
Crusen, Georg: Der Wirtschaftsfriede zwischen Danzig und Polen. — „Völkerbund und Völkerrecht" I. 1934 S. 322—327.
Crusen, Georg: Die Freie Stadt Danzig als Minderstaat des Minderheitenschutzes. Zeitschrift für Ostrecht Neue Folge Band I Heft 1.
Danziger Statistisches Taschenbuch. Bearbeitet und herausgegeben vom Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig. Bisher drei Ausgaben 1. (1930—31); 2. (1932); 3. (1934).
Draeger, Amtsgerichtsdirektor in Danzig: Völkerrechtliche Probleme in Danzig. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Band Heft 1932. Berlin Heymann. S. 49—77.
Friedrich, W.: Der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig. Leipziger Dissertation. Danzig. Danziger Verlagsanstalt 1932. 60 Seiten.
Harder, Hans Adolf: Danzig, Polen und der Völkerbund. Eine politische Studie. Georg Stilke. Berlin 1928. 134 Seiten.
Hoffmann, Helmut, Gerichtsreferendar in Danzig: Die Kriegsneutralität der Freien Stadt Danzig. Göttinger Dissertation. Danzig. Baecher (ohne Jahreszahl: 1932) 55 Seiten.
Keyser, Erich, Archivrat in Danzig: Danzigs Geschichte. 2. Auflage Danzig 1928.
Kraus, Herbert, Professor in Königsberg: Die Stellung des Völkerbundkommissars in Danzig. — Deutsche Juristen-Zeitung 31. Jahrgang (1926) Heft 14 Sp. 985—992.
Makowski, Julian, Professeur de droit international à Varsovie: La situation juridique des territoires de la Ville Libre de Dantzig. Revue Générale de droit international public. Heft von Mai-August 1923. S. 169—322. Auch selbständig erschienen. Paris. Bossard 1925. 56 Seiten.
Mason, John. B. (Dozent in Colorado USA.): Status of the Free City of Danzig under International Law. Rocky Mountain Law Review Band V Nr. 2 vom Februar 1933 S. 85—99.
Müller, Berthold (Referendar am Institut für öffentliches Auslandsrecht und Völkerrecht in Berlin): Danzigs auswärtige Angelegenheiten. Zeitschrift für öffentliches Auslandsrecht und Völkerrecht Band IV S. 331—343.
Pfeuffer, Rudolf: Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig. — Danziger staats- und völkerrechtliche Schriften, herausgegeben von Otto Loening. Danzig. Kafemann 1921. 162 Seiten.
Prill, Felician: Die öffentlich-rechtliche Stellung der Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Jenenser Dissertation. Danzig-Westpreußischer Verlag A.G. 47 Seiten.
Recke, Walther, Archivrat in Danzig: Die polnische Frage als Problem der europäischen Politik. Berlin 1927.
Reiß, Hans, Obergerichtsrat in Danzig: Die Verfassung der Freien Stadt Danzig in der Fassung des Gesetzes vom 4. Juli 1930. Danziger Rechtsbibliothek Nr. 14. Danzig und Berlin. Stilke 1931.
Rieper, Gerhard: Die militärischen Rechte Polens in der Freien Stadt Danzig und die Frage der Neutralität Danzigs. (Würzburger Dissertation?) Würzburg. Druckerei Roll. 1933. 83 Seiten.
Rudolph: Die Freie Stadt Danzig. Sonderdruck aus dem 3. Bande von „Zehn Jahre Versailles". Berlin. Brücken-Verlag (ohne J.: 1930).
Rudolph: Ist die Freie Stadt Danzig ein souveräner Staat? Würzburger Dissertation. Würzburg 1924.
Rudolph: Danzig und Polen. „Der Heimatdienst" Jahrg. V (1926) Nr. 19 vom 1. Oktober 1926 S. 296—297.
Rudolph: Ist Danzig Militär- und Marinestützpunkt Polens? Danzig. Westpreußischer Verlag (ohne Jahreszahl). 20 Seiten.
Schroeder, Karl Ludwig: Die völkerrechtliche Stellung Danzigs. Ergänzungsheft zu Band XIV der Zeitschrift für Völkerrecht. Breslau. Kern 1927. 96 Seiten.
Stibowski, Franz: Die polnische Post im Hafen von Danzig. Jenenser Dissertation. Danzig-Westpreußischer Verlag A.G. 1928. 88 Seiten.
Verzijl, J. H. W., Professor an der Universität Utrecht: Die Rechtslage der Freien Stadt Danzig. „Ostrecht" Band II (1926) Heft 4 S. 353—385.
de Weck, Nicolas: La condition juridique du Conseil du Port et des Voies d'eau de Dantzig. Paris. de Boccard 1933. 277 Seiten.
Ziehm, Senatspräsident a. D., Staatsrat: Die Staatsverfassung der Freien Stadt Danzig. Mitteilungen der Deutschen Akademie. Heft 14. Juni/Juli 1927 S. 502—508.

Das Mandatsystem

Unter Mandatsystem versteht man das völkerrechtliche Institut, das durch Art. 22 der Völkerbundssatzung für gewisse vorderasiatische Gebiete, die früher zum Türkischen Reiche gehörten, und für den überwiegenden Teil der ehemaligen deutschen Schutzgebiete unter der Aufsicht des Völkerbundes eingerichtet worden ist.

I. Die Entstehung des Systems

1. Die Vorbesitzer der Mandatsgebiete

Die deutschen Schutzgebiete in Afrika (Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Ostafrika), in der Südsee (Deutsch-Neuguinea und Samoa) und in China (Kiautschou) waren im Verlaufe des Krieges sämtlich von Truppen der Feindbundmächte besetzt worden[1]. Durch das Waffenstillstandsabkommen zwischen Deutschland und seinen Gegnern vom 5. November 1918 wurde der fünfte der 14 Punkte des Präsidenten Wilson vom 18. Januar 1918 Vertragsrecht. Darin war „eine freie, weitherzige und absolut unparteiische Schlichtung aller kolonialen Ansprüche" zugesagt. Auf der Pariser Friedenskonferenz faßten die Siegermächte trotzdem als einen der ersten den Beschluß, die deutschen Kolonien nicht zurückzugeben. Die amerikanischen Vertreter waren darin von vornherein mit den interessierten alliierten Mächten einverstanden. Die Kriegspropaganda der letzteren hatte durch skrupellose Behauptungen über angebliche Greueltaten gegenüber den Eingeborenen in den Schutzgebieten, die Unfähigkeit der deutschen Kolonialverwaltung und den Mißbrauch der Kolonien zu militaristischen und imperialistischen Zwecken die Entscheidung, die am 24. Januar 1919 vom Rat der Zehn getroffen wurde, vorbereitet. Dieser Versuch der moralischen Rechtfertigung der Wegnahme der Schutzgebiete ist längst als das erwiesen, als was er deutscherseits sofort gekennzeichnet worden ist: die koloniale Schuldlüge (vgl. Schnee, Die koloniale Schuldlüge, München 1924). Es handelte sich vielmehr um die Verwirklichung eines der Kriegsziele der Regierungen, welche die Besetzung der Gebiete durchgeführt hatten; in einer Reihe von Geheimverträgen war darüber schon während der Dauer des Krieges das Einverständnis zwischen den interessierten Mächten hergestellt worden. Da die Begründung, wie sie hauptsächlich in der Antwort der Siegermächte an die deutsche Friedensdelegation auf die Bemerkungen zu den Friedensbedingungen von Versailles niedergelegt worden ist, keiner unparteiischen Nachprüfung standhält und der fünfte Punkt Wilsons auch nach der formellen Seite nicht beachtet worden ist, war die Wegnahme der Kolonien ein offenbares Unrecht gegenüber Deutschland und zugleich ein offener Vertragsbruch. Die Kolonialmandate sind insofern mit einem schweren moralischen Defekt belastet.

Die Wegnahme ist geregelt in Art. 119 des Versailler Vertrages, in dem „Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle seine Rechte und Titel über seine überseeischen Besitzungen verzichtete". Damit hat Deutschland die Hoheitsrechte über die Schutzgebiete aufgegeben. Es hat sich in dem vorher-

[1] Die ostafrikanische Schutztruppe, die bis zum Schlusse das Feld behauptete, befand sich beim Waffenstillstand auf britischem Gebiete.

gehenden Art. 118 weiter verpflichtet, die von den Hauptmächten für die Gebiete getroffenen Maßnahmen anzuerkennen. Aber der Verzicht ist nicht bedingungslos erfolgt. Art. 22 der Völkerbundssatzung ist ebenfalls Bestandteil des Versailler Vertrages und eine Ergänzung der den kolonialen Verzicht regelnden Artikel. Die Hauptmächte waren deshalb auch Deutschland gegenüber gebunden, den Art. 22 zur Anwendung zu bringen. Ebenso ist der Völkerbund rechtlich durch die Satzung gebunden. Deutschland hat, auch wenn es nicht Mitglied des Völkerbundes ist, ein vertragsmäßiges Recht auf die Durchführung und Beachtung der Mandatsklausel der Satzung. Dieser Standpunkt ist von der deutschen Regierung dem Völkerbund gegenüber mehrfach vertreten worden[2].

Die arabischen Provinzen der Türkei wurden nach dem Kriege vom Ottomanischen Reich abgetrennt. Im Frieden von Sèvres, dem die Völkerbundssatzung als Teil I vorangeschickt war, verzichtete die Türkei zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf alle ihre Rechte und Titel über diese Provinzen (Art. 132). Es waren darin außerdem besondere Bestimmungen über die Einrichtung des Mandatsystems enthalten (Art. 94 und 95). Der Vertrag von Sèvres ist nie in Kraft getreten. Der endgültige Friedensvertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 enthält nur den Verzicht der Türkei mit dem Zusatz, daß die Zukunft der Gebiete von den beteiligten Vertragsparteien geregelt sei oder werden würde (Art. 16); die Satzung bildet keinen Teil dieses Vertrages. Die neue Türkei hat sich mit dem Verlust der arabischen Provinzen abgefunden[3]. Das Mandatsystem ist aber von vornherein und bis auf den heutigen Tag von weiten Teilen der arabischen Bevölkerung bekämpft und abgelehnt worden. Die Araber berufen sich dabei nicht bloß auf das in ihrem Fall beiseite geschobene Selbstbestimmungsrecht der Völker, sondern auch auf die insbesondere von englischer Seite gemachten Versprechungen der Errichtung von selbständigen Araberstaaten (Korrespondenz vom Oktober 1915 zwischen dem Oberkommissar in Ägypten und dem Scherifen von Mekka) und auf die von ihnen gegen die türkischen Armeen geleistete Waffenhilfe. England hatte andererseits mit Frankreich Geheimverträge, insbesondere das Sykes-Picot-Abkommen vom Mai 1916, abgeschlossen, die eine Aufteilung der fraglichen Gebiete zwischen diesen Mächten vorsahen. Daneben war in der berühmten Balfour-Erklärung vom 2. November 1917 seitens der englischen Regierung die Schaffung einer nationalen Heimstätte in Palästina für das jüdische Volk in Aussicht gestellt worden. Durch die schließlich getroffene Regelung fühlen sich die Araber weithin um ihr gutes Recht betrogen (vgl. G. Antonius, Syria and the French Mandate, „International Affairs" July—August 1934).

2. Der Art. 22 der Völkerbundssatzung

Der amerikanische Präsident kam mit dem Gedanken zu den Friedensverhandlungen, daß die deutschen Kolonien zu gemeinschaftlichem Eigentum des Völkerbundes erklärt und unter Aufrechterhaltung der offenen Tür für alle Mitglieder kleinen Staaten zur Verwaltung überlassen werden sollten. Die alliierten Mächte, die sich durch Geheimverträge und militärische Besetzung einen neuen Titel gesichert zu haben glaubten, verlangten die einfache Annexion.

Ein praktischer Vorschlag, gewisse Gebiete durch vom Völkerbund zu bestellende Staaten als Mandatare nach im einzelnen festzusetzenden Grundsätzen und unter Aufsicht des Bundes verwalten zu lassen, wurde zuerst von dem Südafrikaner

[2] Einmal in der Note vom 12. November 1920, die sich auf die Verteilung der Mandate bezog (Text bei von Bülow, Der Versailler Völkerbund, Berlin 1923, S. 306) und in einem die Eingliederung des Mandatsgebietes Ruanda-Urundi in die Kongo-Kolonie betreffenden Memorandum vom 16. September 1925.

[3] Durch Schiedsspruch des Völkerbundsrates vom 16. Dezember 1925 wurde auch das ölreiche Mosul-Gebiet dem Irak zugewiesen.

Smuts in einer Mitte Dezember 1918 erschienenen Broschüre (The League of Nations, a practical suggestion) gemacht. Die geistige Vaterschaft kann aber Smuts nicht für sich allein in Anspruch nehmen. Er war von Ideen beeinflußt, die in gewissen englischen Kreisen (Zeitschrift „The Round Table") in den vorausgehenden Jahren für die Verwaltung überseeischer Besitzungen entwickelt worden waren. Daß die Kolonialmächte die Interessen der eingeborenen Bevölkerung in erster Linie zu wahren haben und eine moralische Verantwortung für die Erfüllung dieser Aufgabe vor der ganzen Welt tragen, war ein Grundsatz, der schon in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege immer deutlicher internationales Gemeingut geworden. Auf Teilgebieten hatte er schon früher die Gestalt bindender internationaler Vertragsverpflichtungen angenommen (z. B. in den Generalakten der Berliner Konferenz von 1885 und der Brüsseler Konferenz von 1890). Diese moderne Kolonialpolitik war besonders auch von Deutschland gefördert worden[4].

Wilson übernahm den Smutsschen Mandatsgedanken in seinem zweiten Satzungsentwurf für den neuen Völkerbund, der am 10. Januar 1919 herauskam, dehnte ihn aber auf die deutschen Kolonien aus, während Smuts sie davon ausgeschlossen hatte. Die Vertreter der britischen Dominions leisteten den heftigsten Widerstand gegen die Annahme des neuen Regimes für die von ihnen begehrten Kolonien. Auch die übrigen Anwärterstaaten waren dagegen. Wilson blieb aber fest bei der Ablehnung der Annexion. Die Vertreter der britischen Reichsteile einigten sich dann auf einen Kompromißvorschlag, den wieder Smuts ausgearbeitet hatte; darin wurde das Mandatsystem für die Kolonien angenommen, aber eine besondere Klasse von Mandaten für die Dominions geschaffen. Die Resolution Smuts, die am 30. Januar 1919 die Zustimmung des Rates der Zehn fand, ist unter Weglassung der ersten beiden Absätze, welche die angeblichen Gründe für den den Vorbesitzern auferlegten Verzicht enthielten, und unter Hinzufügung der beiden letzten Absätze mit ganz wenigen Änderungen der endgültige Text der Mandatsklausel der Völkerbundssatzung geworden. Wenn der Wortlaut der grundlegenden Regelung des neuen Systems keine juristisch einwandfreie Formulierung darstellt und viele Unklarheiten aufweist, die zu großen Auslegungsschwierigkeiten führen mußten, so ist das zum guten Teil auf diese Entstehungsart zurückzuführen. Übrigens stimmt der nachträglich gefertigte französische Text nicht in allen Punkten mit dem englischen überein.

Art. 22 der Völkerbundssatzung ist die eigentliche und einzige Charte des Mandatsystems. Er begnügt sich damit, das Allernotwendigste zur Charakterisierung der neuen völkerrechtlichen Einrichtung zu sagen.

Die neun Absätze des Artikels zerfallen in drei Abschnitte. Die beiden ersten Absätze umschreiben das Wesen des Systems. Die Gebiete, die diesem unterworfen werden sollen, werden als von Völkern bewohnt bezeichnet, die noch nicht imstande sind, sich unter den schwierigen Verhältnissen (strenuous conditions) der heutigen Welt selbst zu leiten (stand by themselves). Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker, so heißt es weiter, bilde eine heilige Aufgabe (sacred trust) der Zivilisation. Der beste Weg zur Verwirklichung dieses Grundsatzes sei die Übertragung der Vormundschaft (tutelage) über die Völker an bestimmte Nationen und die Führung der Vormundschaft durch sie als Mandatare für den Völkerbund (Mandatories on behalf of the League). Als Mandatare sollen fortgeschrittene Nationen bestimmt werden, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrungen oder ihrer geographischen Lage eine solche Verantwortung am besten übernehmen können und die zur Annahme bereit sind.

[4] Vgl. Dernburg: „Der Eingeborene ist das wertvollste Aktivum der Kolonien." Solf: „Kolonisieren heißt Missionieren." Letzterer hat übrigens während des Krieges die Ausdehnung und den Ausbau des Vertragssystems der Kongo-Akte für ganz Mittelafrika als deutsches Kriegsziel aufgestellt (Kolonialpolitik Berlin 1919, S. 85 ff.).

Der zweite Abschnitt des Artikels, bestehend aus den Absätzen 3 bis 6, führt drei Klassen von Mandaten ein mit der Begründung, daß der Charakter des Mandates nach der Entwicklungsstufe der Bevölkerung, der geographischen Lage des Gebietes, nach dessen wirtschaftlichen Verhältnissen und anderen ähnlichen Umständen verschieden sein müsse. Es hat sich allgemein die Übung herausgebildet, diese drei Klassen als A-, B- und C-Mandate zu bezeichnen. Die erste Klasse sollen die früher zum Türkischen Reiche gehörenden Gemeinwesen bilden, die „eine Entwicklungsstufe erreicht haben, wo ihr Dasein als unabhängige Nationen vorläufig mit der Maßgabe anerkannt werden kann, daß sie von einem Mandatar bei der Verwaltung Rat und Unterstützung erhalten bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie imstande sind, sich selbst zu leiten (able to stand alone)". Bei der Wahl des Mandatars sollen hier die Wünsche der Gemeinwesen hauptsächlich berücksichtigt werden. Von der zweiten Klasse, den B-Mandaten, zu der die Gebiete in Mittelafrika gehören sollen, wird gesagt, daß mit Rücksicht auf ihre Entwicklungsstufe der Mandatar für die Verwaltung verantwortlich sein müsse. Dabei soll er an eine Reihe von Verpflichtungen gebunden sein, die sich beziehen auf Gewissens- und Religionsfreiheit, Sklaven-, Waffen- und Branntweinhandel, militärische Maßnahmen und die offene Tür für die anderen Bundesmitglieder. In die dritte Klasse der C-Mandate werden Südwestafrika und die Inseln in der Südsee eingereiht. Sie sollen nach den Gesetzen des Mandatars als integrierender Bestandteil seines Gebietes verwaltet werden (administered under the law of the Mandatory as integral portion of its territory); dabei werden die Bürgschaften, die bei den B-Mandaten im Interesse der eingeborenen Bevölkerung vorgesehen sind, vorbehalten. Als Grund für die Einrichtung dieser Sonderklasse wird angegeben: die schwache Bevölkerungsdichte, die geringe Ausdehnung der Gebiete, ihre Entfernung von den Mittelpunkten der Zivilisation, ihre geographische Nachbarschaft zum Gebiete des Mandatars und das Vorliegen anderer Umstände. Tatsächlich waren nicht diese gesuchten Argumente, die ebenso auf die mittelafrikanischen Gebiete angewendet werden könnten, maßgebend, sondern die Notwendigkeit, den britischen Dominions, die vor allem von der offenen Tür nichts wissen wollten, Zugeständnisse zu machen, um ihre Zustimmung zum Mandatsprinzip zu gewinnen.

Die letzten drei Absätze der Mandatsklausel befassen sich mit den Beziehungen des Völkerbundes zu den Mandataren. Einmal erhält der Rat die Ermächtigung, die von dem Mandatar auszuübenden Machtbefugnisse (authority control and administration) in jedem Falle festzusetzen, sofern darüber nicht vorher ein Übereinkommen zwischen den Bundesmitgliedern stattgefunden hat. Sodann wird bestimmt, daß in allen Fällen der Mandatar dem Rate einen Jahresbericht über die Verwaltung des Mandatsgebiets vorzulegen hat. Schließlich wird ein Ständiger Ausschuß geschaffen zur Entgegennahme und Prüfung der Jahresberichte und zur Beratung des Rates in allen die Einhaltung der Mandate betreffenden Fragen.

Außerhalb der Völkerbundssatzung enthält der Versailler Vertrag einige Bestimmungen, die für die Kolonialmandate von Bedeutung sind. Neben dem Abschnitt über die deutschen Kolonien (Art. 118 bis 127) handelt es sich dabei insbesondere um Art. 257 und 297.

3. Die Verteilung der Mandate

Die Bestimmung der Gebietseinheiten, die dem Regime des Art. 22 unterstellt sind, und der Mandatare ist hinsichtlich der ehemaligen deutschen Kolonien durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte, hinsichtlich der ehemals türkischen Provinzen durch die alliierten Hauptmächte, allein erfolgt[5]. Der Beschluß für die

[5] Die Vereinigten Staaten haben, auch nachdem sie sich aus dem Obersten Rat zurückgezogen hatten, ein Mitbestimmungsrecht in Anspruch genommen.

Kolonialmandate datiert vom 7. Mai 1919, ist also vor dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages gefaßt worden. Die Verteilung der orientalischen Mandate kam auf der Konferenz von San Remo am 25. April 1920 zustande, zu einer Zeit, wo noch kein ratifizierter Friedensvertrag mit der Türkei bestand.

Es ist vielfach erörtert worden, ob der Oberste Rat, in dem die Hauptmächte zusammengeschlossen waren, zur Verteilung der Mandate legitimiert war oder ob er sich eine Aufgabe angemaßt hat, die nach den abgeschlossenen Verträgen dem Völkerbund zukam[6]. Der Völkerbundsrat hat auf einer Tagung in St. Sebastian im August 1920 die Befugnis der Hauptmächte zur Mandatsverleihung unter Hinweis auf Art. 118 und 119 des Versailler Vertrages ausdrücklich anerkannt und sich selbst nur die Rolle zugeschrieben, von der Bezeichnung der Mandatare Kenntnis zu nehmen und diesen mitzuteilen, daß er sie als mit einem Mandat investiert betrachte. Die Völkerbundsversammlung hat daran nichts auszusetzen gefunden.

Durch die Hauptmächte wurden folgende Mandatsgebiete geschaffen und den daneben genannten Mächten als Mandataren übertragen:

A-Mandate:	Syrien und Libanon	Frankreich
	Palästina	Großbritannien
	Irak	Großbritannien
B-Mandate:	Togo	aufgeteilt zwischen Großbritannien und Frankreich
	Kamerun	aufgeteilt zwischen Großbritannien und Frankreich
	Deutsch-Ostafrika	aufgeteilt zwischen Großbritannien (Tanganyika Territory) und Belgien (Ruanda-Urundi)
C-Mandate:	Südwestafrika	Südafrikanische Union
	Neuguinea	Australien
	Nauru	Australien[7]
	Nordpazifisches Inselgebiet	Japan
	Samoa	Neuseeland.

Abgrenzung und Verteilung erfolgte ausschließlich nach Maßgabe des Besitzstandes am Ende des Krieges und der zwischen den beteiligten Mächten abgeschlossenen Geheimverträge. Der Art. 22 wurde dabei in wesentlichen Punkten nicht beachtet. Weder spielte die Qualifikation der Mandatsanwärter, wie sie dort umschrieben ist, eine Rolle, noch wurde die Bevölkerung der Mandatsgebiete nach ihren Wünschen gefragt, was wenigstens für die vorderasiatischen Länder ausdrücklich angeordnet war. Außerdem lief die Zerreißung einiger der alten Gebietseinheiten (Aufteilung der mittelafrikanischen Kolonien — Loslösung Palästinas von Syrien) den Interessen der betroffenen Länder und ihrer Bewohner, die für Entscheidungen in allen Mandatsfragen die einzige Richtschnur sein sollen, zuwider.

Von den ehemaligen deutschen Schutzgebieten ist Neukamerun, d. h. der durch das Marokko-Kongo-Abkommen vom 4. November 1911 von Frankreich abgetretene Gebietsstreifen, wieder mit der französischen Kolonie Äquatorialafrika vereinigt worden, nachdem Deutschland in Art. 125 des Versailler Vertrages auf alle Rechte aus dem genannten Abkommen verzichtet hatte[8]. Ferner ist ein kleiner Teil von

[6] Die deutsche Regierung hat in der oben schon erwähnten Note vom 12. November 1920 den zweiten Standpunkt vertreten und gegen die Verletzung des Art. 22 unter Vorbehalt ihrer Rechte für alle Zukunft feierliche Verwahrung eingelegt.

[7] Das Mandat ist „dem Britischen Reiche" erteilt. Durch ein Abkommen zwischen den Regierungen von Großbritannien, Australien und Neuseeland übernahmen diese gemeinsam die Verwaltung, übertrugen aber die Ausübung an die australische Regierung.

[8] Frankreich hat andererseits das ihm in demselben Abkommen im Austausch abgetretene Stück von Altkamerun, den sog. Entenschnabel, behalten, also nicht an das Mandatsgebiet zurückgegeben.

Deutsch-Ostafrika, das sog. Kionga-Dreieck, obwohl dafür keine Bestimmung des Versailler Vertrages angeführt werden kann, von den Hauptmächten an Portugal mit vollen Souveränitätsrechten übertragen worden mit der falschen Begründung, daß Deutschland sich das Stück Land früher widerrechtlich angeeignet habe (vgl. dazu Ruppel, Die Kiongafrage, Deutsche Kolonialzeitung Nr. 6 und 7 von 1934). Schließlich sind die Rechte Deutschlands an dem Pachtgebiet Kiautschou durch Art. 156 des Versailler Vertrages an Japan übertragen worden, welches das Land später an China zurückgegeben hat.

Von den arabischen Provinzen der Türkei sind die in der eigentlichen Halbinsel Arabien gelegenen Teile (Hedjas, Jemen, Nedjd) nicht Mandatsgebiete, sondern selbständige Staaten geworden.

Der Völkerbund hat sich jeder Nachprüfung darüber enthalten, ob die Abgrenzung der Mandatsgebiete und die Bestimmung der Mandatare, wie sie von den Hauptmächten vorgenommen wurde, mit den Vorschriften des Art. 22 in Übereinstimmung standen. Die Verantwortung für die festgestellten Unregelmäßigkeiten kann er deshalb nicht ablehnen.

4. Die Mandatsverträge

Die Bedingungen und Verpflichtungen, unter denen der Mandatar die ihm übertragene Aufgabe zu erfüllen hat, sind für jedes Mandatsverhältnis in einem besonderen Instrument niedergelegt. Es hat die Form eines Beschlusses des Völkerbundsrates, der dem Mandatar mitgeteilt worden ist, nachdem dieser zuvor sich verpflichtet hatte, das von ihm angenommene Mandat im Namen des Völkerbundes gemäß den darin festgesetzten Bestimmungen auszuüben. Es handelt sich also um ein völkerrechtliches Abkommen zwischen Völkerbund und Mandatar. Deshalb erscheint es bei der Vieldeutigkeit des Wortes Mandat, das im Englischen und Französischen für diesen Akt gebraucht wird, angezeigt, von Mandatsvertrag zu sprechen.

Der Text der Mandatsverträge ist von den alliierten Hauptmächten ausgearbeitet worden. Der Völkerbundsrat[9] hat sich damit begnügt, die ihm vorgelegten Entwürfe zu bestätigen und in die endgültige Form der „Mandate" zu bringen. Vorher hat eine Prüfung und Erörterung im Schoße des Rates stattgefunden. Zuerst wurden die C-Mandate durch Beschlüsse vom 17. Dezember 1920 in Kraft gesetzt. Die Regelung der B-Mandate verzögerte sich, hauptsächlich wegen der von den Vereinigten Staaten mit den Mandataren geführten Verhandlungen, bis zum 20. Juli 1922. Die A-Mandate für Palästina und Syrien wurden am 24. Juli 1922 bestätigt, traten aber erst ein Jahr später, nach Abschluß des Friedens von Lausanne mit der Türkei, in Kraft. Für das Mandatsgebiet Irak ist ein eigentlicher Mandatsvertrag infolge des Widerstandes der dortigen Bevölkerung gegen das Mandatssystem nie zustande gekommen. Dafür wurde zwischen dem Völkerbundsrat und der englischen Regierung ein vom 27. September 1924 datierter besonderer Vertrag geschlossen, in dem ein englisch-irakischer Bündnisvertrag vom 10. Oktober 1922 mit einigen Zusätzen gewissermaßen als Ersatz-Mandat angenommen wurde[10].

Jedem Mandatsvertrag geht eine Präambel voraus, die damit schließt, daß der Völkerbundsrat, indem er das „Mandat" bestätigt, die dann folgenden Bedingungen festsetzt. Bei den Kolonialmandaten wird in der Präambel auf folgende Tatsachen Bezug genommen: die Verzichtserklärung Deutschlands auf seine überseeischen Besitzungen, die Verleihung des Mandates durch die Hauptmächte und deren Vorschlag für die Mandatsbedingungen, die Annahme- und Verpflichtungserklärung

[9] Das Verfahren bei der Abfassung der Mandatsverträge ist von der deutschen Regierung in der mehrfach erwähnten Note an den Völkerbund ebenfalls beanstandet worden.

[10] Das Irak-Mandat wird im folgenden nicht weiter behandelt, da es mit der Selbständigkeitserklärung des Landes im Oktober 1932 sein Ende gefunden hat.

des Mandatars sowie den Abs. 8 des Art. 22 der Satzung. Die Mandate für Kamerun und Togo weisen eine Besonderheit insofern auf, als dort auf den Beschluß der Hauptmächte, Frankreich und England mit der Vorlegung von Vorschlägen für die Zukunft dieser Gebiete zu beauftragen, und auf die Vorschläge dieser Mächte wegen der Mandatsübertragung und der Mandatsbedingungen hingewiesen wird. Die Mandatsverträge für Syrien und Palästina weisen ähnliche Präambeln auf. In dem letzteren wird außerdem ausdrücklich die Balfour-Erklärung wegen der Errichtung einer nationalen jüdischen Heimstätte mit dem Hinzufügen angeführt, daß damit die historische Verbundenheit des jüdischen Volkes mit Palästina anerkannt werde.

Die Mandatsverträge beruhen auf der Vorschrift des Abs. 8 des Art. 22 und sind dazu bestimmt, für jedes Mandatsverhältnis die Bedingungen und Verpflichtungen im einzelnen zu formulieren. Sie sind also ihrer Natur nach Ausführungsverträge. Daraus folgt, daß sie von den ausdrücklichen Bestimmungen des Art. 22 und den Grundprinzipien, die zum Wesen des neuen Regimes gehören, nicht abweichen dürfen. Ihre Einzelbestimmungen sind im Lichte dieser Prinzipien auszulegen. Im Konfliktsfalle gilt der Vorrang den allgemeinen Rechtsgedanken des Systems vor dem Buchstaben der konkreten Vorschrift des Mandatsvertrages. Man kann begründete Zweifel äußern, ob gewisse Klauseln einzelner Verträge überhaupt mit Art. 22 vereinbar sind. Das geschieht z. B. von arabischer Seite hinsichtlich der Bestimmungen des Palästina-Mandates über das jüdische Nationalheim, von dem in der Satzung nicht die Rede ist. Die in den französischen Mandatsverträgen für Kamerun und Togo enthaltenen Ermächtigungen zur Verwendung eingeborener Truppen außerhalb der Gebiete sind mit dem Pakt nicht in Einklang zu bringen. Auch die Rechtsbeständigkeit der Zulassung von Verwaltungsunionen mit benachbarten Eigengebieten, wie sie sich in einzelnen Mandatsverträgen findet, wird bestritten (vgl. Schnee, England und das ostafrikanische Mandat, „Völkerbund und Völkerrecht" vom April 1934).

II. Die Grundzüge des Mandatsrechtes

1. Vorbemerkung

Das Mandat, wie es durch Art. 22 der Völkerbundssatzung geschaffen ist, ist eine neue Institution eigener Art auf dem Gebiete des Völkerrechtes. Es ist nicht ins Leben getreten als ein juristisch nach allen Seiten durchdachtes und wohl abgewogenes System, sondern als eine mit mehr politischen als rechtlichen Formeln umschriebene Kompromißbildung. Die Feststellung der wesentlichen rechtlichen Merkmale des neuartigen Rechtsverhältnisses stößt deshalb auf große Schwierigkeiten und die zahlreichen wissenschaftlichen Bearbeitungen zeigen bis heute weitgehende Meinungsverschiedenheiten bis in die Grundfragen.

Mit drei Worten wird in Artikel 22 das Verhältnis hauptsächlich gekennzeichnet: trust — was mit Aufgabe (im französischen Text mission) schlecht genug übersetzt wird —, Vormundschaft und Mandatar. Die Ausdrücke haben im allgemeinen Völkerrecht keine feste Bedeutung. Wohl aber erinnern sie an gewisse zivilrechtliche Institutionen: das Treuhandverhältnis, wie es seine besondere Ausprägung im angelsächsischen Recht erfahren hat, die Vormundschaft über geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Privatpersonen und das Auftragsverhältnis. Wenn sich auch eine uneingeschränkte Anwendung der Analogie nach der Entstehungsgeschichte verbietet, so gewinnen die Begriffe doch nur Gestalt, wenn man mit ihnen die grundlegenden Rechtsgedanken verbindet, die überall zum Wesen der entsprechenden zivilrechtlichen Rechtsverhältnisse gehören.

Die Konzeption des Mandates ist zweifellos englischer Denkweise entsprungen.

Englisch ist insbesondere die Einführung des Treuhandbegriffes. Mit „trustership" wird von den Engländern in neuerer Zeit das Verhältnis zu den überseeischen Besitzungen gekennzeichnet. Die englische Regierung betrachtet sich als Treuhänder zugunsten der Bevölkerung mit dem Ziele des Schutzes und der Förderung der Eingeborenen. Es handelt sich dabei um die Aufstellung eines Fundamentalprinzips der praktischen Kolonialverwaltung, mit dem man sich von früheren eigennützigeren Auffassungen über Aufgabe und Methode der Kolonialpolitik abgewandt hat. Das Prinzip ist seit dem Kriege in verschiedenen amtlichen Äußerungen der Regierung immer schärfer als maßgebende Richtlinie verkündet worden und bildet jetzt einen anerkannten Bestandteil der theoretischen und praktischen Kolonialpolitik Englands. Das Wort „trust" wird hier im übertragenen Sinne gebraucht. Das staatsrechtliche Verhältnis der Kolonialmacht zu der Kolonie wird dadurch nicht berührt. Aus der gleichen Gedankenwelt stammt offenbar die Verwendung des Treuhandbegriffes für die Umschreibung des Kerns des völkerrechtlichen Mandatsinstituts. Wenn in England vielfach die Meinung vertreten wird, das Mandatsystem unterscheide sich in nichts von der gewöhnlichen englischen Kolonialverwaltung, so wird übersehen, daß das Treuhandprinzip dort nicht bloß eine frei befolgte Maxime einer souveränen Herrschaftsgewalt, sondern eine durch internationalen Vertrag auferlegte und der Kontrolle einer internationalen Instanz unterliegende Verpflichtung eines nur mit der Ausübung der Landesregierung beauftragten Vormundes darstellt.

2. Die Souveränität über die Mandatsgebiete

Hier befinden wir uns auf dem umstrittensten Gebiet des ganzen Mandatsrechtes. Die Texte geben keine direkte Antwort auf die Frage, wem die Souveränität in dem herkömmlichen Sinne zusteht. Die Wissenschaft, der nach einer Äußerung in dem ersten dem Völkerbundsrate erstatteten Berichte über das Mandatswesen die Lösung der Frage überlassen bleibt, ist zu keiner einheitlichen Beantwortung gelangt. Die Aussicht, daß darüber jemals eine Einigkeit erzielt wird, ist gering. Eine erschöpfende Darstellung der verschiedenen Theorien und der Argumente, mit denen sie begründet oder bekämpft werden, verbietet sich an dieser Stelle schon aus Raummangel[11].

Man kann vier Hauptgruppen unterscheiden. Als Träger der Souveränität wird angesehen entweder die einzelne Mandatsmacht oder die Gemeinschaft der Hauptmächte oder der Völkerbund oder das einzelne Mandatsgebiet selbst. Dazu kommen noch Theorien, welche die höchste Gewalt mehreren der genannten Träger gemeinsam zuschreiben.

Der im Ausland zunächst ziemlich verbreiteten Ansicht, daß die Mandatsmacht selbst die Souveränitätsrechte besitze, hat sich kein deutscher Bearbeiter angeschlossen. Sie ist gänzlich unvereinbar ebenso mit dem Prinzip der Nichtzulassung von Annexionen, das die Basis des ganzen Mandatsystems bildet, wie mit dem der Vormundschaft, das zu seinem Wesen gehört. Der Völkerbund hat sie in aller Form als unzutreffend verworfen. Die Mandatskommission hat wiederholt Stellung genommen, wenn Mandatsmächte sich Souveränitätsrechte gegenüber dem Mandatsgebiet beilegten oder beizulegen schienen, und klar zum Ausdruck gebracht, daß dies den rechtlichen Beziehungen zwischen Mandatar und Gebiet nicht entspreche. So bezeichnete z. B. der Präsident der Kommission in der Sitzung vom 8. Juli 1929 die Anwendung des Ausdruckes „Souverän" des Tanganyika-Gebietes in einem Ergebenheitstelegramm des Gouverneurs als einen grundsätzlichen Irrtum, da der

[11] Eine Zusammenstellung findet sich bei Q. Wright, Mandates under the League of Nations, S. 319 ff., die insbesondere hinsichtlich der ausländischen Literatur recht wertvoll ist. Vgl. auch Pahl, Das völkerrechtliche Mandat, S. 42 ff.

König von England diese Souveränität nicht besitze (Pr. V. XV 107)[12]. Die Kommission hat ferner im Jahr 1926 eine Wendung in der Präambel eines Grenzvertrages zwischen Portugal und der Südafrikanischen Union beanstandet, wo es hieß, „die Union besitze die Souveränität über das Gebiet von Südwestafrika, das vorher unter der Souveränität Deutschlands stand“ (Pr. V. X 182). Der Rat machte sich die Meinung der Kommission zu eigen, indem er nacheinander zwei Berichte annahm, in denen festgestellt wurde, daß die Souveränität im herkömmlichen Sinne nicht bei der Mandatarmacht liege. Die südafrikanische Regierung mußte sich nach längerem Zögern dazu verstehen, ausdrücklich die in den beiden Berichten niedergelegte Definition der Befugnisse des Mandatars anzunehmen (Pr. V. XVIII 12).

Die Ansicht, daß die Souveränität den Hauptmächten zustehe, wird auf den in Art. 119 des Versailler Vertrages stipulierten Verzicht der Vorbesitzer zugunsten der Hauptmächte und die entsprechenden Bestimmungen der Verträge mit der Türkei gestützt. Sie ist hauptsächlich von englischen und amerikanischen Autoren vertreten worden. Im deutschen Schrifttum ist sie nur in der Abwandlung anzutreffen, daß die Hauptmächte und der Völkerbund gemeinsam als Inhaber der Souveränität anzusehen seien (so insbesondere Schneider und v. Freytagh-Loringhoven). Durch Art. 119 ist aber den Hauptmächten nur eine vorübergehende Aufgabe, die mit der Ingangsetzung des Mandatsystems erledigt war, übertragen worden. Gegen den Gedanken einer gemeinschaftlichen Souveränität spricht weiter, daß die Souveränität nach der herrschenden Lehre als begrifflich unteilbar anzusehen ist.

Die dritte Gruppe von Schriftstellern schreibt die Souveränität dem Völkerbund zu, gestützt im wesentlichen auf die Bestimmung in Art. 22 Abs. 2, daß die Mandatare die Vormundschaft im Namen des Bundes ausüben. Sie ist bei weitem die stärkste. Insbesondere gehören dazu die meisten deutschen Sachbearbeiter (Schücking, Wehberg, Bilefki, Fleischmann, Knubben, Strupp, v. Bülow, Schnee). Auch diese Lösung wird schwerlich dem besonderen Wesen der Mandate gerecht. Als sicher darf gelten, daß sich der Völkerbund selbst nicht als Souverän betrachtet.

Schließlich wird von einer wachsenden Zahl von Autoren die Souveränität den Mandatsgebieten selbst zugeschrieben. Die Gemeinwesen, die das Regime von A-Mandaten besitzen, sind in Art. 22 selbst „als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt“ worden. Hier findet die Ansicht eine unmittelbare Stütze. Sie wird aber auch auf die B- und C-Mandate ausgedehnt. Die Theorie ist vor allem von französischen Juristen entwickelt worden (Millot, Pic, Stoyanowsky). In der deutschen Spezialliteratur haben sich ihr Mendelssohn-Bartholdy (Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 6), Pahl (Das völkerrechtliche Kolonialmandat S. 50 ff.) und v. Gretschaninow (Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1934 S. 520) angeschlossen. In der Tat ist diese Auffassung allen anderen vorzuziehen. Man gelangt dazu, wenn man den vormundschaftlichen Charakter des Mandates in den Vordergrund stellt. Bei der Vormundschaft ist das Mündel der Rechtsträger, nicht der Vormund und auch nicht die Aufsichtsinstanz. Die Gebietsbevölkerung ist allerdings mangels genügender Reife an der Ausübung der Herrschaftsgewalt behindert; aber die Ausübung eines Rechtes ist nicht notwendig mit dem Recht selbst verbunden.

Der Völkerbund hat es bisher vermieden, zu dem Problem in positiver Weise Stellung zu nehmen. Er hat es aber implicite in dem hier vertretenen Sinne getan, indem er bei der Durchführung der ersten Emanzipation eines Mandatsgebietes die Frage der Souveränität gar nicht berührte, also offenbar davon aus-

[12] Mit Pr. V. werden die fortlaufend veröffentlichten Protokolle der Mandatskommission abgekürzt. Die hinzugefügte lateinische Ziffer bedeutet die Session, die arabische die Seitenzahl.

ging, daß eine Übertragung der Souveränität auf den neuen Staat nicht erforderlich sei, weil er sie schon vorher virtuell besitze und ihm mit der Mandatsbeendigung ipso jure auch die volle Ausübung der Staatsgewalt zufalle.

3. Die rechtliche Selbständigkeit der Mandatsgebiete

Wie man auch die Frage der Souveränität entscheiden mag — daß die Mandatare deren Inhaber sind, scheidet als unhaltbar aus —, in jedem Falle sind die Mandatsgebiete selbständige völkerrechtliche Einheiten und nicht Bestandteile der Hoheitsgebiete der Mandatare. Das gilt auch für die C-Mandate und diejenigen B-Mandate, die dem Mandatar die Ermächtigung geben, das Land als integrierenden Bestandteil eigenen Gebietes zu verwalten; denn diese Ermächtigung bedeutet nur, daß sie verwaltet werden können, als ob sie solche Bestandteile wären. Das Gebiet und seine Bevölkerung sind auch hier selbständig. Die Mandatskommission hat in der vom Völkerbundsrat gebilligten Entschließung zur Frage des englischen Planes der Vereinigung von Tanganyika mit benachbarten Kolonien ausdrücklich das Dasein des Mandatsgebietes als besonderer Einheit im Sinne des Völkerrechtes bestätigt (Pr. V. XXIII 189).

Für die Mandatare erwächst daraus die rechtliche Verpflichtung, die Selbständigkeit der Gebiete zu respektieren und zu wahren. Jeder Versuch der Eingliederung in eigenes Gebiet verstößt gegen diesen obersten Grundsatz, der seine volle Gültigkeit auch dort behält, wo in den Mandatsverträgen der Weg zu gewissen Verwaltungsunionen geöffnet worden ist.

Die Selbständigkeit von Gebiet und Bevölkerung kommt bei verschiedenen Einzelfragen zu besonderem Ausdruck.

a) Das öffentliche Eigentum in den Mandatsgebieten gehört nicht den Mandataren. Sie besitzen und verwalten es nur in ihrer Eigenschaft als Vormünder. Für die ehemaligen deutschen Schutzgebiete bestimmte Art. 120 in Verbindung mit Art. 257 des Versailler Vertrages, daß alle Rechte beweglicher und unbeweglicher Art, die dort dem Deutschen Reich oder einem deutschen Staat zustanden, auf die Mandatarmacht als solche übergehen sollten. Der wirkliche Eigentümer ist das rechtsfähige Gebiet selbst. Übrigens gehörte nach deutschem Kolonialrechte alles öffentliche Eigentum bereits dem Schutzgebietsfiskus, nicht dem Reichsfiskus. Die Mandatskommission hat sich auf ihrer IV. Tagung grundsätzlich mit der Frage befaßt und ist dabei zu dem gleichen Ergebnis gekommen (Pr. V. IV 157). Der Völkerbundsrat hat ihre Auffassung auf der Tagung vom Juni 1926 zu der seinen gemacht. Die Südafrikanische Union hatte 1922 ein Gesetz erlassen, durch das das volle Eigentum (full dominion) an den Eisenbahn- und Hafenanlagen von Südwestafrika auf die Unionsregierung übertragen wurde. Es hat wiederholter Vorstellungen der Kommission bedurft, um den Mandatar dazu zu bringen, diese Maßnahme rückgängig zu machen. Im Jahre 1930 teilte die Union schließlich mit, daß sie das Gesetz in dem gewünschten Sinne abgeändert habe (Pr. V. XVIII 12).

b) Was die Finanzwirtschaft anlangt, so sind die Mandatsgebiete selbständige Vermögensträger und haben ihre eigenen Haushalte[13]. Die Mandatare können für sie Anleihen und sonstige Kredite aufnehmen, dafür auch Pfandrechte bestellen. Der Völkerbundsrat hat auf Vorschlag der Mandatskommission im September 1925 beschlossen, im Falle der Beendigung oder Übertragung eines Mandats dafür zu sorgen, daß die von dem Mandatar eingegangenen finanziellen Verpflichtungen erfüllt und daß die unter seiner Verwaltung wohl erworbenen Rechte gewahrt werden (Völkerbundsdrucksache A. 68. 1925 VI). Das geschah, um

[13] Eine Ausnahme machen davon aus besonderen Gründen nur die britischen Mandate Kamerun und Togo (vgl. dazu unten S. 280).

den Kredit der Gebiete zu stärken und fremde Kapitalisten über die Sicherheit ihrer Anlage zu beruhigen. Der Mandatar trägt eine Haftung nur insoweit, als er eine solche, etwa auf Grund einer Garantie, übernommen hat.

Wie für neue Schulden, haften die Mandatsgebiete auch für die von den früheren Besitzern zu ihren Lasten aufgenommenen Verbindlichkeiten. Die drei vorderasiatischen Mandate sind demgemäß anteilig für die alte ottomanische Schuld haftbar gemacht worden. Die afrikanischen Kolonien Deutschlands haben sich vor dem Kriege im Wege von Schutzgebietsanleihen, für die das Reich nur eine Bürgschaft übernahm, die Mittel zu Eisenbahnbauten und sonstigen produktiven Zwecken beschafft. Die Anleihen waren keine Schulden des Reiches, was übrigens von der Reparationskommission bei der Feststellung der anrechenbaren deutschen Verpflichtungen ausdrücklich anerkannt worden ist. Die Ausnahmebestimmung des Art. 257 Abs. 1 des Versailler Vertrages, wonach die Mandatsgebiete nicht mit Teilen der Reichsschuld belastet werden sollen, schlägt demnach nicht ein. Wenn die Mandatare der fraglichen Mandatsgebiete trotzdem den Dienst dieser Anleihen bisher nicht versehen, so bedeutet das eine ungerechtfertigte Schuldenrepudiierung.

c) Das Statut der Bewohner ist der Selbständigkeit des Gebietes entsprechend von dem der eigenen Bevölkerung des Mandatars verschieden. Das ist für die B- und C-Mandate in einem Beschluß des Völkerbundsrates vom April 1923 festgestellt worden. Die Eingeborenen sind weder Staatsangehörige noch Untertanen der Mandatarmacht. Die Europäer behalten ihre Staatsangehörigkeit. Generelle Verleihung der Nationalität ist unzulässig, zulässig die Einzelnaturalisierung. Die Bezeichnung der Eingeborenen lautet entsprechend dem Sonderstatut „geschützte Person" oder ähnlich[14]. Daneben haben nach Art. 127 des Versailler Vertrages die Eingeborenen früherer deutscher Kolonien außerhalb der Gebiete Anspruch auf diplomatischen Schutz seitens des Mandatars. Entsprechende Bestimmungen finden sich in den A-Mandatsverträgen für Syrien und Palästina.

Eine generelle Verleihung des britischen Bürgerrechtes hat im Jahre 1924 in Südwestafrika hinsichtlich der dort lebenden Deutschen unter Vorbehalt des Rechtes der Ablehnung stattgefunden. Der Völkerbundsrat fand dagegen mit Rücksicht auf Art. 122 des Versailler Vertrags nichts einzuwenden. Die deutsche Regierung hatte sich in einem im Oktober 1923 in London mit der Südafrikanischen Union abgeschlossenen Abkommen mit der Maßnahme einverstanden erklärt.

In den A-Mandaten ist durch örtliche Gesetze eine besondere Gebietszugehörigkeit geschaffen worden. Für Palästina besteht dafür im Mandatsvertrag eine ausdrückliche Verpflichtung. Es gibt also palästinensische, syrische und libanesische Angehörige. Diese Regelung wird in besonderer Weise dem selbständigen Charakter der Mandatsgebiete gerecht. Es würde nicht nur nichts im Wege stehen, sondern dem Geiste des Systems entsprechen, wenn auch in B- und C-Mandaten, wenigstens dort, wo wie in Südwestafrika das weiße Element eine wichtige Rolle spielt, ein besonderes Mandatsbürgerrecht eingeführt wird.

d) Internationale Verträge, die der Mandatar für sein Gebiet abgeschlossen hat oder denen er beigetreten ist, haben für das Mandatsgebiet nicht ipso jure Gültigkeit. Alle Mandatsverträge enthalten eine besondere Klausel, wonach der Mandatar verpflichtet ist, allgemeine Verträge bestimmter Art auf das Mandatsgebiet auszudehnen, d. h. für sie den Beitritt zu erklären. Der Völkerbund hat auf die Erfüllung dieser Verpflichtung bestanden. Eine Liste der auf die Mandatsgebiete ausgedehnten allgemeinen internationalen Verträge ist im Oktober 1931 veröffentlicht worden (Drucksache C. 735, M. 340. 1931 VI). Hinsichtlich der zwei- oder mehrseitigen Verträge hat der Völkerbundsrat in einem Beschluß vom September 1925 (Drucksache A. 68. 1928 VI) den beteiligten Staaten die Ausdehnung

[14] Vgl. die Übersicht in einem Sonderbericht der Mandatskommission (Pr. V. XV 276).

auf die Mandatsgebiete im Rahmen der Zweckmäßigkeit und der Vereinbarkeit mit den Mandatsvorschriften empfohlen.

4. Der provisorische Charakter der Mandate

Das Mandatsregime ist seiner Idee nach kein endgültiger Zustand. Es ist eingeführt für Gebiete, deren Bevölkerung noch nicht imstande ist, sich selbst zu leiten. Die „Entwicklung" der Bevölkerung wird neben ihrem Wohlergehen als die heilige Aufgabe der Zivilisation bezeichnet. Das Mandat ist danach ein Durchgangsstadium mit dem Ziele der Verselbständigung des Landes. Der Gedanke des Selbstbestimmungsrechtes der Völker soll seine Verwirklichung finden, wenn der Zeitpunkt der Reife erreicht ist.

Das ist deutlich zum Ausdruck gebracht für die Gemeinwesen der A-Mandate, die in Art. 22 „als unabhängige Nationen vorläufig anerkannt werden bis zu dem Zeitpunkt, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten". Frankreich ist durch den Mandatsvertrag ausdrücklich verpflichtet, die fortschreitende Entwicklung Syriens und des Libanon zu unabhängigen Staaten zu erleichtern. Auch im Palästina-Mandat ist der Fall der Mandatsbeendigung besonders erwähnt.

Der Grundsatz gilt aber auch für die Kolonialmandate, weil er zum Wesen des ganzen Regimes gehört. Wenn auch, wie zuzugeben ist, die Zeit noch nicht abgesehen werden kann, wo die Eingeborenen der tropischen Gebiete Afrikas und der Südsee so weit fortgeschritten sein werden, daß sie eigene Staaten errichten können, so ist dies doch als Ziel aufgestellt. Südwestafrika hat dagegen eine relativ so starke weiße Bevölkerung und weist in seiner Struktur soviel Ähnlichkeiten mit der benachbarten Südafrikanischen Union und dem Dominion Südrhodesien auf, daß nicht ersichtlich ist, warum es — natürlich unter Sicherstellung der Interessen der Eingeborenen — nicht eines Tages ein selbständiges und unabhängiges Gemeinwesen bilden sollte.

Aus dem Prinzip des Provisoriums ergibt sich für den Mandatar eine doppelte Pflicht: einmal alles zu unterlassen, was die spätere Emanzipation des Gebietes unmöglich machen oder erschweren würde und sodann die Entwicklung zur Selbständigkeit, zu dem Stadium, wo alle Bedingungen dafür erfüllt sind, zu fördern.

Weder die Satzung noch die Mandatsverträge enthalten Vorschriften über die Beendigung eines Mandatsverhältnisses im Wege der Verselbständigung des Gebietes. Die Normen mußten also erst gefunden werden, als sich der erste praktische Fall stellte, der des Irak. Im Auftrage des Völkerbundsrates erstattete die Mandatskommission im Juni 1931 einen Bericht über die allgemeinen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, bevor das Mandatsregime in bezug auf ein ihm unterworfenes Gebiet beendigt werden kann (Pr. V. XX 228). Danach müssen einerseits eine Reihe tatsächlicher Voraussetzungen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Bevölkerung die Reife erlangt hat, und andererseits von dem zu emanzipierenden Lande gewisse Garantien für die Zukunft geliefert werden. Die Voraussetzungen sind folgende: Vorhandensein einer geordneten Regierung und eines ausreichenden Verwaltungsapparates, Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit, Fähigkeit zur Aufrechterhaltung der Ruhe im Innern, Besitz ausreichender Finanzquellen für die normalen Verwaltungserfordernisse, Vorhandensein einer Rechtsordnung und einer Gerichtsorganisation, die für alle eine gleiche und regelmäßige Justiz gewährleistet. Die Garantien betreffen den Minderheitenschutz, die Fremdengerichtsbarkeit, die Religions- und Missionsfreiheit, die finanziellen Verpflichtungen der Regierung, die wohlerworbenen Rechte, die internationalen Verträge und die Aufrechterhaltung der offenen Tür für eine Übergangszeit auf der Basis der Gegenseitigkeit. Der Völkerbundsrat hat diesen Bericht am 4. September 1931 mit der Maßgabe angenommen, daß er im Einzelfall zur Anwendung gebracht werden soll. Damit sind allgemein gültige Richtlinien für die Mandatsbeendigung geschaffen worden.

5. Der Grundsatz der Uneigennützigkeit

Der Mandatar darf aus der Verwaltung der Mandatsgebiete keinen Nutzen für sich selbst ziehen. Das ergibt sich aus dem vormundschaftlichen und treuhänderischen Charakter des Mandates. Um die Nichtanrechnung des Wertes der Schutzgebiete zu rechtfertigen, haben die Feindbundmächte in der Antwort auf die deutschen Bemerkungen zu den Friedensbedingungen übrigens ausdrücklich erklärt, daß die Mandatsmächte aus ihrer Treuhänderschaft keinerlei Vorteile haben würden.

Der Grundsatz schließt in erster Linie direkte finanzielle Gewinne der Mandatsmacht aus. Zu diesem Zwecke ist eine völlig getrennte Finanzverwaltung der Mandatsgebiete erforderlich[15]. Ihre eigenen Einnahmen müssen ihnen in voller Höhe ausschließlich vorbehalten bleiben. Umgekehrt steht der Gewährung von Zuschüssen seitens der Mandatare an die Gebiete nichts im Wege. Da diese ihre Haushalte bisher meistens aus eigener Kraft auszugleichen vermochten, ist dies tatsächlich nur in sehr beschränktem Umfange geschehen.

Untersagt ist den Mandataren ferner die militärische Ausnützung der Mandatsgebiete für eigene Zwecke. Das Verbot dient zu gleicher Zeit den Interessen der Gebietsbevölkerung und denjenigen dritter Staaten. In den Mandatsverträgen finden sich darüber besondere Bestimmungen. Die Kolonialmandatare dürfen weder militärische oder maritime Stützpunkte errichten, noch Befestigungen anlegen. Die militärische Ausbildung der Eingeborenen ist nur für die Zwecke der internen Polizei und der Verteidigung des Landes erlaubt. Darüber hinaus hat sich Frankreich für seine Mandatsgebiete Togo und Kamerun das Recht vorbehalten lassen, die dortigen Streitkräfte im Falle eines allgemeinen Krieges auch außerhalb der Gebiete zu verwenden. Diese Sonderbestimmung findet in Art. 22 keinerlei Stütze, steht vielmehr mit dem Geiste des Systems in direktem Widerspruch; ihre Rechtsgültigkeit wird deshalb mit guten Gründen bestritten (vgl. oben unter I 4). Den Mandatsgebieten muß im Kriegsfalle die volle Neutralität gesichert bleiben. Die A-Mandate enthalten ähnliche Vorschriften wegen der Errichtung örtlicher Streitkräfte für Polizei und Verteidigungszwecke.

Für die Begünstigung der eigenen Staatsangehörigen und der eigenen Wirtschaft besteht kein allgemeines Verbot. Tatsächlich ist der Anteil der Mandatsmächte am Handel und an der Wirtschaft fast überall größer als der sonstiger Länder. Es gibt aber zwei Schranken, die der Mandatar nicht überschreiten darf: die besonderen Klauseln über die wirtschaftliche Gleichberechtigung (vgl. unter II 8) und das Eigeninteresse des Mandatsgebietes, das jedem anderen vorzugehen hat.

Dem Lande, welches das Mandat ausübt, fallen trotz allem tatsächlich genug Vorteile zu, welche die Übernahme der Aufgabe auch unter materiellem Gesichtspunkte rechtfertigen. Man braucht neben der Vorzugsstellung auf wirtschaftlichem Gebiete nur an die Besetzung der Beamtenstellen mit eigenen Staatsangehörigen zu denken.

6. Die Machtbefugnisse der Mandatare

Die Beziehungen des Mandatars zu dem als selbständig anerkannten Gebiet sind rein völkerrechtlicher Natur. Ihm ist die Ausübung der Herrschaftsgewalt übertragen, nicht diese selbst. Seine Befugnisse sind also delegiert, wurzeln nicht in eigenem Rechte. Er handelt in fremdem Namen zu fremdem Recht. Der Umfang der Befugnisse wird durch Art. 22 und den Mandatsvertrag bestimmt. Nirgends besitzt er ein Verfügungsrecht über das Territorium. Wohl aber nimmt er die auswärtigen Beziehungen des Gebietes wahr, gewährt dessen Bewohnern diplomatischen Schutz und schließt internationale Verträge für das Gebiet ab.

[15] Wegen der britischen Mandate für Togo und Kamerun vgl. S. 280.

Was seine Befugnisse gegenüber dem Gebiete selbst anlangt, so sind die in Art. 22 für die drei Klassen gegebenen allgemeinen Richtlinien nicht genau eingehalten.

In dem A-Mandat Palästina[16] beschränkt sich die Rolle des Mandatars nicht auf die Erteilung von Ratschlägen und Unterstützung an ein bereits konstituiertes Gemeinwesen; er besitzt vielmehr selbst die volle Befugnis zur Gesetzgebung und Verwaltung. Das Land wird nach dem Muster einer englischen Kronkolonie verwaltet. In Syrien und dem Libanon sind dem Mandatsvertrag entsprechend durch ein organisches Statut Selbstverwaltungen mit parlamentarischen Körperschaften geschaffen worden. Der direkte Einfluß des Mandatars auf die Verwaltung ist aber überall noch sehr weitgehend, zumal dessen Politik darauf gerichtet ist, das Gesamtgebiet in eine Reihe von Einheiten zu zerstückeln (neben den beiden „Staaten" Syrien und Libanon gibt es zwei „Gouvernements" Lattaquiye und Djebel Druse sowie einen autonomen Sandjak Alexandrette).

In den kolonialen Mandatsgebieten übt der Mandatar überall die Gesetzgebung und Verwaltung in vollem Umfange aus. Nur in Südwestafrika gibt es einen mit beschränkten Befugnissen ausgestatteten Landesrat. Sonst existieren nur beratende Körperschaften.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen B- und C-Mandaten ist dadurch weitgehend verwischt, daß auch für die B-Mandate, mit der einzigen Ausnahme von Tanganyika, dem Mandatar das Recht eingeräumt worden ist, das Gebiet als integrierenden Bestandteil benachbarter Eigengebiete nach deren Gesetzen zu verwalten. Die Bedeutung dieser Ermächtigung erschöpft sich darin, daß der Mandatar, statt eine eigene Rechtsordnung für das Mandatsgebiet zu schaffen, dort die eigenen Gesetze und Rechtsnormen zur Anwendung bringen darf. Die rechtlichen Beziehungen zwischen Mandatar und Mandatsgebiet dürfen, wo davon Gebrauch gemacht, in keiner Weise in ihrem Wesen verändert werden.

In allen B-Mandatsverträgen ist der Mandatar außerdem ermächtigt, Zoll-, fiskalische oder Verwaltungs-Unionen zwischen dem Mandatsgebiet und eigenen benachbarten Gebieten herzustellen; die Maßnahmen dürfen aber die Mandatsbestimmungen nicht verletzen. In den C-Mandatsverträgen ist eine entsprechende Ermächtigung nicht vorgesehen; tatsächlich steht aber z. B. Südwestafrika in Zollunion mit dem Gebiete der Mandatsmacht. Auch diese Ermächtigung findet ihre Begrenzung sowohl in den sonstigen Vorschriften des Mandatsvertrages als auch in den allgemeinen Grundsätzen des Mandatsystems, insbesondere dem der Achtung der rechtlichen Selbständigkeit des Mandatsgebietes. Das ist vom Völkerbund gegenüber den Absichten der englischen Regierung, zwischen Tanganyika und den Kronkolonien Kenya und Uganda eine politische Verbindung — closer union — herzustellen, deutlich ausgesprochen worden (Pr. V. XXIII 189). Die Selbständigkeit ist verletzt, wenn gemeinschaftliche Organe mit Exekutivgewalt für die Verwaltung des Mandatsgebietes und der Nachbarkolonien eingerichtet werden (vgl. Ruppel in der Mandatskommission Pr. V. XXIII 41 und v. Gretschaninow a. a. O. S. 797).

Die Rechte, das Mandatsgebiet als integrierenden Bestandteil eigenen Staatsgebiets zu verwalten und Unionen zwischen beiden einzurichten, bedeuten eine Gefährdung des reinen Mandatsystems. Sie bieten dem Mandatar die Möglichkeit, unter dem Schein des Rechtes Annexionspolitik zu treiben, also auf Umwegen das zu erreichen, was durch die Einführung des Regimes gerade ausgeschlossen werden sollte[17]. Wie die Entstehungsgeschichte zeigt, haben sich die gegenwärtigen Inhaber der Kolonialmandate nur widerwillig zur Annahme des Systems bequemt; sie

---

[16] Abgesehen von dem als Transjordanien besonders konstituierten Teilgebiet.
[17] Eine Revision dieser Bestimmungen ist deshalb dringend erwünscht.

hätten alle die einfache Annexion vorgezogen und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die das Mandatsystem für eine verschleierte Form der Annexion erklärten.

Die unter britischem Mandat stehenden Teilgebiete von Togo und Kamerun sind verwaltungsmäßig völlig mit den Nachbarkolonien Goldküste bzw. Nigeria vereinigt (Pr. V. V 17). Während das küstennahe Gebiet wenigstens noch je einen besonderen Bezirk bildet, ist das Hinterland vielfach stückweise mit Bezirken der Nachbarkolonien verschmolzen, so daß dort praktisch eine Grenze gar nicht mehr existiert. Es gibt auch keine gesonderten Finanzverwaltungen, Einnahmen und Ausgaben erscheinen in den Haushalten der Kolonien. Die in Genf vorgelegten Abrechnungen sind gekünstelte Zahlenaufstellungen ohne sachliche Bedeutung. Der Mandatscharakter dieser Gebiete muß sich dabei natürlich stark verflüchtigen, eine Folge, die von dem Mandatar durchaus gewollt zu sein scheint.

Die Franzosen haben demgegenüber bisher in ihren Mandaten Togo und Kamerun die Integrität der Gebiete gewahrt und keinerlei Unionen mit Nachbarkolonien hergestellt. In allerletzter Zeit ist darin eine Wandlung eingetreten. In Kamerun ist der oberste Gerichtshof mit dem der Nachbarkolonie Äquatorialafrika vereinigt worden. Und für Togo wird eine Verwaltungsunion mit Dahome angekündigt.

Belgien hat Ruanda-Urundi für die Zwecke der Verwaltung mit seiner Kongo-Kolonie verbunden. Das Gebiet hat aber seine finanzielle Selbständigkeit behalten und wird auch sonst gesondert verwaltet (Pr. V. VII 215).

Sehr deutlich sind die Absichten der Engländer, Tanganyika durch Vereinigung mit Kenya und Uganda endgültig dem Britischen Reiche zu inkorporieren. Das Projekt der closer union, das jahrelang im Vordergrund stand und eine enge Verbindung der drei Gebiete durch Einrichtung gemeinsamer Verwaltungen und einer einheitlichen Spitze vorsieht, ist allerdings zunächst gefallen. Die Bestrebungen gehen aber weiter. Die tatsächliche Gleichschaltung wird durch regelmäßige Gouverneurkonferenzen und Einzelmaßnahmen vorwärts getrieben. Letztere überschreiten bisweilen die gezogene Grenze wie z. B. die völlige Vereinheitlichung der Postverwaltungen. Das Interesse des Mandatsgebietes ist dabei durchaus nicht der leitende Gesichtspunkt; es würde bei völliger Trennung von den Nachbargebieten viel besser gewahrt. Im Vordergrund stehen vielmehr machtpolitische Eigeninteressen des Mandatars (vgl. dazu die grundlegende Abhandlung von Gretschaninow).

Südwestafrika leidet zweifellos unter der Zoll- und Eisenbahngemeinschaft mit der Südafrikanischen Union. Die Vereinigung des Landes mit dem Staatsgebiet als fünfte Provinz, wie sie von dem burisch-englischen Bevölkerungsteil angestrebt wird, würde eine offene Verletzung der Mandatsprinzipien darstellen.

Die Mandatsgebiete in der Südsee werden als besondere Einheiten verwaltet.

7. Die Verpflichtungen des Mandatars gegenüber dem Mandatsgebiet

Die Aufgabe des Mandatars hinsichtlich des Mandatsgebietes und seiner Bevölkerung ist in der Form rechtsverbindlicher Verpflichtungen niedergelegt. Gerade darin kommt der besondere Charakter des Mandats im Unterschied von der Kolonie zum Ausdruck. Nach Art. 22 ist das Wohlergehen und die Entwicklung der Bevölkerung, das als eine heilige Aufgabe der Zivilisation bezeichnet wird, den Mandataren zur Verwirklichung anvertraut. Das Interesse der Gebietsbevölkerung — ohne Unterschied ob Eingeborene oder Nichteingeborene — hat hiernach die allein entscheidende Richtlinie für das Handeln des Mandatars zu sein. Es geht allen anderen Gesichtspunkten vor. Jeder Verwaltungsakt muß unter diesem Zeichen stehen. In den Mandatsverträgen sind die Verpflichtungen im einzelnen formuliert.

In den Kolonialmandaten hat der Mandatar mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln die materielle und moralische Wohlfahrt sowie den sozialen Fortschritt der Bewohner des Gebietes zu fördern. In den B-Mandatsverträgen ist noch hinzugefügt, daß er für Frieden, Ordnung und gute Verwaltung verantwortlich ist. Dieser selbstverständliche Satz hat ebenso Geltung für die übrigen Mandate. Die allgemeinen Verpflichtungen werden ergänzt durch eine Reihe von Sonderauflagen, die in Art. 22 angedeutet, in den Mandatsverträgen ihre Ausgestaltung im einzelnen erfahren haben.

In den C-Mandaten ist das Verbot des Sklavenhandels und der Abgabe von Branntwein an die Eingeborenen, die Überwachung des Waffen- und Munitionshandels und die Einschränkung der Zwangsarbeit vorgeschrieben. Außerdem ist die Gewissensfreiheit und die freie Ausübung aller Kulte zu garantieren. Die B-Mandatsverträge verlangen daneben eine Kontrolle der Arbeiteranwerbung und -behandlung, eine die Interessen der Eingeborenen sichernde Regelung der Besitzverhältnisse am Grund und Boden sowie Schutz vor Bewucherung.

In Palästina hat die englische Verwaltung eine doppelte Aufgabe auf sich genommen, die Errichtung einer jüdischen nationalen Heimstätte entsprechend der Balfour-Erklärung, also unter Wahrung der bürgerlichen und religiösen Rechte der nichtjüdischen Bevölkerung, und die Entwicklung von Selbstverwaltungs-Einrichtungen. Keine dieser Verpflichtungen hat den Vorrang vor den anderen. Daß die aufgestellten Ziele nur schrittweise erreicht werden können, hat die Mandatskommission bei besonderer Gelegenheit festgestellt (vgl. den grundlegenden Bericht vom Juni 1930 Pr. V. XVIII 137 ff.). Ein Organ der Weltjudenheit, die Jüdische Agentur, ist durch das Mandat zur Mitwirkung in allen jüdischen Angelegenheiten berufen. Jüdische Einwanderung, Siedlung und Einbürgerung sind vom Mandatar zu fördern. Eine besondere Verantwortung ist diesem ferner in bezug auf die in Palästina gelegenen heiligen Stätten auferlegt. Allgemeine Religions- und Schulfreiheit ist sichergestellt. Die alten türkischen Kapitulationen sind aufgehoben, dafür die Einrichtung einer guten Rechtspflege für Fremde und Einheimische zur Pflicht gemacht. Eine Sonderstellung nimmt das Ostjordanland ein. Durch einen vom Völkerbund genehmigten Vertrag von 1928 ist die Ausübung der Verwaltung über dieses Gebiet von der englischen Regierung dem Emir von Transjordanien übertragen worden, ohne daß dadurch an dem Mandatscharakter auch dieses Teiles von Palästina etwas geändert ist. Die Bestimmungen über das jüdische Nationalheim gelten dort nicht.

In Syrien und dem Libanon ist die Hauptverpflichtung des Mandatars die Vorbereitung der Unabhängigkeit, wobei nach dem Mandatsvertrag an zwei unabhängige Staaten gedacht ist. Unter der Bevölkerung besteht eine starke Strömung für die Errichtung eines syrischen Einheitsstaates, bei der Mandatsverwaltung eine deutliche Neigung zur Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Zerstückelung (vgl. die Haltung der Mandatskommission in dem Bericht vom Oktober 1933 Pr. V. XXIV 116). Sonderklauseln betreffen die Rechtssicherheiten für alle Teile der Bevölkerung, Gewissens- und Kultfreiheit, den Schutz der Minderheiten.

8. Der internationale Charakter der Mandate

In gewissem Umfange sind den Mandataren Verpflichtungen zur Wahrung der Interessen dritter Staaten auferlegt. Dem liegt offenbar der Gedanke zugrunde, daß ebenso wie die Sorge für das Wohl der Mandatsgebiete eine der gesamten Kulturwelt gestellte Aufgabe darstellt, die anderen Staaten einen Anspruch darauf haben, von dem Mandatar auf dem Fuße der Gleichberechtigung behandelt zu werden. Das Prinzip entspricht auch dem Grundsatz der Uneigennützigkeit des Mandatars und dient dem großen Ziele der Förderung der Interessen der Bevölkerung der Mandatsgebiete. Aber dem Prinzip ist nirgends allgemeine Geltung

zugesprochen. Es gilt nur soweit, als es in Einzelbestimmungen der Mandatsverträge vorgesehen ist. Man kann also insofern nur in beschränktem Sinne von dem internationalen Charakter des Regimes sprechen.

Hierher gehören zunächst die militärischen Klauseln, von denen oben (II 5) die Rede war.

Ferner ist in allen Mandatsgebieten den Mandataren die Verpflichtung auferlegt, den Missionaren ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit die Erfüllung ihrer Aufgabe zu gestatten und zu erleichtern. Vorbehalten ist nur die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderliche Kontrolle.

In den A-Mandaten ist außerdem die Gleichbehandlung für wissenschaftliche Ausgrabungen und archäologische Forschungen sichergestellt.

Das wichtigste Stück der positiven Regelung ist aber der Grundsatz der offenen Tür oder der wirtschaftlichen Gleichbehandlung. Er ist in Art. 22 ausdrücklich für die B-Mandate vorgesehen und findet sich in den Mandatsverträgen sowohl für diese wie für die A-Mandate. Nicht dagegen ist er auf die C-Mandate ausgedehnt. Diese Ausnahme war überhaupt der leitende Gedanke für die Einrichtung einer besonderen C-Klasse, mit welcher der Widerstand der britischen Dominions gegen das Mandatsystem überwunden wurde. Die ersten Entwürfe von Smuts und Wilson enthielten die offene Tür als allgemeinen Grundsatz. Die Dominions befürchteten davon eine Beeinträchtigung ihrer gegen die gelbe Rasse gerichteten Weißenpolitik[18].

Die offene Tür sichert den Fremden dieselbe Behandlung, wie sie die Staatsangehörigen der Mandatsmacht genießen, in bezug auf die Niederlassung, den Schutz von Person und Eigentum, den Eigentumserwerb und die Berufs- und Gewerbeausübung sowie Transit- und Schiffahrtsfreiheit und vollständige Gleichstellung auf wirtschaftlichem, kommerziellem und industriellem Gebiete. Eine Einschränkung besteht nur für die wesentlichen öffentlichen Arbeiten und Dienste, die der Mandatar, so wie er es für richtig hält, organisieren kann. Die Bedeutung dieses Vorbehaltes ist bestritten. Nach der einen Ansicht befreit er den Mandatar schlechthin von der Verpflichtung der gleichen Behandlung bei allen öffentlichen Lieferungen und Arbeiten, nach der anderen nur insoweit, als es sich wirklich um wesentliche Dinge handelt. Zur letzten Kategorie würde z. B. die Lieferung von Eisenbahnmaterial nicht gehören. Normalerweise wird man die öffentliche Ausschreibung aller Lieferungen und Arbeiten verlangen müssen. Das ist auch weitgehend die Praxis der Mandatsverwaltungen (vgl. den Bericht der Mandatskommission vom Dezember 1932 Pr. V. XXII 359). Besondere Vorschriften beziehen sich endlich auf die Verleihung von Konzessionen für die Ausbeutung natürlicher Hilfsquellen des Landes, die eine Monopolisierung zugunsten des Mandatars und seiner Staatsangehörigen verhindern sollen. Selbstverständlich ist auch eine Differenzierung nach dem Herkunfts- oder Bestimmungslande bei der Zollerhebung untersagt. Eine Ausnahme besteht nur insofern, als Mandatsmächte das Recht haben, mit Nachbargebieten besondere Zollabkommen zu treffen.

Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung besteht nur zugunsten der Staaten, die Mitglieder des Völkerbundes sind. Deutschland konnte die Vorteile deshalb erst nach seinem Eintritt in die Genfer Institution in Anspruch nehmen. Dieser Eintritt bedeutete gleichzeitig das Außerkrafttreten des berüchtigten Art. 122 des Versailler Vertrages, der den Mandataren das Recht gab, Deutsche aus den ehemaligen Schutzgebieten abzuschieben und ihren Aufenthalt und die Ausübung von Handel und Gewerbe an besondere Bedingungen zu knüpfen. Das Ausscheiden Deutschlands aus dem Völkerbund kann unmöglich das Wiederaufleben dieser

[18] Japan hat gerade deshalb dem Text der C-Mandatsverträge nur mit einem ausdrücklichen Vorbehalt zugestimmt.

Klausel zur Folge haben. Die direkte Berufung auf die Mandatsverträge wird freilich nach seinem Wirksamwerden für Deutschland nicht mehr angängig sein. Die Vereinigten Staaten haben sich die Vorteile der Paritätsvorschriften durch Sonderverträge mit den Mandatsmächten unter Berufung auf ihre Stellung als Siegermacht gesichert.

Soweit reichen die positiven Vorschriften über den Ausschluß von Diskriminierungen der Fremden. Darüber hinaus besteht aber durchaus nicht volle diskretionäre Freiheit der Mandatare. Auch auf diesem Gebiete haben die Grundsätze der Uneigennützigkeit und des Primates der Interessen des Mandatsgebietes ihre Gültigkeit. Wenn z. B. eine differentielle Behandlung fremder Staatsangehöriger oder ausländischer Waren in den C-Mandaten gegen diese Prinzipien verstößt, so ist sie mandatswidrig. Das ist auch der Standpunkt der Mandatskommission, die in den von den Mandataren jährlich zu beantwortenden Fragebogen auch bei den C-Mandaten die wirtschaftliche Gleichbehandlung mit aufgenommen hat. In den von ihr aufgestellten Richtlinien für den Gesundheitsdienst (Pr. V. XIX 205) hat sie die Heranziehung von Spezialisten für die Bekämpfung von Volkskrankheiten und die Zulassung von Privatärzten und Forschern in dem Mandatsgebiet ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit empfohlen. Unter dem gleichen Gesichtspunkte ist die Frage der Parität hinsichtlich der politischen Rechte der europäischen Bewohner zu behandeln. Es wird den Interessen des Landes und seiner Bevölkerung, von der die Richteingeborenen, die nicht die Staatsangehörigkeit des Mandatars besitzen, einen Teil bilden, nicht entsprechen, wenn diese von der Vertretung in den politischen Körperschaften (Gesetzgebender Rat, Landesrat) grundsätzlich ausgeschlossen werden (vgl. Pr. V. XXIII 54).

9. Die Kontrolle des Völkerbundes

Der Völkerbund ist die Aufsichtsinstanz für jedes einzelne Mandatsverhältnis. Er ist zugleich Auftraggeber (Mandant) und Obervormund. Nach Art. 22 übt der Mandatar die Vormundschaft über das Mandatsgebiet in seinem Namen aus, bestimmt der Bund im Wege des Mandatsvertrages die Rechte und Pflichten des Mandatars und hat schließlich dieser laufende Rechenschaftsberichte über seine Verwaltungstätigkeit an den Bund zu richten. Die Hauptmächte, zu deren Gunsten die Vorbesitzer der Mandatsgebiete verzichtet haben, hatten nur eine vorübergehende Aufgabe; bei der Durchführung des Mandatsregimes sind sie nicht mehr beteiligt.

Jede Änderung des Mandatsverhältnisses bedarf der Zustimmung des Völkerbundes. Die Mandatsverträge enthalten entsprechende Klauseln. Dahin gehören insbesondere auch Grenzänderungen[19]. Abgesehen von den A-Mandaten sind die Gebietsgrenzen in den Verträgen genau beschrieben. Die A-Mandate enthalten dafür die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der territorialen Integrität. Der Mandatar hat selbst keinerlei Verfügungsrecht über das ihm nicht gehörende Gebiet.

Auch jede Übertragung der Ausübung der Mandatsbefugnisse an eine andere Stelle ist ohne Genehmigung unzulässig. Die Frage ist praktisch geworden hinsichtlich der Regelung der Verwaltung von Nauru und des Caprivi-Zipfels von Südwestafrika.

Der Völkerbund ist weiter zuständig für die Beendigung eines Mandatsverhältnisses. Diese soll eintreten, wenn das Gebiet die Reife zur selbständigen Ausübung der Souveränität erlangt hat. Sobald alle dafür erforderlichen Voraussetzungen (vgl. oben II 6) erfüllt sind, spricht der Völkerbund die Beendigung aus. So ist im Falle Irak zum ersten Male praktisch verfahren worden. Die Auf-

[19] Vgl. die Debatte der Mandatskommission vom 30. 5. 1934 (Pr. V. XXV 11).

nahme des neuen Staates als Mitglied des Völkerbundes ist keine Vorbedingung der Mandatsbeendigung.

Das einzelne Mandat kann auch endigen, ohne daß das Gebiet dem Mandatsregime entzogen wird. Der Mandatar kann verzichten, braucht aber dazu die Genehmigung des Völkerbundes. Andererseits wird man dem Völkerbund auch das Recht vorbehalten müssen, dem Mandatar das Mandat durch einseitigen Akt zu entziehen, wenn dieser die Mandatsverpflichtungen gröblich verletzt. Zweifelhaft ist es, ob der Austritt eines Mandatars aus dem Völkerbund die Entziehung des Mandates zur Folge haben muß[20]. Der austretende Staat bleibt, wenn er das Gebiet behält, weiter Mandatar und an die übernommenen Verpflichtungen gebunden; das Statut des Mandatsgebietes wird durch den Austritt nicht berührt. Im Falle des Ausscheidens eines Mandatars obliegt dem Völkerbund schließlich die Übertragung des Mandates auf einen anderen Staat.

Die zweite Aufgabe des Völkerbundes ist die laufende Beaufsichtigung der Verwaltungstätigkeit der Mandatare. Die hauptsächliche Unterlage dafür bildet der von jedem Mandatar zu erstattende Jahresbericht.

Das in allen Mandatssachen entscheidende Organ des Völkerbundes ist der Rat. Die Völkerbundsversammlung pflegt sich zwar auch regelmäßig mit Mandatsfragen zu befassen, beschränkt sich aber auf allgemein gehaltene Meinungsäußerungen. Dem Rate fällt die Entscheidung in allen Fällen zu, wo die Zustimmung des Völkerbundes erforderlich ist. Er faßt auch die sich bei Ausübung der Kontrolltätigkeit ergebenden Beschlüsse, die dem Mandatar zur Nachahmung oder Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Die Ständige Mandatskommission, der einzige Ausschuß des Völkerbundes, der durch die Satzung selbst berufen worden ist, hat dem Rate über alle die Ausführung der Mandatsverpflichtungen angehenden Fragen ihr Gutachten zu erstatten, insbesondere auch die eingereichten Jahresberichte zu prüfen. Ihre Funktion ist nur beratender Art. Sie ist aber tatsächlich das für die Durchführung der Aufgabe des Völkerbundes in Mandatssachen wichtigste Organ. Die Mitglieder werden vom Rate auf Grund persönlicher Eignung ernannt; sie dürfen in ihrem Heimatland kein Staatsamt bekleiden. Die Zahl ist auf elf festgesetzt, von denen nur vier Angehörige von Staaten sein dürfen, deren Regierungen Inhaber von Mandaten sind. Die Mandatskommission hält regelmäßig zwei Tagungen im Jahre ab. Die Prüfung der Jahresberichte findet unter Zuziehung von Vertretern der betreffenden Mandatsmacht statt, welche die von den Mitgliedern gewünschten zusätzlichen Auskünfte geben. Daneben werden allgemeine und besondere Fragen des Mandatswesens, die vom Rat zur Begutachtung gestellt oder von der Kommission selbst aufgenommen werden, und die eingehenden Petitionen behandelt. Die Sitzungen sind meistens nicht öffentlich. Aber die Protokolle werden, sobald sie dem Rat vorgelegt sind, fortlaufend publiziert. Die Ergebnisse jeder Tagung werden in einem Bericht an den Rat niedergelegt. Die Mandatsmächte haben die vom Rat bestätigten Empfehlungen und Beanstandungen der Kommission, wenn auch bisweilen mit einem gewissen Widerstreben und Zögern, befolgt.

Schließlich ist als letzte Instanz für die Auslegung und Anwendung der Mandatsvorschriften der durch den Völkerbundspakt geschaffene Ständige Internationale Gerichtshof zuständig. Nach einer in allen Mandatsverträgen enthaltenen Klausel kann jedes Mitglied des Völkerbundes Streitigkeiten mit dem Mandatar über eine solche Frage diesem Gericht zur Entscheidung vorlegen.

Ruppel

[20] Der Fall wird demnächst praktisch hinsichtlich Japans.

Schrifttum*

Die Drucksachen des Völkerbundes:
Sitzungsprotokolle und Berichte der Ständigen Mandatskommission,
Sitzungsprotokolle des Völkerbundsrates.
v. Bülow, B. W., Der Versailler Völkerbund. Berlin-Stuttgart-Leipzig 1923.
v. Freytagh-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1926.
v. Gretschaninow, „Closer Union" und „Closer Cooperation" in Ostafrika. Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Bd. IV S. 498 ff. und 789 ff.
Knubben, Rolf, Die Subjekte des Völkerrechtes. Handbuch des Völkerrechtes von Stier-Somlo.
Miller, David Hunter. The Drafting of the Covenant. 2 vols. New York 1928.
Pahl, Rudolf, Das völkerrechtliche Kolonialmandat. Berlin 1929.
van Rees, Les Mandats internationaux. Paris 1927/28.
van Rees, Mandats (internationaux), Principes et Fonctionnement. Dictionnaire Diplomatique de l'Académie Diplomatique Internationale. Paris.
Schnee, Heinrich, Die deutschen Kolonien unter fremder Mandatsherrschaft. Leipzig 1922.
Schneider, Wolfgang, Das völkerrechtliche Mandat. Stuttgart 1926.
Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes. 2. Aufl. Berlin 1924.
Smuts, Jan C., The League of Nations: A Practical Suggestion. London 1918.
Wright, Quincy, Mandates under the League of Nations. Chicago 1930.

* Aus der sehr umfangreichen in- und ausländischen Literatur sind nur die wichtigsten Werke angeführt.

Der Völkerbund

Vorbemerkung

Die folgende Darstellung des Genfer Völkerbundes, seiner Verfassung, Organisation und Arbeit ist in erster Linie dazu bestimmt, die technischen und sachlichen Unterlagen für eine politische Beurteilung zu geben. Die Darstellung beschränkt sich daher im wesentlichen auf den gegenwärtigen Rechtszustand. Einer politischen Bewertung dient erst die kurze zusammenfassende Kritik am Schlusse.

I. Verfassung und Organisation des Völkerbundes

A. Satzung und Rechtsnatur

Der Völkerbund ist eine Vereinigung von zurzeit 58 Staaten (ohne Deutschland und Japan, aber einschließlich Afghanistan, Ekuador und Sowjetunion, die im Jahre 1934 Mitglieder geworden sind), deren gemeinsame Bestrebungen nach der Präambel der Satzung der Förderung der Zusammenarbeit unter den Nationen und der Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit dienen sollen. Die Satzung des Völkerbundes ist in den übereinstimmenden ersten 26 Artikeln der Friedensdiktate von Versailles, St. Germain, Trianon und Neuilly enthalten. Sie enthält außer den Vorschriften über Mitgliedschaft, Verfassung, Organisation und Satzungsänderungen (Artikel 1—7 und 26) vornehmlich Bestimmungen rein politischer Art, nämlich solche über die allgemeine Abrüstung (Artikel 8 und 9), über die internationale Sicherheit und die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten (Artikel 10—17), über internationale Verträge (Artikel 18—21) und über die Mandate (Artikel 22). Die Bestimmungen, die vorwiegend unpolitischen oder rein humanitären Zwecken dienen (Artikel 23—25), nehmen nur einen geringen Raum ein.

Der Völkerbund ist Subjekt des Völkerrechts und des Privatrechts, aber er ist kein Staat, geschweige denn ein Überstaat. Als Völkerrechtssubjekt schließt er durch seine Organe (Rat und Bundesversammlung) und seine für solche Zwecke bevollmächtigten Vertreter (Ratspräsident oder Generalsekretär) Verträge mit fremden Staaten (z. B. Vereinbarung mit der Schweizerischen Regierung über die Schaffung der völkerbundseigenen Funkstation „Radio-Nations"; Vereinbarung mit der italienischen Regierung über das von Italien finanzierte Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts). Seine Gebäude und Grundstücke sind unverletzlich, seine Beauftragten genießen in der Ausübung ihres Amtes diplomatische Immunität. Als Völkerrechtssubjekt ist der Völkerbund auch privatrechtsfähig. Er ist als Grundstückseigentümer in Genf im Grundbuch eingetragen und schließt durch den Generalsekretär oder Unterbevollmächtigte auch außerhalb der Schweiz Kauf-, Miet- und Werkverträge. Die Privatrechtsfähigkeit des Völkerbundes wurzelt aber nicht im Privatrecht und nicht im innerstaatlichen Recht (der Völkerbund ist nicht etwa eine nach schweizerischem Recht begründete juristische Person), sondern in der Satzung als einer völkerrechtlichen Vereinbarung.

Der Völkerbund (Société des Nations, League of Nations) ist schließlich nicht, was sein Name sagt. Seine Organe bestehen nicht aus Abgeordneten der Völker, die Bundesversammlung ist kein Weltparlament, der Rat kein Weltsenat, sondern der Bund ist eine Vereinigung von Staaten und seine Organe bestehen aus Delegierten der Staatsregierungen.

B. Organe

1. Bundesversammlung und Rat

a) Zusammensetzung:

Der Völkerbund handelt durch seine Organe, die Bundesversammlung und den Rat. Die Bundesversammlung tritt jährlich einmal (im September) zu einer ordentlichen Tagung zusammen, der Rat viermal jährlich. Außerordentliche Tagungen werden nach Bedarf einberufen. Die Bundesversammlung besteht aus Delegierten aller Mitgliedstaaten, und zwar kann jede Regierung höchstens drei Vertreter entsenden. Außerdem pflegen die Regierungen der größeren Staaten neben der erforderlichen Anzahl von Sachverständigen noch Hilfsdelegierte zu entsenden, damit stets je ein Delegierter oder Hilfsdelegierter an den Sitzungen der sechs Ausschüsse teilnehmen kann.

Der Rat besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Als ständige Mitglieder sind satzungsmäßig (Artikel 4) die Vertreter der „alliierten und assoziierten Hauptmächte" vorgesehen, also Delegierte der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und Japans. Da die Vereinigten Staaten niemals Mitglied geworden sind, begann der Völkerbund seine Tätigkeit mit vier ständigen Ratsmitgliedern. Zu ihnen trat im Jahre 1926 das Deutsche Reich. Seitdem Deutschland und Japan ihre Ratssitze nicht mehr einnehmen, blieben als ständige Mitglieder zunächst nur noch Frankreich, Großbritannien und Italien übrig, bis im Jahre 1934 die Sowjetunion dazutrat.

Als nichtständige Mitglieder des Rats sind in der Satzung die Vertreter von vier Staaten vorgesehen, die von der Bundesversammlung bestimmt werden. Das ursprünglich beabsichtigte Verhältnis zwischen ständigen und nichtständigen Mitgliedern war also (wenn man die Vereinigten Staaten mitzählt) 5 : 4, d. h. die alliierten und assoziierten Hauptmächte hatten nicht nur als Herren der Welt das politische Übergewicht über die vier anderen Staaten im Rat, sondern sie hatten auch zahlenmäßig die Majorität. Das natürliche Bestreben der nicht ständig im Rat vertretenen Staaten war auf Erweiterung ihres Einflusses gerichtet und führte im Jahre 1922 zu einer Vermehrung der nichtständigen Ratssitze auf sechs und im Jahre 1926 (gelegentlich des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund) auf neun. Solange Deutschland und Japan im Rat saßen, war das Verhältnis zwischen ständigen und nichtständigen Mitgliedern also 5 : 9. Bei der turnusmäßig auf je drei Jahre erfolgenden Wahl der nichtständigen Mitglieder hatte sich die Übung herausgebildet, die nichtständigen Ratssitze auf Kontinente und bestimmte Staatengruppen zu verteilen, wobei in der Regel drei Sitze auf Lateinamerika entfielen. Diese Übung erregte die Unzufriedenheit derjenigen Staaten, die den bevorzugten Gruppen nicht angehörten und ihren Einfluß im Rat weder unmittelbar noch durch den Vertreter eines ihnen politisch nahestehenden oder verbündeten Staats geltend machen konnten. Hinzu kamen Prestigegründe, aus denen verschiedene Staaten eine Großmachtstellung und damit einen ständigen Sitz im Rat beanspruchten. Als Deutschland Mitglied des Völkerbundes und gleichzeitig ständiges Ratsmitglied wurde, schied Brasilien aus, weil sein Anspruch auf einen ständigen Ratsitz nicht erfüllt wurde. Um derartigen Bestrebungen Rechnung zu tragen, ohne gleichzeitig die Zahl der Ratssitze zu erhöhen, sind seit 1926 die sog.

halbständigen Sitze geschaffen worden. Dies geschah durch eine Bestimmung, wonach ein nichtständiges Ratsmitglied nach Ablauf seiner dreijährigen Mandatsperiode für wiederwählbar erklärt werden kann. Solche Erklärungen der Wiederwählbarkeit sind zugunsten Polens und Spaniens ergangen.

Die allmähliche Vermehrung der Ratssitze war natürlich namentlich wegen des Einstimmigkeitsprinzips nicht dazu angetan, die Rolle des Rats als eines in Notfällen zu schnellen Entschließungen jederzeit bereiten Gremiums zu erleichtern. Gegen die Bestrebungen auf noch weitere Vermehrung der Ratssitze ist daher begründeter Widerspruch erhoben worden. Gleichwohl gab die Bundesversammlung von 1933 dem Drängen gewisser Staaten auf Vermehrung der Ratssitze insofern nach, als sie vorläufig die Zahl der nichtständigen Ratssitze von neun auf zehn erhöhte, diesen Zustand jedoch ausdrücklich bis zum Jahre 1936 befristete. Diese Maßnahme wurde durch den Umstand erleichtert, daß Japan zur Zeit dieses Beschlusses dem Rat bereits fernblieb.

b) Allgemeine Zuständigkeit und Verfahren:

Die allgemeine Zuständigkeitsnorm des Völkerbundes ist sehr umfassend und wenig präzis. Nach Artikel 3 der Satzung befindet die Bundesversammlung über jede Frage, die in den Tätigkeitsbereich des Bundes fällt oder die den Weltfrieden berührt. Nach Artikel 4 gilt dasselbe für den Rat.

Diese Vorschrift ist sehr umfassend, weil der Weltfriede durch die mannigfachsten Fragen berührt werden kann. Sie ist wenig präzis; denn eine Bestimmung, wonach die Völkerbundsorgane für alle Fragen zuständig sind, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, ist, für sich allein betrachtet, völlig nichtssagend. Sie wird verständlich erst durch die teils in der Satzung, teils in anderweitigen Verträgen enthaltenen Sondervorschriften, wodurch dem Völkerbunde konkrete Einzelfunktionen zugewiesen werden.

Da die allgemeine Zuständigkeitsnorm für die Bundesversammlung und den Rat wörtlich gleichlautet, haben nach der Satzung die beiden Organe keine gegeneinander abgegrenzte, sondern eine konkurrierende Zuständigkeit. Dieser Rechtszustand hat in der Praxis jedoch zu Kollisionen kaum geführt. Zunächst sind kollidierende Beschlüsse kaum denkbar, da alle Ratsmächte auch in der Bundesversammlung vertreten, und die Beschlüsse grundsätzlich einstimmig zu fassen sind. Ferner hat sich der Rat, da er das kleinere, häufiger tagende und beweglichere Gremium ist, mehr und mehr zum Exekutivorgan des Bundes entwickelt. Schließlich ist dem Rat sowohl durch die Satzung (Artikel 8, 10, 11 Absatz 1, 14—17) wie namentlich auch durch zahlreiche anderweitige Verträge (z. B. die Bestimmungen des Versailler Vertrages über das Saargebiet und Danzig, des Locarnopakts über die Feststellung gewisser Verstöße usw.) eine ganze Reihe von Sonderfunktionen zugewiesen, bei denen eine Mitwirkung der Bundesversammlung nicht in Betracht kommt. Dagegen entscheidet die Bundesversammlung mit einer Majorität von zwei Dritteln über die Zulassung neuer Mitglieder. Sie übt auf Grund des ihr alljährlich vom Generalsekretär erstatteten Berichts die allgemeine Aufsicht über die Bundestätigkeit aus und erläßt die allgemeinen Richtlinien. Gemeinsam mit dem Rat ist sie zuständig für gewisse organisatorische Fragen, wie die Bestimmung ständiger Ratsmitglieder, die Erhöhung der Anzahl der nichtständigen Ratsmitglieder, die Wahl der Mitglieder des Ständigen Internationalen Gerichtshofs usw.; subsidiär zuständig ist sie im Falle des Artikel 15 Absatz 9 der Satzung (Verweisung eines vor dem Rat schwebenden Streitfalles an die Bundesversammlung). Ganz vorbehalten ist der Bundesversammlung das wichtige Recht der Bewilligung des Budgets.

Das Verfahren der beiden Bundesorgane ist durch Geschäftsordnungen geregelt (für die Bundesversammlung vom 30. November 1919 mehrfach abgeändert; für

den Rat neu vom 26. Mai 1933). Regelmäßiger Tagungsort beider Organe ist Genf. Doch hat sich der Rat bei besonderen Veranlassungen auch anderswo versammelt (San Sebastian, Lugano, Madrid). Die Bundesversammlung wird durch den Ratspräsidenten eröffnet und wählt sodann ihren Vorsitzenden selbst, ebenso die stellvertretenden Vorsitzenden und die Leiter der Ausschüsse. Nach Beendigung der Generaldebatte pflegt sich die Bundesversammlung in sechs Ausschüsse zu gliedern, in welchen die folgenden Sachgebiete behandelt werden: Verfassung und Rechtsfragen, technische Organisationen, Abrüstung, Budget und Finanzfragen, soziale Fragen, politische Fragen (Minderheiten, Mandate usw.). Der dritte Ausschuß ist in den letzten Jahren nicht gebildet worden, weil sein Arbeitsgebiet auf der Abrüstungskonferenz behandelt wurde.

Der Ratspräsident wird nicht gewählt, sondern die Vertreter im Rat führen der Reihe nach den Vorsitz, und zwar in der alphabetischen Reihenfolge der französischen Bezeichnungen der von ihnen vertretenen Länder. Die Amtsführung des Präsidenten beginnt jedesmal mit der ordentlichen Tagung und dauert bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Tagung, so daß, auch wenn der Rat nicht versammelt ist, für dringliche Angelegenheiten der geschäftsführende Ratspräsident stets zur Verfügung steht.

Der Rat ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Satzung wird jedes im Rat nicht vertretene Bundesmitglied eingeladen, zur Teilnahme an den Tagungen einen Vertreter abzuordnen, wenn eine seine Interessen besonders berührende Frage auf der Tagesordnung steht. Der Vertreter eines derartig eingeladenen Staates hat mit Bezug auf den besonderen Beratungsgegenstand Sitz und Stimme im Rat wie ein ordentliches Mitglied.

Seine Ausschüsse ernennt der Rat je nach Bedarf. Das Verfahren ist im übrigen durch Formvorschriften nicht beengt, soweit eine bestimmte Prozedur nicht in der Satzung (Verfahren nach Artikel 15) oder durch Sondervorschriften (Verfahren in Minderheitenangelegenheiten) vorgeschrieben ist.

Die Entschließungen der Bundesversammlung und des Rats erfordern gemäß Artikel 5 in der Regel (Ausnahmen s. u.) Einstimmigkeit. Die Einstimmigkeit der Beschlußfassung ist ein Fundamentalprinzip der Satzung und entspricht dem Wesen des Völkerbundes, der kein Überstaat, sondern eine Vereinigung souveräner Staaten ist. Die verbindliche Kraft derartiger Entschließungen, soweit sie überhaupt vorhanden ist, beruht daher stets auf dem freien Willen der an der Beschlußfassung beteiligten Staaten. Ein Staat, der weder sich binden noch durch ein negatives Votum das Zustandekommen einer Entschließung verhindern will, kann sich der Stimme enthalten, wodurch nach herrschender Praxis die Einstimmigkeit nicht aufgehoben wird. Eine Bindung des an der Abstimmung nicht teilnehmenden Staates kann in solchen Fällen schon deshalb nicht eintreten, weil die Satzung (trotz der im englischen und französischen Text des Artikel 5 gewählten Ausdrücke décision, decision) eigentliche rechtsverbindliche Entscheidungen der Völkerbundsorgane im allgemeinen (wegen Artikel 15) überhaupt nicht kennt, sondern nur Vorschläge und Empfehlungen.

Die wichtigste Ausnahme vom Einstimmigkeitsprinzip ist, soweit die Satzung selbst in Frage kommt, im Artikel 15 enthalten. In diesem Artikel, der das Vermittlungsverfahren des Rats zwischen Bundesmitgliedern in ernsten politischen Streitigkeiten enthält, ist von einem einstimmigen Beschluß des Rats und von einem Mehrheitsbeschluß die Rede. Die Beschlußfassung erfolgt über einen den Streitfall der Parteien behandelnden Bericht des Rats. Je nachdem die einstimmige Annahme dieses Berichts erfolgt oder nicht erfolgt, sind die Rechtsfolgen verschieden. Von der Art dieser Rechtsfolgen wird später die Rede sein. Hier ist

nur noch darauf hinzuweisen, daß die Einstimmigkeit im Sinne des Artikel 15 Absatz 4 ff. der Satzung eine andere ist als die allgemein im Artikel 5 vorgesehene. Nach Artikel 15 Absatz 4 ff. bezieht sich die Einstimmigkeit nur auf diejenigen Ratsmitglieder, die nicht Vertreter der streitenden Parteien sind, d. h. bei Feststellung der Einstimmigkeit werden die Stimmen der Parteivertreter nicht mitgezählt. Diese Sonderregelung erklärt sich daraus, daß nach Artikel 15 Absatz 4—9 der Rat zwar kein echtes Schiedsrichteramt ausübt, aber doch in einer quasi-schiedsrichterlichen Stellung den Parteien gegenübertritt und Beschlüsse faßt, die unmittelbare Rechtsfolgen auch gegen den Willen der Parteien zeitigen. Es handelt sich hier also um eine analoge Anwendung des Grundsatzes, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann.

Der Grundsatz der Einstimmigkeit (ohne Parteistimmen) gilt nach Artikel 15 Absatz 4—9 nur für das Verfahren vor dem Rat. Wird der Streitfall der Bundesversammlung unterbreitet, so tritt gemäß Artikel 10 an die Stelle des einstimmigen Ratsbeschlusses ein Beschluß der Bundesversammlung, der angenommen ist durch die Vertreter der Ratsmächte und der Mehrheit der anderen Bundesmitglieder (gleichfalls natürlich mit Ausschluß der Parteivertreter). Ein derartiger Majoritätsbeschluß hat dieselbe Rechtswirkung wie ein einstimmiger Ratsbeschluß.

Außerhalb der Völkerbundssatzung sind Majoritätsbeschlüsse des Rats mit bindender Wirkung vornehmlich dort vorgesehen, wo die alliierten und assoziierten Hauptmächte in den Jahren nach 1919 den besiegten Völkern und den neuen Staaten ihren Willen diktierten, z. B. zur Regelung von Fragen des Saargebiets und des Memelgebiets, zur Überwachung von Abrüstungsbestimmungen und zur Abänderung von Bestimmungen der Minderheitenschutzverträge. Der Völkerbundsrat spielt in derartigen Fällen eine Rolle, die ihm verfassungsmäßig kaum zukommt.

Schließlich sind Mehrheitsbeschlüsse sowohl des Rats wie der Bundesversammlung nach Artikel 5 Absatz 2 der Satzung hinreichend zur Regelung aller Verfahrensfragen, die sich im Laufe der Tagung der Bundesversammlung oder des Rats ergeben, einschließlich der Ernennung von Ausschüssen zur Untersuchung besonderer Angelegenheiten. Diese Vorschrift kann in ihrer Anwendung zu Zweifeln nicht nur deshalb Anlaß geben, weil der Unterschied zwischen einer Frage des Verfahrens und einer solchen materieller Art häufig schwer feststellbar ist, sondern auch deshalb, weil gerade bei dem Völkerbund das Schicksal einer Frage häufig von der Prozedur abhängt. So ist es ein bisher ungelöstes Problem, ob die Entschließung des Rats oder der Bundesversammlung gemäß Artikel 14 Satz 3 der Satzung eine Frage des Verfahrens betrifft und als solche durch Mehrheitsbeschluß erfolgen kann, oder ob Einstimmigkeit erforderlich ist. Nach der genannten Vorschrift können die Organe des Völkerbundes dem Ständigen Internationalen Gerichtshof Streitfragen oder sonstige Angelegenheiten zur gutachtlichen Äußerung vorlegen. Es ist klar, daß die Entschlußfassung darüber, ob ein Gutachten des Gerichtshofs eingeholt werden soll, für das Schicksal des behandelten Streitfalls von entscheidender Bedeutung sein kann. Gleichwohl kann die Frage sehr gut als eine solche des Verfahrens angesehen werden. Der Rat hat Gutachten des Ständigen Gerichtshofes bisher stets auf Grund von einstimmigen Beschlüssen eingeholt.

2. Hilfsorgane

a) Generalsekretär und ständiges Sekretariat:

Dem in Artikel 6 der Satzung vorgesehenen ständigen Sekretariat in Genf liegt die Vorbereitung und die Durchführung der von den Bundesorganen gefaßten Entschließungen ob. Es führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der von den Bundesorganen erteilten Weisungen und ist die Zentralstelle für den gesamten

technischen Verkehr der Bundesmitglieder in ihren gemeinsamen Bundesangelegenheiten.

Das Sekretariat steht unter der absoluten Leitung des Generalsekretärs. Da es einen ständigen Vorsitzenden der Bundesversammlung nicht gibt, und da der geschäftsführende Ratspräsident außerhalb der Tagungen sich nicht in Genf aufhält, ist der Generalsekretär die einzige stets alarmbereite Zentralstelle. Ihm liegen in Krisenzeiten wichtige Entschließungen ob. Er beruft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Satzung bei Kriegsgefahr auf Antrag eines Bundesmitglieds den Rat. Ist der Rat nicht versammelt und ist der Generalsekretär der Ansicht, daß der amtierende Ratspräsident infolge außergewöhnlicher Umstände nicht in der Lage ist, die ihm bei Kriegsgefahr obliegenden Demarchen zur Sicherung des Friedens zu tun, so hat der Generalsekretär den nächstfrüheren unter den vorigen Präsidenten darum zu ersuchen. Der Generalsekretär entscheidet auch darüber, ob „in Krisenzeiten" der Betrieb der völkerbundseigenen Radiostation, die in normalen Zeiten von der Schweizer Gesellschaft „Radio-Suisse" betrieben wird, auf den Völkerbund übergehen soll. Eine solche Entschließung des Generalsekretärs kann weitgehende Rechtsfolgen insofern haben, als damit die Voraussetzungen für eine Intervention des Rats offiziell dokumentiert werden. Das Amt des Generalsekretärs erschöpft sich somit nicht in der verwaltungsmäßigen Leitung des Sekretariats, sondern hat seine besondere politische Bedeutung. Erster Generalsekretär des Völkerbundes (von 1920—1933) war der Brite Sir Eric Drummond, seit 1933 ist es der Franzose J. Avenol.

Der Generalsekretär, die beiden stellvertretenden Generalsekretäre, die drei Untergeneralsekretäre und die zehn Abteilungsdirektoren bilden die sog. oberste Leitung. Diese Bezeichnung ist jedoch irreführend, weil es sich nicht um ein mit der Leitung des Sekretariats betrautes Kollegium handelt. Tatsächlich ruht die oberste Leitung in der Hand des Generalsekretärs, der den beiden Völkerbundsorganen allein verantwortlich ist. Die Bezeichnung „oberste Leitung" rechtfertigt sich für die genannten Beamten (abgesehen vom Generalsekretär selbst) nur insofern, als sie die Leiter der einzelnen Verwaltungszweige sind und als solche ein Kollegium bilden, das dem allein verantwortlichen Generalsekretär beratend zur Seite steht. Eine darüber hinausgehobene Stellung kommt nur den beiden stellvertretenden Generalsekretären zu, solange einer von ihnen den abwesenden oder verhinderten Generalsekretär vertritt, was abwechselnd geschieht. Die Untergeneralsekretäre, die regelmäßig auch eine Abteilung leiten, unterscheiden sich von den Abteilungsdirektoren nur durch Titel und Gehalt. Die verhältnismäßig hohe Zahl der stellvertretenden und Untergeneralsekretäre erklärt sich durch das eifersüchtige Bestreben der Mitgliedsstaaten, bei der Besetzung der wichtigsten Sekretariatsposten hinter den anderen Mitgliedern nicht zurückzustehen, wobei den Großmächten wegen des besonderen Umfanges ihrer politischen Verantwortlichkeit eine Vorzugsstellung eingeräumt ist. Dieser Ehrgeiz der Regierungen, möglichst viele Staatsangehörige des eigenen Landes in möglichst viele leitende Stellungen des Sekretariats zu bringen, ist nur schwer mit dem allgemein anerkannten und stets proklamierten Grundsatz in Einklang zu bringen, wonach die Gesamtheit der Sekretariatsbeamten einschließlich derjenigen der obersten Leitung einen internationalen Dienstkörper bilden, dessen Mitglieder als internationale Beamte nur dem Generalsekretär verantwortlich sind und von den Regierungen ihres Heimatlandes keine Weisungen empfangen dürfen.

Die rechtliche Stellung der Angehörigen des Völkerbundssekretariats wird durch die allgemein übliche Bezeichnung als „internationale Beamte" nur ungenau gekennzeichnet. Die Satzung enthält über diesen Personenkreis im Artikel 7 nur die Vorschrift, daß alle Ämter in gleicher Weise Männern wie Frauen zugänglich

sein sollen, und daß die Beauftragten des Völkerbundes in der Ausübung ihres Amtes diplomatische Immunität genießen sollen. Die Anstellung aller Sekretariatsmitglieder (außer dem Generalsekretär, der durch die Bundesorgane ernannt wird [1]) erfolgt durch einen mit dem Generalsekretär geschlossenen Vertrag, der für die oberen Beamten der Genehmigung durch den Rat bedarf. Wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist das Personalstatut, das für sämtliche Angehörige des Sekretariats gilt und die Vorschriften über Dienstpflichten, Gehaltssätze, Kündigung, Kranken- und Altersversicherung usw. enthält. Der Umstand, daß die Tätigkeit der Sekretariatsangehörigen in mancher Hinsicht derjenigen eines Ministerialbeamten ähnlich ist, sowie die Tatsache, daß es sich zweifellos um ein öffentlichrechtliches Dienstverhältnis handelt, rechtfertigt nicht die Auffassung, als läge hier ein echtes Beamtenverhältnis vor. Dagegen spricht bereits die selbstverständliche Tatsache, daß jedes Mitglied des Sekretariats die Staatsangehörigkeit seines Landes behält und der Treuepflicht diesem gegenüber unterworfen bleibt. Dagegen spricht ferner der Umstand, daß das Anstellungsverhältnis durch einen zweiseitigen Vertrag begründet wird. Als im Jahre 1931 eine große Anzahl von Regierungen den Wunsch hegte, die Gehälter des Völkerbundspersonals ebenso herabzusetzen wie diejenigen der nationalen Beamten zahlreicher Länder, sprach sich ein Juristenausschuß dahin aus, daß das Anstellungsverhältnis ein Vertragsverhältnis sei, das einseitig nicht geändert werden könne. Um für die Folgezeit Unzuträglichkeiten zu vermeiden, enthalten die seitdem abgeschlossenen Anstellungsverträge eine Bestimmung, wonach den Bundesorganen das Recht zur Änderung der Bezüge vorbehalten bleibt, auch sind die bis 1931 geltenden Sätze für spätere Anstellungen herabgesetzt worden.

Streitigkeiten aus dem Anstellungsverhältnis unterliegen einem besonderen Verwaltungsgericht.

Die organisatorische Gliederung des Sekretariats entspricht den mannigfachen Aufgaben, die dem Völkerbunde gestellt sind und von denen im einzelnen noch die Rede sein wird. Folgt man der Einteilung im Budget für 1935, so findet man zunächst die „allgemeine Organisation", nämlich die verschiedenen stellvertretenden Untergeneralsekretäre mit ihren Hilfsarbeitern und Büros und die einzelnen Abteilungen, nämlich die Politische Abteilung, die Informationsabteilung (mit ihren Zweigbüros in London, Paris, Rom und Tokio) und die Rechtsabteilung, ferner die Kassenverwaltung und die Bibliothek. Sodann folgt der große Apparat der inneren Verwaltung (Personalamt, Stenographen-, Dolmetscher- und Übersetzungsdienst, Registratur, Archive usw.). An dritter Stelle enthält das Budget die zehn Abteilungen der „speziellen Organisationen", nämlich die Abteilungen für Minderheiten, Finanzen und Wirtschaftsstudium, Wirtschaftsbeziehungen, Mandate, Verkehr, Hygiene, Kontrolle des Rauschgifthandels, soziale Fragen, Abrüstung, geistige Zusammenarbeit.

b) Ausschüsse und technische Organisationen:

Zur Bewältigung der Aufgaben, die dem Völkerbund teils durch seine Satzung, teils durch Verträge und Konventionen, teils schließlich durch Beschlüsse der Bundesorgane gestellt sind, genügen die Plenarsitzungen der Bundesversammlung und des Rates nicht. Von den sechs Ausschüssen, in die die Bundesversammlung während ihrer Tagungen sich zu gliedern pflegt, war bereits die Rede. Aber auch in der Zeit zwischen den Tagungen ist es erforderlich, begonnene Arbeiten fortzusetzen und übernommene Funktionen auszuüben. Diese Aufgabe kann vom Sekretariat nur im allgemeinen und nur nach der technischen Seite gelöst werden. Überall

[1] Der erste Generalsekretär, Sir Eric Drummond, dessen Amt auf seinen Wunsch im Jahre 1933 endete, war als solcher ausdrücklich im Anhang zur Völkerbundssatzung bestimmt worden.

dort aber, wo alle oder bestimmte Regierungen durch Delegierte einen Einfluß auszuüben berufen sind, oder wo Spezialaufgaben von besonderen international anerkannten Sachverständigen zu lösen sind, müssen besondere Ausschüsse gebildet werden.

Die Zahl der in der Organisation des Völkerbundes bestehenden Ausschüsse ist sehr groß. Die Ausschüsse lassen sich einteilen nach ihrer Rechtsgrundlage, ihrer Dauer, ihrer Zusammensetzung und ihrem Arbeitsgebiet. Eine Übersicht läßt sich am besten gewinnen, wenn man nacheinander alle vier Arten der Klassifizierung anwendet.

Die Rechtsgrundlage der bestehenden Völkerbundsausschüsse liegt zum kleineren Teil in der Satzung, zum größeren außerhalb derselben. In der Satzung vorgesehen ist der ständige beratende Ausschuß für Heeres-, Flotten- und Luftfahrtfragen (Artikel 9) sowie der ständige Mandatsausschuß (Artikel 22 Absatz 9). Alle anderen Ausschüsse beruhen auf Beschlüssen der Bundesversammlung oder des Rats oder auf Anregung internationaler Konferenzen. Der die Finanzkontrolle des Völkerbundes ausübende Ausschuß beruht auf der von der Bundesversammlung erlassenen Finanzordnung. Fast sämtliche Ausschüsse gliedern sich in Unterausschüsse.

Ihrer Dauer nach zerfallen die Ausschüsse in ständige und nichtständige. Ständig sind insbesondere die beiden in der Satzung verankerten Ausschüsse. Bei den anderen Ausschüssen richtet sich ihre Dauer naturgemäß nach dem Zweck, von dem noch die Rede sein wird. Ganz vorübergehender Art sind die kleinen Sonderausschüsse (meist Dreierausschüsse), die der Rat fast bei jeder Tagung zum Studium besonderer technischer oder juristischer Fragen einzusetzen pflegt. Hierzu gehören insbesondere die Dreierausschüsse zur Vorbereitung von Entschließungen in Minderheitenfragen.

Nach der Zusammensetzung sind solche Ausschüsse zu unterscheiden, die aus verantwortlichen Regierungsvertretern bestehen, und solche, deren Mitglieder als Sachverständige in persönlicher Eigenschaft ernannt sind. Zur ersteren Kategorie gehört der bereits erwähnte ständige Ausschuß für Heeres-, Flotten- und Luftfragen, dessen Mitglieder von den Regierungen der Ratsmächte ernannt sind und diese vertreten; ferner der beratende und technische Verkehrsausschuß, der beratende Ausschuß zur Kontrolle des Opium- und Rauschgifthandels usw. Zur zweiten Kategorie gehören z. B. der ständige Mandatsausschuß und der Ausschuß für geistige Zusammenarbeit. Die Ernennung der in persönlicher Eigenschaft ernannten Mitglieder erfolgt in der Regel durch den Rat, ausnahmsweise (beim Finanzkontrollausschuß) durch die Bundesversammlung.

Faßt man die mannigfachen Zwecke ins Auge, denen die zahlreichen Ausschüsse dienen, so gewinnt man bereits damit einen summarischen Überblick über das Arbeitsgebiet des Völkerbundes. Unmittelbar in der Satzung vorgesehen sind nur die beiden bereits genannten Ausschüsse, die der Vorbereitung der Abrüstung und der Überwachung der Mandate dienen. Ein aus Regierungsvertretern bestehender Ausschuß, der fast sechs Jahre bestand, war die vorbereitende Abrüstungskommission mit ihrem Unterorgan, dem Ausschuß für Schiedsgerichts- und Sicherheitsfragen. Von den noch bestehenden Ausschüssen dient die Mehrzahl den sogenannten technischen Organisationen des Völkerbundes.

An technischen Organisationen bestehen die Hygieneorganisation, die Wirtschafts- und Finanzorganisation und die Verkehrsorganisation. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte einer jeden dieser drei Organisationen werden von den entsprechenden obengenannten Abteilungen des Sekretariats geführt.

Die Hygieneorganisation beruht auf einer Entschließung der Bundesversammlung von 1921 und dient der internationalen Bekämpfung von Epidemien durch

Nachrichtenaustausch, Zusammenarbeit der Gesundheitsbehörden der einzelnen Länder und wissenschaftliches Studium. Hauptorgan ist der Hygieneausschuß, dessen Mitglieder teils durch das Internationale Hygiene-Amt in Paris, teils durch den Völkerbundsrat ernannt werden. Der Hygieneausschuß hat zahlreiche technische Unterausschüsse eingesetzt. Ihr Arbeitsgebiet umfaßt außer der allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege Studien und Enqueten zur Bekämpfung von Pest, Krebs, Tropenkrankheiten, Sumpffieber, Tuberkulose usw. Außer durch Völkerbundsmittel wird die Organisation durch reiche Zuwendungen der Rockefeller-Stiftung finanziert. Zur Hygieneorganisation gehört das epidemiologische Nachrichtenbüro in Singapore.

Die Einrichtung der Wirtschafts- und Finanzorganisation beruht auf Empfehlungen der Brüsseler Finanzkonferenz von 1920. Die Hauptausschüsse dieser Organisation sind der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß. Die Mitglieder beider Ausschüsse bestehen aus Sachverständigen, die vom Völkerbundsrat in persönlicher Eigenschaft ernannt werden.

Aus der Tätigkeit des Wirtschaftsausschusses sind die folgenden Gebiete hervorzuheben: Fremdenrecht (die Fremdenrechtskonferenz in Paris 1929 führte zu keinem Ergebnis), Freiheit des Handels (eine internationale Konvention zur Aufhebung der Ein- und Ausfuhrverbote vom 8. November 1927 ist praktisch ohne Wirkung geblieben), handelsrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit (Konvention zur Ausübung schiedsgerichtlicher Entscheidungen vom 26. September 1927), Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts (fünf Konventionen aus den Jahren 1930 und 1931), Handelsstatistik (Konvention vom 14. Dezember 1928) und Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (Konvention vom 3. November 1933). Die vom Wirtschaftsausschuß vorbereiteten Weltwirtschaftskonferenzen (Genf 1927 und London 1933) haben keinen praktischen Erfolg gehabt.

Die allgemeinen Probleme, mit denen der Finanzausschuß sich beschäftigt, betreffen namentlich das internationale Kreditwesen, die Doppelbesteuerung und Steuerflucht und die Bekämpfung der Falschmünzerei (Konvention vom 20. April 1929). Die Sonderprobleme sind durchweg Folgen des Weltkrieges und der Friedensdiktate und betreffen u. a.: Finanzhilfe an Österreich, Ungarn, Danzig und Estland sowie den Austausch und die Ansiedlung von griechischen und bulgarischen Flüchtlingen.

Die Verkehrsorganisation endlich beruht auf Artikel 23e der Völkerbundssatzung, wonach die Bundesmitglieder es unternommen haben, die nötigen Anordnungen zu treffen, „um die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten mit der Maßgabe, daß die besonderen Bedürfnisse der während des Krieges 1914—1918 verwüsteten Gegenden berücksichtigt werden sollen". Unter den technischen Organisationen des Völkerbundes ist die Verkehrsorganisation diejenige, die von den Zentralorganen des Völkerbundes am unabhängigsten ist. Sie hat ihr eigenes auf der Verkehrskonferenz in Barcelona angenommenes Statut und ist von den drei technischen Organisationen die einzige, die nicht nur aus Ausschüssen besteht. Denn die zur Verkehrsorganisation gehörigen Staaten handeln nicht nur durch die Völkerbundsorgane (Rat und Bundesversammlung), sondern sie haben sich in den regelmäßig (alle vier Jahre) zusammentretenden Verkehrskonferenzen eine besondere Form der gemeinsamen Willensbildung geschaffen. Die Mitglieder des Hauptausschusses der Verkehrsorganisation (des beratenden und technischen Ausschusses für Verkehr und Transit) werden nicht durch den Völkerbundsrat ernannt, sondern durch die Regierungen der Ratsmächte und gewisser anderer durch die Konferenz besonders bestimmter Staaten. Der beratende und technische Ausschuß hat die folgenden ständigen Unterausschüsse eingesetzt, aus

deren Benennung sich das Arbeitsgebiet der Verkehrsorganisation ergibt: Die Unterausschüsse für Häfen und Seeschiffahrt, für Binnenschiffahrt, für Eisenbahntransporte, für Elektrizitätsversorgung und für Landstraßenverkehr. Auf allen diesen Gebieten sind internationale Konventionen abgeschlossen worden, deren Aufzählung hier zu weit führen würde.

Außer diesen ständigen Ausschüssen der genannten drei großen technischen Organisationen gibt es zur Zeit etwa zwei Dutzend anderer ständiger Ausschüsse, deren Tätigkeit die drei folgenden Hauptarbeitsgebiete umfaßt: Geistige Zusammenarbeit, Verwaltungs-, Mandats- und Minderheitenfragen, soziale und humanitäre Fragen.

Dem Studium und der Förderung der internationalen geistigen Zusammenarbeit dient ein im Jahre 1921 durch die Bundesversammlung eingesetzter Ausschuß von zur Zeit 17 Mitgliedern, die vom Rat in persönlicher Eigenschaft ernannt werden. Die Probleme, mit denen dieser Ausschuß sich beschäftigt, sind: Die allgemeine Lage der geistigen Arbeit in der Welt; Hilfeleistung an Länder, in denen die geistige Arbeit notleidet; Fragen des Urheberrechts und geistigen Eigentums; Zusammenarbeit der Universitäten und Bibliotheken usw. In der Hand des Ausschusses für geistige Zusammenarbeit liegt auch die Oberaufsicht über das mit Mitteln der französischen Regierung unterhaltene, aber dem Völkerbunde unterstellte Internationale Institut für geistige Zusammenarbeit in Paris, desgleichen über die beiden von der italienischen Regierung finanzierten Institute in Rom, nämlich das Internationale Lehrfilminstitut und das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts.

Die zweite der hier genannten Ausschußgruppen (Verwaltungs-, Mandats- und Minderheitenfragen) behandelt wichtige Angelegenheiten, die teils durch die Satzung, teils infolge der Friedensdiktate der Zuständigkeit des Völkerbundes unterworfen sind. Von dem ständigen Mandatsausschuß war bereits mehrfach die Rede. Kolonialfragen behandelt auch der auf Beschluß der Bundesversammlung im Jahre 1932 eingesetzte beratende Sachverständigenausschuß in Angelegenheiten der Sklaverei. Ferner sind hier zu nennen der Regierungsausschuß für das Saargebiet (der gemäß Artikel 49 VV. als Treuhänder des Völkerbundes die Regierungsgewalt solange auszuüben hat, bis im Jahre 1935 auf Grund einer Volksabstimmung endgültig über das Schicksal des Saargebiets entschieden sein wird) und ein Ausschuß für den Austausch der griechischen und türkischen Bevölkerungsteile (Folge der Grenzregulierung durch den Vertrag von Lausanne); schließlich ein Organ des Völkerbundes, das nicht in einem Ausschuß, sondern aus einer Einzelperson besteht, nämlich der Hohe Kommissar des Völkerbundes in Danzig (Artikel 103 VV.). — Einen ständigen Ausschuß für Minderheiten gibt es nicht, obwohl er oft gefordert worden ist. Minderheitenfragen werden im Schoße des Rates durch den jeweiligen Vorsitzenden mit Hilfe zweier Ratsdelegierten, die sogenannten Dreierausschüsse, vorbereitet.

Was schließlich die sozialen und humanitären Fragen betrifft, so stehen hier Organisationen im Vordergrund, die zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Opium und anderen Rauschgiften geschaffen sind. Die Bekämpfung des Opiumhandels war bereits vor dem Kriege Gegenstand internationaler Abmachungen (Haager Abkommen vom 23. Januar 1912), deren allgemeine Überwachung sodann dem Völkerbunde gemäß Artikel 23c der Satzung übertragen wurde. Zur Ausübung dieser Funktion bedient sich der Völkerbund eines beratenden Ausschusses, dessen Mitglieder Regierungsvertreter sind. Durch die beiden unter den Auspizien des Völkerbundes geschlossenen Genfer Opiumkonventionen vom 19. Februar 1925 und vom 13. Juli 1931 wurden außerdem zwei Kontrollorgane geschaffen, nämlich der ständige Opiumausschuß (Mitglieder, vom Rat ernannt in persönlicher Eigen-

schaft) und der Kontrollausschuß (je ein Mitglied ernannt vom beratenden Ausschuß, vom ständigen Opiumausschuß, vom Hygieneausschuß des Völkerbundes und vom Internationalen Amt der öffentlichen Gesundheitspflege Paris).

Auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge sind dem Völkerbund gleichfalls durch Artikel 23c seiner Satzung gewisse Funktionen übertragen worden, nämlich die allgemeine Überwachung der Abmachungen, betreffend den Mädchen- und Kinderhandel. Diese Funktionen werden ausgeübt durch den aus Regierungsvertretern zusammengesetzten beratenden Ausschuß zum Schutze der Kindheit und Jugend. Zum sozialen Gebiet gehört auch die internationale Organisation der Flüchtlingsfürsorge, bestehend aus dem beratenden Ausschuß der Regierungen und dem Internationalen Nansenamt. Der im Jahre 1933 eingesetzte Hohe Kommissar für Flüchtlinge aus Deutschland ist zwar vom Rat ernannt, aber kein Organ des Völkerbundes.

C. Die autonomen Organisationen (Ständiger Internationaler Gerichtshof und Organisation der Arbeit)

Unter den autonomen Organisationen des Völkerbundes (zu unterscheiden von den im vorigen Abschnitt besprochenen technischen Organisationen) versteht man den Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag sowie die Organisation der Arbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Genf. Beide Organisationen stehen in engem Zusammenhang mit dem Völkerbunde und werden aus Völkerbundsmitteln unterhalten; sie sind jedoch autonom insofern, als ihre Tätigkeit sich im wesentlichen unabhängig von den Bundesorganen vollzieht. Auch ihr jährliches Budget wird gesondert von demjenigen der Völkerbundsorgane und des Sekretariats aufgestellt.

Das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs ist auf Grund des Artikel 14 der Völkerbundssatzung vom Rat mit Hilfe eines Juristenausschusses ausgearbeitet und von der Bundesversammlung durch Beschluß vom 13. Dezember 1920 angenommen worden. Die Inkraftsetzung des Statuts ist aber nicht durch einen verfassungsmäßigen Akt des Völkerbundes, sondern durch ein der Ratifizierung unterworfenes Protokoll der Völkerbundsstaaten vom 16. Dezember 1920 erfolgt. Auch werden die Verhandlungen über Abänderungen des Statuts und über allgemeine, die Funktionen des Gerichtshofs betreffende Fragen nicht in der Bundesversammlung, sondern in besonderen Konferenzen der Signatarstaaten des Protokolls geführt. Nicht alle Völkerbundsstaaten haben das Zeichnungsprotokoll zum Statut ratifiziert. Andererseits steht der Gerichtshof aber auch Nichtmitgliedern des Völkerbundes offen. Die Bedingungen hierfür sind gemäß Artikel 35 Absatz 2 des Statuts durch einen Beschluß des Völkerbundsrats vom 17. Mai 1922 generell festgesetzt worden. Eine Sonderstellung nehmen die Vereinigten Staaten von Amerika ein, da sie zwar zu den im Anhang der Völkerbundssatzung erwähnten Staaten gehören, denen der Gerichtshof nach Artikel 35 Absatz 1 seines Statuts offensteht, aber weder Mitglied des Völkerbundes, noch dem Zeichnungsprotokoll des Statuts bis jetzt beigetreten sind. Obwohl der Ständige Internationale Gerichtshof eine „autonome" Organisation ist, üben die Völkerbundsorgane doch in Organisationsfragen wichtige Befugnisse aus (Richterwahl, Bestimmung der Anzahl der Richter, Festsetzung der Gehälter und Pensionen).

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtshofs erstreckt sich gemäß Artikel 36 Absatz 1 seines Statuts auf alle Angelegenheiten, die die Parteien ihm unterbreiten, sowie auf alle Fälle, die in internationalen Verträgen besonders vorgesehen sind. Auf einige Einzelheiten der Zuständigkeit wird im Zusammenhang mit der friedlichen Streitregelung noch zurückzukommen sein.

Die Organisation der Arbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt in Genf

beruht nicht auf der Völkerbundssatzung, sondern auf Teil XIII des Versailler Vertrags. Es besteht jedoch ein enger Zusammenhang mit dem Völkerbund, da die Mitgliedschaft im Völkerbunde auch die Mitgliedschaft in der Organisation der Arbeit mit sich bringt, und das in Genf errichtete Internationale Arbeitsamt einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen bildet. (Artikel 387 und 392 VV.) Trotz des verfassungsmäßigen Zusammenhangs zwischen der Mitgliedschaft im Völkerbunde und in der Arbeitsorganisation ist Brasilien nach seinem Ausscheiden aus dem Völkerbunde Mitglied der Arbeitsorganisation geblieben und hat auch Japan dieselbe Absicht angekündigt, während Deutschland gleichzeitig mit seinem Austritt aus dem Völkerbunde auch seinen Austritt aus der Organisation der Arbeit erklärt hat. Andererseits sind wiederum die Vereinigten Staaten von Amerika kürzlich der Arbeitsorganisation beigetreten, allerdings nicht ohne die ausdrückliche Erklärung, daß dieser Beitritt in keiner Weise die Übernahme irgendwelcher Verpflichtungen aus der Völkerbundssatzung in sich schließen sollte. Die Stellung der Sowjetunion zur Organisation der Arbeit ist noch ungeklärt.

Die Funktionen der internationalen Arbeitsorganisation werden nicht durch die Völkerbundsorgane, sondern durch die jährlich tagende Hauptversammlung der Vertreter der Mitgliedstaaten ausgeübt. Die Delegationen der Mitgliedstaaten auf der Hauptversammlung bestehen aus je vier Vertretern, von denen zwei Regierungsvertreter sind; von den zwei anderen vertritt einer die Arbeitgeber und einer die Arbeitnehmer seines Landes. Die Willensbildung der Hauptversammlung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit und besteht entweder in Vorschlägen an die Mitgliedstaaten oder im Entwurf internationaler Konventionen, die der Ratifizierung der einzelnen Staaten bedürfen, um für diese verbindlich zu sein. Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes besteht in einem Informationsdienst über die Arbeitsverhältnisse aller Länder sowie in der Vorbereitung und Durchführung der von der Hauptversammlung gefaßten Entschließungen, weist also eine gewisse Analogie mit der Tätigkeit des Völkerbundssekretariats auf. Die Rechtsverhältnisse des Personals des Internationalen Arbeitsamts sind im wesentlichen dieselben wie beim Personal des Völkerbundssekretariats, jedoch untersteht das Internationale Arbeitsamt mit seinem Leiter nicht unmittelbar den Völkerbundsorganen, sondern einem besonderen Verwaltungsrat.

D. Finanzen

Nach Artikel 6 Absatz 5 der Satzung werden die Kosten des Völkerbundes von den Bundesmitgliedern in dem Verhältnis getragen, das die Bundesversammlung beschließt. Das Recht der Budgetbewilligung steht der Bundesversammlung zu, die sich zur Vorbereitung und Prüfung des Budgets eines dreigliedrigen Ausschusses, der Kontrollkommission, bedient. Die im Budget vorgesehenen Ausgaben werden auf die einzelnen Mitgliedstaaten nach einem Verteilungsschlüssel umgelegt. Hiernach entfielen für das Jahr 1933

auf Großbritannien	105 Einheiten	
auf Deutschland und Frankreich je	79 „	
auf Italien und Japan je	60 „	usw.

Die Gesamtbeiträge im Jahre 1933 betrugen 27 517 495 Schweizer Franken, davon der Beitrag Deutschlands 2 608 297 Schweizer Franken.

Für den Bau des seiner Vollendung entgegengehenden neuen Völkerbundsgebäudes (Unterbringung der Bundesversammlung, des Rats, der Ausschüsse und Konferenzen, des Sekretariats und der Bibliothek) sind 25 577 050 Schweizer Franken bewilligt. Die völkerbundseigene Radiostation hat 2 330 464 Schweizer Franken gekostet.

II. Arbeitsgebiet und Tätigkeit des Völkerbundes

A. Allgemeiner Überblick

Eine allgemeine Übersicht über das Arbeitsgebiet der Völkerbundsorgane bekommt man bereits, wenn man sich die Aufgaben der oben behandelten technischen Organisationen und der zahlreichen Ausschüsse vergegenwärtigt. Ergänzend ist folgendes zu bemerken:

1. Verfassungsmäßige Aufgaben (Mandatskontrolle)

An erster Stelle steht die Bewältigung der Aufgaben, die dem Völkerbund durch seine Satzungen zugewiesen sind. Vor allem also die gesamte der Friedenswahrung dienende Tätigkeit, die sich auf die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten, auf die Sicherheit und die Abrüstung bezieht. Dieses wichtigste Gebiet wird im nächsten Abschnitt gesondert behandelt.

Durch die Satzung (Artikel 22) ist dem Völkerbunde auch die Überwachung der Verwaltungen der Mandatsgebiete übertragen. Der bereits mehrfach erwähnte ständige Mandatsausschuß nimmt zu diesem Zwecke die Jahresberichte der Mandatsmächte entgegen und berichtet seinerseits an den Rat. Die Mandate selbst sind den Mandatsmächten nicht vom Völkerbund, sondern von den alliierten und assoziierten Hauptmächten erteilt worden, die sich durch die Friedensdiktate in den Besitz der Mandatsgebiete setzten. Für die deutschen Kolonien gilt Artikel 119 VV.[2]. Wie weit die Rechte des Völkerbundes gegenüber den Mandataren gehen, ist zweifelhaft. Zeitungsnachrichten zufolge hat das japanische Kabinett am 17. März 1933 einstimmig beschlossen, das Mandat über die Südseeinseln, also über die ehemals deutschen Karolinen, auch nach dem Austritt aus dem Völkerbunde zu behalten. Andererseits hat die japanische Regierung dem Mandatsausschuß bis jetzt nach wie vor ihre Berichte erstattet.

2. Durch Verträge übertragene Aufgaben (Minderheitenschutz und Durchführung der Friedensdiktate)

Die zweite Stelle auf dem Arbeitsgebiet des Völkerbundes nehmen diejenigen Aufgaben ein, die ihm durch Sonderverträge übertragen worden sind. Hierher gehört vornehmlich das Patronat des Völkerbundes über die Minderheiten. Der Schutz der religiösen, nationalen und sprachlichen Minderheiten ist denjenigen Staaten, die dem Weltkriege ihre Entstehung oder beträchtlichen Gebietszuwachs verdanken, durch die alliierten und assoziierten Hauptmächte als Vorbedingung für ihre Anerkennung auferlegt und in den hierüber abgeschlossenen Verträgen unter die Garantie des Völkerbundes gestellt worden. Zur Ausübung dieser Garantie bedient sich der Völkerbund nicht (wie bei den Mandaten) eines ständigen Ausschusses, es gibt keinen Minderheitenausschuß. Beschwerden über die Behandlung der Minderheiten eines Staates werden in der zuständigen Abteilung des Völkerbundssekretariats bearbeitet und der beteiligten Regierung zur Äußerung zugeleitet. Bevor der Rat entscheidet, ob er sich mit einer Minderheitenbeschwerde befassen soll, wird das Material von einem aus drei

[2] Gegen diese Regelung hat die Deutsche Friedensdelegation in ihren Bemerkungen zu den Friedensbedingungen folgenden Protest eingelegt:
„Die in den Artikeln 119 ff. des Friedensvertragsentwurfs vorgesehene Forderung des Verzichts Deutschlands auf seine überseeischen Besitzungen ist nach der Überzeugung der Deutschen Friedensdelegation mit den auf Ziffer V der Botschaft an den Kongreß der Vereinigten Staaten vom 8. Januar 1918 fußenden Abmachungen des Waffenstillstandsvertrages nicht in Einklang zu bringen. Die Deutsche Regierung hält vielmehr den Anspruch Deutschlands auf Wiederherausgabe seines Kolonialbesitzes für gerechtfertigt. Deutschland ist aber bereit, wenn ein Völkerbund zustande kommt, in den es sofort als gleichberechtigtes Mitglied aufgenommen wird, die Verwaltung seiner Kolonien nach den Grundsätzen des Völkerbundes zu führen, gegebenenfalls als dessen Mandatar."

Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß geprüft. Bei der Ausübung seiner Schutzpflicht zugunsten der Minderheiten hat der Völkerbund vollkommen versagt. Rechtlich gründet sich die Autorität des Völkerbundes als Schutzinstanz für die Minderheiten auf eine ausdrückliche Bestimmung, die sich in allen Minderheitenschutzverträgen findet und wonach die dem Minderheitenschutz dienenden Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse darstellen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Diese Bestimmung ist insbesondere im Artikel 12 des Minderheitenschutzvertrages enthalten, den Polen am 28. Juni 1919 mit den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossen hat. Gleichwohl hat der Vertreter der polnischen Regierung im September 1934 auf der Völkerbundsversammlung die folgende Erklärung abgegeben: „In Erwartung der Inkraftsetzung eines allgemeinen und gleichartigen Systems des Minderheitenschutzes sieht sich meine Regierung veranlaßt, von heute ab jede Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen abzulehnen, soweit sie die Kontrolle der Durchführung des Minderheitenschutzes durch Polen betrifft." — Da man auf die Inkraftsetzung eines allgemeinen und gleichartigen Systems des Minderheitenschutzes vergeblich warten wird, ist es klar, daß sich die polnische Regierung der Kontrolle des Völkerbundes mit dieser Erklärung entzogen hat. Die politische Auswirkung dieses Schrittes bleibt abzuwarten. Was den Völkerbund betrifft, so steht fest, daß er seine Autorität nicht zu wahren verstanden hat.

Zu den Aufgaben, die dem Völkerbunde durch Sonderverträge übertragen worden sind, gehören ferner alle diejenigen, die in den Friedensdiktaten vorgesehen sind, also insbesondere alle Funktionen, die sich aus seiner Eigenschaft als Treuhänder des Saargebiets oder als Schutzmacht Danzigs ergeben. Auch über das Memelgebiet steht dem Völkerbunde ein allerdings begrenztes Aufsichtsrecht zu, da nach Artikel 17 der zwischen Litauen und den alliierten und assoziierten Hauptmächten geschlossenen Konvention vom 8. Mai 1924 über das Memelgebiet jedes Mitglied des Völkerbundsrats berechtigt ist, die Aufmerksamkeit des Rats auf jede Verletzung der Bestimmungen der Konvention sowie des Statuts des Memelgebiets zu lenken.

3. Internationale Konferenzen und Konventionen

Die vielseitige Tätigkeit, die der Völkerbund insbesondere durch seine ständigen Ausschüsse und technischen Organisationen entfaltet, äußert sich auch in den zahlreichen unter den Auspizien des Völkerbundes abgehaltenen internationalen Konferenzen und den auf diesen Konferenzen abgeschlossenen Konventionen. Über Inhalt und Rechtszustand (Parteien, Ratifikationen, Inkrafttreten) dieser Konventionen gibt eine periodisch vom Sekretariat veröffentlichte Liste genauen Aufschluß. Durchblättert man diese Liste, so findet man, daß von den acht Protokollen zur Abänderung der Satzung kein einziges in Kraft getreten ist. Auch die Haager Konferenz zur Kodifikation des Völkerrechts (1930) hat nur ein Abkommen und drei Protokolle über Fragen der Staatsangehörigkeit gezeitigt, von denen keines in Kraft getreten ist. Von den zahlreichen auf dem Gebiete der Wirtschaft und Finanzen, des Verkehrs und der sozialen Fürsorge (Opium) abgeschlossenen Konventionen war bereits oben bei Besprechung der technischen Organisationen und Ausschüsse die Rede.

B. Kriegsverhütung (friedliche Streitregelung, Sicherheit und Abrüstung)

Die wichtigste Aufgabe des Völkerbundes und das Kernstück seiner gesamten Tätigkeit besteht in der Sicherung des Friedens. Wenn der Völkerbund bei dieser Aufgabe versagt — so äußerte dem Sinne nach vor einer Reihe von Jahren ein Delegierter auf der Bundesversammlung —, so kommt es auf etwas mehr

Opium oder Mädchenhandel auch nicht mehr an. Die Bemühungen des Völkerbundes im Sinne dieser seiner vornehmsten Aufgabe haben ein ganzes Rechtssystem gezeitigt, das man Kriegsverhütungsrecht zu nennen pflegt und dessen Darstellung allein einen umfangreichen Band erfordert. Leider hat es sich gezeigt, daß dieses in abstracto durchgebildete System den Tatsachen des Lebens nicht genügt.

Die wesentlichen der Kriegsverhütung dienenden Bestimmungen der Völkerbundssatzung sind in den Artikeln 8—17 und 19 enthalten.

Artikel 8 und 9 enthalten die Abrüstungsbestimmungen. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 bekennen sich die Bundesmitglieder zu dem Grundsatz, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist. Die der Abrüstung geltenden Bemühungen des Völkerbundes, seiner Organe und Mitglieder haben als Nebenprodukt ein ganzes Vertragssystem zur Regelung internationaler Streitigkeiten und zur Gewährleistung der Sicherheit der Staaten gezeitigt; das Hauptprodukt, eine Abrüstungskonvention, haben sie in 14 Jahren nicht hervorgebracht.

Artikel 10 enthält eine Gewährleistung der Sicherheit aller Völkerbundsstaaten gegen äußere Angriffe. Die Verpflichtung der Bundesmitglieder, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller anderen Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußern Angriff zu wahren, wird unter die Garantie des Völkerbundes gestellt. „Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht."

Artikel 11 bildet die Basis für die gesamte durch den Rat ausgeübte Vermittlungstätigkeit des Völkerbundes. In Absatz 1 wird ausdrücklich festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Diese Interventionspflicht des Völkerbundes beschränkt sich nicht auf den Fall eines Krieges oder einer Kriegsdrohung. Vielmehr wird im Absatz 2 weiter festgestellt, daß jedes Bundesmitglied das Recht hat, in freundschaftlicher Weise die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung oder des Rats auf jeden Umstand zu lenken, der von Einfluß auf die internationalen Beziehungen sein kann und daher den Frieden und das gute Einvernehmen zwischen den Nationen, von dem der Friede abhängt, zu stören droht. In den weiten Rahmen dieses Artikels paßt jeder internationale Streitfall. Daher (und aus später noch zu erwähnenden Gründen) sind die weitaus meisten Fälle, die dem Rat zur Vermittlung unterbreitet worden sind, ihm auf Grund des Artikel 11 (und nicht des Artikel 15) unterbreitet worden.

Artikel 12 Satz 1 enthält den wichtigen Grundsatz, daß alle Streitfragen, die zu einem Bruche führen können, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat (nach Artikel 11 oder 15) zu unterwerfen sind. Die Verpflichtung, die friedliche Regelung aller Streitfälle auf einem dieser beiden Wege wenigstens zu versuchen, ist eine absolute. Nicht absolut, sondern nur aufschiebend ist das im folgenden Satze enthaltene Kriegsverbot: Nach Artikel 12 Satz 2 kommen die Bundesmitglieder überein, in keinem Falle vor Ablauf von drei Monaten nach der schiedsgerichtlichen Entscheidung oder dem Berichte des Rats zum Kriege zu schreiten. Dieses aufschiebende Kriegsverbot ist ergänzt durch den Pakt von Paris (Kelloggpakt) vom 27. August 1928, dem die meisten Völkerbundsstaaten (einschließlich Deutschlands, Japans und der Sowjetunion)

und außerdem die Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsparteien angehören und in dem sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.

In Artikel 13 kommen die Bundesmitglieder überein, jede Streitfrage, „die nach ihrer Ansicht einer schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Entscheidung zugänglich ist" (wozu insbesondere gewisse Kategorien von Rechtsstreitigkeiten gehören sollen), dem gemäß Artikel 14 eingerichteten Ständigen Internationalen Gerichtshof oder einem anderen Schiedsgericht zu unterbreiten und sich dem Spruche zu fügen. Die hier vorgesehene internationale Schiedsgerichtsbarkeit hängt demnach von einer vorherigen Einigung der Parteien ab, ist also grundsätzlich fakultativ und nicht obligatorisch.

Artikel 15 regelt das Verfahren zur friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten, „die zu einem Bruche führen können" und der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Artikel 13 nicht unterworfen werden. Hier ist zunächst ein Vermittlungsverfahren vor dem Rat vorgesehen (Absatz 1—3). Scheitert die Vermittlung, so veröffentlicht der Rat einen „auf einstimmigem Beschluß oder Mehrheitsbeschluß beruhenden Bericht, der die Einzelheiten der Streitfrage und die Vorschläge wiedergibt, die er zur Lösung der Frage als die gerechtesten und geeignetsten empfiehlt" (Absatz 4). Dieser „Bericht" des Rats hat nicht die rechtsverbindliche Wirkung eines schiedsgerichtlichen Urteils. Er hat aber Rechtsfolgen, die verschieden sind, je nachdem der Bericht auf einem einstimmigen Beschluß oder einem Mehrheitsbeschluß des Rats beruht. Wird der Bericht des Rats einstimmig angenommen, wobei die Parteistimmen nicht zählen, so „verpflichten sich die Bundesmitglieder, gegen keine Partei, die sich dem Vorschlage fügt, zum Kriege zu schreiten" (Absatz 6). Im anderen Falle „behalten sich die Bundesmitglieder das Recht vor, die Schritte zu tun, die sie zur Wahrung von Recht und Gerechtigkeit für nötig erachten" (Absatz 7), d. h. nach Ablauf der im Artikel 12 vorgesehenen Dreimonatsfrist ist die rechtliche Möglichkeit eines kriegerischen Austrags gegeben (soweit nicht auch hier der Kelloggpakt entgegensteht). Ausdrücklich ausgenommen von der Vermittlung des Rats nach Artikel 15 sind Fragen, die nach internationalem Recht zur ausschließlichen Zuständigkeit einer Partei gehören, zum «domaine réservé», über dessen Abgrenzung eine besonders reiche Literatur erwachsen ist. Schließlich kann das Verfahren nach Artikel 15 unter gewissen Voraussetzungen und mit gewissen Modifikationen auch bei der Bundesversammlung anhängig gemacht werden (Absatz 9 und 10).

Das Verfahren nach Artikel 15 der Satzung ist eingehender geregelt und einem Prozeßverfahren ähnlicher als die Intervention des Rats nach Artikel 11. Es setzt die Gefahr eines Bruchs, also eine anerkannt schwerwiegende Bedeutung des Streitfalles, voraus, es wird durch die streitenden Parteien selbst (nicht wie im Artikel 11 durch irgendein Bundesmitglied) in Gang gesetzt und es endet zwar nicht in einem verbindlichen Urteil, aber doch in einer ohne die Parteistimmen gefaßten Entschließung des Rats, die weitgehende Rechtsfolgen mit Bezug auf Krieg und Frieden zeitigt. Wird die Entschließung einstimmig gefaßt, so beschwört die Partei, die entgegen der Bestimmung des Absatzes 6 zum Kriege schreitet, die Sanktionsfolgen des Artikel 16 herauf. Wird die Entschließung nicht einstimmig gefaßt, so bleibt die rechtliche Möglichkeit eines kriegerischen Austrages bestehen. Bis jetzt sind vier Fälle von schwerwiegender politischer Bedeutung unter Artikel 15 vor den Völkerbund gebracht worden[3]. Der erste Streitfall

[3] Ein fünfter Fall, nämlich der Streit zwischen Großbritannien und Persien über die Rechte der Anglo Persian Oil Comp., ist zwischen den Parteien beigelegt worden.

war die bis heute noch nicht beigelegte Wilnafrage (Polen—Litauen). Von den drei anderen ist einer (der Leticiakonflikt zwischen Kolumbien und Peru) beigelegt worden. Die beiden übrigen dagegen (Mandschureikonflikt und Chacokonflikt) haben einen sehr wenig ermutigenden Verlauf genommen. Im Mandschureikonflikt zwischen China und Japan kam es zu einem einstimmigen Beschluß der Bundesversammlung, der einerseits den Austritt Japans aus dem Völkerbunde zur Folge hatte und andererseits die tatsächliche Entstehung des Kaiserreichs Mandschukuo nicht hinderte. Der Chacokonflikt zwischen Bolivien und Paraguay ist trotz der Anwendung des Artikel 15 in einen Krieg ausgeartet, und zwar in einen regelrechten Krieg im Rechtssinne mit Kriegserklärung und Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Artikel 16 der Satzung enthält die sogenannten Sanktionsbestimmungen wirtschaftlicher und militärischer Art, die die Bundesmitglieder gegen einen Mitgliedsstaat zu ergreifen haben, der entgegen den Artikeln 12, 13 und 15 „zum Kriege schreitet". Der Artikel ist Gegenstand zahlreicher theoretischer Erörterungen gewesen und nicht ohne Einfluß für die Entwicklung des Völkerbundsrechts geblieben, hat aber niemals praktische Anwendung gefunden, weil jede Regierung sich scheut, die Machtmittel ihres Landes in Konflikten einzusetzen, an denen sie nicht unmittelbar interessiert ist, und weil die einwandfreie „Feststellung des Angreifers" nach den bisherigen Erfahrungen nicht möglich ist.

Artikel 17 (Streitfragen zwischen einem Völkerbundsmitglied und einem Nichtmitglied) ist ohne praktische Bedeutung geblieben.

Auch der Artikel 19 ist ohne jede praktische Bedeutung geblieben. Nach diesem Artikel kann die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern, deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden. Der Artikel ist bestimmt, als Basis für die Durchführung von Revisionsansprüchen zu dienen. Bereits aus seinem Wortlaut ergibt sich jedoch, daß diese Basis völlig ungenügend ist, weil gegen den Willen des Revisionsgegners nicht einmal die „Aufforderung zur Nachprüfung", geschweige denn die Revision selbst erfolgen kann.

Die hier angeführten elf Artikel der Satzung bilden den Kern des umfangreichen Rechtsgebiets, das sich im Laufe der letzten 12 Jahre im Kreise der Völkerbundsstaaten entwickelt hat, und das man als Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes zu bezeichnen pflegt. Seit dem Genfer Protokoll von 1924 wird dieses Rechtsgebiet allgemein in drei Teile gegliedert: friedliche Streitregelung, Sicherheit und Abrüstung.

Organ des Völkerbundes zur friedlichen Streitregelung ist, wenn man von der Vermittlungstätigkeit des Rats absieht, der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag. Seine Gerichtsbarkeit ist grundsätzlich fakultativ, im Gründungsprotokoll vom 16. Dezember 1920 ist aber die sog. Fakultativklausel enthalten, wonach die Staaten erklären können, daß sie sich bei verbürgter Gegenseitigkeit für gewisse Rechtsstreitigkeiten (nämlich die vier im Artikel 13 der Satzung aufgezählten Kategorien) der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Haager Gerichtshofs unterwerfen. Die große Mehrzahl der Völkerbundsstaaten hat diese Erklärung abgegeben.

Neben dem Ständigen Internationalen Gerichtshof spielt der auf den Haager Konventionen vom 29. Juli 1899 und 18. Oktober 1907 beruhende Ständige Schiedshof noch eine nicht unwesentliche Rolle, da er in zahlreichen Schiedsverträgen als schiedsrichterliche Instanz oder als Muster für die Bildung von Schiedsgerichten ad hoc vorgesehen ist. Der Ständige Schiedshof besteht nur aus einem Sekretariat im Haag und aus einer Richterliste, nach der die interessierten Staaten im Einzelfalle ihr Schiedsgericht ad hoc zusammensetzen können.

Organe dieser friedlichen Streitschlichtung sind schließlich die in den zweiseitigen Schiedsverträgen vorgesehenen Vergleichskommissionen und Schiedsgerichte. Der Abschluß zweiseitiger Schiedsverträge zwischen den Völkerbundsstaaten bekam einen starken Impuls durch die im Jahre 1925 von Deutschland mit Frankreich, Belgien, Polen und der Tschechoslowakei je besonders geschlossenen Schiedsverträge von Locarno, und hat im Laufe der Zeit zu einem alle Völkerbundsstaaten umspannenden Netz von Hunderten von zweiseitigen Verträgen geführt, die in der Mehrzahl dieselben typischen Merkmale aufweisen. Sie sehen fast alle eine Vergleichskommission und Schiedsgerichte vor. Die zur Zuständigkeit dieser beiden Organe gehörenden Streitfälle werden meistens eingeteilt in Rechtsstreitigkeiten (nämlich die vier im Artikel 13 der Satzung genannten Kategorien) und andere Streitigkeiten (in der Literatur „politische“ Streitigkeiten genannt). Die Zuständigkeit der Vergleichskommission pflegt für die Rechtsstreitigkeiten fakultativ, für die politischen obligatorisch zu sein. Für die obligatorische schiedsgerichtliche Regelung der Rechtsstreitigkeiten ist entweder der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag oder ein nach dem Muster des Ständigen Schiedshofs gebildetes Schiedsgericht ad hoc zuständig. Für die Regelung der politischen Streitigkeiten, die vor der Vergleichskommission nicht gelungen ist, gibt es in der Hauptsache zwei Systeme. Eine Anzahl von Schiedsverträgen folgt dem System der Locarnoverträge, die ein Schiedsgericht für politische Streitigkeiten überhaupt nicht kennen, sondern nur die Vermittlung durch den Rat nach Artikel 15 der Satzung. Andere Schiedsverträge sehen auch für die politischen Streitigkeiten eine schiedsgerichtliche Regelung durch ein ad hoc zu bildendes Schiedsgericht vor. Der Unterschied zwischen beiden Systemen ist jedoch mehr scheinbar als wirklich. Denn nur in ganz seltenen Fällen und nur zwischen solchen Staaten, die nicht durch wesentliche Interessengegensätze getrennt sind, ist den für politische Streitigkeiten zuständigen Schiedsgerichten die Befugnis zur Entscheidung ex aequo et bono oder gar zur Entscheidung contra legem (d. h. gegen geltende Verträge) übertragen. In der Mehrzahl der Fälle (so auch in der Genfer Generalakte vom 26. September 1928, der Deutschland nicht beigetreten ist) ist das Schiedsgericht auch in politischen Streitigkeiten an dieselben Rechtsnormen gebunden wie bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, wodurch die wichtigsten und folgeschwersten rein politischen Streitigkeiten, bei denen es um die Schaffung einer neuen Rechtslage geht, einer schiedsgerichtlichen Regelung praktisch entzogen werden. Zusammenfassend läßt sich über die friedliche Streitregelung im Völkerbundsrecht sagen, daß für alle Rechtsstreitigkeiten ein vollkommen ausgebildetes System der schiedsgerichtlichen Regelung besteht, daß aber für die Schlichtung lebenswichtiger politischer Gegensätze letzten Endes nur der Völkerbundsrat übrigbleibt, der die große Probe nicht bestanden hat.

Was die sog. Sicherheit betrifft, so ist dieser Begriff im Sinne des Artikel 8 der Satzung zu verstehen, wo eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß gefordert wird, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist. Es kann nicht überraschen, daß bei der langjährigen Vorbereitung der Abrüstungskonferenz und auf dieser selbst jeder Staat, der sich der eigenen Abrüstung widersetzte, dies mit Berufung auf seine nationale Sicherheit tat. In der Völkerbundsterminologie werden „Sicherheits“bestimmungen diejenigen genannt, durch welche die Staaten sich verpflichten, zu keinem Kriege oder Angriff zu schreiten und dem Staate, der widerrechtlich angegriffen wird, zur Hilfe zu kommen. Die „Sicherheits“bestimmungen der Satzung sind insbesondere die Artikel 10, 12 und 16 sowie die Artikel 13 und 15, soweit sie Kriegsverbote enthalten. Wenn man davon ausgeht, daß Kriege sich überhaupt durch ein lückenloses juristisches System vermeiden lassen, so weisen die genannten Artikel der

Satzung zunächst insofern Lücken auf, als es nach Artikel 12, 13 und 15 noch legale Kriege gibt. Auch der Kelloggpakt hat diese Lücke nicht geschlossen. Er hat selbstverständlich vor der Tatsache haltmachen müssen, daß die völkerrechtliche Notwehr ein nach wie vor anerkanntes und unverzichtbares Grundrecht der Staaten ist. Notwehr und Selbstverteidigung setzen einen rechtswidrigen Angriff voraus. Eine einwandfreie Methode zur Feststellung des Angreifers ist aber (trotz der neuerdings von der Sowjetunion mit ihren Nachbarn geschlossenen Pakte „zur Definition des Angreifers", die auf Anregungen der Abrüstungskonferenz beruhen) noch nicht gefunden und kann, schon in Ermangelung einer in allen Fällen unparteiischen internationalen Instanz, nicht gefunden werden. Aus diesem Grunde haben die Völkerbundsmitglieder, die für Konflikte, die sie nicht unmittelbar berühren, keine Opfer bringen wollen, es auch durchaus in der Hand, sich ihrer Sanktionsverpflichtung gemäß Artikel 16 der Satzung zu entziehen. Schließlich darf nicht vergessen werden, daß ein Verzicht auf den Krieg als Mittel der nationalen Politik nur dann wirksam und zuverlässig sein kann, wenn es gleichzeitig ein wirksames friedliches Verfahren zur Regelung aller Streitigkeiten gibt. Daß das heutige System der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit die Regelung lebenswichtiger rein politischer Konflikte nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich nicht umfaßt, wurde bereits betont.

In dem Bemühen der Völkerbundsmitglieder, die hier angedeuteten Lücken in ihrem Rechtssystem zu schließen, lassen sich zwei Methoden unterscheiden, die der Prävention und diejenige der Repression. Die erste, zu der die deutsche Regierung sich bekennt, besteht in der Ausräumung der Ursachen, die einen Krieg herbeiführen können, d. h. in einem friedlichen Ausgleich der politischen Spannungen, sowie ferner in einer Erweiterung der bereits im Kelloggpakt übernommenen Verpflichtungen (Nichtangriffspakte, deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1934). Die zweite Methode besteht in der Vorbereitung der gegen einen „Angreifer" anzuwendenden Repressionsmaßnahmen und läuft letzten Endes auf Bekämpfung des Krieges durch den Krieg hinaus. Diese Methode ist namentlich von Frankreich und den Staaten der Kleinen Entente angewendet worden, deren Vertragssystem „zur gegenseitigen Hilfeleistung" sich formell in den Rahmen der Völkerbundssatzung und deren Artikel 16 einfügt, tatsächlich aber nichts anderes ist, als ein gegen dritte Staaten gerichtetes Bündnissystem, das sich von den Vorkriegsallianzen in nichts unterscheidet. Der Pakt von Locarno ist von diesem System sehr wesentlich verschieden, denn er ist nicht zwischen früheren Verbündeten, sondern zwischen früheren Kriegsgegnern geschlossen, dient der Befriedung eines genau bestimmten Gebiets und wird von zwei Großmächten garantiert, die nicht zu den Hauptbeteiligten gehören.

Da die Verträge zur gegenseitigen Hilfeleistung von den Interessentengruppen zur Verstärkung ihrer nationalen Sicherheit abgeschlossen sind, und da die nationale Sicherheit im Artikel 8 der Völkerbundssatzung die bekannte wichtige Rolle spielt, kann es nicht überraschen, daß der Ausbau des Vertragssystems zur gegenseitigen Hilfeleistung, neuerdings unter aktiver Teilnahme der Sowjetunion, gerade im Verlauf der Abrüstungskonferenz einen neuen Impuls bekommen hat (Entwurf des sogenannten Ostpakts).

Was schließlich die Abrüstung im Rahmen des Artikel 8 der Völkerbundssatzung betrifft, so kann man sich auf die Feststellung beschränken, daß die internationale „Konferenz für die Herabsetzung und Begrenzung der Rüstungen" nicht, wie seinerzeit (im Genfer Protokoll von 1924) vorgesehen, am Montag, dem 15. Juni 1925, sondern erst am Dienstag, dem 2. Februar 1932, zusammengetreten ist und daß sie bis heute (Oktober 1934) kein Ergebnis gezeitigt hat.

III. Zusammenfassende Kritik

Wenn man sich die Größe der Völkerbundsorganisation und des von ihr behandelten Arbeitsgebiets vergegenwärtigt, so erscheinen die positiven Ergebnisse, die dieser gewaltige Apparat gezeitigt hat, enttäuschend gering. Gewiß haben die technischen Organisationen auf ihren Spezialgebieten Beachtliches geleistet. Aber eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Verkehrs, der Hygiene, der Bekämpfung des Opiumhandels und der Sklaverei usw. hat es auch vorher gegeben. Für diese Zwecke brauchte der Völkerbund nicht geschaffen zu werden, und ist es auch nicht. Seiner Hauptaufgabe, der Befriedung der Welt zu dienen und die allgemeine Abrüstung herbeizuführen, ist der Völkerbund nicht gerecht geworden. Die politischen Spannungen in Europa haben im Schoße des Völkerbundes keinen Ausgleich gefunden, und die kriegerischen Konflikte in Ostasien und Südamerika sind nicht durch den Völkerbund beigelegt worden, dagegen hat Japan den Völkerbund verlassen. Trotz der einstimmigen Mißbilligung der Bundesversammlung ist in Ostasien ein neuer Staat entstanden. Die Abrüstungskonferenz ist gescheitert. Auf dem Gebiete der Weltwirtschaft und der Kodifikation des internationalen Rechts hat sich der Völkerbund vergeblich versucht. Ein wirksamer Schutz der nationalen Minderheiten ist ihm nicht gelungen, im Gegenteil hat neuerdings die Regierung eines großen Landes jede Kontrolle der Völkerbundsorgane auf diesem Gebiete offen abgelehnt. In wichtigen Fragen der großen Politik werden die Verhandlungen innerhalb der Völkerbundsorgane schon längst durch solche von Regierung zu Regierung überschattet (was sich namentlich auch auf der Abrüstungskonferenz bemerkbar macht). Die Liste ließe sich fortsetzen.

Der Grund des Versagens liegt in der Wurzel des Völkerbundes selbst. Der Völkerbund ist seit dem Moment seiner Entstehung auf Fiktionen aufgebaut, über die man sich lange hat hinwegtäuschen können, deren Unwahrheit sich aber schließlich durch keinerlei Phraseologie mehr bemänteln ließ.

Die erste Fiktion ist diejenige der Universalität. Ein Bund, der sich das hohe Ziel gesetzt hat, durch seine Interventionen den Frieden zu wahren und den Friedensstörer zur Rechenschaft zu ziehen, muß zum mindesten alle Großmächte umschließen. Das war auch die ganz selbstverständliche Voraussetzung bei der Gründung des Wilsonschen Bundes. Sie erfüllte sich aber nicht, da die Vereinigten Staaten ihrem Präsidenten nicht folgten und seiner Schöpfung fernblieben. Wenn der so unvollständig ins Leben getretene Völkerbund gleichwohl eine Satzung beibehielt, deren Postulate sich ohnehin kaum erfüllen lassen, mußte er scheitern.

Eine zweite Fiktion ist diejenige, daß die Beziehungen zwischen den Bundesmitgliedern — wie die Präambel zur Satzung es ausdrückt — „auf Gerechtigkeit und Ehre gegründet“ sind. Die aus der rationalistischen Gedankenwelt ihres Urhebers entstandene Satzung hätte allenfalls dann lebendigen Bestand haben können, wenn der Zustand, dem sie Schutz und Dauer verleihen soll, auf Gerechtigkeit gegründet wäre. Er ist es bekanntlich nicht. Die Friedensgarantien der Satzung beziehen sich auf den Zustand, wie er durch die Diktate von 1919 geschaffen ist. Die an diesem Zustand interessierten Mächte bedienen sich des Völkerbundes und seiner Ideologie, um den Status quo sowie die eigene militärische Überlegenheit zu verewigen.

Man kann ohne Übertreibung sagen, daß die ganze Völkerbundsideologie auf Fiktionen beruht. Unter dem Vorwande, die Friedensgarantien der Satzung zu verstärken, wird Machtpolitik getrieben und ein Bündnissystem entwickelt, dem sich nunmehr auch die Sowjetunion eingegliedert hat.

Deutschland hat den Zustand einer dauernden Diskriminierung in einer Atmosphäre der Unwahrhaftigkeit nicht ertragen und der entarteten Genfer In-

stitution enttäuscht den Rücken gekehrt. Am 14. Oktober 1933 richtete der Reichsminister des Auswärtigen an den Präsidenten der Abrüstungskonferenz die folgende Erklärung:

„Nach dem Verlauf, den die letzten Beratungen der beteiligten Mächte über die Abrüstungsfrage genommen haben, steht nunmehr endgültig fest, daß die Abrüstungskonferenz ihre einzige Aufgabe, die allgemeine Abrüstung durchzuführen, nicht erfüllen wird. Zugleich steht fest, daß dieses Scheitern der Abrüstungskonferenz allein auf den mangelnden Willen der hochgerüsteten Staaten zurückzuführen ist, ihre vertragliche Verpflichtung zur Abrüstung jetzt einzulösen. Damit ist auch die Verwirklichung des anerkannten Anspruchs Deutschlands auf Gleichberechtigung unmöglich gemacht worden und die Voraussetzung fortgefallen, unter der sich die Deutsche Regierung Anfang dieses Jahres zur Wiederbeteiligung an den Arbeiten der Konferenz bereitgefunden hatte. Die Deutsche Regierung sieht sich daher gezwungen, die Abrüstungskonferenz zu verlassen."

Wenige Tage später erklärte Deutschland seinen Austritt aus dem Völkerbunde gemäß Art. 1 Absatz 3 der Satzung.

Barandon

Quellenverzeichnis:

Artikel 1—26 Versailler Vertrag (Völkerbundssatzung).
Artikel 387—426 Versailler Vertrag (Organisation der Arbeit).
Budget du Dix-Septième Exercice (1935).
Commissions de la Société des Nations, rapport du Secrétaire général, Publications, Questions générales 1934, 4.
Cour Permanente de Justice Internationale, Série D — No 1 (Statut du 16 Décembre 1920; Règlement du 24 mars 1922 avec les modifications y apportées jusqu'au 21 février 1931).
Journal Officiel de la Société des Nations (enthält u. a. sämtliche Entschließungen der Bundesversammlung und des Rats).
Rapport sur l'oeuvre accomplie par la Société depuis la dernière session de l'Assemblée (erscheint jährlich).
Ratifications des accords et conventions conclus sous les auspices de la Société des Nations (jährliche Übersicht).
Règlement concernant la gestion des Finances de la Société des Nations (Publications 1931. X. 1).
Résumé mensuel des Travaux de la Société des Nations.
A. C. v. Breycha-Vauthier, Das Arbeitsmaterial des Völkerbundes.
Georges Ottlik, Annuaire de la Société des Nations.
Kraus und Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919.

Schrifttum:

Académie Diplomatique Internationale, Dictionnaire Diplomatique, „Société des Nations" (mit eingehender Bibliographie).
v. Bülow, Der Versailler Völkerbund.
v. Freytagh-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes.
Hoijer, Le Pacte de la Société des Nations, Commentaire.
Miller, The drafting of the Covenant.
Ray, Commentaire du Pacte de la Société des Nations.
Schücking und Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes.
Yepes und Pereira da Silva, Commentaire théorique et pratique du Pacte de la Société des Nations et des Statuts de l'Union Panaméricaine.
Barandon, Das Kriegsverhütungsrecht des Völkerbundes.

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

I. Allgemeines

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit dient der friedlichen Regelung von Streitigkeiten zwischen den Staaten. Der Unterschied zu anderen Formen der friedlichen Streiterledigung besteht darin, daß hier eine Entscheidung gefällt wird, die anzuerkennen die Staaten schon im voraus sich verpflichten. Sie haben sich also der eigenen Entscheidung begeben und dieselbe einer außer ihnen stehenden Instanz übertragen. Im Gegensatz hierzu brauchen sie die Berichte einer Vergleichskommission, die nur Vorschläge zur Regelung einer Streitigkeit unterbreiten kann, nicht anzunehmen, so daß ihnen hier die letzte Entscheidung selbst verbleibt.

Im Gegensatz zur innerstaatlichen Gerichtsbarkeit, die in einer festen Organisation über- und untergeordneter Gerichte besteht und als Teil der staatlichen Ordnung aus der Autorität des Staates ihre Befugnisse zur Entscheidung über die Gerichtsunterworfenen herleitet, beruht die internationale Schiedsgerichtsbarkeit stets auf der freien Vereinbarung der Streitteile. Die Befugnis zur bindenden Entscheidung gründet sich also auf den übereinstimmenden Willen der Parteien und findet an diesem ihre Grenze. Diese können daher die Art des Schiedsgerichts und die Form des Verfahrens grundsätzlich selbst bestimmen.

Die Staaten haben sich die grundsätzliche Frage vorzulegen, ob sie sich überhaupt für irgendwelche Angelegenheiten der Entscheidung einer internationalen Instanz unterwerfen und welche Streitigkeiten sie ihr unterbreiten wollen. Voraussetzung einer solchen Vereinbarung ist die Gemeinsamkeit der Rechtsüberzeugung, daß eine Verpflichtung zur Anerkennung und Ausführung des Schiedsspruchs besteht, was natürlich nur denkbar ist bei Anerkennung völkerrechtlicher Normen überhaupt. Für denjenigen, der das Völkerrecht als eine die Staaten bindende Rechtsordnung leugnet, kann die Schiedsgerichtsbarkeit keinen Sinn haben.

Die Übertragung einer Streitentscheidung an eine schiedsgerichtliche Instanz bedeutet nicht, daß dieser Instanz vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Schiedsgerichte sind grundsätzlich an die Rechtsordnung gebunden, auf Grund deren sie geschaffen sind. Soweit sie Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden haben — und das wird immer ihre Hauptaufgabe sein —, müssen sie die Regeln der Völkerrechtsordnung zur Anwendung bringen. Nur wenn die Schiedsgerichte im Rahmen der geltenden Ordnung bleiben, lassen sich die Aussichten des Verfahrens einigermaßen übersehen, und nur dann besteht eine Gewähr dafür, daß die Entscheidung des Schiedsrichters nicht die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten beeinträchtigt und neue Konflikte schafft. Soll dem Schiedsrichter die Befugnis übertragen werden, andere als rechtliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, so muß dies besonders vereinbart werden, sei es, daß er als «amiable compositeur» eingesetzt wird, sei es, daß ihm gestattet wird, «ex aequo et bono» zu entscheiden. Aber auch in diesen Fällen muß der Schiedsrichter von der sich aus der geltenden Ordnung ergebenden Rechtslage ausgehen.

Wenn man eine richtige Einstellung zur Frage der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gewinnen will, so muß man sich klar sein, daß das Bild, das wir uns heute von dieser Einrichtung machen, in erster Linie auf der Gerichtsbarkeit beruht,

die sich auf das System von Versailles gründet und aus diesem System heraus sich entwickelt hat. Das Mißtrauen gegen die Schiedsgerichtsbarkeit ist vor allem darum sehr erklärlich, weil die sogenannten Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrages, von wenigen Ausnahmen abgesehen, sich nicht als zu objektiver Rechtsprechung verpflichtete Gerichte bewährt haben, sondern sich als Instrumente in der Hand der Sieger berufen gefühlt haben, deren Forderungen, auch soweit sie in den Verträgen keine Berücksichtigung gefunden hatten, durchzusetzen.

Nach dem Kriege war versucht worden, der Gemeinschaft der Staaten eine rechtliche Organisation im Völkerbund zu geben. Alles gemeinsame Handeln der Staaten sollte hier seinen Ausgangspunkt haben, die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten sollte von ihm oder zum mindesten in seinem Rahmen vorgenommen werden. Dabei war er gleichzeitig als ein Instrument zur Festhaltung des in Versailles geschaffenen Systems gedacht, wie sich deutlich aus den Verträgen ergibt, wobei es im Zuge der Entwicklung lag, daß die von ihm geschaffenen Organe ebenfalls für diese Aufgabe eingespannt wurden. An dieser Tatsache konnte sich auch durch die Aufnahme Deutschlands in den Völkerbund nichts ändern, solange dieser sich als ein zur Aufrechterhaltung gerade des Status quo berufenes Organ ansah. Hier, in dieser von Deutschland mit Recht bekämpften Rechtsordnung von Versailles, die heute noch das europäische Statut bildet und die Scheidung in Sieger und Besiegte aufrechterhält, liegt die Schwierigkeit der augenblicklichen Lage, hier zeigt sich das gerade für die internationale Gerichtsbarkeit entscheidende Problem der Schaffung eines allgemeinen internationalen Rechtsempfindens, von dem der Führer in seiner Rede vom 17. Mai 1933 sprach. Dies internationale Rechtsempfinden kann sich nicht bilden, solange man einem der wesentlichen Mitglieder der Staatengemeinschaft die Gleichberechtigung versagt, wie auch eine dauernde Organisation der Staatengemeinschaft undurchführbar ist, solange man sie unter Ausschluß einer Großmacht aufbauen will. Die internationalen Gerichte der Nachkriegszeit kranken daran, daß sie die Regeln der Versailler Ordnung anwenden müssen, und daß ihre Entscheidungen daher naturgemäß im Rahmen dieser Ordnung bleiben. Sie zu ändern sind sie nicht in der Lage.

Können aber diese Zustände zu einer Ablehnung des Gedankens der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit überhaupt führen? Hat er nicht innerhalb einer neu gestalteten Ordnung seine Berechtigung? Gehen wir nicht von der sogenannten Friedensordnung von Versailles, sondern von einer wahren Gemeinschaftsordnung der Staaten aus, so mag sich das Bild vollkommen ändern. Konflikte lassen sich auch dann nicht vermeiden; hier bietet die Schiedsgerichtsbarkeit ein Mittel, den Streitfall aus den unmittelbaren politischen Beziehungen herauszunehmen und die Gefahr eines den Frieden störenden, unter Ausnutzung politischer Machtmittel geübten Zwangs abzuwenden, indem der Streitfall in ein Verfahren überführt wird, in welchem beide Partner als Gleichberechtigte sich gegenüberstehen, ohne daß sich die größeren politischen Machtmittel der einen oder der anderen Partei auswirken können. Dies muß allerdings durch die Art des Verfahrens und die Persönlichkeit der Schiedsrichter gewährleistet sein. Weil jedes Schiedsgerichtsverfahren die vollkommene Gleichberechtigung der Parteien zur Voraussetzung hat, kann es selbst auf Grund der heutigen Rechtsordnung auch vom deutschen Standpunkt aus als annehmbar erscheinen. Es sei in diesem Zusammenhang an die Worte des Führers in seiner Rede vom 14. Oktober 1933 erinnert, in der er erklärte, daß wir gern bereit sind, an jeder Konferenz, an jedem internationalen Vertrag mitzuwirken, aber immer nur als Gleichberechtigte.

In seinen Reden hat der Führer immer wieder den Friedenswillen des deutschen Volkes betont. Das schließt die Bereitschaft Deutschlands ein, die zur friedlichen Regelung von Streitigkeiten bestehenden Verfahren zu benutzen, soweit seine Gleichberechtigung gesichert ist.

Um die zwischen Deutschland und den anderen Staaten bestehenden Fragen zu lösen, hat der Führer als wesentliches Mittel die unmittelbare Verständigung mit der jeweils interessierten Macht vorgeschlagen. Sie scheint der einzige Weg zu sein, der weiterführt, solange eine Lösung internationaler Fragen durch die Gemeinschaft gleichberechtigter Staaten im richtig verstandenen Interesse der Gemeinschaft noch nicht möglich ist und alles kollektive Handeln der Staaten seinen Ausgang vom Völkerbund nimmt oder zum mindesten mit ihm in Zusammenhang gebracht wird.

Die unmittelbare Verständigung führt zu zweiseitigen Verträgen, in denen ein richtiger Ausgleich der Interessen sich ermöglichen läßt. Als Ergänzung der unmittelbaren Verständigung können die verschiedenen Verfahrensarten für die friedliche Regelung von Streitigkeiten dienen, zu denen die schiedsgerichtliche Regelung, namentlich für rechtliche Fragen, in erster Linie gehört. Das beste Beispiel bietet hier die deutsch-polnische Erklärung vom 26. Januar 1934. In ihr ist ausdrücklich vorgesehen, daß die beiden Regierungen für solche Streitfragen, deren Bereinigung durch unmittelbare Verhandlungen sich nicht ermöglichen läßt, in jedem besonderen Falle auf Grund gegenseitigen Einvernehmens eine Lösung durch andere friedliche Mittel suchen werden. Zu diesen Mitteln gehören, wie ausdrücklich gesagt wird, auch diejenigen Verfahrensarten, die in den zwischen beiden Staaten in Kraft befindlichen anderweitigen Abkommen für einen solchen Fall vorgesehen sind. Unter diese Abkommen fällt u. a. der in Locarno zwischen Deutschland und Polen abgeschlossene Schiedsgerichtsvertrag.

Abgesehen von den in früheren Verträgen, z. B. in einer Reihe von Schiedsgerichtsverträgen, übernommenen Verpflichtungen, sind noch in letzter Zeit derartige Verpflichtungen eingegangen worden. In der Erklärung vom 2. Juni 1934, die von der deutschen Regierung im Hinblick auf die Saarabstimmung abgegeben wurde, hat sie sich damit einverstanden erklärt, daß Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der in der Erklärung übernommenen Verpflichtungen vor den Ständigen Schiedshof im Haag — der nicht mit dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zu verwechseln ist, sondern schon auf der Friedenskonferenz von 1899 geschaffen worden ist — gebracht werden können. In diesem Zusammenhange sei daran erinnert, daß die deutsche Regierung vor kurzem einen neuen Richter am Ständigen Schiedshof im Haag ernannt hat.

Das Verhältnis Deutschlands zum Ständigen Internationalen Gerichtshof, der ein Organ des Völkerbundes ist, wurde naturgemäß durch die Erklärung des Austritts aus dem Völkerbunde berührt. Zunächst hatte Deutschland noch im Februar 1933 seine Beitrittserklärung zur sogenannten Fakultativklausel erneuert, durch deren Annahme die Staaten die obligatorische Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs gegenüber allen Staaten, die dieselbe Verpflichtung übernehmen, für alle Streitigkeiten rechtlicher Natur anerkennen. Die Anerkennung gilt für fünf Jahre vom 1. März 1933 ab. Die Ratifikationsurkunde ist am 5. Juli 1933 in Genf niedergelegt worden. Auch ist dem Gerichtshof noch am 3. Juli 1933 ein Streitfall zwischen Deutschland und Polen über die Anwendung der Agrarreform auf die deutsche Minderheit in Posen und Pommerellen unterbreitet worden. Nachdem der Austritt aus dem Völkerbund erklärt worden war, sind die zwei von Deutschland eingereichten Klagen, die noch im Haag anhängig waren, zurückgezogen worden. Deutschland hat darauf verzichtet, diese Verfahren weiter durchzuführen. Die Zurückziehung ist erfolgt unter Berufung auf die Erklärung des Austritts aus dem Völkerbunde, wohl weil die Klagen von Deutschland in seiner Eigenschaft als Mitglied des Völkerbundsrates eingereicht worden waren. Das Verhalten gegenüber dem Ständigen Internationalen Gerichtshof steht also in engem Zusammenhang mit dem Verhalten gegenüber dem Völkerbund; es kann aus der Klagezurücknahme, vor allem im Hinblick auf die vorhergehende Stellungnahme, nicht unbedingt auf eine Ablehnung des Ständigen Internationalen

Gerichtshofs als solchen geschlossen werden. Wenn die Entwicklung des Gerichtshofs in den letzten Jahren auch mitunter bedenklich schien, so haben wir doch manche Rechtsansprüche mit seiner Hilfe durchsetzen können. Man denke an die verschiedenen Entscheidungen, die deutsch-polnische Streitigkeiten betrafen, wie auch an manche Entscheidungen bezüglich Danzigs.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß Deutschland durch eine ganze Anzahl von Verträgen gebunden ist, in denen es die Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs anerkannt hat. Abgesehen von einer sehr großen Anzahl sogenannter „Kompromißklauseln" ist hier die schon erwähnte Fakultativklausel zu nennen, und ferner eine Reihe von Schiedsgerichtsverträgen, zu denen in erster Linie die in Locarno unterzeichneten Schiedsgerichtsverträge mit Belgien, Frankreich, Polen und der Tschechoslowakei gehören. Daneben wurden aber auch noch derartige Verträge mit der Schweiz, Italien, Holland, Luxemburg, Dänemark, Schweden, Litauen, Finnland und der Türkei geschlossen. Wie man sieht, sind wir gegenüber fast allen unseren Nachbarn durch solche Schiedsgerichtsverträge gebunden. Selbst wenn Deutschland von sich aus dem Ständigen Internationalen Gerichtshof keine Streitigkeiten unterbreitet, so ist doch durch diese Verträge die Möglichkeit gegeben, daß ein Streit mit Deutschland von der Gegenseite vor dieses Gericht gebracht wird.

II. Entwicklung und Arten der internationalen Gerichte

Überblickt man die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, so findet man eine ständige Zunahme der einer schiedsrichterlichen Entscheidung unterbreiteten Fälle. Zunächst kamen vereinzelt zwei Staaten überein, eine bestimmte, bereits vorhandene Streitigkeit einem zu diesem Zweck besonders gebildeten Schiedsgericht zu unterbreiten. Dies geschah auf Grund eines Kompromisses, das den Gegenstand des Streites bezeichnete und gleichzeitig die notwendigen Regeln für die Ernennung der Richter — soweit sie nicht schon im Kompromiß selber erfolgte — und über das Verfahren enthielt. Hier konnten die Parteien die Bedeutung des Streitfalles und die möglichen Auswirkungen einer ungünstigen Entscheidung genau übersehen und sich darüber Rechenschaft geben, wie dieses Ergebnis gegenüber einer unbegrenzten Fortdauer des Konfliktes zu bewerten sei.

Ähnlich war die Lage, wenn ein Schiedsgericht nicht für einen einzelnen konkreten Streitfall, sondern für eine Mehrzahl von generell bestimmten Ansprüchen aus früheren Vorgängen als Entscheidungsinstanz berufen wurde, etwa für Schadenersatzansprüche aus Anlaß eines bestimmten Ereignisses. Beispiele bieten die amerikanischen Mixed Claims Commissions.

Ganz anders liegt es dagegen, wenn ein Staat sich im voraus verpflichtet, gewisse Kategorien künftiger Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Die Tragweite einer solchen Verpflichtung ist keineswegs einfach zu bestimmen, und es dauerte längere Zeit, ehe die Staaten ihre Abneigung gegen die Übernahme derartiger Verpflichtungen überwanden.

Erst der Auftrieb, den die Haager Konferenzen von 1899 und 1907, insbesondere die Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten, dem Gedanken der Schiedsgerichtsbarkeit gaben, führte zum Abschluß einer größeren Anzahl allgemeiner Schiedsverträge. In den Schiedsverträgen dieser Epoche, die sich bis zum Weltkriege erstreckt, verpflichteten sich die vertragschließenden Staaten, die zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten, sei es nur die rechtlicher Art, sei es alle, einem im Einzelfall zu bildenden Schiedsgericht zu unterwerfen. Dabei blieb der vorherige Abschluß eines Kompromisses notwendig.

Die meisten Verträge dieser Art, vor allem die durch die Großmächte abgeschlos-

senen, enthielten indessen einen Vorbehalt, wonach die Streitigkeiten, die die Unabhängigkeit, die Ehre oder die vitalen Interessen der Staaten berühren, von der Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sein sollten. Die in den Verträgen eingegangene Verpflichtung zum Abschluß eines besonderen Kompromisses sollte entfallen, wenn einer der beteiligten Staaten den Ausnahmefall für gegeben erachtete. Da eine dahingehende einseitige Erklärung nicht nachprüfbar war, stand es letztlich doch wieder im Belieben der Staaten, ob sie sich auf ein Schiedsverfahren überhaupt einlassen wollten, und die sogenannte obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit war in Wirklichkeit doch nur eine fakultative. Soweit keine Vorbehalte gemacht werden, liegt indessen schon hier eine Art obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit vor, weil dann eine Verpflichtung zum Abschluß des Kompromisses besteht. Verträge, die diese Art der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit vorsahen, waren allerdings selten. Ein Vorbehalt findet sich selbst bei den Verträgen, die nur die Erledigung von Streitigkeiten rechtlicher Art vorsahen. Manchmal werden allerdings einige Arten von Streitigkeiten über Materien von geringerer Bedeutung vorbehaltlos der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen. Der auf der II. Haager Friedenskonferenz vom Jahre 1907 gemachte Versuch, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit wenigstens für wenige eng umgrenzte Arten von Streitigkeiten in einem Kollektivabkommen festzulegen, ist gescheitert.

Als die Zahl der erfolgreich durch schiedsgerichtliche Entscheidung gelösten Staatenstreitigkeiten wuchs und die Staaten in größerem Umfange dazu übergingen, statt vereinzelter Schiedsvereinbarungen Schiedsgerichtsverträge auf längere Dauer zu schließen, machte sich immer stärker das Bestreben bemerkbar, statt der nur für den Einzelfall gebildeten Gerichte oder neben ihnen eine dauernde Einrichtung, ein ständiges internationales Gericht, zu schaffen. Man glaubte, durch die Rechtsprechung eines ständigen Gerichts die Entwicklung des Völkerrechts fördern zu können, und man hoffte, daß eine solche nicht für den Einzelfall gebildete und auf Grund eines festen Verfahrens richtende Instanz freier von den Wünschen der Parteien sei und daher unabhängiger würde urteilen können. Dabei ging man zunächst von dem Gedanken aus, daß eine solche Instanz in erster Linie nicht zur Lösung sogenannter Interessenkonflikte, sondern zur Entscheidung von Rechtsfragen berufen sein müsse.

Die ersten Versuche zur Schaffung eines ständigen Gerichts wurden auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 gemacht. Dort wurde der sogenannte „Ständige Schiedshof" geschaffen. Der Name ist allerdings irreführend; denn es gibt nur ein ständiges Büro, während es sich im übrigen nur um eine Liste von Personen handelt, die von den einzelnen Staaten benannt werden (je vier), und aus denen im Einzelfalle die Richter gewählt werden, die für die Besetzung des Schiedsgerichts erforderlich sind. Immerhin war damit die oft mit erheblichen Schwierigkeiten verbundene Bildung des Schiedsgerichts nicht unwesentlich erleichtert. Ein weiterer Vorteil war, daß in den Abkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten von 1899 und 1907 das Verfahren in seinen Grundzügen festgelegt war und die Staaten auf diese Regeln zurückgreifen konnten, soweit sie nicht selbst seine Ausgestaltung im konkreten Streitfall bestimmten.

Der auf der II. Haager Friedenskonferenz im Jahre 1907 gemachte Versuch, ein wirklich ständiges Gericht, die sogenannte «Cour de justice arbitrale» zu schaffen, blieb erfolglos, so daß es vor dem Kriege kein ständiges internationales Gericht gab.

Eine neue Epoche internationaler Gerichtsbarkeit beginnt nach dem Ende des Weltkrieges. Auf den besonderen Charakter dieser Epoche wurde schon hingewiesen. Eine große Zahl internationaler Schiedsgerichte wurde gebildet, eine Unzahl von Streitfragen, die mit der Regelung von 1919 zusammenhingen, war zu lösen. Nun erst wurde ein ständiges Gericht, und zwar mit Hilfe des Völkerbundes, geschaffen,

der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag. Mit ihm glaubte man die Hoffnungen erfüllen zu können, die an ein ständiges Gericht geknüpft wurden. Es sollte immer bereit sein und daher jederzeit angegangen werden können. Seit dieser Zeit gibt es eine neue Form der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit: die Staaten verpflichten sich, gewisse Streitigkeiten der Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, wobei die Notwendigkeit für die Parteien, ein Kompromiß abzuschließen, wegfällt, und das Gericht durch einseitige Klage befaßt werden kann. Von der so geschaffenen Möglichkeit ist in weitem Umfange Gebrauch gemacht worden. Die Nachkriegsepoche ist gekennzeichnet durch den Abschluß einer Unzahl nicht nur zweiseitiger, sondern auch kollektiver Schiedsgerichtsverträge, in denen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für die verschiedensten Arten von Streitigkeiten eingeführt wurde.

Die einseitige Klageerhebung hat einen großen Vorteil. Ist ein Einzelkompromiß erforderlich, so ist immer nicht nur das Zustandekommen desselben von der konkreten politischen Lage abhängig, sondern auch seine Ausgestaltung und die Formulierung der Fragen, die für den Ausgang des Verfahrens von größter Bedeutung sind, wie auch die Auswahl der Richter. Mit der vor der Entstehung eines Streitfalles vereinbarten Möglichkeit der einseitigen Klage steht es im Belieben der klagenden Partei, die ihr geeignet erscheinende Formulierung zu wählen, auch wenn sie einem politisch stärkeren Gegner gegenübersteht. Außerdem bietet die Tatsache allein, daß jederzeit Klage erhoben werden kann, schon eine gewisse Gewähr dafür, daß die der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfenen Staaten ihren völkerrechtlichen Pflichten nachkommen.

Mit der Möglichkeit der einseitigen Klage gewinnt das Recht des internationalen Gerichts, seine Zuständigkeit selbst zu prüfen, eine ganz neue Bedeutung. Denn wenn eine Streitigkeit dem Gericht durch Kompromiß übertragen wird, kann keine der Parteien die Unzuständigkeit des Gerichts zur Entscheidung des Streitfalls einwenden, da diese ja im Kompromiß begründet liegt. Es kann sich höchstens um einen Streit über die Auslegung des letzteren und den Umfang der Befugnisse des Schiedsgerichts zur Nachprüfung von Einzelfragen handeln. Bei einseitiger Klage kann der Beklagte aber geltend machen, daß die dem Gericht unterbreitete Streitigkeit nicht zu denen gehöre, für die die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts vereinbart haben, und zwar in der Form einer Einrede, über die dann das Gericht zu befinden hat. Die Feststellung der Zuständigkeit erfolgt also im Verfahren, während bei den Vorbehalten der oben erwähnten Schiedsverträge es überhaupt nicht zur Einleitung eines Verfahrens kommt. Damit gewinnt auch die Frage erhöhte Bedeutung, welche Streitigkeiten internationalen Gerichten übertragen werden können, und vor allen Dingen, welchen Sinn die in den einzelnen Verträgen enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen haben.

An sich können die Staaten den von ihnen geschaffenen Instanzen jegliche Art von Streitigkeit unterbreiten. Bei den für den Einzelfall geschaffenen Schiedsgerichten ist das ohne weiteres klar. Bei einer ständigen Instanz hängt es aber von ihrem Statut ab, zur Entscheidung welcher Arten von Streitigkeiten sie berufen ist, und es ist zu prüfen, ob nicht ihr Wesen die Entscheidung bestimmter Streitigkeiten ausschließt.

Welche Regelung ist in den allgemeinen Verträgen getroffen? Nach den Abkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten von 1899 und 1907 soll der Ständige Schiedshof für alle Schiedsfälle zuständig sein. Das gleiche sollte nach dem Abkommensentwurf von 1907 für die «Cour de justice arbitrale», die man damals schaffen wollte, gelten, wenn auch ihre Hauptaufgabe die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten sein sollte. Auch die Zuständigkeitsbestimmung im Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, der Artikel 36, ist ganz allgemein gefaßt. Denn nach Artikel 36 Abs. I erstreckt sich die Zuständigkeit des

ständigen Internationalen Gerichtshofs auf alle Angelegenheiten, die die Parteien ihm unterbreiten, sowie auf alle in den geltenden Verträgen besonders vorgesehenen Fälle. Daß hiermit nicht nur Rechtsstreitigkeiten gemeint waren, ergibt sich aus Artikel 36 Abs. II, der die sogenannte „Fakultativklausel" enthält, und der im Gegensatz zu Abs. I eine Beschränkung auf die rechtlichen Streitigkeiten enthält.

Durch die Annahme der Fakultativklausel verpflichten sich die Staaten, die obligatorische Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs für alle Streitigkeiten rechtlicher Natur anzuerkennen. Ihr sind auch die meisten Großmächte einschließlich Deutschlands beigetreten. Auch abgesehen davon haben die Staaten sich hinsichtlich der rechtlichen Streitigkeiten in größerem Umfange gebunden und ihre Entscheidung meist dem Ständigen Internationalen Gerichtshof übertragen.

In der Fakultativklausel werden als Streitigkeiten rechtlicher Natur bezeichnet: a) die Auslegung eines Vertrages, b) jeder Punkt des internationalen Rechts, c) die Richtigkeit einer Tatsache, die, wenn sie bewiesen wäre, die Verletzung einer internationalen Verpflichtung darstellen würde, d) die Natur und der Umfang des für den Bruch einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Schadenersatzes. Sehr glücklich ist diese Formulierung sicher nicht. Sie ist bei Ausarbeitung des Statuts aus Art. 13 der Völkerbundssatzung übernommen und nicht geändert worden, weil man es damals für sicherer hielt, bei einem von den Staaten bereits angenommenen Text zu bleiben. Man war aber der Meinung, daß die Aufzählung nicht limitativ sein sollte. Die Formel der Völkerbundssatzung und des Statuts kehrt auch in anderen Verträgen wieder. Eine neue Formel findet sich in den Locarno-Verträgen. Hier werden als rechtliche Streitigkeiten diejenigen bezeichnet, bei denen sich die Parteien gegenseitig ein Recht streitig machen. Diese Formulierung ist sicher weit besser. Denn letzten Endes hängt es immer von der Entscheidung der Staaten ab, ob sie aus einem Tatbestand einen rechtlichen oder einen politischen Anspruch herleiten wollen. Die Tatsache, daß die Begründung des Anspruchs den Charakter der Streitigkeit bestimmt, kommt in der neuen Formel gut zum Ausdruck. Dieselbe Formel oder eine ihr ähnliche wurde seither in den meisten Verträgen gebraucht, manchmal, z. B. in der Genfer Generalakte zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten von 1928, in Verbindung mit der des Statuts.

Zu dem Kreis der rechtlichen Streitigkeiten gehören namentlich die, welche auf Grund einer sogenannten Kompromißklausel einer internationalen Instanz übertragen werden, d. h. auf Grund einer einem Vertrage eingefügten Bestimmung, wonach Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Vertrages einem Gericht unterbreitet werden sollen. Eine solche Bestimmung findet sich in vielen Handelsverträgen, aber auch in zahlreichen Kollektivverträgen der Nachkriegszeit. Da es sich um Vertragsauslegung handelt, liegt in diesen Fällen immer ein Rechtsstreit vor.

Als eine besondere Form der rechtlichen Streitigkeiten sind auch die zu nennen, bei denen ein Staat für seinen Staatsangehörigen eintritt, der durch ein völkerrechtswidriges Verhalten eines anderen Staates verletzt worden ist. Der Staat übernimmt hier den Schutz seines Angehörigen, der sich nicht selbst an die internationale Instanz wenden kann, da im allgemeinen internationale Gerichte nur Staaten als Parteien kennen. Eine der wenigen Ausnahmen bilden die Gemischten Schiedsgerichte des Versailler Vertrages und der anderen Verträge von 1919/1920. Bei der Schaffung des Ständigen Internationalen Gerichtes hatte man zwar auch den Vorschlag gemacht, Privaten unmittelbar Zugang zum Gericht zu gewähren; dieser Vorschlag wurde aber mit der Begründung abgelehnt, daß internationale Streitigkeiten immer Streitigkeiten zwischen Staaten seien, deren Pflicht es

sei, ihre Angehörigen zu schützen; sie könnten für sie eintreten und auf diese Weise die Angelegenheit vor den Gerichtshof bringen. Wenn das geschieht, handelt es sich aber nicht mehr eigentlich um das Recht des Privaten, sondern um das Recht des Staates, der in der Person seines Angehörigen verletzt worden ist. Gerade diese Art Streitigkeiten ist vor den internationalen Gerichten sehr häufig gewesen. Dabei ist zu beachten, daß, wenn ein Privater in seinen Rechten infolge völkerrechtswidriger landesrechtlicher Maßnahmen verletzt ist, nach gemeinem Völkerrecht nicht sofort die Möglichkeit für seinen Staat gegeben ist, die Streitigkeit vor ein internationales Gericht zu bringen, es sei denn, daß der andere Staat dem zustimmt. Der Private muß zunächst versuchen, durch die Rechtsmittel, die ihm das Landesrecht zur Verfügung stellt, Genugtuung zu erlangen, es sei denn, daß solche fehlen, oder daß das Unrecht gerade in einer Rechtsverweigerung (déni de justice) liegt. Erst wenn das nicht möglich ist, ist das internationale Gericht zuständig, sich mit der Sache zu befassen. Dieser Grundsatz der Erschöpfung des internen Rechtsweges gilt nicht, wenn durch die Verletzung der Rechte eines Privaten gleichzeitig eine Verletzung eines zwischen den Staaten bestehenden Vertrages begangen wird. Diese Vertragsverletzung kann sofort von dem Heimatstaat vor das Gericht gebracht werden, weil hier der Vertragsgegner unmittelbar betroffen ist.

In all diesen Fällen handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten. Wie steht es nun aber mit den sogenannten politischen Streitigkeiten, die man auch als „Interessenkonflikte" bezeichnet?

Die Unterscheidung zwischen rechtlichen und politischen Streitigkeiten gibt zu Mißverständnissen Anlaß. Im Grunde ist jede Staatenstreitigkeit eine politische Streitigkeit. Mit dem Ausdruck „politische Streitigkeiten" meint man die nichtrechtlichen Streitigkeiten. Was ist nun unter diesen zu verstehen? Aus den Verträgen läßt sich nichts entnehmen. Hier werden sie gewöhnlich rein negativ als diejenigen bezeichnet, die nicht unter die Kategorie der rechtlichen Streitigkeiten fallen. Sie werden in der verschiedensten Weise behandelt. Während die Entscheidung der rechtlichen Streitigkeiten meist dem Ständigen Internationalen Gerichtshof übertragen wird, werden die nichtrechtlichen Streitigkeiten in vielen Verträgen nur einer Vergleichskommission unterbreitet, deren Bericht die Staaten nicht bindet. Nach den Locarno-Verträgen kann die Streitigkeit, sofern die Staaten sich auf Grund des Berichts der Vergleichskommission nicht einigen, vor den Völkerbundsrat gebracht werden, der als politisches Organ nach Art. 15 der Völkerbundssatzung verfährt. Andere Verträge wieder übertragen die Entscheidung der nichtrechtlichen Streitigkeiten besonderen Schiedsgerichten. Ein großer Teil der Staaten, von den Großmächten Frankreich, England und Italien, ist durch die sogenannte Genfer Generalakte zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten — ein vom Völkerbund entworfenes und den Mitgliedern zur Annahme empfohlenes Kollektivabkommen — gebunden. Auch nach ihr werden die rechtlichen Streitigkeiten dem Ständigen Internationalen Gerichtshof übertragen, während für die nichtrechtlichen Streitigkeiten ein Schiedsgericht zuständig sein soll. Es gibt aber auch Verträge, die diese letzteren gleichfalls dem Ständigen Internationalen Gerichtshof überweisen. Es ist schwer, bei der verschiedenen Art der Behandlung der politischen Streitigkeiten und bei der Verweisung an die verschiedensten Instanzen irgendwelche Schlüsse auf ihr Wesen zu ziehen.

Trotz der allgemeinen Bestimmung des Artikels 36 des Statuts bleibt es merkwürdig, daß mitunter dem Ständigen Internationalen Gerichtshof auch die Entscheidung sogenannter politischer Streitigkeiten übertragen wird. Denn dieser ist, das geht klar aus der Entstehungsgeschichte hervor, in erster Linie zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten geschaffen worden. Zusammensetzung, Verfahren, Urteilsfindung, alles ist unter diesem Gesichtspunkt geregelt. Es ist daher sehr die Frage, ob er eine auch zur Entscheidung nichtrechtlicher Entscheidungen geeignete Instanz

darstellt. Es handelt sich ja auch um zwei so verschiedenartige Aufgaben, daß es schwer denkbar wäre, daß dasselbe Organ beide zu erfüllen befähigt ist.

Eines ist jedenfalls sicher: es muß sich bei den sogenannten politischen Streitigkeiten um Streitigkeiten handeln, die nicht durch Anwendung von Rechtsregeln entschieden werden können, denn in diesem Falle läge ja eine rechtliche Streitigkeit vor. Dieser Tatsache tragen auch die meisten Verträge Rechnung, indem sie bestimmen, daß das Schiedsgericht bzw. der Ständige Internationale Gerichtshof die Streitigkeiten nichtrechtlicher Art ex aequo et bono oder als «amiable compositeur» entscheiden kann. Auffallenderweise finden sich aber auch Verträge, die keine derartige Klausel enthalten. Angesichts der Vertragspraxis kann man kaum behaupten, daß die Übertragung nichtrechtlicher Streitigkeiten an ein Schiedsgericht ohne weiteres die Ermächtigung einschließe ex aequo et bono zu entscheiden. Ist der Ständige Internationale Gerichtshof zuständig, so würde er, da er nach dem Statut zu einer Entscheidung ex aequo et bono ausdrücklich ermächtigt werden muß, gezwungen sein, bei der Entscheidung die im Artikel 38 des Statuts genannten Rechtsregeln — die internationalen Verträge, das internationale Gewohnheitsrecht, die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze und als Hilfsmittel die richterlichen Entscheidungen und die Lehre der Wissenschaft — in Anwendung zu bringen. Noch seltsamer sind die Bestimmungen mancher Verträge, nach denen der Gerichtshof Streitigkeiten aller Art entscheiden kann, bei nichtrechtlichen Streitigkeiten zu einer Entscheidung ex aequo et bono aber nur dann ermächtigt wird, wenn auf diese nichtrechtlichen Streitigkeiten keine Rechtsregel anwendbar ist. Den Sinn einer derartigen Regelung zu erfassen, dürfte unmöglich sein.

Dieselbe Art der Regelung findet sich aber auch in der Genfer Generalakte. Hier ist für die Entscheidung der nichtrechtlichen Streitigkeiten ein Schiedsgericht zuständig. Dieses Schiedsgericht kann durch einseitige Klage befaßt werden, wenn innerhalb von drei Monaten kein Kompromiß zwischen den streitenden Parteien zustande gekommen ist. Das Schiedsgericht soll nun, wenn im Kompromiß nichts anderes bestimmt oder keines zustande gekommen ist, die in Artikel 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs erwähnten Rechtsregeln anwenden und darf nur dann ex aequo et bono entscheiden, wenn es keine derartige, auf den Streitfall anwendbare Regel gibt. Was mit dieser an sich vollkommen unverständlichen Bestimmung gemeint war, wird klarer, wenn man auf die Vorgeschichte der Generalakte zurückgeht. Nach dem Wortlaut der Resolution, durch welche der Völkerbund den Staaten die Annahme der Generalakte empfahl, ist er der Ansicht, daß die aufrichtige Beachtung der Verfahren für die friedliche Regelung von Streitigkeiten alle Streitigkeiten zu lösen erlaube. Er stellt dabei fest, daß die Achtung der in den Verträgen niedergelegten oder der sich aus dem Völkerrecht ergebenden Rechte für die internationalen Gerichte verbindlich ist, und daß die den Staaten zustehenden Rechte nur mit ihrer Zustimmung geändert werden dürfen. In den Vorbehalten, die die französische Regierung bei Gelegenheit ihres Beitritts zur Generalakte gemacht hat, hat sie sich ausdrücklich auf diesen Beschluß berufen und ihn dahin ausgelegt, daß die Achtung der in den Verträgen festgelegten Rechte für die nach Art. 3 der Akte zu errichtenden Schiedsgerichte verbindlich ist, d. h. also für die Schiedsgerichte, die die nichtrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden haben.

Was von französischer Seite hiermit erstrebt wurde, ist klar. Es ist derselbe auf den verschiedensten Wegen immer wieder gemachte Versuch, unter allen Umständen den Status quo zu erhalten. Daß Deutschland unter diesen Umständen der Generalakte nicht beitreten konnte, ist um so verständlicher, als die Vorarbeiten zur Generalakte die französische Auslegung des Artikels 28 zu bestätigen scheinen. Es war darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich Streitigkeiten gerade aus dem Bestehen einer bestimmten Rechtslage, die als solche nicht bestritten werde, ergeben könnten. Eine solche Streitigkeit könne durch ein zur Anwendung von Rechtsregeln verpflichtetes

Gericht nicht gelöst werden; das Gericht müsse daher als «amiable compositeur» entscheiden können. Es wurde erwidert, daß man unmöglich dem Schiedsgericht so weitgehende Befugnisse, die es zur Setzung neuen Rechts ermächtigen, geben könne; das würde die Zerstörung aller internationalen Beziehungen bedeuten. Trotz einer vom Schiedsrichter festgestellten Rechtsregel könne natürlich ein Interessenkonflikt bestehen bleiben; dann gebe es nur einen Weg: Anrufung des Völkerbundsrates nach Art. 11 oder 15 der Satzung.

Damit wird der Widerspruch offenbar. Einerseits soll nach dem Wortlaut der Generalakte die Möglichkeit gegeben sein, alle Streitigkeiten durch ein Gericht — Ständiger Internationaler Gerichtshof oder Schiedsgericht — zu entscheiden, andererseits ist das Schiedsgericht — es sei denn, daß die Parteien ihm besondere Befugnisse übertragen — gar nicht in der Lage, diejenigen Streitigkeiten, bei denen die bestehende Rechtslage als solche anerkannt wird, bei denen aber die Änderung der bestehenden Rechtslage, die Setzung neuen Rechts, gefordert wird, wirklich zu entscheiden. Und gerade dies sind die Fälle, in denen nach der Formel der Generalakte die Parteien nicht über ein Recht im Streite sind, gerade dies sind die sogenannten politischen Streitigkeiten, für die das Schiedsgericht allein zuständig ist. Wendet das Gericht auf diese Streitigkeiten Rechtsregeln an, so wird durch die Entscheidung der eigentliche Streit gar nicht berührt, und er kann keine Lösung finden. Der Versuch, alle Streitigkeiten durch internationale Organe definitiv entscheiden zu lassen, während man diesen Organen die Möglichkeit nimmt, die bestehende Rechtslage zu ändern, ist undurchführbar.

Man muß sich überhaupt fragen, ob Schiedsgerichte die geeigneten Organe zur Lösung politischer Konflikte sind. Jedenfalls aber kann eine solche Aufgabe eher einer für den Einzelfall gebildeten Instanz übertragen werden als einem seiner ganzen Struktur nach zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Gericht. Doch wird auch dieser Weg nur dann gangbar und unter Umständen auch zweckmäßig sein, wenn die Übertragung durch Vereinbarung im Einzelfall erfolgt — wo alle Folgen übersehbar sind und der Umfang der Befugnisse des Gerichts klar festgelegt werden kann —; die Verpflichtung, alle politischen Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten, kann zu einer unerträglichen Festlegung führen. Insbesondere das System der Generalakte birgt eine große Gefahr in sich, da es zu einer Ausschaltung der lebendigen politischen Kräfte führen kann. Ein an der Aufrechterhaltung des Status quo interessierter Staat kann dieses System benutzen, um sich dem Versuch, eine unmittelbare Verständigung über politische Streitigkeiten herbeizuführen, zu entziehen.

Die Generalakte gestattet den Unterzeichnern bestimmte Vorbehalte zu machen. Neben solchen, die sich auf fest umgrenzte Arten von Streitigkeiten beziehen, läßt sie vor allem einen Vorbehalt zu, der sich auch in anderen neueren Verträgen häufig findet, und der es erlaubt, die zur ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten gehörenden Angelegenheiten von der Gerichtsbarkeit auszuschließen. Dieser Vorbehalt findet sich zuerst in Artikel 15 Abs. 8 der Völkerbundssatzung. Er bedeutet, daß ein Staat die Zuständigkeit des Gerichts bestreiten kann, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die nach Völkerrecht zu seinen inneren zählen, d. h. diejenigen, in welchen ihm allein die Entscheidung zusteht, für die ihm also keine Regeln des gemeinen Völkerrechts und keine vertraglichen Bindungen ein bestimmtes Verhalten zur Pflicht machen. Beruft sich eine Partei auf einen solchen Vorbehalt, so hat das Gericht festzustellen, ob tatsächlich keine Beschränkung der ausschließlichen Zuständigkeit vorliegt. Der Vorbehalt wird dann nicht nötig sein, wenn dem Gericht nur die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten übertragen ist; denn bei einem Streit über die inneren Angelegenheiten eines Staates liegt keine Rechtsstreitigkeit vor.

Hiermit dürfte die Lage, wie sie sich nach dem Kriege auf dem Gebiet der

internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gestaltet hat, in ihren wesentlichen Zügen gekennzeichnet sein. Wie wird sich ein Staat wie Deutschland demgegenüber verhalten?

Deutschland hat den Grundsatz der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich anerkannt und sich in vielen Verträgen zu ihm bekannt. Es wird also nicht nur bereit sein, eine einzelne Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterbreiten, sondern auch darüber hinaus sich in gewissem Umfang allgemein der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen. Im einzelnen hängt die Beurteilung davon ab, welche Verpflichtungen eingegangen und wem gegenüber sie übernommen werden. Es kommt darauf an, welche Arten von Streitigkeiten der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden; dabei ist es etwas ganz Verschiedenes, ob die Verpflichtung in zweiseitigen oder mehrseitigen Verträgen übernommen wird. Zunächst sind die sogenannten Kompromißklauseln zu erwähnen. Da es sich hier um Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung eines bestimmten Vertrages handelt, so ist die Verpflichtung genau umgrenzt. Ein Staat, der sich in diesem Umfange der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterwirft, vermag ziemlich deutlich zu übersehen, was für Streitigkeiten eventuell in Frage kommen. Es handelt sich, wie schon erwähnt, in jedem Falle um Rechtsstreitigkeiten, da die Auslegung und Anwendung eines Vertrages in Frage steht, Streitigkeiten, die in der Regel keinen stark politischen Charakter annehmen werden und die wesentlichen Lebensfragen der Nation nicht berühren werden. Wenn sich der Inhalt der Verpflichtung aus dem Umfang des Vertrages klar entnehmen läßt, besteht auch kein Bedenken, die Verpflichtung einer Mehrheit von Staaten gegenüber zu übernehmen.

Ganz anders ist die Lage aber, wenn die Verpflichtung übernommen werden soll, sei es alle Streitigkeiten rechtlicher Art, sei es überhaupt alle Streitigkeiten, welcher Art sie auch sein mögen, der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Hier läßt sich nicht übersehen, welcher Art die Fragen sein werden, für die unter Umständen eine richterliche Entscheidung anerkannt werden muß. Das ist der Grund, weshalb man in früheren Schiedsgerichtsverträgen so häufig die Vorbehalte hinsichtlich der Unabhängigkeit, der Ehre und der vitalen Interessen findet. Nach den neueren Verträgen besteht keine Möglichkeit, sich unter Berufung auf einen derartigen Vorbehalt der Gerichtsbarkeit zu entziehen, da das Gericht durchweg selbst über seine Zuständigkeit entscheidet. Wird die Verpflichtung in einem zweiseitigen Vertrag übernommen, so läßt sich der Kreis der möglicherweise entstehenden Konflikte noch einigermaßen übersehen. Bei einem mehrseitigen Vertrag ist das aber unmöglich, vor allem, wenn er einer mehr oder weniger großen Zahl von Staaten zum Beitritt offensteht, so daß nie genau bekannt ist, welchen Staaten gegenüber eine derartige Verpflichtung übernommen wird. Trotzdem war seit dem Kriege das Bestreben sehr stark, zum Abschluß möglichst umfassender mehrseitiger Verträge zu gelangen, die die obligatorische Unterwerfung der Staaten unter die Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs oder eines Schiedsgerichts zum Gegenstand haben, wie dies die sogenannte Fakultativklausel und die Genfer Generalakte deutlich zeigen. Da hier gegenüber einer großen und unbestimmten Zahl von Staaten Verpflichtungen übernommen werden, so ist die Folge, daß die meisten Staaten bei der Unterzeichnung oder beim Beitritt Vorbehalte machen, Vorbehalte, die zum Teil so weitgehend sind, daß sie die Verpflichtung fast wieder aufheben. Bei einem zweiseitigen Vertrag sind derartige Vorbehalte nicht notwendig, weil sie zum Inhalt des Vertrages selbst gemacht werden können, und weil der Vertrag auf die Interessen der beiden Vertragsteile abgestimmt werden kann.

Die Gefahr einer zu weit gehenden Bindung auch für die rechtlichen Streitigkeiten wird noch durch die Tendenz der Gerichte verstärkt, ihren Entscheidungen in erster

Linie die Vertragstexte zugrunde zu legen und über Einwände, die sich auf eine durch die veränderten Umstände eingetretene Rechtsänderung berufen (clausula rebus sic stantibus), möglichst nicht zu entscheiden.

Hinsichtlich der politischen Streitigkeiten wird den meisten Staaten gegenüber eine allgemein gefaßte Verpflichtung zur Unterwerfung unter die internationale Gerichtsbarkeit für Deutschland nicht in Frage kommen, vor allem nicht in einem Kollektivvertrag. Das Bestreben Deutschlands, sich aus den Fesseln des Versailler Vertrages zu lösen, kann nicht im Wege schiedsgerichtlicher Entscheidung der großen politischen Streitfragen seine Verwirklichung finden, sondern nur durch das Mittel direkter Verhandlungen. Das schließt nicht aus, daß einzelne kleinere Interessenkonflikte von Fall zu Fall einem Schiedsgericht zur Lösung übertragen werden. Denn hier kann die Tragweite der Entscheidung von vornherein übersehen werden. Diese Möglichkeit ist auch im Polen-Abkommen vom 26. Januar 1934 vorgesehen, wenn auf die Möglichkeit der Lösung von Streitfragen durch andere friedliche Mittel hingewiesen wird.

III. Zusammensetzung der Gerichte und Wahl der Richter

Gleichgültig, welche Streitigkeiten, ob rechtliche oder politische, der schiedsgerichtlichen Lösung zugeführt werden sollen, immer kann dies nur unter einer Voraussetzung geschehen, die für jede Art schiedsgerichtlichen Verfahrens gegeben sein muß: Es muß größtmögliche Gewähr bestehen, daß das Schiedsgericht zu einer gerechten Entscheidung gelangt, die bei rechtlichen Streitigkeiten — auf Grund einer genauen Feststellung des Tatbestandes und einer objektiven Würdigung desselben — im Einklang mit dem geltenden Recht steht, oder die bei den politischen Streitigkeiten einen Ausgleich findet, der, ausgehend von der Rechtslage, die beiderseitigen Interessen in unparteilicher Weise gegeneinander abwägt.

Damit dieses Ergebnis erreicht wird, ist — neben einem dazu geeigneten Verfahren — eine entsprechende Besetzung des Gerichts mit Männern erforderlich, die mit hervorragenden sachlichen Kenntnissen, frei von äußeren Bindungen, innere Unabhängigkeit und Charakter besitzen, notwendige Voraussetzung jeder richterlichen Tätigkeit.

Die Möglichkeiten, dieses Ziel zu verwirklichen, sind bei den einzelnen Arten der Gerichte verschieden.

Unter diesem Gesichtspunkt muß man zwischen dem unabhängig von den Parteien bestehenden ständigen Gericht und den von den Parteien geschaffenen Schiedsgerichten unterscheiden. Auch bei den letzteren ergeben sich Verschiedenheiten, je nachdem, ob sie für den Einzelfall durch Kompromiß gebildet werden, oder ob sie auf Grund eines Schiedsvertrags für bestimmte Arten von Streitigkeiten geschaffen sind („isolierte" und „institutionelle" Schiedsgerichte). Im zweiten Fall können die Richter im voraus, d. h. vor Entstehung eines konkreten Streitfalls durch die Parteien bzw. eine von ihnen vorgesehene Instanz bestimmt werden. Das hat den Vorteil, daß ein Streitfall dem Schiedsgericht schneller unterbreitet werden kann. Auf der anderen Seite kann es aber manchmal wünschenswert sein, Zahl und Auswahl der Richter von den Bedürfnissen des Einzelfalls abhängig zu machen. Das gilt besonders für die genannten politischen Streitigkeiten, aber auch überall sonst, wenn zur Lösung des Streits besondere Sachkunde erforderlich ist; man denke etwa an die Regelung von wirtschaftlichen oder Zollfragen. Ein besonderer Vorteil des Einzelschiedsgerichts liegt darin, daß es diese Möglichkeit bietet.

Wie sind nun die Schiedsgerichte zusammengesetzt? Das Wesen dieser Art von Schiedsgerichtsbarkeit liegt in der freien Wahl der Richter durch die Parteien. Diese ist auch dann nicht nennenswert eingeschränkt, wenn die Streitigkeit dem

Haager Schiedshof übertragen ist und die Auswahl der Richter aus dessen Richterliste zu erfolgen hat.

Die Zahl der Richter wechselt. In der Regel werden die Schiedsgerichte mit drei oder fünf Richtern besetzt. Doch entscheidet häufig auch ein Einzelrichter. Bei einer Besetzung mit drei Richtern wird je einer, gewöhnlich ein Staatsangehöriger, von den beiden Parteien benannt. Bei einer Besetzung mit fünf Richtern ernennen die Streitteile meist je zwei Schiedsrichter, und zwar gewöhnlich einen Angehörigen eines dritten Staats. In allen Fällen ist die Parität bei der Besetzung unbedingt gesichert, und die Parteien werden überzeugt sein, daß ihr nationaler Standpunkt innerhalb des Gerichts genügend zur Geltung kommt.

Schwierigkeiten macht hier nur die Auswahl des Vorsitzenden, der meist von den Parteien gemeinsam, im Falle der Nichteinigung von einer dritten, vorher vereinbarten Instanz bestimmt wird und durchweg nicht Staatsangehöriger eines Streitteils sein darf. Die Persönlichkeit des Vorsitzenden ist von besonderer Bedeutung, wenn das Schiedsgericht nur noch mit je einem von den Parteien gewählten Schiedsrichter besetzt ist; da diese in der Mehrzahl der Fälle die Auffassung ihres Staates vertreten und entsprechend stimmen, entscheidet letzten Endes der Vorsitzende allein. Diese Tatsache kommt bei der Organisation der Mixed Claims Commissions offen zum Ausdruck, wo der Unparteiische allein die Entscheidung fällt, wenn sich die beiden Kommissare der Streitteile nicht einigen können. Die Entscheidung wird in diesen Fällen lediglich von der Autorität des Vorsitzenden getragen, und ihr Wert als Präzedenzfall im Hinblick auf die Fortentwicklung des Rechts hängt von der Überzeugungskraft der ihr beigegebenen Begründung ab. Eine gut begründete Entscheidung selbst eines Einzelschiedsrichters kann größere Bedeutung haben als ein Urteil eines ständigen Gerichts; es sei nur an den Schiedsspruch des Schweizer Völkerrechtlers Max Huber in dem Streit zwischen den Vereinigten Staaten und den Niederlanden über die Insel Palmas erinnert. Handelt es sich um solche hervorragenden Persönlichkeiten, so mag auch die Staatszugehörigkeit zu einer Partei kein Grund sein, ihr das Amt des Vorsitzenden nicht zu übertragen. So hat lange Zeit als Unparteiischer der deutsch-amerikanischen Mixed Claims Commission, die u. a. über die aus dem Krieg herrührenden Ansprüche amerikanischer Bürger gegen Deutschland und von Deutschen gegen die Vereinigten Staaten entschied, ein amerikanischer Jurist, Edwin B. Parker, fungiert.

Wegen der Bedeutung des Vorsitzenden ist es außerordentlich wichtig, wer im Falle der Nichteinigung der Parteien diesen zu bestimmen hat. Wenn dafür eine politische Instanz vereinbart wird, so muß die Gewähr bestehen, daß sie die Auswahl unparteiisch trifft. Diesem Grundsatz widerspricht Artikel 304 des Vertrages von Versailles, der festlegte, daß bei Nichteinigung der interessierten Staaten über den Vorsitzenden der Gemischten Schiedsgerichte der Völkerbundsrat diesen zu ernennen habe. Unter dem Druck dieser Bestimmung hat Deutschland sich mit Vorsitzenden abfinden müssen, deren Tätigkeit die zahlreichen, jedem Rechtsempfinden Hohn sprechenden Urteile, insbesondere der ersten Nachkriegsjahre, zu verdanken sind, die dem Gedanken der Schiedsgerichtsbarkeit so außerordentlich geschadet haben, und denen keine Bedeutung als Präzedenzfälle für die künftige Entwicklung des Völkerrechts zugesprochen werden kann.

Der offensichtliche Mangel an überragenden Persönlichkeiten, die für das Amt eines Vorsitzenden eines mit nur drei Richtern besetzten Schiedsgerichts in Frage kommen, legt den Gedanken nahe, die Verantwortung auf mehrere Richter zu verteilen und die Schiedsgerichte mit fünf Richtern zu besetzen.

Die Freiheit der Parteien ermöglicht eine Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die sie eher geeignet macht, Streitigkeiten nach Billigkeit zu entscheiden, so daß ihnen sogenannte politische Streitigkeiten eher übertragen werden können als

einem ständigen Gericht, das in fester Besetzung mit einer großen Anzahl von Richtern und auf Grund eines feststehenden Verfahrens entscheidet. Auf der anderen Seite kann allerdings, wie die Praxis zeigt, die Gefahr bestehen, daß das Schiedsgericht, auch wenn es nach Rechtsnormen entscheiden soll, geneigt ist, nach einer Kompromißlösung zu suchen.

Ganz anders als bei den Schiedsgerichten ist die Lage bei einem ständigen Gericht. Von den Bestrebungen, ein solches Gericht zu schaffen, war schon die Rede. Der im Jahre 1907 gemachte Versuch, ein ständiges Gericht zu errichten, scheiterte bezeichnenderweise an der Unmöglichkeit, zu einer Einigung über die Zusammensetzung des Gerichts zu gelangen. In diesem Falle war vorgeschlagen, daß die Großmächte ständig durch einen ihrer Angehörigen als Richter im Gericht vertreten sein, während die Angehörigen der kleinen Staaten nach einem gewissen Turnus als Richter berufen sein sollten. Diese Art der Besetzung wollten die kleinen Staaten, die sich auf den Grundsatz der Gleichheit der Staaten beriefen, nicht annehmen.

Erst nach dem Kriege gelang die Errichtung eines ständigen Gerichts, des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag. Die überragende Bedeutung dieser neuen Einrichtung für die internationale Gerichtsbarkeit der Nachkriegszeit macht es nötig, näher auf sie einzugehen. Der Gerichtshof verdankt seine Entstehung dem Völkerbund. Zur Durchführung der Bestimmung des Artikels 14 der Völkerbundssatzung, die die Schaffung eines ständigen Gerichtshofs vorsah, arbeitete ein vom Völkerbundsrat beauftragtes Juristenkomitee eine Satzung aus, die vom Rat nach Änderung einiger Bestimmungen im Herbst 1920 der ersten Völkerbundsversammlung vorgelegt und von dieser durch Beschluß vom 13. September 1920 genehmigt wurde. Die Satzung ist nach der Ratifikation eines besonderen Protokolls am 16. Dezember 1920 durch die Mehrheit der Völkerbundsmitglieder in Kraft getreten.

Es erfordert keine Begründung, daß ein ständiges internationales Gericht nicht nur, was seine einzelnen Mitglieder anlangt, sondern auch als Institution, dauernd größter Unabhängigkeit von politischen Einflüssen bedarf. Ist diese beim Ständigen Internationalen Gerichtshof gewährleistet? Der enge Zusammenhang mit der politischen Instanz des Völkerbundes ist nicht zu verkennen. Er ergibt sich schon daraus, daß das Zeichnungsprotokoll des Statuts des Gerichtshofs nur von den Völkerbundsmitgliedern und von den in der Anlage zur Satzung bezeichneten Staaten unterzeichnet werden kann, und daß der Gerichtshof ohne weiteres auch nur diesen offensteht. Andere Staaten können sich zwar auch an den Gerichtshof wenden, sie müssen aber dann eine Erklärung abgeben, wonach sie die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkennen und sich verpflichten, das Urteil auszuführen.

Rein verwaltungsmäßig gesehen, ist der Gerichtshof eine sogenannte autonome Organisation des Völkerbundes. Dies bedeutet, daß er hinsichtlich der finanziellen Verwaltung unabhängig vom Völkerbundsrat und vom Völkerbundssekretariat ist. Der Etat des Gerichtshofs wird aber in den allgemeinen Etat des Völkerbunds aufgenommen, da nach Art. 33 des Statuts die Kosten des Gerichtshofs vom Völkerbund getragen werden. Der Völkerbundsversammlung steht daher das Recht der Prüfung und Genehmigung des Etats zu.

Die Abhängigkeit vom Völkerbund ergibt sich weiterhin aus seiner in Artikel 14 der Völkerbundssatzung festgelegten Verpflichtung, auf Antrag des Völkerbundes Rechtsgutachten zu erstatten, die häufig Fragen betreffen, die zuerst im politischen Gremium des Völkerbundsrates behandelt wurden.

Ist es nun wirklich möglich, trotz dieser Zusammenhänge die Unabhängigkeit des Gerichtshofs nicht nur gegenüber den Parteien, sondern auch gegenüber einer politischen Organisation, wie sie der Völkerbund darstellt, zu wahren? Das in dieser Hinsicht entscheidende und am schwierigsten zu lösende Problem ist die

Auswahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichts. Über beides entscheidet der Völkerbund. Welche Gefahr hierin liegt, welche politischen Einflüsse hier Eingang finden können, und wie die Machtverteilung innerhalb des Völkerbundes auf diese Weise sich in der Zusammensetzung des Gerichtshofs widerspiegeln kann, braucht kaum betont zu werden.

Bei Ausarbeitung des Statuts bemühte man sich, ein Verfahren zu finden, durch das einerseits politische Intrigen möglichst ausgeschlossen, andererseits die Wünsche der Großmächte mit denen der kleinen Staaten einigermaßen in Einklang gebracht werden sollten. Um den ersten Zweck zu erreichen, wurde bestimmt, daß die Kandidaten nicht von den Regierungen benannt werden sollten, sondern von den Personen, die auf der Richterliste des Ständigen Schiedshofs stehen. Und zwar sollten die sogenannten nationalen Gruppen am Ständigen Schiedshof, d. h. die vier von jedem Staat für den Schiedshof ernannten Personen, je vier Kandidaten benennen, davon aber nur zwei von ihrem Lande. Hierdurch ergibt sich eine größere Liste von Kandidaten, aus denen der Völkerbund die einzelnen Richter wählt. Um nun bei der Wahl selbst einen Ausgleich zwischen den großen und den kleinen Staaten zu schaffen, entschloß man sich, nicht den Völkerbundsrat oder die Völkerbundsversammlung allein wählen zu lassen, sondern die Wahl durch beide Organe vorzunehmen. Als gewählt gilt, wer sowohl im Rat als in der Versammlung die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann. Um den Wünschen der Großmächte entgegenzukommen, die ständig einen Richter innerhalb des Gerichtshofs haben wollten, wurde ferner bestimmt, daß die Richter in ihrer Gesamtheit die großen Formen der Zivilisation und die wichtigsten Rechtssysteme der Welt vertreten sollten. Wenn diese Bestimmung auch nicht ganz klar war, so nahm man doch an, daß sie die Wahl von Angehörigen der Großmächte sichern würde, während man andererseits durch diese Art der Formulierung vermied, die Empfindlichkeit der kleinen Mächte zu verletzen.

Was nun die Qualifikation der Richter betrifft, so war man bei Abfassung des Statuts von dem Bestreben ausgegangen, die Politiker auszuschließen, da man in einer Besetzung des Gerichtshofs mit Politikern eine große Gefahr für eine unparteiische Rechtsprechung sah. Art. 2 des Statuts bestimmt, daß die Richter entweder die Voraussetzung für die Ausübung der höchsten richterlichen Ämter in ihrem Lande erfüllen müssen oder Juristen von anerkannter Kompetenz auf dem Gebiet des Völkerrechts sein sollen; das bedeutet praktisch, daß für den Posten des internationalen Richters entweder bekannte Völkerrechtslehrer oder solche Personen, die in ihrem Lande ein hohes Richteramt innegehabt hatten, in Frage kamen. Man wollte damit erreichen, daß die Richter in ihrer Gesamtheit theoretische Kenntnis des Völkerrechts und prozessuale Erfahrung vereinigen.

Die erste Richterwahl fand im Jahre 1921 statt. Die damals gewählten Personen entsprachen im großen und ganzen den Bestimmungen des Artikels 2 des Statuts. So war es verständlich, daß der Gerichtshof durch seine Tätigkeit in den ersten neun Jahren seines Bestehens — die Richter werden auf neun Jahre gewählt — ein ziemlich großes Ansehen erlangte. Da er aber gleichzeitig eine weitgehende Unabhängigkeit gegenüber den Tendenzen des Völkerbundes zeigte, machten sich innerhalb des Völkerbundes Bestrebungen bemerkbar, die auf eine Änderung in der Zusammensetzung des Gerichtshofs hinzielten. Es wurde eine Bestimmung vorgeschlagen, nach der die Richter praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Völkerrechts haben sollten. Hiergegen wandte sich eine starke Opposition, die wohl mit Recht befürchtete, daß eine solche Bestimmung die Wahl von Politikern zur Folge haben würde und die Unabhängigkeit der Richter nicht mehr genügend gewährleistet sein würde. Trotzdem wurde von der Völkerbundsversammlung im Jahre 1929 ein sogenannter „voeu" angenommen, wonach die Kandidaten die genannte Voraussetzung erfüllen sollten. Dies war einer der Gründe, aus denen der Gerichtshof nach der zweiten

allgemeinen Richterwahl im Jahre 1930 sein Gesicht stark veränderte. Wenn diese Wahl auch formell den Bestimmungen des Statuts entsprechend vorgenommen wurde, so waren doch tatsächlich die Richter schon durch vorherige Abmachungen bestimmt. Das ersieht man daraus, daß von den 15 zu wählenden Richtern 14 schon im ersten Wahlgang sowohl vom Rat wie von der Völkerbundsversammlung aus einer Kandidatenliste von etwa 50 Personen gewählt wurden. Es ist nicht möglich, hier auf Einzelheiten einzugehen; aber es sei erwähnt, daß die Vertreter der lateinamerikanischen Staaten beim Völkerbund ein Schreiben an den Generalsekretär des Völkerbundes gerichtet hatten, worin sie verlangten, daß ihre Staaten beim Gerichtshof im selben Verhältnis wie im Völkerbundsrat vertreten sein sollten, daß also mindestens drei Richter den latein-amerikanischen Staaten angehören müßten. Tatsächlich sind drei latein-amerikanische Richter gewählt worden, während im Gegensatz hierzu kein einziger Richter aus den germanischen Staaten des Nordens dem Gerichtshof in seiner jetzigen Zusammensetzung angehört.

Im übrigen handelt es sich heute zum großen Teil um Personen, die mehrere Jahre ihren Staat beim Völkerbund vertreten und dadurch eine gewisse Kenntnis auf dem Gebiet der Völkerbundspolitik erlangt haben. Die Gefahr, die sich hieraus ergibt, wird noch größer, wenn man bedenkt, daß häufig Fälle, die zunächst vom Völkerbund behandelt wurden, in irgendeiner Form später vom Gerichtshof zu entscheiden sind. Das gilt vor allem von den Gutachten. Wenn der Gerichtshof sich auch zunächst eine gewisse Unabhängigkeit zu sichern wußte, vor allem dadurch, daß er die Gutachten auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens erstattete — die Gutachten haben dadurch praktisch die Wirkung von Urteilen erlangt —, so bleibt doch die Möglichkeit der Einflußnahme bestehen, zumal wenn der Gerichtshof sich zum großen Teil aus früheren Völkerbundsdelegierten zusammensetzt.

Die Zahl der Richter war im Statut mit 11 Titularrichtern und vier Ersatzrichtern festgesetzt worden. Die Ersatzrichter sollten dann einberufen werden, wenn für die Verhandlung nicht die Anwesenheit von 11 Richtern gesichert war. Obwohl das Gremium der Richter schon reichlich groß war, wurde doch im Jahre 1930 beschlossen, die Zahl der Titularrichter von 11 auf 15 zu erhöhen. Dadurch sollte die Einberufung von Ersatzrichtern überflüssig gemacht werden. Eine geringere Zahl von Richtern als die im Statut vorgesehene kam kaum in Frage, weil jede Großmacht einen Richter am Gerichtshof haben wollte und noch einige Posten für die Angehörigen der anderen Staaten frei bleiben sollten. Eine hohe Richterzahl läßt sich eben bei der Schaffung eines ständigen internationalen Gerichts kaum vermeiden, da man mit den Forderungen der verschiedenen Staaten und Staatengruppen zu rechnen hat. Sie kann das Gute haben, daß sie zu einer genauen Beratung zwingt und ein Ausgleich der Anschauungen unter den durch verschiedene interne Rechtssysteme vorgebildeten Richtern stattfindet. Auf der anderen Seite bedingt sie aber eine gewisse Schwerfälligkeit des Verfahrens, vor allem der Beratung. Auch ist die Wahrscheinlichkeit, daß ungeeignete Persönlichkeiten gewählt werden und damit die Gefahr politischer Einflüsse bei einer hohen Anzahl von Richtern größer. Zudem kann, wenn die Angehörigen bestimmter Staatengruppen besonders zahlreich sind, unter Umständen bei einer Partei das Gefühl Raum gewinnen, daß sie durch die Art der Zusammensetzung benachteiligt ist.

Um die Gleichheit der Parteien in allen Fällen zu wahren, hat insoweit eine Anpassung an die Form der Besetzung der Schiedsgerichte stattgefunden, als ein Staat, der keinen Richter innerhalb des Gremiums hat, für den einzelnen Streitfall, in dem er Partei ist, einen Richter benennen kann. Dieses Recht kann von großer Bedeutung sein. In der Regel wird aber der Einfluß des nationalen Richters gegenüber der großen Anzahl ständiger Richter nicht sehr ins Gewicht fallen. Das gilt besonders, wenn er nur für einen einzelnen Fall ernannt ist und er die ständigen Richter und die Arbeitsweise des Gerichtes nicht kennt.

Der Ständige Internationale Gerichtshof hat seit seiner Entstehung, wenn man Urteile, Verfügungen und Gutachten zusammenrechnet, schon etwa 60 Entscheidungen gefällt. Obwohl man ihn gern als „Weltgerichtshof" bezeichnet und er auch Nord- und Südamerikaner und Asiaten zu seinen Richtern zählt, hat er bisher doch fast nur über europäische Angelegenheiten zu entscheiden gehabt, wobei der größte Teil der Fälle mit der sogenannten Friedensregelung von 1919/1920 zusammenhing. Auch an diesem Umstand zeigt sich deutlich, daß diese Regelung, statt wirkliche Beruhigung zu schaffen, eine Unzahl neuer Streitfragen aufgeworfen hat. Die Nachkriegsverträge haben gerade deshalb häufig Anlaß zu Streitigkeiten gegeben, weil ihre Bestimmungen vielfach schlecht und unklar, ja in sich widerspruchsvoll abgefaßt sind, teils weil sie alle Möglichkeiten offen lassen wollten, teils weil sie ein Kompromiß an sich unvereinbarer Auffassungen darstellen, manchmal einfach, weil sie in Eile und ohne genügende Überlegung niedergeschrieben wurden. Unter solchen Umständen kann ein ständiges Gericht, das immer bereit ist, von großem Nutzen sein, selbst dann, wenn es gezwungen ist, auf Grund ungerechter Verträge zu entscheiden. Dem Besiegten ist die Möglichkeit gegeben, durch Anrufung des Gerichts zu verhindern, daß die Vertragsauslegung von seiten des Gegners in einer Weise erfolgt, die seine Rechte noch weiter schmälert. Das Gericht bedarf voller Unabhängigkeit, um dieser Aufgabe zu genügen. Der Ständige Internationale Gerichtshof hat sich ihr nicht immer gewachsen gezeigt, wie das Gutachten über die deutsch-österreichische Zollunion beweist.

IV. Grundsätze des Verfahrens

Für jede Art internationaler Schiedsgerichtsbarkeit ist wesentlich, daß die Entscheidung in einem geregelten Verfahren gefunden wird. Dieses muß so ausgestaltet sein, daß einerseits den Parteien die Gewähr einer unparteilichen Durchführung des Verfahrens geboten wird, die die Voraussetzung eines gerechten Urteils ist, und daß andererseits dem Gericht die notwendigen Befugnisse zustehen, um das Verfahren bis zur Endentscheidung fortzuführen. Oberster Grundsatz ist, wie bei jedem gerichtlichen Verfahren, die vollkommene Gleichstellung der Parteien, die nicht nur in den Verfahrensregeln Ausdruck finden, sondern auch bei ihrer Anwendung beobachtet werden muß.

Erforderlich ist zunächst, daß die Verfahrensregeln vor Beginn des Verfahrens festgelegt werden. Das Gericht darf nicht die Befugnis haben, sein Verfahren willkürlich zu ändern, es sei denn mit Zustimmung oder auf Vorschlag beider Parteien.

Ein gut durchgebildetes Verfahren wird eine gewisse Sicherheit dafür bieten, daß alle wesentlichen, von beiden Seiten vorgebrachten Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden. Nun gibt es für das Verfahren vor internationalen Gerichten ziemlich eingehende Regeln. Für den Ständigen Schiedshof gelten die Bestimmungen der Abkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten von 1899 und 1907, die zum großen Teil die Grundlage für die prozessualen Vorschriften des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs gebildet haben. Dessen Verfahren ist naturgemäß am genauesten ausgebildet. Die Grundregeln sind im Statut, genauere Bestimmungen in dem vom Gerichtshof selbst festgesetzten Reglement enthalten. Abweichungen sind auch hier mit Zustimmung beider Parteien möglich, jedoch nur, soweit Bestimmungen des Reglements in Frage stehen, während die Vorschriften des Statuts unabdingbar sind. In den Schiedsgerichtsverträgen wird sehr häufig durch einen Verweis auf die Abkommen von 1899 oder 1907 die Anwendung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen vorgesehen. Soweit Streitfälle einem Schiedsgericht durch Kompromiß unterbreitet werden, können im Kompromiß Regeln aufgestellt werden, durch die unter Umständen das Verfahren vereinfacht und stärker den Bedürfnissen des Einzelfalles angepaßt werden kann.

Der Ständige Internationale Gerichtshof hat verschiedentlich die Ansicht ausgesprochen, daß das Verfahren vor einem internationalen Gericht freier und nicht an so strenge Formvorschriften gebunden sei, wie das vor nationalen Gerichten der Fall sei. Diese Freiheit, die bei den Einzelschiedsgerichten noch größer ist, kann manche Vorteile bieten. Sie darf aber keinesfalls zu einer Begünstigung einer Partei führen.

Die Vertreter der Parteien im Verfahren, die sogenannten Staatsvertreter oder Agenten, die sich durch Rechtsbeistände unterstützen lassen können, sind grundsätzlich gleichberechtigt. Das Gericht muß den Parteivertretern die gleichen Möglichkeiten geben, den Standpunkt ihrer Regierung zu vertreten.

Die grundsätzliche Stellungnahme der Parteien muß eindeutig festgelegt werden. Daher erweist sich ein schriftliches Verfahren als notwendig. Hierbei schon muß den Parteien gleiches Gehör gewährt werden. Gewisse Unterschiede ergeben sich jedoch, je nachdem, ob eine Sache dem Gericht durch einseitige Klage oder durch Kompromiß unterbreitet worden ist. In letzterem Falle werden, wenn nichts anderes verabredet ist, die Schriftsätze der Parteien gleichzeitig eingereicht, während in ersterem Falle die Schriftsätze des Beklagten auf die des Klägers folgen. Ein mündliches Verfahren braucht nicht immer stattzufinden; es ist aber die Regel. Beim Ständigen Internationalen Gerichtshof kann auf das mündliche Verfahren nur bei Anwendung der sogenannten „procédure sommaire" verzichtet werden.

Eine gewisse Sicherung für die objektive Verfahrensleitung bietet den Parteien die Öffentlichkeit des mündlichen Verfahrens und damit die Kontrolle durch die öffentliche Meinung. Sie ist für das Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorgeschrieben worden, da man der Auffassung war, daß sie zum Wesen eines Gerichtshofs gehöre. Sie kann jedoch durch Beschluß des Gerichtshofs oder auf Antrag beider Parteien ausgeschlossen werden. 1899 und 1907 hatte man sich auf einen anderen Standpunkt gestellt: Für die Schiedsgerichte des Ständigen Schiedshofs ist auch das mündliche Verfahren geheim, es sei denn, daß das Gericht mit Zustimmung der Parteien das Gegenteil anordnet.

Das Gericht kann eine genaue Darstellung des Sachverhalts verlangen. An der Klärung des Sachverhalts haben die Staatsvertreter mitzuwirken, ihr Schweigen kann als Zugeständnis der Richtigkeit der Behauptungen der Gegenseite gewertet werden.

Bei der Bewertung der Erklärungen der Parteien ist von dem guten Glauben beider Regierungen auszugehen, und tatsächliche Ausführungen sind nur dann als unrichtig anzunehmen, wenn von der Gegenseite der Gegenbeweis geliefert wird. Dieser Grundsatz ist wichtig, da gerade bei internationalen Gerichten, in denen meistens keine Berufsrichter sitzen, die Gefahr besteht, daß die Beweisregeln vernachlässigt werden. Manche Entscheidungen internationaler Gerichte sind aus diesem Grunde im Ergebnis unbefriedigend. Beim Beweisverfahren muß besonders darauf geachtet werden, daß der Grundsatz der gleichen Stellung der Parteien eingehalten wird. Im allgemeinen kann man die Beobachtung machen, daß internationale Gerichte die Vernehmung von Zeugen zu vermeiden suchen und sich, wenn irgend möglich, mit einem Beweis durch Dokumente begnügen. So hat beispielsweise vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof in der ganzen Zeit seiner Tätigkeit nur ein einziges Mal eine Zeugenvernehmung stattgefunden.

Wenn das Urteil eine endgültige Lösung der Streitigkeit bringen und praktisch überhaupt Bedeutung haben soll, so muß es ausgeschlossen sein, daß eine der Parteien durch Einwirkung auf den Streitgegenstand die der anderen Partei durch die künftige Entscheidung evtl. zuzusprechenden Rechte schmälert. In die meisten Schiedsgerichtsverträge ist die Verpflichtung, sich jeder Einwirkung auf den Streitgegenstand zu enthalten, ausdrücklich aufgenommen. Manche Schiedsgerichte, vor allem der Ständige Internationale Gerichtshof, besitzen in der einstweiligen Verfügung ein

Mittel, Maßnahmen zur Sicherung der im Urteil etwa festzustellenden Rechte der einen oder anderen Partei anzugeben. In der Praxis sind derartige Verfügungen bisher selten erlassen worden.

Das Gericht muß die Möglichkeit haben, das Verfahren durchzuführen, und zwar in einem angemessenen Zeitraum, wobei natürlich zu berücksichtigen ist, daß für einen Staatenprozeß längere Zeiträume notwendig sind als für Prozeßverfahren zwischen Privatpersonen. Verschleppungsversuchen einer Partei muß das Gericht wirksam entgegentreten können.

Wird das Verfahren durch einseitige Klage eingeleitet, so kann der Beklagte die Zuständigkeit des Gerichts durch Erhebung der Unzuständigkeitseinrede bestreiten, sofern er der Meinung ist, daß der durch den Kläger dem Gericht unterbreitete Streit nicht unter diejenigen Streitigkeiten fällt, für die die Parteien die Zuständigkeit des Gerichts vereinbart haben. Das hat zur Folge, daß die Entscheidung des Streits wenn auch nicht verhindert, so doch sehr verzögert wird, da über die Einrede in der Regel in einem besonderen Verfahren entschieden wird.

Wie groß im allgemeinen die Gerichtsscheu der Staaten ist, zeigt die Tatsache, daß fast in allen Fällen, die bisher vor den Ständigen Internationalen Gerichtshof durch einseitige Klage gebracht wurden, vom beklagten Staat die Unzuständigkeitseinrede erhoben wurde, auch wenn sie zweifellos unbegründet war. Gleichzeitig ist dies ein Zeichen dafür, eine wie große politische Bedeutung die Staaten jeder rechtlichen Nachprüfung ihres Verhaltens durch eine internationale Instanz beimessen.

V. Die Entscheidung und ihre Wirkung

Die Entscheidung des internationalen Gerichts soll die endgültige Lösung der ihm unterbreiteten Streitigkeit darstellen, mit der Wirkung, daß die entschiedene Frage von keiner Seite erneut aufgeworfen werden kann. Der Zweck des Verfahrens kann nur erreicht werden, wenn die Entscheidung auch dann Autorität schafft, wenn sie weder den Erwartungen der einen noch denen der anderen Partei entspricht. Dieses kann sie nur, wenn sie auf unparteilicher Beurteilung des Sachverhalts beruht, im Einklang mit den Regeln des Verfahrens gefunden wurde, innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergangen ist und von Persönlichkeiten oder von einer Instanz ausgeht, deren Ansehen Zweifel an der Sachlichkeit der Gründe nicht aufkommen läßt. Handelt es sich um Rechtsstreitigkeiten, so dürfen politische Erwägungen irgendwelcher Art keinen Einfluß auf das Ergebnis haben. Wenn die Staaten damit nicht mehr rechnen können, so werden sie diese Instanz in Zukunft auszuschalten versuchen.

Eine Sicherung objektiver Entscheidung liegt in der Pflicht des Gerichts, seine Entscheidung mit Gründen zu versehen. Dies ist daher meist ausdrücklich vorgeschrieben. 1899 hatte man allerdings vorgeschlagen, eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Entscheidungsgründe nicht in dem Abkommen zur friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten vorzusehen, wobei man auf die politische Natur des zwischenstaatlichen Schiedsgerichts und auf die Schwierigkeit der Begründung bei Streitigkeiten politischen Charakters hinwies. Diese Auffassung hat sich aber nicht durchgesetzt, da man die Verpflichtung zur Begründung als eine grundlegende Garantie ansah, auf die nicht verzichtet werden könne. Zum mindesten bei den Entscheidungen rechtlicher Streitigkeiten ist eine Begründung auch dann unerläßlich, wenn eine Vorschrift darüber fehlt. Auch bei Entscheidungen über Interessenkonflikte wird das Schiedsgericht von sich aus, mangels gegenseitiger Vereinbarung der Parteien, die Gründe bekanntmachen, um sich nicht dem Vorwurf der Willkür auszusetzen.

Die Entscheidungen internationaler Gerichte sind grundsätzlich endgültig und binden die Parteien vom Tage der Urteilsverkündung ab. Sie haben die Wirkung

vertraglicher Abmachungen der Parteien, für die sie ja auch einen Ersatz darstellen. Das Urteil muß sofort ausgeführt werden, es sei denn, daß die Parteien über die Art der Ausführung unterhandeln wollen. Die Verpflichtung, die Entscheidung in Treu und Glauben auszuführen, wird bereits dadurch begründet, daß ein Staat einen Streitfall der Entscheidung eines internationalen Gerichts unterwirft. Es mag erwähnt werden, daß in Prozessen vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof wiederholt Anträge für den Fall gestellt wurden, daß das Urteil innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht ausgeführt werde. Diese Anträge wurden abgelehnt, weil der Gerichtshof die Möglichkeit, daß ein Staat das Urteil nicht ausführe, nicht ins Auge fassen könne. Die Gerichte selbst haben natürlich keine Möglichkeit, die Ausführung des Urteils durchzusetzen. Für den Fall der Nichtausführung einer Entscheidung im Rahmen des Artikels 13 der Völkerbundssatzung, also etwa eines Urteils des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, soll nach dessen letztem Satz der Völkerbundsrat die Maßnahmen vorschreiben, die die Ausführung des Urteils sichern.

Dem Grundsatz der Endgültigkeit der Entscheidung entspricht es, daß im allgemeinen Rechtsmittel gegen eine Entscheidung nicht zugelassen werden. Es bedeutet bereits ein gewisses Mißtrauen der Parteien gegenüber dem Schiedsgericht, wenn die Möglichkeit einer Berufung an eine andere Instanz in einigen neueren Verträgen vorgesehen ist. Wichtigstes Beispiel ist die Einsetzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs als Berufungsinstanz für Entscheidungen der zwischen Ungarn, Rumänien, der Tschechoslowakei und Jugoslawien bestehenden Schiedsgerichte nach dem Pariser Abkommen vom 28. April 1930. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Völkerbund mit einem Vorschlag befaßt war, der allerdings zu keinem Ergebnis geführt hat, nach welchem dem Ständigen Internationalen Gerichtshof allgemein die Zuständigkeit zur Nachprüfung internationaler Schiedssprüche übertragen werden sollte.

Trotz des Grundsatzes der Endgültigkeit der Entscheidung hat man sich veranlaßt gesehen, gewisse Ausnahmen zuzulassen, wenn durch schwerwiegende Umstände die Autorität der Entscheidung in Frage gestellt ist.

In erster Linie ist die Möglichkeit der „Revision" zu erwähnen. Sie war schon in den Haager Abkommen von 1899 und 1907 vorgesehen. Gegenüber den Bedenken, daß die der Schiedsgerichtsbarkeit übertragenen Streitigkeiten endgültig erledigt sein müßten, setzte sich der Gedanke durch, daß die Gerechtigkeit die Revision einer auf einem Irrtum über Tatsachen beruhenden Entscheidung verlangt. Sowohl nach dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs wie nach den Haager Abkommen, deren Bestimmungen auch in die meisten neueren Schiedsgerichtsverträge aufgenommen sind, kann die Revision verlangt werden wegen Entdeckung einer neuen Tatsache, die einen entscheidenden Einfluß auf die Entscheidung ausgeübt hätte, und die vor Erlaß der Entscheidung dem Gericht und der Partei, die die Revision verlangt, unbekannt war. Nach dem Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs muß der Antrag auf Revision spätestens sechs Monate nach Entdeckung der neuen Tatsache gestellt werden. Zehn Jahre nach dem Urteil ist die Revision überhaupt ausgeschlossen. Die Festsetzung der letzteren Frist ist damit gerechtfertigt worden, daß es zwar ungerecht wäre, eine durch eine schlecht begründete Entscheidung geschaffene Situation aufrechtzuerhalten, daß es aber eine noch größere Ungerechtigkeit bedeuten könnte, eine seit längerer Zeit bestehende tatsächliche Lage wieder umzustoßen.

Schließlich gibt es gewisse Fälle, in denen die Richtigkeit der Entscheidung geltend gemacht werden kann. Dies ist dann zuläßig, wenn nachgewiesen wird, daß ein Richter sich hat bestechen lassen und somit gegen die elementarsten Pflichten eines Richters verstoßen hat. Hierher gehört auch die Überschreitung der dem Gericht übertragenen Befugnisse, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit, der sogenannte

„excès de pouvoir". Die Frage, wann Nichtigkeit der Entscheidung vorliegt und wie sie geltend gemacht werden kann, hat bisher eine klare Antwort nicht gefunden. Sie ist insofern von Bedeutung, als die unterlegene Partei mit der Behauptung der Nichtigkeit der Entscheidung versuchen kann, den Streit aufs neue aufzurollen und ihn auf das politische Gebiet zu verschieben, da eine Instanz, die die Behauptungen dieser Partei unparteiisch nachprüfen könnte, beim Fehlen eines allgemeinen Schiedsvertrages nicht vorhanden ist. Die politischen Schwierigkeiten, die sich einer Neuaufrollung des Verfahrens entgegenstellen, sind allerdings erfahrungsgemäß so erheblich, daß praktisch die Endgültigkeit der Schiedssprüche kaum eine Beeinträchtigung erleidet.

Das Urteil wirkt nur zwischen den Parteien und nur für den Fall, der entschieden wurde. Praktisch kann das Urteil aber eine weit darüber hinausgehende Wirkung ausüben. Dies gilt zunächst für die Fälle, in denen es sich um die Auslegung von Verträgen handelt, an denen nicht nur die streitenden Parteien, sondern noch andere Staaten beteiligt sind. Wenn die Entscheidung auch nur die beiden streitenden Parteien bindet, so wird doch jede künftige Auslegung die in der Entscheidung gegebene berücksichtigen. Das gilt um so mehr bei der Entscheidung eines ständigen Gerichts, dem später ähnliche Fälle vorgelegt werden können. Dieses wird kaum von der einmal gegebenen Auslegung abweichen. Mit Rücksicht hierauf ist für den internationalen Prozeß eine besondere Art der Intervention geschaffen worden, die sich im Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs und auch in einigen Schiedsgerichtsverträgen findet. In einem Streitfall um die Auslegung eines Abkommens, an dem außer den streitenden Parteien noch andere Staaten teilgenommen haben, haben diese das Recht, zu intervenieren. Es soll ihnen damit die Möglichkeit gegeben werden, ihre Auffassung von der Auslegung des Abkommens vor dem Gericht geltend zu machen. Haben sie von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sind auch sie durch die in der Entscheidung gegebene Auslegung rechtlich gebunden.

Aber auch über diesen Fall hinaus haben die Entscheidungen weitgehende Bedeutung als Präjudizien, vor allem deshalb, weil das Völkerrecht noch wenig entwickelt ist und es eine Kodifikation dieses Rechts nicht gibt. In dieser Hinsicht ist die Autorität der Entscheidungen eines ständigen Gerichts, das eine ständige Rechtsprechung zu entwickeln in der Lage ist, naturgemäß größer als die Entscheidung eines Einzelschiedsgerichts. In erster Linie sind es die Gründe, die für die Entwicklung des Rechts von Wichtigkeit sind. Darum hat man sich bei der Schaffung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs trotz schwerer Bedenken entschlossen, den dissentierenden Richtern das Recht zu geben, die Begründung ihrer abweichenden Meinung dem Urteil beizufügen. Wenn auf der einen Seite die Autorität der Entscheidung dadurch geschwächt werden könnte, so schien es auf der anderen Seite gerade wegen der Wirkung des Urteils als Präjudiz notwendig, den Richtern dieses Recht einzuräumen. Eben wegen dieser Wirkung kann jede internationale Entscheidung von Bedeutung auch für die nicht am Verfahren beteiligten Staaten sein, und nur die genaue Kenntnis der internationalen Rechtsprechung ermöglicht einen Überblick über den jeweiligen Stand der Entwicklung des Völkerrechts.

Ernst Schmitz Schenk Graf von Stauffenberg

Schrifttum:

Hudson, Manley O.: The Permanent Court of International Justice. New York 1934.
Lafontaine, H.: Pasicrisie Internationale. Bern 1902.
Lammasch, H.: Die Rechtskraft internationaler Schiedssprüche. (Publ. de l'Institut Nobel Norvég. T. II Fasc. 2.) Christiania 1913.
Lammasch, H.: Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. (Handbuch des Völkerrechts, Bd. 3, Abt. 3.) Berlin 1914.
Lapradelle et Politis: Recueil des Arbitrages Internationaux 1798—1872. Bd. 1 u. 2. Paris 1905 u. 1923.
Magyary, G. von: Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde. Berlin 1922.
Mérignhac: Traité théorique et pratique de l'arbitrage international. Paris 1895.
Meurer, Christian: Die Haager Friedenskonferenz, Bd. I: Das Friedensrecht der Haager Konferenz. München 1905.
Moore, John B.: History and Digest of the International Arbitration, Vol. 1—6, Washington 1898.
Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale: Série A No 1—24; Sér. B No 1—18; Sér. A/B No 40—62; Sér. C No 1—71; Sér. D No 1—6; Sér. E No 1—10. Den Haag.
Ralston: The Law and Procedure of International Tribunals. Rev. Ed., California 1926.
Scott, James Br.: Les Travaux de la Cour Permanente d'Arbitrage de la Haye. New York 1921.
Schenk Graf von Stauffenberg, B.: Statut et Règlement de la Cour Permanente de Justice Internationale. Berlin 1934.

Staatsrecht

Die Quellen der geltenden Verfassung

I. Zwischenverfassung und Verfassungsgrundlagen des Dritten Reichs

a) Unter der Herrschaft von Weimar hatte man es sehr eilig, den durch die Novemberrevolution von 1918 geschaffenen Zustand in einem „Staatsgrundgesetz" zu kodifizieren und die „Errungenschaften" des parlamentarischen Systems in dieser Verfassung zu verankern. Gewiegte Parteipolitiker und Juristen — aber größtenteils Persönlichkeiten, die dem deutschen Wesen mehr oder weniger verständnislos gegenüberstanden — hatten in starker Anlehnung an die in den westlichen Demokratien geltenden Grundgesetze zwar eine gesetzestechnisch vielleicht brauchbare, in Wirklichkeit aber volksfremde Verfassungsurkunde ausgearbeitet und in ihr das „Ideal" einer liberalistisch-demokratisch-parlamentarischen Staatsauffassung niederzulegen vermeint. Zu den Wesensmerkmalen dieser Verfassung gehörte eine besonders fein ausgeklügelte Verteilung der Gewalten zwischen dem Reich und den Ländern, aber auch zwischen dem allgewaltigen Reichstag, der ihm hörigen Regierung, dem Reichspräsidenten und dem aus der Gesamtheit der Parteien bestehenden Volksganzen. Diese Gewaltenteilung war so vorgenommen, daß jeder Partner den andern lahmzulegen vermochte.

Dieses Weimarer Verfassungsgrundgesetz gehört kaum 13½ Jahre nach seinem Entstehen der Vergangenheit an, nachdem schon vorher auf zahlreichen Gebieten wichtigste Bestandteile dieser Verfassung durch die tatsächliche Entwicklung gegenstandslos geworden waren. Es sei in dieser Hinsicht nur daran erinnert, daß das im 5. Abschnitt der Zwischenverfassung kunstvoll geregelte Verfahren der Reichsgesetzgebung sich als immer weniger anwendbar erwies, so daß es in stets zunehmendem Maße durch die „Notverordnungspraxis" abgelöst wurde. Auch von der „parlamentarischen Regierungsform", die Art. 17 der Zwischenverfassung als wichtigsten Verfassungsgrundsatz für die Länder vorgesehen hatte, war in der Wirklichkeit nicht mehr viel übriggeblieben: an Stelle von Regierungen, die nach der genannten Verfassungsbestimmung „das Vertrauen der Volksvertretung" besitzen sollten, waren immer mehr sogenannte „geschäftsführende" Regierungen getreten, hinter denen keine parlamentarischen Mehrheiten standen.

Kann man hiernach bei einer Untersuchung der staatsrechtlichen Grundlagen des Dritten Reichs über die Weimarer Verfassung ohne weiteres zur Tagesordnung übergehen, so ist doch noch ein kurzer Hinweis auf den „Vorspruch" dieser Verfassung: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen, hat sich diese Verfassung gegeben", am Platze. Diese Fassung könnte den Eindruck erwecken, als wenn damals das Volksganze etwa im Wege einer Volksbefragung sich zu dieser Verfassung bekannt oder durch eine Volksabstimmung diese Verfassung beschlossen habe. Dies war keineswegs der Fall! Vielmehr hatte die aus 423 Abgeordneten bestehende, in der Psychose des Zusammenbruchs im Januar 1919 unter der Herrschaft der Arbeiter- und Soldatenräte gewählte Nationalversammlung mit ganzen 262 Stimmen dieses Gesetz beschlossen und verabschiedet.

b) Hatte das Weimarer Reich in verdächtiger Hast die Schaffung der äußeren Formen für das Staatsleben an den Anfang gestellt, so wird im Dritten Reich

Adolf Hitlers erst dann, wenn das Haus festgegründet steht, in dem das deutsche Volk sich wohnlich eingerichtet hat, der Neubau in staatsrechtliche Formen gekleidet werden. In seiner berühmten Reichstagsrede vom 21. März 1933 hat der Führer darauf hingewiesen, daß eine „weitergehende Reform des Reichs sich nur aus der lebendigen Entwicklung wird ergeben können. Ihr Ziel muß die Konstruktion einer Verfassung sein, die den Willen des Volkes mit der Autorität einer wirklichen Führung verbindet. Die gesetzliche Legalisierung einer solchen Verfassungsreform wird dem deutschen Volke selbst zugebilligt werden." Die Kodifikation eines einheitlichen Staatsgrundgesetzes wird also für das Dritte Reich nicht am Anfang, sondern am Ende des Neuaufbaues stehen, dafür aber wird der Inhalt des Staatsgrundgesetzes nicht aus theoretischen Rechtsnormen bestehen, sondern er wird die Erfahrungssätze enthalten, die sich in der nationalsozialistischen Staatspraxis bewährt haben.

c) Das Staatsrecht des Dritten Reichs wird im gegenwärtigen Stand des Staatsaufbaues von den lebendigen Kräften der nationalsozialistischen Weltanschauung beherrscht. Sie baut sich auf den Erkenntnissen der Rassenlehre auf und stellt Pflege und Erhaltung des deutschen Volkstums in den Mittelpunkt des staatlichen Aufgabenkreises. Daraus erwächst das Gemeinschaftsbewußtsein des rassisch zusammengehörigen nationalen Volkskörpers, der Vorrang des Volkswohles und als dessen Folgen der tätige Sozialismus, all dies ausgeprägt in der germanischen Form des Führertums und der Gefolgschaftstreue. Auf diesen weltanschaulichen Grundlagen haben sich auch die Leitsätze der nationalsozialistischen Staatslehre entwickelt, die sich in den Begriffen des Führerstaates, des Volksstaates, des Einheitsstaates, in der Forderung der Verantwortung nach oben und der Befehlsgewalt nach unten, im Grundsatz des Vorrangs des Gemeinnutzes vor Eigennutz und des Dienstes des einzelnen am Volksganzen zusammenfassen lassen. Dazu tritt die Verpflichtung des Staates zur Pflege des rassisch wertvollen Erbgutes im Volke, zur Erhaltung der weltanschaulichen Einheit der Nation und zur Wahrung ihrer materiellen Lebensgrundlage durch Entwicklung ihrer Wehrkraft. Diese programmatischen Rechtssätze haben Bedeutung vor allem auch bei der Auslegung des Verfassungsrechts.

Im einzelnen wird unser Staatsleben durch zehn Staatsgrundgesetze bestimmt, deren Inhalt unter III wiedergegeben ist. Während das nationalsozialistische Staatsideal als bindender Bestandteil des neuen deutschen Staatsrechts feststeht und unabänderlich ist, sind die Gesetze, die der Verwirklichung dieser Staatsauffassung dienen, naturgemäß Wandlungen unterworfen: Wie unten zu zeigen sein wird, baut jedes dieser Grundgesetze den durch das Vorhergehende geschaffenen staatsrechtlichen Zustand weiter fort, so daß die älteren Staatsgrundgesetze durch die neuere staatsrechtliche Entwicklung in gewissen Teilen überholt werden.

Schließlich enthalten zahlreiche Gesetze der Regierung Adolf Hitler, auch ohne daß sie unter die „Staatsgrundgesetze" zu rechnen sind, wesentliche Merkmale für das Staatsleben im Dritten Reich, indem sie Aufgaben stellen und Ziele verwirklichen, die als Bestandteile der neuen Staatsidee zu gelten haben.

II. Der Untergang der Zwischenverfassung

Die Weimarer Verfassung ist nicht mehr Grundlage des Verfassungslebens im Dritten Reich, weder als Ganzes noch in einzelnen Bestandteilen. Dies gilt für die Zeit seit der Übernahme der Macht durch den Nationalsozialismus, d. h. seit dem 30. 1. 1933. Das Weimarer Ideengut mit seinen liberalistischen, demo-

kratischen, parlamentarischen Ausdrucksformen im Verfassungsaufbau ist im deutschen Staatsrecht endgültig überwunden und kann, weil dem deutschen Wesen fremd, nicht mehr zum Leben erweckt werden.

Eine andere Frage ist die, ob Rechtsnormen der Weimarer Verfassung zwar nicht als Verfassungsrecht, wohl aber als einfache Rechtssätze über den Zeitpunkt der Errichtung des Dritten Reichs hinaus von Bestand geblieben sind. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob allein die Tatsache der nationalsozialistischen Revolution die Gesamtheit der in der Weimarer Verfassung enthaltenen Rechtssätze in Bausch und Bogen als einfache Rechtsnorm ohne weiteres aufgehoben hat, oder ob diese Rechtssätze erst im Zuge der staatsrechtlichen Neuordnung Stück für Stück aufgehoben oder sonst unwirksam geworden sind.

Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß die ihres Verfassungscharakters entkleideten Weimarer Rechtsnormen an sich noch nicht durch einen einheitlichen revolutionären Akt außer Kraft gesetzt sind, sondern daß sie erst mit der fortschreitenden staatsrechtlichen Neuordnung ihre Wirksamkeit verloren haben. Denn der Führer und Reichskanzler hat auch nach der Machtübernahme immer wieder den Grundsatz von der „Legalität der nationalsozialistischen Revolution" betont, und der staatsrechtliche Neuaufbau des Dritten Reichs hat sich der äußeren Form nach auf der Rechtsgrundlage der Zwischenverfassung vollzogen. Nicht nur beim Ermächtigungsgesetz vom 23. 3. 1933, sondern sogar noch beim Neuaufbaugesetz vom 30. 1. 1934 ist in der Präambel darauf hingewiesen worden, daß diese Gesetze in den Formen „verfassungändernder" Gesetzgebung ergangen sind. Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. 4. 1933 erklärt ihm „entgegenstehende Bestimmungen der Reichsverfassung" für aufgehoben. Nach § 2 des Gesetzes über Volksabstimmung vom 14. 7. 1933 ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auch bei einem Gesetz entscheidend, „das verfassungändernde Bestimmungen enthält". Das Gesetz über die Immunität der Abgeordneten vom 23. 6. 1933 spricht ausdrücklich von einem „nach Art. 37 Abs. 3 der Reichsverfassung dem Reichstag zustehenden Recht . . .". Die Auflösung des Reichstags durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. 10. 1933 wird in der Auflösungsverordnung ausdrücklich auf „Art. 25 der Reichsverfassung" gestützt. Schließlich hat das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. 8. 1934 das durch die Weimarer Verfassung geschaffene „Amt des Reichspräsidenten" zum Gegenstand, desgleichen „die durch die Weimarer Verfassung dem Reichspräsidenten bisher zustehenden Befugnisse". Wiederholt wurden auch Notverordnungen des Reichspräsidenten nach dem 30. 1. 1933 ausdrücklich auf Art. 48 Abs. 2 der Weimarer Verfassung gestützt. (VO. vom 20. 3. u. 22. 4. 1933.)

Wenn hiernach auch die Rechtssätze der ihres Charakters als „Staatsgrundgesetz" entkleideten Weimarer Verfassung nicht durch die Tatsache der nationalsozialistischen Revolution allein als beseitigt zu gelten haben, so sind doch im Zuge des staatsrechtlichen Neuaufbaus die einzelnen Bestandteile der Weimarer Rechtssätze, wie die nachstehende keineswegs erschöpfende, sich mehr auf Beispiele beschränkende Betrachtung zeigt, von bedeutungslosen Ausnahmen abgesehen, längst gegenstandslos geworden.

Art. 1 der Zwischenverfassung, nach dem „das Deutsche Reich eine Republik" ist, ist gegenstandslos. Die Staatsform des Dritten Reichs läßt sich in den hergebrachten Staatsformen „Republik", „Monarchie" usw. nicht unterbringen. Der nationalsozialistische Staat wird gleichermaßen bestimmt durch den Begriff des Führerstaates und des Volksstaates.

Auch Art. 2 (Reichsgebiet) ist überholt, da das Reichsgebiet nicht mehr aus den Gebieten der deutschen Länder „besteht", d. h. nicht die Gesamtheit der deutschen

Länder stellt das Reich dar (bundesstaatlicher Gedanke), sondern das Einheitsreich ist eingeteilt in Verwaltungsbezirke, die zur Zeit noch den deutschen Ländern entsprechen.

Die in Art. 3 geregelten Reichsfarben gehören der Vergangenheit an.

Art. 4: Das Völkerrecht kann als Bestandteil des neuen deutschen Reichsrechts nur insoweit gelten, als es dem Deutschen Reich nicht die Rechte verweigert, die andere Staaten als selbstverständlich für sich in Anspruch nehmen.

Art. 5, der eine Staatsgewalt der Länder einer solchen des Reichs gegenüberstellt, ist mit dem Neuaufbaugesetz gegenstandslos: Es gibt nur eine Staatsgewalt, nämlich die des Reichs.

Die Art. 6—12, in denen versucht wird, die Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Reich und seinen Gliedern aufzuspalten, ist überholt. Die Gesetzgebungsgewalt liegt allein beim Reich; die Landesgesetze sind unter dem Rechtszustand des Neuaufbaugesetzes Reichsgesetze mit regionaler Begrenzung; sie bedürfen der Zustimmung des Reichs.

Art. 13 (Reichsrecht bricht Landesrecht) ist gegenstandslos, nachdem der Gegensatz zwischen Reichsrecht und Landesrecht beseitigt ist.

Art. 14 und 15 (Ausführung der Reichsgesetze, Reichsaufsicht) sind mit der Aufhebung der Landeshoheit und der Beseitigung der Gewaltenteilung zwischen dem Reich und den Ländern überholt,

ebenso Art. 16 („Landsmannschaftliches Prinzip") durch die Schaffung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit und durch § 5 der Neuaufbauverordnung.

Art. 17, der „freistaatliche Verfassung" für die deutschen Länder vorschreibt, ist ungültig, nachdem das Statthaltergesetz die Landesregierungen vom Vertrauen des Landtags abgehängt und das Neuaufbaugesetz die Landtage aufgehoben hat.

Art. 18, der die Neugliederung des Reichs hatte erleichtern sollen, sie in Wirklichkeit aber unmöglich gemacht hatte, gehört der Vergangenheit an, da die Gebietshoheit nach dem Neuaufbaugesetz beim Reich liegt.

Art. 19 (Verfassungsstreitigkeiten zwischen dem Reich und den Ländern) ist im Einheitsreich überholt.

Die beiden folgenden Abschnitte der Zwischenverfassung, Art. 20 bis 40 und 41 bis 58, die den Reichstag, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsregierung zum Gegenstand haben, können im Rahmen dieser Abhandlung nur einer ganz allgemeinen Betrachtung unterzogen werden. Im Verlaufe der vollkommenen Strukturänderung des Staates durch Beseitigung des Parlamentarismus und Verbannung der gesamten demokratischen Gedankenwelt haben die genannten Bestimmungen bereits in ihren Grundgedanken einen anderen Gehalt bekommen. An Stelle einer Einzeluntersuchung der den Reichstag, den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsregierung behandelnden Bestimmungen der Verfassung kann die allgemeine Feststellung treten, daß der nationalsozialistische Rechtsgeist vor allem anderen den verfassungsmäßigen Staatsinstitutionen aus dem Gedankengut des Führerstaates heraus eine neue Gestalt gegeben hat. Das aus den bisherigen Funktionen des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers geschaffene Amt des Führers und Reichskanzlers bedarf zur Begründung der in ihm beschlossenen Vollmachten nicht der früheren Verfassungsvorschriften. Diese Vollmachten ergeben sich bereits aus dem Begriff des Führerstaates als der ersten Grundlage unseres Verfassungslebens und aus der absoluten Autorität Adolf Hitlers. Auch unter dem Weimarer Rechtszustand war z. B. die sog. „Organisationsgewalt" dem Reichspräsidenten nicht durch eine besondere Verfassungsbestimmung übertragen; schon im parlamentarischen Staate hatte sich

vielmehr ohne weiteres die Zuständigkeit des obersten Repräsentanten des Reichs für diese Organisationsgewalt ergeben. Wie sonach die Stellung des **Staatsoberhauptes** im Führerstaat nicht durch die Zuständigkeiten bestimmt wird, die die Weimarer Verfassung dem **Reichspräsidenten** und dem **Reichskanzler** zuweist, so ist auch der **Reichstag** des Dritten Reichs etwas anderes als der auf dem Gedanken der Parteienvielheit aufgebaute Reichstag der Weimarer Verfassung. Auch die **Reichsregierung** hat sowohl im Verhältnis zum Reichstag wie zum Führer und Reichskanzler eine völlig neue staatsrechtliche Stellung erhalten. Soweit hiernach die in Rede stehenden Art. 20 bis 58 nicht als Bestandteile einer überwundenen Staatsauffassung gegenstandslos sind, haben sie noch eine gewisse technische Bedeutung; um Grundlagen des geltenden Verfassungsrechts handelt es sich aber bei diesen Bestimmungen nicht.

Art. 59 (**Ministeranklage** durch den Reichstag) ist infolge der Stellung des Reichstags im Führer- und Volksstaat gegenstandslos.

Art. 60—67 (**Reichsrat**) sind mit der **Aufhebung** des Reichsrats überholt.

Art. 68—76 (**Weg der parlamentarischen Gesetzgebung**) sind praktisch durch Einführung der **vereinfachten** Gesetzgebung ersetzt.

Art. 77 (**Ausführungsvorschriften** zu Reichsgesetzen) ist durch das Ermächtigungsgesetz sowie durch Wegfall des Reichsrats gegenstandslos.

Art. 78—101, die der „**Reichsverwaltung**" bestimmte Aufgaben zuweisen, haben — bis auf die etatsrechtlichen Vorschriften der Art. 85 bis 87 — durch die Beseitigung des Gegensatzes von **Reichsverwaltung** und **Landesverwaltung** im wesentlichen ihre Bedeutung verloren. Insbesondere ist Art. 79 gegenstandslos, der bei der Wehrverfassung des deutschen Volkes „Berücksichtigung der besonderen landsmannschaftlichen Eigenarten" vorschreibt.

Art. 102—108, die die **Rechtspflege** zum Gegenstand haben, verdienen nur noch insoweit Beachtung, als sie sich zum Grundsatz des Rechtsstaates und der Unabhängigkeit der Rechtspflege bekennen. Vollständig beseitigt sind die Artikel 103, 106 und 108. Die Justizhoheit ist in vollem Umfange auf das Reich übergegangen; die Militärgerichtsbarkeit ist wieder eingeführt.

Der ganze **Zweite Hauptteil** der Zwischenverfassung, der sich mit den „**Grundrechten und Grundpflichten**" befaßt, ist mit der nationalsozialistischen Staatsauffassung **unvereinbar**. Im totalen Staat ist der Gegensatz zwischen Staat und Volk beseitigt, eine Freiheitssphäre des einzelnen, die Eingriffen des Staates unzugänglich ist, wird nicht anerkannt, und es bedarf daher auch nicht der Einschaltung verfassungsmäßiger Sicherungen für diese falsch verstandene liberale „Freiheit des Individuums". An die Stelle der Grundrechte ist im nationalsozialistischen Staat die Pflicht des Staates getreten, entsprechend dem Grundsatz des Rechtsstaates, das Recht der Gemeinschaft **gegen den Rechtsbrecher zu sichern** und damit das Recht des einzelnen zu wahren. Das Bedürfnis nach Festsetzung besonderer Grundrechte ist nicht mehr vorhanden angesichts des organischen Staatsaufbaues, der in der Einheit sowie in dem Treue- und Gefolgschaftsverhältnis zwischen dem Volk einerseits und dem Staat und seinem Führer andererseits seine Quelle hat.

III. Das geltende Verfassungsrecht

Ist somit die Zwischenverfassung **in keiner Weise** ein Bestandteil der **staatsrechtlichen** Grundlagen des Dritten Reiches, und ist von ihr auch kaum noch etwas als **gewöhnlicher Rechtssatz** von Bestand, so handelt es sich nun darum, die **Grundlagen des geltenden Verfassungsrechts** des Dritten Reiches darzulegen.

a) Aus dem Programm der NSDAP., dem neben den allgemeinen weltanschaulichen Grundsätzen des Nationalsozialismus als Grundlage unseres Staatslebens besondere Bedeutung zukommt, sind als Bestandteile des geltenden Verfassungsrechts, vor allem aber zur Kennzeichnung des heutigen staatsrechtlichen Zustandes hervorzuheben einmal die Forderung nach „Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reichs und unbedingter Autorität des politischen Zentralparlaments über das ganze Reich und seine Organisationen im allgemeinen" (Punkt 25), sodann die an die Stelle des Art. 4 der Zwischenverfassung, wonach die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten sollen, tretende Forderung der „Gleichberechtigung des deutschen Volkes gegenüber den anderen Nationen" (Punkt 2), die Hebung des Mittelstandes (Punkt 16), die Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums und des Hoch- und Landesverrats (Punkt 18) sowie das Bekenntnis zur Wehrkraft des Volkes (Punkt 22). Zu nennen ist ferner die Forderung der Deutschstämmigkeit als Voraussetzung der Staatsbürgerschaft (Punkt 4 und 5), der Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Bekleidung öffentlicher Ämter (Punkt 6), der Gleichheit der Rechte und Pflichten (Punkt 9), die Pflicht zur Arbeit (Punkt 10), Brechung der Zinsknechtschaft (Punkt 12), ferner die aus dem Eigentum fließenden Pflichten und der Schutz des Eigentums (Punkt 17 und 24), der Ersatz der sogenannten Pressefreiheit als „Schimpffreiheit" durch die Aufstellung von Pflichten der Presse gegenüber dem Gemeinwohl. Schließlich ist die gerade auch für die Rechtsauslegung wichtige Forderung des Ersatzes des der materialistischen Weltordnung dienenden römischen Rechts durch ein deutsches Gemeinrecht besonders zu erwähnen (Punkt 19). Auch die programmatischen Forderungen auf dem Gebiete des Sozialrechts (Punkt 15), des Bodenrechts (Punkt 17), des Bildungswesens und der Kunst (Punkt 20 und 23) und der körperlichen Ertüchtigung (Punkt 21) gehören hierher.

b) Aus der umfangreichen Gesetzgebung des Dritten Reichs, die, ohne zu den neuen Staatsgrundgesetzen im engeren Sinne zu gehören, auf wichtigen Gebieten des staatlichen Lebens neue Zielsetzung enthält, den staatlichen Aufgabenkreis erweitert oder sonst die Grundlagen der staatlichen Ordnung grundstürzend umgestaltet, seien erwähnt die Gesetze zur Reinhaltung der Rasse, zur Förderung erbgesunden Nachwuchses, zur Reinigung des Beamtentums, zur Neugestaltung des Bauerntums und alle diejenigen, die den berufsständischen Aufbau zum Gegenstand haben. Besondere staatsrechtliche Bedeutung besitzen ferner die Gesetze über die Einheit von Partei und Staat, über die Ordnung der nationalen Arbeit und über den organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft, über die körperliche Ertüchtigung und weltanschauliche Erziehung der Jugend sowie über die Ordnung des kirchlichen Lebens. Schließlich war eine positive Bevölkerungspolitik für zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen hinsichtlich der staatlichen Anerkennung und Pflege der Sippenverbundenheit, der Erleichterungen für kinderreiche Familien und der Förderung der Siedlung leitend. Die durch diese Gesetze verwirklichten Grundgedanken und geschaffenen Einrichtungen sind wichtige Bestandteile des geltenden Staatsrechts und des gegenwärtigen Verfassungsaufbaues.

c) In erster Linie beruht jedoch der staatsrechtliche Neuaufbau auf den nachstehend in ihrem wichtigsten Inhalt wiedergegebenen Staatsgrundgesetzen:

1. Eingeleitet wurde der Neuaufbau nach der staatsrechtlichen Seite hin durch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, das unter der juristisch nicht einwandfreien, aber sachlich zutreffenden Bezeichnung „Ermächtigungsgesetz" bekannt geworden ist. Durch dieses Gesetz ist das ausgeleierte Verfahren der Weimarer Gesetzgebungsmaschine durch ein neues

Gesetzgebungsverfahren ersetzt: die Reichsregierung selbst ist zum Gesetzgeber bestellt! Auf der Grundlage des Ermächtigungsgesetzes sind bis Ende Oktober 1934 rund 250 „Regierungsgesetze" ergangen.

2. Durch das schon eine Woche nach dem Ermächtigungsgesetz ergangene Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich (Erstes Gleichschaltungsgesetz) vom 31. März 1933 wurden die Volksvertretungen der Länder (Landtage und Bürgerschaften), aber auch die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper dem am 5. März 1933 gewählten Reichstag gleichgeschaltet. Außerdem gab dieses Gesetz den Landesregierungen eine ähnliche Ermächtigung zur „Regierungs"-Gesetzgebung, wie sie durch das vorstehend genannte „Ermächtigungsgesetz" der Reichsregierung erteilt worden war.

3. Das abermals acht Tage nach dem vorerwähnten Ersten Gleichschaltungsgesetz ergangene Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 setzte den staatsrechtlichen Neuaufbau folgerichtig fort: hatte das Erste Gleichschaltungsgesetz die Parlamente im Reich und in den Ländern aufeinander abgestimmt, so schaltete das Zweite Gleichschaltungsgesetz die Staatsführung, d. h. die Politik in den Ländern, der Führung und der Politik im Reiche gleich. Zu diesem Zwecke wurden in den deutschen Ländern Reichsstatthalter als Organe des Reichs zur Sicherstellung einheitlicher Staatsführung im Reich und in den Ländern bestellt, die neben der „allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe" wesentliche Befugnisse der Landesgewalt auf den im Gesetz genau bezeichneten Gebieten im Auftrag und im Namen des Reichs übernahmen. Die Landesgewalt, d. h. die Landeshoheit, blieb damals noch — dies ist der grundlegende Unterschied zu der durch das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 geschaffenen staatsrechtlichen Neuregelung — unter der Voraussetzung politischer Gleichschaltung mit der Reichsgewalt aufrechterhalten, d. h. es bestand nach wie vor eine eigene „Staatshoheit" der Länder neben der Reichshoheit.

4. Das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 bedeutete die Eröffnung eines gegenüber dem Weimarer Rechtszustand völlig neuen Verfahrens zur Herstellung einer Verbindung zwischen der Reichsführung und dem Volksganzen. Durch dieses Gesetz erhält die Reichsregierung jederzeit die Möglichkeit, aus einem von ihr herbeigeführten Votum des Volkes wichtige Rückschlüsse für die Staatsführung zu ziehen.

5. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 sichert durch besondere staatsrechtliche Maßnahmen den ständigen Gleichklang und die harmonische Übereinstimmung von Partei und Staat in all ihren Lebensäußerungen, indem es u. a. die NSDAP. als Trägerin des Staates zur Körperschaft des öffentlichen Rechts erhebt und den Stellvertreter des Führers zum Mitglied der Reichsregierung macht.

6. Hatte bereits das Zweite Gleichschaltungsgesetz das Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern auf eine völlig neue Grundlage gestellt, so gilt dies in noch stärkerem Maße von dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934, das einen staatsrechtlichen Zustand herbeiführt, der die Erfüllung eines vielhundertjährigen Traumes der Deutschen und den Abschluß einer tausendjährigen Entwicklung bedeutet. Dieses Gesetz schafft den deutschen Einheitsstaat, indem es die Staatsgewalt der Länder und deren Staatshoheit beseitigt und eine einzige Staatshoheit und eine einzige Staatsgewalt begründet, die beide allein und ausschließlich beim Reiche liegen. Der Einheit der politischen Willensbildung, der Einheit der Staatsführung im Reich und in den Ländern und der Einheit von

Partei und Staat ist mit dem Neuaufbaugesetz die Einheit des Reichs gefolgt.

7. Nach dem Heimgang des greisen Reichspräsidenten Generalfeldmarschalls von Hindenburg stellt das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 auch die Einheit der Führung im Reich her.

8. Das am zweiten Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution, am 30. Januar 1935, verkündete Reichsstatthaltergesetz bringt die Stellung der durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz eingeführten Reichsstatthalter in Übereinstimmung mit der neuen staatsrechtlichen Lage, wie sie durch das Neuaufbaugesetz gegeben war: Der Reichsstatthalter wird zu einer zentralen Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reichs ausgebaut, indem er unbeschadet seiner bestehenbleibenden „Gleichschaltungsaufgabe" zum ständigen Vertreter der Reichsregierung in seinem Amtsbezirk gemacht wird und neben einer Reihe von besonderen Zuständigkeiten (Vorschlagsrecht hinsichtlich der Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Landesregierung, Ausfertigung und Verkündung der von der Reichsregierung gebilligten Landesgesetze) die Befugnis erhält, „sich von sämtlichen Reichs- und Landesbehörden sowie von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb seines Amtsbezirks unterrichten zu lassen, sie auf die maßgeblichen Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen". Die Zuständigkeiten des Reichsstatthalters als Verwaltungsinstanz sind also weitgehend der des Preußischen Oberpräsidenten angenähert, dessen Stellung nach der Reichsseite hin durch die Zweite Neuaufbauverordnung vom 27. November 1934 (RGBl. I S. 1190) entsprechend ausgebaut worden war.

Über die vorerwähnte Neuregelung hinaus sieht das Reichsstatthaltergesetz die Möglichkeit vor, daß der Reichsstatthalter durch den Führer und Reichskanzler zum „Führer der Landesregierung" bestellt wird, so daß der Reichsstatthalter — wenn dies geschieht — an die Stelle des bisherigen Ministerpräsidenten und — in Verwirklichung des Führerprinzips — zugleich an die Stelle der gesamten bisherigen kollegialen Landesregierung tritt. (Bisher durchgeführt in Sachsen und Hessen.)

9. u. 10. Zu den Staatsgrundgesetzen gehören schließlich das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935, das mit dem dieses Gesetz ergänzenden Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 durch Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die Grundlage für das nationalsozialistische deutsche Wehrrecht abgibt, und das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935, das den Arbeitsdienst als Ehrendienst am deutschen Volke für alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts zur Pflicht macht.

d) Schon die flüchtige Darstellung dieser Gesetze, die die staatsrechtliche Grundlage unseres heutigen Verfassungsrechts bilden, hat gezeigt, daß sie hinsichtlich ihrer Bedeutung für das heutige Staatsrecht keineswegs als gleichrangig nebeneinanderstehen. Dadurch, daß jedes nachfolgende Gesetz den durch das vorhergehende geschaffenen Staatsaufbau weiterführte, ist der heutige Geltungsbereich der Staatsgrundgesetze aus der ersten Zeit des Dritten Reichs — so riesengroß auch (dies muß immer wieder betont werden) die Bedeutung eines jeden von ihnen zur Zeit ihres Erlasses war — in mannigfacher Beziehung überholt. Während z. B. das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz die Landesgesetzgebung vom Landesparlament auf die Landesregierung übergeleitet hatte, schuf das Zweite Gleichschaltungsgesetz einen mittelbaren Reichseinfluß auf die Landesgesetzgebung durch Zuweisung der Ausfertigung und der Verkündung

von Landesgesetzen an den Reichsstatthalter, bis schließlich das Neuaufbaugesetz den Erlaß von Landesgesetzen überhaupt von der Zustimmung des zuständigen Reichsministers abhängig machte. — Ein weiteres Beispiel für die Fortentwicklung verfassungsrechtlicher Institutionen durch die erwähnten Staatsgrundgesetze bietet das Schicksal der Landesparlamente: das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz hatte die Landtage gleichgeschaltet und sie durch Einführung der „Regierungsgesetzgebung" ihres Hauptwirkungsbereichs entkleidet; das Zweite Gleichschaltungsgesetz nahm den Landtagen auch das Recht der „Regierungsbildung" und traf Bestimmung über die Lebensdauer der Landesparlamente. Das Neuaufbaugesetz schließlich beseitigte die Landtage vollkommen! — Auch die Stellung der Landesregierungen erfuhr entsprechend dem Fortschreiten des staatsrechtlichen Neuaufbaues eine grundlegende Wandlung: das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz hat die Landesregierungen „entpolitisiert" und sie zum gesetzgebenden Organ gemacht. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz beseitigt die Abhängigkeit der Landesregierungen von den Landtagen, legt aber gleichzeitig ihr Schicksal in die Hand der Reichsstatthalter. Das Neuaufbaugesetz unterstellt sodann die Landesregierungen der Reichsregierung und macht sie zu nachgeordneten Behörden der Reichszentralinstanz. Und noch ein letztes: Während das Zweite Gleichschaltungsgesetz die „Staatshoheit" der Länder und die aus ihr fließenden Befugnisse der Landesgewalt trotz Einschaltung der Reichsstatthalter aufrechterhalten hatte, beseitigt das Neuaufbaugesetz die Staatshoheit der Länder und damit die Landesstaatsgewalt restlos. Das Reichsstatthaltergesetz schließlich gibt die Grundlage ab für eine den Grundsatz der Einheit der Verwaltung verwirklichende einheitliche Reichsmittelinstanz.

e) Hinsichtlich des Zustandekommens dieser Staatsgrundgesetze ist nicht uninteressant, daß das Ermächtigungsgesetz und das Neuaufbaugesetz auf dem durch die Weimarer Verfassung vorgesehenen „parlamentarischen" Gesetzgebungswege, d. h. unter Mitwirkung von Reichstag, Reichsrat und Reichspräsident, zustande gekommen sind, während die übrigen Gesetze, mit Ausnahme des Gesetzes über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs, „Regierungsgesetze" darstellen, für die das „Ermächtigungsgesetz" die Grundlage bildet. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs war zwar ebenfalls in der Form eines Regierungsgesetzes in staatsrechtlich einwandfreier Weise erlassen worden, da nach dem Neuaufbaugesetz für die Regierungsgesetzgebung nach keiner Richtung mehr eine Schranke bestand. Dennoch wurde dieses vom Reichskabinett beschlossene und verfassungsmäßig gültige Gesetz auf ausdrückliche Weisung des Reichskanzlers (Erlaß vom 2. August 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 751) „dem deutschen Volke zur ausdrücklichen Sanktion" vorgelegt. In der Volksabstimmung vom 19. August 1934 hatte sich das deutsche Volk bekanntlich mit 90 vH. der gültig abgegebenen Stimmen hinter dieses Gesetz gestellt! — Auch das von der Reichsregierung am 21. Mai 1935 beschlossene Wehrgesetz hat die ausdrückliche und einmütige Billigung des Deutschen Reichstags gefunden: Am gleichen Tage der Beschlußfassung über dieses Gesetz durch die Reichsregierung trat der Reichstag zusammen zur Entgegennahme einer großen Kundmachung des Führers und Reichskanzlers über die deutsche Wehrpolitik. Nachdem zu Beginn dieser Reichstagssitzung der Reichs- und Preußische Minister des Innern, Dr. Frick, dem Reichstag von der Annahme des Wehrgesetzes durch die Reichsregierung Kenntnis gegeben hatte, nahm der Reichstag am Schlusse der Sitzung mit leidenschaftlicher Begeisterung einstimmig folgende Entschließung an: „Der Reichstag billigt ein-

mütig die Erklärung des Führers und Reichskanzlers und dankt ihm sowie der gesamten Reichsregierung für die nachdrückliche Wahrung der deutschen Ehre und Gleichberechtigung."

IV. Der derzeitige Verfassungsaufbau

Wenn hiernach auch das Dritte Reich einer einheitlichen Verfassungsurkunde bisher ermangelt, so ist doch sein staatsrechtlicher Aufbau klar und eindeutig festgelegt. Da die Gegensätze zwischen verschiedenen Hoheitsträgern (Reich und Ländern) der Vergangenheit angehören, da das Parteiwesen beseitigt ist, da ferner die Ausbalancierung der Kräfte und die anonyme Verantwortung — beides wesentliche Grundsätze der Weimarer Verfassung! — durch klare Herausstellung des Führergedankens und der Verantwortung ersetzt sind, da schließlich über allen Einzelfragen der große Gedanke der Einheit von Führung und Gefolgschaft steht, ist der staatsrechtliche Aufbau heute bereits unendlich viel klarer und einfacher, als es unter den Kompromissen und dem ausgeklügelten System der Zwischenverfassung der Fall war.

Der derzeitige staatsrechtliche Aufbau des Reichs soll nachstehend in seinen Grundzügen an den verfassungsmäßigen Organen kurz dargelegt werden.

1. Das Staatsoberhaupt

Alle Funktionen staatshoheitlicher und verwaltungsmäßiger Art, die die Weimarer Verfassung dem Reichspräsidenten übertragen hatte, sind zusammen mit den Zuständigkeiten des führenden Mitgliedes der Reichsregierung im Amt des Führers und Reichskanzlers vereinigt. In seiner Person haben sich aber nicht nur die bisherigen verfassungsmäßigen Funktionen sowohl des Reichspräsidenten als auch des Reichskanzlers zusammengefunden, sondern darüber hinaus stellt sich das neue Staatsoberhaupt in der erstmaligen Prägung als „Führer" dar. Neben dem Zuständigkeitsbereich des früheren Reichspräsidenten und des Reichskanzlers ergibt sich also noch ein dritter Wirkungsbereich aus dem Wesen des nationalsozialistischen Führerstaates, der dem Staatsoberhaupt eine bisher nicht gekannte, aus dem persönlichen Treueverhältnis zwischen Führer und Gefolgschaft entspringende Machtvollkommenheit verleiht.

Wenn der Führer und Reichskanzler in sich eine größere Machtfülle vereinigt, als sie früher der Reichspräsident und Reichskanzler gemeinsam hatten, so beruht dies einerseits darauf, daß mit der Vereinigung der Ämter Beschränkungen fortgefallen sind, die eines der beiden Ämter betrafen, z. B. zeitliche Beschränkung des Artikel 43, Inkompatibilitätsvorschrift des Artikel 44, Bindung an die Gegenzeichnung nach Artikel 50 der Zwischenverfassung. Vor allem aber ist dies die Folge der grundlegenden Änderung, die das Amt des Führers und Reichskanzlers als Spitze der Reichsregierung erfahren hat. Im Führerstaat ist die Stellung des Regierungschefs naturgemäß wesentlich anders geartet als die Stellung, die die Zwischenverfassung für den Reichskanzler vorgesehen hatte. Die Aufgaben und Befugnisse des Führers als Regierungschef können unter dem heutigen staatsrechtlichen Zustand nicht auf die „Bestimmung der Richtlinien der Politik" beschränkt sein; die Weisungsbefugnis des Regierungschefs hört also nicht da auf, wo der sachliche Zuständigkeitsbereich des Fachministers beginnt. Die Regelung der Zwischenverfassung, nach der der Reichskanzler als „primus inter pares" galt, steht im Widerspruch mit dem Führergrundsatz als einer der wichtigsten verfassungsrechtlichen Grundlagen des Dritten Reiches; sie gilt daher nicht mehr. — Die Stellung des Staatsoberhauptes im Dritten Reich hat also, auch soweit es sich um seine Funktionen als Regierungschef handelt, eine grundlegende Neugestaltung erfahren.

2. Die Reichsregierung

Die Reichsregierung besteht aus dem Führer und Reichskanzler, den Fachministern des Reichs und den Ministern ohne Geschäftsbereich (einschließlich des Reichsforstmeisters).

Die Funktionen der Reichsregierung sind dreierlei Art: Zunächst sind die Reichsminister die ersten Berater des Führers und Reichskanzlers; sodann liegt bei der Reichsregierung die Gesetzgebung, soweit nicht ausnahmsweise der Reichstag oder — nach dem Gesetz über Volksabstimmung — das gesamte Volk zur Mitwirkung an der Gesetzgebung aufgerufen wird. Schließlich bilden die Ressortminister die Spitze der Reichsverwaltung für die Verwaltungszweige ihres Zuständigkeitsbereichs.

Die Reichsminister zeichnen für ihren Geschäftsbereich sämtliche Kundmachungen des Führers und Reichskanzlers mit. Diese Mitzeichnung hat aber nichts mehr gemeinsam mit der in Artikel 50 der Zwischenverfassung für „alle Anordnungen und Verfügungen" des Reichspräsidenten „vorgesehenen" „Gegenzeichnung". Diese „Gegenzeichnung" hatte die Bedeutung der Übernahme der Verantwortung gegenüber dem Parlament. Die heutige „Mitzeichnung" bedeutet lediglich die Gewähr für sachliche Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit und die Übernahme der Verantwortung für beides gegenüber dem Führer und Reichskanzler.

3. Die Reichsstatthalter

Die Reichsstatthalter als Organe des Reichs sollten die einheitliche Staatsführung im Reich und in den Ländern gewährleisten. Zu diesem Zwecke waren den Statthaltern neben der „Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik" die wichtigsten Funktionen der Landesgewalt übertragen worden; bei Ausübung dieser Landesgewalt handelten die Reichsstatthalter im Auftrag und im Namen des Reichs. Durch das Neuaufbaugesetz sind die Zuständigkeiten der Reichsstatthalter auf den Gebieten der „Landesgewalt" in gewisser Hinsicht eingeschränkt: zunächst allgemein dadurch, daß die Landesgewalt zur Reichsgewalt geworden ist (Art. 2), sodann hinsichtlich der einzelnen Befugnisse durch folgende mit dem Neuaufbaugesetz zusammenhängenden Bestimmungen: 1. Die Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Landesregierung kann nur noch mit Zustimmung der Reichsregierung, d. h. des Führers und Reichskanzlers, erfolgen, da die Landesregierungen durch Artikel 2 des Neuaufbaugesetzes in Verbindung mit § 4 der Ersten Durchführungsverordnung der Reichsregierung bzw. den Reichsministern unterstellt sind; 2. durch den Fortfall der Landtage (Artikel 1) ist die Befugnis des Reichsstatthalters zur Landtagsauflösung gegenstandslos; 3. die Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze durch den Reichsstatthalter ist abhängig von der Zustimmung des zuständigen Reichsministers (§ 3 der Ersten DurchfVO.); 4. das Beamtenernennungsrecht und das Begnadigungsrecht sind als „Hoheitsrechte" auf das Reich, d. h. auf den Reichspräsidenten — jetzt den Führer und Reichskanzler! — übergegangen, von diesem aber durch die beiden Erlasse vom 3. Februar 1934 (RGBl. I S. 81 und 82) auf die Reichsstatthalter delegiert — das Begnadigungsrecht mit gewissen Einschränkungen.

Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 brachte eine grundlegende Änderung der staatsrechtlichen Stellung der Reichsstatthalter: Daß hinsichtlich der Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Landesregierungen die Reichsstatthalter nur noch ein Vorschlagsrecht an den Führer und Reichskanzler haben, daß ferner auf dem Gebiete der Ernennung und Entlassung der Landesbeamten die Reichsstatthalter wegen der Zusammenfassung dieser Zuständigkeiten bei der

Reichszentrale nur noch in geringerem Umfange eingeschaltet sind und daß schließlich auch auf dem Gebiete des auf den Führer und Reichskanzler übergegangenen Gnadenrechts für die Reichsstatthalter sich ein kleineres Betätigungsfeld ergibt, ist weniger von Bedeutung. — Von weit größerer Wichtigkeit ist die Tatsache, daß die Reichsstatthalter durch das neue Reichsstatthaltergesetz zu einer zentralen Verwaltungsstelle des Reichs innerhalb ihres Amtsbezirks ausgebaut worden sind: Der Reichsstatthalter ist der ständige Vertreter der Reichsregierung; er hat für die Beobachtung der vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen; der Reichsstatthalter kann ferner bei Durchführung der den Reichsministern obliegenden Aufgaben eingeschaltet werden; schließlich aber und vor allem: Der Reichsstatthalter hat gegenüber sämtlichen Dienststellen des Reichs und des Landes sowie sämtlicher öffentlich-rechtlicher Körperschaften innerhalb seines Amtsbezirks ein Informationsrecht sowie das Recht, Anregungen zu geben und bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen. — Darüber hinaus kann, wie schon erwähnt, der Führer und Reichskanzler den Reichsstatthalter sogar mit der Führung der Landesregierung beauftragen.

4. Der Reichstag

Der Reichstag war im „Ermächtigungsgesetz" gegenüber der Regierungsgesetzgebung als Institution ausdrücklich geschützt worden, d. h. auf dem Wege der Regierungsgesetzgebung konnte der Reichstag unter dem Rechtszustand des „Ermächtigungsgesetzes" nicht aufgehoben werden. Das Neuaufbaugesetz hat diese Schranken an sich beseitigt. Auch die Einflußnahme des Reichstags auf die Regierung ist mit der Durchsetzung des Führerprinzips erledigt; die Reichsregierung ist praktisch nicht mehr vom Reichstag abhängig. Sie bedarf seines Vertrauens nicht mehr, da ihre Mitglieder vom Führer und Reichskanzler berufen und entlassen werden.

Die Bedeutung des Reichstags liegt nach der Überwindung des Parlamentarismus vor allem darin, daß vor diesem Forum wichtige Regierungserklärungen abgegeben werden und daß durch Einholung der Zustimmung des Reichstags zu besonders bedeutungsvollen Gesetzesvorlagen immer wieder die geschlossene Gefolgschaft der Nation vor aller Welt bekundet werden kann.

5. Das Volk

Durch die unter 1 dargelegte staatsrechtliche Stellung des Staatsoberhauptes stellt sich das Dritte Reich als Führerstaat dar. Das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. Juli 1933 enthält für den staatsrechtlichen Aufbau die Wesensmerkmale des Volksstaates: Während unter der Weimarer Verfassung das Volk im allgemeinen nur nach vorausgegangenem „parlamentarischen" Gesetzgebungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten unter den an der Gesetzgebung mitwirkenden Organen zur Entscheidung angerufen werden konnte, ist durch das „Gesetz über Volksabstimmung" die unmittelbare Verbindung zwischen der Staatsführung und dem Volksganzen hergestellt. Die Regierung kann jederzeit mit dem Volke in Verbindung treten, sei es, daß die Regierung aus einem Volksvotum Schlüsse für ihre Politik zu ziehen beabsichtigt, oder daß zu besonderen lebenswichtigen Fragen der Nation die Entscheidung des Volkes eingeholt oder schließlich in besonderen Fällen der Weg der „Volksgesetzgebung" eröffnet werden soll. Dieses Gesetz, das binnen zehn Monaten bereits zweimal praktische Verwendung gefunden und zu weltgeschichtlich einzigartigen Ergebnissen geführt hat, zeigt, daß es durchaus möglich ist, die Wesensmerkmale des Führerstaates und des Volksstaates miteinander zu verbinden.

6. Die Bewegung

Die nationalsozialistische Bewegung ist ein verfassungsmäßiges Organ des Dritten Reichs. Aufgabe der Bewegung ist die Wachhaltung nationalsozialistischen Geistes und die Durchdringung des Volksganzen mit diesem Geist. Darüber hinaus ist die Partei die Trägerin sowohl des deutschen Staatsgedankens wie auch des Staates selbst. Die Partei beherrscht den Staat dergestalt, daß das Führerkorps der Partei in der Regel zugleich die obersten Ämter und Stellen im Staate einnimmt und dadurch dessen leitende Funktionen selbst ausübt. Infolgedessen obliegen den Mitgliedern der Partei als der bewegenden Kraft des Staates erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat. Für die Mitglieder gilt eine besonders strenge Ehrauffassung, die von einer besonderen Parteigerichtsbarkeit geschützt wird. Verschworene Gefolgschaftstreue gegenüber dem Führer, Opfergeist, Gemeinschaftsgefühl und bedingungsloser Einsatz für die Idee kennzeichnen den Einfluß des „Ordensgedankens“ auf Partei und Staat. Die dauernde Verbindung zwischen der Bewegung und ihren vorwärtstreibenden Kräften einerseits, dem Staat und seinen Organen andererseits ist durch das Gesetz über die Einheit von Partei und Staat gewährleistet. Diese Einheit entspricht der Einheit von Seele und Leib. Durch sie wird der Bestand des nationalsozialistischen deutschen Einheitsstaates für alle Zukunft gesichert.

Pfundtner

Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141)

sog. Ermächtigungsgesetz

Als Reichspräsident von Hindenburg am 1. Februar 1933 den Reichstag auflöste, begründete er diese Maßnahme damit, daß das deutsche Volk zu der am 30. Januar 1933 neu gebildeten Regierung des nationalen Zusammenschlusses Stellung nehmen solle. Der dann auf Grund der Wahlen vom 5. März 1933 gebildete Reichstag, der an dem denkwürdigen 21. März 1933 durch feierlichen Staatsakt in Potsdam eröffnet worden war, beschloß am 23. März 1933 das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, das am 24. März 1933 ausgefertigt und verkündet wurde.

Bei der ins einzelne gehenden Betrachtung des Gesetzes tritt als Wesentlichstes hervor, daß neben dem bisherigen Gesetzgebungsweg, wie ihn die Reichsverfassung vorsah, ein neuer vereinfachter erschlossen wurde. Die Reichsregierung erhält Gesetzgebungsbefugnis; sie kann Gesetze in formalem Sinne, nicht etwa nur Rechtsverordnungen erlassen. Die alte, bisher streng gehütete Lehre, daß ein Gesetz in formalem Sinne die Mitwirkung der Volksvertretung voraussetze, wurde damit aufgegeben. Der Reichstag wurde insoweit als Gesetzgeber ausgeschaltet; auch die Mitwirkung des Reichsrats entfiel. Müßig ist die Frage, ob es notwendig war besonders zu bestimmen, daß auch der Haushaltsplan sowie die Beschaffung von Krediten und die Übernahme einer Sicherheitsleistung zu Lasten des Reiches im vereinfachten Gesetzgebungsweg beschlossen werden können. Das Gesetz hat durch die ausdrückliche Aufnahme einer Bestimmung jeden Zweifel, der sich etwa daraus ergeben könnte, daß es sich hier inhaltlich um eine verwaltende und keine rechtsetzende Tätigkeit des Staates handelt, ausgeschlossen. Die eigentliche Tragweite des Gesetzes kommt aber besonders in der weiteren Bestimmung zum Ausdruck, daß die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze von der Reichsverfassung abweichen können. Die Regierung erhält also das Recht, nicht nur Verfassungsvorschriften im Einzelfall zu durchbrechen, sondern auch allgemein durch neue Gesetze außer Wirksamkeit zu setzen. Demgegenüber spielt die Frage, ob sie auch den Text der Reichsverfassung selbst ändern dürfe, eine untergeordnete Rolle. Die herrschende Meinung hat es verneint; die Staatspraxis ist bisher stillschweigend dieser Anschauung gefolgt. Die Befugnis der Reichsregierung, von der Reichsverfassung abzuweichen, wurde jedoch im Gesetz in mehrfacher Richtung eingeschränkt. Die „Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche" wurde garantiert, d. h. die Reichsregierung sollte diese Institutionen nicht einfach beseitigen können. Dagegen sollte nichts im Wege stehen, ihre Zuständigkeiten zu beschneiden und etwa ihre Bildung und Zusammensetzung zu ändern. Im Gegensatz zu dieser bloß institutionellen Garantie des Reichstags und Reichsrats bestimmte das Gesetz grundsätzlich und generell, daß die Rechte des Reichspräsidenten unberührt bleiben. Freilich war schon mit der Ausschaltung des Reichspräsidenten aus dem vereinfachten Gesetzgebungsverfahren eine gewisse Schmälerung seiner Rechte gegeben. Im übrigen aber sollten diese gewahrt

bleiben, so namentlich sein Recht zur Reichstagsauflösung, zur Ernennung des Kanzlers und der Minister, sein Beamtenernennungsrecht, sein Begnadigungsrecht usw. Auch das Notverordnungsrecht nach Art. 48 der Reichsverfassung verblieb ihm wenigstens theoretisch, wenn es auch mit der Einführung der vereinfachten Gesetzgebung praktisch so gut wie jede Bedeutung verlor. Die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze werden vom Reichskanzler — nicht mehr vom Reichspräsidenten — ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet. Sie treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Die Anwendung der Formalvorschriften der Reichsverfassung über das Gesetzgebungsverfahren auf die von der Reichsregierung beschlossenen Gesetze wird ausdrücklich ausgeschlossen. Weiterhin befreit das Gesetz Verträge des Reiches mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, in Abweichung von Art. 45 Abs. 3 der Reichsverfassung, von der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. Das Gesetz hat seine Geltungsdauer auf die Zeit bis zum 1. April 1937 beschränkt. Es tritt ferner außer Kraft, „wenn die gegenwärtige Reichsregierung durch eine andere abgelöst wird". Wann dieser Fall eintritt, hat die Literatur eingehend beschäftigt. Als ziemlich einhellige Meinung kann festgestellt werden, daß jedenfalls ein Wechsel in der Person des Kanzlers eine solche Ablösung der Reichsregierung darstellen würde, während ein Wechsel in der Person eines oder mehrerer Regierungsmitglieder unschädlich wäre.

Das staatspolitische Ziel des Gesetzes, das der Reichsregierung eine so umfassende Gesetzgebungsbefugnis einräumt, erhellt am besten aus den Worten, mit denen der Reichskanzler es vor dem Reichstag begründete: „Es würde dem Sinne der nationalen Erhebung widersprechen und für den beabsichtigten Zweck nicht genügen, wollte die Regierung sich für ihre Maßnahmen von Fall zu Fall die Genehmigung des Reichstags erhandeln und erbitten." Hiernach erschöpft sich der Sinn und Zweck des Gesetzes nicht darin, die aufs höchste gestiegene Not von Volk und Reich zu beheben. Wohl zwangen der wirtschaftliche Tiefstand Deutschlands, die Aktionsunfähigkeit seines durch Parteikämpfe zerrissenen Parlaments und nicht zuletzt die Tatsache, daß noch immer Staatsfeinde am Werke waren, das Gefüge des Reiches zum Einsturz zu bringen, zu einem entschlossenen und gründlichen Eingreifen der Regierung. Die Notwendigkeit zu einem solchen ergab sich aber außerdem aus der rein sachlichen Überlegung, daß — wie der Führer es ausdrückte — „die Autorität und die Erfüllung der Aufgaben leiden würden, wenn im Volke Zweifel an der Stabilität des neuen Regiments entstehen könnten". Dazu mußte beim Reichstag noch die weitere Erwägung kommen, daß er auch seinerseits der nationalen Erhebung Rechnung zu tragen habe. Die „plebiszitären" Wahlen des 5. März 1933 hatten das Vertrauen des Volks zur neuen Regierung überwältigend dargetan. Diesem Vertrauensbekenntnis sich in vollem Umfange anzuschließen, war eine selbstverständliche Pflicht der Volksvertretung. So repräsentiert das Gesetz, wie Koellreutter es ausdrückt, den „grundsätzlichen Wandel der deutschen Staatsidee vom bürgerlich-liberalen Rechtsstaat zum nationalen Rechtsstaat und damit von einem führer- und autoritätslosen Staat zu einem Führer- und autoritären Staat".

Das Gesetz vom 24. März 1933 ist im Sinne der Reichsverfassung rechtswirksam zustandegekommen. Es trägt verfassungsändernden Charakter, weil den Erfordernissen des Art. 76 der Reichsverfassung genügt wurde. Auch die staats- und rechtsbegründende Funktion der nationalen Revolution könnte, wie dies Carl Schmitt getan hat, als Rechtsquelle herangezogen werden. Dies ist aber um so weniger notwendig, als Regierung und Reichstag, wie die Art der Entstehung des Gesetzes dartut, gerade auf dessen legales Zustandekommen besonderes Gewicht gelegt haben.

Literatur und Praxis haben das Gesetz von Anfang an schlechthin als Ermächtigungsgesetz bezeichnet. Diese Bezeichnung ist indes ungenügend. Denn, gemessen an dem Inhalt früherer Ermächtigungsgesetze, ist der Umfang der der Reichsregierung eingeräumten Vollmacht, die den gesamten möglichen Gesetzgebungsapparat in sich begreift, viel zu überragend. Mit Recht hat deshalb Carl Schmitt das Gesetz geradezu als „vorläufige Verfassung" charakterisiert.

Im übrigen hat inzwischen die staatsrechtliche Entwicklung das Gesetz überholt, so daß ihm zum großen Teil nur noch historische Bedeutung zukommt. Das Gesetz vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reiches hat mit elementarer Schwungkraft an die Stelle der „vorläufigen Verfassung" ein neues, wenn auch vorerst nur in den Fundamenten aufgerichtetes Verfassungswerk gesetzt. Sein Artikel 4 bestimmt, daß die Reichsregierung neues Verfassungsrecht setzen kann, ohne sachlich oder zeitlich einen Vorbehalt zu machen. Mit Gesetz vom 14. Februar 1934 wurde ferner der Reichsrat aufgehoben. Durch das Gesetz vom 1. August 1934 endlich wurde das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers vereinigt und seine bisherigen Befugnisse auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler übertragen. So liegt die Bedeutung des Gesetzes vom 24. März 1933 in der Hauptsache darin, daß es die Tore zu dem neuen Verfassungsbau des Dritten Reiches aufstieß, an dem nunmehr unbeengt und hochgemut weitergebaut werden kann.

Meukel

Schrifttum:

Bohlen, Verfassungsrecht des nationalen Volksstaats, JW. 1933 S. 1913; Kaisenberg, Ermächtigungsgesetz, DJZ. 1933 Sp. 458; Koellreutter, Der nationale Rechtsstaat, DJZ. 1933 Sp. 517; Medicus, Programm der Reichsregierung und Ermächtigungsgesetz, Carl Heymann's Verlag, Berlin 1933; Scheuner, Die staatsrechtliche Bedeutung des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Reich, Leipz. Z. 1933 S. 899; Carl Schmitt, Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, DJZ. 1933 Sp. 455; derselbe, Deutscher Juristentag 1933, Deutsche Rechts- u. Wirtschafts-Wissenschaft, Verlagsgesellschaft Berlin, S. 242; derselbe, Staat, Bewegung, Volk, Hanseatische Verlagsanstalt Hamburg 1933; Schwarz, Ermächtigungsgesetz, DRichterZ. 1933 S. 97.

Die Gleichschaltungsgesetze

I. Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich

A. Allgemeines

Das Bekenntnis des Volkes zur neuen Staatsidee und zur neuen Staatsführung des Dritten Reiches hatte in Form einer Volkswahl oder Volksabstimmung zum ersten Male bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 äußeren Ausdruck gefunden. Bis dahin hatten sich unter insgesamt 584 Abgeordneten des Reichstags 196 Abgeordnete der NSDAP. und 74 Abgeordnete der sich mit der NSDAP. verbunden fühlenden Parteien befunden, d. h. die sogenannte nationale Front bejaß im Reichstag mit 270 Abgeordneten 46,2 vH. der gesamten Mandatszahl. Demgegenüber ergab die Märzwahl des Jahres 1933 für die sich hinter die neue Staatsführung stellenden „Parteien" 350 Abgeordnete, d. h. die Reichsregierung Adolf Hitler hatte im Reichstag mit rund 62 vH. der Mandate die absolute Mehrheit, beinahe eine Zwei-Drittel-Mehrheit hinter sich.

Anders stand es mit der Zusammensetzung der Landtage der 17 deutschen Länder mit Ausnahme des Preußischen Landtages, der ebenfalls am 5. März neu gewählt worden war. Diese außerpreußischen Landtage waren, da sie auf lange zurückliegenden Wahlen (meist aus den Jahren 1929—1932) beruhten, überaltert und entsprachen in keiner Weise mehr dem Volkswillen. Das gleiche galt von den nach parlamentarischen Grundsätzen ein Spiegelbild der Landtage bildenden Landesregierungen: in einer Reihe von Ländern gab es überhaupt nur „geschäftsführende" Regierungen, die keine Möglichkeit hatten, sich „parlamentarisch" zu untermauern; mehrfach fehlten sogar solche „geschäftsführenden" Regierungen, und gab es (wie in Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Bremen, Lübeck, Schaumburg-Lippe) an Stelle von Landesregierungen nur vom Reich bestellte Kommissare. Es war daher, wie der Führer und Reichskanzler in seiner grundlegenden Regierungserklärung vor dem ersten Reichstag des Dritten Reiches am 21. März 1933 dies bereits angekündigt hatte, dringend notwendig, „diejenigen Maßnahmen zu treffen, die von nun ab und für immer eine Gleichmäßigkeit der politischen Intentionen in Reich und Ländern gewährleisten".

Es wäre nun durchaus denkbar gewesen, zu allen Landtagen Neuwahlen auszuschreiben; für die Regierung hätte ein solches Vorgehen vielleicht um so näher gelegen, als die Wahlen zu den Gemeindevertretungen in Preußen am 12. März, also 8 Tage nach der Reichstagswahl, ein weiteres starkes Anwachsen der sich zu Adolf Hitler bekennenden Stimmen gebracht hatten. Die Reichsregierung wollte aber dem deutschen Volke, das allein in den letzten vier Jahren von 1928—1932 viermal zu Reichstagswahlen, zweimal zur Reichspräsidentenwahl und dreimal zu Volksentscheiden oder Volksbegehren aufgerufen worden war, weitere Wahlen zunächst ersparen; das Volk, das unter der Weimarer Verfassung auch noch zu Landtagswahlen in Preußen sechsmal, in Bayern siebenmal, in Sachsen siebenmal, in Württemberg sechsmal, in Baden

fünfmal, in Thüringen siebenmal, in Hessen achtmal an die Wahlurne treten mußte, war des Wählens überdrüssig geworden.

Um nun einerseits dem Volke erneute Wahlen zu den Landtagen und Gemeindevertretungen zu ersparen, um andererseits aber die Gleichmäßigkeit der politischen Intentionen im Reich, in den Ländern und den kommunalen Körperschaften zu gewährleisten, wurden durch das Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 31. 3. 1933 (RGBl. I S. 153) die Volksvertretungen der Länder sowie die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper unter Zugrundelegung des Wahlergebnisses neu gebildet, das sich für die Reichstagswahl am 5. 3. 1933 ergeben hatte.

Diese Gleichschaltung der politisch-parlamentarischen Willensbildung, die dem genannten Gesetz den Namen gegeben hat, bildet aber nur den einen Teil des Gesetzes, demgegenüber an Bedeutung der andere Teil nicht zurücksteht, in dem — ähnlich dem durch das Ermächtigungsgesetz für die Reichsregierung geschaffenen vereinfachten Gesetzgebungsweg — für die Landesregierungen ein weitgehendes Gesetzgebungsrecht eingeführt wurde. Insofern kann auch in dieser Beziehung von „Gleichschaltung" gesprochen werden, als eine ähnliche Überleitung von Befugnissen der Legislative auf die Exekutive, wie sie für das Reich erfolgt war, nun auch für die Länder verwirklicht wurde.

B. Ermächtigung der Landesregierung zur Gesetzgebung

1. Reichsrechtliche Ermächtigung

Das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz „ermächtigt die Landesregierungen, außer in den in den Landesverfassungen vorgesehenen Verfahren Landesgesetze zu beschließen" (§ 1). Dies entspricht — mit Einschränkungen — der durch Art. 1 des sogen. „Ermächtigungsgesetzes" vom 24. 3. 1933 (RGBl. I S. 141) für das Reich getroffenen Regelung, d. h. der der Reichsregierung erteilten Vollmacht. Die Ermächtigung der Landesregierungen zur Rechtsetzung erfaßte auch das Haushaltwesen und die Kreditbeschaffung. Außerdem aber durften die Landesregierungen bei der Gesetzgebung von den Landesverfassungen (nicht von der Reichsverfassung) abweichen, nämlich zwecks „Neuordnung der Verwaltung einschließlich der gemeindlichen Verwaltung und zur Neuregelung von Zuständigkeiten". Hiernach war also die Möglichkeit der Landesregierungen, in das Landesverfassungsrecht einzubrechen, erheblich enger begrenzt, als die entsprechende, der Reichsregierung durch das „Ermächtigungsgesetz" erteilte Vollmacht, die nur durch das Erfordernis der Wahrung der Rechte des Reichspräsidenten und durch die institutionelle Garantie des Reichstags und des Reichsrats eingeschränkt war. Der „verfassungsmäßige Aufbau" eines Landes konnte also nicht Gegenstand der den Landesregierungen eröffneten Gesetzgebung sein; dagegen fielen unter die Ermächtigung der Landesregierung zur Rechtsetzung die vielfachen (gerade bei den kleineren Ländern) in der Verfassung verankerten Bestimmungen, die den Verwaltungsaufbau zum Gegenstand hatten, ohne daß sie Grundfragen der Verfassung berührten. Die Vereinfachung der Landesverwaltung einschließlich der Kommunalverwaltung war allzu häufig an derartigen „verfassungsmäßigen" Bindungen gescheitert. Auch die sogen. Dietramszeller Notverordnung vom 24. 8. 1931 (RGBl. I S. 453), die den Landesregierungen eine weitgehende, selbst vor der Landesverfassung nicht haltmachende Ermächtigung „zum Ausgleich der Haushalte von Ländern und Gemeinden" erteilt hatte, genügte nicht, um die durch die Landesverfassungen der Verwaltungsorganisation angelegten Fesseln zu zerreißen, da die Zielsetzung der durch die Dietramszeller Notverordnung erteilten Ermächtigung („Ausgleich der Haus-

halte") zu eng war. Nun aber hat das Vorl. Gleichschaltungsgesetz den Weg für umfassende Reformmaßnahmen in der Landesverwaltung mit dem Ziele der Vereinheitlichung im Reich frei gemacht.

2. Zusätzliche landesrechtliche Ermächtigung

Über die Ermächtigung zur Rechtsetzung hinaus, die der Reichsgesetzgeber durch das Vorl. Gleichschaltungsgesetz den Landesregierungen erteilt hatte, haben die Volksvertretungen der meisten Länder alsbald nach Erlaß dieses Vorl. Gleichschaltungsgesetzes für ihre Regierungen weitergehende Eingriffsmöglichkeit in die Landesverfassungen geschaffen: In allen Ländern — mit Ausnahme von Hamburg, Oldenburg, Bremen, Anhalt und Braunschweig — sind den Landesregierungen derartige weitergehende Vollmachten erteilt worden, die im allgemeinen dahin lauten, daß „die vom Staatsministerium auf Grund des § 1 des Vorl. Gleichschaltungsgesetzes beschlossenen Gesetze auch zu anderen als den im § 2 des Vorl. Gleichschaltungsgesetzes bezeichneten Zwecken von der Verfassung abweichen dürfen" (so z. B. preuß. Gesetz vom 1. 6. 1933, GS. S. 198); oder die zusätzliche landesrechtliche Ermächtigung geht dahin, daß die Regierungsgesetzgebung „von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde abweichen kann, soweit sie nicht die Einrichtung des Landtages als solche zum Gegenstand hat" (so in Bayern [Gesetz vom 21. 5. 1933] und Sachsen [Gesetz vom 27. 5. 1933]). Die thüringische Formel (Gesetz vom 3. 5. 1933) lautet: „Die gegenwärtige thüringische Landesregierung wird ermächtigt, alles zu tun, was sie im Interesse des Landes .... für notwendig hält; sie wird daher ermächtigt, auch ohne Mitwirkung des Landtages Landesgesetze zu beschließen; diese können von der Landesverfassung abweichen ...."

C. Die Gleichschaltung

1. Die Gleichschaltung der Landtage mit dem Reichstag

a) Wenn man sich den großen Gedanken dieser „Gleichschaltung" vor Augen hält, daß nämlich die Landtage (und Bürgerschaften) neu zu bilden waren auf der Grundlage des Reichstagswahlergebnisses vom 5. 3. 1933, so ist hier das technische Verfahren zur Erreichung dieses Zieles von minderer Bedeutung. Die Wählergruppen, die bei der Reichstagswahl Sitze erlangt hatten, reichten Wahlvorschläge ein. Für die 4 größten Länder[1] Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden war für die Errechnung der zahlenmäßigen Zusammensetzung der Landtage eine bestimmte Verteilungszahl festgesetzt worden, wobei den Wählergruppen so viele Sitze zugewiesen wurden, als die Verteilungszahl in der Gesamtzahl der auf ihre Wahlvorschläge entfallenden Stimmen enthalten war; für alle übrigen Länder hingegen waren absolute Höchstzahlen für die Mitgliederzahl der neu zu bildenden Landtage (Bürgerschaften) festgesetzt. Sowohl die Verteilungszahlen für die größeren Länder wie die absoluten Höchstzahlen für die Landtage der kleineren Länder waren so bemessen, daß die Landesparlamente in der Mitgliederzahl gegenüber dem Stande vor der „Gleichschaltung" vermindert wurden. Ferner wurden die auf die Kommunistische Partei entfallenden Sitze bei Ermittelung des Ergebnisses, das nach dem jeweiligen Landeswahlrecht vorgenommen wurde, zwar in Rechnung gestellt, diese Sitze wurden aber nicht zugeteilt. Schließlich wurde — dies vor allem war der Gegenstand der drei zum Vorl. Gleichschaltungsgesetz ergangenen Verordnungen

[1] Der Preußische Landtag und die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen wurden durch die „Gleichschaltung" wegen der am 5. und 12. März 1933 stattgehabten Landtags- und Kommunalwahlen nicht erfaßt (s. jedoch unten zu C 1 c).

vom 5., 8. und 11. April 1933 (RGBl. I S. 171, 185 und 195) — Vorsorge dahin getroffen, daß Splitterparteien, die bei der Reichstagswahl am 5. 3. 1933 mit ihren Stimmen ganz oder teilweise ausgefallen waren, nicht durch künstliche „Verbindungen" und „Anschlüsse" lebensfähig wurden.

b) In Ergänzung des Vorl. Gleichschaltungsgesetzes erging schließlich die „Verordnung zur Sicherung der Staatsführung" vom 7. 7. 1933 (RGBl. I S. 462); sie diente der Entfernung der marxistischen Abgeordneten aus den Landtagen und den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern; die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der SPD. wurde für unwirksam erklärt ohne Unterschied, ob ein Bewerber Mitglied der SPD. war oder nicht.

c) Hinsichtlich der Ausscheidung der kommunistischen und marxistischen Mandate aus den Volksvertretungen fanden sowohl das Vorl. Gleichschaltungsgesetz wie die Verordnung zur Sicherung der Staatsführung auch auf den Reichstag und den Preußischen Landtag sowie auf die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper in Preußen Anwendung, die im übrigen aus den in der Anm. auf der Vorseite angegebenen Gründen durch die „Gleichschaltung" nicht berührt wurden.

2. Die Gleichschaltung der gemeindlichen Vertretungskörperschaften

Die Gleichschaltung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper wurde nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Landtagen vorgenommen. Hinsichtlich der Ungültigkeitserklärung der kommunistischen und marxistischen Mandate ist jedoch eine abweichende Regelung getroffen worden: Während bei den Landtagen die kommunistischen Sitze zwar rechnerisch festgestellt, aber nicht zugeteilt wurden, mußte bei den gemeindlichen Vertretungskörperschaften, die u. U. nur 4 bis 6 Mitglieder umfaßten, auf deren Arbeitsfähigkeit Rücksicht genommen werden; deshalb blieben die Sitze, die rechnerisch auf die Kommunistische Partei entfallen wären, nicht unbesetzt, sondern sie wurden verhältnismäßig auf die anderen Parteien nach ihrer Stimmenzahl verteilt (§ 12 Abs. 2). Als dann durch die vorerwähnte „Verordnung zur Sicherung der Staatsführung" vom 7. 7. 1933 außer den kommunistischen auch die marxistischen Mandate aufgehoben wurden, konnte sich im Interesse der Arbeitsfähigkeit von Vertretungskörperschaften die Notwendigkeit ergeben, die nachträglich ausgeschiedenen Sitze neu zu besetzen: § 3 der genannten Verordnung ermächtigt daher die Staatsaufsichtsbehörde, die Neubesetzung „entsprechend dem Volkswillen nach Überwindung des Parteienstaates" vorzunehmen. Diese Berufung von Mitgliedern der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper durch die Staatsaufsichtsbehörde „entsprechend dem Volkswillen nach Überwindung des Parteienstaates" war nicht nur für die erstmalige Gleichschaltung, sondern darüber hinaus auch für den Fall einer zukünftigen Auflösung einer gemeindlichen Vertretungskörperschaft, sowie für den Fall der Ungültigkeitserklärung oder des Nichtzustandekommens einer Wahl oder des Fehlens geeigneter Ersatzmänner vorgesehen (§ 4 der VO.).

D. Institutionelle Garantien der Gleichschaltung

Die auf Grund des Vorl. Gleichschaltungsgesetzes neu gebildeten Landesparlamente sollten als auf 4 Jahre gewählt gelten; eine vorzeitige Auflösung wurde für unzulässig erklärt; diese Bestimmung erfaßte auch den am 5. März 1933 gewählten Preußischen Landtag (§ 8 des Ges.). Waren so einerseits die Landtage stabilisiert, so bestimmte das Gesetz andererseits, daß eine Auflösung des Reichstags ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder zur Folge haben sollte (§ 11). Der leitende Gedanke der Gleichschaltung, daß nämlich zum Reichstag und zu den Landtagen nur einheitlich gewählt werden

darf, fand somit seinen Niederschlag nicht nur in der *erstmaligen* „Gleichschaltung“ der Landtage mit dem Reichstag; vielmehr sollte auch fürderhin, solange Landtage bestanden, deren Lebensdauer von der des Reichstags abhängig sein.

II. Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich

A. Allgemeines

Hatte das *Vorläufige* Gleichschaltungsgesetz durch „Gleichschaltung“ der Landtage mit dem Reichstag Einheit in der *politischen Willensbildung* in den 17 deutschen Parlamenten herbeigeführt, so ist das Ziel des *Zweiten*, eine Woche danach ergangenen Gleichschaltungsgesetzes[1] vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 173) die Einheit der *Staatsführung* in Reich und Ländern. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz stellte erstmalig das Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern auf eine völlig neue verfassungsmäßige Grundlage: Unter Erhaltung der Selbständigkeit der Länder wurde mit dem Weimarer Grundsatz der „politischen Gleichartigkeit von Reich und Ländern“ (Art. 17 RV.) gebrochen und die politische Führung des Reiches sichergestellt. Die Frage, ob die deutschen Länder als „Staaten“ anzusehen seien oder ob sie nur „hochpotenzierte Selbstverwaltungskörperschaften“ darstellten, war bis zum Erlaß des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes umstritten; jedenfalls aber waren die deutschen Länder durch Art. 17 der Weimarer Verfassung „staatsähnlich“ aufgezogen: Die Führung im Lande, d. h. die Landesregierung, war nicht nach der Reichsspitze hin organisiert und nicht dem Reichsganzen verantwortlich; vielmehr bedurfte die Landesregierung nach Art. 17 der Weimarer Verfassung des „Vertrauens der Volksvertretung“. Die Verantwortlichkeit bestand also nicht nach *oben*, sondern nach *unten* hin. Die notwendige Folge dieser Abhängigkeit der Landesregierungen von den Volksvertretungen der Länder war bei der Verschiedenheit der parteipolitischen Zusammensetzung der Landesparlamente die verschiedenartige politische Zusammensetzung auch der Landesregierungen. Dieses Grundübel des Neben- und Gegeneinander von verschieden zusammengesetzten Landesregierungen, die letzten Endes nur auf die Wahrung vermeintlicher Rechte gegenüber dem Reich und der Reichsregierung bedacht waren, die nur ihrem Landtag, d. h. der jeweils vorhandenen Mehrheit gefügig sein mußten, beseitigt das Zweite Gleichschaltungsgesetz bei der Wurzel, indem es einerseits „Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen für unzulässig“ erklärt (§ 4) und andererseits „die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung sowie auf dessen Vorschlag der übrigen Regierungsmitglieder“ in die Hand eines Vertrauensmannes des Reichskanzlers, nämlich eines *Reichsstatthalters* legt (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1).

B. Der Reichsstatthalter unter dem Zweiten Gleichschaltungsgesetz

1. Aufgaben des Reichsstatthalters

Der durch das „Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ eingeführte Reichsstatthalter ist ein Organ des *Reichs*, das zur Gewährleistung

[1] Das Schrifttum der Jahre 1933 und 1934 hatte sich daran gewöhnt, dieses Gesetz, das die „Reichsstatthalter“ schuf, „*Reichsstatthaltergesetz*“ zu nennen. Nachdem aber das am 2. Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution, d. h. am 30. Januar 1935 ergangene Gesetz die Bezeichnung „Reichsstatthaltergesetz“ erhalten hatte, muß das oben behandelte „Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ zur Vermeidung von Irrtümern wieder als „Zweites Gleichschaltungsgesetz“ bezeichnet werden.

einheitlicher Staatsführung in Reich und Ländern, in dem Lande, für das er bestellt ist (oder in den Ländern, für die er bestellt ist) Befugnisse der Reichs- und Landesgewalt ausübt. Im einzelnen unterscheidet das Gesetz zwischen zwei großen Gruppen von Aufgaben:

a) Allgemeine Gleichschaltungsaufgabe

Dem Reichsstatthalter ist durch § 1 Abs. 1 des Gesetzes die Aufgabe zugewiesen worden, „für die Beobachtung der vom Reiche aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen". So umfassend der Aufgabenkreis des Statthalters hiernach auch ist, so hat die staatsrechtliche Entwicklung schon um die Zeit des Erlasses des Gesetzes, vor allem aber auch in der Zeit danach die praktische Bedeutung der vorgenannten „allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe" des Statthalters hinter seinen einzelnen Verwaltungszuständigkeiten (nachstehend unter b aufgeführt) zurücktreten lassen: Mit dem Durchbruch nationalsozialistischen Ideenguts, mit der Verwirklichung der wichtigsten nationalsozialistischen Ziele und mit der allgemeinen „Gleichschaltung" ist bereits die Voraussetzung für eine eigene „Politik" der Länder fortgefallen. Auch waren die Landesregierungen, nachdem sie zunächst durch das Vorl. Gleichschaltungsgesetz das Recht der Gesetzgebung erhalten hatten, durch die fernere Neuregelung ihrer Stellung von der „Politik" immer mehr losgelöst und auf sachliche Verwaltungsarbeit angesetzt worden. Die Landesregierungen haben schließlich dadurch, daß sie durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz (§ 4) von der Abhängigkeit der Landtage befreit und durch das Vorl. Gleichschaltungsgesetz (§ 8) stabilisiert wurden, immer mehr den Charakter von Behörden angenommen. Trotzdem hat die „allgemeine Gleichschaltungsaufgabe" der Reichsstatthalter ihre Bedeutung: Die Reichsstatthalter haben auch auf den Verwaltungszweigen, auf denen ihnen ein besonderer gesetzlicher Zuständigkeitsbereich nicht eröffnet wurde, dafür zu sorgen, daß die Verwaltung in den Ländern im Geiste des Führers und damit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Reichsverwaltung geführt wird.

b) Die einzelnen Verwaltungsbefugnisse

Neben dieser „allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe" hat das Zweite Gleichschaltungsgesetz (§ 1 Abs. 1) dem Reichsstatthalter 5 Sonderzuständigkeiten auf dem Gebiet der Landesgewalt zugewiesen:

1. Die Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Landesregierung ist dem Reichsstatthalter übertragen, so daß also die Amtsdauer der Landesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder nicht mehr vom „Vertrauen des Landtags" abhängig ist.

2. Auflösung der Landtage und Anordnung der Neuwahlen wurden in die Hand des Statthalters gelegt; die mannigfachen Bestimmungen der Landesverfassungen über die Auflösung der Landesparlamente — z. B. durch die Regierung, den Regierungschef, den Landtagspräsidenten, ein Drei-Männer-Kollegium oder durch Volksbegehren — sind hiermit aufgehoben. Praktisch hat diese Bestimmung übrigens keine Bedeutung erlangt, da diese Regelung unter dem Vorbehalt des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes erfolgt war, nach dem die auf Grund des Gleichschaltungsgesetzes gebildeten neuen Landtage als auf 4 Jahre gewählt galten (s. oben unter I. D.).

3. Dadurch, daß dem Reichsstatthalter die Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze übertragen wurde, hat er, ohne unmittelbar in die Gesetzgebung eingeschaltet zu sein, mittelbaren Einfluß auf das Zustandekommen der Landesgesetze. Der Reichsstatthalter ist nicht gezwungen, ein Gesetz, das er den Reichs- oder Landesinteressen gegenüber für abträglich hält, zu verkünden.

4. Der Reichsstatthalter ernennt und entläßt auf Vorschlag der Landesregierung die unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit sie nach bisherigem Landesrecht durch die oberste Landesbehörde ernannt wurden. Dies eröffnet dem Reichsstatthalter maßgeblichen Einfluß auf dem Gebiete der Personalpolitik.

5. Schließlich ist durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz das zu den höchsten Rechten der Staatsgewalt zählende Begnadigungsrecht in die Hand des Reichsstatthalters gelegt. Die Bedeutung dieser Bestimmung wirkte sich in den einzelnen Ländern verschieden aus, je nachdem, wie weit die Begnadigung nach Landesrecht der Exekutive übertragen oder der Legislative vorbehalten war.

Zu 4 und 5: Zur Entlastung des Reichsstatthalters ist durch eine Novelle vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293) die Übertragung der unter 4 und 5 genannten Verwaltungszuständigkeiten vom Reichsstatthalter auf die Landesregierungen ermöglicht worden.

6. Zu diesen in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes aufgeführten besonderen Zuständigkeiten treten neben der Möglichkeit der Übernahme des Vorsitzes durch den Reichsstatthalter in den Sitzungen der Landesregierungen (§ 1 Abs. 3) noch eine Reihe von Sonderaufgaben, die die spätere Gesetzgebung den Statthaltern zugewiesen hat: die Durchführung des Berufsbeamtengesetzes war zu wesentlichen Teilen in die Hand des Reichsstatthalters gelegt worden (Dritte DurchfVO. vom 6. 5. 1933 [RGBl. I S. 245] zum Berufsbeamtengesetz); im Falle öffentlicher Notstände kann der Reichsstatthalter die Wehrmacht anfordern (§ 17 des Reichswehrgesetzes); in die Titelverleihung ist der Reichsstatthalter eingeschaltet (§ 2 des Titelgesetzes); bei der Ernennung von Bischöfen und ihrer Vereidigung wirkt nach dem Reichskonkordat der Reichsstatthalter mit.

2. Die Rechtsstellung des Reichsstatthalters

a) Der Statthalter ist ein Organ des Reichs; er wird „vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt und vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers abberufen" (§ 1 Abs. 1). Auf das Amt des Statthalters finden die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. 3. 1930 (RGBl. I S. 96) sinngemäß Anwendung. Der Statthalter leistet den gleichen Eid wie der Reichsminister (Gesetz vom 16. 10. 1934, RGBl. I S. 973). Der Statthalter steht mit seinem Büro im Reichsetat; er führt das Reichssiegel (Erlaß des Reichspräsidenten vom 11. 5. 1933). Der Amtssitz der Reichsstatthalter, die für mehrere Länder gemeinsam bestellt wurden (von insgesamt 11 Statthaltern sind dies 4), ist durch den Reichspräsidenten (Erlaß vom 18. 6. 1933, RGBl. I S. 373) festgesetzt worden. Die Verantwortung des Reichsstatthalters unter dem Rechtsstande des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes besteht ausschließlich gegenüber dem Reichskanzler, dem der Statthalter zu besonderer Disziplin und Treue verpflichtet ist.

b) Wenn von der „allgemeinen Gleichschaltungsaufgabe" (vorstehend unter B 1a) und von den Zuständigkeiten, die dem Reichsstatthalter durch die spätere Gesetzgebung übertragen sind (vorstehend unter B 1b Ziff. 6), abgesehen wird, so liegt das Schwergewicht der Befugnisse des Reichsstatthalters bei den im Zweiten Gleichschaltungsgesetz § 1 Abs. 1 aufgeführten oben wiedergegebenen 5 Zuständigkeiten, die dem Reichsstatthalter nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes „als Befugnisse der Landesgewalt" zustehen. Ein Organ des Reiches übt also Landesgewalt aus. Dies bedeutet, daß die gesamten in Betracht kommenden Aufgabenkreise nicht aus dem Zuständigkeitsbereich der Landesgewalt in den der Reichsgewalt hinübergeholt wurden. Praktisch wirkt sich dies dahin aus, daß — immer unter dem damaligen Rechtszustand des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes — ein unmittelbarer Einfluß des Reiches, etwa des für das betreffende Sachgebiet zuständigen Reichsfachministers, nicht besteht; die Einflußnahme des Reiches beschränkt sich allein

darauf, daß ein Reichsorgan, ein besonderer Vertrauensmann des Reichskanzlers, diese Befugnisse handhabt. Auf der anderen Seite hat aber auch das Land, die Landesregierung, auf den in Betracht kommenden Gebieten keine selbständige Entscheidungsmöglichkeit. — Die Bedeutung dieser Regelung, die Reichsgewalt und Landesgewalt noch sorgfältig unterscheidet, die auch dadurch gekennzeichnet wird, daß der Reichsstatthalter nicht gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sein darf (§ 2), und daß die Vertretung der Länder im Reichsrat durch Mitglieder ihrer Regierungen ausdrücklich aufrechterhalten wird (§ 1 Abs. 4), tritt erst richtig in Erscheinung, wenn der Rechtszustand des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes mit dem des Neuaufbaugesetzes verglichen wird, welch letzteres die Landesgewalt beseitigt, diese in Reichsgewalt überleitet, sowie die Landesregierung der Reichsregierung und den Reichsstatthalter dem Reichsminister des Innern unterstellt.

3. Das Verhältnis des Reichsstatthalters zur Reichsregierung und zur Landesregierung

Mit der staatsrechtlichen Regelung, die das Zweite Gleichschaltungsgesetz hinsichtlich der Stellung des Statthalters als Reichsorgan trifft, das Landesbefugnisse wahrnimmt, wird der Statthalter als Mittler zwischen die Reichs- und die Landesregierung gestellt. — Wenn auch auf der Rechtsgrundlage des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes die Reichsfachminister keine Befehlsgewalt auf den dem Reichsstatthalter übertragenen Zuständigkeitsgebieten der Landesgewalt haben, so ist praktisch doch auf dem Wege über die Reichsstatthalter den Reichsministern eine neue Einwirkungsmöglichkeit auf die Landesregierungen eröffnet. Schon bald nach Erlaß des Gesetzes wurde der Verkehr zwischen Reichsregierung und Landesregierungen, soweit er bisher über den Reichsrat, über die Bevollmächtigten im Reichsrat oder über die Ländervertretungen in Berlin („Gesandtschaften"!) ging, über die Reichsstatthalter geleitet, es sei denn, daß, gerade in fachlichen Fragen, die Reichsminister und Landesminister unmittelbar miteinander verkehrten.

Stand der Reichsstatthalter zur Reichszentralgewalt mehr in der Rolle eines Vertrauensmannes und Mittlers, so ist sein Verhältnis zur Landesregierung durch die Notwendigkeit unmittelbarster Zusammenarbeit mit dieser auf den wichtigsten Verwaltungsgebieten bestimmt: sowohl bei der Gesetzgebung wie bei der Beamtenernennung und bei der Begnadigung liegen den Entscheidungen des Statthalters zwangsläufig die Vorarbeiten, wenn nicht gar die Vorschläge der Landesregierung zugrunde, wie umgekehrt die Absichten der Landesregierung erst durch den Reichsstatthalter in die Wirklichkeit umgesetzt werden können.

Neben dem Reichsstatthalter als höchstem Repräsentanten der Reichs- und Landesgewalt im Lande blieb kein Raum mehr für einen besonderen „Staatspräsidenten"; soweit Landesverfassungen das Amt eines Staatspräsidenten vorsahen (in Württemberg, Baden und Hessen hatte der Ministerpräsident zugleich die Stellung eines Staatspräsidenten), wurden diese Bestimmungen außer Kraft gesetzt (§ 6). — Die Verbindung zwischen dem Reichsstatthalter und der politischen Organisation der NSDAP. ist in der Praxis meist durch die Personalunion des Reichsstatthalters und des Gauleiters sichergestellt.

4. Sonderregelung für Preußen

„In Preußen übt der Reichskanzler die (für die übrigen Länder dem Reichsstatthalter übertragenen) Rechte aus" (§ 5). Preußen wird, „in Weiterführung von Gedanken Bismarckscher Staatskunst, aber mit Herrschafts- und

Führungsprinzipien, die gleichzeitig alt und sehr modern sind" (Carl Schmitt S. 10), als eine Art „Hausmacht" unmittelbar in der Hand des Reiches gehalten. Hierdurch ist die engste Verbindung zwischen dem Reichsganzen und dem größten deutschen Lande sichergestellt; sie wird durch das Gesetz noch besonders dadurch betont, daß im Gegensatz zu dem für die übrigen Länder festgesetzten Verbote der Mitgliedschaft des Statthalters bei der Landesregierung ausdrücklich die Zulässigkeit gleichzeitiger Zugehörigkeit zur Reichsregierung und preußischen Landesregierung festgelegt wird. In Preußen gibt es also keinen eigentlichen Reichsstatthalter; auch der Reichskanzler ist nicht Reichsstatthalter für Preußen. Gerade darin zeigt sich die enge Verbindung zwischen dem Reich und Preußen, daß die gesamten wichtigen Befugnisse der Staatsgewalt, die sonst einem Reichsstatthalter als Vertrauensmann des Reichs übertragen worden sind, unmittelbar in der Hand des Reichskanzlers liegen. Um eine Überlastung des Reichskanzlers mit preußischen Dienstgeschäften zu verhindern, ist die Übertragung des Beamtenernennungs- und Entlassungsrechts (§ 1 Ziff. 4) und des Begnadigungsrechts (§ 1 Ziff. 5) auf den preußischen Ministerpräsidenten (nicht wie bei den anderen Ländern auf die Landesregierung) vorgesehen, der zur weiteren Übertragung dieser Rechte ermächtigt ist. Durch die Novelle vom 25. 4. 1933 (RGBl. I S. 225) wurde auch das Recht der Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze auf den Ministerpräsidenten übertragen. Die Verkündungsformel lautet unter dem Rechtszustand des Neuaufbaugesetzes: „Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat." Die Verkündungsformel vor dem 30. 1. 1934 hatte gelautet: „Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet."

III.

1. Die Bedeutung der beiden Gleichschaltungsgesetze unter dem Neuaufbaugesetz

Die beiden Gleichschaltungsgesetze, zwischen deren Erlaß ein Zeitraum von nur 8 Tagen lag, waren Meilensteine auf dem Wege zum Neuaufbau des Dritten Reiches. Wenn auch die durch diese beiden Gesetze geschaffenen staatsrechtlichen Verhältnisse im Zuge des staatsrechtlichen Neuaufbaus, vor allem durch das Gesetz vom 30. 1. 1934 in wesentlichen Teilen überholt wurden, so rechtfertigt die Bedeutung dieser ersten, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes erlassenen Verfassungsgesetze der nationalsozialistischen Revolution die Darlegung ihres Inhalts — um so mehr, als die späteren Staatsgrundgesetze, wie gleich abschließend an einzelnen Fragen zu zeigen sein wird, den durch die Gleichschaltungsgesetze geschaffenen staatsrechtlichen Zustand folgerichtig ausgebaut haben.

a) Die Landtage

Die Landtage waren — mit Ausnahme des Preußischen Landtags — durch das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz auf der Grundlage des Reichstags neu gebildet. Nachdem im Zuge der Durchsetzung nationalsozialistischen Ideengutes (Führerprinzip! Einheitsstaat!) die Einzelparlamente der deutschen Länder schon rein stimmungsmäßig an Bedeutung verloren hatten — eine „Politik" der Länder gegen die Reichspolitik war begrifflich undenkbar —, entkleidete das gleiche Gesetz die Landtage ihres ihnen verbliebenen Hauptwirkungsbereichs: neben dem parlamentarischen Gesetzgebungsweg wurde die Gesetzgebung durch die Landesregierung eingeführt. — Das Zweite Gleichschaltungsgesetz befreite sodann die Landesregierungen von der Abhängigkeit gegenüber den Volksvertretungen durch Beseitigung des Mißtrauensvotums und legte außerdem die Bestimmung

der Lebensdauer der Landtage in die Hand der Reichsstatthalter. — Die Auflösung des Reichstages am 14. 10. 1933 hatte nach der durch das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz geschaffenen Rechtslage automatisch die Auflösung der Volksvertretungen der Länder zur Folge, von deren Wiederwahl auf Weisung des Reichskanzlers abgesehen wurde. Das Neuaufbaugesetz beseitigt schließlich auch staatsrechtlich die Landtage. — Die Bestimmungen der Gleichschaltungsgesetze über die Volksvertretungen der deutschen Länder sind also mit dem Fortfall der Landesparlamente gegenstandslos geworden. Auch soweit das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Reichstags enthielt, ist dieses Gesetz mit der am 12. 11. 1933 erfolgten Neuwahl des Reichstags überholt.

b) Die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper

Mit der Durchführung der Gleichschaltung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper ist das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz auch in dieser Beziehung gegenstandslos. Von Rechtsbestand ist lediglich die das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz ergänzende „Verordnung zur Sicherung der Staatsführung" vom 7. 7. 1933 geblieben, die zunächst das Ausscheiden der marxistischen Mitglieder aus den gemeindlichen Selbstverwaltungskörpern zum Gegenstand hatte. Diese Verordnung erschöpft sich aber nicht in der erstmaligen „Gleichschaltung" durch Ausscheidung der Marxisten, sondern sie erteilt der Staatsaufsichtsbehörde darüber hinaus die Ermächtigung, in den in der Verordnung (§ 4) näher bezeichneten Fällen, in denen dies zur Aufrechterhaltung der Selbstverwaltung erforderlich ist, „die Mitglieder der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper entsprechend dem Volkswillen nach Überwindung des Parteienstaates zu berufen".

c) Vereinfachte Gesetzgebung in den Ländern

Lediglich in der Einführung des „vereinfachten Gesetzgebungsweges" in den Ländern könnte man noch Ausstrahlungen des Vorläufigen Gleichschaltungsgesetzes bis unter den heutigen staatsrechtlichen Zustand unter dem Neuaufbaugesetz erkennen: Die Tatsache der Regierungsgesetzgebung ist geblieben, d. h. diese neue Art der Gesetzgebung ist erhalten und unter dem Rechtszustand des Neuaufbaugesetzes ist diese der einzige Weg der Gesetzgebung in den Ländern geworden. Freilich würde nach der Beseitigung der Landtage, nach dem Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich und nach der Delegation der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt auf die „Landesbehörden" (Neuaufbauverordnung!) für die Rechtsetzung in den Ländern die Zuständigkeit der Landesregierungen auch ohne die Einführung einer „Regierungsgesetzgebung" durch das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz gegeben sein, da eine andere für die Rechtsetzung geeignete „Landesbehörde" in den Ländern nicht vorhanden ist. — Das durch das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz den Landesregierungen erteilte Recht, „über Ausfertigung und Verkündung der Regierungsgesetze Bestimmungen zu treffen", ist nach dem Zweiten Gleichschaltungsgesetz auf die Reichsstatthalter übergegangen.

d) Die Reichsstatthalter

Weniger der Zuständigkeitsbereich der durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz eingeführten Reichsstatthalter, als vielmehr die staatsrechtliche Stellung der Reichsstatthalter hatte durch das Neuaufbaugesetz eine Neugestaltung erfahren: Bis zum Neuaufbaugesetz handhabten die Statthalter Landesgewalt; nach dem Neuaufbaugesetz üben sie Reichsgewalt aus. Bestand bis zum Erlaß des Neuaufbaugesetzes gegen die Reichsstatthalter als Träger der Landesgewalt von Reichs wegen keine unmittelbare Anweisungsmöglichkeit, so ist eine solche gegenüber den Trägern von Reichsgewalt ermög-

licht und durch die Unterstellung der Reichsstatthalter unter die Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern verwirklicht. Der sachliche Zuständigkeitsbereich hat eine Einschränkung erfahren, indem durch den Wegfall der Landtage und die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung die diesbezüglichen Befugnisse des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes gegenstandslos geworden sind. Was die Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Landesregierungen betrifft, so war unter dem Rechtsstand des Neuaufbaugesetzes wegen der Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung und der Landesminister unter die Reichsminister (Art. 2 des Neuaufbaugesetzes und § 4 der Neuaufbauverordnung) nur die äußere Form der Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Landesregierungen durch den Reichsstatthalter zu vollziehen; die sachliche Entscheidung mußte bei den zuständigen Reichsministern liegen, „deren Anordnungen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs die obersten Landesbehörden Folge zu leisten haben" (§ 4 der Ersten Neuaufbauverordnung).

Der Zuständigkeitsbereich auf dem Gebiete der Verwaltung (Beamtenernennungsrecht, Gnadenrecht, Gesetzespublikation) war geblieben, freilich mit der Einschränkung, daß die zentrale Reichsgewalt durch die Unterstellung sowohl der Reichsstatthalter wie der Mitglieder der Landesregierungen unter die zuständigen Reichsminister Einwirkungsmöglichkeit auf diesen Gebieten erhalten hat. Insbesondere ist die Verkündung der Gesetze, die nach wie vor zur Zuständigkeit der Reichsstatthalter gehörte, von der Zustimmung des zuständigen Reichsministers abhängig gemacht worden. — Die allgemeine Aufgabe der Reichsstatthalter, dafür zu sorgen, daß die gesamte Länderverwaltung sich im Sinne des Führers und Reichskanzlers bewegt, blieb unberührt.

2. Die Bedeutung des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes unter dem Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935

a) Da das Erste (Vorläufige) Gleichschaltungsgesetz unter dem Rechtsstand des Neuaufbaugesetzes kaum noch praktische Bedeutung hatte, konnte es durch das neue Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 nicht berührt werden. Um so stärker aber wurde der durch das Zweite Gleichschaltungsgesetz geschaffene staatsrechtliche Zustand durch das neue, am zweiten Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution, am 30. Januar 1935, verkündete Reichsstatthaltergesetz erfaßt, das die mit dem Zweiten Gleichschaltungsgesetz eingeleitete, durch das Neuaufbaugesetz fortgesetzte Reichsreform geradlinig weiterführt: Der Reichsstatthalter, dem ursprünglich nur einige wenige, wenn auch wichtige Befugnisse der Landesgewalt im Zusammenwirken mit der Landesregierung übertragen worden waren, ist durch das neue Reichsstatthaltergesetz zu einer zentralen Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reichs ausgebaut worden.

b) Auch nach dem neuen Reichsstatthaltergesetz hat der Reichsstatthalter die sogen. „allgemeine Gleichschaltungsaufgabe" behalten (§ 1 Abs. 2). Dadurch, daß der Reichsstatthalter in seinem Amtsbezirk zum „ständigen Vertreter der Reichsregierung" bestellt wird (§ 1 Abs. 1), wird seine neue Stellung als Verwaltungsorgan betont. Die Stellung des Reichsstatthalters als zentrale Verwaltungsinstanz offenbart sich ferner darin, daß der Reichsstatthalter von den Reichsministern für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben unmittelbar mit Weisungen versehen werden kann (§ 3). Während ferner nach bisherigem Rechtszustand zwischen dem Reichsstatthalter einerseits und den Dienststellen der verschiedenen Reichssonderverwaltungen andererseits keinerlei Verbindung bestand, wird nunmehr eine solche dadurch hergestellt, daß der Reichsstatthalter das Recht erhält, sich von sämtlichen Reichsbehörden in seinem Amtsbezirk „unterrichten zu

lassen, sie auf die maßgeblichen Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen, sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen zu treffen" (§ 2).

c) Dieses dem Reichsstatthalter gewährte Informationsrecht, Anregungsrecht und Anordnungsrecht bei Gefahr im Verzuge besteht aber nicht nur gegenüber den Reichsbehörden, sondern ist auch auf sämtliche Landesbehörden (sowie die Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs oder Landes stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb seines Amtsbezirks) ausgedehnt. Die grundlegende Änderung in der Stellung des Reichsstatthalters erschöpft sich also nicht in der Herstellung einer Verbindung zwischen dem Reichsstatthalter und den Dienststellen der Reichsverwaltung, vielmehr hat der hinsichtlich seines Wirkungsbereiches bisher auf wenige Zweige der Landesverwaltung beschränkte Reichsstatthalter auch innerhalb der Landesverwaltung eine zentrale Stellung erhalten. Nimmt man dazu noch die vorerwähnte Indienststellung des Reichsstatthalters in die Durchführung der den Reichsministern obliegenden Aufgaben (§ 3 des Gesetzes), so ergibt sich schon hieraus der gewaltige Umfang der Verwaltungskompetenzen des Reichsstatthalters.

d) An der bisherigen Zuständigkeit des Reichsstatthalters, die Landesgesetze nach erfolgter Zustimmung der Reichsregierung auszufertigen und zu verkünden, hat sich durch das Reichsstatthaltergesetz nichts geändert (§ 6); wohl aber ist das Recht der Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Landesregierung, das nach dem Zweiten Gleichschaltungsgesetz dem Reichsstatthalter zustand, auf den Führer und Reichskanzler übergegangen, wobei jedoch dem Reichsstatthalter ein Vorschlagsrecht gewährt ist (§ 5).

e) Eine grundlegende Änderung hat durch das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 die Zuständigkeit des Reichsstatthalters auf dem Gebiete der Ernennung und Entlassung der Landesbeamten sowie auf dem Gebiete des Gnadenrechts erfahren: Diese Rechte sind auf den Führer und Reichskanzler übergegangen (§§ 7 und 8 des Reichsstatthaltergesetzes). Im Wege der Delegation auf die Reichsminister und von diesen auf die Reichsstatthalter ist diesen letzteren das Ernennungs- und Entlassungsrecht für bestimmte Beamtengruppen übertragen worden (Delegationserlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. 2. 1935, RGBl. I S. 73 in Verbindung z. B. mit dem Delegationserlaß des Reichsministers des Innern vom 14. 2. 1935, RGBl. I S. 201)[1]. — Auch auf dem Gebiete des Gnadenrechts (Dienststrafrechts) hat der Führer und Reichskanzler die Ausübung dieses Rechts den Reichsstatthaltern in bestimmtem Umfange übertragen, die die Begnadigung „namens des Führers und Reichskanzlers" aussprechen (Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. 2. 1935, RGBl. I S. 74 und z. B. Anordnung des Reichsministers des Innern vom 21. 2. 1935, RGBl. I S. 213).

f) Schließlich enthält das Reichsstatthaltergesetz hinsichtlich der staatsrechtlichen Stellung des Reichsstatthalters noch eine besonders wichtige Bestimmung, der unmittelbare Wirksamkeit jedoch nicht zukommt, da es dem Führer und Reichskanzler vorbehalten ist, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen: Nach § 4 des Reichsstatthaltergesetzes kann nämlich „der Führer und Reichskanzler den Reichsstatthalter mit der Führung der Landesregierung beauftragen". Dies bedeutet gegenüber dem bisherigen Rechtsstand eine grundlegende Änderung, da nach dem Zweiten Gleichschaltungsgesetz (§ 2) der Reichsstatthalter „nicht gleichzeitig Mitglied einer Landesregierung sein durfte", so daß er also auch nicht zum Vorsitzenden der Landesregierung bestellt werden konnte. Das Reichsstatthalter-

[1] Die Delegationserlasse der übrigen Reichsminister sind im Artikel „Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs" unter II A d (S. 361) aufgeführt.

gesetz schafft nunmehr die staatsrechtlichen Voraussetzungen für die Verbindung der Ämter des Reichsstatthalters und des Vorsitzenden der Landesregierung. Wird der Reichsstatthalter vom Führer und Reichskanzler mit der „Führung der Landesregierung beauftragt", so bedeutet dies nicht nur, daß der Reichsstatthalter an die Stelle des Ministerpräsidenten tritt und dessen Befugnisse übernimmt; diese Beauftragung bedeutet vielmehr den Übergang vom bisherigen, bei den Landesregierungen bestehenden Kollegialsystem zum Präsidialsystem, d. h. der Reichsstatthalter ist auf dem Gebiete der Landesverwaltung in diesem Falle allein verantwortlich. Wird also ein Reichsstatthalter mit der „Führung der Landesregierung" beauftragt, was zunächst (im Februar 1935) in Sachsen und Hessen geschehen ist, so hat dieser mit der Führung der Landesregierung beauftragte Reichsstatthalter hinsichtlich der Landesverwaltung weitergehende Zuständigkeiten, als sie nach vorstehender Ziffer c derjenige Reichsstatthalter besitzt, der nicht zugleich Führer der Landesregierung ist; der Reichsstatthalter als Führer der Landesregierung hat nämlich über die erwähnten Zuständigkeiten (Informationsrecht, Anregungsrecht, vorläufiges Anordnungsrecht) gegenüber den Dienststellen der Landesverwaltung hinaus noch die gesamten, sich vor allem aus dem Landesrecht ergebenden Befugnisse des Ministerpräsidenten, verstärkt um die Rechte und Zuständigkeiten, die der (kollegialen) Landesregierung bisher zustanden. Der Reichsstatthalter ist nicht, wie bisher der Ministerpräsident, „primus inter pares", sondern in Verwirklichung des nationalsozialistischen Führergrundsatzes allein verantwortlicher Exponent der Landesverwaltung; der Reichsstatthalter ist also, wenn er nach Art. 4 des Reichsstatthaltergesetzes mit der Führung der Landesregierung beauftragt ist, sowohl an die Stelle des Ministerpräsidenten wie der kollegialen Landesregierung getreten.

g) Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß dem Reichsstatthalter, wie schon im Jahre 1933 z. B. im Titelgesetz und im Reichskonkordat geschehen, in grundlegenden Reichsgesetzen des Jahres 1935 wichtige Aufgaben übertragen worden sind (z. B. durch die Reichsgemeindeordnung und durch das Reichswehrgesetz).

Ganz allgemein ist durch das Reichsstatthaltergesetz die Stellung des Reichsstatthalters weitgehend der des preußischen Oberpräsidenten angenähert worden, dessen Stellung nach der Reichsseite hin durch die Zweite Neuaufbauverordnung vom 27. November 1934 entsprechend ausgebaut worden war.

Medicus

Schrifttum:

Kaisenberg, Gleichschaltung der Länder mit dem Reich; Carl Schmitt, Das Reichsstatthaltergesetz (Zweites Gleichschaltungsgesetz); beide in der Schriftenreihe „Das Recht der nationalen Revolution", Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933; H. Pfundtner, Das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935, im Reichsverwaltungsblatt 1935 S. 85.

Das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches

Das am 30. Januar 1934, dem Jahrestage der nationalsozialistischen Revolution, vom Reichstag erlassene Staatsgrundgesetz über den „Neuaufbau des Reichs" (RGBl. I S. 75) stellt das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern auf eine völlig neue staatsrechtliche Grundlage. Das vom Reichstag einstimmig angenommene Gesetz, das auch die einmütige Zustimmung des Reichsrats (letzte gesetzgeberische Betätigung des Reichsrats!) gefunden hatte, verwirklicht den nationalsozialistischen deutschen Einheitsstaat. Das „Neuaufbaugesetz", wie es genannt wird, bringt die im ersten Jahre der nationalsozialistischen Revolution geschaffenen tatsächlichen Verhältnisse in staatsrechtliche Form. Das aus nur fünf kurzen Artikeln (Art. 6 bestimmt nur das Inkrafttreten!) bestehende Gesetz verwirklicht die Einheit der Staatsgewalt, die ausschließlich dem Reiche zusteht, von dem ausschließlich die Länder ihre Autorität herleiten. Der Gegensatz zwischen Reichsregierung und Landesregierung, zwischen Reichsminister und Landesminister, zwischen Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung, zwischen Reichsverwaltung und Landesverwaltung gehört der Vergangenheit an.

Die grundlegenden Bestimmungen des Neuaufbaugesetzes sind:

a) die Aufhebung der Volksvertretungen der Länder (Art. 1);
b) die Überleitung der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich und als zwangsläufige Folge hiervon die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung (Art. 2);
c) die Unterstellung der Reichsstatthalter unter die Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern (Art. 3);
d) die Erteilung einer unbegrenzten Vollmacht an die Reichsregierung, neues Verfassungsrecht zu setzen (Art. 4) und die Beauftragung des Reichsministers des Innern mit der Durchführung des Gesetzes (Art. 5).

I. Die Aufhebung der Volksvertretungen der Länder

Bereits im ersten Jahre der nationalsozialistischen Revolution hatten die 17 deutschen Landesparlamente an Bedeutung verloren. In Verwirklichung der nationalsozialistischen Ziele vom Führerstaat und Einheitsstaat war sowohl durch die Gesetzgebung wie durch mannigfache Maßnahmen der Staatspraxis das Parlamentswesen in den Ländern immer mehr in den Hintergrund getreten. So hatte das Vorl. Gleichschaltungsgesetz mit der Einführung eines vereinfachten Gesetzgebungsweges durch die Landesregierung (§§ 1 und 2) den parlamentarischen Gesetzgebungsweg so gut wie ausgeschaltet; außerdem hatte es die Lebensdauer der Landtage vom Landesrecht unabhängig gemacht, indem auf der einen Seite die Landtagsdauer einheitlich auf vier Jahre festgesetzt und somit eine vorzeitige Auflösung etwa auf Grund des Landesrechts unmöglich gemacht wurde (§ 8), indem aber auf der anderen Seite die Lebensdauer der durch das Vorl. Gleichschaltungsgesetz auf der Grundlage der Reichstagswahl vom 5. März 1933 neugebildeten Landtage an die Lebensdauer des am 5. März 1933 gewählten Reichstags geknüpft wurde; eine Auflösung des Reichstags sollte künftig ohne weiteres die Auflösung der Volksvertretungen der Länder zur

Folge haben (§ 11). Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 hatte sodann durch Abschaffung des Mißtrauensvotums (§ 4) die Landesregierungen von den Landtagen unabhängig gemacht; zugleich hatte dieses Gesetz den Reichsstatthaltern — unbeschadet der erwähnten Bindung der Lebensdauer der Landtage an die Lebensdauer des am 5. März 1933 gewählten Reichstags — die Befugnis zur Auflösung des Landtags und zur Anordnung der Neuwahlen übertragen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2). — Die Auflösung des Reichstags vom 14. Oktober 1933 bewirkte nach der genannten Bestimmung des Vorl. Gleichschaltungsgesetzes automatisch die Auflösung der Landtage; die Anberaumung von Neuwahlen zu den Landtagen war auf Weisung des Reichskanzlers unterblieben. Somit bestanden seit dieser Zeit in den deutschen Ländern keine Parlamente mehr; dieser tatsächliche Zustand wird durch das Neuaufbaugesetz (Art. 1) sanktioniert; im Einheitsreich ist nur noch für eine Vertretung des Volkes Raum.

II. Die Einheit der Staatsgewalt im Reich

A. Der Übergang der Hoheitsrechte

Das Schwergewicht der staatsrechtlichen Neuregelung des Neuaufbaugesetzes liegt in der Überleitung der „Hoheitsrechte von den Ländern auf das Reich" (Art. 2 Abs. 1). „Hoheitsrechte" besitzt nur ein Staat oder ein staatsähnliches Gebilde. Hoheitsrechte sind Ausdruck einer Staatsgewalt. Mit dem Übergang der Hoheitsrechte von den Ländern auf das Reich ist eine einheitliche Staatsgewalt, nämlich die des Reiches geschaffen. Die Weimarer Verfassung (Art. 5) hatte der Staatsgewalt des Reiches, die durch „die Organe des Reiches auf Grund der Reichsverfassung" ausgeübt wurde, eine besondere Staatsgewalt der Länder, gehandhabt durch die „Organe der Länder auf Grund der Landesverfassungen", gegenübergestellt; neben einer Gesamtstaatsgewalt bestand die Staatsgewalt der Gliedstaaten. Dieser Zustand des Nebeneinander verschiedener Staatsgewalten, das unter der Zwischenverfassung schwerste Gefahren für die Einheit des Reiches gebracht hatte, ist durch das Neuaufbaugesetz beseitigt.

a) Die gesamten Hoheitsrechte gehen von den Ländern auf das Reich über. Unter den Begriff der Hoheitsrechte fällt die gesamte staatliche Betätigung, soweit der Staat den seiner Gewalt Unterworfenen als Träger staatlicher Gewalt mit staatlicher Autorität gegenübertritt.

Mit dem Übergang der Hoheitsrechte auf das Reich war den Ländern zunächst jegliche Betätigungsmöglichkeit auf sämtlichen Gebieten der Staatshoheit genommen; deshalb mußte bis zur Neuregelung der Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Reich und seinen Gebietskörperschaften, die erst im Zuge des Reichsneubaus erfolgen kann, eine Zwischenlösung geschaffen werden, die eine Fortführung der bisher von den Ländern gehandhabten Verwaltung ermöglichte. Denn es war praktisch unmöglich, aber auch unnötig, an Stelle eines eingespielten Verwaltungsapparates, wie die Länder ihn besaßen, eine völlig neue Reichsverwaltungsorganisation aufzubauen. Es konnte und kann sich nur darum handeln, brauchbare Verwaltungseinrichtungen der Länder unter entsprechender Vereinheitlichung auf das Reich überzuleiten, d. h. die Verwaltungsorganisation der Länder in die Verwaltungsorganisation des Reiches einzubauen. Durch die Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81) wurde daher zunächst die „Wahrnehmung der Hoheitsrechte, die von den Ländern auf das Reich übergegangen sind, den Landesbehörden zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs (unter gewissen Vorbehalten) übertragen". Bei äußerlicher Betrachtung könnte es so scheinen, als ob sich am früheren Zustand nichts Wesentliches geändert habe, indem die Durchführungsverordnung hinsichtlich des

Überganges der Hoheitsrechte die Wirksamkeit der Neuregelung hinausgeschoben habe. Dem ist aber nicht so; trotz dieser „Rückübertragung“ ist staatsrechtlich ein gewaltiger Unterschied gegenüber dem früheren Zustand eingetreten: die Länder haben keine Hoheitsrechte, keine Staatshoheit, keine Landesstaatsgewalt mehr; auch sind ihnen von Reichs wegen keine Hoheitsrechte als Eigenrechte übertragen worden; die Landesstaatsgewalt ist vielmehr abgeleitete Reichsgewalt, die Landesgewalt verkörpert die Reichshoheit. Die Landesbehörden werden im Auftrage und im Namen des Reichs tätig; auch sind den Ländern nicht die Hoheitsrechte selbst übertragen, sondern nur die „Wahrnehmung ihrer Ausübung“. Dem Reich steht es jederzeit frei, die Hoheitsrechte allgemein oder im Einzelfalle für sich in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet, daß das Reich jederzeit die Wahrnehmung der Hoheitsrechte unmittelbaren Reichsbehörden übertragen oder Landesbehörden zu Reichsbehörden machen oder die mit der Wahrnehmung von Hoheitsbefugnissen betrauten Landesbehörden mit Anweisungen versehen kann.

Die „Wahrnehmung“ der Hoheitsrechte zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs ist durch die Durchführungsverordnung übrigens nicht den „Ländern“ übertragen, sondern den „Landesbehörden“. Es handelt sich also nicht um eine „Auftragsverwaltung“ im staatsrechtlichen Sinne; eine solche hätte zur Voraussetzung, daß ein öffentlich-rechtlicher Verband, in diesem Falle also das „Land“ den Auftrag übernimmt, daß also das Land als Auftragsnehmer dem Reiche gegenübersteht. Vielmehr sind die Behörden der Länder unmittelbar in den Dienst des Reichs gestellt worden (§ 1 der DurchfVO.). Diese Art der unmittelbaren Inanspruchnahme von Behörden oder Dienststellen einer anderen Verwaltung wird im Gegensatz zur Auftragsverwaltung, bei der eine Körperschaft die Ausführung des Auftrags übernimmt, als „Mediatverwaltung“ bezeichnet.

b) Eines der wichtigsten Hoheitsrechte ist die Gesetzgebung. Auch diese ist auf das Reich übergegangen und zur Ausübung im Auftrage und im Namen des Reichs den Landesbehörden auf Widerruf und mit der Einschränkung zurückübertragen, daß die Landesgesetze, für deren Erlaß auf der staatsrechtlichen Grundlage des Ermächtigungsgesetzes und nach dem Fortfall der Landesparlamente ausschließlich die „Landesregierungen“ zuständig waren, jeweils der Zustimmung des zuständigen Reichsministers bedürfen (§ 3 Abs. 1 der DurchfVO.). Die „Landesgesetze“ sind daher ihrem Wesen nach Reichsgesetze mit regionaler Begrenzung. Die Verkündungsformel für die von den Landesregierungen beschlossenen Gesetze lautet in den außerpreußischen Ländern: „Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat“; in Preußen: „Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler (jetzt: Führer und Reichskanzler) das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.“ Während für den Erlaß von „Landesgesetzen“ die Einholung der Zustimmung des zuständigen Reichsministers ein für allemal vorgeschrieben ist, ist es hinsichtlich des Erlasses von Rechtsverordnungen durch die Landesministerien dem zuständigen Reichsminister überlassen, ob er auch die Vorlage von Rechtsverordnungen anordnen will; in diesem Fall ist ohne seine Zustimmung der Erlaß von Rechtsverordnungen nicht zulässig. Gesetze, die ohne Zustimmung des zuständigen Reichsministers erlassen sein sollten, aber den vorgenannten Verkündungsvermerk tragen, sind rechtswirksam, da diese Formel eine praesumptio juris et de jure für das ordnungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes bildet. Anders steht es mit den Verordnungen, falls ein Reichsminister ihre Vorlage angeordnet hat, die Veröffentlichung aber ohne Vorlage erfolgt sein sollte. Eine solche Verordnung wäre nichtig; im Interesse der Rechtssicherheit würde in einem solchen Falle die Reichsregierung oder der zuständige Reichsminister der

Landesregierung oder dem Landesminister die sofortige Aufhebung der zu Unrecht erlassenen Verordnung aufgeben.

Im Zusammenhang mit dem den Ländern zur Ausübung übertragenen Gesetzgebungsrecht ist die Frage aufgeworfen worden, auf welchen Gebieten sich die Gesetzgebung der Länder, d. h. der Landesregierungen bewegen kann, ob nur auf den Gebieten, die das Vorl. Gleichschaltungsgesetz (§§ 1 und 2) dem vereinfachten Gesetzgebungsweg durch die Landesregierungen eröffnet hat, ob darüber hinaus in dem erweiterten Rahmen einer etwaigen zusätzlichen landesrechtlichen Ermächtigung[1] oder ob schließlich die Bestimmungen der Weimarer Verfassung über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Reichsgesetzgebung und Landesgesetzgebung maßgeblich sind. Diese Frage dürfte dahin zu beantworten sein, daß die Landesregierungen Landesgesetze auf all den Gebieten erlassen können, die nicht reichsrechtlich geregelt sind und auf denen sich nicht allgemein oder im Einzelfall die Reichsregierung die Gesetzgebung vorbehält. Schwierigkeiten können sich in dieser Beziehung keinesfalls ergeben, da nach dem Gesagten für jedes „Landesgesetz" die ausdrückliche Zustimmung des zuständigen Reichsministers erforderlich ist.

c) Auch die Verwaltung ist durch das Neuaufbaugesetz auf das Reich übergegangen. Hiermit ist die Landesverwaltung zur (mittelbaren) Reichsverwaltung geworden; die Landesverwaltung ist nicht mehr wie unter dem Weimarer Rechtszustand etwas der Reichsverwaltung Gegensätzliches, sondern lediglich eine andere äußere Form der einheitlichen Reichsverwaltung. Bekanntlich hatte die Weimarer Verfassung einen scharfen Trennungsstrich zwischen Reichsverwaltung und Landesverwaltung gezogen. Auf die Landesverwaltung hatte das Reich grundsätzlich keinen Einfluß; nur in den Fällen, in denen dem Reiche „das Recht der Gesetzgebung zustand, übte die Reichsregierung auch die Aufsicht aus" (Art. 15 Abs. 1 Weimarer Verf.). Dabei war aber die Reichsregierung auf den Erlaß „allgemeiner Anweisungen" beschränkt; die Reichsregierung konnte „zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden Beauftragte entsenden". Bei Meinungsverschiedenheiten konnte die Reichsregierung „die Entscheidung des Staatsgerichtshofes anrufen". Auf all den Gebieten jedoch, auf denen dem Reich keine Gesetzgebungskompetenz zustand, besaß die Reichsverwaltung der Landesverwaltung gegenüber fast keine Einwirkungsmöglichkeit. Durch die Neuregelung sind nun diese Gegensätze zwischen Landesverwaltung und Reichsverwaltung beseitigt; die Landesverwaltung ist (mittelbare) Reichsverwaltung. Dies zeigt sich auch in der Unterstellung der Landesregierungen und der Landesminister unter die Reichsregierung und die zuständigen Reichsminister (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes, § 4 der DurchfVO.), wodurch die Landeszentralinstanzen zu nachgeordneten Behörden der Reichsministerien geworden sind.

d) Auf dem Gebiete des Beamtenrechts ist die scharfe Unterscheidung zwischen Reichsbeamten und Landesbeamten gefallen. Die Landesbeamten sind, da im Einheitsreich alle unmittelbaren Landesbeamten „im Namen des Reichs" bestellt werden, „mittelbare" Reichsbeamte geworden. Die Durchführungsverordnung (§ 5) zieht hieraus eine weitere Folgerung und bestimmt ausdrücklich, daß „Landesbeamte jederzeit in den Reichsdienst, Reichsbeamte in den Landesdienst versetzt werden können".

Indem das Hoheitsrecht der Beamtenernennung und -entlassung von den Ländern auf das Reich überging, wuchsen diese Zuständigkeiten entsprechend der in Artikel 46 der Weimarer Verfassung getroffenen Regelung ohne weiteres dem Reichspräsidenten zu. Dieser hat durch Erlaß vom 3. Februar 1934 (RGBl. I S. 81) die Ausübung des auf ihn übergegangenen Rechts zur Beamtenernennung

[1] Vgl. hierzu Artikel „Gleichschaltungsgesetze" unter I B 2.

und -entlassung auf diejenigen Stellen delegiert, die unter dem Rechtszustand des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes für die Beamtenernennung zuständig waren, d. h. auf die Reichsstatthalter und Landesregierungen nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse; die Statthalter sind zur Weiterübertragung auf die Landesregierungen ermächtigt (§ 1 Abs. 2 des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 1933). Für Preußen ist dieses Recht auf den Reichskanzler und die Landesregierung übertragen worden; der Reichskanzler hat nach § 5 des Zweiten Gleichschaltungsgesetzes die ihm für Preußen zustehenden Befugnisse durch Erlaß vom 7. Februar 1934 (RGBl. I S. 87) auf den preußischen Ministerpräsidenten weiter übertragen und diesen zur Weiterübertragung ermächtigt. Da die Übertragung dieser beamtenrechtlichen Befugnisse durch den Reichspräsidenten durch Erlaß vom 3. Februar 1934, die Weiterübertragung für Preußen durch Erlaß des Reichskanzlers vom 7. Februar 1934 erfolgt ist, die entsprechenden Zuständigkeiten der Länder aber bereits mit dem Inkrafttreten des Neuaufbaugesetzes am 30. Januar 1934 erloschen waren, war es notwendig, die in der Zwischenzeit, d. h. zwischen dem 30. Januar und dem 3. Februar (bzw. in Preußen dem 7. Februar 1934) etwa ergangenen Ernennungen usw. zu sanktionieren. Diese Fälle werden durch das Gesetz über die Rechtmäßigkeit von Verordnungen und Verwaltungsakten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 530) erfaßt und sanktioniert.

An der bis dahin bestehenden Zuständigkeitsverteilung hinsichtlich der Beamtenernennungen usw. hat sich sonach durch das Neuaufbaugesetz äußerlich nichts geändert. Auf der neuen staatsrechtlichen Grundlage werden jedoch sämtliche unmittelbaren Landesbeamten nur mehr im Auftrage und im Namen des Reichs ernannt, während dies bis zum Neuaufbaugesetz nur bei denjenigen Beamtenkategorien der Länder der Fall war, die vom Reichsstatthalter (für Preußen vom Ministerpräsidenten) selbst ernannt wurden; alle anderen Landesbeamten, deren Ernennung unter dem Rechtszustand des Statthaltergesetzes durch die Landesbehörden erfolgte, sind im Namen des Landes ernannt worden. Dadurch hatte sich eine bunte Verschiedenheit ergeben, da die Zuständigkeiten auf personellem Gebiete in den Ländern zwischen den Obersten Landesbehörden einerseits, den nachgeordneten Landesbehörden andererseits sehr verschieden verteilt waren. Seit dem Neuaufbaugesetz wird also jeder unmittelbare Landesbeamte (= mittelbare Reichsbeamte) ohne Rücksicht darauf, von welcher Stelle aus seine Ernennung ergeht, im Namen und im Auftrage des Reichs ernannt.

Eine grundlegende Änderung hat das Beamtenernennungs- und Entlassungsrecht hinsichtlich der Zuständigkeiten durch das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 erfahren. Dieses stellt den nach dem Übergang der Hoheitsrechte von den Ländern auf das Reich sich ergebenden staatsrechtlichen Zustand nochmals ausdrücklich fest, wonach „das Recht der Ernennung und Entlassung der Landesbeamten dem Führer und Reichskanzler zusteht" (§ 7 a. a. O.). Der Führer und Reichskanzler übt „dieses Recht selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen mit dem Rechte der Weiterübertragung" (§ 7 Satz 2 a. a. O.). — Die Übertragung ist erfolgt durch einen „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten" vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 73). Auf Grund dieses Delegationserlasses des Führers und Reichskanzlers haben die Reichsminister für ihre Verwaltungszweige die näheren Bestimmungen getroffen und im Rahmen der ihnen erteilten Ermächtigung die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung weiter übertragen, und zwar auch auf die Reichsstatthalter: Anordnung des Reichsministers des Innern vom 14. Februar 1935, RGBl. I S. 201, Ziffer II c. Auch in das Ernennungsrecht bei den übrigen Ressorts sind die Reichsstatthalter eingeschaltet (z. B. Reichsfinanz-

verwaltung: Anordnung des Reichsministers der Finanzen vom 9. März 1935, RGBl. I S. 358; Wirtschaftsverwaltung: Anordnung vom 9. April 1935, RGBl. I S. 511; Forstverwaltung: Anordnung vom 12. April 1935, RGBl. I S. 569; Sozialverwaltung: Anordnung vom 10. Mai 1935, RGBl. I S. 602; Unterrichtsverwaltung: Anordnung vom 21. März 1935, RGBl. I S. 751; Wasserstraßenverwaltung: Anordnung vom 27. Mai 1935, RGBl. I S. 696; Landwirtschaftsverwaltung: Anordnung vom 11. Juli 1935, RGBl. I S. 1016). Über die Form der Ernennungs- und Entlassungsurkunden treffen nähere Bestimmung die Ausführungsbestimmungen der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. Februar 1935, RGBl. I S. 268.

B. Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung

Die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung (Art. 2 Satz 2) war die zwangsläufige Folge des Überganges der Hoheitsrechte von den Ländern auf das Reich. Die Spitze der Reichsverwaltung liegt — wenn von der führenden Stellung des Führers und Reichskanzlers abgesehen wird — bei den Reichsministern. Sie nehmen die hoheitlichen Befugnisse für die Verwaltungszweige ihres Geschäftsbereichs in der Spitze wahr. Das Aufgehen der Landesverwaltungen in der Reichsverwaltung reiht die bisherigen Landesministerien notwendigerweise in die den Reichsministerien nachgeordneten Behörden ein. Während sich Art. 2 Satz 2 des Neuaufbaugesetzes mit der allgemeinen Fassung begnügt, daß „die Landesregierungen der Reichsregierung unterstehen", stellt § 4 der Durchführungsverordnung klar, daß nicht die Landesregierungen als Ganzes der Reichsregierung als Ganzem, sondern jeder einzelne Landesminister und jede Oberste Landesbehörde dem sachlich zuständigen Fachminister des Reiches untersteht und seinen Anweisungen Folge zu leisten hat. Diese Unterstellung der Landesminister unter die Reichsminister bedeutet übrigens nicht die Schaffung eines weiteren Rechtsmittelzuges, indem etwa die Reichsminister gezwungen wären, Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Landesminister nachzugehen: der Reichsminister kann eine Beschwerde gegen eine oberste Landesdienststelle verfolgen; einen Anspruch auf Nachprüfung einer Beschwerde durch den Reichsminister hat der Beschwerdeführer nicht.

III. Die Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter

Sind die Landesminister dem sachlich zuständigen Fachminister des Reiches unterstellt, so werden weiterhin die Reichsstatthalter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern unterstellt (Art. 3). Das Zweite Gleichschaltungsgesetz hatte seinerzeit die Frage der dienstlichen Unterstellung der Statthalter offen gelassen, konnte diese Frage auch kaum regeln, und zwar aus folgendem Grunde: Nach dem Zweiten Gleichschaltungsgesetz waren die Länder Träger hoheitlicher Befugnisse geblieben, so daß es noch eine besondere Landesgewalt („Staatsgewalt", § 2 Abs. 1 Satz 2) gab; die Handhabung dieser Landesstaatsgewalt war auf den im Zweiten Gleichschaltungsgesetz genau bezeichneten Gebieten dem Statthalter übertragen worden. Diese Befugnisse des Reichsstatthalters waren also, wenn von der besonderen Gleichschaltungsaufgabe abgesehen wird, solche der Landesgewalt, nicht also der Reichsgewalt. Solange der Reichsstatthalter Landesgewalt — wenn auch im Auftrag und im Namen des Reichs — ausübte, solange eine solche Landesgewalt neben der Reichsgewalt aufrechterhalten wurde, war es staatsrechtlich nicht wohl möglich, den Träger von Befugnissen der Landesgewalt, und zwar von wichtigsten Befugnissen der

Landesgewalt, einem Reichsminister zu unterstellen. Nachdem aber die Statthalter unter dem staatsrechtlichen Zustand des Neuaufbaugesetzes nicht mehr Landesgewalt, sondern nach dem Übergang der Hoheitsrechte von den Ländern auf das Reich Reichsgewalt ausüben, war eine solche Unterstellung unter einen Reichsminister nicht nur möglich, sondern es war auch nötig, die durch die Statthalter ausgeübte Reichsgewalt und die von ihnen gehandhabte Reichsverwaltung in die übrige, in der Reichsministerialinstanz zusammengefaßte Verwaltung einzugliedern. Im Interesse der Einheit der Verwaltung wurden daher die Reichsstatthalter dem für die allgemeine Verwaltung zuständigen Reichsminister unterstellt. Die Unterstellung unter die Dienstaufsicht eines Reichsministers ändert aber daran nichts, daß die Statthalter nach wie vor die obersten Repräsentanten der Reichsgewalt in den Gebietskörperschaften sind.

An der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern über den Reichsstatthalter hat sich durch das Reichsstatthaltergesetz vom 30. Januar 1935 nichts geändert. Unbeschadet dieser Dienstaufsicht können die Reichsminister nach § 3 RSt.G. bei Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben den Reichsstatthalter unmittelbar mit Weisungen versehen. — In den Fällen, in denen der Reichsstatthalter nach § 4 des Reichsstatthaltergesetzes mit der „Führung der Landesregierung" beauftragt ist, in denen also der Reichsstatthalter in die Rechte und Pflichten der bisher kollegialen Landesregierung eintritt, greifen die Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 des Neuaufbaugesetzes und des § 4 seiner Ersten Durchführungsverordnung, wonach „die Landesregierungen der Reichsregierung unterstehen" und die „obersten Landesbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs den Anordnungen der zuständigen Reichsminister Folge zu leisten haben", gegenüber dem Reichsstatthalter als Führer der Landesregierung und oberster Landesbehörde Platz.

IV. Die Aufhebung des Reichsrats

a) Eine selbstverständliche Folge des mit dem Neuaufbaugesetz herbeigeführten staatsrechtlichen Zustandes war die Aufhebung des Reichsrats, die das Gesetz vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) aussprach.

Aufgabe des Reichsrats war nach der Weimarer Verfassung (Art. 60) die „Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs". Während das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 (Art. 2) für den Reichsrat eine „institutionelle Garantie" enthalten hatte, war für eine mit den Befugnissen des Reichsrats ausgestattete Körperschaft kein Raum mehr, nachdem das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen und die Landesregierungen der Reichsregierung unterstellt hatte, nachdem also das Deutsche Reich zum Einheitsstaat geworden war.

Bei der durch das Ermächtigungsgesetz eingeführten „vereinfachten Gesetzgebung" (Regierungsgesetze) war der Reichsrat bereits ausgeschaltet, ebenso bei den zur Ausführung der Regierungsgesetze ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Auch die etwa notwendige „Information der Landesregierungen über die Führung der Reichsgeschäfte" (Art. 67 Weimarer Verfassung) ging nicht mehr über den Reichsrat, sondern über die Reichsstatthalter. Für eine Betätigung des Reichsrats war sonach im wesentlichen nur noch die Mitwirkung bei Ausführungsvorschriften zu den früheren Parlamentsgesetzen und den Notverordnungen übriggeblieben; außerdem war der Reichsrat durch die frühere Gesetzgebung auf mannigfaltige Weise an Verwaltungsakten beteiligt, sei es, daß man die Verwaltungserfahrung des Reichsrats nutzbar machen wollte, oder daß man ihm Zuständigkeiten mit Rücksicht darauf übertragen hatte, daß eine andere hierfür ge-

eignete Reichsinstanz nicht vorhanden war; bewußt oder unbewußt mag hier auch das Bestreben entscheidend gewesen sein, durch Betonung des „bundesstaatlichen" Charakters des Reichs die Organe der unmittelbaren Reichsverwaltung nicht zu stark werden zu lassen. Auch diese dem Reichsrat bis dahin noch verbliebene Tätigkeit hatte sich nach einer im September 1933 vorgenommenen Ergänzung der Geschäftsordnung des Reichsrats (§ 14 a) ausschließlich in der Form eines schriftlichen (Umlauf-) Verfahrens abgespielt.

b) Beispiele für die bisherige Mitwirkung des Reichsrats auf dem Gebiete der Verwaltung waren Pensionsgewährung bei kurzer Dienstzeit, Anrechnung von Dienstzeiten, Entscheidung über Rekurse bei Zwangspensionierung, Einbürgerung von Ausländern, Bewilligung von Transitlagern, Münzausprägung, Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern, Gewährung gewisser Steuerfreiheiten. Bei der Rechtsetzung hatte — wenn von der Mitwirkung des Reichsrats im „parlamentarischen" Gesetzgebungswege abgesehen wird — der Reichsrat in zahllosen Fällen mitzuwirken, in denen — vor allem bei der Ausführung von Reichsgesetzen — die Reichsregierung oder ein Reichsminister an die Zustimmung des Reichsrats gebunden war.

c) Bei der Aufhebung des Reichsrats mußte Bestimmung darüber getroffen werden, wer da an seine Stelle zu treten hatte, wo ihm nach dem vorstehend Ausgeführten noch ein Betätigungsfeld geblieben war. Dabei war zu unterscheiden einerseits zwischen den Fällen, in denen der Reichsrat neben einem anderen Organ — meist neben der Reichsregierung — tätig wurde, in denen er also eine ergänzende Tätigkeit entfaltete, und andererseits solchen Fällen, in denen der Reichsrat selbständig, d. h. ohne Mitwirkung eines sonstigen Reichsorgans tätig wurde. In den Fällen der ersteren Art, in denen es sich also um eine zusätzliche Betätigung des Reichsrats, um eine ergänzende „Mitwirkung" handelte, ist seine Tätigkeit sowohl bei der Rechtsetzung wie bei Verwaltungsakten ersatzlos fortgefallen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Februar 1934).

Wo der Reichsrat nicht neben einem anderen Partner, d. h. neben einem sonstigen Reichsorgan tätig wurde, wo er also eine selbständige Tätigkeit entfaltete — es handelt sich hier fast ausschließlich um das Gebiet der Verwaltung —, mußte für den Reichsrat ein Ersatz gestellt werden: an die Stelle des Reichsrats ist in diesen Fällen der zuständige Reichsminister oder die von diesem im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmte Stelle getreten (§ 2 Abs. 2). Unendlich zahlreich sind die Fälle dieser selbständigen Tätigkeit des Reichsrats; zumeist handelt es sich um die Verleihung von Rechten, um Ernennungen, um Vornahme von Wahlen, um den Erlaß von Geboten oder Verboten, um die Entziehung von Rechten, um die Festsetzung von Bedingungen oder sonst um eine irgendwie geartete „autoritative Festsetzung".

Schließlich war der Reichsrat kraft gesetzlicher Bestimmungen oder auf Grund von Verwaltungsmaßnahmen in zahlreichen Körperschaften und sonstigen Organen der verschiedensten Art vertreten. Diese Mitwirkung von Reichsratsbevollmächtigten in derartigen Organen ist beseitigt (§ 2 Abs. 3); der Bestand dieser Körperschaften wird nicht berührt, vielmehr scheiden aus ihnen nur die Reichsratsbevollmächtigten aus.

d) Mit dem Reichsrat hat das Gesetz zugleich auch „die Vertretungen der Länder beim Reich" aufgehoben. Die außerpreußischen Landesregierungen hatten ihre „stimmführenden Bevollmächtigten zum Reichsrat", die ihren Amtssitz in Berlin hatten, zumeist noch besonders zu „Vertretern (ihrer Landesregierungen) bei der Reichsregierung" bestellt, deren Dienststellen mehrfach noch bis in das Jahr 1932 hinein die Bezeichnung „Gesandtschaften" geführt hatten. Im Einheitsreich, wie es durch das Neuaufbaugesetz geschaffen wurde, war kein Raum mehr

für gesandtschaftsartige Vertretungen der Gebietskörperschaften beim Staatsganzen. — Übrigens war bereits vor Erlaß des Gesetzes der Verkehr zwischen den Reichsministerien und den Landesregierungen statt über die „Landesvertretungen" über die Reichsstatthalter geleitet worden, soweit nicht eine unmittelbare Verbindung zwischen den Fachministern des Reichs und der Länder hergestellt wurde.

V. Ermächtigung der Reichsregierung und Beauftragung des Reichsministers des Innern

a) Das Neuaufbaugesetz erteilt der Reichsregierung eine unbegrenzte Vollmacht, „neues Verfassungsrecht zu setzen" (Art. 4). Die Grenzen, die das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 der Regierungsgesetzgebung gezogen hatte, sind restlos gefallen: es verblieb keine „institutionelle Garantie" mehr für den Reichstag und den Reichsrat; die „Rechte des Reichspräsidenten" waren nicht mehr einer Neugestaltung durch die Reichsregierung entzogen, wenngleich sie bis zur Vereinigung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers nach dem Tode des Reichspräsidenten von Hindenburg tatsächlich sorgfältig geachtet worden sind. Auch die zeitlichen Grenzen der durch das „Ermächtigungsgesetz" erteilten Ermächtigung sind gefallen. Bei der Neuordnung des Verfassungsrechts ist die Reichsregierung nicht auf den Weg der „Gesetzgebung" beschränkt; sie kann in dieser Beziehung „Maßnahmen" jeder Art treffen, kann also auch auf organisatorischem Wege die Neuordnung in die Wege leiten. Der Unterschied zwischen „einfachen" Gesetzen und solchen „verfassungsändernder Art", dem unter der Weimarer Verfassung staatsrechtlich große Bedeutung zugekommen war und den noch das Neuaufbaugesetz selbst, wie seine Präambel („nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind") ergibt, in legaler Fortführung der nationalsozialistischen Revolution beachtet hatte, ist nun endgültig verschwunden.

b) Neben der unbegrenzten Bevollmächtigung der Reichsregierung zur Schaffung des neuen Verfassungsrechts übertrug das Neuaufbaugesetz (Art. 5) dem Reichsminister des Innern die Durchführung dieses Gesetzes. In diesem Auftrag an den Reichsminister des Innern ist die Vorbereitung der Neuordnung enthalten, d. h. der Reichsminister des Innern kann durch Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften alle diejenigen Maßnahmen treffen, die den Neuaufbau des Reichs zum Ziele haben, insbesondere soweit es sich um die Behördenorganisation und die Vereinheitlichung des öffentlichen Rechts handelt. Vor allem aber ist es Sache des Reichsministers des Innern, im Zusammenwirken mit dem zuständigen Ressortminister diejenigen Fragen zu regeln, die sich aus dem Übergang der Hoheitsrechte von den Ländern auf das Reich ergeben. Durch die maßgebliche Einschaltung des Reichsministers des Innern in den Neuaufbau des Reichs und in die vorbereitenden Maßnahmen ist die Einheitlichkeit der Reformmaßnahmen sichergestellt.

Medicus

Schrifttum:

Medicus, „Der Neuaufbau des Reichs" im Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 25 S. 64.

Die Gesetze gegen die Neubildung von Parteien und zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat

Der Grundsatz der Totalität, von dem die nationalsozialistische Bewegung beherrscht wird, setzt voraus, daß es im politischen Leben nur eine berechtigte Grundauffassung gibt. Dies hat zur Folge, daß im nationalsozialistischen Staat für verschiedene Parteien kein Platz ist. Eine der vordringlichsten Aufgaben der Staatsführung im nationalsozialistischen Staat mußte es daher sein, mit der Vielheit von Parteien aufzuräumen, die unter dem Weimarer System zum Nutzen ihrer eigensüchtigen Interessen Staat und Volk an den Rand des Abgrundes geführt haben. Wie morsch und abbruchreif das Gebäude der Novemberrevolution geworden war, zeigt der widerstandslose Zerfall der Parteiklüngel, die sich vor dem 30. Januar 1933 als Herren Deutschlands aufspielten.

Ohne Überstürzung, aber um so zielbewußter und durchgreifender hat der nationalsozialistische Staat die Interessengruppen, die sich in Deutschland Parteien nannten, zerschlagen. Unmittelbar nach der Machtübernahme durch Adolf Hitler zeigten die Parteien zunächst große Zurückhaltung. Bei den staatsfeindlichen Parteien beruhte diese anfängliche Zurückhaltung offenbar auf der Furcht vor einem Verbot. Als ein solches Verbot aber nicht erging, begannen die staatsfeindlichen Kreise sich bald wieder zu regen. Die Reichsregierung sah diesem Treiben ruhig, aber mit scharfer Aufmerksamkeit zu. Da gab das von kommunistischer Seite ausgehende verbrecherische Brandattentat auf den Deutschen Reichstag am 27. Februar 1933 das Signal, daß die bolschewistischen Volksverräter ihre Zeit zum Angriff gegen den Staat für gekommen erachteten. Jetzt kam ein längeres Zuwarten nicht mehr in Frage. Mit wuchtigen Maßnahmen wurde die Organisation der Kommunistischen Partei zerschlagen, die kommunistische Presse verboten und die kommunistischen Führer, soweit sie nicht ins Ausland geflüchtet waren, festgesetzt. Jede kommunistische Betätigung wurde auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 verboten. Das vorläufige Gleichschaltungsgesetz vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 153) erklärte die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Kommunistischen Partei für den Reichstag und den Preußischen Landtag auf Grund des Wahlergebnisses vom 5. März 1933 für unwirksam und entfernte die kommunistischen Vertreter aus den Volksvertretungen der übrigen Länder und aus den gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften.

In ähnlicher Weise wurde wenige Monate später auch die Sozialdemokratische Partei aus dem politischen Leben Deutschlands ausgemerzt. Eine Reihe von Vorgängen hatte den unumstößlichen Beweis erbracht, daß die Sozialdemokratische Partei vor hoch- und landesverräterischen Unternehmungen gegen Deutschland und seine rechtsmäßige Regierung nicht zurückschreckte. Führende Persönlichkeiten der Sozialdemokratischen Partei scheuten sich nicht, vom Ausland aus den Kampf gegen die nationale Regierung zu inszenieren. Die Parteileitung der Sozialdemokratischen Partei rückte von diesen Landesverrätern nur nach außen hin und zum Schein ab, während gleichzeitig auch in Deutschland sozialdemokratische Führer in Geheimversammlungen gegen die Reichsregierung konspirierten. Durch ein Rundschreiben des

Reichsministers des Innern an die Landesregierungen vom 21. Juni 1933 wurde auf Grund des vorliegenden Tatsachenmaterials festgestellt, daß die Sozialdemokratische Partei als eine staats- und volksfeindliche Partei angesehen werden müsse und danach keine andere Behandlung beanspruchen könne, als sie von der Regierung der Kommunistischen Partei gegenüber angewandt sei. Der Reichsminister des Innern ersuchte daher die Landesregierungen, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei, die noch den Landesparlamenten oder den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände angehörten, von der weiteren Ausübung ihrer Mandate sogleich ausgeschlossen würden, und daß jede Betätigung für die sozialdemokratischen Ziele alsbald unterbunden würde. In Verfolg dieser Anordnung hat die Politische Polizei in den Ländern auch die zweite marxistische Partei zerschlagen. Durch die Verordnung zur Sicherung der Staatsführung vom 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 462) wurde die Zuteilung von Sitzen auf Wahlvorschläge der Sozialdemokratischen Partei für den Reichstag, die Landtage und die gemeindlichen Selbstverwaltungskörper für unwirksam erklärt. Das Vermögen der Kommunistischen und der Sozialdemokratischen Partei wurde durch die Reichsgesetze vom 26. Mai und 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 293 und 479) eingezogen.

Inzwischen hatte die Durchdringung des deutschen Volkes mit dem Nationalsozialismus solche Fortschritte gemacht, daß die noch übriggebliebenen Reste der früheren bürgerlichen Parteien selbst erkannten, daß ihre Zeit in Deutschland zu Ende sei. Sie zogen hieraus die einzig mögliche Folgerung, indem sie sich selbst auflösten. Den Anfang mit der Selbstauflösung machte am 27. Juni 1933 die Deutschnationale Front. Es folgten am 28. Juni die Staatspartei, am 4. Juli die Deutsche Volkspartei und die Bayerische Volkspartei, und als letzte am 5. Juli 1933 das Zentrum.

Damit war der gesamte Parteienstaat des Weimarer Systems der siegreichen nationalsozialistischen Revolution zum Opfer gefallen. Durch das Verschwinden der Parteien war nach den Jahren innerer Zerrissenheit die Einheit des politischen Willens in Deutschland endlich wiederhergestellt. Um diese Einheit auf alle Dauer sicherzustellen, erließ die Reichsregierung am 14. Juli 1933 das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien (RGBl. I S. 479). Dieses Gesetz bestimmt, daß in Deutschland als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei besteht. Wer es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist (z. B. als Hochverrat anzusehen ist), mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. Dadurch ist in der Form des Strafgesetzes ausgesprochen, daß jeder, der es unternimmt, die schwer errungene politische Einheit in Deutschland wieder zu zerstören oder auch nur zu gefährden, ein Verbrechen an Volk und Staat begeht.

Wenn das Gesetz vom 14. Juli 1933 die NSDAP. als einzige politische Partei in Deutschland erklärt, so liegt schon in dieser Erklärung, daß es sich hierbei nicht um eine Partei im überwundenen Sinne des Weimarer Parteienstaates handeln kann, sondern daß vielmehr hierdurch die ganz einzigartige Stellung bestätigt worden ist, die die NSDAP. im Leben des deutschen Volkes und Staates erkämpft hat. Die verfassungsrechtlichen Folgerungen aus diesem tatsächlich bestehenden Zustande engster Verbundenheit von Staat und Bewegung hat das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016) gezogen, das eines der wichtigsten Grundgesetze des nationalsozialistischen Staats ist.

Dieses Gesetz stellt zunächst fest, daß nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution die NSDAP. die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden ist. Den Gleichklang von Partei und Staat in allen Willensäußerungen zu gewährleisten, ist der Sinn dieses Gesetzes. Zu diesem Zweck

ist zunächst die äußere Rechtsform der NSDAP. ihrer umfassenden Bedeutung und Wirksamkeit angepaßt. Rechtlich war die NSDAP. bis dahin ein eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts. Tatsächlich hatte sie diese Rechtsform längst gesprengt. Das Gesetz vom 1. Dezember 1933 hat ihr nunmehr die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben. Es liegt auf der Hand, daß sie auch als solche eine besondere Stellung einnimmt. Sie ist nicht anderen unter Aufsicht des Staats stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts zu vergleichen. Sie wird von dem Gesetz als die führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staats bezeichnet. Die umfassende politische Aufgabe, die ihr hierdurch zugewiesen ist, macht sie zu einer das gesamte politische Leben in Deutschland erfassenden und gestaltenden Körperschaft, die den Vorrang vor allen Körperschaften hat.

Die Verbundenheit von Partei und Staat erfordert engstes Zusammenarbeiten der Dienststellen der Partei und der SA. mit den staatlichen Behörden. Schon vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 war dieses Zusammenarbeiten durch eine Reihe von Personalunionen angebahnt. Zu allen Kabinettssitzungen wurde der Stellvertreter des Führers bereits regelmäßig zugezogen. Dieser tatsächlich bereits bestehende Zustand ist durch das Gesetz vom 1. Dezember 1933 rechtlich fundiert und ergänzt worden. Um sicherzustellen, daß die politische Organisation der Partei als der Grundpfeiler der NSDAP. in der Person ihres Leiters maßgebend an den Beschlüssen des Reichskabinetts mitwirkt, ist der Stellvertreter des Führers zum Mitglied der Reichsregierung ernannt worden. Er hat die Stellung eines Reichsministers ohne Geschäftsbereich erhalten. Dadurch, daß seine Arbeitskraft nicht völlig durch ein Staatsamt in Anspruch genommen ist, er vielmehr in der Lage geblieben ist, sie in erster Linie der Partei zu widmen, hat er die Möglichkeit, die Auswirkungen der staatlichen Maßnahmen auf die Partei und umgekehrt zu beobachten und im Reichskabinett auf die notwendige Harmonie zwischen diesen Maßnahmen hinzuwirken. Die organische Verbundenheit von Partei und Staat durch die Zugehörigkeit des Stellvertreters des Führers zum Reichskabinett ist praktisch eine außerordentlich wichtige und zweckmäßige Maßnahme, um den Gleichklang zwischen Partei und Staat zu gewährleisten.

Das dritte Kernstück des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 ist die Einführung einer öffentlich-rechtlichen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit. Nationalsozialistischer Auffassung entspricht es, daß die Zugehörigkeit zur NSDAP. und zur SA. nicht erhöhte Rechte, sondern erhöhte Pflichten gegenüber dem Ganzen zur Folge hat. Nur wer die Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat getreulich erfüllt, darf der Ehre teilhaftig sein, der NSDAP. oder der SA. anzugehören. Wer dagegen diese Pflichten verletzt, soll einer besonderen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sein, die von Gerichten der Partei und der SA. ausgeübt wird.

Das Gesetz hat davon abgesehen, die Pflichten, deren Verletzung zu einem dienststrafgerichtlichen Verfahren führen kann, im einzelnen aufzuführen. Ähnlich wie es § 10 des Reichsbeamtengesetzes für die Reichsbeamten tut, begnügt sich das Gesetz vielmehr mit einer Generalklausel: Als Pflichtverletzung gilt jede Handlung oder Unterlassung, die den Bestand, die Organisation, die Tätigkeit oder das Ansehen der NSDAP. angreift oder gefährdet, bei Mitgliedern der SA. (einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen) insbesondere jeder Verstoß gegen Zucht und Ordnung. Außer den sonst üblichen Dienststrafen (z. B. Verwarnung, Verweis, Aberkennung der Parteiämter oder des Dienstranges, Ausschluß aus der Partei) können auch Haft und Arrest verhängt werden. Die öffentlichen Behörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit den mit der Ausübung der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit betrauten Dienststellen der Partei und der SA. Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 über die Partei- und

SA.-Gerichtsbarkeit stellen Rahmenbestimmungen dar, die ihren lebendigen Inhalt erst durch Anordnungen erhalten sollen, die der Reichskanzler als Führer der NSDAP. und als Oberster SA.-Führer erläßt. Das Inkrafttreten der Vorschriften über diese Gerichtsbarkeit ist besonderer Bestimmung durch den Führer und Reichskanzler vorbehalten. Diese Bestimmung ist bisher noch nicht erlassen. Ebenso hat der Führer und Reichskanzler bisher noch nicht die im § 8 des Gesetzes vorgesehenen Vorschriften über Aufbau und Verfahren der Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit erlassen. Eine öffentlich-rechtliche Gerichtsbarkeit der Partei und der SA. im Sinne des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 besteht daher zur Zeit noch nicht. Dies schließt aber natürlich nicht aus, daß auch schon jetzt die NSDAP. in einem ehrengerichtlichen Verfahren gegen Parteigenossen vorgeht, die gegen ihre nationalsozialistischen Pflichten verstoßen, oder daß die SA. im Wege der Dienstzucht Verstöße ihrer Angehörigen gegen Zucht und Ordnung ahndet. In diesem Verfahren können aber nur die „sonst üblichen Dienststrafen" verhängt werden. Dagegen kann auf Freiheitsstrafe erst erkannt werden, nachdem der Führer und Reichskanzler die im § 8 des Gesetzes vorgesehenen Anordnungen erlassen hat.

Zur Durchführung derjenigen Vorschriften des Gesetzes vom 1. Dezember 1933, die sich nicht auf die Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit beziehen, hat der Führer und Reichskanzler am 29. März 1935 (RGBl. I S. 502) eine Verordnung erlassen, die zunächst die Folgerungen aus der Erklärung der NSDAP. zur Körperschaft des öffentlichen Rechts zieht. Sie ordnet die Löschung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. und des Vereins Hitler-Jugend-Bewegung e. V. im Vereinsregister und den liquidationslosen Übergang der Vermögen dieser Vereine auf die NSDAP. an. Sie bestimmt weiter, daß die Satzung des Nationalsozialistischen Deutschen Arbeitervereins e. V. auf die NSDAP. als Körperschaft des öffentlichen Rechts solange sinngemäß Anwendung findet, bis für diese eine eigene Satzung erlassen ist. Die Hauptbedeutung dieser Verordnung liegt in der Festlegung, welche Verbände Gliederungen der Partei sind und welche Eigenschaft angeschlossene Verbände haben. Hierdurch sind bisher bestehende Zweifel eindeutig geklärt worden. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten von Verbänden liegt darin, daß die Gliederungen der Partei keine eigene Rechtspersönlichkeit und kein eigenes Vermögen besitzen — die NSDAP. bildet mit ihren Gliederungen vermögensrechtlich eine Einheit, sodaß vermögensrechtlich verpflichtbar und berechtigt ausschließlich die Gesamtkörperschaft ist —, während die angeschlossenen Verbände eigene Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen besitzen können, jedoch der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters unterstehen. Die näheren Bestimmungen über die vermögensrechtliche Organisation der NSDAP. enthalten die am 29. April 1935 erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichsschatzmeisters zu dieser Verordnung (RGBl. I S. 583 ff.).

Die unlösliche Verbundenheit von Partei und Staat, die das Gesetz vom 1. Dezember 1933 ausgesprochen hat, ist eines der wichtigsten Verfassungsfundamente des Dritten Reiches. Die Praxis des politischen Lebens und die Gesetzgebung arbeiten daran, diesen Grundsatz immer fester im Volksbewußtsein zu verankern und ihn auf allen Lebensgebieten in Erscheinung treten zu lassen. Für seine Durchsetzung sind die normativen Feststellungen nicht das Entscheidende, obwohl auch sie nützlich und notwendig sind, und, wie ein Blick in die Gesetzgebung des letzten Jahres erkennen läßt (vgl. z. B. die Deutsche Gemeindeordnung!), immer mehr Einzelheiten ergreifen. Entscheidend ist vielmehr, daß alle Volksgenossen, ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle sie arbeiten, von der innersten Überzeugung erfüllt sind, daß Partei und Staat nicht verschiedene Dinge sind, sondern daß Parteiorganisation und Staatsapparat sich durchdringen und zum Wohle der deutschen Nation zusammenarbeiten.

Frick

Die Rechtsstellung des Auslandsdeutschen im nationalsozialistischen Staat

Geschichtlicher Überblick

Das Deutschtum jenseits der Reichsgrenzen ist in seiner heutigen Gestalt das Ergebnis einer längeren geschichtlichen Entwicklung. Die Gaue der germanischen Frühzeit waren nach völkischen Gesichtspunkten abgegrenzte Staaten. Noch das Kaisertum des deutschen Mittelalters umspannte die geschlossenen germanischen Siedlungsgebiete in Südtirol wie in der Nordmark, in Siebenbürgen, dem Gottscheer Ländchen und im Memelgebiet, im Elsaß, in Flandern, Luxemburg, Liechtenstein, der Schweiz und den Niederlanden. Wer als Kolonist einen dieser Außenposten bezog, ging dennoch nicht ins Ausland, ins „Elend". Das Reich umschloß alle Deutschen.

Erst das Emporkommen der territorialen Fürstentümer und die mit ihm einsetzende allmähliche Auflösung der Reichsgewalt in Verbindung mit den Zufälligkeiten dynastischer Verwandtschaftsbeziehungen lassen ein Deutschtum außerhalb der Reichsgrenzen entstehen. Willkürlich werden völkische Siedlungsgebiete nach dynastischen Gesichtspunkten von Staatsgrenzen durchschnitten, Staats- und Volksgrenzen klaffen mehr und mehr auseinander. Jahrhunderte hindurch läßt Befangensein in dynastisch-territorialstaatlichem und in römisch-rechtlichem Denken die abgesplitterten deutschen Volksgruppen sich als bloße Bürger des Landes fühlen, dem historischer Zufall, Erbgang oder Raub sie zufallen ließ. Nichts beweist das Fehlen jedes bewußten Zusammenhangs des deutschen Volkes in jenem Zeitraum besser, als die gleichgültige Hinnahme der Besetzung Straßburgs durch die Franzosen im Jahre 1681. Mit dem Zeitalter der Entdeckungen beginnt außerdem die Abwanderung wertvoller deutscher Volksgenossen nach Übersee, so daß wir zum Ende des 19. und zum Beginn des 20. Jahrhunderts nicht allein in Europa, sondern auch in anderen Erdteilen, wie vor allem in Südamerika, geschlossene deutsche Siedlungen finden. Ein großer Teil dieser Auswanderer verfiel, vor allem in den Ländern mit hochentwickelter Kultur, wie z. B. in Nordamerika, der allmählichen Aufsaugung im fremden Volkstum. Das Schicksal der Auslandsdeutschen ist von jeher abhängig von den Zuständen und der Entwicklung in der Heimat. Ein völkisch und weltanschaulich geschlossenes, vom gesamten Volke getragenes, starkes und mächtiges Reich der Deutschen kann den Volksgenossen jenseits der Grenzen den Rückhalt bieten, dessen sie zur Behauptung ihrer völkischen Eigenart bedürfen. So erklärt es sich, daß in der Zeit fehlender nationaler Einheit wertvolle Teile der ins Ausland abwandernden deutschen Volksgenossen der Nation endgültig verloren gingen.

Aber auch das von Bismarck geschaffene Kaiserreich kleindeutscher Prägung konnte in diesen Verhältnissen noch keinen grundlegenden Wandel schaffen. Bismarck gelang, unter Überwindung ungeheurer Schwierigkeiten, die Zusammenfassung der partikularen Bundesstaaten zu einem neuen deutschen Nationalstaat; darüber hinaus die weltanschauliche und soziale Zerrissenheit zu überwinden, blieb

ihm und erst recht seinen Nachfolgern dagegen versagt. Mit der nach Gründung des Reiches einsetzenden wirtschaftlichen Blüte fanden die Ideen der französischen Revolution und des Marxismus im deutschen Volke mehr und mehr Eingang. Die Zerklüftung des deutschen Volkes in Parteien, in Stände, in Konfessionen und in Klassen wurde immer größer. Sie mußte sich von der Heimat auch auf das Auslandsdeutschtum übertragen. Hinzu kam das Fehlen klarer Vorstellungen über die rassische und blutsmäßige Grundlage jedes Volkstums überhaupt. Für das Deutschland der Vorkriegszeit galt als Deutscher in erster Linie, wer die deutsche Reichsangehörigkeit besaß. In zweiter Linie wurde auch die Sprache als ein Merkmal der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum angesehen. Hieraus entstand dann die Auffassung, daß fremde Volkssplitter in den Grenzgebieten des Deutschen Reiches dadurch „germanisiert" werden könnten, daß man ihnen die deutsche Sprache beibrachte. So kam es auch, daß der frisch eingewanderte Jude sich auf Grund der deutschen Reichsangehörigkeit als Vollbürger fühlen konnte, während der deutschstämmige Kolonist im fremden Land, der aus irgendeinem Grunde die deutsche Reichsangehörigkeit verloren hatte, den Schutz des Reiches entbehren mußte und sich bestenfalls als ein Deutscher zweiter Klasse betrachten konnte. Mit dem Vordringen der Ideen von 1789 entwickelte sich der Parlamentarismus, der sich nach der Novemberrevolte von 1918 bis zum äußersten Extrem steigerte und eine zielbewußte und dem gesamten Volke dienende Staatsführung unmöglich machte. Dem Staate von Weimar hätte der Wegfall der Dynastien und ihrer territorialen Bindungen gerade die Möglichkeit zur Schaffung eines völkischen Deutschlands gegeben. Die Friedensdiktate von Versailles und St. Germain, die Volkstum von Volkstum rissen und in Nord und Süd, Ost und West „blutende Grenzen" aufrichteten, hatten entgegen der Absicht ihrer Urheber das Bewußtsein der Bluts- und Schicksalsverbundenheit aller Deutschen wachgerufen. Das Fehlen einer einheitlichen Staatsidee und einer inneren Verbundenheit zwischen Staat und Volk hinderte aber während der 15 Jahre des Weimarer Systems die praktische Auswirkung dieser beginnenden inneren Wiedergeburt des deutschen Volkes.

Rechtsstellung

Die rechtliche Stellung der Auslandsdeutschen im nationalsozialistischen Staat kann nur aus dieser geschichtlichen Entwicklung heraus begriffen werden; denn auch sie wird, wie das Schicksal der Auslandsdeutschen überhaupt, durch die Entwicklung in der Heimat bestimmt. Mit dem Siege der nationalsozialistischen Bewegung Adolf Hitlers wurde die bisherige weltanschauliche und soziale Zerklüftung des deutschen Volkes endgültig überwunden und eine echte Volksgemeinschaft gegründet. Mit ihm wurde aber auch das Verhältnis von Volk und Staat zueinander grundlegend erneuert. Staat und Volk bildeten unter der Herrschaft des liberalistisch-marxistischen Systems von Weimar keine Einheit. Mangels einer allgemein anerkannten Staatsidee wurde der Staat vom Volke nur als ein notwendiges Übel, nicht als sinnvolle Betätigungsform seines eigenen Lebens empfunden. In 15 Jahre langem Ringen brachten Adolf Hitler und seine Mitkämpfer das deutsche Volk zur Besinnung auf sich selbst und auf seine natürlichen Lebensvoraussetzungen. Durch diese Leistung erwarb sich die nationalsozialistische Bewegung den Anspruch auf die Führung des Staates und des Volkes. Beide ständig von neuem mit ihrem Geiste durchdringend, gewährleistet sie die Volksverbundenheit der Staatsführung und die Erziehung des Volkes zu immerwährender opferbereiter Hingabe im Kampfe um die Erhaltung und Entwicklung seiner Art. Diese Wandlung in der Heimat konnte auch für das Auslandsdeutschtum nicht ohne Rückwirkung bleiben; hatte sich doch gerade die nationalsozialistische Bewegung von Anfang ihres Bestehens an an alle deutschen Volksgenossen, an jeden, der deutsches Blut

in seinen Adern hat, deutsch fühlt und deutsch denkt, gewandt. So hatten schon vor dem Siege der nationalsozialistischen Revolution die im Ausland lebenden deutschen Nationalsozialisten unter ihren Volksgenossen den Kampf für die Idee des Führers aufgenommen und — nach dem Vorbild der Heimat — Stützpunkte, Orts- und Landesgruppen der NSDAP. gebildet. Ihr Kampf war und ist anders geartet als der Kampf der Bewegung in der Heimat. Draußen galt es nicht, die Macht im Staate zu erobern oder marxistischen Terror zu brechen, sondern das größtenteils noch in bürgerlich-liberalistischen Vorkriegsanschauungen, in Besitz- und Standesdünkel befangene Auslandsdeutschtum zum Nationalsozialismus, zur großen Schicksalsgemeinschaft aller Deutschen und zur nationalen Disziplin zu erziehen. In dieser Arbeit wendet sich die nationalsozialistische Bewegung niemals an fremde Völker, aber an alle Deutschen, auch an den letzten weit draußen jenseits der großen Meere. Sie achtet streng die Gesetze des fremden Gastlandes und befolgt die Worte des Führers in seiner Reichstagsrede vom 17. Mai 1933: „Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserem eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Völker aus dieser selben Gesinnung heraus und möchten aus tiefinnerstem Herzen mit ihnen in Frieden und Freundschaft leben."

Die Auslands-Organisation der NSDAP. betreut heute in mehreren hundert Gruppen alle im Ausland lebenden Parteigenossen und die auf deutschen Handelsschiffen fahrenden Seeleute. Diese bilden in allen Teilen der Welt unter den Deutschen die Kerntruppe der nationalsozialistischen Weltanschauung. Sie sind die Künder des neuen Deutschland im Ausland und werden als solche von den eigenen Volksgenossen wie auch von den fremden Völkern betrachtet. Mit dem Siege der nationalsozialistischen Revolution und der Anerkennung der NSDAP. als der den Staat tragenden Bewegung durch das Reichsgesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 ist ihnen auch die politische und weltanschauliche Führung des Auslandsdeutschtums zugefallen. Genau so wie im Inland neben den Staatsapparat die nationalsozialistische Bewegung als treibende Kraft getreten ist und ein volksverbundenes Regiment gewährleistet, so haben nunmehr die amtlichen Vertretungen des Reiches im Ausland durch die auslandsdeutschen Gliederungen der NSDAP. eine wertvolle Ergänzung erfahren. Ein unter einheitlicher politischer Leitung stehendes Auslandsdeutschtum bildet im nationalsozialistischen Staat in innerer weltanschaulicher Geschlossenheit und in diszipliniertem Auftreten nach außen eine wertvolle Stütze der Staatsführung und ihrer Politik. Es kann umgekehrt, infolge der inneren Verbundenheit von Volk, Staat und Bewegung, auch mit einer eingehenderen und wirksameren Betreuung in seinen besonderen Wünschen und Nöten seitens der Heimat rechnen.

Diese grundlegende Wandlung der rechtlichen Stellung der Auslandsdeutschen im nationalsozialistischen Staat muß entsprechend tiefergreifende Änderungen der diese Rechtsverhältnisse regelnden Einzelgesetze zur Folge haben. Diese Änderungen sind z. T. erfolgt, zum größeren Teil stehen sie noch bevor. Durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. Februar 1933 wird den Reichsdeutschen mit Wohnsitz im Ausland die Beteiligung an innerdeutschen Wahlhandlungen in wesentlich größerem Umfange als bisher ermöglicht. Reichsdeutsche mit Wohnsitz im Ausland können sich bei vorliegenden persönlichen Voraussetzungen an Reichstagswahlen und an sonstigen Volksabstimmungen beteiligen, wenn sie sich am Wahltage entweder vorübergehend im Reichsgebiet aufhalten oder eigens zur Ausübung des Wahlrechts einen Ort innerhalb des Reichsgebiets aufsuchen. Auf deutschen Schiffen, die sich außerhalb der Hoheitsgrenzen eines fremden Staates befinden, kann das Wahlrecht in gleicher Weise ausgeübt werden wie im Inland.

Das Reichsgesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung

der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. S. 480) läßt die grundlegende Wandlung der rechtlichen Stellung der Auslandsdeutschen im nationalsozialistischen Staat besonders deutlich erkennen. Im liberalistischen Parteienstaat von Weimar waren die Pflichten des einzelnen gegenüber Staat und Volk kasuistisch bestimmt. Außerhalb der gesetzlich ausdrücklich festgelegten Pflichten lag die „freie" Rechtssphäre des Individuums. Anders in der Volksgemeinschaft des nationalsozialistischen, des totalen Staates, die von ihren Gliedern unbedingte Treue in allen Lebenslagen verlangt, ohne die hieraus sich ergebenden Pflichten bis in jede Einzelheit durch geschriebenes Gesetz festzulegen. Reichsangehörige im Ausland, die gegen die Treuepflicht gegen Reich und Volk verstoßen oder die deutschen Belange in sonstiger Weise schädigen, können auf Grund dieses neuen Gesetzes der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden. Ein der Treuepflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen versucht hat (Durchführungsverordnung vom 26. Juli 1933 — RGBl. Nr. 87 — zu § 2 I). Desgleichen können Reichsangehörige im Ausland, die einer Rückkehraufforderung des Reichsministers des Innern nicht Folge leisten, der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden. Daneben schafft das Gesetz die Möglichkeit, Einbürgerungen aus der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 rückgängig zu machen, wenn sie nach völkisch-nationalen Grundsätzen unerwünscht sind. Bei der Beurteilung derartiger Einbürgerungen stehen die rassischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Gesichtspunkte für eine den Belangen von Reich und Volk zuträgliche Vermehrung der deutschen Bevölkerung durch Einbürgerung im Vordergrunde. Für den Widerruf der Einbürgerung kommen insbesondere in Betracht: Ostjuden, es sei denn, daß sie auf deutscher Seite im Weltkrieg an der Front gekämpft oder sich um die deutschen Belange besonders verdient gemacht haben, und Personen, die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben (DurchfV. zu § 1 I).

Zu den dringlichsten gesetzgeberischen Aufgaben der Zukunft gehört in erster Linie eine grundlegende Änderung des auf liberalistischem Gedankengut aufbauenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 nach völkischen Grundsätzen und unter Wiedereinführung der Matrikelpflicht, sowie eine Neufassung des veralteten Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 8. Juni 1897 (RGBl. S. 463).

Auch den amtlichen Vertretungen Deutschlands im Auslande wird ein weltanschaulich geschlossenes Auslandsdeutschtum einen anderen Rückhalt bieten als bisher. In einer reibungslosen Zusammenarbeit der Gliederungen der Partei mit den amtlichen Stellen hat die Einheit von Partei und Staat im Auslande ihren Ausdruck zu finden.

Gewisse Hemmungen bestehen hier zur Zeit noch insofern, als der überwiegende Teil der deutschen Konsulate im Auslande mit Nichtdeutschen besetzt ist. Trotzdem § 9 des Deutschen Konsulargesetzes besagt, daß die deutschen Wahlkonsulate (rund vier Fünftel aller Konsulate) vorzugsweise mit Reichsangehörigen zu besetzen sind, wurde dieser Grundsatz in der liberalistischen Epoche des Zweiten Reichs weitgehend dadurch verwässert, daß man ausländischen Untertanen bei der Berufung zu deutschen Honorarkonsuln den Vorzug gab.

Keine Art deutscher Behörden war in der Vorkriegszeit und auch darüber hinaus derartig zahlreichen Vorwürfen ausgesetzt wie gerade die deutschen Konsulate in aller Welt. „Die amtlichen Vertretungen jener Zeit taten wenig, um den beschämen-

den Zustand, den das Bild des Auslandsdeutschtums im liberalistischen Zeitalter bot, zu beseitigen. Auf vielen deutschen Konsulaten war ein großer Unterschied in der Behandlung zu merken, je nachdem man als einfacher Volksgenosse dorthin kam oder als Angehöriger der sog. gehobenen Stände bei einem Vertreter des Reichs erschien. Und mancher unserer Volksgenossen hat es vorgezogen, sich an einen fremden Konsul zu wenden, um bei dem eigenen nicht als lästig empfunden und dementsprechend behandelt zu werden" (E. W. Bohle auf der Sonder-Tagung der AO. 1934). Waren auch rühmliche Ausnahmen zu verzeichnen, so sind infolge der skizzierten Verhältnisse doch ungezählte Söhne der alten Heimat künstlich und ohne Not entfremdet worden und ihr innerlich wie äußerlich verlorengegangen. Hier wiedergutzumachen und — vorzubeugen, ist Sache des **neuen** Deutschland.

Kraneck Kramer

Schrifttum:

Bohle Ernst Wilh., Rede auf der Sondertagung der Auslands-Organisation der NSDAP. anläßlich des Parteitags Nürnberg 1934.
Branca Frhr. von Gerhard, Der Staatsgedanke des Dritten Reiches, München und Berlin 1934.
Hitler Adolf, Mein Kampf, München 1933.
Kraneck Dr., Die Betreuung der Auslandsdeutschen durch den nationalsozialistischen Staat, im Mitteilungsblatt der Auslands-Organisation der NSDAP., September 1934.
Lange Dr. Dr. Friedrich, Grenzen zwischen Deutschen und Deutschen, München 1933.
von Leers Johannes, Nationalsozialistische Überwindung von Versailles, in: Der Deutsche Student, Zeitschrift der Deutschen Studentenschaft, September 1933.
Thierfelder Franz, Das Deutschtum im Ausland, Leipzig 1933.
Mohr Dr. Friedr. Wilh., Schoen Ludwig und von Haff Walter, Deutsche im Ausland, Breslau 1926.
Ullmann Hermann, Der neue Sinn des Auslandsdeutschtums, in: Europäische Revue, Heft 6, 1933.

Staatsangehörigkeit

1. Der Rechtsbegriff

Die Staatsangehörigkeit ist eine Erscheinungsform der Staatshoheit im Einzelmenschen; sie bedeutet dessen förmliche Bindung an den Staat.

Die allgemein angenommene rechtliche Begriffsbestimmung lautet: „Staatsangehörigkeit ist die Rechtsstellung einer Person in ihrer Beziehung zu einem bestimmten Staate, und zwar als eines von diesem gemäß dessen Rechtsnormen anerkannten oder in Anspruch genommenen Gliedes der politischen Gemeinschaft" (so v. Martitz, Laband, Jellinek). Der Staatsangehörige im staatsrechtlichen Sinne ist also ein förmlich anerkanntes Glied der politischen Gemeinschaft, des Staatsvolkes im rechtlichen Sinne.

Noch zwei weitere Punkte dieser Definition sind hervorzuheben: Die Staatsangehörigkeit ist eine Rechtsstellung, die ihren rechtlichen Inhalt erst durch sonstige Rechtsnormen erhält. Wir haben hier ein Status-Recht, einen rechtlichen Zustand, der an sich nur eine Form darstellt, die mit Inhalt verschiedener Art zu füllen bleibt. Diese Rechtsstellung ist Voraussetzung dafür, daß der Inhaber in den Genuß von Rechten, vor allem aber in Verpflichtungen eintritt, die andere Staatsgesetze an den Besitz der Staatsangehörigkeit knüpfen, z. B. Wahlrecht, Wehrpflicht, Steuerpflicht.

Als zweites ist zu betonen, daß die Begriffsbestimmung nichts aussagt über die innerliche, die organische Zugehörigkeit des Staatsangehörigen zu seinem Staat. Staatsangehöriger im staatsrechtlichen Sinne ist jeder, der die Staatsangehörigkeit nach dem hierfür geltenden Gesetz erworben hat, sei es durch förmliche Verleihung, sei es durch andere Vorgänge, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit zur Folge haben, wie Geburt, Eheschließung u. a. (siehe unten zu 6b). Der Form nach gehört er damit zum Staatsvolk, ob auch dem Wesen nach, das bleibt offen. Es bleibt ebenfalls offen, ob jeder, der nach Abstammung und Kultur, also dem Wesen nach, dem Staatsvolk angehört, auch die förmliche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Begriffe „Staatsangehöriger" und „Volksgenosse" decken sich also nicht, und hierin liegt eine nicht zu unterschätzende Gefahr. An erster Stelle muß, wenn die beiden Begriffe ihrem Werte nach im richtigen Verhältnis betrachtet werden, das Volk stehen, oder sein einzelnes Glied, der Volksgenosse. Diese allein gesunde Anschauung wieder zum Allgemeingut zu machen, ist eines der Ziele des Nationalsozialismus. Er hat dabei aufzuräumen mit der Überspitzung des Begriffes der Staatsangehörigkeit, die den in ihrem Besitz befindlichen Menschen, gleichviel ob Deutschen, Juden oder Neger, als „Deutschen" bewertete, den deutschen Volksgenossen mit fremder Staatsangehörigkeit aber schlechthin als „Ausländer". Auf die grundlegenden Ausführungen in dem Buche des Führers (Bd. II Kap. 3) zu der liberalistischen Auffassung von der Einbürgerung sei ausdrücklich hingewiesen.

2. Wesen und Inhalt der Staatsangehörigkeit

Die nationalsozialistische Auffassung vom Staatsangehörigen ist die Wiederaufrichtung einer früher einmal in Geltung gewesenen Auffassung, die so sehr in der Natur der Sache liegt, daß sie ehemals selbstverständlich war und auch heute

noch jedem Unbefangenen natürlich erscheint. Nur ist diese Auffassung umsponnen, eingeengt und erstickt worden von dem irreleitenden Denken in römisch-rechtlichen und später in liberalistisch-demokratischen Begriffen, die nur den Einzelmenschen und seine Interessen sahen und nichts darüber hinaus ernstlich anerkannten. Das liberalistische Zeitalter, also grob gesagt die Zeit von der Französischen Revolution von 1789 bis zum 30. Januar 1933, hat freilich die formalistische Auffassung von der Staatsangehörigkeit nicht neu erfunden. Der alte Inhalt war durch eine wechselvolle Geschichte bereits geschwunden, und der Liberalismus tat nur ein übriges, indem er den Begriff der Staatsangehörigkeit mit allerhand „Menschenrechten" ausschmückte und diese Rechte dem Machtanspruch des Staates entgegenstellte.

Die als Frucht der Französischen Revolution entstandene Sucht, nur nach Menschenrechten, nicht aber nach Pflichten zu suchen, ließ auch die Staatsangehörigkeit zunächst nur als eine Summe von Rechten ihres Inhabers erscheinen. Das Gewicht des durch Preußens große Könige geschaffenen und tief ins Volk gedrungenen Pflichtbegriffes aber überwand allmählich jene krankhafte Auffassung und die richtige Ansicht setzte sich durch, daß die förmliche Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Staate ihm in erster Linie eine Fülle von **Pflichten**, zumal die Wehr- und Steuerpflicht, gegenüber seinem Staate auferlege; die Rechte, vor allem das allgemeine Recht darauf, von seinem Staate geschützt und gefördert zu werden, ergeben sich erst mittelbar als Gegenstück zu den Pflichten. Wir heutigen Deutschen haben allen Anlaß, noch ein weiteres nachdrücklich zu betonen, daß die deutsche Staatsangehörigkeit außer Pflichten und Rechten zuvörderst eine **Ehre** für ihren Inhaber enthält, deren er sich würdig zu zeigen hat, gleichviel, ob er sie durch Geburt oder durch Verleihung erworben hat!

Welche **rechtlichen Folgen** im einzelnen die Staatsangehörigkeit nach sich zieht, kann kaum aufgezählt werden. Es sei an das unter 1 Gesagte erinnert, daß Staatsangehörigkeit nur ein Rechts**zustand** ist, dem ein greifbarer Inhalt erst durch solche Gesetze gegeben wird, in denen die Staatsangehörigkeit ausdrücklich oder stillschweigend eine Voraussetzung für die Entstehung von Rechten oder Pflichten bildet. Als wesentliches, in keinem Sondergesetz ausgesprochenes, aber in der Natur der Sache liegendes Recht verdient das Recht zum **Aufenthalt** im Staatsgebiet hervorgehoben zu werden: ausgewiesen werden können nur Ausländer. Im übrigen finden wir Bestimmungen, deren Gegenstand die Staatsangehörigkeit bildet, im ganzen Gebiete des deutschen Rechts, im öffentlichen wie im bürgerlichen (Aufzählung siehe v. Keller-Trautmann, S. 33 ff.). Zumal die **Pflichten**, die ein Staatsangehöriger seinem Staate gegenüber hat, lassen sich überhaupt niemals durch Aufzählung erschöpfen. Solche Versuche vollständiger Niederschrift sind nicht nur überflüssig, sondern sogar schädlich. Sie entspringen der liberalistischen Neigung, den Bezirk der Rechte des einzelnen gegenüber der Macht des Staates mit möglichster Schärfe abzugrenzen, und fördern die ungesunde, in Deutschland heute endlich überwundene allgemeine Neigung, gemäß der Irrlehre der Französischen Revolution den Staat als den natürlichen Gegner des Individuums zu betrachten und seine Ansprüche an den einzelnen nach Möglichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Auch im totalen Staat, wie wir ihn erstreben, gibt es freilich subjektive Rechte des einzelnen gegenüber dem Staate, z. B. in Form von Vermögensansprüchen, Ansprüchen auf Herauszahlung überzahlter Steuern und ähnliches, aber nur solange und soweit, als die Staatsnotwendigkeiten, also die Notwendigkeiten des Gesamtvolkes, dem nicht entgegenstehen; absolute subjektive Rechte, die in jedem nur denkbaren Falle **gegen** den Staat durchzusetzen wären, gibt es nicht. „Das Wohl des Staates ist das **oberste** Gesetz", das jedem anderen Gesetze vorgeht.

Demgegenüber sinken auch die früher so beliebten, das Kernstück der bisherigen Verfassungen bildenden Aufzählungen der „Grundrechte“ zu Schattengestalten zusammen. Diese Grundrechte waren freilich ursprünglich nicht nur Spielereien, sondern hatten einen sehr ernsten geschichtlichen Hintergrund. Sie waren in ihrem Ursprungslande Frankreich die Gegenwirkung gegen bodenlosen Mißbrauch der Herrschergewalt, wie überhaupt der politische Liberalismus, so unerfreulich und in höherem Sinne verwerflich er ist, als geschichtliche Erscheinung richtig gewürdigt werden muß als ein in vielen Staaten naturnotwendiger Rückschlag gegen frevelhafte Unterdrückung und Ausbeutung der Untertanen durch den Landesherrn.

3. Untertan, Staatsbürger, Staatsangehöriger, Reichsangehöriger

In den Zeiten der absoluten Monarchie war das Wort **Untertan** die Bezeichnung aller, die der Landesherrschaft unterworfen und somit Angehörige des Staates waren. Eine Ausnahme machten die Angehörigen der republikanischen freien Reichsstädte, die sich als Bürger bezeichneten. Die Französische Revolution mißbilligte die Bezeichnung Untertan (sujet), der etwas von dem Begriffe der Hörigkeit anhaftete. Der „dritte Stand“, der Bürgerstand, war der Träger dieser Revolution, und so erhob man die Bezeichnung **Bürger** zur Kennzeichnung jedes französischen Staatsangehörigen.

In Deutschland ahmte man dieses Vorbild nach, aber die Rechtswissenschaftler konnten sich nicht entschließen, von dem Bürger schlechthin zu sprechen, da diese Bezeichnung nach altem Herkommen allein dem Städtebewohner vorbehalten war. Also schuf man den Begriff des **Staatsbürgers**.

Untertan wie Staatsbürger bezeichnen ein und dasselbe, nur von grundsätzlich verschiedenen Standpunkten aus betrachtet, wobei einschränkend hinzugefügt werden muß, daß der Begriff Untertan überhaupt nur in einer Monarchie einen wirklichen Sinn haben kann, nicht aber in einer Republik.

Später hat sich der Begriff „**Staatsangehöriger**“ durchgesetzt, der nüchtern die Sache selbst bezeichnet, ohne eine Parole für die eine oder die andere staatsrechtliche Auffassung zu sein. Dagegen hat mit dem Vordringen der nationalsozialistischen Anschauungen das Wort „Staatsbürger“ einen größeren Inhalt bekommen; es soll vorbehalten bleiben für eine höhere Stufe der Staatsangehörigkeit, die erst die ganze Fülle der Pflichten und Rechte für die Angehörigen der Nation in sich birgt und deshalb durch Leistungen verdient werden muß.

Im Deutschen Reich haben wir **heute** die beiden Bezeichnungen „**Deutscher Staatsangehöriger**“ und „**Reichsangehöriger**“ gleichberechtigt und gleichbedeutend nebeneinander. Bis zu dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934, mit dem die letzten Reste der Eigenstaatlichkeit (Souveränität) der deutschen Einzelstaaten weggeräumt wurden, bestand freilich ein wesentlicher Unterschied zwischen Staats- und Reichsangehörigkeit. Mit Staatsangehörigkeit bezeichnete man die Zugehörigkeit zu einem der 16 deutschen Länder, mit Reichsangehörigkeit die zum Deutschen Reich (vgl. unten zu 5). Bis dahin bestand auch ein Unterschied zwischen **unmittelbarer** Reichsangehörigkeit, die nur selten vorkam (falls der Reichsangehörige nicht zugleich Angehöriger eines Einzelstaates war), und **mittelbarer**, die die Regel bildete (s. unten zu 5).

4. Ausländer, Staatenlosigkeit, mehrfache Staatsangehörigkeit

a) Ausländer

Wer nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist **staatsrechtlich** „**Ausländer**“, gleichviel ob er eine fremde Staatsangehörigkeit innehat oder überhaupt keine, und gleichviel ob er dem Blute nach zu dem Staatsvolk oder zu einem anderen gehört.

b) Staatenlosigkeit

Wer überhaupt zu keinem Staat gehört, ist staatenlos (Apolid). Die Staatenlosigkeit hat nach dem Weltkriege in bedauerlichem Umfange zugenommen. Es hängt das mit den Gebietsabtretungen an andere Staaten und den dadurch entstandenen vielfachen Unklarheiten zusammen, die durch die mehrfachen Staatsverträge und die Optionsrechte für die davon betroffenen Menschen oft weniger geklärt als weiter verwirrt worden sind.

Aber auch sonst tritt oft genug Staatenlosigkeit ein, weil die Gesetze der verschiedenen Staaten den Erwerb und Verlust ihrer Staatsangehörigkeit nach verschiedenartigen Grundsätzen eintreten lassen. Eine Frau, die einen fremdstaatigen Mann heiratet, wird z. B. dann staatenlos, wenn sie nach den Gesetzen ihres Heimatstaates durch Eheschließung mit einem Ausländer die bisherige Staatsangehörigkeit verliert (so nach dem noch geltenden deutschen Gesetz), aber nach den Gesetzen des Staates ihres Ehemannes durch die Heirat nicht dessen Staatsangehörigkeit erwirbt.

Staatenlosigkeit ist ein schweres Schicksal, da der Betroffene nirgends in der Welt staatlichen Schutz und Heimatrecht genießt. Alle Kulturstaaten streben deshalb grundsätzlich danach, die Fälle von Staatenlosigkeit möglichst herabzusetzen. Jedem Staat ist überdies Klarheit in der Frage der Staatsangehörigkeit auch deshalb erwünscht, weil er die Staatenlosen in seinem Gebiete behalten muß, denn er kann sie, selbst wenn sie Verbrecher sind, in keinen anderen Staat „abschieben", im Gegensatz zu dem eigentlichen Ausländer, dem Inhaber einer fremden Staatsangehörigkeit, den sein Heimatstaat aufzunehmen verpflichtet ist. Als letzte der internationalen Bestrebungen auf diesem Gebiet ist die Haager Konferenz von 1930 zu erwähnen, deren Protokolle aber, da sie noch nicht ratifiziert sind, bis jetzt noch keine rechtsverbindliche Wirkung haben.

c) Doppelte Staatsangehörigkeit

Ebensowenig erwünscht ist es grundsätzlich, daß eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt (sujet mixte). Dieser Fall ist in Deutschland seltener als der der Staatenlosigkeit. Er kann dadurch eintreten, daß ein Staat nach seinen Gesetzen die eigene Staatsangehörigkeit nicht erlöschen läßt, wenn ihr Inhaber eine fremde erwirbt, oder dadurch, daß ein Staat aus besonderen Gründen im Einzelfalle dem Erwerber einer fremden Staatsangehörigkeit ausdrücklich gestattet, die eigene beizubehalten.

Wirklich vermieden werden könnte die Erscheinung der Doppelstaatsangehörigkeit nur durch bindende Abmachungen zwischen den einzelnen Staaten; die Gesetzgebung des einzelnen Staates kann nur die Nachteile vermindern. Wie wenig erwünscht der Besitz zweier Staatsangehörigkeiten ist, sieht jeder ein, der in der Angehörigkeit zu einem Staate mehr erblickt als in der zu einem beliebigen Verein. Wenn man als ihr eigentliches Wesen die äußere Kennzeichnung tiefer Verbundenheit mit dem Heimatland betrachtet und den Begriff der daraus entstehenden Verpflichtungen voranstellt, so bringt eine mehrfache Staatsangehörigkeit einen unlösbaren Widerstreit von höchsten Pflichten mit sich, zumal dann, wenn die beiden Staaten sich feindselig gegenüberstehen (siehe auch unter 6a über das jus soli).

5. Quellen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechtes

a) Bis 1933

Wie es seit der Gründung des Norddeutschen Bundes von 1867 auch äußerlich immer mehr erkennbar wird, daß die deutsche Geschichte mit zunehmender Stärke dem Ziele der Reichseinheit zustrebt, so spiegelt sich diese Entwicklung auch im Recht

der Staatsangehörigkeit. Die beim Zusammenbruch des ersten Deutschen Reiches zu Beginn des 19. Jahrhunderts allein übrig gebliebene Landesangehörigkeit in den deutschen Einzelstaaten wird allmählich wieder zugunsten einer einheitlichen und ausschließlichen Reichsangehörigkeit zurückgedrängt. Der erste Schritt war das Bundesangehörigkeitsgesetz (1870) des Norddeutschen Bundes. Es schuf gleichsam als Dach über den weiter bestehenden Landesangehörigkeiten eine gemeinsame Bundesangehörigkeit, die jeder Angehörige eines der im Bund vereinigten Staaten neben seiner engeren Landesangehörigkeit besaß. Die Bundesangehörigkeit wurde mittelbar durch den Erwerb einer Landesangehörigkeit erworben und im umgekehrten Fall verloren.

Dieses Gesetz ist ohne Veränderungen zum Gesetz des 1871 geschaffenen zweiten Deutschen Reiches geworden und blieb in Geltung bis zu dem noch heute, wenn auch wesentlich verändert geltenden Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913.

Grundsätzliche Änderungen hat dieses Gesetz von 1913 nicht gebracht, nur Einzelheiten wurden geändert. Vor allem wurde die leidige Bestimmung des alten Gesetzes beseitigt, wonach ein im Ausland lebender deutscher Reichsangehöriger die Staatsangehörigkeit nach zehnjähriger Abwesenheit automatisch verlor, wenn er sich nicht in die Matrikel des zuständigen deutschen Konsulats hatte eintragen lassen. Hierdurch waren ungezählte Deutsche ohne ihr Zutun oder gar gegen ihren Willen zu Staatenlosen geworden.

Das bisherige Grundübel aber war auch in das neue Gesetz übergegangen und hat den Krieg und die Zeit der Novemberrepublik überdauert: Es blieb dabei, daß, von Ausnahmen abgesehen, die Reichsangehörigkeit nur auf dem Umwege über eine Landesangehörigkeit erworben (und verloren) werden konnte. Man konnte nicht geradezu Reichsangehöriger werden, sondern man mußte Preuße, Bayer, Schaumburg-Lipper oder Lübecker werden, um dann mittelbar Reichsdeutscher zu werden; man erhielt also „das Wichtigste nur so nebenbei" (Adolf Hitler).

Das Versailler Diktat hat einschneidende Veränderungen in der Staatsangehörigkeit der Bewohner in den abgetretenen und den Abstimmungsgebieten gebracht. Es brachte auch die sogenannte Option in neuer Form. Option in diesem Sinne ist das Recht bestimmter Personen, durch ihre eigene Entscheidung ihre Staatsangehörigkeit zu bestimmen, genauer: zwischen zwei Staatsangehörigkeiten unwiderruflich zu wählen. Für die Bewohner aller abgetretenen Gebiete gewährte das Versailler Diktat das Optionsrecht, nur nicht für die Elsaß-Lothringer, die ohne weiteres zu französischen Staatsangehörigen wurden. Da die Optionen längst durchgeführt sind und nur noch hier und da einige Zweifelsfälle den Schiedsstellen vorliegen, kann auf die Wiedergabe von Einzelheiten verzichtet werden.

b) Seit 1933

Erst die Zeit nach der nationalsozialistischen Revolution hat entscheidende Änderungen im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht gebracht. Am 14. Juli 1933 wurde das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.

Die zweite Änderung ging ans Grundsätzliche: Im Gefolge des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) und auf Grund der ihm dadurch erteilten Ermächtigung erließ der Reichsminister des Innern die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85). Sie war der lange ersehnte und schwer erkämpfte Abschluß einer von viel Leid und Schmach begleiteten geschichtlichen Entwicklung.

Zu dieser historischen Verordnung ist noch folgendes zu sagen:
Durch Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 sind mit demselben Tage die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Nachdem die eigene Staatshoheit der deutschen Gliedstaaten aufgehört hatte zu bestehen, war auch ihre besondere Landesangehörigkeit als staatsrechtlicher Begriff gegenstandslos geworden, da Staatsangehörigkeit nur eine Erscheinungsform der Staatshoheit im Verhältnis des Staates zum einzelnen ist. Damit war auch dem Grundsatz des bisherigen deutschen Staatsangehörigkeitsrechts der Boden entzogen worden, wonach man die Reichsangehörigkeit regelmäßig nur mittelbar, als Folge des Besitzes der Staatsangehörigkeit eines deutschen Landes, erwerben und besitzen konnte (§ 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913). Endlich ist auch der Unterschied zwischen den Begriffen der mittelbaren und der — bisher immer nur als Ausnahme vorgekommenen — unmittelbaren Reichsangehörigkeit weggefallen. Seit dem 30. 1. 1934 gibt es nur noch eine unmittelbare Reichsangehörigkeit.

Eine weitere einschneidende Maßnahme, die mit einem Grundsatz aus der liberalistischen Zeit brach, war das Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593), das die sog. Einbürgerungsansprüche beseitigte. Die Bedeutung dieses Gesetzes wird im Zusammenhange der folgenden Darstellung noch näher zu würdigen sein (siehe unter 6f).

6. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit

a) Allgemeines

Das Staatsangehörigkeitsrecht aller Länder der Erde läßt sich in zwei große Gruppen gliedern, je nachdem, welche Grundauffassung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit sie sich zu eigen gemacht haben.

Die einen richten ihr Augenmerk zunächst auf ihren Staatsraum und trachten, ihn mit Menschen zu füllen und dadurch nutzbar zu machen; die Menge der Menschen ist ihnen zunächst wichtiger als deren persönliche Beschaffenheit. Nach den Gesetzen dieser Staaten ist der Ort der Geburt ausschlaggebend: Staatsangehöriger wird, wer im Gebiete dieses Staates geboren ist, gleichviel, von wem er abstammt und welchem Staate die Eltern angehören. Diese Rechtsauffassung herrscht in sämtlichen Staaten Südamerikas und einem Teil der Kleinstaaten Mittelamerikas. Man bezeichnet dieses Recht, das die Staatsangehörigkeit vom Staatsgebiet aus betrachtet, als jus soli.

Die andere Anschauung geht davon aus, daß die Zukunft des Staates nicht nur von der Zahl, sondern mehr noch von der Art und dem Wert seiner Angehörigen abhängt. Daher gilt hier als Hauptregel, daß die Staatsangehörigkeit erworben wird durch Geburt von solchen Eltern, die selbst schon Staatsangehörige sind, gleichviel, ob das Kind im Staatsgebiet selbst oder im Auslande geboren wird. Entscheidend ist die Abstammung, das Recht des Blutes, jus sanguinis. Die an Bevölkerung gesättigten oder gar überfüllten Staaten Europas folgen zum großen Teil diesem Grundsatz, auch Deutschland. Abgesehen davon, daß der Grundsatz der Abstammung für uns schon vom Standpunkt der Rassenpflege aus selbstverständlich ist, ist er auch deshalb der einzig angemessene, weil es mit dem unabweisbaren Machtanspruch des wahren Volksstaates unvereinbar ist, daß dem Staat durch jeden einzelnen Geburtsvorgang in seinem Gebiet ein neuer Staatsangehöriger beschert wird, daß also über die Erwerbung seiner Staatsangehörigkeit Personen der allerbedenklichsten Herkunft mitbestimmen können, ohne daß der Staat sich um

die Entstehung und die Person des Inhabers eines seiner wichtigsten und besten Ehrenrechte bekümmert.

In einem engeren Kreise von Staaten, nämlich in dem der aus mehreren Einzelstaaten zusammengesetzten, finden wir noch in anderer Richtung zwei verschiedene grundsätzliche Auffassungen über den Erwerb der Staatsangehörigkeit vor: Nach der einen wird die Zugehörigkeit zum Gesamtstaat mittelbar erworben, also dadurch, daß die Zugehörigkeit zu einem der Einzelstaaten erworben werden muß; nach der anderen wird umgekehrt die Staatsangehörigkeit des Gesamtstaates unmittelbar und als Folge davon die eines Einzelstaates erworben. Zu der ersten Gruppe gehörte noch bis zum 30. Januar 1934 das Deutsche Reich (vgl. oben zu 5b), und gehört jetzt noch die Schweiz; zum Schweizer Bürger kann man nur durch das Mittel der Kantonsbürgerschaft werden.

Die andere Lösung gilt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo man unmittelbar das Unionsbürgerrecht erwirbt; dadurch wird man dann gleichzeitig zum Bürger des Einzelstaates, in dem man seinen Wohnsitz hat.

b) Gesetzliche Regelung im Deutschen Reich

Das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 beginnt mit der Bestimmung: „Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt." Abgesehen davon, daß seit dem Gesetz vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reiches (s. oben unter 5b) dieser Paragraph überholt ist, lehnen wir es auch ab, daß in einem grundlegenden Gesetz des Deutschen Reiches ausgesprochen wird, nur der sei Deutscher, der die Staatsangehörigkeit förmlich innehabe. Für uns ist das deutsche Volk nicht die Summe der Reichsangehörigen, sondern es gehören dazu alle durch gemeinsame Abstammung Verbundenen, im übrigen aber längst nicht alle, die einen Reichsangehörigkeitsausweis vorlegen können. Wir müssen uns wieder daran gewöhnen, die juristischen Bezeichnungen so zu wählen, daß sie nicht ein Sonderleben „im Sinne des Gesetzes" führen, sondern sich mit dem tiefer geschöpften, zeugungskräftigen Begriff decken, den jeder gesund Denkende richtig auffaßt. So soll im folgenden der deutsche Staatsangehörige, also der förmlich mit der Staatshoheit des Deutschen Reiches Verknüpfte, stets als Reichsdeutscher bezeichnet werden.

Nach § 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der jetzt geltenden Form kann die Reichsangehörigkeit auf vier verschiedene Arten erworben werden:

1. durch Geburt,
2. durch Legitimation,
3. durch Eheschließung,
4. durch Einbürgerung.

Weitere Erwerbsgründe gibt es nicht, die Aufzählung ist erschöpfend.

Wiederum haben wir diese Erwerbsgründe in zwei weitere Gruppen zu teilen: Die eine läßt die Staatsangehörigkeit entstehen als unmittelbare Folge eines bestimmten anderen Lebensvorganges oder Rechtsaktes (sogen. „automatische" oder „zwangsläufige" Erwerbsgründe); die andere macht den Erwerb der Staatsangehörigkeit abhängig von einer darauf hinzielenden Entschließung des Staates im Einzelfall. Zur ersten Gruppe gehören Geburt, Heirat und Legitimation, zur anderen die Einbürgerung.

Der zahlenmäßig weit überwiegende und nach unserer Anschauung auch oberste Erwerbsgrund der Geburt ist bei ehelichen Kindern durch die Reichsangehörigkeit des Vaters bestimmt, bei unehelichen durch die der Mutter. Wo die Geburt stattgefunden hat, ist belanglos; ein Kind reichsdeutscher Eltern wird reichsdeutsch, auch wenn es in irgendeinem der anderen Staaten dieser Erde geboren wird.

Daß eine „Legitimation", also ein nachträglicher Akt, der nach deutschen Gesetzen ein bisher uneheliches Kind zum ehelichen macht, für die Staatsangehörigkeit des Kindes dieselben Folgen hat, wie die eheliche Geburt, liegt im Wesen einer solchen Rechtshandlung. Nach deutschem Recht wird ein Kind wirksam legitimiert durch nachfolgende Ehe seines Erzeugers mit der unehelichen Mutter, oder — viel seltener — dadurch, daß auf Antrag des Erzeugers durch staatlichen Hoheitsakt sein Kind aus einer unehelichen Verbindung als eheliches erklärt wird, ohne daß er sich mit der Kindsmutter verheiratet (§§ 1719 ff., 1723 ff. BGB.). Es sei hervorgehoben, daß eine Annahme an Kindes Statt (Adoption) keine Änderungen in der Staatsangehörigkeit des Kindes bewirkt.

Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Eheschließung bedeutet, daß eine Frau, die einen reichsdeutschen Mann ehelicht, durch die Heirat ohne weiteres Reichsdeutsche wird (§ 6 des Gesetzes). Diese Bestimmung ist recht bedenklich, da sie dem Staat durch Entschließung zweier Individuen einen neuen Angehörigen zuführt, dessen völkischer Wert dabei unbeachtet bleibt. Sie entspringt dem Grundsatz der „Familieneinheit"; er bedeutet, daß möglichst alle Mitglieder einer Familie (im engsten Sinn, also Eltern und Kinder) dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen sollen.

c) Einbürgerung

Der politisch weitaus wichtigste Erwerbsgrund aber ist die Einbürgerung, die „Verleihung" der Staatsangehörigkeit (früher Naturalisation genannt). Hier greift der Staat im einzelnen Fall gleichsam als Schöpfer eines neuen Staatsangehörigen ein. Die Einbürgerung — in groben Zügen durch das Gesetz, in den feineren durch Verwaltungsanweisungen geregelt — gehört in das Gebiet der Politik, der inneren wie der äußeren, und hat daher in Deutschland im Laufe der letzten Jahrzehnte trotz gleichgebliebenen Gesetzeswortlautes die wechselvollsten Schicksale durchgemacht.

Die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1) lauten:

„Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,

2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,

3. an dem Orte seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und

4. an diesem Orte sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist."

Das Wort „kann" bezeichnet die Einbürgerung als Hoheitsakt des Staates, der nach seinem Ermessen die Einbürgerung gewähren oder versagen kann; versagen auch dann, wenn alle Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. „Kann" drückt aber auch eine Einschränkung aus: Wer die Voraussetzungen des § 8 nicht erfüllt, darf nicht Reichsdeutscher werden; es handelt sich also um Mindestvoraussetzungen. Die unter der jetzt hinfälligen Ziffer 4 des § 3 genannte „Aufnahme" gehört der Zeit an, als es noch eine eigene Staatsangehörigkeit der deutschen Länder gab, und bezeichnete — als technischer Ausdruck im Gegensatz zur Einbürgerung — die Verleihung einer Landesangehörigkeit an jemanden, der bereits eine andere deutsche Landesangehörigkeit besaß, also schon Reichsdeutscher war.

d) Die Erstreckung

Eine Einbürgerung hat von selbst, also ohne daß es eines weiteren Hoheitsaktes bedarf, zur Folge, daß die Ehefrau eines Eingebürgerten sowie die minderjährigen Kinder durch Erstreckung gleichfalls eingebürgert werden (§ 16 Abs. 2). Grundsätzlich ausgenommen sind aber verheiratete minderjährige Töchter, denn sie gehören nun einer anderen Familie an. Der Staat hat sich freilich die Möglichkeit vorbehalten, die automatische Erstreckung im Einzelfall dadurch zu verhindern, daß er in die Einbürgerungsurkunde (siehe unten zu g) einen ausdrücklichen Vorbehalt aufnimmt.

e) Einbürgerung von Ehefrauen

In der Regel werden ausländische Ehefrauen zugleich mit ihrem Ehemann durch Erstreckung eingebürgert. Es kommt aber nicht selten vor, daß eine Ehefrau für sich allein eingebürgert werden will. Die Rechtslage ist hierbei gegenwärtig folgende:

Wenn die Bewerberin zur Zeit ihrer Heirat Reichsdeutsche war und ihre Ehe durch Tod des ausländischen Mannes oder durch Ehescheidung beendet ist, so hat sie zwar heute (seit dem Gesetz vom 15. Mai 1935 — siehe oben unter 5b) nicht mehr einen förmlichen Anspruch auf Einbürgerung, doch werden solche Anträge in mehrfacher Beziehung bevorzugt behandelt.

Die Wiedereinbürgerung ehemals reichsdeutscher Ehefrauen ist ferner auch zulässig, wenn sie ihren Wohnsitz weiter im Auslande behalten und ihre Ehe mit dem Ausländer fortbesteht (§ 13).

Endlich kann eine Ehefrau, die vorher die Reichsangehörigkeit niemals besessen, aber ihren Wohnsitz im Inlande hat, während bestehender Ehe für sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Einbürgerung die Reichsangehörigkeit erwerben. Da nach deutschem Recht eine Ehefrau unbeschränkt geschäftsfähig ist, bedarf sie auch nicht der Zustimmung ihres Ehemannes. Wenn dies auch von dem Grundsatz der Familieneinheit abweicht, so ergeben sich doch im Leben zuweilen Fälle, in denen das starre Festhalten an solchem Dogma nicht verantwortet werden könnte.

f) Sonderfälle

Daß bei der Einbürgerung solche Personen, die früher die Reichsangehörigkeit schon einmal besessen haben — also bei einer sogenannten Wiedereinbürgerung —, Vergünstigungen genießen, sieht das Gesetz ausdrücklich vor. Ehemalige Reichsangehörige können wiedereingebürgert werden, ohne daß sie — wie sonst gefordert — im Inlande wohnen; ebenso ihre Abkömmlinge und hier sogar ausnahmslos ihre Adoptivkinder (§§ 13 und 33[2]). Im übrigen aber wird gerade bei der Wiedereinbürgerung Vorsicht geboten sein, da immer erst der naheliegende Verdacht entkräftet werden muß, daß der Verlust der ehemaligen Reichsangehörigkeit auf einen Mangel an innerer Verbundenheit mit dem Vaterlande zurückzuführen ist.

In diesem Zusammenhang sind noch die ehemaligen sog. Einbürgerungsansprüche zu betrachten. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 schrieb vor, daß man Ausländer in bestimmten Fällen einbürgern mußte, wenn auf ihre Person bestimmte Voraussetzungen zutrafen. Die wichtigsten dieser Einbürgerungsansprüche waren: 1. Der Anspruch der Witwe oder der geschiedenen Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Heirat die Reichsangehörigkeit besessen hatte; 2. der Anspruch eines ehemaligen Reichsdeutschen, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hatte, und 3. der Anspruch eines Ausländers, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hatte. Wenn der Staat einem solchen Einbürgerungs-

anspruch nicht stattgab, so hatte der Bewerber gegen die Ablehnung sogar ein förmliches Rechtsmittel, den „Rekurs“ an das höchste Verwaltungsgericht des Landes. Dieser Zustand war im nationalsozialistischen Staate unhaltbar, da er den Staat seiner Entschließungsfreiheit bei der Ausübung eines wichtigen Hoheitsrechtes beraubte und ihn unter Umständen zwang, die Notwendigkeiten an Volk und Staat hinter die Interessen eines einzelnen zurückzusetzen. Denn jene Vorschriften nahmen vor allem keinerlei Rücksicht darauf, ob der Bewerber rassisch und erbgesundheitlich erwünscht war oder nicht. Das Änderungsgesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) hat deshalb diese Schranken beseitigt und den Weg für eine Einbürgerungspolitik nach gesunden Grundsätzen völlig freigemacht.

Jene bisher bevorzugten Fälle sollen freilich jetzt nicht einfach unberücksichtigt bleiben. Denn sie waren gerade deshalb besonders bevorzugt, weil ein moralischer Anspruch auf bevorrechtigte Behandlung anerkannt werden mußte. Es ist dafür gesorgt, daß sie auch weiterhin so behandelt werden, aber von jetzt an eben nur dann, wenn sie mit den höheren Interessen von Volk und Reich in Einklang stehen.

g) Das Verfahren (äußerer Gang)

Das Einbürgerungsverfahren wird immer nur durch einen Antrag in Gang gebracht. Der Antrag ist an die örtliche Polizeibehörde zu richten. Die Polizeibehörde reicht das Ergebnis ihrer Ermittlungen der vorgesetzten Behörde ein. Nach Prüfung durch die höhere Verwaltungsbehörde stellt darauf die Landesregierung, wenn sie die Einbürgerung beabsichtigt, beim Reichsminister des Innern den Antrag, seine Zustimmung zu erteilen (§ 3 der Verordnung vom 5. Februar 1934, siehe oben unter 5 b).

Das alte Verfahren sah vor, daß jeder Einbürgerungsvorschlag allen deutschen Ländern in Form einer Umfrage vorgelegt wurde; erhob auch nur ein Land Bedenken, so mußte die Einbürgerung ausgesetzt werden, bis die Länder, die verschiedener Ansicht waren, sich geeinigt hatten; konnten sie dies nicht erreichen, und zog das Antragsland den Vorschlag nicht zurück, so mußte der Reichsrat entscheiden. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge, also wenn Bedenken nicht erhoben oder wenn sie ausgeräumt wurden, war das Reich an dem wichtigen Vorgang der Einbürgerung überhaupt nicht beteiligt. Eine z. B. von Preußen beabsichtigte Einbürgerung konnte von Anhalt oder Bremen verhindert werden, vom Reichsminister des Innern oder dem Reichskanzler aber nicht. Dieser für die Reichshoheit unhaltbare Zustand ist nun beseitigt.

Der Reichsminister des Innern kann seine Zustimmung versagen oder sie von weiteren Feststellungen abhängig machen. Erteilt er sie, so ist das Verfahren in der Sache selbst beendet und es folgt die förmliche Einbürgerung. Diese wird auch heute noch durch die Landesregierungen (oder ihre damit beauftragten Behörden) vollzogen, nicht durch das Reich. Wohl aber geschieht sie nur noch im Namen und Auftrage des Reichs (§ 2 der Verordnung vom 5. Februar 1934). Die Einbürgerungshandlung besteht darin, daß dem Bewerber eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt wird (§ 16 Abs. 1). Erst hierdurch tritt der Erwerb der Staatsangehörigkeit ein. Die Urkunde lautet heute einfach dahin, daß der darin Genannte „die Reichsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben“ habe.

h) Das Verfahren (Grundsätze)

Die im Gesetz selbst ausgedrückten Voraussetzungen der Einbürgerung (siehe oben zu c) lassen einen weiten Spielraum für die verschiedenartigsten Auffassungen darüber offen, welche Personenkreise für die Verleihung der Staatsangehörigkeit in Frage kommen und welche von der Einbürgerung grundsätzlich auszuschließen sein werden. Dieser Spielraum — gegeben durch das Wort „kann“

in § 8 — ist unter der Herrschaft ein- und desselben Gesetzes tatsächlich nacheinander von den gegensätzlichsten Auffassungen ausgefüllt worden. Leider kann gerade über diesen Teil unseres Gegenstandes aus naheliegenden Gründen nicht alles gesagt werden, was des allgemeinen Interesses sicher wäre. Einiges besonders Wichtige soll aber hervorgehoben werden, um manche noch verbreiteten Irrtümer aufzuklären.

Da der Staat notwendigerweise auf einheitliche Handhabung der Grundsätze halten muß, nach denen die Einbürgerung gewährt oder versagt wird, so erläßt er hierzu Richtlinien. Die bisherigen Richtlinien waren darauf beschränkt, daß der Bewerber bestimmte Anforderungen in staatsbürgerlicher, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht erfüllen mußte, um als erwünschter Bevölkerungszuwachs zu gelten. Solche Grundsätze sind selbstverständlich auch heute noch maßgebend, aber nicht mehr allein, sondern nur als ein Teil der seit 1933 wesentlich ausgedehnten Voraussetzungen.

Daß solche Bewerber vor allem erwünscht sind, die von Hause aus das Gefühl innerer Verbundenheit mit dem deutschen Volke besitzen, ist natürlich. Da dies bei deutschstämmigen Ausländern, also Abkömmlingen deutscher Voreltern, noch am ersten vorausgesetzt werden kann, sind sie ebenso wie frühere Reichsdeutsche besonders geeignet; allerdings wird man die Beweggründe der Auswanderung oder der Aufgabe ihrer ehemaligen deutschen Staatsangehörigkeit nicht außer acht lassen dürfen. Im übrigen aber wurden die bisherigen Richtlinien von verschiedenen Stellen der Novemberrepublik mit einer beinahe unglaublichen Leichtfertigkeit oder Böswilligkeit außer acht gelassen, und gerade der gefährlichste und für das deutsche Volk verderblichste Bevölkerungszuwachs, die Ostjuden, wurde in einzelnen besonders rot oder jüdisch beeinflußten Ländern unter fadenscheinigsten Gründen „ausnahmsweise“ massenhaft eingebürgert. Um diese Versündigungen am deutschen Volk wenigstens mit einem Feigenblatt zu bedecken, behalfen sich die beteiligten Länder mit dem Begriff des „Kulturdeutschen“. Als solcher wurde eine Person angesehen, die zwar der Abstammung und der Rasse nach dem deutschen Volke fremd war, aber sich „angepaßt“ hatte. Dieser Begriff war der Dietrich, mit dem den angeblich „kulturdeutschen“ Ostjuden das Tor zur deutschen Staatsangehörigkeit aufgeschlossen wurde. Daß die Einbürgerungspolitik des Zwischenreiches von 1918 bis 1932 in schmählichen Verruf gekommen ist, war gerade diesem Vorgehen vieler Länder zuzuschreiben.

Im Programm der NSDAP. finden wir grundsätzliche Forderungen zur Einbürgerungspolitik als Punkt 4: „Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist, ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.“ Da wir heute neben der Rasse auch die Erbgesundheit des Volkes mit bisher nicht bekanntem Nachdruck pflegen, stehen bei der Vorprüfung zur Einbürgerung jetzt zwei Punkte im Vordergrunde: Die Rasse und die Erbgesundheit des Bewerbers, und zwar — so selbstverständlich es zunächst klingt — die eines jeden Bewerbers, also auch der etwa einzubürgernden Ehefrau und der Kinder. Bisher wurden nämlich die durch Erstreckung einzubürgernden Personen im allgemeinen als ein nebensächlicher Anhang betrachtet. Wenn aber das Blut zum obersten Maßstabe wird, so ist es klar, daß das Blut der Ehefrau — oder bei Witwen und geschiedenen Ehefrauen das Blut des Ehemannes — für die rassischen Eigenschaften der Nachkommen, die ja Reichsdeutsche sein werden, ebenso entscheidend ist wie das des anderen Elternteils, des unmittelbaren Bewerbers.

Einige in jeder Erörterung über Rassefragen und daher auch in Fragen unseres Sachgebietes ständig wiederkehrende Unterscheidungen müssen hier noch klargestellt werden, da sie grundlegend für das richtige Verständnis sind und noch überaus oft falsch aufgefaßt und angewendet werden: Die Begriffe deutschblütig und

deutschstämmig, sowie ihre Gegenstücke fremdblütig und fremdstämmig.

Deutschstämmig ist, wer von deutschen Vorfahren abstammt; deutsch heißt hier: dem deutschen Volkstum zugehörig, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. Juden fallen also niemals unter diesen Begriff. Fremdstämmig ist, wer von Vorfahren abstammt, die nicht zum deutschen Volkstum gehören. Der Begriff des Stammes, der den Begriffen der Deutschstämmigkeit und Fremdstämmigkeit zugrunde liegt, ist aus der Völkerkunde entnommen, nicht aber aus der Rassenkunde. Er stellt die „Nationalität" in den Vordergrund, also die kulturelle und stammesmäßige Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum. In diesem Sinne gibt es Deutsche, Polen, Tschechen, Ruthenen, Franzosen, Engländer, Italiener, Griechen, Türken usw., wobei die politischen Grenzen nicht ausschlaggebend sind, da viele Angehörige dieser Völker, vor allem Deutsche, unter fremder Herrschaft leben. Von einem österreichischen, schweizerischen oder gar luxemburgischen Volkstum kann man dagegen nicht sprechen, da diese Bevölkerungen keine stammesmäßige Einheit und daher kein eigenes Volkstum bilden, sondern sich aus Angehörigen verschiedener Volksstämme, des deutschen, französischen, italienischen usw. zusammensetzen.

Da der Nationalsozialismus aber die Rasse als die Ursache — im tiefsten Sinne die Ur-Sache — der Grundveranlagung jedes Menschen erkannt hat, so tritt die bisher allgemein übliche und allein bekannte Unterscheidung der Menschen nach Nationen, also nach Deutsch- oder Fremdstämmigkeit, im Denken unserer Tage zurück gegenüber der richtigeren, das Wesen der Sache erst wirklich treffenden Scheidung in deutschblütige und fremdblütige Menschen. Die Unterscheidung deckt sich in der großen Mehrzahl der Fälle mit der anderen, aber oft auch nicht. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volkstum läßt nämlich noch durchaus keinen sicheren Schluß darauf zu, welcher Rasse das einzelne Volksglied angehört, da jeder Volksstamm, der deutsche wie jeder andere sich aus Angehörigen der verschiedenen europäischen Rassen (der nordischen, fälischen, dinarischen, ostischen, westischen usw.) zusammensetzt, wobei freilich in jedem Volke eine oder die andere vorherrschend ist und ihm den Stempel aufdrückt. Es gibt aber z. B. auch viele Polen und Russen nordischer und dinarischer Rasse; Tschechen, Ungarn, Bulgaren dinarischer Rasse; Norditaliener nordischer und dinarischer Rasse; Nordfranzosen nordischer Rasse usw. Umgekehrt können einzelne Angehörige solcher Völker, die vorwiegend nordisch bestimmt sind, doch in unserem Sinne „fremdblütig" und daher rassisch unerwünscht sein. Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist, daß nicht jeder Fremdstämmige unter allen Umständen uns ewig fremd bleiben muß, nur aus dem Grunde, weil er aus nichtdeutschem Volkstum stammt, denn er kann im Wichtigsten seiner Persönlichkeit, in seiner Rasse, ebenso geartet sein wie ein Deutscher. Als deutschblütig im weitesten Sinne haben wir also nicht nur die Abkömmlinge deutscher Voreltern, die Deutschstämmigen zu bewerten, sondern auch die rassegleichen Abkömmlinge aus anderem Volkstum, die wir freilich nur dann als zu uns gehörig betrachten können, wenn sie auch sonst vollständig, d. h. nach Kultur und Anschauungen im deutschen Wesen heimisch sind. So z. B. kann ein der Rasse nach nordisch bestimmter Sohn italienischer, russischer oder englischer Eltern, der durch Erziehung und Schulbesuch von Jugend auf deutsches Wesen in sich aufgenommen hat, nur als wünschenswerter Zuwachs angesehen werden, da die ausschlaggebende Blutsgleichheit, die rassische Erbmasse, die Gewähr dafür bietet, daß er und seine Nachkommen völlig im deutschen Volke aufgehen.

Die Anforderungen, die in gesundheitlicher und erbbiologischer Hinsicht an einen Einbürgerungsbewerber gestellt werden müssen, ergeben sich aus

den allgemeinen bevölkerungspolitischen Grundsätzen, die hier nicht zu erörtern sind. Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß der Kreis der Krankheiten und Gesundheitsschäden, die den davon Befallenen ungeeignet zum Erwerb der Reichsangehörigkeit machen, hier natürlich viel weiter gesteckt werden kann, als der in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses aufgezählte, der den Betroffenen zur Unfruchtbarmachung bestimmt.

Der Nachweis, daß der Einzubürgernde förmlich aus seiner bisherigen ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen sein muß, wird in dieser Allgemeinheit durch deutsche Bestimmungen nicht gefordert. Der deutsch-tschechoslowakische Staatsangehörigkeitsvertrag aber verpflichtet die beiden Vertragsstaaten, eine Einbürgerung eines Angehörigen des anderen Staates nicht eher zu vollziehen, als bis er entlassen ist (Art. 13 des Vertrages vom 29. Juni 1920 — RGBl. I S. 2284).

Abschließend sei auf die Rolle hingewiesen, die die äußere Politik immer wieder in diesem oder jenem Falle einer Einbürgerung spielen wird. Um ein Beispiel anzuführen, liegt es durchaus nicht im Interesse des deutschen Gesamtvolkes, daß etwa in Zeiten, in denen Auslandsdeutsche besonders hart zu ringen haben, ein großer Teil von ihnen wieder in den Raum des Deutschen Reiches einströmt und sich dort durch Erwerb der Reichsangehörigkeit seßhaft macht. Abgesehen davon, daß die Reichsdeutschen schon in überfülltem Raum leben, würde dieses Verhalten unser Auslandsdeutschtum und damit eine wichtige Lebensader Deutschlands entscheidend schwächen.

7. Der Verlust der Staatsangehörigkeit

Die Rechtsgründe, die zum Verlust der Staatsangehörigkeit führen, werden nach denselben zwei Gruppen unterschieden wie die Erwerbsgründe (s. oben zu 6 b): Der Verlust tritt entweder zwangsläufig als Folge einer anderweitigen Handlung ein, ohne daß der Staat zu dem einzelnen Fall des Verlustes eine besondere Entschließung faßt, oder er wird durch ausdrücklichen Staatshoheitsakt herbeigeführt (§§ 17 ff. des Gesetzes).

Die zwangsläufigen Gründe des Verlustes sind:

1. der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit,
2. die Legitimation eines reichsdeutschen Kindes durch einen Ausländer,
3. die Eheschließung einer Reichsdeutschen mit einem Ausländer,
4. die Nichterfüllung oder Verletzung der Wehrpflicht — z. Zt. gegenstandslos.

Staatshoheitsakte, die den Verlust bewirken, sind:

1. die Entlassung,
2. der ausdrückliche Beschluß der Behörde.

Zu den einzelnen Rechtsgründen ist folgendes zu sagen: Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erwerb einer fremden tritt nur dann ein, wenn der Reichsdeutsche sich dauernd im Auslande aufhält und der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit auf seinem Antrage beruht. Der Betreffende kann den Verlust abwenden, indem er sich vorher von seiner Landesregierung schriftlich die Genehmigung geben läßt, daß er die Reichsangehörigkeit beibehält (§ 25 des Gesetzes). Eine solche Genehmigung erteilen die Behörden aber nur äußerst selten, da hierdurch eine doppelte Staatsangehörigkeit mit allen ihren unerwünschten Begleiterscheinungen geschaffen wird (vgl. oben zu 4 c).

Über die Legitimation ist bereits (zu 6 b) das Nötige gesagt worden.

Daß jede reichsdeutsche Frau automatisch ihre Staatsangehörigkeit verliert, wenn sie einen Ausländer (also auch einen Staatenlosen) heiratet,

beruht auf einer Überspitzung des Grundsatzes der Familieneinheit (§ 17 des Gesetzes). Diese Bestimmung wird wegen der vielfachen ungerechtfertigten Nachteile, die sie für die deutschen Frauen zur Folge hat, weitgehend zu ändern sein.

Unter den Staatshoheitsakten, die den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken, ist in erster Linie die Entlassung zu nennen. Sie setzt immer einen Antrag voraus. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Einbürgerung besteht darin, daß die Entlassung nicht versagt werden darf, außer, wenn es sich um aktive Soldaten oder Beamte handelt. Gegen die Ablehnung ist daher ein förmliches Rechtsmittel, der Rekurs nach § 40, gegeben (in Preußen an das Oberverwaltungsgericht). Auch die Entlassung wird rechtswirksam durch Aushändigung einer Urkunde, mit dem Unterschiede gegenüber der Einbürgerung, daß die Rechtswirksamkeit rückwirkend hinfällig wird, wenn der Entlassene nach Ablauf eines Jahres immer noch — oder bereits wieder — seinen dauernden Aufenthalt im Inlande hat. Eine Erstreckung (über diesen Begriff vgl. oben zu 6d) der Entlassung tritt nicht ein, vielmehr sind besondere Anträge des Familienhauptes für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder nötig.

Die weiteren Arten der Staatshoheitsakte, die den Verlust der Staatsangehörigkeit bewirken, unterscheiden sich von der Entlassung dadurch, daß sie nicht auf Antrag des Betroffenen, sondern von Amts wegen geschehen. Im Staatsangehörigkeitsgesetz selbst sind zwei Fälle genannt, in denen ein Reichsdeutscher „durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatsstaates" — also der Regierung des Landes, nicht des Reiches — seine Staatsangehörigkeit verliert, nämlich wenn er einem Rückkehrbefehl im Kriegsfall nicht Folge leistet, und wenn er in fremden Staatsdienst — sei es zivilen oder militärischen — getreten ist, ohne daß seine Regierung dies ausdrücklich gestattet hat.

Hierzu sind durch Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) zwei weitere Arten von Maßnahmen gekommen, die den Verlust der Staatsangehörigkeit durch behördlichen Beschluß bewirken und gegenwärtig von größter praktischer Bedeutung sind: Der Widerruf der Einbürgerung und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit, die sogenannte Ausbürgerung (Näheres hierzu siehe Artikel über Ausbürgerung).

8. Nationalsozialistische Anforderungen an ein neues Staatsangehörigkeitsrecht

Daß mit der Machtergreifung durch Adolf Hitler eine von Grund auf neue Handhabung der Einbürgerung nach rassischen, gesundheitlichen und erbbiologischen Gesichtspunkten erfolgreich eingesetzt hat, ist schon dargestellt worden (zu 6 h). Damit ist der größte Übelstand beseitigt. Eine grundlegende Neugestaltung des Rechtes der Staatsangehörigkeit bleibt aber nach wie vor notwendig. Wichtige Vorläufer hierzu sind das Gesetz über den Widerruf der Einbürgerung usw. vom 14. Juli 1933, die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 und das Gesetz vom 15. Mai 1935 (vgl. zu 5b und 6f). Nötig ist vor allem eine durchgehende Einheitlichkeit aller Bestimmungen; jede von ihnen muß auf dem Boden rassischer und völkischer Grundsätze ruhen.

Auf Teilgebieten des Staatsangehörigkeitsrechtes sind ebenfalls Verbesserungen dringend notwendig. Es muß stärker herausgearbeitet werden, daß die Aufnahme in das Reichsvolk eine Ehrung ist; die Verleihung der Reichsangehörigkeit muß feierlicher gestaltet werden, um dem Neuaufgenommenen die Bedeutung des Vorganges stärker zum Bewußtsein zu bringen. Ein feierlicher Treueschwur wäre hier am Platze. Weiter sind im Sinne unserer Anschauungen die Bestimmungen zu ändern, die durch Eheschließung den Erwerb oder Verlust der Reichsangehörigkeit für Frauen eintreten lassen. Wie es untragbar für den völkischen

Staat ist, daß ihm die standesamtliche Sanktion eines Liebesbundes zwischen einem Reichsdeutschen und einer Ausländerin ohne weiteres eine neue Staatsangehörige zuführt, ohne daß hierbei nach ihrer Rasse, ihrem Volksstamm, ihrem Wesen oder ihren gesundheitlichen Werten gefragt wird, so ist es gleichfalls untragbar, daß der Staat unbeteiligt zusieht, wie reichsdeutsche Volksgenossen ihm in großer Zahl verlorengehen, weil ihre Ehemänner die Reichsangehörigkeit nicht besitzen.

Das höchste Ziel, das freilich immer nur Aufgabe, nur Ideal bleiben kann, wäre, daß der ursprüngliche und gesündere Zustand der Einheit von Volkstum und Staatsangehörigkeit wieder erreicht wird. Es sollen keine imperialistischen Ziele gesteckt werden, aber es muß erreicht werden, daß der Begriff einer vom Volkstum unabhängigen und ein juristisches Sonderleben im leeren Raum führenden Staatsangehörigkeit allmählich stirbt. Er muß nicht nur im Gesetz, sondern vor allem im Empfinden jedes reichsdeutschen wie auslandsdeutschen Volksgenossen verdrängt werden aus der Stellung eines Faktors, der einen Unterschied im Wesen bezeichnet. Hier dürfen wir mit Recht auf das Aufgehen der Saat hoffen, die unser Führer und seine Bewegung ausgestreut haben. Erst wenn sie aufgegangen sein wird, werden wir so weit sein, wie andere Völker schon seit langem: Wir werden einen echten Nationalstolz besitzen, nicht einen Dünkel, aber ein berechtigtes Bewußtsein unseres völkischen Wertes.

Lösener

Schrifttum:

Adolf Hitler, Mein Kampf, II. Bd. 3. Kapitel. Über das bisherige Recht: Sämtliche Lehr- und Handbücher des Staatsrechtes. In ausgesprochen preußischer Auffassung von dem Verhältnis des Staatsangehörigen zum Staat bes. Bornhak, Grundriß des deutschen Staatsrechts, Leipzig 1916. Erläuterungsbücher zum Staatsangehörigkeitsgesetz v. 1913: v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, München 1914. Frhr. v. Welser, dgl., München 1914. Lichter im Handbuch für Verwaltung und Wirtschaft von Illing-Kautz, I. Bd., IV. des Abschnittes, Berlin 1931.

Ausbürgerung

I. Allgemeines

Während durch die Einbürgerung ein Ausländer (eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit oder ein Staatenloser) zum Angehörigen des einbürgernden Landes wird, bezweckt die Ausbürgerung eine Beendigung dieser staatsrechtlichen Zugehörigkeit. Ihrer Wirkung nach stellen sich also die Einbürgerung und die Ausbürgerung, wie ja auch rein terminologisch erkennbar, als zwei einander entgegengesetzte Begriffe dar. Die Ausbürgerung (im weitesten Sinne) bietet in dieser Hinsicht lediglich die Besonderheit, daß sie nicht nur gegenüber denjenigen Staatsangehörigen Platz greifen kann, die durch Einbürgerung Inländer geworden sind, sondern auch gegenüber solchen, die die inländische Staatsangehörigkeit durch Abstammung (Geburt) erworben haben. Im übrigen ist sie genau wie die Einbürgerung ein staatsrechtlicher Hoheitsakt.

Es ist anerkannt, daß jeder selbständige Staat autonom — selbstverständlich unter Wahrung der durch das Völkerrecht gezogenen Schranken — darüber befinden kann, wer ihm angehört und wer nicht. Insbesondere ist es einem Staate unbenommen, durch Rechtssatzung den Verlust der Staatsangehörigkeit an bestimmte Tatbestände zu knüpfen, sei es, daß der Verlust ipso iure beim Vorhandensein eines maßgeblichen Tatbestandes eintritt oder daß es dazu des Ausspruchs einer staatlichen Behörde bedarf. Wenn dieses selbstverständliche Recht von gewisser Seite gerade dem nationalsozialistischen Deutschland abgestritten wurde, so darf dies unter den obwaltenden Verhältnissen vorwiegend als politisches Kampfmittel charakterisiert werden. Es sei auch darauf hingewiesen, daß in anderen europäischen Staaten (z. B. Frankreich, England) die Ausbürgerung längst gang und gäbe ist und international unwidersprochen blieb. Und gerade auch in neuerer Zeit ist sie in Österreich und Belgien in den Vordergrund der Aufmerksamkeit gelangt.

Die Ausbürgerung zerschneidet das zwischen dem Staate und einer Einzelperson bestehende staatsrechtliche Band. Sieht man den Inhalt der Staatsangehörigkeit zutreffend an, so erhellt ohne weiteres, wie schwerwiegend die Wirkung der Ausbürgerung sein muß. In einem einwandfrei geordneten Rechtsstaat wird der Trennungsstrich gewiß nicht willkürlich gezogen; es muß im Einzelfall schon ein hoher Grad von Unerwünschtheit gegeben sein, wie sich weiter unten zeigen wird.

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht kennt für die vom Staate herbeigeführte Beendigung der Staatsangehörigkeit (Ausbürgerung) zwei Formen: Aberkennung der Staatsangehörigkeit und Widerruf der Einbürgerung. Während der Einbürgerungswiderruf — schon wortgemäß — nur diejenigen treffen kann, die durch Einbürgerung Reichsdeutsche geworden sind, besteht die Möglichkeit der Aberkennung gegenüber Reichsdeutschen schlechthin.

II. Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit

Die Aberkennung der Reichsangehörigkeit war bereits in den §§ 20 und 22 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355) für Fälle der Nichtbeachtung

der Aufforderung zur Rückkehr in das Reichsgebiet bei Krieg oder Kriegsgefahr und des Ungehorsams gegenüber der Aufforderung zum Austritt aus ausländischem Staatsdienst vorgesehen. Diese Vorschriften sind im wesentlichen in das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) übernommen worden. Das letztere Gesetz fügte hinzu noch die im Hinblick auf die Belange der allgemeinen Wehrpflicht notwendigen Folgerungen aus der Wehrpflichtverletzung.

Die erwähnten Tatbestände für die Möglichkeit einer Aberkennung der Staatsangehörigkeit charakterisieren sich ihrer ganzen Natur nach als Fälle des Treubruchs gegenüber Volk und Heimat. Wer treulos gegen sein Vaterland ist, hat im Grunde damit ohne weiteres schon das Anrecht verwirkt, ihm noch länger anzugehören. Der staatliche Ausspruch über den Verlust der Staatsangehörigkeit ist also eigentlich nur deklaratorischer Art, wenn ihm auch — rechtlich gesehen — konstitutive Bedeutung zukommt.

Wenn man Wesen und Inhalt der Staatsangehörigkeit ernsthaft betrachtet, so springt in der Tat die Treupflicht als der vornehmste Wesensinhalt in die Augen. Was unter Treue zu verstehen ist, sollte gerade dem deutschen Menschen zu geläufig sein, als daß dieser Begriff näher erläutert werden müßte. Gegenüber Volk und Staat die Treue halten, bedeutet nicht etwa nur, alles das zu unterlassen, was treubrecherisch ist. Darüber hinaus erfordert es ein positives Eintreten für sein Volk, wo immer sich die Gelegenheit dazu bietet. Die Treupflicht stellt an die gesamte Persönlichkeit Anforderungen, und zwar in jeder Beziehung, in jeder Lebenslage. Eine Halbheit gibt es dabei nicht; die Pflicht zur Treue verträgt es nicht, daß man in einer Beziehung die Treue verletzt, in der anderen aber treu zu sein wähnt. Es wäre also ein müßiges Unterfangen, wollte man gleichsam einen Katalog der Fälle aufstellen, in denen der einzelne seinem Vaterlande die Treue zu halten verpflichtet ist. Es vertrüge sich dies eben nicht mit dem Universalen des Treuebegriffs.

Hieraus erhellt, wie unzulänglich die im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz enthaltene Regelung der Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist, da sie sich auf wenige Einzelfälle der Verletzung der Treupflicht beschränkt. Für das junge nationalsozialistische Staatswesen mußte bei seiner gegen früher ganz anders gearteten Auffassung von dem Verhältnis zwischen Einzelwesen und Volksgemeinschaft diese Lücke recht bald fühlbar werden. Ohne die große Reform des Staatsangehörigkeitsrechts abzuwarten, hat man durch das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 480) hierin weitgehend Wandel geschaffen.

Dieses Gesetz (§ 2) gestattet ein Vorgehen gegenüber Reichsangehörigen, die sich im Ausland oder im Saargebiet aufhalten, gegenüber den letzteren jedoch nur insoweit, als sie in der Zeit nach der nationalsozialistischen Machtübernahme (30. Januar 1933) ihren Aufenthalt in das Saargebiet verlegt haben (hinsichtlich des Saargebietes seit dessen Rückkehr zum Reich gegenstandslos). Die Beschränkung auf Deutsche im Ausland rechtfertigt sich ohne weiteres dadurch, daß man gegen pflichtvergessene Reichsangehörige, die sich innerhalb der Grenzen der deutschen Verwaltungshoheit befinden, mit anderen geeigneten Mitteln einschreiten kann.

Im genannten Gesetz ist die allgemeine Voraussetzung für die Aberkennung der Staatsangehörigkeit nun so gefaßt, wie es nach dem oben erörterten umfassenden Wesen des Treuebegriffs erforderlich ist: Schädigung der deutschen Belange durch „ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt". In der Ausführungsverordnung vom 26. Juli 1933 (RGBl. I S. 538) wird diese Voraussetzung als „insbesondere" dann gegeben bezeichnet, wenn ein Deutscher der feindseligen „Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat". Wir sehen also, daß der Gesetzgeber die Schwere seiner Maßnahme auf treuwidrige

aktive Betätigung beschränken und die Fälle außer acht lassen will, in denen durch Unterlassen des pflichtgemäß gebotenen positiven Eintretens für Deutschland die Treuepflicht gleichfalls verletzt wird (in letzterer Hinsicht praktische Schwierigkeit der Feststellung des Tatbestandes!).

Neben dieser allgemeinen Voraussetzung bringt das Gesetz noch einen Sondertatbestand: die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ist auch zulässig gegen Reichsangehörige im Ausland, die einer vom Reichsminister des Innern an sie ergangenen Rückkehraufforderung nicht Folge leisten. Hier ist es also der Ungehorsam gegenüber dem Befehl einer obersten Reichsstelle, der die schwere Strafe der Staatsangehörigkeitsentziehung rechtfertigt.

Die mit der Aberkennung der Staatsangehörigkeit verknüpfte Folge der Heimatlosigkeit dürfte von jedem, der auch nur einen Funken Heimatgefühl besitzt, gewiß in ihrer ganzen Schwere gefühlt werden. Für die Missetäter, die sie leicht achselzuckend hinnehmen, bietet das Gesetz noch eine fühlbare Verschärfung durch die Möglichkeit der Vermögensbeschlagnahme und der Verfallerklärung zugunsten des Reichsfiskus.

Die Entscheidung über die Staatsangehörigkeitsentziehung ist den Reichsministern des Innern und des Auswärtigen anvertraut. Sie befinden von Fall zu Fall auch darüber, inwieweit sich der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Familienmitglieder erstreckt.

Bisher ist auf Grund des neuen Gesetzes erst rund 135 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden. Gemessen an dem großen Umfange der Hetze deutscher Emigranten im Ausland beweist diese Zahl, daß die Reichsregierung sich in der Anwendung der hier fraglichen Maßnahme eine starke Beschränkung auferlegt. Aus guten Gründen pflegt man mit dieser besonderen Strafe nur gegen Persönlichkeiten vorzugehen, die in der Öffentlichkeit in bestimmter Weise bekannt sind.

III. Der Einbürgerungswiderruf

Das Gesetz vom 14. Juli 1933 (§ 1) bietet ferner eine Handhabe dafür, in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vollzogene unerwünschte Einbürgerungen zu widerrufen. Damit bringt es für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht etwas völlig Neues; bis dahin konnte nämlich nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung eine ordnungsgemäß vollzogene und rechtswirksam gewordene Einbürgerung selbst dann nicht widerrufen werden, wenn sie erschlichen war. Der kommenden Reform des Staatsangehörigkeitsrechts ist es vorbehalten, den Einbürgerungswiderruf als Ganzes in allen Einzelheiten zu regeln. Der § 1 a. a. O. bezieht sich nur auf einen zeitlich begrenzten Kreis von Sonderfällen. Dem entspricht es auch, daß die Vorschrift am 31. Dezember 1935 außer Kraft treten wird (zu vgl. Gesetz vom 10. Juli 1935 — RGBl. I S. 1015 —).

Schmerzlich ist die Erinnerung an die Jahre nach dem Novemberumsturz 1918, in denen aufs leichtfertigste Ausländer in die deutsche Volksgemeinschaft ungeachtet dessen aufgenommen wurden, daß sie entweder ihrer rassischen Herkunft oder ihrer Gesinnung nach nicht für den Gnadenerweis der Einbürgerung geeignet waren. Unter ihnen befinden sich in sehr großem Umfange Elemente, die bei mangelhaft bewachten Grenzen Deutschland zur Tätigung recht fragwürdiger Erwerbsgeschäfte aufgesucht haben. Unter der Bezeichnung „Ostjuden" sind sie allenthalben wohlbekannt. Außer diesen erwähnt die Ausführungsverordnung vom 26. 7. 1933 auch „insbesondere" Personen, „die sich eines schweren Vergehens oder eines Verbrechens schuldig gemacht oder sich sonstwie in einer dem Wohle von Staat und Volk abträglichen Weise verhalten haben".

Daß das nationalsozialistische Reich diese Einbürgerungen nicht als unabänderlich hinnimmt, muß aus dem Willen zur Selbsterhaltung heraus als durchaus verständlich angesehen werden. Handelt es sich doch darum, das Wertvollste, was der Staat besitzt, nämlich das Volk, von seinen Wert und seine Aufwärtsentwicklung gefährdenden Bestandteilen aus einer Zeit bevölkerungspolitischer Fehlentscheidungen zu reinigen. Während die unter II behandelte Aberkennung sich als Ausstoßung aus der Volksgemeinschaft und damit als Strafe entehrendster Art kennzeichnet, stellt also die Widerrufsmaßnahme lediglich eine Korrektur dar. Insoweit das Gesetz auf die Frontkämpfereigenschaft von lediglich rassisch unerwünschten Personen gebührend Rücksicht nimmt, hält es sich auf der Linie, die auch bei den Reinigungsaktionen auf verschiedenen anderen Gebieten gewahrt ist.

Der Einbürgerungswiderruf, für den regelmäßig die Landesbehörden zuständig sind, erstreckt sich ipso iure auf die Familienangehörigen, die die deutsche Staatsangehörigkeit seinerzeit lediglich zufolge der Einbürgerung des Familienhauptes erworben haben (zu vgl. § 16 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes). Diese Verlusterstreckung findet ihre Rechtfertigung nicht etwa nur in dem Grundsatz der Familieneinheit. Sie ist gerade in den Fällen rassischer Unerwünschtheit der Einbürgerung selbstverständlich auch bevölkerungspolitisch ohne weiteres begründet. Soweit durch die Erstreckung Härten entstehen, ist zur Abhilfe lediglich der Weg der Wiedereinbürgerung gegeben. Gegenüber den durch Einbürgerungserstreckung zu Reichsangehörigen gewordenen Familienmitgliedern ist der selbständige Widerruf nur dann statthaft, wenn das eingebürgerte Familienhaupt verstorben oder für tot erklärt ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit inzwischen wieder verloren hatte.

Der Widerruf der Einbürgerung kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden (nur die allgemeine Dienstaufsichtsbeschwerde ist gegeben).

Lichter

Schrifttum:

v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, München 1914, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung.

Dr. Walter Schätzel, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Berlin 1928, Verlag von Georg Stilke.

Dr. Bernhard Lösener, Staatsangehörigkeit (in „Die Verwaltungsakademie", Bd. I, Gruppe 2, Nr. 12, Berlin 1934).

Reichsverweisung

I.

1. Jedwede Gesetzgebung ist nach dem Maße ihrer Lebendigkeit und Gegenwartseinstellung Ausdruck der weltanschaulichen Verfassung und damit der zeitgeschichtlichen politischen Lage des betreffenden Staates und Volkes. Das Gesetz über die Reichsverweisung vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) ist eine der ersten grundlegenden Verwaltungsgesetze des nationalsozialistischen Reiches. Indem der völkische Gedanke das neue staatswissenschaftliche Wertgefüge vornehmlich um Rasse und Volkstum aufrichtet, zu deren Schutz und Halt das Staatswesen zu dienen berufen ist, war ein solches Gesetz über Verweisung staatsfeindlicher und sonstwie unlauterer volksfremder Elemente aus dem Reichsgebiet dringliches Erfordernis. Mehr als die bisherige gesetzliche Regelung es gestattete, mußte durch dieses neue Gesetz eine wirksame Handhabe geschaffen werden. Nachdem der politische Wille des neuen Deutschlands auf allen Lebensgebieten, nicht nur in dem eigentlich politischen Bereich, sondern auch im Bereiche des kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen usw. erwacht ist, gilt es, eine Neuordnung des rechtlichen Verhältnisses zwischen den schicksalsmäßig mit dem Ganzen des Volkes verbundenen Volksgenossen und den volksfremden Individuen zu treffen.

Der Staat ist nach völkischer Auffassung nicht Selbstzweck, sondern findet seine unveräußerliche Sendung darin, die Volkheit unter besonderer Betonung des Wehrwillens (hier des Abwehrwillens) zu einem seines Wertes bewußten Organismus zusammenzufassen. Nach den Ausführungen des Führers auf dem deutschen Juristentag Oktober 1933 gehen Recht und Moral eine Linie und streben einem gemeinsamen Ziele zu: Erhaltung des Volkstums.

2. a) Die praktisch-rechtliche Bedeutung des neuen Reichsverweisungsgesetzes besteht in politischer, wirtschaftlicher und sittlicher Hinsicht. In politischer: Die Träger kommunistischer Ideen einesteils, demokratisch-liberalistischer anderenteils sind mit der äußeren Machtergreifung der Staatsgewalt durch die nationalsozialistische Bewegung nicht mit einem Tage verschwunden; hinzu kommen mancherlei aus reaktionärer Absicht stammende Widerstände, die deshalb ernst zu nehmen sind, weil vom Ausland her (Emigranten) staatsfeindliche Einflüsse unterstützt werden. Durch die Schwierigkeiten der außenpolitischen Lage wird die angestrebte Bereinigung der politischen Verhältnisse nur um so dringlicher.

b) Der wirtschaftliche Wiederaufbau setzt voraus die Aufgabe des zersetzenden egoistischen Händlergeistes und verlangt dafür die Geltendmachung nationalsozialistischer Grundsätze wie „Gemeinnutz vor Eigennutz", Sauberkeit in der Geschäftsführung, Pflichterfüllung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, Devisenabgabe, Steuerzahlung, Zollabgabe. Eine Gefährdung des Erfolges durch gewissenloses Hinterziehen von Werten, die dem Ganzen zugute kommen müssen, ist untragbar.

c) Nicht zuletzt hängt das Gelingen und der Bestand der deutschen Bewegung ab von der Erziehung, der Heranziehung eines blutsbewußten deutschen Menschen; darum ist die Ausmerzung instinktloser, weil nicht rassegebundener Schädlinge nationale Pflicht und Notwendigkeit.

II.

1. Bisher waren Reichsverweisungen nur möglich, wenn gegen den Ausländer ein rechtskräftiges Urteil wegen bestimmter strafbarer Handlungen vorlag oder wenn die Reichsverweisung ausdrücklich durch besondere gesetzliche Vorschriften für zulässig erklärt war. Die Möglichkeit eines ungeschriebenen Ausweisungsrechts des Reiches war bestritten (vgl. im folgenden unter 2). Im übrigen gab es nur Landesverweisungen.

Die Landesverweisung war die ursprüngliche und allgemeine Form der Ausweisung auf Grund der staatlichen Gebietshoheit; sie wurde verfügt aus polizeilichen Gründen (Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit usw. durch den betr. Ausländer) oder aus politischen (Lästigkeit, Hilfsbedürftigkeit). Viele deutsche Länder hatten eigene Gesetze (Aufzählung bei Kobarg S. 77) über die Voraussetzungen und das Verfahren, über welches schon der Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Übernahme Ausgewiesener vom 15. Juli 1851 (Preuß. GesS. S. 711) Vorschriften enthielt. Die deutschen Länder hatten bei der Landesverweisung auf dem Gebiete der Fremdenpolizei ein gewisses Maß völkerrechtlicher Rechtsfähigkeit (Anschütz, Anm. 3 zu Art. 78 RV.).

Die Reichsverweisung war für zulässig erklärt in folgenden Gesetzesvorschriften (vgl. die Aufzählung bei Stunz S. 496), die teilweise z. Zt. des Erlasses des neuen Reichsverweisungsgesetzes schon nicht mehr in Kraft waren:

Strafgesetzbuch §§ 39 Nr. 2 (Polizeiaufsicht), 44, 48, 49, 49a in Verbindung mit §§ 115 (Aufruhr), 116 (Auflauf), 122 (Meuterei), 125 (Landfriedensbruch), 146 (Falschmünzerei), 147 (Münzbetrug), 180, 181 (Kuppelei), 181a (Zuhälterei), 248 (schwerer und Rückfallsdiebstahl), 256 (Raub und Erpressung), 284a bis 285a (gewerbl. Glücksspiel), 325 (gemeingefährliche Verbrechen), 362 IV (Landstreicherei usw.);

Reichsgesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. 6. 1914, § 14 II;

Reichsgesetz gegen die Steuerflucht v. 26. 7. 1918, § 24;

Rennwett- und Lotteriegesetz v. 8. 4. 1922, § 5 I;

Gesetz zum Schutze der Republik v. 21. 7. 1922, § 9;

Verordnungen über Handelsbeschränkungen v. 13. 7. 1923, § 33;

Preistreiberei-Verordnung v. 15. 8. 1923, § 28;

Verordnung gegen verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 13. 7. 1923, § 7;

Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) v. 10. 12. 1929, § 10 IV;

Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken v. 14. 7. 1933, § 3 II.

An die Stelle dieser Einzelbestimmungen trat am 1. 6. 1933 in der Hauptsache der § 39 a StGB., dessen Wortlaut dann überging in den § 42 m II StGB. in der Fassung vom 24. 11. 1933: „Wird ein Ausländer zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt und bedeutet sein Verbleiben im Inland eine Gefahr für andere oder für die öffentliche Sicherheit, so kann das Gericht es für zulässig erklären, daß ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweist. Wird gegen den Ausländer eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung oder die Entmannung angeordnet, so kann ihn die zuständige Verwaltungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung aus dem Reichsgebiet verweisen."

In einem Falle war zur Reichsverweisung keine gerichtliche Verurteilung erforderlich, nämlich wenn der Ausländer gegen § 2 der Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. 4. 1923 verstoßen hatte.

2. Für diese Reichsverweisung waren die Landesbehörden zuständig; diese wurden zwar nicht insoweit zu Reichsorganen, wie z. B. Kobarg S. 50 meinte, aber ihre Handlungen wohl zu reichsrechtlichen Verfügungen (bestritten). Ein Anweisungsrecht der Reichsregierung an die Länder in Ausweisungssachen wurde aus dem Aufsichtsrecht nach Art. 15 I RV. gefolgert, da die auswärtigen Beziehungen der Gesetzgebung des Reiches zustehen (Harm S. 175).

Neben dieser Reichsverweisung auf Grund von gesetzlichen Vorschriften, deren Vollzug das Reich den Ländern übertragen hatte, so daß es darin durch eigene Gesetze gebunden war, hat man verschiedentlich ein „ungebundenes" Ausweisungsrecht des Reiches angenommen: das Reich sei berechtigt, in Fällen, in denen keine ausdrückliche Zuweisung an die Länderbehörden erfolgt sei, sich eigener Organe zur Anordnung und Durchführung zu bedienen (Matthiessen S. 28); das sei gesetzlich zwar nirgends vorgesehen, folge aber dem Sinne der RV. gemäß Art. 78 I (Anschütz, Anm. 1c zu Art. 15), indem das Reich das „Hausrecht" in seinem Hoheitsgebiet ausübe und Ausweisungen insbesondere als Vergeltungs- und Druckmaßnahmen im Rahmen der Beziehungen zu ausländischen Staaten verfüge, wofür es die ausschließliche Zuständigkeit habe (Kobarg S. 50). Diese Rechtsauffassungen waren aber von der herrschenden Meinung nicht anerkannt (Begründung zum Gesetz); daß diese Unklarheit zu Mißhelligkeiten führen mußte, liegt nahe.

Obwohl eine Landesverweisung nach einer zwischen den Landesregierungen getroffenen Vereinbarung in der Regel die Ausweisung auch aus den übrigen deutschen Ländern nach sich zog, ist es doch lange als ein Übelstand empfunden worden, daß Ausländer z. B. wegen staatsfeindlicher Betätigung nur aus dem Landesgebiet, nicht aber aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden konnten.

III.

1. Das Reich hätte nach Art. 7 Nr. 4 RV. längst die Möglichkeit gehabt, die Gesetzgebung über das Ausweisungswesen von sich aus zu regeln, ohne daß es dazu eines weiteren Verfassungsgesetzes bedurft hätte. Es hat keinen Gebrauch davon gemacht. Nachdem aber durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. 1. 1934 (§ 2) die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen waren, war damit ein neuer Anstoß gegeben, das aus der Gebietshoheit fließende Recht der Ausweisung von Ausländern in die Hände des Reiches zu nehmen. Da in Ausübung dieses Rechts das deutsche Staatswesen dem Auslande gegenübertritt und diesem aus Gründen der Selbsterhaltung das Bild eines geschlossenen Staatsganzen bieten muß, lag es nahe, gerade dieses Recht zur ausschließlichen Reichssache zu erklären.

a) Unter der Reichsverweisung begreift das Gesetz vom 23. 3. 1934 einen doppelten Rechtsbefehl, nämlich das Gebot des Verlassens und das Verbot des Wiederbetretens des Reichsgebietes. Wird also eine Reichsverweisung von einer Behörde angeordnet, so enthält die Verfügung kraft Gesetzes diese beiden Rechtsbefehle, ohne daß diese einzeln ausdrücklich ausgesprochen werden müßten. Im übrigen dürften die beiden Befehlsbestandteile nicht ein gleiches Schwergewicht und eine gleiche innere Bedeutsamkeit haben, wie man rein sprachlich dem Gesetzeswortlaut entnehmen könnte. Vielmehr ist der erste Befehl — Gebot des Verlassens — das Wesentliche und Überwiegende an einer Reichsverweisung; daß dagegen eine Ausweisungsverfügung, die den zweiten Befehl — Verbot der Rückkehr — nicht enthält, überhaupt keine Reichsverweisung im Sinne des Gesetzes sei (so Wolff, RVerwBl. 55, S. 357), dürfte nicht dem Sinne dieses Gesetzes entsprechen. Jedenfalls setzt es in seiner Begriffsbestimmung — wenn man bei § 1 von einer solchen sprechen darf — voraus, daß der Betreffende das Reichsgebiet überhaupt schon betreten hatte, während nicht unbedingt gesagt ist, daß er sich bei Erlaß der

Verfügung noch darauf befinden müßte. Es ist zu beachten, daß das Gesetz einen eigenen Sprachgebrauch verwendet, der sich nicht deckt mit dem bisher üblichen wissenschaftlichen Sprachgebrauch: dieser faßte unter Verweisung sowohl die Ausweisung wie auch die Abweisung (über diese unten III, 1c) zusammen (Kobarg S. 1, Schwartz S. 1), somit jeden staatlichen Befehl, der einem Fremden den Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches untersagt (Matthiessen S. 2).

Das Reichsgebiet wird, solange Art. 2 RV. in Kraft ist, dadurch umrissen, daß es aus den Gebieten der deutschen Länder besteht, jedenfalls aber aus diesen hervorgegangen ist.

Nur gegen Ausländer kann die Reichsverweisung angeordnet werden, nicht auch gegen Reichsangehörige. Als Ausländer bezeichnet das Gesetz (§ 6) jeden, der die Reichsangehörigkeit nicht besitzt. Damit werden sowohl die Angehörigen auswärtiger Staaten betroffen als auch die zahlreichen Personen, welche überhaupt keine Staatsangehörigkeit besitzen (Achler S. 4). Diese Staatenlosen gelten also gleichfalls als Ausländer ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit, wie schon von jeher unter der Herrschaft des liberalistischen reinen Staatsbürgerprinzips (RGSt. in JW. 1916 S. 339; Friedrichs S. 417). Für die Frage, wohin ein Mensch im Grunde gehört, ist nach nationalsozialistischer Auffassung aber die blutsmäßige Volkszugehörigkeit als eine unabänderliche und gebietende Naturtatsache das Wesentliche und Bestimmende, während ihr gegenüber die Staatsangehörigkeit nur Menschenwerk, nur eine juristisch-technische Hilfskonstruktion von untergeordneter Bedeutung ist; damit ist natürlich nichts gegen deren Wert als solche und ihre Unentbehrlichkeit gesagt. Das Gesetz würde aber besser eine Unterscheidung der Staatenlosen getroffen und solche deutsch-arischer Abstammung und Muttersprache nicht gleich den fremdvölkischen Ausländern der Reichsverweisung unterworfen haben; denn ein staatenloser Blutsdeutscher hat nach völkischer Anschauung immer noch, selbst wenn er sich gegen Gesetze vergangen hat, mindestens das gleiche Anrecht an den deutschen Boden wie ein Fremdblütiger, der die Reichsangehörigkeit besitzt. Das Reichsverweisungsgesetz stellt aber die Berücksichtigung dieses Anrechts lediglich in das Ermessen der Behörden („kann", § 2; vgl. Buchmann S. 103. Wolff, Arch. öff. R. 26, S. 28, begnügt sich damit, obwohl er sonst keine hohe Meinung von der Ermessenspraxis hat, a. a. O. S. 20). Bei gesetzlicher Berücksichtigung würde es keiner Unterscheidung bedürfen, ob der betr. deutschstämmige Staatenlose früher einmal die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hatte oder nicht; allerdings würden solche, denen wegen Volksverrats die deutsche Staatsangehörigkeit durch Widerruf oder Aberkennung nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (§§ 27—29, vgl. Achler S. 39, 60) oder nach dem Gesetz vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480) entzogen worden ist, gleichwohl als Ausländer zu behandeln sein, nicht aber auch ihre deutschblütigen Familienangehörigen.

Ausländische Kinder unter 15 Jahren unterfallen in der Regel nicht der Reichsverweisung (§ 3 I Nr. 1 u. II).

Ein Gesetz, welches sich mit der Behandlung von Ausländern befaßt, greift damit in die Rechtsbeziehungen des Reiches zu ausländischen Staaten ein und berührt zugleich das Gebiet des Völkerrechts. In Zeiten, als fremdblütigen Einwanderern in Deutschland weitgehende Rücksicht und Förderung zuteil wurde, hat es nicht an Versuchen im juristischen Schrifttum gefehlt, dem unbedingten Hoheitsrecht des Staates, Ausländer des Gebietes zu verweisen, wie es noch v. Overbeck (S. 14) und Bittermann (S. 553) vertraten, Individualrechte der Betroffenen entgegenzusetzen und ganze Reihen von angeblich völkerrechtlichen Einschränkungen für Voraussetzungen und Verfahren der Ausweisung aufzustellen (z. B. Fraustädter-Kreutzberger, Heilborn, Isay, Loening usw.; vgl. Kobarg S. 8, Harm S. 175, Stunz S. 496). In Wirklichkeit gab und gibt es keine Völkerrechtssätze, welche das deutsche Ausweisungsrecht weiter einschränken könnten, als dieses

selbst es tut. Insbesondere bringt Art. 4 RV. keine Einschränkungen, wenn er als geltendes Recht die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts aufführt: Da Rechtssubjekte des Völkerrechts nur Staaten sind, kommt es nur auf deren Anerkennung an, nicht etwa auf die Privatmeinungen juristischer Schriftsteller. Allgemein ist diese Anerkennung nur, wenn auch das Deutsche Reich sie ausgesprochen hat (Anschütz, Giese, Poetzsch-Heffter zu Art. 4 RV.; Kobarg S. 48). Das Deutsche Reich äußert seinen Rechtswillen in verbindlicher Weise nur durch Gesetze bzw. Verträge. Das Gesetz über die Reichsverweisung ist das einzige für die Zulässigkeit der Ausweisung geltende Gesetz, da alle sonstigen Bestimmungen hierüber aufgehoben sind (§ 7, 11). Verträge aber, die diesem Gesetz entgegenstehen könnten, sind nicht vorhanden; solche Handels- und Niederlassungsverträge (Aufzählungen bei Stunz S. 529—30, Fraustädter S. 106, Nitzsche S. 864, Schwartz S. 22) nehmen in der Regel auf die geltenden Gesetze Bezug. Daher ist das Gesetz für Reichsverweisungen allein maßgebend und es gibt daneben keinerlei andere Rechtsquelle, zumal völkerrechtlicher Art. — Unrichtig ist daher namentlich die seither vielfach vertretene Meinung, daß die Ausweisung von Staatenlosen (Fraustädter S. 107) oder wenigstens solcher ehemals deutscher Reichsangehörigkeit (Stunz S. 496, Harm S. 175) völkerrechtlich unzulässig sei. Wenn Fraustädter diese Behauptung damit begründet, die Achtung vor der Souveränität des ausländischen Staates verbiete es, ihm wider seinen Willen Ausländer aufzuzwingen, und die Anerkennung der Strafrechtspflege des ausländischen Staates schließe es aus, daß ein Staat durch die Aufforderung an einen Staatenlosen, sich ohne Zuzugsgenehmigung in ein anderes Land zu begeben, diesen zur Begehung einer unerlaubten Grenzübertretung anstifte, so ist das falsch. Denn durch die Ausweisung wird der Ausgewiesene nicht an einen bestimmten Staat verwiesen, vielmehr ist es seine Sache, sich irgendwo Zuzugsgenehmigung zu suchen; von Aufzwingen kann keine Rede sein, da dem ausländischen Staate das Recht unbenommen bleibt, seinerseits von seinem Ausweisungsrechte Gebrauch zu machen; und schließlich ist der Staat nicht verpflichtet, die Souveränität der ausländischen Staaten höher zu stellen als seine eigene.

Auf zwischenstaatlichem Vertragsrecht beruhen auch die Auslieferungsbestimmungen, insbes. §§ 7, 3 des Auslieferungsgesetzes vom 23. 12. 1929/12. 9. 1933. Die Reichsverweisung darf weder zur Umgehung einer Auslieferungsverpflichtung dienen, indem der Auszuliefernde nach einem dritten Staat abgeschoben wird (Krause S. 9), noch zur Umgehung eines Auslieferungsverbots, indem der Ausländer auf Grund einer Reichsverweisung dem verfolgenden Staat zwangsweise zugeführt wird (Nitzsche Sp. 864, Fraustädter S. 107; vgl. dagegen Wolff, Arch. öff. R. 26, S. 33). Deshalb hat die Durchführung der Reichsverweisung eines Ausländers, dessen Auslieferung beantragt ist, nach § 2 IV der Durchführungsverordnung vom 29. 5. 1934 (RGBl. I S. 467) zu unterbleiben, solange nicht über den Auslieferungsantrag entschieden ist.

Die Meinung, die Reichsverweisung sei eine Nebenstrafe zu der Verurteilung, die den Verweisungsgrund bildet, weil sie ein Strafübel sei (so RGSt. 17, 193 u. Goltd. Archiv 48, 356), ist schon längst aufgegeben (Kobarg S. 13, Nitzsche Sp. 864), und sofern noch Zweifel bestehen konnten, sind sie durch die Heraushebung der Reichsverweisung aus allen strafrechtlichen Zusammenhängen (§§ 7, 8, 11) jetzt beseitigt. Auf sie finden daher allgemeine Strafrechts-Begriffe und Grundsätze, wie ne bis in idem (RGSt. 27, 352), Verjährung (RGSt. 14, 382), Strafmündigkeit, Zurechnungsfähigkeit, Begnadigung, Amnestie u. dgl., keine Anwendung.

Das Gesetz über die Reichsverweisung tritt als eine erschöpfende Regelung der Voraussetzungen auf, unter denen eine Reichsverweisung angeordnet werden kann. Daraus ergeben sich entscheidende Folgerungen sowohl für das Ver-

hältnis zu anderen Reichs- und Landesgesetzen (vgl. unten III c), wie auch für den Verwaltungsrechtsschutz des einzelnen gegenüber einer Verweisungsverfügung (unten III d).

b) Die Voraussetzung für eine Reichsverweisung ist nach § 2, daß einer der folgenden Tatbestände erfüllt sein muß:

1. Gegen den Ausländer ist rechtskräftig auf Strafe erkannt wegen eines Verbrechens oder Vergehens; eine Mindeststrafhöhe wie früher in § 42 m StGB. ist nicht mehr vorgesehen; ob auf die Strafe durch gerichtliches Urteil oder Strafbefehl erkannt ist oder ob sie im Verwaltungs-, etwa Steuerstrafverfahren (§§ 445, 447 RAO.) festgesetzt ist, macht keinen Unterschied; ist sie im Auslande verhängt worden, so bildet sie nur dann einen Verweisungsgrund, wenn es wegen einer Tat geschehen ist, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder Vergehen gilt.

Ist jedoch der Ausländer nur wegen eines Vergehens bestraft und hat er sich fünf Jahre seit Beendigung der Strafvollstreckung oder, falls die Strafe nicht vollstreckt worden ist, seit der Verurteilung im Inlande ununterbrochen aufgehalten, ohne während dieser Zeit wegen eines Verbrechens oder Vergehens wieder verurteilt worden zu sein, so soll nach § 3 Nr. 2 in der Regel von der Reichsverweisung abgesehen werden, sofern diese nicht doch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.

2. Gegen ihn ist durch rechtskräftige Verfügung einer in- oder ausländischen Behörde eine der drei folgenden Maßnahmen angeordnet worden:

— eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung (§ 42 a Nr. 1—6 StGB. in der Fassung vom 24. 11. 1933); insbesondere:
— seine Entmannung (§ 42 k StGB.), nicht zu verwechseln mit Unfruchtbarmachung nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933;
— seine Unterbringung in einer Fürsorgeerziehungsanstalt (§§ 62 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922), nicht bei Fürsorgeerziehung in einer Familie.

3. Der Ausländer betätigt sich staatsfeindlich gegen das Reich oder hat es getan oder sein Verbleiben im Inlande ist sonst geeignet, die innere oder äußere Sicherheit des Staates zu gefährden.

Diese Bestimmung ist politisch die wichtigste des Gesetzes. Alle Arten möglicher staatsfeindlicher Betätigung aufzuführen, ist nicht angängig; Hinweise geben außer dem II. Teil des StGB. 1.—7. Abschnitt besonders das Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 ff., das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 usw. Die Gefährdung der Sicherheit des Reiches dürfte mit der Gefährdung der Staatssicherheit im Sinne von § 172 StPO. gleichzusetzen sein.

Während bei Nr. 1 und 2 Voraussetzung der Reichsverweisung die abgeschlossene Entscheidung einer anderen Behörde war, unterliegen die tatsächlichen Verhältnisse bei Nr. 3 und den folgenden der selbständigen Prüfung und Beurteilung der verweisenden Behörde.

4. Sein Verhalten ist geeignet, die Beziehungen des Reiches zum Auslande zu gefährden. — Es wird hier besonders an politische Agitation gegen ausländische Regierungen gedacht sein.

5. Er hat gegen Vorschriften des Steuerrechts (einschließlich des Zollrechts), des Monopolrechts oder des Devisenrechts oder gegen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote wiederholt oder schwer verstoßen, hat insbesondere die Pflicht zur Zahlung von Steuern (Zöllen) oder zur Anbietung von Devisen wiederholt oder schwer vernachlässigt. — Ausländische Schmuggler und Devisenschieber können hiernach ohne gerichtliche Verurteilung ausgewiesen werden.

6. Er hat gegen die Bestimmungen des § 1 der Verordnung über die Zuwiderhandlung gegen die Paßvorschriften vom 6. 4. 1923 (RGBl. I S. 249) verstoßen. Hat er dies letztmalig vor zwei Jahren getan und sich seitdem unbeanstandet im Inlande aufgehalten, so soll nach § 3 Nr. 3 in der Regel von der Reichsverweisung abgesehen werden, falls diese nicht doch zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein sollte.

7. Er hält sich nach den ausländerpolizeilichen Bestimmungen unbefugt im Inlande auf.

8. Er hat gegen die Meldepolizeivorschriften wiederholt oder schwer verstoßen. — Hier gilt dieselbe zweijährige Verjährungsfrist wie bei Nr. 6.

9. Sein Verhalten gefährdet die öffentliche Gesundheit oder die öffentliche Sittlichkeit.

10. Er kommt der Aufforderung des Fürsorgeverbands, bei dem er öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt, zur Abreise in den außerdeutschen Staat nicht nach, dessen Übernahmeverpflichtung ohne weiteres feststeht oder in einem förmlichen Verfahren anerkannt worden ist (vgl. Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 [RGBl. I S. 100] in der Fassung vom 19. 10. 1932 [RGBl. I S. 499]).

11. Er bettelt gewerbs- oder gewohnheitsmäßig im Inlande oder er zieht als Landstreicher umher (vgl. § 361 Nr. 3 und 4 StGB.).

c) Durch das neue Gesetz werden alle anderen reichsrechtlichen Vorschriften über die Reichsverweisung ersetzt und aufgehoben; insbesondere wird diese aus dem Zusammenhang des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung wie auch der Nebengesetze beider herausgehoben (§§ 7—11). Auch die Verfahrensvorschriften des Bundesrats über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet vom 10. 12. 1890 (Zentralbl. f. d. D. Reich S. 378) usw. sind durch § 10 der Durchführungsverordnung beseitigt.

Hingegen sind die reichsgesetzlichen Bestimmungen unberührt geblieben, die eine Verweisung aus Teilen des Reichsgebiets vorsehen, gleichviel ob sie Aus- oder Inländer betrifft. Es gibt solche Maßnahmen, die sich nicht auf die ja vom Reich übernommenen Staatshoheitsrechte der Länder stützen, sondern auf reichsgesetzliche oder reichsgesetzlich zugelassene Einschränkungen des innerdeutschen Freizügigkeitsrechts. Dazu gehören die Aufenthaltsbeschränkungen oder -verweigerungen (vgl. Hesse) durch die Länder für bestrafte Personen oder solche, die in einem anderen deutschen Lande Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen, nach § 3 I und II des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. 11. 1867 (RGBl. S. 55) und den entsprechenden Landesvorschriften, wie § 2 des Preuß. Gesetzes vom 31. 12. 1842 (GesS. 1843 S. 5), Art. 3 Zf. 5 u. 6 des Bayer. Gesetzes vom 21. 8. 1914 (Ges.u.VoBl. S. 590), §§ 1, 2 des Sächs. Gesetzes vom 15. 4. 1886 (Ges.u.VoBl. S. 85) usw. (Steinecke S. 289, Schleich S. 63). — Ferner gehören dazu diese §§ 3 u. ff. des Freizügigkeitsgesetzes in Verbindung mit §§ 14, 30 der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924 (RGBl. I S. 100), wonach einem Hilfsbedürftigen, dem Armenfürsorge gewährt wird, die Fortsetzung des Aufenthalts in einer Gemeinde versagt werden kann, die nicht im Bezirk des endgültig verpflichteten Fürsorgeverbandes liegt und wonach er in dessen Fürsorge überführt werden kann (Steinecke S. 289, Jehle S. 291 ff., Hartmann S. 5). Auf solche innerstaatlichen Aufenthaltsbeschränkungen bezieht sich das Gesetz über Reichsverweisungen nicht.

Wenn auch Landesverweisungen unzulässig sind (§ 1 II), so ist doch der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Ausweisungsrechts im weiteren Sinne noch ein verhältnismäßig großer Anwendungsraum geblieben. Das gilt für die früher dazu gerechnete Abweisung von Ausländern, die das Staatsgebiet überhaupt noch nicht betreten haben (Kobarg S. 19, 33), wie für die Erteilung und Versagung der Aufenthaltserlaubnis (§ 5 II) sowie für das Verfahren.

d) In den Grundzügen ist das Verfahren in der Durchführungsverordnung vom 29. 5. 1934 (RGBl. I S. 467) reichsgesetzlich geregelt, insbesondere der Transport bei zwangsweiser Abschiebung des Ausländers. Auch greifen hier Übernahmeverträge des Reichs mit ausländischen Staaten ein (Kobarg S. 57, Aufzählung bei Stunz S. 498, Jehle S. 290).

Im übrigen ist die Anordnung der Reichsverweisung ausschließlich Sache der Landespolizeibehörden, in deren Bezirk der Ausländer sich aufhält oder die Notwendigkeit zu polizeilichem Eingreifen gegen ihn sich ergibt (§ 4), also nicht unmittelbarer Reichsorgane (vgl. oben II 2). Sie verfahren dabei weiterhin nach den landesrechtlichen Vorschriften, soweit diesen nicht das Reichsgesetz oder die Durchführungsverordnung in einzelnen Punkten entgegensteht (Krause S. 7). Für Preußen gilt insoweit fernerhin die Ausländerpolizeiverordnung vom 27. 4. 1932 (GesS. S. 179 u. 195 [Wündisch S. 665]), deren Verhältnis zum Reichsgesetz Wolff (RVerwBl. 55, S. 356) des näheren untersucht hat. Die Mittel zur Verwirklichung der Reichsverweisung sind in gradweiser Verschärfung:

— Bekanntgabe (Zustellung) der Verfügung;
— Erteilung eines Zwangspasses (dieser vertritt die Stelle des amtlichen Begleiters und enthält den vorgeschriebenen Reiseweg);
— Zwangstransport (Abschiebung).

Auch das Rechtsmittelwesen richtet sich noch nach landesrechtlichen Bestimmungen. Doch hat das neue Reichsgesetz durch seine erschöpfende und festumrissene Fassung der Voraussetzungen und die Streichung ganz allgemein gehaltener Bedingungen wie „Lästigkeit“ auch dieser Frage ein anderes Gesicht gegeben. Wolff (RVerwBl. 55, S. 355) hat als erster mit Recht darauf hingewiesen, daß durch das neue Gesetz die Ausländer in Deutschland eine bisher nicht dagewesene und sonst nirgends vorhandene Rechtssicherheit erhalten, indem die Reichsverweisung allein möglich ist, wenn das persönliche Verhalten des Ausländers einen bestimmten Tatbestand erfüllt. Jeder kann danach stets und ohne weiteres von sich aus beurteilen, unter welchen Umständen sein Verhalten Anlaß zur Ausweisung geben könnte. Mehr noch: das Gesetz nimmt die Zulässigkeit der Reichsverweisung aus der Freiheit des behördlichen Ermessens, das früher im deutschen Ausweisungsrecht allgemein herrschend gewesen ist, heraus und macht die Reichsverweisung zum gesetzlich gebundenen Verwaltungsakt. Während früher eine Nachprüfung durch Verwaltungsgerichte nirgends in Frage kam (Bittermann S. 558, Kobarg S. 26, Wündisch S. 665), eröffnet jetzt das Reichsgesetz mit der zugunsten der Ausländer aufgestellten gesetzlichen Gebundenheit (Buchmann S. 65, 83, 89) diesen den Verwaltungsrechtsweg, jedenfalls dort, wo letzterer wie in den meisten deutschen Ländern auf Grund einer Generalklausel zum Schutze verletzter Einzelrechte öffentlich-rechtlicher Natur bestimmt ist. Ob also eine Reichsverweisung angeordnet werden soll, steht im freien Ermessen der Behörde („kann“ in § 2; vgl. Buchmann S. 79 ff., 103; Wolff, Arch. öff. R. 26, S. 15); wenn sie aber angeordnet wird, dann unterliegt ihre Gesetzmäßigkeit der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung.

Schließlich steht hinter dem durchgeführten Verfahren noch die Strafandrohung des § 5 für unerlaubte Rückkehr eines aus dem Reichsgebiet (oder vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Gebiet eines deutschen Landes) verwiesenen Ausländers, und zwar wird dieser „Bannbruch“ nicht mehr wie bisher (§ 361 Nr. 2 StGB.) als Übertretung, sondern als Vergehen bestraft. Gleiche Strafe trifft einen Ausländer, der einem landesrechtlichen Aufenthaltsverbot (Abweisung) zuwider das Land betritt.

2. Zusammengefaßt ergibt sich: Die tieferen Hintergründe und Beweggründe zum Reichsverweisungsgesetz liegen in den weltanschaulichen Voraussetzungen des neuen nationalsozialistischen Staates, die praktisch-rechtliche Bedeutung des Gesetzes er-

streckt sich auf politisches, wirtschaftliches und sittliches Gebiet. Die bisherige Rechtslage war unzulänglich, weil eine Reichsverweisung einmal nur möglich war auf Grund eines seinerseits wieder gesetzlich gebundenen Zulässigkeitsurteils von seiten eines Gerichtes; in allen übrigen Fällen war lediglich die Landesverweisung möglich, die nur zum Teil auch die Verweisung aus den übrigen Gebieten des Reiches nach sich zog. Im übrigen war umstritten, ob das Reich auf Grund der ihm als Staat zustehenden Gebietshoheit schon nach bisherigem Rechte Reichsverweisungen aussprechen durfte.

Der Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich gab den unmittelbaren Anlaß zur Neuregelung der Reichsverweisung.

Einerseits wird die Verweisung aus dem Gebiet eines Landes aufgehoben, dafür andererseits nur noch die Verweisung aus dem gesamten Reichsgebiet zugelassen. In umfassender Weise werden sämtliche Fälle erfaßt, die eine Reichsverweisung nach den für die neue Staatsführung maßgeblichen Gesichtspunkten wünschenswert erscheinen lassen. Die bisherige nur strafgesetzliche Beurteilung solcher Fälle wird aufgehoben. Die Reichsverweisung ist jetzt eine Einrichtung des Reichsverwaltungsrechts.

Buchmann

Schrifttum:

1. Zum geltenden Gesetz:

Begründung des Gesetzes v. 24. 3. 1934 (Reichsanzeiger Nr. 76 v. 31. 3. 1934 u. Deutsche Justiz 1934 S. 434).

Schäfer, Leopold, Das neue Gesetz über Reichsverweisungen (Deutsche Justiz 1934 S. 475).

Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, I b 16 Reichsverweisungen, von ORR. Krause.

Krause, Das neue Reichsverweisungsrecht (Deutsche VerwBl. 1934, S. 214).

Wolff, Bernhard, Das Gesetz über Reichsverweisungen unter besonderer Berücksichtigung seines Verhältnisses zu dem Ausländerpolizeirecht der Länder (ReichsverwBl. 55 [1934], S. 353).

Wolff, Bernhard, Reichsreform des Ausweisungsrechts (Archiv d. öff. Rechts, N. F. Bd. 26 [1934], S. 1); darin die umfassendste und eingehendste Würdigung des Gesetzes.

Zehle, Otto, Aufenthaltsbestimmung und Fürsorgerecht (Zeitschr. f. d. Heimatwesen 1934, S. 289).

Hartmann, Ernst, Das Gesetz über Reichsverweisungen und das Freizügigkeitsgesetz (Deutsche VerwBl. 1935, S. 4).

2. Aus dem Schrifttum des früheren Rechts sind zu nennen:

Hesse, William, Die Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen in Deutschland. Lüneburg 1905.

v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht. Karlsruhe 1907.

Bittermann, Das Recht der Ausweisung in den Kulturstaaten (Jb. f. d. internat. Rechtsverkehr 1912/13).

Stunz, Die Ausweisung (Staats- u. Selbstverwaltung 1926 S. 496).

Friedrichs, Karl, Art. Ausland, Ausländer, im Hdwtb. d. Rechtswissensch. von Stier-Somlo u. Elster Bd. I (Berlin 1927) S. 417.

Harm, Walter, Muß die Fremdenpolizei eines Landes dem Ersuchen der Reichsregierung auf Ausweisung eines ihr lästigen Ausländers Folge leisten? (Deutsches Polizeiarchiv 1927 S. 175.)

Buchmann, Erich, Die Anfechtungsklage, Weimar 1929.

Koharg, Werner, Ausweisung und Abweisung von Ausländern. Berlin 1930.

Steinecke, Fürsorgepflicht und Ausweisung (Blätter f. Gefängniskunde, 61. Bd. 1930 S. 289).

Matthiessen, Wilhelm, Reichsverweisung durch Reichsbehörden. Diss. jur. Heidelberg 1931.

Achler, Heinrich, Die Voraussetzungen der Staatenlosigkeit. Diss. jur. Jena 1931.

Wündisch, Ernst, Die preuß. Ausländerpolizei-Vo. v. 27. 4. 1932 (RverwBl. 1932 S. 665).

Graustädter, Werner, Art. Ausweisung im Hdwtb. d. Kriminologie v. A. Elster u. H. Lingemann, Bd. I (1932) S. 106.

Schleich, Ulrich, Art. Aufenthaltsbeschränkung im Hdwtb. d. Kriminologie v. A. Elster u. H. Lingemann, Bd. I (1932) S. 63.

Nitsche, Ausweisung und Auslieferung (DJZ. 1932 Sp. 864).

Schwartz, Johannes, Die Ausweisung von Ausländern aus dem Deutschen Reich und aus Preußen. Diss. jur. Jena 1933.

Die Verordnungen zum Schutze des deutschen Volkes und zum Schutze von Volk und Staat

vom 4. und 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 35 und 83) und ihre Durchführungsverordnungen

Auf die an politischen Kämpfen überreiche Zeit des Kabinetts von Papen war im Dezember 1932 mit dem Amtsantritt des Kabinetts Schleicher eine Atempause gefolgt. Die Hoffnung, daß die eingetretene Entspannung von Dauer sein werde, bewog die Reichsregierung, dem Reichspräsidenten die Erlassung der am 19. Dezember 1932 ergangenen Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens vorzuschlagen. Der politischen Zielsetzung der Regierung Schleicher entsprechend wurde eine Reihe der gegen politische Ausschreitungen erlassenen Vorschriften wieder außer Wirksamkeit gesetzt und damit fast sämtliche während der Krisenjahre eingeführten Beschränkungen auf dem Gebiete des Vereins-, Versammlungs- und Presserechts beseitigt.

Die gehegte Hoffnung erfüllte sich jedoch nicht. Die Regierung Adolf Hitlers, die am 30. Januar 1933 ihr Amt antrat, mußte deshalb schon in den ersten Tagen ihrer Amtsführung dem Reichspräsidenten eine neue Notverordnung vorschlagen, die am 4. Februar 1933 als Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes erging und am 7. Februar 1933 in Kraft trat. Eine amtliche Verlautbarung begründete ihre Notwendigkeit damit, daß die Mahnung der Regierung, „alles zu vermeiden, was Beunruhigung in das Volk tragen und die öffentliche Sicherheit gefährden könnte", nicht befolgt worden sei. Die Verordnung gebe der Reichsregierung nunmehr die absolute Handhabe, ihre Autorität wirksam zu wahren und ihre Aufbauarbeit ungestört durchzuführen. Sie diene somit dem Schutze des deutschen Volkes.

Die neue Verordnung bedeutet demnach eine bewußte Rückkehr zu den Beschränkungen früherer Verordnungen, die sie zum Teil wortgetreu übernimmt.

I. Versammlungen und Aufzüge

Art. 123 der Reichsverfassung hatte das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aufgestellt. Versammlungen unter freiem Himmel sollten durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden können. Schon die Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 hatte, an die ursprüngliche Regelung des Reichsvereinsgesetzes anknüpfend, öffentliche politische Versammlungen und Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel für anmeldepflichtig erklärt und unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit ihres Verbots eröffnet. Diese Gedanken greift die Verordnung vom 4. Februar 1933 wieder auf und begründet die Pflicht, öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel, mit Ausnahme der nichtpolitischen, 48 Stunden vorher anzumelden. Die Anmeldepflicht hat nur als Ergänzung und Sicherung eines polizeilichen — vorbeugenden — Verbotsrechtes Sinn und Zweck. Die Verordnung bestimmt denn auch, daß Versammlungen und Aufzüge verboten werden können, wenn eine unmittelbare Gefahr für die

öffentliche Sicherheit zu besorgen ist, d. h. mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden muß. Dieses Recht der Polizei erfährt jedoch eine Einschränkung dadurch, daß das Verbot nur „im Einzelfall", also nicht allgemein für bestimmte Arten von Versammlungen oder für alle Veranstaltungen an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zulässig ist. Selbstverständlich kann die Polizei Veranstaltungen, die an sich verboten werden könnten, unter Auflagen genehmigen. Das Verbot sowohl als auch die Genehmigung unter Auflagen ist nach den Bestimmungen des Landesrechts anfechtbar.

Diese Regelung ist nun nicht etwa erschöpfend. Die Möglichkeit, eine Versammlung auf Grund des Reichsvereinsgesetzes zu verbieten, blieb bestehen. Das gleiche gilt an sich für Art. 123 Abs. 2 der Reichsverfassung. Gerade hier greift aber die Verordnung vom 4. Februar 1933 wesentlich in die bisherige Rechtslage ein mit dem Ziele, die Staatsführung möglichst zu stärken.

Zunächst wird der Reichsminister des Innern ermächtigt, Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge unter Strafandrohung zu verbieten. Das Verbot kann für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile, es kann allgemein oder — das ist neu — mit Einschränkungen, d. h. mit Beschränkung auf gewisse Vereinigungen oder Parteien, ergehen (§ 5). Gleichgültig ist dabei, ob es sich um politische oder nichtpolitische Versammlungen oder Aufzüge handelt. Dagegen werden Versammlungen in geschlossenen Räumen auch dann nicht betroffen, wenn sie öffentlich und politisch sind. Dieser Erweiterung der Reichszuständigkeit entspricht auf der anderen Seite eine Einengung der Zuständigkeit der Landesbehörden. Sie dürfen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit nur mehr im Einzelfall und allgemein nur für bestimmt abgegrenzte Ortsteile verbieten. Weitergehende allgemeine Verbote werden aufgehoben. Die Verordnung geht jedoch noch weiter. Hat die Landesbehörde ein solches allgemeines Verbot erlassen, so kann der Reichsminister des Innern, wenn er Bedenken hat, um Änderung oder Aufhebung des Verbots ersuchen und es selbst aufheben, wenn die Landesbehörde seinem Ersuchen nicht entspricht (§ 6). Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, daß der Reichsminister auch das Recht erhielt, allgemein oder mit Einschränkungen für das ganze Reichsgebiet oder einzelne Teile Uniformverbote zu erlassen.

Der § 2 der Verordnung, wonach öffentliche politische Versammlungen sowie Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel beim Vorliegen gewisser Voraussetzungen (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, Beschimpfung von Organen, Einrichtungen oder leitenden Beamten des Staates sowie von Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen, Aufforderung zu Gewalttätigkeiten) aufgelöst werden können, entspricht wörtlich dem § 1 der Verordnung vom 14. Juni 1932. Neu ist lediglich, daß die Auflösung auch zuläßig ist, wenn die Versammlung nicht angemeldet oder verboten war, ferner wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder einer Auflage zuwidergehandelt wurde. Aus der Verordnung vom 19. Dezember 1932 wurde das Recht der Polizei zur Entsendung von Beauftragten in alle öffentlichen Versammlungen übernommen, das schon das Reichsvereinsgesetz kannte. Die Verweigerung der Zulassung der Beauftragten stellt einen weiteren Auflösungsgrund dar (§ 3). Der Leiter oder Veranstalter einer aufgelösten Versammlung kann eine schriftliche Begründung der Auflösung verlangen und diese nach den Bestimmungen des Landesrechts anfechten.

II. Druckschriften

Die Verordnung übernimmt auch hier vielfach schon früher in Geltung gewesene Vorschriften. Was zunächst die Beschlagnahme betrifft, so war sie allgemein schon in § 94 der Strafprozeßordnung vorgesehen. Zuständig zur Anordnung war der Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwalt und seine Hilfsbeamten.

Für Druckschriften enthielt § 23 des Gesetzes über die Presse eine Einschränkung für den praktisch wichtigsten Fall der Beschlagnahme der ganzen Schrift, um deren Weiterverbreitung und die Vereitelung ihrer Einziehung zu verhindern. Die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung war auf einige wenige Tatbestände beschränkt; das Verfahren war ein besonders strenges. Hob das Gericht die vorläufige Beschlagnahme auf, so gab es dagegen kein Rechtsmittel. Hier greift nun die Verordnung vom 4. Februar 1933 ein und erweitert die Tatbestände der zulässigen Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung ganz wesentlich (Hochverrat und sogenannter diplomatischer Landesverrat, Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und strafbare Handlungen nach den §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse). Ferner bestimmt sie, daß der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, der die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zusteht (§ 8).

Neben dieses wie bisher vor den Gerichten durchzuführende Verfahren tritt die Möglichkeit der rein polizeilichen Beschlagnahme und Einziehung von Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden. Sie soll eine rasche und umfassende Bekämpfung staatsgefährdender Presseerzeugnisse gewährleisten.

Für periodische Druckschriften eröffnet § 9 außerdem die Möglichkeit des zeitlich befristeten Verbots. Die Verordnung vermehrt die Verbotsgründe und erklärt weiterhin auch das Verbot von Ersatzzeitungen, d. h. von periodischen Druckschriften, die den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zugestellt werden, für zulässig (§ 11). Ebenso erstreckt sich das Verbot auf die Kopfblätter, d. h. auf die Ausgaben des eigentlichen Stammblattes, die den Interessen eines besonderen Bezieherkreises angepaßt sind. Dem Verbot sind zeitliche Grenzen gesetzt (bei Tageszeitungen 4 Wochen, sonst 6 Monate). Die Fristen erhöhen sich, wenn eine periodische Druckschrift, die schon zweimal verboten war, innerhalb dreier Monate nach dem ersten Verbot erneut verboten wird. Zuständig für das Verbot sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Gegen das Verbot ist der Beschwerdeweg eröffnet. Hilft weder die oberste Landesbehörde noch der Reichsminister des Innern der Beschwerde ab, so entscheidet ein Senat des Reichsgerichts. Dieser ist auch zuständig, wenn ein Land dem Ersuchen des Reichsinnenministers, eine periodische Druckschrift zu verbieten, nicht nachkommen will oder wenn die oberste Landesbehörde sich nicht mit einer Entscheidung des Reichsministers zufrieden geben will, durch die einer Beschwerde abgeholfen wird. Eine Sonderregelung besteht für ausländische periodische Druckschriften. Die Verordnung läßt ihr Verbot unter den gleichen Voraussetzungen zu, unter denen eine inländische Zeitschrift verboten werden kann, behält aber die Zuständigkeit ausschließlich dem Reichsinnenminister vor, gegen dessen Entscheidung kein Rechtsmittel zulässig ist. Das Verbot ist in diesem Falle für eine Höchstdauer von 6 Monaten zulässig.

III. Sammlungen zu politischen Zwecken

In § 14 unternimmt es die Verordnung, die in mancher Beziehung bedenklich gewordenen Sammlungen für politische Zwecke einzudämmen. Es hatte sich als unhaltbar erwiesen, daß bei Haussammlungen nicht selten ein unzulässiger Druck ausgeübt wurde und daß sich bei Straßensammlungen Unzuträglichkeiten ergaben, wenn Sammler verschiedener Parteien zusammentrafen. Es ist fraglich, ob der von der Verordnung beschrittene Weg glücklich war und ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, wie es zuerst erwogen und neuerdings im Spendengesetz vom 24. März 1934 auch durchgeführt wurde, die Sammlungen von einer Genehmigung abhängig zu machen. Die Verordnung ermächtigt die Landesbehörden, das Einsammeln von Geld oder Sachspenden zu politischen Zwecken oder zur Verwendung

durch politische Organisationen — wenn auch zu nichtpolitischen Zwecken — von Haus zu Haus oder an öffentlichen Orten zu verbieten. Wird die Spende vom Sammelnden nicht persönlich in Empfang genommen, so liegt kein „Einsammeln“ vor, was für den Fall wichtig ist, daß von Haus zu Haus Einzeichnungen in Listen gesammelt werden, in denen sich der Einzeichnende zu einer Spende verpflichtet. Das Verbot kann ein allgemeines sein oder sich auf einzelne Sammlungen oder die Sammlungen bestimmter Vereinigungen beschränken. Ausgenommen sind Sammlungen, die in Versammlungen oder im Zusammenhang mit ihnen am Versammlungsort stattfinden, sowie Sammlungen, die sich auf Mitglieder der sammelnden Organisation beschränken. Daß der Reichsminister des Innern um die Aufhebung eines solchen Verbots ersuchen und, wenn sein Ersuchen erfolglos bleibt, das Verbot selbst aufheben kann, ist als einer der frühen, wenn auch noch unvollkommenen Ansätze zur Stärkung der Reichsgewalt zu werten.

IV. Strafbestimmungen

Eine Reihe von Strafvorschriften enthält lediglich die Strafdrohungen für Zuwiderhandlungen gegen die erörterten Vorschriften der Verordnung. Dagegen stellt § 15, wörtlich übernommen aus der Verordnung vom 14. Juni 1932, einen selbständigen Tatbestand auf, indem er bestimmt, daß mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft wird, wer öffentlich oder allgemein zu Gewalttätigkeiten auffordert oder anreizt. Eine Verschärfung von Strafdrohungen der allgemeinen Gesetze, wie sie frühere Verordnungen, z. B. für Körperverletzungen aus politischen Beweggründen, kannten, ist dagegen nicht vorgesehen. Erwähnenswert ist ferner das unter Strafe gestellte Verbot der Herstellung, Verbreitung und des Vorrätighaltens von solchen politischen Druckschriften, die entgegen den Vorschriften des Preßgesetzes keine oder unrichtige Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder Redakteur (sogen. Impressum) enthalten und den Tatbestand gewisser strafbarer Handlungen, insbesondere des Hochverrats, erfüllen. Eine gewisse Ergänzung dazu stellt § 21 dar, der eine Anzeige- und Ablieferungspflicht für Druckschriften, die den Tatbestand solcher strafbarer Handlungen erfüllen, festsetzt und für Zuwiderhandlungen Strafe androht.

Von besonderer Bedeutung ist § 22, der wohl zu Unrecht unter die Strafbestimmungen aufgenommen wurde. Er läßt im öffentlichen Interesse die Haft als rein polizeiliche Maßnahme zu und macht sie nur von der Voraussetzung abhängig, daß hinsichtlich gewisser Verbrechen oder Vergehen dringender Tatverdacht besteht. Von den in Frage kommenden strafbaren Handlungen sind allerdings Hochverrat, Landesverrat und Spionage, also die schwersten Fälle, praktisch von geringerer Bedeutung, da sie regelmäßig ohnehin zur Anordnung der gerichtlichen Untersuchungshaft führen. Als wichtigere Fälle sind dagegen die Verbrechen und Vergehen hervorzuheben, die mittels einer Waffe begangen sind oder deren Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe begründet wird. Die Höchstdauer der Haft beträgt 3 Monate; sie ist als ein Behelfsmittel aufzuheben, wenn und solange die gerichtliche Untersuchungshaft besteht; gleiches gilt, auch wenn es nicht ausdrücklich erwähnt wird, wenn der Tatverdacht oder das öffentliche Interesse entfällt. Gegen die Inhaftnahme hat der Betroffene Rechtsmittel, darunter auch die Dienstaufsichtsbeschwerde. Bei deren Würdigung ist namentlich zu prüfen, ob die Haft im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendig ist; daneben kann die Aufsichtsbehörde selbstverständlich auch die Frage des Tatverdachts würdigen.

Eine weitere rein polizeiliche Maßnahme stellt die Schließung von Räumlichkeiten dar. Sie ist an gewisse, eng umschriebene Tatbestände gebunden, die von diesen Räumlichkeiten aus oder in ihnen erfüllt sein müssen, z. B. daß eine Mehrheit von Personen aus politischen Beweggründen von solchen Räumlichkeiten aus Gewalttätigkeiten begangen hat. Außerdem setzt sie voraus, daß die Schließung

für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere um einer Wiederholungsgefahr vorzubeugen, erforderlich ist. Vorgefundene Waffen können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden; handelt es sich um eine Gast- oder Schankwirtschaft, so kann ferner die gewerbepolizeiliche Erlaubnis bis zur Dauer eines Jahres entzogen werden. Als Rechtsmittel gegen solche Maßnahmen steht dem Betroffenen nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zu. Der Reichsminister des Innern kann von sich aus ihre Aufhebung anordnen.

Damit ist in den Grundzügen der Inhalt der Verordnung gekennzeichnet. Zu ihrer Durchführung erging die Erste Verordnung vom 4. Februar 1933 (RGBl. I S. 41), die als leitende Beamte den Reichskanzler, die Reichsminister und die Staatssekretäre des Reiches bestimmt und außerdem anordnet, daß vor Erlaß des Verbots einer periodischen Druckschrift zu prüfen ist, ob an Stelle des Verbots eine Verwarnung oder eine vom Verlag oder der Schriftleitung in der Druckschrift abzugebende Erklärung ausreicht und daß in leichteren Fällen von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen ist. Eine Zweite Verordnung vom 7. Februar 1933 (RGBl. I S. 53) umschreibt nochmals die Zuständigkeit des reichsgerichtlichen Senats, der über die Beschwerde gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift zu entscheiden hat, und regelt des näheren das Verfahren. Eine Dritte Verordnung vom 7. Februar 1933 (RGBl. I S. 54) ergänzt endlich die Erste Durchführungsverordnung.

Die Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes wurde, der damaligen Praxis der Rechtsetzung entsprechend, als Notverordnung auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassen. Sie war ein Kind ihrer Zeit und faßte jedenfalls ein reiches Erfahrungsmaterial aus der langen Kette politischer Notverordnungen in materiell- wie formal-rechtlich einwandfreier Weise zusammen. Gleichwohl stellte sie angesichts der chaotischen Zustände, die die Regierung Hitler bei ihrem Amtsantritt antraf, noch nicht das Machtinstrument dar, dessen eine autoritäre Staatsleitung damals bedurfte.

Dieses gab ihr die gleichfalls auf Grund des Art. 48 Abs. 2 der Reichsverfassung erlassene Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 an die Hand. Der Brand des Reichstagsgebäudes am Abend des 27. Februar hatte wie ein letztes flammendes Memento gewirkt und blitzartig die furchtbare Gefahr erhellt, in der das deutsche Volk schwebte. Ungesäumtes, durchgreifendes Handeln tat not. Die Verordnung vom 28. Februar 1933 hob zwar die Verordnung vom 4. Februar 1933 nicht ausdrücklich auf, schränkte aber ihre praktische Bedeutung weitgehend ein. Sie wurde nach der Präambel „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte“ erlassen. Damit sollte aber keine Beschränkung ihrer Geltung in persönlicher Richtung ausgesprochen werden. Die Einleitungsworte wollten nur das Grundmotiv für die Erlassung umschreiben. Das bedeutet nach dem Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 3. März 1933, daß „Maßnahmen, die gegen Angehörige oder Einrichtungen anderer als kommunistischer, anarchistischer oder sozialdemokratischer Parteien oder Organisationen notwendig werden, auf die Verordnung vom 28. Februar nur dann zu stützen sind, wenn sie der Abwehr solcher kommunistischer Bestrebungen im weitesten Sinne dienen“.

Das Wesentlichste an der Verordnung stellt die Schaffung des sogen. kleinen Zivilausnahmezustandes in § 1 dar. Die in Art. 48 Abs. 2 RV. aufgeführten Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 wurden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt; es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit sowohl durch völlige Entziehung wie durch zeitweise Beeinträchtigung, solche des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts und außerdem Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen — auch zur Nachtzeit — und von Beschlagnahmen sowie namentlich Beschränkungen des Eigentums auch außer-

halb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Schranken zulässig. Damit ist die Rechtsgrundlage für die Verhängung der polizeilichen Schutzhaft gegeben. Es sind ferner u. a. die Vorzensur und Zeitschriftenverbote ohne zeitliche Beschränkung zugelassen. Selbst die Schließung eines Zeitungsbetriebs ist hiernach angängig, wenn die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen sie für erforderlich hält, um das Ziel der Verordnung durchzusetzen. Zu dem gleichen Zwecke können Versammlungen jeder Art verboten oder aufgelöst werden. Endlich ist die Unverletzlichkeit des Eigentums weggefallen; Enteignungen sind auch ohne Entschädigung und ohne daß die Gerichte angerufen werden können, zulässig. Etwaige abweichende Bestimmungen in den Enteignungsgesetzen haben demgegenüber zurückzutreten. Die zuständigen Behörden können in die durch die außer Wirksamkeit gesetzten Grundrechte umschriebenen persönlichen und staatsbürgerlichen Freiheiten und Rechte nach pflichtgemäßem, sonst aber freiem Ermessen eingreifen, ohne an die Schranken gebunden zu sein, die sich aus eben diesen Grundrechten und aus den auf ihnen beruhenden sonstigen Gesetzesvorschriften ergeben.

Weiter räumte die Verordnung in § 2 der Reichsregierung die Befugnis ein, vorübergehend die Befugnisse der obersten Landesbehörde insoweit wahrzunehmen, als in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen werden. Ob dies der Fall war, hatte allein die Reichsregierung zu entscheiden. Diese Befugnis war, solange die Länder noch Staatsnatur besaßen, von wesentlicher Bedeutung. Jetzt, wo die Hoheitsrechte der Länder durch das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 ohnehin auf das Reich übergegangen sind und die Länderregierungen schlechthin der Reichsregierung unterstehen, spielt § 2 keine Rolle mehr. Gleiches gilt für den § 3, der eine Gehorsamspflicht der Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung begründete.

Die §§ 4 und 5 enthalten wichtige strafrechtliche Vorschriften.

Zunächst stellt § 4 alle — vorsätzlichen — Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen zur Durchführung der Verordnung, gleichviel, ob sie von den obersten Landesbehörden, nachgeordneten Behörden oder der Reichsregierung selbst getroffen worden sind, unter Strafe und bestraft in gleicher Weise den, der zu einer solchen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt. Wer durch eine solche Zuwiderhandlung eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird besonders schwer, und wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursachte, bei Ausschluß mildernder Umstände, sogar mit dem Tode bestraft. Daneben kann — als Nebenstrafe — auf Vermögenseinziehung erkannt werden. Zur Sicherung dieser Einziehung ist Vermögensbeschlagnahme nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zulässig. Außerdem wird als selbständiges Verbrechen geahndet, wenn jemand zu einer solchen gemeingefährlichen Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt.

§ 5 endlich stellt neue schwere Strafverschärfungen auf. Zunächst wird auf die im Strafgesetzbuch mit lebenslangem Zuchthaus bedrohten Verbrechen der Giftbeibringung (§ 229), der Brandstiftung (§ 307), der Explosion (§ 311), der Überschwemmung (§ 312), der Beschädigung von Eisenbahnanlagen (§ 315 Abs. 2) sowie der gemeingefährlichen Vergiftung (§ 324) die Todesstrafe gesetzt. Auf diese muß erkannt werden; sie ist zwingend, nicht etwa wahlweise, als Strafverschärfung gegenüber dem lebenslangen Zuchthaus vorgeschrieben. Der ursprünglich gleichfalls hier aufgeführte Hochverrat (§ 81) ist inzwischen in das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 übergegangen.

Außerdem wird mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft, wer es unternimmt — gleichviel ob es zur Vollendung kommt oder beim Versuch bleibt —, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied der Reichs- oder einer

Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert oder sich erbietet, ferner wer schweren Aufruhr (§ 115 Abs. 2 StGB.) oder schweren Landfriedensbruch (§ 125 Abs. 2 StGB.) mit Waffen oder im Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht, endlich wer eine Freiheitsberaubung in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen.

Die Verordnung ist seinerzeit mit dem Tage der Verkündung, also am 28. Februar 1933, in Kraft getreten. Sie schuf zusammen mit der Verordnung vom 4. Februar 1933 die Grundlage, auf der die Regierung die Ruhe und Ordnung in Deutschland in kurzer Zeit wiederherzustellen und mit dem wirtschaftlichen und nationalen Aufbau erfolgreich zu beginnen vermochte.

Meukel

Schrifttum:

Hoche, Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes, Verlag Franz Vahlen, Berlin 1933, und DJZ. 1933 Sp. 257.

Hoche, Die Verordnungen zum Schutze von Volk und Staat und gegen Verrat am deutschen Volke, DJZ. 1933 Sp. 394.

Janich, Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes, Verlag Gersbach und Sohn, Berlin 1933.

Schreiber, Die Notverordnungen zur Erhaltung des inneren Friedens und zum Schutze des deutschen Volkes, DRichterZ. 1933 S. 75.

Flaggenrecht

I. Die allgemeinen Reichsfarben. — Flaggen bilden wie die sonstigen Nationalfarben auf Kokarden, Hoheitszeichen usw. das Symbol der Staatsgewalt nach außen und nach innen. Es bedeutete daher eine Selbstverständlichkeit, daß mit dem Siege der nationalsozialistischen Revolution die schwarz-rot-goldene Fahne der Weimarer Verfassung gestrichen und die Hakenkreuzfahne auch gesetzlich zum Symbol des neuen Reichs erklärt wurde. Es entsprach hierbei der Pietät, daß auch die schwarz-weiß-roten Farben des Kaiserreichs als Ausdruck der ruhmvollen Vergangenheit wieder zu Ehren kamen und so gemeinsam mit der Hakenkreuzflagge nunmehr die Symbole des neuen Staats bildeten. In dem Erlaß des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1934 (RGBl. I S. 103) ist dies, wie folgt, zum Ausdruck gebracht:

„Am heutigen Tage, an dem in ganz Deutschland die alten schwarz-weiß-roten Fahnen zu Ehren unserer Gefallenen auf Halbmast wehen, bestimme ich, daß vom morgigen Tage bis zur endgültigen Regelung der Reichsfarben die schwarz-weiß-rote Fahne und die Hakenkreuzflagge gemeinsam zu hissen sind. Diese Flaggen verbinden die ruhmreiche Vergangenheit des Deutschen Reichs und die kraftvolle Wiedergeburt der Deutschen Nation. Vereint sollen sie die Macht des Staates und die innere Verbundenheit aller nationalen Kreise des Deutschen Volkes verkörpern!

Die militärischen Gebäude hissen nur die Reichskriegsflagge."

Dieser Erlaß bildet die Grundlage für die verschiedenen Einzelregelungen, die sich im Laufe der folgenden Wochen und Monate anschlossen. Wie in ihm, so ist auch in den zunächst folgenden Verordnungen nur von der „Hakenkreuzflagge" ohne erläuternden Zusatz die Rede. Erst die Luftfahrtflaggenverordnung vom 6. Juli 1933 (RGBl. I S. 456) enthält in ihrem § 2 Abs. II eine nähere Beschreibung der Hakenkreuzfahne.

II. Die Sonderflaggen. — Auch bei den Sonderflaggen mußten die schwarz-rot-goldenen Farben beseitigt und durch die neuen Farben ersetzt werden. Es ergingen zu diesem Zweck mehrere Verordnungen und Erlasse.

1. Die Flagge der Kauffahrteischiffe (Handelsflagge). — Besondere Bedeutung kommt dem Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, d. h. der zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe zu, indem die Flagge die Nationalität des Schiffes bestimmt und von der Nationalität wiederum ihre rechtliche Behandlung nicht nur in heimischen Gewässern und Häfen, sondern auch in fremden Hoheitsgewässern und Häfen abhängig ist. Gewissermaßen Gebietsteil des Landes, dessen Flagge es trägt, führt das Seeschiff das Recht seines Heimatstaates mit sich, und zwar nicht nur des privaten, sondern auch des öffentlichen. (Vgl. Apel in WbStVR. I S. 809.)

a) Grundlegend für die Führung der Flagge der Kauffahrteischiffe ist das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (RGBl. I S. 319), welches auch heute noch gilt. Danach haben die Kauffahrteischiffe (mit Einschluß der Lotsen-, Hochsee-

fischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge) als Nationalflagge ausschließlich die Reichsflagge zu führen. Ihre Form und die Art der Führung werden durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt (§ 1 mit Art. 179 RV.). Für die Weimarer Republik findet sich die Regelung in der Verordnung des Reichspräsidenten über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 / 5. Mai 1926. Nach dem nationalsozialistischen Umsturz erfuhr diese Ordnung eine Änderung durch die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 179) Abschnitt II und den Erlaß über das Setzen der Hakenkreuzflagge auf Kauffahrteischiffen vom 29. April 1933 (RGBl. I S. 244), welche Bestimmungen dann, ebenso wie die Verordnung vom 21. April 1921 / 5. Mai 1926, aufgehoben und ersetzt wurden durch die Verordnung des Reichspräsidenten über die vorläufige Regelung der Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1101). Diese Verordnung beseitigt die Schwierigkeiten, die in der Seeschiffahrt hinsichtlich der Fragen entstanden waren, an welchen Stellen des Schiffes und bei welchen Gelegenheiten die deutschen Nationalflaggen zu zeigen sind. Sie bestimmt einheitlich für alle deutschen Kauffahrteischiffe, daß die schwarz-weiß-rote Fahne am Heck am Flaggenstock oder am hinteren Mast und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung eines solchen am Topp oder im Want gesetzt wird, während die Hakenkreuzflagge am Bug am Göschstock (nicht mehr am Signalsteg oder an der Signalrahe) oder, wenn dies nicht möglich, an einer anderen geeigneten, der Würde dieses Hoheitszeichens entsprechenden Stelle zu setzen ist. — Die deutschen Kauffahrteischiffe sind nach der Verordnung verpflichtet, die schwarz-weiß-rote und die Hakenkreuzflagge zu zeigen

- aa) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, innerhalb einer Entfernung von 3 Seemeilen — beim tiefsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet,
- bb) beim Begegnen mit einem Schiff der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat,
- cc) beim Einlaufen in einen (deutschen und ausländischen) Hafen und beim Auslaufen,
- dd) während des Aufenthalts in einem (deutschen und ausländischen) Hafen von 8 Uhr morgens bis Sonnenuntergang.

Fremde Kauffahrteischiffe sind verpflichtet, ihre Nationalflaggen zu zeigen

- aa) beim Vorbeifahren an einer deutschen Küstenbefestigung, auf der die Reichskriegsflagge weht, innerhalb einer Entfernung von 3 Seemeilen — beim tiefsten Ebbestande vom Strande ab gerechnet,
- bb) beim Begegnen mit einem Schiff der Reichsmarine, das die Reichskriegsflagge gesetzt hat,
- cc) beim Einlaufen in einen deutschen Hafen und beim Auslaufen.

Die Kommandanten der Kriegsschiffe haben die Befolgung der Vorschriften über die Flaggenführung zu überwachen. —

Deutsche Schiffe, die im Auftrag der Reichspostverwaltung die Post befördern, führen neben der schwarz-weiß-roten Fahne und der Hakenkreuzflagge noch die Reichspostflagge (s. unten zu 6) am Vortopp. Die besonderen Vorschriften über das Setzen der schwarz-weiß-roten Fahne und der Hakenkreuzflagge auf Segelschiffen und Heringsloggern in dem Erlaß vom 10. Juli 1933 (RGBl. I S. 462) sind durch die Verordnung vom 20. Dezember 1933 a.a.O. aufgehoben.

b) Die übrigen mit dem Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe verbundenen Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom

22. Juni 1899 a.a.O. (abgeändert und ergänzt durch Verordnung vom 1. März 1900, RGBl. I S. 41, und Gesetz vom 29. Mai 1901, RGBl. I S. 184). Von diesen Vorschriften ist insbesondere wichtig, daß zur Führung der Handelsflagge die Kauffahrteischiffe nur dann befugt sind, wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen (§ 2). Den Reichsangehörigen werden dabei gleichgeachtet aa) ohne Rücksicht auf den Sitz: offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind, bb) wenn sie ihren Sitz im Inlande haben: andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen; Kommanditgesellschaften jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind. — Streitig ist, ob der Berechtigung zur Führung der Handelsflagge eine entsprechende Verpflichtung gegenübersteht. Die unbefugte Führung der Handelsflagge ist nach § 18 strafbar; auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden. — Für die zur Führung der Handelsflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See oder an Seeschiffahrtsstraßen belegenen Gebieten Schiffsregister zu führen (§ 4). Zuständig dafür sind die Amtsgerichte, doch können nach Landesrecht auch andere Behörden damit betraut werden (§ 27). Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister des Hafens eingetragen werden, von welchem aus, als dem Heimathafen, die Seefahrt mit dem Schiff betrieben werden soll. Ist ein solcher nicht vorhanden oder soll die Seefahrt von einem ausländischen Hafen aus betrieben werden, so steht dem Reeder die Wahl des inländischen Registers frei (§ 6). Das Gesetz enthält im übrigen genaue Bestimmungen über die Erfordernisse der Eintragung. — Über die Eintragung des Schiffes in das Register wird von dem Registergericht eine mit dem Inhalte der Eintragung übereinstimmende Urkunde — das Schiffszertifikat — ausgestellt. Durch diese wird das Recht des Schiffes zur Führung der Handelsflagge nachgewiesen. Vorher darf das Recht nicht ausgeübt werden, widrigenfalls Bestrafung erfolgt. Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Erteilung des Zertifikats befugt, das Recht zur Führung der Handelsflagge auszuüben (§§ 10, 11, 16, 19). Nähere Bestimmungen s. Bek. des Bundesrats vom 10. November 1899 (RGBl. S. 380).

c) Die Vorschriften über die Führung der Handelsflagge und die damit verbundenen Rechtsverhältnisse finden nach § 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 a.a.O., in Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1901 a.a.O., auch Anwendung auf seegehende Lustjachten, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Handelsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften. Durch Verordnung des Reichspräsidenten kann die Geltung der Vorschriften auch auf andere, nicht zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden. Ferner kann durch Verordnung des Reichspräsidenten bestimmt werden, daß die Vorschriften des Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden (s. dazu Verordnung vom 1. März 1900, RGBl. I S. 41); für solche Schiffe werden die Schiffsregister von den deutschen Konsulaten geführt. — Für Wassersportfahrzeuge auf See ist durch die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung der Wassersportfahrzeuge auf See vom 31. Mai 1935 (RGBl. I S. 735) eine besondere Regelung erfolgt. Es führen danach Wassersportfahrzeuge, die im ausschließlichen Eigentum eines anerkannten deutschen Wassersportverbandes stehen und in das Schiffsverzeichnis dieses Verbandes eingetragen sind, auf See und auf den mit der See in

Zusammenhang stehenden, von Seeschiffen befahrenen Gewässern die Hakenkreuzflagge und die Wassersportflagge gemeinsam. Die Wassersportflagge besteht aus drei gleich breiten Querstreifen, oben schwarz, in der Mitte weiß, unten rot; Verhältnis der Höhe zur Länge des Flaggentuches wie 3:5. Im schwarzen Streifen befindet sich mit dem Ring am Flaggenstock ein weißer, um 45 Grad schräg liegender klarer Anker. Die Vorschriften des Art. I § 1 Abs. 3 und 4 und der §§ 2, 3, 5 und 6 der VO. über die vorläufige Flaggenführung auf Kauffahrteischiffen vom 20. Dezember 1933 a.a.O. finden entsprechende Anwendung. Die zur Führung der Wassersportflagge nicht befähigten Wassersportfahrzeuge führen im Geltungsbereich der VO. die Hakenkreuzflagge und die schwarz-weiß-rote Flagge nach den Bestimmungen der VO. vom 20. Dezember 1933 a.a.O. Nach der Ausführungsverordnung vom 7. Juni 1935 (RGBl. I S. 736) ist anerkannter Wassersportverband der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen. Der Reichssportführer regelt die Einrichtung und Führung des Schiffsverzeichnisses, bestimmt die Voraussetzungen für die Eintragung in das Schiffsverzeichnis und erteilt auf Grund dieser Eintragungen Bescheinigungen über die Berechtigung zur Führung der Wassersportflagge.

d) Die in der Verordnung vom 11. April 1921/5. Mai 1926 a.a.O. genannte „Handelsflagge mit dem Eisernen Kreuz" (für Schiffsführer, welche früher aktive oder Reserveoffiziere der Marine gewesen sind — AE. vom 1. Juli 1896, RGBl. I S. 181) ist auf Grund der Dritten Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 16. Juli 1933 (RGBl. I S. 517) ersetzt worden durch die „Flagge für ehemalige Marineoffiziere als Führer von Handelsschiffen". Diese Regelung ist alsdann mit einer kleinen Änderung in die Verordnung vom 20. Dezember 1933 a. a. O. übernommen worden. Danach kann Führern deutscher Seehandelsschiffe, die früher als Seeoffiziere der Marine angehört haben und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedet worden sind, oder Offiziere des Beurlaubtenstandes der Marine gewesen und ehrenvoll ausgeschieden sind, vom Reichswehrminister die Berechtigung verliehen werden, an Stelle der schwarz-weiß-roten Fahne diese Fahne mit einem Eisernen Kreuz versehen — an der Stange im schwarzen Streifen, doppelt weißgerändert — zu führen.

2. Die Lotsenflagge. — Die Lotsenflagge besteht in einer am Vormast geheißten, mit einem weißen Streifen von 1/5 der Flaggenbreite umgebenen schwarz-weiß-roten Flagge (Verordnung über die Lotsensignalordnung vom 27. Oktober 1933, RGBl. II S. 909, welche die Verordnung vom 21. Juni 1933, RGBl. II S. 511 ersetzt).

3. Die Reichskriegsflagge. — Die Form der Reichskriegsflagge war bisher durch die Verordnung über die deutschen Flaggen vom 11. April 1921 a.a.O. geregelt. Jetzt gilt die Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1933 (RGBl. I S. 133), Ziff. I 4. Danach ist die Reichskriegsflagge schwarz-weiß-rot, und trägt „im weißen Streifen, etwas nach der Stange verschoben, ein schwarzes weißgerändertes Kreuz von der Form des Eisernen Kreuzes, in den schwarzen und den roten Querstreifen je etwa bis zur Hälfte übergreifend. Verhältnis der Höhe zur Länge wie 3 : 5". — Die Gösch der Kriegsschiffe (bisher ebenfalls durch die Verordnung vom 11. April 1921 geregelt — jetzt Verordnung vom 14. März 1933 a.a.O.) entspricht der Reichskriegsflagge, nur hat sie kleinere Abmessungen.

4. Die Standarte des Führers und Reichskanzlers. — Unter Aufhebung der Bestimmung des § 1 Abs. 1 der 2. VO. über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 217) [Standarte des Reichspräsidenten] ist durch Verordnung vom 11. April 1935 (RGBl. I S. 507) die Standarte des Führers und Reichskanzlers folgen-

dermaßen bestimmt: Sie bildet „ein gleichseitiges, schwarz-weiß-schwarz gerändertes, rotes Rechteck, das inmitten einer runden weißen Scheibe ein von einem goldenen Eichenkranz umrahmtes, schwarz-weiß gerändertes, schwarzes Hakenkreuz trägt. In den vier Ecken der Standarte befinden sich abwechselnd der Adler auf dem Hakenkreuz im Eichenlaub und der Adler der Wehrmacht, beide in Gold."

5. Die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. — Es gilt jetzt die Verordnung über die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht vom 23. Juli 1935 (RGBl. I S. 1049), welche unter Aufhebung des Art. I Nr. 7 der VO. über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1933 (RGBl. I S. 133) folgendes bestimmt: „Die Flagge des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht ist ein weißes, schwarz-weiß-schwarz gerändertes gleichseitiges Rechteck, in dessen Mitte die Reichskriegsflagge, ebenfalls in Form eines gleichseitigen Rechtecks, steht. In den vier Ecken befindet sich, mit dem Kopf zur Mitte, je ein schwarzer, rotbewehrter Adler der Wehrmacht."

6. Die Reichspostflagge. — Die Reichspostflagge (bisher Ziff. 18 der Verordnung vom 11. April 1921 a.a.O.) ist nach der Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933 (RGBl. I S. 179) schwarz-weiß-rot und trägt „in der Mitte des weißen Querstreifens ein goldgelbes Posthorn mit schwarz-weiß-roter Schnur und einer ebensolchen Quaste, das Mundstück nach der Stange gewendet. Der weiße Streifen ist über und unter dem Posthorn bogenförmig um je 1/5 verbreitert."

7. Die übrigen Reichsdienstflaggen. — Nach der früheren Regelung bestand hier ein Unterschied zwischen den Reichsbehörden zu Lande und denen zur See. Hinsichtlich der letzteren erging zunächst eine Neuordnung durch die Verordnung über die Hoheitszeichen der deutschen Wehrmacht vom 14. März 1933 a.a.O., Abschnitt I, Ziff. 10 und die Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 31. März 1933 a.a.O., Abschnitt I Ziff. 2. Desgleichen regelte die letztere Verordnung in Ziff. 3 und 4 die Setzung der Flaggen auf den Dienstfahrzeugen des Reichs sowohl zur See als auch auf Binnengewässern. Später ist durch die Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 217) diese Regelung aufgehoben und eine einheitliche Reichsdienstflagge festgesetzt worden, die von allen Stellen, Behörden und Beamten des Reichs zu führen ist, soweit diese nicht die im vorstehenden zu 3—6 angegebenen Flaggen zu führen haben. Die Reichsdienstflagge ist danach schwarz-weiß-rot, wobei sich im weißen Streifen, etwas nach der Stange hin verschoben, der Reichsadler befindet; der weiße Streifen ist über und unter dem Reichsadler bogenförmig um etwa je 1/5 verbreitert. — Die Dienstfahrzeuge des Reichs auf Binnengewässern und zur See führen die Reichsdienstflagge; soweit dafür eine Möglichkeit besteht, setzen sie außerdem die Hakenkreuzflagge. Reichsdienstgebäude können mit der schwarz-weiß-roten Flagge und der Hakenkreuzflagge oder mit der Reichsdienstflagge und der Hakenkreuzflagge beflaggt werden.

8. Die Luftfahrtflagge. — Nach der bisherigen Regelung (Verordnung über den Luftverkehr vom 19. Juli 1930, RGBl. I S. 363, Anlage 2, §§ 2, 8) hatten die deutschen Luftfahrtzeuge internationalem Brauche entsprechend als Hoheitszeichen nur den Buchstaben D zu führen. Durch die Luftfahrtflaggenverordnung vom 6. Juli 1933 (RGBl. I S. 456) ist nunmehr angeordnet worden, daß alle deutschen Luftfahrtzeuge neben dieser Kennzeichnung als weiteres Hoheitszeichen die schwarz-weiß-rote Flagge und die Hakenkreuzflagge (Hoheitsflaggen) zu führen haben. Hierbei werden die Hoheitsflaggen in Form von Farbstreifen am Seitenleitwerk angebracht, und zwar die schwarz-

weiß-roten Farben an der Steuerbordseite, die Hakenkreuzflagge (Beschreibung und Anordnung in § 2 Abs. II der Verordnung) auf der Backbordseite. Die beiden Farbstreifen müssen „gleich groß und so bemessen sein, daß mindestens die halbe Höhe des über dem Höhenruder liegenden Teils des Seitenleitwerks ausgefüllt ist und ein Verhältnis der Höhe zur Gesamtlänge jedes der beiden Farbstreifen etwa wie 3 : 5 entsteht". — Luftschiffe führen die Hoheitsflaggen in der Anordnung wie bei den Flugzeugen je an der oberen und unteren Flosse des Seitenleitwerks, wobei sich der Farbenstrich auf die gesamten Flossen- und Ruderflächen des Seitenleitwerks erstreckt. Segelflugzeuge und Anhängerflugzeuge führen die Hoheitsflaggen wie die Flugzeuge. Segelflugzeuge, Anhängerflugzeuge und Freiballone müssen die Hoheitsflaggen führen, wenn sie die Reichsgrenzen verlassen. Freiballone setzen zwei gleich große Hoheitsflaggen (Tuchflaggen).

III. Beflaggung der Dienstgebäude. Die Beflaggung der Dienstgebäude ist durch einen Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 17. April 1935 (MBliV. I S. 583) geregelt.

Schack

Schrifttum:

Apel, Art. „Flagge" im WtbStVR. I (1911) S. 809; Wessel im Wtb.Völkerr. I (1924) S. 315; Muhle in Illing-Kautz, Hdb. III (11. Aufl. 1932) S. 983 mit weiteren Angaben; Medicus und Scholz in Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Abt. I a 5 S. 1 ff.

Schutz der nationalen Symbole

I. Jede Bewegung, sei es politischer, religiöser oder sonstiger Art, pflegt alsbald eine gewisse Industrie im Gefolge zu haben, der es vor allem darauf ankommt, aus dem der Bewegung dargebrachten Interesse, aus der Hingabe an sie, nach Möglichkeit Nutzen zu ziehen. Die Unbedenklichkeit, mit der dies geschieht, führt vielfach zu schlimmsten Mißbräuchen, und ein unter dem Deckmantel des Patriotismus oder der Frömmigkeit auftretender Kitsch pflegt sich breit zu machen. Die nationale Erhebung in Deutschland mußte angesichts der mit ihr verbundenen einprägsamen Symbole, wie dem Bilde des Führers, dem Hakenkreuz, dem Horst-Wessel-Lied usw., dieser Gefahr besonders ausgesetzt sein, wie sich dies denn auch alsbald zeigte, indem händlerischer Geist diese Symbole in einer Weise zu verwerten begann, die geradezu eine Gefahr für die Öffentlichkeit bedeutete — nicht nur im Sinne einer Geschmacksverfälschung, sondern auch in der Richtung der Trübung und Verflachung der Bewegung.

Der neue Staat ließ es sich daher alsbald angelegen sein, dieser Gefahr zu begegnen. Bereits am 19. Mai 1933 erging das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole (RGBl. I S. 285), welches die Handhabe bot, Mißstände der gekennzeichneten Art in wirksamer Weise zu bekämpfen. Es erschien dabei zweckmäßig, Mißbräuche der Symbole auch dann zu treffen, wenn sie außerhalb des Handelsverkehrs in Erscheinung traten. Neben dem Handelsverbot enthält daher das Gesetz eine Ermächtigung an die Behörden, Fälle des Mißbrauchs, die nicht im Inverkehrbringen von Gegenständen bestehen, im Wege der Polizeiverordnung zu erfassen. Weiterhin erschien es geboten, nicht nur die Symbole der nationalen Erhebung zu schützen, sondern in Ehrfurcht vor der deutschen Vergangenheit und dem deutschen Staat auch den Symbolen der deutschen Geschichte und des deutschen Staats (namentlich Bildern und Namen von großen Trägern deutscher Staats- und Kulturüberlieferung, wie etwa Friedrichs des Großen, Bismarcks, Goethes) den gleichen Schutz zukommen zu lassen.

II. Im einzelnen trifft das Gesetz folgende Regelung:

1. Das allgemeine Verbot der zuvor beschriebenen Art ist in § 1 des Gesetzes enthalten. Danach ist es unzulässig, „die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staats und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen". Was unter Symbolen zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht gesagt. Jedenfalls muß, wie in den Erläuterungen zu dem Gesetz (Medicus in Pfundtner-Neubert I a 8 S. 1 ff.; Schmidt-Leonhardt in RuPrVBl. 1933, S. 464) zum Ausdruck gebracht worden ist, der Begriff des Symbols weit ausgelegt werden. Er umfaßt alles, was durch Auge oder Ohr wahrnehmbar wird, also neben Zeichen, Bildnissen, Farben usw. auch Wort und Lied (Beispiele s. oben zu I.). Ob die Verwendung an sich einen Mißbrauch der in § 1 gekennzeichneten Art darstellt, ist Tatfrage. — Einzelheiten für die faktische Handhabung der vorbezeichneten Bestimmung enthalten die Richtlinien des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 19. Mai 1934 (RMinBl. S. 75). Hierin ist bestimmt, daß, wenn der Gegenstand selber das

Symbol verkörpert, seine Verwendung und Verbreitung nur dann zulässig ist, wenn er ein Erzeugnis der bildenden Kunst oder des Kunstgewerbes ist, z. B. Bilder und Plaketten führender Persönlichkeiten, Hakenkreuze und Anstecknadeln oder Ketten, SA.-Figuren. Wird das Symbol an dem Gegenstand oder in Verbindung mit ihm dargestellt, so ist seine Verwendung nur dann zulässig, wenn der Gegenstand selbst oder seine Bestimmung eine innere Beziehung zu dem Symbol hat, z. B. das Hakenkreuz an der Fahnenspitze. Nicht zulässig ist die Verwendung des Symbols insbesondere, wenn dieses zu dem Zweck angebracht wird, den Gegenstand zu verzieren oder seine Absatzfähigkeit zu steigern, z. B. Verwendung des Hakenkreuzes oder der deutschen Farben auf Kinderspielbällen, Sparbüchsen, Papier, Manschettenknöpfen, Schokoladen- und Tabakpackungen. Die Verwendung des Symbols zu Reklamezwecken ist in jedem Fall unzulässig. Auch in den nach dem Vorstehenden zulässigen Fällen ist die Verwendung des Symbols unstatthaft, wenn dessen Ausführung minderwertig oder mit entstellendem Beiwerk versehen ist, z. B. künstlerisch minderwertige Bildnisse, selbstleuchtende Hakenkreuze. Die parteiamtlich zugelassenen Abzeichen der NSDAP. sowie Bildnisse des Führers in Form von Büsten und Plaketten dürfen nach Ziff. 5 der Richtlinien nicht ohne Zustimmung der Reichsleitung der Partei verwendet werden. Liegt im Zeitpunkt der Entscheidung eine Erlaubnis oder ein Verbot der Reichsleitung vor, so ist die entscheidende Behörde hieran gebunden. Liegt die Stellungnahme der Reichsleitung noch nicht vor, so ist sie vor Erlaß der Entscheidung einzuholen und dieser zugrunde zu legen.

2. *Durchführung des Verbots.* Das Gesetz macht hier einen Unterschied, je nachdem es sich um Mißbräuche im Handelsverkehr oder außerhalb desselben handelt.

a) *Mißbräuche im Handelsverkehr.* Das Durchführungsverfahren zum Zwecke der Feststellung, ob ein Gegenstand der Vorschrift des § 1 zuwider in den Verkehr gebracht worden ist, ist durch das Gesetz vom 19. Mai 1933 selbst in den §§ 2—7 des näheren geordnet.

Danach trifft die Entscheidung im einzelnen Fall *die höhere Verwaltungsbehörde des Herstellungsorts.* (Für Gegenstände, die im Ausland hergestellt sind, gilt als Herstellungsort Berlin, *Ausführungsverordnung* vom 23. Mai 1933.) Gegen die Entscheidung ist *allen Beteiligten* das Recht der *Beschwerde* binnen 2 Wochen bei der obersten Landesbehörde eingeräumt, welche endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Einlegung der Beschwerde sind auch der Reichspropagandaminister und die der höheren Verwaltungsbehörde übergeordnete Landesregierung befugt, welche dieses Recht durch einen von ihnen (ständig oder für den einzelnen Fall) bestellten Vertreter des öffentlichen Interesses ausüben. Die Entscheidung, daß ein Gegenstand der Vorschrift des § 1 zuwider in den Verkehr gebracht worden ist, hat zur Folge, daß er der *entschädigungslosen Einziehung* unterliegt. Wer einer solchen Entscheidung zuwiderhandelt, also nach verfügter Einziehung gleichartige Gegenstände wieder in den Handel bringt, wird, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft *bestraft.* Die Entscheidungen haben, wenn rechtskräftig, Wirkung für das ganze Reichsgebiet. Sich widersprechende Entscheidungen sind also ausgeschlossen. Damit die ergangenen Entscheidungen bekannt werden, ist Veröffentlichung angeordnet (s. unten). *Einstweilen,* d. h. schon vor der Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde können die *Polizeibehörden* die Beschlagnahme des Gegenstandes vornehmen, wenn nach ihrem Ermessen ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 vorliegt. Sie haben dann unverzüglich der für die Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde Mitteilung zu machen.

Welche Behörden als oberste Landesbehörde, höhere Verwaltungsbehörde und Polizeibehörde anzusehen sind, bestimmen die Landesregierungen (für Preußen s. VO. vom 15. Dezember 1933, GS. S. 495). — Die entscheidenden Behörden sollen in Zweifelsfällen einen Sachverständigen hören, der künstlerisches Verständnis mit nationalem Verantwortungsbewußtsein vereinigt. Eine Entschädigung für die Wirkungen der Beschlagnahme wird nicht gewährt, und zwar auch dann nicht, wenn rechtskräftig entschieden ist, daß ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 nicht vorliegt. — Entscheidungen im Sinne der §§ 2—7 sind nur solche, denen eine von Amts wegen angestellte Prüfung oder eine Anzeige zum Zweck der Untersuchung zugrunde liegt, gleichgültig, ob die Frage der Zulässigkeit des Gegenstandes bejaht oder verneint wird.

b) Mißbräuche außerhalb des Handelsverkehrs. In solchen Fällen, in denen der Mißbrauch des Symbols entsprechend § 1 des Gesetzes in anderer Weise als in dem Inverkehrbringen von Gegenständen besteht, ist nach § 8 des Gesetzes die Durchführung des Verbots der Regelung durch Polizeiverordnungen überlassen. Es wird damit den lokalen Verhältnissen Rechnung getragen. Entsprechend den Richtlinien des Reichspropagandaministers vom 19. Mai 1934 Ziff. 4 ist durch Erlaß von Polizeiverordnungen die Verwendung von Symbolen durch Singen und Spielen von Liedern und bei der Wiedergabe von Erzeugnissen der Literatur für unzuläßig zu erklären, wenn die künstlerische Gestaltung oder die Vorführung unter Umständen erfolgt, die der Würde des Symbols nicht entsprechen. In dieser Beziehung ist z. B. an das Singen oder Spielen des Deutschland- oder Horst-Wessel-Liedes in Vergnügungs- und Gaststätten zu denken (für Preußen Verbot durch Polizeiverordnung vom 18. August 1933, GS. S. 317) oder an das Spielen der Nationalhymne in Potpourris oder traditioneller Armeemärsche zum Tanz. Für Preußen ist der Erlaß entsprechender Polizeiverordnungen in die Hand der Regierungspräsidenten gelegt (Runderlaß vom 21. Februar 1934, MBliV. S. 247). Betreffend die Benennung von Schiffen ist unter dem 17. Oktober 1934 für ganz Preußen eine ministerielle Polizeiverordnung ergangen (GS. S. 412). — Die Bestimmungen des Gesetzes für die Einziehung usw. gelten hier nicht, vielmehr bestimmen hier die Polizeibehörden, in welcher Weise zu verfahren ist. Dagegen ergreift die obengenannte Strafandrohung des Gesetzes gleichermaßen auch die durch Polizeiverordnung geregelten Fälle.

Rechtskräftige Entscheidungen zu a) und b) hat die Behörde, die sie getroffen hat, unverzüglich der Landesregierung und dem Reichspropagandaminister mitzuteilen. Letzterer gibt sie im Reichsministerialblatt und im Deutschen Reichsanzeiger bekannt. Die Bekanntgabe geschieht in Listen. Ein Muster der Liste ist der DurchfVO. vom 23. Mai 1933 beigegeben. Mitzuteilen sind rechtskräftige Entscheidungen auch dann, wenn in ihnen die Frage, ob ein Verstoß gegen das Verbot des § 1 des Gesetzes vorliegt, verneint wird. — Solche rechtskräftige Entscheidungen sind bereits in großer Zahl ergangen und in der vorbezeichneten Weise bekanntgegeben (s. z. B. Reichsministerialblatt 1933 S. 381, 433, 441, 458, 500, 505, 520, 534, 681, 706); aus ihnen geht deutlich hervor, in wie würdeloser Weise sich ein händlerischer Geist der nationalen Symbole zu bemächtigen und sie für seine selbstsüchtigen Zwecke zu verwerten suchte.

3. Bestehende Bestimmungen über Symbole und Hoheitszeichen des Reichs und der Länder werden durch das Gesetz vom 19. Mai 1933 nicht berührt (§ 10). Sie bleiben also unverändert in Kraft. Doch wird damit nicht ausgeschlossen, daß gegen den Mißbrauch solcher Symbole und Zeichen mit den Möglichkeiten des Symbolschutzgesetzes vorgegangen wird (s. die Begründung zu § 10 des Gesetzes).

4. Die zur **Durchführung** des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspropagandaminister, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über Symbole und Hoheitszeichen des Deutschen Reichs handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern. Auch kann er **Richtlinien** für die Handhabung des Gesetzes bekanntgeben. — Entsprechend dieser Ermächtigung hat der Reichspropagandaminister unter dem 23. Mai 1933 eine Durchführungsverordnung (RGBl. I S. 320) und unter dem 19. Mai 1934 Richtlinien für die Handhabung des Gesetzes (RMinBl. S. 75) erlassen. Ihre Bestimmungen sind im obigen Text mitberücksichtigt. Im **Saarland** ist das Symbolschutzgesetz durch Verordnung vom 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 767) eingeführt.

Schack

Schrifttum:

Schmidt-Leonhardt: Der Schutz der nationalen Symbole, in Reichsverwaltungsblatt 1934, S. 464; Medicus in Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Abt. I a 8 S. 1 ff.

Wehrrecht und Wehrstaatsrecht

I. Wehrrecht

Der Begriff Wehrrecht ist neu. Erst der Nationalsozialismus hat den Begriff geschaffen und zur Erörterung gestellt. Man wird in den Registern der früheren rechtswissenschaftlichen Werke vergeblich nach dem Worte „Wehrrecht" suchen, und auch das Wörterbuch der deutschen Sprache von Grimm kennt es nicht, so zahlreich im übrigen die Zusammensetzungen mit dem Worte „Wehr" geworden sind. Aber nicht nur das Wort, der Begriff ist neu, sondern auch die Sache, das Rechtsgebiet, das der Begriff Wehrrecht von anderen Rechtsgebieten scheidet. Das wird manchem befremdend klingen. Wir hatten doch schon vor dem Kriege so viele ausgezeichnete Darstellungen des deutschen Wehrverfassungsrechts, des Militärstrafrechts, des Militärprozeßrechts, Untersuchungen von Einzelfragen auf dem Gebiet der Unterstellung und Befehlsgewalt, der Militärverwaltung und vieles andere mehr. Das ist ohne Zweifel richtig. Nur enthalten alle diese Werke nicht das, was wir Wehrrecht nennen, sondern Militärrecht. Es soll hier zunächst keine Definition gegeben werden; die Materie ist noch zu neu und bedarf noch zu sehr der gründlichen Untersuchung, als daß eine klare Begriffsbestimmung an die Spitze gestellt werden könnte. Aber zwei Worte können uns verdeutlichen, worum es bei dem Unterschied zwischen Militär- und Wehrrecht eigentlich geht. Friedrich der Große sagt in seinem politischen Testament[1] von 1768 in dem Abschnitt „Der Staatsschatz": „Der friedliche Bürger bleibt in seiner Behausung ruhig und ungestört und merkt gar nicht, daß sein Land Krieg führt, würde er es nicht aus den Kriegsberichten erfahren." Das andere Wort rührt von dem früheren französischen Generalstabschef Debeney her. Er schreibt „Ein neuer Krieg wird seine Schrecken nicht auf die Berufssoldaten beschränken. Alle Bürger ohne Ausnahme werden im Dienste der Landesverteidigung stehen[2]." Hier haben wir die beiden Pole, zwischen denen sich die Betrachtung des Krieges bewegen kann: hier reiner Krieg der Regierungen, dort Krieg der Völker mit allen Folgerungen, die sich aus dieser veränderten Ansicht vom Kriege ergeben. Die Rechtsordnung, die dem Krieg der Regierungen entsprach, war das Militärrecht; die Rechtsordnung, die dem Krieg der Völker angemessen ist, ist das Wehrrecht.

Die Herausstellung dieser beiden Grundtypen bedeutet natürlich nicht, daß sie sich in der geschichtlichen Wirklichkeit immer in dieser Reinheit gezeigt haben. Der Weltkrieg war gewiß schon ein Krieg der Völker, aber das Fehlen jeder Vorbereitung des deutschen Volkes im ganzen auf dieses ungeheuere Schicksal beweist, daß der Gedanke, die Kriegführung sei Sache der Regierung und des „Militärs", noch die Köpfe beherrschte. Das berüchtigte Wort „business as usual" zeigt, daß auch in England im Anfang des Krieges dieser Irrtum bestand. Andererseits enthält unser altes Militärrecht sicherlich viele wehrrechtliche Gedanken, aber es fehlte die klare Erkenntnis des Prinzips. So ist die allgemeine Wehrpflicht ohne Zweifel ein echt

---

[1] Klassiker der Politik, Verlag von Reimar Hobbing, 5. Band S. 129.

[2] Rittau, „Gedanken über ein neues Militärstrafrecht" in Wissen und Wehr, Jahrg. 1934 S. 341.

wehrrechtlicher Gedanke. Aber man dachte den Gedanken nicht zu Ende. So kam es, daß sich Heer und Marine die größte Mühe gaben, die Soldaten zum Nationalgefühl und zum Wehrwillen zu erziehen, daß man sie aber mit dem Augenblick ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst wieder völlig der Agitation der wehrfeindlichen Parteien preisgab. Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht blieb also im Militärrecht stecken.

Man unterscheidet in dem Begriff „Recht" herkömmlicherweise zwei Bedeutungen: Recht im subjektiven Sinne und Recht im objektiven Sinne, je nachdem man den Begriff Recht vom Standpunkt des einzelnen oder der Allgemeinheit aus betrachtet. Recht im subjektiven Sinne ist das „Wollendürfen", die Freiheit des einzelnen, etwas zu tun, zu lassen, zu fordern; Recht im objektiven Sinne ist die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die sogenannte Rechtsordnung[3]. Man kann fragen, ob diese Unterscheidung auch auf das Wehrrecht angewandt und so der Begriff weiter geklärt und bestimmt werden kann. Wenn man sich zunächst einfach an das Wort hält, ist es wohl möglich, von einem Wehrrecht im subjektiven Sinne zu sprechen. Natürlich bleibt das Wehrrecht des einzelnen innerhalb der Rechtsordnung, die Notwehr, von der Erörterung an dieser Stelle ausgeschlossen. Wir haben es hier nur mit dem Wehrrecht des Staates, der Volksgemeinschaft, zu tun. Aber auch so betrachtet, könnte man ein subjektives Wehrrecht in zwei verschiedenen Bedeutungen feststellen: das Recht des einzelnen Volksgenossen, an der „Wehr" seines Volkes teilzunehmen, und das Recht der Volksgemeinschaft selbst, sich zu wehren. Im ersteren Sinne bedeutet Wehrrecht nichts anderes als das, was der alte Begriff „Wehrpflicht" besagte. Von einem subjektiven öffentlichen Recht gegen den Staat, den Führer der Volksgemeinschaft, kann natürlich keine Rede sein. In welchem Umfang der Führer die Wehrkraft des Volkes ausnutzen will, hat nur er zu entscheiden, kein Gericht. Das Wort „Wehrrecht" in diesem Sinne sagt vielmehr das, was in ausgezeichneten Worten in Anlehnung an Scharnhorst der Abgeordnete Dr. von Delbrück in der Nationalversammlung in Weimar in einem Antrag aussprach: „Jeder Deutsche ist der geborene Verteidiger seines Vaterlandes."

Wir befinden uns hier auf einem Rechtsgebiet, wo, insbesondere nach der nationalsozialistischen Rechtsanschauung, der Gegensatz zwischen dem einzelnen und der Gesamtheit so völlig verschwindet, daß Recht und Pflicht identisch werden. Von dem Gedanken an die privatrechtliche Gegenüberstellung des „Berechtigten" und des „Verpflichteten" muß man sich hier völlig freimachen. Die Volksgemeinschaft kann nur durch den einzelnen handeln, aber was den einzelnen zum Handeln treibt, ist nicht sein Einzelwille, sondern, vermittelt durch den Willen des Führers, der Wille der Volksgemeinschaft, den er ganz in seinem Einzelwirken aufnimmt. Man kann diesen geheimnisvollen Vorgang mit einem Lieblingswort Goethes als das „Urphänomen" des Gemeinschaftslebens bezeichnen. Wehrrecht in diesem Sinne ist also Wehrpflicht.

Warum man neuerdings das Wort „Wehrpflicht" bekämpft und es durch andere Begriffe ersetzen will, ist eigentlich nicht verständlich. Im Lande Kants sollte doch das Wort „Pflicht" vor der Mißdeutung, als ob es den durch einen fremden Willen auferlegten Zwang bedeute, geschützt sein. „Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung vor dem Gesetz" sagt Kant[4], aber er meint nicht ein Gesetz, das von einem fremden Willen auferlegt ist und nur Zwang enthält, sondern das Gesetz, das der freie Wille sich selbst gibt. Ganz so dem Sinne nach, wenn auch mit anderen Worten, spricht es die Einleitung des Entwurfs der Begründung zum

---

[3] Der Ausdruck wird hier der Kürze wegen gebraucht. Die Bedenken, die Carl Schmitt (Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens S. 12) gegen ihn erhebt, sind durchaus berechtigt.

[4] Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1. Abschnitt.

Wehrgesetz von 1921 aus: „Der Heeresdienst, der bisher in Erfüllung einer alle Staatsbürger umfassenden sittlichen Pflicht bestand und zugleich das vornehmste Ehrenrecht jedes Deutschen war, sinkt nunmehr zu einem bloßen Beruf herab." Dieser von Semler herrührende Satz ist in der gedruckten Begründung nicht enthalten. Es ist aber klar, daß dafür lediglich psychologische Gründe maßgebend waren, nicht etwa eine Änderung der Auffassung innerhalb der Wehrmacht.

Faßt man das Wehrrecht im subjektiven Sinne als das Recht der Volksgemeinschaft auf, sich gegen Angriffe von außen zur Wehr zu setzen, so verlassen wir damit den Boden des innerstaatlichen Rechts. Es ist klar, daß dieses Wehrrecht nicht nur theoretisch, sondern auch politisch von allergrößter Bedeutung für Deutschland ist. Aber eine eingehende Untersuchung würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen. Es sei deshalb nur wiederholt, was der Vorsitzende des Ausschusses für Wehrrecht bei der Arbeitstagung der Akademie für Deutsches Recht am 26. Mai 1934 ausführte: „Wehrrecht im subjektiven Sinne ist der Anspruch eines Volkes auf Selbstbehauptung in der Welt . . . Es ist letzten Endes das erweiterte Notwehrrecht des einzelnen, übertragen auf die ganze Nation[5]." Die weitere Untersuchung dieser Frage wird eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtswissenschaft sein müssen.

Wehrrecht im objektiven Sinne ist, um eine vorläufige Begriffsbestimmung zu geben, die Gesamtheit der Rechtsvorschriften, die der Stärkung des Wehrwillens und der Wehrkraft dienen sollen. Ein Blick auf das deutsche Recht unter der Herrschaft des Versailler Diktats zeigt hier ein absolutes Vakuum. Wir durften kein Wehrrecht haben, nur ein — noch dazu verkümmertes — Militärrecht war uns belassen worden. Das Versailler Diktat spricht diesen Leitgedanken in immer neuen Wendungen aus: Art. 173: Die gesamte Iststärke des Heeres darf nicht mehr als 100 000 Mann einschließlich der Offiziere und der Depots betragen. — Das Heer ist nur für die Erhaltung der Ordnung innerhalb des deutschen Gebietes und zur Grenzpolizei bestimmt. Art. 174: Unteroffiziere und Gemeine verpflichten sich zu einer ununterbrochenen Dauer von 12 Jahren. Art. 177: Unterrichtsanstalten, Hochschulen, Kriegervereine, Schützengilden, Sport- oder Wandervereine, überhaupt Vereinigungen jeder Art ohne Rücksicht auf das Alter ihrer Mitglieder, dürfen sich nicht mit militärischen Dingen befassen. Es ist ihnen namentlich untersagt, ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder im Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder üben zu lassen. Diese Vereine, Gesellschaften, Unterrichtsanstalten und Hochschulen dürfen in keinerlei Verbindung mit dem Kriegsministerium oder irgendeiner anderen militärischen Behörde stehen. Art. 178: Alle Mobilmachungsmaßnahmen oder solche, die auf eine Mobilmachung hinzielen, sind untersagt. Art. 198: Deutschland darf Luftstreitkräfte weder zu Lande noch zu Wasser als Teil seines Heerwesens unterhalten. Art. 183: Die gesamte Kopfstärke der deutschen Reichsmarine darf 15 000 Mann nicht übersteigen. Art. 194: Der Bau und der Erwerb aller Unterwasserfahrzeuge ist in Deutschland untersagt.

Dies die wichtigsten Bestimmungen, alle von dem Gedanken geleitet, die Entstehung und Entwicklung eines Wehrrechts zu verhindern. Nur ein Recht des Berufssoldaten durften wir schaffen.

Betrachtet man, von diesen Gedankengängen geleitet, das neue italienische Recht, so findet man, wenn man das Gesetz über die Kriegsleistungen und die vorbereitenden Leistungen hinzunimmt, eine fast vollkommene Verwirklichung der Idee eines Wehrrechts. Es gibt in Italien kein Berufsheer mehr, sondern auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht und der militärischen Jugenderziehung eine bewaffnete Nation. Da Italien — abgesehen von den vertragsmäßigen Bindungen bezüglich der Flotte— auch in der Verwendung der Kriegsmittel völlig frei ist und für die Zwecke der Landesverteidigung jede Leistung gefordert werden kann, so

[5] Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht, 1. Jahrgang S. 205.

ergibt die Gesamtheit dieser Rechtsvorschriften ein ausgezeichnetes geschlossenes System des Wehrrechts. Ähnlich, wenn auch nicht so weitgehend, ist bei unseren Nachbarstaaten die Gestaltung des Wehrrechts, sehr weitgehend wieder in Rußland und in Japan. Unerträglich war deshalb der Gedanke, daß das deutsche Volk, das wegen seiner gefährdeten Lage mitten zwischen hochgerüsteten Staaten das beste Wehrrecht brauchte, überhaupt kein Wehrrecht hatte und auch keines haben sollte.

Diesem unwürdigen Zustand hat das Gesetz vom 16. März 1935 über den Aufbau der Wehrmacht ein Ende gemacht. Seinem Wortlaut nach spricht das Gesetz zwar nur von der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht, seinem Sinne nach, wie er sich ganz unzweideutig aus der dem Gesetze vorangestellten Proklamation ergibt, geht es weit darüber hinaus: es enthält die Beseitigung des Abschnitts V des Versailler Diktats und damit die Wiederherstellung unserer Autonomie auf dem Gebiet des Wehrrechts. Wir werden in Abschnitt II sehen, welche Gestalt nunmehr das deutsche Wehrrecht gewonnen hat, und in welcher Richtung wohl seine Weiterentwicklung erfolgen wird. Aber man wird sich immer wieder vor Augen halten müssen, wie die Lage war, die das Gesetz vom 16. März 1935 beseitigt hat, aber auch, welche „Friedensbedingungen" einem Volke auferlegt werden konnten, das dem Feinde mehr vertraute als der eigenen Kraft.

Innerhalb des Gesamtbegriffs Wehrrecht lassen sich verschiedene Unterbegriffe unterscheiden. Die Akademie für Deutsches Recht hat in der Gestaltung des Ausschusses für Wehrrecht diesem Gedanken Ausdruck gegeben: es bestehen in dem Hauptausschuß zwei Unterausschüsse für Wehrstaatsrecht und Wehrstrafrecht. Mit dieser Abgrenzung neuer Rechtsgebiete ist aber die Bedeutung des Begriffs Wehrrecht nicht erschöpft, es kommt etwas hinzu, was in dieser Eigenart vielleicht auf keinem anderen Rechtsgebiet zu finden ist. Das Wehrrecht dient, wie schon gesagt, der Verwirklichung des Wehrwillens unseres Volkes. Wie der Wehrwille unser ganzes Leben durchdringen muß, so muß auch die ganze Rechtsordnung von dem Geist des Wehrrechts erfüllt sein. Diese Dynamik des Wehrrechts ist vielleicht seine allerwichtigste Funktion. Wir hatten im Weltkriege ein sehr gutes Militärrecht; aber das konnte nicht verhindern, daß, geschützt durch die Bestimmungen anderer Rechtsgebiete, der Feind im eigenen Lande sich erheben und der kämpfenden Truppe in den Rücken fallen konnte. Wäre damals unsere ganze Rechtsordnung von wehrrechtlichen Gedanken erfüllt gewesen, so wäre das unmöglich gewesen. Von dieser Durchdringung unserer Rechtsordnung mit wehrrechtlichen Gedanken sind wohl auch im geltenden Recht einzelne Spuren festzustellen. Aber das sind allererste Ansätze. Hier liegt für unsere künftige Gesetzgebung eine gewaltige Aufgabe, die erst vollendet sein wird, wenn das ganze deutsche Recht von wehrrechtlichen Gedanken durchdrungen ist.

Was schließlich die Methode der Behandlung des Wehrrechts betrifft, so wird hier in erster Linie die Rechtsvergleichung stehen müssen. Auf keinem anderen Rechtsgebiet ist die Kenntnis dessen, was die anderen tun, so wichtig wie hier, auf keinem anderen Gebiet wird sich die Übernahme fremder Rechtsgedanken und die gegenseitige Angleichung der verschiedenen Systeme so schnell vollziehen. Denn es dreht sich hier nicht um theoretische Untersuchungen, sondern um außerordentlich praktische Dinge. In künftigen Kriegen wird neben der Bewaffnung und der seelischen Haltung eines Volkes auch sein Wehrrecht eine entscheidende Rolle spielen.

II. Das geltende Wehrstaatsrecht

Solange das Versailler Diktat unsere Gesetzgebung beherrschte, konnte als geltendes Wehrstaatsrecht nur das Recht dargestellt werden, das sich aus den Vorschriften des Wehrgesetzes von 1921 ergab. Wenn man aber im Sinne der vorstehenden Aus-

führungen zwischen Militär- und Wehrrecht unterscheidet, so muß man feststellen, daß das Wehrgesetz von 1921 überhaupt nichts enthielt, was die Bezeichnung Wehrrecht verdient, sondern nur Militärrecht. In seiner erzwungenen Beschränkung auf ein kleines Berufsheer bedeutete es einen ungeheuren Rückschritt hinter die Gesetzgebung der Kaiserzeit, die doch den wehrrechtlichen Grundgedanken der allgemeinen Wehrpflicht enthielt, wenn auch nicht alle wehrrechtlichen Folgerungen aus diesem Grundgedanken gezogen waren. Es ist deshalb klar, daß das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935, das in Ergänzung des Gesetzes vom 16. März 1935 ergangen ist, nicht auf dem Wehrgesetz von 1921 aufbauen konnte, sondern an die Gesetzgebung der Kaiserzeit anknüpfen mußte. Aber diese frühere Gesetzgebung, im wesentlichen das Gesetz betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 und das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, ist nicht ohne Veränderung wieder eingeführt worden, vielmehr trägt das neue Gesetz einen neuen eigentümlichen Charakter, der darin besteht, daß es ein wehrrechtliches und damit ein nationalsozialistisches Gesetz ist. Dies zeigt sich besonders in der Behandlung des Kernstückes des Gesetzes, der allgemeinen Wehrpflicht. Man kann deutlich beobachten, daß hier zwei Schichten übereinander gelagert sind, eine ältere militärrechtliche und eine neuere wehrrechtliche Auffassung. Im großen und ganzen kann man sagen, daß sich das Gesetz für die Friedenswehrmacht mit jener älteren Form der allgemeinen Wehrpflicht begnügt, für den Krieg aber die neue Form vorsieht. Aber das trifft nicht ganz zu; verschiedene Stellen des Gesetzes, die auch für die Friedenswehrmacht gelten, atmen einen wehrrechtlichen Geist, den man in der Gesetzgebung der Kaiserzeit nicht findet. Das Gesetz betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst von 1867 sagt in § 1: „Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in der Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen." Dagegen sagt das neue Wehrgesetz in § 1: „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volke. Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig." Nun stelle man an beide Gesetze die Frage: wem gegenüber besteht die Wehrpflicht, wem wird der Wehrdienst geleistet? Das neue Gesetz antwortet einfach und klar: dem deutschen Volke. Das alte Gesetz gab selbst keine unmittelbare Antwort. Aber die Art, wie der Fahneneid in der alten Reichsverfassung geregelt war, zeigt deutlich, was auch in der Literatur ganz unbestritten war, daß die gesetzliche Wehrpflicht als eine Untertanenpflicht galt und als solche dem Landesherrn gegenüber zu erfüllen war. Dazu kam noch, daß die Mitglieder der regierenden Familien und des sonstigen hohen Adels von der Wehrpflicht ausgenommen waren. Der Wehrdienst war also eine reine Untertanenpflicht. Nun ist außer Zweifel, daß niemals einer der verbündeten Fürsten des Deutschen Reiches eine so einseitig dynastische Auffassung der allgemeinen Wehrpflicht vertreten hätte, daß diese nur das Mittel darstellte, um den Zweck, die Erhaltung der Dynastie, zu erreichen. Aber immerhin war theoretisch eine solche Ansicht möglich. Jedenfalls fanden die einschlägigen Gesetze keine Formulierung, die den wehrrechtlichen Charakter der allgemeinen Wehrpflicht auch klar ausgesprochen hätte; sie blieben, wie oben gesagt, im militärrechtlichen Denken stecken. Erst der Nationalsozialismus, für den alle staatlichen Machtmittel nur dem Zweck des Schutzes und der Erhaltung des deutschen Volkes zu dienen bestimmt sind, konnte die richtige gesetzliche Formulierung finden.

Auch an einer anderen Stelle der für den Frieden geltenden Vorschriften tritt der neue Gedanke zu Tage. Es handelt sich hier um Beantwortung der Frage: Wie verhält sich die Erfüllung der Wehrpflicht zum Dienst der Offiziere, der sogenannten Kapitulanten und der Militärbeamten? Nichts ist so bezeichnend für die Grundauffassung der früheren und der heutigen Zeit wie die Antwort, die das ältere Recht und das Wehrgesetz auf diese Frage geben. Allerdings hat die alte Gesetzgebung selbst die Frage nicht beantwortet, sie überließ es vielmehr der Wissenschaft, die Antwort zu finden. Die Wissenschaft gab die Antwort, und zwar ganz im Sinne der damals herrschenden individualistischen Grundanschauung. Laband, den man

wohl als den einflußreichsten Vertreter dieser Richtung ansehen darf, sagt, der Staat bedürfe außer denen, die die gesetzliche Wehrpflicht erfüllen, auch Personen, die sich berufsmäßig dem Militärdienst widmeten. Dies könne aber nur durch einen Willensakt geschehen, einen Vertrag. Wo gesetzliche Wehrpflicht und Vertrag zusammentreffen, komme die Wehrpflicht formell nicht zur Wirksamkeit; denn die vertragsmäßige Dienstpflicht sei stets die weiterreichende, die gesetzliche Verpflichtung überdeckende. (Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl. § 1071.) Nach dieser Auffassung war also die allgemeine Wehrpflicht nur ein Notbehelf. Hätte man die erforderliche Zahl von Soldaten durch Werbung gewinnen können, so wäre das ebenso gut, vielleicht noch besser gewesen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß hier jedes Verständnis für die sittliche Seite der allgemeinen Wehrpflicht als Pflicht, die zugleich ein Recht ist, fehlt. Allerdings konnte auch der Individualismus nicht zu einer solchen Auffassung gelangen; erst der nationalsozialistische Gedanke der Volksgemeinschaft kann den sittlichen Gehalt, der in der allgemeinen Wehrpflicht liegt, völlig erschließen. Es ist aber klar, daß das neue Wehrgesetz diese veränderte Auffassung auch zum Ausdruck bringen mußte. Wenn nach § 1 Abs. 1 und 2 der Wehrdienst Ehrendienst am deutschen Volke und jeder deutsche Mann wehrpflichtig ist, nach § 7 aber die Wehrpflicht durch den Wehrdienst erfüllt wird, so muß auch der Dienst der Offiziers und des länger dienenden Soldaten (früher Kapitulanten) Erfüllung der Wehrpflicht sein. Soweit die freiwillig übernommene Pflicht über die gesetzliche hinausgeht, liegt nicht ein ganz anderes Rechtsverhältnis vor, sondern nur eine Modifikation der Wehrpflicht. Das Gesetz kennt also neben der gesetzlichen Wehrpflicht eine freiwillig übernommene, aber beide tragen denselben staatsrechtlichen Charakter. Bei den Militärbeamten, die jetzt als Wehrmachtbeamte bezeichnet werden, gilt dies aber nur für diejenigen, die nach Erfüllung der gesetzlichen und freiwillig übernommenen Wehrpflicht zu Beamten ernannt werden, ohne als Soldaten in den Beurlaubtenstand einzutreten (§ 7, 1a Ziff. 3). Die Wehrmachtbeamten dagegen, die in einem Soldatendienstverhältnis dem Beurlaubtenstand angehören, erfüllen durch diesen Dienst die gesetzliche Wehrpflicht. Denn es ist unmöglich, daß man zugleich als Soldat und als Wehrmachtbeamter seiner Wehrpflicht genügt.

Ganz besonders deutlich tritt aber die wehrrechtliche Auffassung in den Bestimmungen zutage, die für den Krieg vorgesehen sind, und hier namentlich in dem § 1 Abs. 3: „Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zu Dienstleistungen für das Vaterland verpflichtet." Man wird sich vergebens nach einer ähnlichen Bestimmung in der alten Gesetzgebung umsehen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 des Gesetzes von 1867, die man hier zum Vergleich heranziehen könnte, ist ganz eng zu verstehen. „Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden." Das hat, wie der Wortlaut und die Motive deutlich erkennen lassen, nur den Sinn, daß nicht etwa ein Handwerker, der zu einer Truppenwerkstatt kommandiert wurde, sich mit Berufung auf seine Soldateneigenschaft weigern konnte, diesen Dienst zu versehen. Ebensowenig bietet das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 eine Parallele zu der Vorschrift des neuen Gesetzes. Es spricht nur von Leistungen an die bewaffnete Macht, und zwar in einem ganz eng umgrenzten Umfang. Im wesentlichen bestanden die Leistungen, die dieses Gesetz im Auge hatte, in Lieferung von Naturalverpflegung, Gewährung von Quartier und Leistung von Diensten an die Truppe. Der weitumfassende Gedanke, den das neue Wehrgesetz ausspricht, war dem alten Gesetz völlig fremd, eine Tatsache, die sich im Kriege verhängnisvoll auswirkte.

Weiter sind ausgeprägt wehrrechtlichen Charakters die §§ 5 Abs. 2: „Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor", 6 in Verbindung mit 7 Abs. 2, die dem Begriff Landsturm eine außerordentlich erweiterte Auslegung geben: für den nur im Kriege einzuberufenden Landsturm ist keine Altersgrenze nach oben vorgesehen. Die Grenze wird allein durch die sachliche Notwendigkeit und die persönliche Verwendbarkeit bestimmt. Ein geradezu gewaltiger Gedanke, in dem die Bedeutung, aber auch der Ernst der allgemeinen Wehrpflicht zutage tritt, in dem sich aber auch die Wiedergeburt altgermanischer Rechtsgedanken vollzieht. In diesen Zusammenhang gehört auch die Bestimmung des § 15 Abs. 5, wonach die Verwendung der Nichtarier im Kriege besonderer Regelung vorbehalten bleibt. Im Frieden werden sie zum aktiven Wehrdienst grundsätzlich nicht herangezogen, erfüllen vielmehr die auch ihnen obliegende gesetzliche Wehrpflicht ausschließlich im Beurlaubtenstand, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen werden (§ 15 Abs. 2).

Das neue Wehrgesetz unterscheidet sich also von der Gesetzgebung der Kaiserzeit durch einen ausgesprochen wehrrechtlichen Charakter. Das schließt nicht aus, daß sehr viele Bestimmungen dieser alten Gesetzgebung, die sich bewährt hatten, übernommen worden sind. Dies gilt namentlich für den Abschnitt II „Die Wehrpflicht", der etwa dem Gesetze von 1867 entspricht. Dagegen enthält der Abschnitt III „Pflichten und Rechte der Angehörigen der Wehrmacht" weniger Gedankengut des etwa entsprechenden Reichsmilitärgesetzes von 1874 als des Wehrgesetzes von 1921. Denn diese Vorschriften unseres bisherigen Wehrgesetzes waren vortrefflich, was ja von dem Gesetz im ganzen nicht gesagt werden kann, und blieben deshalb auch durch die Novelle, die unter der jetzigen Reichsregierung 1933 erlassen wurde, unberührt. Es sind hier namentlich die Vorschriften über Ausmerzung unwürdiger und ungeeigneter Elemente, die von dem neuen Wehrgesetz übernommen wurden; aber auch die Regelung, die die Pflicht zur Geheimhaltung, die Nebenbeschäftigung, der Rechtsweg u. a. in dem bisherigen Wehrgesetz gefunden hatten, war in ihrer klaren Zusammenfassung und in der Anpassung an die Beamtengesetzgebung verwendbar. Doch dürfte die bevorstehende Änderung des Beamtenrechts auch diese Vorschriften des Wehrgesetzes beeinflussen.

Wir haben bisher als geltendes Wehrstaatsrecht nur das Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht vom 16. März 1935 und das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 kennengelernt. Aus dem ersten Teil dieser Abhandlung haben wir aber ersehen, daß das Wehrstaatsrecht mehr umfaßt als nur die Regelung des Wehrdienstes. Hier scheint also in unserem Rechte eine Lücke zu sein. In der Tat fehlen uns noch manche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Gesetze über Dienst- und Sachleistungen für die Zwecke der Landesverteidigung, wie sie in fast allen Ländern schon vorhanden sind. Bisher sind hier nur die Programmsätze ausgesprochen, die wir oben betrachtet haben, die aber allein noch keine praktische Anwendung möglich machen. Sie bedürfen der Ergänzung, wie das Gesetz vom 16. März 1935 der Ergänzung durch das Wehrgesetz bedurfte. Aber darin liegt ja gerade die ungeheure Wandlung, die der Entschluß des Führers durch das Gesetz vom 16. März herbeigeführt hat, daß heute keine außenpolitischen Hemmungen mehr bestehen. Der Abschnitt V des Versailler Diktats, der diese Hemmungen enthielt, ist beseitigt. Wir können heute die Gewißheit haben, daß die uns noch fehlenden gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Wehrstaatsrechts kommen werden, sobald der Führer es für notwendig hält; denn der Weg für die Weiterentwicklung des deutschen Wehrrechts ist jetzt frei.

Rosenberger

Schrifttum:

Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht. 1. Jahrgang.
Semler, Wehrgesetz. Georg Stilke 1929.
Rittau, Wehrgesetz. Kameradschaft, Verl.-Ges. m. b. H.
Rittau, Gedanken über ein neues Militärstrafrecht. Wissen und Wehr, Jahrgang 1934.
Maier, die verfassungsrechtliche und staatspolitische Stellung der deutschen Wehrmacht. Verwaltungsarchiv. Bd. 39.
Hüsing, Die neue deutsche Wehrverfassung. Berlin. Emil Ebering 1920.
Schelcher, Landesverwaltung und Wehrmacht in Fischers Zeitschrift Bd. 68. Leipzig.
Dietz, Handwörterbuch des Militärrechts. Rastatt 1912, Greiser.
—, Die deutsche Miliz der Zukunft. E. S. Mittler & Sohn, Berlin.
Bruns, Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem. Karl Heymann, Berlin 1934.
v. Rauchhaupt, Militär- und Wehrrecht in „Der junge Rechtsgelehrte". 9. Jahrgang.
Schmitt, Die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. Schriften der Akademie für Deutsches Recht.
Papke, Die Rechtsstellung des Reichswehrsoldaten. Verwaltungsarchiv.
Wagner, Die Säuberung des Wehrgesetzes von 1921. Juristische Wochenschrift 1933.
Friedrich der Große, Politische Testamente, Klassiker der Politik, Reimar Hobbing.
Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Reclam.
Lukas, Wehrverfassung im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier-Somlo und Elster.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 4. Aufl.
Heckel, Wehrpflicht und Verfassung. Deutsche Verwaltungsblätter, 83. Jahrgang.
Heckel, Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935. Deutsche Juristen-Zeitung, 40. Jahrg. Sp. 777.
Weimar, „Der junge Jurist und die Wehrwissenschaften" in „Der junge Rechtsgelehrte". 11. Jahrgang.
v. Rauchhaupt, „Die Bedeutung der Rechtsvergleichung für das deutsche Wehrrecht". Deutsches Recht. 5. Jahrgang.

Das Konkordat des Deutschen Reichs mit der römisch-katholischen Kirche vom 20. Juli 1933

Die Weimarer Republik hatte wie auf allen Gebieten so auch auf dem staatskirchenrechtlichen Gebiete zwischen zwei entgegengesetzten Standpunkten geschwankt. Sollte bei der Regelung dieser Rechtsverhältnisse das Land wie früher die Gliedstaaten oder das Reich die Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen? Die Reichsverfassung gab keine eindeutige Antwort auf diese Frage. Nach Artikel 10 konnte das Reich die Grundsatzgesetzgebung für die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften für sich in Anspruch nehmen; in den Artikeln 135—141 waren auch einige Grundsätze ausgesprochen. Doch ließen diese Bestimmungen den Ländern immer noch so viel Freiheit, daß die Buntscheckigkeit sowohl des evangelischen wie des katholischen staatlichen Kirchenrechts in Deutschland weiter fortbestand; ja sie nahm noch zu, als Länder wie Bayern, dann auch Preußen und schließlich Baden eigene Konkordate mit Rom und Verträge mit evangelischen Landeskirchen schlossen, und damit sowohl unter sich in manchen Punkten abweichendes Recht schufen als auch gegenüber dem übrigen Reichsgebiet weitere Unterschiede in der Rechtslage begründeten oder vertieften. Die Reichsregierung unternahm wiederholt Anläufe zu einem Reichskonkordat, am entschiedensten in den Jahren 1922 und 1926, aber sie gelangen nicht: Die Gegensätze innerhalb der Reichsregierung waren zu groß; der Parlamentarismus lähmte auch hier die Kräfte. Die Länder pochten eifersüchtig auf ihre Rechte.

Die katholische Kirche hatte die Anfänge der nationalsozialistischen Volksbewegung nicht sehr beachtet, obwohl sie sich unter den Augen süddeutscher Bischöfe vollzogen. Erst als die Macht dieser Bewegung zunahm, schenkte sie ihr wachsende Aufmerksamkeit. Am 14. September 1930 entsandte die NSDAP. 107 Abgeordnete in den Deutschen Reichstag: damit hatte der Endkampf um die Macht begonnen. Die katholische Kirche verbot nunmehr in verschiedenen Diözesen die Zugehörigkeit zur Partei; in anderen Gebieten begnügten sich die Bischöfe festzustellen, daß sich im Programm dieser Partei Punkte befänden, die mit dem Dogma im Widerspruch stünden, und verweigerten führenden Männern der Bewegung die Spendung der Sakramente. Im „Nationalsozialistischen Jahrbuch 1932" hat Verf. darauf aufmerksam gemacht, daß die NSDAP. „morgen Regierungspartei auch im Reich" sein werde, daß dann die Kirche nach ihrer eigenen Lehre von der Untertanenpflicht gegenüber der Obrigkeit ihre Angehörigen auch gegenüber der nationalsozialistischen Regierung zum Gehorsam anhalten müsse. Schneller als alle Gegner geglaubt, trat dieser Fall ein. Das nationalsozialistische Deutschland erstand, und alsbald wurde klar, daß Adolf Hitler sich nicht mit einer Scheinregierung nach parlamentarischem Muster begnügen, sondern eine einheitliche nationalsozialistische Regierungsgewalt aufrichten werde. Damit war für die katholische Kirche eine schwierige Lage entstanden. Ihre politisch-parlamentarische Vertretung (die sie allerdings gelegentlich abgeschüttelt hatte) verlor sie mit der Auflösung des Zentrums. Die bischöflichen Erlasse gegen die NSDAP., die übrigens vom Papst selbst nie ausdrücklich aner-

kannt worden waren, standen noch in Kraft. Nun galt es mit dem „Antichrist", wie einer der streitbaren Kämpen im Priesterrock den Nationalsozialismus einmal genannt hatte, einen Ausgleich zu treffen. Aber sieh da: Anders als im katholischen Mexiko, anders als im frommen Spanien ward der Sieg der Revolution in Deutschland der Kirche nicht nur nicht zum Nachteil, sondern im Gegenteil: der christentums- und religionsfeindliche Bolschewismus ward über Nacht aus seiner ungeheuren Machtstellung in Deutschland verdrängt, als Staatsfeind angeprangert und das Christentum „als Basis unserer gesamten Moral" erklärt. Da blieben auch die gläubigen Katholiken Deutschlands nicht zurück und viele legten ein Bekenntnis zum nationalsozialistischen neuen Deutschland aus innerer Überzeugung ab. Die römische Kurie sah sich vor vollendete Tatsachen gestellt. Sie erkannte sie an und suchte nun möglichst rasch ein Verhältnis zu der neuen Reichsregierung zu gewinnen.

Die Anfänge der Verhandlungen über ein Reichskonkordat reichen bis in die Ostertage des Jahres 1933 zurück. Die Presse berichtete über Besprechungen, die der Vizekanzler des Deutschen Reichs in Rom führte. Anfangs Juli wurde der Reichsinnenminister von Konkordatsverhandlungen amtlich in Kenntnis gesetzt. Der vom Führer entsandte Vertreter dieses Ministeriums traf kurz vor dem Abschluß dieser Verhandlungen in Rom ein. Bereits am 8. Juli erfolgte die Paraphierung, am 20. Juli die feierliche Unterzeichnung. Die Ratifizierung des Konkordats geschah am 10. September 1933; amtlich verkündet wurde es im Reichsgesetzblatt vom 18. September 1933 II. Teil Nr. 38 S. 679/690 und von kirchlicher Seite in den „Acta Apostolicae Sedis" vom 10. September 1933 Band 25 Nr. 14 S. 389/414.

Ein Ausführungsgesetz zum Reichskonkordat ist bis zur Drucklegung dieses Werkes nicht erlassen. Die Verhandlungen der Vertragsparteien über die Ausführung wichtiger Bestimmungen waren unmittelbar nach der Ratifizierung aufgenommen worden und sind noch nicht zum Abschluß gekommen.

Das Reichskonkordat regelt unmittelbar und mittelbar die Gesamtheit der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der römisch-katholischen Kirche. Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind außer Kraft gesetzt. Inwieweit die Abmachungen in den Länderkonkordaten noch in Geltung sind, wird des näheren zu erörtern sein.

Die Einleitungsformel des Reichskonkordats (RKk.) gibt als Beweggrund für den Vertragsabschluß den gemeinsamen Wunsch der Vertragschließenden an, „die zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern". Die Vertragspartner sind gewillt, „das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reichs in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln". Sie haben daher beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen, welche die mit einzelnen deutschen Ländern abgeschlossenen Konkordate ergänzen und auch für die übrigen Länder eine in den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern soll.

Das RKk. zerfällt nach seinem Inhalt in Bestimmungen allgemeinen und besonderen Charakters.

Bestimmungen allgemeiner Art sind niedergelegt in Art. 1 (Bekenntnisfreiheit und Regelung der Zuständigkeit der Kirche), Art. 2 (Länderkonkordate), Art. 3 (Diplomatische Vertretungen), Art. 4 (Freiheit des innerkirchlichen Verkehrs und der kirchl. Veröffentlichungen), Art. 33 (Geltung des kanonischen Rechts, Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern), Art. 34 (Bestimmung über Ratifizierung und Inkrafttreten des RKk.).

Zu einzelnen Artikeln sind außerdem ergänzende Bestimmungen in einem

Schlußprotokoll getroffen, das gleichzeitig mit dem RK., von dem es einen wesenhaften Bestandteil bildet, in Kraft getreten ist.

Die zur Durchführung der Bestimmungen des RK. erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt gemäß Reichsgesetz vom 12. September 1933 (RGBl. 1933 I S. 625) der Reichsminister des Innern.

A. Bestimmungen allgemeiner Art

In Art. 1 gewährleistet das Deutsche Reich die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion. Es erkennt das Recht der katholischen Kirche an, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

Damit ist festgestellt, daß die katholische Religion grundsätzlich in ihrem Bekenntnis von staatlicher Einmischung frei sein soll, worüber besondere Bestimmungen des RK. nähere Ausführungen bringen. Zum Verständnis dieses Satzes ist der ausdrückliche Hinweis auf die Grenzen des für alle geltenden Gesetzes erforderlich. Es ist damit ausgesprochen, daß die katholische Kirche im Deutschen Reich bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten und bei dem Erlaß von Gesetzen und Anordnungen für ihre Mitglieder von dem allgemein geltenden Gesetz nicht ausgenommen ist. Es wäre mit dem Anspruch des nationalsozialistischen Staates, gleichmäßig alle Volksgenossen in der Volksgemeinschaft zu erfassen und unter einheitliches Recht zu stellen, unvereinbar, wenn der katholische Volksteil grundsätzlich außerhalb der staatlichen Gesetzgebung stünde. Auch der auf dem Boden der christlichen Sittenlehre stehende Staat kann einen Herrschaftsanspruch der Kirche über ihre Gläubigen schlechthin nicht anerkennen. Der ausdrückliche Hinweis auf die Grenzen des für alle geltenden Gesetzes und staatliche Vorschriften findet sich an mehreren Stellen im RK. wieder: in Art. 4, in Art. 5, in Art. 13, in Art. 17, in Art. 20, in Art. 23, in Art. 25 und in Art. 28. Es hat daher, namentlich bei allen Fragen, die nicht ausdrücklich im Konkordat geregelt sind, eine Prüfung über die Vereinbarkeit der kirchlichen Ansprüche mit der staatlichen Gesetzgebung zu erfolgen.

Diese Prüfung geschieht nach der Bestimmung von Art. 33 Abs. 2 im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich, um eine freundschaftliche Lösung herbeizuführen.

Eine sogenannte Kompetenz-Kompetenz ist weder dem Staat noch der Kirche damit eingeräumt. Das kanonische Recht, das im neuen Codex iuris canonici vom 27. Mai 1917 niedergelegt ist, wird lediglich für den kirchlichen Bereich hinsichtlich der auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Stoffgebiete, die im RK. nicht behandelt sind, als Rechtsquelle in Art. 33 Abs. 1 bezeichnet. Ein Geltungsanspruch kommt auch bei der Auslegung der Einzelbestimmungen des RK. dem kanonischen Recht im allgemeinen nicht zu. Dem staatlichen Vertragsteil gegenüber kann daher eine Berufung auf die kanonische Rechtsquelle nicht erfolgen. (Eine Ausnahme wird ausdrücklich in Art. 19 gemacht.)

In einem Staat gleichberechtigter Bekenntnisse kann die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion nur so verstanden werden, daß der Grundsatz der Gleichberechtigung der Konfessionen niemals verletzt wird. Dieser Grundgedanke ist durch den Hinweis auf das für alle geltende Gesetz gesichert.

In Art. 2 wird bestimmt, daß die mit Bayern am 29. März 1924, mit Preußen am 14. Juni 1929 und mit Baden am 10. November 1932 abgeschlossenen

Konkordate bestehen bleiben und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt bleiben. Für die übrigen Länder sollen die in dem RKk. getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz greifen. Aber auch für die drei Konkordatsländer sind die Vereinbarungen des RKk. verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen. Für die Zukunft wird in Aussicht genommen, daß der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen solle.

Es sind also zu unterscheiden:

I. Bestimmungen der Länderkonkordate, die unverändert bestehen bleiben,
II. Bestimmungen über Angelegenheiten, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt sind,
III. Bestimmungen, die die Länderkonkordate ergänzen.

I. Es bleiben unverändert bestehen:

1. die Bestimmungen über die Diözesanorganisation und über die Zirkumskription, wie sie im preußischen Kk. in Art. 2, im bayer. Kk. in Art. 12 und im badischen Kk. in Art. II niedergelegt sind,
2. die vermögensrechtlichen Bestimmungen des preußischen Kk. in Art. 4, des bayerischen Kk. in Art. 10 und des badischen Kk. in Art. VI,
3. die Bestimmungen über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen an den katholischen theologischen Fakultäten, an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und an der Akademie in Braunsberg sowie über die bischöflichen Seminarien zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen in Art. 12 des preuß. Kk., über die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten in Art. 3, über den Unterricht an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen in Art. 4 des bayerischen Kk. und über die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. B. und die Ausübung des Lehramts an dieser Fakultät in Art. IX und X des badischen Kk.,
4. die erziehungspolitischen Bestimmungen: über die Theologieprofessoren und Religionslehrer sowie über den Unterricht und die Erziehung an den katholischen Volksschulen und den Religionsunterricht an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten in Art. 3—8 des bayerischen Kk.

   Das preußische Kk. enthält hierüber keine Bestimmungen, das badische Kk. erklärt (in Art. XI) hinsichtlich des katholischen Religionsunterrichts die Vorschriften des Art. 149 der Weimarer Verfassung für maßgebend.

   Hierher gehören ferner die Bestimmungen des bayerischen Kk. in Artikel 9 § 2, daß auch Schulen, die von Orden und religiösen Kongregationen geleitet sind, den Charakter als öffentliche Schulen behalten oder daß ihnen dieser Charakter verliehen werden kann.
5. die Einrichtung einer Seelsorge in Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten durch den Staat nach dem bayerischen Kk. (Art. 11).

   Diese Bestimmungen gehen über die des RKk. in Art. 28 hinaus.
6. die Verpflichtung der zuständigen kirchlichen Stellen, vor der Bestellung eines Geistlichen der Staatsbehörde Kenntnis zu geben bzw. nach der Bestellung Anzeige zu machen (preuß. Kk. Art. 9 Ziff. 3),

   die Verpflichtung des Heiligen Stuhls, mit der bayerischen Regierung in Verbindung zu treten vor Publikation der Bulle wegen Er-

nennung von Erzbischöfen und Bischöfen sowie die Verpflichtung der Kirche, der Staatsregierung vor Ernennung der Pfarrer die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitzuteilen (bayer. Kk. Art. 14),

die Verpflichtung des Heiligen Stuhls zur Anfrage beim badischen Staatsministerium vor der Bestellung des Erzbischofs und die Verpflichtung der zuständigen kirchlichen Stelle, von der erfolgten Bestellung eines Geistlichen der Staatsbehörde alsbald Kenntnis zu geben (bad. Kk. Art. III Ziff. 2 und Art. VII Ziff. 2).

7. die Bestimmung über das Patronatsrecht, das im preußischen Kk. in Art. 11 ausdrücklich aufrechterhalten wird, ebenso im bayerischen Kk. in Art. 14 § 3, während im badischen Kk. in Art. IV auf das kirchliche Gesetzbuch verwiesen wird.

II. Neu geregelt werden folgende in den Länderkonkordaten nicht behandelte Angelegenheiten:
1. die Frage der diplomatischen Vertretung in Art. 3 RKk., obwohl Bayern und Preußen zur Zeit ihrer Konkordatsabschlüsse ebenfalls diplomatische Vertretungen besaßen,
2. die Freiheit des innerkirchlichen Verkehrs und der kirchlichen Veröffentlichungen (Art. 4),
3. die Übernahme öffentlicher Ämter durch Kleriker und Ordensleute und Nihil obstat (Art. 6, 7),
4. Befreiung des Amtseinkommens der Geistlichen von der Zwangsvollstreckung (Art. 8),
5. das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen (Art. 9),
6. der Schutz der geistlichen Kleidung (Art. 10),
7. der Bischofseid (Art. 16),
8. die eherechtlichen Bestimmungen (Art. 26),
9. die Militärseelsorge (Art. 27),
10. der sprachliche Schutz völkischer Minderheiten im kirchlich-religiösen Leben (Art. 29),
11. das Kirchengebet für Reich und Volk (Art. 30),
12. das katholische Vereinswesen (Art. 31),
13. das Verbot parteipolitischer Betätigung für Geistliche und Ordensleute (Art. 32).

III. Ergänzt wird:
1. der Art. 1 § 3 des bayerischen Kk. durch Art. 5 RKk.: Schutz des Staates für die Geistlichen in Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit,
2. der Art. 13 § 1 des bayerischen Kk. durch Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1 RKk.: Während dort hinsichtlich der Staatsangehörigkeit und Vorbildung Erfordernisse aufgestellt sind für die Geistlichen, die in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, der Diözesanbildungsanstalten sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen verwendet sind, spricht Art. 14 RKk. allgemein von „katholischen Geistlichen, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben".

Ebenso ist hier gegenüber dem preußischen Kk. Art. 9 Ziff. 1 eine Ergänzung gegeben: Dort wird nur gesprochen von Geistlichen, die bestellt werden zum Ordinarius eines Erzbistums oder Bistums oder der Praelatura nullius, zum Weihbischof, zum Mitglied eines Domkapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt.

Auch das badische Kk. zählt in Art. VII Ziff. 1 einen engeren Personenkreis auf: Ordinarius des Erzbistums Freiburg i. B., Weihbischof, Dompropst, Domdekan, Mitglied eines Domkapitels oder eines Ordinariats, Domprabendar, Leiter oder Lehrer am Erzbischöflichen Priesterseminar und am Theologischen Konvikt.

3. das bayerische Kk. in Art. 13 § 1 Buchst. b durch RKk. Art. 14 Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b, wonach außer den Gymnasien auch die übrigen höheren Lehranstalten als *geeignet zur Vorbildung von Geistlichen* anerkannt werden. —

Die staatsrechtliche Neugestaltung des Deutschen Reichs bringt es mit sich, daß mit dem Wegfall der Länder als Träger der Konkordatsverpflichtungen diese Konkordate unausführbar werden. Eine Rechtsnachfolge der Reichsregierung besteht nicht.

Aus demselben Grunde wird die Bestimmung in Art. 2 RKk., daß in Zukunft der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen wird, hinfällig.

Artikel 3 sieht vor, daß wie bisher ein *Apostolischer Nuntius* in der Hauptstadt des Reichs und ein *Botschafter* des Deutschen Reichs beim Heiligen Stuhl residieren wird, um die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen.

Diese Vertretungen sind seit dem Jahr 1920 eingerichtet, während bis dahin nur die Länder Preußen und Bayern solche unterhielten. Der bayerische Gesandte ist seit dem 31. Mai 1934 zurückgezogen. Der Botschafter des Deutschen Reichs beim Vatikan hat mit diesem Tag aufgehört, den Preußischen Staat dort zu vertreten.

Das *Schlußprotokoll* bestimmt zu Art. 3, daß der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich entsprechend dem Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur in Berlin und dem Auswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930 Doyen des dort akkreditierten Diplomatischen Korps ist.

Nach Art. 4 „genießt der Heilige Stuhl in seinem *Verkehr* und seiner *Korrespondenz* mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamts.

Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende *Verfügungen*, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert *veröffentlicht* und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden."

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 bezieht sich nur auf geistliche Angelegenheiten und soll das Beichtgeheimnis im besonderen schützen. Beachtenswert ist in Abs. 2 der Hinweis auf den Rahmen der kirchlichen Zuständigkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 2, so daß also für kirchliche Verfügungen, die sich nicht „innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes" halten, ein Anspruch auf ungehinderte Veröffentlichung nicht besteht.

In Art. 33 werden zwei verschiedene Fragen allgemeinen Charakters behandelt. In Abs. 1 heißt es, daß die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den Artikeln des Reichskonkordats nicht behandelt sind, für den kirchlichen Bereich *dem geltenden kanonischen Recht gemäß* geregelt werden.

Das kanonische Recht ist im Codex iuris canonici vom 27. Mai 1917 neu geregelt. Durch wiederholte Hervorhebung wird der ausschließlich *kirchliche* Bereich der Zuständigkeit dieses kirchlichen Gesetzbuches hervorgehoben. Es ist also

nicht zur Auslegung von Vorschriften des Reichskonkordats maßgebend. Der staatliche Vertragspartner nimmt vielmehr lediglich von dieser Regelung für den kirchlichen Bereich durch das geltende kanonische Recht Kenntnis.

In seinem zweiten Absatz setzt Art. 33 fest: Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung des Reichskonkordats irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

Damit ist ausgesprochen, daß das Deutsche Reich als solches, also nicht etwa eine Länderregierung oder sonst eine Stelle im Reich auf der einen Seite, und der Heilige Stuhl, nicht aber eine sonstige kirchliche Stelle anderseits als Vertragsschließende im Falle von Meinungsverschiedenheiten miteinander verhandeln. Die in ungefähr dem gleichen Wortlaut in allen neueren Konkordaten wiederkehrende Bestimmung will durch ihre Fassung zum Ausdruck bringen, daß nicht ein Schiedsspruch, sondern lediglich Unterhandlungen zum Zweck der Herbeiführung einer freundschaftlichen Lösung in Frage kommen. Auch ist damit die Möglichkeit ausgeschlossen, daß einseitig von einem der beiden Vertragspartner Auslegungs- oder Anwendungsregeln mit dem Anspruch auf Gültigkeit veröffentlicht werden können.

B. Die besonderen Bestimmungen des RK.

I. Die Artikel 5—10 und Art. 32 handeln von den Angehörigen des geistlichen Standes.

1. Sie genießen in Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates. Dieser wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistliche sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfalle behördlichen Schutz gewähren. (Art. 5.)

Schon nach bisherigem Recht sind die Geistlichen, wie es RStGB. § 196 hinsichtlich der „Religionsdiener" und der kirchlichen Behörden vorsieht, gegen Amtsbeleidigung sowie entsprechend RStGB. §§ 113, 114 gegen Störungen des Gottesdienstes und sonstiger geistlicher Verrichtungen geschützt. Die vorgesetzte Behörde eines Geistlichen ist berechtigt, wegen Beamtenbeleidigung den Strafantrag nach RStGB. § 196 zu stellen.

2. Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind. Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steuerausschüsse oder der Finanzgerichte. (Art. 6.)

Durch besondere Vereinbarungen sind Theologiestudierende vom SA.-Dienst befreit. Die Vorschriften des kanonischen Rechts finden sich im Cod. iur. can., c. 121.

3. Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat oder einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bedürfen Geistliche des Nihil obstat ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinarius des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das Nihil obstat ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar. (Art. 7.)

Die besonderen Unterordnungsverhältnisse des katholischen Klerus sind der Grund für diese weitreichende Beschränkung der staatsbürgerlichen Rechte eines Volksgenossen.

4. Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten. (Art. 8.)

Die weiterreichenden Bestimmungen des § 811 ZPO. hinsichtlich der zur Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständiger Kleidung werden dadurch nicht berührt.

5. Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskunft über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen. (Art. 9.)

Dies ist im Deutschen Reich schon bisher Rechtens gewesen, vgl. RStPO. § 52 Ziff. 1.

6. Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen dieser Gebrauch durch die zuständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Mißbrauch der militärischen Uniformen. (Art. 10.)

In RStGB. § 360 Ziff. 8 werden außer der Uniform auch die Amtskleidung, das Amtszeichen sowie über die Bestimmung dieses Artikels hinausgehend auch Titel und Würden geschützt.

7. Der Heilige Stuhl erklärt sich in Art. 32 bereit, Bestimmungen zu erlassen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen. Dieser Satz wird im RK. eingeleitet mit den Worten: „Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des Reichskonkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern wahrenden Gesetzgebung . . .“ Damit ist nicht etwa zum Ausdruck gebracht, daß bei irgendeiner nach dem Ermessen des kirchlichen Vertragspartners entstehenden Veränderung der besonderen Verhältnisse in Deutschland oder daß erst nach Vorleistung durch den Staat diese Vorschrift in Kraft trete. Die Einleitung dieses Artikel 32 will vielmehr lediglich erklären, wieso der Heilige Stuhl sich zu einer derartigen — übrigens im italienischen Konkordat vorgebildeten — Ausnahmebehandlung der Geistlichen verstehen konnte. Zu den unter 1—6 aufgezählten Vorrechten und besonderen Schutzbestimmungen zugunsten der Angehörigen des geistlichen Standes tritt hier eine Ausnahmestellung gegenüber den übrigen Volksgenossen, die sich aus den Erfahrungen der deutschen Geschichte und der besonderen Art des geistlichen Standes ergibt. Zur Zeit der Unterzeichnung des Reichskonkordats war infolge der Auflösung der politischen Parteien und des Verbots ihrer Neugründung (durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 13. Juli 1933) Artikel 32 bereits in etwa überholt; denn bei den Konkordatsverhandlungen war wohl nicht an ein Verbot der Zugehörigkeit zur NSDAP. gedacht. Der Heilige Stuhl hat denn auch die hier vorgesehenen Bestimmungen nicht erlassen.

Das Schlußprotokoll stellt fest, daß Einverständnis zwischen den Vertragsschließenden darüber herrsche, daß vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitische Betätigung veranlaßt werden. Auch solche Regelungen sind daher nicht erlassen. Immerhin ist be-

merkenswert, daß nicht nur die Mitgliedschaft in politischen Parteien, sondern auch die Tätigkeit für solche Parteien ausdrücklich verboten werden sollen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß eine verbotene parteipolitische Tätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn die Betätigung etwa auf die Neubildung einer früheren oder den Zusammenschluß einer neuen politischen Partei gerichtet sein sollte; ebenso, wenn auf dem Gebiet des Deutschen Reichs Geistliche eine Tätigkeit für politische Parteien außerhalb des Reichsgebiets entfalten würden. Im Schlußprotokoll ist ferner als die übereinstimmende Meinung der Vertragsschließenden festgestellt, daß „das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Art. 32 zur Pflicht gemachte Verhalten keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche bedeute". Im Gegenteil: der Wille des staatlichen Vertragspartners darf wohl dahin bestimmt werden, daß die Geistlichen auf die Ausübung ihres eigentlichen Amtes nachdrücklich hingewiesen werden sollten. In diesem Hinweis besteht die fortwirkende Bedeutung des Art. 32.

II. Die Organisation und die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Deutschen Reich regeln die Artikel 11—18 RKk.

1. Die zur Zeit des Konkordatsabschlusses bestehende Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche im Deutschen Reich bleibt bestehen. Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderungen der Zirkumskription bleiben, soweit es sich um Neubildungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Landes handelt, der Vereinbarung mit der zuständigen Landesregierung vorbehalten. Bei Neubildungen oder Änderungen, die über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, der es überlassen bleibt, die Zustimmung der in Frage kommenden Länderregierungen herbeizuführen. Dasselbe gilt entsprechend für die Neuerrichtung oder Änderung von Kirchenprovinzen, falls mehrere deutsche Länder daran beteiligt sind. Auf kirchliche Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen, finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Die Reichsregierung stellt in Aussicht, daß sie sich bei etwaigen Neugliederungen innerhalb des Deutschen Reichs zwecks Neuordnung der Diözesanorganisation und -zirkumskription mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung setzen werde. (Art. 11.)

Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) ist in diese Bestimmungen eine gewaltige Bresche gelegt worden. Danach hat die Reichsregierung bei Neubildungen oder Änderungen der Verwaltungsgrenzen innerhalb des Reichs nicht mehr mit Länderregierungen Verhandlungen zu führen. Die Neueinteilung des Reichs wird eine neue Zirkumskription und Diözesanorganisation zur Folge haben müssen.

2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen (des Art. 11) können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden und für deren möglichst einheitliche Gestaltung die Reichsregierung bei den Länderregierungen wirken wird. (Art. 12.)

Auch dieses Versprechen ist durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs praktisch überholt. Die freie Errichtung kirchlicher Ämter und ihre Umwandlung

ist eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche, falls der Staat finanziell nicht beteiligt ist, was im Reich, anders als bei den Ländern, niemals der Fall gewesen ist. Richtlinien der hier angedeuteten Art sind bisher nicht erlassen.

3. Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden. (Art. 13.)

Beachtlich in dieser Bestimmung ist, daß ein Rechtsanspruch solcher Kirchengemeinden usw., die neuerrichtet werden, Körperschaften des öffentlichen Rechts zu werden, nicht begründet ist. Die Rechtsfähigkeit regelt sich nach den allgemeinen Vorschriften des staatlichen Rechts.

4. Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch Länderkonkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitansitz der oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularischen Stellen und der Regelung des Patronatsrechts. (Art. 14 Abs. 1.)

„Andere Vereinbarungen" im Sinne dieser Bestimmungen finden sich im preußischen Kk. in Art. 6 Ziff. 1, Art. 7, Art. 9 Ziff. 3, Art. 10 Ziff. 2. Danach gilt für Preußen, daß der Heilige Stuhl zum Erzbischof oder Bischof niemand bestellt, von dem nicht das Kapitel nach der Wahl durch Anfrage bei der preußischen Staatsregierung festgestellt hat, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen. Ebenso hat eine solche Anfrage bei der Ernennung eines Praelatus nullius und Koadjutors eines Diözesanbischofs mit dem Recht der Nachfolge zu erfolgen. Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen zum Mitglied eines Domkapitels oder zum Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar hat die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis zu geben. Eine entsprechende Anzeige ist alsbald nach der Bestellung des Bistums-(Prälatur-) Verwesers, eines Weihbischofs und eines Generalvikars zu machen. Schließlich ist im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramtes vom Diözesanbischof bzw. dem Praelatus nullius alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des Geistlichen Kenntnis zu geben. In Bayern sind einschlägig die Abmachungen im bayerischen Kk. in Art. 14 § 1, § 3. Danach tritt der Heilige Stuhl vor der Publikation der Bulle in offiziöser Weise mit der bayerischen Regierung in Verbindung, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten für einen erzbischöflichen oder bischöflichen Sitz Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten. Auch hat die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitzuteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen.

Die Regelungen des badischen Konkordats, die auf die einzigen von Länderkonkordaten nicht betroffenen Bistümer entsprechende Anwendung zu finden haben, besagen (bad. Kk. Art. III):

1. Nach Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein.
   Unter Würdigung dieser sowie der durch den Erzbischof jährlich einzureichenden Listen benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, aus denen es in freier geheimer Abstimmung den Erzbischof zu wählen hat. Unter den drei Benannten wird mindestens ein Angehöriger der Erzdiözese Freiburg i. B. sein.
2. Vor der Bestellung des vom Domkapitel zum Erzbischof Erwählten wird der Heilige Stuhl beim Badischen Staatsministerium sich vergewissern, ob gegen denselben seitens der Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer, nicht aber parteipolitischer Art bestehen. (Da politische Parteien im Deutschen Reich nicht mehr vorhanden sind und ihre Neubildung nicht zulässig, außerdem aber parteipolitische Betätigung für Geistliche und Ordensleute ausgeschlossen ist, erfährt diese Einschränkung sinnentsprechende Abwandlung.)
3. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken Ehrendomherren gleichberechtigt neben den residierenden Kapitularen mit.

Für die Besetzung von Domkapitularstellen und die Regelung des Patronatsrechts in den Bistümern Rottenburg und Mainz ist anzuwenden die Bestimmung des badischen Kk. Art. IV Ziff. 2:

Der Erzbischof besetzt sämtliche kirchlichen Ämter frei und unabhängig vorbehaltlich der auf Privatrechtstiteln beruhenden Patronate, welche künftig den zur Zeit geltenden Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches unterstehen. Damit ist festgestellt, daß das Patronatsrecht des Staates bezüglich der Verleihung von Pfarreien oder anderen kirchlichen Ämtern bzw. Pfründen erloschen ist, die Privatpatronate aber nach den im kirchlichen Gesetzbuch (can. 1448 ff.) festgelegten Vorschriften geregelt werden.

Das RKk. fährt in Art. 14 Abs. 2 fort: Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:
   a) deutsche Staatsangehörige sein,
   b) ein zum Studium an einer deutschen Hochschule* berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,
   c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.

Diese sonst im wesentlichen den Länderkonkordaten entsprechende Regelung ist getroffen ohne deren Bezugnahme auf finanzielle Leistungen des Staates, die das Reich nicht betätigt; sie gilt außerdem, worauf bereits oben aufmerksam gemacht worden ist, für einen weiteren Kreis von Geistlichen als in den Länderkonkordaten, also auch für solche, die bloß stellvertretend tätig sein sollen.

Eine Ausnahme ist lediglich in Art. 15 Abs. 2 für Provinz- und Ordensobere vorgesehen, deren Amtssitz außerhalb des deutschen Reichsgebiets liegt.

Für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Koadjutors cum iure successionis oder eines Praelatus nullius gilt, daß die Bulle für ihre Ernennung erst ausgestellt wird, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatt-

* Im Text des RKk. ist richtig so zu lesen.

halter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.

Im Schlußprotokoll ist hierzu festgestellt, es herrsche Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestünden, solche in kürzester Frist vorgebracht würden. Liege nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so sei der Heilige Stuhl berechtigt, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestünden. Über die in Frage stehenden Persönlichkeiten sei bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit zu wahren. Ein staatliches Vetorecht solle durch Art. 14 nicht begründet werden.

Bei Einverständnis der staatlichen und kirchlichen Stellen kann von den in Abs. 2 Ziff. 1 a), b) und c) genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Danach ist es also möglich, daß etwa im Falle einer kurzfristigen Vertretung in Grenzbezirken von den oben aufgestellten Erfordernissen Befreiung gewährt werden kann.

5. Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und — vorbehaltlich Art. 15 Abs. 2 — die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reichs ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberen, deren Amtssitz außerhalb des deutschen Reichsgebiets liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, daß für die innerhalb des Deutschen Reichs bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, daß die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere tunlichst entfällt. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen. (Art. 15.)

Damit ist für Orden eine weitgehende Sicherung ihrer Freiheit gewährleistet. Das RKk. schließt also besondere Gesetze gegen einzelne Orden und religiöse Genossenschaften aus.

6. Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, haben sie in die Hand des Reichsstatthalters in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel zu leisten:

„Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande . . . . . Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen geistlichen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte." (Art. 16.)

Falls die Diözese eines Bischofs über das Gebiet eines Reichsstatthalters hinausreicht, wird der Eid in die Hand des Reichspräsidenten, d. h. des Führers und Reichskanzlers, zu leisten sein. Der Führer und Reichskanzler bzw. die Reichs-

statthalter können die Abnahme des Treueides einem Beauftragten übertragen. Der bischöfliche Treueid bindet die Person des Bischofs; er bedeutet nicht etwa die Beauftragung des Bischofs mit der Sorge für die Wahrung der Treuepflicht der Angehörigen seiner Diözese gegenüber dem Staat. Immerhin hat auch der Bischof darüber zu wachen, daß in seinem Amtsbereich nicht unter dem geistlichen Deckmantel staatsfeindliche oder den Staat schädigende Bestrebungen verfolgt werden.

7. Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. (Art. 17.)

Das Schlußprotokoll ergänzt diese Bestimmung: Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unter Wahrung etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

8. Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen.

Die Ablösung muß den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren. (Art. 18.)

Diese Bestimmung entspricht im allgemeinen der in den Länderkonkordaten vorgesehenen Regelung.

III. Schul- und Erziehungswesen. (Art. 19—25.)

1. Die katholisch-theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazu gehörenden Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften. Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommenden katholischen Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern. (Art. 19.)

Welches die hier angeführten einschlägigen kirchlichen Vorschriften sind, sagt das Schlußprotokoll: „Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution 'Deus scientiarum Dominus' vom 24. 5. 1931 und die Instruktion vom 7. 7. 1932."

Die Bestimmungen der Länderkonkordate finden sich im preuß. Kk. in Art. 12, wonach u. a. für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen die katholisch-theologischen Fakultäten an den Universitäten in Breslau, Bonn und Münster und an der Akademie in Braunsberg bestehen bleiben. Der Erzbischof von Paderborn und die Bischöfe von Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück sind berechtigt, in ihren Bistümern ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen. Das preuß. Schlußprotokoll führt hierzu hauptsächlich folgendes aus: Bevor an einer katholisch-theologischen Fakultät jemand zur Ausübung des Lehramts angestellt oder zugelassen werden soll, ist der zuständige

14*

Bischof zu hören, ob er gegen die Lehre oder den Lebenswandel des Vorgeschlagenen begründete Einwendungen zu erheben habe. Die Anstellung oder Zulassung eines derart Beanstandeten wird nicht erfolgen. Sollte ein der katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder seinen Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren und ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis entsprechenden Rechte Abhilfe leisten, besonders für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.

Im bayerischen Kk. ist einschlägig Art. 3, wonach die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen staatlicherseits erst erfolgen wird, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist. Sollte ein solcher Lehrer von dem Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so hat die Staatsregierung unbeschadet seiner staatsdienerlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen. In Art. 4 des bayerischen Konkordats wird bestimmt, daß der Unterricht an den theologischen Fakultäten der Universitäten und an den philosophisch-theologischen Hochschulen den Bedürfnissen des priesterlichen Berufs nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen muß.

Im badischen Kk. enthalten Art. IX und X ähnliche Bestimmungen.

2. Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden.

   Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare sowie der kirchlichen Konvikte steht innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ausschließlich den kirchlichen Behörden zu. (Art. 20.)

Hierzu bestimmt das Schlußprotokoll, daß die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözesanorganisation anerkannt werden.

An landesrechtlichen Vereinbarungen sind hier heranzuziehen im preuß. Kk. Art. 12 Ziff. 2, im bayerischen Art. 3 und 4 § 1, im badischen Art. IX.

3. Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt. Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten. (Art. 21.)

Hiermit wird der katholischen Kirche ein weitgehender Einfluß auf den Religionsunterricht eingeräumt. Über den Religionsunterricht geht Art. 21 aber nicht

hinaus. Die Erwähnung des übrigen Unterrichts im zweiten Satz dieses Artikels bedeutet nicht ein staatliches Versprechen, sondern lediglich eine Feststellung. Beachtenswert ist, daß das Einvernehmen mit der Schulbehörde für die Kirche und das Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde für den Staat ausdrücklich vorgeschrieben werden. Für die Beurteilung dessen, was den Grundsätzen der katholischen Kirche entspricht, ist die kirchliche Behörde selbst zunächst zuständig; sie hat aber über Zeit und Art ihrer Prüfung das Einvernehmen mit der Schulbehörde herzustellen. Hier gehen die Bestimmungen des bayer. Kk. über den Rahmen des Reichskonkordats weit hinaus.

4. Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichts für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden. (Art. 22.)
5. Die Beibehaltung und Neuerrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt. (Art. 23.)

Nicht die Neueinführung, sondern lediglich die Erhaltung des Systems der katholischen Bekenntnisschule wird durch diese Bestimmung gesichert. Die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Schulen stellen die staatlichen Behörden auf (Mindestschülerzahl, höchstzulässige Entfernung des Elternhauses von der Schule, Klasseneinteilung usw.), die für die Durchführung eines geordneten Schulbetriebs verantwortlich sind.

6. An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.

   Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der kath. Bekenntnisschule gewährleisten. (Art. 24.)

Hierzu vgl. das Schlußprotokoll: Soweit nach Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.

Seit dem Inkrafttreten des Reichskonkordats ist eine Neuordnung des Lehrerbildungswesens nicht erfolgt.

Die besonderen Sicherungen, daß ein einmal angestellter Lehrer in seiner Lehre oder sittlichen Führung bei den Grundsätzen der Kirche beharrt, wie sie hinsichtlich der Religionslehrer im RKk. Art. 22 und im bayer. Kk. Art. 8 § 2 vorgesehen sind, fehlen hier. Hinsichtlich der Lehrer an den katholischen Volksschulen gilt also lediglich bezüglich ihrer Anstellung die Bestimmung, daß sie der Kirche angehören und für die besonderen Erfordernisse einer katholischen Bekenntnisschule zuverlässig sind. Diese Prüfung ist in der staatlichen Zuständigkeit gelegen; eine Einmischung katholischer Kirchenbehörden ist nicht vorgesehen.

Es wird nicht eine konfessionelle Lehrerbildungsanstalt verlangt, sondern es genügt, wenn an einer Anstalt dafür Sorge getragen ist, daß der kath. Lehrer so aus-

gebildet wird, daß er zu einer Betätigung an einer kath. Bekenntnisschule befähigt wird.

7. Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.

   Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehramte und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten die allgemeinen Bedingungen. (Art. 25.)

Der nationalsozialistische Staat ist im allgemeinen der Privatschule nicht sehr geneigt. Wenn auch das ausschließliche Recht des Staates oder der Gemeinde zur Errichtung von Schulen bis jetzt nicht ausgesprochen ist, so wird doch im Staat Adolf Hitlers die Privatschule als Ausnahme zu gelten haben. Durch die Bestimmungen des Reichskonkordats ist der kath. Kirche nicht das Versprechen gegeben, daß ihre von Orden geleiteten Gymnasien und sonstigen Lehranstalten für alle Zeiten aufrechterhalten werden. Die allgemeine staatliche Gesetzgebung ist hier ausdrücklich als Quelle des Schulrechts genannt. Soweit allerdings der Staat Privatschulen zuläßt, für die er die Bedingungen vorschreibt, dürfen die Orden und religiösen Kongregationen nicht schlechter gestellt werden als sonstige private Schulunternehmer.

IV. Abgrenzung der staatlichen und kirchlichen Belange in sonstigen Einrichtungen des Staates und der staatlichen Gesetzgebung. (Art. 26—31.)

1. Unter Vorbehalt einer umfassenden späteren Regelung der eherechtlichen Fragen wird das Einverständnis der Vertragsschließenden darüber festgestellt, daß außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Ziviltrauung vorgenommen werden darf. Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten. (Art. 26.)

Die Fälle, die diese Bestimmung im besonderen im Auge hat, sind hauptsächlich solche, wo eine kirchliche Einsegnung im Interesse des zu erwartenden Kindes liegt und die für den staatlichen Eheschließungsakt notwendigen Papiere nicht oder doch nur sehr schwer beschafft werden könnten.

Das Schlußprotokoll stellt fest, daß ein schwerer sittlicher Notstand dann vorliegt, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen. Schon vor dem Abschluß des RK. sind solche Fälle entgegenkommend behandelt worden; namentlich bei Wanderarbeitern hat sich diese Notwendigkeit öfters ergeben. Eine größere praktische Bedeutung kommt der Bestimmung nicht zu. Damit ist eine staatliche Anerkennung der kirchlichen Einsegnung der Ehe als Ersatz für die Ziviltrauung nicht ausgesprochen. (Vgl. BGB. § 1588.)

2. Der deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden.

Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit der zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge und ein entsprechendes Eignungszeugnis erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung. (Art. 27.)

Hierzu ist im Schlußprotokoll noch ergänzend bemerkt, daß die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien nicht den Ortskirchengemeinden angehören und nicht zu deren Lasten beitragen. Ferner stellt das Schlußprotokoll in Aussicht, daß der Erlaß des Apostolischen Breve im Benehmen mit der Reichsregierung erfolge. Dieses Breve ist noch nicht erlassen.

3. In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde. (Art. 28.)

Das Schlußprotokoll schreibt vor, daß in dringenden Fällen der Zutritt dem Geistlichen jederzeit zu gewähren ist.

Es ist oben bereits darauf hingewiesen, wie die Bestimmungen des bayer. Kk. (in Art. 11) hier weitergehen.

4. Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften kath. Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache im Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichen Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht. (Art. 29.)

Dazu sagt das Schlußprotokoll: „Nachdem die Deutsche Reichsregierung sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten bereit gefunden hat, erklärt der Heilige Stuhl, in Bekräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im kath. Vereinsleben bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützenden Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen.“

Solche neuen Abmachungen mit Staaten, in denen deutsche Minderheiten vorhanden sind, sind bis zur Drucklegung dieses Werkes nicht getroffen worden. Es ist angesichts der vielen Deutschen, die als Angehörige einer völkischen Minderheit unter fremder Staatshoheit zu leben gezwungen sind, erfreulich, daß deren Rechte auf die Muttersprache vom Heiligen Stuhl seiner grundsätzlichen Einstellung entsprechend berücksichtigt werden sollen.

5. An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reichs im Anschluß an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt. (Art. 30.)

Die gebotenen Feiertage sind im Cod. iur. can. im can. 1247 festgelegt.

6. Diejenigen kath. Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

Diejenigen kath. Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikels 31 Abs. 1 genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten.

Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.

Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge dafür getragen werden, daß deren Mitgliedern die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre. (Art. 31.)

Hierzu bemerkt ergänzend das Schlußprotokoll, daß die im Artikel 31 Abs. 4 niedergelegten Grundsätze auch für den Arbeitsdienst gelten.

Die zu schützenden Organisationen und Verbände zerfallen also in zwei Gruppen, die sich hauptsächlich durch ihre Zweckbestimmung, dann aber auch dadurch unterscheiden, ob sie der kirchlichen Behörde unterstellt sind oder nicht. Die Liste der Organisationen und Verbände war zur Zeit des Abschlusses dieser Darstellung noch nicht aufgestellt.

Buttmann

Verwaltungsrecht

A. Allgemeine Staatsverwaltung

Freiheit der Persönlichkeit im nationalsozialistischen Gemeinschaftsstaat

Einleitung

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 wurde neben den übrigen nicht „diktaturfesten" Grundrechtsartikeln auch Artikel 114 der Weimarer Reichsverfassung bis auf weiteres außer Kraft gesetzt und Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hiefür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig erklärt. Dieser auf Artikel 48 Abs. II der Weimarer Reichsverfassung gestützten Außerkraftsetzung des Grundrechts der persönlichen Freiheit ist heute nur mehr eine formal-verfassungsrechtliche Bedeutung beizumessen. Durch die Reichstagswahl vom 5. 3. 1933, die verfassungsrechtlich als politische Gesamtentscheidung zu werten ist, hat das deutsche Volk sein völkisches Schicksal in die Hand des Nationalsozialismus und seines Führers gelegt und sich zu der nationalsozialistischen Staatsauffassung bekannt. Das nationalsozialistische Staatsdenken hat nun stets auf das entschiedenste die typisch liberale Problemstellung eines Gegensatzes zwischen Staat und Einzelperson überhaupt verneint. Aus der Totalität seiner Staatsauffassung folgt notwendig die Beseitigung des Gegensatzes zwischen Staat und Volk. Eine Freiheitssphäre des den völkischen Zusammenhang auflösenden und als isoliert gedachten Individuums, die gegen Eingriffe der Staatsgewalt verfassungsrechtlich zu sichern wäre, ist dem neuen Rechtsdenken fremd. Der den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen" gewidmete zweite Hauptteil der Weimarer Reichsverfassung, der auf dieser überholten Gegensätzlichkeit zwischen Staat und Einzelperson fußt, kann daher infolge des tatsächlichen Geschehens der durch die Reichstagswahl vom 5. 3. 1933 eingeleiteten nationalsozialistischen Revolution keine rechtliche Geltung mehr beanspruchen. In dieser Erkenntnis liegt der verfassungsrechtliche Unterschied zwischen der durch die Verordnung vom 28. 2. 1933 erfolgten Außerkraftsetzung des Artikels 114 der Weimarer Reichsverfassung und der Beseitigung seiner rechtlichen Geltung überhaupt durch die nationalsozialistische Revolution, die als konkretes geschichtliches Ereignis selbst Rechtsquelle mit unmittelbarer Rechtswirkung ist[1]. Jene ließ Artikel 114 in seiner rechtlichen Geltung unberührt und nahm ihm lediglich die Vollzugsfähigkeit, diese dagegen bedeutete eine vollständige und existenzielle Aufhebung und Beseitigung seiner rechtlichen Geltung an sich. *Ein Grundrecht der persönlichen Freiheit, dessen Inhalt sich aus der dem Artikel 114 zugrundeliegenden liberal-rechtsstaatlichen Gegensätzlichkeit von Staat und Individuum erschließen ließe, ist mit nationalsozialistischem Rechtsdenken unvereinbar.* Die verfassungsrechtliche Neugestaltung des Rechtes der Freiheit der Gemeinschaftspersönlichkeit, das das liberale Grundrecht der Freiheit der Person abgelöst hat, hat sich auszurichten einmal an den Grundlinien der nationalsozialistischen Weltan-

[1] Vergl. Hoche, Die Schutzhaft nach der V. v. 28. Febr. 1933; DJZ. 1933, Sp. 1490 f.

schauung überhaupt sowie weiterhin an denjenigen positiven Gesetzen des nationalsozialistischen Staates, deren freiheitsentziehende oder in die körperliche Integrität des einzelnen Volksgenossen eingreifende Anordnungen Rückschlüsse auf den weltanschaulich und politisch bedingten Inhalt dieses Rechtes zulassen. Unter den positiven Gesetzen, die grundlegend sind für die wissenschaftliche Ausgestaltung eines neuen Rechtes der Freiheit der Gemeinschaftspersönlichkeit, ragen hervor: Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933, das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933, die beiden jüngst ergangenen Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuches und von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 sowie vor allem die gesamte Regelung des Schutzhaftrechts durch allgemeine vom Reichsminister des Innern und vom Preußischen Ministerpräsidenten erlassene Verwaltungsvorschriften.

Freiheit der Person und bürgerlicher Rechtsstaat

I.

Die geschichtliche Entwicklung des bürgerlich-rechtsstaatlichen Problems der persönlichen Freiheit, d. h. der Unverletzlichkeit der räumlichen Bewegungsfreiheit und des individuellen körperlichen Bestandes, fällt zusammen mit der Geschichte der Grundrechte überhaupt. Die historische Wurzel der Grundrechte liegt in jenen Zeiten des Verfassungslebens, in denen man zum Zwecke einer möglichst weitgehenden und gefestigten Sicherung von „Freiheit und Eigentum" gegen Eingriffe der Staatsgewalt gewisse Rechte des einzelnen in geschriebenen Verfassungsurkunden niederzulegen begann und sie mit besonderen rechtlichen Garantien umgab. Wohl mehr aus Achtung vor der Ehrwürdigkeit der Erscheinung als auf Grund vertiefter Einsichten in die Wirklichkeit des englischen Verfassungslebens verlegte man bis in die jüngste Zeit die Entstehung der Grundrechte in die Magna Charta libertatum vom 15. 6. 1215, in deren Artikel 39 König Johann seinen Baronen und Bürgern auch das zugestand, was man in der Folgezeit als Grundrecht der persönlichen Freiheit bezeichnete. In Wahrheit waren aber sowohl die Magna Charta von 1215 wie die Habeas Corpus Akte von 1679 und die Bill of rights von 1688 „vertragliche oder gesetzliche Regelungen der Rechte englischer Barone und Bürger, die wohl in allmählicher Entwicklung den Charakter moderner Prinzipien angenommen haben, aber nicht dem ursprünglichen Sinn der Grundrechte entsprachen"[2]. Wirkliche Garantien der persönlichen Freiheit, die wesensgemäß aus der noch zu erörternden „Antinomie zwischen Individuum und Gemeinschaft" entsprangen, fanden sich dagegen in Artikel X der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte des nordamerikanischen Gliedstaates Virginia vom 12. 6. 1776 und in Artikel I Sektion 9 der Bundesverfassung der Vereinigten Staaten vom 17. 9. 1787. Die für das europäische Verfassungsleben des 19. Jahrhunderts beispielgebende Formulierung erhielt das Grundrecht der persönlichen Unverletzlichkeit durch Artikel VII der Déclaration des droits de l'homme et du citoyen vom 26. 8. 1789. Von hier aus hielt der Grundsatz der persönlichen Freiheit und des gesetzlichen Schutzes gegen willkürliche Verhaftungen seinen Einzug in die bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfassungsurkunden des 19. Jahrhunderts. Von einzelnen Vorläufern in den Verfassungen der Mitgliedstaaten des Deutschen Bundes abgesehen, erscheint die Proklamation des Rechtes der persönlichen Freiheit in Deutschland erstmals in den Grundrechten der Frankfurter Nationalversammlung von 1848 (Artikel III, § 138). Stark an das belgische Vorbild lehnte sich Artikel 5 der preußischen Verfassung vom 30. 1.

[2] So Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 157; vgl. auch Koellreutter, Allgemeine Staatslehre, S. 101 und E. R. Huber, Bedeutungswandel der Grundrechte, Arch. öff. R., N. F. Bd. 23, S. 1 ff.

1850 an. Während die bismarckische Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 bekanntlich keine Aufzählung von Grundrechten brachte, findet sich in dem den „Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen" gewidmeten zweiten Hauptteil der Weimarer Zwischenverfassung auch die Garantie der persönlichen Freiheit. Artikel 114 Abs. I formuliert diese Garantie folgendermaßen: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesetzen zulässig."

II.

Nach dieser kurzen historischen Betrachtung, die lediglich einen skizzenhaften Überblick über die grundrechtliche Verfassungsgesetzgebung der verflossenen bürgerlich-rechtsstaatlichen Epoche vermitteln sollte, gilt es nunmehr, sich über die verfassungspolitischen Grundgedanken der bürgerlich-rechtsstaatlichen Freiheitsrechte klar zu werden. Daß dabei das Grundrecht der persönlichen Freiheit in den Vordergrund der Betrachtung zu treten hat, ergibt sich aus der auf dieses Grundrecht beschränkten Zielsetzung dieser Abhandlung.

1. Als echtes Freiheitsrecht im Sinne der liberalen Verfassungstheorie ist das Grundrecht der persönlichen Unverletzlichkeit ein vorstaatliches und überstaatliches Recht, ein allgemeines „Menschenrecht". Der Staat verleiht dieses Recht nicht etwa dem in seinen räumlichen Herrschaftsbereich gelangenden oder ihm zugehörigen Einzelmenschen, sondern er erkennt es als bereits vorhanden und naturgegeben an. Nach der liberalen Ideologie soll der einzelne einen Lebensraum besitzen, in dem er staatsfrei und, da nach dem Prinzip der Gesetzesstaatlichkeit die Rechtsbildung in der staatlichen Normsetzung monopolisiert ist, rechtsfrei sein soll. Daraus folgt aber weiterhin, daß eine inhaltliche Ausgestaltung der als naturgegeben betrachteten staatsfreien Sphäre des einzelnen der staatlichen Gesetzgebung verwehrt sein muß und es daher, streng genommen, ein R e c h t s gut der persönlichen Freiheit im bürgerlich-freiheitlichen Rechtsstaate nicht geben kann. Da sich aber die Gesetzgebung des einzelnen konkreten, aus geschichtlichen, völkischen und rassischen Wurzeln erwachsenen Staatswesens einer Ausgestaltung des „Rechtes" der persönlichen Freiheit zu enthalten hat, ist der liberale Freiheitsbegriff gegenüber geschichtlichen, völkischen und rassischen Forderungen des konkreten Staatswesens unempfindlich und in diesem Sinne überstaatlicher Natur. Dieser unvölkische und unrassische Charakter des liberalen Freiheitsbegriffes kommt schon äußerlich in dem gleichartigen Aufbau der die persönliche Freiheit garantierenden Grundrechtsartikel der Verfassungen des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck, die sich bisweilen zum völligen Gleichlaut steigert und in besonders deutlicher Weise den allseitigen Einbruch der „überstaatlichen" Ideen der westlichen Demokratie des Jahres 1789 kennzeichnet.

2. Als echtes liberal-bürgerliches Freiheitsrecht beruht das Grundrecht der persönlichen Freiheit weiterhin auf einer Gegensätzlichkeit zwischen Einzelmenschen und Staat, d. h. der juristischen Persönlichkeit des Staates. Diese „Antinomie zwischen Individuum und Gemeinschaft" (Kelsen), die schon vorher kurz angedeutet wurde, führt uns zur Erkenntnis eines das ganze liberale Staatsdenken durchziehenden Prinzips, für das C a r l S c h m i t t die Bezeichnung „Verteilungsprinzip" geprägt hat[3]. Der gesamte Raum des menschlichen Lebens ist hiernach aufgeteilt zwischen dem Staate und dem einzelnen, die dabei als — oft feindlich — gegenüberstehende Wertgrößen gedacht sind. Der typisch individualistische Grundton der liberalen Ideologie kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Freiheitssphäre des einzelnen prinzipiell unbegrenzt, die Befugnisse des Staates zu Eingriffen in diese Freiheitssphäre und zu Beschränkungen derselben prinzipiell unbegrenzt sind. Der

---

[3] Vergl. zu den folgenden Ausführungen: Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 158 f., S. 164 ff.

einzelne als solcher ist Träger eines absoluten Wertes; dem Staate als Mittel zum Schutze dieses absoluten Wertes kommt daher lediglich relative Bedeutung zu. Aus dieser Relativität folgt für das individualistische Staatsdenken die Begrenztheit und Kontrollierbarkeit der staatlichen Eingriffs- und Beschränkungsbefugnisse. Eine Zusammenordnung von Staat und einzelnen zu einer höheren Einheit, nämlich zum Dienste am Volk und seiner Gemeinschaft, ist der liberalen Staatsbetrachtung fremd, da eine solche Zusammenordnung ihren gedanklichen Mittelpunkt, den absoluten Wert des Individuums, aus den Angeln heben würde.

3. Zur Sicherung der Begrenztheit dieser staatlichen Eingriffs- und Beschränkungsbefugnisse bedient sich die liberale Verfassungsgestaltung des Schemas der Gewaltentrennung. Beeinträchtigung und Entziehungen der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt sind, wie die bürgerlich-rechtsstaatlichen Verfassungen durchgehends bestimmen, nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Eingriffe in die räumliche Bewegungsfreiheit und körperliche Unversehrtheit gehören zum Vorbehalt des Gesetzes. Bei der wissenschaftlichen Erfassung des hier maßgeblichen Gesetzesbegriffes neigte die liberale Staatsrechtslehre — besonders in den letzten Jahrzehnten — dazu, hierunter nur das formelle Gesetz zu verstehen, die durch Beschluß oder mindestens unter ausschlaggebender Mitwirkung der Volksvertretung in einem besonderen verfassungsmäßig geregelten Verfahren zustandegekommene generelle Rechtsnorm. Der bereits erwähnte ideologische Gegensatz zwischen Staat und einzelnem, der das liberale Staatsdenken beherrschte, macht die Notwendigkeit einer Mitwirkung der Volksvertretung, d. h. der Vertreter jener Summe von einzelnen, in deren persönliche Freiheit eingegriffen werden sollte, verständlich. Während demgegenüber einerseits von verschiedenen Schriftstellern[4] die Möglichkeit gewohnheitsrechtlicher Grundlagen für Freiheitsentziehungen anerkannt wurde, machten sich andrerseits in den letzten Jahren vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus unter fremdblütigem Einfluß in der Theorie Bestrebungen geltend, den Begriff des formellen Gesetzes einzuengen und insbesondere die polizeirechtlichen Generalklauseln — obwohl doch formellgesetzlicher Art — auszuscheiden[5]. Parallel mit den Versuchen einer einengenden Auslegung des „Vorbehalts des Gesetzes" lief die Tendenz einer möglichst weiten Ausdehnung des objektiven Geltungsbereiches des Artikels 114 der Weimarer Zwischenverfassung, in dem man das allgemeine rechtsstaatliche Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gewährleistet zu sehen glaubte[6].

4. Noch in einer anderen Richtung machte sich das liberale Staatsdenken die Lehre von der Gewaltenteilung zunutze, nämlich zur Sicherung der Kontrollierbarkeit staatlicher Freiheitsentziehungen. Die bürgerlich-rechtsstaatlichen Gesetzgebungen, seltener Verfassungsbestimmungen, knüpfen die Zulässigkeit von Ent-

[4] So z. B. Poetzsch-Heffter, Handkommentar zur Reichsverfassung, Art. 114, Anm. 2; auch Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches (14. Aufl. 1933), Art. 114, Anm. 4.

[5] Besonders typisch hierfür ist die Antwort, die Mannheim bei Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen, 1. Bd. S. 324, auf die Frage „Soll jedes Gesetz die persönliche Freiheit beschränken dürfen?" erteilt: „Insbesondere würde hiernach (d. h. nach der von Mannheim abgelehnten Anschauung) die Berufung auf § 10 II 17 ALR. zur Außerkraftsetzung der Art. 114/5 genügen. Diese Ansicht würde dieses Grundrecht ... großenteils wertlos machen. § 10 II 17 würde nahezu alles decken. Es würde geradezu den Untergang des Prozeßrechts für die Praxis bedeuten, wollte man hierher den Satz verpflanzen, der nicht viel weniger sagt als: ‚Erlaubt ist alles, was rechtes Mittel zum rechten Zweck ist!' . . . Das Ergebnis wäre ein Freibrief für Behörden verschiedenster Gattung und Vertrauenswürdigkeit (!), der ihnen nahezu jeden Eingriff in die wichtigsten Grundrechte des Bürgers gestatten würde." Typischer kann m. E. die obenerwähnte „Antinomie zwischen Individuum und Gemeinschaft" und die daraus erwachsene Besorgtheit des liberalen Bürgers um die Achtung seiner staatsfreien Sphäre kaum zum Ausdruck kommen.

[6] So Anschütz, a. a. O. Art. 114, Anm. 2.

ziehungen (nicht Beschränkungen) der körperlichen Bewegungsfreiheit des einzelnen an die vorgängige oder zum mindesten nachprüfende Entscheidung eines mit persönlicher und sachlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Rechtspflegeorgans. So können Freiheitsentziehungen nur erfolgen durch Richterspruch eines ordentlichen Gerichts (Strafurteil, strafrichterlicher Haftbefehl, Haftbefehl im Offenbarungseidsverfahren oder im Verfahren auf Verhängung des persönlichen Sicherheitsarrestes nach § 918 ZPO.). Bei Freiheitsentziehungen durch Verwaltungs-, insbesondere Polizeiorgane ist in der Gesetzgebung des bürgerlichen Rechtsstaates eine Nachprüfung dieser Maßnahmen durch ein ordentliches oder ein mit sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit ausgestattetes Verwaltungsgericht vorgesehen.

Freiheit der Persönlichkeit und nationalsozialistischer Gemeinschaftsstaat

I.

Der gewaltige Umbruch, der sich seit der Übernahme der politischen Macht durch den Nationalsozialismus auf allen Gebieten unseres völkischen Lebens vollzog, konnte auch jenes verfassungspolitische Problem nicht unberührt lassen, das die liberale Staatslehre unter dem Grundrecht der Freiheit der Person begriffen hatte. Um den zutiefst revolutionären Sinn des nationalsozialistischen Staatsdenkens in diesem Bereiche zu erfassen, muß man sich vor allem vergegenwärtigen, daß mit dem siegreichen Durchbruch des der nationalsozialistischen Weltanschauung allein entsprechenden Gemeinschaftsdenkens in der Rechtswissenschaft des neuen Deutschlands auch hier die Problemstellung als solche eine völlig veränderte geworden ist. Man kann und darf nicht, will man sich nicht dem berechtigten Vorwurf einer völligen Mißdeutung des nationalsozialistischen Rechtsdenkens und seiner wissenschaftlichen Betrachtung aussetzen, in den neuen gemeinschaftsmäßigen Gestaltungen der freien Persönlichkeit des Volksgenossen eine weitere Station „in dem ewig hin- und herflutenden Prozeß the man versus the State erblicken"[7]. Wie überall, so bedeutete auch hier der Nationalsozialismus eine entschiedene Abkehr, ja einen radikalen Bruch mit der Ideologie der liberalen Vergangenheit.

Wenn wir uns nunmehr nach den methodischen Grundlagen fragen, auf denen sich der Neubau eines Rechtes der Freiheit der Gemeinschaftspersönlichkeit vollziehen soll, so bieten sich uns zunächst diejenigen Elemente der nationalsozialistischen Weltanschauung dar, die sich mit dem allgemeinen philosophischen Problem der Freiheit befassen.[8] Da die nationalsozialistische Ideologie einen inhaltlichen Gegensatz zwischen Weltanschauung und Recht bewußtermaßen verneint, so gilt es in erster Linie, diese allgemeinen philosophischen Erkenntnisse für die Lösung unseres Rechtsproblems fruchtbar zu machen. Daran hat sich eine Betrachtung der positiven nationalsozialistischen Führungsgesetzgebung anzuschließen, soweit sie Entziehungen der räumlichen Bewegungsfreiheit oder Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit des einzelnen Volksgenossen vorsieht. Die verfassungspolitische Sinndeutung dieser Gesetze wird zeigen, daß sie dem Schutze der Gemeinschaft und der Substanzwerte der Nation dienen.

1. Einer der fundamentalen Grundsätze des nationalsozialistischen Rechtsdenkens lautet: Recht und Staat sind nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erhaltung und

---

[7] So Richard Thoma in der Festgabe für das Preußische Oberverwaltungsgericht (1925), S. 187. Daß die liberale Staatslehre die erwähnte Gegensätzlichkeit the man versus the State als Prozeß bezeichnete und sich dieses Streitverhältnis zwischen einzelnem und Staat sowohl für die Gegenwart des konkreten Staatswesens wie für alle zukünftigen Zeiten als ewig vorstellte, darin zeigt sich deutlich ihre gemeinschaftsfeindliche Grundhaltung.

[8] In knapper Form grundlegend: Dietrich Dr. Otto, Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus, S. 28 ff.

Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen[9]. Soll aber das Recht einer konkreten Volksgemeinschaft, einem konkreten Volkstum und einer bestimmten Rasse dienen, so folgt daraus, daß das Recht auch seinem Inhalte nach von völkischen und rassischen Besonderheiten durchdrungen sein muß. Wenn wir uns daher um die Erfassung eines nationalsozialistischen Rechtsbegriffs der Freiheit der Gemeinschaftspersönlichkeit bemühen, so müssen wir uns in erster Linie über Artgebundenheit, den völkisch und rassisch bedingten Inhalt dieses Begriffes im klaren sein[10]. Der nationalsozialistische Freiheitsbegriff kann daher seiner inneren Qualität nach niemals gleichartig sein mit dem der westlichen Demokratien oder des faschistischen Italiens[11]. Er ist etwas gänzlich anderes als ein allgemeines, vor- und überstaatlich gedachtes Menschenrecht der persönlichen Freiheit, wie es die liberale Ideologie der Französischen Revolution lehrte.

2. Neben dieser Überstaatlichkeit huldigte die liberale Staatslehre dem Gedanken der Gegensätzlichkeit zwischen einzelnem und Staat. Das völkische Gemeinschaftsdenken überwindet diese „Antinomie zwischen Individuum und Gemeinschaft“ und ersetzt sie durch das aus arisch-nordischem Empfinden geborene Führer- und Gefolgschaftsprinzip. Der einzelne wird dadurch aus einem dem Staate gegenüberstehenden und von ihm in seinem staats- und rechtsfreien Raum unabhängigen Individuum zu einem Glied dieser völkischen, dem Führer als Gefolgschaft zur Treue verpflichteten Gemeinschaft, zum Volksgenossen. Ihrem Umfang nach ist diese Einordnung der Einzelpersönlichkeit in die Gemeinschaft totaler Art, d. h. sie umfaßt den gesamten leiblichen und geistigen Lebensbereich des Volksgenossen und fordert von ihm in allen Lebenslagen ein durch die Treupflicht zu dieser Gemeinschaft und ihrem Führer bedingtes Verhalten, ohne daß dessen Einzelheiten durch ein System positiver Normierungen kodifiziert zu sein bräuchten. Nichts wäre aber verkehrter und würde dem völkischen Gemeinschaftsdenken weniger entsprechen, als darin gegenüber der verfassungsrechtlichen Lage des bürgerlich-freiheitlichen Rechtsstaates lediglich eine erhöhte Intensität von Eingriffs- und Beschränkungsmöglichkeiten der persönlichen Freiheit sehen zu wollen. Es ist durchaus nicht so, als wäre der einzelne in stärkerem Maße als im liberalen Staate gehalten, seine Kräfte der Volksgemeinschaft zur Verfügung zu stellen. Diese Annahme würde nichts anderes als eine Verewigung der Gegensätzlichkeit zwischen einzelnem und Staat bedeuten, innerhalb deren lediglich eine Verschiebung des Schwergewichts, diesmal zugunsten des Staates, erfolgt wäre[12]. Eine solche Auffassung ginge an der eingangs erwähnten radikalen Wandlung der Problemstellung achtlos vorüber.

Wie ist aber nun angesichts dieses Frontwechsels die Gliedstellung des Volksgenossen innerhalb der Gemeinschaft juristisch zu werten? Ursprung und Gehalt empfängt die Rechtsposition des Volksgenossen ausschließlich von der Gemeinschaft und ihren Werten. Rechte und Pflichten hat der Volksgenosse nur innerhalb der Gemeinschaft und aus den von ihr entwickelten konkreten Ordnungsgebilden heraus. So verleiht die Gemeinschaft bewußtermaßen ihren einzelnen Gliedern auch die rechtliche Möglichkeit freier räumlicher Bewegung und die rechtliche Sicherung körperlicher Integrität. Gegenüber der liberalen Auffassung des Rechtes der persönlichen Freiheit, das sich nach ihr in einem status negativus erschöpfte, bedeutet aber die Zuerkennung eines Rechtes der Freiheit an die gemeinschaftsgebundene Einzelpersönlichkeit eine nicht nur ethisch, sondern auch juristisch höher zu wertende Gestaltung. War nach der verfassungsrechtlichen Lage des liberalen Rechtsstaates das

---

[9] Vgl. Adolf Hitler, Mein Kampf (21. Aufl.) S. 433.

[10] Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht, S. 7: „Es gibt soviele Arten von Grundrechten als es Arten menschlicher Gemeinschaft gibt.“

[11] Hinsichtlich der faschistischen Auffassung s. Dietrich, a. a. O. S. 27 f.

[12] Höhn, Der Führerbegriff im Staatsrecht, Deutsches Recht, 1935, S. 297.

Grundrecht der persönlichen Unverletzlichkeit nach dem fundamentalen Verteilungsprinzip seinem eigentlichen Kerne nach unstaatlicher und daher unrechtlicher Natur und waren lediglich die diese rechtsfreie Sphäre schützenden individuellen Abwehrrechte juristisch erfaßbar[13], so ist im nationalsozialistischen Gemeinschaftsstaat die Rechtsposition des einzelnen Gemeinschaftsgliedes mit den Werten der Gemeinschaft durchdrungen und an ihnen ausgerichtet. Daraus aber, daß der Nationalsozialismus gerade dem Volk und seiner Gemeinschaft den höchsten Wert zubilligt, ergibt sich, daß gerade einer gemeinschaftsmäßigen, d. h. mit dem höchsten Werte völkischer Ideologie durchdrungenen Rechtsposition des einzelnen eine ganz andere und höherstehende Bedeutung im Gesamtbau des Rechtes zukommt als dem seinem Kerne nach unrechtlichen liberalen Grundrecht der persönlichen Freiheit, das rechtsfreie Bezirke des als isoliert gedachten Individuums schützen sollte. Zum andern aber sind die den Gemeinschaftsgliedern zuerkannten Rechtspositionen — und daher auch ihr Recht auf freie Entfaltung der Kräfte der Persönlichkeit im Dienste der Gemeinschaft — gemeinschaftswesentlich in dem Sinne, daß sie überhaupt erst das Fundament der Gemeinschaft sind, daß sie in einem auszeichnenden Sinne die Gemeinschaft tragen[14]. Daß übrigens auch dem Gemeinschaftsdenken und gerade ihm die Zubilligung von Rechtsstellungen an das einzelne Gemeinschaftsglied wesensgemäß sein muß, ergibt schon die einfache politische Überlegung, daß es eine völlige Mißdeutung des nationalsozialistischen Führer- und Gefolgschaftsprinzips wäre, wollte man in ihm eine Antinomie zwischen einer mit souveränen Machtbefugnissen ausgestatteten Herrscherperson und einer Masse rechtloser Untertanen verstehen. Dies wäre nichts anderes als eine Renaissance absolutistisch-polizeistaatlicher Vorstellungen, die gerade der Nationalsozialismus aus seiner völkischen Grundeinstellung heraus stets mit aller Schärfe abgelehnt hat[15].

Wenn man diese so gearteten Rechtspositionen des Gemeinschaftsgliedes als Grundrechte bezeichnen will, so ist hiergegen auch vom Standpunkt des völkischen Gemeinschaftsdenkens nichts einzuwenden. Handelt es sich doch um Rechtsstellungen, die die Gemeinschaft tragen und so ihren eigentlichen Grund bilden[14]. Nur wird man sich dabei stets auf die veränderte Bedeutung des Wortes „Grundrecht" besinnen müssen und sich nicht an individualistische und liberale Vorstellungen anklammern dürfen. Eine solche überholte Vorstellung ist beispielsweise die Notwendigkeit schriftlicher Festlegung solcher Grundrechte in einer geschriebenen Verfassungsurkunde, die in der liberalen Staatsrechtslehre zu dem Begriff der Grundrechte im formellen Sinne führte und alles das, was im sog. Grundrechtsteil der Verfassung niedergelegt war, als Grundrecht ansah, ohne Unterschied, ob es sich dabei wesensgemäß um wirkliche und echte Grundrechte handelte oder nicht. Da die „Schriftlichkeit" und positive Normierung dieser Grundrechte im Streben nach Schutz des Individuums begründet war, diese Anschauungen aber heute der Vergangenheit angehören, so ist eine Niederlegung von Grundrechten in einer Verfassungsurkunde des nationalsozialistischen Reiches undenkbar. Im Gegenteil sind die in ihrer Ganzheit von der Gemeinschaftsordnung durchdrungenen Rechtspositionen des Volksgenossen einer inhaltlichen Erfassung durch Rechtssätze oder gar einer in Einzelheiten gehenden normativen Regelung gar nicht fähig[16]. Wesentlich ist vielmehr, daß wir uns ständig der gemeinschaftsmäßigen und totalen Durchdringung der grundlegenden Rechtspositionen des einzelnen Gemeinschaftsgliedes bewußt sind. Die gemeinschaftsmäßigen Wertungen aber, an denen sich das Ver-

[13] Carl Schmitt, Verfassungslehre, S. 163.

[14] Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht, S. 7 f.

[15] Vgl. hierzu Höhn, a. a. O. S. 297 f.

[16] Vgl. zu dem ähnlich gelagerten Falle der „Kodifizierbarkeit der Ehre" die Bemerkungen von Dr. Zarnack in „Deutsches Recht" 1935, S. 46 f.

halten des einzelnen Gemeinschaftsgliedes in allen Lebensbereichen frei und verantwortungsbewußt auszurichten hat, sind die die völkische und nationale Gemeinschaft tragenden Substanzwerte. Wendet man diese Erkenntnisse auf denjenigen Teil des natürlichen Lebensbereiches an, der die natürlich vorhandene räumliche Bewegungsfreiheit und Verfügungsmöglichkeit über den eigenen körperlichen Bestand umschließt, so kommt die rechtliche Neuformung dieses Lebensbereiches und seine Durchdringung mit gemeinschaftsmäßigen Wertungen am besten zum Ausdruck, wenn wir an Stelle des liberalen Grundrechts der Freiheit der Person nunmehr von einem Recht der Freiheit der Gemeinschaftspersönlichkeit sprechen.

3. Unsere bisherigen Betrachtungen führten uns dahin, daß es auch im völkischen Gemeinschaftsstaat und gerade in ihm grundlegende Rechtspositionen einer freien, aber in die Gemeinschaft eingegliederten und ihr durch gefolgschaftsmäßige Treupflicht verbundene Einzelpersönlichkeit gibt. Wie steht es aber nun mit der materiellen Gesichertheit dieser Rechte?

Die liberale Rechtsstaatsidee ließ staatliche Eingriffe in die persönliche Freiheit des einzelnen nur auf der Grundlage formeller Gesetze zu. Die Gewaltentrennungslehre, die diesen Begriff des formellen Gesetzes schuf, ist heute überlebt. Formelles Gesetz ist nach heutigem völkischem Rechtsdenken nicht mehr der durch das Parlament unter Beobachtung eines bestimmten Verfahrens zustandegekommene Gesetzesbeschluß, sondern die in der Form des Regierungsgesetzes erscheinende Willensäußerung des Staatsführers[17]. Die liberale Forderung nach einer formalgesetzlichen Grundlage für staatliche Eingriffe in die persönliche Freiheit war begründet in der Gegensätzlichkeit zwischen Staat und einzelnem, den es durch generelle und positive Normierungen zu schützen galt. An Stelle dieses Individualschutzes ist heute der Schutz der Gemeinschaft als des obersten Wertes völkischen Rechtsdenkens getreten. Der Schutz der Gemeinschaft und ihrer Ordnung gegen den Rechtsbrecher vollzieht sich aber nicht in regelloser Willkür, sondern nach Maßgabe einer festgefügten und die Gemeinschaftsschutzmaßnahmen umschreibenden Ordnung, nämlich nach Maßgabe des Rechtes. Wenn wir uns hier auf die Maßgeblichkeit des Rechtes als Grundlage des Gemeinschaftsschutzes berufen, so müssen wir uns freilich stets des grundlegend gewandelten Rechtsbegriffs bewußt sein, mit dem wir hierbei zu arbeiten haben. Im Gegensatz zum gesetzesstaatlichen Denken des Liberalismus begreift nämlich der Nationalsozialismus unter Recht nicht bloß die Summe der in den formellen staatlichen Gesetzen niedergelegten oder auf sie gestützten Normen. „Recht ist für ihn vielmehr die Gesamtheit der volklichen Lebensordnung; denn für die nationalsozialistische Idee ist nicht der Staat, sondern das Volk die entscheidende Größe. Nicht der Staat setzt die Gesamtheit des Rechts, sondern die volkliche Lebensordnung wächst aus Blut und Boden hervor[18]." Wenn wir daher als Maßnahmen des Gemeinschaftsschutzes Entziehungen und Beschränkungen der räumlichen Bewegungsfreiheit und Eingriffe in die körperliche Integrität für rechtlich zulässig erklären, so lehnen wir die Forderung, hierfür notwendigerweise in jedem Falle als Rechtsgrundlage ein formelles Regierungsgesetz nachweisen zu müssen, als einen Rückfall in gesetzesstaatliches und individualistisches Rechtsdenken bewußtermaßen ab. Eine gleichwertige rechtliche Grundlage ist nämlich in dem von nationalsozialistischem Geiste erfaßten Rechtsempfinden des Volkes zu erblicken, das derartige Maßnahmen als zum Schutze seiner Gemeinschaft notwendig billigt.

---

[17] Vgl. hierzu Höhn, Das Gesetz als Akt der Führung, Deutsches Recht 1934, S. 433 ff., und Fauser, Das Gesetz im Führerstaate, Arch. öff. R. NF. Bd. 26, S. 129—154.

[18] So Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, S. 18.

Vollzieht sich aber der Schutz der Gemeinschaft in einer festgefügten Ordnung, mag diese nun in einem formellen Regierungsgesetz ihren positiven Niederschlag gefunden haben oder mag sie aus den durch die nationalsozialistischen Grundwertungen von Blut und Boden durchdrungenen Rechtsvorstellungen des Volkes erwachsen sein, so ergibt sich aus diesem wahrem deutschen Rechtsstaatsdenken entsprechenden, weil rechtlich geregelten Ablauf des Gemeinschaftsschutzes als sekundäre und mittelbare Folge, daß das einzelne Gemeinschaftsglied, soweit sein Verhalten der Gemeinschaftsordnung entspricht, in den ihm von der Gemeinschaft zuerkannten Rechtspositionen rechtlich geschützt ist. So ist auch nach nationalsozialistischem Rechtsdenken ein Schutz der Werte der freien Gemeinschaftspersönlichkeit gewährleistet, aber nicht, weil das Einzelindividuum und seine staatsfreie Sphäre geschützt wird, sondern weil der Gemeinschaftsschutz in einer rechtlichen Ordnung verläuft. Umgekehrt würde eine Ungeregeltheit des Gemeinschaftsschutzes nicht nur ein allgemeines Rechtschaos darstellen, sondern auch, da die grundlegenden Rechtspositionen der einzelnen Gemeinschaftspersönlichkeiten gerade gemeinschaftswesentlich sind, eine Zerstörung der Gemeinschaft selbst heraufbeschwören[19].

4. Auch nach der verfahrensrechtlichen Seite hin erfolgt der Gemeinschaftsschutz im nationalsozialistischen Staate nach einer festgefügten Ordnung. Hatte die liberale Ideologie unter Anwendung des Gewaltentrennungsschemas sich zum Schutze der staatsfreien Individualsphäre unabhängiger Gerichte bedient, so durfte dies mit noch höherem Rechte der völkische Gemeinschaftsstaat, da nur in den Händen eines mit sachlicher und persönlicher Unabhängigkeit ausgestatteten, aber auch von den völkischen Grundwertungen durchdrungenen Richtertums die unparteiische Durchführung des Gemeinschaftsschutzes und die Unverbrüchlichkeit der materiellen Rechtsordnung gewahrt sein kann. An diesem Grundsatze hält der nationalsozialistische Rechtsstaat im allgemeinen auch dann fest, wenn der Gemeinschaftsschutz Entziehungen der räumlichen Bewegungsfreiheit und Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit des einzelnen Volksgenossen gebietet. Nur in einer Beziehung besteht von diesem Grundsatz eine gewichtige Ausnahme, die letzten Endes in der Überwindung des liberalen Prinzips der Gewaltentrennung ihre Begründung findet. Freiheitsentziehungen durch Polizeiorgane sind, soweit sie aus politischen Gründen erfolgt sind, einer richterlichen oder verwaltungsrichterlichen Nachprüfung auch hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit unfähig. Der noch näher zu behandelnde Hauptanwendungsfall dieses Grundsatzes ist die Verhängung der Schutzhaft durch Verfügungen der politischen Polizei. Das liberale Staatsdenken war beherrscht von dem System der Gewaltentrennung, „deren Sinn es war, die drei staatlichen Funktionen: Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung an drei verschiedene, voneinander unabhängige Staatsorgane zu verteilen und die Einheit der Staatsgewalt durch eine Dreiheit der Gewalten zu zersetzen"[20]. Daraus ergab sich das System der Justizstaatlichkeit, das eine Nachprüfung wesensgemäß politischer Verwaltungsakte, ja sogar staatspolitischer Regierungsakte durch richterliche Instanzen (im zuletzt genannten Falle durch die sog. Staatsgerichtsbarkeit) vorsah. Demgegenüber betont der Nationalsozialismus im Verfolg seiner totalitären Grundhaltung den Gedanken der Einheit der Staatsgewalt und sieht in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung nur organisatorisch verschiedene Tätigkeitsgebiete, die von einer wirklichen und sie zusammenordnenden Gesamtgewalt, nämlich der Führungsgewalt, abgeleitet sind[20]. Aus dieser Verneinung einer Gegensätzlichkeit zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung folgt aber schon ganz allgemein, daß den Rechtspflegeorganen nicht die Möglichkeit gegeben sein kann, Staatsakte politischen Inhalts einer Nachprüfung zu unterziehen und ihnen aus

---

[19] Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Völkerrecht, S. 7.
[20] So Huber E. R., Die Einheit der Staatsgewalt, DJZ. 1934, Sp. 950 ff.

anderen, justizmäßig ausgerichteten Erwägungen die Rechtmäßigkeit abzusprechen[21]. Dieser Grundsatz der Unmöglichkeit justizmäßiger Entscheidung politischer Fragen hat in der positiven nationalsozialistischen Gesetzgebung bereits Gestalt gewonnen in dem Gesetz über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche vom 13. 12. 1934 und neuerdings im Gesetz über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der evangelischen Kirche vom 26. 6. 1935.

II.

Wenn wir die nationalsozialistische Führungsgesetzgebung an unseren Augen vorüberziehen lassen und bei unserer Betrachtung bei denjenigen Gesetzen innehalten, die Entziehungen oder Beschränkungen der räumlichen Bewegungsfreiheit des Volksgenossen oder Eingriffe in seine körperliche Integrität anordnen, so finden wir hierin diejenigen Grundgedanken über den völlig neuen Sinngehalt des Rechtes der Freiheit der Gemeinschaftspersönlichkeit verwirklicht und bestätigt, die wir in unseren bisherigen Ausführungen herauszuarbeiten versucht haben. Nicht der Schutz einer staats- und rechtsfreien Sphäre des einzelnen, „des Inbegriffs aller denkbaren Betätigungsmöglichkeiten des Individuums", gegen den Staat ist der rechtspolitische Zweck dieser Gesetze, sondern der Schutz der völkischen Gemeinschaft. Dabei drängt sich uns sodann als weitere Erkenntnis die auf, daß *der Schutz der völkischen Gemeinschaft ein Schutz der ihr wesentlichen Substanzwerte* ist. Staat, Rasse, Boden, Arbeit, Ehre, kulturell-geistige Werte und Wehrkraft, dies sind die Werte, an deren Durchsetzung, Erhaltung und Förderung der einzelne, da er in der Gemeinschaft als Volksgenosse lebt, zu wirken hat, von denen sein Verhalten in allen seinen Lebenslagen durchdrungen sein muß und die die Gemeinschaft gegen den Verneiner und Feind dieser Werte und gegen den Brecher der diese Werte repräsentierenden Rechtsordnung schützt. Bei der folgenden Betrachtung wird sich übrigens — und dies ist in einschränkendem Sinne vorauszuschicken — herausstellen, daß nicht jede einzelne der zu behandelnden gesetz- und verordnungsmäßigen Regelungen dem Schutze eines ganz bestimmten völkischen Substanzwertes dient; vor allem die beiden bahnbrechenden Gesetze auf strafrechtlichem Gebiete, das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung sowie die Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuchs und von Vorschriften des Strafverfahrens und Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935, bringen lediglich die Wendung unseres Rechtsdenkens zum Gedanken des Gemeinschaftsschutzes zum Ausdruck. Ihr Schutzobjekt ist vielmehr die Gemeinschaft als solche und damit die Gesamtheit aller ihr zugehörigen Substanzwerte.

1. Das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933* bestimmt: „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen und geistigen Erbschäden leiden werden." Da die Einzelheiten dieses Gesetzes an anderer Stelle dieses Handbuchs behandelt werden, kann unsere Aufgabe nur in dem Versuch seiner verfassungsrechtlichen Sinndeutung bestehen. Das Gesetz eröffnet die rechtliche Möglichkeit von Eingriffen in die körperliche Integrität des einzelnen Volksgenossen; Ziel und Zweck dieser Eingriffe ist der Schutz eines der vornehmsten Substanzwerte der völkischen Gemeinschaft, nämlich der Rasse. Der liberalen Ideologie und Gesetzgebung war der Begriff der Rasse und die Notwendigkeit der Erhaltung ihrer höherwertigen Bestandteile im

[21] Vgl. Neubert, Die Schranken richterlichen Prüfungsrechts bei staatspolitischen Handlungen der Verwaltung. J.W. 1933, S. 2426 f. und Hoche, Die Schutzhaft nach der V. v. 28. Febr. 1933, D.J.Z. 1933, Sp. 1490 f.

Volkskörper fremd. Der durch die biologische Wissenschaft nachgewiesenen Tatsache einer relativ stärkeren Vermehrung der erbkranken und asozialen Elemente vermochte man sich zwar nicht zu verschließen; aus falsch verstandener, den Ideen des Jahres 1789 geborener Humanität wagte man aber nicht, die rassehygienischen Folgerungen aus dieser Erkenntnis zu ziehen und die Fortpflanzungsmöglichkeit der rassisch minderwertigen Volksteile durch gesetzgeberische Maßnahmen einzudämmen, da die verfassungsmäßige Garantie der (liberal verstandenen) Freiheit der Person jeglichen Eingriff in den körperlichen Bestand des einzelnen verbot. Demgegenüber erfaßt die nationalsozialistische Weltanschauung den Lebensbereich des einzelnen Gemeinschaftsgliedes in seiner Ganzheit und ordnet den einzelnen Volksgenossen auch hinsichtlich seines körperlichen Bestandes in die Gemeinschaft ein und ihren Werten unter. So finden die durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ermöglichten, die Fortpflanzungsfähigkeit verhindernden Eingriffe in die körperliche Integrität ihre innere Rechtfertigung in dem dem völkischen Gemeinschaftsdenken entspringenden Schutz des Substanzwertes der Rasse. Die unparteiische Durchführung dieses Gemeinschaftsschutzes ist dadurch gewährleistet, daß die Anordnung der Unfruchtbarmachung einer beschlußmäßigen Entscheidung der mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Erbgesundheitsgerichte vorbehalten ist.

2. Diente das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dem Schutz eines ganz bestimmten Substanzwertes der völkischen Gemeinschaft, nämlich der Rasse, so ergibt die Betrachtung des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßnahmen der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 ein anders geartetes Bild. Das rechtspolitische Ziel dieses Gesetzes besteht nicht darin, einen ganz bestimmten völkischen Substanzwert, sondern die Gemeinschaft als solche und die ihr innewohnende Ordnung als Ganzes gegen den Rechtsbrecher zu schützen. In diesem Sinne bedeutet das Gesetz ein bleibendes Denkmal für den siegreichen Durchbruch des nationalsozialistischen Gemeinschaftsdenkens auf strafrechtlichem Gebiete. Neben der Strafe, die wesensgemäß Sühne für die begangene Tat und Vergeltung der Schuld des Täters ist, tritt nach den Grundsätzen der sog. Zweispurigkeit der Schutz der Gemeinschaft vor dem gemeinschädlichen Gewohnheitsverbrechertum. Der für unser verfassungsrechtliches Problem allein interessierende Artikel 2 des Gesetzes sieht als solche Maßnahmen des Gemeinschaftsschutzes vor: Sicherungsverwahrung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers, zwangsweise Unterbringung des geisteskranken oder vermindert zurechnungsfähigen Verbrechers in Heil- und Pflegeanstalten, des gemeingefährlichen Trinkers in Trinkerheilstätten, des asozialen Rechtsbrechers in Arbeitshäusern und endlich Entmannung des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers.

a) Verfassungsrechtlich gesehen stellen sich die Sicherungsverwahrung und die ihr verwandten Fälle zwangsweiser Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalten, Trinkerheilanstalten und Arbeitshäusern als Entziehungen der räumlichen Bewegungsfreiheit des betroffenen Rechtsbrechers dar. Ähneln sie insofern rein äußerlich den zu Strafzwecken verhängten Freiheitsentziehungen, den Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen, so unterscheiden sie sich von ihnen durch den vorhin angedeuteten Zweck des unmittelbaren Gemeinschaftsschutzes. Wenn auch die frühere strafrechtliche Reformbewegung die Notwendigkeit eines Schutzes der „Gesellschaft" vor dem unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher nicht von der Hand wies, so mußte doch die positiv-gesetzliche Verwirklichung dieses Gedankens an der liberalen Grundhaltung jener Zeit scheitern, die in dergestalteten Sicherungsmaßnahmen dem einzelnen nicht zumutbare Eingriffe in sein verfassungsmäßig garantiertes Grundrecht der persönlichen Freiheit sah. Auch hier blieb es der nationalsozialistischen Staatsgestaltung vorbehalten, die Belange der völkischen Gemeinschaft über diejenigen

des ihr eingeordneten Volksgenossen zu stellen und die Gemeinschaft gegen verbrecherische Entartungserscheinungen wirksam zu schützen. Dieser Gesichtspunkt des Gemeinschaftsschutzes hat auch bei der Rechtsanwendung der allein maßgebende und beherrschende zu sein[22].

b) Dieselben Grundgedanken der Höchstwertigkeit der Gemeinschaft und ihres Schutzes tragen und rechtfertigen auch das Rechtsinstitut der Entmannung. Abgesehen von seiner medizinisch verschiedenen Durchführung und Wirkung treten bei diesem Eingriff in die körperliche Integrität gegenüber der Unfruchtbarmachung nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses rassepolitische Erwägungen völlig in den Hintergrund. Die Entmannung dient nicht der Sicherung des Substanzwertes der Rasse, sondern dem Schutze der Gemeinschaft vor dem in seinem sittlichen Empfinden und Verhalten entarteten Gemeinschaftsschädling.

3. Die grundlegende Bedeutung der *Gesetze zur Änderung des Strafgesetzbuchs und von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. 6. 1935* liegt naturgemäß vornehmlich auf strafrechtlichem Gebiete. Das wichtigste Stück dieser Gesetze, die mehr als bloße „Novellen“ zu einer weltanschaulich überholten Strafgesetzgebung sind, besteht in der Neufassung des § 2 StGB. und in der diese neugestaltete Gesetzesvorschrift ergänzenden Einfügung der §§ 170 a und 267 a in die Strafprozeßordnung. Diese Bestimmungen ermöglichen die Bestrafung einer Tat, die nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient, in einem Strafgesetz aber nicht ausdrücklich für strafbar erklärt ist, in der Weise, daß durch entsprechende Anwendung eines auf die Tat seinem Grundgedanken nach zutreffenden Strafgesetzes der Gerechtigkeit zum Siege verholfen werden soll. Dadurch ist ein alter Programmsatz nationalsozialistischer Strafrechtsgestaltung, nämlich die Ermöglichung der sog. strafrechtlichen Analogie, d. h. die „Übertragbarkeit von Grundgedanken eines Strafgesetzes auf eine andere strafwürdige Tat[23]“ Wirklichkeit geworden. Der rechtspolitische Gehalt dieses Ereignisses reicht aber über das Gebiet des Strafrechts weit hinaus. Er bedeutet nicht mehr und nicht weniger als den Sieg des Gedankens materieller Gerechtigkeit über das individualistische Dogma abstrakter Rechtssicherheit. Wenn wir uns nun vergegenwärtigen, daß auch strafweise Freiheitsentziehungen auf dem durch die Neufassung des § 2 StGB. gewiesenen Weg ihre Begründung finden können, und wenn wir diese Erscheinung von verfassungsrechtlichen Blickpunkten aus zu deuten versuchen, so ergibt sich daraus eine Bestätigung dessen, was wir an einer früheren Stelle dieser Untersuchung über den völkischen Begriff des Rechtes als maßgeblicher Grundlage des Gemeinschaftsschutzes ausgeführt haben. Wir hatten dabei die Forderung, für jede Freiheitsentziehung notwendigermaßen ein positives Gesetz als Rechtsgrundlage nachweisen zu müssen, abgelehnt und das von nationalsozialistischem Geiste erfaßte Rechtsempfinden des Volkes als gleichwertige Rechtsgrundlage erklärt. Allerdings muß betont werden, daß die Neufassung des § 2 StGB. keine uneingeschränkte Verwirklichung dieses Gedankens beinhaltet; denn der Strafrichter darf nicht einfach unter Berufung auf die im volklichen Rechtsempfinden zum Ausdruck kom-

---

[22] Da das völkische Gemeinschaftsdenken die liberale Antinomie von Staat und einzelnem beseitigt, haben Gedankengänge, die ihrem innersten Kerne nach auf eine Bejahung oder Verneinung der Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahme für den betroffenen Rechtsbrecher abstellen, heute keine Berechtigung mehr. In diesem Sinne sind die Entscheidungen des 2. Strafsenats des Reichsgerichts, RGStr. Bd. 68, S. 150 und S. 232 nicht bedenkenlos gutzuheißen.

[23] So Reichsminister Dr. Frank, Revolution im Strafrecht, Mitteilungsblatt des BNSDJ. und des Reichsrechtsamts der NSDAP. 1935, S. 55 f.

mende Lebensordnung der Gemeinschaft strafweise Freiheitsentziehungen anordnen. Er muß sich vielmehr dabei der Brücke der Analogie, d. h. der gedanklichen Verbindung seiner Entscheidung mit den Grundprinzipien eines anderen, und zwar positiven, Strafgesetzes bedienen; denn der positive, in Form des Regierungsgesetzes erscheinende Rechtssatz ist dem nationalsozialistischen Rechtsdenken „die präziseste und feierlichste Form des Führerbefehls"[24].

4. Es kann nicht die Aufgabe einer der Lösung allgemeiner verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Probleme gewidmeten Betrachtung sein, eine erschöpfende und geschlossene Darstellung des Rechtes der Schutzhaft zu bieten[25]. Aus demselben Grunde methodischer Beschränkung müssen wir uns auch eine ausführliche Widerlegung all der Mißverständnisse versagen, denen gerade dieses Rechtsinstitut in der von extrem liberalen und marxistischen Gedankengängen beherrschten juristischen Fachliteratur des Auslandes bisweilen begegnet ist. Gegenüber diesen oft von widerwärtigster Polemik erfüllten, wissenschaftlich getarnten Mißdeutungen sei hier nur festgestellt, daß sich deren Verfasser — und oft gewiß mit Absicht — der einen grundlegenden Erkenntnis entziehen, daß die Schutzhaft ein besonders geartetes Mittel des Schutzes der völkischen Gemeinschaft gegen ein besonders geartetes feindseliges Verhalten des Gemeinschaftsgliedes ist, nämlich gegen die Störung der von der nationalsozialistischen Staatsführung zum Zwecke des völkischen Wiederaufbaus ergriffenen Maßnahmen. In diesem erhabenen nationalen Ziele allein müßte aber doch jeder unbefangene und der Wissenschaft wirklich dienende Beobachter neuen deutschen Verfassungslebens eine Rechtfertigung der mit der Schutzhaft verbundenen Freiheitsentziehungen erblicken.

a) Die im Schrifttum unternommenen Versuche einer allgemeinen verfassungsrechtlichen Sinndeutung unseres Rechtsinstitutes gehen davon aus, daß es sich bei den Schutzhaftbefehlen um freiheitsentziehende staatspolitische Anordnungen der Polizei handelt[26]. Diese Auffassung würde aber zu der viel zu engen und daher irrigen Annahme führen, als ob die Schutzhaft eine Maßnahme des Gemeinschaftsschutzes nur gegenüber demjenigen sei, der sich gegen den völkischen Substanzwert des Staates vergeht. Im übrigen bestehen darüber, worin eigentlich der politische Charakter der Schutzhaftverhängung liegt, im Schrifttum noch manche Unklarheiten. Wenn wir bei dem Versuch einer Klärung des Problems mit Carl Schmitt das Wesen des Politischen in einer Freund-Feind-Gruppierung sehen, so drängt sich hier sofort die Notwendigkeit einer Beschränkung dieser Freund-Feind-Unterscheidung auf einen bestimmt umrissenen Bezirk des völkischen Gemeinschaftslebens auf. Betrachten wir aber das konkrete politische Geschehen seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus und überblicken wir die Gesamtheit der polizeilichen Schutzhaftpraxis, so sehen wir, daß der spezielle Bereich, in dem die Freund-Feind-Unterscheidung stattzufinden hat, derjenige der gesamten Aufbauarbeit und völkischen Erneuerung durch die nationalsozialistische Staatsführung ist. Ziel dieser Aufbauarbeit ist die Durchsetzung der völkischen Substanzwerte auf allen Gebieten des völkischen Lebens. Die Durchführung dieser Aufgabe völkischer Erneuerung aber liegt in den Händen der Staatsführung, die wesensgemäß ein politischer Faktor des Gemeinschaftslebens ist. Gegen den Feind dieses von der politischen Führung ausgehenden

---

[24] So Staatssekretär Dr. Freisler in den Geleitworten zu der neuen Gesetzgebung; vgl. DJ. 1935, Sp. 873.

[25] Diese Aufgabe erfüllt die in Einzelheiten heute freilich überholte Arbeit von Dr. W. Spohr, Die Schutzhaft; Düsseldorf 1934.

[26] So z. B. Lauer, Die richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen, JW. 1934, S. 2832 ff.

dynamischen Aufbaustrebens wendet sich nun das besonders geartete Gemeinschaftsschutzmittel der Schutzhaft. Dabei haben wir uns selbstverständlich darüber im klaren zu sein, daß der Bereich der Aufbauarbeit der nationalsozialistischen Staatsführung ein außerordentlich weiter ist; dies lehrt schon eine Betrachtung des konkreten politischen Geschehens seit der Machtübernahme und des dem Nationalsozialismus vom Weimarer Parteienstaat hinterlassenen politischen Erbes. Auf Grund dieser Erwägungen können wir daher die Schutzhaft bezeichnen als eine von staatlichen Polizeiorganen ausgehende Maßnahme des Gemeinschaftsschutzes gegen denjenigen, der dem Aufbauwillen und den völkischen Erneuerungsbestrebungen der nationalsozialistischen politischen Führung feindlich gegenübersteht.

b) Die positivrechtlichen Quellen des Schutzhaftrechtes sind zunächst in § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, im Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten über Anordnung von Schutzhaftmaßnahmen vom 11. 3. 1934[27] und im Erlaß des Reichsministers des Innern über die Verhängung und Vollstreckung der Schutzhaft vom 12. 4. 1934 enthalten.

Durch die Verordnung vom 28. 2. 1933 wurde das im Artikel 114 der Weimarer Zwischenverfassung verankerte Grundrecht der Freiheit der Person bis auf weiteres außer Kraft gesetzt[28] und Beschränkungen der persönlichen Freiheit auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen für zulässig erklärt. Durch die Wortfassung „auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen" ist klar zum Ausdruck gebracht, daß die Polizeibehörden auf dem Gebiete des Schutzhaftrechts auch nicht durch alle sonstigen von der reichs- und landesrechtlichen Polizeigesetzgebung gezogenen Schranken behindert sind. Die Polizeibehörden sind daher insbesondere berechtigt, auf diesem Gebiete auch über die durch die §§ 14 und 15 des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes errichteten Schranken hinaus einzugreifen.

Der Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten über Anordnung von Schutzhaftmaßnahmen vom 11. 3. 1934 enthält die grundlegenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften auf dem Gebiete des Schutzhaftrechts. Ausschließlich zuständig zu polizeilichen Beschränkungen der persönlichen Freiheit nach § 1 der Verordnung vom 28. 2. 1933 sind das Geheime Staatspolizeiamt mit Wirkung für das gesamte Gebiet des Landes Preußen, die Ober- und Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident in Berlin und die Staatspolizeistellen je für ihren örtlichen Amtsbereich. Die Kreispolizeibehörden (Landräte) sowie die Dienststellen der NSDAP. und der ihr angeschlossenen Verbände besitzen keine Zuständigkeit zur Verhängung von Schutzhaft. Werden von den genannten dem Geheimen Staatspolizeiamt nachgeordneten Polizeibehörden Schutzhaftmaßnahmen angeordnet, so treten sie am 8. Tage nach Ablauf des Tages der Vollstreckung der Schutzhaftanordnung von selbst außer Kraft, soweit nicht inzwischen auf entsprechenden Antrag hin die Fortdauer der Schutzhaft vom Preußischen Ministerpräsidenten selbst angeordnet worden ist. Um die genaue Durchführung dieser Vorschrift zu sichern, sind die genannten Polizeibehörden gehalten, über jede von ihnen verhängte Schutzhaft binnen 24 Stunden telegraphisch dem Preußischen Ministerpräsidenten persönlich zu berichten und erforderlichenfalls die Notwendigkeit einer über 7 Tage hinaus für angebracht erachteten Freiheitsbeschränkung zu begründen.

Der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 12. 4. 1934 hat die Beachtung der Grundgedanken dieser Regelung, die dem rechtsstaatlichen Prinzip der Ge-

---

[27] S. Deutsche Justiz 1934, S. 341.

[28] Der verfassungsrechtliche Unterschied zwischen dieser Außerkraftsetzung des Artikels 114 und seiner existenziellen Aufhebung durch die nationalsozialistische Revolution selbst wurde oben näher behandelt.

ordnetheit des Gemeinschaftsschutzes dient, mit einigen Änderungen und Ergänzungen auch den Reichsstatthaltern und Landesregierungen der übrigen deutschen Länder zur Pflicht gemacht. Ähnlich wie in Preußen dem Geheimen Staatspolizeiamt, so ist auch in den übrigen Ländern die endgültige Verhängung der Schutzhaft in die Hand einer Landeszentralbehörde, der Politischen Polizei, gelegt.

c) Welches sind nun die sachlichen Voraussetzungen, die als Rechtsgrundlage für die Anordnung von Schutzhaftmaßnahmen erfüllt sein müssen? Mit Recht hat sich heute im Schrifttum die Auffassung durchgesetzt, daß Schutzhaftbefehle nicht nur „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" ergehen dürfen. Die gegenteilige Meinung, die unter Berufung auf die Einleitungsworte der Verordnung vom 28. 2. 1933 die Verhängung der Schutzhaft auf diesen Zweck beschränkt wissen wollte, verkannte den verfassungsrechtlichen Sinn dieser Einleitungsworte, die lediglich den gesetzgeberischen Beweggrund zur Erlassung der Verordnung selbst ausdrücken sollte[29]. Da eine Aufzählung von Schutzhaftgründen in positiven Gesetzen fehlt, müssen wir auf andere Weise die sachlich-rechtlichen Voraussetzungen der Schutzhaftverhängung zu erschließen suchen. Die Betrachtung der allgemeinen verfassungspolitischen Bedeutung der Schutzhaft hat uns zu der Annahme geführt, daß die Schutzhaft eine besonders geartete Maßnahme des Gemeinschaftsschutzes auf dem speziellen Gebiete der Aufbauarbeit des nationalsozialistischen Staates ist. Aus diesem verfassungspolitischen Zwecke der Schutzhaft ergeben sich auch die sachlichrechtlichen Grenzen ihrer Zulässigkeit. Voraussetzung für ihre Verhängung ist eine die Aufbauarbeit und den Aufbauwillen der nationalsozialistischen Staatsführung störende Handlung. Da sich aber die Aufbauarbeit des Nationalsozialismus, wie gleichfalls bereits ausgeführt, auf die Durchsetzung der Gesamtheit der nationalen Substanzwerte im gesamten völkischen Leben erstreckt, ist der Kreis der Schutzhaftgründe bei der Mannigfaltigkeit der gegen diese Werte möglichen Verstöße ein außerordentlich weiter. Demgemäß weist die Praxis der politischen Polizeibehörden eine Fülle von Fällen auf, in denen wegen feindlicher Haltung gegen die Aufbauarbeit der nationalsozialistischen Staatsführung Schutzhaft verhängt werden durfte. Auflehnung gegen die staatliche Autorität durch frivole Verhöhnung des Gesetzes und der staatlichen Behörden[30], unsoziales Verhalten von Betriebsführern, zersetzende Kritik an Maßnahmen der nationalsozialistischen Staatsführung, Sabotage wirtschaftlicher Maßnahmen, insbesondere Preistreiberei, böswillige Unterhaltsverweigerung, Arbeitsscheu von Empfängern öffentlicher Unterstützung und vor allem Rasseschändung, dies alles sind gemeinschaftsschädigende Handlungen, die eine feindselige Haltung des Täters gegen eben diejenigen Substanzwerte der Nation zum Ausdruck bringen, in deren Durchsetzung, Erhaltung und Sicherung der Nationalsozialismus das Ziel des völkischen Wiederaufbaus sieht.

Keiner besonderen Hervorhebung bedarf die sich aus dem Wesen des Schutzhaftbefehls als einer polizeilichen Maßnahme ergebende Folgerung, daß die Verhängung der Schutzhaft im Einzelfall den Grundsätzen des freien, aber pflichtgemäßen Ermessens untersteht. Da der Schutz der Gemeinschaft im völkischen Rechtsstaate nach Maßgabe einer unverbrüchlichen Ordnung, der Rechtsordnung, erfolgt, verbieten sich polizeiliche Willkürmaßnahmen von selbst.

d) Zum Schlusse ist noch kurz auf eine im Schrifttum gleichfalls oft erörterte Frage einzugehen, nämlich auf die der Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die polizeiliche Anordnung der Schutzhaft[31].

---

[29] Vgl. hiezu statt aller: Hoche, a. a. O. Sp. 1491.

[30] Einen aufschlußreichen Fall dieser Art berichtet Spohr, a. a. O. S. 7.

[31] Vgl. hierzu die grundlegenden Ausführungen von Neubert, a. a. O. S. 2426 ff.; ferner Lauer, a. a. O., S. 2832 ff. und das dort angeführte Schrifttum, besonders Spohr, a. a. O. S. 11 ff.

Eine selbständige Anrufung der ordentlichen Gerichte zwecks Nachprüfung der Rechtmäßigkeit von Schutzhaftbefehlen ist unzulässig, da für eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zu selbständiger Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen überhaupt eine positiv-gesetzliche Grundlage fehlt[32]. Ebensowenig kann der ordentliche Richter auf dem Umwege über eine Schadensersatzklage (etwa nach § 839 BGB.) oder über eine Anklage wegen Freiheitsberaubung im Amte (§ 341 StGB.) mit der Prüfung der Berechtigung der Schutzhaft befaßt werden.

Die Unzuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Nachprüfung der Schutzhaftanordnungen ergibt sich aus zwei Erwägungen, die in dem politischen Charakter der Maßnahme ihre Begründung finden. Nach den einschlägigen Verwaltungsgesetzen der deutschen Länder, z. B. nach dem preußischen Polizeiverwaltungsgesetz, hat zwar der von einer polizeilichen Verfügung Betroffene das Recht der (förmlichen) Verwaltungsbeschwerde zum Regierungspräsidenten und im Falle ihrer abschlägigen Verbescheidung die Möglichkeit, zur Klage im Verwaltungsstreitverfahren überzugehen und so eine Nachprüfung der Sache durch das Bezirksverwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht zu erzwingen. Hierdurch ist aber der Verwaltungsrechtsweg nur für die Anfechtung von Verfügungen im allgemeinen polizeilichen Bereiche eröffnet, da das Polizeiverwaltungsgesetz nur das allgemeine Polizeirecht und nicht das Sondergebiet der Politischen Polizei regelt. Für polizeiliche Maßnahmen, die von politischen Erwägungen getragen sind, kann daher aus dem Polizeiverwaltungsgesetz keine verwaltungsgerichtliche Nachprüfungsmöglichkeit hergeleitet werden. Eine solche verbietet sich aber auch aus allgemeinen verfassungspolitischen Erwägungen, auf deren Bedeutung schon früher hingewiesen wurde. Der Nationalsozialismus hat die im liberalen Gewaltentrennungsschema begründete Antinomie der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung überwunden und sieht in der Einheit der Staatsgewalt das herrschende Prinzip des völkischen verfassungspolitischen Denkens. Da sich die Schutzhaft gegen den Störer der völkischen Erneuerung richtet, diese aber als typische Aufgabe der Staatsführung wesensgemäß politischer Natur ist, folgt aus dem an früherer Stelle gewonnenen Grundsatze der Unmöglichkeit justizmäßiger Entscheidung politischer Angelegenheiten, daß auch eine Nachprüfung von Schutzhaftanordnungen durch justizmäßig tätig werdende Verwaltungsgerichte mit dem nationalsozialistischen Staatsgedanken unvereinbar ist.

Trotz der Tatsache, daß nach Maßgabe der unter b) behandelten verfahrensrechtlichen Vorschriften eine Nachprüfung der einzelnen Schutzhaftanordnung durch die übergeordnete zentrale Landespolizeibehörde ohnedies stattfindet, wird man doch als einzigen Rechtsbehelf die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde für zulässig ansehen müssen. Dies folgt aus dem allgemeinen Wesen der Schutzhaftverhängung als eines staatlichen Verwaltungsaktes.

Dannbeck

---

[32] Bei der richterlichen Nachprüfung polizeilicher Strafverfügungen nach § 413 ff. StPO. handelt es sich um ein gänzlich andersgeartetes Rechtsinstitut.

Schrifttum:

1. Zur verfassungsrechtlichen Lage im bürgerlichen Rechtsstaat:

Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 14. Aufl. 1933.

Huber E. R., Bedeutungswandel der Grundrechte, Arch. öff. R. NF. Bd. 23, S. 1 ff.

Koellreutter, Allgemeine Staatslehre, 1933.

Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, Kommentar zum 2. Hauptteil der Reichsverfassung, 1929/30.

Poetzsch-Heffter, Handkommentar zur Reichsverfassung, 3. Aufl. 1928.

Schmitt Carl, Verfassungslehre, 1928.

Thoma, Grundrechte und Polizeigewalt, in der Festgabe zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens des preußischen Oberverwaltungsgerichts, S. 183 ff., 1925.

2. Zur verfassungsrechtlichen Lage im nationalsozialistischen Gemeinschaftsstaat:

Hitler, Mein Kampf, 21. Aufl. 1933.

Dietrich, Die philosophischen Grundlagen des Nationalsozialismus, 1935.

Fauser, Das Gesetz im Führerstaate, Arch. öff. R. NF. Bd. 26, S. 129—S. 154.

Frank, Revolution im Strafrecht, Mitteilungsblatt des BNSDJ. und des Reichsrechtsamts der NSDAP., 1935, S. 55 ff.

Hoche, Die Schutzhaft nach der V. vom 28. Febr. 1933, DJZ. 1933, Sp. 1490 f.

Höhn, Das Gesetz als Akt der Führung, Deutsches Recht 1934, S. 433 ff.

Höhn, Der Führerbegriff im Staatsrecht, Deutsches Recht 1935, S. 297 ff.

Huber E. R., Die Einheit der Staatsgewalt, DJZ. 1934, Sp. 950 ff.

Lauer, Die richterliche Nachprüfung polizeilicher Maßnahmen, JW. 1934, S. 2832 ff.

Maunz, Neue Grundlagen des Verwaltungsrechts, 1934.

Neubert, Die Schranken richterlichen Prüfungsrechts bei staatspolitischen Handlungen der Verwaltung, JW. 1933, S. 2426 f.

Schmitt Carl, Nationalsozialismus und Völkerrecht, 1934.

Spohr, Die Schutzhaft, 1934.

Jarnack, Deutsches Recht 1935, S. 46 f.

Deutsche Justiz, 1934, S. 341 f.

Die Rechtsstellung der Länder und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die juristische Betrachtung des Länderbegriffes im liberalistischen, verfassungsmäßig gebundenen Sinne hat nach nationalsozialistischer Weltanschauung heute bis zu einem gewissen Grade nur noch geschichtlich-wissenschaftliche und kulturelle Bedeutung, wenn man unter „Ländern" diejenigen Staatsgebilde versteht, die auf Grund ihrer historisch bedingten Begrenzung als Einzelstaaten mit umstrittener Souveränitätssphäre Bestandteile des deutschen Bundesstaates seit 1871 (bzw. des Norddeutschen Bundes seit 1867) bildeten. Es handelt sich aber nicht um den geopolitischen Begriff „Land" als Element des Staatsbegriffes, sondern um den meistens auf dynastischer Grundlage gewachsenen, mit einer beschränkten Landeshoheit ausgestatteten deutschen Einzelstaat, dessen Charakteristikum und Beurteilung Adolf Hitler in seiner grundlegenden Kundgebung auf dem Nürnberger Parteitag 1933 so prägnant entwickelte, wenn er sagte: „Als sich im Laufe der tausendjährigen Entwicklung unseres Volkes über die deutschen Stämme und quer durch sie hinweg Staaten zu bilden begannen, entstanden auch jene Gebilde, die wir noch heute als Länder vor uns sehen. Ihr Werden ist nicht einer völkisch gesehenen Notwendigkeit zuzuschreiben, bei einem Abwägen ihrer Vorteile und Nachteile für die deutsche Nation verschwinden die ersteren gegenüber den letzteren." Jede rechtshistorische Betrachtung des Länderbegriffes hat auszugehen von dem Begriff des „Bundesstaates". Noch Georg Jellinek sieht in seiner grundlegenden „Allgemeinen Staatslehre" der Vorkriegszeit unter Berücksichtigung der staatsrechtlichen Individualität der Einzelstaaten „im Bundesstaat die gesunde und normale Form der Staatsverbindungen politischer Art" und weist die germanischen Völker auf ihre Aufgabe hin, den Bundesstaat zur normalen Form des politischen Daseins ihrer Völker zu erheben[1].

Ein Bundesstaat ist ein Gesamtstaat, körperschaftlich zusammengefügt aus einfachen Staaten, die einerseits ihm unterworfen, andererseits beteiligt sind bei der Bildung des Willens. Das Primäre beim Bundesstaat ist der Charakter als „Staat". Der Bundesstaat tritt also nach außen hin als „Staat" auf, als Verkörperung der politischen Einheit eines Volkes auf einem bestimmten Raum[2]. Zweifellos besaßen die Einzelstaaten Eigenstaatlichkeit in den verfassungsmäßig beschränkten Grenzen, da die Reichsgründung des Fürsten Bismarck mit besonderer Betonung des bündischen Charakters von der Anerkennung der Staatskräfte, die in den deutschen Einzelstaaten ruhen, ausging und dadurch den Institutionen des Reiches in Kaiser und Reichstag die volkstümliche Grundlage bot[3]. Die seinerzeit berechtigte Schonung des staatlichen Eigengefühls, die Bismarck bei der Gründung

[1] Vgl. Koellreutter: Grundriß der Allgemeinen Staatslehre, S. 217.

[2] Vgl. Koellreutter: a. a. O. S. 218, Anschütz in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler, Bd. 4 S. 64 ff.

[3] Vgl. Feine: Nationalsozialistischer Staatsumbau und deutsche Geschichte, S. 11/12.

des Reiches hatte walten lassen, hat insbesondere bei dem bekannten Prozeß vor dem Staatsgerichtshof des Deutschen Reiches 1932 seinen Höhepunkt darin gefunden, daß Bayern den juristischen Nachweis führen konnte, daß ihm durch Sonderverträge Freiheit von der Reichsexekution nach Art. 19 der Reichsverfassung vom 16. April 1871 zugesichert worden war[4]. Damit war der Rechtsbegriff des Bundesstaates Bayern gegenüber zu einer Unlogik geworden, da die Reichsexekution nach Art. 19 das Rückgrat des bundesstaatlichen Rechtssubjektes und des Trägers der Souveränitätsrechte war. Zweifellos entspricht dem Charakter des Bundesstaates als Rechtsstaat der Anspruch zwar verfassungsmäßig gebundener aber auch höchster Autorität in seiner Eigenschaft als absoluter Machtträger.

Der konstitutionelle bündische Staat Bismarcks durchbrach zugunsten seiner Existenz diesen Anspruch und beließ e i n e m Staat ein Übermaß von Eigenstaatlichkeit im Gegensatz zu den übrigen Staaten. Darin lag, konstruktiv gesehen, einer der Grundfehler des verfassungsmäßigen Aufbaues des Bismarckschen Staatsgebäudes. Pfundtner[5] stellt in anderem Zusammenhange mit Recht fest, daß darin die Tragik Bismarcks lag, daß er genötigt war, mit unzulänglichem Material sein einheitliches Deutsches Reich aufzubauen, und daß er selbst alle Staatsnotwendigkeiten für die Zukunft Deutschlands klar erkannte, während sein Volk noch nicht reif genug war, seine Ideen ganz in sich aufzunehmen. Die deutsche Verfassung von 1871 war hineingeboren worden in eine Zeit des Liberalismus, die den Wert der Einzelpersönlichkeit und damit der Einzelstaatlichkeit höher einschätzte als die Gesamtinteressen der deutschen Nation. Die Genialität eines Bismarck vermochte wohl diese Verfassungslücken zu umschiffen, unter seinen Epigonen zeigte sich jedoch die Unzulänglichkeit. Bismarck hat wohl mit Recht einem einzelnen Staat besondere Rechte eingeräumt, da seine Zeit noch nicht reif war in der Erkenntnis der Notwendigkeit eines einheitlichen Deutschen Reiches[6], hat es aber andererseits verstanden, mit genialem Blick die Hegemonie Preußens im deutschen Bundesstaat zu stabilisieren. Koellreutter[7] weist mit bewußter Bedeutung darauf hin, daß dieser Einbau Preußens nichts anderes bedeute als die Gleichschaltung Preußens mit dem Reich.

Prinzipiell darf festgestellt werden, daß n a c h d e r R e i c h s v e r f a s s u n g v o m 16. A p r i l 1871 d i e E i n z e l s t a a t e n S t a a t s c h a r a k t e r m i t E i g e n s t a a t l i c h k e i t b e h i e l t e n, i h r e S o u v e r ä n i t ä t[8] a b e r v e r l o r e n u n d a n d a s R e i c h a b g a b e n. Bismarck sah in dem Bundesrat das Organ, in dem die Souveränität einer jeden einzelstaatlichen Regierung ihren unbestrittenen Ausdruck fand[9]. Bismarck selbst ist niemals Liberalist gewesen. Er war jedoch ein vorzüglicher Kenner der Gedankengänge des liberalen Konstitutionalismus, als deren letzte Konsequenz er zweifellos den Marxismus fühlte, der den Parteienbundesstaat lediglich als Steigbügelhalter für seine extremen Ziele ansah. Daß der bürgerliche Liberalismus auch im staatsrechtlichen Innenverhältnis der Einzelstaaten grundlegende Veränderungen hervorrief, liegt auf der Hand, um so mehr, als sich durch den liberalen Konstitutionalismus in das Verhältnis

---

[4] Vgl. E. R. Huber, Reichsgewalt und Staatsgerichtshof, 1932, und die Aufsatzreihe Deutsche Juristenzeitung 1933, S. 3 ff., 145 ff., 203 ff., 271 ff., besonders 322 ff.

[5] Pfundtner: Vom Bismarckreich zum Dritten Reich, S. 18.

[6] Vgl. Feine: a. a. O. S. 12, Carl Schmitt, Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reiches.

[7] Im Reichsverwaltungsblatt und Pr. Verw.-Blatt 1933, S. 342.

[8] Die bis jetzt zutreffendste Definition des Begriffes „Souveränität" hat gegeben Schmauß in seinem Compendium juris publici (1766) S. 312: „Es ist also heutzutage die Superioritas territorialis ein Complexus aller derjenigen Rechte, die zur Regierung von Land und Leuten erforderlich." Zitiert nach Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. I S. 27, München und Leipzig, 1924.

[9] Vgl. v. Eppstein u. Bornhak: Bismarcks Staatsrecht, S. 249.

Fürst—Volk, Führer—Geführte auf pluralistischer Basis das Parlament störend einschob, das keineswegs geeignet war, in autoritärer Richtung die dynastische Regierungsgewalt zu stärken, sondern im Gegenteil aus dem Fürsten ein staatsrechtlich zu wertendes, verhältnismäßig abstraktes Organ des unsichtbaren Staates machte[10].

Das Jahr 1918 beseitigte den bundesstaatlichen Obrigkeitsstaat, der in seinem letzten Lebensstadium die Probe auf das Exempel bestehen sollte und der dabei den Beweis führte, daß die Staatengründung Bismarcks gefestigter zusammenhielt, als ihre Gegner ahnten. Die Dynastien verschwanden und an ihre Stelle trat — nicht etwa das einheitliche Deutsche Reich, trotzdem die Staatsgewalt nach Art. 1 der RV. vom 11. August 1919 vom Volke ausging — sondern der Parteienbundesstaat mit seinem Parlamentarismus auf marxistisch-demokratischer Grundlage mit pluralistischem Aufbau. Diese staatsrechtlichen Verfassungsgrundlagen, die die Verfassung auch ihren Einzelstaaten aufoktroyierte (Art. 17 Abs. 1 der RV.), führte im Verhältnis Reich — Länder für den Bestand des Reiches auf die Dauer zu unhaltbaren Konsequenzen. Ein einzelstaatlicher, entarteter Länderparlamentarismus, dessen führende, auf Grund des Pluralitätsprinzips die Mehrheitsregierung bildende, parteipolitische Konstellation häufig in ihrer Zusammensetzung und damit in ihrer staatspolitischen Tendenz das Gegenteil der augenblicklichen politischen Regierungskonstellation im Reich bildete, nahm für sich mit verantwortungsloser Selbstverständlichkeit ohne Rücksicht auf die staatspolitischen und verfassungsmäßigen Notwendigkeiten des Reiches das Recht auf eigene Politik in Anspruch[11]. Die letzte Konsequenz dieses Gedankenganges wäre das logische Recht jedes Landes auf Widerstand gegen jede Reichsregierung gewesen, deren Konstellation zufällig eine andersgeartete oder andersgerichtete war als die des betreffenden Landes[12].

Das Urteil des Leipziger Staatsgerichtshofes vom 25. Oktober 1932 zeigt mit erschreckender Deutlichkeit die Klippe, an der das Reichsschiff auf Grund mangelnder Staatsautorität und Reichsstaatsgewalt gegenüber den Ländern mit ihrer eigenstaatlichen Staatsgewalt und ihrer besonderen egoistischen und die Ziele der Reichspolitik aus den Augen lassenden Auffassung vom Wesen des deutschen Bundesstaates zu scheitern drohte; ohne die letzten Konsequenzen zur endgültigen Stabilisierung der Autorität des Reiches zu ziehen, wählt der Staatsgerichtshof jenen bekannten, in sich selbst unsicheren Mittelweg, der es den damaligen Machthabern Preußens noch monatelang gestattete, diesen staatsrechtlichen Zwiespalt zwischen Reich und Ländern zur dauernden Beunruhigung des Reiches zu benutzen. Das Urteil zeigte aber gleichzeitig auch, wie weit Deutschland noch von einer organischen Lösung der so wichtigen Frage der Reichsreform entfernt war; es ist das typischste Dokument für die Unmöglichkeit der Lösung der Frage der Einheitsidee des Reiches auf der Basis der Weimarer Verfassung, das uns aus der damaligen Zeit überliefert worden ist. Der grundlegende Fehler war darin zu erblicken, daß die Weimarer Verfassung der prinzipiellen Lösung des Verhältnisses Reich und Preußen aus dem Wege gegangen war, nachdem sie bewußt die durch Bismarck festgelegte und bewährte Hegemoniestellung Preußens ohne Errichtung einer starken Reichsgewalt hatte fallen lassen, und es bedurfte erst des endgültigen Durchbruches der totalen deutschen Staatsidee, um die Frage der Reichsreform in Angriff nehmen zu können. Die grundsätzliche Ablösung des Gedankengutes des Parteienbundesstaates durch die Idee der Totalität des Deutschen Reiches schuf erst die staatsrechtliche Grundlage für die Inangriffnahme der Frage Reich und Länder. Gerade hierbei erkennt man

---

[10] Schmitt: Zusammenbruch usw. S. 22 ff.; Höhn, Dr. Reinhard: Staat als Rechtsbegriff, Zeitschrift d. BNSDJ., Deutsches Recht 1934, S. 322 ff.

[11] Vgl. Huber: Das Ende des Parteienbundesstaates, Jur. Wochenschrift 1934, Nr. 4 S. 193 ff.

[12] Vgl. Huber: Staatsgerichtshof; vgl. Schmitt: Staatsgefüge und Zusammenbruch usw., S. 46 ff.

bewußt die Berechtigung des Anspruches auf die Totalitätsidee im Dritten Reich[13], der um so stärker ist, als staatsrechtlich bereits einmal durch den bekannten Preußenschlag der Regierung Papen 1932 im Parteienbundesstaat der Versuch der Lösung der Frage der innerpolitischen Einheit auf dem Gebiete der Staatsführung gemacht worden war (vgl. die Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund von Art. 48 Abs. 1 und 2 der Reichsverfassung vom 20. Juli 1932, RGBl. 1932 Teil I S. 377), ohne daß es gelang, die verfassungsmäßig geschützten, eigenstaatlich-egoistischen Tendenzen der Länder zugunsten einer verstärkten Reichsgewalt abzubiegen und umzulenken. Die Parteien benutzten ihre parlamentarisch festgelegten Stellungen in den Ländern, um nicht die Stellung der Länder gegenüber dem Reich zu klären, sondern um ihre parteipolitischen Interessen bei und gegenüber dem Reich durchzusetzen. Reich, staatsrechtlich gesehen, sind nach der Weimarer Verfassung die Länder-Staaten geblieben. Wer den Staatscharakter der Länder in der Weimarer Verfassung bestreiten wollte, müßte zwangsläufig auch den Bundesstaat negieren. Selbst deer Einwand, daß die Länder nicht mehr frei waren in der Bestimmung ihrer Staatsform (Art. 17 RV.), daß ihnen wichtige Zweige der Betätigung eines modernen Staates (Militärwesen, Verkehrswesen, Teile der Finanzhoheit) aus der Hand genommen seien, vermag sie bei der Fülle der ihnen verbliebenen Staatsrechte und Betätigungsmöglichkeiten keineswegs ihres Staatscharakters zu entkleiden.

Im einzelnen ist zu der Frage des Staatscharakters der Länder folgendes zu sagen:

a) Die Verfassung der Länder muß zwar eine republikanische sein (Art. 17 RV.). Innerhalb dieses rechtsbegrifflichen Rahmens besitzen die Länder aber volle staats- und verwaltungsrechtliche Organisationsfreiheit und Gestaltungsmöglichkeit und somit „konstitutive" und ursprüngliche Herrschaftsgewalt.

b) Die Staatsgewalt in Ländersachen üben die Länder auf Grund der Landesverfassungen aus. Da die Reichsstaatsgewalt nach Art. 1 Abs. 1 RV. im Reiche vom Volke ausgeht, ist anzunehmen, daß sie als Landesstaatsgewalt vom Volke des betreffenden Landes ausgeht. Die Landesverfassung trägt insoweit den Charakter einer Staatsverfassung.

c) Die Landesstaatsgewalt ist nach der Weimarer Verfassung von den einzelnen Ländern im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen im eigenen Namen als ursprünglicher Ausfluß der Eigenstaatlichkeit ausgeübt worden. Die Praesumtio sprach für die Zuständigkeit der Länder.

d) Der Artikel 2 Abs. 1 der RV. erkannte die eigenstaatliche Selbständigkeit des **Staatsgebietes** an. Hervorzuheben ist auch in diesem Zusammenhang die weitgehende notwendige Mitwirkung der Länder bei Gebietsveränderungen nach Art. 19 der RV.

e) Die Länder hatten nach der Weimarer Verfassung ein eigenes Gesetzgebungsrecht, von dem besonders auf dem Gebiete des Steuerwesens weitgehend Gebrauch gemacht worden ist. Ein Recht zur Gesetzgebung steht aber nur und ausschließlich Staaten zu.

---

[13] Es mußte doch schon immerhin weit gediehen sein, wenn die Träger der Idee der Weimarer Verfassung, die Gesamtheit der damaligen Reichsminister und Ministerpräsidenten, in der Länderkonferenz im Kongreßsaal der Reichskanzlei am 18. Januar 1928 „einstimmig" folgende Entschließung faßten: „Reichsregierung und Ländervertreter sind der Auffassung, daß die Weimarer Regelung des Verhältnisses zwischen Reich und Ländern unbefriedigend ist und einer grundlegenden Reform bedarf." Vgl. Pfundtner: RVBl. I, Pr. Verw.-Blatt 1934, S. 89. Vgl. Gedanken zum kommunalpolitischen Aufbau, veröffentlicht nach Reden und Abhandlungen von Oberbürgermeister Dr. Markmann, Verlag Carl Heymann, Berlin 1934, S. 50.

f) Ein Teil der Rechtspflege blieb der landesrechtlichen Regelung überlassen.

g) Die landesrechtliche Verwaltung hatte grundsätzlich das Primat vor der Reichsverwaltung, die eine Ausnahme bildete (Art. 14 RV.).

h) Die Länder besaßen nach Art. 78 Abs. 2 im beschränkten Umfang völkerrechtliche Persönlichkeit.

Diese ganzen Faktoren sprechen dafür, daß die Länder nach den Bestimmungen der Weimarer Verfassung Eigenstaatlichkeit hatten, ohne Souveränität zu besitzen.

Die Möglichkeit der Betätigung dieser staatsrechtlichen Eigenstaatlichkeit der Länder war direkt gegeben durch die Institution des Reichsrates, der sich von dem Bundesrat nach der Bismarckschen Verfassung dadurch unterschied, daß er weder bei der Gesetzgebung noch bei der Verwaltung eine rechtlich relevante Mitwirkung hatte. Wenngleich der realpolitische Einfluß des Reichsrats durch das in der Reichsverfassung vom 11. August 1919 stark zum Ausdruck kommende unitarische Moment verhältnismäßig stark begrenzt war, so war seine Mitwirkung bei der politischen Willensbildung dennoch nicht ganz zu unterschätzen (s. besonders seine Eingriffe in die Verwaltung bei der Ernennung von Beamten — Reichsgerichtspräsident). Eine weitere indirekte Möglichkeit der positiven Beeinflussung der Willensbildung des Reiches seitens der Länder bestand in dem Recht, Vertreter zu den Sitzungen des Reichstages und seiner Ausschüsse zu entsenden, die berechtigt waren, den Standpunkt ihrer Landesregierung zum Verhandlungsgegenstand darzulegen. Die Vertreter der Landesregierungen hatten auf ihr Verlangen das Recht, während der Beratungen — auch außerhalb der Tagesordnung — gehört zu werden (Art. 33 Abs. 2 u. 3 der Reichsverfassung vom 11. August 1919).

Von hoher geschichtlicher Warte aus gesehen hat sich die deutsche Nation mit der nationalsozialistischen Revolution zu der Aufgabe bekannt, die epochenmäßig das 20. Jahrhundert dem deutschen Volk gestellt hat: der Bildung des deutschen Nationalstaates. Das 19. Jahrhundert hat die territorialen und verfassungsrechtlichen Grundlagen dazu geschaffen, ohne den Mut und die bekennende Kraft zur endgültigen staatsrechtlichen Konsequenz zu besitzen. Das 20. Jahrhundert trägt diese zu lösende Aufgabe an den nationalsozialistischen deutschen Staat heran, der sie mit seiner ihm eigenen Aggressivität aufgreift und sie auch bis zur letzten Schlußfolgerung lösen wird bzw. bereits gelöst hat. Nachdem am 30. Januar 1933 der Reichspräsident von Hindenburg den Führer der NSDAP. zum Reichskanzler ernannt hatte, erließ am 24. März 1933 der Reichstag mit Zustimmung des Reichsrates das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" (RGBl. I S. 141), das Staatsrat Prof. Dr. C. Schmitt als die „vorläufige Verfassung des neuen Deutschland" bezeichnet[14]. Im Rahmen unserer historischen Gedankengänge interessiert insbesondere die Bestimmung, daß „die von der Reichsregierung (auf Grund des Ermächtigungsgesetzes) beschlossenen Reichsgesetze von der Reichsverfassung abweichen können, soweit sie nicht die Einrichtungen des Reichsrates als solche zum Gegenstand haben". Dieses Gesetz will also zweifellos zunächst noch die Institution des Reichsrates aufrechterhalten[15].

Am 31. März 1933 erläßt die Reichsregierung ein „Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich" (RGBl. I S. 153) und am 7. April 1933 ein zweites Gesetz mit demselben Titel (RGBl. I S. 173 mit Änderungen vom 25. April 1933, RGBl. I S. 225, 26. Mai 1933, RGBl. I S. 293 und 14. Oktober 1933, RGBl. I

[14] Vgl. Heft 3: Das Recht der nationalen Revolution, S. 8; ähnlich Koellreutter, DJZ. 1933, Sp. 518; vgl. Huber: Das Ende des Parteienbundesstaates, Jur. Wochenschrift 1934, S. 193 ff.

[15] Vgl. auch die Äußerungen des Staatssekretärs Körner vom 11. Mai 1933 bei einer Ansprache an den Reichsrat (Berl. Börsenzeitung 1933, Nr. 219 vom 12. Mai).

S. 736), durch das das Organ der Reichsstatthalter geschaffen wird[16]. Das erste Gleichschaltungsgesetz vom 31. März 1933 wurde bereits durch die programmatischen Erklärungen des Führers am 23. März 1933 grundlegend angekündigt. Es verfolgte — ausgehend von dem Grundgedanken der Schaffung konformer politischer und juristischer Grundlagen im Reich und bei den Ländern — den Zweck, den Ländern einerseits entsprechend der Regelung im Reich durch das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" vom 24. März 1933 einen vereinfachten Gesetzgebungsweg zu schaffen, andererseits die politische Gleichschaltung der Volksvertretungen der Länder und der gemeindlichen Selbstverwaltungskörperschaften zu ermöglichen. Bereits mit der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Dietramszeller Verordnung — RGBl. I S. 453) war den Länderregierungen die Ermächtigung zu Maßnahmen im Verordnungswege gegeben, „die zum Ausgleich der Haushalte von Ländern und Gemeinden erforderlich sind". Diese Verordnungen konnten auch von dem Landesrecht und dem Landesverfassungsrecht abweichen. Die vereinfachte Landesgesetzgebung nach dem Gleichschaltungsgesetz war bei weitem weiterreichend. Sie umfaßte alles, was „Gegenstand des in den Landesverfassungen vorgesehenen Gesetzgebungsverfahrens sein konnte"[17]. Die Länderregierungen hatten also nach diesem Gesetz zwei Gesetzgebungsverfahren, einmal das nach ihrer Verfassung vorgesehene, zum anderen das vereinfachte Gesetzgebungsverfahren nach dem Gleichschaltungsgesetz.

Im Gegensatz zu der der Reichsregierung durch das Gesetz vom 24. März 1933 erteilten nahezu unbeschränkten Ermächtigung ist der Wirkungsbereich für die vereinfachte Landesgesetzgebung, soweit sie von der Verfassung des betreffenden Landes abweichen soll, beschränkt. Die vereinfachte Landesgesetzgebung kann insofern nur von der betreffenden Verfassung abweichen, als es zur Neuordnung des Aufbaues der Verwaltung einschließlich der Kommunalverwaltungen und zur Neuabgrenzung der Kompetenzen erforderlich ist. Einen Umbau der Verfassung vorzunehmen, war eine Landesregierung auf Grund der vereinfachten Gesetzgebung nicht imstande.

Am 5. März 1933 erfolgten Wahlen für das Reich und für Preußen. An und für sich hätten für die übrigen Landtage der Länder gleichfalls Wahlen durchgeführt werden müssen. Das Gleichschaltungsgesetz bestimmte jedoch die Umbildung der Landtage nach den Stimmzahlen, die sich in den einzelnen Ländern bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 ergeben hatten. Die Wahlzeit dieser neugebildeten Landtage war auf vier Jahre berechnet, jedoch zog eine Auflösung des Reichstages eine Auflösung der Landtage nach sich. Durch die Möglichkeit der vereinfachten Landesgesetzgebung waren die Landtage zweifellos zu politischer Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Als am 14. Oktober 1933 der Reichstag aufgelöst wurde, trat gleichzeitig automatisch auf Grund des § 11 des Gleichschaltungsgesetzes die Auflösung der Volksvertretungen in den einzelnen Ländern in Kraft. Auf Grund eines Ersuchens des Reichsministers des Innern an die Reichsstatthalter sahen diese von der Ausschreibung von Neuwahlen zu den Landtagen ab. Das zunächst entstehende Vakuum wurde endgültig durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 75) beseitigt, dessen Artikel 1 die formelle Aufhebung der Volksvertretungen der Länder sanktioniert. Damit kommen gleichzeitig in Fortfall alle diejenigen Rechte, die nach der bisherigen Gesetzgebung den Landtagen verblieben waren, insbesondere das

[16] Vgl. Markmann: „Gedanken zum kommunalpolitischen Aufbau", veröffentlicht nach Reden und Abhandlungen, Heymann, 1934, S. 49.

[17] Vgl. Kaisenberg: Gleichschaltung der Länder mit dem Reich; Schriftenreihe: Das Recht der nationalen Revolution, Heft 2, S. 6.

Gesetzgebungsrecht. Der gesamte Komplex der Hoheitsrechte der Länder geht nach Artikel 2 des Reichsreformgesetzes auf das Reich über. Es wird weiter bestimmt, daß die Ausübung und Wahrnehmung dieser Hoheitsrechte im Auftrage und im Namen des Reiches als Auftragsangelegenheit wieder insoweit auf die Landesbehörden zurück übertragen wird, als das Reich nicht allgemein oder im einzelnen Falle davon Gebrauch macht (§ 1 der ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934, Reichsgesetzblatt I Seite 81). Es wird also hiermit den Landesbehörden seitens des Reiches eine Delegation zur Wahrnehmung der Hoheitsrechte gegeben, die sich zusammensetzt einmal aus dem bisherigen Gesetzgebungsrecht der Länderregierungen, zum andern aus demjenigen Gesetzgebungsrecht, das bisher den Landtagen zustand. Das zweite Gleichschaltungsgesetz brachte insofern eine weitere Vereinheitlichung der Staatsführung, als es in den einzelnen Ländern Reichsstatthalter einsetzte, welche die Aufgabe haben, für die Beobachtung der von dem Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. Den Reichsstatthaltern wurde das Recht übertragen, die Landesregierungen zu bilden, die Volksvertretungen aufzulösen, die Landesgesetze auszufertigen, das Begnadigungsrecht auszuüben und auf Vorschlag der Landesregierung die unmittelbaren Staatsbeamten und Richter zu ernennen und zu entlassen. Die Reichsstatthalter unterstehen nach Art. 3 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern. Ihre Machtbefugnisse sind daher nicht mehr landesrechtlicher Natur, sondern von der Reichsverwaltung abgeleitet.

Unberührt bleibt von der Auflösung der Preußische Staatsrat. Die Landesgesetze bedürfen im übrigen in Zukunft der Zustimmung des zuständigen Reichsministers, der gleichzeitig berechtigt ist, für seinen Geschäftsbereich die Anordnung zu treffen, daß ihm landesrechtliche Rechtsverordnungen vor Erlaß vorgelegt werden müssen[18]. Im übrigen unterstehen die obersten Landesbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereiches den Anordnungen der zuständigen Reichsminister. In Konsequenz dieser ganzen Neuerungen können in Zukunft Landesbeamte in den Reichsdienst und Reichsbeamte in den Landesdienst versetzt werden, eine Bestimmung, die durch einen Erlaß des Reichspräsidenten über die Ernennung und Entlassung der unmittelbaren Landesbeamten vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 81) insoweit modifiziert wurde, als das Ernennungs- und Entlassungsrecht der unmittelbaren Landesbeamten für Preußen dem Reichskanzler und für die übrigen Länder den Reichsstatthaltern und den Landesregierungen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse übertragen wurde. Der Reichskanzler delegierte seine Berechtigung zur Beamtenernennung und zur Ausübung des Begnadigungsrechtes in Preußen am 7. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 87) auf den preußischen Ministerpräsidenten, wohingegen in den übrigen Ländern das Begnadigungsrecht nach einem Erlaß des Reichspräsidenten vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 82) auf die Reichsstatthalter übertragen wurde.

Es entsprach nationalsozialistischer Selbstverständlichkeit, daß im weiteren Verfolg dieser Gesetzgebungsarbeit die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fortfiel. Die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 85) schafft für die Zukunft unter Fortfall der Staatsangehörigkeit in den Ländern eine deutsche Staatsangehörigkeit, die sogenannte Reichsangehörigkeit. Auf diesem Gebiete entscheiden die Landesregierungen zukünftig nur noch im Namen und im Auftrage des Reiches.

Am 14. Februar 1934 beschloß die Reichsregierung das Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates und den Fortfall der Vertretungen der Länder beim

---

[18] Vgl. Scheuner, Prof. Dr.: Das Verordnungsrecht der Länder nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reiches. Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verw.-Blatt Bd. 55, S. 513 ff.

Reich (Reichsgesetzblatt I Seite 89). An die Stelle des Reichsrates tritt der zuständige Reichsminister.

Das erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 91) schafft die landesrechtliche Beeinflussung der Rechtsfragen ab und konstituiert die Totalität der Rechtsfragen beim Reich. In Zukunft sprechen sämtliche deutschen Gerichte Recht im Namen des deutschen Volkes. Die Möglichkeit landesrechtlicher Amnestien besteht nur noch durch ein Reichsgesetz. Notarielle Urkunden haben im ganzen deutschen Reichsgebiet gleiche Wirksamkeit. Entgegenstehende Vorschriften treten außer Kraft.

Zur Würdigung dieses bisher erlassenen Gesetzgebungswerkes ist es notwendig, die rechtliche Stellung der einzelnen Landesregierungen und damit den Rechtscharakter der Länder per se genauer zu präzisieren. Die Landesregierungen und damit ihre Minister tragen in Zukunft nach ihrer Unterstellung unter die Reichsregierung nur noch dieser gegenüber eine Verantwortung. Jegliche persönliche Aktivität öffentlich-rechtlichen Charakters ist ihnen genommen, da sie in der öffentlich-rechtlichen Rechtssphäre nur kraft Auftrages oder Delegation seitens der Reichsregierung aktiv zu werden imstande sind. Da die Länder noch im Besitz von Vermögen jeglicher Art sind, üben in der privatrechtlichen Rechtssphäre die Länderregierungen und damit die Minister ihre Funktionen insoweit im Namen der Länder aus. Im übrigen sind sie jeweils auf eine besondere Beauftragung seitens der Reichsregierung angewiesen. Ihr Betätigungsfeld ist also mehr intensiver Natur mit prinzipiell von Fall zu Fall vorgesehener Reichsdelegation im Gegensatz zur reinen Selbstverwaltung, die ihrem Charakter und ihrer funktionellen Richtung entsprechend, soweit es sich nicht um Angelegenheiten kraft Auftrages handelt, extensiv ist[19]. Auf Grund des vorhandenen Vermögensbestandes bei den Ländern ist es auch nicht möglich, sie als reine Verwaltungsbezirke des Reiches zu betrachten. Allgemein gesehen besteht die Hauptfunktion der Länder heute in der Durchführung von delegierten Verwaltungsaufgaben des Reiches, so daß eine Eingruppierung in die extensiven Selbstverwaltungs-Körperschaften zweifellos eine „künstliche Konstruktion" bedeutet[20]. Zweifellos ist die augenblickliche Rechtsstellung der Länder ein staatsrechtliches Novum, dessen Charakteristikum zu bezeichnen wäre als Körperschaft des öffentlichen Rechtes[21] ohne Staatscharakter mit besonders geregelter staatsrechtlicher Position, wobei der Begriff der „Körperschaft des öffentlichen Rechtes" nach nationalsozialistischer Auffassung nur vom Staatsbegriff aus zu erfassen ist. Der Staatsbegriff selbst hat sich aber insofern gewandelt, als der Staat seinen absoluten und liberalistisch abstrakten Charakter vollständig verloren hat und sein Charakteristikum heute die Relativität zur Nation bildet. Genau so sind die Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts zwar Emanationen der Rechte des Reiches, aber doch nur relative Mittel für die höheren Zwecke der Nation[22].

---

[19] Vgl. Meißner: Das neue Staatsrecht des Reiches und seiner Länder, 1921, S. 198.

[20] Zustimmend vgl. Holtz, Min.-R. Dr. Dietrich: Die Rechtsnatur der deutschen Länder nach dem neuen Staatsrecht, Deutsche Verwaltung, Berlin, 11. Jahrgang, Heft 8/1934, S. 195 ff.

[21] Vgl. Holtz: a. a. O. S. 196, und dortselbst auch der historisch wichtige Hinweis auf die rechtlich gleichgelagerte, mittelalterliche „Bannleihe"; vgl. im übrigen zu dem Begriff „Körperschaften des öffentlichen Rechts" Meißner u. a. O. S. 267; Poetzsch: Kommentar der Reichsverfassung 1928, S. 452; Giese: Reichsverfassung, 8. Auflage 1931, S. 293.

[22] Vgl. Höhn, Dr. Reinhard: Staat als Rechtsbegriff, Zeitschr. Deutsches Recht, 4. Jahrgang, S. 322 ff., und von demselben Verfasser: Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken; Schriftenreihe: Der Staat der Gegenwart, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1934; insbesondere aber das Wort des Führers: „Der Zweck des Staates liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen."

Mit dem 30. Januar 1934 ist aus dem Bundesstaat ein Einheitsstaat geworden, dessen verwaltungsmäßige Gliederung auf der Grundlage von Körperschaften des öffentlichen Rechtes im einzelnen ein reichsrechtlich bestimmtes Organ vertritt, der Reichsstatthalter. Die Eigenstaatlichkeit der Länder hat aufgehört zu existieren[23]. Die deutsche Nation hat damit ein politisches Ziel erreicht, nachdem es nahezu seine ganze geschichtliche Daseinszeit hindurch gestrebt hat. Ein Volk, ein Führer, ein Wille, das ist das Kennzeichen des deutschen Volkes.

Gemeindeverbände

Eine besondere Form der Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Gemeindeverbände, die sich aus mehreren Einzelgemeinden zusammensetzen und, wie die Einzelgemeinden selbst, vom Staat mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet sind. Man unterscheidet bei den Gemeindeverbänden Samtgemeinden und Zweckverbände auf der einen Seite und die eigentlichen Gemeindeverbände auf der anderen Seite. Alle diese Gemeindeverbände sind Gebietskörperschaften, d. h. sie haben genau wie der Staat eine dingliche und eine persönliche Grundlage, den Gemeindeverbandsbezirk und die Einwohnerschaft. Während die Samtgemeinden und die Zweckverbände aber nur die Personen erfassen, die zu den ihnen angeschlossenen Einzelgemeinden gehören, wird die Mitgliedschaft zu den eigentlichen Gemeindeverbänden ohne die Vermittlung der den Verband bildenden Gemeinde herbeigeführt, so daß dem Gemeindeverband im Gegensatz zur Samtgemeinde ein unmittelbares Herrschaftsrecht über alle seine Einwohner zusteht. Samtgemeinden und Zweckverbände unterscheiden sich ihrerseits dadurch voneinander, daß die Samtgemeinden die sogenannte Kompetenz-Kompetenz besitzen, d. h. die Fähigkeit, ihre Verbandsaufgaben durch Satzung zu erweitern, während dem Zweckverband diese Fähigkeit fehlt. Da in der Wissenschaft nach der herrschenden Auffassung Zweckverbände, wie z. B. einer der größten, der Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, nicht als Gemeindeverbände angesehen werden, und die Samtgemeinden nur eine untergeordnete, rein lokale Bedeutung haben, soll hier nur auf die eigentlichen Gemeindeverbände eingegangen werden. Diese schließen sämtliche Gemeinden oder Gemeindeverbände eines bestimmten Gebietes zu einem Verband zusammen, z. B. zu einem Kreis, zu einer Provinz, und zwar derart, daß es innerhalb eines Kreisgebietes keine Gemeinde gibt, die dem Kreis nicht angehört, und innerhalb eines Provinzgebietes keinen Kreis, der der Provinz nicht angehört.

Schon vor dem Aufbau der Verwaltungsorganisation des Staates schlossen sich in den verschiedensten Teilen Deutschlands Gemeindewesen zur gemeinsamen Durchführung gemeindlicher Aufgaben, zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung zusammen. Mit den immer höheren Ansprüchen, die die neuere Zeit an die Gemeindewesen stellte, wuchsen die Zusammenschlußbestrebungen mehr und mehr. Die ersten Zusammenschlüsse dieser Art erfolgten auf rein ständischer Grundlage. So kannte schon das allgemeine Landrecht (II 9 § 46) Kreistage, die auf dieser Grundlage aufgebaut waren. Der preußische Staat benutzte bei der Organisierung seiner Verwaltung diese durch die Initiative der Gemeinden entstandenen Gemeindeverbände. Er unterstützte dadurch den Zusammenschluß und brachte das auch durch

[23] Vgl. die Rede des Führers vor dem Reichstag am 30. Januar 1934 insbesondere: „Die NSDAP. kann unter keinen Umständen vergangene dynastische Interessen und die Ergebnisse der Politik dieser Interessen als für alle Zukunft zu respektierende Verpflichtungen des deutschen Volkes und seiner Organisation des staatlichen Lebens anerkennen. Die deutschen Stämme sind gottgewollte Bausteine unseres Volkes. Sie sind ein Teil seiner Substanz und werden daher bleiben, solange es ein deutsches Volk gibt. Die politischen Gebiete der Einzelstaaten sind Ergebnisse eines zum Teil wohl guten, zum Teil aber auch sehr schlechten Handelns von Menschen vergangener Zeiten."

Erlaß von Kreis- und Provinzialverordnungen zum Ausdruck. Diese ersten Ordnungen schufen im Gegensatz zu den Absichten des großen Reformators Stein Gemeindeverbände auf ständischer Grundlage. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts setzten sich in Preußen wie auch im übrigen Deutschland, allerdings in den verschiedensten Formen, die Gemeindeverbände mit Vertretungskörperschaften, die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen waren, durch. Die November-Revolution von 1918 führte allgemein in Deutschland in den Gemeindeverbänden das in Reich und Staat herrschende parlamentarische und demokratische System ein (vgl. z. B. Artikel 17 Preuß. Verfassung). Seit der nationalsozialistischen Revolution ist hierin eine Änderung eingetreten, der Gemeindeverband wird mehr und mehr der Organisation des nationalsozialistischen Staates angeglichen. Das Führerprinzip und der Grundsatz der unbedingten persönlichen Verantwortung setzt sich auch bei den Gemeindeverbänden durch. Ein einheitliches Recht der Gemeindeverbände für ganz Deutschland ist bisher noch nicht verkündet, aber in Vorbereitung.

Gegenstand der Betätigung der Gemeindeverbände sind die Selbstverwaltungen und die vom Staate zugewiesenen Auftragsangelegenheiten. Klar zum Ausdruck gebracht war das im Preuß. Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 (§ 1) für die Gemeinden. Nach dieser Bestimmung war es Aufgabe der Gemeinden, im Rahmen der Gesetze und im Einklang mit den Zielen der Staatsführung unter eigener Verantwortung die in der örtlichen Gemeinschaft wirksam werdenden Kräfte des Volkes zu fördern und ihre landschaftliche, geschichtliche und kulturelle Eigenart zu pflegen. Nach dieser Bestimmung war weiter die Gemeinde mit dem Staat dadurch verbunden, daß ihrem Leiter bestimmte staatliche Aufgaben zur Ausführung nach Anweisung übertragen werden. Die Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49 ff.) kennt ähnliche Bestimmungen im § 1 Abs. 2, demzufolge die Gemeinden öffentliche Gebietskörperschaften sind, die sich selbst unter eigener Verantwortung verwalten, und deren Wirken im Einklang mit den Gesetzen und den Zielen der Staatsführung stehen muß. Aufgabe der Gemeinden ist es nach § 2, das Wohl der Einwohner zu fördern und die geschichtliche und heimatliche Eigenart zu erhalten. Die Unterscheidung zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten ist beibehalten. Die Deutsche Gemeindeordnung gilt zwar nur für Gemeinden, was jedoch hier für die Gemeinde gesagt ist, gilt analog für die Gemeindeverbände. Im Rahmen der bestehenden Gesetze können die Gemeindeverbände sich Aufgaben stellen, sie selbst erfüllen und ihren Willen als Obrigkeit erzwingen, soweit der Staat nicht selbst bestimmte Aufgaben ausschließlich übernommen hat. Neben diesen Selbstverwaltungsrechten, die der Gemeindeverband als Obrigkeit ausübte, stehen die Selbstverwaltungsrechte, die in privatrechtlicher Form ausgeübt werden, insbesondere die privatrechtliche Verwaltung des Vermögens. Der Gemeindeverband hat, wie jede juristische Person, die Pflicht und das Recht, sein Vermögen zu verwalten und zu erhalten. Zu den wichtigsten Gemeindevermögen gehören Grundstücke und Grundbesitz, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeindeverbände erforderlich sind, und die wirtschaftlichen Unternehmungen, die von den Gemeindeverbänden im Interesse ihrer Einwohnerschaft gegründet sind, wie z. B. Gas- und Elektrizitätswerke, Hafenanlagen usw. Während im liberalen Staat die Gemeindeverbände auch über diesen Rahmen hinaus das Recht hatten, sich wirtschaftlich zu betätigen und sich durch eine solche Betätigung Einnahmen zu verschaffen, verbietet der nationalsozialistische Staat eine solche Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet, die nur eine Konkurrenz für die Privatwirtschaft darstellt, weil sie auch von den Kreisen der Privatwirtschaft ausgeübt wird (vgl. preuß. Gesetz über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 17. 7. 1933). Damit ist dieser Teil des Selbstverwaltungsrechts der Gemeindeverbände eng begrenzt. Der Gemeindeverband soll nicht Konkurrent der Wirtschaft sein und nur solche wirtschaftliche Aufgaben erfüllen, die trotz ihrer

Wichtigkeit von der Privatwirtschaft nicht erfüllt werden und nicht erfüllt werden können (§§ 67 ff. Deutsche Gemeindeordnung).

Die Gemeindeverbände treten im Rechtsverkehr durch ihre Organe auf. Diese Organe sind nach der in der Wissenschaft vorherrschenden, vom Oberverwaltungsgericht (Entscheidungen Bd. 70 S. 262) übernommenen Organ-Theorie nicht Stellvertreter der Gemeindeverbände, sondern Funktionsträger, deren Handlungen und Unterlassungen solche des Gemeindeverbandes selbst darstellen. Bis zur nationalsozialistischen Revolution wurden diese Organe nach dem für die Wahl zur Volksvertretung maßgebenden Grundsätzen gebildet. Heute ist im Reich auch in den Gemeindeverbänden das nationalsozialistische Führerprinzip eingeführt. Die Vertretungskörperschaften sind teilweise aufgelöst (Provinziallandtag durch das preuß. Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse des Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933), und an ihre Stelle ist neben den Leiter des Verbandes ein Beirat gestellt, der sich nicht aus gewählten, sondern aus ernannten Mitgliedern zusammensetzt, zu denen neben Vertretern der NSDAP., SA.- und SS.-Verbänden, verdiente und angesehene Einwohner des Gemeindeverbandes gehören. In welchen Fällen dieser Beirat gehört werden muß, ist in den einzelnen Gemeindeverfassungsgesetzen verschieden geregelt. Grundsätzlich ist die Anhörung der Beiräte nicht erforderlich in den zur laufenden Verwaltung gehörenden Geschäften. Zwingend vorgeschrieben ist sie dagegen für die Festsetzung der Haushaltssatzungen. Die Mitglieder des Beirats selbst sind Ehrenbeamte, der Leiter des Gemeindeverbandes Beamter, und zwar mittelbarer Staatsbeamter, sehr häufig sogar unmittelbarer Staatsbeamter, wie z. B. der preußische Landrat.

Die Gemeindeverbände sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht dem BGB. unterworfen. Dagegen unterstehen sie den allgemein bürgerlichen Gesetzen, soweit sie sich privatrechtlich betätigen. Zu ihren Gunsten sind jedoch in verschiedener Hinsicht Sondervorschriften erlassen (vgl. z. B. für die Aufrechnung § 395 BGB., für den Fund § 976 BGB., für Wirtschaftsunternehmungen § 36 HGB.). — Als Selbstverwaltungskörper besitzen die Gemeindeverbände das vom Staat abgeleitete Recht der Autonomie. Auf Grund dieses Rechtes kann der Gemeindeverband allgemein verbindliche oder das gemeindliche Verfassungsrecht ergänzende Satzungen und Vorschriften erlassen, Gebühren und Abgaben erheben und einziehen und im Wege des Hoheitsaktes Beamte anstellen. Nach Artikel 12 §§ 2 und 27, Abs. 1 AGBGB. können die beteiligten Gemeindeverbände zur Beurkundung von Verträgen und Grundstücksgeschäften Urkundsbeamte bestellen. Diese Eigengesetzgebung der Gemeindeverbände ist aber begrenzt auf das Gebiet des Gemeindeverbandes selbst und bindet nur die Einwohner des Gemeindeverbandes.

Schon immer übte der Staat über die Gemeindeverbände durch seine Organe eine allgemeine Aufsicht aus, schon immer ordnete er die Grenzen der örtlichen Gebiete der Gemeindeverbände durch Gesetze, bestimmte, welche Auftragsangelegenheit der Gemeindeverband zu erledigen hatte und überließ durch sein negatives Verhalten den Gemeindeverbänden einen bestimmten Kreis von Selbstverwaltungsangelegenheit. In der neuesten Zeit hat der Staat diese seine Aufsichtsrechte erweitert. Die Leiter der Gemeindeverbände müssen vom Staat bestätigt werden und können von ihm abberufen werden. Darüber hinaus hat der Staat strenge Richtlinien für die Arbeit der Gemeindeverbände aufgestellt, die die Vetternwirtschaft und die Mißstände in der Verwaltung der Gemeindeverbände verhindern sollen (vgl. preuß. Verordnung über die Behebung von Mißständen, über die gemeindliche Verwaltung vom 22. März 1933, und die preuß. Verordnung von Mißständen in Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 3. Mai 1933). Der Staat, der heute infolge Erweiterung seiner Steuerhoheit den Gemeindeverbänden nur die Einziehung weniger Steuern überläßt, und der deshalb den Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuschüsse leisten muß, hat ferner ein

großes Interesse an einer sparsamen und ordnungsgemäßen Verwaltung. Mit Rücksicht auf dieses Interesse des Staates ist die Aufsicht der letzten Zeit strenger geworden. Selbstverwaltungskörper geblieben sind aber die Gemeindeverbände trotz dieser verschärften Staatsaufsicht. Sie sind noch nicht zu Staatsverwaltungsorganen geworden. Auch für die Zukunft wird an dem Gedanken der Selbstverwaltung festgehalten werden.

Ein besonderer Gemeindeverband ist der Deutsche Gemeindetag. Er ist kein Gemeindeverband im verwaltungsrechtlichen Sinne, da ihm das Recht der Selbstverwaltung nicht zugestanden ist. Er ist aber mehr als die früheren Gemeinde- und Städteverbände, die weiter nichts als ein freiwilliger, privatrechtlicher Zusammenschluß bestimmter Gemeinden und Städte waren. Durch Reichsgesetz über den Deutschen Gemeindetag vom 15. Dezember 1933 ist der Deutsche Gemeindetag zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erhoben worden und damit über den Rahmen der bisherigen Gemeindeverbände hinausgewachsen. Seine Aufgaben sind aber andere als die der Gemeindeverbände. Er hat nicht staatliche Auftragsangelegenheiten und Selbstverwaltungsangelegenheiten zu erledigen, sondern es ist, wie der Reichsminister Dr. Frick bei der Einweisung des Vorstandes des Deutschen Gemeindetages ausführte, seine Aufgabe, „die Gemeinden und Gemeindeverbände in großen und kleinen Fragen gemeindlicher Arbeit zu beraten und der Reichsregierung sowie den Länderregierungen, wenn sie sich des Deutschen Gemeindetages versichern wollen, mit seinen reichen Erfahrungen zur Seite zu stehen“.

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

In der Gesetzgebung wird des öfteren besonders hervorgehoben, daß auch die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen sind. Die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts unterscheiden sich von den im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten privatrechtlichen Vereinen und Stiftungen dadurch, daß sie öffentlichen Zwecken dienen, also Aufgaben erfüllen, welche an sich dem Staate oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zustehen. Die Anstalten des öffentlichen Rechts sind je nach ihrer gesetzlich geregelten Verfassung entweder (selbständige) juristische Personen (wie z. B. die Reichsbank und die gemeindlichen Sparkassen) oder unselbständige Einrichtungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (wie z. B. die gemeindlichen Krankenanstalten und sonstigen Gemeindeanstalten). Das gleiche gilt für die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsfähigkeit, Entstehung, Verfassung und Auflösung bestimmt sich nach Reichs- bzw. Landesrecht. So ist z. B. durch preußisches Gesetz vom 26. Oktober 1933, betr. die Errichtung der Stiftung „Preußenhaus“ (GS. S. 403) zur Pflege des Reichsgedankens auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung als sichtbares Zeichen der auf die Verwirklichung des einigen Deutschlands gerichteten geschichtlichen Sendung Preußens und als bleibendes Denkmal seiner großen Vergangenheit unter dem Namen „Preußenhaus“ eine Stiftung mit dem Sitze in Berlin errichtet worden. Es handelt sich hier um eine öffentlich-rechtliche Stiftung, welche von einem Vorstande verwaltet wird und Grundbesitz hat. Nach § 89 BGB. finden auf die Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Vorschriften des § 31 und des § 42 Abs. 2 BGB. entsprechende Anwendung. Danach haftet die Anstalt bzw. die Stiftung des öffentlichen Rechts für den Schaden, den ihr Vorstand oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter einem Dritten durch eine in Ausübung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene unerlaubte Handlung zufügt. Voraussetzung für die Anwendung dieser privatrechtlichen Vorschrift ist jedoch, daß es sich um eine privatrechtliche Betätigung der Anstalt oder der Stiftung des öffentlichen Rechts handelt. Die Haftung für Schäden in Ausübung der öffentlichen Gewalt regelt sich dagegen nach Artikel 131 der Reichsverfassung. Soweit bei

Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Konkurs zulässig ist, hat nach § 42 Abs. 2 BGB. der Vorstand schon im Falle der Überschuldung bei Vermeidung seiner eigenen Schadensersatzpflicht die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Nicht zu verwechseln mit den rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die unselbständigen Stiftungen. Um solche handelt es sich, wenn einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z. B. einer Gemeinde) ein Vermögen mit einer Zweckbestimmung zugewendet wird. In solchen Fällen geht die Zuwendung in das Vermögen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft über mit der Auflage, es nach dem Willen des Stifters zu verwenden (vgl. § 66 Deutsche Gemeindeordnung).

Abberufung von Aufsichtsräten von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt im Normalfalle durch die zuständigen Organe der Unternehmungen selbst, d. h. regelmäßig durch die Generalversammlung bzw. Gesellschaftsversammlung. Für Aktiengesellschaften bestimmt der § 42 Abs. 1 HGB., daß die Mitglieder durch die Generalversammlung zu wählen sind; für Gesellschaften mit beschränkter Haftung kommen, sofern ein Aufsichtsrat überhaupt bestellt wird, im wesentlichen die aktienrechtlichen Regeln zur Anwendung (vgl. § 52 G.m.b.H.G.) und für die Genossenschaften erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gleichfalls durch die Generalversammlung (vgl. § 36 des GenG.). Die zur Beschlußfassung erforderliche Zahl von Stimmen wird durch die Vorschriften der angezogenen Gesetze bestimmt, sofern nicht das Statut der Unternehmungen ein anderes Stimmenverhältnis vorsieht.

Die Beteiligung der Gemeinden an Unternehmungen, eine Erscheinung, die auf Grund des bis zum nationalsozialistischen Umbruch bei den Gemeinden geltenden Universalitätsprinzips besonders häufig anzutreffen war, brachte es mit sich, daß nach Maßgabe der jeweiligen Kapitalbeteiligung der Gemeinden Vertreter der städtischen Körperschaften als Aufsichtsratsmitglieder in Unternehmungen abgeordnet wurden. Wenn auch die Mitglieder des Aufsichtsrats grundsätzlich eine Befugnis, das Unternehmen nach außenhin zu vertreten, nicht besitzen, so können doch die Funktionen des Aufsichtsrats im Innenverhältnis so bedeutsam sein, daß die Geschäftsführung des Unternehmens im wesentlichen nach dem Willen des Aufsichtsrates bestimmt wird. Die sich aus §§ 246 und 247 des HGB. ergebenden Rechte des Aufsichtsrats hätten besonders in den Fällen von einem unheilvollen Einfluß auf das Unternehmen sein können, in denen Reich, Länder und Gemeinden auf Grund ihres Beteiligungsbesitzes Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt hatten, die persönlich im Gegensatz zu der politischen Neuorientierung des Reichs standen.

Die Abberufung von diesen formell wohl durch die zuständigen Organe gewählten, praktisch aber auf Veranlassung der Körperschaften bestellten Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht das Vertrauen der neuen Führung im Reich besaßen, mußte dann besonders auf Schwierigkeiten stoßen, wenn in Ermangelung abweichender statutarischer Bestimmungen gesetzlich eine verstärkte Mehrheit zur Abberufung erforderlich war. Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten war durch das Gesetz zur Gleichschaltung der Aufsichtsräte von Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 15. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I, Seite 371) Reich, Ländern und Gemeinden sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Ermächtigung erteilt worden, Personen, die auf ihre Veranlassung zu Mitgliedern eines Aufsichtsrates bestellt worden sind, in Abweichung von den evtl. entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen abzuberufen. Das Gesetz vom 15. Juni 1933 findet auch auf solche Unternehmungen privatrechtlichen Charakters Anwendung, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentume von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet.

Neben dem Recht der Abberufung war durch dieses Gesetz gleichzeitig den Körper-

schaften das Recht eingeräumt worden, die abberufenen Mitglieder des Aufsichtsrats gegebenenfalls sofort durch andere Personen zu ersetzen, ohne daß es einer Beschlußfassung des nach Gesetz oder Satzung hierfür zuständigen Organs bedurfte.

Bewußt hat die Reichsregierung das Recht der Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern nur auf diejenigen Unternehmen erstreckt, die den Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichzustellen sind. Was darunter fällt, ergibt sich aus dem dritten Teil, Kapitel V, § 15 Abs. 1 der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 537). Hiernach gelten u. a. als Körperschaften des öffentlichen Rechts Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften, wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet. Des weiteren ist aus dieser Vorschrift noch zu entnehmen, daß zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts ferner Unternehmungen usw. gehören, deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts getragen wird.

Mit den Ausführungen in dem vorangegangenen Absatz ist der Kreis der Unternehmungen näher abgegrenzt, deren Aufsichtsratsmitglieder der Abberufung unterliegen, die also als passiv beteiligt anzusehen sind. Das Recht der Abberufung dagegen, d. i. die Aktivbeteiligung, steht nach diesem Reichsgesetz nur den eigentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, nicht auch solchen Unternehmungen zu, die ihnen bloß gleichgestellt sind.

Daraus ergibt sich, daß der Hauptanwendungsfall dieser gesetzlichen Bestimmungen sich auf die Unternehmungen erstreckt, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechts befindet, d. s. die sogenannten gemischtwirtschaftlichen Betriebe.

Zur klaren Scheidung der Rechtsverhältnisse ist es noch wichtig, besonders auf die Bestimmungen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. Durch diese Bestimmungen ist klar herausgestellt, daß die schuldrechtlichen Beziehungen enden, die durch die bisherige Bestellung des abberufenen Aufsichtsratsmitgliedes zwischen ihm und dem Unternehmen begründet sind. Mit dieser Auffassung in Übereinstimmung steht die Tatsache, daß das abberufene Aufsichtsratsmitglied von der laufenden Aufsichtsratsvergütung gemäß Abs. 2, Satz 2 nur einen der Dauer seiner bisherigen Tätigkeit entsprechenden Anteil verlangen kann. Hierbei ist es unbeachtlich, daß das Unternehmen, dem das Mitglied bisher als Aufsichtsrat angehört hat, diesem darüber hinaus u. U. die ganze Aufsichtsratsvergütung des laufenden Geschäftjahrs gewähren kann, wenn Billigkeitsgründe als vorliegend anzusehen sind.

Die Befristung bis spätestens zum 30. 9. 1933, die sich im übrigen mit der Fristsetzung im § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 deckt, war notwendig, um den Unternehmungen sobald als möglich wieder Organe zur Seite zu stellen, die nach den Wirtschaftsgrundsätzen des neuen Reiches ihre Arbeit fortführen konnten.

Mit Ablauf dieser Frist ist wieder der alte Rechtszustand in Kraft, wonach der Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur durch die zuständigen Organe der Unternehmungen selbst erfolgen darf. Für die Aktiengesellschaften sind dabei maßgebend die Bestimmungen des § 243 Abs. 4 HGB., für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Bestimmungen des § 52 Abs. 1 G.m.b.H.G., und für die Genossenschaften die Bestimmungen des § 36 Abs. 3 GnG., sofern nicht bezügl. des Stimmenverhältnisses durch das Statut des Unternehmens abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Die Neuordnung der Gemeindeverfassung

Mit dem nationalen Umbruch trat 1933 der Nationalsozialismus in den Gemeinden ein Erbe an, dessen Liquidation eine der schwierigsten Aufgaben war, die der neuen Regierung harrten. Ganz abgesehen von den finanziellen Verhältnissen und den Fragen sozialer Natur war Voraussetzung für die Schaffung einer gesunden Verwaltungsbasis für das ganze Reich einheitliches gemeindliches Verfassungswerk. Jedes Land hatte seine besondere Gemeindeverfassung, teilweise sogar historisch bedingt mehrere; der größte Teil dieser Gemeindeordnungen baute noch auf auf demokratisch-parlamentarischem System mit Beschlußkörperschaften und ausführenden Organen. So ragte denn in die Zeit stärkster Führerverantwortlichkeit dieses Relikt einer vergangenen Weltanschauungsepoche hinein, dessen jeder sich der Unmöglichkeit einer weiteren Existenz bewußt war. Es galt, mit größter Beschleunigung diese partikularistisch zwar noch verständliche, in einem Einheitsstaat jedoch unhaltbare Zersplitterung auf dem Gebiet der Gemeindeverfassung zu beseitigen. Mit der dem Nationalsozialismus eigenen Schnelligkeit wurde zunächst in Preußen das Gemeindeverfassungsgesetz vom 15. Dezember 1933 mit Wirkung zum 1. Januar 1934 erlassen und gleichzeitig alle dem Gesetz entgegenstehenden und mit ihm nicht zu vereinbarenden und sonst überholten Vorschriften aufgehoben (Pr. G. S. 1933 S. 427 ff.). Dieses Gesetz beseitigte allein in Preußen die für die einzelnen Landesteile bestehenden 15 verschiedenen Gemeindeordnungen. Vom selben Tage stammt das zweite, das Finanzwesen der preußischen Gemeinden regelnde „Gesetz über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzgesetz, Pr. G. S. 1933 S. 442 ff.). Während die Gemeindeordnung nur für Gemeinden galt, erstreckte sich das Gemeindefinanzgesetz mit seiner Wirksamkeit auch auf Gemeindeverbände. Beide Gesetze bauten grundsätzlich auf dem historisch in Preußen durch das große Reformwerk des Reichsfreiherrn vom und zum Stein fundierten Gedanken der Selbstverwaltung auf. Wenn man mit Küchenhoff unter Selbstverwaltung das Eigenleben einer dem Volkskörper organisch eingegliederten, sich aus örtlich vereinten Familien als Gliedern zusammensetzenden Zelle des Volks- und Staatskörpers versteht, dann erkennt man einerseits die starke notwendige und organische Verankerung der Gemeinde im Gesamtgebilde „Staat“, andererseits aber auch die Notwendigkeit der Heranziehung des einzelnen Bürgers zur verantwortungsbewußten Mitarbeit an dem Gesamtwohl der Gemeinde. Zum Verständnis für den endgültigen Aufbau des Gemeindeverfassungswerkes im Reich ist erforderlich, sich die Grundlagen des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes vor Augen zu halten, eines Gesetzes, das im Gemeindeleben des gesamten Reiches völlig mit der Vergangenheit brach und neue, der nationalsozialistischen Staatsidee entsprechende Begriffe und Institutionen an die Stelle der alten setzte. Vier Gesichtspunkte waren es, die das preußische Gemeindeverfassungsgesetz in den Vordergrund der eigentlichen gemeindlichen Verwaltung rückte, einmal die positive Bejahung der Selbstverwaltung, dann die Fundierung des Führerprinzips und damit verbunden die Konzentration der Verantwortung für die gesamte Verwaltung der Gemeinde auf den Bürgermeister als Gemeindeleiter, zum dritten die Abschaffung des demokratisch-parlamentarischen Systems, wobei an die Stelle beschließender Organe das beratende Gremium der Gemeinderäte trat, und zum letzten die Schaffung nicht bloß einer ideellen, sondern einer realen Verbundenheit zwischen Partei und Gemeindeverwaltung durch den Einbau des obersten örtlichen Leiters der NSDAP. in den Gemeinderat. Die Anlegung einer Bürgerrolle sollte dem Bürgerrecht wieder eine innere Bedeutung geben und damit die Verbindung zwischen gemeindlicher Verwaltung und dem einzelnen Bürger stärken. Preußen war sich bei Erlaß der Gemeindeordnung darüber klar, daß das Gemeindeverfassungsgesetz seinem Charakter nach nur vorübergehender Natur sein

könne, da zwangsläufig im Einheitsstaat eine reichsrechtliche Regelung für das gesamte Reichsgebiet folgen mußte. Diesem Bewußtsein gab das preußische Staatsministerium bei dem Erlaß des Gesetzes dadurch Ausdruck, daß es in der Präambel ausführte:

„Bis ein Reichsgesetz demnächst eine grundlegende Reform der Gemeindeverfassung für das ganze Reich durchführt, erläßt das Preußische Staatsministerium dieses Gemeindeverfassungsgesetz, das die nationalsozialistische Staatsauffassung auch im Gemeindeleben sichert und die in der Gemeindeverwaltung drohende Unordnung beseitigt."

Aus diesen Worten ging unzweideutig hervor, daß die preußische Lösung der so dringend einer Neuordnung der Verwaltung der Gemeinden zustrebenden Verhältnisse eine Übergangslösung rein landesrechtlicher Natur sein sollte mit dem Endziel, der endgültigen reichsrechtlichen Regelung den Weg vorzubereiten und praktische Erfahrungen zu sammeln, die bei dem kommenden Reichsgesetz Verwertung finden konnten. Dieses Reichsgesetz wurde die am 30. Januar 1935, dem Tage der nationalen Erhebung, verkündete „Deutsche Gemeindeordnung" (DGO.), die mit Wirkung vom 1. April 1935 einheitlich im ganzen deutschen Reichsgebiet in Kraft trat (RGBl. I Nr. 6, S. 49 ff). An grundlegenden Ausführungsbestimmungen sind bis jetzt dazu ergangen:

1. Erste Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 — MBl. i. V. 1935 S. 416 ff. und GVBl. S. 127.
2. Erste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935. — RGBl. I Nr. 31 S. 393 ff.
3. Preußische Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935. — MBl. i. V. 1935 S. 491 ff.
4. Erste Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung. RdErl. d. R. u. Pr. MdJ. vom 22. März 1935. Va VI. 5671/923/35 MBl. i. V. 1935 S. 415 ff.
5. Vorläufige Ausführungsanweisung zum Sechsten Teil der Deutschen Gemeindeordnung. RdErl. d. R. u. Pr. MdJ. vom 22. März 1935 — Va VI 5671/924/35 MBl. i. V. 1935 S. 475 ff.
6. Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung. RdErl. d. R. u. Pr. MdJ. vom 30. März 1935 — Va I. 318/35 — MBl. i. V. 1935 S. 494 ff.

Die DGO. hat gleichzeitig das Preußische Gemeindefinanzgesetz mit aufgehoben. Die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der gemeindlichen Verwaltung sowohl in Selbstverwaltungs- als auch in Auftragsangelegenheiten erfolgt für das ganze Reichsgebiet einheitlich durch die DGO.

Grundsätzlich hält die DGO. an den vier oben skizzierten Normen fest, so daß die Überführung der gemeindlichen Verwaltungen in Preußen aus der Rechtssphäre des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes in die der DGO. keinen allzu großen Schwierigkeiten begegnete. Aber auch in den außerpreußischen Gemeinden ist der Übergang zu den gesetzlichen Bestimmungen der DGO. sehr reibungslos vonstatten gegangen, ein Zeichen für die innere Elastizität der deutschen Gemeinden.

Nachdem nunmehr für das gesamte Reichsgebiet einheitliches Gemeindeverfassungsrecht Geltung erlangt hat, dürfte es sich im Rahmen dieser Abhandlung erübrigen, auf die materiellen Bestimmungen des preußischen Gemeindeverfassungsgesetzes einzugehen.

Wie zur Zeit des Freiherrn vom Stein, auf dessen Reformwesen und Ideengut in der Einführung zur DGO. ausdrücklich Bezug genommen worden ist, gilt auch die DGO. der Überwindung der Demokratie und des Liberalismus und der Stabilisierung des Selbstverwaltungsgedankens, der in seiner Ursache und in dem Betätigungsfeld seiner Wirksamkeit so außerordentlich eng mit dem Nationalsozialismus verknüpft ist, weil er den Wert der Volkspersönlichkeit als das höchste Gut

und die sicherste Gewähr für eine Staatserhaltung betrachtet. Das Ziel der Selbstverwaltung ist deswegen in der planvollen Pflege aller derjenigen Einrichtungen zu erblicken, die geeignet sind, diese Volkspersönlichkeit organisch und systematisch aufwachsen zu lassen. Andrerseits ist die DGO. geeignet, einen gerechten und notwendigen Ausgleich zwischen der Stabilität der Macht des Staates und der Volksfreiheit herbeizuführen. Zwar ist dem natürlichen Grundsatz der grundsätzlichen Anerkennung, andrerseits der begrenzten Entfaltung der in der Gemeinde verkörperten Kräfte im Gesamtrahmen des Staates sehr häufig die absolute Forderung nach dem totalen Staat entgegengehalten worden; beide Gedanken fördern, bedeutet jedoch noch keine sich diametral gegenüberstehende Staatsauffassung vertreten. Die Behauptung der Idee des totalen Staatsanspruches schließt nach nationalsozialistischer Weltanschauung die Forderung auf die unbedingte Führung des Staates und die Totalität der nationalsozialistischen Bewegung im Staate in sich. Der nationalsozialistische Führerstaat erblickt deswegen in den deutschen Gemeinden eine wertvolle Ergänzung seines Staatsaufbaues und seiner hierarchischen Aufgliederung. Die DGO. bezeichnet sich selbst als „ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates" und charakterisiert die Gemeinde als „Zelle" des Staates. Der Totalitätsgrundsatz des Staatsbegriffes findet seine Auswirkungen selbstverständlich auch im Wirken der Gemeinden. An und für sich ist die Selbstverwaltung die Grundlage allen gemeindlichen Arbeitens, aber eine Selbstverwaltung, deren Ziele außerhalb des Gemeinwohles und damit außerhalb des Staates liegen, würde vollständig den Grundsätzen der nationalsozialistischen Auffassung von der Staatsführung und der Staatsbetrachtung liegen und somit unmöglich sein. Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften öffentlich-rechtlichen Charakters mit Selbstverwaltung unter Eigenverantwortlichkeit (§ 1 DGO.), wobei die bodenständige, historisch gewordene und individuell bedingte Eigenart der Gemeinde besondere Pflege genießen soll (§ 2). Die Gemeinde darf in ihrem Wirkungsbereich alle öffentlichen Aufgaben eigenverantwortlich verwalten nach dem Grundsatz der Totalität des Wirkungsbereiches der Kommunen, sofern diese Aufgaben nicht durch Gesetz andern Stellen überwiesen oder vorbehalten sind. Die Selbstverwaltung findet ihre Grenzen in der Öffentlichkeit der Aufgaben, private haben sie nicht zu berühren. Die DGO. hält an der alten Unterscheidung zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten fest. Bei Auftragsangelegenheiten handelt der Gemeindeleiter lediglich als Gemeindeorgan, nicht als Staatsorgan. Die Gemeinde als Selbstverwaltungskörper besitzt die volle Rechts- und Parteifähigkeit, prozeßfähig ist sie nicht, zur Führung eines Prozesses hat sie sich ihres gesetzlichen Vertreters, des Bürgermeisters, zu bedienen. Der Umfang der den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen ist festgelegt; neue Auftragsangelegenheiten können in Zukunft den Gemeinden nur noch durch ein Gesetz, keineswegs mehr durch eine einfache Rechtsverordnung oder Verwaltungsanweisung übertragen werden, um damit eine dauernde Gleichartigkeit der gemeindlichen Rechte und Pflichten und somit eine Stabilität der Verwaltung zu gewährleisten. Zu den Durchführungsverordnungen, die den Gemeinden neue Pflichten auferlegen, hat der Reichsminister des Innern von Fall zu Fall seine Zustimmung zu geben (§ 2 DGO.).

Als ein Ausfluß der Selbstverwaltung ist es anzusehen, wenn die Gemeinden nach § 3 DGO. berechtigt sind, ihre Selbstverwaltungsangelegenheiten — bei Auftragsangelegenheiten sind sie an die Weisungen der den Auftrag erteilenden Stelle gebunden — durch Satzungen zu regeln. Interne Dienstanweisungen der Verwaltung sind für eine satzungsmäßige Regelung nicht geeignet. Der Inhalt einer Satzung trägt den Charakter allgemein bindenden, auf den Gemeindebereich beschränkten objektiven Rechtes. Zuständig zum Erlaß von Satzungen ist der Bürgermeister. Grundsätzlich bedürfen nach der DGO. Satzungen zu ihrer Rechtswirksamkeit nur noch der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie entweder mit Rück-

wirkung in Kraft gesetzt werden sollen oder wenn es das Gesetz ausdrücklich vorschreibt. Satzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Satzungen gehört die Hauptsatzung, die nach § 3/II DGO. jede Gemeinde aufzustellen und zu erlassen hat. Der Hauptsatzung sind zur Regelung im einzelnen überlassen:

1. Die Bewilligung angemessener Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Kassenverwalter und die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die Entschädigung anderer ehrenamtlich tätiger Bürger (§ 27 DGO.).

2. Die Möglichkeit der Verleihung von Ehrenbezeichnungen an solche Bürger, die mindestens 20 Jahre lang ein Ehrenamt ohne Tadel verwaltet haben (§ 28 DGO.).

3. Die Bestimmung der Zahl der Beigeordneten (§ 34 DGO.).

4. Die Regelung der Frage der Haupt- oder Ehrenamtlichkeit von Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen (§ 39 DGO.).

5. Die notwendigen Voraussetzungen für die Vorbildung der hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten (§ 40 DGO.).

6. Die Möglichkeit der Wiederberufung hauptamtlicher Bürgermeister und Beigeordneten auf Lebenszeit (§ 44 DGO.).

7. Die Regelung der Frage, ob Bürgermeister, Beigeordnete und Ratsherrn bei feierlichen Anlässen eine Amtstracht oder ein Amtszeichen tragen (§ 47 DGO.).

8. Die Bestimmung der Zahl der Gemeinderäte (§ 49 DGO.).

9. Die Bestellung von Beiräten für bestimmte Zweige der Verwaltung (§ 58 DGO.).

Die ganze DGO. steht unter der Notwendigkeit der Dezentralisation für wichtige Entscheidungen, die in Zukunft an den zuständigen Reichsstatthalter verwiesen sind, um gleichzeitig die enge Verbundenheit zwischen Partei und Staat zu betonen.

1. Die Änderung der Gemeindegrenzen spricht nach § 15/I DGO. der Reichsstatthalter aus, der nach Anhörung der Gemeinden, die beteiligt sind, auch gleichzeitig, soweit erforderlich, die neue Verwaltung regelt.

2. Eine Änderung des Gemeindenamens, des Wappens und des Siegels spricht der zuständige Reichsstatthalter aus (§§ 10, 11 DGO.).

3. Die Hauptsatzung ist mit Zustimmung des Beauftragten der NSDAP. vom Bürgermeister zu erlassen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Stellungnahme des Beauftragten der NSDAP. und des Gemeindeleiters entscheidet mit Zustimmung des Reichsinnenministers der Reichsstatthalter, dessen Entscheidung auch für die Aufsichtsbehörde bindend ist (§ 33 DGO.).

4. Bei der Besetzung von Stellen der Beigeordneten, außer bei Stellen von Bürgermeistern, ersten Beigeordneten und Stadtkämmerern in Städten über 100 000 Einwohnern, bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen leitet der Beauftragte der Partei durch die Aufsichtsbehörde von sämtlichen eingegangenen Bewerbungen nach vorheriger Beratung mit den Gemeinderäten bis zu 3 Vorschläge dem Reichsstatthalter zur Entscheidung zu. Die Gemeinde hat dann die Ernennung vorzunehmen (§ 41 DGO.).

5. Nach § 45 DGO. kann die zuständige Behörde bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres die Berufung zum Bürgermeister und Beigeordneten zurücknehmen. Hierzu bedarf es bei Beigeordneten mit Ausnahme vom Bürgermeister, ersten Beigeordneten und Stadtkämmerer in Städten über 100 000 Einwohnern, bei Stellen von Bürgermeistern und Beigeordneten in den übrigen Stadtkreisen der Anhörung

des Reichsstatthalters; in kreisangehörigen Städten ist das Einvernehmen des Beauftragten der NSDAP. notwendig.

Die Aufgaben des Reichsstatthalters nimmt in Preußen der zuständige Oberpräsident wahr.

An der Spitze der Gemeinde steht als Chef der Verwaltung mit voller und ausschließlicher Verantwortung der Bürgermeister. Die enge Verbindung zwischen Staat und Partei kommt ausschlaggebend bei seiner Berufung zum Ausdruck (§ 41 DGO.), für die ein besonderes Verfahren vorgesehen ist (s. o.). In Stadtkreisen muß die Stelle des Bürgermeisters hauptamtlich besetzt sein, in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern kann sie es. Der Bürgermeister führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Die Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters beträgt 12 Jahre, die des ehrenamtlichen 6 Jahre. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeindeverwaltung. Er spricht ihre Anstellung und Entlassung aus. Er vertritt die Gemeinde nach außen. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Beigeordnete; erst in dessen Verhinderung wird der Bürgermeister durch die übrigen Beigeordneten vertreten. Der Erste Beigeordnete führt in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“, der mit der Verwaltung des Geldwesens beauftragte Beigeordnete die Amtsbezeichnung „Stadtkämmerer“.

Zur Sicherung der dauernden Fühlungnahme der Gemeindeverwaltung mit der Bürgerschaft und zur Erteilung von Ratschlägen an den Bürgermeister sieht die DGO. die Institution der Gemeinderäte vor, die in Stadtkreisen die Amtsbezeichnung „Ratsherrn“ führen. Ihren Rat erteilen sie in voller Eigenverantwortlichkeit unter dem ausschließlichen Gesichtspunkt der Wahrung und Förderung des Gemeinwohles. Die Gemeinderäte bilden zwar das genossenschaftliche Element in der Gemeindeverwaltung, stellen aber kein Gremium dar. Jeder Gemeinderat ist Ehrenbeamter der Gemeinde und untersteht der Disziplinargewalt des Bürgermeisters. Eine Abstimmung in der Sitzung der Gemeinderäte, deren Leitung dem Bürgermeister obliegt, findet nicht statt. Der Gemeindeleiter hat einen Anspruch auf den Rat des Gemeinderates; verpflichtet, ihn einzuholen, ist er nur in besonderen, im Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 55 DGO.). Die Gemeinderäte werden auf 6 Jahre berufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt, das zu einem besonderen Treueverhältnis verpflichtet. An den Beratungen teilzunehmen, sind sie verpflichtet.

Entsprechend dem Prinzip der Einheit von Partei und Staat ist durch die DGO. ein Beauftragter der NSDAP. in die gemeindliche Verwaltung eingebaut, der aber kein Gemeinderat ist. Es ist ihm freigestellt, an den Beratungen der Gemeinderäte teilzunehmen, sofern es sich um Angelegenheiten, bei denen ihm nach § 33 DGO. das Gesetz eine Mitwirkung zusichert, handelt.

Für einzelne Zweige der Verwaltung sieht das Gesetz die Bestellung von Beiräten zur beratenden Mitwirkung vor, wobei nicht Voraussetzung ist, daß die Beiräte auch Gemeinderäte sind. Das Schwergewicht der Beiräte liegt in der sach- und fachkundigen Beratung, also in Spezialkenntnissen.

Die ganze Verwaltung überdacht die Gemeinde, die sich zusammensetzt aus Einwohnern und Bürgern. Diese an sich alte Unterscheidung wurde durch die liberalistisch-demokratischen Tendenzen der Novemberrevolution 1918 beseitigt; das im nationalsozialistischen Staat vorherrschende Leistungsprinzip und die angestrebte enge Verbundenheit auch des Gemeindeeinwohners mit seiner Heimat ließ berechtigterweise diese Unterscheidung wieder aufleben. An den Bürger werden selbstverständlich größere Anforderungen gestellt als an den Einwohner. Dies entspricht dem staatsrechtlichen Unterschied zwischen Reichsbürgern und Staatsangehörigen (vgl. Hitler „Mein Kampf“, S. 488 ff.). Unter Einwohnern versteht man diejenigen, die ihre Wohnung in der Gemeinde unter Umständen haben, die darauf schließen lassen, daß sie die Wohnung beibehalten und auch benutzen werden. Vor-

aussetzung für das Bürgerrecht ist die sich nach reichsrechtlicher Bestimmung richtende Eigenschaft als deutscher Staatsbürger. Bis zum Erlaß eines Deutschen Staatsbürgergesetzes gilt als Bürger der Gemeinde jeder deutsche Staatsangehörige, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnt und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

Die Verwaltung des Gemeindevermögens unterliegt nicht nur kameralistischen Gesichtspunkten; maßgebend ist vielmehr neben der Pflege und der Sorge für die Substanz der Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit unter Voraussetzung des Wohles der Gemeinde und ihrer Einwohnerschaft. Die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit ist Aufgabe eines besonderen Rechnungsprüfungsamtes, das in Stadtkreisen eine zwangsläufige Einrichtung ist. Als Grundprinzip der gemeindlichen Vermögensverwaltung ist festzustellen, daß die laufende Unterhaltung, besonders die Instandsetzung und Instandhaltung, ausschließlich aus den Mitteln des ordentlichen Haushaltes zu erfolgen hat. Eine Deckung derartiger Beträge aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltes, vor allem aus Anleihen, Verkaufserlösen oder Darlehen, ist verboten. Grundsätzlich ist der Erwerb von Vermögensgegenständen, deren Verwendungszweck außerhalb des Aufgabengebietes einer Gemeindeverwaltung liegt, abzulehnen.

Die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist erheblich eingeengt. Wirtschaftliche Unternehmen dürfen von der Gemeinde nur errichtet, erworben oder wesentlich erweitert werden, wenn das Unternehmen durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt erscheint, in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und sein Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen andern erfüllt wird oder werden kann.

Darlehen dürfen nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplanes aufgenommen werden. Sowohl der Gesamtbetrag der im außerordentlichen Haushaltsplan enthaltenen Darlehen als auch jedes Einzeldarlehen bei seiner Aufnahme bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; Darlehensermächtigungen im außerordentlichen Haushaltsplan erlöschen mit Ablauf des Rechnungsjahres. Darlehen dürfen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfes und nur insoweit aufgenommen werden, als die Möglichkeit einer anderweitigen Deckung nicht besteht. Besondere Sicherheiten dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bestellt werden.

Die eigentliche Grundlage für das gemeindliche Finanzgebaren bildet die Haushaltsatzung, die sich aus dem Haushaltsplan, den Steuersätzen, dem Höchstbetrag der Kassenkredite und dem Gesamtbetrag der Darlehen zusammensetzt. Die Haushaltsatzung ist eine Satzung, die nur den Bürgermeister bindet, aber keine Rechte und Pflichten für den einzelnen Bürger schafft. Für die eigentlichen Kassengeschäfte ist ein besonderer Kassenverwalter zu bestimmen. Über Einnahmen und Ausgaben hat der Bürgermeister Rechnung zu legen; die Rechnungslegung ist mit den Gemeinderäten zu beraten und vom Rechnungsprüfungsamt an Hand der Unterlagen zu prüfen. Die Entlastung des Bürgermeisters spricht die Aufsichtsbehörde durch einen Staatshoheitsakt aus.

Die Aufsichtsbehörde ist bis auf weiteres in Preußen der Landrat für die kreisangehörigen Gemeinden, für die Stadtkreise der Regierungspräsident. Obere Aufsichtsbehörde im Sinne der DGO. ist in Preußen der Regierungspräsident. Die obersten Landesbehörden nehmen bis auf weiteres die Aufgaben der obersten Aufsichtsbehörde wahr; sie sind hierbei an die Weisungen des Reichsministers des Innern gebunden. Der Aufsichtsbehörde steht nach §§ 109, 110 DGO. das positive und negative Aufsichtsrecht zu. Anderen Behörden und Stellen stehen Aufsichtsrechte und Eingriffsmöglichkeiten in die Verwaltung nicht zu.

Das Gesetz gilt für das gesamte Reichsgebiet mit Ausnahme der Stadt Berlin.

Darlehen von Gemeinden

I. Arten des gemeindlichen Geldbedarfs

Bei dem Geldbedarf der Gemeinden ist zu unterscheiden zwischen dem ordentlichen und dem außerordentlichen Geldbedarf.

Der ordentliche Geldbedarf dient zur Bestreitung des regelmäßig wiederkehrenden laufenden Ausgabebedarfs der Verwaltung und Betriebe; seine Deckung hat aus den regelmäßig wiederkehrenden laufenden Einnahmen (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren, Beiträgen, Erträgnissen aus Kapital- und Grundvermögen, Steuern usw.) zu erfolgen.

Der außerordentliche Geldbedarf ist bestimmt zur Deckung einmaliger und außergewöhnlicher Ausgaben (Neuerrichtung und Erweiterung von Gebäuden, Anstalten und Betrieben, Bau von Brücken, Erwerb von Grundstücken, Beteiligung an gemeinnützigen Versorgungsunternehmungen usw.). Das Merkmal der außerordentlichen Ausgaben ist, daß sie nicht zur Erhaltung der Substanz, sondern zur Vermögensvermehrung zu verwenden sind. Voraussetzung für die Leistung außerordentlicher Ausgaben ist, daß nur solche Vermögensgegenstände beschafft und Mittel nur in solchen Anlagen investiert werden, die die Gemeinde zur Erfüllung dieser Aufgabe jetzt oder in absehbarer Zeit braucht.

Die Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs hat in erster Linie aus den bei Vermögens-Veräußerungen (Grundstücksverkäufen usw.) erzielten Erlösen und aus Rücklage- und Ansammlungsmitteln zu erfolgen. Bei Erfüllung bestimmter gesetzlich genau vorgeschriebener Voraussetzungen darf der außerordentliche Geldbedarf auch durch Darlehens- oder Anleiheaufnahmen beschafft werden.

II. Gliederung und Formen der Gemeindedarlehen (Anleihen)

Die Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände lassen sich einteilen:

1. In die aus der Altverschuldung herrührenden Verbindlichkeiten. Hierzu gehören die Ablösungs- und Aufwertungsschulden, die an Stelle der durch Währungsverfall entwerteten Papiermarkverpflichtungen auf Grund des Anleiheablösungsgesetzes oder des Aufwertungsgesetzes vom 16. 7. 1925 entstanden sind. Ferner von den Gemeinden in der Inflationszeit und in den ersten Monaten nach der Währungsstabilisierung bis zum 31. 3. 1924 aufgenommenen Festwertanleihen — lautend auf Goldmark, Feingold, ausländische Währung, Roggen, Holz, Kohlen und sonstige Sachwerte —, die von einigen Städten in den Jahren 1916/17 aufgenommenen und im Jahre 1926 in neue Obligationsschulden umgewandelten Valutaschulden.

2. In die aus der Neuverschuldung stammenden Verbindlichkeiten, das sind die seit 1. 4. 1924 eingegangenen.

Innerhalb dieser beiden zeitlich bedingten Hauptabschnitte lassen sich die Schulden sachlich gliedern in Darlehen, die im Ausland, also in ausländischer Währung, oder im Inlande in deutscher Währung aufgenommen worden sind, wobei die Geldbeschaffung in der Regel entweder durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen (Obligationsanleihen) oder durch Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen (mittelfristig fällige Inhaber-Papiere) oder gegen Schuldscheine, die auf den Namen des Gläubigers lauten (Schuldscheindarlehen), vorgenommen worden ist.

Besondere Arten von Schuldscheindarlehen sind Wechselkredite, das sind gegen Ausstellung von Wechseln durch die Gemeinde beschaffte Darlehen oder Hypothekarkredite, das sind durch Eintragung in das Grundbuch dinglich gesicherte Darlehen, die nur insoweit zulässig sind, als sie der Verkehrsübung ent-

sprechen. Hierzu ist auch der Lombardkredit (Kredit gegen Beleihung von Wertpapieren) zu rechnen, falls er nicht in der Form eines Bank-Kontokorrent-Kredits abgeschlossen wird.

Bestimmend für die zu wählende Darlehensform (Inhaberanleihe, Schuldscheindarlehen) sind die allgemeine Lage des Kapital- und Geldmarktes, die Höhe des Geldbedarfs und die Art der zur Verfügung stehenden Geldquellen.

Die Obligationsanleihe kommt nur in Frage für die Deckung umfangreichen Geldbedarfs; sie wendet sich durch Ausgabe von Teilschuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten (§§ 793 bis 808 BGB.) an einen unbestimmten Personenkreis. Die Anleihe wird in der Regel eingeteilt in Abschnitte von 100 bis 10 000 RM. (Stückelung) und besteht aus der eigentlichen Schuldurkunde (Mantel) und dem für zehn Jahre beigegebenen Zinsscheinbogen nebst Erneuerungsschein für die nächste Zinsscheinreihe. Die Schuldverschreibungen sind seitens des Gläubigers unkündbar. Die Rückzahlung bzw. Einlösung erfolgt zum Nenn- oder Nominalwert oder auch mit einem Aufgeld (Agio), falls in den Anleihebedingungen vorgesehen, nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tilgungsplanes durch Auslosung oder im Wege des freihändigen Ankaufs. Die Darlehensschuldnerin behält sich zumeist außerdem in den Anleihebedingungen das Recht der vorzeitigen Teil- oder Gesamtrückzahlung der Anleihe vor. Die Begebung und die spätere Durchführung des Einlösungsdienstes liegt in Händen von Banken, die sich unter Führung einer Bank zu einem Konsortium zusammenschließen. Der Verkauf an das Publikum erfolgt zu dem zwischen dem Anleiheschuldner und dem Bankenkonsortium vereinbarten Zeichnungs- oder Emissionskurse. Der Erlös wird der Gemeinde nach Abzug einer Bankprovision zum sogenannten Übernahmekurse zur Verfügung gestellt. Dem Inhaber der Schuldurkunde wird während der Laufzeit eine Veräußerungsmöglichkeit durch Einführung der Anleihe an der Börse gesichert.

Die gemeindlichen Schatzanweisungsanleihen sind für den kommunalen Kredit von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Ihre Laufzeit ist mittelfristig; sie sind zu festen Terminen rückzahlbar, weisen aber sonst im wesentlichen die gleiche Form auf wie die Inhaberschuldverschreibungsanleihen.

Mit beiden Anleihearten ist der Nachteil einmaliger und laufender hoher Verwaltungskosten für die Anfertigung und Ausgabe der Mäntel und Zinsscheinbogen sowie für den Einlösungsdienst und für eine unumgänglich notwendige scharfe Wertpapierkontrolle verbunden.

Für die Schuldscheindarlehen kommen als Geldgeber in der Regel die öffentlichen und privaten Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften, Giroverbände und Sparkassen, ferner Reich und Länder für Sondermaßnahmen (Wohnungsbau, Arbeitsbeschaffung) in Frage; seit 1931 besteht jedoch für Sparkassen ein Verbot zur Gewährung von Kommunalkrediten (§ 3 der Verordnung vom 5. 8. 1931, RGBl. I S. 429).

Über den gesamten Darlehensbetrag wird nur eine Schuldurkunde ausgestellt, die auf den Namen des Gläubigers lautet. Die Tilgung erfolgt nach Maßgabe eines Tilgungsplanes. Die Verwaltungskosten eines Schuldscheindarlehens sind erheblich niedriger als bei der Inhaberschuldverschreibungsanleihe, so daß ihm bei gleichen Zins- und Tilgungsbedingungen der Vorzug zu geben ist. Die allgemeine Vertrauenskrise auf dem Geldmarkt hat in der Nachkriegszeit die Geldgeber im zunehmenden Maße bestimmt, an Stelle von unkündbaren Tilgungsdarlehen befristete Darlehen zu gewähren, die vor Beendigung der normalen Tilgungsdauer fällig werden. Nach der Laufzeit der Schuldscheindarlehen pflegt man daher zu unterscheiden

langfristige Darlehen:
solche mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren,

mittelfristige Darlehen:
solche mit einer Laufzeit von 1 bis 10 Jahren,

kurzfristige Darlehen:
solche mit einer Laufzeit von nicht mehr als 1 Jahr.

Nicht als ein Darlehensgeschäft ist die Aufnahme von Kassenkrediten anzusehen. Der Kassenkredit dient lediglich zur Bestreitung der ordentlichen, laufenden Ausgaben und ist nur zur Überbrückung der noch nicht eingegangenen laufenden Einnahmen bestimmt. Er muß spätestens innerhalb neun Monaten aus den laufenden Erträgnissen wieder abgedeckt werden.

III. Die hohe kurz- und mittelfristige Verschuldung der Gemeinden in der Nachkriegszeit als Anlaß zur Neuordnung des öffentlichen Kredits im Reich

In der Vorkriegszeit konnten die Gemeinden ihren Geldbedarf ohne jede Schwierigkeit durch Aufnahme unkündbarer Tilgungsdarlehen finanzieren, was zum überwiegenden Teil durch Begebung von Obligationsanleihen und zum kleineren Teil durch Aufnahme von Schuldscheindarlehen erfolgte. Die öffentlichen Haushalte waren geordnet, so daß Kassenkredite ohne Schwierigkeiten an den Fälligkeitsterminen wieder abgedeckt werden konnten, während kurzfristige Kredite für außerordentliche Ausgaben nur als Zwischen- oder Vorfinanzierung in Frage kamen.

Der verlorene Krieg mit seinen politischen und wirtschaftlichen Folgen hat das Bild zuungunsten der Gemeinden gründlich geändert. Einem durch Krieg, Inflation und Reparationen auf das äußerste zusammengeschmolzenen Kapital stand ein außerordentlich hoher Geldbedarf für außerordentliche Zwecke gegenüber, der die Gemeinden verleitete, an Stelle der nicht in genügender Höhe erhältlichen langfristigen Kapitalien, kurz- und mittelfristige Gelder für außerordentliche Zwecke aufzunehmen. Trotz der damit für die Gemeinden verbundenen Gefahr, sich bei Fälligkeit der Kredite vor Zahlungsschwierigkeiten gestellt zu sehen, wurde vielfach dieser Weg in der Annahme beschritten, daß die spätere Umwandlung in langfristige Darlehen ohne Schwierigkeiten möglich sein würde. Außerdem wurde in dem billigeren Zinsfuß für kurzfristige Kredite eine erstrebenswerte Entlastung des ordentlichen Haushalts erblickt, wobei jedoch nicht beachtet wurde, daß die Geldflüssigkeit zu einem wesentlichen Teil auf den Zufluß ausländischer Leihgelder zurückzuführen war. Die im Jahre 1931 eintretende Wirtschaftsverschlechterung und Geldkrise, die einen starken Abzug von Auslandskapitalien zur Folge hatten, stellten die kurzfristig überschuldeten Gemeinden vor die Tatsache, daß sie zur Erfüllung ihrer Rückzahlungsverpflichtungen nicht mehr in der Lage waren. Zur Wiederherstellung des Vertrauens in das kommunale Kreditwesen und zur Stärkung des Kapital- und Geldmarktes waren daher einschneidende Maßnahmen nötig, die das Reich und die Länder zu einer wesentlichen Verschärfung der für die Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände bisher bestehenden Vorschriften sowie zum Erlaß gesetzlicher Bestimmungen über die Umschuldung der eingefrorenen Kredite und zu einem grundsätzlichen Darlehensaufnahmeverbot bis zum 31. 3. 1935 veranlaßten (vergleiche hierüber unter Umschuldung, Umschuldungsverband, Seite 470). An Stelle des Darlehensaufnahmeverbots ist inzwischen durch die §§ 76/78 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I, S. 49) eine Genehmigungspflicht für den gesamten Jahresdarlehensbedarf sowie für jedes einzelne Darlehen eingeführt worden; die Genehmigung spricht nach vorher eingeholter Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen die Aufsichtsbehörde aus. (§ 13 Gemeindeumschuldungsgesetz.)

IV. Wesen der gesetzlichen Neuordnung

Die gesetzliche Grundlage für die Neuordnung des öffentlichen Kredits bildeten die zwischen der Reichsregierung und den Länderregierungen vereinbarten Richtlinien für das Schuldenwesen der Gemeinden vom 3. Dezember 1930 und die Bestimmungen der Dritten Reichsnotverordnung vom 6. Oktober 1931 im dritten Teil, Kapitel I über Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden.

Das Land Preußen hat durch das Gemeindefinanzgesetz vom 15. Dezember 1933 die Bestimmungen der Dritten Reichsnotverordnung ersetzt und ferner zugleich die wesentlichen Vorschriften der Richtlinien vom 3. Dezember 1930 übernommen.

An Sonderbestimmungen, die in der vorläufigen Ausführungsanweisung zum 6. Teil der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. 3. 1935, Erläuterungen zu § 76, Ziffer 4 (MBliV. S. 479) näher bezeichnet sind, bleiben zu beachten: die Untersagung von Darlehensaufnahmen bei Sparkassen, die Genehmigungspflicht bei Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, die Vorschrift des § 13 Gemeindeumschuldungsgesetz in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 456).

Im Lande Bayern erfolgte die Neuordnung durch das Gesetz über das Schuldenwesen sowie über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, Bezirke und Kreise (Gemeindeschuldengesetz) vom 30. August 1933 (GVBl. S. 261 ff.). Hierzu ergingen die umfangreiche VM. über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 9. Oktober 1933 (GVBl. S. 329 ff.) und die VM. zum Vollzug des Gemeindeschuldengesetzes vom 11. Oktober 1933 (GVBl. S. 420).

Diese landesrechtlichen Bestimmungen haben nach Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung (1. 4. 1935) jedoch nur noch Geltung für Gemeindeverbände. Die Darlehenswirtschaft der Gemeinden ist dagegen im 3. Abschnitt des 6. Teils der Deutschen Gemeindeordnung, §§ 76—81, eingehend neu geregelt worden.

Das erstrebte Ziel, den Kapital- und Geldmarkt zu pflegen, die Gesundung der kommunalen Finanzen zu fördern und das Vertrauen zur Kreditfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände wiederherzustellen, geht unverkennbar aus sämtlichen Gesetzesvorschriften hervor. Ihr Inhalt ist im wesentlichen folgender:

Darlehensaufnahmen sind auf das finanziell und wirtschaftlich begründete Maß zu beschränken, sie sollen die Ausnahme bleiben. Der Höchstbetrag der im Rechnungsjahre aufzunehmenden Darlehen sowohl des ordentlichen sowie des außerordentlichen Haushalts bedarf daher der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Auch hinsichtlich des Verwendungszwecks bestehen Einschränkungen: Darlehen dürfen nur zu Zwecken aufgenommen werden, die im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenkreises liegen. Unzulässig ist daher die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung oder Sanierung privater Wirtschaftsbetriebe. Weiterhin dürfen Darlehen im allgemeinen nur für werbende Zwecke, also nur für solche Betriebe und Einrichtungen, die den Schuldendienst für die neuen Schulden aus hiermit erzielbaren Mehreinnahmen oder Ausgabeersparnissen zu tragen vermögen, aufgenommen werden. Der Geldbedarf muß ferner außerordentlicher Natur (siehe hierüber das eingangs unter „außerordentlicher Geldbedarf" Gesagte) und unabweisbar sein. Ein Bau- oder Beschaffungsprojekt darf demnach nur dann mit Darlehen finanziert werden, wenn es ohne Schaden für die Gemeinde nicht bis zur Ansammlung von Rücklagen zurückgestellt werden kann.

Für nichtwerbende Zwecke — Einrichtungen, die den Schuldendienst für die neue Schuld nicht aufbringen können — ist die Aufnahme von Darlehen nur bei auch künftig gesicherter Haushaltslage zulässig, was die Gemeinden bei 25jähriger Laufzeit des Darlehens durch Ansammlung einer Rücklage aus ordent-

lichen Mitteln in Höhe des für einen Zeitraum von 5 Jahren erforderlichen Schuldendienstes, bei kürzerer Laufzeit dem Verhältnis entsprechend für einen kürzeren Zeitraum nachzuweisen haben.

Wegen der Laufzeit von Gemeindedarlehen besagt die Deutsche Gemeindeordnung, daß Kredite, die bis zur Fälligkeit nicht aus Mitteln des ordentlichen Haushalts zurückgezahlt werden können, nur aufgenommen werden dürfen, wenn bereits ein rechtsverbindlich zugesagtes und genehmigtes langfristiges Darlehen eines leistungsfähigen Kreditgebers vorliegt und der Kredit für den gleichen Verwendungszweck beansprucht werden soll. Die Aufnahme des Kredits ist demnach nur gestattet, wenn er durch ein langfristiges Darlehen abgelöst wird.

Neben der erstrebenswerten Aufnahme langfristiger, nach Möglichkeit unkündbarer Tilgungsdarlehen ist aber auch die Hereinnahme mittelfristiger Darlehen zulässig, wobei jedoch von der Aufsichtsbehörde hohe Forderungen an die Sicherung der Rückzahlung zum Fälligkeitstermin gestellt werden.

Für Gläubiger und Gemeinden gleich wichtig ist die Vorschrift, daß Darlehen, gleichgültig ob kurz-, mittel- oder langfristig, auch wenn sie bereits im Rahmen des Haushaltsplans genehmigt worden sind, nur mit vorheriger Einzel-Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden dürfen, wenn die Darlehensabmachungen rechtsgültig sein sollen. Die Aufsichtsbehörde darf gemäß § 13 Gemeindeumschuldungsgesetz die Einzel-Genehmigung jedoch erst dann erteilen, wenn die Reichsminister des Innern und der Finanzen ihre Zustimmung erteilt haben. Auch die vom Reich und Staat gegebenen Darlehen sind genehmigungspflichtig. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde durch Schuldübernahme (§§ 414, 415 BGB.) in einen bestehenden Darlehensvertrag eintritt oder wenn sie bei freihändigem Grundstücksankauf Hypotheken übernimmt. Zu der Verlängerung eines an einem festen Fälligkeitstage zurückzahlbaren Darlehens ist jedoch nur die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Weiterhin bestehen Erleichterungen hinsichtlich der Genehmigungspflicht beim Erwerb von Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung. Genehmigungsfrei bleibt die Übernahme von Hypotheken bis zu einer gewissen Wertgrenze, die bei Großstädten z. B. 50 000 RM. beträgt. Sinngemäß muß angenommen werden, daß auch die hypothekarische Eintragung von Restkaufgeldern innerhalb dieser Grenzen einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nicht bedarf.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Zustimmung der Minister bedarf es schließlich bei der Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und bei der Bestellung anderer Sicherheiten (z. B. Wechsel, Bürgschaften [Avale], Ausbietungsgarantien). Bürgschaften der Gemeinden spielen namentlich im gemeinnützigen Wohnungsbau der Nachkriegszeit eine große Rolle zur Sicherung zweitstelliger, zwischen 40—60% der Herstellungskosten liegenden Hypotheken. Die Übernahme von Bürgschaften ist für diesen Zweck nur noch zulässig beim Vorhandensein eines Sicherungsfonds, der 6—7% der verbürgten Summe garantiert. Bürgschaften zugunsten der Privatwirtschaft dürfen Gemeinden nicht übernehmen.

Soll das Darlehen durch Begebung von Inhaberschuldverschreibungen beschafft werden, so hat die Aufsichtsbehörde ferner die Genehmigung der obersten Landesbehörde einzuholen, die im Reichs- und Staatsanzeiger bekanntzugeben ist (§ 795 BGB. und Gesetz über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen vom 23. Juni 1923); ohne staatliche Genehmigung begebene Obligationen sind ungültig.

Sicherheiten dürfen für ein Darlehen grundsätzlich nicht bestellt werden; ebensowenig ist eine Verpfändung von Einnahmen statthaft. Die Gemeinde haftet allgemein für die eingegangenen Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen und ihrer Steuerkraft. Nur wo es der Verkehrsübung entspricht, z. B. im Grundstückswesen, dürfen Restkaufgelder, Baugelder und sonstige Darlehen mit Genehmi-

gung der Aufsichtsbehörde durch hypothekarische Eintragung sichergestellt werden. Zu einem nicht unwesentlichen Teil entstehen diese hypothekarischen Sicherheiten aber auch ohne besonderes Zutun der Gemeinden durch die Übernahme von Hypotheken bei Grundstückskäufen. Die Höhe der Hypotheken und Restkaufgeldschulden stellt im Haushalt der Gemeinden nur einen kleinen Bruchteil des sonstigen außerordentlichen Geldbedarfes dar, so daß diese Sicherheitsbestellungen im Verhältnis zum Gesamtvermögen der Gemeinden nicht ins Gewicht fallen. Statthaft ist ferner die bankmäßige Lombardierung von Wertpapieren, d. h. die Kreditaufnahme gegen Beleihung von Wertpapieren.

Ein wesentlicher Faktor für die Wiederherstellung normaler Geldverhältnisse ist die Tilgung der Darlehen. Eine regelmäßige Tilgung jedes Darlehens und die Aufstellung eines Tilgungsplanes ist daher Vorschrift. Die finanziell und wirtschaftlich am meisten vertretbare und üblichste Form ist die Erhebung eines festen Tilgungssatzes vom Anfangskapital, der sich jeweils um den Betrag der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen erhöht. Der Tilgungssatz ist grundsätzlich nach der Lebensdauer der zu errichtenden Anlage zu bemessen. Überschreitet die mit dem Gläubiger vereinbarte Laufzeit des Darlehens die Lebensdauer der Anlage, so ist das Darlehen aus ordentlichen Mitteln entweder verstärkt zu tilgen oder es ist ein Tilgungsstock anzusammeln. Auch mittelfristige Darlehen werden überwiegend während ihrer Laufzeit mit einem festen Tilgungssatz zuzüglich der ersparten Zinsen getilgt. Weniger häufig ist die Tilgung von Darlehen in gleichen Raten.

Ist nach den mit dem Gläubiger vereinbarten Schuldbedingungen ein Darlehen nicht zu tilgen, müssen die Tilgungsraten in einer Rücklage angesammelt werden. Abweichungen vom Tilgungsplan, die eine Herabsetzung der Tilgungsraten oder eine Tilgungsaussetzung bezwecken, muß die Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigen.

Für die Beurteilung der Zweckdienlichkeit der Aufnahme eines Darlehens sind außer den vorerörterten Fragen noch von wesentlicher Bedeutung die Zinsbedingungen, die Wertbeständigkeitsklausel und die Art der Unterbringung des Darlehens.

Das Hauptaugenmerk ist auf Vereinbarung eines angemessenen Zinssatzes zu richten. Um das Zinsniveau am Geldmarkt durch natürliche Maßnahmen zu senken, darf bei Gemeindedarlehen im allgemeinen ein Zinssatz von 4% einschließlich etwaiger Nebenkosten nicht überschritten werden, andernfalls ist mit einer Versagung der ministeriellen Zustimmung zu rechnen. Entscheidend ist also nicht der nominelle Zinssatz, sondern der unter Berücksichtigung des Nominalzinssatzes, etwaiger Nebenkosten, Agio und Disagio zu errechnende Effektivzinsfuß.

Die Erschütterung des Vertrauens zur Währung durch die Inflation führte bei den seit 1924 aufgenommenen Darlehen zur Einführung von Feingold- oder Goldmarkklauseln, wobei gewöhnlich 1 RM. dem Werte von 1/2790 kg Feingold gleichgesetzt wurde. Auch wertbeständige Klauseln auf Auslandswährung (auf den amerikanischen Dollar oder auf das englische Pfund Sterling) waren üblich. Während fast alle bisher von den Gemeinden aufgenommenen Darlehen Valutaklauseln obiger Art enthielten, sind die Aufsichtsbehörden neuerdings angewiesen worden, nur noch auf Reichsmark lautende Darlehen zu genehmigen und Wertbeständigkeitsklauseln nicht mehr zuzulassen.

Damit ist die Unterbringungsmöglichkeit von Darlehen gegen früher erheblich eingeschränkt. Auf weite Sicht hinaus kann als feststehend angenommen werden, daß der Auslandsgeldmarkt für Kommunalkredite völlig verschlossen ist. Die weiterhin gültigen Richtlinien über die Aufnahme von Auslandskrediten durch Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vom 21. Oktober 1927, die als Sperrvorschrift gegen eine weitere, die Währung gefährdende Zunahme der

Auslandsverschuldung gedacht sind, sind infolgedessen auf absehbare Zeit für die Gemeinden bedeutungslos. Die einzige beschränkte Möglichkeit, im Inlande befindliche Stillhaltegelder fremder Währung aufzunehmen, kann hierbei außer Erörterung bleiben. (Vgl. Deutsches Kreditabkommen 1935.)

Auf dem Inlandsmarkt kommen gegenwärtig nur die von Reich und Staat für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitgestellten Geldmittel für Darlehen in Frage. Die Aufnahme von Darlehen bei Sparkassen ist den Gemeinden auf Grund der VO. vom 5. 8. 1931 (RGBl. I S. 429) zunächst weiterhin untersagt.

Hinsichtlich der Beurkundung von Inhaber- und Namensschuldverschreibungen ist bemerkenswert, daß die Schuldurkunde von dem Leiter der Gemeinde oder seinem Vertreter unter Beachtung des § 36 Abs. 2 DGO. rechtsverbindlich erst vollzogen werden darf, wenn die Gemeinderäte nach § 55 DGO. gehört worden sind und die Aufsichtsbehörde, bei Inhaberanleihen die oberste Landesbehörde, sowie die Reichsminister des Innern und der Finanzen die Genehmigung zur Darlehensaufnahme erteilt haben.

Bei den Inhaberschuldverschreibungen kann die Vollziehung durch Vervielfältigung der Namensunterschriften erfolgen, außerdem bedarf es jedoch zur Erlangung der Rechtsgültigkeit auf dem Mantel der eigenhändigen Unterschrift des mit der Ausfertigung der Schuldurkunde beauftragten Beamten.

Um den Erfolg der rechts- und landesgesetzlichen Darlehensvorschriften weitgehend sicherzustellen und Gesetzesumgehungen zu unterbinden, ist auch für Gesellschaften, deren Gesellschaftsanteile sich in voller Höhe oder überwiegend im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden befinden und bei denen das Privatkapital mit weniger als 25% beteiligt ist, die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten ganz wesentlich eingeengt worden. Die Gemeindevertreter im Vorstand oder Aufsichtsrat dürfen der Aufnahme von Darlehen und einer Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten nur zustimmen, wenn die Aufsichtsbehörde diese Zustimmung genehmigt hat.

Am Schlusse des Abschnitts bleibt nach den bisherigen Auswirkungen obiger Maßnahmen in Verbindung mit der Umschuldung der kurzfristigen Verbindlichkeiten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit festzustellen, daß es der Staatsführung in wenig mehr als 2 Jahren gelungen ist, die Gemeindehaushalte in Ordnung zu bringen, die Zahlungsfähigkeit der Gemeindekassen sicherzustellen und damit die Grundlage für die Wiederherstellung des Vertrauens im kommunalen Kreditverkehr zu schaffen.

Gemeinde-Umschuldung — Umschuldungsverband

I. Entstehung, Ursachen und Aufgaben der Umschuldung

Die meisten deutschen Gemeinden sind in der Nachkriegszeit in eine außerordentlich hohe, kurzfristige Verschuldung geraten. Die Ursachen lagen allgemein in einer verfehlten Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik der Nachkriegszeit, die mit der Novemberrevolution 1918 und dem dem Deutschen Reiche aufgezwungenen Versailler Friedensvertrages ihren Anfang nahmen und deren Folgen sich letzten Endes in unaufhaltsam steigenden Erwerbslosenlasten und stark sinkendem Steueraufkommen ausprägten. Diese Erschütterungen in den Haushaltsplänen konnten die Gemeinden durch Drosselung ihrer Ausgaben nur zum Teil ausgleichen, so daß fast in allen Gemeinden hohe ungedeckte Fehlbeträge entstanden, wobei erschwerend hinzukam, daß die Gemeinden in Verkennung der kommenden Entwicklung sich sehr stark mit hochverzinslichen lang- und kurzfristigen Schulden auf lange Jahre hinaus vorbelastet hatten. Es war daher unvermeidbar, daß es in einer ganzen

Reihe von Gemeinden zu Zahlungsstockungen kam, die auch die pünktliche Entrichtung des Schuldendienstes in Mitleidenschaft zogen.

Auf dem Gebiete des gemeindlichen Schuldenwesens ergaben sich mithin folgende beiden Aufgaben:

1. Senkung der Zinsen, um die Gemeindehaushalte zu entlasten und die volle Zahlungsfähigkeit der Gemeinden wiederherzustellen.
2. Umschuldung der kurzfristigen Schulden, da infolge der Lage des Geld- und Kapitalmarktes den Gemeinden weder eine Umwandlung in langfristige Schulden noch aber in der Überzahl der Fälle eine Rückzahlung am Fälligkeitstermin möglich war.

Während bei den langfristigen Schulden die Vierte Reichsnotverordnung vom 8. 12. 1931 (RGBl. I S. 699) durch gesetzliche Senkung des Zinsfußes eine beträchtliche Verringerung des Schuldendienstes brachte, blieb es bezüglich der in der Dritten Reichsnotverordnung vom 6. 10. 1931 vorgesehenen Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden bei einem unzulänglichen Versuch. Erst dem nationalsozialistischen Staat gelang es, die Frage der Umschuldung der kurzfristigen Kredite und zugleich der Zinsverbilligung durch Erlaß des Gemeinde-Umschuldungsgesetzes vom 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 647) und der Gesetze zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 14. 11. 1933 (RGBl. I S. 971), 5. 7. 1934 (RGBl. I S. 575) und vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 456) befriedigend zu lösen. Die Bedeutung und die Auswirkungen des Gesetzes werden am besten durch folgende beide Zahlen charakterisiert:

Schon am 30. 9. 1934 belief sich der Anteil der deutschen Gemeinden an der kurzfristigen Inlandsverschuldung nur noch auf 4,03 vH. gegenüber 23,44 vH. vor Erlaß des Gemeindeumschuldungsgesetzes. Der gesamte zur Umschuldung gebrachte Geldbedarf der Gemeinden betrug am 31. 3. 1935 etwa 2,8 Milliarden Reichsmark. Die bis zum 1. 10. 1936 voraussichtlich noch zur Umschuldung kommenden Verbindlichkeiten werden auf weitere 300—350 Millionen Reichsmark geschätzt.

Aus diesen Zahlenangaben ist zur Genüge zu ersehen, daß die Umschuldung zu einem bedeutsamen Problem der Zahlungsfähigkeit der betroffenen Gemeinden wie auch der am Kommunalkredit beteiligten Kreditinstitute geworden ist. Sie soll nur den Interessen der finanzschwachen Gemeinden dienen und unterbindet jeden Versuch leistungsfähiger Gemeinden, sich durch Ausnutzung der Vorschriften des Umschuldungsgesetzes auf Kosten ihrer Gläubiger Vorteile zu verschaffen. Mit dem Erlaß des Umschuldungsgesetzes ist ein wichtiger Grundstein zur Wiedergesundung der kommunalen Finanzen gelegt worden.

II. Gesetzliche Bestimmungen

Die Umschuldung ist gesetzlich geregelt durch die vorerwähnten Gesetze und folgende hierzu erschienene Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen:

1. Durchführungsverordnung zum Umschuldungsgesetz vom 21. 9. 1933 (RGBl. I S. 650),

2. Durchführungsverordnung zum Umschuldungsgesetz vom 14. 11. 1933 (RGBl. I S. 972),

Grundsätze des Reichsministers der Finanzen vom 7. und 24. 10. 1933, veröffentlicht im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger vom 30. 10. 1933,

3. Durchführungsverordnung zum Gemeindeumschuldungsgesetz vom 7. 7. 1934 (RGBl. I S. 598),

Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern zugleich im Namen des Reichsministers der Finanzen vom 24. 4. 1935 (MBliV. S. 605),

Preußische Ausführungsbestimmungen vom 6. 10. 1933 (MBliV. S. 1135),

Preußische Verfahrensordnung für die Schiedsstelle vom 26. 12. 1933 (MinBliV. 1934 S. 11). Nach Aufhebung der Schiedsstelle findet die Verfahrensordnung nur noch für die Erledigung von Restaufgaben Anwendung.

Außerdem haben die übrigen Länder Ausführungsbestimmungen erlassen.

III. Durchführung der Umschuldung

1. Umschuldungsverband
(§ 1 UmschGes., DurchfVO. v. 21. 9. 1933)

Zur Durchführung der mit der Umschuldung zusammenhängenden Aufgaben ist der Umschuldungsverband deutscher Gemeinden gegründet worden. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter der Aufsicht des Reichsministers der Finanzen. Sein alleiniges Verwaltungsorgan ist der Vorstand, bestehend aus zwei Mitgliedern, die vom Reichsminister der Finanzen bestellt und abberufen werden. Zur Verringerung der Verwaltungskosten bedient sich der Umschuldungsverband der Einrichtungen der Preußischen Staatsbank (Seehandlung), Berlin. An Verwaltungskosten werden jährlich 0,03% der umgeschuldeten Beträge erhoben.

2. Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes
(§ 2 UmschGes., DurchfVO. v. 21. 9. 1933), Deckung des Schuldendienstes
(§ 3 Abs. 2—4 UmschGes.)

Der Umschuldungsverband gibt in Höhe der zur Umschuldung gelangenden kurzfristigen Inlandsschulden mündelsichere Schuldverschreibungen zum Nennwerte in Abschnitten von 100 RM., 200 RM., 500 RM., 1000 RM., 5000 RM., 10 000 RM., 20 000 RM., 50 000 RM. und 100 000 RM. aus. Spitzenbeträge unter 100 RM. sind in bar auszugleichen. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und müssen die Unterschrift des Vorstandes des Umschuldungsverbandes tragen. Sie sind mit 4% jährlich verzinslich (1. 4. und 1. 10.) und mit 3% jährlich zuzüglich ersparter Zinsen vom 1. 10. 1936 ab, also erstmalig fällig am 1. 10. 1937, durch Auslosung zu pari zu tilgen. Die letzte Rate ist am 1. 10. 1958 fällig, so daß die Schuldverschreibungen eine Laufzeit von 25 Jahren haben. Eine verstärkte Tilgung ist nach der 3. Durchführungsverordnung vom 7. 7. 1934 durch Hingabe von Umschuldungsbriefen zum Nennwert möglich. Hierüber hat der Umschuldungsverband mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen nähere Richtlinien erlassen.

Einlösungsstellen für Zinsen und Kapital sind die Preuß. Staatsbank (Seehandlung) in Berlin sowie sonstige bekanntzugebende Zahlstellen.

Der Gläubiger kann die Schuldverschreibungen durch Verkauf oder Lombardierung bei der Reichsbank (Beleihungsklasse II) verwerten. Bei der Aufstellung kaufmännischer Bilanzen darf der Umschuldungsgläubiger sie zum Nennwert einsetzen (§ 12 UmschGes.), während Erwerber von Umschuldungsbriefen die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften beachten müssen (vgl. § 261 HGB. in der Fassung des Artikels V der VO. des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. 9. 1931, RGBl. I S. 493, ferner § 40 HGB.).

Der Zinsen- und Tilgungsdienst für die ausgegebenen Umschuldungsbriefe ist von den Gemeinden zu decken, deren Forderungen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften umgewandelt worden bzw. auf den Umschuldungsverband übergegangen sind. Die Gemeinden haben die Beträge in gleichen Raten monatlich im voraus abzuführen; im übrigen decken sich die Zins- und Tilgungsbestimmungen mit denen der Schuldverschreibungen. Bei unpünktlicher Entrichtung werden die Rückstände von den Steuerüberweisungen gekürzt (vgl. hierzu das bayerische Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Gemeindeabgabenrechts vom 9. 8. 1934, Art. 2, GVBl. S. 319; ferner MinBM. über die Abdeckung von Zins- und Tilgungsrückständen der Gemeinden und Gemeindeverbände gegenüber dem Umschuldungsverband deutscher Gemeinden vom 13. 9. 1934, GVBl. S. 360).

3. Beitritt von Gemeinden (§ 3 UmschGes.) und Gemeindeverbänden (§ 14 UmschGes.) zum Umschuldungsverband, Beitrittsmöglichkeit von Ländern (§ 15 UmschGes.)

Mitglieder des Umschuldungsverbandes werden die Gemeinden und Gemeindeverbände, die ihren Beitritt hierzu erklären (§ 1 UmschGes.).

Der Beitritt zum Umschuldungsverband kommt nur für solche Gemeinden — die Gemeindeverbände sind den Gemeinden gleichgestellt — in Frage, die nach ihrer Finanzlage nicht imstande sind, ihren Schuldendienst im vollen Umfange erfüllen zu können. Der Beitritt ist daher an die Genehmigung der obersten Landesbehörde gebunden. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde gesichert ist, was die Aufsichtsbehörde durch genaue Überprüfung der einzelnen Haushaltsansätze zu prüfen hat (Grundsätze des Reichsministers der Finanzen). Ferner sind Beträge von 5000 RM. und weniger in der Regel nicht umschuldbar.

Den Beitritt zum Umschuldungsverband hat in rechtsverbindlicher Form der Leiter der Gemeinde (vgl. Deutsche Gemeindeordnung), bei den Gemeindeverbänden das sinngemäß zuständige Organ zu erklären. Falls der Gemeindeleiter sich hierzu nicht bereit findet, liegt der Aufsichtsbehörde die Pflicht ob, den Beitritt zu erklären, wenn sie nach Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sich von der Notwendigkeit überzeugt hat.

Der Beitrittserklärung ist eine Aufstellung der für die Umschuldung in Betracht kommenden Schulden beizufügen (vgl. Preuß. Ausf.-Anweisung vom 6. 10. 1933 und Muster gemäß Runderlaß des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern zugleich im Namen des Reichsfinanzministers vom 24. 4. 1935 — MBliV. S. 605).

Der Beitritt war bis zum 31. 12. 1933 für solche Verbindlichkeiten zu erklären, die bis zum 31. 1. 1934 fällig geworden sind. Für Verbindlichkeiten, die nach dem 31. 1. 1934 fällig werden, ist die Erklärung spätestens 3 Monate vor dem Fälligkeitstermin abzugeben (§ 6 DurchfVO. vom 21. 9. 1933 und 14. 11. 1933).

Mit Genehmigung des Reichsministers der Finanzen kann auch einem Lande bei vorhandener Notlage der Beitritt zum Umschuldungsverband gestattet werden.

Der Beitritt zum Umschuldungsverband gilt als vollzogen, wenn die Beitrittserklärung und die Genehmigung der obersten Landesbehörde dem Umschuldungsverband zugegangen sind und der Umschuldungsverband der Gemeinde den Beitritt bestätigt hat.

4. Umschuldungsangebot (§ 4 UmschGes.)

Mit dem Erwerb der Mitgliedseigenschaft kann der Gemeindeleiter jedem Inlandsgläubiger (das ist jeder Inhaber einer *inländischen* Forderung) einer zur Zeit des Inkrafttretens des Umschuldungsgesetzes (23. 9. 1933) bestehenden kurzfristigen Forderung die Umwandlung der Forderung in Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes (vgl. Ziffer III 2) durch schriftliche Mitteilung anbieten. Bei verbrieften Forderungen (Inhaberschuldverschreibungen, Schatzanweisungen), deren Inhaber der Gemeinde in der Regel nicht bekannt sind, kann das Angebot auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Vor jedem einzelnen Angebot ist nach dem Änderungsgesetz vom 29. 3. 1935 die Genehmigung der Reichsminister des Innern und der Finanzen einzuholen. Diese soll nur für größere Forderungen erteilt werden, die auch bei sparsamster Haushaltsführung nicht aus Haushaltsmitteln gedeckt werden können.

Voraussetzung für die Umschuldung ist, daß die Forderung bei Inkrafttreten des Umschuldungs-Gesetzes bestanden hat und im Zeitpunkt des Angebots und auch bis zum Zeitpunkt der von dem Gläubiger abzugebenden Erklärung über die An-

nahme oder Ablehnung des Angebots noch besteht. Die Gemeinde muß sich jedoch unter Umständen eine Aufrechnung gefallen lassen, wenn der Gläubiger eine fällige privatrechtliche Schuldverpflichtung der Gemeinde gegenüber zu erfüllen hat. Mit der Annahme eines Umschuldungsangebots erhält der Gläubiger einen Anspruch auf Aushändigung von Schuldverschreibungen an den Umschuldungsverband, eine Aufrechnung ist sodann mangels eines Anspruchs der Gemeinde nicht mehr möglich. Das gleiche trifft zu, wenn der Gläubiger die für die Annahme oder Ablehnung des Angebots zu beachtende Erklärungsschrift hat verstreichen lassen oder der Gläubiger das Angebot abgelehnt hat, da nunmehr die Forderung als gestundet gilt und nicht mehr fällig ist (vgl. Urteil der Preuß. Umsch.-Schiedsstelle vom 23. 3. 1934).

Ist eine Forderung abgetreten, so ist das Angebot dem neuen Gläubiger zu machen.

Das Umschuldungsgesetz stellt es in das Ermessen der Gemeinde, ob sie sich zur Umschuldung einer Forderung entschließt oder nicht. Hieraus darf aber nicht gefolgert werden, daß auch eine Teilumschuldung eines einheitlichen kurzfristigen Gemeindedarlehens vorgenommen werden kann. Es ist stets die ganze Kapitalforderung einschl. der rückständigen und evtl. aufgelaufenen Zinsen umschuldbar, so daß auch Gläubiger und Schuldner keine abweichende Regelung vereinbaren können (vgl. Erlaß des RFinMin. vom 26. 1. 1934).

Eine Sonderregelung hat die zweite und dritte Gesetzesänderung für die den Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1934 und 1935 beigetretenen ausländischen Gläubiger insofern getroffen, als sie berechtigt sind, von der Gemeinde die Umwandlung des Gesamt- oder auch eines Teilbetrages dieser Forderung in Schuldverschreibungen des deutschen Umschuldungsverbandes zu verlangen, womit die Gemeinde Mitglied des Umschuldungsverbandes wird, sofern sie es nicht schon sein sollte (vgl. Ziffer III 3).

5. Angebotsfristen (§ 6 UmschGes.)

Zur Wirksamkeit des Umschuldungsangebots ist es erforderlich, daß für die Abgabe des Angebots die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen eingehalten werden. Im allgemeinen gilt, daß bei den nach dem 30. 9. 1935 fällig werdenden Forderungen das Angebot spätestens 1 Monat vor Fälligkeit zu erfolgen hat, es sei denn, daß sie mit höchstens zweimonatiger Frist gekündigt werden. In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei fällig werdenden Bürgschaften, hat das Angebot unverzüglich nach der Genehmigung durch die Reichsminister des Inneren und der Finanzen zu erfolgen.

6. Erklärung des Gläubigers über Annahme des Angebots und ihre Wirkungen

Der Gläubiger hat die Möglichkeit, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen. Erklärt er innerhalb eines Monats vom Zugang des Angebots an die Annahme, oder gibt er innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt das Angebot als angenommen. Bei öffentlicher Bekanntmachung des Umschuldungsangebots läuft die Erklärungsfrist vom Tage der Veröffentlichung an (§ 7 [1] UmschGes.). Mit dem Tage der Annahme des Angebots bzw. dem Tage des Ablaufs der Angebotsfrist bei Nichtabgabe einer Erklärung erwirbt der Gläubiger gegen den Umschuldungsverband einen Anspruch auf Aushändigung von Schuldverschreibungen in Höhe des Nennbetrages seiner Forderung zuzüglich der rückständigen Zinsen (§ 8 und § 5 Abs. 6 UmschGes.). Bis zur Aushändigung der Schuldverschreibungen ruhen die Ansprüche des Gläubigers gegen das Verbandsmitglied (§ 8 UmschGes.). Das bedingt, daß auch Rechte aus Sicherheiten nicht geltend gemacht werden dürfen.

Mit der Aushändigung der Schuldverschreibungen erlischt die Forderung des Gläubigers an das Verbandsmitglied. Damit erlöschen auch die Rechte des Gläubigers aus bestellten Sicherheiten (§ 9 UmschGes.).

7. Erklärung des Gläubigers über Ablehnung des Angebots und ihre Wirkungen (§ 7 UmschGes.)

Lehnt ein Gläubiger ein Umschuldungsangebot innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 1 Monat ab, so gilt die Forderung vom Tage des Angebots an als auf 5 Jahre gestundet. Hieraus folgert, daß der Tag des Angebots auch als Stundungsbeginn für solche Forderungen gilt, die erst nach dem Tage des Angebots fällig werden. Die Stundung erstreckt sich sowohl auf die Kapitalforderung wie auch auf die rückständigen und auf die während der 5jährigen Stundungsfrist auflaufenden Zinsen. Zinseszinsen darf der Gläubiger mit Rücksicht auf die Stundung nicht berechnen. Der vertraglich vereinbarte Zinsfuß sowie sonstige Nebenentschädigungen sind von der Abgabe des Umschuldungsangebotes an für die Zeit der Stundung auf den Höchstsatz von 4½ vH. beschränkt. Etwaige gestellte Sicherheiten darf der Gläubiger während der Stundungsdauer nicht verwerten.

8. Kreis der umschuldungsfähigen Forderungen (§ 5 UmschGes., Grundsätze des Reichsministers der Finanzen vom 24. 10. 1933)

Der Kernpunkt der Umschuldung ist der Kreis der umschuldungsfähigen Forderungen. Umgeschuldet werden nur kurzfristige Kapitalforderungen oder klarer gesagt, kurzfristig fällig werdende Forderungen, da auch ursprünglich mittel- und langfristig aufgenommene Schulden, die bis zum 1. 10. 1936 fällig sind oder werden, hierunter zu verstehen sind.

Die Forderungen müssen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes (23. 9. 1933) fällig geworden sein oder bis einschließlich 1. 10. 1936 fällig werden. Ebenso behandelt werden Forderungen, die vor Inkrafttreten des Gemeindeumschuldungsgesetzes fällig geworden waren oder bis zum 1. 10. 1936 fällig werden würden, aber bereits nach den Vorschriften des Gesetzes betr. die gemeinsamen Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen vom 24. 9. 1932 gestundet worden sind. Das Stundungsabkommen tritt mit der Abgabe des Umschuldungsangebots außer Kraft.

Zu den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes fällig gewordenen Forderungen gehören auch solche Fälle, in denen trotz Nichtzahlung des Schuldendienstes der Gläubiger bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ein Kündigungsrecht gehabt, aber nicht ausgeübt hat. Auch nach der Vierten Reichsnotverordnung vom 8. 12. 1931 zinsgesenkte Forderungen sind umzuschulden, wenn die Gemeinde bei Inkrafttreten des Umschuldungsgesetzes mit dem Schuldendienst im Verzug war. Sind bei Forderungen, die vor dem Inkrafttreten des Umschuldungsgesetzes fällig geworden sind, beiderseitige Vereinbarungen über eine Verlängerung des Rückzahlungstermins bis nach dem 31. 3. 1935 getroffen worden, so ist die Forderung nicht umschuldungsfähig.

Unter Kapitalforderungen sind in erster Linie alle Forderungen gegen Gemeinden aus der Aufnahme von Darlehen, die auch in Form von Inhaberschuldverschreibungen und Schatzanweisungen verbrieft sein können, zu verstehen, ferner Restkaufgelder für den Erwerb von Grundstücken und sonstige Vermögenswerte erheblichen Umfanges, Geldverpflichtungen aus der Übernahme von Bürgschaften sowie beim Inkrafttreten des Umschuldungsgesetzes rückständig gewesene Staatssteuern von Gemeinden in Höhe der Nichtablieferung der für den Staat erhobenen Steuern. Keine Kapitalforderungen sind hingegen die von den Gemeinden geschuldeten Staatssteuern.

Nicht umschuldbar sind in der Regel:

a) öffentlich-rechtliche Forderungen, Dienst- und Versorgungsbezüge, Umlagen von Gemeindeverbänden, Gebühren und Beiträge für öffentlich-rechtliche Anstalten, Versicherungsbeiträge usw.
b) Lieferanten-Forderungen, worunter auch Dienst-, Werk-, Miet- und Pachtverträge fallen,
c) Zins- und Tilgungsarten für langfristige (Laufzeit mehr als zehn Jahre), planmäßig zu tilgende Kapitalforderungen,
d) Aufwertungsforderungen und Forderungen aus der Ablösung von Aufwertungsverbindlichkeiten (Anleiheablösungsschulden),
e) Kassenkredite (Laufzeit von höchstens neun Monaten); soweit Kassenkredite vor dem 1. 1. 1933 aufgenommen sind und aus den laufenden ordentlichen Einnahmen nicht abgestoßen werden konnten, sind sie umschuldungsfähige kurzfristige Kapitalforderungen geworden.

Wegen des Begriffes „Kassenkredite" wird auf die Grundsätze des Reichsministers der Finanzen im Deutschen Reichs- und Staatsanzeiger vom 30. 10. 1933 und auf § 81 des Preuß. GemFinGes. vom 15. 12. 1933 (Pr. G.S. S. 442) verwiesen.

Zu a—e) sind aber nach dem Änderungsgesetz vom 5. 7. 1934 auch Ausnahmen von dem Grundsatz, daß nur Kapitalforderungen umschuldbar sind, zulässig, wenn der Gläubiger und das Verbandsmitglied dies gemeinsam beantragen.

Schließlich ist in Absatz 3 und in dem durch das Änderungsgesetz vom 5. 7. 1934 neu eingefügten Absatz 4 Vorsorge getroffen worden für solche langfristige Forderungen an Gemeinden, die der Deckung der von Grundkreditanstalten, Giroverbänden und sonstigen Kreditinstituten des öffentlichen Rechts herausgegebenen Obligationen dienen und infolge der Einstellung des Schuldendienstes durch Gemeinden vorzeitig, d. h. vor dem 23. September 1933, fällig und damit umschuldungsfähig geworden sind. Um zu verhüten, daß die Kreditinstitute den Obligationsinhabern höhere Zinsen zahlen müssen, als sie aus den Umschuldungsbriefen erhalten würden, sollen die Verzugsfolgen als nicht eingetreten gelten, wenn der Gläubiger das Umschuldungsangebot des Verbandsmitgliedes innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 1 Monat vom Zugang des Antrages an ablehnt. Die Forderung wird mithin nicht nach § 7 Abs. 2 UmschGes. gestundet, sondern es gelten wieder die vertraglichen Bindungen des bisher bestehenden Schuldverhältnisses.

Wie bei den vorstehend unter c) erwähnten Forderungen hat das Änderungsgesetz vom 5. Juli 1934 auch bei den soeben behandelten Deckungsforderungen eine selbständige Umwandlung der bis zum 30. 9. 1935 aufgelaufenen Zinsrückstände für zulässig erachtet, wenn Gläubiger und Schuldner mit Genehmigung der obersten Landesbehörde und die Reichsminister des Innern und der Finanzen das vereinbaren.

9. Schiedsstelle, Entscheidungen und Urteile der Schiedsstelle (§ 5 Abs. 7 UmschGes.)

Zur Entscheidung der bei der Durchführung des Gesetzes zu erwartenden mannigfachen Zweifelsfragen und etwaiger Streitfälle sind von den obersten Landesbehörden Schiedsstellen eingesetzt worden. Die Preußische Schiedsstelle hat ihren Sitz im Preußischen Ministerium des Innern, Berlin. Sie entscheidet nur bei Anrufung unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Geschäftsführung ist für Preußen geregelt durch die Verfahrensordnung für die Schiedsstellen vom 26. Dezember 1933. An Gebühren erhebt die Schiedsstelle für jeden Vorbescheid 20.— RM. und für

jeden Schiedsspruch 50.— RM. Durch die Änderungsgesetze vom 5. 7. 1934 und 29. 3. 1935 ist die Einrichtung der Schiedsstelle in Fortfall gekommen; es werden zur Zeit nur noch Restaufgaben erledigt.

IV. Verbot der Aufnahme neuer Darlehen und der Übernahme neuer Bürgschaftsverpflichtungen (§ 13 UmschGes.)

Das Umschuldungsgesetz sollte die Grundlage schaffen für Entschuldung der Gemeinden. Der Erfolg aus der Umschuldung würde vereitelt werden, wenn nicht zugleich die Aufnahme neuer Kommunaldarlehen auf das durch die Wirtschaftlichkeit gebotene Maß beschränkt bliebe. Im § 13 des Umschuldungsgesetzes ist daher angeordnet, daß die Gemeinde Darlehen — abgesehen von den auf Grund von Reichs- oder Landesgesetz bereitgestellten und von Kassenkrediten — nur nach vorheriger Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen aufnehmen darf. § 78 der Deutschen Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt. Durch das zweite Gesetz zur Änderung des Gemeindeumschuldungsgesetzes vom 5. Juli 1934, RGBl. I S. 575, ist mit Rückwirkung vom 23. September 1933 die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen, durch das dritte Änderungsgesetz vom 29. 3. 1935 auch die Eingehung von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten der gleichen Regelung unterworfen worden.

Markmann

Schrifttum:

Koellreutter, Grundriß der allgemeinen Staatslehre, Tübingen 1933.
Feine, Nationalsozialistischer Staatsumbau und deutsche Geschichte, 1933.
Huber E. R., Reichsgewalt und Staatsgerichtshof, 1932.
Pfundtner, Vom Bismarckreich zum Dritten Reich, Berlin 1934.
Schmitt Carl, Staatsgefüge und Zusammenbruch des Zweiten Reichs, Berlin 1934.
v. Eppstein und Bornhak, Bismarcks Staatsrecht, Berlin 1923.
Kaisenberg, Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, Heft 2 der Schriftenreihe: „Das Recht der nationalen Revolution".
Meißner, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder, Berlin 1921.
Giese, Reichsverfassung, 8. Auflage 1931.

Beamtenrecht im nationalsozialistischen Staat

I. Grundlagen des Beamtenrechts

Adolf Hitler nennt in seinem Werke „Mein Kampf“ unter den Säulen, auf denen „die wundervolle Kraft und Stärke des alten Reiches“ und die ihm innewohnende Staatsautorität ruhte, neben der stabilen Staatsform und dem Heere „den unvergleichlichen Beamtenkörper des alten Reichs“.

Der nationalsozialistische Staat baut sein revolutionäres Erneuerungswerk nicht im luftleeren Raume, sondern auf der Grundlage der überlieferten gesunden Einrichtungen und Werte auf. Darum stand von vornherein fest, daß er auch das Berufsbeamtentum bejahen und alles daransetzen würde, um diesen überlieferten hohen Wert zu einer festen Stütze auch des neuen, des nationalsozialistischen Reiches auszugestalten.

Das deutsche Berufsbeamtentum hat seine Wurzeln im Zeitalter der Dynastien. Es erwuchs aus einem persönlichen Dienst- und Treueverhältnis des Beamten zum Landesherrn. In Preußen war König Friedrich Wilhelm I., in Bayern schon ein Jahrhundert früher Kurfürst Maximilian I. sein Schöpfer. Als während des 19. Jahrhunderts der monarchistische Absolutismus mehr und mehr durch den Volksgedanken eingeschränkt wurde, entwickelte sich das Beamtentum zum Staatsdienertum. Durch Sicherung der Lebensstellung des Staatsdieners (Unkündbarkeit, Ruhegeld, Hinterbliebenen-Versorgung) gewann es eine innere Unabhängigkeit, durch die das Treueverhältnis zum Monarchen dahin vertieft wurde, daß der Beamte — unbeschadet seiner Gehorsamspflicht — sich berufen fühlte, das im Staat verkörperte Gesamtinteresse notfalls auch gegen persönliche Wünsche des Fürsten in geziemender Form zur Geltung zu bringen. Das Beamtentum wurde zu einem Gegengewicht gegen fürstliche Willkürneigungen. Als 1918 die monarchische Staatsform von der Parteienherrschaft abgelöst wurde, bewährte sich diese Überlieferung, indem sich nunmehr das alte Berufsbeamtentum in vielen Fällen als ein Damm gegen die Willkür der Parteien auswirkte. Für die Parteien war dieser Damm auf die Dauer unerträglich. Sie durchlöcherten ihn planmäßig. Wäre die Parteienherrschaft bestehen geblieben, so hätte die Entwicklung zwangsläufig zur Beseitigung des Berufsbeamtentums geführt.

In früherer Zeit gab es entsprechend den staatsrechtlichen Verhältnissen in Deutschland nur Beamte der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nachdem Bismarck die Einzelstaaten im Deutschen Reich geeint hatte, traten die ersten Reichsbeamten in Erscheinung.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten wurden durch das Reichsbeamten-Gesetz vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) geregelt. Daneben blieben die einzelstaatlichen Regelungen für die Beamten der Länder, Gemeinden usw. bestehen. Dieser Rechtszustand ist zunächst vom nationalsozialistischen Staat übernommen worden. Nachdem aber durch das Gesetz vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75)

die Staatshoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen sind und damit das Einheitsreich gegründet worden ist, ist die reichsgesetzliche Regelung des gesamten Beamtenrechts eine Selbstverständlichkeit geworden. Die Vorarbeiten hierzu sind im Gange.

II. Reinigung des Beamtentums

1. Allgemeine Grundsätze.

Jeder Staat, der Bestand haben will, braucht Beamte, die ihm treu ergeben sind und seinen Zielen mit ganzer Hingabe dienen. Die Beamtenschaft, die der nationalsozialistische Staat übernahm, bot hierfür nicht in allen Teilen die Gewähr. Eine Reinigung des Beamtenkörpers war daher unumgänglich.

Es galt jedoch nicht allein, den Personalstand nach politischen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern die Einrichtung des deutschen Berufsbeamtentums als solche mußte, da sie vom Parteiensystem mannigfach durchlöchert und verfälscht worden war, in ihrem eigentlichen Wesen wiederhergestellt werden.

Die notwendige Neugestaltung des Beamtenkörpers war zum Wohle der Gesamtheit zugleich nach Möglichkeit mit einer Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung zu verbinden.

Zu diesen Zwecken erging das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums" vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) mit seinen Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen; entsprechend den Erfahrungen der Praxis erfuhr es in der Folgezeit in Einzelpunkten einige Abänderungen.

2. Entlassung von Parteibuchbeamten.

Die Parteien hatten aus Gründen der Parteipolitik oder der Versorgung den alten Beamtenkörper seit dem 9. November 1918 mit Personen durchsetzt, die weder „die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung" noch „sonstige Eignung" besaßen. Solche Beamte, im Volksmunde „Parteibuchbeamte" genannt, konnte der nationalsozialistische Staat als „Berufsbeamte" nicht anerkennen; sie konnten auf die Rechte der Berufsbeamten nach geläuterter Rechtsauffassung keinen Anspruch erheben.

§ 2 des Gesetzes vom 7. April 1933 bestimmte demzufolge, daß solche Beamte — unter Fortzahlung des Gehaltes lediglich für ein Vierteljahr — ohne Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung, unter Verlust der Amtsbezeichnung und des Titels zu entlassen waren. Befanden sie sich bereits im Ruhestande, so war ihnen das Ruhegeld zu entziehen. Waren sie verstorben, so verloren die Hinterbliebenen den Anspruch auf Versorgung.

Für den Fall der Bedürftigkeit des Entlassenen oder der Hinterbliebenen wurde jedoch die Möglichkeit vorgesehen, im Billigkeitswege eine Rente zu gewähren.

3. Entlassung politisch Unzuverlässiger.

Nicht jeder Berufsbeamte hatte sich in den 14 Jahren der Parteienherrschaft als Sachwalter der Gesamtheit gefühlt und betätigt. Manche Beamte hatten sich zu willigen Helfershelfern des Parteiensystems erniedrigt oder sich die volksfeindlichen Bestrebungen einzelner Parteien persönlich zu eigen gemacht. Von solchen Beamten war eine ehrliche Einordnung in den nationalsozialistischen Staat nicht zu erwarten.

Darum bestimmte § 4 des Gesetzes vom 7. April 1933, daß „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, daß sie rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten", entlassen werden konnten. In diesen Fällen war freilich keine gesetzliche Verpflichtung, sondern nur eine Ermächtigung zur Entlassung ausgesprochen. Der Sinn des Gesetzes erforderte

jedoch, daß im Regelfall von der Ermächtigung Gebrauch zu machen war. Nur in Ausnahmefällen konnte einem politisch unzuverlässigen Beamten die Möglichkeit eröffnet werden, im Dienste zu verbleiben und sich in der Zukunft zu bewähren.

Da es sich bei dieser Art von Beamten immerhin um „Berufsbeamte" handelte, billigte ihnen das Gesetz bei der Entlassung — außer drei Monaten vollen Gehaltes — drei Viertel des Ruhegeldes und der Hinterbliebenen-Versorgung zu. Befanden sich solche Beamte bereits im Ruhestande, so war Kürzung des Ruhegeldes usw. nach den gleichen Grundsätzen zulässig.

Zu beachten ist, daß eine Entlassung nach § 4 hiernach nur bei einigermaßen sicherem Nachweis der politischen Unzuverlässigkeit erfolgte, und auch dann nur in der Regel. Nicht dagegen forderte das Gesetz für die Belassung der Beamten den Nachweis der politischen Zuverlässigkeit. In Zweifelsfällen ist der Beamte mithin im Dienst verblieben. Daraus folgt, daß die Belassung eines Beamten im Dienst nicht etwa ein Anerkenntnis seiner politischen Zuverlässigkeit in sich schließt. Vielmehr haben die belassenen Beamten ihre politische Zuverlässigkeit durch ihre fernere Tätigkeit in und außer Dienst zu beweisen.

4. Entlassung früherer Kommunisten.

Bei Beamten, „die der Kommunistischen Partei, der kommunistischen Hilfs- oder Ersatzorganisationen angehört oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt haben", sieht das Gesetz vom 7. April 1933 die politische Unzuverlässigkeit ohne weiteres als erwiesen an und schreibt im § 2a ihre Entlassung vor. Diese Vorschrift ist dadurch innerlich gerechtfertigt, daß die kommunistische Weltanschauung der Gegenpol der nationalsozialistischen und mit der Berufsauffassung eines Beamten schlechthin unvereinbar ist. Unter diesen Umständen mußten bei Beamten, die sich einmal kommunistisch betätigt oder organisiert hatten, besonders starke Zweifel daran obwalten, daß sie sich jemals als zuverlässige Glieder in den nationalsozialistischen Staat einfügen würden.

Zwar haben auch unzählige Kommunisten vor und nach der Machtübernahme eine ehrliche innere Umkehr vollzogen und sind überzeugte Nationalsozialisten geworden. Ihr völliger Ausschluß vom Beamtenberuf könnte daher als Härte erscheinen. Da jedoch die ehrliche innere Wandlung eines Menschen kaum jemals mit völliger Sicherheit feststellbar ist, mußte das Staatsinteresse allem anderen vorangestellt und Härte in Einzelfällen wohl oder übel in Kauf genommen werden. Der terroristische Einschlag, der nun einmal zur kommunistischen Gedanken- und Gefühlswelt gehört, ließ es als ausgeschlossen erscheinen, weiterhin im Staate Beamte zu dulden, bei denen auch nur die leiseste Möglichkeit des Rückfalls in ihre frühere kommunistische Anschauungsweise bestand. Auch Beamte, bei denen mit größter Wahrscheinlichkeit eine Abkehr vom Kommunismus angenommen werden konnte, mußten daher vom Beamtenberuf ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme gestattete das Gesetz nur dann, wenn Beamte dieser Art „sich schon vor dem 30. Januar 1933 einer der Parteien oder Verbände, die sich hinter die Regierung der nationalen Erhebung gestellt haben, angeschlossen und sich in der nationalen Bewegung hervorragend bewährt hatten".

Im Wege der Auslegung sind weiterhin Ausnahmen für zulässig erklärt worden bei früheren Mitgliedern des kommunistischen „Internationalen Bundes der Opfer des Krieges und der Arbeit", wenn anzunehmen war, daß die Beamten dem Bunde nur beigetreten waren, um durch ihn ihre Versorgungsangelegenheiten vertreten zu lassen, ohne daß sie deshalb die Zwecke und Ziele der Kommunistischen Partei billigen und für sie eintreten wollten, und wenn dazu einwandfrei feststand, daß der einzelne nicht der Kommunistischen Partei angehört und sich auch

nicht im kommunistischen Sinne betätigt hatte, vor allem, wenn er durch sein späteres Verhalten bewiesen hatte, daß er auf nationalem Boden steht.

Von der Entlassung ehemals kommunistischer Beamter ist ferner abgesehen worden, soweit in einzelnen Fällen die Annahme gerechtfertigt erschien, daß der Betreffende aus besonderen Gründen (z. B. schwere Kriegsverletzung, schwere Leiden in der Kriegsgefangenschaft, jugendliches Alter, Zwang und dergl.) für seine Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei, ihren Hilfs- und Ersatzorganisationen nicht voll verantwortlich gemacht werden konnte.

Für die Zukunft hat nicht nur die Betätigung im kommunistischen Sinne, sondern die Betätigung überhaupt im marxistischen, d. h. auch im sozialdemokratischen Sinne, als unvereinbar mit dem Beamtentum zu gelten. Wer dem zuwiderhandelt, ist nach § 2a Abs. 2 des Gesetzes zu entlassen. Laut Verfügung des Reichsministers des Innern ist den Beamten jede, auch nur lose Verbindung zur früheren Sozialdemokratie verboten, da infolge des landesverräterischen Charakters der sozialdemokratischen Bestrebungen diese Partei als ebenso staatsfeindlich angesehen werden muß wie die Kommunistische Partei.

Die Folgen einer Entlassung nach § 2a des Gesetzes sind die gleichen wie bei Parteibuchbeamten (§ 2).

5. Pensionierung von Nichtariern.

Schon vor dem Kriege waren verschiedentlich Juden und Judenstämmlinge in den deutschen Beamtenkörper eingedrungen. Nach dem 9. November 1918 hatte diese Erscheinung vollends überhandgenommen. Der nationalsozialistische Staat, der sich Schutz und Reinhaltung der Rasse und des Volkstums zur vornehmsten Aufgabe gesetzt hat, mußte diesem Zustande ein Ende machen. Er mußte dem Grundsatz zur Wirklichkeit verhelfen, daß gerade an der Regierung und öffentlichen Verwaltung unseres Vaterlandes nur teilhaben darf, wer deutschen Blutes ist.

§ 3 des Gesetzes vom 7. April 1933 — der erste Fall gesetzgeberischer Anwendung des Rassegedankens — ordnete daher an, daß „Beamte, die nichtarischer Abstammung sind“, in den Ruhestand versetzt und, soweit es sich um Ehrenbeamte handelt, aus dem Amtsverhältnis entlassen werden müssen.

Unter der Voraussetzung, daß im Einzelfall keine schärferen Bestimmungen (z. B. § 2, 2a, 4 des Gesetzes) anzuwenden sind, erhalten solche nichtarische Beamte, da ihnen persönlich als Berufsbeamte nichts vorzuwerfen ist, volle Pension.

Nachdem der Grundsatz, daß nur der Deutschblütige Beamter sein kann, sichergestellt war, bestanden keine Bedenken, für die gegenwärtige Generation Ausnahmen zuzulassen, wenn es sich um Beamte handelte, die in der Vorkriegszeit oder im Kriege dem Staate einwandfrei gedient oder besondere Opfer gebracht hatten.

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes nimmt daher von der Pensionierung solche Nichtarier aus, „die bereits seit dem 1. August 1914 Beamte gewesen sind oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen sind“. Ausgenommen sind ferner „weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen sind“. Weitere Ausnahmen, „wenn dringende Rücksichten der Verwaltung es erfordern“, kann in Einzelfällen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Reichs- oder Landesbehörde gestatten.

Was unter Nichtariern im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, hat die erste Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) unter 2 wie folgt umrissen: „Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen

Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder Großelternteil nichtarisch ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn ein Elternteil oder ein Großelternteil der jüdischen Religion angehört hat."

6. Pensionierung zur Vereinfachung der Verwaltung.

Um die Erneuerung des Beamtenkörpers mit der erforderlichen Gründlichkeit durchführen zu können, genügten jedoch die in §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 7. April 1933 aufgestellten Tatbestände nicht völlig. Der Vielgestaltigkeit des Lebens konnte nur eine Vorschrift gerecht werden, die dem Zweckmäßigkeitsermessen weiteren Spielraum ließ. Darum bestimmte § 6 des Gesetzes, daß „zur Vereinfachung der Verwaltung oder im Interesse des Dienstes" jeder Beamte in den Ruhestand versetzt (und jeder Ehrenbeamte entlassen) werden konnte, auch wenn keiner der sonstigen gesetzlichen Tatbestände auf ihn zutraf.

Um sicherzustellen, daß diese Ermächtigung nicht mißbraucht wurde, sondern wirklich zu einer strafferen Gestaltung des Beamtenkörpers führte, wurde grundsätzlich die Neubesetzung auf diese Art freigewordener Beamtenstellen untersagt. Ausnahmen wurden jedoch gestattet für „Wahlbeamte der Gemeinden und Gemeindeverbände und für sonstige Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände in leitender Stellung, die im Interesse des Dienstes in den Ruhestand versetzt werden", ferner „für Beamte in Eingangsstellen".

7. Umgruppierung der Beamtenschaft.

Endlich war der Tatsache Rechnung zu tragen, daß in vielen Fällen der Zweck, einen harmonisch arbeitenden Beamtenkörper herzustellen, auch ohne Entlassung lediglich durch andere Verwendung der Beamten erreicht werden konnte. Der nationalsozialistischen Staatsführung konnte nichts daran gelegen sein, an sich brauchbare Kräfte ohne zwingenden Grund in müßige Staatsrentner zu verwandeln. Es waren Fälle denkbar, in denen Beamte sich gerade auf den von ihnen bekleideten Posten infolge der vorangegangenen politischen Wirrnisse unmöglich gemacht hatten, obwohl ihre nationale Zuverlässigkeit nicht zu bezweifeln war. Auch mußte Vorsorge getroffen werden, daß Nichtarier, die auf Grund der vorgesehenen Ausnahmevorschriften im Dienst verblieben, aus solchen Ämtern entfernt werden konnten, die ihnen der nationalsozialistische Staat mit Rücksicht auf ihre Rassefremdheit nicht anvertrauen durfte.

§ 5 des Gesetzes vom 7. April 1933 eröffnete deshalb die Möglichkeit, nach freiem Ermessen Beamte „in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Rang und planmäßigem Diensteinkommen" zu versetzen, „wenn es das dienstliche Bedürfnis erforderte".

In solchen Fällen waren die Umzugskosten zu vergüten und der Beamte behielt seine bisherige Amtsbezeichnung und das Diensteinkommen der bisherigen Stelle. Er hatte außerdem das Recht, innerhalb eines Monats statt der Versetzung in ein anderes Amt seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen.

8. Zeitliche Begrenzung und Nachprüfung der Eingriffe.

Die Durchführung all dieser Maßnahmen geschah ohne Dienststrafverfahren im Verwaltungswege durch die Oberste Reichsbehörde oder den Reichsstatthalter, in Preußen durch den Ministerpräsidenten oder die Oberste Landesbehörde. Der Rechtsweg war ausgeschlossen.

Da die geschilderten Maßnahmen tiefe Eingriffe in die Rechte bedeuten, die zum Wesen des Berufsbeamtentums gehören, konnten sie nur für eine Übergangszeit zugelassen werden. Nach Ablauf dieser Zeit mußten die gesetzlichen Sicherungen des Beamtenberufes wieder in Kraft treten, da sonst das Berufsbeamtentum die ihm im Staatsleben gestellten besonderen Aufgaben auf die Dauer nicht hätte erfüllen können.

Das Gesetz vom 7. April 1933 bestimmte daher als letzten Termin für die Entlassung von Parteibuchbeamten, politisch unzuverlässigen, ehemals kommunistischen oder weiterhin sich marxistisch betätigenden Beamten und von Nichtariern den 30. September 1933. War die Prüfung des Einzelfalles am 30. September 1933 bei der Obersten Reichs- oder Landesbehörde bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen, so war die Zustellung der Entscheidung bis spätestens 31. März 1934 zulässig.

Die Pensionskürzung für politisch unzuverlässige Ruhestandsbeamte mußte spätestens bis zum 31. März 1934 ausgesprochen werden; hier galt dieser Termin auch dann, wenn am 30. September 1933 noch keine Prüfung des Einzelfalles anhängig gewesen war.

Die Frist für die Pensionierung oder Versetzung von Beamten aus Gründen des Dienstes oder der Verwaltungs-Vereinfachung wurde ebenfalls auf den 31. März 1934 gelegt, durch Gesetz vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 203) aber bis 30. September 1934 verlängert.

Um etwaige übereilte Entscheidungen wieder auszugleichen oder besonderen Fällen inzwischen eingetretener Wandlung gerecht zu werden, bestimmte das Gesetz vom 22. März 1934, daß Verfügungen nach § 2 bis 4 des Gesetzes vom 7. April 1933 zugunsten der davon betroffenen Personen bis zum 30. September 1934 zurückgenommen oder geändert werden konnten.

9. Reinigung in der Zukunft.

Auch in Zukunft, nach Ablauf der Fristen des Gesetzes vom 7. April 1933, wird sich wie bei jedem Organismus so auch im Beamtenkörper die Notwendigkeit ergeben, ungeeignete oder unwürdige Bestandteile laufend auszuscheiden. Hierzu gehören auch die Fälle, in denen ein Beamter sich in Zukunft als politisch unzuverlässig erweisen sollte.

Diese weitere Reinigung wird auf dem normalen Wege des Dienststrafverfahrens erfolgen. Eine diesen Zwecken angepaßte Reichsdienststrafordnung ist in Vorbereitung.

Ohne Dienststrafverfahren ist zu entlassen, wer als Beamter arischer Abstammung mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingeht (§ 1a Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1933, RGBl. I S. 433). In diesem Falle bedarf es keines Dienststrafverfahrens, weil die Voraussetzung zur Entlassung in einer objektiven Tatsache gegeben ist, bei der eine Schuldfrage keine Rolle spielt.

III. Neuaufbau des Beamtentums

1. Ziel des Neuaufbaus.

Der nationalsozialistische Staat kann sich mit der im wesentlichen negativen Maßnahme, den Beamtenkörper von politisch unzuverlässigen, rassefremden und sonst ungeeigneten Bestandteilen befreit zu haben, nicht begnügen. Das große positive Ziel ist vielmehr, den gesamten Beamtenkörper mit neuem, nationalsozialistischem Geist zu erfüllen. Hierzu gibt es zwei Wege: die Durchdringung des Staates mit alten, erprobten Nationalsozialisten, denen die nationalsozialistische Überzeugung in Fleisch und Blut übergegangen ist, und weiter die allmähliche Erziehung aller übrigen Beamten zu Nationalsozialisten. Das dritte, für die Zukunft entscheidende Erfordernis zur Erreichung des Zieles ist die sorgfältigste Auslese des Nachwuchses.

2. Aufhebung von Maßregelungen.

Ein bedeutender Kern nationalsozialistischen Beamtentums hatte sich bereits während der Kampfjahre gebildet. Schon unter den ersten Vorkämpfern der nationalsozialistischen Idee befanden sich Berufsbeamte.

Der nationalsozialistische Beamte war in der Kampfzeit der Gegenstand mannigfacher Verfolgungen und Benachteiligungen gewesen. Seinen höheren politischen Pflichten zuliebe hatte er gelegentlich gegen die Beamtenpflichten formal verstoßen müssen. In den Augen mancher Berufsgenossen, die für den nationalsozialistischen Kampf kein Verständnis hatten, war dadurch sein Ansehen gesunken. Eine der ersten Aufgaben des neuen Staates, der sich zunächst innerhalb des Staatsgefüges ausschließlich auf die nationalsozialistischen Beamten stützen konnte, mußte daher darin liegen, die dienstliche Ehre dieser Beamten in unzweideutiger Form wiederherzustellen. Das schuldete die Bewegung auch ihrem eigenen Ansehen.

Aus diesen Erwägungen entstand das „Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen" vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 390) mit der Durchführungsverordnung vom 25. Juli 1933 (RGBl. I S. 535).

Durch dieses Gesetz wurden alle Dienststrafen „für Handlungen oder Unterlassungen, die im Kampf für die nationale Erhebung des deutschen Volkes vor dem 21. März 1933 begangen" waren, „aufgehoben". Noch anhängige Verfahren wurden eingestellt. Nach dem Gesetz sind auch alle sonstigen Benachteiligungen, die z. B. im Verwaltungswege wegen solcher Handlungen oder Unterlassungen verhängt worden waren, nach Möglichkeit auszugleichen. Es soll möglichst der Zustand wieder hergestellt werden, der vor der Maßregelung bestand.

Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß „Dienstvergehen", die ein Beamter im Kampf für die nationale Erhebung begangen hat, ihrem Wesen nach in Wahrheit keine Dienstvergehen, sondern im Gegenteil Ausdruck eines besonders hohen Pflichtbewußtseins waren. Darum verfügt das Gesetz — übrigens auch bei inzwischen verstorbenen Beamten — die völlige „Aufhebung" der Dienststrafen, nicht etwa eine bloße „Amnestie", die ein „Vergessen" des Vorgefallenen bedeutet hätte. Die in Frage stehenden Kampfhandlungen der Beamten sollen nicht vergessen werden, sondern umgekehrt als Beweis pflichttreuer und ehrenhafter Gesinnung im Gedächtnis bewahrt bleiben .

3. Nationalsozialistische Durchdringung der Beamtenschaft.

Die notwendige Durchsetzung des Beamtenkörpers mit alten Nationalsozialisten geschah an den oberen Stellen durch Berufung nationalsozialistischer Minister in Reich und Ländern und durch die Ernennung von Nationalsozialisten zu Reichsstatthaltern, Oberpräsidenten und Polizeipräsidenten.

Für die nationalsozialistische Durchdringung der übrigen Beamtenschaft waren die verschiedenen Behördenleiter und Personalreferenten von maßgebender Bedeutung. Schon die Dritte Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 245) hatte daher zu § 7 des Gesetzes vom 7. April 1933 unter 1 auf die Notwendigkeit hingewiesen, gerade bei diesen Schlüsselstellungen die Säuberung besonders gründlich durchzuführen und vor allem die abgelösten Personalien-Bearbeiter „durch unbedingt zuverlässige Beamte" zu ersetzen. Der Reichsminister des Innern hat dann in der Folgezeit wiederholt betont, daß für leitende Stellen und vor allem auch als Personalreferenten nur solche Beamte als geeignet erscheinen, die „im nationalsozialistischen Sinne unbedingt zuverlässig sind".

Dem gleichen Ziele dienen folgende vom Reichsminister des Innern aufgestellten Grundsätze: Bei der Bearbeitung von Personalangelegenheiten der nachgeordneten Dienststellen werde der Behördenleiter häufig darauf angewiesen sein, sich von dem in der Personalstelle tätigen Bürobeamten Vorschläge machen zu lassen. Zur Erleichterung einer Unterrichtung in politischen Fragen sei es notwendig, daß die zur Mitarbeit berufenen Bürobeamten grundsätzlich Mitglieder der NSDAP. sind. Nur wenn ein Beamter in der Personalstelle sich vollauf bewährt habe und be-

sonders schwer zu ersetzen sei, könne von dieser Voraussetzung abgesehen werden. Bei der Auswahl der Beamten sei auf ihre persönliche und sachliche Eignung besonderer Wert zu legen. Die Verantwortlichkeit des Vorstehers für seine Entscheidungen — auch in politischen Fragen — bleibe unberührt.

Die Dritte Durchführungsverordnung vom 6. Mai 1933 bestimmt zu § 5 des Gesetzes vom 7. April 1933 unter Nr. 6, daß bei der Wiederbesetzung von Stellen, die im Verlauf der Säuberung frei werden, in erster Linie „Beamte, die wegen ihres nationalen Verhaltens benachteiligt worden sind", im übrigen, soweit irgend möglich, „dienstfähige und nationalgesinnte Wartestandsbeamte" berücksichtigt werden sollen. Durch mehrere Erlasse hat sich der Reichsminister des Innern für derartige Wartestandsbeamte, vor allem solche, die sich um die Vorbereitung der nationalen Erhebung verdient gemacht haben, besonders eingesetzt.

Einen weiteren Fortschritt in der Durchdringung des Staates bedeutet der Erlaß des Reichsministers des Innern vom 20. März 1934. Hier wird der Grundsatz aufgestellt, daß Beamte, die sich im Kampf um die nationale Erhebung besonders verdient gemacht haben, und die Gewähr bieten, daß sie auch fernerhin vorbildlich und erzieherisch im Sinne der nationalsozialistischen Bewegung wirken werden, nach Maßgabe verfügbarer geeigneter Stellen außer der Reihe zu befördern sind. In Zweifelsfällen wird vorheriges Benehmen mit dem zuständigen Gauleiter empfohlen. Voraussetzung für die Beförderung soll sein, „daß die Beamten nach Lebensalter und ihren dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen".

Auch die Berufung bisher nichtbeamteter Nationalsozialisten in öffentliche Ämter war in vielen Fällen im Staatsinteresse zweckmäßig. Durch gemeinsame Anordnungen des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen wurde Vorsorge getroffen, daß bei derartigen Berufungen — vor allem in den Referentendienst bei den Ministerien — der Gedanke des Berufsbeamtentums nicht Schaden leiden konnte.

Bei all diesen Maßnahmen zur nationalsozialistischen Durchdringung des Beamtenkörpers liegt nicht der Gedanke zugrunde, daß die Beamten für geleistete Parteidienste eine Belohnung oder bevorzugte Versorgung erhalten sollen. Eine solche Absicht würde mit dem nationalsozialistischen Leistungsgedanken unvereinbar sein. Die erwähnten Maßnahmen haben nicht den Zweck, dem Interesse des einzelnen Beamten zu dienen, sondern einer Staatsnotwendigkeit Rechnung zu tragen. Der Kampf um die nationale Erhebung, die nationale Bewährung selbst unter dem Druck des Parteiensystems, stellen eine Leistung und Charakterprobe dar, die auch für die Bewertung eines Volksgenossen in seiner Eigenschaft als Berufsbeamter stark ins Gewicht fallen und durch geeignete Verwendung des so erprobten Beamten dem Staatswohl nutzbar gemacht werden muß.

4. Dienstliche Erziehung zum Nationalsozialismus.

Um der gesamten Beamtenschaft ständig die Tatsache im Bewußtsein zu erhalten, daß eine völlige Wandlung der Staatsauffassung im nationalsozialistischen Sinne sich vollzogen hat, ordnete der Reichsminister des Innern durch Erlaß vom 13. Juli 1933 an, daß die Beamten im Dienst und innerhalb der dienstlichen Gebäude und Anlagen den Deutschen Gruß anzuwenden haben, und sprach die Erwartung aus, daß die Beamten dieses Grußes sich auch außerhalb des Dienstes bedienen würden. Er wies ferner durch Erlaß vom 12. Juli 1933 auf die inzwischen im Volke allgemein gewordene, daher auch für die Beamten beachtliche Übung hin, beim Singen des Liedes der Deutschen und der ersten und letzten Strophe des Horst-Wessel-Liedes den Hitler-Gruß zu erweisen. Endlich erklärte er durch Erlaß vom 11. Februar 1934 für Ehrenpflicht der Beamten, bei Kundgebungen, Auf-

märschen usw. die Hakenkreuzfahne, die schwarzweißrote Fahne und die Fahnen der alten Armee zu grüßen.

Durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 15. Juli 1933 wurde der Aushang von Veranstaltungs-Ankündigungen der NSDAP. und ihrer Unterorganisationen sowie von Werbeplakaten, parteiamtlichen Zeitungen und Zeitschriften innerhalb der Behörden zugelassen. Der erzieherische Zweck dieser Maßnahme ergibt sich aus folgenden Sätzen der Begründung:

„Die Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken ist besonders wichtig und dringend bei den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Behörden. Im besonderen können die Beamten und Angestellten des höheren Dienstes ohne gründlichste Beherrschung des nationalsozialistischen Staatsgedankens in vielen Fällen sachdienliche Entscheidungen überhaupt nicht treffen. — Eine wirksame Erziehung zum nationalsozialistischen Staatsgedanken ist ferner nur möglich, wenn die Beamten . . . zu lebendiger Verbundenheit mit dem Volke und mit der Volksbewegung gelangen, die den heutigen Staat erkämpft hat, ihn gestaltet und trägt. Hierzu ist der Erwerb des Parteibuches weder erforderlich noch genügend. Auch das Studium von nationalsozialistischen Schriften und Zeitungen reicht für sich allein nicht aus. Erforderlich ist in erster Linie die möglichst rege Beteiligung an den öffentlichen Kundgebungen, Versammlungen und sonstigen (auch kleineren) Veranstaltungen der NSDAP., von denen sich bisher besonders die höhere Beamtenschaft in weitem Umfange zurückgehalten hat. Hierbei ist zu beachten, daß der Besuch allgemeiner nationalsozialistischer Volksveranstaltungen für den Beamten ebenso wichtig ist wie die Teilnahme an nationalsozialistischen Beamtenversammlungen. — In Erwägung dieser erzieherischen Notwendigkeiten halte ich es für Pflicht der Behörden, die nationalsozialistische Werbung in ihrem Geschäftsbereich auf jede mit dem Dienstbetrieb vereinbare Weise zu fördern."

Im Einklang mit diesen Grundsätzen hat der Reichsminister des Innern durch besondere Erlasse die Beamtenschaft zu reger Beteiligung an den großen Volksfeiern des 1. Mai (Tag der nationalen Arbeit) und des Erntedankfestes aufgerufen. Zur Schärfung des nationalen Gewissens hat er durch weitere Erlasse die Beamtenschaft zur regelmäßigen Leistung freiwilliger Beiträge zu den großen Volksspenden für Förderung der nationalen Arbeit, für die Opfer der Arbeit, für das Winterhilfswerk, für Mutter und Kind und für die NS.-Volkswohlfahrt angehalten.

Durch Erlaß des Reichsministers des Innern vom 30. September 1933 ist der Beamtenschaft eingeschärft worden, daß „in der Pflege der deutschen Muttersprache die öffentlichen Behörden aller Verwaltungszweige beispielgebend wirken müssen".

Auf besonderen Wunsch des Führers hat der Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 22. Juli 1933 auf die unter dem Parteiensystem keineswegs selbstverständlich gewesene — Beamtenpflicht hingewiesen, „daß Schwerkriegsbeschädigte künftig von allen Behörden und Dienststellen mit der ihnen gebührenden Rücksicht zu behandeln sind".

5. Zusammenfassung der Beamten im Reichsbund.

Die nationalsozialistische Erziehung der Beamtenschaft kann jedoch nicht durch ministerielle Erlasse allein und auch nicht durch Anordnungen und Einwirkungen der einzelnen Behördenleiter hinreichend wirksam gemacht werden. Auch die weltanschauliche Schulung, deren Durchführung sich wie für das ganze Volk so auch für die Beamten die NSDAP. vorbehalten hat, kann nicht die letzte Vollendung bringen. Die wirksamsten und nachhaltigsten Erziehungsmöglichkeiten bringt vielmehr das tägliche Leben. Die Erziehung im täglichen Leben jedoch kann sich nur unter den Beamten selbst und in ihrem Zusammenleben mit dem übrigen Volke vollziehen, durch das Beispiel und die Fürsorge vor allem der alten National-

sozialisten, denen Standesdünkel und Klassenhaß schon in der Kampfzeit wesensfremde Begriffe geworden sind.

Ein unerträgliches Hemmnis für die Ausbreitung des nationalsozialistischen Gedankens stellten die alten Beamtenverbände dar, durch die die Beamtenschaft nach Interessengegensätzen zersplittert und materialistische Gesinnung unter den Beamten gezüchtet wurde.

Zur Einschmelzung dieser etwa 900 Verbände und als Werkzeug nationalsozialistischer Gemeinschaftserziehung wurde Ende 1933 mit Genehmigung des Reichsministers des Innern der Reichsbund der Deutschen Beamten gegründet. Er wird ausschließlich vom Amt für Beamte der NSDAP. und den politischen Leitern dieses Amtes betreut und verwaltet und hat sich in seiner Satzung folgende Aufgaben gestellt:

1. Erziehung der Mitglieder zu vorbildlichen Nationalsozialisten und Durchdringung der gesamten Beamtenschaft mit dem nationalsozialistischen Gedankengut.
2. Erziehung der Beamten für ihre Sonderstellung unter den Volksgenossen als Vollzieher des in der Gesetzgebung und in den Maßnahmen der Regierungen zum Ausdruck kommenden Willens des Führers.
3. Unterstützung der Regierungen als Vollzieher der Weisungen des Führers in ihren beamtenpolitischen Maßnahmen.
4. Unterhaltung, Ausbau und Umbau solcher bestehenden gesunden Einrichtungen, die von der Reichsregierung als durch die Sonderstellung der Beamten berechtigte Selbsthilfe-Einrichtungen anerkannt werden.
5. Unterhaltung von Einrichtungen, die der Berufsausbildung dienen.

Der Reichsminister des Innern und der Stellvertreter des Führers haben durch gemeinsamen Erlaß vom 15. Februar 1934 den Reichsbund grundsätzlich als „die Einheitsorganisation für alle Beamten" anerkannt. Die Mitgliedschaft ist jedoch freiwillig, ein Zwang oder Druck zum Beitritt wird nicht ausgeübt. Außer dem Reichsbund kann der Beamte unter bestimmten Voraussetzungen auch dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen angehören. Beamte, die Mitglieder des Juristenbundes sind, sind dadurch gleichzeitig Mitglieder des Reichsbundes.

6. Einheitliches Beamtentum als Folge der Reichsreform.

Wie im Reichsbund der Deutschen Beamten eine außerdienstliche Vereinigung der Beamtenschaft im nationalsozialistischen Gemeinschaftsgeist stattfindet, so führt die Reichsreform in ihrer Zielrichtung zu einer Vereinheitlichung des Beamtentums auch in dienstlicher Hinsicht unter dem nationalsozialistischen Gesichtspunkte des Führergedankens.

Während bisher die Beamten, je nachdem, ob sie Reichs-, Landes-, Kommunalbeamte usw. waren, den verschiedensten Herren dienten, sind heute alle öffentlichen Beamten letzten Endes einem einzigen verpflichtet: dem Reichsoberhaupt, dem Führer und Reichskanzler.

Durch Artikel 2 des „Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs" vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) ist mit den übrigen Hoheitsrechten der Länder auch das Recht zur Beamten-Ernennung auf das Reich übergegangen. Die erste Verordnung über den Neuaufbau des Reiches vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 81) zog in ihrem § 4 hieraus die bedeutsame Folgerung: „Landesbeamte können in den Reichsdienst, Reichsbeamte in den Landesdienst versetzt werden." Die Weiterentwicklung strebt erkennbar dem Ziele zu, daß es schließlich überhaupt nur noch (unmittelbare und mittelbare) Reichsbeamte geben wird.

Schon ist durch Gesetz vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785) — unter Aufhebung der Zwischenlösung des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016)

— für alle „öffentlichen Beamten“ folgender gemeinsamer Diensteid festgesetzt worden:

„Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Damit ist eine jahrhundertelange Entwicklung zum Abschluß gelangt. Die unnatürliche Verpflichtung des Beamten auf eine papierene Verfassung — eine Erfindung des Parteiensystems — ist beseitigt. Wie einst die Beamten in einem persönlichen Treue- und Pflichtverhältnis zu ihren Fürsten standen, so sind sie heute, in edelster Vollendung dieses überlieferten Gedankens, durch ein persönliches Treue- und Pflichtverhältnis mit dem Führer verbunden, der seinerseits das deutsche Volk verkörpert.

7. Auslese des Nachwuchses.

Um eine im nationalsozialistischen Sinne vollwertige Ergänzung des Beamtentums zu sichern, hat das Gesetz vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Voraussetzung für die Berufung eines Volksgenossen in das Beamtenverhältnis ist, daß er die „für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung“ oder

b) „sonstige besondere Eignung“ besitzt.

Damit ist die berufsmäßige Vorbildung als regelmäßige Bedingung der Beamtenlaufbahn sichergestellt, zugleich aber die Starrheit dieses alten Grundsatzes dadurch überwunden, daß auch jedem anderen Volksgenossen die Beamtenlaufbahn offensteht, wenn er durch Leistung besondere Eignung dafür beweist.

c) Nur der kann Beamter werden, der die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den „nationalen Staat“ — der inzwischen zum nationalsozialistischen Staat geworden ist (Gesetz vom 1. Dezember 1933, RGBl. I S. 1016) — eintritt.

d) Nur wer arischer Abstammung ist, kann Beamter werden.

e) Ausgeschlossen vom Beamtenberuf ist auch der Arier, wenn er mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

f) Geht ein Beamter arischer Abstammung mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe ein, so schließt er sich selbst aus dem Beamtenberuf aus und ist zu entlassen.

„Wenn dringende Rücksichten der Reichsverwaltung es erfordern“, kann in Einzelfällen ausnahmsweise von den rassemäßigen Vorbedingungen abgesehen werden. Bei dieser Ausnahmevorschrift ist jedoch nicht an die jüdische Rasse, sondern an andere mit dem Deutschtum weniger unverträgliche Rassen gedacht.

Die geschilderten Vorbedingungen für die Einstellung neuer Beamter in Verbindung mit der allgemeinen, der Vertiefung des Volksgemeinschaftsgefühls dienenden nationalsozialistischen Jugenderziehung, die der künftige Beamte ebenso wie jeder andere Volksgenosse durchmachen wird, bürgen dafür, daß spätestens in der kommenden Generation der Staat über eine von der Wurzel aus nationalsozialistische Gesamtbeamtenschaft verfügen wird.

IV. Einzelreformen

Bei einer Reihe von beamtenrechtlichen Teilgebieten hat der nationalsozialistische Staat bereits Reformen durchgeführt, die im wesentlichen der technischen Vereinfachung und Vervollkommung und der Klärung von Streit- und Zweifelsfragen dienen.

Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts" vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) befaßt sich in der Reihenfolge seiner Kapitel mit folgenden Gebieten: Voraussetzungen für die Schaffung von Beamtenstellen; Begründung des Beamtenverhältnisses; Rechtsstellung der weiblichen Beamten; Nebentätigkeit der Beamten; Rechtsstellung der Beamten bei der Umbildung der juristischen Personen des öffentlichen Rechtes; Ergänzung des Reichsminister-Gesetzes; Amts- und Ruhegeldverlust als Folge straf- und militärgerichtlicher Verurteilung; Angleichung der Bezüge der Beamten der Länder usw. an die der Reichsbeamten; Änderung einzelner Vorschriften des Besoldungsgesetzes; Einschränkung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Sonderleistungen; Ergänzung und Durchführung der Pensionskürzungs-Vorschriften; Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften.

Durch Gesetz vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) ist eine Zusammenfassung, Vereinfachung und Vereinheitlichung des Reisekostenwesens der Beamten erreicht worden.

Um jeden Zweifel über die Beamteneigenschaft — bisher die Quelle zahlreicher Prozesse — von vornherein auszuschließen, ist in § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1934 bestimmt worden, daß das Beamtenverhältnis nur durch Aushändigung einer Urkunde begründet werden kann, die die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" enthält.

Von bevölkerungspolitischer Bedeutung ist die Vorschrift, daß Frauen erst nach Vollendung des 35. Lebensjahres als planmäßige Beamte berufen werden dürfen (§ 3 Nr. 2 a. a. O.). Frauen sind aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen, wenn der Ehemann unkündbar angestellter Beamter ist oder auf andere Weise die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens als dauernd gesichert erscheint (§ 7 Nr. 1 a. a. O.).

Durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 73) ist bestimmt worden, daß „für besondere Verdienste um Volk und Staat" wie an Angehörige der freien Berufe so auch an Beamte (auch Beamte im Ruhestand) wieder Titel verliehen werden können. Die vorgesehenen Titel sind in einer Anlage zur Verordnung aufgeführt. Voraussetzung für die Verleihung ist „jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für den nationalen Staat, treue Pflichterfüllung und vollkommene Hingabe an Amt und Beruf". Von der Verleihungsmöglichkeit soll nur sparsam Gebrauch gemacht werden. Diese Verordnung beruht auf dem sittlichen Grundgedanken des Berufsbeamtentums, daß dem Staatsdiener die Ehre höher zu stehen hat als Geld und Gut.

Fabricius

Schrifttum:

Müller, Beamtentum und Nationalsozialismus, 6. Aufl., München (Eher-Verlag) 1933 (1. Aufl. von 1931).

Fabricius, Der Beamte einst und im neuen Reich, Berlin (Nationaler Freiheits-Verlag) 1933.

Seel, Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 2. Aufl., Berlin (Verlag Franz Vahlen) 1933.

—, Erneuerung des Berufsbeamtentums, Berlin (Heymann-Verlag) 1933 (Heft 4 des „Rechts der nationalen Revolution").

—, Die Neuordnung des Beamtenrechts, Berlin (Heymann-Verlag) 1933 (Heft 8 des „Rechts der nationalen Revolution").

Wichert, Beamtenreichsrecht nach dem Gesetz vom 30. Juni 1933, Berlin (Industrie-Verlag Spaeth & Linde) 1934.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Sammelwerk, erscheinend seit 1933 (Berlin, Spaeth & Linde).

Lammers-Pfundtner, Die Verwaltungsakademie, ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat, erscheinend in Lieferungen ab 1934 (Berlin, Spaeth & Linde).

B. Kulturrecht

Das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda als Träger nationalsozialistischer Kulturpolitik

(RMfVuP.)

Die Errichtung des RMfVuP. stellt etwas Erstmaliges und Einzigartiges in der deutschen Geschichte und überhaupt in der Geschichte der Staaten dar. Denn zum erstenmal werden Aufklärung und Propaganda als selbständige Aufgabengebiete der Regierung eines Landes gewertet und anerkannt. Durch diese Tat bringt die Volksregierung Adolf Hitlers zum Ausdruck, daß sie, die durch den leidenschaftlichen Volkswillen zur Macht gekommen ist, auch nach der Machtübernahme in engster Verbundenheit mit dem Volke bleiben will. Sie will deshalb das Volk ständig über die von ihr geleistete Arbeit unterrichten (Aufklärung) und es darüber hinaus für die nationalsozialistische Weltanschauung gewinnen (Propaganda)[1]. Durch die Volksaufklärung will die Regierung unter Beweis stellen, daß sie die Vollstreckerin des Volkswillens ist. Durch die Propaganda will sie das von ihr gesteckte Ziel, „die Wiederherstellung der Einheit des Geistes und des Willens der deutschen Nation" und dadurch auch „die Wiedergewinnung einer deutschen Selbständigkeit nach außen" erreichen[2]. Die Propaganda hat, wie Hitler stets betont hat, kein Eigenwesen, sondern ist lediglich Mittel zum Zweck. Diente die ausgezeichnete Propaganda der NSDAP. vor dem 30. 1. 1933 der Machterstrebung, so hat sie nach der Machtergreifung in ihrer ganzen Vielgestaltigkeit dem oben aufgezeichneten Zwecke zu dienen. Da sich Propaganda stets an die breite Masse zu wenden hat, so muß das RMfVuP. alle vorhandenen Mittel der Massenbeeinflussung, wie Rundfunk, Presse, Film, Theater usw., sich unterordnen und mit nationalsozialistischem Geiste durchdringen.

Die Entstehungsgeschichte des RMfVuP. ist kurz. Schon vor der Machtübernahme hatte der Führer mit seinen Mitarbeitern, vor allem mit dem Reichspropagandaleiter Dr. Goebbels, in der Erkenntnis, daß der vorhandene Staatsapparat für Propaganda völlig unzureichend war[3], von einem zu errichtenden neuen Reichsministerium gesprochen, das die Fortsetzung der bisherigen Propagandaarbeit der nationalsozialistischen Bewegung gewährleisten sollte[4].

Es liegt in der Natur des nationalsozialistischen Denkens und Handelns begründet, daß vor dem Erlaß über die Errichtung des RMfVuP. nicht langwierige Verhandlungen innerhalb oder außerhalb der Parlamente stattgefunden haben, bei denen eingehende Begründungen für und wider die Errichtung abgegeben wurden. Die Begründung für die Schaffung ist aus dem Werk des Führers „Mein Kampf" zu ersehen und bedurfte keiner weiteren, öffentlichen Erörterung.

[1] Vgl. Goebbels: Rede vor der Presse in Berlin am 16. 3. 1933.
[2] Vgl. Hitler: Mein Kampf, S. 368; Rede gehalten in Potsdam am 21. 3. 1933.
[3] Vgl. hierzu: Hitlers Ausführungen über Kriegspropaganda, Mein Kampf, S. 193 ff.
[4] Vgl. hierzu: Goebbels, Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei, 1933, insbes. S. 28, 140, 258, 259, 263, 276, 277.

Diese Gedanken des Führers fanden ihren Niederschlag in dem „Erlaß über die Errichtung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda vom 13. März 1933" (abgedruckt im RGBl. 1933 Teil I Seite 104). Durch diesen Erlaß wurde der bisherige Staatsapparat um ein neues Ministerium erweitert. Der Name „Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda" wurde amtlich festgelegt. Gemäß Abschnitt 2 des obenerwähnten Erlasses führt der Leiter dieser Behörde die Bezeichnung „Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda". Auf diesen Posten berief der Reichspräsident auf Vorschlag des Reichskanzlers am 13. 3. 1933 den Reichspropagandaleiter der NSDAP., Dr. Goebbels. Dadurch wurde eine Gewähr dafür geschaffen, daß die erfolgreiche Arbeit der Reichspropagandaleitung mit staatlichen Mitteln dem ganzen deutschen Volke zum Wohle gereichen würde. Die Verbindung der Ämter des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichspropagandaleiters in einer Person dokumentierte auch äußerlich die weitgehende Vereinigung von Staat und Partei, die eine Untermauerung noch dadurch erfahren hat, daß innerhalb des neuerrichteten Ministeriums weitere Mitglieder der Reichspropagandaleitung als Beamte eingestellt wurden. Die äußere Basis für das neue Ministerium bildete die Pressestelle der Reichsregierung, deren Chef bis dahin dem Reichskanzler direkt unterstellt war. Der Pressechef der Reichsregierung wurde zugleich der Staatssekretär des neuen Ministeriums, behielt aber als Pressechef der Reichsregierung seine Funktionen bei.

In dem Erlaß über die Errichtung des Ministeriums wird als Motiv für die Errichtung in Abs. 1 angegeben, es habe die Aufgabe, Zwecken „der Aufklärung und Propaganda unter der Bevölkerung über die Politik der Reichsregierung und den nationalen Wiederaufbau des deutschen Vaterlandes" zu dienen. Es ist hierdurch der weite Aufgabenkreis des Ministeriums umrissen und gleichzeitig der Zweck der neuerrichteten Behörde in knapper Formulierung niedergelegt.

In Abschnitt 3 des obenangeführten Erlasses vom 13. 3. 1933, „die einzelnen Aufgaben des RMfVuP. bestimmt der Reichskanzler", kommt zum Ausdruck, daß der Erlaß lediglich die Basis der neuzuerrichtenden Behörde schaffen soll. Durch den Erlaß ist die Zentralinstanz geschaffen worden, die von nun ab für ganz Deutschland einheitlich die erforderlichen Aufklärungs- und Propagandamaßnahmen treffen und durchführen soll. Sofern daher irgendwelche anderen staatlichen Stellen bisher Aufklärungs- und Propagandamaßnahmen zu treffen und durchzuführen hatten, mußten diese ihre Aufgaben an die neuerrichtete Behörde abgeben. Dieser Gedanke wurde in Satz 2 des Abschnittes 3 des obenerwähnten Erlasses mit folgenden Worten ausgedrückt: der Reichskanzler „bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die Aufgaben, die aus deren Geschäftsbereich auf das neue Ministerium übergehen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Geschäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Grundzügen berührt wird".

Diese Bestimmung beruht auf dem dem Staatsrecht bis zur Weimarer Verfassung einschließlich fremden Führerprinzip und ist eine der ersten Anerkennungen nationalsozialistischen staatsrechtlichen Denkens. Vor der nationalsozialistischen Revolution hätte es über die Aufgabenverteilung innerhalb des Kabinetts zur Abstimmung kommen müssen, bei der nur bei Stimmengleichheit der Reichskanzler den Ausschlag mit seiner Stimme gegeben hätte[5]. Für derartige Abstimmungen ist jetzt kein Raum. Daher heißt es in dem Erlaß: „der Reichskanzler bestimmt", und zwar auch dann, wenn Fragen der Lösung bedürfen, die den Geschäftsbereich der betroffenen Ministerien in den Grundzügen berühren.

[5] S. Geschäftsordnung der Reichsregierung vom 3. 5. 1924, § 8 u. Art. 58 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919.

Auf Grund des Erlasses über die Errichtung des RMfVuP. vom 13. 3. 1933 hat der Reichskanzler am 30. Juni 1933 im Einvernehmen mit den in ihrem zuständigen Geschäftsbereich betroffenen Reichsministern und dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda den Aufgabenkreis der neuen Behörde näher bestimmt und ihre Zuständigkeit gegenüber den anderen Ministerien abgegrenzt (Verordnung über die Aufgaben des RMfVuP. v. 30. 6. 1933, abgedruckt im RGBl. Teil I S. 499). Nach dieser Verordnung sind aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts, des Reichsministeriums des Innern, des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichspostministeriums und des Reichsverkehrsministeriums einzelne Aufgabengebiete auf das RMfVuP. übergegangen.

In dieser Verordnung werden die Aufgaben des Ministeriums nochmals zusammengefaßt an die Spitze gestellt. Danach ist das Ministerium zuständig „für alle Aufgaben der geistigen Einwirkung auf die Nation, der Werbung für Staat, Kultur und Wirtschaft, der Unterrichtung der in- und ausländischen Öffentlichkeit über sie und der Verwaltung aller diesen Zwecken dienenden Einrichtungen".

Damit ist erneut zum Ausdruck gebracht, daß der Staat das Volk mit dem Gedankengut der Bewegung erfüllen und in der ausländischen Öffentlichkeit Aufklärung und Verständnis für diese Arbeit erwecken will. Diese Arbeit setzt voraus, daß alle Mittel in einer Hand zusammengefaßt sind. Es muß vermieden werden, daß die Aufklärungs- und Propagandaarbeit in ihrer Kraft und Wirkung durch Planlosigkeit oder mangelnde Einheitlichkeit, durch Doppel-, Nebeneinander- oder gar Gegeneinanderarbeit in ihren organisatorischen Kräften oder durch Zersplitterung finanzieller Aufwendungen der öffentlichen Hand beeinträchtigt wird.

Daher heißt es in dem letzten Absatz der Verordnung, nachdem die Aufgabengebiete des Ministeriums bestimmt sind: „Auf den bezeichneten Gebieten ist der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda für alle Aufgaben einschließlich der Gesetzgebung federführend."

Die Verordnung vom 30. 6. 1933, in der dem neuen Ministerium seine Aufgabengebiete zugewiesen sind, ist für den Aufbau des Ministeriums von grundlegender Bedeutung. Sie zählt die Aufgabengebiete des RMfVuP. auf, und diese sind durch den Geschäftsverteilungsplan sachlich geordnet und den verschiedenen Abteilungen der neuen Behörde zugeteilt worden. So spiegelt die Geschäftsverteilung innerhalb des Ministeriums den Inhalt der Verordnung vom 30. 6. 1933 wider, und im Interesse einer klaren Übersicht ist es zweckmäßig, an dem Aufgabenkreis der neun Abteilungen des Ministeriums die Verordnung vom 30. 6. 1933 zu erläutern. Die neun Abteilungen, deren Bezeichnungen schon rahmenmäßig ihr Arbeitsgebiet kennzeichnen, nämlich

Abteilung 1: Verwaltung und Recht
„ 2: Propaganda
„ 3: Rundfunk
„ 4: Presse
„ 5: Film
„ 6: Theater
„ 7: Abwehr
„ 8: Schrifttum
„ 9: Kunst und Musik

gliedern sich im einzelnen wie folgt:

I.

Die Abteilung 1 hat neben den Aufgabengebieten des Personalaufbaus und des Haushaltwesens der ganzen Behörde die Federführung und Ausarbeitung der Gesetze auf den Gebieten, für die nach der Verordnung vom 30. 6. 1933 der Reichs-

minister für Volksaufklärung und Propaganda zuständig ist, wahrzunehmen. In ihr läuft daher die Arbeit der übrigen acht Abteilungen des Hauses, für deren sachliche Richtigkeit und Zweckmäßigkeit diese verantwortlich sind, zusammen, sobald sie ihren rechtlichen Niederschlag im Wege der Gesetzgebung oder im Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsverordnungen finden soll. Sie ist u. a. für den ständischen Aufbau der Nation zuständig. Ihre Arbeit ist in dem Reichskulturkammergesetz vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 661) auf diesem Gebiete niedergelegt.

II.

Aus dem vielgestaltigen Aufgabenkreis, der in der Verordnung vom 30. 6. 1933 umrissen ist, hat die Abteilung 2 das wichtigste Hauptgebiet erhalten. Sie ist für die „allgemeine innenpolitische Aufklärung" verantwortlich. Aus dem großen Gebiet der allgemeinen innenpolitischen Aufklärung hat die Verordnung vom 30. 6. 1933 einige besonders erwähnt, die meisten Aufgaben sind jedoch allgemeiner Natur und nicht exakt zu umschreiben. Neue Aufgaben werden von Fall zu Fall entstehen; so ist die Tätigkeit der Abteilung 2 nur zu verstehen und ihr Umfang nur dann zu ermessen, wenn man auf den Zweck, der bei Errichtung des Ministeriums vorgeschwebt hat, blickt, und den Aufgabenkreis so definiert: Alles, was in den übrigen acht Abteilungen seine Zuständigkeit nicht findet, gehört in den Geschäftsbereich der Abteilung 2.

Einzelne Aufgabengebiete dieser Abteilung nach der Verordnung vom 30. 6. 1933 sind:

a) Die Verwaltung der Hochschule für Politik, der Stätte der Erziehung des politischen Führernachwuchses im nationalsozialistischen Geiste (Ziffer 2 der VO.).

b) Die Einführung und Begehung von nationalen Feiertagen und Staatsfeiern.

Unter diesen Aufgabenkreis fallen die alljährlichen Feiern des Tages der nationalen Arbeit (1. Mai), des Erntedankfestes am Bückeberg bei Hameln (vgl. das Gesetz über die Feiertage vom 27. 2. 1934, RGBl. I S. 129), sowie Staatsfeiern aus besonderem Anlaß, so unlängst die Ausgestaltung des Staatsbegräbnisses für den verstorbenen Reichspräsidenten und Generalfeldmarschall v. Hindenburg.

c) Die Durchführung des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285) und seiner Durchführungsverordnung vom 23. 5. 1933 (RGBl. I S. 320). Die Formgebung des staatlichen Lebens, wie es sich z. B. in der Nationalhymne widerspiegelt.

d) Die unter Ziffer 3 aufgeführten Maßnahmen der Wirtschaftswerbung (vgl. das Gesetz für Wirtschaftswerbung vom 12. 9. 1933, RGBl. I S. 625, Verordnung über die Errichtung des Werberates der deutschen Wirtschaft vom 27. 10. 1933, RGBl. I S. 791), des Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesens.

e) Schließlich ist das unter Ziffer 4 erwähnte Aufgabengebiet der Verkehrswerbung in den Geschäftsbereich der Abteilung 2 übergeleitet worden. Ferner hat diese auch das unter Ziffer 1 der Verordnung erwähnte Aufgabengebiet des Sportes im In- und Ausland zu betreuen.

f) Volksgesundheit (Bevölkerungspolitik, Rassenpflege, Mutter und Kind).

III.

Das innerhalb der Ziffer 2 der Verordnung vom 30. 6. 1933 erwähnte Aufgabengebiet „Rundfunk" wird in der Abteilung 3 des RMfVuP. verwaltet. Dabei ist zu beachten, daß innerhalb der Ziffer 4 der Verordnung für die technische Verwaltung außerhalb der Häuser der Reichsrundfunkgesellschaft und der Rundfunkgesellschaften eine besondere Regelung getroffen ist. In diesen Angelegenheiten der technischen Verwaltung ist die Zuständigkeit bei dem Reichspost-

ministerium verblieben; dieses muß das RMfVuP. nur insoweit beteiligen, als es die Durchführung der Aufgaben des Propagandaministeriums notwendig macht.

So ist in der Erkenntnis, daß der Rundfunk ein ausgezeichnetes Mittel zur Aufklärung und Propaganda ist, daß er dem Volke die Möglichkeit bietet, an den großen Zeitereignissen unmittelbar Anteil zu nehmen und für die Pflege deutscher Kunst, Wissenschaft und Musik von größter Bedeutung ist, das RMfVuP. besonders bestrebt, dem Rundfunk eine weitgehende Verbreitung im Reiche zu verschaffen. Es ist daher daran interessiert, daß die Verleihungsbedingungen für Rundfunkanlagen und die sonstigen Gebühren nicht zu hoch festgesetzt werden. Deshalb ist in Ziffer 4 der Verordnung dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ein Mitbestimmungsrecht auch bei diesen technischen Verwaltungsangelegenheiten zugesprochen worden.

Auf der anderen Seite ist es eine Selbstverständlichkeit, daß dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Vertretung des Reiches in der Reichsrundfunkgesellschaft und in den Rundfunkgesellschaften „in vollem Umfange" übertragen worden ist (Ziffer 4 der Verordnung vom 30. 6. 1933), da die Programmgestaltung innerhalb des Rundfunks eines der wichtigsten Mittel zur Beeinflussung des Volkes und seiner Aufklärung auf allen Gebieten darstellt.

Auch an dem ständischen Aufbau des Dritten Reiches, soweit er für den Rundfunk von Bedeutung ist und sich im Gesetz über die Reichskulturkammer vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 661) und die 1. Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes (1. VOzDdRKG.) vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797), durch die die Reichsrundfunkkammer errichtet worden ist, ausdrückt, hat die Abteilung 3 des Ministeriums tätigen Anteil genommen.

IV.

Das unter Ziffer 2 der Verordnung angeführte Aufgabengebiet „Presse" (mit dem Institut für Zeitungswissenschaft) ist zum Geschäftsbereich der Abteilung 4 des RMfVuP. erhoben worden. Dadurch ist der bedeutendste Faktor der politischen und allgemeinen Aufklärung und Unterrichtung eng an das Ministerium geknüpft und die Arbeit der Presse nach seinen Richtlinien ist sichergestellt. Vertiefung und gesetzlichen Unterbau hat das Verhältnis der Presse zu dem Ministerium durch den Erlaß des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933 (RGBl. I S. 713), das seit dem 1. 1. 1934 gemäß der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1085) in Kraft getreten ist, erfahren. Außerdem ist zu bemerken, daß das Gesicht der Presse und des in ihr arbeitenden Berufsstandes maßgebend durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 661) und die 1. VOzDdRKG. vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797), durch die die Reichspressekammer errichtet worden ist, im Sinne des erstrebten ständischen Aufbaus verändert worden ist.

Durch die Schaffung des Reichsverbandes der deutschen Presse (§§ 23, 24 des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933, RGBl. I S. 715) hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sich fernerhin einen tiefgreifenden Einfluß auf die Organisation der gesamten deutschen Presse bewahrt, der sich in dem Ernennungsrecht des Leiters des Reichsverbandes und in dem Aufsichtsrecht über diesen Verband äußert.

V.

Ein dritter, wichtiger Zweig der Volksaufklärung und Propaganda, der gemäß Ziffer 2 der Verordnung dem Geschäftsbereich des RMfVuP. zugewiesen ist, beschäftigt sich mit dem „Lichtspielwesen" und in engem Zusammenhange damit mit der „Bekämpfung von Schund und Schmutz", die ebenfalls unter Ziffer 2 der Verordnung erwähnt und dem Ministerium zuständigkeitshalber zugeteilt ist.

Diese Aufgaben werden von der Abteilung 5 des Ministeriums wahrgenommen. Auch hier ist in Anbetracht der großen Bedeutung des Filmes als Volksbildungs- und Aufklärungsmittel Arbeit im nationalsozialistischen Geiste geleistet worden (vgl. das Lichtspielgesetz vom 16. 2. 1934, RGBl. I S. 95 f.). Auf dem Gebiete des ständischen Aufbaus hat die Arbeit zunächst ihren Niederschlag in dem Gesetz über die Schaffung einer vorläufigen Reichsfilmkammer vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 483) gefunden. Durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 661) ist die vorläufige Reichsfilmkammer dann durch § 5 in die Reichsfilmkammer innerhalb der Reichskulturkammern übergeführt worden.

In den Aufgabenkreis dieser Abteilung gehört auch die Betreuung des „Filmwesens im Auslande"; dieses Gebiet ist unter Ziffer 1 der Verordnung vom 30. 6. 1933 erwähnt und somit in den Geschäftsbereich des RMfVuP. übergegangen.

VI.

Die in Ziffer 2 der Verordnung in dem Aufgabengebiet „Theaterangelegenheiten" zusammengefaßten Aufgaben werden von der Abteilung 6 des Ministeriums wahrgenommen. Dem Endziel, dem deutschen Volke ein deutsches Theater wiederzugeben, das geeignet ist, seine Aufgaben, dem Volke künstlerisches Gemeinschaftserleben zu vermitteln, es zu erfreuen und zu erziehen, in vollem Umfange zu erfüllen, dient in erster Linie das Reichstheatergesetz vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 411) und die Schaffung der Reichstheaterkammer durch die Verordnung vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797).

VII.

Die unter Ziffer 1 der Verordnung vom 30. 6. 1933 aus dem Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes dem RMfVuP. übertragenen Aufgaben der Aufklärung und des Nachrichtenwesens im Auslande sind der Abteilung 7 des Ministeriums zugewiesen worden. Wie notwendig die Zusammenfassung dieser Aufgaben und ihre einheitliche Durchführung war, zeigte sich besonders, als es galt, dem ausländischen Lügen- und Greuelfeldzug und dem damit verbundenen Boykott deutscher Waren im Auslande entgegenzutreten.

VIII.

Die Abteilung 8 des Ministeriums, deren Aufgabengebiet vor allem die Förderung und Pflege des nationalen Schrifttums und des gesamten literarischen Lebens des deutschen Volkes umfaßt, hat durch Ziffer 2 der Verordnung vom 30. 6. 1933 zu ihrem Geschäftsbereich die Verwaltung und Aufsicht über die Bibliothek „Deutsche Bücherei" in Leipzig übertragen erhalten. Der Deutschen Bücherei ist durch Reichsgesetz eine Sonderstellung insofern eingeräumt worden, als sie das Recht hat, von jedem neuerscheinenden Werk ein Belegexemplar kostenlos beanspruchen zu können. Sie ist daher und durch sie nach der Verordnung vom 30. 6. 1933 nunmehr das RMfVuP. in der Lage, das gesamte Schrifttum zu überblicken und auf seinen Wert hin zu prüfen.

Durch die 1. VOzDdRKG. vom 1. 11. 1933 (RGBl. I S. 797) ist die Reichsschrifttumskammer, in die der Reichsverband der deutschen Schriftsteller aufgegangen ist, geschaffen worden und so hat auch diese Abteilung des Ministeriums am ständischen Aufbau des Dritten Reiches mitgearbeitet.

IX.

Auf die Abteilung 9 des RMfVuP. ist nach Ziffer 2 der Verordnung die Pflege der Kunst (jedoch ohne kunsthistorisches Institut in Florenz, Urheberrechtsschutz für Werke der Literatur und Kunst, Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke, deutsch-österreichisches Übereinkommen über Kunstausfuhr, Schutz der Kunst-

werke und Denkmäler, Schutz und Pflege der Landschaft und der Naturdenkmäler, Naturschutzparke, Erhaltung von Bauwerken von besonderer geschichtlicher Bedeutung, Erhaltung der Nationaldenkmäler, Verband deutscher Vereine für Volkskunde, Reichsehrenmal) übergegangen. Auch die Musikpflege (einschließlich des Philharmonischen Orchesters) und die Kunstausstellungen im In- und Auslande gehören in ihren Geschäftsbereich. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, einheitliche, auf nationalsozialistischer Grundlage ruhende Arbeit im Kunst- und Musikleben zu leisten, die Kunst soll wieder, ihrer großen historischen Vergangenheit würdig, durch Verwendung arteigener Mittel deutsches Wesen zum Ausdruck bringen.

Auch auf dem Gebiete des ständischen Aufbaus der Berufsgruppen der bildenden Künstler und der Tonkünstler ist Grundlegendes geschaffen worden (1. VOzDdRKG. vom 1. 11. 1933, RGBl. I S. 797, durch die die Kammer der bildenden Künste und die Reichsmusikkammer errichtet worden sind).

An dem oben beschriebenen Aufbau des RMfVuP. spiegelt sich der Inhalt der Verordnung vom 30. 6. 1933 wider. Mit ihrer Wiedergabe ist der Aufgabenkreis des RMfVuP. jedoch nur in den Grundzügen umrissen. Innerhalb jeder der neun Abteilungen wird darüber hinaus im nationalsozialistischen Geiste an dem Wiederaufbau des deutschen Volkes durch geeignete Aufklärung und Propaganda gearbeitet in dem Bestreben, die in dem Erlaß über die Errichtung des RMfVuP. vom 13. 3. 1933 und in der VO. über die Aufgaben des RMfVuP. vom 30. 6. 1933 gestellten Aufgaben zu erfüllen.

v. Hanstein

Schrifttum:

„Mein Kampf" von Adolf Hitler, München 1933, 23. Auflage.
„Das junge Deutschland will Arbeit und Frieden", Reden des Reichskanzlers Adolf Hitler, des neuen Deutschlands Führer. Mit einem Vorwort von Dr. Joseph Goebbels. Druck und Verlag: Liebheit und Thiesen, Berlin SW 19, Niederwallstraße 16, 1933.
„Vom Kaiserhof zur Reichskanzlei" von Dr. Joseph Goebbels, München 1934.
„Revolution der Deutschen" (14 Jahre Nationalsozialismus), Goebbelsreden mit einleitenden Zeitbildern von Hein Schlecht, Oldenburg 1933, 11.—16. Tausend.

Deutschlands Funkrecht

Einleitung

1. Die politische Forderung auf Schaffung eines nationalsozialistischen Funkrechts, welche sich zwangsläufig mit der Übernahme der Sendehäuser im Reiche ergab, ist bereits in den vergangenen zwei Jahren ihrer Verwirklichung näher gerückt. Dabei entspricht es durchaus dem Ablauf einer organischen Entwicklung, wenn nicht alles und jedes auf dem Gebiete des Funkrechts seine sofortige Regelung durch den Reichsgesetzgeber erfährt. Im Gegenteil: Zwar schwebt uns als höchstes Ziel ein Reichsrundfunk-Gesetz vor Augen, das, hineingestellt in den Aufgabenkreis der Reichskulturkammer, dem Rundfunk in seiner Totalität eine eherne organisatorische Klammer zu gewähren hat. Dieses Ziel jedoch kann nur schrittweise seiner Verwirklichung entgegengeführt werden, und es muß deshalb jeder Ansatz und jeder Versuch einer nationalsozialistischen Rechtsgestaltung im Funkrecht mit Aufmerksamkeit verfolgt und im Falle zuverlässiger Erprobung dankbar begrüßt werden.

2. Bei der Rückschau auf die zweijährige Entwicklung eines nationalsozialistischen Funkrechts ist vor allem die Feststellung erfreulich, daß das Funkrecht im Dritten Reich als Volksrecht aufgefaßt und auch als solches vom deutschen Richter gestaltet wird.

Die in der Volksgemeinschaft verwurzelte Rundfunk-Einheit erhält dadurch lebendigen Zustrom und bleibt kein leeres Gebilde kühner Propagandisten, sondern ein bluterfülltes, lebendiges Gestaltwerden einer weltanschaulichen Erkenntnis.

Diese Entwicklung zum wahren Volksrecht ist nur möglich durch das Verständnis, welches die politische Rundfunkführung bei allen Volksgenossen findet. Aus dem Volke heraus sind Rechtsauffassungen geboren worden, welche vor Jahren noch undenkbar gewesen wären. Dem sittlichen Volksempfinden Rechnung zu tragen und auf dieser Grundlage das Volk für immer dem Rundfunk zu verbinden, ist nicht zuletzt Aufgabe nationalsozialistischer Funkrechtsgestaltung.

Die Unpfändbarkeit von Rundfunkgerät

Während noch in der 1. Auflage an dieser Stelle[1] die Pfändbarkeit von Radiogerät als eine funkrechtliche Streitfrage geschildert wurde, welche Rechtslehre und Rechtsprechung nach der Machtübernahme besonders häufig beschäftigte, kann nunmehr dieser Streit als beigelegt gelten. Die vom Reichsgesetzgeber vorgenommene Änderung des § 811 Nr. 1 ZPO. verhilft der Volksauffassung über die Unpfändbarkeit von Rundfunkgerät zum Durchbruch.

Nach der neuen Fassung dieser Vorschrift sind seit dem 1. November 1934 „die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen ..., soweit der Schuldner ihrer zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf", der Pfändung nicht unterworfen.

[1] „Deutschlands Funkrecht", im „NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung", 1. Auflage, S. 530 ff.

Unter diese Generalklausel fällt in erster Linie das Rundfunkgerät[2]. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um einen Volksempfänger oder einen teuren Luxus-Apparat handelt, solange der Schuldner überhaupt nur ein Empfangsgerät im Besitz hat. Ist der Rundfunkhörer Besitzer eines Luxus-Gerätes, so kann für ihn als Schuldner die Frage auftauchen, ob er gehalten ist, die Pfändung dieses Gerätes dann zu dulden, wenn ihm der Gläubiger ein geringwertigeres, jedoch angemessenes Ersatzstück anbietet. Diese Frage ist von allgemeiner Bedeutung und kann wohl nur durch den Reichsgesetzgeber entschieden werden, weil es einer Vorschrift ermangelt, nach der es bei den unpfändbaren Gegenständen in § 811 ZPO. dem Gläubiger überlassen bleiben darf, dem Pfändungsschutz unterliegende Gegenstände des Schuldners in minderwertige umzutauschen und diese dem Schuldner zur Verfügung zu stellen.

Die Unpfändbarkeit des Rundfunkgerätes ist dem Rundfunkhandel nicht abträglich, denn dem Einzelhändler steht es frei, durch einen Eigentumsvorbehalt im Falle der Nichtzahlung der vereinbarten Raten den Herausgabeanspruch sich vorzubehalten. Nach herrschender Rechtsauffassung behandeln die §§ 883 ff. ZPO. nur den Herausgabeanspruch beweglicher Sachen, wobei es auf die Pfändbarkeit oder Unpfändbarkeit nicht ankommt.

Die Bestimmungen über den Rundfunk auf Grund d. Fernmeldeanlagen-Gesetzes

1.) Die an dieser Stelle unter Nr. 1 bis 7 sowie Nr. 9 und 10 geschilderten Bestimmungen über den Rundfunk auf Grund des Fernmeldeanlagen-Gesetzes gelten nach wie vor. Dagegen sind die angegebenen Bestimmungen über die Ermäßigung und die Befreiung von Rundfunkgebühren mit Wirkung vom 1. April 1935 aufgehoben worden. Bis zum Ablauf des Monats April 1935 gelten jedoch noch weiter[3]:

a) die z. Z. bereits gewährte Ermäßigung der Rundfunkgebühren für öffentliche Schulen;
b) die z. Z. bereits gewährte Befreiung von diesen Gebühren für bedürftige oder arbeitslose Rundfunkteilnehmer, für Krankenhäuser, Heilanstalten, Heime usw., für öffentliche oder gemeinnützige Anstalten für Geisteskranke, Sieche und Fürsorgezöglinge und ferner für solche öffentlichen oder gemeinnützigen Anstalten, die der vorbeugenden Armenpflege oder der Wohlfahrtspflege dienen.

An die Stelle der jetzigen vorerwähnten Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 folgende Neuregelung:

I. Begrenzung der Befreiung von Rundfunkgebühren

1. Von den Rundfunkgebühren können auf Antrag befreit werden:
a) bedürftige Volksgenossen, die aus öffentlichen Mitteln laufend unterstützt werden, soweit sie nicht in Wohnungsgemeinschaft mit Personen leben, die zur Zahlung von Rundfunkgebühren imstande sind (als aus öffentlichen Mitteln unterstützt gelten:
Empfänger öffentlicher Fürsorge [allgemeine Fürsorge, Kriegsbeschädigtenfürsorge, Sozialrentnerfürsorge, Kleinrentnerfürsorge und Kleinrentnerhilfe];

[2] Vergleiche die Amtliche Begründung des Gesetzes in „Deutsche Justiz", 1934, S. 1364, und die Ausführungen von Landgerichtsrat Dr. R. Pohle über die Unpfändbarkeit von Rundfunkgerät nach dem Reichsgesetz vom 24. 10. 1934 im „Archiv für Funkrecht", Amtsblatt der Reichsrundfunkkammer, 1934, S. 69 ff.

[3] Vergleiche „Amtliche Hinweise" Nr. 16/1935 der Reichsrundfunkkammer im Amtsblatt „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 121 ff. Die hier nicht wiedergegebenen Ausführungs- und Übergangsbestimmungen sowie die Anlagen über die Durchführung der Bestimmungen für Rundfunkgebührenerlaß befinden sich a. a. O., S. 127 ff.

Empfänger von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung;
Zusatzrentenempfänger nach dem Reichsversorgungsgesetz);

b) bedürftige Volksgenossen, deren Einkommen den Richtsatz der öffentlichen Fürsorge nicht übersteigt, soweit sie nicht in Wohnungsgemeinschaft mit Personen leben, die zur Zahlung von Rundfunkgebühren imstande sind;

c) Angehörige der Deutschen Reichspost sowie Forscher und Sachverständige auf dem Gebiete des Funkwesens, wenn sie von der Deutschen Reichspost zu besonderen Dienstleistungen im Rundfunk, wie zu vergleichenden Beobachtungen, Messungen usw. in Anspruch genommen werden; dieser Kreis ist auf das Notwendigste zu beschränken;

d) das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und seine nachgeordneten Stellen für ihre dem Dienstgebrauch dienenden Rundfunkempfangsanlagen sowie ferner Angehörige dieses Ministeriums und seiner nachgeordneten Stellen, wenn sie von ihren vorgesetzten Dienststellen zu besonderen Dienstleistungen im Rundfunk, wie zu vergleichenden Beobachtungen, Messungen usw. in Anspruch genommen werden; dieser Kreis ist auf das Notwendigste zu beschränken;

e) die Chefs der ausländischen diplomatischen Vertretungen und die Leiter der ausländischen konsularischen Vertretungen im Deutschen Reich für ihre eigenen Rundfunkempfangsanlagen sowie auch für etwaige dem Dienstgebrauch der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen dienende Rundfunkempfangsanlagen, wenn der andere Staat Gegenseitigkeit gewährt.

2. Volksgenossen, die mit der Zahlung von Rundfunkgebühren rückständig sind, werden von Rundfunkgebühren erst befreit, wenn sie die rückständigen Gebühren entrichtet haben, oder wenn die Deutsche Reichspost Zahlungserleichterungen gewährt hat und die Teilzahlungen pünktlich entrichtet werden.

3. Personen, die weder deutsche Reichsangehörige noch Danziger Staatsangehörige sind, und Nichtarier dürfen von Rundfunkgebühren nicht befreit werden. Ausnahmen sind nur für die unter I 1e erwähnten diplomatischen und konsularischen Vertreter zulässig.

II. Zuständigkeit für die Gebührenbefreiung

1. Die Befreiung von Rundfunkgebühren liegt ausschließlich in den Händen der Deutschen Reichspost; diese bestimmt auch die Zahl der Gebührenbefreiungen für bedürftige Volksgenossen. Zuständig für die Gebührenbefreiung sind

a) für die unter I, 1a, b und e erwähnten Personen die Postämter;

b) für die unter I, 1c erwähnten Personen das Reichspostministerium, das Reichspostzentralamt und die Reichspostdirektionen je für ihren Bereich;

c) für die unter I, 1d Erwähnten das Reichspostministerium, dem das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda die in Frage kommenden Gebührenbefreiungen von Fall zu Fall vorschlägt.

2. Die Bezirksfürsorgeanstalten schlagen die für die Gebührenbefreiung in Betracht kommenden bedürftigen Volksgenossen den Postämtern vor.

III. Auswahl der bedürftigen Volksgenossen

1. Das Reichspostministerium setzt die Zahl der Gebührenbefreiungen für bedürftige Volksgenossen fest. Das Reichs- und Preußische Arbeitsministerium teilt jeder Bezirksfürsorgestelle durch die Landesfürsorgeverbände die auf sie entfallende Zahl von Gebührenbefreiungen für bedürftige Volksgenossen mit.

2. Die der einzelnen Bezirksfürsorgestelle zugewiesene Zahl von Gebührenbefreiungen darf unter keinen Umständen überschritten werden. Reicht bei einer Bezirks-

fürsorgestelle die ihr zur Verfügung stehende Zahl nicht aus, um allen Anträgen, deren Berücksichtigung angebracht erscheint, zu entsprechen, oder bleibt bei einer Bezirksfürsorgestelle die Zahl der Anträge hinter der zur Verfügung stehenden Zahl der Gebührenbefreiung zurück, so hat der Landesfürsorgeverband, wenn möglich, einen Ausgleich herbeizuführen.

3. Die Auswahl der bedürftigen Volksgenossen, die für die Befreiung von Rundfunkgebühren vorgeschlagen werden (vgl. I, 1a und b) treffen die zuständigen Bezirksfürsorgestellen nach dem Grade der Bedürftigkeit. Blinde, Schwerkriegsbeschädigte, durch schwere körperliche Leiden Behinderte, Kinderreiche, über 70 Jahre alte Volksgenossen und ferner solche Volksgenossen, die aus der Dr.-Goebbels-Geburtstagsspende Rundfunkapparate erhalten haben, sind in erster Linie zu berücksichtigen.

IV. Besondere Bestimmungen über die Gebührenbefreiung.

1. Jede Befreiung von Rundfunkgebühren ist stets widerruflich; sie kann nicht auf andere übertragen werden.

2. Die Gebührenbefreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen wegfallen.

3. Verzieht ein bedürftiger Rundfunkteilnehmer, dem Gebührenbefreiung gewährt ist, in den Bereich einer anderen Bezirksfürsorgestelle, so erlischt die Gebührenbefreiung mit Ablauf des Monats, in dem er umzieht.

4. Stirbt ein Rundfunkteilnehmer, der von Rundfunkgebühren wegen Bedürftigkeit befreit ist, so erlischt die Gebührenbefreiung mit Ablauf des Sterbemonats.

5. Rundfunkteilnehmer, bei denen die Gebührenbefreiung nach IV, 2 und 3 erlischt, haben hiervon dem zuständigen Zustellpostamt sofort Mitteilung zu machen und ihm den Ausweis über die Gebührenbefreiung zurückzugeben. Unterlassen sie dies, so haben sie Strafverfolgung zu gewärtigen. Das Zustellpostamt hat die zuständige Bezirksfürsorgestelle von dem Wegfall der Gebührenbefreiung zu verständigen.

6. Wird ein Rundfunkteilnehmer wegen Bedürftigkeit von Rundfunkgebühren befreit, so berechtigt die ihm erteilte Rundfunkgenehmigung nur zur Errichtung sowie zum Betrieb einer Rundfunkempfangsanlage in seinen Wohnräumen auf dem Grundstück, das in dem Ausweis über die Gebührenbefreiung angegeben ist; das Errichten sowie das Betreiben der Anlage an andern Stellen ist somit nicht zulässig. Ferner darf die Empfangsanlage nicht zu gewerblichen Zwecken verwendet werden.

V. Verfahren

A. Verfahren bei den Fürsorgebehörden

1. Bedürftige Volksgenossen, die die Befreiung von Rundfunkgebühren wünschen, müssen bei der für sie zuständigen Bezirksfürsorgestelle schriftlich beantragen, daß sie für die Gebührenbefreiung vorgeschlagen werden. Hierbei haben die Antragsteller der Bezirksfürsorgestelle nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung auf sie zutreffen. Volksgenossen, die aus der Dr.-Goebbels-Geburtstagsspende Rundfunkempfangsapparate erhalten haben, müssen der Bezirksfürsorgestelle eine mit dem Dienststempel versehene, jährlich zu erneuernde Bescheinigung der zuständigen Gauleitung der NSDAP. vorlegen. Die Anträge sind erstmalig in der Zeit vom 1. April 1935 zu stellen.

2. Die Bezirksfürsorgestelle prüft, ob sie den Antragsteller nach seinen Verhältnissen und nach der ihr zur Verfügung stehenden Zahl von Gebührenbefreiung vorschlagen kann. Bejahendenfalls stellt die Bezirksfürsorgestelle dem Antragsteller eine Bescheinigung aus. Gleichzeitig benachrichtigt sie das für die Wohnung des Antragstellers zuständige Zustellpostamt durch Postkarte oder durch ein Verzeichnis.

3. Fallen die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung weg (vgl. IV, 2 bis 4), so hat die Bezirksfürsorgestelle das für die Wohnung des Volksgenossen (Rundfunkteilnehmers) bisher zuständige Zustellpostamt durch Postkarte zu benachrichtigen, damit der Ausweis über die Gebührenbefreiung zurückgezogen werden kann.

4. Erlöschen Gebührenbefreiungen, so haben die Bezirksfürsorgestellen den zuständigen Zustellpostämtern als Ersatz andere Bedürftige vorzuschlagen.

5. Die Bezirksfürsorgestellen haben halbjährlich die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nachzuprüfen.

Zur Durchführung dieser Prüfung haben die Inhaber von Gebührenbefreiungen den Bezirksfürsorgestellen halbjährlich ihre Vorschlagsbescheinigung vorzulegen und erneut den Nachweis der Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung zu erbringen.

6. Werden Volksgenossen (Rundfunkteilnehmer) zur Weitergewährung der Gebührenbefreiung vorgeschlagen, so wird dies durch Abdruck des Dienststempels auf der Vorschlagsbescheinigung sowie durch Angabe des Namens des Beamten und des Tages der Prüfung bestätigt. Eine Benachrichtigung des Zustellpostamts durch die Bezirksfürsorgestelle ist nicht erforderlich. Wird der Antragsteller nicht mehr für die Weitergewährung der Gebührenbefreiung vorgeschlagen, so behält die Bezirksfürsorgestelle die Vorschlagsbescheinigung sofort und benachrichtigt das zuständige Zustellpostamt. Die Gebührenbefreiung erlischt, falls sie nach den Bestimmungen unter IV, 2 bis 4, überhaupt noch zu Recht besteht, mit Ablauf des Monats, in dem der Vorschlag zur Weitergewährung der Gebührenbefreiung abgelehnt worden ist.

B. Verfahren bei den Postämtern

1. Der Inhaber einer gültigen Vorschlagsbescheinigung hat die Befreiung von Rundfunkgebühren oder die Weitergewährung der Befreiung möglichst bald — spätestens bis zum 25. des Monats, der dem Monat vorhergeht, von dem an die Gebührenbefreiung gewünscht oder weiterhin gewünscht wird — beim zuständigen Postamt schriftlich zu beantragen. Die Vorschlagsbescheinigung und der etwa bereits erteilte Ausweis über Gebührenbefreiung sind hierbei vorzulegen. Für den Antrag ist ein Formblatt zu verwenden; das Formblatt wird von den Postämtern unentgeltlich verabfolgt.

2. Rundfunkteilnehmern, die die unter V, A 5 und V, B 1 angegebenen Bestimmungen nicht befolgen, wird die Gebührenbefreiung nicht gewährt oder nicht weitergewährt.

3. Das Antragsformblatt (vgl. V, B 1) kann unter Benutzung des Vordrucks auf der Rückseite mehrmals verwendet werden, wenn der Antragsteller zur Erneuerung seines Antrages persönlich beim Postamt erscheint. Der Antragsteller hat gegebenenfalls auf der Rückseite seines ersten Antrages in Sp. 1 und 2 seinen Namen und den Tag einzutragen. Wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht zulassen, dies vereinfachte Verfahren bei der Erneuerung der Anträge anzuwenden, oder wenn die Antragsteller zur Erneuerung der Anträge nicht persönlich beim Postamt erscheinen, haben die Antragsteller jedesmal einen neuen schriftlichen Antrag einzureichen.

4. Anträge von Volksgenossen, die im Bereich von Postagenturen, Poststellen oder Posthilfsstellen wohnen und schon eine Vorschlagsbescheinigung haben, sind auf Verlangen der Antragsteller von diesen Dienststellen entgegenzunehmen und an die zuständigen Abrechnungspostämter oder Leitpostämter weiterzugeben.

5. Die Postämter prüfen nur nach, ob die vorgelegten Vorschlagsbescheinigungen gültig und ob etwa noch rückständige Rundfunkgebühren zu entrichten sind (vgl. I, 2). Ergeben sich hierbei keine Anstände, so befreien die Postämter die Antragsteller ohne weiteres von Rundfunkgebühren und

händigen ihnen hierüber einen Ausweis nach dem Muster der Anlage 6 aus oder ergänzen den bereits erteilten Ausweis. Das Formblatt kann für die Weitergewährung der Gebührenbefreiung mehrmals verwendet werden. Die Zahl der Gebührenbefreiungen und die Voraussetzungen hierfür prüfen die Postämter nicht nach; sie haben aber, wenn sie Wahrnehmungen machen, die die Berechtigung des Vorschlags zweifelhaft erscheinen lassen, die zuständige Bezirksfürsorgestelle hiervon zu benachrichtigen.

6. In allen Fällen, in denen Postämter die Gebührenbefreiung ablehnen oder entziehen, haben sie die zuständige Bezirksfürsorgestelle hiervon zu benachrichtigen, damit diese andere bedürftige Volksgenossen als Ersatz vorschlagen kann (vgl. V, A 4).

7. Gehen bei Postämtern Beschwerden über die Ablehnung von Vorschlägen für die Gebührenbefreiung ein, so sind sie an die zuständigen Bezirksfürsorgestellen abzugeben.

2.) Seit dem 10. Februar 1935 ist die Bekanntmachung über Versuchssender, welche der Reichspostminister auf Grund des § 2 des FAG. erlassen hat, in Kraft getreten. Danach wird die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb von Versuchsfunkanlagen für Sendezwecke jedem interessierten Volksgenossen von der Deutschen Reichspost durch Aushändigung einer Verleihungsurkunde (Sendeerlaubnis) erteilt[4].

a) **Funkfreund ist, wer sich aus rein persönlicher Neigung und nicht zu wirtschaftlichen Zwecken mit der Funktechnik befaßt.**

b) Die Sendeerlaubnis wird nur deutschen Reichsangehörigen im Alter von mindestens 18 Jahren — in Ausnahmefällen von mindestens 16 Jahren — erteilt, wenn die Polizeibehörde der Deutschen Reichspost gegenüber die Unbedenklichkeit erklärt hat.

Die Sendeerlaubnis wird, wenn der Antragsteller nichts Gegenteiliges beantragt, unbefristet erteilt. Sie kann nicht übertragen werden.

Ein Recht auf die Erteilung der Sendeerlaubnis oder, wenn sie erteilt ist, auf ihre Belassung besteht nicht. Die Sendeerlaubnis ist jederzeit widerruflich. Sie wird insbesondere widerrufen bei Verstößen gegen die Bedingungen der Sendeerlaubnis, bei Austritt oder Ausschluß des Funkfreundes aus dem Deutschen Amateur-Sende- und Empfangsdienst E. V. (§ 3) und bei Zurücknahme der Unbedenklichkeitserklärung der Polizeibehörde (Abs. 1).

c) Der Funkfreund muß dem der Reichsrundfunkkammer angeschlossenen Deutschen Amateur-Sende- und Empfangsdienst E. V. (DASD.) Berlin oder einer seiner Landes- oder Ortsgruppen als Mitglied angehören.

d) Anträge von Funkfreunden auf Erteilung der Sendeerlaubnis hat der DASD. an das Reichspostministerium unter genauer Angabe des Namens, des Standes, des Wohnortes und der Wohnung des Funkfreundes zu richten. Der Funkfreund muß auf Verlangen der für seinen Wohnort zuständigen Reichspostdirektion die Unterlagen für die technische Einrichtung der Anlage und deren Aufstellungsort vorlegen.

Einer besonderen Senderlaubnis bedarf es nicht. Zur Mitbenutzung einer bereits genehmigten Sendeanlage (Mitbenutzungserlaubnis) hat der DASD. unter genauer Angabe des Namens, des Standes, des Wohnorts und der Wohnung des Funkfreundes und unter Beifügung einer beglaubigten Zustimmungserklärung des Inhabers der Anlage ebenfalls an das Reichspostministerium zu richten.

e) Der Funkfreund muß sich vor Erteilung der Sendeerlaubnis einer Prüfung unterziehen. Die Prüfung erstreckt sich auf seine technischen Fähig-

[4] „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 100 ff.

keiten, auf seine Fertigkeit, Texte in Morsezeichen zu übermitteln und sie durch Funkhörempfang aufzunehmen, sowie auf seine Kenntnis des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 8) und der für den Versuchsfunkverkehr maßgebenden Bestimmungen des Weltnachrichtenvertrags. Die näheren Prüfungsbestimmungen erläßt die Deutsche Reichspost.

Die Prüfung wird am Sitz der für den Funkfreund zuständigen Reichspostdirektion durch die Landesgruppe des DASD. unter Beteiligung eines Vertreters der Reichspostdirektion abgenommen. Genügt der Antragsteller in einzelnen Teilen der Prüfung den Anforderungen nicht, so kann die Prüfung wiederholt werden und hat sich dann nur auf diese Teile zu erstrecken.

Die Deutsche Reichspost erhebt für ihre Beteiligung bei jeder Prüfung eine Prüfungsgebühr, die besonders bestimmt wird.

f) Die technische Einrichtung der Anlage sowie Art und Umfang des Versuchsverkehrs werden durch die Sendeerlaubnis bestimmt. Mehrere auf einem Grundstück vereinigte Sender gelten als eine Sendeanlage.

Alle früher an Funkvereine erteilten, z. Z. noch gültigen „Verleihungen des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb von Versuchsanlagen für Sende- und Empfangszwecke“ erlöschen.

Zu dieser Bekanntmachung über Versuchssender hat der Reichspostminister Ausführungsbestimmungen erlassen. In ihnen ist für die geordnete Durchführung des Deutschen Amateur-Sende- und Empfangsdienstes folgendes geregelt:

Bei Anträgen des DASD. ermittelt das Reichspostministerium, ob die Polizeibehörde die Unbedenklichkeit der Erteilung der Sendeerlaubnis oder der Mitbenutzungserlaubnis an den Funkfreund erklärt. Der Erteilung der Sendeerlaubnis oder der Mitbenutzungserlaubnis an eine Person unter 18 Jahren wird nur nähergetreten, wenn es sich um besonders begabte Personen handelt. Erteilt die Polizei die Unbedenklichkeitserklärung nicht, so verständigt das Reichspostministerium den DASD., daß dem Antrag aus politischen Gründen nicht stattgegeben werden kann. Hat die Polizei die Unbedenklichkeit erklärt, so verständigt das Reichspostministerium die für den Wohnort des Funkfreundes zuständige Reichspostdirektion.

Handelt es sich um die Erteilung einer Sendeerlaubnis, so fordert die Reichspostdirektion von dem Funkfreund zunächst die Unterlagen für die technische Einrichtung der Anlage und den Aufstellungsort ein und gibt diese an das Reichspostzentralamt mit Stellungnahme weiter. Das Reichspostzentralamt prüft, ob die grundsätzlichen Bedingungen für die Sendeerlaubnis erfüllt sind und ob und inwieweit dem Antrag in technischer Beziehung stattgegeben werden kann. Sind die Voraussetzungen für die Sendeerlaubnis gegeben, so entscheidet das Reichspostzentralamt über die Zulassung — vorbehaltlich des Bestehens der Prüfung —, setzt im Benehmen mit dem DASD. das Rufzeichen fest (das aus dem Buchstaben D zur Bezeichnung der Reichsangehörigkeit, der Ziffer 4 mit nachstehender Gruppe von drei Buchstaben besteht, von denen der letzte die Landesgruppenzugehörigkeit zum DASD. bedeutet) und verständigt die Reichspostdirektion. Bei der Erteilung einer Sendeerlaubnis darf die Höchstleistung des Senders 50 Watt nicht überschreiten; die Höchstleistung darf mit Genehmigung der Deutschen Reichspost nachträglich — bis höchstens 100 Watt — nur erhöht werden, wenn es sich um einen besonders zuverlässig arbeitenden Funkfreund handelt und der DASD. es befürwortet.

Bereits vor Eingang der Stellungnahme des Reichspostzentralamtes setzt sich die Reichspostdirektion mit der Landesgruppe des DASD. ihres Bezirkes über die Prüfung in Verbindung, damit sie beim Vorliegen der Stellungnahme des Reichs-

postzentralamts möglichst bald abgehalten werden kann. Funkfreunde, die eine Mitbenutzungserlaubnis beantragen, müssen die Prüfung ebenfalls ablegen.

Bei der Prüfung müssen folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:

1. Allgemeines.

a) Allgemeine Grundlagen der Elektrotechnik,
b) Allgemeine Vorgänge der Hochfrequenztechnik.

2. Sendetechnik.

a) Wirkung der Röhre als Schwingungserzeuger,
b) Schaltung und Aufbau von Oszillatoren,
c) Bedingungen für Tongüte und Frequenzkonstanz eines Senders, fremdgesteuerte Sender, Kristallsteuerung,
d) Tastarten, unter besonderer Berücksichtigung der Vermeidung von Störungen des Rundfunkempfanges,
e) Leistungs- und Frequenzmessung,
f) Sendeantennen und deren Erregung,
g) Handhabung von Frequenzen- (Wellen-) Messern in Sendeanlagen;

3. Empfangstechnik.

a) Wirkungsweise der Röhre in der Empfangstechnik,
b) Wirkungsweise von Empfänger- und Verstärkerschaltungen,
c) Ton- und Lautstärkerbeurteilung,
d) Empfangsantennen,
e) Handhabung von Frequenzen- (Wellen-) Messern in Empfangsanlagen;

4. Betriebstechnik.

a) Morsen (Geben und Aufnehmen von 70 Buchstaben/Minute),
b) Zwischenstaatliche Abwicklung des Verkehrs der Funkfreunde, Betriebsregeln,
c) Q-Schlüssel, soweit zur Durchführung des Verkehrs und dessen Aufzeichnungen notwendig,
d) Abkürzungen und ihre Ursprungsbedeutung,
e) Betriebsbuchführung (Log- und QSL-Karten);

5. Gesetzliche und sonstige Bestimmungen.

a) Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928,
b) Die Bestimmungen des jeweils geltenden Weltnachrichtenvertrags nebst Vollzugsordnungen über den Betrieb von Versuchsfunkanlagen der Funkfreunde.

An der Prüfung hat sich der Funkfachbearbeiter oder ein sonst geeigneter Beamter der Reichspostdirektion zu beteiligen. Nach bestandener Prüfung stellt die Reichspostdirektion eine Bescheinigung aus, daß der Prüfling die Prüfung bestanden hat. Wird die Prüfung nicht bestanden, so benachrichtigt die Reichspostdirektion den DASD. und vereinbart mit ihm den Zeitpunkt für die Wiederholung. (Die Prüfungsgebühr beträgt z. Z. RM. 3.—.)

Sind alle Bedingungen für die Erteilung der Sendeerlaubnis erfüllt, dann fertigt die Reichspostdirektion die Urkunde über die Sendeerlaubnis aus, verständigt das Reichspostzentralamt hiervon und veranlaßt das weitere zur Festsetzung und Einziehung der Gebühren sowie zur technischen Prüfung und Überwachung der Anlage. Handelt es sich um die Mitbenutzung einer bereits genehmigten Anlage, so fertigt die Reichspostdirektion eine Urkunde über die Mitbenutzungserlaubnis aus und verständigt das Reichspostzentralamt.

Wenn eine Sendeerlaubnis erlischt oder widerrufen wird oder wenn der Betrieb der Versuchsfunkanlage zeitweilig eingestellt wird, hat die zuständige Reichspost-

direktion das Reichspostzentralamt unter Angabe der Gründe zu verständigen. Die Gründe des Widerrufs oder der zeitweiligen Betriebseinstellung sind dem Inhaber der Anlage mitzuteilen. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Bedingungen, der den Widerruf zur Folge hat, gilt z. B. Arbeiten außerhalb der zugeteilten Wellenbänder, Gebrauch nicht zugelassener oder falscher Rufzeichen, Arbeiten mit Telephonie, Bildtelegraphie oder Fernsehen, Störungen des Rundfunks, Verkehr mit Schwarzsendern, das Bedienen der Anlage durch Unbefugte u. dgl. Einmaliger Widerruf wegen Verstoßes gegen die Bedingungen schließt die Wiedererteilung der Sendeerlaubnis nach Jahresfrist und nach erneuter Ablegung einer Prüfung nicht aus. Dagegen hat ein zweimaliger Widerruf aus dem gleichen Grunde den dauernden Verlust der Sendeerlaubnis zur Folge. Wird eine Sondererlaubnis wegen Zurücknahme der polizeilichen Unbedenklichkeitserklärung widerrufen — hiervon erhalten die Reichspostdirektionen g. F. Mitteilung vom Reichspostministerium — oder stützt sich eine zeitweilige Betriebseinstellung auf ein Verlangen der Polizei, so ist dem Inhaber der Anlage mitzuteilen, daß dies aus polizeilichen Gründen geschieht. Nimmt die Polizeibehörde die Unbedenklichkeitserklärung für einen Mitbenutzungsberechtigten zurück — auch hierüber erhalten die Reichspostdirektionen g. F. Mitteilung vom Reichspostministerium —, so ist dieser unter Benachrichtigung des Inhabers der Verleihung von der Mitbenutzung auszuschließen.

Das Reichspostzentralamt verständigt das Telegraphen- und Funkbüro des Reichspostministeriums und den DASD. laufend über die Erteilung, Änderung (auch bei etwaigen Ortsveränderungen von Sendeanlagen) und Erledigung von Sendeerlaubnissen sowie über zeitweilige Betriebseinstellungen von Anlagen und die Ausschließung von Mitbenutzungsberechtigten.

3.) Ebenfalls auf Grund des § 2 des FAG. sind die vom Reichspostminister erlassenen zusätzlichen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen auf deutschen Kauffahrteischiffen ergangen[5].

Danach dürfen auf deutschen Kauffahrteischiffen, die mit einer Seefunk-, einer Funkpeilstelle oder einer Empfangsstelle für bestimmte Funkdienste (einseitiger Funkverkehr, Hochseefunk usw.) ausgerüstet sind, weder Besatzungsangehörige noch Fahrgäste Rundfunkempfangsanlagen für den Einzelempfang errichten und betreiben. Auf solchen Schiffen sind nur Rundfunkempfangsanlagen für Gemeinschaftsempfang zugelassen; Inhaber der Verleihung für diese ist der Reeder.

Die Rundfunkempfangsanlage für den Gemeinschaftsempfang auf den deutschen Handelsschiffen ist möglichst in dem Raum der Seefunkstelle, der Funkpeilstelle oder der besondern Empfangsstelle unterzubringen.

Der Betrieb der Rundfunkempfangsanlage ist dem Schiffsführer unterstellt und kann von diesem jederzeit untersagt werden.

Es ist Vorsorge getroffen, daß bei dem Betrieb der Rundfunkempfangsanlage das Nachrichtengeheimnis sicher gewahrt bleibt. Hierfür sind der Schiffsführer und, falls eine Seefunkstelle vorhanden ist, auch deren Leiter persönlich verantwortlich.

Der Seefunkdienst geht auf den Schiffen dem Rundfunkempfang vor. Durch die Rundfunkempfangsanlage darf der Seefunkdienst nicht behindert werden. Es muß sogar auf Verlangen der für den Dienst in diesen Funkstellen Verantwortlichen die Rundfunkantenne abgetrennt werden.

Im übrigen müssen die Verbindungen zwischen Rundfunkantenne und Rundfunkempfänger sowie zwischen diesem und den Hör-Anschlußstellen nach den besten Regeln der Technik unter besonderer Berücksichtigung der schwierigen räumlichen und

[5] „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 171 ff.

elektrischen Verhältnisse an Bord (Störungen durch andere elektrische Anlagen) hergestellt sein.

Um das mit dem Gemeinschaftsempfang angestrebte Ziel zu erreichen, für die Schiffsbesatzung und die deutschen Fahrgäste durch den Rundfunkempfang die geistige Verbindung mit Volk und Heimat während der ganzen Dauer der Reise sicherzustellen, sind möglichst hochwertige Empfangsapparate zu verwenden. Sie sollen auch das in Betracht kommende Kurzwellenband aufzunehmen gestatten.

Das Störschutzrecht

Bei der Entstörung im Reiche, welche nach der hier vertretenen Auffassung nur durch Gesetz zu lösen ist[6], wird man die bisher vorliegende ausländische Gesetzgebung nicht außer Acht lassen können, zumal sie die Erkenntnis vermittelt, daß auf die technischen Maßnahmen besondere Sorgfalt zu verwenden ist.

Zuerst hat Italien durch ein Gesetz vom 15. 7. 1928 mit einem staatlichen Aufsichtsrecht über die Produktion der Elektro-Industrie und der Aufnahme eines Verwaltungszwangsverfahrens zur Vermeidung von Rundfunkstörungen den Weg beschritten, die Entstörung mit staatlicher Hilfe vorwärts zu treiben. Lettland (Gesetz vom 21. 2. 1930), Dänemark (Gesetz vom 31. 3. 1931), Rumänien (Gesetz vom 20. 10. 1932), ferner die romanischen Länder, insbesondere Belgien, Frankreich und Spanien haben in jüngster Zeit ebenfalls Maßnahmen ergriffen, um durch Gesetze oder Verordnungen die Rundfunkstörungen zu bekämpfen.

Vor allem aber ist der Störungsschutz in der Schweiz in Praxis und Gesetzgebung zu einer zufriedenstellenden Regelung entwickelt worden.[7] In der Schweiz hat man richtig die wirtschaftliche Bedeutung des Störschutz-Problems erkannt und die Kostenfrage so geregelt, daß der Inhaber einer nicht einwandfreien Empfangseinrichtung die Kosten der Entstörung zu tragen hat, solange das Radiogerät fehlerhaft ist. Liegt dagegen die Ursache der Störung ausschließlich bei der störenden elektrischen Anlage, so ist der Störer verpflichtet, auf seine Kosten die Entstörung vorzunehmen.

In der Schweiz hat man am 1. 7. 1933 eine sogenannte Radio-Installations-Konzession eingeführt. Hiernach darf die gewerbliche Anlage von Radioempfangseinrichtungen nur durch solche Funkfirmen vorgenommen werden, die von der Telegraphen- und Telephon-Verwaltung das Recht hierzu erhalten haben. Der Artikel 4 der Konzessions-Vorschriften lautet:

„Für die Installation der Anlagen und insbesondere für die Ausführung der Antennen und Erdleitungen sind die bestehenden eidgenössischen Gesetze und Verordnungen, insbesondere die Antennen-Vorschriften der Telegraphen-Verwaltung und die Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt elektrischer Schwachstrom-Anlagen maßgebend. Ferner müssen die Installations-Vorschriften der Elektrizitätswerke beobachtet werden.

Die Empfangsanlagen müssen so aufgestellt werden, daß sie von bestehenden elektrischen Anlagen so wenig wie möglich störend beeinflußt werden (Antennenführung möglichst senkrecht zu bestehenden elektrischen Leitungen und Beobachtung eines möglichst großen Abstandes aller Anlageteile von bestehenden elektrischen Apparaten und Installationen) und daß sie ihrerseits keine den Radioempfang anderer Personen störenden elektrischen Schwingungen ausstrahlen."

Hieraus folgt die Pflicht, Radioanlagen sachgemäß nach den anerkannten Regeln der Technik aufzustellen und in Betrieb zu setzen.

[6] „Deutschlands Funkrecht" im „NS.-Handbuch für Recht und Gesetzgebung", 1. Auflage, S. 528.

[7] Vgl. hierüber Buser im „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 8 ff.

Man hat es also in der Schweiz vermieden, etwa eine Normalempfangsanlage als Voraussetzung für den Schutzanspruch auf Entstörung anzunehmen. Dabei erscheint beachtlich, daß in der Schweiz nur mit solchen elektrischen Maschinen und Haushaltsgeräten Handel getrieben werden darf, bei denen auf Grund ihrer Schaltung oder mit Hilfe von Störschutz- und Zusatzgeräten die Ausstrahlung störender elektrischer Schwingungen ausgeschlossen ist. Das schweizerische Recht kennt dabei im Gegensatz zum § 23 des deutschen Fernmeldeanlagen-Gesetzes nicht den — wirtschaftlich und sozial untragbaren — Grundsatz der Priorität der Anlage.

Die zwischenzeitlich ergangenen Leitsätze des Verbandes Deutscher Elektrotechniker bieten grundsätzlich einen ausreichenden Anhalt für die praktische Durchführbarkeit der Rundfunkentstörung im Reich. Heranzuziehen sind dabei insbesondere die Leitsätze für Maßnahmen an Leitungsanlagen zur Verminderung von Rundfunkstörungen — VDE. 0873/1934 — sowie die Leitsätze für Maßnahmen an Maschinen und Geräten zur Verminderung von Rundfunkstörungen — VDE. 0874/1934 —, welche am 1. Januar 1935 in Kraft getreten sind[8]. Entsprechend dem Stand der Technik sollen die VDE.-Leitsätze Hinweise geben, deren Befolgung zur Verminderung der Rundfunkstörungen — unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, Betriebssicherheit und technischen Durchführbarkeit — dient.

Wegen der Verschiedenheit der Hochfrequenz-Beeinflussung durch die einzelnen Maschinen und Geräte — auch an sich gleicher Art — wird in den VDE.-Bestimmungen nicht von vornherein gesagt, welche Schaltung in dem einen oder anderen Falle zweckmäßig verwendet wird. Vielmehr wird vorgeschlagen, folgende Reihenfolge einzuhalten.

1. Die Störungsanfälligkeit der beeinflußten Empfangsanlage durch Entkopplung gegenüber den Einrichtungen der Starkstromtechnik auf ein erreichbares Maß herabzusetzen;
2. besonders beschriebene Entstörungsmaßnahmen an elektrischen Maschinen und Geräten aus den vom VDE. aufgestellten Schaltungsbildern anzuwenden.

Schon aus dieser Einstellung heraus, welche wirtschaftlich, technisch und rechtlich zu billigen ist, ergibt sich die Folgerung, daß ein Störschutzrecht so elastisch wie möglich zu gestalten ist.

Die Technik wandelt sich unablässig, und so erscheint auch die weitere Einteilung der Maschinen und Geräte in Generatoren, Motoren und Umformer, in Schalter und Schaltgeräte, in Signal- und Fernmelde-Geräte, in Stromrichter-, Hochfrequenz-Heilgeräte und Diathermie-Geräte dem derzeitigen Standpunkt der technischen Entwicklung angemessen, kann aber durch die Entwicklung neuer technischer Anlagen überholt werden.

Der Reichsgesetzgeber wird deshalb zweckmäßigerweise die technischen Fortschritte nicht dadurch hemmen, daß er nun ein für allemal die Einteilung der störenden Maschinen und Geräte festlegt, sondern eine solche Aufgabe einzelnen von den zuständigen Reichsministerien zu erlassenden Verordnungen überläßt, die sich jeweils dem Wandel der Technik anpassen.

Diese Beweglichkeit in der gesetzgeberischen Gestaltung des Störschutzes wird sich auch auf die Arten der Entstörungsmittel beziehen, als welche hauptsächlich Kondensatoren mit oder ohne Widerstände, Drosseln ohne oder in Verbindung mit Kondensatoren, sowie Abschirmung heute Verwendung finden.

Der Einsatz des Rundfunks bei den Staatsakten der Nation bedeutet für alle Volksgenossen die Pflicht, den Empfang in einwandfreier Weise zu ermöglichen. Wer hier bewußt Schwierigkeiten bereitet, stellt

[8] Veröffentlicht im „Archiv für Funkrecht", 1935, Januar-Heft, S. 18 ff.

sich außerhalb der Volksgemeinschaft. Dieser Gedanke, der im Programm der nationalsozialistischen Bewegung seit 1920 Fuß gefaßt hat, wird letzten Endes auch bei der Frage der Rundfunkentstörung von entscheidender Bedeutung werden und damit dem Reich Gelegenheit geben, im Geiste der Volksverbundenheit die Entstörung in allen Gauen zu verwirklichen.

Das Antennenrecht

Auf dem Gebiete des Antennenrechts hat die Reichsrundfunkkammer erstmalig durch Richtlinien betreffend Hochantennen (Außenluftleiter) amtlich Stellung genommen. Die Richtlinien, welche im Einvernehmen mit der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H., dem Reichsverband Deutscher Rundfunkteilnehmer e. V. sowie dem Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine e. V., der als alleinige Vertretung des deutschen Haus- und Grundbesitzes von dem Reichsarbeitsminister anerkannt ist, ergangen sind, enthalten folgende Grundsätze[9]:

1. Jeder Rundfunkhörer hat auf Grund des Mietvertrages einen Anspruch auf Anlage eines Außenluftleiters. Es wird hingewiesen auf die im „Archiv für Funkrecht" zur Veröffentlichung gelangenden Antennenrechts-Urteile.

Dabei soll der Empfang nicht nur auf Bezirks- oder Deutschlandsender beschränkt sein, sondern es erscheint ein einwandfreier Empfang aller Reichssender erstrebenswert.

2. Die Anbringung von Hochantennen kann nach vorheriger Zustimmung des Vermieters erfolgen. Es braucht dies jedoch nicht schriftlich zu geschehen.

Der Abschluß von sogenannten Antennen-Verträgen ist nach Auffassung der Reichsrundfunkkammer und des Zentralverbandes Deutscher Haus- und Grundbesitzer-Vereine e. V., der alleinigen Vertretung des deutschen Haus- und Grundbesitzes, grundsätzlich nicht notwendig. Wo jedoch in besonders gelagerten Fällen Antennen-Verträge abgeschlossen werden sollen, ist folgendes zu beachten:

Entwurf eines Antennen-Vertrages

„Der Mieter . . . . . . verpflichtet sich ausdrücklich, für alle Schäden, auch wenn sie durch Blitz, Sturm oder andere Fälle höherer Gewalt verursacht sind, die aus der Anlage und der Unterhaltung der Anlage entstehen, die volle Haftung zu übernehmen.

Diese Haftung geht über den Umfang der Haftung aus dem Mietvertrag hinaus. Sie wird jedoch ebenfalls durch die Haftpflicht-Versicherung sämtlicher postalisch gemeldeten Rundfunkhörer gedeckt."

Der Vermieter. Der Mieter.

3. Die Antennen müssen in jedem Falle — den VDE.-Bestimmungen für Außenantennen entsprechend — fachgemäß angebracht werden.

4. Die Anbringung und der Bau der Antenne dürfen nicht zu Verunstaltungen des Grundstückes oder von Gebäudeteilen oder zur Belästigung anderer Hausbewohner führen.

Beweispflichtig für das Vorliegen einer Verunstaltung ist der Hauswirt oder Eigentümer, dessen Pflicht es ist, bei der Baupolizei Erkundigungen einzuziehen, falls er die Anlage eines Außenluftleiters aus diesem Grunde verweigern will. Über das Vorliegen einer Verunstaltung entscheidet endgültig die zuständige Verwaltungsbehörde.

5. Die Anbringung und die ordnungsmäßige Überwachung der Anlage sind Pflichten des Rundfunkhörers.

[9] „Archiv für Funkrecht", 1935, Mai-Heft, S. 158 ff.

6. Ausführungen über sogenannte „Anerkennungsgebühren" der Vermieter sind unzeitgemäß, da diese Frage seit zwei Jahren nicht mehr auftaucht.

7. Die Nachprüfung der ordnungsmäßigen Überwachung der Anlage ist grundsätzlich Sache des Rundfunkhörers. Liegen besondere Umstände vor, so ist auch der Vermieter zur Nachprüfung berechtigt. Er hat die Kosten in dem Falle zu tragen, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Anlage festgestellt wird. Die Kosten der Nachprüfung gehen zu Lasten des Rundfunkhörers, falls die Anlage sachliche Mängel aufweist.

8. Aus wichtigem Grunde kann auch auf Grund des Mietvertrages die Beseitigung der Außenantenne verlangt werden. In einem solchen Falle müssen schon sehr schwerwiegende Tatumstände vorliegen, insbesondere die in diesen Richtlinien vorgesehenen Pflichten durch den Rundfunkhörer verletzt worden sein.

9. Im Falle der Mehrheit von Antennenanlagen auf einem Hause ist gegenseitige Rücksicht zu üben im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft. Auszugehen ist von dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz des zeitlichen Vorrangs. Wann im einzelnen Falle dem Vermieter die Errichtung neuer Anlagen nicht mehr zugemutet werden kann, ist nur durch Sachverständigen-Gutachten, welches durch Befragen der Reichsrundfunkkammer oder der von ihr beauftragten Stellen abgegeben werden kann, festzustellen.

10. Empfehlenswert ist vor allem bei Neubauten die Herstellung von Gemeinschaftsantennen, welche den Rundfunkanschluß in jeder Wohnung sicherstellen.

Diese Richtlinien erscheinen durchaus geeignet, die zukünftige Entwicklung des Antennenrechts in solche Bahnen zu lenken, welche der Volksgemeinschaft zuträglich sind.

Lautsprecherlärm

Um den Rundfunkhörer zur Rücksichtnahme auf seine Nachbarn anzuhalten und damit der Volksgemeinschaft zu dienen, hat die Reichsrundfunkkammer weiter folgende amtliche Richtlinien gegen Lautsprecherlärm erlassen[10]:

1. Das Zusammenleben in der Volksgemeinschaft verlangt gegenseitige Rücksichtnahme bei dem Betrieb von Lautsprechern in Wohnungen.

2. Oft ist es nicht möglich, wegen der verschiedenen Bauanlagen das Weitertragen des Schalls, der durch den Lautsprecher verursacht wird, zu verhindern. In einem solchen Falle ist der Lautsprecher nach Möglichkeit auf Zimmerlautstärke einzustellen.

3. Ab 23 Uhr ist der Empfang unter allen Umständen auf Zimmerlautstärke zu beschränken, um den werktätigen Volksgenossen die für ihre Arbeit erforderliche Nachtruhe zu sichern.

4. Wer vorsätzlich ruhestörenden Lärm erregt und damit Störungen der öffentlichen Ordnung hervorruft, kann durch einen Polizeibeamten festgestellt und bestraft werden. Es wird hingewiesen auf die im „Archiv für Funkrecht", dem Amtsblatt der Reichsrundfunkkammer, zur Veröffentlichung gelangenden höchstrichterlichen Urteile.

5. Nach bürgerlichem Recht kann der Lautsprecherlärm eine Besitzstörung sein, gegen welche jeder Volksgenosse im Wege der Klage oder auch mittels einstweiliger Verfügung vorgehen kann. Der Mieter einer Wohnung hat auch die Möglichkeit, von seinem Vermieter zu verlangen, daß er Abhilfe schafft. Dieses Recht folgt aus dem Mietvertrag, nach welchem der Vermieter verpflichtet

[10] „Archiv für Funkrecht", 1935, Juli-Heft, S. 219.

ist, dem Mieter den vertragsmäßigen Gebrauch der Mieträume zu verschaffen. Darunter fällt auch die Beseitigung von Beeinträchtigungen durch übermäßigen Lautsprecherlärm.

6. Die in die Tat umgesetzte nationalsozialistische Hausgemeinschaft bietet für die Vermeidung von Lautsprecherlärm die beste Gewähr. Bei besonderen Anläßen, z. B. beim Gemeinschaftsempfang, ist der Betrieb von Lautsprechern anders zu werten als sonst. Hierzu gehören sämtliche Sendungen staats- und kultur-politischen Inhalts, die der Durchdringung mit nationalsozialistischem Gedankengut dienen, und an denen alle Volksgenossen durch den Rundfunk teilnehmen sollen.

Auch diese Vorschriften, die die Pflicht auf der Empfangsseite regeln, werden der Verbreitung des Rundfunks und der Minderung unnötigen Lautsprecherlärms dienlich sein.

Die Rundfunkeinheit

Während im ersten Jahr der nationalsozialistischen Staatsführung der Rundfunk in den Dienst der politischen Erziehung und Willensbildung unseres Volkes gestellt wurde, erfolgte im zweiten Jahre gemäß den von der Bewegung verfolgten Richtlinien der Einsatz auch zur weltanschaulichen Schulung des deutschen Volkes. Dabei konnte das technische Mittel — Empfangs-Apparat — nicht mehr wie in früheren Jahren irgendein Luxusgerät sein, mit dem man sich dann und wann einschaltete, sondern das technische Gerät wurde staatspolitisch entscheidend für die Aufnahme und Verbreitung der Führerreden und sämtlicher Staatsakte der Nation.

Von diesem durch die nationalsozialistische Rundfunkführung politisch bestimmten revolutionären Umbruch in der Bedeutung des technischen Hilfsmittels war der Weg zum Volksempfänger nicht mehr weit. Es war eine organische Entwicklung, die — nur von wenigen vorausgesehen — der deutschen Funkwirtschaft einen gesunden Aufschwung gebracht hat.

Mit der Schöpfung des VE. 301 wurde die nationalsozialistische Rundfunk-Einheit zum erstenmal sichtbar vor aller Welt in die Tat umgesetzt. Rundfunk-Einheit ist der organische Zusammenhang der Kräfte aller am Rundfunk Wirkenden unter nationalsozialistischer Führung und unter Wahrung des Primats des Geistigen. Sie birgt die Aufgabe in sich, den Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Bewegung zum Wohle des Reiches auf dem Gebiete des Rundfunks zu verwirklichen.

In dem Augenblick, in welchem durch die Aktivierung des Volkes zum Rundfunk hin die Einheit von Sendung und Empfang ihre praktische Gestalt findet, ist auch die rechtliche Ordnung des nationalsozialistischen Volksfunks einheitlich und vollständig zu gestalten aus der Idee der Rundfunk-Einheit.

Beides — Sendung und Empfang — sind zu umschließen in der Rundfunk-Einheit, die als Teil der Kulturhoheit überhaupt der Reichskulturkammer zukommt. Denn mit der Einrichtung der Reichskulturkammer und der Einzelkammer Rundfunk ist die kulturelle Führung des nationalsozialistischen Rundfunks auf diese vom Führer geschaffene Institution übergegangen. Es gilt jetzt, die dem Reiche gewonnene Kulturhoheit als Rundfunkhoheit ebenso auszugestalten, wie etwa Theater, Film oder Presse ihre Lebenskraft in der Reichskulturkammer durch besondere Gesetze gefunden haben. Es liegt nahe, an diese gesetzlichen Regelungen im nationalsozialistischen Staat anzuknüpfen und die Frage eines Reichsrundfunk-Gesetzes aus Ziel- und Zwecksetzung der Reichskulturkammer heraus zu lösen. Diese Lösung würde allein der Grundforderung nationalsozialistischer Rund-

funkpolitik auf notwendige Einheit der geistigen Leistung und ihrer materiellen einheitlichen Wertbestimmung und Abgeltung entsprechen.

Das Grundrecht bleibt die nationalsozialistische Idee, aus der heraus Sendung, Wirtschaft, Technik und Recht des Rundfunks gemeinsam Gestalt finden müssen. Wie überall, muß auch auf dem Gebiete des Rechtes die Partei und ihre Idee den Staat lenken, denn der Staat oder der Rundfunk als alleiniges Verkündigungsmittel des Führers ist auch im Recht nur Mittel des nationalsozialistischen Staates zur Verwirklichung seiner Weltanschauung.

Collatz — Pridat-Guzatis

Schrifttum:

Seit dem Wiedererscheinen des „Archiv für Funkrecht", welches seit Oktober 1934 als Amtsblatt der Reichsrundfunkkammer herausgegeben wird, sind in dieser Zeitschrift grundlegende Abhandlungen über die gegenwärtige und zukünftige Funkrechtsgestaltung erschienen. Es werden u. a. genannt:

Buser: „Der Störungsschutz in der Schweiz", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 8.
Dreßler-Andreß: „Die Rundfunkeinheit, die Grundlage des deutschen Funkrechts", „Archiv für Funkrecht" 1934, S. 1.
—: „Nationalsozialistische Kultur und System-Rundfunk", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 113.
Gensel: „Zur kommenden Eingliederung der Rundfunkkünstler in die Einzelkammern der Reichskulturkammer", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 91.
Knust: „Grundzüge des deutschen Funkrechts", „Archiv für Funkrecht", 1934, S. 7.
—: „Ein Jahr Reichsrundfunkkammer", „Archiv für Funkrecht", 1934, S. 65.
List: „Vom Berliner Funktelegraphenvertrag zum 30. Januar 1933", „Archiv für Funkrecht", 1934, S. 13.
—: „Der Rechtsbegriff des ‚Rundfunks' im neuen Staat, insbesondere im Rahmen des Rechts der Reichskulturkammer", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 149, 177, 214.
Möhring: „Funkrecht und Urheberrecht", „Archiv für Funkrecht", 1934, S. 72.
Nestel: „Die Tagung des zwischenstaatlichen Ausschusses für den Funkbetrieb in Lissabon Oktober 1934", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 81.
—: „Die internationale Behandlung der Rundfunkstörungen", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 209.
Otte: „Rundfunkmarktregelung", „Archiv für Funkrecht", 1934, S. 41.
—: „Grundaufgabe der Rundfunkwirtschaft", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 52.
—: „Gemeinschaftshilfe für den Rundfunkhörer", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 87.
Pestalozza: „Die Strafbarkeit des Schwarzsendens und des Schwarzhörens", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 153.
Pohle: „Die Unpfändbarkeit von Rundfunkgerät nach dem Reichsgesetz vom 24. 10. 1934", „Archiv für Funkrecht", 1934, S. 69.
Pridat-Guzatis: „Reichs-Rundfunkrecht", „Archiv für Funkrecht", 1934, S. 33.
—: „Fernseh- und Schallplatten-Rechtsprobleme des deutschen Rundfunks", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 145.
—: „Grundlinien eines nationalsozialistischen Rundfunkrechts" in „Deutsches Recht", 1935, S. 375 ff.
Reimer: „Gedanken zu einem Reichsrundfunk-Gesetz", „Archiv für Funkrecht", 1934, S. 36.
Splettstößer: „Nationalsozialistische Wirtschaft", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 50.
Werber: „Die Funkeinheit als Voraussetzung erfolgreicher Werbung", „Archiv für Funkrecht", 1935, S. 117.

Der Film im nationalsozialistischen Staat

Am Film durfte und konnte die nationalsozialistische Revolution nicht vorübergehen. Denn der Film ist ein wichtiges Glied deutschen Kulturschaffens. Zählt ihn doch die Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 — (RGBl. I S. 797) — (KultDV.) den Kulturgütern zu, für deren Verbreitung die Zugehörigkeit zu einer der die Reichskulturkammer bildenden Kammern Voraussetzung ist (§§ 4, 5 Ziff. 2 a. a. O.). Die Verbreitung dieses Kulturgutes hatte sich eine Industrie angemaßt, die wie kaum ein anderer Wirtschaftszweig mit volksfremden Elementen durchsetzt und von Nicht-Deutschen geführt und maßgebend beeinflußt war. Moralisch, künstlerisch und wirtschaftlich fehlte dem deutschen Film alles, was nationalsozialistischen Grundsätzen für ein deutsches Kulturschaffen entsprach.

Infolge seiner inneren Unsicherheit und seinem Unvermögen, den Anforderungen der neuen Zeit gerecht zu werden, drohte der deutsche Film zum Erliegen zu kommen. Der neue Staat erkannte indes, wie vor ihm keine andere Regierung, die Bedeutung des Films als Kulturgut und Propagandainstrument. Partei und Regierung unter Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda bemühten sich erfolgreich um den Wiederaufbau der vorhandenen und um die Schaffung einer neuen deutschen Filmindustrie. Nur eine an Haupt und Gliedern gereinigte, wirtschaftlich gesunde und der ausländischen ebenbürtige deutsche Filmindustrie konnte den Anforderungen des neuen Staates gerecht werden.

Durch Schaffung einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Filmkreditbank wurde dem bestehenden Notstand tatkräftig begegnet. Ihr erwächst die Aufgabe, geldlich gesicherte Filmvorhaben durch ihre Mithilfe zur Vollendung zu bringen und den notwendigen Bedarf der deutschen Lichtspieltheater an inländischen Filmerzeugnissen (etwa 200 bis 250 Filme) sicherzustellen. Hierbei werden Filme bevorzugt, die neue Wege gehen und junge deutsche Kräfte ausreichend berücksichtigen. Dem Walten der Filmkreditbank ist es zu danken, daß heute der Inlandsbedarf des deutschen Filmmarktes gedeckt und die Nachfrage nach minderwertigen ausländischen Filmerzeugnissen erfolgreich herabgedrückt worden ist.

Von der Gründung der Filmbank abgesehen, erwies sich eine unverzügliche organisatorische Neuordnung des Filmgewerbes aus kulturellen und wirtschaftlichen Gründen als erforderlich. Durch Zusammenfassung aller Kräfte auf reichsgesetzlicher Grundlage wurde die geistige Hebung und notwendige weitere wirtschaftliche Stärkung der deutschen Filmwirtschaft in Angriff genommen. In der Erkenntnis, daß eine solche Zusammenfassung nur auf berufsständischer Grundlage erfolgversprechend ist, wurde mit dem Gesetz über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 14. Juli 1933 — RGBl. I S. 483 (FilmKG.) — der ständische Aufbau der deutschen Filmindustrie in Angriff genommen und alsbald durchgeführt. Dieses Gesetz ist das erste berufsständische Gesetz im totalen Staat und hat den berufsständischen Aufbau des deutschen Kulturwesens erfolgreich eingeleitet.

Durch das Gesetz vom 14. Juli 1933 wurde zur Vereinheitlichung des deutschen Filmgewerbes (§ 1) eine vorläufige Filmkammer mit dem Sitz in Berlin errichtet mit der Aufgabe, „das deutsche Filmgewerbe im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu fördern, die Belange der einzelnen Gruppen dieses Gewerbes untereinander sowie gegenüber Reich, Ländern und Gemeinden zu vertreten und einen gerechten Ausgleich zwischen den im Arbeitsleben auf diesem Gebiet Stehenden herbeizuführen" (§ 2). Mit dem Gesetz sollte einem rechtlich etwa anders gearteten Aufbau eines berufsständischen Kammersystems nicht vorgegriffen und nur eine „vorläufige" Regelung auf diesem Teilgebiet des deutschen Kulturschaffens getroffen werden. Durch das Reichskulturkammergesetz vom 22. September 1933 — RGBl. I S. 661 (KultKG.) — hat die vorläufige Filmkammer den Namen Reichsfilmkammer erhalten und ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Reichsschrifttumskammer, der Reichspressekammer, der Reichsrundfunkkammer, der Reichstheaterkammer, der Reichsmusikkammer und der Reichskammer der bildenden Künste zu der Reichskulturkammer vereinigt worden (§§ 2, 5 KultKG.; 1,2 KultDV.; 1 FilmKG.). Die Reichskulturkammer steht unter Aufsicht des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und hat ebenso wie die Reichsfilmkammer ihren Sitz in Berlin (§ 5 KultKG.).

Die Filmkammer umfaßt außer der eingangs erwähnten Filmkredit-Bank alle Berufsgruppen des Filmgewerbes. Das Gesetz (§ 3 der Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer vom 22. Juli 1933 — RGBl. I S. 531 — FilmDV. —) lehnt sich dabei eng an die Wirtschaftsvorgänge der Filmerzeugung an und unterscheidet Filmherstellung, Filmbearbeitung, Filmvertrieb und Filmvorführung. Zur Fachgruppe Filmherstellung, die alle Hersteller von Spiel-, Lehr- und Werbefilmen umfaßt, gehört auch, wer Betriebsstätten zur Herstellung von Filmen (Ateliers) oder die Verarbeitung dieser Filme (Kopieranstalten) besorgt. Auch die sog. Patenthalter („Vergebung von Urheber- und Patentrechten an die Filmherstellung, den Filmvertrieb und die Filmvorführungen") werden in die Wirtschaftsgruppe Filmherstellung einbezogen (§ 3 Abs. 2 FilmKG.; 3 litt. a FilmDV.). Die Arbeitnehmer, abgesehen von den technischen (Vorführern) und kaufmännischen Angestellten (§ 6 litt. d KultDV.) bilden die zahlenmäßig bedeutendste Fachgruppe der Filmschaffenden.

Die Kammerzugehörigkeit ist obligatorisch und Voraussetzung jeder Berufsausübung im deutschen Film. Wer bei der Erzeugung, der Wiedergabe, der geistigen oder technischen Verarbeitung, der Verbreitung, der Erhaltung, dem Absatz oder der Vermittlung des Absatzes von Kulturgut mitwirkt, muß Mitglied der Einzelkammer sein, die für seine Tätigkeit zuständig ist (§ 4 KultDV.). „Kulturgut ist jede Schöpfung oder Leistung der Kunst, wenn sie der Öffentlichkeit übermittelt wird, sowie jede andere geistige Schöpfung oder Leistung, wenn sie durch Druck, Film oder Funk der Öffentlichkeit übermittelt wird" (§ 5 a. a. O.). Der Reichsfilmkammer muß mithin angehören, wer gewerbsmäßig oder gemeinnützig als Unternehmer Filme herstellt, vertreibt oder aufführt, oder wer als Filmschaffender bei der Herstellung von Filmen mitwirkt (§ 3 Abs. 1 FilmKG.). Hierbei ist es gleichgültig, ob eine solche Tätigkeit gewerbsmäßig oder gemeinnützig, durch Einzelpersonen oder juristische Personen, durch Reichsangehörige oder Ausländer ausgeübt wird (§ 6 KultDV.).

Die öffentliche Vorführung eines Films ist unzulässig, wenn sein Hersteller nicht die Mitgliedschaft aller an dem Film Beteiligten nachzuweisen vermag. Hersteller ist im Zweifel, wer über das Negativ des Films verfügt. Der Nachweis kann sowohl von der Filmkammer wie von der Polizei gefordert werden. Er ist durch Vorlegung der Mitgliedschaftsbescheinigung der Filmkammer oder einer der ihr angeschlossenen Fachverbände zu führen. Kann der Nachweis vom Hersteller

nicht erbracht werden, so kann die Aufführung des Films seitens der Polizei von Amts wegen oder auf Antrag der Filmkammer verhindert werden (§ 12 FilmDV.). Die Polizeibehörden sind verpflichtet, der Reichsfilmkammer Verwaltungshilfe zu leisten und die von deren Präsidenten innerhalb seiner Zuständigkeit erlassenen Anordnungen durchzuführen (§ 29 KultDV.). Gegen denjenigen, der nicht Mitglied der Kammer ist und gleichwohl eine der von ihr umfaßten Beschäftigungen ausübt, können Ordnungsstrafen (in beliebiger Höhe) festgesetzt werden (§§ 11 FilmDV., 28 Ziff. 1 KultDV.). Die Mitgliedschaft bei der Filmkammer wird durch Zugehörigkeit zu einer der Berufsgruppen erworben (mittelbare Mitgliedschaft [§ 4 FilmDV.]). Die Berufsgruppen gliedern sich in die Fachverbände. Filmschaffende sind die Produktionsleiter, Regisseure, Komponisten, Manuskriptverfasser, musikalische Leiter, Musiker, Aufnahmeleiter, Architekten, Kameraleute, Tonmeister, Haupt- und Nebendarsteller, Kleindarsteller, Komparsen und dergleichen (§ 3 Abs. 3 FilmKG.). Nach der Satzung der Filmkammer bestehen folgende Fachverbände: Gesamtverband der Filmherstellung und Filmverwertung e. V. (Fabrikanten, Verleiher, Ateliers, Exporteure, Kopieranstalten); Reichsverband deutscher Filmtheater e. V.; Reichsfachschaft Film (Filmschaffende) und Reichsvereinigung deutscher Lichtspielstellen und Kulturfilmhersteller (Kultur-, Lehr- und Werbefilmhersteller, Wandervorführer). Von der Bildung einer Berufsgruppe der Halter von Urheber- und Patentrechten auf dem Gebiete der Filmwirtschaft ist zunächst abgesehen worden. Die Reichsvereinigung Deutscher Lichtspielstellen und Kulturfilmhersteller e. V. umfaßt alle nicht im Reichsverband Deutscher Filmtheater e. V. organisierten Veranstalter von Filmvorführungen, insbesondere also alle gemeinnützigen Spielstellen, Wandervorführer, Filmvortragsreisende und zum Teil auch Werbevorführer. Auf Grund des § 9 der KultDV., wonach im Falle geringfügiger oder gelegentlicher Berufsausübung Befreiung von der Kammerpflicht zugelassen ist, sind von der Zugehörigkeit zur Reichsfilmkammer befreit: der Reichsnährstand, soweit er zum Zweck der bäuerlichen Erziehung und Schulung seiner ihm angeschlossenen Ständeorganisation oder zur Eigenwerbung Filme herstellt, vertreibt oder in geschlossenen Veranstaltungen vorführt; die Deutsche Reichsbahngesellschaft, soweit sie Filme herstellt und verleiht, die im Dienstbetrieb der Reichsbahn Verwendung finden oder ihrer Eigenwerbung dienen; die NS.-Kulturgemeinde und alle Unternehmer, die Werbefilme zur Werbung für ein eigenes industrielles Erzeugnis oder ihre eigene gewerbliche Leistung vorführen, sofern diese Werbefilme lediglich wirtschaftliche Reklamefilme oder volksbildende Lehr- oder kulturelle Aufgabe darstellen. Filmautoren haben ausschließlich der Reichsschrifttumskammer und Filmkomponisten und -musiker ausschließlich der Reichsmusikkammer beizutreten. Garderobiers, Maskenbildner, Requisiteure und Standphotographen müssen der Reichsfachschaft Film angehören. Filmvertreter der Verleihfirmen und Angestellte der Filmtheaterbesitzer, deren Beziehungen zum Filmwesen durch die Mitgliedschaft des Theaterbesitzers abgegolten sind, brauchen der Reichsfilmkammer nicht anzugehören. Unmittelbare Mitgliedschaft bei der Filmkammer ist nur beim Fehlen eines Fachverbandes möglich. Über die Aufnahme entscheidet in diesem Falle der Vorstand der Filmkammer (§ 4 Abs. 3 FilmDV.). Komparsen müssen berufszugehörig und im Besitz eines gültigen Ausweises des zuständigen Arbeitsamtes über ihre Berufszugehörigkeit sein; Ausnahmen bewilligt der Vorstand der Filmkammer (§ 5). Zugehörigkeit ein und derselben Person zu mehreren Kammern ist denkbar, z. B. der Regisseur, der bei Verfilmung seines Werkes auch dessen Musik verfaßt. Das Gesetz sieht in diesem Falle vor, daß an Beiträgen nicht mehr als der Höchstbetrag erhoben wird, den der Betreffende in einer der für ihn zuständigen Kammern zu zahlen hat (§ 24 Abs. 2 KultDV.). Die Voraussetzungen, die zur Aufnahme als Mitglied

der Reichsfilmkammer erfüllt sein müssen, sind in den §§ 3 Abs. 1 FilmKG. und 10 KultDV. geregelt. Während § 3 FilmKG. „die für die Ausübung des Filmgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit“ verlangt, erfordert § 10 KultDV., daß „die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung“ besitzt. Danach ist gegenüber § 3 FilmKG. ein weiteres Erfordernis aufgestellt, nämlich das der Eignung. Das Vorhandensein der Zuverlässigkeit kann nur von Fall zu Fall festgestellt werden: absolute Unzuverlässigkeitsgründe sieht das Gesetz nicht vor. Bei juristischen Personen muß die Zuverlässigkeit mindestens bei ihren Organen gegeben sein. Bezüglich der Eignung sind für die Filmhersteller und Filmschaffenden die Bestimmungen der sogenannten Kontingentverordnung (KgtV.) i. d. F. der 4. VO. über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. Juli 1933 (RMBl. S. 351 [siehe unten]) maßgebend (Ariereigenschaft). Über Aufnahme und Ausschluß von Kammermitgliedern befinden nicht die Fachverbände, sondern die Reichsfilmkammer. Den Fachverbänden stehen diese Hoheits- und Zwangsbefugnisse der Filmkammer nicht zu; Maßnahmen der Fachverbände aus § 10 KultDV. sind rechtlich wirkungslos. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidenten ist nicht gegeben. Der Präsident der Reichskulturkammer kann jedoch, etwa auf Ansuchen des Betroffenen, die Entscheidung der Filmkammer aufheben und selbst entscheiden (§ 22 KultDV.).

Organe der Reichsfilmkammer sind der Präsident, der Präsidialrat und ein gutachtlich wirkender Verwaltungsbeirat. Die Mitglieder des Präsidialrates werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in seiner Eigenschaft als Präsident der Reichskulturkammer, die Mitglieder des Verwaltungsbeirats vom Filmkammerpräsidenten ernannt (§§ 13, 14 KultDV.). Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und Reichswirtschaftsministerium entsenden Kommissare in den Präsidialrat, so daß eine enge Zusammenarbeit zwischen Regierung und Kammer gewährleistet ist. Der Verwaltungsbeirat der Reichsfilmkammer ist in wichtigen das Filmgewerbe betreffenden Fragen zu hören. Der Filmkammerpräsident wird vom Präsidenten der Reichskulturkammer ernannt (§ 13 KultDV.). Er entscheidet über die Aufnahme eines Fachverbandes in die Kammer (§ 16 KultDV.). Er gibt der Kammer eine vom Präsidenten der Reichskulturkammer zu genehmigende Satzung (§ 19 a. a. O.). Er stellt den vom Präsidenten der Reichskulturkammer zu genehmigenden Haushaltsplan der Reichsfilmkammer auf (§ 23 a. a. O.). Er setzt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Ordnungsstrafen fest; er genehmigt die Satzungen der Fachverbände und er kann die Einsetzung und Abberufung der Vorsitzenden und Geschäftsführer der Fachverbände und ihrer Landesverbände verlangen (§§ 11 Film KG., 20, 28 KultDV.).

Die Reichsfilmkammer ist ermächtigt, Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen des Filmgewerbes festzusetzen und Anordnungen über wirtschaftlich wichtige Fragen innerhalb des gesamten Filmgewerbes, besonders auch über Art und Gestaltung der Verträge auf dem Gebiet der einzelnen Berufsgruppen der Filmwirtschaft zu treffen (§ 7 FilmDV.). § 25 KultDV. bestimmt indes, daß die Einzelkammern Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiet ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihnen umfaßten Tätigkeitsgruppen treffen können. Da nach § 31 KultDV. die Vorschriften des FilmKG. und der FilmDV. unberührt bleiben, soweit sie nicht mit den Bestimmungen der KultDV. in Widerspruch stehen, ist die Reichsfilmkammer nicht mehr auf wirtschaftliche Angelegenheiten beschränkt,

sondern allgemein berechtigt, Anordnungen auf dem Filmgebiet zu treffen. Die Reichsfilmkammer erhält sich, ebenso wie die anderen Kammern, aus Beiträgen ihrer Fachverbände; die Beiträge werden wie öffentliche Abgaben beigetrieben (§§ 8 FilmDV., 30 KultDV.).

Mit der Schaffung der Reichsfilmkammer waren die Maßnahmen der Nationalen Regierung zum Wiederaufbau des deutschen Filmwesens auf wirtschaftlichem Gebiet abgeschlossen. Der Regierung erwuchs nunmehr die Aufgabe, dem Film als Kultur- und Propagandainstrument die ihm gebührende Stellung im neuen Staat einzuräumen und zu sichern. Diesem Zweck dienen in erster Linie die gesetzlichen Maßnahmen, die der neue Staat zur Reinigung des Films von volksfremden Elementen getroffen hat. Die Ariergesetzgebung ist auf dem Gebiet des Films restlos durchgeführt. Auf Grund des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 23. Juni 1933 — RGBl. I S. 393 (KgtG.) — ist der Begriff des deutschen Films eindeutig festgestellt und die Einfuhr ausländischer Filme zur Vorführung in Deutschland an die Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda geknüpft. Dieser Minister bestimmt die Zahl der einzuführenden ausländischen Filme (Kontingent) und darüber, welche Auslandsfilme im einzelnen würdig sind, deutschen Volksgenossen vorgeführt zu werden. Zu diesem Zweck sind alle ausländischen Filme, die in Deutschland vorgeführt werden sollen, bei einer besonderen Kontingentstelle (Berlin SW 68, Friedrichstraße 210) anzumelden, der auch die Prüfung inländischer Filme auf ihre Eigenschaft als deutsche obliegt (§ 2 KgtG.). Deutsche Filme sind danach nur solche, die von Deutschen oder einer Gesellschaft hergestellt sind, die nach deutschem Recht mit dem Sitz in Deutschland errichtet ist, bei denen die Atelieraufnahmen und — soweit die Art des verfilmten Gegenstandes es zuläßt — auch die Außenaufnahmen in Deutschland hergestellt sind, das Manuskript, bei Tonfilmen auch die Musik von Deutschen verfaßt ist und deren Produktionsleiter und Regisseure sowie alle Mitwirkenden Deutsche sind. Deutscher im Sinne dieser Verordnung ist nur, wer deutscher Abstammung ist und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Deutschstämmige Ausländer können den Deutschen gleichgestellt werden, wenn sie seit dem 1. Januar 1923 ununterbrochen in Deutschland ansässig sind; sofern diese Voraussetzung nicht gegeben ist, können sie innerhalb eines Viertels jeder Beschäftigungsgruppe verwendet werden. Aus kulturellen oder künstlerischen Erwägungen kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einzelfall auf Antrag des Herstellers des Bildstreifens die Beschäftigung von Ausländern gestatten (§ 2 Abs. 3 und 4 der 4. V. über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 28. Juni 1933 in der Fassung der 7. V. vom 24. Juni 1933 — RMinBl. S. 351 und 581 —). Die energische und zielgerechte Anwendung dieser Verordnung durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat dazu geführt, daß die deutsche Filmherstellung sich heute so gut wie ganz in den Händen arischer Filmschaffender befindet.

Auch die Filmzensur, wie sie im Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934 in der Fassung der Gesetze vom 13. Dezember 1934 und 28. Juni 1935 — RGBl. I S. 95, 1236 und 811 (LiG.) — festgelegt ist, wird der nationalsozialistischen Forderung nach kultureller und moralischer Bereinigung des Films in weitem Umfang gerecht. Nach diesem Gesetz wird jeder Film, der in Deutschland zur öffentlichen Vorführung oder zur Aufführung in Klubs, Vereinen und anderen geschlossenen Gesellschaften gelangt, auf seine polizeiliche Unbedenklichkeit hin vorgeprüft. Von dieser Prüfung sind lediglich Filme befreit, die zu wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken in öffentlichen oder als öffentlich anerkannten Bildungs- und Forschungsanstalten vorgeführt werden (§ 4 Abs. 1 LiG.). Das Lichtspielgesetz der Nationalen Regierung geht erstmalig von dem Grundgedanken aus, daß die

Hoheitsaufgaben des Staates auf dem Gebiet der Filmzensur nicht rein negativer, d. h. nur verbietender Art sein dürfen, daß vielmehr dem neuen Staat die Aufgabe und die Verantwortung erwächst, positiv am Werden des deutschen Films mitzuarbeiten. Während im liberalistischen Staat die Zensur erst eingriff, wenn das Unglück geschehen und der von ihr verbotene Film bereits unter Aufwendung hoher Kosten fertiggestellt worden war, führt das neue Gesetz im Rahmen der ihm zugrunde liegenden Präventivzensur eine besondere Vorprüfung ein, die sich bereits auf das Filmmanuskript erstreckt. Zu dieser Prüfung hat das Gesetz einen Reichsfilmdramaturgen berufen, dem alle Spielfilme, die in Deutschland hergestellt werden, vor der Verfilmung im Entwurf und im Drehbuch zur Begutachtung eingereicht werden können. Erachtet der Reichsfilmdramaturg den ihm vorgelegten Entwurf oder das Drehbuch für förderniswert, so kann er die Firma auf ihren Antrag bei der Herstellung des Manuskripts und des Films beraten und unterstützen (§ 2). Der Reichsfilmdramaturg ist Beamter des Ministeriums für Volksaufklärung und Propaganda. Diese Neuregelung hat sich als geeignet erwiesen, die Filmindustrie vor Zensurschaden zu bewahren und sie zu veranlassen, von vornherein auf die Verfilmung von Stoffen zu verzichten, für die im neuen Staat kein Raum mehr ist. Der Reichsfilmdramaturg teilt der Filmprüfstelle laufend ein Verzeichnis der von ihm genehmigten Entwürfe und Drehbücher mit (§ 3 LiG.) und führt zur Wahrung der Titelrechte der Fabrikanten ein Register der zur Eintragung in dieses Register angemeldeten Filmtitel (§ 3 Abs. 2 LiG.).

Auch in der eigentlichen Prüfung, die von der Reichsfilmprüfstelle in Berlin, die dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt ist, ausgeübt wird (§ 4 LiG.), begnügt sich der neue Staat nicht damit, etwa noch vorkommenden Ausschreitungen der Filmerzeugung rein negativ entgegenzutreten. Er verhindert vielmehr durch positive Mitarbeit, daß dem Geschmack der Volksgenossen abträgliche und ihren Widerspruch auslösende Filme die Zensur passieren. Neben den bisherigen Verbotsgründen der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates, der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist deshalb die Möglichkeit geschaffen worden, einem Film die Zulassung auch dann zu versagen, wenn er geeignet ist, das nationalsozialistische, religiöse, sittliche oder künstlerische Empfinden zu verletzen (§ 7 LiG.). Eine Verletzung des nationalsozialistischen Empfindens ist gegeben, wenn die Symbole und Zeichen der nationalsozialistischen Revolution in unwürdiger Form dargestellt oder nationale Symbole zu geschäftlichen Zwecken benutzt werden. Bei der Verwendung der vaterländischen Weihegesänge des deutschen Volkes, des Deutschlandliedes und des Horst-Wessel-Liedes, ist, wie die Prüfstelle in mehreren Entscheidungen festgestellt hat, äußerste Zurückhaltung zu üben. Mit Recht verlangt die Zensur, daß der Film die notwendige Rücksicht auf die sozialistische Haltung des deutschen Volkes nimmt. Ein Spielfilm, der einen nur dem Profitverlangen ergebenen Unternehmer ohne jedes soziale Verständnis zur Darstellung bringt, muß das nationalsozialistische Empfinden verletzen, sofern diese Figur nicht als abschreckendes Beispiel gezeigt wird. Ebenso unterliegen dem Verbot Filme, die dem nationalsozialistischen Staat die Pflege des Rassegedankens erschweren können. Bei der ablehnenden Haltung, die das deutsche Volk gegenüber dem Judentum einnimmt, ist es verletzend, wenn der Hauptdarsteller eines Films Jude ist, wobei es keinen Unterschied ausmacht, ob die Handlung im Inland oder im Ausland spielt, ob es sich um einen Juden deutscher oder nichtdeutscher Nationalität handelt (Urteil der Film-Oberprüfstelle vom 21. April 1934 — Nr. 7324 —). Dem deutschen Empfinden sind vor allem Beziehungen eines Juden zu nichtjüdischen Frauen anstößig, weil solche Beziehungen unvereinbar sind mit den Geboten der Rassenehre, die im neuen Deutschland als ungeschriebene Gesetze zu betrachten sind.

Das Verbot dem Nationalempfinden in künstlerischer Hinsicht entgegenwirkender Filme ermöglicht es, künftig die Wahrung der nationalen Würde auch im Film durchzusetzen und Kitsch und Schund dem deutschen Volk mehr als bisher fernzuhalten. Eine Gefährdung des deutschen Ansehens ist anzunehmen, wenn ein Film im Ausland mit einer Deutschland abträglichen Tendenz vorgeführt wird oder vorgeführt worden ist; die Prüfstelle kann in diesem Falle die Zulassung von der Prüfung des ausländischen Films in der Fassung abhängig machen, in der er in seinem Ursprungsland herausgebracht worden ist (§ 7 LiG.). Die Prüfung eines Films durch die Prüfstelle hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Film als staatspolitisch wertvoll, als künstlerisch, als volksbildend oder als kulturell wertvoll und, soweit es sich um einen Spielfilm handelt, ob er als besonders wertvoll anzuerkennen ist (§ 8 LiG. u. 5 DurchfVO. v. 5. November 1934 — RGBl. I S. 1105 —). Die damit erfolgte Übertragung der ästhetischen Bewertung der Filme auf die Filmprüfstelle hat die von der preußischen und der bayerischen Bildstelle bisher geübte Beurteilung der geprüften Filme nach steuerlichen Gesichtspunkten entbehrlich gemacht (Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juli 1933, RGBl. I S. 351). Die Anerkennung wird gleichzeitig mit der Verkündung der Entscheidung über die Zulassung des Films ausgesprochen und berechtigt im Falle der Ablehnung zur Beschwerde (§ 19 Abs. 2 LiG.).

Bei Schaffung des Lichtspielgesetzes hat sich die Nationale Regierung in besonderem Maße auch den Schutz der Jugend vor den durch Vorführung ungeeigneter Filme erwachsenden Gefahren angelegen sein lassen; die Zulassungsbedingungen für Jugendfilme sind verschärft worden. Filme, die in Jugendvorstellungen verwendet werden sollen, können außer aus den für Erwachsenenfilme geltenden Bestimmungen (§ 7 LiG.) auch dann verboten werden, wenn von ihnen eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung oder auf die staatsbürgerliche Erziehung oder die Pflege des deutschbewußten Geistes der Jugendlichen oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist (§ 11 Abs. 2 LiG.). Die Zulassung von Filmen für Jugendliche geschieht von Amts wegen (§ 11 Abs. 1 LiG.). Filmtitel und die Filmreklame, die Jugendlichen durch die Anpreisung ebenfalls zugänglich sind, sind den strengeren für Jugendliche gültigen Verbotsgründen unterworfen (§ 13 Abs. 2 LiG.). Damit wird dem Unwesen begegnet, schwache und harmlose Filme mit einer besonders aufreizenden und anreißerischen Reklame auszustatten. Bei den Ankündigung eines Films darf nur der zugelassene Titel des Films verwendet und auf frühere Verbote des Films nicht Bezug genommen werden (§ 13 Abs. 1 LiG.). Kinder unter sechs Jahren dürfen Filmvorführungen nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder desjenigen besuchen, dem die Sorge für die Person oder die Obhut obliegt (§ 11 Abs. 3 LiG., A, 4 der 2. DurchfVO. zum LiG. vom 8. März 1934 — RMBl. S. 116 — LiDV). Der in erfreulicher Entwicklung begriffenen Amateur- und Schmalfilmkinematografie kommt der Gesetzgeber des Nationalen Staates dadurch entgegen, daß er die Amateure von der Verpflichtung befreit, ihre Filme der Filmprüfstelle vorzulegen und ihnen statt dessen die Möglichkeit eröffnet, die erforderliche Vorführungsgenehmigung von der Ortspolizeibehörde zu erhalten. Von dieser Behörde können auch Normalfilme, die Tagesereignisse oder Landschaften darstellen, sofern kein Versagungsgrund nach den §§ 7, 11 Abs. 2 LiG. gegeben ist, für ihren Bezirk zugelassen werden. Der Zulassung von Filmen durch die Polizeibehörden kommt jedoch nur örtliche Bedeutung zu, während die Entscheidungen der Filmprüfstelle für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit haben (§ 16 LiG.).

Über die Zulassung und Bewertung der Filme entscheiden die beamteten Vor-

sitzenden der Prüfstelle allein (§ 17 Abs. 1 LiG.). Die mit vier Beisitzern besetzten Prüfkammern treten nur dann in die Erscheinung, wenn es sich um die Prüfung von Spielfirmen, d. h. Filmen mit fortlaufender Spielhandlung handelt, nicht mehr also bei Aktualitäten, Wochenschauen, Landschaftsbildern, sog. Kultur- und Unterrichtsfilmen. Die zur Prüfung von Spielfilmen heranzuziehenden Beisitzer werden in der erforderlichen Anzahl von den Präsidenten der Einzelkammern der Reichskulturkammer vorgeschlagen und von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt (§ 18 LiG.). Außer dem beamteten Vorsitzenden muß der Prüfkammer ein Vertreter der Reichsfilmkammer, ein Vertreter der Reichskunstkammer und einer der Reichsschrifttumskammer angehören, während der vierte einer der übrigen Kammern, der Reichsrundfunkkammer, Reichstheaterkammer oder Reichsmusikkammer entnommen wird. Eine Abstimmung findet nicht statt. Beisitzer und etwaige Sachverständige (§ 17 Abs. 3 LiG.) haben nur beratende Stimme. Die Entscheidung liegt beim Vorsitzenden, der jedoch gehalten ist, die Meinung der Beisitzer im Protokoll festzustellen (§ 17 Abs. 1 LiG.). Damit ist das Führerprinzip bei der Filmprüfstelle restlos zur Durchführung gelangt. Um etwaigen Fehlsprüchen zu begegnen und die Möglichkeit, nicht mehr in die heutige Zeit passende, von früheren Prüfstellen zugelassene Filme vom ferneren Umlauf auszuschließen, kann der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die Nachprüfung eines von der Filmprüfstelle zugelassenen Films durch die Oberprüfstelle anordnen und die weitere Vorführung des Films bis zu deren Entscheidung untersagen. Ergibt die Nachprüfung das Vorliegen eines Versagungsgrundes, so wird die Zulassung des Films widerrufen. Das Widerrufsverfahren ist auf das Hervortreten eines der Verbotsgründe der §§ 7, 11 Abs. 2 LiG. beschränkt und nicht auch für die Anerkennung gemäß § 8 a. a. O. gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LiG.). Wird der Film, dessen Nachprüfung angeordnet ist, nicht binnen einer von der Oberprüfstelle gesetzten Frist zur Prüfung vorgelegt, so kann der Widerruf ohne erneute Prüfung erfolgen. Da das Widerrufsverfahren sich als nicht ausreichend erwiesen hat in Fällen, in denen es sich um Filme handelt, die auf Grund der absoluten Verbotsgründe des § 7 LG. nicht verboten werden können, deren öffentliche Vorführung jedoch aus innen- oder außenpolitischen Gründen gleichwohl unerwünscht ist, hat das LG. durch Gesetz vom 28. Juni 1935 — RGBl. I S. 811 — eine Erweiterung dahin erfahren, daß beim Vorliegen dringender Gründe des öffentlichen Wohls der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unabhängig von dem Verfahren vor der Filmprüfstelle und der Filmoberprüfstelle einen Film unmittelbar zu verbieten in der Lage ist (§ 23 LG.). Von dem Minister unmittelbar verbotene Filme dürfen zur nochmaligen Prüfung der Filmprüfstelle nur dann wieder vorgelegt werden, wenn der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda dem zustimmt.

Die Oberprüfstelle ist, soweit sie über Spielfilme zu befinden hat, ebenfalls mit einem beamteten Vorsitzenden und vier Beisitzern besetzt (§ 20 Abs. 1 LiG.). Sie entscheidet als letzte Instanz auf Beschwerden, die gegen die Ablehnung der Zulassung eines Films oder seiner Anerkennung durch die Prüfstelle eingelegt werden (§ 19 LiG.). Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Vorentscheidung an. Die Entscheidung der Filmprüfstelle darf zum Nachteil des Antragstellers auch dann abgeändert werden, wenn dieser die Beschwerde eingelegt hat (§ 20 LiG.). Auf der Zulassungskarte wird vermerkt, daß der Film und in welchem Umfange er zur Aufführung zugelassen ist, ob er eine steuerermäßigende Anerkennung gefunden hat und ob er für die Vorführung am Karfreitag, Bußtag und am Heldengedenktag geeignet ist (4. LiDV. vom 27. März 1934 — RMBl. S. 273). Die Prüfung ist gebührenpflichtig (3. LiDV. vom 8. März 1934 — [RMBl.

S. 118] — GebO.). Scharfe Strafbestimmungen (§§ 24—30) sichern die Durchführung des LiG.

Durch eine besondere Übergangsverordnung (6. DurchfVO. vom 3. Juli 1935 — RGBl. I S. 906 —) ist Vorsorge getroffen, daß Filme, die vor der nationalsozialistischen Erhebung von den Filmprüfstellen zugelassen worden sind, nunmehr einer Nachprüfung dahin unterzogen werden, ob sie mit dem Geist der neuen Zeit noch vereinbar sind. Das geschieht dadurch, daß mit dem 31. Juli 1935 alle Zulassungen aus der Systemzeit außer Kraft treten. Das gilt automatisch für alle stummen Spielfilme, für deren Vorführung in der neuen Zeit kein Bedürfnis besteht. Ausnahmen sind hier nur in ganz beschränktem Umfang zugelassen (§ 1 der 6. Durchführungs-VO.). Stumme oder tönende Kultur-, Lehr-, Werbe-, Aktualitäts-, Vereins-, Schmal- usw. Filme, sowie tönende Spielfilme werden in einem besonderen Nachprüfungsverfahren durch die Filmprüfstelle auf ihre Geeignetheit, auch weiterhin im Umlauf erhalten zu werden, nachgeprüft. Da die Filmprüfstelle nicht sämtliche Filme der Vergangenheit auf einmal nachzuprüfen in der Lage ist, ist hier eine besondere Zeitstaffelung vorgesehen, die es ermöglicht, vor dem 31. Dezember 1929 bis zum 30. Januar 1933 zugelassene Tonspielfilme in vier zweimonatigen Zwischenräumen nachzuprüfen. Für die bei der Nachzensur zur weiteren Vorführung zugelassenen Filme werden neue Zulassungskarten erteilt oder bereits erteilte Karten mit einem entsprechenden Aufdruck versehen. Das Verfahren ist gebührenfrei (§ 5, 6 a. a. O.).

Mit ihren vorstehend geschilderten Maßnahmen hat die Nationale Regierung dem deutschen Film ein neues Gebäude errichtet und ein gesichertes Filmschaffen in klar umrissenen Grenzen und in einem neuen Geist ermöglicht.

Seeger

Schrifttum:

Bacmeister Arnold: Wann verletzt ein Film das nationalsozialistische Empfinden?, Film-Kurier, 16. Jahrg., Nr. 109.
Beuß Werner: Lichtspielgesetz, Verlag: Lichtbildbühne, Berlin 1934.
Pfennig Bruno: Erwerb und Verlust der Einzelmitgliedschaft nach der Reichskulturkammergesetzgebung, in Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, Verlag: Julius Springer, Berlin 1934, 7. Band, 1. Heft, S. 28.
Plugge Walter, Roeber Georg: Die berufsständische Neuordnung des deutschen Filmwesens, ebenda S. 1.
Schrieber Karl Friedrich: Die Reichskulturkammer, Verlag Junker und Dünnhaupt, Berlin 1934.
Seeger Ernst: Die Neugestaltung des Filmwesens im Nationalen Staat, in „Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt" 1934, S. 193.
Das Reichslichtspielgesetz, in „Das neue Deutsche Reichsrecht", Industrieverlag Spaeth u. Linde, Berlin 1934, I d 8; Gesetze und Verordnungen für das deutsche Filmwesen, 2. Aufl., Verlag Neue Film-Kurier GmbH., Berlin 1934.
Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1934.

Das neue öffentliche Theaterrecht Deutschlands

1. Begriff, Wesen und Bedeutung des Theaters

Die Bestimmung des Begriffes „Theater" im Sinne des in dieser Abhandlung zu erläuternden Gesetzes ist insofern nicht ganz einfach, als wir dabei nicht allein von dem Wortsinn ausgehen dürfen, sondern uns klar darüber sein müssen, daß sowohl die künstlerische wie die rechtliche Entwicklung hierbei eine bedeutsame Rolle spielt, und zwar in Richtung auf eine dem Wortsinn gegenüber stark einschränkende, aus der Natur der Sache sich ergebende Auslegung. Nicht alles, was zuhörenden und zusehenden Menschen von einer bestimmten Stelle aus vorgeführt wird, ist als Theater anzusehen. Es sind vielmehr hierunter nur diejenigen Veranstaltungen durch Menschen zu verstehen, die anderen Menschen eine Handlung, also ein zur unmittelbaren Übertragung an Zuschauer bestimmtes Geschehen vorführen, um ihnen dadurch eine unmittelbare Aufnahme des Dargebotenen ohne Vermittlung durch technische Einrichtungen zu ermöglichen.

Wenn vom Theater schlechthin gesprochen wird, so ist darunter zu verstehen das Gebäude oder der zur Aufführung bestimmte Raum unter freiem Himmel, das Institut, abgestellt auf alle an ihm Tätigen, die Einrichtung des Theaters als solche in Abgrenzung zu anderen Künsten, wie Film, Musik, bildende Künste und dergleichen. Schon diese Hinweise geben uns einen Einblick in die mannigfaltigen, persönlichen, dinglichen, rechtlichen, künstlerischen, wirtschaftlichen und, wie noch eingehend zu erläutern sein wird, völkischen, nationalen und rassischen Beziehungen, in denen das Theater und die von ihm ausgehenden Wirkungen zur Mitwelt stehen. Diese verschiedenartigen Beziehungen hat aber das Theater gemein auch mit vielen anderen Einrichtungen des öffentlichen Lebens, so daß sowohl die früheren wie der jetzige Gesetzgeber sich notwendigerweise darauf beschränken mußten, bei der gesetzmäßigen Erfassung und Behandlung des Stoffes „Theater" im Interesse einer übersichtlichen und klaren Arbeit all das und nur das zu regeln, was wirklich das Theater in diesem Sinne angeht. Von jeher war bei der gesetzlichen Regelung des Theaterwesens von ausschlaggebender Bedeutung die Tätigkeit in der Öffentlichkeit und für die Öffentlichkeit, die vom Theater ausgeht.

Wir kommen damit auf die begriffliche Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Theaterrecht, eine Unterscheidung, die sich auch stark in der bisherigen Entwicklung des Theaterrechts geltend gemacht hat.

Eine gesetzliche Definition des Begriffes Theater existiert bisher nicht, auch das neue deutsche Theaterrecht sieht von einer solchen, jedenfalls erschöpfenden Begriffsbestimmung ab, weil sich allgemein in unmißverständlicher Weise als feststehende Meinung, was unter Theater zu verstehen ist, eine ganz bestimmte Anschauung durchgesetzt hat. Es ist bei dem Begriff Theater wie bei vielen anderen Bezeichnungen menschlicher, allgemein bekannter und benutzter Einrichtungen so, daß über den eigentlichen, weitbegrenzten Wortsinn hinaus sich ganz bestimmte Vorstellungen gebildet haben, die zum Gemeingut des Volkes und seiner Organe geworden sind.

Wenn vom Theater schlechthin, ohne Zusatz wie etwa Lichtspieltheater, Puppentheater und dergleichen, gesprochen wird, so sind darunter Vorführungen zu verstehen, die eine erdichtete Handlung aus der Menschen-, Götter- oder Geisterwelt

durch Menschen in räumlich unmittelbarer Verbundenheit vor anderen Menschen zur Darstellung bringen. Mit dieser Feststellung ist die Abgrenzung zu Film und Rundfunk ohne weiteres gegeben. Auch die Abgrenzung zu anderen Kunstgattungen und Darbietungsformen ergibt sich hieraus, insbesondere zum Varieté, Zirkus und zur Schaustellung. Wenn auch in der Praxis vielfach Verschiedenheiten der künstlerischen Beurteilung einer Darbietung in dieser Beziehung bestehen, wie z. B. bei Einfügung einer Varieténummer in den Rahmen eines Schauspiels oder bei Darbietungen auf der Varietébühne, so läßt sich doch bei genauer und richtiger Würdigung des dargebotenen Stoffes regelmäßig die Grenzlinie zwischen der theatermäßigen und der Varietédarbietung erkennen. Es ist die Handlung, das Geschehen bestimmter, gedanklich festgelegter Vorgänge aus dem menschlichen Leben, das die Theaterdarbietung kennzeichnet, ohne daß es hierbei auf besondere technische und sonstige Kunstfertigkeiten und Einrichtungen wie bei der Varieténummer ausschlaggebend ankommt. Es ist zum Begriff der Theatervorführung im Gegensatz zur Varietédarbietung auch nicht ausschlaggebend das Auftreten von mehr als einer Person. So hat es Theaterstücke gegeben, in denen, wie z. B. im „Ostpolzug" von Arnold Bronnen, nur **ein** Schauspieler auftritt. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß auch ein solches Stück ein Theaterstück ist.

Bestritten war bisher vielfach bei Sketschen, ob sie unter den Begriff der Theaterveranstaltungen fallen. Die Frage war grundsätzlich zu bejahen, da sie regelmäßig eine gedichtete, wenn auch auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum zusammengedrängte Handlung aus dem menschlichen Leben darstellen, die sich in etwa 20 bis 25 Minuten, also einer immerhin für Darbietungen auf der Bühne erheblichen Zeit, abspielt.

Es geht für die Begriffsbestimmung, ob eine Darbietung als Theater anzusprechen ist oder nicht, nicht an, auf den Kunstwert abzustellen. Auch eine schlechte Dilettantenvorstellung, die sich in Form der Darbietung eines Theaterstückes in der Öffentlichkeit vollzieht und jedermann zugänglich ist, ist begrifflich und rechtlich Theater. Klarheit herrscht aber nicht absolut darüber, ob zum Begriff des Theaters die unbeschränkte Öffentlichkeit der Darbietung gehört. Geschlossene Vorstellungen vor einem individuell bestimmten Personenkreis sind auch als Theatervorstellungen aufzufassen, wenngleich sie rechtlich bisher anders behandelt worden sind.

Wir stellen hiernach fest, daß der Begriff „Theater" und damit auch Theaterrecht historisch und empirisch klar herausgearbeitet ist und mit ihm auch unter der Herrschaft des neuen Rechts weitergearbeitet werden kann. Das Theaterrecht ist der Inbegriff der Normen, die sich auf das Theater und die an und mit ihm beschäftigten Personen beziehen, wobei zwischen dem öffentlichen und dem privaten Theaterrecht dahin zu unterscheiden ist, daß ersteres sich auf das Verhältnis zwischen dem Staat als Volksgemeinschaft und dem Theaterveranstalter und dessen obersten Mitarbeitern bezieht, während das private Theaterrecht lediglich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Theaterveranstalter und anderen physischen und juristischen Personen regelt, die in irgendeiner Funktion, sei es persönlich, sei es durch Überlassung von Urheber- und ähnlichen Rechten bei den Theaterveranstaltungen mitwirken oder sie ermöglichen.

Ein umfassendes Theatergesetzbuch, das das gesamte öffentliche und private Theaterrecht unter Einschluß der Autoren regelt, hat es bisher nicht gegeben und wird es auch in absehbarer Zeit nicht geben können. Die Gründe hierfür liegen in der historischen und soziologischen Entwicklung des Theaters und der mit ihm beruflich Verbundenen, deren Rechtsverhältnisse größtenteils in den vergangenen Jahren eine umfassende tarifrechtliche Regelung gefunden haben, die auch in Gestalt von Tarifordnungen in das arbeitsrechtliche Gefüge des neuen Reiches übergegangen sind und im wesentlichen eine den Verhältnissen jedenfalls zur Zeit noch

genügend Rechnung tragende Regelung darstellen. Anders liegt es dagegen auf dem Gebiete des öffentlichen Theaterrechts, das man gemeinhin als Theaterkonzessionsrecht bezeichnet. Wenn auch das bisherige, im wesentlichen im § 32 der Reichsgewerbeordnung niedergelegte Konzessionsrecht vom Schauspiel unternehmer, also von der Person des Theaterveranstalters, ausging, so war doch das Theaterwesen bisher lediglich vom Standpunkt der gewerbepolizeilichen Aufsicht und Ordnung her geregelt, die Zulassung zum Theaterbetriebe also Sache der Polizei- und nicht der Kulturbehörden. Mit dieser Anschauung bricht das neue Recht vollständig und reiht den Theaterveranstalter in folgerichtiger Durchführung nationalsozialistischer Verantwortungs- und Kulturprinzipien in den Kreis derjenigen Kulturschaffenden ein, die eine besondere Berufsverantwortung und Berufsaufgabe gegenüber der Volksgemeinschaft zu erfüllen haben.

Der Begriff Theater hat also eine grundlegende Änderung in Richtung auf die Volksgemeinschaft erfahren und das neue Recht macht aus dem Theaterunternehmer, namentlich dem Privatunternehmer, eine Art Amtsträger, ohne daß natürlich damit der Unternehmer die Rechtsnatur eines Staatsbeamten oder Staatsangestellten erhält. Das Theater wird aber jetzt in höherem Sinne eine öffentliche Anstalt und in ganz anderer Weise als bisher der Willkür des einzelnen entzogen, um auf seinem Gebiet zur Erfüllung der großen nationalsozialistischen Staats- und Rechtsidee beizutragen.

Aus dem polizeilich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung überwachten, im wesentlichen aber reiner Privatinitiative und Entschließung überlassenen liberalistischen Privatunternehmer ist nunmehr ein bedeutsamer Kulturfaktor im neuen Reich geworden, der sich bei der Theaterführung den Gedanken und den wahren Interessen der Volksgemeinschaft anzupassen hat. Es ist daher nicht lediglich eine Äußerlichkeit, wenn die Regelung des Theaterwesens bis auf die rein polizeimäßigen Angelegenheiten der Bau-, Feuer- und Sicherheitspolizei restlos auf den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda als alleinigen Reichstheaterminister mit entsprechender Delegationsbefugnis übergegangen ist.

2. Geschichtliche Entwicklung

Obwohl bereits die antike Entwicklung das Theater auf eine verhältnismäßig hohe Stufe gebracht hatte, kann von einer beachtlichen Entstehung und Entwicklung des Theaterrechts eigentlich erst in der Neuzeit, und zwar besonders im 19. Jahrhundert, gesprochen werden. Opet[1] weist zutreffend darauf hin, daß die Geschichte des Theaterrechts keine ununterbrochene Kontinuität aufweise und zwischen seiner aktiven Entwicklung und seiner modernen, im 15. Jahrhundert anhebenden Neubildung die ungeheure Lücke des Mittelalters klaffe, dessen Theaterwesen jedes Zusammenhanges mit dem antiken Theaterwesen entbehre. Sowohl in Griechenland wie in Rom war das Theater als eine Staatsangelegenheit betrachtet worden, das sogar den Engagementsangelegenheiten und dem Abschluß von Aufführungsverträgen den öffentlichen Stempel aufdrückte. Das moderne Theaterwesen hat sich aus den kirchlichen Wechselgesängen entwickelt, die sich in fortschreitender dramatischer Gestaltung zu geistlichen Schauspielen entwickelten. Aber bereits im 15. Jahrhundert löste sich das Theater von der rein kirchlichen Unterordnung los und auch seine Darsteller gehörten überwiegend und bald sogar ausschließlich dem Laienstande an, ebenso wie auch die Stoffe nicht mehr lediglich der Heiligen Schrift entnommen wurden[2].

Dem modernen Theaterrecht, dessen eigentliche Entwicklung wir erst seit Beginn des 19. Jahrhunderts verfolgen können, ist dessen Polizeicharakter eigen-

[1] Vergl. Opet, Theaterrecht. S. 4 ff.
[2] Vergl. Opet a. a. O. S. 7.

tümlich, und zwar sowohl nach der gewerbe- wie sicherheitspolizeilichen Seite. Interessant ist, daß Opet[3] in seinem 1897 erschienenen Werke über Theaterrecht die weitere Aufrechterhaltung der passiven Rolle des Gesetzgebers nur gegenüber dem privaten Theaterrecht für unzulässig erklärt, dagegen kein Wort über die Notwendigkeit einer Umgestaltung auch des öffentlichen Theaterrechts sagt. Es ist auch interessant festzustellen, daß das private Theaterrecht in den 1919 geschaffenen Tarifverträgen eine verhältnismäßig befriedigende Regelung gefunden hat, während der Gesetzgeber an eine zeit- und sachgemäße Neuregelung des öffentlichen Theaterrechts in der Vergangenheit nicht herangegangen ist. Hier hat erst das Dritte Reich, und zwar in unverhältnismäßig kurzer Zeit, gründlich und gut Wandel geschaffen.

Was in den Jahren seit Erlaß der Reichsgewerbeordnung von 1869 bis 1932 auf dem Gebiete des Theaterkonzessionsrechts geleistet worden ist, sind verhältnismäßig unbedeutende Teillösungen, die grundlegende Dauerveränderungen zum Besseren nicht gebracht haben. Zu erwähnen sind hier das Gesetz vom 15. Juli 1880, das insofern einen Fortschritt bedeutete, als es im Gegensatz zu der früheren Regelung bei der Konzessionserteilung Beschränkungen auf bestimmte Kategorien theatralischer Darstellungen für zulässig erklärte, z. B. nur für Schauspiel oder Oper u. dgl. Auf der anderen Seite bedeutete das Gesetz von 1880 eine gewisse Einschränkung zuungunsten der Konzessionsbehörden, als es die Unzuverlässigkeitstatsachen im wesentlichen und kasuistisch auf die sittliche, artistische und finanzielle Zuverlässigkeit bezog.

Eine weitere Änderung, die dem § 32 der Reichsgewerbeordnung die bis zu seiner jetzigen Aufhebung gültig gewesene Fassung gegeben hat, ist durch das Gesetz vom 6. August 1896 erfolgt. Es wurden durch dieses Gesetz dem § 32 in Abs. 1 zwei Sätze hinzugefügt, die bei richtiger, den Verhältnissen sachgemäß Rechnung tragender Handhabung durch die Konzessionsbehörden sich sehr segensreich hätten auswirken können, es aber leider meist nicht getan haben, weil den mit der Konzessionserteilung beauftragten Behörden das erforderliche Verständnis und die Sachkunde in Theaterdingen gefehlt haben. Es handelt sich hierbei um die Bestimmungen, daß eine erteilte Spielerlaubnis nur für das bei der Erlaubniserteilung bezeichnete Unternehmen gelten und zum Betriebe eines anderen oder eines wesentlich veränderten Unternehmens eine neue Erlaubnis erteilt werden sollte.

Mit dieser Gesetzesbestimmung hätte dem Unfug der Berufung auf völlig veraltete, oft vor Jahrzehnten unter ganz anderen Verhältnissen erteilte Konzessionen wirksam gesteuert werden können. Leider haben es die meisten Konzessionsbehörden an der nötigen Einsicht und Energie auf diesem Gebiete fehlen lassen.

In der Folgezeit hat zwar die Gewerbeordnung selbst keine Änderung mehr erfahren, wohl aber ist das Konzessionsrecht nicht unwesentlich durch die Bundesratsverordnung vom 3. August 1917 beeinflußt worden, die als weiteren Versagungsgrund das nicht nachgewiesene B e d ü r f n i s für Theaterveranstaltungen eingeführt hatte. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung ist zwar in der Folgezeit bestritten worden, aber in der Rechtsprechung sowohl des Preußischen Oberverwaltungsgerichts wie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes anerkannt worden, so daß Landmann[4] sie mit Recht als gültig bezeichnet haben dürfte.

Die größer angelegten Versuche, in den Jahren 1912 bis 1932 durch Vorlegung von Bühnengesetzentwürfen den Gesetzgeber zum Erlaß des namentlich von der

---

[3] Vergl. Opet a. a. O. S. 7.
[4] Landmann, Komm. zur Gewerbeordnung 1928, Bd. 1 S. 360.

Bühnengenossenschaft erstrebten Reichstheatergesetzes zu veranlassen, haben nicht zum Ziele geführt. Charakteristisch für diese Anregungen und Anträge ist, daß sie bei der Behandlung des Theaterkonzessionsrechts sämtlich von der gewerbepolizeilichen Regelung der Frage ausgehen. Die Entwürfe aus den Jahren 1912/1913 stellen sich hinsichtlich des öffentlichen Theaterrechts nur als Novelle zu §§ 32 ff. der RGO. dar, während der im Reichsinnenministerium in den späteren Jahren wiederholt umgearbeitete Referentenentwurf ein eigenes Sondergesetz als Reichsbühnengesetz mit 57 Paragraphen vorsieht. Auch dieser Entwurf bewegt sich in den alten polizeilichen Bahnen, ohne etwas von der wahren und hohen Aufgabe irgendwie erkennen zu lassen, die dem Veranstalter von öffentlichen Theaterveranstaltungen in einem Kulturstaat wie Deutschland obliegt. Diese Gesetzentwürfe, die übrigens niemals aus dem Schoße der Ministerien an den Reichstag gelangt sind, konnten daher eine brauchbare Basis für das Theaterrecht des Dritten Reiches nur in ganz beschränktem Umfang bilden.

Die schnelle Aufwärtsentwicklung aller Dinge im neuen Reiche hat schon knapp 8 Monate nach der Machtübernahme durch den Volkskanzler Adolf Hitler zu Gesetzestaten geführt, die auch für das deutsche Theaterwesen von grundlegender Bedeutung sind. Durch das am 22. September 1933 erlassene Kulturkammergesetz wurde die Reichstheaterkammer geschaffen, die bereits am 1. August 1933 in Form einer Vereinigung von sieben Theaterfachverbänden, und zwar zunächst als bürgerlichrechtlicher Verein, ins Leben trat. Die Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 gab der Reichstheaterkammer in ihrem § 25 die Befugnis zur Schaffung eines autonomen Reichsrechts durch die Bestimmung, Bedingungen für den Betrieb, die Eröffnung und die Schließung von Unternehmungen auf dem Gebiete ihrer Zuständigkeit festsetzen und Anordnungen über wichtige Fragen innerhalb dieses Gebietes, insonderheit über Art und Gestaltung der Verträge zwischen den von ihr umfaßten Tätigkeitsgruppen, treffen zu können. Wenn es nach der weiten Fassung dieser Bestimmung auch zunächst den Anschein haben mochte, als ob nunmehr der Erlaß eines besonderen Reichstheatergesetzes gegenstandslos werden und die erforderlichen Ergänzungen und Abänderungen des geltenden Theaterrechts künftig ausschließlich durch die Reichstheaterkammer vorgenommen werden sollten, so hat sich doch aus schwerwiegenden Gründen das Eingreifen des Reichsgesetzgebers in der Form als notwendig und zweckmäßig erwiesen, daß das Reichskabinett am 15. Mai 1934 selbst die im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda bearbeitete Vorlage zum Theatergesetz als formelles Reichsgesetz erlassen hat. Maßgebend hierbei wird wohl bei den bisher bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeiten für den Erlaß eines zusammenfassenden Reichstheaterrechts durch das Reichskabinett vor allem der Gedanke gewesen sein, daß mit dem Theatergesetz gewissermaßen die Magna Charta des Theaters vom Reiche aus für das gesamte Reich gegenüber manchen offen oder verborgen vorhandenen Widerständen zu schaffen war. Hinzukommt ferner, daß der vollständige und restlose Übergang der Theaterangelegenheiten auf den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sich erst in diesem Gesetz vollziehen konnte und mußte. Alle Rechtsmacht auf dem Gebiete des Theaterrechts ist nunmehr dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zugeteilt, ein Faktum, das selbstverständlich niemals die der Aufsicht des genannten Reichsministers unterstehende Reichstheaterkammer allein hätte vollziehen können. Wohl ist die Reichstheaterkammer geeignet und berufen, das vom Reiche erlassene Gesetz zu betreuen, es in allen Einzelheiten zu vollziehen, soweit ihr dies durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda übertragen wird, und je nach Bedürfnis vorhandene Lücken in der Theatergesetzgebung durch entsprechende Anordnungen auszufüllen und auf diese Weise das Reichsgrundgesetz zum universellen Theaterrecht aus-

zubauen. Hierzu bieten der Kammer das Kulturkammergesetz und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausreichende und sichere Handhabe.

3. Die Bestimmungen des Theatergesetzes vom 15. Mai 1934

Im § 1 des Gesetzes sind als Theater Veranstaltungen zur Aufführung von Schauspielen, Opern und Operetten bezeichnet, wenn sie für den allgemeinen Besuch bestimmt sind. Damit ist eine klare Trennungslinie gegenüber dem Theater gezogen, dessen Aufführungen nicht in der Öffentlichkeit, sondern vor einem abgeschlossenen Besucherkreis stattfinden. Der Gesetzgeber hält also offenbar an der bisherigen Auffassung fest und unterwirft die nicht jedermann zugänglichen Theaterveranstaltungen einer besonderen rechtlichen Behandlung. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich einmal aus dem Umstande, daß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes von nichtöffentlichen Theateraufführungen spricht, und außerdem aus der Natur des Theaters als einer öffentlichen Einrichtung.

Der grundlegende Unterschied des neuen Rechts gegenüber dem bisherigen Rechtszustande folgt daraus, daß sämtliche Theater als Kultureinrichtungen betrachtet werden, die der Führung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda unterstehen, der damit tatsächlich zum Reichstheaterminister geworden ist. Aus der Begründung zum Theatergesetz erhellt die Abkehr von dem bisherigen Zustand der lediglich polizeilichen Kontrolle unter den Gesichtspunkten der Sicherheit und Ordnung und der Übergang zur Behandlung der Theaterkunst als einer öffentlichen Aufgabe. Es ist daher keine Äußerlichkeit, wenn das Gesetz an die Spitze die Unterstellung des Theaters hinsichtlich der Erfüllung seiner Kulturaufgabe unter die Führung des Reichspropagandaministers setzt. Damit ist den Dingen des Theaters eine völlige neue Richtung gegeben worden. Der Gesetzgeber betrachtet fürderhin den Theaterveranstalter nicht mehr als bloßen Schauspielunternehmer, der sich der äußeren Ordnung einzufügen hat, sondern er kümmert sich in ganz besonderer Weise auch um Art und Inhalt seiner Veranstaltungen, weil der Theaterveranstalter nach neuem Recht Träger einer besonderen Berufsaufgabe und Berufsverantwortung geworden ist. Der nationalsozialistische Staat kann auf Grund des von ihm mit Recht vertretenen Totalitätsprinzips nicht eine Einrichtung unbeachtet und ungeprüft lassen, die in so hervorragender Weise wie das Theater die Öffentlichkeit und damit die öffentliche Meinung sowie jeden einzelnen Volksgenossen beeinflußt, der mit dem Theater in Berührung kommt.

Das Theatergesetz gilt für alle im Gebiete des Deutschen Reiches unterhaltenen Theater. Selbstverständlich unterstehen auch ausländische Theaterveranstalter dem Theatergesetz, sobald sie im Gebiete des Deutschen Reiches ein Theaterunternehmen führen.

Dagegen erstreckt sich die Geltung des Theatergesetzes nicht auf die abgetretenen ehemals deutschen Gebietsteile, also auch nicht auf die Freie Stadt Danzig. Durch Verordnung über die Kulturgesetzgebung im Saarland vom 20. Juni 1935 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1935 das Theatergesetz vom 15. Mai 1934 nebst Durchführungsverordnung auch im Saarland eingeführt worden. Im Memelgebiet galt bisher das deutsche und preußische Recht in Gewerbesachen[5].

In Helgoland galt bisher die Gewerbeordnung nicht, also auch nicht die Bestimmungen über Theaterkonzessionen. Da das Theatergesetz ein neues Reichsgesetz außerhalb der Gewerbeordnung darstellt, dürfte an seiner Geltung auch in Helgoland nicht zu zweifeln sein.

Die Führung und Verwaltung des einzelnen Theaters ist nach § 2 des Gesetzes Aufgabe des Veranstalters oder seines gesetzlichen Vertreters. Er hat

[5] Vgl. hierzu Landmann a. a. O. S. 6.

diese Aufgabe nach bester künstlerischer und sittlicher Überzeugung im Bewußtsein nationaler Verantwortung zu erfüllen. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber des neuen Reiches den Theaterveranstalter zu einer Art Amtsträger gemacht, da er ihm im Gegensatz zu dem bisher bestehenden Rechtszustande die Erfüllung seiner Aufgabe im Bewußtsein nationaler Verantwortung überträgt. Es liegt auf der Hand, daß der Führer des Theaters regelmäßig nicht alle Aufgaben der Verwaltung allein wird bewältigen können und daher Mitarbeiter und Vertreter wird bestellen müssen, die unter seiner Aufsicht und Verantwortung die einzelnen Tätigkeitsgebiete, wie Anstellung des Personals, Ausübung der künstlerischen und technischen Leitung, das Kassenwesen, den Verkehr mit den Behörden u. dgl., zu besorgen haben.

Auch dem gesetzlichen Vertreter des Theaterveranstalters kann die Führung und Verwaltung eines Theaters übertragen sein. Derartige gesetzliche Vertreter haben Minderjährige und Entmündigte sowie juristische Personen des öffentlichen und Privatrechts.

Neu ist ferner die Vorschrift des § 2 Abs. 2 des Gesetzes, wonach das künstlerische und sonstige Personal des Theaters dem Theaterveranstalter bzw. seinem gesetzlichen Vertreter zur treuen Gefolgschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet ist.

Eine der bedeutendsten Bestimmungen des neuen Gesetzes stellt § 3 dar, der die Zulassungspflicht und die Entziehung einer Zulassung beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen behandelt. Einer Zulassung (früher Konzession oder Spielerlaubnis genannt) zur Veranstaltung von Theateraufführungen bedürfen natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts. Durch diese klare Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes ist die Grenze gegenüber den Theaterveranstaltern des öffentlichen Rechts sowie den sonstigen Veranstaltern von Theateraufführungen, die nicht für den allgemeinen Besuch bestimmt sind, gezogen. Es scheiden also als zulassungspflichtig aus: das Reich, die Länder, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bei der Beurteilung der Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu denen bekanntlich die NSDAP. gehört, ist zu prüfen, ob auch bestimmte Einrichtungen und Veranstaltungen der Partei, wie z. B. die SA, SS., HJ., die Besucherorganisation „Kraft durch Freude“, die Deutsche Arbeitsfront, NS.-Lehrerbund u. dgl., von der Natur der öffentlichen Körperschaft, wie sie nach dem Gesetz der Partei eignet, in dem Sinne erfaßt werden, daß öffentliche Theaterveranstaltungen dieser Organisationen einer Zulassung bedürfen. Bei der Partei selbst ist die Frage zweifellos zu verneinen. Dasselbe gilt wohl auch für diejenigen Theaterveranstaltungen, die von einer Gauleitung, einer Kreisleitung oder einer Ortsgruppe veranstaltet werden, wenn die Reichsleitung diese Organisationen beauftragt und ermächtigt hat und somit die Haftung für die Veranstaltungen übernimmt. Soweit dies aber nicht der Fall ist und daher Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleitungen selbständig als solche unter eigener Haftung ein Theaterunternehmen führen, werden sie einer besonderen Zulassung bedürfen.

Eine nicht selten vorkommende Form der Theaterveranstaltung bilden die sogenannten Teilungsunternehmungen, die auch als Schauspielergesellschaften oder Notgemeinschaften auftreten. Zur Bildung derartiger Teilungsgesellschaften kommt es häufig bei vorzeitigen Zusammenbrüchen von Theaterveranstaltern, die alsdann nicht mehr in der Lage sind, die mit ihrem Personal abgeschlossenen Verträge zu erfüllen. In solchen Fällen pflegte man bereits früher ausnahmsweise derartige Unternehmungen unter dem Gesichtswinkel eines Notstandes zuzulassen.

Dagegen müssen grundsätzlich alle Versuche von Neugründungen in der Form von Teilungsgesellschaften zurückgewiesen werden, weil es bei dieser Betriebsform

an dem vor allem wirtschaftlich dem Personal gegenüber verantwortlichen Veranstalter fehlt, die Mitglieder des Unternehmens also für die von ihnen geleistete Arbeit keine festen Gehalts- und Lohnansprüche stellen können, sondern lediglich auf einen entsprechenden Anteil am Gewinn angewiesen sind. Dieser Anteil fällt aber erfahrungsgemäß meist so gering aus, daß nur in seltenen Ausnahmefällen Mitglieder eines Teilungsunternehmens eine einigermaßen auskömmliche Existenz führen können.

Einer besonderen Erlaubnis bedürfen alle diejenigen Unternehmer und Künstler, die Auslandsreisen zu veranstalten beabsichtigen. Diese Erlaubnispflicht beruht auf einer Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer, der die Entscheidung über die Erlaubnisanträge auf den Präsidenten der Reichstheaterkammer übertragen hat. Die Anordnung bezieht sich sowohl auf Einzel- wie auf Gesamtgastspiele.

Die Zulassung zur Veranstaltung von Theateraufführungen wird bei ständigen Theaterveranstaltern durch den Präsidenten der Reichstheaterkammer erteilt, versagt oder entzogen. Die Zulassung muß versagt werden, wenn der Bewerber oder sein gesetzlicher Vertreter die zum Betriebe des Theaters erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besitzt. Die Zulassung ist zu entziehen, wenn sich einer dieser Umstände nachträglich ergibt.

Die Zulassung kann auch von der Hinterlegung einer besonderen Sicherheit abhängig gemacht werden. Nach § 13 der Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 muß die Hinterlegung von einer Sicherheit abhängig gemacht werden, wenn Zweifel bestehen, ob der Theaterveranstalter seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Gehaltsansprüche der an dem Theater beschäftigten künstlerischen oder durch Dienstvertrag verpflichteten Personen sowie zur Tragung der für diese Personen zu zahlenden Soziallasten imstande sein wird.

Mit diesen Bestimmungen hat der Gesetzgeber des Dritten Reiches die früher bestrittene Kautionspflicht auf eine feste gesetzliche Basis gestellt.

Neu ist ferner die Einführung des Begriffes der Eignung, der in dieser klaren und weiten Fassung dem bisherigen Rechte fremd war. Es kann jemand die künstlerische, sittliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit besitzen, ohne deshalb schon zum Betriebe eines Theaters im neuen Reich geeignet zu sein. Es kann deshalb ein Bewerber, der nicht fähig und nicht willens ist, die ihm obliegende Kulturaufgabe im Bewußtsein nationaler Verantwortung zu erfüllen, vielleicht ein begabter Künstler und hervorragender Regisseur und doch nicht wegen seiner politischen Vergangenheit und Einstellung zum neuen Reich dazu geeignet sein, als Theaterveranstalter zugelassen zu werden.

Als ungeeignet sind ferner grundsätzlich alle Personen nichtarischer Abstammung abzulehnen. Obwohl weder das Kulturkammergesetz vom 22. September 1933 noch die dazu ergangene Erste Durchführungsverordnung vom 1. November 1933 und das Theatergesetz Arierbestimmungen enthalten, kann doch kein Zweifel daran bestehen, daß Nichtarier zur öffentlichen Veranstaltung von Theateraufführungen und auch zur Bekleidung sonstiger leitender Posten sowie überhaupt zu einer irgendwie gearteten künstlerischen Tätigkeit im Theater nicht zugelassen werden dürfen. Ihnen fehlt eben die Eignung, die der Gesetzgeber des Dritten Reiches bei solchen Personen voraussetzen muß, die in der Öffentlichkeit, und zwar in so hervorragender Weise, wie es durch Theateraufführungen geschieht, Kulturgut in nationalsozialistischem Sinne zu verbreiten haben.

In verschiedenen Erlassen und Anweisungen des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda ist dieser Gedanke zum Ausdruck gebracht worden, wobei auch darauf hingewiesen worden ist, daß sich nichtarische Berufsschaffende auf dem Tätigkeitsgebiete der der Reichskulturkammer eingegliederten Einzelkammern auf die Ausnahmebestimmungen für Frontkämpfer wie Beamte nicht berufen können.

Neu ist weiterhin die Bestätigungsbefugnis des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda gegenüber angestellten Bühnenleitern, Intendanten, Theaterdirektoren, Ersten Kapellmeistern und Oberspielleitern. Diesen Personen kann, auch wenn sie bestätigt und zugelassen sind, die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagt werden, wenn Tatsachen auftreten, aus denen sich der Mangel ihrer Zuverlässigkeit ergibt.

Ein weiteres hochbedeutsames Recht, das früher der Polizei zustand, ist nunmehr auf den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda übergegangen, das Recht, die Aufführung bestimmter Stücke im allgemeinen oder im einzelnen Falle zu untersagen. Ferner ist als neue Befugnis das Recht statuiert worden, auch die Aufführung bestimmter Stücke verlangen zu können, wenn der Minister es zur Erfüllung der Kulturaufgabe des Theaters für notwendig hält.

Die Reichstheaterkammer, die bekanntlich durch das Kulturkammergesetz als berufsständische Gesamtorganisation geschaffen worden ist, ist im Theatergesetz nochmals verankert worden durch die Bestimmung des § 6, wonach die gemeinsamen Angelegenheiten der Theater von der Reichstheaterkammer nach Maßgabe des Kulturkammergesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften erledigt werden. Ihr gehören alle Theaterveranstalter und alle an diesen Theatern tätigen Personen kraft Gesetzes an, soweit sie nicht nach der Art ihrer Tätigkeit von der Zugehörigkeit befreit sind.

Es läßt sich natürlich nicht erschöpfend aufzählen, was alles unter gemeinsamen Angelegenheiten der Theater zu verstehen ist. Es sei nur auf folgende Gebiete hingewiesen: Organisationen des Theaterbesuches, Schul- und Prüfungswesen, Versorgungswesen, Dilettanten- und Laienspiel und Stellenvermittlung.

Wenn auch die Zugehörigkeit zur Reichstheaterkammer kraft Gesetzes besteht, so ist damit nicht die Bestimmung des § 10 der Ersten DurchfVO. zum Kulturkammergesetz aufgehoben, wonach die Aufnahme in eine Einzelkammer abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß die in Frage kommende Person die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung nicht besitzt.

Auch solche Bühnenmitglieder, die vom Reiche, einem Lande, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts angestellt sind, müssen Mitglieder der Reichstheaterkammer sein. Es gilt jedoch hier die Einschränkung des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, wonach Maßnahmen gegen Beamte und Angestellte bei Unternehmungen der öffentlichen Hand nur im Einvernehmen mit der für die Staats- oder Kommunalaufsicht zuständigen Stelle zulässig sind.

Im § 7 des Gesetzes ist dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda die wichtige Befugnis eingeräumt, Vereinigungen von Theaterbesuchern (Theaterbesucherorganisationen) und Vereinigungen, die nichtöffentliche Theateraufführungen veranstalten, seiner Aufsicht zu unterstellen. Er kann diesen Vereinigungen Anweisungen erteilen, Richtlinien für ihre Tätigkeit festsetzen und sie auflösen, wenn er glaubt, daß ihre Tätigkeit dem deutschen Theaterwesen abträglich ist.

Eine bedeutsame Neuerung ist der schon oben erwähnte Übergang der gesamten früher gewerbepolizeilichen Befugnisse hinsichtlich des Theaters von den Gewerbepolizeibehörden auf den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Der bisher in Geltung befindlich gewesene § 32 der Reichsgewerbeordnung ist ebenso aufgehoben worden, wie die übrigen in der RGO. enthaltenen, auch auf Theater bisher anwendbaren Bestimmungen. § 9 Abs. 2 des Gesetzes bestimmt daher ausdrücklich, daß die Zuständigkeit der Polizeibehörden gegenüber Theatern sich nicht auf die Erledigung der künstlerischen Aufgabe der Theater erstreckt und daß Theateraufführungen im Polizeiwege nur dann untersagt werden dürfen,

wenn unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung droht. Die Polizei hat demnach nur noch die Bau- und Feuerangelegenheiten zu betreuen und ferner für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zu sorgen, besitzt dagegen keinerlei Zuständigkeit mehr hinsichtlich des eigentlichen Theaterbetriebes, erteilt keine Zulassungen, leitet kein Entziehungsverfahren gegen unzuverlässige Theaterveranstalter ein, da diese Angelegenheiten nunmehr von der Reichstheaterkammer zu erledigen sind.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda kann Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen zum Theatergesetz erlassen und hat von dieser Befugnis gemeinsam mit dem Reichsminister des Innern durch den Erlaß der Verordnung vom 18. Mai 1934 und der zweiten Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 28. Juni 1935 Gebrauch gemacht, mit denen wir uns nachstehend zu beschäftigen haben.

4. Die Durchführungsverordnungen zum Theatergesetz vom 18. Mai 1934 und 28. Juni 1935

Im § 1 der VO. vom 18. Mai 1934 ist ausdrücklich bestimmt, daß es für die Beurteilung von Theateraufführungen nicht darauf ankomme, ob sie gewerbsmäßig oder gemeinnützig, ständig oder gelegentlich, durch natürliche Personen oder durch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts erfolgen. Es fallen also auch sämtliche öffentliche Theatervorführungen durch Dilettanten oder Laienspieler unter das Gesetz, so daß in dieser Beziehung gegenüber dem früheren Rechtszustande eine erhebliche Änderung eingetreten ist. Nach früherem Recht waren konzessionspflichtig nur solche Schauspielunternehmer, die gewerbsmäßig, also in der Absicht der fortgesetzten Gewinnerzielung, Theatervorstellungen veranstalteten, während die Berufung auf Gemeinnützigkeit oder Wohltätigkeit regelmäßig die Konzessionspflicht aufhob.

Allerdings hat die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Zulassung von Theaterveranstaltern insofern bei nichtberufsmäßigen Theaterveranstaltern eine starke Einschränkung erfahren, als der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda in Abänderung seiner ursprünglichen Anweisung vom 17. September 1934 zur Durchführung des Theatergesetzes unter dem 15. März 1935 bestimmt hat, daß Laienspiele, d. h. alle nicht berufsmäßigen Theaterspiele, zu genehmigen seien, falls nicht im Inhalt der Stücke oder in der Person der Veranstalter politische Bedenken bestehen.

Die Veranstaltungen der Kleinkunst, also von Varietés, Kabaretts, Zirkussen, Puppenspielen und ähnlichen, fallen nicht unter das Theatergesetz. Für die Darbietungformen der Kunst bleiben vielmehr bis auf weiteres die §§ 33a und 33b der RGO. anwendbar. Gleichwohl sind die Kleinkunstschaffenden ebenso wie die Varieté-, Theater- und Zirkusunternehmer sowie Schausteller und Puppenspieler in der Reichstheaterkammer organisatorisch erfaßt worden. Die Bildung einer besonderen Fachschaft für das gesamte Artistenwesen innerhalb der Reichstheaterkammer steht nach Auflösung der bisher selbständigen Fachverbände bevor. Die Reichstheaterkammer ist daher auch für Anordnungen gemäß § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz auf dem Gebiete des Varieté- und Zirkuswesens zuständig und hat bereits derartige Bestimmungen betr. Einführung einer Kautionspflicht für artistische Betriebe, Ausgabe von Gutscheinen auf Eintrittskarten für Varieté-, Kabarett- und Zirkusvorstellungen zu ermäßigten Preisen, den Handel mit Eintrittskarten getroffen und die öffentliche Ausübung von Puppenspielen von der Erbringung eines Befähigungsnachweises abhängig gemacht.

Den Theaterveranstaltern muß eine besondere Zulassungsurkunde ausgestellt werden, deren Vorlegung die Polizei jederzeit fordern kann. Kann der private

Theaterveranstalter die Zulassungsurkunde nicht vorweisen, so ist er seitens der Polizei von amtswegen an der Aufführung zu verhindern. Die Zulassungsurkunde muß insbesondere Bestimmungen über Ort und Dauer der Zulassung, Zahl der Darsteller, Kaution u. dgl. enthalten. Sie wird von der für die Zulassung zuständigen Stelle ausgefertigt. Zuständig ist auf Grund ministerieller Delegation die Reichstheaterkammer für alle ständigen Theaterveranstalter, d. h. mehr als sechsmal spielende Theater, während für die Zulassung gelegentlicher Theaterveranstalter die untere Verwaltungsbehörde als zuständig bestimmt worden ist. Untere Verwaltungsbehörden sind in Preußen der Landrat, in kreisfreien Städten der Bürgermeister, in Berlin der Polizeipräsident, in Bayern das Bezirksamt, in Sachsen der Amtshauptmann, in Württemberg das Oberamt bzw. das Polizeipräsidium in Stuttgart, in Mecklenburg der Landrat bzw. in kreisfreien Städten der Rat dieser Städte, in Hessen die Bürgermeistereien bzw. Kreisämter, in Hamburg die Behörde für Volkstum, Kirche und Kunst, in Bremen die Behörde für Kunst, Wissenschaft und kirchliche Angelegenheiten.

Die untere Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, vor ihrer Entscheidung die örtliche Stelle der Reichstheaterkammer gutachtlich zu hören. Will die Verwaltungsbehörde von deren Gutachten abweichen, so muß sie die Sache zur Entscheidung an den Leiter der örtlich zuständigen Landesstelle des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda in seiner Eigenschaft als örtlichen Vertreter der Reichskulturkammer (Landeskulturwalter) abgeben. Das gleiche gilt, wenn die untere Verwaltungsbehörde aus andern Gründen Zweifel hat, ob dem Antrage auf Zulassung eines gelegentlichen Theaterveranstalters entsprochen werden kann. Die Zulassungsurkunden für gelegentliche Theaterveranstalter werden ungültig nach der sechsten Aufführung und spätestens ein Jahr nach Ausstellung.

Die bei der Entscheidung über Zulassungsanträge gelegentlicher Theaterveranstalter mitwirkenden örtlichen Stellen der Reichstheaterkammer sind in einem besonderen Verzeichnis aufgeführt und befinden sich regelmäßig bei den einzelnen festen Theatern. Sie bestehen aus dem Bühnenleiter und den Obleuten des Solo-, Chor- und Tanzpersonals.

Durch die Verordnung vom 28. Juni 1935 ist ferner die Notwendigkeit der Bestellung eines **Bühnenleiters** für alle Theaterveranstalter, und zwar auch für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bestimmt worden. Natürliche Personen, die als Theaterveranstalter zugelassen sind, können sich selbst als Bühnenleiter bestellen. Der Antrag auf Zulassung als Theaterveranstalter kann mit dem Antrage auf Bestätigung als Bühnenleiter verbunden werden. Neu ist ferner die Auslegung des § 4 Abs. 1 des Theatergesetzes, wonach unter die bestätigungsbedürftigen leitenden Persönlichkeiten jeder fällt, der die künstlerische Führung des Theaters ausschließlich oder auch nur teilweise bestimmt. Zur künstlerischen Führung gehört auch die Spielplangestaltung im Rahmen des Haushalts. Sind daher Mitglieder der Verwaltung einer ein Theater betreibenden Stadtgemeinde zur künstlerischen Mitwirkung bei der Theaterführung neben dem Intendanten berufen, z. B. Theaterdezernenten, so bedürfen auch sie der Bestätigung durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Zweifel darüber, ob eine Frage als zur künstlerischen Führung des Theaters gehörig anzusehen ist, entscheidet der Präsident der Reichstheaterkammer. Bei Widerspruch des Theaterveranstalters liegt die Entscheidung dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit dem Reichsinnenminister ob. Für die Entscheidung über Gesuche zur Bestätigung von Bühnenleitern für gelegentliche Theaterveranstalter sind die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Die Bestätigung von Bühnenleitern ständiger Theaterveranstalter erfolgt durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

In Ausführung der im Theatergesetz enthaltenen Kannbestimmung über die Erforderung einer Theatersicherheit schreibt § 13 der Verordnung vom 18. Mai 1934 die Hinterlegung einer Sicherheit vor, wenn Zweifel daran bestehen, ob der Theaterveranstalter seinen Verpflichtungen gegenüber dem Personal, und zwar auch hinsichtlich der Tragung der Soziallasten, nachkommen kann.

Die z. Z. des Inkrafttretens des Theatergesetzes ausgesprochenen Zulassungen oder, wie es im früheren Sprachgebrauch hieß, Theaterkonzessionen, bleiben aufrechterhalten, jedoch unbeschadet des Rechtes der neuen Zulassungsstellen, diese Konzessionen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1934 zu entziehen.

Dieselbe Stelle, die die Zulassung erteilt hat, kann sie auch entziehen, wenn sich zeigt, daß der Theaterveranstalter oder sein gesetzlicher Vertreter die erforderliche Zuverlässigkeit, Eignung oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht besitzt oder wenn er eine dieser Eigenschaften verliert.

Gegen die Entscheidungen, durch die ein Antrag auf Zulassung als Theaterveranstalter abgelehnt oder eine Zulassung entzogen wird, ist Beschwerde binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wie bereits erwähnt, ist Quelle für öffentliches Theaterrecht auch die sich aus § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz ergebende Befugnis des Präsidenten der Reichstheaterkammer zum Erlaß von Anordnungen mit Gesetzeskraft. Hiervon hat der Präsident der Reichstheaterkammer Gebrauch gemacht, z. B. bei den Anordnungen über die Notwendigkeit der Anmeldung von Auslandsveranstaltungen, über Thingspiele, den Handel mit Theaterkarten in Berlin, den Nachwuchs des Bühnenberufs.

Aßmann

Schrifttum:

Aßmann, Das Theatergesetz vom 15. Mai 1934. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1935.
Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, 8. Aufl., München 1928.
Opet Otto, Deutsches Theaterrecht, Berlin 1897.

Das Schriftleitergesetz

I. Der Schriftleiter als Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben

Das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 schafft die Rechtsgrundlage für die mit der Errichtung des nationalsozialistischen Staates notwendig gewordene völlige Strukturänderung der deutschen periodischen Presse. Es geht aus von der Notwendigkeit, die Presse aus einem staatlich überwachten Träger individueller Geistesbetätigung in einen Träger öffentlicher Aufgaben zu verwandeln. Im nationalsozialistischen Staat kann die Presse nicht mehr Selbstzweck sein, sondern Mittel zum Zweck; sie ist Mittel zur geistigen Einwirkung auf die Nation. Daraus ergibt sich, daß sie ihrem Wesen nach eine öffentliche Einrichtung ist und folglich das Gegenteil dessen, was die liberale Anschauung und das liberale Recht in ihr sieht. Wie die amtliche Begründung zum Schriftleitergesetz feststellt, muß dieser Auffassung eine veränderte rechtliche Behandlung folgen. Das neue Recht der Presse, wie es im Schriftleitergesetz verwirklicht ist, kann nicht mehr Freiheitsgarantie und nicht mehr Polizeirecht sein, sondern es ist Organisationsrecht. Nationalsozialistischer Auffassung entsprechend wird hierbei nicht der anonyme Begriff der Presse eingesetzt als vielmehr die Persönlichkeit, der ihre Handhabung obliegt: der Schriftleiter.

Das Schriftleitergesetz erfaßt nur die Schriftleiter der periodischen Presse, und zwar der Zeitungen und politischen Zeitschriften, die im Gesetz begrifflich gleichmäßig erfaßt werden. Eine Unterscheidung wird im Gesetz nur gemacht zwischen politischen und nichtpolitischen Zeitschriften. Alle politischen Zeitschriften werden den Zeitungen gleichgesetzt. Diese Gleichsetzung dürfte jedoch nicht deswegen erfolgt sein, weil die Grenze zwischen Zeitungen und Zeitschriften, wie es in der amtlichen Begründung heißt, „zu flüssig" sei[1], sondern weil es sich bei diesem Gesetz nicht um eine materielle, sondern um eine politische Zusammenfassung handelt, bei der politische Kriterien den Ausschlag geben. Dies beweist sich auch daraus, daß in die Rechtsvorschriften, die für die Zeitungen und politischen Zeitschriften getroffen werden, auch die Unternehmungen einbezogen werden, die sich mit der Lieferung des geistigen Stoffes für sie befassen, nämlich die Korrespondenzbüros, Nachrichtenagenturen, ja sogar die Pressebildberichterstatter usw.

Das Schriftleitergesetz erstreckt sich nur auf reichsdeutsche Zeitungen und Zeitschriften, während ausländische polizeilich überwachte Gegenstände des Handelsverkehrs bleiben und dementsprechend rechtlich behandelt werden müssen.

Da das Wesen des wirtschaftlichen Unternehmens der Zeitung nicht berührt wird, bleibt auch das Anstellungsverhältnis zwischen Verleger und Schriftleiter grundsätzlich unberührt. Die amtliche Begründung führt hierzu aus: An den wirtschaftlichen Tatsachen der Gestaltung des deutschen Zeitungswesens soll nichts geändert werden; die Aufgabe ist vielmehr, diese wirtschaftlichen Tat-

[1] Vgl. du Prel: „Der Zeitungsbeitrag im Urheberrecht", Teil I B: Die Zeitung in ihrer Abgrenzung von der Zeitschrift, wo eine Abgrenzung der Zeitung von der Zeitschrift nicht nur als möglich hingestellt wird, sondern auf die innere Wesensverschiedenheit dieser beiden Erscheinungsarten der periodischen Presse verwiesen wird.

sachen den staatlichen Notwendigkeiten anzupassen, mit anderen Worten, einen privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Wirtschaftszweck unter verschärfte öffentlich-rechtliche Bedingungen zu stellen.

Daraus ergibt sich ein doppeltes Verhältnis, in dem der Schriftleiter steht:

1. zum Staat, d. h. zu der vom Nationalsozialismus getragenen Staats- und Reichsidee, zur deutschen Volksgemeinschaft, die im Staat, ihrem Machtmittel, verkörpert ist, steht der Schriftleiter in einem unmittelbaren Verhältnis öffentlich-rechtlicher Natur. Dieses Verhältnis wird in der amtlichen Begründung auch als „amtsähnlich" bezeichnet, eine Bezeichnung, die weniger auf das Amt im beamtenrechtlichen Sinne hinweisen soll, als auf das Verpflichtende, das sich aus der Stellung der Schriftleiter als Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergibt. Der Schriftleiter wird damit entgegen der pressegesetzlichen Regelung, wie sie das Pressegesetz vom 7. Mai 1874 enthielt, die nur den „Journalisten" und den „verantwortlichen Redakteur" kannte, zu einer in der Staatsidee gebundenen und in der Volksgemeinschaft notwendig verwurzelten Persönlichkeit. Hatte der Journalist von früher die Möglichkeit, die Bildung der öffentlichen Meinung aus einer Zusammentragung der verschiedensten Ansichten oder auch aus der Wiedergabe sehr einseitiger Ansichten zu unternehmen, indem er im Prinzip ohne staatliche Aufsicht jede dieser Meinungen frei zu äußern in der Lage war, so hat die später auf Grund des Notverordnungsrechts sich ergebende Pressebeaufsichtigung alsbald eine Art von Presseknebelung zur Folge gehabt. Dadurch, daß der Begriff der Meinungsfreiheit verstanden wurde als ein notwendiges Losgelöstsein vom nationalen und politischen Interesse, indem man einzelnen Individuen die absolute Freiheit des Geistes und der Meinung garantieren wollte, mußte die Freiheit des ganzen Volkskörpers immer mehr Schaden nehmen. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wies in seiner Rede[2] bei Erlaß des Gesetzes nachdrücklichst darauf hin, daß der Begriff der absoluten Pressefreiheit ein ausgesprochen liberaler ist, denn er geht nicht vom Volk in seiner Gesamtheit, sondern vom Individuum aus. „Was das für die Entwicklung des deutschen Volkes im allgemeinen bedeutete, das haben wir ja zur Genüge am eigenen Leibe zu spüren bekommen, und zwar so weit, daß es schlechterdings unmöglich war, überhaupt deutsche Interessen vor der Welt zu vertreten. Wenn deutsche Interessenvertreter zu internationalen Konferenzen fuhren, so fürchteten sie nicht so sehr den Gegner, der ihnen am Verhandlungstisch gegenübersaß, als den Gegner im Lande selbst, der jede Maßnahme torpedierte und unter Inanspruchnahme der Geistes- und Meinungsfreiheit auch jeden Entschluß sabotierte und damit schon in der Anlage gefährdete und in einen falschen Kurs zu drängen versuchte[3]."

In einer weiteren Beziehung steht der Schriftleiter

2. zum Verleger seinem Anstellungsverhältnis nach. Dies ist ein Verhältnis privatrechtlicher Natur wie bisher; ein Dienstverhältnis des bürgerlichen Rechts, allerdings mit Sondervorschriften kraft des neuen Gesetzes (§§ 16, 17, 29, 30) obligatorischer Natur.

„Aus dem Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Recht ergibt sich der unbedingte Vorrang der öffentlichen Pflicht des Schriftleiters vor seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verleger. Notwendig aber ist, beide Beziehungen miteinander zu vereinbaren. Wenn es gelingen soll, einen unabhängigen, innerlich freien Schriftleiterstand zu schaffen, ihn rechtlich, wirtschaftlich und menschlich zu heben, in ihm die Kraft des öffentlichen Verantwortungsbewußtseins lebendig zu machen, so müssen weitgehende Sicherungen geschaffen werden, die den Schriftleiter

---

[2] Rede des Reichsministers Dr. Goebbels vom 4. Oktober 1933.
[3] Aus der Rede des Reichsministers Dr. Goebbels (s. Fußnote 2).

in den Stand setzen, seine Unabhängigkeit auch zu wahren und zu vertreten[4]." Deshalb bestimmt das Gesetz

a) eine Beschränkung der Anweisungsmöglichkeit für den Verleger und eine Feststellung der Grenzen der Freiheit des Schriftleiters durch Richtlinien im § 16 des Gesetzes in folgender Form: „Der Verleger einer Zeitung kann einen Schriftleiter im Vertragswege auf die Innehaltung von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung verpflichten. Die öffentlichen Rechte und Pflichten des Schriftleiters, die sich aus den § 13—15 ergeben, können durch die Richtlinien nicht berührt werden";

b) einen Kündigungsschutz für den Schriftleiter mit der Möglichkeit der Anrufung einer berufsgerichtlichen Entscheidung, geregelt durch die §§ 29 und 30 des Gesetzes, die zunächst die Angabe der Gründe der Kündigung verlangen und eine Kündigung wegen der in der Zeitung von ihm vertretenen geistigen Haltung nur dann zulassen, wenn sie entweder gegen die öffentliche Berufspflicht des Schriftleiters oder gegen die vereinbarten Richtlinien verstößt.

Durch diese grundsätzliche Regelung ist das ganze deutsche Pressewesen tatsächlich auf eine absolut neue Basis gestellt. Monoform im Willen der Volkserhaltung, soll die Presse doch sein polyform in der Ausgestaltung: eben dies zeitigt eine Presseförderung im nationalsozialistischen Staate in weitgehendem Ausmaße, wenn der Schriftleiter in der Lage ist und die Fähigkeiten besitzt, von dieser polyformen Gestaltungsmöglichkeit auch Gebrauch zu machen. Weit entfernt von einer Presseknebelung im polizeistaatlichen Sinne hat also der Nationalsozialismus dem wirklichen Schriftleiter die Möglichkeit gegeben, sich auf dem Boden der nationalen Volksgemeinschaft frei zu entfalten. Wenn heute noch in Deutschland von einem gewissen Zeitungssterben gesprochen wird und wenn manche typischen Erzeugnisse der liberalistischen Zeit ihr Erscheinen einstellen müssen, wenn aber darüber hinaus sogar eine gewisse äußere Uniformität der Presse in Deutschland sich vorübergehend zeigt: so ist dies nur ein Beweis dafür, wie viele unfähige Schriftleiter im Sinn einer nationalen Volksgemeinschaft tätig waren und über wie wenige tatsächlich gestaltende Kräfte das deutsche Zeitungswesen verfügt, Kräfte, die in der Lage sind, auf Positivem aufbauend, eine positive Gedankenstärke zu entwickeln. Das Gros der deutschen Schriftleiter, wie es übernommen ist aus dem liberalen Staate, hinkt heute mit einer ganz allgemeinen, beileibe nicht eigenen Kommentierung hinter den Ereignissen her, statt schöpferisch die vielfach sich bietenden Probleme aufzugreifen und in einem positiven Sinn zu verarbeiten. Dieses Sichtbarwerden des durchschnittlich geistigen Schriftleiterniveaus am Prüfstein Nationalsozialismus hat uns zunächst mit wenig freudiger Hoffnung auf die Gestaltung der nächsten Zukunft im deutschen Pressewesen erfüllt. Vielleicht wird man noch mehrfach vom Zeitungssterben reden hören und noch mehrfach vom Abspringen des Zeitungslesers. Aber die Schuld daran kann nicht einem Gesetz zugemessen werden, das die endliche Regelung der Zeitungsverhältnisse vorgenommen hat, sondern nur einem durch dieses Gesetz konzessionierten Schriftleiterstand, der sich zum allergrößten Teil eben leider auch heute noch nicht aus Schriftleitern, sondern vielfach noch aus Journalisten alter Prägung zusammensetzt, die mit dem im Schriftleitergesetz gemeinten Schriftleiterstand nichts gemein haben als diesen Titel und die vielfach an der Unsicherheit ihrer eigenen Einstellung scheitern. Erst der im nationalsozialistischen Geiste erzogene Schriftleiternachwuchs wird die großen Möglichkeiten dieses auf weite Sicht angelegten Schriftleitergesetzes beweisen und zur vollen Entfaltung bringen.

Schon die Begriffsbestimmung des Schriftleiters, wie sie das Gesetz vornimmt, zeigt, daß nicht ein enger Schematismus angewandt werden soll.

[4] Amtliche Begründung zum Schriftleitergesetz.

Schriftleiter im Sinne des Gesetzes ist, wer an der *Gestaltung* des geistigen Inhalts der Zeitung und politischen Zeitschrift durch Wort, Nachricht oder Bild mitwirkt. Die Mitwirkung kann entweder im Hauptberuf oder im Nebenberuf auf Grund der Bestellung zum nebenberuflichen Hauptschriftleiter erfolgen. Wesentlich aber ist die gestaltende Mitarbeit, gleichgültig, ob sie am Umbruchtisch, in der Redaktion oder lediglich in einer sonstigen geistigen Mitarbeit vorgenommen wird. Dadurch sind auch die Grundlagen geschaffen, die den Mitarbeiter, der ja auch und oft recht wesentlicher Mitträger des Inhalts von Zeitungen sein kann, gleichwertig, d. h. entsprechend seiner geistigen Beteiligung, in den Schriftleiterstand mit aufnehmen.

Andererseits aber war eine Säuberung eben dieses neu erstehenden Schriftleiterstandes von allen jenen Elementen erforderlich, die der bisherigen Presse so oft mehr den Charakter eines Börsenobjektes als eines geistigen Erzeugnisses verliehen haben. Deshalb mußte die *Zulassung zum Schriftleiterberuf* besonders geregelt werden. Nur wer die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, die bürgerlichen Ehrenrechte und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren hat, arischer Abstammung ist und nicht mit einer Person von nichtarischer Abstammung verheiratet ist, das 21. Lebensjahr vollendet hat, geschäftsfähig und fachmännisch ausgebildet ist und die Eigenschaften hat, die die Aufgabe der geistigen Einwirkung auf die Öffentlichkeit erfordert, kann als deutscher Schriftleiter zugelassen werden. Vor allem der letzte Punkt stellt eine Generalklausel für die Ablehnung von Personen dar, die die zur Ausübung des Schriftleiterberufes erforderlichen ethischen Eigenschaften nicht besitzen. Der Kommentar von Schmidt-Leonhardt—Gast zum Schriftleitergesetz führt hierzu aus, daß erst durch die Rechtsprechung entwickelt werde, welche Eigenschaften eines einzelnen zu einer Ablehnung nach § 7 führen. Dieser etwas formalen Auffassung soll hier gleich aus nationalsozialistischer Auffassung widersprochen werden; es wird nicht *Aufgabe der Rechtsprechung* sein, im bisherigen Präjudizstile Richtlinien für die Ablehnung aufzustellen; es kann vielmehr nur Aufgabe der Rechtsprechung sein, im Einzelfall, und nur für Einzelfälle, jeweils gültig zu entscheiden, wer von dieser Generalklausel betroffen wird und wer nicht. Die amtliche Begründung des Gesetzes gibt als Richtlinie folgende Maßgabe: „Eintreten für eine Weltanschauung, die mit dem vorbehaltlosen Bekenntnis zur Nation im Widerspruch stehe, würde als Mangel einer persönlichen Eignung anzusehen sein.“ Im § 20 der Durchführungsverordnung ist des weiteren die Bestimmung enthalten, daß Personen, die bis zum 30. 4. 1933 für die *marxistische Presse* tätig waren, schlechthin ausgeschlossen sein sollen.

Die *Arierbestimmung*, die gerade auf dem Pressegebiete von einschneidender Bedeutung ist, wurde entsprechend dem nationalsozialistischen Parteiprogramm und zugleich in Anlehnung an die Bestimmungen der Beamtengesetzgebung eingesetzt. Die Beamtengesetzgebung ist für die Handhabung des Arierprinzips in vielen Berufen maßgebend geworden, nicht nur für den Schriftleiterberuf. Wir vermögen in der Anlehnung an die Beamtengesetzgebung indes für den Schriftleiterberuf noch keine Unterstreichung beamtenähnlicher Eigenschaften gerade des Schriftleiters zu erblicken, wie dies in etwas von außen gesehener Weise der Kommentar von Schmidt-Leonhardt—Gast tut, weil wir den Schriftleiter eher als politischen Willensträger der Nation denn als Beamten sehen müssen. Der Schriftleiterberuf hat hier vor allem bezüglich seiner zukünftigen Aufgabe mehr eine Verwandtschaft mit dem „Politischen Leiter“ der NSDAP. als mit dem Beamtenbegriff, der vielfach noch im Überkommenen wurzelt. Dies ist aber eine mehr nebensächliche Frage. Viel wichtiger ist die Feststellung, daß die analoge Anwendung der Arierregelung im Sinne des § 1a des Reichsbeamtengesetzes bei der perio-

dischen Presse für die deutsche Öffentlichkeit deshalb noch manche Gefahrenmomente in sich birgt und bergen wird, weil dadurch tatsächlich eine immer noch verhältnismäßig hohe Zahl von Juden mit der Ausübung einer Tätigkeit betraut bleibt, die ihrer ganzen Art und Einstellung nach sich am allerwenigsten für eine direkte Einwirkung auf eine deutsche Leserschaft eignen kann. Denn macht sich der jüdische Geist vor den deutschen Gerichten heute noch lästig bemerkbar, um wieviel mehr kann er schädlich, ja zersetzend sein in der deutschen Presse, dem Mittel zum Zweck der öffentlichen Meinungsbildung im nationalsozialistischen Staate.

Andererseits wird die Selbstverantwortlichkeit jedes Schriftleiters, wie sie das Schriftleitergesetz verlangt, schon heute wesentlich dazu beitragen, jüdische Hemmungslosigkeiten und Heimtücken in der deutschen Presse zu unterbinden. Denn dadurch, daß die liberalistische Einrichtung des sog. „verantwortlichen Redakteurs" ausgeschaltet wurde und jeder, der einen Beitrag für die Zeitung liefert, selbst für dessen Inhalt verantwortlich ist, ist sowohl der Anonymität im Zeitungswesen als auch der demagogischen Haltung vieler bisheriger Presseerzeugnisse ein Riegel vorgeschoben.

II. Der Inhalt des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933
(dargestellt unter Anlehnung an den Text der amtlichen Begründung)

Das Schriftleitergesetz gliedert sich in 6 Abschnitte.

1. Der erste Abschnitt umfaßt die §§ 1—4 und bringt die Begriffsbestimmungen des Schriftleiters der Zeitungen und politischen Zeitschriften der Druckwerke unter Einbeziehung der Unternehmen, die zur Belieferung von Zeitungen mit geistigem Inhalt bestimmt sind. Bezüglich des § 3 ist hervorzuheben, daß er die politischen Zeitschriften für den Geltungsbereich des Gesetzes den Zeitungen gleichstellt. Was unter politischen Zeitschriften zu verstehen ist, versucht der Kommentar von Schmidt-Leonhardt—Gast zu klären, allerdings in einer nicht gänzlich geglückten Form. Es mag zutreffen, daß rein wissenschaftliche und rein technische Zeitschriften nicht als politische Zeitschriften aufgefaßt werden können. Wenn aber zu den rein wissenschaftlichen Zeitschriften auch solche gerechnet werden, „die im Rahmen von wissenschaftlichen Erörterungen politische Probleme mitbehandeln, etwa solche staatsrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art" unter Zitierung folgenden Beispiels: „Eine juristische Fachzeitschrift bringt einen Aufsatz darüber, wieweit die Reichsverfassung durch das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich außer Kraft gesetzt ist", so kann dem nicht scharf genug widersprochen werden, wie dies auch bereits der Hauptschriftleiter einer juristischen Zeitschrift in seinem eigenen Blatt[5] unternommen hat unter Berufung auf die Ausführungen des Reichsjustizkommissars Dr. Frank vor den Hauptschriftleitern und Schriftleitern der juristischen Fachpresse am 17. April 1934 auf der allwöchentlichen Schriftleiterkonferenz der Deutschen Rechtsfront. Der Reichsjuristenführer wies darauf hin, daß der Schriftleiter juristischer Zeitschriften das schöpferisch-geistige Element der Rechtserneuerung vertrete. Kämpfer für ein grundsätzlich Neues zu sein, sei seine Aufgabe, ungeachtet aller Angriffe weltanschaulicher Gegner, vor allem auch der im juristischen Fachschriftentum noch tief verwurzelten Reaktion. Es gehe darum, die Ideenwelt des Nationalsozialismus zu verwirklichen, Politik in Rechtssätzen zu gestalten und die Lebensform des deutschen Volkes immer mehr in Angleichung an das nationalsozialistische Wollen zu bringen.

---

[5] Rudolf Hensen in „Juristische Wochenschrift" 1934/20 S. 1222.

Aus diesen hier kurz zitierten Ausführungen des Reichsjustizkommissars geht hervor, daß es sich bei der Schriftleitung juristischer Zeitschriften um eine hochpolitische Aufgabe handelt, die sich entweder, und zwar in den Zeitschriften der Deutschen Rechtsfront, im nationalsozialistischen Sinne kundtue oder sonst sehr oft auch in einer dem Nationalsozialismus abträglichen politischen Betrachtungsweise. Es ist daher im Gegensatz zu Schmidt-Leonhardt—Gast der Satz aufzustellen, daß juristische Zeitschriften grundsätzlich als politische Zeitschriften zu betrachten sind, zumal eine „*reine Wissenschaft*", dieses Wunschgebilde einer vergangenen liberalistischen Epoche, in ihrer Voraussetzungslosigkeit vom Nationalsozialismus an sich nicht mehr anerkannt werden kann. Aus dem Gesichtspunkt heraus, daß Veröffentlichungen aus einem persönlichen Motiv heute keine Berechtigung mehr haben, sondern lediglich dann, wenn sie als Dienst gegenüber der Volksgemeinschaft geleistet werden, ergibt sich generell die notwendige politische Voraussetzung für alle Veröffentlichungen in „*Fachzeitschriften*".

2. Im zweiten Abschnitt (§§ 5—11) werden die materiellen Voraussetzungen der Zulassung zum Schriftleiterberuf festgelegt, die wir in Teil I schon aufgezählt haben. Auf Grund der bezeichneten materiellen Voraussetzungen wird die Zulassung zum Schriftleiterberuf in der Form der Eintragung in *Berufslisten* bewirkt (§ 8). Die Berufslisten werden bei den Landesverbänden im Reichsverband der deutschen Presse geführt. Über die Eintragung entscheidet der Leiter des Landesverbandes. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat ein *Einspruchsrecht* gegen die Eintragung. Für Eintragungen und Löschungen ist ein Rechtsverfahren vorgesehen (§§ 10, 11, 28, 31—34).

3. Der dritte Abschnitt (§§ 12—21) regelt die Rechte und Pflichten des Schriftleiters. Im Mittelpunkt steht dabei § 13, durch den die Schriftleiter verpflichtet werden, ihre Überzeugung zur obersten Richtlinie ihrer Berufsausübung zu machen. Er begründet damit eine Unabhängigkeit, die der Unabhängigkeit des Richters oder des wissenschaftlichen Forschers und Lehrers vergleichbar ist. Die Bestimmung hat die Form der Übertragung einer Pflicht. In dieser Pflicht liegt aber zugleich ein Recht, nämlich das für die künftige Stellung der Schriftleiter grundlegende Recht ihrer Freiheit von allen unzulässigen Einflüssen innerhalb des Zeitungsunternehmens und das Recht der Herrschaft und Selbstbestimmung auf dem Gebiete ihrer geistigen Tätigkeit.

In diesen Bestimmungen wird die wahre *Pressefreiheit des Nationalsozialismus* der unechten Pressefreiheit der liberalen Demokratie oder dem Polizeistaat gegenüber deutlich. Eine Beschränkung der Schriftleiterfreiheit besteht nur da, wo im nationalsozialistischen Staat dem Individuum überhaupt Grenzen gezogen sind, nämlich in der Anerkennung des Nationalsozialismus als der tragenden Staatsidee, in der Unterordnung unter das Wohl der Nation und der Volksgemeinschaft. Eine andere Beschränkung gibt es für den geistig frei und schöpferisch tätigen Schriftleiter im nationalsozialistischen Staate nicht. Dem Verleger steht es lediglich zu, im Schriftleitervertrage bestimmte Richtlinien für die geistige Haltung der Zeitschrift zu geben (§§ 16 und 17), also ihr sozusagen einen bestimmten Sektor im Kreise des deutschen Geisteslebens zuzuweisen. Nicht aber dürfen diese Richtlinien den Schriftleiter in seiner Wahrheitspflicht oder in seiner Aufgabe, nach bestem Wissen zu urteilen, einengen, ebensowenig wie die öffentlichen Pflichten und Rechte des Schriftleiters, die sich aus den §§ 13—15 des Gesetzes ergeben, durch die Richtlinien berührt werden können.

§ 14 verpflichtet den Schriftleiter, insbesondere aus den Zeitungen alles fernzuhalten, was eigennützige Zwecke mit gemeinnützigen in einer die Öffentlichkeit irreführenden Weise vermengt oder was geeignet ist, die Kraft des Deutschen Reiches nach außen oder im Innern, den Gemeinschaftswillen des deutschen Volkes,

die deutsche Wehrhaftigkeit, Kultur oder Wirtschaft zu schwächen oder die religiösen Empfindungen anderer zu verletzen. Ebenso ist er verpflichtet, aus den Zeitungen fernzuhalten, was gegen die Ehre und Würde eines Deutschen verstößt, was die Ehre oder das Wohl eines anderen widerrechtlich verletzt, seinen Ruf schädigt, ihn lächerlich oder verächtlich macht oder was aus anderen Gründen sittenwidrig ist.

§ 15 verpflichtet den Schriftleiter zur gewissenhaften Berufsausübung und zu einem würdigen, angemessenen Verhalten in- und außerhalb des Berufs.

§ 18 bestimmt, daß jede politische Zeitung oder Zeitschrift einen Hauptschriftleiter haben muß. Dessen besondere Aufgaben bestehen darin, einen Geschäftsverteilungsplan aufzustellen (§ 19), für die Lückenlosigkeit der Verantwortungsverteilung unter den Schriftleitern sowie für die Anbringung eines Impressums zu sorgen (§ 20 Abs. 3a und b) und rechtlich Interessierten darüber Auskunft zu geben, welcher Schriftleiter für einen Beitrag verantwortlich ist (§ 20 Abs. 3c). Durch diese Auskunftspflicht wird indes das in § 53 Abs. 1 Nr. 4 Strafprozeßordnung vorgesehene Zeugnisverweigerungsrecht des Redakteurs nicht berührt. Das Redaktionsgeheimnis bleibt im Schriftleitergesetz also unberührt, wenn ein Redakteur wegen der Veröffentlichung bestraft ist und bestraft werden kann.

Die Verantwortung des Schriftleiters ist in den §§ 20, 21 des Schriftleitergesetzes festgelegt. Sie bedeutet eine völlige Abkehr von der bisherigen lückenhaften Regelung dieser Frage. An die Stelle einer rein polizei- und strafrechtlichen Verantwortung setzt das Gesetz die persönliche, durch nichts zu verschließende oder zu beschränkende Berufsverantwortung des einzelnen Schriftleiters. Sie ist nicht nur straf- und zivil-, sondern vor allem auch berufsrechtlicher Art, d. h. der Schriftleiter muß mit seiner Berufsexistenz für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Wahrung seiner Pflichten und seiner Verantwortung einstehen.

4. Im vierten Abschnitt (§§ 22—35) wird der verbandsrechtliche Schutz des Schriftleiterberufes geregelt. Die im Reichsverband der Deutschen Presse zusammengefaßte Gemeinschaft der Schriftleiter bildet als Körperschaft des öffentlichen Rechts einen Selbstverwaltungskörper, der der staatlichen Aufsicht durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda unterstellt ist. Der Reichsverband der Deutschen Presse stellt die berufsständische Zusammenfassung der Schriftleiter dar. Darüber von Othmar Spann entwickelte Gedanken, die das Schriftleitergesetz als ständisches Gesetz sehen[6], werden von dem Kommentar von Schmidt-Leonhardt—Gast (1. Auflage S. 129) im wesentlichen bestätigt. Sitz des Reichsverbandes der Deutschen Presse ist Berlin. Sein Leiter wird vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ernannt. Der Reichsverband hat neben den allgemeinen ständischen Aufgaben, der Förderung seiner Mitglieder, die wesentliche Aufgabe, die Berufsgerichte der Presse zu unterhalten (§ 25). Berufsgerichte 1. Instanz sind die Bezirksgerichte der Presse, Berufsgerichte 2. Instanz ist der Pressegerichtshof in Berlin (§ 27). Die Zuständigkeit der Berufsgerichte regelt § 28. Zur Leitung der Berufsgerichte müssen Beamte mit der Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst beauftragt werden, die der Staat einsetzt. Die Beisitzer sind zu gleichen Teilen Schriftleiter und Verleger.

Die §§ 29 und 30 befassen sich mit den Vorschriften für die Kündigung des Schriftleiters unter besonderer Herausstellung des in § 30 eingehend geregelten Kündigungsschutzes. § 31 regelt das Verfahren bei Berufsvergehen.

Im § 35 ist dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda das Recht

[6] Othmar Spann: Das neue Pressegesetz — ein ständisches Gesetz. „Ständisches Leben" Wien 1933, Heft 10 S. 521—526.

vorbehalten, in besonders dringenden Fällen aus Gründen des öffentlichen Wohles selbst die Löschung eines Schriftleiters in der Berufsliste zu verfügen.

5. Der fünfte Abschnitt enthält die Vorschriften über den strafrechtlichen Schutz des Schriftleiterberufes, wobei hervorzuheben ist, daß die Mehrzahl der Strafvorschriften des Gesetzes den Charakter von Schutzvorschriften hat. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen sollen den Schriftleiter in der ungestörten Erfüllung seiner Pflicht sichern und zwar sowohl gegen Einflüsse außerhalb des Zeitungsunternehmens als auch gegen den wirtschaftlichen Druck des Arbeitgebers oder auch gegen die dem Schriftleiter übergeordneten Kollegen.

§ 43 sieht die Möglichkeit vor, Verlegern den Gewerbebetrieb zu untersagen, wenn sie gegen die vorstehenden Strafbestimmungen verstoßen.

6. Die im sechsten Abschnitt (§§ 44—47) zusammengefaßten Schlußbestimmungen enthalten die notwendigen Übergangsregelungen. So wird der Ausschluß der Immunität von Abgeordneten gegenüber den Bestimmungen des Gesetzes über die Entfernung ungeeigneter Schriftleiter bestimmt; ferner das Pressegesetz vom 7. Mai 1874, soweit es Bestimmungen über den verantwortlichen Redakteur enthält, mit den Vorschriften des Gesetzes in Einklang gebracht.

III. Die Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933

1. Die DurchfVO. enthält in § 1 die Bestimmung über das Inkrafttreten des Schriftleitergesetzes am 1. Januar 1934 und die Eingliederung der Schriftleiter in die Pressekammer.

2. In den §§ 2—27 wird die Zulassung zum Schriftleiterberuf eingehend geregelt. Hervorzuheben ist hier § 5, der bestimmt, daß unter den Begriff der Schriftleiterarbeiten jede unmittelbare oder mittelbare Textgestaltung durch Wort, Nachricht oder Bild fällt, nicht aber die Tätigkeit für den Anzeigenteil einer Zeitung oder einer politischen Zeitschrift. Im § 7 wird ausgesprochen, wer nicht Schriftleiter ist. Hierunter fallen insbesondere die Redakteure einer im amtlichen Auftrag herausgegebenen Zeitung oder Zeitschrift, da letztere gemäß § 3 des Schriftleitergesetzes nicht erfaßt werden. Dagegen gilt fachmännische Tätigkeit eines Schriftleiters zur Beobachtung der Presse oder zur Verbindung mit ihr bei einer Behörde, einem Verband oder einer sonstigen Stelle nicht als Aufgabe des Schriftleiterberufes, so daß also Schriftleiter, die als Pressereferenten, Presseamtsleiter oder Verbandsschriftleiter tätig sind, weiterhin als zum Beruf gehörig betrachtet werden.

3. Die Ausübung des Schriftleiterberufes wird durch die §§ 28—31 geregelt, vor allem bezüglich der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes.

4. § 32 enthält die für die Vereinigung des deutschen Schriftleiterstandes notwendige Bestimmung, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes die Mitgliedschaft zum Reichsverband der Deutschen Presse für alle Personen erloschen ist, die nicht zu diesem Zeitpunkt in die Berufsliste eingetragen waren oder nachträglich eingetragen werden.

IV. Die Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. Januar 1934

Die Verfahrensordnung gliedert sich in allgemeine Vorschriften (§§ 1—7), in die Vorschriften über das ehrengerichtliche Verfahren (§§ 8—27) und in die Vorschriften

über das Einspruchsverfahren (§§ 28—43), über das Kündigungsschutzverfahren (§§ 44—47) und in Übergangsbestimmungen (§ 48).

Die Berufsgerichte sind Organe des Reichsverbands der Deutschen Presse; die Richter sind Beamte des Reichsverbands. Die ordentlichen Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden haben laut § 6 den Berufsgerichten der Presse Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die Verfolgung von Berufsvergehen verjährt in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem das Berufsvergehen begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges (§ 10). Ist gegen einen Schriftleiter wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist das ehrengerichtliche Verfahren auszusetzen. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist im einzelnen im § 13 geregelt. Anzeigen wegen Berufsvergehen sind schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei dem Leiter des Landesverbandes einzureichen, dem der Beschuldigte angehört (§ 14). Im Falle der Vorsitzende des Bezirksgerichts oder das Bezirksgericht im Beschlußverfahren eine Verwarnung oder eine Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 RM. nicht als ausreichend erachtet, ist durch den Vorsitzenden Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksgericht anzuberaumen (§ 19). Gegen die Urteile des Bezirksgerichts ist die Einlegung der Berufung an den Pressegerichtshof in den §§ 23 ff. geregelt. Für die mündliche Verhandlung gelten §§ 176, 184—198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend (§ 40, 1). In dem § 42, 2—5 wird die Zustellung der Ladungen, die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und die Vollstreckung der Kostenentscheidungen analog den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung geregelt, sofern sich aus den Bestimmungen der Verfahrensordnung nichts anderes ergibt. Die §§ 41—43 befassen sich mit der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen, durch die der Einspruch verworfen wird.

V. Die Satzungen des Reichsverbands der Deutschen Presse

Die Satzungen bestimmen Begriff und Zweck des Reichsverbands als der berufsständischen Vertretung der deutschen Schriftleiter (§ 1), die Gliederung des Reichsverbands in Landesverbände (§ 2), die Verbandszugehörigkeit (§§ 3—5), die Organe des Reichsverbands: Leiter, Hauptgeschäftsführer, Beirat, Reichspressetag, Berufsgerichte (§§ 6—15), die Rechtsverhältnisse zu Angehörigen des Reichsverbands (§§ 16, 17), die Finanzen des Reichsverbands (§§ 18—23)[7] und enthalten in den §§ 24—26 Schluß- und Übergangsbestimmungen, die u. a. die Bezeichnungen „Schriftleiter a. D." oder „Schriftleiter i. R." zulassen.

du Prel

Schrifttum:

Schriftleiter-Gesetz vom 4. Oktober 1933.
Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. 12. 1933.
Verfahrensordnung für die Berufsgerichte der Presse vom 18. 1. 1934.
Satzungen des Reichsverbandes der Deutschen Presse.
Rede des Reichsministers Dr. Goebbels vor der deutschen Presse bei Verkündung des Schriftleitergesetzes vom 4. Oktober 1933.
Reichsminister Dr. Jos. Goebbels: „Das deutsche Schriftleitergesetz"; „Zeitungswissenschaft" 8. Jahrg. Nr. 6.
Amtliche Begründung zum Schriftleitergesetz, abgedruckt „Deutsche Presse" 1933 Nr. 19, S. 285, Reichsanzeiger 1933/237 vom 10. Oktober 1933.
Dietrich, Dr. Otto, Reichspressechef der NSDAP.: Rede anläßlich der Verkündung des Schriftleitergesetzes am 4. Okt. 1933, abgedruckt „Deutsche Presse" 1933, Heft 19, S. 279—282.

[7] Verbandszeitschrift „Deutsche Presse" (§ 22).

Dietrich Dr. Otto: Der Schriftleiter im neuen Staat, „Zeitungswissenschaft", 8. Jahrg. Nr. 6.
Guillaume Dr.: Neue Ehrengerichtsbarkeit, „Die Nationale Wirtschaft" 1934/3, S. 92/93.
Hensen, Rudolf: Das Schriftleitergesetz, „Juristische Wochenschrift", 1934/20, S. 1222/1223.
Herschel, Professor Wilhelm: Das Schriftleitergesetz, „Arbeitsrecht und Volkstum", Zeitschrift für das deutsche Recht der deutschen Wirtschaftsstände, 1933/12, 361—365.
Herschel, Professor Wilhelm: Die Form des Schriftleitervertrages, „Deutsche Juristen-Zeitung, 1934/1, S. 68/69.
Hoche Dr.: Die Verantwortlichkeit der Schriftleiter nach dem neuen Schriftleitergesetz: „Juristische Wochenschrift" 1933, S. 2868—2870.
Hoche Dr.: Die Grundzüge des neuen Schriftleitergesetzes. „Deutsche Juristen-Zeitung" 1933/20, S. 1324—1330.
Jaenicke, Ernst: Die Ehre des Schriftleiters, „Deutsches Recht", 1934/17, S. 414—416.
du Prel Freiherr, Dr. Max: „Der Zeitungsbeitrag im Urheberrecht", München 1931.
Richter, Lutz: Arbeitsrechtliche Auswirkungen des Schriftleitergesetzes vom 4. 10. 1933, „Deutsches Arbeitsrecht", 1934/1, S. 5—10.
Schmidt-Leonhardt, Hans: Das Schriftleitergesetz, „Reichsverwaltungsblatt und Preuß. Verwaltungsblatt" 1933/46, S. 903/905.
Schmidt-Leonhardt, Hans: Wie das Schriftleitergesetz entstand, „Zeitungswissenschaft", 8. Jahrgang, Nr. 6.
Schmidt-Leonhard—Gast: „Das Schriftleitergesetz vom 4. 10. 1933. Kommentar, Berlin 1934.
Spann, Othmar: Das neue Pressegesetz — ein ständisches Gesetz. „Ständisches Leben", Blätter für organische Gesellschafts- und Wirtschaftslehre. Herausgeber Othmar Spann, Wien 1933/10, S. 521—526.
Stark, Walter: Gegen die versteckten Verträge in der Presse. § 14 des Schriftleitergesetzes und Vereinsnotizen. „Deutsche Justiz", 1934/9, S. 289.
Stritzke, Otto, Nürnberg: Sozialpolitische Fragen des Schriftleitergesetzes. „Juristische Wochenschrift" 1933/43, S. 2364/66.
Stritzke, Otto, Nürnberg: Einfluß des Schriftleitergesetzes auf das Pressegesetz. „Markenschutz und Wettbewerb", 1934/2, S. 49.
Weiß, Wilhelm: Ein Jahr Schriftleitergesetz. „Völkischer Beobachter" 1934/277 vom 4. Oktober 1934.
„Zeitungswissenschaft", 8. Jahrgang, Nr. 6: Das Schriftleitergesetz im Urteil des In- und Auslandes.

C. Wirtschaftsrecht

Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutze der Wirtschaft

Der Staat ist die Organisation des nationalen Lebens eines Volkes; er soll darüber hinaus Ausdruck des völkischen Wesens sein. Die Wirtschaft ist die organisierte Deckung des Bedarfs des Volkes; sie soll darüber hinaus eine sichtbare Äußerung des ewig pulsierenden Lebens dieses Volkes sein. Darum muß die Form der Wirtschaft organisch aus dem Leben und Erleben des Volkes wachsen. In dem Maße, in dem der Staat Ausdruck des Wesens der Nation ist, kann er an der Formgebung der Wirtschaft teilnehmen und er ist der natürliche Gestalter des Wirtschaftslebens, wenn er das höchste nationalpolitische Ziel, Ausdruck des Wesens der Nation zu sein, erreicht hat. Staat und Volk sind dann eins. Das Erleben des Volkes findet seinen Ausdruck im Gesicht des Staates. Der Staat ist zum ureigenen Bestandteil des Volkes selbst geworden, er ist die harmonische Hülle der Seele des Volkes und damit das Werkzeug, um die Regungen dieser Seele, die Bestrebungen des Volkes, zu verwirklichen.

Der nationalsozialistische Staat hat diese Harmonie zwischen Staat und Volk erreicht, darum kommt ihm auch die wegweisende Führung auf dem Gebiete der Wirtschaft zu. In der nationalsozialistischen Auffassung ist der Staat nicht von der Wirtschaft und die Wirtschaft nicht vom Staate zu trennen. Beide gehören zusammen und müssen, wenn das Leben des Volkes reibungslos vor sich gehen und gesund sein soll, aufeinander abgestimmt sein. Der nationalsozialistische Staat lehnt einen Eingriff in die Besitzverhältnisse der Wirtschaft ab. Er wünscht im Gegensatz zu der Entwicklung der letzten 14 Jahre in Deutschland keine Verstaatlichung wirtschaftlicher Betriebe, sondern er sieht die Aufgabe des Staats gegenüber der Wirtschaft vielmehr darin, daß die Staatsführung der volkswirtschaftliche Regulator ist und durch eine der Gesamtwirtschaft dienende Wirtschaftspolitik dem Wirtschaftsleben Rahmen und Richtschnur gibt, nach denen es sich entwickeln kann. Das harmonische Zusammenwirken von Wirtschaftsführung, Arbeitsgeist und fachlicher Leistung wird künftig die Neugestaltung der deutschen Wirtschaft bestimmen. Soweit in der Vergangenheit eine gegensätzliche Tendenz vorhanden war, hat der Nationalsozialismus verändernd in die Wirtschaft eingegriffen. Aber auch hier nicht, indem er erst die Organisation geschaffen hat und dann die Menschen in sie hineinführt und von ihnen verlangt, daß sie sich in ihr zurechtfinden, sondern indem er zuerst alle an der Wirtschaft Beteiligten, alle schaffenden Menschen ganz mit dem nationalsozialistischen Geiste zu erfüllen sucht, so daß sie imstande sind, dem Werke, an dem sie wirken, selbst sein Gepräge zu geben und durch die Einheitlichkeit ihrer Gesinnung dem gesamten deutschen Wirtschaftskörper in allen seinen Gliedern Einheitlichkeit zu verleihen.

System und Gesinnung

In den ersten Monaten nach der Machtübernahme hat es unter unseren Kaufleuten eine ganze Menge gegeben, die sich keine rechte Vorstellung von der Wirkung der nationalsozialistischen Staatsidee auf die Wirtschaft und die Wirtschaftsform machen konnten. Manche haben die völlig falsche Meinung vertreten, daß der Nationalsozialismus die private Initiative beschränken oder gar abschnüren würde. Es kann nicht oft genug mit allem Nachdruck gesagt werden: der Nationalsozialismus baut sich nicht nur auf dem Führergedanken, er baut sich auch auf dem Leistungsprinzip auf. Und eine Bewegung, die höchstmögliche Leistungen fordert und zur Richtschnur für alle ihre Glieder macht, muß ganz naturnotwendig jeden gesunden Unternehmergeist nicht nur sich entwickeln lassen, sondern im Gegenteil fördern und anregen. Darum gibt der nationalsozialistische Staat seinen in der Wirtschaft tätigen Volksgenossen nicht nur ein Recht, ihre Unternehmerinitiative zu entfalten, er verpflichtet sie sogar dazu. Ebenso ist es ein großer Irrtum, wenn außerhalb der Grenzen Deutschlands von einigen unserer so zahlreichen und übereifrigen Kritiker die Behauptung aufgestellt wird, daß die persönliche Freiheit oder auch die wirtschaftliche Freizügigkeit in Deutschland unterbunden sind. Höchstes Ideal nationalsozialistischer politischer Denkungsart ist die Entwicklung der Freiheit der nationalverantwortungsbewußten Persönlichkeit. Allerdings besteht ein ganz wesentlicher Unterschied zwischen dem Freiheitsideal der liberalistischen und dem der nationalsozialistischen Weltanschauung. Der Liberalismus stützt sich auf den Grundsatz des laisser faire. Er garantiert die ungehemmte Entwicklung der Persönlichkeit ohne Rücksichtnahme auf die Interessen der Gesamtheit oder der Gemeinschaft. Das liberalistische weltanschauliche Denken gipfelt in der Summe erfolgreicher Einzelmenschen, während der Nationalsozialismus das Ichtum dem Gemeinschaftsgedanken ein- und unterordnet. Die nationalsozialistische Freiheit der Persönlichkeit endet also bei den Belangen der Gesamtheit, auf die das Individuum bei all seinem Tun und Handeln Rücksicht zu nehmen und denen es zu dienen hat. Die legale Vertretung der Gemeinschaft ist die Staatsführung. Darum ist im nationalsozialistischen Wirtschaftsleben der Staat Führer und Regulator. Er ist der Garant für die Wahrnehmnug der Interessen der Gesamtheit und er gibt darum den Rahmen an, in dem sich die freizügigen Handlungen der Wirtschafts- und Betriebsführer zu bewegen haben. Damit verhindert der Staat jede individualistisch-liberalistische Willkür, ohne die Freiheit der Wirtschaft als solche anders als durch die Verantwortlichkeit gegenüber der Gesamtwirtschaft zu beschränken. Der liberalistische Kapitalismus hat gestern in diesem und heute in jenem Gewand es in der Vergangenheit immer wieder versucht, seinen Thron zu festigen und die Macht, die ihm verloren zu gehen drohte, aufrechtzuerhalten. Fast in jede Äußerung unseres gesellschaftlichen Lebens hatte er sich eingeschlichen und woran er erst einmal teilnahm, da herrschte er. Da ist es kein Wunder, daß das Volk Gefahr laufen mußte, seine Seele zu verlieren und damit sein Sehnen und Streben über den eigenen Menschen hinaus. Der liberalistische Kapitalismus entfernte es immer mehr von den natürlichen Gesetzen des Lebens und den einzeln schaffenden Menschen von der Ethik der Arbeit. Sie nannten es Wirtschaft und meinten organisierte Ertragssteigerung. Sie nannten es natürliche wirtschaftliche Grundgesetze und es war Drosselung der individuellen Leistung und legalisierte Ausnutzung einer arbeitenden Vielheit zum Nutzen eines oder einiger oft arbeitslosen Kapitalinhaber. Die letzte Stufe in dieser Entwicklung war die Versachlichung des Menschen. Das war der Höhepunkt eines Zeitalters, dem nur noch der Sturz folgen konnte. Wir haben diesen Sturz erlebt und wir haben die Geburtswehen eines neuen Zeitalters am eigenen Volkskörper und jeder einzelne von uns an sich selbst verspürt. Das gewaltige Geschehen des Weltkrieges, als dessen Urheber die Geschichte den liberalistischen Kapitalismus brandmarken wird, hat der liberalistischen Weltanschauung

den Grabgesang bereitet. Die Menschen, die in der Verteidigung eines hohen Ideals als Kameraden den Tod vor Augen ein halbes Jahrzehnt auf den Schlachtfeldern der Welt ihre Pflicht erfüllten, konnten kein Verständnis mehr für das laisser faire der liberalistischen Weltanschauung aufbringen, die dem Einzelmenschen seine Freiheit garantierte und es ihm gestattete, sich völlig, unbeschadet der Interessen der anderen, durchzusetzen, sich ausleben zu können, wie es ihm beliebte, und jede menschliche Tätigkeit nach dem abschätzte, was sie an klingendem Gewinn abwarf. Wenn auch Massen arbeitender Menschen dabei zugrunde gingen oder in tiefstes Elend kamen, der Kapitalismus hatte für sie eine Patentlösung gefunden, die er mit der schönen Bezeichnung „soziale Fürsorge" oder „Wohltätigkeit" als höchste Errungenschaft der Zivilisation manifestierte. Eine Minderheit von Besitzern rentierender Eigentumstitel war der einzige Nutznießer aus der immer mehr nervtötend werdenden menschlichen Arbeit, zu deren Übersteigerung die technischen Errungenschaften dienten, die nicht für, sondern geradezu gegen den Menschen angewandt zu einer Gütererzeugung führten, deren Zweck und Ziel mit der Befriedigung der Bedürfnisse nicht mehr in Einklang gebracht wurden. Der liberalistische Kapitalismus hatte ein System der unbeschränkten persönlichen Freiheit geschaffen, das sich gegen die Gesamtheit auswirkte und schließlich eine Gegenströmung bei den breiten Volksmassen auslösen mußte: den Sozialismus. Aber die Übersteigerungen und Verkrampfungen der Zeit waren auch an den breiten Schichten nicht ohne Einfluß vorübergegangen, und der materialistische Geist, der dieser Zeit ihr Gepräge gab, erfüllte auch die, die sich als „Führer der geknechteten Massen" dem Volke verschrieben. Das kapitalistische System hat das Volk in Klassen zerrissen; es hat den alten aufbauenden Ständegedanken vernichtet und auf der einen Seite eine materiell-bestimmte Überheblichkeit, auf der anderen Seite, genährt durch die marxistische Lehre von der Mehrwertstheorie, den Klassenhaß geschaffen, der aus dem Gefühl der breiten Volksschichten, die Betrogenen und Ausgebeuteten zu sein, herausgewachsen war. Die bürgerliche Moral, die ganz von den liberalistisch-kapitalistischen Tendenzen ausgehöhlt worden war, versuchte die Wunden, die das von ihr gepriesene und durch sie repräsentierte System schlug, durch soziale Maßnahmen zu heilen, während die Verlogenheit der Marxisten keineswegs geringer war, die den Massen Aufstieg und Freiheit und ein Reich in Schönheit und Würde versprachen, in Wahrheit aber alles unterließen, was den Verelendungszustand des schaffenden Volkes irgendwie beseitigen konnte.

Das große gemeinsame Erleben des Weltkrieges hatte die Menschen wieder feinhörig gemacht und ließ sie die ehernen Schritte des Schicksals vernehmen, an das sie gebunden sind. Sie fanden wieder den nötigen Abstand von den Dingen, die bis dahin ihr tägliches Streben und Sorgen ausgemacht hatten. In der Kameradschaft der Front wurde eine neue Gesinnung geschmiedet, die dem Gefühl der Gemeinschaft entsprang und aus der eine Weltanschauung herauswuchs, der wir Deutschen im Nationalsozialismus Ausdruck gegeben haben. Der unbekannte Frontsoldat **Adolf Hitler** wurde zum Wecker aller, die guten Willens sind in der deutschen Nation. Der hohe Gemeinschaftsgedanke, der alle Glieder eines Volkes umfaßt, die innige Verbundenheit aller mit dem Boden, der die Urquelle der Kraft allen Lebens ist, Autorität und Verantwortung nach oben: das ist die tragende Idee der neuen Zeit, die aus dem Unterbewußtsein des Einsatzes aller für das große Gemeinsame, die Nation, keimte. Ein neues Zeitalter ist angebrochen, das mit dem Namen des unbekannten Soldaten des Weltkrieges, unseres Führers Adolf Hitler, alle Zeiten verbunden sein wird. Andere Nationen haben ihrem Unbekannten Soldaten ein Grabdenkmal gesetzt, an dem sie am Jahrestage des Schandfriedensschlusses einen Kranz niederlegen. Im deutschen Volke, das sich ein halbes Jahrzehnt auf allen Schlachtfeldern der Welt soldatisch behauptete, ist ein unbekannter Soldat zum Meister neuer Volk- und Zeitwerdung geworden. Es ist in Adolf Hitler

der Führer des Volkes aus dem Niedergang zum Aufstieg nationaler Würde und Freiheit erstanden. In dem neuen Reiche gibt es keine Ungezügeltheit, sondern herrscht die große Idee der Gemeinschaft, in die sich alle einzuordnen und zu deren Vollendung alle ihre Pflicht zu erfüllen haben auf dem Platz, auf den sie gestellt sind. Nicht der Gewinn der Arbeit und nicht die Art der Arbeit sind Wertmesser, sondern wie diese Arbeit geleistet wird, ist allein entscheidend. Darum ist im neuen Deutschland der Arbeiter an der Maschine nicht weniger wert als der Generaldirektor oder der Unternehmer. Jeder gilt so viel, wie er selbst in der Verrichtung der Arbeit leistet, die ihm zugewiesen ist. Damit führt der Nationalsozialismus alle schaffenden Volksgenossen wieder zur Erkenntnis der Würde ihrer Arbeit und zur Achtung der Leistungen des eigenen Berufs und der Berufe der anderen Volksgenossen. Aus dieser Haltung entspringt der ständische Gedanke, den der nationalsozialistische Staat wieder aufgegriffen hat und aufs neue zum Segen der Arbeit entwickelt. Da der Nationalsozialismus das Privateigentum unter den Schutz des Staates stellt, aber jede wirtschaftliche Betätigung zum Nutzen der Gesamtheit vor dem eigenen Nutzen fordert, entwickelt er die ständische Gliederung der Wirtschaft nach den Interessen der Gesamtheit. Wie der Nationalsozialismus in das Volk hineingewachsen ist und es schließlich ganz erfüllt und dieses Volk sich seinen neuen Staat nach seinem Wesen schaffen konnte, so werden auch die nationalsozialistischen Wirtschaftsideen in organischem Wachstum alle Glieder der Wirtschaft erfassen und schließlich erfüllen, bis die neue nationalsozialistische Wirtschaftsform geschaffen worden ist.

Der Staat als Regulator der Wirtschaft

Die nationalsozialistische Staatsführung hat darum auch darauf verzichtet, der Wirtschaft eine völlig neue Gesetzgebung und eine fertige Organisation zu geben, in der sie sich zurecht finden muß. Sie hat dort verändernd zu wirken begonnen, wo es am dringlichsten war und wo die wichtigsten Ansatzpunkte für eine gedeihliche Fortentwicklung gegeben sind. Eines der wichtigsten Gesetze auf diesem Wege ist das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933. Mit diesem Gesetz sollen die Bestrebungen wirtschaftlicher Verbände gefördert werden, die es sich zum Ziele gesetzt haben, einen ehrbaren und wirtschaftlich gesunden Berufsstand aufrechtzuerhalten. Es bestand früher keine Möglichkeit für den Staat, im Gesamtinteresse der Volkswirtschaft ordnend in die wirtschaftliche Entwicklung einzugreifen. Es ist gar kein Zweifel, daß die Errichtung von Zwangskartellen einen bedeutsamen Eingriff des Staats in die Wirtschaft bedeutet. Aus diesem Grunde soll ein Zwangszusammenschluß erst dann vorgenommen werden, wenn alle Möglichkeiten einer freiwilligen Einigung erschöpft sind. Wo es notwendig erscheint, kann der Staat solche Einigungsverhandlungen anordnen. Es wird dabei den Unternehmern immer nahegelegt, die vorhandenen Schwierigkeiten selbst zu beseitigen und einem freiwilligen Zusammenschluß nicht hinderlich im Wege zu sein. Die Wirtschaftsordnung im nationalsozialistischen Staate beruht auf der Initiative und dem Verantwortungsgefühl des einzelnen Unternehmers. Darum will der nationalsozialistische Staat diese beiden Unternehmereigenschaften entwickeln. Wenn er dabei marktregulierend eingreift und Zwangszusammenschlüsse vornimmt, so tut er das nicht etwa, um damit einer staatlichen Planwirtschaft das Wort zu reden, sondern er wird seine Aufsichts- und Eingriffsbefugnisse nur anwenden, um eine planvolle Verteidigung der Erzeugungsstätten zu ermöglichen und auch in dieser Wirtschaft dem nationalsozialistischen Grundsatz zum Durchbruch zu verhelfen, das Gesunde zu entwickeln und das Kranke, wenn es sich als nicht heilbar erweist, zum Absterben zu bringen. Das hat den Anlaß gegeben, dem Reichswirtschaftsminister durch Gesetz das Recht zu geben,

nicht nur im Interesse der Marktregelung Verbände aufzulösen oder zusammenzuschließen, sondern auch Errichtungsverbote für einzelne Betriebe zu erlassen. Der Reichswirtschaftsminister kann die Errichtung von Unternehmungen versagen, wenn der Markt mit solchen Betrieben übersetzt ist. Ebenso hat er die Möglichkeit, innerhalb eines bestimmten Wirtschaftskreises die Erweiterung des Geschäftsbetriebes und der Leistungsfähigkeit bestehender Unternehmungen von seiner Entwicklung abhängig zu machen. Es soll dadurch vermieden werden, daß, so wie es früher so oft geschehen ist, Fehlleitungen von Kapital stattfinden, die die Belebung der Wirtschaft und die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsplanes gefährden. Denn es ist ein Grundsatz der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik: **die Aufgabe der Volkswirtschaft ist die Bedarfsdeckung und nicht eine hohe Rentabilität für das Leihkapital.** Hierhin gehört auch das Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen vom 18. Dezember 1933, wie die Verordnung über Verdingungskartelle vom 9. März 1934[1]. Durch diese Verordnung soll in erster Linie verhindert werden, daß für das Anbieten von Bauleistungen bei Ausschreiben der öffentlichen Hand der freie Wettbewerb durch Verdingungskartelle und entsprechende Einrichtungen der künstlichen Preisgebung beschränkt wird, wenn der Auftraggeber in der Ausschreibung erklärt, daß für das Vergebungsverfahren die Verdingungsordnung für Bauleistungen maßgebend sein soll.

Das werterhaltende Prinzip

Der Nationalsozialismus geht davon aus, daß Arbeit Kapital schafft. Er hat deshalb darum besorgt zu sein, daß die Grundlagen der Arbeitsbeschaffung und Arbeitsgestaltung gesund sind. Sie können das nur sein, wenn ein Bedarf an den Erzeugnissen der Arbeit vorhanden ist und wenn die schon bestehenden Arbeitsstätten nicht ausreichen, um diesen Bedarf zu befriedigen. Darüber hinaus hat der nationalsozialistische Staat ein Interesse daran, daß die Arbeitsbeschaffung möglichst gleichmäßig auf alle Betriebe, für die Arbeit vorhanden ist, und auf alle Wirtschaftskreise ausgedehnt ist. Da der Staat durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm Auftraggeber ist und selbst die Initiative zur Ankurbelung der Wirtschaft gegeben hat, ist es nur recht und billig, wenn er den Vorteil einzelner zum Nutzen der Gesamtheit beschränkt. Da der Nationalsozialismus aber auch noch ein natürliches Interesse an der Erhaltung der Arbeit und damit an der Erhaltung der von ihr geschaffenen Werte hat, mußte er sich vordringlich gegen Zustände wenden, die einer Verschleuderung und willkürlichen Minderung von Werten aus menschlicher Arbeit Vorschub leisteten. Ein erster Schritt hierzu wurde mit dem *Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe* getan, durch das unzuverlässige Elemente aus dem Versteigerergewerbe ferngehalten oder durch ein rasches Eingreifen des Staats beseitigt werden konnten. Bisher konnte die Ausübung des Versteigerergewerbes nur solchen Personen untersagt werden, die als Gewerbetreibende schlechthin unzuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen waren. Die Untersagungsbefugnis in diesem Gesetz geht weiter. Danach brauchen nicht mehr Tatsachen festgestellt zu werden, die als Nachweis für die Unzuverlässigkeit dienen, sondern es genügt, wenn die zuständige Behörde davon überzeugt ist, daß der Gewerbetreibende für eine ordnungsmäßige Ausübung seines Berufes als Versteigerer keine Gewähr leistet. Zur ordnungsmäßigen Ausübung des Gewerbes gehört nicht nur die Einhaltung aller gesetzlichen und polizeilichen Bestimmungen, sondern auch die Erfüllung aller Vertragsverpflichtungen, die der Versteigerer mit und zu der Ausübung seines Gewerbes übernommen hat. Mit dem Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe wird also erst einmal die Zuverlässigkeit der verantwortlichen Personen sichergestellt. Damit ist schon eine gewisse

[1] Siehe auch Absatz Reichskommissar für Preisüberwachung.

Gewähr geboten, daß einer willkürlichen Verminderung von Werten Begrenzungen gegeben werden. Das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe hat durch ergänzende Gesetze am 16. Oktober 1934, am 27. Februar 1935 und am 31. Mai 1935 Ergänzungen erfahren. Mit Hilfe des Gesetzes zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe war eine Handhabe gegeben, um unzuverlässigen Versteigerern die weitere Gewerbeausübung zu verbieten. Da aber die Entscheidungen der Untersagungsbehörde nicht in allen Fällen dem Zwecke und der Sinngebung des Gesetzgebers genügten und nicht klar genug zum Ausdruck kam, daß nicht nur sittlich bedenkliche Personen, sondern auch solchen Versteigerern die Ausübung ihres Gewerbes zu untersagen sei, denen die Kenntnisse, die Ausbildung oder die erforderlichen Mittel für den Gewerbezweck fehlten, war in der Anwendung des Gesetzes wiederholt ein Mangel der erforderlichen Einheitlichkeit festzustellen. Durch das Gesetz vom 16. Oktober 1934 ist die zu erteilende Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes von der Zuverlässigkeit des Nachsuchenden und dem tatsächlichen Bedürfnis für die Errichtung eines Versteigererbetriebes abhängig zu machen. Außerdem wird eine Vereinheitlichung der Handhabung für das ganze Reichsgebiet geschaffen. Der Nationalsozialismus wird damit noch nicht haltmachen und zweifellos zu gegebener Zeit noch einmal in umfassender Weise regelnd in das Versteigerungswesen eingreifen.

Saubere Werbung

Am 12. September 1933 wurde folgendes Gesetz verkündet: „Zwecks einheitlicher und wirksamer Gestaltung unterliegt das gesamte öffentliche und private Werbungs-, Anzeigen-, Ausstellungs-, Messe- und Reklamewesen der Aufsicht des Reichs. Die Aufsicht wird ausgeübt durch den Werberat der deutschen Wirtschaft." Es heißt dann weiter: „Die Mitglieder des Werberats werden vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern berufen ..." Wirtschaftswerbung ist die Summe von Handlungen durch Wort, Bild, Zeichen, Ton oder durch irgendwelche andere Art der Veröffentlichung im Interesse eines einzelnen, einer Gruppe oder der Gesamtheit bei einer Vielheit oder bei der Gesamtheit für das Ergebnis einer Arbeit oder einer Arbeit selbst, für einen Gegenstand oder für eine Unternehmung zu werben. Auf dem Gebiete der Wirtschaftswerbung waren wie auf kaum einem anderen Gebiete der Wirtschaft die Mißstände außerordentlich groß. Sie äußerten sich in einem Auflagenschwindel bei Zeitungen, einer willkürlichen Preissetzung auf allen Gebieten des Reklame- und Anzeigenwesens und auf einer falschen Darstellung der Verschiedenheit oder Gegensätzlichkeit im Wettbewerb. Darum hat sich der nationalsozialistische Staat auch der Förderung der Wirtschaftswerbung angenommen, ohne dabei, wie in der Begründung zu dem Gesetz über Wirtschaftswerbung ausdrücklich hervorgehoben wird, die Privatinitiative ausschalten und die Wirtschaftswerbung uniformieren zu wollen. Im Gegenteil ist es dem Staate daran gelegen, daß die Vielgestaltigkeit des deutschen Wirtschaftslebens auf keinem Gebiete verkümmert. Es soll nur Ordnung und Sauberkeit in das wirtschaftliche Leben gebracht werden, und es soll verhindert werden, daß der spekulative Hang und eigennützige Interessen einzelner das Wohl der Gesamtheit gefährden. Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat Aufgaben von hoheitsrechtlicher Art zu erledigen. Er kann die Erteilung der Genehmigung der Werbung von der Erhebung einer Abgabe abhängig machen, deren Höhe durch Verordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und des Reichsfinanzministers festgesetzt wird. Darüber hinaus kann die Genehmigung an weitere Bedingungen geknüpft werden. An allen Maßnahmen des Werberats der deutschen Wirtschaft, zu denen eine ministerielle Entscheidung notwendig ist, wirken die für die Wirtschaftspolitik zuständigen Reichsminister (§ 2,2) gemeinsam mit. „Die Abgabe, die zur Erteilung einer Genehmi-

gung gefordert werden kann, ist keine Steuer, sondern eine Gebühr. Durch diese Abgabe darf die Wirtschaft" — wie es in der Begründung ausdrücklich heißt — „nicht belastet und die Werbung nicht verteuert werden. Es herrscht in allen Fachkreisen Einmütigkeit darüber", so heißt es in der Begründung weiter, „daß diese Abgabe von den Werbeauftragnehmern leicht getragen werden kann, weil der Vorteil eines ehrlichen und zuverlässigen Reklamehandels und der Fortfall des unlauteren Wettbewerbs außer Verhältnis steht zu dieser Belastung, selbst wenn sie Sätze erreichen würde, an deren Einführung nicht gedacht wird. Auch bei einer Belastung, die unter diesen Umständen für die Beteiligten kaum fühlbar sein wird, kann auf diese Weise dem Reich eine neue Einnahmequelle erschlossen werden, deren Erträge sehr hoch geschätzt werden. Diese Einnahmen sollen im Reichshaushalt beim Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda ausgewiesen werden. Der zuständige Reichsminister verwendet sie für Zwecke der Propaganda, d. h. für die Erfüllung seiner Aufgabe. Mag es sich hierbei um Wirtschafts- oder um allgemeine Propaganda handeln, immer wird mittelbar oder unmittelbar die deutsche Wirtschaft mit diesen Mitteln befruchtet, und so werden die Mittel, die für den Werberat aufgewendet worden sind, auf diese Weise wieder der Wirtschaft zugeleitet."

Das Gesetz über Wirtschaftswerbung regelt also nicht nur das Reklame- und Werbewesen der Wirtschaft, es spannt jede einzelne werbende Unternehmung der deutschen Wirtschaft gleichzeitig in den Dienst der Werbung für die Gesamtwirtschaft und die Nation ein. Das Wohl der Gesamtheit ist das Wohl des einzelnen. Von diesem Grundsatz ausgehend werden alle wirtschaftlichen Unternehmungen praktisch zur laufenden Förderung der vom Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführten nationalen Werbung herangezogen. Das allgemeine Wohl ist oberstes Gesetz, und jede Äußerung der Wirtschaft, die zu ihrer Verbesserung und Entfaltung beiträgt oder beitragen soll, hat — das will der Gesetzgeber — von dem Gedanken zum Wohle der Allgemeinheit geleitet zu sein, darum verbindet er bewußt die Werbung der freien Wirtschaft über den Werberat mit der Werbung des Staates für die Gesamtheit der Nation.

Mittelstandspolitik

Die nationalsozialistische Bewegung hat ihre besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt von Anfang an neben der sozialen Lage der Arbeiterschaft dem Mittelstand gewidmet. Einen bedeutsamen Schritt zur Verwirklichung der berechtigten mittelständischen Forderungen macht das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933. Dadurch wird den mittelständischen Betrieben eine Sicherung ihres Bestandes gegenüber dem zunehmenden Wettbewerb der Einzelhandelsgroßunternehmungen und gegenüber der Gefahr einer weiteren Übersetzung des Einzelhandels gewährleistet. In diesem Gesetz ist der immer größer gewordenen Gefahr der Ausdehnung der Einheitspreisgeschäfte und Warenhäuser Einhalt geboten worden. In den vergangenen Systemjahren schoß diese Art von Geschäften wie Pilze aus der Erde und bedrängte den Fach- und Einzelkaufmann in wachsendem Maße. Das war in einer Zeit des liberalistischen Kapitalismus — auf dessen Eigenart im ersten Teil dieses Aufsatzes hingewiesen worden ist — nur zu natürlich. Der rücksichtslose Kampf des kapitalkräftigen Spekulanten war gestattet. Die ernste Arbeit des einzelnen selbständig schaffenden Volksgenossen, der nicht die nötige kapitalmäßige Rückendeckung hatte, war diesen Angriffen preisgegeben und wurde gewöhnlich in kurzer Zeit zum Ausbeuteobjekt des Spekulantentums, sei es nun, daß man die Einzelhandelsfirma für „billiges Geld" auffraß und den selbständigen Unternehmer zum angestellten Geschäftsführer machte, sei es, daß man die Einzelhandelsfirma völlig zerstörte und den Unternehmer arbeitslos machte oder nötigte, wo anders sein Brot zu verdienen.

Mit dem Gesetz zum Schutze des Einzelhandels hat die nationalsozialistische Bewegung gegenüber der breiten und für die Erhaltung des Staats so wertvollen Schicht des Mittelstandes eine nationale Pflicht erfüllt. Es ist damit ein bedeutsamer Schritt zur Erhaltung und gesunden Mischung von Klein-, Mittel- und Großbetrieben auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens getan worden, während der maßlosen Reichtumsanhäufung zum Schaden der Gesamtheit in den Händen einzelner eine Grenze gesetzt worden ist. Das Gesetz, das am 12. Mai 1933 mit sofortiger Wirksamkeit verkündet wurde und im Juni und Dezember 1934, wie auch im Mai 1935 durch zusätzliche Gesetze ergänzt wurde, hat eine Reihe von Durchführungsverordnungen, bei denen anfänglich besonderer Nachdruck auf den objektiven Nachweis des Bedürfnisses zur Errichtung von Einzelhandelsverkaufsstellen gelegt wurde, später aber neben den Bedürfnisnachweis auch der Befähigungsnachweis trat, der schließlich in der Verordnung vom 23. Juli 1934 mit Ausnahme der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Warenhäusern, Serienpreisgeschäften u. dgl. ganz an Stelle des Bedürfnisnachweises trat und die Erteilung der Errichtungsgenehmigung nur noch von der persönlichen Zuverlässigkeit und den nachweislich vorhandenen Sachkenntnissen abhängig machte. Eine außerordentlich wichtige Verordnung für den Einzelhandel ist die Verordnung über den Abbau der selbständigen Handelsbetriebe in Warenhäusern vom 11. Juli 1933. Mit dieser Verordnung werden die Eingriffsrechte des Staates, die das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels § 7 vorsieht, zugunsten des selbständigen Handwerks in der Betriebswirtschaft wirksam. Auch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 9. Mai 1935 gibt einen außerordentlich wichtigen Beitrag zur Regelung der Warenhausfrage; denn mit diesem Gesetz ist, ebenfalls fußend auf dem § 7 des Ausgangsgesetzes, die Schließung sämtlicher Erfrischungsräume in den Warenhäusern mit Wirkung vom 1. November 1935 verfügt worden.

Auch das Gesetz über die Übernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe vom 31. Oktober 1933 ist eine sehr bedeutsame Maßnahme zum Schutze des wirtschaftenden Mittelstandes. Durch dieses Gesetz wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Reichsgarantien bis zum Betrage von insgesamt 10 Millionen Reichsmark für Kredite zu übernehmen, die von gewerblichen Kreditgenossenschaften oder von Privatbanken an Kleingewerbetreibende gegeben werden.

Die nationalsozialistische Reichsregierung hat ungeheure Anstrengungen gemacht, um zu gleicher Zeit mit der Neuordnung des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens die Wirtschaft, deren Tiefstand für die Existenz des Staates bedrohlich geworden war, aufs neue zu beleben. Ihr Hauptaugenmerk hat die Regierung dabei erst einmal darauf gerichtet, den Inlandsmarkt wieder in Gang zu bringen. Um das möglichst rasch und sicher herbeiführen zu können, ist der Staat als Auftraggeber aufgetreten und hat zugleich mit der Erteilung großer, auf weite Sicht abgestellter Aufträge richtungweisende Schritte unternommen, um eine großzügige Planung der Wirtschaft von der Erzeugung her vorzubereiten. Die Arbeit, die geleistet wurde, war und ist keine leichte. Wir mußten während der Reparatur die Maschine voll in Gang halten; das ist nicht leicht. Heute aber kann man trotz aller Schwierigkeiten, die noch überwunden werden müssen, sagen: wir haben es geschafft! Der Feldzug, den Staat und Partei gegen die Arbeitslosigkeit geführt haben, hat auf der ganzen Linie Erfolg gehabt. Der innere Markt ist wieder in Gang gekommen. Die private Initiative hat begonnen, sich erfolgreich zu regen. Wir haben in Deutschland eine innere aufsteigende Konjunktur, wenn auch unser Außenhandel infolge der Einschränkungsmaßnahmen der Absatzländer noch sehr danieder liegt und durch die Intensivierung aller Kräfte auf die Ankurbelung des inneren Marktes zum Teil noch weiter rückläufig geworden ist. Aber auch hier

sind energische Schritte unternommen worden, um diese Gefahr abzuwenden und auch den deutschen Außenhandel wieder flott zu bekommen.

Nationalsozialistische Arbeitsbeschaffung

Ehestandsdarlehen

Als unser Führer Adolf Hitler das Arbeitsbeschaffungsprogramm verkündete, gab es rund 5,7 Millionen registrierte Arbeitslose in Deutschland, und im Sommer 1934, nach eineinhalb Jahren der Regierung Adolf Hitlers, betrug die Arbeitslosigkeit nach den amtlichen Angaben des Internationalen Arbeitsamts nur noch 2 955 200 und am 30. Juni 1935 sogar nur noch 1 877 000; während die Beschäftigtenzahl der Arbeitnehmer vom 30. Januar 1933 (11 487 000) bis 31. Mai 1935 (16 386 000) um 4 899 000 gestiegen ist. Die Arbeitsschlacht ist also selbst in Genfer Augen ein ungeheurer Erfolg. Der Staat hatte zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms 5 Milliarden Reichsmark bereitgestellt. Überall sind Instandsetzungsarbeiten in Angriff genommen und gefördert worden. Der Bau eines Netzes von Autostraßen wurde begonnen und sonstige lebenswichtige Arbeiten für die Volkswirtschaft ausgeführt. Durch alle diese Arbeiten stieg der Beschäftigungsgrad zahlreicher deutscher Fabriken, die in die Lage kamen, die Zahl ihrer Arbeiter und Angestellten wesentlich zu erhöhen. Die Folge war, daß sich die Kaufkraft breitester Volksschichten steigerte; denn der wieder in Lohn und Brot gebrachte Volksgenosse hatte jetzt wieder ein höheres und geregeltes Einkommen. Dadurch wurde er in die Lage versetzt, seine Bedürfnisse zu befriedigen, d. h. als Käufer auf dem Markt zu erscheinen und damit zur Ankurbelung des Marktes von der Käuferseite her beizutragen. Hinzu kam die Gewährung von Ehestandsdarlehen, durch welche es Zehntausenden junger Volksgenossen und Volksgenossinnen ermöglicht worden ist, sich ein eigenes Heim zu gründen. Auf die mit diesen wirtschaftlichen Maßnahmen der Reichsregierung verbundenen sozialen und ethischen Wirkungen soll im Rahmen dieser Abhandlung nicht eingegangen werden. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß eine lange und große Arbeitslosigkeit die Arbeitsbeschaffung eines Volkes unter Umständen dauerhaft zu schädigen angetan ist, daß ein beruhigender Ausblick in die Zukunft dagegen das Streben und die Arbeitsfreudigkeit stärken und daß schließlich die Möglichkeit zur Schaffung eines eigenen Heims das fürs erste gesteckte Ziel immer höher hinaufsetzt und so das Bedarfsmaß fortgesetzt erweitert. Ein junges Paar, das sich eben das Notwendigste angeschafft hat, um heiraten zu können, wird, wenn es strebsam ist, bald neue Bedürfnisse haben; denn eines zieht das andere nach sich. Ist erst die Wohnung da, dann wird dies und jenes benötigt, und ist das angeschafft, so zeigen sich neue Anschaffungsnotwendigkeiten. Das spornt an, weiter zu kommen, und wenn nötig, mehr zu arbeiten, um das Ziel, das man sich gesteckt hat, recht rasch zu erreichen. Da aber strebsame Menschen immer wieder ein neues Ziel haben, erlahmt auch der Wille zu immer wieder neuem Einsatz nicht. Eine Familie entwickelt sich „nach oben", und diese Fortentwicklung wird zur Fortentwicklung der gesamten Nation.

Preisüberwachung

Durch die Förderung der Arbeitsbeschaffung und die anderen zur Belebung des Inlandsmarktes unternommenen Maßnahmen ist also eine erhöhte Nachfrage eingetreten. In der Vergangenheit war es üblich, daß eine vermehrte oder sich vermindernde Nachfrage den Kaufmann zur Nachprüfung des Preises veranlaßte. Wurde wenig gekauft, so war wahrscheinlich, daß die Preise zu hoch waren und es wurde versucht, durch eine Senkung des Preises die Nachfrage neu anzuregen. Nahm die Nachfrage in hohem Maße zu, so konnte man die Preise wieder hinaufsetzen. Diese kaufmännische Weisheit versuchten auch einige Kaufleute und Indu-

strielle im Dritten Reich anzuwenden, obwohl sie selbst weder durch die größere Güte ihrer Waren noch durch ihre Unternehmerinitiative das geringste zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur vermehrten Nachfrage beigetragen hatten. Der nationalsozialistische Staat, dessen Arbeitsbeschaffungspolitik allein die Stärkung der Kaufkraft und die vermehrte Nachfrage zu verdanken sind, hat darum rasch eingegriffen. Denn hätte die größere Nachfrage eine aufsteigende Preistendenz zur Folge gehabt, so hätte dadurch das gesamte staatliche Arbeitsbeschaffungsprogramm sabotiert werden können. Darum wurde die Preisüberwachung vom Staate neu organisiert und es wurden mehrere Verordnungen über das Verbot der Festsetzung von Mindestpreisen, Mindesthandelsspannen und gegen Preissteigerungen erlassen.

Reichskommissar für Preisüberwachung

Die wichtigsten Maßnahmen des Reichswirtschaftsministeriums gegen die Preistreiberei sind:

1. Die Verordnung über die Verdingungskartelle vom 9. Mai 1934.
2. Die Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 auf die dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers unterstehenden Preisüberwachungsstellen, wobei in einem Rundschreiben zum Ausdruck gebracht wurde, daß die Begriffe „lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs" und „lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs" weit auszulegen seien. Als unzulässige Preissteigerung wurde bezeichnet, wenn die Preise gegenüber dem Stand von Mitte 1933 erhöht worden sind, ohne daß die Selbstkosten gegenüber dieser Zeit gestiegen worden wären.
3. Hat sich das Reichswirtschaftsministerium auf dem Verordnungswege gegen die Preisgebarung der marktregelnden Verbände gewandt und diese unter behördliche Kontrolle gestellt. Neue Preisbindungen und Erhöhungen gebundener Preise dürfen danach von Verbänden nur noch mit Einwilligung der Preisüberwachungsstelle vorgenommen werden.

Die vermehrte Nachfrage brachte aber noch eine andere Folgeerscheinung. Durch die stärkere Tätigkeit der Fabriken wurde der Bedarf an Rohstoffen wesentlich vermehrt. Die vorhandenen Lagervorräte waren nach den vorangegangenen Krisenjahren nicht sehr groß und vor allen Dingen keineswegs auf die plötzlich gesteigerte innere Konjunktur vorbereitet. Die Bestände waren also bald „vergriffen" und die Lagervorräte verlangten nach einer Neuauffüllung. Die dazu notwendige erhöhte Rohstoffeinfuhr machte eine Anspannung unserer Devisenlage notwendig. Der Erfolg des Arbeitsbeschaffungsprogramms trug zur rascheren Verminderung unserer Devisenvorräte bei. Da jedoch das Ausland nur Devisen als Zahlungsmittel annehmen wollte, war es nicht mehr möglich, die Rohstofflager in entsprechendem Umfang zum Verbrauch zu ergänzen. So folgte der Devisenverknappung eine Rohstoffverknappung. Und das hat verantwortslosen Geschäftsleuten wiederum einen Anreiz gegeben, im liberalistischen Sinne Preispolitik zu machen. Da die scharfen Erlasse, die der Reichswirtschaftsminister sofort herausbrachte, nicht ausreichten, schaltete sich die Partei in den Preiskampf ein und nahm unter Führung der NS.-Hago eine großzügige Preisprüfungsaktion vor. Mit dem Gesetz vom 5. November 1934 hat dann die Regierung einen dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Reichskommissar für die Preisüberwachung bestellt, der mit großen Vollmachten ausgestattet ist und dafür zu sorgen hat, daß nicht einzelne gewissenlose Geschäftemacher aus den durch die Rohstofflage hervorgerufenen Schwierigkeiten Nutzen ziehen können. Der Führer und Reichskanzler hat den

Oberbürgermeister von Leipzig, Herrn Dr. Gördeler, der schon früher einmal den Posten eines Reichskommissars für die Preisüberwachung innehatte, mit diesem Amte betraut. Der Preiskommissar hat eine ganze Reihe wichtiger Verordnungen herausgebracht, um ein spekulatives Ansteigen der Preise zu unterbinden, auf der anderen Seite aber den gerechten Preis zu halten. Seine wichtigsten Maßnahmen sind vielleicht die Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnungen in der Wirtschaft vom 15. November 1934, die Verordnung über den Wettbewerb vom 21. Dezember 1934 und die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 29. März 1935. Die Reichsregierung hat es aber bei diesen Maßnahmen nicht belassen, um die Ordnung in der Wirtschaft wieder herzustellen und Auswüchse, die sich zeigten, im Keime zu ersticken.

Rabatt- und Zugabewesen

Ein sehr wichtiges Gesetz zur Wiederherstellung der Marktordnung ist das Gesetz über Preisnachlässe, das sogenannte Rabattgesetz vom 25. November 1933. Mit diesem Sondergesetz auf dem Gebiete des Wettbewerbsrechts, das an die Notverordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 anknüpft, wird das Rabattwesen in einer wirtschaftlich vernünftigen Weise geregelt. Mit der Unsitte, dem Käufer einer Ware dadurch einen Anreiz zu bieten, daß man ihm eine fremde, von der gekauften oder zu kaufenden Ware verschiedene Ware oder Leistung gewährt, ist durch das Gesetz endgültig aufgeräumt worden. Die Zugabe ist grundsätzlich verboten, während der Rabatt grundsätzlich erlaubt bleibt, allerdings hat das Gesetz Vorkehrungen getroffen, um Mißstände, die sich insbesondere im Einzelhandel im Rabattwesen herausgebildet haben, zu beseitigen. Im Einzelhandel lagen die Mißstände einmal in einer vielfach übertriebenen Höhe der Rabattsätze. Die Folge war, daß eine gesunde Kalkulation gar nicht mehr möglich war. Ebenso war man dazu übergegangen, einzelnen Verbrauchergruppen als besonderen Anreiz besondere Preisnachlässe zu gewähren und dadurch diese Kunden von den übrigen unterschiedlich zu behandeln. Auch der sogenannte organisierte Rabatt, der von Firmen, die sich zu Rabattvereinigungen zusammengeschlossen hatten, gewährt wurde, wies erhebliche Mißstände auf. Schon die größtenteils kaum übersichtlichen Rabattsysteme — von ihren Trägern einmal ganz abgesehen — haben zu einer Schädigung der Verbraucher geführt, die eine verantwortungsvolle Staatsführung nicht unbeachtet lassen konnte. Anders ist es mit dem sogenannten Skonto oder dem Mengennachlaß. Diese beiden Preisnachlaßformen waren eine alte Überlieferung und gelten auch heute noch als wirtschaftlich berechtigt, zumal durch sie die Flüssigkeit des Unternehmens gestärkt wird oder die Betriebsunkosten vermindert werden.

In der Begründung zu dem Gesetz über Preisnachlässe heißt es, daß kein Preisnachlaß ohne Gegenleistung gewährt werden soll. Das zeigt deutlich, was der Gesetzgeber will. Alles in allem kommt es ihm hier, wie überall, darauf an, daß Gesunde zu pflegen und zu fördern, während das Kranke oder Unnatürliche, das in das Wirtschaftsleben hineingetragen worden ist, wieder beseitigt werden soll. Die Wirtschaft soll frei werden von allen sie belastenden Schlacken, und das Vertrauen zwischen Verkäufer und Käufer soll wieder gestärkt und gefestigt werden. Das ist aber nur möglich, wenn alle Käufer gleich gute Ware erhalten und grundsätzlich gleich behandelt werden.

Schutzmaßnahmen für Handwerk und Gewerbe

Hierher gehört auch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 18. Dezember 1933, das sich hauptsächlich mit der Zulassung von Glücksspielen und mit der Wirtschaftsprüfung beschäftigt; außerdem das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 3. Juli 1934, durch das der Gewerbebetrieb im Umherziehen

oder das Feilhalten von Waren wie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren unter Bezugnahme auf die Beschäftigung von Blinden oder auf die Fürsorge für solche geregelt wird.

Ein ganz besonderes Augenmerk hat der nationalsozialistische Staat auf die Wiedergesundung des Handwerks gerichtet. Trotz fortschreitender Industrialisierung und trotz fortschreitender Wirtschaftskrise, hat sich das deutsche Handwerk am Leben erhalten, wenn auch sein Fortbestehen oft aufs äußerste bedroht war. Immerhin zählt man heute in Deutschland noch fast eineinhalb Millionen Handwerksbetriebe, in denen nahezu noch zweieinhalb Millionen Gesellen, Lehrlinge und sonstige Hilfskräfte beschäftigt werden. Mit den Familienangehörigen, die gerade im Handwerk vielfach in den Betrieben mitarbeiten, kommt man auf etwa 8 Millionen deutscher Menschen, die auf Gedeih und Verderb mit der Handwerkswirtschaft verbunden sind; das sind nahezu 12 v.H. der gesamten deutschen Bevölkerung, also ebensoviel Volksgenossen wie die deutsche Bauernwirtschaft ernährt. Dabei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß fast jeder zweite Handwerker Hausbesitzer ist. Eine Wanderung durch die deutschen Mittel- und Kleinstädte zeigt, daß auch noch in unserer heutigen Zeit das Gesicht dieser Städte im wesentlichen durch den Handwerker bestimmt wird. Unten Laden und Werkstatt, darüber die Wohnung des Meisters und die Behausung der Gesellen und Lehrlinge; vielleicht noch ein Stockwerk an einen Mieter abvermietet, um damit den Unterhalt des Hauses leichter zu ermöglichen. Wie die Verbundenheit mit der Scholle den Bauern zum festen Träger wahren nationalsozialistischen Denkens macht, so ist auch das Handwerk durch die Verbundenheit mit der vielfach ererbten Werkstatt, die manchmal durch Generationen ihr Domizil „im Vaterhause" hat, ein Grundstein des nationalen Lebens.

Die große Beachtung, die der Bauer und der Handwerker im nationalsozialistischen Staate finden, gilt dem Mittelstand schlechthin und darum auch der mittelständischen Industrie. Auch sie ist meist Familienbesitz und hat in zahlreichen Fällen durch Generationen schöne Beweise inniger Verbundenheit zwischen „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" gegeben. In dieser Hinsicht ist sie oft geradezu als ein Vorkämpfer des volksgemeinschaftlichen Gedankens in der Wirtschaft anzusprechen. Sie hat darüber hinaus in hohem Maße Anteil an dem Nachwuchs der deutschen Intelligenz, wie überhaupt der Mittelstand den prozentual höchsten Anteil an der akademischen Jugend unseres Vaterlandes hat.

Im Nationalsozialismus haben die mittelständischen kleinen Unternehmer nicht nur einen Schutz vor der kapitalistischen Ausbeutung, der sie ebenso wie die Arbeiterschaft im alten System ausgeliefert waren, gefunden, sondern gerade das Handwerk hat von nationalsozialistischer Seite auch zahlreiche Anregungen empfangen, die weit über die Grenzen Deutschlands gepriesene Kunstfertigkeit ihres Standes, die durch die Industrialisierung immer mehr verkümmerte, aufs neue zu entwickeln. Es wären nur leere Worte und halbe Arbeit gewesen, wenn der Nationalsozialismus dabei nur Wegweiser gewesen wäre und nicht gleichzeitig die Grundlagen zu schaffen unternommen hätte, die neben aller Fähigkeit und gutem Willen vor allem die gesicherte Existenz des selbständigen Handwerks ist.

Der deutsche Arbeiter und der deutsche Handwerker, die heute noch in einer schwierigen sozialen Lage sind oder die überhaupt noch nicht die Möglichkeit gehabt haben, in das pulsierende Leben unserer nationalen Wirtschaft wieder eingegliedert zu werden, sollen wieder eine neue Daseinsgrundlage finden.

Der Aufbau des Handwerksstandes

Durch das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Handwerks vom 29. November 1933 wurden der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister ermächtigt, den organisatorischen Aufbau des Handwerks auf der Grundlage allgemeiner Pflichtinnungen und des Führergrundsatzes zu treffen, eine Verein-

fachung des Aufbaues und der Verwaltung der handwerklichen Körperschaften herbeizuführen und ihre Tätigkeit und Aufgaben der Neuordnung der Staatsverhältnisse in Reich, Ländern und Gemeinden anzupassen, insbesondere auch solche Körperschaften aufzulösen oder zu ändern; die beiden Minister wurden ferner ermächtigt, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen und den Führer der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks zu ernennen. Weiter bestimmte das Gesetz ausdrücklich, daß das deutsche Handwerk im Sinne dieses Gesetzes alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe umfaßt; nähere Bestimmungen hierzu sollen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen werden. Endlich wurde bestimmt, daß die in der Gewerbeordnung bestimmten Befugnisse der obersten Landesbehörden auf den Reichswirtschaftsminister übergehen. Diese ganze Regelung sollte und konnte zunächst nur eine vorläufige sein, weil die Art der Durchführung des ständischen Aufbaues der Wirtschaft noch nicht feststand und der handwerkliche Organisationsaufbau selbstverständlich sich in den Aufbau der Gesamtwirtschaft einfügen muß.

Die Reichsregierung hat sich zu einem schrittweisen Vorgehen in der Reorganisation des Handwerks entschlossen und zunächst mit der Neuordnung der untersten, aber auch wichtigsten Stufe des handwerklichen Organisationswesens, der Innungen, begonnen. Zunächst haben jedoch der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister einen Reichshandwerksmeister ernannt, damit bei der Vorbereitung der weiteren Maßnahmen auch das Handwerk selbst in der Person seines berufenen Repräsentanten mitwirken kann. Der Reichshandwerksmeister stellt das Bindeglied zwischen Staat und Handwerk dar. Seine Aufgaben sind im einzelnen noch nicht festgelegt; dies kann erst im Rahmen der bevorstehenden Regelung der Spitzenvertretung des deutschen Handwerks geschehen. Der Reichshandwerksmeister ist gleichzeitig der Leiter der Gruppe VIII der 13 Hauptgruppen der gewerblichen Wirtschaft, die auf Grund des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 gebildet wurden.

Der Reichshandwerksmeister ist ferner auch zum Leiter der „Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk“ in der Deutschen Arbeitsfront bestellt worden.

Organisation des Handwerks

Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers hat der Reichshandwerksmeister 13 Landeshandwerksmeister ernannt, die seine Beauftragten in den 13 Treuhänderbezirken sind, welche auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit gebildet wurden (Bayern, Südwestdeutschland, Hessen, Rheinland, Westfalen, Niedersachsen, Nordmark, Mitteldeutschland, Sachsen, Berlin-Brandenburg, Pommern, Schlesien und Ostpreußen). Den Landeshandwerksmeistern obliegt es, die Durchführung der nunmehr zu treffenden gesetzlichen Maßnahmen zu überwachen und zu unterstützen.

Weitere gesetzliche Schritte wurden eingeleitet durch die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934. Diese Verordnung bestimmt einleitend, daß der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister ein Verzeichnis aller Gewerbe aufstellt, die als Handwerk betrieben werden können. Gleichzeitig wird er zu einer Ausdehnung dieses Verzeichnisses auf handwerksähnliche Gewerbe ermächtigt. Ein solches Verzeichnis hat bisher nicht bestanden. Ebensowenig war die Einbeziehung handwerksähnlicher Gewerbe (z. B. Glas- und Gebäudereiniger) in das Handwerk möglich. Dieses Verzeichnis, das unter dem 30. Juni 1934 erlassen worden ist und 72 Gewerbe aufzählt, ist insofern bedeutungsvoll, als die Unternehmer solcher Gewerbe, die

darin nicht aufgeführt sind, auch nicht in die Handwerksrolle eingetragen und damit nicht in die Organisation des Handwerks einbezogen werden können.

Im ihrem zweiten Teil sieht die Verordnung die Bildung obligatorischer Pflichtinnungen — Fachinnungen — des Handwerks vor, die an die Stelle der bisher bestehenden Freien Handwerker-Innungen und an Stelle der fakultativen Zwangsinnungen treten, die nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker errichtet werden konnten.

Im dritten Teil schreibt die Verordnung die Errichtung von Kreishandwerkerschaften vor, welche die bisherigen Innungsausschüsse (Zusammenschlüsse von Innungen, die innerhalb eines von der Handwerkskammer bestimmten Bezirkes ihren Sitz haben) ersetzen.

Ehrengerichtsbarkeit des Handwerksstandes

Im vierten Teil wird zur ethischen Festigung des Standes die handwerkerliche Ehrengerichtsbarkeit geschaffen.

Das Kernstück der Verordnung bilden die Vorschriften des zweiten Teiles über die Handwerksinnungen. Den künftig von der Handwerkskammer für alle Handwerkszweige zu errichtenden Pflichtinnungen haben sämtliche in die Handwerksrolle eingetragenen Gewerbetreibenden — etwa 1,3 Millionen — kraft Gesetzes anzugehören. Freie Innungen können künftig nur noch von solchen Gewerbetreibenden gebildet werden, die nicht Handwerker sind, aber, wie z. B. die Droschkenbesitzer und die Gastwirte, den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen.

Die zweite grundlegende Neuregelung auf dem Gebiete des Innungsrechtes stellt die Durchführung des Führergrundsatzes dar. § 13 der Ersten Verordnung vom 15. Juni 1934 schreibt vor: „Die Innung wird von dem Obermeister geführt." Das Schwergewicht der Innungsgewalt liegt also nunmehr nicht mehr bei der Innungsversammlung, sondern bei dem Obermeister als Führer der Innung. Er wird nicht mehr von der Innungsversammlung, sondern nach Anhörung des der Innung übergeordneten Fachverbandes (der Schmiede, Schlosser usw.) — ohne Begrenzung seiner Amtsdauer — von der Handwerkskammer ernannt, die ihrerseits wiederum unter Anwendung des Führergrundsatzes gebildet werden soll. Der Obermeister führt die Geschäfte der Innung und erledigt ihre Aufgaben; er vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, Zuwiderhandlungen der Innungsmitglieder gegen Anordnungen und Vorschriften, die er im Rahmen seiner Befugnisse erlassen hat, mit Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 100 RM.) zu ahnden. Nur bei schweren Verstößen gegen die Standesehre oder den Gemeingeist, insbesondere bei unlauterem Verhalten, unlauterem Wettbewerb und bei Kundenübervorteilung, geht die Strafgewalt vom Obermeister auf das bei der Handwerkskammer gebildete Ehrengericht über; in diesen Fällen hat der Obermeister Anzeige bei der Handwerkskammer zu erstatten. Im übrigen ist gegen seine Straffestsetzungen die Beschwerde an die Handwerkskammer zulässig.

Dem Obermeister steht ein Innungsbeirat zur Seite, den er aus den Innungsmitgliedern zu berufen hat. Dessen Meinung hat er in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen einzuholen, ohne allerdings an diese Meinung gebunden zu sein. Nach näherer Bestimmung der Satzung hat der Obermeister ferner Mitglieder des Innungsbeirates mit der Wahrnehmung bestimmter Innungsämter zu beauftragen, die „Innungswarte"; einen Stellvertreter, einen Kassenführer und einen Lehrlingswart muß er stets bestellen. Alle rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen des Obermeisters, die eine Rechtsverpflichtung der Innungen begründen, bedürfen nach der vom Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers erlassenen Mustersatzung der Schriftform und der Gegenzeichnung seines Stellvertreters oder eines sonstigen Innungswartes. Weiter sind nach

der Ersten Durchführungsverordnung der Entscheidung des Obermeisters entzogen und der Beschlußfassung der Innungsversammlung folgende Gegenstände vorbehalten: Die Abänderung der Satzung, der Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken, die Veräußerung von Innungsgegenständen mit geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwert, die Aufnahme von Anleihen, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Festsetzung des Haushaltsplanes und die Genehmigung von Ausgaben, die im Haushaltplan nicht vorgesehen sind.

Führergrundsatz und Gefolgschaftsverbundenheit

Der Obermeister bedarf des Vertrauens seiner Gefolgschaft; deshalb hat er alljährlich in der Innungsversammlung die Vertrauensfrage zu stellen und das Ergebnis unverzüglich der Handwerkskammer mitzuteilen. Wird das Vertrauen versagt, so hat die Handwerkskammer die Frage seiner Abberufung zu prüfen. Es ist selbstverständlich, daß der Obermeister aber auch des dauernden Vertrauens seines Führers, d. i. des Vorsitzenden der übergeordneten Handwerkskammer bedarf, der ihn berufen hat und ihn jederzeit abberufen kann, ohne daß gegen diese Abberufung ein Rechtsmittel gegeben ist.

Die Aufgaben der Handwerker-Innungen sind in § 43 der Verordnung wie folgt bestimmt:

„Aufgabe der Innung ist:

1. den Gemeingeist zu pflegen und die Standesehre zu wahren;
2. a) das Lehrlingswesen entsprechend den Bestimmungen der Handwerkskammer zu regeln und die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge zu überwachen; b) Streitigkeiten zwischen selbständigen Handwerkern und ihren Lehrlingen zu entscheiden; c) Gesellenprüfungen abzunehmen;
3. a) die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Berufsangehörigen zu fördern, insbesondere Fachschulen zu unterstützen und zu errichten sowie Vorschriften über ihren Besuch zu erlassen; b) bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Reichs- und landesrechtlichen Vorschriften einzuwirken;
4. a) wirtschaftliche Einrichtungen, die dem Handwerkszweig dienen, insbesondere das Genossenschaftswesen zu fördern; b) Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Übernahme von Lieferungen und Leistungen, soweit diese für den Handwerkszweig in Betracht kommen, zu fördern und bei Vergebung öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergebungsstellen auf deren Ansuchen zu beraten; c) zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit der Handwerkskammer Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung zu treffen;
5. die Fachpresse zu unterstützen;
6. a) über Angelegenheiten des Handwerkszweiges den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten; b) die handwerklichen Körperschaften in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; c) mit den entsprechenden Fachverbänden außerhalb des Handwerks Fühlung zu halten.

Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach der Reichsversicherungsordnung."

Die Innung als berufsständische Vertretung

Die Innung ist also die berufsständische Vertretung der Handwerker mit einer Fülle von zugewiesenen Aufgaben. Weitere als die hier genannten Aufgaben darf sie aber nicht übernehmen. Sie darf deshalb ihre Mittel auch nur zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einsetzen und ihre Mitglieder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichten, die sich nicht aus diesem Aufgabenkreis ergeben.

Eine grundlegende Neuerung ist ferner die Einführung der Selbstverwaltung des Handwerks und die Ausschaltung der unmittelbaren staatlichen Aufsicht. Die

Innungen werden nunmehr durch die Handwerkskammer, die sie errichtet hat (und die ihrerseits allerdings der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers untersteht), beaufsichtigt. Die Aufsichtspflichten gehen sehr weit. Demgemäß sind auch die Befugnisse der Handwerkskammer ausgedehnt. Diese kann zur Prüfung der Rechtmäßigkeit, aber auch der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen, jederzeit Auskünfte verlangen und Einsicht in alle Unterlagen bei der Innung nehmen. Sie kann Ordnungsstrafen gegen Obermeister und Innungsmitglieder verhängen und jederzeit den Obermeister abberufen.

Was die Mitwirkung der „Gesellen" anlangt, so sind die Gesellen nicht Mitträger der Innungen. Ihre Belange werden von einem Gesellenwart wahrgenommen, dem ein Beirat, der Gesellenbeirat, zur Seite steht. Gesellenwart und Gesellenbeirat sind bei der Regelung des Lehrlingswesens, bei der Gesellenprüfung und in sonstigen durch die Satzung bestimmten Fällen zuzuziehen. Nur insoweit hat der Gesellenwart Sitz und Stimme im Innungsbeirat und nimmt gleichberechtigt an der Beschlußfassung der Innungsversammlung teil. Die obligatorischen Kreishandwerkerschaften, die durch den dritten Teil der Verordnung vom 15. Juni 1934 an Stelle der freiwilligen Innungsausschüsse eingeführt worden sind und die aus dem Zusammenschluß der Innungen innerhalb eines von der Handwerkskammer bestimmten Bezirks gebildet werden, haben zur Aufgabe, die Handwerkskammern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zu entlasten. Die Mitgliederversammlung wird von den Obermeistern der angeschlossenen Innungen geleitet. Auch hier wird der Vorsitzende, der Kreishandwerksführer wie der Innungsobermeister von der Handwerkskammer bestellt; auch er unterliegt, wie dieser, gewissen Einschränkungen seiner Befugnisse. Es erübrigt sich, im einzelnen darauf näher einzugehen, da die Vorschriften im wesentlichen den Innungsbestimmungen entsprechen und da die Bedeutung der Kreishandwerkerschaften weit hinter die der Innungen zurücktritt.

Die im vierten Teil der Verordnung eingeführte Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks ist eine Neuerung, die an einen alten, im Handwerk niemals erloschenen Grundgedanken anknüpft.

Die neue Ehrengerichtsbarkeit des Handwerks tritt ergänzend neben die durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit eingeführte soziale Ehrengerichtsbarkeit, die vornehmlich soziale Verstöße gegen Arbeitnehmer betrifft. Der Zweck der Ehrengerichtsbarkeit wird von der Verordnung dahin umrissen, daß sie sich gegen diejenigen richten soll, die durch unlauteres Verhalten, unlauteren Wettbewerb oder Übervorteilen der Kunden die Ehre und das Ansehen des deutschen Handwerks verletzen. Selbstverständlich untersteht der Handwerker daneben auch weiterhin den allgemeinen Strafgesetzen; er unterliegt also nunmehr einer mehrfachen Verantwortung. Die Ehrengerichte werden nicht bei den Innungen, sondern bei den Handwerkskammern errichtet. In erster Instanz besteht das Ehrengericht aus drei Mitgliedern, die von der Reichsregierung berufen werden; der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Richter sein. Erfährt ein Obermeister, daß ein Innungsmitglied sich einer Verletzung der Standesehre oder eines Verstoßes gegen den Gemeingeist schuldig gemacht hat, so hat er nach Klärung des Sachverhalts bei dem Vorsitzenden der Handwerkskammer Anzeige zu erstatten, der seinerseits nach weiterer Prüfung gegebenenfalls bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts die Eröffnung des Verfahrens beantragt. Gegen das Urteil des Ehrengerichts ist eine Berufung an den Ehrengerichtshof beim Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag zulässig, der in der Besetzung von fünf Mitgliedern entscheidet; der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein Beisitzer müssen Richter sein. Ehrengericht und Ehrengerichtshof können auf Warnung, Verweis, Ordnungsstrafe bis zu 1000 RM., in schweren Fällen auf die Aberkennung der Fähigkeit, Innungswart zu sein, oder der Befugnis, Lehrlinge anzuleiten, erkennen; in besonders schweren

Fällen kann der Meistertitel für Zeit oder dauernd aberkannt und gegebenenfalls das Urteil veröffentlicht werden. Bei erheblichen Verstößen gegen den Gemeingeist oder die Standesehre liegt also das Urteil in der Hand unabhängiger, unter richterlichem Vorsitz stehender Ehrengerichte; es ist daher zu erwarten, daß die Ehrengerichte ein wichtiges Instrument zur Reinhaltung und Erziehung des Handwerks bilden werden.

Die Verordnung vom 15. Juni 1934 bringt als wichtigste gesetzliche Maßnahme die Übertragung der Aufsicht in die Selbstverwaltung des Handwerks unter Oberaufsicht der Staatsführung, den restlosen Zusammenschluß aller Berufsangehörigen zu einer festen Organisation und schließlich die Ersetzung der parlamentarischen Demokratie durch den nationalsozialistischen Führergedanken. Sie ist von richtunggebender Bedeutung und leitet die künftige Entwicklung des deutschen Handwerks, seinen Aufbau in Fachverbänden und in Handwerkskammern und die Zusammenfassung all dieser Gliederungen in einer Hand gesetzlich ein.

Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit

Inzwischen ist der strukturelle Neubau der deutschen Wirtschaft weiter gediehen. Durch das Gesetz vom 20. Januar 1934 ist die Ordnung der Arbeit gesetzlich festgelegt worden. Nach diesem Gesetz gibt es keine Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr. Im Betrieb arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum Gemeinnutzen von Volk und Staat. Der Führergrundsatz der nationalsozialistischen Staatsidee ist bis in den kleinsten und größten wirtschaftlichen Betrieb übertragen. Auch der patriarchalische Gedanke des „königlichen Kaufmannes" hat in dem neuen Gesetz seine Wiederauferstehung gefunden. Der Betriebsführer hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen und diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten. Das Betriebsrätegesetz der liberalistisch-marxistischen Epoche ist endgültig begraben. Es ist wie seine Väter an seiner eigenen Unzulänglichkeit gestorben. Das *Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit*, das den Führer an die Spitze des Betriebes stellt und die Belegschaft zur Gefolgschaft werden läßt, die ihm und der er verantwortlich ist, hat dem Führer einen Stab von Vertrauensmännern aus der Gefolgschaft zur Seite gegeben und dadurch den Unternehmer als Betriebsführer auf das innigste mit seinen Angestellten und Arbeitern verbunden. Die Lohnfrage wird vom Staate selbst geregelt. Nicht mehr der ungleiche Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus der früheren Zeit, nicht mehr Tarifverhandlungen und Streiks, die meistens ihr wirtschaftliches Ziel rasch verloren, und je größer und aussichtsreicher sie waren, nur noch einen Wert und Ertrag für die politischen Hintermänner, die für nichts die Verantwortung zu tragen hatten, darstellten. Nicht mehr ein Staatsentscheid in Lohnkämpfen, der sich hinter dem Druck der Straße oder der Drohung einer Kapitalgruppe verkriecht. Durch den Treuhänder der Arbeit (§ 18 ff.), der an die Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung als Reichsbeamter gebunden ist, wird für die Erhaltung des Arbeitsfriedens Sorge getragen und werden die Tarifordnungen festgesetzt und überwacht. So ist jeder einzelne schaffende Volksgenosse, der Betriebsführer selbst des größten Werkes und der unbekannte Arbeiter der kleinsten Werkstatt, unmittelbar mit dem Staate durch diesen Beauftragten verbunden. Der nationalsozialistische Staat versteckt sich nicht hinter Interessentengruppen oder parlamentarischen Auseinandersetzungen, er übernimmt vor aller Öffentlichkeit die Verantwortung für jeden einzelnen in der Gemeinschaft der Arbeit. Allerdings trägt jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten; besonders hat er im steten Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes, in dem

er arbeitet, zu widmen und sich dem Gesamtwohl unterzuordnen. Gröbliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verstöße gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten gesühnt. Über Verletzungen der sozialen Ehre entscheidet auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein Ehrengericht, das für jeden Bezirk eines Treuhänders der Arbeit zu errichten ist und dessen letzte Instanz der Reichsehrengerichtshof ist (§ 35 ff.). Durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit wird also im nationalsozialistischen Staat das Verhältnis der schaffenden Volksgenossen zueinander, zum Gesamtvolke und auch zum Staat geregelt. Der Begriff „schaffender Volksgenosse" ist ein Ehrenbegriff geworden, der alle umfaßt, die im Volke in der Gemeinschaft der Arbeit wirken. Wie das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit sie als Glieder einer Betriebsgemeinschaft in eine der Gesamtwirtschaft dienende Ordnung bringt, so werden sie in der Organisation der Deutschen Arbeitsfront in einer großen Gemeinschaft aller schaffenden Volksgenossen zusammengefaßt. Wohl nirgends stärker als hier werden Wirtschaft und Partei in geistigen Einklang miteinander gebracht. In der Deutschen Arbeitsfront marschiert der Unternehmer, der Betriebsführer neben seinen Angestellten und Arbeitern. Hier sind sie alle nur noch Kameraden der Arbeit und Kameraden einer Weltanschauung, aus der das neue Deutschland seine Kraft und seinen Glauben an seine Zukunft herleitet. Gottfried Feder, der Programmatiker der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei, hatte die neugegründete Arbeitsfront in einer Rede „die Seele der Wirtschaft" genannt. Das ist tatsächlich die treffendste Bezeichnung für eine Organisation, in der sich volksgemeinschaftlich alle zusammenfinden, die Arbeiter der Stirn und der Faust, um aus sich heraus die große Kameradschaft und Kampfgemeinschaft des Nationalsozialismus zu entwickeln.

Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft

Vorerst wurde die straffe Organisation der Wirtschaft und ihre Befähigung, Instrument der Staatsführung zu sein, durch das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934 geschaffen. Dieses Gesetz ermächtigt den Reichswirtschaftsminister als verantwortlichen Führer der deutschen Wirtschaftspolitik, die Führung der gewerblichen Wirtschaft neu zu organisieren, indem er Wirtschaftsverbände als alleinige Verbände ihres Wirtschaftszweiges anerkennt, Wirtschaftsverbände errichtet, auflöst oder miteinander verbindet, Satzungen und Gesellschaftsverträge von Wirtschaftsverbänden nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten ändert oder ergänzt, Führer von Wirtschaftsverbänden bestellt oder abberuft, Unternehmer und Unternehmungen an Wirtschaftsverbände anschließt, die gewerbliche Gesamtwirtschaft in Gruppen aufteilt, Leiter für diese Gruppen beruft und an die Spitze der gewerblichen Gesamtwirtschaft einen Leiter der Wirtschaft stellt. Der Reichswirtschaftsminister hat mit der ihm erteilten Ermächtigung eine ihm verantwortliche Selbstverwaltungsorganisation der gesamten gewerblichen Wirtschaft eingeleitet, durch die die Wirtschaft einerseits auf das engste mit der Staatsführung verbunden und andererseits in die Lage versetzt wird, ihre Angelegenheiten nach eigenen Gesetzen zu ordnen, wie sie es in gleichem Umfange in der Vergangenheit niemals gekannt hat. Hand in Hand mit der Führungsorganisation der gewerblichen Wirtschaft wird eine reichsrechtliche Regelung der Handelskammergesetzgebung im Zuge der Durchführung des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs aufgenommen. Die Industrie- und Handelskammern werden als regionale Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts in die Organisation des Aufbaues der deutschen Wirtschaft eingegliedert. Während die Gruppen der gewerblichen Wirtschaft branchenmäßig gegliedert sind und durch sie der jeweilige Wirtschaftszweig seine Vertretung erhält, nehmen die Industrie- und Handelskammern die gebietsmäßigen Belange für die

in dem jeweiligen Gebiete ansässige Gesamtwirtschaft wahr. Die Gruppenordnung und die Handelskammern sind also gewissermaßen die beiden Ruder, mit denen der Reichswirtschaftsminister als Führer der deutschen Wirtschaftspolitik das Schiff der nationalsozialistischen Wirtschaft über alle Fährnisse hinweg sicher steuern kann. Es handelt sich bei diesem Gesetz nicht etwa um Durchführungsmaßnahmen für einen ständischen Aufbau, sondern lediglich um Maßnahmen, die einen organischen Aufbau der deutschen Wirtschaft vorbereiten sollen. Auf jeden Fall ist mit dem Gesetz über die Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft erst einmal eine Aktionsbasis geschaffen worden. Am 27. November 1934 wurde die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes erlassen. Damit wurde die Wirtschaft in einem Kammersystem fachlich und bezirklich neu gegliedert. Das Amt des Führers der gewerblichen Wirtschaft wurde aufgelöst und an die Spitze der Gesamtorganisation der Leiter der neugeschaffenen Reichswirtschaftskammer (Industrievertreter) und seine Stellvertreter gestellt. Der Deutsche Industrie- und Handelstag wurde aufgelöst. Die Handelskammern haben in der Folge in der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern bei der Reichswirtschaftskammer ihre Interessenvertretung gefunden. Am 21. März 1935 wurde durch einen Erlaß des Führers und Reichskanzlers eine Vereinbarung, die der Wirtschaftsminister, der Reichsarbeitsminister und der Leiter der Deutschen Arbeitsfront zu der Errichtung einer Gemeinschaft aller Schaffenden getroffen hatte, bestätigt. War die große Organisation der Deutschen Arbeitsfront schon ein Werk, das die Welt aufhorchen ließ, war die Organisation der gewerblichen Wirtschaft eine mustergültige Maßnahme, um die Entwicklung der wirtschaftlichen Unternehmungen aufs innigste mit dem nationalen Leben zu verbinden, so kann die nunmehr geschaffene große Selbstverwaltungsorganisation der Wirtschaft und der Arbeit, die ihren Ausdruck in dem Reichsarbeits- und Wirtschafts-Rat gefunden hat, als das große Organisationsgebäude bezeichnet werden, in dem der hohe Gedanke der Volksgemeinschaft sich in der schönsten Weise entfalten kann.

Der Reichsarbeits- und Wirtschafts-Rat hat in gemeinsamer Aussprache über alle schwebenden wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen sich um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Gliederungen der DFA. untereinander und mit den Organen des Staates zu bemühen. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsarbeitsminister müssen zu den Arbeitstagungen des Reichsarbeits- und Wirtschafts-Rates eingeladen werden und haben Gelegenheit, die jeweilige Stellungnahme der Reichsregierung zu verkünden. Ebenso hat der Reichsarbeits- und Wirtschafts-Rat Kundgebungen der Leitung der Deutschen Arbeitsfront entgegenzunehmen. Der korporative Beitritt der Reichswirtschaftskammer zur DAF. gibt der Geschäftsstelle der Reichswirtschaftskammer die Funktion eines Wirtschaftsamtes für die DAF. Die einheitliche wirtschaftspolitische Führung wird dadurch sichergestellt, daß dieses Wirtschaftsamt dem Reichswirtschaftsminister unmittelbar untersteht.

In den Bezirken tritt entsprechend dem Vorbild in der Reichsspitze der DAF. der Beirat der Wirtschaftskammer mit dem Bezirksarbeitsrat der DAF. zu dem Bezirksarbeits- und Wirtschaftsrat zusammen. Die Aufgaben des Bezirksarbeits- und Wirtschaftsrates entsprechen den Aufgaben des Reichsarbeits- und Wirtschaftsrates. Die Geschäftsführung der Bezirkswirtschaftskammer wird zugleich das Bezirkswirtschaftsamt für die DAF.

Die Erfassung der Menschen und ihre Erhaltung im nationalsozialistischen Geiste wird dadurch gewährleistet, daß alle zur Mitarbeit in den Organen und Gliederungen sowohl fachlicher wie gebietlicher Art berufenen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront sein müssen. Ist der Leiter einer Gliederung der DAF. kein Betriebsführer, so soll zukünftig sein Stellvertreter Betriebsführer sein. Ebenso wie der Reichsarbeits- und Wirtschafts-Rat

zu regelmäßigen Arbeitstagungen zusammentritt, sollen auch die Leiter der Untergliederungen von Zeit zu Zeit Versammlungen der ihnen angehörigen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglieder bzw. der Betriebsführer und ihrer Vertrauensmänner abhalten. Auf diesen Versammlungen werden Referate gehalten, zu denen dann die Versammlung in einer freien Aussprache Stellung nehmen kann und soll. Durch diese Neuregelung soll erreicht werden, daß Unzufriedenheiten gar nicht erst aufkommen bzw. sofort wieder beseitigt werden können. Führer und Gefolgschaft haben Gelegenheit, sich über ihre gemeinsame Arbeit auszusprechen. Die Gefolgschaft kann in offener Aussprache mit den zu ihrer Führung Berufenen Klarheit über die Notwendigkeit von Maßnahmen erlangen, die ihr vielleicht, da sie oft den großen Überblick nicht haben kann, anfangs unverständlich erscheinen, und die Führer können die Nöte und Sorgen derjenigen unmittelbar kennenlernen, die ihnen anvertraut sind. Sie können daran feststellen, wie die von ihnen getroffenen Maßnahmen sich praktisch auswirken.

Bei den Reichsbetriebsgemeinschaften und deren örtlichen Gliederungen werden Arbeitsausschüsse errichtet, die nicht mehr als 12 Mitglieder umfassen sollen, von denen wiederum 6 aus den Sachverständigenausschüssen bei dem Treuhänder der Arbeit zu berufen sind. Die Zusammensetzung der Arbeitsausschüsse soll paritätisch nach Betriebsführern und Gefolgschaftsmitgliedern erfolgen. Der Treuhänder der Arbeit kann in besonderen Fällen auf Antrag zu den Sitzungen der Arbeitsausschüsse hinzugezogen werden. Ganz besonders werden diese Arbeitsausschüsse einen gerechten sozialen Ausgleich herbeizuführen haben. Sie haben sich insbesondere mit überbetrieblichen Fragen zu beschäftigen, die nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit der alleinigen Entscheidung der zuständigen staatlichen Organe, nämlich des Treuhänders der Arbeit, unterliegen. Auch hier ist wieder die Gelegenheit gegeben, Nöte und Wünsche, die sich auf sozialem Gebiet, in der Wirtschaft, im täglichen Leben bemerkbar machen, in gemeinsamer Aussprache mit dem Treuhänder der Arbeit zu behandeln. Werden die Verhältnisse eines einzelnen Betriebes behandelt, so müssen bei der Erörterung hierüber im Arbeitsausschuß Betriebsführer und Vertrauensmänner des beteiligten Betriebes zur Mitwirkung herangezogen werden. Ebenso dürfen Betriebsbesichtigungen nur von den in der Verfügung der DAF. über Betriebsbesichtigungen vom 10. Oktober 1934 genannten Hoheitsträgern und DAF.-Leitern im Einvernehmen mit dem Betriebsführer des zu besichtigenden Betriebes erfolgen. Insgesamt stellt der Erlaß des Führers eine Ermächtigung dar, auf Grund derer Schritt für Schritt die große Organisation aller Schaffenden neu geordnet werden kann.

Der Nationalsozialismus hat mit dieser Neugestaltung die Grundlagen für eine dauerhafte soziale Gerechtigkeit geschaffen. Hier ist die höchste Verpflichtung des einzelnen gegenüber der Gemeinschaft zur höchsten Freiheit der Persönlichkeit geworden. Der hohe Gemeinschaftsgedanke, der alle Glieder des Volkes umfaßt, die Autorität des berufenen Führers, die Verantwortung nach oben bei gleichzeitiger Verbundenheit nach unten, das ist die tragende Idee der neuen Zeit, die sich in dem gigantischen Werk der Selbstverwaltung der Arbeit widerspiegelt und aus dem Unterbewußtsein des Einsatzes alles für das große Gemeinsame, die Nation, immer wieder ihre Kraft zieht.

Ein besonders wichtiges Gesetz für die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist das sogenannte Umlage-Gesetz vom 28. Juni 1935, das die Reichswirtschaftskammer befugt, Anordnungen über die Erhebung und Verwendung von Umlagen durch Gruppen oder Vereinigungen von Unternehmern und Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft als Organe der Selbstverwaltung zu treffen und über die Einziehung und Beitreibung solcher Umlagen durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder sonstige öffentlich-rechtliche Vereinigungen von Unternehmern und Unternehmungen der gewerblichen Wirtschaft zu bestimmen.

Es war nun nur notwendig, die letzten organisatorischen Überbleibsel aus den Systemjahren zu beseitigen, so zum Beispiel den zeit seines Lebens im Stadium des Vorläufigen verbliebenen Reichswirtschaftsrat, der auf Grund des Artikels 165 der Weimarer Verfassung zur Verwirklichung des Rätegedankens im Staats- und Wirtschaftsleben errichtet worden war. Der Reichswirtschaftsrat hat knapp 14 Jahre vegetiert. Man hatte anfangs daran gedacht, den Reichswirtschaftsrat im nationalsozialistischen Sinne umzubauen und aus diesem Grunde durch ein Gesetz im April 1933 die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für eine Neuorganisierung des Reichswirtschaftsrats geschaffen. Nachdem aber wenige Monate später im Juli 1933 durch einfache verwaltungsmäßige Berufung eine Reihe hervorragender wirtschaftspolitischer Führerpersönlichkeiten im Generalrat der Wirtschaft zusammengefaßt worden waren, war die Einrichtung auch eines neuen Reichswirtschaftsrats überflüssig geworden. So fand denn der Reichswirtschaftsrat durch das Gesetz über die Aufhebung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vom 23. März 1934 aus Ersparnisgründen sein wenig rühmliches Ende.

Planvolle Förderung des Außenhandels

Bald nach Beendigung des Krieges errichtete das Auswärtige Amt in den Handelsstädten Hamburg, Bremen, Leipzig, Stuttgart und München unter der Bezeichnung „Zweigstellen des Auswärtigen Amts für Außenhandel" Wirtschaftsbüros, die der damaligen Abteilung X des Auswärtigen Amts angegliedert wurden. Außerdem wurden bei den Handelskammern im Reich und in Preußen „Reichsnachrichtenstellen für Außenhandel" geschaffen. Im Jahre 1928 wurden dann die Außenhandelszweigstellen und die Reichsnachrichtenstellen durch gemeinsamen Erlaß des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers des Auswärtigen in „Außenhandelsstellen" umgewandelt. Kurz vor der Machtergreifung des Nationalsozialismus wurden diese Stellen neu organisiert und ihr Aufgabengebiet durch gemeinsamen Erlaß der beiden Reichsminister vom 18. Januar 1933 neu geregelt. Diese Außenhandelsstellen hatten ihre gemeinsame Spitze in einer Zentralstelle für Außenhandel. Da jedoch für die neue Organisation eine gesetzliche Grundlage wünschenswert war, wurde dies durch das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. Oktober 1933 nachgeholt. Durch dieses Gesetz wurde die Zentralstelle für Außenhandel eine Reichsbehörde als gemeinsames Referat des Reichswirtschaftsministeriums und des Auswärtigen Amts, die ihren amtlichen Charakter schon durch ihren neuen Namen „Reichsstelle für den Außenhandel" klar zeigt. Die Aufgabe der Zentralreichsstellen ist es, die sachliche Arbeit der Außenhandelsstellen, die sich inzwischen auf 19 Dienststellen vermehrt haben, zu beaufsichtigen. Durch einen bei der Reichsstelle für Außenhandel gebildeten Außenhandelsrat wird eine innige Verbindung mit der Wirtschaft hergestellt. Dieser Außenhandelsrat hat hauptsächlich die Aufgabe, Anträge und Anregungen, die aus der Wirtschaft kommen, zu prüfen und dem Reichswirtschaftsministerium, dem Auswärtigen Amt wie auch der Reichsstelle für Außenhandel Vorschläge für ihm notwendig erscheinende Maßnahmen der Gesetzgebung oder Verwaltung zu unterbreiten. An der Spitze der einzelnen Außenhandelsstellen ist ein Leiter, der durch einen örtlichen Beirat unterstützt wird. Die Mitglieder des Außenhandelsrats sind auch Mitglieder dieser Beiräte. Die einzelnen Außenhandelsstellen haben die Aufgabe, die Firmen ihres Bezirks in allen Fragen des Außenhandels zu unterrichten, zu beraten und zu vertreten. Ihre Organisation soll eine Gewähr dafür bieten, daß sie eine dauernde und ersprießliche Verbindung zwischen der Wirtschaft ihres Bezirks und den Reichsbehörden in den Fragen des Außenhandels aufrechterhalten können. Es gibt vorläufig Außenhandelsstellen für Ostpreußen, Oberschlesien, Niederschlesien, Berlin mit Brandenburg, Pommern und Grenzmark,

ferner für Sachsen und Ostthüringen, für Mitteldeutschland, für Nordbayern und Südthüringen, für Südbayern, Württemberg, für Baden und die Pfalz, für das Rhein-Main-Gebiet, für das Rheinland, das Bergische Land und Düsseldorf, den Niederrhein, Westfalen und Ruhrgebiet, Niedersachsen und Kassel; für das Weser-Ems-Gebiet, für Hamburg und die Nordmark. Die Reichsstelle für Außenhandel mit ihren Untergliederungen arbeitet selbstverständlich mit der Organisation der Deutschen Wirtschaft laufend und eng zusammen. Die Verbindung wird vornehmlich durch den Hauptgruppenführer Handel — der Organisation der Deutschen Wirtschaft — wahrgenommen. Die deutsche Öffentlichkeit und die mit dem Außenhandel betrauten Stellen im Reiche werden durch eine eigene Korrespondenz, die bei der Reichsstelle für Außenhandel geschaffen worden ist und eine Fortsetzung des Reichsnachrichtendienstes für Außenhandel darstellt, über Nachrichten der Ein- und Ausfuhrwirtschaft unterrichtet. Außerdem ist der früher vom Wolffschen Telegraphenbüro, das nach Zusammenfassen mit der Telgraphenunion im Jahre 1933 in das offiziöse Deutsche Nachrichtenbüro umgewandelt worden ist, bediente Deutsche Kursfunk unter die Führung der Reichsstelle für Außenhandel gestellt worden.

Meistbegünstigungsklausel

Es ist völlig falsch, wenn gelegentlich angenommen wird, daß die Herrschaft des Nationalsozialismus in Deutschland mit der Verschlechterung unserer Außenhandelslage etwas zu tun hat. Die Ursache für die außenhandelspolitischen Schwierigkeiten und die Voraussetzung für den eisernen Ring, der sich wirtschaftlich um Deutschland schloß, sind die drangsalierenden Wirtschaftsbestimmungen des Friedensdiktats von Versailles, die wir in Teil X, Abschnitt 1, Kapitel 1, Artikel 264 bis 269 und Kapitel 5, Artikel 280 finden. Nehmen wir von den genannten Artikeln des Versailler Vertrages nur einen heraus und halten wir ihn uns in seinem Wortlaut einmal nachdenklich vor Augen:

> Alle Vergünstigungen, Befreiungen oder Vorzugsrechte in bezug auf die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, die von Deutschland irgendeinem der alliierten oder assoziierten Staaten oder irgendeinem anderen fremden Staate eingeräumt werden, treten gleichzeitig und bedingungslos ohne besonderen Antrag und ohne Gegenleistung für sämtliche alliierten oder assoziierten Staaten in Geltung.

Wenn auch durch den Artikel 280 die Meistbegünstigungsklausel des Versailler Vertrages und die anderen Deutschlands wirtschaftliche Freiheit beschränkenden Bestimmungen zeitlich begrenzt worden sind, so bedeutete das doch, daß der Versailler Vertrag bis zum 10. Januar 1925 einer Ausbeutungspolitik irgendeines und aller Länder gegenüber Deutschland Tür und Tor öffnete. Nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich wurde Deutschland das Selbstbestimmungsrecht in einem Friedensdiktat genommen, das sich als Bestandteil einer Manifestation des Selbstbestimmungsrechts der Völker ausgab.

Machen wir uns es einmal an einem Beispiel klar: Das Deutsche Reich hatte nach Beendigung des Weltkrieges aus politischen, aus wirtschaftlichen, aus nachbarlichen oder traditionellen Gründen den Wunsch, mit einem anderen Lande in engere Beziehungen zu treten; es wollte darum diesem Lande besondere Vorrechte, beispielsweise im Warenverkehr, einräumen. Tat es dies, so bedeutete das nicht weniger, als daß alle am Versailler Vertrag beteiligten alliierten und assoziierten Mächte dieser dem einen Lande eingeräumten Vorrechte teilhaftig wurden, und zwar ohne besonderen Antrag, rein automatisch und ohne Gegenseitigkeit. Damit war es für Deutschland von vornherein unmöglich gemacht, mit irgend-

einem Lande einen wirtschaftlichen Freundschafts- oder Vorrangvertrag abzuschließen. Wo wir aus lebensnotwendigen Gründen Entgegenkommen zeigen und Verbindlichkeiten eingehen mußten, nahmen alle Vertragspartner des Versailler Diktats daran teil. Deutschland war als Wirtschaftsgebiet der Tummelplatz für die kapitalistischen Interessen der übrigen Welt geworden. Und dieser Zustand war durch das Versailler Abkommen bis zum Jahre 1925 legalisiert. Im Jahre 1920 wurde er zum ersten Male von der benachbarten Tschechoslowakei durchbrochen. Die Tschechoslowakei verzichtete auf die ihr zustehende einseitige Inanspruchnahme der Meistbegünstigungsklausel, d. h. wir schlossen hier zum ersten Male einen Meistbegünstigungsvertrag auf Gegenseitigkeit. Diesem Beispiel folgten dann noch vor Außerkrafttreten der Meistbegünstigungsklausel des Friedensdiktats andere Nationen, wie zum Beispiel Südslawien. Wir treten damit in den Zeitabschnitt der gegenseitigen Meistbegünstigungsverträge. Auf dieser Grundlage schlossen wir im Jahre 1923 mit den Vereinigten Staaten und im Jahre 1924 mit England Abkommen, die im Jahre 1925 in Kraft traten. Der Vertrag mit Amerika war übrigens der erste, in dem die Amerikaner von der Reziprozität zur Meistbegünstigung übergingen. Er wurde auf zehn Jahre abgeschlossen.

Da die einseitigen Meistbegünstigungsvorrechte der Vertragspartner von Versailles mit dem Jahre 1925 abliefen, setzte gegen Ende des Jahres 1924 ein Kampf um die Gleichberechtigung ein. Am heftigsten und zähesten war das Ringen mit Frankreich und Italien; aber schließlich konnte der deutsche Standpunkt durchgesetzt werden. Es wurde wieder ein System von Handelsverträgen mit gegenseitiger Meistbegünstigung und zum großen Teil Tarifabreden, genau wie früher, aufgebaut. Aber der erreichte Erfolg war nur von kurzer Dauer; denn jetzt begann die Aushöhlung der Meistbegünstigung. Die Vereinigten Staaten von Amerika führten Schutzzolltarife, ohne Vertragssätze aufzustellen, ein, während Deutschland diese Vertragssätze hatte; ebenso ging England zum Schutzzollsystem über, stellte ebenfalls keine Vertragssätze auf und schloß das Abkommen von Ottawa. Auch die anderen Staaten folgten dieser Tendenz. Sie führten Kontingente ein, Tarifspezialisierungen, Zollförmlichkeiten, Zwang zu Ursprungsbezeichnungen usw. Zudem kam die Devisenkontrolle und auch die Boykottbewegung. Damit war die Meistbegünstigung fast wertlos geworden.

Von entscheidender Bedeutung war die Konferenz von Ottawa, aus der ein handelspolitisch vollständig unabhängiges Britisches Reich hervorging. Die nordische Staatengruppe — Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland — und Belgien, Luxemburg und Holland schlossen auf der Konferenz von Oslo wirtschaftliche Staatskartellverträge. Außerdem haben Belgien, Luxemburg und Holland in der Konvention von Ouchy sich eine nachbarliche Vorzugsbehandlung einzuräumen bemüht. Die handelspolitische Mauer um jeden Staat wird immer höher, die Autarkie der einzelnen Staaten oder durch Übereinkommen geschaffener Wirtschaftsgebiete vorherrschend.

Einstellung des Schuldendienstes

Als im Jahre 1933 die nationalsozialistische Bewegung die Macht im Staate ergriff, war es eine ihrer ersten Handlungen gegenüber dem Auslande, die nationale Freizügigkeit wieder zu gewinnen. Aus diesem Grunde lehnte sie auch neue Anleiheverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande ab und stellte gleichzeitig, im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Transferunmöglichkeit und zum Zwecke der Wiedererstarkung der Wirtschaft im Innern, den Transfer des uns aufgezwungenen Schuldendienstes ein.

Wirtschaftliche Abwehrmaßnahmen

Durch das Gesetz zum Schutze der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 ist in Anknüpfung an die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar

1917, durch die dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine allgemeine Ermächtigung gegeben worden war, Einfuhrverbote anzuordnen, eine wirksame Abwehrmöglichkeit gegen solche Länder geschaffen worden, die deutschen Erzeugnissen Einfuhrbeschränkungen auferlegen. Das Gesetz ist ein Ermächtigungsgesetz, das die beiden für die Handelspolitik zuständigen Reichsminister in die Lage bringen soll, Angriffe auf die deutsche Wirtschaft durch entsprechende Abwehrmaßnahmen abzuwenden. Dadurch, daß man das Gesetz weit gefaßt hat, ist es der Reichsregierung ermöglicht, bei Verhandlungen zu Handelsabkommen das Gesetz als eine Art Verteidigungswaffe zu gebrauchen. Das Gesetz ist außer von dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vom Reichsminister des Auswärtigen und vom Reichsminister der Finanzen unterzeichnet. Im gewissen Zusammenhang mit diesem Gesetz steht das *Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen* gegenüber dem Auslande vom 3. Juli 1934. Dieses Gesetz ist als ein sog. Devisengesetz anzusprechen. Es ist nach dem Scheitern der letzten Gläubigerbesprechungen und dem erzwungenen Transfermoratorium für die Auslandsanleihen des Reichs notwendig geworden. Auf die Erklärung des Reichsbankpräsidenten hin gingen einige Gläubigerstaaten dazu über, Zwangsmaßnahmen für die Einfuhr aus Deutschland anzudrohen. Die Reichsregierung war darum genötigt, unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Es ist dabei berücksichtigt worden, daß die Zwangsmaßnahmen gegen die deutsche Einfuhr auch von den Protektoratsgebieten einzelner Mächte angewendet oder sich auf sie erstrecken könnten. Darum ist die Möglichkeit gegeben worden, die deutschen Gegenmaßnahmen auch auf die Kolonien, Protektorate, Mandatsgebiete und alle übrigen Gebiete auszudehnen, die zu dem Staate, gegen den sich die Gegenmaßnahmen richten sollen, in einem besonderen staats- oder völkerrechtlichen Verhältnis stehen.

Das Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 gibt dem Reichswirtschaftsminister eine außerordentlich weitgehende Ermächtigung. Es wurde vom 3. Juli bis zum 30. September 1934 befristet. Der Reichswirtschaftsminister kann auf Grund dieses Gesetzes innerhalb seines Geschäftsbereichs alle Maßnahmen treffen, die er zur Förderung der deutschen Wirtschaft wie auch zur Verhütung und Beseitigung wirtschaftlicher Schädigungen für nötig hält. Diese Eingriffsbefugnisse finden lediglich dort eine Begrenzung, wo sie den Geschäftsbereich eines anderen Reichsministers berühren. Der Reichswirtschaftsminister braucht, um solche Maßnahmen durchführen zu können, die Zustimmung des zuständigen Reichsministers.

Diese Abwehr- oder Schutzmaßnahmen für die deutsche Wirtschaft sind durch die immer verworrener gewordene Lage der Weltwirtschaft unumgänglich geworden. Es ist ein kaufmännischer Unsinn und zeigt, wie verfahren die gesamte Weltwirtschaft ist, daß der erhöhte und an sich ja kaufkräftige deutsche Absatzmarkt keine ausreichenden Rohstoffe vom Ausland bekommen kann, weil man nur die (noch nicht einmal wertbeständige) Devise als Zahlungsmittel annehmen will. Die deutsche Devise, die Reichsbanknote, kann als Zahlungsmittel nicht verwandt werden; denn eine Auslieferung unserer Reichsmarkbestände würde zu einer Erschütterung unserer nur durch eine sehr dünne Goldbasis gesicherten Währung führen.

Wir haben also in Deutschland das Novum einer gesteigerten inneren Kaufkraft und einer verminderten äußeren. Im Vertrage von Versailles hat man Deutschland, von den kolonialen und anderen wirtschaftlich wichtigen Gebietsabtretungen und geradezu ungeheuren Sachleistungen abgesehen, noch seine fremden Kapitalanlagen, die mehr als 25 Milliarden Goldmark ausmachten und aus deren Erträgnissen es früher seinen Einfuhrüberschuß bezahlte, weggenommen. Die ungeheuerlichen Summen, die Deutschland an Reparationen zu zahlen gezwungen war und bereits gezahlt hat, mußten und sind in fremder Währung zu leisten gewesen.

Schließlich hat man die Unmöglichkeit solcher Zahlungen durch die Gewährung von Reparationskrediten überbrücken wollen. Daß hierbei wirtschaftliche Einsicht nicht Pate gestanden haben kann, ist unzweifelhaft; denn gerade diese Kredite, mit deren Zinsen- und Abtragdienst heute vom Auslande so viel Aufhebens gemacht wird, mußten von vornherein als Fehlinvestitionen bezeichnet werden, die Deutschland auch nur annahm, weil sie ihm aufgezwungen wurden. Es ist wirklich müßig, heute darüber zu streiten, wie dieser Zwang ausgesehen hat. Tatsache ist jedenfalls, daß ein so geschwächter Staat, wie der deutsche es vor der nationalen Erhebung war, keinem Druck standhalten konnte. Das Ausland wußte das, aber die ausländischen Regierungen munterten dennoch ihre Volksgenossen zur Zeichnung von Anleihen und zur Gewährung von Krediten auf. Damit haben sie in erster Linie die Verantwortung übernommen und sie müssen sie heute tragen. Das nationalsozialistische Deutschland ist für die Fehlinvestitionen eines machthungrigen Kapitalismus, in welchem Gewand er auch aufgetreten sein mag, nicht verantwortlich zu machen. Im übrigen ist ein erheblicher Teil der Deutschland gewährten Kredite gar nicht erst nach Deutschland hereingekommen, sondern sofort zur Abdeckung von Reparationspflichten an die BIZ. überwiesen worden. Diese völlig ungesunden Verhältnisse führten in Verbindung mit der Drosselung der deutschen Ausfuhr (bei den Dawesverhandlungen hatte man noch von einer Forcierung des deutschen Exports gesprochen!) dazu, daß die Auslandsdevisen rascher verbraucht wurden, als sie durch die Verminderung der deutschen Ausfuhr wieder hereinkamen.

Es darf hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß diese Verminderung der deutschen Ausfuhr bereits mit Beginn der deutschen Wirtschaftskrise — also etwa seit 1929 — datiert. Sie hat eine besondere Steigerung dadurch erfahren, daß die anderen Industrieländer abwerteten, während Deutschlands Währung weiter hoch blieb. Gegen diese Aufrechterhaltung der deutschen Währung sind zahlreiche Angriffe geführt worden. Ausschlaggebend für die Haltung um jeden Preis für die deutsche Reichsmark ist die Überlegung gewesen, daß wir sonst bei dem noch großen Umfang unserer Zahlungsmittel nicht mehr in der Lage sein würden, Rohstoffeinkäufe überhaupt zu tätigen. Jedenfalls obsiegte die Auffassung, daß, solange wir als Einkäufer vom Auslande abhängig sind, Deutschland, im Gegensatz beispielsweise zum Britischen Imperium, das vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat alles in seinem Wirtschaftsgebiet hat, von einer Abwertung der Reichsmark absehen muß.

Der neue Plan

Es ist nun bei der wirtschaftsfeindlichen und politisch-imperialistisch beeinflußten Haltung eines großen Teils des Auslandes damit zu rechnen, daß unsere Rohstoffeinfuhr eine weitere Verknappung erfahren muß. Um hier eine Notlage abzuwenden, ist von dem an Stelle des erkrankten Reichswirtschaftsministers Pg. Dr. Schmitt beauftragten Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht der sogenannte neue Plan aufgestellt worden. Seine wesentlichen Merkmale sind:

1. Einfuhr nur bei Vorhandensein von Zahlungsmöglichkeiten,
2. Förderung der Ausfuhr,
3. planvolle Anwendung des Kompensationsgeschäfts.

Letzteres bedeutet: Wir beziehen hauptsächlich nur noch Rohstoffe aus den Ländern, die uns auch Fertigfabrikate abnehmen. Mit dem Plan soll versucht werden, mit allem Nachdruck den Grundsatz des ehrlichen Kaufmannes, nur noch einzuführen, was man bezahlen kann, in der Weltwirtschaft wieder zur Geltung zu bringen. Die Bezahlung ist hierbei nicht etwa an Geld gebunden; sie kann auch, wie beim Kompensationsgeschäft, eine Art Tauschgeschäft von Ware gegen Ware sein und sie hat, wie aus der Arbeit der Überwachungsstellen, die im nachfolgenden geschildert ist, erhellt, auch noch andere Möglichkeiten. Unterbunden soll jedenfalls mit dem

neuen Plan werden, daß Einkäufe getätigt werden, für die keinerlei Möglichkeiten einer Bezahlung gegeben oder eine Gegenleistung sichergestellt ist.

Um eine ständige Kontrolle über die Wirksamkeit des Planes und eine klare Übersicht über die Entwicklung unserer Beziehungen, unseres Warenverkehrs, zum Auslande zu haben, wie auch die eingeführten Waren auf dem Inlandsmarkt planvoll verteilen zu können, sind 25 Überwachungsstellen eingerichtet worden. Es gibt heute Überwachungsstellen für alle mit der Ausfuhr zusammenhängenden Erzeugnisse. Es sind folgende:

1. Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse als Überwachungsstelle,
2. Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle,
3. Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle,
4. Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle,
5. Überwachungsstelle für Holz,
6. Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel,
7. Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare,
8. Überwachungsstelle für Baumwolle,
9. Überwachungsstelle für Baumwollgarne und -gewebe,
10. Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide, Kleidung und verwandte Gebiete,
11. Überwachungsstelle für Bastfasern,
12. Überwachungsstelle für unedle Metalle,
13. Überwachungsstelle für Eisen und Stahl,
14. Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung,
15. Überwachungsstelle für Lederwirtschaft,
16. Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest,
17. Überwachungsstelle für Ruß,
18. Überwachungsstelle für Mineralöl,
19. Überwachungsstelle „Chemie",
20. Überwachungsstelle für Tabak,
21. Überwachungsstelle für Kohle und Salz,
22. Überwachungsstelle für Rauchwaren,
23. Überwachungsstelle für Papier,
24. Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse,
25. Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art.

Die Tätigkeit der Überwachungsstellen ist, wie schon oben angeführt, kontrollierender und regulierender Art. Die Überwachungsstellen haben eine wirtschaftspolitische Aufgabe nach innen und nach außen; sie kontrollieren den Warenbezug nach Warenart und Bezugsland auf der einen Seite und sie stellen andererseits den tatsächlichen Bedarf an den einzuführenden Waren auf dem Inlandsmarkt fest. Darüber hinaus haben sie einen Einfluß auf den Importeur, daß er die von ihm eingeführte Ware auch in einer volkswirtschaftlich richtigen Weise verteilt. In welchem Umfange für Kasse-Einfuhrgeschäfte Devisenbescheinigungen, die zum Erwerb effektiver ausländischer Zahlungsmittel berechtigen, von den Überwachungsstellen für die unter ihre Zuständigkeit fallenden Waren ausgegeben werden können, wird von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung im Reichswirtschaftsministerium laufend bekanntgegeben. Bei den dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft unterstellten Reichsstellen erfolgt die Verteilung durch dieses Ministerium. Außerdem können die Überwachungsstellen Devisenbescheinigungen regelmäßig in der Form verbindlicher Zusagen für Wareneinfuhrgeschäfte erteilen, bei denen die Zahlung erst in späteren Monaten erfolgt, also für Geschäfte, bei denen entweder erst eine längere Zeit nach Abschluß geliefert wird, z. B. Ablade-

geschäfte aus Übersee, oder der Kaufpreis gestundet und erst in späteren Monaten abgedeckt wird. Die einzelne Devisenbescheinigung lautet auf einen bestimmten Betrag, der durch den Kaufpreis für die Ware bestimmt wird. Für die sogenannten Nebenkosten (Transportkosten, Zahlungsverpflichtungen aus Transportversicherungen, Einkaufsprovisionen), die in Verbindung mit dem Einkaufsgeschäft entstehen, werden besondere Devisenbescheinigungen erteilt, soweit sie nicht im Kaufpreis mit enthalten oder in Reichsmark an inländische Stellen zu zahlen sind. Wichtig ist, daß eine Einfuhrbewilligung beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung erst dann beantragt werden kann, wenn dem Antragsteller eine Devisenbescheinigung erteilt worden ist. Hierbei wird natürlich auf vertragliche Vereinbarungen mit einzelnen Ländern besondere Rücksicht zu nehmen sein. Das gilt insbesondere für die Länder, mit denen Zahlungs- oder Verrechnungsabkommen geschlossen worden sind.

Verrechnungsabkommen

Von Verrechnungsabkommen spricht man, wenn alle Zahlungen im Warenverkehr zwischen den vertragschließenden Ländern, also die Zahlungen der deutschen wie auch der ausländischen Importeure, auf eine bestimmte, in dem Abkommen näher festgelegte Art und Weise zu erfolgen haben. Ein typisches Merkmal des Verrechnungsabkommens ist es, daß die Zahlung regelmäßig in einer anderen Währung als der der vertragschließenden Länder ausgeschlossen ist. Die Verrechnungsabkommen sind teils Staatsverträge, teils Vereinbarungen zwischen der Reichsbank und der Zentralnotenbank des fremden Staates.

Zahlungsabkommen

Als Zahlungsabkommen werden solche Staatsverträge bezeichnet, durch die seinerzeit die Möglichkeit geschaffen worden ist, über die Grenze der jetzt aufgehobenen allgemeinen Devisengenehmigungen hinaus Exporte aus dem betreffenden Lande mit Reichsmark auf ein zum Ankauf deutscher Waren bestimmtes Konto der fremden Zentralnotenbank bei der deutschen Reichsbank in Reichsmark zu bezahlen.

Es ist der Sinn des Planes, den eisernen Ring zu durchbrechen, der sich um Deutschland herum gebildet hat. Die wirtschaftliche Vernunft, die man auf der Weltwirtschaftskonferenz im Sommer 1933 zu London zu Grabe trug, nachdem sie in Versailles bereits eine langsam tödlich wirkende Wunde empfangen hatte, muß wieder zu neuem Leben gebracht werden. Wenn man die wirtschaftlichen Belange zwischen den Völkern einmal voranstellt und die politische Machtpolitik etwas zurückzuhalten sich bemüht, dann wird es auch gelingen.

Rohstoffbedarf und Devisenpolitik

Der Kauf von Waren aus dem Auslande war bisher unbeschränkt zuläßig gewesen. Auch die Devisengesetzgebung hatte hier keine wesentliche Schmälerung gebracht. Nur zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus dem Auslande war eine devisenrechtliche Genehmigung erforderlich. Wenn diese Genehmigung erteilt worden war, so konnte der Käufer sich auch die Devisen, die er brauchte, besorgen. Erst als die Devisenbestände der Reichsbank durch den erhöhten Einfuhrbedarf und durch die immer stärkere Schrumpfung der deutschen Ausfuhr so gering wurden, daß die angeforderten Devisen, für die schon eine Genehmigung erteilt worden war, nicht mehr beschafft werden konnten, wurde das *Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten* vom 22. März 1934 und im Anschluß daran die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 erlassen. Es sollte damit der Grundsatz, nur das einzuführen, was man

auch bezahlen kann, gesetzlich verankert und darüber hinaus Spekulationskäufe mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten verhindert werden. Der neue Plan bringt eine völlig neue Regelung der Devisenvorschriften wie auch eine Änderung und Neufassung aller Bestimmungen über die Überwachung und den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten. Wie er wirkt, war im vorhergehenden kurz dargelegt.

Die große Rohstoffknappheit zwingt Deutschland in Anknüpfung an die in der Kriegszeit gemachten Erfahrungen zur Schaffung von möglichst gleichwertigen Erzeugnissen. Was bisher auf diesem Gebiet geleistet worden ist, zeigt bereits, welche Aussichten sich hier eröffnen. Wir brauchen heute tatsächlich in sehr vielen Fällen nicht mehr von Ersatzstoffen zu sprechen, sondern wir können das neugewonnene deutsche Erzeugnis sehr oft mit Stolz als deutschen Wertstoff bezeichnen. Durch die uns aufgezwungene Autarkie beschäftigen sich heute Tausende von Firmen mit Ersatzmöglichkeiten für die uns versperrten Rohstoffe. Es ist kein Zweifel, daß zu den bisher gemachten Erfahrungen und Erfindungen noch manche sehr wertvollen Neuentdeckungen kommen werden. Es sind bereits viele Anzeichen dafür vorhanden. Aber noch eine andere große Wirkung, die wegweisend für die Zukunft sein kann, kommt aus dieser Notlage.

Großraumwirtschaft

Durch den Grundsatz, unseren Rohstoffbedarf in erster Linie nur noch bei den Ländern zu decken, die uns auch unsere Erzeugnisse abnehmen, kommen wir mit fortschreitender Willfährigkeit bei den anderen zu einer Angleichung von Nationalwirtschaft zu Nationalwirtschaft. Dadurch wird der erste Schritt zur Erweiterung des eigenen Wirtschaftsgebietes zu einem Großraumwirtschaftsgebiet gemacht. Nach dem planmäßigen Ausgleich des innerdeutschen Wirtschaftsraumes, dessen Schaffung die nationalsozialistische Staatsführung bereits im ersten Regierungsjahr ihre besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat und — wie an anderer Stelle noch dargelegt werden soll — auch weiter kraftvoll, insbesondere durch eine wohldurchdachte Verkehrspolitik, vorantreiben will, ist nunmehr die langsame Eingliederung in einen organisch wachsenden Großwirtschaftsraum vorzubereiten. Die Notmaßnahmen, die wir durch unsere schlechte Devisenlage ergreifen mußten, werden uns diesem Ziel wahrscheinlich nur näher bringen. Wie wichtig diese Aufgabe für die zukünftige Entwicklung der deutschen Wirtschaft ist, hat u. a. der Staatssekretär Pg. Dr. P o s s e, ein namhafter Verfechter der Großraumwirtschaftspolitik, wiederholt in der Öffentlichkeit überzeugend ausgeführt. Nach dem Scheitern aller anderen Bemühungen ist die Blockbildung zwischen gesunden Nationalwirtschaften in raumwirtschaftlicher Orientierung zweifellos die glücklichste, wenn auch nicht die einzige Lösung. Das gilt nicht allein für Deutschland, das gilt auch für die übrige Welt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß man unter Großraumwirtschaft nicht immer nur den Verkehr zwischen den unmittelbar benachbarten Nationalwirtschaften verstehen muß. Die großraumwirtschaftlichen Beziehungen können auch auf räumlich entfernte Staaten hinübergreifen, ebenso wie nach der Schaffung der einzelnen Großraumwirtschaften, die sich bereits überall entwickeln, innige Beziehungen zwischen den einzelnen großraumwirtschaftlichen Blöcken, unter Umständen auch auf der Grundlage der Meistbegünstigung, aufgenommen werden dürften. Innerhalb solcher Großraumwirtschaften muß der Grundsatz der Vorzugsbehandlung vorherrschen, und schon deshalb müssen zu einander passende und aufeinander angewiesene Staaten ihre wirtschaftlichen Beziehungen dadurch verbessern und auszudehnen versuchen, daß sie sich bereits von ihrer Erzeugung an gegenseitig ergänzen können. Durch die ausfuhrorientierte Erzeugung innerhalb der einzelnen Großraumwirtschaften, die planmäßig und

systematisch herbeigeführt werden muß, kann tatsächlich die Großraumwirtschaft ein geeignetes Mittel sein, um die Wirtschaftskrise zu überwinden. Vorläufer der Großraumwirtschaftsbildung sind beispielsweise Rußland — die UdSSR. stellt selbst eine Großraumwirtschaft dar — und durch den Ottawa-Pakt das Britische Weltreich; schließlich kann man auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika als großraumwirtschaftlich gerichtetes Land ansprechen.

Steigerung der Kaufkraft im Innern

Die allgemeinen Absatzschwierigkeiten für deutsche Industrieerzeugnisse und die in keinem Verhältnis zum Bedarf für unsere Erzeugung stehenden Möglichkeiten zur Einfuhr von Rohstoffen hat in der Gegenwart die besondere Aufmerksamkeit auf eine planvolle Förderung der Ausfuhr gelenkt. Denn Deutschland kann seinen internationalen Verpflichtungen nur nachkommen, wenn es seine Erzeugnisse in befriedigender Weise exportieren kann. Durch den Absatz deutscher Waren kommen die Devisen ins Land hinein, die wir brauchen, um unseren Rohstoffbedarf decken und unseren internationalen Verbindlichkeiten nachkommen zu können. Gelingt es uns, mit den Schwierigkeiten, die uns umgeben, fertig zu werden und für deutsche Erzeugnisse wieder ausgiebige Absatzmärkte zu schaffen, so werden wir die akute Krise überwinden können. Eine wirklich dauerhafte Überwindung der Wirtschaftskrise ist damit allein aber noch nicht erreicht, ebensowenig wie das bisherige Arbeitsbeschaffungsprogramm allein hier einen wirksamen Wandel schaffen kann. Erst wenn es uns gelingt, die Kaufkraft der Masse zu heben und dadurch die private Wirtschaft zu regerer Tätigkeit zu bringen, ist eine organische Belebung der Wirtschaft erreicht. Es muß darum die vornehmste Aufgabe einer planmäßig geführten Wirtschaftspolitik sein, die Kaufkraft breitester Volksschichten zu steigern. Das ist möglich durch Senkung der Lasten, Einschränkung von Nebenbeiträgen, die Steuercharakter haben, und Überleitung des wirtschaftlichen Aufbaues aus der rein konstruktiven und spekulativen Zone in ein gesundes organisches Wachstum. Die Mängel der Vergangenheit lagen nicht zuletzt in der rein spekulativen Orientierung. Wir haben beispielsweise neben einer für die Hebung der Gesamtwirtschaft unzweckmäßigen Überorganisation und einem unfruchtbaren Gegeneinander im Grunde gleichartiger Wirtschaftszweige eine Zusammenballung der unternehmungsweisen Produktion, durch die nicht zuletzt das ungeheure Ansteigen der Erwerbslosigkeit wenn nicht herbeigeführt, so doch begünstigt worden ist. Außerdem hat diese Zusammenballung der Industrie die Voraussetzungen für den sogenannten fünften Stand geschaffen, den Stand des eigentumslosen Arbeiters, der mit zahlreichen anderen sogenannten Arbeitnehmern der Heimat und der Scholle und damit auch seinem Volke entfremdet worden ist.

Nach der Arbeitsschlacht die Besitzschlacht

Der nationalsozialistische Staat hat den Gedanken der Volksgemeinschaft im Volke aufgerichtet. Im nationalsozialistischen Staat gelten alle Deutschen als gleichwertige Deutsche, vom Wirtschaftskapitän bis zum unbekannten Arbeiter. Wie das Braunhemd die Söhne aller tragen, ob sie nun aus dem Salon, aus dem Bauernhaus oder vom dritten Hinterhof kommen und sie damit schon äußerlich ihre Zusammengehörigkeit dokumentieren, so fühlen sie sich im nationalsozialistischen Deutschland alle als ein Volk, in dem keiner ohne den anderen leben kann, in dem sie alle eine große Pflicht in sich tragen und zu erfüllen haben: der Zukunft ihres Volkes zu dienen. Der große Gedanke der Volksgemeinschaft, den Adolf Hitler unserem deutschen Volke nach Jahrhunderten immer wiederkehrender Zerrissenheit

und nach verabscheuungswürdigen Interessenkämpfen auf dem Rücken der Ärmsten geschenkt hat, kann aber nur dann auf die Dauer zur vollen Verwirklichung kommen, wenn auch den Arbeiter von den anderen Volksgenossen nicht mehr seine Besitzlosigkeit trennt. Der Arbeiter muß wieder davon befreit werden, letzter im Staate zu sein, wozu ihn das liberalistisch-marxistische System gestempelt hatte. Darum fordert der Nationalsozialismus die Bodenverbundenheit auch des Industriearbeiters und will ihm durch Erfüllung des Heimstättengedankens, der ja schon so lange vergeblich nach seiner Verwirklichung gerungen hat, die Verwurzelung in seiner Heimat und damit in seinem Volke wiedergeben. Das ist der große moralische Wert einer Verlagerung der verlagerungsfähigen Industrie aus ihren Zusammenballungen in den landwirtschaftlichen Raum. Die Siedlung und insbesondere die Heimstätten- und die Industriesiedlung sind in erster Linie von wirtschaftspolitischer Bedeutung und sollten nicht mehr, wie in der Vergangenheit, als eine überwiegend sozialpolitische Angelegenheit angesehen werden.

Industrieumsiedlung

Durch eine planvolle industrielle Umsiedlung wird die nationalsozialistische Staatsführung im Zuge der weiteren Entwicklung den Arbeiter und Bauern näher aneinander bringen und in Verbindung mit diesem großen moralischen Wert die innere Belebung der Wirtschaft und die Steigerung der inneren Kaufkraft stabilisieren. Nach dem großen Siedlungsplan, den der Reichssiedlungskommissar der Öffentlichkeit in wiederholten Ausführungen vorgelegt hat, werden die Großstädte planmäßig aufgelockert und an den neu anzulegenden oder im Bau befindlichen Verkehrsstraßen neue Landortschaften mit in den landwirtschaftlichen Raum verlagerten Industriebetrieben entstehen. Die bei der Aussiedlung aus den industriellen Zusammenballungen in den landwirtschaftlichen Raum mitgenommenen Belegschaften werden in Heimstätten in inniger Verbindung mit dem Betriebe untergebracht und durch die Zuweisung zusätzlicher Nahrungsstellen krisenfest gemacht und in die Lage versetzt, bei wesentlich verkürzter Arbeitszeit in auskömmlicher Weise ihr Brot zu finden. Bei der Durchführung dieses gewaltigen Planes, der den deutschen Raum in enger Verbindung mit der bäuerlichen Besiedlung tatsächlich nur ordnet, hat der Reichssiedlungskommissar auch sein besonderes Augenmerk auf die ihrer Lösung harrende bringliche Frage des Althausbesitzes und der Wohnungswirtschaft zu lenken. Wir haben heute in Deutschland eine Reihe von Großstädten, die, wie ganz besonders die Reichshauptstadt Berlin, innerlich sozusagen ausgehöhlt sind. Zahlreiche Wirtschaftsunternehmungen sind in den Krisenjahren zusammengebrochen, die Geschäftshäuser stehen leer. Die Bevölkerung ist aus der Innenstadt in die Außenbezirke abgewandert und damit wurde die Existenz einer weiteren Anzahl von Geschäften in der inneren Gegend, die keine Wohngegend mehr ist, aufs neue gefährdet. Dieser innerstädtische Wohn- und Geschäftshausbesitz hat durch diese Entwicklung ganz wesentlich an tatsächlichem Wert verloren; man kann sagen, daß Vermögen von beträchtlichem Ausmaße hier glatt in ein Nichts zerronnen sind. Was übriggeblieben ist, war sehr oft nicht viel viel mehr als eine ungeheure Schuldenlast. Draußen, „vor den Toren der Stadt", sind inzwischen zahlreiche Neubauten entstanden, die angesichts des leer gewordenen Althausbesitzes wirtschaftlich keineswegs den Bedürfnissen entsprechen, so sehr sie auch hygienisch gerechtfertigt sein mögen. Neben diesen neu errichteten Mietshausblöcken sind in Villenvierteln der Außenstadt eine Menge neuer Eigenheime und auch Luxusvillen entstanden und entstehen noch, während in der unmittelbaren Nachbarschaft große Eigenhausbesitzungen völlig unbewohnt und verwahrlost sind und zu einem Kaufpreis angeboten werden, der tatsächlich nichts anderes als eine Übernahme der Lasten darstellt, die auf dem Grundstück liegen und den früheren

Eigentümer abzuwürgen drohen. Das alles sind ungesunde Zustände, die eine planvolle Regelung benötigen. Die neugeschaffene, dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellte Reichsstelle für Raumordnung hat eine Lücke ausgefüllt, die schon lange wirtschaftlich und bevölkerungspolitisch als nicht mehr tragbar empfunden wurde. Sie wird in erster Linie die Umsiedlung der verlagerungsfähigen Verbrauchsgüterindustrie aus ihren Zusammenballungen in den landwirtschaftlichen Raum nach einem einheitlichen Plan leiten. Durch die Siedlungspolitik des Reichsarbeitsministers werden nicht nur der Industrie und der Arbeiterschaft, sondern in eben solchem Maße auch dem deutschen Mittelstand und ganz besonders dem Handwerksstand neue Wege ihrer Wiedergesundung gewiesen.

So sehr die praktische Siedlung eine brennende Frage ist, so sehr darf sie andererseits nicht überstürzt werden. Es ist ohne Not möglich, sich eine Zeitspanne von 10 Jahren für die Durchführung zu setzen. Darum kann auch der allgemeine Arbeitsdienst hier wertvolle Unterstützungsarbeit leisten. Nirgends besser als durch ihn können junge und arbeitsfähige Kräfte wieder in das Leben auf dem Lande und die Arbeit am Boden zurückgeführt werden. Der Arbeitsdienst als Vorstufe für alle künftigen Siedler ist in höchstem Maße wertvoll; denn nicht nur der bäuerliche oder gärtnerische Siedler, sondern ebenso wie dieser auch der Inhaber einer zusätzlichen Nahrungsstelle, der in seiner Hauptbetätigung Industriearbeiter ist und bleibt, wird die innige Verbundenheit mit dem ländlichen Leben, den in der Arbeitsdienstorganisation gepflegten Sinn für Kameradschaft und Kenntnisse der Bodenbearbeitung dringend benötigen. Das gilt nicht nur für den Mann, das gilt auch für die Frau. Gerade die Frau wird den Hauptanteil an der Bewirtschaftung der zusätzlichen Nahrungsstelle haben.

Mindestens ebenso wichtig und vielleicht noch vordringlicher als die planmäßige Industrieumlagerung und damit verbundene Besiedlung des Landes ist die Gewinnung von Neuland. Auch hierbei wird es sehr wertvoll sein, wenn der Staat junge gesunde Volksgenossen im Alter von 18 bis 24 Jahren für Bodenverbesserungs- und -erschließungsarbeiten einziehen kann. Die allgemeine Arbeitsdienstpflicht wird das ermöglichen. Und sie wird, werden ihre Kräfte richtig eingesetzt, ganz ohne Zweifel in hohem Maße dazu beitragen können, daß die Selbsternährung unseres Volkes gesichert wird und daß wir von der Rohstoffzufuhr des Auslandes noch unabhängiger werden, als es sonst möglich sein würde. Alle Arbeiten, natürliche Rohstoffe im Inlande in vermehrtem Umfange zu erzeugen, sind schon deshalb von allerhöchster nationaler Bedeutung, weil durch eine Verknappung der Rohstoffe und ungenügenden Ersatz im Inlande auch die Verbrauchsgüter auf dem Inlandsmarkt langsam, aber unaufhaltsam eine Verminderung erfahren müssen. Gelingt es trotzdem dem autoritären Staat, eine Verknappung der Arbeitszeit oder ein neues Anziehen der Arbeitslosigkeit zu verhindern und damit die Kaufkraft im Volke zu erhalten, so wird er doch nicht vermeiden können, daß das Angebot einer großen Menge von Waren geringer wird als die Nachfrage. Maßnahmen, die ein daraus sich natürlicherweise ergebendes Anziehen der Preise verhindern wollen, werden sicherlich nicht von dauerhaftem Erfolge sein. Das erfolgreichste und vielleicht auch das einzige Mittel, solche Preissteigerungen unmöglich zu machen, ist die Regulierung der Bedürfnisse. Heute richtet sich die Konsumkraft im Volke in erster Linie auf reine Verbrauchsgüter und davon im wesentlichen auf solche des täglichen Bedarfs. Durch planvolle Siedlung können die Bedürfnisse in hohem Maße auf das Produktionsgebiet verlegt und die Konsumkraft auf wertschaffende Güter gelenkt werden, d. h. die Kaufkraft des Volkes muß von der Verbrauchsrichtung auf die Anlagerichtung hinübergeführt werden. In dieser Wirkung liegt der unmittelbare Erfolg planvoller Siedlungspolitik. Darüber hinaus aber ist auch eine Vermehrung des Vertrauens und eine gesteigerte Hoffnung in weitesten Volksschichten die Folge.

Zum Schluß sei noch auf ein sehr wichtiges und richtungweisendes Gesetz verwiesen, das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften, das sog. Kapitalanlagegesetz vom 29. März 1934[2]. In diesem Gesetz kommt die Haltung der nationalsozialistischen Regierung, die eigenen und produktiven Kräfte der Wirtschaft zur vollen Entfaltung zu bringen, das spekulative Kapital in die unternehmungsweise Produktion zu überführen und das arbeitslose Einkommen zu drosseln, deutlich zum Ausdruck. Mit diesem Gesetz will die Regierung einen Teil der neuen und überschüssigen Kräfte von Kapitalgesellschaften, die vor allem durch die Belebung des Inlandsmarktes entstanden sind, zur Stärkung des Kapitalmarktes und auf diese Weise zur organischen Senkung des Zinsfußes wirksam werden lassen. Kapitalgesellschaften, die verhältnismäßig hohe Gewinne ausschütten, werden durch das Gesetz verpflichtet, einen Anleihestock durch Erwerb von Anleihen des Reichs, der Länder oder der Gemeinden zu bilden. Die Gesellschaft selbst bringt damit kein wesentliches Opfer. Sie hat auch kaum eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, aber sie wird durch dieses Gesetz nachdrücklich angehalten, ihr wirtschaftliches Gebaren den Interessen der gesamten Wirtschaft einzuordnen. Das Kapital wird vom Gesetzgeber der produktiven Arbeit zugeführt und damit für den Kapitalmarkt ein Anreiz zur Investition geschaffen.

Als der greise Generalfeldmarschall von Hindenburg am 30. Januar 1933 Adolf Hitler an die Spitze der Reichsregierung berief, hat es der Führer als seine erste Verpflichtung gegenüber der breiten Masse des schaffenden Volkes angesehen, die Millionen der aus dem Arbeitsprozeß herausgerissenen Arbeitslosen wieder in Lohn und Brot zu bringen. Es ist selbstverständlich, daß der auf dem Grundsatz der Autorität und Totalität aufgebaute nationalsozialistische Staat seine Verpflichtung darin sehen mußte, die freie Wirtschaft aufs neue zu beleben. Der Führer hat darum in Verbindung mit der Eröffnung der Arbeitsschlacht große Staatsaufträge an die private Wirtschaft gegeben, durch die eine Belebung des inneren Marktes eingetreten ist, die wieder eine verstärkte Kaufkraft des Volkes zur Folge hat. Überall wurden Zeichen des inländischen Wirtschaftsaufstieges spürbar. Neuer Glaube und eine seit dem Zusammenbruch von 1918 nicht mehr vorhanden gewesene Zuversicht haben im ganzen Volke Platz gegriffen. Es ist eine sehr schwere, aber mit Zielklarheit verfolgte Arbeit der Regierung Adolf Hitlers, durch das Dornengestrüpp, das uns die Gestrigen hinterlassen haben, den Weg in die deutsche Freiheit auch für unsere Wirtschaft zu finden und zu bahnen. Das wird nicht von heute auf morgen zu bewältigen sein, aber wir werden weiter wie in den vergangenen zweieinhalb Jahren so auch in Zukunft unter der klaren und tatkräftigen Führung Adolf Hitlers Schritt um Schritt vorwärtsdringen, und in einmütiger Disziplin und in unerschütterlichem Vertrauen wird das ganze Volk sich zusammenschließen und die Giftpfeile unwirksam machen, die heute noch von neidischen oder eigennützigen Gegnern gegen das erwachte Deutschland abgeschossen werden.

Fritzsche

---

[2] Durch Gesetz vom 4. Dezember 1934 noch ergänzt.

Schrifttum:

Pfundtner, Hans, Neubert, Dr. Reinh., Medicus, Dr. F. A., Das Neue Deutsche Reichsrecht. Verlag Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin.
Reichsgesetzblatt. Verlag des Gesetzsammlungsamtes.
Fritzsche, dipl. oec. H. Rolf, Aufbau der Wirtschaft im Dritten Reich. Verlag Volksbuch G.m.b.H., Berlin-Charl.
Mansfeld, Dr. W., Pohl, Dr. W., Steinmann, Dr. G., Krause Dr. A. B., Die Ordnung der nationalen Arbeit (Kommentar). Verlag Deutsches Druck- und Verlagshaus G.m.b.H., Berlin.
Mansfeld, Dr. W., Die Ordnung der nationalen Arbeit. Heerschild-Schriftenreihe, Heft 21, Heerschild-Verlag, München.
Krause, Dr. A. B., Die Arbeitsverfassung im neuen Reich, 2. Aufl. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.
Syrup, Dr. Friedrich, Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes. Verlag Otto Elsner Verlagsgesellschaft m.b.H., Berlin.
Oesterle, Dr., Hartmann, Dr. Führer durch das Preisüberwachungsrecht. Verlag Otto Elsner Verlagsgesellschaft m.b.H., Berlin.

Devisenbewirtschaftung

I. Gründe zur Einführung

Die Ursachen für die Einführung der Devisenbewirtschaftung sind eine dauernd passive Zahlungsbilanz. Um einen weiteren anhaltenden Abfluß von Devisen zu verhindern, ist der betreffende Staat im Interesse der Aufrechterhaltung des lebensnotwendigen Imports gezwungen, eine Bewirtschaftung der vorhandenen und laufend anfallenden Devisen vorzunehmen. Diese dürfen dann nur für volkswirtschaftlich gerechtfertigte Zwecke verwandt werden.

Mit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise wurde die Möglichkeit eines freien Güteraustausches, der eine wirtschaftliche Ausgeglichenheit der Zahlungsbilanz zwischen den einzelnen Ländern zuließ, stark verringert. Hinzu kam eine wirtschaftlich sinnlose Verschiebung der Zahlungsbilanzen durch politische Schuldzahlungen. Von den Schuldnerstaaten, insbesondere von Deutschland, wurden Zahlungen verlangt, ohne ihnen die Voraussetzungen zur Zahlung durch gesteigerten Export ins Gläubigerland zu schaffen. Durch die vorstehenden Gründe, zusammen mit den zunehmenden Autarkiebestrebungen in den einzelnen Ländern, die ihren Ausdruck in Zollerhöhungen, Währungsabwertungen usw. fanden, wurden die Zahlungsbilanzen in Unordnung gebracht. Wir finden daher in den letzten Jahren in steigendem Maße in zahlreichen Ländern devisengesetzliche Bestimmungen zum Ausgleich der gestörten Devisenbilanz. In Deutschland begann die Devisengesetzgebung mit dem Eintritt der Bankenkrise im Juli 1931. Im folgenden soll ein Überblick über die deutsche Devisenbewirtschaftung in ihren einzelnen Abschnitten gegeben werden. Nach einer kurzen grundsätzlichen Stellungnahme zu der Devisenbewirtschaftung, ihren Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen, werden zunächst die wichtigsten Maßnahmen vom Juli 1931 bis zum 30. Januar 1933 dargestellt. Anschließend folgen die Hauptetappen der Ausgestaltung unter der nationalsozialistischen Regierung bis einschließlich August 1934. Hierbei wird besonders auf die Darstellung der Anpassung an die nationalsozialistische Wirtschafts- und Arbeitsbeschaffungspolitik Wert gelegt. Es folgt dann eine eingehende Behandlung des neuen Planes vom Herbst 1934 und der einheitlichen gesetzlichen Zusammenfassung der Devisenbestimmungen im Februar 1935 sowie die Entwicklung bis einschließlich Juni 1935. Zum Schluß wird dann ein Überblick über die seit der grundlegenden Verordnung vom 23. Mai 1932 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

II. Aufgaben der Devisenbewirtschaftung

Eine Devisenbewirtschaftung stellt immer mehr oder weniger eine Not- und Abwehrmaßnahme dar. Sie bringt stets viele Erschwerungen für die Entwicklung des privaten Außenhandels mit sich, es sei denn, daß ein staatliches Außenhandelsmonopol mit ihr verbunden wird. Die gesetzlichen Maßnahmen erstrecken sich auf eine Erhaltung und möglichst eine Vermehrung sowie eine Bewirtschaftung des Devisenbestandes. Dazu ist eine laufende Kontrolle mit Ablieferungs- und Anmeldezwang der aus dem Export anfallenden Devisen erforderlich. Hierher gehört auch die Einschränkung des freien Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, Überwachung

und Regulierung der Wareneinfuhr sowie der Zins- und Kapitalrückzahlungen an das Ausland. Endlich müssen gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, die jede Spekulation im Keime ersticken. Diese unmittelbar mit der Devisenbewirtschaftung zusammenhängenden Maßnahmen müssen durch eine intensive Exportförderung ergänzt werden, um die Voraussetzungen für eine zukünftige Wiederauflockerung der Devisenzwangswirtschaft zu schaffen.

III. Die Entwicklung der deutschen Devisenbewirtschaftung von Juli 1931 bis Januar 1933

Zum Verständnis unserer heutigen Devisengesetzgebung und ihrer Entwicklung ist bis auf die Anfänge im Sommer 1931 zurückzugreifen. Die ungeheuren Kapitalabzüge des Auslandes im ersten Halbjahr 1931, die Bankenkrise im Juli 1931 und die Unmöglichkeit, den Export in dem erforderlichen Umfange auch nur annähernd zu steigern, zwangen die damalige Reichsregierung zu einschneidenden gesetzlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des Devisenverkehrs. So wurde der Reichsregierung durch Notverordnung vom 15. Juli 1931 (RGBl. I S. 365) die Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen in ausländischer Währung erteilt. Daraufhin erfolgten verschiedene Verordnungen, die u. a. bestimmten, daß ausländische Zahlungsmittel und Forderungen nur von der Reichsbank und durch ihre Vermittlung erworben oder an diese abgegeben werden müssen. Zur Verhinderung der Spekulation wurden Devisentermingeschäfte verboten. Nur amtlich notierte Briefkurse wurden für Devisengeschäfte zugelassen. Dem Reichswirtschaftsminister wurde ein weitgehendes Auskunftsrecht über Devisengeschäfte eingeräumt. Zuwiderhandlungen wurden mit Geld- und Gefängnisstrafen bedroht. Ferner wurde eine Verordnung am 18. Juli 1931 (RGBl. I S. 373) gegen Kapital- und Steuerflucht erlassen, die u. a. Vorschriften über die Anzeige- und Anbietungspflicht ausländischer Zahlungsmittel und Forderungen an die Reichsbank enthielt. Gerade diese Bestimmungen sind durch mehrere spätere Verordnungen verschärft worden. Diese einzelnen Verordnungen fanden zusammengefaßt ihren Niederschlag in der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 421). Diese ist durch zwölf Durchführungsverordnungen bis zu ihrer Neufassung vom 23. Mai 1932 ergänzt worden, die zum Teil Lücken schlossen und eine Erweiterung der Devisenwirtschaft mit sich brachten. Wichtig war vor allem die Mitte November eingeführte Zwangsanmeldung aller ausgeführten Waren, um hierdurch eine Kontrolle über die laufend anfallenden Devisen zu schaffen.

Einen Markstein der bisherigen und der zukünftigen Devisengesetzgebung bildet die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231 ff.). Diese ist auch noch in der heutigen Devisengesetzgebung in ihren Grundzügen maßgebend. Darum soll auch auf diese Verordnung kurz eingegangen werden. Eine große Anzahl wichtiger Devisengeschäfte wird durch sie genehmigungspflichtig. Hierzu gehören u. a. der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel und ausländischer Forderungen gegen inländische Zahlungsmittel. Der Erwerb und die Veräußerung darf nur durch die Reichsbank oder die von ihr zugelassenen Devisenbanken geschehen. Genehmigungspflichtig ist ferner der entgeltliche Erwerb und die Verfügung über ausländische Wertpapiere, die nicht an einer deutschen Börse zugelassen sind, weiterhin der Erwerb von Gold und die Verfügung über Gold, die Versendung oder Überbringung von Zahlungsmitteln, Gold und Edelmetallen ins Ausland, Gewährung von Reichsmarkkrediten an Ausländer, Übertragung von Reichsmarkforderungen auf Konten im Ausland, Gutschriften zugunsten eines Ausländers bei einem Kredit-

institut zu Lasten eines Inländers. Verboten sind fernerhin, wie in der Verordnung vom Juli 1931, Devisen- und Edelmetall-Termingeschäfte.

Erreicht wird durch die vorstehende Verordnung vor allem eine zentrale Zusammenfassung des ausländischen Zahlungsverkehrs bei der Reichsbank. Betroffen sind auch nicht nur die Inländer, sondern ebenfalls Kredite, Gutschriften usw. für die Ausländer durch Inländer. Auch diese Geschäfte müssen vollständigkeitshalber genehmigungspflichtig sein. Der Spekulation ist durch die amtlichen Kurse sowie durch Verbot der Termingeschäfte der Boden entzogen worden. Um sich vor Umgehungen und Zufälligkeiten zu sichern, haben der Reichswirtschaftsminister sowie seine Devisenorgane ein weitgehendes Auskunftsrecht. Die Reichsregierung kann ebenso auch eine umfassende Anmeldung und Anbietung zum Verkauf an die Reichsbank für ausländische Zahlungsmittel, Forderungen und Wertpapiere anordnen.

Die amtlichen Stellen für die Durchführung der Verordnung sind die Stellen für Devisenbewirtschaftung, die bei den Landesfinanzämtern eingerichtet werden. Diese treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach den Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt. Derartige Richtlinien sind in der Verordnung für Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (RGBl. I S. 317 ff. und S. 346) niedergelegt. Diese Richtlinien sind Dienstanweisungen an die Devisenstellen und schaffen nur insoweit neues Recht, als sie abweichend von der grundlegenden Verordnung Ausnahmen zulassen. In diesen Richtlinien vom 23. Juni 1932 ist u. a. ausgeführt, daß Kapitalrückzahlungen nicht gestattet sind, ebenso nicht die Verfügung über Bankguthaben, die vor dem 16. Juli 1931 entstanden sind. Dagegen werden Genehmigungen für laufende Zinsen für lang- und kurzfristige Kredite erteilt. Viel wesentlicher aber sind die Richtlinien für die Wareneinfuhr. Hier erfolgen Einzelgenehmigungen sowie monatliche Grundbetragsgenehmigungen, die den einzelnen Firmen nach Fühlungnahme mit der örtlich zuständigen Reichsbankanstalt zugesprochen werden. Für jeden Monat wird der Prozentsatz des Grundhöchstbetrages bestimmt, der in Anspruch genommen werden darf. Besondere Richtlinien sind für den Transithandel, Reiseverkehr, die Nebenkosten des Handels, Versicherungen und Auswanderer erlassen. Aus allem geht hervor, daß es das feste Bestreben der Devisengesetzgebung ist, soweit es die Devisendecke erlaubt, den laufenden Waren- und Zahlungsverkehr aufrechtzuerhalten und elastisch zu gestalten.

In der Verordnung vom 23. Mai 1932 sind abschließend die Strafbestimmungen geregelt. Wer sich gegen die grundlegenden Anordnungen vergeht, kann mit Gefängnis, Zuchthaus bis zu 10 Jahren sowie hohen Geldstrafen belegt werden. Für leichtere Vergehen kommen nur Geldstrafen in Betracht. Außerhalb der Devisenordnungen ist nebenher eine Regelung zwecks Aufrechterhaltung der noch bestehenden kurzfristigen Auslandskredite mit den ausländischen Banken erfolgt. Am 17. September 1931 kam es zum Abschluß des ersten Stillhalteabkommens zwischen deutschen und ausländischen Banken. Dieses beanspruchte aber noch aus verschiedenen Gründen erhebliche Devisenbeträge zur Rückzahlung bestimmter Forderungen, insbesondere der Reichsmarkguthaben. Diesem ersten Stillhalteabkommen folgte das deutsche Kreditabkommen von 1932, das am 1. März 1932 in Kraft trat. Dieses ermöglicht in gewissem Umfange die Konsolidierung der kurzfristigen Auslandsschulden sowie eine Reduzierung der Kredite und eine Zinsherabsetzung. Die Stillhalteabmachungen unterliegen lediglich der Reichsbank und nicht den Devisenstellen. Sie verfolgen den Zweck, die reinen Kapitaldienstzahlungen möglichst zu begrenzen und die Devisen in erster Linie für den laufenden Warenverkehr zur Verfügung zu stellen.

IV. Die Entwicklung seit Januar 1933 bis zur Einführung des „Neuen Planes“

Die vorstehende gesetzliche Grundlage übernahm die nationalsozialistische Regierung am 30. Januar 1933. Der Bestand an Gold und deckungsfähigen Devisen betrug rund 922 Millionen RM. Große Aufgaben, insbesondere die Arbeitsbeschaffung sowie die Belebung der Wirtschaft, mußten in Angriff genommen werden. Das bedeutete einen stärkeren Bedarf an Devisen für die Einfuhr industrieller Rohstoffe. Während in der vorhergehenden Periode der stetig zunehmenden Depression die Devisendecke sich schon als unzureichend erwies, so mußte dieser Mangel jetzt um so mehr zutage treten. Hinzu kam, daß die Reichsbank den Restbetrag des im Juni 1931 aufgenommenen Auslandskredits mit 70 Millionen Dollar im April 1933 und im Juni desselben Jahres den Auslandskredit der Deutschen Golddiskontbank mit 45 Millionen Dollar zurückzahlte. Bei diesen Devisen handelte es sich nur um Leihdevisen. Es lag durchaus im Sinne einer aufrechten Wirtschaftspolitik, diesen Tatbestand zu bereinigen. Der einzige Ausweg, um als größerer Abnehmer auf dem Auslandsmarkt aufzutreten, war die Belebung des Exportes. Dieser Einsicht verschloß sich aber das Ausland. Im Gegenteil, es wurden dem deutschen Export aus politischen Motiven zahlreiche Schwierigkeiten bereitet. Im Interesse der Sicherung des notwendigen Rohstoffbedarfs und des zusammengeschmolzenen Devisenbestandes waren daher einschneidende Maßnahmen auf dem Gebiet der Devisenbewirtschaftung notwendig. Während bis zum August 1934 die Fortentwicklung der Devisengesetzgebung immer noch unter dem Gesichtswinkel der Notmaßnahmen erfolgte, mußten die verantwortlichen Stellen zur Erkenntnis gelangen, daß auf eine grundsätzliche Änderung der Haltung in Außenhandelsfragen seitens des Auslandes nicht zu rechnen ist. Die Bestrebungen zur Abschließung vom Weltmarkt sowie zur Selbstversorgung der nationalen Wirtschaften gewannen immer mehr Boden. In der deutschen Devisengesetzgebung mußte daher auch eine einschneidende Wendung eintreten, die die Devisengesetzgebung als Notmaßnahme durch eine Dauerregelung ersetzte, die zugleich als Grundlage für einen Neuaufbau der deutschen Außenhandelswirtschaft und zur Sicherung des notwendigen Rohstoffbedarfs für die Belebung des Binnenmarktes diente. Dies ist nunmehr durch den „Neuen Plan“ vom September 1934 geschehen. Nachfolgend werden daher zunächst die Maßnahmen bis August 1934 dargestellt, anschließend dann der „Neue Plan“.

Die Verordnung vom 23. Mai 1932 ist durch eine Reihe weiterer Durchführungsverordnungen und Richtlinien ergänzt worden. Vor allem galt es, Lücken zu schließen und Verschärfungen der Vorschriften durchzuführen, so u. a. auf dem Gebiet des Wertpapierhandels, des Erwerbes von ausländischen Zahlungsmitteln, das Verbot von Postsendungen von Geldsorten, Gold- und Edelmetallen ins Ausland. Besonders hervorzuheben ist die Achte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. April 1934 (RGBl. I S. 313). Sie bringt weitgehende Eingriffe in den bisherigen Zahlungsverkehr mit sich. Durch diese Ergänzungsbestimmungen sollen nach Möglichkeit alle Seitenkanäle geschlossen werden, durch die immer noch ansehnliche Beträge an Devisen herausflossen. Unter den Richtlinien ist zu erwähnen die Dritte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung vom 7. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1045). Diese enthält wesentliche Abänderungen und Ergänzungen. Sie vereinigt ferner in sich die wichtigsten Bestimmungen der Runderlasse, die bisher der Reichswirtschaftsminister an die Devisenstellen erlassen hat.

1. Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Auf Grund der Notverordnung vom 1. August 1931 sind mit der praktischen Durchführung der Devisenbewirtschaftung, insbesondere für die Genehmigungen die

Devisenstellen bei den Landesfinanzämtern betraut worden. Ihr Aufgabengebiet ist trotz weitgehender anderweitiger Änderung der Devisengesetzgebung erhalten geblieben und darüber hinaus erheblich erweitert worden. Sie überwachten und regulierten mithin zusammen mit der Reichsbank allmählich den gesamten unmittelbaren und mittelbaren Zahlungsverkehr mit dem Ausland. Die Ausdehnung ihres Arbeitsgebietes verursachte, daß infolge des Auftretens vieler Zweifel wichtige Einzelfälle dem Reichswirtschaftsminister zur Entscheidung vorgelegt wurden. Diese umfangreiche Tätigkeit sowie auch die Herausgabe der Richtlinien ließen sich auf die Dauer durch das Reichswirtschaftsministerium nicht derart bewältigen, wie es im Interesse der deutschen Volkswirtschaft lag. Daher wurde der Reichswirtschaftsminister durch das Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1079) ermächtigt, seine Befugnisse in dieser Richtung auf eine Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zu übertragen. Dies ist durch die Verordnung vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1088) erfolgt. Danach wird mit Wirkung vom 1. Januar 1934 eine Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung geschaffen, der der Reichswirtschaftsminister seine Befugnisse und Aufgaben zur Durchführung der Devisenbewirtschaftung in weitgehendem Maße überträgt. Durch diese Tatsache wird bereits dokumentiert, daß die Devisenbewirtschaftung nicht als vorübergehende Erscheinung angesehen wird, sondern daß man sie als Einrichtung von längerer Dauer betrachtet und ihr die entsprechenden Organe schafft, um ihre Aufgaben auch gemäß ihrer Bedeutung und zeitlichen Tragweite zu lösen.

2. Gesetz über Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933

Richtungweisend für die neue Handhabung der Devisengesetzgebung wurde das Gesetz über Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 349). Zu diesem Gesetz, das den Transfer des Auslandsschuldendienstes neu ordnete, wurde die Reichsregierung durch das Zusammenschmelzen der deutschen Devisenvorräte gezwungen. Durch dieses Gesetz wird die einstweilige Einstellung des Kapitaldienstes der Auslandsschulden, also vor allem die Zahlung von Zinsen und Tilgungsraten, durchgeführt. Erfaßt werden alle Forderungen, die vor dem 15. Juli 1931 entstanden sind. Ausgenommen sind die unter ein Stillhalteabkommen fallenden Forderungen. Der Schuldner wird aber dadurch nicht etwa von seiner Zahlungspflicht befreit. Er hat zu dem Fälligkeitstermin anstatt direkt an seinen Gläubiger zu zahlen, die fälligen Beträge an die der Reichsbank unterstellte Konversionskasse zu leisten. In Kraft tritt diese Anordnung am 1. Juli 1933. Auf Grund dieses Gesetzes wurde für das zweite Halbjahr 1933 eine Transferierung von Tilgungsbeträgen völlig eingestellt, von Zinsen zu 50 vH. des Betrages zugelassen. Für das erste Halbjahr 1934 wurde aber dieser, die Devisenbilanz noch stark belastende Betrag von 50 vH. auf 30 vH. ermäßigt. Daß Deutschland seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland voll und ganz anerkennt, geht daraus hervor, daß der Schuldner nicht etwa von seinen fälligen Zahlungen befreit wird, sondern daß er nach wie vor an den Fälligkeitsterminen seine Verbindlichkeiten begleichen muß, nur daß er sie nicht direkt an seinen Gläubiger, sondern an die Konversionskasse zahlt.

3. Kreditabkommen

Die Regelung und weitere Aufrechterhaltung der kurzfristigen Auslandskredite wurden durch das Deutsche Kreditabkommen von 1933, das bis zum 28. Februar 1934 lief, und das Deutsche Kreditabkommen von 1934 durchgeführt. Eine wirkliche endgültige Lösung dieser Gebiete stellen auch diese beiden neuen Kreditabkommen nicht dar. Sie bedeuten lediglich eine zeitlich begrenzte Regelung. In

dem Abkommen von 1933 war eine Kürzung der Kreditlinien, außerdem eine Zinssenkung und eine Erweiterung der Konsolidierungsmöglichkeiten vorgesehen. In dem Kreditabkommen von 1934 sind keine Rückzahlungen enthalten. Das Kreditabkommen von 1935 bringt mit einigen Abweichungen eine Verlängerung des Kreditabkommens von 1934. Die Kreditlinie ist 1934 von 2,5 auf 2 Milliarden verringert worden. Das ist ein beachtlicher Fortschritt gegenüber einer Kreditlinie von ca. 6 Milliarden RM. zu Beginn der ersten Stillhalte-Verhandlungen. Im Jahre 1934 ist der Rückgang vor allem auf die Anforderungen und Abrufe von Registermark zurückzuführen. Eine Rückzahlung auf einem anderen Wege ist für Deutschland infolge der Unmöglichkeit einer Transferierung nicht gegeben. Hier ist grundlegender Wandel nur durch Ebnung des Weges für den deutschen Export durch das Ausland durch dessen Aufnahmebereitschaft für deutsche Waren zu schaffen. Dieser Tatsache können sich auch die ausländischen Gläubiger nicht verschließen. In dem Kreditabkommen von 1935 konnte eine weitere Herabsetzung der Zinsen erreicht werden. Alle Gläubigerländer außer der Schweiz haben sich zu einer Zinssenkung bereit erklärt. Diese bedeutet eine Devisenersparnis von ca. 60—70 Mill. RM. bei Zinstransfer. In ähnlicher Weise wie für die privaten kurzfristigen Auslandsschulden sind auch für die öffentlichen kurzfristigen Schulden der Länder, Gemeinden und öffentlichen Körperschaften Kreditabkommen abgeschlossen worden. So tragen auch diese neuen Stillhalteabkommen dazu bei, eine Sicherung der deutschen Devisenlage, unter voller Wahrung der Interessen der Gläubiger, soweit es unsere Devisenverhältnisse zulassen, zu bewirken. (Dies geht auch aus den mehrere Milliarden RM. umfassenden Rückzahlungen, die Deutschland unter den Stillhalteabkommen trotz angespannter Devisenlage bisher geleistet hat, hervor.)

4. Weitere grundlegende Gesetze

Zur erfolgreichen Durchführung der Devisenbewirtschaftung war auch eine Reihe von Maßnahmen notwendig, die sich mit der Regelung der innerdeutschen Wirtschaftsverhältnisse entsprechend dem Devisenverkehr befaßten. So wurde am 12. Juni 1933 das Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft (RGBl. I S. 360) erlassen, durch das erreicht wurde, daß etwa 100 Millionen RM. von Devisen, die aus Kapitalflucht und zurückgehaltenen Devisen stammten, der Reichsbank zuflossen. Weiterhin ist hier zu nennen das Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 212). Dieses soll dazu dienen, für besonders wichtige Rohstoffe eine gesonderte Überwachung und Regelung zu schaffen. Auf Grund dieses Gesetzes kann der Reichswirtschaftsminister für einzelne Warengattungen Überwachungsstellen einrichten und Reichsbeauftragte einsetzen. So wurden z. B. durch die zahlreichen Durchführungsverordnungen Überwachungsstellen für Wolle und Baumwolle, unedle Metalle, Felle und Häute errichtet. Mit der Quotierung der Allgemeingenehmigungen ließ sich die vordringliche Versorgung von lebenswichtigen Rohstoffen oder ihre Rückführung auf den nur unbedingt notwendigen Bedarf nicht mehr durchsetzen.

Zu erwähnen ist weiterhin das Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934, das dem Reichswirtschaftsminister weitgehende Vollmachten gab (RGBl. I S. 565). Auf Grund dieses Gesetzes wurde u. a. die Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (RGBl. I S. 819) erlassen, die, angepaßt an die durch die Devisenwirtschaft hervorgerufene veränderte Rohstoffgrundlage, zahlreiche Sonderregelungen für faserstoffverarbeitende Betriebe brachte.

Die Hauptgrundlagen der deutschen Devisenwirtschaft bis Juni 1934 sind also eine umfassende Kontrolle und Regelung des ausländischen Zahlungsverkehrs und des Transfers. Der Warenimport vollzog sich auf Grund von Allgemeingenehmigungen, deren Höhe monatlich prozentual neu festgesetzt wurde, und von Einzel-

genehmigungen in besonderen Fällen. Eine organische Regelung war hiermit nicht getroffen, sondern vielmehr eine schematische Einfuhrdrosselung, die durch die Einrichtung der Überwachungsstellen zum erstenmal durchbrochen wurde.

5. Einführung des Repartierungsverfahrens

Inzwischen aber nahm die deutsche Devisenlage eine immer bedrohlichere Form an. Mitte des Jahres 1934 war der deutsche Gold- und Devisenbestand auf noch nicht 80 Millionen RM. zusammengeschmolzen. Dieser aber mußte mit allen Mitteln erhalten bleiben. Daher sah sich die Reichsbank zu schwerwiegenden weiteren Eingriffen gezwungen. Mit dem 25. Juni wurde die Devisenrepartierung zugleich mit dem Verbot der Kompensationsbefugnis der Devisenbanken sowie der Betriebsfonds der Unternehmungen, welche hiermit ihren Ein- und Ausfuhrbedarf in sich ausgleichen konnten, angeordnet. Außerdem wurde ab 1. Juli eine Neufestsetzung der Allgemeingenehmigungen nach der Dringlichkeit der einzelnen Warenarten eingeführt. Dadurch wurde erreicht, daß der gesamte Devisenverkehr bei der Reichsbank konzentriert wurde. Auf die monatlich festgesetzten Quoten wurden täglich nur soviel Devisen zugeteilt, als tatsächlich anfielen. Der Importeur konnte also nicht mehr mit Sicherheit vorher darauf rechnen, daß er Devisen innerhalb der ihm zugesagten Quote der Allgemeingenehmigung erhielt. Dieser Tatbestand mußte zu einer großen Beunruhigung im Importgeschäft führen, sich andererseits aber auch auf den deutschen Geschäftskredit im Auslande ungünstig auswirken, da ja niemand mehr mit sicherem Deviseneingang und damit Zahlung rechnen konnte. Die Aufhebung der Betriebsfonds bedeutete auch eine Erschwernis des deutschen Außenhandels, da durch den Ablieferungszwang aller Devisen die Abwicklung der oft zusammenhängenden Ein- und Ausfuhrgeschäfte innerhalb desselben Betriebes erschwert wurde. Trotzdem mußten diese Notmaßnahmen getroffen werden, um den wirklich vorliegenden Notstand erfolgreich zu bekämpfen.

6. Einschränkung des Bartransfers

Auch auf dem Gebiet des Kapitaldienstes folgten entsprechende einschneidende Regelungen. Die Reichsbank erklärte nach langwierigen Gläubigerverhandlungen ab 1. Juli 1934 für die Dauer eines Jahres die vollständige Einstellung des Bartransfers für alle mittel- und langfristigen Schulden einschließlich Dawes- und Young-Anleihe, da ihr eine Fortsetzung des Transfers auch in dem bisher schon stark verringerten Umfange unmöglich war. Die Stillhalteabmachungen der Kreditabkommen sind nicht in die Regelung miteinbezogen. Die Reichsbank bot den Gläubigern an, ihre fälligen Zinsen in eine Kapitalschuld, Fundierungsschuldverschreibungen, umzuwandeln oder sich bei Vorhandensein genügender Bardevisen am 1. Januar 1935 mit 40 vH. Zinsen abfinden zu lassen. Später aber hat die Reichsbank bekanntgegeben, daß sie sich angesichts der ungünstigen Entwicklung der Devisenlage genötigt sieht, von dem Angebot einer 40prozentigen Barzahlung abzusehen. Die Reichsbank zeigt auch hier ihren aufrichtigen Willen, den Auslandsgläubigern soweit wie nur irgend möglich entgegenzukommen. Aber auch hier handelt es sich letzten Endes nur um ein Provisorium, nicht um eine endgültige Lösung. Widerstände ergaben sich insbesondere bei der Einbeziehung der Reichsanleihen in das Moratorium, so daß z. B. Sonderverhandlungen mit England erforderlich wurden. Da seit dem Juli 1934 bis Juni 1935 keine Besserung, sondern eine Verschlechterung der Devisenlage der Reichsbank eingetreten ist, hat die Reichsbank eine Verlängerung der bisherigen Regelung vom 1. Juli 1935 bis 30. Juni 1936 vornehmen müssen. Demnach findet auch für die angegebene Zeit kein Bartransfer statt.

7. Verrechnungsabkommen

Die Erschwernisse, die sich dem Außenhandel und dem Zahlungsverkehr durch die Devisenwirtschaft entgegenstellten, suchte man durch Abschluß von Verrechnungs- und Devisenabkommen seitens Deutschlands mit einzelnen Staaten nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Verrechnungsabkommen sind insbesondere für den Verkehr mit europäischen Ländern von Bedeutung, mit denen wir eine aktive Handelsbilanz haben. Bei derartigen Verrechnungsabkommen bildet meist die Schaffung von Sonderkonten bei den beiderseitigen Notenbanken die Grundlage, über die dann die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs vor sich geht. Die Verrechnungsabkommen haben indes meist zur Folge, daß die Einfuhr aus diesen Ländern, weil keine Bardevisen erforderlich sind, gesteigert wird und daß damit der so dringend notwendige Aktivsaldo verlorengeht. Es ist selbstverständlich, daß von deutscher Seite aus alles geschieht, um den Export zu fördern. Um aber den Devisenverpflichtungen gegenüber dem Ausland durch eine Lockerung der gegenwärtigen Bestimmungen nachkommen zu können, muß auch vor allem von seiten des Auslandes dem deutschen Export der Weg geebnet werden. Durch das „Gesetz über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse" vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 997) ist zur Durchführung der Verrechnungsabkommen mit ausländischen Regierungen und Zentralnotenbanken die „Deutsche Verrechnungskasse" ins Leben gerufen worden. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter Aufsicht des Reichswirtschaftsministers. Die Haftung übernimmt das „Deutsche Reich". Ihre vornehmliche Aufgabe ist die Führung der Verrechnungskonten.

8. Der Neue Plan

a) Wareneinfuhr

Die Entwicklung des Repartierungsverfahrens zeigte derart viel Mängel, daß eine umfassende Neugestaltung des bisherigen Devisennotrechts erforderlich wurde. An die Stelle von Übergangsmaßnahmen mußte versucht werden, eine grundlegende Ordnung der Devisenbewirtschaftung auf längere Sicht zu setzen. Dies ist nunmehr durch die verschiedenen Verordnungen und Erlasse vom September 1934 geschehen. Die Gesamtheit dieser Maßnahmen wird als der „Neue Plan" bezeichnet. Hervorzuheben sind die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816), die Verordnungen zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. 9. 1934 und 29. 9. 1934 (RGBl. I S. 829 u. 864), der Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 11. 9. 1934 Nr. I/34 USt. und ein Erlaß des Reichsministers der Finanzen sowie der Runderlaß vom 1. 9. 1934 betr. die Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäfte. Das entscheidend Neue ist, daß nunmehr die Einfuhrüberwachung zentral auf alle Einfuhrwaren, auch auf die landwirtschaftlichen Waren der vier Reichsstellen ausgedehnt wird. Die Grundgedanken der Neuregelung sind, unbedingt die Einfuhr in Einklang mit den Zahlungsmöglichkeiten zu bringen. Ferner soll unter allen Umständen eine genügende Versorgung des Exports mit den erforderlichen Rohstoffen stattfinden. Das Ausland wird vor die Entscheidung gestellt, ob es, unter entsprechender Aufnahme des deutschen Exports, an der deutschen Rohstoffversorgung teilnehmen will, oder ob Deutschland weiterhin in größerem Ausmaße als bisher den Weg der Eigenversorgung beschreiten wird.

Durch die neuen Maßnahmen ist durchaus die Möglichkeit gegeben, auf wirtschaftlich vernünftiger Basis die Rohstoffeinfuhr aus dem Auslande aufrechtzuerhalten. Das grundsätzlich Neue ist aber, daß zu jeder Wareneinfuhr ab 24. 9. 1934 vorher die Erlangung einer Devisenbescheinigung notwendig ist. Nur wer im Besitz einer solchen Devisenbescheinigung ist, kann auf die Zuteilung von

Devisen für die beantragte Wareneinfuhr rechnen. Damit ist erreicht, daß die Unsicherheit, in der sich der ausländische Lieferant bei Rohstofflieferungen nach Deutschland hinsichtlich der Bezahlung beim Repartierungsverfahren befand, beseitigt wird. Diese Neuregelung wird daher zur Hebung des deutschen Kredits im Auslande beitragen. Die Devisenbescheinigung, die bei jeder Einfuhr der zuständigen Zollstelle vorzulegen ist, ist auch vorgeschrieben bei Geschäften, die über Verrechnungs- oder Sonderkonto ohne Bardevisen auf Grund besonderer Verträge mit einzelnen Staaten abgewickelt werden. Dadurch wird bewirkt, daß sich nicht durch Spekulation usw. der Aktivsaldo mit den Verrechnungsländern in einen Passivsaldo verwandeln kann. Die Devisenbescheinigungen werden in diesen Fällen in dem Umfange der bisherigen Kontingente erteilt werden, nur ein Anwachsen darüber hinaus soll verhindert werden.

Zur Durchführung der Einfuhrüberwachung sind einschließlich der bisher bestehenden Überwachungsstellen und der vier landwirtschaftlichen Reichsstellen insgesamt 25 Überwachungsstellen eingerichtet worden. Diese sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organe der Devisenbewirtschaftung. Sie unterstehen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung. Die Überwachungsstellen sind zuständig für die Erteilung von Devisenbescheinigungen für die g e s a m t e Wareneinfuhr und die mit dieser zusammenhängenden Nebenkosten. Die Überwachungsstellen übernehmen also auf diesem Gebiet die bisherigen Aufgaben der Devisenstellen. Das bisherige Ergebnis ist mithin die völlige Zusammenfassung der Wareneinfuhr bei den Überwachungsstellen. Anträge zur Ausstellung von Devisenbescheinigungen werden auch grundsätzlich an den Einfuhrhandel erteilt, der dadurch ausdrücklich in seiner Bedeutung für die Wareneinfuhr anerkannt worden ist. Eine Einfuhr außerhalb einer Devisenbescheinigung ist nicht verboten. Nur ist für einen derartigen Import in absehbarer Zeit an eine Devisenzuteilung nicht zu denken. Die Devisenbescheinigungen werden entweder mit der Berechtigung zur sofortigen Bezahlung der eingeführten Waren oder aber auch in der Form von verbindlichen Zusagen für eine spätere Bezahlung erteilt.

b) Devisenzuteilung außerhalb der Wareneinfuhr

Für die Devisenbewirtschaftung außerhalb der Wareneinfuhr bleiben nach wie vor die Devisenstellen zuständig. Zu ihrem Aufgabengebiet gehören u. a. innerhalb der Wareneinfuhr bestimmte Geschäfte mit Rußland, der Warenverkehr mit dem Saargebiet, ferner der Transithandel, die Regelung der devisenrechtlichen Verhältnisse der Agenten, Kommissionäre, Spediteure, der Verkehr mit Gold, die Nebenkosten im Warenverkehr bei der Ausfuhr, die Genehmigung von Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäften. Bei all diesen Gebieten darf aber keinesfalls die Wareneinfuhr im engeren Sinne außer der Wareneinfuhr aus Rußland und dem Saargebiet in Frage stehen.

Auch künftig kann die Erteilung von allgemeinen Verwendungsgenehmigungen anfallender Devisen im eigenen Betriebe außerhalb der Wareneinfuhr erfolgen. Diese können für bestimmte genau aufgeführte Kosten (Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung RE. 117/34 DSt.) an Spediteure, Frachtführer, Lagerhalter, an Ausfuhrfirmen, Patentanwälte, Inhaber ausländischer Patente und ähnlicher Schutzrechte erteilt werden. Daneben können auch für fest umrissene Zwecke Erwerbsgenehmigungen bewilligt werden, d. h. zum Erwerbe ausländischer Zahlungsmittel. Für den Versicherungsverkehr sind besondere Anweisungen ergangen. Die allgemeinen Genehmigungen lauten jeweils für ein Kalendervierteljahr. Für jeden Monat ist ein Höchstbetrag festgesetzt. Jede Zahlung ist von dem Genehmigungsbescheid abzuschreiben.

Außer den allgemeinen Genehmigungen, die von den zuständigen Industrie- und Handelskammern begutachtet werden müssen, können auch Einzelgenehmigungen bewilligt werden.

Bei all diesen Maßnahmen muß die Sicherstellung des notwendigen Imports im Vordergrund stehen. Dementsprechend ist für die vorstehend aufgeführten Kosten nur mit einer relativ geringen Devisenzuteilung zu rechnen, wenngleich auch stets die erforderlichen Genehmigungen für die devisenbringenden Dienstleistungen, wie z. B. der Schiffahrt, die Nebenkosten der Warenausfuhr nach Möglichkeit berücksichtigt werden müssen. Es ist klar, daß für die Anträge außerhalb der Wareneinfuhr, soweit sie nicht wieder devisenbringend sind, nur wenig Devisen zur Verfügung stehen werden.

Mit der strengen Handhabung der Devisenzuteilung für die Wareneinfuhr und den übrigen Devisenbedarf ist durch die Verordnung zur Änderung der Devisenverordnung vom 29. 9. 1934 die für den Warenverkehr bereits durch Verordnung vom 11. 9. 1934 von 50 auf 10 RM. herabgesetzte Freigrenze allgemein auf 10 RM. ermäßigt worden.

c) Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäfte

Besondere Beachtung verdienen die Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäfte. Ein Importeur sucht sich für sein beabsichtigtes Importgeschäft einen Exportpartner. Dadurch wird ein Devisenverkehr für beide ausgeschlossen. Forderung und Gegenforderung sollen sich möglichst saldieren oder aber noch besser einen Devisenüberschuß aus dem Exportgeschäft erbringen. Diese Geschäftsart kommt vor allem für den Verkehr mit den überseeischen Rohstoffländern, mit denen wir eine passive Handelsbilanz haben, in Betracht. Die Voraussetzungen für die Ausdehnung und Entwicklung dieser Kompensationsgeschäfte sind in dem Neuen Plan weitgehend berücksichtigt worden. Auf diesem Gebiet fallen dem überseeischen Importhandel für den Neuaufbau und die Erweiterung der Außenhandelswirtschaft wichtige Aufgaben zu. Während in anderer Beziehung der Importhandel durch die Neuordnung allergrößten Beschränkungen in seiner Handlungsfreiheit unterworfen worden ist, hat er in den Kompensationsgeschäften die Basis für neue Geschäftsanbahnungen. Keineswegs sollen aber die Schwierigkeiten, die sich ihm auch hier entgegenstellen, verkannt werden. So wird es schwer sein, immer den passenden Partner zu finden, der einen Exportauftrag für das betreffende Rohstoffland in entsprechendem Werte ausführen kann. Außerdem werden die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen beim Import- und dem Export-Geschäft im Kompensationsverkehr selten zusammenfallen. Hemmnisse werden bei der Überbrückung auftreten, ebenso Schwierigkeiten beim Spitzenausgleich. Dennoch kann aber das Kompensationsgeschäft auch als eine Grundlage für einen neuen Aufbau des Außenhandels angesehen werden.

Die hauptsächlichsten Regelungen für die Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäfte sind in den Runderlassen 104/34 und 115/34 DSt. niedergelegt, die durch RE. Nr. 121 DSt. abgeändert und ergänzt worden sind. Danach wird bestimmt, daß die Genehmigungen für Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäfte von den Devisenstellen erteilt werden, wenn die zuständige Überwachungsstelle vorher erklärt hat, daß ihrerseits gegen die Einfuhr der betreffenden Ware im Kompensationswege keine Bedenken bestehen. Die Überwachungsstelle hat vor allem die Innehaltung der Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. 9. 1934 (RGBl. I S. 843) zu überprüfen, nicht aber eine Begutachtung des Geschäftes an sich vorzunehmen. Zur Beschleunigung des Verfahrens werden daher am zweckmäßigsten die Anträge gleich bei der Überwachungsstelle direkt eingereicht, die sie dann begutachtet an die Devisenstelle weiterleitet. Diese wird sich meist einem

ablehnenden Entscheid der Überwachungsstelle anschließen. Durch die Preisverordnung ist es verboten, für bestimmte vom Reichswirtschaftsminister im Reichsanzeiger veröffentlichte ausländische Waren einen höheren Preis zu fordern oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren zu lassen, als den zur Zeit des inländischen Angebots oder Verkaufs auf den ausländischen Märkten allgemein gültigen Preis für Waren gleicher Art und Güte, zuzüglich der handelsüblichen Kosten und des handelsüblichen Gewinns (RE. Nr. 121 DSt.). Diese Anordnung bezweckt eine Verhinderung der Verteuerung der Rohstoffe für die heimische Industrie und damit der Gefährdung des deutschen Exports sowie der Arbeitsbeschaffung und Industriebelebung in Deutschland. Der Spekulation soll dadurch das Handwerk gelegt werden. Den Beteiligten ist es generell verboten, Aufgelder oder Prämien jeglicher Art für die auszuführende Ware zu zahlen oder in Empfang zu nehmen, ferner für die eingeführten Waren einen höheren Preis als den zurzeit auf den Auslandsmärkten üblichen zu zahlen. Die Devisenstellen haben die Auflage zu machen, daß preisgebundene Ausfuhrwaren auch im Kompensationsgeschäft nicht unter dem festgesetzten Preis abgegeben werden dürfen. Die Devisenstellen können in eigener Zuständigkeit für jede Firma monatlich Tausch- und Verrechnungsgeschäfte bis zu 500 000 RM. genehmigen.

So eröffnet der „Neue Plan", im ganzen betrachtet, richtungweisende Perspektiven für die zukünftige Entwicklung der deutschen Devisen- und Außenhandelswirtschaft. Alle verantwortungsvollen Stellen sind sich darüber klar, daß auch diese Regelung vielfach Mängel und Nachteile enthält. Aber trotzdem blieb nur der eine Weg, sich voll und ganz den Tatsachen anzupassen. Durch rücksichtsloses Eingreifen muß zunächst der gegenwärtige Devisenbestand gesichert und der laufende Import mit den tatsächlich anfallenden Devisen in Einklang gebracht werden. Im Vordergrund steht andererseits vor allem die Versorgung der Exportindustrie mit den notwendigen Rohstoffen. Darüber hinaus aber sind die Ansätze und Voraussetzungen für eine neue Aufwärtsentwicklung entsprechend der Neuorientierung in der Weltwirtschaft geschaffen. Von deutscher Seite aus ist alles geschehen, um zu einem wirtschaftlich vernünftig geregelten Güteraustausch auf dem Weltmarkt zu gelangen. Es liegt nun am Ausland, das nötige Verständnis und den guten Willen hierfür mitzubringen, um wieder mit Deutschland in einen engeren Güteraustausch zu kommen. Im anderen Falle wird Deutschland unbeirrt seinen eigenen Weg unabhängig vom Ausland gehen.

V. Die einheitliche Zusammenfassung des bisherigen Devisenrechts im Februar 1935 und die neueste Entwicklung bis einschließlich Juni 1935

Die zahlreichen seit Bestehen der Devisenbewirtschaftung ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Runderlasse erschwerten für den Praktiker immer mehr die Übersicht über die z. Z. geltenden devisenrechtlichen Vorschriften. Das bedeutete zugleich eine Erschwernis für die reibungslose Abwicklung des deutschen Außenhandels. Eine einheitliche Zusammenfassung der devisenrechtlichen Bestimmungen war daher seit längerer Zeit geplant. Die Einführung des „Neuen Planes" im Herbst 1934 brachte aber derart weitgehende Umstellungen in der gesamten Devisenbewirtschaftung mit sich, daß zunächst dieser Gedanke wieder fallen gelassen werden mußte. Nachdem aber durch den „Neuen Plan" die Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft sowie die Nahrungsmittelbasis erfolgreich sichergestellt worden war, wurde im Februar 1935 die erwartete Zusammenfassung der Devisengesetzgebung zu einem einheitlichen und übersichtlichen Gesetzgebungswerk verwirklicht.

Am 4. Februar 1935 erfolgte die Bekanntmachung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung (RGBl. I S. 105 ff.). Das neue Gesetz über die Devisenbewirtschaftung und die Durchführungsverordnung schaffen kein grundsätzlich neues Recht, sondern stellen lediglich eine Zusammenfassung der zur Zeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen dar. In der „Bekanntmachung des Gesetzes" sind dementsprechend die Verordnungen und Gesetze aufgeführt, auf die die Zusammenfassung des neuen Gesetzes zurückgeht. Das neue Gesetzgebungswerk will durch möglichst große Klarheit und Zurückdrängung der Bürokratisierung der Wirtschaft die Übersichtlichkeit über die Devisengesetzgebung erleichtern und damit der Schaffung einer festen gesicherten Außenhandelsbasis und der Förderung des Außenhandels dienen.

Drei Hauptteile sind in der nunmehr geltenden Devisengesetzgebung zu unterscheiden:

1. das grundlegende Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 RGBl. I S. 106),
2. die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 114),
3. die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 119).

   Die Richtlinien sind durch zwei spätere Verordnungen abgeändert worden (vergl. RGBl. I S. 282 u. 682).

Das Gesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen der Devisenbewirtschaftung. Die Durchführungsverordnung bildet eine organische Abrundung des Gesetzes; sie umfaßt in erster Linie verfahrensrechtliche und technische Bestimmungen. Sie will damit das Grundgesetz in seiner Klarheit und Übersichtlichkeit erhalten. Gesetz und Durchführungsverordnung sind voneinander nicht zu trennen.

Die neue Fassung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung stellt die gesetzlichen Grundsätze für die Anwendung und Durchführung der Devisenbewirtschaftung in dem Wirtschaftsleben auf. Sie regeln die praktische Anwendung der devisenrechtlichen Bestimmungen. In den neuen Richtlinien sind die noch geltenden Vorschriften der grundlegenden Verordnung vom 23. 6. 1932, der verschiedenen Abänderungsverordnungen und der Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zusammengestellt.

So bildet das neue Gesetzgebungswerk in seinen drei Teilen ein einheitliches Ganzes, das jedem Praktiker, der im Wirtschaftsleben mit der Devisenbewirtschaftung in Berührung kommt, eine schnelle und zuverlässige Information ermöglicht.

Die Rückgliederung des Saargebietes machte eine Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Saarland vom 13. 2. 1935 (RGBl. I S. 187) und eine Verordnung zur Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. 2. 1935 (RGBl. I S. 278) notwendig.

Die nunmehr geltende Devisengesetzgebung, die vor allem durch den „Neuen Plan" beherrscht wird, hat den Zweck, in erster Linie der deutschen Volkswirtschaft zu dienen. Die Sicherstellung der Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft ist oberstes Ziel. Dazu ist es erforderlich, durch eine straffe Devisenbewirtschaftung jedes ungeregelte Abfließen von Devisen aus der deutschen Wirtschaft zu unterbinden und die aus dem deutschen Export und sonstigen Leistungen für das Ausland anfallenden Devisen im Interesse der Allgemeinheit zu bewirtschaften. Die Durchführung des „Neuen Planes" im Herbst 1934, die die Rohstoffversorgung des Winters 1934/35 sicherstellte, hat die für die deutsche Innen- und Außenwirtschaft notwendige Grundlage zur weiteren Aufwärtsentwicklung geschaffen.

VI. Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen der Devisenbewirtschaftung

Nachfolgend wird eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Devisenbewirtschaftung in zeitlicher Reihenfolge gegeben.

Verordnung des Reichspräsidenten über die Wiederaufnahme des Zahlungsverkehrs nach Bankfeiertagen, den Verkehr mit Devisen und über Kursveröffentlichungen vom 15. Juli 1931 (RGBl. I S. 365). Daraufhin wurden mehrere Verordnungen erlassen. Hinzuweisen ist vor allem auf die Verordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. Juli 1931 (RGBl. I S. 366). Die bisher erschienenen Verordnungen wurden dann zusammengefaßt in der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. 8. 1931 (RGBl. I S. 421). Zu dieser Verordnung sind 12 Durchführungsverordnungen erlassen worden.

Eine grundlegende Neufassung fand im Mai 1932 statt, die in ihren Grundzügen auch heute noch in Geltung ist. So wurde am 23. Mai 1932 die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung (RGBl. I S. 231 ff.) veröffentlicht. Im Anschluß daran sind zahlreiche gesetzliche Veränderungen und Durchführungsverordnungen herausgegeben worden, und zwar: Das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 92); Gesetz über Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland vom 9. 6. 1933 (RGBl. I S. 349); Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 1932 (RGBl. I S. 238 ff.); Zweite Durchführungsverordnung vom 17. 3. 1933 (RGBl. I S. 107); Dritte Durchführungsverordnung vom 12. 4. 1933 (RGBl. I S. 201); Vierte Durchführungsverordnung vom 9. 5. 1933 (RGBl. I S. 278); Fünfte Durchführungsverordnung vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 531); Sechste Durchführungsverordnung vom 19. 9. 1933 (RGBl. I S. 678); Siebente Durchführungsverordnung vom 22. 12. 1933 (RGBl. I S. 1112); Achte Durchführungsverordnung vom 17. 4. 1934 (RGBl. I S. 313); Neunte Durchführungsverordnung vom 15. 6. 1934 (RGBl I S. 510); Zehnte Durchführungsverordnung vom 22. 12. 1934 (RGBl. I S. 1290); Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 11. 9. 1934 (RGBl. I S. 829); Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 29. 9. 1934 (RGBl. I S. 864).

Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 23. 6. 1932 (RGBl. I S. 317 ff. und S. 346); Zweite Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien) vom 9. 6. 1933 (RGBl. I S. 363); Dritte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien) vom 7. 12. 1933 (RGBl. I S. 1045); Vierte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 17. 4. 1934 (RGBl. I S. 315); Fünfte Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 15. 6. 1934 (RGBl. I S. 511).

Eine übersichtliche Zusammenfassung aller bisherigen gegenwärtig gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgte im Februar 1935; und zwar durch:

Die Bekanntmachung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 105). Darin heißt es:

„Auf Grund von Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 92) werden nachstehend als Gesetz über die Devisenbewirtschaftung und als Durchführungsverordnung hierzu neu bekanntgemacht:

„Die Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 231); die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (RGBl. I S. 238); die Vierte

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 9. Mai 1933 (RGBl. I S. 278); § 6 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (RGBl. I S. 349); die Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 531); die Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 19. September 1933 (RGBl. I S. 678); das Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1079); die Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1088); die Siebente Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 22. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1112); das Gesetz zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 92); die Achte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 17. April 1934 (RGBl. I S. 313); die Neunte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 15. Juni 1934 (RGBl. I S. 510); die Verordnungen zur Änderung der Devisenverordnung vom 11. 9. 1934 (RGBl. I S. 829) und vom 29. 9. 1934 (RGBl. I S. 864); Abschnitt III § 27 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 925); die Zehnte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 22. 12. 1934 (RGBl. I S. 1290)."

Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 106); Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 114); Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 119); Erste Verordnung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung zur Änderung der Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 282); Zweite Verordnung zur Änderung der Richtlinien für Devisenbewirtschaftung vom 15. 5. 1935 (RGBl. I S. 605); hierzu Ergänzungsverordnung vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 682); Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Devisenbewirtschaftung und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland im Saarland vom 23. 2. 1935 (RGBl. I S. 278); Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Saarland vom 13. 2. 1935 (RGBl. I S. 187).

Nachfolgend werden die wesentlichsten Gesetze, die mit der Devisenwirtschaft mittelbar oder unmittelbar in Zusammenhang stehen, aufgeführt.

Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. 6. 1933 (RGBl. I S. 360); Gesetz über die Schaffung einer Reichsstelle für die Devisenbewirtschaftung vom 18. 12. 1933 (RGBl. I S. 1079); Verordnung über die Schaffung einer Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 19. 12. 1933 (RGBl. I S. 1088); Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. 3. 1934 (RGBl. I S. 212) mit zahlreichen Durchführungs- und Änderungsverordnungen; Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 819); Faserstoffverordnung vom 19. 7. 1934 (RGBl. I S. 819); Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Ausland vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 565); Verordnung über den Warenverkehr vom 4. 9. 1934 (RGBl. I S. 816); Verordnung über Preise für ausländische Waren vom 22. 9. 1934 (RGBl. I S. 843). Bekanntmachung über den Tausch von Wertpapieren im Auslande (Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung) vom 6. 5. 1935 (Reichsanzeiger Nr. 112). Gesetz über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 997).

Stillhalteabkommen vom 17. 9. 1931 mit fünf weiteren Verordnungen, vgl. RGBl. I S. 489, 490, 509, 680; Deutsches Kreditabkommen von 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 41) mit einer Ermächtigungs- und drei Durchführungsver-

ordnungen, vgl. RGBl. I S. 85, 86, 229, 524; Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 106 vom 7. 5. 1932) mit einer Ermächtigungs- und einer Durchführungsverordnung, vgl. RGBl. I S. 246, 247; Deutsches Kreditabkommen von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 56 vom 7. 3. 1933); Durchführungsverordnung vom 20. 3. 1933 (RGBl. I S. 138); Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 56 vom 7. 3. 1933); Durchführungsverordnung vom 20. 3. 1933 (RGBl. I S. 139); Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1933 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 63 vom 15. 3. 1933); Durchführungsverordnung vom 27. 3. 1933 (RGBl. I S. 149); Deutsches Kreditabkommen von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 28. 2. 1934); Durchführungsverordnung vom 6. 3. 1934 (RGBl. I S. 186); Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schuldner von 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 78 vom 4. 4. 1934); Durchführungsverordnung vom 11. 4. 1934 (RGBl. I S. 307); Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 16. 2. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 28. 2. 1934); Durchführungsverordnung vom 6. 3. 1934 (RGBl. I S. 186); Deutsches Kreditabkommen von 1935 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 57 vom 8. 3. 1935); Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1935 vom 4. 3. 35 (RGBl. I S. 401); Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner von 1935 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 55 vom 6. 3. 1935); Durchführungsverordnung über das Kreditabkommen für Deutsche öffentliche Schuldner vom 4. 3. 1935 (RGBl. I S. 401); Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 16. 2. 1935 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 55 vom 6. 3. 1935); Durchführungsverordnung über das Deutsch-Schweizer Sonderkreditabkommen vom 4. 3. 1935 (RGBl. I S. 402); Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst der Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 27. 6. 1934 (RGBl. I S. 709), das durch das Gesetz über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für Deutsche Auslandsschulden vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 286) ersetzt wurde.

Außer den Gesetzen ist auf die Runderlasse und Bekanntmachungen der verschiedenen amtlichen Stellen hinzuweisen, so vor allem auf die Bekanntmachungen der Reichsbank, die Runderlasse des Reichswirtschaftsministeriums an die Stellen für Devisenbewirtschaftung, späterhin auf die Runderlasse der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an die Devisenstellen und auf die Anordnungen der Überwachungsstellen. Als besonders wichtig sind zu nennen der Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung an die Überwachungsstellen vom 11. 9. 1934 Nr. I/34 ÜSt. sowie der Runderlaß vom 1. 9. 1934 bzw. der Runderlaß vom 28. 9. 1934 Nr. 104/34 und 121/34 DSt. der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung über Warenaustausch- und Verrechnungsgeschäfte, endlich der Runderlaß Nr. 117/34 DSt. betr. die Neuregelung der Devisenbewirtschaftung außerhalb des Warenverkehrs.

Rudolph

Schrifttum:

„Die Deutsche Devisenbewirtschaftung“ von Dr. H. Meyer in: „Handbuch des deutschen Kaufmanns“, herausgegeben von Dr. Julius Greifzu, Hamburg.
Obst, Georg: „Geld-, Bank- und Börsenwesen“, Stuttgart 1935.
Seiffert, H.: „Führer durch das Devisenrecht“ (Stand vom 1. 3. 35) 4. Aufl., Berlin 1935. (Mit monatlich erscheinenden Sonderheften, enthaltend Runderlasse, Nachträge usw. Verlag der Berliner Börsen-Zeitung.)
Weber, Adolf: „Volkswirtschaftslehre“: Band IV „Handels- und Verkehrspolitik“, München und Leipzig 1933, Seite 366 ff.
Wirtschaftliche Kurzbriefe, herausgegeben vom Verlag Rudolf Lorentz, Berlin, Abschnitt Devisennotrecht, Gruppe 24, Bl. 352 ff.
Pfundtner-Neubert: „Das neue deutsche Reichsrecht.“
Reichsbankberichte (Jahresberichte).
Die Deutsche Volkswirtschaft, Berlin.
Der Deutsche Volkswirt, Berlin.
Der Deutsche Ökonomist, Berlin.
Deutsche Wirtschaftszeitung, Berlin.
Wirtschaftsdienst, Hamburg.
Reichssteuerblatt.
Tageszeitungen.

Geld-, Bank- und Börsenwesen

Nationalsozialistische Gesetzgebung auf dem Gebiete des Geld-, Bank- und Börsenwesens

I. Münzwesen

1. Allgemeines

1) V. des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege. Vom 18. März 1933, RGBl. I S. 109/119.
2) Ges. zur Änderung des Münzgesetzes. Vom 5. Juli 1934, RGBl. I S. 574.
3) V. zur Durchführung des Münzgesetzes. Vom 6. Juli 1934, RGBl. I S. 594.
4) V. über Einführung der Reichswährung im Saarland. Vom 25. Februar 1935, RGBl. I S. 279.

Auf dem Gebiete des Münzwesens waren grundsätzliche Änderungen nicht notwendig. Dem Streben des neuen Staates nach Echtheit entsprechend werden aber auf Grund des Ges. 2) von einem Zeitpunkt an, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt, die Münzen in der Reichsmünzstätte, also zentral, ausgeprägt. Vorläufig allerdings erfolgt die Ausprägung auf Grund der V. 3) für Rechnung des Reichs noch in den Münzstätten derjenigen Länder, welche sich dazu bereit erklären. Auszuprägende Beträge und die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Ebenso erfolgt auf seine Anordnung die Beschaffung der Münzmetalle. Der Umlauf an Münzen betrug Ende 1934 1894 Mill. RM. Da gegenwärtig 30 RM. je Einwohner geprägt werden dürfen, ist damit die zulässige Höchstgrenze fast erreicht.

Laut § 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 wurden außer Gold- und Silbermünzen Stücke über 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennig als Reichsmünzen ausgeprägt. Die V. 1) (Kap. X) setzt dafür „Stücke über 1, 2, 4, 5, 10 und 50 Reichspfennig sowie 1 Reichsmark".

Die Eingliederung des Saargebietes in das Deutsche Reich machte es notwendig, auch im Saargebiet die Reichswährung einzuführen. Dies geschieht durch V. 4) mit Wirkung ab 1. März 1935.

2. Einzelne Münzarten

a) Silbermünzen.

1) Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 2 und 5 Reichsmark. Vom 7. Nov. 1933, RGBl. I S. 820.
2) Desgl. Vom 16. März 1934, RGBl. I S. 201.
3) Desgl. Vom 7. November 1934, RGBl. I S. 1111.
4) Desgl. Vom 24. Juni 1935, RGBl. I S. 754.
5) Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 5 Reichsmark. Vom 11. Juni 1934, RGBl. I S. 492.
6) V. über die Außerkurssetzung der Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 Mark und 3 Reichsmark. Vom 6. Juli 1934, RGBl. I S. 595.

Nach den ersten fünf Bekanntmachungen wurden neue Reichssilbermünzen mit obigem Nennbetrage ausgeprägt. Sie weisen in ihrer Prägung teilweise besonders

auf das nationalsozialistische Deutschland hin (Schauseite: Bild der Garnisonkirche von Potsdam mit dem Datum „21. März"; Randinschrift: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz"), andere zeigen einen Luther-, Schiller- oder Hindenburg-Kopf. Die Stücke über 2 Reichsmark haben ein Mischungsverhältnis von 625 Teilen Silber und 375 Teilen Kupfer, die 5-Reichsmarkstücke ein Mischungsverhältnis von 900 Teilen Silber und 100 Teilen Kupfer. Das Stück zu 2 Reichsmark wiegt 8 Gramm, das Stück zu 5 Reichsmark 13,888 888 9 Gramm. Die früher im Umlauf befindlichen großen 5-Reichsmarkstücke werden eingezogen und an ihre Stelle die eben erwähnten Stücke gesetzt, welche die Größe der früheren 3-Markstücke haben.

Demgegenüber gelten auf Grund der V. 6) die Münzen über 3 Mark und 3 Reichsmark ab 1. Oktober 1934 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel.

b) Nickelmünzen.

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reinnickelmünzen im Nennbetrage von 1 Reichsmark. Vom 28. Oktober 1933, RGBl. I S. 795.

Nach dieser Bekanntmachung werden die genannten Münzen aus reinem Nickel hergestellt. Sie dürfen eine Beimischung fremden Metalles im Betrage von mehr als 2 v.H. nicht enthalten. Die einzelne Münze hat ein Gewicht von 4,8 Gramm.

c) Kupfermünzen.

V. über die Außerkurssetzung der Vier-Reichspfennigstücke aus Kupferbronze. Vom 25. Juli 1933, RGBl. I S. 538.

Die genannten Münzen, die erst seit März 1933 in Umlauf waren, gelten ab 1. Oktober 1933 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel.

II. Bank- und Sparkassenwesen

1. Allgemeines

1) V. des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege. Vom 18. März 1933, RGBl. I S. 109/122.
2) Ges. gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Vom 3. Juli 1934, RGBl. I S. 593.
3) Ges. über die Übernahme von Garantien für Kredite an das Kleingewerbe. Vom 31. Oktober 1933, RGBl. I S. 793.
4) V. zur Durchführung der Bankenaufsicht. Vom 21. April 1933, RGBl. I S. 228.
5) Ges. über Befugnisse des Reichskommissars für das Bankgewerbe. Vom 7. August 1933, RGBl. I S. 577.
6) 4. V. zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie. Vom 27. Nov. 1933, RGBl. I S. 1013.
7) 8. V. zur Durchführung ... (wie vorstehend). Vom 20. Nov. 1934, RGBl. I S. 1188.
8) V. über eine Gründungssperre für Kreditinstitute. Vom 4. Sept. 1934, RGBl. I S. 815.
9) 1. V. zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft. Vom 27. Nov. 1934, RGBl. I S. 1194.

Durch V. 1) (Kap. XV) sind Satzungsbestimmungen oder Vereinbarungen, wonach über Guthaben bei Verrechnungsstellen, Banken oder anderen Kreditinstituten durch Scheck, Anweisungen jeder Art, Überweisungs- oder Verrechnungsauftrag, nicht aber durch Barabhebung verfügt werden darf, soweit nichtig, wie sie die Barabhebung ausschließen. Folgerichtig schließt sich hier das Ges. 2) an. Hierdurch werden Unternehmungen, die zum Zwecke der Einräumung von Krediten im wesentlichen auf unbarem Wege Guthaben schaffen, über die durch Scheck, Anweisungen, nicht aber durch Barabhebung verfügt werden soll, untersagt. Weitere wichtige Bestimmungen hinsichtlich des unbaren Zahlungsverkehrs enthält das Reichsgesetz über das Kredit-

wesen. Der neue Staat kann nicht dulden, daß durch derartige Einrichtungen in unverantwortlicher Ausdehnung Giralgeld geschaffen wird, für das jede staatliche Kontrolle fehlt und das unvermeidlich preissteigernde Wirkungen haben muß. Gerade auf dem Gebiete des Geld- und Bankwesens, durch das in weitestem Maße die Gesamtwirtschaft beeinflußt werden kann, muß nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus der staatliche Einfluß, der immer nur das Wohl des Gesamtvolkes im Auge hat, besonders stark hervortreten.

Der Mittelstand und vor allem das Kleingewerbe waren in der Zeit des Liberalismus immer mehr zum Untergang verurteilt. Der nationalsozialistische Staat dagegen betont immer wieder die Bedeutung gerade dieser Volksteile für die Entwicklung des Staates. Daher wurde im Kap. XVI der V. 1) der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, zur *Stützung mittelständischer Kreditinstitute* 30 Millionen Reichsmark in drei gleichen Teilbeträgen 1932, 1933 und 1934 auszugeben. Das Ges. 3) ermächtigt den Reichsminister der Finanzen, namens des Reiches *Garantien* bis zum Betrage von insgesamt 10 Millionen RM. für *Kredite* zu übernehmen, die von gewerblichen Kreditgenossenschaften oder von Privatbankiers an *Kleingewerbetreibende* gegeben werden.

Nach der V. 6) gelten die im Art. 2 § 4 der 2. Durchf.-Verordng. vom 20. Dez. 1932 (RGBl. I S. 561) für den *Jahresabschluß von Kreditbanken* getroffenen Bestimmungen auch für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1932 und vor dem 1. Oktober 1933 begonnen hat, nach der V. 7) weiterhin für das Geschäftsjahr, das nach dem 30. September 1933 und vor dem 1. Oktober 1934 begonnen hat.

Durch Notverordnung vom 19. September 1931 war die *Bankenaufsicht* eingeführt, die im wesentlichen in den Händen des *Reichskommissars für das Bankgewerbe* lag. Um die allgemeine Bankpolitik beeinflussen zu können, waren ihm gewisse Vollmachten erteilt. Die V. 4) bestimmt, daß die *Kosten*, welche durch die auf seine Veranlassung erfolgende Nachprüfung einer Bank entstehen, von der betroffenen Bank dem Reiche zu erstatten sind. Durch das Ges. 5) erhält der Reichskommissar in gewissen Fällen das Recht zur Verhängung von *Ordnungsstrafen*. Späterhin ist die Bankenaufsicht im Reichsgesetz über das Kreditwesen eingehend geregelt worden (s. nächstes Kapitel).

Die V. 8) brachte eine *Errichtungssperre* für das Kreditgewerbe. Es wurde sowohl die Neugründung von Kreditinstituten wie auch die Errichtung von Zweigniederlassungen, Depositenkassen, Agenturen, Annahme- und Zahlstellen verboten. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen enthält auch hierüber neue Bestimmungen (§§ 3, 5 und 6).

Um jederzeit zugunsten des Volksganzen innerhalb der Wirtschaft wirken zu können, braucht der nationalsozialistische Staat einen *planmäßigen Aufbau* der gesamten Wirtschaftsorganisation. Der organisatorische Aufbau erfolgt fachlich und regional. Nach der V. 9) ist die gewerbliche Wirtschaft in 6 Reichsgruppen gegliedert. Die *Reichsgruppe IV (Banken)* umfaßt das Kreditgewerbe. Sie ist in 6 *Wirtschaftsgruppen* untergegliedert, die wiederum in *Fachgruppen* aufgeteilt sind.

Es bestehen folgende Wirtschafts- und Fachgruppen: Wirtschaftsgruppe 1 „Privates Bankgewerbe" (Fachgruppen: private Aktienbanken, private Hypothekenbanken, Privatbankiers, amtliche Kursmakler, freie Börsenmakler); Wirtschaftsgruppe 2 „Öffentliche Banken mit Sonderaufgaben"; Wirtschaftsgruppe 3 „Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten" (Fachgruppen: Zentrale Kreditinstitute, Kreditbanken, Banken für langfristigen Kredit und Emissionsbanken, Girozentralen); Wirtschaftsgruppe 4 „Sparkassen" (Fachgruppe: Öffentliche Bausparkassen); Wirtschaftsgruppe 5 „Kreditgenossenschaften" (Fachgruppen: Ländliche Kreditgenossen-

schaften, Gewerbliche Kreditgenossenschaften); Wirtschaftsgruppe 6 „Bausparkassen und Zwecksparunternehmungen" (Fachgruppen: Private Bausparkassen, Zwecksparunternehmungen).

Neben der fachlichen Gliederung baut sich die regionale Organisation der Kreditwirtschaft auf, und zwar bis zur endgültigen reichsrechtlichen Regelung der Reichseinteilung auf den 13 Treuhänderbezirken (Wirtschaftsbezirken: Ostpreußen, Schlesien, Brandenburg, Pommern usw.), wobei jedoch die Städte Berlin und Hamburg als selbständige Wirtschaftsbezirke geführt werden.

2. Das Reichsgesetz über das Kreditwesen

1) Reichsgesetz über das Kreditwesen. Vom 5. Dezember 1934, RGBl. I S. 1203.
2) 1. V. zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen. Vom 9. Februar 1935, RGBl. I S. 205.

Nicht nur in Deutschland, in nahezu allen Ländern hat man dem Kreditgewerbe vorgeworfen, daß es der Weltkrise nicht hinreichend Widerstand geleistet habe. Da in der Tat die Kreditinstitute vielfach gezwungen waren, auf Staatshilfe zurückzugreifen, mußte man die im Kreditgewerbe offenbar vorhanden gewesenen Mängel, sei es im Aufbau, in den Formen, in der Geschäftsführung oder sonstwie, feststellen, um eine Neuordnung des Bank- und Kreditwesens nach nationalsozialistischen Grundsätzen in die Wege leiten zu können.

Zu diesem Zweck trat im September 1933 zum ersten Male der Untersuchungsausschuß für das Bankwesen (Enquete-Ausschuß) zusammen, dessen Schlußbericht am 29. November 1933 veröffentlicht wurde. Nur wenige Tage später, am 4. Dezember 1934, beschloß die Reichsregierung das „Reichsgesetz über das Kreditwesen", das am 1. Januar 1935 in Kraft trat. Es bildet einen typischen Ausdruck nationalsozialistischer Wirtschaftsgesinnung und gibt Gewähr dafür, daß das gesamte Kreditgewerbe hinfort im Sinne des neuen Staates mit dem Ziele des größten Nutzens für das Volksganze arbeiten wird. Das Gesetz ist ein Rahmengesetz, das in 12 Abschnitte mit zusammen 59 Paragraphen gegliedert ist.

a) Geltungsbereich des Gesetzes.

Dem Gesetz unterliegen sämtliche Kreditinstitute, die im Inlande Geschäfte betreiben, also auch die von ausländischen Kreditinstituten in Deutschland errichteten Niederlassungen. Die bisher bestehende Bankenaufsicht (auf Grund der Verordnung vom 19. September 1931) umfaßte die Privatnotenbanken, die Sparkassen, die Hypothekenbanken, die Zwecksparunternehmungen und die Bausparkassen nicht. In die neue gesetzliche Regelung sind diese Institute mit einbezogen. Auch Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstige Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen, werden den Kreditinstituten gleichgestellt. Außerhalb des Gesetzes bleiben lediglich die Reichsbank, die Deutsche Golddiskontbank, die Deutsche Reichspost sowie Unternehmungen, die das Pfandleihgewerbe betreiben.

b) Überwachung des Kreditgewerbes.

Das Gesetz erstrebt bewußt eine Einflußnahme auf die Gestaltung des Kreditapparates. Daher besteht für das Kreditgewerbe keine Freizügigkeit, vielmehr bedürfen nach § 3 Unternehmungen, welche Geschäfte von Kreditinstituten im Inlande betreiben wollen, der Erlaubnis des Reichskommissars für das Kreditwesen. Dies gilt auch für die Errichtung von Filialen. Der Reichskommissar kann weiterhin die Fortführung bereits bestehender Betriebe unter gewissen Voraussetzungen verbieten.

Um das Kreditgewerbe klar von anderen Wirtschaftszweigen zu unterscheiden

und damit die breite Masse des Volkes vor Übervorteilung zu schützen, ist die Bezeichnung „Bank“ und „Sparkasse“ unter besonderen Schutz gestellt.

Die Beaufsichtigung des Kreditgewerbes erfolgt in der Hauptsache durch das Aufsichtsamt für das Kreditwesen (früher Kuratorium für das Bankgewerbe) und den Reichskommissar für das Kreditwesen (früher Reichskommissar für das Bankgewerbe). Dem Aufsichtsamt gehören an: der Reichsbankpräsident als Vorsitzender, der Reichsbankvizepräsident, ein vom Führer und Reichskanzler ernanntes Mitglied, die Staatssekretäre des Reichsfinanz- und Reichswirtschaftsministeriums sowie je ein Staatssekretär des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsinnenministeriums. Das Aufsichtsamt hat insbesondere die Aufgabe, für die Beachtung allgemeinwirtschaftlicher Gesichtspunkte in der allgemeinen Kredit- und Bankpolitik und für die Beseitigung im Kreditwesen auftretender Mißstände zu sorgen. Eine Generalvollmacht hat das Aufsichtsamt durch die Bestimmung, daß es Grundsätze für die Geschäftsführung der Kreditinstitute aufstellen kann (§ 32 Abs. 3).

Dem Aufsichtsamt ist im Gesetz noch eine Reihe von Sonderaufgaben zugewiesen: Es kann Normativbestimmungen erlassen zur Begrenzung des Geschäftsumfanges, über das Verhältnis zwischen Eigenkapital und den nicht liquiden Anlagen (§ 11), über Höchstgrenzen für Einzelkredite (§ 12), über Effektenkredite von Geschäftsleitern und Angestellten (§ 14), über Liquiditätshaltung (§ 16), über den Besitz an Aktien, Kuxen usw. (§ 17), über Anlage der Spareinlagen (§§ 24 bis 26), über den unbaren Zahlungsverkehr (§ 28).

Für die Durchführung des Gesetzes nach den vom Aufsichtsamt gegebenen Richtlinien hat der Reichskommissar für das Kreditwesen zu sorgen (§ 33). Er wird vom Führer und Reichskanzler nach Anhörung des Reichsbankpräsidenten ernannt. Er erteilt die Erlaubnis zum Betriebe neuer Kreditinstitute oder Filialen (§ 3). Ihm sind ferner anzuzeigen: Kapitalveränderungen, Fusionen, Veränderungen im Umfange des Geschäftsbetriebes, auch ein Wechsel in der Person der Geschäftsleiter (§ 8), Kredite, die den vom Aufsichtsamt bestimmten Höchstprozentsatz des haftenden Kapitals übersteigen (§ 12). Der Reichskommissar kann jederzeit die Einreichung von Bilanzen sowie Erfolgsrechnungen verlangen, Auskünfte fordern, Prüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. Er kann an Generalversammlungen sowie den Sitzungen der Organe der Kreditinstitute teilnehmen sowie die Einberufung dieser Sitzungen verlangen (§ 34). Besonders wichtig ist die Bestimmung des § 38, daß der Reichskommissar Mehrheitsbeschlüsse der Spitzenverbände der Kreditinstitute über Geschäftsbedingungen und über den Wettbewerb für allgemein verbindlich erklären kann.

Trotz dieser weitgehenden Vollmachten wird aber die Aufsicht des Reichskommissars mehr regulierend sein. Die materielle Prüfung wird anderen Stellen überlassen bleiben. Hier kommen z. B. in Frage die Depotprüfer (§ 35). Schließlich müssen die Bilanzen der Aktienbanken ebenso wie die aller Aktiengesellschaften, der kommunalen Bankinstitute, der Sparkassen- und Giroverbände und deren Anstalten sowie der Genossenschaften von Wirtschaftsprüfern geprüft werden.

Als weitere 5. Aufsichtsstelle kommt zu dem Aufsichtsamt, dem Reichskommissar, den Depotprüfern, den Wirtschaftsprüfern noch die Reichsbank hinzu. Auch ihr sind in besonders vorgeschriebener Form Bilanzen einzureichen (§ 20).

c) Vorschriften über das Kreditgeschäft und die Liquidität.

Die Vorschriften über das Kreditgeschäft und die Liquidität (§§ 11—19) bilden einen der wichtigsten Teile des Gesetzes. Diese Vorschriften sind jedoch, da auf die Vielgestaltigkeit des deutschen Bankwesens Rücksicht genommen werden

mußte, nicht starr, sondern anpassungsfähig gehalten. Daher gilt hier mehr denn je die alte Weisheit, daß nicht die Vorschriften ausschlaggebend sind, sondern vielmehr die Männer, die sich nach ihnen zu richten haben. Die Bestimmungen haben sämtlich das Ziel, eine möglichst weitgehende Sicherheit der Bankgläubiger und jederzeit eine genügende Zahlungsbereitschaft der Kreditinstitute zu gewährleisten. Daher wird vorgeschrieben ein angemessenes Verhältnis der Verbindlichkeiten zu dem Eigenkapital, die Haltung einer Barreserve und sonstiger liquider Anlagen sowie eine Beschränkung in den Festlegungen; die Höhe der Einzelkredite muß auf ein bestimmtes Verhältnis zum Eigenkapital beschränkt werden, bei Personalkrediten über 5000 RM. sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eingehend zu prüfen (Vorlage von Bilanzen), Kredite an Personen und Unternehmungen, die dem Kreditinstitut angehören oder ihm nahestehen, sind besonders zu behandeln. Weiterhin ist die Verantwortlichkeit der leitenden Persönlichkeiten durch persönliche Haftung stark erhöht, es werden darüber hinaus Haftungsfonds für Geschäfts- und Zweigstellenleiter eingerichtet.

Alle diese Vorschriften sind angetan, die in der Vergangenheit sichtbar gewordenen Mängel im Kreditgeschäft weitgehend zu beseitigen, denn — so heißt es in dem Bericht des Untersuchungsausschusses: „Der nationalsozialistische Staat hat größere und umfangreichere Aufgaben dem Volke gegenüber zu erfüllen als das frühere liberalistisch-marxistische Regime“.

d) Der Sparverkehr.

Kernstück der Neuordnung des deutschen Kreditwesens ist die Herstellung eines den Aufgaben des nationalsozialistischen Staates entsprechenden Geld- und Kapitalmarktes, die scharf voneinander zu trennen sind. Dazu gehört, daß kurzfristig eingelegte Gelder auch kurzfristig ausgeliehen werden, andererseits müssen Gelder, die von Kunden zu Anlagezwecken hereingegeben werden, eine langfristige Anlage finden, was infolge der immer noch herrschenden Kapitalarmut für Deutschland ganz besonders wichtig ist. In der verflossenen Zeit ist dies zum Schaden der deutschen Wirtschaft sehr oft nicht geschehen.

Die langfristigen Mittel der Kreditinstitute bestehen hauptsächlich aus den Spareinlagen. Daher beschäftigt sich das Gesetz mit ihnen eingehend (§§ 22 bis 27). Es wird streng unterschieden zwischen Spareinlagen und sonstigen Einlagen sowie der Verwendung dieser Gelder. Die Spareinlagen sind besonders anzulegen, und zwar nach näherer Anordnung des Aufsichtsamtes, das eine den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Kapitalmarktpolitik treiben kann. So können langfristige Mittel, die bisher im kurzfristigen Kreditgeschäft verwendet wurden, auf den Kapitalmarkt gebracht werden, womit zugleich auch die Bestrebungen zur Senkung des Kapitalzinses gefördert werden. Weiterhin ist dem Sparer Gewißheit gegeben, daß sein gespartes Geld nicht nur volkswirtschaftlich wünschenswert angelegt ist, sondern daß auch größte Sicherheit und Liquidität gewährleistet ist. Die Verzinsung erfolgt einheitlich, sowohl hinsichtlich des Zinssatzes als auch der Art der Zinsberechnung.

e) Der unbare Zahlungsverkehr.

Der unbare Zahlungsverkehr hat seit den 70er Jahren in Deutschland einen schnellen Aufschwung genommen. Lange Zeit war die Reichsbank alleinige Trägerin eines umfassenden Giroverkehrs. Dann entstand aber eine Reihe weiterer Girokreise. Der unbare Zahlungsverkehr wurde, besonders während des Weltkrieges, von amtlicher Seite gefördert, weil der Zusammenfluß der baren Zahlungsmittel bei den Banken die produktive Verwertung des vom Verkehr nicht unbedingt benötigten Metallgeldes gestattete. Allmählich zeigte sich aber, daß die Entwicklung

der Giroorganisationen zu einer Schwächung der Zentralnotenbank führte. Je größer die einzelne Giroorganisation war, um so mehr war sie zum bargeldlosen Zahlungsausgleich in sich selbst in der Lage, konnte Giral-(Buch-)geld schöpfen und gewisse Liquiditätsgrundsätze bei der Kreditgewährung vernachlässigen. Die Kredit- und Diskontpolitik der Reichsbank wurde hierdurch mehr und mehr erschwert. Nachdem bereits am 3. Juli 1934 das Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erlassen war (siehe den Abschnitt „Allgemeines"), gibt jetzt das Gesetz dem Aufsichtsamt die Ermächtigung, Vorschriften zur Regelung des unbaren Zahlungsverkehrs, sowohl des Überweisungs- als auch des Scheck- und Verrechnungsverkehrs, zu erlassen. Das Gesetz nennt vor allem die Möglichkeit, den unbaren Zahlungsverkehr bei der Reichsbank und den Postscheckämtern zu zentralisieren. Hierdurch kann die Stellung der Reichsbank erheblich gestärkt werden.

Schließlich ist das Aufsichtsamt auch ermächtigt, für den unbaren Zahlungsverkehr Gebühren festzusetzen, um auf diese Weise eine zweckmäßige Unkostenverteilung im Kreditwesen zu erreichen.

3. Die Zinsfrage

Es sei auf die wichtigsten Gesetze und Verordnungen verwiesen:

1) Ges. über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei den Kreditanstalten. Vom 24. Januar 1935, RGBl. I S. 45.
2) Ges. über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen. Vom 27. Februar 1935, RGBl. I S. 286.
3) 1. Durchf.-V. zum Gesetz über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten. Vom 1. März 1935, RGBl. I S. 346.
4) 2. V. zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten sowie Ergänzung zur Durchführung des Gesetzes über Zinsermäßigung bei öffentlichen Anleihen. Vom 26. März 1935, RGBl. I S. 470.
5) 3. V. zur Durchführung des Gesetzes über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten. Vom 25. Juni 1935, RGBl. I S. 808.
6) Ges. über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz). Vom 29. März 1934, RGBl. I S. 295.
7) Ges. über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz). Vom 4. Dezember 1934, RGBl. I S. 1222.
8) V. zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes. Vom 27. Februar 1935, RGBl. I S. 316.
9) 2. V. zur Durchführung und Ergänzung des Anleihestockgesetzes. Vom 18. April 1935, RGBl. I S. 558.

Der Punkt „Brechung der Zinsknechtschaft" ist das Herzstück des nationalsozialistischen Programms. Seine Bedeutung wird heute, wo wir dem Ziele erheblich näher gekommen sind, auch dem Laien besonders deutlich, wenn man sich ins Gedächtnis zurückruft, daß Deutschland in der Weltwirtschaft lange Zeit eine Insel höchster Zinssätze war. Nicht nur unsere Auslandsschulden mußten mit 8 v. H. und mehr verzinst werden, auch auf dem inneren Geldmarkt betrug nach der Inflation die Verzinsung der Anleihen 10 v. H. und mehr. Damals wies vor allem die Landwirtschaft darauf hin, daß sie derartig hohe Zinssätze nicht tragen könne. Nach langen schwierigen Zeiten wurde schließlich durch die berüchtigte 3. Notverordnung vom Dezember 1931 mit Gültigkeit vom 1. Januar 1932 ab der damals 8 v. H. betragende Zinssatz für Hypotheken, Pfandbriefe und alle Anleihen auf 6 v. H. ermäßigt; Zinssätze über 8 v. H. wurden im Verhältnis 8:6 herabgesetzt; überstieg der Zinssatz 12 v. H., so wurde von dem Mehr die Hälfte gekürzt. Dies brachte für die Anleihe- und Hypothekenschuldner zwar eine große Erleichterung, andererseits wurden aber alle Renteneinkommen ruckartig um ein Drittel gekürzt, was sich in einer entsprechenden Minderung der Kaufkraft sehr bedenklich auswirkte. Die nationalsozialistische Regierung betonte demgegenüber

von Anfang an, daß auf derartige Weise eine wirksame Zinserleichterung nie zu erreichen sei, sondern daß die *Zinssenkung organisch*, getragen durch das zunehmende Vertrauen in die wirtschaftliche Entwicklung Deutschlands, erfolgen müsse. In der Tat traten mit der Wiedergesundung der deutschen Wirtschaft bereits im Jahre 1933 von selbst Zinssenkungen ein. Im Sommer 1933 setzten zunächst einige Sparkassen den Zinsfuß ihrer Hypothekenzinsen von 6 auf 5,5 v. H. herab, im Herbst 1933 schlossen sich sämtliche Sparkassen und Hypothekenanstalten an. Auch die dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen unterstehenden Versicherungsgesellschaften folgten zum 1. Januar 1934.

Auf dem *Anleihemarkt* mußten die Verhältnisse ebenfalls noch geändert werden. Immer wieder aber betonte die Reichsregierung, daß ihr gewaltsame Maßnahmen fernlägen, daß sie vielmehr größten Wert darauf lege, daß jede Zinskonversion von der freudigen und freiwilligen Mitarbeit der großen Sparermassen getragen werde. Daher mußte der Abbau der hohen Zinssätze auch hier einer organischen Entwicklung überlassen bleiben, wenngleich die Regierung diese Entwicklung beeinflußte. Als die Reichsbank (siehe dort) durch Gesetz vom 27. Oktober 1933 das Recht erhielt, Offen-Markt-Politik zu treiben, wurde u. a. erstrebt, den Kursstand der festverzinslichen Werte zu heben, möglichst bis an den Paristand, weil dann verhältnismäßig leicht *Zinskonversionen* vorgenommen werden können. Auch durch das Kapitalanlagegesetz (Ges. 6) wurde eine *größere Aufnahme von Anleihen* des Reiches, der Länder und Gemeinden an der Börse erstrebt. Aus diesen Anleihen war ein *Anleihestock*, über dessen Bestände bis 31. März 1936 nicht verfügt werden durfte, von Kapitalgesellschaften zu bilden, wenn sie 1. für ein Geschäftsjahr, das zwischen dem 1. Oktober 1933 und 31. März 1934 endete, im Verhältnis zum eingezahlten Kapital einen höheren Gewinn als im Vorjahre ausschütteten und 2. der ausgeschüttete Gewinn 6 v. H. des eingezahlten Kapitals überstieg. Auf diese Weise sollte der Vorteil einer hohen Dividende nicht nur dem beschränkten Kreis von Aktionären zufallen, sondern es sollten durch die langfristige Anlage in Anleihen auch dem Kapitalmarkt Mittel zugeführt werden, die indirekt auf eine Zinssenkung einwirkten.

An die Stelle dieses Gesetzes trat im Dezember 1934 das Anleihegesetz (Ges. 7). Nach ihm dürfen nicht mehr als 6 v. H. des eingezahlten Kapitals in bar ausgeschüttet werden. Eine Barausschüttung des Gewinnes bis zu 8 v. H. ist nur möglich, wenn eine Gesellschaft im Vorjahr mehr als 6 v. H. Dividende verteilt hat. Ein darüber hinaus verteilbarer Reingewinn ist an die Deutsche Golddiskontbank abzuführen, die ihn in Reichsanleihen oder Gemeindeumschuldungsobligationen für die Gesellschaft anzulegen hat. Der so gebildete *Anleihestock* wird von der *Golddiskontbank treuhänderisch* für die Gesellschafter verwaltet und mit Ablauf des 4. folgenden Geschäftsjahres diesen zur Verfügung freigegeben. Auch dieses Gesetz stellt eine Unterstützung der auf eine Zinssenkung abzielenden Kapitalmarktpolitik der Reichsregierung dar.

Im Januar 1935 hatten sich die *Kurse* der festverzinslichen Werte bereits *erheblich gehoben*. Im Dezember 1932 betrug das durchschnittliche Kursniveau der Pfandbriefe 79,31, im Januar 1935 dagegen 96,38. Damit war die Basis für eine *umfassende Konversion*, wie sie im übrigen in England, Holland, Frankreich, Italien auch schon vorgenommen waren, gegeben. Das Ges. 1) ermächtigte alle *Pfandbriefinstitute*, innerhalb von 5 Tagen ein Umtauschangebot zu machen, wonach für sämtliche mit 6 v. H. und höherem Zins ausgestattete Pfandbriefe und Kommunalobligationen mit Ausnahme der Aufwertungsschuldverschreibungen und der im Auslande begebenen Schuldverschreibungen mit Wirkung vom 1. April 1935 ab der Zinssatz unter Gewährung einer Prämie von 2 v. H. des Nennbetrages auf 4½ v. H. herabgesetzt wird, sofern (im Regelfall) die Besitzer nicht innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung das An-

gebot ablehnten. Diese Konversion glückte hervorragend. Es wurden Wertpapiere im Nennbetrage von rund 10½ Milliarden RM. erfaßt. Nur für 0,23 v. H. der in die Konversion einbezogenen Werte wurde die Umwandlung abgelehnt. Für die Realkreditinstitute brachte dies viele Vorteile, aber auch die Darlehnsnehmer selbst erhielten dadurch einen Zins, der nicht mehr wesentlich über dem der letzten Vorkriegsjahre liegt (1910/13: 4½—5 v. H. für erste Hypotheken). Nach diesem großen Erfolge konnte auch der nach den Pfandbriefen und Kommunalobligationen nächstgrößere Betrag von Schuldverschreibungen in die Konversion einbezogen werden: rund 2,5 Milliarden RM. Anleihen des Reiches, der Länder, Provinzen und Städte. Dies geschah durch Ges. 2, auf Grund dessen die technische Durchführung der Konversion für die öffentlichen Anleihen weitgehend mit der der Pfandbriefobligationen übereinstimmte.

Etwa gleichzeitig ließ auch der Leiter der Reichsgruppe „Versicherungen" den Gesellschaften nahelegen, den Zinssatz für Hypotheken um ein weiteres halbes Prozent, also auf 5 v. H., zu senken.

Damit ist die Zinssenkung, die im Interesse der deutschen Wirtschaft dringend notwendig war, zu einem großen Teil durchgeführt. Gewiß gibt es auch heute noch höher verzinsliche Anlagen, aber auch dort wird der Zinsabbau erfolgen. Von ihm werden z. B. noch die Bankzinsen erfaßt werden. Die Banken vergüten heute für Einlagen auf 3—6 Monate fest 3½ v. H., für solche auf 6—12 Monate 4 v. H. Diese Zinssätze bieten noch keinen großen Anreiz, die Einlagen in 4½prozentige Wertpapiere umzutauschen. Dies wird erst geschehen, wenn die Zinsen für Bankeinlagen herabgesetzt sind. Dann ist zugleich die Möglichkeit gegeben, die Zinsen für die Kreditnehmer noch weiter zu verbilligen, ohne daß die den Kreditinstituten verbleibende Zinsspanne vermindert zu werden braucht.

Die bisherige Entwicklung zeigt zur Genüge, daß die nationalsozialistische Regierung nicht auf halbem Wege Halt macht, sondern auch die letzten Reste einer etwa noch bestehenden Zinsknechtschaft beseitigt.

4. Besondere Banken und Bankgruppen

a) Deutsche Reichsbank.

1) Ges. zur Änderung des Bankgesetzes. Vom 27. Oktober 1933, RGBl. II S. 827.
2) Ges. über die Verwendung des Anteils des Reiches am Reingewinn der Reichsbank. Vom 7. März 1934, RGBl. I S. 177.
3) Ges. zur Änderung der Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts. Vom 30. Juni 1933, RGBl. I S. 433.

Durch das Ges. 1) wird das Bankgesetz vom 30. August 1924 in der Fassung, die sich aus den Gesetzen vom 8. Juli 1930 sowie der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 ergibt, in wesentlichen Punkten geändert.

Der Generalrat, dem ursprünglich auf Grund des unglückseligen Dawes-Planes sogar ausländische Mitglieder angehörten, wird aufgehoben (§ 14). Der Präsident wird jetzt nach gutachtlicher Äußerung des Reichsbankdirektoriums auf vier Jahre und die Mitglieder des Direktoriums auf Vorschlag des Reichsbankpräsidenten auf zwölf Jahre vom Führer und Reichskanzler ernannt. Damit ist, wie es für den nationalsozialistischen Staat selbstverständlich ist, der Einfluß des Reiches auf die Reichsbankleitung wieder gegeben und somit eine einheitliche Politik von seiten des Reiches und der Reichsbank gewährleistet. Mit Ausnahme des Präsidenten scheidet jedes Mitglied des Direktoriums bei Erreichung eines Lebensalters von 65 Jahren aus. Aus wichtigen Gründen kann der Führer und Reichskanzler den Präsidenten oder ein Mitglied des Direktoriums unter Wahrung der ihnen vertraglich zustehenden Ansprüche jederzeit abberufen (§ 6). Die Reichsbank erhält weiterhin das Recht zur Regelung des Geldmarktes. Sie

kann festverzinsliche, zum amtlichen Börsenhandel zugelassene Wertpapiere kaufen und verkaufen (§ 21 Ziff. 4) und sie als Unterlagen für die Notenausgabe verwenden (§ 36 Ziff. 2). Die so angekauften Wertpapiere müssen in den Wochenausweisen der Reichsbank veröffentlicht werden (§ 21 Ziff. 4). Durch diese sog. Offen-Markt-Politik ist der Reichsbank — ebenso wie der Bank von England, den amerikanischen Bundesreservebanken und der Schwedischen Reichsbank — nicht nur die Möglichkeit gegeben, in gewissem Rahmen die Kursgestaltung der festverzinslichen Werte zu beeinflussen, darüber hinaus konnte sie auch indirekt auf die Höhe des Zinsfußes einwirken. Die Offen-Markt-Politik trug mit dazu bei, den Kursstand der festverzinslichen Werte nahe an den Paristand heranzubringen, so daß für diese Papiere Zinskonversionen leicht durchgeführt werden konnten (s. Abschnitt „Zinsfrage").

Das Ges. 2) hebt die Vorschrift auf, wonach der dem Reiche auf Grund des § 37 des Bankgesetzes jährlich anfallende Gewinnanteil einem Tilgungsfonds für Rentenbankscheine zugeführt werden mußte.

Das Ges. 3) bringt eine Angleichung der Bezüge der Reichsbankbeamten an die der Beamten und bahnt somit eine wünschenswerte Einheitlichkeit auf diesem Gebiete an.

b) Deutsche Rentenbank.

Ges. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften. Vom 26. Mai 1933, RGBl. I S. 295.

Die Deutsche Rentenbank wurde am 15. Oktober 1923 als Währungsbank errichtet, ihre Geschäftstätigkeit durch Gesetz vom 30. August 1924 jedoch auf die Abwicklung der an die Landwirtschaft und das Reich gegebenen Kredite beschränkt.

§ 53 der vorläufigen Durchf.-Bestimmungen zur Verordng. über die Errichtung der Deutschen Rentenbank vom 15. Oktober 1923 (vom 14. Nov. 1923) bestimmte, daß Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder des Verwaltungsrates der Deutschen Rentenbank, wenn sie absichtlich zum Nachteil der Deutschen Rentenbank handeln, mit Gefängnis und mit Geldstrafen bestraft werden. Demgegenüber betont das obige Gesetz im Art. IV: „In besonders schweren Fällen tritt an die Stelle der Gefängnisstrafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Tat das Wohl des Volkes schädigt oder einen anderen besonders großen Schaden zur Folge gehabt oder der Täter besonders arglistig gehandelt hat." Diese Verschärfung der Strafbestimmungen zeigt mit aller Deutlichkeit, daß der nationalsozialistische Staat strengstens gegen diejenigen vorgeht, die gegen den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" verstoßen.

c) Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt.

5. Ges. zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 31. Oktober 1933, RGBl. I S. 793.

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, die im August 1925 als landwirtschaftliche Zentralbank gegründet wurde, hat die Aufgabe, landwirtschaftlichen Personal- und Realkredit zu geben. In besonderer Weise wurde sie in die Durchführung der landwirtschaftlichen Osthilfe einbezogen. Durch das neue Abänderungsgesetz wird die Zusammensetzung der Anstaltsversammlung und des Verwaltungsrates festgesetzt.

d) Bank für deutsche Industrieobligationen.

1) Ges. über die Höhe der Aufbringungsumlage. Vom 30. Mai 1933, RGBl. I S. 315.
2) Ges. über die Gleichschaltung des Aufsichtsrates der Bank für deutsche Industrieobligationen und zur Abänderung des Industriebankgesetzes. Vom 15. Juli 1933, RGBl. I S. 489.

Die im September 1924 gegründete Bank für deutsche Industrieobligationen wurde durch das Industriebankgesetz vom 31. März 1931 vor neue Aufgaben gestellt. Ihre Hauptaufgabe besteht gegenwärtig darin, die in einem steuerähnlichen Verfahren erhobene Aufbringungsumlage, daneben auch andere, meistens öffentliche Mittel als langfristige Kredite an die Mittel- und Kleinindustrie weiterzuleiten und die Entschuldung der Landwirtschaft im Osthilfegebiet durchzuführen.

Auf Grund des Ges. 1) wird für die Rechnungsjahre 1933—1936 eine Aufbringungsumlage — diese war ursprünglich nur für Reparationszwecke bestimmt — von je 100 Mill. RM. festgesetzt (§ 2 Abs. 1). Hiervon werden durch die Bank je 80 Mill. RM. für die Zwecke der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet und je 20 Mill. RM. für Kredite an gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfanges, zur Verfügung gestellt.

Das Ges. 2) ermöglicht es, den Aufsichtsrat den neuen Verhältnissen entsprechend zusammenzusetzen. Die Amtsdauer des alten Aufsichtsrates endet mit dem Schluß der Generalversammlung, die über den Jahresabschluß für das Geschäftsjahr 1932/33 Beschluß faßte (Art. 2 § 1). Der neue Aufsichtsrat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 21 Mitgliedern, von denen 20 von der Reichsregierung, eins vom Reichsbankdirektorium ernannt werden (Art. 3 § 11 Abs. 1). Von den von der Reichsregierung zu ernennenden Mitgliedern sollen je eins auf Vorschlag der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt und der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, zehn aus den Kreisen der aufbringungspflichtigen Wirtschaft, drei aus den Kreisen der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsgrößen und Arbeitsformen, zwei auf Vorschlag der Deutschen Arbeitsfront ernannt werden (§ 11 Abs. 2). Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf drei Jahre ernannt. Am Ende des 1. und 2. Geschäftsjahres scheiden je sieben durch das Los zu bestimmende Mitglieder aus (§ 11 Abs. 6). Die Bank ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

e) Deutsche Golddiskontbank.

Ges. über die Durchführung einer Zinsermäßigung bei Kreditanstalten. Vom 24. Januar 1935, RGBl. I S. 45.

Dieses unter der Führung der Deutschen Reichsbank im Jahre 1924 errichtete Bankinstitut hat einen neuen Aufgabenkreis erhalten. Es ist ihm die treuhänderische Verwaltung der nach dem Anleihestockgesetz abzuzweigenden Dividendenbeträge übertragen.

f) Deutsche Siedlungsbank.

Ges. zur Abänderung der Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank. Vom 18. Sept. 1933, RGBl. I S. 647.

Die Verordnung über die Deutsche Siedlungsbank vom 26. Sept. 1930 wird in einigen Punkten geändert. Klar ergibt sich auch hier jetzt der Einfluß des Reichs. Die Deutsche Siedlungsbank untersteht nach dem neuen Gesetz der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, auf den die Befugnisse der bisherigen Anstaltsversammlung übergehen. Die Bank hat jetzt nur noch einen Geschäftsführer und einen Verwaltungsrat.

g) Deutsche Verrechnungskasse.

Ges. über die Errichtung einer Deutschen Verrechnungskasse. Vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 997.

Die Deutsche Verrechnungskasse wird als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet und der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers unterstellt. Da es bereits mehr als 20 Verrechnungsabkommen mit anderen Staaten gibt, ist die Zusammenfassung aller hiermit verknüpften Arbeiten an einer Stelle zweckmäßig. Sie hat

vor allem die Konten zu führen, die auf Grund der Verrechnungsabkommen einzurichten waren.

h) Deutsche Zentralgenossenschaftskasse.

1) Ges. über Neuwahl von Mitgliedern des Ausschusses der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse. Vom 22. April 1933, RGBl. I S. 227.
2) Durchf.-V. zur V. des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen. Vom 21. Okt. 1932, RGBl. I S. 1117.

Die im Jahre 1895 zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites der mittleren und unteren Schichten gegründete Preußische Zentralgenossenschaftskasse wurde durch Notverordnung vom 21. Okt. 1932 in die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse umgewandelt.

Das Ges. 1) enthält Bestimmungen über den Ablauf der Amtsdauer des Ausschusses, der die Geschäftsführung überwacht und dem Direktorium Richtlinien für die Kreditgewährung geben kann. Es ist durch dieses Ges. die Möglichkeit gegeben, in den Ausschuß neue Mitglieder zu entsenden, die in diesem wichtigen Institut nationalsozialistische Grundsätze praktisch verwirklichen können. Das Ges. 2) regelt den Übertritt der Beamten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zur Deutschen Zentralgenossenschaftskasse und ihre Besoldung.

i) Die Privatnotenbanken.

1) Ges. zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes. Vom 18. Dez. 1933, RGBl. II S. 1034.
2) 2. Ges. zur Änderung des Privatnotenbankgesetzes (Überleitungsgesetz) vom 29. Dez. 1934, RGBl. II S. 1399.

Durch das Privatnotenbankgesetz vom 30. August 1924 war den Privatnotenbanken (Bayrische Notenbank, Sächsische Bank, Badische Bank, Württembergische Notenbank) eine Notenausgabe von insgesamt 194 Mill. RM. gestattet. Dieser letzte Rest eines einst bestehenden Partikularismus wird durch das Ges. 1) beseitigt. Es besagt: „Die Befugnis zur Notenausgabe erlischt mit dem 31. Dezember 1935, ohne daß daraus ein Anspruch auf Entschädigung entsteht." Damit wird das Ziel, eine einheitliche Banknote für das ganze Deutsche Reich zu schaffen, endlich verwirklicht.

Das Ges. 2) gibt den Privatnotenbanken die Möglichkeit, sich in reine Kreditbanken (Regionalbanken) umzuwandeln, ohne vor Ende 1935 auf das Notenausgaberecht zu verzichten. Allerdings dürfen nicht mehr Noten ausgegeben werden, als an dem Tage in Umlauf waren, an dem der Reichswirtschaftsminister seine Zustimmung auf Ausdehnung des Geschäftsbereiches erteilt hat. Außerdem muß die Bank bei einem vom Reichsbankdirektorium zu ernennenden Treuhänder Deckung in Schatzanweisungen hinterlegen. Das Gesetz nimmt besonders auf Württemberg und Baden Rücksicht, wo keine Staatsbanken und auch keine größeren privaten Regionalbanken bestehen. Daher ist es verständlich, daß die Württembergische Notenbank und die Badische Bank sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Umgestaltung in freie Kreditbanken ergriffen haben.

k) Hypothekenbanken.

V. über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht. Vom 28. Sept. 1934, RGBl. I S. 863.

Auf Grund dieser V. gehen die Aufsichtsbefugnisse der Landesregierungen mit dem Ablauf des 30. September 1934 auf den Reichswirtschaftsminister über. Dies wird insbesondere für die einheitliche Regelung des Emissionsgeschäftes der Hypothekenbanken von Bedeutung werden.

l) Schiffspfandbriefbanken.

Ges. über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz). Vom 14. Aug. 1933, RGBl. I S. 593.

Für diese Spezialbanken bestand bisher ein Sondergesetz nicht. Nach dem neuen Gesetz, das in vielem mit dem Hypothekenbankgesetz zu vergleichen ist, bedürfen die Schiffspfandbriefbanken zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes der Genehmigung der Reichsregierung (§ 1 Abs. 1) und unterliegen der staatlichen Aufsicht (§ 3). Eine Schiffspfandbriefbank darf außer der Beleihung von Schiffen oder Schiffsbauwerken und der Ausgabe von Schiffspfandbriefen nur folgende Geschäfte betreiben: 1. den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Darlehnsforderungen, für welche ein Schiffspfandrecht bestellt ist; 2. die Vermittlung solcher Darlehen und deren Verwaltung für Dritte; 3. den kommissionsweise erfolgenden Ankauf und Verkauf von Wertpapieren, jedoch unter Ausschluß von Zeitgeschäften; 4. die Annahme von Geld oder anderen Sachen zur Hinterlegung, jedoch mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag des hinterlegten Geldes die Hälfte des eingezahlten Grundkapitals nicht übersteigen darf; 5. die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren.

Bei jeder Schiffspfandbriefbank ist ein Treuhänder zu bestellen (§ 27). Dem Treuhänder fällt in der Hauptsache die Überwachung der Pfandbriefdeckung zu. Außerdem hat er die Urkunden über die in das Deckungsregister eingetragenen Darlehnsforderungen und Schiffspfandrechte sowie die in das Register eingetragenen Wertpapiere und das zur Deckung der Schiffspfandbriefe bestimmte Geld unter dem Mitverschluß der Bank zu verwahren.

In den §§ 22—26 enthält das Gesetz Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung.

Nach einer Verordnung vom 28. September 1934 sind die Aufsichtsbefugnisse der Landesregierungen hinsichtlich der Schiffspfandbriefbanken auf den Reichswirtschaftsminister übergegangen.

5. Sparinstitute

a) Sparkassen.

1) V. des Reichspräsidenten über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 13. März 1933, RGBl. I S. 103.
2) Ges. über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen. Vom 18. Dez. 1933, RGBl. I S. 1080.
3) Desgl. Vom 13. Dez. 1934, RGBl. I S. 1242.
4) Ges. über den Deutschen Sparkassen- und Giroverband. Vom 6. April 1933, RGBl. I

Einige, wenn auch glücklicherweise wenige, kommunale Kreditinstitute hatten zeitweilig eine Entwicklung genommen, die nicht mehr gutgeheißen werden konnte. Daher wurden durch die V. 1) die Landesregierungen bis 31. Dezember 1933, durch das Ges. 2) bis 31. Dezember 1934 und durch das Ges. 3) bis 31. Dezember 1935 ermächtigt, bei den genannten Instituten und Verbänden die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestehende Satzungen zu ändern oder neue Satzungen einzuführen. Sie können zu diesem Zweck auch Einrichtungen und Anstalten aufheben, zusammenlegen und neu begründen; sie dürfen jedoch nicht ohne Einwilligung des Reichswirtschaftsministers kommunale Einrichtungen und Anstalten auf staatliche oder privatrechtliche Einrichtungen und Anstalten überführen oder in solche umwandeln.

Durch das Ges. 4) wird der Deutsche Sparkassen- und Giroverband eine öffentliche Körperschaft des Reichs (§ 1). Der Verband steht unter Aufsicht der Reichsregierung. Änderungen der Satzung be-

dürfen der Genehmigung der Reichsregierung (§ 3), so daß auch hier die Sicherheit gegeben ist, daß Reichs- und Sparkassenpolitik in Einklang stehen.

b) Zwecksparunternehmungen.

1) Ges. über Zwecksparunternehmungen. Vom 17. Mai 1933, RGBl. I S. 269.
2) Durchf.- u. Ergänz.-V. über Zwecksparunternehmungen. Vom 2. Juni 1933, RGBl. I S. 351.
3) 2. desgl. Vom 10. Okt. 1933, RGBl. I S. 725.
4) 3. desgl. Vom 28. Mai 1934, RGBl. I S. 465.

Durch Festsetzung eines Mindestkapitals von 50 000 RM. und durch die Bestimmung, daß Zwecksparunternehmungen künftig nur die Form einer A.G., einer Kommanditgesellschaft a. A. oder G.m.b.H. haben dürfen (§ 2), wird eine Gesundung dieses Wirtschaftszweiges eingeleitet. Es ist diesen Unternehmungen verboten (§ 4), die Bezeichnung „Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, zu führen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf weitgehende Publizität (§§ 5, 7) sowie die Pflichtprüfung (§ 6). Zum weiteren Schutz für die Zwecksparer wird ein dem Reichswirtschaftsminister unterstehender Reichsbeauftragter für Zwecksparunternehmungen bestellt (§ 9). Im nationalsozialistischen Staat darf nicht jeder beliebig und schrankenlos seinen eigenen Wirtschaftsinteressen nachgehen, daher hat auch der Reichsbeauftragte das Zwecksparwesen so zu beeinflussen, daß es mit der deutschen Gesamtwirtschaft in Einklang steht (§ 10). Seine Befugnisse gehen so weit, daß er unsoliden Zwecksparunternehmungen den Geschäftsbetrieb untersagen kann (§ 15). Gegen seine Entscheidungen gibt es kein Rechtsmittel. Dem Reichsbeauftragten für Zwecksparunternehmungen steht ein aus Sachverständigen gebildeter Beirat beratend zur Seite (§ 11). Die Mitglieder werden vom Reichswirtschaftsminister für 3 Jahre bestellt. Hinsichtlich der Bezeichnung „Bank" gelten für die Zwecksparunternehmungen die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen.

Die V. 2) befaßt sich mit Anordnungen, die ein Landesbeauftragter für Zwecksparunternehmungen vor Inkrafttreten des Gesetzes 1) getroffen hat. Die Befugnisse eines Landesbeauftragten erlöschen spätestens am 30. Juni 1933.

Die V. 3) regelt die Aufbringung der durch den Reichsbeauftragten und den Beirat entstehenden Kosten.

Die V. 4) regelt die Übertragung eines Bestandes von Zwecksparverträgen von einer Zwecksparunternehmung auf eine andere.

c) Bausparkassen.

1) Ges. über den Versicherungsbeirat und den Beirat für Bausparkassen. Vom 22. April 1933, RGBl. I S. 215.
2) V. über die Bilanzierung von gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden. Vom 7. Sept. 1933, RGBl. I S. 622.

Nach dem Ges. 1) fällt die Mitwirkung des Reichsrates bei der Ernennung der Mitglieder des Versicherungsbeirates und des Beirates für Bausparkassen beim Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung in Zukunft fort.

Durch die V. 2) sind für Bausparkassen besondere Bilanzierungsvorschriften erlassen.

Nach § 10 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen dürfen die Bezeichnung „Sparkasse" oder eine Bezeichnung, in der das Wort „Sparkasse" enthalten ist, nur die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Spar- und Girokassen führen. Die öffentlich-rechtlichen Bausparkassen machen auf Grund des § 10 Abs. 4 des genannten Gesetzes hiervon eine Ausnahme, ebenso solche privaten

Bausparkassen, die dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315) unterliegen.

d) Werksparkassen.

Der § 27 des Reichsgesetzes über das Kreditwesen beendet die jahrzehntelange Diskussion über die Bedeutung der Werksparkassen. Zweifellos waren ursprünglich bei der Errichtung dieser Spareinrichtungen mancherlei soziale Erwägungen ausschlaggebend. In der Nachkriegszeit hatten sich jedoch viele Entartungen gezeigt. Vor allem erwies sich immer mehr, daß die in den Werksparkassen angelegten Gelder nicht genügend geschützt sind. Daher bestimmt das Gesetz, daß die Werksparkassen bis 31. Dezember 1940 aufzulösen sind.

III. Börsenwesen

1) Ges. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften. Vom 26. Mai 1933, RGBl. I S. 295.
2) Ges. zur Änderung des Börsengesetzes. Vom 5. März 1934, RGBl. I S. 169.
3) V. über die Börsen-, Hypothekenbank- und Schiffspfandbriefbankaufsicht. Vom 28. Sept. 1934, RGBl. I S. 863.
4) Ges. über den Wertpapierhandel. Vom 4. Dez. 1934, RGBl. I S. 1202.
5) V. betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 4. Dez. 1934, RGBl. I S. 1215.

Die Börse war in der Zeit der Inflation und auch noch danach teilweise Tummelplatz von gewissenlosen, nichtdeutschen Geschäftemachern geworden, denen jedes Mittel recht war, um sich eigene Vorteile zu verschaffen und denen der solide deutsche Bank- und Börsenmann oftmals machtlos gegenüberstand. Es ist selbstverständlich, daß im nationalsozialistischen Staate auch hier sehr bald eine weitgehende Säuberung durchgeführt wurde. Darüber hinaus wurden die strafrechtlichen Vorschriften verschärft, die Auswüchsen entgegenwirken sollen. Durch Art. IV des Ges. 1) wird § 95 des Börsengesetzes Abs. 2 in der Weise geändert, daß für einen Kommissionär, der sich oder einem Dritten unrechtmäßigerweise Vermögensvorteile verschaffen will, in besonders schweren Fällen nicht nur — wie bisher — Gefängnisstrafe, sondern Zuchthaus bis zu 10 Jahren eintritt. Ein besonders schwerer Fall liegt vor allem dann vor, wenn die Tat des Kommissionärs das Wohl des Volkes schädigt (vgl. hierzu die Ausführungen über die „Deutsche Rentenbank").

Besonders die Zusammenfassung der an der Börse tätigen Personen in Berufsverbänden und eine allgemeine Ehrengerichtsbarkeit werden dafür sorgen, daß die Börse nicht mehr als Spielhölle betrachtet werden kann, an der die Kursbewegungen durch eine raffinierte Spekulation veranlaßt werden. Auf Grund des Ges. 2) erfolgt die amtliche Feststellung der Börsenpreise an Wertpapierbörsen, an denen eine Maklerkammer besteht, nunmehr durch die von den Landesregierungen bestellten Kursmakler unter Aufsicht der Maklerkammer (früher durch den Börsenvorstand unter Mitwirkung der Kursmakler). An den sonstigen Börsen haben sie bei der amtlichen Feststellung des Börsenpreises von Waren und Wertpapieren mitzuwirken. Die amtlich bestellten Kursmakler und ihre Stellvertreter unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts.

Dafür, daß „an der Börse die Interessen der deutschen Volkswirtschaft und der am Börsenverkehr interessierten Kreise, insbesondere der Sparer und Kleinaktionäre" gewahrt werden, hat hinfort der Börsenpräsident zu sorgen. Dies ist in der am 4. Dezember 1934 von der Industrie- und Handelskammer Berlin erlassenen neuen Börsenordnung festgelegt, die am 29. Dezember 1934 vom Reichswirtschaftsminister genehmigt wurde. Diese Berliner Börsenordnung diente als Muster für die übrigen deutschen Börsen. Lediglich Hamburg hatte bereits früher — im Oktober 1934 — eine neue Ordnung geschaffen. Der Börsen-

präsident wird von der Industrie- und Handelskammer jeweils auf 1 Jahr ernannt, er ist gleichzeitig Leiter der Abteilung „Wertpapierbörse“ und trägt allein die volle Verantwortung. Die früher bestehenden Sonderausschüsse sind zum großen Teil beseitigt. Die Zulassung von Börsenbesuchern ist wesentlich erleichtert, so daß für die Zukunft mit stärkerem Börsenbesuch gerechnet werden kann. Im übrigen hat der Börsenpräsident das Recht, nach freiem Ermessen jede Zulassung wieder zurückzunehmen. Auch auf diese Weise ist eine Sicherheit gegeben, daß die Börse nicht zum Sammelplatz ungeeigneter Elemente wird. Die Aufsichtsbefugnisse der Landesregierungen sind auf Grund der V. 3) mit Ablauf des 30. September 1934 auf den Reichswirtschaftsminister übergegangen.

Weil man erkannte, daß die Vielzahl der in Deutschland bestehenden Börsen (es gab 21) weder für die Kursbildung noch für die Befriedigung des Kapitalbedarfs zweckmäßig war, wurde durch eine im Zusammenhang mit Ges. 4) erlassene Anordnung des Reichswirtschaftsministers die Zahl der deutschen Wertpapierbörsen auf 9 herabgesetzt. Nur Berlin, Breslau, Leipzig, München, Stuttgart, Frankfurt am Main, Düsseldorf, Hannover und Hamburg haben jetzt noch eine Börse. Die Börsen im Reich haben auf diese Weise einen wesentlich größeren Geschäftsbereich erhalten und werden damit als „Heimatbörsen“ eine größere Bedeutung erlangen. Der Reichswirtschaftsminister kann an einer Börse zum Handel zugelassene Wertpapiere an eine andere Börse überweisen. Die V. 5) bestimmt, daß Wertpapiere zum Börsenhandel nur zugelassen werden dürfen, wenn der Gesamtnennwert der Stücke einen gewissen Mindestbetrag erreicht: bei der Börse in Berlin 1.5 Mill. RM., bei den Börsen in Frankfurt am Main und Hamburg 0.5 Mill. RM. und bei den übrigen Börsen 0.25 Mill. RM. Gewisse Ausnahmen sind allerdings zulässig.

In Berlin liegt das Schwergewicht der Börse jetzt an der Wertpapierbörse. Neben ihr bestehen nur noch zwei Abteilungen: der Getreidegroßmarkt und eine Metallbörse, in Hamburg noch 6 Abteilungen für verschiedene Warengruppen.

Durch den Aufbau der Marktordnung, die immer mehr fortschreitende Regelung von Erzeugung, Absatz, Preisen und Preisspannen sind die Warenbörsen des liberalistischen Systems verschwunden. So gibt es z. B. keine Getreidebörsen mehr, sondern nur noch Getreidegroßmärkte. Dies bedeutet mehr als eine Umbenennung, denn auf diesem Markt ist heute durch ein gesetzliches Festpreissystem jede spekulative Betätigung ausgeschaltet. Das gleiche gilt für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, z. B. Butter, Eier. Die streng durchgeführte Preispolitik setzt auch hinsichtlich anderer Waren für den börsenmäßigen Handel zum Teil Richtpreise fest, z. B. für Metalle. Damit ist gegenüber früher ein grundsätzlicher Wandel vollzogen. Es kann an diesen Stellen nicht mehr der Eigennutz befriedigt werden, vielmehr steht über allem Handeln richtunggebend die volkswirtschaftliche Bedarfsdeckung.

Schötz

Schrifttum:

An erster Stelle sei hingewiesen auf das allgemein verständlich geschriebene Standardwerk:

Obst, Georg, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Stuttgart 1935, das in 29. Auflage vorliegt und die Gesetzgebung bis Mai 1935 berücksichtigt, ferner:

Doering, Kreditwirtschaft und Bankenreform, München o. J.

Fischer, Otto Chr., Das Bankwesen im nationalsozialistischen Staat, Berlin 1934,

Ders., Das Reichsgesetz über das Kreditwesen, Kommentar, Berlin, Leipzig 1935,

Guichard. M. F., Die Neuordnung des deutschen Geld-, Kredit- und Börsenwesens im „Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft“, herausgegeben von Otto Mönckmeier, Stuttgart, Berlin 1935,

Müller, Friedrich, Das Reichsgesetz über das Kreditwesen, Berlin 1935.

Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

A. Einleitung: Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus

Die Arbeitslosigkeit ist ein Problem, das bereits in der Vorkriegszeit zu ausgedehnten theoretischen Erörterungen und zu praktischen Versuchen seiner Bekämpfung oder wenigstens Linderung (Erwerbslosenfürsorge, Arbeitslosenversicherung) Anlaß gegeben hat, obwohl die Ziffer der Arbeitslosen der hauptsächlichen Industriestaaten damals selbst in Zeiten ungünstiger Konjunktur geringfügig im Vergleich zur Nachkriegszeit war. Trotzdem wurde die Arbeitslosigkeit schon damals als ein ernstes Problem empfunden. Drohend wurde dies Problem (und nicht nur in Deutschland) jedoch erst in den Nachkriegsjahren; praktische Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit wurden nunmehr zur politischen Notwendigkeit. Zwei Arten von Maßnahmen sind gegen die Arbeitslosigkeit ergriffen worden: die Unterstützung der Arbeitslosen und die Beschaffung von Arbeit (durch Arbeitsvermittlung und durch Vergebung von Arbeiten durch die öffentliche Hand).

Die unterstützende Arbeitslosenfürsorge in Deutschland fand ihren gesetzgeberischen Niederschlag in dem Reichsgesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 187), das mit seinen später vorgenommenen zahlreichen Abänderungen auch heute noch die gesetzliche Grundlage für diesen Teil der Arbeitslosenhilfe bildet. Nebenher gingen Einzelmaßnahmen zur Arbeitsbeschaffung mit Hilfe der öffentlichen Hand, die längst abgeschlossen sind und hier nicht erörtert zu werden brauchen. Den stärksten Antrieb erhielt jedoch die öffentliche Arbeitsbeschaffung in Verfolg der großen Wirtschaftskrise, die durch die Juli-Ereignisse 1931 gekennzeichnet ist. Bei den im Verlauf dieser Krise in bedrohlicher Weise anwachsenden Arbeitslosenziffern wurden Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit bald zu einer unabweisbaren Staatsnotwendigkeit. In diese Periode fällt die in ihrer Bedeutung weit über den engeren Zweck der Arbeitsbeschaffung hinausragende Entstehung der vorstädtischen Kleinsiedlung[1] und fallen ferner die Anfänge des Freiwilligen Arbeitsdienstes[2]. Im übrigen aber brachte das Jahr 1931 (bis tief in das Jahr 1932 hinein) als eine auf Abbau der öffentlichen Ausgaben und auf Deflation eingestellte Periode naturgemäß keine großen öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

Das änderte sich erst im September 1932 unter dem Reichskabinett von Papen, das umfangreiche Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit einleitete, die noch heute fortwirken. Schon durch die Verordnung des Reichs-

[1] Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537, 551).

[2] Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. 6. 1931, Dritter Teil, Kap. I Ziff. 21 (RGBl. I S. 295). Verordnung über die Förderung des Freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. 7. 1931 (RGBl. I S. 398).

präsidenten vom 5. Juni 1931, Zweiter Teil Kapitel V § 2 (RGBl. I S. 289) war der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, für Kredite, die zur Ausführung von produktiven Arbeiten von den damit befaßten Stellen aufgenommen werden, Garantien bis zum Höchstbetrage von 300 Millionen RM. zu übernehmen. Diese gesetzgeberische Grundlage, die merkwürdigerweise längere Zeit unausgenutzt geblieben ist, wurde im Herbst 1932 zur finanziellen Grundlage des sogenannten Papen-Programms, wenigstens seines auf öffentliche Arbeitsbeschaffung gerichteten einen Hauptteils.

Das Papen-Programm enthält zwei Hauptteile:

1. die auf der Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932 (Vierter Teil, RGBl. I S. 273/283) beruhende unmittelbare Arbeitsbeschaffungsaktion durch Vergebung öffentlicher Arbeitsaufträge und

2. die auf der Verordnung des Reichspräsidenten vom 4. September 1932 (RGBl. I S. 425) beruhende, mittelbar der Arbeitsbeschaffung dienende, die private Wirtschaftsinitiative anregende Aktion der Ausgabe von Steuergutscheinen.

Der erste Teil des Papen-Programms umfaßt ein Volumen von 302 Millionen RM., die in Form von Aufträgen durch die öffentliche Hand an die private Wirtschaft vergeben wurden. Die Finanzierung dieser Aufträge erfolgt durch Wechsel nach Art normaler Handelswechsel, wobei das Reich deren Einlösung (aus seinen Haushaltsmitteln) verbürgt. Die Gestaltung (das Aussehen) der Wechsel ist je nach der Art der zu finanzierenden Maßnahmen verschieden. Jeder Wechsel wird nach dreimonatiger Laufzeit viermal um je drei Monate prolongiert, so daß die Beträge jeweils 15 Monate nach Ausstellung der Erstziehung vom Reich aus Haushaltsmitteln einzulösen sind. Die Nebenkosten (Diskont usw.) der Finanzierung sind im wesentlichen in den 302 Millionen RM. enthalten. Zwischen die finanzierenden Institute (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Deutsche Bau- und Bodenbank, Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt u. a.) und die den Rediskontrückhalt gebende Reichsbank sind Bank-Konsortien eingeschaltet, um die Belastung der Reichsbank im vollen Umfange der zu mobilisierenden Mittel nach Möglichkeit zu vermeiden. Die vom Reich für die Einlösung der Wechsel übernommene Bürgschaftsverpflichtung in Höhe von rund 300 Millionen RM. stützt sich auf die oben erwähnte, bis dahin unausgenutzt gebliebene, für Arbeitsbeschaffungszwecke bestimmte gesetzliche Ermächtigung. Das Reich muß auf Grund der übernommenen Verpflichtung zur Einlösung der Wechsel nach Ablauf der 15monatigen Laufzeit, also während der Rechnungsjahre 1933, 1934, 1935 ausreichende Beträge im Reichshaushalt vorsehen.

Der die Ausgabe der Steuergutscheine (die zum Teil der Steuersenkung, zum Teil der Mehrbeschäftigung von Arbeitern dienen) betreffende zweite Teil des Papen-Programms dürfte ein Volumen von etwa 1500 Millionen RM. erreichen. Demnach sind die fünf Haushaltsjahre 1934 bis 1938 durchschnittlich mit je 300 Millionen RM. belastet zuzüglich eines Aufgeldes von jährlich 4 Prozent (12 Millionen RM.), so daß die Haushaltsbelastung durch die Steuergutscheine im Jahre 1934 insgesamt 312 Millionen RM. und in jedem folgenden Jahr 12 Millionen RM. mehr (also maximal 360 Millionen RM. im Jahre 1938) beträgt. Praktisch wirkt sich diese Belastung in einer Verringerung des Steueraufkommens aus.

Die Erkenntnis, daß die Maßnahmen des Papen-Programms allein zur merklichen Verminderung der Arbeitslosigkeit voraussichtlich nicht genügen würden, führte sofort nach dem Amtsantritt des Reichskabinetts von Schleicher zu einem weiteren umfangreichen Arbeitsbeschaffungsprogramm, dem sogenannten Sofort-Programm. Zunächst wurde zur „einheitlichen und beschleunigten

Förderung aller Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung“ durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 15. Dezember 1932 (RGBl. I S. 543) ein Reichskommissar für Arbeitsbeschaffung bestellt. Auf dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen Verordnung vom 6. Januar 1933 (RGBl. I S. 11) beruht das Sofort-Programm. Seine finanzielle gesetzliche Grundlage wurde durch die Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung vom 28. Januar 1933 (RGBl I S. 31) geschaffen.

Der finanzielle Rahmen des Sofort-Programms war ursprünglich 500 Millionen RM. für Zwecke der unmittelbaren Arbeitsbeschaffung. Diese Ziffer wurde durch Gesetz vom 13. Juli 1933 (RGBl. I S. 464) auf 600 Millionen RM. erhöht. Die Vorfinanzierung erfolgt wiederum auf Wechselgrundlage. Die Reichsbank stellt sich für den Rediskont zur Verfügung. Die Wechsel weisen wie üblich eine Laufzeit von drei Monaten auf und werden jeweils um weitere drei Monate derart prolongiert, daß der Gesamtbetrag der begebenen Wechsel im Laufe der Rechnungsjahre 1934 bis 1938 vom Reich aufgenommen wird. Auch für dieses Programm sind zur Entlastung der Reichsbank Konsortien gebildet worden. Als Sicherheit für die Einlösung der Wechsel hat das Reich bei der Reichsbank Steuergutscheine im Betrage von 600 Millionen RM. hinterlegt; die Nebenkosten der Finanzierung gehen zusätzlich zu Lasten des Reichs. Aus der Art der Finanzierung folgt, daß das Reich durchschnittlich je ein Fünftel der ausgestellten Wechsel in den Jahren 1934 bis 1938 aus Haushaltsmitteln einzulösen hat; außerdem hat es die Nebenkosten der Finanzierung bereitzustellen. Nach Maßgabe der Einlösung werden die hinterlegten Steuergutscheine zurückgegeben.

Das Sofort-Programm ist die letzte große Aktion zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus.

B. Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus

I. Allgemeines

Am 30. Januar 1933, dem Tage der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus, betrug die Ziffer der Arbeitslosen in Deutschland rund 6 Millionen. Das Sofort-Programm war überhaupt noch nicht wirksam geworden. Das Papenprogramm steckte in den ersten Anfängen seiner Auswirkung, denn zwischen dem Beschluß und dem Beginn der Ausführung von Arbeitsbeschaffungsprogrammen verstreichen wegen der unvermeidlichen technischen Vorbereitungen stets einige Monate. Die nationalsozialistische Regierung, die die wirksame Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu einem ihrer wichtigsten Programmpunkte gemacht hat, konnte sich nicht mit der bloßen Durchführung der von ihren Vorgängern übernommenen Maßnahmen begnügen, sondern suchte nach eigenen und erfolgreichen Wegen, auf denen schnell zu einer sichtbaren Verminderung der Arbeitslosigkeit zu gelangen war. Sie knüpfte dabei an die überkommene Tradition der Arbeitsbeschaffung, wie sie insbesondere im Papen- und Sofort-Programm vorgezeichnet war, an, aber sie ging in bezug auf den Umfang ihrer Maßnahmen weit darüber hinaus und fügte im übrigen neue Gedanken und neue Methoden den überkommenen hinzu. In Verbindung mit einer außerordentlichen Propaganda im Interesse der Unterbringung brachliegender Arbeitskräfte bieten damit die Maßnahmen der jetzigen Reichsregierung ein gegen früher wesentlich verändertes Bild und erreichen, zumal sie sich mit den bereits früher beschlossenen Maßnahmen kumulieren, eine Wir-

tung, die früher nicht erzielt worden ist. Dabei sind die gesetzgeberischen nur ein Teil der überhaupt zur Verminderung der Arbeitslosigkeit von der nationalsozialistischen Regierung ergriffenen Maßnahmen. Die zweite Kategorie wird andeutungsweise am Schluß gestreift werden.

In ihrer Gesamtheit bilden die von der nationalsozialistischen Regierung getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit ein umfangreiches Werk, das vollständig zu übersehen nicht leicht ist und dessen Darstellung sich gewisse Schwierigkeiten entgegenstellen, da die einzelnen Maßnahmen nicht nach theoretisch vorgefaßtem Plan, sondern aus dem praktischen Bedürfnis heraus getroffen worden sind. Unverrückbar ist stets das Ziel jeder Maßnahme: die möglichst wirksame Verminderung der Arbeitslosigkeit. Ihrer Art nach aber finden sich innerhalb eines und desselben Gesetzes oft Maßnahmen der verschiedensten Kategorien miteinander vereinigt.

Man hat versucht, diese Maßnahmen systematisch nach solchen, die unmittelbar, und solchen, die mittelbar der Verminderung der Arbeitslosigkeit dienen, zu unterscheiden. Unter die mittelbaren Maßnahmen rechnen dabei solche, die der Belebung der privaten Wirtschaftstätigkeit, z. B. durch steuerliche Erleichterungen oder durch Hebung des Konsums, dienen und damit zur Mehrbeschäftigung (Mehreinstellung) von Arbeitskräften führen. Unmittelbar sind diejenigen Maßnahmen, die den Einsatz öffentlicher Mittel oder die Übernahme von Verpflichtungen (z. B. Bürgschaften) der öffentlichen Hand zum Zwecke der Vergebung von Aufträgen oder der Ausführung von (öffentlichen) Arbeiten betreffen und damit die zusätzliche Beschäftigung von Arbeitskräften zum Ziele haben. Da jedoch die Grenzlinie zwischen mittelbarer und unmittelbarer Arbeitsbeschaffung vielfach nicht scharf ist, und da in den einzelnen Gesetzgebungsakten beide Arten von Maßnahmen häufig nebeneinander auftreten, so führt diese Einteilung zu keiner klaren Systematik, sondern zum Auseinanderreißen zusammengehöriger Materien. Für den vorliegenden Zweck dürfte es daher vorzuziehen sein, das nationalsozialistische Gesetzgebungswerk zur Verminderung der Arbeitslosigkeit etwa in der zeitlichen Folge seiner Entstehung, nach seiner Bedeutung und nach der inneren Zusammengehörigkeit der einzelnen gesetzgeberischen Akte zu betrachten.

II. Das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323)

Die erste umfassende[3] gesetzgeberische Maßnahme zur Verminderung der Arbeitslosigkeit ist das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323). Ihm war bei Gelegenheit der Feier des 1. Mai 1933 auf dem Tempelhofer Feld in Berlin die Ankündigung des Führers und Reichskanzlers vorausgegangen, daß die energische Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eine der wichtigsten Aufgaben der Reichsregierung sein werde. Die Entstehung des Gesetzes geht auf den Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt zurück. Das Gesetz besteht aus fünf selbständigen Abschnitten, die voneinander sehr verschiedene Materien betreffen, aber alle das gemeinsame Ziel haben, die Arbeitslosigkeit so wirksam als möglich zu vermindern. Diese Abschnitte sind: 1. Arbeitsbeschaffung; 2. Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen; 3. Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit; 4. Überführung weiblicher Kräfte in die Hauswirtschaft; 5. Förderung der Eheschließungen.

1. Arbeitsbeschaffung (Reinhardt-Programm)[4].

Der erste „Arbeitsbeschaffung“ benannte Abschnitt dieses Gesetzes enthält das

[3] Spezielle gesetzgeberische Maßnahmen, auf die später zurückgekommen werden wird, waren zeitlich vorhergegangen.

[4] Dazu: Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. 6. 1933 (RGBl. I S. 425).

sogenannte Reinhardt-Programm. Zweck und Wesen dieses Abschnitts ist, zusätzliche Arbeiten, d. h. Arbeiten, die ohne dieses Gesetz nicht in Angriff genommen worden wären, in Gang zu bringen und damit Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen. Der Gesamtbetrag, den der Reichsminister der Finanzen für diesen Zweck bereitzustellen ermächtigt wird, beträgt 1 Milliarde RM., ist also erheblich größer als beim Papen- und beim Sofort-Programm. Der Betrag verteilt sich auf verschiedene Kategorien von Arbeiten, die in der Hauptsache in den Ziffern 1 bis 8 des § 1 des Gesetzes aufgeführt sind; aber auch andere als die genannten Kategorien von Arbeiten können gefördert werden. Tatsächlich ist die Verteilung der insgesamt bereitgestellten 1 Milliarde RM. wie folgt vorgenommen worden:

1.	Instandsetzungsarbeiten an öffentlichen Baulichkeiten	133,00 Mill. RM.
2.	Wohnungsinstandsetzungen, Bau von Not- und Behelfswohnungen, Altstadtsanierungen	87,50 Mill. RM.
3.	Vorstädtische Kleinsiedlungen und Eigenheimbau . .	92,25 Mill. RM.
4.	Landwirtschaftliche Siedlung (Neubildung deutschen Bauerntums)	45,00 Mill. RM.
5.	Flußregulierungen, Siedlungswege	104,00 Mill. RM.
6.	Versorgungsbetriebe einschl. Reichsbahn und Reichspost	196,50 Mill. RM.
7.	Tiefbauarbeiten einschl. Land- und Wasserstraßenbau	146,50 Mill. RM.
8.	Sachleistungen an Hilfsbedürftige[5]	—,—
9.	a) Förderung der Seeschiffahrt	65,00 Mill. RM.
	b) Sonstige Maßnahmen	130,25 Mill. RM.
		1000,00 Mill. RM.

Die Mittel für die genannten Arbeiten sind im allgemeinen als Darlehen; dort, wo es das Gesetz bestimmt, als verlorene Zuschüsse gegeben worden.

Da die 1 Milliarde RM. des Reinhardt-Programms nicht in bar, sondern nur in Arbeitsschatzanweisungen, die mit je einem Fünftel in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 vom Reich einzulösen sind, bereitgestellt werden konnte, da andererseits aber die Ausführung der Arbeiten, die sich aus Materiallieferungen, Arbeitslöhnen, Unternehmergewinn usw. zusammensetzen, die Ausschüttung von Barbeträgen erfordert, mußte auch hier durch besondere Finanzierungsmethoden die Möglichkeit zu Barzahlungen (Vorfinanzierung) geschaffen werden. Das ist in ähnlicher Weise wie beim Papen- und Sofort-Programm geschehen.

Die Vorfinanzierung der einzelnen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geschieht wiederum durch Wechsel. Die Laufzeit der Wechsel ist auf 3 Monate bemessen; die Abschnitte werden auch bei diesem Programm jeweils um 3 Monate derart prolongiert, daß sie innerhalb der Jahre 1934 bis 1938 endgültig durch das Reich zur Einlösung gelangen. Von der Einschaltung von Bankenkonsortien zwischen die Finanzierungsinstitute und die Reichsbank wurde beim Reinhardt-Programm abgesehen; die Reichsbank hat ihre Rediskontbereitschaft erklärt. Als Sicherheit für die Wechsel werden hier die ad hoc geschaffenen Arbeitsschatzanweisungen hinterlegt.

Die Träger der Arbeiten, im allgemeinen die Gemeinden und sonstige öffentliche Körperschaften, erhalten auf dem Wege über die kreditgewährenden Institute (Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt, Deutsche Bau- und Bodenbank, Deutsche Siedlungsbank usw.) die Darlehen langfristig und entrichten für die Dauer der Laufzeit der Darlehen die Zinsen und Tilgungsraten an die genannten Gläubigerinstitute, die die Beträge

[5] Hierfür sind Mittel außerhalb des Reinhardt-Programms bereitgestellt worden.

ihrerseits an das Reich abführen. Das Reich verschuldet sich also mittelfristig und tritt für die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften gewissermaßen in Vorlage, erhält von ihnen aber die vorgelegten und innerhalb von 5 Jahren seinerseits abzudeckenden Beträge im Verlaufe längerer Fristen (10 bis 25 Jahre) wieder zurück, so daß die Gemeinden usw., denen ja die Arbeiten zugute kommen, endgültig für die Aufbringung der Lasten einzutreten haben. Für das Reich ergibt sich aus der Wechseleinlösung während der Rechnungsjahre 1934 bis 1938 eine erhebliche Haushaltsbelastung, auf die an anderer Stelle zurückgekommen werden wird (s. Tab. 4). Der anfänglichen Belastung des Reichs steht infolge der aufkommenden Zins- und Tilgungsraten in den darauffolgenden Jahren eine, allerdings auf einen sehr langen Zeitraum verteilte und daher in jedem einzelnen Rechnungsjahre entsprechend geringere Entlastung gegenüber.

Das Reinhardt-Programm, das auf dem Prinzip der Kreditschöpfung beruht, wird durch weitere im Abschnitt I enthaltene Bestimmungen ergänzt, nach denen die aus der Freiwilligen Spende zur Förderung der nationalen Arbeit (siehe weiter unten) stammenden Mittel gleichfalls zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verwenden sind. Das Baraufkommen an Spendenmitteln beträgt rund 148 Millionen RM. Es ist voll zur Förderung von Arbeiten, die über ihre örtliche Bedeutung hinaus im gesamtdeutschen nationalen Interesse liegen, verwendet worden. Diese Mittel, die Teile der Kaufkraft bilden, die den Spendern — durch die Abzweigung für Zwecke der nationalen Arbeit — naturgemäß für ihre eigenen Zwecke fehlt, sind hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit erklärlicherweise grundsätzlich anders zu beurteilen als die auf dem Prinzip der Kreditschöpfung beruhende Arbeitsbeschaffungs-Milliarde des Reinhardt-Programms.

2. Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen.

Der zweite Abschnitt, „Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen" hat den Zweck, einen Anreiz für die Anschaffung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Gegenständen des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals dadurch zu schaffen, daß im Falle solcher Anschaffungen gewisse Steuererleichterungen gewährt werden. Ersatzbeschaffungen dieser Art, die zwischen dem 30. Juni 1933 und dem 1. Januar 1935 vorgenommen werden und einen bisher dem Betriebe dienenden gleichartigen Gegenstand ersetzen, sind bei der Gewinnermittlung für die Einkommensteuer, Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer im Steuerabschnitt der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe abzugsfähig, wenn die Verwendung des Gegenstandes nicht zu einer Minderbeschäftigung von Arbeitnehmern im Betriebe des Steuerpflichtigen führt. Da während der Wirtschaftskrise Ersatzinvestitionen in der Industrie und Landwirtschaft überall zurückgestellt worden sind und da mithin erheblicher Investitionsbedarf dieser Art vorhanden ist, so gibt die Steuererleichterung einen nicht unbeträchtlichen Anreiz, solche Investitionen vorzunehmen. Daß dem Fiskus durch die Steuererleichterungen ein Ausfall an Steuereinnahmen entsteht, ist unverkennbar; er wird jedoch durch das Mehraufkommen an Steuern aller Art infolge Belebung der Wirtschaft ganz oder zum Teil aufgewogen.

3. Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit[6].

Der dritte Abschnitt (Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit) bezweckt, weitere Mittel über die im Abschnitt I bereitgestellte eine Milliarde RM. hinaus für Arbeitsbeschaffungszwecke mobil zu machen. Die freiwillige Spende kann in offener oder stiller Form entrichtet werden. Sie kann zugleich der Wieder-

[6] Dazu: Durchführungsverordnung zum Arbeitsspendengesetz vom 24. 7. 1933 (RGBl. I S. 549).

gutmachung von Steuerhinterziehungen dienen, dadurch, daß die schuldigen Personen in unauffälliger Form durch Einzahlung von angemessenen Beträgen in den Spendenfonds sich Amnestie für die früher begangenen Steuervergehen verschaffen. Bisher sind rund 148 Millionen RM. dem Spendenfonds in bar zugeflossen. Diese Mittel sind zur Durchführung von öffentlichen Arbeiten benutzt worden, deren Auswahl der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen getroffen hat. Zum Unterschied von den übrigen im Abschnitt I geförderten Arbeiten bedarf es bei der Förderung von Arbeiten aus Mitteln des Spendenfonds einer besonderen Zwischenfinanzierung auf Wechselbasis nicht, da hierfür nur die Barmittel des Spendenfonds verwendet werden, während gespendete Werttitel dem Tilgungsstock für die Arbeitsschatzanweisungen zufließen.

4. Überführung weiblicher Kräfte in die Hauswirtschaft.

Der vierte Abschnitt (Überführung weiblicher Kräfte in die Hauswirtschaft) bezweckt, eine möglichst große Zahl von Hausangestellten, die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes arbeitslos waren, der Hauswirtschaft wieder zuzuführen. Das Gesetz gewährt daher dem Hausherrn im Falle der Beschäftigung von bis zu drei Hausgehilfinnen bei der Berechnung der Einkommensteuer gewisse Ermäßigungen[7]. Schon kurz vorher war durch das Gesetz zur Befreiung der Hausgehilfinnen von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 265) eine Erleichterung der mit der Beschäftigung von Hausangestellten verbundenen Lasten vorgenommen worden; in der gleichen Richtung liegt die durch das Gesetz über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen vom 16. Mai 1933 (RGBl. I S. 283) durchgeführte Senkung der Beiträge zur Invalidenversicherung. Danach sind seit dem 1. Mai 1933 für Hausgehilfinnen die Beiträge zur Invalidenversicherung nach Lohnklasse II, und wenn der Barlohn 50 RM. monatlich übersteigt, nach Lohnklasse III zu entrichten. Diese drei gesetzlichen Bestimmungen haben zusammen einen starken Anreiz zur Neueinstellung von Hausgehilfinnen ausgeübt. Nach Ausführungen des Staatssekretärs Reinhardt (in München am 20. April 1934) ist infolge dieser Maßnahmen die Zahl der Hausgehilfinnen um mehr als 100 000 gestiegen, was eine dauernde Entlastung des Arbeitsmarktes um diese Kräfte bedeutet.

5. Förderung der Eheschließungen[8].

Der fünfte Abschnitt (Förderung der Eheschließungen) will denjenigen Personen, die an sich eine Ehe schließen wollen, aber die Mittel zur Einrichtung eines Haushalts nicht besitzen, diese Mittel im Darlehenswege gewähren und damit die Eheschließung erleichtern. Auf Antrag wird Arbeiterinnen und weiblichen

[7] Diese Vorschrift ist inzwischen durch das Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1005) dahin geändert, daß für jede Hausgehilfin monatlich 50 RM. von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden kann (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 und bezüglich der Lohnsteuer § 41 Abs. 1 Ziff. 2 a. a. O.).

[8] Dazu: Durchführungsbestimmungen über die Ehestandsbeihilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger vom 10. 6. 1933; Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 20. 6. 1933 (RGBl. I S. 377); Zweite Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 26. 7. 1933 (RGBl. I S. 540); Dritte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 22. 8. 1933 (RGBl. I S. 596); Vierte Durchführungsverordnung über die Gewährung von Ehestandsdarlehen vom 2. 12. 1933 (RGBl. I S. 1019); Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 28. 3. 1934 (RGBl. I S. 253). Erläuterungen des Reichsministers der Finanzen zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen in der Fassung vom 7. 3. 1934, Reichsanzeiger Nr. 76 vom 31. 3. 1934; Richtlinien für die

Angestellten, wenn sie ihren Arbeitsplatz bei der Eheschließung aufgeben, ein Tilgungsdarlehn in bestimmter Höhe gewährt. Auch die Wiederaufnahme einer Beschäftigung durch die Ehefrau, die ein Ehestandsdarlehen erhalten hat, ist an bestimmte strenge Voraussetzungen geknüpft. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ehestandsdarlehen und die Bestimmungen über die Höhe des Darlehens (ursprünglich bis zu 1000 RM. nach dem Gesetz vom 1. Juni 1933, später wiederholt ermäßigt bis auf 500 RM.) haben mehrmals gewechselt[9]. Die Nachfrage nach Ehestandsdarlehen ist dauernd so stark, daß es oft schwierig gewesen ist, die Nachfrage mit dem Aufkommen an Ehestandshilfe in Übereinstimmung zu halten. Um die für die Gewährung der Darlehen notwendigen Mittel aufzubringen, wird eine Ehestandshilfe der Ledigen in Höhe von 2 bis 5 Prozent des Einkommens erhoben unter Wegfall der bis dahin auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 527) erhobenen Ledigensteuer. Die Ehestandshilfe ist jetzt in vollem Umfang in die Einkommen- und Lohnsteuer eingebaut worden (Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934, RGBl. I S. 1005).

Auch dieser Abschnitt dient der Entlastung des Arbeitsmarktes, da diejenigen weiblichen Arbeitskräfte, welche von dem Darlehen zur Förderung der Eheschließung Gebrauch machen und aus ihrer bisherigen Beschäftigung ausscheiden, ihre Arbeitsplätze zur Besetzung mit anderen, bisher brachliegenden weiblichen oder männlichen Arbeitskräften freimachen.

Nach Staatssekretär Reinhardt[10] wurden in zwei Jahren 450 000 Ehestandsdarlehen mit 240 Millionen RM. gewährt, d. h. 450 000 heiratsreife Mädchen haben ihren Arbeitsplatz für einen bisher arbeitslosen Volksgenossen freigemacht. Der Staatssekretär betonte, daß es nach seiner Überzeugung gelingen werde, in einer Reihe von Jahren zu einer Zahl von Eheschließungen zu kommen, die doppelt so groß ist wie die Zahl der Eheschließungen im Jahre 1932. Die Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe durch das Gesetz zur Förderung der Eheschließungen beziffert Staatssekretär Reinhardt auf bisher rund 200 Millionen Reichsmark.

III. Zweites Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 651)

Das zweite Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 (RGBl. I S. 651), das wenige Monate nach dem Erlaß des ersten Gesetzes gleichen Namens diesem folgte, besteht ebenso wie das vorangegangene aus mehreren Teilen, die an sich verschiedene Sachgebiete betreffen, aber alle dasselbe Ziel, nämlich Verminderung der Arbeitslosigkeit, verfolgen. Auch die Maßnahmen dieses Gesetzes gehören teils in die Kategorie der unmittelbaren, teils in die der mittelbaren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Das Gesetz zerfällt in folgende fünf Abschnitte: 1. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, 2. Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer, 3. Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft, 4. Steuerbefreiung für neuerrichtete Kleinwohnungen und Eigenheime, 5. Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz.

Gemeinden zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen vom 12. 7. 1933 in der Fassung vom 7. 3. 1934, Reichsanzeiger Nr. 76 vom 31. 3. 1934.

[9] Soweit der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens nach dem 31. Dezember 1934 gestellt ist, gilt das Gesetz über Förderung der Eheschließungen in den Fassungen vom 28. März 1934 und 24. Januar 1935 (RGBl. I 1934 S. 253 und 1935 S. 47). Dazu Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 1. Februar 1935 betr. Ehestandsdarlehen (Reichs-Steuer-Blatt 1935 Nr. 10 S. 146).

[10] Staatssekretär Reinhardt gibt einen ausführlichen Überblick über die Bestimmungen in der „Deutschen Steuerzeitung“ vom 13. 10. 1934, Nr. 31.

[11] Rede vom 1. 8. 35 bei Eröffnung der Reichssteuerschule in Herrsching.

1. Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.

Um auf dem Gebiete des Baugewerbes zu einer wesentlichen Verminderung der Arbeitslosigkeit zu gelangen, wurden durch das Gesetz vom 21. September 1933 500 Millionen RM. für die Förderung von Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Umbau sonstiger Räume in Wohnungen zur Verfügung gestellt. Schon früher waren Reichsmittel für Instandsetzungsarbeiten dieser Art bereitgestellt worden, und zwar 50 Millionen RM. innerhalb des Papen-Programms, 50 Millionen RM. innerhalb des Sofort-Programms und 100 Millionen RM. innerhalb des Reinhardt-Programms, insgesamt also 200 Millionen RM. Zwischen der Vergebung der früher bereitgestellten 200 Millionen RM. und der durch das Gesetz vom 21. September 1933 bereitgestellten 500 Millionen RM. besteht jedoch eine Reihe von Unterschieden[11], namentlich in bezug auf Art und Umfang der zugelassenen Arbeiten, ferner mit Bezug auf die Tatsache, daß in den früheren Fällen nur Barzuschüsse gegeben wurden, nach dem Gesetz vom 21. September 1933 aber daneben noch Zinsvergütungsscheine zu 4 v.H. auf 6 Jahre für den Teil des Aufwandes gegeben werden, den der Hauseigentümer aus eigenen Mitteln oder im Darlehenswege zur Durchführung der Instandsetzungsarbeiten usw. aufbringen muß. Der Höhe nach wurden an Zuschüssen für jede neu entstandene Teilwohnung und für jede Wohnungserweiterung 50 v.H. der entstandenen Kosten, höchstens 600 RM., später 1000 RM., bei Instandsetzungsarbeiten 20 v.H. der entstandenen Kosten gewährt[12]. Damit wurde der Anreiz, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, weit stärker als in den früheren Fällen. Im übrigen ist der Arbeitseffekt, der mit der Hingabe der 500 Millionen RM. erreicht wurde, naturgemäß weit höher gewesen als er dieser Summe entspricht, da der Hauseigentümer, der von den Instandsetzungszuschüssen Gebrauch macht, genötigt ist, den größeren Teil des Gesamtaufwandes aus privaten Mitteln beizusteuern. Schätzungsweise hat der Gesamtarbeitseffekt aus diesen gesetzgeberischen Maßnahmen, die während des Winters 1933/34 zur Durchführung kamen, etwa 2 Milliarden RM. betragen. Demgemäß hat die Aktion auf die Arbeitslosigkeit im Baugewerbe stark entlastend gewirkt, ja eine gewisse Sonderkonjunktur auf diesem Wirtschaftsgebiete hervorgerufen, die bis in den Sommer 1934 hinein fühlbar gewesen ist.

Da die Bereitstellung von Reichszuschüssen für diese Zwecke in der Finanzkraft des Reiches ihre natürliche Grenze findet, da aber andererseits die Instandsetzungsaktion außerordentlich zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beigetragen hat, so gewährt das Reich, um auch in Zukunft einen Anreiz zur Vornahme von Instandsetzungen an Gebäuden zu bieten, Ermäßigung der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer um 10 v.H. der Aufwendungen für Instandsetzungen oder Ergänzungen an Gebäuden gemäß der Verordnung vom 20. 4. 1934 (RGBl. I S. 318)[13].

2. Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer.

3. Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft.

Die weiteren Teile des Gesetzes vom 21. September 1933 versuchen, die Verminderung der Arbeitslosigkeit auf mittelbarem Wege durch Steuererleichterungen zu erreichen. Die Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und der Umsatz-

---

[11] Vgl. im einzelnen die Rede des Staatssekretärs Reinhardt vom 4. 12. 1933 (im Sportpalast Berlin), abgedruckt im Reichssteuerblatt 1933 Nr. 58 S. 1265.

[12] Die Durchführung des Teils I des Gesetzes wird im einzelnen durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 9. 10. 1933 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 238 vom 11. 10. 1933 und Reichsarbeitsblatt Nr. 29 vom 15. 10. 1933) geregelt.

[13] Pressenotiz des Reichsfinanzministeriums vom 27. 9. 1934 (Reichssteuerblatt Nr. 66 vom 28. 9. 1934).

steuer für die Landwirtschaft können gemeinsam erörtert werden, da der Zweck der gleiche ist, nämlich die Verminderung der landwirtschaftlichen Produktionskosten und damit eine Kaufkraftvermehrung, die ihrerseits entlastend auf den Arbeitsmarkt zurückwirken muß. Zu diesem Zweck wird für die Zeit ab 1. Oktober 1933 die staatliche und gemeindliche Grundsteuer der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gärtnerei einschließlich Weinbau um einen Jahresbetrag bis zu 100 Millionen RM. gesenkt. Der Senkungsbetrag der Grundsteuer wird für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. März 1935 vom Reich ersetzt. Gleichfalls tritt ab 1. Oktober 1933 eine Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft von 2 auf 1 v.H. ein. Diese Vorschrift ist jetzt in den § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des neuen Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) übernommen worden.

4. Steuerbefreiung für neuerrichtete Kleinwohnungen und kleine Eigenheime.

Die Steuerbefreiung für neuerrichtete Kleinwohnungen und kleine Eigenheime bedeutete eine Verlängerung der durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517) gewährten Steuerbefreiung, aber unter Beschränkung auf kleinere Wohnungseinheiten. Die Beschränkung ergab sich aus den sozialen Zielen der nationalsozialistischen Regierung. Die Steuerbefreiung sollte für die Wohnungsbautätigkeit Anreiz bieten und damit zur Belebung der Gesamtwirtschaft beitragen.

Von der Einkommensteuer und Vermögenssteuer, von der Grundsteuer des Landes und der Hälfte der Grundsteuer der Gemeinden (Gemeindeverbände) werden alle nach dem 31. März 1934 oder alle im Kalenderjahre 1933 im Rohbau vollendeten und nach dem 31. Mai 1934 bezugsfertig gewordenen Kleinwohnungen bis 75 Quadratmeter Wohnfläche und Eigenheime bis 150 Quadratmeter Wohnfläche befreit; und zwar müssen die Kleinwohnungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1935 und die Eigenheime bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1938 bezugsfertig sein. Die Befreiung gilt für Kleinwohnungen bis zum Ende des Steuerabschnitts oder Rechnungsjahres 1938, für Eigenheime bis zum Ende des Steuerabschnitts oder Rechnungsjahres 1943.

5. Senkung der Grundsteuer für den Neuhausbesitz.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einen Betrag von 50 Millionen RM. zur Verfügung zu stellen zur Senkung der Grundsteuer für in den Rechnungsjahren 1924 bis 1930 bezugsfertig gewordene Wohngebäude. Die Senkung aus Reichsmitteln erfolgt für die Zeit vom 1. Oktober 1933 bis 31. März 1935[14].

Die Steuersenkung für diesen „älteren“ Neuhausbesitz, der zu einem höheren Baukostenindex errichtet ist und eine stärkere allgemeine Belastung zu tragen hat, brachte ihm eine wichtige Entlastung, ermöglichte ihm Neuanschaffungen, Instandsetzungen und dergleichen, führte also im Endergebnis zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit.

IV. Die gesetzgeberischen Maßnahmen über die Errichtung von Reichsautobahnen und über das Straßenwesen

Eine der auch vom Standpunkt der Verminderung der Arbeitslosigkeit wichtigsten gesetzgeberischen Maßnahmen ist die Errichtung von Reichsautobahnen; sie gehört in die Kategorie der unmittelbaren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Aber im Gegensatz zu manchen anderen Maßnahmen dieser Art ist sie nicht nur von verhältnismäßig kurzer Wirksamkeit, sondern erstreckt sich auf etwa 6 bis 7 Jahre und

[14] Dazu: Verordnung über die Grundsteuersenkung für Neuhausbesitz vom 11. 10. 1933 (RGBl. I S. 726).

trägt nicht nur wegen ihres ungewöhnlichen Umfanges, sondern auch ihrer langen Zeitdauer wegen besonders wirksam dazu bei, die Arbeitslosigkeit in weiten Bezirken Deutschlands zu vermindern.

Das Reichsgesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" und die Bestellung eines Generalinspekteurs für das deutsche Straßenwesen wurde unter dem 27. Juni 1933 (RGBl. II S. 509) erlassen. Danach wird ein Zweigunternehmen der Reichsbahn mit Namen „Reichsautobahnen" errichtet, das das ausschließliche Recht zum Bau und Betrieb von Kraftfahrbahnen erhält. Linienführung und Ausgestaltung der Kraftfahrbahnen bestimmt ein vom Reichskanzler bestellter Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen (er wurde am 30. Juni 1933 ernannt). Die Verwaltung und Vertretung des Unternehmens hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Durch Gesetz vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1081) wurde das obengenannte Gesetz teils geändert, teils erweitert. Zur Durchführung des Gesetzes erging die Verordnung vom 7. August 1933 (RGBl. II S. 521). Erstreckte sich die Kompetenz des Generalinspekteurs auf Grund der bisher genannten Gesetze nur auf die Errichtung der Autobahnen, so wurde sie bald allgemein auf Bau und Verwaltung der Landstraßen überhaupt ausgedehnt, und zwar durch das Gesetz vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243). Dies Gesetz nimmt eine Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung, eine Neueinteilung der Straßen, eine Neuverteilung der Straßenbaulasten und eine Vereinheitlichung der Verwaltung vor. Danach übernimmt der Generalinspekteur die Verwaltung gewisser Straßengruppen selbst (Reichsstraßen). Im übrigen übt er die Aufsicht über das Straßenwesen aus, insoweit Straßengruppen in der Verwaltung der Länder und Gemeinden verbleiben. In Auswirkung dieses Gesetzes stellte das Reich erstmalig Reichsgelder für den allgemeinen Straßenbau zur Verfügung, und zwar 200 Millionen RM. für die nach dem Gesetz in die Verwaltung des Reichs zu übernehmenden Reichsstraßen. So wichtig dieses letztere Gesetz in staatsorganisatorischer Beziehung ist, unter dem Gesichtspunkt der Verminderung der Arbeitslosigkeit ist das Gesetz über die Reichsautobahnen das wichtigere.

Das deutsche Autobahnnetz soll nach der Fertigstellung insgesamt 6000 bis 7000 Kilometer umfassen. Bei schätzungsweise 600 000 RM. Baukosten für den laufenden Kilometer würden die Gesamtkosten rund 3600 Millionen RM. betragen, so daß pro Jahr bei sechs- bis siebenjähriger Bauzeit etwa 500 bis 600 Millionen RM. zu finanzieren wären. Bis Ende des Jahres 1934 werden voraussichtlich 300 Millionen RM. in Arbeit umgesetzt sein. Die Zahl der auf den Baustellen beschäftigten Arbeiter dürfte 80 000 überschreiten. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Gesamtzahl der durch den Autobahnbau beschäftigten Arbeiter etwa das 2½fache der auf den Baustellen beschäftigten Arbeiter beträgt, so daß insgesamt (also auf den Baustellen und in den Lieferwerken) etwa 200 000 Arbeiter durch dieses Unternehmen Lohn und Brot finden dürften.

Neben der Errichtung der Reichsautobahnen geht die Unterhaltung, Ergänzung und der Bau des übrigen Straßennetzes als eine nunmehr gleichfalls in den Geschäftsbereich des Generalinspekteurs fallende Aufgabe einher, deren Durchführung ebenfalls einer großen Zahl arbeitsloser Volksgenossen Arbeit und Brot verschafft. Jedoch können diese Arbeiten nur zum Teil als zusätzlich angesehen werden, da sie sonst durch die Wegebauunterhaltungspflichtigen, wenn auch in wechselndem Ausmaß, vorgenommen worden sind und vorgenommen werden müßten, wenn nicht das Straßennetz verfallen soll. Die Mittel, die diesem Teil des Straßenbaues in den Jahren 1933 und 1934 zugeflossen sind, betragen 55 Millionen RM. aus dem Reinhardt-Programm, 200 Millionen RM. besondere (bereits oben erwähnte) Reichsmittel sowie die Beträge aus der Kraftfahrzeugsteuer, das

sind im Jahre 1933 160 Millionen RM., dazu 40 Millionen RM. aus der Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer für Altwagen; im Jahre 1934 werden rund 115 Mill. RM. aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen dem Wegebau zufließen.

V. Die Reichsbürgschaft als Mittel zur Verminderung der Arbeitslosigkeit (Kleinwohnungsbau und Vorstädtische Kleinsiedlung)

Während die im vorhergehenden dargestellten gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit auf der Bereitstellung von Reichsmitteln oder der Entlastung von Steuern und Abgaben für Zwecke der Mehrbeschäftigung beruhen, bedarf nunmehr eine weitere Maßnahme kurzer Betrachtung, die den Effekt der Mehrbeschäftigung ohne Aufwand öffentlicher Mittel, lediglich durch die Übernahme der Bürgschaft für von dritter (privater) Seite zur Verfügung gestellte Kapitalbeträge zu erreichen versucht. Als sekundäres Mittel zum Zwecke der Vor- und Zwischenfinanzierung ist die Reichsbürgschaft schon im Laufe der bisherigen Darstellung in die Erscheinung getreten (Sofort-Programm, 300-Millionen-RM.-Ermächtigung an den Reichsfinanzminister[15]). Als primäres Mittel der langfristigen Kreditbeschaffung tritt die Reichsbürgschaft bei der Förderung des Kleinwohnungsbaues und der Vorstädtischen Kleinsiedlung in die Erscheinung, die beide unter dem Gesichtspunkt der Verminderung der Arbeitslosigkeit von hervorragender Bedeutung sind.

Ein wesentliches Element zur Förderung des Kleinwohnungsbaues war in den Nachkriegsjahren die Hauszinssteuer-Hypothek, die den nicht vorhandenen zweitstelligen Realkredit ersetzte. Mit dem Einbruch der Wirtschaftskrise vom Juli 1931 wurde die Gewährung von Hauszinssteuer-Hypotheken nahezu unmöglich, weil die aufkommenden Mittel der Hauszinssteuer von den Gemeinden fast restlos für Wohlfahrtsunterstützungen verwendet werden mußten. Das Fehlen der Hauszinssteuer-Hypotheken mußte für den Kleinwohnungsbau und damit für die Bauwirtschaft und die in ihr beschäftigten Arbeiter verhängnisvoll werden. Um wenigstens einen gewissen Ersatz für die fehlenden Hauszinssteuer-Hypotheken zu schaffen und private Kapitalbesitzer zur Hergabe des fehlenden Realkredits für den Kleinwohnungsbau anzuregen, hatte schon die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517, 593) die Möglichkeit geschaffen, daß das Reich im Rahmen der Förderung des Kleinwohnungsbaues für zweitstelliges Hypothekenkapital die Bürgschaft übernehmen kann. Der Zweck dieser Bestimmung war, den Gläubigern der zweitstelligen Hypotheken größtmögliche Sicherheit für ihr Kapital zu verschaffen; der Umfang der vom Reich zu übernehmenden Bürgschaften wurde durch Haushaltsgesetz zunächst auf 100 Millionen RM. beschränkt. Lange Zeit ist jedoch diese Bestimmung ohne wesentliches praktisches Ergebnis geblieben, nicht zuletzt auch wegen allerlei Hemmungen, die ihrer praktischen Anwendung entgegenstanden. Erst vom Jahre 1933 ab hat die Zahl der übernommenen Reichsbürgschaften allmählich zugenommen und sie nimmt schneller zu, nachdem durch die Verordnung über die Übernahme von Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau vom 26. Februar 1934 (RGBl. I S. 128) neue und vereinfachte Bestimmungen erlassen worden sind, die insbesondere auch das Verfahren neu regelten[16]. Damit ist dem Klein-

[15] Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. 6. 1931, Zweiter Teil, Kapital V § 2 (RGBl. I S. 289); ferner: Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften, vom 19. Februar 1935 (RGBl. I S. 341).

[16] Vgl. Blechschmidt: Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau, Verlag R. Müller, Eberswalde, Berlin, Leipzig 1934 mit Nachtrag von 1934.

wohnungsbau und der Bauwirtschaft eine nicht unbeträchtliche Anregung gegeben; denn es ist zu bedenken, daß der verbürgte Teil der hypothekarischen Belastung im allgemeinen nur etwa 1/3 des Bau- und Bodenwertes darstellt, daß also auf diese Weise etwa das Dreifache des verbürgten Kapitalbetrages umgesetzt wird. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß die Bürgschaftsübernahme für den Kleinwohnungsbau in Zukunft noch verstärkte Anwendung finden wird.

Das zweite Gebiet, auf dem die Möglichkeit zum Einsatz der Reichsbürgschaft im Interesse der Verminderung der Arbeitslosigkeit besteht, ist die Vorstädtische Kleinsiedlung. Schon die Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 551), mit der die Vorstädtische Kleinsiedlung ins Leben trat, hatte den Einsatz der Reichsbürgschaft für privates Hypothekenkapital auf vorstädtische Kleinsiedlerstellen vorgesehen. Daß diese Möglichkeit zunächst nicht praktisch werden konnte, liegt auf der Hand, da zunächst die Bewährung der Vorstädtischen Kleinsiedlung als einer neu ins Leben tretenden Institution abgewartet werden mußte, bevor private Geldgeber ein Interesse daran haben konnten, hypothekarische Darlehen für diesen Verwendungszweck herzugeben. Nachdem der Erfolg der Vorstädtischen Kleinsiedlung feststeht, ist auch die Aufnahme privaten Hypothekenkapitals für ihre Fortführung in den Bereich der Möglichkeit gerückt und die Finanzierung der Vorstädtischen Kleinsiedlung auf dieser Grundlage bildet zur Zeit den Gegenstand der Bemühungen der damit befaßten amtlichen Stellen[17]. Gelingt das Vorhaben in großem Umfang, so ist die Fortführung der Vorstädtischen Kleinsiedlung ohne Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel auf die Dauer gesichert und damit der von ihr ausgehende, besonders nachhaltige Effekt in bezug auf die Verminderung der Arbeitslosigkeit dauernd sichergestellt. Hier liegt zugleich ein Ziel auf weite Sicht, das bestehen bleibt, auch wenn andere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mehr oder minder vorübergehender Natur zu wirken längst aufgehört haben werden.

VI. Spezielle steuergesetzliche Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

Schon in den bisher behandelten Gesetzen ist eine Anzahl von Maßnahmen enthalten, die auf dem Wege über steuerliche Erleichterungen, also mittelbar, eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit und damit die Verminderung der Arbeitslosigkeit zu erreichen versuchen. Es bleibt daher an dieser Stelle nur noch übrig, derjenigen Steuergesetze dieser Art kurz zu gedenken, die in den früheren Abschnitten noch nicht erwähnt worden sind.

1. Zeitlich das erste und im übrigen eines der wichtigsten Gesetze dieser Art, das die nationalsozialistische Regierung erlassen hat, ist das Gesetz über Ände-

[17] Inzwischen sind folgende Bestimmungen ergangen: Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 12. Februar 1935, betr. Fortführung der Kleinsiedlung; insbesondere durch Ablösung von Reichsdarlehen (Ablösungserlaß) (Reichsarbeitsblatt I Nr. 6 S. 48); Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 22. März 1935, betr. weitere Förderung der Kleinsiedlung; insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften (Bürgschaftserlaß) (Reichsarbeitsblatt I Nr. 10 S. 109); Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 9. April 1935, betr. Fortführung der Kleinsiedlung; insbesondere durch Ablösung von Reichsdarlehen (Reichsarbeitsblatt I Nr. 13 S. 135); Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 12. April 1935, betr. Zinssätze für Hypotheken, insbesondere für Zwecke des Kleinwohnungsbaues und der Kleinsiedlung (Reichsarbeitsblatt I Nr. 18 S. 218); Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. April 1935, betr. Fortführung der Kleinsiedlung (Reichsarbeitsblatt I Nr. 14 S. 149); Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 8. Juni 1935, betr. Weiterführung der Kleinsiedlung durch Bereitstellung neuer Reichsmittel (VI. Siedlungsabschnitt) (Reichsarbeitsblatt I Nr. 18 S. 215); Erlaß des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 15. Juni 1935, betr. weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften (Reichsarbeitsblatt I Nr. 19 S. 229).

rung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. April 1933 (RGBl. I S. 192) nebst den später ergangenen Änderungen.

Art. I des Gesetzes befreit Personenkrafträder und Personenkraftwagen, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden, von der Kraftfahrzeugsteuer. Art. II senkt den Zuschlag zur Kraftfahrzeugsteuer von 10 auf 5 v.H. Art. III trifft Bestimmungen über den Anteil der Länder an der Kraftfahrzeugsteuer. Art. IV bringt den Kraftdroschkenunternehmern eine Beihilfe für ihre im Betriebe befindlichen Wagen.

Das Gesetz beseitigt die bisherige Steuermethode nach dem Hubraum[18] und schafft die Voraussetzungen für eine durchgreifende Arbeitsvermehrung in der Kraftfahrzeugindustrie durch starken Anreiz zur Beschaffung neuer Wagen. Dabei erwartete der Gesetzgeber, daß eine dem Steuerausfall mindestens gleichwertige Entlastung auf dem Gebiete der Arbeitslosenhilfe durch Mehrbeschäftigung von Arbeitern und Angestellten eintreten würde. Daß man mit dieser Annahme nicht fehlging, zeigen die steigenden Ziffern der Kraftfahrzeugproduktion.

Allein in den Monaten Januar und Juli 1934 wurde die Absatzziffer des Jahres 1933 bereits erreicht. In der Zeit vom 1. Juli 1933 bis 1. Juli 1934 wurden rund 106 700 fabrikneue Personenkraftwagen und rund 16 000 fabrikneue Last- und Lieferkraftwagen in den Verkehr gestellt. Das bedeutet gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt 1932/1933 bei Personenkraftwagen eine Steigerung um 90 v.H., bei den Lastkraftwagen um 86 v.H.

In logischer Fortsetzung des mit diesem Gesetz verfolgten Weges liegt der Erlaß des Gesetzes über Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer vom 31. Mai 1933 (RGBl. I S. 315), durch welches für die Besitzer alter Kraftwagen die Möglichkeit der Steuerablösung geschaffen wurde. Für die Kraftfahrzeuge, die vor dem 1. April 1933 erstmalig zum Verkehr zugelassen sind, kann die Kraftfahrzeugsteuer durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag ist gestaffelt nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges vom Dreifachen bis Eineinhalbfachen der Jahressteuer.

Diese Möglichkeit der Ablösung sollte die ungleiche steuerliche Behandlung älterer Wagenbesitzer gegenüber denen, deren Wagen nach dem 31. März 1933 neu zugelassen werden, beseitigen und vor allem den Absatzmarkt der Automobilindustrie fördern. Man ging davon aus, daß sich mancher Wagenbesitzer auf Grund der besseren Verkäuflichkeit des Fahrzeuges nunmehr zum Kauf eines neuen, steuerfreien Wagens entschließen würde. Damit tritt eine Ausschaltung überalterter Wagen und eine Belebung der Kraftfahrzeugindustrie ein. Man erwartete auch eine stärkere Benutzung der Wagen in den Wintermonaten und damit erhöhten Benzinverbrauch, Erhöhung des Mineralölsteueraufkommens und eine Umsatzsteigerung auch anderer Gewerbezweige.

Die Ablösung erhöhte vorübergehend das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer. Da das gesamte Aufkommen den Ländern zur Unterhaltung öffentlicher Wege überwiesen wird, mußte sich das vermehrte Aufkommen in vermehrten Straßenarbeiten, erhöhter Mehrbeschäftigung, Kaufkraftsteigerung und verringerter Arbeitslosenunterstützung auswirken.

2. In die gleiche Kategorie der mittelbaren Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gehört das Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491). Es zerfällt in drei Teile.

a) Steuerermäßigung für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Betriebsgebäuden. Die Einkommen- und Körperschaftssteuerschuld ermäßigt sich für die nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 endenden Steuerabschnitte um 10 v.H. der

[18] Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 16. 3. 1931 (RGBl. I S. 63).

eigenen Aufwendungen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die dem gewerblichen Betriebe des Steuerpflichtigen dienen. Die Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten müssen in der Zeit nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 durchgeführt werden.

b) Steuerfreiheit für einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmer. Einmalige in der Zeit vom 1. August 1933 bis 31. Dezember 1933 in Form von Bedarfsdeckungsscheinen vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer mit nicht mehr als 3600 RM. Jahreseinkommen gegebene Zuwendungen werden von der Einkommen- und Schenkungssteuer befreit.

c) Steuerfreiheit für neue Unternehmungen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Steuerfreiheit für neue Unternehmungen zu gewähren, die neue Herstellungsverfahren entwickeln oder neuartige Erzeugnisse herstellen, wenn dafür ein überragendes Bedürfnis der gesamten deutschen Volkswirtschaft zuerkannt wird.

Ziel auch dieser drei Maßnahmen ist die Verminderung der Arbeitslosigkeit durch Belebung der Wirtschaft. Sowohl die Steuerermäßigung für Instandsetzungs- oder Ergänzungsarbeiten an Gebäuden, wie auch die Steuerfreiheit für einmalige Leistungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer über die tariflichen Leistungen hinaus sollen einen Anreiz zur Arbeitsbeschaffung bieten, die letztere Maßnahme durch Konsumsteigerung infolge Erwerb von Kleidung, Wäsche und Hausgerät aller Art. Durch die Steuervergünstigung für neuerrichtete Unternehmungen wird die Förderung neuer Herstellungsverfahren angestrebt, um durch die davon ausgehende Befruchtung der wirtschaftlichen Tätigkeit eine dauernde Arbeitsmarktbelebung zu erreichen.

3. Sonstige Steuererleichterungen im Interesse der Mehrbeschäftigung. Von sonstigen steuerlichen Erleichterungen, die ausgesprochenermaßen der Belebung der wirtschaftlichen Tätigkeit und damit der Mehrbeschäftigung dienen sollen, sind an dieser Stelle noch zu erwähnen:

a) Das Gesetz über Außerkraftsetzung des Mineralwassersteuergesetzes und des Schaumweinsteuergesetzes vom 15. November 1933 (RGBl. I S. 975). Der Zweck dieser Maßnahme ist eine Hebung der Produktion und damit eine Mehrbeschäftigung in diesen beiden Gewerbezweigen zu erreichen.

b) Eine Anzahl von Anordnungen der Zentralbehörden, die zwar keine gesetzgeberischen Aktionen i. e. S. sind, jedoch ebenfalls das Ziel verfolgen, auf dem Wege über die Ermäßigung von öffentlichen Abgaben und Gebühren zur wirtschaftlichen Belebung und Mehrbeschäftigung zu gelangen, seien hier wenigstens nachrichtlich und beispielsweise erwähnt; dahin gehören:

Steuerfreiheit für Aufwendungen des zivilen Luftschutzes (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. Oktober 1933, Reichssteuerblatt S. 1073);

Erlaß von Steuerrückständen zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung (Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. November 1933, Reichssteuerblatt S. 1233);

Erlaß des Reichsverkehrsministers über die Ermäßigung der Schiffahrtsgebühren bei Baustoffsendungen für Arbeitsbeschaffung vom 29. Juni 1933 und 26. September 1933;

Bekanntmachungen der Reichsbahndirektion Berlin über eine zwanzigprozentige Frachtermäßigung für Baustoffsendungen mit der Reichsbahn für Arbeitsbeschaffungszwecke vom 17. April 1933 und 22. September 1933 (Tarif- und Verkehrsanzeiger I Nr. 36 und I Nr. 89).

4. Das Gesetz zur Förderung des Wohnungsbaus vom 30. März 1935 (RGBl. I S. 469). Dies Gesetz stellt insofern einen Sonderfall dar, als hier

eine bereits in früheren Jahren gesetzlich festgelegte Steuerermäßigung dazu benutzt wird, um die durch die Steuerermäßigung freiwerdenden Mittel einem speziellen Verwendungszweck, nämlich der Ausführung bestimmter Arbeiten, zuzuführen. Das Gesetz dient, wie sein Name besagt, primär der Förderung des Kleinwohnungsbaus, damit aber sekundär auch der Arbeitsbeschaffung. Es verpflichtet die Hausbesitzer, die ihnen ab 1. April 1935 aus der 25prozentigen Ermäßigung der Hauszinssteuer zustehenden Beträge dem Reich „insbesondere für Zwecke der Kleinsiedlung und des Kleinwohnungsbaus" zur Verfügung zu stellen. Die Hausbesitzer erhalten dafür Anleihestücke, die vom Reich verzinst und nach näherer Bestimmung eingelöst werden. Das Reich hat für das Rechnungsjahr 1935 von dem aufkommenden Anleihebetrag 110 Millionen RM. für die Förderung des Kleinwohnungsbaus bereitgestellt, zu denen noch 25 Millionen RM. aus dem Reichshaushalt 1935 und 50 Millionen RM. aus dem Aufkommen an Ehestandshilfe der Ledigen fließen, zusammen also 185 Millionen RM. Von diesen Mitteln hat der Reichsarbeitsminister einstweilen 70 Millionen RM. zur Fortsetzung der (vorstädtischen) Kleinsiedlung, 35 Millionen RM. für billigste Kleinwohnungen (Volkswohnungen) zur Verfügung gestellt. Diese Mittel dienen der Spitzenfinanzierung, d. h. zur Ergänzung der grundsätzlich aus dem freien Kapitalmarkt aufzubringenden erst- und zweitstelligen Beleihung dieser Bau- und Siedlungsvorhaben. Der arbeitsmarktpolitische Effekt ist daher ein Mehrfaches des Nominalbetrages von 185 Millionen RM.

VII. Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235)

Wie bereits der Name dieses Gesetzes erkennen läßt, soll es der Hebung des Konsums und damit der Verminderung der Arbeitslosigkeit dienen. Es versucht zum ersten Male, dem Abgaben-, Spenden- und Beitragswesen, das nach der Machtergreifung vielfach emporgeschossen war, Grenzen zu setzen und Ordnung auf diesem Gebiet zu schaffen. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzes ist folgender:

1. Regelung der Finanzgebarung und der Beitrags- und Umlageerhebung bei den Körperschaften des öffentlichen Rechts, und bei solchen Verbänden und Organisationen, an deren Finanzgebarung und Umlageerhebung ein öffentliches Interesse besteht.

2. Die Erhebung von Spenden wird von der Genehmigung des Stellvertreters des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister abhängig gemacht.

3. Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe wird ab 1. April 1934 nach sozialpolitischen Gesichtspunkten ermäßigt.

Damit wird eine allgemeine Entlastung der Gehalts- und Lohnempfänger von Beiträgen und Abgaben erstrebt, um ihre Kaufkraft zu heben. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß die Beiträge und Umlagen vieler Körperschaften des öffentlichen Rechts und von ähnlichen Verbänden und Organisationen oft viel zu hoch sind. Durch die Begrenzung dieser Beiträge und Abgaben auf das Notwendige, soll das Reineinkommen der Gehalts- und Lohnempfänger erhöht werden. Die so eingesparten Beträge können zum unmittelbaren Verbrauch und zur Deckung sonstiger Lebensbedürfnisse Verwendung finden. Sie führen so zur Steigerung der volkswirtschaftlichen Umsätze.

Die zentrale Überwachung der Spendenerhebung und die Senkung der Abgaben zur Arbeitslosenhilfe für Ehen mit Kindern oder mit kleinem Einkommen dienen dem gleichen Zweck.

Der Abschnitt II (Erhebung von Spenden) dieses Gesetzes ist inzwischen durch das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) ersetzt worden.

Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Abschnitt III des Gesetzes) ist im Zuge der Steuerreform durch das neue Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) mit Wirkung vom 1. Januar 1935 aufgehoben und teilweise in die Einkommen- (Lohn-) Steuer eingebaut worden. Die bevölkerungspolitischen Gesichtspunkte sind durch die starke Begünstigung der kinderreichen Familien in den Steuertabellen gewahrt worden.

VIII. Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381)

Während die bisher behandelten gesetzgeberischen Maßnahmen alle das Ziel verfolgen, durch unmittelbare oder mittelbare Arbeitsbeschaffung neue Arbeitsplätze bereitzustellen, sucht das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes lediglich die vorhandenen Arbeitsplätze anders und besser zu verteilen. Durch die verschiedenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit war zwar ein wesentlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, aber er war in den einzelnen Bezirken und Orten verschieden stark, weit größer auf dem Lande, als in den Städten und insbesondere in den Großstädten. Das Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 381) eröffnet den Angriff auf die Zentren größter Arbeitslosigkeit, insbesondere die Großstädte.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird ermächtigt zu bestimmen:

1. Wer in Bezirken mit großer Arbeitslosigkeit keinen Wohnort hat, kann dort als Arbeitnehmer oder Angestellter nur mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt angestellt werden;

2. die Einstellung von Arbeitnehmern, die in den letzten drei Jahren in der Landwirtschaft tätig waren, in anderen als landwirtschaftlichen Betrieben ist nur mit Zustimmung des Präsidenten der Reichsanstalt möglich;

3. zur Befriedigung des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften wird der Präsident der Reichsanstalt ermächtigt, Arbeiter oder Angestellte, die drei Jahre in der Landwirtschaft tätig waren, in gewerblichen Betrieben zur Entlassung zu bringen.

Der Zweck dieser Bestimmungen ist deutlich: Verhinderung weiteren Anwachsens der Arbeitslosenziffer in den Großstädten durch Fernhalten des Zuzuges, Herausnahme geeigneter Arbeitskräfte mit landwirtschaftlicher Vorbildung aus Industrie und Gewerbe und Unterbringung in der Landwirtschaft zur Deckung der dort vorhandenen Nachfrage.

Zur Durchführung dieses Gesetzes hat der Präsident der Reichsanstalt über folgende Bezirke die Zuzugssperre verhängt:

1. Berlin durch Anordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsarbeitsblatt 1934 I S. 126);

2. Bremen, Delmenhorst, Nordenham, Wesermünde usw. durch Anordnung vom 30. August 1934 (Reichsarbeitsblatt 1934 I S. 206);

3. Hamburg, Altona, Wandsbek, Harburg, Wilhelmsberg, durch Anordnung vom 30. August 1934 (Reichsarbeitsblatt 1934 I S. 205).

Zur speziellen Bekämpfung der Landflucht hat der Präsident der Reichsanstalt ferner durch Anordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsarbeitsblatt 1934 I S. 127) bestimmt, daß Personen, die in der Landwirtschaft beschäftigt sind oder innerhalb der letzten drei Jahre beschäftigt waren, in bestimmten Industriezweigen (Bergbau, Eisen- und Stahlgewinnung, Metallhütten- und Metallhalbzeugindustrie, Baugewerbe und Baunebengewerbe, Bau- und Unterhaltungsarbeiten der Reichspost und der Groß- und Kleinbahnen) nur mit vorheriger Zustimmung des für

die Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamtes als Arbeiter oder Angestellte eingestellt werden dürfen.

Weibliche Personen aus der Landwirtschaft dürfen auch in Betrieben der Obst- und Gemüseverwertungsindustrie und des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes eingestellt werden.

Zur allgemeinen Erläuterung dieser wichtigen gesetzgeberischen Aktion möge noch folgendes dienen:

Am 15. Juni 1934 wurden 2,6 Millionen Arbeitslose gezählt. In einer Sondererhebung hat die Reichsanstalt diese Arbeitslosen nach ihrem Alter und nach den Berufsgruppen Arbeiter und Angestellte aufgegliedert. Von den arbeitslosen 1,8 Millionen männlichen Arbeitern gehörten 16,1 v.H. den Altersgruppen unter 25 Jahren an. Über drei Viertel aller arbeitslosen Männer gehörten zur Altersgruppe zwischen 25 und 60 Jahren. Bei den männlichen Angestellten ist das Verhältnis zwischen jugendlichen Arbeitslosen und älteren Arbeitslosen noch ungünstiger als bei den Arbeitern. Hier gehörten vier Fünftel aller männlichen Arbeitslosen zu den Altersgruppen zwischen 25 und 60 Jahren; die jugendlichen arbeitslosen Angestellten unter 25 Jahren stellten nur 16 v.H. Der ungewöhnlich hohe Anteil der Altersgrenzen über 25 Jahre an der männlichen Arbeitslosigkeit bei den Arbeitern und Angestellten zeigt, wie notwendig die Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt gewesen ist, um durch eine planmäßige Räumung der Arbeitsplätze jugendlicher Arbeiter für die älteren arbeitslosen Volksgenossen Arbeit zu schaffen.

Die Altersgliederung der arbeitslosen Frauen ist in ihrem Aufbau wesentlich günstiger. Von 411 000 arbeitslosen Arbeiterinnen gehörten 26,1 v.H. in die Altersgruppen unter 25 Jahren und 71,6 v.H. in die Altersgruppen von 25—60 Jahren. Bei den arbeitslosen weiblichen Angestellten ist der Anteil der älteren weiblichen arbeitslosen Angestellten noch niedriger. Er beträgt bei rund 129 000 arbeitslosen weiblichen Angestellten 57,6 v.H. gegen 41,9 v.H. der arbeitslosen weiblichen Angestellten unter 25 Jahren.

Ein Vergleich der Altersgliederung der Arbeitslosen am 15. Juni 1934 mit der Altersgliederung am 16. Juni 1933 zeigt, daß von dem Rückgang der Arbeitslosigkeit die jugendlichen Arbeitslosen zwischen 18—25 Jahren den größten Nutzen gehabt haben. Ihr Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit ging um 77,6 v.H. zurück. So ist die Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt nur ein Ausgleich der Unebenheiten, die durch den bisherigen Einsatz der arbeitslosen Arbeitskräfte eingetreten sind.

Eine spezielle Ausführungsform dieses Gesetzes für den Bereich Groß-Berlin ist der Göring-Plan vom 25. Mai 1934. „Neun Gebote" gibt er für den Berliner Arbeitskampf, darunter die folgenden wirtschaftlicher Art:

a) Überführung von jugendlichen Arbeitslosen in die Landhilfe und in den Freiwilligen Arbeitsdienst;
b) Arbeitsplatzaustausch zwischen beschäftigten männlichen Jugendlichen, Mädchen und Frauen und älteren Erwerbslosen und Familienvätern;
c) Überführung jugendlicher Mädchen in die Hauswirtschaft;
d) Überführung älterer, seit Jahren Arbeitsloser in Notstandsarbeiten außerhalb Berlins.

Berlin zählte am 30. April 1934 noch über 400 000 Arbeitslose, davon rund 50 000 Jugendliche. Der vom Ministerpräsidenten Göring eingesetzte „Ausschuß zur Behebung der Berliner Arbeitslosigkeit" wandte zur Verringerung der Arbeitslosenziffer in dieser „Hochburg der Arbeitslosigkeit" besondere Methoden an. Man sicherte sich zur Durchführung der Landhilfe die Hilfsstellung durch die angrenzenden Provinzen und nahm eine Verteilung der Arbeitslosen

auf Bezirke mit größeren Arbeitsmöglichkeiten vor, wie Brandenburg, Grenzmark, Ostpreußen, Pommern, Sachsen, Niedersachsen. Die Reichsanstalt stellte 30 Millionen RM. zur Verfügung, um sie in Form erhöhter Grundförderungsbeträge solchen Trägern von Notstandsarbeiten außerhalb Groß-Berlins zuzuführen, die sich verpflichteten, Berliner Arbeitslose in bestimmtem Ausmaße bei Notstandsarbeiten zu beschäftigen[19].

Eine Entlastung des Arbeitsmarktes und der Unterstützungsfürsorge wurde ferner dadurch erstrebt, daß an Stelle jugendlicher Arbeitskräfte weitgehendst ältere Volksgenossen, möglichst Familienväter, eingestellt werden, insbesondere sollten jugendliche Mädchen in Berliner Haushaltungen unter Mithilfe der NS.-Frauenschaft untergebracht werden. Alles in allem sind auf diese Weise etwa 150 000 überflüssige oder entbehrliche Arbeitskräfte aus Groß-Berlin anderweitig untergebracht worden.

IX. Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 786)

Im unmittelbaren gedanklichen Zusammenhange mit den im vorigen Abschnitt behandelten gesetzgeberischen Maßnahmen und ebenso wie jene auf eine andere und bessere Verteilung vorhandener Arbeitsplätze gerichtet steht die Verordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 10. August 1934 (RGBl. I S. 786). Sie stützt sich auf das Gesetz über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 564), das dem Reichswirtschaftsminister außergewöhnliche Vollmachten innerhalb seines Geschäftsbereiches einräumt. Die Verordnung vom 10. August 1934 selbst ist, wie das Gesetz, nur eine Rahmenverordnung, die dem Präsidenten der Reichsanstalt weitgehende Kompetenzen hinsichtlich einer anderweitigen Verteilung der Arbeitskräfte und Arbeitsplätze überträgt. Von der ihm erteilten Ermächtigung hat der Präsident der Reichsanstalt durch die Anordnung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934[20] Gebrauch gemacht. Der Inhalt dieser Anordnung ist von außerordentlicher Tragweite; er sei daher kurz wiedergegeben:

1. Austausch von Arbeitsplätzen. Jeder Führer eines Betriebes ist verpflichtet, die Alterszusammensetzung seiner Gefolgschaft daraufhin zu prüfen, ob eine bevorzugte Beschäftigung arbeitsloser, älterer Arbeiter oder Angestellter, insbesondere kinderreicher Familienväter, an Stelle von Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren möglich ist. Die Prüfung ist im Laufe des Monats September 1934 durchzuführen, das Ergebnis ist dem zuständigen Arbeitsamt vorzulegen.

Bei der Freimachung von Arbeitsplätzen, die mit Personen unter 25 Jahren besetzt sind, sind bestimmte Kategorien von Arbeitern und Angestellten, die die Anordnung im einzelnen aufzählt, außer Betracht zu lassen. Der Präsident des zuständigen Landesarbeitsamtes entscheidet, ob, in welchem Umfange und in welchem Zeitraum ein Arbeitsplatzaustausch in den einzelnen Betrieben vorzunehmen ist.

Der Arbeitsplatzaustausch darf nicht zu einer Verminderung der Gefolgschaft oder zu unfreiwilliger Arbeitslosigkeit der zur Entlassung kommenden Arbeitskräfte führen.

2. Einstellung von Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren. Männliche und weibliche Personen unter 25 Jahren dürfen (außer

[19] Vgl. die Druckschrift „Beschäftigung von Notstandsarbeitern aus Groß-Berlin bei auswärtigen Maßnahmen" (Göring-Plan), herausgegeben von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstraße 12.

[20] Reichsanzeiger Nr. 202 vom 30. 8. 1934; Reichsarbeitsblatt 1934 I S. 202.

wenn es sich um Lehrlinge handelt) nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Arbeitsamtes als Arbeiter oder Angestellte in den Betrieben eingestellt werden. Das Arbeitsamt kann verlangen, daß bei der Einstellung von Personen unter 25 Jahren gewisse besonders bezeichnete Kategorien bevorzugt werden.

3. Leistungsausgleich für ältere Angestellte. Werden auf Arbeitsplätze, die bisher mit Angestellten unter 25 Jahren besetzt waren, arbeitslose, fachlich vorgebildete Angestellte über 40 Jahre eingestellt, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung länger als zwei Jahre Arbeitslosenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, so können dem Betriebe auf Antrag zum Ausgleich von Minderleistungen der Neuangestellten Zuschüsse zum Leistungsaustausch aus Mitteln der Reichsanstalt gewährt werden. Der Leistungsausgleich beträgt für einen neuangestellten kinderlosen Angestellten über 40 Jahre höchstens 50 RM. monatlich, bei weniger als 100 RM. monatlichem Gehalt entsprechend weniger. Für jedes Kind unter 16 Jahren 5 RM. monatlich mehr.

4. Landwirtschaft:

a) Die Arbeitsämter haben die in der Land- und Forstwirtschaft vorhandenen offenen Stellen — soweit sie nicht durch landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Berufsangehörige zu besetzen sind — der Unterbringung von Arbeitern und Angestellten unter 25 Jahren nutzbar zu machen, die aus nichtlandwirtschaftlichen Betrieben ausscheiden.

b) Zuschüsse für neue Landarbeiterwohnungen. Werden zur Einstellung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter neue Familienwohnungen erstellt, so kann dem Betriebsinhaber aus Mitteln der Reichsanstalt auf die Dauer von sechs Jahren ein jährlicher Zuschuß zur Verzinsung und Tilgung der Herstellungskosten gewährt werden. Der Zuschuß kann auch zum Neubau von Wohnungen für Landarbeiter gewährt werden. Der Gesamtzuschuß für sechs Jahre darf die Hälfte der Herstellungskosten nicht überschreiten. Der Höchstbetrag des jährlichen Zuschusses ist 300 RM.

X. Die gesetzlichen Grundlagen des Freiwilligen Arbeitsdienstes

Wenn innerhalb dieser Abhandlung auch der Freiwillige Arbeitsdienst erwähnt wird, so geschieht das unter einem Vorbehalt: der Freiwillige Arbeitsdienst ist nicht allein und nicht einmal in erster Linie eine der Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit; seine Ziele sind weiter gesteckt. Andererseits aber kann nicht abgestritten werden, daß er auch im Sinne einer Verminderung der Arbeitslosigkeit wirkt, schon weil die in ihm beschäftigten Personen privater wirtschaftlicher Tätigkeit entzogen sind. Es wäre daher nicht richtig, ihn ganz aus der Betrachtung herauszulassen. Er gehört aber an den Schluß der Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit, da er einen Grenzfall bildet und mit den übrigen im vorhergehenden betrachteten Maßnahmen nicht auf gleiche Stufe gestellt werden kann.

Die ursprüngliche Rechtsgrundlage für den Freiwilligen Arbeitsdienst hat § 139a AVAVG. gebildet. Er bestimmte, daß die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Freiwilligen Arbeitsdienst fördert und gab dem Reichsarbeitsminister die Ermächtigung, das Nähere über Art, Höhe, Dauer der Förderung, über den Personenkreis sowie über das Verfahren zu bestimmen. Auf Grund dieser Ermächtigung ist die Verordnung über die Förderung des Freiwilligen Arbeitsdienstes vom 23. Juli 1931 (RGBl. I S. 398) ergangen. Für den Einsatz des Freiwilligen Arbeitsdienstes im Rahmen der landwirtschaftlichen Siedlung ist sie ergänzt worden durch die „Verordnung zur Ergänzung der Ver-

ordnung über die Förderung des Freiwilligen Arbeitsdienstes" vom 25. Mai 1932 (RGBl. I S. 251). Beide Verordnungen sind inzwischen außer Kraft getreten.

Die jetzige Rechtsgrundlage für den Freiwilligen Arbeitsdienst ist die Verordnung vom 16. Juli 1932 (RGBl. I S. 352), die sich auf die Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932, 4. Teil, Kapitel I (S. 273, 283) stützt, und die zu ihrer Ergänzung und Änderung ergangenen späteren Vorschriften. Während früher nur unterstützte Jugendliche zum Freiwilligen Arbeitsdienst zugelassen wurden, ist die Verbindung zwischen Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsdienst nunmehr gefallen. Diese Änderung bedeutet eine wichtige Etappe in der Entwicklung des Freiwilligen Arbeitsdienstes. Er kommt jetzt nicht mehr nur Unterstützten, sondern schlechthin jedem jungen Deutschen zugute; er wird nicht mehr als eine Abart der Arbeitslosenhilfe, sondern als eine Einrichtung angesehen, die jedem Deutschen die Gelegenheit geben soll, zum Nutzen der Gesamtheit ernste Arbeit im gemeinsamen Dienst zu leisten und sich körperlich, geistig und sittlich zu ertüchtigen. Die Arbeiten selbst müssen gemeinnützig und zusätzlich sein. Träger der Arbeit dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Vereinigungen sein. Als Träger des Dienstes sind auch Organisationen, die Arbeitsdienstwillige zusammenfassen, zugelassen. Der Eintritt in den Arbeitsdienst begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Trotzdem soll dem Arbeitsdienstwilligen die soziale Versicherung und der Arbeitsschutz wie dem Arbeiter im freien Arbeitsverhältnis zugute kommen.

Auch bezüglich der Organisation bringt die Verordnung vom 16. Juli 1932 eine wichtige Neuerung. Während bis dahin die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Arbeitsdienst zuständig war, wurde nunmehr für die Leitung des freiwilligen Arbeitsdienstes ein Reichskommissar bestellt. Der Reichskommissar wurde von Bezirkskommissaren unterstützt.

Nach der Machtergreifung am 30. Januar 1933 wurde eine straffere Organisation des nationalsozialistischen Arbeitsdienstes unter dem Reichskommissar geschaffen, indem 30 Arbeitsgaue eingerichtet wurden. An die Stelle der bis dahin bestehenden 13 Bezirkskommissare, die mit dem Präsidenten der 13 Landesarbeitsämter identisch waren, traten 30 Führer der Arbeitsgaue. Die Verbindung mit der Reichsanstalt wurde inzwischen völlig gelöst, so daß heute der Freiwillige Arbeitsdienst ausschließlich durch die dem Reichskommissar unterstellte Organisation durchgeführt und verwaltet wird. Der Reichskommissar selbst, der früher dem Reichsarbeitsminister unterstand, ist seit dem 1. Juli 1934 dem Reichsminister des Innern unterstellt worden[21].

Die Verordnung vom 16. Juli 1932 beschränkt sich auf das Grundsätzliche, die Einzelheiten des Freiwilligen Arbeitsdienstes sind durch die Ausführungsvorschriften vom 2. August 1932 (RGBl. I S. 392)[22] geregelt. Als Förderung wurde anfänglich ein Betrag von höchstens 2 RM. wochentäglich bis zur Dauer von 20 Wochen festgesetzt. Die Förderungsdauer konnte bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten bis zu 40 Wochen verlängert werden. Nunmehr ist durch die Verordnung vom 29. August 1933 der Förderungsbetrag auf kalendertäglich 2.14 RM. und die Förderungsdauer allgemein auf 52 Wochen erhöht worden.

---

[21] Späterhin sind mehrere Verordnungen zur Änderung der Ausführungsvorschriften vom 29. 8. 1933 (RGBl. I S. 621), vom 27. 1. 1934 (RGBl. I S. 72), vom 28. 2. 1934 (RGBl. I S. 172) erlassen worden.

[22] Zweite Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 581).

Die sozialpolitischen Belange (Sozialversicherung und Arbeitsschutz) sind teils durch die Ausführungsvorschriften, teils durch die Verordnung über die Kranken- und Unfallversicherung beim Freiwilligen Arbeitsdienst vom 22. Dezember 1932 (RGBl. I S. 577) geregelt.

Der Arbeitsdienst hat im Laufe der Zeit nicht nur in der Organisation und rechtlichen Ausgestaltung eine wesentliche Entwicklung genommen; auch die weltanschauliche Beurteilung seines Zwecks und seines Wirkens sind fortgeschritten. Bei seiner gesetzlichen Einführung war er in erster Linie ein Mittel, unterstützte Arbeitslose zu betreuen; durch die Unterbringung von Arbeitslosen im Arbeitsdienst wurde die Arbeitslosigkeit unmittelbar bekämpft. Dieser Nutzeffekt besteht auch heute noch. Darüber hinaus ist er heute ein Mittel, die deutsche Jugend zur Volksgemeinschaft zu erziehen, indem er Jugendliche aller Schichten in kameradschaftlicher Lebensgemeinschaft für 6—12 Monate zusammenfaßt. Die Kosten des Freiwilligen Arbeitsdienstes sind mit etwa 200 Millionen RM. jährlich zu beziffern, die durch den Reichshaushalt bereitgestellt werden.

Die bisherige Entwicklung hat dazu geführt, daß der Freiwillige Arbeitsdienst sich in der Praxis, insbesondere auf Grund der zur Ausführung des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes erlassenen Bestimmungen[23] bereits dem Pflichtarbeitsdienst genähert hat. Das hätte auf die Dauer als ungerecht empfunden werden können, solange die Pflicht nicht gleichmäßig für alle Jugendlichen galt. Daher war der Übergang zum allgemeinen Pflichtarbeitsdienst schon aus diesem Grunde nur eine Frage der Zeit. Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769)[24] führt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 den Pflichtarbeitsdienst für alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts von 18—25 Jahren ein. Für die weiblichen Jugendlichen wird diese Pflicht allerdings bis auf weiteres noch nicht praktisch. Da der Pflichtarbeitsdienst jährlich etwa 400 000 Personen einschließlich des Stammpersonals — je 200 000 halbjährlich durchschnittlich — erfaßt, so ist er neben seinen sonstigen erzieherischen Aufgaben auch ein wesentliches Mittel zu Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, denn es ist anzunehmen, daß ein gewisser Teil der einberufenen Jahrgänge ohne den Arbeitsdienst arbeitslos gewesen oder geworden wäre, und daß andererseits durch die Einberufung von in Arbeit befindlichen Jugendlichen mindestens zeitweise Arbeitsplätze für ältere Volksgenossen frei werden. Da hierdurch im gewissen Umfange öffentliche Unterstützungsmittel erspart werden, so liegt darin und in den vom Arbeitsdienst ausgeführten Arbeiten von wirtschaftlichem Wert ein gewisser, wenn auch ziffernmäßig nicht sicher errechenbarer Ausgleich für seine bereits oben bezifferten Kosten.

C. Auswirkungen der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit

Es wurde im Eingang erwähnt, daß beim Antritt der nationalsozialistischen Regierung die Zahl der Arbeitslosen rund 6 Millionen betrug. Das umfassende gesetzgeberische Werk, das inzwischen geschaffen wurde, um die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, hat den erwarteten Erfolg gebracht. Am 30. September 1934 betrug die Arbeitslosenziffer nur noch rund 2 280 000, davon rund 298 000 Arbeitslosenunterstützungsempfänger, rund 756 000 Krisenunterstützungsempfänger und rund

---

[23] Vgl. Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Verteilung von Arbeitskräften vom 28. August 1934 (Reichsanzeiger Nr. 202; Reichsarbeitsblatt I S. 202).

[24] Dazu: Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Arbeitsdienstgesetzes vom 27. Juni 1935 (RGBl. I S. 772) und Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Arbeitsdienstes vom 27. Juni 1935 (RGBl. I S. 772).

678 000 Wohlfahrtsunterstützungsempfänger, ist also auf etwa den dritten Teil zurückgegangen. Im einzelnen ist die günstige Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1933 und 1934 aus der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1

Die Entwicklung der Arbeitslosigkeit in den Jahren 1933 und 1934

Zeitpunkt	Insgesamt	In der Arbeitslosenunterstützung	In der Krisenunterstützung	Wohlfahrtserwerbslose (anerkannte)
1933				
Ende Januar	6 013 612	953 117	1 418 949	2 459 319
„ Februar	6 000 958	942 306	1 513 122	2 476 156
„ März	5 598 458	686 445	1 479 446	2 400 953
„ April	5 331 252	530 127	1 408 783	2 288 247
„ Mai	5 038 640	465 599	1 336 331	2 160 662
„ Juni	4 856 942	416 304	1 310 372	2 062 744
„ Juli	4 463 841	394 495	1 252 660	1 931 760
„ August	4 124 288	360 305	1 170 147	1 769 981
„ September	3 849 222	316 140	1 108 672	1 583 741
„ Oktober	3 744 860	316 727	1 071 885	1 487 645
„ November	3 714 646	344 957	1 058 124	1 434 524
„ Dezember	4 059 055	553 508	1 175 447	1 516 581
1934				
Ende Januar	3 772 792	549 194	1 162 304	1 423 907
„ Februar	3 372 611	418 759	1 083 118	1 291 420
„ März	2 798 324	249 480	910 945	1 079 144
„ April	2 608 621	218 712	841 309	984 507
„ Mai	2 528 690	231 624	822 127	934 810
„ Juni	2 480 826	264 802	813 520	902 149
„ Juli	2 426 014	290 174	798 872	866 239
„ August	2 397 562	309 861	788 073	830 839
„ September	2 282 278	298 116	756 647	766 316
„ Oktober	2 267 657	327 753	736 289	736 924
„ November	2 352 662	387 759	734 502	727 190
„ Dezember	2 604 700	535 296	764 540	747 230
1935				
Ende Januar	2 973 544	807 576	813 885	777 087
„ Februar	2 764 152	719 057	820 677	735 160
„ März	2 401 889	457 995	815 436	656 339
„ April	2 233 255	336 434	787 797	605 410
„ Mai	2 019 293	276 673	738 990	551 023
„ Juni	1 876 579	250 843	716 002	507 390

Selbstverständlich sind diese Ergebnisse nicht ausschließlich auf die Wirkung des vorher geschilderten gesetzgeberischen Werkes allein zurückzuführen. Außer ihm sind auch andere Maßnahmen wirksam gewesen, um die Arbeitslosigkeit herabzumindern; einige dieser Maßnahmen werden im Schlußabsatz noch gestreift werden. In der Hauptsache aber hat das im vorstehenden geschilderte gesetzgeberische Werk zu dem jetzt vorliegenden erfreulichen Ergebnis beigetragen.

Die erste und unmittelbarste Folge dieser Entwicklung ist eine erhebliche **Entlastung** der öffentlichen Hand in bezug auf die unterstützende Arbeitslosenhilfe[25]. Das gilt sowohl mit Bezug auf das Reich, als auch die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, als auch hinsichtlich der Bezirksfürsorgeverbände. Bei der Reichsanstalt macht sich das Sinken der Arbeitslosenziffer und die Mehrbeschäftigung im Steigen der Einnahmen und im Sinken der Ausgaben, beim Reich und den Bezirksfürsorgeverbänden im Sinken der von ihnen zu tragenden Wohlfahrtslasten und damit in einer Erleichterung des Haushaltsausgleichs bemerkbar. Die folgende Tabelle gibt hierfür im einzelnen Anhaltspunkte.

Tabelle 2

Ausgaben und Einnahmen der Arbeitslosenhilfe in der Zeit vom Januar 1933 bis Juni 1934 (in Mill. RM.)

Gegenstand	1933				1934				1935	
	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis Sept.	Oktober bis Dez.	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis Sept.	Oktober bis Dezbr.	Januar bis März	April bis Juni
Ausgaben										
Arbeitslosenversicherung	157	62	51	48	68	30	42	56	112	46
Krisenfürsorge	233	212	200	178	186	135	133	128	144	122
Sa.	390	274	251	226	254	165	175	184	256	168
Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge (Barleistungen der Bezirksfürsorgeverbände)	384	351	316	280	262	209	196	186[25]	183[25]	—[26]
Einnahmen										
Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer	233	237	254	258	258	286	310	311	311	317
Abgabe zur Arbeitslosenhilfe	123	125	132	134	136	90	67	68	37[27]	—[28]
Sa.	356	362	386	392	394	376	377	379	348	—
Wohlfahrtshilfe des Reichs an die Bezirksfürsorgeverbände	240	225	200	146	130	89	53	42	38	31

Die Rückwirkung der Mehrbeschäftigung beschränkt sich jedoch nicht allein auf diesen einen Zweig der Sozialversicherung. Auch bei den anderen, insbesondere bei der Invalidenversicherung und bei der Angestelltenversicherung, sind die günstigen Auswirkungen bereits sichtbar. Sie prägen sich in wachsenden Einnahmen und in dem Vermögensbestand dieser Sozialversicherungszweige aus; die Einzelheiten enthält die folgende Tabelle.

---

[25] Hierunter je 8 Millionen RM. Kosten für die Restfinanzierung von Notstandsarbeiten gem. § 139 AVAVG.

[26] Noch nicht bekannt.

[27] Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe ist durch das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. 3. 34 erheblich gesenkt und durch das Steueranpassungsgesetz vom 16. 10. 34 aufgehoben worden.

[28] Vgl. Poerschke, Sozialetat usw. im Jahre 1933. Soziale Praxis 1934, Nr. 35.

Tabelle 3

Entwicklung der Beitragseinnahmen und des Vermögensbestandes der Invaliden- und der Angestelltenversicherung in den Jahren 1933—1934 in (Mill. RM.)

Jahr, Monat		Beitragseinnahmen Invaliden- Versicherung	Beitragseinnahmen Angestellten- Versicherung	Vermögensbestand Invaliden- Versicherung	Vermögensbestand Angestellten- Versicherung
1933	Januar	51,5	23,8	1222,9	2039,8
	Februar	45,6	21,7	1204,2	2050,3
	März	51,9	36,6	1185,0	2058,4
	April	49,1	19,1	1187,8	2094,2
	Mai	55,9	22,3	1176,5	2113,7
	Juni	54,9	22,2	1181,4	2108,3
	Juli	55,0	21,8	1175,7	2132,1
	August	58,0	22,6	1169,0	2130,3
	September	61,3	23,4	1176,6	2139,4
	Oktober	63,7	23,8	1186,8	2158,5
	November	63,1	23,6	1188,4	2162,8
	Dezember	68,2	26,9	1193,4	2177,9
1934	Januar	58,4	25,3	1218,7	2209,8
	Februar	57,7	23,9	1228,2	2219,2
	März	65,6	26,9	1248,7	2221,5
	April	68,3	24,9	1272,7	2248,1
	Mai	69,5	25,3	1292,0	2267,9
	Juni	73,0	26,6	1299,1	2281,3
	Juli	71,2	25,8	1327,6	2301,0
	August	74,2	25,7	1334,8	2307,9
	September	73,7	26,2	1356,3	2315,5
	Oktober	80,6	27,9	1375,0	2340,7
	November	77,5	27,6	1398,3	2353,5
	Dezember	72,9	30,8	1417,1	2375,6
1935	Januar	74,4	28,9	1428,0	2407,0
	Februar	66,3	26,8	1437,4	2421,8
	März	71,8	29,8	1439,1	2431,3
	April	73,0	28,2	1462,4	2434,8
	Mai	78,7	29,7	1494,4[29]	2455,6
	Juni	74,9	—	1517,8[29]	2465,2

Bei der Unfallversicherung endlich läßt sich der Einfluß der Arbeitsbeschaffung daraus ersehen, daß die der Erhebung der Umlagen zugrunde liegende Lohnsumme bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1932 12 145 Millionen RM., im Jahre 1933 12 625 Millionen RM., im Jahre 1934 15 766 Millionen RM. betragen hat. Da der Tariflohn ziemlich unverändert geblieben ist, so kommt das Mehr der Lohnsumme ganz auf das Konto der Mehrbeschäftigung.

Beim Reich selbst prägt sich die Mehrbeschäftigung in den wachsenden Steuereinnahmen aus. Staatssekretär Reinhardt führte aus[30], daß die Steuereinnahmen des Reiches im Rechnungsjahr 1935 um rund 2 Milliarden RM. größer sein werden, als sie 1933 gewesen sind. Das hat wiederum für die Länder und Ge-

[29] Darin enthalten 13 Millionen RM. der Landesversicherungsanstalt Saarland.
[30] Rede bei Eröffnung der Reichssteuerschule in Herrsching am 1. 8. 35.

meinden die günstige Wirkung, erhöhte Steuerüberweisungen zu erhalten. Auf der anderen Seite aber darf natürlich nicht übersehen werden, daß die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung dem Reich — zumindest für die nächsten Jahre — große Lasten auferlegt. Die Art der Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsprogramme ist im vorhergehenden geschildert worden. Sie beruht auf Wechselziehungen. Die Einlösung der Wechsel liegt während der nächsten Jahre dem Reich ob. Die sich für das Reich schätzungsweise ergebenden Belastungen sind aus der folgenden Tabelle in Millionen RM. zu entnehmen.

Tabelle 4

	1933	1934	1935	1936	1937	1938
1. Papen-Programm						
Wechseleinlösung einschl. Nebenkosten	71,0	175,0	56,0	—	—	—
Steuergutscheine zuzügl. Aufgeld	—	312,0	324,0	336,0	348,0	360,0
2. Sofort-Programm						
Wechseleinlösung	—	40,0	140,0	140,0	140,0	140,0
Nebenkosten	20,0	34,5	23,0	16,0	8,0	1,0
3. Reinhardt-Programm						
Wechseleinlösung	—	30,0	242,0	242,0	243,0	243,0
Nebenkosten	7,0	41,0	40,0	25,0	15,0	5,0
Bedarfsdeckungsscheine A und B	45,0	20,0	—	—	—	—
	143,0	652,5	825,0	975,0	754,0	749,0

Die hiernach vom Reich in den Jahren 1934—1938 abzudeckenden Beträge, die entweder aus dem Reichshaushalt oder aus Anleihen entnommen werden müssen, sind das unvermeidliche Korrelat für die finanzielle Entlastung der Gegenwart durch die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung. Sie sind erfolgt in der Erwartung, daß aus dem durch die öffentliche Arbeitsbeschaffung veranlaßten überaus kräftigen, wirtschaftlichen Anstoß eine natürliche und dauernde Belebung der privaten Wirtschaft hervorgehen wird, die es ermöglicht, die eingegangenen Verpflichtungen bei Fälligkeit zu erfüllen.

D. Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit als Teilstück der Arbeitsbeschaffungspolitik der Reichsregierung

Mit den gesetzgeberischen Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit ist die Gesamtheit der Maßnahmen, die überhaupt seit der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Regierung ergriffen worden sind, um die Arbeitslosigkeit zu vermindern, keineswegs erschöpft. Neben den mit Hilfe der Gesetzgebung durchgeführten, gehen andere Maßnahmen einher, die auf dem Verwaltungswege oder durch die Initiative des einzelnen, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe, parteiamtlicher Stellen usw. zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ergriffen wurden. Diese Maßnahmen vollzählig zu schildern, würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen; jedoch bedürfen wenigstens einige von ihnen der Erwähnung, um das Bild des Kampfes gegen die Arbeitslosigkeit abzurunden.

Von den größten Verwaltungen des Reiches arbeiten Reichsbahn und Reichspost besonders wirksam an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit mit.

Die Reichspost hat außer einem Programm im Jahre 1932 in Höhe von 34 Millionen RM., das zur Hälfte aus Haushalts- und zur Hälfte aus Anleihe-

mitteln durchgeführt wurde, im Jahre 1933 ein Programm von 76,6 Millionen RM. durchgeführt und zunächst im Wechselwege vorfinanziert. Die fälligen Wechsel sind in fünf Jahresbeträgen, beginnend mit dem 1. April 1934, abzudecken.

Durch die zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsprogramme der Reichspost von 1932 und 1933 konnten bis Ende März 1934 rd. 29 000 Arbeitskräfte neu eingestellt und rd. 71 000 Arbeitskräfte weiterbeschäftigt werden.

Die Reichsbahn hat schon vom Jahre 1930 ab große zusätzliche Arbeitsbeschaffungsprogramme (über ihr Grundprogramm hinaus) durchgeführt und finanziert, und zwar im wesentlichen folgende:

Im Jahre 1930 ein Programm von 150 Millionen RM., finanziert durch Reichsbahnschatzanweisungen zu 6 v.H., fällig am 1. September 1935; im Jahre 1931 ein Programm von 100 Millionen RM., davon 60 Millionen RM. finanziert durch einen Zuschuß des Reiches, 40 Millionen RM. aus eigenen Mitteln; im Jahre 1931/32 ein Programm von 262 Millionen RM., finanziert durch die steuerfreie Reichsbahnanleihe von 1931; im Jahre 1932/33 ein Programm von 280 Millionen RM., finanziert durch Wechselziehungen mit Hilfe der Reichsbahn-Beschaffungsgesellschaft m. b. H., wobei als Unterlage für einen Teilbetrag Steuergutscheine dienten, die vom Reich für gezahlte Beförderungssteuer der Reichsbahn übertragen wurden. Für die Jahre 1933/34 hat die Reichsbahn ein zusätzliches Arbeitsbeschaffungsprogramm von 625 Millionen RM. aufgestellt, wovon rund 275 Millionen RM. auf das Kalenderjahr 1933 und rund 350 Millionen RM. auf das Kalenderjahr 1934 entfallen. Von diesen 625 Millionen RM. (in denen 50 Millionen RM. für Reichsautobahnen enthalten sind) wurden 560 Millionen RM. durch Wechselziehungen, 56 Millionen RM. aus eigenen Mitteln und 9 Millionen RM. durch Zuschüsse Dritter (Grundförderung der Reichsanstalt usw.) finanziert. Die Wechsel sind vom Jahre 1940 ab fällig.

Die zusätzlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Reichsbahn haben z. B. im Jahre 1934 rund 250 000 Arbeitern und Angestellten in Industrie und Handwerk (Lieferindustrien) Arbeit und Brot verschafft. Im eigenen Betriebe der Reichsbahn wurden im Winter 1933/34 über 60 000 Zeitarbeiter durchgehalten, die in früheren Jahren entlassen wurden (Kostenaufwand 30 Millionen RM.); das eigene Personal der Reichsbahn ist um 40 000 Köpfe verstärkt worden. Auf die von der Reichsbahn bei der Durchführung der Arbeitsbeschaffungsprogramme gewährten Frachtermäßigungen ist bereits hingewiesen worden.

Eine eigene Institution, die ausschließlich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit dient, ist die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten A.-G. (Öffa) in Berlin. Die Funktion dieser dem Reich gehörenden Gesellschaft bei der Durchführung der großen öffentlichen Arbeitsbeschaffungsprogramme ergibt sich aus dem früher Gesagten. Darüber hinaus aber verfügt die Öffa über jährlich etwa 50 Millionen RM eigener Mittel, die aus Rückflüssen von in früheren Jahren hinausgelegten Arbeitsbeschaffungsdarlehen des Reiches stammen, die in die Gesellschaft eingebracht worden sind. Diese Rückflüsse stehen alljährlich zur Ausleihung für öffentliche Arbeitsbeschaffungszwecke zur Verfügung und dienen in der Regel der Finanzierung von öffentlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, deren Finanzierung ohne die Hilfe der Öffa voraussichtlich nicht möglich sein würde.

Wenn noch an die zwar nicht primär dazu bestimmte, aber doch sekundär auch der Arbeitsbeschaffung dienende Tätigkeit der Deutschen Siedlungsbank (Landwirtschaftliche Siedlung) und der Deutschen Bodenkultur A.-G. (landwirtschaftliche Meliorationen) erinnert wird, so dürften die der Einflußsphäre des Reiches zugehörigen Gebiete, auf die sich die Maßnahmen zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erstrecken, einigermaßen umrissen sein. Daneben laufen zahlreiche Einzel-

aktionen mehr örtlicher Natur von Ländern, Provinzen, Kreisen, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, die innerhalb ihres Gebietes und Aufgabenkreises ebenfalls der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu dienen bestimmt sind. Zusammen mit den Maßnahmen der privaten Wirtschaft und vieler einzelner Volksgenossen, die die Möglichkeit dazu haben, bietet der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in seinem bisherigen Verlauf und in dem derzeitigen Stadium ein grandioses Bild des einheitlichen Willens eines ganzen Volkes, sich des schweren Übels der Arbeitslosigkeit zu entledigen. Große Ergebnisse sind bereits erzielt; daß sie vollständig und dauernd werden möchten, ist der Wunsch aller.

Poerschke

Schrifttum:

Blechschmidt, Reichsbürgschaften für den Kleinwohnungsbau. R. Müller, Eberswalde, Berlin, Leipzig 1934.

Deutsche Bau- und Bodenbank und Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten, Die Entwicklung der Deutschen Landwirtschaft und die Arbeitsbeschaffung im Jahre 1933.

Deutsche Bau- und Bodenbank, Denkschrift über die Vorstädtische Kleinsiedlung, Berlin 1934.

Ebel, Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Umbauarbeiten, R. Müller, Eberswalde 1933.

Fischer, Die Reichsbaudarlehen für Eigenheime. R. Müller, Eberswalde 1933.

Funcke, Steinmann, Wiedemann, Zschucke, Das Gesetzbuch der Arbeit. Verlag Heerscheid, München 1933 ff.

Hoche, Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Franz Vahlen, Berlin 1933 ff.

Jancke, Die Steuergutscheinverordnung. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933.

Jancke, Das Ehestandsdarlehen, Kommentar zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen. Reinhold Kuhn, Berlin 1934.

Riemetz u. Grünewald, Das Sofort-Programm des Reichskommissars für Arbeitsbeschaffung. Reimar Hobbing, Berlin 1933.

Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht. Spaeth & Linde, Berlin 1933 ff.

Poerschke, Gase, Hasse, Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Franz Vahlen, Berlin 1933.

Poerschke, Die finanziellen Auswirkungen der Arbeitsbeschaffung im öffentlichen Haushalt. Wirtschaftsheft 10 (Arbeitsbeschaffung) der Frankfurter Zeitung 1934.

Schmeidler, Der Arbeitsdienst eine „wirtschaftlich unrentable Angelegenheit“? Neuer Kommunalverlag, Berlin 1934.

Schmidt, Friedr., u. a. Vorstädtische Kleinsiedlung und Eigenheimbau. R. Müller, Eberswalde 1933.

Schmidt, Fischer, Förderung des Baues von Not- und Behelfswohnungen. R. Müller, Eberswalde 1933.

Stellrecht, Der Deutsche Arbeitsdienst. Mittler & Sohn, Berlin 1933.

Stephan u. Richter, Arbeitsbeschaffung im Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1933 (Nachtrag 1934).

Syrup, Kommentar zum Gesetz zur Regelung des Arbeitseinsatzes. Otto Elsner, Berlin 1934.

Volmer, Leitfaden für den Freiwilligen Arbeitsdienst. W. Kohlhammer, Stuttgart 1932.

Steuerrecht im nationalsozialistischen Deutschland

Einleitung

I. Nationalsozialismus und Steuer

1. Aus dem Grundgedanken des Nationalsozialismus über Sinn und Bedeutung der Volksgemeinschaft der Leute deutscher Art, Rasse, Sitte und Kultur und deutschen Bodens ergibt sich die Aufgabe der deutschen Volkswirtschaft, wenn sie die Schaffung, Verteilung und Nutzung der deutschen Wirtschaftsgüter regeln will. Aber auch die Staatswirtschaft als Teil und Einrichtung dieser Volkswirtschaft beruht auf diesen Grundgedanken Adolf Hitlers. Der Staat, das Volk in seiner äußeren Erscheinung und Rechtsform, gibt dem einzelnen Volksgenossen die Möglichkeit und macht ihm zur Pflicht, seine Arbeitskraft und seine Wirtschaftsgüter, verantwortlich sich selbst und der Allgemeinheit, zu verwalten. Die Ergebnisse dieser Millionen von einzelnen treuhänderischen Arbeits- und Güterschaffungsleistungen allein gewährleisten aber der Volksgemeinschaft als Ganzem noch nicht die bestmöglichste Entwicklung. Dazu bedarf es auch noch der Einheit, der Zusammenfassung, der Ordnung und des Ausgleiches der wirtschaftlichen Beziehungen der einzelnen Volksgenossen zueinander und zum Ganzen in der Staatswirtschaftsverwaltung als Herzstellwerk für die Gleise der deutschen Wirtschaft, um das Ergebnis der Arbeit, der Gütererzeugung in die richtigen Bahnen zu leiten. Dazu bedarf der Staat eigenen Kraftstroms, nämlich des Geldes. Deutschland verfügt nur über geringe selbständige Geldquellen; es ist an sachlichen Gütern arm und finanziell weithin auf den Ertrag der Arbeit und Tätigkeit der Volksgenossen angewiesen. Deshalb haben die Volksgenossen Beiträge zu leisten in die allen dienende gemeinsame Kasse. Als solche Beiträge kommen in Betracht — neben der persönlichen Arbeits- und Dienstleistung und freiwilligen Opfern — gemeinsam geordnete Geldleistungen, das sind Steuern, Abgaben und Zölle. Diese Beiträge sind nicht eine „Enteignung“, sondern Erfüllung der Treupflicht der Volksgenossen gegenüber dem Volksganzen.

2. Diese Beiträge, die S t e u e r n, müssen so beschaffen sein, daß sie das der Volksgemeinschaft geschuldete selbstverantwortliche Wirtschaftshandeln des einzelnen Volksgenossen nicht in seinem gemeinnützigen Bestand und Zweck gefährden; sie müssen also tragbar sein. Weiterhin müssen sie von sich aus dazu führen, die Verwaltung und Nutzung der Wirtschaftsgüter zum g e m e i n e n N u t z e n zu erleichtern und zu fördern, die Wirtschaftslage der Volksgemeinschaft im ganzen und in ihren Teilen zu bessern und zu mehren. Die Steuern sollen also die Nachfrage nach Gütern und Leistungen nicht hindern, sondern vermehren; sie sollen daher Umsatz, Einkommen und Verbrauch steigern, dabei die verantwortliche Einzelpersönlichkeit herausheben, Rasse, Sitte und Kultur sichern und fördern und dabei Reibungen

und Härten innerhalb der Teile der Volksgemeinschaft ausgleichen und mildern, immer aber dabei die Gesamtaufgaben im Auge behalten, die Aufgaben und Grenzen der staatlichen Geldwirtschaft, der die Summe der Beiträge und ihre Verteilung dienen soll.

3. Zunächst fordert der nationale Gedanke die Erhaltung, Stärkung und Vermehrung der Nation als Ganzes nach außen und innen, damit eine Regelung der Steuern nach nationalen und bevölkerungspolitischen Grundsätzen. Das bedeutet: Berücksichtigung der nationalen Kraft — physisch, machtpolitisch und wirtschaftlich, insbesondere auch der Kraft, die im deutschen Boden steckt.

4. Weiter ist zu berücksichtigen bei den Steuern der soziale Gedanke; sie müssen beitragen, jeden Volksgenossen an den richtigen Platz in der Volks- und Arbeitsgemeinschaft der Deutschen zu stellen und ihm dazu eine angemessene Lebenshaltung zu gewähren, die ihn befriedigt, arbeitswillig, arbeitsam und arbeitsfähig erhält und sein und seiner Familie Auskommen und Entwicklung sichert und erleichtert, auch gegenüber dem Machtstreben des unpersönlichen Kapitals. Dabei bedeutet jede Stärkung der Einzelwirtschaft auch Vermehrung der Nachfrage nach Gütern, nach Arbeit, damit Verbesserung der Arbeitsbeschaffung und Verminderung des Staatsbedarfs für Fürsorgeleistungen, insbesondere Erwerbslosenfürsorge.

5. Der soziale Ausgleich wie der Gemeinschaftsgedanke erfordert ferner eine angemessene Staffelung der unmittelbaren Steuern nach der Leistungsfähigkeit; die deutsche Sitte und das deutsche Rechtsbewußtsein verlangen auch hier Gerechtigkeit und Billigkeit, der Gedanke des gemeinen Nutzens die angemessene Verteilung und den zweckmäßigen Einsatz des Steuerhebels und seine Bremsung durch zweckmäßige Verwaltung und unabhängige Rechtsprechung. Jede Beeinträchtigung der von der Staatsordnung der Einzelzelle zugewiesenen Belange durch falsche Verwaltungsakte stört die Volksordnung.

6. Der nunmehr zum Siege gelangte Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" hat nirgends mehr Berechtigung als im Steuerrecht; er hatte schon bisher dort, namentlich auch in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs, einen dankbaren, fruchttragenden Nährboden. Aber er konnte gegenüber dem individualistischen Gehalt alter Steuerlehren noch nicht durchdringen; weite Kreise betrachteten in völliger Verkennung der Sachlage das Steuerrecht bisher als ein Rüstzeug im Kampf zur Verteidigung ihrer Eigensuchtsburg gegen den Racker Staat. Das ist jetzt nicht mehr möglich. Die Wohlfahrt des Ganzen erfordert die Ausschaltung eigensüchtiger Belange. Das nationalsozialistische Steuerrecht kann keine spitzfindigen, juristischen und dialektischen Konstruktionen mehr dulden, die — wie bisher vielfach — die Lehre von der Steuer zu einer Lehre von der Umgehung der Steuer umbogen. Derartige Bestrebungen hat das nationalsozialistische Steuerrecht allgemein unmöglich gemacht; es betrachtet auch das Steuerrecht ausschließlich vom Standpunkt des Volksganzen, der Allgemeinheit aus. Daraus folgt nicht nur die Steuerpflicht als Erfüllung der Treupflicht, sondern auch die Pflicht zur Mithilfe bei fremder Steuerpflicht.

7. Wirtschaft ist Bewegung, Fluß, Kraftwirkung. Das muß auch die Steuergesetzgebung berücksichtigen. Die Steuer muß daher, wie es unser Führer einmal ausgedrückt hat, nicht an die Quelle, sondern in den Strom des wirtschaftlichen Geschehens gestellt werden. Sie soll aber auch Richtung, Fluß und Stauung dieses Stromes mit regeln helfen. Die Steuer dient daher auch dem zeitlichen und räumlichen Ausgleich der Bedürfnisse der Gemein- und Einzelwirtschaft des Staates und seiner einzelnen Volksgenossen und der dazu bereiten Mittel, z. B. durch Vorbelastung künftiger Jahre, umgekehrt durch Beseitigung alter Fehlbeträge, Vorratswirtschaft, dann etwa durch einheitliche Steuereinhebung und ausgleichende Austeilung auf die Staatsteile (Finanzausgleich).

8. Das dringendste Bedürfnis, das der nationalsozialistische Staat bei der Machtübernahme vorfand, war *der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit.* – Ihre Verminderung und schließliche Beseitigung war die Urvoraussetzung für die Gesundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge in Deutschland. Es ist das Verdienst des Stellvertreters des Führers, als obersten Leiters der NSDAP., Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt, daß er auch die Steuergesetzgebung von vornherein in die Front der Arbeitsschlacht stellte. Die bisherigen Regierungen hatten, — eine Folge des Parteienstaats, — versagt und versagen müssen. Ihre Notstandsmaßnahmen bestanden im wesentlichen in neuen und erhöhten Steuern und Verminderung des Volkseinkommens durch Lohnkürzungen, sie führten in einer endlosen Schraube zur steigenden Schrumpfung der Kaufkraft und im Ergebnis zu einer steigenden Verminderung der Steuerkraft und damit der Steuern, statt zur wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Gesundung zu mehr als 6 Millionen Arbeitslosen und zur finanziellen Katastrophe. Verminderung der Arbeitslosigkeit, der sozialkranken Einzelzellen, setzt voraus die Beschaffung von Arbeit durch Erhöhung der Nachfrage nach Gütern und Leistungen. Die Befriedigung dieser Nachfrage führt zur Erhöhung der Lohnsummen, der Vermehrung der Gefolgschaften, daraus der Wirtschaftsumsätze und des Volkseinkommens, demgemäß der Verkehrs-, Einkommens- und schließlich Vermögenssteuern und der sozialen Beiträge, andererseits zu einer Verminderung der Staatsausgaben für Arbeitslosenfürsorge. Den Weg einer Devalvation der deutschen Währung, die nur — und das nur teilweise und vorübergehend — vielleicht die Nachfrage des Auslands nach deutschen Wirtschaftsgütern gesteigert hätte, hat die deutsche Regierung mit Recht abgelehnt. Sie war also hauptsächlich auf die Stärkung des inneren Marktes angewiesen; es mußte die Kaufkraft des deutschen Volkes gesteigert und der Anreiz zur Deckung des vorhandenen Bedarfs ausgelöst werden.

9. Dabei konnte sie sich vielfach nur der Besteuerung bedienen, der Weg der Anleihe und des freiwilligen Opfers ist begrenzt. Aber die Aufgaben des Staates sind auch sonst gewaltig gewachsen. Steuern aber müssen tragbar sein. Die Aufgabe der nationalsozialistischen Steuergesetzgebung war daher, möglichst ohne neue Steuern durch Umgestaltung der Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft, insbesondere durch Umbau der Steuergesetze, den Weg zur Arbeitsbeschaffung und zur Deckung der Staatsausgaben im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung, Staats- und Wirtschaftslehre frei zu machen.

10. Deshalb wurde zunächst das Problem der Arbeitsbeschaffung von der Reichsregierung, darunter in erster Linie von der Steuerabteilung des Reichsfinanzministeriums, schon in den ersten Monaten nach dem Umbruch tatkräftig und zielbewußt in Angriff genommen. Erst nach Einleitung der hier erforderlichen Schritte konnte man an die grundsätzliche Umgestaltung des deutschen Steuerrechts im Sinne der Gedanken Adolf Hitlers und seines Reichs gehen. Es heben sich deshalb in der Steuerpolitik der nationalsozialistischen Regierung unter der Oberleitung des Reichsministers der Finanzen, Grafen Schwerin von Krosigk, und insbesondere der Führung durch den begabten, tatkräftigen und erfolgreichen Staatssekretär in diesem Ministerium, Fritz Reinhardt, zwei Abschnitte in der Steuergesetzgebung der Jahre 1933 bis 1935 klar ab:

1. Die Steuergesetze zur Arbeitsbeschaffung.
2. Die Steuergesetze der Steuerreform, begonnen mit den Steuergesetzen vom 16. Oktober 1934 und ihrer Durchführung im Jahr 1935.

In der Zukunft liegt noch die Weiterführung der Steuerreform.

II. Grundsätze der nationalsozialistischen Steuerpolitik

Die von der Reichsführung befolgten Grundsätze der Steuerpolitik im Adolf-Hitler-Staat hat der Leiter dieser Politik, Staatssekretär am Reichsfinanzmini-

sterium Fr. Reinhardt, dahin zusammengefaßt (s. Deutsche Steuerzeitung 1934, 713; RStBl. 1934, 1229; Reinhardt, Die neuen Steuergesetze, Berlin, Späth & Linde, 1934):

I. Gewährung von Steuervergünstigungen, die geeignet sind, zur Deckung vorhandenen Bedarfs anzuregen und schließlich zu der folgenden Entwicklung zu führen:
a) Erhöhung der Nachfrage nach Gütern und Leistungen und Anregung zur Deckung vorhandenen Bedarfs,
b) Verminderung der Arbeitslosigkeit infolge erhöhter Nachfrage nach Gütern und Leistungen,
c) Vergrößerung der Umsätze, der Einkommen und des Verbrauchs in der deutschen Volkswirtschaft infolge erhöhter Nachfrage nach Gütern und Leistungen und erhöhten Einkommens der Gesamtheit aller Schaffenden,
d) Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe infolge Verminderung der Arbeitslosigkeit und Vergrößerung der Ergiebigkeit der Steuerquellen infolge erhöhter Umsätze, erhöhten Einkommens und erhöhten Verbrauchs.

II. Allgemeine Senkung oder Beseitigung von Steuern, soweit angenommen werden kann, daß dadurch die Nachfrage nach Gütern und Leistungen erhöht wird, und als Folge davon die oben unter Grundsatz I Buchstabe b bis d bezeichneten Wirkungen erzielt werden.

III. Umbau der Steuern nach bevölkerungspolitischen Grundsätzen in der Weise, daß die kinderreichen Volksgenossen entlastet werden und der daraus sich ergebende Ausfall ausgeglichen wird: entweder
a) durch Verbindung mit Grundsatz V oder
b) durch Umlegung auf die Ledigen und die kinderarmen Volksgenossen oder
c) durch sonstige Änderungen der Steuer.

IV. Umbau der Steuern zum Zweck der Heraushebung des Werts der Persönlichkeit und der persönlichen Verantwortung in der Wirtschaft.

V. Allgemeine Senkung oder Beseitigung von Steuern, soweit sich der allgemeinen Entwicklung des öffentlichen Haushalts gemäß der Steuerbedarf vermindert.

III. Erfolge der nationalsozialistischen Steuerpolitik

In den Jahren nach dem raschen Verwelken der Scheinblüte Deutschlands auf wirtschaftlichem Gebiet und dem Zusammensturz der Kreditinflation versuchte die damalige Regierung, die Lähmung der Wirtschaft durch Deflation, — Senkung des Geldwerts, Drosselung des Kredits, Anziehen der Steuerschraube — zu beseitigen; sie tat es mit falschen Mitteln, mit psychologisch falscher Wirkung und ohne Erfolg. Ein erfreulicher Anfang zur Besserung war die Einführung der Steuergutscheine durch die Regierung v. Papen (VO. v. 4. 9. 32 RGBl. I S. 425). Der Umschwung auf der ganzen Linie konnte aber erst nach dem Umbruch, der nationalsozialistischen Revolution, im Frühjahr 1933 einsetzen. Wie vollzog sich das?

1. Die Ausgaben des Reichs waren von 1928—1932/33 um 7 Milliarden RM. von 25 auf 18 Milld. gesenkt worden, der Aufwand für Arbeitslosenunterstützung war von 1,3 Milld. auf 2,9 Milld. gestiegen, dagegen war der Reichssteuerertrag in 3 Jahren von 9,2 auf 6,6 Milld. gefallen, demgemäß war die Verwendung öffentlicher Gelder zu Anlagen von 3,6 auf 0,8 Milld. zurückgegangen.

2. Der Umschwung wurde eingeleitet durch Ausweitung des Kredits im Wege der Vorbelastung künftiger Jahre durch Ausgabe von Steuergutscheinen, 1500 Mill. RM., die das Reich von 1934—1939 für Reichssteuern in Zahlung

nehmen muß. Diese Ausgabe eines handelsfähigen Wertpapiers an zahlreiche Steuerzahler ergab schon eine starke Kreditvermehrung.

3. Dazu kam die eigentliche Arbeitsbeschaffung durch das Reich, das zur Verfügung stellte:

	Milliarden RM.
Juni 1932 (Papenprogramm)	0,3
Januar 1933 (Sofortprogramm)	0,6
Juni 1933 (1. Reinhardtprogramm)	1
ab August 1933 (Reichsautobahnen)	0,2
September 1933 (2. Reinhardtprogramm)	0,5
Reichsbahn 1932/33	0,34
Reichsbahn 1933/34	0,7
Reichspost	0,1
freie Arbeitslosengelder 1933/35	0,6

4. Gleichzeitig wurde die private Wirtschaft unmittelbar erleichtert durch Steuererleichterungen, insbesondere durch

	Entlastung in Millionen RM.
Befreiung der ab 1. 4. 1933 neuzugelassenen Personenkraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer	100
Steuerleistungen für Bauten, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen	25
Für Luftschutz und Sanitätsdienst	25
Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen	40
Herabsetzung der Grundsteuer für die Landwirtschaft	100
Senkung der Grundsteuer des älteren Hausbesitzes	50
Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe	300
Ermäßigung der Umsatzsteuer für den Binnengroßhandel, Landwirtschaft usw. durch Umsatz-StGes. 1934	100
Steuerreform vom 16. Oktober 1934 im übrigen	320
Der Hauszinssteuer ab 1. 4. 1935	225
Zusammen:	1 285
Dazu Steuergutscheineinlösung jährlich (bis 1938)	300

1. Abschnitt

Steuergesetze zur Überleitung auf die Gesamtreform.

Mit der Verwirklichung der Grundsätze I und II konnte sofort begonnen werden. Es sind demgemäß zunächst neben den Gesetzen, die auf dem Gebiet der unmittelbaren Arbeitsbeschaffung durch die öffentliche Hand liegen (Straßenbau, Reichsautobahnen, Bedarfsdeckung bei Reichsbahn, Reichspost, Beschaffungszuschüsse usw.), folgende steuerpolitischen Gesetze und Verordnungen erlassen worden:

A. Steuergesetze zur sachlichen Arbeitsbeschaffung

I. Allgemeine Erleichterungen

1. Gesetz über Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 10. 4. 1933 (RGBl. I S. 192)

Diesem Gesetz gemäß sind alle Personenkraftfahrzeuge, die nach dem 31. März 1933 erstmalig zugelassen werden, kraftfahrzeugsteuerfrei. Die Folge davon war eine erhöhte Nachfrage nach Kraftfahrzeugen. Die Stückzahl der Personenkraftfahrzeuge, die arbeitstäglich in Deutschland erzeugt werden, und die Zahl der in der

Kraftfahrzeugindustrie Beschäftigten haben sich verdoppelt. Der Ausfall an Kraftfahrzeugsteuer wird ausgeglichen durch das Weniger an Arbeitslosenhilfe und durch das Mehr an Steuern und sonstigen Abgaben infolge vermehrter Erzeugung, vermehrter Umsätze, vermehrten Einkommens und vermehrten Verbrauchs.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) ist durch Ges. vom 28. März 1934 (RGBl. I S. 253) geändert und durch VO. vom 14. November 1934 (RGBl. I S. 1163) der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I S. 457) angepaßt worden. (§ 44 des StAnpGes. vom 16. Oktober 1934 hatte den Reichsminister der Finanzen ermächtigt, das Gesetz den Verkehrsvorschriften anzupassen.) Eine Steuermehrbelastung tritt damit nicht ein.

2. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch das *Kraftfahrzeugsteuerablösungsgesetz* vom 31. Mai 1933 (RGBl. I S. 315); es gibt die Möglichkeit, die Steuer auf die vor dem 1. 4. 1933 zugelassenen Wagen abzulösen; ferner durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 28. Februar 1935 (RGBl. I S. 313); es brachte zur Anregung des Verbrauchs nichtflüssiger Treibstoffe eine Steuerermäßigung für Lastkraftwagen, dann die Beseitigung der Anhängersteuer und der Steuer auf Zugmaschinen der Landwirte.

3. Das *Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit* vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323) enthält neben Maßnahmen der allgemeinen Finanzwirtschaft (Bereitstellung öffentlicher Mittel zu Arbeitsbeschaffungsdarlehen und verlorenen Zuschüssen, insbesondere zur Instandsetzung und Ergänzung von Gebäuden, zur Siedlung und für Tiefbauarbeiten und zur Sachleistung an Hilfsbedürftige durch Bedarfsdeckungsscheine) auch Steuermaßnahmen:

a) In Abschnitt II das *Gesetz über die Steuerfreiheit von Ersatzbeschaffungen* (RGBl. I S. 324).

Danach dürfen Aufwendungen für Gegenstände des gewerblichen oder landwirtschaftlichen Anlagekapitals, die nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 gemacht wurden in den Bilanzen für 1933, 1934 und 1935 vom Gewinn des Steuerabschnitts der Anschaffung oder Herstellung bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer *für 1933 und 1934* abgesetzt (abgeschrieben) werden, ohne Rücksicht auf die Lebensdauer des Gegenstandes. Dies bedeutet je nach der Höhe des Einkommens und der Steuersätze eine Steuererleichterung um 12—65 der Aufwendungen.

Voraussetzung der Befreiung ist: inländisches Erzeugnis, Ersatz eines gleichartigen Betriebsgegenstandes, Vermeidung von Arbeiterentlassungen im Betrieb. Doch kann von den steuerbegünstigten Gegenständen in den späteren Gebrauchsjahren nichts mehr abgeschrieben werden. — Folgen wie bei oben Ziff. 1, insbesondere Belebung der Maschinen- und Geräteindustrie (Steigerung des Maschinenverbrauchs von 881 Mill. RM. 1932 auf über 2000 Mill. 1934).

Die Vorschriften sind noch anwendbar, wenn vor 1. Januar 1935 in Auftrag gegebene Bestellungen vor 1. Januar 1936 ausgeführt werden (ErgänzungsVO. vom 8. November 1934, RGBl. I S. 1106, und vom 16. Jan. 1935, RGBl. I S. 14).

b) (Abschnitt III des Ges. vom 1. Juni 1933) *Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit* (*Arbeitsspendengesetz*): Der Wert der freiwillig geleisteten Arbeitsspende kann am Einkommen des Steuerabschnitts der Leistung abgesetzt werden; der Betrag des Spendenscheins wird auf hinterzogene Steuern unter bestimmten Voraussetzungen mit Aufgeld angerechnet.

4. Das *Gesetz über Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe* vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 237) hatte in Abschnitt III zum Zweck eine Steuersenkung, namentlich aber eine Stärkung der kinderreichen Familien und der minderbemittelten Volksgenossen: Arbeitnehmer mit mehr als 3 Kindern oder mit höchstens 100 RM. Monatslohn sind von der Abgabe befreit.

5. Die VO. über Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden vom 20. April 1934 (ErgänzungsVO. z. Ges. über Steuererleichterungen v. 15. Juli 1933, RGBl. I S. 318) gewährt jedem Gebäudeeigentümer eine Ermäßigung der veranlagten Einkommen- oder Körperschaftsteuer um 10 v. H. der Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen (Aufstallungen, Einbauten, Wohnungsteilungen, Ausbauten, Installationen) an Gebäuden, die bis 30. April 1935 fertiggestellt wurden.

6. Erlaß von rückständigen Steuern zur Arbeitsbeschaffung (Erlasse des Reichsministers der Finanzen vom 28. November 1933, RStBl. 1933 S. 1233, und vom 10. April 1935, RStBl. 1935 S. 626):

Die Schuldner von vor 1. Januar 1933 rückständigen Steuern konnten bis 31. Dezember 1933 beantragen, daß ihnen die Steuern erlassen werden, wenn sie bis 30. April 1935 Aufwendungen für Ersatzanschaffungen im gewerblichen und landwirtschaftlichen Anlagekapital, für Instandsetzungen oder Ergänzungen, Wohnungsteilungen, Umbauten, machten. (Einmalige, nicht wiederholte Sondervergünstigung für den Winter 1933/34.)

II. Sachliche Arbeitsbeschaffung durch Steuererleichterung bei einzelnen Bevölkerungsgruppen

A. Steuererleichterungen für Gewerbebetriebe

1. Steuerfreie Abschreibung für Ersatzbeschaffungen (Ges. v. 1. Juni 1933, RGBl. I S. 324) s. oben I, 3.

2. Über die Abschreibungsmöglichkeit nach oben I., 3 hinaus gab das Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491) für gewerbliche Betriebe eine unmittelbare Steuerherabsetzung: Bei der Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ermäßigt sich die Steuerschuld für die Steuerabschnitte, die zwischen 1. Juli 1933 und 31. Dezember 1934 enden, um 10 v. H. der Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden oder Gebäudeteilen des Gewerbebetriebes, wenn Beginn und Ende der Arbeiten in diese Zeit fallen (§ 1 des Ges.). Die ErgänzungsVO. z. Ges. über Steuererleichterungen vom 20. April 1934 (RGBl. I S. 318) erweiterte diese Steuererleichterungen.

3. Steuerermäßigungen für Gebäudeinstandsetzungen usw. s. oben I, 5.

4. Nach § 3 des Ges. vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491) ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Unternehmungen zur Entwicklung neuer Herstellungsverfahren oder zur Herstellung neuartiger Erzeugnisse für zu bestimmende Zeit von den laufenden Steuern des Reichs und der Länder auf Einkommen, Ertrag, Vermögen und Umsatz ganz oder teilweise zu befreien, wenn für die Entwicklung der neuen Verfahren oder die Herstellung der neuartigen Erzeugnisse ein überragendes Bedürfnis der deutschen Volkswirtschaft anerkannt wird.

5. Erlaß von rückständigen Steuern bei Ersatzbeschaffungen und Instandsetzungen (oben I, 6).

6. Kraftfahrzeuggewerbe s. oben I, 1. u. 2.

B. Steuererleichterungen für die Landwirtschaft

1. Senkung der Umsatzsteuer für die Landwirtschaft (Ges. v. 21. Sept. 1933, RGBl. I S. 651): Die Umsatzsteuer der Landwirtschaft wurde damit von 2 v. H. auf 1 v. H. ermäßigt, um die Kaufkraft der Landwirtschaft zu erhöhen; der Landwirt soll dadurch zur Ergänzung seiner Betriebseinrichtungen oder Vermehrung seiner Gefolgschaft angeregt werden. Der augenblickliche Steuerausfall von 500 Mill. RM. wird dadurch aufgewogen. Dazu DurchfVO. vom 14. Okt. 1933 (RGBl. I S. 741). S. jetzt UmsStG. v. 16. Okt. 1934 § 7 Abs. 2 Ziff. 1.

2. Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer (Ges. v. 21. Sept. 1933, RGBl. I S. 651) um 25 v. H. zu dem gleichen Zweck und mit gleichem Ergebnis.

3. Steuerfreie Absetzung für Aufwendungen auf Ersatzbeschaffungen des landwirtschaftlichen Anlagekapitals (Ges. v. 1. Juni 1933, RGBl. I S. 324) s. oben I, 3.

4. Gebäudeinstandsetzungen s. oben I, 5.

5. Erlaß rückständiger Steuern bei Aufwendung für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen (Erl. RMin. d. F. v. 28. Nov. 1933, RStBl. S. 1233) s. oben I, 6.

C. Arbeitsbeschaffung beim Hausbesitz

1. Steuerbefreiung für neu errichtete Kleinwohnungen und Eigenheime (Ges. v. 21. Sept. 1933, RGBl. I S. 652):
Kleinwohnungen, die bis 31. März 1935 bezugsfertig werden, und Eigenheime, die zwischen 1. April 1934 und 31. März 1938 bezugsfertig werden, sind frei von der Einkommen- und Vermögensteuer, von der Grundsteuer der Länder und der halben Grundsteuer der Gemeinden und Gemeindeverbände, und zwar läuft die Befreiung für Kleinwohnungen bis 31. März 1939, für Eigenheime bis 31. März 1944.
Zweck: Vermehrung der Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe. (Dazu DurchfVO. v. 26. Okt. 1933, RGBl. I S. 773).

2. Senkung der Grundsteuer für älteren Neuhausbesitz (Ges. v. 21. Sept. 1933, RGBl. I S. 653), d. h. für die 1924—1930 neu erstellten Häuser. Zweck: Anregung zu Instandsetzungen und Ergänzungen an den Gebäuden. Ausfall 50 Mill. RM. an Landes- und Gemeindesteuern.

3. Gebäudeinstandsetzungen s. oben I, 5.

D. Steuergesetze zur persönlichen Arbeitsbeschaffung und Bevölkerungspolitik

1. Gesetz über Senkung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe s. oben I, 4.

2. (Abschnitt IV des Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. Juni 1933): Gesetz über Steuerermäßigung für Hausgehilfinnen (RGBl. I S. 326).
Bei Beschäftigung von — höchstens 3 — Hausgehilfinnen im Haushalt wurden dem Arbeitgeber die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Kinderermäßigungen gewährt. Der Betrag ist jedoch durch § 4 des Ges. über die Einkommensbesteuerung 1933 vom 21. Dezember 1933 (RGBl. 1934 I S. 1) auf einen Einkommensbetrag von 50 RM. monatlich für jede Hausgehilfin beschränkt worden. (Außerdem wurden die Hausgehilfinnen von der Arbeitslosenversicherung und der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit.)
Folge: Vermehrung der Hausgehilfinnen um mehr als 100 000; Verminderung des Finanzbedarfs für Arbeitslosenunterstützung; Vermehrung der Eheschließungen und damit Förderung der Bevölkerungspolitik.
Siehe jetzt EinkStG. v. 16. Okt. 1934 § 10 Abs. 1 Nr. 1.

3. (Abschnitt V des Ges. v. 1. Juni 1933.) Gesetz zur Förderung der Eheschließungen (RGBl. I S. 326): Die Eheschließungen werden gefördert durch Gewährung von Ehestandsdarlehen an bisherige Arbeitnehmerinnen, die mit der Eheschließung den Arbeitsmarkt entlasten. Die Mittel für diese — zinslosen und bei Kindererzeugung teilweise erlassenen, neuerdings wieder auf bis zu 1000 RM. erhöhten — Darlehen werden aufgebracht durch die Ehestandshilfe aller ledigen Männer und Frauen mit wenigen Ausnahmen. (S. jetzt die Erhöhung der EinkSt. für Ledige nach der Steuertabelle zum EinkStG. — 60 v. H. — und § 32 EinkStG. 1934.)

Erfolg: Zunahme der Eheschließungen um die Hälfte; Entlastung des Arbeitsmarkts um über ½ Million Arbeitnehmerinnen; Vermehrung des Umsatzes bei Möbeln, Hausgeräten u. dergl.; Verminderung der Lasten für Erwerbslosenfürsorge um 200—250 Mill. RM. jährlich; Erhöhung des Aufkommens an Steuern und Abgaben; mittelbar Förderung der Bevölkerungspolitik.

E. Steuergesetze zur Förderung des Nationalbewußtseins

1. Vergünstigungen für Aufwendungen zum zivilen Luftschutz (Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 10. Okt. 1933, RStBl. 1933 S. 1073).

Solche Aufwendungen können bei dem Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung (auch Wohnen im Eigenhaus) für Einkommen- und Körperschaftsteuer im Steuerabschnitt der Aufwendung voll abgesetzt werden. Zweck: Anregung zur Erbauung oder Beschaffung von Luftschutzräumen, Gas- und Feuerschutzgeräten u. dgl., zugleich Arbeitsbeschaffung.

(Die Vergünstigung gilt neben der für Instandsetzungen und Ergänzungen an Gebäuden, s. oben zu A I, 5.)

2. Steuervergünstigung für Aufwendungen auf den zivilen Sanitätsdienst. (Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 27. Jan. 1934, RStBl. 1934 S. 128.)

Umfang wie vorstehend zu 1; für Aufwendungen für Krankenbeförderungswagen, Unfallhilfskräften u. dgl.

3. Das Gesetz zur Änderung der Reichsfluchtsteuer v. 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 392) brachte eine Verschärfung der Vorschriften über das steuerpflichtige Vermögen und versagte die Steuerbefreiung bei Begründung eines inländischen Scheinwohnsitzes durch formale Anmeldung. Grund: Zurückhaltung der großen Verbraucher im Inland.

Nach StAnpassGes. § 43 bleibt die Reichsfluchtsteuer bis Ende 1937 in Kraft.

4. Dem inneren nationalen Aufbau dient das Gesetz über Befreiung des Grundbesitzes der NSDAP. von Grundsteuer und Gebäudeentschuldungssteuer v. 15. April 1935 (RGBl. I S. 568).

F. Gesetze zur Förderung der persönlichen Verantwortlichkeit

Das Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften v. 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 572) fördert durch Steuererleichterungen die hierauf gerichteten Bestrebungen, unpersönliche Kapitalgesellschaften in selbstverantwortliche Unternehmerbetriebe (Einzelfirmen, offene Handelsgesellschaften usw.) umzuwandeln, insbesondere durch Vergünstigungen bei der Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, Einkommensteuer und der letzten Körperschaftsteuer. — DurchführungsVO. v. 14. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1262) und v. 8. März 1935 (RGBl. I S. 354) ergänzen dieses Gesetz.

G. Steuertechnische Gesetze

Eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen waren notwendig, um bis zur Durchführung der allgemeinen Steuerreform die Steuererhebung zu ordnen und zu sichern.

2. Abschnitt

Die Steuerreform vom 16. Oktober 1934

Vorbemerkung

1. Die bisherigen Maßnahmen der Regierung Adolf Hitlers zur Erleichterung der Wirtschaftslage, insbesondere durch Arbeitsbeschaffung zwecks größtmöglicher Beseitigung der Arbeitslosigkeit, durch Kreditausweitung und Verminderung

unerträglichen Steuerlast setzten den Hebel da an, wo es leicht und rasch ging und eine sofortige Wirkung sich zeigen konnte. Einen weiteren Abschnitt — erstmals einen systematischen Teilneubau auf der finanzpolitischen Seite der nationalsozialistischen Revolution, bildet die 1. Steuerreform vom 16. Oktober 1934. Sie bezweckte in einem Bündel von 10 Gesetzen nebst verschiedenen Ergänzungen einen grundsätzlichen, planmäßigen Fortschritt auf dem Wege zum Ziel, der Durchführung der weltanschaulichen, bevölkerungspolitischen, wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Grundsätze des Nationalsozialismus durch Neugestaltung eines nationalsozialistischen Steuerwesens, durch Senkung der auf dem Gesamtvolk ruhenden Steuerlast und zweckmäßige Verlagerung der verbleibenden Steuerlast nach dem Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz!", endlich durch Vereinfachung des Steuerrechts und der Steuerverwaltung.

2. Bei Vermehrung des Staatsbedarfs wegen Erweiterung der Aufgaben, die der Staat sich stellt, muß, wenn nicht diese Erweiterung von selbst ein Mehraufkommen an Steuern mit sich bringt, der Staat unter Vermeidung von Steuererhöhungen oder neuer Steuern versuchen, die Mittel zur Bewältigung der neuen Aufgaben zu gewinnen durch Neugestaltung der Ausgabenwirtschaft, aber auch durch Umbau der Steuern — Mehrbelastung tragfähiger Schultern unter Entlastung schonungsbedürftiger, insbesondere kinderreicher Volksgenossen; Beseitigung unnötiger oder gemeinwirtschaftlich als falsch erkannter Steuervergünstigungen, — solange eine Verminderung des Gesamtaufkommens unmöglich ist. Eine solche Senkung ist zur Zeit — wegen der Fehlbeträge und Vorbelastungen der Reichsfinanzen aus früheren Jahren und der gewaltigen rückständigen Reichsaufgaben, dann aber auch zur Wiedergewinnung von Deutschlands Wehrfähigkeit — ausgeschlossen. Die Regierung mußte sich daher im wesentlichen mit einem inneren, vorsichtigen Umbau begnügen, um ihre steuerpolitischen Schritte dem Ziel näher zu lenken. Es sind deshalb zunächst die wichtigsten Steuergesetze teils ganz neu aufgebaut, teils zweckentsprechend umgeändert worden. Die Hauptreform umfaßt ein grundsätzliches, allgemeines Gesetz, das Steueranpassungsgesetz, und 9 wichtige Einzelgesetze. Beide enthalten auch zahlreiche steuertechnische Verbesserungen; im folgenden sollen aber nur die nationalsozialistisch bedeutsamen Neuerungen hervorgehoben, keine dogmatische Darstellung des neuen Steuerrechts gegeben werden.

A. Allgemeine Regelung der Grundbegriffe und des Steuerverfahrens.

Zum Zweck der alsbaldigen Einflößung nationalsozialistischen Gedankenguts in den inneren Gehalt und die Anwendung sämtlicher Steuergesetze sowie in das Besteuerungsverfahren, zugleich als Vorläufer für ein allgemeines Steuerverwaltungsgesetz, ist bei der 1. nationalsozialistischen Steuerreform vom Herbst 1934 an die Spitze gestellt: das

Steueranpassungsgesetz vom 16. Okt. 1934 (RGBl. I S. 925).

Es hebt die Reichsabgabenordnung von 1919/1931 nicht auf, aber ändert sie insoweit ab, als dies der Umbruch des Denkens alsbald notwendig macht, und bereitet das kommende Steuerverwaltungsgesetz vor.

1. Für eine Steuerreform im Sinne des Nationalsozialismus war es selbstverständlich, daß an der Spitze des Reformwerkes die nationalsozialistische Weltanschauung als einheitliche Richtschnur für die Anwendung aller Steuergesetze festgelegt wurde, zugleich mit dem weiteren Grundsatz, daß die Steuerrechtsanwendung den Zeitverhältnissen, der gesunden Volksanschauung, Treu und Glauben und dem Gemeinwohl entsprechen müsse, — übrigens Grundsätze, die in den letzten Jahren der Reichsfinanzhof, der oberste Gerichtshof in Steuersachen, mehr als manches andere obere Gericht im Rahmen des damals Möglichen herausgearbeitet und angewendet hat. Diese Grundsätze gelten auch für Gerechtigkeit und Billigkeit. Billig ist nicht, was der einzelne von seinem Standpunkt aus glaubt

verlangen zu können, um Härten zu vermeiden, sondern billig ist nur, was auch vom Standpunkt der Allgemeinheit aus, vom Blickpunkt der Volksgemeinschaft und der für diese tätigen Verwaltung, angemessen und zweckmäßig ist. § 1 des Steueranpassungsgesetzes bestimmt daher grundsätzlich:

Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen. — Dabei sind die Volksanschauung, der Zweck und die wirtschaftliche Bedeutung der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen, und § 2 Abs. 3: Fragen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen.

2. Das SteueranpassGes. dient der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuerrechts; deswegen beseitigt es mehrfach die bisher bestehende Verschiedenheit der Begriffsbestimmung für gleiche Gegenstände und Rechtsfragen in den verschiedenen Steuergesetzen durch einheitliche Begriffsregelung für alle Steuergesetze, so die Grundsätze über die Entstehung der Steuerschuld, die steuerliche Bedeutungslosigkeit von Scheingeschäften und rechtsgeschäftlichen Schleichwegen zur Steuerminderung — (hier unter einfacherer und klarer Begriffsbestimmung als bisher) —, über die Heranziehung der für die Steuerschuld haftbaren Leute, den Begriff der Angehörigen, die steuerliche Zurechnung von Wirtschaftsgütern nach wirtschaftlichen, nicht nach formalrechtlichen Gesichtspunkten, den Begriff des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes, der Geschäftsleitung, des Unternehmungssitzes und der Betriebsstätte, der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke. Ferner vereinheitlicht das Gesetz die Bestimmungen über die Personenstandsaufnahme, die Melde- und Steuererklärungspflicht, die Hilfspflichten der Behörden und Notare, die Zuständigkeit der Finanzämter, und verschärft die Vorschriften über die Auskunftspflicht, insbesondere bei Schulden, Lasten und Werbungskosten (Schmiergelder!) (StAnpassGes. §§ 3—19; § 21).

3. Die Verzugs- und Aufschubzinsen für Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Vermögensteuer und Stundungszinsen sind beseitigt; dafür wird eine Liste der säumigen Steuerzahler aufgelegt. Das vereinfacht die Buchhaltung und Steuererhebung und führt zu einem wesentlichen Abbau der Vollstreckungsabteilungen bei den Finanzämtern. Die Stundung von Steuern bei Glaubhaftmachung vorübergehender Zahlungsschwierigkeit ist aber nach wie vor zugelassen. — Demgemäß zahlt auch das Reich bei Steuererstattung keine Zinsen mehr (§ 20). Der Sicherung des Steueraufkommens und der Vereinfachung dient das ergänzende Steuersäumnisgesetz v. 24. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1271); es beseitigt die Verzugszinsen bei den wichtigsten Steuern und die Erstattungszinsen bei zu viel bezahlten Steuern und setzt an ihre Stelle den Säumniszuschlag, der einmalig und unabhängig vom Zeitablauf dem säumigen Steuerschuldner auferlegt ist, in Höhe von 2 Prozent der rückständigen Steuern. Das Steuerzinsverbot ist auf Länder und Gemeinden ausgedehnt.

4. Entgegen der dem früheren liberalistischen Staat eigentümlichen Trennung von Gesetzgebung und Verwaltung ist nun der obersten Verwaltungsspitze, dem Reichsfinanzminister, die Ermächtigung gegeben, die Durchführung der Steuergesetze auch durch gesetzergänzende Rechtsverordnungen unter Bindung der Steuergerichte zu sichern, insbesondere auch Zweifel zu klären und der Rechtsentwicklung Bahn zu schaffen (§ 21 Nr. 3).

Ein wichtiges Beispiel hierfür ist die VO. v. 20. Juni 1935 (RGBl. I S. 752) über die Führung eines Wareneingangsbuchs für Gewerbetreibende, und die VO. über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935 (RGBl. I S. 908).

5. Des weiteren gleicht das StAnpaßGes. die Vorschriften der Reichsabgabenordnung der veränderten staatsrechtlichen und weltanschaulichen Betrachtungsweise an:

a) Ausgemerzt sind die Bestimmungen, die ein Mitwirkungsrecht des Reichsrats, der Länder oder Gemeinden bei der Erlassung von Steuervorschriften oder -grundsätzen des Reichssteuerrechts vorsahen.

b) Dem Führergrundsatz gemäß treten an die Stelle der beschließenden Steuerausschüsse der Finanzämter beratende Beiräte mit auf das Notwendige beschränkter Mitwirkung als verpflichtete Amtsträger (Sollvorschrift!). Damit ist auch ein Stück Parlamentarismus beseitigt: die Beiräte werden nicht von Körperschaften gewählt, sondern von der Behörde berufen aus dem Kreis der arischen Staatsbürger, die steuerehrliche, pünktliche Steuerzahler sind, — wenn auch unter Berücksichtigung der Berufsstände und der Landes- und Gemeindebehörden.
(§ 21 Nr. 1, 4, 6—8, 14 ff.)

6. Mehr in das Gebiet der Devisenerfassung und des Strafrechts (Amnestie, tätige Reue usw.) gehört die Verlängerung und Erleichterung der Anzeigemöglichkeit nach dem Volksverratsgesetz, der 2. Steueramnestieverordnung und der DevisenVO. in §§ 22 ff. des StAnpaßGes.

7. Der Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden kann zur Zeit noch nicht endgültig geregelt werden; es fragt sich, ob nicht die allgemeine Reichsreform abgewartet werden muß. Die Steuerreform von 1934 konnte daher hier (StAnpaßGes. §§ 37 ff.) nur einige Übergangsmaßnahmen treffen, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, aber den Ländern und Gemeinden die Quelle aus den Reichssteuern offen halten (§§ 37 ff.). Eine weitere derartige Übergangsmaßnahme ist das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichs v. 26. Febr. 1935 (RGBl. I S. 285); es kürzt den Anteil der Länder und Gemeinden an der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer um 2/3 für Beträge über 1340 Millionen Reichsmark bei Einkommen- und Körperschaftsteuer und 573 Millionen RM. bei der Umsatzsteuer.

B. Die einzelnen Steuergesetze der Steuerreform vom Herbst 1934.

I. Einkommensteuergesetz.

Das neue Einkommensteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1005) regelt, wie bisher, die Besteuerung der natürlichen Personen (auch soweit sie selbstverantwortliche Mitunternehmer eines gesellschaftlichen Betriebes sind). Steuerpflichtig sind sie mit ihrem Einkommen, unter Umständen mit dem Verbrauch. Die Steuer wird im Wege der Veranlagung (Vorauszahlungen, Abschlußzahlung) und im Wege des Steuerabzugs an der Quelle erhoben. Inlandsbewohner sind unbeschränkt, Auslandsbewohner nur mit bestimmten inländischen Einkünften steuerpflichtig, beide Male nur mit Einkünften der im Gesetz besonders bezeichneten Einkunftsarten. Damit ist, wie bisher, die sogen. Quellentheorie und die Schanzsche Lehre von der Besteuerung des Reinvermögenszugangs abgelehnt. Die Fälle des Steuerabzugs sind für Lohn und Kapitalertrag, aber sonst nicht abschließend geregelt, insbesondere ist die Möglichkeit für solche Abzüge erweitert für beschränkt Steuerpflichtige (§ 50 Abs. 4, 6).

1. Das neue Einkommensteuergesetz zeigt gegenüber dem EinkStG. von 1925 keinen völligen Bruch mit der bisherigen Richtung, sondern nur einen teilweisen Umbau und Ausbau unter Berücksichtigung der nationalsozialistischen Weltanschauung, aber auch unter Benutzung der steuerwissenschaftlichen Erkenntnis und der Erfahrungen der Verwaltung. Insbesondere baut das EStG. in die Gesetzgebung mehrfach die Ergebnisse der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs ein, die schon bisher, mehr als die Rechtsprechung anderer Gerichte, von dem Gedanken des „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“, der Betrachtung vom Blickpunkt der Gemeinschaft

und ihrer zweckmäßigen Verwaltung, des sozialen Gedankens, des Grundsatzes von Treu und Glauben und der Einfachheit der Besteuerung getragen war. — Es sind deshalb dem Grundsatze nach der Einkommensbegriff und im Wesentlichen die allein steuerpflichtigen Einkommensarten beibehalten worden.

2. Dagegen ist das Gesetz neu gegliedert und vom neuen Geist erfüllt. An Stelle der bisherigen Verworrenheit und Unklarheit, ja teilweise Unmöglichkeit der Begriffsbestimmungen ist eine bestimmte, verständliche Gesetzessprache, eine übersichtliche Anordnung und eine klassische Klarheit der Begriffe getreten. Es sind nun auseinandergehalten:

a) Einkunftsarten, bei denen der Gewinn maßgebend ist,

b) solche, bei denen der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten maßgebend ist.

Zu a): Der Gewinn ist maßgebend bei den Einkunftsarten: Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, selbständige Arbeit (freie Berufe). Der Gewinn ist aber wieder unterschiedlich zu errechnen:

aa) Bei diesen Einkunfsarten wird, soweit es sich nicht um buchführende Vollkaufleute handelt, der Gewinn regelmäßig berechnet durch Bestandsvergleich (Vergleich des Betriebsvermögens am Schluß des Wirtschaftsjahres mit dem vom Schluß des vorhergehenden Wirtschaftsjahres), vermehrt um die Entnahmen, vermindert um die Einlagen, unter Ausschaltung des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört. Dies gilt also für Land- und Forstwirte, für Kleingewerbe und selbständige Berufe. — Bei regelmäßig ziemlich schwankungsfreiem Betriebsvermögen kann vom Bestandsvergleich abgesehen und lediglich der Unterschied zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zugrunde gelegt werden; für trotzdem noch wesentliche Schwankungen im Betriebsvermögen können ausnahmsweise Zu- oder Abschläge angerechnet werden — der vom Reichsfinanzhof in der Rechtsprechung eingeschlagene Weg der sogenannten „Korrektivposten" (§ 4 Abs. 2).

bb) Bei den ordnungsmäßig buchführenden Vollkaufleuten (also nicht mehr beim Kleingewerbe) schließt sich die Gewinnberechnung (Steuerbilanz) an die ordnungsmäßige Handelsbilanz an; dazu sind aber die steuerlichen Grenzpfähle zu beachten, d. h. die steuerlichen Sondervorschriften des EinkStG. über Entnahmen und Einlagen, über die Betriebsausgaben (§ 4) und über die Bewertung (§ 6). Insbesondere sind unverwirklichte Gewinne nicht zu besteuern.

cc) Für alle nach dem Gewinn besteuerten Einkommensarten sind gleichmäßig klar herausgestellt die Vorschriften über die steuerlichen Grenzpfähle:

1. Entnahmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2);
2. Einlagen (§ 4 Abs. 1 Satz 3);
3. Bewertung (§ 6), hier untergeteilt nach:

— Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen (dazu Vorschrift über Absetzungen wegen Abnutzung in § 7): hier gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Absetzung wegen Abnutzung, oder nach Wahl des Steuerpflichtigen der niedrigere Teilwert, der Wert im Rahmen des fortgeführten Betriebs, der nicht höher sein darf als der Anfangswert.

(Wegen der kurzlebigen Anlagegegenstände s. unten zu 3.)

und:

— Wirtschaftsgütern anderer Art (Boden, Beteiligungen, Geschäftswert, Umlaufsvermögen): hier gelten die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der geringere Teilwert, der auch höher sein darf als der Anfangswert, bei Landwirtschaft auch höher als die Anschaffungskosten.

Dies gilt entsprechend für die Schulden des Betriebs, nur mit umgekehrten Vorzeichen.

4. Absetzungen für Abnutzung (§ 7).

5. Zu den Betriebsvorgängen gehört auch Veräußerung oder Aufgabe des Betriebs; für solche Fälle gelten besondere Steuersätze wie bisher. (§§ 14, 16, 18, 34).

Zu b): Bei den nicht betrieblichen Einkunftsarten, d. h. Einkünften aus unselbständiger Lohnarbeit, aus Kapital, aus Vermietung und Verpachtung, aus sonstigen Einkünften (wiederkehrenden Bezügen, Spekulations- und Gelegenheitsgeschäften) ist nur der Überschuß der (zugeflossenen) Einnahmen über die (abgeflossenen) Werbungskosten maßgebend (§§ 8, 9). „Werbungskosten" gibt es also nur noch bei diesen Einkunftsarten; bei den betrieblichen sind die Aufwendungen und Schulden des Betriebs maßgebend. Zu den Werbungskosten gehören aber auch hier durchweg die Absetzungen wegen Abnutzung und Substanzverringerung (§ 7); gleichbleibende Jahresbeträge sind für diese Absetzungen nicht vorgeschrieben.

3. Neue Sondervorschrift für kurzlebige Betriebsgegenstände (§ 6 Nr. 1).

Sie bedeutet eine, insbesondere der Arbeitsbeschaffung dienende, wesentliche Vereinfachung. Buchführende Gewerbetreibende dürfen auch nach Ablauf des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933 (s. oben 1. Abschnitt, A I 3), kurzlebige Betriebsgegenstände des Anlagekapitals, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 5 Jahre nicht übersteigt und die in einem besonderen Konto ausgewiesen sind, schon im Jahr der Anschaffung voll vom Gewinn absetzen, und zwar dauernd. Dies gilt auch für schon vor 1. Januar 1935 angeschaffte Gegenstände, die noch zu Buch stehen, auch über Ersatz oder Ergänzung hinaus. Als solche kurzlebige Gegenstände kommen in Betracht z. B. Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Bürohilfsmittel, Fahrzeuge, Werkzeuge, Hilfsgeräte, Modelle, Gasthofgeschirr u. dgl. Sie sind vom RFinMin. in einer Liste (Erlaß des RMin. d. Fin. v. 20. Dez. 1934, RStBl. 1935 S. 1) aufgeführt.

4. Ferner ist an Änderungen, insbesondere Vereinfachungen hervorzuheben:

a) Im Anschluß an die Rechtsprechung ist der Begriff des „Teilwerts" für Betriebsgegenstände (Wert im Rahmen des fortgeführten Betriebs, nicht Versilberungswert) gesetzlich festgelegt (§ 6), er kann regelmäßig angesetzt werden, wenn er niedriger ist als der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich Abnützungen.

b) Für die Abschreibung der kurzlebigen Betriebsgüter hat der Kaufmann größere Freiheit; für die kurzlebigen Wirtschaftsgüter ist eine Liste aufgestellt (s. oben Ziff. 3).

c) Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit in der Bilanz ist aufgegeben, soweit es sich nicht um abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens handelt oder die gewerblichen Anschaffungskosten nicht überschritten werden.

d) Die Steuerbilanz ist der Handelsbilanz mehr angeglichen; die willkürliche Bilanzänderung ist steuerrechtlich erschwert (§ 5 Abs. 2). Eine völlige Angleichung von Steuer- und Handelsbilanz machen die bestehenden handelsrechtlichen Vorschriften noch nicht möglich.

e) Die Möglichkeit der unbedingten Anwendung von Durchschnittssätzen ist erweitert (§ 29).

f) Der „Verlustvortrag" ist auch zur größeren Steuergleichmäßigkeit beseitigt (für den Übergang ist diese Bestimmung erleichtert);

g) ebenso die Steuerbegünstigung von Rücklagen (bisher § 58 a EStG. 1925; auch hier gelten Übergangserleichterungen; § 36 der 1. EinkStDurchfVO. [RStBl. 1935 S. 209]).

h) Die Sonderregelung für Landwirte ist eingeschränkt durch Herabsetzung der Sondergrenzen (§ 13).

i) Der Veranlagungszeitraum ist jetzt grundsätzlich das Kalenderjahr, nicht mehr ein beliebiger „Steuerabschnitt" (§ 25).

k) Vereinfacht und geklärt ist die Regelung bei den Dienstaufwandsentschädigungen; §§ 3, 19 EinkStGes.; vgl. § 4 Lohnsteuer-DurchfVO. 1934.

l) Bei Einnahmen und Werbungskosten ist für den steuerlich maßgebenden Zeitpunkt an Stelle des unklaren Rechtsbegriffes der Fälligkeit der klare Wirtschaftsbegriff des Zufließens, wie ihn die Rechtsprechung entwickelt hat, getreten.

5. Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte sind, um auf den Betrag des Einkommens zu kommen, abzuziehen (§ 10):

a) die Verluste, die sich aus einzelnen Einkommensarten ergeben,

b) die Sonderausgaben, die außerhalb der sonst abziehbaren Unkosten besonders im EinkStG. genannt sind (§ 10). Hierunter fallen neu die Festbeträge für Hausgehilfinnen (monatlich je 50 RM.), dann Beiträge an Bausparkassen für den Steuerpflichtigen und seine Familie, aber nicht mehr Ausgaben für Fortbildung im Beruf und gesperrte Spareinlagen. Wie bisher Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten, Versicherungsbeiträge und Kirchensteuern. Die Sonderausgaben für Versicherungsbeiträge und Bausparkassen sind an Höchstgrenzen gebunden.

Als Mindestbetrag der Sonderausgaben sind 200 RM. (bei der Lohnsteuer 210 RM.) abzusetzen, daneben für jede Hausgehilfin monatlich 50 RM. (nicht mehr bloß bis zur Höchstgrenze von 3 Hausgehilfinnen) sowohl bei der Veranlagung wie bei der Lohnsteuer. Der abzugsfähige Höchstsatz der Beiträge zu Versicherungen ist erhöht und bevölkerungspolitisch gestaffelt (§ 10).

Nicht mehr abziehbar sind allgemeine Repräsentationsausgaben, d. h. Aufwendungen für die Lebensführung, die Beruf und gesellschaftliche Stellung mit sich bringen, auch nicht, wenn sie zu Berufsförderungen dienen sollen (§ 12 Nr. 1).

Das Veranlagungs- und Steuereinhebungssystem (Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen unter Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge und Vorauszahlungen, keine Erstattung überzahlter Abzugsbeträge) ist beibehalten.

6. Einkommensteuertarif

a) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, die Ehestandshilfe und die Krisensteuer der Veranlagten, der Einkommensteuerzuschlag für höhere Einkommen ist in die Einkommensteuer eingearbeitet. Dagegen konnte dies mit Rücksicht auf die Gemeindefinanzwirtschaft und den Finanzausgleich bei der Bürgersteuer noch nicht ermöglicht werden; sie wird besonders erhoben, s. unten IX. Verschiedene Steuervergünstigungen, die seit Frühjahr 1933 gewährt worden sind, sind in die EinkSt. eingeschmolzen. In der Einarbeitung der gen. Steuern besteht eine wesentliche Vereinfachung gegenüber dem bisherigen Recht, zugleich bedeutet sie eine Entlastung der Verwaltung und der Arbeitgeber. Die Einschmelzung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bedeutet zugleich die Heranziehung auch der Nichtlohnsteuerpflichtigen zu entsprechenden Beträgen unter Entlastung der Lohnempfänger, letzteres um so mehr, als die Abgabe nur mit 60 Mill. RM. weniger in Rechnung gestellt ist.

Alle Steuerstufen, Familienermäßigungen, steuerfreien Teile sind in eine einheitliche, übersichtliche und klare Tabelle verarbeitet, so daß besondere Bestimmungen hierfür entbehrlich wurden, und zwar für veranlagte Steuer und Lohnsteuer gesondert. — Die Tabelle beruht auf dem Gedanken des Anstoßsystems (progressive, nach steigenden Hundertsätzen für jeden Einkommensbruchteil durchgestaffelte Steuer).

b) Trotz der Einschmelzung der bisherigen Nebenabgaben ergibt sich namentlich für Verheiratete mit Kindern, aber auch zum Teil für kinderlos Verheiratete und viele Ledigen im Gesamtergebnis eine Senkung. Wesentlich höher erfaßt werden

nur die Beamten, die bisher bei Arbeitslosenhilfe und Krisenlohnsteuer mit Rücksicht auf die mehrfachen scharfen, diese Steuern abgeltenden Gehaltskürzungen begünstigt waren. Ferner zeigt sich eine größere Mehrbelastung bei den Ledigen und Kinderarmen mit mittlerem und höherem Einkommen. Eine starke Entlastung erfahren die Kinderreichen, meist schon vom 2. Kind an. Es war einer der größten Mängel der bisherigen EinkSt., daß der Familienstand ungenügend berücksichtigt war; die soziale Gerechtigkeit gebot die Beseitigung dieses Mangels. Es entspricht dem Gedanken der Volksgemeinschaft und der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik, daß der Ausfall, der sich aus der stärkeren Berücksichtigung des Familienstandes ergibt, durch die Ledigen, Kinderlosen und Kinderarmen, insbesondere von bestimmten Einkommensgrenzen ab, übernommen wird, solange nicht die allgemeine Haushaltslage einen Verzicht auf Teile des Einkommensteueraufkommens ermöglicht. Im übrigen ist die Belastung der gleichzuwertenden Steuerpflichtigen möglichst ausgeglichen im Sinne der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung. Unebenheiten gegen bisher müssen dabei in Kauf genommen werden. Übergangsvorschriften erleichtern plötzliche Härten. — Im Ergebnis bedeutet die Tabelle Steuersätze von 8—40 v. H. (früher insgesamt 10—46 v. H.), bei geringen Einkommen geht ein steuerfreier Einkommensteil ab (120—720 RM.). Der Ledigenzuschlag beträgt rund 60 v. H. der Regelsteuer der kinderlos Verheirateten.

c) Die Kinderermäßigungen sind wesentlich erhöht; sie betragen jetzt

für 1 Kind	15 v. H.
für 2 Kinder	35 v. H.
für 3 Kinder	55 v. H.
für 4 Kinder	75 v. H.
für 5 Kinder	95 v. H.
für 6 Kinder	100 v. H.

innerhalb bestimmter Höchstgrenzen, die aber wesentlich höher gesetzt sind als bisher. Die Ermäßigungen werden jetzt auf Antrag auch für in der Berufsausbildung begriffene, auch nicht haushaltsangehörige Kinder bis zum 25. Jahr gewährt. Demgemäß sind auch der steuerfreie Einkommensteil und die Steuersätze sozial und neuzeitlich umgestellt worden.

Die Ledigensteuer ist um 60 v. H. höher als die der kinderlos Verheirateten; das ist regelmäßig eine Entlastung gegenüber der bisherigen Gesamtbelastung.

d) Ehegatten werden — in Angleichung an die Vermögensteuer — als Einheit zusammenveranlagt, auch wenn die Frau in einem dem Manne fremden Betrieb arbeitet. Ebenso werden der Haushaltungsvorstand und seine unselbständigen Kinder zusammenveranlagt; nur hier ist die Ausnahme für Arbeit in fremdem Betrieb beibehalten (§§ 26, 27). Jedes Familienmitglied ist unmittelbarer Steuerschuldner. (Haushaltsbesteuerung entsprechend dem Sippengedanken.) Die Bestimmungen sind vereinfacht und zweckmäßiger gestaltet.

7. Sonderfragen

a) Steuerermäßigung wegen besonderer wirtschaftlicher Belastung ist nur noch bei Einkommen unter 20 000 RM., erst bei mehr als 2 Kindern bis 30 000 RM. möglich (bisher allgemein 30 000 RM.) (§ 33).

b) Die nach Ermessen der Steuerbehörde zulässige, an bestimmte Voraussetzungen gebundene Besteuerung nach dem Verbrauch als der Selbsteinschätzung der Leistungsfähigkeit ist bei einem Verbrauch von mehr als 10 000 RM. (bisher 15 000 RM.) möglich; dieser Betrag erhöht sich um 2000 RM. für jedes minderjährige, haushaltsangehörige Kind. Die Verbrauchseinkommensteuer beträgt aber nur ½ der tarifmäßigen Einkommensteuer (§ 48). Abzusetzen sind hier auch — neu — Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige, gemein-

nützige Zwecke, dann wie bisher geschäftliche Ausgaben, Werbungskosten und sonstige besonders genannte zwangsläufige oder mißliche Ausgaben.

c) Spekulationsgewinn aus Veräußerungsgeschäften über Wirtschaftsgüter. Die Frist zwischen Anschaffung und Veräußerung von Aktien u. dgl., bei der noch Spekulation anzunehmen ist, wurde von 3 Monaten auf 1 Jahr erweitert; Geschäfte in festverzinslichen Inlandsrenten, Schuldbuchforderungen und Reichsbahnvorzugsaktien bleiben aus Marktstützungsgründen hier außer Betracht. Die Freigrenze ist auf 1000 RM. erhöht (§ 23). Auf die Spekulationsabsicht kommt es nicht mehr an.

d) Der Ertrag aus der Beteiligung an einer G. m. b. H. unterliegt jetzt wie bei Aktien dem Steuerabzug vom Kapitalertrag; eine Steuerermäßigung genießt dieser Betrag nicht mehr (§ 43).

8. Lohnsteuer

Wie die veranlagte Einkommensteuer wird auch die an der Quelle vom Rohlohn erhobene Lohnsteuer („Steuerabzug vom Arbeitslohn") nach einer gesetzlichen Tabelle an Hand der Steuerkarte erhoben. Die Lohnsteuer beginnt bei 80,08 RM. Monatslohn = 960,96 RM. Jahreslohn. Die Lohnsteuer ist der Höhe nach der Veranlagungssteuer jetzt grundsätzlich gleichgestellt. Auch bei nichtperiodischen Sonderlohneinnahmen (Tantiemen, Gratifikationen) ist die Lohnsteuer jetzt nach dem Familienstand abgestuft (§ 40). — Eine nachträgliche Erstattung der Lohnsteuer aus Billigkeitsgründen, insbesondere wegen sonstiger wirtschaftlicher Belastung, ist nach wie vor nicht vorgesehen. — Ein Abzug höherer Werbungskosten und Sonderausgaben insbesondere für Hausgehilfinnen, aber auch — neu — privater Dienstaufwandsentschädigungen bei der Lohnsteuer ist nur bei vorheriger Glaubhaftmachung und nach Änderung der Steuerkarte möglich (§ 41). — Hierzu VO. über Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn v. 29. 11. 34, RStBl. 34, 1489.

9. Die Vorschriften über beschränkt Steuerpflichtige (Ausländereinkünfte) sind klar geordnet (§§ 49, 50). Vgl. hierzu VO. über Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen vom 6. Febr. 1935 (RGBl. I S. 160) u. §§ 32—43 der 1. DurchfVO. z. EinkStGes. v. 6. Febr. 1935 (RGBl. I S. 153).

10. Sonstige Ergänzungen des Einkommensteuergesetzes.

a) Wesentliche, das Gesetz teilweise ergänzende und maßgeblich erläuternde Bestimmungen gibt die Erste VO. zur Durchführung des Einkommensteuergesetzes vom 6. Febr. 1935 (RGBl. I S. 153). Näher geregelt sind darin u. a. Vorschriften über Werbungskosten, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten, Sonderausgaben, über kurzlebige Wirtschaftsgüter, über unentgeltliche Betriebsübertragung, über den Begriff der ordnungsmäßigen Buchführung bei Landwirten, über die gegenseitige Abstimmung von Veranlagung und Steuerabzügen, über Gewinne aus der Veräußerung von zwangsbewirtschafteten Grundstücken, von landwirtschaftlichen Betrieben, von Kapitalbeteiligungen, über Einschränkung des Begriffs der Ledigen. Ferner enthält die VO. Regelungen zum Übergang vom alten auf das neue Einkommensteuergesetz, insbesondere zwecks Vermeidung von Härten wegen des Wegfalls der eingebauten früheren Sondersteuern, weiterhin zur Überleitung der Bilanzen, deren Posten auf den 1. Jan. 1925 zurückgehen.

Weitere Ergänzungen dieser VO. sind enthalten in dem Erlaß des RMin. der Finanzen über Veranlagungsrichtlinien zur Einkommen- und Körperschaftsteuer 1934 vom 28. Febr. 1935 (RStBl. 1935 S. 377), wo zahlreiche Einzelfragen klargestellt sind, insbesondere zur Abgrenzung der Einkommensarten und zur Erläuterung wichtiger Begriffe des EinkStGes.; diese Richtlinien sind wieder ergänzt durch Erlaß v. 4. Juni 1935 (RStBl. 1935 S. 272).

b) Die Einkommensteuer betrifft auch das Gesetz über Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) v. 4. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1222) mit der VO. zur Durchführung v. 27. Febr. 1935 (RGBl. I S. 316): Die an die Golddiskontbank abgeführten Gewinnbeträge sind erst nach der Wiederausteilung, d. h. frühestens nach 4 Jahren, zur Einkommensteuer heranzuziehen.

II. Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1031) regelt wie bisher das KörpStG. 1925 die Besteuerung des Einkommens der unpersönlichen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insbesondere der Aktiengesellschaften, rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine, Stiftungen, Anstalten und der wirtschaftlichen, gewerblichen Betriebe der öffentlichen Hand. Das Einkommen richtet sich nach dem EinkStG.; Ausnahmen für Mitgliederbeiträge, Schachtelgesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Gründungskosten, Versicherungsrücklagen, Sanierungen (§§ 8—11).

Das neue Gesetz unterscheidet sich von dem bisherigen — neben der Verbesserung der Sprache und des Aufbaues — durch folgende Ziele:

a) Herbeiführung einer größeren Gleichmäßigkeit der Besteuerung, insbesondere Beseitigung von Ungleichmäßigkeiten je nach Wahl einer Rechtsform, gleichmäßige Besteuerung der Erträge aus Beteiligungen am Wirtschaftsleben.

b) Vereinfachung der Verwaltung, so bei der Besteuerung der öffentlichen Betriebe, der Genossenschaften, der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und bei der Mindestbesteuerung durch Beseitigung des Verlustvortrags. Der Kreis der Steuerpflichtigen ist dehnbar (§ 22).

Zu a): Das Gesetz ist klar aufgebaut: §§ 1, 2 geben eine eindeutige Liste der Körperschaften an Stelle der bisherigen teilweise rechtlich verworrenen und abstrakten Begriffsbestimmungen. Es folgen die Grenzfälle (§ 3), dann die persönlichen Befreiungen (§ 4), der Begriff des steuerpflichtigen (§§ 5—7) und des nichtsteuerpflichtigen (§§ 8—10) Einkommens und der abzugsfähigen (§ 11) und nicht abzugsfähigen (§ 12) Ausgaben, die Sonderfälle (§§ 13—16) und die Mindestbesteuerung (§ 17); dann kommen die kurzen Tarif- und Veranlagungsbestimmungen.

Zu b): Größere Einfachheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist erzielt in folgendem:

1. Die öffentlichen gewerblichen Betriebe werden jetzt gleichmäßig erfaßt, mögen sie der Versorgung (mit Wasser, Gas, Strom, Verkehrsmitteln) oder daneben oder überhaupt anderen wirtschaftlichen, gewerblichen Zwecken dienen. Alle diese Betriebe sind mit dem ganzen Gewinn steuerpflichtig; aber im Wege des Finanzausgleichs wird die Steuer der Körperschaft überwiesen, der der Ertrag zufließt (§ 39 StAnpassGes., s. oben A 7), da die öffentlichen Körperschaften eine Minderung des Ertrags durch die neue Besteuerung nicht auf sich nehmen können; sie müßten also die Tarife erhöhen. — Damit sind auch die die Verwaltung erschwerenden rechtlichen Unterschiede zwischen steuerfreien und steuerpflichtigen Betrieben und Betriebsteilen beseitigt.

2. Anders geregelt ist die Steuerpflicht bei öffentlichen Banken (Landesbanken, Girokassen, Stadtbanken und Kreditgenossenschaften [§§ 4, 19 Abs. 2]).

3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind grundsätzlich ohne Rücksichten auf Betriebsausdehnung und Größe gleichmäßig steuerpflichtig; doch kann der Reichsfinanzminister Milderungen einführen (§ 23) oder die bisherige Steuerbefreiung übergangsweise gelten lassen (§ 24 Abs. 2).

4. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlichrechtliche Versicherungsanstalten sind jetzt allgemein, wie die in Form der Kapitalgesellschaft betriebenen Versicherungsunternehmen, steuerpflichtig.

5. Gemeinnützige private Körperschaften und gemeinnützige öffentliche Betriebe sind gleichmäßig steuerfrei.

6. Die Mindestbesteuerung, die der Verbrauchseinkommensteuer entspricht, ist gleichmäßig so geregelt, daß der Mindestbesteuerung zugrunde gelegt werden: Ausschüttungen, soweit sie 4 v. H. übersteigen; Tantiemen des Aufsichtsrats, übermäßige Tantiemen an Vorstand und Angestellte.

7. Der Verlustvortrag ist, wie bei der Einkommensteuer, beseitigt.

8. Beseitigt sind die ermäßigten abgestuften Steuersätze für zwerghafte G.m.b.H.

9. Klar gefaßt sind die Vorschriften über Auflösung und Abwicklung (Liquidation) (§ 14), Verschmelzung (Fusion) und Umwandlung (§ 15) und Verlegung ins Ausland (§ 16).

10. Der regelmäßige Steuersatz ist 20 v. H. des (verteilten oder unverteilten) Einkommens.

11. Ergänzt ist das Gesetz durch die 1. VO. zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes v. 6. Febr. 1935 (RGBl. I S. 163).

III. Umsatzsteuergesetz

Das neue Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 942) mit Durchführungsbestimmungen vom gleichen Tag (RGBl. I S. 947, 970) hat von einer grundlegenden Umgestaltung des Umsatzsteuergesetzes abgesehen. Die allgemeine Besteuerung der Umsätze war finanziell unentbehrlich und erschien wirtschaftlich — als Kostenteil des Güteraustauschs — tragbar. Die Reform sah daher von finanziell gewagten, im wirtschaftlichen und sozialen Ergebnis unsicheren Versuchen ab, wie sie etwa die sogen. Phasenpauschalierung (nur einmalige, aber kräftige Umsatzsteuer für mehrere Produktionsstufen an der engsten Stelle), die Kleinhandelssteuer (Umsatzsteuer nur beim Umsatz zum letzten Verbraucher), die Besteuerung des Nettoumsatzes (Siemens'sche „veredelte" UmsSt.) darstellen. Das neue Gesetz beschränkt sich daher — neben einer knappen, klaren, von schwierigen und ungreifbaren Rechtsbegriffen freien Darstellung — unter Benutzung der Ergebnisse von Verwaltung und Rechtsprechung und Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse auf:

a) nur hauptsächliche Neuerungen (Minderaufkommen zusammen 100 Mill. RM.):

1. Neuregelung der UmsSt. für Umsätze im Binnengroßhandel. Bisher galt das sog. Zwischenhandelsprivileg für Umsätze, die das Lager des Großhändlers nicht berührten; Lieferungen ab Lager waren steuerpflichtig. Dies beeinträchtigte die Lagerhaltung und führte zur Zurückhaltung vorsorglicher und nichteiliger Aufträge. Daher ist dieser Unterschied jetzt beseitigt und die Umsatzsteuer im Großhandel einheitlich auf 1/4 der Regelsteuer = 0,5 v. H. festgesetzt. Der Großhändler braucht also jetzt bei der Zeit seiner Bestellung und bei Vorratseindeckung an die Umsatzsteuer nicht mehr zu denken. Die Änderung dient somit der Arbeitsbeschaffung und dem Konjunkturausgleich, sowie der Vereinfachung der Steuerverwaltung. Großhändler sind für den Zwischenhandel Händler mit mehr als 25 v. H. Großhandelsumsatz (Ges. § 7 Abs. 3, DurchfBest. §§ 11, 49). Voraussetzung der Vergünstigung ist Weiterveräußerung ohne wesentliche Bearbeitung und buchmäßiger Nachweis (DurchfBest. §§ 12, 13, 22).

2. Befreit sind im Großhandel (neu) von der Umsatzsteuer gewisse Massengüter (Rohstoffe und Halbzeug): Baumwolle, Wolle, Brennstoffe, Metalle, Verhüttungsstoffe, Mineralöle, Dünger, Getreide, Mehl, Milch, Gemüse, Kartoffeln. Grund: Erleichterung der Rohstoffbeschaffung und Ernährung. (Ges. § 4 Nr. 4, DurchfBest. §§ 21 ff.)

3. Aufgehoben ist zwecks Vereinfachung die Steuerbefreiung im gebundenen Zollverkehr und aus Zollfreilägern, bestehen geblieben ist die

Steuerbefreiung für den 1. Umsatz nach der Einfuhr und im Seehafenverkehr der wichtigen Plätze, jetzt einschließlich von 5 großen Rheinhäfen (Ges. § 4 Nr. 2, DurchfBest. §§ 9 f., 19 ff.).

Die Einfuhrfreilisten sind, insbesondere zum Schutz der Landwirtschaft, vereinfacht und vereinheitlicht.

Die Neuerungen waren nötig zum Schutz des deutschen Handels und der deutschen Gütererzeugung, also der nationalen Wirtschaft, und zur Vereinfachung der Verwaltung.

Zur Förderung der deutschen Ausfuhr ist der Kreis der vergütungsberechtigten Ausfuhrumsätze erweitert (DurchfBest. §§ 67, 72).

4. Beseitigt ist endlich an einer Stelle eine Ungleichheit, die darin besteht, daß Betriebe, die *mehrere Stufen von Produktion* und Handel in sich vereinigen, dadurch Umsatzsteuer gegenüber einer Mehrzahl von einstufigen Betrieben sparen. Sie werden jetzt besonders belastet durch eine Zusatzsteuer (§ 8). Möglich war dies zunächst nur bei dem größeren *Spinnstoffgewerbe*, wenn es die Stufen der Spinnerei und Weberei durch eigene Arbeit oder durch fremde Werkarbeit — hier abzüglich der Steuer auf den Veredelungslohn — vereinigt (Durchf.-Best. §§ 54 ff.).

Eine besondere Ermäßigung genießen (§ 57 DurchfBest.) die sog. *Eigenveredler* von Textilien, insbesondere Stoffdrucker und Ausrüsterhändler (Steuersatz 0,5 v. H.).

b) Ferner sind als *Änderungen* hervorzuheben:

1. Die von der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs geschaffene Sonderbehandlung der *Organschaft* (Steuerfreiheit der Umsätze z. B. zwischen Mutterfirma und der nur ein von ihr völlig abhängiges Organ bildenden Tochtergesellschaft), ist zur Vermeidung von (nach nat.-soz. Grundsätzen unerwünschten) Fusionen und Arbeiterentlassungen hierwegen beibehalten und ins Gesetz eingearbeitet (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UmsStG. und § 2 DurchfBest.). — Mehrere Einzelfirmen eines Einzelkaufmanns sind für die Umsatzsteuer ein einheitliches Unternehmen, ebenso wenn mehrere Kaufleute mehrere offene Handelsgesellschaften bilden.

2. Die Umsatzsteuer der Gewerbebetriebe im *Wareneinzelhandel* ist verschärft zum Schutz des gewerblichen Mittelstandes, insbesondere ist die erste Million Umsatz nicht mehr auszuschalten (§ 7 Abs. 4 Ges.).

3. Nichtgewerbliche Umsätze der *öffentlichen Gewalt* sind steuerfrei, ebenso jetzt private *Versteigerungen* und die *Vermietung eingerichteter Räume* außerhalb des Beherbergungsgewerbes (§ 2 Abs. 3 Ges.).

4. *Steuerbeträge unter jährlich 20 RM.* werden nicht erhoben (DurchfBest. §§ 62 ff.).

5. Im übrigen sind die *Befreiungsbestimmungen* vereinfacht und verkürzt (Ges. § 4), teilweise erweitert (s. DurchfBest.); beseitigt sind zur Vereinfachung und zur Erzielung gleichmäßiger Besteuerung, trotz sozialer Bedenken, die Befreiungen für Umsätze in Edelmetallen, landwirtschaftlichen Deputaten, Genossenschaftsrückvergütungen, gemeinnütziger Unternehmen, Privatschulen und Anzeigenvermittler, die Begünstigung der Großlandwirte bei der erhöhten Einzelhandelssteuer.

6. Die *Begriffsbestimmungen* sind herausgearbeitet (Unternehmer, Unternehmen, Lieferung, Organschaft, öffentliche Gewalt, Großhandel, Be- und Verarbeitung u. dgl.). Ges. §§ 2, 3, DurchfBest. §§ 2 ff., 11 ff., 21.

IV. Reichsbewertungsgesetz

Das *Reichsbewertungsgesetz* vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) faßt für die Vermögensteuer und die Grundsteuern, weithin aber auch für Grunderwerb- und Erbschaftsteuer die Bewertungsgrundsätze zusammen. Seine Neufas-

sung dient der Klarstellung, der Vereinfachung, namentlich aber wirtschaftspolitischen Zwecken und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Das RBewGes. regelt wie bisher die Bewertung und den Umfang des nach diesen Gesetzen steuerpflichtigen Vermögens.

1. Wirtschaftspolitische Erleichterungen:

a) Als Bauland in Betracht kommende landwirtschaftlich benutzte Erbhofgrundstücke sind regelmäßig dem Landwirtschaftsbetriebe zuzurechnen, nicht mit dem Bauplatzwert zu bewerten (§ 51 Abs. 3).

b) Die Vorschriften über die Landwirtschaftsbewertung sind zur Erzielung gleichmäßiger und sicherer Veranlagung geändert: Vergleichsbetriebe im Verhältnis zum Reichsspitzenbetrieb (Reichshundertsatz), Untervergleichsbetriebe mit rechtsverbindlichen Hundertsätzen; Ermittlung des Hektarsatzes für jeden Betrieb durch Vergleich mit diesen (§§ 34 ff.).

c) Die selbständige Vermögensteuerpflicht der offenen Handelsgesellschaften und dgl. ist beseitigt.

d) Steuerfrei sind im Inland hergestellte Personenkraftwagen, Flugzeuge, Motore und Segelboote (§ 67 Nr. 10). Grund: Arbeitsbeschaffung.

2. Wirtschaftspolitische Verschärfungen:

a) Bei der Bewertung landwirtschaftlicher Gebäude ist die Größe des Betriebes zu berücksichtigen (§ 33);

b) bei Genossenschaften dürfen die Geschäftsguthaben nicht mehr abgezogen werden zur Gleichstellung der Genossenschaften mit den Einzelbetrieben;

c) bei ausländischen, im Inland nicht zugelassenen Versicherungen (zum Schutz der heimischen Wirtschaft) (§ 67 Nr. 6);

d) das Vermögen nicht nur der Ehegatten, sondern auch dieser und ihrer minderjährigen Kinder ist zusammenzurechnen (vgl. aber die Erleichterungen bei der Vermögensteuer unten V);

e) die Bewertungsvergünstigung für Aktien, Anteile und Genußscheine (nur halber Kurswert) ist beseitigt, da eine Mehrbelastung der Kapitalgesellschaften volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist; die Änderung kommt wirtschaftlich den festverzinslichen Wertpapieren und der Zinssenkung sowie den selbstverantwortlichen Unternehmern zugute.

3. Vereinfachungen

sind vorgenommen: bei den Zinswertfragen (§§ 14, 15, 17), bei der Ermittlung des Betriebsvermögens und der Betriebsgrundstücke (§§ 54 ff.), — der sogenannte Dreimonatsabzug ist gestrichen; — die Neufeststellungsmöglichkeiten sind teils beschränkt, teils erweitert (§§ 21, 22); — die größeren Werte sind weithin abzurunden, schon bei den Einzelwerten (§ 25). — Der Unterschied zwischen zwangsbewirtschafteten und zwangswirtschaftsfreien Grundstücken ist aufgegeben. — (Dazu jetzt VO. über Bewertung bebauter Grundstücke v. 10. Nov. 1934, RGBl. I S. 1106.) Die Einheitswerte werden nur alle 6 Jahre festgestellt (§ 21).

4. Klarstellungen

sind erfolgt für den Begriff des Teilwerts, der bei Betrieben an Stelle des gemeinen Versilberungswerts tritt; — für die Bewertung von Beteiligungen und Aktienpaketen nach dem Wert der ganzen Beteiligung, nicht der Summe der einzelnen Anteile.

5. Ergänzt ist das Gesetz durch die VO. v. 2. Febr. 1935 über Durchführungsbestimmungen zum ReichsbewertGes. (RGBl. I S. 81), die insbesondere die Bewertung 1935 regeln; die Gleichmäßigkeit bei der Grunderwerbsteuer sichert die VO. v. 22. Jan. 1935, RGBl. I S. 97.

Anhang zu IV:

Das Bodenschätzungsgesetz v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I S. 1050) schafft die Grundlagen für die Schätzung des Werts des Kulturbodens und ermöglicht die für das ganze Reich einheitliche, gleichmäßige Bonitierung des landwirtschaftlichen Vermögens. Damit dient es nicht nur steuerlichen, sondern auch den verschiedensten Zwecken der Landwirtschafts-, Kredit- und Finanzpolitik, namentlich aber der Reichseinheit, Gerechtigkeit und der Vereinfachung der Bewertung und Besteuerung des Bodens, endlich der Siedlung. (Dazu DurchfBest. v. 12. Febr. 1935, RGBl. I S. 198.)

V. Vermögensteuergesetz

Auch das Vermögensteuergesetz v. 16. Okt. 1934 (RGBl. I S. 1052), das die Besteuerung des Vermögens auf der Grundlage der im Reichsbewertungsgesetz (s. IV) geregelten Vermögensfeststellung bestimmt, bedeutet eine Umgestaltung im Sinne der Bevölkerungspolitik, der nationalsozialistischen Sozial- und Wirtschaftspolitik und der Vereinfachung der Besteuerung.

1. Bevölkerungspolitische Neuerungen:

Ehestand und Kinderzahl waren bisher eigentlich nur im Einkommensteuergesetz — und da ungenügend — berücksichtigt. Der notwendige Ausgleich zwischen Ledigen, Kinderlosen, Kinderarmen und Kinderreichen ist jetzt auch bei der Vermögensteuer geschaffen. Zwar sind jetzt nicht nur Ehegatten unter sich, sondern auch Eltern und haushaltsangehörige Kinder zusammenveranlagt, doch gilt für jeden Ehegatten (auch Witwer und Witwen) sowie jedes minderjährige, haushaltsangehörige Kind — hier unter Umständen bis zum 25. Jahr — ein Freibetrag von je 10 000 RM.

2. Soziale und nationale Neuerungen:

a) Freibetrag regelmäßig mindestens 10000 RM. (gilt nicht für beschränkt steuerpflichtige Ausländer).

b) Weitere Freibeträge für Alte und Erwerbsunfähige mit geringem Einkommen.

3. Wirtschaftspolitische Neuerungen:
(insbesondere zur Stärkung des selbstverantwortlichen Unternehmertums)

a) Mindestbesteuerung für Kapitalgesellschaften (AG. aus 50 000 RM., G.m.b.H. aus 20 000 RM.).

b) Herabsetzung der Besteuerungsgrenze für andere Körperschaften — unter Einbeziehung der Berufsverbände und nichtrechtsfähigen Hilfskassen — auf 10 000 RM.

c) Beseitigung der Schongrenze kleiner Gesellschaften (bisher 20 000 RM.).

d) Fortfall der selbständigen Steuerpflicht der offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und anteilige Zurechnung ihres Vermögens an die Gesellschafter, so daß diesen auch hierwegen die Freibeträge zugute kommen. (Für Genossenschaften ist Sonderregelung vorgesehen.)

4. Vereinfachungen:

Zusammenveranlagung der engeren Familie — Steuerabrundung auf volle 1000 RM. nach unten und oben. — Veranlagung nur alle 3 Jahre ohne Rücksicht auf Änderungen im Familienstand oder geringe Verschiebungen im Vermögen (besonders geregelt sind Todesfälle). — Einheitlicher Steuersatz 5. v. T. — Beschränkung der Neuveranlagungen. — Das Gesetz gilt zur Entlastung der Verwaltung erst ab 1. April 1936.

5. Durchführungsbestimmungen regelt die VO. v. 2. Febr. 1935 RGBl. I S. 100.

VI. Erbschaftsteuer

Das Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1056) regelt einzelne Bestimmungen des sonst bestehen bleibenden ErbschStG. neu, hauptsächlich nach bevölkerungspolitischen Grundsätzen: Freibeträge bestehen für Kinder (30 000 RM.) und Enkel (10 000 RM.), auch bei größeren Erbschaften. Ehegatten, die nicht zur Erhaltung der Sippe beigetragen haben, sind nicht mehr steuerfrei, im übrigen gilt auch für Ehegatten ein Freibetrag von 30 000 RM. — Großeltern und weitere Voreltern sind steuerlich besser gestellt worden. — Zuwendungen an die NSDAP. sind steuerfrei. — Die besonderen Stundungsvorschriften sind als meist entbehrlich und zur Vereinfachung gestrichen. Durch Ges. v. 28. 6. 1935 ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt worden, den Text des ErbschStGes. neu zu fassen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Steuerreform von 1934 zu bringen.

VII. Kapitalverkehrsteuergesetz

Das neue Kapitalverkehrsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1058) besteuert, wie das bisherige, den Verkehr in kapitalistischen Rechten, die Zusammenballung von Kapital durch Gründung und Erweiterung von Gesellschaften und von Anleihen und den Umsatz von gesellschaftlichen Rechten und Wertpapieren und zwar durch die Gesellschaftsteuer, die Wertpapiersteuer und die Börsenumsatzsteuer.

Das neue Gesetz hat gegenüber Anschauungen aus dem alten Stempelsteuerrecht und dem Gebührenrecht das Wesen der Kapitalverkehrsteuer als einer echten Verkehrsteuer klar herausgearbeitet, einer Steuer auf den Verkehr in kapitalistischen Rechten, die auch im Dritten Reich wirtschaftlich notwendig sind.

Der Aufbau des Gesetzes ist für jede Steuerart klar und einfach: Gegenstand der Besteuerung; Ausnahmen; Steuermaßstab; Steuersatz; Steuerschuldner; Steuerfälligkeit. Nur bei der Börsenumsatzsteuer ist dieses Schema aus Gründen des Sachstoffes nicht ganz einzuhalten gewesen; das Bestehen eines freien Effektenmarktes ist für die nationale Wirtschaft unentbehrlich.

a) Gesellschaftsteuer

1. Steuerpflichtig ist nicht mehr die Bezahlung, sondern der Erwerb der Gesellschaftsrechte bei Kapitalgesellschaften, — zur Vereinheitlichung mit Wertpapier- und Börsenumsatzsteuer; Steuermaßstab ist, was der Gesellschaft dauernd als wirtschaftliches Kapital zufließt. — Steuerpflichtig ist auch der Erwerb von Freiaktien, die wirtschaftlich eine Bezahlung der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsvermögen durch Gewinnausschüttung darstellen.

2. Der Steuersatz ist wie bisher 2 v. H., bei Sanierungen und Bergschadenszubußen 1 v. H. — Steuerschuldner ist die Gesellschaft; Leistende, Erwerber des Rechts und Darlehensgeber haften für die Steuer.

3. Steuerfrei ist hier jetzt die Gründung, Erweiterung und der Rechtsverkehr in Anteilen für die nichtanonymen selbstverantwortlichen Unternehmungsformen der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, aber auch der Genossenschaft, entsprechend nat.-soz. Wirtschaftsauffassung vom Wert der Eigenpersönlichkeit. Dementsprechend ist die Steuervergünstigung für Verschmelzungen (Fusionen) beseitigt. — Steuerfrei sind nicht mehr alle gemischtwirtschaftlichen, unter Beteiligung der öffentlichen Hand gegründeten Gesellschaften, sondern nur noch öffentliche Versorgungsbetriebe, gemeinnützige und mildtätige Gesellschaften. — Beseitigt ist die Steuerfreiheit für Genossenschaftszentralen, Sparkassen und öffentliche Kreditanstalten.

b) Wertpapiersteuer

1. Steuerpflichtig ist jetzt der Erwerb (bei Auslandswerpapieren der 1. inländische Umsatz) von verbrieften Schuldverschreibungsforderungen und ausländischen Aktien und Anteilen.

2. Die Befreiungen sind eingeschränkt, insbesondere für Schuldverschreibungen öffentlicher Kreditanstalten und Siedlungsgesellschaften.

3. Im übrigen ist das Gesetz inhaltlich hier wenig verändert.

c) Börsenumsatzsteuer

Sie hat keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Die Börsenumsatzsteuer für die Warenbörsen ist endgültig beseitigt.

d) Ergänzt ist das Gesetz durch die VO. über Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz vom 17. Dez. 1934 (RGBl. I S. 1593), insbesondere in Richtung auf die Sicherung des Steueraufkommens durch tätige Mithilfe der Steuerpflichtigen und der Organe der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie denn überhaupt im nationalsozialistischen Staat der Volksgenosse nicht nur Steuer zahlen, sondern bei der Einhebung der Steuern tätig mitwirken soll.

VIII. Kraftfahrzeugsteuer

Wegen der Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes s. oben 1. Abschnitt A I 1 und 2. — Hierzu ergingen neue Durchführungsbestimmungen vom 5. Juli 1935 (RGBl. I S. 875).

IX. Bürgersteuer

Das Bürgersteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 985) mit DurchfVO. vom 17. Oktober 1934 (RGBl. I S. 987) unterscheidet sich von den früheren Bürgersteuergesetzen durch Erhöhung der allgemeinen Freigrenze und des Familienstandes; diese gilt aber erst bei zwei und mehr Kindern; auch ist bei den hohen Einkommen über 12 000 RM. der Familienstand nicht mehr berücksichtigt. Die Freigrenze ist von 120 v. H. auf 130 v. H. des Wohlfahrtsunterstützungssatzes erhöht. Mit der Zeit soll die Bürgersteuer allmählich abgebaut werden, wenn der Finanzausgleich neugestaltet werden kann. Die Änderung der Bürgersteuer vermindert ihren Ertrag um 40 Mill. RM. Dafür erhalten die betroffenen Gemeinden vom Reich 25 Mill. RM. für 1935 (§ 40 StAnpassGes.). — Der Einbau der Bürgersteuer in die Einkommensteuer scheiterte am Widerstand der Gemeinden, die auf die Bürgersteuer nicht glaubten verzichten zu können.

X. Das Schlachtsteuergesetz

vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 238) vereinheitlicht die Länderschlachtsteuer zu einer Reichssteuer, die im wesentlichen den Ländern überwiesen wird (200 Mill. RM.); daneben Fettsteuer (240 Mill. RM.).

XI. Das Gesetz zur Änderung des

Tabaksteuergesetzes

vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1229) sei aus den Verbrauchssteuervorschriften besonders hervorgehoben; es stellt die Technik der Steuererhebung auf eine neue wirtschaftliche Grundlage.

XII. Landes- und Gemeindesteuern im Reichsrecht

Wichtig sind hier:

1. Das Gesetz über die Besteuerung des Grundbesitzes der NSDAP. vom 15. April 1935 (RGBl. I S. 508); es zieht die steuerlichen Folgerungen aus dem Grundsatz der Einheit von Staat und Partei, indem die Partei

grundsätzlich wie das Reich bei der Besteuerung eigenen Grundbesitzes behandelt wird. Unmittelbar für Parteizwecke benützte Grundstücke sind von der Gebäudeentschuldungssteuer befreit. Hierzu DurchführungsVO. vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 809).

2. Das Gesetz über Förderung des Wohnungsbaues vom 30. März 1935 nebst DurchfBest. vom 18. April 1935 (RGBl. I S. 546). Es beläßt es zwar förmlich bei der früher vorgesehenen Senkung der Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) um 25 v. H., nimmt aber dieses Viertel als Darlehen der Hausbesitzer zur Finanzierung des Wohnungsbaues (in der Gesamthöhe von rund 200 Millionen RM.) in Anspruch gegen Ausreichung von Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden. Soziale Härten sind erleichtert bei Stundung der Steuer wegen hilfsbedürftiger Wohnungsmieter.

3. Das Gesetz über Inkrafttreten der reichsrechtlichen Grundsteuer und Gewerbesteuer kündigt die Fortführung der Reichssteuerreform und der Reichsvereinheitlichung an durch Inaussichtstellen des Inkrafttretens eines einheitlichen Reichsgrundsteuergesetzes und Reichsgewerbesteuergesetzes auf 1. April 1937; deshalb wird die Durchführung der Rahmengesetze auf diesem Gebiet zugunsten der alten, bis jetzt noch bestehenden Landessteuergesetze gehemmt (Ges. v. 21. Jan. 1935, RGBl. I S. 23). — Das Gewerbesteuerrahmengesetz ist neu gefaßt (Bekanntmach. v. 30. Juni 1935, RGBl. I S. 830) und der Steuerreform 1934 angepaßt.

Anhang

Finanzierung der Arbeitsbeschaffung außerhalb der Besteuerung

Die beschaffte Arbeit wird finanziert durch Arbeitsbeschaffungswechsel, die an Banken weitergegeben oder an die Reichsbank zurückverkauft (rediskontiert) werden können, sie sind zum Teil vom Reich gewährleistet, für den Rest hat das Reich Steuergutscheine oder Arbeitsschatzanweisungen bei der — finanziell völlig selbständigen — Reichsbank hinterlegt. Das Reich tilgt seine Schulden hieraus aus einem Sondervermögen (Tilgungsstock). In ihn fließen die Darlehensrückzahlungen der beliehenen Arbeitsträger, Tilgungsbeträge der Ehestandsdarlehen und die Spende zur Förderung der nationalen Arbeit. Der Rest wird sich decken aus der Verminderung der Unterstützungslasten und den dadurch freiwerdenden Reichssteuerbeträgen. Schon 1934/35 beträgt die Erleichterung hieraus mehr als die Tilgungslasten (Mehrreinertrag der Reichssteuern gegen das Vorjahr 1,25 Milliarden, Lastenverminderung 1,5 Milliarden, dagegen Mehrverpflichtungen 1,0 Milliarden; der Unterschied von 1,75 Milliarden war für neue Arbeitsbeschaffung frei). Der Umlauf an Steuergutscheinen ist durch Einlösung von 1,3 auf 0,9 Milliarden RM. zurückgegangen.

C. Ausblick

Ein erster Teil der Steuerreform und damit der zweite Schritt auf dem steuerrechtlichen Gesetzgebungsweg im Adolf-Hitler-Staat, im Sinne dieses Staates ist damit vollendet. Ihr weiterer Ausbau wird folgen; die bisher noch fehlenden Steuergesetze werden umgebaut, die Grundsatzreform wird weitergeführt werden. Insbesondere ist erst ein Anfang gemacht mit der Vereinheitlichung der Landes- und Gemeindesteuern und damit zusammenhängend dem Finanzausgleich, d. h. der Verteilung der Steuergewalt und des Steuerertrages auf das Reich und die Länder, später die Gaue, die mittleren und unteren Selbstverwaltungskörper.

Ein Steuerverwaltungsgesetz wird das Steueranpassungsgesetz und die Reichsabgabenordnung ersetzen; sachlich wird es die Verwaltung vereinfachen. Für Erhebung und Verwaltung der Grunderwerbsteuer, Wertzuwachssteuer, Grundsteuer

und Gewerbesteuer und die Gebühren (Stempelgebühren) wird ein einheitliches Reichsrecht geschaffen werden, die Verwaltung dieser Steuern wird auf die Finanzämter übernommen werden. Die Hauszinssteuer ist ab 1. 1. 1935 gesenkt und soll bis 1940 abgebaut sein. Schließlich wird es nur noch Reichssteuern und eine Reichsfinanzverwaltung geben. Eine Wehrsteuer soll nicht erhoben werden.

Die Reichsfluchtsteuer wird der neuen Steuergesetzgebung angepaßt werden.

So ist das große Werk nationalsozialistischer Steuerreform in wesentlichen Grundmauern und darüber hinaus in tüchtigen Teilstücken durchgeführt; es bleibt im Fluß und wird fortschreiten; ein wichtiger Arm im ungeheuren Strom des neuen deutschen Geschehens.

Beiel

Schrifttum:

1. Reden und Leitaufsätze vom Staatssekretär im Reichsfinanzministerium Fritz Reinhardt, abgedruckt im Reichssteuerblatt und in der Deutschen Steuerzeitung.
2. Fritz Reinhardt, Die neuen Steuergesetze, Berlin 1934.
3. E. Becker, Zum neuen Einkommensteuergesetz, Steuer und Wirtschaft 1934, 1241 ff.
4. Prugger, Das Umsatzsteuergesetz 1934, Steuer und Wirtschaft 1934, 1265 ff.
5. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
6. Zeitschrift: „Deutsche Verwaltung".
7. Zeitschrift: „Steuer und Wirtschaft".
8. Zeitschrift: „Deutsches Steuerblatt".
9. Zeitschrift: „Deutsche Steuerzeitung"

Das Reichsschuldenwesen

I. Allgemeines: Begriff. Gesetzliche Grundlagen

Ausgaben, die nicht aus regelmäßig fließenden Einnahmen laufend geleistet werden können, werden, soweit man sie nicht zurückstellen kann, nur durch Aufnahme von Schulden zu begleichen sein. Das gilt für den Haushalt des Privatmannes ebenso wie für den Haushalt des Staates. Grund, Art und Dauer der Schuldaufnahme werden je nach den Verhältnissen des Geldsuchenden und je nach Lage des Geld- bzw. Kapitalmarktes verschieden sein. Je größer der Haushalt und je stärker er in seinen Einnahmen und Ausgaben mit den stets in Fluß befindlichen wirtschaftlichen Vorgängen und ihren Wechselwirkungen verflochten ist, um so größer und vielseitiger wird sein Bedürfnis sein, den Ausgleich durch Aufnahme von Schulden für einen kürzeren oder längeren Zeitraum herbeizuführen. Daraus erhellt die überragende Bedeutung des Schuldenwesens des Deutschen Reichs im Rahmen des gesamten Schuldenwesens, und es ist eine der schwierigsten Aufgaben staatlicher Finanzpolitik, aufs sorgfältigste abzuwägen, ob im gegebenen Falle die Zurückstellung oder Hinausschiebung von Ausgaben, die Beschaffung von Mitteln durch Erhebung neuer oder Erhöhung bestehender Steuern und sonstiger Abgaben oder die Aufnahme von Schulden das für Gegenwart und Zukunft des deutschen Volkes politisch und wirtschaftlich Zweckmäßigste ist. Im Hinblick auf seine allgemeine Bedeutung und nicht zuletzt auch auf die große Verantwortung gegenüber den Gläubigern ist das Schuldenwesen des Reichs im wesentlichen durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Die Grundlage bildet der noch geltende Artikel 87 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 — RGBl. S. 1383 — in Verbindung mit dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 — RGBl. I S. 141 —, die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 — RGBl. I S. 1179 — erlassene Reichsschuldenordnung (RSchO.) vom 13. Februar 1924 — RGBl. I S. 95 —, die, abgesehen von einigen sie ergänzenden Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, gleichsam das Ausführungsgesetz zu der genannten Verfassungsvorschrift darstellt, das Gesetz zur Änderung der RSchO. vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 574 — und das Schuldbuchgesetz vom 31. Mai 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 — RGBl. S. 840 —.

II. Die zugelassenen Schuldformen

An Schuldformen, in denen sich das Reich nach den gesetzlichen Vorschriften „zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits" verpflichten darf, sind zugelassen: Die Schuldverschreibung — auch als Buchschuld —, die Schatzanweisung, der Wechsel und das Darlehen gegen Schuldschein. Die Wahl der Schuldform wird durch den Zweck bestimmt. Bei langfristigen, sogenannten fundierten Anleihen wird die Form der Schuldverschreibung die Regel bilden, mag sie nun auf Reichsmark, auf eine andere Währungseinheit oder eine Währungseinheit, die zwecks Sicherung ihrer Wertbeständigkeit mit einem Sachwert, insbesondere dem Gold — Goldklausel — als Wertmesser in Verbindung gebracht ist, o. a. lauten. Fundierte Anleihen werden nach den im Art. 87 der Reichsverfassung

festgelegten Grundsätzen vor allem in Betracht kommen, wenn es sich darum handelt, einen außerordentlichen Finanzbedarf, dessen Auswirkungen sich auf längere Zeit hinaus erstrecken — z. B. Geldbedarf im Kriegsfalle — oder werbenden Zwecken dienen sollen — z. B. Erwerb von Eisenbahnen, Bergwerken, Forsten u. a. —, zu decken, um die aus der Schuldaufnahme sich ergebenden finanziellen Lasten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen und dadurch eine wirtschaftlich ungerechtfertigt hohe Belastung der Gegenwart zu vermeiden. Regelmäßige Verzinsung und allmähliche Tilgung sind das wesentliche Merkmal der Schuldverschreibung einer solchen Anleihe. In früheren Zeiten waren Anleihen dieser Art nur mit einer Zinszahlungsverpflichtung, nicht mit einer Rückzahlungsverpflichtung belastet — sogenannte ewige Rente —. Nach dem Weltkriege sind nur noch Anleihen ausgegeben worden, bei denen neben der Verzinsung von vornherein bestimmte Arten der Tilgung festgelegt wurden — sogenannte Tilgungsanleihen —. Als besondere, bisher jedoch nur selten angewandte Anleiheformen seien noch die Prämienanleihe, die gleichsam eine Verbindung von Anleihe und Lotterie darstellt — siehe Gesetz vom 8. Juni 1871 (RGBl. S. 210) und vom 29. August 1919 (RGBl. S. 149) —, und die Zwangsanleihe erwähnt, ein Mittelding zwischen Anleihe und Steuer, bei der nicht der freie Markt in Anspruch genommen wird, sondern bestimmten Personenkreisen durch Gesetz die Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Anleihebeträge auferlegt wird — Gesetz vom 20. Juli 1922 (RGBl. I S. 601) —. Neben dem Bedürfnis für langfristiges Geld besteht sodann für das Reich ein erheblicher Bedarf an Geld, das zu Zwischenfinanzierungen der verschiedensten Art benötigt wird. So kann es vor allem notwendig werden, eine Anleihe, die wegen ungünstiger Lage des Kapitalmarktes noch nicht aufgelegt werden kann, einstweilen vorzufinanzieren, um späterhin diese Schuld aus dem Erlös der Anleihe abzudecken. Da es in der gegenwärtigen Notzeit an einem angemessenen Betriebsmittelfonds, dem die Aufgabe zukommt, alle Schwankungen im Fluß der planmäßigen Einnahmen bis zur Behebung der Stockungen auszugleichen, fehlt — erst die im Gesetz über die zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung usw. vom 13. Dezember 1933 (RGBl. II S. 1007) enthaltene Neufassung des § 26 der Reichshaushaltsordnung ordnet wieder die allmähliche Ansammlung einer Rücklage aus ordentlichen Einnahmen zur Deckung des Betriebsmittelbedarfs an —, sind auch Kredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Reichshaushalts, sogenannte Kassenkredite, unentbehrlich. Im ersteren Falle werden teils mittelfristige — Laufzeit etwa drei bis fünf Jahre — teils kurzfristige — Laufzeit bis zu einem Jahre oder jederzeit kündbare — Kredite in Frage kommen. Zu Finanzierungen dieser Art werden die Schatzanweisungen bevorzugt, die verzinslich oder unverzinslich begeben und, soweit sie zu einer bestimmten Ausgabe gehören, in der Regel am gleichen Tage sämtlich fällig werden. Obwohl, rein privatrechtlich betrachtet, zwischen Schuldverschreibung und Schatzanweisung ein Unterschied an sich nicht besteht, hat sich, wie wir hier sehen, in der Praxis bei der Festlegung der Ausgabebedingungen doch ein gewisser Unterschied herausgebildet. Auch das Darlehen gegen Schuldschein, bei dem die Schuldverbindlichkeit im Gegensatz zu den vorerwähnten sogenannten abstrakten Schuldformen nicht erst mit der Ausstellung der Schuldurkunde, sondern schon vor der Ausstellung des Schuldscheins wirksam begründet ist — § 607 BGB. —, wird hier insbesondere dann in Betracht kommen, wenn es sich von vornherein um einen festbestimmten Geldgeber — z. B. eine öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt — handelt, dessen Mittel für ein im wesentlichen umgrenztes Vorhaben in Anspruch genommen werden sollen. Im zweiten Falle — Kassenkredite — wird, weil hierbei im allgemeinen nur sehr kurzfristige Verpflichtungen in Frage kommen, neben der Schatzanweisung und dem Schuldscheindarlehen der

Wechsel — die Schuldverschreibung scheidet hier aus — eine ausschlaggebende Rolle spielen. Er ist in allen Formen zugelassen, die Ausstellung des eigenen Wechsels bildet jedoch für das Reich die Regel. Für alle dem letztgenannten Zwecke dienenden Schatzanweisungen, Wechsel oder Darlehen besteht die Vorschrift, daß sie nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres, für das die Verstärkung der Betriebsmittel zugelassen ist, fällig werden dürfen — § 3 Abs. 2 RSchO. —. Die Reichsbank ist befugt, unter bestimmten Voraussetzungen Wechsel, die das Reich bereits begeben hat, die also vom Markt aufgenommen sind, Dritten bis zum Betrage von 400 Mill. RM. zu diskontieren und zu lombardieren — § 21 Abs. 2a und 3g des Gesetzes zur Änderung des Bankgesetzes vom 8. Juli 1926 (RGBl. II S. 355) —. Der Verstärkung der Betriebsmittel dient auch der Kredit, den die Reichsbank gemäß § 25 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 — RGBl. II S. 235 — in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. März 1930 — RGBl. II S. 355 — dem Reiche jeweils höchstens auf drei Monate und nur bis zum Höchstbetrage von 100 Mill. RM. gewähren darf. Daß unter den Begriff der „Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits" auch diejenigen Maßnahmen fallen, durch die sofortige Geldausgaben vermieden, diese vielmehr auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder auf einen längeren Zeitraum verteilt werden sollen, unterliegt keinem Zweifel. In diesem Zusammenhang seien als Beispiele angeführt das Kriegsschädenschlußgesetz vom 30. März 1928 — RGBl. I S. 120 —, durch das den Geschädigten gleichsam eine Zwangsanleihe auferlegt wurde, und der § 7 des Reichshaushaltsgesetzes vom 29. Juni 1929 — RGBl. II S. 443 —, in welchem den Trägern der Invalidenversicherung eine Reichsbeihilfe in Gestalt von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen zugesagt wurde. Alle nicht „fundierten" Schulden werden im allgemeinen Sprachgebrauch als „schwebende Schulden" bezeichnet, indessen sind diese Begriffe nicht scharf umgrenzt und daher besser zu vermeiden.

Bereits im Eingang dieses Abschnitts wurde erwähnt, daß die Verschuldung des Reichs statt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auch durch Begründung einer Buchschuld zugelassen sei, d. h. durch Eintragung in das Reichsschuldbuch, für dessen gesetzmäßige Führung die Reichsschuldenverwaltung (RSchV.) gemäß § 23b der RSchO. selbständig und unbedingt verantwortlich ist. Durch eine solche Eintragung wird eine abstrakte Schuldverpflichtung des Reichs geschaffen, die von weiteren Verbriefungen völlig losgelöst ist. Die näheren Bestimmungen enthält das Schuldbuchgesetz vom 31. Mai 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 — RGBl. S. 840 — und § 21 RSchO. Danach waren für die Umwandlung in Buchschulden nur Schuldverschreibungen derjenigen Reichsanleihen zugelassen, die keiner vertraglichen Tilgungspflicht unterlagen. Diese einschränkende Bestimmung machte es bisher erforderlich, die Schuldbucheintragung derjenigen Anleihen, welche den Bedingungen des § 21 RSchO. nicht entsprachen, indessen zur Eintragung sonst geeignet waren, jeweils durch ein besonderes Reichsgesetz zuzulassen. Es bedeutet daher einen wesentlichen Fortschritt, wenn nach dem Gesetz zur Änderung der RSchO. vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 574 — mit Wirkung vom 1. Juli 1934 alle Schuldverschreibungen über Reichsanleihen, die auf den Inhaber lauten, in Buchschulden des Reichs umgewandelt werden können, so daß es künftig nur noch der Bestimmung von Ausnahmen von diesem Grundsatz bedarf. Eine solche Ausnahmebestimmung ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen Rechtszustand für die Äußeren Anleihen, insbesondere für die Deutsche Äußere Anleihe von 1924 — Dawes-Anleihe — und die Internationale 5½prozentige Anleihe von 1930 — Young-Anleihe — zu erwarten. Um den Umweg über den Erwerb von eintragungsfähigen Schuldverschreibungen zu sparen, ist mit Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen die Eintragung auch unmittelbar auf Grund von

Barzahlung in Höhe des entsprechenden Gegenwerts von Schuldverschreibungen möglich — § 2 des Schuldbuchgesetzes —. Eine solche unmittelbare Eintragung kommt ferner auch dann nur in Frage, wenn die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch besondere gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen worden ist, wie z. B. im § 10 des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 — RGBl. I S. 120 —, in Art. 1 Abs. 3 der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 — RGBl. II S. 957 — und im § 26 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über den Freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 — RGBl. I S. 392 —. Die Eintragung einer bestimmten Einzelperson oder einer Körperschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit als Schuldbuchgläubiger bildet die Regel. Näheres über die verschiedenen Schuldbücher, insbesondere über die außerordentlichen Vorteile, die die Eintragung von Forderungen in das Reichsschuldbuch für den Gläubiger bietet, siehe unter „Reichsschuldbuch".

Eine Aufgliederung der Reichsschuld nach dem Stande von Ende Mai 1935 ergibt folgendes Gesamtbild:

		Mill. RM.
A. Einlösungsbetrag der Anleiheablösungsschuld mit Auslosungsrecht		3 260,7
B. Sonstige vor dem 1. April 1924 entstandene Schulden: a) Darlehen von der Rentenbank 408,9; b) Schuld an die Reichsbank 176,5; c) Auslosbare „K"-Schatzanweisungen von 1923 0,3; d) Schatzanweisungen von 1923, fällig 1935, 9,1 Mill. RM., zusammen		594,8
C. Neuverschuldung.		
1. Auslandsschulden: a) Deutsche Äußere Anleihe von 1924 370,8; b) Internationale 5½prozentige Anleihe von 1930 — ohne RM.-Anteil — 1009,8; c) 6prozentige Äußere Anleihe von 1930 310,1; d) Kurzfristige Auslandsschulden 66,2 Mill. RM., zusammen		1 756,9
2. Inlandsschulden: a) 5prozentige Anleihe von 1927 345,8; b) Internationale 5½prozentige Anleihe von 1930 — RM.-Anteil — 33,2; c) Schuldbuchforderungen auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 978,5; d) Schuldbuchforderungen auf Grund der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 186,3; e) Schuldbuchforderungen für Freiwilligen Arbeitsdienst 5,5; f) 4prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1934 296,5; g) 4½prozentige Anleihe des Deutschen Reichs von 1935 500,0; h) 6prozentiges Schuldscheindarlehen vom 31. Dezember 1932 42,9; i) 6prozentige Schatzanweisungen von 1932, 1934, 1935 143,0; k) 5prozentige Schatzanweisungen von 1932 138,2; l) 4½prozentige Schatzanweisungen von 1933, 1934, 1935 908,2; m) 4prozentige Arbeitsschatzanweisungen von 1933 941,8; n) 4prozentige Schatzanweisungen von 1933, 1934, 1935 55,7 Mill. RM., zusammen	4 575,6	
Kurzfristige Inlandsschulden: o) Unverzinsliche Schatzanweisungen		
α) Zahlungsverpflichtungen 1 953,8;		
β) Sicherheitsleistungen usw. 423,9;		
p) Reichswechsel 400,0; q) Sonstige Darlehen 56,6; r) Betriebskredit bei der Reichsbank — Mill. RM., zusammen	2 834,3	7 409,9
insgesamt:		13 022,3

Zu den sogenannten „schwebenden" Schulden würde man die oben unter C. 1. d) und C. 2. o) bis r) angeführten Schulden mit insgesamt 66,2 + 2 834,3 = 2 900,5 Mill. RM. zu rechnen haben. Dem Gesamtschuldenstand zuzurechnen ist sodann noch die durch das Umtauschangebot der 4prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs vom Juni 1934 auf 73,4 Mill. RM. verminderte Anleiheablösungsschuld ohne Auslosungsrechte. In diesem Zusammenhange müssen ferner die zum gleichen Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Steuergutscheine (957,9 Mill. RM.) und die bei der Reichsbank als Sicherheit für Arbeitsbeschaffungswechsel hinterlegten Steuergutscheine (547,1 Mill. RM.) berücksichtigt werden. Auch die Verpflichtungen aus Arbeitsbeschaffungswechseln, über deren Höhe zuverlässige Angaben fehlen, sind hier zu erwähnen. Ihre fortlaufende Konsolidierung ist aus dem Anwachsen der Gesamtschuld zu entnehmen. Ein Vergleich der in vorstehender Zusammenstellung angeführten Schuldformen mit den Schuldformen früherer Zeiten läßt erkennen, wie sich infolge des wachsenden und wechselnden Geldbedarfs und der Verschiebung der Unterbringungsmöglichkeiten das früher verhältnismäßig einfache Bild immer mehr kompliziert hat.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß das Reich in größerem Umfange in Form von Bürgschafts-, Garantie- oder ähnlichen Verträgen Verpflichtungen übernimmt, um bestimmte wirtschaftliche Erfolge zu erzielen, ohne zunächst genauer übersehen zu können, ob es überhaupt und gegebenenfalls wann und in welcher Höhe in Anspruch genommen werden wird. Die Zwecke sind mannigfache. Im § 7 des Reichshaushaltsgesetzes vom 29. März 1935 — RGBl. II S. 339 — sind u. a. angeführt die Förderung des deutschen Außenhandels, die Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung und des Kleinwohnungsbaues. Die Höhe der laufenden Bürgschaften und Garantien belief sich nach dem Stichtag vom 31. März 1934 auf insgesamt 2 Milliarden RM.

III. Die Vorbereitung und der Erlaß der Kreditgesetze

Die Prüfung der Frage, zu welchem Zweck, in welcher Höhe, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Zeitraum das Reich „Geldmittel im Wege des Kredits" benötigt und zu welchen Bedingungen ihre Hereinnahme möglich ist, ist Sache der politischen Leitung und damit in erster Linie Aufgabe des für die Finanzen des Reichs verantwortlichen Reichsministers der Finanzen — Art. 56 Reichsverfassung —. Schuldverpflichtungen, die bei sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte als wirtschaftlich notwendig und in ihren Bedingungen als wirtschaftlich tragbar angesehen werden können, sind auch für den Haushalt des Reichs etwas durchaus Normales und Gesundes. Anders liegt es bei Schuldverpflichtungen, deren Aufnahme nicht wirtschaftlichen, sondern rein politischen Erwägungen entspringt, wie z. B. bei den Anleihen zur Aufbringung unserer Kriegstribute. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn sich die Reichsregierung am 14. Juni 1934 zur Verkündung eines Bartransferaufschubs für bestimmte Zins- und Tilgungszahlungen für mittel- und langfristige deutsche Auslandsanleihen veranlaßt sah.

Sowohl zur Aufnahme fundierter wie zur Aufnahme schwebender Schulden und damit auch zur Aufnahme von sogenannten Kassenkrediten bedarf es eines Reichsgesetzes — Art. 87 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141), § 2 der RSchO. —. Durch die Vorschrift des Art. 87 sollte seinerzeit im Interesse der Erhaltung des Reichskredits und zugleich zum Nutzen der Gläubiger eine weitgehende Offenlegung der Finanzgebarung des Reichs auf dem Gebiete des Schuldenwesens und eine besonders sorgfältige Prüfung der geplanten Maßnahmen durch die gesetzgebenden Körperschaften sichergestellt werden. Der vielfach vertretenen Auffassung, daß Notverordnungen auf Grund des Art. 48 der Reichs-

verfassung einem formellen Reichsgesetz nach Art. 87 gleichzuachten seien, wird danach nicht beigetreten werden können. Ebensowenig kann eine auf Grund eines einfachen, also nicht von einer verfassungändernden Zweidrittelmehrheit beschlossenen Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung das nach Art. 87 verlangte formale Reichsgesetz ersetzen. — Über einen aus Anlaß dieser Rechtsauffassung zwischen der Reichsschuldenverwaltung und der Reichsregierung Brüning eingetretenen Konfliktsfall und die Auffassung der jetzigen Reichsregierung zu den dabei aufgeworfenen Rechtsfragen siehe unter VIII. — Ein Kreditgesetz enthält in der Regel unter Verzicht auf die Festlegung von Einzelheiten nur eine Ermächtigung für die Reichsregierung bzw. den Reichsminister der Finanzen, für einen bestimmten Zweck einen Kredit bis zu einer bestimmten Höchstgrenze aufzunehmen, da besonders vor der Auflegung langfristiger Anleihen die Lage des Kapitalmarkts im Inland und meist auch im Ausland genau zu beobachten ist, um die Auflegung zu einem Zeitpunkt zu veranlassen, zu dem ein möglichst großer Erfolg zu möglichst günstigen Bedingungen — hinsichtlich Ausgabekurs, Verzinsung, Tilgung u. a. — erzielt werden kann. Damit ist für die zu treffenden weiteren und nunmehr endgültigen Entscheidungen der unerläßliche Spielraum gegeben. In dem Gesetz über Erteilung einer Kreditermächtigung vom 19. Februar 1935 — RGBl. I S. 198 — ist die Bestimmung der Höhe der im Wege des Kredits zu beschaffenden Mittel dem Führer und Reichskanzler vorbehalten, der seine Entscheidung auf Antrag des Reichsministers der Finanzen trifft. Auch für die zu Lasten des Reichs zu übernehmenden Sicherheitsleistungen — Bürgschaften, Garantien o. a. — bedarf es nach Art. 87 der Reichsverfassung eines solchen Ermächtigungsgesetzes als Grundlage. Über die hierfür im einzelnen geltenden Bestimmungen siehe § 45c der Reichshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1930 — RGBl. II S. 693 — und § 61 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 — RMinBl. S. 49 —. Die wichtigsten Kreditermächtigungen enthält das alljährliche Reichshaushaltsgesetz — § 8a der Reichshaushaltsordnung —. Bei später eintretendem Bedarf ist der Erlaß von Sondergesetzen im Laufe des Haushaltsjahres erforderlich.

IV. Die Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahmen und die Ausstellung der Schuldurkunden durch die Reichsschuldenverwaltung

Nachdem sich der Reichsminister der Finanzen entschlossen hat, von der ihm durch Gesetz erteilten Ermächtigung zur Aufnahme eines Kredits Gebrauch zu machen und die Bedingungen für die Aufnahme, die Stückelung usw. feststehen, veranlaßt er die Ausstellung der Schuldurkunden in der vorgesehenen Stückelung durch die RSchV. Letztere ist eine „von der Allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Reichsbehörde“, die nach der RSchO., also kraft eigenen Rechts, zur „Ausstellung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen nebst den zugehörigen Zins-, Renten- und Erneuerungsscheinen, der eigenen Wechsel und Schuldscheine“ sowie zur „Annahme der gezogenen Wechsel und der Umschreibung der Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen“ allein und ausschließlich berechtigt ist — §§ 4 Abs. 1, 23, 24 a. a. O. —. Die Mitglieder und Hilfsarbeiter der RSchV. — über deren Geschichte, Organisation und staatsrechtliche Stellung siehe unter VII. und VIII. — haben vor dem Antritt ihres Amtes vor dem Kollegium einen besonderen Eid zu leisten, mit dem sie geloben: „keine Schuldverbindlichkeiten des Reichs zu beurkunden oder beurkunden zu lassen, welche den in den Reichsgesetzen gegebenen Vorschriften und Ermächtigungen nicht entsprechen, auch dafür zu sorgen, daß die Reichsschuld gehörig verzinst und getilgt wird, und sich von der Erfüllung dieser und der anderen der Reichsschuldenverwaltung mit selbständiger und unbedingter Verantwortung übertragenen Obliegenheiten durch

keine Anweisung irgendwelcher Art abhalten zu lassen" — § 30 a. a. O. —. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß die RSchV. nicht etwa nur die Aufgabe hat, die Schuldurkunden auszustellen; ihre bedeutsamste Verpflichtung besteht vielmehr darin, das Ersuchen des Reichsministers der Finanzen zunächst daraufhin zu prüfen, ob der Reichsminister der Finanzen zu der geplanten „Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits" durch ein ordnungsmäßig erlassenes Gesetz ermächtigt ist und ob der aufzunehmende Kredit, insbesondere hinsichtlich der Höhe und etwaiger im Gesetz festgelegter sonstiger Bedingungen, sich im Rahmen dieser gesetzlichen Ermächtigung hält. Die RSchV. übt damit als völlig unpolitische Behörde gegenüber dem politisch verantwortlichen Reichsminister der Finanzen im Interesse der Erhaltung des Reichskredits eine vorbeugende Kontrolle aus, die bei Beanstandungen zur Verweigerung der Ausstellung der Urkunden durch die RSchV. führen muß, bis der festgestellte Mangel behoben ist. — Über Konfliktfälle mit der Reichsregierung siehe unter VIII. — Bei der Prüfung ist u. a. zu beachten, daß manche Kreditermächtigungen durch einmalige Inanspruchnahme erschöpft werden, also nicht erneuert werden können, während z. B. Kredite zur vorübergehenden Verstärkung von Betriebsmitteln beliebig oft in Anspruch genommen werden können, solange der Gesamtbetrag der jeweils umlaufenden Schuldurkunden den zugelassenen Höchstbetrag nicht überschreitet. Ebenso wächst allgemein ein Betrag, der zur Einlösung bei Fälligkeit, zum Rückkauf oder zur Rückerstattung aufgewendet wird, dem Anleihekredit des laufenden Jahres zu, soweit dieser Betrag die für solche Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übersteigt. Die vorbeugende Kontrolle wäre lückenlos, wenn auch bei Darlehen gegen Schuldschein die Verpflichtung erst mit der Ausstellung des Schuldscheins wirksam würde. Da dies nach § 607 BGB. — wie unter II. schon erwähnt — jedoch nicht der Fall ist, die Verpflichtung vielmehr ohne Beteiligung der RSchV. schon vorher rechtswirksam begründet ist, wird hier bei Überschreitung nur Kürzung eines anderen noch offenen Kredits und, falls das nicht möglich ist, sofortige Tilgung gefordert werden müssen. Bei der Übernahme von Sicherheitsleistungen — Bürgschaften, Garantien o. a. — zu Lasten des Reichs findet bisher eine Mitwirkung der RSchV. nicht statt. Lediglich bei Sicherheitsleistungen im Sinne des § 2 der RSchO., also bei Verpfändungen und Hinterlegungen, ist die RSchV. insofern beteiligt, als sie die dort genannten Schuldurkunden auf Grund besonderen Reichsgesetzes zum Zwecke der Sicherheitsleistung, und zwar hier auch für eigene Verpflichtungen des Reichs, auszugeben hat.

Ergeben sich bei der Kreditkontrolle keine Einwendungen, was die Regel bildet, dann veranlaßt die RSchV. alles Weitere, was zur Herstellung und Vollziehung der Schuldurkunden erforderlich ist und was wir unter dem Begriff der Anleihetechnik im engeren Sinne zusammenfassen können. Hierher gehört insbesondere die oft recht schwierige Festlegung des Wortlauts der verbrieften Forderung, ferner die Auswahl eines gegen Fälschungen weitgehend gesicherten Papiers — siehe das Gesetz über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung vom 3. Juli 1925 (RGBl. I S. 93) und die Bekanntmachung vom 25. Februar 1927 in Nr. 48 des Reichsanzeigers vom 26. Februar 1927 —, die Bestimmung einer zuverlässigen Druckerei — in der Regel die Reichsdruckerei —, die Wahl eines gegen Nachahmungen möglichst geschützten Druckverfahrens sowie die Entscheidung über die Form der Unterzeichnung. Für die Unterzeichnung ist allgemein die namentliche Unterschrift von mindestens zwei Mitgliedern der RSchV. erforderlich. Zur Unterzeichnung von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen genügen im Wege mechanischer Vervielfältigung hergestellte Namensunterschriften auch dann, wenn diese Urkunden nicht auf den Inhaber lauten.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung in dieser Form ist aber davon abhängig, daß die Schuldurkunden in vorschriftsmäßiger Form ausgefertigt sind, wodurch sie erst den endgültigen Wertpapiercharakter erhalten. Die RSchV. hat die Form, in der die Urkunden ausgefertigt werden, zu bestimmen und im Reichsanzeiger bekanntzumachen — siehe die Bekanntmachungen vom 26. Februar 1924 in Nr. 53 des Reichsanzeigers vom 3. März 1924, vom 9. Oktober 1925 in Nr. 241 vom 14. Oktober 1925 und vom 20. April 1926 in Nr. 104 vom 6. Mai 1926 —.

Über die Ausführung der Kreditgesetze hat der Reichsminister der Finanzen den gesetzgebenden Körperschaften jährlich Bericht zu erstatten — § 1 Abs. 3 RSchO. —. Die letzte dem Reichstag vorgelegte „Anleihedenkschrift" umfaßte das Rechnungsjahr 1928 — siehe Reichstagsdrucksache Nr. 1653 der IV. Wahlperiode 1928 —. Auch der Reichshaushaltsplan, dessen Einzelplan XIV den Haushalt der Reichsschuld enthält, der früher alljährlich zum Haushaltsplan veröffentlichte „Finanzielle Überblick" sowie die nach wie vor regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen des Statistischen Reichsamts über die Ergebnisse der Statistik der öffentlichen Schulden (Verordnung über Finanzstatistik vom 23. Juni 1928 — RGBl. I S. 205 — und vom 28. Februar 1931 — RGBl. I. S. 32 —) und die vom Reichsfinanzministerium veranlaßten periodischen Veröffentlichungen in der Tagespresse über den Stand der Reichsschuld (schwebende Schuld monatlich, fundierte Schuld vierteljährlich) geben der Öffentlichkeit weitreichenden Einblick in das Schuldenwesen des Deutschen Reichs.

V. Die Ausreichung der Wertpapiere und das weitere Verfahren bis zur Tilgung. Umschreibung und Ersatzleistung

Die von der RSchV. ausgefertigten Schuldurkunden werden dem Reichsminister der Finanzen oder der von ihm bezeichneten Stelle zugeleitet. Er veranlaßt die Weitergabe an die Gläubiger und gegebenenfalls die Zulassung zum Börsenhandel. Es ist ferner seine Sache, über die Verwendung der aufgenommenen Gelder nach Maßgabe des Reichshaushaltsplans bzw. des Reichshaushaltsgesetzes die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im Zusammenhang mit der Beobachtung und Pflege des Kapitalmarktes wird er auch u. U. zu Kündigungen oder vorzeitigem Rückkauf schreiten, vor allem dann, wenn es ihm zweckmäßig und möglich erscheint, neues Geld zu günstigeren Bedingungen zu erlangen. Unter Umständen wird an die Zusammenlegung mehrerer Anleihen zu einer Gesamtanleihe mit einheitlichen Bedingungen — Konsolidierung — gedacht werden müssen. Die besonderen Verhältnisse können es auch geraten erscheinen lassen, zum Zwecke der Zinssenkung oder der Abänderung anderer Bedingungen den Umtausch einer alten Anleihe in eine neue Anleihe — Konvertierung — anzubieten — siehe z. B. das Umtauschangebot bei Ausgabe der 4% Anleihe des Deutschen Reichs von 1934 und das Angebot in § 13 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 — RGBl. I S. 286 — in Verbindung mit der 2. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. Juli 1935 — RGBl. I S. 1031 —, oder sogar — nach gesetzlicher Ermächtigung — zur Zwangskonvertierung zu schreiten. Die Pflege des Kurses der begebenen Anleihe wird häufig den Ankauf zu Kursstützungszwecken notwendig machen, dem späterhin bei Besserung des Kurses die Wiederabstoßung der angekauften Wertpapiere folgen wird. Die für alle vorgenannten Zwecke benötigten Mittel werden in der Regel von vornherein im Haushaltsplan vorgesehen sein; soweit das nicht der Fall ist, wird das Haushaltsgesetz — gegebenenfalls ein Sondergesetz — die notwendigen Ermächtigungen zu erteilen haben.

Die Verzinsung und Tilgung liegt der RSchV. ob — § 23c a. a. O. —. Zur gewissenhaften Durchführung sind die Mitglieder der RSchV. durch den oben

— siehe unter IV. — erwähnten Sondereid verpflichtet. Da die RSchV. über Tilgungsfonds, soweit solche gegenwärtig überhaupt zu bilden sind, im Gegensatz zu den Zeiten im Anfang ihrer Entwicklung — siehe unter VII. — nicht verfügt, hat der Reichsminister der Finanzen ihr die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge zur Verfügung zu stellen. Die Verzinsung und Tilgung erfolgt gemäß den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen, in deren Ermangelung gemäß den Anordnungen des Reichsministers der Finanzen. Die Loslösung zahlreicher Währungen vom Golde erschwert die jeweilige Wertberechnung bei den auf ausländische Währungen lautenden Anleihen nicht unerheblich, ganz abgesehen davon, daß die Fülle der gegenwärtigen devisenrechtlichen Bestimmungen eine besondere Beachtung erfordert. Sind Auslosungen vorgesehen, so trifft die Bestimmung über ihre Ausführung allein die RSchV. — § 22 Abs. 2 RSchO. —. Die getilgten Wertpapiere werden von der RSchV. vernichtet — § 23d a. a. O. —.

Gleichfalls Aufgabe der RSchV. ist es, gegebenenfalls die Umschreibung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten vorzunehmen — § 11 RSchO. — oder auf den Namen ausgestellte Urkunden auf den Namen eines anderen Berechtigten umzuschreiben — § 7 a. a. O. — und für vernichtete und nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für kraftlos erklärte Urkunden Ersatzstücke auszufertigen — § 13 ff. —. Für die Durchführung dieser letzterwähnten Maßnahmen steht der RSchV. ein weitgehendes Bestimmungsrecht zu — § 19 a. a. O. —.

VI. Die weiteren Aufgaben der Reichsschuldenverwaltung

Im Rahmen der Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 — RGBl. I S. 137 — ist die RSchV. Beschwerdestelle gegen Entscheidungen des Reichskommissars für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes und damit letzte Instanz in diesen Fragen — § 35 der Ersten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 8. September 1925 (RGBl. I S. 331) —. Auch die Bearbeitung der Vorzugs- und Wohlfahrtsrenten, die nach diesem Gesetz gewährt werden — §§ 18—27 a. a. O. —, ist der RSchV. — § 49 der vorgenannten Verordnung — mit gewissen für den Bezirk der Länder Bayern und Baden vereinbarten Einschränkungen übertragen. Es handelt sich bei diesen Vorzugsrenten für Bedürftige — in ähnlicher Weise auch bei den Wohlfahrtsrenten für die Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sowie den Wohlfahrtsrenten für die Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung — um Sonderleistungen, die Inhabern von Altbesitz, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Altbesitz im Schuldbuch eingetragen ist oder in freien Stücken besteht, beim Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen teils als ordentliche — sei es einfache 80prozentige oder erhöhte 100- bzw. 120prozentige — Vorzugsrenten auf Grund eines Rechtsanspruchs, teils als Sonderrenten im Gnadenwege — im letzteren Falle auf Grund besonderer vom Reichsminister der Finanzen der RSchV. seit längerer Zeit erteilten generellen Ermächtigung — gewährt werden. Der Art. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Finanzwesens vom 23. März 1934 — RGBl. I S. 232 — enthält für diese Vorzugs- und Wohlfahrtsrenten Vorschriften, die eine auf den Stichtag des 31. März 1937 abgestellte wesentliche Einschränkung der bisherigen Vorschriften über die Vorzugsrenten vorsehen und bei den Wohlfahrtsrenten sogar deren endgültigen Ablauf zu diesem Zeitpunkt festsetzen.

Gleichfalls als Beschwerdestelle entscheidet die Reichsschuldenverwaltung über Anträge auf Zusatzverzinsung, die von Gläubigern von Reichs-

schuldbuchforderungen, die auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes vom 30. März 1928 — RGBl. I S. 120 — und der Polenschädenverordnung vom 14. Juli 1930 — RGBl. II S. 957 — in das Reichsschuldbuch eingetragen sind und nach dem 31. Dezember 1937 fällig werden, im Rahmen des Zinssenkungsangebots der Reichsregierung — § 13 des Gesetzes über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 286) in Verbindung mit der 2. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 15. Juli 1935 (RGBl. I S. 1031) — bis zum 31. August 1935 bestellt und von einem Mitgliede der Reichsschuldenverwaltung in erster Instanz abgelehnt werden (Art. 9 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zu dem vorgenannten Gesetz vom 15. Juli 1935 — RGBl. I S. 1031 —).

Als weitere Aufgabe ist zu erwähnen die Verwaltung der Schulden der Deutschen Reichspost. Sie erfolgt grundsätzlich nach den für die Verwaltung der allgemeinen Reichsschuld jeweils geltenden Grundsätzen unter Berücksichtigung der Abweichungen, die sich aus der Sonderstellung der Reichspost ergeben — siehe das Reichspostfinanzgesetz vom 18. März 1924 (RGBl. I S. 287), das dieses mit Wirkung vom 1. April 1934 aufhebende Kap. II des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 130) und die die Neuregelung enthaltende Verordnung vom 6. April 1934 (RGBl. I S. 305) —. Befugnisse, die sonst dem Reichsminister der Finanzen allein zustehen, werden vom Reichsminister der Finanzen und Reichspostminister gemeinsam ausgeübt, und die Ausstellung der Schuldurkunden erfolgt durch den Reichspostminister und die RSchV. gemeinschaftlich. Die Kreditermächtigungen wurden vor der Neuregelung statt durch Reichsgesetz durch Beschluß des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost erteilt. Nach der Neuregelung bedarf die Aufnahme von Anleihen usw. der vorherigen Verständigung zwischen dem Reichspostminister und dem Reichsminister der Finanzen — § 4 der genannten Verordnung —.

Auf Grund der §§ 39 RSchO. und 23 der Preußischen Staatsschuldenordnung — GS. S. 132 — ist der RSchV. ferner durch Vertrag zwischen dem Reichsminister der Finanzen und dem Preußischen Finanzminister vom 12. März 1924 die Verwaltung der Preußischen Staatsschuld widerruflich übertragen worden. Die RSchV. führt die Geschäfte unter der Bezeichnung „Preußische Staatsschuldenverwaltung". An dem Charakter der RSchV. als Reichsbehörde wird hierdurch nichts geändert. Sie handelt wie bei der Verwaltung der Reichsschuld unter eigener Verantwortung, wenn auch im Auftrage des Preußischen Staates. — Näheres über die geschichtliche Entwicklung siehe unter VII. — Maßgebend sind für die Verwaltung die preußischen Vorschriften, die im wesentlichen mit den reichsrechtlichen übereinstimmen. In Betracht kommen hierbei vor allem die Preußische Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 — GS. S. 132 — und deren Abänderungen durch das Gesetz vom 24. Oktober 1933 — GS. S. 383 — und den Art. III des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 — GS. S. 155 —. Der Sondereid der Beamten der RSchV. gilt als maßgebend auch für die Verwaltung der preußischen Staatsschulden — § 24 Staatsschuldenordnung —.

VII. Die Geschichte der Reichsschuldenverwaltung und ihre Organisation

Die Geschichte der RSchV. ist zugleich ein Stück preußischer Geschichte. Anfang des 19. Jahrhunderts, als die Finanzen des Preußischen Staates infolge der Napoleonischen Kriege völlig zerrüttet waren, war eine der vordringlichsten Aufgaben die Ordnung des Staatsschuldenwesens und damit die Hebung des Staatskredits. Bei der Umgestaltung der Preußischen obersten Staatsbehörden durch die Verordnung vom 27. Oktober 1810 — GS. S. 3 — wurde die Verwaltung der

Staatsschulden einer Abteilung des Ministeriums der Finanzen zugewiesen, aus der später durch Kabinettsorder vom 3. November 1817 — GS. S. 289 — das „Ministerium des Schatzes und für das Staats-Kreditwesen“ geschaffen wurde. Die ersten Maßnahmen zur Besserung der Lage waren in der Kabinettsorder vom 7. Mai 1818 enthalten, in welcher die Bildung eines Tilgungsfonds zum Ankauf von staatlichen Schuldscheinen angeordnet wurde. Nachdem man sich alsdann den bis dahin völlig fehlenden Gesamtüberblick über die ziffernmäßigen Schulden des Staates einschließlich der neu erworbenen Landesteile verschafft hatte, wurde die Entwicklung durch die grundlegende Verordnung „wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens“ vom 17. Januar 1820 — GS. S. 9 — entscheidend vorwärtsgetrieben. Sie brachte die Schuld des Staates erstmalig zur allgemeinen Kenntnis, machte die Auflage neuer Anleihen von der Genehmigung der zukünftigen Reichsstände abhängig und setzte die „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ ein als eine von der übrigen Staats- und Finanzverwaltung „ganz abgesonderte“ Kollegialbehörde, deren Mitglieder neben dem allgemeinen Staatsdienereid einen besonderen Eid zu leisten hatten, und der die „Staatsschuldenkasse“ und die „Kontrolle der Staatspapiere“ unter Abzweigung vom Schatzministerium eingegliedert wurden. Ein zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld gebildeter besonderer Fonds, dem alle Einkünfte aus dem Verkauf von Staatsgütern und aus dem Salzregal überwiesen wurden, wurde der Hauptverwaltung unterstellt. Die Stellung der Hauptverwaltung als Ministerialinstanz wurde durch den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1820 und die Kabinettsorder vom 9. Juni 1821 — GS. S. 52 — ausdrücklich anerkannt. Von der allgemeinen Neuordnung der Verhältnisse in Preußen durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 — GS. S. 17 — wurde auch das Preußische Staatsschuldenwesen berührt. Ein Gesetz „betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission“ erging am 24. Februar 1850 — GS. S. 57 —. Die bisherige Stellung der Staatsschuldenverwaltung wurde insofern geändert, als sie der „oberen Leitung“ des Finanzministers insoweit unterstellt wurde, als dies mit der ihr durch das Gesetz auf den verschiedensten Gebieten gewährleisteten Unabhängigkeit vereinbar war. Die Schaffung der „Staatsschuldenkommission“, welche die fortlaufende Übersicht über alle der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte zu führen und beiden Kammern zu berichten hatte, sicherte den Kammern eine ständige Übersicht über die Verwaltung der Staatsschulden in ihren wesentlichen Beziehungen. Der Kommission gehörten Mitglieder beider Kammern und der Preußischen Oberrechnungskammer an. Eine Anordnungsbefugnis oder ein Einspruchsrecht gegenüber der Hauptverwaltung stand ihr nicht zu. Der Sondereid der Mitglieder der Hauptverwaltung erhielt eine neue Fassung. Die in den Kriegsjahren 1864—1866 erworbenen Gebiete machten die Vereinigung der verschiedenen Schuldenverwaltungen notwendig. Dies geschah durch Gesetz vom 29. Februar 1868 — GS. S. 169 —. Nach Inkrafttreten der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde durch das Bundesgesetz vom 19. Juni 1868 — Bundesgesetzsamml. S. 339 — die Grundlage für eine Bundesschuldenverwaltung und eine Bundesschuldenkommission geschaffen. Das darin angekündigte Bundesschuldengesetz folgte ihm indessen nicht. Das führte dazu, daß in den Anleihegesetzen des Norddeutschen Bundes und den Gesetzen des neuen Deutschen Reichs von 1871 jeweils die Bestimmung getroffen wurde, daß die Anleihen von der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden verwaltet werden sollten. In die damalige Zeit fällt die erstmalige Ausgabe von Papiergeld in Gestalt von Reichskassenscheinen durch die Preußische Hauptverwaltung der Staats-

schulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung" — Gesetz betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874 — RGBl. S. 40 —. Erst die Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 — RGBl. S. 129 — bestimmte dann allgemein, daß die Verwaltung der Reichsanleihen bis auf weiteres der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung" übertragen werde. Sie enthielt eine Zusammenfassung der über die Aufnahme und Verwaltung der Reichsschulden in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, erklärte im übrigen für die Verwaltung weiterhin die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 für maßgebend und schuf die der Preußischen Staatsschuldenkommission nachgebildete „Reichsschuldenkommission" mit entsprechenden Befugnissen. Aus der späteren Entwicklung seien erwähnt das bei Beginn des Weltkrieges erlassene Gesetz vom 4. August 1914 — RGBl. S. 325 —, betreffend die Ergänzung der Reichsschuldenordnung, durch das neben den Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen auch der Wechsel als Schuldform für Reichskredite erstmalig zugelassen wurde, und das Reichsdarlehenskassengesetz vom gleichen Tage — RGBl. S. 340 —, das zur Behebung der Zahlungsmittelnot die Ausgabe von Darlehenskassenscheinen durch die RSchV. anordnete. Das gewaltige Anwachsen der Schulden des Reichs in der Kriegs- und Nachkriegszeit — Erweiterung der Reichsaufgaben und damit im Zusammenhang die Übernahme der Länderschulden aus Anlaß der Überleitung der Staatseisenbahnen auf das Reich — brachte eine völlige Umkehrung der Größenordnung der Reichsschuld zur Preußischen Staatsschuld. Zugleich mußten die geltenden Bestimmungen mit dem Ziel überprüft werden, die Möglichkeiten der Geldschöpfung für das Reich in Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung und die staatspolitischen Notwendigkeiten freier zu gestalten. Alle diese Erwägungen führten zum Erlaß der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 — RGBl. I S. 95 —, deren Inhalt in wesentlichen Teilen bereits Gegenstand der Erörterung in den vorhergehenden Abschnitten war.

Über die Organisation der durch die RSchO. geschaffenen Reichsschuldenverwaltung ist hier noch folgendes Wesentliche nachzutragen — § 25 ff. a. a. O. —: Die RSchV. bildet ein mit Stimmenmehrheit entscheidendes Kollegium, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten als seinem Stellvertreter und mindestens drei — zurzeit sieben — sonstigen hauptamtlichen besoldeten Mitgliedern, denen die erforderlichen Beamten beigegeben sind. Zum Kollegium gehört ferner ein schon in der Verordnung vom 17. Januar 1820 vorgesehenes, bankfachmännisch vorgebildetes, ehrenamtliches Mitglied, das gleichsam als Vertrauensmann der Reichs- und Staatsgläubiger und als Verbindungsglied zur Börse und zu den Banken anzusehen ist. Nebenamtlich gehörten sodann noch je ein Ministerialrat des Reichsfinanz- und des Preußischen Finanzministeriums als Mitglieder dem Kollegium an, obwohl die RSchO. — § 25 — diese Einrichtung an sich nicht kennt. Der Vertreter des Reichsfinanzministeriums ist im Juni 1935 ausgeschieden. Die hauptamtlich besoldeten Mitglieder führen den Titel „Staatsfinanzrat", werden auf Lebenszeit ernannt und haben — unbeschadet der zur Zeit noch geltenden Ausnahmegesetzgebung: Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) und Änderungsgesetze vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 655) und vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 203 — hinsichtlich Versetzbarkeit und Absetzbarkeit eine den richterlichen Beamten ähnliche Stellung. Präsident und Stellvertreter dürfen weder der Reichsregierung noch einem Reichsministerium angehören, um die RSchV. „von dem Einfluß der Parteipolitik freizuhalten und ihre Unabhängigkeit gegenüber der Finanzverwaltung zu sichern", wie es in der Begründung zum Entwurf des Ge-

setzes heißt. Die Mitglieder und Hilfsarbeiter sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, ein Grundsatz, der bisher streng durchgeführt wurde. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen — bis zum Erlaß des Gesetzes über die Aufhebung des Reichsrats vom 14. Februar 1934 (RGBl. I S. 89) auch erst nach Zustimmung des Reichsrats — ernannt, und zwar die Mitglieder mit Ausnahme des Präsidenten und Vizepräsidenten nach Anhörung des Kollegiums. Bezüglich der ebenfalls vom Reichspräsidenten unter Gegenzeichnung des Reichsministers der Finanzen zu ernennenden ständigen Hilfsarbeiter hat der Präsident das Vorschlagsrecht. Die Dienststrafgewalt nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes steht gegenüber den Mitgliedern des Kollegiums dem Reichsminister der Finanzen zu, der zu ihrer Ausübung bis zum Erlaß des vorerwähnten Gesetzes der Zustimmung des Reichsrats bedurfte. Vor der Entscheidung ist das Kollegium zu hören. Hinsichtlich aller übrigen Beamten stehen dem Präsidenten die im Reichsbeamtengesetz vorgesehenen Befugnisse der obersten Reichsbehörde, der vorgesetzten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten zu und heben ihn damit in seiner Stellung besonders heraus. Der Wortlaut des Sondereides, den die Mitglieder und Hilfsarbeiter vor Antritt ihres Amtes vor dem Kollegium zu leisten haben, ist bereits an anderer Stelle — siehe IV — erwähnt.

Die Behörde ist in fünf von Verwaltungsdirektoren geleitete Dienststellen, denen die büromäßige Abwicklung der Dienstgeschäfte obliegt, gegliedert: 1. Das Hauptbüro als zentrales Verwaltungsbüro, das die Präsidialgeschäfte zu bearbeiten hat, 2. die Hauptbuchhalterei, der generell die Bearbeitung der Verwaltungs-, Haushalts-, Rechnungs- und Kassensachen, die Führung der damit verbundenen Kontrollen, die Prüfung der Bücher und Belege sowie die Abnahme der Jahresrechnung der zu 3 und 4 genannten Dienststellen zugewiesen ist, 3. die Kontrolle der Reichspapiere, der die Herstellung, Ausfertigung, Verwahrung, Auslosung und Vernichtung der Schuldurkunden sowie die Buchführung und Rechnungslegung über alle Anleihen obliegt, 4. die Reichsschuldenkasse, die die Verzinsung und Tilgung sowie den sonstigen gesamten Zahlungsverkehr der Behörde zu bewältigen hat und die darüber zu legenden Rechnungen aufstellt, 5. das Reichsschuldbuchbüro, in welchem sämtliche mit den verschiedenen Schuldbüchern zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der die Vorzugs- und Wohlfahrtsrenten betreffenden abgewickelt werden. Die Kontrolle der Reichspapiere und die Reichsschuldenkasse sind im Rahmen der Gesamtverwaltung so verselbständigt, daß sie ihre Geschäfte nach Anweisung des Kollegiums im wesentlichen unter ihrer eigenen Dienstbezeichnung — bei Bearbeitung preußischer Angelegenheiten als „Preußische Kontrolle der Staatspapiere" und „Preußische Staatsschuldenkasse" — abwickeln. Von dem am 1. Juli 1935 vorhandenen Büropersonal von insgesamt etwa 830 Köpfen entfallen etwa 520, also weit mehr als die Hälfte aller, auf das Schuldbuchbüro, etwa 185 auf die Kontrolle der Reichspapiere, etwa 85 auf die Reichsschuldenkasse und der Rest auf das Hauptbüro und die Hauptbuchhalterei. Der Umfang der Geschäfte mag noch durch folgende Zahlen veranschaulicht werden: Im Schuldbuchbüro belief sich die Gesamtzahl der zu führenden RM.-Konten am 1. Juli 1935 auf rund 823 000. Die Zahl der Vorzugs- und Wohlfahrtsrentenempfänger betrug am gleichen Tage rund 507 000. In den Tresoren der Kontrolle der Reichspapiere lagerten am 1. Juli 1935 mehr als 3,2 Millionen Stück Schuldurkunden im Nennbetrage von nahezu 2 Milliarden RM. und rund 2,5 Millionen Stück zur Ausfertigung bestimmte Schuldurkunden im Nennbetrage von rund 4,1 Milliarden RM. Bei der Reichsschuldenkasse belief sich im Rechnungsjahr 1934 der gesamte Zahlungsverkehr auf

mehr als 7,3 Milliarden RM. An Vorzugs- und Wohlfahrtsrenten wurden im gleichen Zeitraum insgesamt rund 60 Millionen Reichsmark gezahlt.

Über alle der RSchV. unter eigener Verantwortung übertragenen Geschäfte — § 23 a. a. O. — und damit nur über diese übt der aus sechs Mitgliedern des Reichstags und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs bestehende Reichsschuldenausschuß, dem bis zur Aufhebung des Reichsrats auch sechs Mitglieder dieser Körperschaft angehörten, die Aufsicht aus. Schon seine Zusammensetzung läßt erkennen, daß es sich bei ihm ebenso wie bei den früheren entsprechenden Schuldenkommissionen — siehe oben unter VII — um eine Einrichtung handelt, welche den gesetzgebenden Körperschaften einen gewissen laufenden Einblick in diese Geschäfte gewähren sollte. Ihm gehen von der RSchV. regelmäßig die Monats- und Jahresabschlüsse der Kasse sowie die Geschäftsübersichten zu, während andererseits der Reichsschuldenausschuß jederzeit die erforderlichen Auskünfte verlangen kann und mindestens einmal jährlich eine außerordentliche Prüfung der Geld- und Wertpapierbestände vorzunehmen hat. Auch die vom Rechnungshof des Deutschen Reichs zu prüfenden Rechnungen der Kasse der RSchV. werden nach dieser Prüfung vom Rechnungshof dem Reichsschuldenausschuß zugestellt. Etwaige Bemerkungen hat er der RSchV. zur Stellungnahme mitzuteilen — §§ 31 bis 35 RSchO. —.

Was die allgemeine Rechnungslegung und Rechnungsprüfung anbelangt, so wird die RSchV., wie jede mit der Ausführung des Reichshaushaltsplans betraute Reichsbehörde, vom Rechnungshof des Deutschen Reichs in allen ihm nach der Reichshaushaltsordnung zugewiesenen Angelegenheiten geprüft. Die sich hieraus für den Rechnungshof ergebende Anordnungsbefugnis besteht indessen nicht auf denjenigen Verwaltungsgebieten, die der RSchV. durch § 23 RSchO. zur selbständigen und unbedingt verantwortlichen Wahrnehmung zugewiesen worden sind. Hier wird in Streitfällen die letzte Entscheidung durch die RSchV., vor allem mit Rücksicht auf den Sondereid ihrer Mitglieder, endgültig zu treffen sein, äußerstenfalls wird der Gesetzgeber selbst zu entscheiden haben.

VIII. Die staatsrechtliche Stellung der Reichsschuldenverwaltung und ihre Wertung im nationalsozialistischen Staat

Was die staatsrechtliche Stellung der RSchV. anbelangt, so lassen die geschichtliche Entwicklung bis zur Gegenwart und die angeführten zahlreichen Sonderbestimmungen der heute geltenden Regelung erkennen, daß es sich um eine solche besonderer Art handelt. Im § 23 RSchO. werden die oben bereits behandelten Aufgaben angeführt, für deren Durchführung die RSchV. selbständig und unbedingt verantwortlich ist, und der nachfolgende § 24 stellt fest, daß die RSchV. eine „von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbständige Reichsbehörde" ist, die „jedoch insoweit der oberen Leitung des Reichsfinanzministers" unterliegt, „als dies mit der ihr nach § 23 beigelegten Unabhängigkeit" vereinbar ist. Schon die textliche Anordnung dieser Bestimmungen macht es deutlich, daß das eigentliche Wesen der RSchV. die völlig selbständige Erfüllung der im § 23 aufgezählten Aufgaben ausmacht. Sie leitet diese Aufgaben also unmittelbar aus dem Gesetz her, und daher können sie ihr auch nur durch Gesetz wieder entzogen werden. Zu Anweisungen des Reichsministers der Finanzen ist hier kein Raum. Umgekehrt ist die RSchV., selbst bei Wahrnehmung ihres staatspolitisch wichtigsten Rechts, nämlich der Kreditkontrolle — siehe unter IV —, nicht etwa dem Reichsminister der Finanzen übergeordnet, denn sie kann dem Reichsminister der Finanzen ihrerseits keine Anweisungen erteilen. Sie hat in

22*

Erfüllung der durch den Sondereid — § 30 a. a. O. — übernommenen Pflichten die erforderlichen Feststellungen zu treffen und gegebenenfalls jede Mitwirkung bei Maßnahmen zu verweigern, deren selbständige und verantwortliche Prüfung ihr durch Gesetz auferlegt ist. Die Folgerungen, die der Reichsminister der Finanzen daraus zieht, sind seine Sache. In der Regel wird er unverzüglich die Behebung der von der RSchV. etwa festgestellten Mängel veranlassen. Daß bei der Vielgestaltigkeit des Reichsschuldenwesens Meinungsverschiedenheiten der RSchV. mit dem Reichsminister der Finanzen, trotz beiderseitigen Bemühens, möglichst reibungslos zusammenzuarbeiten, sich nicht immer vermeiden lassen, liegt auf der Hand.

Aus der Zahl der Konfliktfälle sei hier nur einer aus der neueren Zeit erwähnt. Als die Reichsregierung unter der Kanzlerschaft Brünings sich durch eine auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung erlassene Notverordnung eine Kreditermächtigung geben ließ, erkannte die RSchV. diese Verordnung nicht als ausreichende Grundlage im Sinne des Art. 87 der Reichsverfassung an und verlangte ein besonderes Gesetz. Auch im Reichsschuldenausschuß, der sich damals mit dieser Frage befaßte, wurde unter Führung des der nationalsozialistischen Reichstagsfraktion angehörenden Mitglieds, des jetzigen Staatssekretärs im Reichsfinanzministerium, Fritz Reinhardt, dieser Standpunkt vertreten — siehe hierzu auch die Niederschriften über die Reichstagsverhandlungen vom 26. Februar 1932, S. 2423, vom 9. Mai 1932, S. 2493, und vom 11. Mai 1932, S. 2561 —. Der Konflikt endete damit, daß die Reichsregierung unter dem 7. Mai 1932 — Reichstagsdrucksache Nr. 1480, V. Wahlperiode 1930 — den Entwurf zu dem von der RSchV. geforderten besonderen Gesetz vorlegte, das alsdann unter dem 12. Mai 1932 — RGBl. I S. 191 — verabschiedet wurde. Auch die jetzige Reichsregierung hat durch das mit verfassungsändernder Mehrheit verabschiedete Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 — RGBl. I S. 141 —, welches bestimmt, daß Reichsgesetze außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren künftig, zum mindesten jedoch für die in Art. 5 a. a. O. genannte Geltungsdauer des Gesetzes, auch durch die Reichsregierung beschlossen werden können und daß dies insbesondere auch für die in Art. 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze gilt, ausdrücklich anerkannt, daß die Aufnahme von Krediten nach Art. 87 unbedingt eines formellen Reichsgesetzes bedarf.

Schon aus diesem Beispiel erhellt die einzigartige und wichtige Stellung der RSchV., die derjenigen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, der, wie es in § 118 der Reichshaushaltsordnung heißt, „eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Reichsbehörde" ist, ähnelt, von ihr sich aber insofern unterscheidet, als dem Rechnungshof eine Präventivkontrolle nicht zusteht, von ihm vielmehr nur eine Nachkontrolle, diese allerdings in weitestgehendem Ausmaße und nach dem Gesetz über die Zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung vom 13. Dezember 1933 — RGBl. II S. 1007 — auch gegenwartsnäher als bisher, durchzuführen ist. Daß bei Würdigung aller dieser Umstände für eine „obere Leitung" des Reichsfinanzministers praktisch kaum irgendwelche Möglichkeiten bestehen, liegt auf der Hand, zumal da durch die ausdrückliche Absonderung und Verselbständigung der RSchV. gegenüber der allgemeinen Finanzverwaltung ihre Sonderstellung im Vergleich zu den anderen Finanzbehörden ein- für allemal festgelegt wurde, was äußerlich auch dadurch in Erscheinung tritt, daß ihre Einnahmen und Ausgaben in einem besonderen Einzelplan des Reichshaushalts, nämlich dem Haushalt der Reichsschuld — Einzelplan XIV — ausgebracht werden. Nach alledem, insbesondere aber schon nach der Wortfassung des § 24, ist es unzutreffend, wenn in der Begründung zu dem oben erwähnten Gesetzentwurf vom Mai 1932 zum Ausdruck gebracht wird, die RSchV.

unterliege grundsätzlich der oberen Leitung des Reichsministers der Finanzen; im Gegenteil läßt die Wortfassung keinen Zweifel darüber, daß diese „obere Leitung" grundsätzlich nicht besteht, vielmehr nur insoweit, als dies überhaupt mit § 23 vereinbar ist. Die Begründung steht auch im Gegensatz zu der Begründung des Entwurfs der Reichsschuldenordnung — siehe Reichstagsdrucksache Nr. 6523 I. Wahlperiode 1920/24 §§ 23 bis 30 —, welche betont, daß man die bisherige bewährte staatsrechtliche Stellung der Hauptverwaltung der Preußischen Staatsschulden, insbesondere ihr Verhältnis zur Finanzverwaltung, ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit auf den wichtigsten Gebieten der ihr anvertrauten Verwaltung in vollem Umfange auf die neue RSchV. übertragen wolle. Je autoritärer die Staatsführung, und je mehr infolgedessen die im Parteienstaat vorgesehenen zahlreichen Ausschüsse von der Beaufsichtigung ausgeschaltet sind, je mehr muß auch die Stellung derjenigen Behörde gestärkt werden, deren ureigenste Aufgabe es ist, im Interesse der Erhaltung und Hebung des Reichskredits und damit zugleich auch im Interesse der geldgebenden Kreise zu wirken. Also nicht Schwächung, sondern Stärkung der Stellung der RSchV. kann nur das Ziel der nationalsozialistischen Staatsführung sein.

IX. Vorschläge zu Reformen

Im Verfolg der vorstehenden Betrachtungsweise wird man für die weitere Entwicklung folgende Forderungen aufzustellen haben: Zunächst wird angestrebt werden müssen, daß alle gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Tilgungsfonds durch die RSchV. betreut werden. Die Verwaltung solcher Fonds, wie sie bereits in der Verordnung vom 17. Januar 1820 der damaligen Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen war — siehe eingangs unter VII —, ist unzweifelhaft Aufgabe der Schuldenverwaltung. Auch in der Begründung zum Gesetz, betreffend die Ergänzung der RSchO. vom 4. August 1914 — RGBl. S. 325 —, wird dies unmißverständlich anerkannt. Der gegenwärtige Rechtszustand entspricht dem nicht. Durch die Verwirklichung der vorgeschlagenen Maßnahme würde die beste Gewähr gegen untunliche Zwischennutzung solcher Fonds geboten werden. Wichtig erscheint ferner die Ausdehnung der Kontrolle auf die Bürgschafts-, Gewähr- und ähnliche Verträge — siehe II (Schluß) und III (Schluß) —. Der Abschluß dieser Verträge, soweit ihre Bedeutung über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgeht, ist zwar an die vorherige Zustimmung des Reichsministers der Finanzen geknüpft, es besteht aber keine Stelle, die die Einhaltung der in den Ermächtigungsgesetzen bestimmten Grenzen laufend überwacht. Hierfür wäre die RSchV. die gegebene Stelle. Vorbeugend wirksam wäre eine solche Kontrolle allerdings nur dann, wenn die Wirksamkeit der in Betracht kommenden Verträge jeweils von der Mitunterzeichnung durch die RSchV. abhängig gemacht würde.

Im Zuge der großen Reichsreform liegt es, die Verwaltung der entsprechenden Schulden auch der anderen deutschen Länder der RSchV. zu übertragen, wie dies Preußen 1924 getan hat. Ebenso wird in diesem Zusammenhange an die Beauftragung der RSchV. mit der Verwaltung bestimmter Schulden großer Kommunalverwaltungen zu denken sein. Daß der mit allen erforderlichen Einrichtungen versehene und für dieses Sondergebiet besonders geschulte Apparat der RSchV. die Verwaltung mit geringstem Kostenaufwand bewältigen kann, liegt auf der Hand. Aus dem letzteren Grunde wird auch die Übertragung der Verwaltung der Schulden der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft — entsprechend der Reichspostschuld siehe unter VI — auf die RSchV. zu erwägen sein. Ferner wird es sich empfehlen, die der Bayerischen und der Badischen Staatsschuldenver-

waltung seinerzeit vertraglich übertragene Entscheidung in den in ihren Bezirken vorkommenden Vorzugsrentenfällen — siehe unter VI — wieder wie allgemein der RSchV. vorzubehalten, da es sich bei den damaligen Abmachungen um Konzessionen des Reichsministers der Finanzen an einzelstaatliche Sonderwünsche handelte, welche nach der politischen Neuordnung der Dinge nicht mehr stichhaltig sein dürften.

Für den Reichsschuldenausschuß, der ebenso wie seine Vorgänger die Funktion einer rein parlamentarischen Kontrollinstanz hat, ist im heutigen Staate kein Raum mehr. Er wird aufzuheben sein. In der Verordnung über die Aufhebung von Beiräten vom 13. September 1934 — RGBl. I S. 830 — ist eine dahingehende Entscheidung zunächst noch vermieden (§ 4 a. a. O.). Die Kontrolle ist die ureigenste Aufgabe der RSchV. Der Sondereid der Mitglieder der RSchV. und die daraus sich ergebenden zivilrechtlichen, strafrechtlichen sowie disziplinarischen Folgen dürften hinreichende Gewähr für die ordnungsmäßige Erfüllung der Pflichten bieten. Auch der Fortfall der unter VII angeführten in der RSchO. nicht vorgesehenen nebenamtlicher Mitglieder der RSchV. wird in Aussicht zu nehmen sein. Die Mitarbeit von Referenten aus den Finanzministerien des Reichs und Preußens in dieser Form ist, ganz abgesehen von der Unmöglichkeit ihrer ständigen Teilnahme an den Sitzungen und den daraus sich für eine besonders wertvolle Mitarbeit ergebenden Hemmungen, schon um deswillen nicht unbedenklich, weil sie Vertreter gerade derjenigen Staatsstellen sind, denen gegenüber die RSchO. die ungewöhnlich selbständige Stellung der RSchV. gewährleistet sehen will. Die aus der Natur des Geschäftskreises sich ergebende enge Zusammenarbeit der Ministerien mit der RSchV. würde davon in keiner Weise berührt. Es ist daher zu begrüßen, daß der Reichsminister der Finanzen nach dem kürzlichen Ausscheiden seines bisherigen Vertreters aus dem Kollegium der Reichsschuldenverwaltung davon abgesehen hat, einen anderen Vertreter abzuordnen. Einer wesentlichen Stärkung der Stellung der RSchV. würde es ferner dienen, wenn der Reichsminister der Finanzen verpflichtet würde, Anmeldungen der RSchV. zu ihrem Sonderhaushalt, dem Haushalt der Reichsschuld — Einzelplan XIV des Reichshaushalts —, der die Tilgungs- und Zinsbeträge für die Reichsschuld und den Verwaltungsaufwand der RSchV. umfaßt, soweit er sie glaubt ablehnen zu müssen, entsprechend den für den Haushalt des Reichspräsidenten und des Rechnungshofs getroffenen Bestimmungen — § 21 Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung — in jedem Falle der Reichsregierung ausdrücklich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage aufzuwerfen, ob es nicht überhaupt angezeigt ist, der RSchV. gleich dem Rechnungshof die Stellung einer obersten Reichsbehörde zu geben, wobei daran erinnert sei, daß bereits 1820, wie oben unter VII erwähnt, die damalige Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden als Ministerialinstanz ausdrücklich anerkannt war — die betreffende Kabinettsorder ist übrigens durch § 31 der neuen Preußischen Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (GS. S. 132) nicht außer Kraft gesetzt worden — und bis zum Erlaß der Reichsschuldenordnung von 1924 stets so behandelt wurde. Der aus der Natur der vielfältigen Aufgaben erklärliche große Umfang der Behörde sollte hier kein entscheidendes Hindernis bilden. Gegebenenfalls wäre durch geeignete Umorganisation der Behörde, insbesondere eine gewisse Verselbständigung des Schuldbuchbüros, der Kontrolle der Reichspapiere und der Reichsschuldenkasse, etwa unter der neuen Behördenbezeichnung: „Reichsschuldbuchamt", „Reichsschuldurkundenamt" und „Reichsschuldkasse", der eigentliche Kern der durch den Sondereid der Mitglieder und Hilfsarbeiter in einzigartiger Weise herausgehobenen Arbeiten der RSchV. etwa unter der Bezeichnung „Reichsschuldhof" zusammenzufassen. Die Frage der Umorganisation führt zwangsläufig zu der Frage, ob nicht die Verwirklichung des Führerprinzips bei der RSchV. die

Aufhebung oder Abschwächung der Befugnisse des Kollegiums geboten erscheinen läßt. Durch das Gesetz über die Zweite Änderung der Reichshaushaltsordnung usw. vom 13. Dezember 1933 — RGBl. II S. 1007 — ist das Führerprinzip beim Rechnungshof des Deutschen Reichs in weitgehendem Maße verwirklicht worden, ohne jedoch den Hauptgrundsatz kollegialer Entschließung preiszugeben. In letzterer Beziehung sind nur die bis dahin bestehenden erheblichen Erschwernisse in der Beweglichkeit der Organisation beseitigt — z. B. nicht mehr Vollversammlung, sondern Arbeit in Senaten — und durch Erweiterung der Befugnisse des Präsidenten eine zeitgemäße Beschleunigung in der gesamten Prüfungsarbeit und ihre schnellere Auswertung ermöglicht worden. Auch bei der RSchV. wird eine Umgestaltung der Organisation in ähnlichem Sinne nicht zu umgehen sein. Dabei wird beachtet werden müssen, daß die RSchV. nicht nur die Belange der amtlichen deutschen Stellen, sondern ebensosehr auch die Belange der Gläubiger des Inlands und Auslands wahrzunehmen hat, wie es der Wortlaut des Sondereides klar herausstellt. Diese Stellung besonderer Art läßt es empfehlenswert erscheinen, in einer Zeit, in der gerade das Schuldenwesen mit die wichtigste, aber auch die empfindlichste Stelle im Staatswesen ist, die Neuordnung so zu gestalten, daß bei weitgehender Stärkung der Stellung des Präsidenten in den der RSchV. nach § 23 RSchO. mit unbedingter Verantwortung zugewiesenen Aufgaben der kollegialen Entscheidung das letzte Wort bleibt.

Die in diesem Abschnitt gegebenen Anregungen werden sich, da es sich vorwiegend um materielle Änderungen der RSchO. handelt, nur durch Reichsgesetz verwirklichen lassen, da die in dem durch das Gesetz zur Änderung der RSchO. vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 574 — der RSchO. neu angefügten § 42 dem Reichsminister der Finanzen erteilte Ermächtigung, zur Durchführung und Ergänzung der RSchO. Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, hierzu nicht ausreicht. Dieses Reichsgesetz würde nicht allein die Aufgabe haben, die in diesem Abschnitt behandelten Gedankengänge in die Tat umzusetzen, ihm würde es vielmehr in erster Linie obliegen, die, wie wir gesehen haben, in den verschiedensten Gesetzen verstreuten schuldrechtlichen Bestimmungen in einem einheitlichen Reichsschuldgesetz zusammenzufassen. Die Inangriffnahme dieser Arbeit dürfte um so dringlicher sein, als es im Zuge der Reichsreform unerläßlich ist, ein für das Reich und seine Glieder einheitlich geltendes Schuldrecht zu schaffen.

Grueneberg

Schrifttum:

Moor, Vom Kreditwesen des Reichs, in der Schriftenreihe „Finanzrechtliche Zeitfragen", Band 3, 1930. Wilhelm Christians Verlag, Berlin SW 19.
Dieben, Anleihetechnik, Band 6 der gleichen Schriftenreihe, 1931.
Schultzenstein, Die Reichsschuldenverwaltung und ihre Aufgaben, ebendaselbst, Band 1 von 1930.
Schultzenstein, Staatsanleihen und Steuern in „Der deutsche Ökonomist" vom 22. Juli 1932, S. 451. Carl Heymanns Verlag, Berlin.
Schultzenstein, Vom Verkehr mit Staatsanleihen in „Gesetz und Recht", 1932, S. 209 und 257. Verlag von „Gesetz und Recht", Berlin-Lichterfelde.
Erbes, Die neue Reichsschuldenverwaltung, im „Bank-Archiv" vom 1. Mai 1924 Nr. 15 S. 189.
Kühnemann, Die staatsrechtliche Stellung der Reichsschuldenverwaltung im „Archiv des öffentlichen Rechts", 1933, Neue Folge, 24. Band S. 3—55 und S. 221—241.
Hoffmann, Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden vom Jahre 1820—1895, Reichsdruckerei 1895.
Moll, Die Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden 1820—1920, Gedenkschrift zum 17. Januar 1920. R. v. Deckers Verlag, Berlin 1920.
Saemisch, Das Staatsschuldenwesen im Handbuch des deutschen Staatsrechts von Anschütz und Thoma, 1932, S. 435, 736. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen.
Die öffentliche Verschuldung im Deutschen Reich am 31. März 1928 und am 31. März 1929, in den Einzelschriften zur Statistik des Deutschen Reichs Nr. 13. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1930.
Öffentlicher Kredit und Wirtschaftskrise; Ergebnisse der Reichsschuldenstatistik 1929—1932 und Zusammenstellung von Rechtsvorschriften über das öffentliche Schuldenwesen, ebenda, Einzelschrift Nr. 27 aus 1933.
Die Reichsschuld im Mai 1935 in „Wirtschaft und Statistik", 1935, Heft Nr. 14 S. 529. Verlag für Sozialpolitik, Wirtschaft und Statistik, G. m. b. H., Berlin SW 68.

Das Reichsschuldbuch

I. Geschichte

Das deutsche Reichsschuldbuch ist im Verhältnis zu dem anderer Staaten noch nicht sehr alt. Es besteht seit dem 1. April 1892. Seine gesetzliche Grundlage hat es in dem Reichsschuldbuchgesetz vom 31. Mai 1891 (RGBl. S. 321). Das Reichsschuldbuch ist dem Preußischen Staatsschuldbuch nachgebildet, das durch Gesetz vom 20. Juli 1883 geschaffen worden war. Die in Preußen gemachten Erfahrungen waren so günstig, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes bis auf kleine Abweichungen in das Reichsschuldbuchgesetz übernommen werden konnten. Insbesondere die rege Benutzung des Preußischen Staatsschuldbuchs hat den Anlaß zur Einrichtung des Reichsschuldbuchs gegeben; in den 8½ Jahren von 1883 bis 1892 waren bereits 12 039 Schuldkonten im Preußischen Staatsschuldbuch eingetragen worden.

Die Benutzung des Reichsschuldbuchs hat sich von Anfang an befriedigend entwickelt. Bis zum Weltkriege ist ein ständiges ruhiges Anwachsen der Konten festzustellen. Im September 1914 bestanden 30 526 Konten in Höhe von 1½ Milliarden Mark. Eine sprunghafte Steigerung der Benutzung des Reichsschuldbuchs setzte mit der Auflegung der neun Kriegsanleihen, vom 19. September 1914 bis zum 6. November 1918, ein. Die Arbeit und die Bedeutung des Reichsschuldbuchs wuchsen damit sehr stark, zumal dadurch, daß die Stückelung der Kriegsanleihen bei Eintragung in das Reichsschuldbuch bis auf 100 Mark herabging, wodurch die Reichsschuldenverwaltung[1] der „Bankier des kleinen Mannes" wurde, der sie zum Teil heute noch ist. Schon die erste Kriegsanleihe brachte ein Anwachsen auf 124 269 Konten mit 2¾ Milliarden Mark. Mit jeder weiteren Kriegsanleihe wuchs die Zahl der Konten gewaltig bis zu ihrem Höchststande am 26. November 1918 (der ersten Aufstellung nach der Revolution von 1918) von 1 345 930 Konten; hinzugerechnet die preußischen Schuldbuchkonten mit 84 781 ergab sich eine Gesamtzahl von 1 430 711 Konten (im Betrage von 20½ Milliarden Mark). Die Zeichnung der letzten IX. Kriegsanleihe (6. 11. 1918) wirkte sich dahin aus, daß der Stand der Schuldbuchforderungen noch weiter angewachsen war und im August 1919 den Höchststand von 22¾ Milliarden erreichte. Dieser ging bis zum Oktober 1925, d. h. nach der Inflation und vor dem Umtausch von Papiermarkanleihen in Reichsmarkanleihen, auf 761 173 Konten über 9,2 Milliarden zurück.

Eine wichtige Ausweitung des Bereiches des Reichsschuldbuchs war inzwischen dadurch eingetreten, daß die Eisenbahnen der deutschen Bundesstaaten auf Grund des Staatsvertrages vom 31. März 1920 (Reichsgesetz vom 30. 4. 1920, RGBl. S. 773) zwecks Gründung der im Versailler Vertrag geforderten Reichsbahngesellschaft auf das Reich übergingen (Gesetz vom 29. 7. 1922, RGBl. S. 693, und Vollzugsordnung vom 18. 8. 1922, RGBl. S. 741). Hiernach wurden die Länder für Abtretung ihrer Bahnen durch Übernahme ihrer schwebenden Schulden und (auf Verlangen) auch ihrer fundierten Schulden auf das Reich abgefunden[2]. Von letzterem machten die Länder Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin Gebrauch, so daß das Reich jetzt deren Gläubigern als Schuldner haftet. Die Staatsschuldbücher der genannten Länder werden

[1] Näheres über Reichsschuldenverwaltung siehe im Aufsatz „Reichsschuldenwesen".
[2] v. Schanz „Staatsschuldbuch", S. 806.

als besonderes Reichsschuldbuch weitergeführt. In Preußen gingen am 1. März 1920 alle Staatsschulden[3] auf das Reich über, so daß das Preußische Staatsschuldbuch damit zum Reichsschuldbuch wurde.

Die Grundlage für das heutige Reichsschuldbuch bildet die Ablösung der Markanleihen des Reichs auf Grund des Reichsgesetzes vom 16. Juli 1925 (RGBl. I S. 137). Hiernach sind die bis dahin ausgegebenen Reichsanleihen, mit Ausnahme der Zwangsanleihe von 1922 (§ 3 des Anleiheablösungsgesetzes), in die Anleiheablösungsschuld umgewandelt worden. Diese Schuld wurde hierbei um 97½ vH. herabgesetzt, d. h. auf je 500 Mark Papieranleihe entfielen 12,50 RM. Anleiheablösungsschuld. Der Grund für diese Enteignung der deutschen Anleihebesitzer lag in dem völligen Verfall der deutschen Währung in Verbindung mit den ungeheuren Zahlungsverpflichtungen, welche dem Deutschen Reiche im Versailler Vertrage auferlegt waren. Nach dem Stande der Papiermark von 1923 waren die mit den Spargeldern des deutschen Volkes, insbesondere auch der armen Volksschichten, aufgebrachten Anleihen völlig wertlos geworden. Nachdem die Mark bei einem Stande von einer Billion Papiermark zu einer Rentenmark unter späterer Umwandlung in Reichsmark stabilisiert worden war, waren die Reichs- und Länderanleihen in Wirklichkeit nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt waren. Dies bedeutete eine völlige Verarmung der breitesten Volksschichten, deren Entrechtung eine große, politisch sich auswirkende Erbitterung und heftige Angriffe gegen die Reichsregierung zur Folge hatte. Ein weiterer Grund, der zu einer Regelung der Anleihefrage drängte, lag darin, daß die Finanzwirtschaft des Reichs auf eine dauernde Grundlage gestellt werden mußte. Die Dritte Steuernotverordnung hatte dem Reich und den Ländern lediglich ein Moratorium für die Erfüllung ihrer Anleiheschulden gegeben und die Gläubiger andererseits von der Verpflichtung befreit, den Nennbetrag der Anleiheforderung als Erfüllung der Schuld anzunehmen. Solange die Frage der Einlösung der inneren Schuld des Reichs ungeklärt blieb, konnte von einer geregelten Finanzwirtschaft nicht gesprochen werden. Steuergesetzgebung und Verteilung der Steuereinnahmen konnten nicht auf die Dauer festgesetzt werden, wenn nicht die Reichsschulden feststanden. Daß hierdurch auch die Kreditfähigkeit des Reichs entscheidend in Frage gestellt wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung. Die Festsetzung der jährlichen Lasten für den Anleihedienst war die Voraussetzung für die Aufstellung eines geregelten Reichshaushaltes, d. h. eines Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben auf weite Sicht. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, die Markanleihen mit einer Anleiheschuld abzulösen, die den Zinsendienst für die Anleihelasten der Zukunft nicht sehr erheblich vermehrte und auch noch dazu benutzt wurde, die Schuld allmählich zu tilgen. Nachdem im Gesetzentwurf noch ein Betrag von 5 vH. des Nennbetrages der Markschuld als Höchstgrenze vorgesehen war, wurde dieser Satz vom Reichstag schließlich auf 2½ vH. herabgesetzt (§ 5 des Anleiheablösungsgesetzes), wobei der Grundsatz verfolgt wurde, daß die Leistungsfähigkeit des Schuldners die Höhe der Schuld bestimmen müsse.

Es ergab sich aus der Niedrigkeit der Ablösungsbeträge, daß diese Regelung als eine Enteignung gerade der Volksschichten aufgefaßt wurde, die im Weltkriege durch Zeichnung von Kriegsanleihe und Festhalten an ihrem Anleihebesitz ihr Vertrauen zur Reichsregierung bewiesen hatten. Diese Anleihegläubiger haben daher vielfach die Anleiheablösung mehr oder weniger nur als eine Art von Anerkennungsgebühr des Reichs für ihre Forderung angesehen und tun dies zum Teil heute noch. Es sind dies insbesondere die sogenannten Anleihealtbesitzer, d. h. solche, die den Erwerb von Anleihen bis 1. Juli 1920 nachweisen können (§ 9 a. a. O.) und die aus Gründen der Billigkeit eine besondere Be-

[3] Bis auf 82 000 RM.

handlung beanspruchten. Tatsächlich waren die ärmeren Volksschichten und der Mittelstand, aber auch früher wohlhabende Kreise des Volkes nicht nur um ihre Ersparnisse gebracht, sondern teilweise in bitterste Lebensnot versetzt. Um diesem Gesichtspunkte Rechnung zu tragen, wurde zwischen Altbesitz und Neubesitz in Reichsanleihen unterschieden. Für die Altbesitzer wurde die besondere Vergünstigung eingeführt, daß sie an der Tilgung der Anleiheablösungsschuld, d. h. an der Auslosung (Einlösung der ausgelosten Stücke zum fünffachen Nennbetrage) teilnehmen und eine 4½prozentige Verzinsung des Einlösungsbetrages vom 1. Januar 1926 bis zum Ende des Einlösungsjahres erhalten (§§ 12 ff. a. a. O.). Die Tilgung durch Auslosung erfolgt halbjährlich zum 1. April und 1. Oktober (bis 1934 jährlich) in der Weise, daß die Auslosung bis zum Jahre 1956 beendet ist. Die Anleihealtbesitzer erhalten hierdurch 12,5 vH. des Nennbetrages ihrer Forderung nebst angemessener Verzinsung von 1926 an. Die Anleiheablösungsschulden mit den Auslosungsrechten werden auf Antrag im Reichsschuldbuch eingetragen.

Eine weitere Vergünstigung erhalten bedürftige Anleihealtbesitzer (oder nach deren Tode ihre Ehegatten oder erwerbsunfähigen Kinder) durch Gewährung einer Vorzugsrente, die jährlich 80 vH. (in Sonderfällen 100 und 120 vH.) des Nennbetrages des Auslosungsrechts beträgt (§§ 18 ff. a. a. O.). Die Vorzugsrente wird nur dann gewährt, wenn der Gläubiger auf die Teilnahme an der Auslosung verzichtet; dieser Verzicht wird für die Zeit der Gewährung der Rente durch Sperrvermerk im Reichsschuldbuch eingetragen, wenn das Auslosungsrecht dort eingetragen ist.

Durch die Vorzugsrente soll die bitterste Not der Anleihealtbesitzer gemindert werden. Die Zahl der Vorzugsrentenempfänger betrug am 1. Juni 1935 495 718, die Höhe der Renten etwa 59,1 Millionen RM. jährlich[4].

Ferner sind im Reichsschuldbuch Renten von Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Wohlfahrtspflege und von solchen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung eingetragen, insoweit diese Anleihealtbesitzer sind und ihnen Auslosungsrechte zustehen (§ 27 des Anleiheablösungsgesetzes vom 16. 7. 1925, RGBl. I S. 137). Diese Anstalten erhalten vom Inkrafttreten des Anleiheablösungsgesetzes ab elf Jahre lang „Wohlfahrtsrenten", d. h. bis zum 31. März 1937[5]. Hiernach sind im Reichsschuldbuch nach dem Stande vom 1. Juni 1935 eingetragen 12 647 Renten über 8 722 486 RM. jährlich.

Die Reichsschuldenverwaltung hat mit der Anleiheablösung in der kurzen Zeit von drei Jahren eine gewaltige Aufgabe bewältigt, die auch das Reichsschuldbuch mitzutragen hatte. Im ganzen sind 42 Millionen Stücke Schuldverschreibungen des Reichs umgetauscht und etwa 4½ Millionen Auslosungsrechte zuerkannt worden. 1927 nach Beendigung des Umtauschs hatte das Reichsschuldbuch 741 108 Konten über 234 308 750 RM. Anleiheablösungsschuld und 227 324 237 Auslosungsrechte.

Am 1. Juni 1935 betrug die im Reichsschuldbuch eingetragene Anleiheablösungsschuld des Reichs bei 771 891 Konten 202,7 Millionen RM. und 200,9 Millionen RM. Auslosungsrechte. Verglichen mit dem Betrage der eintragungsfähigen Reichsanleihen ergibt sich, daß von den Auslosungsrechten (Altbesitz) nur 29 vH. im Reichsschuldbuch eingetragen waren. Demgegenüber sind in Schweden 51,9 vH., in Italien 85 vH., in Holland 96 vH. der eintragungsfähigen Anleihen in den Staatsschuldbüchern eingetragen. Eine weitere große Aufgabe ist dem Reichsschuldbuch durch das Kriegs-

[4] Siehe auch unter „Reichsschuldenwesen".
[5] RGes. v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 232) Art. 2 § 1 Abs. I Ziffer 9.

schädenschlußgesetz vom 30. März 1928 (RGBl. S. 120) zugewiesen worden. Die Entschädigungen für Schäden, welche Deutsche durch Liquidation ihres Eigentums und durch Gewalt erlitten haben, ist durch das Versailler Diktat dem Reiche auferlegt. Der Stand der Reichsfinanzen machte es jedoch unmöglich, diese Entschädigungen in voller Höhe sofort auszuzahlen. Dies ist nur für die Entschädigungen bis 20 000 Papiermark geschehen. Die übrigen Beträge sind für die Gläubiger ins Reichsschuldbuch eingetragen worden, werden mit 6 vH. jährlich verzinst und bis spätestens 31. März 1948 getilgt, wobei mit der kleinsten Entschädigung begonnen wird (Verordnung vom 7. 6. 1928, RGBl. I S. 159). Am 1. Juni 1935 waren 21 512 Konten über 895 Millionen RM. Stammentschädigung und 83,5 Millionen Reichsmark Wiederaufbauzuschlag, zusammen rund eine Milliarde RM., im Reichsschuldbuch eingetragen.

Ferner sind auf Grund der sog. Polenschädenverordnung vom 25. Oktober 1930 (RGBl. II S. 1225) in das Reichsschuldbuch diejenigen Entschädigungen eingetragen worden, welche Deutsche durch Liquidation ihres Eigentums in Polen[6] erlitten haben. Hierüber bestanden am 1. Juni 1935 2524 Konten über 186 349 429 RM. Für die Verzinsung der Schuldbuchforderungen der Kriegs- und Polengeschädigten gelten jetzt das Gesetz über Zinsermäßigung bei den öffentlichen Anleihen vom 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 286) und die Durchführungsverordnung vom 15. 7. 1935 (RGBl. I S. 1031).

Eine grundsätzliche Änderung der Verhältnisse des Reichsschuldbuchs, die sich in Zukunft noch bedeutend auswirken dürfte, ist durch das Reichsgesetz vom 5. Juli 1934 (RGBl. S. 574) eingetreten, wonach sämtliche Schuldverschreibungen über Reichsanleihen, die auf den Inhaber lauten, in Buchschulden des Reichs umgewandelt werden können. Diese Umwandlung erfolgt durch Eintragung in das Reichsschuldbuch. Hiermit sind also auch diejenigen Reichsanleihen, die einer vertraglichen Tilgungspflicht unterliegen, schuldbuchfähig geworden, was aus grundsätzlichen Erwägungen bisher abgelehnt worden war.

Die fünfprozentige Reichsanleihe von 1927 ist durch das Gesetz vom 5. Juli 1934 schuldbuchfähig geworden. Von 500 Millionen RM. sind daraufhin bisher rund 60 Millionen RM. im Reichsschuldbuch eingetragen worden. Auch die vierprozentige Anleihe von 1934 ist schuldbuchfähig. Eingetragen sind bis zum 1. Juni 1935 25 718 500 RM. auf 2824 Konten.

Schließlich bestehen noch die Reichsschuldbuchgutschriften zu Siedlungszwecken für Angehörige des Freiwilligen Arbeitsdienstes, die bei volkswirtschaftlich als wertvoll anerkannten Arbeiten beschäftigt waren (§ 6 Abs. 3 der Verordnung vom 16. 7. 1932), und zwar 23 573 Konten über etwa 5 Millionen Reichsmark nach dem Stande vom 1. Juni 1935.

Eine größere neue Aufgabe wird dem Reichsschuldbuch erwachsen aus dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. S. 331). Hiernach können Gläubigern landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe (Grundkreditanstalten und Träger staatlicher Zwangsversicherung), welche durch die Entschuldung Ausfälle erleiden, in deren Höhe Schuldbuchforderungen[7] gewährt werden. Diese Aufgabe wird voraussichtlich bei der starken Verschuldung der deutschen Land- und Forstwirtschaft einen ganz erheblichen Umfang annehmen.

---

[6] Hierzu: Gesetz über die Abkommen mit Polen zur Regelung von Fragen des Teils X des Vertrages von Versailles vom 18. 3. 1930 und der Verordnung zur Durchführung der Entschädigung auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens vom 14. 7. 1930 (RGBl. II S. 957).

[7] § 65 und 29 des gen. Gesetzes in Verbindung mit Art. 37 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 7. 7. 1934 (RGBl. I S. 609).

II. Bedeutung

Das Reichsschuldbuch ist ein Verzeichnis von bestimmten Schulden des Reichs. Es enthält also keine Zusammenstellung aller Schulden des Reichs. Die Schuldbuchforderung stellt nur eine besondere Schuldform dar, die darin besteht, daß in einem öffentlichen Register die Buchung für einen Gläubiger stattfindet, die für das Bestehen der Schuld des Reichs maßgebend ist. Eintragungsfähig im Reichsschuldbuch waren bis zum Gesetz vom 5. Juli 1934 nur diejenigen Reichsanleihen, die nicht tilgungspflichtig waren oder bei denen die Möglichkeit der Eintragung besonders bestimmt war. Seit dem genannten Gesetz hingegen sind alle Reichsanleihen, die auf den Inhaber lauten, eintragungsfähig.

Das Reichsschuldbuch ist seinem Wesen nach eine Art von Grundbuch der Reichsschuld. Ist eine Forderung eingetragen, so wird keine Schuldurkunde ausgestellt, oder wenn sie ausgestellt war und die Forderung im Reichsschuldbuch eingetragen wird, eingezogen. Die an die Gläubiger ergehende „Mitteilung" über die erfolgte Eintragung ist nur eine solche und hat keinen Wertpapiercharakter. Maßgebend ist nur die Eintragung selbst. Dies bedingt bei Verfügung über das Konto durch den Gläubiger bestimmte Formvorschriften, insbesondere die Prüfung seiner Legitimation, die für Eintragungen und Löschungen gesichert sein muß, um Fehlzahlungen und Betrügereien zu verhindern.

Gegenüber dem Inhaberpapier hat die Eintragung in das Reichsschuldbuch viele bedeutsame Vorteile. Der Gläubiger ist völlig sicher vor Verlust seiner Forderung durch Diebstahl, Untreue eines Verwahrers, Brand, Naturereignisse oder dergleichen. Ein Verlust könnte tatsächlich nur beim Untergange des Reichsschuldbuchs und der geführten Nebenakten eintreten, was jedoch kaum anzunehmen ist, da beides getrennt und mit allen denkbaren Sicherungsmaßnahmen aufbewahrt wird. Ferner haftet bei etwaigen falschen Eintragungen das Reich.

Außerdem sichert die Eintragung der Forderung ins Reichsschuldbuch aber die Gläubiger auch vor dem Übersehen der erfolgten Auslosung. Selbst die Verpflichtung einer Bank bei der Deponierung von Reichsschuldverschreibungen, die Auslosung zu überwachen, ist naturgemäß nicht so zuverlässig, als wenn die Reichsschuldenverwaltung, welche die Auslosung selbst vornimmt, diese in ihrem Geschäftsgang weiterbearbeitet. Bei Eintragung ins Reichsschuldbuch erhält der Gläubiger den Auslosungsbetrag von Amts wegen portofrei übermittelt. Die Reichsschuldenverwaltung ist insoweit sein Bankier und erspart ihm Arbeit und Kosten, die bei jeder Deponierung bei Banken usw. in nicht unerheblicher Höhe (insbesondere verhältnismäßig bei kleinen Stücken) entstehen müssen. Bei den nicht im Reichsschuldbuch eingetragenen Auslosungsrechten können erfahrungsgemäß bei jeder Auslosung Millionenbeträge deshalb nicht ausgezahlt werden, weil die Berechtigten sich nicht melden. Für diejenigen, welche in Wertpapiergeschäften unerfahren sind, also Mittelstand, Bauern, Arbeiter, ist daher die Eintragung ins Reichsschuldbuch die beste und billigste Anlage und Sicherung ihres Geldes, denn die Schuldbuchverwaltung nimmt sowohl die Interessen des Gläubigers wie auch des Reichs wahr. Bei zinstragenden Reichsanleihen werden den Gläubigern die Zinsen regelmäßig ins Haus geschickt oder an deren Bank, Sparkasse usw. überwiesen. Zinsscheine brauchen die Gläubiger weder zu verwahren noch abzutrennen, da es diese bei Schuldbuchforderungen nicht gibt.

Die Bedeutung des Reichsschuldbuchs innerhalb der Finanzwirtschaft des Reichs und überhaupt Deutschlands ergibt sich daraus, daß rund

2,3 Milliarden RM. in ihm verwaltet werden. So ist das Reichsschuldbuch eines der bedeutendsten Kreditkontobücher Deutschlands.

III. Einrichtung

Entsprechend seiner Aufgabe, ein amtlich geführtes Verzeichnis von Reichsschulden zu sein, ist die Einrichtung des Reichsschuldbuchs ähnlich der des Grundbuchs. Eintragung und Löschung erfolgen nach entsprechendem Verfahren und ähnlich formstreng wie dort. Denn absolute Genauigkeit und Fehlerlosigkeit sind die Grundvoraussetzungen für beide. Nach der aus der Entstehungsgeschichte des Reichsschuldbuchs sich ergebenden Verschiedenartigkeit der Reichsschulden gibt es mehrere Arten von Reichsschuldbüchern. Das weitaus umfangreichste ist das Schuldbuch der Anleiheablösung. Dies wird für die Hunderttausende von Konten nicht in einem Buche geführt, sondern in zahlreichen Einzelbänden, deren jeder 300 Gläubiger umfaßt. Inhaltlich sind die Eintragungen in sechs Abteilungen gegliedert: 1. Natürliche Personen; 2. Handelsfirmen; 3. Eingetragene Genossenschaften; 4. Juristische Personen; 5. Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit (Stiftungen, Anstalten, Einzelfonds) unter Verwaltung oder Aufsicht einer Behörde; 6. Vermögensmassen, deren Verwalter gerichtlich oder notariell bestellt sind (Testamentsvollstrecker und dergleichen). Jeder Gläubiger hat sein eigenes Konto auf einem besonderen Schuldbuchblatt (RSchbG. § 5). Dies enthält außer genauer Bezeichnung des Gläubigers und der von ihm für den Fall seines Todes zur Empfangnahme der Zahlungen bestimmten Person, der sogenannten „zweiten Person", drei Spalten: 1. Anleiheablösungsschuld; 2. Auslosungsrecht; 3. Beschränkungen. Die früher für alle Eintragungen bestehende 4. Zinsenspalte ist für die Anleiheablösungsschuld weggefallen, weil bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen keine Verzinsung gefordert werden kann. Für die Schuldbuchkonten auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes, der Polenschädenverordnung, für Angehörige des Freiwilligen Arbeitsdienstes und die neuen Reichsanleihen enthält Spalte 1 die Höhe der Schuld, Spalte 2 die Abschreibungen, Spalte 3 die Beschränkungen, Spalte 4 die Zinsempfänger.

Über die Auslosungsrechte wird bei der Kontrolle der Reichspapiere außer der Eintragung auf das Schuldbuchblatt ferner ein besonderes Stammbuch geführt, das eine schnelle Feststellung der Auslosungen ermöglicht.

Jede Veränderung des Schuldbuchkontos ist aus dem Schuldbuchblatt ersichtlich; der jeweilige Stand kann sofort abgelesen werden. Jeder Gläubiger der Anleiheablösungsschuld hat nur ein Konto; Gemeinschaftskonten für mehrere Personen sind nicht zulässig, auch nicht für Ehegatten, Miterben und dergleichen[8]. Es ist jedoch beabsichtigt, im Falle einer Reform des Schuldbuchs in dieser Beziehung den Bedürfnissen des Lebens entgegenzukommen und die Eintragung von Personenmehrheiten zuzulassen, wobei aber die Vollmachtserteilung an eine Einzelperson zur Bedingung gemacht werden müßte, weil sonst bei jeder Kontobewegung statt einer mehrere Legitimationsprüfungen erfolgen müßten, was für Gläubiger und Schuldbuch umständlich und zeitraubend wäre.

Der Schriftwechsel mit jedem Gläubiger wird in einem Aktenband zusammengestellt, in welchem sich ein besonderes Blatt befindet, das alle Eintragungen auf dem Konto enthält. Dieses Doppel der Eintragungen sichert den Gläubiger auch bei Untergang des Reichsschuldbuchs, da es getrennt aufbewahrt wird. Es gilt als Schuldbuchabschrift im Sinne des § 3 des Reichsschuldbuchgesetzes. Außerdem werden ein Kapitalbuch und Namensverzeichnisse geführt.

[8] Bei Schuldbuchkonten auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes und der Polenschädenverordnung sind Gemeinschaftskonten zugelassen, weil dort oft Personenmehrheiten geschädigt waren.

IV. Rechtliche Gestaltung

1. Allgemeines

Die im Reichsschuldbuch eingetragene Forderung steht rechtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung gleich. Zinsen, Tilgung, Termine usw. gelten für beide gleichmäßig (§ 6 Abs. 2 Reichsschuldbuchges.). Mit beiden kann Sicherheit geleistet werden, mit der Buchforderung durch Eintragung ins Schuldbuch. Der Gläubiger hat gegen das Reichsschuldbuch als amtlich geführtes Register den öffentlich-rechtlichen Anspruch auf ordnungsmäßige Eintragung und Verschwiegenheit (siehe unten 5). Daneben besteht gegebenenfalls der privatrechtliche obligatorische Anspruch auf Zahlung von Zinsen und Tilgung, sowie bei der Anleiheablösungsschuld der Anspruch auf Aushändigung von Reichsanleihestücken im Falle der Löschung der Forderung (siehe IV, 4). Die Geschäftsbedingungen des Verkehrs zwischen Gläubiger und Reich werden nicht, wie sonst bei Bankgeschäften, vertragsmäßig vereinbart, sondern sind durch das Reichsschuldbuchgesetz gesetzlich bestimmt. Sind diese Bestimmungen erfüllt, so muß Eintragung der Schuld erfolgen. Für das Schuldbuch besteht also insoweit nicht Vertragsfreiheit, sondern Vertragszwang.

Rechtlich hat man die Eintragung der Schuldbuchforderung früher vielfach als Darlehnsvertrag angesehen. Diese Ansicht ist aber neuerdings allgemein aufgegeben worden. Es handelt sich vielmehr bei der Ausgabe von Reichsanleihen rechtlich um den Verkauf von Forderungen gegen Zahlung einer bestimmten Summe. Durch die Eintragung ins Reichsschuldbuch wird hieran nichts geändert, da das zugrunde liegende Schuldverhältnis dadurch nicht berührt wird; es ist lediglich an Stelle der Hingabe einer Schuldurkunde die Eintragung getreten. Auch handelt es sich nicht um eine Hinterlegung (Depot), da die Stücke im Falle der Eintragung von der Reichsschuldenverwaltung vernichtet werden. Etwas Hinterlegbares besteht also nicht mehr, sondern lediglich eine abstrakte Forderung gegen das Reich.

2. Entstehung

Die Buchschulden werden begründet durch Einlieferung von Schuldverschreibungen des Reichs durch den Gläubiger bei der Reichsschuldenverwaltung und Eintragung in das Reichsschuldbuch. Grundsätzlich ist der Erwerb von Schuldverschreibungen des Reichs notwendig. § 1 der Reichsschuldenordnung nennt unter „zugelassene Schuldformen" nur Inhaberpapiere, nicht aber Schuldbuchforderungen. Lediglich als Kann-Vorschrift enthält § 21 in der Neufassung vom 5. Juli 1934 die Bestimmung, daß „Schuldverschreibungen über Reichsanleihen in Buchschulden des Reichs umgewandelt werden können". Die nach § 2 des RSchbG. zugelassene Barzahlung kommt praktisch zur Zeit nicht in Frage, da die in Betracht kommenden Anleihen abgeschlossen sind. Nach der Eintragung der Forderung im Reichsschuldbuch werden die eingereichten Schuldverschreibungen von Amts wegen vernichtet, weil sie im Falle der Verwahrung nur doppelte Arbeit verursachen und den Gefahren jeder Depotverwaltung unterliegen würden.

Die Eintragung einer Buchschuld erfolgt in der Regel auf Antrag. Das Schuldbuch hat nur mit dem Antragsteller zu tun (§ 4 RSchbG.). Schuldbuchgläubiger wird die vom Antragsteller bestimmte Person, die nicht der Antragsteller zu sein braucht. Schuldbuchforderungen können also auch für Dritte (Kinder, Ehegatten oder beliebige andere Personen) begründet werden. Mit der Eintragung sind diese dem Schuldbuch gegenüber allein berechtigt. Ist eine Ehefrau Schuldbuchgläubigerin, so ist sie ohne Zustimmung ihres Ehemannes, auch bei Gütergemeinschaft, zur Verfügung über ihr Konto berechtigt.

3. Veränderungen

Diese können bestehen in Zuschreibungen, Teilabschreibungen, Übertragungen, Beschränkungen des Gläubigers (Verpfändungen, Sicherheitsleistungen, Nießbrauch und ähnl.) (§ 8 RSchbG.). Sie erfordern sämtlich einen Antrag des Gläubigers oder seines Vertreters (§ 9 RSchbG.). Das Schuldbuch prüft nicht das zugrunde liegende Rechtsgeschäft, sondern handelt stets nach dem von ihr einwandfrei festzustellenden Willen des verfügungsberechtigten Gläubigers. Von Amts wegen eingetragen werden nur Pfändungen bei Zwangsvollstreckung oder Arrest, sowie gerichtlich angeordnete Beschränkung des Gläubigers, ferner Konkurseröffnung (wegen des darin enthaltenen offenen Arrestes), ebenso gerichtliche oder finanzamtliche Vermögensbeschlagnahmen, sowie Beschränkungen durch das Vormundschaftsgericht, d. h. grundsätzlich behördliche Eingriffe. Lediglich durch Zeitablauf oder tatsächlich erledigte Vermerke werden von Amts wegen gelöscht oder berichtigt.

4. Löschung

Auch hierzu bedarf es des Antrags des Gläubigers oder seines Vertreters (§ 9 RSchbG.). Von Amts wegen kann Löschung und Hinterlegung von Schuldverschreibungen erfolgen bei Pfändung, Konkurs, Verschollenheit des Gläubigers, Fehlen eines legitimierten Rechtsnachfolgers des verstorbenen Gläubigers oder einem sonstigen gesetzlichen Hinterlegungsgrund. Leitgedanke ist hierbei die Entlastung des Reichsschuldbuchs bei unsicheren Rechtsverhältnissen. Außerdem erfolgt Löschung von Amts wegen natürlich bei Ziehung des eingetragenen Auslosungsrechts.

Bei Löschung der Anleiheablösungsschuld werden dem Gläubiger Schuldverschreibungen des Reichs, nicht aber bares Geld, in Höhe des Kontos ausgereicht[9]; bei Tilgung von Schuldbuchforderungen auf Grund des Kriegsschädenschlußgesetzes und der Polenschädenverordnung erfolgt dagegen Auszahlung nur in bar; ebenso bei den Schuldbuchgutschriften für Angehörige des Freiwilligen Arbeitsdienstes. Das Schuldbuchkonto wird dann geschlossen. Bei Ganzübertragung des Kontos auf eine andere Person wird für diese ein neues Konto begründet, das alte geschlossen. Ebenso beim Tode des Gläubigers. Hierbei ist die Einrichtung der sogenannten „zweiten Person“ bedeutsam, die den Zweck hat, dem Gläubiger Mühe, Zeitverlust und Kosten, sowie dem Schuldbuch die Prüfung der Erbenlegitimation zu ersparen. Die zweite Person wird vom Gläubiger bestimmt (§ 7 RSchbG.). Sie tritt nach dem nachgewiesenen Tode des Gläubigers für das Schuldbuch an die Stelle des Gläubigers. Die Bestimmung der zweiten Person ist eine Kann-Vorschrift. Es wird sich empfehlen, sie in eine Muß-Vorschrift zu verwandeln. Ist keine zweite Person eingetragen, so muß nämlich das Reichsschuldbuch im Falle des Todes des Gläubigers die Verfügungsberechtigung der sich meldenden Erben prüfen. Da sie dies nicht selbst kann, ist sie auf die Vorlegung eines Erbscheins oder sonstiger Urkunden (Verfügungsbescheinigung des Nachlaßgerichts [§ 16 RSchbG.], Testament und anderes) angewiesen, welche die Erbeneigenschaft einwandfrei nachweisen.

5. Schuldbuchgeheimnis

Im Gegensatz zum Grundbuch wird Auskunft über Eintragung im Reichsschuldbuch nicht jedem Interessenten, sondern nur dem Gläubiger, seinem Rechtsnachfolger und den unmittelbar an dem Konto oder zur Verwaltung des Kontos Berechtigten erteilt (§ 3, Abs. 4 RSchbG.); außerdem den Finanzämtern (§ 181 Reichsabgabenordnung), um Steuerhinterziehungen zu verhindern.

---

[9] Bei einer durch Auslosung bedingten Löschung erfolgt Barzahlung (S. II, Abs. 4).

6. Gebühren

Die Verwaltung des Reichsschuldbuchs wird für die Gläubiger völlig gebührenfrei geführt.

V. Staatsschuldbücher in anderen Ländern

Die ersten urkundlich nachweisbaren Staatsschuldbücher gab es bereits im 13. Jahrhundert in italienischen Stadtstaaten (Vercelli, Novara, Genua). Forderungen gegen den Staat wurden nur dann anerkannt, wenn sie im Schuldbuch eingetragen waren. In England wurde das Staatsschuldbuch zuerst 1693 für eine Rentenschuld des Staates eingerichtet. In Frankreich ist das Staatsschuldbuch als Maßnahme der Revolution 1793 geschaffen worden, um die vielen königlichen Schuldurkunden zu beseitigen und eine Übersicht über die vorhandenen Staatsschulden zu erlangen. Der Grand livre de la dette publique besteht heute noch (Ges. v. 7. 8. 1926). Belgien hat mit seiner Schaffung 1830 den Gedanken des Staatsschuldbuchs übernommen. In den Niederlanden wurde es 1809 unter Louis Napoleon nach französischem Muster errichtet. In der Schweiz führte der Kanton Genf ein Schuldbuch 1814 ein, jedoch setzte der Gedanke sich zunächst nicht durch; es verschwand wieder, ebenso in den anderen Kantonen. Erst 1890 führte es der Bund ein, und zwar nach dem Verwahrungssystem für Schuldverschreibungen, wie es noch heute besteht. In Spanien besteht ein Staatsschuldbuch seit 1851. Italien führte 1861 sein Gran libro del debito publico ein, neugeordnet durch Gesetz vom 17. Juli 1910. Es folgt dem Eintragungssystem; nur die Eintragung erzeugt die Schuld. In Rußland ist das 1810 geschaffene Staatsschuldbuch durch die Revolution von 1917 hinfällig geworden. Nach Dänemark kam der Gedanke des Staatsschuldbuchs in Form von Einschreibungen auf Staatsanleihen bereits 1812. Erst 1848 aber wurde ein Staatsschuldbuch nach dem Depotsystem eingerichtet (Bekanntmachung des dänischen Finanzministeriums vom 6. 11. 1925). Dasselbe gilt für Norwegen, das seit der königlichen Entschließung vom 20. Dezember 1890 ein Staatsschuldbuch hat. In Schweden ist das Staatsschuldbuch 1907 errichtet worden, anfangs nach dem Depotsystem, neuerdings nach dem Eintragungssystem, wobei auch Barzahlung zugelassen ist (Reglement der schwedischen Schuldenverwaltung vom 4. 2. 1918). Auch die Vereinigten Staaten von Amerika haben ihr Staatsschuldbuch. Die Anleihen werden als Inhaberpapiere ausgegeben oder in das Schuldbuch eingetragen. Der Schuldbuchgläubiger erhält aber gleichwohl eine Schuldverschreibung. Über die tatsächliche Benutzung der Staatsschuldbücher in anderen Ländern siehe oben unter I.

VI. Finanzpolitische Bedeutung und Ausblick

Es liegt im Interesse jedes Staates, daß seine Finanzwirtschaft möglichst stetig ist. Häufiger Wechsel seiner Gläubiger schafft Schwankungen der Anleihekurse, die oft innerlich nicht begründet sein werden und sogar Transaktionen unkontrollierbarer Finanzgrößen oder auch geradezu politischer Gegner sein können. Solche Machenschaften sind nur möglich dadurch, daß die Inhaber der Anleihestücke nicht bekannt sind und daß die Forderungen gegen den Staat wie eine Ware hin- und hergeschoben werden können. Eine Staatsanleihe aber soll kein Spekulationsobjekt sein. Das entspricht nicht ihrer Bedeutung, ihrem Wesen und, man kann sagen, ihrer Würde. Die Mobilisierung des Eigentums durch die Einführung der Inhaber-Wertpapiere war eine der grundstürzendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die noch verstärkt wurde durch die Anonymität der jeweiligen Inhaber der Papiere. Diese unsichtbaren

Gläubiger sind Eigentümer deutscher Werte im größten Ausmaß und in der Lage, in die Geschicke unserer Wirtschaft und damit auch unseres Staates mit großer Wirksamkeit einzugreifen, ohne erkannt zu werden. Werte, die telegraphisch von Berlin nach Paris verkauft werden können, sind „nicht mehr national" (Spengler). Die Gefahr liegt in dem *Zusammenwirken von Mobilität und Unsichtbarkeit*. Während die Mobilität in einem modernen Wirtschaftskörper bis zu einem gewissen Grade notwendig ist, ist ein Grund für die im heutigen Wirtschaftsleben (außer bei Grundstücken) *geradezu herrschende Anonymität* nicht ersichtlich. Sie widerspricht dem deutsch-rechtlichen Grundsatz, daß alle Rechtsverhältnisse „*kundbar*" sein sollen. Sie ist eine Entartungserscheinung einer vorwiegend wirtschaftlich denkenden Epoche, welche bestrebt war, nicht nur jede Bindung an faßbare Größen (Arbeit, Werk, Boden) zu lösen und alle Werte möglichst „beweglich" zu machen, da nur der schnelle und häufige *Besitzwechsel* Aussicht auf vielfach ungesunde Gewinne bot, sondern vor allem unkontrollierbar und getarnt ihre Ziele verwirklichen und in Abkehr von den lebensgesetzlichen Grundlagen des Volkes in der Wirtschaft das Schicksal sehen wollte. Im Aktienwesen wird dem neuerdings durch Förderung der Namensaktie und des Aktienbuchs entgegengewirkt.

In verstärktem Maße ist dies notwendig bei den Anleihen des Staates. Dieser hat ein berechtigtes Interesse an einem *möglichsten Ruhezustand seiner Anleihen*. Sie sollen Daueranlagen sein. Schneller Besitzwechsel von Staatsanleihen oder gar Börsenspiel mit ihnen schädigen durch Kursschwankungen unmittelbar den Staat. *Schuldbuchforderungen* sind nicht zum schnellen Umsatz geeignet und bilden daher einen ruhenden und *kontrollierbaren Stock der Staatsanleihen*. Jeder Staat wird daher wünschen und anstreben, daß *möglichst große Beträge* seiner Anleihen *im Schuldbuch eingetragen* werden. Diese Beträge sind dem unruhigen Börsenhandel entzogen, und mit jeder im Schuldbuch eingetragenen Million wird die Gefahr einer überraschenden oder gar panikartigen Krise geringer. Auch eine *Kursstützung* wird für den Staat leichter, wenn der im freien Verkehr schwimmende Teil der Anleihen gegenüber dem eingetragenen möglichst klein ist.

Noch ein weiterer Grund aber läßt die starke Benutzung des Schuldbuchs erwünscht erscheinen. Der Staat muß übersehen können, *wer seine Gläubiger sind*. Ob es eine große Zahl kleiner Sparer oder nur verhältnismäßig wenige größere Kapitalisten sind, ob Banken, Stiftungen, Korporationen, Stadt oder Land, In- oder Ausländer. Er wird nach dieser Kenntnis seine Finanz- und Kreditpolitik einrichten. Das wirksamste Mittel zur Brechung der Anonymität ist die Eintragung der Forderung ins Reichsschuldbuch. Durch sie erhält der Staat einen Überblick über den inneren Wert und das Wesen seiner Anleihen; *er hat* nicht mehr nur mit Wertpapieren, sondern *mit Menschen zu tun*, denen er gleichsam Auge in Auge gegenübersteht.

Es wird aber noch ein weiteres erreicht, nämlich die *Befriedung der Finanzwirtschaft*. Wer sein Vermögen ins Reichsschuldbuch eintragen läßt, wird dadurch von Spekulationen abgehalten; er gewöhnt sich, ohne mehr als nötig festgelegt zu sein, daran, sein *Kapital als etwas Ruhendes*, Sicheres anzusehen, wie es der Sinn der Kapitalbildung ist, als einen *Grundstock*, der das Leben der Familie und die Zukunft der Kinder sichert. Die Hast und Unrast der Zeit vor und nach dem Kriege, das Drängen nach schnellem, mühelosem Gewinn, werden dadurch im Wirtschaftsleben eingeschränkt. Ein Volk kann in seinem Wirtschaftsdenken durch die allgemeine Durchsetzung einer Einrichtung, wie des Reichsschuldbuchs, geradezu weltanschaulich im Sinne der Verantwortung, des Gedankens der Volksgemeinschaft und des Staates als deren Ausdruck er-

zogen werden. Dies aber wird wiederum die Bildung von Sparkapital fördern, damit die Familienbildung bis zu einem gewissen Grade erleichtern und sich damit zugleich im Geiste des völkischen Staates auswirken. So kann auch das Reichsschuldbuch in seinem Bereich dazu beitragen, eine ungesunde Epoche abzulösen durch eine Zukunft stetiger, gesunder und lebensgesetzlicher Entwicklung des Volkes.

Konopath

Schrifttum:

Erbes: Das Schuldbuch der Entschädigungsforderungen. Berlin 1931.
v. Hoffmann: Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden von 1820—1895, Berlin, 1895.
G. Kobb: Schwedens Staatsschuld und ihre Verwaltung, Stockholm 1930.
L. Krug: Geschichte der preußischen Staatsschuld, Breslau 1861.
M. Kühnemann: Die staatsrechtliche Stellung der Reichsschuldenverwaltung, 1933, Tübingen, „Archiv des öffentlichen Rechts".
Kuske: Das Reichsschuldbuch als finanzpolitischer Machtfaktor, in „Die deutsche Volkswirtschaft", Heft 17, 1934.
E. Moll: Die preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden von 1820—1920, Berlin 1920.
Otto Mook: Vom Kreditwesen des Reichs, Berlin 1930.
Istituzione della cassa per l'amortamento del debito publico interno dello stato, Gazetta ufficiale 1927, Seite 3269.
C. Sattler: Das Schuldenwesen des deutschen Staates und des Deutschen Reichs, 1893, Stuttgart.
v. Schanz: Staatsschuldbuch. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 7, Jena 1926.
S. Schultzenstein: Das Reichsschuldbuch, Berlin 1927.
S. Schultzenstein: Das Anleiherecht, Berlin 1929.
S. Schultzenstein: Die Reichsschuldenverwaltung und ihre Aufgaben, Berlin 1930.
S. Schultzenstein und Dieben: Die Vorzugsrente. 2. Aufl. Berlin 1935.
S. Schultzenstein: Aktienbuch und Schuldbuch in „Der Deutsche Ökonomist" Nr. 3, 1934.
J. Villaret: La Caisse autonome d'amortissement, Paris 1930.

E. Arbeits- und Sozialrecht

Die Ordnung der nationalen Arbeit

I. Einleitung

a) Geschichtlicher Rückblick.

Die marxistische Lehre sah in dem Fortschritt der Menschheit das Ergebnis eines grundsätzlichen Kampfes zwischen einzelnen Klassen. Sie fand ihren Ursprung in dem natürlichen Widerstreit der sozialen Interessen, der sich aus der verschiedenen Lage des seine Arbeitskraft anbietenden Arbeitnehmers und des auf die Rentabilität seines Betriebes bedachten Unternehmers ergibt, und übertrug im Laufe der Jahre diesen Widerstreit über den Bereich der Wirtschaft hinaus als oberste Richtlinie auf die Regelung aller menschlichen Verhältnisse. Damit erhob sie den wirtschaftlichen Interessengegensatz zu einer allgemein gültigen Norm, die schließlich vor dem 30. Januar 1933 alle Gesetze und Maßnahmen des Staates, alle wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den am Wirtschaftsleben Beteiligten, sogar alle politischen, kulturellen, religiösen und selbst die sportlichen Vorgänge im Reich bestimmte. Nichts war deshalb natürlicher, als daß auch das soziale Leben von diesen angeblichen Gegensätzen beherrscht wurde und das ganze deutsche Sozialsystem auf der Annahme grundsätzlich gegeneinander gerichteter Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern beruhte. Die zwischen den beiden Mitgestaltern unserer Wirtschaft bestehenden naturbedingten Verschiedenheiten wurden infolgedessen nicht etwa unterdrückt, sondern, weil sie den Ansatzpunkt und die Kraftquelle der marxistischen Klassenkampflehre bildeten, immer aufs neue weiter aufgerissen und vertieft. Nicht die Volksgemeinschaft, sondern der Klassenkampf bildete die Grundlage der Gesetzgebung. Das Betriebsrätegesetz z. B. stellte die „besonderen Interessen der Arbeitnehmer" denen des Arbeitgebers gegenüber und schuf in den Betriebsräten besondere Organe der sog. Arbeitnehmerklasse mit einer ausgesprochenen Frontstellung gegen ihn. Die Tarifvertrags- und Schlichtungsgesetzgebung vertiefte diese Gegensätze, ja organisierte sie durch die fast schrankenlose Anerkennung von Kollektivverbänden als Interessenvertretungen auf beiden Seiten, denen als Ausfluß ihrer wirtschaftlichen und sozialen Machtstellung immer größere Bedeutung im ganzen staatlichen Leben eingeräumt wurde. Nicht die Gewerkschaften an sich waren verdammenswert. Sie haben, wie auch der Führer anerkennt (Mein Kampf, Seite 352), für den deutschen Arbeiter und damit das deutsche Volk viel Gutes geleistet. Ihre tragische Schuld lag aber darin, daß sie im Banne des politischen Marxismus ihren ursprünglichen Aufgaben sich immer mehr entfremdeten, ihr eigenes echtes Wesen zerstörten und sich dann zu Instrumenten des marxistischen Klassenkampfes mißbrauchen ließen.

Am 30. Januar 1933 übernahm der nationalsozialistische Staat selbst die Aufgabe, sich um die Vertretung der menschlichen Lebensrechte des Arbeiters zu kümmern. Als erstes nahm er eine dem nationalsozialistischen

Gemeinschaftsgedanken entsprechende Änderung der Stellungnahme des Arbeiters zum Unternehmer und umgekehrt vor. Die alten Gewerkschaften — und ebenso ihre Gegenspieler, die Arbeitgeberverbände — als Interessenvertretungen mußten verschwinden, „weil sie nur den Zweck hatten, die natürlichen Verschiedenheiten im sozialen Leben bewußt dazu auszunutzen, das gesamte Volk zu zerstören und die natürlichen Schwächen, die in den Unzulänglichkeiten der Menschen ihre Wurzel haben, zu mißbrauchen" (Adolf Hitler am 10. Mai 1933). Ihre Beseitigung erfolgte aber „nicht, um dem deutschen Arbeiter eine für ihn wertvolle Einrichtung zu rauben, sondern nur um dem ganzen deutschen Volke den Weg zu einem Arbeitsfrieden zu ebnen, der in Zukunft allen zugute kommen wird" (Der Führer im Reichstag am 30. Januar 1934). Eine rasche Zertrümmerung der im neuen Staate nicht mehr lebensfähigen Gewerkschaften wäre jedoch unzweckmäßig gewesen, da gerade die besten Arbeiter in ihren Verbänden auch die Befriedigung eines gesunden Gemeinschaftsgefühls fanden und die plötzliche Vernichtung der Verbände, ohne daß ihnen sofort Gleichwertiges hätte gegenübergestellt werden können, als einen Verlust heimatlichen Bodens empfunden hätten, ganz abgesehen von den durch langjährige Opfer erworbenen materiellen Ansprüchen an die Organisationen.

So übernahm denn am 2. Mai 1933 die nationalsozialistische Betriebszellenorganisation, die als politische Beauftragte der Partei jahrelang den Kampf um die Seele des Arbeiters in den Betrieben geführt hatte, die freien Gewerkschaften und bildete damit den Grundstock für die Deutsche Arbeitsfront, der in der folgenden Zeit auch die übrigen Verbände der Arbeiter, Angestellten und Arbeitgeber beigeschlossen wurden. Die Führung dieser neuen Gemeinschaft übernahm nicht etwa ein Arbeiterführer, sondern der Organisationsleiter der Partei. Gerade in dieser Personenwahl kam klar zum Ausdruck, daß mit der Gründung der Arbeitsfront nicht etwa ein sozialpolitisches Problem gelöst, keine neue gewerkschaftliche Organisation gebildet, sondern daß der Arbeiter, überhaupt jeder schaffende Mensch an den politischen Träger des neuen Staates herangeführt und zur nationalsozialistischen Lebensauffassung erzogen werden sollte.

Die allmählich fortschreitende Auflösung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände zwang die Staatsführung zu raschen Entschlüssen. Auf ihrer Existenz beruhten ja die Tarifverträge, die Grundpfeiler des deutschen Lohngebäudes, deren Fortfall in einer Zeit der wirtschaftlichen Unsicherheit zu unabsehbaren Folgen geführt haben würde. Da aber mitten im revolutionären Geschehen ein völliger Wandel im deutschen Sozialsystem nicht vorgenommen werden konnte, mußte die Reichsregierung zu einer Übergangsregelung schreiten. Sie schuf durch das Gesetz vom 19. Mai 1933 das Institut der Treuhänder der Arbeit, denen an Stelle der bisherigen Tarifträger, der sog. wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Regelung der Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen übertragen wurde. Wenn auch mit zahlreichen Fiktionen, rettete man so unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Tarifvertrages den Arbeitsfrieden, dessen Gefährdung mitten in der revolutionären Neugestaltung des Staats unbedingt vermieden werden mußte. Wenn auch die vielen rechtlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Fiktion von Verbänden ergaben, die bereits aufgelöst waren oder zum mindesten ihren Daseinszweck verloren hatten, dank der großen Disziplin des Volkes und der realen Macht der Bewegung überwunden werden konnten, so ergab sich doch zwangsläufig die Notwendigkeit, alsbald die Neugestaltung des deutschen Sozialsystems in Angriff zu nehmen. Nachdem durch einen grundlegenden Aufruf der beteiligten Reichsminister gemeinsam mit dem Führer der Arbeitsfront und dem Wirtschaftsbeauftragten des Führers vom 27. November 1933 die Zuständigkeiten der Arbeits-

front im neuen Sozialgefüge grundsätzlich und abschließend festgelegt waren, brachte die notwendige Klarheit über das künftige Sozialsystem und die Regelung der materiellen Arbeitsbedingungen das am zweiten Feiertage des deutschen Volkes, dem 1. Mai 1934, in Kraft getretene Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934.

b) Sinn des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Das neue Gesetz baut das soziale Zusammenleben der schaffenden Menschen in erster Linie auf den Grundsätzen der Gemeinschaft auf, die zu ihrer Vertiefung eine gemeinsame ehrenhafte Sozialgesinnung voraussetzt. Es eilt dabei in vielen Punkten der natürlichen Entwicklung voraus und stellt nationalsozialistische Grundsätze auf, deren Verwirklichung erst eine lange Erziehungsarbeit an den beteiligten Menschen zur Vorbedingung hat. Erkannte man aber als wesentliche Voraussetzung für das Gelingen des neuen Werkes die Umbildung der menschlichen Gesinnung, so konnte der Gesetzgeber nicht mit den nun einmal übernommenen Menschen rechnen, sondern mußte bei der Rechtsgestaltung Ziele aufstellen, nach denen sich die eingeleitete Umformung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu richten hatte. Das Gesetz ist also in vielfacher Hinsicht zunächst Programm, für dessen restlose Erfüllung vielleicht noch die Erziehung von Generationen erforderlich sein wird. Es ist klar, daß sich gerade deshalb aus der Spannung zwischen der überkommenen Wirklichkeit und dem in die Zukunft weisenden Programm zahlreiche Probleme ergeben, die unzweifelhaft in der nächsten Zeit zu gewissen Schwierigkeiten führen werden, bei gutem Willen der Beteiligten aber leicht gelöst werden können. Das gilt nicht zuletzt von der unentbehrlichen Übertragung des Führerprinzips aus der politischen und militärischen Ebene in den wirtschaftlichen Bereich. Wenn aber das vergangene System im Kampfe gegen jede echte Gemeinschaftsarbeit bewußt den Betrieb, die gegebene Stätte der Zusammenarbeit, aus der Gestaltung der sozialen Verhältnisse zurückdrängte und die Persönlichkeit des Unternehmers, der den Arbeitern nicht als der am gleichen Werke schaffende Volksgenosse, sondern als der Funktionär einer bestimmungsgemäßen Ausbeuterklasse hingestellt wurde, aus der Sozialpolitik ausschaltete, so mußten gerade im Streite gegen den marxistischen Klassenkampf und den ihm dienstbaren nivellierenden Kollektivismus die verantwortliche Unternehmerpersönlichkeit in den Vordergrund gerückt und durch seine Herausstellung die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Gemeinschaftsarbeit im Betriebe geschaffen werden. Die Herbeiführung dieser Gemeinschaftsarbeit ist entsprechend den Grundsätzen der Bewegung und damit des neuen Staates überhaupt das Hauptziel des Gesetzes. Ihr dient die besondere Hervorhebung der sozialen Gesinnung sozial verantwortlicher Menschen, auf der allein das für die Gemeinschaftsarbeit notwendige gegenseitige Vertrauen beruhen kann, und ihre Sicherung durch die neuartige soziale Ehrengerichtsbarkeit. Ihr dient aber nicht zuletzt auch die stärkere Loslösung des einzelnen Betriebes aus allzu weitgehenden überbetrieblichen Bindungen und damit die Übertragung größter sozialer Verantwortung auf den dieser Verantwortung allzusehr entwöhnten Unternehmer, von dem der Nationalsozialismus in diesem Gesetze fordert, daß er Führer seines Betriebes sei, dessen Führertum aber nicht etwa auf dem Buchstaben eines Gesetzes oder auf Gewalt, sondern auf der inneren Autorität eines verantwortlichen vorbildlichen Menschen und auf der höheren Leistung beruht. Die Verwirklichung eines solchen Führertums in der Wirtschaft ließ auch die Zurückdrängung kollektiver Normen und den Aufbau der künftigen Sozialpolitik auf der betrieblichen Regelung zu, die ein besonders ausgeprägtes soziales Verantwortungsgefühl des Unternehmers gegenüber dem Gesamtwohl voraussetzt. Die Verlegung des sozialen Schwergewichts in den Betrieb soll gerade

den Boden für eine verständnisvolle Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmer und seiner Gefolgschaft vorbereiten und die durch das bisherige System beeinträchtigte Selbstverantwortlichkeit wiederherstellen. Wenn für eine gewisse Übergangszeit der Staat sich stärker in den sozialen Schutz einschalten mußte, als es vielleicht mit dem Grundsatz vollster Selbstverantwortung vereinbar sein möchte, so ergab sich die Verpflichtung hierzu aus der Notwendigkeit, die zwischen dem Zusammenbruch des bisherigen marxistischen Gewerkschaftssystems und dem Heranwachsen neuer Formen und Menschen liegende Zeit zu überbrücken. Ziel und Sinn des Gesetzes ist aber die Verwirklichung der nationalsozialistischen Forderung, auch im Wirtschaftsleben die Werte der Persönlichkeit und der Leistung hervorzuheben und die freien, nur durch die Verantwortung vor der Gesamtheit gebändigten Kräfte des Wirtschaftslebens so weit wie möglich zur Entfaltung zu bringen. Dazu gehörten allgemeine Grundsätze über das Zusammenleben der einem verantwortlichen Führer folgenden Gemeinschaft, ihre Unterordnung unter das Gemeinwohl, die Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens, die Stärkung der Verantwortung durch ein besonderes soziales Ehren- und Gesinnungsrecht und schließlich auch die Regelung der ökonomischen Beziehungen der schaffenden Menschen zueinander unter der leitenden und fürsorgenden Hand des das Ziel weisenden Staates. Man wird den Sinn des ganzen Gesetzes nur erfassen, wenn man sich sein Endziel vor Augen hält, das den notwendigen Bruch mit den Grundsätzen des auf die Uneinigkeit der Menschen aufgebauten alten Sozialsystems vollzieht, um auch im Bereich der Wirtschaft zu der wahren nationalsozialistischen Volksgemeinschaft überzuleiten.

II. Die Ordnung des Betriebes

a) Grundgedanken und Überblick.

Der erste Abschnitt des Gesetzes befaßt sich mit der Ordnung des Betriebes. Er bringt uns die im Betriebe schaffenden Menschen, ihre Aufgaben und Pflichten innerhalb dieser Gemeinschaft nahe und erläutert die Begriffe des verantwortlichen Führers des Betriebes, der mit ihm am gemeinsamen Werke schaffenden Gefolgschaft und des Vertrauensrates als des Mittlers des der gemeinsamen Arbeit zugrunde liegenden gegenseitigen Vertrauens. Der Führer des Betriebes und seine Gefolgschaft (Angestellte und Arbeiter) haben im Betriebe gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat zu arbeiten (§ 1). Der Führer, der grundsätzlich in allen sozialen Angelegenheiten der Gefolgschaft gegenüber zu entscheiden hat, hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen, die ihrerseits ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten hat (§ 2). Dieses programmatisch an die Spitze des Gesetzes gestellte Treueverhältnis wird ohne Zweifel künftig das gesamte soziale Recht beherrschen. Es ist nicht nur Programm für dieses Gesetz und bestimmt nicht nur den Geist, in dem sich nach ihm die Gemeinschaftsarbeit zum gemeinen Nutzen vollziehen soll, sondern ist gleichzeitig Programm für unser ganzes Arbeitsrecht. Hier wird erstmalig gesetzgeberisch die nationalsozialistische Auffassung von der Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Führer eines Betriebes und seinen Mitarbeitern verankert. Das Arbeitsverhältnis ist in Anlehnung an die alten deutschrechtlichen Grundsätze vom Treudienstvertrag nicht mehr nur der Ausfluß eines gegenseitigen materialistischen Schuldverhältnisses, sondern wird weitgehend von dem ethischen Gedanken der Treue beeinflußt, der auch dort die Richtschnur für das Handeln geben soll, wo sich der Gesetzgeber bewußt einer kasuistischen Einzelregelung aller einzelnen Beziehungen der schaffenden Menschen zueinander enthalten hat. Auf diesem Treue- und Fürsorgeverhältnis beruht ihr Zusammenleben und ihre gemein-

same Arbeit, die — großzügig — in wenigen Vorschriften des ersten Abschnittes geregelt sind.

b) Führer des Betriebes.

An der Spitze des Betriebes steht — dem deutschrechtlichen Treuevertrag und dem in die wirtschaftliche Ebene übertragenen Führergrundsatz entsprechend — ein Führer, der die Geschicke der Gemeinschaft aller Betriebsangehörigen lenkt und die Verantwortung für die gemeinsame Arbeit „zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat" vor der größeren Volksgemeinschaft trägt. „Führer des Betriebes" ist der Unternehmer (§ 1). Das Gesetz kennt hier nicht, wie vielfach behauptet wurde, eine „Trennung der Gewalten" und stellt nicht neben ihn, der für die wirtschaftliche Führung allein verantwortlich ist, noch eine andere Person mit besonderen Führerrechten im sozialen Bereich, sondern überträgt in strenger Durchführung des Führergrundsatzes dem Unternehmer auch die volle Verantwortung für das soziale Geschehen. Er entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten (§ 2). Die hier verliehene Entscheidungsbefugnis ist aber nicht etwa die Begründung einer schrankenlosen Herrschaft oder die Neubefestigung eines liberalistischen Herr-im-Hause-Standpunktes, sondern eine Forderung des Gesetzgebers an das gesteigerte Verantwortungsbewußtsein des Unternehmers, das, soweit es nötig sein sollte, durch die Kontrolle des Staates und die Forderungen der sozialen Ehre geweckt wird. Zwar wird er durch das Gesetz von allen hemmenden Bindungen befreit, die in früherer Zeit durch sog. Mitwirkungsrechte der Betriebsvertretungen und anderer Organe jede freie Entfaltung schöpferischer Führernaturen verhinderten und jeden Versuch, mit der eigenen Gefolgschaft in unmittelbare menschliche Beziehungen zu treten, verleideten, aber er wird zugleich durch die Wiedererweckung der Grundsätze des alten deutschrechtlichen Treudienstvertrages zu größter sozialer Verantwortungsfreudigkeit verpflichtet.

Das Gesetz hat den Begriff des so an verantwortliche Stelle gestellten Unternehmers nicht näher umschrieben, sondern den allgemeingültigen, vor allem in der wirtschaftlichen und steuerlichen Gesetzgebung geprägten und von der Rechtsprechung näher ausgestalteten Unternehmerbegriff übernommen. Jedoch mußte es besondere Bestimmungen für den in der Praxis häufigen Fall treffen, daß dieser Unternehmer, weil er den Betrieb nicht selbst leitet, auch nicht sein Führer sein kann; denn die Stellung als Führer erfordert ja die Zugehörigkeit zu der Gemeinschaft, die er führen soll. Die Regelung mußte auch den Fall erfassen, daß der Unternehmer durch eine juristische Person verkörpert wird, die wegen ihrer Handlungsunfähigkeit gleichfalls nicht Führer sein kann. Hier bestimmt das Gesetz, daß die gesetzlichen Vertreter Führer des Betriebes seien. Sie handeln in der Mehrzahl gemeinschaftlich je nach den für die juristischen Personen geltenden gesetzlichen oder Satzungsbestimmungen (§ 3 Abs. 1). Es ist also nicht erforderlich, daß immer nur eine natürliche Person Führer des Betriebes ist. Da die Eigenschaft als Führer aus der Unternehmerfunktion abgeleitet wird, müssen, wenn diese Funktion nach außen hin durch mehrere Personen ausgeübt wird, auch diese mehreren Personen Führer sein. Jedoch ist es möglich, daß mehrere solche Führer einen aus ihrer Mitte mit der Wahrnehmung der Führerfunktionen betrauen (§ 3 Abs. 2) und so die zwar logisch richtige, aber ungewöhnliche Mehrführerschaft beseitigen. § 3 Abs. 2 bestimmt weiter, daß der den Betrieb nicht selbst leitende Unternehmer — bei juristischen Personen gilt Gleiches für die gesetzlichen Vertreter — eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit seiner Stellvertretung betrauen muß. Die Betrauung eines Stellvertreters kann übrigens auch dann erfolgen, wenn der Unternehmer zwar den Betrieb selbst leitet, aber aus irgendwelchen Gründen sich nicht als Führer

betätigen kann oder will. Mit gutem Grunde ist als Stellvertreter des Führers nur ein verantwortlicher Leiter des Betriebes bestimmbar. Die Betriebsgemeinschaft zwischen dem Unternehmer und seiner Gefolgschaft soll nicht dadurch gestört werden, daß sich zwischen beide unverantwortliche Personen einschieben, die etwa geschäftsmäßig auf Grund eines besonderen Auftrages Entscheidungen treffen, die der eigenen Entschließung des Betriebsleiters vorbehalten bleiben sollen.

Eine Besonderheit regelt § 3 Abs. 3. Das soziale Ehrengericht kann dem Führer des Betriebes bei gröblicher Verletzung der sozialen Ehre die Befähigung zum Führer aberkennen. Ist das geschehen, kann er nicht mehr Führer seiner Gefolgschaft sein. Der Unternehmer muß, auch dann wenn er bisher den Betrieb selbst leitete, also selbst der nunmehr disqualifizierte Führer des Betriebes war, eine andere an der Betriebsleitung verantwortliche Person zum Führer bestellen.

Dem Führer des Betriebes sind durch die Einräumung der alleinigen Entscheidungsbefugnis in allen sozialen Angelegenheiten große Rechte verliehen. Ihnen entsprechen ebenso große Pflichten, die sich aus dem gegenseitigen Treueverhältnis, der Grundlage der Gemeinschaftsarbeit, ergeben (§ 2). Der Führer ist „für das Wohl der Gefolgschaft" verantwortlich. Er hat nicht nur für das materielle Wohlergehen seiner Mitarbeiter zu sorgen, sondern sie auch seelisch zu fördern, zur Gemeinschaftsarbeit zu erziehen und zur Staatsbejahung zu führen. Der „Arbeitnehmer" im neuen Staat ist ein durch das Band der Treue mit dem Betrieb und seinem Führer verbundener Mitarbeiter geworden. Daraus folgt am besten sein Verhältnis zum Unternehmer und umgekehrt das des Unternehmers zu ihm.

c) Vertrauensrat.

Die Gemeinschaftsarbeit wird in allen Betrieben erschwert, deren Beschäftigungszahl über ein gewisses Maß hinausgeht. Deshalb muß sich der Unternehmer in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten der Hilfe von Vertrauensmittlern bedienen. Das Gesetz stellt ihm daher (§ 5) Vertrauensmänner aus der Gefolgschaft zur Seite, die mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat des Betriebes bilden. Er soll in erster Linie „das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft vertiefen" (§ 6 Abs. 1). Nur ganz besonders ausgezeichnete Mitarbeiter können das Amt eines Vertrauensmannes erfüllen. Ohne Rücksicht auf das Geschlecht soll Vertrauensmann nur sein, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens ein Jahr im Betriebe und mindestens zwei Jahre im gleichen Berufe tätig gewesen ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, der Deutschen Arbeitsfront angehört und durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet ist, zugleich auch die Gewähr bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt (§ 8). Die Größe des Vertrauensrates richtet sich nach der Größe des Betriebes, ist aber vom Gesetzgeber wohlweislich beschränkt, da nur ein kleiner Führerkreis die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann. Der kleinste Vertrauensrat besteht einschließlich des Führers des Betriebes aus drei, der größte aus elf Mitgliedern (§ 7).

Neben der allgemeinen Pflicht, das gegenseitige Vertrauen zu vertiefen (§ 6 Abs. 1), aus der sich zahlreiche Aufgaben ohnehin ableiten lassen, ist dem Vertrauensrat die Aufgabe gestellt, alle Maßnahmen zu beraten, die der Gestaltung und Durchführung der Arbeitsbedingungen, der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebsschutzes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen und dem Wohle aller Mitglieder der Gemeinschaft dienen. Er hat auf die Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken und ist vor der Festsetzung von Bußen auf Grund einer Betriebsordnung zu hören (§ 6 Abs. 2). Die beratende Tätig-

keit des Vertrauensrats erstreckt sich also auf alle sozialen Vorgänge des Betriebes. Die Entscheidung trifft aber stets der Führer unter eigener Verantwortung. Denn „es gibt keine Majoritätsentscheidungen, sondern nur verantwortliche Personen und das Wort ‚Rat' wird wieder zurückgeführt auf seine ursprüngliche Bedeutung. Jedem Manne stehen wohl Berater zur Seite, allein die Entscheidung trifft ein Mann" (Mein Kampf, Seite 501).

Eine besonders wichtige Aufgabe ist dem Vertrauensrat durch das Beschwerderecht des § 16 zugewiesen. Wenn auch zu hoffen ist, daß sich der deutsche Unternehmer des ihm durch dieses Gesetz entgegengebrachten Vertrauens würdig erweist und die ihm verliehene Entscheidungsbefugnis richtig verwertet, so mußte doch ein Ausgleich für diejenigen Fälle geschaffen werden, in denen die Hoffnung auf eine nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechende Führung im Betriebe trügerisch war. Daher kann die Mehrheit des Vertrauensrates — es ergab sich hier aus den angedeuteten Gründen die Notwendigkeit, von dem klaren Führergrundsatz abzuweichen — den Treuhänder der Arbeit gegen Entscheidungen anrufen, die mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen (§ 16). In Durchführungsbestimmungen (§ 15 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 10. März 1934) ist die notwendige Vorsorge getroffen, daß dieses Beschwerderecht nicht zu einer Entfremdung im Betriebe, sondern, soweit es möglich ist, noch zu einer Stärkung der inneren Verbundenheit und einer sachlichen verantwortungsfreudigen Behandlung auftauchender Streitfragen führt. Denn das verantwortungsvolle Ehrenamt der Vertrauensmänner steht stets unter den Gesetzen der sozialen Ehre. Sie haben Diener der Gemeinschaft und Mittler des Vertrauens auch dann zu sein, wenn Meinungsverschiedenheiten bestehen, und nicht etwa, wie nach dem alten Recht, besondere Interessen irgendeiner Gruppe im Betriebe dem Unternehmer gegenüber wahrzunehmen.

Es war selbstverständlich, daß die umständliche Listenwahl der früheren Zeit, aus der die Mitglieder der Betriebsvertretungen hervorgingen, beseitigt wurde. Der Gesetzgeber hat die Grundsätze der Volksabstimmung vom 12. November 1933 übernommen und die Auswahl der Vertrauensleute den diesen Grundsätzen entsprechenden Regeln des § 9 unterstellt, dabei auch weitgehend die politische Organisation im Betriebe, die Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation, eingeschaltet. Im März jedes Jahres stellen der Führer des Betriebes und der Betriebsobmann der NSBO. gemeinsam eine Liste der erforderlichen Vertrauensmänner und ihrer nach § 7 vorzusehenden Stellvertreter auf. Diese Liste unterbreiten sie der Gefolgschaft, die zu ihr in geheimer Abstimmung Stellung zu nehmen hat. (Näheres über die Abstimmung siehe §§ 2 bis 14 der Zweiten DurchfVO.) Eine Besonderheit des Abstimmungsverfahrens liegt darin, daß die Abstimmungsberechtigten auch einzelne der vorgeschlagenen Personen durch Streichung der Namen auf dem Stimmzettel ablehnen können (§ 8 DurchfVO.). Dadurch wird vermieden, daß an der Aufnahme einer der Gefolgschaft unerwünschten Person in die Vorschlagsliste die Bildung des Vertrauensrates überhaupt scheitert, anderseits die Gewähr geboten, daß die endgültig bestellten Personen auch wirklich das Vertrauen der Gefolgschaft genießen. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist zu ermitteln, welche der aufgestellten Personen eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Sie werden von dem Führer des Betriebes als Vertrauensmänner in den Vertrauensrat berufen. Der Treuhänder der Arbeit entscheidet durch Ausübung eines auch ihm verliehenen Berufungsrechts dann, wenn eine ordnungsmäßige Bildung des Vertrauensrats im Betriebe nicht zu erzielen ist (§ 9).

Vor ihrem Amtsbeginn, der regelmäßig mit dem Feiertage des deutschen Volkes

zusammenfällt, haben die Mitglieder des Vertrauensrats einschließlich des Führers des Betriebes vor der festlich versammelten Gefolgschaft des Betriebes zu geloben, „in ihrer Amtsführung nur dem Wohle des Betriebes und der Gemeinschaft aller Volksgenossen unter Zurückstellung eigennütziger Interessen zu dienen und in ihrer Lebensführung und Diensterfüllung den Betriebsangehörigen Vorbild zu sein" (§ 10).

Eingehende Vorschriften befassen sich weiter mit dem Erlöschen des Amtes und dem Recht des Treuhänders der Arbeit, sachlich und persönlich ungeeignete Vertrauensmänner abzuberufen. Sie sehen auch vor (§ 17), daß für Unternehmen, die aus mehreren Betrieben bestehen, ein Unternehmensbeirat durch den Führer des Unternehmens aus den Vertrauensräten der einzelnen Betriebe zu bilden ist.

III. Treuhänder der Arbeit

a) Verfassung des Treuhänderamtes.

Erstmalig durch das Gesetz vom 19. Mai 1933 ist die Institution der Treuhänder der Arbeit geschaffen, denen in den ersten Monaten der revolutionären Gestaltung die Aufgabe übertragen war, den Arbeitsfrieden durch geeignete Maßnahmen zu sichern und an Stelle der aufgelösten sog. wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Tarifbestimmungen festzusetzen. Das neue Gesetz hat diese so wichtige Institution übernommen, die Treuhänder der Arbeit in den Behördenaufbau des Reiches eingegliedert und sie zu den sozialpolitischen Vertretern der Reichsregierung innerhalb des ihnen zugewiesenen Wirtschaftsgebietes berufen. Sie sind nach dem neuen Recht Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes (§§ 18 und 73), werden, wie alle Reichsbeamten, vom Führer und Reichskanzler ernannt und unterstehen der Dienstaufsicht des für das ganze soziale Geschehen im Reich verantwortlichen Reichsarbeitsministers. Ihre Einsetzung ist durch § 18 zwingend vorgeschrieben. Treuhänderämter sind danach für größere Wirtschaftsgebiete errichtet, deren Abgrenzung der Reichsarbeitsminister in Anlehnung an die Bezirke der Landesarbeitsämter vorgenommen hat. Die Treuhänder der Arbeit sind an Richtlinien und Weisungen der Reichsregierung gebunden, die ihnen durch den Reichsarbeitsminister als zuständigen Fachminister übermittelt werden (§ 18 Abs. 2). Dadurch wird der Einfluß des Staates auf ihre Tätigkeit gesichert und werden sie Verwaltungsorgane des Reiches. Sie haben ebenso wie alle sonstigen deutschen Behörden einander Amtshilfe zu leisten, auch Anspruch darauf, durch alle Reichs- und Landesbehörden bei ihrer Arbeit unterstützt zu werden. Daß ihnen eine ausreichende Zahl von Hilfskräften zur Verfügung steht, ist selbstverständlich; daneben können ihnen durch den Reichsarbeitsminister auch besondere Beauftragte für die ihnen obliegenden Aufgaben unterstellt werden (§ 21). Das Gesetz gibt ihnen weiter die notwendigen Vollmachten, um sich hartnäckigen Sündern gegenüber wirksam durchsetzen zu können. Auf ihren Antrag werden nämlich Zuwiderhandlungen gegen ihre Anordnungen mit krimineller Strafe belegt (§ 22) oder der Sühnung durch die sozialen Ehrengerichte unterworfen (§ 36 Ziffer 3).

b) Aufgaben der Treuhänder.

Das Gesetz hat die Aufgaben der Treuhänder der Arbeit abschließend geregelt. Nach dem Gesetz vom 19. Mai 1933 war ihnen nur allgemein die Aufgabe gestellt, den Arbeitsfrieden zu sichern. Für ihn haben die Treuhänder nach wie vor zu sorgen; aber diese Pflicht gibt ihnen nicht mehr die Generalermächtigung wie das alte Treuhändergesetz, dessen dehnbare Fassung zu einer ungebührlichen Inanspruchnahme ihrer Dienststellen geführt hat. Um den Arbeitsfrieden aufrechtzuerhalten, haben sie vielmehr acht bestimmte Aufgaben zu er-

füllen (§ 19). Sie haben über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen, Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen und abzuberufen und auf Anrufung des Vertrauensrates bei Beschwerden über Anordnungen des Führers des Betriebes zu entscheiden. Weiter ist ihnen eine Mitwirkung bei beabsichtigten Entlassungen sowie die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung übertragen und die Aufgabe zugewiesen, durch Richtlinien oder Tarifordnungen auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen Einfluß zu nehmen. Endlich haben sie die Funktionen des Anklägers im sozialen Ehrengerichtsverfahren wahrzunehmen und die Reichsregierung ständig über die sozialpolitische Entwickelung in ihrem Gebiet zu unterrichten. Weitere Aufgaben können ihnen durch den Reichsarbeitsminister oder den Reichswirtschaftsminister übertragen werden. Die zugewiesenen Aufgaben umfassen also die gesamte sozialpolitische Betreuung ihres Wirtschaftsbezirkes. Die Treuhänder der Arbeit sind so in der Tat eine Art „sozialpolitischer Statthalter" in ihrem Wirtschaftsbezirk geworden und verkörpern den notwendigen Einfluß und die unentbehrliche Führung des Staates auf dem so wichtigen Gebiete der Sozialpolitik. In bestimmten Fällen kann der Reichsarbeitsminister von Fall zu Fall auch Sondertreuhänder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen (§ 33).

c) Mitwirkung der Beteiligten.

Die Treuhänder der Arbeit, die vor die schwierigsten Aufgaben gestellt sind, bedürfen der Beratung durch sachkundige Personen. Infolgedessen stellt ihnen das Gesetz besonders befähigte Sachverständige zur Seite, die zu einem großen Teil aus Vorschlagslisten der Deutschen Arbeitsfront entnommen werden sollen. Der Sachverständigenbeirat des Treuhänders (§ 23 Abs. 1) soll sich aus Persönlichkeiten der verschiedenen Wirtschaftszweige des Treuhänderbezirks zusammensetzen und den Treuhänder in allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen seines Aufgabengebietes beraten. Sachverständigenausschüsse (§ 23 Abs. 3) stehen für die Beratung im Einzelfall zur Verfügung und bestehen aus geeigneten Personen des durch die einzelne Entscheidung des Treuhänders betroffenen Wirtschaftszweiges. Alle Sachverständigen werden durch den Treuhänder der Arbeit berufen und sind vor Beginn ihrer Tätigkeit von ihm auf eine unparteiische Amtsausübung zum Wohle der Volksgemeinschaft zu vereidigen (§ 24).

Die Zuziehung der Sachverständigen zeigt die ersten Ansätze für eine künftig durchzuführende wirtschaftliche und soziale Selbstverwaltung. Die ständische Gliederung der Wirtschaft soll sich langsam und organisch von unten herauf entwickeln. Das Gesetz läßt einer solchen natürlichen Entwickelung den weitesten Spielraum und schafft damit zugleich den Rahmen für den künftigen Aufbau. Die Anhörung der Sachverständigen ist zwingend beim Erlaß von Richtlinien und bei der Schaffung einer Tarifordnung vorgeschrieben. Darüber hinaus wird sich der Treuhänder aber weitgehend der Sachkunde der Sachverständigen bedienen, sie zur Unterstützung bei der Erledigung seiner sonstigen Aufgaben heranziehen und damit in zwangloser Form die Selbstverwaltung der Beteiligten ermöglichen (vgl. § 19 Abs. 3).

IV. Regelung der Arbeitsbedingungen

a) Grundsätzliches.

Wie einleitend ausgeführt ist, beruhte das bisherige Sozialsystem auf der Hervorkehrung und Vertiefung des Gegensatzes zwischen dem Unternehmer und seinen Arbeitern und Angestellten und dem dadurch bedingten ständigen Machtkampf zwischen Unternehmerverbänden und Gewerkschaften. An sich lag dem früheren Tarifvertrag ein durchaus gesunder Gedanke zugrunde. Durch die Festlegung von

Mindestarbeitsbedingungen sollten schlechte und unsoziale Arbeitsverhältnisse beseitigt werden. Aus diesem Mindestlohn ist aber im Laufe der Jahre sehr bald der Normallohn schon deshalb geworden, weil die Erhebung jeder aus gesteigerter Verantwortungsfreude fließenden sozialen Tat der Unternehmer zur allgemeinen Norm die Lust zu sozial-fortschrittlichem Verhalten beseitigte. Mit dieser durch das unselige, zur Unaufrichtigkeit und Verantwortungslosigkeit erziehende Schlichtungsverfahren geförderten Umgestaltung des Tariflohncharakters schwand aber jeder vernünftige Sinn der Kollektivregelung. Sie führte zur Nivellierung aller Arbeitsbedingungen und war Gegenstand eines auch das Staatsgefüge erschütternden Machtkampfes. Bei der Neuregelung mußte die Verantwortungslosigkeit des Schlichtungssystems beseitigt und der bisherige Normallohn zu einem Leistungslohn umgestaltet werden. Die Regelung der Arbeitsbedingungen war dem Interessenkampf der Unternehmer und Arbeiter zu entziehen, dessen letzte Konsequenzen die Kampfmittel der Vergangenheit, Streik und Aussperrung, sind. Infolgedessen mußte der Staat weitgehend in die Gestaltung der Arbeitsbedingungen einbezogen, dabei aber der Selbstverwaltung der Beteiligten ein möglichst großes Betätigungsfeld gelassen werden. Die Neuregelung im Dritten Abschnitt des Gesetzes unter der Überschrift „Betriebsordnung und Tariforbnung" ist diesen Erfordernissen durch eine elastische Gestaltung sowohl der Findung der angemessenen Arbeitsbedingungen wie auch ihres materiellen Inhalts gerecht geworden. In erster Linie werden die Arbeitsbedingungen im Betrieb gefunden; der Unternehmer kann sie nach Beratung im Vertrauensrat in einer Betriebsordnung festlegen. Müssen aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen mehrere Betriebe zu gemeinsamer Regelung zusammengefaßt werden, so kann der Treuhänder der Arbeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß Richtlinien für den Erlaß von Betriebsordnungen oder die Gestaltung der Einzelarbeitsverträge erlassen und dadurch zwar keine bindenden Verpflichtungen begründen, wohl aber doch maßgeblichen Einfluß auf die sozialen Verhältnisse in seinem Bezirke nehmen. Und endlich kann der Treuhänder ebenfalls nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß Mindestarbeitsbedingungen für eine Gruppe von Betrieben in einer Tariforbnung festlegen, wenn deren Erlaß zwingend geboten ist.

b) Betriebsordnung.

Der Führer des Betriebes ist in Betrieben mit einer bestimmten Mindestgröße verpflichtet, eine Betriebsordnung nach eingehender Beratung im Vertrauensrat schriftlich zu erlassen (§ 26). Die Entscheidung über ihren Inhalt trifft, wie in allen sozialen Angelegenheiten, der Führer des Betriebes selbst. Er trägt auch bei dieser sozialen Maßnahme die Verantwortung vor seiner Gefolgschaft und der Volksgemeinschaft. Der Staat wacht durch die Treuhänder der Arbeit aber darüber, daß dieser Verantwortung und den Grundsätzen der sozialen Ehre bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen auch im Betriebe Rechnung getragen wird. Der notwendige Inhalt der Betriebsordnung ist im § 27 festgelegt. Neben Bestimmungen über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit sowie der Pausen und über Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts sind, soweit im Betriebe die Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Grundsätze für die Berechnung der Akkordarbeit oder die Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen darf, und Regeln über die Verwendung etwa verwirkter Entgeltbeträge aufzunehmen. Es steht dem Führer des Betriebes frei, auch die Höhe des Arbeitsentgelts und sonstige Arbeitsbedingungen, die Ordnung des Betriebes, das Verhalten der Beschäftigten im Betriebe und die Verhütung von Unfällen durch die Betriebsordnung zu regeln. Er wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn

z. B. wegen der Größe des Betriebes die Regelung in Einzelverträgen mit den Angehörigen der Gefolgschaft nicht tunlich erscheint. Die Festlegung der Arbeitsbedingungen in der Betriebsordnung, d. h. die autoritäre Regelung des Arbeitsverhältnisses durch den Führer des Betriebes ist eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes; durch sie wird der Schwerpunkt der sozialen Regelung künftig in den Betrieb verlegt. Der Unternehmer hat also in Auswirkung der ihm allgemein verliehenen Entscheidungsbefugnis die Möglichkeit erhalten, rechtsverbindlich für alle Angehörigen des Betriebes (§ 30) die Arbeitsbedingungen im Betriebe zu bestimmen. Er bedarf nicht mehr der Einzelvereinbarung, die bei einer Aufnahme der Arbeitsbedingungen in die Betriebsordnung nur insoweit noch in Betracht kommen wird, als eine den Leistungen des einzelnen entsprechende Vergütung vereinbart werden soll. Denn in die Betriebsordnung sind zur Durchführung des Leistungsgrundsatzes genau wie in die Tarifordnung nur Mindestbedingungen aufzunehmen, die der angemessenen Belohnung besonderer Leistungen Raum lassen.

Es ist klar, daß nach langen Jahren schematischer Kollektivregelung durch ein unübersehbares Netz von Tarifverträgen nicht von heute auf morgen der Grundsatz restlos durchgeführt werden kann, daß die Angelegenheiten des Betriebes auch tunlichst im Betriebe geordnet werden. Man wird, um dieses vom Gesetzgeber erstrebte Ziel zu erreichen, vielmehr zunächst noch Kollektivbindungen beibehalten müssen, um dann langsam auflockernd die Beteiligten von der Tarifordnung über die Richtlinien zur eigenen Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten zu führen.

c) Treuhänder-Richtlinien.

Das Zwischenglied zwischen der strengen unabdingbaren Tarifordnung und der betrieblichen Regelung bilden die sog. Richtlinien. Den Treuhändern der Arbeit ist durch § 32 Abs. 1 die Befugnis gegeben, für eine Gruppe gleichgearteter Betriebe nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen oder der Einzelarbeitsverträge festzusetzen und in ihnen allgemeine Hinweise zu geben, wie zweckmäßig die Arbeitsbedingungen in den erfaßten Betrieben geregelt werden. Diese Richtlinien haben zwar für die von ihnen betroffenen Betriebe und die in ihnen Tätigen keine verpflichtende Rechtswirkung, leiten aber ihre Bedeutung aus der Autorität des Treuhänders ab und sind jedenfalls ein Mittel für ihn, auf die soziale Gestaltung in den einzelnen Betrieben wirksam Einfluß zu nehmen. Mit ihrer Hilfe kann eine gewisse Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen erzielt und eine nicht zu billigende Ausnutzung der dem Führer des Betriebes verliehenen Freiheiten unterbunden werden.

d) Tarifordnung.

Das stärkste Mittel für den Treuhänder, auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen Einfluß zu nehmen, gibt ihm die Befugnis, für Gruppen von Betrieben nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß eine Tarifordnung festzusetzen, in der rechtsverbindlich für die von ihr betroffenen Betriebe Mindestbedingungen für den Abschluß von Einzelarbeitsverträgen festzusetzen sind (§ 32 Abs. 2). Der Inhalt der Tarifordnungen unterliegt dem freien Ermessen des Treuhänders, der als Organ des Staates die Arbeitsbedingungen dann festzusetzen hat, wenn zum Schutze der Beschäftigten die Festsetzung von Mindestbedingungen zwingend geboten ist. Von den Tarifordnungen wird im Laufe der Entwickelung ein immer geringerer Gebrauch gemacht werden, von ihnen wird, abgesehen von Ausnahmefällen, überhaupt Abstand genommen werden können, wenn die durch das Gesetz angestrebte Erziehung der schaffenden Menschen zu einem gemeinsamen Sozialempfinden durchgeführt ist. Wenn sich alle zu den gleichen sozialen Grundsätzen bekennen, wird es nicht mehr nötig sein, zum Schutze der Beschäftigten die

Autorität des Staates einzusetzen. Soweit aus bestimmten wirtschaftlichen Gründen eine gleichartige Regelung der Arbeitsbedingungen erforderlich sein sollte, wird es nach Abschluß der Erziehungsarbeit den Beteiligten überlassen bleiben können, in richtiger Selbstverwaltung ihre Angelegenheiten zu ordnen. Der Wortlaut des Gesetzes, das den Erlaß von Tarifordnungen schon jetzt an die Bedingung knüpft, daß eine verbindliche Regelung für eine Gruppe von Betrieben zwingend geboten sei, läßt dieses Ziel deutlich erkennen und zeigt gleichzeitig auch hier als Grundsatz für die Behandlung aller sozialer Fragen die Erhebung des Leistungslohnes zur Voraussetzung jeder Kollektivregelung. Es war naturgemäß weiter notwendig, das Wesen und die Rechtsnatur der Tarifordnungen ebenso wie der Richtlinien mit wenigen Bestimmungen zu regeln. Die Einzelvorschriften bedürfen in diesem Zusammenhang jedoch keiner näheren Darstellung.

V. Soziale Ehrengerichtsbarkeit

a) Grundgedanken.

Wie einleitend ausgeführt ist, soll das neue Recht dazu dienen, die schaffenden Menschen zu einer gemeinsamen, nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechenden Sozialgesinnung zu erziehen, damit aufbauend auf dieser Gesinnung das neue Sozialsystem die beste Wirkung für das ganze soziale Leben hervorbringen kann. Infolgedessen war es notwendig, als Grundlage dieser Sozialgesinnung der Ehre die ihr gebührende Stelle im sozialen Leben einzuräumen. Auf ihr ist das Treueverhältnis zwischen dem Führer des Betriebes und der Gefolgschaft aufgebaut. Sie verpflichtet die Angehörigen der Gefolgschaft untereinander zur gegenseitigen Achtung und Kameradschaft. Wird sie somit zu einer wesentlichen Grundlage des sozialen Lebens, so mußte auch der Staat für ihren besonderen Schutz sorgen. Das ist geschehen durch die Einrichtung der sozialen Ehrengerichte, die über die Innehaltung der Ehrengebote zu wachen und ihre Verletzung zu sühnen haben.

Ehre ist Pflichterfüllung. Ehrenhaft handelt nur derjenige, der die ihm je nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllt und sich durch sein Verhalten der Achtung würdig erweist, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt, und der im steten Bewußtsein seiner Verantwortung sich dem Dienste des Betriebes widmet und dem Gemeinwohl unterordnet (§ 35). Die Ehrengerichte haben die Aufgabe, rücksichtslos alle diejenigen aus der Gemeinschaft der deutschen Arbeitsmenschen auszumerzen oder durch Strafen zu brandmarken, die diesen Geboten der Ehre zuwiderhandeln.

b) Straftatbestände und Strafen im ehrengerichtlichen Verfahren.

Der Gesetzgeber hat die Tatbestände, die eine Verletzung der sozialen Ehre begründen, im einzelnen aufgeführt (§ 36) und sich dabei absichtlich gewisse Beschränkungen auferlegt, um erst auf diesem neuen Gebiete der Gesetzgebung und Rechtsprechung Erfahrungen zu sammeln. Die Menschen müssen ja erst einmal zu den Forderungen der sozialen Ehre erzogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes mußten, da das Werk dieser Erziehung erst begonnen hat aber noch lange nicht beendet ist, dem gegenwärtigen Stande angepaßt werden. Nur sehr vorsichtig wird der Gedanke der sozialen Ehre in die Wirklichkeit umgesetzt werden können, jede Überspannung der neuen Einrichtung mußte deshalb vermieden werden. Würde die soziale Ehrengerichtsbarkeit in der Zeit ihrer Erprobung für alle denkbaren Fälle unsozialen Verhaltens angewandt oder gar zur Korrektur lohnpolitischer Entscheidungen mißbraucht werden, so würden die Keime, aus denen sich vielleicht einmal die Wurzeln eines grundsätzlich neuen Systems entwickeln

können, schon in der ersten Zeit ihres organischen Wachstums zerstört werden. An die Stelle des Paragraphen oder des schematischen Tarifvertrages träte dann nur das Urteil des Ehrengerichts, ohne daß der grundsätzlich gewünschte Gesinnungswechsel der Menschen ausgelöst würde. Infolgedessen sollen nur vier einzelne und erschöpfend aufgeführte Tatbestände den Begriff der strafbaren „gröblichen Verletzung der sozialen Ehre" erfüllen. Sie befassen sich mit Unternehmern oder Führern, Angehörigen der Gefolgschaft, Angehörigen der Betriebsgemeinschaft schlechthin und Vertrauensmännern. Die Unternehmer, Führer von Betrieben und sonstigen Aufsichtspersonen werden mit Strafe bedroht, wenn sie die ihnen verliehene wirtschaftliche Machtstellung böswillig mißbrauchen, die Arbeitskraft ihrer Gefolgsleute ausnutzen oder ihre Ehre kränken, wenn sie also von der ihnen durch das Gesetz verliehenen Führerstellung den unrichtigen Gebrauch machen und soziales Führertum mit Willkürherrschaft verwechseln. Angehörige der Gefolgschaft verletzen die Gebote der sozialen Ehre gröblich und haben ehrengerichtliche Strafen zu gewärtigen, wenn sie durch Verhetzung den Arbeitsfrieden im Betriebe gefährden, in die Betriebsleitung eingreifen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören. Weiter verletzen Angehörige der Betriebsgemeinschaft schlechthin, also Unternehmer, Arbeiter und Angestellte, die soziale Ehre, wenn sie an den Treuhänder der Arbeit wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln. Mitglieder des Vertrauensrates, Führer und Vertrauensmänner, handeln gegen die Pflichten der sozialen Ehre, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren.

Diese vier im § 36 umschriebenen Tatbestände umfassen alle Handlungen, die schon beim gegenwärtigen Stand des Erziehungswerkes mit anständiger Gesinnung und ehrenhaftem Verhalten unvereinbar scheinen. Ihre Erfüllung führt zur Verurteilung durch die Ehrengerichte, die als Strafen Warnung, Verweis, Ordnungsstrafe in Geld bis zu einem Höchstbetrage von 10000 RM. verhängen und schließlich auch in schweren Fällen auf Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes oder Vertrauensmann zu sein, oder auf Entfernung von dem bisherigen Arbeitsplatz erkennen können. Gerade die beiden letztgenannten Strafen greifen wesentlich in die Rechtsstellung des Unternehmers und des Vertrauensmannes, ja jedes Betriebsangehörigen ein. Der Führer des Betriebes, sei er Unternehmer oder Angestellter, verliert durch den Spruch des Ehrengerichts die Befähigung, in sozialen Angelegenheiten seine Gefolgschaft zu führen. Nach § 3 Abs. 3 ist in derartigen Fällen eine andere verantwortlich an der Betriebsleitung beteiligte Person zum Führer des Betriebes zu bestellen. Der Vertrauensmann verliert durch die Verurteilung sein Ehrenamt. Die Verurteilung zur Entfernung von dem bisherigen Arbeitsplatze, die der Unternehmer im Rahmen des Arbeitsvertrages zu vollziehen haben wird, berührt die vertraglichen Beziehungen und bringt damit zum ersten Male in der sozialen Gesetzgebung den Eingriff eines staatlichen Organs in vertragliche Abmachungen selbst gegen den Willen der Vertragsparteien.

Die Strafarten entsprechen dem Grundsatz, daß die soziale Ehre ein besonders wertvolles Gut des neuen Reiches ist und daß diejenigen mit der Härte des Gesetzes getroffen werden müssen, die in dem betrieblichen Zusammenleben die Grundsätze der neuen sozialen Gesinnung nicht verwirklichen wollen.

c) Verfahren.

Die soziale Ehrengerichtsbarkeit ist eine neue Institution der staatlichen Gerichtsbarkeit überhaupt. Wenn auch gewisse Verfahrensvorschriften des Strafprozesses übernommen werden konnten, so mußte doch der Gesetzgeber ein-

gehende Vorschriften über den Gang des Verfahrens treffen. Sie sind in den §§ 39—55 behandelt und bedürfen hier keiner eingehenden Darstellung. In erster Instanz entscheiden die aus einem richterlichen Vorsitzenden und zwei von der Deutschen Arbeitsfront namhaft gemachten Beisitzern — Führer des Betriebes und Vertrauensmann — bestehenden *Ehrengerichte*, die für das Gebiet jedes Treuhänders der Arbeit zu errichten sind. Nicht in allen Fällen bedarf es einer mündlichen Verhandlung, vielmehr ist dem Vorsitzenden des Ehrengerichts die Befugnis eingeräumt, in leichteren Fällen selbständig in einer Vorentscheidung gewisse Strafen festzusetzen. Der Verurteilte kann die Vorentscheidung mit dem Antrage auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung anfechten. Gegen die im ersten Rechtszuge erlassenen Urteile der Ehrengerichte findet die *Berufung an den Reichsehrengerichtshof* statt, der seinen Sitz in Berlin hat und aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzenden, einem weiteren Richter, je einem Führer des Betriebes, einem Vertrauensmann und einer von der Reichsregierung zu bestimmenden Person als Beisitzer besteht. Der Reichsehrengerichtshof ist an die Feststellungen des Ehrengerichts nicht gebunden und kann auch zuungunsten des Angeklagten die angefochtene Entscheidung nach freiem Ermessen abändern (reformatio in peius!). Der Treuhänder der Arbeit nimmt im ehrengerichtlichen Verfahren die Funktionen des öffentlichen *Anklägers* wahr. Auf seinen Antrag wird das Ehrengericht tätig, er kann der Hauptverhandlung in beiden Instanzen beiwohnen, dort Anträge stellen und hat die Vollstreckung der erkannten Strafen durchzuführen.

VI. Kündigungsschutz

Wenn auch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit die Hauptaufgabe hatte, an die Stelle des zusammengebrochenen alten Sozialsystems neue Regeln für das Zusammenleben der schaffenden Menschen zu setzen, so konnte es dennoch nicht an der Behandlung des materiell-rechtlichen Kündigungsschutzes vorübergehen. Infolge der starken Einschaltung der früheren Betriebsvertretungen in das Kündigungsschutzrecht der früheren Zeit fand dieses seinen Platz im Betriebsrätegesetz, das aufgehoben werden mußte. Die arbeitsvertraglichen Fragen des Kündigungsschutzes bedurften also auch jetzt der Neuregelung und wurden zweckmäßig in das Gesetz aufgenommen. Der neue Kündigungsschutz des einzelnen Betriebsangehörigen geht über den des Betriebsrätegesetzes hinaus. Während bisher der Betriebsrat als Interessenvertretung der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber maßgeblich im sog. Kündigungseinspruchsverfahren mitwirkte und die Befugnis hatte, nach eigenem und nicht immer sachlich ausgeübtem Ermessen über das Schicksal des Einspruches eines Arbeitnehmers zu entscheiden, ergibt sich nunmehr aus dem Gedanken der Betriebsgemeinschaft der von irgendwelcher Mitwirkung anderer Stellen unabhängige *Anspruch* des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes *auf Widerruf der* ausgesprochenen *Kündigung*, wenn diese *unbillig hart* und durch die Verhältnisse des Betriebes nicht bedingt ist (§ 56). Erkennt das angerufene Arbeitsgericht auf Widerruf der Kündigung und lehnt der Unternehmer kraft des ihm durch das Gesetz verliehenen Wahlrechts den Widerruf ab, so hat er dem Gekündigten eine gerichtlich festzusetzende Geldentschädigung zu gewähren. Der Kreis der anspruchsberechtigten Arbeiter und Angestellten ist insofern erweitert worden, als der Schutz auch dem Angehörigen eines Kleinbetriebes mit mindestens zehn Beschäftigten zuteil wird.

Nach Aufhebung der alten Stillegungsverordnung gibt das Gesetz vom 20. Januar 1934 dem Treuhänder der Arbeit bestimmte Befugnisse bei der *Entlassung einer größeren Zahl* von Betriebsangehörigen, deren Wirksam-

werden bis auf zwei Monate nach Erstattung der vorgeschriebenen Entlassungsanzeige hinausgeschoben werden kann (§ 20). Damit bringt das Gesetz einen wirksamen sozialen und arbeitsmarktpolitischen Schutz. Es will einmal plötzliche Erschütterungen des Arbeitsmarktes durch Massenentlassungen vermeiden oder mildern und den betroffenen Arbeitern und Angestellten die Möglichkeit einer Wahl neuer Arbeitsplätze geben, sodann aber auch die Betriebsverbundenheit zwischen Führer und Angehörigen der Gefolgschaft stärken und zum Ausdruck bringen, daß das Schicksal von Arbeitern und Angestellten kein reines ökonomisches Rechenexempel ist und daß der Unternehmer auch die äußere Form notwendig werdender Entlassungen sozialer zu gestalten hat. Die dem Unternehmer grundsätzlich verbleibende Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung seiner Gefolgschaft kann der Staat der Privatwirtschaft nicht abnehmen, will er nicht Gefahr laufen, daß auch Verbesserungen der Betriebsverhältnisse auf äußerste Zurückhaltung in der Einstellung neuer Arbeitskräfte führen.

VII. Arbeit im öffentlichen Dienst

Je mehr der Staat sich aus der eigenen Betätigung des Wirtschaftslebens herauszieht, um so notwendiger wird eine scharfe Trennung zwischen dem Bereich der öffentlichen Wirtschaft, die ihre Berechtigung aus den besonderen Aufgaben des Staates herleitet, und dem der privaten Wirtschaft sein. Dieser Trennung trägt das Sondergesetz (vgl. § 63) über die Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220) Rechnung, indem es die Grundgedanken des Hauptgesetzes vom 20. Januar 1934 nur insoweit auf die öffentliche Wirtschaft überträgt, als sie nicht mit den besonderen Bedürfnissen der staatlichen wirtschaftlichen Betätigung im Widerspruch stehen. Der Leiter eines staatlichen oder kommunalen Betriebes handelt nicht wie der Privatunternehmer auf eigenes Risiko, sondern ist in den Rahmen eines öffentlichen Etats eingespannt, erhält Weisungen von vorgesetzten Behörden und wird häufig auch Beamter sein. Er unterscheidet sich grundsätzlich von dem Führer eines Privatbetriebes. Auch die besonderen Bedürfnisse einzelner vom Staat abhängiger oder für ihn arbeitender Betriebe erfordern eine gesetzliche Sonderregelung. Grundsätzlich allerdings wird auch im öffentlichen Dienst von den Gedankengängen des Hauptgesetzes auszugehen sein und vor Anwendung der im einzelnen nicht aufzuführenden Ausnahmen geprüft werden müssen, wieweit der Staat, der in der Betätigung wahrer Sozialgesinnung vorbildlich sein soll, von den Grundsätzen abweichen darf, die er für die allgemeine Wirtschaft aufgestellt hat.

VIII. Ausblick

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit muß in seiner Ganzheit und in dem Geiste betrachtet werden, der aus ihm spricht und der unser ganzes Sozialleben auf eine neue Grundlage stellt. Entscheidend ist, daß durch dieses Gesetz der bisherige Klassenkampf im Leben unseres schaffenden Volkes endgültig beseitigt und die Erziehung zu einer gemeinsamen, nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechenden ehrenhaften Sozialgesinnung eingeleitet ist. Die Handhabung des neuen Rechtes erfordert ein großes Maß von Einsicht bei allen Volksgenossen. Das Werk der Erziehung wird um so schneller vollendet sein, wenn alle die Hauptpflicht des schaffenden Menschen, die verantwortungsfreudige Arbeit im Dienste der Volksgemeinschaft, aufgebaut auf den Grundsätzen der Ehre, Treue und Kameradschaft, erkennen.

Mansfeld

Schrifttum:

Mansfeld, Die Ordnung der nationalen Arbeit, 3. Aufl. Heft 21 der Heerschild-Schriftenreihe, Heerschild-Verlag München, 1934.
Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, Die Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar, 2. Aufl. (30. Tausend), Deutsches Druck- und Verlagshaus und andere Verlagsanstalten, Mannheim-Berlin, 1934.
Dersch, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Kommentar, Verlag Weidmannsche Buchhandlung Berlin, 1934.
Krause, Die Arbeitsverfassung im neuen Reich, 2. Aufl., Verlag Kohlhammer Stuttgart, 1934.
Mansfeld, Von der Ordnung der nationalen Arbeit, Juristische Wochenschrift, 1934, S. 593.
Mansfeld, Die Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, Deutsches Arbeitsrecht, 1934, S. 99 ff.
Mansfeld, Die soziale Ehre, Deutsches Recht, 1934, S. 123 ff.
Dersch, Rechtsnatur der Tarifordnung und Betriebsordnung, Deutsches Arbeitsrecht, 1934, S. 65 ff.
Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, 3. Aufl. C. H. Beck München, 1934.

Die gesetzgeberische Neugestaltung des Arbeitszeitrechts

A. Begriff und Umfang des Arbeitszeitrechts

Unter Arbeitszeitrecht sollen in der folgenden Darstellung diejenigen öffentlich-rechtlichen Normen verstanden werden, die die Höchstdauer der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter und Angestellten, die zeitliche Lage der Arbeitszeit innerhalb jener Höchstdauer sowie die Arbeitspausen und Ruhezeiten näher regeln. Darüber hinaus sollen aber auch im Einklang mit den amtlichen Erläuterungen zur Neufassung der Arbeitszeitordnung vom 26. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger 1934, Nr. 206) gewisse volle Beschäftigungsverbote sowie die Regelung des werktäglichen Ladenschlusses in die Betrachtung einbezogen werden, da sie im engsten sachlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Arbeitszeitbeschränkungen stehen. Auszuscheiden sind jedoch die Vorschriften über die Sonntagsruhe. Obwohl diese Vorschriften an sich eine Art Beschränkung der Wochenarbeitszeit bilden, so handelt es sich doch bei ihnen um ein nach völlig eigenartigen und selbständigen Gesichtspunkten geordnetes Rechtsgebiet, das als besonderes Spezialgebiet des allgemeinen Arbeitszeitrechtes angesprochen werden muß und daher ebenso einer gesonderten Darstellung wie die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 und des Gesetzes über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli 1927 bedarf.

B. Die geschichtliche Entwicklung des Arbeitszeitrechts

I. Von den Anfängen bis zur nationalsozialistischen Revolution

1. Das deutsche Arbeitszeitrecht, das dank dem erfolgreichen Kampfe des Nationalsozialismus um ein volksnahes und gemeinverständliches Recht heute im wesentlichen in einem einzigen Gesetz, der systematisch wohlgelungenen Arbeitszeitordnung (AZO.) vom 26. September 1934, vor uns liegt, kann auf eine über 30jährige geschichtliche Entwicklung zurückblicken. Die Anfänge dieser Entwicklung reichen zurück in die Sozialgesetzgebung der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts. Die Ansätze dieser Entwicklung — ich verweise auf das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 — mußten äußerst bescheiden sein; entsprangen sie doch der privatkapitalistischen Denkart jener Epoche, die als die Blütezeit des wirtschaftlichen Liberalismus bezeichnet werden muß. Im Laufe der Jahre erschienen sodann die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der GewO. (in der Fassung vom 26. Juli 1900) und die Arbeitszeitschutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen der Novelle zur GewO. vom 28. Dezember 1908. Kennzeichnend für diese ganze Gesetzgebung war, daß ohne Festlegung einer allgemeinen Höchstarbeitsdauer die Arbeitszeit grundsätzlich nur insoweit Beschränkungen unterworfen wurde, als es aus Gründen der Gesundheit und Sittlichkeit notwendig erschien.

2. Waren somit bis dahin die einzigen Rechtsquellen des Arbeitszeitrechtes — abgesehen von der Spezialregelung der Kinderarbeit durch das bereits erwähnte Kinderschutzgesetz — die GewO. und die auf Grund der GewO. erlassenen Ausführungsverordnungen, und ergab sich daraus eine klare und übersichtliche

Rechtslage, so trat hierin in den Jahren 1918 und 1919 eine Änderung ein. Der Aufruf des aus der Novemberrevolte hervorgegangenen Rates der „Volksbeauftragten“ vom 12. November 1918 verkündete mit „Gesetzeskraft“: „Spätestens am 1. Januar 1919 wird der achtstündige Maximal-Arbeitstag in Kraft treten.“ Diese Verheißung wurde in die Tat umgesetzt durch die Anordnung des Reichsamtes für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter vom 23. November 1918 (mit Ergänzungen vom 17. Dezember 1918) und durch die Verordnung des Reichsministers für wirtschaftliche Demobilmachung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919. Diese beiden Demobilmachungsverordnungen, die den Achtstundentag verbindlich festlegten, waren nur als vorübergehende Regelung gedacht, weshalb sie auch die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften der GewO., soweit diese nicht mit ihnen im Widerspruch standen, in Kraft beließen. Aus diesem unklaren, bei der praktischen Durchführung eine Unmenge von Zweifelsfragen hervorrufenden Verhältnis zwischen GewO. und Demobilmachungsverordnungen ergab sich die Notwendigkeit, das Arbeitszeitrecht in einem zusammenfassenden Gesetz einheitlich zu regeln. Diesbezügliche Versuche, die sich bereits zu verschiedenen Gesetzesentwürfen verdichtet hatten, mußten jedoch an der Unzulänglichkeit der damaligen politischen Verhältnisse scheitern. Was aber Parteienhader und Profitgeist der Interessentengruppen jahrelang zu verhindern vermochten, die Entwicklung der deutschen Wirtschaft unter dem Einfluß des unaufhaltsamen Währungsverfalls zwang zu einer Erhöhung und Verbilligung der industriellen Erzeugung und daher zu einer Ermöglichung von Mehrarbeit über die achtstündige Arbeitszeit hinaus. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 erließ die Reichsregierung die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (AZVO.). Durch diese Verordnung wurde die Verlängerung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag oder durch behördliche Genehmigung allgemein zugelassen und überhaupt die Tendenz verfolgt, die Mehrarbeit zu erleichtern. Da aber die neue AZVO. die Vorschriften der beiden Demobilmachungsverordnungen nur zum Teil ersetzte und sie im übrigen unverändert fortbestehen ließ, da sie es fernerhin nicht für nötig ansah, die immer unerträglicher gewordenen Beziehungen zwischen Demobilmachungsverordnungen und GewO. zu regeln, so war der Rechtsstoff nunmehr, unter Einrechnung der das Nachtbackverbot einführenden Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. Dezember 1918, in nicht weniger als fünf Verordnungen verstreut. Hierzu treten noch eine Unzahl von Ausführungsverordnungen insbesondere zu § 7 Abs. II, § 15 Abs. I AZVO., und zu § 139a Abs. I Ziff. 1 und 2 GewO. (Zusammenstellung bei R o h m e r, Arbeitszeitordnung [Textausgabe], S. 155 ff. und 170 ff.). Die AZVO. wurde übrigens in der Folgezeit manchen Änderungen unterworfen, deren wichtigste jene durch das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1927 war. Dieses Gesetz versuchte der im Jahre 1926 einsetzenden umfangreichen Arbeitslosigkeit durch eine Einschränkung der Mehrarbeit entgegenzutreten und führte zu diesem Zwecke für die Mehrarbeit einen Lohnzuschlag ein. Gleichzeitig wurde auf Grund dieses Gesetzes die AZVO. einer Neufassung unterzogen und am 14. April 1927 neu bekanntgemacht.

II. Das Arbeitszeitrecht nach der nationalsozialistischen Revolution

Als die nationalsozialistische Bewegung im Vorjahre in Reich und Ländern die Staatsführung übernahm, fand sie auf dem Gebiete des Arbeitszeitrechts ein gesetzgeberisches Chaos vor. 14 Jahre Parteienstaat mit marxistischen und liberal-parlamentaristischen Regierungskünsten hatten ein Rechtsgebiet, das ursprünglich in der GewO. übersichtlich niedergelegt war und doch schon infolge seiner grundlegen-

den Bedeutung für den schaffenden Menschen gemeinverständlich geregelt und von wahrhaft sozialistischem Inhalte erfüllt sein sollte, zu einer Art Geheimwissenschaft gemacht, deren genaue Kenntnis überhaupt nur noch ganz wenigen mit dem Gebiete ständig befaßten Spezialisten möglich war. Die vordringlichste Aufgabe war es daher, das gesamte allgemeine Arbeitszeitrecht, das im Weimarer Zwischenreich in vier verschiedene Verordnungen verzettelt worden war, in einem einzigen Gesetz in systematisch übersichtlicher Weise zusammenzufassen. Vorher aber galt es, die AZVO. den durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (AOG.) veränderten organisatorischen Verhältnissen anzupassen.

1. Die wichtigste der durch § 68 Abs. I und II AOG. herbeigeführten Änderungen der AZVO. und der damit zusammenhängenden Demobilmachungsverordnungen besteht darin, daß in den §§ 2 und 5 AZVO. der Tarifvertrag durch die Tarifordnung ersetzt worden ist und die Anhörung der Betriebsvertretung bzw. der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Wegfall gekommen ist. Es erübrigt sich, auf die weiteren durch das AOG. eingetretenen Änderungen hier bereits einzugehen, da diese in die neue AZO. aufgenommen und unten besprochen werden sollen. Eine genaue Betrachtung dieser Änderungen bietet die Abhandlung von Neitzel: Die Entwicklung und Neugestaltung des Arbeitszeitrechts in: Deutsches Arbeitsrecht, Jahrg. 1934, bes. S. 206/208.

2. § 68 Abs. III AOG. ermächtigte den Reichsarbeitsminister, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die AZVO. unter Vornahme der sich aus dem AOG. ergebenden Änderungen und unter Einbeziehung der Arbeitszeitvorschriften der GewO. in neuer Fassung im RGBl. bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen. § 25 Abs. II des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 erteilte dem Reichsarbeitsminister die Ermächtigung, im Einvernehmen mit den Reichsministern der Finanzen und des Innern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen und hierbei auch von bestehenden gesetzlichen Vorschriften abzuweichen. Diese beiden Ermächtigungen bilden die gesetzliche Grundlage der Verordnung über die Neufassung der AZVO. vom 26. Juli 1934, wodurch diese Verordnung unter dem neuen Namen „Arbeitszeitordnung" bekanntgemacht wurde. Die Ermächtigungen dienen dem die nationalsozialistische Gesetzgebungspolitik beherrschenden Konzentrationsprinzip, d. h. dem Streben der Gesetzgebung, sachlich zusammengehörige Gebiete möglichst in einem einzigen Gesetze zu behandeln und damit die Übersichtlichkeit und Gemeinverständlichkeit des Rechts zu fördern. Man muß zugeben, daß der neuen AZO. die Erfüllung dieses Prinzips im besten Sinne gelungen ist; denn sie umfaßt nicht nur das bis dahin in der AZVO., den beiden Demobilmachungsverordnungen und der GewO. enthaltene Arbeitszeitrecht, sondern bringt auch durch selbständig gestaltende Systematisierung den ganzen Rechtsstoff in eine leicht zu überblickende Ordnung, die Verwirrungen nahezu ausschließt. Allerdings geht die Ermächtigung des § 68 AOG. nicht so weit, daß an dem Inhalte der Vorschriften, also in sachlicher Beziehung, Änderungen hätten vorgenommen werden dürfen. Dieser enge Bereich der Ermächtigung ist ihr unbestreitbarer und auch in den amtlichen Erläuterungen der Neufassung folgendermaßen beklagter Mangel: „Damit waren die äußerst verwickelten und verschachtelten Vorschriften der GewO., die vielfach in Ausnahmen von Ausnahmen bestehen und zum Teil nur noch höchst selten angewandt werden, inhaltlich unverändert zu übernehmen und es konnte nur versucht werden, sie systematisch neu zu ordnen und sprachlich etwas zu vereinfachen, während eine sprachliche Neugestaltung die Grenzen der gesetzlichen Ermächtigung wohl überschritten hätte. So läßt sich nichts daran ändern, daß die auseinanderfallenden Geltungsbereiche der AZVO. und der GewO., besonders auch die Beschränkung der meisten Gewerbeordnungsvorschriften auf Betriebe von einer gewissen Mindest-

größe beizubehalten waren. Ferner muß in Kauf genommen werden, daß ein Teil der Schutzvorschriften der GewO. für Kinder, Jugendliche und Frauen praktisch nur noch geringe Bedeutung hat, weil die AZVO. inzwischen für alle Arbeiter oder Angestellte ebenso weitgehende oder sogar weitergehende Beschränkungen eingeführt hatte." Wenn auch eine sachliche Änderung der Gesetzestexte und damit die Möglichkeit, schon jetzt das Arbeitszeitrecht mit nationalsozialistischem Gedankengut zu befruchten, durch die Enge des Ermächtigungsbereichs vorerst verhindert war, so ist doch schon allein durch die Übersichtlichkeit und Klarheit, die die neue AZO. durchzieht, ein schöner Erfolg auf dem Wege zu einem neuen deutschen Arbeitsschutzrecht errungen.

3. Auch auf einem Spezialgebiet unseres Rechtsstoffes, dem Arbeitszeitrecht für Bäckereien und Konditoreien, war die nationalsozialistische Gesetzgebung nicht untätig. Das bisherige Recht war niedergelegt in der bereits erwähnten Verordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 23. November 1918, die das grundsätzliche Nachtbackverbot festlegte. Das Gesetz über eine vorübergehende Änderung dieser Verordnung vom 26. März 1934 beschränkte nun das Nachtbackverbot auf die Zeit von 9 Uhr abends bis 4½ Uhr morgens, ließ aber die Beschäftigung eines kleinen Bruchteils von Arbeitern zum Anheizen und anderen vorbereitenden Arbeiten schon von 4 Uhr ab zu. Der Grund dieser Regelung war wirtschaftspolitischer Natur. Da die ausgezeichnete Weizenernte des Jahres 1933 einen erheblichen Weizenüberschuß lieferte, der den Absatz durch die Landwirtschaft zu tragbaren Preisen erschwerte, sollte durch die Vorverlegung des Arbeitsbeginns ein gesteigerter Weizenverbrauch herbeigeführt werden. Da die Regelung nur bis zum 30. September 1934 befristet war, trat an ihre Stelle die endgültige Neugestaltung des Bäckereiarbeitszeitrechts durch die Bäckereiarbeitszeitverordnung (BäckAZVO.) vom 26. September 1934, deren Einzelheiten noch näher zu behandeln sind.

4. Ähnlich wie das Bäckereiarbeitszeitgesetz vom 26. März 1934, so entsprangen auch die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934 (RGBl. S. 713) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6. September 1934 (RGBl. S. 818) mit weiteren Änderungen durch die Verordnungen vom 4. Januar und 21. April 1935 (RGBl. S. 10 und S. 561) rein wirtschaftspolitischen Gedanken. Die Lage der deutschen Außenwirtschaft zwingt zu einer Beschränkung der Arbeitszeit, um einem zu schnellen Verbrauch der Rohstoffvorräte entgegenzuwirken. Umgekehrt soll aber, um nicht das Arbeitsbeschaffungsprogramm im Bereiche der Faserstoffwirtschaft ungünstig zu beeinflussen, durch Arbeitsstreckung die Gefahr von Entlassungen wegen Rohstoffmangels vermieden werden. Die Faserstoffverordnung geht daher in der Regelung der Arbeitszeit selbständige, von den allgemeinen Grundgedanken des Arbeitszeitrechts als eines Arbeiterschutzrechts abweichende Wege.

C. Das neue Arbeitszeitrecht

I. Die Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934

1. Der erste Abschnitt (§§ 1—14) bringt die grundlegenden Bestimmungen über die allgemein zulässige Höchstdauer der Arbeitszeit. Nach einleitender Klarstellung des sachlichen (§ 1) und persönlichen (§ 2) Geltungsbereiches setzt die AZO. die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen auf höchstens 8 Stunden fest. Dieser Grundsatz des Achtstundentages wird durch § 4 dahin modifiziert, daß die an einzelnen Werktagen ausgefallenen Arbeitsstunden innerhalb der gleichen und der folgenden Woche nachgeholt werden dürfen (96-Stunden-Doppelwoche). Von dem Grundsatz des Achtstundentages bzw. der 96-Stunden-Doppelwoche ent-

wickeln nun die folgenden Paragraphen ein System von Ausnahmen, das folgende Fälle zulässiger Mehrarbeit festlegt:

a) An 30 seiner Wahl überlassenen Tagen im Jahre kann der Unternehmer täglich bis zu 2 Stunden länger, nicht aber über 10 Stunden arbeiten lassen (§ 7).

b) Durch eine vom Treuhänder der Arbeit gemäß § 32 AOG. erlassene Tariforduung kann gleichfalls Mehrarbeit zugelassen werden. An Stelle der früheren Ausdehnung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag, also durch vereinbartes Recht, ist die autoritative Rechtssetzungsbefugnis des Treuhänders der Arbeit getreten (§ 8 Abs. I). Eine noch bedeutsamere Neuerung stellt aber die Vorschrift des § 8 Abs. II dar, nach der im gleichen Umfang wie eine Tariforduung auch eine von einem Reichsminister für öffentliche Verwaltungen und Betriebe gem. § 16 öff. AOG. erlassene gemeinsame Dienstordnung Mehrarbeit zulassen kann. Näheres über den rechtlichen Inhalt dieser Neuerung, die in besonders eindringlicher Weise den Führergedanken in Erscheinung treten läßt, bietet der Aufsatz von Dietz: Das neue Arbeitszeitrecht, DJZ. 1934, Sp. 1245.

c) Besteht keine Regelung der Arbeitszeit durch Tariforduung, so kann auf Antrag des Unternehmers der zuständige Gewerbe- oder Bergaufsichtsbeamte in widerruflicher Weise Mehrarbeit zulassen, sofern dies aus betriebstechnischen Gründen geboten erscheint (§ 9).

d) § 5 sieht für Betriebs- und Beschäftigtengruppen, die regelmäßig und in erheblichem Umfang auf sog. Arbeitsbereitschaft angewiesen sind, die Festsetzung von Mehrarbeit durch Tariforduung, den Reichsarbeitsminister oder den Treuhänder der Arbeit vor.

e) Für sog. Vor- und Abschlußarbeiten ermöglicht § 6 eine Überschreitung der täglichen Arbeitszeit um höchstens 2 Stunden, bei Jugendlichen und weiblichen Beschäftigten um höchstens 1 Stunde (s. § 17 Abs. II).

f) In außergewöhnlichen, vom Willen der Betroffenen unabhängig eintretenden Fällen, insbesondere bei Gefahr des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen kann der Unternehmer Mehrarbeit ohne feste Grenzen anordnen (§ 11).

g) § 12 gestattet endlich für sog. kontinuierliche Betriebe zur Ermöglichung des Schichtwechsels innerhalb dreier Wochen eine 16stündige Wechselschicht für erwachsene männliche Arbeiter.

Zu a)—g): Wird auf Grund des § 7 (30 Wahltage des Unternehmers), § 8 (Tarif- oder gemeinsame Dienstordnung), § 9 (Verwaltungsakt des Gewerbeaufsichtsbeamten) Mehrarbeit zugelassen, so darf die Arbeitszeit 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Eine Überschreitung dieser Zehnstundengrenze ist nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls durch befristete Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten zulässig. Abgesehen von diesen Fällen hat aber der Unternehmer, ohne daß er hierzu einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfte, ein Recht zur Überschreitung der Zehnstundengrenze bei gewissen, in Ziffer 1—4 des § 13 aufgeführten Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, wenn eine Vertretung der Beschäftigten durch andere Beschäftigte des Betriebes nicht möglich und die Heranziehung betriebsfremder Arbeitskräfte dem Unternehmer nicht zuzumuten ist. Dieses selbständige Überschreitungsrecht entfällt aber wiederum dann, wenn es sich um besonders gefährliche Betriebe im Sinne des § 15 Abs. I handelt.

2. Die zuletzt genannte Bestimmung des § 15 Abs. I leitet bereits über zu den im 2. Abschnitt (§§ 15—24) zusammengefaßten Bestimmungen über den erhöhten, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Frauen bestehenden Arbeitszeitschutz. Was die Herkunft dieser Vorschriften anlangt, so stammen sie größtenteils aus dem VII. Titel der GewO., im übrigen aus den beiden, den Grundsatz des Achtstundentages festlegenden Demobilmachungsverordnungen und den daraus

in die AZVO. übergegangenen Regelungen. Daraus erklärt sich auch der verschiedene sachliche und persönliche Geltungsbereich der einzelnen Bestimmungen, die dem ganzen 2. Abschnitt, mag auch nunmehr das Gebiet des erhöhten Schutzes etwas geordneter vor uns liegen, ein immer noch reichlich unübersichtliches Gepräge verleihen. Der Grund hiefür ist in der bereits früher erwähnten, auch von den amtlichen Erläuterungen beklagten Enge des Ermächtigungsbereichs des § 68 Abs. III AOG. zu suchen, der keinerlei inhaltliche Veränderungen des Rechtsstoffes erlaubte. So galten z. B. die arbeitszeitrechtlichen Schutzbestimmungen des VII. Titels der GewO. nur für Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern, bei Abweichungen von diesen Bestimmungen war die vorherige Anhörung des Unternehmers und der Arbeiter notwendig. Diese Regelung, die doch gewiß nicht nationalsozialistischen Rechts- und Gesetzgebungsgrundsätzen entsprach, mußte unverändert in die neue AZO. übertragen werden, ebenso wie die zahlreichen Ausnahmen und Ausnahmen von den Ausnahmen — ich verweise nur als Beispiele auf §§ 17 Abs. V, 19 Abs. III und 20 Abs. II AZO. Da gerade dieser 2. Abschnitt alle Zeichen der Verbesserungsbedürftigkeit in inhaltlicher wie in gesetzgebungstechnischer Hinsicht aufweist, kann es nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, auf die Einzelheiten der Regelung selbst einzugehen. Wir müssen uns gerade hier mit einem kurzen Überblick auf das Wesentliche beschränken.

§ 15 Abs. II und III bringt die Festsetzung des sog. hygienischen oder sanitären Maximalarbeitstages, Abs. IV ermöglicht im Bergbau unter Tage für Betriebspunkte mit einer Wärme von 28 Grad Celsius eine Verkürzung der Arbeitszeit. § 16 verbietet unter Klarstellung des sachlichen Geltungsbereichs dieser Vorschrift die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und volksschulpflichtigen Kindern über 13 Jahre, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter zwischen 14 und 16 Jahren während der für den Unterricht erforderlichen Zeit, und endlich die Beschäftigung von Arbeiterinnen unter Tag und mit gewissen Bergwerksarbeiten. § 17 enthält eine Zusammenstellung der die Höchstarbeitszeiten für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen regelnden Vorschriften, während § 18 die Mitgabe von Arbeit nach Hause näher behandelt. Das Verbot der Nachtarbeit (von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen erscheint in § 19; das Verbot ist in sachlicher Hinsicht beschränkt auf Betriebe, die dem § 16 entsprechen, also mindestens 10 Arbeiter beschäftigen. Für Angestellte, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen setzt § 20 nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden fest, für Arbeiter in offenen Verkaufslokalen eine solche von mindestens 10 Stunden. § 21 enthält die Regelung der den Angestellten, jugendlichen Arbeitern und Arbeiterinnen sowie Arbeitern in offenen Verkaufslokalen zustehenden Arbeitspausen. §§ 22 und 23 lassen unter gewissen dort näher bezeichneten Voraussetzungen für Betriebe im Sinne des § 16 Mehrarbeit bei auftretender Arbeitshäufung oder in sonstigen außergewöhnlichen Fällen zu.

3. Der 3. Abschnitt faßt in knapper und übersichtlicher Form die Vorschriften über den werktäglichen Ladenschluß zusammen und bestimmt, daß offene Verkaufsstellen von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens für jeden geschäftlichen Verkehr geschlossen bleiben müssen (§ 24 Abs. I) und daß während dieser Zeit auch das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Orten zu unterbleiben hat (§ 25). Die Regelung des werktäglichen Ladenschlusses nebst ihren Ausnahmen (§ 24 Abs. II—IV) findet keine Anwendung auf den Verkauf von Waren aus Warenautomaten, sofern sie von dem Ladeninhaber in räumlichem Zusammenhang mit dem Ladengeschäft aufgestellt und nur Waren feilgeboten werden, die sonst auch im Ladengeschäft selbst erhältlich sind. Diese Neuerung verdankt ihre Entstehung dem Gesetz über den Verkauf von Waren aus Automaten vom 6. Juli 1934.

4. Ordnungsvorschriften über Aushänge und Anzeigen, aus denen die tägliche Arbeitszeit des Betriebs ersichtlich sein muß, sowie Strafvorschriften, Bestimmungen über Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit bilden das Kernstück des IV. Abschnitts. Von praktisch großer Bedeutung ist die in § 30 den obersten Landesbehörden beigelegte Befugnis, von den Vorschriften der AZO. widerruflich weitergehende Ausnahmen, jedoch abgesehen von Arbeitszeitverlängerungen, zuzulassen, sofern dies im öffentlichen Interesse, besonders zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, zur Sicherstellung der Volksernährung und Förderung der deutschen Ausfuhr dringend nötig ist.

II. Die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 26. September 1934

1. Die BäckAZVO. gilt in persönlicher und sachlicher Beziehung als Sonderrecht für Arbeiter und technische Angestellte in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien. Sie ersetzt für diesen Sonderbereich den 1. Abschnitt der AZO., während der 2., 3. und 4. Abschnitt auch für ihn sinngemäße Geltung hat. § 1 Abs. II AZO., § 9 BäckAZVO.

2. Auch im Bereiche der BäckAZOV. besteht der Grundsatz des Achtstundentages bzw. der 96-Stunden-Doppelwoche. Die Zulassung von Mehrarbeit unterliegt gegenüber den allgemeinen Regeln erheblichen Beschränkungen. Durch Tarifordnung oder, falls eine solche nicht besteht, durch den Reichsarbeitsminister kann die wöchentliche Arbeitsdauer auf höchstens 54 Stunden erhöht werden (§ 1 Abs. II). Sonst ist eine Verlängerung der Arbeitszeit nur durch schriftliche und widerrufliche Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten an 20 Tagen im Jahre möglich, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt, außerdem nur noch in den in § 7 genau bezeichneten Fällen. Eine selbständige Befugnis des Unternehmers zu Arbeitszeitverlängerungen, wie sie etwa § 7 AZO. vorsieht, kennt die BäckAZVO. nicht.

3. Eine besondere Stellung innerhalb der BäckAZVO. nimmt das sog. Nachtbackverbot ein. Gemäß § 3 Abs. I darf an Werktagen von 9 Uhr abends bis 4½ Uhr morgens niemand arbeiten, auch nicht der Unternehmer selbst und seine Angehörigen. Die Belieferung der Verbraucher mit Bäckereiwaren ist von 6½ Uhr morgens, die der offenen Verkaufsstellen von 6¼ Uhr morgens zulässig (§ 3 Abs. II).

4. Auch die Betriebsruhe an Sonn- und Feiertagen ist für Bäckereien und Konditoreien eigenartig geregelt. Grundsätzlich ist auch hier an Sonn- und Festtagen jede Art Arbeit verboten. Doch darf nach 6 Uhr abends eine Stunde zum Zwecke der Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am folgenden Werktage gearbeitet werden und die obersten Landesbehörden können während höchstens 3 Stunden das Austragen leicht verderblicher Backwaren erlauben.

III. Die Faserstoffverordnung vom 6. September 1934

1. Die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen der Faserstoffverordnung, auf deren rein wirtschaftspolitische Zielsetzungen schon oben hingewiesen wurde, umfassen ihrem sachlichen Geltungsbereich nach alle — nicht bloß die gewerblichen — Betriebe der Faserstoffwirtschaft, in denen Wolle, Baumwolle, Hanf, Hartfaser oder Jute bis zur Weberei, Wirkerei, Strickerei, Netz- und Filzherstellung bearbeitet oder verarbeitet wird. Ausgenommen sind die in § 1 Abs. I Satz 2 und Abs. II ausdrücklich genannten Betriebsarten. In persönlicher Hinsicht fallen unter die Verordnung nur die an den Hauptproduktionsmaschinen, z. B. Kammstühlen, Feinspinn- und Zwirnmaschinen, Webstühlen, Wirk- und Strickmaschinen tätigen Arbeiter.

2. Die Regelung der Arbeitszeit ist nun, entsprechend den rein wirtschaftspolitischen und nicht so sehr arbeitsschutzrechtlichen Zielen der Verordnung von durchaus neuartigen und selbständigen Gedanken erfüllt:

a) An Stelle des regelmäßigen Achtstundentages wird die Arbeitszeit gegenüber dem im ersten Halbjahr 1934 arbeitstäglich erreichten Stundenzahlendurchschnitt um 30 vom Hundert gekürzt. Würde sich bei dieser Berechnung eine Arbeitszeit unter 36 Wochenstunden ergeben, so wird als nunmehrige regelmäßige Arbeitszeit 36 Stunden festgesetzt; betrug die Arbeitszeit im ersten Halbjahr an sich schon weniger als 36 Stunden, so verbleibt es bei dieser Arbeitszeit (§ 2 Abs. I).

b) Eine Verlängerung der wöchentlichen Arbeitszeit nach Maßgabe der §§ 7, 8, 9 und 11 Abs. II AZO. über die unter a) angegebenen Grenzen hinaus ist stets an die Genehmigung des Gewerbeaufsichtsbeamten geknüpft, auch wenn der Unternehmer nach den angeführten allgemeinen Vorschriften der AZO. einer solchen gar nicht bedürfte. Stützt sich die Zulassung von Mehrarbeit auf die §§ 7, 8 und 9 AZO., so ist der Gewerbeaufsichtsbeamte an die allgemeine Zehnstunden-Grenze des § 13 AZO. gebunden. Sind aber diese in §§ 7, 8, 9 und 11 Abs. II AZO. festgelegten Möglichkeiten zur Genehmigung von Mehrarbeit für den einzelnen Betrieb erschöpft, so kann der Gewerbeaufsichtsbeamte für diesen Betrieb gleichwohl weitere Mehrarbeit zulassen; er muß sich aber dabei im Rahmen des Unterschiedes der nach § 2 Abs. I der Faserstoffverordnung verkürzten Wochenarbeitszeit (s. oben a) und der vor Erlaß der Faserstoffverordnung gültigen regelmäßigen Arbeitszeit halten (§ 3 Abs. I in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. April 1935). Abgesehen von der Beachtung dieser zeitlichen Rahmen darf aber die behördliche Genehmigung von Mehrarbeit nur in folgenden zwei ausdrücklich genannten Fällen erteilt werden: Wenn nachweisbar die rechtzeitige Erledigung von Ausfuhraufträgen unmöglich wäre und soweit eine Mehrverwendung nicht öffentlich bewirtschafteter Rohstoffe oder aus solchen hergestellter Halbfertigwaren innerhalb eines Vierteljahres über die im gleichen Vierteljahr des Vorjahres verwendete Menge hinaus nachgewiesen wird (§ 3 Abs. II in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. April 1935). Es handelt sich bei diesen beiden von der Verordnung aufgezählten Fällen um solche, bei denen eine Erhöhung des Rohstoffverbrauches und daher auch die ihn herbeiführende Mehrarbeit dem Ganzen der nationalen Wirtschaft keine Nachteile bringt. Für Aufträge öffentlicher Stellen, für Saisonbetriebe und sonstige außergewöhnliche Fälle jedoch hat sich der Reichswirtschaftsminister die Bewilligung von Ausnahmen vorbehalten. Wird hierbei von ihm Mehrarbeit zugelassen, so darf die 48stündige Wochenarbeitszeit in der Regel nicht überschritten werden. Dagegen ist umgekehrt eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 36 Stunden möglich bei denjenigen Saisonbetrieben, denen bereits vor dem Inkrafttreten der Faserstoffverordnung Mehrarbeit erlaubt worden war. Jedoch darf sich die nunmehr eintretende Verkürzung der Arbeitszeit unter 36 Stunden nur auf die außerhalb der Saison liegende, die sog. ruhige Zeit erstrecken (§ 3 Abs. IV).

D. Die rechtliche Natur des Arbeitszeitrechts

I. Das neue Arbeitszeitrecht, das in der AZO., der BäckAZVO. und der Faserstoffverordnung zusammengefaßt ist, ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es erzeugt rechtliche Bindungen zwischen der öffentlichen Gewalt und dem Unternehmer und verpflichtet diesen gegenüber dem Staate, die bei ihm Beschäftigten in zeitlicher Hinsicht lediglich so arbeiten zu lassen, wie es in den Arbeitszeitgesetzen für zulässig erklärt ist. Der öffentlich-rechtliche Charakter des Arbeitszeitrechts tritt am sinnfälligsten in Erscheinung durch die Tatsache, daß der Unternehmer den in § 27 AZO. festgesetzten Strafen selbst dann nicht entgeht, wenn die Beschäftigten die von ihm verlangte, die öffentlich-rechtliche Grenze jedoch überschreitende Mehrarbeit freiwillig leisten. Dies ergibt sich schon aus der zwingenden Natur des Arbeitszeitrechts als öffentlichen Rechts, die einen Verzicht der Beschäftigten auf

den ihnen zuteil gewordenen Schutz als unzulässig erscheinen läßt (vgl. Rohmer, Textausgabe, S. 95).

II. Die Verpflichtung der Beschäftigten, im Rahmen des nach Arbeitszeitrecht zulässigen Mehrarbeit zu leisten, bemißt sich nach der privatrechtlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses durch Einzelarbeitsvertrag, Tariforadnung oder gemeinsame Dienstordnung. Was die Tariforadnung und die gemeinsame Dienstordnung anlangt, so begründen diese neben der öffentlich-rechtlichen Ermächtigung des Unternehmers zur Einführung der Mehrarbeit auch die privatrechtliche Verpflichtung der Beschäftigten, diese Mehrarbeit zu leisten. In allen übrigen Fällen aber, in denen die AZO. eine Überschreitung der Achtstundengrenze zuläßt (z. B. §§ 7, 9, 11), folgt aus dieser öffentlich-rechtlichen Möglichkeit allein noch keine privatrechtliche Pflicht der Beschäftigten, die öffentlich-rechtlich zulässige Mehrarbeit zu leisten. Diese heute noch herrschende Ansicht, die den privatrechtlichen Charakter der Mehrarbeitspflicht der Beschäftigten in den Vordergrund der Betrachtung rückt, wird einer grundlegenden Wandlung unterworfen werden und nationalsozialistischem Rechtsdenken Platz machen müssen. Die neue im AOG. niedergelegte Sozialverfassung geht von dem Grundgedanken der Schicksalsverbundenheit von Unternehmer und seinen Mitarbeitern aus, die ihren sichtbaren Ausdruck in der Betriebsgemeinschaft finden soll. Zweck dieser Betriebsgemeinschaft ist die gemeinsame Arbeit zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat. Für das Arbeitszeitrecht und insbesondere für die Zulassung von Mehrarbeit ergibt sich aber daraus die zwingende Forderung, daß die der Gefolgschaft zugehörigen Mitarbeiter des Unternehmers diesem gegenüber im Rahmen des öffentlich-rechtlich Zulässigen ohne weiteres zur Mehrarbeit verpflichtet sind, ohne daß es dabei einer privatrechtlichen Hilfskonstruktion bedürfte[1]. Wenn also z. B. gemäß § 7 AZO. die Beschäftigten an 30, der Wahl des Unternehmers überlassenen Tagen im Jahre bis zu 2 Stunden täglich länger beschäftigt werden dürfen, so ist darin nicht nur ein Recht des Unternehmers zu sehen, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, sondern gleichzeitig eine Pflicht der Beschäftigten zur Mehrarbeit in diesem Rahmen, ohne daß etwa erst danach zu fragen wäre, ob die Beschäftigten in privatrechtlicher Hinsicht zu dieser Mehrarbeit verpflichtet wären.

III. Trotz ihres öffentlich-rechtlichen Grundzuges enthält die AZO. eine Bestimmung, die rein privatrechtlicher Natur ist. § 14 erteilt nämlich den Beschäftigten, die an den 30 Wahltagen des Unternehmers, auf Grund Tariforadnung, gemeinsamer Dienstordnung oder behördlicher Genehmigung oder in den außergewöhnlichen Fällen des § 11 Mehrarbeit leisten, für die die 96-Stunden-Doppelwoche überschreitende Arbeitszeit einen privatrechtlichen Anspruch auf angemessene Vergütung über den Lohn für die regelmäßige Arbeitszeit hinaus. Als angemessener Lohnzuschlag gilt, soferne nicht die Beteiligten eine besondere Regelung treffen, besondere Umstände eine solche rechtfertigen oder der Reichsarbeitsminister oder der Treuhänder der Arbeit eine solche festsetzt, ein solcher von

---

[1] Die Auffassung Weigelts (Deutsches Recht, 1934, S. 129), der Gedanke der Unterwerfung des Arbeitsverhältnisses unter das Gesamtwohl gebiete dem Unternehmer, an Stelle von Mehrarbeit neue Arbeitskräfte einzustellen und so seinen Teil zur siegreichen Durchführung der Arbeitsschlacht beizutragen, halte ich nicht für zutreffend. Der Gedanke der Betriebsgemeinschaft muß, wie dies auch in § 13 Abs. I Satz 2 AZO. zum Ausdruck kommt, in erster Linie beherrschend sein. Selbstredend soll damit dem Unternehmer nicht die Berechtigung zugesprochen werden, durch Ausschöpfung sämtlicher in der AZO. gegebenen Möglichkeiten der Mehrarbeitszulassung sich seiner Pflicht zur Einstellung neuer Arbeitskräfte zu entziehen. Dem ist aber schon durch die in den wichtigsten Fällen vorgesehene staatliche Genehmigung der Mehrarbeit (vgl. z. B. §§ 8 u. 9 AZO.) ein Riegel vorgeschoben.

25 vom Hundert. Diese privatrechtliche Lohnzuschlagsregelung, die für den Bereich der BäckAZVO. in § 1 Abs. II Satz 3 dortselbst für entsprechend anwendbar erklärt ist, kehrt auch in § 7 der Faserstoffverordnung wieder. Wegen der mannigfachen Rechtsfragen, die sich in diesem Punkte infolge der abweichenden Regelung der normalen Arbeitszeit durch diese Verordnung ergeben, vgl. die Ausführungen bei Dietz a. a. O. Sp. 1248 ff.

F. Ausblick

Die gesetzgeberische Neugestaltung des deutschen Arbeitszeitrechts, wie sie durch die Bekanntmachung der neuen AZO. und der neuen BäckAZVO. erfolgt ist, stellt sich, abgesehen von den durch das AOG. durchgeführten Änderungen, lediglich als eine textliche Neufassung und Neusystematisierung des bisher in fünf verschiedenen Gesetzen verstreuten Arbeitszeitrechts dar. Der durch die Neufassung unternommene Versuch, das Arbeitszeitrecht in einer übersichtlicheren und gemeinverständlicheren Form zusammenzustellen, muß als durchaus gelungen bezeichnet werden, so daß die Neufassung für den Aufbau eines sachlich neuen, besseren Arbeitszeitrechts und seine Erfüllung mit nationalsozialistischem Rechtsdenken wird gute Dienste leisten können. Denn in der Tat wird es im Bereiche des Arbeitsrechtes kaum ein Teilgebiet geben, auf dem gesetzestechnische wie sachliche Reformen mehr vonnöten wären, Reformen, die aber, wie ein Blick auf die vergangenen und auch noch heutigen Zustände unseres Rechtsgebietes lehrt, nur ein von nationalsozialistischem Geiste erfüllter Gesetzgeber mit Erfolg wird bewältigen können.

1. Das Arbeitszeitrecht gehört seiner systematischen Stellung nach dem umfassenderen Gebiet des Arbeitsschutzrechtes an. Dieses erstreckt sich neben dem eigentlichen Arbeitszeitrecht insbesondere auch auf die Gebiete der sonntäglichen Arbeitsruhe, des Ladenschlusses überhaupt, des Schutzes gegen Betriebsgefahren und der Arbeitsaufsicht. Im weiteren Verfolg des oben bereits erwähnten gesetzgeberischen Konzentrationsprinzips wird sich daher die Gesetzgebung dieses ganzen Rechtskomplexes bemächtigen und den gesamten Bereich des Arbeitsschutzrechtes in einem zusammenfassenden Arbeitsschutzgesetz regeln müssen. Auch hier ist es, wie auf allen übrigen Gebieten unseres öffentlichen Lebens, dem Gesetzgeber des Dritten Reiches vorbehalten geblieben, ganze Arbeit zu leisten; denn der Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, der im Jahre 1929 vom Reichsarbeitsministerium dem Reichstage vorgelegt wurde, wurde infolge des verantwortungslosen Treibens der Parteien des Weimarer Zwischenreiches nie zum Gesetz.

2. Um aber zu unserem eigentlichen Gebiet, dem Arbeitszeitrecht, zurückzukehren, so ist hier die vordringlichste gesetzgebungstechnische Forderung die einer einfacheren Ausgestaltung des sachlichen und persönlichen Geltungsbereichs der einzelnen Vorschriften. Wie die Betrachtung der AZO. gelehrt hat, gilt ein Teil ihrer Bestimmungen nur für Arbeiter oder nur für Angestellte, ein anderer, aus der GewO. übernommener Teil nur für Betriebe, die mindestens 10 Arbeiter beschäftigen. Die zukünftige Neuregelung des Arbeitszeitrechts wird hier vereinheitlichend eingreifen müssen, schon aus Gründen der Klarheit und Gemeinverständlichkeit, die doch die hervorstechenden Eigenschaften des werdenden deutschen Rechts sein sollen.

3. Was die Ausgestaltung einzelner Bestimmungen des künftigen Arbeitszeitrechts anlangt, so werden alle diejenigen Normen, die Verschachtelungen von Ausnahmen sowie Ausnahmen von Ausnahmen enthalten und die beispielsweise dem 2. Abschnitt der AZO. ein so verwirrendes Bild geben, verschwinden müssen. Eine andere Frage ist es, ob auch, wie Neitzel a. a. O. S. 210 vorschlägt, solche Bestimmungen beseitigt werden sollen, die, wie etwa § 11 AZO., der Auslegung einen zu freien Spielraum gewähren könnten. Wenn auch bei solchen Vorschriften die Gefahr mißbräuchlicher und allzu ausdehnender Auslegung und daher ungerechter Über-

schreitung der Arbeitszeit nicht geleugnet werden soll, so werden solche Bestimmungen wohl auch in Zukunft nicht entbehrt werden können, da für den Einzelfall eine gesetzliche Grundlage zur Verlängerung der Arbeitszeit in außergewöhnlichen Fällen vorhanden sein muß[2].

4. Das AOG. hat die Verlängerung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag beseitigt und dadurch ersetzt, daß jetzt die Tariforduung oder die gemeinsame Dienstordnung Mehrarbeit zulassen kann. Diese Arbeitszeitregelung durch einen Akt autoritativer staatlicher Rechtssetzung soll aber nach den im AOG. und besonders in dessen § 32 enthaltenen Grundgedanken die Ausnahme bilden. In der Regel soll vielmehr die Festlegung der Arbeitsbedingungen, besonders auch der Arbeitszeit, allen Beteiligten, also dem Unternehmer als Führer des Betriebes, den Gefolgschaftsangehörigen und dem Vertrauensrat, in ihrer Gesamtheit überlassen bleiben und ihren sichtbaren Ausdruck in der vom Betriebsführer zu erlassenden Betriebsordnung finden. Gerade diese Bestimmung zeigt, welch hohes Ziel das neue AOG. verfolgt mit dem Gedanken der Erziehung von Führer und Gefolgschaftsangehörigen zu dem Bewußtsein der Schicksalsverbundenheit in gemeinsamer Arbeit für Volk und Staat. Je mehr dieser Gemeinschaftsgedanke in Betriebsführern und Gefolgschaften Wurzel fassen wird, desto weniger besteht für den staatlichen Gesetzgeber die Notwendigkeit, durch zwingende Gesetzesvorschriften die Höchstarbeitszeit durch einschränkende Bestimmungen zu regeln. Die Losung für unser deutsches nationalsozialistisches Arbeitszeitrecht muß also lauten: Vom Tarifvertrag über die Tarifordnung zur freien verantwortungsbewußten, selbständigen Ausgestaltung der Arbeitszeit durch Betriebsführer und Gefolgschaft!

5. Solange aber dieser Idealzustand noch nicht erreicht sein wird und wir daher eine bindende gesetzgeberische Regelung der Arbeitszeit nicht entbehren können, wird sich die sachliche Neugestaltung des Arbeitszeitrechts an zwei großen Grundgedanken ausrichten müssen:

Einmal wird Bedacht genommen werden müssen auf die gänzliche und vollständige Meisterung der Arbeitslosenfrage durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm der nationalsozialistischen Regierung. Solange noch nahezu 2 Millionen Volksgenossen dem Produktionsprozeß gezwungenermaßen fernstehen, muß vom Standpunkt des Arbeitszeitrechts ernstlich die Frage einer Herabsetzung der regelmäßigen achtstündigen Arbeitszeit erwogen werden, um durch diese Verkürzung des regelmäßigen Achtstundentages die Mehrbeschäftigung von Arbeitslosen zu ermöglichen. Ein Ansatz zu diesem Gedanken findet sich bereits in der 2. Ausnahmeverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (3. Teil, Kap. II, Art. 1), ohne daß von der darin enthaltenen Ermächtigung einer generellen Herabsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf wöchentlich 40 Stunden Gebrauch gemacht worden wäre.

Fernerhin wird aber das neue deutsche Arbeitszeitrecht unter Achtung der Bedürfnisse des neu aufblühenden deutschen Wirtschaftslebens die Forderungen nationalsozialistischer Sozialpolitik in die Tat umsetzen. Der nationalsozialistische Staat, der nach einem Worte seines Führers in der „innigen Vermählung von Nationalismus und sozialem Gerechtigkeitssinn" seine sittlichen Grundfesten hat, wird diese Aufgabe meistern und dem deutschen schaffenden Menschen ein neues deutsches Arbeitsschutzrecht bieten, das ihm mehr und Größeres als ein bloß „menschenwürdiges Dasein" gewährleistet.

Dannbeck

---

[2] Die Gefahr unsozialer und die Beschäftigten unbilligerweise belastender Auslegung solcher Bestimmungen ist heute in weitem Maße schon dadurch gebannt, daß bei ihrer Vornahme „die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend" sind. Vgl. Carl Schmitt, Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis: Leitsatz 4.

Schrifttum:

Erdmann-Meißinger, Die Arbeitszeitordnung in der Fassung vom 26. Juli 1934, Kommentar, 5. vollk. neubearbeitete Auflage, Berlin 1935.
Rohmer, Die Arbeitszeitordnung, Textausgabe mit Anmerkungen, München und Berlin 1934.
Rohmer, Arbeitszeitordnung, Kommentar, 4. Auflage, München und Berlin 1935.
Reitzel, Die Arbeitszeitordnung in der Fassung der Verordnung vom 26. 7. 1934, Textausgabe mit Einleitung, Berlin 1934.
Reitzel, in: Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht; Abt. IV e 8: Arbeitszeitrecht.
Richter, Arbeitszeit: Das Recht der deutschen Arbeit, Heft 13, München 1935.
Reitzel, Die Neuregelung der Arbeitszeit im AOG.: Wirtschafts- und Sozialrecht, 13. Jahrgang Nr. 5, S. 17 ff.
Reitzel, Änderungen der Arbeitszeitverordnung und der Bäckereiarbeitszeitverordnung: Reichsarbeitsblatt 14. Jahrgang, Heft 13, S. 159.
Reitzel, Entwicklung und Neugestaltung des Arbeitszeitrechts: Deutsches Arbeitsrecht, 2. Jahrgang, Heft 7/8, S. 205 ff.
Dietz, Das neue Arbeitszeitrecht: DJZ. Jahrgang 1934, Sp. 1243 ff.
Quassowski H. W.-Rinke, in: Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht; Abt. III a 5: Faserstoffverordnung.

Das Arbeitsgerichtsgesetz

vom 10. April 1934

Entstehung und Auslegung

Das Arbeitsgerichtsgesetz (abgekürzt: AGG.) vom 23. Dezember 1926 blieb bis 1933 im wesentlichen unverändert. Nach der Machtübernahme durch die nationale Regierung setzten auch auf dem Rechtsgebiete des arbeitsgerichtlichen Verfahrens Änderungen ein. Das Gesetz vom 4. April 1933 über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen brachte eine Ergänzung der Vorschriften über die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichtsbehörden. Eine Verordnung vom 17. Juni 1933 schuf Erleichterungen im Zustellungswesen. Durch Gesetz vom 20. Juli 1933 wurde für das schiedsgerichtliche Verfahren das Recht zur Ablehnung nichtarischer Schiedsrichter eingeführt. Die Zivilprozeßnovelle vom 27. Oktober 1933 (Artikel 4) schaffte den Parteieid auch im Arbeitsgerichtsprozeß ab und schloß die eidliche Parteivernehmung im schiedsgerichtlichen Verfahren aus. Mit demselben Gesetze, das den Zivilprozeß umwälzend neugestaltete, hielten auch viele Einzelvorschriften und vor allem die programmatischen Grundsätze, wie sie in der Einleitung des Gesetzes verkündet sind, ihren Einzug in das Verfahren der Arbeitsgerichtsbehörden, denn die Vorschriften der Zivilprozeßordnung gelten in allen Rechtszügen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens entsprechend, soweit nicht das Arbeitsgerichtsgesetz selbst anderes bestimmt (vgl. hierzu Volkmar in Deutsches Arbeitsrecht 2. Jahrg. S. 39).

Weitere tief einschneidende Änderungen kamen durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (abgekürzt: AOG.) vom 20. Januar 1934. Dieses Gesetz schuf die neue Betriebsverfassung, aufgebaut auf Führertum, Gefolgschaftstreue und vertrauensvoller Gemeinschaftsarbeit, es brachte ferner eine Neuordnung des Tarifwesens, die soziale Ehrengerichtsbarkeit und eine Neuregelung des Kündigungsschutzes. Als staatliches Organ für die Erhaltung des Arbeitsfriedens wurde der Treuhänder der Arbeit bestimmt. Die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände waren beseitigt und durch die Deutsche Arbeitsfront ersetzt. Die alten Gesetze, die dem Klassenhaß und Klassenkampf gedient hatten, wurden durch § 65 AOG. außer Kraft gesetzt.

Diese Umwälzungen bedingten auch eine Erneuerung der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die gesetzliche Grundlage hierzu hat der § 66 AOG. geschaffen. Durch ihn wurde das Arbeitsgerichtsgesetz grundlegend umgestaltet. Eine Reihe von Vorschriften wurde aufgehoben, einzelne Bestimmungen wurden geändert oder neugefaßt, und schließlich wurden (§ 66 Abs. 9 AOG.) der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Justiz ermächtigt, das Arbeitsgerichtsgesetz neuzufassen und bekanntzumachen. Die Ermächtigung lautet auf Neufassung des Gesetzes unter Vornahme der Änderungen, die sich aus dem AOG. und früheren Gesetzen und Verordnungen ergeben, auf Beseitigung von Unstimmigkeiten des Gesetzestextes und außerdem auf Neuregelung der Vorschriften über die Beisitzerausschüsse und über den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Ehe der Auftrag durchgeführt war, erschien noch das Gesetz zur Ordnung der

Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 und das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934, die weitere Änderungen des AGG. auf dem Gebiete der Zuständigkeit brachten.

Alle bisher genannten Gesetze und Verordnungen sind in dem neuen Arbeitsgerichtsgesetze vom 10. April 1934 berücksichtigt, das am 26. April 1934 im Reichsgesetzblatt Teil I S. 319 verkündet wurde und am 1. Mai 1934 in Kraft getreten ist. Seitdem haben die Vorschriften über die Prozeßvertretung vor den Arbeitsgerichten durch Ges. v. 20. 3. 1935 nochmals eine Änderung erfahren.

Die Entstehungsgeschichte des neuen AGG. zeigt uns auch den Weg zu seiner Auslegung. Quellen für die Auslegung des AGG. sind hiernach außer dem Wortlaut des neuen Gesetzes alle die oben aufgezählten Gesetze und Verordnungen. Unter ihnen sind für die Erforschung des Willens des Gesetzgebers besonders wichtig vor allem das AOG., in dessen Vollzug das neue Gesetz gefaßt wurde, namentlich sein § 66, der die Ermächtigung zur Neufassung des AGG. gibt und zugleich umgrenzt, ferner aber auch das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Zivilprozeßnovelle). Was in der Einleitung des zuletzt genannten Gesetzes über dessen Zweck verkündet ist, hat seine Bedeutung auch für die Auslegung des AGG. Es ist unverkennbar, daß diese Neuerungen eine Durchdringung der Rechtspflege mit dem Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung bezwecken. Ihren Grundgedanken muß daher jede Auslegung des neuen Gesetzes gerecht werden.

Gesetzesinhalt

Äußerlich betrachtet ist am AGG. im Vergleich zur früheren Fassung nicht vieles geändert worden. Die Bestimmungen, die infolge der Umwälzung überflüssig wurden oder in die neuen Verhältnisse nicht mehr passen, sind beseitigt. Mit dem Außerkrafttreten des Betriebsrätegesetzes und aller seiner Nebengesetze waren einige Zuständigkeitsvorschriften des alten AGG. hinfällig, ebenso die damit zusammenhängenden Sondervorschriften über Parteifähigkeit, Zwangsvollstreckung und Kostenfreiheit sowie das ganze Beschlußverfahren. Ferner wurden durch die Aufhebung der Tarifvertragsverordnung und der Verordnungen über das Schlichtungswesen gewisse Vorschriften über Zuständigkeit, Parteifähigkeit und Zusammensetzung der Gerichte entbehrlich. Das Außerkrafttreten dieser Vorschriften ist in § 66 Abs. 1 AOG. ausdrücklich angeordnet. Sie fehlen demzufolge im neuen AGG., gelten also nicht mehr.

Bei der neuen Fassung des AGG. haben nur einige wenige Vorschriften einschneidende Änderungen erfahren. Das sind außer den erwähnten Streichungen und Auslassungen vor allem die Bestimmungen über Zuständigkeit und über Prozeßvertretung. Ebenso wurden die Vorschriften über Beisitzerberufung und Beisitzerausschüsse sowie über den Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit den veränderten Verhältnissen angepaßt. Auch die Neuregelung des Kündigungsschutzes hatte neue Verfahrensvorschriften im Gefolge. Diese Änderungen werden unten im einzelnen behandelt.

Von diesen Hauptänderungen abgesehen, sind die Grundzüge des seitherigen arbeitsgerichtlichen Verfahrens beibehalten. Mehr Änderungen waren auch nicht nötig. Die Anforderungen, die das Gesetz vom 27. Oktober 1933 (Zivilprozeßnovelle) in seiner Einleitung aufstellt, waren zum großen Teil schon im seitherigen AGG. erfüllt. Eine volkstümliche Rechtspflege in einem einfachen, leichtverständlichen und schleunigen Verfahren unter straffer Leitung des Vorsitzenden war schon immer im AGG. gewährleistet. Das AGG. enthält von jeher das Gebot, das Verfahren in allen Rechtszügen zu beschleunigen, es hat besonders kurze Einlassungs-, Ladungs- und Rechtsmittelfristen, der Vorsitzende ist gehalten, durch

vorbereitende Anordnungen den Prozeß vorwärtszutreiben, und die Gerichtsferien sind auf das arbeitsgerichtliche Verfahren ohne Einfluß. Die volle Mündlichkeit des Verfahrens ist im ersten Rechtszuge dadurch gewahrt, daß die Entlastungsverordnung vom 13. Mai 1924 nicht angewendet werden darf und der Vorsitzende die Befugnis hat, in jeder Lage des Verfahrens das persönliche Erscheinen der Parteien — unter Umständen sogar unter Zurückweisung eines Prozeßbevollmächtigten — anzuordnen. Besonders stark ist die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gesichert. Sie hat grundsätzlich vor der Kammer zu erfolgen. Dem Vorsitzenden kann die Beweisaufnahme dann übertragen werden, wenn sie nicht am Sitze, aber im Bezirk des Arbeitsgerichts erfolgt, sonst nicht. Die Beweisaufnahme durch ein ersuchtes Gericht ist nur zulässig, wenn sie außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts stattfinden muß. Beeidigt werden Zeugen und Sachverständige nur ausnahmsweise, und nur dann, wenn die Kammer dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Äußerung für notwendig erachtet; dasselbe gilt für die eidesstattliche Versicherung von schriftlich eingeholten Zeugenangaben.

In diesen Punkten waren die Anforderungen der Zivilprozeßnovelle vom 27. Oktober 1933 im Arbeitsgerichtsverfahren schon längst verwirklicht, ja der Arbeitsgerichtsprozeß hat für die Zivilprozeßreform in gewissem Sinne als Schrittmacher gedient (vgl. Volkmar a. a. O.). Insoweit hatte die Zivilprozeßnovelle dem Arbeitsgerichtsprozesse nichts Neues gebracht. Neu war die Abschaffung des Parteieides und der Ausschluß der eidlichen Parteivernehmung im schiedsgerichtlichen Verfahren, und diese beide Neuerungen waren die einzigen ausdrücklichen Änderungen des AGG. durch die Zivilprozeßnovelle. Aber die anderen grundsätzlichen Neuerungen der Zivilprozeßnovelle gelten infolge der entsprechenden Anwendbarkeit der Zivilprozeßordnung auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Von besonderer Wichtigkeit ist da das Gebot an die Parteien und ihre Vertreter zur redlichen und sorgfältigen Prozeßführung und das Verbot, das Gericht durch Unwahrheiten irrezuführen oder seine Arbeitskraft durch böswillige oder nachlässige Prozeßverschleppung zu mißbrauchen, sowie auch die Mahnung an die Parteien und ihre Vertreter, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen dient.

Beibehalten ist im AGG. die Dreiteilung des Verfahrens im Rechtszug (Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Reichsarbeitsgericht) mit beschränkter Möglichkeit der Sprungrevision. Die Mitwirkung von beeidigten Beisitzern aus den Kreisen der Unternehmer und Beschäftigten in allen Rechtszügen ist ein besonderes Merkmal, das mit dazu beiträgt, den Arbeitsgerichten das Vertrauen der Volksgenossen zu sichern. Alle Urteile der Arbeitsgerichte wie der Landesarbeitsgerichte sind sofort vollstreckbar, und nur ausnahmsweise, nämlich wenn die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, darf die vorläufige Vollstreckbarkeit ausgeschlossen und die Zwangsvollstreckung eingestellt werden; eine Abwendung oder Einstellung der Vollstreckung durch Sicherheitsleistung kennt das AGG. nicht. Das Prozessieren bei den Arbeitsgerichten ist nach wie vor verbilligt durch niedrige Gebühren, Gebührenfreiheit bei gerichtlichem Vergleich, Verbot jeder Vorschußerhebung und Ausschluß des Anspruches der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Vertretungskosten (Anwaltsgebühren!).

In jedem Falle muß am Anfang ein Güteverfahren stattfinden, und die Güteverhandlung muß — wenn nicht durch Güteklausel eine andere Stelle vereinbart ist oder bei Lehrlingsstreitigkeiten ein Innungsausschuß mit der Sache befaßt war — vor dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts erfolgen. Dessenungeachtet soll während des ganzen Verfahrens im ersten Rechtszuge die gütliche Erledigung des Rechtsstreites angestrebt werden (§ 57 Abs. 2 AGG.).

Das neue AGG. bringt außer sachlichen Änderungen auch die Anpassung an den Sprachgebrauch des AOG., indem an Stelle der früheren Bezeichnungen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Ausdrücke Unternehmer und Beschäftigte gesetzt sind. Damit ist ausgedrückt, daß der neue Geist das AOG. auch in das Arbeitsgerichtsverfahren eingeführt ist und daß der alte auf Klassenhaß beruhende oder hinweisende Gegensatz zwischen den Arbeitsparteien ausgemerzt sein soll. Am Personenkreis der Arbeitsgerichtsbarkeit und an der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden ist jedoch hierdurch nichts geändert worden. Auf diesen Punkt ist bei Behandlung der Zuständigkeitsfragen nochmals einzugehen.

Zuständigkeitsfragen

Die Vorschriften über Zuständigkeit sind im Arbeitsgerichtsprozeß von großer Bedeutung, weil die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte eine ausschließliche ist und deswegen in allen Rechtszügen genau geprüft werden muß. Sie werden deshalb hier ausführlich behandelt.

Der Personenkreis, für den die Arbeitsgerichte zuständig sind, ist nicht mehr ganz derselbe wie früher. Nach dem seitherigen Recht wurden Tarifverträge zwischen Arbeitnehmervereinigungen auf der einen Seite und Arbeitgebervereinigungen oder einzelnen Arbeitgebern auf der anderen Seite vertraglich vereinbart oder im Wege des Schlichtungsverfahrens geschaffen. Den wirtschaftlichen Vereinigungen dieser Art war für das arbeitsgerichtliche Verfahren die Parteifähigkeit gegeben, und für Streitigkeiten aus Tarifverträgen oder über Tarifverträge war die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte bestimmt. Durch § 65 Ziff. 6 AOG. wurde die Tarifvertragsverordnung aufgehoben. Tarife werden jetzt nicht mehr durch Verbände vereinbart, sondern durch Anordnung des Treuhänders der Arbeit, also durch Staatsakt, geschaffen. „Tariffähige" Verbände gibt es nicht mehr. Streitigkeiten zwischen „Tarifvertragsparteien" kann es seitdem nicht mehr geben. Die Sondervorschriften des alten AGG., die hierauf Bezug hatten, sind verschwunden. In gewissem Maße parteifähig war auch die Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft und Angestelltenschaft der Betriebe im Sinne des Betriebsrätegesetzes, und zwar für Streitigkeiten aus §§ 86 und 87 BRG. (Einspruch gegen Kündigungen) und für das Beschlußverfahren in Betriebsrätesachen. Für diese Streitigkeiten war das Arbeitsgericht zuständig, und die Arbeitnehmerschaft, Arbeiterschaft oder Angestelltenschaft konnte sie im eigenen Namen durchführen. Mit der Aufhebung des BRG. ist all das beseitigt, und so sind auch die betreffenden Zuständigkeitsvorschriften aus dem AGG. verschwunden.

Den eigentlichen Personenkreis, für den die Arbeitsgerichtsbarkeit geschaffen ist, bilden die an den Arbeitsverhältnissen Beteiligten. Sie wurden früher als Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezeichnet. Das neue AGG. nennt sie Unternehmer (Arbeitgeber) und Beschäftigte (Arbeitnehmer).

Der Sammelbegriff Unternehmer ist im neuen AGG. lediglich durch Beifügung des eingeklammerten Wortes Arbeitgeber erläutert; eine sonstige Erläuterung dieses Begriffes gibt das Gesetz nicht. Das berechtigt, wie schon oben angedeutet, zu der Schlußfolgerung, daß in den Zuständigkeitsvorschriften des AGG. mit dem Ausdruck Unternehmer das gemeint ist, was man seither als Arbeitgeber bezeichnete. Das AOG., das den Begriff Unternehmer eingeführt hat, gibt selbst keine Begriffsbestimmung dazu; man wird annehmen dürfen, daß es bei Unternehmer und Unternehmen immer einen Betrieb voraussetzt (vgl. Mansfeld AOG. Anm. 2 S. 82 zu § 1). Auch im allgemeinen Sprachgebrauch denkt man bei Unternehmer an ein geschäftliches Unternehmen. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß unter die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit künftig nur noch Arbeitsverhältnisse in

geschäftlichen Unternehmungen fallen sollen. Die Entstehungsgeschichte des neuen Gesetzes läßt keinen Zweifel aufkommen, daß der Personenkreis auf der Arbeitgeberseite nicht eingeschränkt werden sollte. Als Unternehmer ist hier jeder Arbeitgeber im weitesten Sinne zu verstehen, also jeder Dienstberechtigte im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Dazu gehört beispielsweise auch der Haushaltungsvorstand, der eine Hausgehilfin beschäftigt, ebenso öffentliche Behörden oder Verwaltungen, soweit sie Angestellte oder Arbeiter beschäftigen. Für die auf der anderen Seite des Arbeitsverhältnisses Beteiligten gibt das Gesetz eine Begriffsbestimmung in § 5. Sie heißen jetzt Beschäftigte. Gemeint sind damit die in unselbständiger Tätigkeit arbeitenden Personen. Das sind die Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, wie sie schon seither der Arbeitsgerichtsbarkeit unterstanden. Nicht als Beschäftigte im Sinne des AGG. werden die öffentlichen Beamten und Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine in dieser ihrer Eigenschaft angesehen. Auch die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des öffentlichen und privaten Rechtes gelten wie seither nicht als Beschäftigte im Sinne des AGG., obwohl sie nach dem AOG. zur Gefolgschaft ihres Betriebes gehören, falls sie nicht Führer des Betriebes sind (vgl. hierzu Mansfeld AOG. S. 94 Anm. 3b zu § 1). Für gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des privaten Rechts gilt jedoch die alte Sonderbestimmung (§ 3 Abs. 2 AGG.), daß die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts vereinbart werden kann.

Ausgeschlossen von der Gerichtsbarkeit des Arbeitsgerichts sind nach wie vor die zur Schiffsbesatzung der Seeschiffe (HGB. § 481) gehörenden Personen. Dagegen fällt die Schiffsbesatzung der Binnenschiffahrt wie auch der Luftfahrt unter die Arbeitsgerichtsbarkeit, während sie (ebenso wie die der Seeschiffahrt) vom AOG. weitgehend ausgeschlossen sind (AOG. § 4 Abs. 3).

Den Arbeitern oder Angestellten sind im AGG. diejenigen Personen gleichgestellt, die den Entgeltschutz nach § 2 des Gesetzes über die Heimarbeit genießen. Diese Bestimmung wurde durch § 40 des am 1. Mai 1934 in Kraft getretenen Gesetzes über die Heimarbeit eingeführt. Alle Personen, die nach § 2 dieses Gesetzes unter Entgeltschutz stehen, gelten als Beschäftigte im Sinne des AGG. und fallen somit unter die Arbeitsgerichtsbarkeit. Es sind dies die Heimarbeiter und diejenigen Hausgewerbetreibenden, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten. Den Beschäftigten im Sinne des AGG. ist also nicht nur der Heimarbeiter gleichgestellt, sondern auch der Hausgewerbetreibende, der noch zwei fremde Betriebsarbeiter beschäftigt. Die Begriffe Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Familienangehörige sind im Heimarbeitsgesetz (§ 3) genau umschrieben; diese Begriffsbestimmungen sind auch für das AGG. maßgebend. Der Kreis dieser Personen kann noch erweitert werden, indem ihnen sonstige Hausgewerbetreibende, Zwischenmeister und andere arbeitnehmerähnliche Personen der Heimarbeit hinsichtlich des Entgeltschutzes gleichgestellt werden können. Die Befugnis hierzu ist durch § 2 Abs. 3 des Heimarbeitsgesetzes dem Reichsarbeitsminister und von diesem in einer Durchführungsverordnung vom 23. März 1934 teilweise auf die Treuhänder der Arbeit und auf Sondertreuhänder übertragen. Gleichstellungen dieser Art müssen im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht werden. Bei Auslegung der hier in Betracht kommenden Begriffe darf nicht engherzig verfahren werden, denn das Heimarbeitsgesetz ist ein ausgesprochenes soziales Schutzgesetz. Das ergibt sich aus dem Heimarbeitsgesetze selbst (insbesondere aus § 1 und den Überschriften der Abschnitte 2—5) und aus der veröffentlichten Begründung zu diesem Gesetze (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 72 vom 26. 3. 1934).

Außer den gewerblichen Heimarbeitern sind für das AGG. auch sonstige Personen den Beschäftigten gleichgestellt, wenn sie „ohne in einem Arbeitsvertrags-

verhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind" (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AGG.). Mit dieser Bestimmung, deren Fassung ebenfalls auf § 40 des Heimarbeitsgesetzes beruht, ist der Begriff der arbeitnehmerähnlichen Personen aufrechterhalten. Dieser Begriff hat unter der Geltung des alten AGG. schon viel Anlaß zu Streitigkeiten gegeben (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, Bd. 2 S. 622). Die neue Fassung des Begriffes ist einfacher und klarer als die frühere. Es ist jetzt im Gesetze selbst zum Ausdruck gebracht, daß die wirtschaftliche Unselbständigkeit entscheidet. Die persönliche Abhängigkeit, die in Urteilen des Reichsarbeitsgerichts zu dieser Frage eine Rolle gespielt hat (z. B. Urteil vom 18. 2. 1933, RAG. 488/32, abgedruckt in der Bensheimer Sammlung Bd. 17 S. 420, mit Anmerkung von Gerstel), ist damit in den Hintergrund getreten. Das hat gute Gründe. Denn wo eine weitgehende persönliche Abhängigkeit besteht, wird in der Regel ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des AGG. anzunehmen sein. Freilich kann auch die neue Begriffsbestimmung noch manchen Streit verursachen, da der Grad wirtschaftlicher Abhängigkeit oft schwer festzustellen ist, namentlich dann, wenn die Vertragsparteien (was in Handelsvertreterverträgen vielfach vorkommt) im Vertrage selbst dem Vertreter den Anschein eines selbständigen Geschäftsmannes geben. Maßgebend sind aber nicht die Bezeichnungen, die die Vertragsparteien wählen, sondern die wirklichen Tatsachen. Aus den Umständen des einzelnen Falles muß ermittelt werden, ob die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Geschäftsherrn so groß ist, daß der Arbeitleistende nicht mehr als wirtschaftlich selbständig bezeichnet werden kann, sondern mehr einem Angestellten ähnelt (vgl. dazu das obengenannte Urteil des RAG. und ferner Volkmar in der Arbeitsrechtssammlung Bd. 20 S. 186). Bei Prüfung der wirtschaftlichen Unselbständigkeit müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse im weitesten Sinne berücksichtigt werden, und dabei können auch die sozialen Verhältnisse des Arbeitleistenden von Bedeutung sein. Arbeitnehmerähnlichkeit kommt nicht in Frage, wenn der Arbeitleistende auf eigene Rechnung tätig ist.

Unbefriedigend ist an der neuen Regelung, daß die arbeitnehmerähnlichen Personen den Beschäftigten im Sinne des AGG. schlechthin gleichgestellt werden. Bei diesem Zustande müssen die Arbeitsgerichtsbehörden von Amts wegen ihre Zuständigkeit prüfen, unter Umständen auch gegen den Willen der Parteien. Die Volkstümlichkeit und Schnelligkeit der Rechtspflege kann darunter leiden. Solche Überlegungen drängen den Gedanken auf, ob nicht bei künftiger Gesetzgebung den arbeitnehmerähnlichen Personen lediglich das Recht gegeben werden soll, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zu vereinbaren.

Die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit nicht durch die ursprüngliche Partei selbst, sondern durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle der ursprünglichen Partei dazu befugt ist (AGG. § 2 Abs. 2). Beispiele dieser Art sind der Pfändungs- und Überweisungsgläubiger sowie der Konkursverwalter.

Soweit der Streitgegenstand für die sachliche Zuständigkeit Bedeutung haben kann, bringt das neue AGG. außer den schon oben in der Inhaltsübersicht behandelten Streichungen (Wegfall aller Betriebsrätesachen und der Verbandsstreitigkeiten aus Tarifverträgen, Arbeitskämpfen und Koalitionsstreit) keine Neuerung. Die Arbeitsgerichte bleiben ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für alle Arbeitssachen, wie sie in § 2 Ziff. 1 und 2 des neuen AGG. genauer umschrieben sind. Die Arbeitssachen lassen sich unterscheiden nach Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnis oder Arbeitsvertrag, aus Vorverhandlungen oder

Nachwirkung von Arbeitsverhältnissen und aus unerlaubten Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen. An den einzelnen Bestimmungen, die nicht engherzig formal ausgelegt werden dürfen (vgl. RAG. Bd. 1 S. 250), ist nichts geändert. Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erfindung eines Beschäftigten bildet, bleiben von der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen, jedoch nicht die Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung.

Die Klagen auf Widerruf der Kündigung, die das AOG. in seinen §§ 56—62 regelt, sind in den Zuständigkeitsvorschriften des AGG. nicht besonders genannt. Das ist auch nicht nötig. Sie sind Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis. Das AOG. sagt in seinem § 56 Abs. 1, daß sie beim Arbeitsgericht anhängig zu machen sind, und das AGG. bringt an mehreren Stellen Sondervorschriften für diese Klagen. Es kann hiernach kein Zweifel aufkommen, daß sie in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte einbezogen sind.

Neben der ausschließlichen Zuständigkeit für die bisher genannten Arbeitssachen behält auch das neue AGG. eine freiwillige Zuständigkeit des Zusammenhanges bei (§ 3 AGG.). Danach ist es Unternehmern und Beschäftigten freigestellt, in dem beim Arbeitsgericht um eine Arbeitssache schwebenden oder gleichzeitig anhängig werdenden Rechtsstreite auch andere Ansprüche geltend zu machen, die mit der anhängig gemachten Arbeitssache in rechtlichem oder unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhange stehen (Beispiel: gewisse Darlehensforderungen); von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind die schon einmal erwähnten Erfindungsstreitigkeiten und ferner alle Ansprüche, für deren Geltendmachung eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist (Beispiel: Grundstücksklagen mit dinglichem Gerichtsstand).

Die örtliche Zuständigkeit ist im AGG. nicht besonders geregelt. Für sie gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Eine Ergänzung dieser Vorschriften enthält § 48 Abs. 2 AGG., der den neuen Verhältnissen angepaßt ist. Nach ihm kann für Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das unter eine Tarifordnung fällt, vom Treuhänder der Arbeit in der Tarifordnung die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts bestimmt werden. Eine solche Tarifklausel ist rechtsverbindlich (§ 32 Abs. 2 AOG.); jedoch sind die §§ 38—40 ZPO. auch hier anwendbar („unbeschadet"), so daß also durch Vereinbarung der Prozeßparteien die Zuständigkeit eines anderen Arbeitsgerichts begründet werden kann (so Dersch-Volkmar, AGG. Bem. 3 zu § 48, und Baumbach-Teichmann AGG. Bem. 4 zu § 48). Für Arbeitsverhältnisse in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben kann die örtliche Zuständigkeit in einer gemeinsamen Dienstordnung bestimmt werden.

Beisitzerberufung und Beisitzerausschüsse

Die Besetzung der Kammern in den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten ist in allen Sachen paritätisch in dem Sinne, daß ein Vorsitzender und je ein Beisitzer der Unternehmer und der Beschäftigten mitzuwirken hat. Die Vorschrift, daß bei Verbandsstreitigkeiten je zwei Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer mitwirken, ist beseitigt, für sie ist kein Raum mehr, nachdem die Tarifvertragsverordnung und die Schlichtungsverordnungen aufgehoben sind.

Die Vorschlagslisten für die Beisitzerberufung wurden früher von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder ihren Spitzenverbänden und von den Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgestellt. Nachdem die wirtschaftlichen Vereinigungen beseitigt sind, ist an deren Stelle die Deutsche Arbeitsfront getreten. Sie hat ihre Vorschläge, soweit durch Reichsgesetze eine ständische Gliederung der Wirtschaft durchgeführt ist, im Einvernehmen mit den

Ständen zu machen und in den Vorschlagslisten Unternehmer und Beschäftigte in gleicher Zahl zu berücksichtigen. Aus den Vorschlagslisten werden die Beisitzer auf die Dauer von drei Jahren von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten (beim Reichsarbeitsgericht vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz) berufen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Beisitzeramt sind ebenfalls der neuen Lage angepaßt worden. Wem nach § 38 Ziff. 4 AOG. die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, aberkannt ist, der ist auch unfähig zu dem Amte eines Beisitzers (AGG. § 21 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 43 Abs. 3).

Für die erste Berufung der Beisitzer der Landesarbeitsgerichte unter dem neuen Gesetze gibt der § 66 Abs. 5 AOG. eine Erleichterung.

Durch § 66 Abs. 9 AOG. ist die Ermächtigung zur Neuregelung der Beisitzerausschüsse gegeben. Darauf beruht die neue Fassung der §§ 29 und 38 AGG. Früher war die Bildung eines Beisitzerausschusses bei Arbeitsgerichten mit mehr als einer Kammer und bei allen Landesarbeitsgerichten zwingend vorgeschrieben; er wurde von den Beisitzern gewählt. Das neue Gesetz hingegen stellt die Bildung von Beisitzerausschüssen bei Arbeitsgerichten wie bei Landesarbeitsgerichten ins Ermessen und in die Zuständigkeit der Landgerichtspräsidenten. Die Beisitzerausschüsse, die zur Unterstützung der Justizverwaltung dienen (§ 29 Abs. 2 AGG.), sind jetzt keine notwendige Einrichtung mehr.

Die Verteilung der Beisitzer auf die einzelnen Kammern und die Aufstellung einer Liste über die Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen hat künftig nicht nur vor Beginn des Geschäftsjahres, sondern auch vor Beginn einer neuen Amtsperiode der Beisitzer neu zu erfolgen. Das gilt für Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte und Reichsarbeitsgericht. Für die Berliner Arbeitsgerichtsbehörden gelten die besonderen Vorschriften über die Geschäftsverteilung weiter, wie sie durch Reichsgesetz vom 1. 6. 1933 eingeführt worden sind.

Prozeßvertretung

Die Vertretung der Parteien im arbeitsgerichtlichen Verfahren war von jeher — schon bei den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten — eigenartig geregelt. Ihre Regelung diente immer wieder als Zankapfel, hauptsächlich deswegen, weil die Rechtsanwälte in der ersten Instanz völlig ausgeschlossen waren. Das AOG. hat diesem Streit ein Ende bereitet und dem § 11 AGG. einen Inhalt gegeben, der den Interessen der Allgemeinheit sowohl wie auch der an der Rechtspflege Beteiligten gerecht wird. Der neue Rechtszustand ist folgender:

Im ersten Rechtszuge (vor den Arbeitsgerichten) können die Parteien sich grundsätzlich jeder prozeßfähigen Person als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand bedienen, wie dies in §§ 79 und 90 ZPO. für die ordentlichen Gerichte bestimmt und durch § 46 AGG. als Regel auch ins arbeitsgerichtliche Verfahren übernommen ist. Aber für Personen, die die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig — d. h. regelmäßig als Geschäftstätigkeit, wenn auch unentgeltlich oder ohne Gewinnabsicht (vgl. RAG. Bd. 4 S. 341) — betreiben, gibt das AGG. Sondervorschriften. Solche Personen sind als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Arbeitsgericht im allgemeinen ausgeschlossen. Nur zwei Gruppen von „geschäftsmäßigen" Rechtswahrern sind von diesem Ausschluß ausgenommen und als Prozeßbevollmächtigte und Beistände ausdrücklich zugelassen, nämlich Leiter und Angestellte der von der Deutschen Arbeitsfront eingerichteten Rechtsberatungsstellen oder anderen diesen durch Verordnung gleichgestellten Stellen (Gruppe I) und die Rechtsanwälte (Gruppe II).

Die zur Gruppe I gehörigen Personen sind in erster Linie zur Parteivertretung vor den Arbeitsgerichten berufen und ohne weiteres zugelassen, sie sind also die eigentlich berufenen Parteivertreter bei den Arbeitsgerichten. Nur ausnahmsweise ist auch solchen Personen die Vertretungsbefugnis beim Arbeitsgericht entzogen, wenn sie nämlich neben dieser Vertretungstätigkeit noch die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben.

Die erwähnte Gleichstellung anderer Stellen (Vereinigungen, Körperschaften) mit den Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront ist dem Reichsarbeitsminister (im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz) übertragen, sie hat im Verordnungswege zu erfolgen (§ 11 Abs. 3 AGG.). Gleichstellungen dieser Art waren schon vor dem Inkrafttreten des neuen AGG. auf Grund des Art. IV des Gesetzes vom 4. April 1933 erfolgt; diese früheren Gleichstellungen sind vom 1. Mai 1934 an unwirksam geworden, da der genannte Artikel IV durch § 65 Ziff. 4 AOG. außer Kraft gesetzt ist (ebenso Mansfeld AOG. Anm. 3 zu § 66); nur in Prozessen, die am 1. Mai 1934 beim Arbeitsgericht anhängig waren, dürfen die so zugelassenen Vertreter auch jetzt noch tätig sein (AOG. § 66 Abs. 4 und Vierte Durchführungsverordnung zum AOG.).

Die Vertretungsbefugnis der Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront ist nicht auf deren Mitglieder beschränkt; ihre Leiter und Angestellten können vor den Arbeitsgerichten jedermann (auch Nichtmitglieder) vertreten. Dagegen wird den anderen ihnen „gleichgestellten" Stellen nur die Prozeßvertretung ihrer Mitglieder gestattet (§ 11 Abs. 3 AGG.).

Die Parteivertreter der Gruppe I werden auf dem Gebiete der Zustellungen den Rechtsanwälten gleichbehandelt (§ 50 Abs. 1 AGG.), eine Maßnahme, die schon durch die Zustellungsverordnung vom 17. Juni 1933 eingeführt wurde und formellen Schwierigkeiten abgeholfen hat.

Rechtsanwälte (Gruppe II) können vor dem Arbeitsgericht als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nur ausnahmsweise tätig werden. Die Ermächtigung hierzu wird dem Rechtsanwalt nicht durch das Gericht, sondern durch die Deutsche Arbeitsfront (abgekürzt: DAF.) erteilt, und zwar immer nur für den einzelnen Fall. Es steht im freien Ermessen der DAF., ob sie die Ermächtigung erteilen will. Der Rechtsanwalt hat die Ermächtigung dem Arbeitsgericht nachzuweisen. Eine Sonderbestimmung ist durch das Abänderungsgesetz v. 20. 3. 1935 für die Fälle geschaffen worden, in denen die Prozeßvertretung einer Partei durch die Rechtsberatungsstellen der DAF. nicht in Betracht kommt; hierzu hat der Reichsarbeitsminister bindende Richtlinien erlassen, die im Reichsarbeitsblatt 1935 S. 203 veröffentlicht sind. Nach diesen Richtlinien kommt eine Vertretung durch die DAF. dann nicht in Betracht, wenn die Prozeßpartei weder Mitglied der DAF. noch eines der DAF. korporativ angeschlossenen Verbände ist, oder wenn die Vertretung von der DAF. abgelehnt wird; diese Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen; dazu genügt die Bescheinigung einer Rechtsberatungsstelle der DAF. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles hat dann der Vorsitzende des Arbeitsgerichts zu entscheiden, ob die Zulassung eines Vertreters notwendig ist und welche Art der Vertretung angebracht erscheint. Als Vertreter (Prozeßbevollmächtigte oder Beistände) können in solchen Fällen nicht nur Rechtsanwälte sondern auch andere geeignete Personen zugelassen werden. Ein Recht auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung ist Ermessenssache („kann"). Niemals wird als Parteivertreter vor dem Arbeitsgericht ein ehemaliger Rechtsanwalt zugelassen werden dürfen, dessen allgemeine Zulassung auf Grund des Gesetzes v. 7. 4. 33 zurückgenommen ist, denn das würde offenbar gegen den Gesetzessinn verstoßen. Aber auch nichtarischen Rechtsanwälten, die sonst noch zugelassen sind, kann die Zulassung vor dem Arbeitsgericht nicht bewilligt werden; denn die Rechtswahrung des neuen, von der nationalsozialisti-

schen Weltanschauung durchdrungenen Deutschen Arbeitsrechts kann Nichtariern nicht überlassen werden, wo kein Zwang dazu besteht; so hat das Arbeitsgericht Magdeburg am 22. 5. 1935 einen Fall (4 Ca 91/35) mit eingehender Begründung entschieden. Durch die Zulassung nach § 11 AGG. wird ein Gebührenanspruch des Anwalts gegen das Reich nicht begründet. Auch der Gegenpartei dürfen durch die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder sonstigen Parteivertreters keine Kosten entstehen; das folgt aus der klaren Bestimmung des § 61 Abs. 1 Satz 2 AGG., die unverändert in das neue Gesetz übernommen ist. Durch die Ermächtigung oder Zulassung wird die Vollmacht der zu vertretenden Partei nicht entbehrlich; die Bevollmächtigung durch die Partei ist dem Arbeitsgericht in jedem Falle nachzuweisen.

Für die Prozeßvertretung in den höheren Rechtszügen (vor den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht) besteht Anwaltszwang. Bei diesen Gerichten müssen die Parteien sich durch Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Eine Folge dieser (nicht neuen, aber von rechtsunkundigen Volksgenossen hin und wieder versäumten) Vorschrift ist, daß Berufung und Revision nur durch Rechtsanwälte wirksam eingelegt werden können. Zur Vertretung berechtigt ist jeder bei einem deutschen Gerichte zugelassene Rechtsanwalt; hier ist also die sogenannte Freizügigkeit der Rechtsanwälte zur Durchführung gekommen. Der Anwaltszwang ist bei den Landesarbeitsgerichten und dem Reichsarbeitsgericht folgerichtig bis ins letzte durchgeführt. Es gibt keine andere Prozeßvertretung mehr vor diesen Gerichten. Während früher bei den Landesarbeitsgerichten als Prozeßbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von wirtschaftlichen Vereinigungen und Verbänden zugelassen waren, gilt das künftig nicht mehr. Nur für die Übergangszeit bleiben auch derartige Vertreter noch zugelassen in Prozessen, die am 1. Mai 1934 bei den Landesarbeitsgerichten anhängig waren (§ 66 Abs. 4 AOG.).

Schiedsklausel

Das AGG. hat seine eigene selbständige Regelung des schiedsrichterlichen Verfahrens mit der Dreiteilung: Schiedsklausel, Güteklausel und Schiedsgutachtenklausel; die Vorschriften der ZPO. § 1025 ff. können hier nicht einmal ergänzend angewendet werden (RAG. Bd. 3 S. 250). Klauseln der genannten drei Arten konnten schon seither nicht nur in Einzelarbeitsverträgen, sondern auch im Tarife aufgenommen werden. Da die Tarife künftig nicht mehr durch Vertrag, sondern durch Staatsakt in Tarifordnungen geschaffen werden, mußte auch das AGG. entsprechende Änderungen erfahren. Sie sind in § 32 Abs. 2 Satz 4 AOG. gegeben und gelten entsprechend auch für die Tarifordnungen der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe (§ 18 Abs. 3 des Ges. z. Ordnung d. Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben). Danach kann in den Tarifordnungen die Arbeitsgerichtsbarkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis in dem gleichen Umfang ausgeschlossen werden, wie dies nach dem seitherigen AGG. den Tarifparteien möglich war. Diese Befugnis erstreckt sich auf Schiedsklauseln, Güteklauseln und Schiedsgutachtenklauseln. Aber sie umfaßt nur die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach der Tarifordnung bestimmt. Dazu gehören auch Kündigungswiderrufsklagen aus § 56 AOG. (vgl. § 99 Abs. 3 AGG.), nicht dagegen die Streitigkeiten aus unerlaubter Handlung, die mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis nur im Zusammenhang steht (ebenso Mansfeld AOG. Anm. 10b zu § 32 und Dersch-Volkmar, AGG. Bem. 6 b zu § 91). Das Schiedsverfahren kann in der Tarifordnung auch so geregelt werden, daß nicht die Streitparteien selbst, sondern der Treuhänder der Arbeit oder eine von ihm bestimmte Stelle die Mitglieder des Schiedsgerichts (oder der Gütestelle oder Schiedsgutachterstelle) zu ernennen haben (vgl. § 92 Abs. 2 Ziff. 2 AGG.). In der Tarifordnung können

diese Klauseln sowohl für Arbeiter wie auch für Angestellte und Lehrlinge gegeben werden. Für eine Übergangszeit gelten die noch laufenden Tarifverträge als Tarifordnungen weiter; die Einzelheiten hierüber bestimmt § 72 AOG. und in dessen Vollzug der Reichsarbeitsminister oder die Treuhänder der Arbeit (Anordnung des Reichsarbeitsministers v. 28. 3. 1934).

In Einzelarbeitsverträgen sind — wie schon früher — Schiedsklauseln, Güteklauseln und Schiedsgutachtenklauseln nur für Angestellte (nicht für Arbeiter) zulässig und nur dann, wenn das Jahreseinkommen des Angestellten die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze für die Versicherungspflicht (zurzeit 7200,— RM.) überschreitet. Diese Klauseln können alle Fälle des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 AGG. umfassen. Bei Schiedsklauseln in Einzelarbeitsverträgen ist der § 1025 Abs. 2 ZPO. (Unwirksamkeit von Knebelverträgen) entsprechend anzuwenden und, wenn die Schiedsklausel erst nach dem 30. April 1934 vereinbart ist, auch der § 1027 Abs. 1 ZPO., wonach der Schiedsvertrag zu seiner Gültigkeit ausdrücklich in Schriftform und in besonderer Urkunde geschlossen sein muß (§ 91 Abs. 3 AGG.).

Personen, denen die Befähigung, Führer des Betriebs zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, aberkannt ist, dürfen dem Schiedsgerichte nicht angehören, und Nichtarier i. S. des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und seiner Durchführungsverordnungen können als Schiedsrichter abgelehnt werden. Eine eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Für die Parteivertretung gilt dasselbe wie für die Prozeßvertretung vor dem Arbeitsgericht; die Schiedsklausel kann jedoch hierfür andere Bestimmungen treffen (§ 95 Abs. 2 Satz 5 AGG.).

Im übrigen ist im neuen AGG. der Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit geregelt wie seither. Die Rechtsgültigkeit der getroffenen Änderungen kann nicht angezweifelt werden, da im § 66 Abs. 9 AOG. die Ermächtigung zur Neuregelung dieses Teils des AGG. ausdrücklich erteilt ist.

Besonderheiten für Kündigungswiderrufsklagen

In § 56 AOG. ist den Angestellten und Arbeitern unter gewissen Voraussetzungen die Klage auf Widerruf der Kündigung gegeben, und in beschränkbarem Maße haben auch die Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe dieses Recht (§ 22 Ges. z. Ordn. d. Arbeit in öff. Verwaltungen und Betrieben). Für Klagen dieser Art ist, wie schon oben dargelegt wurde, das Arbeitsgericht zuständig. Die Besonderheiten dieser Prozesse sind ähnlich, wie es im alten AGG. für die Einspruchsklagen aus dem BRG. geschehen war, in einigen Sonderbestimmungen des AGG. geregelt, und zwar gemäß § 66 Abs. 7 und 8 AOG.

Im Kündigungswiderrufsprozesse wird dem obsiegenden Kläger eine Entschädigung für den Fall zugesprochen, daß der Unternehmer binnen einer dreitägigen Frist den Widerruf der Kündigung ablehnt (§ 57 AOG.). Die Voraussetzungen für die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung eines solchen Urteils sind in § 63 AGG. besonders geregelt. Es wird vom Gekündigten der Nachweis verlangt, daß der Unternehmer die Entschädigung gewählt oder sich binnen der gesetzlichen Frist dem Gekündigten gegenüber nicht erklärt hat, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt. Dieser Nachweis ist dadurch erleichtert, daß er auch durch Versicherung an Eides Statt geführt werden kann, während nach den Vorschriften der ZPO. öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden oder eine besondere Klage nötig wären. Eine entsprechende Bestimmung gibt § 71 AGG. für den Fall, daß in der Berufungsinstanz das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und eine Entschädigung neu oder anderweit festgesetzt wird.

Auch für den Fall, daß die Kündigungswiderrufsklage in einem schiedsgerichtlichen Verfahren erledigt wird, gibt das AGG. die entsprechende Vorschrift in § 99 Abs. 3; die Erklärungsfrist für den Unternehmer beginnt dann mit der Zustellung der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches oder Vergleichs.

Bei allen Klagen auf Widerruf der Kündigung ist die Revision an das Reichsarbeitsgericht ausgeschlossen. Sie kann nicht etwa wegen grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen werden und ist für die Kündigungswiderrufsklage auch dann ausgeschlossen, wenn diese mit einem anderen Rechtsstreit verbunden ist, z. B. im Falle des § 61 AOG. Entsprechendes galt schon früher bei Kündigungseinspruchsklagen aus dem BRG., es war aber nicht so klar im Gesetze ausgedrückt wie jetzt im § 72 AGG.

Weitere Sondervorschriften für Kündigungswiderrufsklagen enthält das neue AGG. nicht mehr. Sie sind auch nicht nötig, denn das AOG. hat die Kündigungswiderrufsklage und ihr Verfahren einfach und klar gestaltet, während das Kündigungseinspruchsverfahren unter dem BRG. manche Unklarheiten und Fallstricke für Rechtsunkundige in sich barg. Für die Übergangszeit sind Zweifelsfragen durch die Sechste Verordnung zur Durchführung des AOG. (v. 27. 4. 1934, RGBl. I S. 340) behoben.

Gesamtwürdigung

Zusammenfassend ist folgendes zu sagen: Im AGG. ist ein Prozeßverfahren geschaffen, das der nationalsozialistischen Weltanschauung entspricht. Ausgemerzt sind die Vorschriften, die dem Klassenkampf gedient hatten. Auch unnötige Formschwierigkeiten und Unklarheiten sind beseitigt, so daß Streitereien um formale Dinge kaum mehr aufkommen können. Der Kreis der Arbeitsgerichtsbarkeit ist weit gezogen, um allen im Arbeitsleben stehenden Volksgenossen die Vorteile der raschen und billigen Rechtsverwirklichung zu sichern. Die bewährten Grundsätze des Verfahrens sind beibehalten. Das Verfahren ist namentlich im ersten Rechtszug lebendig gestaltet mit voller Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Das Ziel jeder streitigen Rechtspflege, die Findung der Wahrheit, kann künftig sicherer als unter den früheren Gesetzen erreicht werden, indem der als mittelalterlicher Schwurformalismus anmutende Parteieid endlich verschwunden ist und einer freieren Parteivernehmung Platz gemacht hat und allgemein jetzt auch den Prozeßparteien die gesetzliche Pflicht auferlegt ist, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern. Damit hat ein neuer Geist — der Geist der Wahrhaftigkeit und der Kampf gegen die Prozeßlüge — seinen Einzug ins Prozeßleben gehalten. Der Gedanke der Betriebsgemeinschaft und der Volksgemeinschaft, wie ihn das AOG. durchgeführt hat, wird durch die richterliche Pflicht zu unablässiger Bemühung um einen gütlichen Ausgleich gefördert. So bietet die Arbeitsgerichtsbarkeit, die schon in der Vergangenheit dem Zivilprozesse in mancher Beziehung als Vorbild gedient hat, das Mittel und die Gewähr für einen wirksamen Rechtsschutz dem rechtsuchenden Volksgenossen und zugleich die Rechtssicherheit des Volksganzen durch eine volkstümliche Rechtspflege.

Spiegel

Schrifttum:

Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 5. Aufl. 1934.
Baumbach-Teichmann, Arbeitsgerichtsgesetz, 3. Aufl. 1934.
Mansfeld, Pohl, Steinmann, Krause, „Die Ordnung der nationalen Arbeit“ Kommentar, 1934 (abgekürzt: Mansfeld AOG.).
Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts (Verlag Bensheimer).
Deutsches Arbeitsrecht, Zeitschrift, herausgegeben von Mansfeld.
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts, amtliche Sammlung (abgekürzt: RAG.).
Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, herausgegeben von Dersch, Hueck, Nipperdey, Volkmar (abgekürzt: Bensheimer Sammlung, von Band 20 ab Arbeitsrechtssammlung).

Die Deutsche Arbeiterversicherung (Sozialgesetzgebung)

Abkürzungen:

AVG. = Versicherungsgesetz für Angestellte; Bg. = Berufsgenossenschaft; Ges. = Gesetz; Kr. = Kranken-; OVAmt = Oberversicherungsamt; RVO. = Reichsversicherungsordnung; RVAmt = Reichsversicherungsamt; Unf. = Unfall-; VAmt = Versicherungsamt; Vers. = Versicherungs-.

I. Einleitung

Die Arbeiterversicherung, mit der das Deutsche Reich der ganzen Welt bahnbrechend vorangegangen ist, verdankt ihre Entstehung einem der größten Männer, die das deutsche Volk je hervorgebracht hat, dem Reichskanzler Fürsten Bismarck. Sein sei darum auch an dieser Stelle in dankbarer Verehrung gedacht. Er hatte ein offenes Auge für die Not des arbeitenden Volkes, in die dieses nur allzuoft geriet, wenn seine Arbeitskraft durch Alter, Krankheit oder Unfall gemindert oder zerstört war. Er veranlaßte darum die berühmte Kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881, durch die die Schaffung einer Arbeiterversicherung verheißen wurde.

Diese Gesetzgebung hatte allerdings auf dem Gebiete der Krankenversicherung schon gewisse Vorläufer, doch waren diese Gesetze unvollkommen und von geringer Wirkung. Hierher gehört das Reichsgesetz vom 7. 4. 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen, das nur eine mittelbare Förderung solcher Kassen bezweckte dadurch, daß ihnen, wenn sie gewisse Voraussetzungen erfüllten, bestimmte Rechte verliehen werden konnten; es wurde anläßlich der Einführung der RVO. durch ein besonderes Gesetz vom 20. 11. 1911 wieder aufgehoben. Dann sind zu nennen die §§ 141 ff. der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 8. 4. 1876, die einen bedingten Zwang zur Krankenversicherung für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter brachten; dessen Einführung setzte aber ein Ortsstatut oder einen Beschluß des weiteren Kommunalverbands voraus. Das Gesetz ist schon 1883 bei der Einführung des KrVersGes. wieder aufgehoben worden. Zum Schutz des arbeitenden Volkes gegen Betriebsunfälle gab es damals nur die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften und das Haftpflichtgesetz von 1871. Auf dem Gebiet der Invaliden- und Angestelltenversicherung gab es gar nichts.

So lagen die Dinge, als sich Bismarck der Sache annahm. Im Vollzuge der erwähnten Kaiserlichen Botschaft wurden dem Reichstag zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, je einer über die Kranken- und die Unfallversicherung. Das KrVersGes. kam auch zustande (15. 6. 1883, in Kraft getreten 1. 12. 1884). Aber bei der Unfallversicherung zeigten sich sofort wieder die Segnungen des Parlamentarismus: man konnte sich im Reichstag über den Entwurf nicht einigen! Doch kam das Gesetz im nächsten Jahr wirklich zustande (6. 7. 1884, in Kraft getreten 1. 10. 1885). Bei den Verhandlungen im Reichstag war namentlich der Grundgedanke Bismarcks, der Versicherungszwang, auf heftigen Widerstand gestoßen; heute bezweifelt niemand mehr, daß die Sozialgesetzgebung ohne den Versicherungszwang niemals der stolze Bau geworden wäre, der sie geworden ist.

Es folgten dann das sog. Ausdehnungsgesetz vom 28. 5. 1885, das namentlich den Kreis der unfallversicherten Betriebe erweiterte, dann das UnfVersGes. für Land- und Forstwirtschaft vom 5. 5. 1886, das BauunfallversGes. vom 11. 7. 1887

und das SeeUnfVersGes. vom 13. 7. 1887, endlich das Invaliditäts- und Altersvers Ges. vom 22. 6. 1889.

Damit war die Reihe der grundlegenden Gesetze zunächst abgeschlossen. Es konnte aber nicht ausbleiben, daß sich bei einer Gesetzgebung, die so wie diese ohne jedes Vorbild und ohne jede Erfahrung sozusagen aus dem Nichts geschaffen worden war, alsbald Mängel zeigten. Der Gesetzgeber ging auch unverzüglich daran, sie zu verbessern. Diesem Zweck dienten auf dem Gebiete der Krankenversicherung die drei Gesetze vom 10. 4. 1892, 30. 6. 1900 und 25. 5. 1903, auf dem Gebiete der Unfallversicherung das Gesetz vom 30. Juni 1900 und auf dem der Invalidenversicherung das Gesetz vom 13. Juli 1899.

Inzwischen war aber, besonders in der Presse, der Ruf nach einer „Zusammenlegung der Arbeiterversicherung" laut geworden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Spaltung der Gesetzgebung in drei getrennte Zweige gewisse Nachteile in sich schließt. Aber auf der anderen Seite sind die Bedenken und Schwierigkeiten, die der Zusammenlegung im Wege stehen, so groß, daß der Kundige von vornherein nicht bezweifeln konnte, daß sie zum Scheitern verurteilt sein würde. Die Organisation der Versicherungsträger ist zu verschieden, das Versicherungswagnis, das sie zu tragen haben, ist zu ungleichartig, infolge der Verschiedenheit der Beitragserhebung in den einzelnen Versicherungszweigen war schon damals der Anteil der Arbeitgeber und der Versicherten an den Vermögensmassen, die sich bei den Versicherungsträgern gebildet hatten, zu verschieden geworden — und nicht die kleinste Schwierigkeit war, daß keiner der verschiedenen Versicherungsträger seine Selbständigkeit aufgeben wollte. Gleichwohl unternahm es der damalige Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky-Wehner, die Zusammenlegung durchzuführen. Aber er stieß auf die schon erwähnten Schwierigkeiten, und während die Verhandlungen im Gange waren, schied er — aus anderen Gründen — aus seinem Amte. Sein Nachfolger von Bethmann-Hollweg (der nachmalige Reichskanzler) setzte sein Werk nicht fort.

Er unternahm eine „Kodifizierung" in der Weise, daß zwar die getrennten Versicherungszweige beibehalten, daß sie aber in e i n e m Gesetzbuche zusammengefaßt wurden und einen gemeinsamen Unterbau erhielten durch gemeinsame allgemeine Bestimmungen, einen gemeinsamen Organismus der Versicherungsbehörden und einen einheitlichen Rechtszug. Nebenher ging auch eine Erweiterung des Kreises der Versicherten und eine Verbesserung der Leistungen sowie in der Invalidenversicherung die Schaffung einer Hinterbliebenenversicherung. Den Grund zu dieser hatte schon der § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902 (die sog. lex Trimborn) gelegt; durch Gesetz vom 8. 4. 1907 war dann ein Hinterbliebenenversicherungsfonds geschaffen worden.

Auf Grund dessen brachte das damalige Reichsamt des Innern im Jahre 1909 den Entwurf einer „Reichsversicherungsordnung" heraus, der aber nicht dem Reichstag vorgelegt, sondern veröffentlicht wurde, um ihn der allgemeinen Kritik zu unterstellen. Diese setzte dann auch in reichlichem Maße ein, und das Reichsamt des Innern verarbeitete alle Äußerungen der Kritik zu einem zweiten Entwurf, der im Jahre 1910 dem Reichstag vorgelegt wurde; bei seiner Aufstellung war zur Verbesserung der Fassung dankenswerterweise auch der Deutsche Sprachverein zugezogen worden. Der Reichstag verwies den Entwurf an eine Kommission von 28 Mitgliedern, die ihre Beratungen am 28. 4. 1910 begann. Sie hat den Entwurf (fast 2000 Paragraphen!) in 1¼ Jahren gründlich durchberaten und, wie anzuerkennen ist, brauchbare Arbeit geleistet. Am 19. 7. 1911 erhielt die neue Reichsversicherungsordnung die Kaiserliche Unterschrift. Den Zeitpunkt seines Inkrafttretens bestimmte das Gesetz teils selbst, und zwar hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf den 1. 1. 1912, teils war die Festsetzung Kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats

überlassen. Diese Verordnung erging am 5. 7. 1912 und setzte das Inkrafttreten für die Unfallversicherung auf den 1. 1. 1913, für die Krankenversicherung auf den 1. 1. 1914 fest.

Inzwischen waren aber schon seit Jahren die Bestrebungen im Gange, auch eine Angestelltenversicherung zu schaffen. Die Anregung dazu war schon im Jahre 1901 von den Angestellten selbst ausgegangen. Nach längeren Verhandlungen und nachdem das Reichsamt des Innern zwei Denkschriften, 1907 und 1908, herausgegeben hatte, erschien im Jahre 1910 ein Entwurf eines Gesetzes über die Angestelltenversicherung, der im Mai 1911 dem Reichstag vorgelegt wurde; er wurde Gesetz am 5. 12. 1911. In Kraft getreten ist es am 1. 1. 1913.

Die neue Gesetzgebung war also erst seit kurzem in Kraft, als der Weltkrieg ausbrach. Die Anpassung der Dinge an die Kriegsverhältnisse, besonders auch die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger, erforderte auch auf dem Gebiete der Arbeiter- und Angestelltenversicherung eine Reihe von Maßnahmen. Die Zahl dieser Kriegsverordnungen wuchs aber immer mehr an. Dabei beschränkte sich jedoch der Gesetzgeber nicht mehr darauf, nur die Verhältnisse der Kriegszeit zu berücksichtigen, sondern er nahm am Gesetz auch grundsätzliche Änderungen vor, die nicht durch den Krieg erfordert waren. Und dieses Verfahren hörte mit der Beendigung des Krieges keineswegs auf, die Zahl der Änderungsgesetze und -verordnungen wuchs vielmehr lawinenartig an. Dazu kam dann das Unglück der Inflation, die fortgesetzt neue Vorschriften notwendig machte, um Leistungen und Beiträge mit den geänderten Geldverhältnissen in Einklang zu bringen. Aber auch während dieser Zeit nahm der Gesetzgeber sachliche Änderungen einschneidender Art am Gesetz vor, in welcher Hinsicht nur auf das große Änderungsgesetz zur Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 10. 11. 1922 verwiesen sei. Die Gesetzgebung wurde völlig unübersichtlich. Nach Festigung der Währung machte zwar der Gesetzgeber im Jahre 1924 die damals gültige Fassung des Gesetzes bekannt, doch war diese schon bald wieder veraltet. Weiterhin folgte Änderung auf Änderung. Es ergingen mehrere Gesetze zur Änderung sowohl der Invaliden- und Angestellten- wie auch der Unfallversicherung. Von diesen letzteren ist besonders das Gesetz vom 14. 7. 1925 zu erwähnen, das hauptsächlich eine Verbesserung der Leistungen der Unfallversicherung bezweckte, wobei jedoch der Gesetzgeber über das richtige Maß entschieden hinausging und an die Stelle der Versicherung die Versorgung setzte, was als Mißgriff bezeichnet werden muß. Das Gesetz hatte zur Folge, daß sich die Lasten der Versicherungsträger mit einem Schlage ungefähr verdoppelten! Dazu kam dann seit 1929 die Wirtschaftskrise und die damit verbundene Arbeitslosigkeit, unter deren Einwirkung wie die Einnahmen des Reichs, der Länder und Gemeinden, so auch die Beitragseinnahmen der Versicherungsträger in erschreckendem Maße sanken. Der Gesetzgeber griff nun mit „Notverordnungen" ein und nahm auf dem Gebiete der Sozialversicherung einen großen Teil dessen, was er erst kurz vorher den Versicherten in allzu freigebiger Weise gewährt hatte, wieder zurück. Trotzdem verschlechterte sich aber die Lage der Versicherungsträger immer mehr und drohte den Zusammenbruch in greifbare Nähe zu rücken.

Die Rettung kam von einer Seite, an die man früher nicht gedacht hätte. Denn im Laufe der letzten Jahre war eine neue Macht aufgetreten, die NSDAP. Aus kleinsten Anfängen hervorgegangen, in zähem Ringen zuerst nur langsam wachsend, von Feinden rings umgeben, konnte sie doch allmählich die Zahl ihrer Anhänger mehr und mehr vergrößern, bis dieses Wachstum schließlich in einen Siegeslauf überging, der am 30. 1. 1933 sein Ziel erreichte. An diesem immer denkwürdigen Tage übertrug der Reichspräsident v. Hindenburg dem Führer der neuen Bewegung, Adolf Hitler, das Amt des Reichskanzlers. Und die Reichstagswahl vom 5. 3. 1933 führte den Beweis, daß die NSDAP. wirklich die Mehrheit des deutschen Volkes hinter sich hatte.

Die nationale Regierung machte sich sofort ans Werk, mit den zahlreichen Mißständen, die sie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens vorgefunden hatte, aufzuräumen. Es ist hier nicht der Ort, auf die Tätigkeit, die sie in dieser Richtung entfaltete, näher einzugehen. Nur drei Maßnahmen müssen erwähnt werden, da sie mittelbar auch die Sozialversicherung beeinflussen: Die Beseitigung des Parteienunwesens in den Parlamenten, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Maßnahmen zur Rettung des Bauernstandes.

Die nationale Regierung machte sich aber auch unmittelbar an die Gesundung der Sozialversicherung.

In Punkt 15 des Parteiprogramms hatte der Führer „einen großzügigen Ausbau der Altersversorgung" gefordert, unter welchem kurzgefaßten Ausdruck die gesamte Sozialversicherung verstanden ist. Der Gesundung der Versicherung diente nun eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen, die ihren vorläufigen Abschluß durch die „Verordnung über die Änderung, die neue Fassung und die Durchführung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes", vom 17. 5. 1934, und das „Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung" vom 5. 7. 1934 gefunden haben. Die Erlassung dieser Gesetze vollzog sich nun wesentlich leichter und einfacher als früher, nämlich ohne den hemmenden Einfluß des Parlamentarismus mit seinen berüchtigten „Kuhhändeln", der oft die bestgemeinten Vorschriften des Regierungsentwurfs verwässert und wertlos gemacht hatte. Dienen nun diese Gesetze unmittelbar der Gesundung der Sozialversicherung, so ist auch der Einfluß nicht gering, den die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf die Versicherung ausübt, weil dadurch die Beitragseinnahmen der Versicherungsträger, die jahrelang fortlaufend gesunken waren, wieder ansteigen. Und ähnlich verhält es sich mit den Maßnahmen zur Rettung des Bauernstandes, soweit die Durchführung der Versicherung bei der Landbevölkerung in Frage steht.

So hat der Gesetzgeber des jungen nationalsozialistischen Staates auf dem Gebiete der Sozialversicherung in Ausführung der grundsätzlichen Forderung des Programmpunktes 15 einen verheißungsvollen Anfang gemacht, dem der weitere Ausbau dieses sozial sehr bedeutungsvollen Rechtsgebietes folgen wird.

II. Versicherungsträger und Versicherungsbehörden

A. Versicherungsträger

a) Versicherungsträger im allgemeinen

Um die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit in der Sozialversicherung zu beseitigen und durch eine einheitliche Zusammenfassung ihre Leistungsfähigkeit zu stärken, baut das Gesetz vom 5. 7. 1934 die Versicherung neu auf. Danach faßt die Reichsversicherung zusammen:

die Krankenversicherung,
die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten,
die Unfallversicherung und
die Knappschaftsversicherung (die hier nicht zu behandeln ist).

Träger der Versicherung sind nach § 3 RVO., soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, und Art. 3 § 1 des Gesetzes vom 5. 7. 1934

für die Krankenversicherung die Krankenkassen, soweit es sich nicht um Gemeinschaftsaufgaben handelt (wovon nachher!),
für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften und
für die Invalidenversicherung die Versicherungsanstalten.

Dazu kommt nach § 93 des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (und nach dem Reichsknappschaftsgesetz der Reichsknappschaftsverein).

Ferner kommen in Betracht:

für die Krankenversicherung die See-Krankenkasse und auf Grund des Vorbehalts in § 3 RVO. die Ersatzkassen (§§ 503 ff. RVO.),

für die Unfallversicherung das Reich und die Länder nach §§ 624, 625, 627 Abs. 1 RVO.,

die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft nach § 626 RVO.,

Gemeinden und Gemeindeverbände, die für leistungsfähig erklärt sind, nach § 627 Abs. 2 u. 3, 627 a, 628 RVO. (Gemeinde-Unfallversicherungsverband, wozu V. vom 21. 12. 34, Abschn. IV), ferner auch andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 628b RVO., endlich die Versicherungsgenossenschaft für Reichsunfallversicherung (§ 629 Abs. 2),

für die Invalidenversicherung die Sonderanstalten nach §§ 1360 ff. RVO.

Die Ersatzkassen der Angestelltenversicherung sind aufgehoben (Art. 4 des Ges. vom 5. 7. 34).

Nach Abschn. II Art. 1 des Gesetzes vom 5. 7. 1934 werden die Träger der Kranken- und der Rentenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu einer einheitlichen Organisation verbunden. Hiernach ist (Art. 2 § 1) die Landesversicherungsanstalt nicht nur Trägerin der Invalidenversicherung ihres Bezirks, sondern auch Trägerin der Krankenversicherung für solche Aufgaben, die zweckmäßig gemeinsam für ihren Bezirk durchgeführt werden (Gemeinschaftsaufgaben); was hier in Betracht kommt, bestimmt der Reichsarbeitsminister (V. vom 18. 12. 34). Ferner bilden (Art. 2 § 3) die Landesversicherungsanstalt und der Gemeinde-Unfallversicherungsverband eine Verwaltungsgemeinschaft unter einheitlicher Führung (Art. 7 § 2). Auch kann die Reichsregierung der Landesversicherungsanstalt weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Sozialversicherung übertragen (Art. 2 § 3).

Die Krankenkassen und die Ersatzkassen für Arbeiter führen für die Landesversicherungsanstalten die örtlichen Aufgaben der Invalidenversicherung durch (Art. 2 §§ 2, 3).

Die Träger der Versicherung sind rechtsfähig (§ 4 RVO.).

Die früheren Organe der Versicherungsträger (Vorstand, Ausschuß, Genossenschaftsversammlung) sind zufolge Art. 7 § 1 des Gesetzes vom 5. 7. 1934 weggefallen. Jetzt hat jeder Versicherungsträger einen Leiter; auf diesen sind die Aufgaben und Befugnisse der früheren Organe übergegangen. Wer Leiter ist, bestimmt Art. 7 § 2 näher (es kommen in Betracht Beamte des Reichs, der Länder und Gemeindeverbände, Führer der versicherten Betriebe usw.); vergl. V. vom 21. 12. 34, Absch. II, Art. 1. Neben dem Leiter werden ein oder mehrere Stellvertreter bestellt. Zur Unterstützung des Leiters wird ein Beirat bestellt (§ 3 a.a.O.); er besteht aus Versicherten und Führern von Betrieben in gleicher Zahl, ferner — was neu ist — einem Arzt und einem Vertreter der Gebietskörperschaft, für die der Versicherungsträger örtlich zuständig ist. Die Versicherten und die Führer von Betrieben beruft die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Deutschen Arbeitsfront oder des Reichsbauernführers (§ 4 a.a.O.). Der Beirat unterstützt und berät den Leiter in der Verwaltung des Versicherungsträgers. Vergl. V. vom 21. 12. 34, Absch. II, Art. 2.

b) Träger der Krankenversicherung

Krankenkassen sind nach § 225 RVO.

die Ortskrankenkassen,
die Landkrankenkassen,
die Betriebskrankenkassen und
die Innungskrankenkassen.

Die „Trägerinnen des Systems" (wie man sagt) sind die allgemeinen Ortskrankenkassen (nach dem Rechte vor der RVO. waren es die besonderen Ortskrankenkassen). Daneben können auch Landkrankenkassen bestehen. Orts- und

Landkrankenkassen werden in der Regel innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamts errichtet (§ 226 RVO.). Das Verhältnis der allgemeinen Orts- zu den Landkrankenkassen regeln die §§ 227—230; über die Errichtung bestimmen die §§ 231—233. Besondere Ortskrankenkassen (für einzelne oder mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechts) können nicht mehr errichtet werden, sie sind nur da, wo sie beim Inkrafttreten der RVO. bereits bestanden, neben der allgemeinen Ortskrankenkasse zugelassen, solange sie gewissen Anforderungen des Gesetzes entsprechen (RVO. §§ 239—241). Betriebskrankenkassen können durch die Arbeitgeber größerer Betriebe gemäß §§ 245 ff. errichtet werden, Innungskrankenkassen gem. §§ 250 ff. durch eine Innung oder durch mehrere gemeinsam für die der Innung angehörenden Betriebe ihrer Mitglieder. Bei den besonderen Ortskrankenkassen, den Betriebs- und den Innungskrankenkassen verlangt das Gesetz gewisse Sicherheiten dafür, daß sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Ortskrankenkasse des Bezirks nicht gefährden (§§ 240, 248, 251).

Die Zugehörigkeit der Versicherten zu den Krankenkassen ist in § 234 in der Weise geregelt, daß alle Versicherungspflichtigen, die weder in den Reichsknappschaftsverein oder die See-Krankenkasse oder in eine der eben erwähnten besonderen Kassen gehören, Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkassen sind. Den Landkrankenkassen gehören insbesondere an die in der Landwirtschaft und im Wandergewerbe Beschäftigten sowie die Hausgehilfen (§ 235).

Über die Vereinigung von Kassen, die Ausscheidung aus solchen, ihre Auflösung und Schließung trifft das Gesetz eingehende Vorschriften in den §§ 264—305.

Bei den Krankenkassen sind, abweichend von den anderen Versicherungszweigen, die Versicherten selbst Mitglieder. Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage (d. h. mit dessen Beginn, also um 0 Uhr!) des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 306), die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter mit dem Tage des Beitritts (§ 310 Abs. 1). Die Satzung der Kasse kann das Recht zum Beitritt von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen (§ 176 Abs. 3); die Kasse kann auch die sich zum Beitritt Meldenden ärztlich untersuchen lassen und Erkrankte sowie solche, für die das ärztliche Gesundheitszeugnis nicht genügt, zurückweisen (§ 310 Abs. 3). Dies gilt jedoch nur bei Versicherungsberechtigten. Versicherungspflichtige werden kraft Gesetzes Mitglieder der Kasse, auch wenn sie schon erkrankt sind, sofern nur, trotz der Krankheit, noch ein wirkliches, ernstliches Beschäftigungsverhältnis zustande gekommen ist. Es darf nur keine Scheinbeschäftigung und kein erfolgloser Arbeitsversuch vorliegen (von einem solchen spricht man, wenn das, was der Betreffende noch geleistet hat, für den Arbeitgeber keinen wirtschaftlichen Wert hatte). Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat (§ 311), auch wenn das Beschäftigungsverhältnis, auf dem die Mitgliedschaft beruhte, gelöst ist.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald der Versicherte Mitglied einer anderen Krankenkasse oder des Reichsknappschaftsvereins wird (§ 312: Verbot der doppelten Kassenmitgliedschaft!). Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter kann auch durch Nichtzahlung der Beiträge erlöschen nach näherer Vorschrift des § 314.

Den Schutz der gutgläubigen Mitgliedschaft bezwecken die §§ 213 und 315. Der erste betrifft den Fall, daß jemand, der überhaupt nicht versicherungspflichtig und nicht versicherungsberechtigt war, bei einer Kasse gemeldet wird und diese dann drei Monate lang ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen hat: sie muß ihm dann beim Eintritt eines Versicherungsfalls die satzungsmäßigen Leistungen gewähren; Mitglied der Kasse wird er aber durch eine solche Meldung nicht. Der zweite (§ 315) gilt für den Fall, daß ein wirklich Versicherungspflichtiger bei einer falschen Kasse gemeldet wird und diese dann drei Monate lang ununter-

brochen und unbeanstandet die Beiträge annimmt; sie muß ihn dann vorläufig als Mitglied anerkennen (§§ 315, 316).

Die Arbeitgeber haben jeden von ihren Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, bei der für die Kasse bestimmten Stelle binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung an- und binnen der gleichen Frist nach dem Ende der Beschäftigung abzumelden nach näherer Vorschrift der §§ 317 bis 318c. Diese Vorschrift bezweckt jedoch nur, der Kasse die Führung eines ordnungsmäßigen Mitgliederverzeichnisses und die Beitragseinhebung zu ermöglichen, die Mitgliedschaft des Versicherten bei der Kasse wird durch etwaige Unterlassung der Meldung nicht berührt, sie tritt vielmehr, wie schon erwähnt, kraft Gesetzes ein. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, die die Versicherungspflicht berühren, sind gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Für jede Krankenkasse ist, ehe sie ins Leben tritt, eine Satzung zu errichten nach Maßgabe der §§ 320 ff., welche Bestimmungen jedoch jetzt durch Abschn. II Art. 7 des Gesetzes vom 5. Juli 1934 Änderungen erfahren haben. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts (§ 324).

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten und Beamten der Kassen werden durch eine Dienstordnung geregelt nach näherer Anweisung der §§ 349—362. Die Dienstordnung enthält auch einen Besoldungsplan; sie bedarf der Genehmigung des OVAmts. Die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse ist in § 358 geregelt (Vers.-Amt, OVAmt; bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten).

Der kassenärztliche Dienst wird durch schriftlichen Vertrag der Krankenkassen und Ärzte geregelt (§§ 368 ff.). Dazu schließen die Krankenkassen und die kassenärztlichen Vereinigungen (§ 368a) Gesamtverträge ab. Einen unmittelbaren Bestandteil derselben bildet der Teil des Mantelvertrags, den dessen Parteien für allgemein gültig erklärt haben. Die Mantelverträge werden von den Spitzenverbänden der Ärzte und der Krankenkassen oder ihren bezirklichen Unterverbänden geschlossen. Die Berechtigung zum Abschlusse eines Einzelvertrags erwirbt der Arzt durch die Zulassung (§ 368b); sie wird für örtliche Bezirke erteilt. Zur Regelung der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten wird ein Reichsausschuß gebildet (§ 368f). Er sollte insbesondere auch die Zulassungsordnung erlassen; die gegenwärtig (seit 1. Juli 1934) geltende hat jedoch auf Grund des § 368i Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 der Reichsarbeitsminister selbst erlassen (Verordnung vom 17. Mai 1934). Die von dem Reichsführer der kassenärztlichen Vereinigung bestimmten Verwaltungsstellen führen Arztregister (§ 4 Abs. 1 der V. vom 17. Mai 1934). Ein Arzt, der zugelassen werden will, muß im Arztregister eingetragen sein. Über die Eintragung entscheidet der Amtsleiter der Verwaltungsstelle, bei der das Arztregister geführt wird (§ 4 Abs. 3 a. a. O.); sie geschieht auf schriftlichen Antrag des Arztes (§ 25) und ist nur zu versagen, wenn der Arzt nicht deutscher Staatsangehöriger ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet (§ 5). Zulassungsinstanzen sind der Zulassungsausschuß, der Reichszulassungsausschuß und das Reichsschiedsamt (§ 28). Der Zulassungsausschuß entscheidet über die Zulassung, ihr Ruhen und ihre dauernde Entziehung sowie bei Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Zulassung (§ 34 Abs. 1). Gegen seine Entscheidung findet binnen einem Monat nach der Zustellung Berufung beim Reichszulassungsausschuß statt (§ 34 Abs. 2; 35, 36, 37 Abs. 1). Gegen dessen Entscheidung findet lediglich die Revision statt nach § 37 Abs. 2, 3 a. a. O., über sie entscheidet das Reichsschiedsamt. Die Pflichten des Arztes gegenüber der Kasse sind geregelt in § 368d RVO., die Vergütung für die Dienste der Ärzte — mit Einschluß der Sachleistungen und Wegegebühren — in § 368e. Hiernach gewährt die Krankenkasse eine Gesamtvergütung, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Jahresbedarf

für ein Kassenmitglied bestimmt (Kopfpauschale). Sie entrichtet die der durchschnittlichen Mitgliederzahl entsprechende Gesamtvergütung mit befreiender Wirkung an die kassenärztliche Vereinigung; diese verteilt dann die Vergütung unter die Kassenärzte. Die Kasse kann, von dringenden Fällen abgesehen, die Vergütung für die Leistung eines anderen Arztes als des Kassenarztes verweigern.

Die Kassensatzung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren, die Bezahlung anderer Krankenhäuser aber, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen (§ 371). Eine ähnliche Ermächtigung enthält § 375 hinsichtlich der Apotheken.

Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Hausgehilfen, die unständig Beschäftigten, die im Wandergewerbe Beschäftigten, Hausgewerbetreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten, für Seeleute, endlich für Lehrlinge gilt eine Reihe von Sondervorschriften, die in den §§ 416—494 enthalten sind. Verschiedenes davon wird nachher noch zu erwähnen sein.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, denen als eingeschriebenen Hilfskassen vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75a des KrVers.-Gesetzes erteilt worden ist, sind auf ihren Antrag als Ersatzkassen zuzulassen, wenn ihnen dauernd mehr als eintausend Mitglieder angehören und ihre Satzung den §§ 504—513 genügt (§ 503). Ihr Verhältnis zu den Krankenkassen ist in §§ 517 ff. geregelt.

c) Träger der Unfallversicherung

Die Träger der Unfallversicherung sind schon vorhin unter a) genannt worden. Die Berufsgenossenschaften als die hauptsächlichsten Versicherungsträger umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe. Mitglieder der Berufsgenossenschaften sind also nicht die versicherten Beschäftigten, sondern die Unternehmer der Betriebe (§ 623). Diese Mitgliedschaft tritt kraft Gesetzes ein, sobald ein versicherungspflichtiger Betrieb eröffnet wird oder ein schon bestehender eine Änderung erfährt, durch die er versicherungspflichtig wird (§§ 649, 650). Der Unternehmer hat den Betrieb binnen einer Woche der zuständigen Bg. durch Vermittlung des Vers.-Amts zu melden (§§ 653, 654).

Die Bg. sind nach örtlichen Bezirken gebildet; sie umfassen darin alle Betriebe und Tätigkeiten (darunter versteht das Gesetz hauptsächlich das nichtgewerbsmäßige Halten von Reittieren oder Fahrzeugen), für die sie errichtet sind (§ 630). Teils umfassen sie das ganze Reichsgebiet, teils nur Teile davon (so gibt es z. B. nur 1 Tiefbau-Bg., dagegen — für Hochbaubetriebe — 12 Baugewerks-Bg.). Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige, so gehört er im ganzen der Genossenschaft an, der der Hauptbetrieb angehört (§ 631).

Unternehmer eines Betriebes oder einer Tätigkeit ist der, für dessen Rechnung der Betrieb oder die Tätigkeit geht (§ 633 Abs. 1).

Änderungen des Bestands der Bg. sind zulässig nach den §§ 635—648, ferner nach Abschn. II Art. 6 des Ges. vom 5. Juli 1934.

Die Bg. führen über die Betriebe, die ihnen angehören, Betriebsverzeichnisse. Die Mitglieder werden in das Betriebsverzeichnis nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit aufgenommen (§§ 657, 658). Der Vorstand stellt den Mitgliedern, die aufgenommen sind, Mitgliedscheine zu; dadurch wird aber die Versicherung des Betriebs nicht erst begründet, sie besteht vielmehr schon von dem Zeitpunkt an, in dem die gesetzlichen Merkmale der Versicherungspflicht gegeben waren. Der Unternehmer kann sowohl gegen die Aufnahme als auch gegen die Ablehnung binnen einem Monat nach Zustellung des Mitgliedscheines Beschwerde an das OVAmt erheben (und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an das RVAmt), wenn streitig ist, welchem Zweige der Unfallversicherung ein Betrieb angehört; sonst,

24*

z. B. wenn streitig ist, ob er versicherungspflichtig sei oder nicht, entscheiden berufsgenossenschaftliche Schiedsstellen (Art. 42 des Gesetzes vom 20. Dezember 1928). Erhebt der Unternehmer gegen einen ablehnenden Bescheid nicht rechtzeitig Beschwerde, so kann das VAmt die Sache dem RVAmt (oder der Schiedsstelle) vorlegen; auf Antrag der Bg. muß es geschehen (§ 661). Der Zweck dieser Vorschrift ist, unter allen Umständen eine Klärung der Frage herbeizuführen, ob ein Betrieb versicherungspflichtig ist und welchem Vers.-Träger er angehört.

Der Unternehmer hat einen Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsleiter anzuzeigen. Auch Änderungen des Betriebs, die für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft wichtig sind, müssen dem Leiter in der durch die Satzung bestimmten Frist angezeigt werden. Die Überweisung von Betrieben von einer Bg. an eine andere, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, ist in den §§ 666—673 näher geregelt.

Die Bg. regeln ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung (§§ 675—684). Auch dieser Abschnitt des Gesetzes erfährt jetzt einschneidende Änderungen durch das Gesetz vom 5. Juli 1934.

Die Bg. kann durch die Satzung in örtliche Sektionen geteilt werden (§ 678 Ziff. 2). Dadurch soll eine bessere Berücksichtigung verschiedener Verhältnisse in einzelnen Teilen des Genossenschaftsbezirks ermöglicht werden.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des RVAmts (§ 681).

Die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Bg. sind in den §§ 690—705a geregelt. Auch für diese Angestellten ist eine Dienstordnung zu erlassen. Die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse bemißt sich nach § 705 (RVAmt); für vermögensrechtliche Ansprüche ist der Rechtsweg zulässig.

Den 12 Baugewerks-Bg. und der Tiefbau-Bg. sind Zweiganstalten angegliedert für die Versicherung der nichtgewerbsmäßigen Bauarbeiten (§ 629 Abs. 1); Trägerin der Zweiganstalt ist die Bg. Die im § 629 Abs. 2 vorgesehenen Zweiganstalten für die Versicherung der nichtgewerbsmäßigen Fahrzeug- und Reittierhaltung, die den Bg. für gewerbsmäßige Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetriebe angegliedert werden sollten, sind nicht errichtet worden; an ihrer Statt hat der (vorm.) Bundesrat eine Vers.-Genossenschaft für das ganze Reichsgebiet errichtet, die jetzt die Bezeichnung „Versicherungsgenossenschaft für Reichsunfallversicherung" führt. Der See-Bg. ist eine Zweiganstalt angegliedert für die Versicherung des Kleinbetriebs der Seeschiffahrt sowie der See- und Küstenfischerei.

Ist das Reich, ein Land, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft Versicherungsträger, so treten sie an Stelle der Bg. Deren Rechte und Pflichten werden dann durch Ausführungsbehörden wahrgenommen (§§ 892 ff.).

Da die Unfallversicherung im Grunde nichts anderes ist als die bürgerlich-rechtliche Haftpflicht der Unternehmer, die der Gesetzgeber ihrer bürgerlich-rechtlichen Art entkleidet und auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt, von dem Erfordernisse des Verschuldens befreit und allen Beteiligten zur gemeinsamen Tragung überwiesen hat, so folgt daraus, daß, wenn ein Betriebsunfall vorliegt, der Verletzte neben dem Vers.-Träger nicht auch noch den Unternehmer des Betriebs, in dem sich der Unfall ereignet hat, nach bürgerlichem Recht belangen kann. Diese Folgerung spricht das Gesetz auch ausdrücklich aus in § 898. Derselbe schneidet solche Entschädigungsansprüche ab auch für den Fall, daß der Betriebsunternehmer den Unfall verschuldet hat und nach bürgerlichem Recht an sich haftbar wäre, mit alleiniger Ausnahme des Falls, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat; dann beschränkt sich aber seine Verbindlichkeit auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt. § 898 schneidet ferner solche

Entschädigungsansprüche auch dann ab, wenn zwar ein Betriebsunfall vorliegt, im gegebenen Fall aber kein Rentenanspruch besteht, z. B. wenn die Eltern eines durch einen Betriebsunfall Getöteten nicht bedürftig sind (vgl. § 593). Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach der RVO. darüber ergeht, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, ferner, in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist (§ 901). Der Unternehmer, von dem der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Schadenersatz fordern, kann statt des Berechtigten die Feststellung der Entschädigung nach der RVO. beantragen, auch Rechtsmittel einlegen. Anders ist die Haftung des Unternehmers gegenüber den Versicherungsträgern und den Trägern der öffentlichen Fürsorge geregelt. Diesen haftet der Unternehmer für ihre Aufwendungen, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, daß er den Unfall mit Außerachtlassung derjenigen Sorgfalt herbeigeführt hat, zu der er vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet war. Der entschädigungspflichtigen Bg. haftet der Unternehmer für ihren Aufwand auch ohne strafgerichtliche Feststellung (der Tatbestand der vorsätzlichen oder fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung muß aber auch in diesem Falle vorliegen).

d) Träger der Rentenversicherung

Dies sind für die Invalidenversicherung die Vers.-Anstalten, für die Angestelltenversicherung die Reichsvers.-Anstalt für Angestellte (§ 1326 RVA., § 93 AVG.). Die Vers.-Anstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für das Gebiet des Landes, für Gemeindeverbände oder andere Gebietsteile errichtet. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des Reichsrats. Den Sitz der Vers.-Anstalt bestimmt die Landesregierung (§§ 1327, 1328). Die Vers.-Anstalt umfaßt alle in ihrem Bezirk Beschäftigten, die nicht in Sonderanstalten ihrer Vers.-Pflicht genügen (§ 1329). Für die Vers.-Anstalt ist eine Satzung aufzustellen, die der Genehmigung des RVAmts bedarf (§§ 1338, 1339).

Sonderanstalten können errichtet werden nach näherer Bestimmung der §§ 1360 bis 1380. Dies ist insbesondere geschehen für die Deutsche Reichsbahn, dann bei der See-Bg. (Seekasse).

Die RVAnstalt für Angestellte hat ihren Sitz in Berlin; sie umfaßt das ganze Reich.

B. Versicherungsbehörden

Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind (§ 35):
die Versicherungsämter (§§ 36—60),
die Oberversicherungsämter (§§ 61—81) und
das Reichsversicherungsamt (§§ 83—104).
Hiezu vergl. V. vom 25. 5. 35, RGBl. I S. 694.

a) Versicherungsämter

Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird eine Abteilung für Reichsversicherung errichtet; sie führt die Bezeichnung Versicherungsamt (§ 36). Die VÄmter nehmen nach den Vorschriften der RVO. die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft (§ 37). Spruchbehörde ist das VAmt aber nur in Sachen der Krankenversicherung (§§ 1636 ff.). Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende des VAmts; es werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter für ihn bestellt (§ 39). In den vom Gesetz bestimmten Fällen (d. h. insbesondere in Spruchsachen) sind als Beisitzer Vers.-Vertreter beizuziehen, sie werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen (§ 40) und verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt (§ 54).

Jedes VAmt bildet einen oder mehrere Spruchausschüsse für die Sachen, die das Gesetz dem Spruchverfahren überweist. Das sind hauptsächlich Leistungsstreitigkeiten (aus der Kr.-Versicherung), ferner Ersatzstreitigkeiten unter den Vers.-Trägern. Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des VAmts und je einem Vers.-Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 56). Das VAmt bildet ferner einen Beschlußausschuß für die Sachen, die das Gesetz dem Beschlußverfahren überweist; auch er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Vers.-Vertretern (§ 57).

Sämtliche Kosten des VAmts trägt das Land oder, wenn das VAmt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet ist, der Gemeindeverband. Die Vers.-Träger haben die in Spruchsachen (§§ 1608—1674) erwachsenden Barauslagen des Verfahrens zu erstatten (§ 59).

b) Oberversicherungsämter

Die OVÄmter nehmen nach den Vorschriften des Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr (§ 61). Sie sind in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet (§ 62); außerdem bestehen OVÄmter auch für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs oder der Länder, die eigene Betriebskrankenkassen haben, ferner für Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten die Invalidenversicherung besorgen (§ 63). Die OVÄmter sind entweder an höhere Reichs- oder Landesbehörden angegliedert oder als selbständige Landesbehörden errichtet (§ 64). Wenn das OVAmt an eine andere Behörde angegliedert ist, so ist deren Leiter zugleich der Vorsitzende des OVAmts; als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des OVAmts bestellt (§ 67).

Das OVAmt besteht aus Mitgliedern und Beisitzern (§ 68). Es hat außer dem Direktor mindestens noch ein Mitglied zugleich als dessen Stellvertreter. Die Mitglieder werden im Hauptamt oder für dessen Dauer aus der Zahl der öffentlichen Beamten, der Direktor wird auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich ernannt (§ 69). Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen (§ 71).

Jedes OVAmt bildet eine oder mehrere Spruchkammern für die Sachen, die das Gesetz dem Spruchverfahren überweist. Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des OVAmts als Vorsitzendem und je einem Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten (§ 77). Es bildet ferner eine oder mehrere Beschlußkammern für die Sachen, die das Gesetz dem Beschlußverfahren überweist. Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden des OVAmts, einem zweiten Mitglied und zwei Beisitzern (einem Arbeitgeber und einem Versicherten) (§ 78).

Die Aufsicht über das OVAmt führt die oberste Verwaltungsbehörde. Sie gibt ihm die erforderlichen Hilfskräfte bei und beschafft seine Geschäftsräume. Die Büro-, Kanzlei- und Unterbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs- oder Landesbeamten, wenn sie im Hauptamt bestellt sind (§ 79).

Sämtliche Kosten des OVAmts trägt das Land. Die Vers.-Träger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag von 15 RM. zu entrichten, wenn das OVAmt im Rechtsmittelverfahren tätig geworden ist (§ 80). Alle Kosten der für Betriebe des Reichs oder eines Landes errichteten besonderen OVÄmter fallen den Verwaltungen der Betriebe zur Last (§ 81).

c) Reichsversicherungsamt

Das RVAmt ist die oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde der Sozialversicherung. Seine Entscheidungen sind endgültig (Ges. vom 5. 7. 1934, Abschn. III).

Das RVAmt besteht aus ständigen und aus nichtständigen Mitgliedern (§ 85). Der Reichspräsident ernennt den Präsidenten und die übrigen ständigen Mitglieder auf Vorschlag des Reichsrats auf Lebenszeit. Aus den ständigen Mitgliedern ernennt der Reichspräsident die Direktoren und die Senatspräsidenten. Die übrigen Beamten ernennt der Reichsarbeitsminister (§ 86). Die nichtständigen Mitglieder werden teils vom Reichsrat gewählt, teils von den Arbeitgebern und den Versicherten (§ 87).

Das RVAmt bildet Spruchsenate und Beschlußsenate, entsprechend den Ausschüssen und Kammern bei den unteren Instanzen (§§ 98—100). Es bildet ferner den Großen Senat für die Aufgaben, die das Gesetz ihm zuweist; er hat die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu wahren.

Die Kosten des RVAmts trägt das Reich (§ 104).

d) Aufsichtsbehörden

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, daß die Vers.-Träger Gesetz und Satzung beobachten. Sie kann ihre Aufsicht auf Fragen der Zweckmäßigkeit erstrecken; sie soll sich aber in diesem Falle auf wichtige Fragen beschränken und in das Eigenleben und die Selbstverwaltung der Vers.-Träger nicht unnötig eingreifen.

Die Aufsicht führt insbesondere:

das RVAmt über die RVAnstalt für Angestellte, die Landesvers.Anstalten und die BG.,

das Vers.Amt über die KrKassen.

Das Vers.Amt ist bei der Ausübung seiner Aufsicht an Weisungen des Leiters der Landesvers.Anstalt gebunden (Abschn. IV, §§ 1 u. 2 des Ges. vom 5. 7. 1934).

III. Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung

a) In der Krankenversicherung

Nach dem Rechte des KrVers.Gesetzes von 1883 war die Vers.Pflicht an die Beschäftigung in gewissen Betrieben, die das Gesetz benannte, geknüpft. Die RVO. hat dies grundsätzlich geändert. Es kommt jetzt nicht mehr auf die Art des Betriebs, sondern auf die Art der Beschäftigung selbst an (als Arbeiter, Gehilfe usw.). Demgemäß erklärt die RVO. in § 165 Abs. 1 Ziff. 1 zunächst die eigentliche Arbeiterbevölkerung im engeren Sinn für versichert: Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Hausgehilfen. In Ziff. 2—5a, 7 a. a. O. wird aber der Versicherung auch eine ganze Reihe von Angestellten unterworfen, die nicht zu der bloß handarbeitenden Bevölkerung gehören, sondern eine mehr geistige Tätigkeit verrichten, wie Betriebsbeamte, Werkmeister usw. In Ziff. 6 a. a. O. sind ferner die Hausgewerbetreibenden für versichert erklärt.

Die Versicherung setzt voraus, daß ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis besteht. Ausnahmen gelten nur bei den Hausgewerbetreibenden, die versichert sind, obwohl sie in keinem Beschäftigungsverhältnisse stehen, und bei Lehrlingen, die auch dann versichert sind, wenn sie keinen Entgelt erhalten (Abs. 2 a. a. O.).

Ferner besteht zwischen den in Ziff. 1 und den in Ziff. 2—7 a. a. O. Genannten ein wesentlicher Unterschied insofern, als Arbeiter, Gehilfen usw. stets versicherungspflichtig sind, ohne Rücksicht auf den Betrag ihres Jahresarbeitsverdienstes, während die Versicherung der anderen davon abhängt, daß ihr Jahresarbeitsverdienst (bei Hausgewerbetreibenden ihr jährliches Gesamteinkommen) den Betrag von 3600 RM. nicht übersteigt (Abs. 2 a. a. O.).

Der Versicherungspflicht würden an sich auch Beamte (einschl. der Ärzte und Zahnärzte) in Betrieben oder im Dienste des Reichs, der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft,

eines Landes, eines Gemeindeverbands, einer Gemeinde oder eines Vers.Trägers unterliegen. Das Gesetz erklärt sie jedoch für versicherungsfrei, wenn ihnen Versorgungsbezüge in anderthalbfachem Betrage des Krankengeldes gewährleistet sind (§ 169 Abs. 1). Eine weitere Reihe von Befreiungen kraft Gesetzes enthält § 172, wie Beamte, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, Personen, die zu (nicht „während") ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den künftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Roten Kreuz, Schulschwestern usw.

Die Reichsregierung bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben (§ 168, Bek. vom 17. 11. 1913/16. 12. 1927).

Befreiungen von der Versicherungspflicht kennt das Gesetz ferner teils auf Antrag des Arbeitgebers (§§ 170, 171, 174) oder auf eigenen Antrag des Versicherten (§ 173).

Versicherungsberechtigt sind:

1. Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 bezeichneten Art, also z. B. solche Angestellte, die unentgeltlich beschäftigt sind (Volontäre) oder die unter § 169 fallen,

2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,

3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Die Versicherungsberechtigung besteht jedoch nur, wenn das jährliche Gesamteinkommen (also nicht bloß der Jahresarbeitsverdienst) 3600 RM. nicht übersteigt.

Die Satzung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen (§ 176).

Neben diesem Recht zur Selbstversicherung besteht auch das zur Weiterversicherung (§ 313). Scheidet nämlich ein Mitglied der Kasse aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht Mitglied einer anderen Kasse wird; es muß jedoch gewisse Anforderungen in bezug auf die Dauer der vorausgehenden Versicherung erfüllen. Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden anzeigen; dem steht es gleich, wenn innerhalb der Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden.

Die Versicherungsberechtigung erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen 7200 RM. übersteigt (§ 178). Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt ferner, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten Tage mindestens vier Wochen vergangen sind.

b) In der Rentenversicherung

Hier sind die zwei Gruppen von Beschäftigten, die in der Kr.-Versicherung in § 165 RVO. vereinigt sind, die Arbeiter im engeren Sinn auf der einen und die Angestellten auf der anderen Seite, streng getrennt; jene unterliegen nur der Invalidenversicherung nach § 1226 RVO. (einschl. der Hausgewerbetreibenden), diese nur der Angestelltenversicherung nach § 1 AVG.

Voraussetzung der Versicherung ist für Arbeiter (mit Ausnahme der Hausgewerbetreibenden) wie für Angestellte, daß ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis besteht. Lehrlinge sind daher in der Invalidenversicherung nicht versicherungspflichtig, wenn sie keinen Lohn erhalten (Abweichung von der Kr.-Versicherung). Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt

wird, ist in der Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 1227 RVO., § 9 AVG. — ebenfalls abweichend von der Kr.-Versicherung).

Zwei Besonderheiten bestehen in der Angestelltenversicherung: Der Angestellte darf beim Eintritt in die Beschäftigung das Alter von 60 Jahren noch nicht vollendet haben (§ 1 Abs. 2 AVG.), und der Jahresarbeitsverdienst der Angestellten darf 7200 RM. nicht übersteigen (§ 3).

Eine Besonderheit besteht ferner sowohl in der Invaliden- als auch in der Angestelltenversicherung für Angehörige der Schutzpolizei und für Soldaten: Sie können bei ihrer vorgesetzten Dienststelle die Versicherung in dem einen oder dem anderen Versicherungszweig beantragen; tun sie das, so stehen sie fortan den Versicherungspflichtigen gleich (§ 1226a RVO., 4 Ziff. 1 AVG.).

In der Angestelltenversicherung stehen ferner den Versicherungspflichtigen gleich selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen (§ 4 Ziff. 2 AVG.).

Auch in der Rentenversicherung gibt es, ganz ähnlich wie in der Kr.-Versicherung, verschiedene Fälle von Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes (§§ 1232, 1235 RVO., 10, 11, 12 AVG.), ferner Befreiungen von der Versicherungspflicht teils auf eigenen Antrag (§§ 1237—1239 RVO., 14 AVG.), teils auf den des Arbeitgebers (§ 1242 RVO., 17 AVG.).

Versicherungsfrei ist endlich, wer invalide oder berufsunfähig ist (eine Bestimmung, die sich aus der Natur der Sache ergibt) oder wer Ruhegeld, Invalidenrente, Witwen- oder Witwerrente nach den Vorschriften der Rentenversicherung bezieht (§ 1236 RVO., 13 AVG.), womit jedoch nur die Bezüge für Invalidität oder Berufsunfähigkeit, dagegen nicht die für die Vollendung des 65. Lebensjahrs gemeint sind.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind in der Inv.-Versicherung berechtigt:

1. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,
2. wer nach den §§ 1227, 1232 versicherungsfrei ist.

Sie dürfen jedoch das 40. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Berechtigten können die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, das die Berechtigung begründet, fortsetzen oder später nach § 1267 erneuern.

In der Angestelltenversicherung ist die Berechtigung zur Selbstversicherung ähnlich geregelt (§ 22 AVG.).

Die Berechtigung zur Weiterversicherung steht in der Inv.-Versicherung jedem zu, der aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet; für sie besteht auch keine Altersgrenze. In der Angest.-Versicherung ist sie jedoch an die Bedingung geknüpft, daß mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt sind.

c) In der Unfallversicherung

Hier ruht die Versicherungspflicht auf den Betrieben, sie erfaßt nicht unmittelbar die einzelnen Beschäftigten. Jeder aber, der in einem versicherten Betriebe beschäftigt wird, ist damit auch versichert, sofern er nur seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung nach dem Arbeiterstande angehört oder nahesteht (wie Kleingewerbetreibende, kleine Landwirte). Die Unfallversicherung erfordert kein Beschäftigungsverhältnis, sie besteht auch, wenn kein Entgelt gezahlt wird. Die kürzeste Tätigkeit für einen versicherten Betrieb (z. B. Aufhalten der durchgehenden Pferde eines zum Betriebe gehörigen Fuhrwerks) ist versichert, der Beteiligte wird dabei so angesehen, als sei er in den Betrieb als Arbeiter eingetreten.

Um die versicherungspflichtigen Betriebe zu bezeichnen, kann der Gesetzgeber auf

verschiedene Weise verfahren. Er kann entweder die Betriebsarten, die der Versicherung unterliegen sollen, einzeln bezeichnen („kasuistisches“ Verfahren) oder er kann allgemeine Regeln aufstellen, so daß alle Betriebe, auf die sie zutreffen, versichert sein sollen. In der RVO. hat der Gesetzgeber beide Wege beschritten. In § 537 gibt er eine lange Liste von Betrieben, die der Versicherung unterliegen, in § 538 aber allgemeine Regeln für die Versicherungspflicht. Von den Betrieben, die § 537 benennt, seien hier nur erwähnt Bergwerke, Steinbrüche, Fabriken, Hüttenwerke, gewerbliche Brauereien, Betriebe, in denen Bauarbeiten ausgeführt werden, der Betrieb der Schauspielunternehmungen, der Eisenbahnen (nicht bloß der Deutschen Reichsbahn), der Post- und Telegraphenverwaltung, Betriebe im Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums und Betriebe der Verwaltung der Reichswehrmacht, der Binnenschiffahrtsbetrieb und das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, der Fuhrwerks- und Speditionsbetrieb, das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, und das Halten von Reittieren, endlich Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware (womit der Gesetzgeber hauptsächlich die Verkaufsgeschäfte, auch Gaststätten, treffen will), wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht. Aus § 538 sind hervorzuheben Betriebe, die gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen, ferner Betriebe, die nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden; bei dieser letztgenannten Gruppe von Betrieben ist die Gewerbsmäßigkeit nicht erforderlich.

Der Versicherung unterliegen auch andere Betriebe, wenn sie wesentliche Bestandteile oder Nebenbetriebe versicherter Betriebe sind (§ 539).

Der Versicherung unterliegen ferner die landwirtschaftlichen Betriebe (§ 915) ohne Rücksicht auf ihren Umfang, einschließlich der landwirtschaftlichen Bauarbeiten (§ 916) und der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (§§ 918, 919). Nur kleine Haus- und Ziergärten sind von der Versicherung ausgenommen (§ 917 Abs. 2).

Die Versicherung der Seeleute ist in den §§ 1046—1049a geregelt.

Versichert sind, wenn sie für einen versicherten Betrieb tätig werden — es ist, wie schon gesagt, kein eigentliches Beschäftigungsverhältnis erforderlich, und noch weniger ein entgeltliches —

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Angestellte,

sämtlich ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahresarbeitsverdienstes. Auf die Arbeitereigenschaft sind Alter, Geschlecht und Verwandtschaft mit dem Unternehmer ohne Einfluß; das gleiche gilt auch von der Staatsangehörigkeit, wenigstens im Frieden (im Kriege waren für Angehörige feindlicher Staaten Ausnahmen bestimmt). Ohne Einfluß ist ferner das Maß der Erwerbsfähigkeit (dieses hat nur unter Umständen Einfluß auf die Bemessung der Unfallentschädigung).

Arbeitet jemand im Akkordlohn, so steht dies der Annahme der Arbeitereigenschaft nicht im Wege, er wird durch diese Art der Entlohnung nicht zum Unternehmer.

Besteht ein Arbeitsverhältnis, wird aber, was nicht ganz selten vorkommt, der Vertrag hierüber in die Form eines Werkvertrags gekleidet, so liegt eine Schiebung vor, die rechtlich unwirksam ist. Solche Verträge sind nichtig (§ 139), sie abzuschließen ist überdies strafbar (§ 140). Denn wollte man einen solchen Vertrag gelten lassen, so würde der Arbeiter, der dadurch im Widerspruch mit der Wirklichkeit zum Unternehmer gestempelt würde, des Versicherungsschutzes verlustig gehen!

Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes können jedoch nur Leute gelten, die im

Besitz ihrer persönlichen Freiheit sind. Strafgefangene sind keine Arbeiter, für sie ist in anderer Weise gesorgt (Ges. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. 6. 1900). Auch Kriegsgefangene (d. h. gefangene Angehörige der bewaffneten Macht eines feindlichen Staats) sind keine Arbeiter im Sinne der RVO., auch nicht feindliche Zivilgefangene. Auch für sie war während des Krieges in anderer Weise gesorgt.

Der Unternehmer selbst und sein Ehegatte (§ 159) unterliegen der Versicherung nicht (Ausnahme in der See-Unfallversicherung nach § 1058). Die Satzung der Bg. kann sie aber der Versicherungspflicht unterwerfen (§§ 548 Ziff. 1, 922, 1059). In der landwirtschaftlichen Versicherung kann dies auch die Landesgesetzgebung (§ 1034 Z. 1), wovon auch mehrfach Gebrauch gemacht worden ist.

Ist der Unternehmer der Versicherungspflicht nicht durch Satzung oder Landesgesetz unterworfen, so kann er sich nach § 550 freiwillig versichern, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes oder Einkommens.

Versicherungsfreiheit besteht nach näherer Vorschrift von § 554 insbesondere für Soldaten, Angehörige der Schutzpolizei und Beamte. Ferner kann in der landwirtschaftlichen Versicherung die Landesgesetzgebung nach § 1034 Z. 2 bestimmen, wieweit Angehörige des Unternehmers versicherungsfrei sein sollen.

IV. Versicherungsleistungen

a) In der Krankenversicherung

Die Leistungen der Kr.Versicherung sind Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe. Diese gelten als Regelleistungen, d. h. die Krankenkasse ist verpflichtet, sie zu gewähren. Die Satzung kann jedoch auch Mehrleistungen einführen, aber nur, soweit das Gesetz es vorsieht (§ 179).

Die Versicherung gewährt Sachleistungen und Barleistungen. Diese werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts, wobei ein Betrag, der 10 RM. übersteigt, außer Ansatz bleibt. Den Grundlohn setzt die Satzung fest, und zwar entweder nach dem wirklichen Arbeitsverdienst oder nach Lohnstufen oder nach Mitgliederklassen. Die Satzung kann auch mehrere dieser Berechnungsarten miteinander verbinden (§ 180).

Als **Krankenhilfe** wird gewährt (§ 182):

1. Pflege vom Beginn der Krankheit an. Sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, und

2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Kalendertag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt (sog. Wartezeit).

Die Krankenpflege muß ausreichend und zweckmäßig sein; sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Krankheit ist jede Störung des regelmäßigen Körper- oder Geisteszustands, die ärztliche Hilfe erfordert oder den Versicherten arbeitsunfähig macht (Krankheit im Rechtssinn). Dieser Begriff ist daher enger als der der Krankheit im ärztlichen Sinn, wo unter Krankheit jeder regelwidrige Körper- oder Geisteszustand verstanden wird.

Arbeitsunfähigkeit ist gleichbedeutend mit Berufsinvalidität, d. h. der Unfähigkeit des Versicherten, „seine“ Arbeit zu leisten oder fortzusetzen, d. h. eben die Arbeit, auf Grund deren er versichert und Kassenmitglied geworden war.

Bei der Abgabe von Arznei, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte den Betrag von 25 Pf. selbst zu zahlen nach näherer Vorschrift der §§ 182a und

182b. Ferner hat er für die Krankenhilfe einen Krankenschein zu lösen (Gebühr 25 Pf.) nach Maßgabe von §§ 187b und 187c.

Die Krankenhilfe endet (§ 183) spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem — eine Vorschrift, infolge deren sich die Dauer der Krankenhilfe unter Umständen fast bis auf 52 Wochen erstrecken kann. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird (weil der Versicherte in dieser Zeit nicht arbeitsunfähig war), so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu 13 Wochen nicht angerechnet.

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengelds kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Diese Maßnahme steht jedoch ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen der Kasse, der Versicherte hat darauf keinen Anspruch. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung; dies gilt aber nicht insbesondere dann, wenn die Krankheit eine Behandlung der Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist, oder wenn die Krankheit ansteckend ist (§ 184). Hat der Versicherte Angehörige, die er bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist für sie ein Hausgeld im Betrage des halben Krankengelds zu zahlen. Dieser Anspruch steht zwar dem Versicherten selbst zu, das Hausgeld kann aber unmittelbar an die Angehörigen gezahlt werden.

Unter den Mehrleistungen, die die Krankenkasse gewähren kann, sind besonders hervorzuheben die Erweiterung der Krankenhilfe bis auf ein Jahr (§ 187 Z. 1), dann die Gewährung von Zuschlägen zum Krankengeld für Versicherte mit Angehörigen (§ 191 Abs. 1), die Erhöhung des Krankengelds bis auf 60 vH. des Grundlohns (§ 191 Abs. 2) und die Erhöhung des Hausgelds nach § 194.

Um eine zu starke Ausnützung der Krankenkasse durch solche Versicherte, die nicht recht gesund sind und die sie daher öfter in Anspruch nehmen, zu verhindern, kann die Kasse für solche Mitglieder die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von 13 Wochen beschränken. Dies gilt jedoch nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache (Krankheit im ärztlichen Sinn) veranlaßt wird (§ 188).

Da der Versicherte, um als arbeitsunfähig zu gelten, nicht zur Verrichtung einer jeden, sondern nur seiner Arbeit unfähig zu sein braucht, so wäre er an sich nicht gehindert, eine Arbeit, die er trotz seines Krankheitszustands noch leisten kann, zu verrichten. Wegen der Unzuträglichkeiten, die das im Gefolge hätte, hat jedoch der Gesetzgeber in § 189 bestimmt, daß der Anspruch auf Kranken- und Hausgeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält.

Die Satzung kann Mitgliedern das Krankengeld — aber nur dieses, nicht auch die anderen Leistungen — ganz oder teilweise versagen, wenn sie (§ 192)

1. die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt haben, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, für die Dauer eines Jahres nach der Straftat,

2. sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit. Hierzu hat das RVAmt ausgesprochen, daß eine Krankheit, die durch einen Selbstmordversuch zugezogen ist, eine „vorsätzlich" zugezogene im Sinn des § 192 sei. Diese Entscheidung erscheint als hart und mit dem Rechtsempfinden des Volks nicht vereinbar.

Als **Sterbegeld** wird beim Tode eines Versicherten das Zwanzigfache des Grundlohns gezahlt (§ 201); die Satzung kann den Betrag erhöhen (§ 204). Vom Sterbegeld werden zunächst die Kosten der Beerdigung bestritten und an den ge-

zahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Bezugsberechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse (§ 203).

Die Wochenhilfe gliedert sich in die für Wöchnerinnen, die selbst Kassenmitglieder sind (§ 195a) und in die für Familienangehörige (Ehefrauen, Töchter, Stief- und Pflegetöchter) versicherter Männer, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben (§ 205a). Die Ehefrauen usw. erhalten aber die Wochenhilfe nur, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, ihnen kein Anspruch auf Wochenhilfe nach § 195a zusteht, und der Versicherte (also der Ehemann usw.) eine gewisse Mindestzeit vor der Niederkunft der Ehefrau usw. versichert war (§ 205a Abs. 1 Ziff. 1—3). Den gleichen Anforderungen in bezug auf vorausgehende Versicherung müssen auch die Frauen genügen, die selbst versichert sind (§ 195a Abs. 1). Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden Hebammenhilfe, Arznei und kleinere Heilmittel sowie, falls es erforderlich wird, ärztliche Behandlung;
2. ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 10 RM.;
3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 50 Pf. täglich, für vier Wochen vor und sechs zusammenhängende Wochen unmittelbar nach der Niederkunft, und
4. solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 25 Pf. täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Familienhilfe endlich wird gewährt solchen Versicherten, die eine gewisse Mindestdauer der Versicherung zurückgelegt haben; sie erhalten nämlich (§ 205) für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese sich gewöhnlich im Inland aufhalten und nicht anderweit einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, bis zur Dauer von 13 Wochen ärztliche Behandlung im gleichen Umfang wie Versicherte. Von den Kosten für Arznei und kleinere Heilmittel wird die Hälfte erstattet. Wer als Kinder gilt, ist in § 205 Abs. 2 bestimmt, wobei der Gesetzgeber jedoch die durch nachfolgende Ehe Legitimierten vergessen hat. Die Satzung kann die Familienkrankenpflege erweitern (§ 205 Abs. 3).

Die Satzung kann (§ 205b) dem Versicherten beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes und sonstiger Angehöriger, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und von ihm überwiegend unterhalten worden sind, ein Sterbegeld zubilligen.

Für die Versicherungspflichtigen entsteht der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse mit ihrer Mitgliedschaft (§ 206), d. h. mit dem Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 306), und zwar auch für schon bestehende Krankheiten. Voraussetzung ist nur, daß ein wirkliches Arbeitsverhältnis zustande gekommen ist, daß es sich also nicht um eine bloße Scheinbeschäftigung oder um einen erfolglosen Arbeitsversuch handelt. Den Anspruch auf Mehrleistungen kann die Kassensatzung an eine Wartezeit (von höchstens 6 Monaten) knüpfen (§ 208). Versicherungsberechtigte, die der Kasse freiwillig beitreten, erwerben für eine schon bestehende Krankheit keinen Leistungsanspruch (§ 310 Abs. 2). Der Leistungsanspruch kann ferner für sie allgemein, auch hinsichtlich der Regelleistungen, von der Zurücklegung einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen abhängig gemacht werden (§ 207).

Die Barleistungen — mit Ausnahme des Sterbegeldes — werden mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt (§ 210).

Unter dem früheren Recht war es streitig, welche Kasse leistungspflichtig sei, wenn ein Versicherter, der Kassenleistungen bezieht, während dieser Zeit zu einer anderen Kasse übertritt (z. B. durch Wechsel der Beschäftigung). Die RVO. hat diese Frage dahin entschieden, daß die Kasse, zu der er übertritt, die weitere Leistung nach ihrer Satzung zu übernehmen hat. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet (§ 212).

§ 214 behandelt den Fall des Ausscheidens wegen Erwerbslosigkeit. Darunter ist das Fehlen einer entgeltlichen Beschäftigung zu verstehen, dessen Ursache ist gleichgültig. War ein solcher Versicherter entweder in den vorausgegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens sechs Wochen versichert, so verbleibt ihm der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Dieser Anspruch fällt weg, sobald der Erwerbslose auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenfürsorge vom 12. Oktober 1929 §§ 117—128 versichert ist.

In gewissen Fällen ruht die Krankenhilfe (§ 216), besonders solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet usw. Der Anspruch auf Krankengeld ruht, solange die Arbeitsunfähigkeit der Kasse nicht gemeldet wird (§ 216 Abs. 3).

b) In der Rentenversicherung

Regelleistungen sind nach § 1250 RVO., 23 AVG. Renten (§§ 1253, 1256 RVO., 26, 28 AVG.) und Heilverfahren (§ 1310 ff. RVO., 51 AVG.), wozu in der Angestelltenversicherung noch Beitragserstattungen kommen (§§ 46, 47 AVG.). Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß sie durch Mehrleistungen ergänzt werden (§ 1251 RVO., 24 AVG.).

Invalidenrente erhält der Versicherte, der (§ 1253 RVO.):

1. dauernd invalide ist, oder

2. vorübergehend invalide, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht, oder

3. das 65. Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

Die Angestelltenversicherung gewährt ein Ruhegeld, dessen Voraussetzungen in ganz ähnlicher Weise geregelt sind (§ 26 AVG.).

Nach § 1254 RVO. gilt als invalide der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Die Regelung in der Angestelltenversicherung ist wiederum ganz ähnlich, nur genügt es schon, wenn der Versicherte weniger als die Hälfte dessen erwerben kann, was gesunde Vergleichspersonen verdienen.

Diese Regelung ist nicht gleichbedeutend mit der Berufsinvalidität, enthält aber doch eine bedeutende Annäherung daran.

Darauf, was der Versicherte wirklich verdient, kommt es nicht an, sondern nur auf die Erwerbsfähigkeit.

Hinterbliebenenrenten sind Witwen-, Witwer- und Waisenrenten.

Sie werden gewährt, wenn für den Verstorbenen zur Zeit seines Todes die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist (§ 1255).

Die Voraussetzungen für die Witwenrente sind die gleichen wie für die Invalidenrente (§ 1256: Dauernde Invalidität der Witwe, oder vorübergehende von mindestens 26 Wochen, oder Vollendung des 65. Lebensjahres).

Witwerrente erhält nach dem Tode seiner versicherten Ehefrau der Ehemann, wenn er erwerbsunfähig und bedürftig ist und die Verstorbene den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat (§ 1257).

Waisenrente erhalten nach dem Tode des Versicherten seine Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (§ 1258).

In der Angestelltenversicherung sind die Hinterbliebenenrenten ebenso geregelt, aber mit einer wesentlichen Abweichung: Die Witwe braucht nämlich nicht invalide (berufsunfähig) oder 65 Jahre alt zu sein (§ 28 AVG.).

Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist (§§ 1259, 1260 RVO.; 28 Abs. 6 AVG.).

Die W a r t e z e i t dauert in der Invalidenversicherung 250 Beitragswochen, sind aber weniger als 250 Pflichtbeiträge geleistet, 500 Beitragswochen. Die Wartezeit für Vollendung des 65. Lebensjahrs dauert 750 Beitragswochen (§ 1262).

Auf die Wartezeit werden sogenannte Ersatzzeiten angerechnet. Das sind insbesondere Zeiten, in denen der Versicherte zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen (§§ 1263, 1264). Diese Wochen werden aber nur bei den Versicherten berücksichtigt, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, d. h. bei freiwilliger Versicherung gibt es keine Ersatzzeiten!

In der Angestelltenversicherung dauert die Wartezeit 60 Beitragsmonate, wenn aber weniger als 60 Pflichtbeiträge geleistet sind, 120 Beitragsmonate. Für das Ruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahrs dauert die Wartezeit 180 Beitragsmonate (§ 31 AVG.). Krankheitszeiten sind hier nicht als Ersatzzeiten anrechenbar, sondern nur Zeiten, in denen der Versicherte während des Weltkriegs Kriegsdienste geleistet hat (§ 32 AVG.).

Die A n w a r t s c h a f t der Invalidenversicherung wird nur erhalten, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstag (nicht nur der ersten, sondern jeder Quittungskarte!) mindestens 20 Beitragswochen, im Falle der Selbstversicherung aber mindestens 40 Beitragswochen zurückgelegt werden (§ 1265 Abs. 1). Eine Anwartschaft, die hiernach erloschen wäre, gilt aber als erhalten, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegt, mindestens zu drei Vierteln durch Wochenbeiträge belegt ist (sogenannte Dreivierteldeckung, § 1265 Abs. 2). Auch für die Erhaltung der Anwartschaft sind Ersatzzeiten anrechenbar nach näherer Vorschrift von § 1266.

Die erloschene Anwartschaft lebt wieder auf, wenn von neuem auf Grund der Versicherungspflicht oder -berechtigung mindestens 200 Beitragswochen zurückgelegt worden sind. Für ältere Versicherte bestehen jedoch verschiedene Erschwerungen, je nachdem sie bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses schon das 40. oder das 60. Lebensjahr vollendet haben (§ 1267).

In der Angestelltenversicherung müssen, um die Anwartschaft zu wahren, nach dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem der erste Beitrag entrichtet worden ist, bis zum Beginn des Kalenderjahrs, in dem der Versicherungsfall eintritt, jährlich mindestens sechs Beitragsmonate zurückgelegt werden. Die sogenannte Dreivierteldeckung gilt auch hier. Alle Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 erhalten (§ 33 Abs. 1 u. 2). Als Ersatzzeiten sind hier auch Krankheitszeiten an-

rechenbar (§ 34). Auch hier besteht die Möglichkeit, eine erloschene Anwartschaft zum Wiederaufleben zu bringen nach Vorschrift des § 35.

Die **Invalidenrente besteht** aus Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Kinderzuschuß.

Der Grundbetrag ist 72 RM. jährlich. Ihn trägt das Reich. Die jährlichen Steigerungsbeträge richten sich nach den Lohnklassen, in denen die Beiträge entrichtet sind (§ 1268). Der Steigerungsbetrag ist mindestens 72 RM. jährlich. Sind weniger als 500 steigerungsfähige Wochenbeiträge entrichtet, so werden die an dieser Zahl fehlenden Wochenbeiträge aus der ersten Klasse ergänzt (§ 1269). Der Kinderzuschuß beträgt 90 RM. jährlich für jedes Kind unter 15 Jahren (§ 1271).

Für die Witwen- und Witwerrente ist der Grundbetrag 72 RM., für die Waisenrente 36 RM. jährlich. Ihn trägt das Reich. Als Steigerungsbetrag werden bei der Witwen- und Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente vier Zehntel des Steigerungsbetrags der Invalidenrente gewährt (§ 1272). Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen gewisse Höchstbeträge nicht übersteigen (§ 1273).

Die Berechnung des **Ruhegelds der Angestelltenversicherung** ist in gleicher Weise geregelt, nur beträgt hier der Grundbetrag 360 RM. im Jahre (§ 36 AVG.) und wirken gewisse Ersatzzeiten rentensteigernd (§ 37). Für den Kinderzuschuß gilt das nämliche wie nach der RVO. (§ 38 AVG.). Witwen- und Witwerrente betragen fünf Zehntel, Waisenrenten vier Zehntel des Ruhegelds ohne Kinderzuschuß (§ 39). Für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten gilt § 1273 RVO.

In gewissen Fällen ruhen die Invalidenrente und das Ruhegeld, so namentlich neben Verletztenrente aus der Unfallversicherung und Bezügen auf Grund der Reichsversorgungsgesetze (§ 1274 RVO., 40 AVG.), bis zur Höhe dieser Bezüge. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenenrenten (§ 1275 RVO., 40 AVG.). Treffen mehrere Renten aus der Invalidenversicherung zusammen (z. B. eine Witwenrente mit der aus eigener Versicherung erworbenen Invalidenrente der Witwe) oder eine Invalidenrente mit einer Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung oder aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung und umgekehrt, so erhält der Berechtigte nur die höchste Rente (§ 1279). Die Rente ruht ferner in gewissen Fällen, wenn der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Ausland aufhält oder, wenn er Ausländer ist, aus dem Reichsgebiet verwiesen ist (§§ 1280, 1281, 1282).

Die Rente **beginnt** mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen für deren Gewährung erfüllt sind; sie beginnt jedoch, wenn Krankengeld gewährt wird, mit dem auf dessen Wegfall folgenden Tage oder, wenn kein Krankengeld gewährt wird, bei vorübergehender Invalidität mit dem ersten Tage des Monats, in dem die 26 Wochen ablaufen (§ 1286).

Die Witwen- und die Witwerrente **fallen** mit dem Ablauf des Monats **weg**, in dem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden (§ 1287). Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Waise das fünfzehnte Lebensjahr vollendet oder heiratet (§ 1288).

Ist beim **Tode des Berechtigten** die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 1291). Sind keine Bezugsberechtigten vorhanden, so kommen die bürgerlich-rechtlichen Erben zum Zuge.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, **nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte**, so sind die

obengenannten Angehörigen berechtigt, das Verfahren fortzusetzen und die bis zum Todestage (richtig: für den Sterbemonat, § 1290) fälligen Beträge zu beziehen.

Ist der zum Bezug einer Invaliden- oder Witwenrente Berechtigte infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide, so wird die Rente entzogen (§ 1293), ebenso, wenn der zum Bezug einer Witwerrente Berechtigte nicht mehr erwerbsunfähig oder nicht mehr bedürftig ist (§ 1294).

Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung, so kann ihm die Rente auf Zeit (also nicht dauernd) entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 1295).

Ausgezahlt werden die Renten durch die Deutsche Reichspost, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt, in Teilbeträgen monatlich im voraus (§§ 1297, 1298).

Die Vers.Anstalt kann ein Heilverfahren einleiten, wenn zu erwarten ist, daß es die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abwendet, oder daß es den zum Bezug einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente Berechtigten wieder erwerbsfähig macht. Sie kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen (§§ 1310, 1311 Abs. 1). Unter Umständen bedarf es dazu der Zustimmung des Erkrankten (§ 1311 Abs. 2). Für die Angehörigen des Erkrankten, die er überwiegend unterhalten hat, ist während des Heilverfahrens ein Hausgeld zu zahlen nach näherer Vorschrift des § 1312. Entzieht sich ein Berechtigter ohne Grund dem Heilverfahren und wäre die Invalidität durch dieses voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 1313).

Die Einleitung eines Heilverfahrens steht im freien, pflichtgemäßen Ermessen der Vers.Anstalt, der Versicherte hat darauf keinen Anspruch.

In der Angestelltenversicherung gelten für das Ruhen der Renten, ihren Beginn und Wegfall, das Bezugsrecht beim Tode des Berechtigten, die Entziehung der Rente, die Weigerung des Berechtigten, sich nachuntersuchen zu lassen, die Auszahlung der Renten und das Heilverfahren die Bestimmungen der RVO. (§§ 40 bis 43, 51 AVG.)

Die Angestelltenversicherung kennt noch eine Versicherungsleistung, die der RVO. fremd ist: die Beitragserstattung. Sie wird nur für weibliche Versicherte gewährt, wenn die Wartezeit für das Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit erfüllt ist. Dann wird, wenn entweder die Versicherte stirbt und kein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht, oder die Versicherte heiratet und binnen drei Jahren aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet, auf Antrag im ersten Falle den Bezugsberechtigten, im zweiten der Versicherten selbst die Hälfte der Beiträge, die vom 1. Januar 1924 bis zum Tode oder Ausscheiden aus der Versicherung entrichtet worden sind, erstattet (§§ 46, 47 AVG.). Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten, im zweiten Fall binnen drei Jahren nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt in diesem Falle weitere Ansprüche an die RVAnstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

c) In der Unfallversicherung

Gegenstand der Unfallversicherung ist der Unfall „beim versicherten Betriebe" (Betriebsunfall, § 544). Darunter ist zu verstehen jede plötzliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Unversehrtheit, die durch den Betrieb verursacht wird. Die weiteren Erfordernisse, die man früher aufstellen wollte, nämlich daß der Unfall auch zeitlich und örtlich mit dem Betriebe zusammenhängen müsse, haben sich längst als unhaltbar erwiesen (z. B. ein Versicherter wird abends nach Be-

triebsschluß vom Arbeitgeber beauftragt, noch eine Besorgung für den Betrieb auszurichten, und erleidet dabei auf der Straße einen Verkehrsunfall; hier liegt selbstverständlich ein Betriebsunfall vor, obwohl der zeitliche und der örtliche Zusammenhang mit dem Betriebe fehlt!).

Wesentlich für den Begriff des Betriebsunfalls ist die Plötzlichkeit; denn dadurch unterscheidet sich derselbe von der Berufskrankheit. Auf solche erstreckt sich im allgemeinen die Unfallversicherung nicht. Doch kann nach § 547 die Reichsregierung durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen, in welchem Falle sich die Versicherung auch darauf erstreckt. Dies ist auch geschehen durch mehrere Verordnungen, die ihre derzeit gültige Fassung am 11. Februar 1929 und 18. Juli 1930 erhalten haben. Das Erfordernis der Plötzlichkeit wird allerdings von der Rechtsprechung nicht allzu streng ausgelegt; so wird eine Schädigung, die noch in den Rahmen einer Arbeitsschicht eingeschlossen ist, als eine plötzliche anerkannt.

Die Gefahr, der der Verletzte erlegen ist, braucht keineswegs eine dem Betrieb eigentümliche gewesen zu sein; auch die „Gefahr des gewöhnlichen Lebens" wird für den Versicherten zur Betriebsgefahr, wenn er ihr durch den Betrieb ausgesetzt ist. So hat der Große Senat des RVAmts im Jahre 1914 die Streitfragen, die hierwegen bestanden hatten, entschieden. Der Betrieb braucht auch weder die unmittelbare noch die alleinige Ursache der eingetretenen Schädigung gewesen sein; es genügt vielmehr, wenn diese nur mittelbar mit dem Betriebe zusammenhängt, und wenn dieser von mehreren zusammenwirkenden Ursachen e i n e wesentlich mitwirkende war.

Eigene Fahrlässigkeit des Versicherten bei Herbeiführung des Unfalls schadet nicht, der Anspruch ist vielmehr nach § 556 nur dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Ist der Unfall durch Fahrlässigkeit eines anderen herbeigeführt worden, so schadet das vollends nicht, wenn nur der Betrieb wesentlich mitgewirkt hat. Vorsätzliche Verletzung durch einen anderen kann nach der Anschauung des RVAmts dann ein Betriebsunfall sein, wenn die Veranlassung zu dem Angriff wesentlich im Betriebe beruht hat und die Verletzung für den Versicherten sich als Ausfluß einer Betriebsgefahr darstellt (Nachtwächter, der die Betriebsanlage zu bewachen hat, dabei einen Einbrecher betrifft und von diesem verletzt wird).

Der Arbeiter ist während der Betriebstätigkeit nicht nur an seinem Arbeitsplatz im engeren Sinne versichert, sondern überhaupt, solange er sich „im Banne des Betriebs" befindet. Dazu gehört aber bei Fabrikarbeitern das ganze Fabrikgrundstück, bei Bauarbeitern die ganze Baustelle, bei Straßenarbeitern die ganze Straßenstrecke, auf der sie zu tun haben, usw. Die Arbeiter sind daher in der Regel auch während der Arbeitspausen versichert, solange sie sich während derselben auf der Betriebsstätte aufhalten.

Auch bei Wegen und Reisen für den Betrieb sind die Arbeiter versichert, auch im Ausland. Dagegen hat der Weg nach und von der Arbeitsstätte früher in der Regel als unversichert gegolten; hierin ist jedoch seit 1925 durch Einfügung des §§ 545a—c eine Änderung eingetreten. Hat aber bei der Entstehung eines Wegunfalls ein Verschulden des Versicherten mitgewirkt, so kann nach einer neueren Bestimmung in der Notverordnung vom 8. 12. 1931 der Schadensersatz ganz oder teilweise versagt werden.

Nach § 546 erstreckt sich die Versicherung auch auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betriebe beschäftigt sind, von dem Unternehmer herangezogen werden.

Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus. Doch muß die Handlung, bei der das Verbot übertreten wird, an sich dem Betriebe zurechenbar sein.

Die Versicherungsleistungen bestehen nach § 555 in Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

Nicht selten wird es streitig, ob ein gewisser Schade, den der Versicherte geltend macht, wirklich die Folge eines Unfalls sei. Diese Frage kann in der Regel nur durch Gutachten erfahrener Ärzte entschieden werden.

Das Gesetz regelt die Entschädigung bei Verletzung und die bei Tötung.

Bei Verletzung hat der Versicherungsträger zu gewähren

1. Krankenbehandlung,
2. Berufsfürsorge und
3. eine Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die „Erwerbsunfähigkeit" ist in der Unfallversicherung nicht gleichbedeutend mit der Berufsinvalidität (wie die „Arbeitsunfähigkeit" der Krankenversicherung). Der Versicherte kann also nicht verlangen, als völlig erwerbsunfähig anerkannt zu werden, wenn er seinen bisherigen Beruf nicht mehr ausüben kann. Er wird vielmehr auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen, und nur nach dem Maße dessen, um wieviel er hier in seiner Erwerbsmöglichkeit geschädigt ist, bemißt sich die Barentschädigung (Unfallrente).

Die Krankenbehandlung und die Berufsfürsorge sollen (§ 558a) mit allen geeigneten Mitteln

1. die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch ihn verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung verhüten,

2. den Verletzten befähigen, seinen früheren Beruf oder, wenn das nicht möglich ist, einen neuen aufzunehmen, und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen.

Die Krankenbehandlung umfaßt (§ 558b) ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei usw., ferner die Gewährung von Pflege (§ 558c). Als Krankenbehandlung kann der Versicherungsträger freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren (§ 558d), der Versicherte hat aber — wie in der Krankenversicherung — auch hier keinen Anspruch darauf.

Die Unfallrente wird nach dem Maße der Erwerbsbeschränktheit, die der Unfall hinterlassen hat, abgestuft (Vollrente, Teilrente, § 559a). Die Vollrente beträgt zwei Drittel des Arbeitsverdienstes, die Teilrente einen entsprechenden Bruchteil davon. Für Schwerverletzte, d. h. solche, die durch die Unfallsfolgen um mindestens 50 vH. erwerbsbeschränkt sind, erhöht sich für jedes Kind unter 15 Jahren die Rente um 10 vH. (§ 595b).

Keine Rente wird gewährt, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche (nach dem Unfall) hinaus andauert (§ 559), ferner nach der Notverordnung vom 8. 12. 1931, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Fünftel gemindert ist.

Die Unfallrente beginnt bei Verletzten, die der Krankenversicherung unterliegen, mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung, spätestens aber mit der 27. Woche nach dem Unfall, bei anderen Versicherten mit dem Tage nach dem Unfall (§ 559c).

Bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Unfall kann der Versicherungsträger an Stelle der Rente ein Krankengeld gewähren, das sich nach den Vorschriften der Krankenversicherung bemißt (§ 559d).

Ist eine Krankheit die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls, so ist auch die Krankenkasse des Verletzten leistungspflichtig, und zwar hat sie vorzuleisten; der Träger der Unfallversicherung darf aber diese Leistungen auf die seinigen anrechnen (§ 557a). Übernimmt der Träger der Unfallversicherung das Heil-

verfahren, so endet mit dem Beginn dieses Tages die Verpflichtung der Krankenkasse, Krankenpflege zu gewähren (§ 559g). Beginnt der Träger der Unfallversicherung mit der Gewährung von Barleistungen, so ermäßigt sich das Krankengeld aus der Krankenversicherung von diesem Tage an entsprechend (§ 559h). Solange der Träger der Unfallversicherung Heilanstaltspflege oder Anstaltspflege gewährt, fallen die Ansprüche aus der Krankenversicherung weg (§ 559i).

Die Unfallrente wird in der gewerblichen Versicherung nach dem Entgelt berechnet, den der Versicherte während des letzten Jahres, vom Unfall zurückgerechnet, im Betriebe bezogen hat (§ 563). Der Unternehmer hat der Berufsgenossenschaft auf Verlangen diesen Entgelt nachzuweisen (§ 1581). War der Verletzte schon ein volles Jahr vor dem Unfall in dem Betriebe beschäftigt, so gilt als Jahresarbeitsverdienst das 300fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag; ergibt die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen, so wird mit dieser Zahl statt mit 300 vervielfältigt (§ 564). War der Verletzte noch kein volles Jahr im Unfallbetriebe beschäftigt, so wird für die an 300 fehlende Zahl von Tagen der durchschnittliche Verdienst gleichartiger Arbeiter herangezogen (§ 565). Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht das 300fache des Ortslohns für Erwachsene über 21 Jahre, so gilt dieses 300fache als Jahresarbeitsverdienst (§ 570).

In der landwirtschaftlichen Versicherung gilt die angegebene Berechnungsweise für Angestellte ebenfalls; für Arbeiter aber werden Durchschnittssätze festgesetzt. Die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes für versicherte Unternehmer und deren Ehegatten kann die Satzung des Versicherungsträgers regeln (§§ 930—941).

Bei Tötung des Versicherten ist zu gewähren (§ 586)

1. als Sterbegeld der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber 50 RM.,

2. vom Todestag an den Hinterbliebenen eine Rente, die in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes besteht. Dieser wird in gleicher Weise berechnet wie im Fall der Körperverletzung.

Als Hinterbliebene kommen in Betracht die Witwe, der Witwer, wenn er bedürftig ist und die Getötete ihn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hatte, die Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, endlich Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn sie bedürftig sind und der Getötete sie aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hat (§§ 588, 589, 593). Die Witwe erhält ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes oder, wenn sie wenigstens zur Hälfte erwerbsunfähig ist, zwei Fünftel; sie braucht hier nicht invalide oder 65 Jahre alt zu sein. Der Witwer erhält zwei Fünftel, die Kinder erhalten je ein Fünftel, die Verwandten der aufsteigenden Linie zusammen ein Fünftel. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, widrigenfalls Kürzungen eintreten (§ 595).

Der Versicherungsträger kann jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß es die Erwerbsfähigkeit des Unfallrentners erhöht (§ 603). Neben dem Verletzten kann auch seine Krankenkasse die Wiederaufnahme des Heilverfahrens beantragen (§ 604). Hat der Verletzte eine Anordnung, die die Krankenbehandlung betrifft, ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm der Schadensersatz auf Zeit (also nicht auf die Dauer) versagt werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 606).

Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so kann eine neue Feststellung getroffen werden (§ 608). Das „kann" besagt aber nur, daß die Rechtskraft der früheren Feststellung nicht im Wege steht. Hat sich also die Erwerbs-

fähigkeit des Verletzten erhöht, so ist die Rente herabzusetzen; hat sie sich aber vermindert, so hat der Verletzte Anspruch auf Erhöhung der Rente. Unter den „Verhältnissen“ im Sinn des § 608 sind nur die zu verstehen, die der Unfall gesetzt hat; eine Änderung der ärztlichen Anschauung z. B. darüber, ob ein gewisses Leiden Unfallsfolge sei oder nicht, ist keine Änderung der Verhältnisse im Sinne des Gesetzes.

Um den Verletzten gegen allzu häufige und willkürliche Herabsetzungen zu schützen, hat das Gesetz die Einrichtung der sog. **Dauerrente** geschaffen (§ 609). Diese ist spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall festzustellen (§ 1585 Abs. 2). Auch eine Dauerrente ist noch abänderbar, aber nur in Zeiträumen von mindestens einem Jahr.

Hat der Berechtigte bei seinem Tode die Entschädigung noch nicht erhalten, so besteht eine **Bezugsberechtigung** für den Ehegatten, die Kinder usw., wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 614).

In gewissen Fällen **ruht die Rente** (§ 615), so namentlich, wenn der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt, oder wenn er sich im Ausland aufhält und es unterläßt, dem Versicherungsträger seinen Aufenthalt mitzuteilen, usw.

Die **Abfindung** einer Rente kann nur ausnahmsweise in den vom Gesetz bestimmten Fällen stattfinden (§§ 616—618a).

V. Vermögensverwaltung und Beitragserhebung

1. Vermögensverwaltung

Die Mittel der Versicherungsträger dürfen (§ 25 RVO., 204 AVG.) nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden. Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren. Die Versicherungsträger dürfen nur die Geschäfte übernehmen, die ihnen das Gesetz überträgt.

Das Vermögen muß verzinslich und, soweit Anlagemöglichkeit vorhanden ist, auch wertbeständig angelegt werden. Über die zulässigen Anlagen gibt das Gesetz genaue Vorschriften (§ 26 RVO., 205 AVG.).

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben (§ 28 RVO., 212 AVG.).

2. Beitragserhebung

a) In der Krankenversicherung

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen (§ 380). Nach bisheriger Regelung hatten die Arbeitgeber ein Drittel, die Versicherten zwei Drittel zu zahlen. Nach der neuen Regelung (Ges. vom 5. 7. 1934) hat jeder Teil die Hälfte zu tragen.

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten (§ 383).

Die Beiträge werden in Hundertsteln des Grundlohnes festgesetzt (§ 385). Über die zulässigen Höchstbeträge gibt das Gesetz nähere Vorschriften in den §§ 386—390.

Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen — also Arbeitgeber- und Versichertenanteil — an den Tagen einzuzahlen, die die Satzung festsetzt (§ 393). An denselben Tagen haben die Versicherungsberechtigten die Beiträge einzuzahlen. Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsanteile vom Barlohn abziehen lassen (§ 394). Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsanteile nur auf diesem Wege wieder einziehen. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen,

so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die Beiträge; auf Antrag eines der Arbeitgeber verteilt das Versicherungsamt die Beiträge (§ 396).

b) In der Rentenversicherung

Auch hier sind die Beiträge von den Arbeitgebern und den Versicherten je zur Hälfte zu tragen. Sie werden in der Invalidenversicherung wöchentlich, in der Angestelltenversicherung monatlich entrichtet.

In der Angestelltenversicherung ist zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Beitragserhebung eine Beitragsordnung erlassen auf Grund des § 174 AVG.

Zur Erhebung der Beiträge werden Marken verwendet, die von den Postanstalten verkauft werden (§§ 1411, 1412 RVO.; 175 AVG.). Die Beiträge werden durch Einkleben der Marken in die Quittungs- (Versicherungs-) Karte des Versicherten entrichtet (§ 1413 RVO.; 176 AVG.).

Die Ausgabestellen für die Quittungs- (Versicherungs-) Karten bestimmt in der Invalidenversicherung die oberste Verwaltungsbehörde, in der Angestelltenversicherung der Reichsarbeitsminister (§ 1419 RVO.; 178 AVG.).

Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen, namentlich darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Niemand darf eine Karte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten (§§ 1424, 1425 RVO.; 180, 181 AVG.).

In der Invalidenversicherung hat der Arbeitgeber, der den Versicherten in der Beitragswoche beschäftigt hat, für sich und ihn den Beitrag zu entrichten. Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Beitrag (§ 1426). Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Lohnzahlung die Hälfte des Beitrages abziehen lassen (§ 1432). In der Angestelltenversicherung ist die Regelung ebenso für den Fall, daß der Versicherte den Beitragsmonat hindurch beschäftigt worden ist (§ 182 AVG.). Ist der Versicherte nicht den ganzen Monat hindurch beschäftigt worden, oder ist er gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so hat er selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen, der Arbeitgeber ist ihm für die Hälfte des Beitrages erstattungspflichtig (§ 184).

Die Marken müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung ist der letzte Tag des Zeitraumes anzugeben, für den die Marke gilt (§ 1431 RVO.; 9 der Beitragsordnung für die Angestelltenversicherung).

Auch der Versicherte kann die vollen Beiträge entrichten. Der Arbeitgeber hat ihm die Hälfte der Beiträge zu erstatten, und zwar der gesetzlichen, wenn nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse vereinbart ist (§ 1439 RVO.; 184 Abs. 2 AVG.).

Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden (§ 1442 RVO., 187 AVG.). Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für deren weitere Dauer (§ 1443 RVO.; 188 AVG.).

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarten kann die rechtsgültige Verwendung der Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß dieselben in betrügerischer Absicht verwendet worden sind (§ 1445 Abs. 3 RVO.; 190 AVG.).

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Selbstversicherung oder Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat (§ 1446 RVO.; 191 AVG.).

Die Versicherungsträger überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge (§§ 1465—1468 RVO.; 199—202 AVG.).

Die Höhe der Beiträge ist in der Rentenversicherung im Gesetz selbst geregelt. Um sie zu bemessen, werden für die Versicherten nach der Höhe ihres wöchentlichen (monatlichen) Arbeitsverdienstes Lohn- (Gehalts-) Klassen gebildet, deren in der Invalidenversicherung 8, in der Angestelltenversicherung 7 errichtet sind (§§ 1387 RVO.; 169 AVG.). Für freiwillige Beitragsentrichtung sind besondere (höhere) Klassen bestimmt nach §§ 1388 RVO.; 170 AVG. Die Höhe der Beiträge bestimmen die §§ 1390 RVO. und 171 AVG.

Zur Festsetzung der künftigen Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit der Versicherten der Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen, in der Invalidenversicherung auch den Reichsmitteln (§ 1384) und den Zahlungen der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung (§ 1385) den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle künftigen Aufwendungen zu bestreiten (Allgemeines Anwartschaftsdeckungsverfahren, §§ 1391 RVO., 172 AVG.). Der Reichsarbeitsminister bestimmt hiernach im Einvernehmen mit dem Reichsfinanz- und dem Reichswirtschaftsminister den hiernach erforderlichen Beitragssatz (§ 1392 RVO., 173 AVG.).

c) In der Unfallversicherung

Soweit das Reich, ein Land usw. Versicherungsträger ist, findet überhaupt keine Beitragserhebung statt; die Entschädigungen werden einfach aus Mitteln des Reichs usw. geleistet.

Bei den Berufsgenossenschaften werden jährliche Beiträge erhoben (Umlagen), die von den Unternehmern der versicherten Betriebe als den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften (§§ 649, 956, 1123) aufzubringen sind, und zwar von diesen allein; die Versicherten zahlen keine Beiträge — eine Regelung, die sich aus der rechtlichen Art der Unfallversicherung ergibt (s. S. 756 u.). Bei den Zweiganstalten für die Versicherung nichtgewerbsmäßiger Bauarbeiten und bei der Versicherungsgenossenschaft für Reichsunfallversicherung werden „Prämien" erhoben (§§ 798, 838), die bei den Zweiganstalten vierteljährlich zu entrichten sind.

In der gewerblichen und der Seeunfallversicherung hat jedes Mitglied binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres (d. i. bis zum 11. 2. jedes Jahres) dem Versicherungsträger einen Lohnnachweis einzureichen. In diesem sind die während des abgelaufenen Geschäftsjahres im Betriebe beschäftigten Versicherten, die Zahl ihrer Arbeitstage und der von ihnen verdiente Entgelt anzugeben (§§ 750, 1166). Nach dem Grade der Unfallgefahr sind für die der Berufsgenossenschaft zugehörigen Betriebe Gefahrklassen gebildet, nach denen die Beiträge abgestuft werden (§§ 706 bis 712, 1149). Nach dem zusammengesetzten Maßstabe der nachgewiesenen Lohnsummen und der Gefahrklasse berechnet sodann der Leiter der Berufsgenossenschaft die Beiträge; er stellt jedem Mitglied einen „Heberollenauszug" zu (§§ 754, 1176), mit der Aufforderung, den festgesetzten Beitrag binnen zwei Wochen einzuzahlen. Die Mitglieder können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen Einspruch beim Leiter der Berufsgenossenschaft erheben, sie bleiben aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so ist dagegen (mit Einschränkungen) Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig (§§ 757, 758, 1178, 1179).

Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft besteht das Kapitaldeckungsverfahren nach näherer Vorschrift des § 764.

Die Unternehmer nichtgewerbsmäßiger Bauarbeiten haben der Berufsgenossenschaft spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Monats, in dem gebaut wurde, einen Lohnnachweis einzureichen (§ 799). Zur Berechnung der Beiträge ist für jede

Berufsgenossenschaft ein Prämientarif festgesetzt, und zwar vom Reichsversicherungsamt (§ 804). Er ergibt, welcher Einheitssatz von Prämien für jede angefangene halbe Reichsmark des anrechnungsfähigen Lohnes zu entrichten ist (§ 802). Auf Grund dessen und der nachgewiesenen Lohnbeträge berechnet der Leiter der Berufsgenossenschaft die Prämien, bestimmt die Zeit, für welche sie eingezogen werden, sowie den Fälligkeitstag (§ 807) und stellt jedem Unternehmer einen „Heberollenauszug" zu (§ 809). Binnen zwei Wochen nach der Zustellung kann der Zahlungspflichtige gegen die Prämienberechnung beim Leiter der Berufsgenossenschaft Einspruch erheben (§ 814). Wird diesem nicht stattgegeben, so ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig (§ 816) und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, daß er nicht verpflichtet sei, Prämien zu entrichten.

In der landwirtschaftlichen Versicherung ist der Satzung und der Landesgesetzgebung ein weiter Spielraum gegeben, um die Beitragserhebung zu regeln (§§ 990 ff.). Der Maßstab, den das Gesetz in erster Linie ins Auge faßt, ist der des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen (§§ 990—1004). Statt dessen kann aber die Satzung auch den Maßstab des Steuerfußes einführen (§§ 1005—1009) oder andere Maßstäbe, wie z. B. die Kulturart, die Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer u. dgl. (§ 1010). Aber auch die Landesgesetzgebung kann die Beitragserhebung regeln (§§ 1037, 1038).

VI. Unfallverhütung

Eine überaus wichtige Aufgabe hat das Gesetz den Berufsgenossenschaften dadurch übertragen, daß es ihnen die Unfallverhütung zur Pflicht gemacht hat. Die Berufsgenossenschaften haben denn auch auf diesem Gebiete schon Hervorragendes geleistet.

Nach § 848 müssen die Berufsgenossenschaften dafür sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und daß bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird.

Gerade diese ist in vielen Fällen von entscheidender Bedeutung dafür, ob die Erwerbsfähigkeit des Verletzten wieder vollständig hergestellt werden kann oder nicht. Das Reichsversicherungsamt hat daher diese Frage schon im Jahre 1925 zum Gegenstand eines besonderen Runderlasses an die Berufsgenossenschaften gemacht.

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtungen und Anordnungen, die die Mitglieder (d. h. also die Betriebsunternehmer) zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben,

2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben (§ 848a).

In den Unfallverhütungsvorschriften können den Mitgliedern Verpflichtungen für die erste Hilfe bei Unfällen und den Versicherten Verpflichtungen für ihr Verhalten bei Unfällen auferlegt werden (§ 848b).

Zuwiderhandlungen der Mitglieder und der Versicherten gegen die Vorschriften können mit Ordnungsstrafen in Geld bedroht werden, und zwar Zuwiderhandlungen der Mitglieder mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM.

Der Entwurf der Vorschriften ist dem Reichsversicherungsamt einzureichen (§ 852). Dieses ist auch zu der Sitzung einzuladen, in der über den Entwurf beraten und beschlossen werden soll (§ 854). Dazu hat der Leiter der Berufsgenossenschaft auch Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht beizuziehen (§ 853).

Die Vorschriften bedürfen sodann der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, worüber der Beschlußsenat entscheidet (§ 864).

Die Berufsgenossenschaften haben für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen (§ 874). Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen (§ 875). Als solcher Beamter kann auch angestellt werden, wer früher einem versicherten Betriebe als Arbeiter angehört hat. Die Anstellung technischer Aufsichtsbeamter bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Dieses kann für die Anstellung den Nachweis einer bestimmten Vorbildung verlangen.

In den §§ 884 und 885 sind Vorschriften enthalten, die das Zusammenwirken der berufsgenossenschaftlichen mit den staatlichen Gewerbeaufsichtsbeamten regeln, um widersprechende oder unzweckmäßige Anordnungen zu verhindern.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Berufsgenossenschaft sowie den vom Reichsversicherungsamt beauftragten ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts während der Betriebszeit den Zutritt zu den Betriebsstätten zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften festzustellen (§§ 878, 889).

Alljährlich nimmt der Leiter der Berufsgenossenschaft unter Hinzuziehung von Vertretern der Versicherten zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung und regt die Maßnahmen an, die zur Verbesserung der Vorschriften geboten erscheinen. Auch zu diesen Beratungen ist das Reichsversicherungsamt einzuladen (§ 857).

VII. Die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. Wanderversicherung

a) Beziehungen der Versicherungsträger zueinander.

1. Krankenversicherung und Unfallversicherung.

Ist eine Krankheit die Folge eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalls, so gilt für die Leistungsansprüche des Verletzten, was schon oben dargelegt ist; für das Abrechnungsverhältnis der Versicherungsträger untereinander gelten die §§ 1504—1513. Hiernach gehen die Aufwendungen für das Heilverfahren zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung; wenn jedoch der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld aus der Krankenversicherung vor dem Ablauf der achten Woche nach dem Unfall wegfällt, so gehen die Aufwendungen für das Heilverfahren bis zum Wegfall des Krankengeldes zu Lasten der Krankenkasse (§ 1505). Die Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen (insbesondere Krankengeld, Hausgeld und Verletztenrente aus der Unfallversicherung), die dem Verletzten während der ersten acht Wochen nach dem Unfall gewährt werden, gehen zu Lasten der Krankenkasse, die Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen, die dem Verletzten vom Beginn der neunten Woche an gewährt werden, dagegen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung (§§ 1506, 1507). Das Sterbegeld aus der Krankenversicherung geht zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung, soweit es das von ihm zu gewährende Sterbegeld nicht übersteigt (§ 1508).

Hat die Krankenkasse Aufwendungen, die hiernach zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung gehen, gemacht, so hat er sie ihr zu ersetzen, und umgekehrt (§ 1509).

Die Krankenkasse kann die Feststellung der Unfallentschädigung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen (§ 1511).

2. Krankenversicherung und Invalidenversicherung.

Hier beschränkt sich die Regelung auf den Fall, daß die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten läßt. Sie hat dann dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Die Krankenkasse hat der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten, soweit der Kranke von der Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte (§ 1518). Die Versicherungsanstalt kann der letzten Krankenkasse des Kranken die Fürsorge für ihn in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält. Werden dadurch der Kasse Leistungen über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungen hinaus auferlegt, so hat die Versicherungsanstalt die Mehrkosten zu ersetzen (§ 1519).

3. Unfallversicherung und Invalidenversicherung.

Gewährt ein Träger der Unfallversicherung einem Berechtigten, der eine Rente aus der Invalidenversicherung bezieht, eine Rente oder Heilanstaltpflege aus der Unfallversicherung, oder treten Änderungen hierin ein, so ist (§ 1522) die Versicherungsanstalt unverzüglich zu benachrichtigen (nach § 1274 Abs. 1 Ziff. 1 ruht ja die Invalidenrente neben Verletztenrente aus der Unfallversicherung bis zur Höhe dieses Bezuges).

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das den Eintritt der Invalidität verhindert oder sie beseitigt, so ist der Träger der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt ersatzpflichtig für die Kosten des Heilverfahrens, wenn auch er dadurch entlastet worden ist. Das Heilverfahren ist für die Entschädigungsansprüche der Berechtigten einem von dem Träger der Unfallversicherung gewährten entsprechenden Heilverfahren gleichzuachten (§ 1524).

b) Beziehungen zu anderen Verpflichteten.

Unberührt von der Reichsversicherungsordnung und dem Angestelltenversicherungsgesetz bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Träger der Armenfürsorge zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach der Sozialgesetzgebung Versicherten und ihre Hinterbliebenen (§§ 1527 RVO., 48 AVG.).

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Träger der Armenfürsorge nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch aus der Sozialversicherung hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Träger der Armenfürsorge, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruches, Ersatz beanspruchen (§ 1531). Aus den Leistungen der Kranken- oder der Unfallversicherung kann jedoch nur dann Ersatz beansprucht werden, wenn die Unterstützung wegen des Versicherungsfalls (Krankheit oder Unfall) gewährt worden ist (sog. Einheit des Leistungsgrundes, §§ 1532, 1534). Für die Invalidenversicherung besteht dieses Erfordernis nicht.

Die ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen (§ 1538).

Soweit die nach der RVO. oder dem AVG. Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere nach bürgerlichem Recht) Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten Leistungen zu gewähren haben. Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach den Versicherungsgesetzen darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Versicherungsträger verpflichtet ist (§§ 1542, 1543).

c) Wanderversicherung.

Wanderversicherte nennt das Gesetz solche Versicherte der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung, für die Beiträge aus mehr als einem dieser Versicherungszweige entrichtet sind. Am häufigsten kommt es dazu dadurch, daß die Beschäftigung wechselt, so daß der Versicherte je nach ihrer Art bald der Invaliden-, bald der Angestelltenversicherung unterworfen ist. Die Regelung solcher Versicherungsverhältnisse hat dem Gesetzgeber viel zu schaffen gemacht, sie hat wiederholt gewechselt. Die derzeit geltende ist enthalten in den §§ 1544—1544n RVO. Sie ist die folgende:

Für die Erfüllung der Wartezeit sowie für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft werden die in den verschiedenen Versicherungszweigen entrichteten Beiträge zusammengerechnet. Beiträge des anderen Versicherungszweiges werden aber nur insoweit berücksichtigt, als sie nicht auf die gleiche Versicherungszeit entfallen. Nur für die Erhaltung der Anwartschaft durch die sogenannte Dreivierteldeckung werden auch die für gleiche Zeiten entrichteten Beiträge berücksichtigt (§§ 1544a, c, d). Pflichtbeiträge des einen Versicherungszweiges stehen Pflichtbeiträgen des anderen gleich; dasselbe gilt für freiwillige Beiträge. Je 13 Beitragswochen der Invalidenversicherung gelten als drei Beitragsmonate der Angestelltenversicherung; ist die Zahl der Beitragswochen der Invalidenversicherung nicht durch 13 teilbar, so gelten je vier Beitragswochen als ein Beitragsmonat (§ 1544c Abs. 2). Soweit in der Invalidenversicherung zum Wiederaufleben der Anwartschaft eine Mindestzahl von neuen Beitragswochen zurückgelegt werden muß (§ 1267), werden darauf Beiträge zur Angestelltenversicherung (knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten) für Zeiten vor dem 1. 1. 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginn der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt (§ 1544d Abs. 2).

Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird eine Leistung nur aus den Versicherungszweigen gewährt, deren Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Wenn in einem Versicherungszweige nicht für mehr als 26 Wochen oder sechs Monate Beiträge entrichtet sind, so wird aus ihm keine Leistung gewährt (§ 1544e). Der Grundbetrag wird aus einem Versicherungszweige voll gewährt, wenn die Wartezeit durch die in ihm zurückgelegten Beitragswochen (Beitragsmonate) erfüllt ist, sonst nur zu dem Teil, der dem mit Beitragswochen (Beitragsmonaten) belegten Teil der Wartezeit entspricht. Die aus mehreren Versicherungszweigen zu gewährenden Grundbeträge oder Grundbetragsteile dürfen zusammen den Grundbetrag der Angestelltenversicherung (d. h. jährlich 360 RM.) nicht übersteigen, widrigenfalls eine Kürzung eintritt. Sind für dieselbe Zeit Beiträge zu mehreren Versicherungszweigen entrichtet, so werden sie für den Grundbetrag nur einmal berücksichtigt (§ 1544f). Der Steigerungsbetrag wird grundsätzlich unverkürzt gewährt (§ 1544g).

VIII. Das Verfahren

Das Verfahren gliedert sich in das vor den Versicherungsträgern und das vor den Versicherungsbehörden.

Seine Regelung in der RVO. kann nicht besonders glücklich genannt werden: Die Bestimmungen sind zu sehr zersplittert, das Gesetz enthält zu viele Verweisungen, und wichtige Grundsätze sind im Gesetz gar nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Das 6. Buch der RVO. trägt zwar die Überschrift „Verfahren", gleichwohl ist aber dieses im 6. Buche nicht vollständig geregelt. Auch das 1. Buch enthält Vor-

schriften, die eigentlich verfahrensrechtlicher Art sind, wie die Bestimmungen über Fristen (§§ 124—134), über Zustellungen (§§ 135, 136) und Gebührenfreiheit (§§ 137, 138). Ferner sind auf Grund von § 35 Abs. 2 drei Kaiserliche Verordnungen vom 24. 12. 1911 ergangen, je eine für die Versicherungsämter, die OVAmter und das RVAmt. Ebenso sind zum VersGes. für Angestellte drei Verordnungen ergangen, die aber zum Teil wieder auf die zur RVO. verweisen. Dafür, wie die zahlreichen Verweisungen das Verständnis des Gesetzes erschweren, sei nur ein Beispiel gegeben: Wenn während eines Verfahrens vor dem RVAmt der Berechtigte stirbt, wo findet sich dafür eine Vorschrift im Gesetz? § 1701 verweist zunächst auf die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Versicherungsamt (§§ 1636 bis 1674), dort findet sich jedoch nichts! Aber § 35 Abs. 2 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter vom 24. 12. 1911 verweist wieder auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (Unterbrechung des Verfahrens)! Zu den Grundsätzen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, gehört vor allem das sogenannte Offizialprinzip, d. h. das Verfahren wird nicht von den Parteien, sondern von Amts wegen betrieben. Ferner gehört hierher der Grundsatz der sogenannten relativen Rechtskraft, d. h. ein Versicherungsträger oder eine Versicherungsbehörde kann seinen Bescheid oder ihr Urteil, sobald der Bescheid zugestellt oder das Urteil verkündet ist, nicht mehr zuungunsten des Berechtigten abändern. Endlich gehört hierher auch das sogenannte Verbot der reformatio in peius, d. h. der Grundsatz, daß, wenn jemand gegen eine Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt hat, die Entscheidung auf dieses hin nicht zu seinem Nachteil geändert werden kann.

Äußerlich gliedern sich die Vorschriften über das Verfahren im 6. Buch in vier Hauptstücke:

A. Feststellung der Leistungen (§§ 1545 bis 1770b),

B. Andere Spruchsachen (§§ 1771 bis 1779),

C. Beschlußverfahren (§§ 1780 bis 1801), und

D. Kosten und Gebühren (§§ 1802 bis 1805).

Das erste Hauptstück enthält Bestimmungen über das Verfahren vor den Versicherungsträgern und den Versicherungsbehörden, die anderen drei Hauptstücke enthalten nur Bestimmungen über das Verfahren vor den Versicherungsbehörden.

Die Leistungen werden auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen festgestellt, im übrigen nur auf Antrag (§ 1545).

Die Träger der Krankenversicherung erlassen keine Entscheidungen, die der Rechtskraft fähig wären. Der Anspruch ist zwar nach § 1551 bei der Krankenkasse anzumelden, deren Äußerung hierauf hat aber nur die Bedeutung einer Parteierklärung. Ist der Versicherte damit nicht zufrieden, so muß er Klage beim Versicherungsamt stellen (§§ 1636 ff.). Gegen dessen Entscheidung findet Berufung an das OVAmt statt, das hier endgültig entscheidet (§ 1675).

Dagegen entscheiden die Träger der Unfall- und der Rentenversicherung selbst in erster Instanz über die erhobenen Ansprüche (§§ 1583, 1630 RVO., 248 AVG.). Gegen diese Bescheide findet Berufung statt (§§ 1675 RVO., 252 AVG.). Werden sie nicht rechtzeitig (binnen einem Monat nach der Zustellung) angefochten, so werden sie rechtskräftig, d. h. unabänderlich. Über die Berufung entscheidet das OVAmt.

Gegen dessen Entscheidung ist in Sachen der Unfallversicherung der Rekurs (§ 1699) zulässig, jedoch nur mit beträchtlichen Einschränkungen (§ 1700). In Sachen der Rentenversicherung findet nur die Revision statt (§§ 1696, 1697 RVO., 270, 271 AVG.). Beim Rekurs wird die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft; dagegen kann die Revision nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,

2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

Über Rekurs und Revision entscheidet das RVAmt (§ 1708). Seine Entscheidungen sind endgültig (§ 84).

Die Rechtsmittel haben in der Regel keine aufschiebende Wirkung (§ 130). Die Entscheidungen im Spruchverfahren sind in der Regel öffentlich und mündlich.

Unter „anderen Spruchsachen" im Sinne des Abschnitts B sind hauptsächlich Ersatzstreitigkeiten (zwischen zwei Versicherungsträgern oder zwischen einem Versicherungsträger und einem Träger der öffentlichen Fürsorge) zu verstehen.

Im Beschlußverfahren (Abschnitt C) werden Streitigkeiten über Versicherungspflicht und Berechtigung, Beitragsstreitigkeiten, Strafbeschwerden u. dgl. entschieden. Die Rechtsmittel des Beschlußverfahrens sind Beschwerde und weitere Beschwerde (§§ 1791, 1797 RVO., 290 AVG.).

Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich (§ 1790 RVO., 288 Abs. 1 AVG.).

Endlich ist noch eine besondere Art des Verfahrens zu erwähnen, die das Gesetz für den Fall vorgeschrieben hat, daß zwischen Trägern der Unfallversicherung Streit über die Entschädigungspflicht besteht. Sind nämlich die beteiligten Versicherungsträger darüber einig, daß ein entschädigungspflichtiger Betriebsunfall vorliege, und besteht nur Streit darüber, wer von ihnen zu leisten habe, so darf der Verletzte nicht abgewiesen werden. Der Versicherungsträger, der zuerst angegangen wurde, hat vielmehr dem Verletzten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden und sodann die Sache dem RVAmt vorzulegen. Dieses (oder unter Umständen eine berufsgenossenschaftliche Schiedsstelle) entscheidet sodann darüber, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist (§§ 1735 bis 1738). Diese Entscheidung bindet die Versicherungsträger.

Meinel

Schrifttum:

Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung (Teil IV des Reichsarbeitsblattes), Verlag Reimar Hobbing, Berlin.

Die Reichsversorgungsgesetzgebung

I. Allgemeines

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei hat von Anfang an, getreu den ideellen Gedankengängen ihres Parteiprogramms, vor aller Öffentlichkeit erklärt, es als eine ihrer vornehmsten Aufgaben anzusehen, den deutschen Opfern des Völkerringens 1914/1918 eine würdige Versorgung zu geben.

Über das Versorgungsrecht vor dem Weltkrieg bis zum Zusammenbruch im November 1918 zunächst in Kürze folgendes:

Die erste Anspruchsversorgung im deutschen Militärversorgungsrecht brachte das Preußische Militär-Reglement vom 1. Februar 1787 für die ausländische (!) Werbung. Eine Neuregelung der Versorgung erfolgte 1811 mit der Errichtung des Volksheeres unter Scharnhorst-Gneisenau. Jedenfalls hat es aber, als 1806 das Heilige Römische Reich Deutscher Nation unterging, eine einheitliche Versorgung nicht gegeben.

Die Befreiungskriege selbst hatten keinen besonderen Einfluß auf die Versorgung. Erst die Kriege von 1864 und 1866 bringen neue Regelungen: als wesentlichste die Anerkennung der Versorgungsberechtigung bei Erkrankung im Heer (bisher nur bei Verwundungen). Nach der Gründung des Deutschen Reiches wurde die Versorgung aller beschädigten Soldaten erstmals von Reichs wegen geregelt: Gesetz vom 27. Juni 1871 „betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen", kurz genannt Militärpensionsgesetz 71.

1896 entstand das Gesetz „Bezüglich der Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten usw.", 1901 das Gesetz aus Anlaß des China-Feldzuges.

Durch die im Laufe der Jahre in Berücksichtigung der Veränderungen in den wirtschaftlichen und staatlichen Verhältnissen notwendig gewordenen zahlreichen Änderungen und Erweiterungen ist die ganze Versorgungsgesetzgebung schließlich so unübersichtlich geworden, daß eine Revision des gesamten Militärpensionswesens erforderlich wurde.

Die 1901 angekündigte Revision des gesamten Militärpensionswesens fand im Jahre 1906 in zwei Gesetzen vom 31. Mai ihren Niederschlag:

1. Gesetz betreffend die Pension der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, kurz genannt Offizierspensionsgesetz (OPG. 1906).

2. Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen, kurz genannt Mannschaftsversorgungsgesetz (MVG. 1906).

3. Der bisher in gleicher Weise durch die zahlreichen Gesetzesänderungen und -ergänzungen verzettelte Rechtsstoff über die Hinterbliebenenversorgung wurde, ein Jahr später, gleichfalls in einem neuen Gesetz zusammengefaßt, in dem Militärhinterbliebenengesetz (MHG.) vom 17. Mai 1907.

Dieses große Gesetzgebungswerk der Jahre 1906 und 1907 war ohne Zweifel bedeutungsvoll, ganz besonders auch durch die Schaffung klarer Rechtsbegriffe, und für die damaligen Verhältnisse ausreichend. Es bezog sich in erster Linie auf den aktiven Soldatenstand, das stehende Heer.

Sehr bald nach Ausbruch des Weltkrieges wurde offensichtlich, daß die bestehende Versorgungsgesetzgebung in keiner Weise den gewaltigen Anforderungen gerecht wurde, die die Versorgung der Millionen von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen — Witwen, Waisen, Eltern — stellte, weder nach der rechtlichen noch nach der wirtschaftlichen, ganz besonders aber nach der sozialen und nationalen Seite hin.

Es wurde deshalb schon im Jahre 1915 der Ruf nach einer Gesetzesreform laut. Es erfolgten jedoch nur kleinere gesetzgeberische Maßnahmen, wie die Kapitalabfindungsgesetze für Offiziere und Mannschaften vom Jahre 1916 bzw. 1918, das Gesetz über die Fürsorge für Kriegsgefangene vom 15. August 1917. Im übrigen leistete der im Jahre 1915 gegründete Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sehr dankenswerte Hilfe.

Das Ende des Völkerringens war gekommen, Deutschland zusammengebrochen. Neben diesen Zusammenbruch und all seinen Folgen trat das Problem der Soldatenversorgung, das in solch unerhörtem Ausmaß niemals bekannt war. Voller Sorgen sahen die Millionen alter deutscher Frontsoldaten und Kriegsopfer in die Zukunft. Sie riefen laut nach der Einlösung des seinerzeit gegebenen feierlichen Versprechens: „Der Dank des Vaterlandes ist euch gewiß."

Ganz im System eines Sozialversicherungswesens trat der Staat von 1918 an die Lösung des Versorgungsproblems heran; er ließ dabei vollkommen außer acht, daß der Anspruch der Kriegsopfer vom Felde der Ehre herrührte und niemals in das Schema der Sozialversicherung zu zwingen war.

Trotz der großen seelischen und materiellen Not der Kriegsopfer währte es 1½ Jahre, bis die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung in Weimar am 28. April 1920 das Gesetz „über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen", kurz genannt Reichsversorgungsgesetz (RVG.), annahm. Es ist charakteristisch für die Weimarer „National"versammlung, daß das Reichsversorgungsgesetz das letzte größere Gesetz war, das sie verabschiedete. Muster für dieses deutsche Soldatenversorgungsgesetz war das Gesetz eines anderen zusammengebrochenen Staates, nämlich das österreichische Invaliden-Entschädigungs-Gesetz (IEG.) vom 25. April 1919.

Das Reichsversorgungsgesetz wurde infolgedessen ein Gesetz, das in Anbetracht seiner materiellen Gedankengänge den ideellen Forderungen nach einer geistigen Erneuerung und damit einer grundlegenden Reform des Rechts der alten deutschen Soldaten und Kriegsopfer nicht gerecht wurde und deren würdige Versorgung nicht gewährleistete. *Es war nur eine Versorgungsart wie jede andere auch, aber keine Kriegsbeschädigtenversorgung.* Von einer Anerkennung der körperlichen und seelischen Leiden und Leistungen des deutschen Soldaten und der Seinen ist keine Spur darin, auch nicht davon, daß all das Große und Schwere für das deutsche Volk und die deutsche Nation geschah.

Dem Nationalsozialismus blieb es deshalb vorbehalten, auch das ganze Kriegsopferproblem im Laufe der Jahre, insbesondere aber seit der Machtübernahme, neu aufzurollen und das ganze Volk für diese Frage zu interessieren.

Über die bisherige Versorgungsgesetzgebung, das RVG. 1920, ist hier in Kürze zu sagen:

Die Änderungen, die gegenüber den Vorkriegsgesetzen kamen, halten sich vollkommen an die inzwischen bekanntgewordenen Maßnahmen der Sozialversicherung

(Reichsversicherungsordnung): Erstmals ist in der Versorgungsgesetzgebung der Anspruch auf Heilbehandlung und unentgeltliche Berufsausbildung festgelegt. Das RVG. brachte ferner: eine gleichmäßige Regelung für Mannschaften und Offiziere des Beurlaubten-Standes ohne Unterscheidung von Dienstgrad und Rang. Es beseitigte den Unterschied zwischen Dienstbeschädigung und Kriegsdienstbeschädigung (d. h. zwischen Front einerseits, Etappen- und Heimatsdienst anderseits) und nahm immer mehr Fürsorgecharakter an.

Zur Ergänzung der Rentenversorgung ist die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge — erste Regelung nach dem Krieg, am 8. Februar 1919 — geschaffen worden, ferner das „Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920, kurz genannt Schwerbeschädigtengesetz", das grundsätzlich alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber gleichmäßig verpflichtet, in einem bestimmten prozentualen Verhältnis zur Gesamtbelegschaft ihre Arbeitsstellen mit Schwerbeschädigten zu besetzen.

Alle diese Feststellungen ändern aber nichts an der Tatsache, daß das RVG. eben doch zu sehr auf materiellen Gedankengängen aufgebaut war in der bewußten Absicht, die Leistungen, das sind die Heldentaten der deutschen Kämpfer des Weltkrieges für Volk und Vaterland, bei diesen selbst wie bei der ganzen Nation immer mehr in Vergessenheit geraten zu lassen. Die Kriegsopfer schlossen sich — in Erkenntnis ihrer trostlosen Lage — in einer Vielzahl von Organisationen zusammen, deren Streben unabläßig nur noch nach Verbesserungen der geldlichen Versorgung ging. Denn an Dank, an ein auch nach außen hin sichtbares, den ungeheuren Opfern entsprechendes würdiges Recht und an Ehre glaubten sie längst nicht mehr.

Wie sehr dieser ihr Glaube berechtigt war, zeigten die mehrfachen Abänderungsgesetze zum RVG. in den Jahren 1923 mit 1927 zur Genüge. Mit seinen gesetzgeberischen Maßnahmen dieser Jahre hätte der Marxismus, zusammen mit dem Pazifismus, Zeit und Gelegenheit gehabt, die Mängel des RVG. auszumerzen und durch eine würdige Versorgung die deutschen Kriegsopfer endlich seelisch und körperlich wieder aufzurichten.

Nichts geschah in dieser Richtung.

Im Gegenteil: Abfindung, Kannbezüge, Rentenkürzung und dergleichen mehr, sorgten für eine weitere Entwürdigung und Verelendung des deutschen Frontsoldaten bzw. seiner Hinterbliebenen, bis schließlich der Dank und die Leistung des Staates seinen Kriegsopfern gegenüber seine Krönung erfuhr unter der Überschrift: Notverordnung.

Bei allem Verständnis für Notmaßnahmen auf verschiedenen Gebieten des staatlichen Lebens, die ihre Ursache auch in einer schlechten Verwaltung der Staatseinnahmen und insbesondere der Staatsausgaben hatten, blieb doch eines unverständlich: daß nicht bei der Kriegsopferversorgung mit solchen Maßnahmen haltgemacht wurde.

Für die deutschen Kriegsopfer hätte niemals auch nur eine Notverordnung, und wäre sie in ihrer Auswirkung noch so gering gewesen, in Kraft treten dürfen.

Eines steht fest: jede der Notverordnungen vom 26. Juli 1930 bis 14. Juni 1932 zeigte, daß die Kriegsopfer immer mehr im System der allgemeinen Maßnahmen zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände verschwanden und der Untergang der Sonderstellung und des Sonderrechts, auf das die Kriegsopfer Anspruch haben, immer deutlicher wurde. Das deutsche Versorgungsrecht war nicht nur nicht zum Stillstand gekommen, es befand sich vielmehr im fortgesetzten Rückschritt. Wer diese Tatsache im

Jahre 1930, dem Geburtsjahr der ersten Notverordnung, noch nicht erkannte oder, besser gesagt, hatte erkennen wollen, die letzte der Notverordnungen mit dem Datum vom 14. Juni 1932 und dem inhaltsschweren Titel: „Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden" beleuchtete blitzartig das Absinken des hehren Begriffes „Kriegsopferrecht" in eine ganz allgemeine Angelegenheit. Die Teilnahmslosigkeit am Los des deutschen Frontsoldaten und seiner Angehörigen war erschreckend groß.

Was hatte die Reichsversorgung mit der Sozialversicherung, mit der Arbeitslosenhilfe zu tun? Hier bestand und besteht doch ein ganz gewaltiger Unterschied: das eine sind Versicherungsleistungen (Anspruch aus Beitragsleistungen), das andere, die Kriegsopferversorgung, Ehrenschulden der Nation.

Zunächst jedoch noch die anderen Versorgungskreise: Die Regelung der Versorgung der früheren Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen, deren Dienstleistung vor dem 1. August 1914 beendet worden ist, erfolgte durch das mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft getretene Gesetz vom 18. Juli 1921, kurz genannt Altrentnergesetz (ARG.). Einschränkungen in der Versorgung dieser Personen — „Altrentner" — gegenüber den Weltkriegsteilnehmern brachte das ARG. nur hinsichtlich der Heilbehandlung; die im RVG. enthaltenen Vorschriften betr. den Anspruch auf berufliche Ausbildung, das Übergangsgeld, den Beamtenschein, wurden in das ARG. nicht übernommen.

Noch eines weiteren Personenkreises von Kriegsopfern wurde durch eine besondere gesetzliche Regelung gedacht: der Reichsangehörigen, die durch den Weltkrieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebietes Schädigungen an Leib und Seele erlitten hatten und nicht an sich schon zu den nach dem RVG. versorgungsberechtigten Personen, das sind die Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen sowie die in § 96 des RVG. genannten Personen, gehören. § 21 des Gesetzes vom 3. Juli 1916 betr. Ersatz von Kriegsschäden im Reichsgebiet hatte bereits bestimmt, daß der Ersatz für die durch den Krieg verursachten Schädigungen an Leib und Leben, unbeschadet bereits bestehender gesetzlicher Vorschriften, durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt wird. Hierbei war damals schon in erster Linie an die Personenschäden gedacht, die infolge der Einfälle der Russen 1914 in Ostpreußen und infolge feindlicher Fliegerangriffe auf das Reichsgebiet der Zivilbevölkerung entstanden waren. Das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden vom 15. Juli 1922, kurz genannt Kriegspersonenschädengesetz (KPSG.), regelte die Ansprüche dieses Personenkreises nach den Grundsätzen des RVG. Die Höhe der Versorgungsgebührnisse, gestaffelt nach Altersstufen, der Anspruch auf Heilbehandlung, auf berufliche Ausbildung, die Hinterbliebenenversorgung und die Anwendung des Schwerbeschädigtengesetzes sind in besonderen Paragraphen des KPSG. festgelegt.

Daß die Ära der Notverordnungen naturgemäß auch an ARG. und KPSG. nicht spurlos vorüberging, sei der Vollständigkeit halber festgestellt.

Nun ein kurzes Wort zum Verfahren in Versorgungssachen. Schon wenige Wochen nach Beendigung des Weltkrieges wurde die Neugestaltung des Verfahrens in Versorgungssachen in Angriff genommen. Durch die Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919 wurde die gerichtliche Nachprüfung der Bescheide der Verwaltungsbehörden in einem besonderen Spruchverfahren vor den neu errichteten Militärversorgungsgerichten als Berufungsinstanz und dem Reichsversorgungsgericht als Rekursinstanz eingeführt. Alsdann wurden die im Verwaltungsverfahren entscheidenden Stellen als Zivilbehörden dem Reichsarbeitsministerium unterstellt. Mit der Neuregelung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ging einher die Änderung des Verfahrens, die grundlegende und durchgreifende Maßnahmen, insbesondere durch das Inkrafttreten des RVG. vom

12. Mai 1920, notwendig machte. Denn wie auf dem Gebiete des materiellen Militärversorgungsrechts der Vorkriegs- und Kriegszeit durch die Fülle der gesetzlichen Bestimmungen und obersten Verwaltungserlasse eine Unübersichtlichkeit sondergleichen entstanden war, so war es auch auf dem Gebiete des Verfahrensrechtes. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922, in Kraft getreten am 1. Februar 1922, kurz genannt Verfahrensgesetz (Verf.G.), schaffte für die Praxis gute klare Verhältnisse.

In drei Hauptteilen behandelt das Verf.G. die Aufgaben und Zuständigkeit der Versorgungsbehörden, ferner das Versorgungsverfahren vor den Verwaltungs- und vor den Spruchbehörden und schließlich die Schutz- und Strafvorschriften wie die Schluß- und Übergangsvorschriften. Aus dem 160 Paragraphen umfassenden Verf.G. seien hier nur die für die Kriegsopfer wie für die mit der Durchführung des gesamten Versorgungsrechts betrauten Behörden gleichermaßen bedeutungsvollsten Bestimmungen hervorgehoben: die Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, die Verfahrensfristen, die Rechtskraft und die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie der ganze zweite Hauptteil über das Versorgungsverfahren vor den Verwaltungs- und Spruchbehörden. Aus den Schluß- und Übergangsvorschriften ist erwähnenswert, daß mit Inkrafttreten des Gesetzes die Masse der bisherigen Verfahrensvorschriften außer Kraft gesetzt wurde.

Keine Anwendung dagegen findet das Verf.G.: 1. im Verwaltungsverfahren in Pensionsfragen der aktiven Offiziere der alten Wehrmacht und der auf Grund des § 32 OPG. 1906 Pension beanspruchenden Personen und deren Hinterbliebenen nach den vor dem Inkrafttreten des RVG. ergangenen Militärversorgungsgesetzen, 2. hinsichtlich des Offizierentschädigungsgesetzes und des Kapitulantenentschädigungsgesetzes, beide vom 13. September 1919.

Ebenso wie das RVG., ARG. und KPSG. erfuhr auch das Verf.G. im Laufe der Jahre verschiedene Abänderungen und Ergänzungen, um schließlich in der Zeit der Notverordnungen gleichfalls Einschränkungen, besonders auf dem Gebiet des Spruchverfahrens, zu erfahren, die an den bisherigen Rechten der Kriegsopfer ebenfalls erheblich rüttelten.

So haben es die vergangenen Regierungen fertiggebracht, nicht nur die materielle Versorgung der Kriegsopfer immer unwürdiger zu gestalten, sondern auch die ihnen im ursprünglichen Verf.G. eingeräumten Rechte immer mehr zu schmälern. Der gänzliche Verfall der deutschen Kriegsopferversorgung stand vor der Tür.

So war die Lage, als die Bewegung Adolf Hitlers zu einem machtvollen Faktor des deutschen Staatslebens geworden war. Es war klar, daß Wandel auch auf dem Gebiete des Versorgungsrechts geschaffen werden mußte. Dieser Forderung und Notwendigkeit konnte aber nur der Nationalsozialismus gerecht werden.

Denn daß die Nation ihren Kriegsopfern diese Ehrenschulden sobald als möglich in würdiger Form, unter Beseitigung der durch die Notverordnungen allmählich geradezu entwürdigend gewordenen Versorgungsart, begleichen würde, dafür bürgte Adolf Hitler.

In jahrelanger Vorbereitungsarbeit mußte aber erst der Boden zur Durchsetzung dieser Forderung geebnet, das ganze weite Feld des Versorgungswesens und Versorgungsrechts in echt nationalsozialistischer Art propagandistisch beackert werden. Im Zuge dieser Arbeit galt es vor allem, dem deutschen Volk erst einmal das fast Unfaßbare der Leistungen und das Opfer der Helden des Weltkrieges klarzumachen, dann das Selbstbewußtsein der Frontkämpfer wiederherzustellen, und erst, wenn das geschafft war, ein vollkommenes und würdiges Versorgungsrecht auszuarbeiten.

Daß dieses planmäßige, von ausschließlich ideellen Gedanken geleitete Vorgehen zum endgültigen Ziele führen wird, das zeigte bereits der erste Erfolg, der gebucht werden konnte: die Zusammenfassung aller in den bisherigen Kriegsopferverbänden organisierten Kameraden, Kameradenfrauen und Eltern in der „Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung" am 12. Juli 1933. Die Bedeutung dieser Tat wurde nach außen hin dadurch sinnfällig gekennzeichnet, daß der neuen Organisation die Fahne Adolf Hitlers und ein besonderes Kriegsopferabzeichen gegeben wurden.

An diesem für alle Kriegsopfer bedeutungsvollen Tag übergab der Reichsarbeitsminister Franz Seldte im ehemaligen Preußischen Herrenhaus dem Führer der neugeschaffenen, nunmehr einzigen deutschen Kriegsopferorganisation, dem Reichskriegsopferführer Hanns Oberlindober, M.d.R., den schriftlichen Auftrag für die Gestaltung des neuen Rechts der deutschen Kriegsopfer.

In Würdigung der Arbeit, die bewältigt werden muß, müssen wir uns aber auch über eins klar sein: erst mußten Volksansehen und Staatsautorität wiederhergestellt, der Neuaufbau der Nation durchgeführt und eine weitgehendste Klärung der innen- und außenpolitischen und wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt sein. Denn bei der Machtübernahme vor rund $1^1/_2$ Jahren stand der Nationalsozialismus vor einem zusammenbrechenden, teilweise sogar schon vor einem zusammengebrochenen Reichs- und Wirtschaftsgebäude. Diese Tatsache hinderte aber nicht, sofort nach der Machtübernahme mit aller Kraft an die Schaffung des neuen deutschen Versorgungsrechts heranzugehen.

Das Gesetzgebungswerk, das sicher ein Werk echter nationalsozialistischer Staatsauffassung und Rechtschaffung werden wird, ist in seiner Gesamtheit noch nicht da. Aber das am 3. Juli 1934 vom Reichskabinett verabschiedete Gesetz zum RVG. und die Novelle zum Verf.G. atmet bereits den Geist des Nationalsozialismus, den Geist echter, reiner Frontkameradschaft, und zeigt somit, daß das neue Recht vollwertig und vorbildlich sein wird, in materieller Hinsicht — das muß klar und eindeutig gesagt werden und wird von jedem wahrhaft deutschdenkenden Kriegsopfer auch sicherlich verstanden und gewürdigt werden — natürlich zunächst nur nach Maßgabe der verfügbaren Reichsmittel.

Die Schaffung der Frontzulage für die wirklichen Kämpfer, die materielle Besserstellung eines Großteils der Witwen, die Hereinnahme der 40 Prozent erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten in den Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes, die Beseitigung einer Anzahl von Mißständen auf dem Gebiet des Verfahrens sowie verschiedene sonstige kleinere Verbesserungen und Vereinfachungen sind ein Beweis dafür, daß das nationalsozialistische Deutschland sein Versprechen einlösen und den Kriegsopfern, insonderheit den Frontkämpfern wie deren Hinterbliebenen, das geben wird, was ihnen schon längst gebührt hätte, aber bewußt vorenthalten wurde: eine würdige Versorgung.

Dick

II. Die Reichsversorgungsgesetze

Reichsversorgungsgesetz

Das Reichsversorgungsgesetz (RVG.) regelt die auf einer Dienstbeschädigung (DB.) beruhenden Versorgungsansprüche der Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen und findet Anwendung auf alle Personen, deren Versorgungsansprüche sich auf eine nach dem 31. 7. 1914 beendete Dienstleistung gründen. Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes erhalten nur noch Versorgung nach dem RVG. (§ 106). Die Offiziere des Friedensstandes, die Deckoffiziere der Marine, die Beamten, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. 7. 1914 und vor dem 1. 1. 1921 beendete Dienst-

25*

leistung gründet, haben gemäß Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 3. 7. 1934 (Reichsgesl. Bl. I b S. 541) die Wahl zwischen der Versorgung nach dem RVG. und nach den bisherigen Gesetzesvorschriften (§§ 109 und 111). Die Hinterbliebenen von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. 7. 1914 und vor dem 1. 1. 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist (§ 110).

Die Deutsche Wehrmacht im Sinne des RVG. umfaßt das frühere Heer, die frühere Marine und Schutztruppe, die vorläufige Reichswehr und Reichsmarine, sonstige Übergangsverbände sowie das Reichsheer, die Reichsmarine und die Luftwaffe (vgl. hierzu die Zusammenstellung im Handbuch der Reichsversorgung (HdR.) § 1, Ausführungsbestimmungen (AB.) zu § 1 und die Ausdehnung dieses Personenkreises im § 96 RVG., ferner WG. § 2.

Ein Versorgungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn ein Rechtsanspruch besteht. Das Gesetz gibt dies durch die Wahl des Ausdrucks zu erkennen: „hat Anspruch, erhält, wird gewährt." Der Anspruch auf Rente wird jedoch nicht schon dadurch begründet, daß die Voraussetzungen der §§ 24 ff. RVG. gegeben sind. Der Antrag auf Versorgung ist die materiellrechtliche Voraussetzung des Anspruchs auf Versorgung. Dies gilt sowohl für die erstmalige Anmeldung eines Versorgungsanspruchs, als auch nach § 57, § 55 Abs. 2 RVG. für den Fall, daß der Beschädigte früher schon eine Rente nach dem RVG. bezogen hat, damit abgefunden ist und später einen höheren Anspruch geltend macht.

Soweit Rechtsansprüche bestehen, ist das Recht auf Versorgung vererblich, sofern es sich um einen Anspruch handelt, der nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts der Vererblichkeit unterliegt und das Recht auf Versorgung durch rechtzeitige Antragstellung noch zu Lebzeiten des Versorgungsberechtigten überhaupt zur Entstehung gelangt ist. Der Kreis der Erben §§ 1942 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB.) deckt sich nicht mit den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen des RVG.

Unter „versorgungsberechtigt" sind in den das Verwaltungs- und Spruchverfahren umfassenden Vorschriften auch solche Personen zu verstehen, die zwar Versorgung beanspruchen, über deren Anspruch aber noch nicht endgültig entschieden ist, während das Verfahrensgesetz im Verwaltungsverfahren auch von Antragstellern und im Spruchverfahren von Klägern spricht.

Kannbezüge. Neben der Versorgung auf Grund von Rechtsansprüchen kennt das RVG. eine Versorgung, deren Gewährung in das pflichtgemäße Ermessen der Versorgungsbehörde gestellt ist. Auf diese Versorgungsart besteht auch dann kein Rechtsanspruch, wenn diese Versorgung innerhalb der Frist der §§ 52—54 RVG. gestellt ist. Die Höhe dieser Versorgungs-Kannbezüge wird innerhalb der zugelassenen Höchstsätze nach Lage des Einzelfalles in Form von Teilbeträgen der gesetzlichen Renten, Beihilfen und Zuwendungen festgesetzt.

Der Rechtsanspruch ist im Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten verfolgbar, soweit es sich nicht um den Anspruch auf Berufsausbildung (§ 21 Abs. 3 u. 5 RVG.) und Zusatzrente (vgl. Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 34 Artikel 4 — HdR. S. 368, d) handelt. Bei Kannbezügen steht das Beschwerdeverfahren offen: a) Beschwerde als Rechtsbehelf im Sinne der §§ 61, 64 Verfahrensgesetzes und b) die sogenannte Dienstaufsichtsbeschwerde, für welche die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze maßgebend sind.

Auf den anerkannten Versorgungsanspruch als solchen kann nicht verzichtet werden, wohl aber auf die Auszahlung der Versorgungsgebührnisse in stets widerruflicher Weise.

Dienstbeschädigung. Versorgung wird nur gewährt wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der DB. Unter Dienstbeschädigung sind die schädigenden Folgen zu verstehen, nicht aber eine als Folge dieser Vorgänge auftretende Gesundheitsstörung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Ursachen der DB. sind in § 2, Abs. 1 RVG. erschöpfend aufgezählt. Der Versorgungsanspruch besteht nur dann, wenn erwiesen oder mindestens wahrscheinlich ist, daß der schädigende Vorgang eingetreten ist, in ursächlichem Zusammenhang mit dem Militärdienst oder einem während des Dienstes erlittenen Unfall steht und eine Gesundheitsstörung zur Folge hat.

Frontzulage erhalten Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Kriegsdienstbeschädigung um mindestens 70 vH. gemindert ist. Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30—60 vH. jedoch nur dann, wenn der Beschädigte das 50. Lebensjahr vollendet hat. Die Frontzulage beträgt 60 RM. jährlich; **frühester** Zahlungsbeginn der 1. 7. 1934 — sofern bis 31. 3. 1935 gewährt oder beantragt —, nach dem 31. 3. 1935, bei Gewährung von Amts wegen, der Bewilligungsmonat, sonst der Antragsmonat. Die Frontzulage ruht, wenn die Versorgung nach § 61 Abs. 1 RVG. ruht, außerdem bei marxistischer Betätigung, beim Aufenthalt im Auslande ohne behördliche Genehmigung, schließlich solange das Roheinkommen aus Arbeit und die Versorgungsgebührnisse den Betrag von 600 RM. monatlich übersteigen. Sie unterliegt weder dem Steuerabzug noch sonstigen öffentlichen Abgaben. Dagegen kann sie nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 68—71 RVG. übertragen, verpfändet und gepfändet werden.

Kriegsdienstbeschädigung liegt vor, wenn die Dienstbeschädigung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kriegsführung steht. Im Heimat- und Etappengebiet muß die Kriegsdienstbeschädigung durch ein Übergreifen der kriegerischen Ereignisse oder Zustände von der Front herbeigeführt oder die dienstliche Tätigkeit durch Kampfhandlungen unmittelbar beeinflußt sein. In den Schutzgebieten erlittene Dienstbeschädigungen, die auf die besonderen, nur dem Dienst in der Schutztruppe eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sind, stehen im Sinne der Vorschrift Artikel I § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934 (Reichsges. Bl. I S. 541) einer Kriegsdienstbeschädigung gleich. Das Vorliegen einer solchen ist auch Voraussetzung für Versorgungsansprüche der im § 96 Abs. 1 Ziff. 5, 6 und 7 RVG. genannten Personen (freiwillige Dienstleistung auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers oder Dienstleistung auf Grund privatrechtlichen Dienstvertrages mit der Wehrmacht und Schiffsjungen).

Ursächlicher Zusammenhang zwischen Heeresdienst und einer Gesundheitsstörung ist als wahrscheinlich anzunehmen, wenn die Einwirkungen des Militärdienstes **wesentlich** bei dem Zustandekommen einer DB. mitgewirkt haben, wenn also vernünftigerweise anzunehmen ist, daß die gesundheitsschädigende Einwirkung ohne jene wesentliche Mitwirkung nicht oder nicht in der gleichen Art, dem gleichen Maß oder der gleichen Zeit sich eingestellt hätte. Nicht jeder Umstand, der irgendwie zum Erfolg der Schädigung beigetragen hat, ist als rechtlich beachtliche Mitursache anzusehen. Entscheidend im Rechtssinne ist, ob ein Umstand wesentlich zum Erfolg mitgewirkt hat. Der ursächliche Zusammenhang darf auch nicht durch eigene Willensbestimmung des Beschädigten unterbrochen werden. Es geht auch nicht an, den vollen ursächlichen Zusammenhang einfach aus dem bloßen zeitlichen Zusammenhang zu folgern, weil das Leiden während des Militärdienstes entstanden sei und eine andere äußere Ursache nicht verantwortlich gemacht werden könne. Haben mehrere Umstände zur Schädigung beigetragen und kommt einem dieser Umstände gegenüber den anderen eine überragende Bedeutung und Tragweite für den Eintritt des Erfolges zu, so ist dieser Umstand allein Ursache im

Rechtssinne; die anderen können nur als unwesentliche Bedingungen, also nicht als Ursache angesprochen werden. Es muß also unterschieden werden zwischen Bedingungen des Erfolges, die im Rechtssinne als Ursache und Mitursache zu gelten haben, und solchen, die es nicht sind. Das Reichsversorgungsgericht hat sich bezüglich des Begriffes der Ursächlichkeit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts angeschlossen. Grundsätzliche Ausführungen hierzu macht die Entscheidung III 199 Nr. 65 im Anschluß an die EdRGiZivS. Band 42 S. 291. Auch das bayer. Landesversorg.-Gericht hält nach einer Entscheidung vom 6. 5. 1926 den Grundsatz der adäquaten Verursachung für entsprechend anwendbar auf dem Gebiete der Reichsversorgung. Slg. Nr. 84.

Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Für die Auslegung des Begriffs „wahrscheinlich" ist der allgemeine Sprachgebrauch maßgebend; es genügt nicht, wenn ein ursächlicher Zusammenhang nur möglich ist. Für die Annahme der Wahrscheinlichkeit genügt es, wenn für die rechtsbegründenden Tatsachen des Versorgungsanspruchs (Vorliegen von DB. und ursächlicher Zusammenhang zwischen der DB. und der Gesundheitsstörung) ein solcher Grad von Wahrscheinlichkeit besteht, daß vernünftigerweise die Überzeugung von dem Vorliegen der DB. und des ursächlichen Zusammenhangs sich darauf gründen kann.

Eine eigentliche Beweislast oder Beweispflicht ist dem Verfahren in Versorgungssachen fremd. Sie besteht also regelmäßig weder für den Beklagten noch für den Kläger, vielmehr ist ohne Rücksicht auf alles Vorbringen die materielle Wahrheit zu erforschen. Auch § 2 Abs. 2 RVG. gibt keine Beweisregel; es wird nur ausgesprochen, was ohnehin für eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung notwendig ist. Im Versorgungsverfahren ist die DB. zu erweisen. Ist sie zweifelhaft, so wirkt dies gegen den Antragsteller (Kläger) und zugunsten des in Anspruch genommenen Fiskus.

Die Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz umfaßt:
1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4—20);
2. soziale Fürsorge (§§ 21—23);
3. Rente (§§ 24—30a), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (wie oben);
4. Beamtenschein (§ 33);
5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 34 u. 35);
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36—50) und Zusatzrente (wie oben).

Heilbehandlung als Rechtsanspruch wird gewährt, um die Gesundheitsstörung oder die dadurch bewirkte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben (§ 4 RVG.). Einen Rechtsanspruch (§ 4 Abs. 1 Satz 1) haben nur solche Beschädigte, denen wegen einer durch eine Dienstbeschädigung verursachten Gesundheitsstörung eine Rente unter Anerkennung eines Rechtsanspruchs bewilligt worden ist, und zwar nur für die den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung. Bei allen übrigen Gesundheitsstörungen als Folge einer Dienstbeschädigung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Abs. 2 und 3) wird die Behandlung nach dem RVG. als Kannleistung gewährt, die von Fall zu Fall zu befristen ist. Berufung gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern. An Stelle der ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltspflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in ab-

sehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden. Blinde erhalten einen Führerhund.

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Reiche geliefert. Sie sind bei der Orthopädischen Versorgungsstelle zu beantragen. Die Badekuren gewährt das Reich. Der Antrag ist an das Versorgungsamt zu richten. Im übrigen wird die Heilbehandlung durch die Krankenkassen gewährt. Bedarf das „Anspruchsrentenleiden" der Behandlung, so ist der Antrag stets an die Krankenkasse, im übrigen in der Regel unmittelbar an das Versorgungsamt zu richten. Wird eine Heilbehandlung ohne Inanspruchnahme der hiernach zuständigen Krankenkasse durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten; sie können jedoch in angemessenem Umfang erstattet werden, wenn zwingende Gründe die Inanspruchnahme der zuständigen Krankenkasse unmöglich machten. Im Ausland wohnende reichsdeutsche Beschädigte haben keinen Rechtsanspruch auf Heilbehandlung; auch als Kannleistung darf sie nur in besonders gearteten Ausnahmefällen gewährt werden. Gewöhnlich werden Unterstützungen durch die zuständigen Versorgungsämter auf Antrag bewilligt.

Versorgungskrankengeld stellt eine zur Heilbehandlung gehörende Nebenleistung dar. Einen Rechtsanspruch hierauf haben nur Beschädigte, die als Krankenkassenmitglieder oder Arbeitslose aus der Krankenhilfe bei der Krankenkasse ausgesteuert sind (Ausgesteuerte) oder die in keinem versicherungsrechtlichen Verhältnis zu der Krankenkasse stehen, dieser aber zur Durchführung der Versorgungsheilbehandlung zugeteilt sind (Zugeteilte), und denen ein Rechtsanspruch auf Rente und Heilbehandlung zuerkannt ist. Ihnen gleichgestellt werden Versicherte für die Zeit, in der sie noch keinen oder nur einen bedingten Anspruch auf Krankenhilfe gegen die Krankenkasse haben. Der Anspruch auf Versorgungskrankengeld besteht jedoch nur, solange die Rente wegen des Anspruchsrentenleidens bezogen wird.

Versorgungshausgeld stellt eine zur Heilbehandlung gehörende Nebenleistung dar und dient zur Verhütung einer Notlage, in welche die Angehörigen des Beschädigten geraten können, wenn diesem eine Heilanstaltspflege oder Badekur (Heilstättenkur) gewährt wird. Versorgungshausgeld ist nur für Zugeteilte und Ausgesteuerte vorgesehen. Ein Rechtsanspruch auf Versorgungshausgeld besteht bei Behandlung des Anspruchsrentenleidens nur während einer Heilanstaltspflege. Bei den vom Reiche gewährten Bade- und Heilstättenkuren ist die Zahlung lediglich eine Kannleistung, die in das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt wird.

Rente. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Rente und Hinterbliebenenrente. Dieser Sprachgebrauch ergibt sich aus §§ 3, 24, 36, 55, 56 RVG. Im § 57 Abs. 1, der sich auf Beschädigten- und Hinterbliebenenrente bezieht, ist der gemeinsame Ausdruck „Versorgungsgebührnisse" gewählt. Die *Rente* stellt die in Geld ausgedrückte Leistung dar, soweit auf sie der Beschädigte einen *Rechtsanspruch* hat, und besteht im allgemeinen in der regelmäßig wiederkehrenden Zahlung einer sich gleichbleibenden Geldsumme, solange in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, keine wesentliche Änderung eintritt.

Der Monatsbetrag der Versorgungsgebührnisse ist im allgemeinen den Rententafeln zu entnehmen (HdR. Anl. 12 S. 355 ff.).

Der Anspruch auf Rente setzt voraus: Zugehörigkeit zum Personenkreis §§ 1, 96 RVG., eine DB. § 2 Abs. 1 RVG., eine gesundheitliche und wirtschaftliche Folge dieser DB. §§ 1, 2 Abs. 2 RVG., eine dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um wenigstens 25 vH., oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit § 24 RVG., einen rechtzeitig gestellten Antrag §§ 1, 52, 53

RVG. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so ist ein Anspruch nicht gegeben. Die Bemessung der Rente richtet sich nach §§ 26—30a, 51 RVG., der Zahlungsbeginn nach § 55 RVG., die Zahlung selbst nach § 67 RVG., die Zusatzrente nach Art. 4, §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 3. 7. 1934 (wie oben), Ruhen der Versorgung nach §§ 61 ff. RVG., Kapitalabfindung nach §§ 72 ff. RVG. und Änderung usw. der Versorgungsgebührnisse nach § 55 Abs. 3, §§ 57 ff. RVG. Das RVG. geht von dem Fürsorgegedanken aus und will ein Hinabgleiten in eine tiefere soziale Schicht verhindern. Sache der Gesetzgebung des Dritten Reichs wird es sein, den Ehrenstandpunkt in der Versorgung der Kriegsopfer bewußt zum Ausdruck zu bringen.

Als Anspruchsrentenleiden gilt die Gesundheitsstörung, wofür Rente als Rechtsanspruch gewährt wird; das ist bei den vor dem 1. August 1920 ausgeschiedenen Beschädigten nur insoweit der Fall, als es sich um Gesundheitsstörungen (DB.-Folge) handelt, für die am 31. 7. 1930 Rente bezogen wurde.

Erwerbsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit des Beschädigten, seine Arbeitskraft auf dem ihm zu Gebote stehenden Arbeitsmarkt wirtschaftlich zu verwerten. Nicht gleichbedeutend ist die Erwerbstätigkeit, deren Ergebnis der Verdienst ist; dieser kann höchstens als Anhaltspunkt, nie aber als Maßstab für die Bemessung des Grades der Erwerbsfähigkeit dienen. Zu scheiden von der Erwerbsfähigkeit ist die Erwerbsmöglichkeit, d. h. die Möglichkeit, die vorhandene und an sich wirtschaftlich verwertbare Arbeitsfähigkeit tatsächlich nutzbringend anzuwenden. Es ist deshalb unerheblich, ob und aus welchem Grunde etwa trotz vorhandener Erwerbsfähigkeit ein Verdienst nicht erzielt wird, z. B. Mangel an Arbeitsgelegenheit oder andere in der Person des Beschädigten liegende Umstände. Nicht die Erwerbslosigkeit, sondern nur die Erwerbsunfähigkeit ist für den Versorgungsanspruch maßgebend.

Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann. Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab. Die durch DB. herbeigeführte MdE. wird in Hundertteilen der normalen Erwerbsfähigkeit des Beschädigten ausgedrückt. Die ursprüngliche volle Erwerbsfähigkeit ist gleich 100 zu setzen, unter der Annahme im Regelfall, daß der Beschädigte bei der Einziehung voll erwerbsfähig war. Die MdE. wird von 10 zu 10 vH. abgestuft. Eine bis zu 5 vH. geringere Minderung wird davon mitumfaßt; nur die Stufe 100 vH. umfaßt auch eine bis 9 vH. geringere Minderung. Die Einbuße an Erwerbsfähigkeit in den Graden bis zu 90 vH. gilt als „Minderung der Erwerbsfähigkeit"; „Erwerbsunfähigkeit" bedeutet die Minderung der Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vH. (§ 27 RVG.).

Der nach diesem Maßstab festzustellende Hundertsatz ändert sich, wenn DB. nur im Sinne der Verschlimmerung vorliegt. Bei Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch mehrere Gesundheitsstörungen ist die Gesamteinwirkung der Gesundheitsstörungen auf die Erwerbsfähigkeit maßgebend und eine einheitliche Rente festzusetzen.

Außergewöhnliche Tatkraft. Zur Beurteilung der Frage, ob der Beschädigte nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich einen Erwerb zu verschaffen und welche Arbeit ihm billigerweise zugemutet werden kann, lassen sich bei der großen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Einzelfälle nur allgemeine Richtlinien geben. Neben dem körperlichen Befund sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Wirkung auf die berufliche Tätigkeit maßgebend, ebenso wie die Lebensverhältnisse, das Alter, der bisher

ausgeübte Beruf, erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, desgleichen besondere Aufwendungen zur Erhaltung und Verwertung der Erwerbsfähigkeit, vorhandene Ansteckungsgefahr und schwere Ausfallserscheinungen.

Schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit. Maßgebend ist die Verordnung vom 1. 9. 1920 (RGBl. S. 1633) in der Fassung vom 21. 12. 1927 (RGBl. I S. 491). Grundsätzlich kommen für weitere Fälle nur solche Schäden in Betracht, die nach einem schweren, durch eine DB. bedingten Eingriff in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers zurückgeblieben sind und funktionell die Erwerbsfähigkeit nicht oder in einem unerheblichen Grad vermindern. In der Regel wird eine solche schwere Beeinträchtigung außer gesundheitlichen auch wirtschaftliche Folgen haben. Selbst wenn dies aber nicht der Fall ist, steht Rente unter der Voraussetzung des § 25 Abs. 3 RVG. zu.

Feststellung des Rentenanspruchs. Ist ein Rentenanspruch einmal rechtskräftig durch Bescheid oder Urteil formell anerkannt, so können — abgesehen von den Ruhensbestimmungen — Änderungen nur im Wege des § 57 RVG. (wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse), § 65 Abs. 2 VerfGes. (Berichtigungsbescheid), §§ 66—70 VerfGes. (Wiederaufnahme des Verfahrens), Artikel 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. 7. 34 — RGBl. I S. 544 — (erweiterter Berechtigungsbescheid) und § 71 VerfGes. (Erteilen eines neuen Bescheides zugunsten der Berechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltungsbehörde) erfolgen.

Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage (§ 27 RVG.) sind nach dem Grade der MdE. abgestuft. Die MdE. wird grundsätzlich in Stufen von 10 zu 10 beurteilt; nur die Stufe von 100 vH. umfaßt eine bis 9 vH. geringere Minderung. Bei einer MdE. von 50 vH. beginnt in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Einstellung Schwerbeschädigter die Schwerbeschädigtenzulage, die ebenfalls nach dem Grade der MdE. abgestuft ist und von selbst zum entsprechenden Hundertsatz der Grundrente hinzutritt. Hierdurch wird ein progressives Ansteigen der Rente zugunsten der Schwer- und Schwerstbeschädigten erreicht, die schwerer oder überhaupt nicht den geringen Rest ihrer Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verwerten können und daher auf die Rente angewiesen sind.

Ausgleichszulage (§ 28 RVG.) ist kein selbständiger Anspruch, sondern ein Teil des Rentenanspruchs. Wenn bei der gleichen MdE. auch stets die gleiche Rente zu bezahlen wäre und nicht zwischen dem ungelernten und dem gelernten Arbeiter unterschieden würde, so wäre schon bei einer MdE. von 50 vH. — rein wirtschaftlich betrachtet — für den gelernten Arbeiter ein größerer Schaden gegeben als für den Taglöhner. Dieser Unterschied würde besonders scharf hervortreten bei einem Erwerbsunfähigen, der ausschließlich auf die Rente angewiesen ist. Aus technischen Gründen hat der Gesetzgeber im Belange der Beschleunigung der Rentenfestsetzung davon abgesehen, das frühere Arbeitseinkommen des Beschädigten als Maßstab für die Vollrente zu benutzen und eine Berücksichtigung des Arbeitseinkommens in der Form angestrebt, daß die Gesichtspunkte, nach denen letzten Endes auch das Arbeitseinkommen bemessen wird, nämlich Kenntnisse und Fertigkeiten, Leistung und Verantwortung im Beruf in gewissem Umfang auch bei der Rentenbemessung berücksichtigt werden, um einen Ausgleich zu schaffen in den Fällen, in denen die lediglich auf die MdE. abgestellte Rente in starkem Mißverhältnis zu der durch die Beschädigung verursachten Einbuße an Arbeitseinkommen steht. Diese starke Betonung des auf Grund von Kenntnissen und Fertigkeiten erreichten oder erstrebten Berufes steht im stärksten Gegensatz

zu der früheren Rentenbemessung nach militärischem Rang und militärischem Dienstgrad. Eigenartig ist es, daß später gerade die Linksparteien gegen die Ausgleichszulage Sturm liefen und einem Einbau derselben in die Grundrente das Wort redeten. Ob die Schaffung der Ausgleichszulage im RVG. gerade eine glückliche Lösung gegenüber der früheren Regelung darstellt, kann dahingestellt bleiben.

Kinderzulage. Für jedes eheliche und den ehelichen Kindern gleichgestellte Kind (vgl. § 30 RVG.) wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vH. der nach § 27 Abs. 1 und § 28 RVG. zustehenden Gebührnisse gezahlt. Diese Kinderzulage kommt nicht dem Kinde unmittelbar zu, sondern bildet nur einen Teil der dem Beschädigten zustehenden Rente. Sie wird in den Fällen, in welchen eine Unterhaltspflicht nicht besteht, also bei Stief- und Pflegekindern, davon abhängig gemacht, daß der Beschädigte unentgeltlichen Unterhalt gewährt. Für die Beurteilung „Stiefkind" fehlt eine gesetzliche Begriffsbestimmung. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der im Volke herrschenden Anschauung sind Stiefkinder die ehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau. Pflegekind ist eine Person, für die ein Dritter mit dem Willen und in der Art sorgt, daß zwischen beiden ein auf familienähnlichen Beziehungen beruhendes dauerndes sittliches Band erkennbar begründet ist (vgl. E. II 256 Nr. 97). Bei unehelichen Kindern ist Erfordernis, daß sie vor Anerkennung der Folgen der DB. erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist. Als Zeitpunkt der Anerkennung der Folgen der DB. gilt der Tag der Zustellung der Entscheidung, in der erstmals ein Leiden als Folgen einer DB. nach altem oder neuem Recht anerkannt ist. Unehelich im Sinne des RVG. ist das Kind, auf das die Vorschriften des § 1591 BGB. nicht zutreffen, oder das nach § 1591 BGB. nicht als vom Ehemann empfangen gilt, ferner das Kind aus nichtiger oder anfechtbarer Ehe nach § 1699 BGB. Im Falle von körperlichen oder geistigen Gebrechen des Kindes kann unter bestimmten Voraussetzungen dem Beschädigten die Kinderzulage auch über das 16. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Als Gebrechen im Sinne dieser Vorschriften wird ein von der Regel abweichender körperlicher oder geistiger Zustand, mit dessen Dauer für nicht absehbare Zeit zu rechnen ist, angesehen. Von dem Gebrechen sind die Krankheiten auszuschließen, deren Verlauf sich auf eine kürzere oder längere, jedenfalls aber abschätzbare Dauer beschränkt. Gebrechlich im Sinne der Vorschriften ist in Anlehnung an § 1259 Reichsversicherungsordnung (RVO.), wer außerstande ist, den notwendigen Lebensunterhalt mit eigener Arbeit zu verdienen. Hat das Kind bei Vollendung des 16. Lebensjahres die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann dem Schwerbeschädigten die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Pflegezulage (§ 31 RVG.) stellt einen Teil des Rentenanspruchs, aber keinen selbständigen Versorgungsanspruch dar. Das RVG. hat mit dem System der Verstümmelungszulage der früheren Gesetzgebung gebrochen und über die Bestimmungen der Schwerbeschädigtenzulage hinaus für die Beschädigten, die infolge der DB. so hilflos sind, daß sie nicht ohne fremde Warte und Pflege bestehen können, die Pflegezulage vorgesehen. Diese Bestimmung lehnt sich im wesentlichen an die Hilflosenrente nach § 560 RVO. alter Fassung an.

Hilflosigkeit im Sinne der Bestimmungen muß durch eine DB. ausgelöst, aber nicht ausschließlich auf eine DB. zurückzuführen sein. Sie liegt nur vor, wenn der Beschädigte zu den gewöhnlichen Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfange einer Hilfskraft dauernd bedarf. Ist die Gesundheitsstörung so

schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, wird die Zulage stufenweise erhöht. Außergewöhnliche Pflege liegt nur dann vor, wenn die Gesundheitsstörung in außerordentlichem Umfange fremde Hilfe erfordert.

Übergangsgeld (§ 32 RVG.) kann einem nicht versorgungsberechtigten Angehörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden gewährt werden. Auf das Übergangsgeld besteht kein Anspruch. Voraussetzung ist, daß durch die Gesundheitsstörung die Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst um wenigstens 25 vH. gemindert ist. Neben Rente oder Übergangsgebührnissen (WVG. § 2 Abs. 1, 2, §§ 7, 32, 33) wird Übergangsgeld nicht gewährt.

Beamtenschein. Die Vorschriften über den Beamtenschein haben im wesentlichen durch den Gang der Verhältnisse heute ihre Bedeutung verloren (vgl. § 33 RVG. und die im Kommentar von Ahrends zu § 33 niedergelegten umfangreichen Ausführungen und Literaturbelege, desgl. Kommentar von Reichsversorgungsbeamten an gleicher Stelle).

Sterbegeld (§ 34 RVG.). Der Anspruch auf Sterbegeld in der Militärversorgung ist durch das RVG. neu geschaffen worden. Das Sterbegeld soll in erster Linie dazu dienen, aus ihm die Kosten der Bestattung des Rentenempfängers zu bestreiten. Ein etwaiger Überschuß soll daher nur den Verwandten des Verstorbenen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, zukommen.

Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§ 35 RVG.) tragen der mißlichen Lage Rechnung, in welche die Verwandten unmittelbar nach dem Tode des Rentenempfängers infolge der unvermeidlichen Ausgaben, Auflösung der Mietverbindlichkeiten, Umzug usw. geraten. Die in beiden §§ 34 und 35 genannten Personen haben einen Rechtsanspruch auf diese Bezüge. Rentenempfänger im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Beschädigter, der im Zeitpunkt seines Todes einen Anspruch auf Rente nach dem RVG. hatte. Dies setzt voraus, daß der Anspruch auf Gewährung oder Wiedergewährung der Rente so rechtzeitig angemeldet worden ist, daß dem Beschädigten wenigstens für den Sterbemonat eine Rente zu gewähren ist. Der Gesetzgeber hat beim Sterbegeld für die Verteilung eines etwaigen Überschusses und bei den Sterbevierteljahrgebührnissen für die Auszahlung derselben die Reihenfolge der Bezugsberechtigten selbst festgesetzt und an das Erfordernis geknüpft, daß die bezugsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Todes in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt hat.

Häusliche Gemeinschaft setzt im allgemeinen räumliches Zusammenleben voraus. Vorübergehende Trennungen heben sie nicht auf, wenn die Absicht besteht, nach Beseitigung des Trennungsgrundes die Wiedervereinigung herzustellen. Die im Gesetz aufgeführten Personen sind nacheinander bezugsberechtigt. Eine früher aufgeführte Person schließt die nachfolgende aus. Das Vorliegen von Bedürftigkeit ist bei beiden Bezügen nicht erforderlich.

Hinterbliebenenrente (§ 36 RVG.) wird als Witwenrente, Waisenrente, Elternrente gewährt. Hinterbliebene im Sinne des RVG. sind die Witwen, die Waisen, die Eltern und gegebenenfalls die Großeltern, also ein vom Gesetzgeber gebildeter Personenkreis, der rechtlich selbständig ist und mit demjenigen der Erben zwar oft zusammenfällt, aber durchaus nicht zusammenzufallen braucht. Die Hinterbliebenen haben einen Anspruch kraft eigenen Rechtes. Voraussetzung für die Gewährung der Hinterbliebenenrente ist, daß der Tod die Folge einer DB. ist. Dem Tod steht die Todeserklärung gleich. Verschollenheit allein begründet keinen Hinterbliebenenrentenanspruch. Eine Verschollenheitsrente als Kannbezug ist möglich. Der Tod gilt stets dann als die Folge einer DB., wenn ein Renten-

empfänger an einem Leiden stirbt, das als Folge einer DB. anerkannt war, und für das er bis zum Tode Rente bezogen hat. Keinen Anspruch auf Witwenrente hat die Witwe, wenn der Verstorbene mit ihr die Ehe nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst und nach dem 6. 6. 1931 geschlossen hat.

Witwenrente (§ 37 RVG). Die Witwe erhält jetzt 60 vH. der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (neuer und einheitlicher Satz durch Artikel 3 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 511). Als Witwe gilt die Frau, mit der der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes durch eine rechtsgültige Ehe verbunden war. Es ist unerheblich, ob die Eheleute zusammen oder getrennt gelebt haben.

Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist in Anlehnung an den Begriff der Invalidität im Sinne der RVO. im RVG. festgelegt. Als erwerbsunfähig gilt demnach die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art, mit ähnlicher Ausbildung, in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Durch den nunmehr einheitlichen Rentensatz für die Witwen hat diese Begriffsbestimmung ihre Bedeutung für diesen Personenkreis verloren und gilt nur noch für die Elternversorgung (§ 45 RVG.).

Im Falle der Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen rechtskräftig geschieden worden ist. Im Falle der Wiederverehelichung ist eine Heiratsabfindung vorgesehen (§ 39 RVG.).

Witwenbeihilfe. Ist der Tod nicht die Folge einer DB., so kann der Witwe eines Schwerbeschädigten im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe (§ 40 RVG.) bis zu zwei Dritteln, den Witwen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Witwenrente gewährt werden. Bedürftigkeit im Rahmen der Witwenbeihilfe wird angenommen, wenn das Gesamteinkommen der Witwen und Waisen einschließlich der Witwen- und Waisenbeihilfe den doppelten Betrag der Witwen- und Waisenrente ohne Zusatzrente nicht übersteigt, den die Witwe und die Waisen erhalten hätten, wenn der Rentenempfänger infolge DB. verstorben wäre.

Waisenrente. Ist der Tod die Folge einer DB., so erhalten die ehelichen und die ihnen im § 41 RVG. gleichgestellten Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Waisenrente, die unter besonderen Voraussetzungen auch darüber hinaus gewährt werden kann. Es stehen die Ansprüche der Mutter und Waisen selbständig und unabhängig einander gegenüber. Bei unehelichen Kindern ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt oder das Kind selbst, wenn es das 16. Lebensjahr überschritten hat. Die Vorschriften über die Waisenrente entsprechen im wesentlichen den Vorschriften über die Kinderzulage.

Waisenbeihilfe. Ist der Tod nicht die Folge einer DB., so kann den Kindern eines Schwerbeschädigten im Falle der Bedürftigkeit Waisenbeihilfe bis zu zwei Dritteln der Waisenrente, den Waisen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrag bewilligt werden.

Elternrente (§§ 43 ff. RVG.). Auf Gewährung der Elternrente besteht ein Anspruch. Er ist jedoch vom Vorliegen der Ernährereigenschaft und Bedürftigkeit abhängig. Antragsberechtigt sind Vater und Mutter, der Großvater und die Großmutter; den Eltern werden die Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der DB. an Kindes Statt angenommen, die Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Ver-

storbenen vor der DB. unentgeltlich unterhalten haben, gleichgestellt. Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst geworden wäre.

B e d ü r f t i g k e i t erkennt der Gesetzgeber in bezug auf die Eltern nur dann an, wenn jemand erwerbsunfähig im Sinne des § 37 Abs. 3 RVG. ist, oder als Mutter das 50., als Vater das 60. Lebensjahr vollendet hat u n d keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, a u s r e i c h e n d für ihn zu sorgen. Außerdem darf das monatliche Einkommen der Eltern, je nach Ortsklassen gestuft, bestimmte im Gesetz festgelegte Beträge nicht übersteigen. Wegen Höhe der Eltern- und Großelternversorgung vgl. §§ 46 und 48 RVG. und Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 3. 7. 1934. Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden, die Voraussetzungen des § 45 RVG. müssen bis zum Ablauf dieser Frist erfüllt sein.

E r n ä h r e r. Die Feststellung, daß ein Sohn der Ernährer gewesen ist, wird im wesentlichen durch Tatsachen bewiesen. Die Feststellung, daß er der Ernährer geworden wäre, stützt sich mehr auf Vermutungen. Der erstere Begriff ist der wertvollere und der bestimmtere; aber auch hier ist die Entscheidung häufig erst möglich, wenn die tatsächlichen Feststellungen durch Vermutungen ergänzt sind. Tatsache und Vermutungen greifen in den Feststellungen der Ernährereigenschaft ineinander, beide Begriffe müssen rechtlich gleichbewertet werden. Nach der Spruchpraxis des Reichsversorgungsgerichts gilt als Ernährer seiner Eltern, wer zu ihrem angemessenen Lebensunterhalt regelmäßig in so erheblichem Maße beisteuert, daß er sie vor Not schützt. Im allgemeinen darf der Unterhaltsbeitrag von der Hälfte der Gesamtkosten des Lebensunterhalts der Eltern nicht allzu weit sich entfernen. Der Verstorbene muß diese Leistungen längere Zeit fortgesetzt haben. Die Art der Leistung (Arbeits-, Sach-, Geldleistungen) ist nicht ausschlaggebend. Es kommen aber nur diejenigen Leistungen in Frage, die der Verstorbene freiwillig oder auf Grund seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gemacht hat, nicht aber Leistungen, die dem Verstorbenen aus einem entgeltlichen Vertrag erwachsen sind.

Jede Überschreitung der Einkommensgrenze schließt den Anspruch auf Elternrente aus und ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 57 RVG. Der Einkommensbegriff in den Vorschriften über Elternrente und Elternbeihilfe ist in wirtschaftlichem Sinne zu verstehen. Eine Zusammenfassung, was als Einkommen bei Eltern anzusehen ist, findet sich im HdR. I S. 141 ff., § 45 Ziff. 8.

U n t e r h a l t s a n s p r u c h. Unerheblich, ob ein Unterhaltsanspruch auf Gesetz oder Vertrag beruht. An gesetzlichen Unterhaltsansprüchen kommen insbesondere die gegenüber dem Ehegatten und den in gerader Linie verwandten Personen (§§ 1360 ff. BGB.), an vertraglichen Unterhaltsansprüchen z. B. Altenteilsverträge in Betracht. Stets ist ein Antrag auf Elternversorgung auch als ein Antrag auf Gewährung von Elternbeihilfe anzusehen.

E l t e r n b e i h i l f e kann gewährt werden, wenn die im § 45 Abs. 2 RVG. genannte Einkommensgrenze überschritten ist oder die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen können. Sie ist auch vorgesehen, wenn die Voraussetzung der Ernährereigenschaft nicht voll gegeben ist.

G r o ß e l t e r n können Elternrente oder Elternbeihilfe nur dann erhalten, wenn keine Eltern vorhanden sind, oder wenn die Eltern keine Elternversorgung beziehen. Ein Elternteil, der Elternrente bezieht, schließt die Versorgung der Großeltern aus.

V e r s c h o l l e n h e i t s r e n t e (§ 50 RVG.). Hinterbliebenenversorgungsgebührnisse als Kannbezüge können den Angehörigen Verschollener, sofern die

sonstigen Voraussetzungen vorliegen, im Falle des Bedürfnisses gewährt werden. Der Antrag auf Gewährung einer Versorgung nach § 50 RVG. gilt aber nicht als Anmeldung des Anspruchs im Sinne des § 54 RVG.

Fristen (§§ 52 ff. RVG.). Der Beschädigte muß seine Versorgungsansprüche innerhalb zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden. Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden: 1. wenn die Folgen einer DB. erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, oder 2. zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, sich aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, wesentlich verschlimmert haben, oder 3. wenn ein gewisser Beharrungszustand in dem Versorgungsleiden erst nach Ablauf der Frist eingetreten ist und die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag ohne Fristversäumnis zweifelsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde, ferner noch 4. infolge Behinderung an der Anmeldung durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, oder falls der Berechtigte durch unfreiwilligen Aufenthalt im Ausland sich in einer entschuldbaren Unkenntnis über die Fristvorschrift befunden hat. In diesen Fällen muß der Anspruch innerhalb sechs Monaten, nachdem die Folgen oder die Verschlimmerung der DB. bemerkbar geworden sind oder die Behinderungsgründe weggefallen sind, angemeldet werden. Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. 7. 1930 4. Abschnitt 3. Titel Artikel 1 (RGBl. I S. 311 ff.) hat hier grundlegende Änderungen gebracht. Beschädigte, die vor dem 1. 8. 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, können nach dem 27. 7. 1930 keinen Anspruch auf Versorgung mehr geltend machen (vgl. auch Notverordnung vom 14. 6. 1932 1. Teil Kapitel 3 Artikel 2 Abs. 1 [RGBl. I S. 273]). Soweit nicht eine Kannversorgung gewährt werden kann, kommt ein Härteausgleich in Betracht. Die Versorgungsämter können Härteausgleiche für Beschädigte bei Antragstellung nach Fristablauf ohne Prüfung des Bedürfnisses unter gleichen Voraussetzungen und in gleicher Höhe gewähren, wie bei rechtzeitiger Antragstellung, wenn es sich um mittelbare oder unmittelbare Folgen einer Kriegsdienstbeschädigung handelt. Bei Gesundheitsstörungen, die nicht auf Kriegsdienstbeschädigung, sondern auf sonstigen Dienstbeschädigungen beruhen, kommt die Gewährung von Versorgungsgebührnissen im Wege des Härteausgleichs im Falle des Bedürfnisses in der Regel nur dann in Betracht, wenn die Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vH. gemindert ist. Der Anspruch auf Rente ist ein einheitlicher. Ein einmal rechtzeitig gestellter Antrag auf Rente wahrt die Frist für alle später hinzugetretenen Leiden. Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 2 Jahren nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Beginn der Versorgung (§ 55 RVG.). Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet wurde, mit Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zugestanden haben. Ist der Anspruch erst nach Ausscheiden aus dem Dienst angemeldet, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Minderung oder Entziehung der Rente (§ 55 RVG.) tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheides folgt, bei Kinder- und Ortszulagen mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen wegfallen. Bei Heilbehandlung und beruflicher Ausbildung ist der Tag, an dem die Bedingungen erfüllt sind, frühestens der Tag der Anmeldung (bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst) maßgebend.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente (§ 56 RVG.) beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage. Sind Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Bezüglich der Einzelbestimmungen über Zahlung der Hinterbliebenenrente siehe § 56 RVG.

Neufeststellung der Versorgungsgebührnisse (§ 57 RVG.) findet statt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt. Die Notverordnungen vom 26. 7. 1930 und 14. 6. 1932 haben hier einschränkende Bestimmungen getroffen. Der § 57 Abs. 1 RVG. findet bis auf weiteres auf Beschädigte, die vor dem 1. 8. 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind, nur insoweit Anwendung, als es sich um Gesundheitsstörungen handelt, für die am 31. 7. 1930 Rente bezogen wurde. Es können jedoch Versorgungsgebührnisse der Beschädigten neu festgestellt werden, wenn die wesentliche Veränderung durch eine Gesundheitsstörung hervorgerufen ist, die mit der Gesundheitsstörung, für die am 31. 7. 1930 Rente bezogen wurde, in ursächlichem Zusammenhang steht, ferner wenn eine Gesundheitsstörung bis zum 31. 7. 1930 rechtskräftig als Folge einer DB. anerkannt worden war und der Gesundheitszustand sich durch Verschlimmerung dieser Gesundheitsstörung oder durch eine andere mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehende Gesundheitsstörung wesentlich verändert hat. Beschädigten, die vor dem 1. 8. 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden sind und am 31. 7. 1930 keine Rente bezogen haben, kann nur noch eine Versorgung entsprechend der Notverordnung vom 26. Juli 1930 Artikel 2 Abs. 2b (RGBl. I S. 311 ff.) gewährt werden. Hierunter fallen die nach § 103 RVG. Abgefundenen und die vor Inkrafttreten des RVG. wegen Besserung des DB.-Leidens aus der Rentenversorgung ausgeschiedenen Beschädigten, ferner Beschädigte, bei denen DB. anerkannt ist, die MdE. aber unter 25 vH. betrug, oder weil sie nur Heilbehandlung und Feststellung der DB. beantragt hatten, ferner Beschädigte, bei denen nach Aktenlage eine Gesundheitsstörung bis zum 31. Juli 1930 von einer für die Zuerkennung von Versorgungsgebührnissen zuständigen Stelle als Folge von DB. anerkannt worden ist. Bei als DB.-Folge anzusehenden Gesundheitsstörungen, die weder mit dem Rentenleiden, noch mit einer bis einschließlich 31. Juli 1930 als DB.-Folge anerkannten Gesundheitsstörung in ursächlichem Zusammenhang stehen, kann in der Regel nur ein Härteausgleich in Frage kommen, wenn die neue Gesundheitsstörung allein eine MdE. von wenigstens 50 vH. bedingt, es sei denn, daß es sich um eine Kriegsverwundung handelt. Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides gemindert oder entzogen werden. Eine frühere Feststellung erfolgt nur bei wesentlicher und nachhaltiger Besserung der Erwerbsfähigkeit infolge von Heilbehandlung oder beruflicher Ausbildung. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Versorgungsgebührnisse, die als Kannbezüge oder im Wege des Härteausgleichs gewährt werden, sowie auf Hinterbliebenenrente. Im Sinne dieser Notverordnungen ist der Begriff Gesundheitsstörungen mit dem Begriff Rentenleiden gleichzustellen. Ergibt sich bei der Prüfung eines Rentenerhöhungsantrags, daß der frühere Bescheid der Verwaltungsbehörde zweifellos unrichtig ist, so kann ein Berichtigungsbescheid mit einem Bescheid nach § 57 RVG. verbunden werden. Die in einem die Elternrente bewilligenden Bescheid getroffene Feststellung, daß der Verstorbene der Ernährer war oder geworden wäre, unterliegt nicht der Nachprüfung. Jede Überschreitung der Einkommensgrenzen jedoch schließt den Anspruch auf Elternrente aus. Nach rechtskräftiger Feststellung der Rente kann die Pflegezulage als Teil der Rente

unter den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 RVG. gewährt, wiedergewährt, erhöht, gemindert oder entzogen werden.

Entzug der Rente kann erfolgen (§ 58 RVG.), wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf die Folgen schriftlich hingewiesen wurde.

Versorgung ruht in den in § 61 RVG. aufgezählten Fällen (bei Wiederverwendung im aktiven Militärdienst, bei Verlust der Reichsangehörigkeit, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats und Verrats militärischer Geheimnisse, bei diesen Verbrechen schon im Falle der Klageerhebung, falls der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist, ferner falls der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt). Der Gesetzgeber hat jedoch unter Umständen, falls der Versorgungsberechtigte der Ernährer seiner Angehörigen gewesen ist, an diese eine Überweisung eines Teils der Bezüge im Falle der Bedürftigkeit vorgesehen (soweit es sich nicht um Wiederverwendung im aktiven Militärdienst und um Verlust der Reichsangehörigkeit des Versorgungsberechtigten handelt).

Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 62 RVG.) (hierzu gehören auch die auf Grund einer solchen Verwendung gewährten Wartegelder, Ruhegelder oder ruhegeldähnlichen Versorgungsbezüge und Hinterbliebenenbezüge) hat ein Ruhen der Versorgungsgebührnisse in Höhe der Hälfte des Betrages zur Folge, um den dieses Einkommen 170 RM. monatlich übersteigt. Zugunsten der Schwerbeschädigten ist eine Sonderregelung getroffen. Ihnen bleiben 4/10 ihrer Versorgungsgebührnisse, wenn das monatliche Einkommen die Einkommensgrenze des § 62 Abs. 1 RVG. um nicht mehr als 360 RM. übersteigt. Übersteigt es diesen Betrag, so bleiben ihnen 3/10 der Versorgungsgebührnisse. Den übrigen Versorgungsberechtigten bleiben mindestens 3/10 der nach §§ 27, 28, 37—50 und 51 RVG. zu gewährenden Gebührnisse. Bei erwerbsunfähigen Beschädigten gelten jedoch die alten Vorschriften des § 62 RVG. weiterhin, d. h. ein Ruhen tritt erst ein, wenn das Einkommen monatlich 329.— RM. erreicht. Ferner finden auf die Empfänger von Pflegezulage (§ 31) die Ruhensvorschriften des § 62 keine Anwendung. Im übrigen sind noch weitere Einzelvorschriften für das Ruhen der Versorgungsgebührnisse getroffen.

Bei der Einkommensgrenze sind die nach dem Einkommensteuergesetz zulässigen Abzüge, Werbungskosten, Ermäßigungen entsprechend berücksichtigt. Hat der Versorgungsberechtigte Kinder, für die Versorgungsgebührnisse gewährt werden, so ist für jedes Kind ein Betrag von 10 RM. vom Einkommen abzusetzen. Bezüglich Einkommen aus öffentlichen Mitteln vgl. hierzu HdR. I S. 170 ff.

Verwendung im öffentlichen Dienst, vgl. hierzu HdR. I S. 170 ff.

Ruhen des Rechts des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse sieht das Gesetz weiter vor neben einer Unfallrente aus der Reichsunfallversicherung, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der MdE. im Sinne des RVG. in vollem Umfang einbezogen worden ist, ferner neben Versorgungsgebührnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetz gezahlt werden, und letzten Endes neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht jeweils in Höhe dieser Gebührnisse und Pensionen gezahlt wird. Die Versorgungsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebührnisse zu zahlen waren.

Das Recht auf Witwen- und Waisenrente ruht, wie bei den Beschädigten, neben Witwen- und Waisenrente aus der Reichsunfallversicherung, neben Witwen- und Waisengeld aus einem anderen Militärversorgungsgesetz, neben Witwen- und Waisengeld als Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht jeweils in Höhe dieser Bezüge.

Elternrente ruht neben Elternrente aus der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente. Diese Vorschrift ist nur anwendbar, wenn beide Bezüge auf dem gleichen schädigenden Ereignis beruhen. Sie findet keine Anwendung, wenn Elternrente aus der Reichsunfallversicherung für einen Sohn bezogen wird, dessen Tod nicht auch die Folge einer DB. ist.

Das Recht auf laufende Versorgung ruht außerdem, wenn der Versorgungsberechtigte nach Feststellung durch die oberste Reichsbehörde sich im marxistischen Sinne betätigt hat (§ 75 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933, RGBl. I S. 446) oder wenn er ohne Zustimmung der obersten Reichsbehörde seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Deutschen Reiches hat (vgl. Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Dritter Teil, Kapitel V, Abschn. I § 10 — RGBl. I S. 537, 547 —, in der Fassung des § 62 Ziff. 1b des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juni 1933).

Zahlung der Versorgungsgebührnisse erfolgt in Monatsbeträgen und werden monatlich voraus gezahlt. Hausgeld wird jedoch tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt; die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung des Anspruchs auf Versorgungsgebührnisse ist nur in den im § 68 RVG. vorgesehenen Ausnahmefällen gestattet, und zwar 1. wegen eines Darlehens oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, von Gemeinden, von Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist, 2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, 3. wegen des Anspruchs einer Krankenkasse auf Rückzahlung zu Unrecht empfangenen Krankengeldes und Hausgeldes und 4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung. Abgesehen davon kann mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Versorgungsberechtigte den Anspruch auf Versorgungsgebührnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen. Das RVG. geht von der grundsätzlichen Unpfändbarkeit der Versorgungsgebührnisse aus und hat die wenigen Ausnahmefälle im Gesetz erschöpfend geregelt. Dies ist zum Schutze der Versorgungsberechtigten geschehen, um die Renten dem Zugriff Dritter zu entziehen. Umgekehrt hat man aber auch zum Teil im öffentlichen Interesse, zum Teil im Belange der Versorgungsberechtigten selbst eine Erweiterung der Pfändung usw. in wenigen Fällen zugelassen, um die Kreditbeschaffung zu erleichtern, wenn eine Kapitalabfindung nicht möglich ist. Versorgungsgebührnisse im Sinne dieser Bestimmungen sind nur die auf dem RVG. beruhenden Geldleistungen, auch wenn ein Anspruch auf sie nicht besteht. Die Vorschriften der ZPO. §§ 850, 850 a, 850 f, 850 g in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. 10. 34 (RGBl. I S. 1070 über die Beschränkung und Unzulässigkeit der Pfändung der Ruhegelder usw.) finden auf die Ansprüche auf Versorgungsgebührnisse nach dem RVG. keine Anwendung. Diese Vorschriften sind für Renten durch die Sondervorschrift der §§ 68 ff. RVG. ersetzt.

Der § 68 RVG. selbst hat, abgesehen von § 40 MVG., § 37 OPG., sein Vorbild in § 119 RVO. Grundsätzlich sind Renten unübertragbar usw., um sie dem Beschädigten selbst zu erhalten, der sie meistens restlos zum Lebensunterhalt braucht. Eine Abtretung oder Verpfändung, die sich nicht in dem engen Rahmen des § 68 RVG. hält, ist ungültig. Die Abtretung stellt nach § 398 BGB. einen Vertrag dar zwischen Zedenten und Zessionar, er kann einseitig vom Versorgungsberechtigten nicht widerrufen werden. Die Verpfändung ist die rechtsgeschäftliche Sicherstellung für eine Forderung des Pfandgläubigers dergestalt, daß letzterer die Zahlung der Rente an Gläubiger (Versorgungsberechtigten) und Pfandgläubiger gemeinsam oder Hinterlegung der Rente für beide, dagegen Zahlung der Rente an den Pfandgläubiger nur nach Fälligkeit seiner gesicherten Forderung und nur in ihrer Höhe verlangen kann (§§ 1279, 1281, 1282 BGB.). Abtretung und Verpfändung stellen freiwillige Akte des Versorgungsberechtigten dar (§§ 398, 1280 BGB.). Für die Ausführung dieser beiden rechtsgeschäftlichen Akte trägt das Versorgungsamt allein die volle Verantwortung, während sie bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (Staatshoheitsakt — Gerichtsbeschluß §§ 828 ff. ZPO.) das Gericht übernimmt. Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung stehen in einem rechtlichen Wechselseitigkeitsverhältnis. Was übertragbar, abtretbar ist, ist pfändbar (§ 400 BGB.), ist verpfändbar (§ 1274 Abs. 2 BGB.) und umgekehrt (§ 851 ZPO.). Ferner gilt das auch für die Aufrechnung (§ 394 BGB.) und für die Zurückbehaltung (§ 273 BGB.).

Einschränkung der vollen Übertragung und Verpfändung der Versorgungsgebührnisse, soweit es sich um Fälle des § 68 Nr. 2 RVG. handelt, regelt der § 70 RVG., soweit es sich um Pfändung in den Fällen des § 68 Nr. 3 RVG. handelt, der § 71 RVG. Der § 71a RVG. regelt die Übertragung der Versorgungsgebührnisse kraft Gesetzes, falls ein Versorgungsberechtigter oder ein Kind, für das Kinderzulage zu gewähren ist, in Fürsorgeerziehung oder auf strafgerichtlicher Anordnung in einer Heil- und Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt, Entziehungsanstalt, einem Arbeitshaus oder Asyl untergebracht ist.

Kapitalabfindung. Personen, die auf Grund des RVG. Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden, sofern der Versorgungsberechtigte das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat (Ausnahmen zulässig), ferner der Versorgungsanspruch anerkannt ist und nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen; des weiteren muß für eine nützliche Verwendung des Abfindungskapitals Gewähr bestehen. Die wirtschaftliche Not der letzten Jahre hat es mit sich gebracht, daß Mittel für Erwerb von Grundbesitz nicht mehr bereit gestellt werden konnten. Sie stehen nur in beschränktem Umfange zur Verhütung von Zwangsmaßnahmen in vorhandenem Grundbesitz zur Verfügung. Der immer mehr erkennbaren Notlage der abgefundenen Kriegsopfer und der sonstigen Kriegsbeschädigten mit Grundbesitz hat die nationalsozialistische Regierung unmittelbar nach der Machtübernahme durch wirksame Unterstützungsmaßnahmen abzuhelfen versucht (vgl. Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1933 Ia 730/33 mit Nachträgen). Freilich ist es unmöglich, die Folgen einer langjährigen Entwicklung lediglich durch Unterstützungsmaßnahmen in Kürze zu beheben. Sache der nationalsozialistischen Regierung wird es sein, durch großzügige Entschuldungs- und Umschuldungsmaßnahmen die abgefundenen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen von ihrer Schuldenlast zu befreien oder diese so erträglich zu gestalten, daß ein gesundes und erfolgreiches Weiterwirtschaften wieder auf die Dauer möglich ist. Die Abfindungssumme wird nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen errechnet (vgl. §§ 74—76 RVG.). Die be-

stimmungsgemäße Verwendung des Abfindungskapitals ist durch die Form der Auszahlung und durch geeignete Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks und des an ihm bestehenden Rechts zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere die Eintragung des Weiterveräußerungs- und Belastungsverbots des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstückes innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren durch das zuständige Hauptversorgungsamt angeordnet werden. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Not der Nachkriegszeit hat es mit sich gebracht, daß diese Maßnahme an praktischer Bedeutung zum Schutze der Abgefundenen sehr viel verloren hat. Fremdes Geld wurde von den Banken und Sparkassen und auch von privaten Geldgebern nur dann noch zur Verfügung gestellt, wenn der Fiskus im Grundbuch mit seinen Rechten in Abteilung II und III auswich. Der jahrelange Streit über die rechtliche Wirkung des Belastungs- und Veräußerungsverbots ist durch die Entscheidung des Reichsgerichts in Zivilsachen (Urteil vom 6. November 1930 VI 22/30, Entsch. i. Z. Band 130 Seite 209) entschieden. Das Verbot wirkt nicht absolut gegen voreingetragene Rechte. Nach der neuesten Rechtsauffassung kann dieses Verbot im Belange der Abgefundenen seitens des Hauptversorgungsamts nicht mehr wirksam geltend gemacht werden, wenn mit Genehmigung des Hauptversorgungsamts im Range nach den fiskalischen Rechten Belastungen erfolgen. Bei Vereitelung des Zweckes der Kapitalabfindung ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte. Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen. Der erloschene Rentenanspruch nach § 75 Abs. 2 RVG. lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme wieder zurückgezahlt ist. Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung zurückzuzahlen. Die Berechnung der Rückzahlungssumme ergibt sich aus § 82 RVG. Auch hier kann zur Sicherung der Rückzahlung die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden. Aus der Bewilligung einer Kapitalabfindung kann nicht auf Auszahlung geklagt werden. Innerhalb der gesetzten Frist für die Durchführung der im Kapitalabfindungsbescheid gemachten Auflagen ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren oder Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

Zusatzrente wird Schwerbeschädigten, Witwen und Waisen im Falle des Bedürfnisses gewährt, weil die Rente allein die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Dienstbeschädigung häufig nicht ausgleicht. Die Zusatzrente ist neu geregelt durch Artikel 4 §§ 2, 3 und 5 des Gesetzes über Änderung auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934. Ihre Feststellung und Auszahlung obliegt:

für Schwerbeschädigte sowie für Empfänger von Haus- und Übergangsgeld den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge,

für Hinterbliebene den Versorgungsämtern.

Härteausgleiche. Der § 113 RVG. sieht die Gewährung eines Ausgleichs durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen in Fällen vor, die bei Schaffung des Gesetzes unbeachtet geblieben sind oder nicht vorausgesehen werden konnten, oder die schon bei Schaffung des Gesetzes für den Härteausgleich in Aussicht genommen waren.

Im Rahmen dieser Vorschrift wurde früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die während des Weltkrieges Dienst geleistet hatten, sowie ihren Hinter-

bliebenen Versorgung gewährt, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Leiden und dem Militärdienst nicht ausreichend erwiesen war. Neuanträgen und Erhöhungsanträgen auf Versorgung bei zeitlichem Zusammenhang im Härteausgleich wird nicht mehr entsprochen; nur für Hinterbliebene von Pflegezulageempfängern, deren Tod die Folge des Rentenleidens ist, kann im Fall der Bedürftigkeit mit Genehmigung des Reichs- und preußischen Arbeitsministers die Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsgebührnissen in Betracht kommen.

Altrentnergesetz (ARG.)

Das ARG. vom 18. Juli 1921 (RGBl. I S. 953) in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 531) regelt die Versorgung der früheren Angehörigen der deutschen Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen, soweit sie Versorgungsgebührnisse nur infolge einer vor dem 1. August 1914 beendeten Dienstleistung nach altem Recht bereits erhalten haben oder noch erhalten können. Es gilt für diesen Personenkreis grundsätzlich das RVG. Abweichend von den Vorschriften des RVG. ist geregelt a) die Heilbehandlung (§ 3 ARG.); hier wird, abgesehen von der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, kein Rechtsanspruch auf Heilbehandlung eingeräumt; b) die Kapitalabfindung (§ 6 ARG.), sie setzt Anspruch auf Kriegsversorgung nach altem Recht voraus; c) die Versorgung der Kapitulanten und ihrer Hinterbliebenen (§§ 8 und 9 ARG.).

Die Vorschriften des RVG. § 32 Übergangsgeld, § 33 Beamtenschein und § 52 Fristen finden keine Anwendung.

Kapitulanten sind nach MVG. 1908 § 1 Abs. 4 (§§ 49 und 63) diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, die sich über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zum aktiven Dienst verpflichtet hatten und in dessen Ableistung begriffen waren. Bezüglich des Personenkreises der Kapitulanten siehe HdR. S. 376 AB. zu § 8 Ziff. 5, 6 und 7.

Die **Dienstzeit** war für den Anspruch der Kapitulanten auf Versorgung nach MVG. § 1 Abs. 2 und 3 maßgebend. Zu unterscheiden a) tatsächlich zurückgelegte Militärdienstzeit (MVG. §§ 5 und 53), b) Kriegsjahre (MVG. § 6 Abs. 1 und § 7), c) Doppelrechnung von Dienstzeit (MVG. § 6 Abs, 2, §§ 54, 65), d) erhöhte Anrechnung der Dienstzeit zwischen 1. August 1914 bis 31. Dezember 1918 — Gesetz vom 4. Juli 1921 (RGBl. I S. 825). Hieraus errechnet sich insgesamt die versorgungsberechtigende Dienstzeit für den Anspruch auf die Dienstzeitleidensrente nach 8- oder die Dienstzeitrente nach 18jähriger Dienstzeit (§ 1 Abs. 2 und 3 MVG. 1906 bzw. § 8 Abs. 1—3 ARG.). Der Anspruch auf Dienstzeitrente nach 18jähriger Dienstzeit setzt bei **Doppelrechnung** von Dienstzeit voraus, daß deren wirkliche Dauer 12 Jahre beträgt. Als wirkliche Dienstzeit in diesem Sinne rechnen außer der tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit auch die Kriegsjahre sowie die erhöhte Anrechnung der Dienstzeit (siehe oben b und d).

Soweit hiernach ehemalige Kapitulanten und ihre Hinterbliebenen noch Versorgung nach altem Recht erhalten, haben auch dessen Ruhensvorschriften auf sie Anwendung zu finden. Die günstigere Versorgung wird stets von Amts wegen gewährt.

Eine Pfändung der VersGeb. nach § 8 Abs. 1—3 ARG. ist jedoch nicht zulässig.

Kriegspersonenschädengesetz (KPSG.)

vom 15. Juli 1922 (RGBl. I S. 620) in der Fassung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515, 533) unter Berücksichtigung der Änderung durch das Gesetz zur Änderung des KPSG. v. 27. 2. 34 (RGBl. I S. 135)

Reichsangehörige, die durch den letzten Krieg innerhalb oder außerhalb des Reichsgebiets Schädigungen an Leib und Leben erlitten haben und nicht zu den

nach dem RVG. versorgten Personen gehören, erhalten für sich und ihre Hinterbliebenen Versorgung nach dem RVG.

Der Begriff „Schädigung an Leib und Leben" ist im § 2 KPSG. genau umschrieben. Die schädigenden Ereignisse stehen einer Dienstbeschädigung im Sinne des RVG. gleich. Die Rentensätze werden bei jugendlichen Beschädigten entsprechend § 4 und 5 KPSG. gekürzt. Sterbegeld wird im Gegensatz zum RVG. auch gewährt, wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger war. Voraussetzung jedoch ist, daß der Verstorbene den Folgen eines solchen Ereignisses erlag.

Der Anspruch auf Versorgung ist zur Vermeidung des Ausschlusses binnen sechs Monaten vom Tage der Kenntnis des Schadens oder Todes anzumelden. Die Ruhensvorschriften des RVG. sind anzuwenden, werden aber durch § 13 KPSG. noch erweitert.

In gleicher Weise werden nach diesen Vorschriften behandelt die Ansprüche für Schäden an Leib und Leben, die im Zusammenhang mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden. Keinen Anspruch auf Versorgung begründen jedoch Gesundheitsschädigungen, die jemand als Angehöriger einer staatsfeindlichen Partei oder einer ihrer Hilfs- oder Ersatzorganisationen oder bei der Förderung der Bestrebungen einer staatsfeindlichen Partei im Zusammenhang mit inneren Unruhen erlitten hat. Bereits zuerkannte Versorgung kann wieder entzogen werden.

Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung
vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 133) (RKVG.)

Angehörige der NSDAP. und des Stahlhelms, Bund der Frontsoldaten, sowie ihrer Gliederungen und deren Hinterbliebene erhalten nach Zustimmung der Hilfskasse, Hauptabteilung der Reichsleitung der NSDAP. oder auf deren Antrag wegen der die Gesundheit schädigenden Folgen von Körperverletzungen, die sie während der Zugehörigkeit zur NSDAP. oder zum Stahlhelm oder ihrer Gliederungen vor dem 13. November 1933 im Zusammenhang mit dem politischen Kampf für die nationale Erhebung durch politische Gegner erlitten haben, auf Antrag Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des RVG. mit folgenden Ausnahmen:

§ 32 RVG. Übergangsgeld findet keine Anwendung. Der Lauf der Fristen in §§ 33, 49, 52, 54 beginnt frühestens mit dem 1. Januar 1934. Bei Anwendung der §§ 28, 33, 36, 41 Abs. 2 Nr. 4, 45, 52, 55 Abs. 2 und 4 RVG. tritt an Stelle der Militärdienstzeit der Zeitpunkt der Schädigung. Die Rente ist bei Jugendlichen entsprechend § 2 gekürzt. Sterbegeld steht bei Vorliegen der Voraussetzung des § 1 auch zu, wenn der Verstorbene nicht Rentenempfänger war.

Zuständig zur Entscheidung sind die Verwaltungsbehörden (Versorgungsämter). Gegen deren Entscheidung ist binnen einem Monat nach Zustellung Anrufung eines beim Hauptversorgungsamt Bayern in München gebildeten Ausschusses vorgesehen, der endgültig entscheidet.

Das Verfahrensgesetz
vom 10. Januar 1922 (RGBl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung v. 2. 11. 34 (RGBl. I S. 1113)

Das Verfahrensgesetz in der Fassung vom 20. März 1928 hat durch die Notverordnungen des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 und vom 5. Juni 1931, ferner durch das 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Ver-

sorgungssachen vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 544) einschneidende Änderungen erfahren. Es behandelt in drei Hauptteilen die Versorgungsbehörden (Versorgungsämter und Hauptversorgungsämter als Verwaltungsbehörden, Versorgungsgerichte und Reichsversorgungsgericht als Spruchbehörden), das Versorgungsverfahren (Verwaltungs- und Spruchverfahren) und Schutz-, Straf- und Übergangsvorschriften. Das RVG. versteht unter „Versorgungsbehörden" nur die „Verwaltungsbehörden" im Sinne des Verfahrensgesetzes. In Versorgungssachen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Im Verwaltungsverfahren liegt der Schwerpunkt bei den Versorgungsämtern. Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Aufklärung verpflichtet. Gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde ist die Berufung zulässig, soweit es sich nicht um Kannbezüge handelt, deren Gewährung in das pflichtmäßige Ermessen der Behörde gestellt ist. Nach dem 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 Artikel 1 Ziffer 4 ist jedoch die Berufung ausgeschlossen gegen die Entscheidung des Versorgungsamts bezüglich Bedürftigkeit im Sinne der §§ 45, 97 RVG., § 7 KPSG. und bezüglich der Ernährereigenschaft § 45 RVG. Während die Berufung im übrigen uneingeschränkt gegeben ist, ist der Rekurs in bestimmten Fällen von geringerer Bedeutung ausgeschlossen (vgl. hierzu § 90 Abs. 1 des VerfG. in der Fassung vom 3. Juli 1934). In diesen Fällen ist nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 3. Juli 1934 das Versorgungsgericht für die Entscheidung zuständig, in den übrigen entscheidet die Berufung das Reichsversorgungsgericht. Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts über den Anspruch auf die Frontzulage (Artikel 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 — RGBl. I S. 541) kann binnen einem Monat nach der Zustellung des Bescheides, bei der Zustellung außerhalb Europas binnen sechs Monaten, die Entscheidung des beim Hauptversorgungsamt gebildeten Ausschusses angerufen werden, wenn der Anspruch mit der Begründung abgelehnt worden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht auf eine Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des Artikel I § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung zurückzuführen ist. Die Anrufung des Ausschusses ist jedoch ausgeschlossen, wenn bereits entschieden ist, daß die Gesundheitsstörung nicht Folge einer Dienstbeschädigung ist. Die Entscheidung des Ausschusses ist endgültig. Den Bedürfnissen der Praxis entsprechend ist vorgesehen, daß nicht nur unzulässig oder verspätet eingelegte, sondern auch sachlich unbegründete Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung durch Verfügung des Vorsitzenden zurückgewiesen werden können. Die Entscheidungen der Kammern und Senate ergehen durch Urteil auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind. Artikel 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des Verfahrensgesetzes vom 3. Juli 1934 räumt den Verwaltungsbehörden nach vorheriger Genehmigung des Herrn Reichsarbeitsministers die Möglichkeit ein, rechtskräftige Entscheidungen zu ändern, wenn sie, ohne daß eine Änderung der für die Entscheidung maßgebend gewesenen Verhältnisse eingetreten ist, der Sach- und Rechtslage nicht entsprechen und daher der Bezug der Versorgungsgebührnisse nicht oder nicht in der zugesprochenen Höhe gerechtfertigt ist. Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ist die Berufung an das Reichsversorgungsgericht zuständig, das endgültig entscheidet.

Loesch

Schrifttum:

HdR. — Handbuch der Reichsversorgung, herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium Band I.
Arendts Reichsversorgungsgesetz. 2. Aufl. Berlin 1929.
Kommentar von Reichsversorgungsbeamten zum Reichsversorgungsgesetz, Berlin 1929.
von Olshausen und Schulte-Holthausen, Verfahren in Versorgungssachen, 4. Aufl. München—Berlin—Leipzig 1935.
Die Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts.
Reichsversorgungsblatt 1934 und die darin enthaltenen Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zum Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) und 5. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 544).
Wehrgesetz vom 31. Mai 1935.

Das Fürsorgerecht des nationalsozialistischen Staates

I. Begriff

Über den Begriff der Fürsorge und Wohlfahrtspflege herrscht noch keine einheitliche Auffassung. Das bisherige grundlegende Gesetz, die Reichsfürsorgeverordnung, hat zwar in ihrem Namen den Begriff der Fürsorge gesetzlich verankert, wenngleich in Bestimmungen der Fürsorgegesetze (z. B. RFV. § 5 u. Erläuterg. z. d. RGrundf. zu § 8 Abs. 2) neben dem Begriff der Fürsorge der der Wohlfahrtspflege verwendet wird. Die Gesetzgebung der Länder hat bis auf zwei Ausnahmen (Sachsen und Lübeck) den Begriff der Fürsorge bei der Schaffung ihrer Bestimmungen aufgenommen. Sachsen und Lübeck dagegen sind im „Sächsischen Wohlfahrtsgesetz" und im „Ges. über d. öff. Wohlfahrtspflege" vom Begriff der Wohlfahrtspflege ausgegangen. Sachsen erklärt (§ 2) zu Pflichtaufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege: „1. Fürsorge nach . . ." und erklärt zu Trägern der öffentlichen Wohlfahrtspflege (§ 6) die Bezirks*fürsorge*verbände. Schon diese kleine Auslese beweist, daß wir im Fürsorgerecht von einer Begriffsklärung noch weit entfernt sind. Eine Definition hat nur Sachsen gegeben[1]. Dort bestimmt § 1 „Als Wohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes gilt die Förderung des Volkswohles in gesundheitlicher, wirtschaftlicher, sittlicher und erzieherischer Hinsicht." Eine einheitliche Begriffsbestimmung kennt auch die wissenschaftliche Literatur nicht. Mannigfaltige Versuche lassen die Schwierigkeiten einheitlicher und einwandfreier Formulierungen erkennen. Wohlfahrtspflege im weiteren Sinne ist die gesamte planmäßige Betätigung (insbesondere) des Staates, die die Hebung der Wohlfahrt der Bevölkerung auf gesundheitlichem, wirtschaftlichem und sittlichem Gebiete zum Ziele hat. Nach Karstedt (Hdwb. d. WF.-Pflege) ist Wohlfahrtspflege die „Einwirkung auf die Lebensverhältnisse der Völker mit dem Ziel ihrer Erhaltung und Fortentwicklung". Nach ihm erwachsen aus den Zielen der Sozialpolitik und den Erfordernissen der Fürsorge die vielfältigen Einzelmaßnahmen des umfassenden Gesamtgebietes der Wohlfahrtspflege. Definitionen eines nationalsozialistischen Fürsorge- oder Wohlfahrtsbegriffes fehlen noch.

II. Kurzer geschichtlicher Überblick

Die Fürsorge ist aus der früheren Armenpflege hervorgegangen. Die Uranfänge einer öffentlichen Armenpflege gehen bis in das Altertum zurück. Während die primitive Gesellschaft oft die Schwachen und Hilfsbedürftigen als Fremdlinge ausscheidet, entwickelt sich schon auf der Grundlage der Kultur des alten Orients der Gedanke, diesen Schwachen und Unterdrückten zu helfen. Dieser Gedanke geht oft vom König aus, der teils aus realpolitischen Erwägungen (um sich willige Untertanen zu schaffen), teils aus religiösen Erwägungen seines orientalischen Gottkönigtums den Unterdrückten Wohltaten erweist. Schon Hammurabi (um 2250 v. Chr.) versucht die Fürsorge in gesetzmäßige Form zu bringen. Im Christentum wird das

[1] Außerhalb der eigentlichen Fürsorgegesetzgebung wird eine Definition des Begriffes „Wohlfahrtspflege" gebracht in § 2 der dritten VO. zur Durchf. des Ges. ü. die Ablösung öff. Anleihen. Vom 4. 12. 1926 (RGBl. I Bl. 64/1926).

Wohltun aus der Liebe zum Mitmenschen geboren und die Karitas zur Grundlage der Wohltätigkeit gemacht. Die fränkische Kirche, Karl der Große, Klöster und Orden und die aufblühenden Städte des Mittelalters haben sich weiterhin um die Organisierung des Gedankens der Armenpflege verdient gemacht. Luther legt die Grundgedanken einer gesunden Armenordnung in seiner Schrift „An den Adel deutscher Nation" nieder, in der vor allem bestimmt wird, daß jede Stadt ihre Armen selbst versorgen muß. Eine Neuordnung des Kirchen- und Armenwesens geht alsdann nicht von Luther, sondern von Karlstadt aus. Nach den Wirrnissen des Dreißigjährigen Krieges ist von geordneter Armenpflege selbst in den Städten kaum noch die Rede. Die Zersplitterung Deutschlands in unzählige kleine Dynastien mit eigenem Landes- und Heimatrecht bewirkt, daß alle zu Fremden gemacht werden, die nicht in einem Gemeinwesen förmlich verbürgert sind. Mit dem Erstarken der Staatsgewalt wird dem Begriff des Gemeindegenossen der des Staatsbürgers entgegengestellt, der das Recht schafft, daß sich jeder an jedem Orte niederlassen kann. Nach der Zeit der Aufklärung entstehen die gemeinnützigen patriotischen Gesellschaften, die die Durchführung der Armenpflege zu ihrer Aufgabe machen und durch weitgehende Erfassung der Bedürftigen die Bettelei völlig beseitigen. Doch nur für kurze Zeit. Die Hamburger Armenanstalt z. B. hat bereits 1801, bald nach der Gründung, ein Defizit von 60 000 M., das von Jahr zu Jahr steigt. Die folgenden Kriegszeiten des 19. Jahrhunderts steigern die Not und das Bettelunwesen. Die Zustände drängen zu einer Regelung, die zuerst von Preußen im Gesetz vom 3. Dezember 1842 bewirkt wird. Die Gemeinde wird Orts-, die Provinz Landarmenverband. Es entsteht das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870, das allen Reichsangehörigen die gleiche wirtschaftliche Freiheit verbürgt. Die Länder folgen allmählich durch Schaffung eigener Gesetze, und es entfaltet sich eine reiche freie Liebestätigkeit. Der Weltkrieg bringt besondere Aufgaben in der Fürsorge. Nach der Wiederaufnahme der Friedensarbeit werden dann in der Zeit der Ermächtigungsgesetze die Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924[2] (und später die Reichsgrundsätze v. 4. 12. 1924[3]) geschaffen, die den Ländern als Grundlage für ihre Ausführungsbestimmungen dienen.

III. Auswirkungen der nationalsozialistischen Weltanschauung und Staatsauffassung auf die Fürsorge (in Theorie, Praxis und Gesetzgebung)

1. Grundsätzliches

Fürsorge als sozialpolitische Maßnahme des nationalsozialistischen Staates ist nur unter dem Gesichtswinkel des nationalsozialistischen Staatsbegriffes möglich. „Der Staat ist ein Mittel zum Zweck. Sein Zweck liegt in der Erhaltung und Förderung einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleichartiger Lebewesen. Diese Erhaltung selber umfaßt erstlich den rassenmäßigen Bestand und gestattet dadurch die freie Entwicklung aller in dieser Rasse schlummernden Kräfte." „Somit ist der höchste Zweck des völkischen Staates die Sorge um die Erhaltung derjenigen rassischen Urelemente, die, als kulturspendend, die Schönheit und Würde eines höheren Menschentums schaffen." („Mein Kampf.") Wichtige Fürsorgemaßnahmen des nationalsozialistischen Staates, ja, die wichtigsten, liegen demnach auf gesundheitspolitischem Gebiete. Punkt 21 des Parteiprogramms erhebt daher die Hebung der Volksgesundheit und die dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen zur grundlegenden Forderung. In Verbindung mit der Verpflichtung, „für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger zu sorgen" (Punkt 7 des Programms), ist damit die sozialpolitische Mission des nationalsozialistischen Staates

[2] Als Grundlage des formalen Fürsorgerechtes.
[3] Als Grundlage des materiellen Fürsorgerechtes.

zu erheblichem Teile umrissen. In diesen sozialpolitischen Aufgabenbereich des nationalsozialistischen Staates baut sich die Fürsorge als großes Teilgebiet ein. Ihr Herrschaftsbereich ist um so größer, die von ihr zu lösenden Fragen sind um so umfassender und zwingender, je tiefer und scheinbar unbesiegbarer die große Not der Zeit sich in den einst gesunden Volkskörper eingegraben hat.

Fürsorge ist Mittel zum Zweck, sie ist Hilfe zur Selbsthilfe. Auch im alten Fürsorgerecht (§ 1 Abs. 2 RGrunds.) ist dieser Gedanke verankert, der das Grundelement aller Fürsorge ist; doch seine Verwirklichung war im Strudel des Hineingleitens immer neuer Volksmassen in den Kreis der Hilfsbedürftigen untergegangen. Voraussetzung für eine praktische Kursänderung, Rettung, war allein, dem lawinenartigen Niedergang Halt zu gebieten, die niederstürzenden Erwerbslosenmassen nach rückwärts aufzurollen, war: erfolgreiche Arbeitsbeschaffung. So zeitigte die Arbeitsschlacht in der Zeit vom 15. Juni 1933 bis 15. Juni 1934 einen Rückgang von 67,6% in der Altersgruppe 18—25, von 44,9% in der Altersgruppe 26—40 und von 36—38% in der Altersgruppe über 40 Jahre. — Für die verbleibenden Millionen Arbeitslosen und Bedürftigen muß dem Gedanken der Ablösung der Fremdhilfe durch Selbsthilfe Rechnung getragen werden. Idealziel müßte sein, Verhältnisse zu schaffen, die die Fürsorge von selbst auf ein geringstes Maß zurückführen. Auch ohne die Realisierbarkeit solches Idealzieles mußten neue, fördernde Wege beschritten werden. So wurde in der Frage des Nebenerwerbs durch Rundschreiben des RAM. und RIM. an die Sozialministerien der Länder vom 23. März 1934 gefordert, daß bei Anrechnung der Bezüge aus Nebenerwerb dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Arbeitswillens ausreichend Geltung verschafft, daß möglichst der Arbeitswille des einzelnen wirksam gefördert würde (Freilassung eines nicht summenmäßig, sondern verhältnismäßig festgesetzten, nicht anrechnungsfähigen Teils). Kleine Vermögen wurden sichergestellt zwecks Vermeidung einer völligen Entblößung des Hilfsbedürftigen von eigenen Mitteln. (Dritte VO. des Reiches vom 26. Mai 1933.) Mit der Geltendmachung der Ersatzforderung ist so lange zu warten, bis der Ersatzpflichtige wieder den notwendigen wirtschaftlichen Rückhalt gewonnen hat. (Erl. RAM. u. RIM. vom September 1933.) Den Hilfsbedürftigen, insbesondere den Sozialrentnern soll eine weitgehend schonende Behandlung und entgegenkommende Festlegung des Begriffes der Bedürftigkeit widerfahren. — Auch in der Fürsorge hat eine Umwertung vom Eigennutz zum Gemeinnutz zu erfolgen. Alleiniger Maßstab für die Bemessung der Fürsorge ist der Wert des Hilfsbedürftigen für die Volksgemeinschaft. Früher erfolgte — auf der Grundlage einer Kollektivverantwortung — das Eintreten der Gesamtheit für jeden Hilfsbedürftigen, ohne Prüfung, welchen Wert er für die Volksgemeinschaft hatte. So war die Praxis nicht arm an Fällen, in denen dem Hilfsbedürftigen, oft sogar dem unheilbar Kranken, größere Aufwendungen (z. B. für teure Medikamente, durch Anwendung spezialärztlicher Apparaturen, teure Verpflegungssätze in Anstalten) zuteil wurden, als sie weite Kreise der Bevölkerung sich leisten konnten, die nicht hilfsbedürftig waren. Das Wort Nietzsches: „Was fällt, das soll man auch noch stoßen", wird im nationalsozialistischen Staate ernst genommen. „Es wäre nicht richtig, wenn die im völkischen Sinne Untüchtigen in Palästen untergebracht wären, während die Tüchtigen in solchen Hütten und Behausungen wohnen, daß der menschliche Wert geschädigt oder gefährdet wird." „Die nationalsozialistische Auffassung geht dahin, daß die öffentlichen Mittel für die Erhaltung der wertvollen Volksgenossen eingesetzt werden müssen, daß aber im übrigen die öffentliche Fürsorge auf das Allernotwendigste zu beschränken ist, und daß in solchen Fällen nach Möglichkeit die freie Wohlfahrtspflege Pflege und Bewachung in einfachster Form zur Verfügung stellen soll. Die Reichsregierung hat bereits eine Reihe von Gesetzen erlassen, die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen." Nach den „Anregungen" des Gemeinde-

tages haben die Fürsorgebehörden die Pflicht, bereits jetzt im Rahmen des bestehenden Fürsorgerechtes den nationalsozialistischen Grundsätzen Rechnung zu tragen. Zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit soll die Fürsorge auch vorbeugend helfen und dadurch drohende Hilfsbedürftigkeit verhüten. Gerade hierin liegt eine wichtige Aufgabe der öffentlichen Fürsorge. Die mit der Durchführung der Maßnahmen betrauten Stellen müssen sich die rassenpolitischen Ziele, Gesetze und geplanten Maßnahmen der Reichsregierung zu eigen machen, um die Hilfe der öffentlichen und privaten Fürsorge damit in Einklang zu bringen. „Rassenpolitik und Fürsorge entspringen derselben Idee: das Volk gesund und stark zu machen." „Wir haben", sagt Reichswart Hilgenfeld, „nicht die Pflicht, mit dem einzelnen barmherzig zu sein, sondern wir haben die Pflicht, mit der Vielheit, mit der Gesamtheit barmherzig zu sein und das Unglück der Vernichtung zu verhindern." Angesichts so großer und weittragender Ziele erwächst der Fürsorge unter völlig neuer Betrachtungsweise ein großer Aufgabenbereich: Zur Vermeidung künftiger Belastungen der Gesamtheit mit körperlich, geistig oder moralisch Minderwertigen als erstes die Verhütung erbkranken Nachwuchses (Ges. vom 14. Juli 1933). Erbkranke müssen auf eigene Kinder verzichten. „Es gibt nur eine Schande, bei eigener Krankheit und eigenen Mängeln dennoch Kinder in die Welt zu setzen, doch eine höchste Ehre: darauf zu verzichten." („Mein Kampf.") Besondere Pflege gebührt alsdann der Mutter als Trägerin der zukünftigen Generation und dem Kinde. Besondere Fürsorge gilt der Familie als natürlicher kleinster Gemeinschaft innerhalb des Volksganzen und zugleich als dem Nährboden, auf dem die gegenwärtige und die zukünftige Generation erwächst. Als letztes Glied in der Kette dieser Aufgabenbereiche, als Schlußstein gegenwärtiger und zugleich als starke Säule zukünftiger Fürsorge, folgt die Gesundheitsführung des Volkes, die die Höchstentwicklung der erbbiologisch und rassisch wertvollen Volkskräfte umfaßt. „Kein erbbiologisch und rassisch wertvoller Volksgenosse, ganz gleich, was Not, Unfall, Trauma aus ihm gemacht haben, darf seinem ‚Schicksal' überlassen bleiben, darf aus der Gestaltung unseres Volkes ausgeschaltet bleiben." (Bericht der Sondertagung des NS.-Ärztebundes in Nürnberg 1934.)

2. Organisatorisches

Im Bereiche dieser Umwertung finden organisatorische Umwandlungen statt, die unter Abweichung von § 5 Abs. 4 RFV. (Vorrangstellung der öffentlichen Fürsorgestellen) eine Führerstellung der NS.-Volkswohlfahrt begründen. Mit dieser Umgestaltung geht die Einreihung eines umfassenden ehrenamtlichen Helferstabes in die Fürsorge einher (s. auch Abs. VI).

3. Gesetzgebung

Am klarsten würde eine völlige reichsgesetzliche Neuregelung dieser neuen Betrachtungsweise der Fürsorgeproblematik gerecht; doch die Wandlungen erweisen sich als so eingreifend, daß ein praktisches, systematisches Hineinwachsen in den neuen Ideenkreis der neuen Gesetzesmaterie zum Vorteil gereichen wird.

4. Schlußbetrachtungen

Es fehlte der Fürsorge als staatspolitischem Bereich von wachsender Bedeutung an einem emporreißenden, tragenden Ziel. So konnte nur durch eine „Neugeburt aus dem Geiste die beseelte Fürsorge geschaffen werden, die das gesamte Volksleben auf ein höheres Niveau erhebt".

IV. Die Fürsorgegesetzgebung

1. Reichsgesetze

A. Bis 29. 1. 33: a) ReichsfürsorgepflichtVO. (RFV.) 13. 2. 24 — b) RGrunds. ü. V., A. u. Maß 4. 12. 24 — c) Ges. ü. d. Unterst.-Wohns. 30. 5. 08 — d) Erläut. z.

RFV. 13. 2. 24 — e) Erläut. d. RGrundſ. 4. 12. 24 — B. Dienat.-ſoz. RGeſetze ab 30. 1. 33: a) Erl. d. RAM. ü. Ausſt.-Sperre 15. 3. 33 — b) Dritte VO. z. Ae. d. RGrundſ. 26. 5. 33 — c) Fünfte DſVO. z. WſhilfeVO. 12. 9. 33 — d) Geſ. betr. Abä. Geſchl.-Krht.-Geſ. 26. 5. 33 — e) Geſ. z. Verhütg. erbkr. N. 14. 7. 33 — e) AusſVO. dazu 5. 12. 33 — f) Erl. RAM. ü. RVerbill.-Sch. 13. 9. 33 — g) Erl. ü. KlRentn.-Fürſ. (RABl. I 285/33) — h) Geſ. geg. Gewohnhts.-Verbr. 24. 11. 33 — i) Vierte VO. z. Ae. d. RGrundſ. 10. 2. 34 — j) Verſorg.-Geſ. 27. 2. 34 — k) DſVO. d. Verſorg.-Geſ. 27. 2. 34 — l) KPSG. Ae.-Geſ. 27. 2. 34 — m) RVG. Ae.-Geſ. 3. 7. 34 — n) Geſ. ü. Geſundh.-Weſen 3. 7. 34 — o) KlRtn.-Hi.-Geſ. 5. 7. 34 — p) Grundſ. RAM. u. RJM. 23. 8. 34 — q) Erl. d. RAM. v. 29. 11. 34 — r) VO. ü. Ausl.-Deutſche v. 13. 3. 34.

2. Die Ländergeſetze

A. Bis 29. 1. 33: Dieſe erſtrecken ſich auf Ausführungsgeſetze z. RFV. u. z. d. RGrundſ. Daneben gelten noch in Einzelbeſtimmungen zum Teil Beſtimmungen der alten öffentlichen Armenpflege. Wichtiger ſind hier B. Dienat.-ſoz. LGeſetze ab 30. 1. 33: 1. Anhalt: Verwaltungsverfügungen. 2. Baden: a) Zw. Bad. AusſVO. z. RFV. 15. 9. 33 — b) VO. ü. Geſchber. d. Min. 26. 3. 34 — c) Dritte VO. ü. Ae. d. AusſVO. Jug.-Wſ. 28. 5. 34 — d) Erl. MdJ. 28. 7. 33 u. 20. 9. 33. — 3. Bayern: a) Neufſſg. d. Ausſ.-Geſ. z. RFV. 7. 4. 33 — b) Entſchl. StMin. betr. WſErwerbsl. 27. 7. 33. 4. Braunſchweig: a) AeVO. d. AusſVO. ü. Fürſ. 16. 5. 33 — b) Ae. d. Geſ. ü. vorb. Krüppfürſ. 7. 6. 33 — c) Bkm. d. MdJ. ü. Abgr. d. Aufg. 20. 6. 33 — d) Erl. StMin. ü. 2. Ae. d. Geſ. ü. vorb. Krüppf. 31. 7. 33 — e) Ae. d. Geſ. ü. Krüppf. 20. 1. 34 — f) DſVO. ü. Wſ. Laſten 20. 3. 34. 5. Bremen: Ausſ.-Geſ. z. RFV. 25. 7. 33. 6. Hamburg: a) VO. ü. erbkr. Nachw. 14. 12. 33 — b) VO. ü. Erbgeſ. Ger. 14. 12. 33 — c) 2. VO. ü. erbkr. Nachw. 29. 12. 33 — d) VO. geg. Gewohnhts.-Verbr. 9. 3. 34 — e) VO. ü. Eheſ. Zeugn. 1. 8. 34. 7. Heſſen: a) KlRtn. 10. 8. 33 — b) Anr. d. Eink. d. Ehefr. 23. 8. 33 — c) Arb.-Beſch. f. KB. 30. 10. 33 — d) Erſt. d. Fürſ.-Koſt. 29. 9. 33 — e) Fürſ. ſelbſt. Handw. 22. 3. 34 — f) Ldw. Arb. (Weigerg.) 31. 8. 34 — g) Bevorz. Kinderr. 20. 9. 34 — h) Arzt-, Arzneikoſt. 24. 9. 34. 8. Lippe-Detmold: a) Erg. d. Richtl. ü. Fürſ. 16. 10. 33 — b) Geſ. Kreisfrht. 29. 1. 34. 9. Lübeck: a) Geſ. ü. Aufb. d. Verwlt. 18. 8. 33 — b) AusſVO. dazu 18. 8. 33 — c) VO. ü. Sperrg. 29. 8. 33 — d) 2. Nachtr. zu b) 28. 11. 33 — e) Bkm. Hs. d. Jug. 28. 11. 33 — f) Geſ. ö. Wſ. 16. 1. 34 — g) AusſVO. z. § 28 desſelb. 16. 1. 34 — h) O. ü. Pflegki. 24. 1. 34 — i) VO. erbkr. Nachw. 16. 1. 34. 10. Mecklenburg: Verwaltungsverfügungen. 11. Oldenburg: a) Geſ. Vereinf. d. Verwlt. f. Oldb. 27. 4. 33 — b) 2. Geſ. z. Ae. z. a) 28. 6. 33 — c) Geſ. wie a) f. Lbd. 8. 9. 33 — d) Geſ. wie a) f. Birkf. 22. 9. 33 — e) Bkm. z. § 6 RFV. 21. 6. 33 — f) Geſ. f. Oldb. betr. WſAusſchü. 4. 4. 34 — Zu f) Verfg. MdJ. 17. 4. 34. 12. Preußen: a) VO. z. AusſVO. z. RFV. 17. 3. 33 — b) RErl. Umbau d. Wſ. 15. 5. 33 — c) RErl. ü. ö. u. fr. Wſ. 1. 6. 33 — d) Verbill. d. Speiſef. 26. 7. 33 — e) wie d) f. Minderbem. 26. 7. 33 — f) Bekä. d. Bettelns 2. 9. 33 — g) Geſ. ü. Anp. d. Verwlt. 15. 12. 33 — h) VO. erbkr. Nachw. 29. 1. 34 — i) RErl. Anr. Arb.-Verd. 21. 4. 34. 13. Sachſen: a) VO. ü. Erſt. Pflicht 25. 7. 33 — b) VO. ü. WſHilfe 6. 2. 34 — c) Geſ. z. Ae. d. Wſpfl. Geſ. 20. 3. 34 — d) VO. ü. NotſtsGem. 12. 4. 34 — e) Erl. z. § 28 RFV. 20. 4. 34 — f) Zw. AusſVO. z. § 28. 29. 4. 34 — g) VO. betr. Koſtenerſatz 30. 5. 34 — h) Ae. d. AusſVO. z. Wſ. Geſ. 18. 6. 34. — 14. Schaumburg-Lippe: Prakt. Angleichung an NS.-Fürſorgegrundſätze, klare Abgrenzung unter Führung der NSV. 15. Thüringen: VO. z. Ae. d. Thür. VO. z. RFV. 16. Württemberg: a) Erl. zw. Durchf. d. Führerprinz. 23. 4. 33 — b) Erl. ü. Verſo. d. Hilfsbedü. 25. 1. 34 — c) Erl. ü. ö. Fürſ. 21. 4. 34.

V. Geltendes Recht

1. Träger der Fürsorge (Fürsorgeverbände)

a) Begriff. § 4 Fürsorgeverbände sind Körperschaften d. öffentl. Rechts. Das Land bestimmt, wer Fürsorgeverband ist (§§ 2 u. 3). b) Aufgaben. Aufzählung § 1 a bis f, ferner § 2 und § 5, weitere Aufgaben bestimmt das Land. c) Zuständigkeit. §§ 7 ff. d) Kostenersatz. § 7 Absatz 2 und 3, §§ 16 ff. e) Rechtshilfe. § 27.

2. Fürsorgegrundsätze

a) Voraussetzung. Hilfsbedürftigkeit ist Voraussetzung für Gewährung der Fürsorge §§ 1—5. b) Art und Maß der Fürsorge. Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs gemäß § 6. Einsetzung der Arbeitskraft vor Gewährung der Fürsorge (§ 7) und des Vermögens (§ 8).

3. Besondere Bestimmungen

bestehen für einzelne Gruppen Hilfsbedürftiger, wie Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene. Die für sie vorgesehene gehobene Fürsorge sichert für sie kleine Vermögen, angemessenen Hausrat, Familien- und Erbstücke u. a. vor dem Zugriff des Fürsorgeträgers (§ 15) und sieht für sie erhöhte oder Mehrleistungen vor (§ 6 Abs. 3 RFV.). Diese und andere Verbesserungen bzw. Leistungssteigerungen sind durch Reichs- und Ländergesetze, teils auch in der allgemeinen Fürsorge inzwischen durchgeführt worden. Der Höhe der in der Fürsorge gewährten materiellen Unterstützung sind, besonders für die Zeit der eingesetzten Winterhilfe, die aus dieser fließenden Beträge zuzurechnen. Das geltende Recht wird in mancherlei Hinsicht durch die Neugestaltung der privaten Fürsorge beeinflußt.

VI. Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge als Grundlage des materiellen Fürsorgerechts

Der Wunsch, die Grundzüge des materiellen öffentlichen Fürsorgerechts im Deutschen Reiche einheitlich zu gestalten, hat am 4. Dezember 1924 zum Erlaß der Reichsgrundsätze geführt, nachdem die Verordnung über Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 im § 6 Abs. 2 eine reichsrechtliche Regelung in Form von Grundsätzen in Aussicht gestellt hatte. Daneben verschaffen die gemäß § 6 Abs. 3 RFV. festgesetzten Richtsätze den örtlich verschiedenen Verhältnissen angemessene Berücksichtigung.

Die RGrunds. gliedern sich in drei Teile, deren erster die Fürsorge im allgemeinen behandelt, während der zweite Sonderbestimmungen für gewisse Gruppen der Hilfsbedürftigen, insbesondere für Kleinrentner und Kriegsopfer, der dritte Schlußbestimmungen enthält.

Die RGrundſ. gehen von dem Gedanken aus, daß öffentliche Hilfe erst dann voll oder ergänzend einsetzt, wenn der Hilfsbedürftige außerstande ist, sich und seine Familie aus eigener Kraft oder durch die Unterstützung seiner Angehörigen zu erhalten (Grundsatz der Subsidiarität der Fürsorge; vergl. hierzu besonders § 5, 7, 8 RGrundſ.). Der Grundsatz der Subsidiarität erleidet allerdings insofern eine Einschränkung, als insbesondere bei alten und erwerbsbeschränkten Personen Unterstützung gewährt wird, ohne daß die vorherige Verwertung des gesamten Vermögens verlangt worden ist (§ 8). Schematische Behandlung der Fürsorgefälle widerspricht dem Sinne der RGrundſ., die Hilfe ist vielmehr den Bedürfnissen des Einzelfalles anzupassen (Grundsatz der Individualisierung; vgl. §§ 1 Abs. 1 S. 2 u. 10 ff.). Art und Dauer der Not, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse müssen

Beachtung finden. Die Hilfe, die geleistet wird, geht über den Rahmen dessen nicht hinaus, was zum notwendigen Lebensbedarf gehört. Sie ist bei Arbeitsscheu oder unwirtschaftlichem Verhalten „auf das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu beschränken" (§ 13). In begrenztem Umfange, vor allem wenn es sich um die Entwicklung Jugendlicher handelt, greift die Fürsorge auch vorbeugend ein (§§ 2 und 11). Was darüber hinaus an vorbeugender Fürsorge geleistet wird, geschieht aus eigenem Antrieb der einzelnen Fürsorgeverbände und ist abhängig von der Finanzkraft der Gemeinden.

Die Bestimmungen des zweiten Teiles der RGrundſ. sehen vor, daß bei Unterstützung von Kleinrentnern, Sozialrentnern und ihnen Gleichgestellten auf ihre früheren Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist (§§ 14, 16, 17). Ferner genießt dieser Personenkreis besondere Vergünstigungen hinsichtlich des Vermögens, von dessen vorheriger Verwertung das Eintreten der Fürsorge nicht abhängig gemacht werden darf (§§ 15 u. 15a). Für Kriegsopfer, die mindestens den Kleinrentnern gleichzustellen sind (§ 18), enthalten die Paragraphen 18 bis 32 eine Reihe von Vergünstigungen hinsichtlich des Maßes und der Art der Unterstützung.

Die RGrundſ. sind seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus durch die Dritte VO. zur Änderung der RGrundſ. vom 26. Mai 1933 und durch die Vierte VO. zur Änderung der RGrundſ. vom 10. Februar 1934 geändert worden. Die Dritte VO. brachte u. a. insbesondere eine Schutzbestimmung zugunsten der Kleinrentner, indem für diese kleinere Vermögen (§ 15 Abſ. 1a RGrundſ.) auch von der Sicherstellung (§ 9 Abſ. 2) ausgeschlossen wurden. Wichtig ist in der Vierten VO. die Vorschrift, die den zu Notstandsgemeinden erklärten Gemeinden erlaubt, Zuziehenden nur Anstaltspflege oder das zur Fristung des Lebens Unerläßliche zu geben. Hier gewinnt zum erstenmal der Gedanke gesetzliche Gestalt, daß die Fürsorge es nicht nur mit dem Einzelfall und seiner Not zu tun hat, sondern daß jeder einzelne hineingestellt ist in den Zusammenhang der Volksgemeinschaft, und daß seine Not nicht unabhängig von den großen Bedürfnissen und gebieterischen Forderungen der Gemeinschaft gelöst werden darf, selbst wenn dann im Einzelfall einmal ein Bedürfnis unbefriedigt bleiben muß.

Trotz dieser gesetzestextlich geringfügigen bisherigen Änderungen der RGrundſ. und mithin trotz des vorerst noch bestehenden alten Bestimmungsgebäudes durchzieht schon heute ein neuer Geist die Fürsorge, der keineswegs nur in Erweiterungen der Fürsorgeansprüche und -leistungen, sondern auch hier und da in durchaus gewollten Einschränkungen in Erscheinung tritt. Das ist möglich, weil die RGrundſ. einen weiten Rahmen bieten, bei dessen Ausfüllung alles darauf ankommt, in welchem Sinne und in welchem Geiste er ausgefüllt wird. So wird in der Mütter- und Schwangerenfürsorge seit der Machtübernahme nicht nur bei der NSV., sondern auch bei der öffentlichen Fürsorge mit neuer Kraftanspannung gearbeitet; die Gesundheitsfürsorge wird unter ganz neuen Gesichtspunkten (Erbgesundheit, Sterilisation) betrieben. Auch das große Arbeitsbeschaffungsprogramm des Führers ist nicht ohne Einfluß auf die praktische Handhabung der Fürsorge geblieben. Während früher nur in beschränktem Umfange Fürsorgearbeit vermittelt und bei Asozialen die Unterstützung von der Leistung von Pflichtarbeit abhängig gemacht werden konnte, bietet jetzt die umfassende Beschaffung von Notstandsarbeiten und der Freiwillige Arbeitsdienst in ganz anderem Maße die Möglichkeit, nicht nur erforderlichenfalls den Arbeitswillen des Hilfsbedürftigen zu prüfen, sondern ihm die Wohltat zu gewähren, wieder des Segens der Arbeit teilhaftig zu werden. Charakteristisch für die neue Einstellung ist die Tatsache, daß die Pflichtarbeit heute in weitem Maße freiwillig begehrt wird, während sie früher im wesentlichen in Anwendung kam, um Arbeitswillen und Hilfsbedürftigkeit zweifelhafter Personen zu klären.

Das bisher Erreichte liegt demnach vor allem auf dem Gebiete der praktischen

Handhabung der Fürsorge. Es wird trotzdem früher oder später notwendig sein, die nationalsozialistischen Forderungen an das Fürsorgerecht auch gesetzlich neu festzulegen. Bei der Neugestaltung dieses Rechtes müssen vor allem die Aufgaben der vorbeugenden und — wenn die Not einmal eingetreten ist — der wiederaufbauenden Fürsorge in den Vordergrund gestellt werden.

Solange es nicht möglich ist, alle Erwerbsfähigen in Arbeit zu bringen, muß der Hilfe beim Aufbau der Existenz in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Dabei ist (wie bereits unter Ziff. III grundsätzlich ausgeführt) darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht Körperbehinderte und sonstige Erwerbsbeschränkte mit großen Kosten für einen Beruf vorbereitet werden; gesunden Kindern aber nur unter erschwerenden Voraussetzungen die Kosten für die Ausbildung in einem einfachen Handwerk bewilligt werden. Hierbei ist nicht nur die Zurücksetzung des Kranken gegenüber dem Gesunden, sondern auch die volkswirtschaftliche Frage nach der Qualität des Arbeiternachwuchses von wesentlicher Bedeutung.

Letzten Endes muß stärker als früher nicht nur der Hilfsbedürftige, sondern auch die Familie — und daher jeder Volksgenosse — darauf hingewiesen werden, daß er nicht als einzelner dem Staate gegenübersteht, sondern daß in der Volksgemeinschaft die Familie die kleinste Zelle bildet, daß die in einem Haushalt zusammenlebende Familie sowohl eine Einkommens- als auch eine Bedarfsgemeinschaft und eine Notgemeinschaft darstellt, deren Mitglieder in weitestem Maße füreinander eintreten müssen. Es darf nicht möglich sein, daß sich einzelne Mitglieder von der Gemeinschaft abspalten und unter Berufung auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Unterhaltspflicht weigern, ihren natürlichen und sittlichen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nachzukommen. Hier müssen unter sorgfältiger Abgrenzung der Belastung, die nicht zu einer Zerstörung des Familienverbandes führen darf, im BGB. und in den Reichsgrundsätzen im gleichen Sinne Bestimmungen getroffen werden, die der natürlichen Verpflichtung der Gemeinschaftsmitglieder gesetzlichen Ausdruck geben.

VII. Die NS.-Volkswohlfahrt

1. Entwicklung, gesetzliche Grundlage und Organisation der NSV.

Die „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt" wurde im April 1932 gegründet und unter dem 22. 6. 1932 beim Amtsgericht Tempelhof in das Vereinsregister eingetragen. Als erste umfassende Aufgaben wurden von der NSV. durchgeführt: die „Adolf-Hitler-Geburtstagsspende" und zwei Sammeltage — am 20. April und am 1. Mai 1933 — zum Besten der Kinderverschickung.

Durch Erl. v. 3. 5. 1933 bestimmte der Führer:

„Die NS.-Volkswohlfahrt wird hiermit als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt. Sie ist zuständig für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Fürsorge und hat ihren Sitz in Berlin."

Auf Wunsch des Führers wurde dann Mitte Juli 1933 die NSV. vom Propagandaministerium mit der Durchführung des „Winterhilfswerkes des deutschen Volkes" beauftragt, mit dem bereits nach etwa drei Monaten, am 1. Oktober 1933, begonnen werden konnte.

Der organisatorische Aufbau der NSV. entspricht dem Aufbau der Partei. An der Spitze der NSV. steht die Reichsamtsleitung der NSV., ihr ist in jedem der 32 Gaue der NSDAP. die Gauamtsleitung der NSV. nachgeordnet. Den Gauamtsleitungen sind die Kreisamtsleitungen (etwa 800) und diesen die Ortsgruppenamtsleitungen (etwa 22000) unterstellt. Jede Amtsleitung der NSV.

untersteht der politischen Aufsicht der ihr entsprechenden vertikalen Gliederung der NSDAP.

Die horizontale Gliederung jeder Amtsleitung der NSV. ergibt sich aus den der NSV. zugewiesenen Aufgabengebieten. Sie ist nicht schematisch für alle Amtsleitungen in den Gauen oder Kreisen gleich, sondern ist abhängig von den örtlichen oder bezirklichen Verhältnissen und den durch sie bedingten Sondermaßnahmen. Im allgemeinen unterscheidet man im horizontalen Aufbau der Amtsleitungen der NSV. fünf Abteilungen: Organisationsabteilung, Finanzverwaltung, Wohlfahrts-, Gesundheits- und Presse- und Propagandaabteilung, die jede wieder eine Reihe von Unterabteilungen aufweist. Die vertikale Gliederung bis in die Ortsgruppe, die Zelle und den Block abwärts verbürgt die Erfassung jedes bedürftigen Volksgenossen, wie die horizontale Aufgliederung innerhalb der Abteilungen jedes Amtes eine weitgehendste Erfassung aller zum Aufgabengebiete der NSV. gehörenden Einzelaufgaben gewährleistet.

2. Die Stellung der NSV. innerhalb der gesamten Fürsorgeorganisation

Auch in der bisherigen Fürsorgegesetzgebung wurde die Zusammenarbeit der gesamten Fürsorge, der öffentlichen und privaten gefordert (§ 5 Abs. 4 RFV.). Mittelpunkt aller Fürsorgetätigkeit sollten die kommunalen Fürsorgestellen sein. Auf dieser Grundlage ist es nicht zu einer organischen Zusammenarbeit gekommen, weil die innere Zugehörigkeit fehlte.

Durch die Verfügung des Führers und Reichskanzlers v. 3. 5. 1933 wurde die NSV. zur führenden und zuständigen parteiamtlichen Organisation für das Gesamtgebiet der Volkswohlfahrt und Fürsorge erklärt. Sie hat „sich einerseits in die bisherige Wohlfahrtspflege mit ganzer Kraft einzuschalten und zum andern von hier aus die einzelnen Aufgaben der Wohlfahrtspflege im nationalsozialistischen Sinne von innen heraus neu zu gestalten“. Nach den Richtlinien sind „Abkehr vom Eigennutz der liberalistischen Sozialpolitik und die Bejahung des Dienstes am Volksganzen Grundideen der NS.-Volkswohlfahrt“. Ihr wird stärkere Fürsorge für die Gesunden und für die Jugend zur besonderen Pflicht gemacht. Das bedeutet einen vorsorglichen Dienst an der Volksgesundheit und steht im Gegensatz zu dem Verhalten der früheren Zeit.

Die Zusammenarbeit der NSV. mit den städtischen Fürsorgestellen wird rein äußerlich schon dadurch gekennzeichnet, „daß in vielen Fällen der Dezernent des städtischen Wohlfahrtsamtes gleichzeitig Amtsleiter der NSV. ist, und daß Mitarbeiter der NSV. als Beauftragte des Amtes für Volkswohlfahrt im Rahmen des ‚Elberfelder Systems‘ als Bezirksvorsteher, Wohlfahrtspfleger usw. tätig sind“.

Für die Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege ist vom preußischen Innenminister unter dem 1. 6. 1933 (MBliV. S. 663) ein Runderlaß herausgegeben worden, der für die Zusammenarbeit grundsätzliche Richtlinien enthält. Danach hat sich das Streben der Vergangenheit, die Aufgaben der Volkswohlfahrt grundsätzlich durch öffentliche Stellen zu erfüllen, als verhängnisvoller Fehlschlag erwiesen. Es wurden eigene Einrichtungen von der öffentlichen Wohlfahrtspflege auch dort geschaffen, wo solche der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden waren. In der Wohlfahrtspflege kann wirksame Hilfe am besten von Mensch zu Mensch geleistet werden. Niemals können Wohlfahrt und insbesondere Jugendwohlfahrt der Kräfte entbehren, die sich freiwillig, aus christlicher Nächstenliebe oder aus Verantwortungsgefühl der Volksgemeinschaft zur Verfügung stellen. Es wird daher zukünftig insbesondere die Heimfürsorge an Alten, Kranken und Gefährdeten, nachgehende erzieherische und fürsorgerische Betreuung von Kindern, Mündeln und Schutzbefohlenen, in Kinder-

gärten und Horten, in Heimen und Erziehungsanstalten in weitestem Umfange durch die freie Wohlfahrtspflege und deren Einrichtungen zu erfolgen haben. Die Wohlfahrtsarbeit der NSV. dagegen wird sich vornehmlich auf die vorbeugende Fürsorge, auf die Pflege der Gesunden und rassisch wertvollen Bestandteile des deutschen Volkes erstrecken.

Mit den nach Eingliederung des früheren Paritätischen Wohlfahrtsverbandes in die NSV. noch bestehenden drei großen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege (Zentralausschuß für innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Deutscher Caritas-Verband, Deutsches Rotes Kreuz) ist die NSV. in der durch die Vereinbarung vom 21. Februar 1934 geschaffenen Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen. Die Führung dieser Arbeitsgemeinschaft liegt in den Händen des Hauptamtsleiters des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. Gleichartige Arbeitsgemeinschaften bestehen unter Leitung des zuständigen Amtsleiters in den vertikalen Gliederungen der NSV. je nach Erfordernis im Gau, Kreis oder in der Ortsgruppe. Nach § 2 der Vereinbarung ist das Ziel der Arbeitsgemeinschaft die Sicherstellung der einheitlichen und planwirtschaftlichen Gestaltung der gesamten Wohlfahrtspflege im Sinne des nationalsozialistischen Staates. Die Spitzenverbände behalten im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft unter Wahrung der dem Wesen der Verbände gemäßen grundsätzlichen Rechte und Pflichten ihre Selbständigkeit. Verlangt wird von ihnen die Ausrichtung auf das nationalsozialistische Ziel einer Vereinheitlichung der freien Wohlfahrtspflege, und es kommt darauf an, diesen Weg vom Alten zum Neuen in verantwortungsvoller Mitarbeit zu finden.

3. Die Stellung der NSV. innerhalb der Gesundheitsorganisation

„Was wir erstreben", sagt Gütt[4], „ist Rassen- und Volksgesundheitsdienst, sowohl des Staates wie jedes einzelnen. Dazu ist aber sowohl eine Vereinheitlichung des öffentlichen Gesundheitswesens notwendig, wie eine Umstellung unserer Sozialpolitik und der Zielsetzung im Versicherungswesen, um so gemeinsam den Bestand unseres Volkes und seine Aufartung zu ermöglichen". „Rassendienst am deutschen Volke heißt, unsere soziale Gesetzgebung, die Reichs- und Staatsverwaltung in ihrer Zielsetzung umzustellen, um die erbgesunden und rassenreinen deutschen Familien zu fördern."

Eine der grundlegenden Voraussetzungen dafür ist im Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I/531) sowie in den dazu bisher ergangenen Durchführungsbestimmungen v. 6. 2. 1935 (RGBl. I/177), v. 22. 2. 1935 (RGBl. I/215) und v. 30. 3. 1935 (RMinBl. S. 327) erfüllt. Den Gesundheitsämtern liegt hiernach nur die ärztliche Feststellung und die Begutachtung ob, wie etwaige gesundheitliche Gefahren oder Mißstände zu beheben oder sonst Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen sind. Die Durchführung der von ihnen vorgeschlagenen Maßnahmen verbleibt denjenigen Stellen, die bisher dazu verpflichtet waren, oder die sie freiwillig übernommen haben. Die erste Durchführungsverordnung sieht z. B. vor, daß gesundheitliche Volksbelehrung, durch die allgemein anerkannte Grundsätze auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und der Erblehre und Rassenpflege Gemeingut der Bevölkerung werden sollen, vom Gesundheitsamt in engem Einvernehmen mit den die gleichen Ziele verfolgenden Organisationen der NSDAP. durchzuführen sind. Die NSDAP. hat für die Erledigung aller die Gesundheitspolitik betreffenden Fragen bei der

[4] Min.-Dir. Dr. Gütt: „Ausmerzung krankhafter Erbanlagen", „Dienst an der Rasse als Aufgabe d. Staatspolitik".

Reichsleitung das „Hauptamt für Volksgesundheit“ gebildet, bei dem die bisher von den einzelnen Verbänden, der Partei, der Staatsjugend, den Wehrverbänden, dem Arbeitsdienst und der Arbeitsfront durchgeführten Aufgaben der Gesundheitsführung zusammenlaufen, und deren Ziel nach der Anleitung zum Gesundheitsstammbuch die erbgesunde kinderreiche Familie ist.

Der NSV. obliegt die Durchführung eines umfassenden Teiles derjenigen Aufgaben, die für die Erreichung dieses Zieles zu lösen sind, so insbesondere das Gesamtgebiet der Pflege des erblich Wertvollen. Die Aufgaben lassen sich ohne eine ausgedehnte einheitliche Gesundheitsfürsorge nicht durchführen. Daher arbeitet die NSV. auf das engste mit dem „Hauptamt für Volksgesundheit“ bei der Reichsleitung der NSDAP. zusammen. Das Zusammenwirken wird gewährleistet durch das im „Hauptamt für Volkswohlfahrt“ errichtete „NSV.-Amt für Volksgesundheit“, das noch dazu jetzt durch Personalunion mit dem „Hauptamt für Volksgesundheit“ bei der Reichsleitung der NSDAP. verbunden ist.

4. Die rechtliche Stellung der NSV.

Die Durchführungsverordnung v. 29. 3. 1935 (RGBl. I/502) zum Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat erklärt die NSDAP. zur Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Gesamtorganisation der Partei unterscheidet danach:

1. die Partei als solche,
2. die Gliederungen der Partei,
3. die der Partei angeschlossenen Verbände.

Die Verwaltung der Partei ist neben der reinen organisatorischen politischen Leitung nach Sachgebieten gegliedert, deren Bearbeitungsstellen als Ämter bezeichnet werden. So wird das Sachgebiet der Wohlfahrtspflege vom „Hauptamt für Volkswohlfahrt“ bearbeitet. Das „Hauptamt für Volkswohlfahrt“ ist demnach Dienststelle der Reichsleitung der NSDAP. Dasselbe gilt für die Gauämter für Volkswohlfahrt, die Dienststellen der Gauleitungen der NSDAP. sind. Nur als Dienststellen der Partei haben die Ämter für Volkswohlfahrt behördenähnlichen Charakter und die Politischen Leiter beamtenähnliche Stellung, die beiden nicht in ihrer Eigenschaft als Dienststelle und als Dienststellenleiter der NSV. zukommen.

Die NS.-Volkswohlfahrt e. V. als eingetragener Verein und als selbständige, juristische Person wird in den als Dienststellen der Partei geschaffenen Ämtern für Volkswohlfahrt verwaltet. Daraus ergibt sich, daß auch diese Dienststellen wie alle andern Dienststellen der Partei durch diese überwacht werden. Die „NS.-Volkswohlfahrt e. V.“ ist (mit ihren über vier Millionen Mitgliedern die bei weitem größte Wohlfahrtsorganisation der Welt) die Organisation, die der Partei zur Durchführung der gesamten Aufgaben auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt dient.

5. Der Wirkungs- und Aufgabenbereich der NSV.

Nach dem Erlaß des Führers v. 3. 5. 1933 ist die Aufgabe der NSV. die Lösung aller Fragen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt und Fürsorge. Dazu gehört eine umfassende Gruppe von Teilaufgaben, die sich in fast alle Lebensbereiche hinein erstrecken, und deren Umfang und Bedeutung in der horizontalen Aufgliederung der NSV.-Ämter ihren Ausdruck findet. Jedoch bedeutet nationalsozialistische Wohlfahrtspflege „bewußte Abkehr vom Geiste des Individualismus und stellt dem überwundenen Gedanken des Rechtes auf Versorgung durch den Staat den Gedanken der Selbstverantwortung, der Selbsthilfe gegenüber, die unterstützt und ergänzt wird durch die freiwillige Tat einer sich dem Ganzen verpflichtet fühlenden

Volksgemeinschaft". Daher ist auch „nicht Pflege, sondern Erziehung die wichtigste Aufgabe der NS.-Volkswohlfahrt".

6. Die bisherigen Leistungen der NSV.

„Alle Arbeit der NSV. ging in den vergangenen zwei Jahren von der kleinsten Gemeinschaft des Volkes, der Familie, aus, in der das Kind als Träger der Zukunft der Nation und die Mutter als Quelle des Lebens der Nation im Vordergrund stehen." Die NSV. führt für die Winterzeit, die Zeit der größten Not der bedürftigen Bevölkerungskreise, das „Winterhilfswerk des deutschen Volkes" durch. Daneben bestehen als ständige Maßnahmen andere Hilfswerke (wie z. B. das Hilfswerk „Mutter und Kind", das „Erholungswerk der deutschen Jugend" mit seiner Landverschickung, Heimverschickung und örtlichen Erholungspflege, die Schadenverhütung u. a.). Im Mittelpunkt aller Arbeit der NSV. steht der lebendige Mensch, und in ihr Aufgabengebiet gehören alle Maßnahmen, die den Zweck haben, die soziale, wirtschaftliche, gesundheitliche oder geistig-sittliche Notlage von Gliedern der Volksgemeinschaft zu beheben.

Welche Leistungen von dieser in der Welt einzig dastehenden Organisation bisher gewährt wurden, geht daraus hervor, daß 1934 allein insgesamt 550 000 000 RM. in den verschiedenen Hilfsmaßnahmen eingesetzt worden sind. Gewährt wurden: Erholungsaufenthalt für 200 000 Kinder und 40 000 Mütter in Erholungsheimen, Ferienaufenthalt für 349 000 Kinder als Pflegekinder bei Volksgenossen in Stadt und Land, Erholungsaufenthalt für 200 000 Mitglieder der Organisationen und 50 000 andere Volksgenossen durch die „Hitler-Freiplatz-Spende".

Der Führer hat am 3. 4. 1935 den Wert der im Winterhilfswerk zusammengetragenen Spenden und Opfer charakterisiert mit den Worten: „Es ist ein Unterschied, ob man 350 Millionen Mark als Steuer einbringt oder ob man diesen Betrag einbringen läßt durch das soziale Gewissen der Nation, durch das Gefühl und Herz des Volkes".

7. Die Mittelbeschaffung für die NSV.

Die Mittel der NSV. werden zunächst durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht, diese machen jedoch nur einen geringen Teil der erforderlichen Summen aus. Der überwiegende Teil der Mittel der NSV., insbesondere die des Winterhilfswerkes, werden in Geldspenden und Geldopfern vielfacher Art aufgebracht, in monatlichen Gehalts- und Lohnopfern, monatlich durchzuführenden Eintopf- und Straßensammlungen, daneben in Abbuchungen von Postscheck-, Bank- und Girokonten und in Spenden von Industrie, Handel und Gewerbe und der Angehörigen der freien Berufe, ferner durch besondere reichseinheitliche oder Gau-, Kreis- oder Ortsgruppenveranstaltungen. Hinzu kommen Sachspenden an Nahrungs- und Genußmitteln, Pfundspenden, Sammlungen von Kleidungsstücken, Brennmaterial. Dazu kommen im Winterhilfswerk Frachtfreiheit für die Beförderung der Spenden, im Erholungswerk Fahrpreisabschläge großen Ausmaßes.

8. Zukunftsaufgaben der NSV.

Die umfassendsten Gegenwartsaufgaben der NSV. sind, gemessen am Wert der aufgewendeten Beträge, durch die noch verbliebene Belastung des Arbeitsmarktes und des gesamten Wirtschaftsapparates bedingt. Dennoch liegt auch heute schon das wesentliche Merkmal nationalsozialistischer Wohlfahrtsarbeit in ihrer „Ausrichtung auf die rassenbewußte Gesundheitsführung". Der NSV. ist die schwere Aufgabe zugefallen, „ein zwei Jahrtausende altes Denken auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege umzuwandeln und ihm einen neuen Geist, ein nationalsoziali-

26*

stisches Gepräge zu geben". „Gerade bei der Wohlfahrtspflege tritt der Unterschied in der Grundhaltung der Weltanschauungen so klar hervor, daß die Wohlfahrtspflege als Musterbeispiel für den gesamten Gesinnungsumschwung vom Liberalismus zum Nationalsozialismus in Deutschland genommen werden kann."

Eine besondere Aufgabe erwächst der NSV. in der verantwortlichen Mitarbeit an der Reform des Wohlfahrtsrechtes, für die das Hauptamt für Volkswohlfahrt die erforderlichen Unterlagen erhält, aus den Berichten der Gaue, Kreise und Ortsgruppen.

Walberg Gropp

Schrifttum:

„Die Fürsorgepflichtverordnung", erläutert von Karl Ruth, Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1930 und Ergänzungsheft 1932.
„Mein Kampf", Adolf Hitler, Verlag Eher, München 1933.
„Reichtum und soziale Gerechtigkeit", D. Klagges, Armanen-Verlag, Leipzig 1933.
„Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage", Gottfr. Feder, Verlag Eher, München 1933.
„Grundriß einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie", Dr. Hans Buchner, Verlag Eher, München 1933.
„Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege", Dr. O. Karstedt, Berlin 1924.
„Handwörterbuch der Staatswissenschaften", Elster u. a., Jena 1923.
„Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften", Brix u. a., Jena 1924.
„Handwörterbuch des Wohnungswesens", Albrecht u. a., Jena 1930.
„Staatslexikon", Sacher (im Auftrage der Görres-Gesellschaft), 1932.
„Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege", Althaus u. a., Jahrgang 1933 bis 1935.
„NS. Monatshefte", Verlag Eher, München 1933/34.
„NS. Volksdienst", Organ der NSV., Weidmannsche Buchhandlung.
„NS. Sozialpolitik", Peppler, Verlag Kohlhammer.
„Die NS. Gemeinde", Fiehler, Zentralverlag, Eher, München.
„Wohlfahrts-Woche", Wohlfahrtsamt Hannover.
„Deutsche Juristenzeitung", Liebmann 1933/34.
„Soz. Praxis" (Zentralblatt f. Soz.-Pol. und Wfpfl.) 1933/34.
Material des „Archivs für Wohlfahrtspflege", Berlin, Neue Friedrichstraße.
Zeitungsmappen des Weltwirtschaftsarchivs Hamburg über Wfpfl.
Geliefertes Material der Sozial- bzw. Innenministerien verschiedener deutscher Länder.
„NS. Monatshefte", Verlag Eher, München 1933/35.
„Soz. Praxis" (Zentralblatt f. Soz.-Pol. und Wfpfl.) 1933/35.
„Wegweiser durch die NS.-Volkswohlfahrt" v. Ingeborg Altgelt, Bln. 1935.
„Dienst an der Rasse als Aufgabe der Staatspolitik" v. Min.-Dir. Dr. Gütt, Bln. 1934.
„Das Gesundheitsstammbuch", Anleitung zu seinem Gebrauch, Bln. 1935.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses

Die im 19. und 20. Jahrhundert durch die Arbeiten von Mendel, Galton, Ploetz, Correns, Tschermak, de Vries, Baur, Fischer, Lenz, Rüdin, Günther und anderen Forschern immer mehr aufkommenden Erkenntnisse auf den Gebieten der Erb- und Rassenkunde, der Erb- und Rassenpflege, haben die Ursachen für den Verfall der Völker erkennen gelehrt. Baur sagt in seiner als Sonderdruck der Zeitschrift „Volk und Rasse" Heft 2 1932 erschienenen Abhandlung „Der Untergang der Kulturvölker im Lichte der Biologie", S. 7 u. a. folgendes:

> „Wenn aber durch viele Generationen hindurch in einem Volke gerade die hervorragenden Menschen keine oder unter Durchschnitt wenig Kinder bekommen, dann wird im Laufe der Generationen dieses Volk auch prozentual immer weniger Talente und Führerpersönlichkeiten hervorbringen und schließlich so wenige, daß nicht mehr genug Träger der Kultur vorhanden sind. Die Kulturhöhe des Volkes muß dann sinken."

Die größere dauernde Vermehrung der weniger wertvollen Bestandteile innerhalb eines Volkes, nämlich der Erbkranken und Asozialen, muß zu einer Verschlechterung der Beschaffenheit des gesamten Volkes führen. Die fortschreitende Zivilisation mit ihrer humanitären Einstellung hat dazu beigetragen, gerade den weniger wertvollen Volksbestandteilen einen besonderen Schutz durch den Staat zuteil werden zu lassen. Insbesondere war das die Folge der Gedanken der Französischen Revolution von der Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit, die besonders durch Judentum und Freimaurertum in der Vergangenheit starke Förderung erfahren haben. Einzelne rassenhygienische Vorkämpfer haben schon vor Jahrzehnten ihre warnende Stimme gegen die Auswirkungen einer solchen Staatspolitik erhoben und bestimmte gesetzgeberische Maßnahmen in ihren Ländern durchgesetzt.

Für die Entwicklung des Gedankens der Unfruchtbarmachung Erbkranker war die Tatsache wichtig, daß der Chikagoer Arzt Dr. A. J. Ochsner an Stelle der Verschneidung die von ihm in einigen Fällen erfolgreich durchgeführte Durchtrennung der Samenleiter zur Verhütung der Fortpflanzung Minderwertiger in Vorschlag brachte. 1899 wurde dieses Verfahren zuerst von Dr. Harry Sharp, Gefängnisarzt in Jeffersonville, durchgeführt. Erst allmählich befaßte sich die amerikanische Gesetzgebung mit der Frage der menschlichen Unfruchtbarmachung. Im Staate Michigan wurde im Jahre 1897 zwar ein Gesetzentwurf eingebracht, aber er scheiterte an einer kleinen Mehrheit. Ebenso ging es der Gesetzesvorlage des Staates Pennsylvania vom Jahre 1900 (Vorlage betr. die Verhütung von Idiotie), da der Gouverneur des Staates sein Veto einlegte.

Das erste Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses wurde auf Veranlassung von Sharp im Jahre 1907 im Staate Indiana verabschiedet. In ihm wurde vorgesehen, daß eingewurzelte Verbrecher, Idioten, Notzuchtsverbrecher, Imbezille, wenn ihre Fortpflanzung nicht wünschenswert erschiene und eine Besserung ihres geistigen Zustandes unwahrscheinlich wäre, unfruchtbar gemacht werden sollten. Jedoch erklärte im Jahre 1919 der Bezirksgerichtshof das Gesetz für verfassungswidrig.

Im Staate Washington wurde 1909 ein strafrechtliches Sterilisierungsgesetz angenommen, und nun folgt allmählich eine Reihe von Staaten der Vereinigten Staaten, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

Arizona 1929, California 1909 — 1913 — 1917 — 1923 — 1929, Delaware 1923 — 1929, Idaho 1923 — 1925 — 1929, Indiana 1907 — 1927 — 1931, Iowa 1911 — 1913 — 1915 — 1924 — 1925 — 1929, Kansas 1913 — 1917, Maine 1925 — 1929 — 1931, Michigan 1913 — 1923 — 1925 — 1929, Minnesota 1925, Mississippi 1928, Montana 1923, Nebraska 1915 — 1929, Newada 1912, New Hampshire 1917 — 1921 — 1926 — 1929, New Jersey 1912 — 1929, North Carolina 1912 — 1929, North Dakota 1913 — 1927, Oregon 1917 — 1923 — 1925, Utah 1925 — 1929, Virginia 1924, Washington 1909 — 1918 — 1919 — 1921, West-Virginia 1929, Wisconsin 1913 — 1917 — 1919, Oklahoma 1931, Alabama 1919 — 1923, Connecticut 1909 — 1918 — 1919, South Dakota 1917 — 1919 — 1921 — 1925 — 1927, Vermont 1931, Neuyork 1912.

Außer in den oben angegebenen Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist noch in der Provinz Alberta in Canada ein Gesetz im Jahre 1928 erlassen worden. Ferner im Kanton Waadt in der Schweiz im Jahre 1925, in British Columbia am 7. April 1933. Dänemark erhielt ein Gesetz betreffs Zulässigkeit der Sterilisation am 1. Juni 1929, in dem jedoch ausdrücklich bestimmt wurde, daß das Gesetz dem Reichstage spätestens zu seiner ordentlichen Tagung 1933/34 vorgelegt werden soll. Das ist inzwischen geschehen, und es ist zur Verabschiedung der Gesetze vom 16. Mai 1934 über Maßnahmen bezüglich geistesschwacher Personen und vom 11. Mai 1935 über Genehmigung der Sterilisation und Kastration gekommen, durch die das Gesetz vom 1. Juni 1929 aufgehoben worden ist. In Finnland wurde am 13. Juni 1935 ein Sterilisationsgesetz erlassen, in Norwegen am 1. Juni 1934 und in Schweden am 18. Mai 1934.

Auch in England, Estland, Japan, Neuseeland, Polen und Tasmania sind Verhandlungen wegen Einführung von Sterilisierungsgesetzen geführt worden. Besonders in England hat man sich sehr eingehend mit dieser Frage beschäftigt, wie der umfangreiche, im Dezember 1933 vom Gesundheitsminister im Parlament vorgelegte Bericht des Sterilisationsausschusses beweist.

Bei der Geschichte des Deutschen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses kann man folgende Abschnitte unterscheiden:

Jahre bis 1914
1914—1925
1925—1932
1932 bis zum Erlaß des Reichsgesetzes.

a) Die Jahre bis 1914:

1889 empfahl bereits Medizinalrat Paul Näcke die Unfruchtbarmachung gewisser Klassen von Entarteten. Für ihn war es eine „heilige Pflicht des Staates", auf diesem Gebiete gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen. 1903 forderte Rüdin, ein Schüler August Forels, auf dem 9. Internationalen Antialkoholkongreß in Bremen die Sterilisation unheilbarer Trinker. Wenn auch damals die Forderung Rüdins allgemein mit großer Entrüstung abgelehnt wurde, so fand doch bald eine eingehende Erörterung der gesamten Fragen statt. Mit dem Fortschreiten der medizinischen Wissenschaft, insbesondere auf operativem Gebiete, haben sich immer mehr und mehr zahlreiche angesehene Psychiater und Juristen für die Einführung der Sterilisation eingesetzt.

b) 1914—1925:

Am 4. Juli 1914 legte Bethmann-Hollweg dem Reichstag einen Gesetzesentwurf vor, in dem eine Regelung der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung vorgesehen war. In ihm wurde jedoch nur die Unfruchtbarmachung aus

rein medizinischer Indikation gestattet. In der amtlichen Begründung wurde ausdrücklich die soziale, eugenische und sonstige Indikation abgelehnt. Dieser Entwurf ist jedoch wegen des Weltkrieges 1914—1918 niemals beraten worden.

In der Nachkriegszeit hat sich dann Medizinalrat Dr. Boeters-Zwickau sehr stark für die Unfruchtbarmachung eingesetzt, der Sterilisierungen veranlaßte, die nach Lenz in „Menschliche Auslese und Rassenhygiene (Eugenik)“, Band 2 des großen Werkes „Menschliche Erblichkeitslehre und Rassenhygiene“ von Baur-Fischer-Lenz, München 1932, S. 276 in der Regel in dem staatlichen Krankenhause in Zwickau von dem Chirurgen Braun und seinen Mitarbeitern ausgeführt wurden. Beachtlich ist, daß der Staatsanwalt nicht gegen die Sterilisierungen eingeschritten ist. Immer wieder und wieder hat Boeters in Veröffentlichungen und Vorträgen auf die dringende Notwendigkeit der Unfruchtbarmachung hingewiesen.

c) 1925—1932:

Der Preußische Landtag hat sich mehrfach mit der Angelegenheit befaßt. Der Antrag Körner (Deutsch-völkische Freiheitspartei), Haake (NSDAP.) und Haase (Wirtschaftliche Vereinigung) vom 26. September 1925, die Regierung möge die Forschungen über die Erblichkeit der Verbrecheranlagen weitgehend unterstützen und dem Landtage ein Gutachten über die in Amerika aus eugenischen Gründen gesetzlich geregelte Sterilisierung erblich belasteter Schwerverbrecher vorlegen, wurde in der 88. Sitzung der zweiten Wahlperiode 1925 abgelehnt.

Am 18. Oktober 1925 hat Boeters seine Forderungen in der bekannten Lex Zwickau dem Reichstag vorgelegt. Bei der damaligen Einstellung der Reichstagsmehrheit ist es kein Wunder, daß der Entwurf keine Gegenliebe finden konnte. Boeters ließ sich jedoch in seinem Kampfe für die Unfruchtbarmachung nicht beirren und versuchte, durch Anwendung in der Praxis die Richtigkeit der diesem Gesetz zugrunde gelegten Gedanken nachzuweisen. Braun und Boeters berichten, daß sie bereits derartige Operationen (Vasektomie oder Tubektomie) seit 1921 vorgenommen hätten, und zwar auf Grund einer medizinischen Indikation. Hierunter versteht man, daß Regeln und Erwägungen der Heilkunde in diesem Falle die Unfruchtbarmachung als geboten anzeigen, daher Indikation (lateinisch indicare = anzeigen). Boeters stand bereits damals im Gegensatz zu einer großen Anzahl von Rechtsgelehrten auf dem Standpunkt, daß seine Operationen straffrei im Sinne der Entscheidung des Reichsgerichts vom 3. Juli 1908 — RGSt. 41, 392 — und des OLG. Celle vom 10. Juli 1913 (Goltd. Arch. 63, 142) wären. Die Anträge Boeters' haben nicht nur den Reichstag, sondern auch die Landtage der einzelnen Länder beschäftigt, ohne daß es jedoch in irgendeinem Lande zu einem Gesetz gekommen wäre.

Im Jahre 1928 leiteten die sächsischen Ministerien des Innern und der Justiz dem Reichsjustizministerium folgenden Entwurf des sächsischen Landesgesundheitsamtes zu:

> „Eine strafbare Körperverletzung liegt nicht vor, wenn durch einen Arzt zeugungsunfähig gemacht worden ist, wer an einer Geisteskrankheit, einer dieser gleich zu erachtenden anderen Geistesstörung oder an einer betätigten schweren verbrecherischen Veranlagung leidet oder gelitten hat, die nach dem Gutachten zweier hierfür amtlich anerkannter Ärzte mit großer Wahrscheinlichkeit schwere Erbschädigungen seiner Nachkommen erwarten läßt. Der Eingriff muß mit seiner Einwilligung oder bei Unmündigen mit Bewilligung des gesetzlichen Vertreters und in beiden Fällen mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen worden sein. Als Gutachter können nur gelten ein Psychiater und ein in Eugenik und Rassenhygiene erfahrener Arzt.“

Mit dem Fortschreiten der medizinischen Wissenschaft, insbesondere auf operativem Gebiete, haben sich immer mehr und mehr zahlreiche angesehene Psychiater und Juristen, u. a. auch Gaupp, Baur, Fischer, Lenz, Rüdin, Kankeleit, Fetscher, für die Einführung der Sterilisation eingesetzt. Insbesondere war dies auch der

Kriminalist Hans Groß, der im Jahre 1930 die „energielose, weichherzige Sentimentalität" verurteilte, mit der man bisher an die Erörterung dieser Fragen herangegangen wäre. Seine Ausführungen schloß er damals mit den Worten:

„Man schaudere vor dieser Gefahr, nicht aber vor tatkräftigem Vorgehen; eine Reihe von Einwänden und Widersprüchen würde ehrlich ausgedrückt lauten: Wir haben eben die Courage nicht!" — So habe man sie doch endlich einmal!

Von Hentig, der bekannte Kriminalist, prägte damals den Satz:

„Nicht durch Diskussionen über Gesetze, nur durch Experimente werden wir in dieser Frage vorwärtskommen."

d) Von 1932 bis zum Erlaß des Gesetzes:

Von besonderer Bedeutung wurde jedoch der Bericht über die Verhandlungen eines zusammengesetzten Ausschusses des Preußischen Landesgesundheitsrates vom 2. Juli 1932, aus dessen Arbeiten der Entwurf eines Sterilisationsgesetzes hervorging, der in der Öffentlichkeit sehr stark erörtert wurde, und der jedoch auch nur ein Entwurf blieb. Inzwischen hatte Rüdin in seiner Eigenschaft als Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Genealogie und Demographie der staatlichen Forschungsanstalt für Psychiatrie in München seine Forschungen über die Vererbung von Geisteskrankheiten planmäßig fortgesetzt und auf Grund dieser langjährigen Forschungsarbeiten seine empirische Erbprognose aufgestellt. Zahlreiche Veröffentlichungen von ihm liegen vor, insbesondere weise ich auf die Veröffentlichung „Empirische Erbprognose" im „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie" Band 27, S. 271 hin. Rüdin selbst hat sich durch seine exakten Forschungsarbeiten und insbesondere auch durch sein planmäßiges Vorgehen die größten Verdienste um das Zustandekommen des Deutschen Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erworben. Ihm ist es zu danken, daß die nationalsozialistische Regierung bald nach dem 30. Januar 1933 die Vorarbeiten für das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses nach nationalsozialistischer Auffassung in Angriff nehmen konnte. Die Vorbereitungsarbeiten für dieses grundlegende erbbiologische Gesetz wurden vom Reichsministerium des Innern durchgeführt, das bei allen bevölkerungspolitischen Gesetzen federführend ist. Im Mai 1933 wurde der im Jahre 1930 beim Reichsministerium des Innern gebildete Reichsausschuß für Bevölkerungsfragen in den Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassenpolitik umgewandelt. Bereits am 28. Mai 1933, also vor der Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Hamburg vom 7. bis 10. Juni 1933, auf der auch über dieses Thema gesprochen wurde, wurde bereits der Entwurf des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses behandelt. Es ist das Verdienst von Ministerialdirektor Dr. Gütt, dem Leiter der Abteilung Volksgesundheit im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern, mit aller Entschiedenheit die Verhandlungen über dieses Gesetz nicht nur in die Wege geleitet, sondern sobald wie möglich zum Abschluß gebracht zu haben, so daß bereits in der Kabinettssitzung am 14. Juli 1933 dieses Gesetz verabschiedet werden konnte. Es ist mehrfach die Behauptung aufgestellt worden, das Reichsgesetz vom 14. Juli 1933 hätte im wesentlichen den gleichen Inhalt — ausgenommen die Bestimmungen über die Zwangssterilisierung — wie der oben erwähnte preußische Entwurf des Preußischen Landesgesundheitsrats vom 2. Juli 1932. Diese Behauptung entspricht jedoch nicht den Tatsachen. Das Reichsgesetz läßt in aller Deutlichkeit die nationalsozialistische Weltanschauung erkennen und muß sich daher in seinen grundlegenden Bestimmungen von dem preußischen Entwurf unterscheiden.

Während z. B. der preußische Entwurf auch die Träger krankhafter Erbanlagen erfaßt, beschränkt sich das Reichsgesetz absichtlich auf Personen, die selbst an einer Erbkrankheit l e i d e n. Auch machte der preußische Entwurf die Durchführung des Verfahrens und der Unfruchtbarmachung von der Einwilligung des Unfrucht-

barzumachenden abhängig. Ferner sah der preußische Entwurf einen Ausschuß, bestehend aus einem Vormundschaftsrichter und zwei in Deutschland approbierten Ärzten, von denen wenigstens einer in der menschlichen Erblehre erfahren sein muß, vor, das Reichsgesetz dagegen ein Erbgesundheitsgericht, bestehend aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt, einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der besonders mit der Erbgesundheitslehre vertraut ist. Im Gegensatz zum preußischen Entwurf, der keine umfassenden Verfahrensvorschriften gibt, schreibt das Reichsgesetz ein festumrissenes Verfahren vor: die notwendigen Ermittlungen sind auf jeden Fall anzustellen. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten sind zur Auskunft ohne jede Einschränkung verpflichtet. Nach dem preußischen Entwurf war die Einlegung eines Rechtsmittels nicht möglich. Das Reichsgesetz läßt die Beschwerde beim Erbgesundheitsobergericht, das endgültig entscheidet, und außerdem die Wiederaufnahme des Verfahrens zu. Der preußische Entwurf schreibt vor, daß die Operation durch einen Arzt auszuführen ist, das Reichsgesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Operation nur durch einen chirurgisch geschulten Arzt und nur in einer zugelassenen Krankenanstalt vorgenommen werden darf. Der der Schweigepflicht unterliegende Personenkreis ist insofern erweitert, als auch die an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen der Schweigepflicht unterliegen. Die Verletzung der Schweigepflicht gilt als Antragsdelikt. Im Gegensatz zum preußischen Entwurf beschränkt das Reichsgesetz diese Antragsberechtigung nicht.

Diese Beispiele mögen genügen.

Das Reichsgesetz weicht also in wesentlichen Punkten von dem preußischen Entwurf ab. Zu bemerken ist noch, daß vor Verabschiedung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 im Strafgesetzbuch § 226a durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) eingefügt wurde:

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt."

Die Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung lag darin, daß sie die Unfruchtbarmachung mit Einwilligung des Unfruchtbarzumachenden nach nationalsozialistischer Auffassung insoweit freigab, sofern es sich um Verhütung erbkranken Nachwuchses handelte; denn nach nationalsozialistischer Auffassung verstößt es gegen die guten Sitten, krankes Erbgut weiterzugeben. Der Zweck des Gesetzes vom 14. Juli 1933 liegt, wie in der Überschrift auch zum Ausdruck gebracht wird, in der Verhütung erbkranken Nachwuchses. Die nationalsozialistische Regierung hat damit bewiesen, daß sie gewillt ist, aufbauend auf den Grundsätzen der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die Belange des erbkranken Einzelwesens dem Gesamtwohle des erbgesunden deutschen Volkes unterzuordnen. Das Gesetz geht dabei von der Voraussetzung aus, daß es heute möglich ist, in bestimmten Fällen, z. B. bei gewissen Anlagen, Zuständen und Mißbildungen, die zukünftige Beschaffenheit des Nachwuchses vorauszusagen, abgesehen von der Feststellung der Gesetzmäßigkeit selbst. Auf Angabe von Einzelheiten muß hier verzichtet werden. In dem Erläuterungswerk von Gütt-Rüdin-Ruttke „Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses", München 1934, sind in der Einführung hierüber umfangreiche Angaben gemacht worden. Ausgehend von den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Erkrankungswahrscheinlichkeit der Nachkommen ist die Frage zu beantworten, warum ein Staat mit gesetzlichen Bestimmungen eingreifen muß, um den Nachwuchs erbkranker Personen zu verhüten. Mit der Beantwortung dieser Frage ist die Beantwortung des Zweckes des Gesetzes gegeben. Der Liberalismus hat immer wieder und wieder das Einzelwesen in den Vordergrund aller gesetzgeberischen Maßnahmen gestellt. Der

Nationalsozialismus sieht es dagegen als seine Aufgabe an, die erbgesunde, kinderreiche Familie und damit die erbgesunden Volksbestandteile überhaupt zu schützen und zu fördern. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß dem schon geborenen kranken Einzelwesen der notwendige Schutz und die notwendige Versorgung versagt werden sollen. Liberalistische und nationalsozialistische Auffassung unterscheiden sich jedoch grundlegend voneinander durch die Blickrichtung. Der heutige Staat betrachtet es als seine Pflicht, nicht nur für das jetzt lebende Geschlecht Sorge zu tragen, sondern insbesondere auch vorausschauend die Voraussetzungen zu schaffen für erbgesunde, rassisch wertvolle, kinderreiche Familien. Während früher die natürliche Auslese die stärkere Fortpflanzung der Wertvollen mit sich brachte, führte die Zivilisation, die ihren besonderen Schutz den Schwachen und Erbkranken angedeihen ließ, zur Gegenauslese. Die Wirkung dieser Gegenauslese wurde durch die geringe Kinderzahl der wertvollen Schichten des Volkes gegenüber den weniger wertvollen allmählich wesentlich verstärkt. Der Geburtenrückgang hat also nicht nur mengenmäßige Bedeutung, sondern er wirkt auch bezüglich der Beschaffenheit eines Volkes im Sinne der Gegenauslese. Die Lage des deutschen Volkes war bei der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus so, daß ständig fortschreitender Geburtenrückgang und ständig fortschreitende Beschaffenheitsänderung des Volkes zugunsten der Minderwertigen alle verantwortlichen Stellen mit ernster Sorge erfüllen mußte. Aus diesen schwerwiegenden Gründen mußte also sobald wie möglich nach der Machtübernahme ein Gesetz geschaffen werden, das zunächst einmal der übermäßigen Vermehrung der Erbkranken Einhalt gebot. Das konnte nur dadurch geschehen, daß bestimmte Erbkrankheiten, die bereits genügend durchforscht waren, im Gesetz verankert wurden, und daß die zwangsweise Unfruchtbarmachung vorgesehen wurde. In der amtlichen Begründung wird mit Recht folgendes gesagt:

„. . . . . . So soll die Unfruchtbarmachung eine allmähliche Reinigung des Volkskörpers und die Ausmerzung von krankhaften Erbanlagen bewirken.

Da die Sterilisierung das einzig sichere Mittel ist, um die weitere Vererbung von Geisteskrankheiten und schweren Erbleiden zu verhüten, muß sie demnach als eine Tat der Nächstenliebe und Vorsorge für die kommende Generation angesehen werden. So ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses eine wahrhaft soziale Tat für die betroffenen erbkranken Familien."

Der Zweck des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist also im Grunde genommen nicht nur ein ausmerzender, d. h. Verhinderung der Fortpflanzung bestimmter Erbkranker, sondern darüber hinaus hat das deutsche Gesetz auch erzieherisch in der Richtung zu wirken, daß es die deutsche Jugend vor dem wichtigen Schritt der Eheschließung anregt, sich über die Erbgesundheit der eigenen Familie und der des zukünftigen Lebensgefährten zu unterrichten.

Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden (§ 1 Abs. 1).

Erbkrank im Sinne des Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,
5. erblichem Veitstanz (Huntingtonsche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung (§ 1 Abs. 2).

Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet (§ 1 Abs. 3).

Unter Nachkommen sind in erster Linie die leiblichen Kinder gemeint. Da diese infolge Erbschaft besonders starker krankhafter Erbanlagen von seiten der Eltern durchschnittlich in einem besonders starken Prozentsatz wieder von der gleichen Erbkrankheit wie der unfruchtbar zu machende Elternteil sowie von anderen geistigen und körperlichen Leiden und Abwegigkeiten betroffen werden, so liegt die Notwendigkeit der Unfruchtbarmachung besonders deutlich auf der Hand.

Die Unfruchtbarmachung setzt voraus, daß die Krankheit durch einen für das Deutsche Reich approbierten Arzt einwandfrei festgestellt ist, mag sie auch nur vorübergehend aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden sein. Nur das Vorhandensein einer verborgenen (verdeckten) Veranlagung zu einem Leiden, und mag dieses auch noch so verhängnisvoll für die einzelnen Glieder einer Familie sein, genügt nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht zur Vornahme einer Unfruchtbarmachung. Nicht-Kranke können nach dem vorliegenden Gesetz nicht unfruchtbar gemacht werden, auch wenn in ihrer Verwandtschaft zahlreiche Erbkrankheiten vorgekommen sein sollten. Das Verbot der Unfruchtbarmachung gilt heute noch für alle Erbkrankheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht unterliegen. Es wird Aufgabe der dazu berufenen Stellen sein, durch Aufklärung und Eheberatung die Wirksamkeit dieses Gesetzes zu vervollständigen, d. h. die von dem Gesetz nicht erfaßten Erbkranken und vor allem die gesunden Träger von Erbkrankheiten von der Fortpflanzung abzuhalten.

Das Wörtchen „leidet" im § 1 Abs. 2 ist sinngemäß zu ergänzen durch die Worte „oder gelitten hat".

Bei der Antragsberechtigung sind nach § 2 folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Ist der Unfruchtbarzumachende voll geschäftsfähig, so kann er den Antrag selbst und allein stellen.

2. Ist der Unfruchtbarzumachende geschäftsunfähig (§ 104 BGB.), oder wegen Geistesschwäche entmündigt, oder hat er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so kann für ihn nur ein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

3. Ist der Unfruchtbarzumachende sonst beschränkt geschäftsfähig, so kann er den Antrag zwar selbst und allein stellen, bedarf aber dazu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; hierfür ist eine Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich. Sonst beschränkt geschäftsfähig ist, wer:

a) wegen Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist oder deswegen nach § 1906 BGB. einen vorläufigen Vormund erhalten hat (§ 114 BGB.);

b) zwar das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, also noch nicht volljährig ist (§ 106 BGB.), es sei denn, daß er für volljährig erklärt worden ist (§ 3 BGB.).

Außerdem können nach § 3 die Unfruchtbarmachung auch beantragen:

1. der beamtete Arzt,

2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

Für die Antragsberechtigten des § 2 hat das Gesetz ausdrücklich bestimmt, daß eine Rücknahme ihres Antrages jederzeit zulässig ist, und zwar ohne daß hierbei, wie bei der Antragsstellung durch beschränkt Geschäftsfähige, der gesetzliche Vertreter oder Pfleger zuzustimmen hat. Hat der Unfruchtbarzumachende den Antrag allein gestellt, so kann er ihn sogar noch nach rechtskräftig abgeschlossenem Verfahren und endgültigem Beschluß der Unfruchtbarmachung zurücknehmen, wie sich aus § 12 Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes ergibt. Danach kann die Unfruchtbarmachung gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden nicht erfolgen, wenn er allein

den Antrag gestellt hatte. Verweigert er also in solchem Falle nach endgültigem Beschluß die Unfruchtbarmachung, so liegt darin eine Rücknahme des Antrags. Es wird dann Sache eines anderen Antragsberechtigten, etwa des beamteten Arztes (nach § 3 des Gesetzes), sein, ein neues Unfruchtbarmachungsverfahren gegen den widerspenstigen Erbkranken von sich aus zu beantragen, falls er dies von vornherein noch nicht getan hat.

Die Antragsberechtigten des § 3 können ihren Antrag nicht zurücknehmen.

Wird einem approbierten Arzt in seiner Berufstätigkeit eine Person bekannt, die an einer Erbkrankheit (§ 1 Abs. 1, 2) oder an schwerem Alkoholismus leidet, so hat er dem zuständigen Amtsarzt hierüber nach Vordruck Anlage 3 unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung haben sonstige Personen, die sich mit der Heilbehandlung, Untersuchung oder Beratung von Kranken befassen. Bei Insassen von Anstalten trifft den Anstaltsleiter die Anzeigepflicht (Art. 3 der 1. AV. Abs. 4).

Hält der beamtete Arzt die Unfruchtbarmachung für geboten, so soll er dahin wirken, daß der Unfruchtbarzumachende selbst oder sein gesetzlicher Vertreter den Antrag stellt. Unterbleibt dies, so hat er selbst den Antrag zu stellen (Art. 3 der 1. AV. Abs. 5).

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zugrunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben (§ 4).

Für die Stellung des Antrages ist durch Art. 3 Abs. 6 die Benutzung eines besonderen Vordrucks vorgeschrieben.

Für die Glaubhaftmachung in anderer Weise als durch ärztliches Gutachten stehen dem Antragsteller alle Beweismittel (Augenschein, Zeugen- oder Sachverständigenbenennung, Vorlegen von Urkunden) zur Verfügung; auch zur Versicherung an Eides Statt kann der Antragsteller nach freiem Ermessen des Gerichtes zugelassen werden (§ 294 Abs. 1 ZPO., § 15 Abs. 2 FGG.).

Zuständig für die Entscheidung über den gestellten Antrag ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 5).

Für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt sind auch das Erbgesundheitsgericht und der Amtsarzt zuständig, in deren Bezirk die Anstalt liegt (Art. 1 Abs. 2, 2. AV.) (RGBl. I S. 475).

Das Gesetz gibt also als Richtschnur den allgemeinen Gerichtsstand. Da sich jedoch gewisse Schwierigkeiten herausgestellt hatten, ist durch Erlaß der Zweiten Ausführungsverordnung vom 29. Mai 1934 deshalb eine Erweiterung des allgemeinen Gerichtsstandes für die Zwecke dieses Gesetzes eingetreten, weil der Gesetzgeber auf eine möglichst beschleunigte Durchführung des Verfahrens und insbesondere auch auf eine persönliche Beurteilung des Unfruchtbarzumachenden durch das Gericht selbst Wert legt.

Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

Insgesamt sind 205 Erbgesundheitsgerichte und 31 Erbgesundheitsobergerichte errichtet worden. Da nach § 16 der Vollzug des Gesetzes den Landesregierungen obliegt, und die obersten Landesbehörden vorbehaltlich der Vorschriften des § 6

Abs. 1 Satz 1 und des § 10 Abs. 1 Satz 1 Sitz und Bezirk der entscheidenden Gerichte bestimmen, entfällt in den einzelnen Ländern auf die einzelnen Erbgesundheitsgerichte eine verschiedene Bevölkerungszahl. Zweifellos wird hier im Laufe der Zeit eine Änderung eintreten müssen, da der Gesetzgeber eine möglichst beschleunigte Durchführung des Gesetzes im Interesse der Erbgesundheit des Volkes verlangen muß.

Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihn bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

Grundsätzlich finden nach Art. 4 Abs. 2 der 1. AV. auf das Verfahren vor den Erbgesundheitsgerichten oder Erbgesundheitsobergerichten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (FGG.) entsprechende Anwendung. Es gelten also folgende Verfahrensgrundsätze:

a) Klärung des Tatbestandes von Amts wegen,
b) mündliche Verhandlung,
c) Nichtöffentlichkeit.

Nur in den Fällen, in denen ausdrücklich auf bestimmte Paragraphen der ZPO. verwiesen ist, findet die ZPO. Anwendung.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlußfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlußfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichtes gilt ohne jede Ausnahme, da es in der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine gesetzliche Beweisregel gibt.

Es müssen stets von den das Erbgesundheitsgericht bildenden Personen zwei für die Unfruchtbarmachung stimmen. Im Einzelfalle besitzen demnach die beiden ärztlichen Vertreter des Gerichts die absolute Mehrheit, andererseits wieder Richter und beamteter Arzt gegenüber dem staatlich nicht angestellten Arzt.

Die Zustellung der Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichts erfolgt von Amts wegen. Für ihre Bewirkung hat die Geschäftsstelle Sorge zu tragen (§ 209 ZPO.).

Das einzige zulässige Rechtsmittel gegen den die Unfruchtbarmachung anordnenden oder ablehnenden Beschluß ist die Beschwerde. Sie kann eingelegt werden vom:

1. Antragsteller (§ 2 Abs. 1),
2. beamteten Arzt (§ 3 Ziff. 1 und § 8),
3. Anstaltsleiter (§ 3 Ziff. 2),
4. Unfruchtbarzumachenden, und wenn dieser nicht antragsberechtigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ist,
5. gesetzlichen Vertreter.

Die Einlegung der Beschwerde muß nach der Bestimmung im Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 773) nicht mehr, wie ursprünglich im § 9 Satz 1 des Gesetzes vorgesehen, innerhalb einer Notfrist von einem Monat, sondern innerhalb einer Notfrist von 14 Tagen erfolgen. (§ 223 Abs. 2 und 3 ZPO., § 224 Abs. 1 ZPO., § 222 Abs. 2 und 3 ZPO., § 187 Abs. 1 BGB., § 188 Abs. 2 BGB. und § 188 Abs. 3 BGB.).

Nach Art. 3 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Mai 1934 (RGBl. I S. 476) kann auf die Beschwerde verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift des Gerichts oder der Geschäftsstelle zu erklären. Die Vollzugsorgane haben darauf zu achten, daß Geisteskranke und Geistesschwache oder sonst unzuverlässige Personen, wie Landstreicher, Dirnen usw., auf andere Weise nach Möglichkeit daran gehindert werden, sich während des Laufes der Beschwerdefrist fortzupflanzen. Sie werden aus einer Anstalt vor Ausführung des Eingriffes nicht zu entlassen sein, während bei sonst unzuverlässigen Personen oft allgemeine polizeiliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen werden können, desgleichen in den Fällen, die dem Gesetz über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 unterliegen. Jedoch ist im Abs. 2 Art. 4 der Zweiten Ausführungsverordnung vom 29. Mai 1934 vorgesehen.

Anträge auf Unfruchtbarmachung jugendlicher Personen zwischen dem zehnten und vierzehnten Lebensjahr sind so rechtzeitig zu stellen, daß der Eingriff bei Freiwilligkeit der Antragstellung rechtzeitig während der Schulzeit erfolgt, im Falle des Zwanges jedoch unmittelbar nach der Schulentlassung vorgenommen werden kann.

Das Erbgesundheitsobergericht, das über die Beschwerde entscheidet, wird einem Oberlandesgericht angegliedert und umfaßt dessen Bezirk. Es besteht aus einem Mitglied des Oberlandesgerichts, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Das Beschwerdegericht hat die Sache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung erneut zu prüfen. Die Bestimmungen für das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht gelten entsprechend auch für das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht, das endgültig entscheidet.

Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so hat der beamtete Arzt den Unfruchtbarzumachenden schriftlich aufzuforden, den Eingriff binnen zwei Wochen vornehmen zu lassen; die in Betracht kommenden Anstalten sind ihm dabei zu benennen.

Hat der Unfruchtbarzumachende nicht allein den Antrag gestellt, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß der Eingriff auch gegen seinen Willen vorgenommen werden kann.

Ist der Eingriff laut Urteil des ausführenden Arztes wegen besonderer Umstände mit Lebensgefahr für den Erbkranken verbunden oder aus einem anderen wichtigen gesundheitlichen Grunde nicht alsbald ausführbar, so kann der zuständige Amtsarzt auf Antrag des Arztes, der den Eingriff ausführen soll, anordnen, daß die Vornahme des Eingriffs einstweilen unterbleibt. Die Aussetzung erfolgt auf bestimmte Zeit. Die wiederholte Aussetzung ist zulässig. Die Aussetzung ist dem Erbgesundheitsgericht anzuzeigen.

Hat sich der Unfruchtbarzumachende auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt aufnehmen lassen, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt, so ordnet das Gericht auf seinen Antrag an, daß die Vornahme des Eingriffes solange ausgesetzt wird, als er sich in dieser oder in einer gleichartigen Anstalt befindet. Ist der Unfruchtbarzumachende geschäftsunfähig, oder hat er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt. Ist die Aussetzung vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt, so

kann der Unfruchtbarzumachende nach diesem Zeitpunkt die Wiederaufhebung der Aussetzung beantragen.

Ist bei Ablauf der Frist (Abs. 1) der Eingriff noch nicht erfolgt und hat sich der Unfruchtbarzumachende auch nicht in eine geschlossene Anstalt begeben, oder ist er daraus wieder entwichen, so ist der Eingriff mit Hilfe der Polizeibehörde nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges in der von dem beamteten Arzt bezeichneten Anstalt auszuführen. Bei Jugendlichen darf der Eingriff unter Anwendung unmittelbaren Zwanges nicht vor Vollendung des 14. Lebensjahres ausgeführt werden. Die Polizeibehörde hat den beamteten Arzt über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Der Leiter einer Anstalt, die eine Person aufnimmt, deren Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen ist, hat dem für das Verfahren zuständigen beamteten Arzt die Aufnahme unverzüglich mitzuteilen. Entweicht der Unfruchtbarzumachende, so ist der beamtete Arzt unverzüglich zu benachrichtigen. Der Unfruchtbarzumachende darf nur dann aus der Anstalt entlassen oder beurlaubt werden, wenn er unfruchtbar gemacht oder die Entscheidung über die Unfruchtbarmachung wieder aufgehoben worden ist.

Die Unfruchtbarmachung erfolgt in der Weise, daß ohne Entfernung der Hoden oder Eierstöcke die Samenleiter oder Eileiter verlegt, undurchgängig gemacht oder durchgetrennt werden. Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, ist grundsätzlich verboten. Dazu gehört auch die Unfruchtbarmachung mittels Röntgen- oder Radiumbestrahlung.

Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

Um eine zuverlässige und sachgemäße Ausübung zu sichern, darf der Eingriff nur von chirurgisch geschulten Ärzten in staatlichen oder kommunalen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ausgeführt werden, in anderen Anstalten nur, wenn sie sich dazu bereit erklären. Um jeden Verdacht eines nicht ganz unparteiischen Verhaltens von vornherein auszuschließen, sind nur solche Ärzte zugelassen, die in dem Verfahren weder als Antragsteller aufgetreten sind, noch als Beisitzer mitgewirkt haben. Über den ausgeführten Eingriff ist unter Benutzung eines vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vordruckes dem beamteten Arzt schriftlich Bericht zu erstatten.

Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

Wenn die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen worden ist, so kann auf die Ausführung auch dann nicht verzichtet werden, wenn die freiwillige Duldung des chirurgischen Eingriffes nicht zu erreichen ist. Da es dem Gesetzgeber darauf ankam, eine Bereinigung des Volkskörpers von bestimmten Erbkrankheiten zu erreichen, so mußte in dem Gesetz auch die zwangsweise Durchführung der Sterilisierung vorgesehen werden. Auf der anderen Seite sollte jedoch die größtmögliche Sicherheit gegen einen Mißbrauch des Gesetzes gegeben werden. Daher ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht wie in der ZPO. an bestimmte Voraussetzungen gebunden worden, vielmehr hat der Gesetzgeber eine Art Generalklausel geschaffen. Für Anwendung und Handhabung dieser Generalklausel durch den Richter sind aber die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend. Erbbiologisches Denken im Sinne einer völkischen Erb- und Rassenpflege muß hier unbedingt das Erbgesundheitsgericht beherrschen.

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

Die Kosten des ärztlichen Eingriffes trägt bei den der Krankenversicherung angehörenden Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Fürsorgeverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse. Darüber hinaus der Unfruchtbargemachte.

Nach § 13 des Gesetzes sind hinsichtlich der Kosten des ärztlichen Eingriffes (gleichbedeutend mit dem von dem Gesetz und der Verordnung gebrauchten „chirurgischer Eingriff") drei Gruppen von Personen zu unterscheiden:

1. Die der Krankenversicherung angehörenden Personen. Hier trägt die Krankenkasse die Kosten.

2. Die nicht der Krankenversicherung angehörenden Personen, die an und für sich die Kosten selbst tragen könnten.

Hier fallen die Kosten in dem im § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Umfange der Staatskasse zur Last.

3. Die übrigen Personen, die weder zu der Gruppe 1 noch zu der Gruppe 2 gehören.

Hinsichtlich der Gruppe 3 spricht § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes selbst von Hilfsbedürftigkeit und bestimmt, daß der Fürsorgeverband einzutreten hat.

Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffes beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen. Die notwendige Wahrung schutzwürdiger Privatgeheimnisse gebietet, den Kreis der Beteiligten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gesetzes so weit wie möglich zu fassen.

Dagegen sind in der 3. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. 2. 1935 (RGBl. I S. 289 ff.) insbesondere folgende wichtige Bestimmungen getroffen worden:

Ein fortpflanzungsfähiger Erbkranker, der in einer geschlossenen Anstalt verwahrt wird, darf nicht entlassen oder beurlaubt werden, bevor die Unfruchtbarmachung durchgeführt oder der Antrag endgültig abgelehnt worden ist; dies gilt nicht, wenn der für die Anstalt zuständige Amtsarzt aus besonderen Gründen der Entlassung oder Beurlaubung ausnahmsweise zustimmt.

Einem Unfruchtbarzumachenden, der wegen krankhaften Geisteszustandes seine Belange nicht selbst wahrnehmen kann, ist von dem Erbgesundheitsgericht für dieses Verfahren ein Pfleger zu bestellen. Der Pfleger hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Unfruchtbarzumachende steht einer wegen Geistesschwäche entmündigten Person gleich. Der Pfleger bedarf zur Stellung des Antrags auf Unfruchtbarmachung nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein Pfleger soll nicht bestellt werden, wenn der Unfruchtbarzumachende unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, oder einen Pfleger für seine Person erhalten hat.

In dem dem Antrag auf Unfruchtbarmachung beizufügenden ärztlichen Gutachten ist auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob die Bestellung eines Pflegers nach Abs. 1 erforderlich ist.

Die Pflegschaft endigt, falls das Gericht sie nicht früher aufhebt, mit der Durchführung der Unfruchtbarmachung oder der endgültigen Ablehnung des Antrags.

Der Pfleger erhält Ersatz seiner notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse.

Ferner sind dort Bestimmungen enthalten über die Entschädigung der Beisitzer

der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte, über das Untersagen des Auftretens von Bevollmächtigten und Beiständen vor den Erbgesundheitsgerichten und Erbgesundheitsobergerichten. Der Beschluß ist unanfechtbar.

Daß der Gesetzgeber großen Wert auf ein richtiges psychologisches Vorgehen legt, ist aus folgender Bestimmung in der 3. Durchführungsverordnung zu ersehen:

„Falls der Beschluß des Erbgesundheitsgerichtes oder Erbgesundheitsobergerichtes dem Unfruchtbarzumachenden persönlich zuzustellen ist, kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer Mitteilung der Gründe abgesehen werden. Auf Verlangen ist dem Unfruchtbarzumachenden eine Ausfertigung des vollständigen Beschlusses kostenlos zu erteilen. Die Zustellung eines abgekürzten Beschlusses steht in den Wirkungen der Zustellung eines vollständigen Beschlusses gleich."

Da der Gesetzgeber allmählich die krankhaften Erblinien innerhalb des Volkes kennenlernen will, um danach weitere gesetzgeberische Maßnahmen durchführen zu können, war eine Zusammenfassung der Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte notwendig. Daher wird im Art. 10 der Ersten Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) bestimmt:

„Die Gerichtsakten und die Berichte über die Ausführung des Eingriffs sind nach Abschluß des Verfahrens einer durch den Reichsminister des Innern zu bestimmenden Dienststelle zur Aufbewahrung zu übersenden."

Während ursprünglich durch Erlaß des Reichsministeriums des Innern vom 12. 5. 34 als diese Dienststelle das Reichsgesundheitsamt bestimmt worden war, ist durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 28. 3. 1935 — IIb. 1. IV. 1935 — angeordnet worden, daß die Akten nicht mehr dem RGA., sondern dem für den Wohnort des Unfruchtbargemachten zuständigen Gesundheitsamt zur Aufbewahrung zu übersenden sind. Dies gilt auch für die Fälle, in denen gemäß Art. 1 Abs. 2 der 2. Ausführungsverordnung vom 29. Mai 1934 für die Durchführung des Verfahrens die Zuständigkeit eines anderen Erbgesundheitsgerichtes oder Kreisarztes gegeben war. Um Schwierigkeiten bei den Gesundheitsämtern zu vermeiden, sollen die Akten nicht vor dem 1. 5. 1935 eingesandt werden. Diese Sammlung kann bereits als ein wertvoller Schritt zur erbbiologischen Bestandsaufnahme des gesamten Volkes angesehen werden.

In der Durchführung des Gesetzes hatte sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit herausgestellt, auch über die Schwangerschaftsunterbrechung in besonderen Fällen eine gesetzliche Regelung herbeizuführen. Daher ist durch das Ergänzungsgesetz vom 26. 6. 1935 folgendes bestimmt worden:

„(1) Hat ein Erbgesundheitsgericht rechtskräftig auf Unfruchtbarmachung einer Frau erkannt, die zur Zeit der Durchführung der Unfruchtbarmachung schwanger ist, so kann die Schwangerschaft mit Einwilligung der Schwangeren unterbrochen werden, es sei denn, daß die Frucht schon lebensfähig ist oder die Unterbrechung der Schwangerschaft eine ernste Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Frau mit sich bringen würde.

(2) Als nicht lebensfähig ist die Frucht dann anzusehen, wenn die Unterbrechung vor Ablauf des 6. Schwangerschaftsmonats erfolgt."

Der Einbau dieser Vorschriften für die Schwangerschaftsunterbrechung hat auch eine entsprechende Ergänzung des § 12 und des § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Folge gehabt.

§ 11 hat jetzt durch das Änderungsgesetz vom 26. 6. 1935 folgende Fassung erhalten:

„Der zur Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem für das Deutsche Reich approbierten Arzt ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Kranken-

anstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen."

§ 14 Abs. 1 hat nunmehr folgende Fassung:

„Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung, die nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht."

Nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist also jetzt eine Schwangerschaftsunterbrechung — die medizinische Indikation ausgenommen — nur bei einer Erbkranken zulässig, die selbst unter das Gesetz fällt.

Dagegen ist die Unfruchtbarmachung unzulässig, wenn die Schwangere selbst nicht unter das Gesetz fällt, wohl aber der Erzeuger. Der Gesetzgeber hat sich absichtlich Beschränkungen auferlegt, um erst nach und nach das deutsche Volk durch seine gesetzgeberischen Maßnahmen zu erbgesundheitlichem Denken zu erziehen.

Wichtig ist der durch das Ergänzungsgesetz dem § 14 angefügte Absatz 2:

„(2) Eine Entfernung der Keimdrüsen darf beim Manne mit seiner Einwilligung auch dann vorgenommen werden, wenn sie nach amts- oder gerichtsärztlichem Gutachten erforderlich ist, um ihn von einem entarteten Geschlechtstrieb zu befreien, der die Begehung weiterer Verfehlungen im Sinne der §§ 175 bis 178, 183, 223 bis 226 des Strafgesetzbuches befürchten läßt. Die Anordnung der Entmannung im Strafverfahren oder im Sicherungsverfahren bleibt unberührt."

Hier ist besonders zu beachten, daß diese Entfernung der Keimdrüsen als eine therapeutische Maßnahme bewertet werden muß und nicht als eine Strafmaßnahme.

Das Ergänzungsgesetz zeigt, daß die Reichsregierung gewillt ist, das Gesetz zum Wohle der Erbgesundheit des deutschen Volkes durchzuführen. Auch hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern erst kürzlich in einem Erlaß die zuständigen Behörden angewiesen, daß einer Hetze gegen das Gesetz entgegenzutreten und in den bekannt werdenden Fällen Strafanzeige wegen Verstoßes gegen § 110 des Reichsstrafgesetzbuches oder gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. 12. 34 zu erstatten ist. Aufforderungen, die unter das Gesetz fallenden Personen sollten den gesetzlichen Geboten auf Unfruchtbarmachung nicht freiwillig nachkommen, vielmehr nur dem unmittelbaren polizeilichen Zwange weichen, sind als eine Hetze gegen das Gesetz anzusehen. Auch nach den Bestimmungen des Konkordates ist das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von jedem deutschen Katholiken zu beachten.

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht aus Gründen der Erbgesundheit und nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt, ist nach wie vor grundsätzlich verboten. Wird dagegen die medizinische Indikation (vgl. S. 814) unter Beachtung der Bestimmungen des § 14 des Gesetzes vorgenommen, dann ist dies ein Rechtfertigungsgrund im Sinne von § 54 RStGB.

Nimmt ein Arzt eine Unfruchtbarmachung oder eine Entfernung der Keimdrüsen zur Abwendung einer ernsten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit vor, so hat er dem zuständigen Amtsarzt binnen drei Tagen nach Vornahme des Eingriffes einen schriftlichen Bericht nach einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vordruck zu erstatten. Wegen der Sonderregelung im § 14 des Gesetzes kommt eine An-

wendung des durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) eingefügten § 226a:

„Wer eine Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten vornimmt, handelt nur dann rechtswidrig, wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt,"

für die Unfruchtbarmachung nicht in Frage.

Die von der Unfruchtbarmachung scharf zu trennende Entfernung der Keimdrüsen, die im Gegensatz zur Unfruchtbarmachung das Geschlechtsempfinden weitgehend beeinflußt, darf jetzt vorgenommen werden,

1. wenn ein Gericht sie als Maßnahme der Sicherung und Besserung gegen einen gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher verhängt hat,

2. wenn ein Sittlichkeitsverbrecher, bei dem die Voraussetzungen zur zwangsweisen Entfernung noch nicht gegeben waren, diese wünscht, um die Gefahr weiterer sittlicher Verfehlungen zu vermeiden,

3. wenn sie zur Abwendung ernster Gefahr für das Leben oder die Gesundheit erforderlich ist.

Die 4. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 RGBl. I S. 1035) gibt bestimmte Anweisungen für die jetzt nach § 10a unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Unterbrechung der Schwangerschaft. Eine Unfruchtbarmachung oder Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 14, Abs. 1 darf erst vorgenommen werden, nachdem eine Gutachterstelle den Eingriff für erforderlich erklärt hat, es sei denn, daß er wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann.

„Der Reichsminister des Innern bildet nach Bedarf Gutachterstellen, die darüber entscheiden, ob gesundheitliche Gründe die Unterbrechung der Schwangerschaft oder die Unfruchtbarmachung erfordern.

Der Reichsminister des Innern erläßt Richtlinien über die Voraussetzungen, unter denen solche Gründe als vorhanden anzusehen sind.

Der Leiter der Gutachterstelle wird von dem Reichsminister des Innern berufen und abberufen." (Art. 6 der 4. AV.)

„Der Leiter der Gutachterstelle regelt die Bestellung von Ärzten zu Gutachtern und bestimmt die Reihenfolge ihrer Heranziehung zur Gutachtertätigkeit. Zum Gutachteramt dürfen nur Ärzte arischer Abstammung im Sinne der Ziffer 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 11. April 1933 (RGBl. I S. 195) berufen werden. Von der Gutachtertätigkeit ist der Arzt ausgeschlossen, der die Maßnahme beantragt hat. Ausnahmen hiervon kann der Reichsminister des Innern zulassen." (Art. 7 der 4. AV.)

Der Reichsminister des Innern hat von der ihm im Artikel 16 dieser 4. Ausführungsverordnung gegebenen Befugnis der Übertragung seiner Rechte aus Artikel 6 und 7 Gebrauch gemacht, indem er den Reichsärzteführer Dr. Wagner, zugleich Hauptamtsleiter im Hauptamt für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP., mit der Durchführung der Verordnung über die Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung bzw. Unfruchtbarmachung aus gesundheitlichen Gründen betraut hat.

Durch die Änderungen vom 26. Juni 1935 ist außerdem eine Ergänzung der als Anlage 6 und 7 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1021) beigegebenen Vordrucke notwendig geworden. Jetzt sind hierfür die Vordrucke nach dem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 29. Juli 1935 — IV f 5031/1067 beigefügten Mustern 1 und 2 zu benutzen. Außerdem ist für die Anzeige gemäß Artikel 12 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ein neuer Vordruck geschaffen worden, der

in diesem Runderlaß als Muster 3 abgedruckt ist. Dieser Vordruck ist auch bei den Polizei- und Standesämtern vorgedruckt zu erhalten.

Die für das Deutsche Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses verantwortlichen Stellen haben sich, wie ich das aus eigener Mitarbeit am Gesetz selbst weiß, eingehend mit den im Auslande gemachten Erfahrungen beschäftigt, um ein Gesetz schaffen zu können, das alle Anforderungen, die an ein solches grundlegendes Gesetz gestellt werden müssen, auch tatsächlich erfüllt. Es kam darauf an, den größtmöglichen Erfolg für das Gesetz sicherzustellen. Das deutsche Gesetz unterscheidet sich von den Gesetzen ähnlicher Art in anderen Staaten der Welt im wesentlichen durch folgende Gesichtspunkte:

1. Keine Verknüpfung mit strafrechtlichen Gesichtspunkten,
2. Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von im Gesetz genannten Erbkrankheiten einschließlich schwerem Alkoholismus,
3. Verankerung der Möglichkeit der Zwangssterilisierung,
4. Einbau von Sicherungsmaßnahmen, um einen Mißbrauch des Gesetzes zu verhüten,
5. keine Beschränkung der Unfruchtbarmachung auf bestimmte Personenkreise, etwa auf Insassen von Irrenanstalten.

Wenn der deutsche Gesetzgeber Verständnis für das erste große erbbiologische Gesetz in seinem Volke finden wollte, dann mußte alles vermieden werden, was etwa dazu beigetragen hätte, einen Erbkranken grundsätzlich einem Verbrecher gleichzustellen. Erbkrank zu sein, bedeutet keine Schande. Dagegen verstößt es gegen unsere Sittenauffassung, krankes Erbgut an künftige Geschlechter weiterzugeben. Zu dieser Auffassung mußte das deutsche Volk erzogen werden. Daher haben wir es vermieden, in dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses etwas über die Unfruchtbarmachung von Verbrechern zu sagen. Daß wir mit diesen Gedankengängen auf dem richtigen Wege sind, das haben die Erfahrungen gezeigt, die wir seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, also seit dem 1. Januar 1934, sammeln konnten. Aus der großen Anzahl der freiwillig gestellten Anträge auf Unfruchtbarmachung ist zu ersehen, daß die Erkenntnis der Bedeutung dieses Gesetzes im steten Wachsen begriffen ist. Da es dem Nationalsozialismus darauf ankam, ein Gesetz zu schaffen, das wirklich durchgeführt werden kann, war weise Beschränkung auf gewisse Erbkrankheiten notwendig, wenn man andererseits die Zwangssterilisierung vorsehen wollte. Die Erfahrungen, die nach unserer Auffassung in den verschiedensten Staaten der Welt mit der freiwilligen Sterilisierung gemacht worden sind, haben uns gezeigt, daß, wenn eine planmäßige Bereinigung des gesamten Volkskörpers vorgenommen werden soll, dann lieber eine Beschränkung auf bestimmte Erbkrankheiten mit in Kauf genommen werden muß. Die Durchführung des Gesetzes hat die Richtigkeit unserer Gedankengänge bewiesen. Bereits zahlreiche Unfruchtbarmachungen sind vorgenommen worden. Etwa 7 vH. der gestellten Anträge auf Unfruchtbarmachung sind der Ablehnung verfallen.

Der Gesetzgeber ist zunächst von dem Gedanken der freiwilligen Sterilisierung ausgegangen. Daher ist auch die Möglichkeit vorgesehen, daß der Unfruchtbarzumachende selbst den Antrag stellen kann. Im übrigen ist noch zu beachten, daß es dem Gesetzgeber nur darauf ankommt, den Zweck des Gesetzes: Verhütung erbkranken Nachwuchses, zu erreichen. Daher kann nach der Ersten Durchführungsverordnung auf Antrag die Unfruchtbarmachung ausgesetzt werden, wenn sich der Unfruchtbarzumachende auf seine Kosten in eine geschlossene Anstalt aufnehmen läßt, die volle Gewähr dafür bietet, daß die Fortpflanzung unterbleibt.

Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Zwangssterilisierung gilt noch immer

das, was im Urteil des Obersten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Oktober 1916 wie folgt ausgeführt worden ist:

„Wir haben mehr als einmal gesehen, daß das Gemeinwohl von den besten Bürgern das Opfer ihres Lebens fordert. Es wäre seltsam, wenn es nicht von denen, die ohnehin die Kraft des Staates beanspruchen, diese geringen Opfer, die von den Betroffenen oft nicht als solche empfunden werden, fordern könnte zwecks Abwehr unserer Überflutung durch Minderwertigkeit. Es ist besser für alle Welt, wenn die Gesellschaft, statt abzuwarten, bis sie entartete Nachkommenschaft für die Verbrechen hinzurichten hat oder statt sie wegen ihres Schwachsinns hungern zu lassen, verhüten kann, daß offensichtlich Minderwertige ihre Wesensart fortpflanzen. Der Grundsatz, der die Zwangsimpfung rechtfertigt, ist breit genug, die Durchschneidung der Eileiter zu decken."

Wenn der Gesetzgeber sich zur Zwangssterilisierung entschloß, dann mußte durch ein in bestimmten Grenzen durchzuführendes Verfahren die Gewähr geboten werden, daß ein Mißbrauch des Gesetzes — soweit das menschenmöglich ist — von vornherein ausgeschaltet wurde. Daher:

a) Einführung eines bestimmten Verfahrens vor Erbgesundheitsgerichten.

b) Besetzung der Erbgesundheitsgerichte mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Ärzten, und zwar einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist.

c) Einführung der Möglichkeit einer Beschwerde vor dem Erbgesundheitsobergericht, die aufschiebende Wirkung hat.

d) Vorsehen der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens, sofern Umstände sich ergeben, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern bzw. neue Tatsachen eingetreten sind, die die Unfruchtbarmachung rechtfertigen. Also keine Bindung des Wiederaufnahmeverfahrens an bestimmte Gründe, etwa wie in der deutschen Zivilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung. Vielmehr ist gewissermaßen eine Generalklausel für die Wiederaufnahme des Verfahrens im Gesetz eingebaut worden.

e) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse. Dadurch soll verhindert werden, daß etwa nur bei Begüterten das Verfahren durchgeführt wird.

f) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffes beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es soll also eine gesellschaftliche Schädigung des Unfruchtbargemachten vermieden werden.

Während in einer Reihe von Gesetzen, insbesondere in einigen Staaten der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Gesetze beschränkt worden sind auf Insassen von staatlichen Instituten für Geisteskranke und Geistesschwache, kennt das deutsche Gesetz ein solches Vorgehen nicht. Es kam dem Gesetzgeber auf die Bereinigung des gesamten Volkskörpers von bestimmten Erbkrankheiten an und daher auch die Beschränkung auf bestimmte Erbkrankheiten einschließlich schwerem Alkoholismus, aber keine Beschränkung auf einen bestimmten Personenkreis.

Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zeigt deutlich, wie der Nationalsozialismus nur das Wohl des Volkes als Ganzheit im Auge hat, und wie er bestrebt ist, nicht Gesetze vom grünen Tisch zu erlassen, sondern eine Gesetzgebung herbeizuführen, die vom Volke auch verstanden wird. Daher kam es gerade bei diesem Gesetz darauf an, die Volksverbundenheit herbeizuführen, wenn das Volk für den Gedanken der Zwangssterilisierung gewonnen werden sollte. Das deutsche Gesetz durfte auf keinen Fall, wie dies bei einigen ausländischen Gesetzen der Fall gewesen ist, nur eine Arbeit besonderer Vorkämpfer des Sterilisierungsgedankens bleiben. Das Gesetz mußte, um erfolgreich wirken zu können, im Volksbewußtsein verankert werden, zumal die Bereinigung des Volkskörpers von Erbkrankheiten zweifellos noch andere gesetzgeberische Maßnahmen, abgesehen von der bereits erwähnten erbbiologischen Bestandsaufnahme, notwendig machen wird.

Das Gesetz erfährt jedoch eine notwendige Ergänzung durch die rassenhygienische Erziehung des gesamten Volkes, so daß in Zukunft die deutsche Jugend bei der Eheschließung von sich aus schon erbgesundheitlich denken und danach ihre Entschließungen einrichten wird. Auch wird der Staat den größten Wert auf die Durchführung fördernder und vorbeugender rassenhygienischer Maßnahmen legen, denn jede ausmerzende Rassenhygiene muß nur ein Notbehelf sein. Unser Volk muß so erzogen sein, daß jeder Volksgenosse von sich aus stets rassenhygienisch handelt.

Danzig ist durch seine Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 24. November 1933 und die dazu ergangenen Ausführungsverordnungen im wesentlichen der deutschen Gesetzgebung gefolgt.

Ruttke

Schrifttum:

Gütt-Rüdin-Ruttke, Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses — Gesetz und Erläuterungen, München 1934.
Kopp, Walter, Gesetzliche Unfruchtbarmachung. — Die Sterilisationsgesetzgebung in den skandinavischen Ländern und der Schweiz und ihre praktischen Ergebnisse unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Gesetzes vom 14. Juli 1933. Mit einer Einführung von Prof. Dr. Hans v. Hentig. Kiel und Leipzig 1934.
G. v. Hoffmann, Rassenhygiene in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, München 1913.
Kankeleit, Otto, Die Unfruchtbarmachung aus rassenhygienischen und sozialen Gründen, München 1934.
Günther, Hans F. K., Volk und Staat in ihrer Stellung zu Vererbung und Auslese, 2. Auflage, München 1933.
Schmidt, Kurt, Die strafrechtlichen Grundlagen der Unfruchtbarmachung. Eine Darstellung nach geltendem und zukünftigem deutschem Strafrecht unter Berücksichtigung der ausländischen einschlägigen Gesetzgebung, Hamburg. (Enthält auf S. 90—105 wertvolle Angaben über das ältere Schrifttum auf dem Gebiete der Unfruchtbarmachung.)
Stier, Das Recht als Kampfordnung der Rasse, Berlin 1934.

„Deutsche Justiz" — Rechtspflege und Rechtspolitik, Amtliches Blatt der Deutschen Rechtspflege, Herausgeber Dr. Franz Gürtner, R. v. Deckers Verlag — G. Schenck, Berlin W 9, Jahrgang 1934 und 1935.
Juristische Wochenschrift, Organ der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen, Verlag W. Moeser Buchhandlung, Leipzig C 1, Jahrgang 1934 und 1935.

F. Verkehrsrecht

Die Stellung der Reichsbahn in Recht und Gesetzgebung

Einleitung

Das Eisenbahnrecht ist kein scharf abgegrenztes Rechtsgebiet wie z. B. das Bergrecht oder das Wasserrecht. Es umfaßt nicht nur die Rechtsnormen, die als Sonderrecht ausschließlich für die Eisenbahnen bestimmt sind, wie das Preußische Eisenbahngesetz von 1838 oder das Reichsbahngesetz von 1924. Der Begriff muß vielmehr auf die allgemeinen Rechtsgebiete ausgedehnt werden, die die Eisenbahnen als solche berühren; das ist z. B. der Fall beim Strafrecht, das für die Eisenbahnen eine Sonderregelung vorsieht, oder beim Enteignungsrecht, das beim Bau von Eisenbahnanlagen sein hauptsächliches Anwendungsgebiet findet. Ohne diese Erweiterung des Begriffs könnte man der Vielfältigkeit der Rechtsbeziehungen der Eisenbahnen zur Umwelt nicht gerecht werden. Unter „Eisenbahnrecht" im Rahmen dieser Darstellung ist also das Eisenbahnrecht im weitesten Sinne zu verstehen.

Die Anwendbarkeit des Eisenbahnrechts ist verschieden je nach dem Zweck und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Eisenbahnunternehmen. Die deutschen Eisenbahnen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingeteilt in Bahnen des öffentlichen Verkehrs, die von jedermann benutzt werden können, und in die einer öffentlichen Benutzung nicht zugänglichen Bahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, z. B. Grubenbahnen, Privatanschlußbahnen. Die Bahnen des öffentlichen Verkehrs werden je nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung weiter geschieden in Bahnen des allgemeinen Verkehrs, wenn sie eine über örtliche Belange hinausgehende wirtschaftliche Bedeutung haben (Großbahnen: Reichsbahn, private Großbahnen), und in die sich auf die örtliche Verkehrsbedienung beschränkenden Bahnen des nichtallgemeinen Verkehrs. Rechtlich bedeutsam ist ferner die Unterscheidung der Großbahnen nach der betrieblichen Seite hin in Haupt- und Nebenbahnen und schließlich die Trennung nach den Eigentumsverhältnissen in Staats- und Privatbahnen.

Gegenüber den Privatbahnen nimmt die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft im Verkehrsleben eine überragende Stellung ein, und zwar sowohl nach dem Umfang ihres Betriebes wie auch nach ihrer Bedeutung für die Gesamtwirtschaft. So beträgt beispielsweise die Betriebslänge des Reichsbahnnetzes rund 54 000 km gegenüber rund 4500 km Streckenlänge der anderen Bahnen des allgemeinen Verkehrs. Dem entspricht es, daß im Verkehr der Bahnen des allgemeinen Verkehrs z. B. im Jahre 1932 von rund 268 Millionen Tonnen beförderter Güter 242 Millionen, also etwa 90 vH., auf die Reichsbahn entfielen, und daß von rund 1351 Millionen Reisenden etwa 96,5 vH. auf der Reichsbahn befördert wurden.

Danach erscheint es gerechtfertigt, die Stellung der Reichsbahn in Recht und Gesetzgebung vornehmlich zu behandeln und das Recht der anderen Bahnen nur

ergänzend zu erwähnen, zumal der zur Verfügung stehende Raum zu einer Beschränkung zwingt.

Eine weitere Begrenzung des Stoffes wird dadurch erforderlich, daß es im Rahmen einer gedrängten Darstellung unmöglich ist, das weitverzweigte Eisenbahnrecht auch nur annähernd erschöpfend zu behandeln. Es kann deshalb unter Verzicht auf Einzelheiten nur auf grundsätzliche Fragen eingegangen werden. Dabei sollen vor allem die Rechtsgebiete hervorgehoben werden, die im Sinne des nationalsozialistischen Programms einer Neugestaltung bedürfen. Von diesem Geist sind auch die Rechtserneuerungsvorschläge zu einzelnen Rechtsgebieten getragen. Abgesehen werden mußte insbesondere von einer Darstellung der großen Gebiete der Finanzverwaltung und der Vergebungs- und Einkaufstätigkeit der Reichsbahn, die sämtlich dem Eisenbahnjuristen eine Fülle schwieriger Rechtsfragen vorlegen.

Zur besseren Übersicht ist im folgenden an der Trennung zwischen öffentlichem und privatem Recht festgehalten worden.

Das Verhältnis der Reichsbahn zu anderen Verkehrsmitteln bedarf wegen seiner Wichtigkeit für das Verkehrsleben besonderer Erörterung. Auch die Reichsautobahnen, das jüngste Tochterunternehmen der Reichsbahn, haben mit Rücksicht auf ihre künftige Bedeutung für die deutsche Verkehrswirtschaft eine besondere Darstellung erfahren.

1. Abschnitt

Rechtsgeschichtlicher Überblick

Die Entwicklung des Eisenbahnrechts war in den einzelnen deutschen Ländern je nach ihrer Einstellung zum Staatsbahnsystem verschieden.

In Preußen trat die Frage, ob der Staat den Bau und Betrieb von Eisenbahnen selbst übernehmen sollte, schon bald nach Eröffnung der ersten englischen Eisenbahn im Jahre 1825 an die Regierung heran. Nachdem schon im Jahre 1833 zunächst in einem Einzelfall diese Frage in verneinendem Sinne entschieden war, sprach sich eine Kabinettsorder von 1835 grundsätzlich gegen das Staatsbahnsystem aus. Damit war die Entwicklung für längere Zeit entscheidend beeinflußt. Man sah zunächst von einer gesetzlichen Regelung ab und übernahm die Festlegung der Rechte und Pflichten der Unternehmer in die Konzessionen, von denen der Bau und Betrieb abhängig gemacht wurde. Mängel dieser Konzessionen, der unzulängliche Schutz öffentlicher Belange und die noch offene Frage der Behandlung des Postregals führten schließlich zum Erlaß des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. Mit diesem weitschauenden Gesetz, das in wichtigen Teilen noch heute Gültigkeit hat, war die Grundlage für die spätere Rechtsentwicklung geschaffen; es wurde richtunggebend für das Recht außerpreußischer Länder. Als Grundsatz wurde das Privatbahnsystem beibehalten, dem Staat aber ein Ankaufsrecht nach Ablauf von 30 Jahren eingeräumt. Der rechtliche und finanzielle Aufbau der Eisenbahngesellschaften, der Bau und Betrieb, das Entgelt für die Benutzung, die Haftpflicht bei Betriebsunfällen, die Entschädigung der Post, die Enteignung, das Aufsichtsrecht des Staates usw. wurden nunmehr gesetzlich geregelt. Immerhin waren die Vorschriften des Gesetzes über Rechte und Pflichten des Unternehmers nur subsidiärer Art; der Regierung blieb das Recht vorbehalten, Konzessionen unter anderen als den im Gesetz genannten Bedingungen zu erteilen.

In den außerpreußischen Ländern nahm die Entwicklung dadurch einen anderen Verlauf, daß sich die meisten Regierungen, besonders in Süddeutschland, schon frühzeitig dem Staatsbahnsystem zuwandten, so daß sich vielfach eine gesetzliche Regelung erübrigte. In Sachsen wurde mit Dekret vom 8. Februar 1843 für eine namhafte Beteiligung des Staates am Bau von Privatbahnen und für seinen Einfluß auf die Verwaltung Sorge getragen. Soweit in anderen Ländern eine gesetzliche

Regelung getroffen wurde, lehnte sie sich an das Preußische Eisenbahngesetz von 1838 an.

Eine Vereinheitlichung des Rechts scheiterte an der staatlichen Zerrissenheit Deutschlands und an dem Fehlen einer starken Reichsgewalt. Lücken in der Gesetzgebung mußten die Eisenbahnverwaltungen selbst dadurch ausfüllen, daß sie ihre Beziehungen zueinander und zu den Verkehrtreibenden einer gemeinsamen vertraglichen Regelung unterwarfen. Der für diese Zwecke in den Jahren 1846/47 gegründete Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen (jetzt Verein Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen) hat sich dabei besondere Verdienste erworben, vor allem durch die Einführung einheitlicher Normen für Bau, Betrieb und Verkehr unter seinen Mitgliedern. Das von ihm geschaffene einheitliche Vertragsrecht, dem auch die dem Verein beigetretenen Staatsbahnverwaltungen unterlagen, hat die Grundlage für die spätere Gesetzgebung gebildet.

Nachdem schon das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vom Jahre 1861 wenigstens auf dem Gebiet des Frachtrechts eine einheitliche Regelung gebracht hatte, begann mit der Gründung des Norddeutschen Bundes ein neuer Entwicklungsabschnitt des Eisenbahnrechts. Art. 4 der Bundesverfassung vom Jahre 1867 unterwarf das Eisenbahnwesen der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Bundes. Das Bahnpolizeireglement vom 3. Juni 1870 und das Betriebsreglement vom 10. Juni 1870 waren wichtige Schritte zur Vereinheitlichung des Eisenbahnrechts.

Die Reichsverfassung von 1871 dehnte die grundlegenden Bestimmungen des Norddeutschen Bundes auf Baden, Hessen und Württemberg aus. Das Reich hatte jetzt allgemein die Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen „im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs“ (Art. 4). In Bayern, dem durch Art. 46 Sonderrechte eingeräumt waren, wurden die auf Beschlüssen des Bundesrats beruhenden allgemeinen Vorschriften fast gleichlautend übernommen, so u. a. die Bau- und Betriebsordnung, die Verkehrsordnung und die Signalordnung. Die Ausübung des Aufsichtsrechts des Reichs wurde dem im Jahre 1873 eingesetzten Reichseisenbahnamt unter Leitung des Reichskanzlers übertragen, ohne daß es jedoch entscheidenden Einfluß ausüben konnte. Bismarcks Plan eines einheitlich verwalteten deutschen Eisenbahnnetzes scheiterte am Widerstand der um ihren wirtschaftlichen und politischen Einfluß besorgten süddeutschen Staaten. Bismarck suchte nunmehr den Einfluß Preußens durch Schaffung eines einheitlichen preußischen Staatsbahnsystems zu heben. Seit 1879 wurden planmäßig fast sämtliche Privatbahnen für den Staat erworben und neue Staatsbahnstrecken gebaut, nachdem man schon im Jahre 1849 den grundsätzlichen Widerstand gegen das Staatsbahnsystem aufgegeben hatte. Die oberste Leitung der Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen durch Preußen und die Staatsbahngemeinschaft mit Hessen konnten das Übergewicht Preußens nur erhöhen. Im übrigen hielt man daran fest, daß die Befriedigung rein örtlicher Verkehrsbedürfnisse nicht die Aufgabe des Staates sei. Die Kleinbahnen, denen diese örtlichen Aufgaben zugewiesen waren, stellte man unter das Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892.

Eine völlige Umgestaltung des deutschen Eisenbahnrechts brachte erst die Reichsverfassung von 1919 (RV.), nachdem schon während des Weltkriegs die Bestrebungen zur Vereinheitlichung wieder in Gang gekommen waren. Art. 89 RV. bezeichnete es als Aufgabe des Reichs, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Eisenbahnen in sein Eigentum zu übernehmen und als einheitliche Verkehrsanstalt zu verwalten. Als Zeitpunkt der Vereinheitlichung wurde der 1. April 1921 festgesetzt. Die in Art. 171 vorgesehene Verständigung zwischen dem Reich und den Ländern mit Staatsbahnbesitz wurde mit dem durch Gesetz vom 30. April 1920 genehmigten gemeinsamen Staatsvertrag vom gleichen Tage erzielt; die Staatsbahnen der vertragschließenden Länder gingen am 1. April 1920 in das Eigentum des Reichs über.

Die so endlich in einer Hand vereinigten Reichseisenbahnen waren nach Art. 92 RV. ungeachtet der Eingliederung ihres Haushalts in den Haushalt des Reichs als ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen zu verwalten, das seine Ausgaben einschließlich Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld selbst zu bestreiten hatte. Die Verwaltung führte zunächst der Reichsverkehrsminister. Nach einem erfolglosen Versuch des Reichsverbandes der Deutschen Industrie im Jahre 1921, die Reichseisenbahnen in die Hand der Privatwirtschaft zu überführen, trat man dem Gedanken näher, ihnen größere rechtliche und tatsächliche Freiheit zu geben. Bevor es dazu kam, entzog der Reichsfinanzminister am 15. November 1923 angesichts der allgemeinen Finanzlage den Reichseisenbahnen die bisherigen Reichszuschüsse. Damit waren diese finanziell auf sich selbst gestellt. Um die zur Weiterführung des Betriebs notwendigen Kreditaufnahmen zu ermöglichen, schuf man in Erfüllung des Art. 92 RV. mit der Verordnung vom 12. Februar 1924 das juristisch selbständige Unternehmen „Deutsche Reichsbahn". Dem neuen Unternehmen wurde das Betriebsrecht an den Reichseisenbahnen übertragen, während das Eigentum dem Reich verblieb. Die Verwaltung des Unternehmens führte der Reichsverkehrsminister; Reichsaufsicht und Verwaltung waren also nicht getrennt.

Das Unternehmen, das nur als Übergang bis zum Erlaß eines Reichsbahngesetzes gedacht war, sollte in dieser Form nicht von langem Bestand sein. Nach den von der Reparationskommission unter Vorsitz des Amerikaners Dawes ausgearbeiteten Forderungen wurde im Rahmen des Dawes-Planes das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (RBahnG.) vom 30. August 1924 erlassen. Am 11. Oktober 1924 ging das Betriebsrecht auf die neue Gesellschaft über. Die Schaffung eines selbständigen Unternehmens mit eigener und alleiniger Verantwortlichkeit für seine Wirtschaftsführung hatte eine weitgehende Herauslösung des Unternehmens aus den Bindungen des Parlamentarismus zur Folge.

Weit weniger einschneidend waren die Bestimmungen der Reichsverfassung von 1919 für die Privatbahnen. Mit dem Übergang des Eigentums an den Staatsbahnen auf das Reich übernahm dieses neben der ihm nach Art. 7 RV. zustehenden Gesetzgebung die Enteignungsbefugnisse und die staatlichen Eisenbahnhoheitsrechte (Art. 90). Die Aufsicht über die Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs führt nach Art. 95 RV. und nach dem Eisenbahnaufsichtsgesetz vom 3. Januar 1920 der Reichsverkehrsminister, der sich der Präsidenten der Reichsbahndirektionen zu ihrer Ausübung bedient. Im übrigen unterliegen die Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs zumeist den gleichen Bestimmungen wie die Reichsbahn. Es gilt u. a. auch für sie die Eisenbahn-Verkehrsordnung, die Bau- und Betriebsordnung, die Signalordnung, das HGB. und das Reichshaftpflichtgesetz.

Für die Kleinbahnen in Preußen ist weiter in Kraft das Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892, das zur Herstellung und zum Betrieb einer Kleinbahn eine polizeiliche Genehmigung verlangt, nicht wie das Eisenbahngesetz von 1838 für Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs eine Konzession. Das Bahneinheitsgesetz vom 8. Juli 1902, das auch für die Privatbahnen des allgemeinen Verkehrs gilt, trifft Bestimmungen über die Veräußerung und Belastung von Bahneigentum sowie über die Zwangsvollstreckung in solches und die Anlegung von Bahngrundbüchern. In den außerpreußischen Ländern fehlt es vielfach an einer Regelung des Kleinbahnwesens; zum Teil sind darüber Bestimmungen enthalten in den allgemeinen Eisenbahngesetzen, soweit solche überhaupt vorhanden sind.

Die Weiterentwicklung des Privatbahnrechts steht unter dem Zeichen des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934. Nach Art. 2 sind die Hoheitsrechte der Länder, also auch die nach der RV. noch den Ländern zustehenden Eisenbahnhoheitsrechte, auf das Reich übergegangen; sie werden von den nunmehr der Reichsregierung unterstehenden Landesbehörden im Auftrag und im Namen des Reichs wahrgenommen, soweit dieses nicht selbst von seinen Rechten Gebrauch macht. Da

Landesgesetze über das Eisenbahnwesen künftig der Zustimmung des Reichsverkehrsministers bedürfen und da dieser den ihm unterstehenden Landesregierungen Weisungen erteilen kann, sind die Forderungen nach einer starken Zentralgewalt und der vollen Durchführung der Reichsgewalt auch im Verkehrswesen erfüllt. Damit ist der Weg frei für eine Neuordnung des stark zersplitterten und unübersichtlichen Rechts der Privatbahnen.

2. Abschnitt

Die Reichsbahn im öffentlichen Recht

A. Sonderrecht der Reichsbahn

Die oben in Abschnitt 1 geschilderte Freistellung der Reichsbahn von Partikularismus und Parlamentarismus erklärt es, daß die Verfassung der Reichsbahn, obwohl oder vielleicht gerade weil sie von den Vertretern des früheren „Systems" oft angefochten worden war, im neuen Staat in ihren wesentlichen Grundlagen erhalten geblieben ist. Indessen hat, abgesehen von der eigentlichen Form der Reichsbahnverfassung, die Umwälzung des Jahres 1933 auch auf die Reichsbahn stark eingewirkt. Die Gleichschaltung der Willensbildung hat sich auch hier alsbald durchgesetzt, und die neue Zeit hat, da die Reichsbahn ganz öffentlichen Zwecken dient, ihr neue große Aufgaben der Mitarbeit am Wiederaufbau des Ganzen gestellt. So sieht heute, trotz Erhaltung der alten Formen und der alten Elemente der Verfassung, die Stellung der Reichsbahn im öffentlichen Recht nach der praktischen Seite hin doch wesentlich anders aus als vor einigen Jahren, und erst recht anders, als sie es im Jahre 1920 nach der Verreichlichung der Staatseisenbahnen war.

Die staatsrechtlich-formale Grundlage für die Verfassung der Reichsbahn ist heute noch der Artikel 92 RV., wonach das Reich die Reichseisenbahnen als ein „selbständiges wirtschaftliches Unternehmen" zu verwalten hat. Und daran schließt sich unmittelbar an das Reichsbahngesetz in seiner letzten Fassung von 1930, das den organischen Aufbau der Reichsbahn als Unternehmen und dessen Beziehungen zum Reich im einzelnen regelt. Dieses Reichsbahngesetz war in seiner ursprünglichen Fassung vom 30. August 1924 aufgebaut auf zwei Grundgedanken:

1. Herausnahme der Reichsbahn aus dem Einflußgebiet des parlamentarischen Systems und des Parteibetriebs. Insoweit ist das Reichsbahngesetz eine klare Fortsetzung der innerdeutschen Gesetzgebung, die bei der Stabilisierung der Währung im November 1923 / Februar 1924 die Reichsbahn zu einer öffentlichen Körperschaft (Anstalt) mit eigener Wirtschaftsführung machte.

2. Ausgestaltung der Reichsbahn zu einem Hauptträger der Reparationen. Insoweit ist das Reichsbahngesetz international entstanden und beruht auf völkerrechtlicher Regelung. Indessen sind durch spätere internationale Abmachungen, die in der Gesetzesänderung von 1930 ihren Niederschlag fanden, die ursprünglich (1924) eingeführten ausländischen Organe zur Kontrolle und Mitwirkung in der Reichsbahnverwaltung (ausländischer Eisenbahnkommissar, ausländische Mitglieder im Verwaltungsrat) beseitigt worden; endlich hat 1932 nach dem bekannten Lausanner Abkommen die gesamte Reparationsleistung der Reichsbahn tatsächlich aufgehört.

Das Wichtige an dieser Entwicklung ist, daß nunmehr seit 1930 bzw. 1932 die Reichsbahn ein rein deutsches Unternehmen des Reichs ist, das als öffentliche Körperschaft in Anstaltsform für das Reich verwaltet wird und ausschließlich den Interessen des Reichs zu dienen hat.

Ein Rest aus der früheren Zeit, der über das Wesen der Reichsbahn täuschen könnte, aber eben nicht mißverstanden werden darf, ist der Name: Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft. Er ergibt sich aus dem finanziellen Aufbau, den die

Reichsbahn 1924 erhielt und bis heute hat. Danach besteht das Grundkapital der Reichsbahn-„Gesellschaft“ aus 11 Milliarden Stammaktien, die allein das Reich besitzt, aber auf die Länder als Gesellschafter übertragen könnte (— was tatsächlich nicht geschehen ist —). Dazu kommen noch etwas über 1 Milliarde sogenannte Vorzugsaktien, die sich zum Teil in privater, zum Teil in öffentlicher Hand (Reich usw.) befinden. Die Vorzugsaktien verkörpern jedoch keinen Anteil an dem Vermögenswert Reichsbahn, weil sie (wie Obligationen) später vor Liquidation der „Gesellschaft“ eingelöst werden müssen; sie sind also Schuldverschreibungen gleichzuachten. So ist in Wirklichkeit trotz des Namens „Gesellschaft“ und trotz der in der Bilanz erscheinenden „Aktien“ das Reich der alleinige Gesellschafter und der alleinige Stammaktionär der Reichsbahn, und eine spätere Gesetzgebung wird zu allererst den Namen in die frühere Bezeichnung „Deutsche Reichsbahn“ zu berichtigen haben, die im Geschäftsverkehr, auch bei der Reichsbahn selbst, heute schon durchaus gebräuchlich ist.

Da die Deutsche Reichsbahn, wie gesagt, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in Gestalt einer öffentlichen Anstalt ist und so nach Gesetz und Verfassung ihre Wirtschaft „selbständig“ zu führen hat, braucht sie dazu ihre eigene Organisation und ihre eigene verantwortliche Leitung. Andererseits bringt es die öffentliche Rechtsform und die rein öffentliche Zweckbestimmung der Reichsbahn mit sich, daß sie ihre gesamte Tätigkeit in enger Verbindung mit der Reichsregierung führt. Ihrem Wesen nach, und ganz besonders im neuen Staat, sind das keine Gegensätze.

Seit 1924 steht an der Spitze der Reichsbahn, ausgestattet mit einem unbedingten Anordnungsrecht, und als der höchste Vorgesetzte jedes einzelnen Bediensteten, zugleich aber auch verantwortlich für den ganzen weiten Geschäftsbereich der Reichsbahn: der Generaldirektor. Ihm steht in der „Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft“, der Zentralbehörde der Deutschen Reichsbahn, ein Stamm von Mitarbeitern zur Verfügung, an deren Spitze die Leiter der fünf großen Fachabteilungen der Hauptverwaltung als „Vorstandsmitglieder“. Eines der Vorstandsmitglieder ist als „Stellvertretender Generaldirektor“ besonders herausgehoben und teilt sich unter Wahrung des Führergrundsatzes mit dem Generaldirektor in dessen Aufgabenkreis. Einen zweiten, räumlich orientierten Kreis engster Mitarbeiter des Generaldirektors bilden die Präsidenten der 27 „Reichsbahndirektionen“, in deren Bezirke das große Netz der Reichsbahn gegliedert ist. Die Präsidenten arbeiten, als die Führer ihres Bezirks weitgehend selbständig gestellt, gleichwohl in enger Fühlung mit dem Generaldirektor und der Hauptverwaltung. Gemeinsame Richtlinien erhalten sie in den regelmäßigen, vom Generaldirektor persönlich geleiteten Präsidentenkonferenzen.

Trotz der nach außen hin stark betonten Führerstellung des Generaldirektors erfahren seine Befugnisse, namentlich in den allgemeinen Fragen der Gesamtpolitik und Wirtschaftsführung des Unternehmens, in doppelter Hinsicht eine Einschränkung. Einmal muß er sich, was heute sich von selbst versteht, gewissen Einwirkungen der Reichsregierung in Gestalt einer vom Gesetz so genannten „Aufsicht“ der Reichsregierung unterwerfen. Sodann ist für die grundlegenden Entscheidungen ein besonderer Verwaltungsrat bestellt. Seine Mitglieder werden je für drei Jahre von der Reichsregierung ernannt. Nachdem durch die Gleichschaltung der Länder deren frühere partikularistische Vorschlagsrechte beseitigt sind, ist jetzt die Reichsregierung in der Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder völlig frei. Der Verwaltungsrat ist ein ausgesprochenes Vertrauensorgan der Reichsregierung; da er nicht nur die wichtigsten Entscheidungen zu treffen, sondern auch den Generaldirektor (mit Bestätigung des Führers und Reichskanzlers) zu wählen und alle leitenden Beamten auf Vorschlag des Generaldirektors zu ernennen hat, ist die Vertrauensstellung auch mit den notwendigen Machtbefugnissen ausgestattet. Wie nach der Rechtsordnung die juristische Person „Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft“

das kostbare Reichseigentum, das die Deutsche Reichsbahn verkörpert, „für das Reich" zu verwalten hat, so sind nach der persönlichen Seite hin der Verwaltungsrat mit seinem Präsidenten und mit jedem seiner Mitglieder und der Generaldirektor die Treuhänder des Reichs, denen die Reichsbahn anvertraut ist. Der Verwaltungsrat tagt in der Regel alle zwei Monate in Berlin. Sein Präsident steht auch in der Zwischenzeit in enger Verbindung mit dem Generaldirektor, der seinerseits alle Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung führt.

Neuerdings (seit 1933) sind der Reichsbahn als Zweigunternehmen die „Reichsautobahnen" angegliedert. Diese Angliederung hat verfassungsmäßig die Form, daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die Satzung für dieses neue Unternehmen erläßt und daß der Generaldirektor der Reichsbahn für seine Person gleichzeitig Vorsitzender des Vorstands und des Verwaltungsrats der Reichsautobahnen ist. Der Präsident des Verwaltungsrats der Reichsbahn ernennt (im Einvernehmen mit der Reichsregierung) die Mitglieder des Verwaltungsrats der Reichsautobahnen. Auf diese Weise ist die Verbindung von den Reichsautobahnen auch zum Verwaltungsrat der Reichsbahn hergestellt. (Siehe den Abschnitt: Reichsautobahnen.)

In allen Ländern und solange es Eisenbahnen gibt, nimmt die Regierung auf die Entwicklung ihres Eisenbahnnetzes und die Verwaltung ihrer Eisenbahnen mehr oder weniger Einfluß. In Deutschland, wo im Anfang vorwiegend Privatbahnen entstanden, kam das auch schon dadurch zum Ausdruck, daß diese Privatbahnen eine „staatliche Konzession" erhielten. Die Schwierigkeiten, bei diesen Privatbahnen die privatkapitalistischen Interessen den öffentlichen Bedürfnissen unterzuordnen, haben dann zur Verstaatlichung geführt. Es ist deshalb geradezu eine Selbstverständlichkeit, daß im neuen Staat bei einer Reichsbahn die Reichsregierung in allen für die Staatsführung im ganzen und für die Wirtschaftsführung des Reichs wichtigen Fragen in der Lage sein muß, auch die Reichsbahnpolitik im Sinne ihrer Ziele maßgebend zu beeinflussen. Hier hat sich mit dem Staatsumbau von 1933 ein schwieriges Verfassungsproblem von selbst gelöst. So unentbehrlich die Eisenbahnhoheit des Staates ist, um die öffentlichen Interessen zu schützen, ebenso unmöglich ist es, die Wahrnehmung dieser Hoheit durch ein Parlament unter parteipolitischer Herrschaft ausüben zu lassen. Das hat man nach der Einführung der Weimarer Verfassung sehr bald erkannt und deshalb 1924 für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Körperschaft Reichsbahn und der parlamentarisch gebundenen Reichsregierung die Entscheidung einem Reichsbahngericht (beim Reichsgericht) übertragen. Das Gericht hatte überhaupt nur einige wenige Streitfälle zu schlichten; seine ganz offen ausgesprochene Hauptaufgabe war die, allein durch sein Dasein Eingriffe des Parlaments abzuhalten. Mit dem Verschwinden des Parlamentarismus und mit dem Aufkommen der neuen starken Reichsgewalt, deren Autorität sich selbstverständlich auch die Reichsbahn unterwirft, hat das Reichsbahngericht seine Betätigung von selbst verloren, da die Beteiligten nicht mehr zu ihm Zuflucht zu nehmen brauchen.

In dem Reichsbahngesetz von 1924 mußte, eben wegen der Schlüsselstellung des Parlaments im Staatsleben, genau abgegrenzt werden, welche Befugnisse die Reichsregierung gegenüber ihrer eigenen Reichsbahn hatte (z. B. Genehmigung der Tarife, Genehmigung gewisser Baupläne und technischer Grundlagen usw.). Heute hat solche Abgrenzung der Reichsaufsicht noch gewissen Wert als Zuständigkeitsregelung zwischen den Behörden (Reichsbahn gegenüber Reichsverkehrsminister). Dagegen ist die früher darin liegende Abgrenzung der Einflußmöglichkeiten von selbst in den Hintergrund gerückt zugunsten eines unbedingten Primats der Reichsregierung bzw. ihres Führers in allen Lebensfragen der Nation. Neben dem ungeschriebenen obersten Gesetz der Kompetenz-Kompetenz des Führers gehört

neuerdings hierher auch noch das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltung vom 27. Februar 1934, durch dessen § 1 dem Reichsverkehrsminister die Entscheidung in allen Streitfragen über das Ineinandergreifen der verschiedenen Verkehrsarten und die Zusammenarbeit der einzelnen Verkehrszweige übertragen worden ist. Diese Vorschrift hat ihre besondere Bedeutung für die Beziehungen der Reichsbahn zu anderen, mit ihr in wirtschaftlichem Wettstreit stehenden Verkehrsmitteln. Sie bedeutet ebensosehr, wie sie der Reichsbahn Unterordnung unter die höhere Führung auferlegt, zugleich auch eine wichtige ganz allgemeine Schutzvorschrift, weil sie dem Reichsverkehrsminister unbeschränkte Befugnisse des Ausgleichs gibt.

Die in der Weimarer Verfassung und im Reichsbahngesetz niedergelegte Reichsbahnverfassung ordnet den Aufbau der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft als einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in ihren Organen und in ihren Beziehungen zum Reich, namentlich zur Reichsregierung. Sie enthält außerdem die wichtigsten Grundlagen für den finanziellen Aufbau der Reichsbahn als Unternehmen des Reichs und regelt auch in dieser Hinsicht die Beziehungen zum Reich.

Demgegenüber wird von der Reichsbahn selbst durch ihre inneren Bestimmungen geordnet der Aufbau der Betriebsorganisation, d. h. die Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf die einzelnen Geschäftsstellen. Diese Regelung ist niedergelegt in der Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft (erlassen vom Generaldirektor mit Zustimmung des Verwaltungsrats, letzte Fassung vom 28. November 1933, abgedruckt im Reichsministerialblatt 1934 S. 2) und in den Geschäftsanweisungen für die einzelnen Arten von Behörden und Geschäftsstellen der Reichsbahn (abgedruckt in dem amtlichen Nachrichtenblatt „Die Reichsbahn"). Die Grundzüge dieses Behörden- usw. Aufbaus sind folgende:

Das Gesamtnetz der Reichsbahn ist in 27 Bezirke von durchschnittlich etwa 2000 Kilometer Streckenlänge gegliedert, deren jeder von einer „Reichsbahndirektion" als Behörde verwaltet wird. Die Reichsbahndirektionen, an deren Spitze ein Präsident steht, führen die Geschäfte ihres Bezirks unmittelbar unter dem Generaldirektor bzw. der Hauptverwaltung. Sie verkörpern die Reichsbahn sowohl gegenüber dem Publikum (Reisenden und Verfrachtern) wie gegenüber dem eigenen Personal; die Hauptverwaltung befaßt sich mit keinerlei Geschäften der laufenden Betriebsverwaltung, auch nicht als Beschwerdeinstanz. Als Behörden sind die Reichsbahndirektionen in Abteilungen und diese wieder in Dezernate gegliedert, die von den Dezernenten („Mitgliedern") der Reichsbahndirektionen verwaltet werden. Der Außendienst wird von den „Dienststellen" ausgeführt, und zwar der eigentliche Betriebs- und Verkehrsdienst von den Bahnhöfen und Güterabfertigungen, die Unterhaltung und Erneuerung der Schienenwege und Bauten von den Bahnmeistereien, die Bereitstellung der Fahrzeuge und der Lokomotivdienst von den Betriebswerken. Mit der örtlichen Aufsicht und Anleitung der Dienststellen sind als Außenstellen der Reichsbahndirektionen die „Amtsvorstände" (der Betriebsämter, der Verkehrsämter und der Maschinenämter) betraut.

Die Unterhaltung der Lokomotiven und Wagen wird in besonderen großen Werkstätten, den „Reichsbahn-Ausbesserungswerken", besorgt, die in der Regel für mehrere Direktionsbezirke zusammengefaßt von besonderen Abteilungen größerer Reichsbahndirektionen verwaltet werden; diese Reichsbahndirektionen führen dafür die Bezeichnung „Geschäftsführende Direktion für das Werkstättenwesen".

Die Oberleitung des Güterzugverkehrs über weite Strecken und die Aufstellung der Reisezugfahrpläne des Fernverkehrs bilden die Aufgabe dreier dafür besonders eingerichteter „Oberbetriebsleitungen" in Berlin, Essen und Würzburg.

Für eine Reihe wichtiger Verwaltungsaufgaben, die aus Zweckmäßigkeit für das gesamte Gebiet der Reichsbahn einheitlich und an einer Stelle besorgt werden, bestehen außerdem noch fünf „Reichsbahn-Zentralämter" (vier in Berlin, eins in München). Sie bearbeiten die bautechnische und maschinentechnische Konstruktion,

namentlich die des Oberbaus, der Lokomotiven, der Wagen und der Sicherungsanlagen, den zentralen Einkauf der wichtigsten Fahrzeuge und Stoffe (z. B. Kohle, Schienen) und bestimmte gemeinsame Aufgaben des Finanzdienstes (Rechnungen und Statistik). Diese Zentralämter arbeiten, in sich als Behörden organisiert, im unmittelbaren Auftrag der Hauptverwaltung.

Endlich steht noch, nur dem Präsidenten des Verwaltungsrats unterstellt und sogar dem Generaldirektor nur beschränkt verantwortlich, in voller Unabhängigkeit neben diesem Verwaltungsapparat der Reichsbahn ein „Hauptprüfungsamt“ in Berlin, das, wie bei den Reichsbehörden der Rechnungshof, für die Reichsbahn die Wirtschaftskritik und Rechnungsprüfung durchzuführen hat; ihm untersteht bei jeder Reichsbahndirektion und bei den Zentralämtern ein gleichfalls im übrigen unabhängiger Oberbeamter als Leiter eines örtlichen Prüfungsamts.

B. Die Reichsbahn im allgemeinen öffentlichen Recht

Zu dem allgemeinen öffentlichen Recht, das nicht Sonderrecht der Reichsbahn ist, ergeben sich eine Fülle wichtiger Beziehungen, die für den Bau und Betrieb der Reichsbahn und für ihre Verwaltung von wesentlicher Bedeutung sind.

a) Baurecht, Planfeststellungsrecht, Enteignungsrecht

Der Bau der Bahnanlagen und vielfach auch ihre Veränderung hat zur natürlichen Folge, daß nicht nur private Interessen davon in Mitleidenschaft gezogen werden, sondern häufig auch in öffentliche Belange eingegriffen werden muß. Zur Ermittlung und Ausgleichung dieser dem Bau widerstreitenden Interessen bedarf es eines geregelten Verfahrens, das im jetzigen Reichsrecht als sogenannte Planfeststellung vorgesehen ist. Die Planfeststellung ist die Feststellung der Baupläne durch einen Staatshoheitsakt.

Für die Reichsbahn ist das Planfeststellungsrecht durch § 37 RBahnG. in Verbindung mit Art. 94 Abs. 1 RV. geregelt. Danach hat die Reichsbahn vor der Feststellung der Baupläne die Landesbehörden anzuhören, wenn der Bau neuer oder die Veränderung bestehender Reichseisenbahnanlagen den Geschäftsbereich der Landespolizei berührt. Reichseisenbahnanlagen sind diejenigen Anlagen (Bauten, Grundstücke und feste technische Einrichtungen), die unmittelbar der Abwicklung und Sicherung des Verkehrs- und Betriebsdienstes dienen und die nicht ohne wesentliche Beeinflussung des Verkehrs und Betriebs auf der Reichsbahn geändert werden können. Landespolizei im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ist die gesamte Polizei der Länder, also z. B. auch die Ortspolizei, im Gegensatz insbesondere zum Sprachgebrauch des preußischen Rechts, das unter „Landespolizei“ nur die höhere Verwaltungsbehörde versteht.

Die Pläne werden grundsätzlich von der Reichsbahn festgestellt. Nur beim Bau neuer Reichsbahnstrecken und in den Fällen, in denen zwischen der Reichsbahn und den Landesbehörden Meinungsverschiedenheiten bestehen, stellt die Reichsregierung den Plan fest.

Das Verfahren, nach dem die Landesbehörden anzuhören sind, ist reichsrechtlich nicht geregelt, sondern richtet sich nach landesrechtlicher Vorschrift oder Verwaltungsbrauch. In Preußen ist die Behörde, die den Plan begutachtet, der Regierungspräsident.

Die Planfeststellung umfaßt die endgültige Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen und die ausschließliche rechtswirksame Bestimmung über Lage, Gestalt und Beschaffenheit der Bahnanlage. Sie hat eine doppelte Wirkung: eine öffentlich-rechtliche, indem sie alle sonst erforderlichen Genehmigungen ersetzt (baupolizeiliche, feuerpolizeiliche, Ansiedlungsgenehmigung usw.), und eine privatrechtliche, aus der sich ergibt, daß Ansprüche auf Änderung oder Beseitigung der Anlage nicht erhoben werden können.

Das hier dargestellte Verfahrensrecht wird, dem Grundgedanken des nationalsozialistischen Staates entsprechend, der die Einfachheit und Einheitlichkeit des Verfahrens verlangt, für das ganze Reichsgebiet einheitlich zu regeln sein.

Für die Bauten der Reichsbahn, die nicht Reichseisenbahnanlagen im Sinne des RBahnG. sind, besteht kein Sonderrecht. Jedoch gilt der Grundsatz des § 37 Abs. 5 RBahnG., wonach die Reichsbahn selbst dafür einzustehen hat, daß ihre sämtlichen Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Das neue Recht wird für Bauten Dritter und für die Fluchtlinienfestsetzung in Bahnnähe den Zustimmungszwang der Reichsbahn vorsehen und ihr damit den unerläßlichen Einfluß auf Übersichtlichkeit und Erweiterungsmöglichkeit ihrer Anlagen einräumen müssen. Damit würde sie auch in der Lage sein, im Interesse des Feuerschutzes für Gebäude in Bahnnähe rechtzeitig Bedenken geltend zu machen (vgl. § 6 PrFluchtlG., PrMusterbauordnung und RegPolVerordnungen). Überhaupt sollte der Sonderstellung, die der Reichsbahn als gemeinnützigem Unternehmen zukommt, gerade auf dem Gebiete des Nachbarrechts in ähnlicher Weise durch Gesetz Rechnung getragen werden, wie dies beispielsweise das Reichsgesetz vom 13. Dezember 1933 für Betriebe, die der Volksertüchtigung dienen, oder das Reichsgesetz vom 18. Dezember 1933 für die Reichsautobahnen ausgesprochen haben.

Vielfach kann der Grund und Boden, der zum Bau oder zur Veränderung von Eisenbahnanlagen erforderlich ist, nur im Wege der Enteignung erworben werden. Der Reichsbahn ist deshalb wegen des überwiegenden öffentlichen Interesses am Eisenbahnverkehr das Enteignungsrecht verliehen (§ 38 RBahnG.). Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfall stellt jetzt der Führer und Reichskanzler fest, während der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der Landespolizeibehörde über Umfang der Enteignung und Art der Durchführung des Verfahrens entscheidet, soweit diese Entscheidung nicht durch Landesrecht einem Verwaltungsstreitverfahren vorbehalten ist. Im übrigen gelten, da das Reich — von einigen Sonderregelungen abgesehen — von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, sowohl für das Verfahren wie für Art und Höhe der Entschädigung die Enteignungsgesetze der Länder.

Unter der zur Zeit bestehenden, kaum mehr zu überbietenden Rechtszersplitterung leidet die Reichsbahn besonders, da sie — oft für ein und dieselbe Strecke — den verschiedensten Enteignungsrechten unterworfen ist. Es besteht deshalb ein dringendes Bedürfnis, das Enteignungsrecht für das ganze Reich und für alle Enteignungsfälle sowohl bezüglich des Verfahrens als auch der Entschädigungsgrundsätze einheitlich zu regeln. Dabei sollten Planfeststellungs- und Entschädigungsverfahren, etwa nach dem Muster des preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922, zusammengefaßt werden. Die endgültige Feststellung des Planes müßte der Reichsregierung oder den von ihr bestimmten Stellen zustehen. Damit würde, entsprechend der neuerlichen Rechtsentwicklung, die Zuständigkeit der Länderregierungen für diese Feststellung ebenso beseitigt wie die jetzt noch in einigen Ländern bestehende schwerfällige Regelung, die diese Feststellung einem Verwaltungsstreitverfahren zuweist. Eine sofortige Inbesitznahme unbebauter Grundstücke durch den Enteignungsunternehmer sollte nach dem Gedanken der Dritten Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffung vom 16. Mai 1933 allgemein für zulässig erklärt werden. Für bebaute Grundstücke wäre die Inbesitznahme nach dem Vorbild der Regelung für die Reichsautobahnen (RGes. vom 18. Dezember 1933 § 9a) dann vorzusehen, wenn zugunsten des Reiches, der Länder oder sonstiger öffentlicher Körperschaften enteignet wird. Der in allen deutschen Enteignungsgesetzen anerkannte Gedanke der vollen oder angemessenen Entschädigung wäre mit der Maßgabe aufrechtzuerhalten, daß der Enteignete grundsätzlich vor Schaden bewahrt und demgemäß entschädigt werden muß, ohne daß dabei

mühelose und spekulative Wertsteigerungen, die die zu enteignende Sache erfahren hat oder noch erfahren könnte, in Ansatz gebracht werden. Bei Teilenteignungen müßte eine etwaige Wertsteigerung des Restbesitzes auf die ganze Entschädigung anzurechnen sein. Auch sollte es, wie jetzt schon bei Enteignungen zugunsten der Reichsautobahnen, zulässig sein, statt Geld Naturalersatz anzubieten. Allen diesen Vorschlägen liegt die gesunde, im Volke herrschende Anschauung zugrunde, daß der zu Enteignende zwar keinen Nachteil erleiden, aber auch keinesfalls einen Vorteil auf Kosten der Allgemeinheit erhalten soll.

b) Wege- und Wasserrecht. Bergrecht

Auch auf dem Gebiet des Wege- und Wasserrechts wirkt sich die starke Zersplitterung in der Gesetzgebung ungünstig aus. Ein einheitliches Wegerecht für das Reich gibt es nicht. Reichsrechtlich ist lediglich die Wegegestaltung im Rahmen der Planfeststellung des § 37 RBahnG. und das Verhältnis der Reichsbahn zum Wegebaupflichtigen bei Veränderung von Kreuzungsanlagen geregelt (§ 39 RBahnG.). Im übrigen fehlen gemeingültige Regeln für Anlage, Mitbenutzung, Unterhaltung und Veränderung öffentlicher Wege durch die Eisenbahn. Ländergesetze, provinzielle Wegeordnungen, Gewohnheitsrecht und Herkommen füllen unvollkommen die Lücken des Reichsrechts aus. Deshalb geht die erste Forderung, die zu stellen gerade die Reichsbahn berufen ist, auf Schaffung eines einheitlichen Reichs-Wegerechts, über dessen Einzelheiten später zu entscheiden sein wird, das aber ohne Zweifel die eigengeartete Zweckbestimmung der Reichsbahn materiell- und verfahrensrechtlich berücksichtigen und diese von Auflagen freistellen wird, die ihr wesensfremd sind.

Das gleiche gilt auf dem Gebiet des Wasserrechts, für das bisher nur im Rahmen des § 37 RBahnG. eine reichsrechtliche Regelung geschaffen ist. Die dort getroffene verfahrensrechtliche Bestimmung, die die letzte Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten in die Hand des Reichsverkehrsministers legt, sollte für die Reform des Wege- und Wasserrechts richtunggebend sein, zumal sie sich praktisch bewährt hat.

Im Bergrecht sind Sonderbestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eisenbahn und Bergbautreibenden in einzelnen deutschen Berggesetzen enthalten; sie weichen aber in wesentlichen Punkten voneinander ab. Es erscheint deshalb und mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bergbaus gerechtfertigt, einheitliche reichsgesetzliche Bestimmungen zu treffen, wobei die öffentlichen Interessen der Eisenbahnen in weiterem Umfange als bisher berücksichtigt werden müßten. Das gilt einmal hinsichtlich der Stellung des Bergbaues gegenüber neuen Verkehrsanlagen. Die Bestimmungen der §§ 153, 154 des Preußischen Allg. Berggesetzes (PrABG.) vom 24. Juni 1865, wonach dem Bergbautreibenden gegen die Ausführung von Eisenbahnen kein Widerspruchsrecht zusteht und wonach er, wenn er früher als die Eisenbahn zum Betrieb berechtigt war, nur ein beschränktes Entschädigungsrecht hat, sollten auch für den Bergwerksbetrieb der anderen Länder durchgeführt werden. Ferner sollten die Eisenbahnen hinsichtlich ihrer Schadensersatzansprüche, soweit ihre Verkehrsanlagen durch Grubenabbau Schaden erleiden, anders gestellt werden als private Grundeigentümer. Eine Beschränkung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs, wie sie die gegenwärtige Rechtsprechung in Preußen aus den §§ 148, 150 PrABG. ableitet, müßte zugunsten der Eisenbahnen, die im öffentlichen Interesse zu baulichen Maßnahmen im Grubengebiet oft *gezwungen* sind, völlig entfallen. Die Bestimmungen des § 149 PrABG über die gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Bergwerksbesitzer werden zweckmäßig auf das ganze Reich ausgedehnt. Auch die Genehmigung von Grubenanschlußbahnen bedarf einer reichsrechtlichen Regelung in dem Sinne, daß

diese insoweit ebenso zu behandeln sind wie die Privatanschlußbahnen im allgemeinen.

c) Gewerberecht

Der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen allgemein ist durch § 6 der GewO., der der Reichsbahn im besonderen durch § 16 Abs. 5 RBahnG. von den Bestimmungen der GewO. freigestellt. Der Betrieb der Reichsbahn ist daher vor allem nicht an die in der GewO. vorgeschriebenen Genehmigungen gebunden und unterliegt auch nicht der Aufsicht der Gewerbepolizei. Zum Betrieb im Sinne dieser Vorschriften gehören auch die Hilfsbetriebe, und zwar nicht nur, wenn sie, wie etwa die Ausbesserungswerke, unmittelbar den Zwecken der Reichsbahn als Betriebsunternehmerin dienen, sondern auch dann, wenn sie dazu bestimmt sind, dringende Bedürfnisse des reisenden Publikums zu erfüllen, wie z. B. Bahnhofswirtschaften, Bahnhofsbuchhandlungen u. a.

Auch das Gaststättengesetz vom 28. April 1930, das ein Teilgebiet des Gewerberechts regelt, findet auf die Reichsbahn keine Anwendung, soweit § 16 Abs. 5 RBahnG. eingreift (§ 27 Ziff. 3 a. a. O.). Danach sind insbesondere die Bahnhofswirtschaften von der Befolgung der Polizeistunden-Vorschrift befreit. Meinungsverschiedenheiten haben sich vorübergehend daraus ergeben, daß das Preußische Oberverwaltungsgericht im Gegensatz zur Rechtsprechung des Reichsgerichts die Konzessionspflicht der Bahnhofswirtschaften, die durch Pächter betrieben werden, gelegentlich bejaht hat. Obschon die Praxis sich der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen hat, ist es doch notwendig, den Widerspruch zwischen den beiden höchstrichterlichen Instanzen durch eindeutige reichsrechtliche Regelung zu beseitigen.

d) Patentrecht

Es liegt auf der Hand, daß die Reichsbahn als technisches Betriebsunternehmen in enger Fühlung mit der Technik und ihren ständigen Fortschritten steht. Demgemäß hat auch das Patentrecht ihre besondere Aufmerksamkeit zu finden. Sonderbestimmungen für die Reichsbahn kennt das geltende Patentrecht nicht. Der Zweck der Reichsbahn aber, ebenso wie Reich, Länder und Gemeinden sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts dem öffentlichen Interesse zu dienen, läßt die Forderung gerechtfertigt erscheinen, ihre Rechtsstellung und die der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auch auf dem Gebiet des Patentrechts gegenüber dem bisherigen Recht zu verbessern. Das Ziel dieser Rechtserneuerung muß sein, den öffentlichen Körperschaften das Recht zu sichern, alle Gedankenarbeit, die von ihren Beamten in Erfüllung der Dienstaufgaben geleistet worden ist, jederzeit für die eigenen Bedürfnisse der Verwaltung nutzen zu können, ohne durch fremde, nachträglich entstandene Schutzrechte gehemmt zu sein. Um diesen Erfolg sicherzustellen, ist es nötig, den öffentlichen Körperschaften ein weitergehendes Vorbenutzungsrecht, als es in der bisherigen Patentgesetzgebung geschehen ist, einzuräumen. Das wird nach der Richtung hin geschehen müssen, daß das Vorbenutzungsrecht nicht auf die Fälle der tatsächlichen Benutzung oder der Veranstaltung zur Benutzung beschränkt bleibt. Es sollte genügen, wenn die Erfindung im Zeitpunkt der Anmeldung durch einen Dritten bereits in einem amtlichen Schriftstück aufgezeichnet ist, ohne daß diese Aufzeichnung auf einer Mitteilung des Anmelders beruht. Unter dieser Voraussetzung sollten die Behörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts befugt sein, die Erfindung für die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben entweder selbst oder durch Dritte zu benutzen, eine Forderung, die im englischen Rechtssystem bereits verwirklicht ist.

Darüber hinaus wird zu prüfen bleiben, ob nicht bei der Erteilung von Zwangslizenzen gemäß § 11 des Patentgesetzes ein öffentliches Interesse immer dann angenommen werden soll, wenn der Patentinhaber nach Ablauf von 3 Jahren

seit Bekanntmachung der Patenterteilung die Erfindung nicht in angemessener Weise benutzt hat und dies nicht durch ausreichende Gründe rechtfertigen kann. Bei einer Neugestaltung des Patentrechts nach nationalsozialistischem Rechtsdenken wird vom Standpunkt der Reichsbahn aus gesehen auch die Frage gesetzlich zu klären sein, wie die Erfindungen von Beamten und Angestellten zu behandeln sind.

e) Steuer- und Zollrecht

Grundlegend für die Besteuerung der Reichsbahn ist § 14 RBahnG., der die Gesellschaft von allen direkten Steuern des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit, denen das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 nicht unterworfen war. Demgemäß unterliegt die Reichsbahn weder der Körperschaftssteuer noch der Vermögenssteuer noch den von den Ländern erhobenen Grund- und Gebäudesteuern, der Hauszinssteuer und der Gewerbesteuer. Dagegen hat sie an indirekten Reichssteuern zu zahlen: Beförderungssteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Kapitalverkehrssteuer (Börsenumsatzsteuer) und Wechselsteuer. An indirekten Landessteuern kommt nur die Stempelsteuer in Frage und an Gemeindesteuern die Gemeindegrundsteuer, Zuschläge zur Grunderwerbssteuer sowie gemäß § 15 RBahnG. Verwaltungskostenzuschläge auf Grund einer Vereinbarung mit der Reichsregierung. Dazu treten noch Gebühren und Beiträge, so u. a. Gerichtskosten, Verwaltungsgebühren, Deichlasten, Kanalisationsgebühren, Müllabfuhrgebühren usw.

Von der vor ihrem Abschluß stehenden umfassenden Reichssteuerreform ist zu erhoffen, daß die in den einzelnen Ländern voneinander abweichenden Steuergesetze durch eine reichsgesetzliche Regelung vereinheitlicht werden. Vom Standpunkt der Reichsbahn ist dabei zu wünschen, daß in das neue Gesetzeswerk der schon wiederholt betonte Gedanke Eingang finden möchte, daß die Reichsbahn auch steuerrechtlich als Zweig der Reichsverwaltung angesprochen wird.

An der Erhebung von Zöllen ist die Reichsbahn insofern stark beteiligt, als gerade sie in der Hauptsache zollpflichtige Waren über die Grenzen bringt. Die grundlegenden Vorschriften des Eisenbahnzollrechts sind enthalten im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und in der Eisenbahnzollordnung vom 21. Dezember 1912. Grundsätzlich ist derjenige zur Entrichtung des Zolls verpflichtet, der zu der Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Die Reichsbahn hat als Warenführer und Frachtführer, wenn sie ein Gut über die Grenze befördert, dieses dem nächsten Grenzzollamt zu stellen, eine Erklärung über Inhalt, Beschaffenheit usw. abzugeben und einen Antrag auf die gewünschte Art der Zollabfertigung zu stellen. Zur Anlegung und Abnahme des zollamtlichen Raumverschlusses, zur Überwachung der Be- und Entladung, zur Feststellung des Gewichts und zur Überwachung und Bescheinigung des Warenausgangs sind besonders dazu ermächtigte Reichsbahnbeamte ohne Mitwirkung von Zollbeamten befugt. Allgemein sind die Reichsbahnbediensteten verpflichtet, das Zollinteresse mit derselben Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen wie das Eisenbahninteresse.

Für das Verhältnis zwischen der Zollverwaltung und der Reichsbahn ist der Grundsatz richtunggebend, daß die Zollverwaltung mit Hilfe der Gesetzgebung die für die Erhebung des Zolls notwendigen Anordnungen trifft und daß die Reichsbahn als Frachtführerin für die Einziehung und Ablieferung der Zollbeträge sowie für die Beachtung der Zollvorschriften verantwortlich ist. Unterläßt sie es, die Zollgefälle von den am Frachtvertrag Beteiligten zu erheben, so ist sie selbst der Zollverwaltung gegenüber zahlungspflichtig. Das geht sogar so weit, daß die Haftung selbst dann bestehen bleibt, wenn das unter Zollverschluß stehende Gut

während der Beförderung in Verlust gerät, es sei denn, daß die Reichsbahn nachweist, daß das Gut nicht in den freien Verkehr gelangt ist. Unter Umständen muß sogar nach dem höchsten Tarifsatz gehaftet werden. Diese weitgehende Haftung erscheint um so unbilliger, als die Reichsbahn nur als Vertreter eines Dritten tätig wird und als es sich ferner um eine reine Vermögensverschiebung zwischen zwei Reichsstellen handelt.

Allgemein muß bei einer Neuordnung des Zollrechts die Reichsbahn entsprechend ihrer heutigen Rechtsstellung im Zollbehandlungsverfahren als mitwirkende Reichsstelle eingeschaltet werden, um das Zollgeschäft zu vereinfachen und Doppelarbeit zu vermeiden. Die Reichsbahn ist nicht eine Gesellschaft, die im Interesse ihrer Benutzer gegen die Zollverwaltung arbeitet, sondern eine Reichseinrichtung, die auch auf dem Zollgebiet die Belange des Staats und der Allgemeinheit wahrzunehmen hat.

f) Strafrecht und Strafprozeßrecht

Im Strafrecht enthalten die §§ 305, 315 bis 316, 319 bis 320 StGB. eine Reihe von Sonderbestimmungen für die Eisenbahnen. Nach § 315 macht sich derjenige der Transportgefährdung schuldig, der Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör der Eisenbahnen beschädigt oder auf der Fahrbahn Hindernisse bereitet und durch eine dieser Handlungen einen Transport in Gefahr setzt.

Außer dieser für Betriebsfremde bestehenden Strafvorschrift ist in § 316 Abs. 2 eine Sonderbestimmung für Eisenbahnbedienstete geschaffen. Diese machen sich schon dann der Transportgefährdung schuldig, wenn sie „durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Dienstpflichten einen Transport in Gefahr setzen".

Die Rechtsprechung hat gezeigt, daß bei der jetzigen Fassung des Gesetzes (§ 315) weder die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes an sich noch auch Leib, Leben und Sachwerte strafrechtlich hinreichend geschützt sind. Andererseits hat sich erwiesen, daß die Strafbarkeit von Eisenbahnbediensteten bei der großen Zahl der von ihnen zu beachtenden Dienstvorschriften überspannt ist.

In diesen drei Punkten — Sicherheit des Betriebes, Schutz von Leib, Leben und Sachwerten, strafrechtliche Stellung der Eisenbahnbediensteten — ist daher bei einer Neuschöpfung des deutschen Strafrechts eine Änderung geboten.

Die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes und aller seiner Anlagen bedarf stärkerer Betonung.

Bisher war die Strafbarkeit lediglich darauf abgestellt, daß ein Transport gefährdet wurde. Bei einer Reform dieser Vorschrift muß ganz allgemein die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes an sich geschützt werden. Dies muß um so mehr gelten, als die technische Entwicklung des Eisenbahnwesens ständig fortschreitet und damit gesteigerte Leistungen, zugleich aber auch eine stete Vermehrung der Gefährdungsmöglichkeiten schafft. Die „Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes" sollte daher an Stelle der bisherigen „Transportgefährdung" zum ersten und wichtigsten objektiven Tatbestandsmerkmal der neuen Vorschrift werden.

Weiterhin ist auch die bisherige Fassung des § 315, die nur einzelne, genau bezeichnete Handlungen unter Strafe stellt, zu eng, da sie keineswegs alle Fälle einer möglichen Gefährdung erfaßt. Es wird nötig sein, den Richter in der Beurteilung strafbarer Handlungen auch hier freier zu stellen und ihm über das bisherige Maß hinaus die Handhabe zu geben, auch dann zu strafen, wenn nicht nur „Beschädigung oder Bereitung von Hindernissen" vorliegt. Auch „auf andere Weise" herbeigeführte Beeinträchtigungen der Betriebssicherheit müssen strafrechtlich erfaßt werden. Die Neufassung würde also neben Beschädigung und Bereitung von Hindernissen die Generalklausel „... oder auf andere Weise" enthalten müssen. In der jetzigen Fassung des § 315 Abs. 1 beziehen sich diese Worte nur auf den Tatbestand der Hindernisbereitung auf der Fahrbahn selbst.

Über die Gefährdung des eigentlichen Eisenbahnbetriebs hinaus bietet jeder unbefugte Eingriff in den Eisenbahnbetrieb auch für den gesamten übrigen Verkehr und damit für einen großen Kreis weiterer, außerhalb der eigentlichen Eisenbahntransporte liegenden Werte Gefahr. Neben den Eisenbahnen selbst und den von ihnen beförderten Menschen und Gütern sollten also auch alle nicht mit ihr beförderten Menschen und Güter geschützt werden, soweit sie in den Gefahrenbereich der Eisenbahn geraten. Diesem Gedanken würde dadurch Rechnung getragen werden, daß neben die „Beeinträchtigung der Betriebssicherheit" die „Gefährdung von Leib, Leben oder erheblichen Werten fremden Eigentums" als zweites objektives Tatbestandsmerkmal treten würde. Wenn künftig eine Gefährdung der Betriebssicherheit auf jede Weise zum objektiven Tatbestandsmerkmal gemacht wird, so ist damit in gleichem Umfange der Betriebsangehörige wie der Betriebsfremde unter Strafe gestellt. Es können bei dieser Fassung in ausreichendem Umfange auch diejenigen Gefährdungshandlungen bestraft werden, die durch Pflichtvernachlässigung von Eisenbahnbediensteten herbeigeführt werden. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wäre damit eine Regelung getroffen, die den staatlichen Strafanspruch hinreichend sichert, die aber auch der verantwortungsvollen Tätigkeit des Eisenbahnbediensteten gerechter wird, als dies jetzt der Fall ist.

Weiter erscheint es erforderlich, die Eisenbahnen allgemein vor Eingriffen anderer Art zu schützen, insbesondere vor Stillegungen oder Störungen des Betriebes. Der nationalsozialistische Gedanke des starken Schutzes von Volksgut verlangt dringend die Aufnahme derartiger Schutzbestimmungen gegen Sabotage lebenswichtiger Betriebe. Es muß bestraft werden, wer den Betrieb von Eisenbahnen dadurch verhindert oder stört, daß er Bestandteile oder Zubehör beschädigt, zerstört, beseitigt, verändert oder in der Absicht der Störung des Betriebes böswillig außer Tätigkeit setzt (Sachsabotage). Ferner muß bestraft werden, wer den Betrieb dadurch stört, daß er die Arbeit in dem Betrieb während der Dauer seines Dienstverhältnisses widerrechtlich einstellt oder seine Dienstverrichtungen in dem Betrieb böswillig verzögert (persönliche Sabotage). In beiden Fällen muß auch der Versuch bestraft werden.

Als weiterer Mangel hat sich erwiesen, daß der sogenannte blinde Passagier nach geltendem Recht häufig straflos bleibt, weil wesentliche Tatbestandsmerkmale des Betruges fehlen. Dem muß abgeholfen werden durch eine Bestimmung, die den bestraft, der, abgesehen von den Fällen des Betruges, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel erschleicht, ohne das Entgelt zu entrichten.

Der Betrieb auf den wichtigen, mit hohen Geschwindigkeiten und großen Lasten befahrenen Reichsautobahnen ist wegen der gleichen Schutzbedürftigkeit strafrechtlich dem Eisenbahnbetrieb gleichzustellen.

Mit Rücksicht darauf, daß im Strafverfahren wegen Transportgefährdung usw. die genaue Kenntnis der Besonderheiten des Eisenbahnbetriebsdienstes häufig von ausschlaggebender Bedeutung ist, erscheint es im Interesse der Wahrheitsfindung erforderlich, über die bloße Anhörung von Sachverständigen hinaus die Eisenbahnen selbst an der Klarstellung des Sachverhalts im Prozeß zu beteiligen, sei es durch ihre Zulassung als Nebenkläger, sei es in anderer Weise.

g) Personalrecht

Der Charakter der Reichsbahn als juristischer Person des öffentlichen Rechts hat auch im Personalrecht zu einer Sonderregelung geführt. Maßgebend für die Rechts- und Dienstverhältnisse ihrer Bediensteten ist neben den §§ 19 bis 26 RBahnG. das Reichsbahnpersonalgesetz vom 30. August 1924 und die für die Beamten vom Generaldirektor erlassene Personalordnung. Nach § 1 des Personalgesetzes übt die Reichsbahn ihre Befugnisse durch Reichsbahnbeamte, Angestellte

und Arbeiter aus; nach dem Stand vom 1. Juli 1934 betrug die Zahl der Beamten 274 279, der Arbeiter 360 458 und der Angestellten 2021.

Die Reichsbahnbeamten sind nicht Reichsbeamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes, sondern Reichsbeamte besonderer Art und besonderen Rechts, und zwar öffentliche Beamte im Sinne des Staats- und auch des Strafrechts. Darum gilt für sie das Reichsbeamtengesetz auch nur insoweit, als nicht in den oben genannten Gesetzen etwas anderes bestimmt ist. Als wichtigste Abweichungen vom Reichsbeamtenrecht sind zu nennen: die Möglichkeit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, sofern bestimmte, genau geregelte Voraussetzungen erfüllt sind, und das Recht der Anrufung von Einspruchs- und Beschwerdeausschüssen bei bestimmten, für den Beamten besonders einschneidenden Anordnungen der Verwaltung, soweit sie persönlicher Art sind, z. B. bei Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand, bei Entlassung usw., sowie ferner die im Gegensatz zum Reichsbeamten an keine weiteren Voraussetzungen geknüpfte Pensionsberechtigung der außerplanmäßigen Beamten. Die Reichsbahnbeamten gelten ebenso wie die unmittelbaren Reichsbeamten als auf Lebenszeit angestellt, soweit nicht ausdrücklich ein Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung gemacht ist. Auch die Reichsbahnbeamten leisten den Diensteid auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler. Gemäß Verfügung des Generaldirektors vom 14. Juni 1934 ist die Bereinigung der Beamtenschaft der Reichsbahn — ebenso wie im Reich auf Grund des Gesetzes zur Herstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 — durchgeführt worden. Durch Änderung der einschlägigen Bestimmungen der Personalordnung ist für die künftige Fernhaltung von staatsfeindlichen und rassefremden Beamten Sorge getragen.

Auf dem Gebiet des Arbeitsrechts ist das liberalistisch-marxistische Denken der vorrevolutionären Zeit (Tarifvertragssystem, Gewerkschaften und Betriebsräte-Organisationen) durch das Gedankengut nationalsozialistischer Sozialpolitik ersetzt worden. An die Stelle des betonten Gegensatzes zwischen den Tarifvertragsparteien ist der Gedanke der Betriebsgemeinschaft getreten unter Hervorkehrung des Führerprinzips und der Treupflicht. Das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934, das auch für die Reichsbahn gilt, hat die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Reichsbahnarbeiter wesentlich beeinflußt. Die bisherigen Tarifverträge und Arbeitsordnungen sind durch eine „Dienst- und Lohnordnung" ersetzt worden, die der Generaldirektor auf Grund des § 16 des Gesetzes erlassen hat. Diese Dienst- und Lohnordnung enthält in Erfüllung der Fürsorgepflicht, die das Gesetz dem Betriebsführer auferlegt, für die Arbeiter wesentliche soziale Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. So ist an die Stelle des früheren Kinderzuschlages, der ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe 3 Rpf. in der Stunde betrug, ein Kinderzuschlag getreten, der 6 vH. des Lohns beträgt und dadurch ein gleichmäßiges Verhältnis zum Lohn bringt. Dem Gedanken der Betriebsverbundenheit entspricht die Einführung von Dienstalterszulagen und von Treugeldern und die Verlängerung der Kündigungsfristen. Eine bedeutsame Neuerung ist ferner die Verleihung der Unkündbarkeit an Arbeiter nach einer Dienstzeit von 25 Jahren. Es ist mit den sozialen Anschauungen der neuen Zeit nicht mehr vereinbar, Arbeiter, die 25 und mehr Jahre treu gedient haben, aus rein wirtschaftlichen Gründen entlassen zu können. Auf Grund von § 3 des Gesetzes sind bei den Betriebsstellen der Reichsbahn Vertrauensräte gebildet worden, die durch Verordnung des Reichsverkehrsministers vom 10. April 1934 in Anlehnung an die Organisation der Reichsbahn einen dreistufigen Aufbau erhalten haben. Es bestehen Vertrauensräte bei den örtlichen Reichsbahnstellen mit in der Regel mindestens 20 Arbeitern und Angestellten für die örtlichen Angelegenheiten, Bezirksvertrauensräte bei den Reichsbahndirektionen für Angelegenheiten, die über den

Bereich der einzelnen Reichsbahnstellen hinaus von Bedeutung sind, und ein Hauptvertrauensrat bei der Hauptverwaltung für Angelegenheiten, die über den Bereich der einzelnen Reichsbahndirektionen hinausgehen.

Die verhältnismäßig geringe Zahl von Angestellten untersteht der für die Angestellten der Reichsbehörden geltenden Regelung.

Die enge Verbundenheit der Verwaltung mit ihrem Personal hat zu einer besonderen Ausgestaltung der sozialen Fürsorge der Reichsbahn geführt. Für die Altersversorgung ihrer Arbeiter besteht eine nach §§ 1360 ff. RVO. zugelassene Sonderanstalt der Invalidenversicherung, die Reichsbahnarbeiterpensionskasse (Abteilung A), der eine besondere Abteilung B angegliedert ist, die mit Hilfe namhafter Zuschüsse der Verwaltung ihren Mitgliedern eine über das gesetzliche Maß hinausgehende Versorgung gewährt. Die Krankenversicherung der Arbeiter liegt den Reichsbahnbetriebskrankenkassen, besonderen Anstalten im Sinne der §§ 245 ff. RVO., ob. Auch hier besteht eine Zusatzkasse (Kranken- und Sterbegeldkasse), bei der die Arbeiter sich über das gesetzliche Maß hinaus gegen Lohnausfall versichern können. Für die Beamten ist die Reichsbahnbeamtenkrankenversorgung, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorgesehen, die mit Zuschüssen der Verwaltung die Beamten und ihre Familienangehörigen unterstützt, soweit nicht die Bediensteten des Außendienstes vollkommen freie ärztliche Behandlung haben. Sämtliche vorgenannten Einrichtungen unterstützt die Reichsbahn noch durch Übernahme der gesamten Verwaltungskosten.

h) Bahnpolizeirecht

Eine Sonderstellung innerhalb des Personals nimmt der Teil der Bediensteten ein, dem als Bahnpolizei besondere Aufgaben zugewiesen sind. Die obrigkeitliche Fürsorge für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und -verkehrs einschließlich der Fürsorge für das die Bahnanlagen und Betriebsmittel benutzende Publikum kann nur auf Grund genauer Kenntnis der bahn- und betriebstechnischen Vorschriften und des Bahndienstes ausgeübt werden. Dieser Aufgabenkreis ist daher aus dem der allgemeinen Polizei herausgenommen und besonderen Bahnpolizeibehörden und -beamten übertragen worden.

Die Bahnpolizei beruht gesetzlich auf der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (BO.) vom 17. Juli 1928 und der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 16. Mai 1928, die beide gemäß Art. 91 RV. von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen worden sind und vom Reichsverkehrsminister in gewissem Umfange geändert werden können.

Das Bahnpolizeirecht ist also Reichsrecht, während das deutsche Polizeirecht sonst durchweg Landesrecht ist. Es gilt nur für die Bahnen des allgemeinen Verkehrs.

Die Bahnpolizei erstreckt sich örtlich auf das Bahngebiet, d. i. der dem Beförderungsgeschäft der Eisenbahn dienende Teil ihrer Anlagen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, und sachlich auf die zur Durchführung des Betriebes erforderlichen obrigkeitlichen Maßnahmen. Innerhalb dieser Grenzen ist die Bahnpolizei unter Ausschluß aller anderen Polizeibehörden und -beamten allein zuständig. Etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bahnpolizei und einer anderen Polizeibehörde sind durch die vorgesetzten Behörden auszugleichen.

Bahnpolizeibehörden sind die Eisenbahnverwaltungen, für die Reichsbahn die Hauptverwaltung sowie die Reichsbahndirektionen und die Reichsbahnbetriebsämter. Sie sind nach §§ 77 bis 82 der BO. zuständig zum Erlaß von allgemeinen Anordnungen und Einzelverfügungen, die der Aufrechterhaltung von Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb des Bahngebiets und im Bahnverkehr dienen.

Einige Länder haben gemäß § 6 Ziff. 3 EG. StPO. bestimmten Stellen der Reichsbahn die Befugnis verliehen, bei Übertretungen polizeiliche Strafverfügungen zu erlassen (z. B. Preußen den Betriebsämtern, Württemberg und Baden

unter anderem den Bahnhöfen). In anderen Ländern kann die Verfolgung nur durch die ordentlichen Polizeibehörden oder die Amtsanwaltschaften erfolgen. Auch in Ansehung der Beschwerde, der Festsetzung von Ersatzhaft, der Vollstreckung und der Begnadigung besteht eine große Rechtszersplitterung im Reiche, da auch insoweit Landesrecht gilt.

Es ist erwünscht, daß, wie es in dem größeren Teile des Reiches bereits jetzt rechtens ist, der Reichsbahn die Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen allgemein reichsrechtlich übertragen und das Verfahren einheitlich geregelt wird.

Bahnpolizeibeamte sind die Eisenbahnbediensteten, die zu einer der in §§ 74 und 45 BO. aufgezählten 15 Bedienstetengruppen gehören. Diese gesetzliche Festlegung des Kreises der Bahnpolizeibeamten erscheint jedoch zu eng. Es wäre erwünscht, wenn der Reichsbahn die Befugnis zur Erweiterung des Kreises der Bahnpolizeibeamten verliehen würde, damit sie in der Lage ist, die ihr obliegenden wichtigen polizeilichen Sicherheitsaufgaben jederzeit und auch unter außergewöhnlichen Verhältnissen zu erfüllen.

Die Bahnpolizeibeamten können von der Landespolizeibehörde zu deren Hilfspolizeibeamten bestellt werden. Sie können auch als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft berufen werden, wenn sie hierzu auf Grund des § 152 GVG. bestellt sind. Sie haben im letzteren Fall erweiterte Befugnisse bei der Verfolgung strafbarer Handlungen (Beschlagnahme, Durchsuchung nach §§ 98 und 105 StPO.) und sind verpflichtet, Anweisungen der Staatsanwaltschaft zu befolgen. Die Bestellung kann auf die Verfolgung bestimmter Arten von strafbaren Handlungen beschränkt sein. Die Regelungen in den einzelnen Ländern weichen stark voneinander ab.

i) Landesverteidigung

Eine der wichtigsten nationalen Aufgaben der Eisenbahnen ist ihre Mitwirkung bei der Landesverteidigung, die ohne sie gar nicht denkbar ist. Den Beweis ihrer Leistungsfähigkeit und Unentbehrlichkeit haben die Eisenbahnen im Weltkriege in überzeugender Form erbracht. Während bis dahin ein umfassendes Militäreisenbahnrecht die Beziehungen zwischen den Eisenbahnen und der Militärverwaltung in zweckentsprechender Weise für den Friedens- und Kriegszustand regelte, mußte nach dem Kriege in Auswirkung der durch das Versailler Diktat erzwungenen Entwaffnung aus diesen Rechtsgrundlagen alles beseitigt werden, was für den Mobilmachungs- und Kriegsfall galt. Durch das „Gesetz über die Aufhebung des Kriegsleistungsgesetzes" vom 19. März 1924 wurde das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1874 nebst den zu seiner Ergänzung, Erläuterung und Ausführung ergangenen Bestimmungen aufgehoben. Damit entfiel ein erheblicher Teil der maßgebenden Vorschrift, der „Militärtransportordnung für Eisenbahnen" vom 18. Januar 1899. Sie ist gemäß Verordnung des Reichskanzlers am 17. Dezember 1931 durch eine Militär-Eisenbahnordnung (MEO.) ersetzt.

Grundlage für den heutigen Rechtszustand ist Art. 96 RV., nach dem alle Eisenbahnen den Anforderungen des Reiches auf Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge zu leisten haben. Alle Pläne für den Bau neuer Großbahnen (Art. 94 a. a. O.) und Pläne für wichtigere Veränderungen von Eisenbahnen (§ 8 MEO.) werden daher, soweit die Landesverteidigung berührt wird, im engsten Benehmen mit dem Reichsverkehrsministerium und Reichswehrministerium aufgestellt.

Besondere Bestimmungen gelten auf Grund des völlig veralteten „Gesetzes betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen" vom 21. Dezember 1871, des sogenannten Rayongesetzes, in dem eine Mitwirkung der Festungskommandanturen und der Reichsrayonkommission vorgesehen ist. § 15 des „Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden" in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1925 enthält die

Verpflichtung der Eisenbahnen, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landesheeres und der Reichsmarine gegen Vergütung nach Maßgabe eines Tarifs zu bewirken, und wird ergänzt durch § 13 RBahnG., nach dem die Preisvergünstigungen für Militär**transporte** (nicht auch für andere Leistungen an die Militärverwaltung) aufrecht erhalten werden. Die Durchführung der Transporte, für die im übrigen die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, die Eisenbahn-Verkehrsordnung usw. gelten, erfolgt nach Maßgabe der MEO. Die Bestimmungen des Versailler Diktats haben hier wesentliche Änderungen gebracht. An Stelle der Kriegsministerien, des Chefs des Generalstabs der Armee und der Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabs sind der Reichswehrminister und der Reichsverkehrsminister getreten. Die Linienkommissionen (Linienkommandanturen) sind aufgehoben. Die Transportangelegenheiten werden bei den oberen Kommandobehörden durch Transportoffiziere und bei den Reichsbahndirektionen durch Bahnbevollmächtigte bearbeitet. Die Einteilung des Eisenbahnnetzes in Linien ist fortgefallen. Die Reichsbahn gilt als ein Gebiet; jede Reichsbahndirektion ist als „Eisenbahnverwaltung" im Sinne der MEO. anzusehen. Von Interesse ist noch die Abweichung von den Betriebsvorschriften der Reichsbahn im § 12 MEO., wonach die Bahnpolizeibeamten gegen Angehörige von Militärtransporten nur einschreiten dürfen, wenn es die Sicherheit des Betriebs unbedingt erfordert, das Leben und die Gesundheit von Personen gefährdet ist oder Verstöße gegen Seuchenschutzvorschriften zu verhindern sind. Bei dienstlich einzeln reisenden Militärpersonen haben sie sich auf die Feststellung der Person zu beschränken.

Militärtransporte sind nach dem Militärtarif zu vergüten (MEO. § 71 und Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. den Militärtarif für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 und ihre Ergänzungen).

Aufgabe der Zukunft wird es sein, die durch Versailles errichteten Schranken zu beseitigen und wieder ein vollständiges Militär-Eisenbahnrecht zu schaffen.

3. Abschnitt

Die Reichsbahn im Privatrecht

a) Verkehrsrecht

Die Eisenbahn schließt mit ihren Kunden (Reisenden und Versendern von Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Tieren und Gütern) Beförderungsverträge ab. Im Gegensatz zur Postbeförderung, die dem öffentlichen Recht angehört, hat das Gesetz die Beförderungsgeschäfte der Eisenbahn dem Privatrecht zugewiesen, und zwar vornehmlich dem Handelsrecht, das in den §§ 453 bis 473 des Handelsgesetzbuchs (HGB.) die grundlegenden Vorschriften über das Eisenbahnbeförderungsgeschäft enthält. Die Eisenbahn ist Kaufmann im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 5, 453 ff. HGB.; ihre Beförderungsverträge sind Werkverträge im Sinne des § 631 BGB. Während das HGB. nur einige Grundsätze des Verkehrsrechts enthält, sind die Bestimmungen im einzelnen in der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO.) vom 16. Mai 1928 getroffen. Die EVO. ist nicht eine innerdienstliche Verwaltungsverordnung der Reichsbahn, sondern eine einem Reichsgesetz gleichzusetzende Rechtsverordnung, also Gesetz im materiellen Sinne. Eine Abänderung ihrer Vorschriften durch Parteivereinbarung ist nicht zulässig (§ 471 HGB.). Sie gilt auf allen Bahnen des allgemeinen Verkehrs, also nicht auf Kleinbahnen, auch nicht auf den Bahnen des nichtöffentlichen Verkehrs, z. B. Privatanschlußbahnen. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich nur auf die deutschen Bahnen, während für den internationalen Verkehr die Übereinkommen über den Personen- und Gepäckverkehr (IÜP.) und über den Eisenbahnfrachtverkehr (IÜG.) gelten. Ergänzt wird die EVO. durch die mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers

von der Reichsbahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, die mit der EVO. und dem HGB. nicht in Widerspruch stehen dürfen. Weitere Rechtsquellen für das Eisenbahnverkehrsrecht sind die gemäß § 6 EVO. aufgestellten Tarife. Sie enthalten einmal die dem Beförderungsvertrag zugrunde liegenden Vorschriften der EVO., die Ausführungsbestimmungen dazu und alle sonstigen Vertragsbedingungen, insbesondere alle zur Berechnung der Beförderungspreise sowie der Gebühren für Nebenleistungen der Eisenbahn notwendigen Angaben. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Veröffentlichung (§ 6 Abs. 4 EVO.).

Die Massenhaftigkeit der von der Eisenbahn abzuschließenden Beförderungsverträge bringt es mit sich, daß für Vereinbarungen im Einzelfall wenig Spielraum gelassen werden kann (Reglementierung). Es überwiegt das zwingende Recht des HGB. und der EVO.; auch das „Vertragsrecht" ist in den Tarifen für alle Beförderungsverträge einheitlich festgelegt. Die Eisenbahn hat zwar — anders als die Reichspost für den Nachrichtenverkehr — nie ein gesetzlich festgelegtes, wohl aber früher ein sehr weitgehendes tatsächliches Beförderungsmonopol gehabt. Es umfaßte nahezu den gesamten über die nächsten Entfernungen hinausgehenden Personen- und Güterverkehr. Diese tatsächliche Lage hat sich aber gerade in den letzten zwei Jahrzehnten durch die Entwicklung anderer Verkehrsarten und namentlich durch die ständig zunehmende Ausbreitung des Kraftwagenverkehrs nicht unerheblich geändert. Vor allem für den Nahverkehr, zum Teil aber auch schon für Beförderungen auf größere Entfernungen ist heute die frühere tatsächliche Monopolstellung der Eisenbahn nicht mehr vorhanden. Gleichwohl ist, hergeleitet aus der früheren tatsächlichen Lage, uneingeschränkt auch heute noch dem Eisenbahnverkehr im Interesse der Gesamtheit der Verkehrsbenutzer eine Reihe von verkehrsgesetzlichen Sonderbindungen auferlegt. Hierher gehören insbesondere die durch § 453 HGB. und §§ 3, 53 EVO. ausgesprochene Beförderungspflicht und der in § 6 EVO. begründete Tarifzwang.

Die Beförderungspflicht, die sich im Güterverkehr auf die durchgehende Beförderung nach allen deutschen Bahnhöfen und Güternebenstellen der Bahnen des allgemeinen Verkehrs erstreckt, gilt, wenn die Tarife Kleinbahn-, Kraftwagen-, Schiffs- oder Luftstrecken einbeziehen, auch für diese Strecken; doch kann sie hier durch die Tarife ausgeschlossen werden (§ 2 Abs. 7 EVO.). Dem Reisenden oder Güterversender steht ein Anspruch auf Abschluß des Beförderungsvertrags zu. Verweigert die Eisenbahn den Abschluß, so hat er überdies einen Schadenersatzanspruch. Die Beförderungspflicht ist aber durch die EVO. selbst erheblich eingeschränkt sowohl im öffentlichen Interesse (z. B. Ausschluß mit gewissen ansteckenden Krankheiten behafteter Personen, Ausschluß oder bedingungsweise Zulassung zahlreicher explosionsgefährlicher Güter usw.), als auch aus betrieblichen Gründen: die Eisenbahn kann die Beförderung verweigern, wenn sie mit den regelmäßigen Beförderungsmitteln nicht möglich ist. Sie ist ferner von der Beförderungspflicht befreit, wenn die Beförderung durch Umstände verhindert wird, die als höhere Gewalt zu betrachten sind.

Die Beförderungspflicht erhält praktischen Wert erst durch den Tarifzwang. Dieser besagt, daß die Tarife bei Erfüllung der darin angegebenen Bedingungen für jedermann in derselben Weise anzuwenden sind. Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber dem Tarif ist verboten und nichtig (§ 6 Abs. 1 u. 2 EVO.), doch ist bei einem Verstoß hiergegen nur die tarifwidrige Vereinbarung nichtig, nicht der ganze Beförderungsvertrag. Nur für Zwecke der öffentlichen Verwaltungen (z. B. Militärtransporte), für Wohlfahrtszwecke (z. B. für Sendungen nach Notstandsgebieten) und für den Eisenbahndienst sind Abweichungen mit Genehmigung des Reichsverkehrsministers zulässig (§ 6 Abs. 3 EVO.).

Die Eisenbahn haftet nach § 5 EVO. für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung der Beförderung bedient. „Leute" der Eisenbahn sind alle

bei ihr in einem ständigen Dienstverhältnis stehenden Personen. Unter „sonstigen Personen“ sind solche zu verstehen, die nicht ständig im Eisenbahndienst beschäftigt sind, z. B. Aushilfsarbeiter. Gepäckträger gehören zu den Leuten der Eisenbahn, wenn sie von ihr bestellt sind. Ferner fallen unter § 5 EVO. die von der Eisenbahn bestellten Rollfuhrunternehmer. Dagegen bezieht sich § 5 EVO. nicht auf die Tätigkeit von Eisenbahnbediensteten, die vor dem Abschluß des Beförderungsvertrages liegt, z. B. nicht auf Tarifauskünfte.

Bei der Personenbeförderung wird der Beförderungsvertrag überwiegend dadurch abgeschlossen, daß der Reisende am Schalter einen Fahrausweis fordert und ihn vom Schalterbeamten ausgehändigt erhält. Der Vertrag wird ferner gültig geschlossen durch die Entnahme einer Fahrkarte aus dem Selbstgeber, sowie dadurch, daß der Reisende, der ohne Fahrkarte im Zuge Platz genommen hat, von dem Zugschaffner einen Fahrausweis erhält. Auf Grund des Beförderungsvertrages ist die Bahn verpflichtet, den Reisenden wohlbehalten an den Bestimmungsort zu bringen.

Der Fahrausweis ist rechtlich ein sogenanntes unechtes Inhaberpapier im Sinne des § 807 BGB. Dagegen ist er dann nicht als Inhaberpapier anzusehen, wenn er auf den Namen lautet, ferner wenn die Reise angetreten ist, oder wenn er mit Rücksicht auf gewisse persönliche Eigenschaften des Reisenden zu ermäßigtem Preise ausgegeben worden ist (z. B. Monats- und andere Zeitkarten). Die von der Reichsbahn ausgegebenen Fahrausweise sind öffentliche Urkunden. Für nichtbenutzte Fahrausweise wird der bezahlte Fahrpreis vorbehaltlich gewisser Abzüge zurückerstattet. Der Erstattungsanspruch muß binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer bei der Eisenbahn geltend gemacht werden. Für verlorene Fahrausweise wird nichts erstattet.

Die Fahrpläne sind vor ihrem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die verspätete Abfahrt oder Ankunft oder das Ausfallen eines Zuges begründet keinen Ersatzanspruch, auch dann nicht, wenn die Eisenbahn oder ihre Leute ein Verschulden trifft.

Das mitgeführte Handgepäck muß der Reisende selbst beaufsichtigen; die Eisenbahn haftet aus dem Beförderungsvertrage dafür nur bei Verschulden. Für Gegenstände, die der Reisende im Zuge liegen läßt, haftet die Eisenbahn nur als Finder.

Reisegepäck sind die von einem Reisenden in Verbindung mit der Lösung eines Fahrausweises zur Beförderung aufgegebenen Gegenstände. Seinem Wesen nach ist der Gepäckbeförderungsvertrag Frachtvertrag, auf den aber von den Vorschriften der EVO. über das Frachtgeschäft im wesentlichen nur Bestimmungen über die Haftung Anwendung finden. Der Gepäckbeförderungsvertrag kommt durch die Übergabe und die Annahme des Gepäcks zur Beförderung zustande. Im Gegensatz zum Frachtgeschäft ist die Aushändigung eines Beförderungspapiers für das Zustandekommen des Vertrages nicht wesentlich, dagegen wird dem Reisenden regelmäßig ein Gepäckschein ausgehändigt, der aber nur Legitimationspapier für die Empfangsberechtigung und zugleich Beweisurkunde und Quittung ist. Der Vertrag endet mit der Auslieferung des Gepäcks an der Ausgabestelle.

Als Expreßgut werden Gegenstände angenommen, die sich zur Beförderung im Packwagen eignen. Auch der Expreßgutvertrag ist rechtlich ein Frachtvertrag, und zwar wie dieser in der Regel ein Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinne des § 328 BGB. Es gelten die für den Frachtvertrag gegebenen Vorschriften, soweit sie nach der besonderen Natur des Expreßgutvertrages anwendbar sind. Die Expreßgutkarte ist ein Begleitpapier, das dem Empfänger im Gegensatz zum Frachtbrief nicht ausgehändigt wird.

Besondere Bestimmungen gelten für die Beförderung von Leichen und lebenden Tieren.

Das eigentliche Frachtgeschäft der Eisenbahn, die „Beförderung von Gütern“, ist in §§ 453 bis 471 HGB. und in §§ 53 bis 96 EVO. eingehend ge-

regelt. Der Güterbeförderungsvertrag (Frachtvertrag) ist Werkvertrag und zugleich Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinne des BGB. Der Vertrag (Formalvertrag) kommt dadurch zustande, daß die Güterabfertigung das Gut und den Frachtbrief zur Beförderung annimmt. Als Zeichen der Annahme wird zwar dem Frachtbrief der Tagesstempel der Güterabfertigung aufgedrückt, doch kann der Beweis gegen das Bestehen des Vertrages oder gegen seinen Nichtabschluß trotz Fehlens oder trotz Vorhandenseins des Stempels geführt werden. Jede Sendung muß von einem Frachtbrief begleitet sein, dessen Form und Inhalt die EVO. im einzelnen vorschreibt. Die Eintragungen der Reichsbahn machen den Frachtbrief insoweit zur öffentlichen Urkunde; im übrigen ist er Privaturkunde. Der Absender ist verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Frachtbrief; er trägt alle Folgen, die daraus entstehen, daß seine Angaben und Erklärungen unrichtig, ungenau, unvollständig oder unzulässig sind. Zulässig ist die Ausstellung eines Frachtbriefdoppels, das nicht nur als Beweisurkunde für den Abschluß des Frachtvertrags Bedeutung hat, sondern auch dazu dient, den Empfänger gegen nachträgliche Verfügungen des Absenders zu schützen. Das Gut wird je nach der Aufgabe durch den Absender als Frachtgut, Eilgut oder beschleunigtes Eilgut befördert. Die Sendungen werden unterschieden in Stückgutsendungen und Wagenladungen. Stückgüter sind nach dem Tarif grundsätzlich von der Eisenbahn ein- und auszuladen, Wagenladungen dagegen vom Absender und Empfänger. Stückgüter werden dem Empfänger grundsätzlich zugeführt, Wagenladungen nicht. Der Absender hat das Gut, soweit die Natur eine Verpackung erfordert, zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung und zur Verhütung einer Beschädigung von Personen, Betriebsmitteln oder anderen Gütern sicher zu verpacken. Andernfalls kann das Gut zurückgewiesen werden oder die Eisenbahn kann, wenn sie es trotzdem annimmt, zu ihrem Schutz gegen Ersatzansprüche verlangen, daß der Absender im Frachtbrief das Fehlen oder die Mängel der Verpackung anerkennt. Für die Frachtberechnung und Frachtzahlung geben die §§ 68 bis 71 EVO. und die Tarife nähere Vorschriften. In gewissen Fällen werden nach § 60 EVO. Frachtzuschläge erhoben. Sind Fracht, Frachtzuschläge oder sonstige Kosten unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so ist der Unterschied auszugleichen.

Die Eisenbahn haftet dafür, daß bei der Beförderung gewisse Lieferfristen eingehalten werden, die für Frachtgut, Eilgut und beschleunigtes Eilgut verschieden sind; der Frachtvertrag ist also ein Fixgeschäft.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnlichen Rinnverlust oder durch höhere Gewalt verursacht ist. Verlust, Minderung oder Beschädigung sind durch eine Tatbestandsaufnahme festzustellen. Auch kann der Absender oder Empfänger die Minderung oder die Beschädigung des Gutes durch amtliche Sachverständige oder im Wege des Beweissicherungsverfahrens der ZPO. feststellen lassen. Dieser weitgehenden Haftung der Eisenbahn stehen gewisse gesetzlich geregelte Haftausschließungsgründe und Haftbeschränkungen zugunsten der Eisenbahn gegenüber.

Ist die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut vom Empfänger angenommen, so sind die Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen. Der Natur des Beförderungsvertrages entspricht die Festsetzung besonders kurzer Verjährungsfristen.

Das Abholen und Zuführen der Güter ist eine Nebenleistung der Eisenbahn, zu

der an sich aus dem Frachtvertrag eine rechtliche Verpflichtung nicht besteht. Die Eisenbahn kann jedoch ihren Tätigkeitsbereich auch hierauf ausdehnen. Sie kann hierzu entweder eigene Einrichtungen vorhalten oder auch Spediteure oder Fuhrunternehmer mit der Ausführung des Rollfuhrdienstes betrauen. Zur Zuführung der Stückgüter bedarf sie im Einzelfall keiner besonderen Ermächtigung des verfügungsberechtigten Verfrachters. Die Empfänger sind aber berechtigt, die Stückgüter selbst abzuholen oder durch andere als die von der Eisenbahn bestellten Fuhrunternehmer (sogenannte Vollmachtspediteure) abholen zu lassen. Alle übrigen Rollfuhrleistungen der Eisenbahn, d. h. die Anfuhr der Stückgüter beim Versandbahnhof sowie die An- und Abfuhr von Wagenladungen können auch im bahnamtlichen Rollfuhrdienst immer nur auf Grund ausdrücklicher Weisungen des verfügungsberechtigten Verfrachters stattfinden. Für die Zustellung der Stückgüter an den Empfänger ist der bahnamtliche Rollfuhrunternehmer Erfüllungsgehilfe der Eisenbahn im Sinne des § 5 EVO., für den diese nach § 82 EVO. haftet; er selbst tritt zum Empfänger in kein Vertragsverhältnis. Dagegen ist im Bereich der Reichsbahn für die übrigen Leistungen auch der bahnamtliche Rollfuhrunternehmer ebenso wie der Vollmachtspediteur Beauftragter des jeweils verfügungsberechtigten Verfrachters. Die Reichsbahn übernimmt aber auch in diesen Fällen den Verfrachtern gegenüber eine Zusatzhaftung, die die Haftung auch auf die Rollfuhr ausdehnt.

In Durchführung des sogenannten Bahnspeditionsvertrages sind 1932/33 im gesamten Reichsbahnbereich die Rollgebühren, und zwar zum Teil erheblich, ermäßigt und gleichzeitig weitgehend vereinheitlicht worden.

Der Aufbau des Reichsbahngütertarifs ist ganz auf die Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft abgestellt. Das kommt einmal darin zum Ausdruck, daß die Güter je nach ihrem Handelswert, ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und dem Wert, den die Beförderung für sie hat, in Tarifklassen eingeteilt sind. So werden im Wagenladungsverkehr 7 Klassen unterschieden. In die Klasse A gehören z. B. hochwertige Fertigerzeugnisse und hochwertige Rohstoffe, in die niedrigste Klasse G Massengüter wie Erze, Rüben, unbearbeitete Rohstoffe usw. In den dazwischen liegenden Klassen sind die anderen Güter ihrem Wert entsprechend untergebracht. Die Frachten für die Güter der einzelnen Klassen sind verschieden hoch, für die Güter der Klasse A am höchsten und für die der Klasse G am niedrigsten. Das hat zur Folge, daß die Frachten der oberen Tarifklassen, die über den Selbstkosten der Beförderung liegen, die Frachten der niedriger tarifierten, unter den Selbstkosten beförderten Güter zum Teil mittragen müssen. Anderenfalls würden die Massengüter, die hohe Preise nicht vertragen, durch die Transportkosten stark verteuert und nur in der nächsten Umgebung ihrer Gewinnungsstätte abgesetzt werden können. Dazu kommt, daß sich der Einheitssatz je km mit der wachsenden Entfernung verbilligt, um den Versand bei längeren Entfernungen zugunsten der von der Erzeugungsstätte entfernt liegenden Verbraucher wirtschaftlich tragbar zu machen (Staffeltarif). Bedeutsam ist dabei vor allem, daß die Frachten ohne Rücksicht auf die Dichtigkeit des Verkehrs und ungeachtet der größeren oder geringeren Ertragsfähigkeit einer Strecke einheitlich berechnet werden, so daß z. B. die Güter auf einer Nebenbahn, deren Einnahmen wegen des geringen Verkehrs die Betriebsausgaben nicht decken, doch zu der gleichen Fracht befördert werden wie auf einer Hauptbahn in einem Industriegebiet mit starkem Verkehr. Besonders deutlich kommt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Tarife in den zahlreichen Ausnahmetarifen zum Ausdruck, die für bestimmte Gegenden (z. B. Ostpreußen) oder für bestimmte Güter (z. B. Kohlen), für Aus-, Ein- und Durchfuhr usw. Vergünstigungen gewähren. Auch im Personenverkehr werden abweichend vom Normaltarif in weitestem Umfang Fahrpreisermäßigungen gewährt, so z. B. für den Berufsverkehr, für Kinder, kinderreiche Familien, mittellose Kranke,

Schwerkriegsbeschädigte, Parteiveranstaltungen, SA.-Angehörige usw. Man wird sagen können, daß das Tarifsystem der Reichsbahn den Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung gerecht wird. Es verwirklicht nicht nur den Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", indem es nicht auf die Belange einzelner Wirtschaftskreise, sondern ganz auf gemeinwirtschaftliche Interessen abgestellt ist; es dient auch dem Gedanken der Volksgemeinschaft, indem es den Volksgenossen, der in einer abgelegenen, insbesondere landwirtschaftlichen Gegend wohnt, durch die Ermöglichung weiter Beförderungen und durch Ausnahmetarife persönlich und wirtschaftlich der Volksgemeinschaft näherbringt.

Die EVO. hat sich aus den Bedürfnissen des Verkehrs heraus entwickelt. Sie ist auf deutschem Boden gewachsen und entspricht im wesentlichen auch den heutigen Verhältnissen. Deutsche Rechtsgedanken sind in ihr zugunsten von römisch-rechtlichen Konstruktionen nicht unterdrückt. Wo aber ausgesprochen römische Rechtsgedanken zur Geltung gekommen sind, wie z. B. im Begriff der höheren Gewalt, sind sie zu einem aus dem ganzen Gebäude des Verkehrsrechts kaum noch zu entfernenden Bestandteil geworden. Inwieweit es möglich ist, den Begriff der höheren Gewalt durch den Begriff des unabwendbaren Ereignisses zu ersetzen, bedarf eingehender Prüfung. Auch die vielumstrittene Frage des „Irrtums" in den §§ 60 und 70 EVO. wird man zweckmäßig zunächst der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung überlassen, sofern nicht eine bevorstehende Revision der EVO. bereits die Ausmerzung des Irrtums aus der Rechtslehre der EVO. bringen sollte.

Allgemein darf noch darauf hingewiesen werden, daß die EVO. in engster Übereinstimmung mit der österreichischen EVO. und den internationalen Übereinkommen (IÜP. und IÜG.) steht und daß daher auf sie bei einer Änderung der Bestimmungen der EVO. Rücksicht genommen werden muß.

b) Haftpflichtrecht

Die deutschen Eisenbahnen haben für die beim Betrieb der Bahnen eintretenden Personenschäden nach den Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (RHG.) aufzukommen. Sie werden durch dies mehr als 60 Jahre alte Gesetz erheblich belastet, obwohl sich die für seinen Erlaß maßgebenden Voraussetzungen in der Zwischenzeit wesentlich geändert haben. Das Gesetz ist seinerzeit als sozialpolitisches Gesetz ergangen, durch das hauptsächlich das Betriebspersonal geschützt werden sollte. Mit der gesetzlichen Ausgestaltung einer besonderen Unfallversicherung und Unfallfürsorge für das Personal hat das RHG. jedoch einen großen Teil seines Anwendungsgebietes verloren. Es beschränkt sich heute im wesentlichen auf die Fälle von Körperverletzung und Tötung solcher Personen, die zu der Eisenbahn in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Eine wesentliche Umgestaltung des bisherigen Gesetzes im Sinne einer Einschränkung der Haftung der Eisenbahn sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch des Umfangs der Haftung ist unerläßlich. Maßgebend für die Einführung der jetzigen nahezu unbegrenzten Haftung der Eisenbahn war seinerzeit die Auffassung, daß dem Eisenbahnbetrieb in hohem Grade besondere Gefahren eigentümlich seien, die eine Sonderhaftung der Eisenbahn rechtfertigten. Man wird aber heute eine solche besondere erhöhte Gefahr des Eisenbahnbetriebes billigerweise nicht mehr als gegeben anerkennen können. Die durch die Fortschritte der Technik ermöglichte Ausgestaltung der Einrichtungen der Eisenbahnen auf allen Gebieten, insbesondere also auch soweit es sich um Vorkehrungen für die Sicherheit während der Beförderung handelt, sowie die in jahrzehntelanger Gewöhnung gewonnene Vertrautheit des Publikums mit der für jedermann unentbehrlich gewordenen Benutzung der Eisenbahn lassen es nicht mehr begründet erscheinen, die weitgehende und namentlich die Reichsbahn finanziell über Gebühr belastende Sonderhaftung der Eisenbahn mit dem Hinweis auf die besondere Gefährlichkeit ihres Betriebes zu stützen.

Ist schon nach diesen allgemeinen Betrachtungen die Beibehaltung der bisherigen strengen Haftung der Eisenbahn nicht vertretbar, so kommt dazu die weitere Feststellung, daß verschiedene, die Haftpflicht bestimmende gesetzliche Begriffe in der Rechtsprechung eine ausdehnende Auslegung erfahren haben, die eine wirksame Haftungsbefreiung verhindert.

Nach § 1 RHG. haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, der dadurch entsteht, daß bei dem Betrieb einer Eisenbahn ein Mensch getötet oder körperlich verletzt wird. Die Haftung entfällt nur dann, wenn der Betriebsunternehmer nachweisen kann, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist.

Erste Voraussetzung der Haftung ist demnach Verletzung oder Tötung einer Person „bei dem Betrieb einer Eisenbahn". Ursprünglich hat man einen Unfall dann als Betriebsunfall angesehen, wenn er auf die dem Eisenbahnbetrieb eigentümliche Gefährlichkeit zurückgeführt werden konnte. Später fiel diese Voraussetzung weg, und der Begriff „Betriebsunfall" wurde stark erweitert. Heute umfaßt nach der Rechtsprechung der Begriff „Betrieb" die Beförderung auf der Eisenbahn selbst, sonstige Auswirkungen der zu Zwecken der Beförderung in Tätigkeit gesetzten Betriebsmittel und alle Handlungen, die die Beförderung vorbereiten oder abschließen.

Diese erhebliche Erweiterung des Begriffes „Betrieb" und damit des Begriffes „Betriebsunfall" legt den Gedanken nahe, den Betriebsbegriff des § 1 RHG. durch eine anderweitige, einschränkende Fassung gesetzlich eindeutig abzugrenzen etwa in dem Sinne, daß hier unter Betrieb die sich auf der Schiene abspielende Beförderung zu verstehen ist.

Weiter hat die Rechtsprechung die Entlastungsmöglichkeit durch Berufung auf höhere Gewalt stark eingeschränkt. Nach Ansicht des Gesetzgebers sollte der Ausdruck „höhere Gewalt" dasselbe besagen wie der Begriff „unabwendbarer Zufall" in § 25 des Preußischen Eisenbahngesetzes. Der Begriff „höhere Gewalt" verlangte demnach neben der Einwirkung von außen noch die Unabwendbarkeit. Später stellte das Reichsgericht noch das Erfordernis der Außergewöhnlichkeit auf und verneinte das Vorliegen der höheren Gewalt, wenn das betreffende Ereignis sich in einer gewissen Häufigkeit wiederholt, so daß der Unternehmer von vornherein mit ihm rechnen muß. Der Einwand der höheren Gewalt muß bei solch hohen Anforderungen an seine Voraussetzungen fast immer versagen. Auch die weitere Entlastungsmöglichkeit, das „eigene Verschulden" des Getöteten oder Verletzten, führt bei den großen Forderungen, die die Rechtsprechung an diesen Nachweis stellt, nur selten zu einer vollständigen Befreiung von der Haftpflicht. Gelingt der Nachweis des eigenen Verschuldens nicht restlos, so muß die Eisenbahn, wenn auch nur noch geringe Zweifel über das eigene Verschulden des Betroffenen übrig bleiben, in vollem Umfange haften, selbst wenn die Umstände des Falles mit großer Wahrscheinlichkeit ein Selbstverschulden des Verletzten oder Getöteten als vorliegend annehmen lassen.

§ 1 RHG. steht in seiner gegenwärtigen Fassung und insbesondere mit seiner von der Rechtsprechung bisher erhaltenen Auslegung nicht mehr im Einklang mit den nationalsozialistischen Grundgedanken der neuen Rechtsgestaltung. Die Deutsche Reichsbahn vertritt in stärkstem Maße öffentliche Interessen, das Gemeininteresse gegenüber dem Einzelinteresse. Eine zu weitgehende und unbegründete Haftung schädigt das Volksganze zugunsten des einzelnen und ist heute nicht mehr vertretbar. Der Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" muß auch im neuen Haftpflichtrecht Geltung gewinnen. Dies kann zunächst dadurch geschehen, daß die zu weitgehende und unverständliche Gefährdungshaftung des geltenden Rechts auf einen vernünftigen Umfang zurückgedrängt wird. Eine Zurückführung der Haftung auf ein vertretbares Maß ist durch die Einführung einer gerechten und billigen Entlastungsmöglichkeit der Reichsbahn ohne weiteres möglich. An Stelle des Haf-

tungsausschlusses bei Vorliegen von „höherer Gewalt“ hat das Vorliegen eines „unabwendbaren Ereignisses“ zu treten, wie dies bereits im Kraftfahrzeuggesetz seit Jahren ohne jede Beanstandung der Fall gewesen ist. Voraussetzung des Haftungsausschlusses wäre dann der Nachweis, daß das den Unfall herbeiführende Ereignis selbst durch äußerste Sorgfalt des Unternehmers oder seiner Leute nicht abgewendet werden konnte. Daneben muß noch die weitere Entlastungsmöglichkeit, das eigene Verschulden des Getöteten oder Verletzten, eine neue Regelung erfahren. Die heutige Rechtsprechung hat den Begriff „erhöhte Betriebsgefahr“ geschaffen und nimmt eine solche in fast allen Fällen an, selbst da, wo nur die gewöhnliche, die Gefährdungshaftung der Bahn erst begründende Betriebsgefahr vorliegt. Die Folge der Annahme einer erhöhten Betriebsgefahr ist dann immer die, daß einer solchen gegenüber fast kein Verschulden des Betroffenen so schwer sein kann, daß er jeden Schadensersatzanspruch verliert. Diese in der Rechtsprechung begründete Unbilligkeit zwingt zu der Forderung, daß dem mitwirkenden Verschulden des Betroffenen gegenüber die Betriebsgefahr der Reichsbahn nur dann entgegengehalten werden darf, wenn sie im Einzelfalle tatsächlich wesentlich erhöht ist.

Zu einem dem gesunden Rechtsempfinden völlig widersprechenden Ergebnis kommt das geltende Recht dann, wenn Unfälle jugendlicher oder sonst aufsichtsbedürftiger Personen durch den Aufsichtspflichtigen verschuldet sind. Da die in §§ 827 und 828 BGB. aufgeführten Personen nicht schuldhaft handeln können, kann ihnen auch kein eigenes Verschulden entgegengehalten werden, es ist aber nach dem geltenden Recht auch nicht möglich, ihnen ein Verschulden des Aufsichtspflichtigen anzurechnen. Diese Rechtslage führt zu der großen Unbilligkeit, daß selbst bei gröbstem Verschulden, ja selbst bei Vorsatz des Aufsichtspflichtigen, die Eisenbahn dem Geschädigten haftet, wenn durch dessen Verhalten und durch das Verschulden des Aufsichtspflichtigen der Unfall herbeigeführt worden ist. Es ist deshalb zu fordern, daß bei Unfällen jugendlicher oder sonst aufsichtsbedürftiger Personen dem Verschulden des Verletzten oder Geschädigten das Verschulden des Aufsichtspflichtigen gleichgestellt wird.

Das RHG. regelt nur die Haftung für Personenschäden, nicht aber auch die für Sachschäden. Diese überläßt es den landesrechtlichen Bestimmungen. Die Folge davon ist eine große Rechtsungleichheit in den einzelnen deutschen Ländern. So hat § 25 des Preußischen Eisenbahngesetzes von 1838 die Gefährdungshaftung auch auf den Sachschaden ausgedehnt, während in Bayern, Hessen und Baden im allgemeinen eine Haftung für Sachschäden nur bei Verschulden gegeben ist. Im Interesse der Einheitlichkeit im gesamten Reichsgebiet ist eine reichsgesetzliche Regelung der Haftung für Sachschäden geboten. Es genügt hierbei, wenn für diese Haftung die bisherigen landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und die bisher bestehenden allgemeinen reichsrechtlichen Bestimmungen auch für Sachschäden, die im Eisenbahnbetrieb verursacht werden, ausschließlich Anwendung finden. Als einzige Sonderregelung im neuen Haftpflichtgesetz ist eine Gefährdungshaftung für den an einer beweglichen Sache unmittelbar entstandenen Schaden in dem Falle angezeigt, wo die Reichsbahn straßen- und schienengleiche Übergänge befährt. Dem heutigen Rechtsempfinden dürfte die Gleichstellung reiner Sachwerte mit den ungleich höheren Werten von Leben und Gesundheit widersprechen. Es wäre nicht einzusehen, warum ein Sachgeschädigter besser gestellt sein soll, wenn der Schaden durch die Eisenbahn verursacht (nicht verschuldet) und damit Ersatz aus öffentlichem Vermögen zu leisten ist, als dann, wenn der gleiche Schaden auf ursächlichem, aber mangels Verschulden nicht zu vertretendem Handeln eines Privaten beruht.

Den Umfang der Haftung bestimmt § 3 RHG. Hiernach ist im Falle der Tötung Schadenersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteiles zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbstätigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Ver-

mehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Außerdem sind die Beerdigungskosten zu ersetzen und ist Schadenersatz für entgangenen Unterhalt zu leisten. Im Falle einer Körperverletzung sind die Kosten der Heilung sowie der Vermögensnachteil zu ersetzen, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist. Eine Beschränkung der Höhe nach kennt § 7a nur hinsichtlich der Rentenzahlungen.

Zweck der im RHG. niedergelegten Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers ist, dem bei dem Betrieb der Eisenbahn Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getöteten auch dann eine gewisse Entschädigung zukommen zu lassen, wenn den Unternehmer an dem Unfall kein Verschulden trifft. Im Gegensatz zur Verschuldenshaftung kann deshalb die Gefährdungshaftung ihrem Sinn und Zweck nach niemals auf Ersatz des vollen Schadens gehen. Der durch die Gefährdungshaftung gewährte Schutz des einzelnen muß dort seine Grenze finden, wo die Belange der Allgemeinheit dies verlangen. Die Belange der Allgemeinheit und damit auch der sie vertretenden Reichsbahn verlangen nun aber, daß niemand die öffentlichen Mittel zu einer das durchschnittliche Maß überschreitenden Lebensführung benutzt, mag er auch sonst aus eigenen Mitteln eine solche für ihn standesgemäße Lebensführung gewohnt sein. Es müssen deshalb, im Gegensatz zu dem geltenden Recht, künftig sowohl die Kosten der Heilung und die Aufwendungen für vermehrte Bedürfnisse als auch die Renten für Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit und für entgangenen Unterhalt dieser durchschnittlichen Lebensführung angepaßt werden. Dasselbe muß auch gelten für eine Kapitalabfindung und entsprechend auch für Sachschaden. Eine solche Regelung stellt bewußt den Gemeinnutz über den Eigennutz, indem sie die Allgemeinheit vor übertriebenen, in der heutigen Zeit nicht mehr verständlichen Forderungen eines Unfallverletzten schützt, andererseits aber dem einzelnen in jedem Falle immer noch so viel gewährt, wie er zu einer durchschnittlichen Lebensführung bedarf.

Nach § 7 RHG. ist der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten in Form einer Geldrente zu leisten. Nach dem geltenden Recht kann nur der Verletzte Kapitalabfindung verlangen. Erfahrungsgemäß ist aber bei abgefundenen Unfallverletzten der Gesundungs- und Arbeitswille gestärkt; der Abgefundene wird mit allen Kräften darauf bedacht sein, möglichst bald zum Wohle des Volksganzen sich wieder in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Da die Deutsche Reichsbahn die Belange der Allgemeinheit vertritt und die Kapitalabfindung ein wichtiges Mittel zur Hebung der Volksgesundheit ist, muß es ihrem Ermessen ohne jede Einschränkung überlassen werden, ob und wann sie von dem Mittel der Kapitalabfindung Gebrauch machen will, mit anderen Worten, es muß auch die Deutsche Reichsbahn zu dem Verlangen berechtigt werden, Entschädigungen im Wege der Kapitalabfindung zu leisten.

Das geltende Recht kennt keinerlei Vorschriften über bestimmte Formen des Schadensnachweises. Es überläßt es der freien Beweiswürdigung des Richters, ob und in welcher Höhe ein Schaden nachgewiesen ist, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verschuldenshaftung oder eine Gefährdungshaftung vorliegt und ob die Entschädigung von einem Privaten oder von der Allgemeinheit zu leisten ist. Künftig kann eine solche Regelung nicht mehr beibehalten werden. Es muß zunächst im Interesse der Wahrheit und zur Feststellung der Wahrheit von dem Unfallverletzten verlangt werden können, daß er sich von einem einwandfreien und für Abgabe eines Gutachtens fähigen Arzt untersuchen und seine Schäden feststellen läßt. Die Höhe seines geldlichen Schadens muß er durch finanzamtliche Bestätigungen über seine Steuerzahlungen nachweisen. Er muß sich gefallen lassen, daß seine Angaben gegenüber dem Finanzamt auch die alleinigen Unterlagen bei der Prüfung seines geldlichen

Schadens bilden. Es würde jedem Rechtsgefühl widersprechen und wäre unsittlich, wenn die Angaben gegenüber der Steuerbehörde nicht auch für das Entschädigungsverfahren beweiskräftig sein sollen. Im Interesse der Wahrheitsermittlung läge auch eine gesetzliche Verpflichtung des Verletzten, seinen Schaden innerhalb einer bestimmten Frist anzuzeigen, damit die erforderlichen Erhebungen über Ursache und Umfang des Schadens noch zu einer Zeit gepflogen werden können, wo ein Erfolg der Erhebungen möglich ist.

Alle diese, dem heutigen Rechtsempfinden selbstverständlich erscheinenden Verpflichtungen des Verletzten kennt das geltende Recht nicht. Die Folgen davon sind sowohl auf der einen Seite sehr häufig übertriebene Ansprüche, auf der anderen Seite unbillige Entscheidungen der Gerichte, die mit der Sachlage in keiner Weise übereinstimmen. Es ist zu wünschen, daß die in Aussicht stehende Neugestaltung des Haftpflichtrechtes den oben erwähnten und heute selbstverständlich gewordenen Forderungen des gesunden Rechtsempfindens Rechnung tragen und Bestimmungen zeitigen wird, die dem Wohle der Allgemeinheit und nicht mehr nur dem Verlangen des einzelnen dienen.

c) Bürgerliches Recht und Wertpapierrecht

Das übrige hier noch nicht behandelte Privatrecht weist im allgemeinen der Reichsbahn keine Sonderrechtsstellung zu. Bei der Vielgestaltigkeit der Rechtsbeziehungen zwischen Reichsbahn und Umwelt muß im Rahmen dieser Darstellung darauf verzichtet werden, auf Einzelheiten einzugehen. Grundsätzlich wäre für eine Neugestaltung des bürgerlichen Rechts vom Standpunkt der Reichsbahn aus anzustreben, daß sie ebenso wie die anderen Reichsstellen, die Volksgut verwalten, nicht schlechthin den Privatpersonen gleichgestellt wird. So wäre z. B., um das von der Reichsbahn betreute Volksvermögen vor überspitzten Ansprüchen aus dem stark individualistisch beeinflußten Privatrecht zu schützen, die Ausübung von Rechten nicht nur wie jetzt bei sogenannter Schikane (§ 226 BGB.), sondern auch dann für unzulässig zu erklären, wenn sie sich als Mißbrauch gegenüber höheren Interessen der Volksgesamtheit darstellt. Auch auf dem Gebiet des Nachbarrechts muß dieser Gedanke durchdringen. Einen Anfang auf diesem Wege haben bereits die Gesetze vom 13. Dezember 1933 über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, und vom 18. Dezember 1933 zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" gemacht. Auch die uneinheitlichen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Beurkundungsbefugnis für Grundstücksverträge (Artikel 142 EG. BGB.) drängen vom Standpunkt der Reichsbahn aus zu einer einheitlichen reichsgesetzlichen Regelung. — Im Wertpapierrecht läßt die grundsätzliche Gleichstellung der Reichsbahn mit anderen Reichsbehörden und Reichsverwaltungen es gerechtfertigt erscheinen, die Reichsbahn vom Genehmigungszwang ihrer Anleihen zu befreien, die Reichsbahnemissionen (Schuldverschreibungen und Vorzugsaktien) für mündelsicher und lombardfähig zu erklären und sie hinsichtlich der Wertpapier- und Börsenumsatzsteuer wie Reichsanleihen zu behandeln. Daß die Reichsbahnvorzugsaktien nicht Aktien im handelsrechtlichen Sinne sind, ist bereits erwähnt.

4. Abschnitt

Die Reichsbahn im internationalen Recht

Der Eisenbahnverkehr Deutschlands mit anderen Ländern hat eine Fülle internationaler Rechtsbeziehungen zur Folge, die um so lebhafter sind, als Deutschland wegen seiner geographischen Lage inmitten zahlreicher Nachbarn Durchgangsland für deren Verkehr ist. Ihre Regelung ist Gegenstand einer großen

Zahl internationaler Vereinbarungen, die teils als Staatsverträge, teils als Verträge der Eisenbahnverwaltungen untereinander abgeschlossen sind. Es handelt sich dabei nicht nur darum, das rein nachbarliche Verhältnis mit den Ländern völkerrechtlich zu regeln, deren Hoheitsrechte sich im Grenzverkehr mit den deutschen überschneiden. Auch die von den Landesgrenzen nicht unterbrochene Durchführung der Transporte führt zwangsläufig zu einer möglichst einheitlichen Regelung technischer, rechtlicher und finanzieller Fragen. Der Weltkrieg mit seinen Folgen hat eine Änderung nur insofern gebracht, als durch den Völkerbund eine Erweiterung der schon vor 1914 bestehenden ausgedehnten internationalen Beziehungen angebahnt wurde. Im folgenden können nur die wichtigsten internationalen Vereinbarungen genannt werden.

Vorbedingung jedes internationalen Verkehrs ist die Verwendung einer gemeinsamen Spurweite und die gleichmäßige Beschaffenheit der Fahrzeuge; beides ist Gegenstand der Berner Vereinbarungen über die Technische Einheit im Eisenbahnwesen vom 15. Mai 1886, der alle europäischen Staaten außer Rußland, Großbritannien und Spanien beigetreten sind. Demgegenüber tritt das vom Völkerbund veranlaßte Übereinkommen über die Freiheit des Durchgangsverkehrs vom 20. April 1921 an Bedeutung zurück. Von allgemeinerem Interesse ist das Übereinkommen über die internationale Rechtsordnung der Eisenbahnen vom 9. Dezember 1923, eine Zusammenfassung aller Rechtsgrundsätze, wie sie für den internationalen Eisenbahnverkehr künftig gelten sollen. Es tritt ergänzend zu den beiden wichtigen Berner Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr (JÜG.) und über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (JÜP.), die seit 1. Oktober 1928 in Kraft sind. Ihnen haben sich alle europäischen Festlandsstaaten außer Rußland, Litauen und der Türkei angeschlossen.

Das internationale Transportrecht zeigt gegenüber dem deutschen verhältnismäßig wenig Verschiedenheiten. Einmal waren die Bestimmungen des deutschen Rechts grundlegend für das alte JÜG. vom 14. Oktober 1890, zum anderen ist die EVO. vom 16. Mai 1928 mit den Bestimmungen des JÜP. und des neuen JÜG. nach Möglichkeit in Übereinstimmung gebracht worden. Das internationale Frachtrecht legt den am JÜG. beteiligten Bahnen, die insoweit eine Zwangsgemeinschaft bilden, die grundsätzliche Verpflichtung auf, alle in dem Übereinkommen zugelassenen Güter zu befördern. Auf Grund von durchgehenden internationalen Frachtbriefen kann die Beförderung von jeder Station des einen nach jeder Station des anderen Vertragsstaates verlangt werden. Dagegen besteht bei der internationalen Personenbeförderung nach dem JÜP. eine Beförderungspflicht nur insoweit, als internationale Tarife bestehen, d. h. die beteiligten Bahnen können bei Vereinbarung der Tarife die Anwendbarkeit des JÜP. für bestimmte Verkehrsverbindungen ausschließen.

Die Regelung der Verhältnisse zu den Nachbarstaaten, mit deren Netz deutsche Bahnen in Verbindung stehen, ist Gegenstand zahlreicher Einzelverträge. Sie betreffen den Bau und die Benutzung der Verbindungsstrecken, die Gemeinschaftsbahnhöfe, die Behandlung des Personals auf fremdem Gebiet, die Ausübung der Hoheitsrechte (Bau- und Bahnpolizei, Gerichtsbarkeit) usw. Unter diesen Verträgen kommt besondere Bedeutung dem Genfer Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 zu, das auch eisenbahnrechtliche Fragen behandelt, und dem Sonderabkommen hierzu vom 15. Mai 1922, ferner dem Pariser Staatsvertrag über den Durchgangsverkehr nach Ostpreußen und Danzig vom 21. April 1921 und dem Berliner Übereinkommen mit Polen und Danzig vom 27. März 1926 mit zahlreichen Zusatzvereinbarungen. Ergänzend seien erwähnt die Handelsverträge, die auch über den gegenseitigen Eisenbahnverkehr Bestimmungen treffen, und die Verträge mit Schweden und Dänemark über den Fährbootverkehr.

Zu diesen völkerrechtlichen Verträgen kommt eine größere Zahl von Verein-

barungen der Eisenbahnverwaltungen untereinander, die sich für die verschiedensten Zwecke zu Verbänden zusammengeschlossen haben. Der wichtigste Zusammenschluß ist der im Jahre 1846 gegründete Verein Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen (VMEV.). Außer der Reichsbahn und den deutschen Privatbahnen gehören ihm an die Eisenbahnverwaltungen von Österreich, Ungarn, den Niederlanden und Luxemburg; als außerordentliche Mitglieder sind ihm angeschlossen die Dänischen, Norwegischen und Schwedischen Staatsbahnen und die Schweizerischen Bundesbahnen. Von seinen wichtigsten Arbeiten sind zu nennen das Vereinswagenübereinkommen, das Personenwagenübereinkommen, die Technischen Vereinbarungen über Bau- und Betriebseinrichtungen, die Übereinkommen über Fahrgelderstattung, Vereinsabrechnung usw. Ihm nachgebildet ist der im Jahre 1922 in Paris gegründete Internationale Eisenbahnverband mit einem Allgemeinen Ausgleichsamt in Brüssel. Er verfolgt im wesentlichen dieselben Zwecke wie der VMEV. und umfaßt die hauptsächlichsten Eisenbahnverwaltungen Europas, auch Rußlands, Chinas und Japans. Demgegenüber ist die Tätigkeit der sich über die ganze Erde erstreckenden Internationalen Eisenbahn-Kongreß-Vereinigung mehr auf wissenschaftliche Untersuchungen abgestellt. Ihr gehören als Mitglieder neben den Eisenbahnverwaltungen auch die beteiligten Regierungen an. Als weitere Verbände sind zu nennen das Internationale Eisenbahn-Transport-Komitee (Weiterentwicklung des JÜG. und JÜP., einheitliche Zusatzbestimmungen zu diesen), der Internationale Güterwagen-Verband (Übereinkommen über die gegenseitige Benutzung von Güterwagen), der Internationale Personen- und Gepäckwagenverband (Übereinkommen über die Benutzung der Personen- und Gepäckwagen, Europäische Wagenbeistellungskonferenz), die Europäische Fahrplankonferenz, die Internationale Güterzugfahrplankonferenz und schließlich die internationalen Tarifverbände (Festsetzung von direkten Beförderungspreisen und von Leitungswegen, auf denen die Güter befördert werden sollen, Frachtverteilung).

5. Abschnitt

Die rechtlichen Beziehungen der Reichsbahn zu anderen Verkehrsmitteln

a) Kraftwagenverkehr

Die Auseinandersetzung zwischen den beiden Verkehrsarten Eisenbahn und Kraftwagen ist, gleichgültig ob man sie mehr unter dem Gesichtspunkte des gegenseitigen Wettbewerbs oder mehr unter dem der zweckmäßigen Zusammenarbeit betrachten will, nicht nur eine Frage der Teilung des Verkehrs auf zwei technisch verschiedenartige Verkehrsmittel. Das Problem Eisenbahn-Kraftwagenverkehr umschließt vielmehr auch die weitere, hauptsächlich volkswirtschaftliche und zugleich verkehrs- und staatspolitische Frage, inwieweit es, vom Standpunkt der Interessen der Volksgesamtheit aus angesehen, wünschenswert und erträglich ist, daß sich entweder die private nichtöffentliche, d. h. nicht der Allgemeinheit zu gleichen Bedingungen zur Verfügung stehende Verkehrsausführung, gestützt auf das auch im Kleinbetrieb und im Einzelbesitz der Verkehrsbenutzer wirtschaftlich verwendbare Kraftfahrzeug, unter zunehmender Verdrängung des öffentlichen Verkehrs ausbreitet, oder ob und inwieweit der bisher fast ausschließlich von den Eisenbahnen bediente öffentliche Verkehr vor solcher Entwicklung zu schützen und gegebenenfalls durch den Einsatz des Kraftwagens im öffentlichen Verkehr selbst noch weiter auszubauen ist.

Die den Eisenbahnen und ihrem Schienenverkehr im Hinblick auf ihre frühere Monopolstellung auch heute noch auferlegten und im Abschnitt „Verkehrsrecht" erörterten verkehrsgesetzlichen Sonderpflichten bedeuten naturgemäß eine nicht unbeträchtliche Vorbelastung der Schiene und des öffentlichen Verkehrs gegenüber

der keine gleichen Verpflichtungen tragenden privaten Verkehrsausführung mit Kraftfahrzeugen. Das um so mehr, wenn diese gleichzeitig auch zu den Kosten des Baues und der Unterhaltung der von ihr benutzten Straßen und der Verkehrssicherung auf ihnen vergleichsweise in weit geringerem Maße herangezogen wird, als andererseits der Eisenbahnverkehr an Aufwendungen für die eigene Fahrbahn zu tragen hat. Es steht in Widerspruch mit den Interessen der Volksgesamtheit, wenn der Schiene und dem öffentlichen Verkehr ausschließlich infolge der ungleichen Wettbewerbsbedingungen auch solche Transporte verlorengehen, die nach den Interessen der Verkehrsbenutzer ebensogut oder besser und überdies in den Selbstkosten billiger im öffentlichen Eisenbahnverkehr bedient werden können. Vor allem aber bedeutet es, namentlich in den weiteren Wirkungen, eine Schädigung der auf den öffentlichen Verkehr angewiesenen Wirtschafts- und Bevölkerungskreise, wenn der Schiene und dem öffentlichen Verkehr durch Unterbietung der für sie geltenden Tarife gerade der höchstwertige Güterverkehr entzogen wird, der allein die Überschüsse erbringen kann, die unentbehrlich sind, sowohl für die volkswirtschaftlich gebotene Verbilligung der Massenguttransporte als auch zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden öffentlichen Verkehrs auch in den weniger dicht besiedelten und abgelegenen Gebieten.

Auf der anderen Seite darf aber auch nicht etwa ausschließlich zum Schutze der in den Eisenbahnen angelegten Vermögenswerte der Kraftfahrzeugverkehr und namentlich auch nicht die private Verwendung der Kraftfahrzeuge eine künstliche Einengung erfahren, die ihre Entwicklung auch dort behindern würde, wo sie ohne die derzeitigen Vorbelastungen der Schiene schon vermöge ihrer technisch-wirtschaftlichen Eigenart den Verkehrsbenutzern eine in irgendeiner Beziehung der Schiene überlegene Leistung bieten können. Unter diesem Gesichtspunkte sind alle Beschränkungen des durch die Verkehrsbenutzer selbst ausgeübten Kraftpersonenverkehrs, des Güterverkehrs mit werkeigenen Wagen und in den näheren Entfernungen auch der entgeltlichen Güterbeförderung mit Lastkraftwagen von vornherein abzulehnen. Auch soweit die Ausbreitung dieser Arten des Kraftfahrzeugverkehrs sich auf Kosten des öffentlichen Eisenbahnverkehrs vollzieht, muß sie als eine natürliche Folge der durch die technische Entwicklung bedingten Umschichtung im Verkehrswesen hingenommen werden. Auch im öffentlichen Verkehr selbst können im Zuge dieser Umschichtung nicht alle Leistungen, die bisher der Schiene zufielen, ihr auch für die Dauer erhalten werden. Namentlich innerhalb des Nahverkehrs und für die Anfangs- und Endstrecken zahlreicher Fernbeförderungen, zum Teil aber auch im eigentlichen Fernverkehr bieten sich auch im öffentlichen Dienst Einsatzmöglichkeiten des Kraftwagens, die auch dann gerechtfertigt sind, wenn damit gleichzeitig eine gewisse Ablenkung von bisherigem Schienenverkehr zum Kraftwagen verbunden ist.

In der Hauptsache handelt es sich deshalb bei der Problemstellung um folgende Fragen:

1. inwieweit und in welchen Formen der gewerbsmäßige Kraftwagenpersonenverkehr (Linien und Gelegenheitsfahrten) von Staats wegen im Sinne seiner zweckmäßigen Einordnung in den öffentlichen Verkehr beeinflußt werden soll,
2. ob und gegebenenfalls in welcher Art das gleiche Ziel auch für den entgeltlichen Lastkraftwagenfernverkehr anzustreben ist, oder ob umgekehrt zum Wettbewerbsausgleich die bisherigen Sonderbindungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs gelockert und die Eisenbahn-Gütertarife abgeändert werden sollen, sowie
3. inwieweit, mit welchen Zielen und in welchen Formen die Eisenbahnen selbst am Kraftwagenverkehr zweckmäßig aktiv teilzunehmen haben.

Die erste Frage darf als schon durch die geltende Gesetzgebung im wesentlichen befriedigend gelöst bezeichnet werden. Diese unterwirft den regelmäßigen Linien-

verkehr einer mit Bedürfnisprüfung verbundenen Genehmigungspflicht. Die Einführung einer ähnlichen Regelung auch für den gewerbsmäßig mit Omnibussen betriebenen Sonderfahrtverkehr ist erwägenswert und unter Umständen auch im Interesse der sich in diesem Kraftwagenverkehr betätigenden Unternehmungen geboten[1].

Die zweite Frage ist ebenfalls schon durch die bisherige Gesetzgebung in dem Sinne beantwortet, daß die Lösung grundsätzlich nicht in der Richtung einer ausgleichenden Lockerung der Bindungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs, sondern umgekehrt in einer gewissen Angleichung der Bedingungen des Lastkraftwagenfernverkehrs an die dem öffentlichen Schienenverkehr auferlegten Verpflichtungen gesucht werden soll. Obgleich sich die zur Verwirklichung dieses Zieles in der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 getroffene Maßnahme der Bindung des Unternehmerverkehrs an behördlich festgesetzte Mindesttarife als ungenügend und im Hinblick auf die zahlreichen Umgehungsmöglichkeiten auch als undurchführbar herausgestellt hat, muß an dieser Grundauffassung auch für die Zukunft festgehalten werden. Dieser Standpunkt wird auch in der Begründung des am 27. Juni 1933 erlassenen Reichsautobahn-Gesetzes nochmals klar mit dem Satze herausgestellt, daß der Streit zwischen Schiene und Kraftwagen letzten Endes nur dadurch beizulegen sei, daß der gesamte gewerbliche Güterfernverkehr einheitlicher Leitung unterstellt wird. Allerdings läßt sich die im Interesse der Volksgesamtheit gebotene Einheitlichkeit des Güterfernverkehrs nicht allein schon durch die in gleichem Eigentum und unter derselben Verwaltung stehenden Fahrbahnen beider Verkehrsarten gewährleisten. Diese Regelung bedarf vielmehr ebenso wie die für den Güterverkehr geltende Konzessionsgesetzgebung noch einer Ergänzung durch gesetzliche und auch organisatorische Maßnahmen, die für die Verkehrsausführung selbst zwischen beiden Verkehrsarten eine engere Verbindung schaffen. Dies um so mehr, als sich auch nach vollständiger Fertigstellung des in Aussicht genommenen Netzes der Reichsautobahnen nach wie vor ein sehr großer Teil der Lastkraftwagenferntransporte auf anderen Straßen abwickeln wird.

Hieraus folgt, daß die Lösung der eben behandelten zweiten Frage aufs engste mit der Beantwortung der dritten Frage zusammenhängt, die die eigene Anteilnahme der Eisenbahnen und besonders der Deutschen Reichsbahn am Kraftwagenverkehr und die Form betrifft, in der sie zweckmäßig zu geschehen hat. Zwar geht diese dritte Frage nicht nur den Güter-, sondern auch den Personenverkehr an, für den heute zwischen den beiden großen Reichsverkehrsverwaltungen, der Reichspost und der Reichsbahn, ein Abkommen besteht, das die Ausführung des Kraftpersonenverkehrs zur Zeit im wesentlichen der Reichspost überläßt, der Reichsbahn aber einen Einfluß auf den Kraftpostverkehr und auch eine wirtschaftliche Beteiligung an ihm ermöglicht. Das Schwergewicht der aktiven Anteilnahme der Reichsbahn am Kraftwagenverkehr wird jedoch unzweifelhaft zunehmend auf dem Güterverkehr liegen. Schon in den letzten $1^1/_2$ Jahren hat die Reichsbahn ihren Kraftwagengüterverkehr teils mit eigenen Fahrzeugen, teils unter Heranziehung von Unternehmern in erheblichem Maße weiter ausgebaut. Sie ist schon jetzt das weitaus größte Kraftfahrunternehmen des Güterverkehrs im Deutschen Reiche.

b) Schiffahrt

Auch die Beziehungen der Reichsbahn zur Binnenschiffahrt waren durch Wettbewerbsmaßnahmen von beiden Seiten wesentlich beeinflußt, wenn auch nicht in dem Umfang wie beim Kraftwagen. Abgesehen von Art. 97 Abs. 4 RV. fehlen grundlegende gesetzliche Bestimmungen für das Verhältnis zur Binnenschiffahrt.

[1] Eine solche Regelung ist nunmehr erfolgt durch das Reichsgesetz „über die Beförderung von Personen zu Lande“ vom 4. Dezember 1934.

Auch hier muß es das Ziel sein, an die Stelle des Wettbewerbs ein planvolles Zusammenarbeiten treten zu lassen, wobei indes nicht verkannt werden soll, daß eine gesunde Regelung des Wettbewerbs der beiden Verkehrsmittel untereinander sich angesichts der geographischen und technischen Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit von Leistungs- und Ladefähigkeit auf den verschiedenen Wasserstraßen in mehr als grundsätzlicher Richtunggebung nicht möglich ist, zumal zwischen den höchst und geringst entwickelten Wasserstraßen Unterschiede bestehen, gegen die diejenigen zwischen Großbahnen und Kleinbahnen stark zurücktreten. Immerhin wird vor allem zu prüfen sein, ob nicht als Basis eines solchen Grundplans für die Regelung des Wettbewerbs der Tarifzwang und die Beförderungspflicht der Reichsbahn auch auf die Binnenschiffahrt auszudehnen ist, soweit ein Beförderungszwang bei der Eigenart des Binnenschiffahrtsbetriebes durchführbar ist. Auch eine Angleichung der Haftung an die der Eisenbahn wäre erwägenswert.

Die Seeschiffahrt nimmt eine Sonderstellung im Verkehrswesen ein. Besondere Beziehungen zur Reichsbahn, die eine gesetzliche Regelung erforderten, bestehen nicht.

c) Luftverkehr

Gesetzliche Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen Reichsbahn und Luftfahrt regeln, fehlen. Es bestehen lediglich Vereinbarungen mit der Lufthansa über eine gemeinsame Verkehrsbedienung. Nach einem Abkommen über den Flug-Eisenbahn-Expreßgutverkehr (Fleiverkehr) werden Sendungen, die der Absender mit Luftfrachtbrief aufgegeben hat, auf Eisenbahn- und Luftstrecken durchgehend befördert. Frachtführer ist nach außen hin nicht die Reichsbahn, sondern die Lufthansa; die Eisenbahn ist ihr Erfüllungsgehilfe, doch sind neuere Rechtsformen, die vor allem auch die Eisenbahn zum voll mitberechtigten und verpflichteten Mitfrachtführer machen, in der Bildung, nachdem das neue IÜG. solche Ausgestaltung vorgesehen hat. Nach der Vereinbarung über den Flugeisenbahnverkehr für Personen und Gepäck (Fleipverkehr) ist es den Reisenden möglich, die Luftreise aufzugeben und auf die Eisenbahn überzugehen.

Seit 1933 hat die Reichsbahn in einigen deutschen Verkehrsverbindungen zur Beförderung besonders eiliger Sendungen Flugzeuglinien eingerichtet, die von der Lufthansa betrieben werden.

d) Reichspost

Im Verhältnis zur Reichspost regeln das Eisenbahnpostgesetz vom 28. Oktober 1871/20. Dezember 1875, die Vollzugsbestimmungen hierzu und das Reichsbahngesetz im wesentlichen nur die gegenseitigen Leistungen der beiden Verwaltungen, und zwar mit der Maßgabe, daß Briefpostsendungen, Zeitungen, Geld, Begleitpersonal usw. gegen angemessene Bezahlung befördert werden müssen. Ergänzend treten dazu Abmachungen über die Einzelheiten. Im Verkehrsrecht gilt als Grundsatz, daß die dem Postzwang unterliegenden Gegenstände (Briefe und Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen) von der Beförderung als Reisegepäck, Expreßgut und Frachtgut ausgeschlossen sind. Andere verkehrsrechtliche Bestimmungen, die die Öffentlichkeit berühren, fehlen, abgesehen von § 2 Abs. 7 EVO., der wegen des gemeinsam mit der Reichspost betriebenen Kraftwagenverkehrs auch für die Beziehungen zur Post gilt.

Der Eisenbahnbetrieb ist, soweit es seine Natur und Erfordernisse gestatten, mit den Bedürfnissen des Postdienstes in Einklang zu bringen. Mit jedem für den regelmäßigen Beförderungsdienst bestimmten Zuge ist auf Verlangen der Reichspostverwaltung ein von dieser gestellter Postwagen zu befördern. Bei Errichtung neuer Bahnhofsgebäude sind auf Verlangen der Post die erforderlichen Diensträume und besonderen baulichen Anlagen gegen Entschädigung zu beschaffen und zu unterhalten. Besondere Richtlinien regeln die Paketbeförderung in schnell-

fahrenden Zügen. Hinsichtlich der Entschädigung für die gegenseitigen Leistungen bestimmt § 13 RBahnG., daß sie nach den im geschäftlichen Verkehr üblichen Sätzen angemessen abzugelten sind. Näheres findet sich in der Vereinbarung über die Abgeltung der Beförderungsleistungen der Reichsbahn durch die Reichspost vom 11. Juni 1925 mit Nachtrag vom 28. Dezember 1926 und in der Vereinbarung über die Mietvergütung usw. vom 23. Februar 1926.

Für die Rechtsfolgen, die sich bei Verletzung oder Tötung von Beamten der Post im Eisenbahnbetrieb ergeben, gilt Art. 8 EisPostG. und § 12 Unfallfürsorgegesetz vom 18. Juni 1901. Dieselben Grundsätze gelten gemäß einer besonderen Vereinbarung für Angestellte und Arbeiter der Reichspost.

Die Ansprüche der Reichspost gegen die Reichsbahn auf Ersatz von Sachschäden, die im Eisenbahnbetriebe an Posteigentum entstanden sind, regeln sich im allgemeinen nach §§ 823 ff. BGB., da insoweit ein Vertragsverhältnis zwischen Reichsbahn und Post nicht vorliegt, die Pflicht der Reichsbahn zur Beförderung der Postwagen vielmehr eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung darstellt. Ob die gleichen Grundsätze auch bei Sachschäden an Postsendungen gelten, ist bestritten.

Das Telegraphen- und Fernsprechmonopol der Reichspost erstreckt sich nicht auf Telegraphen- und Fernsprechanlagen, die von der Reichsbahn auf ihren Linien benutzt werden. Einer Genehmigung zur Herstellung dieser Anlagen bedarf es nicht. Andererseits darf die Reichspost in gewissem Umfange das Bahngelände zur Anlage von Reichstelegraphen benutzen. Näheres findet sich im Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 / 3. Dezember 1927, den Bestimmungen des Bundesrats vom 21. Dezember 1868, dem Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember 1899, der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 und in zahlreichen Bekanntmachungen.

Die Beziehungen zwischen Reichsbahn und Reichspost, die sich aus gemeinsamer Bedienung des Verkehrs durch Kraftwagen ergeben, beruhen ausschließlich auf Abmachungen zwischen beiden Verwaltungen, z. B. dem Bahn-Postabkommen über die Abgrenzung der beiderseitigen Betätigung im Personenkraftverkehr (1929) und dem Abkommen über den sogenannten Krapeiverkehr (1930). Es wird Aufgabe einer nationalsozialistisch eingestellten Verkehrspolitik, die sich die einheitliche Führung des gesamten Verkehrswesens zum Ziel setzt, sein, gerade diese Beziehungen zwischen Reichspost und Reichsbahn auf gesetzlicher Grundlage zu regeln. Es sei hier nur hingewiesen auf die Verkehrsbedienung auf den Reichsautobahnen, auf den Ausbau des Linienverkehrs, insbesondere den Schienenersatzverkehr, die Kraftomnibus-Sonderfahrten und auf das zweifellos bestehende Bedürfnis einer Zusammenlegung des Expreßgutverkehrs mit dem Postpaketverkehr, endlich auf die Zusammenarbeit (Zusammenlegung) der kleinen Dienststellen der Reichspost und der Reichsbahn.

6. Abschnitt

Reichsautobahnen und Reichsbahn

Die Reichsautobahnen sind eines der augenfälligsten Wahrzeichen der neuen Zeit in Deutschland. Die kraftvolle Förderung dieses großzügigen Straßenbaues folgt nicht nur zeitlich unmittelbar der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus, sondern sie ist den eigenen Gedanken und der persönlichen Initiative des Führers entsprungen. Die Gründe dafür sind wirtschaftlicher Art: Der Zweck der Reichsautobahnen ist, der Förderung des Verkehrs mit dem neuzeitlichen Verkehrsmittel Kraftwagen möglichst vollkommen zu dienen. Darüber hinaus und vielleicht für den Augenblick noch wichtiger ist die mittelbare Aufgabe der Reichsautobahnen, Arbeitsgelegenheit in großem Ausmaß zu schaffen und damit den

Arbeitsmarkt und die gesamte Wirtschaft des Landes zu beleben. Wenige Arbeiten sind so wie der Straßenbau für die produktive Arbeitsbeschaffung geeignet, weil gerade hier der Anteil der Handarbeit am gesamten Aufwand des Werkes besonders groß ist.

Die schnelle Durchführung der Bauarbeiten der Reichsautobahnen, die überall Staunen erweckt hat, ist ermöglicht worden durch geschickte Zusammenfassung aller, sowohl der persönlichen wie der wirtschaftlichen Kräfte. An der Stellung der persönlichen Kräfte, insbesondere der Leitung und Planung der Reichsautobahnen, ist die Deutsche Reichsbahn in hohem Maße beteiligt, indem sie die zahlreichen gut geschulten technischen Kräfte, die ihr zur Verfügung stehen, in den Dienst des neuen Unternehmens stellte. Wirtschaftlich konnte das Werk der Reichsautobahnen deshalb rasch durchgeführt werden, weil zunächst die Reichsbahn das Grundkapital zur Verfügung stellte und auch im übrigen die Finanzkraft des Reiches sich auf dieses große Objekt konzentrierte. Gerechtfertigt ist die Inangriffnahme eines so großen Werkes in wirtschaftlicher Beziehung, ganz abgesehen von dem zu erwartenden Verkehrsaufschwung, deshalb, weil die ungeheure Arbeitslosigkeit der letzten Jahre in der Form von Arbeitslosenunterstützung ohnehin Staatsgelder verzehrte, und es dann natürlich viel besser ist, diese Gelder produktiv zu verwenden, statt sie unproduktiv zu verschleudern.

Der Plan, in dessen Durchführung wir bereits mitten darin stehen, geht dahin: in Deutschland ein zunächst weitmaschiges, aber doch das ganze Reich überspannendes Netz von Kraftfahrbahnen zu schaffen. Diese Kraftfahrbahnen sind gedacht als technisch in aller Vollkommenheit ausgestattete Verkehrsstraßen für den Kraftwagenfernverkehr und -schnellverkehr. Um diesen Zweck ganz zu erfüllen, sind die Kraftfahrbahnen grundsätzlich nur für den Kraftverkehr bestimmt. Gleichzeitig sollen sie aber lediglich unter gemeinnützigen Gesichtspunkten, d. h. als öffentliche Verkehrswege, errichtet werden. Die Größe der Aufgabe und die dadurch bedingte absolute Einheitlichkeit für das ganze Reich bringt es von selbst mit sich, daß man von Anfang an diese Straßen als Reichs-Autobahnen einrichtet (der Gedanke der Reichsautobahnen war schon gesetzlich festgelegt, ehe noch die Übernahme der Straßen von den Ländern auf das Reich durchgeführt war).

Nach dem Stand vom Oktober 1934 war zur Durchführung in etwa 6 Jahren die Herstellung eines Stammnetzes von Reichsautobahnen von etwa 7000 Kilometer geplant. Der Bau war im Gange auf (rund) 800 Kilometer, und die Pläne waren fertig für weitere 1000 Kilometer. Die ersten Teilstrecken werden voraussichtlich Anfang 1935 eröffnet werden. Die Bahnen sind (abgesehen von Ausnahmen) grundsätzlich mit zwei Fahrbahnen (getrennt für jede Richtung) geplant. In dem Reichsstraßengesetz vom 26. März 1934 sind unter den deutschen Straßen, die künftig das Reich (nicht mehr das Land) zu betreuen hat, an erster Stelle die Reichsautobahnen aufgeführt. Mit Recht, denn sie werden immer mehr zum Rückgrat des deutschen Straßennetzes werden. Daraus folgt aber auch zwangsläufig, daß die anderen Straßen, obwohl ihre Streckenlänge viel ausgedehnter ist (25 000 Kilometer Reichsstraßen des Durchgangsfernverkehrs und 300 000 Kilometer für den Kraftwagenverkehr überhaupt in Betracht kommende Straßen), in ihrem Ausbau sich mit der Zeit den Reichsautobahnen unbedingt anpassen müssen. Nur so kann schließlich die große Einheit des deutschen Straßenwesens entstehen, die wir seit Jahren und Jahrzehnten vermissen, und die mit dem Emporwachsen des Kraftfahrwesens immer dringlicher wurde und derentwegen schließlich die Verreichlichung der Staatsstraßen und die Zusammenfassung unter einem eigenen „Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen" geschaffen wurde.

Um das Ziel der Arbeitsbeschaffung in größtem Ausmaß und zugleich möglichst schnell zu erreichen, wurde für den Bau der Reichsautobahnen eine besondere Organisation geschaffen. Der Erfolg hat diesem Vorgehen recht gegeben. Tatsächlich

wurden die Pläne für den Bau der Reichsautobahnen rasch fertig, so daß bereits nach wenigen Monaten der Bau in großem Ausmaß beginnen konnte, die Arbeiter ans Werk kamen und damit auch die Lieferindustrie angekurbelt wurde. Beim Aufbau der Organisation war zuerst die Frage zu entscheiden, soll man die Reichsautobahnen einem Privatunternehmen zu Bau und Ausbeutung überlassen (wie das z. B. in Italien geschehen war), oder soll man sie von Anfang an als ein staatliches Werk aufbauen? Die Reichsregierung entschied sich für das letztere, um auch so nach außen hin die Gemeinnützigkeit wie die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser neuen Verkehrswege zu betonen. Das Reich hat jedoch den Bau der Reichsautobahnen nicht einer der vorhandenen Reichs- oder Staatsverwaltungen angegliedert, sondern damit ein besonderes, wenn auch im Grunde völlig reichseigenes Unternehmen betraut, das alle seine Kräfte nur diesem einen Zweck zu widmen hat. So entstand das Unternehmen „Reichsautobahnen" als juristische Person mit einem eigenen Vorstand und Verwaltungsrat und mit einer eigenen Wirtschaftsführung (Rechnung und Bilanz). Von Anfang an war aber ebenso ein Grundgedanke der Organisation der, die neuen Reichsautobahnen wirtschaftlich und verkehrspolitisch in die engste Verbindung mit der Deutschen Reichsbahn zu bringen. Die Begründung zu dem Gesetz über die Reichsautobahnen vom 27. Juni 1933 sagt dazu: „Die Führung auf dem Gebiet der Reichsautobahnen ist der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zugedacht, weil der Streit zwischen Schiene und Kraftwagen letzten Endes nur dadurch beizulegen ist, daß der gesamte gewerbliche Güterfernverkehr einheitlicher Leitung unterstellt wird. In dieser Richtung ist das vorliegende Gesetz ein bedeutungsvoller Schritt. Um die Klarheit der Finanzgebarung zu gewährleisten, ist das Unternehmen als selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts begründet." Demgemäß ist die Gesellschaft „Reichsautobahnen" im Gesetz ausdrücklich als ein Zweigunternehmen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bezeichnet und bestimmt worden, daß die Verwaltung und Vertretung der Reichsautobahnen der Deutschen Reichsbahn obliegt. Praktisch ist das so durchgeführt, daß die Reichsbahn das Grundkapital (50 Millionen RM.) für die Gesellschaft „Reichsautobahnen" voll zur Verfügung stellt, daß der Verwaltungsrat der Reichsautobahnen vom Präsidenten des Reichsbahn-Verwaltungsrats bestellt wird, daß der Generaldirektor der Reichsbahn in seiner Person zugleich Vorsitzender des Vorstands und des Verwaltungsrats der Reichsautobahnen ist und endlich, daß der Beamtenkörper der Reichsautobahnen, besonders auch die leitenden Beamten der Bauausführung, sich fast restlos aus Beamten der Deutschen Reichsbahn zusammensetzen, und daß, abgesehen von den Geschäften des Straßenbaues, die Verwaltungsgeschäfte der Reichsautobahnen von den Geschäftsstellen und Beamten der Reichsbahn mit besorgt werden.

Der eigene Apparat der Reichsautobahnen besteht aus folgenden Behörden bzw. Geschäftsstellen: Der Direktion der Reichsautobahnen als der Zentrale in Berlin, gebildet aus dem Vorstand und den ihm unmittelbar beigegebenen Beamten (oberste Leitung der Generaldirektor der Reichsbahn als Vorsitzender des Vorstands der Reichsautobahnen) und den Obersten Bauleitungen (OBK.); im Oktober 1934 bestanden 15 OBK., die meist am Sitz einer Reichsbahndirektion und grundsätzlich in der Nähe der Baustellen sich befinden. Den OBK. sind als ausführende Organe noch zugeteilt je einige örtliche „Bauabteilungen", die die Ausführung der Bauten im einzelnen durchzuführen und zu beaufsichtigen haben.

Wenn es schon allgemein ein Kennzeichen des neuen Staates ist, der Staatsführung maßgebenden Einfluß auf alle Gebiete des öffentlichen Lebens zu geben, so gilt das für ein derart wichtiges neues Arbeitsgebiet wie die Reichsautobahnen ganz besonders. Deswegen wurden von Anfang an in dem grundlegenden Gesetz über die Reichsautobahnen vom 27. Juni 1933 materiell der Reichsregierung starke Befugnisse vorbehalten, in der Organisation innerhalb der Reichsregierung ein be-

sonderer Kommissar, der „Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen", als oberste Reichsbehörde eingesetzt und mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet.

Die Einflußmöglichkeiten der Reichsregierung erstrecken sich einmal auf die Bildung der Organe der Reichsautobahnen. Die Bestellung des Vorstands und des Verwaltungsrats unterliegt der Genehmigung der Reichsregierung. Außerdem hat die Reichsregierung weitgehende Aufsichtsrechte, namentlich ist ihr die Genehmigung aller Baupläne vorbehalten.

Die Zuständigkeit des Generalinspektors gegenüber der des Reichsverkehrsministers ist so abgegrenzt, daß der Generalinspektor, weil er die oberste Instanz für das gesamte Straßenwesen ist, auch bei den Reichsautobahnen den Ausbau des Netzes maßgebend beeinflußt. D. h. er legt nicht nur das Liniennetz fest, sondern hat auch in allen grundlegenden Fragen der Plangestaltung (einschließlich Enteignung) und der Bauweise das letzte Wort. Demgegenüber liegen die Aufgaben des Reichsverkehrsministers auf dem Gebiet des „Verkehrs". Er hat einmal für den Kraftverkehr die Federführung für die allgemeine Gesetzgebung und die Verkehrsgestaltung (im Gegensatz zu den Fragen des Straßenbaues). Dazu kommt durch die Gesetzgebung von 1934 (Reichsgesetz vom 27. Februar 1934) noch die ganz allgemeine Aufgabe des Verkehrsministers zum Ausgleich zwischen allen Verkehrsmitteln.

Betrachtet man die Dinge ganz allgemein, so ist das neue Unternehmen „Reichsautobahnen" in seinem Aufbau als Zweigunternehmen der Reichsbahn und in seiner Stellung innerhalb der Reichsverwaltung dazu berufen, der Mittler zwischen Straße und Schiene zu werden und dem Verkehr zu dienen unter verständigem Ausgleich zwischen den Verkehrsmitteln bei einheitlicher Leitung durch das Reich und unter dem einen Gesichtspunkt des Gemeinwohls.

Schlußwort

Die vorstehende Abhandlung konnte bei der Überfülle des Stoffes und der durch seine Vielgestaltigkeit bedingten Mitarbeit zahlreicher Verfasser weder einheitlich noch erschöpfend sein. Das Schwergewicht mußte naturgemäß auf das eigentliche Eisenbahnrecht in dem in der Einleitung erörterten Sinne gelegt werden. Demgegenüber konnte sich bei den übrigen Rechtsgebieten, die kein typisches Eisenbahnrecht sind, die Darstellung des geltenden Rechts auf die Hervorkehrung grundsätzlicher, für die Reichsbahn bedeutsamer Punkte beschränken, um gleichzeitig aufzuzeigen, welchen Weg die Rechtserneuerung, vom Standpunkt der Reichsbahn aus gesehen, einzuschlagen hätte. Dabei dürfen indes diese Überlegungen und Anregungen nicht dahin verstanden werden, als ob für die Reichsbahn eine Vorzugsstellung geschaffen werden sollte. Leitender Gedanke war vielmehr, der Reichsbahn, die Dienerin des ganzen Volkes ist und als solche aus Staat und Verkehrswirtschaft niemals wird weggedacht werden können, nach den Jahren ihrer Herabwürdigung zum Reparationsobjekt nunmehr endlich die ihr als Teil der Reichsverwaltung gebührende Stellung wiederzugeben und damit dem Volke auch äußerlich zum Bewußtsein zu bringen, daß die Reichsbahn jetzt wieder ihm gehört und als ein rein deutsches Unternehmen an der Wiederaufrichtung unseres deutschen Vaterlandes ernst und pflichtbewußt mitarbeitet.

Bearbeitet von Mitgliedern des BNSDJ. (Reichsfachgruppe Verwaltungsjuristen, Untergruppe Reich) unter Leitung des Hauptfachausschusses Reichsbahn.

Schrifttum:

Blume-Weirauch: Eisenbahn-Verkehrsordnung, 4. Aufl. Berlin 1928.
Fritsch: Handbuch der Eisenbahngesetzgebung, 3. Aufl. Berlin 1930.
—: Das Deutsche Eisenbahnrecht, 2. Aufl. Berlin 1928.
Gleim: Das Recht der Eisenbahnen in Preußen, 1. Bd. Das Eisenbahnbaurecht, Berlin 1893.
Hein-Krüger: Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1929.
Hoff, Kumbier, Anger: Das Eisenbahnwesen der Gegenwart, 3. Ausg. 1927.
Kittel-Friebe-Hay: Die Eisenbahn-Verkehrsordnung, 3. Aufl. Berlin 1932.
Röll: Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, 2. Aufl. Berlin und Wien 1923.
Roser: Personalordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, 5. Aufl. Berlin 1931.
Rundnagel: Beförderungsgeschäfte, Leipzig 1915.
Rundnagel: Die Haftung der Eisenbahn, 4. Aufl. Leipzig 1924.
Sarter-Kittel: Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft, 3. Aufl. Berlin 1931.
Schulz: Reichsbahn und Reichspost, Berlin 1926/29.
Wolf: Die Deutsche Reichsbahn und ihre Beziehungen zu ausländischen Eisenbahnen, Berlin 1931.

Zeitschriften:

Archiv für Eisenbahnwesen. Jul. Springer, Berlin.
Die Reichsbahn. Amtliches Nachrichtenblatt, O. Elsner, Berlin.
Verkehrsrechtliche Rundschau. H. Röder, Berlin.
Zeitung des Vereins Mitteleuropäischer Eisenbahnverwaltungen. Herausgegeben im Auftrag des Vereins von Reichsbahndirektionspräsident a. D. Wulff, Berlin.

Luftrecht

I. Die Rechtslage der deutschen Luftfahrt in der Nachkriegszeit war bis 1935 gekennzeichnet durch die schweren Beschränkungen, die das Versailler Diktat (VV.) ihr auferlegt hat. Das Verbot der Militärluftfahrt (Art. 198 VV.) war begleitet von Beeinträchtigungen der zivilen Luftfahrt, die in den ersten Jahren nach dem Kriege ihrer völligen Stillegung gleichkamen. Bis 1922 waren Bau und Einfuhr von Zivilluftfahrzeugen verboten, bis 1926 nur unter entwicklungshemmenden Beschränkungen gestattet. Erst die in Auswirkung des Locarno-Vertrages von 1926 geschlossenen „Pariser Vereinbarungen über die Luftfahrt" gaben wenigstens in technischer Hinsicht der deutschen Zivilluftfahrt die Bahn frei, um im Weltluftverkehr mit den anderen Völkern in Wettbewerb treten zu können. Auch jetzt noch blieben vor allem der Sportluftfahrt Grenzen gezogen; ihre Förderung durch öffentliche Mittel blieb weiterhin verboten, die fliegerische Ausbildung von Soldaten und Polizei nur in engsten Grenzen gestattet; im ehemals besetzten rheinischen Gebiet und dem 50-km-Streifen rechts des Rheins wurde außerdem die Zahl der Flugplätze auf insgesamt 16 beschränkt (vgl. dazu das Gesetz vom 8. Juli 1926 und die darauf beruhenden Verordnungen vom 12. Juli 1926 [Reichsgesetzbl. I S. 397, 463, 464]). Trotz dieser und manch anderer politischen Schwierigkeiten hat sich die deutsche Luftfahrt auch vor 1933 unter Führung der Luftfahrtabteilung des Reichsverkehrsministeriums — seit 1924 unter Leitung des Pour-le-mérite-Fliegers Ministerialdirektors Ernst Brandenburg — zu einem beachtenswerten Faktor der deutschen Politik entwickelt. So wurde im Jahre 1926 die Deutsche Luft-Hansa-A.G. als Trägerin des deutschen Weltluftverkehrs begründet und deren Flugnetz über ganz Europa hin ausgespannt. Auch das 1928 in Dienst gestellte Zeppelinluftschiff machte auf seinen Fahrten über die Länder und Meere sichtbar, daß Deutschlands Luftfahrt noch die ihr verbliebenen Kräfte nutzte.

Ihre Rechtsgrundlage erhielt die deutsche Luftfahrt im Luftverkehrsgesetz (LuftVG.) vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 681) und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, insbesondere der Verordnung über Luftverkehr (LuftVO.) vom 19. Juli 1930 (RGBl. I S. 363). Das LuftVG., das auf Art. 4 Ziffer 19 der Reichsverfassung beruhte, hat für die Luftfahrt ein allgemeines Flug- und Landungsrecht anerkannt und diesen Rechten gewisse Pflichten „zum Schutze der Allgemeinheit und derer, die sich der Luftverkehrsmittel bedienen", gegenübergestellt: Luftfahrzeuge und Luftfahrer müssen zugelassen, Luftfahrerschulen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und -veranstaltungen behördlich genehmigt sein; außerdem haftet der Halter des Luftfahrzeuges, ähnlich wie Eisenbahnunternehmer und Kraftfahrzeughalter, für allen durch Betriebsunfälle verursachten Schaden nach dem Grundsatze der sog. Erfolgshaftung, d. h. ohne Rücksicht auf ein Verschulden. Dementsprechend regelt die LuftVO. die rechtlichen und technischen Voraussetzungen des behördlichen Zulassungs- und Genehmigungsverfahrens; ferner enthält sie die Verkehrs- und Ausweichregeln für Luftfahrzeuge. Die durch das LuftVG. bedingten Hoheitsaufgaben waren zwischen Reich und Ländern geteilt. Dem Reiche (Reichsverkehrsministerium) war die Zulassung der Flugzeuge und

Luftschiffe sowie die Genehmigung von Luftfahrtunternehmen und Flughäfen übertragen worden; da jedoch das Reich in polizeilichen Angelegenheiten keinen Unterbau besaß, so oblag im übrigen die Durchführung des LuftVG. den Ländern. Dies galt z. B. für die Zulassung der Luftfahrer, vor allem aber für die unmittelbare Überwachung der Luftfahrt durch die Luftpolizei, die der allgemeinen Sicherheitspolizei der Länder eingegliedert war. Lediglich der — außerhalb der LuftVG. geregelte — Flugfernmeldedienst, dessen Aufgabe es ist, die für den Flugbetrieb notwendigen Betriebs-, Wetter- und Standortmeldungen zwischen Flughäfen und Luftfahrzeugen zu übermitteln, wurde von Anfang an vom Reich auch in der Ortsinstanz durch eigene, in der Zentralstelle für Flugsicherung zusammengefaßte Dienststellen wahrgenommen (vgl. VO. über Errichtung einer Behörde für den Flugsicherungsdienst im Reiche vom 23. Juli 1927 [RGBl. I S. 237]).

Besonderer Regelung bedurfte der Luftverkehr mit dem Ausland, da nach dem Völkerrechtsgrundsatz von der Staatshoheit im Luftraum staatsfremden Luftfahrzeugen das Staatsgebiet nur mit besonderer Regierungserlaubnis oder auf Grund eines Staatsvertrages zwischen Überflug- und Heimatstaat zugänglich ist (§ 100 LuftVO.). Deutschland hatte solche Staatsverträge (Luftverkehrsabkommen) bis Ende 1932 mit insgesamt 14 Staaten und der Saarregierung geschlossen. Diese Abkommen sind einander inhaltlich nahezu gleich; regelmäßig gewähren die vertragschließenden Teile ihren Luftfahrzeugen in Friedenszeiten gegenseitig das Recht zum Verkehr in ihren Staatsgebieten unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. z. B. deutsch-norwegisches Luftverkehrsabkommen vom 29. Mai 1929, RGBl. II S. 394). Der an sich durch die Bedürfnisse der Luftfahrt gebotene allgemeine internationale Zusammenschluß der luftfahrttreibenden Staaten ist aus allgemein politischen Gründen nicht zustande gekommen. Deutschland ist vor allem, ebenso wie seine früheren Verbündeten, der im Anschluß an den Versailler Vertrag von den alliierten und assoziierten Mächten des Weltkrieges in Paris am 13. Oktober 1919 gezeichneten Convention Internationale de la Navigation Aérienne (Cina-Konvention) ferngeblieben, weil seine Gleichberechtigung in der Luftfahrt infolge des Versailler Diktats noch nicht wieder anerkannt war. Monatelange Verhandlungen um die Befreiung von den Fesseln, die der deutschen Luftfahrt auferlegt waren, führten um die Jahreswende 1932/33 zu einer klaren Gegenüberstellung der Forderungen; ein unmittelbarer Erfolg war ihnen nicht beschieden.

II. Die Berufung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 wurde auch für die deutsche Luftfahrt von schicksalhafter Bedeutung. In wenig mehr als zwei Jahren gelang ihre Befreiung aus den Fesseln des Versailler Diktats, die Verkehrsluftfahrt wurde zu größter Leistungsfähigkeit entwickelt, der Luftsport nahm einen großen Aufschwung, der Luftschutz wurde vorwärts getrieben und die Luftwaffe begründet.

1. Reichsluftfahrtverwaltung. Noch am Tage der Machtübernahme berief der neue Kanzler seinen langjährigen Kampfgenossen Hermann Göring, den letzten Kommandeur des in vielen Schlachten des Weltkriegs berühmt gewordenen Richthofen-Geschwaders, zum „Reichsminister ohne Geschäftsbereich und Reichskommissar für die Luftfahrt“ und den Direktor der Deutschen Lufthansa, Erhard Milch, zu dessen Staatssekretär. Die Verordnung des Reichspräsidenten über den Reichskommissar für die Luftfahrt vom 2. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) löste dementsprechend die Bearbeitung der Luftfahrtangelegenheiten vom Reichsverkehrsministerium ab, unterstellte den Reichskommissar für die Luftfahrt unmittelbar dem Reichskanzler und verlieh ihm im übrigen die Rechte einer obersten Reichsbehörde. Außerdem wurde ihm der zivile Luftschutz, bisher Arbeitsgebiet des Reichsministers des Innern, übertragen. Eine zweite, auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RV. erlassene Verordnung des Reichspräsidenten

vom 22. Februar 1933 (RGBl. I S. 80) schuf die haushaltrechtliche Grundlage für den neuen Reichskommissar und ermächtigte ihn, einzelne seiner Befugnisse auf die ihm unterstellte Zentralstelle für Flugsicherung zu übertragen. — Die rasch wachsenden Aufgaben machten indes bald eine umfassendere Gestaltung notwendig. Schon durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 241) wurde mit Wirkung vom 1. Mai 1933 „als oberste Reichsbehörde für die Luftfahrt ein Reichsluftfahrtministerium errichtet"; der bisherige Reichskommissar und Reichsminister Hermann Göring erhielt damit als erster „Reichsminister der Luftfahrt" dieselbe staatsrechtliche Stellung wie die anderen Fachminister des Reichs. Mit dieser Regelung ging das Deutsche Reich einen Weg, den andere Staaten längst beschritten hatten: es eröffnete der Luftfahrt eine Entwicklungsmöglichkeit unabhängig von anderen Verwaltungsaufgaben und machte damit die Bahn frei für einen Aufbau, der allein ihre Eigenart berücksichtigen konnte. — Der zweite Schritt in dieser Richtung wurde mit dem Gesetz über die Reichsluftfahrtverwaltung vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1077) getan. Die Durchführung des Luftverkehrsgesetzes einschließlich der Tätigkeit der Luftpolizei sowie der Flugsicherung wurde zur Aufgabe des Reichs erklärt und das LuftVG. entsprechend geändert. Noch war allerdings der Reichsminister der Luftfahrt damit nicht völlig freigestellt in der Art der Behördengliederung. Nach Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes sollte er sich vielmehr grundsätzlich zur Durchführung des LuftVG. der bisher mit Luftfahrtaufgaben befaßten Landesbehörden bedienen (Form der „mittelbaren Reichsverwaltung"); doch waren die Länder verpflichtet, dem Reich auf Ersuchen diese Behörden zur Verfügung zu stellen und deren Zusammenschluß mit den schon bisher reichseigenen Flugsicherungsbehörden zu ermöglichen. Die Neugliederung der Reichsluftfahrtverwaltung kam indes in dieser Form nicht mehr zur Verwirklichung. Das grundlegende Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75), vom Reichskanzler mit einer bedeutungsvollen Kundgebung im Reichstag eingeleitet, übertrug ganz allgemein die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich, unterstellte die Länderregierungen der Reichsregierung und machte damit die Bahn frei für einen Aufbau der einzelnen Verwaltungszweige, der sich ausschließlich nach deren Bedürfnissen bestimmte und, wo nötig, auch die bisherigen Verwaltungszuständigkeiten neu gliedern konnte.

Damit war aber für die Luftfahrt der Augenblick gekommen, eine reichseigene Sonderverwaltung einzurichten. Der bisherige, aus der bundesstaatlichen Verfassung des Reichs erwachsene Zustand, der die polizeiliche Überwachung und die Flugsicherung zwischen Reich und Ländern aufteilte, war angesichts der stark gesteigerten Entwicklung der Luftfahrt untragbar geworden. Luftaufsicht, Flugwetter-, Flugsignal- und Flugfernmeldedienst mußten wie in der Zentrale so auch auf den Flughäfen in einer Hand zusammengefaßt werden. Diese Ziele wurden in den beiden VOen über den Aufbau der Reichsluftfahrtverwaltung vom 18. April 1934 (RGBl. I S. 313) und vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 479) verwirklicht: Die Verwaltung der Luftfahrt und des Wetterdienstes sowie die Wahrnehmung besonderer, vom Reichsminister der Luftfahrt zu bestimmender Befugnisse auf dem Gebiete des Luftschutzes wurde in einer einheitlichen Verwaltung unter der Bezeichnung „Reichsluftfahrtverwaltung" zusammengefaßt; ferner wurden als nachgeordnete Behörden des Reichsministers der Luftfahrt 15 Luftämter errichtet. Bei Abgrenzung ihrer Bezirke (Luftgaue) wurden die vorhandenen Gebietsgrenzen der Länder und Provinzen insoweit berücksichtigt, als bestehende Einheiten möglichst nicht auseinandergerissen, sondern mit benachbarten Gebietsteilen zusammengefaßt wurden. Die Luftämter sind somit Außenbehörden des Reichsluftfahrtministeriums mit dem Range von Mittelbehörden der Provinzialinstanz; in luftpolizeilichen Angelegenheiten ha-

ben sie die Stellung von Landespolizeibehörden (ähnlich der Stellung der preußischen Regierungspräsidenten in der allgemeinen Polizei). Den Luftämtern obliegen grundsätzlich alle Aufgaben der Luftfahrtverwaltung in ihrem Bezirk, insbesondere also diejenigen, die nach der VO. über Luftverkehr vom 19. Juli 1930 (RGBl. I S. 363) und der VO. über Segelflug- und Freiballonwesen vom 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 485) bisher von den Landesbehörden und der Polizei ausgeführt wurden, ferner die Aufgaben, die auf dem Gebiete der Flugsicherung bisher den Außenstellen des Reichsamts für Flugsicherung übertragen waren, endlich aber auch diejenigen des allgemeinen Wetterdienstes (Näheres über die Eingliederung des Wetterdienstes s. übernächsten Abs.). Eine Ausnahme macht nur der Luftschutz, dessen Durchführung grundsätzlich den ordentlichen Polizeibehörden verbleibt (Näheres s.u.).

Den auf den größeren Flughäfen eingesetzten Außenstellen der Luftämter obliegt die unmittelbare luftpolizeiliche Überwachung (Exekutive) und die Ausführung der Flugsicherung; sie sind keine selbständigen Behörden, sondern Organe der Luftämter; sie handeln und zeichnen dementsprechend auch im Namen ihrer Luftämter (etwa Luftamt Stuttgart, Flughafen Friedrichshafen). Soweit reichsrechtliche Normen fehlen, insbesondere also das Luftverkehrsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen keine Regelung treffen, gilt in Luftpolizeisachen „bis zum Inkrafttreten eines Reichspolizeiverwaltungsgesetzes" das jeweilige Landesrecht. Dies hat z. B. Bedeutung für die Anwendung polizeilichen Zwangs, die Befugnis zur Verhängung von Polizeistrafen gemäß § 413 StPO., die Form der Verkündung von Polizeiverordnungen, das Recht des Waffengebrauchs der Polizeibeamten u. a. m. Gegen luftpolizeiliche Verfügungen der Luftämter hat die Verordnung unter Ausschaltung der Verwaltungsrechtszüge der Länder die förmliche Verwaltungsbeschwerde an den Reichsminister der Luftfahrt eingeführt.

Eine Sonderstellung nimmt neben den Luftämtern das Reichsamt für Wetterdienst ein, das durch die 3. Verordnung über den Reichskommissar für die Luftfahrt vom 28. Februar 1933 (RGBl. I S. 87) aus der im Jahre 1927 errichteten Zentralstelle für Flugsicherung zunächst als „Reichsamt für Flugsicherung" begründet wurde und durch Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 28. November 1934 (RGBl. I S. 1215) seine jetzige Bezeichnung erhalten hat. Dieser Reichsbehörde, an deren Spitze ein Präsident steht, wurde die technische und wissenschaftliche Oberleitung des Reichswetterdienstes übertragen. Der Reichswetterdienst, der den Flug-, Wirtschafts-, See-, Höhen- und Klimawetterdienst mit Ausnahme der von den Hochschulen wahrgenommenen Forschungs- und Lehraufgaben umfaßt, ist durch Organisationsverordnung des Reichskanzlers vom 6. April 1934 (RGBl. I S. 301) in den Geschäftsbereich des Reichsluftfahrtministeriums eingegliedert worden. Der angewandte Wetterdienst war vorher unter die verschiedensten Reichs- und Landesbehörden aufgeteilt. Der Flugwetterdienst (ohne den Ozeanluftwetterdienst) oblag dem Reichsamt für Flugsicherung, das ihn durch ein eigenes Beobachtungsnetz und verschiedene mit Höhenflugzeugen ausgestattete Wetterflugstellen wahrnahm. Der Seewetterdienst (einschließlich des Ozeanflugwetterdienstes) war Aufgabe der dem Reichsverkehrsministerium nachgeordneten Deutschen Seewarte in Hamburg (vgl. Ges. über Einrichtung der Deutschen Seewarte vom 9. Januar 1875, RGBl. S. 11, und VO. über deren Geschäftskreis vom 26. Dezember 1875, RGBl. S. 385, und vom 4. Februar 1895, RGBl. S. 151). Der Wirtschafts- und Klimawetterdienst wurde dagegen von den Ländern wahrgenommen, der Höhenwetterdienst im wesentlichen vom Flugwetterdienst betreut. Die verschiedenen Wetterdienstorganisationen arbeiteten so bei nahezu gleichen Arbeitsgrundlagen vielfach nebeneinander, es fehlte sowohl die einheitliche Führung wie die einheitliche Auswertung ihrer Arbeitsergebnisse. Ihre Zusammenfassung im Reichsamt für Wetterdienst, das im Flugwetterdienst schon bisher über die größte deutsche

Wetterdienstorganisation sowie in dem Flugfunknetz über den dafür unentbehrlichen Nachrichtenapparat verfügte, ist somit eine bedeutsame Sonderaufgabe der Reichsluftfahrtverwaltung.

Als letzte organisatorische Maßnahme ist die Übertragung der Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens auf den Reichsminister der Luftfahrt zu erwähnen, die mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Fernsehwesens für die Flugsicherung und den nationalen Luftschutz durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 12. Juli 1935 (RGBl. I S. 1059) angeordnet wurde.

2. Das materielle Luftrecht. Abgesehen von der mehr formalen Anpassung des Luftverkehrsgesetzes an den neuen Verwaltungszustand ist vor allem das Recht des Reichs auf Übernahme von Luftfahrtbetrieben zu nennen. Während die bisherige Fassung des § 16 LuftVG. dieses Recht nur als Programmsatz vorsah und seine Durchführung einem späteren Gesetz überließ, hat Art. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung es zu einer unmittelbar geltenden Befugnis des Reichsministers der Luftfahrt ausgebildet. Nunmehr kann das Reich gegen angemessene Entschädigung übernehmen: „Luftfahrtunternehmen, Flughäfen, Flugsicherungseinrichtungen sowie Ausbildungsunternehmen und Forschungsanstalten auf dem Gebiete der Luftfahrt oder das Eigentum und sonstige Rechte an Anlagen dieser Unternehmen und an ihren dem Betriebe dienenden Gegenständen", ferner „Anteile an Gesellschaften des Handelsrechtes, die eines der vorbezeichneten Unternehmen betreiben". — Mit dieser Regelung erhielt das Reich eine wesentliche vermögensrechtliche Stütze für die Ausübung seiner Hoheitsrechte. Die Fassung des Gesetzes ermöglicht es ihm dabei, in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise sein Übernahmerecht auszuüben. Das Reich kann in die gesamten Rechte und Pflichten eines Unternehmens als Rechtsnachfolger eintreten, es kann sich aber auch „auf das Recht zum Betrieb" beschränken, d. h. unter Belassung des Eigentums des bisherigen Unternehmers den Betrieb nach Art eines Pächters übernehmen. Dabei hat die Übernahmeerklärung des Reichsministers der Luftfahrt unmittelbare dingliche Wirkung; sie ersetzt somit, ähnlich wie der Zuschlag in der Zwangsvollstreckung, die nach bürgerlichem Recht zum Eigentumsübergang sonst erforderlichen Rechtshandlungen.

Der Erwähnung bedarf ferner die Regelung des Luftbildwesens, die in Art. 2 Nr. 3 und Nr. 10 des Gesetzes über die Reichsluftfahrtverwaltung eine Verschärfung gegenüber bisher erfahren hat. Das unerlaubte Mitführen von verwendungsfähigem Lichtbildgerät in Luftfahrzeugen, das Dulden einer solchen Handlung durch den Führer eines Luftfahrzeuges, das unerlaubte Photographieren aus Luftfahrzeugen und das Inverkehrbringen ohne Erlaubnis hergestellter Luftbilder wird sowohl bei vorsätzlicher wie fahrlässiger Begehung mit Gefängnisstrafe bedroht. Durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) ist ferner die Gefährdung der Luftfahrt (Sabotage) unter den gleichen strafrechtlichen Schutz wie die des Eisenbahnverkehrs und der Schiffahrt gestellt und der bisherige § 33 LuftVG. dadurch entbehrlich geworden.

Über die Luftfahrt hinaus von Bedeutung ist die Luftfahrtflaggenverordnung vom 6. Juli 1933 (RGBl. I S. 546), durch welche die deutschen Luftfahrzeuge zur Führung der schwarzweißroten Flagge und der Hakenkreuzflagge neben dem bisher allein vorgeschriebenen Buchstaben D verpflichtet wurden. Durch diese Verordnung ist die Hakenkreuzflagge zum ersten Male im deutschen Staatsrecht im einzelnen beschrieben worden. — Die Erste Verordnung zur Änderung der VO. über Luftverkehr vom 20. März 1934 (RGBl. I S. 204) hat ferner die Flugzeuge und Luftschiffe verpflichtet, in Zukunft als Eintragungszeichen, internationalem Brauch entsprechend, nicht mehr Ziffern, sondern Buchstaben zu führen. Durch dieselbe Verordnung wurde außerdem der Deutsche Luftfahrzeugausschuß, dem bisher die Auf-

stellung der Bau- und Prüfvorschriften für Luftfahrzeuge selbständig oblag, der neueren staatsrechtlichen Auffassung entsprechend, zum ausschließlich beratenden Organ des Reichsministers der Luftfahrt umgestaltet. — Ein bedeutsamer Teil dieser Bauvorschriften, nämlich die Festigkeitsvorschriften für Flugzeuge, sind 1935 in Kraft gesetzt worden (Bek. v. 15. März 1935, RMinBl. S. 116 u. Nachrichten für Luftfahrer S. 151); desgleichen ist die Fernmeldebetriebsordnung für die Verkehrsflugsicherung zugleich als Betriebsordnung für den zwischenstaatlichen Flugfernmeldedienst auf Grund internationaler Vereinbarung als Rechtsverordnung erlassen worden (Bek. v. 20. Juni 1935, RMinBl. S. 580 u. Nachrichten für Luftfahrer S. 339). — Die neue Seewasserstraßenordnung vom 31. Oktober 1933 (RGBl. II S. 833) regelt im § 43 die Lichter- und Zeichenführung sowie die Ausweichregeln für Luftfahrzeuge, die sich auf dem Wasser bewegen, und ordnet damit einen Fragenkomplex, dessen Festlegung in den „Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See" im Schiffssicherheitsvertrag London 1929 noch offen geblieben war (vgl. Gesetz vom 10. April 1931, RGBl. II S. 235, besonders S. 396). — Bemerkenswert ist ferner das Verbot „jeglicher Art Jagdausübung von Luftfahrzeugen aus" im Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 549), endlich die VO. vom 25. Februar 1935 (RGBl. I S. 282), die mit Wirkung vom 1. März 1935 im Saarland „die deutsche Gesetzgebung auf dem Gebiete der Luftfahrt, des Luftschutzes und des Wetterdienstes einschließlich der Bestimmungen über die Reichsluftfahrtverwaltung" eingeführt und die einschlägige Gesetzgebung der Saarregierung außer Kraft gesetzt hat.

Auf dem Gebiete des internationalen Luftrechts ist das Deutsche Reich ebenfalls seit dem 30. Januar 1933 nicht untätig gewesen. Das „Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr", das sog. Erste (Warschauer) Luftprivatrechtsabkommen, das bereits am 12. Oktober 1929 von zahlreichen Staaten einschließlich Deutschlands gezeichnet worden war, ist von Deutschland ratifiziert worden und am 29. Dezember 1933 mit Wirkung für Deutschland in Kraft getreten (Bek. vom 30. November 1933, RGBl. II S. 1039, Durchführungsges. vom 15. Dezember 1933, RGBl. I S. 1079). Das Abkommen hat vor allem die Beförderungsscheine und die Haftung des Luftfrachtführers im internationalen Fluglinienverkehr einheitlich geregelt. Bemerkenswert ist dabei, daß die Haftung im Gegensatz zu der — allerdings vertraglich abdingbaren — Erfolgshaftung des deutschen Luftverkehrsgesetzes als sog. Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast ausgestaltet wurde; bei Unfallschäden der Fluggäste haftet der Luftfahrtunternehmer nicht, wenn er beweist, „daß er und seine Leute alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung des Schadens getroffen haben, oder daß sie diese Maßnahmen nicht treffen konnten". Das Warschauer Abkommen führte zu einer Neufestsetzung der allgemeinen Beförderungsbedingungen der Deutschen Luft-Hansa und der mit ihr in Betriebsgemeinschaft stehenden ausländischen Unternehmen; es bildete außerdem die Grundlage für den weiteren Ausbau des Flug-Eisenbahnverkehrs („Fleiverkehrs"), d. h. der durchgehenden Abfertigung von Personen, Reisegepäck und Gütern zwischen Flugzeug und Eisenbahn. — Unter deutscher Beteiligung wurden ferner im Mai 1933 in Rom zwei weitere Luftprivatrechtsabkommen geschlossen; das eine, das die Haftung der Luftfahrzeughalter für Schäden Dritter, d. h. mit dem Luftfahrzeug nicht beförderter Personen, regelt, legte die auch im deutschen Luftverkehrsgesetz enthaltene Erfolgshaftung international fest und verankerte damit für die Luftfahrt völkerrechtlich einen Gedanken, der alten deutschrechtlichen Grundsätzen entspricht, daß nämlich, wer zu seinem eigenen Vorteil besondere Gefahren in den Verkehr einführt, für den angerichteten Schaden zu haften hat, ohne daß es auf Verschulden ankommt. — Das andere Abkommen „zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen" verbietet, ähnlich wie es im Seerecht für segelfertige

Schiffe vorgesehen ist, die Sicherungsbeschlagnahme wegen privater Interessen gegenüber Luftfahrzeugen, die im öffentlichen Fluglinienverkehr eingesetzt oder sonst zum Abflug für die gewerbliche Beförderung fertig gemacht sind. Dieses Abkommen (s. Bek. v. 17. März 1935 RGBl. II S. 301, und Durchführungsgesetz vom gleichen Tage, RGBl. I S. 385) beruht im wesentlichen auf den Vorarbeiten des deutschen Berichterstatters. — Außerdem ist das Deutsche Reich dem internationalen Luftfahrtsanitätsabkommen beigetreten, das am 12. April 1934 in Paris von zahlreichen Staaten abgeschlossen wurde mit dem Ziel, die Einschleppung gefährlicher Krankheiten aus verseuchten Ländern auf dem Luftwege zu verhindern.

Von allgemeinpolitischer Tragweite ist die Ratifikation des deutsch-polnischen Luftverkehrsabkommens, das bereits am 29. August 1929 von den Vertragsstaaten gezeichnet worden, jedoch bisher nicht in Kraft getreten war. Die Ratifikation dieses Luftverkehrsabkommens, das unter dem 9. Februar 1934 (RGBl. II S. 29) verkündet wurde und am 2. März 1934 in Kraft trat, ist eine Auswirkung der vom Reichskanzler selbst bewirkten Bereinigung der deutsch-polnischen Beziehungen. Die sofortige Aufnahme einer planmäßigen Flugverbindung zwischen Berlin und Warschau war die unmittelbare Folge dieses Abkommens. Außerdem ist das deutsch-ungarische Luftverkehrsabkommen, das von den Vertragsstaaten bereits am 13. Januar 1933 gezeichnet war, ratifiziert worden und am 1. Juni 1934 in Kraft getreten (vgl. Bek. vom 4. Mai 1934 RGBl. II S. 270). Desgleichen ist durch eine Sondervereinbarung mit der spanischen Regierung über Luftschifflinien vom 28. Dezember 1934 und 7. Januar 1935 (RMinBl. 1935 S. 69) die Grundlage für den Luftschiffverkehr nach Südamerika über spanischem Gebiet geschaffen worden. Ein Ruhmesblatt der Verkehrsentwicklung ist endlich die Ausgestaltung des deutsch-südamerikanischen Flugpostverkehrs mit Flugzeugen der Deutschen Lufthansa AG., die heute in drei Tagen die 14 000 Kilometer lange Strecke von Berlin nach Buenos Aires mit größter Regelmäßigkeit durchfliegen. Die Rechtsgrundlagen für diesen Verkehr, der sich auf der Strecke über den Südatlantik der beiden Hilfsschiffe „Westfalen" und „Schwabenland" bedient, sind durch diplomatische Vorarbeiten mit den beteiligten Staaten, vor allem mit der brasilianischen Regierung, geschaffen worden.

3. L u f t s p o r t. Im Frühjahr 1933 wurde der Deutsche Luftsportverband e. V. als deutsche Einheitsorganisation für den Luftsport begründet. In ihn wurden auch die nationalsozialistischen Fliegervereinigungen übernommen; seine Fliegerstürme und Segelfliegerstürme sind nunmehr grundsätzlich die Träger der Heranbildung des fliegerischen Nachwuchses. Diese Regelung bedingte die weitgehende Gleichstellung dieser Stürme mit denen der SA. und der SS. Durch das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I S. 721) und das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1269) sowie zwei darauf beruhende Verordnungen vom 15. und 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 204 und 276) sind demgemäß die Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes und deren neugeschaffene Fliegerdienstbekleidung unter denselben strafrechtlichen Schutz gestellt worden, wie ihn SA. und SS. genießen.

4. L u f t s c h u t z. Auf dem Gebiete des Luftschutzes, der durch seine verwaltungsmäßige Betreuung im Reichsluftfahrtministerium einen gewaltigen Aufschwung erhielt, ist am 26. Juni 1935 ein Luftschutzgesetz (RGBl. I S. 827) erlassen worden. Darnach obliegt der Luftschutz als Aufgabe des Reichs dem Reichsminister der Luftfahrt, der sich seinerseits bei der Durchführung des Luftschutzes vor allem der ordentlichen Polizeibehörden bedient, aber auch andere Dienststellen und Einrichtungen der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts dafür in Anspruch nehmen kann. Alle Deutschen sind „zu Dienst- und Sach-

28*

leistungen sowie zu sonstigen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen verpflichtet, die zur Durchführung des Luftschutzes erforderlich sind (Luftschutzpflicht)". Die Heranziehung zur Luftschutzpflicht, deren Umfang und Inhalt in den Durchführungsbestimmungen näher festgelegt wird, erfolgt durch polizeiliche Verfügung. Für die Leistung persönlicher Dienste im Luftschutz wird grundsätzlich keine Vergütung gewährt. Mehrfach hat der Reichsluftfahrtminister Göring selbst in öffentlichen Kundgebungen auf die Bedeutung des Luftschutzes hingewiesen, dessen Ziel es ist, das durch die Entwicklung der Luftwaffe in den rüstungsfreien Staaten bedrohte deutsche Volk gegen die Gefahren von Luftangriffen zu schützen, ihre Wirkung auf Leben, Wirtschaft und Verkehr zu mildern und die dazu erforderlichen Maßnahmen bereits im Frieden vorzubereiten. Tief greifen seine Forderungen in die verschiedensten Gebiete der öffentlichen Verwaltung ein. Dies gilt vor allem für das Baurecht und die Landesplanung, bei deren Regelung der Luftschutz in dem Gesetz zur Erschließung von Wohnsiedlungen vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) erstmals eine gesetzgeberische Erwähnung gefunden hat. Unter wesentlicher Förderung des Reichsluftfahrtministeriums ist ferner der Reichsluftschutzbund mit der Aufgabe gegründet worden, den Luftschutzgedanken im Volke zu verbreiten und Unterricht in den Selbstschutzmaßnahmen des Luftschutzes zu erteilen. Luftschutz in diesem Sinne ist demnach ausschließlich zivile Verwaltungsaufgabe, ziviler Luftschutz, nicht militärische Luftabwehr.

5. Luftwaffe. Angesichts der Tatsache, daß die ganze Welt in der Entwicklung der Luftwaffe in der Nachkriegszeit ihre eigentliche militärische Aufgabe erblickt hat, ist die Forderung Deutschlands nach aktivem Luftschutz, nach gleichem Recht und gleicher Sicherheit, wie sie alle anderen Staaten genießen, nie verstummt. In immer wiederholten Kundgebungen hatten der Führer des Deutschen Reiches, Adolf Hitler, und Reichsluftfahrtminister Göring darauf hingewiesen, daß die deutsche Gleichberechtigung nur dann erreicht ist, wenn entweder Deutschlands frühere Gegner aus dem Weltkriege auf den gleichen Stand abrüsten, zu dem sie Deutschland und seine Verbündeten durch die Abrüstungsverpflichtungen der Friedensinstrumente genötigt haben, oder aber, daß sie dem deutschen Volke dieselbe Rüstungsfreiheit zuerkennen, die sie selbst für sich beanspruchen. Jahrelange Verhandlungen haben nicht zum Ziel geführt. Da brachten die neuen Rüstungsmaßnahmen der Nachbarmächte im Frühjahr 1935 die Entscheidung: Am 6. März 1935 verkündete der Reichsminister der Luftfahrt der Welt, daß Deutschland sich wieder eine Militärluftfahrt geschaffen habe, und am 16. März 1935 wurde vom Führer und Reichskanzler die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht in feierlicher Weise gesetzlich festgelegt. Damit waren die letzten Bande zerrissen, welche die deutsche Luftwaffe, die im Weltkriege einen ruhmreichen Anfang genommen hatte, von ihrer Fortentwicklung ausgeschlossen.

Die rechtliche Fundierung der neuen Wehrmacht brachte auch der Luftwaffe ihre gesetzliche Einordnung: durch § 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) wurde sie als selbständiger Wehrmachtsteil neben Heer und Kriegsmarine begründet. Dem Reichsminister der Luftfahrt, General der Flieger, wurde, unbeschadet seiner bisherigen Zuständigkeit, die Stellung des Oberbefehlshabers der Luftwaffe übertragen. Wenige Tage später bestimmte die VO. über die Musterung und Aushebung vom 29. Mai 1935, daß der Ersatz der Luftwaffe auf der fliegerischen Bevölkerung, d. h. aus den Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes, dem Personal der Luftverkehrsgesellschaften und der Luftfahrtindustrie zu nehmen sei. Als Hauptkommandostellen der Luftwaffe, zu der auch die Flugabwehr (Flakartillerie) gehört, wurden sechs Luftkreiskommandos in Königsberg, Berlin, Münster, Dresden, München und Kiel aufgestellt, an deren Spitze je ein Luftkreisbefehlshaber steht.

Mit dieser Gestaltung ist für das deutsche Luftrecht eine neue Epoche angebrochen: Auf wahrhaft freier Grundlage kann nunmehr das Deutsche Reich auf diesem Gebiete sein Recht gestalten, wie es seine Lebensbedingungen erfordern. Daß es sich bei dieser Aufgabe seiner hohen Verantwortung bewußt bleibt, die es im Kreise der Großmächte zu erfüllen hat und stets allen Bestrebungen, die auf eine Verminderung der Folgen eines Luftkrieges hinzielen, seine Mitarbeit leihen wird, hat der Führer und Reichskanzler in seiner großen außenpolitischen Rede vom 21. Mai 1935 dargetan:

„Die deutsche Reichsregierung hält den Gedanken, Flugzeuge abzuschaffen, aber das Bombardement offen zu lassen, für irrig und unwirksam. Sie hält es aber für möglich, die Anwendung bestimmter Waffen international als völkerrechtswidrig zu verbannen und die Nationen, die sich solcher Waffen dennoch bedienen, als außerhalb der Menschheit und ihrer Rechte und Gesetze stehend zu verfemen. Sie glaubt auch hier, daß ein schrittweises Vorgehen am ehesten zum Erfolg führen kann. Also: Verbot des Abwerfens von Gas-, Brand- und Sprengbomben außerhalb einer wirklichen Kampfzone. Diese Beschränkung kann bis zur vollständigen internationalen Verfemung des Bombenabwurfes überhaupt fortgesetzt werden. Solange aber der Bombenabwurf als solcher freisteht, ist jene Begrenzung der Zahl der Bombenflugzeuge angesichts der Möglichkeit des schnellen Ersatzes fragwürdig. Wird der Bombenabwurf aber als solcher als völkerrechtswidrige Barbarei gebrandmarkt, so wird der Bau von Bombenflugzeugen damit bald als überflüssig und zwecklos von selbst sein Ende finden. Wenn es einst gelang, durch die Genfer Rote-Kreuz-Konvention die an sich mögliche Tötung des wehrlos gewordenen Verwundeten oder Gefangenen allmählich zu verhindern, dann muß es genau so möglich sein, durch eine analoge Konvention den Bombenkrieg gegen die ebenfalls wehrlose Zivilbevölkerung zu verbieten und endlich überhaupt zur Einstellung zu bringen. Deutschland sieht in einer solchen grundsätzlichen Anfassung dieses Problems eine größere Beruhigung und Sicherheit der Völker, als in allen Beistandspakten und Militärkonventionen."

Schleicher

Schrifttum:

Archiv für Luftrecht, Vierteljahrsschrift des Instituts für Luftrecht der Universität Königsberg, herausg. von Prof. Oppikofer, seit 1931.
Knipfer-Hampe, Der zivile Luftschutz, Sammelwerk, Berlin 1934.
Schleicher, Luftverkehrsgesetz, Kommentar, Berlin 1933.
Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, VI Verkehrswesen, f) Luftverkehr.
Wegerdt, Luftfahrtgesetzgebung mit Nachträgen, Berlin 1930 ff.
Orlovius, Deutsche Luftfahrt im Dritten Reich, Leipzig 1934.

Die einheitliche Gestaltung des Wasserrechts im Deutschen Reich

1. Entwicklung und Mängel des bisherigen Wasserrechts

Nach altem deutschem Rechte standen die Gewässer der Mark in der Nutzung der Markgenossen; die Markgenossenschaft führte die Aufsicht. Die dem Schiffsverkehr dienenden großen Ströme standen unter Königsbann, woraus sich ein königliches Regalrecht entwickelte, auch waren Gewässer, die das dem König gehörige oder von ihm beanspruchte Gelände durchflossen, seinem Schutz und seiner ausschließlichen Nutzung vorbehalten. Das spätere Wasserrecht wird durch die erstarkende Macht der Grund- und Lehnsherren und durch die Ausbildung der Regalrechte bestimmt. In dem Maße, in dem die alten freien Bauerngemeinden unfrei und ihre Rechte und Allmenden von den Grundherren in Anspruch genommen wurden, gerieten auch die Gewässer mehr und mehr unter die Macht der Grund- und Lehnsherren und der regalen Rechte. In den östlichen Kolonisationsgebieten war die Beherrschung der Gewässer durch die Grundherrschaft von vornherein eine Regel der Siedlung. Als aus allen diesen Rechtszuständen allmählich der Begriff der Landeshoheit emporwuchs, öffentliches und privates Recht sich schieden und römisches Recht eindrang, war der Einfluß dieser Entwicklung auf das Wasserrecht verschieden. Aus den landesherrlichen Rechten entwickelten sich Befugnisse der Staatshoheit; aus dem Schiffahrtsregal wurde die staatliche Fürsorge für den Schiffsverkehr, aus dem Mühlenregal die landesherrliche Genehmigung. Aber in verschiedenen Territorien gewann eine privatrechtliche Auffassung der Gewässerrechte Geltung, nicht nur bei den kleineren Gewässern, sondern auch in der Annahme eines staatlichen Eigentums an den größeren. In anderen Gebieten wiederum, insbesondere in denjenigen des sogenannten gemeinen Rechtes, verband sich die Erinnerung an die ursprüngliche Freiheit der Gewässer mit der juristischen Anlehnung an das römische Recht, das die ständig fließenden Gewässer als flumina publica dem Privateigentum entzogen und das darin fließende Wasser als res communis omnium dem allgemeinen Gebrauch freigegeben hatte; dies wurde dem deutschrechtlichen gemeinen Gebrauchsrecht der Gebietsangehörigen gleichgesetzt. Daneben haben sich aber deutschrechtliche Anschauungen in einzelnen Gebieten noch lange bis ins 19. Jahrhundert erhalten, so in Mitteldeutschland die des sächsischen Rechtes. Es entstand der Begriff der „öffentlichen" Flüsse. Ob als solche — nach römischem Recht — alle von Natur ständig fließenden anzusehen seien oder — nach deutschem Recht — nur die von Natur schiff- und flößbaren, war lange streitig und hat seine Lösung im ersteren Sinne erst im 19. Jahrhundert gefunden. Ein einheitliches deutsches Wasserrecht bestand nicht, selbst nicht im Sinne einheitlicher Rechtsgedanken. Die Bismarckische Reichsverfassung und das Bürgerliche Gesetzbuch haben auch in privatrechtlicher Hinsicht das Wasserrecht der Landesgesetzgebung überlassen und die größeren deutschen Länder haben erschöpfende Kodifikationen des Wasserrechts in Wassergesetzen gegeben, die in Grundsätzen und Einzelheiten wesentlich voneinander abweichen (Braunschweig 1876, Hessen 1887 und 1899, Baden 1899/1913, Württemberg 1900, Bayern 1907, Sachsen 1909, Preußen 1913, Mecklenburg-Schwerin 1928, Thüringen 1932). Von

diesen Gesetzen ist das letzte, das thüringische, schon stark durch nationalsozialistische Gedanken befruchtet. Von ihnen bringt das württembergische und das thüringische den Gedanken der öffentlich-rechtlichen Herrschaft des Staates über die Gewässer am stärksten zum Ausdruck; ihnen steht das badische Gesetz nahe, während das bayerische, das preußische und das diesem nachgebildete mecklenburgische wesentlich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten gestaltet sind, teilweise allerdings mehr in der Fassade als im Wesen. Die Weimarer Reichsverfassung hat dann die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in das Eigentum und die Verwaltung des Reichs überführt, ohne diesem aber die Befugnis zu einer materiellen Regelung des Wasserrechts zu geben. Erst der Staat Adolf Hitlers hat die Bahn freigemacht zu einer einheitlichen Regelung für das ganze Reichsgebiet und diese zur Notwendigkeit gemacht, nachdem durch das Reichsgesetz vom 30. Januar 1934 über den Neuaufbau des Reichs der bisherigen Landesgesetzgebung die Grundlage ihres Bestehens genommen ist.

Es ist selbstverständlich, daß sich aus dieser Zersplitterung des Rechtes große Mißstände ergeben haben. Für die Schiffahrt auf gemeinsamen Wasserstraßen hat man Abhilfe durch Staatsverträge gesucht und auf demselben Wege bei Unterhaltungs- und Regulierungsbauten und bei der Kraftausnutzung für die Berücksichtigung der Interessen und Rechte benachbarter Länder gesorgt. Auf anderen Gebieten, z. B. der Abwasserbeseitigung und der Schaffung eines einheitlichen Rechtes für die Reichswasserstraßen, ist es bei Versuchen reichsrechtlicher Regelung geblieben. Die steigenden Ansprüche an den deutschen Wasserschatz infolge der wachsenden Bevölkerungsziffer und der starken wirtschaftlichen Betätigung des deutschen Volkes, aber auch infolge des zunehmenden hygienischen Verständnisses haben die landesrechtliche Abschließung des Wasserrechts schon lange als unmöglich erkennen lassen. Die Akademie für Deutsches Recht hat daher in richtiger Erkenntnis dieser Aufgabe schon vor dem Reichsgesetz vom 30. Januar 1934 einen Ausschuß für Wasserrecht eingesetzt mit der Aufgabe, den Entwurf eines Reichswassergesetzes vorzulegen.

2. Grundlagen für den Neuaufbau eines Reichswasserrechts

Das Reichswassergesetz wird an den alten deutschen Gedanken anzuknüpfen haben, daß die Gewässer für die Bedürfnisse aller deutschen Volksgenossen bestimmt sind und der Wohlfahrt des ganzen Volkes zu dienen haben; war der Anspruch an den Wasserschatz unter den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen auf den Kreis der Markgenossen beschränkt, so erweitert er sich jetzt auf das ganze deutsche Volk. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist das Wasser Volksgut als wesentlicher Bestandteil deutschen Bodens und als unentbehrliche Voraussetzung für Leben, Gesundheit und Wirtschaft des deutschen Volkes. Seine Verwendung individueller Willkür zu überlassen, kann heute um so weniger in Frage kommen, als der Wasserschatz des deutschen Bodens keiner Vermehrung fähig ist und die berechtigten Ansprüche daran stetig wachsen. Diese Ansprüche mit dem vorhandenen Wasservorrat in die richtige Beziehung zu setzen, erfordert eine planmäßige Verwaltung des Wasserschatzes und demnach eine umfassende Beherrschung, wie sie einheitlich nur durch das Reich erfolgen kann. Diese Aufgabe des Reichs ist nicht privatrechtliche Tätigkeit, sondern Reichshoheit, öffentliches Recht. Ihm liegt es ferner ob, die Gewässer dauernd in dem Zustand zu erhalten, der ihre Inanspruchnahme nach den jeweiligen berechtigten Bedürfnissen ermöglicht. Schließlich liegt ihm der Schutz gegen Wassergefahr ob. Daraus ergeben sich die großen Aufgabengebiete der Benutzung, der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Hochwasserschutzes. Eine weitere durch das Reichswassergesetz zu behandelnde Aufgabe erwächst in der Regelung der Verhältnisse der der Reichsgewalt unterstehenden Meeresgewässer und

des Meeresstrandes, eine Aufgabe, die bisher — mit einer Ausnahme — noch nicht Gegenstand wasserrechtlicher Kodifikation gewesen ist.

Die dem Reiche obliegende Aufgabe geht nicht dahin, daß es sämtliche Gewässer und sämtliches Wasser innerhalb des Reichsgebiets selbst zu verwalten hätte. Das würde die Kraft der Verwaltung übersteigen, durch kein Bedürfnis gerechtfertigt und daher unnötig sein. Niederschlagswasser, das wild, d. h. außerhalb eines Bettes, von den Grundstücken abläuft, ist flüchtig und gestaltlos, auch zu unwichtig, als daß es sich zur Beherrschung durch die öffentliche Gewalt eignen könnte. Das Reich hat sich hier darauf zu beschränken, die Beziehungen der Grundstücke untereinander zum Ablauf und zur Aufnahme des Wassers zu regeln. Eine wirkliche Verwaltung und Beherrschung des *oberirdischen Wassers*, wenigstens des Binnenwassers, setzt voraus, daß es als Gewässer, also in dauernder Gestalt auftritt und ein durch den Erdboden geschaffenes Bett erfüllt, mag dieses natürlicher oder künstlicher Herkunft sein. Weiter aber wird das Reich sich in höherem Maße als bisher eine maßgebliche Bestimmung auch über die Verwendung des unterirdischen Wassers, des *Grundwassers*, sichern müssen, nicht nur, weil die Inanspruchnahme der unterirdischen Wasservorkommen mit steigendem Wasserbedarf stetig gestiegen ist und noch weiter steigen wird und weil gewisse Bedürfnisse der Wasserversorgung aus hygienischen und wirtschaftlichen Rücksichten gerade auf dieses Wasser angewiesen sind, sondern auch, weil die Bodenkultur von der Regelung des Grundwasserstandes abhängig ist und weil die nahen Beziehungen zwischen den oberirdischen und den unterirdischen Wasservorkommen, wie wissenschaftlich immer mehr erkannt ist, aus Gründen planmäßiger Wasserwirtschaft auch die Beherrschung des Grundwassers fordern.

In welcher Weise das Reich seine Herrschaft über die Gewässer ausübt, wird je nach deren Bestimmung und Verhältnissen verschieden sein. Nur in Ausnahmefällen wird das Reich sich selber des Wassers zu bedienen haben. Die Regel ist, daß es das Wasser denjenigen überläßt, die seiner bedürfen, mögen es öffentliche Stellen, Körperschaften oder Private sein; gerade die privatwirtschaftliche Verwendung hat ihre große Bedeutung. Der maßgebende Grundsatz muß sein, das Wasser derjenigen Verwendung zuzuführen, die für die Gesamtheit des Volkes und seine Wohlfahrt die nützlichste ist, und das gilt nicht nur für die Verwaltung des Wasserschatzes durch das Reich und seine Behörden, sondern auch für die Verwendung des den einzelnen überlassenen Wassers durch diese. Auch die Verwertung des überlassenen Wassers durch den einzelnen ist nicht ein Recht, sondern eine Aufgabe am Wohle der Gesamtheit. In welcher Weise das Reich über das Wasser verfügt, ist nicht wesentlich; das kann geschehen durch Überlassung im Einzelfalle mittels Erlaubnis oder Verleihung, aber auch allgemein durch Gesetz, also z. B. durch die gesetzliche Bestimmung des Gemeingebrauchs oder indem von vornherein gewisse Gewässergruppen der privaten Wirtschaft und Verfügung überlassen werden, weil bei ihnen das Interesse der Allgemeinheit an ihrer Verwertung in dieser Art am besten gewahrt wird. Daraus ergeben sich dann im großen und ganzen zwei Gruppen von Gewässern, solche, in denen das Reich das Wasser ganz seiner Bestimmung und Verfügung vorbehält, und solche, bei denen die Verfügung — mit gewissen mehr oder minder bedeutsamen Einschränkungen — anderen überlassen wird. Gewässer der ersteren Art unterliegen nicht dem Privateigentum; die Herrschaft, die das Reich über sie ausübt, vollzieht sich nach Normen des öffentlichen Rechtes. Nur wird es aus Rücksichten der Grundbuchverfassung und zur Erleichterung des Rechtsüberganges erlaubt sein, das Eigentum am Bett solcher Gewässer, wo ein solches besteht, mit der Beschränkung aufrechtzuerhalten, daß der Eigentümer alle Maßnahmen dulden muß, die sich aus der Herrschaft des Reichs über das Gewässer (Benutzung, Unterhaltung, Ausbau, Bewilligung von Zwangsrechten) ergeben. Die Verfügung der einzelnen über die ihnen überlassenen Ge-

wässer wird sich dagegen nach privatrechtlichen Normen zu vollziehen haben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Auch bei diesen Gewässern muß sich das Reich die Machtmittel sichern, um einer schädlichen Benutzung entgegenzutreten. Daß dem Reiche die Befugnis zustehen muß, die Überlassung solcher Gewässer an andere zu beschränken oder wieder ganz zurückzunehmen, wo es Rücksichten der Volksgemeinschaft erfordern, ergibt sich aus seiner umfassenden Befugnis über das Wasser.

Zu den Gewässern, die das Reich in vollem Umfange seiner Bestimmung und Verfügung vorbehalten muß, gehören in erster Linie alle *natürlichen Wasserläufe*, die Ströme, Flüsse und Bäche mit ihren Quellen, ferner die *Schiffahrtskanäle* und die *Mühlen- (Triebwerks-) Gräben*, in denen Wasser aus Gewässern dieser Art zu Kraftzwecken abgeleitet und wieder zurückgeleitet wird. Allerdings ist solches Wasser anderen überlassen, aber nur zum Gebrauch und ohne daß es dauernd dem Bereiche des Hauptgewässers entfremdet wird; außerdem sind diese Gräben für die Wasserführung des Hauptgewässers von großer Bedeutung. Im Gegensatz dazu steht das Wasser, das in *Gräben zur Bewässerung von Ländereien oder zur Wasserversorgung*, z. B. von Ortschaften, Fabriken oder Einzelhaushalten, aus einem Fluß fortgeleitet wird, weil über dieses Wasser bereits zugunsten der betreffenden Unternehmungen voll verfügt ist, es in diesen verwendet oder verbraucht werden darf. Solche Gräben bilden also ein Beispiel für die andere Gewässergruppe. Unter den natürlichen Wasserläufen wird man diejenigen, die dem öffentlichen Verkehr durch Schiffahrt (einschl. der Floßfahrt) dienen und für diesen Zweck vom Reiche zu unterhalten sind, mit den Schiffahrtskanälen und denjenigen Seen, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet, als *Wasserstraßen* zusammenfassend zu behandeln haben, da sie mit Rücksicht auf ihre besondere Bestimmung Sondervorschriften zu unterstellen sind. Da sie einer besonderen Verwaltung durch das Reich unterliegen werden, wird man diesem hier auch das Eigentum am Bett übertragen müssen. Die Zugehörigkeit der Gewässer zu dem Bereich der Wasserstraßen wird durch ein Verzeichnis maßgeblich festzulegen sein. Eine besondere Stellung nehmen die natürlichen und künstlichen *Seen* ein. Sie sind einerseits wegen ihres Zusammenhanges mit dem oberirdischen Gewässersystem oder dem Grundwasser wasserwirtschaftlich wichtig, die Festlegung des Seewasserspiegels ist vielfach auch von großer Bedeutung für die Bodenkultur benachbarter Ländereien; das Reich muß daher, will es planmäßig Wasserwirtschaft betreiben, auch auf sie seinen Einfluß sichern. Auf der anderen Seite sind die Seen aber bisher überwiegend als Privatgewässer behandelt und privatwirtschaftlich genutzt worden, vielfach sind sie wertvolle Fischgewässer, und bei zahlreichen Seen ist diese Art der privatwirtschaftlichen Nutzung diejenige, die auch vom Standpunkt des Nutzens für die Volksgemeinschaft die gegebene und zweckmäßigste darstellt. Das Reich wird daher nicht in allen, sondern nur in einem Teil der Seen, nämlich in denjenigen, die für die Volksgemeinschaft Bedeutung haben und durch ein Verzeichnis festzulegen sind, sich die alleinige Verfügung über das Wasser vorbehalten können, die anderen der Privatwirtschaft überlassen und sich an diesen nur eingeschränktere Befugnisse sicherstellen müssen. Weiter wird bei den dem Reiche vorzubehaltenden Seen darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß sie jetzt meist sehr wertvolle Bestandteile des Grundbesitzes und wichtige Unterlagen des Grundkredits sind; man wird daher hier den Übergang in den neuen Rechtszustand dadurch erleichtern müssen, daß man die Nutzungen den bisherigen Eigentümern beläßt und beim Gemeingebrauch sowie bei der Begebung von Sondernutzungen durch Erlaubnis oder Verleihung auf die im volkswirtschaftlichen Interesse nützliche Hauptbestimmung des Sees die gebotene Rücksicht nimmt. Inwieweit für Seen, die zu einem Erbhof gehören, eine besondere Regelung erforderlich ist, wird zu prüfen sein. Eine besondere Behandlung werden mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung auch die *Talsperren* und die *Häfen* zu

erfahren haben. Dasselbe wird gelten für die große Zahl von Entwässerungsgräben, soweit sie nicht lediglich der Entwässerung eines einheitlichen Grundbesitzes dienen und daher unzweifelhaft privater Natur sind; auch bei den anderen überwiegt der private oder — bei Wassergenossenschaften und ähnlichen Gemeinschaften — der genossenschaftliche Charakter, andererseits aber dienen sie aus Rücksichten der Bodenkultur namentlich im Flachlande wichtigen allgemeinen Interessen und bedürfen strenger Normen und Aufsicht hinsichtlich ihrer Unterhaltung; auch wird fremden Grundeigentümern der Anschluß an bestehende Entwässerungssysteme zu ermöglichen sein, soweit es ohne erhebliche Weiterungen erfolgen kann.

Bei den in Betracht kommenden Meeresgewässern — es kann sich hier nur um die Küstengewässer und die sogenannten Territorialgewässer (Seehäfen, Reeden, Buchten, Bodden, Wattenmeer) handeln — und beim Meeresstrand ist grundsätzlich von der unbeschränkten Reichshoheit auszugehen. Die Verhältnisse der Meeresgewässer, deren Regelung sich voraussichtlich nur auf wenige Punkte zu erstrecken haben wird, wie Seepolizei, Inseln, Anlagen, werden wegen ihrer völkerrechtlichen Seite mit der gebotenen Zurückhaltung zu behandeln sein. Besondere Wichtigkeit wird das Recht der Landgewinnung haben. Beim Meeresstrande wird sich die Regelung im wesentlichen auf die Festlegung der schon bisher beobachteten Rechtsgrundsätze in bezug auf Strand- und Küstenschutz, Gemeingebrauch, Konzessionierung von Badeunternehmungen und sonstige Sonderrechte am Strande beschränken können.

3. Benutzung der Gewässer

Das weite Reich der Benutzung kann nur andeutungsweise behandelt werden. An den ganz dem Reiche vorbehaltenen oberirdischen Gewässern ergibt sich ohne weiteres das Benutzungsschema: Gemeingebrauch oder Sondernutzung auf Grund besonderer behördlicher Bewilligung. Der Gemeingebrauch steht jedem kraft gesetzlicher Vorschrift zu; eine Befugnis zum Betreten oder zur Benutzung von Ufergrundstücken gibt er nicht. Er stellt kein Recht des Benutzenden dar, sondern ist nur objektive Rechtsnorm, deren Anwendung allein von der Verwaltungsbehörde zu regeln und zu entscheiden ist, die ihn auch nach Bedarf beschränken oder ganz untersagen kann. Bei Schiffahrtskanälen, Triebwerksgräben, Talsperren und Seen wird jedenfalls ein Gemeingebrauch nur beschränkt zuzulassen sein. Inhaltlich bezieht er sich auf eine Reihe geringfügiger und unschädlicher Benutzungen, wie Baden, Tränken, Schwemmen, Kahnfahren und dgl., die unschädliche Entnahme von Wasser und die unschädliche Einleitung von Wasser und Abwässern. Ferner gehört zum Gemeingebrauch der öffentliche Verkehr, insbesondere die Schiffahrt und die Flößerei auf Wasserstraßen und auf solchen kleineren Gewässern, auf denen sie herkömmlich oder besonders zugelassen ist oder wird. Besondere Beachtung wird der Sport- und der sonstige Kleinverkehr auf Gewässern finden müssen, auch werden Bestimmungen zu erwägen sein, durch welche eine Benutzung der Ufer von Seen und anderer natürlicher Gewässer für den Wanderverkehr und zur Volkserholung ermöglicht wird. Zu jeder über den Gemeingebrauch hinausgehenden Sondernutzung solcher Gewässer wird es besonderer behördlicher Bewilligung, also einer Erlaubnis oder einer Verleihung bedürfen. Erwünscht wäre es, wenn an kleineren natürlichen Wasserläufen den Anliegern, vielleicht auch den Eigentümern dahinter liegender Grundstücke, die Benutzung für ländliche Zwecke, namentlich zur Ent- oder Bewässerung, innerhalb gewisser Schranken auch über den Gemeingebrauch hinaus als gesetzliches Recht zugebilligt werden könnte, um für solche Fälle, wenn dabei berechtigte Interessen anderer nicht wesentlich berührt werden, die jedesmalige Inanspruchnahme der Behörde zu ersparen.

Für die behördliche Bewilligung kommen in Betracht die ohne besondere Förm-

lichkeit zu erteilende Erlaubnis für weniger wichtige Fälle, im übrigen, insbesondere wenn in Rechte oder berechtigte Interessen anderer wesentlich eingegriffen werden soll, die förmliche Verleihung. Ein Recht auf die Erlaubnis oder Verleihung kann es nicht geben; ob sie erteilt werden sollen und ob im gegebenen Falle eine Erlaubnis oder eine Verleihung zu erteilen sei, hängt vielmehr allein vom Ermessen der Behörde ab. Die Erlaubnis — stets widerruflich — gibt kein Recht auf die Benutzung gegenüber anderen, in deren Rechte eingegriffen wird; sie wird „unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter" erteilt, muß also der begründeten Klage des verletzten Berechtigten weichen. Dagegen begründet die Verleihung ein Benutzungsrecht auch gegenüber Dritten, sie wird in einem förmlichen Verfahren erteilt, in welchem den Vertretern entgegenstehender Rechte und Interessen Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegeben wird, und stellt einen neuen maßgeblichen Rechtszustand im Gewässer her, über den von der Behörde in Abwägung der für und wider sprechenden Rechts- und Interessenlage entschieden wird. Der Behörde muß dabei weitgehende Befugnis zu Auflagen, Vorbehalten und Entschädigungsverpflichtungen gegeben werden, es muß ihr ferner freistehen, die Verleihung dauernd oder auf bestimmte Zeit, unter bestimmten Umständen auch auf Widerruf zu erteilen, indes werden für den letzteren einschneidenden Fall die Voraussetzungen gesetzlich zu bestimmen sein. Ob der Schutz des verliehenen Rechtes in den Verwaltungsrechtsweg oder in den Zivilrechtsweg verlegt, ob also das Recht im wesentlichen als öffentliches oder als privates behandelt werden soll, wird sich erst beurteilen lassen, wenn bekannt wird, von welchen Grundsätzen der neue Staat hinsichtlich der Verwaltungsrechtspflege ausgeht; an sich ist die öffentliche Rechtsstellung die richtige.

Soweit Gewässer der Verfügung Privater überlassen sind, wird sich deren Benutzung nach Normen des Privatrechts vollziehen. Indes wird für eine Reihe von Benutzungsfällen, durch die Gemeininteressen oder Verhältnisse anderer Gewässer oder benachbarter Grundstücke nachteilig berührt werden können, die behördliche Genehmigung vorzuschreiben sein, die aber nur beim Vorhandensein bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen versagt werden könnte; Fälle dieser Art könnten sein die Herstellung von Stauanlagen, die Verunreinigung des Wassers oder die Senkung eines Seewasserspiegels.

Bestehende ältere Benutzungsrechte werden grundsätzlich aufrechtzuerhalten sein, auch soweit sie lediglich auf gesetzlicher Norm beruhen, falls sie ausgeübt werden. Die Aufrechterhaltung des alten Rechtszustandes begegnet Schwierigkeiten durch die verschiedene jetzige Rechtslage der einzelnen Länder, da die behördliche Zulassung zur Sondernutzung in einigen Ländern nicht als Begründung eines Rechtes, sondern als bloße Erlaubnis ausgestaltet ist. Man wird die erlaubten Sondernutzungen den Rechten gleichzustellen haben, wenn sie diesen an wirtschaftlicher Bedeutung entsprechen und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen gegen Entschädigung zurückgenommen werden dürfen. Erlaubte Benutzungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nur als widerruflich erlaubt im Sinne des neuen Gesetzes zu behandeln sein. In ihrer Rechtsnatur werden ältere Rechte an Gewässern, die der Verleihung zugänglich sind, den verliehenen gleichzustellen, also gegebenenfalls als öffentlich-rechtliche zu behandeln sein.

Daß die zur Benutzung desselben Gewässers Berechtigten in einem gewissen natürlichen Gemeinschaftsverhältnis stehen, war schon bisher nicht unbeachtet geblieben. In den jetzigen Wassergesetzen finden sich schon Sätze, wonach die Benutzung eines Wasserlaufs derart zu erfolgen hat, daß es sämtlichen Benutzungsberechtigten möglich ist, für ihre Grundstücke den tunlichsten Vorteil aus dem Wasser zu ziehen, daß kein nutzloser Verbrauch oder keine nutzlose Aufstauung des Wassers zum Nachteil anderer Berechtigter erfolgen, die Benutzung nur unter billiger Berücksichtigung der zulässigen Benutzung anderer ausgeübt

werden dürfe. Es entspricht nationalsozialistischen Anschauungen, daß diese aus der Gemeinschaft sich natürlich ergebende Rücksichtnahme eine noch schärfere Betonung erfährt. Insbesondere für den Fall, daß das vorhandene Wasser nicht zur Befriedigung aller berechtigten Bedürfnisse hinreicht, wird der Behörde die Befugnis zur Wasserverteilung und zur Ausgleichung der Benutzungen gegeben werden müssen. Daß gewisse Notbedürfnisse, wie bei Feuersgefahr, bei Wassermangel, zur notwendigen Versorgung von Ortschaften, vorzugsweise Befriedigung beanspruchen dürfen, war schon bisher rechtens.

Zur Gewinnung von Grundwasser galt bisher jeder Grundeigentümer auf seinem Grundstück für berechtigt. Dieses Recht ist schon jetzt durch die Wassergesetze zum Schutze öffentlicher und nachbarlicher Interessen beschränkt worden, teils durch Vorschriften des Privatrechts, teils, indem für wichtigere Fälle die polizeiliche Genehmigungspflicht oder die Zulässigkeit polizeilicher Untersagung vorgesehen ist. Jetzt wird man das Grundwasser schlechthin der Verfügung des Reichs unterstellen und seine Entnahme von einer lediglich nach Ermessen der Behörde zu erteilenden Bewilligung (Erlaubnis oder Verleihung) abhängig zu machen haben, auf die der Grundeigentümer kein Recht hat. Die Gründe dafür sind bereits angedeutet worden. Ein gesetzliches Recht, ohne behördliche Bewilligung Grundwasser entnehmen zu können, wird man aber dem Grundeigentümer zur Verwendung für seine Wirtschaft und seinen Haushalt geben. Man wird ferner das Abpumpen von Grundwasser nicht nur dann unter die staatliche Einflußnahme stellen müssen, wenn es zu Verbrauchszwecken geschieht, sondern auch in anderen Fällen, z. B. zum Leerpumpen von Baugruben und zur erleichterten Fundierung größerer Bauten. Die Beziehungen zum Bergrecht sind besonders zu regeln. Die gewöhnliche Bodenentwässerung von Grundstücken muß unberührt bleiben. Auch werden die erforderlichen Vorschriften zu treffen sein, um eine Verunreinigung des Grundwassers zu verhüten. Um die Kenntnis der unterirdischen Wasserverhältnisse zu vertiefen, wird man für die am Grundwasser beteiligten Unternehmer und Bergwerksbesitzer die Verpflichtung zu Auskünften, zur Bereitstellung von Anlagen und zur Beteiligung an den Kosten für entsprechende behördliche Untersuchungen vorsehen müssen.

Ein besonders wichtiger Punkt ist die Reinhaltung der Gewässer. Die Frage, in welcher Weise die Einleitung nachteiliger Abwässer in oberirdische Gewässer zu regeln sei, soweit es dazu einer behördlichen Bewilligung bedurfte, ist bisher in den einzelnen deutschen Ländern verschieden gelöst worden: in Süddeutschland und teilweise in Sachsen wird sie nur widerruflich zugelassen, Preußen, Mecklenburg-Schwerin und Thüringen lassen dafür wie für jede andere Benutzung die Verleihung auf die Dauer bzw. auf Zeit zu, aber unter dem Vorbehalt, daß die Behörde jederzeit nachträglich erhöhte Auflagen zur Reinhaltung machen darf. Für die erstere Methode sprechen allgemeine Rücksichten der Reinhaltung des Wassers, für die letztere Gründe einer erhöhten Sicherheit, auch Kreditsicherung wichtiger Unternehmungen. Der praktische Unterschied darf nicht überschätzt werden, da die Behörden auch bei widerruflicher Zulassung in der Regel Anstand nehmen werden, wichtigen Unternehmungen, nachdem sie sie einmal zugelassen haben, die Benutzung des Gewässers später zu widerrufen; in wenigen Fällen, z. B. bei der Ortschaftsentwässerung, kann ein Widerruf praktisch überhaupt nicht erwogen werden. Jedenfalls werden die Gründe für die eine oder die andere Methode eingehend überlegt werden müssen. Das Gesetz wird aber alle Handhaben bieten müssen, die für den Kampf der Behörden gegen die Verunreinigung der Gewässer erforderlich sind. Die dahin gehenden Bestrebungen, deren wissenschaftliche Unterlagen und Hilfsmittel sich stetig vervollkommnen, verdienen nicht nur aus hygienischen und wirtschaftlichen Gründen eine Förderung, sondern auch, weil sie geeignet sind, das Wasser zu wiederholter Verwendung fähig zu machen und damit den knappen Wasserschatz besser auszunützen. Daß aus diesen Rücksichten auch für das

Grundwasser und das in privater Verfügung stehende Gewässer staatliche Befugnisse vorzusehen seien, wurde bereits erörtert. Ferner kommt in Frage die Zulassung von Wassergenossenschaften zur Verwertung städtischer Abwässer und zur Reinhaltung von Gewässern; Körperschaften der letzteren Art sind für ganze Flußgebiete durch preußische Sondergesetze mit hervorragendem Erfolg gebildet worden. Schließlich wird die Einrichtung von Veranstaltungen zur einheitlichen hygienischen Flußwasserüberwachung zu fördern sein, worin Preußen gleichfalls vorbildlich vorgegangen ist.

Daß Benutzungsrechte wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entschädigung entzogen werden können, entspricht schon der jetzigen Rechtslage. Davon abgesehen wird die Beschränkung oder Entziehung von Benutzungsrechten zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Unternehmungen von überwiegender Nützlichkeit gegen Entschädigung vorzusehen sein, sei es im Wege des Verleihungsverfahrens, sei es im Wege von Zwangsrechten, worunter besondere wasserwirtschaftliche Enteignungsrechte zu verstehen sind. Andere Zwangsrechte werden vorzusehen sein für den Anspruch auf Mitbenutzung fremder Benutzungsanlagen, schließlich zur Inanspruchnahme von fremdem Grundeigentum für wasserwirtschaftliche Unternehmungen, z. B. für die Durchleitung durch fremde Grundstücke, für die Errichtung von Benutzungsanlagen oder für die Überstauung von Landflächen. Das Verfahren zur Begründung solcher Zwangsrechte wird, wenn sie einem zu verleihenden Rechte dienen sollen, mit dem Verleihungsverfahren zu verbinden sein.

Für die bei der Begründung oder Beseitigung von Benutzungsverhältnissen zu leistenden Entschädigungen ist bisher der Grundsatz der vollen Entschädigung überwiegend gewesen; daneben findet sich eine Entschädigung „soweit die Billigkeit nach den Umständen eine Entschädigung rechtfertigt" — so in Preußen für Schäden durch Änderung des Grundwasserstandes — oder — teilweise in Baden — eine Beschränkung auf die Abgeltung des tatsächlich erwachsenden Schadens ohne Berücksichtigung des entgangenen Gewinns, mitunter in geringfügigen Ersatzfällen auch Entschädigung nach billigem Ermessen der Verwaltung. Bei letzteren ist der Rechtsweg ausgeschlossen, während er im übrigen Regel ist, sei es unmittelbar, sei es auf Grund einer vorgängigen Verwaltungsentscheidung. Wo es sich um die Inanspruchnahme von Grundeigentum handelt, wird man an der vollen Entschädigung und dem Rechtsweg (nach Vorentscheidung durch die Verwaltung) festhalten müssen. In anderen Fällen, namentlich bei der Entziehung oder Beschränkung von Benutzungsrechten, erscheint die Abgeltung des tatsächlich erwachsenden Schadens ausreichend, weil es nicht im Sinne der Überlassung des Wassers an einzelne liegen dürfte, ihnen einen Gewinn auch für die Zeit zu gewährleisten, in der sie sich des Wassers nicht mehr bedienen dürfen, wenn aus Rücksichten der Volkswohlfahrt seine anderweitige Verwendung angezeigt ist. Für geeignete Fälle wird an der Billigkeitsentschädigung festzuhalten sein. Statt des Rechtswegs wird man mit der oben gemachten Ausnahme den Verwaltungsweg wählen, vorausgesetzt, daß Streitigkeiten über die verliehenen oder aufrechterhaltenen Benutzungsrechte gleichfalls auf diesem Wege entschieden werden. Geringfügige Entschädigungsfälle, z. B. bei Benutzung des Leinpfads, beim Anlegen von Fahrzeugen am Ufer usw., könnten der Verwaltung unter Ausschluß des Rechtswegs überlassen bleiben.

4. Unterhaltung und Ausbau

Die Gewässer, insbesondere die fließenden und die Schiffahrtskanäle, müssen dauernd in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand erhalten und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend verändert werden. Die Erhaltung im bis-

herigen Zustand ist Unterhaltung, die Besserung Ausbau. Das Ziel wird bei den Wasserstraßen durch die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs und der Vorflut gegeben, d. h. der unschädlichen Abführung des natürlich zufließenden Wassers, bei den anderen Wasserläufen allein durch die Vorflut. Bei hochwassergefährlichen Flüssen und Bächen kann die Bekämpfung von Hochwassergefahr, bei den zur Flößerei benutzten kleineren Flüssen und Bächen die Erhaltung des für die Flößerei erforderlichen Zustandes wichtig sein. Das preußische System hat die Unterhaltung unter dem Gesichtspunkt polizeilich erzwingbarer Verpflichtung geregelt, andere Gesetze unter dem Gesichtspunkt einer Aufgabe, also unter stärkerer Betonung eigener Selbständigkeit und eigenen Ermessens. Den Grund für diesen Unterschied wird man vielleicht darin finden müssen, daß die norddeutsche Tiefebene wegen des geringeren Gefälles erheblich strengere Anforderungen an einen guten Zustand der Vorfluter stellt. Gegen die Pflichtauffassung wird geltend gemacht, daß die Zivilgerichte Anlaß genommen hätten, durch eine weitgehende Zulassung von Schadenersatzklagen wegen mangelnder Unterhaltung eine unzulässige Kontrolle über die Verwaltung für sich in Anspruch zu nehmen. Das trifft an sich zu. Die darin liegenden individualistischen Gedankengänge widersprechen aber nationalsozialistischen Anschauungen und deshalb kann angenommen werden, daß diese Rechtsprechung in Zukunft eine Wandlung erfahren wird. Jedenfalls wird das Reichswassergesetz, soweit möglich, der Verwaltung das erforderliche freie Ermessen zu sichern haben, aber deshalb nicht von dem Begriff einer Unterhaltungspflicht ganz absehen können. Soweit das Reich selbst Träger der Unterhaltung wird, handelt es sich allerdings um eine Aufgabe und nicht um eine Verpflichtung, und davon wird man auch ausgehen können, soweit öffentlichen Körperschaften, wie z. B. Wassergenossenschaften oder Deichverbänden, die Unterhaltung auferlegt wird. Gegenüber Privatpersonen, z. B. bei Entwässerungsgräben, kann aber nur die Unterhaltungsverpflichtung mit behördlichen Zwangsbefugnissen in Frage kommen.

Bei der Wahl der Unterhaltungsträger wird man von einfachen Grundsätzen ausgehen und von einer Übernahme der bestehenden vielfach unübersichtlichen und verwickelten Verhältnisse — diese spielen z. B. in Preußen eine große Rolle — abzusehen haben. Der Ausgleich für die Befreiung von vorhandenen Lasten kann durch Unterhaltungsbeiträge erfolgen. Bei den Wasserstraßen ist das Reich der gegebene Unterhaltungsträger, bei Schiffahrtskanälen evtl. derjenige, dem das Reich die Unterhaltung überträgt. Triebwerksgräben wird in der Regel der Unternehmer, Entwässerungsgräben der Eigentümer oder Anlieger zu unterhalten haben. Wem die Unterhaltung der nicht zu den Wasserstraßen gehörenden Flüsse und der Bäche zu übertragen sei, hängt mit der zukünftigen Organisation der Reichsgewalt zusammen und kann noch nicht beantwortet werden. Empfehlenswert erscheint hier eine starke Beteiligung des genossenschaftlichen Gedankens, vielleicht in der Gliederung in Ober- und Untergenossenschaften für die Haupt- und Nebenwasserläufe, die aber nur unter besonderen Verhältnissen wird durchgeführt werden können. Die Anregung, die Unterhaltung eines Wasserlaufs aus Gründen einheitlicher und planmäßiger Behandlung möglichst in eine Hand zu legen, verdient jedenfalls Beachtung und hat sich in Preußen bei den schlesischen und brandenburgischen Hochwasserflüssen und bei gewissen größeren von wasserwirtschaftlichen Sonderverbänden unterhaltenen Flußsystemen bewährt.

Der Ausbau der natürlichen Wasserläufe und der Bau und Ausbau von Schiffahrtskanälen wird dem Reiche zustehen oder demjenigen, dem das Reich die Erlaubnis dazu erteilt. Ein besonderes Ausbauverfahren, das auf die Feststellung des Ausbauplans zielt und in dem über den Schutz und die Schadloshaltung benachteiligter Rechte und Interessen auf Grund von Einsprüchen zu entscheiden ist, wird bei allen wichtigeren Ausbauten vorzusehen sein. In Preußen hat es sich auf Grund vielseitiger praktischer Erfahrung aus dem Enteignungsverfahren als zweckmäßig

entwickelt. Der Schutz fremder Rechte und Interessen und die Entschädigung für Nachteile und Gefahren wird in ähnlicher Weise zu behandeln sein wie bei der Verleihung. Soweit ein Landaustausch in Frage kommt, wie bei Erbhofgrundstücken, wird eine Beziehung zu den Vorschriften über Umlegung von Grundstücken zu schaffen sein.

5. Hochwasserschutz

Arbeiten für den Hochwasserschutz innerhalb des Wasserlaufs fallen in den Bereich der Unterhaltung oder des Ausbaus. Die besonderen Vorschriften über den Hochwasserschutz beziehen sich dagegen auf das Überschwemmungsgebiet — dasjenige, das bei Hochwasser von dem austretenden Wasser eingenommen wird, mit Ausnahme des Wasserlaufs — und das Hochwasserabflußgebiet — denjenigen Teil des Überschwemmungsgebiets, über den sich die Strömung des Hochwassers hinwegbewegt. Sie sollen dafür sorgen, daß sich der Abfluß des Hochwassers möglichst unschädlich vollzieht und daß entgegenstehende Hindernisse verhütet oder, wo sie vorhanden sind, beseitigt werden. Ferner behandeln sie den Schutz der dem Hochwasser ausgesetzten Ländereien durch Eindeichung. Dem ersteren Zwecke dienen gewisse Beschränkungen in der Benutzung von Grundstücken, die Genehmigungspflicht für die Herstellung und Änderung von Gebäuden, Anlagen, Erderhöhungen und dgl. im Hochwasserabflußgebiet und die Zulässigkeit von Enteignungen zur Beseitigung von Hindernissen des Abflusses. Der Deichschutz liegt in Norddeutschland regelmäßig in der Hand von Deichverbänden, in Süddeutschland in der des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften, welche die Eigentümer der der Überschwemmung ausgesetzten Grundstücke zu den Kosten teilweise heranziehen. Nationalsozialistischen Grundsätzen dürfte die Übertragung des Deichschutzes auf genossenschaftliche Verbände besser genügen, finanzielle Rücksichten können aber für die letztere Regelung sprechen, wenigstens an solchen Flußstrecken, an denen die Deiche besonders gefährdet sind und die Kosten ihrer Erhaltung und zeitgemäßen Umgestaltung im Mißverhältnis zur Leistungsfähigkeit eines Verbandes stehen. Für die Deich- und Sielverbände der Nordseemarschen bestehen noch ältere Vorschriften, deren Modernisierung zu erwägen sein wird.

6. Wassergenossenschaften

Besonders reiche Erfahrungen auf diesem Gebiet hat Preußen, dessen Vorschriften auch zum Muster dienen könnten, nachdem sie in nationalsozialistischem Sinne, insbesondere hinsichtlich des Führerprinzips, der Aufsicht und der staatlichen Befugnisse bei der Bildung verändert sind. Ferner wird die Vereinigung mit dem Typ der seit dem Kriege vielfach gebildeten Bodenverbesserungsgenossenschaften vorzunehmen sein. Kommt es zu einem Bodenkulturrecht, so entsteht die Frage, ob die Wassergenossenschaften in diesem oder im Wasserrecht zu behandeln sind. Gewichtige Gründe sprechen für das letztere. Einmal sind nicht alle Wassergenossenschaften Bodenkulturgenossenschaften, so diejenigen zum Ausbau oder zur Unterhaltung von Wasserläufen, zur Reinhaltung von Gewässern, zum Bau von Talsperren, zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses; auch dienen viele Deichverbände nicht allein der Bodenkultur, sondern auch dem Schutz von Ortschaften vor gemeiner Gefahr. Für das Wasserrecht würde in jedem Falle die Notwendigkeit bestehen, die in seinen alleinigen Bereich fallenden Wassergenossenschaften zu regeln, also gegebenenfalls neben dem Bodenkulturrecht gleichartige Vorschriften zu erlassen. Im übrigen sind auch die Aufgaben der Bodenkulturgenossenschaften in hervorragendem Maße wasserwirtschaftlicher Art und nur

durch Mittel des Wasserrechts zu erfüllen. Das spricht für die Behandlung der Wassergenossenschaften im Wasserrecht.

7. Aufsicht über die Gewässer und deren Benutzung. Behörden. Strafrecht

Daß das Reich über die Gewässer und deren Benutzung die Aufsicht zu führen hat, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Gewässer handelt, die es seiner alleinigen Bestimmung vorbehält oder anderen überläßt, bedarf keiner Begründung. Über die dazu dienlichen Machtmittel wird man erst entscheiden können, nachdem die Grundsätze für die Verwaltungsordnung des Reichs bekanntgeworden sind. Im wesentlichen fällt hierunter auch alles, was man bisher unter dem Begriff der Wasserpolizei verstanden hat. Über die Behörden kann einstweilen gleichfalls nichts gesagt werden, solange nicht die Organisation des neuen Reichs in ihren Linien erkennbar wird. Nur das eine wird man schon jetzt feststellen können, daß man bemüht sein muß, den Behördenapparat des Wasserrechts einfach zu gestalten. Thüringen ist in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangegangen. Das Wasserstrafrecht besteht jetzt meist aus einer Reihe in sich nicht zusammenhängender Vorschriften. Es wird neu aufzubauen sein nach dem Grundsatz, daß Verstöße gegen die Ordnung der wasserrechtlichen Verhältnisse gegen die Gemeinschaft des Volkes oder jedenfalls gegen die engere Gemeinschaft der am Wasser Beteiligten gerichtet sind, deren Schutz diese Ordnung dient, und daß grobe Verstöße dieser Art auch ihre strafrechtliche Sühne finden müssen.

Schlegelberger

G. Polizeirecht

Einziehungsrecht

I. Einleitung

Die Einziehung von Gegenständen, die als gerichtliche Nebenstrafe im § 40 StGB. geregelt ist, ist im Verwaltungsrecht keine Strafe, sondern eine Sicherungsmaßregel, die die Mittel für staatsgefährliche oder sonst polizeiwidrige Bestrebungen entziehen soll. Ihr Wesen liegt in der Entziehung des Eigentums, nicht in der Übertragung des Eigentums von dem bisherigen Inhaber auf einen anderen. Die Maßnahme enthält daher keine Enteignung im engeren Sinne. Die Wirkung der Einziehung besteht darin, daß mit der Rechtskraft der Anordnung das Eigentum an den eingezogenen Gegenständen auf den Fiskus übergeht und dieser zur freien Verfügung über sie befugt ist. Ist der Fiskus noch nicht auf Grund einer vorhergegangenen Beschlagnahme Besitzer der eingezogenen Gegenstände, so kann er nunmehr die Herausgabe von dem Besitzer beanspruchen.

Die Einziehung im Verwaltungswege als polizeiliche Sicherungsmaßregel war schon vor der nationalen Revolution in einer Reihe von gesetzlichen Vorschriften für zulässig erklärt; so z. B. die Einziehung des Vermögens aufgelöster Vereinigungen (§ 18 des alten Republikschutzgesetzes vom 21. Juli 1922, § 10 des neuen Republikschutzgesetzes vom 15. 5. 1930, § 4 der Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. 12. 1932), die Einziehung von Druckschriften (§ 12 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 1931) und die Einziehung von Waffen (7. Teil § 7 der Verordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. 10. 1931). In der neuen Gesetzgebung ist von dieser Sicherungsmaßnahme in den Fällen Gebrauch gemacht worden, in denen das Verbleiben der Gegenstände in der Hand ihrer bisherigen Eigentümer Gefahren für die Staatssicherheit oder (im Falle zu 4) für das Ansehen des Staates besorgen läßt. In folgenden Fällen ist demgemäß die Einziehung für zulässig erklärt worden:

1. die Einziehung von Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden (nachstehend zu II);
2. die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens (nachstehend zu III);
3. die Verfallerklärung des Vermögens der Personen, denen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt ist (nachstehend zu IV);
4. die Einziehung von Gegenständen, die geeignet sind, das Empfinden von der Würde der nationalen Symbole zu verletzen (nachstehend zu V).

II. Einziehung von Druckschriften

Nach § 7 der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. 2. 1933 (RGBl. I S. 35) können Druckschriften, deren Inhalt geeignet ist,

die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden. Diese Vorschrift, die sich schon in den früheren politischen Notverordnungen findet, trifft alle Druckschriften im Sinne des § 2 des Preßgesetzes, und zwar sowohl periodische wie nichtperiodische Druckschriften. Voraussetzung der Maßnahme ist, daß der Inhalt der Druckschrift geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden. Nicht verlangt wird, daß schon eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eingetreten ist. Es genügt, wenn die Druckschrift geeignet ist, eine solche Gefährdung hervorzurufen, was auf Grund allgemeiner Erfahrungen nach pflichtmäßigem polizeilichem Ermessen zu entscheiden ist. Nicht notwendig ist, daß schon mit der Verbreitung der Druckschrift begonnen ist (Hoche, Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes, Berlin 1933, zu § 7). Zuständig zu der Anordnung sind die Ortspolizeibehörden, soweit die obersten Landesbehörden nicht andere Behörden für zuständig erklärt haben. Die Einziehung von Druckschriften ist eine polizeiliche Verfügung. Ihre Anfechtbarkeit bestimmt sich somit nach den Vorschriften, die in den einzelnen Ländern über die Anfechtbarkeit polizeilicher Verfügungen erlassen worden sind. Es ist also in der Regel ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zulässig.

III. Die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. 2. 1933 (RGBl. I S. 83), die zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte erlassen war, hatten die Polizeibehörden das kommunistische Vermögen, das in ihre Hand gefallen war, beschlagnahmt. Um das kommunistischen Bestrebungen dienende Vermögen auf die Dauer einer staatsfeindlichen Verwendung zu entziehen, ist das Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 293) erlassen. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind durch das Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 479) auf das sozialdemokratische und auf sonstiges Vermögen ausgedehnt worden, das zu volks- und staatsfeindlichen Zwecken gebraucht oder bestimmt ist. Diese Gesetze sind durch zwei vom Reichsminister des Innern erlassene Verordnungen vom 5. August und 26. September 1933 (RGBl. I S. 572 und 668) ergänzt worden. Von diesen setzt die erste Verordnung bei vermieteten oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen eine Ausschlußfrist für die Anmeldung der Rechte der Berechtigten. Die zweite Verordnung regelt die Zuständigkeit zur Anordnung der Einziehung, wenn sich die Vermögensbestandteile in verschiedenen Ländern befinden.

Den Gegenstand der Einziehung können bilden:

1. Sachen und Rechte der Kommunistischen oder Sozialdemokratischen Partei sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung kommunistischer oder sonstiger marxistischer Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind;

2. Sachen und Rechte, die zur Förderung anderer volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt sind; im Interesse der Einheitlichkeit des Vorgehens ist die Entscheidung darüber, was als staats- und volksfeindliche Bestrebung anzusehen ist, der Entscheidung des Reichsministers des Innern unterworfen.

Eingezogen werden können Sachen und Rechte, und zwar sowohl obligatorische wie dingliche Rechte. Der Einziehung unterliegt nur das Aktivvermögen. Das Passivvermögen (Schulden) geht nicht auf das Land über. Über die Frage, inwieweit Gläubigerrechte zu berücksichtigen sind, vgl. weiter unten. Wie sich aus der Formulierung „zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht

oder bestimmt“ ergibt, sind die Eigentumsverhältnisse nicht entscheidend. Auch ein Treuhandverhältnis hindert z. B. die Einziehung nicht. Die Einziehung setzt auch nicht voraus, daß der Gegenstand noch zur Zeit der Einziehung zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt ist. Es genügt vielmehr, wenn er zu irgendeiner Zeit hierfür gebraucht oder bestimmt war. Natürlich muß nach dem Zweck des Gesetzes die Verwendung zu staatsfeindlichen Zwecken noch im Bereich der Möglichkeit liegen.

Eine *Ausnahme von der Einziehungsmöglichkeit* ist für solche Sachen gegeben, die demjenigen, der sie zur Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht hat, vermietet oder unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind (§ 2 des Gesetzes vom 26. 5. 1933). Der Vermieter oder Lieferant soll nicht dadurch geschädigt werden, daß die Sachen ohne seine Absicht zu staatsfeindlichen Zwecken gebraucht worden sind. Hierunter fallen z. B. vermietete Häuser, in denen der Mieter ein kommunistisches Büro eingerichtet hat, oder Druckmaschinen, die marxistischen Zeitungsunternehmen unter Eigentumsvorbehalt geliefert waren. Diese Ausnahme greift jedoch dann nicht Platz, wenn der Vermieter oder Lieferant mit der Hingabe der Sachen eine Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen beabsichtigt hat, z. B. wenn der Eigentümer das Haus zu dem Zweck vermietet hat, Gelegenheit zu staatsfeindlicher Betätigung in den Räumen zu schaffen. Daß eine solche Absicht bestanden hat, wird bei vermieteten oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nicht vermutet. Die einziehende Behörde muß vielmehr eine solche Absicht feststellen, um die Einziehung aussprechen zu können. Diese Feststellung ist nach pflichtmäßigem Ermessen der einziehenden Behörde zu treffen, das nur im Dienstwege nachprüfbar ist. Da die einziehende Behörde nicht immer wissen kann, ob eine zu staatsfeindlichen Zwecken gebrauchte Sache dem Inhaber vermietet oder unter Eigentumsvorbehalt geliefert war, hat die Verordnung vom 5. 8. 1933 eine Ausschlußfrist für die Anmeldung der Rechte der Berechtigten gesetzt: Vermietete oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sachen können eingezogen werden, wenn der Berechtigte nicht seine Rechte innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme der Sachen oder, wenn die Sachen beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beschlagnahmt waren, bis zum 30. 9. 1933 bei der Stelle, die die Beschlagnahme durchgeführt hat, anmeldet.

Die *Wirkung der Einziehung* besteht in dem Übergang der eingezogenen Sachen und Rechte auf das Land, dessen Behörde die Einziehung angeordnet hat. Das Land wird Eigentümer der eingezogenen Sachen und Inhaber (Gläubiger) der eingezogenen Rechte mit der Zustellung der Einziehungsanordnung an den Berechtigten oder mit der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsanordnung. Nicht notwendig ist, daß die Einziehungsanordnung allen Betroffenen zugestellt wird. Die an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte erlöschen kraft Gesetzes mit der Wirksamkeit der Einziehungsverfügung. Mit dem Erlöschen von Verbindlichkeiten erlöschen auch Bürgschaften, die für die Verbindlichkeiten übernommen worden sind. Eine Ausnahme von dem Grundsatz des Erlöschens der an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte ist für die an Grundstücken bestehenden Rechte geschaffen. Hier gilt als Grundsatz die entgegengesetzte Bestimmung, nämlich, daß die an dem Grundstück bestehenden Rechte (Erbbaurecht, Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden) durch die Einziehung nicht berührt werden. Von diesem Grundsatz gilt jedoch wieder eine Ausnahme für den Fall, daß mit der Hingabe des Gegenwerts eine Förderung volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen beabsichtigt war. Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn jemand die Kommunistische Partei durch ein Darlehen unterstützt hat und sich zur Sicherung dieses Darlehens eine Hypothek auf einem einer kommunistischen Organisation gehörenden Grundstück hat bestellen lassen. Hier kann die einziehende Behörde ein solches Recht für erloschen erklären.

Ihre dahingehende Entscheidung, die nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen ist, ist nur im Dienstaufsichtswege nachprüfbar.

Durch die Einziehung wird das Land nicht Rechtsnachfolger der Organisation oder des Unternehmens, deren Sachen und Rechte eingezogen sind. Es haftet also auch nicht für deren Schulden. Auf der anderen Seite geht der Sinn des Gesetzes nicht etwa dahin, daß sich die Länder an dem eingezogenen Vermögen bereichern sollen. Vielmehr soll im Wege der Einziehung eine wenn auch vereinfachte Liquidation der in Frage kommenden Vereinigungen unter Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen erfolgen. Um unbillige Härten zu vermeiden, ist daher vorgesehen, daß Gläubiger der von der Einziehung Betroffenen aus dem eingezogenen Vermögen befriedigt werden können. Die Anwendung dieser Vorschrift liegt im Ermessen der zuständigen Behörden, wobei dem angegebenen Zweck des Gesetzes Rechnung zu tragen ist.

Daß für die Einziehung keine Entschädigung gewährt wird, ist im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen. Diese Vorschrift dient aber lediglich der Klarstellung, denn die Einziehung ist, wie schon oben ausgeführt ist, keine Enteignung im engeren Sinne. Mit dem Zweck der Maßnahme, die den weiteren Gebrauch der eingezogenen Gegenstände zu staatsgefährdenden Handlungen verhindern will, wäre die Zahlung einer Entschädigung nicht vereinbar.

Zuständig zur Anordnung der Einziehung sind die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen des Landes, in dem die Organisation oder das Unternehmen, deren Sachen und Rechte eingezogen werden, ihren Sitz haben. Befinden sich die einzuziehenden Gegenstände in den Gebieten mehrerer deutscher Länder, so regelt sich die Zuständigkeit zur Einziehung nach der 2. Verordnung vom 26. 9. 1933. Diese Verordnung unterscheidet zwischen Organisationen, deren Grundlage ein Personenverband bildet und deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war — hierzu gehören besonders politische Organisationen, Sportvereine u. ä. — und solchen Organisationen, deren Grundlage kein Personenverband bildet oder deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet war — z. B. eine marxistische Druckerei. Im ersten Falle ist für die Zuständigkeit zur Einziehung der Ort entscheidend, an dem sich Vermögensbestandteile einer solchen Organisation befinden; jedes Land kann also die Einziehung der in seinem Gebiet befindlichen Vermögensteile, aber auch nur dieser, selbst anordnen und die eingezogenen Gegenstände zu seinen Gunsten verwerten. Im zweiten Falle sind für die Anordnung der Einziehung die Behörden des Landes zuständig, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat oder seinen letzten Sitz gehabt hat. Die Verwertung der in einem anderen Lande befindlichen Vermögensbestandteile eines solchen Unternehmens hat im Einvernehmen mit den Behörden dieses Landes zu erfolgen. Der sich hierbei ergebende Vermögensüberschuß ist zwischen den in Frage kommenden Ländern angemessen zu verteilen. In Zweifels- und Streitfällen entscheidet der Reichsminister des Innern.

Über die Anfechtbarkeit der Einziehungsanordnung enthält das Gesetz vom 26. 5. 1933 keine Bestimmung. Ihre Zulässigkeit richtet sich nach Landesrecht. In Preußen ist gegen die Einziehungsverfügung kein Rechtsmittel gegeben, da diese Verfügung keine polizeiliche Verfügung im Sinne des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes, sondern eine staatliche Hoheitsmaßnahme besonderer Art ist, auf die die Vorschriften des Polizeiverwaltungsgesetzes keine Anwendung finden (Erlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 20. 7. 1933, MBliV. I S. 870).

IV. Verfallerklärung des Vermögens bei Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit

Nach § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen

und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480) können Reichsangehörige, die sich im Auslande aufhalten, der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Ein der Treupflicht gegen Reich und Volk widersprechendes Verhalten ist insbesondere gegeben, wenn ein Deutscher der feindseligen Propaganda gegen Deutschland Vorschub geleistet oder das deutsche Ansehen oder die Maßnahmen der nationalen Regierung herabzuwürdigen gesucht hat (DurchfVO. v. 26. 7. 1933, RGBl. I S. 538). Ebenso wie bei dem vorstehend unter III behandelten volks- und staatsfeindlichen Unternehmen besteht auch hier die Besorgnis, daß die Reichsangehörigen, die außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes gegen ihr Vaterland hetzen, ihr inländisches Vermögen zu staatsgefährdender Betätigung gebrauchen. Um dies zu verhindern, ist die Möglichkeit gegeben, das Vermögen dieser Personen einzuziehen. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlaß der Rückkehraufforderung kann das Vermögen dieser Personen beschlagnahmt, nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit kann es als dem Reich verfallen erklärt werden. Die — nicht anfechtbare — Entscheidung trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Auswärtigen in der Regel nach Anhörung der Regierungen der beteiligten Länder; als beteiligt gelten das Land, dem der Reichsangehörige angehört hat, und diejenigen Länder, in denen er innerhalb der letzten Jahre seine dauernde Niederlassung gehabt hat. Die Verfallerklärung wird im Reichsanzeiger veröffentlicht. Sie wird mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung wirksam. Anders als in den oben unter III behandelten Fällen geht hier das eingezogene Vermögen nicht auf das Land, sondern auf das Reich über. Die Durchführung der Maßnahme liegt dem zuständigen Finanzamt ob. Grundstücke, die dem Reich verfallen sind, werden auf Antrag des Finanzamts im Grundbuch auf den Namen des Reichs umgeschrieben. Entsprechendes gilt für Forderungen, die im Reichsschuldbuch oder im Schuldbuch eines deutschen Landes, einer deutschen Gemeinde oder eines deutschen Gemeindeverbandes eingetragen sind. Für die Umschreibungen werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. [f]

V. Einziehung von Gegenständen nach dem Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole

Nach dem Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. 5. 1933 (RGBl. I S. 285) ist es verboten, die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen. Richtlinien für die Handhabung dieses Gesetzes hat der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda am 12. 2. 1934 (RMBl. S. 75) erlassen. Ob ein Gegenstand den Vorschriften des Gesetzes zuwider in den Verkehr gebracht worden ist, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Herstellungsortes. Wird die Frage bejaht, so unterliegt dieser Gegenstand der entschädigungslosen Einziehung. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde können Beteiligte binnen zwei Wochen Beschwerde bei der obersten Landesbehörde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda sowie die der höheren Verwaltungsbehörde übergeordnete Landesregierung können durch einen von ihnen bestellten Vertreter des öffentlichen Interesses ebenfalls binnen zwei Wochen die Entscheidung

der obersten Landesbehörde anrufen. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung gilt die von der höheren Verwaltungsbehörde verfügte Einziehung als Beschlagnahme. Für die Wirkungen einer Beschlagnahme wird Entschädigung auch dann nicht gewährt, wenn rechtskräftig entschieden wird, daß ein Verstoß gegen das Verbot des Gesetzes nicht vorliegt.

Hoche

Schrifttum:

Hoche, Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes (Kommentar), Berlin 1933.
Hoche, Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens nebst ergänzenden Vorschriften, in Pfundtner-Neubert: „Das neue Deutsche Reichsrecht."
Lösener, Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit, in Pfundtner-Neubert: „Das neue Deutsche Reichsrecht."

Öffentliche Spielbanken in Deutschland

Die öffentlichen Spielbanken, die im vorigen Jahrhundert in Deutschland bestanden haben, sind durch das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 367) mit Ablauf des Jahres 1872 beseitigt worden (§ 2). Das erwähnte Gesetz schrieb weiter vor (§ 1), daß künftig öffentliche Spielbanken weder konzessioniert noch geduldet werden dürfen.

Der Gedanke, öffentliche Spielbanken in Deutschland wieder zuzulassen, ist besonders in den Nachkriegsjahren aufgetaucht. Für diesen Gedanken sind in erster Linie die an der Förderung des deutschen Fremdenverkehrs beteiligten Kreise eingetreten, während sich starke Gegenströmungen vornehmlich von kirchlicher Seite geltend machten. Die Freunde des Gedankens begründeten ihre Bestrebungen damit, daß moralisch ein Unterschied zwischen den auch sonst öffentlich zugelassenen Glücksspielen sowie glücksspielähnlichen Einrichtungen (Totalisatorbetrieb, Lotterie- und Börsenspiele) einerseits und den Spielbanken andererseits kaum bestehe; sie konnten ferner nicht zu Unrecht darauf hinweisen, daß sich das Ausland (in neuerer Zeit insbesondere Italien und die Schweiz) die öffentlichen Glücksspiele in Form einer Spielbank oder spielbankähnlicher Einrichtungen mit Erfolg für die Heranziehung zahlungskräftiger Ausländer zunutze gemacht und damit dem Fremdenverkehr einen wesentlichen Auftrieb gegeben habe.

Nach der Machtübernahme hat die nationale Regierung, welche die große Bedeutung eines gesteigerten Fremdenverkehrs nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung für das Inland, sondern in seinen — Verständnis für das neue Deutschland schaffenden — Auswirkungen auf das Ausland erkannte, das Spielbankproblem aufgegriffen und durch das „Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933“ (Reichsgesetzbl. I S. 480) in positivem Sinne entschieden. Über die Erwägungen, die im einzelnen zu dem Erlaß dieses Gesetzes geführt haben, ist aus der Begründung folgendes zu entnehmen:

Nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts kann das nichterlaubte Glücksspiel hinter verschlossenen Türen gerade in den Bade- und Kurorten tatsächlich nicht ganz unterbunden werden. Eine behördliche Zulassung von öffentlichen Spielbetrieben wird den beobachteten Mißständen abhelfen und die Spiellustigen bestimmen, auf ihre bisher im Verborgenen geübte, ständig von Strafe bedrohte Tätigkeit zu verzichten. Außerdem werden sich Spieler, die wegen der Spielmöglichkeit bisher ausländische Bäder aufgesucht haben, zum Besuch der in Betracht kommenden deutschen Kurorte entschließen. Auch soll einem unerwünschten Wettbewerb ein Ende gemacht werden, der sich daraus ergeben hatte, daß in den letzten Jahren das benachbarte Ausland verschiedentlich in unmittelbarer Nähe deutscher Bäder an der Reichsgrenze Spielkasinos lediglich zu dem Zwecke gegründet hatte, aus dem Spielverbot in Deutschland Vorteile zu ziehen.

Die Begründung weist ferner darauf hin, daß gerade die großen Bäder, von denen das eine oder andere für die Errichtung einer Spielbank in Betracht kommt, unter den Verhältnissen der gegenwärtigen Notzeit, die den Kreis der früher zahlungskräftigen Kurgäste ständig einengt, besonders zu leiden haben. Für sie in erster

Linie wird sich die zu erwartende Zunahme des Fremdenverkehrs naturgemäß wirtschaftlich günstig auswirken. Diese Bäder werden dadurch in die Lage versetzt werden, die bisher aus Mangel an Mitteln unterbliebene Ausgestaltung ihrer Einrichtungen und Anlagen vorzunehmen und dabei durch Einstellung neuer Arbeitskräfte zu ihrem Teil der allgemeinen Arbeitslosigkeit zu steuern. Schließlich wird mit den Spielbetrieben nicht nur eine neue Steuerquelle erschlossen, sondern darüber hinaus werden aus dem Aufkommen der Spielergebnisse alle die Beträge abzuzweigen sein, die den Spielbetrieben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit nicht unbedingt belassen werden müssen. Diese Beträge sollen u. a. der Förderung des allgemeinen Fremdenverkehrs, d. h. für die Gesamtheit der deutschen Kur- und Badeorte und damit der Allgemeinheit nutzbar gemacht werden.

Das neue Gesetz gibt dem Reichsminister des Innern die Ermächtigung (§ 1), in Kur- und Badeorten, die entweder in den Jahren 1924 bis 1930 eine durchschnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens 70 000 Besuchern, darunter 15 vH. Ausländer, aufgewiesen haben oder die in der Nähe einer ausländischen Spielbank liegen, öffentliche Spielbanken zuzulassen. Aus der Umschreibung der Voraussetzungen, unter denen hiernach eine Zulassung erfolgen kann, erhellt, daß der Kreis der zuzulassenden Spielbanken nur ein beschränkter sein kann und soll. Die Begründung hebt einleitend ausdrücklich hervor, daß für die Zulassung von öffentlichen Spielbanken überhaupt nur einige wenige deutsche Bade- und Kurorte von Weltruf, wie z. B. Baden-Baden, in Frage kommen.

Der Gedanke der Gemeinnützigkeit, der u. a. bei der Zulassung öffentlicher Spielbanken verfolgt wird, findet seinen Ausdruck im § 1 Abs. 2 des Gesetzes. Danach ist das Aufkommen aus den Spielergebnissen, soweit es nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit dem Spielunternehmer zu belassen ist, für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Das Gesetz beschränkt sich im wesentlichen auf diese grundsätzlichen Bestimmungen und überläßt es im übrigen dem Reichsminister des Innern (§ 3 Abs. 1), zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen sowie für Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten oder Geldstrafen allein oder in Verbindung miteinander anzudrohen. Die Bestimmung in § 3 Abs. 2, wonach die Landespolizeibehörden nichtreichsangehörige Personen, die wegen einer Zuwiderhandlung nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt sind, aus dem Reichsgebiet verweisen können, ist auf Grund des § 11 Nr. 5 des Gesetzes über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 213), das das Recht der Reichsverweisungen allgemein regelt, weggefallen.

Durch das vorliegende Gesetz werden, wie der § 2 klarstellt, das eingangs erwähnte Gesetz von 1868 sowie die Vorschriften der §§ 284 bis 285a des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 2145) nicht außer Kraft gesetzt, sondern lediglich die Anwendung dieser früheren Bestimmungen wird eingeschränkt. Nicht in Frage kommt daher nach wie vor die Zulassung öffentlicher Spielbanken außerhalb des Rahmens des neuen Gesetzes (etwa durch eine Landesregierung oder Kurverwaltung). Auch die Strafbarkeit aller Arten von Glücksspielen, die nicht durch das neue Gesetz oder durch andere gesetzliche Bestimmungen (vgl. z. B. die Bekanntmachung, betr. Ausführungsvorschriften zu dem Gesetz gegen das Glücksspiel vom 27. Juli 1920 — Reichsgesetzbl. S. 1482) zugelassen sind, bleibt fernerhin gesichert.

Auf Grund des oben erwähnten § 3 des Gesetzes hat der Reichsminister des Innern am 18. August 1933 zwei „Verordnungen über öffentliche Spielbanken" (vgl. Reichsgesetzbl. I S. 593) erlassen. Nach der Ersten Verordnung ist das Spiel in öffentlichen Spielbanken an bestimmten staatlichen und kirchlichen Feiertagen (§ 1) und außerhalb der von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Spielstunden

(§ 2) verboten. Ferner schreibt die Verordnung vor (§ 3), daß an einer Spielbank nicht spielen darf, wer das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer am Spielort oder in einer Gemeinde ansässig ist, die in einem durch den Reichsminister des Innern bestimmten Umkreis von dem Spielort liegt, und nicht für seine Person nach besonderen Bestimmungen zum Spielen zugelassen ist. Mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung zuwiderhandelt (§ 4). Die Zweite Verordnung, die im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen erlassen worden ist, regelt die Frage der Abgaben aus dem Spielbetrieb (§ 1). Die Höhe der Abgaben, die von dem Spielunternehmen zu erheben sind, wird danach im einzelnen bei der Erteilung der Spielerlaubnis festgesetzt. Die Art der Verwendung dieser Abgaben bestimmt der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen. Mit Rücksicht auf die Abgabenregelung im § 1 werden nach § 2 die zugelassenen öffentlichen Spielbanken von den laufenden Steuern des Reichs, die vom Einkommen, vom Vermögen oder vom Umsatz erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer und von der Gesellschaftssteuer befreit (vgl. Satz 1). Darüber hinaus bestimmt die zuständige oberste Landesbehörde, inwieweit zugelassene Spielbanken auch von Landes- und Gemeindesteuern zu befreien sind (vgl. Satz 2). Die persönliche Steuerpflicht der an der Spielbank beteiligten Einzelpersonen sowie der Angestellten wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Die ursprüngliche Befristung der steuerlichen Regelung auf den 31. März 1934 ist durch die Dritte Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 255) zunächst auf den 30. September 1934 ausgedehnt und neuerdings (vgl. Vierte Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. September 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 848) ganz beseitigt worden.

Der Reichsminister des Innern hat bisher nur die Errichtung einer Spielbank in Baden-Baden zugelassen. Bei der Erteilung der Spielerlaubnis sind in der darüber ausgefertigten Urkunde die einzelnen Bedingungen niedergelegt worden, die der Spielunternehmer und im Falle der Verpachtung des Spielbetriebs der Spielpächter dem Reich gegenüber zu erfüllen hat. Insbesondere hat dabei die Frage eine ins einzelne gehende Regelung erfahren, welche Abgaben aus dem Spielbetrieb zu entrichten sind (vgl. oben § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung).

Krause

Das Gesetz über das Schlachten von Tieren

vom 21. April 1933 (RGBl. I. S. 203)

Das Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933, in Kraft getreten am 1. Mai 1933, ist das zeitlich erste der drei Gesetze, die die nationalsozialistische Regierung noch im Jahre der Machtübernahme zum Schutze der Tiere erlassen hat. Schon am 26. Mai folgte das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften (RGBl. I S. 295), das u. a. auch die Strafdrohungen des Reichsstrafgesetzbuches gegen Tierquälerei verschärfte und erweiterte, und am 24. November 1933 das Tierschutzgesetz (RGBl. I S. 987; sieh die Besprechung in diesem Handbuch).

Daß der Gesetzgeber eine möglichst schmerzlose Tötung der Schlachttiere vorschreibe, möchte als eine Selbstverständlichkeit erscheinen, da es einen Streit darüber in gesitteten Ländern überhaupt nicht geben könne. In Wirklichkeit ist der Erlaß solcher gesetzlicher Vorschriften bis in die jüngste Zeit bei uns und anderswo an dem Verlangen der Juden gescheitert, das Schächten ohne Betäubung vornehmen zu dürfen. Auf der einen Seite konnten sich die Gesetzgeber nicht entschließen, dieser Forderung entgegenzutreten und auch für die Schächttiere die Betäubung vorzuschreiben, auf der anderen Seite scheuten sie sich aber doch, bei einer gesetzlichen Regelung des Schlachtwesens einen Teil der Tiere ausdrücklich von ihrem Schutz auszunehmen, und die Folge war, daß jede gesetzliche Regelung unterblieb und daß erhebliche Grausamkeiten und Mißstände, über deren Abschaffung unter anderen Umständen alle Welt einig gewesen wäre, unter den Augen der Regierungen bis in unsere Tage fortdauerten. So lag der jüdische Anspruch jahrzehntelang wie ein Block der gesetzlichen Regelung des Schlachtens und z. T. auch dem Ausbau des Tierschutzes überhaupt im Wege, in Deutschland sowohl wie im Auslande. Für Deutschland vgl. die Vorgänge der Jahre 1910 und 1911, wo an diesem Anspruch das ganze von den Verbündeten Regierungen vorgelegte Notgesetz zur Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches und damit auch der Vorschriften über Tierquälerei scheiterte (sieh unter Tierschutzgesetz). Für das Ausland vgl. die Verhandlungen 1929 im norwegischen Storting, wo der Wortführer der Mehrheit, der Abgeordnete Baröe, fragte: „Ist nicht diese Rücksicht auf das jüdische Schächten die Ursache, daß in der ganzen Welt noch heute veraltete Schlachtverfahren in so großer Ausdehnung fortbestehen? Und weiter: Ist sie nicht auch die Ursache, warum die Amerikaner und Dänen, dadurch geschützt, noch heute das grausame Schweineschlachten haben?"

Das Schächten unterscheidet sich von dem bei uns üblichen Schlachten erstens dadurch, daß das Tier nicht betäubt wird, und zweitens zum Teil, nämlich beim Großvieh, durch eine andere Art des Blutentzuges: Während unsere Metzger beim Großvieh durch einen **Bruststich** die großen Blutgefäße nahe am Herzen noch vor ihrer Teilung in Halsblutgefäße und Wirbelblutgefäße öffnen, macht der Schächter bei allen Tieren einen **Halsschnitt**, der die Halsblutgefäße durchschneidet, die Wirbelblutgefäße (Vertebralarterien) aber unverletzt läßt, so daß hier die Blutversorgung des Gehirns durch die Wirbelschlagadern weiterdauert. Die Wirbelschlagadern führen dem Gehirn unserer Schlachttiere ungefähr ebenso

viel Blut zu wie die durchschnittenen Halsschlagadern. Bei den Kleintieren ist die Eröffnung bloß der Halsblutgefäße auch der deutsche Handwerksbrauch.

Den Vorgang beim Schächten in wohleingerichteten öffentlichen Schlachthäusern — in privaten Schlachthäusern wirkt es sich meist noch viel tierquälerischer aus — beschreibt Schlachthofdirektor Dr. Klein so: „Dem Schlachttiere wird ein Seil um die Füße gelegt, dieses Seil wird über eine Winde geführt, durch Andrehen der Winde werden die Füße zusammengezogen, und das Tier wird so zum Abstürzen gebracht. Natürlich geht das nicht ohne heftigen Widerstand, besonders bei jungen, unruhigen Tieren. Sobald sie die Fesselung merken, springen sie hin und her, stoßen ein ängstliches Brüllen aus, stürzen bald vorn in die Knie, bald hinten auf die „Hacken“, um sich jedesmal wieder zu erheben, und kommen endlich mit mehr oder minder dröhnendem Aufschlagen des Körpers, des Kopfes und besonders der Hörner auf die Seite zu liegen. In dieser Lage wird der Kopf nach hinten auf die Hörner gesetzt, so daß die unteren Halspartien nach oben zu liegen kommen. Durch Druck auf den jetzt nach oben gekehrten Unterkiefer — die Hörner bilden dabei den Drehungspunkt — werden die Halsmuskeln gespannt, und nun durchschneidet der Schächter mit einem langen, scharfen Messer in drei Zügen die Halsmuskeln mit den darunterliegenden Organen bis auf die Halswirbel. Weit spritzt das Blut aus den Halsblutgefäßen und das Tier rüttelt mit Gewalt an seinen Fesseln. Ebenso versucht es, den Kopf frei zu bekommen, was auch vielfach gelingt, wenn zum Festhalten nicht besondere, mit Benutzung der Hebelkraft arbeitende Apparate verwendet werden. Gelingt den Tieren die Befreiung des Kopfes, so heben sie ihn vom Boden auf und bewegen ihn heftig hin und her. Die zerrenden Bewegungen der Beine gegen die Fesseln, denen man zielbewußte Arbeit deutlich anmerkt, kehren dabei während der Ausblutung immer wieder. Das Herausspritzen des Blutes aus den durchschnittenen großen Halsgefäßen läßt meistens nach etlicher Zeit nach. In den Fällen faßt der Metzger in die klaffende Wunde, sucht den durchschnittenen Gefäßstumpf der dem Herzen zugekehrten Seite auf, zieht ihn vor und schneidet ihn nochmals durch, worauf dann das Blut wieder stärker fließt. Dieser Eingriff muß in vielen Fällen noch ein- oder zweimal wiederholt werden. Fast immer sieht man dabei die Abwehrbewegungen von neuem einsetzen, wohl ein Zeichen dafür, daß das Tier es als Schmerz empfindet. Ist die Ausblutung bald vollendet, so geht ein mehr oder minder heftiges Muskelzittern über den Körper des Tieres, es dehnt und streckt sich noch mehrere Male und liegt dann ohne Bewegung da. Die seit Anbringung des Schnittes bis dahin verfließende Zeit wird von den verschiedenen Gutachtern bei den verschiedenen Schlachttieren auf vier bis zehn Minuten geschätzt.“

Hinzuzufügen ist: Beim Schächten werden 18 Körperteile durchschnitten, darunter mehrere Nerven mit höchst empfindlichen Nervenfasern. — Das oben beschriebene Nachschneiden ist ein rituell verbotener Eingriff; er wird von dem nichtjüdischen Metzger vorgenommen, der Schächter blickt währenddessen zur Seite. Das gleiche gilt auch von dem — eine Lähmung herbeiführenden — Genickstich, der rituell unzulässig ist und gleichwohl häufig gemacht wird, und zwar unauffällig von der offenen Halswunde aus. Auch hier blickt der Schächter weg.

Anläßlich der obenerwähnten Vorgänge des Jahres 1910 richteten 612 deutsche Schlachthoftierärzte und 41 deutsche tierärztliche Vereine an den Deutschen Reichstag eine Erklärung, in der es heißt: „Fast alle deutschen Tierärzte halten heute das rituelle Schächten der Juden für eine tierquälerische, den Forderungen der Humanität nicht entsprechende Schlachtmethode, die im Vergleiche mit der modernen Anwendung der Schußbetäubung vor der Blutentziehung, durch welche sich die Schlachtviehtötung blitzschnell und schmerzlos, ohne Fesselung und Niederwerfung und ohne hygienische oder gewerbliche Nachteile bewerkstelligen

läßt, als verwerflich angesehen werden muß. — Bei der Schächtmethode sind schon die unumgänglichen Vorbereitungen, das Fesseln und Niederwerfen, sowie das gewaltsame Verbringen des Halses in die Strecklage quälerisch und in hohem Grade ängstigend für die Tiere, zumal sich in der täglichen Praxis erfahrungsgemäß diese Handlungen kaum je schonend ausführen lassen; quälerisch ist zweifellos der bei großen Tieren bis zu 75 cm lange Schächtschnitt selbst, der die Tiere bei vollem Bewußtsein und Empfindungsvermögen trifft, die meist auch nicht, wie in der Theorie irrtümlich angenommen wird, schon nach wenigen Sekunden dauernd schwinden, sondern häufig erst nach Verlauf von für die Tiere qualvollen Minuten. — Der ganze Schächtakt wirkt auf den unbefangenen Zuschauer grauenerregend und ist danach angetan, bei der heranwachsenden Metzgerjugend Verrohung hervorzurufen. — Während sich die Technik der Betäubungsmethoden von Jahr zu Jahr vervollkommnet, ist dies hinsichtlich der Schächtmethode bei Befolgung der dafür bestehenden Ritualvorschriften vollkommen ausgeschlossen. — Die unterzeichneten Vereine sowie die persönlich unterzeichneten Schlachttierärzte, die wohl Anspruch auf Sachverständigkeit erheben dürfen, fühlen nach alledem die unabweisbare Pflicht, davor zu warnen, daß eine Schlachtmethode gesetzlich sanktioniert werde, die den von ihr betroffenen Tieren Qualen bereitet, die Jugend verroht und dem Volksempfinden zuwider ist."

Von jüdischer Seite pflegt zur Verteidigung des Schächtens vorgebracht zu werden, daß mit dem Schächtschnitt Bewußtsein und Empfindungsvermögen der Tiere fast augenblicklich schwinde. Diese Behauptung ist — abgesehen davon, daß sie an den tierquälerischen Vorbereitungen und an der Schmerzhaftigkeit des Schächtschnittes vorbeigeht — falsch, wie sich allein schon daraus ergibt, daß seit Jahrzehnten von deutschen Schlachttierärzten immer wieder Fälle berichtet wurden, in denen kunstgerecht geschächtete Tiere die Fesseln zerrissen, aufstanden und, z. T. unter Vermeidung von Hindernissen, der Schlachthoftüre zugingen.

Als der Münchener Tierschutzverein 1925 vom Bayerischen Landtag den gesetzlichen Betäubungszwang forderte, erhielt er Hunderte von Zuschriften deutscher Schlachttierärzte, in denen sie das Schächten ohne Betäubung als „unmenschlich grausam", „furchtbar verrohend", als eine „gräßliche", „scheußliche", „geradezu entsetzliche" Tierquälerei bezeichneten. Der Anblick der „minutenlang sich krümmenden und windenden Tiere", der „minutenlang bei vollem Bewußtsein sich im Todesschmerz mit weitklaffender Halswunde quälenden Tiere" sei „erschütternd", „widerlich und ekelerregend". Immer wieder liest man in diesen Briefen: „Ich habe niemals ohne innere Seelenqual dem Schächtakt beiwohnen können", „Wer auch nur einmal dem Schächtakt beigewohnt hat, wird das Furchtbare dieser Schlachtmethode nimmermehr vergessen", das betäubungslose Schächten sei „eines modernen Kulturvolkes unwürdig", „für unser ganzes Volk herabwürdigend", „eine zum Himmel schreiende Schande", ein Staat, der so etwas dulde, verdiene „den Namen Kulturstaat nicht".

1926 sahen bäuerliche Besucher einer Mastviehausstellung in München im Schlachthof das Schächten. Sie empörten sich darüber so, daß die Hallenmeister an diesem Tage das weitere Schächten einstellen mußten.

Seit die Juden aus dem Ghetto traten und, durch den Schlachthauszwang gezwungen, in öffentlichen Schlachthäusern schächten, ist von allen, die je das Schächten sahen, gegen die weitere Duldung dieser Tierquälerei Sturm gelaufen worden, in Deutschland sowohl wie im Ausland. Fast überall ohne Erfolg. Nur einzelne Gemeinden schrieben in ihren Schlachthofordnungen die ausnahmslose Betäubung aller Tiere vor. Regierungen und Volksvertretungen aber beugten sich überall vor dem Anspruch auf Duldung, der nicht nur von der kleinen Minderheit jener Juden, die noch die Speisegesetze befolgen, sondern, von einer Reihe

von Ausnahmen abgesehen, auch von den liberalen Juden erhoben wurde. Hierbei wirkte — außer dem Druck des internationalen jüdischen Kapitals und den Drohungen mit Vergeltungsmaßnahmen (vgl. z. B. die Verhandlungen des norwegischen Stortings vom Jahre 1929) — Verschiedenes zusammen. Zunächst verstanden es die Juden in weitestem Umfang, die Beamten der Ministerien und die Abgeordneten davon abzuhalten, sich selbst einmal das Schächten anzusehen. Als der Vertreter des Münchener Tierschutzvereines 1926 sechs Landtagsabgeordneten und sechs weiteren ebenfalls im öffentlichen Leben stehenden Männern das Schächten im Schlachthaus gezeigt hatte, beschwerte sich sofort die Israelitische Kultusgemeinde beim Stadtrat über die „Massenführungen", durch die die Schächtbeamten in der „Sicherheit ihrer Funktionsausübung" und in der Ruhe ihrer Bewegungen beeinträchtigt würden; die Eingabe regte zugleich an, daß das Schächten künftig in einem abgeschlossenen Raume erfolgen und der Zutritt nur aus besonderen Gründen mit besonderer Erlaubnis statthaft sein solle. Anstatt auf den Augenschein verwiesen die Juden auf Gutachten, die sie eingezogen hatten und die sie, soweit sie für ihre Zwecke brauchbar erschienen, der Öffentlichkeit vorlegten. Ein großer Teil der Gutachten stammt von Theoretikern, namentlich Humanmedizinern, die z. T. das Schächten von Schlachtvieh überhaupt nie gesehen hatten oder die es sich nur, um die von den Rabbinern vorgelegten Fragebogen beantworten zu können, ein- oder einige Male hatten vorführen lassen. Diese Herren können sohin als Sachverständige in dieser Frage nicht angesehen werden. So hat einer der Gutachter mit bekanntem Namen später selbst zugegeben, er habe bei der Abfassung nicht gewußt, daß die Wirbelschlagadern, die der Schächtschnitt unverletzt läßt, bei den Schlachttieren viel mehr Blut ins Gehirn führen als bei seinen Versuchstieren (Kaninchen usf.), ja daß man bei den Schlachttieren sogar die beiden Halsschlagadern schon unterbunden habe, ohne daß die Tiere zugrunde gingen. Viele von diesen Gutachten stellen sich ferner bei näherem Zusehen nur als lehrhafte Antworten auf Fragen des jüdischen „Schächtschutzbüros" dar; den im Fragebogen behaupteten Tatbestand aber hatten die Gutachter nicht nachgeprüft und die Irreführung der Fragen daher nicht bemerkt. Andere Gutachten stammten von Herren, die gewohnt waren, qualvolle vivisektorische Versuche vorzunehmen, bei denen jedes Mitgefühl mit den Tieren unterdrückt wurde; die Auffassung solcher Gutachten über Tierquälerei kann nicht maßgebend sein. — 1927 erging von tierschützerischer Seite eine Rundfrage an die sämtlichen Professoren der Anatomie und der Physiologie auf den tierärztlichen Lehrkanzeln des Deutschen Reiches. 17 von den 20 Professoren antworteten. Sie alle erklärten das Schächten ohne Betäubung als „tierquälerisch", „barbarisch", „grauenhaft", als „abscheulich", eine „Unmenschlichkeit" usw.

Der jüdische Haupteinwand gegen einen staatlichen Betäubungszwang ist, eine solche Vorschrift sei ein unzulässiger Eingriff in das verfassungsmäßige Recht der ungestörten Religionsausübung und der Gewissensfreiheit. Ein unbeschränktes Recht gibt es indes weder auf das eine noch auf das andere, weder der Form noch der Sache nach. Für die Weimarer Verfassung vgl. Art. 135: „Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt." Unser Gewissen verbietet uns, Tiere auf deutschem Boden Martern auszuliefern, damit die bei uns lebenden Juden Fleisch essen können, ohne dabei eine Formvorschrift zu verletzen (Fleisch zu essen, ist den Juden durch keine religiöse Vorschrift geboten). Falls daher den Juden ihre Ritualgesetze vorschreiben, die Tiere ohne Betäubung zu schlachten, so ist die Befolgung einer solchen Vorschrift unzulässig, nicht aber ein Staatsgesetz, das bei allen Schlachtungen die Betäubung erzwingt. Dies ist nicht nur unsere deutsche Einstellung. So führte bei den Verhandlungen im norwegischen Storting im Jahre 1929 der Abgeordnete der Bauernpartei Os aus: „Der wichtigste Einwand, der hier gemacht wird, ist, daß wir die religiösen Empfindungen des jüdischen Volkes

kränken. Dazu möchte ich sagen: Die jüdische Schlachtweise kränkt uns, die wir Haustiere haben, damit umgehen und sie lieben, in unseren besten und zartesten Gefühlen. Diese Gefühle sind für uns Religion und niemand kann es ungereimt finden, wenn wir uns dafür zur Wehr setzen. Die Rücksicht auf diese Gefühle und auf die Haustiere, denen gegenüber wir eine rechtliche und sittliche Verantwortung haben, muß über der Rücksicht auf die jüdische Schlachtweise stehen. Ich will gerne zugeben, daß die jüdische Schlachtart unter einem wärmeren Himmel begreiflich sein kann, bei einem Volk, das anders denkt und gegen Mensch und Tier herzloser und härter ist. Aber zu uns paßt sie nicht. Man muß sich stets den Gesetzen, Sitten und der Denkart des Landes anpassen, bei dem man zu Gast sein will." („Forhandlingar i Odelstinget [nr. 71]" S. 569.)

Der Anspruch auf Duldung des Schächtens ohne Betäubung bedeutet außerdem, daß die Wirtsvölker selbst dazu mithelfen müssen, dieses tierquälerische Verfahren wirtschaftlich überhaupt erst möglich zu machen: Mehr als ein Zehntel des Fleisches der geschächteten Tiere wird nämlich, obwohl völlig gesund, vom jüdischen Kultusbeamten auf Grund ritueller Fleischbeschauvorschriften für trepha erklärt und an die nichtjüdische Bevölkerung abgestoßen, ebenso auch die Hinterkeulen aller geschächteten Tiere.

Im übrigen ist festzustellen: In die rituellen Vorschriften als solche greift ein staatlicher Betäubungszwang gar nicht ein. Nach einer Erklärung der Bayerischen Rabbinerkonferenz vom 13. April 1926 und des Ausschusses des Allgemeinen deutschen Rabbinerverbandes vom gleichen Jahre besagen die Speisegesetze, die „im biblischen und nachbiblischen Schrifttum ihre Begründung haben", daß ein Tier nur dann geschlachtet werden dürfe, „wenn es in keinem seiner wesentlichen Organe irgend verletzt ist". Diese Unverletztheit ist wesentlich. Durch das Gebot der Unverletztheit, ursprünglich augenscheinlich eine Gesundheitsvorschrift, damit nicht zerrissene (terepha) und schon halb verendete Tiere noch geschlachtet werden, sind nach jüdischer Auffassung unsere gebräuchlichen Betäubungsverfahren (Verletzung der Hirnhaut durch Schuß oder Schlag) ausgeschlossen. Nicht verboten dagegen ist durch die rituellen Vorschriften, wie auch von den zuständigen jüdischen Stellen selbst anerkannt wird, die vorherige Betäubung als solche. Vielmehr erklärte die Bayerische Rabbinerkonferenz in ihrer Sitzung vom 29. März 1929 ausdrücklich, daß bisher keines der Betäubungsverfahren den Religionsgesetzen entspreche, daß die Rabbinerkonferenz aber mit Nachdruck die Versuche fortsetzen werde, eine rituell zulässige Betäubung ausfindig zu machen. Dementsprechend hatte schon in den vorausgehenden Jahren, als der Bayerische Landtag den gesetzlichen Betäubungszwang gefordert hatte und den Juden verschiedene neue Betäubungsverfahren vorgeschlagen wurden, der Verband Bayerischer Israelitischer Gemeinden darüber Versuche vornehmen lassen. Die chemischen Verfahren lehnten die zuständigen jüdischen Stellen aus Gesundheitsgründen ab, zu der aufsehenerregenden, von Professor Dr. Max Müller, München, und Oberingenieur Weinberger, München, ausgearbeiteten Erfindung der elektrischen Betäubung aber erklärte die Bayerische Rabbinerkonferenz, die sie sich am 23. November 1927 vorführen ließ, es seien erst gewisse Forschungen und Untersuchungen nötig, ob nicht vielleicht doch durch den elektrischen Strom gewisse Schädigungen des Tieres, namentlich im Gehirn auftreten, und zwar stützte sich die Konferenz dabei auf Bedenken, die der jüdische Professor Jellinek (Wien) geltend gemacht hatte. Jellineks Bedenken bezogen sich, wie der Regierungsvertreter im Bayerischen Landtag am 22. Januar 1930 mitteilte, „auf allerfeinste histologische Veränderungen", „die nur mit ganz besonderen Spezialapparaten — Spezialmikroskope, Spezialbeleuchtungsapparate usw. — und nur von einem ganz besonders in diesen Gebieten eingearbeiteten Fachmann festgestellt werden könnten". Der Regierungsvertreter fügte hinzu: „Seit Ausübung der Fleischbeschau, auch der israelitischen, habe man noch niemals in der praktischen Fleischbeschau bei geschäch-

teten Tieren hierauf auch nur die allergeringste Aufmerksamkeit verwendet." Ein anderer Sachverständiger der Rabbinerkonferenz hatte beanstandet, daß bei der elektrischen Betäubung „die religionsgesetzlich geforderten Extremitätenbewegungen" ausbleiben. — —

Die Schweiz ist das erste Land, das dem Schächten ohne Betäubung ein Ende gemacht hat. Schon seit 1854 bestand der Betäubungszwang im größten Teil des Kantons Aargau, 1889 schrieb ihn der Kanton Bern vor. Da die Rechtsgültigkeit solcher Vorschriften von jüdischer Seite unter Berufung auf die verfassungsmäßige Gewährleistung freier Ausübung gottesdienstlicher Handlungen („innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung", Art. 50) mit Erfolg angefochten wurde, fügte das Schweizer Volk durch Volksabstimmung, gegen die Empfehlung von Regierungsseite, am 20. August 1893 mit großer Mehrheit folgenden Art. 25 bis der eidgenössischen Bundesverfassung ein: „Das Schlachten von Tieren ohne vorherige Betäubung ist bei jeder Schlachtart und Viehgattung ausnahmslos untersagt."

Vorübergehend bestand der Betäubungszwang durch Regierungsverordnungen im Königreich Sachsen (1892—1910) und in Finnland (1902—1913).

Die erste Volksvertretung, die ihn nach dem Vorgang der schweizerischen Volksabstimmung beschloß, war der Bayerische Landtag. Dieser forderte, nachdem sich eine Reihe von Abgeordneten das Schächten mit eigenen Augen angesehen hatte, am 8. Juli 1926 mit großer Mehrheit entsprechend einem Antrag des Völkischen Blockes (gez. Dr. Glaser, Drexler und Fraktion) von der Regierung die Vorlage eines solchen Gesetzes ein. Berichterstatter im Ausschusse war der jetzige Führer des Deutschen Tierschutzes — sieh unter Tierschutzgesetz in diesem Handbuch —, Abgeordneter Dr. Rudolf Buttmann gewesen. Für den Beschluß und für das nach dreieinhalbjährigem Hinauszögern von der bayerischen Regierung endlich eingebrachte Gesetz stimmte unter Führung des Abgeordneten Dr. Hoegner auch die große Mehrheit der Sozialdemokraten, wodurch das Zustandekommen des Gesetzes mit ermöglicht wurde. In der Schlußsitzung wurde das Gesetz mit den Stimmen aller Parteien gegen die Bayerische Volkspartei angenommen (Gesetz vom 17. Mai 1930, in Kraft getreten am 1. Oktober 1930, Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133).

Mit Gesetz vom 21. Juni 1929, in Kraft getreten am 1. Januar 1930, führte als zweiter ausländischer Staat Norwegen den Betäubungszwang ein (Norsk Lovtidende, Teil I, Nr. 25 vom 25. Juni 1929, S. 388).

Es folgte eine Reihe von Ländern des Deutschen Reiches: nach dem Amtsantritte nationalsozialistischer Landes-Innenminister Braunschweig und Thüringen durch Gesetze von 27. Juni 1931 und 15. Dezember 1931 und nach der Machtübernahme durch Verordnungen andere deutsche Länder.

Für das Deutsche Reich ist der seit mehr als einem halben Jahrhundert geführte Kampf gegen das Schächten ohne Betäubung nunmehr durch das Gesetz vom 21. April 1933 entschieden.

§ 1 Abs. 1: „Warmblütige Tiere sind beim Schlachten vor Beginn der Blutentziehung zu betäuben."

Der § 1 Abs. 1 ist kein Schächtverbot, sondern befiehlt allgemein, für Schächtungen sowohl wie für alle anderen Schlachtungen, die Betäubung. Wenn die Juden ihre Tiere vor dem Blutentzug betäuben, können sie auch im Deutschen Reich schächten. In die Art des Blutentzugs, also durch Halsschnitt (Schächtschnitt), greift das Gesetz nicht ein.

Für Oberschlesien hat im Herbst 1934 die Gemischte Kommission, deren Vorsitzender der schweizerische Staatsangehörige Herr Calonder ist, mit Mehrheitsbeschluß das Schächten durch die Juden ohne Betäubung wieder zugelassen.

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 wirkt weit über das Schächten für den Bedarf der rituell lebenden Juden hinaus. Zwar war schon seit langen Jahren in den meisten Gebieten Deutschlands die Betäubung der Schlachttiere, mit Ausnahme der rituell geschächteten, durch Polizeivorschriften vorgeschrieben. Aber die Zahl der Tiere, die rituell geschächtet werden durften, war durch die Polizeivorschriften meist nicht begrenzt und bedauerlicherweise pflegten viele nichtjüdische Fleischverkäufer vorsorglich, damit sie auch an jüdische Kundschaften verkaufen konnten, alle ihre Schlachttiere schächten zu lassen. In Bayern wurde 1926 durch eine Ministerialentschließung das Schächten in öffentlichen Schlachthäusern auf den Bedarf der jüdischen Bevölkerung begrenzt, wie es schon vorher mehrere Gemeinden, z. B. München, durch ihre Schlachthofordnungen getan hatten. Infolgedessen betrugen seit 1926 die Schächtungen in den bayerischen öffentlichen Schlachthäusern 1,6 bis 2 v. H. der Schlachtungen. In Preußen war damals der Hundertsatz der Schächtungen noch 30 bis 50 aller Schlachtungen, in einzelnen Gemeinden noch höher. So wurden z. B. nach dem Ergebnis einer Rundfrage vom 15. November 1928 im öffentlichen Schlachthaus in Aurich (Hannover) 99 v. H. des Großviehs und 100 v. H. der Schafe, Hammel und Ziegen geschächtet.

Ein Verbot, das Fleisch geschächteter Tiere einzuführen, ist noch nicht erlassen, wird aber noch ergehen müssen, da sonst infolge des deutschen Gesetzes mehr Tiere als bisher im Ausland geschächtet werden.

Über das Schächten hinaus wirkt der § 1 Abs. 1 auch noch insofern, als in manchen Gegenden Deutschlands bisher — nach Handwerksbrauch — das Betäuben von Kälbern und anderen kleinen Tieren nicht üblich war.

§ 1 Abs. 2: „Der Reichsminister des Innern kann bestimmen, daß die Vorschrift des Abs. 1 auch beim Schlachten anderer Tiere anzuwenden ist. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen erlassen."

Auf Grund des § 1 Abs. 2 sind bisher reichsrechtliche Bestimmungen nicht ergangen. Dagegen verfügt die Verordnung des Preußischen Ministers des Innern vom 28. April 1933 (Preuß. Gesetzessammlung S. 154) in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1933 (Preuß. Gesetzessammlung S. 377):

„§ 1. (1) Fische, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist und die sich im lebenden Zustand im Handelsverkehr befinden, sind im Kleinverkauf vor der Abgabe an den Käufer nach vorheriger Betäubung mit sofort sich anschließender Blutentziehung zu töten. Die Betäubung hat durch einen wuchtigen Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen (Kopfschlag) mittels eines genügend schweren und geeigneten Holzstücks zu erfolgen. Diese Bestimmungen gelten nicht für den Verkauf von lebenden Fischen an Gaststätteninhaber, sofern der Transport sowie die Aufbewahrung der Fische in geeigneten Behältern mit frischem Wasser stattfinden und die Tiere gleichfalls in der oben vorgeschriebenen Weise betäubt und geschlachtet werden.

(2) Krebse und Hummern, deren Fleisch zum Genuß für Menschen bestimmt ist, sind, soweit sie unmittelbar vor ihrer Zubereitung noch leben, in der Weise zu töten, daß sie möglichst einzeln in stark kochendes Wasser geworfen werden. Das Hineinwerfen dieser Tiere in kaltes oder warmes Wasser und das alsdann erfolgende Aufkochen ist verboten, desgleichen auch das Herausreißen des Darmes, bevor diese Tiere tot sind.

(3) Wo das Fleisch von Fröschen zum Genuß für Menschen oder zu Köderzwecken verwendet wird, sind die Frösche vor ihrer Zerlegung durch Schlag auf den Kopf mit einem genügend schweren und geeigneten Holzstück zu betäuben. Vor ihrer Zerlegung ist die Blutentziehung in der Weise vorzunehmen, daß unmittelbar nach erfolgter Betäubung der Frösche der Kopf abgeschnitten wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder in besonders schweren Fällen mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft."

„Andere Vorschriften" im Sinne des § 2: Sieh Schlacht- und Tierschutzgesetz!

Die Vorschrift des § 1 der preußischen Verordnung wurde von Bayern mit Verordnung vom 18. Dezember 1933, GVBl. S. 521, inhaltlich übernommen. Ähnliche Vorschriften wie in Preußen sind bisher in Sachsen (20. Mai 1933) und Anhalt (27. Juni 1933) ergangen.

Fische, z. B. Aale, wurden bisher oft unbetäubt und, infolge Unverstandes, in grausamster Weise abgeschlachtet.

Aufgabe der Naturwissenschaftler ist es, nach einem schonenden Verfahren zur Tötung von Krebsen und Hummern zu suchen.

Wegen der Frösche sieh auch Tierschutzgesetz, § 2 Ziff. 12, in diesem Handbuch.

§ 2: „Die näheren Bestimmungen über das Schlachten der in § 1 bezeichneten Tiere erläßt der Reichsminister des Innern. Solange er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen solche Bestimmungen treffen."

Zu § 2 ist die Vollzugsverordnung des Reichsministers des Innern noch am gleichen Tage wie das Gesetz erlassen worden (Verordnung über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933, RGBl. S. 212). Ihre wichtigsten Vorschriften sind:

§ 1: „Unter Schlachten ist jede Tötung eines Tieres zu verstehen, bei der eine Blutentziehung stattfindet. Als Schlachten gilt auch das Töten von Tauben oder anderem Geflügel durch Ersticken."

§ 6 Abs. 1: „Die Betäubung muß so vorgenommen werden, daß unnötige Aufregungen und Schmerzen der Tiere vermieden werden. Sie muß schnell erfolgen und nachhaltig sein. Sie hat unter Anwendung besonderer Betäubungsapparate (Bolzenschußapparat, Schlagbolzenapparat, Schlagbolzenmaske) oder durch Schlag auf den Schädel (Kopfschlag, Keulung, bei Kaninchen Genickschlag) mit einem besonderen Hammer oder behelfsmäßig mit einer Axt zu erfolgen. Bei schweren Kühen, ferner bei über zwei Jahre alten Ochsen und Bullen darf die Betäubung durch Kopfschlag wegen der bei diesen Tieren nicht immer sicheren Wirkung dieser Betäubungsart nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der Kopfschlag bei Kälbern, Lämmern, Zickeln, Saugferkeln und Hunden kann auch mit einer Holzkeule, bei Geflügel und Kaninchen mit einem genügend schweren Holzstück ausgeführt werden."

Der Kopfschlag führt sowohl beim Großvieh wie beim Kleinvieh, hier namentlich bei Schweinen, häufig zu Fehlschlägen und ist dann in hohem Grade tierquälerisch. Bei Schafen und Ziegen ist er meist überhaupt wirkungslos, da der Schädel dieser Tiere viel zu hart und dabei spitz zugewölbt ist und da unter dem Schädel nicht gleich das Gehirn, sondern zunächst noch ein Hohlraum liegt. Als ein sicher wirkendes Betäubungsgerät kann der Kopfschlag nur bei Spanferkeln, kleineren Schaf- und Ziegenlämmern, Kaninchen und Geflügel angesehen werden. Der Kreis derjenigen Tiere, die nur mit mechanisch wirkenden Geräten betäubt werden dürfen, ist in der Verordnung daher verhältnismäßig eng gezogen. Der § 6 bleibt in dieser Beziehung sogar hinter den Vorschriften zurück, die vor dem Schlachtgesetz in weiten Gebieten Deutschlands erlassen worden waren. So war — immer mit Ausnahme der rituell geschächteten Tiere — durch oberpolizeiliche Vorschriften, z. T. schon seit Jahrzehnten, für alle Schlachtungen innerhalb wie außerhalb der Schlachthöfe der Kopfschlag verboten und dafür Bolzenschuß (oder Kugelschuß) oder Schlagbolzen vorgeschrieben worden: für das Großvieh und für

Pferde und Schweine: in der Provinz Sachsen (Verordnung des Oberpräsidenten vom 5. 2. 1909), im Regierungsbezirk Aurich (7. 5. 21), in Anhalt (18. 2. 14), Schaumburg-Lippe (5. 4. 24); für das ausgewachsene Rind: im Freistaat Sachsen (20. 12. 10), in Lippe (9. 8. 23); für die Schweine: in der Provinz Schleswig-Holstein (28. 9. 22), im Regierungsbezirk Lüneburg (21. 11. 24). Die bayerische Vollzugsbekanntmachung vom 17. Mai 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) zum bayerischen Gesetz über das Schlachten von Tieren vom gleichen Tage hatte den Kopfschlag in allen öffentlichen Schlachthäusern sowie in allen größeren gewerblichen und privaten Betrieben verboten, und zwar für Großtiere, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Saugferkel, Lämmer und Kitze. — Wenn auch die Schlachthausordnungen der Gemeinden in der Ausschließung des Kopfschlages meist erheblich weiter gehen als § 6 Absatz 1, so ist doch eine baldige Ausdehnung des Kopfschlagverbotes des § 6 nicht zu vermeiden, damit nicht da und dort in Metzgereien und bei Hausschlachtungen der Kopfschlag wieder an Boden gewinnt.

Die Auslegung des Begriffs „schwere Kühe" ist nicht den einzelnen Beteiligten überlassen, sondern Sache der Vollzugsbehörden, die dabei die in den einzelnen Landesteilen heimischen Schläge zu berücksichtigen haben. Ebenso ist nicht den Beteiligten überlassen, darüber zu befinden, wann sie bei schweren Kühen und über zwei Jahre alten Ochsen und Bullen „ausnahmsweise" vom Kopfschlag absehen können. Die einzige Ausnahme im Sinne des § 6 Abs. 2 ist der Fall, daß es sich um eine Notschlachtung im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, RGBl. S. 547, handelt und daß sich zugleich nach Lage der Verhältnisse die Betäubung mit den in der Verordnung genannten mechanischen Verfahren nicht ausführen läßt. Auch hierüber sind durch die Vollzugs- und Aufsichtsbehörden die beteiligten Kreise aufzuklären.

§ 6 Abs. 2 bezeichnet als zulässiges Betäubungsverfahren u. a. auch die elektrische Betäubung unter der Voraussetzung, „daß dazu in der Praxis erprobte und bewährte Apparate verwendet werden".

Die elektrische Betäubung wird seit einer Reihe von Jahren in deutschen und auch in ausländischen Schlachthöfen namentlich bei der Schlachtung von Schweinen in großem und wachsendem Umfang angewandt. Sie ist, obwohl von manchen Seiten bestritten wird, daß der elektrische Strom (oft unterbrochener Schwachstrom) wirklich eine Betäubung bewirkt — vgl. Dr. Klein, Lennep, z. B. Flugblatt 426 des Reichstierschutzbundes und Deutsche Schlachthofzeitung 1934, Folge 21, und dagegen Prof. Max Müller, z. B. Tierärztliche Rundschau 1931, Nr. 35 und Münchner Tierärztliche Wochenschrift 1932, Nr. 3 — durch das Gesetz über das Schlachten von Tieren ausdrücklich zugelassen worden. Nur für das Gebiet des Tierschutzgesetzes wurde sie nunmehr vom Reichsminister des Innern durch die „Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes" vom 20. Juni 1934 (RGBl. I S. 516) bis auf weiteres verboten. § 1 Abs. 1: „Es ist verboten, zur Betäubung von Tieren elektrische Apparate oder Verfahren zu verwenden, es sei denn, daß es sich um eine Schlachtung oder Tötung handelt." In Abs. 2 und 3 behält sich der Reichsminister vor, zur Erprobung von elektrischen Geräten oder Verfahren gegebenenfalls vom Verbot des Abs. 1 zu befreien. Die Gründe sieh unter „Tierschutzgesetz"! Immerhin wird, wenn eine einwandfreie Klärung nicht in bemessener Zeit erfolgt, der Frage nähergetreten werden müssen, ob nicht auch beim Schlachten und — soweit nicht Starkstrom verwendet wird — Töten der Tiere die Anwendung des elektrischen Stromes bis auf weiteres zu verbieten ist.

§ 8: „Die Betäubung von Geflügel vor der Schlachtung ist nicht erforderlich, wenn das Schlachten durch schnelles, vollständiges Abtrennen des Kopfes vom Rumpfe erfolgt."

Das gleiche bestimmt das norwegische Schlachtgesetz in § 1 Abs. 1 für Federvieh und Kaninchen.

§ 9: „Der Genickschlag und Genickstich sowie das Brechen des Genicks bei Schlachttieren sind verboten, ausgenommen der Genickschlag bei Kaninchen.“

Der Genickstich pflegte vielerorts nach der Betäubung vorgenommen zu werden, damit das Tier während des Blutentzugs nicht zu heftige Bewegungen mache. Wenn die Betäubung vorschriftsmäßig erfolgt, ist sie so tief, daß es den Genickstich nicht braucht. Andererseits ist dieser ein Eingriff von solcher Heftigkeit und an so empfindlicher Stelle, daß durch den Schmerz selbst gut betäubte Tiere aus der Betäubung wieder aufwachen können. Der Genickstich war schon bisher in vielen Polizeivorschriften und gemeindlichen Schlachthofordnungen verboten, ebenso in der Vollzugsbekanntmachung zum bayerischen Schlachtgesetz. — Weitere tierquälerische Eingriffe, die an manchen Orten Handwerksbrauch sind, wie z. B. das Brechen oder Schränken der Beine bei Schafen, sind auf Grund des Tierschutzgesetzes § 1 zu verfolgen.

§ 10: „Schlachttiere dürfen, soweit beim Schlachten eine Fesselung erforderlich ist, erst unmittelbar vor der Betäubung gefesselt werden.

Das Aufhängen von Schlachttieren an den Hinterfüßen vor der Betäubung ist verboten.“

Hierzu Verordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 14. November 1934 (RGBl. S. 1163), in der er sich vorbehält, auf Antrag der obersten Landesbehörden für das Schlachten der Kälber von der Vorschrift des Abs. 2 Ausnahmen in besonderen Fällen zuzulassen.

Das Aufhängen der Kälber an den Hinterfüßen vor der Betäubung war bisher in manchen Gebieten üblich und ist d a n n keine Tierquälerei, wenn dem Aufhängen sofort, d. i. in den nächsten Sekunden, Betäubung und Blutentzug folgen. In öffentlichen Schlachthäusern mit zuverlässiger Aufsicht kann dies sichergestellt werden. Da zugleich manche Schlachthäuser räumlich so beengt sind, daß ein anderes Verfahren beim Schlachten der Kälber zur Zeit auf Schwierigkeiten stieße, ist nunmehr die Möglichkeit von Ausnahmen vom Verbot des § 10 Abs. 2 vorgesehen worden. In Betracht kommen und in Aussicht genommen sind für eine solche Ausnahme ausschließlich öffentliche Schlachthäuser, in denen eine entsprechende Aufsicht gewährleistet ist.

§ 11: „Mit dem Enthäuten, Schneiden, Stechen, Brühen, Aufhängen geschlachteter, d. h. betäubter und bereits entbluteter Tiere, und mit dem Rupfen von geschlachtetem Geflügel darf erst begonnen werden, wenn der Tod des Tieres eingetreten ist und Bewegungen an dem Tiere nicht mehr wahrzunehmen sind.“

Es bleibt also dem Schlachtenden nicht mehr überlassen, zu beurteilen, ob die Zuckungen des Tieres noch geordnete, von Bewußtsein zeugende Bewegungen oder schon — durch die zunehmende Blutleere herbeigeführt — Reizbewegungen (Reflexe) sind. Damit sind, eine entsprechende Aufsicht vorausgesetzt, viele aus Unverstand begangene Quälereien abgestellt.

§ 3 d e s G e s e t z e s , S t r a f e n: Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 1 Abs. 1 des Gesetzes oder gegen eine auf Grund des Gesetzes erlassene Bestimmung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. Verjährungsfrist: fünf Jahre.

E i n h a u s e r

Schrifttum:

1. Gegen das betäubungslose Schächten. Eingabe des Münchener Tierschutzvereins vom 11. März 1926 an den Bayerischen Landtag.
2. Die deutschen Tierärzte gegen das betäubungslose Schächten, 4. Aufl. 1931.
3. Neues vom betäubungslosen Schächten, 1927.
4. Schlachttierschutz! 1929.

5. Der gegenwärtige Stand der Betäubungsweise in den deutschen, österreichischen und schweizerischen öffentlichen Schlachthöfen, 1929.
6. Gutachten von Professoren der Anatomie und der Physiologie auf den tierärztlichen Lehrkanzeln des Deutschen Reiches über das betäubungslose Schächten, 1929.
7. Entwurf eines Gesetzes über das Schlachten von Tieren, dem Bayerischen Landtag vorgelegt vom Münchener Tierschutzverein, 1930.
8. Der gesetzliche Betäubungszwang vor den Volksvertretungen in Bayern, Schweden, Norwegen, Heft 1: Bayern, 1930.
9. Aus den Verhandlungen des schwedischen Reichstags und des norwegischen Stortings über den gesetzlichen Betäubungszwang, 1930.
10. Der gesetzliche Betäubungszwang vor dem norwegischen Storting, 1932.
11. Schlachthofdirektor Dr. Klein in Lennep, Rheinland: Aus öffentlichen und privaten Schlachthäusern Deutschlands, München 1912.
12. Derselbe: Sind geschächtete Tiere sofort nach dem Schächtschnitt bewußtlos?
13. Jüdische Stimmen gegen das Schächten ohne vorherige Betäubung.
14. Zur Schächtfrage, Vorstellung des Verbandes Bayerischer Israelitischer Gemeinden und der Bayerischen Rabbinerkonferenz an den Bayerischen Landtag vom 10. Mai 1926.

1.—10. Verlag des Münchener Tierschutzvereins, München 2 M., Perusastraße 5/II. 3. und 6. zugleich Verlag des Reichstierschutzbundes.
11. Erhältlich beim Leipziger Tierschutzverein, Königstraße 9.
12. u. 13. Verlag des Reichstierschutzbundes (früher Berliner Tierschutzverein), Berlin SW 61, Großbeerenstraße 68.
14. Verlag B. Heller, München 25, Plinganserstraße 64.

Das Tierschutzgesetz

vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 987)

Die Tierschutzvorschrift des vornationalsozialistischen Deutschen Reiches, der § 360 Ziffer 13 des RStGB. vom 15. Mai 1871, bedrohte den mit Strafe (Geldstrafe bis zu 150 RM. oder Haft bis zu sechs Wochen), der ein Tier öffentlich oder in ärgerniserregender Weise boshaft quälte oder roh mißhandelte. Nicht das Tier als lebendes und fühlendes Wesen wurde sohin geschützt, sondern die Empfindungen der Menschen, die nicht durch den Anblick einer Tierquälerei verletzt werden sollten. Das Tatbestandsmerkmal „boshaft" bedeutete eine weitere erhebliche Einschränkung. — Daneben bestanden auf Grund Landesrechts zahlreiche, aber auch unübersichtliche Verbote einzelner tierquälerischer Handlungen.

Die Vorschrift des Reichsstrafgesetzbuches entstammte einer Lebensauffassung, die im Nutzen für den Menschen den einzigen Wertmaßstab sieht. Sie widersprach dem Volksempfinden und wurde von den weitesten Kreisen, auch der Juristen, als ungenügend bekämpft. Eine Gesetzesvorlage der Verbündeten Regierungen im Jahre 1910, die eine Reihe strafgesetzlicher Vorschriften, darunter auch die über den Tierschutz, zu verbessern bezweckte, scheiterte daran, daß die Reichstagsmehrheit unter Führung des Zentrums dem Tierschutzparagraphen des Entwurfes folgenden Absatz 3 anfügte: „Landesrechtliche Bestimmungen, welche in die rituellen Vorschriften einer Religionsgesellschaft über das Schlachten von Tieren eingreifen, sind unzulässig"; die Verbündeten Regierungen zogen darauf den ganzen Gesetzentwurf zurück (Verhandlungen des Reichstages, XII. Legislaturperiode II. Session Band 275, Anlagen zu den Stenographischen Berichten, Nr. 392 S. 2071, 2091; Bd. 263, Sten. Ber., S. 3822, 3827).

Vier Monate nach Übernahme der Macht, am 1. 6. 1933, traten mit dem Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295, sieh Ziff. 11 und Ziff. 19) folgende neue Vorschriften in Kraft:

Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit oder Ärgerniserregung wurde beseitigt. — Tierquälerei wurde als Vergehen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft. — Wegen Übertretung wurde bestraft, wer einer zum Zwecke des Tierschutzes erlassenen Vorschrift zuwiderhandelte.

An Stelle dieser Vorschriften trat sodann das Tierschutzgesetz vom 24. November 1933, in Kraft getreten am 1. Februar 1934. Es hob, zusammen mit dem Gesetz über das Schlachten von Tieren vom 21. April 1933 (RGBl. I S. 203, sieh die Besprechung in diesem Handbuch), den Tierschutz im Reich auf eine neue Ebene. Alle Vorschriften des Tierschutzgesetzes sind — sieh die amtliche Begründung, Reichsanzeiger Nr. 281 vom 1. Dezember 1933 — „von dem Gedanken geleitet, Roheiten und Pflichtvergessenheiten des Menschen gegenüber dem Tiere entgegenzuwirken und das Mitgefühl, einen der höchsten sittlichen Werte des Volkes, zu erwecken und zu fördern". So kennzeichnet auch die Tierschutzgesetzgebung des Dritten Reiches den Nationalsozialismus als eine Bewegung, die im Grunde der Volksseele wurzelt und sich von jeder platten Nützlichkeitslehre abkehrt.

Im Begriff „Tierquälerei“ wird „absichtlich“ durch „unnötig“ ersetzt (§ 1). — Die Strafe auf Tierquälerei wird noch erheblich verschärft. — Das Gesetz trifft eine Reihe von besonderen „Vorschriften zum Schutze der Tiere“ (§ 2) und ermächtigt den Reichsminister des Innern, Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, nicht nur zur Durchführung, sondern auch zur Ergänzung des Gesetzes; soweit er davon keinen Gebrauch macht, können die Landesregierungen die erforderlichen Durchführungsvorschriften erlassen (§ 14). — Das Gesetz schränkt schmerzhafte Versuche an lebenden Tieren auf ein Mindestmaß ein und befiehlt, sie, soweit sie noch zulässig sind, in der Ausführung möglichst schonend zu gestalten (§ 5 mit § 8). — Nicht nur wer selbst dem Gesetz zuwiderhandelt, sondern auch der ist nunmehr strafbar (Übertretungsstrafe), der es unterläßt, Kinder oder andere Menschen, die seiner Aufsicht unterstehen und zu seiner Hausgemeinschaft gehören, von einer solchen Zuwiderhandlung abzuhalten (§ 9 Abs. 3 Nr. 4). — Als Nebenstrafen und weitere Maßnahmen sehen die §§ 10 und 11 vor: Einziehung oder Tötung des Tieres oder anderweitige Unterbringung und Verpflegung bis zur Dauer von drei Monaten auf Kosten des Verurteilten; eine anderweitige pflegliche Unterbringung — solange bis die Gewähr für eine einwandfreie Tierhaltung vorhanden ist — ist ohne Urteil und ohne Strafanzeige auch dann auf Kosten des Schuldigen möglich, wenn es sich um eine erhebliche Vernachlässigung in der Tierhaltung handelt. Demjenigen, der wegen vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen das Gesetz oder eine auf Grund des Gesetzes erlassene Vorschrift wiederholt rechtskräftig verurteilt ist, kann die Haltung von bestimmten Tieren oder die berufsmäßige Beschäftigung oder der Handel mit ihnen auf Zeit oder Dauer von der zuständigen Landesbehörde untersagt werden.

Abschnitt I. Tierquälerei (§ 1)

„§ 1: 1. Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln.

2. Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zwecke dient. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.“

Um ein Quälen straflos erscheinen zu lassen, genügt es sohin nicht, daß es sich mit einem vernünftigen Zweck begründen läßt. Der Zweck muß auch sittlich berechtigt sein, und zwar entscheidet darüber das *sittliche Empfinden des deutschen Volkes*. Wir Deutsche sind wie alle nordisch bestimmten Völker tierliebend und sehen im Tier nicht eine Sache, auch nicht ein Wesen, über das man rücksichtslos hinweggehen kann, wenn man sich davon irgendeinen, sei es auch noch so kleinen Nutzen verspricht, sondern ein beseeltes und empfindendes Geschöpf, dem Menschen unterworfen, aber nicht schrankenlos, sondern mit einem eigenen Recht auf Schonung und Güte. Nach dieser Einstellung der gesund empfindenden, der menschlichen Verantwortung gegenüber dem Tier bewußten Volksgenossen hat der Richter zu urteilen, ob ein Quälen berechtigt war oder nicht, d. h. er hat *abzuwägen*, ob im einzelnen Falle der in Frage stehende Vorteil für den Menschen es als recht erscheinen läßt, dem Tier die damit verbundenen Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Außer Betracht müssen dagegen bleiben abweichende Auffassungen einzelner Kreise, sowohl solcher von gefühlsduseliger Empfindelei als solcher, deren Mitgefühl gegenüber dem Tier durch Berufsgebräuche, Sportunsitten usw. abgestumpft ist.

„*Leiden*“, z. B. auch die Erregung dauernder Angstzustände und andere nicht durch körperliche Schmerzen bewirkte Quälereien. Verursachung von Leiden und zwar — trotz des Vergnügens oder der Anregung oder Belehrung, die es Menschen bringt — zu keinem berechtigten Zweck, ist z. B. auch das Käfigen von Waldvögeln

oder das Einsperren weitschwingender Vögel, wie der Adler und Geier, in Tiergärten, sei es auch in noch so „geräumigen" Käfigen.

Unter den Begriff des „Mißhandelns" fällt im Sinne des Tierschutzgesetzes auch eine Gesundheitsschädigung. Ob ein Mißhandeln im einzelnen Fall „roh" ist, also aus einer gefühllosen Gesinnung entstammt, entscheidet sich wiederum nach dem sittlichen Empfinden des deutschen Volkes.

Das mutwillige Töten von Tieren ist verboten. Dies ergibt sich, auch ohne daß es der Gesetzgeber ausdrücklich ausgesprochen hätte, daraus, daß schon das unnötige Quälen oder rohe Mißhandeln strafbar ist. Im übrigen fällt das mutwillige Töten auch unter den Begriff des rohen Mißhandelns, da die gewaltsame Vernichtung des Lebens einem unbetäubten Tiere immer „erhebliche Schmerzen" verursacht.

Sowohl Handeln wie Unterlassen können den Tatbestand der Tierquälerei begründen, Unterlassen dann, wenn eine Rechtspflicht oder sittliche Pflicht, zu handeln, besteht.

Strafen. Vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen § 1 wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 9 Abs. 1). Eine Strafdrohung gegen fahrlässige Tierquälerei fehlt zur Zeit. Immerhin ist zu prüfen, ob sie nicht noch erlassen werden soll, man setze z. B. den Fall, daß jemand seine Katze zu töten unternimmt und sie dann in der Meinung, sie sei schon tot, fahrlässigerweise noch lebendig verscharrt.

Der Rahmen der Geldstrafen reicht von 3 RM. bis 10 000 RM. Der Höchstbetrag kann überschritten werden, wenn der Täter aus der Tat einen Gewinn gezogen hat und sich ohne Überschreitung des Höchstmaßes der Grundsatz nicht durchführen läßt, daß die Geldstrafe höher sein soll als der Gewinn. Beruht die Tat auf Gewinnsucht, so kann die Geldstrafe bis zu 100 000 RM. erhöht werden (RStGB. §§ 27, 27 c, 27 a).

Verjährungsfrist: fünf Jahre.

Abschnitt II. Vorschriften zum Schutz der Tiere (§§ 2—4)

§ 2. Die Tatbestände des § 2 können entweder — und werden in schwereren Fällen regelmäßig — eine Tierquälerei im Sinne des § 1 sein, die dann als solche bestraft wird, oder sie stellen ein sonstiges schonungsloses Verhalten gegen Tiere dar, das der Gesetzgeber zwar nicht mit denselben Höchststrafen wie die Tierquälerei bedroht, aber dennoch bestraft wissen will. Vielfach handelt es sich dabei um ein Verhalten, das aus Unverstand oder Gleichgültigkeit stammt, das in den Kreisen des Täters bisher so gebräuchlich war und das der Staat früher zu dulden pflegte. Die Liste kann (§ 14) und wird, soweit sich ein Bedürfnis danach ergibt, erweitert werden.

Im einzelnen lauten die Vorschriften des § 2:

„Verboten ist":

„1. ein Tier in Haltung, Pflege oder Unterbringung oder bei der Beförderung derart zu vernachlässigen, daß es dadurch erhebliche Schmerzen oder erheblichen Schaden erleidet."

Beispiele: der Kettenhund, der oft lebenslang und ohne Unterbrechung seines natürlichen Rechtes auf Bewegung beraubt wird, nicht selten noch dazu an ganz kurzer Kette liegt, der auch oft der Kälte, dem Hunger, dem Durst, dem Ungeziefer ausgesetzt ist; das angespannte Pferd, das der Fuhrmann stundenlang schutzlos der Witterung preisgibt; verschmutzte oder kalte Viehställe; die von Schaustellern von Dorf zu Dorf mitgeführten Tiere, die fast nie ein Obdach erhalten; die Menagerien mit ihren Behältern, so eng, daß die Tiere kaum die Beine rühren können; die engen und niedrigen

Käfige, in denen Geflügel und andere Kleintiere oft befördert werden. Beim Versand von Schlachtvieh mit der Bahn kommt es immer wieder vor, daß die Tiere mehrere Tage lang nicht getränkt und daß bei der Ankunft Tiere mit gebrochenen Beinen oder totgedrückt aus den überfüllten Wagen herausgezogen werden; alte, kaum mehr gehfähige Schlachtpferde werden, um Bahnkosten zu sparen, viele Tage lang und Hunderte von Kilometer weit auf harten Landstraßen getrieben.

„2. ein Tier unnötig zu Arbeitsleistungen zu verwenden, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen oder die ihm erhebliche Schmerzen bereiten oder denen es infolge seines Zustandes nicht gewachsen ist."

„3. ein Tier zu Abrichtungen, Filmaufnahmen, Schaustellungen oder ähnlichen Veranstaltungen zu verwenden, soweit sie mit erheblichen Schmerzen oder erheblichen Gesundheitsschädigungen für das Tier verbunden sind."

Man erinnere sich z. B. an Filme von Tierkämpfen (meist Hahnenkämpfe), in denen sich gegeneinandergehetzte zahme, in der Gefangenschaft geborene Tiere gegenseitig zerfleischen; an das gewaltsame Abstürzen lebender Tiere von Felsen oder Flugzeugen, ebenfalls zu Filmzwecken.

„4. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes Haustier, für das das Weiterleben eine Qual bedeutet, zu einem anderen Zwecke als zur alsbaldigen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben."

Da der Genuß des Pferdefleisches seit seiner Ächtung mit Einführung des Christentums einem Vorurteil begegnet und das Pferd deshalb nicht in seiner guten Zeit, wenn es noch gesund und vollfleischig ist, als Schlachttier getötet wird, pflegt es, je älter es wird, um so tiefer von Stufe zu Stufe zu sinken, und noch die ausgemergelte Mähre, die vom Schlachthof und von der Fleischverwertung zurückgewiesen werden muß, weil der letzte Fettvorrat, das Knochenmark, in Fluß gekommen ist, wird von geldgierigen Leuten für ein paar Mark verkauft, gekauft und, für den Schein zurechtgerichtet, für einen höheren Preis weiterverkauft, um ein Geschäft zu machen, bis noch das letzte Leben aus dem Tier geschunden ist.

„5. ein eigenes Haustier auszusetzen, um sich des Tieres zu entledigen."

Die Vorschrift bedroht nicht nur den Eigentümer, sondern auch den, der das Tier in seiner Gewalt hat.

„6. Hunde auf Schärfe an lebenden Katzen, Füchsen oder anderen Tieren abzurichten oder zu prüfen."

Die Schärfeprüfung bedeutet für die gehetzten Tiere, denen vorher ihre Verteidigungswaffen verstümmelt werden, ein grausames Zutodequälen. Auf die Einwände mancher Jagdkreise, sie lasse sich nicht entbehren, konnte keine Rücksicht genommen werden. Durch planmäßige Zucht von Jagdhunden mit angeborener Schärfe wird sich die erforderliche Zahl von Gebrauchshunden sichern lassen.

„7. einem über zwei Wochen alten Hund die Ohren oder den Schwanz zu kürzen. Das Kürzen ist zulässig, wenn es unter Betäubung vorgenommen wird."

Auf Grund der Ersten Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes — sieh unten — kommt für das Kürzen bei einem über zwei Wochen alten Hund jetzt nur noch ein approbierter Tierarzt in Betracht. Das Kürzen von Hunde-Ohren oder -Schweifen ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, eine verwerfliche Modetorheit und Kreise, die jetzt noch daran festhalten möchten, weil es „zur Rasse gehört", oder weil sie glauben, mit solcher Verstümmelung und Verunstaltung das Formbild eines Geschöpfes zu verbessern, haben heute keinen Anspruch mehr auf Rücksicht. Einem lebenden Tiere mit Schere und Messer Ohren und Rute zurechtzuschneiden, verrät eine Einstellung, die

mit Ehrfurcht vor dem Leben, Achtung vor der Natur und mit nationalsozialistischer Lebens- und Weltanschauung unvereinbar ist. Es wird daher, soweit es nicht aus tierärztlichen Gründen notwendig erscheint, in absehbarer Zeit bei alten und jungen Hunden ganz zu verbieten sein.

„8. einem Pferd die Schweifrübe zu kürzen (kupieren). Das Kürzen ist zulässig, wenn es zur Behebung einer Untugend oder einer Erkrankung der Schweifrübe durch einen Tierarzt unter Betäubung vorgenommen wird."

Das Kürzen des Pferdeschweifes, d. i. die Durchtrennung der verlängerten Wirbelsäule mit dem Ausläufer des Rückenmarks und zahlreichen Nerven, ursprünglich ein Roßtäuscherkniff, um das Tier hinten breiter erscheinen zu lassen, beeinträchtigt den Lauf des Pferdes — weil der Schweif als Steuer fehlt —, beraubt es seiner Wehr gegen Fliegen und Bremsen und ist, wenn es nicht ganz sachgemäß und unter Betäubung vorgenommen wird, ein überaus schmerzhafter Eingriff.

Über das Inkrafttreten dieses Verbotes sieh unten!

„9. an einem Tier in unsachgemäßer Weise und ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vorzunehmen. Die Kastration ist als schmerzhafter Eingriff anzusehen bei Pferden, bei über drei Monate alten Rindern und Schweinen und bei geschlechtsreifen Schaf- und Ziegenböcken. Einer Betäubung bedarf es nicht, sofern der mit dem Eingriff verbundene Schmerz nur geringfügig ist oder bei gleichen oder ähnlichen Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder die Betäubung im einzelnen Falle nach tierärztlichem Ermessen nicht durchführbar erscheint."

Auch bei den unter Nr. 9 fallenden, unter Betäubung vorzunehmenden Eingriffen sind auf Grund des § 2 der Ersten Ausführungsverordnung die Laien nunmehr ausgeschaltet. Die Vorschrift der Nr. 9 in Verbindung mit der Ausführungsverordnung erfüllt eine seit Jahrzehnten erhobene Forderung des Tierschutzes und bedeutet einen großen Fortschritt. Die Zahl der schmerzhaften Eingriffe, einschließlich der Verschneidungen, die jährlich an Pferden, Rindern und Schweinen im Deutschen Reich vorgenommen werden, beträgt schätzungsweise etwa drei Millionen. Zum großen Teil wurden diese Eingriffe von Laien ausgeführt, ohne Betäubung und nicht sachgemäß. Pferde pflegten die Laien — leider auch manche Tierärzte— beim Verschneiden regelmäßig nicht zu betäuben. Die Verfahren, die die Laienbehandler beim Verschneiden anwandten, waren oft überaus roh und schmerzhaft (bei Stieren z. B. Abreißen oder Zerquetschen der Hoden).

Die an sich wünschenswerte Erstreckung der Vorschrift auch auf das Verschneiden junger Rinder, Schweine, Schaf- und Ziegenböcke ist aus wirtschaftlichen Gründen bisher unterblieben.

„10. ein in einer Farm gehaltenes Pelztier anders als unter Betäubung oder sonst schmerzlos zu töten."

Auch hier sind nunmehr, soweit ein Verfahren mit Betäubung in Frage steht, auf Grund der Ersten Ausführungsverordnung die Laien ausgeschaltet.

In Pelztierfarmen war es bisher vielfach üblich, die Tiere, insbesondere Füchse, „totzuknien" oder zu erwürgen, damit der Pelz möglichst wenig entwertet wird. Dies ist, wie die Begründung ausdrücklich feststellt, eine tierquälerische Handlung und daher nunmehr verboten.

„11. Geflügel durch Stopfen (Nudeln) zur Futteraufnahme zu zwingen."

Den zugleich möglichst bewegungslos und im Dunkeln gehaltenen Mastgänsen oder Mastenten wird beim Stopfen in kurzen Zeitabständen gewaltsam Nahrung in den Kropf gezwängt, mit der Hand, mit einem Trichter, manchmal mit einer Art Wurstfüllmaschine, um sie fettleberkrank zu machen

und die — oft auf das Mehrfache vergrößerte — Leber zur Herstellung von Gänseleber-Pastete verkaufen zu können.

Über das Inkrafttreten dieses Verbotes sieh unten!

„12. lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen."

Der Froschjäger, der dem lebenden Frosch die Schenkel abschneidet oder abreißt und das verstümmelte Tier fortwirft, so daß es noch tagelang sich herumquält und in seiner Bewegungslosigkeit leicht von anderen Tieren angefressen wird, begeht Tierquälerei im Sinne des § 1. Die Schutzvorschrift Nr. 12 macht darüber hinaus auch den strafbar, der — nach seiner nicht widerlegbaren Angabe — den Frosch vor der Verstümmelung betäubt und nach der Verstümmelung sofort getötet hat, und nimmt insofern eine Ausnahmestellung unter den Vorschriften des § 2 ein. Freilich wird sich in den seltensten Fällen überwachen und nachweisen lassen, wie der Froschjäger zu Werke geht. Ein wirksamer Schutz läßt sich jedoch dadurch schaffen, daß auch verboten wird, Froschschenkel roh oder zubereitet feilzuhalten, anzubieten, zu veräußern oder zu erwerben, wie auch schon bei der Beratung über den Gesetzentwurf der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP. vorgeschlagen hatte, den Verkauf von Froschschenkeln — und Krammetsvögeln — zu verbieten (§ 3 seines Entwurfes).

Oberpolizeiliche Vorschriften über Gewinnung des Fleisches von Fröschen zum menschlichen Genuß oder zu Köderzwecken sieh beim Gesetz über das Schlachten von Tieren, Länderverordnungen auf Grund des § 1 Abs. 2, in diesem Handbuch.

Die Vorschriften des § 2 des Tierschutzgesetzes Nr. 1—3, 6—11 werden schon in kurzer Zeit eine erziehliche Wirkung dadurch äußern, daß sie aufklären und das tierschützerische Gewissen der beteiligten Kreise wecken, so daß künftig auch die leichteren Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften bei den meisten Tatbeständen in den weitergespannten Rahmen der Strafdrohung gegen Tierquälerei fallen werden.

Während das Tierschutzgesetz im allgemeinen am 1. Februar 1934 in Kraft getreten ist, treten die Verbote des § 2 Nr. 8 und 11, desgleichen das in § 3 ausgesprochene Verbot, kupierte Pferde einzuführen, erst zu dem Zeitpunkt in Kraft, den der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festsetzen wird (§ 15). Es soll damit den beteiligten Kreisen Gelegenheit gegeben werden, sich auf das Verbot vorzubereiten. Da das Tierschutzgesetz seit dem 25. November 1933 veröffentlicht ist, ist damit zu rechnen, daß die Verbote nunmehr bald in Kraft gesetzt werden. Schon jetzt hat Bestrafung aus §§ 1, 9 zu erfolgen, wenn sich im einzelnen Fall das Kürzen oder Stopfen als Tierquälerei darstellt.

Den §§ 2 und 3 reiht sich als weitere Schutzvorschrift in § 4 das Verbot an, Einhufer ohne Genehmigung der zuständigen Landesbehörde unter Tag zu verwenden. Der Behörde soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die gute Haltung der Tiere — in Betracht kommen jetzt nur mehr 1500 Tiere — unter Tag und eine regelmäßige Erholung über Tag sicherzustellen.

S t r a f e n. Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die §§ 2—4 oder gegen eine Schutzvorschrift, die der Reichsminister des Innern oder eine Landesbehörde auf Grund der § 14 erläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Verjährung in drei Monaten. Stellt die Zuwiderhandlung zugleich eine Tierquälerei im Sinne des § 1 dar, so wird sie als solche bestraft (§ 9 Abs. 3).

Ist in einem Strafverfahren zweifelhaft, ob die Tat unter ein Verbot des § 2 Nr. 1 oder 2 fällt, „so sollen hierüber in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens der beamtete Tierarzt und, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe

handelt, der Reichsnährstand gehört werden" (§ 12), und zwar, wie die Begründung bemerkt, um „die tierhaltende Bevölkerung vor einem übertriebenen Tierschutz zu bewahren". Es handelt sich um eine Sollvorschrift. In zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, auch einen im staatlich anerkannten Tierschutz tätigen Sachverständigen zu hören. Gebunden an die Gutachten ist der Richter nicht (261 RStPO., freie Beweiswürdigung).

Abschnitt III. Versuche an lebenden Tieren (§§ 5—8)

Von den Vorschriften des Tierschutzgesetzes stehen die über Tierversuche im Vordergrunde der öffentlichen Aufmerksamkeit. Es hatte zwar schon seit Jahrzehnten Ländervorschriften, meist dienstaufsichtlicher Art, gegeben; sie waren aber inhaltlich ungenügend, ihre Befolgung wurde nicht wirksam überwacht und Zuwiderhandlungen waren strafgesetzlich nicht bedroht.

Unter „Versuchen an lebenden Tieren" versteht das Gesetz Eingriffe oder Behandlungen, die mit erheblichen Schmerzen oder Schädigungen verbunden sind. Welcher Art die Eingriffe oder Behandlungen sind, ob blutige oder sonstige operative Versuche, Kälte-, Hitze-, Fütterungs-, Hunger-, Vergiftungs-, Infektionsversuche oder sonstige unblutige Versuche, begründet keinen Unterschied. „Verbunden" sind Schmerzen mit dem Versuche auch dann, wenn sie erst später als Folge des ersten Eingriffes oder der ersten Behandlung eintreten; der Begriff „Versuch" umfaßt auch die gesamte auf den ersten Eingriff oder die erste Behandlung folgende Beobachtungszeit; gerade in dieser Zeit treten regelmäßig die Schmerzen erst auf, da der erste Eingriff, soweit irgend angängig, unter Betäubung zu erfolgen hat.

Das Gesetz verbietet Tierversuche, insoweit es nicht selbst besondere Ausnahmen macht oder zuläßt (§ 5).

Selbst nimmt es vom Verbote aus (§ 8): „Tierversuche für Belange der Rechtspflege sowie Impfungen und Blutentnahmen an lebenden Tieren zum Zwecke der Erkennung von Krankheiten der Menschen oder Tiere oder zur Gewinnung oder Prüfung (Wertbestimmung) von Seren und Impfstoffen nach bereits erprobten oder staatlich anerkannten Verfahren. Doch sind auch diese Tiere alsbald schmerzlos zu töten, wenn sie unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben und die Tötung mit dem Zwecke des Versuchs vereinbar ist."

§ 6 ermächtigt sodann den Reichsminister des Innern, „bestimmten wissenschaftlich geleiteten Instituten oder Laboratorien die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren zu erteilen". Eine solche Erlaubnis kann jederzeit ohne Entschädigung zurückgezogen werden (Abs. 2).

Weitere Ausnahmen vom Verbot gibt es nicht. Alle nicht erlaubten Tierversuche sind strafbar.

Nur wissenschaftliche Versuche können auf Grund des § 6 gestattet werden, also Forschungsversuche und Lehrversuche. Dagegen ist z. B. nunmehr strafbar, wer als Arzt zur Vervollkommnung seiner Handfertigkeit gesunde Hunde am Magen operiert, um so einen Vorsprung vor seinen Fachgenossen in der raschen Ausführung von Magenoperationen am Menschen zu gewinnen.

Nicht alle wissenschaftlichen Versuche können auf Grund des § 6 gestattet werden. Den Kreis der zulässigen wissenschaftlichen Versuche umschreibt das Gesetz in § 7 so: „Versuche zu Forschungszwecken sind nur dann zu unternehmen, wenn sie einen bestimmten, von der Wissenschaft noch nicht bestätigten Erfolg erwarten lassen oder soweit sie zur Klärung bisher ungelöster Fragen dienen" (§ 7 Nr. 3). Die Vorschrift verwehrt den Griff an das Tier dem freien Belieben oder Ermessen des einzelnen Wissenschaftlers und knüpft ihn an sachliche Voraussetzungen. Die Bedingung des ersten Halbsatzes ist nicht schon dadurch erfüllt, daß der, der den Versuch vornahm, den vom Gesetz bezeichneten

Erfolg erwartet **h a t**, der Versuch mußte ihn auch „erwarten l a s s e n", d. h. die Auffassung des betreffenden Wissenschaftlers muß einer sachkundigen Nachprüfung standhalten. Ebenso setzt der zweite Halbsatz zur Bedingung nicht, daß die Versuche zur Klärung bisher ungelöster Fragen v o r g e n o m m e n werden, sondern daß sie dazu „d i e n e n", d. h. geeignet sind. Auch dies ist eine sachliche Voraussetzung, die der Nachprüfung untersteht. — „Tierversuche zu L e h r z w e c k e n sind nur dann gestattet, wenn andere Lehrmittel, z. B. Bild, Modell, Präparat, Film nicht ausreichen" (§ 7 Nr. 7). Als nicht ausreichend kann der Film im einzelnen Fall nicht etwa deshalb angesehen werden, weil er — wie jeder Film — den Vorgang, z. B. die Wirkung eines Giftes, nicht ebenso lebendig und wirkungsvoll zeigt, wie der Versuch am lebenden Tier. Wie ferner der Reichsminister des Innern in den Vollzugsvorschriften ausgesprochen hat, ist es nicht deshalb zulässig, Tierversuche zu Lehrzwecken zu machen, weil zur Beschaffung eines Films die Anstaltsmittel nicht ausreichen. Tierversuche zu Lehrzwecken werden hiernach nur mehr in ganz besonders gelagerten Fällen als statthaft angesehen werden können.

Als erlaubt kann das Zufügen erheblicher Schmerzen oder Schädigungen auch beim wissenschaftlichen Versuch nur dann angesehen werden, wenn der Versuch im Sinne der Ausführungen oben zu § 1 als berechtigt erscheint, wenn also zwischen dem wissenschaftlichen Zwecke und den mit dem Versuch verbundenen Leiden des Tieres kein Mißverhältnis besteht.

Eine Erlaubnis nach § 6 darf der Reichsminister des Innern nur erteilen, „sofern der wissenschaftliche Leiter über die erforderliche fachmännische Ausbildung und Zuverlässigkeit verfügt, geeignete Einrichtungen für die Vornahme der Tierversuche vorhanden sind und Gewähr für gute Wartung und Unterbringung der Versuchstiere gegeben ist". Wenn die Unterbringung zur Zeit — z. B. wegen räumlicher Beschränktheit — nur notdürftig möglich ist, so kann die Erlaubnis nicht, auch nicht vorläufig bis zur Verbesserung der Unterbringungsmöglichkeit, erteilt werden. „Notlösungen" gibt es nach dem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers nicht.

Weiter schreibt der § 7 vor: „Die Versuche dürfen nur unter voller Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters oder des von ihm besonders bevollmächtigten Stellvertreters vorgenommen werden." Wie die Begründung bemerkt, wird dafür zu sorgen sein, daß verantwortliche Leiter nur zuverlässige Persönlichkeiten mit abgeschlossener Hochschulbildung, insbesondere mit ärztlicher oder tierärztlicher Vorbildung und Fachausbildung sind. — Ausführen oder unter seiner Leitung ausführen lassen darf solche Versuche nur, wer hierzu wissenschaftlich vorgebildet ist. — Die Versuche dürfen nur unter Vermeidung jeder für den Zweck entbehrlichen Schmerzerregung vorgenommen werden und nur unter Betäubung, sofern der Zweck des Versuchs eine Betäubung nicht u n b e d i n g t ausschließt oder der Versuch weniger Schmerz macht als eine Betäubung; über beides entscheidet der wissenschaftliche Leiter. Elektrische Betäubung ist durch die Erste Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes zur Zeit und bis auf weiteres verboten. An demselben unbetäubten Tier darf nicht mehr als e i n schwerer operativer oder schmerzhafter unblutiger Versuch ausgeführt werden; die bisher vielfach geübte Grausamkeit, der Ersparnis wegen das gleiche Tier zu wiederholten schmerzhaften Versuchen zu verwenden, ist damit unter Strafe gestellt. — Tiere, die nach Beendigung schwerer, insbesondere mit operativen Eingriffen verbundener Versuche unter erheblichen Schmerzen zu leiden haben, sind alsbald schmerzlos zu töten, sofern dies nach dem Urteil des wissenschaftlichen Leiters mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar ist; ist die alsbaldige Tötung mit dem Versuchszweck nicht vereinbart, so sind, wie die Begründung betont, erhebliche Schmerzen soweit irgend möglich durch Linderungsmittel zu beheben. — Versuche an Pferden, Hunden, Katzen und Affen dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn der Versuchszweck an niederen Tieren nicht

erreicht werden kann. — Über die Art der verwendeten Tiere, den Zweck, die Durchführung und das Ergebnis der Versuche sind Aufzeichnungen zu machen.

In den Vollzugsvorschriften ist u. a. angeordnet, daß die Anstalten und Laboratorien, die eine Erlaubnis haben, mindestens halbjährlich unvermutet zu besichtigen sind, und zwar gemeinsam von einem Regierungsveterinärrat und einem Regierungsmedizinalrat in Preußen und Bayern, einem Landesveterinärbeamten und einem Landesmedizinalbeamten in den übrigen Ländern. Bei diesen Besichtigungen ist u. a. auch auf die Einrichtungen zu Tierversuchen und besonders auch auf die Wartung und Unterbringung der Tiere zu achten. Es ist ferner zu erheben: die Anzahl der ausgeführten und der laufenden Versuche — in manchen Hochschulanstalten werden wenige, in anderen jährlich Tausende von Tieren „verarbeitet" —, die Zahl und Art der benutzten Versuchstiere, die Dauer der Versuche, ob und wie betäubt wurde, ob die Tiere im Anschluß an den Versuch — — noch in der Betäubung oder später — schmerzlos getötet wurden.

Strafen. Wer einen Tierversuch — vorsätzlich — ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Vorsatz liegt auch dann vor, wenn der Täter irrtümlicherweise der Meinung war, er brauche eine Erlaubnis nicht. Verjährungsfrist: fünf Jahre. Wer — vorsätzlich oder fahrlässig — einer Vorschrift über Ausführung der Tierversuche (§ 7) zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft. Verjährungsfrist: drei Monate. In beiden Fällen tritt Strafe wegen Tierquälerei (§ 1) ein, wenn die Tat ein unnötiges Quälen oder rohes Mißhandeln war (§ 9, Abs. 2, 3).

Auch die Vorschriften über Tierversuche bedeuten gegenüber dem bisherigen Zustand einen großen Fortschritt. Wichtig ist insbesondere, daß nunmehr eine Aufsicht eingerichtet ist. Dabei bleibt zu erwägen, ob diese Aufsicht nicht noch weiter auszugestalten ist, damit der Zweck des Gesetzes unbedingt sicher auch Widerstrebenden gegenüber erreicht wird.

Zur Nachschau in den Anstalten und Laboratorien sind Amtstierärzte und Amtsärzte herangezogen worden. Sie sind sachkundig, und wohl den meisten von ihnen ist der Tierschutz ein inneres Bedürfnis. Es darf daher bei ihnen auch die Bereitschaft und Entschlossenheit angenommen werden, sich über die im Vollzug auftauchenden Fragen eine eigene, selbständige Meinung zu bilden und die Absichten des Gesetzgebers erforderlichenfalls auch gegen die Träger eines hochangesehenen wissenschaftlichen Namens, die vielleicht ihre eigenen Lehrer waren, durchzusetzen. Daneben wird sich empfehlen, auch Vertreter des staatlich anerkannten Tierschutzes, die auf Amtsverschwiegenheit zu verpflichten sind, zur Mitwirkung bei der Nachschau beizuziehen, wie dies schon der bayerische Kultusminister Schemm, als er im Herbst 1933 die Tierversuche im Bereich seines Ministeriums regelte (siehe unten), vorgesehen hatte. In dem Erlaß, durch den er die Tierschutzvereine der drei bayerischen Universitätsstädte aufforderte, ihm zur Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs geeignete sachverständige Persönlichkeiten, in erster Linie Ärzte, vorzuschlagen, verfügte er: Die vom Minister ausgewählten Aufsichtspersonen „sollen das Recht ungehinderten Zutritts zu den in Frage kommenden Instituten und Arbeitsräumen erhalten; sie sollen von ihren Wahrnehmungen unter entsprechender Antragstellung dem Ministerium berichten; zu eigenen Verfügungen, Genehmigungen oder Verboten sind sie nicht berechtigt".

Weite Kreise der Bewegung erwarten, daß die nicht unter § 8 fallenden Versuche einer vorherigen Genehmigung unterstellt werden. Sie hatte Reichsjuristenführer Dr. Frank im Auge, als er in seiner Eigenschaft als bayerischer Staatsminister der Justiz am 6. Juli 1933 die Strafverfolgungsbehörden anwies, Tierversuche dann zu verfolgen, wenn sie nicht „im einzelnen Fall mit

Genehmigung des zuständigen Ministeriums . . . vorgenommen wurden" (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 155 vom 8. 7. 1933). Ebenso erklärte Ministerpräsident Göring in seinem Rundfunkvortrag vom 28. August 1933: „Nach nationalsozialistischer Auffassung dürfen auch wissenschaftliche Eingriffe nicht in das Belieben des einzelnen gestellt werden" (Münchener Neueste Nachrichten Nr. 235 vom 29. 8. 1933). In Bayern verfügte ferner Kultusminister Schemm mit Bekanntmachung Nr. V 44 189 vom 26. September 1933 (Amtsblatt für Unterricht und Kultus, S. 262) für den Bereich des Kultusministeriums: „Vivisektionen für rein wissenschaftliche Zwecke bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus." Auch der Entwurf des Reichsinnenministeriums zum Reichstierschutzgesetz sah vor: „Die Notwendigkeit jedes Versuches ist zu überprüfen" (§ 4 des Entwurfes, Abs. 1 Satz 3).

Für eine vorherige Genehmigung kann geltend gemacht werden, daß naturgemäß bei dem Aufsichtführenden, der einem unzulässigen Tierversuch entgegentreten soll, der Antrieb dazu geringer sein wird, wenn der Versuch schon geschehen, als wenn er erst beabsichtigt ist. Auch entlastet die vorherige Genehmigung die Institutsleiter von der Entscheidung in einer Sache, in der sich die Belange der Wissenschaft und des Tierschutzes gegenüberstehen und in der sie daher immer in gewissem Sinn als Partei erscheinen werden. Es kann aber auch nicht bezweifelt werden, daß sie durch die Lage nahegelegt wird, in der sich der Staat heute gegenüber der Einstellung weiter Kreise der Wissenschaft befindet.

Kein sachkundiger Tierschützer wird bestreiten, daß, auch abgesehen von den Ausnahmen des § 8, Tierversuche zu Forschungszwecken nützlich und berechtigt sein können. Kein unbefangener und sachkundiger Wissenschaftler wird auf der anderen Seite in Abrede stellen, daß auf dem Gebiete der Tierversuche vielfach — durchaus nicht überall — erhebliche Auswüchse bestanden haben. Dies ist auch von hervorragenden Forschern zugegeben worden.

Gewiß sind es zunächst namentlich volksfremde Kreise gewesen — vgl. dazu den eben erwähnten Rundfunkvortrag des Ministerpräsidenten Göring —, die in dieser Richtung viel gesündigt und ein schlechtes Beispiel gegeben haben, und ebenso richtig ist es, daß in letzter Zeit in Deutschland nicht mehr so viele grausame Versuche vorgenommen werden wie früher und wie jetzt noch im Ausland. Immerhin macht es selbst der so geringe Bruchteil derjenigen Versuche, über den in den Fachzeitschriften berichtet wird, wahrscheinlich, daß nicht wenige Tierversuche an deutschen Hochschulen, Krankenhäusern, Forschungsanstalten, Laboratorien der pharmazeutischen Industrie usw. den Anforderungen des Gesetzes (§ 7 Nr. 3) nicht entsprechen. Auch wird immer wieder in den Fachzeitschriften von Forschungsversuchen berichtet, die — durch Verhungernlassen, durch lang fortgesetzte schwerste und qualvolle Vergiftungen, durch lebenzerstörende operative Dauereingriffe schmerzhaftester Art u. a. — über das Tier oder eine Reihe von Tieren, oft auch hochstehende, wie Hunde und Katzen, für Tage, Wochen, manchmal mehrere Wochen nicht vorstellbar große Qualen verhängen, bis der Tod die Tiere von ihrem Zustand erlöst. Qualvolle Forschungsversuche, die zunächst nur bezwecken, unser Wissen zu erweitern, ohne daß eine unmittelbare Beziehung zur ärztlichen Heilkunst vorliegt, sind im Einklang mit dem Volksempfinden als verwerflich abzulehnen. So hoch das deutsche Volk die Wissenschaft hält: es verlangt auch hier aus einem feinen sittlichen Empfinden heraus die Einhaltung gewisser Grenzen.

Hieraus ergibt sich nun allerdings, daß sich weite Kreise der Wissenschaft heute gründlich umstellen müssen. Der Nationalsozialismus betrachtet es als eine Ehrenpflicht der deutschen Wissenschaft, die Zahl der schmerzhaften Tierversuche so niedrig wie möglich zu halten. Eine solche Umstellung wird in den seltensten Fällen von heute auf morgen möglich sein. Vielmehr wird mancher, der bisher gewohnt war,

zur Erreichung wissenschaftlicher Zwecke sich schrankenlos über das Tier hinwegzusetzen, auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes selbst bei bestem Willen versucht sein, in der bisherigen Weise weiterzuarbeiten, soweit ihn nicht der unmittelbar gegenwärtige staatliche Zwang abhält.

Aus diesen Gründen erscheint die Forderung weiter nationalsozialistischer Kreise nach vorheriger Genehmigung sowohl grundsätzlich wie insbesondere angesichts der heutigen Lage als berechtigt. Eine solche Regelung ermöglicht dem Gesetzgeber, seine Absicht auch unter ungünstigen Umständen durchzusetzen. Die genehmigende Behörde wird vor ihrer Entscheidung außer dem Antragsteller Vertreter der Wissenschaft und des staatlich anerkannten Tierschutzes zu hören haben. Sie kann einzelne Versuche und ganze Reihen gleichartiger oder ähnlicher Versuche genehmigen. Sie kann sich, je nach der Persönlichkeit des Antragstellers und seiner der Behörde bekannten Einstellung zum Tierschutz, mit mehr oder minder eingehenden Angaben über die beabsichtigten Versuche begnügen. Die vorherige Genehmigung gibt zugleich die Möglichkeit, die Ausführung der Versuche, soweit es zweckmäßig erscheint, überwachen zu lassen.

Zunächst ist von dieser Regelung abgesehen worden. Das Gesetz hat aber durch § 14 dem Reichsminister des Innern die Möglichkeit gegeben, die Vorschriften in diesem Sinne zu ergänzen, und die Aufsichtsbeamten haben bei den Besichtigungen im Auftrag des Reichsministers ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er sich vorbehält, falls sich Mißstände beim Vollzug zeigen sollten, die vorherige Einholung einer ausdrücklichen Genehmigung der Forschungsversuche und die Beaufsichtigung der Versuche anzuordnen.

Giese-Kahler vertreten die Auffassung, angesichts der neuen Vorschriften habe die bisher in weiten Kreisen der Bevölkerung verbreitete Meinung, daß die „Vivisektion“ eine grausame und unnötige Tierfolter sei, keine Berechtigung mehr. Der lange Kampf über diese Frage werde um so rascher beigelegt werden, „wenn die Tagespresse sich der Verbreitung der Berichte über Versuche an lebenden Tieren möglichst enthält und andererseits die wissenschaftliche Fachpresse etwaige Mitteilungen über Tierversuche in einer Form bringt, die der Achtung vor dem Leben des Versuchstieres entspricht“. Diesem Rate kann nicht beigetreten werden. Eine Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aufsicht wird auch künftig nützlich sein und zu diesem Zweck ist es besser, die Mitteilungen über Tierversuche kommen wie bisher in die Fachzeitschriften, und zwar in der Form, die ihnen die Einsender, ihrer Einstellung zum Tier entsprechend, gegeben haben. Auch erscheint es zweckmäßig, daß die Regierung der Öffentlichkeit von Zeit zu Zeit Mitteilungen über die Ergebnisse der Aufsicht macht.

Unter Betäubung im Sinne des Tierschutzgesetzes sind alle Verfahren zu verstehen, die allgemein schmerzlos machen oder örtlich die Schmerzempfindung ausschalten (§ 13). Hierzu hat der Reichsminister des Innern in der Ersten Verordnung zur Ausführung des Tierschutzgesetzes vom 20. Juni 1934 (RGBl. I S. 516), in Kraft getreten am 1. Juli 1934, in § 1 Abs. 1 bestimmt: „Es ist verboten, zur Betäubung von Tieren elektrische Apparate oder Verfahren zu verwenden, es sei denn, daß es sich um eine Schlachtung oder Tötung handelt.“ In Abs. 2 und 3 behält sich der Reichsminister vor, zur Erprobung elektrischer Geräte oder elektrischer Verfahren Ausnahmen zuzulassen und gegebenenfalls erprobte Geräte oder Verfahren vom Verbot des Abs. 1 zu befreien. Aus der Begründung des Verordnungsentwurfes: „Es ist bekannt geworden, daß Tierärzte und Kastrierer schmerzhafte Eingriffe an Tieren vornehmen, die sie zu diesem Zweck mit elektrischem Strom behandeln, ohne die geringste Sicherheit zu haben, daß die Tiere wirklich betäubt sind. Die Einwirkung des elektrischen Stromes auf die Gefühlssphären des tierischen Körpers ist bisher nur für die Fälle erforscht, in denen

nur eine kurze, wenige Sekunden dauernde Betäubung, z. B. zum Schlachten, benötigt wird; über die Frage der Dauerbetäubung von Tieren mit elektrischem Strom liegen noch keine Erfahrungen vor. Es ist daher im Interesse des Tierschutzes nicht angängig, daß vor einer einwandfreien Klärung der Frage der Betäubung mittels des elektrischen Stromes die Tiere auf diese Weise betäubt werden, um an ihnen schmerzhafte Eingriffe vorzunehmen. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes werden in diesen Fällen nicht erfüllt." Siehe wegen der elektrischen Betäubung auch die Besprechung des Gesetzes über das Schlachten von Tieren in diesem Handbuch. — § 2 der Verordnung lautet: „Betäubungen zur Vornahme schmerzhafter Eingriffe im Sinne des § 2 des Tierschutzgesetzes dürfen nur von einem approbierten Tierarzt ausgeführt werden." Nach dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes hatten Laien (Melker, Schäfer, Schmiede, Kastrierer oder Schinder, Tierhalter usw.) angefangen, schmerzhafte Eingriffe unter Anwendung von Betäubungsmitteln vorzunehmen; der Laie kann indes mit Betäubungsmitteln nicht richtig umgehen.

Geltungsbereich des Gesetzes. Das Gesetz schützt alle Tiere, nicht bloß Haustiere, ferner auch solche, für die in anderen Gesetzen besondere Schutzvorschriften getroffen sind (z. B. Vögel, Wild, Fische, Schlachttiere).

Mitwirkung des staatlich anerkannten Tierschutzes beim gesamten Gesetzesvollzug.

Im Hinblick auf das Tierschutzgesetz hat der Reichsminister des Innern mit Entschließung vom 5. Dezember 1933 den Tierschutzvereinen eine Spitzenvertretung gegeben, die zugleich ihre berufene Vertretung gegenüber der Reichsregierung ist, und zwar hat er den „Berliner Tierschutzverein", nunmehr „Reichstierschutzbund", Berlin SW 61, Großbeerenstraße 68, als Spitzenvertretung aufgestellt. Vorsitzender und damit Führer des deutschen Tierschutzes ist Ministerialdirektor Dr. Buttmann im Reichsministerium. Der Sachbearbeiter für Veterinärwesen und Tierschutz in diesem Ministerium, Ministerialrat Dr. Giese, ist in den Vorstand eingetreten. Geschäftsführer ist der bisherige Geschäftsführer des Berliner Tierschutzvereins, Carl Krämer.

Um dem Vollzug des Gesetzes möglichste Wirksamkeit zu geben, wird es sich empfehlen, grundsätzlich und hinsichtlich aller Vorschriften den staatlich anerkannten Tierschutz zum Zusammenwirken mit den Behörden heranzuziehen, in Anlehnung an die Vorschläge, die der Sachverständigenbeirat für Volksgesundheit in der Reichsleitung der NSDAP. bei den Beratungen über den Gesetzentwurf gemacht hatte: „Der Reichsminister des Innern kann Vertreter oder Beauftragte der anerkannten Tierschutzvereine hinzuziehen, damit sie die mit der Überwachung betrauten Personen unterstützen und Nachschau halten. Ebenso sollen Verwaltungsbehörden Vertreter von anerkannten Tierschutzvereinen auf Antrag beauftragen, die Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und die Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen zu unterstützen. Die Beauftragten gelten im Rahmen ihres Auftrags als Hilfspolizeibeamte. — Anerkannte Tierschutzvereine sind berechtigt, sich einer auf Grund dieses Reichsgesetzes erhobenen Klage in jeder Lage des Verfahrens auch nach ergangenem Urteile zum Zwecke der Einlegung eines Rechtsmittels, als Nebenkläger anzuschließen."

Diese Vorschläge verdienen Beachtung. Aufgabe der beauftragten Tierschutzvertreter wird es vor allem auch sein, die Tierhalter usw. durch Aufklärung und Mahnung zu einem schonenden Verhalten anzuleiten — man denke z. B. an den Mißbrauch von Zughunden, die Zahnmißhandlungen bei Schäferhunden, das unsachgemäße Rupfen lebender Gänse, das Verschneiden von Fischen, den oft tierquälerischen Lebendversand der Fische, an die mancherlei unbeabsichtigten Küchengrausamkeiten und die, auch wiederum meist im Unverstand und Herkommen

wurzelnden Quälereien bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung, bei der Haltung von Singvögeln in engen niedrigen Käfigen und rauchigen Stuben, in der Fuhrhaltung, beim Fischen und an so vieles andere. Die Beauftragten in ihrer Eigenschaft als Hilfspolizeibeamte werden dieser Aufgabe mit größerer Wirksamkeit gerecht werden können.

Nach Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 15. November 1934 RU. II D Nr. 581 U II G.R.K. ist in allen Schulen des Deutschen Reiches die erziehliche Wirkung des Tierschutzgesetzes lehrplanmäßig sicherzustellen. Dieser Erlaß wird sich gleich segensreich für die Jugend wie für die Tiere auswirken.

Einhauser

Schrifttum:

Kober Manfred, Tierschutz und Kultur, Verlag von Hesse & Becker, Leipzig-Berlin 1929.
Schäfer, Der Tierschutz im Reichsstrafrecht, Verlag von Franz Wagner, Leipzig 1932.
Schlosser, Die unbekannten Brüder, Furche-Verlag, Berlin 1932.
Ciaburri, Die Vivisektion, mit einem Geleitwort von Hans Much, Karl Reißners Verlag, Dresden 1933.
Giese-Kahler, Das deutsche Reichstierschutzgesetz, Verlag der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin 1934.

Das deutsche Jagdrecht

A.

Einleitung

Bis zum Erlaß des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (RGBl. I 549) mit der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (RGBl. I 431) war das Jagdrecht in Deutschland so verschiedenartig geregelt, daß eine größere Zersplitterung auf einem anderen Rechtsgebiete kaum festzustellen war.

Reichsrechtlich war lediglich im § 835 BGB. die Frage des Wildschadenersatzes und auch diese nur teilweise behandelt; die wichtigsten jagdrechtlichen Bestimmungen blieben gemäß Artikel 69—71 EG. BGB. der landesrechtlichen Gesetzgebung vorbehalten. Die Widerstände gegen eine reichsgesetzliche Ordnung des Jagdrechtes waren so groß, daß beispielsweise die Entscheidung über die Annahme des BGB. durch den Deutschen Reichstag zeitweise davon abgehangen hat, in welchem Umfange die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens im § 835 BGB. festgelegt werden sollte.

Für das preußische Rechtsgebiet hatte die preußische Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Ges. S. 207) landesrechtlich auch nur teilweise einen einheitlichen Rechtszustand geschaffen, weil u. a. für die Provinz Hannover, die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland die älteren jagdrechtlichen Vorschriften unberührt blieben.

Im übrigen war das Jagdrecht in zahlreichen verschiedenartigen landesrechtlichen Gesetzen und Vorschriften behandelt, die teilweise bis ins 18. Jahrhundert zurückgingen und deren Anwendung den Belangen des deutschen Weidwerks nicht gerecht werden konnte, weil die einheitliche Grundlage fehlte.

Nachdem das Reichsgesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. I 75) sämtliche Hoheitsrechte, also auch die Jagdhoheit der Länder auf das Reich übergehen ließ, war die staatsrechtliche Grundlage für die reichsgesetzliche Vereinheitlichung des deutschen Jagdrechts gegeben. Diese fand zunächst formellen Ausdruck im Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (RGBl. I 534) und ihren sachlichen Niederschlag im Reichsjagdgesetz.

Ähnlich wie das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I 685) in dem Preußischen Bäuerlichen Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 (Ges. S. 165) einen Vorläufer hat, geht das Reichsjagdgesetz in den grundlegenden Gedanken auf das Preußische Jagdgesetz vom 18. Januar 1934 (Ges. S. 13) und dessen Ausführungsbestimmungen vom 24. Februar 1934 (Ges. S. 75) zurück.

Durch das Reichsjagdgesetz hat die bisherige unsägliche Rechtszersplitterung im deutschen Jagdwesen ihr Ende gefunden. Für das gesamte Reichsgebiet gelten jetzt nur noch die Bestimmungen des Reichsjagdgesetzes, weil mit Wirkung vom 1. April 1935 alle die Jagd betreffenden Landesgesetze außer Kraft getreten sind (§ 71 Abs. 2 Z. 4 RJagdG.). In seiner Zielsetzung erfüllt das Reichsjagdgesetz weitgehend die Wünsche, die große jagdliche Organisationen, z. B. der 1875 in Dresden gegründete Allgemeine Deutsche Jagdschutz-Verein, der Preußische Landes-Jagdverband und der Reichsjagdbund verfolgten.

Nach der in der Einleitung des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochenen Verpflichtung darf in Zukunft das Jagdrecht nur nach den anerkannten Grundsätzen der deutschen Weidgerechtigkeit ausgeübt werden. Soweit nicht Rücksichten auf die

Bedürfnisse der Landeskultur, vor allem der Landwirtschaft und Forstwirtschaft, entgegenstehen, hat der Jäger die Pflicht, das Wild zu hegen, wobei er sich als Sachwalter wertvollen, ihm anvertrauten Volksgutes anzusehen hat. Das gesamte Reichsgebiet gilt im Sinne des Reichsjagdgesetzes als ein großes Naturschutzgebiet für die jagdbaren Tiere, in welchem für alle Zukunft ein artenreicher, kräftiger und gesunder Wildstand entstehen und erhalten bleiben soll. Der Naturschutz für die nicht jagdbaren Tiere sowie für Pflanzen und Naturdenkmale ist Ziel des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, 821). Wie es in der Einleitung des Reichsnaturschutzgesetzes wörtlich heißt, sieht die deutsche Reichsregierung es als ihre Pflicht an, auch dem ärmsten Volksgenossen seinen Anteil an deutscher Naturschönheit zu sichern. Die heimatliche Natur in allen ihren Erscheinungen soll geschützt und gepflegt und damit auch die Liebe zur Natur und ihren Geschöpfen bei allen deutschen Volksgenossen geweckt und gefördert werden.

Nach ältestem deutschen Recht war die Jagd das Recht des freien deutschen Mannes. In der Zeit, in welche unsere früheste Kunde zurückreicht, betrieben die Germanen mit Vorliebe die Jagd, wobei das Jagdrecht dem Eigentümer auf seinem Grundeigentum und dem Markgenossen auf der Allmende zustand.

Seit dem 9. Jahrhundert entwickelte sich das Jagdregal des Königs, der dieses Recht durch Verleihung an Landesfürsten, Adelige und Großgrundbesitzer vielfach weiter übertrug. Im Sachsenspiegel (etwa 1230) wird beispielsweise der königliche Bannforst als ein Bezirk erwähnt, „da den wilden tieren vrede geworcht ist bi kunges banne, sunder beren und wolfen und vuchsen; daz heizen vanvorste“ (vgl. Sachsenspiegel II, 61, § 2). Das Jagdrecht wurde dadurch als selbständige Gerechtigkeit vom Grundeigentum losgelöst.

Dieses Jagdrecht der Herren auf fremdem bäuerlichem Grund und Boden mußte auf die Dauer den Jäger in einen Gegensatz zum Bauern bringen, der dadurch sich in seiner persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit immer mehr bedrückt fühlte. In den „Zwölf Artikeln“ des deutschen Bauernmanifestes von 1525 wurde deshalb bei Ausbruch des deutschen Bauernkrieges u. a. auch die Freigabe der Jagd und die Beschränkung des adeligen Jagdvorrechtes gefordert (vgl. Art. 4), ein Verlangen, das allerdings damals nicht erfüllt wurde.

Nachdem die Französische Revolution von 1789/90 das Jagdrecht auf fremdem Boden beseitigt hatte, erklärten die „Grundrechte des deutschen Volkes“ von 1848 im § 37, daß das Jagdrecht auf fremdem Boden ohne Entschädigung aufgehoben, die durch lästigen Vertrag erworbenen Rechte abzulösen seien und daß künftig ein Jagdrecht auf fremdem Boden nicht wieder als Grunddienstbarkeit bestellt werden könne. Damit war das Jagdregal gefallen.

Schon bald wurde jedoch erkannt, daß die Selbstausübung der Jagd auf kleinen Grundstücken durch den Eigentümer zu einer Vernichtung der Wildbestände führen mußte, weshalb in der Folgezeit zwischen dem Jagdrecht des Eigentümers und dem Recht der Jagdausübung unterschieden und letzteres gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wurde.

Auch nach dem neuen Reichsjagdgesetz steht das Jagdrecht, abgesehen von gewissen Ausnahmen, dem Grundeigentümer zu (§ 3). Die Ausübung des Jagdrechts ist jedoch nur auf bestimmten Jagdbezirken zulässig. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht mehr begründet werden. Es ist mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden. (Ausnahme für Helgoland, vgl. VO. vom 6. Juni 1935, RGBl. I 745.)

Die vorstehenden, mit geschichtlichem Rückblick erörterten Grundgedanken werden im Reichsjagdgesetz z. T. in Form reichsrechtlicher Rahmenvorschriften erläutert. Diese finden in der Ausführungs-Verordnung vom 27. März 1935 ihren ergänzenden Inhalt. Das Gesetz ist seit dem 1. April 1935 in vollem Umfange in Kraft getreten.

B.

I. Formelles Jagdrecht

1. Aufbau der Jagdverwaltung.

In formeller, organisatorischer Beziehung schafft das RJagdG. zunächst einen ganz neuartigen, im Zuge der künftigen Reichsreform bedeutsamen Aufbau der Jagdverwaltung. Das gesamte Reichsgebiet wird in Jagdgaue eingeteilt. Ein Jagdgau umfaßt mehrere Jagdkreise (§ 52). An der Spitze der Reichsjagdverwaltung steht der Reichsjägermeister als oberste Reichsbehörde für das gesamte deutsche Jagdwesen. Dem Reichsjägermeister sind unterstellt die Gaujägermeister und diesen die Kreisjägermeister. Dem Reichsjägermeister steht beratend ein Reichsjagdrat zur Seite, dem u. a. Vertreter des Reichsnährstandes angehören müssen. Im Einvernehmen mit den Landesregierungen kann der Reichsjägermeister für Länder mit mehreren Jagdgauen einen Landesjägermeister bestellen, dem evtl. ein Landesjagdrat zur Seite steht (§ 64). Der Reichsjägermeister und die Landes-, Gau- und Kreisjägermeister üben ihr Amt ehrenhalber aus (§ 53). Für die jagdlichen Belange der staatseigenen Jagden werden die Verwaltungsbefugnisse der Gau- und Kreisjägermeister von den zuständigen Verwaltungsbehörden wahrgenommen (§ 55). Gemäß § 65 können die Aufgaben der Gau- und Kreisjägermeister auch bestehenden Landesbehörden, z. B. den staatlichen Forstverwaltungen, übertragen werden, von welcher Maßnahme jedoch bisher kein Gebrauch gemacht worden ist. Die Jägermeister haben ihr Amt im engsten Einvernehmen mit den Behörden der allgemeinen Verwaltung wahrzunehmen. Desgleichen soll eine ständige Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung und der Bauernschaft erfolgen. (§ 53 Abs. 4 AVO.)

2. Jagdschein.

Wer die Jagd ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Jagdschein mit sich führen, der von der unteren Verwaltungsbehörde als Jahresjagdschein für ein ganzes Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder als Tagesjagdschein für fünf aufeinanderfolgende Tage erteilt wird (§ 22). Während nach dem früheren Rechtszustande für jedes einzelne Land ein besonderer Jagdschein verlangt wurde, gilt jetzt für das ganze Reichsgebiet der einheitliche Reichsjagdschein. In dem Reichsjagdschein, d. h. die öffentlich-rechtliche „Jagderlaubnis durch den Staat“, hat das Streben zur Reichseinheit einen besonders sichtbaren Ausdruck gefunden, der noch dadurch gesteigert wird, daß alle Inhaber von Jahresjagdscheinen in dem Reichsbunde „Deutsche Jägerschaft“ zusammengeschlossen werden, d. h. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Reichsjägermeisters untersteht und neben welcher andere Vereinigungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung unzulässig sind (§ 56 in Verb. mit § 70 Abs. 3). Für den Reichsbund „Deutsche Jägerschaft“ hat der Reichsjägermeister am 27. März 1935 eine besondere Satzung mit einer Ehrengerichtsordnung erlassen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwingenden und fakultativen Gründen, aus denen die Erteilung des Jagdscheines versagt werden muß oder kann. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Mängel oder wegen ihres bisherigen Verhaltens nicht die Gewähr für eine zuverlässige Führung der Jagdwaffe bieten, muß der Jagdschein versagt werden. Das gleiche gilt für Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden mit der Maßgabe, daß nach Verbüßung der Strafe noch ein Zeitraum von wenigstens 10 Jahren verstrichen sein muß, nach welchem die Vorstrafe nicht mehr berücksichtigt wird (§ 23).

Zwingend ist im übrigen eine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung für jeden Jagdschein, d. h. auch für Tagesjagdscheine, jedoch nicht für den Jahres-Falkner-jagdschein, vorgeschrieben, eine begrüßenswerte Neuerung, die mit Rücksicht auf die weitgehende Haftung des Jägers auch erforderlich ist (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 39 und die amtliche Anweisung für die Ausstellung von Jagdscheinen vom 27. März 1935).

Der Jagdschein kann versagt werden u. a. Jugendlichen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, und Personen, die vorbestraft sind wegen Vergehen wider Leib und Leben, Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt und Jagdfrevel, ferner Personen, die das Ansehen der Deutschen Jägerschaft gefährden. Für Personen unter 18 Jahren und über 14 Jahren kann ein Jugendjagdschein ausgestellt werden, dessen Inhaber die Jagd jedoch nur beschränkt ausüben darf (§ 25). Die Erteilung des ersten Jahresjagdscheines ist von der Ablegung einer jagdlichen Prüfung abhängig gemacht worden vor einem vom zuständigen Kreisjägermeister regelmäßig am Wohnsitze des Prüflings eingesetzten Prüfungsausschuß (§ 22 Abs. 12 AVO.). Die näheren Einzelheiten sind in der Prüfungsordnung des Reichsjägermeisters vom 27. März 1935 geregelt. Wenn nach Erteilung des Jagdscheines Tatsachen bekannt werden, auf Grund deren der Jagdschein hätte versagt werden müssen, ist die Pflicht bzw. die Möglichkeit der nachträglichen Einziehung des Jagdscheines angeordnet (§ 26).

Der Inhaber eines Jahresjagdscheines ist verpflichtet, eine der drei amtlich zugelassenen Jagdzeitschriften (Deutsche Jagd, Der deutsche Jäger, Wild und Hund) zu halten, damit er von den darin veröffentlichten amtlichen Nachrichten der deutschen Jagdbehörden laufend Kenntnis erhält. Der gewöhnliche Inländer-Jahresjagdschein kostet zur Zeit RM. 50.— ausschließlich Zeitungsbezugsgeld und Versicherungsprämie. Für den Inländer-Tagesjagdschein werden RM. 6.— berechnet (vgl. § 27 AVO.).

3. Jagdbezirk.

Bei der Behandlung der Jagdbezirke tritt der bereits hervorgehobene Unterschied zwischen dem Jagdrecht als solchem und dem Recht auf Ausübung der Jagd (Jagdausübungsrecht) besonders deutlich hervor. Das an sich grundsätzlich dem Grundeigentümer zustehende Jagdrecht darf nur auf Jagdbezirken (Eigenjagdbezirken und gemeinschaftlichen Jagdbezirken) und auf Grundflächen, die solchen Bezirken angegliedert sind, ausgeübt werden (§ 5 Abs. 1). Als Eigenjagdbezirk gilt jede zusammenhängende Grundfläche, auf der ein und dieselbe Person oder Personengemeinschaft Eigentümer oder Nutznießer ist, und die einen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Raum von mindestens 75 ha umfaßt (§ 8). Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang wenigstens 150 ha umfassen. Die Mindestgröße der Eigenjagdbezirke und der gemeinschaftlichen Jagdbezirke kann für bestimmte Gebiete herabgesetzt und heraufgesetzt werden. Für Preußen ist beispielsweise laut Anordnung des Landesjägermeisters vom 5. April 1935 die Mindestgröße neu zu bildender Eigenjagdbezirke auf 125 ha und die Mindestgröße gemeinschaftlicher Jagdbezirke auf 250 ha festgesetzt worden. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustande in einzelnen Rechtsgebieten (vgl. Württemberg Ges. v. 27. 10. 1855 betr. die Regelung der Jagd, Reg.Bl. 223) bedeutet die reichsrechtliche Festlegung einer Mindestgröße von 75 ha bzw. 150 ha bereits einen erheblichen Fortschritt, weil die vielfach vorhanden gewesenen, bedeutend kleineren Jagdbezirke, sogenannte Zwergreviere, mit den Erfordernissen der Jagdpflege nicht in Einklang zu bringen waren.

Zur Abrundung der Bezirksgrenzen können Flächen abgetrennt oder angegliedert werden. Sogenannte handtuchartige Flächen, die vielfach lediglich zur Herstellung der Verbindung zwischen getrennt liegenden Grundflächen bei Bildung von Eigen-

jagdbezirken verwendet wurden (vgl. für Preußen OVGE. Bd. 36, 369; 37, 294; 74, 414; 80, 304), können in Zukunft diesen für die jagdlichen Belange meist unbefriedigenden Zustand nicht mehr schaffen, wenn die Grundflächen nach Umfang und Gestalt eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten (§ 6 Abs. 2). Aus dem gleichen Grunde können lange schmale Grundflächen, wie z. B. Wege, Triften, Eisenbahnkörper und Wasserläufe, für sich allein keinen Jagdbezirk bilden. Ebensowenig haben diese Flächen für benachbarte Bezirke eine verbindende oder trennende Eigenschaft.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 8 Abs. 4 S. 5 AVO. kann ein für die Bildung eines Eigenjagdbezirkes gedachtes Miteigentum einer Personengemeinschaft nicht mehr begründet werden, wenn die Eigentümer zusammenhängender Grundstücke gegenseitig das Miteigentum durch Rechtsgeschäft nur zu einem geringen Bruchteil sich übertragen haben. Damit ist die in der bisherigen Rechtsprechung bestehende Meinungsverschiedenheit über die Rechtsgültigkeit der Bildung eines Eigenjagdbezirkes durch gegenseitige Scheinauflassung winziger Bruchteile benachbarten Grundeigentums positiv entschieden (vgl. für Preußen OVGE. Bd. 65, 318 ff.; 69, 355 gegen OVGE. Bd. 78, 370; KG. OLGE. Bd. 23, 323; Johow-Ring Bd. 44, 213).

Vollständig eingefriedigte Grundflächen unter 75 ha Größe können unter bestimmten Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden, wobei die Ausübung der Jagd z. B. unter Ausschluß des Flugwildes beschränkt werden kann. Eine begrenzte Ausübung der Jagd ist ferner vorgesehen für Grundflächen, die als befriedete Bezirke gelten oder auf denen aus Gründen des Gemeinwohls die Jagd ruht (§ 7).

Während auf Eigenjagdbezirken der Eigentümer oder Nutznießer auch jagdausübungsberechtigt ist, sind die Jagdberechtigten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks zusammengeschlossen in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Jagdgenossenschaft, die durch den Jagdvorsteher gesetzlich vertreten wird und regelmäßig die Nutzung der Jagd durch Verpachtung zieht, wenn nicht für Rechnung der Jagdgenossenschaft die Ausübung der Jagd durch angestellte Jäger erfolgen soll.

4. Pachtvertrag.

Für die Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechtes sowohl bei Eigenjagdbezirken wie bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken enthält das RJagdG. eingehende Bestimmungen, die gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eine wesentliche Verbesserung bedeuten.

Auf Grund des § 12 Abs. 6 RJagdG. in Verbindung mit § 12 Abs. 9 AVO. ist nach preußischem Vorbild (§ 16 Abs. 1 PrJagdG.) ein Musterpachtvertrag vorgeschrieben und außerdem eine besondere Anweisung des Reichsjägermeisters für das Verfahren bei der Jagdverpachtung unter dem 27. März 1935 ergangen.

Danach ist die Verpachtungsart und die Durchführung der Verpachtung von E i g e n j a g d bezirken in das Ermessen des Jagdberechtigten gestellt mit dem Vorbehalt, daß der Pachtvertrag nach Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften entsprechen muß und außerdem der Genehmigung des zuständigen Kreisjägermeisters bedarf.

Die Verpachtung g e m e i n s c h a f t l i c h e r Jagdbezirke kann gemäß § 12 Abs. 7 AVO. zum Höchstgebot erfolgen mit unbeschränktem Personenkreis oder mit Beschränkung auf die Jagdgenossen; sie kann durch öffentliche Ausbietung (Versteigerung) oder durch Abgabe schriftlicher Gebote vorgenommen werden. Ferner ist mit Zustimmung der Jagdgenossen die freihändige Verpachtung sowie die Verlängerung eines laufenden Pachtverhältnisses im letzten Drittel der Pachtzeit zulässig. Pächter darf nur sein, wer mindestens drei Jahre im Deutschen Reiche Inhaber eines

Jahresjagdscheines gewesen ist und den Nachweis führt, daß er Mitglied der Deutschen Jägerschaft ist, oder seiner Aufnahme keine Bedenken entgegenstehen. Grundsätzlich darf das Jagdausübungsrecht nur im ganzen verpachtet werden, jedoch ist es dem Verpächter gestattet, sich einen Teil der Jagdnutzung, der sich auf bestimmte Wildarten bezieht (z. B. Rotwild oder Rehwild) vorzubehalten.

Der weiteren Bildung von Zwergrevieren wird vorgebeugt durch die Bestimmung, daß ein Teil des Jagdbezirks nur dann verpachtet werden darf, wenn sowohl der verpachtete wie der verbleibende Teil den gesetzlichen Erfordernissen, d. h. insbesondere hinsichtlich der Bejagbarkeit und der Mindestgröße entspricht (§ 12 II). Weil nur langfristige Verträge eine nachhaltige Wildhege ermöglichen, sind die stets der Genehmigung des Kreisjägermeisters bedürftigen Pachtverträge bei Niederwildjagden auf mindestens 9, bei Hochwildjagden auf mindestens 12 Jahre abzuschließen. Der Wildhege dient gleichfalls die weitere Bestimmung, wonach die Zahl der Jagdausübungsberechtigten (Pächter, Eigenjagdbesitzer) beschränkt ist. Während auf unverpachteten Eigenjagdbezirken bis zu einer Größe von 375 ha zwei Personen, bis zu 500 ha drei Personen, bis zu 625 ha vier Personen usw. jagdausübungsberechtigt sein können, dürfen auf verpachteten Eigenjagdbezirken und auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken bis zur Größe von 750 ha höchstens zwei Personen, bis zu 1000 ha drei Personen, bis zu 1250 ha vier Personen usw. als Jagdausübungsberechtigte zugelassen werden (vgl. § 5 AVO.). Sowohl die Weiterverpachtung wie die Unterverpachtung ist an die Zustimmung des Kreisjägermeisters gebunden, wobei Unterverpachtung nur dann zulässig ist, wenn sie im Pachtvertrage vorgesehen wurde. Als Weiterverpachtung gilt jede auch nur teilweise erfolgende entgeltliche Übertragung des Jagdausübungsrechtes an einen Dritten, es sei denn, daß die Übertragung nur vorübergehend (vgl. Abschußerlaubnis für einzelne Stücke, z. b. Rehbock oder Hirsch) gelten soll.

Der Jagdgast, der entgeltlich oder unentgeltlich in einem Jagdrevier ohne Begleitung des Jagdherrn jagen will, muß einen schriftlichen Erlaubnisschein des Jagdausübungsberechtigten bei sich führen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Jagdpflege kann der Kreisjägermeister die Zahl der Jagdgäste beschränken oder deren Beteiligung überhaupt verbieten. Im übrigen gilt der Inhaber eines Erlaubnisscheines nicht als Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Gesetzes. (Vgl. Poppe, Reichsjagdgesetz, Anm. 2 zu § 5 S. 47.)

Die Vorschriften über die Beteiligung an der Ausübung der Jagd sind öffentlichrechtlich zwingender Natur, so daß jedwede Verletzung die Nichtigkeit des Vertrages herbeiführt (§ 134 BGB., 15 RJagdG.).

Durch den Wechsel des Grundeigentümers wird ein Pachtvertrag in seinem Bestande nicht berührt, weil in Anlehnung an den deutschrechtlichen Satz: „Kauf bricht nicht Miete" die Bestimmungen der §§ 571—579 BGB. auf den Jagdpachtvertrag entsprechende Anwendung finden (§ 16). Ebensowenig bedingt der Tod des Jagdpächters eine vorzeitige Auflösung des Pachtvertrages, weil den Erben das Recht der Fortsetzung grundsätzlich eingeräumt ist. Gemäß § 20 Abs. 2 AVO. kann der Pächter den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist zum Schlusse des Pachtjahres kündigen, wenn er durch amtsärztliches Zeugnis nachweist, daß er wegen körperlicher oder geistiger Mängel zur Ausübung der Jagd dauernd unfähig ist.

Bei Veränderung des räumlichen Umfanges des Jagdbezirks um mehr als ein Fünftel der im Pachtvertrag erwähnten Größe hat der Pächter ein gemäß § 595 BGB. befristetes außerordentliches Kündigungsrecht. Wenn der Jagdbezirk im Falle einer Verkleinerung allerdings unter die gesetzliche Mindestgröße herabsinken sollte, fehlt es an einem geeigneten Pachtgegenstande und erlischt der Pachtvertrag kraft Gesetzes. Bei dem Vorhandensein mehrerer Pächter ist nach einer neuartigen, von den allgemeinen Vorschriften des BGB. abweichenden Regelung (vgl. Mittelstein, Die Miete, 4. Aufl. 1932, § 76 Z. 4 S. 464 und § 13 S. 89) auch eine teil=

weise Aufhebung des Pachtvertrages zulässig, insofern das Pachtverhältnis wegen vertragswidrigen Verhaltens auch nur eines Pächters diesem gegenüber allein gekündigt, im Verhältnis zu den übrigen Pächtern aber fortgesetzt werden kann mit der Maßgabe, daß die Haftung der verbleibenden Mitpächter aus dem Vertrag sich um den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters vermindert (§ 21).

II. Materielles Jagdrecht

1. Inhalt des Jagdrechts.

Materiell wird das Jagdrecht im Sinne des RJagdG. bezeichnet als die ausschließliche Befugnis, jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu erlegen und sich anzueignen (§ 1). Es handelt sich dabei um eine besondere Art des Eigentumserwerbs gemäß § 958 BGB., d. h. um ein Vermögensrecht, dessen Verletzung durch § 823 Abs. 1 und 2 BGB. geschützt ist. Weil das Jagdrecht kein selbständiges Recht, vielmehr mit dem Grundeigentum untrennbar verbunden ist (abgesehen von der Ausnahme bei den Reichswasserstraßen, vgl. RGes. vom 29. 7. 1931, RGBl. S. 960 sowie für Helgoland, vgl. VO. vom 6. 6. 1935, und die Jagd am Meeresstrand und Küstengewässern gem. § 3 Abs. 2 AVO.) muß es als Eigentumsinhalt und Eigentumsbefugnis gelten. Es ist jedoch kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 96 BGB. (vgl. RGE. Bd. 70, 73). rechnet dagegen wohl zum Zubehör des Erbhofes (vgl. Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933, RGBl. I S. 685 in Verb. mit § 2 der II. DurchfVO. vom 19. 12. 1933, RGBl. I S. 1096).

Objektiv erstreckt sich das Jagdrecht zunächst auf den Kreis der jagdbaren Tiere, wobei das Gesetz zwischen Hochwild und Niederwild und zwischen Haarwild und Federwild unterscheidet. Zum Haarwild gehören:

Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild, Murmeltiere, Hasen, Alpenhasen, wilde Kaninchen, Biber, Robben, Ottern, Dachse, Füchse, Wildkatzen, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse.

Zum Federwild rechnen:

Auer- und Birkwild, Rackelwild, Haselwild, Schneehühner, Steinhühner, Wildtruthühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, wilde Tauben, Drosseln (Krammetsvögel), Schnepfen, Trappen, Brachvögel, Wachtelkönige, Kraniche, Tag- und Nachtraubvögel, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und alle anderen Sumpf- und Wasservögel.

Zum Hochwild werden gerechnet:

Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Gams-, Schwarzwild und Auerwild.

Alle übrigen Wildarten gehören zum Niederwild (§ 2 Abs. 3).

Daneben kennt das Gesetz noch den Begriff des Schalenwildes. Dieser wird hergeleitet von dem zoologischen Unterscheidungsmerkmal der Schalen (d. h. den außen aus Horngewebe bestehenden Hufen bei den Paarhufern). Hierzu gehören:

Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild.

Gemäß § 2 AVO. treten zum jagdbaren Wild noch hinzu der Luchs, der Nerz sowie der Kolkrabe.

Der Kreis der jagdbaren Tiere ist gegenüber dem bisherigen Rechtszustande erheblich erweitert worden, indem u. a. darin aufgenommen wurden wilde Kaninchen, Robben, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse, alle Tag- und Nachtraubvögel sowie alle Sumpf- und Wasservögel. In dieser Erweiterung zeigt sich vornehmlich der bereits in der Einleitung betonte Gedanke des Naturschutzes, den das RJagdG., mit den Zielen der Weidgerechtigkeit und der Wildhege verknüpft, fördern will. Besonders hervorgehoben werden muß die Aufnahme des wilden

Kaninchens, dessen Fang in zahlreichen örtlichen Polizeiverordnungen derartig verschiedenartig geregelt war, daß eine erfolgreiche Bekämpfung der Jagdfrevel und des Frettierunwesens nicht möglich war. Bezüglich der nicht zum jagdbaren Federwild gehörenden Vogelarten ist ergänzend zu berücksichtigen das Reichsgesetz betreffend den Schutz von Vögeln vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 317) und für Preußen die Tier- und Pflanzenschutzverordnung vom 10. März 1933, Ges. S. 71, nach welcher mit wenigen Ausnahmen alle in Europa einheimischen wildlebenden Vogelarten geschützt sind. Durch das eingangs erwähnte Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935, welches am 1. Oktober 1935 in Kraft tritt, werden das Vogelschutzgesetz und alle den Tier- und Pflanzenschutz sowie Naturschutz betreffenden Landesgesetze ersetzt (vgl. § 27 des Reichsnaturschutzgesetzes).

In seinem erweiterten Inhalt umfaßt das Jagdrecht auch die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen sowie die Eier jagdbaren Federwildes anzueignen und die Gelege nicht geschützter Raubvögel zu zerstören (§ 1, II). Die Aneignungsbefugnis wird unter Umständen auch noch bei verendetem Wild in verwestem Zustande in Frage kommen, weil z. B. das Geweih eines gefallenen Wildes, das noch mit dem Knochengerüst verbunden ist, nach der zutreffenden Ansicht des OLG. Jena (vgl. Goldtammer Arch., Bd. 60, S. 328) noch immer den Rest eines Jagdtieres darstellt. Wer das Geweih von dem sonstigen Knochengerüst wegnimmt, macht die Jagdbeute erst zu einem wertlosen Knochenhaufen (a. A. RG., Recht, VI, S. 25, Nr. 115).

Nicht als jagdscheinpflichtige Ausübung des Jagdrechtes gilt die Verrichtung sogenannter Hilfsdienste (§ 22 Abs. 11 Z. b).

Zum weiteren Inhalt des Jagdrechts gehört auch die Befugnis des Jägers, einen Jägernotweg zu benutzen, dessen Voraussetzungen im § 28 näher bestimmt sind. Jagdrechtsinhalt ist ferner die Ermächtigung des Jägers, im Revier Jagdeinrichtungen zu schaffen, z. B. Anlage von Ansitzen, Jagdhütten, Futterplätzen (§ 29). Auch das Recht der Wildfolge, die nur mit besonderer schriftlicher Vereinbarung zulässig ist, muß als ein Ausfluß des Jagdrechts bezeichnet werden (§ 31). Wenn ein nicht zur Jagdausübung Berechtigter Besitz oder Gewahrsam an lebendem oder verendetem Wild erlangt, so ist er verpflichtet, dies innerhalb 24 Stunden der Ortspolizeibehörde abzuliefern oder anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde stellt dann diese Sache dem am Fundort Jagdausübungsberechtigten zur Verfügung (vgl. § 1 Abs. 3 AVO). Hierbei ist u. a. zu denken an das Überfahren von Wildstücken durch Kraftwagen auf offener Landstraße.

2. Beschränkung.

Aus dem Gebot der Weidgerechtigkeit und Wildhege ergeben sich naturgemäß gegenüber den Rechten des Jägers auch weitgehende Pflichten. Zu diesen gehört insbesondere die Beachtung der Jagd- und Schonzeiten, die im einzelnen in § 38 AVO. näher geregelt sind. Nach dieser Bestimmung sind zur Zeit folgende Wildarten dauernd geschont: Wisent- und Steinwild, Luchs, Biber, Ottern (mit Ausnahme der in § 9 Ziff. 4 und § 42 AVO. vorgesehenen Erlegungsmöglichkeit), Wildkatzen, Auer- und Birkhennen, Wildtruthühner, Wachteln, Drosseln, Trapphennen, Wachtelkönige, Kraniche, alle Tag- und Nachtraubvögel mit Ausnahme des Mäuse- und Rauhfußbussards, des Hühnerhabichts, des Sperbers und der Rohrweihe, der Kolkrabe, wilde Schwäne, Brandgas, Eider- und Kolbenente, sowie die Sumpf- und Wasservögel mit Ausnahme der Bekassine und der Brachvögel (vgl. Scherping-Vollbach, Das Reichsjagdgesetz, Anm. 2 zu § 38 S. 106).

Keine Schonzeiten genießen: wilde Kaninchen, Bläßhühner, Rohrweihe, Sperber, Hühnerhabicht, Fischreiher und Haubentaucher, ferner Schwarzwild, Füchse und Iltisse. Jedoch dürfen führende weibliche Stücke dieser letzten drei Wildarten in der Zeit vom 16. März bis 1. August nicht erlegt werden (vgl. § 38 Abs. 3 AVO.).

Weiterhin sind folgende wichtige sachliche Beschränkungen zu erwähnen. Der rauhe Schuß (Schrot- und Postenschuß und der Schuß mit gehacktem Blei) ist auf Schalenwild und Robben verboten (§ 35 I, S. 1). Unzulässig ist ferner das Verwenden künstlicher Lichtquellen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art, die Treibjagd beim Mondschein, das Aufstellen von Schlingen oder Tellereisen, das Erlegen von Schalenwild bei Notzeit im Umkreise von 200 Meter an Futterungen, das Vergiften jagdbarer Tiere aller Art (§ 35). Während der Notzeit hat der Revierinhaber für angemessene Wildfütterung zu sorgen, die gegebenenfalls auf seine Rechnung durch den Kreisjägermeister angeordnet werden kann (§ 33).

Um eine sofortige Nachsuche auf krank geschossenes, über die Grenze gewechseltes Schalenwild zu ermöglichen, ist der Schütze zur unverzüglichen Meldung an den Jagdnachbarn und zur Mitwirkung bei der Nachsuche verpflichtet (§ 30). Die Jagd darf nicht ausgeübt werden an Orten, wo die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung oder Menschenleben gefährdet würden (§ 36 I). Für die Jagdausübung an Sonn- und Feiertagen hat das RJagdG. (vgl. § 35 I, 15) die Bestimmung des § 4 I, 3 der Reichsverordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. 3. 1934 (RGBl. I S. 199) übernommen. Danach sind im Gegensatz zu den bisherigen Landesbestimmungen an Sonn- und Feiertagen alle Jagdarten erlaubt mit der einzigen Einschränkung, daß während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes keine Hetz- und Treibjagden abgehalten werden dürfen, wenn dadurch der Gottesdienst unmittelbar gestört wird. Nach der Legaldefinition (§ 35 I, 3) ist als Treibjagd jede Jagd anzusehen, bei der mehr als vier Schützen oder mehr als vier Personen teilnehmen, die das Wild aufscheuchen. Die Hetzjagd ist eine Jagdart, bei der Wild von Hunden verfolgt, gestellt oder gepackt wird, worauf es der Jäger abfängt (z. B. hetzt man Sauen mit Hetzhunden, Hasen mit Windhunden). Die Ausübung der Jagd auf Naturschutz-, Baumschutz- und Wildschutzgebieten, Wildgärten und Gatterrevieren ist einer besonderen Regelung vorbehalten worden (§ 36 III); jedoch kann der Reichsjägermeister bei eingefriedigten Wildgärten und Gatterrevieren gemäß § 36 Abs. 6 AVO. bereits jetzt Ausnahmen zulassen.

Die wichtigste sachliche Beschränkung der Jagd bedeutet die nach preußischem Vorbild (§ 42 PrJagdG. v. 18. 1. 1934) erfolgte Einführung eines Abschußplanes für Schalenwild mit Ausnahme des Schwarzwildes. Wisent-, Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh- und Gamswild darf nur auf Grund und im Rahmen eines vom Kreisjägermeister genehmigten, alljährlich für den Zeitraum von drei Jahren getrennt nach Wildart und Geschlecht zahlenmäßig festgesetzten Abschußplanes erlegt werden. Über den erfolgten Abschuß ist eine Abschußliste zu führen, die auf Verlangen dem Kreisjägermeister vorzulegen ist (§ 37 II). Wichtig ist hierbei die Bestimmung des § 37 Abs. 5 AVO., wonach jeder Abschuß eines durch Abschußplan erfaßten Stückes Schalenwildes binnen einer Frist von drei Tagen nach vorgeschriebenem Muster an den zuständigen Kreisjägermeister zu melden ist. Die Abschußregelung für Schalenwild schützt und belohnt in Zukunft den auf das Allgemeinwohl bedachten, verantwortungsbewußten Jäger vor dem bedenkenlosen Schießer, der bisher an den Grenzen einer Schutzjagd alle Hegemaßnahmen seines Nachbarn vereiteln konnte. Andererseits bietet die Abschußregelung die Möglichkeit, ein gesundes Geschlechtsverhältnis (möglichst 1 zu 2 bis 1 zu 1) zwischen männlichem und weiblichem Schalenwild durch den Abschußplan herzustellen und einen Wildstand heranzubilden, der sich mit den berechtigten Forderungen der Landeskultur verträgt und sich möglichst gleichmäßig über die für die einzelnen Wildarten in Betracht kommenden Flächen verteilt. Die Einführung einer Abschußregelung auch für andere Wildarten, insbesondere zur Sicherung des Niederwildbestandes, ist vorbehalten worden, desgleichen ein gänzliches Verbot für bestimmte Wildarten in gewissen Bezirken, wenn dort eine Wildart im Bestande bedroht erscheint; andererseits können im Interesse der

Landeskultur Schonzeiten zeitweise aufgehoben oder der Abschuß zwangsweise angeordnet werden (§ 37 III—V in Verb. mit § 38 III und § 42).

3. Wild- und Jagdschaden.

Weitgehende Rücksichtnahme auf die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft bildet auch die Grundlage für die Regelung des Wild- und Jagdschadens. Der eingangs erwähnte uralte Gegensatz zwischen Bauer und Jäger, der namentlich bei dieser Frage in Erscheinung tritt, ist durch das RJagdG. weitmöglichst ausgeglichen worden. Der bäuerliche Grundeigentümer, dessen Jagdrecht wirtschaftlich gesehen, auf einen Anteil am Ertrag der genossenschaftlichen Jagd regelmäßig sich beschränkt und der durch eigne Jagdausübung gegen Wildschäden selbst sich nicht schützen kann, wird durch die Bestimmungen des RJagdG. gegen wirtschaftliche Nachteile aus der Wildhege nachhaltigst in Schutz genommen.

Vorbehaltlich einer späteren Erweiterung auf andere Wildarten soll in teilweiser Abänderung der bisherigen reichsrechtlichen Bestimmung des § 835 BGB. der Wildschaden ersetzt werden, der durch Schalenwild oder wilde Kaninchen verursacht wird. Für diesen Schaden haftet dem geschädigten Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zunächst die Jagdgenossenschaft, hilfsweise auch der Jagdausübungsberechtigte, wenn im Pachtvertrage der Wildschaden ganz oder teilweise vom Pächter übernommen wurde. Im letzteren Falle handelt es sich um einen echten Vertrag zugunsten eines Dritten im Sinne des § 328 BGB., kraft dessen der Geschädigte einen unmittelbaren Anspruch gegen den Pächter erwirbt (vgl. OLG. Köln, Urt. vom 14. 7. 1932, JW. 33 S. 1341). Soweit jedoch von dem Pächter Ersatz nicht geleistet wird, bleibt die grundsätzliche Haftung der Jagdgenossenschaft bestehen (§ 44 I). Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich der Ersatz des Wildschadens nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Im übrigen ist vorbehalten worden, den Wildschaden für bestimmte Wildarten durch Schaffung eines Wildschadensausgleichs auf eine Mehrheit von Beteiligten zu verteilen, wobei insbesondere an den Ausgleich zwischen sogenannten Feld- und Waldjagden zu denken ist. In Ausführung dieses Gedankens sieht § 44 Abs. 3 und 4 AVO. die Bildung einer Wildschadensausgleichskasse bei den Gaujägermeistern vor. Aus dieser Kasse wird dem Ersatzpflichtigen evtl. die Hälfte des nachweislich gezahlten Wildschadens erstattet. Das PrJagdG. v. 18. 1. 1934 (§ 62) hatte den Pächter an Stelle der Grundbesitzer für den Wildschaden in einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk mit der Maßgabe für haftbar erklärt, daß abweichende Vereinbarungen nichtig sein sollten. Diese vorwiegend im Interesse der Landwirtschaft gedachte Bestimmung veranlaßte jedoch bei der praktischen Anwendung, insbesondere bei Neuverpachtungen, große Schwierigkeiten, weil das unbestimmte Risiko des Wildschadens die Höhe des Pachtzinses ungünstig beeinflußte. Gegenüber der preußischen Regelung verdient die reichsgesetzliche Bestimmung den Vorzug namentlich durch die gegebene Möglichkeit, daß der Pächter mit der Jagdgenossenschaft auch eine Pauschalierung des Wildschadens vereinbaren kann (z. B. auf einen Bruchteil des Gesamtschadens mit ziffernmäßig festgesetztem Jahreshöchstbetrag). Der sachliche Umfang des Wildschadens ist durch die Aufnahme des wilden Kaninchens in den Kreis der jagdbaren Tiere erheblich erweitert worden. Dies muß aber trotzdem von der Jägerwelt begrüßt werden, weil durch die Erklärung des wilden Kaninchens zum jagdbaren Wild dem bisher vergeblich bekämpften Frettierunwesen ein Ende gemacht und das vielfach nach Landesrecht gegebene Fangrecht des Grundeigentümers im Interesse der Jäger beseitigt wurde. Die Ersatzpflicht für Wildschaden umfaßt auch den Schaden, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks eintritt. Als „ein-

geerntet" gilt auch die Unterbringung der Feldfrüchte auf dem Grundstücke in Feldscheunen, Mieten, Wällen, Schobern, Diemen und Staken (vgl. Ebner, Das Jagdrecht, Bd. I S. 107, a. A. RGKom. Anm. 3 zu § 835 BGB.). Bei Bodenerzeugnissen, die vor dem Zeitpunkte der Ernte beschädigt werden, ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt, auf welchen Zeitpunkt die endgültige Abschätzung des Wildschadens entsprechend bisheriger Regelung vertagt werden kann (§ 68). Nicht zum Wildschaden gehört der durch Wild an Personen oder an beweglichen Sachen (außer den getrennten Erzeugnissen) verursachte Schaden. Beispielsweise kann kein Ersatz gefordert werden, wenn ein Rehbock einen Menschen annimmt, ein Fuchs in den Hühnerstall schleicht, ein Habicht zahme Tauben schlägt oder ein Iltis Weidevieh am Gesäuge verletzt.

Wie schon in der bisherigen Rechtsprechung anerkannt wurde, sind die gesetzlichen Bestimmungen über Wildschaden, abgesehen von § 62 des PrJagdG., nachgiebigen Rechts, so daß im Pachtvertrag der Ersatz des Wildschadens auch auf andere Wildarten, z. B. Fasanen, ausgedehnt oder auch auf Schalenwild begrenzt werden kann. Derartige mit Genehmigung des Kreisjägermeisters zu schließende Sonderabkommen sind nach wie vor zulässig (vgl. Delius, „Das Jagdrecht", Bd. I S. 195, a. A. Stelling, JW. 34 S. 2212).

Neben dem eigentlichen Wildschaden erwähnt das RJagdG. noch den sogenannten Jagdschaden, der durch die Ausübung der Jagd dem Grundeigentümer zugefügt wird. Für diesen Schaden haftet dem Grundeigentümer oder Nutznießer der Jagdausübungsberechtigte (§ 48).

Das Verfahren, in dem die Verpflichtung zum Ersatz des Wild- und Jagdschadens festgestellt wird, ist im § 50 AVO. näher geregelt. Der Wild- und Jagdschaden ist binnen drei Tagen schriftlich oder zu Protokoll bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese beraumt unverzüglich einen Termin an Ort und Stelle an, in welchem zunächst eine gütliche Einigung versucht wird. Jedem Beteiligten steht das Recht zu, die Vertagung der Abschätzung auf einen kurz vor der Ernte abzuhaltenden Termin zu verlangen, wenn nach seiner Meinung die Abschätzung noch verfrüht ist. Falls der Gütetermin erfolglos bleibt, wird zu einem zweiten Termine ein amtlicher Wildschadenschätzer, der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Vorschlag des Kreisjägermeisters ernannt ist, als Sachverständiger hinzugezogen. Auf Grund dieser Schätzung setzt die Ortspolizeibehörde den Schaden durch einen sogenannten „Vorbescheid" fest. Dieser kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit Zustellung bei dem Amtsgericht in erster und letzter Instanz durch Erhebung der Klage angefochten werden. Bei der sachlichen Prüfung der Schäden soll in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 254 BGB. der Anspruch auf Ersatz von Wildschaden entfallen, wenn der Verletzte die vom Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden getroffenen Maßnahmen vereitelt hat oder die Herstellung von Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die bei wertvollen Kulturen üblich sind und unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen (§ 47). Bei Austritt von Schalenwild aus Wildgattern ist ausschließlich ersatzpflichtig derjenige, dem die Aufsicht über das Gehege obliegt, es sei denn, daß das Gehege durch höhere Gewalt oder von einem Dritten beschädigt und dadurch der Austritt ermöglicht wurde (§ 45). Neben der dann gegebenen Haftung des Dritten tritt dann wieder die allgemeine Gefährdungshaftung der Genossenschaft bzw. des Eigentümers aus § 44. Zur Verhütung und Verminderung des Wildschadens ist der Jagdausübungsberechtigte sowie der Grundeigentümer oder Nutznießer berechtigt, zu Schaden gehendes Wild zu verscheuchen. Weilt der Jäger zwecks Abschuß von Schalenwild im Revier, darf er jedoch durch derartige Maßnahmen nicht gestört werden (§ 41), vorausgesetzt, daß der Jäger von seiner Anwesenheit den Beteiligten Kenntnis gegeben hat (§ 41 RJagdG. in Verb. mit

§ 41 Abs. 1 AVO.). Das Aussetzen von wilden Kaninchen sowie von Schwarzwild und dessen Überhege in nicht genügend durch Einfriedung gesicherten Bezirken ist verboten (§ 43). Bezüglich des Wildschadens auf Grundstücken, auf denen die Jagd ruht und die deshalb nicht zu einem Jagdgebiet gehören und gemäß § 11 Abs. 4 von der Beteiligung am Erlös der Jagd ausgeschlossen sind, sieht § 7 Abs. 4 des RJagdG. eine beschränkte Ausübung der Jagd vor, die vom zuständigen Kreisjägermeister hinsichtlich wilder Kaninchen schriftlich genehmigt werden muß (vgl. § 7 Abs. 2 AVO.).

4. Jagdschutz.

Ausfluß des Jagdrechts ist auch das Recht auf Ausübung des Jagdschutzes zum Schutze des Wildes vor Wilderern, Raubwild und Raubzeug (§ 40 I). Unter Raubzeug ist neben dem im Gesetz genannten wildernden Hunde und der streunenden Katze zu verstehen: der Igel, das Eichhörnchen, die Krähenarten und von den einheimischen Schlangen die Kreuzotter und die Ringelnatter (vgl. Raesfeld, Die Hege in der freien Wildbahn, Berlin 1920, S. 224).

Neben den Jagdausübungsberechtigten versehen den Jagdschutz die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sowie bestätigte Jagdaufseher, d. h. zuverlässige, mit Genehmigung des Kreisjägermeisters vom Jagdausübungsberechtigten angestellte volljährige Personen, die nach Bestätigung durch die untere Verwaltungsbehörde in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Beamten des polizeilichen Sicherheitsdienstes haben und dabei auch als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gelten. Jagdaufseher und Jagdausübungsberechtigte müssen bei Ausüben des Jagdschutzes durch Abzeichen und Ausweise sich legitimieren können. Als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind die bestätigten Jagdaufseher u. a. berechtigt zu körperlichen Untersuchungen des Beschuldigten, zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen (vgl. § 81a, 98, 105 StPO.). Hierin liegt gegenüber dem bisherigen Rechtszustande eine erhebliche Verbesserung des Jagdschutzes. Neu ist auch die Bestimmung des § 39 III, wonach bei Jagdbezirken von über 1000 ha Größe die Anstellung eines Jagdaufsehers durch den Kreisjägermeister evtl. angeordnet werden kann, ebenso wie nach § 34 für große Jagdbezirke dem Jagdausübungsberechtigten die Verpflichtung auferlegt werden kann, Jagdhunde zu halten, und zwar gilt diese Verpflichtung nach der Ausführungsbestimmung nunmehr für einen Jagdbezirk mit einer Gesamtgröße von 500 ha.

Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen, d. h. auch der Jagdausübungsberechtigte, sind u. a. befugt, Wildfrevler anzuhalten, ihre Wildbeute mit Jagdgeräten einschließlich Hunden und Frettchen abzunehmen und ihre Person festzustellen. Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Herrn, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 200 m vom nächsten bewohnten Hause betroffen werden, dürfen getötet werden mit Ausnahme von Hirten-, Jagd- und Blindenhunden, Sanitäts- und Meldehunden der Wehrmacht und Polizeihunden, solange sie als solche kenntlich sind und zu ihrem Dienste verwandt werden oder sich aus Anlaß des Dienstes nur vorübergehend der Einwirkung ihres Führers entzogen haben. Bei einem Irrtume über das Vorliegen der Abschußberechtigung kann der Eigentümer des getöteten Hundes oder der getöteten Katze nur dann Schadenersatz verlangen, wenn er nachweist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben (§ 40). Im übrigen sind hierbei zu berücksichtigen die Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdschutzberechtigten sowie der Fischereibeamten und Fischereiaufseher vom 26. 2. 1935, RGBl. I 313 mit der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung vom 7. 3. 1935, RGBl. I 377. Daneben kommen noch die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches über Notstand und Notwehr

gemäß §§ 53, 54 StGB. sowie die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 227, 228 BGB. in Verb. mit § 904 BGB. in Frage.

Die Ziele des Jagdschutzes werden unterstützt durch die nach bisheriger Rechtsprechung zulässige Verurteilung des Wilddiebes zum Naturalersatz gemäß § 249 BGB. Der Wildfrevler kann im Urteilswege zur Aussetzung lebenden Wildes aus freier Wildbahn im Reviere des Geschädigten gezwungen werden. Sofern diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, ist Umwandlung in Wertersatz auf Grund des § 887 ZPO. möglich (vgl. Urt. OLG. Hamm v. 23. 3. 1927, 5 U 321/26, und Entsch. LG. Münster v. 4. 4. 1925, 11 T 66/25).

Den Interessen des Jagdschutzes dient ferner die im § 51 vorgesehene Beschränkung des Wildhandels während der Schonzeit sowie die für den Handel mit Schalenwild zulässige Einführung von Wildursprungsscheinen und Wildhandelsbüchern, die durch die Wildhandelsordnung vom 1. 4. 1935 RGBl. I 494, verfügt worden ist.

5. Strafvorschriften.

Bei der Behandlung der Strafvorschriften hat das RJagdG. davon abgesehen, die bisherigen reichsrechtlichen Bestimmungen des StGB. einheitlich neu zu fassen. Nach allgemeiner Auffassung in den verschiedenen Entwürfen und Denkschriften zu einem neuen StGB. sind die bisher geltenden Vorschriften für Jagd- und Wildfrevel teilweise zu eng. Notwendig ist insbesondere neben der Erweiterung des Strafrahmens die Aufnahme des strafbaren Unternehmens eines Jagdfrevels sowie eine verschärfte Strafbestimmung für die Gewaltanwendung des Wilderers (vgl. § 365, Entwurf 1930 und 1927, § 332 Ministerialentwurf 1925). Weil die bisherige zentrale Stellung des vermögensrechtlichen Schutzes des einzelnen im künftigen Strafrecht aufgegeben werden soll und das jagdbare Wild nach dem Grundgedanken des RJagdG. ein wertvolles, sachgebundenes Volksgut ist, wird die künftige systematische Eingliederung der Wildfrevel in den besonderen Teil des Strafrechtes diese nicht nur, wie bisher, als ein Annex der Eigentumsdelikte behandeln dürfen, wie es allerdings noch in der Denkschrift des preußischen Justizministers von 1933, S. 107, vorgesehen ist (vgl. jedoch hierzu den Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Das kommende deutsche Strafrecht, 6. Teil, herausgegeben vom Reichsjustizminister, Berlin 1935, S. 368).

Von den außerhalb des RJagdG. jetzt noch geltenden Bestimmungen des StGB. sind für das Jagdrecht bemerkenswert die §§ 292—294 StGB., die den einfachen, schweren und gewerbsmäßigen Jagdfrevel behandeln, ferner der Tatbestand des Forstwiderstandes in den §§ 117—119 StGB., daneben noch die Übertretungen aus § 367 Z. 8 (Schießen ohne Erlaubnis), § 368 Z. 7 (Schießen in gefährlicher Nähe von Gebäuden), § 268 Z. 10 (unerlaubtes Aufhalten auf fremdem Jagdgebiet in Jagdausrüstung, § 368 Z. 11 (unbefugtes Eierausnehmen). Daneben sind noch zu berücksichtigen die reichsrechtlichen Strafbestimmungen des Tierschutzgesetzes vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 987) und das Reichsgesetz über Schußwaffen und Munition v. 12. 4. 1928 (RGBl. I S. 143).

Durch das Reichsgesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, RGBl. I, 839, welches am 1. September 1935 in Kraft tritt, wird ein verstärkter strafrechtlicher Schutz der Jagd und Fischerei gewährt. U. a. sind die §§ 299—296 StGB. neu gefaßt und hierbei der Strafrahmen, insbesondere bei schwerem Jagdfrevel, erheblich erweitert worden. In besonders schweren Fällen kann der Wildfrevel mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden. Eine durchaus begrüßenswerte Neuerung enthält der neue Tatbestand des § 296 StGB., wonach der Besitz oder Gewahrsam von Jagdgeräten unter Umständen ebenfalls strafbar ist. Begrüßenswert ist ferner die Aufnahme des Begriffs des Nachstellens in den Tatbestand des Jagdfrevels,

weil damit bereits das Unternehmen der strafbaren Handlung in den meisten Fällen mit erfaßt sein wird.

Durch das RJagdG. selbst wird im § 60 I ein neuer Vergehenstatbestand geschaffen, wonach die Verletzung der Schonzeiten mit Gefängnis, Geld- oder Haftstrafe bestraft wird. Die Zuwiderhandlung gegen 16 weitere, unter Strafe gestellte jagdliche Verbote wird als Übertretung nach § 1 III StGB. geahndet (§ 60 II). Dazu gehören u. a. die Unterlassung der unverzüglichen Meldung betr. Überwechseln krankgeschossenen Schalenwildes, die verbotswidrige Ausübung der Jagd, die Nichtbeachtung des Abschußplanes (vgl. § 60 II, 6, 8, 10) sowie die Verletzung der Meldepflicht bezüglich des durch Abschußplan erfaßten Schalenwildes. (§ 60 Z. 6 AVO.)

Im Falle einer Verurteilung wegen Verletzung der Schonzeiten sowie verbotswidriger Ausübung der Jagd und Nichtbeachtung des Abschußplanes kann neben der Strafe auf Einziehung der gefangenen oder erlegten Tiere erkannt werden (§ 61 I).

Zur Wahrung der deutschen Jägerehre, insbesondere zur Beachtung der Grundregeln einer weidgerechten Ausübung der Jagd schafft das RJagdG. noch die Einrichtung besonderer Jäger-Ehrengerichte, die am Sitze der Gaujägermeister bestellt werden (§ 57). Personen, die den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit verständnislos oder ablehnend gegenüberstehen, werden in der Deutschen Jägerschaft nicht mehr geduldet. Das Ehrengericht kann auf Geldbußen bis zu 150.— RM. oder bis zur Höhe der einjährigen Jagdpacht erkennen und auch unter Umständen die Entziehung des Jagdscheines für dauernd oder für bestimmte Zeit anordnen. Der Spruch des Ehrengerichts bedarf der Bestätigung, die in gewissen Fällen durch den Reichsjägermeister, sonst durch den zuständigen Gaujägermeister zu erfolgen hat. Der evtl. Ausschluß aus der Deutschen Jägerschaft oder die Entziehung des Jagdscheines hat das sofortige Erlöschen eines Jagdpachtvertrages zur Folge (§ 19), wobei der Pächter jedoch bis zur Neuverpachtung der Jagd evtl. dem Verpächter schadenersatzpflichtig ist. Das nähere Verfahren regelt im übrigen die Ehrengerichtsordnung, welche gleichzeitig mit der Satzung des Reichsbundes Deutsche Jägerschaft am 27. März 1935 durch den Reichsjägermeister erlassen worden ist.

C.

Schluß

Mit den vorstehend in den Grundzügen behandelten Bestimmungen des RJagdG. sind die jagdrechtlichen Belange in Deutschland auf weite Sicht und meist abschließend geregelt. Weidgerechtigkeit — Wildhege — Naturschutz (vgl. hierzu noch das Reichsnaturschutzgesetz v. 26. 6. 1935) sind die gesetzgeberischen Hochziele, deren vorbildliche Anwendung nach dem Urteile ausländischer Sachverständiger bereits richtungweisend auch für andere Kulturnationen geworden ist. Das Wild des deutschen Waldes und der deutschen Fluren ist nicht mehr nur Gegenstand privater Aneignungsrechte bestimmter Einzelpersonen, vielmehr wertvolles Volksvermögen und Kulturgut, das dem gesamten deutschen Volke für alle Zukunft durch die Deutsche Jägerschaft treuhänderisch verwaltet und erhalten werden soll. Nach statistischen Unterlagen wurde der volkswirtschaftliche Wert der deutschen Wildstrecke in den letzten Jahren auf 31 bis 40 Millionen Reichsmark im Jahre geschätzt. Für diesen nicht unerheblichen Bestandteil des deutschen Volksvermögens wird im Reichsjagdgesetz einer der beiden tragenden Leitsätze des Parteiprogramms der NSDAP.: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ praktisch zur Anwendung gebracht. Die Liebe zur deutschen Heimat sowie zur deutschen Natur wird über den Kreis der Jägerschaft hinaus allen deutschen Volksgenossen nähergebracht. Das RJagdG.

einschließlich seiner Nebenbestimmungen ist eine hervorragende Leistung des nationalsozialistischen Staates, wofür das deutsche Volk und das deutsche Weidwerk dem Reichsjägermeister Göring, dem Schirmherrn der deutschen Jagd, auf dessen Initiative das Gesetz zurückzuführen ist, unauslöschlichen Dank schuldig sind. In seiner volkstümlichen Bedeutung ist das RJagdG. außerdem ein wichtiger Baustein in dem Aufbau der neuen werdenden deutschen Volksgemeinschaft.

Stomps

Schrifttum:

Bahn: Preußisches Jagdgesetz v. 18. Jan. 1934, Berlin 1934.
Bahn: Reichsjagdgesetz v. 3. Juli 1934, Berlin 1935.
Bauer: Die preußische Jagdordnung v. 15. Juli 1907, 5. Aufl. Neudamm 1923, 6. Aufl. Nachtrag 1933.
Born: Die preußischen Jagdgesetze, Berlin 1928.
Delius: Das Jagdrecht in der gerichtlichen Praxis, Bd. I, 1. Teil, Berlin 1930, 2. Teil, Berlin 1934.
Ebner: Das Jagdrecht, I. Bd., Das preußische Jagdgesetz v. 18. Jan. 1934 i. d. Fassung des Reichsjagdgesetzes v. 3. Juli 1934, Berlin 1934.
Görcke: Das Forstzivilrecht im Deutschen Reiche, Bd. I 1930, Bd. II 1932, Neudamm.
Heintzeler: Das Reichsjagdgesetz, Mannheim 1934 und 1935.
Jagdzeitschriften mit den amtlichen Nachrichten der deutschen Jagdbehörden:
a) Der Deutsche Jäger, F. C. Mayer Verlag, München,
b) Deutsche Jagd, Verlag J. Neumann, Neudamm,
c) Wild und Hund, Verlag Paul Parey, Berlin.
Mantel: Reichsjagdgesetz, München 1934.
Mitschke: Das preußische Jagdgesetz v. 18. Jan. 1934, 2. Aufl., Berlin 1934.
Mitschke-Schäfer: Das Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934, Berlin 1934.
Müller: Schadenersatzprozesse gegen Wilddiebe, Bocholt 1932.
Pätzoldt: Reichsjagdgesetz bei Pfundtner-Neubert; Das neue Deutsche Reichsrecht, Bd. 3 (III b 43).
Poppe: Reichsjagdgesetz, Stilkes Rechtsbibliothek Nr. 140, Berlin 1935.
v. Raesfeld: Die Hege in der freien Wildbahn, Berlin 1920.
v. Raesfeld: Das deutsche Weidwerk, 4. Aufl. Herausgegeben v. Graf Silva Tarouca, Berlin 1931.
Scherping-Vollbach: Das preußische Jagdgesetz v. 18. Jan. 1934, Neudamm 1934.
Scherping-Vollbach: Das Reichsjagdgesetz v. 3. Juli 1934, 1. und 2. Aufl., Neudamm 1935.
Schoenichen: Naturschutz im Dritten Reich, Berlin 1934.
Stelling: Das Reichsjagdgesetz, JW. 34, S. 2209.
Usinger: Wild-Waffe Hund, München 1935.

Bürgerliches Recht

Nationalsozialismus und bürgerliches Recht

I.

Der Nationalsozialismus hat die äußere Macht errungen, ausgebaut und gesichert. Diese ist für ihn jedoch nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel zur inneren Umgestaltung des Volkslebens, zur Umformung der Vielheit einer Gesellschaft zur Einheit einer Gemeinschaft. Darum standen bisher Staatsrecht und Strafrecht im Vordergrunde; sie bilden die äußere Form und die äußere Sicherung des Volkslebens, ihr Ausbau war deshalb erstes Ziel. Das bürgerliche Recht trat demgegenüber zurück. Seine Erneuerung greift tiefer. Dem Staatsrecht kann sich der Gemeinschaftsfeind, dem Strafrecht der Gemeinschaftsfreund entziehen. Das bürgerliche Recht erfaßt den einzelnen auf Schritt und Tritt, von der Wiege bis zum Tode.

Die Umgestaltung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einem Gemeinschaftsrecht ist darum noch weniger als die anderer Rechtsteile schon durch Erlaß von Paragraphen vollzogen; sie ist vielmehr erst dann vollendet, wenn die bürgerliche Klassengesellschaft zur Volksgemeinschaft umgeformt ist.

II.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist das Kind des endenden 19. Jahrhunderts. Dieses ist für Deutschland gekennzeichnet durch das Ringen des englisch-französischen Liberalismus gegen die deutsche Anschauungswelt. Der Liberalismus ist eine Entartung des Freiheitsgedankens in einen übersteigerten Individualismus und Materialismus. Der Freiheitsgedanke wandte sich nach und nach von der inneren Freiheit zur äußeren, von der Glaubens- und Gewissensfreiheit zur politischen und wirtschaftlichen. Der Freiheitsgedanke des Westens trat so in immer schärferen Gegensatz zu dem des deutschen Idealismus. Ihm war die Freiheit Selbstzweck, nicht Freiheit zur Pflichterfüllung, sondern Freiheit von ihr, nicht innere, sondern äußere Freiheit. Die Betätigungsfreiheit des einzelnen war darum das höchste Ziel; dieser löste sich von den Banden, die ihn an andere, die Gemeinschaft an Boden, Werk und Heimat knüpften. Er wurde Selbstzweck und Selbstwert.

Die Freiheit von der Pflicht führte zum Kampfe; jeder stritt eigennützig für seine Interessen. Der Kampf wurde als Grundlage aller Entwicklung angesehen. Der Darwinismus bot diesem Evangelium des Egoismus den wissenschaftlichen Mantel; die Auslese der Besten sollte Ziel und Ergebnis des Kämpfens sein. Die Gleichheit war unerwünschte Folge der Freiheit des andern, der Ungebundenheit aller. Sie wurde völlig veräußerlicht. Die einzelnen wurden gezählt, nicht gewertet; ob wertvoll oder wertlos, ehrbar oder ehrlos, Staatsfreund oder Staatsfeind, „alles, was Menschenantlitz trägt" wurde gleichgestellt und gleich behandelt.

Gegenüber dem gemeinschaftsbewußten Freiheitsgedanken des deutschen Idealismus wie dem pflichtbewußten Gemeinschaftsgedanken des preußischen Staatsdenkens gewann der Liberalismus die Oberhand. Ihm waren seine Gegner nicht gewachsen. Dem rückschauenden Konservativismus von Heer, Beamtentum und Grundbesitz stand der manchesterliche Liberalismus von Handel und Industrie schroff gegenüber. Das Bürgertum strebte auch hier nach einem Kompromiß, ver-

30*

einigte den äußerlichen Nationalismus mit einem gemäßigten Liberalismus, war nationalliberal.

Der äußerliche Nationalismus führte bei der Schaffung des bürgerlichen Rechtes dazu, daß die Form über den Inhalt gestellt, die deutsche Sprache, nicht der deutsche Geist des Gesetzes erstrebt wurde. Der Konservativismus suchte und fand bei der Gestaltung des neuen Rechtes Einzelvorteile für die hinter ihm stehenden Kreise. Der Liberalismus aber schuf die geistige Grundlage des neuen Gesetzes. Er stützte sich auf das römische Recht, fußte auf dem Pandektismus, der ihm das wissenschaftliche Rüstzeug schmiedete. Dieser hatte die in Jahrhunderten am römischen Recht ausgebildete Rechtstechnik bis zur Vollendung gesteigert und verfeinert. Er setzte den Verstand über das Gefühl, die Technik über die Ethik und wurde so in der Zeit des Sieges der Naturwissenschaften als Gipfel reiner Wissenschaft betrachtet. Der Pandektismus wurzelte im römischen Recht; ihm stand dessen nüchterne Klarheit, Kälte und Härte nahe. Er vertiefte und verschärfte dessen individualistische und materialistische Züge, prägte das römisch-gemeine Recht vollends zum Rechte seiner Zeit um.

Diese liberalistische Grundhaltung des Gesetzes konnte weder das deutsche Rechtsempfinden noch das sozialistische Klassendenken zerstören. Beide mußten sich mit Einzelerfolgen begnügen. Die Wissenschaft des deutschen Rechtes schaute rückwärts, nicht vorwärts, war historisch nicht rechtspolitisch eingestellt; ihre Vertreter waren als Wissenschaftler Germanisten, als Bürger und Menschen dennoch liberal. Der Sozialismus aber, der Todfeind der bürgerlichen Gesellschaft, erschien dieser als Feind des bürgerlichen Rechtes und wurde totgeschwiegen oder erbittert bekämpft.

Die konservative und nationalliberale Einstellung der Gesetzesverfasser dämpfte jedoch den übersteigerten Liberalismus manchesterlicher Prägung. Sie lenkte den Blick des Gesetzes nach rückwärts; das Bürgerliche Gesetzbuch ist nicht Führer zu neuem Rechte, sondern Sammler des alten, bringt die Ernte des alten Jahrhunderts in die Scheuer, nicht die Saat des neuen in den Boden. Aus dem Geiste der Gesetzesverfasser heraus hat sich so die versinkende Welt der ländlichen Kleinstadt ihren Anteil gesichert. Manche Anschauungen des Pflicht- und Gemeinschaftsgedankens sind dadurch dem Gesetze erhalten geblieben; liebevoll werden die ländlichen Verhältnisse beachtet. Kennzeichnend für die Vorstellungswelt der Gesetzesverfasser ist die Aufzählung des § 98 Nr. 1: „bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik". So sehr im einzelnen Kleinstadt und Land der Großstadt vorgezogen wurden, so wurden sie doch mit den Augen des Liberalismus betrachtet. Dieser bestimmte eindeutig die Grundhaltung des Gesetzes; die Gesetzesverfasser mochten ihm im einzelnen entgegentreten; in den Grundfragen sind sie als Kinder ihrer Zeit dem Geiste dieser Zeit um so sicherer erlegen.

Je höher im neuen Jahrhundert der Individualismus und Materialismus brandeten, um so heftiger lief der Geist des Fortschritts Sturm gegen diese Reste einer ihm fremden Welt. Er verhöhnte den sorgsamen Familienvater als „Spießer", die Beachtung des Bauern als hinterwäldisch, Treue und Ehre als bloße Idee; die Großstadtgesinnung siegte. Die Rechtsprechung hatte ihr gegenüber einen schweren Stand. Sie verkörperte mitunter allein das Gefühl des billig und gerecht Denkenden, verwirklichte nach besten Kräften den Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken, führte ihn in zähem Einzelkampfe Schritt um Schritt vorwärts. Über das Gesetz konnte sie freilich nicht hinwegschreiten. Sie konnte im einzelnen abhelfen; die Grundlagen und die Grundgedanken des bürgerlichen Rechts konnte sie nicht ändern.

Der Umsturz des Jahres 1933 ist echte Revolution gewesen. Der Sieger kämpfte nicht im gleichen Wertsystem um die Macht, sondern errang die Macht, um ein neues Wertsystem zu schaffen. Der Nationalsozialismus hat an die Stelle der liberalistischen Lebensbetrachtung eine neue Lebenswertung gesetzt; er stellt den

einzelnen und den Staat, den einzelnen und den anderen nicht mehr als Gegner gegenüber, er ordnet vielmehr den einzelnen der Gemeinschaft ein und unter. An Stelle der Willkür ist damit die Bindung, an Stelle des Rechtes die Pflicht in den Vordergrund getreten; dennoch ist der einzelne nicht Sklave des Staates, nicht Objekt eines fremden Subjekts, sondern als Glied des Ganzen im Rahmen des Ganzen frei. An die Stelle veräußerlichter Gleichheit ist die Wertung getreten; der einzelne erhält den Platz in der Volksgemeinschaft, den er ausfüllen kann und daher ausfüllen muß. In den Leitsätzen: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", „du bist nichts, dein Volk ist alles", bringt das neue Rechtsdenken den Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken zum Ausdruck.

III.

Einer Anschauungswelt, der die Betätigungsfreiheit des einzelnen höchstes Ziel ist, müssen Staat und Recht als fremde Gewalten erscheinen. Beide können ihr nicht mehr als notwendiges Übel sein; sie dienen dem einzelnen bis zur Grenze des Erträglichen, greifen erst ein, wenn der Eingriff unbedingt geboten ist, sind willkommen als Vollstrecker eigenen, unwillkommen als solcher fremden Willens. Die Zurückhaltung ist das oberste Gebot für Staat und Recht; der Nachtwächtergedanke beherrscht diese Rechtsanschauung.

Das Recht ist für den Liberalismus damit äußere Regelung, nicht innere Ordnung. Das Wesen des Rechtes schwindet vollkommen dahin, nur das Gesetz bleibt bestehen; an Stelle der Ethik tritt so die Technik. Ein hohler Positivismus in Rechtslehre wie Rechtsprechung konnte sich damit nur noch an den Gesetzeswortlaut klammern; er legte aus, legte unter, entwürdigte sich zum Sklaven der Gesetzblätter und machte erst dadurch das harte Wort von Kirchmann wahr: „Ein Federstrich des Gesetzgebers und ... Bibliotheken werden Makulatur." Die Berechenbarkeit beherrscht das Gesetzesdenken; der einzelne will die Folgen eigenen wie fremden Handelns klar übersehen und berechnen können; ob das Recht mit der Sittlichkeit, ob es mit der Volksüberzeugung übereinstimmt, ist gleichgültig. Aus der formellen Rechtskraft des Gesetzes folgt so stets die materielle seines Inhalts. Die Rechtssicherheit ist damit zur bloßen Gesetzessicherheit geworden. Klare Vorschriften sind für dieses Rechtsdenken das Ziel; je eindeutiger der Tatbestand gefaßt, je eindeutiger die Rechtsfolge bestimmt ist, um so klarer ist die Auswirkung der Regelung zu übersehen. Die Generalklauseln werden darum scheel angesehen, sie bringen die Unsicherheit in das Rechenwerk des Eigennutzes und werden deshalb vor allem von der Wirtschaft bekämpft.

Das Recht ist damit eine Summe von Rechtsvorschriften, die der einzelne äußerlich beachten muß, die er verwirklichen und umgehen kann. „Was nicht verboten ist, ist erlaubt." Das Recht fordert vom einzelnen kein „honeste vivere", sondern nur ein „alterum non laedere". Die Vermutung spricht für die Freiheit, die Freiheitsbeschränkung muß klar bewiesen werden. Nicht nur das Strafgesetz, sondern jedes Gesetz wird so zur Magna Charta des Rechtsfeindes.

Der Nationalsozialismus hat das Recht wieder zu Ehren gebracht. Staat und Recht sind ihm nicht ein äußerer Apparat von Zwangsmitteln und Normen, sondern äußere und innere Erscheinungsformen des Gemeinschaftslebens. Das Recht ist nicht eine Summe von Gesetzesvorschriften, sondern die Lebensordnung der Volksgemeinschaft. Damit ist der hohle Positivismus beseitigt, die Rückkehr zur Romantik und historischen Rechtsschule vollzogen. Gesetz und Recht decken einander nicht notwendig; nicht das Recht fließt aus dem Gesetz, sondern das Gesetz aus dem Rechte. Nicht die Gesetzesschöpfung allein schafft darum das Recht, sondern erst das Aufgehen des Gesetzes in der Lebensordnung. Je mehr jedoch das Gesetz mit dem Volksempfinden verbunden, je mehr die Staatsführung vom Vertrauen des Volkes getragen ist, um so mehr werden Gesetzesschöpfung und Rechtswerden zusammen-

fallen. Das Gesetz ist damit nicht entthront. Jede kämpfende Revolution muß mit dem ungeschriebenen Rechte den ihr feindlichen Gesetzesapparat unterhöhlen. Die siegreiche Revolution aber kann nicht abwarten, bis ihre Ziele Gegenwart geworden sind, kann nicht das Rechtsleben seiner eigengesetzlichen Entwicklung überlassen, sie muß es vorwärtstreiben, neuen Zielen zuführen. Der Führergedanke führt so über die Anschauungswelt der Romantik hinaus; er hat nicht vergessen, daß diese trotz ihres höheren Wertes um ihrer Tatenlosigkeit willen vom wertloseren aber tatenfreudigen Positivismus überrannt worden ist. Das Gesetz ist damit eines der wichtigsten Führungsmittel im neuen Staate, es stärkt den Guten, treibt den Lauen vorwärts und zwingt den Widerstrebenden. Das Gesetz ist darum vor allem geeignet, den Iststand des Lebens zu dem Sollstande zu führen, der das Ziel der neuen Lebensordnung ist.

Der Neubau des Gemeinschaftsrechtes wird damit nicht Aufgabe eines gemächlich vorwärtsschreitenden Fallrechtes sein; auch hier führen der Führer, Bewegung und Staat die Rechtsentwicklung, bestimmen Zeit und Abschnitte, Wege und Ziele der Rechtserneuerung. Der Kampf gilt darum nicht dem Gesetze schlechthin, sondern nur dem schlechten Gesetze. Das Ziel aber ist der Einklang von Gesetz und Recht. Nur dann, wenn die Gewaltenteilung von Recht, Sitte und Sittlichkeit, das Axiom des Liberalismus, der Verbundenheit dieser Wertungs- und Führungsmittel weicht, ist die Übereinstimmung von Recht und Gesetz gewährleistet. Gewiß sind nicht alle Gebote der Sittlichkeit Rechtsgebote, aber die Sittlichkeit ist der Maßstab für die Sitte wie für das Recht. Sitte ohne Sittlichkeit bedeutet Unsitte, Recht ohne Sittlichkeit Unrecht.

Die am Rechtsleben Beteiligten sind damit nicht mehr bloße Anwendungsmaschinen für Gesetzesvorschriften, wie es das Ziel des Liberalismus war. Verstand und Gefühl müssen sich vereinigen und im Einzelfalle das Recht durch Entscheidung gestalten. Gewiß ist es ihnen verwehrt, selbstherrlich nach ihrem Gutdünken neues Recht zu schaffen, sie haben jedoch die hohe und schwere Aufgabe, als Rechtswahrer im Rahmen des Gesetzes den Geist des neuen Rechtes zu verwirklichen, erste Diener des Rechtes zu sein.

IV.

Eine Lebensbetrachtung, die im Individualismus und Materialismus wurzelt, muß im Rechte um zwei Kernpunkte kreisen: um das Individuum und die Materie. Das Individuum ist ihm Alleinherrscher, die Materie Herrschaftsobjekt. Beide werden einander scharf gegenübergestellt. Die Welt ist so aufgeteilt in Rechtssubjekte und Rechtsobjekte. Der Gleichheitsgedanke herrscht auch hier. Der Liberalismus zählt, er wertet nicht. Ein Mensch wird wie der andere behandelt, eine Sache wie die andere; alles wird so gleichgestellt, das gleichgültigste Stück Holz wie das treue Haustier, Fahrnis wie Grund und Boden. Alles wird so zum Herrschaftsobjekt des Subjektes, zum Gegenstande unbeschränkter Herrschermacht. Diese Gegensatzstellung von persona und res entstammt dem römischen Rechtsdenken. Dieses prägte den Satz: „hominum causa omne ius constitutum", und das 19. Jahrhundert machte aus diesem schillernden Worte Hermogenians die Grundnorm seines Rechtes.

Aus dem Individualismus und Materialismus erwuchs ein platter Rationalismus. Er konnte nur begreifen, was er greifen konnte; ihm erschienen darum alle Zusammenfassungen von Menschen und Werten als farblose Schatten, ihm wurde damit die juristische Person zur bloßen Fiktion. Aber auch hier veräußerlichte der Gleichheitsgedanke. Juristische Personen waren gleichmäßig die gleichgültige G. m. b. H. wie Staat und Kirche; sie wurden, rein formal gesehen, völlig gelöst von dem wirtschaftlichen Träger ihrer Macht. Die juristische Person war so deutsch, selbst wenn ihre Hintermänner Ausländer waren.

Wo der Mensch das Maß aller Dinge ist, der einzelne neben und gegen den anderen steht, dort kann die Gemeinschaftsbildung nicht mehr als äußere Zusammenfassung sein. Die Unterordnung und Eingliederung ist dem Freiheits- und Gleichheitsdenken unfaßlich; die vertragliche Selbstunterwerfung muß deshalb vom Staate bis zum Verein herab den Zusammenschluß einzelner rechtfertigen. Sie verbinden sich so zur Erreichung gleichheitlicher Einzelzwecke, richten ihre vereinten Kräfte auf ein selbstgesetztes Ziel aus; die Vergesellschaftung steht damit unter dem Leitsatze der Vereinigungsfreiheit, die als Ausfluß der Betätigungsfreiheit erscheint. Das Gesetz dient auch hier dem vereinigten Parteiwillen, dieser bestimmt souverän den Zweck der Vereinigung, mag diese einzelwichtig oder gemeinschaftswichtig, gleichgültig oder unwillkommen sein. Eine Wertung durch die Gemeinschaft findet bis zur Grenze des Erträglichen nicht statt. Die Schranken, die ein Staat mit Weltanschauung gegen feindliche Vereinigungen noch durchgesetzt hatte (§ 61 II BGB.), beseitigte die weltanschauungslose neutrale Form des Novemberstaates (a 124 II S. 2. RV.).

Individualistisch und materialistisch wurde vor allem die juristische Person im Privatrecht gesehen. Sie diente der Vervielfältigung der eigenen Persönlichkeit und eigenen Stoßkraft; sie kann damit im wirtschaftlichen Kampfe die Verschleierung fördern. Der einzelne schiebt die juristische Person vor, läßt sie als seine Puppe handeln und bleibt doch hinter ihr im Dunkel. Er läßt sie tätig werden, zieht aus ihr den Vorteil, wälzt aber auf dieses verselbständigte Stück seiner selbst den Nachteil seines Handelns ab.

Zwischen diesen beiden Gegenstücken, dem Rechtssubjekt und dem Rechtsobjekt kennt das römische Rechtsdenken allein die Wahl. Mag eine einzelne Einrichtung, ein einzelner Wert noch so umfassend und in sich geschlossen sein, solange sie nicht juristische Personen sind, solange sind sie als Handelnde nicht vorhanden, solange sind sie lediglich Objekt fremder Rechtssubjekte. Das Gesetz hat so dem Leben gegenüber das ius vitae ac necis. Die Gesamthand ist diesem Rechtsdenken unfaßbar, sie fügt sich in den Gegensatz Rechtssubjekt oder Rechtsobjekt nicht ein. Eine Rechtswissenschaft, die das Recht mit römischen Maßstäben maß, versuchte vergeblich, sie in das Prokrustes-Bett römischer Rechtsgebilde einzuspannen.

Wer das Individuum vereinzelt und über alles stellt, für den tritt das subjektive Recht in den Vordergrund; ihm erscheint das objektive nur als Grundlage und Gehilfe, als auf Vorrat lagerndes subjektives Recht. Die Rechtsmacht ist der Gipfelpunkt liberalen Rechtsdenkens. Das römische Recht hat hier die Grundeinteilung entwickelt: die Rechtsmacht besteht zwischen persona und persona. Hier stoßen zwei Herrscher zusammen, die Gleichheit mildert darum die Rechtsmacht; durch Selbstunterwerfung wird aus dem Rechtssubjekt das Pflichtsubjekt. Die Rechtsmacht besteht zwischen persona und res. Hier ist sie unbedingte und unbeschränkte Herrschaftsmacht. In der Zweiteilung: actio in personam und actio in rem brachten die Römer diese beiden Arten klar und scharf zum Ausdruck.

Das Rechtsband wird so isoliert gesehen, die Umwelt verschwindet hinter ihm. Dem Rechtsbande von Gläubiger und Schuldner stehen die übrigen Menschen „als Dritte“, dem von Person zur Sache als „andere“ gegenüber. Die Macht wird nicht minder vereinzelt. Das Recht tritt damit in schärfsten Gegensatz zur Pflicht. So weit das Recht geht, so weit geht die Macht, qui suo iure utitur, neminem laedit. Das Schikaneverbot ist für den Individualismus die einzige Schranke, erst wenn die Rechtsausübung nur den Zweck hat, Schaden zuzufügen, ist sie „unzulässig“ (§ 226). Unter dieser Anschauungswelt stand und steht der Streit um den Begriff des Rechts. Wer sich damit begnügt, daß Recht Macht ist, schafft nicht mehr als eine neutrale Form für jeden Inhalt. Gewiß ist der Zweck der Macht die Interessenverwirklichung, fraglich ist jedoch, welches Interesse verwirklicht werden soll. Der

Liberalismus kannte nur das eigene Interesse des Berechtigten, er überließ es dem Gegner im Kampfe um das Recht, das seine geltend zu machen.

V.

Das deutsche Recht geht von der Bindung, nicht von der Freiheit aus; der einzelne tritt zurück, ein dienendes Glied höherer Ordnungen. Familie und Sippe, Gruppe und Werk, Heimat und Volk erheben sich über ihn. Der einzelne ist so der Mittler zwischen Vergangenheit und Zukunft, ein Treuhänder höherer Werte. Der Gegensatz zwischen Subjekt und Objekt ist dadurch in der Gliederung und Wertung aufgelockert. Der Korporationsgedanke hebt sich so über die einzelnen hinaus, er führt diese nicht zur Befriedigung eigennütziger Interessen, sondern als Diener einer Aufgabe zusammen, die nach Umfang, Inhalt und Wirkung die Kräfte des einzelnen übersteigt, und gliedert so die Gruppen der Gemeinschaft ein und unter. Der Führergedanke aber heischt offenes Handeln unter voller Verantwortung.

Das neue Rechtsdenken baut auf dieser Grundlage auf. Die Pflicht, nicht das Recht steht damit im Vordergrunde. Das objektive Recht erhebt sich als Ordner des Gemeinschaftslebens hoch über das subjektive. Dieses kann sich nicht mehr als „wohlerworbenes Recht" gegen die Gemeinschaftsordnung stellen, den Eigennutz über den Gemeinnutz siegen lassen. Das subjektive Recht findet Anfang, Inhalt und Ende in dieser Ordnung. Gewiß ist das subjektive Recht Macht, aber es ist nicht nur eigennützige, sondern auch fremd- und gemeinnützige Macht. Pflicht und Recht stehen so nicht mehr in starrem Gegensatz. Die Pflicht wird zum Inhalt des Rechtes erhoben. Was die Rechtsprechung unter dem Deckmantel von Treu und Glauben, dem Rechtsschutzbedürfnis zu verwirklichen strebte, wird so offen zum Inhalt der Rechtspflicht.

Vor allem besteht diese Pflicht gegenüber der Gemeinschaft. Der Liberalismus schied hier scharf das private Recht vom öffentlichen, stellte beide in einen unüberbrückbaren Gegensatz. Im Privatrecht herrschte der Eigennutz, im öffentlichen der Gemeinnutz, im Privatrecht die Macht, im öffentlichen Rechte die Pflicht. Das privatrechtliche Denken herrschte jedoch vor; ihm erschien die Pflicht des öffentlichen Rechtes als Eingriff in den Freiheitskreis des einzelnen, ihm mußte sich selbst der Staat dadurch unterwerfen, daß er im Privatrecht als Fiskus auftrat. Eine individualistische Rechtsbetrachtung stellte so jeder Pflicht ein Recht gegenüber, zerlegte das Rechtsleben in die Summe unzähliger Einzelfäden zwischen einzelnen. Das privatrechtliche Denken konnte mit einer Pflicht gegenüber der Gemeinschaft nichts anfangen. Die äußerste Konsequenz eines Individualismus ohne Gemeinschaftsempfinden bedeutete darum die Gleichstellung von Normenbegünstigung und subjektivem Rechte, die Lehre von Thon, Bierling und Eltzbacher. Sie gewährte der Prozeßpartei einen Anspruch gegen den Zeugen auf ehrliche Aussage, dem in der Postkutsche Fahrenden einen Anspruch gegen den Anlieger dieser Straße auf Duldung des Befahrens (Eltzbacher, Unterlassungsklage S. 119).

VI.

Aus dem Individualismus folgt die Zurückhaltung des Gesetzes gegenüber der Betätigungsfreiheit des einzelnen. Der Polizeistaat ist das Schreckgespenst des Liberalismus. Das freie Spiel der Kräfte soll so wenig als möglich gestört werden, erst bei grobem Mißbrauch greift das Gesetz ein.

Auch hier zeigt sich die Spaltung in privates und öffentliches Recht. Das Vorbeugen ist die Aufgabe des letzteren, „die Abwendung der dem Publiko oder einzelner Mitglieder desselben bevorstehenden Gefahr ist das Amt der Polizei" (ALR. 2, 17, 10). Das Privatrecht greift demgegenüber erst ein, wenn ein Unrecht vollendet ist, es kommt erst dann als später Helfer, sine ira et studio. Seine Aufgabe

besteht im Ausgleichen geschehenen Unrechtes, im Heilen, nicht im Vorbeugen. Der vorbeugende Rechtsschutz ist darum nur unvollkommen entwickelt. Die Rechtsordnung ist Streit-, nicht Friedensordnung; ihr Ziel ist Entscheidung entstandenen, nicht Schlichtung entstehenden Streites.

Auch die Betätigungsfreiheit des einzelnen fordert den Rechtsfrieden der Gesellschaft, die Berechenbarkeit die Rechtssicherheit. Ebenso äußerlich wie der Rechtsbegriff ist jedoch auch der Friedensbegriff des Liberalismus. Dieser fordert äußeren Gesetzesfrieden, nicht inneren Rechtsfrieden. Der Besitz wird darum nicht als Hülle der Berechtigungen, sondern schon als tatsächliche Herrschaft geschützt. Der Iststand setzt sich so allzu stark gegen den sittlichen Sollstand, das Possessorium gegen das Petitorium, das Haben gegen das Recht wie das Sollen durch, selbst dann, wenn beide klar zutage liegen. Auch der befriedigte Verkäufer kann die verkaufte Sache zurückfordern, wenn sie der Käufer ohne seinen Willen mitnimmt; auch der Dieb des Kirchenkelches wird als Besitzer gegen Dritte geschützt. Die Betätigungsfreiheit fordert Ruhe um jeden Preis: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht." Der Nachtwächtergedanke tritt hier unverhüllt zutage.

VII.

Im Vertragsrechte herrscht der einzelne über das Gesetz. Hier ist das römische Recht in der Form des gemeinen Alleinsieger geworden und geblieben, das bürgerliche zumeist nicht mehr als übersetztes Pandektenrecht.

Der Wille der Parteien herrscht, ihm dient das Gesetz. Der Rechtserfolg tritt ein, weil er gewollt, nicht weil er geboten ist oder gebilligt wird. Die Parteiautonomie ist hier Parteisouveränität. Das Gesetz ist nur in seltenen Ausnahmen zwingend, in aller Regel ist es Vorschlagsregel und wartet geduldig, ob sich die Parteien seiner bedienen wollen. Auch hier herrscht der Gegensatz; der starren Norm steht die nachgiebige gegenüber, dem strengen Herrn der gefügige Knecht; sie weicht auch dem weniger billigen Willen ohne Widerstand. Das Gewollte ist so im Vertragsrechte lex privata. Die Auslegung wie die ergänzenden Rechtsnormen dienen ihm. Die Auslegung sucht das Gewollte klarzustellen, die ergänzenden Vorschriften das Vergessene auszufüllen; auch sie handeln als Geschäftsführer ohne Auftrag im Interesse und damit im mutmaßlichen Willen der Parteien.

Die Willensherrschaft kennt nur ein Alles oder Nichts; entweder wird das Gewollte voll oder nicht verwirklicht. Der Satz des gemeinen Rechts „utile per inutile non vitiatur" ist darum in sein Gegenteil verwandelt (§ 139). Auch in der Vernichtung zeigt sich so die Willensfreiheit. Der Vertrag ist für diese Anschauungswelt das Ergebnis eines Kampfes; sein Inhalt bildet sich nach dem Gesetz vom Parallelogramm der Kräfte. Er ist nichts anderes als die Summe übereinstimmender Willenserklärungen, ist gültig, soweit sich diese decken, nichtig, soweit sie dies nicht tun.

Die Lehre vom Rechtsgeschäft war in der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuches beherrscht von der Willens- und der Erklärungstheorie; beide standen auf individualistischem Boden, keine wertete das Gewollte oder Erklärte unter dem höheren Gesichtspunkte des Pflicht- und Gemeinschaftsgedankens. Die eine haftete am Willen, die andere am Ausdruck. Die Willenstheorie diente dem Interesse des Erklärenden, die Erklärungstheorie dem des Empfängers. Das Bürgerliche Gesetzbuch strebte auch hier nach einem Kompromiß: Die Willenstheorie herrscht, die Erklärungstheorie ist das Zugeständnis an die Verkehrssicherheit, im letzten Rechtsscheinwirkung. Wo zwei Willenserklärungen zusammenprallen, dort gilt die Erklärungstheorie; der nicht erkannte geheime Vorbehalt ist darum nichtig. Wo die Interessen miteinander verträglich scheinen, herrscht die Willenslehre; der erkannte Vorbehalt macht das Geschäft nichtig; die Wirkung nach außen bleibt unbeachtet

(§ 116). Wo jedoch Einigkeit über das Gewollte besteht, dort schreitet der vereinigte Wille souverän über die Erklärung hinweg. Er kann jeden Namen wählen, vom Verkehrsüblichen noch so abweichen. Was für die Erklärungstheorie hier dissimuliert ist, bedeutet für die Willenslehre nur eine Falschbezeichnung, ein gewolltes Vergreifen im Ausdruck. Wo der einzelne daher allein und ohne Gegner Rechtsgeschäfte vornimmt, dort gilt der Wille alles, die Erklärung nichts, dann ist auch die Erklärung mit geheimem Vorbehalt nichtig. Diese Willkürherrschaft des Willens gilt im Rechte der letztwilligen Verfügungen, sie muß folgerichtig aber auch unter Lebenden für das dingliche Insichgeschäft gelten, für die Bestellung eines Eigenrechts am eigenen Grundstück.

Der Wille erhebt sich so zum Selbstzwecke. Er allein ist nach liberalistischer Anschauung Rechtfertigung für die Verpflichtungen wie für die Verfügungen. Er ist abstrakt, losgelöst vom objektiven Rechtfertigungsgrunde und damit auch von der Gerechtigkeit. Volenti non fit iniuria. Die Lehre Otto Bährs von der Anerkennung als Verpflichtungsgrund wie die Übersteigerung des Gedankens vom abstrakten Verfügungsgeschäft ist der Ausdruck dieser Anschauungen.

So geflissentlich das Gesetz dem Gewollten dient, so zurückhaltend ist es gegenüber dem Unrecht.

Der Willensherrschaft tritt das Gesetz erst bei Verstoß gegen zwingende Befehle oder die guten Sitten entgegen. Hier herrscht eine starre Härte. Auch hier ist die Entscheidung auf alles oder nichts gestellt; bis zu dieser Grenze ist alles gültig, hinter dieser alles nichtig. Wer jedoch in der Freiheit das höchste Gut sieht, wird nur den gröbsten Verstößen entgegentreten. Das Gesetz greift darum bei Beschränkung der Betätigungsfreiheit auch ein, wenn diese noch nicht sittenwidrig ist; gegen eine Übersteigerung dieser Freiheit wendet es sich erst, wenn diese mit den guten Sitten unvereinbar ist. Den Zwischenraum zwischen dem Gebotenen und Verbotenen, zwischen vornehmer Denkungsweise und Durchschnittsempfinden überläßt es dem Skrupellosen. Dieser mag sich in dem breiten Raum des Helldunkels betätigen, der von dem Anständigen gemieden wird. Das Gesetz greift hier nur in seltenen Fällen ein.

Dem Vertrage wird im scharfen Gegensatz das Unrecht gegenübergestellt und als „Delikt" verdammt. Vertrag und Unrecht sind so nicht zwei Blickpunkte für die Begründung von Pflichten, sondern getrennte Welten. Der Vertrag begründet Pflichten zwischen den Vertragsgegnern, das Unrecht bringt die lockere Bindung zwischen jedermann zum Ausdruck. Auch hier hält sich das Gesetz bis zum Äußersten zurück. Es wagte nicht, eine Generalklausel aufzustellen, die alles Unrecht umfaßt, befürchtete von der Willkür des Richters die Störung der Berechenbarkeit. Es häufte darum lediglich ein buntes Gewirr von Tatbeständen, die nur eins gemeinsam haben, die Schadenersatzpflicht. Auch diese erscheint erst als verspäteter Rächer, wenn das Unglück geschehen ist.

VIII.

Der Gedanke der Willenssouveränität ist zerbrochen. Die Entwicklung hat gezeigt, daß die Übertragung des Darwinismus aus dem Reiche des Seins in das des Sollens nicht den Aufstieg zu höherem Glücke, zu größerer Wohlfahrt bedeutete, sondern den Kampf bis zum Letzten, den Sieg nicht des Besten, sondern oft des Bedenkenfreiesten. Der Gleichheitsgedanke hat sich damit als sinnlose Fiktion erwiesen. Ein angemessener Vertragsinhalt kann unter dem Kampfgedanken nur bei äußerer und innerer Gleichwertigkeit der Gegner zustande kommen. Auch gleich mächtige Vertragsteile können ihre eigennützigen Interessen ausgleichen und doch über das Gemeinschaftsinteresse hinwegschreiten. Die Ungleichheit von Vertragsgegnern führt zumeist zum Diktat des Mächtigen über den Schwachen. Je mehr

der liberale Individualismus dem Kollektivindividualismus, je mehr der Einzelkampf dem Gruppenkampfe wich, je mehr die Vereinigung die Rücksichtslosigkeit im Kampfe stärkte, um so mehr trat das Mißverhältnis zwischen Gesetzeswunsch und Rechtswirklichkeit zutage. Die Kautelarjurisprudenz diente den Interessentengruppen, sie suchte in ständigem Kampfe mit der Rechtsprechung aus jeder Lücke des Gesetzes, aus jeder nachgiebigen Vorschrift Vorteile zu ziehen. Das Ergebnis war: Das Gesetz schlummerte auf weiten Gebieten einen Dornröschenschlaf. Der Arglose vertraute ihm, der Kundige setzte es beiseite: Ius vigilantibus non scriptum.

Die Rechtsprechung war in diesem Kampfe in ungünstiger Lage. Sie hatte nur eine Waffe zur Verfügung: die Nichtigkeit. Diese handhabte sie mit Vollkommenheit, baute sie mehr und mehr aus und führte so das Verbotene immer mehr an die Grenze des Gebotenen heran. Die Schwäche dieser Waffe lag darin, daß die Rechtsprechung stets zwischen: Alles oder Nichts wählen mußte. Das führte bei dem lebens- und gemeinwichtigen Vertrage dazu, daß bei Nichtigkeit der ausgepreßte Arbeiter arbeitslos, der bewucherte Mieter obdachlos wurde, der Käufer über den Höchstpreisen verhungern konnte. In dieser Zwangslage erschien das Schlechte immer noch besser als das Nichts. Hier setzte sich darum zuerst die Aufrechterhaltung eines angemessenen Teiles durch, hier schritt die Rechtsprechung bei der Ausnutzung einer Monopolstellung offen über die vom Gesetz gestattete Abdingung fast jeder Haftung (§ 276 II, 278 S. 2) hinweg. Der Weg führte so von der Vernichtung zur Gestaltung. Immer aber versuchte man den Eigenwert des Vertrages in den Vordergrund zu rücken. Die Auslegung wie die Ergänzung erfolgten nach dem Willen billig und gerecht denkender Parteien. Die Aufrechterhaltung eines Teiles wurde nicht nach dem eigennützigen Willen jeden Vertragsgegners, sondern nach dem billigen Ergebnis bestimmt. In diesen Ansätzen zeigt sich das neue Rechtsdenken. Der Eigenwert des Vertrages muß in den Vordergrund treten. Seine rechtliche Kraft beruht nicht schon darauf, daß sein Inhalt gewollt, sondern daß er vom Rechte gebilligt, daß er Ausschnitt aus der Gemeinschaftsordnung ist. Der Vertrag stellt eine höhere Willenseinheit dar, die auch pflichtwidrige Vertragsteile gegen ihren Willen festhält. Der Pflichtgedanke setzt sich so mehr und mehr gegen den eigennützigen Willen durch; die Bindung wurzelt in der Pflicht, nicht allein im Willen. Je lebens- und gemeinwichtiger der Vertrag ist, um so mehr wird er dem Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken unterstellt.

Das Recht hat damit einen erweiterten Aufgabenkreis erhalten; es beschränkt sich nicht auf den Kampf gegen das Unrecht, es strebt nach der Verwirklichung des Rechtes, tritt nicht nur Verbotenem entgegen, sondern setzt Gebotenes durch. Der Richter ist damit aus dem Kämpfer gegen Unrecht zum Wahrer des Rechts geworden. Der gestaltende Eingriff tritt der Vernichtung zur Seite. Auch hier ist freilich Zurückhaltung geboten. Der Richter kann nicht den Beteiligten die Verantwortung für die Eigengestaltung ihres Lebens abnehmen, kann nicht überall eingreifen, nicht den Kampf um das Dasein für die Beteiligten führen. Der Führergedanke, der das Rechtsleben gestaltet, fordert auch vom einzelnen die verantwortliche Führung seines Lebenskreises. Das Gesetz darf darum aber nicht wie im Liberalismus völlig im Hintergrunde bleiben; es muß gegen die Willenssouveränität seine Herrschaft durchsetzen, muß den Eigenwert des Rechtes betonen, die zwingenden Sätze verstärken, die nachgiebigen erst dann weichen lassen, wenn die Beteiligten eine billigenswerte Regelung an ihre Stelle setzen. Stets wird im Vertragsrechte der Wille der Beteiligten in weitem Umfange herrschen, vor allem Inhalt, Zeit und Ort der Leistung bestimmen; die Regelung der Leistungsstörungen, die Bestimmung der Folgen von Pflichtverletzungen aber darf sich das Recht nicht ohne weiteres aus den Händen winden lassen.

Die Folgen der Willenssouveränität haben sich vor allem beim lebens- und gemeinwichtigen Vertrage gezeigt. Weil das Gesetz diesen der Parteiwillkür überließ, mußten die wichtigsten Rechtsverhältnisse aus dem Privatrecht ausbrechen und sich unter den Schutz des öffentlichen Rechtes begeben. Der Dienstvertrag des bürgerlichen Rechtes war schon bei seiner Entstehung überlebt. Er ging vom Einzelvertrage aus, stellte den Dienstberechtigten dem Dienstpflichtigen gegenüber, bedeutete aber in der Zeit des siegreichen Industrialismus nichts anderes, als die Unterwerfung des Dienstpflichtigen unter die Macht des Dienstberechtigten. Die einzelnen schlossen sich darum zu wirtschaftlichen Kampfgruppen zusammen, kämpften zunächst erbittert gegen den Staat wie den Unternehmer, setzten dann aber in der neutralen Form des Staates ihre Gleichberechtigung durch. Den vereinigten Arbeitnehmern standen damit die verbundenen Arbeitgeber gegenüber. Der wilde Kampf wurde zum geregelten. Der Einzelvertrag versank in Tarifverträgen und Arbeitsordnungen. Immer mehr griff der Staat ein. Er setzte die Verbindlichkeit des Tarifvertrages auch gegen den Widerstrebenden durch, versuchte die Verhütung des Streites durch Schlichtung, die Gewährleistung von Arbeitsmöglichkeit durch Stillegungsverbote und Kündigungsschutz. Auch er konnte aber den Kampfgedanken im Arbeitsrecht nicht überwinden.

Der Mietvertrag war in seiner gesetzlichen Regelung eher mieterfreundlich. Die Kautelarjurisprudenz der vereinigten Vermieterverbände kehrte seinen Inhalt jedoch in das Gegenteil um, machte aus ihm ein Vermieterdiktat, das alle nachgiebigen Vorschriften einseitig zum eigenen Vorteil umbog. Die Kriegs- und Nachkriegszeit heischte hier gebieterisch den Eingriff. Das Wohnungsmangelgesetz wandte sich gegen gemeinschaftswidrige Nichtausnützung des Wohnraumes, das Reichsmietengesetz erzwang einen angemessenen Inhalt des Mietvertrages und eine erträgliche Bemessung des Mietzinses; das Mieterschutzgesetz aber erkämpfte dem Mieter das Wohn- und Geschäftsheim durch Eindämmung der Kündigungswillkür des Vermieters auf wichtige Gründe. Der übersteigerte Individualismus und Materialismus der Nachkriegszeit kämpfte erbittert gegen diese Schranken des Eigennutzes und erzielte, daß sie als letzte Reste einer Zwangsbewirtschaftung mehr und mehr verschwanden.

Die Kriegs- und Nachkriegszeit zeigt aber auch bei den Gegenständen des täglichen Bedarfs, daß das freie Spiel der Kräfte, der Kampf zwischen Angebot und Nachfrage in Notzeiten versagen muß, daß das Wucherrecht mit seiner starren Nichtigkeitsdrohung einer Regelung weichen muß, die einen angemessenen Inhalt des Vertrages erzwingt.

Der Nationalsozialismus hat auf dem Gebiete des Vertragsrechtes bei diesen lebens- und gemeinwichtigen Verträgen zuerst regelnd eingegriffen.

Er hat die Arbeit aus dem Kreise der Waren gelöst, den Kampfgedanken vernichtet, Führer und Gefolgschaft zu einer Einheit zusammengefaßt, einem Betriebe und einer Arbeitsehre untergeordnet und damit den Gemeinschaftsgedanken verwirklicht. Im Mietrechte hat er als Zwischenlösung die Vermieter- wie Mieterverbände zusammengefaßt und unter seiner Leitung zu einem Ausgleiche der schärfsten Gegensätze geführt. Auf dem Gebiete des Verkehrs mit lebens- und gemeinschaftswichtigen Gegenständen aber hat der neue Staat vor allem in der Landwirtschaft das Ziel einer gerechten Preisbildung tatkräftig erstrebt.

Hier zeigen sich die zwei Wege, die das neue Recht zur Umgestaltung des Rechtslebens einschlagen kann. Es kann dieses durch Gesetz unmittelbar fortbilden, es kann aber auch auf dem Wege über die Gruppenvereinbarungen mittelbar die Rechtsentwicklung fördern. Den ersten Weg wird es einschlagen, wenn es Altes zerbrechen und Neues gestalten will, den zweiten wird es dort wählen, wo es die Fortentwicklung des Vorhandenen erstrebt und zur Anpassung an wechselnde Verhältnisse gezwungen ist.

Allenthalben aber zeigt sich, daß die Aufgabe des neuen Rechtes nicht allein in der Beseitigung geschehenen Unrechtes, sondern in der Verwirklichung des Rechtes selbst, im Vorbeugen, nicht allein im Heilen liegt. Das neue Recht kann sich darum nicht mehr der Pflicht entziehen, bei lebenswichtigen Verträgen auf einen angemessenen Inhalt hinzuwirken. Die nationalsozialistische Rechtsbetreuung tritt so neben das Armenrecht, die Warnung durch die Justizverwaltung neben die Gewährung von Rechtsschutz nach geschehenem Unrecht.

Hier erhalten auch die Formvorschriften einen neuen Sinn. Während sie bisher rein individualistischen und materialistischen Zwecken dienten, den Beweis sichern, den Vertragslustigen warnen sollten, während bisher die Schriftform herrschte, die Vertragschließenden sich selbst überließ, tritt im neuen Rechte der Überwachungsgedanke in den Vordergrund. Die öffentlichen Formen sind bestimmt und geeignet, bei wichtigen Verträgen durch Anteilnahme von Amtspersonen die Belange der Beteiligten wie der Gemeinschaft zu wahren, für einen gerechten Ausgleich wie für die Betreuung gemeinwichtiger Werte zu sorgen.

Der Gedanke der Vorbeugung führt weiter dazu, den Strafzweck stärker als bisher zu beachten. Der Liberalismus kannte im bürgerlichen Rechte nur gleichberechtigte und gleichwertige Bürger, er verwies darum jede ungleiche, strafende Behandlung in das Strafrecht. Er kannte so im Deliktsrechte nur den Ausgleich entstandenen Schadens, begünstigte dadurch den verbrecherischen Willen, der den erstrebten Erfolg nicht erzielte, kämpfte vor allem gegen die letzten Reste des Strafgedankens, die sich im Bürgerlichen Gesetzbuch noch erhalten hatten, gegen die strafende Gleichgültigkeit des § 817 S. 2 und setzte damit Bordellverkäufer und Wucherer dem ehrbaren Volksgenossen gleich.

Der vorbeugende Rechtsschutz hat sich schließlich auch im Rechte der unerlaubten Handlungen durchgesetzt. Hier hatten die Gesetzesverfasser den Materialismus über den Individualismus gesetzt, die Sache besser geschützt als den Menschen. Während das Objekt bei schuldlosem Angriff Rechtsschutz genoß, während es gegen den drohenden zweiten Eingriff gesichert war, konnte das Rechtssubjekt nur den ihm schuldhaft zugefügten Schaden ersetzt verlangen, stand es dem drohenden wie dem wiederholten Angriff wehrlos gegenüber. Hier hat erst die Rechtsprechung rechtsschöpferisch die vorbeugende Unterlassungsklage entwickelt und dem Menschen das gegeben, was der Sache billig war. Hier muß das neue Rechtsdenken über diese Gleichsetzung hinwegschreiten und dem einzelnen schon Schutz gegen den drohenden ersten Angriff gewähren, dennoch aber eigennütziger Ausnützung dieses Rechtsbehelfs entschieden entgegentreten.

IX.

Im Schuldrecht stehen Gläubiger und Schuldner als Rechtsgegner einander gegenüber. Der Gläubiger hat als solcher nur Rechte, der Schuldner nur Pflichten. Der Gläubigerverzug ist darum nicht Schuldverletzung, sondern nur Selbstschädigung, verpflichtet nicht zum Schadenersatz, sondern nur zum Ersatz von Mehraufwendungen.

Die Bindung ist lästige Fessel der Betätigungsfreiheit. Sie wird darum klar und scharf umrissen. Die Vermutung spricht für die Freiheit. Hier zeigt sich das aktionenrechtliche Denken der Römer. Das Schuldverhältnis ist nicht mehr als die Summe von Einzelansprüchen und Einzelpflichten, ein Hin und Her von actiones. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht darum nicht die Ganzheit, das Schuldverhältnis als Organismus, aus dem die einzelnen Ansprüche fließen; es teilt die Schuldverhältnisse in einseitig verpflichtende, unvollkommen zweiseitige und gegenseitig verpflichtende Verträge ein. Es blickt einseitig auf das Umsatzgeschäft, beachtet nur unvollkommen das Dauerschuldverhältnis; es kennt so nur die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten, nicht aber die des Schuldverhältnisses als Organismus.

Das bisherige Recht war von dem Gedanken der Leistung beherrscht. Diese stellte den Gipfel des Schuldverhältnisses dar. Die Beteiligten waren Träger der Leistungspflicht wie des Leistungsrechtes; ihre persönlichen Verhältnisse, ihr Wert für die Gemeinschaft blieben unbeachtet. Gläubiger wie Schuldner konnten und mußten stets und nur die Leistung fordern, die Leistung bewirken. Das Gesetz wurde so aus dem Knechte des Parteiwillens zum Tyrannen des Parteischicksals. Der Gesichtspunkt der starren Vertragstreue herrschte, pacta sunt servanda. Der Mensch lebt für Verträge. Die Leistungspflicht hält ihn bis zum Weißbluten fest. Starr, hart und unpersönlich sind damit die Rechtsfolgen geregelt. Der Schuldner ist zur Teilleistung nicht berechtigt, auch wenn er unverschuldet in Not geraten ist; er muß die Gattungsschuld erfüllen, solange noch ein Stück der Gattung auf dieser Welt vorhanden ist. Die Geldschuld ist damit unsterblich geworden. Unmöglich ist nur die Leistung, die keinem Menschen möglich ist; solange ein einziger sie bewirken kann, liegt nur Unvermögen vor. Die Gefahr der Gegenleistung trägt der eine oder der andere Teil. Starr ist vor allem die Schadenersatzpflicht geregelt. Bei Verschulden muß der Schädiger, bei Schuldlosigkeit der Geschädigte den Schaden allein tragen. Stets ist der ganze Schaden zu ersetzen, mag er groß, mag er gering sein, mag er den Schädiger vernichten, mag er ihn kaum berühren; stets ist der Schaden entweder in Geld oder durch Wiederherstellung auszugleichen. Das Gesetz kennt so nur eine klare Entscheidung zwischen Gegnern, keinen Ausgleich, es ist auf alles oder nichts gestellt.

Die Härte und Strenge, das Streben nach rascher Abwicklung, nach Verwirklichung von Gewinn und Verlust entstammen dem handelsrechtlichen Denken des 19. Jahrhunderts. Das bürgerliche Recht trieb im Schlepptau des Handelsrechtes. Es sah in diesem den Pionier allen Fortschritts, aller Rechtsentwicklung. Das bürgerliche Recht blickte so einseitig auf das Großgeschäft, mißachtete aber das Alltagsgeschäft; stellte seine Regelung auf den Rechts- und Geschäftskundigen, nicht auf den Ungewandten ab, und erzielte so, daß sich der Alltagsverkehr nach Regeln abwickelte, die jenseits des gesetzten Rechtes liegen. Unter dem Einfluß des handelsrechtlichen Denkens stellt das bürgerliche Recht die Rechtsbehelfe der Vertragstreue wie der Vertragslösung nebeneinander, überläßt die Wahl zwischen beiden nicht der Pflicht, sondern der Willkür des Berechtigten. Dieser kann bei Unmöglichkeit den stellvertretenden Ersatz wie Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, bei Verzug Verspätungsschaden wie Rücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend machen, beim Kaufe Minderung wie Wandlung begehren. Hart und scharf sind vor allem die §§ 325 und 326 aufgebaut. Sie stellen eine harte Waffe des einen Vertragsgegners gegen den anderen im rücksichtslosen Kampfe um Gewinn und Verlust des Geschäfts dar.

X.

Das neue Rechtsdenken erblickt in den Beteiligten nicht Vertragsgegner, von denen jeder eigennützig allein seine Belange wahrnimmt; es sieht in ihnen Vertragsgenossen, die im gemeinsamen Zusammenwirken das gemeinschaftlich gesetzte Ziel erstreben. Das Schuldverhältnis ist damit eine Einheit. Aus ihm fließen die einzelnen Ansprüche. Treu und Glauben sind so zur Grundregel des Rechtes geworden. Die einzelnen Gesetzesvorschriften münzen ihre Gebote nur aus; der Pflichtgedanke steht im Vordergrunde. Gläubiger und Schuldner stehen einander nicht mehr als Herr und Knecht, als Träger von Leistungsansprüchen und Leistungspflichten gegenüber; sie sind mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten verbunden. Der verschuldete Verzug des einen wie des anderen ist Pflichtverletzung, der grobe Vertrauensbruch des einen wie des anderen berechtigt zur Lösung.

Die Pflichten bestehen damit vor Vertragsschluß wie nach Vertragsende. Der Gedanke eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen hat sich so mehr und

mehr von der Grundlage des Vertrages gelöst, ist aus einer vordatierten Vertragsverletzung zu einer selbständigen, nicht auf stillschweigender Einigung, sondern auf dem Pflichtgedanken beruhenden Rechtsverletzung geworden. Die Pflicht zur Rücksichtnahme überdauert selbst die Vertragserfüllung. Die Treupflicht endet nicht mit ihr; der frühere Gläubiger darf auch nach Abtretung der Forderung die Leistung des unkundigen Schuldners nicht entgegennehmen, der frühere Vermieter muß das Wegzugsschild des Mieters dulden, muß ihm das Zugegangene nachsenden.

Die Pflicht zur Rücksichtnahme lockert so die starre Bindung. Gewiß dürfen Verträge nicht leichtfertig gelöst werden, gewiß müssen die Beteiligten zu ihrem Wort stehen; der Gedanke der Vertragstreue findet jedoch seine Grenzen an der Vernichtung des Pflichtigen. Der Gedanke der clausula rebus sic stantibus, den der Liberalismus getötet zu haben glaubte, ist damit zu neuem Leben erwacht. „Der Mensch lebt nicht für Verträge, sondern die Verträge sind da, das Leben des Menschen zu ermöglichen." Während aber die völlige Veränderung der Geschäftsgrundlage nach früherer Anschauung zur Lösung des Vertrages führte, fordert die Pflicht zur Vertragstreue entgegengesetzt ein Aufrechterhalten mit verändertem Inhalt.

Damit ist das handelsrechtliche Denken zurückgedrängt. Das Alltagsgeschäft wird sich seinen Lebenskreis gegenüber dem Großgeschäft erobern, der Kleinkauf seine Beachtung gegenüber dem Umsatzgeschäft des Handels durchsetzen. Der Satz pacta sunt servanda erhält dadurch einen geänderten Inhalt, er wird zum Gebot der Vertragstreue. Im Rahmen des Zumutbaren müssen die Beteiligten bei dem Gewollten stehenbleiben. Je mehr der Vollzug des Geschäftes fortgeschritten ist, je unwirtschaftlicher die Rückgängigmachung des Gewollten ist, um so schwerer muß die Lösung des Vertrages möglich sein, um so mehr fordert die Pflicht zur Vertragstreue ein Stehenbleiben selbst unter Opfern. Das bloß Versprochene wird so leichter, das bereits Vollzogene schwerer rückgängig gemacht werden können. Der Satz quieta non movere erweist auch hier seine unzerstörbare Kraft.

Unter diesem Gesichtspunkte muß der Rücktritt mit Rückwirkung der Kündigung mit Jetztwirkung weichen, die Nachbesserung der Vertragslösung vorgehen, die Minderung grundsätzlich der Wandlung vorangestellt und damit das Ziel verwirklicht werden, die billige Rücksichtnahme auf den Gegner vor und neben die eigennützige Wahrnehmung eigenen Rechtes zu stellen.

Je mehr sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß die Verpflichtung nicht allein auf dem Willen, sondern auf der Gemeinschaftsordnung und Gemeinschaftspflicht beruht, um so mehr verliert die starre Scheidung zwischen Vertragsbeteiligten und unbeteiligten Dritten ihre Schärfe, um so mehr können auch Dritte in das Pflichtband einbezogen werden, ohne daß die Willenslehre sich der Brücke des stillschweigenden Vertrages zugunsten Dritter bedienen muß. So können die Angehörigen in das Mietsverhältnis eingereiht, so können mittelbar bereicherte Dritte von dem Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung erfaßt, so kann der Drittgeschädigte den Ersatz eigenen Schadens fordern, so kann das Recht über den Strohmann hinwegschreiten und den Hintermann, den eigentlichen Drahtzieher erfassen.

Damit ist vor allem der Gegensatz zwischen Vertrag und Delikt aufgelockert worden. Das französische Recht ist hier vorangegangen, hat über dem Gedanken der Freiheit und Gleichheit den der Brüderlichkeit nicht vergessen. Es hat so einen allgemeinen Tatbestand geschaffen, jede widerrechtliche schuldhafte Schädigung zum Ersatz verpflichtet und die Haftung für den Verrichtungsgehilfen der für den Erfüllungsgehilfen gleichgestellt. Das französische Recht kann darum jeden positiven Schaden aus dem Unrecht heraus erfassen, das Problem des Verschuldens bei Vertragsschluß wie der positiven Vertragsverletzung unter diesem Gesichtspunkt lösen. Das deutsche Recht dagegen hat den Gegensatz zwischen Delikt und Vertrag durch

die Aufstellung von Einzeltatbeständen wie durch verschiedene Regelung der Haftung für den Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen noch verschärft. Hier ist es darum von entscheidender Bedeutung, ob die Haftung auf dem einen oder dem anderen Rechtskreise beruht. Auch hier hat jedoch die Rechtsprechung versucht, die Grenzen zu mildern, die Vertragshaftung auf Kosten des Unrechts zu erweitern. Der stillschweigende Vertragsschluß war auch hier die unaufrichtige Bemäntelung einer Verwirklichung gemeinschaftsbewußten Rechtsdenkens. Die vertragliche Verkehrssicherungspflicht ging damit unmerklich in die Unrechtshaftung der unterlassenen Verkehrssicherung über. Die Rechtsprechung hat weiter den § 826 immer mehr zu einer Generalklausel ausgeweitet. Aus dem objektiven Verstoß gegen die guten Sitten folgerte man immer leichter den Vorsatz und stellte so Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gleich. Die Rechtsprechung hat schließlich die Haftung aus § 278 und § 831 dadurch immer mehr ausgeglichen, daß sie die Anforderungen an den Entlastungsbeweis für die Auswahl und Überwachung des Verrichtungsgehilfen so verschärfte, daß dieser mitunter kaum noch zu erbringen war.

Vor allem beim Deliktsrechte hat sich die starre Schadensersatzpflicht als hart erwiesen. Gleichgültig ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit, ob geringe oder große Schädigung vorliegt, gleich ob der Täter oder Verletzte arm oder reich ist, ob der Geschädigte den Schaden selbst mit Leichtigkeit tragen kann, ob der Schädiger hieran zugrunde geht, die Schadenersatzpflicht wird von diesen Umständen nicht berührt; sie ist materialistisch allein durch die Schadenshöhe bestimmt. Dem Liberalismus erscheint eine Berücksichtigung dieser persönlichen Verhältnisse als Ungerechtigkeit. Auch hier hat die Rechtsprechung mittelbar der Billigkeit zum Siege verholfen. Die Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang ist letzten Endes Deckmantel für Billigkeitsentscheidungen; nicht weil der Erfolg adäquat ist, ist er zu ersetzen, sondern weil er ersetzt werden soll, soll er adäquat sein. Während aber auch hier nur ein starres Alles oder Nichts möglich war, bot die Neuschöpfung des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Gedanke des mitwirkenden Verschuldens die Möglichkeit, nicht nur den Verschuldensumfang, sondern auch die Tragbarkeit zu beachten und den Schaden hiernach zu verteilen.

Das neue Recht muß hier vor allem mit dem Gedanken der starren Schadenersatzpflicht brechen, muß die Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse gestatten, muß den billigen Ausgleich vor den starren Ersatz stellen und damit dem Gedanken des § 829, der im heutigen Rechte im Verborgenen blüht, für das Schadenersatzrecht zum Siege verhelfen. Während so die Billigkeit bei fahrlässiger Schädigung ein Zurückbleiben der Ersatzpflicht hinter dem Schaden rechtfertigen kann, kann entgegengesetzt bei Arglist wie Vorsatz der Bußgedanke über die Ersatzpflicht hinausschreiten und den Rechtsbrecher nach seinem Willen strafen, nicht nach seinem Erfolge beurteilen. Auch im Rechte der unerlaubten Handlungen wird die Rechtserneuerung nicht mehr vor allgemeinen Bestimmungen, nicht mehr vor dem Imperium des Richters zurückschrecken, denn sie weiß, daß die Rechtshandhabung durch den gemeinschaftsbewußten Richter nicht Willkür, sondern Rechtsverwirklichung ist.

Der Ausgleich entstandenen Schadens ist die Grundfrage jeden Rechtes. Während das primitive Recht in seiner Härte die Haftung weit über die Schuld hinaus steigerte, während das individualistische und materialistische Recht Schuld und Haftung einander völlig gleichsetzte, weiß das neue Recht, daß es höhere Werte geben kann als das Befriedigungsbedürfnis eines Gläubigers. Der Schuldnernot tritt damit freilich die Gläubigernot gegenüber, aber auch hier ist der Weg klar vorgezeichnet. Während das frühere Recht nur einen Gläubiger und einen Schuldner kannte, scheidet das neue scharf zwischen dem Ehrbaren und Ehrlosen, faßt den Gutartigen milder, den Bösartigen härter an als das gleichförmige Vollstreckungsrecht des Liberalismus.

XI.

Im Schuldrecht steht dem Anspruchssubjekt das Pflichtsubjekt, im Sachenrecht dem Herrschaftssubjekt allein das Herrschaftsobjekt gegenüber; im Schuldrecht herrscht die Willenssouveränität, ihr dient das Gesetz, im Sachenrecht allein das Gesetz, ihm ist der Wille unterworfen. Besteht im Schuldrecht Gestaltungs- und Formenfreiheit, so herrscht im Sachenrecht der Geschäfts- und Formenzwang, besteht allein ein Kreis zugelassener Geschäfte. Das Schuldrecht steht so unter dem Gedanken der Verkehrsfreiheit, das Sachenrecht unter dem der Verkehrssicherheit. Entgegengesetzte Grundsätze beherrschen das Recht des Sollens und des Habens. Das Sachenrecht ist die Verkörperung des Herrenstandpunktes. Auch hier zeigt sich der Sieg des römischen Rechtsdenkens.

Auch das römische Recht ist als das harte, starre Bauernrecht einer italischen Landstadt in die Geschichte eingetreten, sah im Grund und Boden das wertvollste Gut, schied ihn von der Fahrnis, umhüllte ihn mit Formen, schützte ihn gegen Überfremdung und Zerschlagung und stellte die res mancipi in den Gegensatz zur res nec mancipi. Das Bauernrecht zerfiel jedoch, der Stadtgedanke siegte. Das Verkehrsrecht strebte nach Gleichstellung aller Sachen, zerbrach die Formen, zerschlug die Bindungen. Fahrnis wie Boden wurden schließlich gleich behandelt. Alles war zur Ware geworden. Das Sachenrecht wurde so zum Handlanger des Schuldrechtes.

Das deutsche Recht ordnete und gliederte dagegen den einzelnen wie die Sache nach ihrem eigenen und Gemeinschaftswerte. Es lehnte die Gleichstellung aller Dinge ab, schied scharf zwischen Fahrnis und Boden und hob den letzteren bis zuletzt hervor. Die Rezeption ist vor allem auf diesem Gebiete ein Unglück für das deutsche Recht gewesen; hier kämpfte das verfallene römische Recht gegen das blühende deutsche. Dieses leistete erbitterten Widerstand. Das Ergebnis war ein Vergleich, keine Unterwerfung.

Das 19. Jahrhundert brachte den Sieg des deutschen Pfand- und Grundbuches. Der Liberalismus war nicht Gegner, sondern Förderer dieses Gedankens, denn die Bücher verzeichneten, die Formen sicherten die Rechte an Grundstücken. Beide dienten so der Verkehrssicherheit, mobilisierten den Boden, machten ihn zur Ware. Der Sieg der deutschen Form bedeutete so den Sieg liberalen Geistes im Bodenrechte. Die Bauernbefreiung, die Freizügigkeit des einzelnen und des Bodeneigentums dienten auch diesem Zwecke. Geschäftig erleichterte der Handel die Verfügung über den Boden, über Rechtsbruchteile und Wertanteile an ihm, und verflüchtigte so völlig die Bindung von Recht und Boden. Die Herrschaftsmacht selbst erschien damit nicht mehr als Ausfluß der Persönlichkeit, sondern als ein Stück Ware, die von Hand zu Hand geht. Man überträgt nicht nur Sachen zu Eigentum, sondern das Eigentum selbst. Die Trennung von Boden und Fahrnis ist so eine äußerliche, keine innerliche. Die Form dient auch hier nur individualistischen und materialistischen Zwecken; sie soll Warnungs- und Sicherungsform sein, dem einzelnen dienen, nicht die Gemeinwichtigkeit des Bodens zum Ausdruck bringen.

Von der Herrschaftsmacht aus gesehen, werden unter dieser Anschauungswelt alle Sachen gleichgestellt, alle sind gleichmäßig Objekt des Eigennutzes des einzelnen. Diese Gleichstellung auf der einen Seite mußte notwendig zur Gleichförmigkeit und Erstarrung der Herrschaftsmacht auf der anderen führen. Das Sachenrecht wird einseitig beherrscht von dem Gedanken des Eigentums, ein Erbteil römischen Rechtsdenkens. Das Eigentum ist die begrifflich schrankenlose Herrschaft Windscheids, eine Herrschaft mit unendlichem Inhalt. Diesem stehen die übrigen Rechte als iura in re aliena gegenüber, als Belastungen, die das Eigentum vorübergehend zurückdrängen. Wer alles vom Eigentum aus betrachtet, muß in ihnen Fesseln der Herrschaftsfreiheit sehen. Sie werden darum abgezählt und fest abgegrenzt. Die gebundene Zahl der begrenzt dinglichen Rechte bedeutet so nicht

Überordnung des Rechtes über den Parteiwillen, sondern des Eigentums über die Belastungen. Diese Starre des Sachenrechtes droht jede Rechtsfortbildung zu ersticken. Vaterlos irrt die Sicherungsübereignung zwischen dem starren Eigentum und dem nicht minder starren Pfandrecht hin und her. Der Eigennutz beherrscht den Begriff des Eigentums. Dieses sieht nur die Beziehungen persona-res, erkennt keine solchen zu anderen, zur Gemeinschaft an. Darum bedeutet die Herrschaftsmacht nach innen die Möglichkeit, nach Belieben mit der Sache zu verfahren, nach außen, jedermann von Eingriffen in diese Macht auszuschließen (§ 903). Kennzeichnend ist die Form, in der das Gesetz die Herrschaftsmacht des Grundeigners zum Ausdruck gebracht hat: das Eigentum erstreckt sich auf den Raum über wie unter der Oberfläche ohne Grenze; lediglich seine Ausübung ist bei Interesselosigkeit ausgeschlossen (§ 905). In dem durch das Grundbuch bestimmten Ausschnitt ist daher der einzelne nach dem Wortlaut des Gesetzes Weltherrscher vom Erdkern bis in die Unendlichkeit.

Während die iura in re aliena durch den Pflichtgedanken gegen den Eigentümer beschränkt werden, hebt sich das Eigentum begrifflich über sie allein durch die Pflichtlosigkeit hinaus. Der Eigentümer kann als einziger die Sache sinnlos preisgeben und zerstören, wenn es ihn gutdünkt. Er kann Getreide verfaulen lassen, wenn andere hungern, kann Kohlen ins Meer schütten, wenn andere frieren, kann Häuser niederreißen, wenn andere obdachlos sind; er kann nach liberalistischer Anschauung die wertvollsten Altertümer ins Ausland verkaufen, die ältesten Bäume schlagen. Im Privatrechte steht seiner Herrschaftsmacht nur die des anderen gegenüber; hier versuchen Kollisionsnormen den Ausgleich. Der Pflicht- und Gemeinschaftsgedanke war allein ins öffentliche Recht verbannt. Dieses trat mehr und mehr dem schrankenlosen Eigentume entgegen. Anfangs nur schüchtern, nach und nach selbstbewußt, siegte es erstmals völlig in der Not der Kriegs- und Nachkriegszeit, ließ von dem schrankenlosen Eigentume oft nicht mehr übrig als die nuda proprietas, das inane nomen domini.

Die Verteilung von Macht und Pflicht ist auch im Sachenrechte mehr als ein bloßes Konstruktionsproblem. Wer vom schrankenlosen Eigentum ausgeht, dem erscheint jede, auch die notwendigste Einschränkung als Belastung, als Beeinträchtigung des Laissez faire, dem Pflichtbewußten als Notopfer, dem Eigennützigen als Raub. Wer dagegen unter dem Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken Recht und Pflicht vereinigt, dem erscheint damit die Eindämmung der Macht als Inhalt des Rechtes. Der Satz: „Eigentum verpflichtet“, wird dadurch aus einer leeren Redensart der Weimarer Verfassung zum Inhalt des Eigentums selbst erhoben. Sein Gebrauch soll nicht nur „zugleich“, sondern „vor allem“ Dienst sein für das gemeine Beste (Art. 153 III). Damit ist der andere nicht nur und nicht erst als Störer, sondern stets als Rechtsgenosse von Bedeutung. Das civiliter uti wird so zum Kennzeichen jeder Herrschaftsmacht. Die Starre des Inhalts der dinglichen Rechtsmacht ist dadurch zerbrochen; diese erhält einen wechselnden Inhalt, mißt dem einzelnen nicht mehr zu, als er nach dem Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken benötigt. Der Treuhänder muß dann eine geringere Macht als der Volleigentümer erhalten; überträgt er treuwidrig das Treugut an einen wissenden Dritten, so darf sich dieser auf Eigentumserwerb nicht berufen. Der Sicherungsnehmer hat dann eine begrenztere Macht als der Volleigentümer, er muß auch Rücksicht auf die übrigen Gläubiger nehmen, kann nicht starr das Eigentum geltend machen, sondern muß sich bei Übersicherung auf die übrigen Sachen verweisen lassen oder mit dem Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung zufrieden geben. Alle diese Beschränkungen können nicht lediglich auf der Krücke des Schuldrechts verwirklicht, im stillschweigend geschlossenen Vertrage oder in der Pflicht zur Unterlassung sittenwidrigen Handelns gerechtfertigt werden. Die exceptio doli, die verschleiert neues Recht geltend macht, macht nicht vor den Schranken des Sachenrechtes halt. Sie

kann aber auch den Übergang zum neuen Rechtsdenken erleichtern, die Rechtsmacht im Einzelfalle zurückdrängen und so den Gedanken ihrer Allgemeinheit und Gleichheit aufrechterhalten.

Auch der Eigentümer verletzt Pflichten gegen die Allgemeinheit, der lebens- und gemeinwichtige Gegenstände sinnlos zerstört oder entfremdet. Je wichtiger das Gut ist, um so größer sind die Pflichten. Der veräußerlichte Gleichheitsgedanke muß so der gemeinschaftsbewußten Wertung weichen. An gleichgültiger Fahrnis wird die Einzelherrschaft kaum beschränkt sein, stets wird der Eigentümer ein altes Gefäß zerschlagen können, wenn es ihn gutdünkt. Für wichtige Sachen muß jedoch die Zuführung an die Allgemeinheit Pflicht sein; gesichert durch Beschlagnahme, muß sich die Erhaltung des Volksvermögens auch gegen den pflichtwidrigen einzelnen durchsetzen.

Das Tier hat der neue Staat aus dem Kreise der leblosen Sachen herausgehoben, in den es die Gefühllosigkeit der Antike eingereiht hatte, als Lebewesen anerkannt und stärker geschützt. Die Zuführungspflicht ist bei gemeinwichtigen Gütern, insbesondere Rohstoffen und Auslandsforderungen verwirklicht. Das Wild muß gehegt, der Wald gepflegt werden. Unter diesem Rechtsempfinden ist der Boden nicht mehr allein Herrschaftsobjekt des Eigennutzes eines einzelnen. Er ist als Heimat, Lebens- und Nahrungsgrundlage wichtigstes Gut der Gemeinschaft. Das Volk aber ist nicht mehr die jeweilige Summe von einzelnen; es ist eine mit dem Boden verwurzelte Einheit, in der sich Glied an Glied in friedlichem wie kämpfendem Ringen um die Heimat reiht.

Der Boden gewinnt so als das ewig Bleibende umgekehrt Herrschaft über den einzelnen. Dieser ist hier nicht mehr als Treuhänder der Gesamtheit, Mittler vergangener und kommender Geschlechter. Wer des Bodens nicht wert ist, muß von diesem weichen, wer seiner aber wert ist, muß das höchste Gut, das die Gemeinschaft zu verleihen hat, erhalten und weiterreichen.

Die Form des Bodengeschäfts muß hier zur Überwachungsform ausgebaut werden, den Unwerten ausschließen, Überfremdung verhüten und Zerschlagung verhindern.

Der Liberalismus überließ diese wichtigste Aufgabe dem Landesrechte. Die „Verlustliste" der Rechtseinheit ist so Gewinnliste für das deutsche Rechtsempfinden geworden. Der neue Staat hat diese Aufgabe selbst in die Hand genommen und als erste geregelt. Er hat vor allem den bäuerlichen Boden aus dem Kreise der Waren herausgelöst. Hier hat er das Erbhofrecht aufgebaut und den Treuhändergedanken klar verwirklicht. Nur der ehrbare deutschstämmige Bauer erhält und behält den Erbhof; dieser wird als Einheit gegen eigene Willkür wie fremde Habgier geschützt, wird als Einheit ohne Zerschlagung unter Lebenden wie von Todes wegen in der Sippe weitergereicht. Der Gedanke des Fideikommisses, der sich nur mühsam gegen das römische Recht, in dessen Gewande kämpfend, entwickeln konnte, der in der Nachkriegszeit in verständnislosem Klassenkampfe zerschlagen wurde, ist so, von seinen Schlacken gereinigt, neu erstanden.

Hinter dem Schutze der Ackernahrung steht das Bedürfnis nach Schutz jeden Bodens. Auch dieser ist vor Überfremdung zu schützen, vor gemeinschaftswidriger Ausnützung zu bewahren. Die Nachkriegszeit spricht hier eine deutliche Sprache. Der deutsche Großstadtboden, die Grundlage für Leben und Handel, Heim und Geschäft des Volkes ohne Scholle, geriet mehr und mehr in die Hände von Ausländern. Die Grundstückssperrgesetze konnten das nicht verhüten. Ihre Handhabung war mitunter mehr durch den Gedanken der Kapitalsanlage durch die Städte als durch den der Gemeinwichtigkeit des Bodens bestimmt.

Ist es das Ziel des neuen Rechtes, den Boden in der Hand des Wertvollen, in der Hand der Familie zu erhalten, so muß in diesem Ziel auch das Grundpfandrecht seinen Inhalt und seine Grenzen finden. Es muß als Förderer, nicht als

Gegner des Bodens ausgebaut werden, mithelfen, ihn zu erhalten und zu bessern, nicht ihn zu zerschlagen und zu versilbern. Solange der Eigentümer des Bodens wert ist, solange muß die Befriedigung durch Zwangsnutzung nicht durch Zwangsverwertung erfolgen.

XII.

Das Erbrecht steht im geltenden Rechte in engstem Zusammenhang mit der Eigentumsordnung, ist Fortsetzung und Krönung der Sachherrschaft mit anderen Mitteln. Eine individualistische und materialistische Eigentumsordnung bedingt darum ein individualistisches und materialistisches Erbrecht. Der Wille des Erblassers herrscht; er überlebt als letzter Wille seinen Träger. Die Rücksicht auf den Verkehr gilt nur unter Lebenden. Der Erblasser steht allein ohne Gegner, ohne Bindung selbst an nächste Angehörige da. Die Willenssouveränität ist darum zur Willkürherrschaft gesteigert. Der Erblasser kann Einheiten zerbrechen, Werte zerschlagen, Familiengut entfremden, kann pflichtvergessen gegen Familie wie Gemeinschaft verfügen: Sein Wille gilt allein. Die Auslegung kennt nur ein Ziel, den Erfolg des Gewollten herbeizuführen. Die Anfechtung wird allein aus dem Willen heraus bestimmt, sie läßt die verständige Würdigung des Falles beiseite (§ 2078 I).

Das Testament ist die Magna Charta der Freiheit des Erblassers. Die Willenssouveränität benötigt Testamentsformen, die ein heimliches schriftliches Verfahren gestatten. Das handgeschriebene Testament ermöglicht es, ohne jede Überwachung im stillen Kämmerlein jedem Antriebe nachzugeben, sich von Launenhaftigkeit, Verärgerung, hämischer Gesinnung wie sittlicher Minderwertigkeit allein bestimmen zu lassen. Das Testament durch Überreichen der Schrift aber gestattet es, die Heimlichkeit des Inhalts mit der Öffentlichkeit seiner Niederlegung zu verbinden.

Das Gesetz wagt es nicht, dem pflichtwidrigen Willen offen entgegenzutreten, ihn zu brechen. Es kennt weder ein formelles, noch ein materielles Noterbrecht und damit weder eine Mahnung noch einen Zwang zur Pflicht. Es kennt nicht wie Frankreich und die Schweiz einen unvergebbaren Teil, der den Angehörigen vorbehalten bleibt; es kennt allein den halben schuldrechtlichen Ausgleich des Pflichtteilsrechtes und ermöglicht so dem Pflichtwidrigen die Genugtuung, auch Frau und Kinder grundlos zu enterben.

Die gesetzliche Erbfolge ist demgegenüber nicht Herrscher, sondern lediglich Nothelfer und Lückenbüßer. Sie ist ergänzende Rechtsnorm, bestrebt, dem mutmaßlichen Willen zu dienen, sie testiert an Stelle des Erblassers: nolenti non fit iniuria. Sie steht am Beginn der Erbrechtsregelung, ist dennoch aber das Ende der Erbrechtsordnung, weicht vor dem Erblasserwillen zurück. So liebevoll und eingehend die gewillkürte Erbfolge geregelt und ausgebaut ist, so lieblos, knapp und starr ist die gesetzliche gestaltet. In endloser Reihen- und Rangfolge sind die Verwandten vom nächsten bis zum entferntesten berufen, so daß der Staat als gesetzlicher Erbe fast stets nur Erbschaftsbesitzer ist, der von der Beweisschwierigkeit allein zehrt.

Das gesetzliche Erbrecht nimmt keine Rücksicht, ob die Verwandten mit dem Erblasser in Hausgemeinschaft gelebt oder ihn nie gesehen haben, ob sie mit ihm innerlich verbunden oder verfeindet waren; allein beim Ehegatten macht das Gesetz einen Versuch, die persönliche Lage zu beachten, das Erbrecht bei Scheidung oder Scheidungsmöglichkeit zu vernichten (§ 1933). Stets werden die Anteile starr und endgültig bestimmt. Der Ehegatte erhält den gleichen Bruchteil neben einem Kinde wie neben vielen, bei Eigenvermögen wie Mittellosigkeit, bei Verbleiben in der Familie wie bei Ausscheiden durch Wiederverehelichung. Die Berücksichtigung auch des entferntesten Verwandten ist nicht Ausfluß des Sippegedankens, wie man in der Entstehungszeit des Gesetzes behauptete, sie ist vor allem Kehrseite einer völligen Gemeinschaftsfremdheit des Liberalismus, wendet sich nicht der Sippe zu,

sondern stellt sich allein dem Fiskus entgegen. Dieser soll durch jeden Verwandten ausgeschlossen werden, muß beim Testament auch dem rassefremden Ausländer weichen. Er hat die einzige Aufgabe, die lückenlose Eigentumsordnung zu gewährleisten, erblose Verlassenschaften zu verhüten.

Der Gedanke, daß wertvolles Gut wie unter Lebenden so über den Tod hinaus der Volksgemeinschaft erhalten werden muß, ist dem Gesetze fremd. Die gewillkürte Erbfolge, das bürgerliche Recht wie das Steuerrecht stellten den Volksgenossen, den Deutschstämmigen wie den Neger gleich.

Miterben sind in dieser Anschauungswelt nichts anderes als eine Notgemeinschaft ohne innere Verbundenheit. Die Erbengemeinschaft befindet sich von Anfang an „im Liquidationsstadium"; obwohl sie Gemeinschaft zur gesamten Hand ist, kann darum jeder über seinen Anteil verfügen. Die Teilungsbeschränkungen werden scheel angesehen. Hier tritt der Freiheit des Erblassers die Freiheit der Erben entgegen; Zerschlagung und Versilberung des Nachlasses ist das Ziel. Der Gleichheitsgedanke herrscht ohne Rücksicht auf die Folgen. Das bürgerliche Recht geht darum noch über das gemeine hinaus. Auch dort herrschte das Testament; aber die Herrschaft des Richters über die Teilung, die gestaltende Zuteilung durch adiudicatio trat der unwirtschaftlichen Zerschlagung entgegen, ermöglichte eine wirtschaftliche Aufteilung auch gegen den Willen der Miterben. Das bürgerliche Recht wagte es nicht, dem Richter diese Macht in die Hand zu geben; es machte auch hier aus ihm eine Gesetzesanwendungsmaschine. Solange die Parteien einig sind, solange herrschen sie souverän über jede Teilung; sobald aber Streit besteht, können sie nur noch nach den starren Sätzen der gesetzlichen Regelung die Gemeinschaft aufteilen, teilbare Sachen zerschlagen, unteilbare versilbern, nichts also als Einheit erhalten. Das Nachlaßgericht kann vermitteln, nicht zwingen. Der Streitrichter kann nur ja oder nein sagen und nur insoweit zwingen; der Testamentsvollstrecker allein kann zuteilen, denn er leitet seine Macht vom Erblasser selbst her.

Der Bruch mit dem Individualismus und Materialismus bedeutet darum auch im Erbrecht eine völlige Umwertung aller Werte. Das Erbrecht wurzelt nicht im Vermögensrechte, sondern im Rechte der Familie und Gemeinschaft. Sieht man im einzelnen nicht mehr den absoluten Herrscher, erblickt man in ihm lediglich einen Mittler zwischen Vergangenheit und Zukunft, ein Glied und einen Treuhänder höherer Gemeinschaften, so muß stärker noch als unter Lebenden die Willkürherrschaft im Erbrecht dem Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken weichen. Aufgabe des Erbrechts ist damit allein die Weitergabe von Werten in sorgender Förderung von Familie und Gemeinschaft, von billigenswerten Zielen und Bestrebungen. Dieser Aufgabe muß der Erblasser dienen.

Damit ist die liberalistische Rangfolge von gewillkürtem, gesetzlichem Erbrecht und materiellem Noterbrecht erschüttert worden. Das gesetzliche Erbrecht steht im Vordergrunde. Auch hier darf das Gesetz nicht jedem Willen weichen. Das gesetzliche Erbrecht muß das Erbrecht der Verwandten auf die näheren beschränken, denen die Familie noch lebende Einheit ist. Es muß den Ehegatten beachten, stärker als bisher, soweit er neben Kindern und Geschwistern diesem Familienkreis angehört, schwächer als bisher, wenn er aus diesem ausscheidet. Der Nießbrauch neben Abkömmlingen in fremden Rechten wird diesem Gedanken besser als der starre Erbteil des unseren gerecht. Aber auch der Gedanke gesetzlicher Vermächtnisse zugunsten treuer Hausangehörigen wird erwogen werden müssen. Die langjährige Haushälterin, die aufopfernde Pflegerin verdienen sicher eher Berücksichtigung als ein entfernter Verwandter, der erst durch die Mitteilung seiner Erbberechtigung die Kenntnis seiner Verwandtschaft erhält. Hinter diesem begrenzten Kreise nahestehender Personen aber steht der Staat, nicht als Lückenbüßer, sondern als die Form der Gemeinschaft, der der Erblasser entstammt, der er Wirkungs- und Aufstiegsmöglichkeit verdankt. Mag sein Anteil am Erbgute im Wege der Erbfolge,

der Einziehung oder Steuer verwirklicht werden, der Staat muß dem ausgeweiteten und völlig verblaßten Sippebegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgehen. Je schmiegsamer die gesetzliche Erbfolge gestaltet ist, um so mehr vermag sie den Pflicht- und Gemeinschaftsgedanken zu verwirklichen, um so weniger Bedarf besteht für die gewillkürte Erbfolge. Das Testament muß schon bei seiner Errichtung unter den Druck der Pflicht gestellt werden, muß deshalb öffentlich mündlich, nicht heimlich schriftlich, unter der beratenden und führenden Anteilnahme der Urkundsperson geschaffen werden. Es soll Willensbekenntnis, nicht Willensversteck sein.

Für den letzten Willen ist damit nur im Rahmen des Pflicht- und Gemeinschaftsgedankens, nicht gegen diesen Raum. Die Pflicht gegen die Familie und engere Sippe, gegen die Gemeinschaft ist stärker als der Wille des Erblassers. Erst wenn deren Versorgung, deren angemessener Anteil sichergestellt ist, kann der Verstorbene für seinen billigenswerten Willen Beachtung fordern, im engeren Rahmen, wenn er nur überkommenes Familiengut weiterreicht, im weiteren, wenn er über Zugewonnenes verfügt.

Ziel ist aber auch hier die Erhaltung des wertvollen Gutes, der wertvollen Einheit. Je wichtiger diese sind, um so mehr muß der Gedanke der Zerschlagung und Versilberung weichen. Das Bürgerliche Gesetzbuch wagt es nur, Familienpapiere hiervor auszunehmen (§ 2047 II); das neue Recht muß hier sowohl mit dem Freiheits- wie mit dem Gleichheitsgedanken brechen. Wer im Familiengute die Familienüberlieferung erhalten will und muß, dem muß das Gut selbst auf Kosten der Miterben erhalten werden. Hier muß der Richter aus der starren Bindung des Gesetzes gelöst werden und die Macht erhalten, dieses Ziel zu verwirklichen. Auch hier bedeutet das Erbhofgesetz den ersten Schritt zur Durchführung dieses Erhaltungsgedankens; an ihm zeigt sich die enge Verbundenheit der Herrschaftsmacht unter Lebenden wie von Todes wegen.

XIII.

Das Erbrecht, aus dem neuen Rechtsempfinden heraus betrachtet, leitet zum Familienrechte hinüber.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sah im Familienrechte nicht die Krönung der Privatrechtsordnung, es verwies dieses hinter das Vermögensrecht und brachte so auch äußerlich die Rangfolge zum Ausdruck, die das Pandektenrecht den einzelnen Rechtszweigen zugewiesen hatte, im Gegensatz zu früheren Rechten, selbst zum römischen Rechte.

Im Familienrecht ist jedoch in starkem Umfange der Pflichtgedanke verwirklicht worden. Der Individualismus, Materialismus und Rationalismus der Aufklärungszeit hatte in der Ehe einen Vertrag gesehen, ihre Eingehung und Lösung darum dem Konsens der Vertragsteile unterstellt, sie mit Kant selbst zum gegenseitigen Vertrag auf geschlechtliche Leistung entwürdigt. Die Romantik, der Konservatismus und die Kirche haben den Vertragsgedanken geschlagen. Die Gesetzesverfasser standen unter ihrem Einfluß, sie sahen in der Ehe den „Ehestand", „eine von dem Willen der Ehegatten unabhängige sittliche und rechtliche Ordnung", eine Gemeinschaft, geführt vom Manne. Vor allem auf dem Gebiete des Eherechtes kämpfte darum der hemmungslose Liberalismus der Folgezeit erbittert gegen die gesetzliche Regelung; Genußfreiheit für die Frau gegen ihre Natur, wirtschaftliche Gleichheit mit dem Manne gegen ihre Aufgabe, Gleichheit von ehelicher und außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft, Probeehe und Scheidungsfreiheit waren die Ziele.

Stellten sich die Gesetzesverfasser in der Grundfrage dem Liberalismus entgegen, so unterlagen sie doch auch hier auf weiten Gebieten seinem Einflusse.

Das Gesetz wagte es nicht, den Ehestand, den es erstrebte, offen zu fördern, oder auch nur zu kennzeichnen. Mit Spott sah die damalige Zeit auf die Einzel-

bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechtes herab, empfand diese als täppische und spießige polizeiliche Bevormundung. Obwohl die Ehe die wichtigste Ordnung der Gemeinschaft ist, wurde sie so doch als privateste Angelegenheit der Gatten mit äußerster Zurückhaltung behandelt. Das Gesetz betrachtet sich auch hier nicht als Führer zu besserer Ordnung, sondern als streitentscheidender Polizist. Wer so das Recht allein unter dem Gesichtspunkt der Klagbarkeit und Vollstreckbarkeit sieht, wer so die Ehe lediglich der streitigen Gerichtsbarkeit ausliefert, dem müssen Sätze wie „Ehegatten sollen einander lieben und ehren“ als Redensarten ohne Folgen, mit Husserl als unjuristisches allgemeines Sollen erscheinen. „Diskret“ enthält sich das Gesetz selbst jeder Zweckbestimmung der Ehe und erleichtert dadurch dem Individualismus die Ausfüllung in seinem Sinne. Hätte das Gesetz die Kindererzeugung als Hauptzweck genannt, so wäre es der Rechtsprechung nicht möglich gewesen, nur die Unfähigkeit zum Geschlechtsverkehr, nicht aber die zur Kindererzeugung als wesentlichen Mangel eines Gatten anzusehen.

Auch auf dem Gebiete des Eherechtes kam ein Kompromiß zwischen dem Pflichtgedanken und dem Liberalismus zustande; die persönlichen Wirkungen der Ehe wurden dem ersteren, die wirtschaftlichen dem letzteren ausgeantwortet; dort sind die Gatten einer höheren Ordnung unterworfen, hier herrscht ihr Wille über das Gesetz. Die Ehegatten können ihr Güterrecht nach ihrem freien Belieben gestalten, können so Privatkodifikationen ausklügeln, das Gesetz folgt willig und registriert getreulich, was sie verabredet haben. Zum Glücke erwiesen sich die Ehegatten als vernünftiger als die Gesetzgeber, sie fügten sich in aller Regel deren Vorschlägen.

Die Gesetzesverfasser gehen von der Ehe des wohlhabenden Bürgerstandes aus. Die Frau bringt Aussteuer und Vermögen mit in die Ehe ein. Die Ehe eines großen Teiles der Bevölkerung ihrer Zeit, die Ehe des arbeitenden Mannes mit der arbeitenden Frau regelt das Gesetz nur in dürftigen einleitenden Bestimmungen. Eifrig sind darum die Gesetzesverfasser bestrebt, die Nutzbarmachung des Frauengutes für den Mann mit der Sicherung des Frauengutes vor dem Manne zu verbinden. Drei vertragliche und zwei gesetzliche Güterstände stellt allein das Bürgerliche Gesetzbuch den Heiratslustigen zur Verfügung. Der Individualismus und Materialismus macht so die Erbschaft des Partikularismus nutzbar. Auch hier versucht es, jeder Einstellung gerecht zu werden. Dem Gedanken der untrennbaren Lebensgemeinschaft wird am vollkommensten die allgemeine Gütergemeinschaft, in beschränktem Maße auch die Fahrnisgemeinschaft gerecht, dem des gemeinsamen Wirkens die Errungenschaftsgemeinschaft; dem Liberalismus entspricht die Gütertrennung; die bürgerliche Ehe aber kommt am besten in der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zum Ausdruck. Diese ist Grundlage des ordentlichen gesetzlichen Güterstandes, ist auf Vertrauen nicht ohne Mißtrauen, auf einheitliche Führung getrennter Vermögen durch den Mann abgestellt. Auch sie aber ist zu stark auf den Eigennutz des Mannes ausgerichtet. Dessen Recht als Nutzverwalter ist nicht als Pflichtrecht für diese Gemeinschaft aufgebaut. Er besitzt das Recht zur Nutznießung, kann alle Nutzungen für sich verwenden, kann über Geld in jeder Höhe verfügen, kann Eingebrachtes der Frau auch dann noch in Besitz nehmen und behalten, wenn die Ehegatten getrennt leben. Auch dann noch begeht ihm gegenüber die Frau verbotene Eigenmacht. Sinnlos ist die Macht des Mannes am Eingebrachten besser geschützt, als an eigenen Gütern, so daß die Frau an Gutgläubige zwar über Sachen des Mannes, nicht aber über eigene Sachen verfügen kann, die dessen Nutzverwaltung unterliegen (§ 1404).

Nach dem neuen Rechtsempfinden ist die Ehe nicht nur durch die Pflicht gegenüber dem Gatten, sondern vor allem durch die gegenüber der Gemeinschaft bestimmt. Die Ehe ist nicht nur die Summe der beiden einzelnen, sie bringt die Ein-

seitigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit beider zum Ausgleich und ist so Kraftquelle für die Ehe selbst wie für die Gemeinschaft, Quelle für Erhaltung und Förderung des Volkstums. Die Ehe kann diese Aufgabe nur als dauernde und grundsätzlich unlösbare Gemeinschaft erfüllen. Das neue Recht wird darum keine Scheidungserleichterung gewähren, die der individualistischen Eheauffassung Vorschub leisten könnte. Die Pflicht gegenüber dem Ehestand wie gegenüber der Gemeinschaft fordert die Unterordnung des Freiheitsgedankens selbst unter schweren Opfern, Verzicht auf freie Lebensgestaltung, stärker bei kindergesegneter, schwächer bei kinderloser Ehe. Der Gemeinschaftsgedanke tritt aber auch der Untrennbarkeit entgegen, weil die völlig zerfallene Ehe nicht mehr Quelle der Kraft ist, sondern die Kräfte im gegenseitigen erbitterten Kleinkrieg bindet, verzehrt und so der Gemeinschaftspflicht entzieht.

Der Gedanke, daß die Familie der Erhaltung und Förderung des Volkstums dient, führt zu einer scharfen Trennung von ehelicher und außerehelicher Verbindung. Die sittliche Pflichtgemeinschaft steht hoch über der unsittlichen Genußgemeinschaft. Das uneheliche Kind entbehrt bei aller materiellen Fürsorge der ideellen, der sittlichen Heimat, der Familie. Auch hier ist Vorbeugen besser als Heilen. Die Förderung der Ehe ist das beste Mittel zur Bekämpfung der Geschlechtsgemeinschaft außerhalb der Ehe. Die Unterhaltspflicht darf daher nicht so geregelt werden, daß der Unterhalt zum Lockmittel für unehelichen Geschlechtsverkehr wird. Das wertvolle uneheliche Kind dennoch nach besten Kräften zu fördern, seine Abstammung klarzustellen, ist Gebot des Gemeinschaftsgedankens.

Der Liberalismus faßt völlig äußerlich die Staatsangehörigen unter einer Herrschergewalt als Nation zusammen, macht auch die Staatsangehörigkeit zur Ware. Auch er fördert die Kindererzeugung, aber auch hier zählt er nur, wertet nicht, sieht nur die Bevölkerungszahl, nicht die Volkskraft. Der Nationalsozialismus baut dem entgegen die Volksgemeinschaft auf einer inneren und zwingenden Verbundenheit, der durch Blut und Boden gebildeten Rasseeinheit auf. Schutz und Förderung dieser Gemeinschaft ist ihm oberstes Ziel.

Der neue Staat fördert darum nur die Ehe, die wertvolle Volksgenossen zusammenführt, er stellt die Ehegatten nicht äußerlich gleich, sondern erhebt sie zu wahrer Gleichwertigkeit durch die Anerkennung des Aufgabenkreises eines jeden für Familie und Volk. Für diese wertvolle Ehe ist die Kindererzeugung Pflicht gegenüber dem echten Sippen- wie dem Gemeinschaftsgedanken.

Der Liberalismus betrachtete die Ehe wie jede Geschlechtsgemeinschaft im letzten als Privatangelegenheit. Wenn auch ihre Pflichten geregelt, ihre Lösung erschwert werden mußte, so blieb doch als Rest der Betätigungsfreiheit die Eingehungsfreiheit so gut wie völlig unangetastet. Auch unheilbar und erblich Kranke, selbst Gewohnheitsverbrecher konnten sich vereinigen und das Unglück ihrer Veranlagung auf ihre Nachkommen übertragen. Die Umweltlehre gab auch hier dem Freiheitsgedanken den wissenschaftlichen Mantel. Nur einige dürftige Vorschriften, an ihrer Spitze das zu eng gefaßte Verbot der Verwandtenehe, bringen Anklänge an den Gesichtspunkt der Rassenpflege. Der Staat durfte unter dem Liberalismus nicht verhüten, er konnte nicht heilen, er mußte lediglich pflegen. Seine einzige Aufgabe bestand so in der Fürsorge für die Opfer der Willensfreiheit.

Der neue Staat hat hier mit dem gemeinschädlichen Freiheits- und Gleichheitsgedanken völlig gebrochen. Mit Härte und Strenge ist der neue Staat dem hartnäckigen Sittlichkeitsverbrecher entgegengetreten, hat durch Entmannung dafür gesorgt, daß dieser der Letzte seines Stammes wird. Er hat die unheilbar und erblich Kranken verhindert, ihr Unglück auf andere zu vererben, und so erbkranken Nachwuchs verhütet. Er hat damit jedoch nicht einem als einzelnen wertvollen Erbkranken die Ehe verschlossen. Auch für diesen wird die kinderlose Ehe zu einer

Kraftquelle für sein Wirken in der Gemeinschaft. Unter dem Gesichtspunkt der Rassenpflege tritt auch die Frage der Geburtenverhütung in eine andere Beleuchtung. Der Liberalismus sah sie einseitig entweder vom Staate oder vom einzelnen her; der neue Staat wird sie auch unter dem Gesichtspunkte der Förderung der Volksgemeinschaft durch Verhütung unwertesten Lebens betrachten müssen. Den Kampf gegen die Rasseüberfrembung seiner führenden Gruppen hat der neue Staat mittelbar dadurch geführt, daß er die Rassefremden auf den Bereich von Handel und Verkehr beschränkt hat. Die wertvolle Ehe aber hat er nicht nur dadurch gefördert, daß er durch Arbeitsbeschaffung die allgemeine wirtschaftliche Lage gehoben, sondern auch dadurch, daß er durch Ehestandsdarlehen dem wertvollen Ehewilligen die Eheschließung ermöglicht hat.

Das Ehegüterrecht strebt unter dieser Anschauung nicht so sehr nach Kapitalsanlage und -sicherung für den Fall des Zerbrechens der Ehe, als nach Nutzbarmachung der wirtschaftlichen Macht der Gatten zur Förderung der Aufgabe des Ehestandes.

Unter dem Liberalismus war das Familienband nicht mehr als eine Notgemeinschaft bis zur Volljährigkeit. Mit dieser löste sich das volljährige Kind völlig aus der Gebundenheit, war durch nichts mehr gebunden, als durch eine schuldrechtliche Unterhaltspflicht. Auch diese aber ist im Widerspruche zu dem sinnlos ausgeweiteten Verwandtenerbrecht auf Verwandte in gerader Linie und Ehegatten beschränkt, kennt keine Geschwister. Während das römische Recht den Familiengedanken übersteigerte, die Familienangehörigen auf Lebenszeit des Gewalthabers dessen Herrschaftsmacht unterwarf und unter dieser straffen Hausgewalt die Einzelehe im Individualismus zerfallen ließ, übersteigerte der Liberalismus den berechtigten Freiheitsgedanken des deutschen Rechtes zur völligen Bindungslosigkeit. Er verweist alle Pflicht zu Achtung, Ehrerbietung und Rücksichtnahme allein in das Gebiet der Sitte und Sittlichkeit. Dem veräußerlichten Gleichheitsgedanken erscheint so selbst eine Abmilderung der Rechtsmacht zwischen nächsten Angehörigen als Ungerechtigkeit. Er lehnt darum das gemeinrechtliche beneficium competentiae selbst zwischen Eltern und Kindern ab, sieht bei bestehender Schuld in ihnen ebenso Gläubiger und Schuldner wie in gleichgültigen Dritten, und gestattet so dem Kinde, Vater und Mutter wie jeden anderen Schuldner wegen einer Forderung zum Offenbarungseide und zum Konkurse zu treiben. Auch hier muß der neue Staat die Schranken errichten, die sich aus dem Gedanken der Familie als lebender Einheit, als Mittlerin zwischen Vergangenheit und Zukunft ergeben.

XIV.

Die Umformung des Bürgerlichen Gesetzbuches zu einem den Geist des neuen Rechts verwirklichenden Gemeinschaftsrechte ist die schwerste aber höchste Aufgabe, die der Rechtserneuerung gesetzt ist. Ein weiter Weg muß hier zurückgelegt werden. Die Kluft, die zwischen Gesetz und Recht, Gesetzestechnik und Rechtsethik, Jurist und Volk seit Jahrhunderten klafft, muß geschlossen werden. Es war eine Großtat des Zweiten Reiches, in einer innerlich zerrissenen Klassengesellschaft zur äußeren Reichseinheit die äußere Rechtseinheit zu fügen. Erst das neue Reich aber kann auf einer inneren Volkseinheit eine innere Rechtseinheit aufbauen, die nicht Gleichheit äußerer Regelung, sondern Verbundenheit innerer Ordnung ist. Wenn dann Gesetzeswollen und Rechtsempfinden, Gesetzesverwirklichung und Recht, Rechtswahrer und Volksgemeinschaft eine Einheit bilden werden, wird der Neubau des Rechts vollendet sein. Die lebende Generation der Arbeiter am Recht wird diesen Bau tatkräftig aufführen, ihn krönen und in ihm leben wird erst die kommende. Die jetzige hat sich im inneren und äußeren Kampfe aus der alten Anschauungswelt heraus zum neuen Rechtsdenken hindurchgerungen; sie trägt noch die Wunden

und Narben dieser Kämpfe. Der neuen Generation wird das neue Rechtsempfinden selbstverständliche, lebende Gegenwart sein. Sie erst wird das von uns erkorene wie das mit uns geborene Recht zu einer Einheit verbinden: „Wohl dir, daß du ein Enkel bist.“

Lange

Schrifttum:

Lange, „Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht“, Tübingen 1933.
Kaiser, „Justizreform, Juristenreform“, Berlin 1933.
Stoll, „Das bürgerliche Recht in der Zeiten Wende“, Stuttgart 1933.
Dölle, „Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat“, Schmollers Jahrbuch 57 (1933) 649/76.
Lehnsen, „Was ist am Bürgerlichen Gesetzbuch deutschen Ursprungs“, Berlin 1933.
von Heydebrand und der Lasa, „Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus“, Berlin 1933.
Lange, „Vom alten zum neuen Schuldrecht“, Hamburg 1934.
Wieacker, „Wandlungen der Eigentumsverfassung“, Hamburg 1935.

Die Volksgemeinschaft im bürgerlichen Recht

I.

Die nationalsozialistische Weltanschauung beruht auf einigen wenigen großen und doch gleichzeitig beglückend einfachen Grundgedanken, die sich ihrerseits wieder noch auf eine einheitliche Grundlage zurückführen lassen: *das deutsche Volk*. Ihm dient der Staat, ihm dient alle Entfaltung politischer, kultureller und wirtschaftlicher Kräfte, ihm dient der einzelne Volksgenosse. Dementsprechend empfangen Staat, Kultur und Wirtschaft ihr Wesen und ihre Kraft aus dem Volke, sie werden *völkisch*, ebenso aber, und das steht für uns hier im Vordergrund, empfängt auch der einzelne sein Wesen, seine Kraft, seine Aufgaben, seine Pflichten, kurz, seinen ganzen Lebensinhalt aus dem Volk, aus der Volksgemeinschaft. *So wird der Gemeinschaftsgedanke zum alles beherrschenden und alles durchdringenden Lebens- und Gestaltungsgrundsatz für alle im Volke vorhandenen und tätigen Kräfte.*

Ein Glied in der Kette aller dieser Mittel und Kräfte, die in dem Kampf um Verwirklichung und Förderung des Volkswohles eingesetzt werden, ist das Recht. *Denn auch das Recht hat die Aufgabe, dem Volke zu dienen, auch für das Recht ist das Volk Entstehungsursache und Ziel, Ausgangs- und Endpunkt, Wesensgrundlage und Kraftquelle.* So wird also auch das Recht in den beherrschenden Gedanken der Volksgemeinschaft eingeordnet, und so steht es in der einheitlichen Front aller derjenigen politischen, kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Ideen und Kräfte, die durch die gemeinsame Aufgabe des Dienstes an der Gemeinschaft zu einer großartigen Einheit in Wesensgrundlage und Ziel zusammengefaßt werden.

Die Aufgabe, der Volksgesamtheit zu dienen, eint aber auch die einzelnen Zweige der Rechtsordnung untereinander; der Gemeinschaftsgedanke vernichtet auch hier überflüssige oder gar schädliche Trennungen und Gegenüberstellungen. Öffentliches Recht und Privatrecht, Staatsrecht, Strafrecht und bürgerliches Recht verlieren einen guten Teil ihrer bisherigen funktionellen Verschiedenheit, so daß auch hier Wesenseinheit und Einfachheit als Grundlagen des neuen deutschen Rechts deutlich in Erscheinung treten.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich für uns die ganz wesentliche Erkenntnis, daß *die Auswirkungen des Gedankens der Volksgemeinschaft im bürgerlichen Recht*, die hier dargestellt werden sollen, nichts anderes sind und nichts anderes sein dürfen als ein bestimmter Anwendungsfall, eine *Bestätigung der nationalsozialistischen Welt- und Rechtsanschauung*. Unsere Aufgabe kann also nur darin bestehen, aus den einheitlichen Grundgedanken des Nationalsozialismus für ein bestimmtes Gebiet völkischen Lebens nähere Folgerungen zu ziehen. Der Grundgedanke bleibt einheitlich und unverrückbar; er muß zu klaren, einfachen und im Grunde wieder übereinstimmenden Einzelergebnissen führen, *da für uns das Volk der von Geschichte und Natur gegebene unabänderliche Grundwert ist.*

Durch die Herrschaft des Gemeinschaftsgedankens und durch die Einordnung aller bisher meist ungebundenen Kräfte in den Dienst am Volke ist auf allen Lebensgebieten der Nation gegenüber den bisherigen Anschauungen ein radikaler und

revolutionärer Wandel eingetreten. Es liegt also auch nur im Rahmen dieser allgemeinen Wandlung, wenn der nationalsozialistische Gemeinschaftsgedanke auch im Recht zu völlig anderen Anschauungen geführt hat. Dabei werden entsprechend der Einheitlichkeit der Rechtsordnung alle Gebiete in gleicher Weise erfaßt, also auch das bürgerliche Recht nicht weniger und nicht anders als etwa das Staatsrecht und das Strafrecht. Stand doch gerade auch das bisherige sog. bürgerliche Recht in einem schroffen Gegensatz zu den Forderungen und Auswirkungen eines übergeordneten, alles erfassenden Gemeinschaftsgedankens.

II.

Wesen und Aufgabe des bürgerlichen Rechts wurden im Zeitalter des Liberalismus übereinstimmend damit gekennzeichnet, daß das bürgerliche Recht als *Privatrecht* die Rechtsverhältnisse und Rechtsbeziehungen der *einzelnen als einzelner* auf dem Boden der *Gleichordnung* zu regeln hätte.

1. Dieser Rechtsauffassung und Begriffsbestimmung lag als Ausgangspunkt der Grundsatz der Betätigungsfreiheit des einzelnen zugrunde, aus dem sich, von romanistischen Vorstellungen beeinflußt, der Gedanke einer Herren- und Machtstellung des einzelnen ergab. *Dem bürgerlichen Recht fiel dann die Aufgabe zu, den Machtbereich für die Entfaltung der freien Kräfte des einzelnen zu bestimmen, auszubauen und abzugrenzen*, wobei diese Grenzziehung ideenmäßig in erster Linie nicht dem Gedanken der Rücksicht auf die Mitmenschen, sondern vor allem der Erwägung entsprang, daß der einzelne durch die Rechtsnorm einen sicheren und „garantierten" Bereich erhalten sollte, innerhalb dessen er sich ungestört und nach freiem Belieben betätigen konnte. Die nun einmal — „leider" — notwendige Beschränkung der Stellung des einzelnen diente also im wesentlichen der Verstärkung und Intensivierung seines Machtkreises. Daß diese Beschränkungen gleichzeitig möglichst enge *Ausnahmen* sein sollten, ergab sich als selbstverständliche Folge aus ihrem individualistischen Ausgangspunkt. Die Lehre vom *subjektiven Recht* und seiner Ausübung und dabei wiederum die Lehre vom *Eigentum* und seiner Freiheit bildeten den Brennpunkt und die Krönung einer solchen Auffassung der privaten Rechtsmacht über die Sachgüter, und die Grundrechte der Weimarer Verfassung waren das deutlichste Beispiel für das Bestreben, den Tätigkeitsbereich des einzelnen und des ihm *gegenüberstehenden* Staates säuberlich voneinander *abzugrenzen* und damit gleichzeitig dem einzelnen eine „verfassungsrechtlich verankerte", also größtmögliche *Sicherheit* zu gewährleisten.

2. Wenn der einzelne kraft seiner Betätigungsfreiheit in Rechtsbeziehungen zu einer anderen Einzelperson trat, so *mußte aus dem begrifflichen Nebeneinander mangels irgendeiner verbindenden höheren Einheit in dem Augenblick ein Gegeneinander werden, wo entgegengesetzte Interessen aufeinanderprallten.* Da dies nach Lage der Dinge regelmäßig der Fall war, so wurde aus dem Recht der Gleich- und Nebenordnung praktisch eine *Kampfordnung*, wobei der Kampfgedanke gefördert wurde durch die vielfach wirtschaftlich ungleichen Kräfte. Sobald dann auf einer Seite mehrere gleichgerichtete Interessen vorhanden waren, schlossen sich die Träger zu Gruppen zusammen, die den Interessenkampf in verstärkter Form ausfochten. Das deutlichste Beispiel für diese Entwicklung stellte das *Arbeitsverhältnis* dar, das zu einem mit Mühe in Grenzen gehaltenen Klassenkampfverhältnis geworden war, wobei der sog. kollektive Gedanke nicht zu einer Verbindung der Interessen, sondern nur zu einer Stärkung des klassenkämpferischen Massenegoismus führte. Ganz allgemein war der *schuldrechtliche Vertrag*, die typische Rechtsform für die verpflichtenden Beziehungen der einzelnen untereinander, ein hartes Gläubiger-Schuldner-Verhältnis geworden, getragen von dem

Grundsatz der Vertragsfreiheit, zugeschnitten auf die Befriedigung und Durchsetzung eigener Interessen, losgelöst von jeder inneren Bindung und Verbindung (hierzu bes. *Lange*, Vom alten zum neuen Schuldrecht). Besonders beim sog. *gegenseitigen Vertrag* (§§ 320 ff. BGB.) hatte diese Auffassung dazu geführt, daß man Wesen und Ausgangspunkt dieser Rechtsbeziehung in dem *Gegen*einander erblickte, und daß man dann allenfalls eine Korrektur der „an sich“ berechtigten eigennützigen Ansprüche durch die Rechtsprechung für notwendig hielt: nach Treu und Glauben sollte dann gewissermaßen eine Mittellinie gezogen werden, die dadurch zu erreichen wäre, daß beide Parteien in ihren Forderungen ein wenig nachgäben. Bezeichnenderweise nahm man keinen Anstoß daran, auch das Arbeitsverhältnis in diese Gruppe gegenseitiger Verträge einzureihen.

3. Die überspannte individualistisch-materialistische Einstellung des bürgerlichen Rechts beherrschte auch das *Personen-, Verbands- und Familienrecht*.

Man hätte denken können, daß das bürgerliche Recht sich der *Einzelpersönlichkeit* besonders liebevoll annehmen, ihr einen weitgehenden Rechtsschutz zuteil werden lassen und sie überhaupt in den Mittelpunkt des Rechtssystems stellen würde. Das ist nicht geschehen. Ein Recht an der eigenen Persönlichkeit im ganzen wird nicht anerkannt; einzelne Rechte an den besonderen Ausstrahlungen der Persönlichkeit werden nur auf Grund und im Rahmen ganz bestimmter positivrechtlicher Vorschriften unter Ablehnung jeder Analogie für annehmbar erklärt. (So gibt § 12 BGB. z. B. ein Recht am eigenen Namen, abgelehnt aber wird z. B. ein Recht an der Ehre.) An Stelle der sonst anwendbaren allgemeinen Schutzbestimmung des § 823 Abs. 1 BGB. können also vielfach nur einzelne Schutznormen mit sehr viel engerem Tatbestand herangezogen werden, womit unser deutsches Recht hinter vielen ausländischen Rechtsordnungen zurückbleibt (vgl. z. B. Art. 28 des Schweizer Zivilgesetzbuches). Von einem ausreichenden Schutz der besonderen völkischen Werte, die der einzelne als Volksgenosse verkörpert, insbesondere von einem Schutz der Rasse, konnte erst recht keine Rede sein. Diese praktisch geradezu persönlichkeitsfeindliche Einstellung des individualistischen Gesetzes erscheint zunächst widerspruchsvoll. Sie erklärt sich aber aus dem Bestreben, den Betätigungsbereich der Einzelperson möglichst unbegrenzt zu lassen und um dieses Zieles willen möglichst wenige Hinderungsgründe in der Persönlichkeit des „Nachbarn“ zu schaffen; der Entfaltung der Persönlichkeiten sollten keine Hemmnisse auferlegt werden. So führte der Gedanke der freien Persönlichkeit dazu, die Rechtsstellung und den Schutz der Einzelpersönlichkeit zu vernachlässigen. *Ein Freiheitsgrundsatz, der seine Verwirklichung in äußerer Ungebundenheit sah, konnte kein wirkliches Persönlichkeitsrecht aufkommen lassen; er mußte in einem solchen Recht nur das Negative, die Hinderung für andere Persönlichkeiten, sehen.*

Die hohe Stufe wahren Gemeinschaftsdenkens hatte unser bürgerliches Recht auch dort nicht erreicht, wo es den Zusammenhang einzelner zu Verbänden geregelt hat, nämlich im *Gesellschafts- und Vereinsrecht*. Zwar kannte auch das individualistische Denken eine Gemeinschaft, nur kam diese „Gemeinschaft“, und das war die entscheidende Unvollkommenheit, über die Vorstellung des einfach summierenden Zusammenschlusses, der bloßen „Koexistenz der Individuen“, nicht hinaus; die Gemeinschaft blieb in der Vorstellung des Nebeneinander, der Zusammensetzung aus Individuen und damit in der Vorstellung der künstlichen Schöpfung — im Gegensatz zu dem Gedanken der übergeordneten, natürlichen und *ursprünglichen* Gegebenheit. So stellte der Gesellschaftsvertrag des bürgerlichen Rechts nur eine Summierung des Eigennutzes dar, und so führte auch die Lehre von der sog. *juristischen Person* trotz aller deutschrechtlichen Bemühungen um die Erforschung ihres Wesens zur Schaffung eines abstrakten Rechtsgebildes, das von

den natürlichen Personen scharf getrennt wurde, und das auch diese natürlichen Personen, ihre Mitglieder, untereinander nicht zu verbinden vermochte.

Dasjenige Rechtsgebiet, in dem naturnotwendig der Gemeinschaftsgedanke am stärksten zur Geltung kommen muß, ist das *Familienrecht*. Selbst hier aber konnte das bisherige bürgerliche Recht von seiner Grundeinstellung aus dem Gemeinschaftsgedanken längst nicht voll Rechnung tragen: der Gemeinschaftsgedanke kam hier meist nur in der Begrenzung auf die Familie, auf die an dem Familienrechtsverhältnis gerade Beteiligten, zum Ausdruck. Es fehlte also die Erkenntnis oder wenigstens ihre Verwirklichung, daß die Familie nur eine kleine Gemeinschaft in einer größeren ist, daß sie, wie die Einzelpersonen, erst in dieser größeren Gemeinschaft Grundlage und Aufgabe findet, so daß das Familienrecht nicht nur aus den Interessen der Familiengemeinschaft, sondern vorwiegend und in erster Linie aus der Stellung und Bedeutung der Familie in der *Volksgemeinschaft* gestaltet werden muß. Insbesondere war die Ehe in wesentlichen Punkten als eine Privatangelegenheit der gerade Beteiligten aufgefaßt und dementsprechend geregelt worden, und dort, wo ein Interesse der Allgemeinheit zur Geltung gebracht werden mußte, war die weltanschauliche Begründung nicht einheitlich, so daß die Regelung vielfach unbefriedigend und unvollständig blieb. —

So hatte der Gesetzgeber im bürgerlichen Recht eine Rechtsordnung geschaffen, die, von der Einzelperson als der allgemeinen Grundlage ausgehend, vielfach Lösung statt Bindung, äußere Abgrenzung statt innerer Angleichung und damit Technik und Beziehungslosigkeit statt Ethik und ganzheitlicher Gebundenheit mit sich brachte und die sich von der Vorstellung eines Nebeneinander nicht zu der Vorstellung einer übergeordneten Gemeinschaft erheben konnte. Damit soll keinesfalls verkannt werden, daß auch das bisherige bürgerliche Recht Ansätze zu Gemeinschaftsgedanken zeigte und daß auch die deutsche Rechtsprechung in der Fort- und Umbildung des Gesetzes Wichtiges und Hervorragendes geleistet hat. Maßgebend und zwingend blieb jedoch die ideenmäßige Grundeinstellung, das Gesamtgefüge unseres bisherigen bürgerlichen Rechts, demgegenüber alle Versuche einer Durchlöcherung oder Durchbrechung unvollkommen bleiben mußten. *Was bisher Ausnahme, was vereinzelter siegreicher Durchbruch war, das muß vom Standpunkt des Nationalsozialismus aus Regelfall und Bestätigung, Kennzeichen und Ausdruck einer maßgebenden und alles durchdringenden Grundanschauung werden. Diese Grundanschauung ist die Volksgemeinschaft.*

III.

Der grundlegende Wandel, den der völkische Gemeinschaftsgedanke in unserem bürgerlichen Recht mit sich bringt, läßt sich nunmehr als Gegenstück zu der bisherigen liberalistischen Rechtsordnung klar und in allen Einzelheiten erkennen. Er steht unter dem Grundgedanken: Gemeinnutz geht vor Eigennutz; an die Stelle des individualistischen Interessenschutzes tritt der *Dienst an der Gemeinschaft*.

1. Diese Erkenntnis, daß die Rechtsordnung im ganzen und damit auch das bürgerliche Recht zum Dienst an der Gemeinschaft bestimmt sind, verändert mit einem Schlage den Grundcharakter des Rechts. Bei der Rechtsordnung im ganzen äußert sich diese Veränderung vornehmlich darin, daß die Beziehungslosigkeit (Isoliertheit) des Rechts aufhört. Ein von dem Gedanken der Volksgemeinschaft getragenes Recht muß alle in der Gemeinschaft enthaltenen Werte zur Grundlage nehmen und wird so zu einer inneren Verbindung und zu einer Wesensgleichheit mit allen diesen Werten und Kräften der Gemeinschaft gelangen. Das bürgerliche Recht wird also danach trachten müssen, sich in Einklang zu bringen und in Einklang zu halten mit der gesunden deutschen Volksanschauung; es wird den deut-

schen Ehrbegriff in sich aufnehmen und ihn schützen; es wird, besonders in seinem Personen- und Familienrecht, ein Recht im Dienste der Rasse werden; es wird sich nicht mehr von den Grundsätzen völkischer Ethik entfernen können und wollen, sondern wird diese Grundsätze in sich aufnehmen und verwirklichen. „Der totale Staat wird keinen Unterschied dulden zwischen Recht und Moral" (der Führer auf dem NS.-Juristentag 1933, Völk. Beob. vom 5. 10. 1933). Das Recht wird so nur noch eine Ausprägung der von dem völkischen Gemeinschaftsgedanken geschaffenen und vereinheitlichten Werte sein.

2. Eine weitere grundsätzliche Folge der Herrschaft des Gemeinschaftsgedankens ist die völlige Wandlung der Stellung der *Einzelperson in der Gemeinschaft*. Es ist ohne weiteres klar, daß dieser Wandel gerade das sog. bürgerliche Recht, das die Regelung der Rechte der Einzelpersonen und ihre Beziehungen zu anderen Einzelpersonen enthält, aufs stärkste erfassen muß.

a) Für die richtige Erkenntnis des Verhältnisses zwischen Gemeinschaft und Einzelperson muß zunächst der bisherige individualistische Gemeinschaftsbegriff überwunden werden. Gemeinschaft im nationalsozialistischen Sinne ist nicht mehr etwas nur Sekundäres, nicht mehr nur eine „Rechtsgemeinschaft" als das auf dem Nebeneinander der Individuen beruhende, erst von diesen Individuen geschaffene und daher von ihnen beherrschte Gebilde. Die *Volksgemeinschaft* ist viel mehr und etwas ganz anderes als eine solche mechanische Summierung, sie ist eine *ursprüngliche und natürliche, konkrete und aktive Gemeinschaft*, die ideenmäßig und praktisch *nicht Ergebnis, sondern Ausgangspunkt* ist, die also *vor* der Einzelperson steht, da die Einzelperson nicht diese Gemeinschaft schafft, sondern in sie hineingeboren wird. Die Einzelperson wird so von der Gemeinschaft überhaupt erst ermöglicht, und folgerichtig tritt an die Stelle des auf der Vorstellung eines gegensätzlichen Gegenüberstehens beruhenden kompromißartigen *Ausgleichsgedankens* die selbstverständliche *Einordnung*, die zu Wesenseinheit und zu natürlicher Verbundenheit führt. Mit dieser Auffassung trennen wir uns also bewußt von denjenigen, die den einzelnen und die Gemeinschaft gleichberechtigt gegenüberstellen, wobei der einzelne sich dann der Gemeinschaft — freiwillig oder gezwungen — zur Verfügung stellt. Für uns aber „lebt die Gemeinschaftspersönlichkeit in der Gemeinschaft, sie wird von der Gemeinschaft voll erfaßt, sie ist in ihrem Wollen und Handeln in diese Gemeinschaft eingeschlossen, *sie wird erst zur Persönlichkeit, weil sie in dieser Gemeinschaft lebt* und dadurch in den Stand gesetzt wird, Träger von Gemeinschaftsgeist zu werden" (Höhn). —

Es kann hier nur ganz kurz angedeutet werden, daß eine solche Auffassung vom Wesen der Gemeinschaft mit dem *Führergedanken* eng verbunden ist. Wahre Gemeinschaft erträgt es nicht, wenn ihr Wille in zersetzender Vielfältigkeit gebildet werden soll; sie verlangt vielmehr eine geschlossene Einheit gerade auch in der Willensbildung und Leitung, wobei der Führer dann nicht etwa der Gemeinschaft *gegenübersteht*, sondern ihr, seiner *Gefolgschaft*, art- und wesensgleich verbunden ist und sein muß.

b) Diese totale Herrschaft des Gemeinschaftsgedankens gipfelt in den Worten des Führers: „Du bist nichts, Dein Volk ist alles." Daraus folgt, daß eine „gemeinschaftsfreie Individualsphäre" des einzelnen nicht mehr anerkannt werden kann — entgegen der Auffassung, die noch O. v. *Gierke* in seinen deutschrechtlichen Forschungen vertrat. Auf solchem halbem Wege darf man aber hier nicht stehenbleiben: *Der einzelne existiert für die Volksgemeinschaft und für ein die Volksgemeinschaft zur Grundlage nehmendes Recht nur, wenn und soweit er in dieser Gemeinschaft steht und wirkt*; der einzelne ist Mensch nur in der Gemeinschaft, nur von der Gemeinschaft aus erhält er Leben, Aufgabe und Wirkungskraft. Für das Recht, auch

für das bürgerliche Recht, folgt daraus, daß der einzelne im Recht nur so viel gelten kann, als er in der Gemeinschaft wert ist (vgl. auch Frank, Rede auf dem Parteikongreß Nürnberg, 1934).

Wer diesen Gemeinschaftsgedanken nicht verstehen kann oder will, wirft dem Nationalsozialismus vor, daß er die Einzelpersönlichkeit knechte und vernichte, daß er die Staatsangehörigen ihrer Freiheit beraube und zu rechtlosen Untertanen erniedrige. Wer dagegen das Wesen völkischer Gemeinschaft voll erfühlt, erlebt und verstanden hat, der wird aus den Lehren des Führers und aus der Wirklichkeit des völkischen Lebens unschwer zu der Erkenntnis kommen, daß der Gemeinschaftsgedanke zwar sicherlich einen völligen Wandel in der Bewertung der Einzelperson herbeigeführt, daß diese Wandlung aber die Einzelperson auf eine höhere Stufe ihres Wertes, ihrer Stellung und ihrer Wirkungskraft erhebt. Wahre Gemeinschaft tötet nicht die Einzelperson, im Gegenteil, sie stärkt und adelt den einzelnen, sie macht ihn aus einem Staatsbürger, einem staatsangehörigen Untertan, zu einem deutschen Volksgenossen. Darin liegt der Ausdruck höchster Wertschätzung, der gleichzeitig statt zu einer abstrakten Gleichheit zu der Anerkennung einer natürlichen, in der Gliedstellung des einzelnen wurzelnden, also konkreten Gliederung führt. Da diese Gliederung aber unmittelbar auf die Gemeinschaft zurückgeht, steht auch sie unter dem Gedanken der Einheit, führt also niemals zu einer Trennung und Zerreißung. Das ist für den Aufbau der Stände und ihres Rechtes von grundsätzlicher Bedeutung.

So bringt gerade die von der Gemeinschaft ausgehende Betrachtungsweise, die den einzelnen nur als Glied der Gemeinschaft kennen, achten und schätzen will, für die Einzelperson einen völlig anderen, gegenüber dem Individualismus neuen und sittlich höher stehenden Wertgesichtspunkt. Die Ehre des Volksgenossen ist mehr als die Ehre der isolierten Einzelperson, die Rasse des einzelnen wird wertvoll und schutzbedürftig erst um der Gemeinschaft willen. Hinzu kommt die allgemeine Erkenntnis, daß eine starke Gemeinschaft auch starke Einzelpersönlichkeiten verlangt, daß die Gemeinschaft also ein großes Interesse an der kraftvollen Entwicklung ihrer Glieder hat, damit diese Glieder vollwertige Leistungen im Dienste an der Gemeinschaft vollbringen können. „Die Freiheit verstehen wir deshalb vom nationalsozialistischen Gedanken aus nicht als eine Hemmungslosigkeit des Individuums, sondern als eine schöpferische Leistung des Einzelwesens, als Darstellung seiner inneren Kräfte, zugleich aber auch als Darstellung jenes Blutes und Charakters, die die Voraussetzung für diese Persönlichkeit abgeben. Das Einzelwesen begreifen wir deshalb heute nicht als eine abgetrennte Erscheinung, sondern in der größtmöglichen Entfaltung als die Blüte des gesunden Wesens eines Volkstums überhaupt" (Alfred Rosenberg, auf der Reichstagung der NS.-Kulturgemeinde in Düsseldorf, „Völk. Beob." vom 8. 6. 1935).

Das ist also gerade das Gegenteil von einer Vernichtung der Einzelperson. Eigen, Besitz, Arbeit, Preis, Lohn, Einkommen — alle diese wirtschaftsrechtlichen Grundbegriffe fallen nicht einer marxistisch-kommunistischen zersetzenden Auflösung anheim, sondern sie bleiben, ebenso wie die Einzelpersönlichkeit selbst, erhalten und anerkannt. Allerdings werden sie grundlegend gewandelt: ihre sittliche Rechtfertigung und ihre Aufgabe liegt einzig und allein in dem Dienst an der Gemeinschaft, so daß das Gemeinwohl auch hier zur Grundlage und zur Grenze erhoben wird. Will man denn aber nicht erkennen, daß diese Bindung und Begrenzung durch die Gemeinschaft als etwas Natürliches, Ursprüngliches und sittlich Hochstehendes eine neue, von gemeinschaftsbewußter Überzeugung und Verantwortung getragene und dadurch wahrhaft gesicherte Freiheit schafft und nur eine geringer zu bewertende äußere Ungebundenheit und Willkürlichkeit vernichtet?

3. a) Diese Wandlung in der Stellung und Bewertung der Einzelperson führt

naturgemäß, wie soeben bereits angedeutet, zu einer entsprechenden Wandlung der Rechtsstellung und der Berechtigungen dieser Einzelperson.

Die von dem einzelnen ausgehende Betrachtungsweise arbeitete mit folgender Fragestellung: Was braucht die Einzelpersönlichkeit zu ihrem notwendigen Lebensraum, zur freien Entfaltung ihrer Kräfte? Welches Maß von Einschränkung ist der Einzelperson *zumutbar*, wieviel kann sie von ihrem eigenen Bereich allenfalls abgeben, welche Beschränkungen kann sie im Höchstfalle ertragen? Der grundsätzliche „Frontwechsel" bei der Betrachtung der Einzelpersönlichkeit liegt nun darin, daß die Bestimmung der Stellung, des Lebensbereiches und der entsprechenden Rechte der Einzelperson nicht von dieser Einzelperson, sondern von der anderen Seite, von der Gemeinschaft aus, ihren Ausgangspunkt nimmt. Von dieser Seite aus müssen dann die entscheidenden Fragen aufgeworfen werden. Diese beginnen dann nicht mehr damit, was der *einzelne* zur Erhaltung seiner Individualsphäre verlangen kann, sondern damit, was der *Gemeinschaftsgedanke* verlangt, was der Gemeinschaftsgedanke dem einzelnen gestattet, welchen Umfang der Rechte die Gemeinschaft dem einzelnen zubilligt. Auf diesem Wege wandelt sich der Inhalt aller Berechtigungen von selbstherrlicher Starrheit zu konkreter Elastizität, da in den Inhalt der Rechte ein ihnen bisher fremdes Element, eben die lebendige und bewegliche Aufgabe des Dienens, tritt. Auch das einzelne Recht wird somit, wie die gesamte Rechtsordnung, Mittel zum Zweck, es empfängt seine rechtfertigende und gestaltende Grundlage nicht aus sich heraus, sondern aus der Gemeinschaft und aus der auf ihr beruhenden konkreten Pflichtstellung.

Es war bisher schon von einigen wenigen Rechten anerkannt, daß sie im Grunde nur Aufgabe, nur Mittel zur Pflichterfüllung seien, weil sie zum Besten anderer geschaffen worden seien. (Das galt z. B. von der elterlichen Gewalt im Familienrecht.) Vom Gemeinschaftsgedanken aus können und müssen diese Fälle verallgemeinert werden, und so kommt man zu einer grundlegenden Veränderung der bisherigen sog. subjektiven Rechte. Diese Wandlung wirkt sich dahin aus, daß Rechte und Pflichten allgemein zu einer lebendigen Einheit zusammengefaßt werden, daß bei besonders engen und persönlichen Gemeinschaften (z. B. bei der Familie) die meisten Einzelrechte in der konkreten Gliedstellung aufgehen und daß in jedem Falle die Berechtigung des Volksgenossen niemals mehr als ein abstrakter Grundbegriff, sondern nur noch als eine konkrete Folgerung aus der persönlichen Stellung, der persönlichen Aufgabe, der persönlichen Leistung und der persönlichen Verantwortung angesehen werden darf.

Vom individualistischen Standpunkt aus mußten Rechte und Pflichten notwendige Gegensätze bleiben. Gewiß gab es auch unter der Herrschaft der von den einzelnen ausgehenden Betrachtungsweise „Schranken" der Rechte, insbesondere auch des Eigentums. Ihre Rechtfertigung lag aber nur in der Erkenntnis, daß der einzelne, weil er nun einmal nicht allein lebt, Beschränkungen in Kauf nehmen muß. Derartige Schranken waren also ideenmäßig gewissermaßen unvermeidliche, bedauerliche und dem subjektiven Recht des einzelnen wesensfremde Ausnahmen, die das Ergebnis eines Kampfes zwischen dem einzelnen und der ihn erfassenden Organisation darstellten. Anders bei der Betrachtungsweise, die von der Gemeinschaft ausgeht und so zu einer Durchdringung der subjektiven Rechte mit dem Gemeinschaftsgedanken führt. Die vom Gemeinschaftsgedanken getragenen Begrenzungen sind jetzt, auf dem Boden dieser nationalsozialistischen Auffassung, *natürliche und selbstverständliche* Gestaltungen des Inhalts der Rechte. *Rechtsmacht und Schranke, Recht und Pflicht sind nicht mehr wesensfremde Gegensätze, sondern durch den gemeinsamen Zweck — Dienst an der Gemeinschaft — innerlich verbundene Begriffe und Funktionen.* Was vom individualistischen Standpunkt aus *wesensfeindliche Beschränkung* des Rechtsinhabers darstellte, wird also

vom Gemeinschaftsdenken aus wesensnotwendige Gestaltung des Rechtsinhalts!

Die inhaltliche Ausrichtung und Gestaltung aller Berechtigungen nach den Erfordernissen des Gemeinschaftsgedankens wird einen verschiedenen Umfang annehmen, je nach der Stellung des Volksgenossen und seiner Habe in der Gemeinschaft. So wird z. B. das Eigentum an Grund und Boden stärker mit Pflichten durchsetzt und also stärker umgestaltet werden müssen als das Eigentum an einer beweglichen Sache; gerade das Bodeneigentum wird in besonders deutlicher Weise wieder zu dem gemeinschaftsgebundenen „Eigen" des deutschen Rechts zurückgeführt werden müssen, wodurch sich z. B. auch das Wesen der Enteignung „grundsätzlich" verändert. Aber auch dann, wenn die Gemeinschaft im einzelnen Falle kein näheres Interesse an der Ausgestaltung einer Berechtigung hat, wie z. B. nicht selten im Schuldrecht, darf nicht vergessen werden, daß alle Rechtsbeziehungen und alle subjektiven Rechte unter dem Gemeinschaftsgedanken stehen und daß diese Unterordnung jederzeit gewissermaßen automatisch ihre jeder Rechtsbeziehung immanente gestaltende und begrenzende Wirkung sichtbar macht, wenn das Einzelrecht aus seiner Glied- und Dienstfunktion herausgerissen und entgegen dem Gemeinschaftsgedanken gebraucht werden sollte.

b) Die gemeinschaftsbedingte und gemeinschaftsgebundene Betrachtung und Wertung der Einzelpersönlichkeit muß auch für die Stellung der einzelnen Volksgenossen zueinander zu den gleichen Ergebnissen führen. Der Gemeinschaftsgedanke erfaßt ja nicht nur die Einzelpersönlichkeit in ihrem Verhältnis zur Gemeinschaft, sondern er verbindet gleichzeitig die einzelnen Volksgenossen untereinander; jeder kommt mit dem anderen als Glied der gleichen Gemeinschaft zusammen, alle stehen auf dem gleichen Grund, und über alle wölbt sich zwingend und bindend das gleiche Dach. Wo also einzelne Volksgenossen zueinander in Rechtsbeziehungen treten, da darf nicht eigennütziges Gegeneinander die Losung sein, die zu einem Auseinanderreißen und zu einer Kampfstellung führt, sondern jedes Rechtsverhältnis zwischen dem einzelnen und der Gemeinschaft stellt eine Einheit dar.

Diese Erkenntnis wird von besonderer Bedeutung für das Wesen des Vertrages. Bezeichnenderweise wird es auch heute noch vielfach als die notwendige Eigenart der meisten schuldrechtlichen Verträge angesehen, daß jede Partei hier ihren Interessen voll nachgehen kann und sich nun nach „Treu und Glauben" eine gewisse äußere Zurückdrängung ihrer Forderungen und Ansprüche gefallen lassen muß. Bei dieser Vorstellung aber bleibt der Vertrag ein individualistisches Kampfverhältnis, bei dem aus dem Gedanken „sozialer Harmonie" unter Umständen eine Korrektur vorgenommen werden muß, bei dem aber die Vorstellung des „an sich" berechtigten Gegeneinander voll erhalten bleibt. Nach unserer Auffassung aber ist jeder Vertrag eine Betätigung innerhalb der Volksgemeinschaft oder innerhalb ihrer engeren Gliederungen; die Beteiligten treten sich von vornherein als Volksgenossen gegenüber und begründen eine bindende Ordnung, in der nicht Interessen, sondern Pflichten die entscheidende und gestaltende Grundlage bilden. Darin liegt eine völlige Wandlung gegenüber dem bisherigen individualistisch-trennenden Vertragsdenken: der Vertrag wird zu einer Grundform der Ordnung des völkischen Lebens, alle Spannungen unter den Beteiligten werden nur auf dieser gemeinschaftsmäßigen Grundlage gewertet und entschieden. Aus einseitigen Machtverhältnissen werden wechselseitige Bindungen, wobei der Grundsatz von Treu und Glauben nicht mehr eine nur korrigierende Ausgleichsfunktion, sondern eine gemeinschaftsmäßig-konkret gestaltende Kraft entfaltet, denn alle Rechtsbeziehungen der Volksgenossen untereinander werden von dem Gedanken der Pflicht und der Treue beherrscht. Gerade auch auf dem Gebiete des Vertragsrechts wird also dem Gemeinschaftsgedanken eine große Aufgabe gestellt.

IV.

Die durch den Gedanken der Volksgemeinschaft herbeigeführte Wandlung des bürgerlichen Rechts findet ihre deutlichste Verwirklichung und Bestätigung in der nationalsozialistischen Gesetzgebung. Diese wird an anderer Stelle eingehend dargestellt werden; hier soll nur kurz hervorgehoben werden, wie gerade der Gemeinschaftsgedanke in diesen Gesetzen zum Ausdruck gekommen ist.

Die beiden großen Grundgesetze, die hier an erster Stelle genannt werden müssen, sind das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685), das in dem Preuß. Bäuerlichen Erbhofrecht vom 15. Mai 1933 (GS. S. 165) einen Vorläufer hatte, und das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I. S. 45).

Das Erbhofrecht betrifft das ländliche Grundeigentum. Zweck und Ziel der gesetzlichen Regelung sind in den Einleitungsworten des Reichserbhofgesetzes ausdrücklich angegeben. „Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten. Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben. Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.“ Damit enthält das Gesetz ganz deutlich eine Bestätigung der oben entwickelten allgemeinen Sätze über das Verhältnis der Gemeinschaft zur Einzelperson. Ausgangspunkt für die gesetzliche Regelung war die Frage, welche Anforderungen der Gemeinschaftsgedanke, das Gemeinwohl, an die Gestaltung des ländlichen Bodeneigentums stellt. Die Antwort lautete nicht etwa: Vernichtung des Einzeleigentums am Grund und Boden, sondern: Erhaltung und Schutz dieses Eigentums mit dem Ziele, den Grund und Boden möglichst leistungsfähig für die Volksgesamtheit zu machen. Durch diese Zweckbestimmung wurde das Privateigentum im nationalsozialistischen Sinne revolutionär gewandelt: durch Zusammenfügung von Recht und Pflicht wurde das individualistische Eigentum überwunden, und es wurde ein volksgenössisches „Eigen“ geschaffen, begründet und begrenzt durch den Gemeinschaftsgedanken, wobei auch die auf Gegenüberstehen und Ausnahme beruhende Vorstellung der „Beschränkung“ durch die Erkenntnis einer folgerichtigen inhaltlichen Gestaltung überwunden worden ist (vgl. bes. § 37 RErbhGes.). Es ist auch bezeichnend, daß gerade der ländliche Boden zuerst von einer so umfangreichen Gesetzgebung ergriffen worden ist. Wir haben gesehen, daß die inhaltliche Wandlung der subjektiven Rechte einen verschiedenen Umfang annehmen wird je nach dem Maße der Bedeutung des Rechts oder des Rechtsgegenstandes für die Gemeinschaft. Der Grund und Boden ist nun eine der wichtigsten Grundlagen für das Leben der Nation, und das Wohl der Gesamtheit forderte hier aus bevölkerungspolitischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen besonders starke Berücksichtigung, namentlich dahin, daß der Möglichkeit schrankenloser Zersplitterung und Belastung Einhalt geboten wurde. So mußte der Gesetzgeber hier zuerst Wandel schaffen und an die Stelle eines schrankenlos eigennützigen Rechts ein pflichtgebundenes Eigen setzen, bei dem der Gemeinschaftsgedanke in ganz besonders deutlicher Form zum Ausdruck gelangen mußte und gelangt ist.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit verwirklicht den Gemeinschaftsgedanken auf dem Gebiet der Arbeit, wo ein grundsätzlicher Wandel ebenfalls besonders dringend war. Die bereits geschilderte Entwicklung des Klassenkampfgedankens im Recht der Arbeit widersprach aufs stärkste dem Gedanken der Volksgemeinschaft: das Volk hat ein starkes kulturelles, soziales und wirtschaftliches Interesse an einer gerechten Gestaltung und an einem reibungslosen Gang des Arbeitsprozesses, und ebenso war die gegenseitige Kampfstellung der am Arbeits-

verhältnis Beteiligten unvereinbar mit dem Bestande einer übergeordneten, verbindenden Gemeinschaft. So mußte der Gesetzgeber eingreifen. An die Stelle des ständigen Kampfes, an die Stelle des Handelns mit der Arbeit als einer Ware mußte eine auf Treue und Verbundenheit der beteiligten Personen gegründete Zusammenarbeit zum Wohle des Betriebes und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat treten, wobei ein klarer Führergedanke die einheitliche Zusammenfassung der Kräfte und die Berücksichtigung des Gemeinwohls sichern soll. Gleichzeitig wurde die Arbeit von ihrer marxistischen Verfälschung zur Ware befreit und als Wesensteil der Einzelpersönlichkeit mit der sozialen Ehre verbunden, so daß auch im Arbeitsrecht ein gewaltiger Umschwung eingetreten ist, dessen geschichtliche und weltanschauliche Größe wir im Augenblick noch gar nicht voll ermessen können, von dem wir aber wissen, daß er den Klassenkampfgedanken durch den Gedanken der Volksgemeinschaft überwindet.

Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979) will einigen Verfallserscheinungen im Familienrecht vom Standpunkt des über die gerade Beteiligten hinausgehenden Gemeinschaftsgedankens entgegentreten. Eine Ehe, die ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zwecke geschlossen worden ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll, soll nunmehr nichtig sein. Dieser neue Rechtssatz (§ 1325a BGB.) kann nur als Folge der Auffassung erklärt werden, daß die Ehe eben nicht mehr eine Privatangelegenheit der gerade Beteiligten, sondern eine Aufgabe im Dienste der Erhaltung der rassischen und kulturellen Kräfte des Volkes ist. Ebenso mußte die Annahme an Kindes Statt von einem rein privaten Akt der unmittelbar daran Beteiligten zu einer Rechtshandlung umgestaltet werden, bei der das Interesse der Volksgemeinschaft an der Verhinderung von Rassevermischungen und sonstigen völkisch unerwünschten Folgen unmittelbar zur Geltung gebracht werden kann. Daher ist die Bestätigung des Annahmevertrages jetzt auch dann zu versagen, wenn begründete Zweifel daran bestehen, daß durch die Annahme ein wirkliches Familienband hergestellt werden soll oder wenn vom Standpunkt der Familie des Annehmenden oder im öffentlichen Interesse wichtige Gründe gegen die Herstellung eines Familienbandes zwischen den Vertragsschließenden sprechen (§ 1754 Abs. 2 Ziff. 2, 3 BGB.).

Auch das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1058) ist sehr bezeichnend für die praktischen Auswirkungen des Gemeinschaftsgedankens. Das Nachbarrecht war bisher lediglich auf dem Nebeneinander von gleichberechtigten Interessen aufgebaut, und es kam darauf an, einen Ausgleich zwischen den einzelnen eigennützigen Berechtigungen zu finden. Nunmehr ist auch hier der Gedanke des übergeordneten Gemeinnutzes eingedrungen.

2. Die durch die Herrschaft des Gemeinschaftsgedankens notwendig gewordene Wandlung des bürgerlichen Rechts ist aber erfreulicherweise schon weit über die einzelnen neuen Gesetze hinaus geltendes Recht geworden.

Dabei spielen die sog. Generalklauseln des BGB. eine besonders wichtige Rolle. An zahlreichen Stellen hatte das Gesetz unter dem Druck der Unmöglichkeit einer erschöpfenden Einzelregelung auf allgemeine, inhaltlich dehnbare und wandelbare Begriffe und Maßstäbe verweisen müssen. Zu nennen wären hier z. B. die guten Sitten (§§ 138, 826 BGB.), Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 157, 242, 162 BGB.), wichtiger Grund (zur Auflösung von Dienstverhältnissen, § 626 BGB.) und ähnliche Fälle.

Wenngleich alle diese Begriffe in der vergangenen Zeit des Zwiespaltes und des Kampfes der Weltanschauungen inhaltlich nicht einheitlich und sicher bestimmt werden konnten — jede Partei suchte unter Berufung auf Treu und Glauben für

sich günstige Rechtsfolgen herauszuschlagen —, so hatte doch die Rechtsprechung hier bereits einen Weg gefunden, um allzu unbillige Ergebnisse zu vermeiden oder wenigstens abzuschwächen. Wie bereits erwähnt, hat sich heute der Inhalt derartiger genereller Bestimmungen durch die Einheit der weltanschaulichen Grundlagen gefestigt, und gleichzeitig ist damit die Bedeutung dieser Generalklauseln erheblich gestiegen. Es war bereits immer anerkannt worden, daß für den Inhalt des Begriffes der guten Sitten, des Begriffes „Treu und Glauben“ usw. das herrschende Volksbewußtsein maßgebend sein müsse. *Dieses herrschende Volksbewußtsein ist heute die nationalsozialistische Weltanschauung*, und so bestimmt sich nach nationalsozialistischen Grundsätzen, ob ein Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt (§ 138 BGB.), ob jemand einem anderen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Schaden zugefügt hat (§ 826 BGB.), ob der Schuldner nach Treu und Glauben zu dieser Leistung oder jener Unterlassung verpflichtet ist, ob der Gläubiger in dieser oder jener Weise auf die Belange seines Schuldners Rücksicht nehmen muß (§ 242 BGB.), wie das Verhalten einer Partei unter dem Gesichtspunkt einer darin liegenden Willensäußerung zu würdigen ist (§ 157 BGB.) usw.

Da die nationalsozialistische Weltanschauung, wie gezeigt, ganz wesentlich auf dem Gemeinschaftsgedanken beruht, so beherrscht dieser Gemeinschaftsgedanke also auf dem Wege über die guten Sitten und über Treu und Glauben den Inhalt der Rechtsgeschäfte, den Inhalt der schuldnerischen Leistung und damit gleichzeitig den Umfang des Forderungsrechts des Gläubigers, die Auslegung der Parteierklärungen und überhaupt das gesamte Verhalten der an einem Rechtsverhältnis Beteiligten. Beispielsweise ist heute ein Rechtsgeschäft, das seinem Inhalt nach gemeinschädlich ist, stets wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig (§ 138 BGB.).

Eine ganz besonders weitgehende Wirkung entfalten die „Generalklauseln“, namentlich die §§ 242, 826 BGB., für den Inhalt der einzelnen Berechtigungen des Volksgenossen die Einheit von Recht und Pflicht, die Wandlung vom eigennützigen Machtrecht zur Aufgabe im Dienste der Gemeinschaft kann mit Hilfe dieser Bestimmungen schon im geltenden bürgerlichen Recht erreicht werden.

Dazu muß man die bisherige Lehre von den sogenannten Schranken der Rechte und der Rechtsausübung zum Ausgangspunkt nehmen. Das BGB. hat als ausdrückliche Schranke der Rechtsausübung nur den Schikaneparagraphen (§ 226) geschaffen. Würde diese Bestimmung tatsächlich der einzige Fall unzulässiger Rechtsausübung sein, so wäre es um die positivrechtliche Geltung des Grundsatzes, daß Gemeinnutz vor Eigennutz gehen solle, in unserem Privatrecht sehr schlecht bestellt. Das Verbot übermäßigen Eigennutzes bei der Rechtsausübung kann nämlich nicht aus § 226 BGB. hergeleitet werden, da jedes eigene Interesse die Anwendung dieser nur die *völlig nutzlose* Schädigung Dritter betreffenden Bestimmung notwendig ausschließt. Wir müssen also nach anderen Rechtssätzen suchen, die nicht den Mangel eines eigenen Interesses, sondern die ungenügende Berücksichtigung fremder Interessen zum Tatbestand unzulässiger Rechtsausübung erheben. Derartige Bestimmungen finden wir vor allem in den §§ 242 und 826 BGB. Daß § 242 BGB. sich auch rechtsbegrenzend gegen den Gläubiger wendet, ist mit Recht nahezu unbestritten, und ebenso sollte kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Bestimmung über das Schuldrecht hinaus überall dort Anwendung findet, wo eine Rechtsbeziehung zwischen bestimmten Personen vorliegt. Aus § 826 läßt sich ebenfalls eine allgemeine Schranke der Rechtsausübung ableiten, denn in dem dort aufgestellten Tatbestand einer Schadensersatzpflicht ist der Satz enthalten, daß eine Rechtsausübung auch dann unzulässig ist, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. Wenn also, abgesehen von § 226, eine Rechtsausübung dann unzulässig ist, wenn sie gegen Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, und wenn sie gegen

die guten Sitten verstößt, so kann mit Hilfe dieser beiden Bestimmungen der Gemeinschaftsgedanke mit seiner Forderung, daß Gemeinnutz vor Eigennutz gehen soll, schon im geltenden Recht weitgehend verwirklicht werden. Man muß nur bedenken, daß Treu und Glauben der inhaltliche Ausdruck für die konkrete gemeinschaftsmäßige Verbundenheit der an einem Rechtsverhältnis beteiligten Rechtsgenossen ist und somit eine Pflichtstellung schafft, wobei alle Interessengegensätze und Spannungen auf dem Boden einer konkreten Gemeinschaftsordnung entschieden werden; man muß ferner bedenken, daß auch für den Begriff der guten Sitten die herrschende Volksauffassung maßgebend ist, so daß allgemein nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu bestimmen ist, welche Anforderungen an das Verhalten eines Rechtsinhabers zu stellen sind. Eine irgendwie gemeinschädliche oder sonst von übermäßigem Eigennutz getragene Rechtsausübung ist daher stets unzulässig.

Damit ist bereits ein weites Stück aus den Anforderungen des Gemeinschaftsgedankens an das Privatrecht positivrechtlich verwirklicht. Mindestens ebenso wichtig ist aber, daß auf dem gezeigten Wege auch der erstrebenswerte Wandel im Inhalt der sog. subjektiven Rechte erzielt werden kann. Was bedeutet denn „unzulässige Rechtsausübung"? Handelt es sich dabei wirklich um Ausübung eines Rechts, die dann aber durch eine Gegennorm (deren Verhältnis zu der das Recht schaffenden Norm logisch und funktionell unklar bleiben würde), für unzulässig erklärt wird? Wie eine nähere, auch auf Rechtsvergleichung gestützte Untersuchung dieser Fragen zeigen kann, ist unzulässige Rechtsausübung in Wahrheit Handeln ohne Recht. Der Rechtsinhalt geht nicht so weit, daß eine schikanöse Handlung, eine gegen Treu und Glauben oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlung noch Rechtsausübung sein kann. Unzulässige Rechtsausübung ist in Wahrheit nur scheinbare Rechtsausübung, ebenso wie Rechtsmißbrauch nicht ein irgendwie zu mißbilligender Gebrauch des Rechts, sondern in Wahrheit Rechtsüberschreitung ist.

Die Vorschriften über unzulässige Rechtsausübung sind also, richtig gesehen, Vorschriften über den Inhalt der Rechte, der insbesondere durch die Anforderungen von Treu und Glauben sowie durch die guten Sitten begrenzt ist. Jedes Recht geht seinem Inhalt nach nur so weit, wie Treu und Glauben und die guten Sitten dies gestatten. Und da, wie gezeigt, Treu und Glauben und die guten Sitten sich nach der nationalsozialistischen Rechtsauffassung über den Vorrang der Gemeinschaft bestimmen, ist der Gemeinschaftsgedanke auf diesem Wege in den Inhalt der Rechte eingedrungen, so daß die geforderte Wandlung des Privatrechts bereits auch im Inhalt aller Berechtigungen geltendes Recht ist. (Im einzelnen vgl. hierzu Siebert, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung, bes. S. 83 ff., 151 ff.)

3. Obgleich hiernach die nationalsozialistische Rechtsauffassung in ihrer Ausprägung durch den Gedanken der Volksgemeinschaft auf dem Wege über die Generalklauseln bereits weit in das bürgerliche Recht eingedrungen ist, obgleich ferner alle Gesetze in nationalsozialistischem Geiste auszulegen und anzuwenden sind, so bleiben doch noch zahlreiche Vorschriften und Rechtsgebiete übrig, bei denen der Gemeinschaftsgedanke nur durch ein Eingreifen des Gesetzgebers restlos verwirklicht werden kann. Wo eine gesetzliche Regelung besonders dringlich ist und mit welchem Ziel sie zu erfolgen hätte, ließ die Gegenüberstellung des liberalistischen bürgerlichen Rechts mit dem Gemeinschaftsgedanken bereits deutlich erkennen. Es bedarf daher jetzt nur noch einer kurzen Zusammenfassung, und auch hierbei beschränke ich mich auf einige Beispiele, die mir die Anforderungen des Gemeinschaftsgedankens an den Gesetzgeber besonders deutlich zum Ausdruck zu bringen scheinen.

Das Recht der Einzelpersönlichkeit muß zu einem Recht des in der

Volksgemeinschaft stehenden *Volksgenossen* umgestaltet werden. Das bedeutet, daß alle diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten, die den Volksgenossen als Glied der Gemeinschaft wertvoll erscheinen lassen, vom bürgerlichen Recht erfaßt und geschützt werden müssen. Die Anerkennung der *Ehre* als eines allgemein geschützten Rechts (im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.) sollte schon nach geltendem Recht möglich sein; der Gesetzgeber wird aber hier etwa noch bestehende Zweifel beseitigen und auch die Folgen einer Ehrverletzung ausdrücklich und genau regeln müssen. Ebenso werden z. B. *Rasse* und *Arbeitskraft* zu umfassend geschützten Persönlichkeitsrechten erhoben werden müssen. Der Rassengedanke leitet dabei schon über zum *Familienrecht*. Hier wird vor allem das *Eherecht* durch rassische und medizinische Gesichtspunkte weitgehend umgestaltet werden müssen, um die Familie zur leistungsfähigen Grundlage für die Entfaltung völkischer Kräfte zu machen. Zu diesem Zwecke wird nicht nur der Kreis der Ehehindernisse erweitert werden müssen, sondern schon die Voraussetzungen für den Abschluß der Ehe, ja schon die Voraussetzungen für ein rechtsgültiges Verlöbnis werden durch stärkste Berücksichtigung rassischer und sozialhygienischer Gesichtspunkte umgestaltet werden müssen. Ebenso wird bei der Ehescheidung der durch den Gemeinschaftsgedanken in das Eherecht eingeführte Pflichtgedanke zu einer Änderung des bisherigen Rechts führen müssen, das bei der Scheidung auf die rassische Tauglichkeit der Ehe und des Nachwuchses keine Rücksicht nahm. Aus dem Recht der Kinder erscheint die Reform des Unehelichenrechts besonders dringend. Auch hier müssen die Belange der Volksgesamtheit maßgebend sein; wer einen rassisch minderwertigen, körperlich und geistig nicht voll leistungsfähigen Nachwuchs erzeugt, schädigt die Volksgesamtheit (Zur Reform des Rechts der unehelichen Kinder, vgl. jetzt den Entwurf *Bechert-Cornelius*, Deutsches Recht 1934, S. 422, 442).

Das Recht des Zusammenschlusses einzelner zu Verbänden muß mit der bisherigen individualistischen Gemeinschaftsvorstellung (summierter Eigennutz) brechen und muß dem übergeordneten Gemeinschaftsgedanken Raum geben, was gleichzeitig zur Anerkennung des Führergedankens führen müßte. Im Recht der sog. juristischen Person muß vor allem der Begriff der Rechtsfähigkeit seiner künstlichen und abstrakten Natur entkleidet werden; auch hier muß der Gemeinschaftsgedanke durch konkrete Maßstäbe zu einem lebendigen, gemeinschaftsgebundenen und deshalb nicht schrankenlosen Begriff führen. (M. E. handelt es sich hier zum guten Teile um bereits geltendes Recht; immerhin aber erscheint ein Eingreifen des Gesetzgebers im Interesse voller Klärung erforderlich). Auf diesem Wege muß verhütet werden, daß Rechtsformen des Verbandsrechts dazu mißbraucht werden können, sich der Verantwortlichkeit zu entziehen oder durch das Kapital die Persönlichkeit zu knechten und auszuschalten. Hier mündet das bürgerliche Recht unmittelbar in das Wirtschaftsrecht ein, in dessen Bereich dann auch das Recht der Stände zu regeln sein wird.

Daß alle sog. *Herrschaftsrechte über Güter*, vor allem das Eigentum, von der Stellung ihrer Träger, der Volksgenossen, aus umzugestalten sind, ist bereits bei dem Erbhofrecht deutlich geworden. Je wichtiger ein Gut für die Volksgesamtheit ist, desto stärker muß die Berechtigung des einzelnen Volksgenossen zu einem gemeinschaftsverbundenen Pflichtrecht ausgebaut werden. Daher wird die alte deutschrechtliche Trennung zwischen dem Recht der unbeweglichen Sachen und dem Recht der beweglichen Sachen noch viel entschiedener durchzuführen sein als im bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuch, wobei wieder im Recht der unbeweglichen Sachen das ländliche und das städtische Bodenrecht einzelne Verschiedenheiten aufweisen werden müssen. Vor allem aber zeigt uns das Erbhofrecht die grundsätzliche Aufgabe, Menschen und Dinge nicht in äußeren rechtlichen Beziehungen nebeneinander zu sehen, sondern den Menschen als *Volksgenossen* zu begreifen, also ihn zusammen mit Umwelt und Dingen gemeinsam in Ordnungen des Volkes hin-

von allen Rechtsgebieten dem Gemeinschaftsgedanken den stärksten Widerstand entgegensetzen wird. Stellt doch das sog. Privatrecht ein durch jahrhundertelange Systematik und Dogmatik vom großen bis ins kleinste festgefügtes Gebäude individualistischer Rechtsauffassung dar, das seine Macht in der Geschichte schon oft bewiesen hat. Demgegenüber wird nur die ganz einheitliche, in Kopf und Herz der deutschen Volksgenossen fest verankerte Weltanschauung von der allein tragenden Kraft der Volksgemeinschaft eine klare Rechtsidee entwickeln und verwirklichen können.

Siebert

Schrifttum:

Binder, Der Volksstaat. 1934.
Dahm, Gemeinschaft und Strafrecht. 1935.
Diener, Wandlung des Eigentumsbegriffs. Deutsches Recht 1935 S. 175 ff.
Dölle, Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat. Schmollers Jahrb. 57 S. 649 ff.
Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft, 1935.
Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat. 1933.
v. Heydebrand und der Lasa, Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus. 1933.
Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. 1934.
—, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. 1935.
—, Der Führerbegriff. Deutsches Recht 1935 S. 296 ff.
Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus. 1934.
—, Die deutsche Staatswissenschaft. Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 95 (1934) S. 1 ff.
Kaiser, Justizreform, Juristenreform. 1933.
Lange, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. 1933.
—, Vom alten zum neuen Schuldrecht. 1934.
Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. 1934.
—, Rechtsperson und Rechtssubjekt. (In: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft.) 1935.
Lehnsen, Was ist am Bürgerlichen Gesetzbuch deutschen Ursprungs? 1933.
Merk, Das Eigentum im Wandel der Zeiten. 1934.
—, Deutsche Rechtserneuerung, Süddeutsche Monatshefte. 1934 S. 257 ff.
Meyer H., Recht und Volkstum. 1933.
Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 11. Aufl. 1933.
Schmelzeisen, Die Überwindung der Starrheit im neuzeitlichen Rechtsdenken. 1933.
Schmitt, C., Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis. 1933.
—, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. 1934.
v. Schwerin, Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat. 1933.
Siebert, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung. 1934.
—, Das Arbeitsverhältnis als personenrechtliches (sozialrechtliches) Rechtsverhältnis. Deutsches Arbeitsrecht 1935 S. 95 ff.
—, Vom Wesen des Rechtsmißbrauchs. (In: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft.) 1935.
—, Das Wesen der Rechtsfähigkeit privater Personenverbände. Deutsche Juristen-Zeitung 1935 S. 713 ff.
Stoll, Das bürgerliche Recht in der Zeiten Wende. 1933.
Wagner und Beck, Hochschule für Politik der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Ein Leitfaden (mit einzelnen Beiträgen). 1933.
Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung. 1935.

von allen Rechtsgebieten dem Gemeinschaftsgedanken den stärksten Widerstand entgegensetzen wird. Stellt doch das sog. Privatrecht ein durch jahrhundertelange Systematik und Dogmatik vom großen bis ins kleinste festgefügtes Gebäude individualistischer Rechtsauffassung dar, das seine Macht in der Geschichte schon oft bewiesen hat. Demgegenüber wird nur die ganz einheitliche, in Kopf und Herz der deutschen Volksgenossen fest verankerte Weltanschauung von der allein tragenden Kraft der Volksgemeinschaft eine klare Rechtsidee entwickeln und verwirklichen können.

Siebert

Schrifttum:

Binder, Der Volksstaat. 1934.
Dahm, Gemeinschaft und Strafrecht. 1935.
Diener, Wandlung des Eigentumsbegriffs. Deutsches Recht 1935 S. 175 ff.
Dölle, Das bürgerliche Recht im nationalsozialistischen deutschen Staat. Schmollers Jahrb. 57 S. 649 ff.
Eckhardt, Das Studium der Rechtswissenschaft, 1935.
Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln. Eine Gefahr für Recht und Staat. 1933.
v. Heydebrand und der Lasa, Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus. 1933.
Höhn, Die Wandlung im staatsrechtlichen Denken. 1934.
—, Rechtsgemeinschaft und Volksgemeinschaft. 1935.
—, Der Führerbegriff. Deutsches Recht 1935 S. 296 ff.
Huber, Die Gestalt des deutschen Sozialismus. 1934.
—, Die deutsche Staatswissenschaft. Ztschr. für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 95 (1934) S. 1 ff.
Kaiser, Justizreform, Juristenreform. 1933.
Lange, Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht. 1933.
—, Vom alten zum neuen Schuldrecht. 1934.
Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie. 1934.
—, Rechtsperson und Rechtssubjekt. (In: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft.) 1935.
Lehnsen, Was ist am Bürgerlichen Gesetzbuch deutschen Ursprungs? 1933.
Merk, Das Eigentum im Wandel der Zeiten. 1934.
—, Deutsche Rechtserneuerung, Süddeutsche Monatshefte. 1934 S. 257 ff.
Meyer H., Recht und Volkstum. 1933.
Rosenberg, Der Mythus des 20. Jahrhunderts. 11. Aufl. 1933.
Schmelzeisen, Die Überwindung der Starrheit im neuzeitlichen Rechtsdenken. 1933.
Schmitt, C., Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis. 1933.
—, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens. 1934.
v. Schwerin, Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat. 1933.
Siebert, Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung. 1934.
—, Das Arbeitsverhältnis als personenrechtliches (sozialrechtliches) Rechtsverhältnis. Deutsches Arbeitsrecht 1935 S. 95 ff.
—, Vom Wesen des Rechtsmißbrauchs. (In: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft.) 1935.
—, Das Wesen der Rechtsfähigkeit privater Personenverbände. Deutsche Juristen-Zeitung 1935 S. 713 ff.
Stoll, Das bürgerliche Recht in der Zeiten Wende. 1933.
Wagner und Beck, Hochschule für Politik der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Ein Leitfaden (mit einzelnen Beiträgen). 1933.
Wieacker, Wandlungen der Eigentumsverfassung. 1935.

Nationalsozialistische Rechtsauffassung und Generalklauseln

1. Zivilrechtliche Generalklauseln (GKl.)

Im bürgerlichen Recht kommen allgemeine Bestimmungen vor, die keinen besonderen Tatbestand aufweisen, sondern Richtlinien für die Auslegung enthalten. Sie verdanken ihre Entstehung der Einsicht des Gesetzgebers, daß er nicht imstande ist, alle vorkommenden Rechtslagen vorausschauend zu regeln. Er versucht deshalb, mit Hilfe eines weiten Tatbestandes möglichst viel zu erfassen. Dadurch werden sonst vorhandene Lücken des Rechts ausgefüllt (Lückenfunktion). Auch ermöglicht die GKl. unter Belassung der Rechtsordnung, neuen weltanschaulichen, wirtschaftlichen, staatspolitischen und technischen Entwicklungen Raum zu geben. Das Recht wird entwicklungsfähig ausgestaltet. Die GKl. erweist sich in dieser Eigenschaft als kulturfördernd und kulturschützend (Kulturfunktion). Weiter bezweckt die GKl., die gesetzlich geformten Einzeltatbestände mit den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit in Einklang zu bringen. Die Norm kann im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die dem Sinn des Rechts widersprechen. Dann weisen die allgemeinen Richtlinien der GKl. Wege, um dies zu vermeiden. Der Gesetzgeber bringt in der GKl. zum Ausdruck, daß jede Norm an Billigkeit, Treu und Glauben, Schikane, Sittenwidrigkeit ihre Grenze hat (Gerechtigkeitsfunktion). Zuletzt ermöglicht die GKl. die Schaffung neuen Rechts. Wenn die Wirtschaft neue Erscheinungen zeitigt (Aufwertung, Abwertung), die rechtlich nicht unmittelbar geregelt sind, so ist an Hand der GKl. eine dem Wesen gerecht werdende Lösung zu suchen (Rechtsschöpfungsfunktion).

Die vier Funktionen der GKl. zeigen, daß ein Teil der Rechtssetzung dem Richter übertragen ist. Es liegt, wie Hedemann sagt (a. a. O. S. 58), eine offengelassene Gesetzgebung vor. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die allgemeinen Richtlinien anzugeben. Der Richter hat die Ausfüllung vorzunehmen, die nach den herrschenden Wert- und Weltanschauungen des Volkes erfolgt, nicht nach seinem subjektiven Ermessen. Sie haben ihren Niederschlag gefunden in den Grundsätzen der nationalsozialistischen Bewegung und in der Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates. Dieser Rechtsgehalt steht im Gegensatz zur liberalistischen Anschauung.

Zu dem Kampf der beiden Weltanschauungen muß auch das Gesetz Stellung nehmen. Der Richter ist durch feste Richtlinien in der Sicherheit der Rechtsfindung und damit in seiner Unabhängigkeit zu stärken. Daher ist eine Generalklausel für das gesamte bürgerliche Recht erforderlich, welche die Grundanschauung des national-sozialen Staates verankert. Dieser Weg ist bereits in neuen Gesetzen beschritten worden, so im Reichserbhofgesetz, Arbeitsordnungsgesetz und Reichsjagdgesetz. Der Vorspruch gibt dem Richter einen Anhalt für die Auslegung. Vorausgegangen mit dieser Ausgestaltung ist das Schweizer Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB.). Wenn Gesetz und Gewohnheitsrecht fehlen, so hat der Richter unter Befolgung bewährter Lehre und Überlieferung nach der Regel zu entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde (Art. 1 ZGB.). Da er nach dem jeweiligen Bedürfnis zu ergänzen hat, so ist er auch ermächtigt, neuen Weltanschauungen Raum zu geben. Jedoch erscheint diese Form der Generalklausel zu weit. Sie überläßt es

dem Richter, den Ausgangspunkt selbst zu bestimmen. Er darf alter oder neuer Auffassung folgen; er kann wie ein konservativer oder fortschrittlicher Gesetzgeber befinden. Die Generalklausel weist dann die Gefahren auf, die Hedemann (a. a. O. S. 66—73) eindrucksvoll dargelegt hat, Unsicherheit des Rechtslebens und Willkür in der Rechtsfindung. Diese Gefahren müssen gebannt werden. Die Generalklausel ist dann nicht Garant der Rechtserneuerung, sondern auch Hort überwundener Vorstellungen. Daher ist vor allzu vielen Generalklauseln zu warnen. Es genügt ein Vorspruch, der nicht nur das Recht der richterlichen Ergänzung normiert, sondern enger ihre Richtlinien für die Rechtsfindung vorschreibt. Er hat die Fundamentalsätze der nationalsozialistischen Staatsform zu enthalten. Im Vordergrund steht der völkische Aufbau des Reiches, nämlich Schutz der Rasse, Pflege der Rasseneigentümlichkeiten. Es ist die nationale Idee (Punkte 4, 5, 9 des Parteiprogramms der NSDAP. = Ppr.).

Der soziale Aufbau des Staates liegt in dem Satz Gemeinnutz vor Eigennutz. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß das künftige Reich der Volksgemeinschaft, dem Gemeinnutz dient (Punkt 24 Ppr.). Zwangsläufig mit diesen beiden Punkten ist der Gehalt der nationalsozialistischen Weltanschauung Gesetz geworden. Denn alle anderen Grundsätze der Bewegung sind nur Folgen dieser Grundeinstellung. Dazu rechnen Erhaltung des Bodens für deutsches Volkstum und deutsche Siedlung (Punkte 3, 17 Ppr.), Sicherung der Volksgesundheit (Punkt 21 Ppr.), Reinheit der Kultur (Punkt 23 Ppr.). Sie sind nationale Forderungen. Ausflüsse des Satzes vom gemeinen Besten sind Schaffen für die Allgemeinheit (Punkt 10 Ppr.), Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens (Punkt 11 Ppr.), gemeinnützige Bodenreform (Punkt 17 Ppr.), Verbot des Wuchers (Punkt 18 Ppr.). Die Pole national-sozial umspannen alle diese Gedankengänge.

Angemessen erscheint es daher, dem § 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches einen Spruch vorauszuschicken, der diese Auffassung festlegt. Eine solche Präambel könnte kurzgefaßt lauten: Der Richter soll Gesetz und Vereinbarung so auslegen, daß sie dem völkischen Staatsbau und dem Gemeinnutz dienen. Kann ihnen keine Vorschrift entnommen werden, welche die Rechtsfrage regelt, so hat er so zu entscheiden, wie er als Gesetzgeber im völkischen und gemeinnützigen Geist bestimmen würde.

Zu entnehmen hat der Richter diese Grundlagen der heutigen Volksanschauung, die in den 25 Punkten des Ppr. der NSDAP. ihren Niederschlag gefunden hat. Wie sich dieser neue Geist bei den einzelnen Generalklauseln des BGB. auswirkt, ist in den Abschnitten Schikaneverbot, Treu und Glauben und Sittenwidrigkeit dargelegt. Sie erhalten bei gleichbleibendem Wortlaut einen gänzlich veränderten Inhalt.

2. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 157, 242 BGB.)

Über die Bedeutung der Bestimmungen als Generalklauseln (GKl.) vergl. 1. Generalklauseln, zivilrechtliche. In besonders starkem Maße treten die Funktionen der Lückenausfüllung, Rechtsschöpfung, Kulturförderung und Gerechtigkeit bei dem Gebot von Treu und Glauben hervor. Sie gelten für die Auslegung von Rechtsgeschäften (§ 157) und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten (§ 242).

I. Die liberalistische Auslegung füllt die §§ 242, 157 BGB. individualistisch aus. Sie geht davon aus, daß Rechtsgeschäfte nach ihrem Inhalt erfüllt werden müssen. Eine Anpassung an die Verhältnisse der Parteien wird nur ausnahmsweise zugelassen (pacta sunt servanda). Erforderlich ist eine Erschwerung, die der Unmöglichkeit gleichkommt, eine Herabsetzung des Wertes der Leistung, so daß fast der Nullpunkt erreicht ist. Daraus folgt das Streben, dem subjektiven Recht eine möglichst weite Machtvollkommenheit zu geben. Weiter hängt damit zusammen, daß

eine verbreitete Lehre den Grundsatz von Treu und Glauben nur auf die individuellen Interessen der Parteien anwenden will. Denn Erfüllung und Auslegung der Rechtsgeschäfte dienten nicht der Allgemeinheit, sondern den Privatbelangen. Nur wo beide Interessen sich berührten, sei für §§ 157, 242 BGB. Raum. Sie ständen im Gegensatz zu arglistigem Verhalten. Daher könnten durch Treu und Glauben nicht die Grundlagen der Rechtsordnung geändert werden. Weder könnten mit ihrer Hilfe unbillige Folgerungen vermieden noch ungerechte Rechtsausübungen verhindert werden. Die Bestimmungen bezweckten keinen objektiven Interessenausgleich (vergl. A. Elster, a. a. O. S. 54).

II. Die nationalsozialistische Deutung betont im Gegensatz dazu die Bindung des Rechtsinhalts und der Erfüllung an überindividualistische Interessen. Das subjektive Recht hat seine Grenze am Gemeinwohl, an überwiegenden Belangen der anderen Volksgenossen, an der Ehre. Die Schranken des Rechts folgen aus den Rechtsanschauungen der Volksgemeinschaft. Sie sind enthalten in den 25 Punkten des nationalsozialistischen Parteiprogramms (Ppr.). Die neugeschaffene Rechtsform der Aufwertung fügt sich dem Streben ein, arbeits- und mühelose Gewinne zu beseitigen (Punkt 11 Ppr.). Der Schuldner kann mit einem geringen Bruchteil des Wertes seine Verbindlichkeit erfüllen. Dieser Vorteil ist ungerechtfertigt. Es bedarf eines Ausgleichs. Dasselbe gilt für die Abwertung, wenn die Wertveränderung bedeutend ist. Müheloser Gewinn liegt auch vor, wenn infolge unvorhersehbarer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse für eine Partei unverhältnismäßig große Nachteile entstehen. Hier führen Treu und Glauben zu einer Befreiung oder Ermäßigung der Verbindlichkeit. Daraus folgt, daß bei Vorleistungspflicht die Leistung verweigert werden kann, wenn sich einwandfrei herausstellt, daß der Gegner kreditunwürdig ist und die Gegenleistung nicht erbringen wird. Sonst läge ein arbeitsloser Gewinn vor. Diese Auslegung geht über § 321 BGB. hinaus. Zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs ist anzunehmen, daß ohne besondere Parteivereinbarung eine Zahlung durch übliche, bargeldlose Erfüllungsmittel wie Bankscheck, Postscheck zulässig ist, sofern für den Gläubiger damit keine Gefahren verbunden sind (Zahlungsunfähigkeit, Aufrechnung des Drittschuldners). Die gesamte Arbeitsordnung untersteht Treu und Glauben. Jede Gemeinschaftsstörung widerspricht der Erfüllungspflicht. Die Ehre des Beschäftigten wird dadurch verletzt, daß der Unternehmer ihn einer Leibesvisitation unterzieht (Torkontrolle). Das Verlangen verstößt deshalb gegen Treu und Glauben. Da der Führer des Betriebs für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen hat (§ 2 Abs. 2 AOG.), so muß er alle Handlungen vornehmen, die das Fortkommen des Beschäftigten fördern. Dahin gehört Neuausstellung eines verlorenen Zeugnisses, Erteilung eines vorläufigen Zeugnisses zur Neubewerbung, Auskünfte über den Beschäftigten, Richtigstellung falscher Mitteilungen. Da jeder Volksgenosse geistig oder körperlich schaffen soll (Punkt 10 Ppr.), so verstoßen Hemmungen durch Vertragsstrafen gegen Treu und Glauben, wenn durch die Zuwiderhandlung Belange des Gläubigers nicht berührt werden. Diesem Grundsatz der wirtschaftlichen Schaffensfreiheit entspricht es, lediglich formelle Bindungen gegenüber dem dahinter stehenden Zweck zurücktreten zu lassen. Vereinbarte Formen und Fristen sind unbeachtlich, wenn der Zweck ohne ihre Innehaltung erreicht worden ist (Beweissicherung, Klarstellung des Zuganges). Aus dem Grundsatz Gemeinnutz vor Eigennutz folgt, daß bei geringfügigem Rückstand ein dem allgemeinen Verkehr oder der Volksversorgung dienendes Unternehmen nicht eine Liefersperre verhängen kann. Dem Punkt 11 Ppr., Brechung der Zinsknechtschaft entspricht es, daß die Bindung an vereinbarte Kapitalvergütungen entfällt, wenn die Parteien übereinstimmend von einem bestimmten Risiko ausgegangen sind, das in Wirklichkeit nicht bestanden hat. Der Zinsfuß ist nach Treu und Glauben herabzusetzen.

3. Sittenwidrigkeit im bürgerlichen Recht (§§ 138, 826 BGB.)

Wegen der Bedeutung als Generalklausel (GKl.) siehe 1. Generalklauseln, zivilrechtliche. Die Ausfüllung der GKl. in der bisherigen liberalistischen Rechtsanschauung ist der nationalsozialistischen entgegenzustellen. Sittenwidrig ist alles, was dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen widerspricht (RG. 98, 78; Seuf Arch. 85 Nr. 154). Als oberste Grundgedanken gelten Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Ausgestaltung dieser Werte ist im nationalsozialistischen Programm im einzelnen erfolgt.

I. Die liberalistische Ausfüllung der GKl. geschieht im individualistischen Sinne. Die Ausübung der subjektiven Rechte hat nach dieser Auffassung grundsätzlich keine Grenzen. Sie ist schrankenlos und hat nur am Rechtsinhalt ein Ende. Diese Richtung zeigt sich in einer Beschränkung des § 138 BGB. durch die bisherige Rechtslehre und Rechtsprechung. Trotz der Sittenwidrigkeit läßt man das abstrakte Leistungs- und Erfüllungsgeschäft wirksam fortbestehen (RG. 109, 201), obwohl es in besonders starkem Maße den verbotenen Zweck verwirklicht. Das schuldrechtliche Geschäft ist bloß die Vorbereitung. Seine Ausführung wird aber nicht unterbunden. Weiter wird § 138 Abs. 1 BGB. nicht angewandt, wenn der unsittliche Zweck dem Erwerber nur bekannt ist, aber von ihm nicht verfolgt wird (RG. 114, 338).

II. Die nationalsozialistische Ausfüllung des Verbotes lehnt die grundsätzliche Schrankenlosigkeit des subjektiven Rechts ab. Es untersteht den Bindungen, die sich aus der weltanschaulichen Grundlage der Bewegung ergeben. Sie haben ihren Niederschlag im Parteiprogramm (Ppr.) und in den neueren Gesetzen gefunden. Unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung ergibt sich folgende Auslegung:

a) Gemeinnutz vor Eigennutz (Nr. 24 Ppr.) ist der oberste Leitsatz. Er betont, daß die Rechtsausübung das Gemeininteresse zu berücksichtigen hat. Wer in rücksichtslosem Eigennutz handelt, widerspricht den heutigen Anschauungen der billig und gerecht denkenden Volksgenossen. Die Ausnutzung von Monopolen und Kartellen, um übermäßig hohe Gewinne zu erzielen, um einzelne Volksgenossen von der Teilnahme auszuschließen, ist sittenwidrig. Dadurch wird die Bedarfsdeckung zurückgestellt und der arbeits- und mühelose Gewinn bevorzugt (Nr. 11 Ppr.). Die übermäßige Konkurrenzbeschränkung, welche zu einer ungerechtfertigten Verkehrsbelastung führt, ist ebenfalls sittenwidrig. Die Schädigung eines engeren Kreises genügt schon für die Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. Ein Gläubiger, der beim Konkursabwendungsvergleich sich besondere Vorteile zusagen läßt, benachteiligt die anderen und handelt gemein- und sittenwidrig (anders RG. Recht 1914 Nr. 895; Seuf Arch. 74 Nr. 158). Ein Verstoß gegen die Gemeininteressen liegt auch vor, wenn der Volksgenosse eine allgemeine Wirtschaftsnotlage ausnutzt, um daraus Vorteile zu schlagen. Übermäßig hohe Gegenleistungen bei Warenmangel, Hungerlöhne bei Arbeitsmangel verstoßen gegen die guten Sitten. Auch unmittelbare Schädigungen des Staates fallen darunter, so Geschäfte zum Schmuggeln und zur Steuerhinterziehung (anders RG. Warn 1931 Nr. 41; wie hier KG. in JW. 1934, 436). Eine Ausnutzung des Gemeingutes für eigennützige Zwecke liegt auch in dem Gebrauch von Bezeichnungen wie deutsch, national, sozial zu gewerblichen Zwecken. Solche Zusätze sind bei Firmierungen unerlaubt (anders KG. in JW. 1934, 491, 1248). Wie hier jetzt RG. in DRZ. 1934 Nr. 630 für Steuern.

b) Wirtschaftliche Freiheit. Im Anschluß an Punkte 8, 10, 16 Ppr. sind Verträge nichtig, welche eine wirtschaftliche Knebelung des Schuldners herbeiführen. Die Lebensmöglichkeit des Verpflichteten, besonders des Kleingewerbetreibenden ist zu sichern. Er darf nicht das willenlose Werkzeug des Großgläubigers werden. Dasselbe gilt für Konkurrenzbeschränkungen der freien Berufe. Ihre Aufgabe liegt darin, gewisse kulturell wertvolle Leistungen schöpferisch hervorzubringen.

Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn Entwicklungsfreiheit gewährleistet ist. Jeder Volksgenosse muß frei schaffen können (Nr. 10 Ppr.).

c) Berufsständische Pflichten. Im Anschluß an Punkt 25 Abs. 2 Ppr. ist für die deutschen Berufsstände die Arbeitspflicht zur Ehrenpflicht gegenüber dem Staat erhoben worden. Der Werk- und Berufstätige hat seinen Dienst gewissenhaft zu erfüllen und durch sein Verhalten sich des Berufes würdig zu zeigen. Dies kommt zum Ausdruck in der Ehrengerichtsbarkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmer, Beschäftigten, Handwerker, Schriftleiter, Jäger. Damit werden die Standespflichten zu Staatspflichten. Ihre Verletzung hat nicht nur berufliche Folgen, sondern auch bürgerlich-rechtliche. Solche Verstöße sind sittenwidrig (RG. 142, 70). Dabei sind die Anschauungen des betreffenden Berufsstandes zugrunde zu legen. Übermäßig hohe Vergütungen im freien Beruf, Schmiergelder an Angestellte, Verkauf der Persönlichkeitswerte einer Praxis, Begünstigung der Berufsausübung durch einen Nichtfachmann im freien Beruf (anders RG. Seuf Arch. 79 Nr. 97) widersprechen dem Anstand und sind sittenwidrig.

d) Arbeitsverfassung. Aus dem Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit ergibt sich eine Gemeinschaft zwischen Unternehmer und Beschäftigten. Der oberste Leitsatz bestimmt, daß beide im Interesse der Allgemeinheit ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen und daß die gegenseitige Ausnutzung ehrenwidrig ist (§§ 35, 36 AOG.). Verstöße hiergegen sind sittenwidrige Handlungen. Dahin gehört die Zahlung von Hungerlöhnen bei nicht tarifordnungsgemäß geregelten Rechtsverhältnissen. Dem Gemeinschaftsgedanken widerspricht es auch, wenn der Beschäftigte mit sehr hohen Vertragsstrafen bedroht ist, wettbewerbliche Vereinbarungen eingeht, die seine Arbeitstätigkeit übermäßig beschränken oder zur Arbeitslosigkeit führen (Amtsgericht in Dorkehmen in DRZ. 1934 Nr. 199).

e) Siedlung. Nach der heutigen Rechtsauffassung ist es auch Sache des Staates, die Siedlungsverhältnisse völkisch zu regeln (Punkt 17 Ppr.). Privatrechtliche Abmachungen, die diesem staatlichen Zweck zuwiderlaufen, sind sittenwidrig, so wenn die Erwerbsbefugnisse für Siedlungszwecke beeinträchtigt werden oder der Siedlungszweck bewußt zurückgesetzt wird (anders RG. Seuf Arch. 80 Nr. 126).

f) Rasse und Boden. Die jetzige Rechtsanschauung der deutschen Volksgenossen geht dahin, daß die höchsten Kulturgüter nur deutschen Volksgenossen zustehen. Dies gilt vor allem für den Boden (Punkte 4, 5, 17 Ppr.). Daher sind schuldrechtliche Verträge nichtig, welche den Parteien die Verpflichtung auferlegen, Grund und Boden nur an Ausländer oder rassefremde Personen zu veräußern (anders RG. 77, 419). Dagegen sind Vereinbarungen gültig, welche die Veräußerung deutschen Bodens an Ausländer hindern (RG. 73, 16).

g) Zinsknechtschaft. Der Staat der Volksgemeinschaft strebt danach, die Abhängigkeit des werktätigen Volksgenossen vom Kapitalzins einzuschränken. Die Bekämpfung der Zinsknechtschaft hat als völkische Forderung ihren Niederschlag in Punkt 11 Ppr. gefunden. Während der Individualwucher im § 138 Abs. 2 BGB. ausdrücklich geregelt ist, hat der Sozialwucher keine Regelung erfahren. Er muß daher in den § 138 Abs. 1 eingeordnet werden. Danach ist eine Abhängigkeit des Tätigen vom Kapitalzins insoweit sittenwidrig, als die Zinsbedingungen für den Schuldner betriebsfremd sind. Nur solche Verzinsungen schützen ihn vor Knebelung und gewährleisten ihm wirtschaftliche Freiheit. So erträgt die Landwirtschaft nur langfristigen, niedrig verzinslichen und in kleinen Raten amortisierbaren Kredit. Im sonstigen gewerblichen Leben ist ebenfalls auf diese drei Punkte abzustellen. Dabei sind gebührend die Art der Sicherung und das Risiko zu beachten.

h) Familienschutz. Die jetzige Volksauffassung geht dahin, die Familie zu schützen (Punkt 21 Ppr.). So sind nach deutschem Rechtsbewußtsein Geschäfte nichtig, welche Zuwendungen an Frauen als Belohnung für geschlechtliche Beziehungen zu Männern enthalten, sofern Nachteile der nächsten Verwandten damit ver-

bunden sind (RG. 142, 415). Desgleichen sind familienrechtliche Verträge sittenwidrig, die nicht auf Begründung eines Familienbandes gerichtet sind, sondern aus geldlichen oder gesellschaftlichen Gründen geschlossen werden. Insbesondere verstoßen Kindesannahme-Verträge gegen die guten Sitten, wenn sie lediglich dem Erwerb des Namens dienen oder gegen Zahlung einer Abfindung erfolgen.

i) Schuldenmachen. Aus § 15 des Reichserbhofgesetzes geht hervor, daß ein übermäßiges Schuldenmachen unehrenhaft ist und vom nationalsozialistischen Staat verworfen wird. Der Bauer verliert den Hof. Diese Rechtsauffassung ist auch im sonstigen Rechtsleben von Bedeutung. Insbesondere kommt es bei Abzahlungsgeschäften häufig vor, daß die Käufer zum Schuldenmachen verleitet werden, ohne daß sie nach ihren Wirtschaftsverhältnissen imstande sind, die Verbindlichkeiten zu begleichen. Deshalb sind Teilzahlungsgeschäfte sittenwidrig, wenn der Verkäufer abschließt, obwohl er bei gehöriger Sorgfalt erkennen konnte, daß der Erwerber zur Erfüllung außerstande war.

k) Volksertüchtigung. Nach Punkt 21 Ppr. hat der Staat für körperliche Ertüchtigung und Volksgesundheit zu sorgen. Deshalb sind Abmachungen, die diesen Zweck beeinträchtigen oder herabsetzen, bürgerlich-rechtlich nichtig. Darunter fällt die Gewährung geldlicher Leistungen für sportliche Betätigung oder Nichteinsatz. Der sportliche Wettbewerb dient der körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung. Er ist damit Gegenstand öffentlicher Fürsorge und Pflege (RG. 138, 142—143).

l) Rechtstechnik. Die Ausgestaltung der Rechtsordnung darf nicht dazu führen, sittenwidrigen Handlungen Vorschub zu leisten. Deshalb ist auch das Erfüllungsgeschäft nichtig, wenn das Verpflichtungsgeschäft gegen § 138 BGB. verstößt (anders RG. Seuf Arch. 78 Nr. 60). Denn die Rechtsauffassung der Volksgenossen geht nur dahin, bei wirksamer Bindung zu leisten (vergl. KG. in LZ. 1915, 783). Die abstrakte Natur des Geschäftes als rechtstechnisches Gebilde kann nicht Sittenwidrigkeiten fördern. Dies bestätigt § 138 Abs. 2 BGB., der ausdrücklich das Gewähren der Leistung mitumfaßt.

4. Schikaneverbot

Über seine Bedeutung als Generalklausel (GKl.) vergl. 1. Generalklausel, zivilrechtliche. Gerade bei dem Schikaneverbot des § 226 BGB. tritt deutlich der Gegensatz zwischen der individualistisch-liberalistischen und national-sozialen Auslegung in die Erscheinung.

I. Die liberalistische Deutung des Schikaneverbotes geht von der individualistischen Auffassung aus. Das subjektive Recht gilt grundsätzlich als unbeschränkt. Darin folgt die Rechtslehre und Rechtsprechung dem römisch-gemeinen Satz qui iure suo utitur, neminem laedit. Bei der Anwendung des § 226 BGB. stellt man darauf ab, ob losgelöst von der Absicht des Berechtigten für einen außenstehenden Beobachter die Rechtsausübung mißbräuchlich erscheint. Entdeckt der Richter einen zwar fernliegenden, aber immerhin noch denkbaren, rechtlich erlaubten Zweck, so kann er den § 226 BGB. nicht anwenden, selbst wenn der Täter dieses Ziel gar nicht verfolgt. Man erweitert den Schutz des subjektiven Rechts über die Absicht des Berechtigten hinaus. Ein Interesse wird geschützt, das nicht vorhanden ist. Der wirklich festgestellte, schikanöse Beweggrund ist unbeachtlich. Dadurch wurde der § 226 BGB. völlig wertlos. Daß überhaupt kein anderer Zweck denkbar ist, läßt sich kaum jemals dartun. Das Reichsgericht ist dieser individualistischen Auslegung gefolgt (vergl. RGZ. 98, 15, 70; Recht 1912 Nr. 2008; JR. 1926 Nr. 449, 1482).

II. Die nationalsozialistische Deutung des Schikaneverbotes geht von dem obersten Satz aus Gemeinnutz vor Eigennutz (Ppr. Nr. 24). Danach hat der Berechtigte bei der Rechtsausübung auf die Interessen der anderen Volksgenossen Rücksicht zu

nehmen. Der Rechtsschutz ist nur dann sinnvoll, wenn er beachtlichen Belangen dient. Verfolgt der Berechtigte selbst nur Schädigungszwecke, so ist § 226 BGB. anzuwenden. Dies wirkt sich besonders in den nachbarrechtlichen Beziehungen aus. Es können nicht verboten werden ganz geringfügiger Überbau, Anlage einer Leitung, durch die eine weitere Belastung nicht entsteht, die Benutzung eines selbständig nicht brauchbaren Uferstreifens als Lagerplatz, geringfügiges Überragen einer Antenne auf das Nachbargebiet, wenn der Luftraum dort nicht verwertet wird (vergl. RG. Soergel 10, 76; LG. Bremen, JW. 1928 2106; dagegen RG. Recht 1908 Nr. 287; 1916 Nr. 625). Im Wirtschaftsleben ist zu beachten, daß Produktion und Bedarfsdeckung vor Spekulation und Gewinnerzielung stehen müssen (Ppr. Nr. 10, 11). Deshalb ist ein Konkurrenzverbot wirkungslos, wenn der Berechtigte selbst kein Geschäft mehr betreibt und aus dem Verbot nur geldliche Vorteile erlangen will (vergl. RG.Recht 1901 Nr. 1). Der staatlichen Geldpolitik steht es entgegen, wenn der Gläubiger einen gedeckten Scheck auf ein sicheres Bankunternehmen ablehnt, auch wenn an Barzahlung kein nachweisbares Interesse besteht (vergl. OGH. in Saarlouis Verk.Rdsch. 1, 243). Denn die Förderung des bargeldlosen Verkehrs ist ein wirtschaftspolitisches Gebot des nationalsozialistischen Staates. Das gilt auch für Bank- und Postüberweisung. Die nationalsozialistische Arbeitspolitik strebt dahin, zwischen Unternehmern und Beschäftigten eine Gemeinschaft herzustellen. Dies ergibt sich aus dem Gefolgschaftsgedanken des AOG. (§ 1). Der Staat will jeden einzelnen als wertschaffendes Glied in den Produktionsprozeß einfügen (Ppr. Nr. 10). Dem läuft zuwider, wenn der Unternehmer von seinem abstrakten Kündigungsrecht Gebrauch macht, um den Kündigungsschutz eines Angestellten zu vereiteln, um tarif- oder betriebsordnungswidrige Folgen herbeizuführen. Im Familienrecht hat sich der § 226 BGB. rechtsschöpfend ausgewirkt. Er ersetzt das im geltenden bürgerlichen Recht nicht anerkannte Persönlichkeitsrecht der Hinterbliebenen an den Beziehungen zu verstorbenen Verwandten. Die Pflege des Familienbandes und der Tradition ist eine Aufgabe des nationalsozialistischen Staates (Ppr. Nr. 21). Daher kann der Vater seinem Sohne nicht unbedingt und ausnahmslos das Betreten seines Schloßgartens verbieten, in dem die Mutter des Sohnes beigesetzt ist (RG. 73, 251). Das Schikaneverbot dient der Interessenabgrenzung unter den Volksgenossen. Es verwirklicht den Grundsatz vom Vorrang des Gemeinnutzes. Da dies der oberste Leitsatz des sozialen Nationalstaates ist, so muß der Richter das Verbot von Amts wegen beachten. Er darf nicht eine Rechtsausübung zulassen oder fördern, die der nationalsozialistischen Rechtsanschauung widerspricht.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 226 BGB. sind mangelndes eigenes Interesse, Schädigungszweck und Verstoß der Ausübung gegen nationalsozialistische Grundsätze.

Hubernagel

Schrifttum:

1. Zivilrechtliche Generalklauseln.

Schmitt, Carl, Fünf Leitsätze für die Rechtspraxis. 1933.
Kreller, ArchZivPr. 138, 242.
Dölle, Schmollers Jahrbuch 1933, 657.
Schneidler, Recht. 1906, 603.
Feder, G., Der Deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage. 1933.
Hedemann, J. W., Die Flucht in die Generalklauseln. 1933.
Schmitt, C., Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens 1934.
Lehmann, H., Recht und Gerechtigkeit 1930, S. 10.

Lange, H., Liberalismus, Nationalsozialismus und Bürgerliches Recht 1933.
Lehmann, H., Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 4. Aufl., 1933, §§ 2 IV, 4 II, 3, 8 III, 2.

2. Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte.

Elster, A., Art. Treu und Glauben in HdR. 1929 VI, 54.
Schneider, K., Treu und Glauben im Recht der Schuldverhältnisse. 1902.
Steinbach, E., Treu und Glauben im Verkehr. 1900.
Henle, R., Treu und Glauben im Rechtsverkehr. 1912.
Gillis, F., Die Billigkeit, eine Grundform des freien Rechts. 1914.
Hedemann, J. W., Die Flucht in die Generalklauseln. 1933 S. 7.
Siebert, W., Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung. 1934.

3. Sittenwidrigkeit im bürgerlichen Recht.

Elster, A., Art. Sitte und Sittenwidrigkeit HdR. V, 493.
Hagen, Die guten Sitten als Rechtsbegriff, Gruch. Beitr. 52, 497.
Hölder, Das gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäft DJZ. 1908 S. 46.
Jacobi, Recht, Sitte und Sittlichkeit, Iherings Jahrb. 41 S. 68.
Leonhard, Fr., Der Verstoß gegen die guten Sitten. Festg. f. Bekker. 1907 S. 87.
Lotmar, Der unmoralische Vertrag. 1896.
Steinbach, Die Moral als Schranke des Rechtserwerbes und der Rechtsausübung. 1898.
Orzechowski, W., Der Verstoß gegen die guten Sitten. Breslauer Diss. 1926 mit Literaturnachweis.
Oettinger, Die guten Sitten in der arbeitsrechtlichen Rechtsprechung. Hamburger Rechtsstudien Heft 9, 1931.
Hedemann, J. W., Die Flucht in die Generalklauseln. 1933 S. 7.
Siebert, W., Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung. 1934.
Lehmann, H., in JW. 1934, 473, über Monopole und Gemeinnutz.

4. Schikaneverbot.

Bovensiepen, R., Art. Schikane HdR. 1929 V, 334.
Hedemann, J. W., Die Flucht in die Generalklauseln. 1933 S. 7.
Blümer, Die Lehre vom böswilligen Rechtsmißbrauch. 1900.
Jahn, Recht. 1906, 847.
Schneidler, Recht. 1906, 603.
Hager, Schikane und Rechtsmißbrauch im heutigen bürgerlichen Recht. 1913.
Rambohr, Gruchots Beitr. 46, 577.
Jacubezky, Gruchots Beitr. 40, 591.
Siebert, W., Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung. 1934.

Das Mietrecht

A. Das geltende Mietrecht und seine Reform

I.

In den meisten Rechten ist der Miete als einem der wichtigsten Verkehrsgeschäfte stets eine besonders eingehende Regelung zuteil geworden. Dadurch treten die grundsätzlichen Verschiedenheiten, die dieses Rechtsgebiet in seiner Behandlung erfahren hat, deutlich in den Vordergrund. Während das römische Recht dem Mieter keinen Besitz an der Mietsache zusprach, dem Mieter also auch keinen Besitzschutz gewährte und in folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes den Satz gelten ließ: „Kauf bricht Miete", stellt bereits das alte deutsche Recht die Regel auf, daß der bereits in den Besitz der Mietsache gelangte Mieter dieselbe während der Mietzeit behalten darf, auch wenn sie der Vermieter inzwischen veräußert. Auch das Preußische Allgemeine Landrecht nahm diesen Standpunkt ein: „Durch einen freiwilligen Verkauf wird in den Rechten und Pflichten des Mieters nichts geändert" (ALR. § 358 I 21). Dementsprechend wird auch gegenüber Dritten Besitzschutz gewährt. Wie nach Deutschem Recht stets, gilt auch heute noch der Grundsatz: „Miete geht vor Kauf".

II.

1. Begrifflich ist die Miete die entgeltliche Gewährung des Gebrauchs einer Sache (also eines körperlichen Gegenstandes) während einer bestimmten Zeit (Mietzeit). Durch diese Begriffsbestimmung werden die Grenzen gegenüber anderen Rechtsverhältnissen gezogen: a) Die Miete ist entgeltlich; die unentgeltliche Gebrauchsüberlassung einer Sache ist Leihe; b) die Miete ist nur gerichtet auf die Gewährung des Gebrauchs einer Sache; tritt zu der Gebrauchsgewährung auch eine Gewährung des Fruchtgenusses, so liegt Pacht vor. Ein weiterer Unterschied zwischen Miete und Pacht liegt darin, daß Gegenstand des Mietvertrages nur Sachen, Gegenstand des Pachtvertrages auch Rechte (z. B. Jagdrecht, Fischereirecht, Patentrecht) sein können. In der Praxis macht die Unterscheidung beider Verträge oft erhebliche Schwierigkeiten, da der rechtliche Charakter nach dem ganzen Inhalt des zwischen zwei Parteien geschlossenen Vertrages, nicht aber nach der Bezeichnung, die dieselben ihm gegeben haben, zu beurteilen ist. c) Vom Darlehen unterscheidet sich die Miete dadurch, daß bei ihr eine individuell bestimmte Sache (Mietsache) gegeben wird und zurückzugewähren ist, während beim Darlehen nur Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzuerstatten sind.

Die Miete ist ein Schuldverhältnis, durch das grundsätzlich nur schuldrechtliche Beziehungen zwischen Vermieter und Mieter geschaffen werden; doch kann in mancher Hinsicht von einer gewissen Verdinglichung des Mietrechts gesprochen werden, da der Mieter einerseits Dritten gegenüber Besitzschutzansprüche genießt, andererseits auch gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger des Vermieters, zu dem er zunächst in keinen schuldrechtlichen Beziehungen steht, geschützt wird. Näheres hierüber wird später zu Ziffer 4 zu erörtern sein; vgl. aber auch unter III.

2. Der Abschluß des Mietvertrages ist grundsätzlich formfrei. Eine Ausnahme besteht jedoch für die Miete von Grundstücken sowie von Wohn- oder anderen Räumen, sofern der Vertrag für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird; er bedarf

alsdann der Schriftform. Ebenso zu behandeln sind Mietverträge, bei denen eine bestimmte Mietzeit zwar nicht vorgesehen ist, bei denen sie aber nach dem Willen der Parteien länger als ein Jahr dauern soll (z. B. ein auf Lebenszeit einer Partei abgeschlossener Vertrag). Wird in den vorgenannten Fällen die Schriftform nicht beobachtet, so ist der Vertrag nicht unwirksam, sondern gilt als für unbestimmte Zeit geschlossen und kann unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (s. unten Ziffer 7) gekündigt werden, jedoch nicht für eine frühere Zeit als für den Schluß des ersten Jahres (§ 566 BGB.). Haben jedoch die Parteien grundsätzlich vereinbart, daß sie den Vertrag schriftlich abschließen wollen, so finden die vorstehenden Regeln im Zweifel keine Anwendung, da dann gemäß § 154 Abs. 2 BGB. anzunehmen ist, daß der Vertrag erst mit seinem schriftlichen Abschluß zustande kommt.

3. Die Verpflichtungen des Vermieters und die Rechte des Mieters. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Demgemäß muß er dafür einstehen, daß die Mietsache keine Mängel aufweist, die den vertragsmäßigen Gebrauch ausschließen oder auch nur in irgendeiner Weise beeinträchtigen. Diese Mängelhaftung erstreckt sich auf alle zur Zeit der Gebrauchsüberlassung bereits vorhandenen und während der Mietzeit entstehenden Fehler. Die gleiche Regel gilt, wenn eine zugesicherte Eigenschaft (wozu bei einem Grundstück auch die Zusicherung einer bestimmten Größe gehört) fehlt oder im Laufe der Mietzeit wegfällt. Für die Zeit, während deren die Tauglichkeit der Mietsache durch einen Mangel der geschilderten Art aufgehoben ist, ist der Mieter von der Entrichtung des Mietzinses befreit, für die Zeit, während deren die Tauglichkeit gemindert ist, ist er nur zur Entrichtung eines entsprechend geminderten Mietzinses verpflichtet. Bei einer solchen Minderung ist der Mietzins in dem gleichen Verhältnis herabzusetzen, in dem zur Zeit des Abschlusses des Mietvertrages der Wert der Mietsache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde (§§ 537, 472 BGB.). Kommt der Vermieter mit der Beseitigung eines Mangels, der bereits beim Abschluß des Vertrages vorhanden war oder später infolge eines vom Vermieter zu vertretenden Umstandes entsteht, in Verzug, so kann der Mieter, statt die vorerwähnten Rechte geltend zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. All diese Rechte stehen jedoch dem Mieter nicht zu, wenn er den Mangel beim Abschluß des Vertrages kennt. Wird durch Vereinbarung der Parteien die Mängelhaftung des Vermieters gänzlich aufgehoben oder eingeschränkt, so ist eine solche Vereinbarung nichtig, wenn der Vermieter einen Mangel arglistig verschweigt. Eine vertragliche Verschärfung der Haftung des Vermieters ist zulässig.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil durch das Recht eines Dritten entzogen wird.

Das Auftreten eines jeden Mangels der Mietsache muß der Mieter dem Vermieter anzeigen. Unterläßt er dies, so macht er sich schadenersatzpflichtig und darf die ihm nach den obigen Darlegungen zustehenden Rechte nicht geltend machen, soweit der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige außerstande war, Abhilfe zu schaffen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an der Sache anmaßt.

Wird dem Mieter der vertragsmäßige Gebrauch der Mietsache ganz oder auch nur zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen, so muß er dem Vermieter zunächst eine angemessene Frist zur Schaffung von Abhilfe setzen; nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er berechtigt, das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (fristlos) zu kündigen. Eine vorherige Fristbestimmung ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des die Kündigung rechtfertigenden Umstandes für den Mieter kein Interesse mehr hat. Wegen

unerheblicher Vorenthaltung des Gebrauchs ist die fristlose Kündigung nur zulässig, wenn sie durch ein besonderes Interesse des Mieters gerechtfertigt wird. Ein Recht zu fristloser Kündigung besteht ferner für Wohnungen und andere zum Aufenthalt für Menschen bestimmte Räume dann, wenn dieselben so beschaffen sind, daß die Benutzung mit einer erheblichen Gefährdung der Gesundheit verbunden ist. Die fristlose Kündigung ist in diesem Falle selbst dann zulässig, wenn der Mieter die gefahrbringende Beschaffenheit beim Abschluß des Vertrages gekannt oder sogar auf die Geltendmachung der ihm wegen dieser Beschaffenheit zustehenden Rechte verzichtet hat.

Etwaige auf der Mietsache ruhende Lasten hat der Vermieter zu tragen. Vom Mieter gemachte notwendige Verwendungen auf die Sache sind vom Vermieter zu ersetzen; bei Tieren hat jedoch die Fütterungskosten der Mieter zu tragen (§ 547 BGB.).

4. Veräußert der Vermieter die Sache während der Mietzeit, so gilt der Grundsatz: „Kauf bricht nicht Miete." Das Gesetz behandelt jedoch die Fälle der Vermietung beweglicher Sachen und die der Vermietung eines Grundstücks (oder von Wohn- und anderen Räumen) verschieden. Bei beweglichen Sachen kann der Vermieter auch während der Mietzeit wirksam das Eigentum an der Mietsache auf einen Dritten übertragen, und zwar gemäß § 931 BGB. durch Abtretung des Herausgabeanspruchs; der Mieter ist dann aber durch § 986 Abs. 2 BGB. in der Weise geschützt, daß er dem Herausgabeanspruch des neuen Eigentümers die sich aus seinem Mietrecht ergebenden Einwendungen entgegensetzen kann.

Bei Grundstücken oder Wohn- bzw. anderen Räumen tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein. (§ 571 Abs. 1 BGB.) Das rein schuldrechtliche Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter geht also kraft Gesetzes auf den Erwerber über. Die Gesetzesvorschrift ist indes nicht zwingend; eine Vereinbarung, etwa dahingehend, daß das Mietverhältnis im Falle der Veräußerung des Grundstücks erlösche oder daß jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht zustehe, ist zulässig. Greift, was meist der Fall ist, die gesetzliche Regelung ein, so gehen mit dem Rechte des Vermieters auch die dafür bestellten Sicherheiten über. (§ 572 Satz 1 BGB.) Zur Rückgewähr der Sicherheit (z. B. eines Pfandes, einer hinterlegten Geldsumme usw.) ist der Erwerber jedoch nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Vermieter oder Mieter gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt.

Der Mieter muß indes gegen die Gefahr geschützt werden, daß ihm der Vermieter durch die an sich zulässige Veräußerung der Sache während der Mietzeit einen anderen Vertragspartner gegenüberstellt, der vielleicht seinen Vertragspflichten nicht nachkommt. Hiergegen schützt die Bestimmung, daß der Vermieter, falls der Erwerber des Grundstücks die Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis nicht erfüllt, für einen etwa von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein selbstschuldnerischer Bürge haftet. Von dieser Haftung wird jedoch der Vermieter befreit, wenn er dem Mieter von dem Eigentumsübergang Kenntnis gibt, und wenn dieser nicht das Mietverhältnis für den ersten Termin kündigt, für den die Kündigung zulässig ist.

Grundsätzlich stehen die Ansprüche aus dem Mietverhältnis (insbesondere der Anspruch auf Zahlung des Mietzinses) dem ursprünglichen Eigentümer (Veräußerer) nur bis zum Zeitpunkt der Veräußerung zu, von diesem Zeitpunkt ab dagegen dem Erwerber. Eine strenge Durchführung dieses Grundsatzes ist jedoch nicht möglich, da einerseits der Vermieter in seiner Verfügungsfreiheit über die Mietzinsforderungen nicht allzusehr beengt werden, andererseits der Mieter nicht der Gefahr ausgesetzt werden darf, zu mehrfacher Mietzinszahlung herangezogen zu werden. In gewissen Grenzen sind daher Vorausverfügungen des Veräußerers

über den Mietzins auch dem Erwerber gegenüber wirksam. Zunächst in vollem Umfange insoweit, als der Erwerber sie beim Eigentumsübergang gekannt hat. Hatte er von den Vorausverfügungen keine Kenntnis, so sind sie ihm gegenüber insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für den beim Eigentumsübergang laufenden Kalendermonat beziehen; erfolgt der Eigentumsübergang in der letzten Hälfte eines Kalendermonats, so ist die Verfügung auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für den folgenden Kalendermonat bezieht. Diese Regelung gilt insbesondere auch für die Zahlung des Mietzinses und für andere über den Mietzins mit dem Mieter geschlossene Rechtsgeschäfte. Außerdem sind derartige Geschäfte aber auch wirksam, soweit sie sich nicht auf den Mietzins für eine spätere Zeit als den Kalendermonat beziehen, in dem der Mieter von dem Eigentumsübergang Kenntnis erlangt; sie sind auch hinsichtlich des folgenden Kalendermonats wirksam, wenn der Mieter die Kenntnis erst in der letzten Hälfte eines Kalendermonats erlangt. Stets ist ein Rechtsgeschäft zwischen Veräußerer und Mieter jedoch dann unwirksam, wenn der Mieter bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts bereits Kenntnis von dem Eigentumsübergang hatte.

Soweit nach den dargelegten Bestimmungen die Entrichtung des Mietzinses an den Vermieter dem Erwerber gegenüber wirksam ist, kann der Mieter naturgemäß auch gegen die Mietzinsforderung des Erwerbers eine ihm gegen den Vermieter zustehende Forderung aufrechnen. Eine Aufrechnung ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Mieter die Gegenforderung erworben hat, nachdem er von dem Eigentumsübergang Kenntnis erlangt hat, oder wenn die Gegenforderung erst nach der Erlangung dieser Kenntnis und später als der Mietzins fällig geworden ist.

5. Die Verpflichtungen des Mieters und die Rechte des Vermieters. Hat der Mieter die Sache in Gebrauch genommen, wozu er allerdings nicht verpflichtet ist (er ist nicht einmal wie der Käufer einer Sache zur Abnahme verpflichtet), so haftet er für jeden schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) herbeigeführten Schaden, nicht dagegen für zufällige oder durch den vertragsmäßigen Gebrauch der Mietsache herbeigeführte Veränderungen oder Verschlechterungen. (§ 548 BGB.) Zur Weitervermietung der Sache sowie zu jeder anderen Gebrauchsüberlassung an einen Dritten bedarf der Mieter der Erlaubnis des Vermieters. Wird diese verweigert, ohne daß in der Person des Dritten ein wichtiger Grund vorliegt, so kann der Mieter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. In jedem Falle der Gebrauchsüberlassung an einen Dritten (auch wenn dies mit Erlaubnis des Vermieters geschehen ist) hat der Mieter ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, bei einer ohne Erlaubnis des Vermieters erfolgenden Gebrauchsüberlassung hat er für jedweden, insbesondere auch für zufällig eintretenden Schaden einzustehen.

Macht der Mieter von der Sache einen vertragswidrigen Gebrauch und setzt er diesen trotz Widerspruchs des Vermieters fort, so kann letzterer auf Unterlassung klagen oder das Mietverhältnis fristlos kündigen.

Die wichtigste Verpflichtung des Mieters, die Zahlung des Mietzinses, ist mangels anderweitiger Vereinbarung am Ende der Mietzeit zu erfüllen; ist der Mietzins nach bestimmten Zeitabschnitten bemessen (z. B. nach Monaten oder nach Wochen), so hat die Entrichtung am Ende der einzelnen Zeitabschnitte zu erfolgen. Wird bei Grundstücken, Wohn- oder anderen Räumen keine abweichende Vereinbarung getroffen, so ist der Mietzins nach dem Ablauf jedes Kalendervierteljahrs am ersten Werktag des folgenden Monats zu entrichten. Macht der Mieter von seinem Mietrecht aus einem in seiner Person liegenden Grund keinen Gebrauch, so hat er den Mietzins trotzdem zu zahlen; der Vermieter muß sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs erlangt. Solange er infolge einer Gebrauchsüberlassung (z. B. einer anderweitigen Vermietung) an einen Dritten

außerstande ist, dem Mieter den Gebrauch zu gewähren, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses gänzlich.

Gerät der Mieter mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles desselben für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug, so kann der Vermieter fristlos kündigen. Befriedigt jedoch der Mieter den Vermieter, bevor letzterer von seinem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch gemacht hat, so ist eine fristlose Kündigung dagegen ausgeschlossen. Die Kündigung ist unwirksam, wenn sich der Mieter von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

Nach der Beendigung des Mietverhältnisses (siehe unten Ziffer 7) hat der Mieter die Sache zurückzugeben; wegen etwaiger Ansprüche gegen den Vermieter steht ihm nur bei beweglichen Sachen, nicht dagegen bei Grundstücken oder Wohn- bzw. anderen Räumen ein Zurückhaltungsrecht zu. Hat der Mieter den Gebrauch der Sache einem Dritten überlassen, so kann der Vermieter die Sache auch von dem Dritten zurückfordern. Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung nicht nach, so kann der Vermieter vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Mietzins verlangen.

6. Der Vermieter eines Grundstücks oder eines Wohn- bzw. anderen Raumes hat für seine Forderungen aus dem Mietverhältnis kraft Gesetzes ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Das Pfandrecht erstreckt sich nur auf die dem Mieter selbst gehörigen Sachen, gleichgültig, ob er bereits beim Einzuge Eigentümer derselben war oder es erst im Laufe der Mietzeit wird. Insbesondere werden demgemäß nicht von dem Pfandrecht ergriffen die Sachen der Ehefrau (mit Ausnahme etwaiger zum ehelichen Gesamtgut gehöriger Sachen) und der Kinder des Mieters sowie die Sachen eines Untermieters. Darauf, ob der Vermieter die eingebrachten Sachen für solche des Mieters hält, kommt es nicht an, sondern nur darauf, wem sie tatsächlich zu Eigentum gehören. Das gesetzliche Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die einer Pfändung nicht unterworfenen Sachen, wie z. B. die für den Bedarf des Mieters oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes erforderlichen Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Haus- und Küchengeräte, die zur persönlichen Fortführung eines Gewerbes erforderlichen Gegenstände und alle anderen gemäß § 811 ZPO. unpfändbaren Sachen. Durch das Pfandrecht werden alle Forderungen des Vermieters (Hauptforderung, etwaige Nebenleistungen, Entschädigungsforderungen usw.) aus dem Mietverhältnis gesichert mit Ausnahme künftiger Entschädigungsforderungen und der Mietzinsforderungen für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr. Wird ein zu den eingebrachten Sachen des Mieters gehöriger Gegenstand von einem anderen Gläubiger gepfändet, so hat der Vermieter Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung, der gegebenenfalls im Wege der Klage geltend zu machen ist (§ 805 ZPO.); dem Gläubiger gegenüber kann das Pfandrecht jedoch nicht für eine frühere Zeit als das letzte Jahr vor der Pfändung geltend gemacht werden. (§ 563 BGB.)

Das Vermieterpfandrecht erlischt mit der Entfernung der Sachen von dem Grundstück bzw. aus der Wohnung oder den sonstigen Räumen, es sei denn, daß die Sachen ohne Wissen oder unter Widerspruch des Vermieters entfernt werden. Letzterer darf jedoch der Entfernung nicht widersprechen, wenn sie im regelmäßigen Betrieb des Geschäfts des Mieters oder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entsprechend erfolgt, oder wenn die zurückbleibenden Sachen zur Sicherung des Vermieters offenbar ausreichen. Dem Vermieter ist zum Schutze seiner aus dem Vermieterpfandrecht fließenden Rechte kraft Gesetzes die Erlaubnis zur Selbsthilfe gegeben; er darf die Entfernung der seinem Pfandrecht unterliegenden Sachen, soweit er ihr zu widersprechen berechtigt ist, auch ohne Anrufen des Gerichts verhindern und, wenn der Mieter auszieht, die Sachen in Besitz nehmen. Sind die Sachen ohne sein Wissen oder unter seinem Widerspruch entfernt worden, so kann er die Herausgabe

zum Zwecke der Zurückschaffung in das Grundstück und, falls der Mieter bereits ausgezogen ist, die Überlassung des Besitzes verlangen. Dieser Anspruch muß innerhalb eines Monats nach Erlangung der Kenntnis von der Entfernung gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls erlischt das Pfandrecht.

Der Mieter hat die Möglichkeit, die Geltendmachung des Vermieterpfandrechts durch Sicherleistung abzuwenden; die Höhe der Sicherheitsleistung braucht nicht der Höhe der Forderung des Vermieters zu entsprechen, vielmehr kann jede einzelne Sache dadurch von dem Pfandrecht befreit werden, daß in Höhe ihres Wertes Sicherheit geleistet wird.

Auf das Vermieterpfandrecht finden im übrigen die allgemeinen Vorschriften über ein vertraglich bestelltes Pfandrecht entsprechende Anwendung (§ 1257 BGB.). Wie dieses erlischt das Vermieterpfandrecht außer in den obengenannten Fällen auch bei Veräußerung der Sache an einen gutgläubigen Dritten (§ 936 BGB.), durch Pfandverkauf, durch Erlöschen der Forderung, für die es besteht, durch Übertragung der Forderung ohne Übertragung des Pfandrechts, durch Verzicht und bei Zusammentreffen mit dem Eigentum in einer Person.

7. Die Beendigung des Mietverhältnisses tritt grundsätzlich mit dem Ablauf der Zeit, für die es eingegangen ist, ein. Ist weder eine bestimmte Mietzeit vorgesehen noch eine einzuhaltende Kündigungsfrist festgesetzt, so kann jeder Teil nach Maßgabe folgender Vorschriften kündigen:

Bei Grundstücken sowie Wohn- bzw. anderen Räumen ist die Kündigung grundsätzlich nur für den Schluß eines Kalendervierteljahrs zulässig und muß spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres erfolgen. Diese Vorschrift entspricht inhaltlich der unter Ziffer 5 erwähnten Bestimmung, daß bei Grundstücken und Wohn- bzw. anderen Räumen mangels anderer Vereinbarung der Mietzins vierteljährlich zu entrichten ist. Ist dagegen der Mietzins vertraglich nach Monaten bemessen (es kommt auf die Art der Bemessung, nicht der tatsächlichen Zahlung an), so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig und muß spätestens am 15. des Monats erfolgen; ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig und muß spätestens am ersten Werktage der Woche erfolgen. Bei beweglichen Sachen hat die Kündigung spätestens am dritten Tage vor dem Tage zu erfolgen, an dem das Mietverhältnis endigen soll. Einheitlich für Grundstücke, Wohn- und andere Räume sowie für bewegliche Sachen ist die Kündigungsfrist, wenn der Mietzins nach Tagen bemessen ist; die Kündigung ist alsdann an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig. In den Fällen, in denen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist vorzeitig gekündigt werden kann, ist bei Grundstücken, Wohn- und anderen Räumen die Kündigung zum Vierteljahresende, bei beweglichen Sachen eine dreitägige Kündigungsfrist einzuhalten.

Außer diesem ordentlichen Kündigungsrecht besteht in gewissen Fällen ein Recht zu vorzeitiger Kündigung: a) Bei Verträgen, die für längere Zeit als ein Jahr ohne Einhaltung der Schriftform geschlossen sind (s. hierüber unter Ziffer 2). b) Ein Mietvertrag, der für eine längere Zeit als dreißig Jahre geschlossen ist, kann nach dreißig Jahren von jeder Vertragspartei unter Einhaltung der gesetzlichen Frist gekündigt werden. c) Beim Tode des Mieters ist sowohl der Erbe wie der Vermieter berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen, jedoch kann diese Kündigung nur für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Wird dieser Termin versäumt, so sind Erbe und Vermieter in gleicher Weise an die vertraglich festgelegte Dauer des Mietverhältnisses gebunden. d) Militärpersonen, Beamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten können im Falle der Versetzung an einen anderen Ort das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, die sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort gemie-

tet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Auch in diesem Falle muß die Kündigung für den ersten zulässigen Termin erfolgen.

Ein besonderes Kündigungsrecht ist durch die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates für folgende Personengruppen geschaffen worden: a) Für Beamte, die nach den Vorschriften des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 ihre Bezüge ganz oder teilweise verlieren. b) Für Rechtsanwälte, deren Zulassung auf Grund des Gesetzes über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 zurückgenommen ist. c) Für Patentanwälte, die auf Grund des Gesetzes betr. die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 22. April 1933 in der Liste der Patentanwälte gelöscht worden sind. d) Für Ärzte, Zahnärzte und Zahntechniker, deren Tätigkeit bei Trägern der sozialen Versicherung sowie in der Reichsversorgung auf Grund der Verordnungen vom 22. April 1933, 2. Juni 1933 und 23. Juni 1933 beendet ist (Gesetz vom 14. August 1933). e) Für Angestellte von Rechtsanwälten oder Patentanwälten und für Dienstverpflichtete von Ärzten, Zahnärzten oder Zahntechnikern, die dadurch stellungslos geworden sind, daß die Zulassungen ihrer Arbeitgeber zurückgenommen oder deren Tätigkeit auf Grund der vorstehend genannten Bestimmungen beendet ist (Gesetze vom 7. April 1933, 22. April 1933 und 14. August 1933).

All diesen Personen ist ein außerordentliches Kündigungsrecht mit der Maßgabe gewährt worden, daß die Kündigung eines Mietverhältnisses über Räume, die sie für sich oder ihre Familie gemietet haben, unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zulässig ist. Auch hier muß die Kündigung jedoch für den ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Der Vermieter kann gegen die Kündigung beim Amtsgericht, in dessen Bezirk die Mieträume liegen, Widerspruch erheben; die Kündigung ist für unwirksam zu erklären, wenn dem Mieter unter Berücksichtigung der Verhältnisse beider Teile die Fortsetzung des Mietverhältnisses zugemutet werden kann. Der Widerspruch muß binnen zwei Wochen angebracht werden. Die tatsächlichen Behauptungen der Parteien sind nicht zu beweisen, sondern nur glaubhaft zu machen. Gegen den mit oder ohne mündliche Verhandlung ergehenden Beschluß des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht gegeben; eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

8. Einen besonderen Einfluß auf das Rechtsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter nehmen das Zwangsversteigerungs- und das Konkursrecht.

a) Wird das vermietete Grundstück im Wege der Zwangsversteigerung auf einen Dritten (den Ersteher) übertragen, so kann dieser das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen (§ 57a ZwVG.), jedoch nur für den ersten zulässigen Termin. Dieses Recht hat aber nur der Ersteher, nicht der Mieter. Macht der Ersteher von seinem vorzeitigen Kündigungsrecht Gebrauch, so kann sich der Mieter wegen eines ihm etwa entstehenden Schadens nur an den früheren Eigentümer halten.

Bei Vorausverfügungen über den Mietzins gelten im Zwangsversteigerungsverfahren die gleichen Regeln, wie sie oben zu Ziffer 4 dargelegt sind. Statt des Eigentumsübergangs ist der Zeitpunkt der Beschlagnahme des Grundstücks maßgebend. (§ 57b ZwVG.)

b) Wird über das Vermögen des Vermieters der Konkurs eröffnet, so ist grundsätzlich ein Mietvertrag auch der Konkursmasse gegenüber wirksam, vorausgesetzt, daß dem Mieter die Mietsache bereits vor der Eröffnung des Verfahrens zum Gebrauch überlassen war (§ 21 Abs. 1 KO.). Bei der Vermietung von Grundstücken, Wohn- oder anderen Räumen gelten jedoch folgende Besonderheiten: Vorausverfügungen über den Mietzins sind der Konkursmasse gegenüber nur insoweit wirksam, als sich die Verfügung auf den Mietzins für das zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufende Kalendervierteljahr bezieht; erfolgt die Konkurseröffnung innerhalb des letzten halben Monats eines Kalendervierteljahres, so ist die Verfügung

auch insoweit wirksam, als sie sich auf den Mietzins für das folgende Kalendervierteljahr bezieht (§ 21 Abs. II KO.). Eine Veräußerung des Grundstücks durch den Konkursverwalter wirkt auf das Mietverhältnis in gleicher Weise ein wie eine Zwangsversteigerung, d. h. also insbesondere, daß der Käufer das Mietverhältnis zum ersten zulässigen Termin kündigen kann (s. Ziffer 8a).

War zur Zeit der Konkurseröffnung dem Mieter noch nicht der Gebrauch der Mietsache überlassen, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Schuldners den Vertrag erfüllen und auch von dem andern Teil die Erfüllung verlangen (§ 17 KO.). Auf Erfordern des Mieters muß aber der Konkursverwalter, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, unverzüglich erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Bei Unterlassung dieser Erklärung kann er die Erfüllung nicht mehr verlangen.

c) Im Konkursverfahren über das Vermögen des Mieters ist gleichfalls zu unterscheiden, ob zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die Mietsache dem Mieter bereits überlassen war oder nicht. Im ersteren Falle bleibt der Vertrag zunächst in Kraft, jedoch kann sowohl der Vermieter wie der Konkursverwalter das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigen. Macht der Konkursverwalter von diesem Recht Gebrauch, so ist der Vermieter berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Vertrages entstehenden Schadens zu verlangen. Dieser Schaden ist als Konkursforderung geltend zu machen.

War die Mietsache dem Mieter zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht übergeben, so kann der Vermieter vom Vertrage zurücktreten. Auf Erfordern des Konkursverwalters muß er unverzüglich erklären, ob er von diesem Recht Gebrauch machen will; unterläßt er diese Erklärung, so kann der Konkursverwalter den Vertrag erfüllen und auch Erfüllung fordern, muß aber auch hierüber auf Erfordern unverzüglich eine Erklärung abgeben, da er sonst nicht mehr Erfüllung fordern kann (§§ 20, 17 KO.).

9. Hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche aus dem Mietverhältnis sind folgende Ansprüche zu unterscheiden:

a) Die Ansprüche auf Zahlung des Mietzinses verjähren grundsätzlich in vier Jahren (§ 197 BGB.), Ansprüche derjenigen Personen, die bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermieten, jedoch schon in zwei Jahren (§ 196 Ziff. 6 BGB.); in beiden Fällen beginnt die Verjährung mit dem Schluß des Jahres, in dem die Leistung fällig wird.

b) Die Ersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache sowie die Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Verwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten, und zwar hinsichtlich der Ansprüche des Vermieters von dem Zeitpunkt an, in dem er die Sache zurückerhält, hinsichtlich der Ansprüche des Mieters von der Beendigung des Mietverhältnisses an. Die Ersatzansprüche des Vermieters verjähren jedoch spätestens zugleich mit der Verjährung des Rückgabeanspruchs oder, falls die Mietsache untergegangen ist, mit der Verjährung des Anspruchs auf Entschädigung wegen des vom Mieter verschuldeten Untergangs der Sache, d. h. mit Ablauf der allgemeinen dreißigjährigen Verjährungsfrist.

10. Prozessuale Vorschriften. Für Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter von Wohn- oder anderen Räumen wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter eingebrachten Sachen sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Amtsgerichte zuständig.

Um dem Vermieter die Möglichkeit zu geben, seine Ansprüche auch bei einer etwaigen Entfernung des Mieters prozessual möglichst schnell zur Durchführung zu bringen, ist durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Vorschriften über Miet- und Pachtstreitigkeiten vom 20. Juli 1933 bestimmt worden, daß dem Mieter eines Gebäudes oder Gebäudeteils, der seinen ständigen inländischen Aufenthalts-

ort unter Umständen verlassen hat, die auf eine dauernde Entfernung schließen lassen, unter der Voraussetzung, daß ein neuer inländischer Aufenthaltsort nicht bekannt ist, auf Antrag des Vermieters ein besonderer Vertreter zur Wahrnehmung der sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen ist. Der Vertreter ist insbesondere zur Entgegennahme von Kündigungen befugt sowie zur Führung eines Rechtsstreits über die sich aus dem Mietverhältnis ergebenden Ansprüche. Dem Mieter gegenüber ist der Vertreter auch zur Schließung eines Vergleichs oder zur Abgabe eines Anerkenntnisses berechtigt, wenn er keinen Anhalt dafür hat, daß dem Anspruch des Vermieters begründete Einwendungen entgegenstehen. Für die Vergütung des Vertreters haften Vermieter und Mieter als Gesamtschuldner.

Eine besondere Stellung nehmen nach dem Gesetz über die Pfändung von Miet- und Pachtzinsforderungen wegen Ansprüchen aus öffentlichen Grundstückslasten vom 9. März 1934 die in wiederkehrenden Leistungen bestehenden öffentlichen Lasten eines Grundstücks ein. Diese erstrecken sich in folgender Weise auf die Mietzinsforderungen: Werden Mietzinsforderungen wegen des zuletzt fällig gewordenen Teilbetrages der öffentlichen Last gepfändet, so wird die Pfändung durch eine später von einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger bewirkte Pfändung nicht berührt. Werden die wiederkehrenden Leistungen in monatlichen Beträgen fällig, so gilt dieses Vorrecht auch für den vorletzten Teilbetrag. Ist vor der Pfändung der Mietzins eingezogen oder in anderer Weise über ihn verfügt, so bleibt die Verfügung gegenüber dem aus der öffentlichen Last Berechtigten, soweit seine Pfändung das Vorrecht auch hinsichtlich des vorletzten Teilbetrages genießt, nur für den zur Zeit der Pfändung laufenden Kalendermonat und, wenn die Pfändung nach dem 15. Tage des Monats bewirkt ist, auch für den folgenden Kalendermonat wirksam.

Wird durch gerichtliches Urteil auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren (§ 721 ZPO.). Der Antrag ist vor dem Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, zu stellen. Wird über ihn im Urteil nicht entschieden, so ist das Urteil gemäß § 321 ZPO. zu ergänzen.

Für eine im Wege der Zwangsvollstreckung vorzunehmende Räumung einer Wohnung ist von besonderer Bedeutung das Gesetz zur Verhütung mißbräuchlicher Ausnutzung von Vollstreckungsmöglichkeiten vom 13. Dezember 1934 (Lex Köppen). Aus Anlaß eines besonders krassen Einzelfalles, in dem ein Vermieter wegen eines nur noch ganz minimalen Mietrückstandes sein formales Recht auf Exmission des Mieters und seiner Familie geltend machte, ist die Reichsregierung der mißbräuchlichen Ausnutzung von Vollstreckungstiteln, insbesondere von solchen auf Räumung einer Wohnung, durch das erwähnte Gesetz entgegengetreten. Danach kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners Maßnahmen der Zwangsvollstreckung — auch wenn ihnen sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen — ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder zeitweilig aussetzen, wenn sich nach Prüfung aller Umstände des Falles, insbesondere auch eines berechtigten Schutzbedürfnisses des Gläubigers, dessen Vorgehen gegen den Schuldner als eine gesundem Volksempfinden gröblich widersprechende Härte darstellt[1]. War dem Schuldner die rechtzeitige Anrufung des Vollstreckungsgerichts nicht möglich, so darf auch der Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichts aufschieben, wenn ihm das Vorliegen der genannten Voraussetzungen glaubhaft gemacht wird.

11. Das Mietnotrecht. Die Zeit nach dem Weltkriege machte mit Rücksicht auf die

---

[1] Vergl.: In Jur. Wochenschrift vom 5. Jahuar 1935, Seite 18, den Artikel von Amtsgerichtsrat Dr. Grund, Berlin.

Wohnungsknappheit einen weitgehenden Schutz des Mieters notwendig, der ihm durch das Wohnungsmangelgesetz, das Mieterschutzgesetz und das Reichsmietengesetz gewährt wurde. Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, das in den vergangenen Jahren geltende Mietnotrecht vollständig zur Darstellung zu bringen, vielmehr ist nur der verhältnismäßig geringe Umfang des jetzt noch geltenden Mieterschutzes zu erwähnen. Die neueste Zusammenstellung der seit dem Jahre 1928 ergangenen Änderungen des Mieterschutzgesetzes gibt die Bekanntmachung über Mieterschutz vom 27. April 1933 nebst der Änderung vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I 787). Frei von jedem Mieterschutz sind einheitlich für das ganze Reich zunächst alle Untermietverhältnisse sowie reine Geschäftsräume; ferner Räume, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder ohne Mietvertrag als Teil des Lohnes überlassen sind, sofern es sich dabei um ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis handelt, das auf die Besorgung von Angelegenheiten des Hauses gerichtet ist, in dem sich die Wohnung befindet; sodann Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Räume, sofern sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind; schließlich sind frei von Mieterschutz Räume, die beim Vertragsabschluß einer Beschlagnahme durch das Wohnungsamt nicht mehr unterlegen haben, sowie Wohnungen, deren Jahresfriedensmiete gewisse Grenzen übersteigen. Diese Grenzen sind für das Reichsgebiet nicht einheitlich festgesetzt, sondern sind in den einzelnen Gemeinden von der Höhe der Einwohnerzahl und von der Ortsklasse, in die die Gemeinde fällt, abhängig. Es kommt also nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis, die sogenannten „billigen Wohnungen", in Betracht, die auch heute noch dem Mieterschutz unterliegen. Die wichtigste Auswirkung des Mieterschutzes besteht darin, daß der Vermieter nur unter den in den §§ 2 bis 4a MSchG. geregelten Voraussetzungen eine Räumung verlangen kann, nämlich insbesondere bei erheblicher Belästigung seitens des Mieters, bei Gefährdung des Gebäudes, im Falle verzögerter Mietzinszahlung, sofern der Rückstand eine Monatsmiete übersteigt, und bei dringendem eigenen Bedürfnis und Interesse des Vermieters an der Erlangung des Mietraums.

Um beim Außerkrafttreten des Wohnungsmangelgesetzes den Übergang zu erleichtern, ist durch das Gesetz über Räumungsfristen vom 29. März 1933 vorgesehen, daß bei Aufhebung des Mietverhältnisses dem Mieter eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist zu gewähren ist, sofern hiermit für den Vermieter nicht unbillige Härten verbunden sind oder sofern die Versagung der Frist für den Mieter keine unbillige Härte darstellt. Bei einer Aufhebung des Mietverhältnisses wegen erheblicher Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners oder wegen erheblicher Gefährdung des Mietraums oder des Gebäudes soll die Räumungsfrist nur gewährt werden, wenn besondere Umstände dies dringend geboten erscheinen lassen. Die Räumungsfrist kann gemäß § 5 Ziff. 4 MSchG. verlängert werden.

12. Die Geltung der reichsgesetzlichen Vorschriften betr. das Mietrecht im Saargebiet. Nach der Rückgliederung des Saargebiets zum Deutschen Reich konnte das geltende Reichsrecht naturgemäß nicht plötzlich im Saargebiet Geltung erhalten, sondern mußte, den Verhältnissen angepaßt, in organischer Folge eingeführt werden. Hinsichtlich des Mietrechts sind von Bedeutung die Verordnung über die Einführung bürgerlich-rechtlicher Vorschriften im Saarland vom 18. März 1935, durch die das gesamte bürgerliche Gesetzbuch (also auch das Mietrecht des BGB.) mit Wirkung vom 1. April 1935 ab im Saarland Geltung erhielt, sowie die Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland vom 17. Juni 1935, durch die auch das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter (Mieterschutzgesetz) mit einigen den Verhältnissen des Saargebiets angepaßten Abweichungen mit Wirkung vom 1. Juli 1935 an im Saarland eingeführt wurde. Im wesentlichen gilt daher auch im Saargebiet das im übrigen Reichsgebiet maßgebende Mietrecht.

III.

Die Reformbedürftigkeit des Mietrechts.

Das zur Zeit geltende Mietrecht kann vom Standpunkte des nationalsozialistischen Staates aus noch nichts Endgültiges sein. Wenn sich auch gerade auf diesem Rechtsgebiet eine Menge deutscher Rechtsgedanken erhalten haben, und wenn es auch für die Auswirkung des geltenden Rechts letzten Endes darauf ankommt, in welchem Geiste und mit welcher Gesinnung die Gesetzesvorschriften angewendet werden, so läßt sich doch nicht verkennen, daß auch das Mietrecht von individualistischen Ideen durchzogen ist, die einer Ablösung durch ein auf dem Grundgedanken der Gemeinschaft aufgebautes Mietrecht bedürfen. Hieran ändert auch nichts die Tatsache, daß die nationalsozialistische Gesetzgebung bereits in wichtigen Punkten Änderungen herbeigeführt hat. Es konnten hierdurch zunächst nur die wichtigsten Mängel beseitigt oder gemildert werden.

Die vielfach aufgeworfene Frage, ob die durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschaffene systematische Stellung des Mietrechts im Recht der Schuldverhältnisse gegenwärtig noch gerechtfertigt sei, ist zur Zeit von keiner hervorragenden praktischen Bedeutung, da die systematische Eingliederung in ein Rechtssystem nur die äußere Form für einen Inhalt darstellt, dessen Schaffung zunächst die wichtigste Aufgabe ist.

Innerhalb der Gesamtheit aller Mietverhältnisse nimmt die Vermietung von Grundstücken, Wohn-, Geschäfts- und anderen Räumen eine besonders hervorragende Stellung ein. Ihr wird daher bei der zukünftigen Reform des Mietrechts das größte Augenmerk zuzuwenden sein. Die bereits im gegenwärtig geltenden Recht niedergelegte mittelbare Verdinglichung der Miete (siehe oben II. Ziffer 1 und 4) dürfte im nationalsozialistischen Staat hinsichtlich der Raummiete in Zukunft eine weitere Ausdehnung erfahren. Im Vordergrunde der Erwägungen steht zur Zeit der Gedanke der Einführung des Stockwerkseigentums, einer bereits älteren deutschen Rechten bekannten Rechtseinrichtung, bei der einzelne Stockwerke eines Hauses oder sogar nur einzelne Zimmer im Eigentum verschiedener Personen stehen, während an den gemeinschaftlichen Treppen, Boden- und Kellerräumen und am Baugrunde Gesamteigentum besteht. Durch ein solches Stockwerkseigentum könnte die Vermehrung von Eigenheimen gefördert werden, da es die gleichen Vorteile wie das Einzeleigenheim eigener Siedlung bringt, darüber hinaus aber dem einzelnen geringere Kosten verursacht.

Während das geltende Recht nur die Beziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter regelt, dürfte es zukünftig erforderlich sein, Vermieter und Mieter nicht nur als Einzelpersonen zu betrachten, sondern sie in die Gesamtheit aller Mieter eines Hauses, die Hausgemeinschaft, hineinzustellen und von diesem Standpunkt aus ihre Rechte und Pflichten zu beurteilen. Ein Anfang in dieser Hinsicht ist bereits durch die Anfang des Jahres 1934 erfolgte Schaffung des „Deutschen Einheitsmietvertrages" gemacht worden, der von dem Grundsatz beherrscht wird: „Vermieter und Mieter versprechen im Haus sowohl untereinander wie mit den übrigen Mietern im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zusammenzuleben und zu diesem Zweck jede gegenseitige Rücksicht zu üben." Der Einheitsmietvertrag weicht in zahlreichen Einzelbestimmungen, in denen das Gesetz eine Abdingbarkeit überhaupt zuläßt, von der gesetzlichen Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches ab und trägt dadurch auch dazu bei, ein zeitgemäßes, volksnahes Mietrecht zu schaffen. Für die Gesetzgebung werden die in verständnisvoller Zusammenarbeit der Vermieter- und Mieterorganisationen geschaffenen Bestimmungen des Einheitsmietvertrages bei der Reform des Mietrechts von erheblicher Bedeutung sein können. Wie sehr der Gesetzgeber die Mitarbeit der Vermieter- und Mieterorganisationen zu würdigen weiß, zeigt das Gesetz vom 7. März 1935 (RGBl. I 352)

über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Vereinigungen von Hausbesitzern und Mietern.

Da Raummiete ihrer Natur nach auf längere Dauer berechnet ist, muß, wie bei allen Dauerschuldverhältnissen, als Forderung nationalsozialistischer Rechtsauffassung der Gedanke der Parität der Vertragspartner für die Neugestaltung im Auge behalten werden. Reibungen werden dadurch am ehesten vermieden oder doch erheblich beschränkt werden können. Es darf nicht eine Klasse bevorrechtigter, das Vertragsverhältnis einseitig von sich aus bestimmender Vermieter einer Schicht abhängiger, wirtschaftlich meist schwacher Mieter gegenüberstehen.

Jeder Deutsche hat ein Recht auf eine Wohnung. Die Familie ist die Keimzelle des Volkes; um ihren hieraus entspringenden Pflichten gegenüber dem Volksganzen gerecht zu werden, ist ihr durch Gesetz die Möglichkeit zu bieten, die Rechtsbeziehungen, die die rechtliche Grundlage und tatsächliche Voraussetzung zur Entfaltung der Familie schaffen, günstig zu gestalten.

Die Reformarbeit am Mietrecht steht vor Schwierigkeiten. Zu berücksichtigen ist stets die Abhängigkeit von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere die enge Verflechtung mit dem empfindlichen Baumarkt und dem Baukapitalmarkt. Aus diesen Gründen ist Vorsicht geboten vor einseitigem, zu weitgehendem Schutz des Mieters. Hemmung der Baufreudigkeit und Erschwerung der Kapitalbeschaffung wären die Folge. Die allgemeine Erfahrung, daß eine Gesetzgebung mit zu deutlicher Schutztendenz eine Verschärfung der Interessengegensätze zwischen den Vertragspartnern erzeugen kann, würde dadurch bestätigt werden, daß eine Klassenfeindlichkeit zwischen Vermietern und Mietern herbeigeführt würde.

Es ist weiter zu erwägen, ob trotz dieses Grundsatzes der Parität der in § 571 BGB. zum Ausdruck kommende Gedanke (Kauf bricht Miete nicht) dahin zu erweitern wäre, daß jeder neue Eigentümer, auch bei Konkurs und Zwangsvollstreckung, in den laufenden Vertrag eintritt und den Mieter nicht heraussetzen kann. Diese Frage ist zweckmäßigerweise einer Revision des Zwangsversteigerungsrechts und Konkursrechts vorzubehalten. Manche wirtschaftlichen Gründe, Hemmung der Einsteigerungslust, Preisdrückung usw. sprechen dagegen.

Mit fortschreitender Besserung der Verhältnisse, die zur Einführung der Wohnungszwangswirtschaft geführt haben, ist ihre Abschaffung zu fordern. Grundsätzlich soll volle Vertragsfreiheit herrschen, jedoch muß durch eine Wuchervorschrift, die zweckmäßigerweise in die Mietgesetzgebung selbst aufgenommen wird, der Ausnutzung (besonders wirtschaftlich schwacher und kinderreicher Familien) Einhalt geboten werden. Ein zivilrechtlicher Mietzinswucher-Tatbestand dürfte dabei den Erwartungen der Beteiligten besser entsprechen als der Hinweis auf den (neu zu gestaltenden) § 138 BGB. Dem hätte zum Ausgleich (Folge des Paritätsprinzips) gegenüberzustehen eine gesetzliche Regelung, die die richterliche Heraufsetzung wucherisch niedrigen Mietzinses ermöglicht.

Zu erwägen ist ferner der Gedanke einer freieren Gestaltung der Aufhebung der Mietverträge (Freigabe der Kündigung):

a) bei Mietverhältnissen mit unbestimmter Dauer, die nach Ablauf der gesetzlichen oder vertraglichen Frist nach Kündigung von seiten eines Vertragsteiles endigen. Trotz grundsätzlicher Beibehaltung dieser Regelung kann aber der Fall eintreten, daß der Mieter durch die Kündigung in eine besondere Notlage versetzt wird. Zu deren tunlicher Vermeidung oder Milderung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Wenn der Mieter durch die Kündigung in eine *besondere Notlage* versetzt wird, kann er den Schutz des Gerichts anrufen, falls die unverzügliche Darlegung seiner Notlage gegenüber dem Vermieter diesen nicht zur Zurücknahme der Kündigung veranlaßt.

Der Richter kann einen Ausgleich durch Auferlegung einer geldlichen Abkehr-

entschädigung oder Hinausschiebung des Auszugstermins anordnen. Wenn die Kündigung die **Daseinsgrundlage des Mieters erheblich gefährdet**, ohne durch eigene Interessen des Vermieters gerechtfertigt zu sein, kann der Richter die Kündigung ganz zurückweisen."

(Prof. Lehmann, Köln, i. d. Sitzung des Mietrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht vom 4. und 5. Juni 1934.)

Es wäre noch zu erwägen, ob nicht auch zugunsten des Vermieters eine ähnliche gesetzliche Sicherung gegen den Mieter zu geben wäre.

b) bei Mietverhältnissen von bestimmter Dauer. Hier kann eine Verlängerung durch den Richter aus Billigkeitsgründen weniger leicht in Frage kommen, da jeder Vertragsteil von vornherein den Zeitpunkt der Beendigung kennt. Es müßte hier erwogen werden, ob nicht ein vorzeitiger Abbruch wegen besonderer Gründe, die außerhalb derjenigen liegen, die zur sog. außerordentlichen Kündigung berechtigen, ermöglicht werden soll, also wiederum besondere Notlage, Gefährdung der Daseinsgrundlage usw.

Zur Vermeidung schwerer Härten ist zugunsten sowohl des Mieters wie auch des Vermieters nach dieser Richtung eine klare gesetzliche Regelung am Platze. Hier sei auf das schweizerische Recht (Art. 269) verwiesen, das nach dieser Richtung einen brauchbaren Anhalt bietet.

Die Rechtssicherheit verlangt, daß Kündigung nur erfolgen darf bei Vorliegen bestimmter, im Gesetz einzeln normierter „wichtiger" Gründe. Zu fordern sind fest umrissene, erschöpfende, im Gesetz festgelegte Tatbestände; keine Generalklauseln, keine dehnbaren Bestimmungen, die die Möglichkeit verschiedener uneinheitlicher Auslegung zulassen.

Als solche kommen in Frage:

1. Vertragswidriger Gebrauch BGB. § 553;
2. Verzug mit der Mietzinszahlung § 554 (vgl. § 6/II des Einheitsmietvertrages);
3. Belästigung des Hausbesitzers und der Mitbewohner (vgl. § 2 des Mieterschutzgesetzes vom 17. Februar 1928, RGBl. I 27).

Ein Rechtsverhältnis, das der Notwendigkeit, eine Wohnung, den räumlichen Mittelpunkt der Lebensbeziehungen einer Familie (Wohnheim), oder Geschäftsräume, Läden u. dgl. (Berufsheim) zu besitzen, gesetzliche Regelung verleiht, darf weder bei der Begründung noch während der Dauer noch bei der Beendigung einem Teil die Möglichkeit willkürlicher Rechtserzwingung geben.

Starrheit des Rechts ist sicher gutzuheißen, wo es dazu dienen soll, klare Verhältnisse, Sicherheit im Rechtsverkehr zu schaffen. Die individualistische Rechtsauffassung hat dem Begriffe des absoluten Rechts die nur durch den kaum durchschlagenden Schikaneparagraphen gemilderte Möglichkeit rücksichtsloser Rechtsverfolgung zur Seite gestellt. Soziales Rechtsempfinden, aus dem Sinne der Volksgemeinschaft entsprungen, muß gerade in die Mietrechtsgesetzgebung Eingang finden.

Schmitz

Schrifttum:

Außer den anerkannten Kommentaren und Lehrbüchern des Bürgerlichen Rechts, die sich durchweg eingehend mit dem Mietrecht befassen:
Mittelstein: Die Miete nach dem Recht des BGB.
Niendorff: Miete.
Siber: Das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters, des Verpächters und des Gastwirts.
Zirndorfer: Miete von Wohnungs- usw. Räumen.
Ruth: Das Mietrecht der Wohn- und Geschäftsräume (enthält eine systematische wissenschaftliche Darstellung des Mietnotrechts).
Eltzbacher: Groß-Berliner Mietverträge.
Zeitschriften: „Das Grundeigentum".
Entscheidungssammlungen: Ring, Entscheidungen des Kammergerichts in Miet- usw. Sachen.

B. Der Mieterschutz

Eine besondere Mietgesetzgebung war der Vorkriegszeit unbekannt, da diese Materie im schuldrechtlichen Teil des BGB. unter dem Titel „Miete" geregelt war. Diese Regelung war zum Nachteile des wirtschaftlich schwächeren Vertragsteiles, des Mieters, nicht zwingenden Rechtes, sondern ließ dem Diktatwillen des wirtschaftlich monopolistisch eingestellten Vermieters freien Spielraum. Solcher fand seinen Niederschlag in den von den Hausbesitzerorganisationen geschaffenen Formularmietverträgen, die nur Pflichten, aber keine Rechte für die Mieter begründeten, und welche von den Wohnungssuchenden notgedrungen unterzeichnet werden mußten, wollten sie nicht der Obdachlosigkeit anheimfallen. Die schon oft seitens der Mieter bemängelte „Unsittlichkeit" der vorgelegten Verträge fand aber durch das in Friedenszeiten bestehende, sich annähernd ausgleichende Verhältnis von Angebot und Nachfrage eine Hemmung für eine volkswirtschaftlich feindliche Auswirkung, so daß sich die Hausbesitzer zu größerem Entgegenkommen zwangsläufig veranlaßt sehen mußten.

Der Ausbruch des Weltkrieges, insbesondere die Nachwirkungen des verlorenen Krieges schufen die Voraussetzungen, daß der Staat bzw. das Reich in dieser Richtung Maßregeln zum Schutze der Mieter treffen mußte, die den sich einer Monopolstellung erfreuenden Hausbesitzern gegenüberstanden.

Schon gleich bei Kriegsbeginn wurden in verschiedenen Bezirken der Generalkommandos Verordnungen mietrechtlichen Inhalts zum Schutze der Kriegsteilnehmer und ihrer zurückgebliebenen Familienangehörigen erlassen, die aber ein einheitliches Rechtsgebilde nicht darstellten.

Die Mieterschutzgesetzgebung selbst entwickelte sich erst aus dem jeweiligen entsprechenden Bedürfnis heraus, als der Krieg eine längere Dauer hatte, als man ursprünglich erwartete.

Man kann diese Tatsache leicht aus der Entwicklung der Gesetzgebung verfolgen. Als im Kriegslaufe das Geld knapp bzw. teuerer wurde, machte sich dies zuerst in der Steigerung der Mieten und der Erhöhung der Hypothekenzinsen bemerkbar. Hiergegen erging auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) die „Bekanntmachung betr. Einigungsämter" vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511), welche Ausgleichsstellen zwischen Vermieter und Mieter bei angestrebten Mietererhöhungen, daraus folgenden Kündigungen, sowie zwischen Hypothekengläubigern und Hypothekenschuldnern in Hypothekenangelegenheiten schuf.

Ausgebaut wurde diese Einrichtung durch die nachfolgenden Gesetze:

a) Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 659).

b) Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 591).

Der weitere Ausbau auf dem Mietrechtsgebiete ließ dann als Grundgesetze

das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (RGBl. S. 273),

das „Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter" vom 1. Juni 1923 (RGBl. S. 353) mit den Ergänzungen bzw. Abänderungen vom 24. Dezember 1923 (RGBl. S. 1247) und vom 14. Februar 1924 (RGBl. S. 111) entstehen.

Der allmählich infolge Unterbleibens jeglicher Bautätigkeit auftretende Mangel an Wohnraum führte zwangsläufig die Schaffung einer den Erhalt des Wohnraumes sichernden Verordnung herbei, es ist dies:

die Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143).

Die Mieterschutzgesetzgebung umfaßt also in logisch entwickelter Weise den Schutz der wirtschaftlichen Kraft des Mieters durch das Reichsmietengesetz, seines Wohnrechtes durch das Mieterschutzgesetz, seines Wohnraumes durch das Wohnungsmangelgesetz.

Die Reichsgesetzgebung, die nur Rahmengesetze in dieser Richtung schuf, wird und wurde bis in die jüngste Zeit hinein durch eine Unzahl landesrechtlicher und gemeinderechtlicher Verordnungen ergänzt, die den jeweiligen besonderen Bedürfnissen entsprachen.

Die zeitliche Geltungsdauer der betreffenden Rechtsnormen war stets eine begrenzte, deren Verlängerung aus Anlaß von abändernden Gesetzen oder in besonderen Gesetzen erfolgte.

Historisch zeigte sich im einzelnen folgendes Entwicklungsbild:

I. Reichsmietengesetz

1. Bekanntmachung betr. Einigungsämter vom 15. Dez. 1914 (RGBl. S. 511).
   Sie schafft Ausgleichsstellen zwischen Mietern und Hausbesitzern zum Schutze der Kündigung und Mietsteigerung, ferner zwischen Hypothekengläubigern und ihren Schuldnern.
2. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 659), ergänzt durch die Bundesratsverordnung vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1135).
   Es wird vorgeschrieben, daß die Vornahme von Mieterhöhungen anzeigepflichtig ist und dem Mieter die Möglichkeit gegeben, durch Anrufung des Mieteinigungsamtes eine angemessene Miete festsetzen zu lassen.
3. Verordnung vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 591), erlassen auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April (RGBl. S. 394)
   dehnt die Mietfestsetzung auf gewerbliche Räume aus.
4. Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (RGBl. S. 273)
   baut die Mietberechnung auf dem Begriff der „Gesetzlichen Miete", d. h. der Miete vom 1. Juli 1914 auf und aus.
5. Gesetz zur Abänderung des Mieterschutzgesetzes v. 29. Juni 1926 (RGBl. S. 317/320)
   nimmt die Teilwohnungen von Wohnungen und Gewerberäume aus dem RMG. heraus auf Grund des Mieterschutzgesetzes § 33 und 33a.
6. Gesetz über die Abänderung des Reichsmietengesetzes vom 14. Februar 1928 (RGBl. S. 21)
   gibt die gewerblichen Räume jeder Art, große Wohnungen über 100 Quadratmeter aus dem RMG. frei, und trifft Regelung der Mietzinsbildung für die Übergangszeit.
7. Neue Veröffentlichung und Bekanntmachung des Reichsmietengesetzes vom 20. Februar 1928 (RGBl. S. 38)
   berücksichtigt die bis dahin ergangenen Abänderungen.

8. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. S. 517/598).
VII. Teil: Wohnungswirtschaft, Kap. IV: Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft,

schließt in § 1a in bestimmten Fällen den Rückgriff auf die gesetzliche Miete aus (Art. III) und befristet das Gesetz bis zum 1. April 1936, sofern bis dahin ein soziales Mietrecht geschaffen ist (Art. II).

9. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. S. 699/708)

hebt die Berufung auf die gesetzliche Miete für die nach Ortsklassen eingeteilten Orte auf, ebenso für alle Neubauten, Ein- und Umbauten seit dem 1. Juli 1918 sowie Teilwohnungen aus Wohn- und Gewerberäumen; die Geltungsdauer des Gesetzes wird unter Aufhebung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 bis zum 1. April 1934 befristet unter dem Gesichtspunkte, daß bis dahin ein soziales Mietrecht geschaffen ist.

10. Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland. Vom 17. Juni 1935. (RGBl. S. 761.)

„Gesetzliche Miete“ — (der Ausdruck findet sich zwar im Gesetze nicht, ergibt sich aber zwangsläufig aus den weiterhin gegebenen Verfahrensvorschriften) — ist der Mietzins, der vor dem 1. Januar 1935 zuletzt galt, wobei ein in Franken ausgedrückter Betrag im Verhältnis von 6,08:1 in Reichsmark umgerechnet wird. Sie ergreift auch die gemischten Mietverhältnisse schlechthin. Sofern eine Werterhöhung der Räume oder erhöhte Belastung des Grundstückes vorliegt, kann das zuständige Mieteinigungsamt eine entsprechende Miete als neue Basis festlegen. (§ 2.)

II. Mieterschutzgesetz

1. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 26. Juli 1917 (RGBl. S. 659)

gibt dem Mieter ein Einspruchsrecht gegen eine Kündigung, die das Mieteinigungsamt unter Erhöhung des Mietzinses für unwirksam erklären kann.

2. Bekanntmachung betr. Änderung der Verordnung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1135)

erweitert die Kompetenz des Mieteinigungsamtes zur einjährigen Vertragsverlängerung unter den Voraussetzungen der Verordnung vom 26. 7. 1917, und macht die Kündigung des Vermieters zustimmungsbedürftig.

3. Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 591)

unterstellt dem Mieterschutz nunmehr auch Läden und gewerbliche Räume.

4. Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (RGBl. S. 353) mit Ergänzung bzw. Abänderungsgesetz vom 24. Dezember 1923 (RGBl. S. 1247) und vom 14. Februar 1924 (RGBl. S. 11)

hebt die privatrechtliche Kündigung für die geschützten Räume auf und beschränkt die Zahl der Kündigungs- bzw. Mietaufhebungsfälle auf 3 Tatbestände: Erhebliche Belästigung des Vermieters, Mietrückstand, Eigenbedarf des Vermieters.

Dieses Gesetz bietet dem Mieter den vollkommensten Schutz!

Mit den nachfolgenden Gesetzen wird der Abbau des Mieterschutzes in kurzen Zeiträumen in die Wege geleitet:

5. Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 30. Juni 1926 (RGBl. S. 347),

in dem die mit Gesetz vom 29. Juni 1926 (RGBl. S. 317) eingetretenen Abänderungen berücksichtigt werden, wie: Verkürzung der Mietverzugsfrist, Teilaufhebungsklagen bei Wohnungen und Hausgärten, Wegfall des Ersatzraumes bei § 2 und 3, Ersetzung des angemessenen Ersatzraumes bei § 4 durch ausreichenden, Freigabe der neugeschaffenen Teilwohnung. Einführung des Mietwucherbegriffes § 49a.

6. Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 17. Februar 1928 (RGBl. S. 25)

läßt neben der Aufhebungsklage die Kündigung in Form eines dem Mahnverfahren nachgebildeten, erleichterten Kündigungsverfahrens zu.

7. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Finanzen und Wirtschaft vom 1. Dezember 1930 (RGBl. S. 517/698)

gibt dem dreijährigen Grundstücksbesitzer erleichterte Mietaufhebungsklage im Falle des Eigenbedarfs; Wegfall der Ersatzraumbeschränkung nach zweijährigem Fristablauf; die Hausmanns- und Hausverwalterswohnungen werden kündigungsfrei; Wegfall des MSchG. in wohnungsmangelfreien Gemeinden; Herausnahme der Geschäfts- und Gewerberäume aus dem Mieterschutzgesetz ab 1. April 1931.

8. Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dezember 1931 (RGBl. S. 698 ff.)

II. Teil. Wohnungswirtschaft. Kap. IV. Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft;

erweitert in Art. I die Freiwohnungen durch neue Ortsklassenstaffelung; in Art. II Freigabe der selbständigen Untermietverhältnisse, Wegfall der Untervermietungserlaubnisersetzung und des Schiedsverfahrens nach § 52e bei der Kündigung von Gewerberäumen im w. S. Die Geltungsdauer des Gesetzes wird in Art. VIII bis zum 1. April 1934 abgekürzt, wenn bis dahin ein soziales Mietrecht in Kraft getreten ist.

9. Bekanntmachung über Mieterschutz vom 27. März 1932 (RGBl. S. 166) stellt die geltenden Mieterschutzbestimmungen neu zusammen.

10. Bekanntmachung über Mieterschutz vom 27. April 1933 (RGBl. S. 235)

hebt die Bekanntmachung vom 27. März 1932 auf und veröffentlicht den neuen Wortlaut des Gesetzes mit den ab 27. März 1932 stattgefundenen Veränderungen, insbesondere das Gesetz über Räumungsfristen vom 29. März 1933 und die neuen Wohnungsfreigrenzen.

11. Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland. Vom 17. 6. 35. (RGBl. S. 761.)

Mit Wirkung vom 1. 7. 35 wird das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in den Rechtsbereich der Gemeinden Saarbrücken, Dillingen, Dudweiler, Friedrichsthal, Homburg, Merzig, Neunkirchen, Saarlouis, St. Ingbert, Püttlingen, Sulzbach und Völklingen eingeführt. Es gilt auch für die in § 32b bezeichneten Räume, ferner für diejenigen des § 32a, sofern nicht in Saarbrücken die Miethöhen von 800 RM., in anderen Gemeinden von 600 RM. überschritten werden (§ 1).

Auf die gleichzeitige Geltung des § 49a für alle Raumüberlassungsverträge in sämtlichen Gemeinden des Saarlandes wird besonders hingewie-

sen unter dem Grundsatz, daß § 49a nicht gilt für solche Mieten, die am 1. 1. 35 die Miete vom 1. 7. 14 unerheblich übersteigen; zuständige Nachprüfungsstelle das Mieteinigungsamt. (§ 3.)

III. Wohnungsmangelgesetz

1. Bekanntmachung über Maßnahmen über Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (RGBl. S. 1143)
   bestimmt die Richtlinien über die Behandlung des vorhandenen Wohnraumes.
2. Verordnung zum Schutze der Mieter vom 22. Juni 1919 (RGBl. S. 591).
3. Gesetz über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 11. Mai 1920 (RGBl. S. 949)
   ermächtigt die Landesbehörden zu Eingriffen in die Grundrechte der Freizügigkeit, der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums zugunsten der Beschaffung von Wohnraum.
4. Novelle zum Wohnungsmangelgesetz vom 26. Juli 1923 (RGBl. S. 754)
   gibt Richtlinien für die Erhaltung des vorhandenen Wohnraumes und regelt die bevorzugte Zuweisung leerwerdender Wohnungen an bestimmte Wohnungssuchende.
5. Gesetz vom 2. März 1927 (RGBl. S. 69 Teil I)
   ermächtigt in einem zusätzlichen § 8a den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsjustizministers, Vorschriften über die Anlage und Führung von Listen für Wohnungssuchende und über die Verwendung des vorhandenen Wohnraumes und deren Geltungsdauer zu treffen.
6. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (RGBl. S. 517/598).
   Siebenter Teil: Wohnungswirtschaft. Kap. IV. Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft
   begrenzt die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 1. April 1934.
7. Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dezember 1931 (RGBl. S. 699/708)
   Zweiter Teil: Wohnungswirtschaft. Kap. IV. Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft
   schafft weitere neue Mietfreigrenzen nach Ortsklassen und verkürzt die Geltungsdauer des Gesetzes unter Aufhebung der betreffenden Anordnung der Verordnung vom 1. Dezember 1930 bis zum 1. April 1933.

Aus dieser gesetzgeberischen Entwicklung ergibt sich, daß die Mieterschutzgesetzgebung ein „Notrecht" im vollsten Umfang des Wortes ist, da ihr Aufgabenkreis steigt und fällt mit der Ebbe und Flut der sie beeinflussenden wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt. Sie kann insofern nur gutgeheißen werden, als in ihr ein Ziel sozialer Art angedeutet ist, und zwar dasjenige, das unpersönliche Wohnrecht des Mieters zu einem „Dauerrecht der Miete" auszugestalten, um somit im Gegensatz zur bisherigen Bodeninteresselosigkeit des Wohnungsinhabers eine gewisse Bodenbeständigkeit der auf Mietwohnungen angewiesenen Stadtbevölkerung zu gründen und zu festigen. Die Form des Numerus clausus der Kündigungsgründe des Vermieters im Umfange des Mieterschutzgesetzes wird daher in einem zukünftigen sozialen, oder richtiger nationalsoziali-

stischen Mietrecht mit aufgenommen werden müssen, und es wird wie bisher dem Mieter die Einspruchsmöglichkeit gegen deren Rechtmäßigkeit bei den Mietfachabteilungen der ordentlichen Gerichte gegeben sein müssen.

Das Mietrecht muß im neuen Dritten Reich mehr denn je auf die ökonomische Lage des wirtschaftlich schwächeren Mietraumbenutzers Rücksicht nehmen, denn für diesen bedeutet der Wohnraum die Schutzstätte seiner aufwachsenden Jugend, damit die Wiege des Volkes überhaupt, die in erster Linie unter dem nationalsozialistischen Grundsatz: — Gemeinnutz geht vor Eigennutz — der Förderung ihres Wohlergehens bedarf.

List

Schrifttum:

Handwörterbuch des Wohnungswesens. Herausgegeben von Albrecht-Gut-Schoene. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1930.
Deutsches Wohnungs-Archiv. Zentralblatt für das gesamte Wohnungswesen, Berlin.
Stern, Ewald: Kriegsnotrecht. Berlin, 1918.
Unger, M. und Dittrich, C.: Das Mietrecht im Kriege und in der Übergangszeit. Verlag Heymann, Berlin, 1919.
Matt, Erich: Die Frage des Mieterschutzes in der Nachrevolutionszeit. Heidelberg 1924.
Magdeburg, Werner: Die Maßnahmen des Mieterschutzes während der Kriegs- und Nachkriegszeit. Halle 1925.
Kerper, Jahns: Mieterschutz als Problem der Sozialpolitik. Buchdruckerei C. Steingaß, Köln. 1932.
Bredt, Joh. Viktor: Die Wohnungszwangswirtschaft. Berlin 1930.
Brandis, Ernst: Miet- und Wohnrecht in Reich und Ländern. Mannheim Bensheimer 1931.
Dr. Zieger: Sächsisches Miet- und Wohnungsrecht, Verlag Kupky und Dietze. Radebeul-Dresden. 1931.

C. Die Mieteinigungsämter

Die Erledigung von Mietstreitigkeiten fand in der Zeit bis zum Ausbruche des Weltkrieges vor den Amtsgerichten statt, soweit nicht dieselben durch die Parteien außergerichtlich unter Beiziehung privater Mittler verglichen wurden. Es gab im allgemeinen keine bestimmte Stelle, die sich dieser Schlichtungstätigkeit offiziell annahm. Lediglich einige wenige Städte erkannten die dringende soziale Notwendigkeit, einen Interessenausgleich zwischen Vermieter und Mieter, die beide gleichwertig aufeinander angewiesen waren, außergerichtlich herbeizuführen. Soweit diese Erkenntnis vorlag, bestanden bereits um diese Zeit bei einzelnen Stadtverwaltungen Stellen, die schon damals als „Mieteinigungsämter" bezeichnet wurden, und die in dem angegebenen Sinne sozialwirksam tätig wurden. Gemäß ihrem privatwirtschaftlichen Charakter konnten sie eine rechtsverbindliche Tätigkeit nicht ausüben, der Rechtsweg blieb den Parteien frei.

Die wirtschaftliche Auswirkung des Weltkriegsbeginnes, die eine scharfe Spannung zwischen den Mieter- und Vermieterinteressen einerseits, den Belangen der Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner andererseits schuf, hatte zur Folge, daß das Institut der Mieteinigungsämter erst für die bestehenden eine gesetzliche Grundlage erhielt, späterhin diese Stellen allgemein für die Erledigung eines bestimmten, gesetzlich festgelegten Aufgabenkreises in den Rechtsbau der Kriegsnotgesetzgebung einführte.

Die gesetzgeberische Entwicklung war dabei folgende:

1. Bekanntmachung betreffend Einigungsämter.
   Vom 15. Dezember 1914. (RGBl. S. 511.)

   Diese Verordnung bestätigte die vorhandenen städtischen MEA. und wies ihnen einen gesetzlichen Charakter als Ausgleichsstelle zwischen Vermieter und Mieter einerseits, und Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner andererseits zu. Das „Einigungsverfahren" wurde in einfachster Form geregelt. Eine die Parteien bindende Entscheidung erging nicht; es blieb der ordentliche Rechtsweg offen.

2. Bekanntmachung zum Schutze der Mieter.
   Vom 26. Juli 1917. (RGBl. S. 659.)

   Die Landesbehörden konnten die Gemeinden zur Errichtung von MEA., wo solche noch nicht bestanden, anhalten.

   Das Verfahren regelte:

3. Anordnung des Reichskanzlers für das Verfahren vor den Einigungsämtern.
   Vom 26. Juli 1917. (RGBl. S. 661.)

   Es wurde das MEA. mit Laienbeisitzern besetzt.

   Das Verfahren endete mit einem Beschluß, der unanfechtbar war, der nicht nach starren Gesetzesregeln, sondern nach „billigem Ermessen" erging.

4. Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichsarbeitsministers für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle.
   Vom 19. September 1923. (RGBl. S. 888.)

Sie ergänzte das unter dem gleichen Datum veröffentlichte Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter 2. Abschnitt: Mieteinigungsämter in gerichtsverfassungsmäßigem Sinne, also internen Ausbau durch Einführung der Rechtsbeschwerde und überwies die Aufgabe der Rechtsprechung den Amtsgerichten als „Mietgerichten“.

5. Bekanntmachung des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter. Vom 30. Juni 1926. (RGBl. S. 347/354.)

   Die Aufgabe der MEA. war die Ausführung der Aufgaben des Reichsmietengesetzes, Wohnungsmangelgesetzes und Teile des Mieterschutzgesetzes.

6. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens.
   Vom 8. Dezember 1931. (RGBl. S. 699/708 Teil I.)

   II. Teil. Wohnungswirtschaft. Kap. IV. Abbau und Beendigung der Wohnungszwangswirtschaft.

   Diese Verordnung veränderte in einschneidender Weise das mieteinigungsamtliche Verfahren: Beseitigung der Laienbeisitzer, Aufhebung des Schiedsverfahrens nach § 52a des MSchG., Begrenzung der Rechtsbeschwerdesumme auf RM. 50.—.

7. Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle.
   Vom 27. März 1932. (RGBl. Teil I. S. 167/170.)

   Sie brachte in 8 Paragraphen eine Reihe von Bestimmungen der Anordnung, entsprechend der Lage der Gesetzgebung im Wortlaut neugefaßt, z. T. wurde festgestellt, welche Bestimmungen wegfallen. Wesentliche Punkte sind: Vereinfachung des Vorverfahrens, Verkürzung der Wiedereinsetzungsfrist für versäumte Rechtsbeschwerdefrist auf eine Woche, Ergänzung der Verfahrensvorschriften durch die ZPO.

8. Verordnung über das Mieteinigungsverfahren im Saarland. Vom 21. Februar 1935. (RGBl. S. 253.)

   Diese Verordnung führt gegen die Entscheidungen der MEA. die sofortige Beschwerde ein, für welche die Zuständigkeit der Zivilkammer des Landgerichtes Saarbrücken begründet wird. (§ 1 Abs. 1.)

   § 1 Abs. 2 regelt die Überleitung der am 21. 2. 35 schwebenden Mietverfahren auf das Landgericht Saarbrücken, unter Hinweis, daß als Verfahrensvorschrift die Richtlinien der sofortigen Beschwerde gelten. In Abs. 3 werden die alten Kostenberechnungsgrundsätze (Berufungs- bzw. Revisionskostenberechnung) aufrechterhalten.

   §§ 2 und 3 regeln die Wiederaufnahmemöglichkeiten alter Verfahren bzw. die Rechtsmittelmöglichkeit der bis zum 1. 2. 35 abgeschlossenen Rechtsstreite erster Instanz.

9. Verordnung zur Regelung des Mietwesens im Saarland. Vom 17. Juni 1935. (RGBl. S. 761.)

   Mieteinigungsamt ist das Amtsgericht, Beschwerdestelle die Zivilkammer des Landgerichtes Saarbrücken. (§ 4 Abs. 1.)

   Das Verfahren beider Stellen regelt sich nach den Vorschriften des 2. Abschnittes des Mieterschutzgesetzes und nach der Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle (§ 4 Abs. 2).

   Die Verordnung über das Mieteinigungsverfahren im Saarland vom 21. Februar 1935 fällt fort.

Die rechtliche Stellung der MEA. innerhalb des Rechtskörpers des Staats war keine einheitliche. Sie veränderte ihren Charakter gemäß ihrer gesetzlichen Entwicklung.

In der Zeit vor dem Weltkriege hatten die MEA. keine rechtliche Bedeutung, sie waren keine Verwaltungsbehörden, da sie als Nebenstellen der Stadtverwaltung keinen Rechtszwang vornehmen konnten. Sie waren de facto privatrechtliche Ausgleichstellen in Mietangelegenheiten, wie sie von privater Seite in gleicher Weise und mit gleicher negativer Wirkung ins Leben gerufen werden konnten.

Die Verordnung vom 15. Dezember 1914 gab den vorhandenen MEA. den Charakter einer gesetzlichen Ausgleichsstelle zwischen Vermieter und Mieter, die eine gewisse Ähnlichkeit mit der strafrechtlichen Friedensrichterstelle hatte, ohne sie aber wie diese als zwingende Vorstation in die gerichtliche Mietstreitigkeit einzubauen. Die MEA. hatten in diesem Stadium den Charakter einer zivilrechtlichen „Sühnestelle“ in Mietsachen.

Die obligatorische Einführung der MEA. auf Grund der Verordnung vom 26. Juli 1917 und der Ausbau derselben in der Verfahrensanordnung des Reichskanzlers vom gleichen Datum gliederte sie in die deutsche Rechtsverfassung ein und ließ ihren rechtlichen Charakter an den Tag treten.

Bis 1923 gingen die Meinungen über letzteren auseinander. Die einer Stadtbehörde angegliederten, bestehenden MEA. wurden als eine den Verwaltungsgerichten ähnliche Verwaltungsbehörde betrachtet, während die bei den Mietgerichten neugeschaffenen MEA. den Zivilgerichten gleichgeachtet wurden.

Eine definitive Klärung dieser Streitfrage schuf erst im Jahre 1923 eine reichsgerichtliche Entscheidung (RGZ. 107, S. 286), worin ausgeführt wird, das Mieteinigungsamt sei „nach Art und Bedeutung seiner Aufgaben und Wirksamkeit im ganzen als ein Organ zur Ausübung sozialer Fürsorge, aber nicht als ein Rechtspflegeorgan zu betrachten und demgemäß nicht den Gerichten, sondern den Verwaltungsbehörden zuzuzählen“.

Einen einheitlichen rechtlichen Charakter erhielten die MEA. erst durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931, die auf der einen Seite die Mitwirkung der Laien, auf der anderen die Bearbeitung der wohnraumrechtlichen Fragen auf Grund des Wegfalles des Wohnungsmangelgesetzes ausschaltete, so daß die MEA., selbständig oder angegliedert, nur noch rein zivilrechtliche Mietfragen entscheiden, sie also reine „Fachabteilungen“ der ordentlichen Gerichte darstellen.

In dem Aufbau des nationalsozialistischen Rechtsstaats werden deshalb besondere MEA. nicht eingegliedert werden, sondern es werden ihre Rechtsaufgaben in den Ausbau eines nationalsozialistischen Mietrechtes aufgenommen, und in der entsprechenden „Fachabteilung“ der örtlich zuständigen Amtsgerichte entschieden werden.

List

Schrifttum:

Handwörterbuch des Wohnungswesens. Herausgegeben von Albrecht-Gut-Schön. Verlag Gustav Fischer, Jena, 1930.
Einigungsamt. Organ der Verbände Deutscher Mieteinigungsämter. Berlin-Neukölln. Verlag Brumby.
Deutsches Wohnungs-Archiv. Zentralblatt für das gesamte Wohnungswesen. Berlin.
Grohmann, Herrmann Albin Hans: Das Mieteinigungsamt nach der Verordnung vom 26. Juli 1917. Diss. Limbach, 1918.
Jentsch, Wilhelm: Die rechtliche Natur der Mieteinigungsämter und ihrer Entscheidungen. Diss. Würzburg 1920.
Schlemann, Josef: Die rechtliche Stellung der Mieteinigungsämter. Diss. Göttingen. Münster i. W. 1923.
Bredt, Joh. Viktor: Die Wohnungszwangswirtschaft. Berlin. 1930.
Brandis, Ernst: Miet- und Wohnungsrecht im Reich und Ländern. Mannheim. Verlag Bensheimer.
Dr. Zieger: Sächsisches Miet- und Wohnungsrecht. Verlag Kupky u. Dietze. Radebeul-Dresden. 1931.

Freiwillige Gerichtsbarkeit im Familien- und Jugendrecht

I.

1. Das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat seit dem Umbruch noch keine Neugestaltung erfahren. Das gilt sowohl von den Verfahrensvorschriften als auch von dem materiellen Recht, dem diese dienen, insbesondere von dem uns beschäftigenden Familien-, Vormundschafts- und Jugendwohlfahrtsrecht. Einzelne gesetzliche Änderungen und Ergänzungen sind freilich auch hier erfolgt, wie namentlich das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979), dessen Artikel III auch die Vorschriften des Kindesannahmeverfahrens geändert hat, sowie die die Rechtseinheit fördernden Verordnungen zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai und 27. Juli 1934 (RGBl. I S. 472) und ferner die Verordnung über Auflassung, landesrechtliche Gebühren und Mündelsicherheit vom 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 378)[1]. Das Sinngefüge der bestehenden Ordnung haben diese Änderungen unberührt gelassen[2]. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch hier, ja gerade hier, der Geist des Gesetzes sich mit dem Sieg der nationalsozialistischen Bewegung grundlegend gewandelt hat. Rein machtpolitische, lediglich die Staats- oder die Wirtschaftsverfassung ergreifende Revolutionen lassen freilich weite Bezirke des Rechts nicht nur in ihrem Normenbestand, sondern auch in ihrem Sinngehalt unverändert. Für den Nationalsozialismus gilt solche Beschränkung nicht: Er ist keine bloß politische Bewegung, sondern eine neue Weltanschauung, ausgehend von dem Gedanken der auf Blut und Rasse beruhenden Volksgemeinschaft als der naturgegebenen Grundlage unseres Seins. Sein Sieg ist deshalb die Aufrichtung einer neuen (in vielem freilich als urgegeben empfundenen) Wertordnung gegenüber einer wertelos gewordenen Welt, und damit ein Umbruch auf allen Lebensgebieten, also auch des Rechts in allen seinen Bezirken. Es kann daher zwar der alte Normenbestand formell in „Geltung" bleiben, sein Sinngehalt aber hat mit dem Sieg der neuen Wertordnung ohne weiteres, d. h. ohne Änderung des Gesetzesbuchstabens eine entscheidende Umgestaltung erfahren.

2. Am wenigsten ist dies freilich der Fall bei den Verfahrensvorschriften[3].

---

[1] Die Verordnungen sind vom Reichsminister der Justiz erlassen auf Grund Art. 5 Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91), dessen Art. 4 zugleich die sog. Freizügigkeit der Notariatsurkunden sicherstellt (vgl. noch die VO. über die Amtsbezirke der Notare vom 17. Juni 1934, RGBl. I S. 514). Die Gerichte der Länder üben auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, und zwar auch in den landesrechtlich geregelten Angelegenheiten „im Auftrag und im Namen des Reichs" aus (Art. 2, 5 des Gesetzes und § 1 der Ersten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs, RGBl. 1934, I S. 75, 81).

[2] Das neue Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (RGBl. I S. 335, 352) faßt ohne nennenswerte sachliche Änderungen nur die bisherigen Vorschriften in Anpassung an die wiedereingeführte Militärgerichtsbarkeit zusammen.

[3] Eine sachliche Änderung der allgemeinen Verfahrensvorschriften (§§ 2—33 FGG.) ist nicht erforderlich und wohl auch nicht beabsichtigt. Ergänzende Anwendung im Verfahren vor den Anerbenbehörden: § 46 RErbhG., § 11 Erste DurchfVO. z. RErbhG.

Sie sollen deshalb im folgenden außer Betracht bleiben. Doch erscheint an dieser Stelle ein Hinweis darauf notwendig, daß auch hier der Geist des Nationalsozialismus sich auswirken muß. Dies gilt selbst für die — den größten Teil der Verfahrensnormen bildenden — Formvorschriften. Der Nationalsozialismus ist freilich nichts Formales. Aber seine, das ganze Leben umspannende Kraft drückt sich notwendig auch in der Art des juristischen Denkens aus. Nationalsozialistisches Rechtsdenken ist wesensmäßig konkretes Ordnungsdenken[4]. Und zwar auch im Gebiet des formellen Rechts. Allerdings haben auch die positivistische Rechtslehre und Rechtsprechung in ihren besten Vertretern sich bemüht, diesem Ziel durch Auffassung der Verfahrensvorschriften als Zweckmäßigkeitsnormen gerecht zu werden. Sie waren aber bei ihrer normativen Einstellung, die sich zwangsläufig aus dem Fehlen der das Recht in seiner Gesamtheit tragenden völkischen Wertordnung ergab und durch die daraus folgende enge Bindung an den Gesetzeswortlaut noch gesteigert wurde, immer in Gefahr, auch die Verfahrenssätze unmittelbar abstrakten, dazu meist formalen Kategorien unterzuordnen und damit ihren konkreten Ordnungszweck zu übersehen. Ein Beispiel mag es veranschaulichen. Da die §§ 21 Abs. 2, 29 Abs. 4 FGG. für die mündliche Beschwerde und weitere Beschwerde Einlegung zum Protokoll der Geschäftsstelle vorschreiben, hält die herrschende, auch vom Reichsgericht vertretene Ansicht eine durch den Richter, insbesondere den Vorderrichter aufgenommene Beschwerde, soweit sie nicht als schriftliche angesehen werden kann, für unzulässig[5]. Statt hier ohne weiteres einen Mangel der sog. Verrichtungszuständigkeit anzunehmen und daraus die Unzulässigkeit des Aktes zu folgern, hätte man zunächst nach dem Grund der Vorschrift fragen müssen, um so mehr als doch der Richter das „Gericht" bildet, bei dem zufolge § 21 Abs. 1 FGG. die Beschwerde einzulegen ist. Der Sinn der Regelung geht nun nicht sowohl dahin, dem Richter die Zuständigkeit zu entziehen als vielmehr, ihn davon zu entlasten, daß er in der Beschwerdeniederschrift gegen sich Stellung nehmen muß oder als Richter des höheren Gerichts sich in den Augen des Beschwerdeführers festlegt: Es besteht für den Richter keine Amtspflicht zur Aufnahme der Beschwerde, ja er *soll* sie gar nicht aufnehmen, *kann* es aber mit der Wirkung tun, daß sie gleichwohl zulässig ist. Selbst wenn die Vorschrift durch Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Vorderrichters veranlaßt worden sein sollte, wäre nicht einzusehen, wieso es der Sinn des Gesetzes sein könnte, dem Beschwerdeführer, dessen Schutz doch die Vorschrift dann bezwecken würde, den Verstoß des Richters entgelten zu lassen.

3. Viel tiefergreifend ist jedoch der Wandel im *materiellen* Recht, denn hier vor allem muß sich die neue, das Recht tragende Wertordnung auswirken. Die durch den Umbruch nicht nur zu tatsächlicher Herrschaft, sondern auch zu rechtlicher Maßgeblichkeit gekommene Wertordnung des Nationalsozialismus erfordert auch eine neue Haltung des Richters und eine schöpferische Rechtsfindung. Es soll daher im folgenden gezeigt werden, wie und wo der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit schon jetzt im Bereich des für die Volksgemeinschaft so bedeut-

[4] Als ordnendes Denken hat man das juristische Denken schon früher aufgefaßt (so namentlich Rumpf, Volk und Recht, 1910, S. 100 ff.). Aber erst die völkische Wertordnung kann die zur Verwirklichung des Ziels geeigneten Maßstäbe geben, die einerseits überindividuell sind, andererseits aber zugleich alle der lebendigen Volksgemeinschaft wesensfremden Abstraktionen ausschließen. Über die Eigenart des nationalsozialistischen Rechtsdenkens als eines *konkreten* Ordnungsdenkens grundlegend Carl Schmitt, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens (Schriften der Akademie für Deutsches Recht), 1934, vgl. auch Deutsches Recht, 4. Jahrg., 1934, S. 227 ff.; dazu Larenz, Zeitschrift für Deutsche Kulturphilosophie, Bd. 1 Sp. 112 ff. Diese Eigenart zeigt sich aber nicht nur auf den Lebensgebieten, die sich „institutionell" gestaltet haben, sondern auch auf den „verkehrsmäßig-technisch" geregelten. Auch hier ist, wie das im Text folgende Beispiel zeigt, Raum für konkretes Ordnungsdenken.

[5] RG. vom 19. März 1925 **110** 311. Nachw. für und wider bei Schlegelberger FGG. § 21 Anm. 2.

samen Familienrechts im Sinne des Nationalsozialismus wirken kann und als *auf den Führer vereidigter* Richter auch wirken *muß*[6]. Diese Forderung bedeutet weder ein Überschreiten der dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Rahmen der Rechtspflege gestellten Aufgaben, noch führt sie gar zu Willkür, Rechtsunsicherheit und Ungerechtigkeit. Sie macht aber zuvor ein Eingehen auf die Stellung des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit und sein Verhältnis zum Gesetz notwendig.

II.

1. Sehen wir von der für die anzuwendenden Verfahrensvorschriften maßgebenden positiv-rechtlichen Zuweisung einer Sache zur freiwilligen oder zur streitigen Gerichtsbarkeit ab, so unterscheiden sich beide wesensmäßig durch ihren institutionellen Zweck, d. i. den Sinn, der ihnen im ganzen der Rechtsordnung vom Standpunkt der Rechtsgemeinschaft aus zukommt. Sinn des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens (als Institution) ist die Bewährung des objektiven Rechts durch Anwendung desselben auf den Einzelfall[7]. Die freiwillige Gerichtsbarkeit dagegen ist, so selbstverständlich auch ihre Akte unter Anwendung oder wenigstens in den Schranken des Rechts zu geschehen haben, in erster Linie eine — im einzelnen freilich verschieden geartete und motivierte — Fürsorgetätigkeit[8]. Und dies auch dann, wenn durch Eintrag in öffentliche Bücher oder Register ein subjektives Recht oder eine Rechtslage festgestellt (deklariert) wird[9]. Sie kennt deshalb auch dort, wo sie echte Entscheidung ist, keine materielle Rechtskraft[10]. Daraus folgt

[6] Der Treueid auf den Führer ist Ausdruck der unbedingten Maßgeblichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung für den deutschen Richter. Damit steht nicht im Gegensatz, sondern stimmt durchaus überein, daß die Gerichte im Namen des deutschen Volkes Recht sprechen (Art. 1 Erstes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934). Das bedeutet nicht nur die Einheitlichkeit der gesamten Rechtspflege, sondern zugleich die Forderung, daß der Richter sich nicht als Vertreter einer als formal gedachten Staatsautorität fühlen darf, vielmehr den Willen der Volksgemeinschaft aussprechen soll. Deren Wille aber wird wieder durch die nationalsozialistische Bewegung und damit durch den Führer bestimmt.

[7] So die h. M.; vgl. statt aller Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts S. 40 ff.; Bley Klagrecht und rechtliches Interesse, 1923, S. 8 ff. mit Verw.; dazu noch Binder, Philosophie des Rechts, S. 656. Vom institutionellen ist der funktionelle Zweck des Prozesses zu unterscheiden, d. i. der Zweck, den die Partei mit dem (Einzel-) Prozeß im Sinne der Rechtsordnung verfolgen darf. Er geht auf Sachentscheidung (Bley a. a. O., S. 12 f., 15 ff.). Aus der Verwechslung beider Gesichtspunkte und der damit meist verbundenen fehlerhaften Gleichsetzung des rechtsordnungsmäßigen Klagzwecks mit dem Individualzweck (d. i. Schutz der Partei in ihren behaupteten Rechten, also Obsieg) erklärt sich sowohl die Unmöglichkeit einer sinngemäßen Abgrenzung der streitigen von der freiwilligen Gerichtsbarkeit, als auch die unzulässige Betrachtung des Zivilprozeßrechts vom einseitigen Parteistandpunkt aus, die, wie Blomeyer, Deutsches Recht, 1934, 475, insoweit zutreffend ausführt, heute durchaus noch nicht allenthalben überwunden ist.

[8] So treffend Sauer a. a. O., S. 44 f. Daraus erklärt sich auch, daß sie so oft als Verwaltung angesehen wurde und noch wird. Sie hat es aber im Gegensatz zu dieser mit Privatrechtsverhältnissen zu tun.

[9] Das bedeutet keine autoritative Feststellung dessen, was im Einzelfall rechtens ist, in dem Sinne, wie sie das Urteil, auch das rechtsgestaltende, enthält. Daß auch die streitige Gerichtsbarkeit, wie gerade das Gestaltungsurteil zeigt, Fürsorgefunktion haben kann, ist richtig; sie steht aber, vom institutionellen Prozeßzweck aus gesehen, erst in zweiter Linie (Sauer a. a. O.).

[10] H. M.; Nachw. für und wider bei Schlegelberger (FGGe. § 16 Anm. 8). Der Grund dafür liegt aber nicht in der Positivität der Rechtskraftnorm, auch nicht allein in dem Fehlen echter Parteien noch, wie Ehe- und Kindschaftsprozeß sowie Strafverfahren zeigen, im Vorwiegen des öffentlichen Interesses, sondern wieder im institutionellen Verfahrenszweck. Die Anerkennung der materiellen Rechtskraft ist allerdings nichts begrifflich Gegebenes. Es fragt sich aber, ob sie nicht teleologisch gefordert ist. Das ist sie jedoch nur in den institutionell zur Bewährung des objektiven Rechts bestimmten Verfahren. Nur den in diesen ergehenden Urteilssprüchen kommt eine, der des Gesetzes vergleichbare Kraft zu, was für die Beteiligten wieder deshalb tragbar erscheint, weil ihnen als Parteien feste Mitwirkungsrechte im Verfahren zustehen.

nun aber keineswegs, daß dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit Gestaltung und Handhabung des Rechts im nationalsozialistischen Geist verschlossen wäre. Denn einmal gibt es, und zwar gerade in bezug auf Jugend und Familie, weite Gebiete, auf die der Streitrichter weder unmittelbar noch auch nur mittelbar einwirken kann. Zum anderen besteht auf diesen, dem Streitrichter entzogenen Gebieten die Aufgabe des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu einem wesentlichen Teil in der Rechtsgestaltung oder wenigstens in der Mitwirkung an dieser und damit auch in Ermessensakten. Dadurch aber gewährt sie, gleich der Verwaltung, weit größere Möglichkeiten des Eingreifens in das Rechtsleben als die streitige Zivilrechtspflege. Und anders als in der Verwaltung, wo oft äußere Zweckmäßigkeitserwägungen oder rein technische Gesichtspunkte maßgebend sind, entscheiden in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jedenfalls soweit sie Jugend und Familie betrifft, letzten Endes weltanschauliche Bewertungen. Und eben weil es sich dabei um Verhältnisse des Privatrechts handelt, ist die Verwirklichung der völkischen Werte und des Gemeinschaftsgedankens um so dringlicher. Liegen doch für den Nationalsozialismus Sinn und Rechtfertigung (auch) des Privatrechts nicht im Wohle des Individuums, sondern in der Erhaltung und Förderung der blutmäßig gebundenen Volksgemeinschaft. Allerdings ist dem Nationalsozialismus das Privatrecht ein notwendiges Mittel des völkischen Lebens und damit der Kultur[11]. Um diese Funktion zu erfüllen, muß es aber in seinem ganzen Umfang, nicht bloß soweit es das Recht der Personenverbände betrifft, „Sozialrecht" sein.

2. Die Wichtigkeit, die danach für den Nationalsozialismus der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Familien- und Jugendrecht zukommt, nötigt dazu, auf seiten der Richter mit dem hier noch vielfach bestehenden Vorurteil zu brechen, die richterliche Tätigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Grundbuchsachen als nicht vollwertig oder wenigstens als der des Streitrichters nicht ebenbürtig anzusehen, auf seiten der Justizverwaltung aber den Einsatz nationalsozialistischer Richter und die Ausbildung der Jungjuristen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders für die Zeit bis zur Neuordnung des Familien- und Jugendrechts, zu fördern. Denn einerseits macht die dogmatische Schärfe allein nicht den Richter, ja macht ihn nicht einmal in erster Linie. Zum andern trifft es auch gar nicht zu, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit im Familien- und Jugendrecht keine wesentlichen technisch-juristischen Fragen böte. Können doch hier sehr wohl schwierigste Fragen des Wirtschaftsrechts oder des zwischenstaatlichen Rechts praktisch werden, von denen die ersteren außer dogmatischem Können auch wirtschaftliches Verständnis erfordern. Daneben aber sind es noch drei Dinge, die gerade für die jungen nationalsozialistischen Juristen die richterliche Betätigung auf den hier behandelten Gebieten besonders wertvoll erscheinen lassen, nämlich die Beherrschung eines äußerst schmiegsamen und damit in hohem Maße Gerechtigkeit gewährleistenden Verfahrens, sodann die im Regelverfahren der Streitgerichtsbarkeit meist sehr stiefmütterlich behandelte Psychologie des Beweises, und schließlich die Notwendigkeit selbständiger Entschließung, zu der die freiwillige Gerichtsbarkeit viel mehr Gelegenheit bietet als die streitige. Im Hinblick darauf, daß es dabei nicht um formale Geschäfte, sondern um Betreuung wesentlichster Rechtsgüter sowie um weltanschauliche Bewer-

[11] So der Führer auf dem Parteitag 1933. Deshalb kann auch „ein Freimachen vieler Einzelkräfte" sehr wohl „eine sozialistische Tat" bedeuten, „wenn dieses Freiwerden eine Stärkung der Gesamtheit nach sich zieht" (Alfred Rosenberg, Mythus des zwanzigsten Jahrh., 3. Buch, III 4). Deshalb ist aber auch der Unterschied von öffentlichem und privatem Recht, von Grenzgebieten abgesehen, keineswegs nur positiv. Die „begriffliche" Gleichsetzung von öffentlichem und privatem Recht entstammt dem Gedankenkreis der sog. reinen Rechtslehre, also dem kontradiktorischen Gegenteil der rassisch-völkischen.

tungen geht, dürfte auch eine Erweiterung der Zuständigkeit der Rechtspfleger insoweit nicht in Frage kommen[12].

3. Was nun das Verhältnis des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Gesetz betrifft, so sind die Ermessensakte und die gesetzlich gebundenen Akte zu unterscheiden. Auch der Ermessensakt ist insofern gesetzlich gebunden, als es zu seinem Erlaß gesetzlicher Ermächtigung bedarf und meist auch der Kreis der möglichen Maßnahmen vom Gesetz inhaltlich festgelegt oder wenigstens umgrenzt ist. Innerhalb dieser Grenzen aber besteht Ermessensfreiheit in dem Sinne, daß die Entscheidung nicht nach inhaltsbestimmenden Gesetzesvorschriften zu treffen ist, sondern nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit. Fragen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit aber sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen. Das gilt nicht nur im Verwaltungsverfahren[13], insbesondere auch dem des Steuerrechts, für welches es § 2 Abs. 3 StAnpG. vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) nunmehr ausdrücklich ausspricht, sondern ebenso für die freiwillige Gerichtsbarkeit, und zwar auch in den Fällen, in denen das Gesetz das private Einzelinteresse durchaus in den Vordergrund stellt. So hat mit Recht das Vormundschaftsgericht die einem Minderjährigen vom elterlichen Gewalthaber erteilte Ermächtigung zum selbständigen Gewerbebetrieb um deswillen nicht genehmigt, weil der Minderjährige sich trotz körperlicher Leistungsfähigkeit bisher ohne triftigen Grund vom Arbeitsdienst ferngehalten hatte. Das, was die Entscheidung von der nationalsozialistischen Rechtsauffassung aus trägt, ist nicht erst der das Individualinteresse berücksichtigende Umstand, daß der Minderjährige, falls er später zur Aufgabe seines Erwerbsgeschäfts gezwungen sein sollte, ohne Arbeitsdienstpaß eine Arbeitsstelle viel schwerer finden könnte. Sie rechtfertigt sich vielmehr schon aus der Bestimmung des Arbeitsdienstes als des die gesamte deutsche Jugend umfassenden Erziehungsmittels zur Volksgemeinschaft: Auch bei Fragen der Existenzbegründung, nicht bloß bei unmittelbaren Vermögensinteressen, geht Gemeinnutz vor Eigennutz.

Von den Ermessensentscheidungen abgesehen, ist der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit gleich dem Prozeßrichter nach wie vor an das Gesetz gebunden (§ 1 GVG.)[14]. Daraus folgt nun aber keineswegs, daß nur bei Ermessensentscheidungen und bei Anwendung der sog. Generalklauseln das herrschende Rechtsbewußtsein im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung maßgebend wäre. Vielmehr muß auch in den gesetzlich gebundenen Entscheidungen das herrschende Rechtsbewußtsein zum Ausdruck kommen[15]: Gebunden sind die Gerichte an das „Gesetz“ nur insoweit als es Recht ist, worauf es ja beruht, daß Gesetz, und zwar auch für den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, jede Rechtsnorm ist (Art. 2 EGBGB., § 185 Abs. 2

[12] Dagegen erscheint das Rechtspflegeramt nach anderer Richtung ausbaufähig. Es ist zur Entlastung der Richter, also als Abschlußstellung geschaffen, müßte aber — bis zur Gewinnung praktisch brauchbarer Grundsätze der Begabtenauswahl ohne Rücksicht auf die Vermögenslage — bei ganz außergewöhnlicher Fähigkeit und Bewährung die Möglichkeit des Aufrückens in Richterstellen, namentlich in solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewähren. Da der Vorschlag als seltene Ausnahme und nur zur Förderung der Richterauslese gedacht ist, liegt darin auch weder eine wirtschaftliche Erschwerung für die Jungjuristen noch gar die Preisgabe des Akademikergrundsatzes, wohl aber dessen sinngemäße, weil auf beiden Seiten zu Höchstleistungen anspornende Ergänzung.

[13] Für dieses insoweit zutreffend PreußOVG. vom 28. Februar 1934; DJZ. Sp. 931.

[14] PreußOVG. a. a. O.; RGZ. vom 6. Juli 1934 **144** 310 f., mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Fortgeltung des § 336 StGB. (Rechtsbeugung).

[15] Besonders kennzeichnend für die hier herrschende Begriffs- und Sprachverwirrung der Satz, daß die durch die nationale Revolution geschaffene Rechtslage dem Richter nicht die Befugnis gebe, vom geschriebenen Recht abzuweichen (so PreußOVG. vom 15. Februar 1934 **91** 215 = RuPrVerwBl. 55, 286 = JW. 1934, 1269; vgl. auch DJZ. 1934, Sp. 931). Vom Recht wollen wir gar nicht abweichen, sondern nur fragen, ob, inwieweit und mit welchem Inhalt eine überkommene Gesetzesvorschrift noch Recht ist. Und das ist sie eben nur, soweit sie der „durch die nationale Revolution geschaffenen Rechtslage“, die doch auch das OVG. als Fundament unserer Rechtsordnung anerkennt, entspricht.

FGG.). Deshalb ist es Aufgabe des nationalsozialistischen Richters, jede Gesetzesvorschrift aus der Zeit vor dem Umbruch erforderlichenfalls auf ihre Vereinbarkeit mit dem herrschenden, d. i. dem nationalsozialistischen Rechtsbewußtsein zu prüfen. Und zwar kann die Prüfung notwendig werden nicht nur hinsichtlich des Sinngehalts (der Auslegung), sondern auch mit Bezug auf die Tatsache der Fortgeltung oder den Geltungsbereich der Vorschrift.

Für die Auslegung — und damit im Ergebnis auch für die Frage des Geltungsbereichs — ist mit Bezug auf die Steuergesetze die Maßgeblichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung jetzt in § 1 StAnpG. vom 16. Oktober 1934 ausdrücklich ausgesprochen, also selbst Gesetz geworden. Dabei ist nun aber zweierlei zu beachten. Einmal, daß die Bestimmung nichts anderes als eine sog. authentische Interpretation bedeutet, also nur einen bereits seit dem Umbruch bestehenden Rechtszustand autoritativ feststellt. Zum andern, daß damit keineswegs eine Beschränkung dieses Auslegungsgrundsatzes lediglich auf die Steuergesetze gewollt ist. Denn nur bei Erstreckung des Auslegungsgrundsatzes auf den gesamten Normenbestand und besonders auf die übernommenen, in ihrem Wortlaut unverändert gebliebenen Gesetze, ist eine Gewähr für Gerechtigkeit und Rechtsfrieden gegeben. Beides wird gewährleistet nicht durch formale Übereinstimmung mit einem, sei es an sich noch so klaren Gesetzeswortlaut, sondern erst und allein durch sinndeutende Beziehung der einzelnen Vorschriften auf das Gesamtgefüge der Rechtsordnung und damit auf die deren Einheit und Widerspruchslosigkeit bedingenden rassisch-völkischen Werte des Nationalsozialismus. Auf diese Weise allein gewinnen wir auch einen, nicht bloß für die Schaffung des künftigen, sondern zugleich für die Auslegung des geltenden Rechts brauchbaren substantiellen Begriff der Gerechtigkeit. Zuzugeben ist, daß eine Lage, bei der eine neue Weltanschauung und Rechtsidee, noch dazu mit der Gewalt eines Umbruchs, auf ein überkommenes Normensystem trifft, stets ein Moment der Unsicherheit bedeutet. Das liegt in den Umständen begründet und kann jedenfalls nicht durch starres Festhalten am Alten ausgeschaltet, sondern nur durch schöpferische Rechtsfindung überwunden werden, deren es selbst noch auf den Gebieten bedarf, auf denen inzwischen neues Recht gesetzt wurde. Es kommt, zumal die völkische Wertordnung als echte Weltanschauung im letzten nicht rational auflösbar ist, nachgerade alles auf die Instinktsicherheit des Richters an[16]. Gerade deshalb aber ist der Vorwurf der Willkür so unbegründet. Die Instinktsicherheit hängt von der Richterpersönlichkeit ab. Die jeweilige Rechtsauffassung kann ihr immer nur die Betätigung erschweren oder freigeben. Das letztere tut die nationalsozialistische Rechtsauffassung, das erstere der Positivismus, der darum trotz äußerer Rechtssicherheit keine Gewähr für Gerechtigkeit und Befriedung bietet.

Anders verhält es sich bei der Frage, ob ein Rechtssatz aus der Zeit vor dem Umbruch überhaupt noch fortgilt (nicht bloß einschränkend auszulegen ist): Die Fortgeltung kann nicht schon wegen seiner Unvereinbarkeit mit der nationalsozialistischen Weltanschauung verneint werden, und zwar selbst dann nicht, wenn der Rechtssatz unmittelbar dem nationalsozialistischen Parteiprogramm widerspricht[17]. Vielmehr darf der Richter einen solchen Rechtssatz nur dann als be-

[16] Durch den Hinweis auf die Instinktsicherheit soll nicht etwa der freirechtlichen Auffassung das Wort geredet werden: Es entscheiden nicht subjektive Maßstäbe des Richters, sondern die nationalsozialistische Wertordnung. Ihre Einfügung in den Normenkomplex und dessen Anpassung an sie erfordern aber in erster Linie Takt des Blutes (daher eben der Ausschluß von Nichtariern aus den öffentlichen Ämtern).

[17] Darüber herrscht jetzt Einigkeit; vgl. neuestens Henkel, Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 10, S. 27 f.).

seitigt ansehen, wenn er dies aus inzwischen ergangenen Gesetzen als Willen der Staatsführung erschließen kann. Umgekehrt bleibt der Rechtssatz verbindlich, wenn die Staatsführung dies, sei es auch erst nachträglich, als ihre Absicht irgendwie zum Ausdruck bringt. Dazu bedarf es nicht notwendig eines (interpretierenden) Rechtssatzes, sondern genügt jeder politische Willensausdruck der Staatsführung, denn hierbei, und nur hierbei, nicht auch bei der Frage der Auslegung und des Geltungsumfanges steht der Gedanke der (äußeren) Rechtssicherheit im Vordergrund und hat deshalb letztlich nicht die richterliche Schlußfolgerung, sondern der Wille der Staatsführung zu entscheiden. Entsprechende Einschränkungen müssen gelten für die richterliche Aufstellung neuer, der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprechenden Rechtssätze. So ist z. B. die von einem (einer) Deutschen nach dem Umbruch bewußt mit einer (einem) Fremdrassigen geschlossene Ehe nicht aus diesem Grunde nichtig. Der bisherige Rechtssatz, daß Ehen ohne Rücksicht auf die nichtarische Abstammung des einen Teils gültig sind, ist, von der Anfechtbarkeit wegen Irrtums über die eine persönliche Eigenschaft bildende Abstammung (§ 1333 BGB.) abgesehen, nicht beseitigt, vielmehr, wenigstens fürs erste, als fortbestehend bestätigt, wie es sich aus § 1a Abs. 3 Satz 2 RBeamtG. mit §§ 3, 6 des G. v. 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) ergibt, wonach öffentliche Beamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung (künftig) die Ehe eingehen, zu entlassen sind. Eine andere Frage aber ist es, ob der Standesbeamte zu einer solchen Eheschließung mitwirken, der Amtsrichter ihn bei Weigerung dazu anhalten muß (vgl. § 11 Abs. 3 PersStG.), oder ob nicht die rassische Verschiedenheit anders als bisher ein — aufschiebendes — Ehehindernis bildet. Hierbei ist zunächst zu beachten, daß der Nationalsozialismus ebensowenig wie den fremden Staaten deren Angehörigen (sowie den Staatenlosen) seine rassische Weltanschauung aufzwingen will. Daher darf der Standesbeamte, wenn keiner der Verlobten die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, seine Mitwirkung nicht versagen. Gleiches muß sinngemäß gelten, wenn beide Verlobte nichtarischer Abstammung sind. Anders bei arischer Abstammung und Reichsangehörigkeit des einen Teils. Hier würde das Gebot der Mitwirkung für den Standesbeamten eine öffentliche Amtspflicht zur Legalisation der Verrassung des deutschen Volkes und für den Verlobten ein subjektives öffentliches Recht auf solche Legalisierung bedeuten. Dies widerstreitet nicht bloß der nationalsozialistischen Weltanschauung, sondern auch dem Sinn unseres völkischen Rechts, wie er schon jetzt aus den Ansätzen zu einer Rassegesetzgebung erkennbar ist[18]. Sollte aber die Staatsführung — sei es auch nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen, etwa um sich alle Möglichkeiten einer künftigen Regelung offen zu halten — den gegenteiligen Standpunkt zum Ausdruck bringen, so wäre dies aus Gründen der Rechtssicherheit nicht nur für den Standesbeamten, sondern auch für den Richter bindend.

---

[18] Daß das Gesetz auch künftig mit mischrassigen Ehen als gültigen rechnet, ist kein durchschlagender Einwand gegen die obige Folgerung. Denn einmal kann die Ehe im Ausland geschlossen worden sein, zum andern braucht der Standesbeamte die Fremdrassigkeit nicht gekannt zu haben. Ein Nachweis der arischen Abstammung ist ja hier nicht vorgeschrieben (aus den Geburtsurkunden der vor 1920 geborenen Personen ist aber wenigstens das Religionsbekenntnis der Eltern ersichtlich). Daraus folgt nun aber keineswegs die Unbeachtlichkeit der fremdrassigen Abstammung (Kongoneger!) für die Amtspflicht des Standesbeamten. Wohl aber wird dieser seine Mitwirkung nur bei Farbigen und bei Voll- und Halbjuden (mit einem jüdischen Elternteil oder je einem jüdischen Großelternteil von Vater- und Mutterseite) verweigern dürfen. Schärfere Erfordernisse der arischen Abstammung (wie für die Berufung zum öffentlichen Beamten, den Besuch von Schulen außer den Pflichtschulen und das Hochschulstudium oder gar die Bauernfähigkeit) gelten nur für diese besonderen Zwecke, wie die Ausnahmevorschrift des § 4 Abs. 3 G gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen v. 25. April 1933, RGBl. I S. 225, deutlich ergibt.

III.

Es ist immer die wesentlichste Aufgabe einer richtig verstandenen Wissenschaft vom Recht gewesen, der Rechtsanwendung vorzuarbeiten. Der Nationalsozialismus verpflichtet auch hier zur Tat, da er auch bei der Wissenschaft eine Isolierung — im Sinne einer Beschränkung der Aufgabe auf eine bloße Betrachtung und Darstellung des Seienden und des Gewesenen — ausschließt. Deshalb kann es nicht genügen, lediglich Tatsache, Bedeutung und Grenzen des Einflusses der nationalsozialistischen Weltanschauung auf das bisherige Recht im allgemeinen festzustellen. Vielmehr muß die Auswirkung dieses Rechtswandels, wie schon oben gelegentlich versucht, an einzelnen Vorschriften und Instituten aufgewiesen werden. Mehr als Beispiele kann der Aufsatz freilich nicht geben; an solchen aber ist der Praxis wohl zur Zeit auch am meisten gelegen.

1. Die der Erhaltung des Volkskörpers dienenden rassenhygienischen Forderungen des Nationalsozialismus muß auch der Vormundschaftsrichter in erster Linie und in größtmöglichem Umfang durchzusetzen suchen. Er ist hierbei keineswegs auf die Rolle beschränkt, den Antrag des gesetzlichen Vertreters auf Unfruchtbarmachung eines Erbkranken, der geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche entmündigt ist oder das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu genehmigen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933). Die Rolle ist übrigens durchaus nicht so passiv wie es zunächst scheint, da nicht nur in diesen Fällen, sondern auch in den sonstigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit sowie einer Pflegeschaft über Volljährige sehr wohl aus den Umständen die Amtspflicht des Vormundschaftsrichters folgen kann, eine ärztliche Untersuchung und daraufhin den Antrag auf Unfruchtbarmachung, sei es bei dem gesetzlichen Vertreter des Erbkranken, diesem selbst oder dem zuständigen Amtsarzt anzuregen.

Der Vorrang der rassenhygienischen Gesichtspunkte vor allen andern zeigt sich besonders deutlich bei der Volljährigkeitserklärung, die ja nur erfolgen soll, wenn sie das Beste des Minderjährigen befördert (§ 5 BGB.). Darunter verstand man freilich auch früher schon nicht lediglich das individuelle Wohl des Minderjährigen. Man zog auch sittliche Rücksichten in Betracht, wie die sittliche Pflicht des Minderjährigen, die von ihm Geschwängerte zu ehelichen und dem zu erwartenden Kinde die Rechte eines ehelichen Kindes zu verschaffen[19]. Für die nationalsozialistische Rechtsauffassung gilt diese Rücksicht nur bei erwiesener Gesundheit[20], entsprechendem Alter und annehmbar rassischer Tüchtigkeit des Mädchens (wie auch selbstverständlich des Minderjährigen). Die Schwängerung ist in erster Linie biologisch zu werten als Zeichen dafür, daß eine Verbindung der beiden Leute überhaupt Nachkommenschaft verspricht. Ist die eheliche Verbindung aber, was der Vormundschaftsrichter prüfen muß, rassenhygienisch betrachtet, unerwünscht oder auch nur von zweifelhaftem Wert, so haben alle „sittlichen Rücksichten" zu schweigen. Ebenso hat gegenüber rassenhygienischen Bedenken das individuelle „Interesse des Mündels", z. B. eines wegen Trunksucht Entmündigten, bei der Frage, ob das Vormundschaftsgericht die Genehmigung des Vormunds zur Eheschließung ersetzen muß, trotz des allein auf das Mündelinteresse abstellenden § 1304 Abs. 2 Satz 2 BGB. zurückzutreten.

2. Die zweite große Aufgabe ist dem nationalsozialistischen Richter in der Erhaltung des rassischen Sinns (Wachseins) gestellt. Daher muß er z. B. einem elterlichen Gewalthaber die Personensorge wegen Mißbrauchs derselben

---

[19] Nachw. in RGKomm. BGB. § 5.

[20] Ein ärztliches Gesundheitszeugnis (vgl. DurchfVO. z. VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen v. 27. Aug. 1934 Nr. 2 Abs. 2) ist auch hier zu fordern.

entziehen, wenn dieser sein Kind im jugendlichen Alter durch völlig artfremde Pflegeeltern oder Erzieher aufziehen läßt (§ 1666 BGB.). Auch muß er eine solche völlig fremdrassige Person, wenn sie der elterliche Gewalthaber als Vormund benannt hat (§ 1776 Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB.), übergehen. Die Bestellung würde, vom rassisch-völkischen Standpunkt aus gesehen, das Interesse des Mündels gefährden (§ 1778 Abs. 1). Ihre Unzulässigkeit folgt aber noch aus zwei weiteren Gesichtspunkten. Einmal daraus, daß Kindesannahme wie Ehelichkeitserklärung bei erheblicher rassischer Verschiedenheit der Beteiligten unstreitig dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen[21]. Sodann daraus, daß Vormund wie Pfleger zwar nicht Beamte sind und deshalb auch nicht den rassengesetzlichen Vorschriften des neuen Beamtenrechts unterliegen, aber gleichwohl ein öffentliches Amt bekleiden[22]. Zu diesem aber sind sie bei arischer Abkunft und Minderjährigkeit des Mündels nur geeignet, wenn sie vorbehaltlos den nationalsozialistischen Staat anerkennen und ihrer eigenen Herkunft nach überhaupt anerkennen können. Bei Volljährigkeit des Mündels sowie bei Gebrechlichkeits- oder bloßer Vermögenspflegschaft spielt die Einstellung der Amtsperson freilich keine Rolle.

3. Nicht so einfach zu beantworten ist die Frage, ob und inwieweit der Vormundschaftsrichter seine Maßnahmen mit dem ausgesprochenen Ziel der Verwirklichung der nationalsozialistischen Forderungen treffen darf oder muß. Daß derartiges bei einzelnen vormundschaftsgerichtlichen Akten zulässig, ja geboten ist, steht außer Zweifel und wurde bereits am Beispiel des Freiwilligen Arbeitsdienstes als Voraussetzung für die Ermächtigung des Minderjährigen zu einem selbständigen Geschäftsbetrieb entwickelt (oben II 3). Ebenso handelt der Vormundschaftsrichter pflichtmäßig, wenn er den für einen Minderjährigen zu bestellenden Vormund nach dessen positiver Einstellung zum Nationalsozialismus auswählt. Er darf aber andererseits einen nach § 1776 BGB. zulässigerweise als Vormund Benannten nicht schon um deswillen übergehen, weil dieser weder Nationalsozialist ist noch einer Untergliederung der Partei als Mitglied angehört. Das einzige, was er hier verlangen kann, ist nur, daß der Betreffende nicht *gegen* den nationalsozialistischen Staat eingestellt ist[23]. Dieser Gesichtspunkt bildet auch die ideellste, in der praktischen Handhabung freilich oft schwer festzustellende Grenze des richterlichen Eingriffs in die elterliche Gewalt wie auch in die Führung der Vormundschaft. Die elterliche Gewalt ist auch heute noch Privatrechtsmacht: Sie besteht insoweit als ihre Ausübung weder dem Interesse des Kindes noch den Belangen der Rechtsgemeinschaft und damit der Staatsführung widerstreitet. Deshalb kann dem elterlichen Gewalthaber das Recht der Personensorge entzogen und über den Minderjährigen die Schutzaufsicht oder, falls dies zur Verhütung oder zur Beseitigung der Verwahrlosung nach Lage der Dinge erforderlich erscheint, die Fürsorgeerziehung angeordnet werden nicht nur, wenn der Gewalthaber das Kind im staatsfeindlichen, etwa kommunistischen Sinne erzieht, sondern auch schon dann, wenn der Minderjährige durch die Erziehung der Gemeinschaft und dem Vaterland entfremdet wird[24]. Dagegen wird die Ver-

---

[21] § 1754 Abs. 2 Nr. 3 BGB. und die in der deutschen Justizzeitung 1933, S. 765 ff. abgedruckte Begründung zu dem G. gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt; Nr. 7 der Bestimmungen zur Durchf. der VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen v. 27. Juli 1934.

[22] Über die Natur dieses Amtes Bley, Die Rechtsnatur der gesetzlichen Betriebsvertretungen, 1932 S. 23 ff.

[23] Eine solche Einstellung kann sich einerseits sehr ernst, muß sich andererseits aber keineswegs stets aus dem Fernhalten von der zuständigen Untergliederung der Partei (z. B. DAF., NS.-Lehrerbund) ergeben.

[24] Früher im Hinblick auf die Fassung des § 56 JWG. bestritten; zutreffend DG. in DJZ. 1917 Sp. 755.

sagung des Eintritts in Jungvolk oder Hitlerjugend nur ausnahmsweise, nämlich wenn der Gewalthaber keinerlei vernünftige Gründe für seine Weigerung anführen kann, einen Mißbrauch des Sorgerechts darstellen. Und an jedem Grund zum Einschreiten fehlt es, wenn dem elterlichen Gewalthaber lediglich zum Vorwurf gemacht würde, daß er nicht positiv zur NSDAP. eingestellt sei, was ja noch keineswegs eine Einstellung auch gegen den nationalsozialistischen Staat und seine Grundwerte zu bedeuten braucht. Wer diesen Grundwerten des Rassegedankens, der Volksgemeinschaft und der autoritären Staatsführung bei der Erziehung gerecht wird, steht auf dem Boden des Rechts. Ihn einem gerichtlichen Eingriff aussetzen würde nur allzu leicht Gesinnungsheuchelei großziehen und letzten Endes nur die Kraft der Bewegung schwächen. Das vorstehend Entwickelte gilt gleichermaßen für die Erziehungsgewalt des Vormunds und Pflegers. Vormund und Pfleger haben, wenn sie auch im öffentlichen Antrag und in Erfüllung einer staatlichen Fürsorgeaufgabe handeln, nur eine, der elterlichen nachgebildete und wesensgleiche, also privatrechtliche Erziehungsgewalt[25]. Die Pflicht des Vormundschaftsrichters, diese möglichst einem mit der Bewegung sympathisierenden Vormund oder Pfleger anzuvertrauen, wird davon jedoch nicht berührt.

4. Die Familie ist dem Nationalsozialismus die Urzelle der Volksgemeinschaft. Sie genießt deshalb gegen früher einen größeren Schutz (vgl. besonders § 1754 Abs. 2 Nr. 3 BGB. i. d. F. des Ges. vom 23. November 1933; Nr. 7 der Best. zur Durchf. der VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934). Aus diesen Vorschriften ergibt sich aber, und zwar auch für die Auslegung der familienrechtlichen Bestimmungen des BGB., zweierlei: Familie sind nicht nur die nächsten Angehörigen; vielmehr können auch entfernte Verwandte dazu zählen. Auch in deren Person kann daher z. B. ein besonderer Grund liegen, der im Interesse des Kindes eine von der Regel des § 1635 BGB. abweichende Anordnung über die Personensorge rechtfertigt. Zum andern ist das Interesse der Familie vom nationalsozialistischen Standpunkt aus nicht ein solches des Besitzes, der gesellschaftlichen Stellung und in diesem Sinne der Geburt, sondern, von rassischer Tüchtigkeit und Gesundheit abgesehen, ein solches der Ehre, der Sitte und echter Kultur. Das wird z. B. bedeutsam für die Frage, ob das Vormundschaftsgericht die elterliche Einwilligung in die Eheschließung eines volljährigen Kindes ersetzen soll. (§ 1308 BGB.)

5. Was schließlich die religiöse Kindererziehung betrifft, so gilt an sich noch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921. Wenn auch die Partei als solche den Standpunkt eines positiven Christentums (ohne konfessionelle Bindung) vertritt, so fordert das Parteiprogramm (Punkt 24) doch in erster Linie die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat, soweit sie nicht dessen Bestand gefährden oder gegen das Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse verstoßen. Religiöse Bekenntnisse in diesem Sinne sind auch die nicht bekenntnismäßigen Weltanschauungen, die nach § 6 RelKinderErzG. den Bekenntnissen gleichstehen. Ausgeschlossen davon sind, und das ist schon jetzt geltendes Recht, namentlich alle die Bekenntnisse, die unter dem Deckmantel der Weltanschauung eine den Bestand des nationalsozialistischen Staates gefährdende politische Schulung oder (und) Betätigung zum Inhalt haben. Und auch gegenüber den christlichen Bekenntnissen ist die Stellung des nationalsozialistischen Staates keine schlechthin gleichgültige. Bei der Auswahl des Vormunds ist zwar auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen (§ 1779 Abs. 2, vgl. auch § 1801 BGB.). Hier geht aber, wenn sich kein dem Bekenntnis des Mündels angehöriger Vormund oder Pfleger von positiver Einstellung zum nationalsozialistischen Staat findet, keine politisch geeignete Persönlichkeit anderer Konfession vor. Bley

[25] Bley a. a. O. S. 25 fg.

Schrifttum:

Binder, Philosophie des Rechts, 1925.
Bley, Klagrecht und rechtliches Interesse, 1923. Die Rechtsnatur der gesetzlichen Betriebsvertretungen, 1932.
Henkel, Die Unabhängigkeit des Richters in ihrem neuen Sinngehalt (Der deutsche Staat der Gegenwart, Heft 10), 1934.
Rosenberg, Alfred, Mythus des zwanzigsten Jahrhunderts.
Rumpf, Volk und Recht, 1910.
Sauer, Grundlagen des Prozeßrechts, 2. Aufl., 1929.
Schlegelberger, Die Gesetze über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen, 1. Bd., 1927.
Schmitt, Carl, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, 1934).

Urheberrecht und Verlagsrecht

A. Urheberrechtsreform und geltendes Recht

I. Das Reformproblem

1. Die nationalsozialistische Revolution fand das Urheberrecht im Zustand der Reformarbeit. Die letzten Änderungen der revidierten Berner Übereinkunft (s. u. § 8 II) sollten eingearbeitet, zugleich der in mehrere Gesetze auseinandergezogene Stoff in einem Gesetz zusammengefaßt, das Ganze den neuen Entwicklungen, die namentlich Film und Rundfunk gebracht hatten, angepaßt werden. Ein Regierungsentwurf war im Jahre 1932 veröffentlicht worden[1].

2. Der neue Staat hat diese Aufgabe übernommen. Darüber hinaus aber erwächst ihm die schwerere und wichtigere Aufgabe, das Urheberrecht dem neuen Staatsgedanken gemäß zu gestalten. Bei dieser Lage nützt es nichts, das geltende Recht, das nur mehr ein kurzes Dasein vor sich hat, darzustellen. Unsere Darstellung wird es vielmehr im wesentlichen mit dem Urheberrecht von morgen, mit der Reformaufgabe zu tun haben. Vor allem gilt es, die leitenden Gesichtspunkte für diese Reform und ihr Verhältnis zum gegebenen alten Stoff festzustellen.

II. Soziale Gebundenheit des Urheberrechts

1. Die heutige deutsche Rechtsauffassung sieht alles Recht, sowohl das des Staats wie das Privatrecht von der Volksgemeinschaft aus. Was dem Leben des Volkes dient, was ihm eine gesunde Entwicklung für alle Zukunft gewährleistet, das sollen wir zum Rechte formen. Das ist der letzte Sinn der Rechtsreform. Sieht man von da aus auf den einzelnen, so fallen zunächst seine Pflichten ins Gesichtsfeld, das, was er seinem Volke schuldet. Dann erst wendet sich der Blick auf seine Rechte. Diese werden ihm freilich nicht verkümmert, denn er braucht sie, um seinen Pflichten zu genügen. Aber sie finden ihre Schranke im Gesamtwohl. Alles Recht und also auch das Urheberrecht ist sozial gebundenes Recht. Im Urheberrecht insbesondere ist das Kulturleben des deutschen Volkes zu gestalten, soweit es überhaupt vom Recht her erfaßt werden kann.

2. Aber das Urheberrecht ist noch in einem anderen Sinne sozial gebunden. Mein Anzug, meine Uhr sind mir als Eigentum zugeteilt, damit ich sie für mich nutze und so meinen Aufgaben gerecht werde. Andere sind von ihrem Gebrauch ausgeschlossen. Die wissenschaftliche Darstellung, das Gedicht, das Lied, das Gemälde dagegen sind von vornherein nicht geschaffen, um nur dem Künstler zu dienen. Sie wenden sich ihrem Sinne nach an das Volk, sollen von ihm empfangen und genossen werden. Irgendeinmal wird also das Werk, soweit es mehr als vorübergehenden Wert hat, mit dem Geistesleben der Nation ununterscheidbar verwachsen. Das ist der Sinn der Schutzfrist. Und auch während der Schutzdauer wird das Wohl des Ganzen, z. B. das Bedürfnis nach guten und billigen Schulbüchern, dem Urheberrecht manche Schranken setzen.

[1] Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur, der Kunst und der Photographie, mit Begründung, veröffentlicht durch das Reichsministerium der Justiz. Berlin und Leipzig 1932.

3. Dem Urheber geschieht damit kein Unrecht. Denn in einem noch tieferen Sinne ist selbst der größte und selbständigste Urheber vom geistigen Leben seines Volkes abhängig. Er hätte sein Werk nicht schaffen können, wenn er nicht an diesem Geistesleben teilhätte, wenn er nicht von seinem ersten Tage an die unendliche Fülle der Lehre und Anregung hätte aufnehmen können, die jedem einzelnen aus diesem Geistesleben erwächst. Es ist ein langer Weg, der von der ersten, mühsam in Runen geritzten Zauberformel, von der ersten, auf die Wände einer Höhle gekratzten Zeichnung bis zur heutigen Freiheit der Ausdrucksformen geführt hat, und der, so hoffen wir, noch weit über uns hinausführen wird. Kein einzelner hat daran entscheidenden Anteil. Das ganze Volk in seiner Sprache, seiner Musik, seinen Darstellungen hat anonym mitgeschaffen. Wer sich ernstlich prüft, was er selbst Neues hinzugebracht hat, der wird bescheiden zu bekennen haben, daß er nichts ist als ein Tropfen im großen Strom, der größte Künstler so gut wie der Handlanger in Kunst und Wissenschaft. So ist es hier doppelt gerechtfertigt, wenn das Urheberrecht auf das Volk zurückbezogen wird.

III. Die Belanglage

1. Im vorigen Jahrhundert war der Gesetzgeber geneigt, von wissenschaftlichen Allgemeinbegriffen auszugehen und aus ihnen die einzelnen Normen durch logischen Schluß abzuleiten. Dieser Weg ist für die nationalsozialistische Reform nicht gangbar, weil er notwendig vom Leben des Volkes abführt. Wollen wir dem deutschen Volke das ihm angemessene Recht formen, so müssen wir vielmehr mit sorgfältiger Beobachtung des wirklichen Lebens beginnen. So gehört denn auch an den Anfang der Urheberrechtsreform eine Darstellung der Belanglage.

2. Wie steht zunächst der Staat selbst zum Urheberrecht? Er kann das große Kunstwerk nicht schaffen; es ist immer Gnade, die dem Künstler zuteil wird. Wohl aber kann und soll er nicht nur den Berufsstand, sondern auch den Bestand national wertvoller Kunst reinhalten, ihn davor schützen, daß er in verschandelter Gestalt dem Volke zugeführt wird, wie wir das namentlich in der Musik, etwa im „Dreimäderlhaus“ oder manchen Wagner-Potpourris, erlebt haben. Im ständischen Staat hat diese Aufgabe nicht eine Behörde der allgemeinen Verwaltung, sondern der organisierte Berufsstand selbst zu erfüllen, also die Reichskulturkammer mit ihren Unterkammern, der Film-, Theater-, Schrifttums-, Presse-, Musik-, Rundfunkkammer und der Kammer der bildenden Künste. Da in diesen Kammern im wesentlichen alles vereinigt ist, was für das künstlerische Leben Deutschlands etwas bedeutet, so haben wir die Gewähr einer angemessenen Betreuung des nationalen Geistesgutes.

3. Aber was durch die Kulturkammer geleistet werden kann, das sind immer nur Aufgaben der Wahrung und Hegung. Im Mittelpunkt des Urheberrechts steht der schaffende Künstler und Schriftsteller selbst. Es gilt zunächst, ihm einen angemessenen Ertrag seiner Arbeit zu sichern. Denn ohne diesen wird er seiner Kulturaufgabe nicht nachhaltig genügen können. Ihm steht deshalb das ausschließliche Verwertungsrecht an seinem Werke zu: ohne seine Erlaubnis darf niemand das Werk veröffentlichen, drucken, verbreiten, aufführen usw.

Aber es wäre ganz falsch, das Recht des Urhebers auf die materielle Verwertung seines Werkes zu beschränken. Er ist Träger deutschen Kulturgutes und bleibt seinem Werke, auch wenn es abgeschlossen ist, verbunden, dem Volke für das Werk verantwortlich. Er allein befindet darüber, ob das Werk vollendet und reif ist, an die Öffentlichkeit zu treten, und in welchen Formen dies zu geschehen hat. Er muß sich insbesondere gegen Verschandelungen zur Wehr setzen können; dem dient das Urheberpersönlichkeitsrecht, s. u. § 3 III.

4. Der Urheber ist in aller Regel nicht in der Lage, sein Werk selbst an die

Öffentlichkeit zu bringen. Er bedarf dazu des Verlegers, des Musikveranstalters, des Theaters, des Lichtspielhauses, des Rundfunks, kurz des Verbreiters. Die Verbreitung geschieht meist im Rahmen des Betriebes eines gewerblichen Unternehmens. Der Verbreiter ist ein ganz unentbehrlicher Faktor unseres Kulturlebens. Soll er seiner Aufgabe genügen, so muß er lebensfähig sein. Seine Rechtsstellung kann also nicht ohne Rücksicht auf Rentabilität gestaltet werden. Dabei wird sie notwendig eine vom Urheber abgeleitete sein müssen (dessen Erlaubnis braucht er ja, um überhaupt verbreiten zu können), und sie wird durch das Persönlichkeitsrecht des Urhebers in Schranken gehalten. Verschandelnde Änderungen und Verbreitungsformen kann dieser verbieten, auch wenn er die Verbreitungserlaubnis bindend gegeben hat.

5. Die Arbeit des Urhebers und Verbreiters aber dient letzten Endes dem Kulturleben des Volkes. Dessen Belange sind es, die letzthin entscheiden. Auch hier können wir eine finanzielle und eine ideelle Seite unterscheiden. Das Geistesgut soll dem Volke so billig zur Verfügung stehen, wie es unter Wahrung der Belange von Urheber und Verbreiter möglich ist, und es soll ihm rein und unverfälscht zugeleitet werden.

6. Es handelt sich also darum, die drei großen Belanggruppen Urheber, Verbreiter und Empfänger des Geistesgutes in das angemessene Verhältnis zu setzen. Dabei ist die Untergruppierung je nach den Einzelfragen ganz verschieden. So werden z. B. hohe Urhebereinkünfte nur dem Urheber zugute kommen, den beiden anderen Gruppen aber abträglich sein. Der Verbreiter muß sie zunächst zahlen, wird sie aber auf den Hörer, Zuschauer, Leser abwälzen müssen. Ganz anders aber liegt die Sache, wenn wir z. B. auf den Preis des einzelnen Buchexemplares sehen. Der Leser hat ein Interesse daran, es möglichst billig zu erhalten. Das gleiche Interesse hat aber auch der Urheber (soweit er nicht im Einzelfalle prozentual am Ertrage beteiligt ist), der das Werk natürlich in der Hand möglichst vieler Leser zu sehen wünscht. Der Verbreiter dagegen wird dem Buche den rentabelsten Preis zu geben wünschen, ist ja übrigens durch seine Herstellungskosten von vornherein gehindert, beliebig tief zu gehen. Hier stehen also die Belange von Urheber und Leser zusammen gegen die des Verbreiters. Was die Reinheit des Werkes anbelangt, so stehen Urheber und Empfänger zusammen, während sich bei dem Verbreiter mitunter die Tendenz zeigt, dem Werke die zügigste und rentabelste Form zu geben, die keineswegs immer mit der kulturell erfreulichsten zusammenfällt. Die Urheberrechtsreform wird alle diese Belanglagen durchzuprüfen und ihnen diejenige Lösung zu finden haben, die dem gesamten Kulturleben die ersprießlichste ist.

7. Endlich muß eine Entwicklung der letzten Jahrzehnte im Auge behalten werden: die Kollektivierung der Urheber. Sie hat sich vor allem im musikalischen Aufführungsrecht durchgesetzt. Eine geschützte Komposition kann gleichzeitig von unendlich vielen Podien heruntergespielt, durch unendlich viele Grammophonplatten, in Gaststätten, Lichtspielhäusern usw. verbreitet werden. Dem einzelnen Künstler ist es völlig unmöglich, zu kontrollieren, ob das im Einzelfalle mit seiner Erlaubnis geschieht. Deshalb haben die Komponisten sich zu Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen, denen die Urheber ihr Verwertungsrecht übertragen, und die, im Besitz des gesamten, für die Musikveranstalter wichtigen Programmes, mit diesen, die natürlich auch organisiert sind, über Tarife verhandeln und durch besondere Aufsichtsbeamte kontrollieren, ob nicht ohne Erlaubnis gespielt wird (sogen. Schwarzspiel).

Diese Entwicklung hat der neue Staat durch das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 zum Abschluß gebracht. Danach unterliegt die Verwertung von musikalischen Aufführungsrechten der Genehmigung des Propagandaministers. Das bedeutet praktisch: es gibt nur mehr eine

Verwertungsgesellschaft, die Stagma (Staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte). Diese schließt mit den anerkannten Organisationen der Musikveranstalter Benutzungsverträge für das von ihr kontrollierte Programm. Einigt man sich über die Tarife nicht, so entscheidet eine paritätische Schiedsstelle. Da so dafür gesorgt ist, daß jeder Musikveranstalter gegen angemessenes Entgelt die nötigen Aufführungsbefugnisse erwerben kann, konnte auch der letzte Schritt geschehen: die Kontrolle übernimmt die Polizei. Sie hat eine Aufführung, deren Berechtigung ihr nicht schriftlich nachgewiesen wird, zu verhindern.

Auch auf dem Gebiete des Schrifttums gibt es mancherlei Ansätze zur Organisation der Urheber und Verbreiter, wenn auch hier das Bedürfnis nicht so dringend und deshalb die Durchführung nicht so gründlich gestaltet ist wie bei den Musikaufführungsrechten. Doch dürfte die Entwicklung noch nicht abgeschlossen sein. Jedenfalls ist für die Reform zu beachten, daß die Urheber nicht immer als Einzelpersonen, sondern zusammengefaßt hervortreten, und naturgemäß kann eine Verwertungsgesellschaft, die so gut wie das ganze, für die Musikveranstalter wichtige Programm kontrolliert, nicht einfach als die Summe von Komponisten beschrieben werden, sondern hat weit größere Macht. So bildet denn auch das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten einen wesentlichen Teil des neuen Urheberrechtes und wird vielleicht in das neue Gesetz einzuarbeiten sein.

IV. Das geltende Urheberrecht und seine Geschichte

1. Das Urheberrecht setzt die Erfindung der Buchdruckerkunst voraus. Es ist aus dem Nachdruckschutz entstanden. Zunächst freilich wendete sich das Interesse der neuen Technik zu. Buchdrucker, die zunächst mit den Verlegern gleichbedeutend waren, wurden privilegiert, d. h. mit einem ausschließlichen Gewerberecht für den Bezirk des privilegierenden Staats ausgestattet. Und auch da, wo solche Privilegien unmittelbar an Autoren erteilt wurden, z. B. an Dürer für seine Holzschnitte, gingen sie über den Charakter des Gewerbeschutzes nicht hinaus. Im 18. Jahrhundert bildete sich in den westlichen Einheitsstaaten England und Frankreich ein echtes Urheberrecht, d. h. ein Recht, das die geistige Leistung des Autors schützt, heraus. Im zersplitterten Deutschland dagegen blieb es beim Privilegienwesen, und auch da, wo man davon abging, handelte es sich um einen Akt der Gewerbepolitik: der Verleger, nicht der Urheber wurde geschützt. (So im kursächsischen Edikt von 1773 mit dem Zweck, die Leipziger Buchmesse zu fördern.)

2. Im 19. Jahrhundert wurde die Aufgabe zunächst so angefaßt, daß die Länder sich um gleichartige Urhebergesetzgebung auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Bundes bemühten. Das werdende Deutsche Reich hat die Aufgabe sofort aufgenommen: Das erste Deutsche Urhebergesetz ist ein Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 11. Juni 1870, dem im Jahre 1876 ein Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste folgte. Diese Gesetze wurden ersetzt durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Abkürzung LUG. = Literarisches Urhebergesetz), dem sich die Regelung des wichtigsten Verbreitungsvertrages, nämlich das Gesetz über das Verlagsrecht (VG.) vom gleichen Tage zugesellte, und das durch das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. 1. 1907 (Abkürzung KSchG. = Kunstschutzgesetz) ergänzt wurde. Diese Gesetze stellen mit einigen Änderungen, die vor allem der Einarbeitung des Filmrechtes dienten, unser geltendes Urheberrecht dar.

3. Vergleichen wir ihren Inhalt mit den oben entwickelten Reformzielen, so fällt zunächst der verschiedene Ausgangspunkt auf. Die Gesetze wollten im wesentlichen die Interessen des Urhebers schützen, nicht aber den Gesamtablauf des

Kulturgeschehens vom völkischen Standpunkte aus regeln. Nun ist freilich der Unterschied nicht so groß ausgefallen, wie es scheinen möchte. Der Gesetzgeber ist eben doch an den tatsächlichen Formen des deutschen Kulturlebens nicht vorbeigekommen. Immerhin bleibt ein erheblicher Unterschied. Ferner ist der Urheber nur als Einzelperson gesehen; es fehlt die Berücksichtigung der Zusammenballung von Urheberrecht bei Verwertungsgesellschaften. Und endlich und vor allem: der Urheber ist im wesentlichen nur in seinen finanziellen Interessen geschützt. Vom Schutz des Persönlichkeitsrechts sind nur wenige schwache Spuren vorhanden, die freilich durch Lehre und Rechtsprechung mittlerweile mannigfach ergänzt worden sind. Eine wirkliche Anerkennung und Regelung des Urheberpersönlichkeitsrechts fehlt, wie denn überhaupt die Überbetonung der Geldinteressen eine wesentliche Schwäche unserer Gesetzgebung um die Jahrhundertwende war. Vollends von dem Recht des Staats, über der Reinhaltung national wertvoller Werke zu wachen, findet sich keine Spur. So bleibt vieles zu tun, um das Urheberrecht auf den Stand des neuen Staats zu bringen.

B. Das Geisteswerk und Verwandtes

I. Die geistige Leistung als Gegenstand des Rechtsschutzes

1. In allen Urheberrechtsschutznormen kehrt der Ausdruck „Werk" wieder (Schriftwerke, Werke der Tonkunst § 1 LUG.; Werke der bildenden Künste, Bauwerke §§ 1, 2 KSchG.). Von ihm ist auszugehen. Unter „Werk" verstehen wir einen mitteilbaren Gedanken — oder, beim Kunstwerk, Gefühlsausdruck.

2. Es ist nicht der Gedanke selbst, der im Werke geschützt ist. Wollten wir Gedanken unter Urheberrechtsschutz stellen und also ihre Verwendung einem einzelnen vorbehalten, so wäre jede lebendige Entwicklung des Geisteslebens, insbesondere der Wissenschaft, unterbunden. Wohl kann man einem Erfinder, der durch eine neue Idee die Technik bereichert, die gewerbliche Ausnutzung seiner Idee vorbehalten (das ist Sache des Patentgesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes), aber diese Idee mitzuteilen, zu lehren, geistig weiterzuverarbeiten steht jedem frei. Wohl gilt es in der Wissenschaft mit Recht als unanständig, fremde Gedanken bewußt zu verwerten, ohne ihre Quelle mitzuteilen. Wer es tut, begeht ein Plagiat, das sich an seinem wissenschaftlichen Ansehen schwer rächen wird, das ihn allenfalls auch wegen unsittlicher Schadenszufügung (§ 826 BGB.) schadensersatzpflichtig machen kann: eine Urheberrechtsverletzung begeht er nicht. Geschützt ist vielmehr die Gestalt, die der Urheber seinen Gedanken und Gefühlen gegeben hat. Man darf das Werk nicht abmalen, abzeichnen, abdrucken, nicht verbreiten, aufführen usw., und zwar auch nicht in einer bloß abgeänderten Form, s. u. § 3.

3. Ein Vers, ein Lied, eine Melodie, die einmal erklungen und dann wieder verschollen ist, ist kein geeigneter Gegenstand des Schutzes, weil er zwecklos wäre. Andererseits ist es gleichgültig, wie die Fixierung erfolgt, ob durch Schrift, Grammophonplatte oder allenfalls, was heute kaum mehr praktisch ist, durch das menschliche Gedächtnis. Nur darauf kommt es an, daß eine Möglichkeit geschaffen ist, das Werk durch Mitteilung an andere zu verwerten.

4. Das Geisteswerk ist ein geistiges, immaterielles Gut. Das Urheberrecht ist deshalb streng von dem Eigentum an der Sache zu scheiden, in welcher sich das Werk verkörpert. Daß das Recht am Roman etwas anderes ist als das Eigentum am Manuskript, leuchtet ohne weiteres ein. Aber auch für das Recht der bildenden Künste gilt das gleiche. Wer sich sein Haus mit Fresken ausmalen läßt, darf wohl die Wand abreißen; an dem Gemälde, solange es besteht, etwas ändern, es photographieren oder kopieren, verbreiten usw. darf er nicht.

5. Der Sinn des Urheberrechts ist, denjenigen zu schützen, der durch seine geistige Leistung das Geistesleben der Nation bereichert hat. Gewiß ist das Urheberrecht

nicht nur für die große Kunst und Wissenschaft da. Auch die leichtere Tagesware fällt unter seinen Schutz. Andererseits aber muß verlangt werden, daß eine eigenpersönliche Leistung vorliegt. Die deutsche Rechtsprechung hat den Schutz viel zu weit ausgedehnt. So sind Lotterielisten, Adreßbücher, Kursbücher usw. geschützt worden, die wohl als gewerbliche Leistungen einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, aber keinen echten Urheberschutz verdienen. (Insbesondere würden die Sätze über das Persönlichkeitsrecht des Urhebers hier sinnlos sein.) Die Reform wird die Beschränkung auf eigentliche schöpferische Leistungen zu bringen haben.

6. Vor einem naheliegenden Irrtum ist zu warnen. Geschützt wird immer nur das konkrete Werk, nicht eine neue Methode des Ausdrucks, z. B. eine Abwandlung der Sonett- oder Stanzenform, oder gar eine Methode der Fixierung, z. B. ein neues Stenographiesystem.

II. Das geltende Recht

1. Der Ausdruck dieser Gedanken im geltenden Recht leidet unter der Zweiteilung unserer Gesetze.

2. Nach § 1 LUG. sind Schriftwerke und solche Vorträge oder Reden geschützt, welche dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen. Im Wort „Schriftwerke" klingt noch der alte Nachdruckschutz an. Tatsächlich sind schon heute alle Sprachwerke geschützt, ganz gleichgültig, ob sie schriftlich oder durch andere Methoden fixiert sind. § 1 LUG. schützt ferner die Werke der Tonkunst.

3. Das KSchG. (§§ 1, 2) schützt die Werke der bildenden Künste, die Bauwerke und die Werke des Kunstgewerbes, nebst den zugehörigen Entwürfen (also wieder z. B. nicht jedes Gebäude, sondern nur ein solches, das nach seiner ästhetischen Leistung als Werk, also als Ausdruck eines selbständigen Raumgefühls gewertet werden kann). Doch haben Abbildungen und Plastiken wissenschaftlicher oder technischer Art um ihres Zusammenhanges mit dem Schrifttum willen hier herausgenommen und im § 1 LUG. untergebracht werden müssen.

4. Unter dieses Schema sind dann, so gut es gehen wollte, die neu entwickelten Kunstformen gepreßt worden. So sind die Werke der Tanzkunst als „choreographische und pantomimische Werke" nach den Regeln über Schriftwerke geschützt. Am schlechtesten hat sich der Film einfügen wollen. Er steht als pantomimisches Werk unter Schriftwerkschutz. § 15a KSchG. schützt ihn gegen bildliche Wiedergabe; beides natürlich nur, soweit es sich um ein Werk, also eine eigenpersönliche Schöpfung handelt. Außerdem sind die einzelnen Aufnahmen als Photographien geschützt. So ist das Filmrecht zerrissen.

5. Vollends die Einheit des Tonfilms ist mit den Mitteln des geltenden Rechts nicht zu erfassen. Denn es gilt der Satz, daß Werke verschiedener Kunstgattungen einzeln zu schützen sind, auch wenn sie verbunden, ja selbst wenn sie mit Rücksicht aufeinander gearbeitet sind. So entstehen an den Illustrationen und dem illustrierten Roman, an Text und Musik der Oper gesonderte Urheberrechte, § 5 LUG. Dieser Satz ist im wesentlichen richtig, paßt aber für den Tonfilm nicht.

6. Die Reform wird dieses künstliche Schema aufzugeben haben und also etwa zu folgender Gruppierung kommen müssen:

Sprachwerke,
Werke der Tonkunst,
Werke der Tanzkunst,
Filmwerke (einschl. des Tonfilms),
Werke der bildenden Künste (einschl. der Baukunst und des Kunstgewerbes).

III. Bearbeitung

1. Nimmt jemand aus einem geschützten Werk die Anregung zu einer neuen eigentümlichen Schöpfung, so ist ihm das unverwehrt, § 13 LUG., § 16 KSchG.

Nur in der Musik besteht eine Einschränkung: Eine Melodie darf nicht erkennbar in dem neuen Werke wiederkehren, § 13 II LUG. Dieser Satz, der nicht nur die Verbreitung und Aufführung von Variationen, sondern auch die echte musikalische Parodie von der Erlaubnis des ursprünglichen Urhebers abhängig macht, ist unhaltbar und wird ins neue Recht nicht aufgenommen werden.

2. Aber wir dürfen andererseits den Schutz des Geisteswerkes nicht zu äußerlich fassen. Der Nachdruck z. B. wird nicht dadurch erlaubt, daß man einiges am Text ändert. Selbst die Übersetzung des Sprachwerkes, die Dramatisierung oder Verfilmung des Romans geben das bearbeitete Geisteswerk wieder und stehen also unter dem Urheberrecht des ursprünglichen Autors (§ 12 LUG.). Ebenso ist es mit dem Abzeichnen des Gemäldes, dem Abmalen der Plastik usw. (§ 15 Abs. 1 KSchG.).

3. Der Übersetzer schafft dem Werk ein neues Sprachkleid. Noch gründlicher wird eine neue Form gestaltet, wenn ein Werk dramatisiert oder verfilmt wird. Auch das ist eigenpersönliche geistige Leistung. Auch dem Bearbeiter kommt also ein Urheberrecht zu (§ 2 I LUG.). Ebenso steht es etwa mit der Klingerschen Radierung nach dem „Sommertag" von Böcklin. Wir haben es also hier mit zwei Urheberrechten zu tun, dem des ursprünglichen Urhebers und dem des Bearbeiters.

4. Das Verhältnis dieser Rechte zueinander ist folgendes: Durch die Bearbeitung selbst geschieht noch kein Unrecht. Jeder darf schließlich an seinem Schreibtisch machen, was er will. Will dagegen der Bearbeiter sein Werk vervielfältigen, verbreiten, aufführen, so bedarf er dazu der Erlaubnis des ursprünglichen Urhebers, denn es ist ja zugleich dessen Werk, das der Öffentlichkeit mitgeteilt werden soll. Andererseits kann der ursprüngliche Urheber, wenn er dem Bearbeiter kein ausschließliches Bearbeitungsrecht eingeräumt hat, sehr wohl anderen die Übersetzung oder Verfilmung seines Werkes erlauben — (§ 14 LUG.) — (gegen diese Gefahr wird sich also der Bearbeiter durch Vertrag mit dem Urheber zu sichern haben). Er darf aber nicht einfach die Leistung des Bearbeiters übernehmen. Diese ist ja nicht sein, sondern des Bearbeiters Werk.

IV. Verwandte Fälle

1. Photographien sind geschützt, gleichviel ob sie eigentümliche geistige Schöpfungen oder reine Zufallstreffer sind (§ 1 KSchG.). Sie sind also nicht Werke im Sinne des Urheberrechts, ihr Schutz ist ein mehr wettbewerblicher. Sie sind deshalb zwar im KSchG. mitberücksichtigt, stehen aber unter kürzerer Schutzfrist (10 Jahre vom Erscheinen des Werkes, § 26 KSchG.). Auch kann der Schutz der Urheberpersönlichkeit auf sie nicht oder doch nicht in gleicher Weise wie auf echte Geisteswerke angewendet werden.

2. Ergebnisse technischer Arbeit, die ähnlich den Photographien Schutz verdienen, finden sich im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kulturgut auch sonst. Zu nennen sind die Grammophonplatte und die Rundfunksendung als solche (wichtig vor allem, wenn es sich um Werke handelt, deren Schutzfrist schon abgelaufen ist). In diesen und ähnlichen Fällen wird die Reform Leistungsschutz zu gewähren haben. Es handelt sich hier aber nicht um Urheberrecht, sondern um den Schutz des Ergebnisses ehrlicher Arbeit, der ja auch zu den Zielen der nationalsozialistischen Reform gehört.

3. Wer ein Lied singt, eine Sonate spielt, ein Theaterstück aufführt, kurz, der ausübende Künstler, gibt auch eine für das Kulturleben höchst wichtige eigenpersönliche Leistung. Ihn zu schützen ist namentlich durch die Entwicklung von Grammophon und Rundfunk notwendig geworden. Das geltende Recht (§ 2 II LUG.) schützt ihn, soweit seine Leistung fixiert ist, wie einen Bearbeiter. Doch handelt es sich nicht um Schaffung eines Geisteswerkes, nicht um echten Urheberschutz, sondern um eine andersartige Leistung, die denn auch in der Reform gesondert behandelt werden wird.

4. Briefe genießen, sofern sie nicht ausnahmsweise ein geschlossenes Sprachwerk darstellen, keinen Urheberrechtsschutz. Sie dienen ja der Verständigung zwischen einzelnen, nicht der Bereicherung des Kulturlebens der Nation. Gleichwohl ist ein Schutz gegen unbefugte Veröffentlichung (der im geltenden Recht fehlt) aus einem anderen Gesichtspunkt erstrebenswert: Das Privatleben soll nicht ohne Grund in die Öffentlichkeit gezerrt werden. Es versteht sich aber von selbst, daß dieser Schutz höheren Interessen, namentlich solchen des öffentlichen Lebens, wird weichen müssen.

5. Der Schutz des Privatlebens ist in §§ 22 ff. KSchG. zum Recht am eigenen Bilde ausgestaltet worden. Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dieses Recht ist ein höchstpersönliches (das für die Dauer von 10 Jahren nach dem Tode des Abgebildeten von seinen nächsten Angehörigen ausgeübt wird) und stellt sich dem Urheberrecht des Künstlers, der die Abbildung geschaffen hat, entgegen. Auch dieses Recht ist naturgemäß durch die Belange der Öffentlichkeit und der Rechtspflege eingeschränkt. So dürfen z. B. „Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte" veröffentlicht werden (§ 23 KSchG.).

6. Ein gleicher Schutz gegen erkennbare, namentlich abwertende Darstellung des Privatlebens im Roman und auf der Bühne sollte gewährt werden, fehlt aber im geltenden Recht. Nur in den krassesten Fällen hat die Rechtsprechung von sich aus geholfen.

C. Der Urheber

I. Person des Urhebers

1. Urheber ist, wer das Werk geschaffen hat. Sein Recht entsteht mit der Schöpfung. Diese ist nicht erst dann vollzogen, wenn der letzte Pinselstrich getan ist. Auch die Skizze, der Entwurf steht unter Schutz, sofern er nur als Werk angesprochen werden kann.

2. Schöpfer des Werkes ist immer ein Mensch. Deshalb sollte es scheinen, als ob juristische Personen nicht Träger des Urheberrechts sein könnten. Der Satz gilt aber nicht ausnahmslos. Nach § 3 LUG., § 5 KSchG. sind solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche als Herausgeber ein Werk ohne Urheberbezeichnung veröffentlichen, regelmäßig Träger des Urheberrechts. Diese Ausnahme ist notwendig, weil sie die angemessene Rechtsform für die kollektive wissenschaftliche Arbeit abgibt, wie sie namentlich in unseren Akademien geleistet wird. Der Gedanke wird also auszubauen sein.

3. Von dem an sich zweifellos richtigen Grundgedanken aus, daß das Urheberrecht den geistigen Schöpfer zu schützen berufen sei, ist die Frage nicht zu lösen, wer eigentlich Urheber des Films ist. Sie ist deshalb nach geltendem Recht hoffnungslos umstritten. Denn es kommen zu viele einzelne Personen in Betracht. Möglicherweise schon der Verfasser des Drehbuchs, jedenfalls der Spielleiter, die Schauspieler, die aufnehmenden Techniker. Sie alle sind beteiligt und ihre Arbeiten sind untrennbar ineinandergefügt. Wollte man ihnen allen Urheberrecht geben, so würde ein zu schwerfälliges Rechtsgebilde entstehen (ganz abgesehen davon, daß dann der Filmschauspieler rechtlich völlig anders dastehen würde als der Bühnenkünstler, s. o. § 2 IV, 3, obwohl doch ihre Leistungen wesentlich dieselben sind). Die einzig sachgemäße Lösung wird sein, den Filmunternehmern selbst das Urheberrecht zu übertragen.

II. Miturheber

1. Wer unselbständige Vorarbeiten für ein Werk liefert, Material sammelt, Rechnungen nachprüft usw., erwirbt kein Urheberrecht. Er hat ja an der geistigen Schöpfung selbst keinen Anteil.

2. Nicht selten aber kommt es vor, daß ein einheitliches Werk von mehreren geschaffen wird. So haben wir Dichterfirmen zur Herstellung von Schwänken nach französischem Muster erlebt. So gibt der berühmte Schlagerkomponist häufig nur den musikalischen Einfall her, der dann von anderen ausgearbeitet wird. So finden wir in der älteren Kunst Bilder, bei denen das Figürliche von einem, die Landschaft von einem anderen Künstler stammt. In solchen Fällen, in welchen also ein einheitliches Werk vorliegt, die Arbeiten der einzelnen sich aber nicht wie etwa Text und Lied trennen lassen, sind alle zusammen Träger des Urheberrechts. Wir nennen sie Miturheber.

3. Nach § 6 LUG., § 8 KSchG. sollen auf dieses Verhältnis die Normen des BGB. über Gemeinschaft Anwendung finden, also die Sätze, welche den Fall regeln, daß ein Vermögensstück zufällig mehreren zusammen gehört. Diese rein vermögensrechtlich gedachte Regelung paßt aber auf die Miturheberschaft nur teilweise. Tatsächlich ist es so, daß über jede Veröffentlichung, über jeden Verwertungsakt die Miturheber nur gemeinsam befinden können. Das Verhältnis steht also der deutschrechtlichen Gesamthand, wie wir sie etwa im Recht der Gesellschaft oder der Erbengemeinschaft finden, viel näher und wird entsprechend auszugestalten sein.

III. Sammelwerke

1. Eine Enzyklopädie, überhaupt jede geschlossene Darstellung eines größeren Gebietes menschlichen Wissens, wie etwa das Nationalsozialistische Handbuch für Recht und Gesetzgebung, geht über die Kräfte des einzelnen regelmäßig hinaus. Sie besteht aus den Einzeldarstellungen vieler Mitarbeiter. Hier hat jeder Mitarbeiter sein Urheberrecht an seinem Beitrag. Solche Sammelwerke kommen auch auf dem Gebiete der bildenden Künste vor.

2. Aber die Planung, die Auswahl der zu bearbeitenden Einzelmaterien, ihre Verteilung auf die Mitarbeiter, so daß das Ganze doch ein einheitliches Werk wird, kann auch eigenpersönliche schöpferische Leistung sein. Dann steht dem Schöpfer des Sammelwerkes an diesem als Ganzem ein eigenes Urheberrecht zu, § 4 LUG § 6 KSchG.

D. Verwertungsrecht und Persönlichkeitsrecht

I. Das Verwertungsrecht

1. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk zu nutzen und so Einkünfte aus ihm zu ziehen. Der Ertrag seiner Arbeit soll in erster Linie ihm zukommen. Die erste Frage ist also: Wie kann man ein Geisteswerk nutzen?

2. Der Sinn des Geisteswerkes ist, in das Geistesleben des Volkes einzugehen, also, der Öffentlichkeit mitgeteilt zu werden. Das geschieht in vielfacher Form durch Verbreitung von Vervielfältigungsstücken (Buch, Zeitung), durch Vortrag, Aufführung (Film, Theater, Musikveranstaltung), durch Rundfunksendung.

3. Die Arbeit, das Werk an die Öffentlichkeit zu bringen, wird nur in den seltensten Fällen vom Urheber selbst geleistet werden können. Er bedarf dazu des Verlegers, des Konzertunternehmens und der ausübenden Künstler, des Theaters, des Rundfunks. Zwischen den Urheber und das Volk schaltet sich der Verbreiter ein, s. o. § 1 III, 4. Das ändert aber nichts daran, daß dem Urheber das ausschließliche Verwertungsrecht zusteht. Der Nutzungsvorgang spielt sich vielmehr so ab, daß der Verbreiter die Verbreitungsbefugnis vom Urheber (oder denn von demjenigen, dem er sein Recht übertragen hat, z. B. bei Musikaufführungsrechten von der Verwertungsgesellschaft) erwirbt und dafür zahlt. Der Urheber hat also das ursprüngliche, der Verbreiter nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht, wie es ihm im einzelnen der Vertrag mit dem Urheber einräumt. Näheres unten § 7.

4. Das Urheberrecht hat eine notwendige Schranke. Wer in seinem Hause vor seiner Familie, seinem vertrauten Freundeskreise, ein geschütztes Musikwerk spielt oder ein geschütztes Lustspiel aufführt, tut urheberrechtlich nicht unrecht. Wollte man das Urheberrecht so ausgestalten, daß auch diese privaten Vorgänge kontrolliert werden könnten, so würde man dem Urheber nicht wesentlich nützen, da sich diese Vorgänge überwiegend seiner Kontrolle entziehen würden, würde aber den Hausfrieden stören und vor allem namentlich dem häuslichen Musikleben schweren Schaden zufügen. Somit bezieht sich das Urheberrecht nur auf die Mitteilung in der Öffentlichkeit.

II. Das geltende Recht

1. In unserem geltenden Recht sind diese Gedanken nur unvollkommen zum Ausdruck gekommen, weil man, statt ein allgemeines Verwertungsrecht zu geben, die einzelnen damals üblichen Verwertungsarten aufzählte und damit die Befugnis des Urhebers abschließend geregelt zu haben glaubte. Von diesen Einzelbefugnissen ist also auszugehen.

2. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, § 11 LUG., § 15 KSchG. Die Vervielfältigung ist an sich noch nicht Mitteilung an die Öffentlichkeit, sondern nur Vorbereitung solcher Mitteilung. Gleichwohl ist es notwendig, sie zur besonderen Urheberbefugnis auszugestalten. Soll das Urheberrecht eine wirksame Waffe sein, so muß der Urheber den Nachdruck schon beim Drucker fassen können. Dürfte er sich nur gegen Verbreitungshandlungen wehren, so würde er hinter den einzelnen Exemplaren herjagen müssen und hätte keine Aussicht, sie wirklich alle zu fassen. Deshalb ist gerade das Vervielfältigungsrecht besonders streng ausgestaltet. Auch die Vervielfältigung in nur einem einzigen Exemplar, etwa durch Abschreiben, ist an sich verboten. Das gilt freilich nur für das Nachbauen unbeschränkt. Bei anderen Werken ist eine Vervielfältigung zulässig, wenn sie nur zum persönlichen Gebrauch und unentgeltlich erfolgt, z. B. das Kopieren zu Studienzwecken, § 15 Abs. 2 LUG., § 18 KSchG.

3. Unter Verbreiten versteht das Gesetz im wesentlichen die Mitteilung durch den Druck, also durch Buch- und Zeitungsexemplare[2]. Verbreitung ist der ganze Vorgang, welcher die Exemplare aus der Hand des Druckers in die des Lesers bringt. Davon gilt eine Ausnahme. Das Urheberrecht bezieht sich nicht auf das Verleihen, womit nicht nur das unentgeltliche Verleihen (öffentliche Bibliotheken), sondern auch das Vermieten, also der Betrieb der Mietbüchereien, vom Urheberrecht freigestellt ist.

Diese Regelung ist insofern unzweckmäßig, als sie eine genaue Abgrenzung zwischen der urheberrechtlichen Befugnis und dem Eigentum am einzelnen Exemplar vermissen läßt. Ist einmal ein Exemplar von dem Berechtigten in den Verkehr gebracht, so sollte es urheberrechtlich frei sein und nur mehr der Eigentumsordnung unterliegen. Das ist schon für den Betrieb der Antiquariate notwendig, würde übrigens auch Sondernormen für die Büchereien überflüssig machen.

Sehr unglücklich ist auch die Abgrenzung zwischen öffentlicher Verbreitung und privatem Verschenken oder Verkaufen eines Exemplares gefaßt. Dem Urheber ist nur die gewerbsmäßige Verbreitung vorbehalten. Danach würde also eine Gratisverteilung eines geschützten Werkes regelmäßig erlaubt sein, was dem Sinn des Urheberrechts nicht entspricht.

4. Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Bühnenwerk, den Film, das Musikstück öffentlich aufzuführen, § 11 II LUG.

---

[2] Der Ausdruck „Verbreiter“ ist also in der bisherigen Darstellung in weiterem Sinne gebraucht, als es im Gesetz geschieht. Uns fehlt ein allgemeiner Ausdruck für die Vermittler von Urhebergut.

5. Der Urheber eines Sprachwerkes hat das ausschließliche Recht, das Werk aus dem Manuskript öffentlich vorzutragen. Dagegen ist nach geltendem Recht der Vortrag frei, sobald das Werk erschienen ist (§ 11 III LUG.). Diese Einschränkung ist unhaltbar. Auch der Vortrag ist Mitteilung an die Öffentlichkeit, und es besteht kein Grund, das Sprachwerk hier anders zu behandeln als etwa das Werk der Tonkunst, das ja unter Aufführungsschutz steht.

6. Ein Werk der bildenden Künste darf nur vom Urheber mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt werden (§ 15 KSchG.). Dagegen besteht ein ausschließliches Ausstellungsrecht nicht. Der Eigentümer des Bildes kann dieses also auf die Ausstellung schicken und so dem Publikum zugänglich machen. Bei Werken, die nicht schon vom Künstler selbst öffentlich ausgestellt waren, wäre aber ein solcher Schutz durchaus erwägenswert; denn auch die Ausstellung ist Mitteilung an die Öffentlichkeit.

7. Mit diesen einzelnen Befugnissen, wie sie das Gesetz regelte, kam man ganz leidlich aus, solange sie die einzigen waren, die praktisch in Betracht kamen. Die Schwierigkeiten begannen, als der Rundfunk aufkam. Zwar war von vornherein klar, daß das Senden eines Musikstücks öffentliche Aufführung sei, daß also die Rundfunkgesellschaften die Erlaubnis des Urhebers einholen und für sie zahlen müßten. Dagegen meinten sie, das Senden von Sprachwerken sei Vortrag, erschienene Sprachwerke dürften sie also ohne Erlaubnis senden. Das Reichsgericht hat diese Ansicht mit Recht verworfen. Es ist in der Tat etwas anderes, ob ein Werk in einem geschlossenen Saal vor einem begrenzten Publikum vorgetragen, oder ob es Millionen von Rundfunkhörern mitgeteilt wird. Nicht jedes Gedicht eignet sich dazu; darüber hat der Dichter allein zu befinden. Auch ist nicht einzusehen, weshalb er im Gegensatz zum Komponisten sein Werk gratis hergeben soll. Aber da nun einmal die Sendebefugnis nicht im Gesetze stand, so hat das Reichsgericht gemeint, sie unter einen der gegebenen Begriffe bringen zu müssen, und hat dazu den der Verbreitung gewählt. Dieser aber verfolgte einen ganz anderen Zweck und wurde durch die falsche Einordnung bis zur Unbrauchbarkeit erweitert. Diese Erfahrung lehrt, daß wir nicht bei der Aufzählung einzelner Befugnisse stehenbleiben dürfen — wie es denn überhaupt im Sinne des neuen Rechtes liegt, die Fülle der Einzelheiten durch Betonung der großen Linie zu ersetzen —, sondern ein allgemeines Verwertungsrecht schaffen müssen. Denn wir können nicht wissen, was für neue Mitteilungsformen uns die Technik noch schenken wird.

III. Das Persönlichkeitsrecht

1. Ein allgemeines Persönlichkeitsrecht des Urhebers fehlt im geltenden Recht. Nur einzelne hierher gehörige Sätze würden sich aus einigen vorhandenen Normen entwickeln lassen. Aber die wirkliche Ausbildung dieses Rechtes wird erst Sache der Rechtsreform sein.

2. Dabei handelt es sich nicht um den allgemeinen Schutz der Persönlichkeit, wie er etwa im Recht auf Freiheit, auf Ehre, auf körperliche Unversehrtheit zum Ausdruck kommt, sondern darum, daß das Werk, selbst wenn der Urheber es seinem Volke hingegeben hat, doch sein Werk ist, daß er dem Werke als Schöpfer verbunden bleibt. Er ist deshalb auch der Nation dafür verantwortlich, daß es in einer Weise verbreitet wird, die den Belangen des Kulturlebens entspricht. Daraus ergibt sich Verschiedenes.

3. Der Urheber allein befindet darüber, ob das Werk unter seinem Namen erscheinen und wie die Urheberbezeichnung gefaßt werden soll. Niemand darf daran etwas ändern (vgl. § 13 KSchG.). Auch nachträglich steht ihm das Recht zu, die Vaterschaft seines Werkes, das er anonym hat erscheinen lassen, in Anspruch zu nehmen (vgl. § 31 II LUG.).

4. Manche der Belange, die hier in Frage kommen, könnte der Urheber schon durch richtige Ausübung des Verwertungsrechts schützen. Hält er sein Werk der Veröffentlichung nicht für wert oder für die Veröffentlichung noch nicht für reif, so braucht er ja niemandem die Veröffentlichung zu erlauben. Diese Möglichkeit wird verstärkt durch das Verbot, den wesentlichen Inhalt eines Werkes vor der Veröffentlichung, etwa durch Vorauskritik, ohne Erlaubnis des Urhebers öffentlich mitzuteilen (§ 11 I, 2 LUG.). Erteilt er eine Verbreitungserlaubnis, so gilt sie grundsätzlich für das Werk nur in der Form, die ihm der Urheber gegeben hat. Wesentliche Änderungen darf der Verleger, das Theater, der Rundfunk nicht vornehmen. Insofern also erscheint zunächst die Reinhaltung des Werkes als gesichert.

5. Aber das genügt nicht. Oft genug sieht sich der Urheber genötigt, Verträge zu schließen, die dem Vertragsgegner weitgehende Änderungsbefugnis geben (s. u. § 7 I, 4). Hier muß der Urheber trotz seiner vertraglichen Bindung das Recht haben, darüber zu wachen, daß die neue Form des Werkes würdig sei. Sein Persönlichkeitsrecht muß sich gegen Verschandelungen zur Wehr setzen können. Ferner muß er sich gegen eine unwürdige Verbreitungsart des an sich unveränderten Werks wehren können. So brauchten die Erben Stefan Georges nicht zu dulden, daß seine Dichtungen im Tingeltangel zwischen schlüpfrigen Versen vorgetragen würden.

6. Die Ausgestaltung dieses Schutzes gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Urheberrechtsreform. Dabei kann es aber nicht das Ziel sein, die unendlichen und unübersehbaren Einzelfälle zu regeln. Dazu fehlt uns einstweilen die Erfahrung, da ein solches allgemeines Persönlichkeitsrecht bislang nicht ausgebildet war. Wir werden den allgemeinen Grundsatz aufzustellen und die nähere Ausgestaltung dem praktischen Leben zu überlassen haben.

IV. Schutz national wertvoller Kunstwerke

1. An der kleinen Zahl von Geisteswerken, die wirklich eine Dauerbedeutung für die deutsche Kultur haben, hat auch der Staat ein Interesse. Er muß das Kulturleben dagegen schützen, daß sie verschandelt oder in unwürdiger Weise verbreitet werden, s. o. § 1 III, 2. Dieser Schutz fehlt im geltenden Recht, wird also völlig neu zu gestalten sein.

2. Solange zwar der Urheber lebt, stellt sich dem Staate diese Aufgabe nicht. Denn keine Behörde, keine Berufsorganisation ist bei aller Einfühlung dem Werke so nahe verbunden wie der Schöpfer selbst. Ihm muß es also überlassen bleiben, über der Reinhaltung seines Werkes zu wachen.

3. Auch nach dem Tode des Urhebers wird die Aufgabe zunächst denjenigen zu überlassen sein, welche dem Blute nach dem Urheber verbunden oder durch sein Vertrauen letztwillig dazu berufen sind, s. u. § 7 I, 5. Insofern bleiben wir noch auf dem Boden des Privatrechts. Aber hier ergeben sich schon Bedenken. Wie, wenn die Berufenen sich passiv verhalten, etwa weil sie den Rechtsstreit scheuen? Wie, wenn sie gar in die Verschandelung des Werkes willigen, um so ihre Einkünfte zu steigern? Hier muß der Staat die Möglichkeit haben, im Notfalle einzugreifen.

4. Mit Ablauf der Schutzfrist (s. u. § 5 III) hört jede Möglichkeit für irgendeinen Privaten, das Werk zu schützen, auf. Und gerade die Werke, die die Schutzfrist überleben, ohne vergessen zu sein, sind wertvollstes Kulturgut, aber darum auch nach den bisherigen Erfahrungen der Gefahr der Verschandelung besonders ausgesetzt (Dreimäderlhaus; Wagner-Potpourris). Hier fällt die Aufgabe allein dem Staate zu.

5. Der Staat wird sich zur Lösung dieser Aufgabe der Kulturkammer und ihrer Einzelkammern zu bedienen haben. Denn in ihr ist dasjenige literarische und künstlerische Können vereint, das allein einer so verantwortlichen und in Grenzfällen so schwierigen Aufgabe gewachsen ist. Ob ein Werk verschandelt oder durch die Art

der Wiedergabe herabgewürdigt wird, das muß man nicht den Staatsanwalt, sondern die schaffenden Künstler selber fragen.

E. Begrenzung des Urheberrechts

I. Urheberrecht und Eigentum

1. In einem gewissen Sinne kann man sagen, daß das Werk dem Schöpfer gehört. Es wird ihm vom Recht zugewiesen, damit er es nutze (Verwertungsrecht). Er bleibt ferner dem Werke als Schöpfer in einer Art geistiger Vaterschaft verbunden (Persönlichkeitsrecht). Alles in allem hat er eine weitgehende Machtstellung bezüglich des Werkes.

2. Ebenso richtig ist aber, daß er das Werk, indem er es veröffentlicht, zu einem Teil des Geisteslebens der Nation macht. In dessen mannigfachen Bedürfnissen findet das Urheberrecht seine natürlichen Grenzen. Auch hier geht Gemeinnutz vor Eigennutz. Die wenigen Werke endlich, die sich auf längere Zeit halten und so völlig mit dem Geistesleben des Volkes verwachsen, müssen deshalb schließlich einmal aufhören, Gegenstand von Privatrechten zu sein. Dem Urheberrecht ist deshalb die Begrenzung durch die Schutzfrist wesentlich.

3. Das alles ist eine Besonderheit des Urheberrechts, die es vom Sacheigentum scheidet. Die richtige Rechtsform für die Nutzung der Sache, namentlich der beweglichen Sache, ist die volle und dauernde Herrschaft des einzelnen. Hier liegt ein Grundunterschied. Man darf deshalb das Urheberrecht nicht als geistiges Eigentum bezeichnen (s. o. § 1 II, 2).

II. Sachliche Grenzen des Urheberrechts

1. Die Bedürfnisse des Geisteslebens der Nation und damit die Grenzen des Urheberrechts sind mannigfaltig. Ihr Inhalt und die Reformbedürftigkeit dieses Rechtsteils können hier nicht in allen Einzelheiten dargestellt werden. Nur beispielsweise seien einige Gruppen hervorgehoben.

2. Da ist zunächst das politische Leben. Gesetzliche Verordnungen, amtliche Erlasse und Entscheidungen und andere, zum amtlichen Gebrauch hergestellte Schriften sind Ausdruck des Staatswillens und stehen deshalb überhaupt unter keinem privaten Urheberrecht. Ihr Abdruck ist frei (§ 16 LUG.). Aber auch solche Vorträge und Reden, die Gegenstand öffentlicher Verhandlung geworden sind, dürfen in Zeitungen und Zeitschriften abgedruckt, vor Gericht oder bei ähnlichen Verhandlungen gehaltene Reden dürfen frei vervielfältigt und verbreitet werden (§ 17 LUG.).

3. Aus ähnlichen Gründen ist das Urheberrecht der Presse besonders geregelt, § 18 LUG. Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhaltes und Tagesneuigkeiten sind frei, schon weil sie in aller Regel nicht den Anforderungen an ein Geisteswerk genügen. Daß ihre Sammlung, also das Ergebnis der Reporter-Tätigkeit, als Arbeitsergebnis unter Leistungsschutz gestellt werden sollte, steht auf einem anderen Blatt (vgl. § 2 IV, 2) und hat mit Urheberrecht nichts zu tun.

Das Feuilleton, also Artikel wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts, ist geschützt wie andere Geisteswerke auch.

Anders aber steht es mit den politischen, einschließlich der religions- und wirtschaftspolitischen Artikeln. Sie dürfen in anderen Zeitungen frei nachgedruckt werden, nur darf der Sinn nicht entstellt und die Quelle muß deutlich angegeben werden. Ein solcher Abdruck gehört zum politischen Leben und ist im allgemeinen der nachgedruckten Zeitung erwünscht. Sollte es ausnahmsweise einmal anders sein, so mag sie den Artikel mit einem Vorbehalt ihrer Rechte versehen, wodurch er unter Urheberschutz tritt.

4. Das wissenschaftliche Leben fordert die Möglichkeit, fremde Werke zu zitieren. Man darf also aus einem erschienenen Werk einzelne Stellen in einer selbständigen literarischen Arbeit anführen (Kleinzitat), auch in eine wissenschaftliche Arbeit

die Frage zu entscheiden sein, ob für Urheberrechtsverletzungen Gefängnisstrafen anzudrohen sind, was den hartnäckigeren, insbesondere den rückfälligen Sündern gegenüber durchaus angemessen wäre. Denn die vorsätzliche Urheberrechtsverletzung ist dem Diebstahl verwandt.

G. Urheberrechtsverkehr

I. Übertragbarkeit des Urheberrechts

1. Der Urheber nutzt sein Recht in aller Regel, indem er einem anderen die Verbreitung gestattet. Der Verbreiter leitet also die Rechtsstellung, die ihm erst die Weitergabe des Werks an die Öffentlichkeit möglich macht, vom Urheber ab. Deshalb gehört zu den Grundfragen des Urheberrechts die Frage nach seiner Übertragbarkeit.

2. Nach geltendem Recht ist das Urheberrecht vererblich und kann beschränkt und unbeschränkt auf andere übertragen werden. Die Übertragung kann auch mit Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen (§ 8 LUG., § 10 KSchG.). Diese Regelung steht in starkem Gegensatz zu den Zielen der Urheberrechtsreform. Zwar wird der unkörperlichen Natur des Geisteswerkes durch die Möglichkeit der räumlich begrenzten Übertragung Rechnung getragen. Der Dramendichter kann also Aufführungsrechte für Berlin, für Frankfurt, für München nebeneinander übertragen. Auch läßt die Möglichkeit, das Urheberrecht beschränkt zu übertragen, d. h. beschränkte Rechte am Urheberrecht zu bestellen, eine ziemlich freie Gestaltung der Verträge, die Abtrennung von Aufführungs- und Vortragsbefugnissen, von Übersetzungs- und Dramatisierungsrechten offen. Aber der Grundgedanke ist verfehlt. Das Geisteswerk wird als Ware behandelt, deren sich der Urheber gegen Entgelt entäußern kann wie bei anderen Waren auch. Demgegenüber wird die Reform zur Geltung zu bringen haben, daß jedenfalls auch bei voller Übertragung ein Band zwischen dem Schöpfer und seinem Werk bestehen bleibt. Dieser Gedanke wird sich beim Persönlichkeitsrecht, das eben dieses Band schützen soll, stärker auswirken als beim Verwertungsrecht.

3. Das Verwertungsrecht nicht nur vererblich, sondern auch übertragbar zu gestalten, und neben die Vollübertragung den einzelnen Zwecken der in sich sehr verschiedenen Verbreiterverträge entsprechend, die frei gestaltete beschränkte Übertragung zu setzen, ist durchaus notwendig. Denn anders könnte der Urheber sein Werk nicht nutzen. Aber schon nach dem Regierungsentwurf von 1932 und nach allen neueren Entwürfen verliert auch bei vollster Rechtsübertragung der Urheber sein Verwertungsrecht nicht so vollständig, wie der Eigentümer sein Recht an der veräußerten Sache verliert. Er ist in höchstem Maße am Verbreitungsvorgang interessiert und sucht sich deshalb einen Verbreiter aus, dem er das Werk anvertrauen kann. Will deshalb der Verbreiter sein Recht an einen anderen übertragen, so wird er künftig den Urheber um seine Zustimmung zu begrüßen haben, die dieser freilich nicht ohne wichtigen Grund wird verweigern können. Weiter überträgt der Urheber sein Recht, damit das Werk an das Volk herangebracht wird. Übt also der Verbreiter sein Recht nicht in angemessener Zeit aus, läßt er das Werk liegen, so wird der Urheber sein Recht zurückrufen und das Verbreiterverhältnis lösen können. Somit wird das Verwertungsrecht künftig nicht mehr im strengen Sinne voll übertragbar sein.

4. Die Übertragung bezieht sich schon nach geltendem Recht grundsätzlich nur auf das Werk in der Form, die ihm der Urheber gegeben hat. Zu Änderungen, die über das nach Treu und Glauben notwendige Maß — Berichtigung von Schreibfehlern usw. — hinausgehen, ist der Verbreiter nicht berechtigt (§ 9 LUG., § 12 KSchG.). Doch kann im Vertrage etwas anderes bestimmt sein, und das ist häufig so not-

wendig, daß aus dem Zweck des Vertrages eine stillschweigende Änderungsvereinbarung entnommen werden kann. So wird sich häufig die Änderung von Bühnen- und Film-Manuskripten bei der Vorbereitung der Aufführung als notwendig herausstellen. Jedenfalls bedeutet die Bearbeitung eine tiefgehende Änderung, und so liegt denn auch in jeder Vergebung eines Bearbeitungsrechts zugleich eine Änderungserlaubnis.

5. Das Urheberpersönlichkeitsrecht kann überhaupt nicht übertragbar sein, da es ja eben den Zusammenhang des Schöpfers mit seinem Werk zu schützen bestimmt ist. Der Urheber kann sich seines Rechtes, sich gegen Verschandelung oder unwürdige Darbietung seines Werkes zu wehren, nicht begeben. Den Tod des Urhebers wird freilich auch dieses Recht überleben müssen. Aber es spricht m. E. vieles dafür, in den seltenen Fällen, in denen die Angehörigen nicht die Erben des Urhebers sind, das Recht nicht den Erben, sondern den nächsten Angehörigen anzuvertrauen. Jedenfalls wird der Urheber durch letztwillige Verfügung einen ihm geistig verbundenen Vertrauensmann bestimmen können, der nach Art eines Testamentsvollstreckers sein Persönlichkeitsrecht wahrt.

6. Der Zusammenhang zwischen Urheber und Werk muß also gegen Zwangszugriffe der Geldgläubiger geschützt werden. Das geschieht schon im geltenden Recht (§ 10 LUG., § 14 KSchG.). Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen findet in das Recht und in das Manuskript, die zur Vervielfältigung bestimmten Formen, Platten, Steine usw. bei Lebzeiten des Urhebers ohne seine Einwilligung überhaupt nicht, gegen die Erben nur dann statt, wenn das Werk erschienen ist.

II. Urheberrechtsverträge

1. Auf dieser Rechtsgrundlage bauen sich die Urheberrechtsverträge in so bunter Mannigfaltigkeit auf, daß auf Einzelheiten hier nicht näher eingegangen werden kann. Es sollen nur einige Rechtstypen festgelegt und sodann der einzige gesetzlich durchgeregelte Urhebervertrag, der Verlagsvertrag, dargestellt werden.

2. Die loseste Form ist die bloß schuldrechtliche Erlaubnis, das Werk zu benutzen, bei der also eine echte Rechtsübertragung nicht stattfindet; so meist bei den musikalischen Aufführungsrechten. Der Verbreiter erwirbt kein ausschließliches Recht, er kann sich also nicht dagegen wehren, daß der Urheber seinem Konkurrenten die gleiche Erlaubnis erteilt. Nur insoweit geht seine Rechtsstellung über den Schuldvertrag des BGB. hinaus, als eine einmal erteilte Erlaubnis auch dem etwaigen Erwerber des Urheberrechts gegenüber wirksam bleiben muß. In der Grammophon-Industrie haben sogar, wenn einmal der Urheber einem Gewerbetreibenden die Aufnahme gestattet hat, alle anderen inländischen Gewerbetreibende gegen angemessene Vergütung Anspruch auf die gleiche Erlaubnis (§§ 22 ff. LUG.).

3. Ein stärkeres Recht gewähren die ausschließlichen Nutzungsbefugnisse, so manche Bühnenaufführungsrechte, so insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht des Verlegers, das sogenannte Verlagsrecht. Hier hat der Verbreiter eine wirkliche urheberrechtliche Stellung, ein beschränktes Recht am Urheberrecht, ähnlich dem Nießbrauch, erworben. Er kann sich gegen Dritte, die sein Werk verletzen, mit den urheberrechtlichen Schutzmitteln zur Wehr setzen, selbst wenn sie sich auf eine nachträglich erteilte Erlaubnis des Urhebers berufen. Denn auch solche Erlaubnis ist ein Eingriff in sein Recht.

4. Von diesen Vertragsarten bis zur vollsten Übertragung des Urheberrechts mit Änderungs- und Bearbeitungsrecht gibt es manche Zwischenstufen. Ja es ist wahrscheinlich, daß man in Einzelfällen selbst Ausnahmen von dem Satz wird machen müssen, daß der Urheber dem Verwertungsrecht durch Gestattung der Weiterübertragung und durch Rückruf verbunden bleibt (s. o. I 3). So wird bei

33*

kleineren Artikeln in einem Wörterbuch der Herausgeber vollste Verfügung über den einzelnen Beitrag anstreben müssen, wie denn überhaupt bei organisierter wissenschaftlicher Arbeit der Einfluß des Leiters den einzelnen Mitarbeitern gegenüber verstärkt werden sollte. So braucht die Filmindustrie einigen Vorrat an Manuskripten und wehrt sich naturgemäß dagegen, daß ihr dieser, wenn sie nicht innerhalb der zu schaffenden gesetzlichen Frist den Film dreht, durch Rückruf verkürzt wird. Ähnlich geht es im Kunstgewerbe, das auch einigen Vorrat an Musterzeichnungen braucht (obgleich hier ein berechtigtes Interesse des Urhebers auf schnelle Verwertung drängt, weil diese Zeichnungen der Mode unterworfen sind und oft schnell veralten). Doch ist dieser Problemkreis einstweilen noch wenig geklärt.

III. Das Verlagsrecht

1. Der Verlagsvertrag über Sprachwerke und Werke der Tonkunst ist durch das Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. 6. 1901 geregelt (der Kunstverlag ist nicht normiert). Dieses Gesetz stellte sich das Ziel, weniger Neues zu schaffen, als den besten deutschen Verlegerbrauch in Normen zu fassen. Es ging also richtigerweise vom Leben aus und ist deshalb weniger reformbedürftig als die weit stärker dogmatisch und weltanschaulich gebundenen Urhebergesetze. Doch wird auch hier eine Überarbeitung im Rahmen der Reform des gesamten bürgerlichen Rechtes erforderlich sein. Die Regelung ist nachgiebig: sie gilt nur, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Der Verlagsvertrag ist zunächst nichts als ein gegenseitiger Schuldvertrag, wie etwa Kauf-, Miet- und Werkvertrag auch. Der Verfasser verspricht, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen. Der Verleger verspricht, das Werk auf eigene Rechnung zu vervielfältigen und zu verbreiten, trägt also das finanzielle Risiko (§ 1 VG.). Doch ist dabei die Belanglage eine ganz eigenartige. Beim Austauschvertrag verspricht jeder die ihm obliegende Leistung, etwa die Zahlung eines Kaufpreises, obwohl sie ihn belastet, weil er nur so die Gegenleistung bekommen kann. Beim Verlagsvertrag verspricht jeder, was zugleich in seinem eigenen Interesse ist. Der Verfasser, der dem Verleger das Werk überläßt, will ja gerade, daß es verbreitet wird. Der Verleger, der es zu vervielfältigen und zu verbreiten verspricht, will durch eben diese Handlungen verdienen. Daraus ergibt sich ein Zusammenwirken beider Vertragsteile, das von besonderem Vertrauen getragen sein muß. Noch stärker als andere Schuldverträge steht deshalb der Verlagsvertrag unter den Grundsätzen von Treu und Glauben. Es läge sogar nahe, ihn für eine Art Gesellschaftsvertrag zu halten. Genau besehen, ist aber das Ziel nicht ganz einheitlich. Der Verfasser wünscht, daß sein Werk in möglichst vielen Exemplaren, also auch möglichst billig, verbreitet werde; der Verleger wünscht, möglichst gut zu verdienen (s. o. § 1 III 6). Die Belange decken sich also nur teilweise.

3. Ob es sich um ein geschütztes Werk oder etwa um die Herausgabe eines antiken Schriftstellers handelt, ist für die schuldrechtliche Seite des Vertrages unwesentlich. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob das Werk beim Vertragsabschluß schon vorhanden ist oder erst geschaffen werden soll.

4. Eine Honorarzahlung ist dem Begriff des Verlagsvertrages nicht wesentlich. Oft genug kommt es vor, daß der Verfasser sein Werk ohne Vergütung hergibt, oder daß er sogar, insbesondere bei wissenschaftlichen Werken, noch einen Druckkostenzuschuß zahlt. Denn das Verlagsgeschäft ist mit hohem Risiko belastet. Gegenüber einem Werk, das erhebliche Einnahmen bringt, stehen viele, bei denen der Verleger mit geringem Gewinn oder gar mit Verlust arbeitet. Nicht jedes Werk kann also ein Verfasser-Honorar tragen. Das Gesetz überläßt die Regelung mit Recht dem

einzelnen Vertrage und beschränkt sich auf die Bemerkung, daß ein angemessenes Honorar als vereinbart gilt, wenn nach den Umständen eine Vergütung zu erwarten war (§ 22 VG.).

5. Das Gesetz geht davon aus, daß ein Verlagsvertrag regelmäßig nur für eine Auflage (im Zweifel = 1000 Exemplare) gelten soll. Praktisch aber werden die Verträge immer über mehrere oder alle Auflagen geschlossen, da erst bei einer Mehrzahl von Auflagen das Geschäft für den Verleger erheblichen Gewinn abwirft. Ist dies ausgemacht, so ist der Verleger zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine neue Auflage herauszubringen (§§ 5, 17, 29 VG.).

6. Die Pflicht des Verfassers beschränkt sich nicht auf Überlassung eines druckfertigen Manuskriptes und auf die Gestattung der Vervielfältigung und Verbreitung. Er hat sich naturgemäß auch anderweitiger Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten; er darf seinem eigenen Verleger nicht Konkurrenz machen (§ 2 VG.). Doch bleiben ihm sein Aufführungs-, Vortrags- und Senderecht, auch das Recht, Bearbeitungen (Übersetzungen, Verfilmung usw.) zu gestatten.

7. Der Verleger hat das Werk unverändert herauszubringen, und zwar in der zweckentsprechenden und üblichen Weise (§ 14 VG.). Er hat also für anständige Ausstattung, für die nötige Reklame usw. zu sorgen. Er bestimmt den Ladenpreis, darf ihn aber nachträglich ohne Zustimmung des Verfassers nicht erhöhen, da hierdurch die Möglichkeit weitgehender Verbreitung geschädigt werden könnte (§ 21 VG.). Dafür, daß die Buchhändler den festgesetzten Ladenpreis einhalten, sorgt die Organisation des deutschen Buchhandels, der sog. Börsenverein Deutscher Buchhändler.

8. Bei urheberrechtlich geschützten Werken hat der Verfasser dem Verleger das Verlagsrecht zu verschaffen (§ 8 VG.). Das bedeutet: mit der Ablieferung des Manuskriptes erlangt der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung und behält es, solange das Vertragsverhältnis dauert (§ 9 VG.). Er ist also für seinen Schutz gegen dritte Nachdrucker nicht auf die Hilfe des Verfassers angewiesen, sondern kann unmittelbar gegen sie vorgehen, sie auf Unterlassung, auf Schadenersatz, auf Vernichtung der Nachdruckexemplare verklagen, Strafantrag gegen sie stellen usw. Er könnte dies sogar dem Verfasser gegenüber tun, wenn dieser das Werk nachzudrucken versuchte. Dieser Schutz ist notwendig, da der Verleger das gesamte Risiko der Vervielfältigung und Verbreitung trägt.

9. Kein echter Verlagsvertrag ist der Vertrag über Beiträge zu Zeitungen und Zeitschriften (§§ 41—46 VG.). Der Verleger nimmt sie nur an, ohne eine Pflicht zur Veröffentlichung zu übernehmen. Doch kann der Verfasser kündigen, wenn der Beitrag nicht binnen Jahresfrist erscheint. Andererseits behält der Verfasser das Recht, über den Beitrag anderweitig zu verfügen, oder erhält, wenn er sich vertraglich gebunden hat, wenigstens dieses Recht bei Zeitschriften nach einem Jahr, bei Zeitungen alsbald nach dem Erscheinen zurück.

10. Kein echter Verlagsvertrag ist ferner der Kommissionsverlag. Nach außen tritt hier freilich der Verleger auf, wie bei anderen Verlagsverträgen auch. Im Innenverhältnis dagegen trägt der Verfasser die Kosten der Vervielfältigung und Verbreitung. Deshalb ist der Verleger an die Weisungen des Verfassers in weitem Maße gebunden, erwirbt auch kein eigenes Verlagsrecht.

11. Literarische Arbeiten werden häufig bestellt und geliefert, ohne daß der Besteller die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung übernimmt (§ 47 I VG.). Hier handelt es sich nicht um Verlagsverträge, sondern um Werkverträge. Über die urheberrechtliche Seite dieser Verträge läßt sich Einheitliches nicht sagen. So wird der Gelehrte, der ein Gutachten liefert, sein Urheberrecht behalten. Der Landkartenzeichner, der für den Atlantenverlag arbeitet, wird es dem Verleger übertragen müssen.

H. Internationales Urheberrecht

I. Notwendigkeit des Schutzes

1. Das Buch, die Grammophonplatte, vor allem die Rundfunksendung macht an den Landesgrenzen nicht halt. Es ist also für den Wert unseres Urheberrechts von entscheidender Bedeutung, inwieweit der deutsche Urheber auch im Auslande geschützt ist. Fehlte dieser Schutz, so könnten seine Werke z. B. ohne seine Erlaubnis im Auslande vervielfältigt oder durch ausländische Sender auch nach Deutschland gesendet werden.

2. Der Text unserer Urhebergesetze scheint freilich auf den internationalen Schutz zunächst nur wenig Rücksicht zu nehmen. Den Schutz des deutschen Gesetzes genießt der deutsche Urheber für alle seine Werke, der Ausländer aber nur, soweit er sein Werk erstmals in Deutschland hat erscheinen lassen (Grundsatz der Nationalität des Werks), §§ 54, 55 LUG., § 51 KSchG. Wenn wir also auf den ausländischen Urheber keine Rücksicht nehmen, so werden wir auch keinen Schutz des deutschen Urhebers im Auslande erwarten können. Tatsächlich ist die Rechtslage aber eine ganz andere. Diese zunächst ablehnende Haltung dient nur dazu, um durch Staatsverträge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den deutschen Urheber zu sichern.

3. Solche Staatsverträge bestehen mit fast allen Kulturländern. Der weitaus wichtigste ist die Berner Übereinkunft vom 9. 9. 1886. Sie schließt fast alle europäischen Staaten mit ihren Kolonien und eine Reihe von überseeischen Staaten (so Japan und Brasilien) zu einem Schutzverband zusammen, der ein Büro in Bern unterhält. Sie wird in regelmäßigen Zusammenkünften revidiert (daher Revidierte Berner Übereinkunft). Die letzte Revision wurde in Rom im Jahre 1928 vorgenommen und in dieser Fassung durch Bekanntmachung vom 31. 10. 1933 von Deutschland ratifiziert. In ähnlicher Weise haben sich die südamerikanischen Staaten (außer Brasilien) durch die Übereinkunft von Montevideo 1889 zusammengeschlossen. Auch dieser Übereinkunft ist Deutschland beigetreten. Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht ein Gegenseitigkeitsvertrag von 1892, der freilich für die deutschen Urheber ungünstig ist. Denn das amerikanische Urheberrecht knüpft den Schutz an gewisse, auch vom deutschen Urheber in Amerika zu erfüllende Förmlichkeiten, während das deutsche Recht den Urheber, und nach dem Vertrage also auch den Angehörigen der Vereinigten Staaten, auf Grund des Schöpfungsaktes ohne weiteres schützt.

4. Nur mit Sowjetrußland hat ein wirksamer Schutz des deutschen Urhebers bislang nicht erzielt werden können. Das ist ein schwerer Schaden, nicht nur deshalb, weil dem deutschen Urheber so Einkünfte aus der Benutzung seines Werkes entgehen, auf die er billigerweise Anspruch hätte. Schlimmer ist, daß es sich vor allem um Übersetzungen deutscher Werke handelt, die ohne Erlaubnis des deutschen Urhebers erfolgen. Dieser kann also auch Befähigung des Übersetzers und Qualität der Übersetzung nicht kontrollieren, so daß wir nicht sicher sind, daß das deutsche Geistesgut unverfälscht in Rußland verbreitet wird.

II. Die Berner Übereinkunft

1. Der Schutz dieser wichtigsten Übereinkunft beruht naturgemäß auf dem Gegenseitigkeitsgedanken. Die einem Verbandslande angehörenden Urheber genießen in den anderen Verbandsländern den gleichen Schutz wie die Inländer (Art. 4).

2. Darüber hinaus aber legt die Berner Übereinkunft Mindestschutzbestimmungen fest, die den Angehörigen anderer Verbandsländer gegenüber nicht unterschritten werden dürfen. Es ist nicht nur den im Art. 2 recht vollständig aufgezählten Geisteswerken Schutz zu gewähren, sondern es ist auch das Übersetzungsrecht, das Aufführungsrecht, das Urheberrecht der Presse, das Funkrecht und vieles andere geregelt.

3. Dadurch ist die Berner Übereinkunft ein wichtiger Hebel für die Entwicklung auch der innerstaatlichen Urheberrechte geworden. Denn wenn sie auch natürlich den Vertragsstaaten nicht vorschreiben kann, wie sie ihre eigenen Staatsangehörigen urheberrechtlich zu schützen haben, so kann doch kein Staat auf die Dauer den Inländer schlechter schützen, als er die Angehörigen der ausländischen Staaten zu schützen sich verpflichtet hat.

4. So hat auch die gegenwärtige Reform ihren Ausgang von der Notwendigkeit genommen, die römische Revision in das innerdeutsche Recht einzuarbeiten (hat sich freilich gleich weitere Ziele gesteckt und ist auch über diese durch die nationalsozialistische Rechtsreform weit hinausgewachsen § 1 I). Wichtig ist hier insbesondere Art. 6, der zuerst den internationalen Schutz der wichtigsten Belange des Urheberpersönlichkeitsrechtes bringt, nämlich das Namensrecht des Urhebers, oder wie es der Text ausdrückt, das Recht, die Urheberschaft des Werkes in Anspruch zu nehmen, und den Schutz gegen Verstümmelung und Verschandelung des Werkes. Indem die Regierung Adolf Hitlers die römische Fassung der RBÜ. ratifizierte, hat sie also zugleich in diesem wichtigsten Punkt der innerdeutschen Reform den Weg gewiesen.

de Boor

Schrifttum:

Allfeld, Philipp, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, Kommentar zu dem Gesetze vom 19. Juni 1901 sowie zu den internationalen Verträgen zum Schutze des Urheberrechts. 2. Aufl. München 1928.
—, Das Verlagsrecht, Kommentar zu dem Gesetz vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht, 2. Aufl. München 1929.
—, Kommentar zu dem Gesetze betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907. München 1908.
de Boor, H. O., Urheber- und Verlagsrecht. Stuttgart 1917.
Kohler, Josef, Kunstwerkrecht (Gesetz vom 9. Januar 1907). Stuttgart 1908.
—, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1908.

Zeitschriften:

Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht.
Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht.
Le Droit d'Auteur.

Auf dem Wege
zu einem nationalsozialistischen Patentgesetz

A.

Auf Seite 496—497 des Buches „Mein Kampf“ schreibt der Führer:

„Alles menschliche Denken und Erfinden dient in seinen letzten Auswirkungen zunächst dem Lebenskampf des Menschen auf diesem Planeten, auch wenn der sogenannte reale Nutzen einer Erfindung oder einer tiefen wissenschaftlichen Einsicht in das Wesen der Dinge im Augenblick nicht sichtbar ist.

Alle Erfindungen sind das Ergebnis des Schaffens einer Person. Alle diese Personen selbst sind, ob gewollt oder ungewollt, mehr oder minder große Wohltäter aller Menschen. Ihr Wirken gibt Millionen, ja Milliarden von menschlichen Lebewesen später Hilfsmittel zur Erleichterung der Durchführung ihres Lebenskampfes in die Hand.

Wenn wir im Ursprung der heutigen materiellen Kultur immer einzelne Personen als Erfinder sehen, die sich dann gegenseitig ergänzen und einer auf dem anderen wieder weiterbauen, dann aber genau so in der Ausübung und Durchführung der von den Erfindern erdachten und entdeckten Dinge. Denn auch sämtliche Produktionsprozesse sind in ihrem Ursprung selbst wieder Erfindungen gleichzusetzen und damit abhängig von der Person. Auch die rein theoretische gedankliche Arbeit, die im einzelnen gar nicht meßbar, dennoch die Voraussetzung für alle weiteren materiellen Erfindungen ist, erscheint wieder als das ausschließliche Produkt der Einzelperson. Nicht die Masse erfindet und die Majorität organisiert und denkt, sondern in allem immer nur der einzelne Mensch, die Person.

Eine menschliche Gemeinschaft erscheint nur dann als gut organisiert, wenn sie den schöpferischen Kräften in möglichst entgegenkommender Weise ihre Arbeiten erleichtert und nutzbringend für die Gesamtheit anwendet. Das Wertvollste an der Erfindung selbst, mag sie nun im Materiellen oder in der Welt der Gedanken liegen, ist zunächst der Erfinder als Person. Ihn also für die Gesamtheit nutzbringend anzusetzen, ist erste und höchste Aufgabe der Organisation einer Volksgemeinschaft. Ja, die Organisation selbst hat nur eine Vollstreckung dieses Grundsatzes zu sein. Damit wird sie auch erst vom Fluche des Mechanismus erlöst und wird selbst zu etwas Lebendigem. Sie muß in sich selbst eine Verkörperung des Strebens sein, die Köpfe über die Masse zu stellen und diese mithin den Köpfen unterzuordnen.

Die Organisation darf also demnach das Heraustreten der Köpfe aus der Masse nicht nur nicht verhindern, sondern sie muß im Gegenteil durch die Art ihres eigenen Wesens dies im höchsten Grade ermöglichen und erleichtern.“

B.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf das Patentrecht im engeren Sinne ergibt folgende Forderungen:

1. Die Volksgemeinschaft ist der Boden, auf dem das kulturelle Wachstum des Volkes gedeiht. Deshalb sind alle Werke des technischen Fortschritts (Erfindungen

und technische Verbesserungen), ebenso wie die Werke der Kunst und der Wissenschaft, als Früchte des geistigen Schaffens von Volksgenossen Kulturgut des ganzen Volkes. Die Interessen von Volk und Staat gehen denen des Werkschöpfers vor.

2. Die schöpferischen Kräfte des technischen Fortschritts stehen im Ehrendienst von Volk und Staat.

3. Der schöpferische Mensch steht unter dem Schutz des Staates; die ihm durch Gesetz gewährleisteten Rechte sind unabdingbar. Der Schöpfer ist zur treuhänderischen Verwaltung des Werkes verpflichtet und berechtigt. Eine wirtschaftliche Auswertung durch andere als die Volkheit bedarf grundsätzlich seiner Zustimmung.

Geschichtliches

Immer wieder wird die Behauptung aufgestellt, daß das Patentrecht sich in England entwickelt habe. Dies ist irrig. In England hatte die Zeit vor Jacob I. die Handelsmonopole und die Erfindervorrechte nicht getrennt. Elisabeth gewährte „Patente" für alle möglichen Handelsprodukte. Diese „Patente" waren in ihrem Wesen eine Einzelhandelserlaubnis. Jacob I. nutzte diese Einrichtung so sehr als Geldquelle für sich aus, daß der Preis für wichtigste Handelsprodukte ungeheuerlich gesteigert wurde. Er mußte dann anordnen, daß Streitigkeiten über Monopole vor die ordentlichen Gerichte gehörten, und daß der König nur noch Monopole für Erfindungen auf die Dauer von vierzehn Jahren vergeben dürfe. Dieser Einschränkung eines Mißbrauchs entspringt also das englische Patentrecht.

Schon weit früher wurden in Deutschland „Freibriefe" erteilt, die samt und sonders auf natürliche Personen ausgestellt sind. Als Beispiel eines *solchen* frühen Patents hat in den Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte (1934 S. 26) der Patentanwalt Dr.-Ing. *Melbau*, *Berlin*, einen Freibrief Kaiser Karls V. veröffentlicht, der für einen Erfinder namens *Hans Hebler* erteilt war. In diesem Brief wird darauf hingewiesen, daß Hebler Unkosten und Arbeit aufgewandt habe, daß sein Fleiß und seine Kunst dem gemeinen Nutzen zugute komme, und daß es unbillig sei, wenn ihm jeder durch Nachahmen seiner Erfindung Abbruch tun könne. Darum verbietet Kaiser Karl für zwölf Jahre jedem, die Erfindung (Räderwerk) ohne Vorwissen und Bewilligung von Hebler nachzuahmen, und zwar gilt dies sowohl für öffentliches als auch für heimliches Nachmachen. Die Strafsanktion beträgt 10 Mark lötigen Goldes, von dem die Hälfte an die Reichskammer und die andere Hälfte dem Hebler zufällt. Sie richtet sich gegen jeden, der die Erfindung nachmacht oder auf andere Art gegen das Verbot freventlich oder in gefährdender Weise verstößt.

Das Patent stammt vom 20. Mai 1545.

In dem darauffolgenden Menschenalter sind eine ganze Reihe von Patenten bekannt, die sich auf Eisenkunst, auf Goldspinnkunst, auf Wasserkunst, auf in Stahl geschnittene Frakturschrift usw. erstrecken und die teilweise einzelnen Erfindern, teilweise aber mehreren, immer aber natürlichen Personen geschützt werden.

Eine Durcharbeitung der deutschen Rechtsquellen wird sicher noch weitgehende Überraschungen bringen und beweisen, wie alt der Erfinderschutz auf deutschem Boden ist; sie sei hiermit angeregt.

Aus der neueren geschichtlichen Zeit sei nur hervorgehoben, daß das Patentwesen in den Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zur Bundes- und Reichssache erklärt wurde, daß im Jahre 1868 der Bundeskanzler dafür eintrat, die Patente abzuschaffen, daß aber dann am 25. Mai 1877 das erste Reichspatentgesetz erlassen wurde. Damit war der Gedanke des Bundeskanzlers nicht anerkannt worden, der geglaubt hatte, die Patente hemmten den Fortschritt der Industrie und fielen außerdem denjenigen zu, die sich zuerst der Technik des Gebietes bemächtigten, während sie den leer ausgehenden geistigen Bahnbrechern,

den Männern der Wissenschaft, zu verdanken seien. Die dazwischenliegende Periode, insbesondere die langsame Entwicklung von Patentgesetzen in den einzelnen Ländern, sei ebenso übersprungen wie die Behandlung der Reformbestrebungen, die später einsetzten.

Der Entwurf, den das Reichsjustizministerium im Jahre 1934 vorlegte, entsprach den Gedanken der Zeit vor dem Umbruch noch völlig. (Vgl. I. Auflage des Handbuchs S. 1038.) Die Versuche der Bewegung, die Grundzüge dieses Entwurfs zu ändern, sind teilweise gelungen. Wie weit dies der Fall ist, sei an Hand einzelner Probleme gezeigt.

Grundzüge des Patentrechts der Vereinigten Staaten von Amerika

Bevor auf die Hauptprobleme des deutschen Patentrechts eingegangen wird, werden die auf dem Erfindergrundsatz beruhenden Gedanken des Patentrechts der Vereinigten Staaten behandelt. Dieses amerikanische Patent ist ganz zweifellos ein deutliches Widerspiel der deutschrechtlichen Gedankengänge, die die deutschen Auswanderer hatten; wie es denn überhaupt Eigenart germanischer Menschen ist, in dem Augenblick, in dem sie auswandern, an Sprache, Sitte und Recht festzuhalten, während im Inlande sprachliche, sittliche und rechtliche Entwicklung schnell voranschreitet.

Nach der Rechtslehre der Vereinigten Staaten gibt der Staat die Bedingungen bekannt, unter denen er bereit ist, dem Erfinder ein zeitlich beschränktes Monopolrecht gegenüber jedermann zu gestatten. Erfüllt der Erfinder diese Bedingungen, so hat er das staatliche Angebot angenommen, also einen Vertrag geschlossen.

Es wird aber noch nicht der intuitive Gedanke, sondern nur der Gedanke geschützt, der in die Linie der praktischen Schöpfung gelangt ist (praktiziert ist). Eine Idee oder eine Entdeckung wird also nicht geschützt, vielmehr ist eine der Angebotsbedingungen des Staates die praktische, konkrete Gebrauchsfähigkeit der Erfindung.

Für den Amerikaner ist es selbstverständlich, daß eine Erfindung, die den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderläuft, nicht geschützt werden kann, und daß auch das, was die handwerkliche Routine eines Fachmannes erreicht, nicht als Erfindung angesehen werden kann.

Andererseits werden alle „Äquivalente" mitgeschützt, auch wenn sie nicht beansprucht werden.

Während im deutschen Recht ein möglichst frühzeitiger Gang zum Patentamt erforderlich ist, weil damit der Schutz des Erfinders beginnt, kann der amerikanische Erfinder zuwarten, bis er das Produkt seiner Erfindung marktfähig gemacht hat. (Erst zwei Jahre nach dem Beginn der Ausbeutung verliert er die Anmeldemöglichkeit.)

Die Tatsache, daß in den Vereinigten Staaten der Erfinder in den Mittelpunkt der patentrechtlichen Überlegungen gestellt ist, hat zur Ausbildung eines besonderen Verfahrens geführt, das den Ersterfinder an Stelle des anmeldenden Zweiterfinders setzen kann. Wie weit der ältere Erfinder geschützt wird, zeigt ein Fall, in dem das Gericht der Witwe eines Tabakarbeiters die Priorität auf eine Maschine zur Entrippung von Tabakblättern zuerkannte, obgleich wenige Monate vorher ein Patent für denselben Zweck angemeldet wurde. Die Witwe hatte infolge Armut das Patent ihres verstorbenen Mannes, der die Erfindung viele Jahre vorher gemacht hatte, zunächst verfallen lassen müssen. In Anbetracht ihrer Armut und ihrer technischen Unerfahrenheit hat das Gericht diese Fehler nicht für wesentlich erachtet.

Auch ein Ausländer kann einem amerikanischen Erfinder den zeitlichen Rang ablaufen, wenn er innerhalb der durch den Unions-Vertrag festgelegten Prioritäts-

frist eine im Ausland erfolgte Anmeldung in den Vereinigten Staaten zur Geltung bringt. In diesem Falle würde er in dem eigens für die Ermittlung des Ersterfinders eingeführten interference-Verfahren siegen, und dann in einer besonderen equity-Klage erreichen, daß das Patent des Zweiterfinders für kraftlos erklärt würde.

Aus den vielen sonstigen Eigenheiten sei nur noch erwähnt, daß der Anmeldende seine Erfindereigenschaft eidlich versichern, und daß die Patenturkunde auf den Namen des Erfinders lauten muß.

Wenn der Erfinder stirbt, so geht in den Staaten, die wie Deutschland das Anmeldeprinzip haben, die Vererbung nach den allgemeinen Regeln des Erbrechts vor sich. In den Vereinigten Staaten hat der Nachlaßverwalter das selbständige Verfügungsrecht über die Erfindung, bis die Erben eintreten, und er nimmt dem Patentamt gegenüber völlig die Stelle des Erfinders ein. Er ist Treuhänder, aber Treuhänder mit eigenem Recht, so daß also das Patentamt nicht etwa mit den Erben verhandeln könnte.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß es in Amerika keine Jahresgebühren gibt. Die Anmeldegebühr, die das Anrecht auf die Prüfung der Anmeldung begründet, beträgt 25 Dollars; eben so hoch ist die Erteilungsgebühr. Beide Gebühren umfassen bis zu 20 Patentansprüche. Macht der Erfinder mehr als 20 Ansprüche geltend, so hat er für jeden weiteren Anspruch einen Dollar zuzuzahlen. Dies gilt sowohl für die Anmelde- als auch für die Erteilungsgebühr.

Gefordert wird eine Beschreibung der Erfindung, die so ins einzelne geht, daß ein Sachverständiger daraufhin die Erfindung nachmachen kann.

Die Formulierungen müssen vom Erfinder mit großer Sorgfalt vorgenommen werden, weil nur der Anspruch als geschützt gilt, den der Erfinder geltend gemacht hat, so daß also die in den Beschreibungen enthaltenen Grundgedanken der Erfindung ohne rechtlichen Schutz sind, wenn sie im Anspruch nicht enthalten sind.

Für die Zeichnung bestehen ganz besonders genaue Vorschriften; im allgemeinen ist immer eine Zeichnung für alle die Vorgänge erforderlich, die überhaupt zeichnerisch darstellbar sind.

Ein kurzes Wort sei noch den Lizenzen gewidmet: Der Lizenznehmer darf die Lizenz nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Patentinhabers weiterübertragen. Das Recht der Vereinigten Staaten betrachtet auch das Benutzungsrecht des Angestellten oder eines berechtigten Besitzers als stillschweigende Lizenz.

Das Patent kann an einen Gläubiger verpfändet werden; wird diese Verpfändung beim Patentamt eingetragen, so ist der Pfandgläubiger berechtigt, Lizenzen zu vergeben usw. Der Gläubiger kann zwangsweise völlig an Stelle des Patentinhabers treten, indem er im Wege der Zwangsvollstreckung die Übertragung des Patentes bewirken kann.

Im Konkursverfahren wird der Konkursverwalter, im ganzen gesehen, Patentinhaber.

Interessant ist, daß die zum Teil ausgezeichneten Gedanken des Patentrechts der Vereinigten Staaten nicht zum Durchbruch kommen, weil das Gerichtsverfahren zu verwickelt, zu kostspielig und zu schwerfällig ist. Dazu kommt die kaum vorstellbare Schrankenlosigkeit des Parteibetriebs vor Gericht.

Hauptprobleme des deutschen Patentrechts

A.

Welche Erfindung ist patentfähig?

Nicht jede Erfindung, die aus der geistigen Intuition des einzelnen Erfinders entstanden ist, sondern nur eine Erfindung, die

1. neu ist und
2. eine gewerbliche Verwertung gestattet.

Neu ist eine Erfindung dann, wenn sie in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren nicht bereits beschrieben oder im Inland so offenkundig benutzt ist, daß andere Sachverständige sie danach auch benutzen können.

Das Gesetz selbst definiert den Begriff „Erfindung" mit Recht nicht. Der Begriff wird klar, wenn man sich an die sprachliche Überlegung „er—f i n d e n" hält. Der schöpferische Gedanke, das Schaffen, nicht das Aufklären (Entdecken) gehört zur Erfindung.

Das Volk läßt aber nur einer solchen Erfindung den Schutz des Gesetzes zuteil werden, die für praktische Zwecke verwendbar ist.

Die Tatsache, daß eine ganze Reihe von Erfindungen auf geduldigen, wissenschaftlich fundierten, immer wieder angestellten Proben beruhen, darf nicht dazu verführen, zu glauben, daß die Erfindung nur handwerksmäßig sei. Schöpferische Gedanken sind schon großenteils die Aufstellung des Systems der Proben, die Erkenntnis des Gefundenen, dann und wann in Form eines einzelnen Gedankenblitzes, häufig aber in einer Vielzahl von Gedankengängen. Diese Gedankengänge erweisen sich oft noch nicht einmal als brauchbar; sie sind ihrerseits erst wieder durch neue Proben in die richtige Bahn zu lenken.

Im allgemeinen ist eben ernste Vorarbeit für eine Erfindung nötig. Um aber eine patentfähige Erfindung zu bekommen, ist außerdem noch nötig, daß sie eine gewerbliche Verwertung gestattet, und so kommt es hier, ausgehend von der Intuition, die vor der Lösung oder bei der Lösung sich zeigt, auch noch zu einer Reihe von Gedankenverbindungen, die erst in ihrer Summe die Erfindung patentfähig, die patentierte Erfindung marktfähig und erst in einer weiteren Entwicklung marktgängig machen.

Die vergangene Epoche hat wegen dieser die starke Verflechtung des einzelnen aufzeigenden Sachlage den Schluß gezogen, daß — eine solche Erfindung überhaupt keine Erfindung sei !!!

Genau genommen ist die patentfähige Erfindung erst durch folgende Zeichnung verständlich (die von unten nach oben zu lesen ist):

Gerichtliche Stellungnahme

↓ ↑ ↓ ↑

→ **Patent = jetziger Stand der Technik**

Patentamtliche Einflüsse

(weitere) Zusätzliche Arbeit der Patent- und Rechtsanwälte

Zusätzl. Arbeit der Patentbüros

↑ **Vom Erfinder nun f. patentfähig gehaltene Erfindung**

Verbesserung oder Beseitigung von Hemmungen, die sich der Ausführung entgegenstellen

↑ **Erfindung**

Anregung, Förderung usw.

↑ . . . . **bisheriger Stand der Technik**

Vom Patentgesetz umfaßte Erfindung

Diese Zeichnung ist bewußt schematisch gemacht. Sie erweckt den Anschein, als ob jede dieser zusätzlichen Arbeiten auch eine Höherführung der Erfindung umschließe,

während gar oft die weiteren Arbeiten eine Verkleinerung der ursprünglich gedachten Schaffung bedingen; aber es ist sicher, daß die Erfindung im Sinne des Patentgesetzes vom Beginn des Erfindungsgedankens bis zur letztmöglichen Korrektur der Ausgestaltung des Patentes reicht.

Diese aus Zweckmäßigkeitserwägungen heraus entsprungene Ausdehnung kann nicht verhindern, zu erkennen, daß der Erfinder der Ausgangspunkt der Erfindung ist, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß „Mein Kampf" mit Recht sagt, „das Wertvollste an der Erfindung selbst sei zunächst der Erfinder als Person".

Aus diesem Grunde kann der Grundgedanke eines richtigen Patentrechtes nur sein, daß der Erfinder grundsätzlich der Inhaber des Patents sein muß und daß nur die Beteiligung an der gewerblichen Nutzung, nicht die rechtliche Beteiligung am Patent selbst, den Unterschied zum Ausdruck bringt, daß der Einzelerfinder mehr erfinderische und technische Arbeit leistet, als durchschnittlich der in einer „Erfinderfabrik" Beschäftigte.

Der Schutz des Patentgesetzes wird, wie die Zeichnung deutlich macht, nicht jeder Erfindung gewährt, die neu ist und eine gewerbliche Verwertung gestattet, sondern nur einer Erfindung, deren Abstand von dem bisherigen Stand der Technik merklich ist. **Das Volk will dem Erfinder eine von ihm ausgehende besondere Leistung besonders hoch anrechnen, kann aber auf der anderen Seite, im Dritten Reich noch weniger als früher, eine Verbesserung mit besonderer Berechtigung ausstatten; denn jeder Volksgenosse ist seinem Volk zur bestmöglichen Leistung verpflichtet. Wird eine ganz besondere Leistung vollbracht, so erhält der Volksgenosse einen ganz besonderen Schutz, der ihn — beim Patent für eine bestimmte Zeit — weitgehend in die Lage versetzt, den anderen Volksgenossen gegenüber sein eigenes Werk in den Vordergrund zu rücken.**

Der Maßstab, den ein Beamter des Patentamts, der Nationalsozialist ist und sein muß, an die Erfindungshöhe legen muß, ist also strenger, als er früher war. Die Erfindung muß über die gewöhnliche fachmännische Leistung hinausgehen.

Aus dieser Darstellung ergibt sich bereits, daß im Einzelfall Schwierigkeiten für die Unterscheidung entstehen. Diese Schwierigkeiten werden noch durch die Tatsache vergrößert, daß die bereits patentfähige Erfindung noch 2 Stadien durchläuft, deren Ablauf fast nicht zu schätzen ist, sondern in einem gewissen Umfange die Kunst erfordert, die niemand vollendet kann, nämlich das Prophezeien. Es muß nämlich neben der Möglichkeit der gewerblichen Verwertung, die das Gesetz fordert, nun noch die tatsächliche gewerbliche Verwertung herbeigeführt werden; und das bedeutet, daß zunächst in vielfach mühseliger Vorarbeit das Stadium der Marktfähigkeit einer Erfindung erreicht werden muß. Das zweite Stadium zu erreichen, ist nicht allzu vielen Erfindungen vergönnt, nämlich das Stadium der Marktgängigkeit. Die Marktgängigkeit tritt vielfach erst ein, wenn der vom Volk gewährte Spezialschutz des Erfinders abläuft, und wenn die Volkheit in einen freien Genuß des schöpferischen Gedankengutes ihres Volksgenossen kommen kann.

Das deutsche Patentgesetz schränkt die Patentfähigkeit der Erfindung noch mehr ein: Auf dem Gebiete der Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel und der Chemie kann nur ein bestimmtes Verfahren geschützt werden.

Nach diesen Ausführungen ergibt sich ganz von selbst, daß die Patenterteilung ein konstitutiver Akt ist, der von einer Erfindung endgültig festlegt, daß sie einerseits den Voraussetzungen des Gesetzes entspricht und nicht den Gesetzen und guten Sitten zuwiderläuft, und auf der anderen Seite dem Inhaber des Patentschutzes einen großen, gesetzlichen, genauen Schutz gewährt.

Das Patentgesetz sagt dagegen über die zahlreichen übrigen Erfindungen nichts aus. Es schafft ja nur das Abmaß für den Treuhänder des geistigen Erbguts des

Volks und bestimmt, wie weit dessen Sonderleistung hinter der Gesamtheit des Volks zurücktritt und wie weit es ihm als Sonderleistung besondere Berechtigungen verleihen soll.

B.

Wer erhält das Patent?

1. Der Entwurf des Reichsjustizministeriums wollte die bisherigen gesetzgeberischen Gedankengänge beibehalten, die darauf hinausliefen, daß das Patent derjenige erhalten sollte, der zuerst anmeldete.

Das Patentamt kümmerte sich also um den wahren Erfinder überhaupt nicht. Daß dieses Prinzip nicht bleiben konnte, ist in der Einleitung dargestellt worden. Es muß von dem anmeldenden Erfinder verlangt werden, daß bei der Anmeldung die Versicherung abgegeben wird, wer der Erfinder ist, und daß außer ihm und den noch benannten Erfindergenossen ihm keinerlei Miterfinder bekannt sind.

Der Tag der Anmeldung ist entscheidend. „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst."

In einigen Fällen kann das Prioritätsdatum früher liegen als das Anmeldungsdatum. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Erfinder gegen einen rechtswidrigen Anmelder Einspruch einlegt, anmeldet und beim Einspruch siegt.

Alle Angehörigen eines Staates, der dem Unionsvertrag beigetreten ist, werden in den anderen Staaten, patentrechtlich gesehen, wie Inländer behandelt, auch wenn sie keinen Wohnsitz oder keine gewerbliche Niederlassung in den anderen Staaten haben. Das Patentrecht der einzelnen Staaten bleibt bestehen; doch gilt derjenige, der z. B. in Deutschland ein Patent angemeldet hat, in den anderen Ländern während der vereinbarten Frist insoweit als geschützt, als z. B. der Einwand der Priorität (des vorherigen Erfinders) nur Gültigkeit hat, wenn er für die Zeit vor der Anmeldung beim deutschen Patentamt bewiesen werden kann. Die patentrechtliche Prioritätsfrist der Unionsstaaten beträgt 12 Monate.

Diese Fragen und eine ganze Reihe von technischen Einzelfragen, wie Abhängigkeit der Patente untereinander, Kombinierung von Patenten, Verschiedenheit von Ausführungsform und angewandten Erfindungsgedanken, Stellung eines vernichteten Patents gegenüber einer neuen Anmeldung usw. sind im Schrifttum ausführlich erörtert worden. Den Grundgedanken, die Frage des Anmeldeprinzips, behandelte man im allgemeinen weniger ausführlich, obgleich doch, wie schon erwähnt, der Patentgesetzentwurf von 1913 dem Erfinder Anspruch auf die Patenterteilung einräumen wollte.

2. Sind mehrere Erfinder vorhanden, so erhalten sie ein Gemeinschaftspatent. Man muß diese Erfindergenossen als eine Gemeinschaft zur gesamten Hand auffassen. Die Auffassung der Vereinigten Staaten ist gegenteilig.

Der BNSDJ. und die DAF. haben vorgeschlagen, daß jeder Erfindergenosse gegebenenfalls auf Einwilligung des oder der anderen Genossen klagen kann, und daß jeder einzelne Erfinder jeden, der sich eine Beeinträchtigung des gemeinschaftlichen Schutzrechts zuschulden kommen läßt, verfolgen kann. Der Vorschlag ist vom RJM. nicht übernommen worden.

3. Ein besonderes Wort muß dem sogenannten Angestelltenerfinder gewidmet werden. Es ergeben sich in einfacher, logischer Folgerung folgende Grundgedanken: Da beim Erfinder ein höchst persönlicher, unvertretbarer Gedanke des einzelnen Mannes obwaltet, ist grundsätzlich die Erfindung **sein**. Andererseits brauchen es nicht schlechte Gründe zu sein, die ein Unternehmen veranlassen, eine Erfindung erst noch weiter auszuprobieren oder diese zur Grundlage neuer Verfahrensversuche zu machen, ohne sie anzumelden. In diesem Falle haben die Erfinder hinter dem Gemeinschaftswerk, das im Unternehmen sich darstellt, in einem gewissen Umfange zurückzutreten. Die Lösung, die vorgeschlagen wurde, liegt im

Sinne des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit, also im Sinne eines Zugehörigkeitsgefühls des arbeitenden Menschen zu seinem Betriebe. Aus diesem Grunde wurde auch vorgeschlagen, daß der in einem Betrieb Beschäftigte seine Erfindung dem Unternehmer anzubieten hat.

Der Vorschlag des BNSDJ. und der DAF., in völliger Reinheit und Klarheit das Erfinderprinzip herzustellen, ist leider nur in einem gewissen Umfange erfüllt worden. Die Grundgedanken der neuen Vorschläge nähern sich aber dieser Meinungsäußerung wesentlich an. Sie lauten:

§ a) (1) Hat ein Arbeitsgehilfe eine patentfähige Erfindung gemacht, die in das Arbeitsgebiet des eigenen Betriebes oder eines mit diesem technisch und wirtschaftlich verbundenen Betriebes fällt, so ist er verpflichtet, sie dem Arbeitsherrn zur Förderung der Betriebszwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Arbeitsgehilfe ist verpflichtet, die Erfindung alsbald dem Arbeitsherrn schriftlich zu melden (Erfindungsmeldung). In der Meldung hat er die Aufgabe und ihre Lösung zu bezeichnen und unter Beifügung etwaiger Arbeitsaufzeichnungen das Zustandekommen der Erfindung kurz zu beschreiben, wobei die ihm vom Dienstvorgesetzten erteilten Weisungen oder Richtlinien, die benutzten Hilfsmittel und Vorarbeiten des Betriebes, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit anzugeben sind. Der Arbeitsgehilfe ist auch dann zur Erfindungsmeldung verpflichtet, wenn Zweifel bestehen können, ob die Erfindung patentfähig ist.

(3) Haben mehrere Arbeitsgehilfen bei einer Erfindung zusammengewirkt, so wird durch die Meldung eines Arbeitsgehilfen die Meldepflicht auch der übrigen erfüllt; auf Verlangen sind sie jedoch zu Zusatzmeldungen verpflichtet.

§ b) (1) Will der Arbeitsherr die Erfindung nicht in Anspruch nehmen, so hat er dies, sobald als möglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Erfindungsmeldung dem Arbeitsgehilfen schriftlich zu erklären. Nach Empfang der Erklärung ist der Arbeitsgehilfe berechtigt, über die Erfindung frei zu verfügen.

(2) Erklärt der Arbeitsherr dem Arbeitsgehilfen vor Ablauf der Frist schriftlich, daß er die Erfindung für sich in Anspruch nimmt, so geht mit diesem Zeitpunkt das Recht an der Erfindung auf ihn über, wenn er dem Arbeitsgehilfen keine Mitteilung macht.

(3) Der Arbeitsherr hat die Erfindung geheimzuhalten, wenn er sie nicht in Anspruch nimmt. Der Arbeitsgehilfe hat die Erfindung geheimzuhalten, bis er die freie Verfügung darüber erlangt.

§ c) (1) Ist das Recht an der Erfindung auf den Arbeitsherrn übergegangen, so hat der Arbeitsgehilfe gegen den Arbeitsherrn einen Anspruch auf angemessene Vergütung, es sei denn, daß die Erfindung nicht verwertbar ist, oder daß der Arbeitsgehilfe nach dem Inhalt des Arbeitsvertrages, nach seiner Stellung im Betrieb oder nach der Art seiner bei der Erfindung aufgewendeten Tätigkeit billigerweise eine besondere Vergütung nicht erwarten kann.

(2) Ist in angemessener Frist nach Entstehung des Vergütungsanspruches eine Vereinbarung über Art und Höhe der Vergütung nicht zustande gekommen, so hat der Arbeitsherr durch schriftliche Erklärung an den Arbeitsgehilfen die Vergütung festzusetzen. Ist diese Bestimmung des Arbeitsherrn unbillig oder wird sie ungebührlich verzögert, so kann der Arbeitsgehilfe die Festsetzung durch gerichtliches Urteil herbeiführen.

(3) Wird eine Vergütung nur aus dem Grunde nicht gewährt, weil die Erfindung nicht verwertbar ist, so kann der Arbeitsgehilfe vom Arbeitsherrn verlangen, daß dieser ihm die Rechte überträgt, die er an der Erfindung und durch die Patentanmeldung erlangt hat.

Es folgen dann in den nächsten Paragraphen Schutzvorschriften für den Fall, daß die Erfindung in einem Geheimpatent oder Geheimverfahren endet, und für

die sonstigen praktisch möglichen Fälle, in denen eine gegenseitige Hilfe zwischen Erfinder und Arbeitsherrn erforderlich ist. Besonders wichtig ist, daß im § g festgelegt wird, daß die Vorschriften nicht zugunsten des Arbeitsgehilfen abgedungen werden können.

§ h setzt eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts für alle Rechtsstreitigkeiten fest, die aus der Angestelltenerfindung sich ergeben können: Ausschließlich zuständig ist das für Patentstreitigkeiten zuständige Gericht. Damit ist der Streitfall, ob die Angestelltenerfindung in das Arbeits- oder in das Patentrecht gehört, in Übereinstimmung mit der Bewegung dahin gelöst, daß es sich um wesenhaft patentrechtliche Fragen handelt.

C.

Die Wirkungen des Patentes

1. Das deutsche Patentgesetz erklärt, daß der Inhaber des Patentschutzes befugt sei, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Wenn das Patent für ein Verfahren erteilt ist, erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Der Vorschlag, die Formulierung so zu wählen, daß der Inhaber des Patentschutzes jeden Dritten davon ausschließen könne, den Gegenstand seines Patentes in den gewerblichen Wettbewerb zu bringen, würde zweifelsohne dem Grundgedanken mehr entsprechen, daß der Erfinder ein unabdingbares Persönlichkeitsrecht besitzt. Er fand nicht die Zustimmung des RJM.

Derjenige, der eine Benutzungshandlung ohne Genehmigung des Inhabers des Patentschutzes vornimmt, ist Patentverletzer.

Es entspricht dem geforderten Gedanken, das persönliche Moment des Erfinders mehr zu stärken, wenn gefordert wird, jede solche Verletzung als eine Beeinträchtigung des Erfinders zu betrachten. Es wird also nicht notwendig sein, ein subjektives Schuldmoment zu verlangen. Dieses subjektive Schuldmoment ist für die Frage der Erlangung des Schadensersatzes und der als Vorbereitung dienenden Rechnungslegung von Bedeutung. Die richtige Regelung wäre, dem Verletzten auch dann, wenn kein Schuldmoment vorliegt, neben dem Unterlassungsanspruch einen Vergütungsanspruch zu geben. Die gesetzliche Formel müßte dann heißen:

> Wer unberechtigt eine Erfindung benützt, muß dem Verletzten eine Vergütung entrichten, die den tatsächlich entstandenen Schaden nicht übersteigen darf.

Das Reichsjustizministerium will bei Vorsatz und Fahrlässigkeit Schadenersatz, bei leichter Fahrlässigkeit eine Entschädigung festgesetzt wissen, die in den Grenzen zwischen dem dem Verletzten entstandenen Schaden und dem dem Verletzer erwachsenen Vorteil bleibt.

2. Bei diesen Verletzungsstreitigkeiten spielt die Frage eine große Rolle, was denn nun eigentlich patentiert sei. Die Patenturkunden werden vom Patentamt, wie zuverlässig verlautet, noch genauer zusammengefaßt werden, die Beschreibungen und die Patentansprüche werden gegeneinander abgewogen werden, damit möglichst weitgehende Übereinstimmung erzielt wird, so daß also Unklarheiten, wenn möglich, auf das geringste Maß vermindert werden. Immerhin aber wird es nicht möglich sein, jeden Zweifel zu beseitigen. In Deutschland gehen nun die Gerichte bei der Frage, ob der Schutzbereich eines Patentes verletzt sei, von dem Erfindungsgedanken aus. Eine überkonstruierte Jurisprudenz hat dabei einen Unterschied zwischen dem Gegenstand eines Patentes und dessen Schutzumfang behauptet. Sehr mit Unrecht. Dem Erfinder ist eine bestimmte Erfindung geschützt. Diese Erfindung gilt als intuitiv erfaßtes Schöpfungswerk des Erfinders, und nur sie ist Gegenstand des Patentes. Den schöpferischen Gedanken, der dem Patent zugrunde liegt,

und das, was zum Patent angemeldet wird, trennen, heißt den Grundgedanken des Erfindungsschutzes verkennen. Zuzugeben ist allerdings, daß hier Schwierigkeiten sich ergeben, wenn technische Unklarheiten auftreten.

So schützt z. B. Patent 162 438 bei Gillette-Rasierapparaten die Vorrichtung, durch die die dünnen Klingen gekrümmt werden, um eine bestimmte Wirkung zu erreichen. Die Erreichung derselben Wirkung durch eine andere Vorrichtung ohne Krümmung der Klingen würde auf einem anderen Erfindungsgedanken beruhen. Dagegen käme man in große Schwierigkeiten, wenn der Erfinder öfters, wie Edison bei Patent 203 284 es gemacht hat, erklärte, er sei außerstande, mehr als die Tatsache des Funktionierens der Erfindung festzustellen, wenn also der Erfinder gar nicht weiß, worauf die Wirkung seiner Erfindung zurückgeht.

Das letzte Beispiel ist absichtlich gewählt, um die Streitfrage zu kennzeichnen, ob denn zum Erfindungsgedanken nur gehöre, was der Erfinder selber erfaßt habe. Die anglo-amerikanische Praxis neigt dahin, dem Erfinder nur den erkannten Erfindungsgedanken zuzugestehen. Davon kann nicht ausgegangen werden. Doch zeigt dieses selbe Beispiel auch, daß die Patentschrift die Grundlage für die Entscheidung zu geben hat: wenn sie klar entscheidet, so ist das für das Gericht bindend. Wenn beispielsweise ein Erfinder einen Anspruch nach drei Richtungen angemeldet hat, und Punkt 3 vom Patentamt abgelehnt wurde, z. B. weil er nicht patentfähig ist, so darf das Gericht nicht etwa diesen Punkt 3 auf einmal wieder zur Grundlage seiner Urteilsfällung machen.

Die Patentschrift ist aber auch insoweit Ausgangspunkt, und zwar für das Gericht bindender Ausgangspunkt, als sie den Stand der Technik zur Zeit der Patenterteilung festlegt. Hier liegt die tatsächlich größte Schwierigkeit, wenn die Patentschrift technisch unklar ist, da es ungeheuer schwer ist, sich nach 10 Jahren in den früheren Stand der Technik zurückzuversetzen. Es geht nicht an, Erfindungsgedanken eines Erfinders zu „erfinden". Sollte die Rechtsprechung weiterhin dazu neigen, den Erfinderfabriken „Erfindungsgedanken" zu bestätigen und die Patente dadurch zur wirksamsten Waffe gegen neue gewerbliche Fortschrittsgedanken zu machen, so müßte in allem Ernste verlangt werden, daß das Gesetz eine Abänderung erfährt, so daß also nur noch nach den Patentansprüchen zu entscheiden wäre. Unerklärlich ist es aber, wenn das Gericht dem Erfinder, der selbst auf einen Teil seiner ursprünglichen Forderung auf Veranlassung des Patentamtes verzichtet hat, nachher das Verzichtete wieder zuspricht.

Auf jeden Fall muß die Grenze da sein, daß von dem Erfindungsgedanken nur diejenigen Momente erfaßt werden können, deren Fortbildung nicht wiederum eine erhebliche Erfindungshöhe umschließt. Denn nach wie vor gilt, was die Industrie- und Handelskammer zu Essen 1925 ausführte:

> Die rechtliche Unsicherheit auf dem Gebiete des Patentrechtes wirke geradezu lähmend, so daß die hervorragendsten Sachverständigen eingestehen müßten, verbindliche Gutachten über den Schutzumfang von Patenten nicht mehr abgeben zu können. Die Folge sei die Belastung der Produktion mit Lizenzgebühren, die nur zur Vermeidung von Klageandrohungen oder Klagen gezahlt werden.

Wie von den Gerichten verlangt werden muß, daß sie nicht abstrakt entscheiden, sondern wissen, daß einmal ein ganz konkreter Erfindungsgedanke während eines ganz konkreten Zustandes der Technik in ganz konkreter Weise zur Patentierung gelangte, so muß auch von dem Erfinder verlangt werden, daß er nicht etwa den Gerichten es überläßt, seine Erfindung zu vervollständigen. Andererseits muß aber auch von dem Patentamt verlangt werden, daß es mit ganz besonderer Sorgfalt eine möglichst konkrete und anschauliche Fassung der Patentansprüche durchsetzt und vor allem klar zu erkennen gibt, in welchen Punkten es den Forderungen des Erfinders nicht nachkommt.

Der heutige Zustand in Deutschland hat dazu geführt, daß die Erfinder ihre Patente geheimhalten, weil sie der wohlwollenden Ergänzung der Gerichte sicher sind, während sie in Amerika ihre Erfindung viel weitergehend offenbaren. Dies zeigt sich beim Patent 257 809. Dort wurde ein Verfahren geschützt, hochkonzentrierte Salpetersäure herzustellen, indem man in einem Turm unten, in den die Mischsäure herabrieselte, Wasserdampf einließ, wodurch die Salpetersäure gasförmig ausgetrieben wurde. Der Erfindungsgedanke war, Salpetersäure in konzentrierter Form zu gewinnen. Der Sachverständige meinte, dies sei möglich, wenn der Turm genügend hoch sei. Davon war aber im Patentanspruch nicht die Rede. Das Reichsgericht aber hat vermutet, der Erfinder habe dies gewußt, weil er von genügender Bemessung des Gegenstroms gesprochen habe. Das Reichsgericht setzt also statt genügende Bemessung des Gegenstroms „ein genügendes Maß der Turmhöhe"[1]. In Amerika ist das identische Patent 1 031 864 genauer behandelt worden und dort ist ausdrücklich auf die Länge des Turms hingewiesen worden. Dort ist auch über Art und Menge des Wasserdrucks eine Angabe enthalten. Dort stellte sich aber auch heraus, daß das Patent wegen Vorwegnahme für unwirksam zu erklären war!!!

Der Einwand, daß die hier erhobenen Forderungen zu streng seien, würde um so mehr fehlgehen, als ja das Gesetz die Einrichtung der außerordentlich billigen Zusatzpatente gerade deshalb geschaffen hat, weil es selbstverständlich ist, daß der Erfinder eine Auswirkung seines Erfindungsgedankens und seine Verbesserung gestalten kann, die er im Augenblick der Patentierung noch gar nicht kannte und vielleicht nicht einmal kennen konnte.

3. Die Wirkung des Patents tritt nicht ein für denjenigen, der schon vor der Anmeldung der Erfindung zum Patent sie im Inlande in Benutzung genommen hatte. Hier ist der Gedanke des Ersterfinders in einem mäßigen Umfange verwirklicht. Voraussetzung ist, daß die Maßnahme des Vorbenutzers schon über das Versuchsstadium hinausgegangen ist und die Kenntnis der Erfindung nicht etwa vom Patentinhaber abstammt.

Gegen die starke Ausdehnung der Vorbenutzung sind in letzter Zeit begründete Bedenken erhoben worden, so daß erwogen wurde, das Vorbenutzungsrecht zum Erlöschen zu bringen, wenn der Inhaber des vorbenutzenden Betriebes ausscheidet oder seinen Betrieb mit einem anderen Betriebe vereinigt. Es ist von dem Vorschlage noch abgesehen worden; doch wird man die praktische Entwicklung noch aufmerksam verfolgen müssen. Richter, die vom Geiste des Dritten Reiches erfüllt sind, werden allerdings den Vorbenutzer hemmen, indem sie davon ausgehen, daß der Vorbenutzer das Persönlichkeitsrecht des Erfinders haben solle, aber nicht durch seinen Egoismus den Schutz mehr beeinträchtigen dürfe, den der Inhaber des Patentes genießt, als es nach Recht und Billigkeit angemessen erscheint.

Keinesfalls darf eine Ausdehnung des Besitzstandes zugunsten des Vorbenutzers durch technische oder rechtstechnische Umstellungen erfolgen.

D.

Von den Erben des Erfinders

Das Gesetz läßt den Anspruch auf Patenterteilung und das Recht aus dem Patent unbeschränkt auf den Erben übergehen. Hiergegen müssen Bedenken erhoben werden.

Der Erfinder ist Erfinder aus seiner Blutseigenschaft heraus. Aus diesem Grunde ist es billig, die freie Vererblichkeit innerhalb der engeren Sippengenossen zuzulassen. Geht aber kraft gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge der Anspruch aus dem

[1] Dies ist um so merkwürdiger, als im Falle des Patentes 210 251 das Reichsgericht die Richtigkeit aussprach, weil in der Patentschrift die Angaben nicht genügend gewesen seien.

Patent auf andere als Ehegatten oder Erben gerader Linie über, so tritt der Anspruch der Volkheit auf den Erfindungsgeist ihres Blutsgenossen in Erscheinung. Es muß verlangt werden, daß in diesem Falle die Verwertung des Patentes durch die Erben finanziell zur Hälfte dem Volke zukommt. Die aufkommenden Beträge würden am besten dem Patentamt überwiesen, dessen allgemeine Verwaltungs-Abteilung zweckmäßigerweise allmählich zu einem planmäßigen Kulturfaktor werden könnte, wenn man den Mut hätte, aus solchen Mitteln eine Patentplanung zu gestalten.

Daß das Reichsjustizministerium diesem Gedanken grundsätzlich zustimmt, ist erfreulich. Seine Meinung, daß es in einem Erbrecht zur Geltung kommen müsse, ist abwegig. Es muß aber danach getrachtet werden, daß wenigstens der Reichsfinanzminister die entsprechenden Bestimmungen trifft.

E.

Von den Patentpflegern

Eine Patentplanung, wie sie eben erwähnt wurde, erscheint vor allem in den Fällen nötig, in denen absichtlich oder unabsichtlich Patente verfallen, wodurch gegebenenfalls dem deutschen Volk Einnahmen entgehen, auf die es bei Aufrechterhaltung des Patentes Anspruch hätte. Aus diesem Grunde wäre folgender Vorschlag angebracht:

1. Ist der Inhaber des Patentschutzes unbekannt, so kann auf Antrag des Patentamts nach Durchführung eines den Vorschriften der §§ 946 ff. ZPO. entsprechenden Aufgebotsverfahrens eine geeignete, voll geschäftsfähige Person als Patentpfleger eingesetzt werden.
2. Dieses Amt ist ein öffentliches Ehrenamt unter Aufsicht des Reichspatentamts.
3. Dem Pfleger ist eine Bestallungs-Urkunde zu erteilen. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist dem Reichspatentamt verantwortlich.
4. Auf Antrag eines oder mehrerer Erben kann in derselben Weise ein Pfleger bestellt werden, der dann die Erben in ihrer Gesamtheit kraft Gesetzes wie ein gesetzlicher Vertreter vertritt. Der Pfleger kann auch ein Erbe sein.

Das Reichsjustizministerium hat von der Einführung der Patentpflege Abstand genommen; diese Frage wird aber nicht zur Ruhe kommen, da die Patentpflege auf diesem oder ähnlichem Wege unumgänglich notwendig geworden ist.

F.

Von den Gebühren.

Die Frage der Gebühren kann ohne Zusammenhang mit der Frage des Armenrechts nur schwer verstanden werden. Die hierzu notwendigen Bemerkungen finden sich daher im nächsten Abschnitt.

G.

Vom Armenrecht.

Beim Armenrecht muß zunächst davon ausgegangen werden, daß die Anmeldegebühr auf jeden Fall bezahlt werden muß. Die Patentgebühr beginnt vom dritten Jahre ab. Sie kann für das dritte bis sechste Jahr gestundet und, wenn das Patent innerhalb der ersten 7 Jahre erlischt, erlassen werden.

Die Forderung der Bewegung, daß angemessene Auslagen für Zeichnungen, Modelle und Gutachten, deren Beibringung im Erteilungsverfahren notwendig war, ebenfalls gestundet werden können, ist erfüllt. Die Stundung muß in der Patentrolle vermerkt werden. Die Rückzahlung erfolgt mit den Patentjahresgebühren. Die selbstverständliche weitere Forderung, daß auch die Patentanwaltsgebühren zu vergüten seien, ist nicht erfüllt.

In einem starken Umfange ist diese Forderung der Bewegung nach einer sozia-

leren Gestaltung des Gebühren- und Armenrechts auch bei der Lizenz, die im nächsten Abschnitt behandelt ist, berücksichtigt.

H.
Von Lizenz und Zwangslizenz

Es ist folgender Vorschlag gemacht worden: Wenn dem Reichspatentamt gegenüber erklärt wird, daß der Erfinder jedermann die Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung gestattet, so ermäßigen sich die Gebühren. Diese Erklärung einer „Nutzungsbereitschaft" wird in der Patentrolle eingetragen.

Was die Zwangslizenzen anlangt, so ist von der Bewegung folgender Gedankengang verfolgt worden:

Wenn wichtige Belange der Allgemeinheit vorliegen, so kann die Reichsregierung eine Zwangslizenz zu ihren Gunsten verlangen und setzt die Höhe der Entschädigung fest.

Nutzt das Reich die patentierte Erfindung in seinem eigenen Betriebe, so wird eine angemessene Vergütung mangels Verständigung durch das ordentliche Gericht festgesetzt.

Diese im nationalsozialistischen Staat selbstverständliche Forderung ist um so mehr angebracht, als dadurch auch die bisherige merkwürdige Regelung entfällt, wonach ein einzelner Privatmann von sich aus behaupten konnte, es liege im öffentlichen Interesse, wenn er eine Lizenz von den Patenten des anderen bekomme. Eine solche Entscheidung kann heute nicht mehr Sache des Gerichts werden; ob ein öffentliches Interesse vorliegt oder nicht, muß durch einen Führerakt der Reichsregierung festgestellt werden. Ist die Entscheidung gefallen, so kann über die Frage der angemessenen Entschädigung das ordentliche Gericht befinden. Der Mangel dieser Vorabentscheidung durch die Reichsregierung würde für den Antragsgegner dessen, der die Zwangslizenz fordert, eine prozeßhindernde Einrede bilden.

Die Vorschläge für Lizenz und Zwangslizenz haben die Zustimmung der meisten Ressorts gefunden, so daß ihre gesetzliche Verabschiedung zu erhoffen ist. Danach kann die Reichsregierung jederzeit eine Erfindung zur Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft benutzen; die Regierung entscheidet auch vorab, daß eine Zwangslizenz zu gewähren ist, wenn die Erteilung einer Erlaubnis zur Wahrung der Belange der Volksgemeinschaft geboten ist. Die Einschränkung, daß diese erst drei Jahre nach der Bekanntmachung der Patenterteilung erfolgen kann, kann angesichts des großen grundsätzlichen Fortschritts vorläufig hingenommen werden.

J.
Von der Patentrolle

Die Patentrolle muß konstitutiven Charakter bekommen, soweit es sich um die Eintragung des Erfinders, um Gegenstand, Beginn und Dauer der erteilten Patente, um Namen und Wohnort der Patentinhaber oder ihrer Vertreter, um Erlöschen, Erklärung der Nichtigkeit oder Zurücknahme der Patente, um Nutzungsbereitschaft, Stundung oder Bestellung von Pflegern handelt. Eine Änderung in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters wird, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamtes gebracht worden ist, ebenfalls in der Rolle vermerkt werden müssen. Bis zu diesem Vermerk wird der bisher Eingetragene nach Maßgabe des Gesetzes als berechtigt und verpflichtet gelten müssen.

K.
Von der einstweiligen Verfügung

Überall, wo es erforderlich war, wurde die einstweilige Verfügung in das Patentverfahren eingebaut, eine Maßnahme, die in Anbetracht der Langwierigkeit

des Patentverfahrens zweckmäßig erscheinen kann, obgleich die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Stärke der Gegner den guten Zweck dieses Änderungsgedankens nicht immer rein zum Durchbruch kommen lassen wird.

L.
Von dem Verfahren bei Patentverletzungen

Der Patentberechtigte hat den Unterlassungs-, den Feststellungs- und den Schadensersatzanspruch zur Verfügung. Die Erweiterung auf einen Vergütungsanspruch bei objektiver Patentverletzung ist bereits behandelt (C). Hinzu tritt das Nichtigkeitsverfahren.

Sie alle sind im Gesetz hinreichend klar geregelt. Nicht geregelt ist dagegen die wirtschaftlich so häufige Verständigung des Kunden des Gegners, des angeblichen Patentverletzers. Äußerer Vorwand ist hierbei die Behauptung, daß ja auch dieser Kunde des Patentverletzers das Patent verletze. Würde der angeblich Verletzte nur seinem eigenen Kunden mitteilen, daß er den Konkurrenten als Verletzer betrachte, so würde vielleicht der wirtschaftliche Schaden nicht allzu groß sein. Das Reichsgericht meinte, es sei das gute Recht des Inhabers des Patentschutzes, der gewissenhaft die Überzeugung erlangt habe, der andere verletze sein Patent, das Publikum vor Verletzung zu bewahren. In Wirklichkeit wird auf diese Weise dem anderen der Markt weggenommen, ohne daß man viel dabei riskiert.

Es wird Aufgabe des Richters des Dritten Reiches sein, diese Frage anders zu entscheiden als bisher.

Schwierigkeiten bietet die Entscheidung deswegen nicht, weil ja auch hier ein ganz klarer konkreter Rechtsvorgang in einem konkreten Falle vorliegt, und die Gesetze des u n l a u t e r e n Wettbewerbs nicht umsonst diese Bezeichnung führen.

Unerträglich ist es jedenfalls, daß mit diesen Mitteln und mit den Mitteln des Wegelagererpatentes, sowie mit den Mitteln rigorosester Prozeßtaktik der Versuch gemacht wird, der Allgemeinheit Erfindungen vorzuenthalten.

Auf jeden Fall muß Recht und Billigkeit in dem Bereich der nicht ausdrücklich gesetzlich geregelten Vorkommnisse durchgreifen, wie etwa bei einer Nichtigkeitsklage selbst. Das Gesetz hat vorgeschrieben, daß ein Patent, das nicht patentfähig gewesen wäre oder das schon Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders ist, für nichtig erklärt werden kann. Dieser Einwand kann in Deutschland nicht im Verletzungsstreit geltend gemacht werden. Es gilt sozusagen als Erteilungsverfahren mit negativem Vorzeichen. Die Folge davon ist, daß fast jeder, der wegen Patentverletzung verklagt ist, seinerseits die Aussetzung dieses Prozesses dadurch erlangen will, daß er Nichtigkeitsklage anstrengt. Diese Nichtigkeitsklagen sind Popularklagen, die auch Ausländern zustehen. Sie sind aber nicht allein Grund für die Vernichtung eines Patents.

Bisher hat man angenommen, daß es nicht gegen die guten Sitten verstoße, wenn man mit einem faulen Patent 5 Jahre warte, da das Gesetz ein Patent für rechtsbeständig erkläre, das 5 Jahre lang bestanden hat. Das ist ein unmöglicher Zustand. Hier würde eine Patenterschleichung vorliegen. Sie würde vor dem nationalsozialistischen Richter nicht Bestand haben; denn dieser hat zu erkennen, daß ein solches Patent als den guten Sitten widersprechend nicht hätte erteilt werden dürfen und hätte dadurch die Sphäre der Moral und des Rechts zur Deckung zu bringen. Deshalb darf eine Präklusivfrist für solche Fälle nicht mehr gelten. Der Nachweis, daß der Inhaber des Patentes sich die Patentruhe erschlichen hat, würde zwar im Einzelfalle vielleicht schwer fallen; wenn er aber möglich ist, würde die Nichtigkeit feststehen.

In den Fällen, in denen der Beweis nicht oder nicht ganz glückt, würde eine entsprechende Zwangslizenz helfen, für die ja nunmehr eine erleichterte Möglichkeit besteht (H).

Besonders wichtig aber ist die Frage, ob die Wegelagererpatente vernichtet werden können. Sie ist infolge der eben genannten Neuregelung der Zwangslizenzen nicht mehr von so großer Bedeutung, sofern die nationalsozialistischen Gerichte in diesem Falle zu der anglikanischen Rechtsprechung übergehen, die, woran ich nicht zweifle, eine Lizenzgebühr von einem Cent festlegen würde, wenn ihnen dieser Sachfall unterbreitet würde.

Für nichtig wird endlich auch noch ein Patent erklärt, das widerrechtlich entnommen ist. Diese Klage ist keine Popularklage.

Bedeutsam ist, daß die Möglichkeit einer Teilnichtigkeit besteht, wobei allerdings auch hier vom Gericht weder der Inhalt noch der Charakter der Erfindung geändert werden dürfen, wie das entsprechend bei der Behandlung der Schutzumfangsklage gesagt worden ist.

Ist ein Anspruch vernichtet, so kann er, wie der gesunde Menschenverstand sagt, nicht mehr geschützt werden. Die Erfindung ist also frei. Nur eine überspitzte Jurisprudenz konnte in diesem Zusammenhang die Entscheidung zu 86 415 fällen, in der tatsächlich — alle Deutung kann das nicht wegstreiten — das Reichsgericht selbst über die rechtskräftige Teilnichtigkeit im Verletzungsstreit glatt hinwegging und die im Nichtigkeitsverfahren ausgesprochene Beschränkung im Verletzungsstreit nicht gelten ließ. Kommentar überflüssig!

M.

Von der Konzentration der Gerichte

Es ist sehr zu bedauern, daß auch jetzt noch Bedenken bestehen, die Merkwürdigkeit zu beseitigen, daß das Reichsgericht im Nichtigkeitsverfahren (zweite) Tatsacheninstanz ist — es wäre doch so leicht, im Patentamt eine zweite Instanz einzurichten —, und es ist auch zu bedauern, daß man nicht wagte, den Instanzenzug zu vermindern. Begrüßenswert aber ist es, daß an eine Konzentration der Gerichte gedacht wird:

Es soll die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin festgesetzt werden.

N.

Von der Drucklegung

Einem Wunsche der Industrie nachgebend, schlug der Entwurf vor, daß bei der Anmeldung die Beschreibung und die Zeichnungen in besonderem Abdruck erscheinen sollen. Dagegen sind die größten Bedenken geltend gemacht worden. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß in Holland und Frankreich auch schon die Auslegung der Anmeldungen als neuheitsschädlich gilt, und daß ähnliche Entscheidungen der Gerichte in den übrigen romanischen Staaten theoretisch möglich wären. Demgegenüber ist aber darauf zu verweisen, daß die bisherige gesetzliche Bestimmung den kleinen Erfinder durchaus zu seinem Rechte kommen ließ, daß der deutsche Einzelerfinder zunächst nicht die Patentbüros zur Verfügung hat und dadurch selten in die Lage kommt, mit seiner Patentanmeldung innerhalb eines Jahres in Deutschland fertig zu werden. Die Drucklegung des Patentes würde dann nach amerikanischer Auffassung als frühere Bekanntmachung erscheinen, und es käme nun zu der weiteren Tatsache, daß der anständige deutsche Erfinder der Großindustrie das Patent übergeben müßte, wenn er nicht die amerikanische Industrie weniger gebunden sehen möchte als die deutsche. Hinzukommt, daß der ärmere deutsche Erfinder das amerikanische Patent erst beantragt, nachdem er weiß, ob er in Deutschland ein Patent bekommen wird, da er erst auf Grund dieser Erklärung Geld für die amerikanische Anmeldung zu bekommen pflegt. Endlich kommt hinzu, daß die Durchführung dieses Vorschlages die Existenz derjenigen erledigen würde, die heute den Interessenten die Kenntnis von den ausgelegten Patentanmeldungen vermitteln.

O.

Von dem technischen Richter

Eine ungeheure Schwierigkeit bildet die Frage des technischen Richters. Der technische Richter wird mit guten Argumenten gefordert und bekämpft. Die vorgeschlagene Formulierung geht dahin, daß bei drei Richtern einer, bei fünf Richtern zwei der Technik Kundige im Sachgebiet des zu entscheidenden Falles ausgebildete Mitglieder des Patentamts Richter sein müßten. Nicht als Kompromißvorschlag, sondern als selbständiger neuer Gedanke ist der Vorschlag zu werten, daß das Patentamt in allen Patentverletzungsstreitigkeiten dieselbe Stellung bekommt, die im Zivilprozeß, im Ehescheidungsprozeß der Staatsanwalt hat. Das Patentamt würde also hier als Anwalt des Reiches, als Anwalt des Volkes, in den die Allgemeinheit immer berührenden Patentfragen das öffentliche Interesse vertreten. Das Patentamt würde gleichzeitig ein selbständiges Recht haben, unabhängig, sachkundig und technisch geschult, dem rechtskundigen Gericht das Maß von Erfahrung zu vermitteln, das nötig ist, um in dem technisch-rechtlichen Patentverfahren zu richtigen Ergebnissen zu gelangen. Das Gericht ohne solche technische Koordinate zu lassen, ist in Anbetracht der Entwicklung der Technik und des Problems der technischen Sachverständigen nicht angängig. Die Formulierung lautet ungefähr folgendermaßen: Das Gericht kann auf Antrag oder von Amts wegen den Präsidenten des Reichspatentamts ersuchen, einen seiner Techniker in die mündliche Verhandlung zu entsenden. Der Präsident des Reichspatentamts kann auch schriftlich Stellung nehmen lassen. Dieser Vorgang wird sich abspielen, wenn angenommen werden kann, daß die richtige rechtliche Würdigung oder wenigstens die bessere Beurteilung des technischen Sachverhalts durch nähere Mitteilungen über den Gang des Erteilungsverfahrens wahrscheinlich ist.

P.

Von der Wahrheitspflicht

In der ersten Auflage wurde zu diesem Punkte gesagt:

„Nicht zum wenigsten wegen der Eigenart des Nichtigkeitsverfahrens und der Eigenart des Patenterteilungsverfahrens muß die Wahrheitspflicht aller Beteiligten im Gesetz festgelegt werden. Diese Bestimmung würde für den Verletzten eine nicht unerhebliche Schutzvorschrift selbst dann sein, wenn auch hier, wie in der Zivilprozeßordnung, die strafrechtliche Sanktion entfiele."

Die Forderung ist erfüllt.

Qu.

Das Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrecht

Was das technische Schutzrecht des Gebrauchsmusters anlangt, so darf hier auf die Forderungen von Ernst August Utescher, Hamburg, in der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" in Nr. 11/12/1933 mit dessen Genehmigung hingewiesen werden:

Der Tatsache, daß das Gebrauchsmuster in erhöhtem Maße einer berechtigten Anfechtung durch Löschungsklage unterliegt, ist Rechnung zu tragen durch Einrichtung einer fachkundig besetzten Löschungsabteilung beim Patentamt, wie dies auch in dem Gesetzentwurf von 1932 vorgesehen war. In zweiter und letzter Instanz entscheidet der vorerwähnte Patentgerichtshof. Die neuerdings aufgestellte Forderung, für die GM.-Anmeldung eine Neuheitsprüfung einzuführen, ist völlig verfehlt. Es sollte eher der schutzrechtlichen Überschätzung des Gebrauchsmusters entgegengetreten werden.

(Aus diesem Grunde wurden auch bei den Beratungen die Verbesserungen, die beim Patentgesetz erfüllt sind, nicht durchweg für das Gebrauchsmuster gefordert,

weil eine zukünftige alsbaldige Gesetzgebung nicht nur das Erfinderprinzip noch klarer herausarbeiten, sondern auch durch entsprechende Gesamtregelung des Rechts für den Träger des geistigen Erbgutes das Gebrauchsmustergesetz überflüssig machen wird.)

Das Warenzeichen wird bei einer Neuregelung in klarer Weise im Verhältnis zu den sonstigen Kennzeichnungsmitteln des Verkehrs abgegrenzt werden müssen. Die Bindung an den Geschäftsbetrieb muß bestehen bleiben, jedoch unter der Anerkennung des Grundsatzes, daß Teile des Geschäftsbetriebes mit dem dazu gehörigen Zeichen übertragen werden können. Von Bedeutung ist es, neben dem Verbandszeichen auch der Firmenmarke eine ausreichende Rechtsgrundlage zu verschaffen, insbesondere nach der Richtung hin, um den berühmten Firmenzeichenschutz auch auf anderen Warengebieten zu gewähren. Mit dem Warenzeichenrecht zu verbinden ist die gesetzliche Regelung des Markenartikels.

Der Geschmacksmusterschutz ist von der Gesetzgebung bisher etwas stiefmütterlich behandelt worden. Die Tatsache, daß Deutschland dem Haager Abkommen über den internationalen Musterschutz beigetreten ist, legt es in besonderem Maße nahe, die aus praktischen Gründen schon immer geforderte Zentralisierung der Musterhinterlegung zu verwirklichen. Waren es bisher unzählige Amtsgerichte, von denen die Musterregister geführt wurden, so muß jetzt an deren Stelle eine besondere Abteilung des Reichspatentamtes treten, die es gleichzeitig übernimmt, die im Interesse des Verkehrs notwendige Übersicht zu schaffen. Die Industrie muß in die Lage gebracht werden, sich über vorhandene Musterrechte zu unterrichten. Die Tatsache, daß von der Möglichkeit der Geschmacksmusterhinterlegung auch in den letzten Jahrzehnten in großem Umfange Gebrauch gemacht worden ist, zeigt, daß diesem Schutzrecht nach wie vor eine erhebliche Bedeutung beizulegen ist.

Schluß

Die in der Einleitung aufgestellten nationalsozialistischen Gedankengänge sind zwar weitgehend der Verwirklichung nahegebracht. In Anbetracht der Tatsache aber, daß es sich hier um einen zentralen Kampf nationalsozialistischen Rechtsdenkens handelt, müssen die Forderungen eines nationalsozialistischen Patentrechts noch einmal zusammengefaßt werden:

1. **Bei der Verwertung des Werkes muß den Interessen von Volk und Staat Rechnung getragen werden.**
2. **Mißbräuchlich ungenutzte oder mangelhaft genutzte Erfindungen sind durch den Staat einer Zwangsverwertung zu unterwerfen, soweit die Interessen der Allgemeinheit es erfordern.**
3. **Wenn es sich um wichtige Belange der Allgemeinheit handelt, sind Geheimpatente zu erteilen.**
4. **Niemand ist berechtigt, eine bedeutende Erfindung der Gesamtheit vorzuenthalten; das Volk kann in einem solchen Falle statt seiner handeln.**
5. **Der Erfinder, aber auch der angestellte Erfinder, bleibt an seiner Erfindung beteiligt.**
6. **Eine soziale Gebührenstaffelung und ein nach dem Vorbild der ZPO. auszugestaltendes Armenrecht haben das Schutzinteresse des Schöpfers zu unterstützen.**

Nicht ohne Stolz sei vermerkt, daß die Stellungnahme des Ausschusses der Akademie und des Reichsjustizministeriums zu der Frage des Patentgesetzes bereits abgeschlossen war, als der einheitliche Vorstoß der Bewegung eine neue Durchprüfung herbeiführte, die einen wesentlichen Umbruch der Grundgedanken erreichte.

Der Reichsjuristenführer Dr. Frank hat selbst die Front der letzten Kampfhandlung geführt und dabei folgendes zum Ausdruck gebracht:

„Die NSDAP. legt großes Gewicht darauf, daß in den kommenden Gesetzen der große Gesichtspunkt des Nationalsozialismus verankert wird, daß dem Erfinder als Träger der schöpferischen Entwickelung der Nation ein Rechtsanspruch auf die Sicherung seines geistigen Gutes gewährleistet wird. Dieser Grundsatz muß das Fundament dieser ganzen Gesetzgebung bilden."

Der unter dem Reichsjuristenführer erfochtene Stellungswechsel des Patentgesetzes ist ein wertvoller Anfang. Je rascher er seinen Ausbau findet, desto besser wird es sein.

Waldmann

Schrifttum:

I.

Archiv für Urheber-, Film- und Theaterrecht, herausgegeben von Ernst Bruck, Verlag Springer, Berlin, insbesondere Band 5 und 7.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Zeitschrift der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, e. V. Verlag Chemie G. m. b. H., Berlin, Jahrgang 1931—1934.

Mitteilungen der deutschen Patentanwälte, Jahrgang 1931—1934, Verlag Karl Heymann, Berlin.

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer, Berlin, Jahrgang 1933, Heft 15.

Schlegelberger, Rechtsvergleichendes Handwörterbuch für das Zivil- und Handelsrecht des In- und Auslandes, 3. Band, 9. u. 10. Lieferung. Verlag Franz Vahlen, Berlin.

II.

Die Deutsche Juristenzeitung, insbesondere Jahrgang 1932/33, Verlag Otto Liebmann, Berlin.

Deutsches Recht, Zentralorgan des Bundes Nat.-Sozialistischer Deutscher Juristen, Herausgeber: Dr. Hans Frank. Deutsche Rechts- u. Wirtschaftswissenschaft, Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Jahrgang 1933, Heft Oktober.

Die Deutsche Volkswirtschaft, Haude & Spenersche Buchhandlung, Berlin.

Die Nationale Wirtschaft, Deutsche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft Verlags G. m. b. H., Berlin, 3. Jahrgang.

Juristische Wochenschrift, Jahrgang 1932, Heft 25/26; 1934, Heft 48, Verlag W. Möser, Leipzig.

Peppler, NS.-Sozialpolitik, Jahrgang 1934, Heft 4, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin.

III.

Dr. Lorenz Weber, Erfinderrecht und Allgemeininteresse, Verlag Heymann, 1931.

IV.

Arbeiten des Gaues Kammergerichtsbezirk Berlin des BNSDJ.

Arbeiten der Deutschen Arbeitsfront (Pgg. Anders, Koch-Hesse, Riemschneider).

Arbeiten der Rechtsabteilung, Reichsleitung der NSDAP. (Pg. Bechert).

Arbeiten des Amtes für Technik.

Arbeiten des Stabes des Stellvertreters des Führers (insbesondere Pg. Min.-Rat Sommer).

V.

Die Kommentare zum gewerblichen Rechtsschutz.

Das Reichserbhofgesetz

I. Ziele und Grundgedanken

Durch das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) nebst seinen drei Durchführungsverordnungen vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749), vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1096) und vom 27. April 1934 (RGBl. I S. 349) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1933 ab das Anerbenrecht für das ganze Deutsche Reich einheitlich geregelt worden. Alle bis dahin geltenden, in etwa vier Fünfteln Deutschlands als Sitte oder örtliches Landesrecht bestehenden Anerbenrechte, darunter auch das Preußische bäuerliche Erbhofrecht vom 15. Mai 1933, sind außer Kraft getreten. Unberührt geblieben sind nur die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei den auf Grund der Gesetze über die Auflösung der Fideikommisse gebildeten Gütern (insbesondere Wald- und Deichgüter), soweit diese Güter nicht Erbhof geworden sind (§ 60 Abs. 2 REG.), und über das Anerbenrecht bei Renten- und preußischen Ansiedlungsgütern von nicht mehr als 125 ha, soweit auch diese Güter nicht Erbhöfe geworden sind (§ 26 der 2. DVO.). Für Besitzungen über 125 ha, die bisher kraft Gewohnheitsrechtes oder kraft Eintragung dem Anerbenrecht unterlagen, tritt dieses mit dem Zeitpunkt außer Kraft, in dem über ihre Zulassung gemäß § 5 REG. entschieden ist, jedoch spätestens mit dem 1. Januar 1935 (§ 28 der 2. DVO. und § 1 der Abänderungsverordnung hierzu vom 26. Juli 1934 — RGBl. I S. 594 —).

Die hohen *agrar- und bevölkerungspolitischen Ziele* des Reichserbhofgesetzes hat der Gesetzgeber selbst an die Spitze des Gesetzes gestellt:

„*Die Reichsregierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes erhalten.*

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet."

Das Reichserbhofgesetz setzt das Bauerntum wieder in die Rechte und Pflichten ein, die ihm nicht nur als *Ernährer*, sondern auch als *Erhalter und Mehrer unseres Volkes und seines guten Blutes* gebühren. Im Mittelpunkt dieses großen nationalsozialistischen Bauerngesetzes steht eine neue Auffassung des Eigentums am Grund und Boden, die freilich so alt ist wie unser Volk selbst und die deshalb im Volksbewußtsein auch niemals ganz untergehen konnte. Neben das *Recht* stellt das Reichserbhofgesetz wieder den Gedanken der *Pflicht* als unlöslich mit jedem Recht verbunden, den Gedanken des *Dienstes* an Sippe und Volk, der *Verbundenheit* von Geschlecht und Volksgemeinschaft,

den Gedanken der Ehre, und es zieht wie bisher kein zweites Gesetz die Folgerungen aus den Ideen der Rasse und des Blutes.

Die Grundgedanken des Gesetzes sind:

„Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.

Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist.

Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar."

II. Der Erbhof

Erbhof im Sinne des REG. ist zunächst jedes vom Eigentümer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitztum von der Größe einer Ackernahrung bis zu 125 ha, wenn es von einer Hofstelle aus bewirtschaftet werden kann und im Alleineigentum einer bauernfähigen Person steht (§ 1 REG.).

Auch Wein-, Obst- und Gemüsebaubetriebe sind erbhoffähig, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt (§ 6 Abs. 6 REG.). Über die Frage, was im einzelnen zum Erbhof gehört (Zubehör), vgl. die §§ 7—9 REG. Es wird im allgemeinen keine Schwierigkeiten bereiten, festzustellen, wann ein Grundbesitz als land- oder forstwirtschaftlich genutzt anzusehen ist. Reine landwirtschaftliche Nebenbetriebe (z. B. Ziegeleien, Brennereien) werden als Bestandteil des landwirtschaftlichen Hauptbetriebes behandelt; die Klärung der Frage, wann ein landwirtschaftlich genutztes Grundeigentum im Einzelfall als Teil eines gewerblichen Unternehmens (sog. Mischbetriebe) anzusehen ist, wird im wesentlichen durch die Rechtsprechung der Anerbenbehörden unter Heranziehung der zu dieser Frage vorhandenen Rechtsprechung des Steuer- und Verwaltungsrechts zu erfolgen haben.

Die Besitzung muß grundsätzlich durch den Eigentümer selbst genutzt werden, d. h. er muß den Hof unter eigener Verantwortung, sei es auch mit Hilfe eines Verwalters oder sonstiger Hilfskräfte bewirtschaften. Daher sind ständig durch Verpachtung genutzte Höfe (wie dies z. B. bei den oft sehr zahlreichen verpachteten Einzelhöfen eines Großgrundbesitzes üblich ist) keine Erbhöfe (§ 1 Abs. 2); dabei bedarf allerdings der Begriff „ständige Verpachtung" einer engen Auslegung mit Rücksicht auf solche Umstände, die im Einzelfall eine längere Verpachtung notwendig erscheinen lassen, ohne daß deshalb beabsichtigt wäre, den Hof zu einer rein kapitalistisch genutzten Vermögensanlage zu machen (z. B. früher Tod des Bauern und große Jugend des Anerben). Das Grundeigentum muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben (§ 2 REG). Auf den Begriff der Ackernahrung, der bereits in dem frühgermanischen Bodenrecht eine Rolle spielt und der landwirtschaftlichen Praxis von jeher geläufig war, hat das Gesetz zurückgegriffen, weil sich bei der Verschiedenheit von Bodenart, Klima und Wirtschaftsweise eine nach

Flächenmaßen bestimmte Mindestgröße nicht aufstellen läßt. Als Ackernahrung gilt diejenige Menge Landes, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und von der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofes zu erhalten. Weinbaubetriebe gewähren die Ackernahrung, wenn die Eigenerzeugung an Weintrauben zum Unterhalt einer Familie ausreicht; beim Obst- und Gemüsebau liegt eine Ackernahrung dann vor, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung im Sinne des Gesetzes anzusehen wäre (§ 6 Abs. 2 und 3 REG.). Im Eintragungsverfahren wird als Anhaltspunkt davon ausgegangen, daß in der Regel 7½ Hektar eine Ackernahrung darstellen. Das entbindet jedoch die am Eintragungsverfahren beteiligten Behörden (Gemeindevorsteher, untere Verwaltungsbehörde, Anerbengericht und Kreisbauernführer) nicht von der Prüfung, ob im Einzelfall Grundbesitz dieser Größe tatsächlich zur Ernährung und Erhaltung einer Familie ausreicht bzw. ob nicht auch eine kleinere Besitzung eine Ackernahrung darstellt (§ 34 der 1. DVO.). — Unerläßlich ist sodann für den Erbhof, daß er eine eigene Hofstelle hat.

Der Hof darf regelmäßig die Höchstgrenze von 125 ha nicht überschreiten. Er muß ohne Rücksicht auf die Größe von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können; ist dies nicht möglich, so ist er auch dann nicht Erbhof, wenn er die Grenze von 125 ha nicht erreicht (§ 3 REG.). Diese Bestimmungen waren erforderlich, um eine gesunde Verteilung des landwirtschaftlichen Grund und Bodens und die Schaffung möglichst zahlreicher kleinerer und mittlerer Bauernhöfe nicht zu verhindern sowie um zu vermeiden, daß überschuldete Großbetriebe ohne nähere Überprüfung ihres jetzigen Bestandes und der Höhe ihrer Verschuldung ohne weiteres unter das Reichserbhofgesetz fielen.

Nur der im Alleineigentum einer bauernfähigen Person stehende Hof kann Erbhof sein (§§ 1 Abs. 1 Ziffer 2, 11 ff., 17 REG.). Nicht erbhoffähig sind somit alle Höfe, die mehreren natürlichen Personen zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen gehören oder im Eigentum einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechtes stehen. Auch zu einer ehelichen Gütergemeinschaft gehörende Höfe sind grundsätzlich nicht Erbhöfe; jedoch hat das Gesetz von dem Grundsatz des Alleineigentums für die Übergangszeit wichtige Ausnahmen gemacht:

a) Höfe, die bereits bei Inkrafttreten des REG. im Miteigentum von Ehegatten standen oder die in diesem Zeitpunkt zum Gesamtgut einer Gütergemeinschaft oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörten, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes Erbhof geworden (§ 62 Abs. 1 und 4 der 1. DVO.).

b) Das gleiche gilt auch in all den Fällen, in denen eine einheitliche Besitzung entweder zum Teil im Alleineigentum des Ehemanns und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau, oder zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten und zu einem weiteren Teil im Alleineigentum eines oder jedes Ehegatten stand (§ 5 der 2. DVO.). Solche Besitzungen sind jedoch erst mit dem Inkrafttreten der 2. DVO. am 21. 12. 1933 Erbhöfe geworden.

c) Schließlich bestimmt darüber hinaus § 1 der 3. DVO., daß, wenn Ehegatten in einem Siedlungsverfahren im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes oder des Gesetzes zur Neubildung deutschen Bauerntums auf Grund eines vor dem 1. 10. 1933 abgeschlossenen Vertrages nach dem 30. 9. 1933 eine Ansiedlerstelle zum gemeinsamen Eigentum im Sinne des § 62 Abs. 1 der 1. DVO. erwerben, eine solche Besitzung mit der Überführung in das Eigentum der Eheleute Erbhof wird.

Voraussetzung zu a, b und c ist immer, daß der Hof, abgesehen vom Alleineigentum, den übrigen für die Entstehung eines Erbhofs gestellten Anforderungen genügt.

Liegen die vorstehend erörterten wesentlichen Begriffsmerkmale des Erbhofs vor (über die Bauernfähigkeit des Eigentümers

vgl. unten zu III), so ist der Hof Erbhof kraft Gesetzes. Es bedarf zu seiner Entstehung weder einer Anmeldung noch eines Antrages noch endlich einer Eintragung in die Erbhöferolle. Die von Amts wegen vorzunehmende Eintragung in diese Höferolle hat keine rechtsbegründende Bedeutung, sondern stellt nur die widerlegbare Vermutung auf, daß ein eingetragener Hof Erbhof ist und umgekehrt, daß ein nach beendeter Anlegung der Höferolle nicht eingetragener Hof die Erbhofeigenschaft nicht besitzt (§ 1 Abs. 1 der 2. DVO., vgl. § 28 Abs. 3 der 1. DVO.).

Fehlen zunächst einzelne Voraussetzungen für das Entstehen eines Erbhofs, so erwirbt der Hof die Erbhofeigenschaft ohne weiteres und ohne Eintragung in die Erbhöferolle in dem Augenblick, wo das entgegenstehende Hindernis wegfällt.

Von dem oben erörterten Erfordernis der Höchstgrenze und der Möglichkeit, die Bewirtschaftung von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke zu führen, kann auf Antrag im Wege besonderer Zulassung als Erbhof durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft abgesehen werden (§ 5 REG.), jedoch soll Grundbesitz über 125 ha Größe in der Regel nur zugelassen werden, wenn

a) es mit Rücksicht auf die Bodenart (z. B. leichter Sandboden, größere Waldfläche usw.) oder das Klima geboten erscheint;
b) es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als 150 Jahren (d. h. mit anderen Worten schon seit vor der Zeit des sog. Bauernlegens) im Eigentum desselben Geschlechts befindet;
c) wenn ein um das Gesamtwohl des deutschen Volkes besonders verdienter Deutscher in eigener Person oder in seinem Nachkommen geehrt werden soll;
d) wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofes von nicht mehr als 125 ha keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

Ein Hof, der nur mit Vorwerken bewirtschaftet werden kann, soll nur zugelassen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Gründe das Vorwerk notwendig machen. Der Antrag auf Zulassung ist beim zuständigen Anerbengericht einzureichen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft entscheidet über die Zulassung nach vorheriger Stellungnahme zu dem Antrag durch den Kreisbauernführer und den Landesbauernführer (vgl. im übrigen über den Gang des Zulassungsverfahrens und darüber, in welchem Zeitpunkt ein zugelassener Hof Erbhof wird, die §§ 44, 45, der 1. DVO.).

Schließlich kann ein Erbhof durch sogenannte Teilung entstehen, und zwar einmal dadurch, daß ein schon vorhandener Erbhof in mehrere Erbhöfe aufgeteilt wird, die jeder für sich lebensfähig sein und den Anforderungen des Gesetzes entsprechen müssen. Zur Verhinderung einer dadurch möglichen Zersplitterung und, um die Lebensfähigkeit der neu entstehenden Erbhöfe zu gewährleisten, ist zu der Teilung die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich (vgl. § 64 Abs. 3 der 1. DVO.). Zum andern ist die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung von Grundbesitz über 125 ha Größe, der nicht Erbhof ist, zulässig, wenn jeder dadurch entstehende Hof für sich den übrigen Erfordernissen des REG. (§§ 1—3) entspricht und der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf dem Hofe ruhenden dinglichen Lasten 30 Prozent des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswerts nicht übersteigt (§ 4 REG.). Durch diese Erschwerung der innerbetrieblichen Teilung, d. h. der Teilung ohne Abveräußerung an einen anderen Eigentümer, wird verhindert, daß sich jemand durch Teilung eines überschuldeten Grundbesitzes, also durch Bildung mehrerer Erbhöfe in seiner Hand, die Vorteile des Erbhofgesetzes (Schutz vor Vollstreckung,

Schuldenregelung usw.) verschaffen kann. § 4 Ziff. 2 REG. betrifft nur diese innere Teilung.

Letztes Ziel des REG. ist: ein Bauer, ein Hof. Das Gesetz hat es zugelassen, daß zwar ein Bauer zunächst mehrere Erbhöfe haben und behalten kann. Es bestimmt aber, daß bei seinem Tode die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen können, so daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt (§ 23 REG.). Zur Vermeidung von Härten in der Übergangszeit gestattet es allerdings dem Erblasser, der mehrere Erbhöfe besitzt, in Abweichung von § 23 REG. durch Testament oder Erbvertrag zu bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintretenden Erbfall (vgl. dazu § 4 der 3. DVO.!) insgesamt zwei Erbhöfe an einen Anerben fallen sollen, sofern der Anerbe ein Sohn oder Sohnessohn ist und beide Höfe zusammen den Umfang von 125 ha nicht überschreiten (§ 58 REG.). Eine als Anerbe berufene Person, die bereits einen Erbhof besitzt, kann nicht den zweiten Erbhof hinzuerwerben. Die Anerbfolge tritt nur auf Grund besonderer Übernahmeerklärung ein, die kraft Gesetzes den Übergang des bisherigen, eigenen Hofes auf den nächstberufenen Anerben zur Folge hat.

III. Der Bauer

Das Reichserbhofgesetz ist kein Agrargesetz im herkömmlichen Sinne, in dem der Mensch, der den Boden besitzt oder bearbeitet, nur als „Arbeitnehmer" oder „Arbeitgeber", als „Verkäufer" oder „Käufer" u. dgl. eine Rolle spielt. Es ist das Gesetz, das wie kein anderes den Gedanken von Blut und Boden verwirklicht, indem es eine unlösliche Verbindung von Bauerngeschlecht und Bauernscholle schafft. Diese Synthese — nicht der Gedanke des Blutes und der Rasse allein und ebensowenig der Gedanke einer Bodenreform allein — ist das Grundsätzliche und Bahnbrechende im Reichserbhofgesetz, dessen höchstes Ziel die Erhaltung des Bauerntums als Blutsquelle der Nation ist. Deshalb macht es das Recht des Eigentums am Grund und Boden wieder zu einer Aufgabe, zu einer heiligen Verpflichtung. Die hohe Aufgabe des Bauern, der nicht nur die Ernährung des deutschen Volkes in seinem engen Raum sichern, sondern der zugleich Träger und Wahrer unseres guten Blutes sein soll, bedingen eine Reihe persönlicher Eigenschaften und Fähigkeiten, die das Gesetz unter dem Begriff der Bauernfähigkeit zusammenfaßt. Die Bestimmung, daß Bauer nur werden und bleiben kann, wer bauernfähig ist, ist einer der Kernpunkte, in dem das im übrigen auf die örtlichen und persönlichen Verhältnisse weitgehende Rücksichtnahme zulassende Reichserbhofgesetz unerbittlich ist, weil jedes Zugeständnis in dieser Richtung dem Sinne des Gesetzes zuwiderlaufen würde.

Bauer darf sich nur noch der Eigentümer eines Erbhofes nennen. Alle anderen Eigentümer oder Besitzer von land- oder forstwirtschaftlich genutztem Eigentum heißen Landwirte (§ 11 REG.).

Folgende Anforderungen stellt das Gesetz an einen Bauer:

1. Er muß die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 12 REG.). Ausnahmen von diesem Erfordernis können auf Antrag des Eigentümers durch den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zugelassen werden (§ 3 der 2. DVO.).

2. Er muß deutschen oder stammesgleichen Blutes sein. Das ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn jemand unter seinen Vorfahren väterlicherseits oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat. Stammesgleichen Blutes sind aber Slawen und Romanen. Die Prüfung der Rassereinheit erstreckt sich bis auf die Vorfahren, die am 1. 1. 1800 am Leben waren (§ 13 REG.), also bis zu einem Zeitpunkt, wo eine Ehe zwischen Ariern und Juden, jedenfalls in bäuerlichen Kreisen, so gut wie ausgeschlossen war.

3. Rechtskräftige Entmündigung des Hofeigentümers schließt die Bauernfähigkeit aus (§ 14 REG.).

4. Der Bauer muß ferner ehrbar sein (§ 15 Abs. 1 Satz 1 REG.); ehrbar jedoch nicht allein im Sinne der allgemeinen Ehrauffassung, sondern unter Zugrundelegung einer besonderen bäuerlichen Standesehre, die erhöhte Anforderungen an das Verhalten eines jeden Bauern stellt, ähnlich wie z. B. für den Offiziers- oder Beamtenstand ein besonders strenger Maßstab an das Verhalten und die Führung seiner Mitglieder gelegt wird. Es ist Aufgabe des Standes und der Anerbenbehörden, über die Ehrbarkeit zu wachen und im Einzelfall zu entscheiden, ob ein bestimmtes Verhalten mit der bäuerlichen Standesehre vereinbar ist oder nicht.

5. Endlich muß der Bauer fähig sein, seinen Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften (§ 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 REG.). Diese Anforderung des Gesetzes wird man nun allerdings nicht überspannen dürfen. Entscheidend muß sein, ob der Bauer seiner ganzen Persönlichkeit nach gewillt und in der Lage ist, den Hof zu erhalten und die Wirtschaft unter eigener Verantwortung, sei es auch nötigenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, zu führen und zu beaufsichtigen. Es kommt also neben der beruflichen Fähigkeit, die keineswegs unterschätzt werden darf, ebenso ausschlaggebend auf die gesinnungsmäßige Einstellung des Eigentümers zu seinem Besitz an. Bauer kann danach grundsätzlich auch sein, wer noch einen anderen Beruf (z. B. als Beamter, Offizier, Handwerker) ausübt, ebenso selbstverständlich eine Frau. Das Gesetz bestimmt weiterhin ausdrücklich, daß mangelnde Altersreife kein Hinderungsgrund ist, Bauer zu sein.

Zur Ehrbarkeit und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung gehört auch, daß der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nachkommen muß, soweit ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich ist (§ 15 Abs. 2 REG.). Damit schafft das Gesetz das notwendige Gegengewicht zu dem fast vollständigen Vollstreckungsschutz, den es dem Bauern gewährt und der es im Interesse des gesamten Volkes erforderlich macht, von ihm guten Willen und Zuverlässigkeit in der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in ganz besonderem Maße zu verlangen.

Das Fehlen einer der vorstehend aufgeführten fünf Eigenschaften und Fähigkeiten bei Inkrafttreten des Gesetzes schließt die Bauernfähigkeit des Hofeigentümers aus; sein Hof ist zunächst nicht Erbhof geworden. Ist ein Anerbe eines bereits vorhandenen Erbhofs nicht bauernfähig, so scheidet er aus; der Hof fällt an den nächstfolgenden bauernfähigen Anerben (§ 21 Abs. 1 REG.).

Der nachträgliche Verlust der Bauernfähigkeit, nachdem der Hof bereits Erbhof geworden ist, führt dazu, daß der Bauer sich nicht mehr Bauer nennen darf (§ 16 REG.), ohne daß darum jedoch eine Änderung in den Eigentumsverhältnissen eintritt oder die Erbhofeigenschaft verlorengeht.

Verliert der Bauer nachträglich die Ehrbarkeit oder die Fähigkeit zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann ihm auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Hofes dauernd oder für eine gewisse Zeit entzogen und der Hof auf den Ehegatten oder den Anerben übertragen werden. Ist ein Anerbe oder Ehegatte nicht vorhanden oder sind auch diese nicht bauernfähig, so besteht die Möglichkeit, ihm das Eigentum am Hof auf Antrag des Reichsbauernführers zu entziehen. Der Hof kann sodann durch das Anerbengericht einer vom Reichsbauernführer vorzuschlagenden bauernfähigen Person, die möglichst ein geeigneter Verwandter des früheren Bauern sein soll, zu Eigentum übertragen werden (die sogenannte Abmeierung — vgl. § 15 Abs. 2—4 REG.).

IV. Die Erbfolge kraft Anerbenrechts

Sinn und Zweck der Änderungen, die das Reichserbhofgesetz für die Erbfolge bringt, ergeben sich aus den Zielen und Grundgedanken des Gesetzes. Der Bauernhof ist mehr als ein bloßer Vermögenswert, über den ein einzelner oder eine einzige Generation beliebig verfügen kann. Wenn der Hof als Lebensgrundlage des Bauerngeschlechts erhalten bleiben soll, dann muß er sowohl der willkürlichen Verfügungsmacht des einzelnen als auch dem Zugriff des Gläubigers entzogen werden. (Siehe Abschnitt V.) Er muß aber ferner und vor allem davor bewahrt bleiben, daß er bei den sich in jeder Generation wiederholenden Erbauseinandersetzungen durch Teilung oder Überschuldung zugrunde gerichtet wird. Dieser Gedanke liegt allen Anerbengesetzen zugrunde und ist allen liberalistischen Gesetzen zum Trotz in vielen Bauerngegenden Deutschlands (und anderer germanischer Länder) bis auf den heutigen Tag als örtliches Landesrecht oder Sitte lebendig geblieben. Das Reichserbhofgesetz knüpft hier wie auch sonst an Jahrtausende alte germanische Rechtsgedanken an. Diese Rechtsgedanken sind für uns mehr als Reste einer überwundenen Kultur- und Wirtschaftsstufe; wir sehen in ihnen ewig gültige, weil art- und bluteigene Grundgesetze unseres völkischen Lebens überhaupt. Wer diese Gesetze zerstört, zerstört das Bauerntum und damit Volk und Staat. Wo man unter den Einflüssen artfremden Rechts diese Gesetze verleugnet hat, da ist unser Bauerntum bereits bis zu einem solchen Grade proletarisiert und zerstört worden, daß es z. B. in manchen Anerbengerichtsbezirken kaum möglich war, die erforderliche Zahl von Anerbenrichtern zu finden.

Um den Hof dem Bauern**geschlecht** als Lebensgrundlage zu erhalten, bestimmt das Reichserbhofgesetz, daß der **Hof** auf **einen** Erben, den Anerben übergeht. Wer darin (infolge einer gebietsweise jahrhundertelangen Fehlentwicklung unseres Bauern- und Bodenrechts) eine Ungerechtigkeit sieht, dem ist mit Ernst Moritz **Arndt** (Ausgew. Werke Bd. 7 S. 268, Leipzig 1912) zu antworten:

„Das **einzelne Familiengefühl** spricht: ‚Es ist doch unrecht, daß des Bauern und des Edelmanns Kinder bei seinem Tode sich in die hinterlassene, feste und liegende Habe nicht gleich teilen; warum soll einer allein soviel haben und all die andern so wenig?‘ **Der Staat antwortet ihm:** ‚Ich handle aus einem höheren Rechte und einer höheren Pflicht; ich muß das bessern, was eure unzeitige Torheit, ja eure törichte Liebe zu eurer eigenen Zerstörung immer tun will. Ihr mit euren Gefühlen würdet aus dem Bauern und Edelmann Bettler und Streuner machen; ich muß sorgen, daß die beiden Stände in Wohlhabenheit, Rechtlichkeit und Ehre erhalten werden; ich muß auch durch meine Gesetze und Ordnungen vor allen Dingen den Grundsatz zu dem lebendigsten machen, daß Silber und Gold und was ihr Vermögen nennt, von mir nicht als das erste hingestellt und gesucht werde, sondern festes Glück und bleibende Tugend.‘“

1. Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof einen besonderen Teil der Erbschaft, der **kraft Gesetzes** ungeteilt auf den **Anerben** übergeht. Der außer dem Erbhof vorhandene Nachlaß vererbt sich nach den allgemeinen Vorschriften des BGB. (§ 19 REG.). Die anderen Abkömmlinge des Bauern, die den Hof nicht bekommen, haben gesetzlich festgelegte Versorgungsansprüche gegen den Anerben, nicht aber ein Recht auf wertmäßigen Anteil am Erbhof (etwa durch Erbabfindung oder Teilungsherausgabe).

Wer **Anerbe** ist, ergibt sich aus der gesetzlichen **Anerbenordnung** (§ 20 REG.), die im Gegensatz zur gesetzlichen Erbfolge des BGB. unter Beschränkung auf die näherstehenden Verwandten nur sechs Ordnungen umfaßt. Um ein Abgleiten des Erbhofes in eine hoffremde Familie zu verhindern, ist der Ehegatte des Bauern nicht zum Anerben berufen. Das Gesetz bevorzugt den Mannesstamm. Von der gesetzlichen Anerbenordnung abweichende Bestimmungen über den Anerben

kann der Bauer im Rahmen einer gesetzlich näher umgrenzten Testierfreiheit treffen (vgl. dazu 2).

Nach der gesetzlichen Ordnung sind zu Anerben berufen:

1. Die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten wieder dessen Söhne und Sohnessöhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne (vgl. jedoch unten zu 2d und 3c!);
5. die Schwestern des Erblassers bzw. deren Söhne und Sohnessöhne;
6. die weiteren Abkömmlinge des Erblassers, soweit sie nicht bereits zu der ersten und vierten Ordnung gehören; der dem Mannesstamme des Erblassers Zunächststehende schließt den Fernerstehenden aus; unter Gleichstehenden hat der männliche Abkömmling den Vorzug.

Ist ein gesetzlicher Anerbe nicht vorhanden, so kann der Bauer durch Verfügung von Todes wegen jede bauernfähige Person zum Anerben bestimmen. Unterläßt er diese Bestimmung oder ist die von ihm bezeichnete Person nicht bauernfähig, so bestimmt der Reichsbauernführer den Anerben, wobei er bauernfähige Verwandte oder Verschwägerte des Bauern berücksichtigen soll (§ 25 Abs. 5 REG.).

Nicht bauernfähige Personen scheiden als Anerben aus. Der Erbhof fällt dann demjenigen zu, der berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalles nicht gelebt hätte (§ 21 Abs. 1 REG.).

Solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, ist keiner einer späteren Ordnung berufen (§ 21 Abs. 2 REG.). Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der betreffenden Gegend herrschenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Sofern kein bestimmter Brauch besteht, gilt Jüngstenrecht, das u. a. darauf hinzielt, eine Häufung der Geschlechterfolge auf dem Hofe zu verhindern. Über Zweifel, ob oder welcher Brauch besteht, entscheidet das Anerbengericht auf Antrag eines der Beteiligten (§ 21 Abs. 3 REG.).

War der verstorbene Bauer mehrere Male verheiratet, so haben von mehreren innerhalb einer Ordnung berufenen Abkömmlingen die aus erster Ehe den Vorrang. Von den Geschwistern des Bauern gehen die vollbürtigen den halbbürtigen vor (§ 21 Abs. 4 REG.).

An Kindes Statt angenommene Personen sind, weil ihnen die blutsmäßige Bindung an den Bauern fehlt, grundsätzlich nicht zu Anerben berufen; zur Vermeidung von Härten sind jedoch die vor dem 1. 10. 1933 adoptierten Kinder ausgenommen. Darüber hinaus kann das Anerbengericht zulassen, daß für den ersten Erbfall nach Inkrafttreten des Gesetzes ein an Kindes Statt angenommenes Kind zum Anerben bestimmt wird, wenn es am 1. 10. 1933 bereits längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt hatte (§ 21 Abs. 6 REG., § 63 der 1. DVO., § 7 der 2. DVO.).

Durch nachfolgende Ehe legitimierte Kinder stehen den ehelichen gleich. Uneheliche Kinder der Eigentümerin eines Erbhofs gehen den ehelichen Kindern nach; das gleiche gilt für ehelich erklärte Kinder des Bauern. Uneheliche Kinder des Bauern sind nie zu Anerben berufen (§ 21 Abs. 6 REG.; vgl. jedoch unten 2e).

2. Von der gesetzlichen Anerbenordnung kann der Bauer — teils mit, teils ohne Zustimmung des Anerbengerichts — durch Testament oder Erbvertrag abweichen (§ 28 REG.; vgl. dazu auch § 9 der 2. DVO.).

Folgende Möglichkeiten läßt das Gesetz zu, um dem Bauern weitgehend die Auswahl des Tüchtigsten und Geeignetsten als Anerben zu überlassen:

a) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Anerben auswählen,
   α) wenn in der betreffenden Gegend beim Inkrafttreten des Gesetzes Anerbenrecht nicht Brauch ist;
   β) wenn zwar Anerbenrecht Brauch, die freie Bestimmung durch den Bauern aber üblich gewesen ist;
   γ) in allen übrigen Fällen mit Zustimmung des Anerbengerichts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 25 Abs. 1 REG.).

   Bei Zweifeln, ob eine der zu α und β genannten Voraussetzungen gegeben ist, entscheidet das Anerbengericht.
b) Innerhalb der folgenden Ordnungen kann der Erblasser unter Innehaltung der an der Reihe befindlichen Ordnung den Anerben völlig frei bestimmen (§ 25 Abs. 4 Satz 1 REG.).
c) Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann er von der zweiten Ordnung ab sogar die Reihenfolge der Ordnungen untereinander vertauschen (§ 25 Abs. 4 Satz 2 REG.).
d) Des weiteren kann er mit Zustimmung des Anerbengerichts eine Tochter oder einen Tochtersohn usw. (Angehörige der vierten Ordnung) Personen der vorgehenden Ordnungen, also auch der ersten Ordnung, vorziehen. Das Anerbengericht soll die Zustimmung nicht versagen, wenn für diese Maßnahme ein wichtiger Grund vorliegt (§ 25 Abs. 3 REG.). (Vgl. unter 3c.)
e) Schließlich ist der Bauer in die Lage versetzt, bei Fehlen von Personen der ersten Ordnung mit Genehmigung des Anerbengerichts, das vorher den Landesbauernführer zu hören hat, einen unehelichen Sohn als Anerben zu bestimmen (§ 25 Abs. 2 REG.).
f) Der Fall, daß überhaupt keine gesetzlichen Anerben da sind, ist in seinen Folgen oben unter 1. behandelt.

Der Bauer kann ferner durch Verfügung von Todes wegen anordnen:
   α) Daß der Vater oder die Mutter eines Anerben über dessen Volljährigkeit, jedoch nicht über das 25. Lebensjahr hinaus, die Verwaltung und Nutznießung des Hofes erhält (§ 26 REG.).
   β) Daß seinem Ehegatten (der als solcher nicht zum gesetzlichen Anerben berufen ist und auch nur dann als Anerbe bestimmt werden kann, wenn gesetzliche Anerben nicht vorhanden sind) die Verwaltung und Nutznießung des Hofes zustehen soll, und zwar für den Fall, daß der Anerbe zur ersten bis vierten Ordnung gehört, bis zu dessen 25. Lebensjahr, in allen übrigen Fällen auf Lebenszeit. Doch kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung aufheben, falls der Anerbe das 30. Lebensjahr vollendet hat (§ 13 der 2. DVO.).
   γ) Daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den H o f n a m e n führt (§ 27 REG.). Hat er eine solche Anordnung getroffen, so tritt die Namensänderung kraft Gesetzes mit dem Anfall des Erbhofs ein (§ 5 der 3. DVO.).
   δ) Sodann ist es dem Bauern endlich nicht verwehrt, über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentliche Zubehörstücke eine letztwillige Verfügung zu treffen, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um auf den Hof bezügliche aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, Urkunden, Bilder mit Erinnerungswert usw. (§ 8 Abs. 2 REG.) handelt (§ 24 Abs. 2 REG.).

Wegen der Vorschriften über den A u s t a u s c h eines Erbhofes seitens eines Anerben, der schon einen Erbhof hat, über die A u s w a h l u n t e r m e h r e r e n h i n t e r l a s s e n e n E r b h ö f e n und über die A u s s c h l a g u n g eines angefallenen Erbhofes kann hier auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden (vgl. §§ 22, 23 REG.; § 29 REG. in Verbindung mit § 14 der 2. DVO.).

3. An dieser Stelle ist noch auf einige **Übergangsbestimmungen** hinzuweisen, die für Fälle, in denen wegen des sofortigen Inkrafttretens des Gesetzes Härten und nicht beabsichtigte Auswirkungen zu erwarten standen, Abhilfe schaffen sollen. Die bedeutsamsten, die die Voraussetzungen für die Erbhofentstehung (bei Ehegatteneigentum oder fortgesetzter Gütergemeinschaft) betreffen, wurden bereits oben (unter II) erwähnt. Die Erbfolge in einen derartigen, im Eigentum mehrerer Personen stehenden Erbhof ist gesetzlich besonders geregelt. Es sei hierzu nur folgendes bemerkt:

a) Die Ehegatten können sich durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament gegenseitig zu Anerben einsetzen oder bestimmen, daß nach dem Tode des Erstversterbenden oder nach dem Tode des Überlebenden der Hof an eine Person fällt, die nach dem REG. als Anerbe des einen oder des anderen berufen wäre oder (gemäß § 25 REG.) dazu bestimmt werden könnte. Alte Testamente und Erbverträge, die in diesem Sinne **umdeutbar** sind, bleiben wirksam. (Vgl. dazu im einzelnen sowie wegen der Regelung der Fälle, in denen keine gültige Bestimmung des Anerben erfolgt ist, § 62 der 1. DVO., §§ 5 und 6 der 2. DVO.)

b) Im Falle der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft nach Inkrafttreten des Gesetzes fällt der Hof an denjenigen, der durch Verfügung der beiden Ehegatten von Todes wegen zum Übernehmer bestimmt worden war, sofern auch hier die letztwillige Verfügung im Sinne der maßgebenden erbhofrechtlichen Vorschriften umgedeutet werden kann (§ 62 Abs. 4 der 1. DVO.; vgl. §§ 1515, 1516 BGB.). Fehlt es an einer zulässigen Bestimmung, so kann mit Genehmigung des Anerbengerichts der überlebende Ehegatte den Anerben unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen auch **allein** auswählen (§ 6 Abs. 1 der 2. DVO.). Ist überhaupt keine Bestimmung getroffen, so erhält der als Anerbe des **Mannes** Berufene den Erbhof (vgl. im einzelnen hierzu § 62 Abs. 4 Satz 2 der 1. DVO., § 6 Abs. 3 der 2. DVO. und — für einen Sonderfall — § 2 der 3. DVO.).

c) Wenn zu der Zeit, zu der ein Hof auf Grund des REG. Erbhof wird, kein Sohn oder Sohnessohn des Bauern vorhanden oder die vorhandenen später weggefallen sind, so haben für den ersten Erbfall die Töchter und Tochtersöhne (vierte Ordnung) den Vorrang vor den Anerben der zweiten und dritten Ordnung (Vater, Brüder) (§ 21 Abs. 7 REG., § 8 der 2. DVO.). Wegen des „ersten Erbfalls" nach Inkrafttreten des Gesetzes vgl. auch § 4 der 3. DVO. Durch diese Bestimmung soll weiten bäuerlichen Kreisen, denen die Vererbung im Mannesstamm noch ungewohnt ist, die Umstellung erleichtert werden (vgl. oben 2d).

d) Außer der bereits behandelten Sonderregelung für adoptierte Kinder sind weitere Sonderregelungen getroffen für Höfe, die vor Inkrafttreten des Gesetzes auf den Ehegatten des ursprünglichen Eigentümers übergegangen sind (§ 12 der 2. DVO.), ferner für die Fälle, in denen der erste Erbfall bei Inkrafttreten des Gesetzes bzw. bei der Entstehung der Erbhofeigenschaft auf Grund eines sogenannten Berliner Testaments oder einer ähnlichen letztwilligen Verfügung schon eingetreten war (§ 68 Abs. 1 der 1. DVO. in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der 2. DVO.) und schließlich für Höfe, die in der Hand eines Vorerben Erbhof geworden sind (§ 68 Abs. 2 der 1. DVO.).

Der **außer dem Erbhof vorhandene Nachlaß** des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des BGB. (§ 33 REG.) Das REG. stellt im wesentlichen nur das Innenverhältnis des Anerben, der nach außen als Erbe im Sinne des allgemeinen Rechts gilt, zu den übrigen Miterben klar. Es bestimmt für die Nachlaßverbindlichkeiten, daß sie grundsätzlich (einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) aus dem übrigen Nachlaß zu berichtigen sind. Reicht dieser nicht aus, so ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien (§ 34 REG., vgl. ferner § 36 REG.).

34*

Die Versorgung derjenigen Abkömmlinge, die den Hof nicht bekommen, der Eltern und des Ehegatten des Erblassers, ist im Gesetz (§§ 30—32) in folgender Weise geregelt: Die Abkömmlinge müssen, soweit sie nach bürgerlichem Recht Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit von dem Anerben angemessen unterhalten und erzogen werden. Dieser hat auch dafür zu sorgen, daß sie zu einem dem Stande des Hofes entsprechenden Beruf ausgebildet werden. Sie haben bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge bei ihrer Verheiratung, ein Anrecht auf eine Ausstattung, soweit die Mittel des Hofes es gestatten. Die Ausstattung kann insbesondere in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen, um die vom Reich erstrebte Neubildung deutschen Bauerntums durch Ansiedlung weichender Bauernsöhne zu fördern. Geraten die Abkömmlinge unverschuldet in Not, so können sie jederzeit gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf den Hof zurückkehren (Heimatzuflucht). Das gleiche Recht haben auch die Eltern des Erblassers, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, und zwar unbeschadet etwaiger sonstiger Unterhaltsansprüche. Schließlich sei hier nochmals an die bereits erwähnte Möglichkeit der Teilung eines Erbhofs erinnert.

Der Ehegatte des verstorbenen Bauern, der Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist, kann, sofern der Erblasser ihm nicht die Verwaltung und Nutznießung des Hofes eingeräumt hat, von dem Anerben den in solchen Verhältnissen üblichen lebenslänglichen Unterhalt auf dem Hofe (Altenteil) verlangen unter der Voraussetzung, daß er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet.

Über alle Streitigkeiten hinsichtlich der Versorgungsansprüche entscheidet unanfechtbar das Anerbengericht unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse aller Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt.

V. Veräußerung, Belastung und Verpachtung des Erbhofs

Die Zwangsvollstreckung

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar; in ihn und alle seine Zubehörstücke kann wegen einer Geldforderung nicht mehr vollstreckt werden. (§§ 37 und 38 REG.). Nur Verfügungen über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden, sind zulässig (§ 37 Abs. 1 Satz 2 REG.). Als Belastung des Grundbesitzes gilt kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung auch die Veräußerung und Belastung einer Eigentümergrundschuld (§ 15 Abs. 3 der 2. DVO., vgl. jedoch § 64 Abs. 4 der 1. DVO.). Das Gesetz läßt jedoch bei wichtigem Grunde Ausnahmen von dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit durch das Anerbengericht zu (§ 37 Abs. 2 Satz 1). Dieses soll die Übertragung genehmigen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder gemäß § 25 REG. als solcher bestimmt werden könnte, allerdings nur, wenn die in dem Übergabevertrag von dem Erwerber übernommenen Verpflichtungen den Hof nicht über seine Kräfte belasten (§ 37 Abs. 3 REG.).

Ob und wann im übrigen ein wichtiger Grund vorliegt, läßt sich allgemeingültig nicht umreißen, sondern ist von den Anerbenbehörden unter Beachtung der Ziele des Gesetzes für jeden Einzelfall zu prüfen. Eine Kreditbeschaffung soll im allgemeinen nicht durch eine dingliche Belastung des Hofes, sondern im Wege des Personalkredits erfolgen (vgl. dazu die vorhandene umfangreiche Rechtsprechung der Erbhofgerichte). In Frage kommt die Belastung z. B. wegen eines Schadenfeuers. Um eine zweckentsprechende Verwendung erzielter Erlöse oder Kreditgelder zu gewährleisten, kann das Anerbengericht die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung an Auflagen und Bedingungen knüpfen (§ 37 Abs. 2 Satz 2 REG.).

Ein wichtiger Grund zur Veräußerung von Teilen eines Erbhofs wird oft durch ein öffentliches Interesse (z. B. Reichsautobahnen, Siedlung) gegeben sein.

Die Einräumung einer Grunddienstbarkeit, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder die Bestellung öffentlicher Lasten ist nicht genehmigungspflichtig (§ 64 Abs. 1 der 1. DVO.). Für weitere Sonderfälle, die ebenfalls nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes der anerbengerichtlichen Genehmigung nicht bedürfen, vgl. § 64 Abs. 5 der 1. DVO., §§ 16, 17 der 2. DVO. und § 6 der 3. DVO.

Dagegen sind genehmigungsbedürftig auch alle Verträge und Rechtsgeschäfte, die vor der Erbhofentstehung abgeschlossen, aber grundbuchlich noch nicht vollzogen waren (vgl. im einzelnen § 15 Abs. 2 der 2. DVO.).

Wie schon oben erwähnt, sind ständig durch Verpachtung genutzte Höfe nicht Erbhöfe geworden. Es ist nur folgerichtig, daß auch Erbhöfe in der Regel nicht mehr verpachtet, sondern von dem Bauer selbst bewirtschaftet werden sollen. Das Gesetz schreibt daher für Verpachtungen, die für länger als drei Jahre abgeschlossen werden, die Genehmigung durch das Anerbengericht vor (§ 64 Abs. 2 der 1. DVO.).

Die Zwangsvollstreckung in einen Erbhof und alle Gegenstände, die zu ihm gehören, ist wegen einer Geldforderung schlechthin unzulässig (§ 38 Abs. 1 REG.). Dadurch ist nicht nur die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, sondern z. B. auch die Konkurseröffnung über einen Erbhof unzulässig geworden. Bei Entstehung der Erbhofeigenschaft eingeleitete Vollstreckungsmaßregeln waren daher aufzuheben und konnten nicht mehr fortgesetzt werden.

Das Vollstreckungsverbot umfaßt grundsätzlich auch die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (§ 38 Abs. 2 REG.). In diese kann jedoch vollstreckt werden (und zwar wegen Abgaben und Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Natur immer, wegen privatrechtlicher Geldforderungen für eine gewisse, aber wohl noch auf mehrere Jahre anzunehmende Übergangszeit), soweit sie nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt der bäuerlichen Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind (§§ 39 Abs. 1, 59 REG., § 65 der 1. DVO.). Beträgt die Vollstreckungsforderung mehr als 150.— RM., so gelten hier folgende verfahrensrechtliche Besonderheiten:

Der Gläubiger muß einen Monat vor der Vollstreckung dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel zustellen mit der gleichzeitigen Erklärung, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige. Der Kreisbauernführer kann dann innerhalb der Frist, falls er dazu vom Reichsnährstand ermächtigt worden ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich erklären, daß die Schuld auf den Reichsnährstand übernommen werde. Übernimmt der Reichsnährstand die Schuld, so kann der Gläubiger nicht mehr vollstrecken. Die Forderung geht kraft Gesetzes auf den Reichsnährstand über, der nun seinerseits mit den angegebenen Beschränkungen gegen den Bauer vorgehen kann (§ 39 Abs. 2—5 REG., § 65 der 1. DVO.). Dem Gläubiger steht aber die Möglichkeit offen, sich an die zuständige Stelle des Reichsnährstandes zu wenden, die das Recht, die Pflicht und die Machtmittel hat, den Bauer notfalls zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten (vgl. die Ausführungen oben zu III. über Abmeierung).

VI. Die Anerbenbehörden. Aufbau und Verfahren

1. Die Durchführung des Gesetzes und die Entscheidung der wichtigsten mit ihm zusammenhängenden Fragen ist unter Ausschaltung der ordentlichen Gerichte in die Hände eigens errichteter Anerbenbehörden gelegt. Anerbenbehörden sind die Anerbengerichte, die Erbhofgerichte und das Reichserbhofgericht (§ 40 REG.). In ihnen sind Bauern als gleichberechtigte Richter ver-

treten, so daß eine lebensnahe, dem Gesetzeszweck, den bäuerlichen Sitten, Gebräuchen und Anschauungen und den praktischen Bedürfnissen des Bauerntums gerecht werdende Rechtsprechung gewährleistet ist.

Die Anerbengerichte sind bei den örtlichen Amtsgerichten, im allgemeinen für deren Bezirk, gebildet. Es kann auch ein Anerbengericht für mehrere Amtsgerichtsbezirke eingerichtet werden (vgl. die Verordnung des Pr. Justizministers vom 15. 8. 1933, G. S. S. 314).

Die Anerbengerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Richter (als Vorsitzenden) und zwei bäuerlichen Beisitzern (Anerbenrichter). Den beamteten Richter ernennt die Landesjustizverwaltung für ein Jahr, die Anerbenrichter auf Vorschlag des Landesbauernführers der Oberlandesgerichtspräsident auf die Dauer von drei Jahren (§ 41 REG., §§ 1—4 der 1. DVO.).

Die Erbhofgerichte sind bei den Oberlandesgerichten oder als selbständige Behörden (wie z. B. für Preußen das Landeserbhofgericht in Celle) errichtet. Regelmäßig hat jedes Land ein Erbhofgericht; mehrere Länder können ein gemeinschaftliches Erbhofgericht bilden, auch kann ein Land mehrere Erbhofgerichte haben.

Die Erbhofgerichte entscheiden in der Besetzung von drei Richtern (einem davon als Vorsitzenden) und zwei Bauern. Die bäuerlichen Beisitzer (Erbhofrichter) ernennt auf Vorschlag des Reichsbauernführers die Landesjustizverwaltung (§§ 43, 44 REG., § 5 der 1. DVO.).

Das Reichserbhofgericht ist beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebildet. Es kann Sitzungen auch außerhalb Berlins abhalten. Präsident ist der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Beim Reichserbhofgericht sind Senate gebildet, deren Zahl (z. Zt. drei) der Reichsernährungsminister im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister bestimmt. Die Senate entscheiden in der Besetzung des Vorsitzenden (Präsident, Vizepräsident, Senatspräsident, ein vom Präsidenten mit dem Vorsitz beauftragtes beamtetes Mitglied oder ein zu ihrem Vertreter bestimmter beamteter Beisitzer), zweier weiterer Beamten und zweier bäuerlicher Beisitzer (Reichserbhofrichter). Letztere ernennt auf Vorschlag des Reichsbauernführers der Reichsernährungsminister jeweils auf drei Jahre. Die beamteten Beisitzer werden hauptamtlich auf Lebenszeit, nebenamtlich für die Dauer ihres Hauptamtes oder auf mindestens drei Jahre ernannt (vgl. im einzelnen noch § 47 REG. und § 6 der 1. DVO. in der Neufassung des § 8 der 3. DVO. sowie die Geschäftsanweisung des Reichsernährungsministers und Reichsjustizministers vom 2. 5. 1934, Deutsche Justiz, Heft 19).

Will ein Senat in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so hat er die Sache an den Großen Senat des Reichserbhofgerichtes zu verweisen (vgl. dazu § 6a der 1. DVO., eingefügt durch § 8 der 3. DVO.).

Die Vorsitzenden der Anerbenbehörden und die richterlichen oder beamteten Mitglieder der Erbhofgerichte und des Reichserbhofgerichts müssen (ebenso wie der Bauer und damit auch die bäuerlichen Beisitzer) deutschen oder stammesgleichen Blutes im Sinne des § 13 REG. sein (§ 7 der 1. DVO.). Die Kreis- und Landesbauernführer sind von der Ausübung des Richteramts als bäuerliche Beisitzer ausgeschlossen, wenn durch ihren Antrag das Verfahren in Gang gesetzt oder in dieser Sache von ihnen Beschwerde eingelegt ist (§ 21 der 2. DVO.).

Die Zuständigkeit der Anerbenbehörden ist in den ihnen durch das Gesetz und seine Durchführungsverordnungen übertragenen Angelegenheiten eine ausschließliche. Zu ihrer Zuständigkeit gehört insbesondere die Entscheidung über die Erbhofeigenschaft eines Hofs (§ 10 REG.), über die Rassereinheit und Bauernfähigkeit (§§ 13 Abs. 3 und 18 REG.), über die Genehmigung bestimmter Verfügungen von Todes wegen (§ 25 REG.), über die Abmeierung (§ 15 Abs. 2

und 3 REG.), über die Genehmigung der Veräußerung (im ganzen oder von Teilen), der Belastung, Verpachtung, Teilung, über die Versorgungsansprüche und die Tragung von Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen (in den beiden letzten Fällen ist die Entscheidung des Anerbengerichts unanfechtbar) (§§ 32, 36 Abs. 3 REG.), usw.

Das Verfahren vor den Anerbenbehörden (vgl. im einzelnen §§ 11—26 der 1. DVO.) ist grundsätzlich dem der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit angepaßt. Alle erforderlichen Ermittlungen sind von Amts wegen anzustellen. Es findet keine öffentliche Verhandlung statt, mündliche Verhandlung kann nach freiem Ermessen des Gerichts angeordnet werden (§ 7 der 3. DVO.). Erforderlichenfalls kann das Gericht bis zur Hauptentscheidung sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen. Eine Vertretung der Beteiligten durch Bevollmächtigte ist zulässig. Vertretungsberechtigt sind alle bei einem deutschen Gericht zugelassenen arischen Rechtsanwälte. Anwaltszwang besteht jedoch nur für die Einlegung der weiteren Beschwerde beim Reichserbhofgericht, sofern diese nicht vom Landesbauernführer oder einem Notar, der für den Beschwerdeführer einen Antrag gestellt hatte, eingelegt wird (§ 25 der 1. DVO., § 10 der 2. DVO.) und dann, wenn das Erbhofgericht oder das Reichserbhofgericht im Einzelfalle die Vertretung eines Beteiligten durch einen Rechtsanwalt anordnet. In diesem Falle besteht dann die Möglichkeit, das Armenrecht zu bewilligen. Die Anerbenbehörden können andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe, die Gemeinde- und Polizeibehörden sowie den Kreis- und Landesbauernführer auch um gutachtliche Äußerung ersuchen. Das gleiche Recht steht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Zulassungsverfahren zu (vgl. oben zu II).

Die Anerbenbehörden fällen ihre Entscheidungen durch begründeten Beschluß, der von Amts wegen zuzustellen ist. Ist die Entscheidung des Anerbengerichts endgültig, so kann der Vorsitzende des Gerichts allein eine Vorentscheidung treffen, gegen die der Einspruch binnen zwei Wochen zulässig ist. Das gleiche gilt bei der Einlegung unzulässiger Beschwerden in zweiter und dritter Instanz sowie bei der Regelung der Verbindlichkeiten gelegentlich eines Hofaustausches. (Vgl. § 22 Abs. 4—5 REG.).

Die Entscheidungen der Anerbengerichte sind im Regelfall mit der sofortigen Beschwerde beim Erbhofgericht anfechtbar. Sie kann von jedem durch sie in seinen Rechten betroffenen Beteiligten eingelegt werden. In den wichtigsten Fällen (z. B. betreffend die Erbhofeigenschaft, Bauernfähigkeit, Ältesten- oder Jüngstenrecht, Veräußerung, Belastung — insbesondere auch bei der Genehmigung eines Übergabevertrages gem. § 37 Abs. 3 —) steht dem Kreisbauernführer ein selbständiges Beschwerderecht zu. In diesen Fragen ergangene Entscheidungen sind ihm von Amts wegen zuzustellen (§ 48 REG.).

Gegen die Entscheidungen der Erbhofgerichte findet die sofortige weitere Beschwerde binnen zwei Wochen an das Reichserbhofgericht statt. Das dem Kreisbauernführer in der ersten Instanz eingeräumte selbständige Beschwerderecht ist entsprechend hier für den Landesbauernführer gegeben. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn die Entscheidung des Erbhofgerichts einen neuen selbständigen Beschwerdegrund enthält. Ausgenommen ist jedoch das Beschwerderecht des Landesbauernführers, der die weitere Beschwerde jederzeit einlegen kann.

Die Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsvollzieher bestimmen sich nach den allgemeinen Gebührenordnungen. Die Gerichtskosten sind gering bemessen. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach der für sie geltenden Gebührenordnung, jedoch mit der Maßgabe, daß als volle Gebühr im Sinne jener Gebührenordnung die Gebühr des § 50 der 1. DVO. anzusehen ist (vgl. im einzelnen §§ 49—50 der 1. DVO., § 10 der 2. DVO. und die Neufassung des § 59 der 1. DVO. in § 9 der 3. DVO.).

Um die Bildung von Erbhöfen zu fördern, werden bei der Überführung einer im übrigen erbhoffähigen Besitzung aus dem Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person weder Grunderwerbssteuer, Erbschaftssteuer, Stempelabgaben noch Gerichtskosten für die grundbuchliche Umschreibung erhoben; sonstige notarielle oder gerichtliche Gebühren ermäßigen sich in diesen Fällen auf die Hälfte.

Bei dem Übergang des Hofes auf den Anerben hat dieser überhaupt keine Schenkungs-, Erbschaft-, Grunderwerb- und Grundstückzubehörsteuer zu zahlen.

4. Das Eintragungsverfahren bei der Anlegung der Erbhöferolle (siehe oben II) ist nahezu beendet. Wegen der Einzelheiten des Verfahrens kann hier auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden (§§ 52, 53 REG., 27—42 der 1. DVO.). Erwähnt sei nur, daß sowohl gegen die Aufnahme wie auch gegen die Nichtaufnahme in das gerichtliche Verzeichnis der Erbhöfe, das endgültig von dem Vorsitzenden des Anerbengerichts aufgestellt wird, dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer ein Einspruchsrecht eingeräumt ist, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß vor der Aufnahme in das Verzeichnis in zahlreichen Fällen wichtige Entscheidungen, z. B. über die Erbhofeigenschaft (Ackernahrung!) oder Bauernfähigkeit zu treffen sind.

Die Erbhöferolle wird erstmalig 1940, danach alle 10 Jahre einer allgemeinen Nachprüfung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin unterzogen. Die Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Anerbengerichts in Zusammenarbeit mit der unteren Verwaltungsbehörde (in Preußen dem Landrat) bzw. bei kreisfreien Städten mit dem Bürgermeister. In der Zwischenzeit hat der Vorsitzende des Anerbengerichts von Amts wegen Sorge zu tragen, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt und erforderlichenfalls berichtigt wird.

Saure

Schrifttum:

Archiv des Reichsnährstandes Band 52 ff.
Arndt, E. M., Ausgewählte Werke, Band 7, Erinnerungen aus dem äußeren Leben, Leipzig 1912.
Darré, Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.
Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der deutschen Rasse, 2. Aufl., München 1932.
Wagemann, Die Anerbengesetze in den deutschen und außerdeutschen Ländern (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 178), 1930.
Bergmann, Das Erbhofverfahren, München 1934.
Saure, Das Reichserbhofgesetz, Ein Leitfaden zum Reichserbhofrecht. Mit Geleitwort von R. Walther Darré, 3. Aufl., Berlin 1934.
Baumecker, Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, Köln 1934.
Vogels, Reichserbhofgesetz, 3. Aufl., Berlin 1934.
Wagemann-Hopp, Reichserbhofgesetz, 2. Aufl. des bäuerlichen Erbhofrechts, Berlin 1933.
Entscheidungen des Reichserbhofgerichts, Berlin 1934.

Zeitschriften:

„Odal" (früher „Deutsche Agrarpolitik").
„Recht des Reichsnährstandes", Zeitschrift für das gesamte Agrarrecht.

Der Reichsnährstand

Vorbemerkung

Das **Reichserbhofgesetz** sichert der bäuerlichen Sippe auf ewige Zeiten Hof und Scholle. Es schützt den bäuerlichen Boden vor Zersplitterung und Überlastung und entreißt ihn durch den Ausschluß der Vollstreckung und der freien Verfügungsmöglichkeit den Einflüssen eines artfremden, zersetzenden Wirtschaftssystems. Es verwurzelt den Bauer und seine Sippe als den Blutsquell des Volkes wieder fest in den heimatlichen Boden und schafft damit zugleich die Voraussetzungen für eine blühende, bodenständige, aus den besten Volkstumskräften erwachsende Kultur. Im ungestörten Besitz seiner Scholle soll der Bauer im Dienst des ganzen Volkes und seiner Sippe wieder arbeiten und schaffen können. Ihm und dem Volke den Ertrag und die Früchte dieser Arbeit zukommen zu lassen und zu sichern, ist das Ziel und die Aufgabe des **Reichsnährstandes** und der vom Reichsnährstand durchgeführten Marktordnung. Diese Ordnung soll die Ernährung unseres Volkes im wesentlichen durch die Erzeugung auf seinem eigenen Boden sicherstellen und durch eine planvolle Regelung des Absatzes und der Absatzbedingungen den gerechten Preis für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse schaffen, der dem Bauer den ihm zukommenden Lohn für seine mühevolle Arbeit gewährt und auf der anderen Seite auch für den Verbraucher tragbar und angemessen ist[1].

I. Entstehungsgründe und Gestaltungskräfte

Die Zeit, aus der heraus der Reichsnährstand als erste deutsche gesamtständische Organisation entstand, war durch folgende äußeren und inneren Tatsachen gekennzeichnet:

Der Zusammenbruch der im Zeitalter des Liberalismus gewordenen freien Weltwirtschaft traf das Deutsche Reich, das durch die politischen Schulden aus dem Versailler Diktat und die daraus entstandene private Verschuldung in unheilvoller Weise in internationale Wirtschafts- und Schuldbeziehungen verstrickt war, mit besonderer Härte. Mit der gesamten deutschen Wirtschaft, deren Lage in einer Erwerbslosenziffer von 8 Millionen und in zahlreichen wirtschaftlichen Zusammenbrüchen jeder Art eindeutig zum Ausdruck kam, war auch die deutsche Ernährungswirtschaft auf das schwerste gefährdet. Dabei ließ die weltwirtschaftliche und politische Entwicklung erkennen, daß die Sicherung der Ernährungsgrundlage im eigenen Lande als elementarste Voraussetzung völkischen Lebens in der kommenden Zeit von größter Bedeutung sein würde. Die Gefährdung der eigenen Ernährungswirtschaft hatte — abgesehen von den Auswirkungen der freien Markt- und Börsenwirtschaft — weitere Gründe in der Vernachlässigung der Landwirtschaft durch die bis dahin führenden politischen und wirtschaftlichen Kräfte und in der völligen Zersplitterung der landwirtschaftlichen Organisationen, d. h. der

[1] Die Ausführungen über den Reichsnährstand sind wegen des sachlichen Zusammenhangs mit dem Reichserbhofgesetz, obwohl an sich öffentlich-rechtlicher Natur, hier abgedruckt. (Schriftleitung.)

zahlreichen berufsständischen Körperschaften, Verbände, Vereine usw. innerhalb der deutschen Landwirtschaft.

Die Selbstbesinnung des deutschen Volkes unter dem Führer der nationalsozialistischen Bewegung und der neuerwachte völkische Lebenswille brachten eine klare Erkenntnis dieser Lage. Das deutsche Volk wurde sich zugleich bewußt, daß eine beschleunigte Gesundung seiner Landwirtschaft, insbesondere seines Bauerntums, nicht nur aus Gründen der Ernährungswirtschaft, sondern auch aus bevölkerungspolitischen Gründen zu seiner biologischen Erhaltung notwendig war, da nur durch eine gesunde, lebensstarke Landbevölkerung dem Volkssterben ein Ende gesetzt und die völkische Blutsquelle für die Zukunft gesichert werden kann.

Die beim Aufbau des Reichsnährstandes wirkenden Gestaltungskräfte waren also der im Nationalsozialismus erwachte unbedingte völkische Lebenswille, die Erkenntnis der Notwendigkeit einer gesicherten eigenen Ernährungswirtschaft, das Wissen um die blutsmäßige Bedeutung eines kraftvollen Bauerntums und schließlich das Bewußtsein, daß nach dem Zusammenbruch der freien liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaft eine neue Wirtschaftsordnung aufgebaut werden muß. Die schöpferische Kraft des nationalsozialistischen Staates hatte hier ihre erste große wirtschaftspolitische Aufgabe zu lösen.

II. Die gesetzlichen Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für den Aufbau des Reichsnährstandes wurde durch wenige kurze, grundlegende Gesetze geschaffen. Diese schnelle und zielklare Gesetzgebung war insbesondere deshalb möglich, weil sie durch den Agrarpolitischen Apparat der NSDAP. unter Leitung des ersten deutschen Reichsbauernführers, R. Walther Darré, in jahrelanger Arbeit planvoll vorbereitet worden war.

Nach dem überleitenden Gesetz über die Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des ständischen Aufbaus der Landwirtschaft vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495), das die Einheitlichkeit des Aufbaus für das ganze Reich und die zielbewußte Durchführung der Vorarbeiten sicherte, erging das grundlegende Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626). Dieses — kurz so bezeichnete — Reichsnährstandsgesetz (RNStG.) stellt in seinen zehn Paragraphen die richtungweisende Rechtsgrundlage für den Aufbau des Reichsnährstandes und für die Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben dar und kann als berufsständisches Ermächtigungsgesetz gekennzeichnet werden. Es ermächtigt den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, eine vorläufige Regelung über den Aufbau des Standes der deutschen Landwirtschaft zu treffen (§ 1 Abs. 1) und bestimmt in großen Umrissen den Kreis der zur deutschen Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes zu rechnenden Berufs- und Wirtschaftsgruppen (§ 1 Abs. 2) und der „landwirtschaftlichen" Erzeugnisse (§ 7). Die allgemeinen Grundlagen für die gesamte ernährungswirtschaftliche Marktordnung enthalten die §§ 2 und 3: sie geben dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einmal die Befugnis, den Reichsnährstand oder einzelne seiner Gruppen zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu ermächtigen (§ 2), sodann die weitere Befugnis, zur Herbeiführung und Durchführung einer derartigen Regelung Gruppen und Angehörige des Reichsnährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen oder vertreiben, zusammenzuschließen oder an bestehende Zusammenschlüsse anzuschließen (§ 3). Die §§ 4, 5, 6, 8, 9 und 10 Abs. 2

betreffen Einzelfragen zur Durchführung der Marktordnung (Aufsichtsrecht, Übertragungsbefugnis, Entschädigungsausschluß, Straf- und Zwangsmaßnahmen).

Der weitere Aufbau des Reichsnährstandes erfolgte durch vier Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 8. 12. 1933 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 26. April 1935 — RGBl. I 1933 S. 1060, 1935 S. 582 —), 15. 1. 1934 (RGBl. I S. 32), 16. 2. 1934 (RGBl. I S. 100) und 4. 2. 1935 (RGBl. I S. 170), denen eine Verfügung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 19. 9. 1933 (abgedruckt bei Saure, Reichsnährstandgesetze, Berlin 1935) über die innere Organisation des Reichsnährstandes vorangegangen war.

Die 1. VO. enthält die den gesamten Reichsnährstand betreffenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen über Rechtsnatur (§ 1), die allgemeinen berufsständischen Aufgaben (§§ 2, 3), Mitgliederkreis (§§ 4, 5), Führung und Vertretung (§ 10), örtliche Gliederung (§ 11), Beitrags- und Kassenwesen (§§ 12—14), Staatsaufsicht (§ 15), Satzung (§ 16) und die Weitergeltung landesrechtlicher Bestimmungen (§ 17). Hervorzuheben ist hier die gesetzliche Kennzeichnung der allgemeinen berufsständischen Aufgaben des Reichsnährstandes in § 2:

> „Der Reichsnährstand hat die Aufgabe, seine Angehörigen in Verantwortung für Volk und Reich zu einer lebenskräftigen Stütze für den Aufbau, die Erhaltung und die Kräftigung des deutschen Volkes zusammenzuschließen. Er hat insbesondere die Aufgabe,
>
> das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu fördern,
>
> die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln,
>
> zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen,
>
> die Behörden bei allen den Reichsnährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen, zu unterstützen.
>
> Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann dem Reichsnährstand besondere Aufgaben übertragen."

Zur Erfüllung der ihm durch § 3 der 1. VO. weiter auferlegten besonderen Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen, ist dem Reichsnährstand in § 5 der 2. VO. die Befugnis zuerkannt, Standesgerichte zur Wahrung der Standesehre zu bilden.

Die 2. VO. regelt die Stellung der nach § 1 Abs. 2 RNStG. und § 4 Ziff. 3 der 1. VO. zum Reichsnährstand gehörigen landwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Zusammenschlüsse in ihren Einzelheiten.

Die 3. VO. enthält eine nähere Regelung der in § 1 Abs. 2 RNStG. und § 4 Ziff. 4 der 1. VO. bestimmten Zugehörigkeit der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand. Sie findet eine Ergänzung in den drei Verordnungen über die Anmeldung der Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Reichsnährstand vom 6. 7. 1934 (RGBl. I S. 591), 22. 8. 1934 (RGBl. I S. 793) und 13. 9. 1934 (RGBl. I S. 830). Diese enthalten unter Bezugnahme auf die vom Reichsbauern-

führer erlassene öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der genannten Betriebe bei den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes vom 25. 6. 1934 (Reichsanzeiger Nr. 154 vom 5. 7. 1934) im wesentlichen Fristbestimmungen für die Anmeldung und Strafbestimmungen für die Nichtanmeldung.

Die 4. VO. bezieht die zur Durchführung der ernährungswirtschaftlichen Marktordnung gebildeten Zusammenschlüsse (vgl. § 3 RNStG.) als körperschaftliche Mitglieder in den Reichsnährstand ein und unterstellt sie dessen Überwachung, Aufsicht und Einflußnahme. Damit ist die Marktordnung als Abschluß einer etwa eineinhalbjährigen Entwicklung gewissermaßen in den Reichsnährstand eingegliedert. Die entsprechende innere Organisationsänderung im Gefüge des Reichsnährstandes enthält die Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. Februar 1935 (RNVBl. S. 70).

III. Der Mitgliederkreis

Der Reichsnährstand umfaßt nach § 4 der 1. VO. in Verbindung mit § 1 der 4. VO. folgende fünf Gruppen von Mitgliedern:

a) Die in der Landwirtschaft tätigen und zu ihr in einer unmittelbaren Beziehung stehenden Personen. Zu diesem Personenkreis gehören alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind; ferner auch frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrage oder aus einem mit einem solchen in Verbindung stehenden Altenteilsvertrage haben, also noch persönlich in enger Verbindung mit ihrer früheren Scholle stehen.

   Die Landwirtschaft im Sinne dieser Vorschrift wie überhaupt im Sinne der Reichsnährstandgesetze umfaßt „die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Imkerei und die Jagd" (§ 1 Abs. 2 RNStG., § 5 der 1. VO.).

b) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, insbesondere der Revisionsverbände und Zentralgenossenschaften, und ihrer sonstigen Einrichtungen. Die genaue Umgrenzung der als landwirtschaftlich anzusehenden Genossenschaften gibt § 1 der 2. VO. Einschließlich der 110 Zentralgenossenschaften betrug ihre Zahl am 1. Oktober 1934 etwa 43 000. In Zweifelsfällen entscheidet nach § 1 Abs. 3 der 2. VO. der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft endgültig über die Zugehörigkeit. Durch die weiteren Bestimmungen der 2. VO. ist die einheitliche, mit der Arbeit und den Zielen des Reichsnährstandes übereinstimmende Führung der gesamten Genossenschaften gesichert worden, und zwar in folgender Weise:

   1. Der Reichsbauernführer oder von ihm bestellte Vertreter treten an die Stelle der leitenden Organe des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Raiffeisen e. V. sowie der Revisionsverbände landwirtschaftlicher Genossenschaften (§ 2); er hat ferner die Befugnis, bei den einzelnen Mitgliedgenossenschaften die Einberufung einer Generalversammlung herbeizuführen (§ 3).

2. Die nach § 5 Abs. 1 der 2. VO. zu bildenden Standesgerichte können nach Maßgabe der noch zu erlassenden Satzung des Reichsnährstandes einzelnen Organen der Genossenschaften (Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates) sowie leitenden Geschäftsführern bei groben Pflichtverletzungen und Verfehlungen die Fähigkeit aberkennen, Organ oder Geschäftsführer ihrer Genossenschaft zu sein (§ 5 Abs. 2 der 2. VO.).

c) Alle natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben. Zu den landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Gesetzes gehören auch die durch Be-, Ver- oder Weiterverarbeitung gewonnenen Erzeugnisse, jedoch nur solche, die nach der in der Verwaltungspraxis herausgebildeten Abgrenzung zum Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gehören (§ 7 RNStG.). Die 3. VO. teilt die gesamten hier in Betracht kommenden Betriebe in zehn wirtschaftliche Fachgebiete ein und scheidet für jedes Fachgebiet den Landhandel als Gruppe a) von dem Nährstandhandwerk und der Nährstandindustrie, die in jedem Fachgebiet die Gruppe b) bilden (§ 1). Zum Landhandel wird auch das sogenannte Reichsnährstandgewerbe im engeren Sinne gerechnet; dieses umfaßt eine Reihe von Gewerbezweigen, die an sich nicht zur Landwirtschaft gehören, sich aber in engstem Zusammenhang mit dieser unabhängig von Industrie und Handwerk gebildet haben (z. B. Lohndrescher und Lohnpflüger, gewerbliche Mästereien und Melkwirtschaften, Molkereien usw.).

Die in § 1 der 3. VO. aufgestellte und durch die Anordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 23. 2. 1934 und 25. 6. 1934 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 47 und 148) ergänzte genaue Liste der Mitgliedsbetriebe unterscheidet im einzelnen folgende Fachgebiete:

1. Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen,
2. Viehwirtschaft,
3. Brauwirtschaft,
4. Zuckerwirtschaft,
5. Stärke- und Branntweinwirtschaft,
6. Fischwirtschaft,
7. Fett- und Milchwirtschaft,
8. Lebens- und Genußmittel,
9. Holzwirtschaft und Wirtschaft mit Garten-, Forst- und ähnlichen Gewächsen,
10. Lebensmitteleinzelhandel.

Weitere Änderungen und Ergänzungen der Liste kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vornehmen.

Die a)- und b)-Gruppen der einzelnen Fachgebiete erfahren eine verschiedene Behandlung. Für die zu a) gehörigen Gewerbezweige (Landhandel und Reichsnährstandgewerbe im engeren Sinne) gilt der Grundsatz der ausschließlichen Zugehörigkeit zum Reichsnährstand. Anderen Standes- und Berufsvertretungen dürfen sie daher nicht mehr angehören (§ 2 der 3. VO.). Bei den zu den b)-Gruppen gehörigen Betrieben ist ihrer vielfach engen Verbindung zur Industrie und zum Handwerk weitgehend Rechnung getragen. Sie unterstehen dem Reichsnährstand nur insoweit, als es sich um die Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen, also um die Durchführung der Marktordnung handelt. Im übrigen bleibt ihre Zugehörigkeit zu den Standes- und Berufsvertretungen der Industrie und des Hand-

werks unberührt (§ 3 Abs. 1 d. 3. VO.), doch bedarf bei den Bäcker-, Schlächter-, Müller- und Konditoreninnungen sowie den übergeordneten fachlichen Gliederungen dieser reichsnährstandangehörigen Handwerkszweige die Ernennung und Abberufung der Führer (Obermeister) der Zustimmung des Reichsbauernführers (§ 3 Abs. 3 der 3. VO.; § 54 der 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. 6. 1934, RGBl. I S. 509 f.). Ein Mischbetrieb, d. h. ein Betrieb, der neben dem Landhandel oder der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auch einen nährstandfremden Geschäftszweig betreibt, gehört dann nicht zum Reichsnährstand, wenn das betreffende Reichsnährstandfach nur in einem für den Gesamtbetrieb unerheblichen Ausmaße betrieben wird (§ 4 Abs. 1 der 3. VO.). Umgekehrt kommt eine ausschließliche Zugehörigkeit zum Reichsnährstand in Frage, wenn der neben dem Landhandel oder der Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betriebene nährstandfremde Geschäftszweig nur einen unerheblichen Teil (etwa 10—20 Prozent) des Gesamtbetriebes ausmacht. Gehen sowohl der reichsnährstandzugehörige wie der nährstandfremde Zweig des Betriebes über diesen Umfang hinaus, tritt mit anderen Worten also kein Zweig des Gesamtbetriebes als unerheblich zurück, dann greift eine Doppelmitgliedschaft Platz, d. h.: der Mischbetrieb gehört sowohl zum Reichsnährstand als auch zu den Standes- und Berufsgliederungen (-vertretungen) der anderen in ihm betriebenen Wirtschaftszweige (§ 4 Abs. 2 der 3. VO.). Über die Beitragslast dieser Betriebe vgl. unter VII.

d) Die dem Reichsnährstand angegliederten Verbände, Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen sonstiger Art. Näheres hierzu vgl. unter IV.

e) Die Zusammenschlüsse, die zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Markt- und Preisregelung) auf Grund des § 3 RNStG. (s. o. II) — sei es auch in Verbindung mit spezialgesetzlichen Vorschriften, z. B. auf dem Gebiete der Getreidewirtschaft, Milchwirtschaft, Schlachtviehwirtschaft, Zuckerwirtschaft — oder auf Grund des Gesetzes über den Zusammenschluß von Mühlen vom 15. September 1933 gebildet sind oder noch gebildet werden (§ 1 der 4. VO.).

Durch die körperschaftliche Mitgliedschaft der Marktordnungsverbände, -vereinigungen usw. sind diese der unmittelbaren Aufsicht und Einflußnahme durch den Reichsnährstand unterstellt. Sie üben jeweils auf ihrem Wirtschaftsgebiete in Selbstverwaltung ihre marktordnende Tätigkeit aus, für die der Reichsnährstand als beaufsichtigende, übergeordnete Organisation im ganzen verantwortlich ist. Die Überwachung und Aufsicht durch den Reichsnährstand hat sich darauf zu richten, daß (§§ 2—4 der 4. VO.) die Zusammenschlüsse

bei allen ihren Maßnahmen die Vorschriften der Gesetze und der Satzung befolgen,

bei dem Ineinandergreifen der verschiedenen Marktgebiete die Bedürfnisse der jeweils beteiligten Marktgebiete gebührend berücksichtigen,

ihre Anordnungen und Maßnahmen mit den allgemeinen vom Reichsnährstand wahrzunehmenden Aufgaben (vgl. oben II und §§ 2—3 der 1. VO.) in Einklang bringen und

stets den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Rechnung tragen.

Der Reichsnährstand hat die Zusammenschlüsse in dem erforderlichen Umfange bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zur Durchführung dieser Überwachung, Aufsicht und Unterstützung sind dem Reichs-

nährstand im einzelnen folgende Befugnisse verliehen (§§ 2—4 der 4. VO.):

1. Er kann Anweisungen erlassen, nach denen die Zusammenschlüsse den Geschäftsverkehr, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, ferner die Anlegung von Geldern, die Personalangelegenheiten einschließlich der Besoldung der Angestellten und Arbeiter sowie die Vergütung ihrer Organe zu ordnen haben.
2. Er kann Einsicht in die Bücher, Schriften und Rechnungen der Zusammenschlüsse nehmen, sich Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten erteilen lassen sowie Nachprüfungen durch Sachverständige vornehmen.
3. Er kann die Anberaumung von Sitzungen der Organe der Zusammenschlüsse und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen sowie zu den Beratungen Vertreter entsenden.
4. Er kann Mängel, die in der Geschäftsführung und im Verkehr mit dem Reichsnährstand sowie in der Zusammenarbeit der Zusammenschlüsse untereinander auftreten, rügen und ihre Abstellung verlangen.
5. Er kann ferner Anordnungen und Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Durchführung untersagen, wenn sie gegen Gesetz oder Satzung oder Anordnungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder Anweisungen des Reichsnährstandes verstoßen.
6. Der Reichsbauernführer als gesetzlicher Vertreter des Reichsnährstandes gibt den Zusammenschlüssen mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ihre Satzung; die bestehenden Satzungen kann er abändern oder neufassen.
7. Die leitenden Organe der Hauptvereinigungen und der für das Reichsgebiet bestehenden Zusammenschlüsse werden von dem Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen, diejenigen der übrigen Zusammenschlüsse von dem Vorsitzenden ihrer Hauptvereinigung mit Zustimmung des Reichsbauernführers. Darüber hinaus kann der Reichsbauernführer nach seinem Ermessen Abberufungen und Neubestellungen von Angestellten der Zusammenschlüsse vornehmen.

Die Ausübung der zu 1—5 bezeichneten Befugnisse des Reichsnährstandes erfolgt in der Regel gegenüber der jeweiligen Hauptvereinigung (Reichszusammenschluß); in dringenden Fällen kann der Reichsnährstand die Befugnisse auch den untersten Zusammenschlüssen und Verbänden gegenüber unmittelbar ausüben (§ 2 Abs. 5 der 4. VO.). Daß das gegenüber allen Zusammenschlüssen bestehende Aufsichts- und Eingriffsrecht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und umgekehrt die Verantwortung der Zusammenschlüsse diesem gegenüber durch diese Regelung unberührt bleibt (so ausdrücklich § 2 Abs. 6), folgt bereits aus der grundlegenden Bestimmung über die Aufsicht in § 4 RNStG. sowie daraus, daß der Reichsnährstand selbst dieser Aufsicht untersteht (§ 15 der 1. VO.).

Für die Rechtsnatur der Mitgliedschaft beim Reichsnährstand ist kennzeichnend, daß es sich um eine kraft Gesetzes notwendig eintretende Mitgliedschaft (Zwangsmitgliedschaft) handelt. Sie entsteht nicht durch freiwilligen Beitritt oder durch Anmeldung, sondern folgt unmittelbar aus dem Reichsnährstandgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen

oder Verfügungen. Sie kann nicht durch eine Austrittserklärung beendigt werden. Die für die Betriebe des Landhandels und der Be- und Verarbeitung vorgeschriebene Anmeldung (vgl. oben II a. E.) dient nicht der Mitgliedschaftsbegründung, sondern lediglich der Erfassung dieser Mitglieder.

IV. Ablösung und Unterordnung der früheren Körperschaften, Verbände und Vereine

Der Aufbau des Reichsnährstandes bezweckt die einheitliche Organisation des Gesamtstandes der deutschen Landwirtschaft. Mit diesem Ziele war ein Fortbestehen der sämtlichen bisherigen landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, Körperschaften, Verbände usw. neben dem Reichsnährstand nicht vereinbar. Für die Ablösung oder die Unterordnung dieser Einrichtungen und Organisationen und gegebenenfalls für die Übernahme ihrer Aufgaben durch den Reichsnährstand wurden in der 1. VO. (§§ 6—9) vier Rechtsformen geschaffen:

die Rechtsnachfolge,
die Eingliederung,
die Auflösung und
die Angliederung.

Gemäß § 6 der 1. VO. ist der Reichsnährstand Rechtsnachfolger des Deutschen Landwirtschaftsrats, einer im Jahre 1872 gegründeten, auf freiwilligem Beitritt beruhenden Vereinigung aller landwirtschaftlichen Vertretungen der deutschen Länder, der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer, die einen Zusammenschluß aller preußischen Landwirtschaftskammern bildete, und aller Landwirtschafts- und Bauernkammern, d. h. der öffentlich-rechtlichen landwirtschaftlichen Berufsvertretungen. Diese Körperschaften verloren also unmittelbar durch das Gesetz ihre eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre gesamten Rechtsbeziehungen (Vermögensrechte, Beamten- und Angestelltenverhältnisse usw.) gingen auf den Reichsnährstand kraft Gesetzes über. Die bisher für diese Organisationen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen traten außer Kraft, soweit sie mit den neuen reichsgesetzlichen Vorschriften in Widerspruch standen. So ist z. B. das staatliche Aufsichtsrecht des preußischen Landwirtschaftsministers über die preußischen Landwirtschaftskammern ohne weiteres ersetzt durch das Aufsichtsrecht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den gesamten Reichsnährstand (§ 15 der 1. VO.). Soweit dagegen die landesrechtlichen Bestimmungen mit den reichsrechtlichen Vorschriften über den Aufbau des Reichsnährstandes vereinbar sind, sollen sie bis zu einer weiteren Regelung Geltung behalten (§ 17 der 1. VO.). Das gilt z. B. für die beamtenrechtlichen Vorschriften des Landesrechts (das Dienststrafrecht für die früheren Kammerbeamten richtet sich jedoch nach der Verordnung über das Dienststrafrecht für die Beamten des Reichsnährstandes vom 8. 6. 1935, RGBl. I S. 747). Die wichtigsten hier in Betracht kommenden Landesgesetze sind aufgeführt bei Saure, Reichsnährstandgesetze, Berlin 1935, Anm. 2 zu § 17 der 1. VO.

Die übrigen landwirtschaftlichen Organisationen wurden durch das Gesetz, d. h. durch die 1. VO., nicht unmittelbar in ihrem rechtlichen Bestand betroffen. Vielmehr wurde dem Reichsbauernführer die Befugnis zur Eingliederung, Auflösung oder Angliederung aller Vereine, Vereinigungen und Verbände erteilt, welche die wirtschaftspolitische, fachliche oder geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft oder der in § 4 Nr. 1 der 1. VO. genannten Angehörigen des Reichsnährstandes (s. oben III a) zum Zweck haben (§§ 7—9 der 1.VO.). Die gleiche Befugnis ist dem Reichsbauernführer durch § 5 der 3. VO. gegenüber solchen Vereinigungen und Verbänden verliehen, die die

wirtschaftspolitische Förderung sowie die Wahrung der Belange der Geschäftszweige des Landhandels (der a-Gruppen, s. oben III c) oder der entsprechenden Reichsnährstandangehörigen zum Ziele haben.

Die Anordnung der Eingliederung durch den Reichsbauernführer hat zur Folge die Auflösung der eingegliederten Vereinigungen unter Übergang des Vermögens auf den Reichsnährstand, dessen Schuldenhaftung jedoch auf das Sondervermögen beschränkt bleibt (§ 7 Abs. 3 der 1. VO. in der Fassung der Änderungs-VO. vom 26. 4. 1935 — RGBl. I S. 582). Im Wege der Eingliederung sind im Reichsnährstand unter zahlreichen anderen aufgegangen: der Reichslandbund e. V., die nationalsozialistischen Bauernschaften, der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen e. V., der Verein zur Förderung des ländlichen Absatzwesens, der Ring nationalsozialistischer Bauernhochschulen e. V., die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG.) u. a.

Die bloße Verfügung der Auflösung durch den Reichsbauernführer ersetzt lediglich die sonst zu einer Auflösung erforderlichen Rechtsakte (Beschlüsse usw.) und führt zur Liquidation nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen (§ 8 der 1. VO.). Besondere Rechtsbeziehungen zum Reichsnährstand werden dadurch nicht begründet. In dieser Weise sind z. B. aufgelöst worden: die Vereinigung der deutschen christlichen Bauernvereine e. V., der Reichsgrundbesitzerverband e. V., der Reichsausschuß der deutschen Landwirtschaft (geschäftsführende Organisation: Deutscher Landwirtschaftsrat), der Domänenpächterverband e. V. u. a.

Die Angliederung an den Reichsnährstand hat im Gegensatz zur Rechtsnachfolge, Eingliederung und Auflösung nicht den Verlust der eigenen Rechtspersönlichkeit der angegliederten Einrichtungen zur Folge. Diese bleiben vielmehr als selbständige Vereinigungen, Verbände usw. bestehen und werden als solche korporative Mitglieder des Reichsnährstandes. Zur Sicherung einer den Zielen des Reichsnährstandes entsprechenden Führung und Tätigkeit dieser Vereinigungen ist dem Reichsbauernführer eine besondere Einflußnahme auf die Bestellung und Abberufung der leitenden Organe eingeräumt (§ 9 der 1. VO.). Die angegliederten Einrichtungen bilden die oben unter IIId angeführte vierte Mitgliedergruppe. Zu ihr gehören u. a. die Reichsstelle für Siedlerberatung, die Arbeitsgemeinschaft der Landlieferungsverbände, der Reichsverband der Landkrankenkassen e. V., der Deutsche Seefischereiverein, der Maidenbund Hannover usw.

Die in diesen vier Rechtsformen bereits erfolgte weitgehende Ablösung des vielgestaltigen früheren landwirtschaftlichen Verbandswesens hat zur Beseitigung zahlloser überflüssigen Rechtsgebilde und Organisationen geführt, die zwischen dem Reichsnährstand und den zu ihm gehörenden Menschen standen und deren Fortbestand nur zu einer unfruchtbaren Doppelarbeit geführt hätte. Ihre Aufgaben sind vom Reichsnährstand übernommen worden und werden hier unter einheitlicher Führung und mit Ausrichtung auf das Gesamtwohl weitergeführt.

V. Die Rechtsnatur

Der Reichsnährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 2 der 1. VO.). Sein vorläufiger Sitz ist Berlin, sein künftiger Sitz wird Goslar sein. Seine inneren Verhältnisse werden durch eine Satzung geregelt, die der Reichsbauernführer mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft erläßt (§ 16 der 1. VO.).

Als Körperschaft ist der Reichsnährstand juristische Person, also selbständiger Träger von Rechten und Pflichten. Er erfüllt seine Aufgaben in Selbstverwaltung, d. h. durch eigene Organe, nicht durch Staatsstellen. Der Staat hat lediglich ein Aufsichtsrecht, das vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgeübt wird (§ 15 der 1. VO.).

Wegen seiner Bedeutung für die Volksgesamtheit und damit für den Staat hat der Reichsnährstand gegenüber seinen Mitgliedern und unter Umständen auch gegenüber Nichtmitgliedern (vgl. §§ 6, 7 der 3. VO.) Rechte und Befugnisse, die ein rechtliches Überordnungsverhältnis von der Art des Verhältnisses zwischen Staat und Staatsbürger erkennen lassen. Der Reichsnährstand ist daher eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Die rechtliche Überordnung kommt zum Ausdruck in der gesetzlichen, auch gegen den Willen des einzelnen eintretenden Mitgliedschaft, in der Einrichtung der Standesgerichte (§ 5 Abs. 1 der 2. VO.), in der Befugnis, auch für Nichtmitglieder geltende Marktregelungsanordnungen zu treffen (§ 6 der 3. VO.), in der obrigkeitlichen Festsetzung der Beiträge, die durch den Erlaß von Beitragsordnungen seitens des Reichsbauernführers erfolgt (§ 12 Abs. 1 der 1. VO.), wie in der Einziehung der Beiträge und Ordnungsstrafen durch die Finanzämter auf Ersuchen der Stellen des Reichsnährstandes (§ 12 Abs. 5 der 1. VO. in der Fassung der VO. v. 26. 4. 1935 — RGBl. I S. 582 —, VO. v. 21. 7. 1934 — RGBl. I S. 720 — über die Beitreibung von Ordnungsstrafen des Reichsnährstandes). Nach § 15 der 1. VO. hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft darüber zu wachen, daß der Reichsnährstand seinen Aufgaben nachkommt und daß seine Organe sich innerhalb der gesetzlichen Schranken halten. Darin liegt eine sogenannte positive Staatsaufsicht, die für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften kennzeichnend ist. In der Durchführung dieser Staatsaufsicht wird der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch die preußischen Oberpräsidenten und die Reichsstatthalter unterstützt, die gemäß der 2. VO. über den Neuaufbau des Reichs (vom 27. 11. 1934, RGBl. I S. 1190) und gemäß dem Reichsstatthaltergesetz (vom 30. 1. 1935, RGBl. I S. 65) ständige Vertreter der Reichsregierung sind. In dieser Eigenschaft sind sie befugt, sich u. a. von den Dienststellen der unter Aufsicht des Reichs stehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften innerhalb ihres Amtsbezirks (also auch von den Dienststellen des Reichsnährstandes) unterrichten zu lassen; sie können diese Dienststellen auf die maßgeblichen Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam machen sowie bei Gefahr im Verzuge einstweilige Anordnungen treffen. Bei der Durchführung dieser Aufsicht sind sie, soweit der Reichsnährstand in Betracht kommt, unmittelbar an die Weisungen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft gebunden. — Als Rechtsnachfolger der früheren öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft ist der Reichsnährstand Dienstherr zahlreicher Beamten. Auch hier zeigt sich eindeutig die Rechtsnatur als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Eine besondere gesetzliche Regelung des Beamtendienstverhältnisses im Reichsnährstand steht noch aus, ist jedoch in Vorbereitung. Bis zu dieser Regelung gelten für die übernommenen Beamten im Reichsnährstand die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften. Nach der Verordnung über das Dienststrafrecht für die Beamten des Reichsnährstandes vom 8. Juni 1935 — RGBl. I S. 747 — findet auf sie jedoch das allgemeine Dienststrafrecht der Reichsbeamten einschließlich der Vorschriften über die vorläufige Dienstenthebung sinngemäß Anwendung (§ 1); die im Reichsbeamtengesetz der obersten Reichsbehörde vorbehaltenen Befugnisse nimmt insoweit der Reichsbauernführer wahr, der auch die Dienstvorgesetzten im Sinne dieses Gesetzes bestimmt und ferner Beamte des Reichsnährstandes mit den Aufgaben des Untersuchungsführers und des Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 85 des Reichsbeamtengesetzes) betrauen kann.

Der Reichsnährstand ist eine rechtliche Einheit, die sich über das ganze Reichsgebiet erstreckt, also nur eine Rechtsperson. Rechtsfähig ist demnach nur der Reichsnährstand als solcher. Alle fachlichen und örtlichen Untergliederungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit, können also keine eigenen Rechte z. B. Grundeigentum, haben, sondern sind nur Verwaltungsstellen.

Der Reichsnährstand hat ein einheitliches „Verkündungsblatt des Reichsnährstandes" geschaffen. In diesem werden (Verordnung vom 19. 12. 1934, RGBl. I S. 1272) insbesondere auch alle Anordnungen und Festsetzungen zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen bekanntgemacht, die der Reichsnährstand oder eine seiner Gruppen auf Grund einer nach § 2 RNStG. erteilten Ermächtigung oder die ein nach § 3 RNStG. (auch in Verbindung mit anderen Vorschriften) gebildeter Zusammenschluß erläßt; zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen sie dieser Form der Verkündung. Soweit Anordnungen und Festsetzungen nicht für das ganze Reichsgebiet Geltung haben, können sie statt dessen in dem für das betroffene Gebiet örtlich maßgebenden Verkündungsblatt der Landesbauernschaft verkündet werden.

VI. Gliederung, Führung und Vertretungsmacht

Der Reichsnährstand als Gesamtheit ist örtlich, gebietsmäßig gegliedert. Der Verwaltungskörper des Reichsnährstandes hat neben der örtlichen auch eine fachliche Gliederung, die für den Aufbau und die Tätigkeit des Reichsnährstandes von maßgebender Bedeutung ist.

Die gebietsmäßige Gliederung des Gesamtstandes ist in 20[2] Landesbauernschaften, rund 500 Kreisbauernschaften und deren Untergliederungen, den Ortsbauernschaften, erfolgt. Zur Zeit sind ferner in mehreren Fällen eine Reihe von Ortsbauernschaften noch zu einer Bezirksbauernschaft zusammengefaßt.

Führer des Reichsnährstandes ist der Reichsbauernführer, der seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen kann. Sein ständiger Stellvertreter ist der Reichsobmann. In der Reichsspitze unterstehen dem Reichsbauernführer das Stabsamt und das Verwaltungsamt.

Das Stabsamt, an dessen Spitze der Stabsamtsführer steht, ist in sieben Hauptabteilungen A—G gegliedert und hat die Aufgabe, den Reichsbauernführer in der Führung des gesamten Standes zu unterstützen.

Das Verwaltungsamt unter dem Verwaltungsamtsführer hat die gesamten laufenden, dem Reichsnährstand übertragenen allgemeinen und besonderen Aufgaben zu betreuen.

Neben dem Stabsamt und dem Verwaltungsamt bestehen als gesamtständische Einrichtungen für das ganze Reichsgebiet noch der Reichsbauernrat als besonderer Beirat des Reichsbauernführers, das Reichsbauernthing und der Reichsbauerntag.

An der Spitze der Landesbauernschaft steht der dem Reichsbauernführer verantwortliche Landesbauernführer. Sein Stellvertreter ist der Landesobmann, dem ein dem Verwaltungsamt in der Reichsspitze entsprechendes Verwaltungsamt untersteht. Auch in den Landesbauernschaften gibt es einen Landesbauernrat, ein Landesbauernthing und einen Landesbauerntag.

Führer der Kreisbauernschaft ist der Kreisbauernführer, dem der Kreisobmann mit dem Verwaltungsamt der Kreisbauernschaft untergeordnet ist.

Die Ortsbauernschaften werden von dem Ortsbauernführer geführt, Bezirksbauernschaften von einem Bezirksbauernführer.

Als besondere Aufgabe des Reichsbauernführers, der Landesbauernführer und Kreisbauernführer neben den allgemeinen Nährstandsaufgaben ist ihre vielfache Mitwirkung bei der Durchführung des Reichserbhofgesetzes und bei der Neubildung deutschen Bauerntums (Siedlung) hervorzuheben.

[2] Seit der Bildung der Landesbauernschaft Pfalz-Saar, vorher 19.

Die oben bereits angedeutete fachliche Gliederung ist innerhalb des Verwaltungskörpers des Reichsnährstandes in den Verwaltungsämtern durchgeführt, und zwar gleichartig im Verwaltungsamt der Reichsspitze unter dem Verwaltungsamtsführer, in den Verwaltungsämtern der Landesbauernschaften unter den Landesobleuten und — mit einer unwesentlichen Abweichung — in den Verwaltungsämtern der Kreisbauernschaften unter den Kreisobleuten.

Sämtliche Verwaltungsämter haben je drei Hauptabteilungen (I—III), zu denen in den Verwaltungsämtern des Reichsbauernführers und der Landesbauernführer als besondere Hauptabteilung für allgemeine Verwaltungssachen (insbesondere Vermögens-, Finanz- und Personalangelegenheiten) noch die Reichsverwaltungshauptabteilung bzw. die Landesverwaltungshauptabteilungen treten.

Die Hauptabteilung I (das sind die Reichshauptabteilung I und die Hauptabteilungen I bei den Landes- und Kreisbauernschaften) hat den Bauer als Menschen zu betreuen. Sie widmet sich allen Aufgaben, die der menschlichen, wirtschafts- und sozialpolitischen, geistigen und seelischen Förderung der in der Landwirtschaft tätigen Personen dienen, und führt damit im wesentlichen unter neuer einheitlicher Zielsetzung die Arbeit der bisherigen freien Verbände und Vereine der Landwirtschaft fort.

Die Arbeit der Hauptabteilung II gilt dem Hof, d. h. den betrieblichen und fachlichen Fragen der Landwirtschaft. Sie stellt im wesentlichen eine Fortsetzung der Arbeiten der früheren öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen dar, deren Tätigkeit allerdings nicht so scharf abgegrenzt war.

Die früheren Hauptabteilungen III und IV waren zunächst nicht nach bestimmten allgemeinen Aufgaben des Gesamtstandes, sondern für bestimmte Mitgliedergruppen gebildet, und zwar die Hauptabteilung III für die Genossenschaften, die Hauptabteilung IV für den Landhandel und die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Im Gefolge der Einbeziehung der Marktordnung in den Reichsnährstand durch die 4. VO. vom 4. 2. 1935 wurden sie dann auf Grund einer Anordnung des Reichsbauernführers vom 4. 2. 1935 (RNVBl. S. 70) zu einer einheitlichen Hauptabteilung III („Der Markt") zusammengelegt. Im Verwaltungsamt des Reichsbauernführers und in den Verwaltungsämtern der Landesbauernschaften (nicht der Kreisbauernschaften) gliedert sich diese neue Hauptabteilung III in die beiden Oberabteilungen A und B. In der Oberabteilung A (Marktordnung) wird das gesamte Gebiet der Marktordnung bearbeitet. In der Oberabteilung A des Verwaltungsamts des Reichsbauernführers sind u. a. die einzelnen Hauptvereinigungen zusammengefaßt; ferner gehören ihr die auf einzelnen Gebieten (z. B. für den Absatz von Weinbauerzeugnissen, von Wolle usw.) bestellten Reichsbeauftragten des Reichsnährstandes an. Entsprechend gehören zu der Oberabteilung A bei den Landesbauernschaften die Gebietsverbände sowie die Gebietsbeauftragten des Reichsnährstandes. In der Oberabteilung B (Marktförderung) werden sowohl in der Reichsspitze als auch bei den Landesbauernschaften das Revisionswesen (Marktrevision und genossenschaftliche Revision), die Kredit- und Versicherungsfragen sowie die allgemeinen Fragen des Genossenschaftswesens und des Landhandels behandelt.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter des Reichsnährstandes ist der Reichsbauernführer, der vom Führer und Reichskanzler ernannt wird (§ 10 der 1. VO.). Er kann seine Vertretungsbefugnis mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung auf nachgeordnete Stellen übertragen. Die Befugnis zur Vertretung wird nachgewiesen durch ein Zeugnis des Reichsbauernführers, das mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 der 1. VO.). Bei der großen Fülle der Aufgaben hat der Reichsbauernführer von der Übertragbarkeit der gesetzlichen Vertretungsbefugnis weitgehend Gebrauch gemacht. Unbeschränkte Vertretungsbefugnis haben im Falle der Verhinderung des Reichsbauernführers der Reichs-

obmann und weiter mit bestimmten Maßgaben der Stabsamtsführer bzw. der Verwaltungsamtsführer. Die Landesbauernführer sind vertretungsbefugt für den gesamten Geschäftsbereich, die Landesobleute in den laufenden Verwaltungsangelegenheiten ihrer Landesbauernschaften.

Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bedürfen in jedem Falle der Genehmigung des Reichsobmannes.

Die Ernennung und Absetzung der grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Bauernführer vom Kreisbauernführer an aufwärts, die Anstellung, Versetzung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Reichsnährstandes (einschließlich Sachbearbeitern) hat der Reichsbauernführer seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten.

VII. Haushalts-, Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

Die zur Durchführung seiner umfassenden Aufgaben erforderlichen Mittel fließen dem Reichsnährstand im wesentlichen aus Beiträgen seiner Mitglieder (§ 12 der 1. VO. in der Fassung der VO. v. 26. 4. 1935 — RGBl. I S. 582 —), aus Gebühren für die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen (§ 13 der 1. VO.) und aus staatlichen Beihilfen zu, soweit solche noch erforderlich sind. Für die Erhebung der Beiträge, die wie öffentliche Abgaben von den Finanzämtern eingezogen und ohne Abzug an den Reichsnährstand abgeführt werden (§ 12 Abs. 5 der 1. VO. in der Fassung der VO. v. 26. 4. 1935 — RGBl. I S. 582 —), erläßt der Reichsbauernführer Beitragsordnungen, die der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und in Ansehung der Höhe der Beiträge auch des Reichsministers der Finanzen bedürfen. Von den drei ersten, mit Rückwirkung vom 1. April 1934 für das Rechnungsjahr 1934 erlassenen Beitragsordnungen betrifft die erste (vom 13. September 1934 — Reichsanzeiger Nr. 216 vom 15. September 1934 — nebst Nachtrag vom 18. Dezember 1934 —, Reichsanzeiger Nr. 4 vom 5. Januar 1935 —) die Beitragspflicht der Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe sowie landwirtschaftlich genutzter Grundstücke und der Inhaber von Betrieben der Fischerei in Binnen- und Küstengewässern, die zweite (vom 21. Juli 1934 — Reichsanzeiger Nr. 216 vom 15. September 1934 —) die Beitragspflicht der landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen und die dritte (vom 20. Dezember 1934 — Reichsanzeiger Nr. 299 vom 22. Dezember 1934 —) die Beitragspflicht aller natürlichen und juristischen Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel oder die Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben (vgl. oben IIIc). — Beitragsmaßstab ist für Eigentümer bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe sowie sonstiger landwirtschaftlich genutzter Grundstücke der Einheitswert, für Fischereibetriebe die Zahl der im Vorjahre beschäftigten Arbeitskräfte und für die Genossenschaften die Höhe der Jahresbeiträge, die zuletzt an einen Revisionsverband oder an den Reichsverband gezahlt worden sind oder im Falle der Mitgliedschaft zu einem dieser Verbände hätten gezahlt werden müssen. Der Beitragsmaßstab für den Landhandel und die Be- und Verarbeitungsbetriebe ist nicht einheitlich, sondern knüpft an das festgesetzte Kontingent, an den Umsatz oder die Tagesleistung, an den Mitgliedsbeitrag zu bisherigen Verbänden, an Handwerks- und Handelskammer-Beiträge usw. an.

Für die Beiträge der Be- und Verarbeitungsbetriebe, die in der Regel auch zu anderen Berufsvertretungen und Verbänden gehören, ist in § 3 Abs. 2 der 3. VO. bestimmt, daß eine Doppelzugehörigkeit nicht zu einer vermehrten Belastung dieser Betriebe führen darf und daß der Reichsnährstand und die in Betracht kommenden anderen Organisationen derartige Betriebe mit zweifacher Bei-

tragspflicht demgemäß nur in einem entsprechend gemindertem Maß heranziehen dürfen. Das gleiche gilt für Mischbetriebe, die sowohl zum Reichsnährstand als auch zu andern Standes- oder Berufsvertretungen gehören (§ 4 der 3. VO.; vgl. oben IIIc a. E.). Die Festsetzung der vom Reichsnährstand in diesen Fällen zu erhebenden Beiträge erfordert daher eine vorherige Verständigung mit den beteiligten anderen Berufsorganisationen.

Der Reichsnährstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Reichsbauernführer verabschiedet wird (§ 14 der 1. VO.). Der Plan bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Finanzen (§ 14 Abs. 1 der 1. VO., §§ 2, 4 und 6 Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. 3. 1934 — Reichsgesetzbl. I. S. 235 —). Die nähere Regelung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erfolgt durch die vom Reichsbauernführer zu erlassende Haushaltsordnung (§ 14 Abs. 2 der 1. VO.).

VIII. Grundzüge, insbesondere Rechtsformen der Marktordnung

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 RNStG. ist als Recht der Marktordnung für den Bereich der Ernährungswirtschaft ein umfassendes neues Wirtschaftsrecht entstanden. Diesem neuen Recht liegt der wirtschafts- und rechtspolitische Gedanke zugrunde, daß das Zeitalter einer automatischen Ordnung der Wirtschaft durch die ungezügelte Antriebskraft eines eigensüchtigen Gewinnstrebens zu Ende ist, und daß der Staat den Wirtschaftskräften neue Rechtsgrundlagen zu einer geordneten, durch Erkenntnis und Wille geleiteten Bedarfsdeckungswirtschaft schaffen muß. Da eine solche Leitung der Wirtschaft nach nationalsozialistischer Auffassung durch die Wirtschaftskräfte selbst, also in Selbstverwaltung, und nicht durch Staatsstellen erfolgen soll, muß der Staat durch neue Rechtsformen handlungsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse schaffen und ihnen die erforderlichen Befugnisse verleihen. Das umfassendste handlungsfähige Wirtschaftsgebilde für den Bereich der Ernährungswirtschaft ist der Reichsnährstand selbst, der gemäß § 2 RNStG. vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu Marktregelungsmaßnahmen ermächtigt werden kann. Die praktische Durchführung der Marktregelung liegt in der Hauptsache bei den gemäß § 3 RNStG. gebildeten und dem Reichsnährstand unterstehenden Zusammenschlüssen für einzelne Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen (Getreide, Milch und Milcherzugnisse, Vieh und Fleisch, Gartenbauerzeugnisse, Eier, Zucker und Süßwaren, Kartoffeln, brauwirtschaftliche Erzeugnisse usw.). Vgl. auch oben IIIe.

Die wichtigste Form der auf dieser Grundlage geschaffenen Zusammenschlüsse ist der Zusammenschluß in Wirtschaftlichen Vereinigungen oder Wirtschaftsverbänden, die für alle an der Erzeugung, Verarbeitung und Weiterleitung einer Erzeugnisart beteiligten Kreise gebildet werden. Ein bestimmtes Erzeugnis wird damit nicht nur auf einer Wirtschaftsstufe erfaßt, sondern alle artgleichen, d. h. auf einem Ursprungszeugnis aufgebauten Wirtschaftsstufen bilden den Marktverband. Nach diesem umfassenden Grundprinzip sind u. a. die Getreidewirtschaft, die Zuckerwirtschaft, die Gartenbauwirtschaft, die Fischwirtschaft, die Kartoffelwirtschaft und die Brauwirtschaft aufgebaut. Zur Kennzeichnung der Entstehung und Gestaltung dieser neuen Wirtschaftsrechtsformen ist folgendes hervorzuheben: Der Staat führt durch gesetzliche Anordnung den Zusammenschluß aller beteiligten Wirtschaftskreise herbei, bestimmt durch Gesetz oder durch ermächtigte Stellen mit Gesetzeskraft durch den Erlaß von Satzungen die Gliederung, Verfassung und Rechte der Zusammenschlüsse, regelt allgemeine Fragen, wie Staatsaufsicht, Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und Ordnungsstrafen, Rechtsmittel (Schiedsgerichtsbarkeit) und gibt

auch, soweit erforderlich, einzelne Marktordnungsbestimmungen, wie z. B. über die Errichtung neuer Unternehmungen. Der Zusammenschluß erfolgt in Gebietsverbänden, Wirtschaftlichen Vereinigungen oder Wirtschaftsverbänden, die ihrerseits zu einer übergeordneten Hauptvereinigung für das ganze Reichsgebiet zusammengeschlossen sind. Die für die Hauptvereinigung und die Gebietsverbände erlassenen Satzungen bestimmen neben der inneren Organisation (Vorsitzender, Verwaltungsrat, Vertreterversammlung und deren Befugnisse) im einzelnen die Aufgaben der Verbände und deren Rechte, die als Mittel zu einer wirksamen Marktregelung erforderlich sind (Anordnungen über Erzeugung, Ablieferung, Verteilung, Vorratsbildung, Absatzwege, Preise und Preisspannen, Entschädigung, Zwangsmittel u. a.).

Neben dieser wichtigsten Rechtsform der artgleichen mehrstufigen Zusammenschlüsse sind als marktordnende Einrichtungen zu erwähnen: Wirtschaftliche Vereinigungen für einzelne Erzeugnisarten nur einer bzw. einzelner Wirtschaftsstufen (z. B. für die Süßwarenwirtschaft), ferner Marktbeauftragte des Reichsnährstandes, das sind Stellen, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 2 RNStG. mit den dort erwähnten Aufgaben für bestimmte Erzeugnisse betraut hat (z. B. für Wolle, Wein u. a.). Die Reichskommissariate, die im wesentlichen für den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Aufsicht über die wirtschaftlichen Vereinigungen und Marktverbände ausübten und dafür Sorge trugen, daß die Belange des Gemeinwohls und der Gesamtwirtschaft gewahrt blieben, sind inzwischen in der Hauptsache aufgehoben.

Durch das Gesetz über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung vom 5. November 1934 — RGBl. I S. 1085 — wurden dem neubestellten Reichskommissar für Preisüberwachung Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich auch auf die Preisbildung durch Körperschaften und Verbände des öffentlichen Rechts bezogen. Damit wurde dieser auch an der Festsetzung von Preisen durch den Reichsnährstand oder durch die auf der Grundlage des § 3 RNStG. gebildeten Zusammenschlüsse beteiligt.

Für das gesamte Gebiet der Marktordnung ist durch Verordnung vom 26. 2. 1935 — RGBl. I S. 293 — eine einheitliche Schiedsgerichtsbarkeit geschaffen worden. Schiedsgerichte werden in der Regel für jedes Wirtschaftsgebiet gebildet, für das auf der Grundlage der §§ 2 oder 3 RNStG. durch Verbände oder durch Beauftragte des Reichsnährstandes marktregelnde Maßnahmen getroffen werden. Über sämtlichen Schiedsgerichten steht als Berufungsinstanz ein bei dem Reichsnährstand in Berlin gebildetes Oberschiedsgericht. Die Schiedsgerichte sind in der Hauptsache zuständig für Streitigkeiten über Entschädigungen wegen marktregelnder Maßnahmen und Eingriffe, zur Entscheidung über die Anfechtung von Ordnungsstrafen und für Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern, die auf der Marktordnung und marktregelnden Maßnahmen beruhen. Jedes Schiedsgericht und das Oberschiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Schiedsrichtern. Die Obmänner müssen die Befähigung zum Richteramt haben und werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt. Die Beisitzer werden von den Parteien benannt.

Im Saarland sind die gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiete der Marktordnung ebenfalls bereits im wesentlichen eingeführt worden.

Besondere, nicht aus dem Reichsnährstandrecht entstandene Organe der Marktordnung sind die Reichsstellen, die auf eigener rechtlicher Grundlage insbesondere zur Regelung und Überwachung der Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse geschaffen wurden (so die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und

Fette, die Reichsstelle für Eier u. a.). Diese Marktstellen sind Übergangsformen und werden im Laufe der weiteren Entwicklung organisch in die auf dem Reichsnährstandgesetz aufgebaute Marktordnung rechtlich eingefügt werden.

Die Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens erfordert mannigfaltige Rechtsformen zum Aufbau und zur Durchführung der neuen Wirtschaftsordnung, die nicht zu einer erstarrten Bürokratie, sondern zu einem lebendigen organischen Wirtschaftsleben führen soll und wird.

Johae

Schrifttum:

Reischle-Saure, Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes, Berlin 1934.
Ruhland, System der politischen Ökonomie, 3 Bde., mit Vorwort von R. Walther Darré. (Neudruck), Berlin 1933.
Saure, Reichsnährstandgesetze, Berlin 1935.

Zeitschriften:

„Odal" (früher „Deutsche Agrarpolitik").
„Recht des Reichsnährstandes."

Verkündungsblatt des Reichsnährstandes (RNVbl.).

Das Agrarnotrecht

§ 1.

Begriff und Aufgabe des Agrarnotrechts

Bei der Übernahme der Macht fand die nationalsozialistische Regierung agrarpolitisch ein Chaos vor. Die Verschuldung der Landwirtschaft hatte im Jahre 1924/1925 ungefähr 9 Milliarden RM. betragen. Im Laufe von 6 Jahren überschritt sie den Betrag von 12 Milliarden. Mehr als 14 vH. davon waren kurzfristige Schulden. Während die Verschuldung in dem Wirtschaftsjahr 1924/1925 in Ostdeutschland 357 RM. je Hektar betragen hatte, stellte sie sich in dem Wirtschaftsjahr 1931/1932 auf 691 RM. je Hektar oder auf ungefähr 70 vH. des Einheitswertes. Die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft hatten in den letzten Jahren fast ununterbrochen eine ungünstige Entwicklung genommen. Der Gesamtverkaufserlös der deutschen Landwirtschaft, der im Wirtschaftsjahr 1928/1929 noch 10,2 Milliarden RM. erreicht hatte, verringerte sich im Wirtschaftsjahr 1931/1932 auf 6,5 Milliarden. Im Wirtschaftsjahr 1931/1932 betrug der Index für industrielle Fertigwaren, wenn die Agrarstoffe gleich 100 gesetzt werden, 130. Die Zinslast mußte bei dieser Entwicklung sich immer drückender gestalten. Im Wirtschaftsjahr 1924/1925 verzehrte sie 6,2 vH. des Verkaufserlöses, 7 Jahre später bereits das Dreifache. Während die Zinsrückstände der Hypotheken der Ostpreußischen Landschaft für 1930 und die Vorjahre sich auf 119 503.70 RM. belaufen hatten, waren sie für das Jahr 1932 allein auf 5 163 298.44 RM. angewachsen. Die Folge dieser Wirtschaftsentwicklung war ein lawinenartiges Anschwellen der Zwangsversteigerungen, die Vertreibung des deutschen Bauern von Haus und Hof. Im Jahre 1924/1925 gelangten 4282 Betriebe mit einer Fläche von 37 754 ha zur Versteigerung; im Jahre 1931/1932 wurde die Zwangsversteigerung über 18 393 Betriebe mit einer Fläche von 342 843 ha eingeleitet. 7060 Betriebe wurden versteigert. Im Jahre 1928 waren von den von der Ostpreußischen Landschaft beliehenen Betrieben 67 mit 7525 ha versteigert worden. Im Jahre 1932 stieg ihre Zahl auf 296 mit 28 773 ha an. Vielfach hatten die Betriebe zur Frühjahrsbestellung 1933 keine Mittel. Bei den 154 Grundstücken, welche die Ostpreußische Landschaft im Jahre 1933 neu in Zwangsverwaltung genommen hatte, lag der Grund hierfür vorwiegend in der Unfähigkeit der Betriebe, die Frühjahrsbestellung aus eigener Kraft durchzuführen.

Die deutsche Landwirtschaft war in ihren Grundfesten erschüttert; mit ihr war die Grundlage der Ernährung des deutschen Volkes und damit seine staatliche Selbständigkeit in Frage gestellt und mit dem Bauerntum der Lebensquell des völkischen Staates aufs schwerste bedroht. Die agrarpolitischen Aufgaben der nationalsozialistischen Staatsführung ergeben sich aus dieser doppelten Bedeutung des Bauerntums für Volk und Staat als Ernährungsgrundlage und Quell der völkischen Erneuerung. Durch Lastensenkung und Erhöhung der Verkaufserlöse muß die Rentabilität der Landwirtschaft wiederhergestellt werden. Der Bauernhof darf nicht länger Handelsware sein. Der Bauer muß wieder das werden, was er nach altem deutschem Recht und alter deutscher Sitte gewesen ist: „der schaffende

deutschblütige Mensch, der als Glied in der Kette seines Geschlechts mit seiner Scholle blutmäßig verbunden ist, seine Arbeit als Dienst am Volksganzen und an der Sippe auffaßt und sich nicht als ichsüchtiger Eigentümer eines toten Stoffes, sondern als verantwortlicher Gebieter über den heiligen Boden der Sippe betrachtet."

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es naturgemäß einer langen Entwicklung, zahlreicher gesetzgeberischer Maßnahmen, deren Auswirkung häufig erst nach Jahren zu erwarten ist. Insbesondere muß auch bis zum Eintritt einer Festigung der Landwirtschaft in wirtschaftlicher Hinsicht mit einer Übergangszeit von einiger Dauer gerechnet werden. Während dieser Übergangszeit, die als Notzeit anzusehen ist, bedarf die Landwirtschaft besonderer gesetzgeberischer Maßnahmen, unter deren Schutz das große Gesetzgebungswerk, durch das die Wirtschaft und das völkische Dasein des deutschen Volkes auf eine neue Grundlage gestellt werden, planvoll und nicht überstürzt vorbereitet und durchgeführt werden kann. Diese Aufgabe ist dem Agrarnotrecht gestellt. Es soll dem weiteren Zusammenbruch der Landwirtschaft durch hemmende Maßnahmen Einhalt tun, darüber hinaus aber die Landwirtschaft sanieren und dadurch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Gelingen der agrarpolitischen Maßnahmen der NSDAP. von grundsätzlicher Bedeutung schaffen. Das Agrarnotrecht zerfällt danach in zwei Teile, in den Vollstreckungsschutz und die landwirtschaftliche Entschuldung. Neben den Vollstreckungsschutz ist der Pächterschutz zu stellen, da er die wirtschaftliche Existenz der Pächter durch hemmende Maßnahmen zu schützen bestrebt ist. Der Vollstreckungsschutz wird im § 2, der Pächterschutz im § 3, die landwirtschaftliche Entschuldung im § 4 und ihre (bis zu einem gewissen Grade) Ergänzung, das Roggenschuldengesetz, im § 5 behandelt.

§ 2

Der Zwangsvollstreckungsschutz

Der dritte Teil der 4. NotVO. des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) gewährte in einigen wichtigen Bestimmungen der Landwirtschaft einen Vollstreckungsschutz (vgl. §§ 18—19a NotVO.), der durch die VO. des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 17. Januar 1933 (RGBl. I S. 19) erweitert worden war. Diese gesetzliche Regelung gewährte der Landwirtschaft keinen genügenden Schutz. Ihre zeitliche Begrenzung war zu knapp. Vor allem aber machte die katastrophale Lage der Landwirtschaft bei Beginn des Jahres 1933 eine allgemeine Einstellung der Zwangsversteigerungen kraft Gesetzes erforderlich, während die bisherige Regelung eine Einstellung nur auf Antrag vorsah.

I. Diesen Erfordernissen trug die **VO. des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933** (RGBl. I S. 63) Rechnung. Ihr Ziel umschrieb Art. 1 § 1 dahin, daß der bestehende Vollstreckungsschutz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erweitert werde, um die zur Gesundung der deutschen Landwirtschaft eingeleiteten Maßnahmen auch den Inhabern und Gläubigern der Betriebe zugute kommen zu lassen, deren Bestand durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gefährdet war. Der Grundsatz der VO. bestand in der Einstellung kraft Gesetzes sämtlicher Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Grundstücke bis zum 31. Oktober 1933 und in der Einstellung von Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in Gegenstände des beweglichen Vermögens, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebe dienten oder zum Hausrat des Betriebsinhabers und seiner Familie gehörten, und zwar ebenfalls bis zum 31. Oktober 1933 (Art. 1 § 1 Nr. 1 u. 2 VO.).

Die nähere Ausgestaltung dieses Vollstreckungsschutzes enthielten die vier Ausführungsverordnungen vom 14. Februar 1933 (RGBl. I S. 64), vom 14. März 1933 (RGBl. I S. 104), vom 27. April 1933 (RGBl. I S. 231) und vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 309). Den Vollstreckungsschutz genossen nicht nur landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke, sondern auch ihre Nebenbetriebe und Fischereigrundstücke (Art. 1 § 1 Abs. 1 d. 1. AusfVO.) und gemäß dem Bestreben der NSDAP., den seßhaften Stamm landwirtschaftlicher Arbeitnehmer zu erhalten und zu vermehren, unter anderem auch Eigenheime der in Art. 2 § 1 d. 3. AusfVO. angegebenen ländlichen Arbeitnehmer. Die gesetzliche Regelung bedeutete keine einseitige Bevorzugung der Schuldner. Sie diente auch dem wohlverstandenen Interesse der Gläubigergesamtheit, der an einer Verschleuderung der Grundstücke, zu der eine Versteigerung in der Regel führen mußte, nichts liegen konnte. Unter Umständen konnten Gläubiger als Inhaber von Forderungen besonderer Art eine Fortsetzung der eingestellten Zwangsversteigerung verlangen (privilegierte Gläubiger: Art. 1 §§ 2, 3 d. 1. AusfVO..; Art. 1 Nr. 1 d. 3. AusfVO.). Bei Schuldnern, die sich eines Vollstreckungsschutzes unwürdig gemacht hatten, war auf Antrag das Verfahren ebenfalls fortzusetzen (Art. 1 § 4 d. 1. AusfVO. i. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 d. 3. AusfVO.).

Die Vorschriften über die Beschränkung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen verfolgten das Ziel, dem Schuldner die zur ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes erforderlichen Mittel im allgemeinen volkswirtschaftlichen und nationalpolitischen Interesse und die Aufrechterhaltung eines angemessenen Hausstandes zu sichern (Art. 1 §§ 7 f. d. 1. AusfVO.).

Besondere Bestimmungen zum Schutze derjenigen Siedler, die eine Siedlerstelle im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 innehatten, enthielt Art. 1 §§ 12 f. d. 1. AusfVO. Die Lage zahlreicher Siedler war zum Teil infolge fehlerhafter Siedlungsmaßnahmen besonders trostlos. Andererseits sollten die Ergebnisse der bisherigen Siedlungstätigkeit entsprechend den siedlungspolitischen Grundsätzen der NSDAP. nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Die Geltung der VO. vom 14. Februar 1933 über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz und ihrer AusfVO. sollte mit dem 31. Oktober 1933 ablaufen. Durch das Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 25. Oktober 1933 (RGBl. I S. 779) wurde sie bis zum 31. Dezember 1933 verlängert, weil die Lage der Landwirtschaft sich noch nicht genügend gebessert hatte. Mit dem Ablauf des 31. Dezember 1933 ist die VO. vom 14. Februar 1933 nebst ihren AusfVO. außer Kraft getreten. Nur die Vorschriften der 4. AusfVO. vom 26. Mai 1933 sind nach Maßgabe des Art. 3 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1115) weiter in Kraft geblieben.

Der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz hatte während der Geltung der ReichspräsidentenVO. v. 14. Februar 1933 und ihrer AusfVO. eine Erweiterung durch zwei Gesetze erfahren, durch das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) und das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685). Bis zur Auswirkung des durch diese beiden Gesetze und die übrigen agrarpolitischen Maßnahmen eingeleiteten Werks zur Gesundung der Landwirtschaft war es erforderlich, ihr einen noch umfassenderen Schutz zu gewähren. Beide Gesetze brachten daher eine erhebliche Erweiterung des bestehenden Vollstreckungsschutzes.

II. Für das **Schuldenregelungsgesetz** geschah das durch die Vorschrift des § 26 SchRG. In Anlehnung an § 8a der VO. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 (SichVO., RGBl. I S. 675) bestimmte er, daß mit der Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs (vgl. § 24 SchRG.) alle Zwangsvollstreckungen gegen

den Betriebsinhaber wegen Geldforderungen sowie alle Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör, Bestandteilen oder Erzeugnissen der dem Betriebe dienenden Grundstücke unzulässig seien. Dasselbe galt für die Vollziehung von Arresten und einstweiligen Verfügungen. Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände durfte nur in der Weise erfolgen, daß der Erlös für die beteiligten Gläubiger nach den Vorschriften des BGB. hinterlegt wurde. Endlich wurde ein Konkurs- und Vergleichsverfahrensschutz angeordnet, jedoch mit der Maßgabe, daß ein bereits schwebendes Konkursverfahren eine Eröffnung des Entschuldungsverfahrens überhaupt hinderte (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 SchRG.).

Dieser Vollstreckungsschutz wurde zur Ermöglichung einer ordnungsmäßigen Prüfung der Voraussetzungen für die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens sowie im Interesse eines beschleunigten und nachhaltigen Schutzes des Betriebsinhabers vor Zwangseingriffen durch Art. 4 der 2. DurchfVO. vom 5. Juli 1933 (RGBl. I S. 459) erweitert, und zwar durch die Ermächtigung des Entschuldungsgerichts, auf Antrag des Betriebsinhabers, der einen Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens gestellt hatte, vor der Entscheidung über ihn u. a. folgende Anordnungen zu erlassen: die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung eines zum Betriebe gehörenden Grundstücks, die einstweilige Einstellung einer Zwangsvollstreckung gegen den Betriebsinhaber wegen einer Geldforderung in sein bewegliches Vermögen, soweit dies im Interesse einer geordneten Fortführung des Betriebes erforderlich erschien, ferner die einstweilige Einstellung gewisser Herausgabezwangsvollstreckungen sowie die Aussetzung der Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Eine Erweiterung des Zwangsvollstreckungsschutzes brachte Art. 4 der 3. DurchfVO. vom 15. September 1933 (RGBl. I S. 641) und Art. 6 eine Erweiterung des Konkursschutzes.

Der allgemeine Vollstreckungsschutz, wie er durch die oben behandelten Gesetze (VO. vom 14. Februar 1933 und ihre vier AusfVO.) festgesetzt worden war, blieb neben dem Sondervollstreckungsschutz bestehen, soweit er weiterreichte als dieser (vgl. § 26 Abs. 3 SchRG.).

III. Den Sondervollstreckungsschutz des **Reichserbhofgesetzes** brachten die §§ 38, 39, 59 RErbhofG., § 65 der 1. DurchfVO. vom 19. Oktober 1933 (RGBl. I S. 749) und die §§ 18—20 der 2. DurchfVO. vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1096). Nach ihnen ist wegen einer Geldforderung eine Zwangsvollstreckung in den Erbhof und grundsätzlich auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse unzulässig. Der Vollstreckung in einen Erbhof steht eine Vollstreckung in eine Eigentümergrundschuld an dem Erbhof gleich. Neben diesem Sondervollstreckungsschutz des Reichserbhofgesetzes bestand der allgemeine Vollstreckungsschutz fort, soweit er dem Schuldner einen weitergehenden Schutz gewährte.

Als am 31. Dezember 1933 die Geltungsdauer der VO. des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 mit dem in ihr enthaltenen Vollstreckungsschutz für die Landwirtschaft ihr Ende erreichte, lag angesichts des inzwischen erlassenen, neben ihr wirksamen Sondervollstreckungsschutzes des Schuldenregelungsgesetzes und des Reichserbhofgesetzes, zu dem der Vollstreckungsschutz des Sicherungsverfahrens (VO. vom 17. November 1931, RGBl. I S. 675) hinzukam, kein Anlaß vor, sie erneut zu verlängern. Andererseits war die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft noch nicht so gefestigt, daß ihren Bedürfnissen der Vollstreckungsschutz des Schuldenregelungsgesetzes und des Reichserbhofgesetzes genügt hätte. Dieser Sachlage wurde dadurch Rechnung getragen, daß das Zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1115) die Landwirtschaft dem Schutze des allge-

meinen Vollstreckungsnotrechts der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302[1]) unterstellte, zugleich aber einige Bestimmungen dieser VO. den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft anpaßte. Daneben blieben die Vorschriften der 4. AusfVO. vom 26. Mai 1933 (s. o.) nach Maßgabe des Art. 3 d. Ges. aufrechterhalten. Außerdem wurden die Bestimmungen über den Vollstreckungsschutz im Entschuldungsverfahren durch die VO. über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1119) zusammengefaßt und erheblich erweitert.

IV. Die Grundzüge des **Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933** sind folgende:

Das Gesetz gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1934 für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Grundstücke sowie für Landarbeitereigenheime im Sinne des § 1 d. Ges. über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung vom 25. März 1930 (RGBl. I S. 95; vgl. auch Art. 2 § 1 d. 3. AusfVO. v. 27. April 1933) und Grundstücke, die einem landwirtschaftlichen, fortwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nebenbetriebe oder der Fischerei dienen (Art. 1 d. Ges.), ferner für landwirtschaftliche (usw.) und Fischereibetriebe. Der Begriff des Nebenbetriebes ist derselbe, wie er in den Richtlinien zur landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 13. Juni 1934 (Amtl. Mitteil. Heft Nr. 66) Teil I Nr. 6, 7 dargelegt worden ist. Gleichgültig ist es, ob es sich um einen Eigentümer-, Pächter- oder sonstigen Betrieb handelt.

Eine Überschneidung der in den verschiedenen Vollstreckungsschutzgesetzen enthaltenen Schutzbestimmungen findet grundsätzlich nicht mehr statt. Der Vollstreckungsschutz des Gesetzes vom 27. Dezember 1933 ist der allgemeine. Er weicht grundsätzlich, soweit die Voraussetzungen eines Sondervollstreckungsschutzes erfüllt sind. Nach Art. 1 § 5 d. Ges. i. V. mit Art. 1 Abs. 1 der VO. über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 greift für die Dauer des Entschuldungsverfahrens, und zwar schon von der Stellung des Antrages auf Eröffnung eines solchen, ausschließlich der Vollstreckungsschutz der Verordnung Platz. Dasselbe gilt, wenn ein Entschuldungsverfahren nach der Osthilfegesetzgebung schwebt. Läuft neben dem Entschuldungsverfahren ein Sicherungsverfahren gemäß der Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 (RGBl. I S. 675), so kann der Betriebsinhaber sich nur auf den Vollstreckungsschutz dieser Verordnung (§ 8 SichVO.) berufen (Art. 1 Abs. 2 VO. v. 27. Dezember 1933). Die Schutzbestimmungen des Gesetzes vom 27. Dezember 1933 weichen ferner vor den Schutzbestimmungen des Reichserbhofgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen (Art. 1 § 6 d. Ges.).

Die Bedeutung des Vollstreckungsschutzes des Gesetzes als ausschließlicher bezieht sich nur auf die eigentlichen Vollstreckungsschutzvorschriften. Daher steht der Anwendung des § 19 d. VO. v. 26. Mai 1933, durch den die Offenbarungseide eingeschränkt werden sollen, Art. 1 § 5 d. Ges. nicht entgegen. Die allgemeinen Vollstreckungsschutzbestimmungen (z. B. §§ 811, 850, 851 ZPO.) bleiben auch insoweit anwendbar, wie das ausschließliche Anwendungsgebiet des Gesetzes reicht.

Soweit das Gesetz Platz greift, sind die Bestimmungen der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 302) mit den Änderungen des Gesetzes vom 22. März/24. Okt. 1934 (RGBl. I S. 231, 1070)

[1] In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen das Gesetz zur Änderung des dritten Teiles der 4. Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931. Vom 4. Mai 1933 (RGBl. I S. 241), durch das Erleichterungen in der Zwangsverwaltung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken zugunsten des Schuldners angeordnet worden sind (vgl. §§ 12a, 12b VO. v. 26. Mai 1933).

anzuwenden. Jedoch sind ihre Vorschriften den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt. So ist gemäß Art. 1 § 1 d. Ges. die Zwangsversteigerung eines Grundstücks nach § 5 Abs. 1 d. VO. v. 26. Mai 1933 auch dann einstweilen einzustellen, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außergewöhnlichen Verlusten durch Unwetter, Viehseuchen und ähnlichen Ereignissen beruht. Das entsprechende gilt für die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen eines Anspruchs, der durch eine auf dem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld gesichert ist; er unterliegt den im § 19a VO. v. 26. Mai 1933 bestimmten Beschränkungen auch dann, wenn die Nichterfüllung der Verbindlichkeit auf außergewöhnlichen Verlusten durch Unwetter, Viehseuchen oder ähnliche Ereignisse beruht (Art. 1 § 3 d. Ges.). Die erneute Einstellung einer Zwangsversteigerung gemäß § 7 d. VO. v. 26. Mai 1933 greift auch dann Platz, wenn die Zwangsversteigerung auf Grund der VO. des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 14. Februar 1933 und den dazu ergangenen Ausführungsverordnungen einstweilen eingestellt war (Art. 1 § 2 d. Ges.).

Es besteht kein Anlaß, dem Vollstreckungsschutz des Gesetzes auch entschuldungsunfähige und entschuldungsunwürdige Betriebe zu unterstellen; denn der Vollstreckungsschutz will der Landwirtschaft lediglich gestatten, die Auswirkung der zu ihrem Schutz getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen abzuwarten, und verhindern, daß das Sanierungswerk durch vorzeitige Zwangseingriffe gestört wird. Der Vollstreckungsschutz dient somit nicht so sehr den Interessen des einzelnen Betriebsinhabers, sondern dem allgemeinen Interesse an einer lebensfähigen, bodenständigen Landwirtschaft. Daher bleiben die wichtigen Schutzvorschriften der VO. vom 26. Mai 1933 über die einstweilige Einstellung gemäß den §§ 5—7 und über die Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (§§ 18—19a) unanwendbar, wenn die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens abgelehnt oder das Verfahren nach Art. 2 Abs. 2 d. 2. DurchfVO. v. 5. Juli 1933 (RGBl. I S. 451) deshalb aufgehoben worden ist, weil der Betriebsinhaber sich im Konkurse befindet, oder weil er entschuldungsunfähig oder entschuldungsunwürdig ist. Ähnliches gilt, wenn aus diesen Gründen ein Osthilfeentschuldungsverfahren abgelehnt oder aufgehoben worden ist (Art. 1 § 4 d. Ges.). Da für einen Vollstreckungsschutz auch in den Fällen kein Anlaß besteht, in denen eine Osthilfeentschuldung oder eine Entschuldung nach dem Schuldenregelungsgesetz erfolgreich durchgeführt oder ein Betrieb zum Entschuldungsbetrieb (Selbstentschuldung) erklärt worden ist oder der Betriebsinhaber gemäß § 105 SchRG. auf die Entschuldung verzichtet hat, bleiben in diesen Fällen die §§ 5—7, 18—19a d. VO. v. 26. Mai 1933 ebenfalls außer Anwendung (Art. 1 § 4 d. Ges.).

Nach Art. 3 d. 6. VO. zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung v. 7. Juli 1934 (RGBl. I S. 609) steht die Ablehnung eines unter die §§ 97—99 SchRG. fallenden Entschuldungsantrages in Abweichung von § 3 Abs. 1 Nr. 5 SchRG. der Eröffnung eines Entschuldungsverfahrens nicht entgegen, sofern die Ablehnung nicht wegen Entschuldungsunfähigkeit oder Entschuldungsunwürdigkeit erfolgt ist. Das bedeutet nicht, daß der Betriebsinhaber in diesen Fällen bis zur Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auf seinen erneuten Antrag hin des Vollstreckungsschutzes der VO. v. 26. Mai 1933 in ihrem ganzen Umfange (also auch soweit es sich um die §§ 5—7, 18—19a handelt) teilhaftig geworden ist. Es bleibt vielmehr bei der Regelung des Art. 1 § 4 Nr. 4 d. Ges. v. 27. Dezember 1933. Jedoch kann der Betriebsinhaber sich den Vollstreckungsschutz der VO. über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 dadurch verschaffen, daß er den nach dem angeführten Art. 3 d. 6. DurchfVO. zulässigen Entschuldungsantrag stellt.

Art. 2 d. Ges. enthält eine Sondervorschrift zugunsten der Siedler, die eine Siedlerstelle i. S. des Reichssiedlungsgesetzes v. 11. August 1919 innehatten, ohne an ihr das Eigentum erworben zu haben. Im Interesse der Durchführung der Siedlungspolitik durfte ein Urteil auf Räumung der Siedlerstelle bis zum 30. Juni 1934 nur dann vollstreckt werden, wenn das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung zugelassen hatte; die Zulassung durfte nur dann erfolgen, wenn eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung durch den Siedler nicht zu erwarten war.

V. Die Grundzüge der **Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933** (RGBl. I S. 1119) sind folgende:

Sie faßt den gesamten, bisher im Schuldenregelungsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen verstreuten Vollstreckungsschutz im Entschuldungsverfahren zusammen und erhöht dadurch die Übersichtlichkeit der Materie. Außerdem regelt sie den Vollstreckungsschutz in der Osthilfeentschuldung (Art. 10 VO.), und zwar unter Angleichung an den Vollstreckungsschutz im gewöhnlichen Entschuldungsverfahren.

Der Vollstreckungsschutz der Verordnung hat ausschließliche Bedeutung. Im gewöhnlichen Entschuldungsverfahren und in dem Entschuldungsverfahren der Osthilfe gelten grundsätzlich lediglich ihre Vorschriften (Art. 1 Abs. 1 VO.), nicht die des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933. Soweit ein Sicherungsverfahren nach der Sicherungsverordnung schwebt, greift nur der Vollstreckungsschutz der Sicherungsverordnung (§ 8 SichVO.) Platz. Die Erbhöfe im Entschuldungsverfahren unterstehen einem doppelten Vollstreckungsschutz; zunächst dem der VO. v. 27. Dezember 1933, sodann den Vorschriften des Reichserbhofgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen, soweit diese einen weitergehenden Vollstreckungsschutz gewähren (Art. 1 Abs. 3 VO.).

Der Inhalt des Vollstreckungsschutzes geht im wesentlichen aus Art. 2 VO. hervor. Er besteht zunächst in der Einstellung der in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1—3 angeführten Verfahren mit der Möglichkeit der Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen nach Art. 3 und der Fortsetzung der Zwangsvollstreckung gemäß Art. 4. Eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen (gegebenenfalls des durch die Vollstreckung begründeten Pfandrechts) findet nur nach Maßgabe des Art. 3 statt. Über die angegebene Einstellungswirkung hinaus hat der Vollstreckungsschutz des Art. 2 nach dem Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 8. Januar 1934 (DJ. 1934, 77) die Bedeutung eines allgemeinen Vollstreckungsverbots mit der Wirkung, daß nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens neue Zwangsvollstreckungen nicht vorgenommen werden dürfen (bestritten). Der Vollstreckungsschutz endet mit der rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens (mit der erfolgreichen oder erfolglosen: §§ 21, 22, 44 bis 46 SchRG.).

Der Vollstreckungsschutz umfaßt grundsätzlich das gesamte Vermögen des Betriebsinhabers, z. B. auch sein in Wertpapieren angelegtes Vermögen; nicht jedoch sein Vermögen, das zu einem gegenüber dem landwirtschaftlichen Betriebe selbständigen gewerblichen Betriebe gehört (streitig). Der Vollstreckungsschutz bei Grundstückszwangsversteigerungen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 VO.) bezieht sich kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift nur auf diejenigen Grundstücke, die unter § 1 SchRG. fallen, nicht also z. B. auf das städtische Hausgrundstück des Betriebsinhabers. Ähnlich ist die Regelung des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 VO.

Der Vollstreckungsschutz greift grundsätzlich gegenüber allen Gläubigern des Betriebsinhabers Platz. Ausnahmen enthält Art. 5 VO. Ein Teil der Vollstreckungsschutzbestimmungen hat keine Gel-

tung gegenüber solchen Gläubigern, die nach § 10 SchRG., nach Art. 6 d. 2. DurchfVO. zum SchRG. i. d. F. d. Art. 3 der 3., Art. 46 d. 6. u. Art. 38 Abs. 1 d. 7. DurchfVO. oder nach Art. 25 Abs. 3 S. 2 d. 3., Art. 6 d. 6., Art. 15. d. 7. DurchfVO. und anderen Bestimmungen an dem Entschuldungsverfahren nicht beteiligt sind. Ebenso bevorzugt sind die Früchtepfandrechtsgläubiger (Art. 5 Abs. 2 VO.). Allen diesen Personen gegenüber können nur gewisse Beschränkungen der Zwangsvollstreckung nicht geltend gemacht werden, vor allem sind sie bei der Vollstreckung von Geldforderungen in das bewegliche Vermögen des Betriebsinhabers nicht den Beschränkungen des Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 VO. unterworfen. Dasselbe gilt von der Vollstreckung wegen Herausgabeansprüchen. Dagegen ist auch ihnen gegenüber die Fortsetzung einer auf ihren Antrag eingeleiteten Zwangsversteigerung eines Betriebsgrundstücks unzulässig (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 VO.).

Der Vollstreckungsschutz ist durch Art. 4 VO. weiter aufgelockert. Soweit er nach den bisherigen Darlegungen Platz greift, kann das Entschuldungsamt auf Antrag des Gläubigers einzelnen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VO. (Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen und Vollstreckung von Herausgabeansprüchen) einstweilen eingestellten Vollstreckungsmaßnahmen Fortgang geben, sofern die dafür in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a u. b VO. aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind. Der erste Fall ist der, daß die Einstellung der Zwangsvollstreckung für den Gläubiger unter Abwägung seiner Belange mit denen der übrigen an dem Verfahren beteiligten Gläubigern und des Betriebsinhabers offenbar unbillig ist.

Gegenüber dieser Auflockerung des Vollstreckungsschutzes schafft die Verordnung in Art. 3 eine Verschärfung. Die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen des Betriebsinhabers, die nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 kraft Gesetzes eintritt, läßt das durch die Pfändung begründete Pfandrecht und die Verstrickungswirkungen unberührt. Die durch sie entstandene Verfügungsbeschränkung zuungunsten des Betriebsinhabers bleibt also bestehen. Verhindert wird lediglich die Versteigerung des Pfandgegenstandes. Diese Regelung kann Schwierigkeiten für die Fortführung des Betriebes bringen. Deshalb gibt Art. 3 die Möglichkeit, daß die Vollstreckungsmaßnahme überhaupt aufgehoben wird, wodurch der Betriebsinhaber die freie Verfügung über den Pfandgegenstand wiedererlangt. Voraussetzung für die Aufhebung, die vom Entschuldungsamt ausgesprochen wird, ist ein Antrag des Betriebsinhabers, ferner, daß die Aufhebung zur geordneten Fortführung des Betriebes erforderlich erscheint.

In Anlehnung an die Vorschrift des Art. 4 der 2. DurchfVO. zum SchRG. gewährt Art. 7 VO. die Möglichkeit eines vorläufigen Vollstreckungsschutzes von dem Eingang des Antrages auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens an. Dieser vorläufige Vollstreckungsschutz soll die Zeit bis zur Entscheidung über den Eröffnungsantrag überbrücken und den Betrieb vor Zwangseingriffen schützen, die ihn zum Erliegen bringen und damit das beabsichtigte Entschuldungsverfahren vereiteln könnten. Dieser vorläufige Vollstreckungsschutz tritt nicht kraft Gesetzes ein, sondern nur auf Antrag des Betriebsinhabers. Er muß angeordnet werden, wenn das Entschuldungsamt keinen Anlaß zu der Annahme hat, daß einer der im § 3 Abs. 1 Nr. 1, 5 u. 6 SchRG. genannten Hinderungsgründe (Konkursverfahren, Osthilfeentschuldung usw., Entschuldungsverzicht) vorliegt. Die Entscheidung über die Gewährung des vorläufigen Vollstreckungsschutzes darf hiernach grundsätzlich nicht von zeitraubenden Ermittlungen abhängig gemacht werden. Es soll schnell gehandelt werden. Der Umfang des vorläufigen Vollstreckungsschutzes entspricht dem endgültigen Vollstreckungsschutz des Art. 2 Abs. 1 VO. Gläubiger, die von diesem nicht betroffen werden, werden von dem vorläufigen Vollstreckungsschutz ebenfalls nicht berührt. Auch ist es statthaft,

auf Antrag eines Gläubigers einzelnen eingestellten Vollstreckungsmaßnahmen gemäß Art. 4 VO. Fortgang zu geben.

Der Vollstreckungsschutz wird durch einen *Konkurs- und Vergleichsverfahrensschutz* ergänzt. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 VO. ist die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ausgesetzt. Ein schwebendes gerichtliches Vergleichsverfahren ist eingestellt.

Als Ausgleich für den Vollstreckungsschutz ordnet zugunsten der betroffenen Gläubiger Art. 2 Abs. 3 VO. an, daß während der Dauer des Verfahrens die *Verjährung* des Anspruchs eines an ihm beteiligten Gläubigers *gehemmt* ist. Ebenso wird die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zu seiner rechtskräftigen Beendigung in die im § 10 ZVG. und im § 61 KO. bezeichneten Fristen nicht eingerechnet. Die im § 31 Abs. 2 ZVG. vorgesehene Frist beginnt mit der rechtskräftigen Beendigung des Entschuldungsverfahrens.

Dem vorläufigen Vollstreckungsschutz entspricht ein vorläufiger Konkurs- und Vergleichsverfahrensschutz nach Maßgabe des Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 VO. Ebenso sind die Vorschriften des Art. 2 Abs. 3 über die Hemmung der Verjährung und die Berechnung der in den §§ 10, 32 Abs. 2 ZVG., § 61 KO. vorgesehenen Fristen sinngemäß anzuwenden (Art. 7 Abs. 1 VO.).

Für die *Zwangsverwaltung* ist in den Art. 8, 9 VO. eine Sonderregelung getroffen. Sobald das Entschuldungsverfahren eröffnet worden ist, kann eine Zwangsverwaltung über ein zu dem Betrieb gehörendes Grundstück des Betriebsinhabers nicht mehr angeordnet werden. Eine Zwangsverwaltung, die bei Eröffnung des Entschuldungsverfahrens anhängig ist, ist aufzuheben. Die Zwangsverwaltung ist danach im Entschuldungsverfahren überhaupt unzulässig. Bestimmungen über einen vorläufigen Vollstreckungsschutz fehlen. Sie sind angesichts des Inhalts der gesetzlichen Regelung und des Umstandes, daß die Zwangsverwaltung die Fortführung des Betriebes in der Regel nicht gefährdet, unnötig.

Wird eine Zwangsverwaltung nach Art. 8 VO. aufgehoben, so sind die Überschüsse, welche die Verwaltung ergeben hat, von dem Zwangsverwalter an die Entschuldungsstelle abzuführen. Diese hat dafür zu sorgen, daß der abgeführte Betrag nach Maßgabe eines von ihr aufgestellten Planes (*Verwendungsplan*) verwendet wird. Bei der Aufstellung dieses Planes sind die Richtlinien des Art. 9 Abs. 2 VO. zu beachten. Sie sind im Interesse einer geordneten Betriebsführung, also auch im Interesse der Betriebsgläubiger, für die übrigen Betriebseinnahmen und die sonstigen Einnahmen des Betriebsinhabers (auch die aus Wertpapieren, nicht jedoch die aus einem gewerblichen Betrieb stammenden, der mit dem Entschuldungsbetrieb in keinem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang steht: abweichend Harmening-Pätzold, Anm. III 1 c zu Art. 9 VO.) ebenfalls einzuhalten (Art. 9 Abs. 2 VO.). Dabei sind auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt worden, indem bestimmt ist, daß die Einnahmen zunächst für die laufenden Betriebsausgaben einschließlich der Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge verwendet werden sollen. Abweichungen von dem Verwendungsplan sind zulässig, sofern dies die Verhältnisse des Betriebes erforderlich machen oder eine gesetzlich zulässige Zwangsvollstreckung abgewendet werden soll. Nach Art. 22 der 6. DurchfVO. vom 7. Juli 1934 zum Schuldenregelungsgesetz (RGBl. I S. 609) kann die Entschuldungsstelle die Einhaltung des Verwendungsplanes bereits von der Eröffnung des einfachen Entschuldungsverfahrens ab, also in Abweichung von § 27 Abs. 2 SchRG. schon vor Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs beaufsichtigen und nach Maßgabe des Art. 22 S. 2 d. 6. DurchfVO. (durch Antrag auf Einstellung des Entschuldungsverfahrens) durchsetzen.

Der *Vollstreckungsschutz in einem Osthilfeentschuldungsverfahren*, zu dem auch die Wiederaufnahmeverfahren der §§ 98, 99 SchRG.

gehören, hat in Art. 10 VO. eine zusammenfassende und einheitliche Regelung erhalten. Es greift grundsätzlich der Vollstreckungsschutz des gewöhnlichen Entschuldungsverfahrens Platz. Es gelten also sinngemäß u. a. die Vorschriften über die einstweilige Einstellung von Zwangsvollstreckungen, den Konkursschutz, die Verjährungshemmung (Art. 2 VO.), über die Aufhebung eingestellter Vollstreckungsmaßnahmen (Art. 3 VO.), über die Fortsetzung einzelner Vollstreckungen (Art. 4 VO.), über die Vollstreckungsfreiheit der Früchtepfandrechtsgläubiger (Art. 5 Abs. 2 VO.) und über das Verbot der Zwangsverwaltungen (Art. 8 Abs. 1, 2 VO.). Dagegen finden keine Anwendung die Vorschriften des Art. 9 VO. über den Verwendungsplan. Jedoch bestimmt Art. 10 Abs. 4 VO., daß nach Aufhebung einer Zwangsverwaltung der Kommissar für die Osthilfe dafür zu sorgen hat, daß die vorhandenen Überschüsse nach Maßgabe eines von ihm auf Grund der Richtlinien des § 15 SichVO. aufgestellten Planes verwendet werden. An Stelle des Art. 5 Abs. 1 VO. tritt Art. 10 Abs. 2 VO. Er enthält Bestimmungen über die Vollstreckungsfreiheit der Neugläubiger (Gläubiger, deren Forderungen nach dem 14. Juni 1933 oder nach dem 31. August 1933 entstanden sind). Schwebt ein Sicherungsverfahren, so bestimmt sich der Vollstreckungsschutz lediglich nach den Bestimmungen der Sicherungsverordnung (§ 8 SichVO.).

VI. Der Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorschriften der VO. vom 27. Dezember 1933. Dies stellt Art. 1 der **Verordnung über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren und über landschaftliche Zwangsverwaltung vom 3. Februar 1934** (RGBl. I S. 84) ausdrücklich klar. Nach Art. 1 VO. greift er ferner gegenüber Vollstreckungen Platz, die von landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditanstalten betrieben werden. Soweit nach der Verordnung vom 27. Dezember 1933 das Vollstreckungsgericht zu entscheiden hat, tritt im Verwaltungszwangsverfahren und in der landschaftlichen Zwangsverwaltung an seine Stelle die Vollstreckungsbehörde. Hat eine der in Art. 1 S. 1 VO. aufgeführten Kreditanstalten auf Grund der ihr durch das preußische Gesetz vom 3. August 1897 (GS. 388) beigelegten Befugnis das von ihr beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung genommen, so muß sie diese nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens aufheben. Bei Weigerung kann sich der Schuldner an ihre Aufsichtsbehörde wenden. Er kann aber auch, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, Beschwerde beim Landgericht einlegen.

§ 3

Der Pächterschutz

Die mangelnde Rentabilität der landwirtschaftlichen Betriebe hatte auch die wirtschaftliche Lage der Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke erschüttert. Sie waren häufig ohne ihr Verschulden in die Unmöglichkeit versetzt worden, ihren Pachtzinsverpflichtungen nachzukommen. Sie waren daher zum großen Teil der Gefahr einer Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter und damit dem Verlust ihrer wirtschaftlichen Existenz ausgesetzt. Insbesondere wurden sie durch die Unmöglichkeit bedroht, das ihnen gehörige Pachtinventar, das häufig den wesentlichen Teil ihres Vermögens darstellte, nach Aufgabe der Pacht angemessen zu verwerten. Angesichts dieser Verhältnisse hatte der Gesetzgeber bereits durch die Verordnung des Reichspräsidenten über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 473) schützend eingegriffen, indem er im Kapitel 3 den Pächtern landwirtschaftlicher Grundstücke einen befristeten Kündigungsschutz gewährte. Neben diesem Pächterschutz blieb der der Reichspachtschutzordnung vom 23. Juli 1925[2] bestehen.

[2] Voraussichtlich letztmalig verlängert durch das Gesetz zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I 913) bis zum 30. September 1936.

Beide Schutzgesetze genügten jedoch nicht, den landwirtschaftlichen Pächterstand vor der Vernichtung zu bewahren. Daher wurden die Bestimmungen des Kapitels 3 der Verordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz vom 27. September 1932 durch das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (RGBl. I S. 221) ersetzt. Die neue Regelung brachte eine erhebliche Erweiterung des Pächterschutzes. Eine erneute Ausdehnung wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (RGBl. I S. 392) geschaffen, und zwar zugunsten der Pächter gegenüber den Eigentümern, die ihre Grundstücke in eigene Bewirtschaftung nehmen wollten. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) und das Dritte und Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 27. Juni 1934/28. Juni 1935 (RGBl. 1934 I S. 523 / 1935 I S. 810) wurde der Pächterschutz verlängert[3], und zwar zuletzt bis zum 30. September 1936. Die Gründe hierfür waren dieselben, die zur Verlängerung des Vollstreckungsschutzes durch das Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 25. Oktober 1933 (RGBl. I S. 779; s. oben § 2) geführt haben. Hinzu kam, daß die Möglichkeit einer Pächterentschuldung im Gegensatz zu der durch das Schuldenregelungsgesetz gewährleisteten Eigentümerentschuldung noch aussteht.

Den Kündigungsschutz der jetzt geltenden gesetzlichen Regelung genießt der Pächter eines zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung überlassenen Grundstücks (§ 1 d. Ges.). Die Aufnahme des Begriffes der *gewerbsmäßigen* Nutzung beim Gartenbau ist deshalb erfolgt, weil ein Bedürfnis nach einem Kündigungsschutz bei nicht gewerbsmäßiger Nutzung, z. B. bei der Verpachtung von Schrebergärten, nicht besteht. Von dem Kündigungsschutz des Gesetzes bleiben weiter unberührt forstwirtschaftliche Grundstücke sowie Jagdpachten. Dagegen unterstehen ihm Fischereipachten und der Korbweidenbau (§ 3 d. Ges.). In welcher Weise das Grundstück von dem Pächter genutzt wird, ist gleichgültig. Wesentlich ist es allein, zu welcher Nutzung es überlassen worden ist.

Kündigt der Verpächter eines unter § 1 d. Ges. fallenden Grundstücks das Pachtverhältnis, so kann auf Antrag des Pächters das Pachteinigungsamt bestimmen, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt. Das Pachteinigungsamt hat bei seiner Entscheidung die Belange beider Beteiligten abzuwägen, vor allem aber auch die volkswirtschaftliche Bedeutung des Kündigungsschutzes sich vor Augen zu halten. Es *muß* den Antrag ablehnen, wenn die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebes durch den Pächter nicht gesichert erscheint (§ 1 Abs. 1 S. 2 d. Ges.). Weitere Ablehnungsgründe enthalten die §§ 7 und 8 der Durchführungsverordnung zur Notverordnung über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz v. 17. November 1932 (RGBl. I S. 529), die nach § 5 d. Ges. entsprechend anwendbar ist. § 7 d. DurchfVO. ist durch die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Pächterschutz v. 26. Januar 1934 (RGBl. I S. 77) geändert und den Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes v. 1. Juni 1933 angepaßt worden. Sofern auf Antrag des Pächters bestimmt wird, daß die Kündigung als nicht erfolgt gilt, kann für einen früheren Zeitpunkt als den 30. September 1936 das Pachtverhältnis nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 d. Ges. gekündigt werden (Verzug des Pächters mit einer nach der Entscheidung fällig gewordenen Pachtzinsrate, bei wichtigem Grunde).

In Ergänzung des Kündigungsschutzes gewähren die §§ 2 und 4 d. Ges. die Möglichkeit, ein Pachtverhältnis, das bis zum 30. Juni 1935 ohne Kündigung abläuft, um ein Jahr zu verlängern.

[3] Mit einer Ausnahme im Interesse der Neubildung deutschen Bauerntums (§ 2 d. Ges. v. 27. Juni 1934 / 28. Juni 1935).

35*

Die Zuständigkeit und das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern bestimmen sich nach den Vorschriften für Pachtschutzsachen (§ 7 d. Ges.), d. h. nach Landesrecht, in Ermanglung eines solchen nach den Vorschriften über das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Durch die Art. 8 bis 12 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (RGBl. I S. 360) ist für den Pächter im Entschuldungsverfahren ein besonderer Vollstreckungsschutz geschaffen worden, neben dem der allgemeine fortgilt (vgl. unten § 4).

§ 4

Die landwirtschaftliche Entschuldung

Die früheren Versuche zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse hatten zu dem erstrebten Erfolge nicht geführt. Das Entschuldungsverfahren der Osthilfe war wegen des Nebeneinanderbestehens mehrerer an der Vorbereitung und Aufstellung des Entschuldungsplanes und der Ausschüttung der Entschuldungsmittel beteiligten Stellen zu schwerfällig. Die Kürzungsmöglichkeiten des § 18 SichVO. waren hinsichtlich der erststelligen Grundstücksrechte in vielen Fällen zur Durchführung einer Sanierung des überschuldeten Betriebes zu gering. Hinzu kam, daß im Laufe der Zeit die gesamte deutsche Landwirtschaft notleidend geworden war. Man mußte also nach Wegen suchen, um der Landwirtschaft auch über das Osthilfegebiet hinaus Hilfe zu bringen. Die Verordnung des Reichspräsidenten über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren vom 27. September 1932 (RGBl. I S. 473) sollte den Betriebsinhabern landwirtschaftlicher Betriebe des ganzen Deutschen Reichs die Möglichkeit geben, zu einer Schuldenregelung zu gelangen. Von dem Schuldenregelungsverfahren der Verordnung ist jedoch außerordentlich wenig Gebrauch gemacht worden, weil die Möglichkeiten, die sie zur Herabsetzung der Verbindlichkeiten des Betriebsinhabers zur Verfügung gestellt hat, angesichts der Höhe der Verschuldung noch weniger ausreichten als die im Entschuldungsverfahren der Osthilfe gebotenen. In nur wenigen Fällen sind die eingeleiteten Vermittlungsverfahren zu einem ihrem Zweck entsprechenden Abschluß geführt worden. In vielen Fällen hat der Betriebsinhaber in ihm nur ein Mittel gesehen, sich vorübergehend einen Vollstreckungsschutz zu verschaffen.

So nahm die Zahl der notleidenden landwirtschaftlichen Betriebe einen bedrohlichen Umfang an. Gesetzliche Zinssenkungen und Vollstreckungsschutzmaßnahmen brachten keine Beseitigung des bestehenden Notstandes, sondern nur einen Aufschub des Zusammenbruchs. Bald nach der Übernahme der Macht durch die nationalsozialistische Regierung ist hierin ein grundsätzlicher Wandel eingetreten. Unter dem Schirm des Vollstreckungsschutzes, den die Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 mit ihren Ausführungsverordnungen (s. oben § 2) für das gesamte Reichsgebiet gewährte, konnten die Maßnahmen zur Entschuldung der Landwirtschaft in Ruhe vorbereitet werden. Am 15. Juni 1933 trat das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) in Kraft. Es schuf die Grundsätze für die in Angriff zu nehmende Entschuldung der Landwirtschaft und den Rahmen für die Entschuldungsarbeit. Ihre sieben Durchführungsverordnungen (vom 15. Juni 1933, RGBl. I S. 373; v. 5. Juli 1933, RGBl. I S. 459; v. 15. September 1933, RGBl. I S. 641; v. 5. Oktober 1933, RGBl. I S. 719; v. 27. Januar 1934, RGBl. I S. 71, v. 7. Juli 1934, RGBl. I S. 609 u. v. 30. April 1935, RGBl. I S. 572) enthalten nebst der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 (RGBl. I S. 360) und der Verordnung über die Ablösungsschuldverschreibungen nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 12. März 1935 (RGBl. I S. 366) wichtige Ergänzungen, Klarstellungen und teilweise auch Änderungen. Im Rahmen des Ent-

schuldungsrechts ist von erheblicher Wichtigkeit ferner das Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz) vom 16. Mai 1934 (s. unten § 5) sowie die Verordnungen zur Durchführung der Entschuldung im Osthilfegebiet vom 20. Februar 1933 (RGBl. I S. 77: 5. OsthilfedurchfVO.), v. 7. Juli 1933 (RGBl. I S. 464: 6. OsthilfedurchfVO.), v. 12. August 1933 (RGBl. I S. 590: 7. OsthilfedurchfVO.), vom 2. Februar 1934 (RGBl. I S. 87: 8. OsthilfedurchfVO.) u. vom 29. März 1934 (RGBl. I S. 297: 9. OsthilfedurchfVO.), deren Zweck zum Teil in der Angleichung der Vorschriften über die Osthilfeentschuldung an das Schuldenregelungsgesetz besteht, und endlich die die Osthilfegesetzgebung abschließende Osthilfeabwicklungsverordnung vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1280). Es liegt nunmehr eine im wesentlichen endgültige Regelung der gesamten Entschuldung vor.

I. *Die Grundsätze der gesetzlichen Regelung* sind folgende: Das Entschuldungsverfahren soll die Voraussetzung für eine allmähliche Zurückführung der Verschuldung bis auf die Grenze der Mündelsicherheit schaffen (§ 1 Abs. 2 SchRG.). Die Schuldverhältnisse des Betriebes sollen, wie dies § 28 SchRG. für das Zwangsvergleichsverfahren ausdrückt, so gestaltet werden, daß sein Reinertrag bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung dem Betriebsinhaber die Bestreitung einfacher Lebenshaltung und die Verzinsung und die Tilgung der Schulden ermöglicht. Dieses Ziel ist in erster Linie durch gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und den Gläubigern zu erreichen (Art. 1, 3 d. 2. DurchfVO z. SchRG.). Erst dann, wenn ein solcher Versuch erfolglos geblieben ist oder keinen Erfolg verspricht, soll das Entschuldungsverfahren in Frage kommen. Die Opfer, die im Interesse der Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes von allen Beteiligten gebracht werden müssen, sollen nach Möglichkeit freiwillig sein. Durch die Bestimmungen über die Selbstentschuldung (§§ 81 f. SchRG.) erleichtert das Gesetz dem Betriebsinhaber die Möglichkeit, eine Sanierung seines Betriebes im wesentlichen durch gütliche Einigung mit seinen Gläubigern zu erreichen.

Das Entschuldungsverfahren wird auf Antrag des Betriebsinhabers eingeleitet. Über den Antrag entscheidet das Entschuldungsamt, in dessen Bezirk der Entschuldungsbetrieb liegt (§ 2 SchRG.). Voraussetzung für den Antrag ist, daß der Antragsteller Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist (§ 1 Abs. 1 SchRG.). Unter § 1 Abs. 1 SchRG. fallen auch Nebenbetriebe (Verarbeitungsbetriebe, Bedarfsbetriebe, Substanzbetriebe: vgl. die Amtl. Richtlinien v. 13. Juni 1934 Teil I Nr. 6 Amtl. Mitt. Heft 141). Gemischte Betriebe, wie z. B. eine Landwirtschaft mit Gastwirtschaft, können Gegenstand des Entschuldungsverfahrens nur dann sein, wenn der landwirtschaftliche Teil des Betriebes überwiegt (vgl. Amtl. Richtlinien Teil I Nr. 8). Doppelbetriebe, d. h. mehrere selbständige Betriebe in der Hand derselben Person, rechtfertigen die Anwendung des § 1 SchRG. jedenfalls dann, wenn jeder der mehreren Betriebe für sich allein unter diese Bestimmung fällt. Ist einer von ihnen kein landwirtschaftlicher, sondern z. B. ein gewerblicher Betrieb, so kommt nach der in der Praxis überwiegenden, von den Amtl. Richtlinien Teil I Nr. 11 geteilten Ansicht ein Entschuldungsverfahren nur dann in Betracht, wenn der landwirtschaftliche Betrieb gegenüber dem nichtlandwirtschaftlichen überwiegt.

Voraussetzung für die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist weiter, daß der Betriebsinhaber nicht in der Lage ist, sich mit seinen eigenen Mitteln zu entschulden. Das bedeutet, daß er grundsätzlich sein ganzes Vermögen, auch soweit es aus Wertpapieren oder gewerblichen Betrieben besteht, für die Entschuldung zur Verfügung stellen muß. In dieser Hinsicht ist das Vermögen seiner Ehefrau und seiner als Erben in Betracht kommenden Abkömmlinge wie sein eigenes zu behandeln (Art. 7 d. 3. DurchfVO.). Auch die Möglichkeit eines Abverkaufs von Betriebsland ist grundsätzlich in Erwägung zu ziehen. Auf diese Weise wird nach

Möglichkeit verhindert, daß das Entschuldungsverfahren zur Beschneidung der Gläubigerrechte mißbraucht wird und zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Betriebsinhabers führt.

Liegen diese Entschuldungsvoraussetzungen des § 1 SchRG. vor und ist der Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens rechtzeitig, d. h. bis zum 3. Oktober 1934 (vgl. Art. 1 Abs. 1 d. 6., Art. 11 d. 7. DurchfVO.) gestellt, so darf er im wesentlichen nur dann abgelehnt werden, wenn einer der Ablehnungsgründe des § 3 Abs. 1 Nr. 1—6 SchRG. gegeben ist, wenn z. B. über das Vermögen des Betriebsinhabers das Konkursverfahren schwebt, wenn er entschuldungsunwürdig ist oder auf die Entschuldung verzichtet hat. Nach der gesetzlichen Regelung ist die Entschuldungsunfähigkeit kein Ablehnungsgrund. Ihre Feststellung ist in der Regel so schwierig, daß sie nur im Entschuldungsverfahren selbst getroffen werden kann. Kein Ablehnungsgrund ist weiter der Umstand, daß die gesamte Verschuldung des Betriebes die Mündelsicherheitsgrenze nicht übersteigt (streitig). Auch Betriebe mit einer geringen Verschuldung können durch hohe Zinslasten zum Erliegen gebracht werden. Das Entschuldungsverfahren muß daher auch ihnen offenstehen.

II. Der eigentliche Träger der Entschuldung ist die Entschuldungsstelle. Sie wird vom Entschuldungsamt bei Eröffnung des Entschuldungsverfahrens oder später nach Maßgabe des § 6 SchRG. ernannt. Sie hat für die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens, und wenn es aussichtslos ist, für seine Aufhebung zu sorgen. Zugleich wirkt sie bei der Finanzierung der Entschuldung unter Einsatz eigener Mittel mit. Nach Art. 22 d. 6. DurchfVO. kann sie die Geschäftsführung des Betriebsinhabers überwachen. Von der Erteilung der Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs ab ist sie zur Überwachung verpflichtet (§ 27 Abs. 1 SchRG.). Durch die §§ 66 ff. SchRG. sind ihr wichtige Aufgaben bei der Siedlung durch Landabgabe übertragen.

Sie hat eine amtsähnliche Stellung. Sie ist Vertreter weder des Schuldners noch der Gläubiger. Sie hat nicht die Interessen einzelner, sondern die gemeinsamen Interessen aller Beteiligten und vor allem das öffentliche Interesse an der Schaffung und Erhaltung lebensfähiger Betriebe wahrzunehmen. Sie steht zu den Beteiligten nicht in Vertragsbeziehungen, ist ihnen aber für die ordnungsmäßige und beschleunigte Durchführung des Entschuldungsverfahrens verantwortlich. Ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (Art. 4 Abs. 1 d. 6. DurchfVO.). Im Rahmen ihrer Aufgaben ist sie grundsätzlich berechtigt, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Nach § 59 SchRG. erhält sie aus der Reichskasse einen Unkostenzuschuß. Eine weitere Einnahmequelle kann sie sich aus gewissen Zinsunterschieden verschaffen (vgl. §§ 15, 14 Nr. 3 SchRG.).

Sie untersteht der Aufsicht des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 SchRG.). Dieser kann für die Durchführung der Entschuldung Richtlinien und Anweisungen erlassen, an welche die Entschuldungsstellen gebunden sind. Neben diesem Aufsichtsrecht unterlag die Entschuldungsstelle dem Aufsichtsrecht des Entschuldungsgerichts. Dieses beschränkte sich im wesentlichen auf die Überwachung der ordnungsmäßigen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens (Art. 4 Abs. 1 S. 1 d. 6. DurchfVO.). Seit dem 1. Juli 1935 (Art. 1 der 7. DurchfVO.; Art. 3 VO. über Entschuldungsämter usw. vom 25. Juni 1935, RGBl. I S. 793) sind die Aufgaben der Entschuldungsgerichte auf die Entschuldungsämter übergegangen. Diese haben gegenüber den Entschuldungsgerichten erheblich weitgehendere Aufsichtsbefugnisse, insbesondere können sie den Entschuldungsstellen sachliche Anweisungen erteilen, auch die Aufgaben einer Entschuldungsstelle selbst übernehmen (Art. 7, 8, 50 d. 7. DurchfVO.). Dem Leiter des Entschuldungsamtes, der ein planmäßig angestellter Richter sein muß, können zum Richteramt befähigte Beamte beigeordnet werden, die seinen Weisungen Folge zu

leisten haben (Art. 2 d. 7. DurchfVO.). Damit ist bei einer Gerichtsorganisation zum ersten Male — versuchsweise — das Führerprinzip eingeführt worden.

III. Die Finanzierung der Entschuldung ist in ihren Grundzügen in den §§ 60 f. SchRG. geregelt. Der Reichsfinanzminister ist ermächtigt, zur Durchführung der Entschuldung und zwecks Auszahlung von Forderungen in bar in den Reichshaushaltplänen 1940—1942 je 100 Millionen RM. bereitzustellen und bis dahin der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt verzinsliche Schatzanweisungen auszuhändigen. Die Rentenbank-Kreditanstalt hat im Rahmen der ihr gemäß § 60 SchRG. zur Verfügung gestellten Mittel den Entschuldungsstellen möglichst unmittelbare Kredite zu gewähren. Die Deutsche Rentenbank ist ermächtigt, Ablösungsschuldverschreibungen bis zum Betrage von 300 Millionen RM. auszugeben und der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zur Weitergabe an die Entschuldungsstellen zwecks Ablösung von Forderungen gemäß § 18 SchRG. zur Verfügung zu stellen. Vgl. dazu die VO. v. 12. März 1935 (RGBl. I S. 366) über die Ablösungsschuldverschreibungen usw.

IV. Die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens hat u. a. die Wirkung, daß während der Dauer des Verfahrens Belastungen der zum Betriebe gehörenden Grundstücke mit Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten unzulässig sind (§ 8 Abs. 1 SchRG.; Belastungssperre). Diese Bestimmung soll die ungestörte Durchführung des Entschuldungsverfahrens erleichtern. Zur Veräußerung der Betriebsgrundstücke bleibt der Inhaber befugt, ebenso zur Belastung derjenigen Grundstücke, die nicht zu seinem Betriebe gehören, wie z. B. eines gewerblichen Grundstücks. Durch die Bestimmung des § 8 Abs. 2 SchRG., nach dem die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens auf Ersuchen des Entschuldungsamts im Grundbuch des Betriebsgrundstücks einzutragen ist, ist dafür Sorge getragen, daß ein Erwerb kraft guten Glaubens entgegen dem Belastungsverbot ausgeschlossen ist. Das Belastungsverbot ist durch die Verfügungssperre des Art. 12 d. 3. DurchfVO. für Eigentümergrundpfandrechte ergänzt. Andererseits ist es im Interesse der Durchführung der Anliegersiedlung durch Art. 5 Abs. 1 d. 6. u. Art. 36 d. 7. DurchfVO. durchbrochen.

Eine weitere Wirkung der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist der umfangreiche Vollstreckungsschutz sowie der Konkurs- und Vergleichsverfahrensschutz nach der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 (s. darüber oben § 2).

Endlich ist die Eröffnung des Verfahrens von Bedeutung für die Frage, wer an ihm beteiligt ist. Nach § 10 SchRG. sind an ihm alle Gläubiger beteiligt, die im Zeitpunkt der Eröffnung einen dinglichen oder persönlichen Anspruch gegen den Schuldner haben. Gewisse Ansprüche sind dadurch bevorzugt, daß sie von der Teilnahme an dem Verfahren befreit sind. Sie sind in Art. 6 d. 2. DurchfVO. i. d. F. d. Art. 3 d. 3., d. Art. 46 d. 6. u. d. Art. 38 d. 7. DurchfVO. aufgezählt. Nicht beteiligt sind ferner gewisse Gläubiger bei Widerruf des Entschuldungsverzichts nach Maßgabe des Art. 25 Abs. 3 d. 3. DurchfVO., des Art. 6 Abs. 2 d. 6. und des Art. 15 d. 7. DurchfVO. sowie gewisse Gräserkreditgläubiger (vgl. RGBl. 1934 I S. 254; 1935 I S. 553) und Düngemittelgläubiger (vgl. RGBl. 1934 I S. 1161). Für diese nicht beteiligten Gläubiger ist das Entschuldungsverfahren rechtlich ohne Bedeutung. Sie brauchen ihre Rechte nicht anzumelden; diese werden nicht in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt, können auch nicht gekürzt werden; ihre Zinsansprüche bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. Die an dem Verfahren nicht beteiligten Gläubiger unterliegen ferner nicht einigen wichtigen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung (s. oben § 2).

V. Die Entschuldung kann erfolgen durch Schuldenregelung (Zinssenkung, Umwandlung in Tilgungsforderungen, Kapitalkürzung), durch Ablösung (in bar oder

durch Schuldverschreibungen), durch Landabgabe (§ 66 ff. SchRG.) oder durch eine Verbindung dieser drei Arten (§ 9 SchRG.). Nach dem Gesetz tritt das Entschuldungsverfahren in zweifacher Form auf: als einfaches Entschuldungsverfahren ohne Zwangsvergleich, also nur mit den Mitteln der Schuldenregelung, ohne Forderungskürzung, der Ablösung und der Landabgabe; oder als Zwangsvergleichsverfahren, d. h. als ein Entschuldungsverfahren, in dem zu den übrigen Mitteln der Entschuldung die Kapitalkürzung durch Zwangsvergleich hinzutritt. In erster Linie ist zu versuchen, das Ziel des Entschuldungsverfahrens im einfachen Entschuldungsverfahren zu erreichen. In diesem findet die Schuldenregelung nach Maßgabe der §§ 14, 84 SchRG. durch Senkung der Zinsen der Verbindlichkeiten des Betriebsinhabers auf 4 Prozent bei mündelsicheren Rechten und auf 4½ Prozent bei nicht mündelsicheren Rechten, und zwar vom Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens ab (Art. 15 Abs. 1 d. 3. DurchfVO.)[4], und durch ihre Umwandlung in unkündbare Tilgungsforderungen statt (§§ 14, 16, 82 f. SchRG.) Das Gesetz bringt dies in der Weise zum Ausdruck, daß es die angegebene Regelung zunächst für die nicht mündelsicheren Rechte anordnet (§§ 14, 15 SchRG.) und in den §§ 80, 82 f. SchRG. erklärt, daß Betriebe, für die das Entschuldungsverfahren bis zur Bestätigung eines Entschuldungsplans oder Zwangsvergleichs durchgeführt worden ist, Entschuldungsbetriebe seien und daß für diese die Zinssenkungs- und Forderungsumwandlungsvorschriften der §§ 83 f. SchRG. gelten. Für Rentenschulden, Reallasten und Forderungen, bei denen in erster Linie wiederkehrende Leistungen geschuldet werden, ist durch Art. 21 d. 3. DurchfVO. i. d. F. d. Art. 46 ohne Zwangsvergleich, also nur mit den Mitteln der Schuldenregelung ohne d 6. und d. Art. 42 d. 7. DurchfVO. eine Sonderregelung getroffen worden. Sie werden insbesondere nicht in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt. Eine Ausnahme besteht auf Grund des Art. 8 d. 2. DurchfVO. zum Roggenschuldengesetz, der eine Umwandlung wertbeständiger Rentenschulden und Reallasten in unkündbare, auf RM. lautende Tilgungshypotheken vorsieht. Von der Anwendung des § 14 SchRG. sind weiter befreit die in den §§ 1, 4 des Gesetzes über Zinserleichterung für landwirtschaftlichen Auslandskredit v. 20. Juli 1933[5] (RGBl. I S. 524) bezeichneten Forderungen. Zur Vermeidung von Härten ist in gewissen Grenzen die Möglichkeit einer Barabfindung geschaffen (vgl. §§ 16 f., 84 SchRG.). Lohn- und Gehaltsforderungen sowie vor dem 15. Juni 1933 entstandene Handwerker- und Lieferantenforderungen sind stets bar zu begleichen. In einigen Fällen kann der Gläubiger mit Ablösungsschuldverschreibungen abgefunden werden (vgl. §§ 18, 85 SchRG.). Besonderheiten bestehen für die Entschuldung von Kleinbetrieben (Art. 46 f. d. 7. DurchfVO.) und von Pachtbetrieben (Art. 15 f. PächtEntschVO.).

Sofern die Entschuldungsstelle die Entschuldung für durchführbar erachtet, hat sie einen Entschuldungsplan aufzustellen und vorzulegen (§ 12 SchRG.). In den Entschuldungsplan sind sämtliche Schulden des Betriebsinhabers aufzunehmen (§ 13 SchRG.). Ferner ist die nach den §§ 14 f. SchRG. eingetretene Regelung der Verzinsung und Tilgung vorzusehen (§ 14 SchRG.); endlich sind die nach den §§ 82 ff. SchRG. eintretenden Veränderungen der mündelsicheren Rechte ersichtlich zu machen (§ 20 S. 3 SchRG.).

Das einfache Entschuldungsverfahren wird durch die Bestätigung des Entschul-

---

[4] Eine Sonderregelung ist durch Art. 7 d. 2. DurchfVO. zum Roggenschuldengesetz vom 5. September 1934 für wertbeständige Rechte getroffen, für die wiederkehrende Leistungen an bestimmten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten sind. Maßgebender Stichtag ist hier der Beginn des ersten nach dem 20. Mai 1934 liegenden Zinsabschnittes.

[5] An seine Stelle ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 das Gesetz über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 28. September 1934 (RGBl. I S. 860) getreten.

dungsplanes abgeschlossen. Die Bestätigung wird vom Entschuldungsamt ausgesprochen. Mit der Bestätigung ist das Verfahren aufzuheben. Das Entschuldungsamt hat das Grundbuchamt um Löschung des Vermerks über die Eröffnung des Verfahrens, ferner um Eintragung der auf Grund des Entschuldungsplanes und der §§ 83 f. SchRG. eingetretenen Veränderungen der im Grundbuch eingetragenen Rechte zu ersuchen (§ 52 SchRG.).

VI. In zahlreichen Fällen reichen die Sanierungsmittel, welche die §§ 14 ff. SchRG. im einfachen Entschuldungsverfahren zur Verfügung stellen, nicht aus. In vielen Fällen ist die Entschuldung nur durch eine zwangsweise Kürzung der gegen den Betriebsinhaber gerichteten Forderungen zu erreichen. Die Möglichkeit einer Forderungskürzung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger gewährt das Schuldenregelungsgesetz in den §§ 24 f. über den Zwangsvergleich. Wenn nach Ansicht der Entschuldungsstelle das Entschuldungsverfahren nur bei Zustandekommen eines Zwangsvergleichs durchführbar ist, so hat sie mit Zustimmung des Betriebsinhabers beim Entschuldungsamt um die Ermächtigung zum Abschluß eines Zwangsvergleichs nachzusuchen (§ 24 SchRG.). Diese Ermächtigung ist grundsätzlich zu erteilen. Mit ihr ist die Entschuldungsstelle zu beauftragen, einen Zwangsvergleichsvorschlag vorzulegen. Dieser tritt an die Stelle des Entschuldungsplanes des einfachen Entschuldungsverfahrens. Die Entschuldungsstelle hat dabei den Grundsatz des § 28 S. 2 SchRG. zu beachten, d. h., sie hat von dem Reinertrage des Betriebes auszugehen und eine Regelung der Schulden anzustreben, die dem Betriebsinhaber bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung die Bestreitung der Kosten einfacher Lebenshaltung und die Verzinsung und Tilgung der nach dem Vergleichsvorschlage verbleibenden Schulden ermöglicht. Unter Reinertrag ist nicht der gegenwärtige, durch die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse gedrückte Reinertrag zu verstehen; er ist vielmehr ein fiktiver, die Zinsleistungsgrenze des Art. 2 d. 4. DurchfVO., die 1/20 des Betriebswertes (Art. 1 d. 4. DurchfVO.) ausmacht. Die Zinsleistungsgrenze wird mithin nicht für jeden einzelnen Betrieb von Fall zu Fall, sondern schematisch festgestellt. Jedoch kann von ihr auf Antrag des Betriebsinhabers um 25% nach oben und nach unten abgewichen werden, wenn die besonderen Verhältnisse des Betriebes es erforderlich machen. In der Entschuldung von Pächtern und Kleinbetrieben gilt Abweichendes (Art. 13 f. PächtEntsch.-VO.; Art. 47—49 d. 7. DurchfVO.).

Die Grundlage für die Kürzung der gegen den Betriebsinhaber gerichteten Forderungen gibt § 29 SchRG. Danach ist die Kürzung von Rechten, die in voller Höhe innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen, in der Regel nur mit Zustimmung des betroffenen Gläubigers zulässig. Andere Forderungen können ohne seine Zustimmung grundsätzlich höchstens um 50% gekürzt werden. Forderungen, die teilweise innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegen, können bis zur Hälfte des Betrages herabgesetzt werden, welcher die innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegende Sicherheit übersteigt.

Ergänzende Kürzungsvorschriften enthalten die Art. 23 f. d. 6., Art. 14 d. 7. DurchfVO. Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Berechnung des mündelsicheren Betrages bei Gesamthypotheken (Art. 25 d. 6. DurchfVO.). Diese kann das Entschuldungsgericht unter Umständen auf den einzelnen Betriebsgrundstücken zu Einzelhypotheken verteilen. Vgl. aber Art. 31 d. 7. DurchfVO. Für die Kürzung wertbeständiger Rechte ist eine Sonderregelung durch das Roggenschuldengesetz vom 16. Mai 1934 getroffen worden (s. unten § 5).

Eine Reihe von Forderungen wird dadurch bevorzugt behandelt, daß sie einer Kürzung nicht unterworfen sind (vgl. §§ 10, 30 SchRG., Art. 6 d. 2. DurchfVO. i. d. F. d. Art. 2 d. 3. u. d. Art. 38 d. 7. DurchfVO. u. Art. 28 d. 6. DurchfVO.).

Der Grundsatz, daß einer Kürzung nur Forderungen gegen den Betriebsinhaber unterliegen, ist u. a. durch die Vorschrift des § 35 SchRG. durchbrochen. Nach ihr

wirkt die Herabsetzung der Forderung unter Umständen auch für einen Mitschuldner und einen Bürgen des Betriebsinhabers (vgl. auch Art. 27, 29 d. 6. DurchfVO. u. Art. 16, 17 d. 7. DurchfVO.).

Den nach den dargelegten Grundsätzen aufgestellten Vergleichsvorschlag hat die Entschuldungsstelle dem Entschuldungsamt vorzulegen. Dieses stellt ihn den beteiligten Gläubigern unter Bestimmung einer Frist zu, innerhalb der Widerspruch erhoben werden kann. Zum Zustandekommen des Vergleichs genügt es, wenn die Zahl der ihm widersprechenden Gläubiger nicht mehr als die Hälfte der in Frage kommenden, die Mündelsicherheitsgrenze übersteigenden Forderungen beträgt. Wird der Vergleichsvorschlag abgelehnt, so gewährt § 42 SchRG. die Möglichkeit, eine Sanierung des Betriebes dennoch zu erreichen. Mit Genehmigung des Entschuldungsamts kann die Entschuldungsstelle die Zwangsversteigerung des Grundstücks verlangen, und zwar ohne einen Vollstreckungstitel und ohne Rücksicht auf die Vollstreckungsschutzbestimmungen. Bleibt sie Meistbietende, so ist der Zuschlag nicht ihr, sondern dem bisherigen Eigentümer mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Entschuldung gemäß dem Zwangsvergleichsvorschlage erfolgt. Unter Umständen kann der Zwangsvergleichsvorschlag auch dann bestätigt werden, wenn die Gläubiger ihn abgelehnt haben (Art. 57 Abs. 3 d. 7. DurchfVO.; Art. 22 PächtEntschVO.).

Wird der Vergleich angenommen, so bedarf er zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung des Entschuldungsamts. Sie darf grundsätzlich nicht versagt werden (§ 43 SchRG.). Mit der Bestätigung ist das Verfahren aufzuheben. Ferner hat das Entschuldungsamt das Grundbuchamt um die Löschung des Vermerks über die Eröffnung des Verfahrens zu ersuchen (§§ 44, 52 SchRG.).

VII. Das Gesetz sorgt dafür, daß die im einfachen Entschuldungsverfahren oder im Zwangsvergleichsverfahren entschuldeten Betriebe nicht erneut durch Verschuldung zum Erliegen kommen, und zwar in folgender Weise: in Abs. II der Grundbücher des entschuldeten Betriebes, welcher die Bezeichnung Entschuldungsbetrieb führt (§ 80 SchRG.), wird eingetragen: „Das Grundstück unterliegt der Entschuldung." Eine Neubelastung ist nur innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze und nur mit unkündbaren Tilgungsforderungen (Hypotheken, Grundschulden) zulässig. Das gilt auch für die Eintragungen im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 91 SchRG.). Im Interesse der Siedlung ist jedoch eine erststellige Beleihung mit einer Rentengutsrente statthaft (§ 92 Abs. 1 SchRG.). Vgl. auch Art. 36 d. 7. DurchfVO. Die Entstehung von Eigentümergrundschulden oder Eigentümerhypotheken ist, soweit sie die Mündelsicherheitsgrenze übersteigen, ausgeschlossen (§ 92 Abs. 2 SchRG.). Nach § 93 SchRG. gilt der über die Mündelsicherheitsgrenze hinausgehende Wert des Grundstücks, soweit er nicht durch bestehende oder gemäß § 15 SchRG. einzutragende Hypotheken belegt ist, als mit einer Sicherungshypothek zugunsten der Rentenbank-Kreditanstalt belastet. Durch diese Regelung soll vor allem der Personalkredit, der für die Entschuldungsbetriebe von besonderer Bedeutung werden dürfte, von der Rentenbank-Kreditanstalt überwacht werden. Der Gesetzgeber geht hierbei davon aus, daß der gesamte Kreditapparat des landwirtschaftlichen Personalkredits der Aufsicht der Rentenbank-Kreditanstalt als des zentralen landwirtschaftlichen Kreditinstituts unterstellt wird.

VIII. Die Osthilfeentschuldung ist durch die §§ 95 f. SchRG. einer besonderen Regelung unterzogen worden. Diese ist durch die Osthilfedurchführungsverordnungen (6.—9.; s. oben Abs. 2 dieses Paragraphen) und die OsthilfeabwicklungsVO. vom 21. Dezember 1934 ergänzt worden (vgl. dazu auch Art. 3 d. 6. DurchfVO. z. SchRG.). Durch § 96 SchRG. ist klargestellt, daß zum Geltungsbereich des Schuldenregelungsgesetzes auch das Osthilfegebiet gehört. Insbesondere können in diesem Gebiet Entschuldungsanträge nach den §§ 1 ff. SchRG. gestellt werden. Die am 15. Juni 1933 schwebenden Osthilfeverfahren werden

grundsätzlich nach den bisher für das Osthilfegebiet geltenden Vorschriften weitergeführt. Im § 98 SchRG. gewährt das Gesetz die Möglichkeit, eine am 15. Juni 1933 abgelehnte Osthilfeentschuldung auf Antrag des Betriebsinhabers, der vor dem 1. Juli 1933 zu stellen gewesen ist, wieder aufzunehmen. Dieses Wiederaufnahmeverfahren wird nach den Vorschriften der Osthilfeentschuldung durchgeführt. Eine weitere Wiederaufnahme ist nach § 99 SchRG. in solchen Fällen zulässig, in denen ein nicht nach den Richtlinien vom 15. März 1932 (RGBl. I S. 143) aufgestellter Entschuldungsplan am 15. Juni 1933 bereits genehmigt oder bestätigt war, sofern der Betrieb erneut entschuldungsbedürftig geworden ist. Die im Osthilfeverfahren entschuldeten Betriebe genießen gemäß § 100 SchRG. die größere Zahl der Vorteile, die das Gesetz den Entschuldungsbetrieben im Sinne des § 80 SchRG. gewährt hat (Zinssenkung, Umwandlung in Tilgungsforderungen, Belastungsbeschränkung, Kontrolle des Personalkredits nach Maßgabe des § 93 Abs. 1 u. 2 Buchst. b SchRG.). Vgl. dazu die OsthilfeabwicklungsVO. §§ 1 f., §§ 22 f.

IX. In einem der ersten Abschnitte dieses Paragraphen (I.) ist kurz darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz in erster Linie eine Schuldenregelung durch gütliche Einigung des Betriebsinhabers mit seinen Gläubigern erstrebt und daß es die Sanierung im Wege gütlicher Einigung durch die Bestimmungen über die Selbstentschuldung zu erleichtern trachtet. Die Selbstentschuldung (§ 81 SchRG.), d. h. die Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetrieb ohne Durchführung eines Entschuldungs- oder Zwangsvergleichsverfahrens, setzt einen Antrag des Betriebsinhabers beim Entschuldungsamt voraus, der nach Art. 1 Abs. 3 d. 6. DurchfVO. i. Verb. m. Art. 11 d. 7. DurchfVO. bis zum 3. Oktober 1934 zu stellen ist. Voraussetzung für ihn ist, daß der Betriebsinhaber durch Einigung mit seinen Gläubigern die Verzinsung und Tilgung der nicht mündelsicheren Forderungen nach Maßgabe des § 14 SchRG. gestaltet hat. Die Erklärung des Betriebes zum Entschuldungsbetrieb erfolgt durch Eintragung folgenden Vermerks in das Grundbuch: „Das Grundstück unterliegt der Entschuldung." Nach § 82 SchRG. gelten für einen solchen Betrieb dieselben Vorschriften wie für einen durch erfolgreiche Durchführung eines Entschuldungsverfahrens zum Entschuldungsbetrieb gewordenen Betrieb.

X. Das Schuldenregelungsgesetz hat besondere Vorschriften der ländlichen Siedlung gewidmet. Die Landabgabe als Entschuldungsmittel soll dem großen Siedlungswerk, einem wichtigen Pfeiler in dem agrar- und nationalpolitischen Gesetzgebungswerk der NSDAP., dienstbar gemacht werden (vgl. §§ 66 f. SchRG.). Der Betriebsinhaber, der zur Besiedlung geeignete Landflächen mit oder ohne Gebäude aus seinem eigenen Besitz oder im Wege der Vereinbarung mit anderen Eigentümern zur Verfügung stellt, kann beantragen, daß die Entschuldungsstelle diese Flächen zur Ablösung von landwirtschaftlichen Schulden übernimmt. Die Entschuldungsstelle kann im Entschuldungsverfahren auch ganze Betriebe übernehmen (§ 66 SchRG.). Für das übernommene Land soll nach Möglichkeit keine Barzahlung stattfinden. Vielmehr soll der Kaufpreis durch Übernahme von Schulden beglichen werden. Durch die §§ 75 f. SchRG. ist die Möglichkeit geschaffen, daß der Landlieferungsverband Betriebe, deren Entschuldung wegen zu starker Verschuldung aussichtslos ist, im Wege der Zwangsversteigerung der Siedlung zuführt. Art. 8 Abs. 2 d. 3. DurchfVO. i. d. F. d. Art. 45 d. 6. DurchfVO. erleichtert die Verwendung von Betrieben entschuldungsunwürdiger Betriebsinhaber für die Siedlung.

XI. Die Entschuldung der Erbhöfe ist bisher durch einzelne Bestimmungen der 6. DurchfVO., aber noch nicht abschließend geregelt. Auf die Erbhofentschuldung beziehen sich ihre Art. 2, 21, 31, 33 und 43. Sie schaffen nichts grundsätzlich Neues. Sie stellen im wesentlichen klar, daß unter das Schulden-

regelungsgesetz auch die Erbhöfe fallen. Im einzelnen setzt die 6. DurchfVO. mit Rücksicht auf die Eigenart des Erbhofrechts Abweichungen von dem gewöhnlichen Entschuldungsverfahren fest.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SchRG., also wegen Entschuldungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers, darf das Entschuldungsamt die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens über das Vermögen eines Bauern oder die Erklärung seines Betriebes zum Entschuldungsbetrieb (Selbstentschuldung) nur dann ablehnen, wenn das Anerbengericht dem Betriebsinhaber die Bauernfähigkeit aberkannt hat. Ist eine solche Entscheidung nicht ergangen, so darf das Entschuldungsamt das Vorhandensein des Ablehnungsgrundes des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SchRG. überhaupt nicht prüfen, wenn der Bauernführer erklärt, er habe keinen Anlaß, eine Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit des Betriebsinhabers herbeizuführen (Art. 2 Abs. 1 d. 6. DurchfVO.). Den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens über das Vermögen eines Bauern kann auch der Kreisbauernführer stellen, sofern ein Gläubiger das verlangt. Ist das Verfahren auf Antrag des Kreisbauernführers eröffnet worden, so ist er im Verfahren zu Anträgen und Rechtsmitteln befugt (Art. 2 Abs. 2 d. 6. DurchfVO.). Das für einen Bauern anhängige Entschuldungsverfahren darf nicht wegen Entschuldungsunfähigkeit aufgehoben werden (Art. 21 d. 6. DurchfVO.). Gegen den Willen der Gläubiger kann ein Zwangsvergleich grundsätzlich nicht zustande kommen. Demgegenüber schafft Art. 31 d. 6. DurchfVO. in dem für einen Bauern eröffneten Schuldenregelungsverfahren die Möglichkeit, daß das Entschuldungsamt den von den Gläubigern abgelehnten Zwangsvergleich bestätigt und damit wirksam macht. Art. 33 Abs. 2 d. 6. DurchfVO. erleichtert die Durchführung des Entschuldungsverfahrens für einen Erbhof dadurch, daß er in dem dort angegebenen Umfange von der nach den Bestimmungen des RErbhofG. erforderlichen Genehmigung des Anerbengerichts absieht. Art. 43 zählt die Bestimmungen des Schuldenregelungsgesetzes auf, die wegen der Eigenart des Erbhofs in dem Entschuldungsverfahren über einen solchen nicht gelten. Es handelt sich u. a. um Bestimmungen über Zwangsversteigerungen sowie über Belastungen nach Durchführung der Entschuldung.

§ 5

Das Roggenschuldengesetz vom 16. Mai 1934

Die auf Roggen oder Weizen lautenden Grundpfandrechte sind als wertbeständige Pfandrechte eine Folgeerscheinung der deutschen Geldentwertung. Sie haben sich für die deutsche Wirtschaft verhängnisvoll ausgewirkt. Die Grundkreditanstalten, die das Roggen- und Weizenbeleihungsgeschäft besonders gepflegt haben, zahlten den Gegenwert der Hypothek oder Reallast auch nach Einführung der Reichsmark nicht in bar, sondern in Roggen- oder Weizenpfandbriefen oder in Rentenbriefen aus. Die Kurse dieser Schuldverschreibungen lagen in der Regel außerordentlich niedrig, so daß der Schuldner bei ihrer Verwertung einen erheblichen Verlust erlitt. Bisweilen erhielt er nur die Hälfte des dem eingetragenen Betrage entsprechenden Gegenwertes.

Diesen Tatsachen hatte bereits das Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933 im § 29 Abs. 4 Rechnung getragen, indem es bei wertbeständigen Rechten mit Ausnahme der auf Feingold oder eine ausländische Währung lautenden eine weitgehende Kürzungsmöglichkeit zuließ und ihre Umwandlung in RM. anordnete. Diese Regelung galt nur für das Zwangsvergleichsverfahren und das Osthilfeverfahren (§ 97 Abs. 2 SchRG.), nicht aber im einfachen Entschuldungsverfahren und für die Selbstentschuldung. Angesichts der großen Verluste, die alle Roggen- und Weizenschuldner durch die Eingehung ihrer auf Roggen oder Weizen lautenden Verbindlichkeiten erlitten hatten, genügte sie nicht.

Daher ordnet das Gesetz über die Umwandlung wertbeständiger Rechte und ihre Behandlung im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren (Roggenschuldengesetz) vom 16. Mai 1934 (RGBl. I S. 391) für alle Roggen- und Weizenschuldner, d. h. auch für solche, die sich nicht in einem Entschuldungsverfahren befinden, die Umwandlung ihrer auf Roggen oder Weizen lautenden, durch Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten dinglich gesicherten Verbindlichkeiten (wertbeständige Rechte) und der über dieselben Werte ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen in RM. an, mit der Maßgabe, daß mit dem Inkrafttreten des Gesetzes an die Stelle von einem Zentner Roggen der Betrag von 7.50 RM. und an die Stelle von einem Zentner Weizen der Betrag von 9.50 RM. tritt. Die Neubegründung der angegebenen wertbeständigen Rechte und Inhaberschuldverschreibungen ist unzulässig (§ 1 d. Ges.).

Das Gesetz enthält nur die grundlegenden Vorschriften und überträgt ihre nähere Ausgestaltung den Durchführungsverordnungen (bisher der DurchfVO. v. 25. Mai 1934, RGBl. I S. 448, und 2. DurchfVO. vom 5. September 1934, RGBl. I S. 824). So bestimmen die Art. 1—3 d. 1. DurchfVO. und Art. 1, 2 d. 2. DurchfVO. den Kreis der der Umwandlung unterliegenden Rechte näher.

Neben den für alle Schuldner wertbeständiger Rechte geltenden Umwandlungsvorschriften enthält das Roggenschuldengesetz Bestimmungen, die eine weitgehendere Kürzung der wertbeständigen Rechte erlauben, als das nach dem durch § 2 Abs. 3 Roggenschuldengesetz aufgehobenen § 29 Abs. 4 SchRG. möglich gewesen ist. Das Gesetz trägt hierdurch den Verlusten Rechnung, welche die Roggen- und Weizenschuldner durch die Eingehung wertbeständiger Verbindlichkeiten erlitten hatten. Nach § 2 d. Ges. ist die Kürzung des wertbeständigen Rechts bis auf einen Betrag zulässig, der dem Werte der Leistung oder Belastung bei der Übernahme der Verbindlichkeit durch den Betriebsinhaber (Übernahmezeitpunkt) entspricht (Übernahmewert). Diese Kürzung ist im Gegensatz zu § 29 Abs. 1 Nr. I SchRG. auch bei mündelsicheren Rechten statthaft (vgl. aber Art. 18 d. 1. DurchfVO.). Jedoch ist eine Herabsetzung nur bis zu 50% des sich aus § 1 Abs. 1 d. Ges. ergebenden Umwandlungsbetrages (Jetztwert) zulässig. Nach Art. 9 d. 2. DurchfVO. bleibt eine Kürzung nach Maßgabe des § 29 Abs. 1, 2 SchRG. an Stelle der Kürzung nach dem Roggenschuldengesetz möglich, sofern jene weitergeht als diese. Die nach dem Roggenschuldengesetz eintretenden Änderungen bei den wertbeständigen Rechten hat im Entschuldungsverfahren und in der Osthilfe die Entschuldungsstelle festzustellen (Art. 17 d. 1. DurchfVO.). Dabei ist Art. 7 der 2. DurchfVO. zu beachten, der wertbeständige Rechte mit wiederkehrenden Leistungen (Zinsen, Tilgungsbeträgen) zum Gegenstand hat. Wenn der Übernahmezeitpunkt vor dem 1. Januar 1924 liegt, so gilt als Übernahmewert die Hälfte des Jetztwertes. Fällt er in die Zeit nach dem 31. Dezember 1923, so ist der Jetztwert den der ersten Durchführungsverordnung beigefügten Tabellen zu entnehmen. Hat der Betriebsinhaber als Gegenwert für die wertbeständige Belastung wertbeständige Schuldverschreibungen erhalten und ist der erzielte Erlös geringer als der Tabellenwert, so ist als Jetztwert der Erlös einzusetzen.

Besondere Vorschriften für Ablösungsrechte und damit in Zusammenhang stehende Zwischenrechte enthält § 2 Abs. 2 d. Ges. und Art. 11 d. 2. DurchfVO. Durch Art. 8 der 2. DurchfVO. ist die Umwandlung solcher wertbeständigen Rentenschulden und Reallasten, bei denen ein Teil der Jahresleistung zur Tilgung des Kapitalwerts des Rechts dient, in unkündbare, auf Reichsmark lautende Tilgungshypotheken angeordnet worden.

Eine erweiterte Wiederaufnahmemöglichkeit für die Osthilfeentschuldung schafft Art. 22 Abs. 1 d. 1. DurchfVO. Er will der Notlage solcher Betriebe Rechnung tragen, die durch die Aufnahme von Roggen- und Weizenschulden in besondere Schwierigkeiten geraten sind. Mit dem Wiederauf-

nahmeantrage, der nach Art. 12 der 2. DurchfVO. bis zum 30. September 1934 gestellt werden konnte, ist ein vorläufiger Vollstreckungsschutz nach Art. 10 der Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren vom 27. Dezember 1933 verbunden (Art. 22 Abs. 2 d. 1. DurchfVO.).

v. Rozycki - v. Hoewel

Schrifttum:

R. Walther Darré, Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse, J. F. Lehmanns Verlag, München, 1929.
R. Walther Darré, Neuadel aus Blut und Boden, J. F. Lehmanns Verlag, München, 1930.
R. Walther Darré, Unser Weg, „Zeitgeschichte" Verlags- und Vertriebsgesellschaft, Berlin.
Hermann Schneider, Unser täglich Brot, Lebensfragen der deutschen Landwirtschaft, 2. Auflage, 1931, Verlag Frz. Eher Nachfolger, München.
Gottfried Feder, Das Programm der NSDAP. und seine weltanschaulichen Grundlagen, 1933, Verlag Frz. Eher Nachfolger, München.
Moeller van den Bruck, Das Dritte Reich, 3. Auflage, bearbeitet von Hans Schwarz, Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg, Berlin, Leipzig.
Hermann Gauch, Odal- oder Allod-Verfassung, Blut-und-Boden-Verlag.
Nationalsozialistische Monatshefte, Zentrale politische und kulturelle Zeitschrift der NSDAP., Verlag Frz. Eher Nachfolger, München.
Odal, Monatsschrift für Blut und Boden (bisher „Deutsche Agrarpolitik").
Schwarz und Noack, Die Gesetzgebung des Dritten Reichs, Carl Heymanns Verlag, 1934, Berlin.
Der landwirtschaftliche Pachtbetrieb, Zeitschrift der Reichsarbeitsgemeinschaft landwirtschaftlicher Pachtbetriebe, Berlin.
Der Verpächter, Zeitschrift für Land und Recht, Berlin.
Friedrich Carl von Zitzewitz-Cottow, Wirtschaftliche Betrachtungen zur Osthilfe, Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin, 1932.
Weihrauch-von Rozycki-von Hoewel, von Rozycki, Szogs, Das Agrarnotrecht, 2. Auflage, Paul Parey, Berlin, 1933.
von Rozycki-von Hoewel, Die Vollstreckungs- und Pächterschutzgesetze seit dem 14. Februar 1933, Paul Parey, Berlin, 1933.
Harmening-Pätzold, Die landwirtschaftliche Schuldenregelung, Franz Vahlen, Berlin, 1933.
Harmening-Pätzold, Nachtrag. Der Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren, Franz Vahlen, Berlin, 1934.
von Rozycki-von Hoewel, von Rozycki, Das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 nebst Durchführungsbestimmungen, dem Roggenschuldengesetz und den Vorschriften über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz, 5. Auflage, Grenzwacht Verlagsbuchhandlung, Schneidemühl, 1935.
von Rozycki-von Hoewel, von Rozycki, Nachtrag A zum Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933, Grenzwacht Verlagsbuchhandlung, Schneidemühl, 1934.
Mattern, Die landwirtschaftliche Schuldenregelung nach dem Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 mit Nebenbestimmungen, Berlin und Leipzig, 1934, Walter de Gruyter.
Wilden-Nonhoff, Die landwirtschaftliche Schuldenregelung vom 1. Juni 1933, 2. Auflage, Paul Parey, Berlin.
Bree, Entschuldungsgesetz für die Landwirtschaft, 1934, 2. Auflage, Deutsche Verlagsgesellschaft, Berlin.
Hennig, Die neue Gestaltung der Osthilfeentschuldung nach dem Schuldenregelungsgesetz vom 1. Juni 1933, Reimar Hobbing, Berlin, 1933.
Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht, Berlin, 1933, 1934, 1935.
Jonas-Pohle, Das Zwangsvollstreckungsnotrecht, 10. Auflage, Franz Vahlen, Berlin, 1935.
Schultze-Seifert, Der gesamte neue Vollstreckungsschutz, Kommentar, Berlin und Leipzig 1934, Walter de Gruyter.
Schultze-Seifert, Nachtrag zum Vollstreckungsschutz, bearbeitet von Dr. Fritz Schultze, Berlin und Leipzig 1934, Walter de Gruyter.
Der Kurze Kommentar, Blätter für praktische Gesetzesanwendung, 1933, Berlin.
Recht des Reichsnährstandes, Zeitschrift für das gesamte Agrarrecht und die verwandten Rechtsgebiete. Herausgegeben vom Reichsnährstand. Berlin 1934.
Die juristischen, nicht auf Sondergebiete beschränkten Fachzeitschriften.

Handelsrecht

Grundfragen zur Reform der Einzelunternehmung und der Personalgesellschaften

Einleitung

I. Der Nationalsozialismus erfaßt den Einzelmenschen nicht in seiner Isoliertheit und um seiner selbst willen, sondern als Glied der Gesamtheit, der er organisch eingegliedert wird durch Dienstbarmachung seiner produktiven Individualität gegenüber dem Volksganzen. Soweit sich das Individuum in diesem Sinne auszuwirken vermag, wird es durch Anerkennung eines ihm eigenen Herrschaftsbereiches in seiner Eigenart gefördert und geschützt, so daß dieser Schutz als Kehrseite der organischen Bindung gegenüber der Allgemeinheit erscheint. Auf das Gebiet des Wirtschaftslebens übertragen, bedeutet diese Grundanschauung Gewährung freier Entfaltungsmöglichkeit der für die Gesamtwirtschaft förderlichen schöpferischen Initiative des einzelnen Unternehmers, insbesondere mittels Ausgestaltung des Führergedankens als rechtspolitisches Formprinzip. Mit dieser Betätigungsfreiheit verbindet sich Verantwortung gegenüber der Gesamtwirtschaft, die mit der wirtschaftlichen Herrschaftsmacht in notwendiger Beziehung steht. Das Interesse der Gesamtwirtschaft wird im Rahmen der allgemeinen Staatspolitik durch den Führer des Staates selbst wahrgenommen. Das entspricht dem Grundsatz des Primates des Staates gegenüber der Wirtschaft, was nicht bedeutet, daß der Staat selbst wirtschaften will, sondern im Verfolg der gesamten Staatspolitik die Wirtschaft autoritativ leitet.

II. Dieser Grundauffassung ist die Rechtsordnung anzupassen. Es gilt im einzelnen die Frage zu lösen, in welcher Weise sich diese Aufgabe am wirksamsten vollziehen läßt. Es liegt in der Natur der Aufgabe, daß der Schwerpunkt der rechtlichen Ausgestaltung dem Gebiete des öffentlichen Wirtschaftsrechts angehört. Hier gilt es jene Normen zu schaffen, welche im Sinne des heute anerkannten Rechtsstaates die unmittelbare Verwirklichung wirtschaftspolitischer Gebote für den Einzelfall ermöglichen. Soweit sich die Interessen der Gesamtwirtschaft für bestimmte Wirtschaftszweige generell erfassen lassen, wird ihnen durch entsprechende Einzelgesetze und Verordnungen Rechnung getragen; so z. B. durch die gesetzliche Preisbestimmung für landwirtschaftliche Produkte, durch die Regelung der Devisenbewirtschaftung, durch die Bildung von Zwangskartellen, durch das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels u. a. m. Auf diese Weise ist bereits der erste große Schritt zu einem gesetzlichen Schutze der Gesamtwirtschaft vollzogen, der namentlich in den Vorschriften über den Verrat am Volksvermögen und über die Erhaltung der Arbeitskraft grundsätzlich verankert ist. Und in der Anerkennung der Gesamtwirtschaft als das oberste zu schützende Rechtsgut unserer Wirtschaftsrechtsordnung liegt der Gegensatz unseres heutigen Rechtsdenkens gegenüber der liberalistischen Wirtschaft, bei der die Gesamtwirtschaft nur als die Summe von frei schaltenden Einzelwirtschaften erfaßt wurde.

Soweit es sich nun um die organische Eingliederung des einzelnen Unternehmens in die Gesamtwirtschaft und um die Abgrenzung privatwirtschaftlicher Interessen gegenüber den volkswirtschaftlichen handelt, läßt sich eine generelle Norm, welche jede auftauchende Einzelfrage mit zu umfassen oder zu lösen vermöchte, nicht

finden. Deshalb ist einerseits durch entsprechende Ausgestaltung der allgemeinen Staatsaufsicht über solche Unternehmungen, welche die Gesamtwirtschaft unmittelbar beeinflussen, die rechtliche Grundlage zu schaffen, die die Durchsetzung staatlicher Wirtschaftspolitik diesen Unternehmungen gegenüber auch für den Einzelfall ermöglicht. Andererseits ist generell durch die Organisation des ständischen Aufbaus die Eingliederung jedes einzelnen Unternehmers als Person in den gesamten Wirtschaftsaufbau zu vollziehen. So ergänzen sich Staatsaufsicht und ständischer Aufbau, indem erstere sich mehr auf das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Funktion bezieht, letztere vor allem den verantwortlichen Unternehmensleiter als Person erfaßt[1].

III. Auch das Wirtschaftsprivatrecht, als dessen Hauptquelle das Handelsgesetzbuch erscheint, ist unter den vorbezeichneten Gesichtspunkten einer Revision zu unterziehen. Es ist im einzelnen zu prüfen, ob es den heutigen wirtschaftspolitischen Forderungen entspricht. Das deutsche Handelsrecht beruht in wesentlichen Stücken auf dem Handelsgewohnheitsrecht, das sich im Mittelalter in den oberitalienischen Städten als dem Sitz des damaligen Welthandels auf internationaler Grundlage entwickelte und das mit Anschluß des deutschen Handels an dieses Wirtschaftsgebiet auch in Deutschland Aufnahme und Weiterentwicklung fand. In seiner geltenden Gestalt trägt es die Züge liberaler Wirtschaftsauffassung, die in erster Linie das einzelne Unternehmen als solches erfaßte, während die Allgemeininteressen erst durch die Rechtsprechung und Wissenschaft zu stärkerer Betonung gelangten (vgl. z. B. die Rechtsprechung über die sog. Knebelungsverträge oder diktierten Verträge, oder über den zu weit gehenden vertraglichen Haftungsausschluß bestimmter Unternehmungen usw.).

Es besteht demnach die Aufgabe, auch für das Wirtschaftsprivatrecht aus der besonderen Verantwortlichkeit eines jeden Unternehmers gegenüber der Allgemeinheit die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen, die sich nach verschiedenen Richtungen hin auswirken. Diese Verantwortlichkeit gebietet einerseits ein stärkeres Hervortreten der Persönlichkeit im Wirtschaftsleben, womit weitgehende Beschränkung der Anonymität Hand in Hand zu gehen hat. Andererseits ist Verantwortung und Herrschaftsmacht in ein richtiges Verhältnis zu setzen, da Verantwortung nur tragen kann, wer auch die entsprechende Handlungsfreiheit besitzt. Aus der Verantwortlichkeit folgt weiter die besondere rechtliche Betonung bestimmter charakterlicher Eigenschaften, die die unerläßliche Voraussetzung des Verantwortungsbewußtseins bilden, so vor allem die Ehrbarkeit. Aus der Erkenntnis endlich, daß jede Unternehmung zugleich einen wichtigen Bestandteil des gesamten Nationalvermögens bildet, ist noch zu prüfen, ob sich die gesetzlichen Bestimmungen, die der Erhaltung des Unternehmens dienen, noch wirksamer ausgestalten lassen, wobei vor allem die Frage des Unternehmensschutzes gegenüber dem Unternehmer selbst an Bedeutung gewinnt.

Die nachfolgenden Untersuchungen sollen sich mit diesen Grundgedanken auseinandersetzen und Hinweise einer möglichen gesetzlichen Verwirklichung geben. Zu endgültigen Ergebnissen zu gelangen, war mit Rücksicht auf die Gedrängtheit der Untersuchung und die Schwierigkeit des Themas, besonders im Hinblick auf die heute schwer belastete Wirtschaft, nicht möglich.

I. Der Kaufmannsbegriff

I. Das geltende Recht geht aus von dem Begriff des Kaufmanns, ist also insofern ein Standesrecht der Kaufleute. Deshalb ist die Regelung über Erwerb der Kaufmannseigenschaft in den §§ 1—6 HGB. vorausgeschickt. Auch nach der heutigen

[1] Vgl. dazu H. Buchner, Recht und Wirtschaft in der Zeitschrift „Die nationale Wirtschaft" Jahrg. 2 S. 42 ff.

Auffassung steht im Mittelpunkt der Wirtschaft die Unternehmerpersönlichkeit, deren Rechte im einzelnen sich aus den Pflichten gegenüber der Gesamtheit ableiten. Deshalb wird die Frage, wer als Unternehmer (Kaufmann) im Sinne des Handelsrechts zu gelten habe, auch künftighin den Ausgangspunkt der Normierung zu bilden haben und jene Richtung abzulehnen sein, die das kommende Handelsrecht auf dem Begriff der Unternehmung aufzubauen sucht. Wenn Schreiber[2], in einem Gutachten es als Konsequenz längst getaner Arbeit bezeichnet, „wenn man in einem künftigen deutschen Handelsgesetzbuch weder den Kaufmann, noch das Handelsgeschäft, sondern das Handelsunternehmen als Zentralbegriff an die Spitze des ganzen Systems stellen würde", so ist ihm zwar insofern zuzustimmen, als das künftige Recht zu einer rechtlichen Erfassung des Unternehmens als einheitlicher Organisation wird kommen müssen. Im Grunde aber muß der Charakter des Wirtschaftsrechts als Standesrecht wohl gewahrt bleiben.

II. Bildet aber die Persönlichkeit den Ausgangspunkt der Normierung, so ist eine klare und sichere Abgrenzung des Kaufmannsbegriffs erste Voraussetzung.

Das HGB. hat im § 1 einen Katalog bestimmter Geschäftsarten aufgezählt, welche als sog. Grundhandelsgeschäfte dem Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf die Eintragung im Handelsregister die Kaufmannseigenschaft verleihen. Da aber eine solche Aufzählung notwendig lückenhaft ist und die Vielfalt der Lebensmöglichkeiten nicht zu erschöpfen vermag, mußte als Ergänzung in § 2 HGB. eine Art Generalklausel geschaffen werden, wonach außerdem jeder Gewerbetreibende Kaufmann sein soll, dessen Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Zur Kenntlichmachung dieser Unternehmungen als Handelsgeschäfte ist Eintragung derselben in das Handelsregister vorgeschrieben, mit der konstitutiv der Erwerb der Kaufmannseigenschaft verbunden ist. Sowohl die Beurteilung der Frage aber, ob überhaupt ein Grundhandelsgeschäft vorliege (Baulieferanten?), als auch die Abgrenzung der nach § 2 HGB. eintragungspflichtigen Gewerbetreibenden gibt zu verschiedenen Zweifeln Anlaß. Deshalb war zur Korrektur beider Bestimmungen — von § 3 Abs. 2 HGB. zunächst abgesehen — die Sondervorschrift des § 5 über den Scheinkaufmann erforderlich. Diese Bestimmung vermochte indes infolge ihres eng umgrenzten Wortlautes die Zweifelsfälle nicht alle zu beseitigen, sondern ließ daneben noch neue entstehen. Nun gibt es aber Unternehmungen, die zwar ihrer Art nach zu den Grundhandelsgeschäften gehören, infolge ihres geringen Umfanges jedoch es nicht rechtfertigen, daß der Inhaber in jeder Beziehung den erhöhten Kaufmannsverpflichtungen unterworfen sei. So wurde als weitere Korrektur in § 4 HGB. die Sondergruppe der Minderkaufleute aufgestellt, eine Vorschrift, die wegen ihrer unglücklichen Fassung auch die Zurechnung der Großhandwerker zu den Vollkaufleuten ausschloß. Ist somit die Regelung der Kaufmannseigenschaft schon hinreichend unübersichtlich ausgefallen, so vermehren sich die Schwierigkeiten noch dadurch, als sich gelegentlich Personen der Allgemeinheit gegenüber wie Kaufleute gerieren, ohne es zu sein. Daher sah sich die Rechtsprechung genötigt, zum Schutze der Allgemeinheit auch diese Leute den kaufmännischen Verpflichtungen zu unterwerfen. Als extremste Auffassung in dieser Hinsicht findet sich bei Staub[3] der Satz aufgestellt, daß jeder als Kaufmann zu gelten habe, wer sich als Kaufmann geriert. Zwar sollte damit nicht gesagt sein, daß der Betreffende tatsächlich Kaufmann im Rechtssinne geworden sei, wohl aber daß er sich als solcher müsse behandeln lassen; ein Standpunkt, dem das RG. (Bd. 65, 412) einmal nahestand, ihn aber in anderen Entscheidungen (Bd. 98, 163) wieder verwarf.

[2] Vgl. Schreiber, Grundlagen zum System des künftigen Handelsrechts in Veröffentlichungen der Vereinigung der Handelsrechtslehrer deutscher Hochschulen, Heft 1 (1928) S. 54 ff.; dazu Eckhardt in Zentr.Bl. f. Handelsr. 1928 S. 346.

[3] Komm. Anhang zu § 5 Anm. 20.

Man kann demnach nicht sagen, daß das geltende Recht sehr glücklich sei. Eine derartige Vielgestaltigkeit von „Kaufleuten kraft Gewerbebetriebes", „Kaufleuten kraft Eintragung", „Kannkaufleuten", „Scheinkaufleuten" und Personen, die als Kaufleute behandelt werden, ohne es zu sein, während andere Unternehmer, die hierher gehören sollten, rechtlich keine Kaufleute sind, entspricht nicht der Forderung nach Klarheit und Einfachheit der gesetzlichen Regelung.

III. Die verschiedensten Vorschläge sind zur Beseitigung dieses Zustandes gemacht worden.

1. Abzulehnen ist jene Meinung, die eine Streichung des § 2 befürwortet, dagegen eine Erweiterung der Grundhandelsgeschäfte vorschlägt unter Beifügung einer Generalklausel, wonach alle nicht aufgezählten Großunternehmer durch Eintragung die Kaufmannseigenschaft zu erlangen berechtigt, aber nicht verpflichtet sein sollen. Es stünde mit unserer heutigen Auffassung geradezu in Widerspruch, bei den nicht aufgezählten Großbetrieben die Übernahme der besonderen Verantwortung, die der Kaufmannsstand mit sich bringt, dem freien Willen des einzelnen Unternehmers anheimzustellen.

2. Die einfachste und klarste Lösung brächte umgekehrt Verzicht auf die Sonderaufzählung der Grundhandelsgeschäfte des § 1 Abs. 2 HGB., so daß in allen Fällen die Kaufmannseigenschaft nur durch konstitutiven Eintrag erworben würde. Gleichgültig würde die Art des Betriebes bleiben; vielmehr wäre allein danach abzustellen, ob Bedeutung und Größe der Unternehmung die Eintragung gebieten. Die Formel würde alsdann lauten: „Kaufmann ist jeder eingetragene Gewerbetreibende", und umgekehrt: „aus dem Handelsregister sind alle Kaufleute ersichtlich". Nun würde es allerdings zu Schwierigkeiten führen, wenn jeder Unternehmer, solange er nicht im Register eingetragen ist, dem Handelsrecht nicht unterworfen wäre. Diese Schwierigkeit aber ließe sich dadurch beseitigen, daß bei Neugründungen jeder Gewerbetreibende, gleichgültig welcher Art sein Gewerbe ist, zu Beginn seines Gewerbebetriebs der Registerbehörde Anzeige erstattete (ähnlich dem § 14 RGewO.), und die Registerbehörde ihrerseits über die Eintragungspflicht entschiede. Mit der unten befürworteten Vereinheitlichung des Handelsregisters würde so zugleich eine größere Einheitlichkeit der Beurteilung gewährleistet und wesentlich erhöhte Klarheit geschaffen werden. Für die Fälle allerdings, wo ein ursprünglich Kleingewerbetreibender durch Vergrößerung seines Betriebes in die Reihe der eintragungspflichtigen Unternehmer aufrückte, würde ähnlich dem § 2 Satz 2 HGB. die Anmeldungspflicht begründet werden, wobei zweckmäßigerweise auch der Ständevertretung die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Eintragung für solche Fälle anzuregen.

Auf Grund dieser Regelung würde auch der Großhandwerker einbezogen sein, der bisher, mochte sein Jahresumsatz eine halbe Million betragen, als „Minderkaufmann" galt. Standesrechtlich allerdings müßte er der Handwerkskammer eingegliedert bleiben, damit nicht dieser und den Innungen gerade die leistungsfähigsten Mitglieder entzogen werden. Weiter würde die Mißlichkeit beseitigt sein, daß etwa ein Fabrikant, der selbstgewonnene Rohstoffe verarbeitet, z. B. ein Ziegeleibesitzer, ohne Eintragung nicht Kaufmann wäre, während dem Inhaber eines kleinen Ladens die Kaufmannseigenschaft „kraft seines Gewerbebetriebes" zusteht.

Der Eintragungspflicht wären auch die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe zu unterwerfen. Wenn ein Bauer neben seinem Erbhof ein gewerbliches Unternehmen betreibt, etwa ein Sägewerk, eine Brennerei usw., das dem Erbhofrecht nicht unterliegt, so ist kein Grund ersichtlich, warum insoweit das Handelsrecht nicht stets Anwendung finden soll. Die Sonderstellung des Unternehmers als Bauer kann eine handelsrechtliche Ausnahmestellung nicht rechtfertigen. Für das Gesellschaftsrecht endlich würde diese Regelung bedeuten, daß auch nichtige Gesellschaften als gültig zu behandeln seien, solange nicht ihre Löschung erfolgt ist. Die Eintragung

ist demnach in jedem Falle konstitutiv, so daß es der besonderen Fiktion des § 5 überhaupt nicht mehr bedürfte.

3. Die durch Eintragung erworbene Kaufmannseigenschaft müßte so lange dauern, als der Eintrag besteht. Um aber diese formale Abgrenzung mit der Wirklichkeit in Uebereinstimmung zu halten, ist dafür zu sorgen, daß die Einstellung des Gewerbebetriebs angemeldet wird. Daneben wäre noch die Möglichkeit einer Löschung von Amts wegen vorzusehen, wobei auch der Ständevertretung ein Antragsrecht zugesprochen werden könnte. Es ergeben sich dabei allerdings schwierige Fragen. Die Eintragung setzt eine gewisse Mindestgröße des Unternehmens voraus. Wie aber, wenn sich infolge wirtschaftlicher Schrumpfung das Unternehmen verkleinert oder vorübergehend ganz zum Stillstand kommt? Die verschiedensten Momente sind hier zu beachten. Es kann sein, daß solche Unternehmungen infolge wirtschaftlicher Belebung wieder voll in Gang kommen. Wäre hier die Löschung bereits erfolgt, so könnten daraus große Mißlichkeiten entspringen. Denkbar wäre auch, daß die von Amts wegen zu früh vorgenommene Löschung das vielleicht einer Wiederbelebung fähige Unternehmen erst voll zerstörte. Andererseits ist es ebenso unhaltbar, wenn heute in den Handelsregistern noch zahlreiche Firmen geführt werden, die längst gelöscht werden sollten. Eine generelle Entscheidung dieser Fragen durch Gesetz ist nicht möglich. Man wird sie daher wohl dem pflichtgemäßen Ermessen der Registerbehörde anheimzustellen haben, die ihrerseits in der Lage ist, sich mit der zuständigen Handelskammer in Verbindung zu setzen.

IV. Besonderer Erwähnung bedürfen noch die Minderkaufleute. Manche bezeichnen diese Gruppe als entbehrlich und wollen sie als Rechtseinrichtung überhaupt beseitigt wissen. Verschiedene Gründe sprechen indes für ihre Beibehaltung. Einmal wird die nähere Ausgestaltung des Unternehmensrechts Einrichtungen bringen, die auch auf die Geschäftsbetriebe von Minderkaufleuten Anwendung finden können; so besonders die Schutzrechte und die Anpassung des Zubehörbegriffs an die Unternehmung. Aber auch sonst enthält das HGB. zahlreiche Grundsätze, die notwendig auf Minderkaufleute zu erstrecken sind; so besonders die Vorschriften über die Handlungsvollmacht, über die Befugnisse der Ladenangestellten, ferner eine Reihe von Normen über das Handelsgeschäft im allgemeinen, wie über den Handelskauf im besonderen. Man denke etwa an die Rügepflicht des § 377 HGB. Es entspricht dem Bedürfnis des Großhandels oder der Fabrikanten, alsbald nach Verkauf der einzelnen Warenposten Gewißheit darüber zu erlangen, ob sie mit der Beanstandung oder Zurverfügungstellung derselben rechnen müssen. Dieses Bedürfnis nach Klarheit im Interesse störungsfreier und rascher Geschäftsabwicklung besteht auch gegenüber den Minderkaufleuten, die in ihrer Gesamtzahl einen beträchtlichen Abnehmerkreis bilden. Demgegenüber wird zum Schutze der Minderkaufleute ein begründetes Bedürfnis für das kaufmännische Zurückbehaltungs- und Befriedigungsrecht anzuerkennen sein. Fraglich dagegen ist, ob im Interesse des Publikums etwa der erweiterte Schutz des guten Glaubens noch gerechtfertigt erscheint, nachdem der Kreis der Vollkaufleute in der oben bezeichneten Weise eindeutig und für jedermann feststellbar umgrenzt ist.

Nicht beizutreten ist jenen Vorschlägen, die auch dem Minderkaufmann das Firmenrecht gewähren wollen[4]. Da sich der Kundenkreis der Minderkaufleute im wesentlichen auf einen örtlich engumgrenzten Bezirk beschränkt, besteht für die Führung einer Firma kein dringendes Bedürfnis. Wo es einem Minderkaufmann gelingt, sein Geschäft zu einem größeren Unternehmen umzugestalten, da mag die nachträglich erfolgende Eintragung auch nach außen hin den Aufstieg bekunden. Gegen die Firma und die notwendig damit verbundene Eintragung der Minder-

[4] Vgl. z. B. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht S. 95 ff.; J. v. Gierke, Reform des deutschen Firmenrechts S. 317; über das schweizerische Recht vgl. Wieland, Handelsrecht I S. 99 Anm. 7.

kaufleute aber spricht vor allem der Umstand, daß die eingetragenen Unternehmer besonderen Pflichten unterworfen sind, die gegenüber solchen Kleingewerbetreibenden gegenstandslos wären. Wenngleich nun praktisch eine scharfe Grenze zwischen diesen und den Vollkaufleuten nicht gezogen werden kann, so ist doch eine zu weitgehende rechtliche Annäherung beider Gruppen zu vermeiden, da sie zu einer Verwässerung der besonderen Stellung des Vollkaufmanns führen könnte.

Wie aber läßt sich der Kreis der Minderkaufleute rechtlich ziehen? Die Abgrenzung gegenüber den Vollkaufleuten ist einfach. Sie liegt in der Eintragung letzterer im Handelsregister. Gegenüber den Nichtkaufleuten dagegen ließe sich die Abgrenzung durch Einzelaufzählung der Betriebsarten im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB. vornehmen, wobei praktisch wohl nur Geschäfte im Sinne der Ziff. 1 und 5 bis 8 in Frage kommen. Eine Unsicherheit, wie sie die geltende Regelung mit sich bringt, ist jetzt nicht mehr zu befürchten, da sich systematisch die Einteilung völlig verschoben hat. Auf der einen Seite stehen als besonderer Berufsstand die eingetragenen Unternehmer, die als solche dem Wirtschaftsprivatrecht unterworfen sind. Dieser Personenkreis ist aus dem Handelsregister zu ersehen und in sich geschlossen. Auf der anderen Seite stehen die Nichtkaufleute. Einige derselben allerdings, nämlich jene Kleingewerbetreibenden, deren Geschäft unter die erwähnte Sonderaufzählung fällt, unterliegen bestimmten Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sind aber im übrigen, d. h. berufsständisch den Nichtkaufleuten gleichgestellt.

V. Nunmehr wäre es auch möglich, auf den seit langem als zu eng erkannten Begriff „Kaufmann“ im Rechtssinne zu verzichten und ihn in Anlehnung an das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit durch den Rechtsbegriff „Unternehmer“ zu ersetzen. Ebenso könnte statt des im HGB. in verschiedenem Sinne gebrauchten Begriffes „Handelsgeschäft“ (vgl. §§ 22 ff. mit §§ 343 ff. HGB. in der Bedeutung von Geschäftsorganisation) der Begriff „Unternehmung“ eingesetzt werden. Das würde nicht nur eine Vereinfachung der Gesetzessprache selbst, sondern auch die bessere Anpassung der rechtlichen Ausdrucksweise an die Vorstellung der Praxis bewirken und gleichzeitig den Weg ebnen zur systematisch zusammenfassenden Erschließung des gesamten Unternehmensrechtes, in das sich auch das Gesellschaftsrecht als Recht der Unternehmensformen eingruppieren ließe. Weiter wäre es möglich, durch Einbeziehung der einschlägigen Sondernormen statt des bisherigen Handelsgesetzbuches einen einheitlichen Kodex des Wirtschaftsprivatrechts zu bilden, bei dem auch den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Unternehmensarten besondere Rechnung getragen und eine gegenseitige Angleichung des Wirtschaftsprivatrechts an das öffentliche Wirtschaftsrecht bewirkt werden könnte, für welche in Anbetracht unserer augenblicklichen Rechtszersplitterung ein dringendes Bedürfnis besteht.

Einem derartigen Aufbau stünden auch nicht die „Formkaufleute“ entgegen. Dieser merkwürdige Begriff könnte entbehrt werden, da die rechtsfähigen Gesellschaften eingetragen sind und somit von selbst dem Wirtschaftsprivatrecht unterliegen. Wer allerdings hier im Rechtssinne als Unternehmer zu bezeichnen sei, ist zweifelhaft. Jedoch, ob man die Unternehmereigenschaft der theoretischen Auffassung gemäß etwa den Aktionären beilegen will oder, der praktischen Anschauung folgend, dem Vorstand, ist privatrechtlich von nicht allzu großer Bedeutung, da das Aktienrecht immer eine entsprechende Verteilung des Aufgabenbereiches zwischen den einzelnen Organen vorzunehmen hat und danach sich die besonderen Unternehmerrechte und -pflichten beurteilen.

VI. Die stärkere Betonung der Persönlichkeit und die erhöhte Verantwortung derselben gebietet besondere rechtliche Beachtung gewisser Persönlichkeitswerte, die für das erforderliche Verantwortungsbewußtsein Voraussetzung sind, so vor allem Ehrfähigkeit.

Während für die meisten anderen Standesarten die Ehrfähigkeit zur rechtlichen Voraussetzung der Standeszugehörigkeit erhoben wurde, steht die wirtschaftliche

Unternehmertätigkeit grundsätzlich jedermann offen. Das geltende Recht kennt bisher keine allgemeine Möglichkeit, einem unehrenhaften Kaufmann die Weiterführung seines Betriebes zu untersagen. Auch ein noch so schwer vorbestrafter Delinquent, mag er sich selbst eines Konkursverbrechens schuldig gemacht haben oder der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sein, ist stets wieder in der Lage, sich als kaufmännischer Unternehmer zu betätigen oder als Vorstand oder Aufsichtsrat einer AG. zu amtieren. Nur in beschränktem Maße sind im geltenden Recht Nachteile mit dem Verlust der Ehrenrechte verbunden. So kann ein Kaufmann, dem die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurden, nicht mehr Handelsrichter sein. Nach der RGewO. und ihren Nebengesetzen bedürfen verschiedene Gewerbetreibende einer besonderen Genehmigung, die zu versagen ist, wenn der Bewerber unzuverlässig erscheint. Auch das HGB. kennt einzelne Bestimmungen, die in diesem Zusammenhang zu erwähnen sind. So kann z. B. bei einer Personalgesellschaft nach §§ 117, 127 HGB. einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gelten auch entehrende Strafen. Aus demselben Grunde kann nach §§ 133 mit 140 HGB. durch gerichtliche Entscheidung schon vorzeitige Auflösung der Gesellschaft oder Ausschluß eines Gesellschafters herbeigeführt werden. Im einzelnen sind jedoch diese Vorschriften noch unzulänglich, und der Gesetzgeber hat sich in jüngster Zeit in verschiedenen Sondervorschriften zu weiterem Eingreifen veranlaßt gesehen. So wurde z. B. durch das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels vom 13. 5. 1933 in Ergänzung der RGewO. eine Vorschrift dahin erlassen, daß die Ausübung des Handels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt werden kann, wenn sich aus einer rechtskräftigen Verurteilung des Handeltreibenden wegen Betrugs oder einer anderen strafbaren Verletzung fremden Vermögens oder wegen Wuchers oder aus wiederholter Verurteilung des Handeltreibenden wegen schweren Verstoßes gegen den unlauteren Wettbewerb seine Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb ergibt. Ähnliche Gedanken kehren auch in der DurchfVO. wieder. Weiter hat z. B. das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerergewerbe vom 7. 8. 1933 den Polizeibehörden eine besondere Handhabe gegeben, solchen Personen die Ausübung des Versteigerergewerbes zu untersagen, bei denen eine unlautere Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist. Durch das Gesetz über die Änderung der KartellVO. vom 15. 7. 1933 wurde bestimmt, daß die Verhängung von Sperrmaßnahmen dann nicht als unbillige Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Betroffenen anzusehen sind, wenn sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Leitung in der Hand von geschäftlich unzuverlässigen Personen liegt.

Einzelmaßnahmen solcher Art bringen jedoch keine grundsätzliche Lösung. Es ist vielmehr eine generelle Norm geboten, welche den Ausschluß unehrenhafter oder unzuverlässiger Personen von der Wirtschaftsführung ermöglicht. So schlägt Crisolli[5] in seinem Entwurfe vor, daß zu bestimmten Organstellungen bei Aktiengesellschaften keine Personen berufen werden dürfen, die in den letzten zehn Jahren wegen Betrugs, Untreue oder eines Konkursdelikts bestraft worden sind, daß ferner Personen, die während ihrer Tätigkeit ein derartiges Delikt begehen, aus ihrem Amte auszuscheiden haben. Dem ist zuzustimmen; jedoch wäre eine anologe Vorschrift für jeden wirtschaftlichen Unternehmer am Platze. Das Vorbild hierzu gibt § 366 RAO., wonach das Landesfinanzamt einem Unternehmer, der wegen Steuerhinterziehung bereits vorbestraft ist, nach nochmaliger rechtskräftiger Verurteilung wegen eines solchen Delikts auf Zeit oder auf die Dauer verbieten kann, daß der betreffende seinen Betrieb oder seinen Beruf fortsetzt oder durch andere zu

[5] Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Reinhaltung des Handelsregisters. Berlin 1934, S. 10.

seinem Vorteil fortsetzen läßt. In Anlehnung an diese Maßnahme wäre daher auch für ehrlose oder unzuverlässige Unternehmer im Falle rechtskräftiger Verurteilung aus bestimmten Delikten die Möglichkeit der Untersagung der Wirtschaftsführung auf Zeit oder auf die Dauer vorzusehen, die etwa auch auf Anregung der Standesvertretung durch den Strafrichter verhängt werden könnte. Auf die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sollte dieses Verbot ipso jure eintreten.

II. Das Handelsregister

I. Das Handelsregister wird heute in Deutschland bei den Amtsgerichten geführt. Das bedeutet, daß jeder Amtsrichter als Registerrichter für seinen Gerichtsbezirk selbständig die Entscheidung trifft, ob eine Tatsache einzutragen oder der Eintragungsantrag abzulehnen sei. Diese Dezentralisation der Registerführung brachte große Übelstände mit sich, die sich besonders aus der Uneinheitlichkeit der richterlichen Praxis ergeben. Mannigfache Umstände haben zu dieser verschiedenen Art der Registerhandhabung beigetragen. So wird z. B. die Frage, inwieweit der Registerrichter eine Prüfung der Anmeldung vorzunehmen habe, rechtlich verschieden beantwortet und demgemäß auch praktisch uneinheitlich vorgenommen. Während nach der einen Meinung der Registerrichter lediglich die formalen Voraussetzungen des Antrags zu prüfen verpflichtet ist, die materielle Richtigkeit derselben jedoch nur ausnahmsweise, wird von anderer Seite mit Rücksicht auf § 12 FGG. die Ausdehnung der Prüfung auch auf die materielle Seite der Anmeldung weitgehend befürwortet. Deshalb kommt es vor, daß Anmeldungen von dem einen Richter ohne Beanstandung eingetragen, von einem anderen dagegen zurückgewiesen werden. Darauf hat besonders auch C r i s o l l i in seinem jüngst erschienenen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Reinhaltung des Handelsregisters S. 10 hingewiesen: „Ein Schulbeispiel ist die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form. Wie oft geschieht es, daß die Registergerichte an die Voraussetzungen der Kapitalherabsetzung völlig verschiedene Anforderungen stellen. Wenn nun eine Gesellschaft — wie es oft der Fall ist — Tochtergesellschaften an verschiedenen Orten besitzt und bei allen Kapitalherabsetzungen in gleichmäßiger Weise beschlossen werden, so ist dem Publikum einfach nicht verständlich, daß der eine Richter anstandslos einträgt, und der andere eine große Reihe von Beanstandungen erhebt. Ebenso steht es mit der Frage der Neueintragungen. Auch hier bekommt der Richter oft zu hören: ‚Bei uns in Itzehoe ist das glatt durchgegangen.'" Die Praxis hat sich diese Verschiedenheit der Anforderungen, welche die Registergerichte im Einzelfall stellen, zunutze gemacht und ist der strengen Prüfung des einen Registergerichts dadurch ausgewichen, daß der Sitz des Unternehmens dorthin verlegt wurde, wo die geringste Nachprüfung der Anmeldung zu erwarten und die Eintragung am leichtesten zu bewirken war, während nachher der Geschäftsbetrieb evtl. in den Bezirk jenes Richters verlegt wurde, der vorher den Eintrag verweigert hatte. Die Verschiedenheit der Praxis ist weiter darauf zurückzuführen, worauf ebenfalls C r i s o l l i sehr mit Recht aufmerksam macht, daß der Amtsrichter im kleinen Orte in gesellschaftsrechtlichen Fragen vielfach keine genügende Sachkenntnis hat, was bei der Schwierigkeit der Materie durchaus begreiflich ist. Diese Fragen lassen sich nur beherrschen von Juristen, die Gelegenheit haben, die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die Gesellschaftspraxis bis in die Einzelheiten kennenzulernen und zu verfolgen. Dazu aber bietet sich für die wenigsten Amtsrichter hinreichend Gelegenheit.

Uneinheitliche Auffassungen der einzelnen Registergerichte bestehen auch in der Bewertung von Firmenzusätzen. Zwar darf nach § 18 Abs. 2 HGB. der Firma kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, das tatsächlich nicht besteht, oder der sonst geeignet ist eine Täuschung über Art und Umfang

des Unternehmens herbeizuführen. Jedoch die Beurteilung der Frage, wann eine solche Täuschungsmöglichkeit gegeben sei, kann durchaus verschieden sein. Dazu kommt, daß auch über die rechtliche Auslegung des § 22 HGB., wonach der Geschäftsführer unter bestimmten Voraussetzungen die Firma des Vorgängers fortführen darf, zum Teil Unklarheiten herrschen, die ebenfalls zu widersprechender Handhabung dieser Fragen in der Praxis führen können. Eine einheitliche Nachprüfung dieser Fälle durch zentrale Rechtsprechung ist aber nicht vorgesehen. Abgesehen davon gelangen gerade diejenigen unzulässigen Einträge, die der Richter in allzu großzügiger Weise oder mangels sorgfältiger Nachprüfung zu unrecht vornahm, überhaupt nicht zur Kenntnis der höheren Gerichte. Die Dezentralisation der Registerführung führte noch zu einer anderen Schwierigkeit, auf die Crisolli S. 11 seines Entwurfes hinweist: „Bei dem heutigen Rechtszustand wird nach § 30 HGB. nur nachgeprüft, ob eine neu einzutragende Firma in dem Handelsregisterbezirk des Amtsgerichts frei ist. Da eine Firma aber stets in ihren Geschäftsbeziehungen weit über diesen Bezirk hinausreicht, kommt es oft vor, daß sie dann mit anderen in anderen Handelsregistern eingetragenen Firmen zusammenstößt. Dann wird der Neueingetragene in der Regel durch den alten Firmenbesitzer im Prozeßwege gezwungen, seine Firma zu ändern. Da die Kollision erst einige Zeit nach Eröffnung der neu eingetragenen Firma eintritt, hat der Kaufmann in der Regel erhebliche Kosten für Drucksachen, Schilder und insonderheit in starkem Maße für Reklame ausgegeben. Diese Kosten sind dann zum Fenster hinausgeworfen. Besonders häufig ist diese Lage bei Firmen mit Phantasiebezeichnungen vorgekommen." Dieser Zustand ist in der Tat unhaltbar, da vielfach die Reichweite der Firma nicht hinter der des Warenzeichens zurücksteht[6].

II. Diese Umstände drängen notwendig zu einer Zentralisierung des Handelsregisters, die schon früher wiederholt angeregt wurde, jetzt aber besonders von Crisolli in seinem erwähnten Entwurfe vorgesehen ist[7]. Er schlägt eine Vereinheitlichung des Handelsregisters durch Einsetzung eines Reichshandelsregistergerichts vor, das ein für das ganze Reichsgebiet einheitliches Handelsregister führt, während die Amtsgerichte, in deren Bezirk das Unternehmen seinen Sitz oder Zweigniederlassungen hat, eine Abschrift desselben führen. Danach wird die Eintragung nur beim Reichshandelsregister vorgenommen, das von besonders geschulten Richtern besetzt ist, und bei denen sich dann auch die notwendigen Erfahrungen aus dem ganzen Reichsgebiet sammeln. Dieser Vorschlag Crisollis, der auch die Billigung der Industrie- und Handelskammer Berlin gefunden hat, bedeutet einen gewaltigen Fortschritt im Sinne der erstrebten Einheitlichkeit der Eintragungspraxis.

Die Vereinheitlichung des Handelsregisters und die Verschärfung der richterlichen Prüfung bedingt nach Crisolli notwendig die gleichzeitige Bereinigung der eingetragenen Firmen, da sonst die strengere Handhabung der Registerführung gegenüber Neuanmeldungen auch den bereits eingetragenen Firmen zugute käme. Dazu aber ist es notwendig, das Löschungsverfahren wirksamer auszugestalten, und zwar in der Weise, daß der Registerrichter Löschungen unmittelbar von Amts wegen vornehmen kann, wo der Eintrag nicht mehr zu Recht besteht. Soweit nun die Löschung von Amts wegen zur Korrektur unrichtig gewordener Firmenzusätze vorgenommen werden soll, ergeben sich ähnliche Schwierigkeiten, wie sie bereits

---

[6] Die Notwendigkeit der Unterscheidbarkeit der Firma innerhalb des ganzen Reichsgebietes kann aber nur für die Großunternehmungen in Frage kommen; vgl. dazu auch J. v. Gierke, Reform des Firmenrechts S. 352.

[7] Ebenso tritt J. v. Gierke, Reform des Firmenrechts S. 319 ff. für ein Zentralhandelsregister ein; über frühere Äußerungen in demselben Sinne vgl. die bei v. Gierke a.a.O. S. 319 Note 33 angeführte Literatur. Gegen die Bildung eines Reichshandelsregistergerichts spricht sich neuestens Neukamp, Zur Umgestaltung des Handelsregisters, aus.

oben § 1, IV bei der von Amts wegen erfolgenden Löschung eingetragener Firmen angedeutet wurden. Es handelt sich um die Fälle, daß ein groß angelegtes Unternehmen ursprünglich den Firmenzusatz voll rechtfertigte, aber durch nachträgliche Schrumpfung seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat. Die Löschung des Firmenzusatzes von Amts wegen ist zweifellos da durchaus berechtigt und geboten, wo etwa die Geschäftsorganisation nur im großen Stile aufgezogen wurde, um auf diese Weise einen entsprechenden Firmenzusatz zu erschleichen, während nach der Eintragung die Organisation auf das geplante Maß reduziert wird. Sie ist ferner da am Platze, wo der Firmenzusatz durch neueintretende Verhältnisse unrichtig wird, die von vornherein im Bereich der Möglichkeit lagen, so daß der Zusatz von Anfang an nur bedingte Wahrheit besaß; so etwa bei der Bezeichnung „einzige Fabrik“, wenn nachher ein weiteres Unternehmen derselben Art entsteht[8].

Wenn aber infolge der wirtschaftlichen Depression ein Unternehmen schrumpft, so liegt der Fall wesentlich schwieriger. Zunächst ist fraglich, wann überhaupt ein Firmenzusatz wie etwa „Werk“, „Fabrik“, „Groß“-Brauerei usw. unrichtig wird. Einheitlich läßt sich diese Frage nicht entscheiden. Auch ein schlechtgehendes oder vorübergehend stillgelegtes Werk ist eben noch ein „Werk“. Bei anderen Unternehmungen dagegen, die keine Anlagen benötigen, wird die Größe des Betriebs wesentlich mit durch den Umsatz bestimmt. Das müßte dazu führen, daß bei einem Fabrikunternehmen, bei dem infolge des verringerten Umsatzes und der unwirtschaftlichen Ausnutzung der Betriebsanlagen die Selbstkosten unverhältnismäßig hoch werden und das Unternehmen gefährden, der Firmenzusatz erhalten bleibt; bei anderen Unternehmungen dagegen, bei denen die geringen stehenden Kosten aus dem Umlaufsvermögen bestritten werden und diesem jederzeit angepaßt werden können, würde vielleicht der verringerte Umsatz und die rationelle Verkleinerung der Geschäftsorganisation zu einer zwangsweisen Berichtigung der Firma führen.

Es ist klar, daß diese Fragen gesetzlich nicht einheitlich erfaßt werden können und auch nicht sollen. Ihnen gerecht zu werden ist vielmehr Aufgabe der Registerrichter, die im Einzelfall die Entscheidung zu treffen haben. Deshalb ist die Löschungsfrage, wie oben bereits erwähnt, dem pflichtgemäßen Ermessen der Registerrichter anheimzustellen.

III. Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis. Nach § 9 HGB. hat jedermann das unbeschränkte Recht auf Einsicht in das Register sowie in die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke. Ferner können bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses Abschriften von den Einträgen und den eingereichten Schriftstücken verlangt werden; endlich besteht ein allgemeines Recht auf Erteilung von sog. Negativattesten.

Diese weitgehende Öffentlichkeit des Handelsregisters hat sich als bedenklich erwiesen, da sie zu unlauteren Zwecken mißbraucht wurde. Deshalb schlägt Crisolli vor, daß in solchen Fällen das Reichshandelsregistergericht bzw. die Amtsgerichte die Möglichkeit haben sollen, die Einsichtnahme zu untersagen. Nun wird sich allerdings im Einzelfalle schwerlich feststellen lassen, wann die Einsicht zu unlauteren Zwecken erfolgt. Es dürfte daher noch folgende Einschränkung zweckmäßig sein: Die Eintragungen in das Handelsregister (die regelmäßig durch die Veröffentlichung jedermann zugänglich sind) können grundsätzlich ohne weiteres eingesehen werden. Die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke dagegen nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses. Regelmäßig sind es diese Unterlagen, welche über die näheren Einzelheiten Aufschluß geben, deren Kenntnis in unlauterer Weise verwertet werden kann. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, die Einsicht hier zu erschweren.

IV. Nach § 15 HGB. kann eine einzutragende (deklaratorische) Tatsache, solange

---

[8] Vgl. Staub, Komm. § 18 Anm. 11.

Eintragung und Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, von dem Beteiligten einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn er nachweist, daß sie dem Dritten bekannt war. Nach Eintragung und Bekanntmachung aber muß der Dritte sie auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er sie nicht kannte, es sei denn, daß er seine Unkenntnis nicht zu vertreten hat. Diese letztere Ausnahme für den Fall schuldloser Unkenntnis wäre zu streichen; denn er wird praktisch nur selten gegeben sein. Außerdem kann derjenige, in dessen Angelegenheit der Eintrag erfolgt, nicht mehr tun als die Eintragung und Bekanntmachung herbeizuführen, während die Möglichkeit der Kenntnisnahme allein in der Hand des Dritten liegt. Es ist daher unrichtig, die Unkenntnis mit Verschulden in Zusammenhang zu bringen, vielmehr hat das Prinzip Platz zu greifen, daß der Dritte das Risiko der Unkenntnis zu tragen hat, weil er allein in der Lage ist, dieses Risiko zu beherrschen.

Andererseits aber wäre es wohl zweckmäßig, auch die gewohnheitsrechtliche Erweiterung, welche das Publizitätsprinzip des § 15 HGB. erfahren hat, gesetzlich festzulegen, was namentlich für die Fälle unrichtiger Einträge von Bedeutung ist. Es handelt sich um die Grundsätze, die allgemein für Erklärungen an die Öffentlichkeit gelten, nämlich: Wer an die Allgemeinheit eine rechtserhebliche Erklärung abgibt, ist an sie gebunden, auch wenn sie sachlich unrichtig war. Der Betroffene kann seinerseits nur rechtswirksam einwenden, daß er entweder eine solche Erklärung überhaupt nicht abgegeben habe (z. B. ein Dritter hat seine Eintragung als Prokurist erschlichen), oder nicht abgeben konnte (z. B. wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit)[9]. Der Betroffene ist aber selbst an einen Eintrag, der nicht von ihm ausgegangen war, gebunden, wenn er nach Kenntniserlangung es versäumte, ihn löschen zu lassen[10]. Der Unterschied der Publizitätswirkung gegenüber dem öffentlichen Glauben liegt somit klar auf der Hand.

III. Die Firma

I. Die Firma als Unternehmenskennzeichen ist die sinnbildliche Verkörperung des Unternehmens selbst. Wohl und Wehe des Unternehmens werden daher unmittelbar beeinflußt von der firmenrechtlichen Normierung des Gesetzes[11]. Zwei Grundgedanken sind es, die einander widersprechen und einen wohlerwogenen Ausgleich erheischen: Der Grundsatz der Firmenwahrheit zwecks Vermeidung der Anonymität, andererseits die Notwendigkeit der Firmenfortführung bei Unternehmerwechsel im Interesse der Erhaltung des Unternehmens selbst.

1. Der Grundsatz der Firmenwahrheit bedeutet, daß die Firma übereinstimmen soll mit dem Namen des Geschäftsinhabers. Deshalb bestimmt § 18 HGB., daß die Firma des Einzelkaufmanns dessen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen enthalte, daß weiter die Firma einer Personalgesellschaft die Namen aller oder doch wenigstens den Namen eines persönlich unbeschränkt haftenden Gesellschafters zu enthalten habe. Dieser Grundsatz entspricht dem heutigen Bestreben der Voranstellung der Persönlichkeit und der Kundbarmachung des verantwortlichen Wirtschaftsführers. Eine Reihe der hervorragendsten deutschen Unternehmungen — Krupp, Siemens, Schuckert, Zeiß, Thyssen, um nur einige beliebige herauszugreifen — tragen den Namen ihres Schöpfers, durch den sie gerade berühmt geworden sind. Es will daher scheinen, daß es das Verantwortungsbewußtsein und den Unternehmerehrgeiz besonders fördern müßte, wenn in der Firma jeweils der Name des verantwortlichen Unternehmensleiters zum Ausdruck käme.

---

[9] Vgl. Staub, § 123 Anm. 11; Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, S. 68.
[10] Vgl. J. v. Gierke, Handelsrecht (1933) S. 64.
[11] Vgl. dazu die zahlreichen sehr beachtlichen Anregungen zu den in diesem Zusammenhang auftauchenden Einzelfragen, die J. v. Gierke, Reform des deutschen Firmenrechts, bietet.

Dieser Gedanke ist da zutreffend, wo tatkräftiger Unternehmergeist ein Geschäft begründet und jene werteschaffende Organisation, die wir als Unternehmung bezeichnen, neu erstehen läßt. Hier wird vielleicht aus bescheidensten Anfängen heraus, vielfach unter Einsatz der ganzen Persönlichkeit, jener Wert geschaffen, der schließlich einen beträchtlichen Faktor des gesamten Volksvermögens bildet. Hier wird der Name des Unternehmers als Name des Werkes erhöhten Anreiz bieten, aber auch das Bewußtsein der Verantwortung wecken, die sich mit solchem Beginnen verbindet.

2. Ist aber einmal das Werk erstanden, so kommt dem Namen des Unternehmers als Firma noch weitere Bedeutung zu. Unter ihm werden im Geschäftsverkehr die Geschäfte abgeschlossen und die Unterschriften erteilt. Mit ihm verbindet sich daher wirtschaftlich der gute Ruf, das besondere Geschäftsvertrauen und das Kreditansehen, welches die Allgemeinheit dem Unternehmen entgegenbringt. Unter der Firmenbezeichnung ist also das Unternehmen als solches im Publikum eingeführt. So also ist der Name des ursprünglichen Begründers des Unternehmens zum Kennzeichen dieses Unternehmens selbst geworden, und unter der Firmenbezeichnung tritt das Unternehmen als selbständiger Organismus der Allgemeinheit gegenüber. Diese Tatsache gestaltet die Firma zu einem Faktor von allergrößtem Wert. Durch sie lebt das Unternehmen im Bewußtsein des Volkes. Solange die Firma besteht, solange verbindet sich mit ihr die Vorstellung von der Existenz des Unternehmens, in der lebendige Kraft produktiv arbeitet und neue Werte schafft. So bewirkt die Firma Kontinuität des Unternehmens auch bei Wechsel des Unternehmers. Deshalb hat sich im deutschen Recht die Fortführung der Firma durch den Nachfolger bei Veräußerung oder Vererbung des Unternehmens schon früh durchgesetzt und dazu geführt, daß die Firma vielfach der Stolz von Generationen wurde, in dem der Erwerber ebenso wie der Begründer einer Unternehmung sich für die Hochhaltung ihres Ansehens einsetzte. Ja es gibt Firmen, deren Weltruf selbst den Stolz des ganzen Volkes und den Neid der Nachbarstaaten erwecken. So besteht an der Erhaltung der Firma nicht nur ein Interesse des einzelnen, sondern vielfach auch ein Interesse der Gesamtheit. Würde bei jeweiligem Wechsel des Inhabers die Firma erlöschen und der neue Name des Erwerbers an ihre Stelle treten, so wäre häufig ein Riesenaufwand an finanziellen Kräften nötig, um im In- und Ausland kundbar zu machen, daß ein neuer Name das alte eingeführte Unternehmen deckt. Es würde ein toter Punkt eintreten, bis der neue Name sich dasselbe Ansehen zu verschaffen vermochte. Die Überwindung dieses Zeitraumes aber würde vielfach ein großes Opfer an Kraft und Geld erfordern, das eventuell zur Schwächung des Unternehmens führen könnte. So dient also der Fortbestand der Firma unmittelbar der Erhaltung des Unternehmens, indem das in der Firma verkörperte Ansehen das Geschäft bei Inhaberwechsel über den toten Punkt jener Übergangszeit hinwegführt, bis der neue Unternehmer das bestehende Ansehen weiterhin zu rechtfertigen und zu erhalten Gelegenheit hatte. Zum anderen aber kommt diese Einrichtung, wie sie soll, nur den Tüchtigen zugute[12], da sich in dem Ruf der Firma ja nur die Solidität des Unternehmers selbst widerspiegelt.

Noch ein weiteres ist zu beachten. In die Form juristischer Personen gekleidete Unternehmen bleiben konstant, da die selbständige Rechtsperson als Träger der Firma „unsterblich" ist. Unerheblich bleibt deshalb der Wechsel der Mitglieder und der Wechsel der Organe. Diese aber sind es, durch welche das Unternehmen arbeitet und die den Ruf desselben begründen. Wie rechtfertigte sich nun hier die Fortdauer der Firma trotz Wechsel der arbeitenden Menschen, wenn beim Einzelunternehmer sie versagt würde? Die eigene Rechtsfähigkeit der juristischen Person als rechtliche Konstruktion vermöchte einen solchen Unterschied nicht zu begründen.

[12] Vgl. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, S. 75.

Mancher Einzelkaufmann würde sich alsdann veranlaßt sehen, im Interesse der Erhaltung der Firma die Form einer juristischen Person zu wählen, was heute gerade vermieden werden soll.

II. Nach alldem muß die heute wiederholt geltend gemachte Forderung, die Fortführung der Firma im Falle eines Unternehmerwechsels zu verbieten, abgelehnt werden. Zum anderen aber ist zuzugeben, daß die geltende Regelung einen entsprechenden Ausgleich zwischen den beiden ausgeführten Grundgedanken nicht zu bieten vermag, da sie geeignet ist, die Anonymität zu begünstigen und Täuschungen der Allgemeinheit zu ermöglichen. § 22 HGB. bestimmt, daß der Übernehmer eines Handelsgeschäfts unter Lebenden oder von Todes wegen bei ausdrücklicher Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers oder dessen Erben das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführen darf, und zwar mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes. So kann sich der Nachfolger hinter der übernommenen Firma verbergen, ohne mit seinem eigenen Namen nach außen bekannt zu werden. Lediglich für Inhaber eines Ladengeschäftes ist durch § 15a der RGewO. vorgeschrieben, daß neben der Firma auch der Familienname anzubringen sei, und durch das Gesetz vom 3. 7. 1934 zur Änderung der Reichsgewerbeordnung ist in § 56c die Kundbarmachung des Namens auch auf den Beförderungsmitteln angeordnet. Die Möglichkeit einer Täuschung wird weiter durch § 24 HGB. eröffnet. Danach kann auch bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personalgesellschaft die bisherige Firma fortgeführt werden; dies selbst dann, wenn dadurch die Gesellschaft zur Einzelunternehmung geworden ist. Auch hier braucht nicht einmal ein Zusatz beigefügt zu werden, welcher das Nachfolgeverhältnis andeutet. Dazu bemerkt Ritter[13] folgendes: „Im allgemeinen besteht keine Täuschungsgefahr, wenn ein Einzelkaufmann die Firma einer OHG. oder einer KoG. fortführt; jeder weiß, daß die Firma ‚Müller & Schulze' auch einen Einzelkaufmann decken kann." Selbst wenn man diese allgemeine Kenntnis zugeben wollte, so wäre das Ergebnis lediglich das Bewußtsein, daß möglicherweise hinter dieser Firma sich ein Einzelunternehmer verbirgt, dessen Name in der Firma vielleicht gar nicht zum Ausdruck kommt. Die Beseitigung der Anonymität fordert aber positiv die Kundbarmachung, wer der Firmeninhaber sei. Dasselbe gilt, wenn etwa ein Einzelunternehmer den gesamten Betrieb einer AG. erwirbt. Da die Firma der AG. lediglich eine Sachfirma ist, würde der Einzelunternehmer zur Fortführung dieser unter Streichung des Gesellschaftszusatzes berechtigt sein, ohne persönlich selbst hervorzutreten. Eine Sondervorschrift hat lediglich das Gesetz vom 5. 7. 1934 über die erleichterte Umwandlung von Aktiengesellschaften in Personalgesellschaften oder Einzelunternehmungen (§§ 5 u. 10 Abs. 3) gebracht, in denen der Grundsatz der Firmenwahrheit verwirklicht ist.

Die rechtspolitische Lösung dieser Fragen geschieht durch Erweiterung des § 15a der RGewO., indem der Übernehmer des Unternehmens die bisherige Firma fortzuführen berechtigt ist, jedoch stets durch einen Zusatz das Nachfolgeverhältnis zum Ausdruck zu bringen hat und gleichzeitig sich selbst als jetzigen Geschäftsinhaber namentlich bekannt gibt. Die so geschaffene Firma ist zur weiteren Kundbarmachung aber auch auf allen Schriftstücken, die im Geschäftsverkehr verwendet werden, anzuwenden. Wir kommen damit zu demselben Ergebnis, wie es Crisolli unter Nr. 32 seines Entwurfes vorgeschlagen hat. Für die Personalgesellschaften gilt das analog; doch ist bei übergroßer Mitgliederzahl eine Ausnahme zuzulassen (vgl. z. B. RG. 36, 60, wo eine OHG. mit 159 Mitgliedern verklagt wurde)[14].

---

[13] Komm. z. HGB. § 22 Anm. 9.

[14] Vgl. auch S. Lanzendorf, Firmenänderung S. 48; gegen diesen Regelungsvorschlag wendet sich J. v. Gierke, Reform des deutschen Firmenrechts S. 346 ff., mit m. E. nicht überzeugenden Gründen.

III. Einer Verbesserung bedarf auch die Ausgestaltung des rechtlichen Firmenschutzes. Es ist heute allgemein zugegeben, daß die Schutzbestimmung des § 37 HGB. unzulänglich sei (vgl. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, S. 92 ff.), da sie nicht erschöpfend angibt, welche Rechte demjenigen zustehen, dessen Firmenrecht verletzt wird. Diese Rechtsbehelfe sind vielmehr anderen Normen, insbesondere dem § 16 UWG. zu entnehmen. Andererseits ist der Rahmen des § 16 UWG. wieder zu weit gespannt, und das Ergebnis der Rechtsauslegung erscheint wegen der vielen noch ungeklärten Streitfragen wenig erfreulich. Deshalb wäre es wünschenswert, durch eine entsprechende Neufassung des § 37 HGB. sowohl die registergerichtliche Überwachung, als auch den Selbstschutz des Firmenberechtigten neu zu normieren, wobei wegen der damit zusammenhängenden Einzelfragen auf J. v. Gierke, Reform des deutschen Firmenrechts S. 355, verwiesen sei.

IV. Die Betonung der kaufmännischen Ehre gebietet besondere Stellungnahme zu der Frage, ob der Veräußerer eines Unternehmens die Weiterführung der seinen Namen enthaltenden Firma dem Erwerber untersagen könne, wenn letzterer durch unsolides Geschäftsgebaren die Firma entehrt. Das OLG. Hamburg (Hans. GZ. 1921, S. 90) hat diese Möglichkeit verneint. Die gegenteilige Auffassung aber entspricht unserem heutigen Rechtsdenken. Wenn ein Unternehmer das seinen Namen tragende Unternehmen zum Ansehen gebracht hat, so erscheint es als mit seinem Ehrgefühl unverträglich, wenn der Nachfolger diesen Namen zu unsauberer Geschäftsführung mißbraucht. Man wende nicht ein, daß der Veräußerer in die Firmenfortführung ausdrücklich eingewilligt und dafür ein höheres Entgelt bekommen habe. Das höhere Entgelt, das für den guten Klang der Firma vom Erwerber entrichtet wird, kann mit Fug als wohlverdienter Lohn für die vorerbrachte Arbeitsleistung bezeichnet werden. Auch wird nicht allein der höhere Gegenwert den Anlaß zur Einwilligung in die Firmenfortführung gegeben haben; diese erfolgt zugleich im persönlichen Vertrauen auf die Lauterkeit des Nachfolgers. Schon nach geltendem Recht ist es denkbar, daß das Recht zur Firmenfortführung unter der Bedingung ehrenhaften Verhaltens des Erwerbers erteilt wird, und diese Bedingung kann selbst stillschweigend vereinbart werden, wie bei Staub § 22 Anm. 10a mit Recht bemerkt ist. Die Annahme einer solchen stillschweigenden Bedingung muß aber unbeschadet der Weiterhaftung des Erwerbes nach § 25 HGB. für die Zukunft die Regel werden. Würde das Gesetz das Recht zur Untersagung der Firmenweiterführung bei unehrenhaftem Verhalten des Nachfolgers lediglich aus dem Motive heraus, daß der Veräußerer seine Einwilligung erklärt habe, versagen, so würde es damit implizite die Möglichkeit der Veräußerung der geschäftlichen Ehre selbst sanktionieren.

V. Aus der Tatsache, daß die Fortführung der Firma durch den Nachfolger Kontinuität des Unternehmens bedeutet, folgt logischerweise, daß der Erwerber für alle im Betrieb des Unternehmens begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers haftet, und daß gleichzeitig die im Betriebe begründeten Forderungen den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen gelten (§ 25 HGB.). Während aber das Gesetz theoretisch von der Auffassung der Übertragung des Geschäfts und der dazugehörenden Rechte unter gleichzeitiger Übernahme der Verbindlichkeiten ausgeht, lautet die angemessene Konstruktion dahin, daß umgekehrt das Unternehmen mit allen zugehörenden Rechten und Verbindlichkeiten konstant bleibt und nur der neue Inhaber in alle bestehenden Rechtsverhältnisse eintritt. Diese haften also sozusagen nicht an der Person des Inhabers, sondern an dem Unternehmen selbst. Den Interessen der Gläubiger ist billigerweise dadurch Rechnung getragen, daß auch der ausscheidende Inhaber innerhalb der im § 26 HGB. bestimmten Frist noch weiterhaftet. Die angeführte Konstruktion würde de lege ferenda zwei Korrekturen erforderlich machen. Einmal wäre der Übergang der Geschäftsaktiven auf den neuen Inhaber den Schuldnern gegenüber

stets anzunehmen und nicht nur dann, wenn Veräußerer in die Firmenfortführung eingewilligt hat. Das entspricht der Vorstellung des Eintrittes des Erwerbers in die gesamten Rechtsbeziehungen; das entspricht aber auch den Interessen der Schuldner, die ihrerseits nicht in der Lage sind, das Vorliegen der ausdrücklichen Einwilligung in die Firmenfortführung festzustellen[15]. Inwieweit intern zwischen Erwerber und Veräußerer diese Rechte als übergegangen gelten sollen, mögen diese unter sich ausmachen. Andererseits darf bei Firmenfortführung ein Haftungsausschluß des Geschäftserwerbers (vgl. § 25 Abs.. 2 HGB.) niemals ermöglicht sein. Denn auch das wäre mit der Auffassung der Kontinuität des Unternehmens unerträglich.

IV. Das Unternehmen

I. Das Unternehmen als die der gewerblichen Betätigung des Unternehmers dienende einheitlich zusammengefaßte Wirtschaftsorganisation einschließlich der dazugehörigen Sachen, Rechte und Verbindlichkeiten stellt in ihrem wirtschaftlichen Funktionieren eine lebendige Energie dar, die als solche besondere Werte in sich verkörpert. Als privater Betätigungsbereich des Unternehmers bedeutet es für ihn die Grundlage zur Entfaltungsmöglichkeit seiner schöpferischen Initiative, die nicht nur als Einkommensquelle des Unternehmers zu werten ist, sondern in ihrer weiteren produktiven Auswirkung sich unmittelbar als Quelle der Bereicherung des gesamten Volksvermögens selbst erweist. Arbeitern und Angestellten bietet das Unternehmen Betätigungsmöglichkeit und wird damit zur Grundlage für deren Existenz. Insofern trägt es zugleich höchste sittliche Werte in sich, deren Vernichtung mit ihren Folgeerscheinungen letztlich sogar zur Gefährdung des Staates und der Volksgemeinschaft führen kann. Im Rahmen der Gesamtwirtschaft endlich erscheint das einzelne Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Verflechtung vielfach als unentbehrliches Glied, welches seinerseits das Funktionieren anderer Unternehmungen weitgehend bedingt. Denn, „da der heutige Gesamtbedarf eines geschlossenen Wirtschaftsgebietes nicht mehr von einem einzigen Produktionszentrum aus bestritten, vielmehr von unzähligen einzelnen Unternehmen in weit verzweigter Arbeitsstellung bewältigt wird, kann die Schädigung oder Zerstörung einzelner Unternehmungen mit dem Ausbleiben ihrer Leistungen auch eine Gefährdung aller übrigen in derselben Produktionsteilung sich ergänzenden Unternehmungen nach sich ziehen[16]." Diese gesamtwirtschaftliche Bedeutung einzelner Unternehmungen äußert sich sinnfällig in der Notwendigkeit staatlicher Interventionen bei drohendem oder erfolgtem Zusammenbruch, für die die vergangenen Jahre manche Beispiele aufzuweisen haben.

Mit dieser tiefgreifenden Bedeutung des Unternehmens geht die rechtspolitische Hand in Hand. Neben dem Schutz der Gesamtwirtschaft als das oberste Gut darf daher der Schutz auch der einzelnen Unternehmung als Bestandteil des Volksvermögens mit Fug zu den vornehmsten Aufgaben des Wirtschaftsrechts gezählt werden. Dabei gilt es nicht allein, das Unternehmen vor Eingriffen Dritter zu schützen, sondern in mancher Hinsicht auch gegenüber dem Unternehmer selbst. Ebenso wie der Erbhof als Grundlage für die Existenz des Volkes eines besonderen Schutzes teilhaftig wurde, und der Bauer den Hof sozusagen als Treuhänder der Volksgesamtheit bewirtschaftet, liegen auch dem Verhältnis des Unternehmers zum Unternehmen rechtspolitisch gesehen treuhandähnliche Elemente zugrunde, die im einzelnen rechtlich auszugestalten sind.

II. Das geltende deutsche Recht kennt bisher kein einheitliches Unternehmensrecht in der Weise, daß etwa das Unternehmen als solches auch der rechtlichen Betrach-

[15] Vgl. dazu Düringer-Hachenburg-Lehmann, Komm. z. HGB. § 25 Anm. 22.
[16] Vgl. Oppikofer, Das Recht des Unternehmens, S. 2.

tung als einheitliches Rechtsprojekt zugänglich wäre. Das hat seinen Grund in der Systematik unserer heutigen Rechtsordnung, welche auf der gemeinrechtlicher Vorstellung entsprechenden Individualität der Rechtsobjekte aufgebaut ist. Danach knüpfen die Rechtsvorschriften grundsätzlich nur an die einzelnen Gegenstände, seien es Sachen oder Rechte, in ihrer Isoliertheit an. Inbegriffe von Gegenständen, als welche auch die Unternehmungen erscheinen, lassen sich dagegen einheitlich nicht erfassen. Sie erscheinen unserer heutigen gemeinrechtlichen Denkweise nur als Summe einzelner Objekte, deren innerer wirtschaftlicher Zusammenhang rechtlich grundsätzlich außer Betracht bleibt. Nur gelegentlich hat das Unternehmen als einheitliche wirtschaftliche Realität Erwähnung gefunden; so etwa wenn das Gesetz anerkennt, daß eine Veräußerung oder Verpachtung eines Handelsgeschäfts im ganzen möglich sei; oder wenn ein Nießgebrauch daran gestellt werden kann; ferner, wenn das Unternehmen als Bestandteil der Konkursmasse betrachtet wird; oder dem zu einem Nachlaß gehörenden Handelsgeschäft gelegentlich Rechnung getragen wird. Weitere Konsequenzen aber hat das Gesetz daraus nicht gezogen, weshalb z. B. die Übereignung eines Unternehmens nur durch Einzelübertragung oder die Nießbrauchbestellung nur durch Einzelbelastung aller rechtlich erfaßbaren Einzelbestandteile möglich ist. Unser auf dem dürren Boden scholastischer Doktrin stehendes Recht hat die wirtschaftlichen Zusammenhänge aber nicht nur ignoriert, sondern sogar zum Teil auseinandergerissen. Deshalb blieb auch die Tatsache ohne Bedeutung, daß einem Unternehmen in seiner einheitlichen Funktion ein höherer Wert innewohnt, als etwa der Summe der einzelnen Bestandteile. Der Gesetzgeber konnte somit auch nicht auf den Gedanken kommen, etwa zu verhindern, daß durch willkürliche Einzelvollstreckung die wichtigsten Bestandteile herausgerissen und der ganze Wert vernichtet werde, während andererseits dieser besondere Organisationswert für die Zwecke der Kreditbeschaffung völlig brach liegt, weil die heutige Rechtsordnung keine geeignete Rechtsform zur Verfügung stellt, welche eine Ausnutzung dieser Werte für solche Zwecke ermöglichte.

Nun hat allerdings die Theorie sich schon seit langem bemüht, den wirtschaftlichen Zusammenhängen, welche die einzelnen Elemente zu einem Unternehmen als einheitlichen Organismus verbinden, Rechnung zu tragen. Zahlreiche Theorien gelten dem Versuch, ein geeignetes Unternehmensrecht zu schaffen. Indes mußten auch die scharfsinnigsten Konstruktionen, wollten sie auf dem Boden des geltenden Rechts stehen, schon an den fundamentalen Prinzipien des bestehenden Rechtssystems scheitern. Da das heutige Recht einmal nur die einzelnen Gegenstände als solche erfaßt, ist es nicht möglich, ein Unternehmen, das trotz Wechsels der zugehörenden Elemente seine Kontinuität bewahrt, den überkommenden Rechtsbegriffen einzuordnen.

Die Individualität der Rechtsobjekte und die Vernachlässigung wirtschaftlicher Zusammenhänge zeigt sich besonders bei der rechtlichen Ausgestaltung des Bestandteil- und Zugehörbegriffs. Das geltende Recht kennt nur Bestandteile von Sachen und geht auch beim Zugehörbegriff von der Haupt-„sache" aus. So wird z. B. eine eingebaute Maschine als wesentlicher Bestandteil des Fabrikgebäudes angesehen, in welchem sie untergebracht ist, während die Bedeutung der Maschine für das Unternehmen, in dessen wirtschaftlichen Organismus sie eingeordnet wird, keine weitere Beachtung findet. Es mutet geradezu als Ironie des Rechtsdenkens an, wenn zur Begründung dieser Konsequenz darauf verwiesen wird, daß im Falle einer Trennung das Gebäude in seiner wirtschaftlichen Bestimmung eine wesentliche Einbuße erlitte. So hat das Gesetz die wirtschaftlichen Zusammenhänge auseinandergerissen und in Anlehnung an lebensfremde Dogmatik unhaltbare Zusammenhänge konstruiert und selbst die Stürme von Widersprüchen, die teils von seiten der Praxis, teils von seiten der Wissenschaft erhoben wurden, vermochten bisher nichts daran zu ändern.

Es ist also zunächst ein Bruch mit der überkommenen Systematik geboten und die Anpassung der Normen an die wirtschaftlichen Zusammenhänge erfordert, wenn diese überhaupt jener rechtlichen Behandlung zugänglich gemacht werden sollen, die unseren heutigen wirtschaftspolitischen Zielen entspricht.

III. Erste Aufgabe ist demnach die Ausgestaltung eines dem Unternehmen angepaßten Bestandteil- und Zugehörbegriffs. Dabei vermögen sowohl alte deutsche Rechtsanschauungen als auch ausländische Rechtssysteme in mancher Hinsicht brauchbare Anregungen zu bieten. Aber auch die deutsche Rechtsprechung hat bereits den praktischen Bedürfnissen folgend wertvolle Vorarbeit geleistet, indem sie im Wege der Vertragsauslegung dem Käufer eines Unternehmens jene übertragbaren Organisationswerte zusprach, welche den Erwerber befähigen, das Unternehmen in derselben Art weiterzuführen, wie es beim Veräußerer der Fall war. So sagt z. B. RG. 55, 121: „Zu einem im Betrieb befindlichen Geschäfte gehören nicht nur die dem Betriebe gewidmeten Gegenstände und die im Gewerbe entstehenden Forderungen, sondern auch die auf den bisherigen Betrieb, auf die durch ihn geschaffenen Verkehrsbeziehungen sich stützenden Aussichten für den weiteren Geschäftsbetrieb, und deshalb ist anzunehmen ..., daß zur Ausnutzung der sogenannten Chancen des Geschäfts der Kläger imstande sein und bleiben sollte." So ist anerkannt, daß mit dem Unternehmen und den vorhandenen Warenvorräten auch etwa die Rechte des Unternehmers aus Konkurrenzenthaltungsverträgen ohne Zustimmung des Verpflichteten auf den Erwerber übergehen, ebenso Telegrammadressen, die übertragbaren gewerblichen Auszeichnungen, das Recht auf Aushändigung der zugehörigen Postsachen usw. In VVG. § 151 ist anerkannt, daß auf den Erwerber auch die gesamten Rechte und Pflichten aus einem Haftpflichtversicherungsvertrag mit übergehen. Bei Staub[17] wird sogar der Eintritt des Erwerbers in die zur Fortführung des Betriebs notwendigen Lieferungsverträge auch ohne Zustimmung des Gläubigers für möglich erklärt.

Hat sich aber dieser Gedanke in der Gesetzgebung einmal Bahn gebrochen, dann ist zugleich der Weg geebnet, um auch neue Formen der Unternehmensveräußerung unter Ausschaltung der lähmenden Einzelübertragung zu finden. Es wäre die Möglichkeit gegeben, die Unternehmensübertragung uno actu gesetzlich anzuerkennen. Im Hinblick auf das Publizitätserfordernis müßte die Übertragung durch konstitutiven Eintrag im Handelsregister erfolgen. Diese Veräußerungsform würde besonders begünstigt durch die oben vorgeschlagene Abgrenzung des kaufmännischen Unternehmens nach § 2 des HGB. Daneben wird allerdings, soweit es sich um den Übergang obligatorischer Rechtsverhältnisse handelt, das Interesse der Drittgläubiger und Drittschuldner gebührende Beachtung zu finden haben.

1. Die Möglichkeit einheitlicher Übertragung eines Unternehmens nebst allen Zugehörungen ist aber nur da gerechtfertigt, wo der Erwerber das bestehende Unternehmen als solches übernimmt, d. h. wo nach außen hin die Kontinuität des Unternehmens gewahrt bleibt. Sie kann nicht Platz greifen, wenn nur einzelne Geschäftsteile, etwa unselbständige Betriebsstätten, veräußert werden. Sie ist ferner nicht angängig, wenn es sich sozusagen nur um einen Kauf „auf Abbruch" handelt; denn auch hier kann nicht mehr von einer Kontinuität des Unternehmens gesprochen werden. Nun wird aber nach außen hin die Kontinuität allein vermittelt durch die Fortführung der bisherigen Firma. Daher ist die einheitliche Übertragungsform mittels Einigung und Eintragung auf jene Fälle zu beschränken, wo Erwerber das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterführt. An dieser Abgrenzung ist trotz gelegentlich geäußerter gegenteiliger Auffassung festzuhalten. Sie entspricht auch dem Grundgedanken, der im § 25 HGB. zum Ausdruck kommt. Aus der oben dargelegten Bedeutung der Firma folgt, daß die Übernahme eines Unternehmens,

[17] Komm. Anhang zu § 374 Anm. 2a.

welches Erwerber unter neuer Firma erst einzuführen hat, praktisch als Neugründung erscheint, mag auch die neue Organisation noch so sehr auf den bereits vorhandenen Bestandteilen des erworbenen Geschäfts aufgebaut sein.

2. Mit solcher rechtlicher Umgestaltung wäre zugleich die Basis geschaffen, welche die Möglichkeit neuer Kreditschöpfungsformen zuläßt und damit die gegenwärtig hauptsächlich verwendete Sicherungsübereignung entbehrlich machte. Die Mängel, um nicht zu sagen die Gemeingefährlichkeit der Sicherungsübereignung, sind heute wohl allgemein zugegeben. Sie bedeutet eine Umgehung des deutsch-rechtlichen Faustpfandes des BGB. Dem Gläubiger soll einerseits für den gewährten Kredit eine dingliche Sicherung verschafft werden, andererseits soll Schuldner die Möglichkeit des Besitzes und der weiteren Verwertung der übereigneten Sachen behalten. Im Wege des sogenannten antezipierten Besitzkonstitutes wurde eine auch vom Reichsgericht anerkannte Konstruktion geschaffen, die es dem Unternehmer ermöglicht, etwa sein ganzes Warenlager zu übereignen, das Verfügungsrecht über die einzelnen Posten aber zu behalten, während die neuen Zugänge ipso jure von dem Eigentum des Gläubigers wieder ergriffen werden. Zur Verwertung der Forderungen wurde in der Diskontierung von Buchforderungen ein ähnlicher Ausweg geschaffen. „Die Bank (oder eine Kreditgenossenschaft) räumt dem Kunden einen Kredit ein gegen Sicherungsabtretung gewisser (oder gar aller) Geschäftsforderungen des Kunden und meist gegen einen Wechsel des Diskontgebers in Höhe des Vorschusses. Dabei ist manchmal eine für den Schuldner drückende Voraussetzung, daß dessen Schuldner ihre Schulden zuvor anerkannt haben[18].“

Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß diese Sicherungsformen unserem heutigen Rechtsdenken nicht entsprechen. Einmal verstoßen sie gegen das Prinzip der Publizität und führten mehrfach zu schweren Vertrauenserschütterungen. Man denke nur an den Fall, daß ein Möbelkäufer seinerseits den Kaufpreis bereits zum größten Teil entrichtet hat, die gekauften Möbel aber noch beim Verkäufer zur Aufbewahrung stehen ließ. Als Bestand des Lagers unterliegen sie der zwischen dem Verkäufer und dessen Kreditgeber vereinbarten Sicherungsübereignung. Macht hier der Kreditgeber von seinem dinglichen Rechte Gebrauch, so ist der ahnungslose Käufer hereingefallen, wobei ihm selbst Gutgläubigkeit bei der Übereignung mit Rücksicht auf § 933 BGB. nicht zu helfen vermag. Aber auch sonst ist die Sicherungsübereignung geeignet, dem Geschäftsinhaber auf Grund der vorhandenen Warenbestände ein Kreditansehen zu geben, das tatsächlich nicht gerechtfertigt ist, eben weil das gesamte Inventar als scheinbarer Haftungsstock einem Dritten bereits übereignet ist. Es ist bezeichnend, daß das im wesentlichen auf deutscher Rechtsanschauung beruhende englische Recht in der Doktrin der sogenannten reputed ownership gerade zur gegensätzlichen Grundanschauung gelangte. Hiernach gehören, obgleich nicht im Eigentum des Gemeinschuldners stehend, alle jene Güter, welche sich bei Konkursbeginn mit Einverständnis des Wareneigentümers in den gewerblichen Unternehmen des Gemeinschuldners unter solchen Umständen in dessen Besitz befinden, daß der Gemeinschuldner nach außen hin als deren Eigentümer erscheint, ohne weiteres in die Konkursmasse, so daß eine Aussonderung nicht mehr möglich ist (vgl. The Bankrupty Act 1914 sect. 38). Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß Geschäftskunden vielleicht im Hinblick auf diese vermeintlichen Werte Kredite gewährten und daher im Konkursfalle geschädigt wären, wenn der Wareneigentümer sein Aussonderungsrecht geltend machen könnte[19].

Zum anderen ist die Sicherungsübereignung als Kreditschöpfungsmittel auch unwirtschaftlich. Der Kreditgeber wird sich regelmäßig so viele Werte übertragen lassen, daß seine Forderung voll gedeckt erscheint, wobei die Bewertung der über-

---

[18] Vgl. Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, S. 421.

[19] Vgl. Würdinger, Geschichte der Stellvertretung (agency) in England (1933) S. 411.

eigneten Objekte vielfach nach dem zu erwartenden Versteigerungserlös erfolgt. So bringt diese Sicherungsform eine übergroße Belastung des Schuldners mit sich. Tritt der Fall der Realisierung der dinglichen Sicherheit ein, dann führt sie notwendig neben der Schädigung der nicht gesicherten Gläubiger noch zur Vernichtung des Unternehmens und der damit verbundenen Werte. Diese Erscheinungen konnten auch nicht dadurch beseitigt werden, daß die Rechtsprechung sich bemühte, gewisse Auswüchse solcher Übereignungen als sittenwidrig zu erklären. Eine wirksame Abhilfe vermag nur das vollständige Verbot zu bringen.

Aus den obigen Darlegungen ergeben sich aber Wege, welche andere Kreditschöpfungsformen ermöglichen, bei denen zugleich die nötige Publizität gewahrt wird, nämlich die Schaffung eines Registerpfandrechtes am ganzen Unternehmen in Form einer Unternehmenshypothek[20]. Diese Hypothek gestattet es dem Unternehmer, seinen Betrieb mit den zugehörenden Liegenschaften, dem Inventar und Warenlager durch Eintragung zu verpfänden. „Dadurch wird das Unternehmen als einheitlicher Wirtschaftskörper in seinem Gesamtwerte dinglich, d. h. mit Wirkung gegenüber jedem späteren Erwerber des Unternehmens verhaftet. Da nun die Organisationswerte an einzelne Unternehmenszubehöre gebunden sein können und der Gesamtwert des Unternehmens durch den Bestand an Unternehmenszubehör mit bedingt ist, muß sich das Pfandrecht am Unternehmen auch auf das Zubehör erstrecken." Andererseits ist aber die Möglichkeit der Unternehmensfortführung zu schaffen, und das geschieht dadurch, daß die zum Umlaufsvermögen gehörenden austauschbedürftigen Zubehörungen aus der pfandrechtlichen Verstrickung ausscheiden, wenn sie im Wege ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung veräußert werden, während die Gegenwerte automatisch der Haftung unterworfen sind. Das Anlagevermögen dagegen darf nur mit Zustimmung des Gläubigers verändert werden. Das französische Recht hat bereits in dem Gesetz vom 17. März 1909 relative à la vente et au nantissement des fonds de commerce einen beachtlichen Versuch in dieser Hinsicht gemacht und für das deutsche Recht wird diese Einrichtung de lege ferenda Beachtung verdienen.

Damit wäre auch die Möglichkeit eines vernünftigen Ausgleiches zwischen den Interessen der Unternehmenshypothekare und denen der Maschinenindustrie hinsichtlich der auf Kredit gelieferten Maschinen eröffnet. Mit der Ausgestaltung des Unternehmensbestandteil- und Zubehörbegriffs würde die eingebaute Maschine nicht mehr als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes zu gelten haben, sondern als Unternehmensbestandteil, und sie wäre somit auch dem Eigentumsvorbehalt zugänglich. Dieser Eigentumsvorbehalt wäre aber zur Kenntlichmachung ebenfalls im Register einzutragen, sofern etwa der geschuldete Preis einen gewissen Mindestbetrag übersteigt. Dadurch würde die Maschine von der hypothekarischen Verhaftung befreit, andererseits den Kreditgebern über die Eigentumsverhältnisse an den Maschinen Klarheit verschafft werden können.

IV. Wenn vorstehend das Unternehmen gekennzeichnet wurde als produktive werteschaffende Energie, die in ihrer wirtschaftlichen Funktion auch das Gesamtvermögen des Volkes bereichert und als Arbeitsstätte für die im Unternehmen tätigen Personen sittliche Werte in sich verkörpert, so hat das Gesetz die Aufgabe, diese Werte vor Zerstörung zu schützen.

1. Eine besondere Gefährdung vieler Unternehmungen liegt heute in der allgemeinen schwierigen Wirtschaftslage, weshalb die nationale Regierung mit verschiedenen Gesetzen zu Hilfe kam, welche ganze Wirtschaftszweige als solche erfassen. So hat z. B. die wirtschaftliche Schrumpfung zu einer besonderen Krise derjenigen Unternehmungen geführt, deren Leistungsfähigkeit die gegenwärtige Absatzmöglichkeit weit übersteigt, indem der verschärfte Wettbewerb und die damit verbundene

[20] Vgl. dazu bes. Oppikofer a. a. O., S. 140 ff. und das dort angeführte Schrifttum.

36*

unwirtschaftliche Preisgestaltung für einzelne dieser Wirtschaftszweige die Gefahr der Vernichtung besonders naherückte. Deshalb hat das Gesetz über die Errichtung von Zwangskartellen vom 15. 7. 1932 die Möglichkeit vorgesehen, die betroffenen Unternehmungen zu marktregelnden Verbänden zusammenzuschließen — ohne ihre Selbständigkeit im übrigen einzuengen —, sofern der Zusammenschluß unter Würdigung der Interessen der Unternehmungen sowie der Gesamtwirtschaft und des Allgemeinwohls volkswirtschaftlich geboten erscheint. Weiter bringt das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels vom 18. 10. 1933 die reichsrechtliche Grundlage für die bereits bestehenden Organisationen zur Begünstigung des Außenhandels und baut sie im Sinne einer engen Verknüpfung mit der praktischen Wirtschaft aus. Diese und ähnliche Gesetze sind der Niederschlag der allgemeinen Wirtschaftspolitik, welche hier nicht weiter zu verfolgen ist.

2. Daneben stehen zahlreiche Schutzmaßnahmen zugunsten der einzelnen Unternehmungen als solcher, die teils früherer Zeit entstammen, teils durch die neueste Gesetzgebung erst erlassen wurden. Da sind zunächst (abgesehen von dem Firmenschutz) zu erwähnen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes, nämlich des Warenzeichenrechts und des unlauteren Wettbewerbs[21], die zu verhindern suchen, daß die Freiheit des wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes zu einem die Grenzen eines gesunden Wettstreites überschreitenden gegenseitigen Schädigungskriege führt. Der gewerbliche Rechtsschutz erwies sich aber in mancher Hinsicht als unzulänglich, weshalb in letzter Zeit verschiedene Sonderschutzgesetze erlassen wurden; so z. B. das Gesetz vom 12. 5. 1933 zum Schutz des Einzelhandels, das Maßnahmen brachte, welche einerseits den mittelständischen Betrieben eine Sicherung ihres Bestandes gegenüber dem zunehmenden Wettbewerb der Großhandelsunternehmungen gewähren, und sie gegenüber der Gefahr einer weiteren Übersetzung des Einzelhandels schützen sollen. Weiter begegnet das Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. 11. 1933 mit der DVO. den Mißständen, die im Laufe der letzten Jahre durch Rabattgewährung an den letzten Verbraucher immer stärker hervortraten. Diese Mißstände lagen zum Teil darin, daß durch übertriebene Höhe der Rabattsätze die normale kaufmännische Betriebsrechnung gefährdet wurde; ferner, daß Rabatte oder Sonderpreise in immer stärkerem Umfange allen möglichen Verbrauchergruppen gewährt und dadurch unsoziale Unterschiede in der Behandlung der Kundschaft herbeigeführt wurden; oder endlich, daß organisierte, schwer übersichtliche Rabattsysteme zweifelhafter Unternehmungen zur Schädigung der Kundschaft ausgenützt wurden.

3. Weiterer Beachtung bedarf das Verhältnis des einzelnen Unternehmens gegenüber den Gläubigern. Es ist selbstverständlich, daß ein Vollstreckungsschutz, wie er etwa im Reichserbhofgesetz zum Schutze des Bauernhofes vorgesehen ist, nicht in Frage kommen kann, da er notwendig zu einer Zerstörung des Kredites und damit zur Schädigung der Wirtschaft selbst führen müßte. Dagegen wäre zu fragen, ob nicht die Zwangsmaßnahmen der Gläubiger sich im Interesse der Unterhaltung des Unternehmens rationeller gestalten ließen.

a) Das gilt vor allem gegenüber dem Grundsatz der Spezialexekution unseres Vollstreckungsrechtes. Hiernach ist es einem Gläubiger ermöglicht, durch beliebige Pfändung irgendwelcher Vermögenswerte das Unternehmen selbst zu zerstören. Das ließe sich verbessern, wenn in Erweiterung des Grundgedankens des § 811 Nr. 4 oder 9 und des § 865 Abs. 2 ZPO. die Einzelvollstreckung in bestimmte unentbehrliche Zugehörungen erschwert würde. Nun hat allerdings die VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. 5. 1933 (in Ver-

[21] Vgl. dazu besonders F. Böhm, Wettbewerb und Monopolkampf (Berlin 1933), und Friese, Wende im Wettbewerbsrecht in Z. Die nationale Wirtschaft, Jahrg. 2 S. 47 ff

bindung mit dem Gesetz vom 22. 3. 1934) einen vorübergehenden Vollstreckungsschutz gebracht, der auch kaufmännischen Unternehmungen zugute kommt. § 18 dieser VO. bestimmt, daß auf Antrag des Schuldners, bei dem Einrichtungsgegenstände, Gerätschaften oder Vorräte — mit Ausnahme von Fertigwaren — gepfändet wurden, die zu einem von dem Schuldner betriebenen gewerblichen Unternehmen gehören, die Zwangsvollstreckung aufzuheben sei, wenn Schuldner unverschuldet seine Verbindlichkeiten nicht bezahlen kann und ihm durch Verlust der gepfändeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Indes kann dieser Schutz für eine künftige Regelung nicht als Vorbild bezeichnet werden. Denn nicht der Schuldner ist seiner Verantwortung gegenüber den Gläubigern zu entheben, sondern das Unternehmen vor wirtschaftlicher Zerstörung zu bewahren. Deshalb ist auch nicht die generelle Vollstreckungsmöglichkeit einzuschränken, sondern nur die Art ihrer Durchführung wirtschaftlicher zu gestalten. Wenn daher eine Beschränkung der Einzelvollstreckung vorgesehen wird, so muß notwendig ein anderer Ausgleich dafür gegeben werden. Schon die verschiedensten Vorschläge wurden in dieser Richtung gemacht, zumeist unter Hinweis auf die österreichische Exekutionsordnung, die in den § 341 ff. Zwangsverwaltung und Zwangsverpachtung des ganzen Unternehmens vorsieht. Über die Zweckmäßigkeit dieser Normen sind die Meinungen geteilt[22]. Indes sei zur Erwägung gestellt, ob vielleicht eine Zwangsbeteiligung einen Fortschritt bringen könnte, zumal in der Praxis eine Beteiligung des Gläubigers zum Zwecke seiner Befriedigung zuweilen vertraglich vereinbart wird, und auch im Gesellschaftsrecht bei der Pfändung der Mitgliedschaft ein ähnlicher Gesichtspunkt wiederkehrt.

b) Ein weiterer Schutz des Unternehmens gegenüber den Gläubigern ist gesetzlich zum Ausdruck gebracht in der Vergleichsordnung vom 5. 7. 1927 zur Abwendung des Konkurses. Während das Konkursverfahren regelmäßig zur Einstellung des Unternehmens und zur unwirtschaftlichen Verschleuderung der vorhandenen Werte führt, beruht der Zweck des Vergleichsverfahrens in dem Versuch der Sanierung eines würdigen Schuldners durch Ermöglichung eines aussichtsreichen Vergleichs gegen den wirtschaftlich und sozial nicht gerechtfertigten Widerstand einer unwilligen Minderheit. Auch die Sanierung durch Zwangsvergleich soll das Unternehmen erhalten und dem Schuldner die Möglichkeit der Weiterführung seines Betriebs eröffnen, der so durch eigenes Emporarbeiten auch für die Gläubiger das Beste herausholen soll können.

Die Praxis des außerkonkurslichen Vergleiches lehrte indes, daß die Schuldner es vielfach verstanden haben, diesen Schutz in rein egoistischer Weise auszuwerten und damit gerade das Gegenteil von dem erreichten, was erstrebenswert ist. Es ist streng darauf zu achten, daß der Schutz des Unternehmens nicht gleichzeitig dazu führt, auch dem Unternehmer selbst das Abschütteln seiner Schulden zu erleichtern. Der Unternehmensschutz erfolgt lediglich im Interesse der Gesamtwirtschaft. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers selbst aber darf dadurch in keiner Weise abgeschwächt werden. Der Hauptmangel des geltenden Vergleichsrechts liegt darin, daß die Beschränkung der zivilrechtlichen Haftung dem Schuldner zu leicht gemacht ist. Ganz besonders nachteilig aber wirkte sich das Fehlen der Strafbarkeit eines allgemeinschädlichen Verhaltens des Vergleichsschuldners aus. Es muß die Möglichkeit vorgesehen werden, den Schuldner im Falle zu großen persönlichen Verbrauches, schuldhafter Hinausschiebung der Liquidation, irreführender Darstellung der Vermögenslage und anderer Fälle der Krediterschleichung strafrechtlich zu belangen. Es ist mit der Verantwortlichkeit des Schuldners schlechthin unverträglich, „daß die Gemeinschuldner bis zur Eröffnung des Vergleichsverfahrens luxuriöse Haushaltungen führen, große Reisen machen u. dgl. und daß sie dann plötzlich

[22] Vgl. das von Pisko in Ehrenbergs Handbuch, Bd. II S. 237 Note [1] angeführte Schrifttum; Oppikofer, a. a. O., S. 146 ff.

erklären, die Gläubiger nicht befriedigen zu können. Durch wesentlich verschärfte Strafen muß Kaufleuten und Industriellen wieder klargemacht werden, daß die Inanspruchnahme von Kredit Verantwortungen in sich schließt, denen man sich nicht ohne strafrechtliche Folgen entziehen kann[23]."

c) Einen gewissen Schutz zur Erhaltung des Unternehmens enthält auch die Konkursordnung. Nach § 129 KO. entscheidet vorläufig der Konkursverwalter bzw. ein evtl. bestellter Gläubigerausschuß, ob das Unternehmen des Gemeinschuldners fortzuführen oder zu schließen sei. Im letzteren Falle würde das eine Zerstörung des Unternehmens bedeuten. Deshalb kann das Gericht nach § 130 Abs. 2 KO. auf Antrag des Gemeinschuldners, der einen Zwangsvergleichsvorschlag eingereicht hat, die Einstellung des Unternehmens untersagen. Im übrigen kann die Verwertung eines noch lebensfähigen Unternehmens durch Fortführung desselben seitens des Konkursverwalters oder durch Veräußerung im ganzen, wohl auch durch Verpachten desselben erfolgen.

4. Wichtig ist schließlich die Frage, inwieweit auch ein Unternehmensschutz gegenüber dem Unternehmer selbst geboten und rechtlich durchführbar erscheint. Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes besteht vor allem da, wo infolge der Vielzahl beteiligter Interessenten die Möglichkeit unternehmensschädlicher Bestrebungen leichter gegeben ist, so namentlich bei der Aktiengesellschaft. Wenn auch theoretisch die Aktionäre als die eigentlichen Unternehmer erscheinen mögen, so decken sich doch praktisch deren Interessen keineswegs immer mit denen des Unternehmens. Die daraus sich ergebenden Mißstände zu beseitigen, und die bereits im geltenden Recht bestehenden Schutzmaßnahmen weiter auszubauen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Reform des Aktienrechts.

In weitgehendem Maße ist im geltenden Recht auch bereits der Schutz des Unternehmens gegenüber den Unternehmern bei den Personalgesellschaften verwirklicht, worüber auf nachstehend unter § 5 verwiesen sei.

Hier bleibt die Frage, ob sich ein derartiger Schutzgedanke auch beim Einzelunternehmen durchführen läßt. Da ist zunächst die Verpflichtung eines jeden Kaufmannes zur Führung von Geschäftsbüchern und der Aufstellung des Inventars und der Bilanz zu erwähnen. Es soll dadurch der Kaufmann gezwungen werden, sich selbst periodisch über seine Vermögenslage Rechenschaft abzulegen und sich einen Überblick über den Erfolg seiner verflossenen Geschäftstätigkeit zu verschaffen. So wird sich der Unternehmer klar über Aufstieg oder Abfall seines Unternehmens und wird eine rechtzeitige Warnung aus sich zeigenden Krankheitserscheinungen erfahren. De lege ferenda wird zu prüfen sein, ob diese Bestimmungen wirksam genug ausgestaltet sind, was namentlich im Hinblick auf die Bewertungsfrage Bedeutung erlangt. Als Mangel ist es zu bezeichnen, daß die Vorschriften über die Buchführung leges imperfectae sind, d. h. einer Sanktion entbehren. Erst wenn der Fall des Konkurses eingetreten ist, sehen die Bankerottdelikte in den §§ 239 ff. KO. eine Bestrafungsmöglichkeit vor. Es wird sich daher empfehlen, den Zeitpunkt der Strafbarkeit vorzulegen, wobei allerdings zuzugeben ist, daß die Frage, wie hier das Vorliegen des strafbaren Tatbestandes zur Kenntnis der Gerichte gelangt, Schwierigkeiten bereitet.

Bei schlechter Geschäftsführung greift die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers Platz, der mit seinem gesamten Vermögen für die begründeten Schulden einzustehen hat. Diese persönliche unbeschränkte Haftung führt dazu, daß im allgemeinen bei der autokratisch geleiteten Einzelunternehmung das Interesse des Unternehmers mit dem der Unternehmung zusammenfließt. Allerdings muß verhütet werden, daß, wie oben dargestellt, der Unternehmer mit Hilfe des

[23] Vgl. Schmalenbach, Finanzierungen, S. 330; ferner Schuhmann in Magazin der Wirtschaft. 1930 S. 786 ff.

Zwangsvergleichs zu leicht in die Lage kommt, sich dieser Verantwortung zu entziehen und von dieser Möglichkeit ohne weitere Rechtsnachteile Gebrauch machen kann. In diesem Sinne aber bringt die Strafdrohung nicht nur einen Schutz des Unternehmens mit sich, sondern würde zugleich dazu beitragen, das allgemeine Verantwortungsbewußtsein zu heben.

Gewisse Schutzmaßnahmen im Interesse der in einem Unternehmen angestellten Arbeiter sind endlich durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehen, so besonders durch die Bildung eines Vertrauensrates und durch die Möglichkeit, einem Unternehmensführer die Befähigung zur Regelung der arbeitsrechtlichen Fragen abzuerkennen.

V. Das letzte Problem, das in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, liegt in dem Verhältnis des einzelnen Unternehmens zur Gesamtheit. Der Nationalsozialismus gebietet Unterordnung des einzelnen Unternehmens unter die Interessen der Gesamtwirtschaft. Während dieses Prinzip als rechtspolitisches Postulat eindeutig feststeht, bringt die praktische Durchführung im Einzelfall mancherlei Schwierigkeiten mit sich. Man denke etwa an den Fall, daß ein Industrieunternehmen eine größere Umstellung seiner Produktion beabsichtigt, die zwar im Interesse des Unternehmens erforderlich ist, in ihren Auswirkungen aber andere Unternehmungen nachteilig beeinflussen kann. Fälle solcher Art tauchen täglich in zahllosen Erscheinungsformen auf und bilden geradezu den Kern des gesamten Konkurrenzkampfes. Wann ist in solchen Fällen eine Kollision des Einzelinteresses mit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse gegeben? Wer entscheidet über das Vorliegen eines derartigen Gegensatzes? Welche Rechtsmittel sind möglich, um gegebenenfalls das einzelne Unternehmen zur Aufgabe oder Abänderung einer konkreten Wirtschaftsmaßnahme zu zwingen? Wie verteilt sich die Verantwortung, wenn ein solcher Eingriff gemacht wurde hinsichtlich der sich später für das Unternehmen daraus ergebenden Konsequenzen? So schwierig diese Fragen auch sind, so muß doch ihre Lösung in Angriff genommen werden.

Da wird einmal darauf hinzuweisen sein, daß durch konkrete Einzelmaßnahmen eines bestimmten einzelnen Unternehmens eine Kollision der Interessen dieses Unternehmens mit der Gesamtwirtschaft in dem Maße, daß ein staatliches Eingreifen erfordert wäre, wohl nur bei den Großunternehmungen praktisch werden dürfte. Deshalb werden wohl die Einzelunternehmungen, wie auch die in Form einer Personalgesellschaft betriebenen für diese Fragen außer Betracht bleiben können. Eine weitgehende Überwachung dieser Betriebe wird bereits durch den Treuhänder der Arbeit erfolgen. Zwar erstreckt sich dessen Zuständigkeit auf die arbeitsrechtlichen Fragen. Jedoch in Anbetracht der engen Verquickung des Schicksals der Arbeiter mit dem Wohle des Unternehmens selbst wird dieser eine Einflußnahme auf wichtige Dispositionen zu erlangen suchen. Den Aktiengesellschaften gegenüber aber wird die Durchführung der geplanten staatlichen Oberaufsicht die rechtliche Möglichkeit gewährleisten, die wirtschaftspolitischen Ziele auch für den konkreten Einzelfall der Unternehmung gegenüber durchzusetzen. Soweit es sich hingegen um Maßnahmen handelt, die alle Unternehmungen oder doch bestimmte Wirtschaftszweige in gleicher Weise berühren, greift der Staat durch Sondergesetze ein. Als Beispiele dieser Art sei die Regelung der Devisenbewirtschaftung angeführt, oder etwa die VO. zur Verhinderung von Preissteigerung auf dem Gebiete der Lederwirtschaft usw. Ein anderes Beispiel bietet das Gesetz über die Kartell-VO., wonach die Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit da nicht unbillig ist, wenn in dem Geschäftsbetrieb des Betroffenen Güter oder Leistungen, auf die sich die Sperrmaßnahmen beziehen sollen, zu Preisen angeboten oder verkauft werden, die unter Würdigung der Belange des Betriebes sowie der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles als volkswirtschaftlich ungerechtfertigt anzusehen sind.

In solchen und anderen Sondervorschriften hat der Gesetzgeber bereits Beschränkungen der Eigeninteressen zugunsten der Gesamtwirtschaft verfügt. Im übrigen aber wird man, ehe diese Probleme im einzelnen grundsätzlich normiert werden, die weitere Gestaltung und die Erfahrungen der Praxis abwarten, aus denen sich wohl jene Wege ergeben, die für eine generelle rechtliche Regelung geeignet erscheinen.

V. Die Personalgesellschaften

Das Recht der Personalgesellschaften des HGB., nämlich der OHG. und der KG. entspricht bereits in seiner geltenden Regelung weitgehend den Anforderungen, denen sie vom Standpunkt des nationalsozialistischen Rechtsdenkens aus zu entsprechen haben.

I. Das gilt zunächst in bezug auf die Gesellschaftsform selbst. Trotz des Auftretens der Gesellschaft unter einheitlicher Firma sind Träger aller Rechte und Verbindlichkeiten die einzelnen Gesellschafter in Person. Insofern ist das Postulat des persönlichen Hervortretens des Unternehmers unter eigener Verantwortung unmittelbar verwirklicht. Dadurch unterscheidet sich die Personalgesellschaft von den Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Gesellschaftsgläubigern und den Gesellschaftern nicht bestehen, vielmehr das konstruktive Gebilde der juristischen Person sich als Endpunkt aller Rechtsbeziehungen dazwischenschiebt. Der Kredit der Personalgesellschaft ist ein reiner Personalkredit, für welchen die gesamtschuldnerische und persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter die Grundlage bildet. Wirtschaftlich ist allerdings der Personalkredit Schranken unterworfen und die Form der Personalgesellschaft grundsätzlich nur für Unternehmungen geeignet, bei denen der Bedarf an stehendem Kapital verhältnismäßig gering ist. Wo dagegen, wie etwa bei großen Fabriken oder Transportunternehmungen usw. der Betrieb großes Anlagekapital erfordert, drängen diese Bedürfnisse von selbst zur Aktiengesellschaft als jener Form, die es ermöglicht, durch Ausgabe zahlreicher Mitgliedschaften die im Volksvermögen brachliegenden Kapitalteilchen zu erfassen und dem wirtschaftlichen Produktionsprozeß zuzuführen. Immerhin gibt es heute zahlreiche Aktiengesellschaften, deren Kapitalbedürfnis nicht so groß ist, als daß es nicht von einer kleineren Zahl von Teilhabern befriedigt werden könnte. Für solche Unternehmungen ist die Form der Aktiengesellschaft nicht geboten, weshalb das Gesetz vom 5. 7. 1934 die Möglichkeit erleichterter Umwandlung dieser Gesellschaften in Einzelunternehmungen oder Personalgesellschaften geschaffen hat.

Im geltenden Recht wird die OHG. nach außen hin wirksam, entweder durch Eintragung oder durch tatsächlichen Beginn des Geschäftsbetriebs (§ 123 HGB.). Durch die oben vorgesehene Regelung würde künftighin der § 123 Abs. 2 in Wegfall kommen, d. h. die Personalgesellschaft entsteht nur durch Eintrag. Solange dieser nicht erfolgt ist, erscheint sie als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und kann nicht unter einheitlicher Firma auftreten.

II. Der organisatorische Aufbau der Personalgesellschaft, insbesondere der OHG. entspricht im wesentlichen dem Führerprinzip, verbunden mit der Führerverantwortung. Grundsätzlich sind zur Führung der Geschäfte alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, und zwar im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs jeder einzelne Gesellschafter für sich. Damit verbindet sich die Vertretungsmacht, die jeden einzelnen Gesellschafter ermächtigt, nach außen hin im Namen der Gesellschaft zu handeln und damit auch die üblichen Gesellschafter unmittelbar persönlich zu verhaften. Durch diese weitgehende gesetzliche Ermächtigung ist einerseits die Schlagkraft und rasche Anpassungsfähigkeit an die Konjunkturschwankungen gewährleistet, andererseits wird durch den Grundsatz, daß die interne Geschäftsbefugnis

nicht auf Substituten übertragbar ist[24], die unmittelbar persönliche Mitarbeit eines jeden Beteiligten gefördert. Mit Rücksicht auf die persönliche Mithaftung aller Gesellschafter für die Verbindlichkeiten, die jeder einzelne Beteiligte allein im Namen der Gesellschaft begründet, hat das Gesetz im § 115 Abs. 2 ein besonderes Widerspruchsrecht eingeräumt. Die Geltendmachung des Widerspruchs hat zwar zum Schutze der Allgemeinheit eine Beschränkung der Vertretungsmacht nach außen hin nicht zur Folge, verpflichtet aber intern zur Unterlassung der widersprochenen Handlung. Damit hat das Gesetz jedem Gesellschafter maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsführung gesichert, gleichzeitig auch die Verantwortlichkeit aller Gesellschafter für den ganzen Geschäftsbetrieb gesteigert.

Die selbständige Geschäftsführungsbefugnis eines jeden Gesellschafters wird sich nur bei Gesellschaften mit wenig Mitgliedern oder bei solchen Betrieben bewähren, wo der einzelne Beteiligte eine bestimmte Abteilung oder Niederlassung zu leiten hat. Wo sich aber aus der Vielzahl der Mitglieder Schwierigkeiten ergeben, ist im Gesetz noch die weitere Möglichkeit eröffnet, die Geschäftsführung, und damit übereinstimmend auch die Vertretungsmacht auf einen Gesellschafter allein oder doch auf eine beschränkte Anzahl derselben zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wird praktisch häufig Gebrauch gemacht und damit der Führergedanke in reinster Form verwirklicht. Es drängt sich daher die Frage auf, ob diese Form der Alleinherrschaft nicht überhaupt als gesetzliche Norm einzuführen sei und die Geschäftsführungsbefugnis aller Beteiligten als Ausnahme zu gelten habe. Indes eine solche Verallgemeinerung würde mit der beschränkten unpersönlichen Haftung eines jeden Gesellschafters schwer verträglich sein. Denn es ist nicht angängig, die Haftung für die gesamten Geschäftsrisiken auch jenen Beteiligten unbegrenzt aufzubürden, die ihrerseits keine Möglichkeit mehr haben, bei der Eingehung dieser Risiken entscheidend mitzuwirken. Das folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, daß mit Verantwortung, Haftung oder Gefahrtragung nur belastet werden kann, wem auch die Möglichkeit der Einwirkung auf jene Umstände gegeben ist, die er zu vertreten hat. Die Übertragung der Geschäftsführung und Vertretung auf einen Gesellschafter allein ist außerdem im hohen Maße Sache des persönlichen Vertrauens und auch aus diesem Grunde ist es richtiger, sie der Bestimmung der Gesellschafter selbst zu überlassen. Auch da, wo die Gesellschafter von der unmittelbaren Mitbestimmung in Gesellschaftsangelegenheiten ausgeschlossen wurden, sind sie gesetzlich der Einwirkungsmöglichkeit nicht vollständig beraubt. Die § 117 und 127 HGB. gewähren den Gesellschaftern das Recht, die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis einem handlungsberechtigten Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entziehen zu lassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, und als solcher wird besonders die Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung vom Gesetze hervorgehoben. So hat also das Gesetz einerseits die Möglichkeit freier wirtschaftlicher Entfaltung des Unternehmensführers in der Personalgesellschaft eröffnet, andererseits dafür Sorge getragen, daß die damit gegebene Machtstellung auch nicht einem unfähigen Teilnehmer zum Schaden der Gesellschaft verbleibt.

Die Verantwortlichkeit eines jeden Gesellschafters äußert sich rechtlich zunächst in der aus dem Gesellschaftsvertrag sich ergebenden persönlichen Verpflichtung zur Mitarbeit an dem gemeinschaftlichen Unternehmen, die grundsätzlich nicht durch Vertreter wahrnehmbar ist und durch das gesetzliche Wettbewerbsverbot des § 112 HGB. verstärkt wird. Vor allem aber äußert sie sich in der unbeschränkt persönlichen Haftung eines jeden Gesellschafters bei der OHG. für die Gesellschaftsschulden, die auch bei nachträglichem Austritt noch fortbesteht. Daneben hat Rechtsprechung und Wissenschaft in Analogie zum § 31 BGB. noch eine Haftung der Gesellschaft für allgemein schuldhaftes Handeln eines Gesellschafters anerkannt, der in Ausführung

[24] Vgl. Düringer-Hachenburg, Komm. § 114 Anm. 3.

der ihm zustehenden Verrichtung eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung begeht.

III. Während bei der OHG. alle Gesellschafter unbeschränkt einzustehen haben, ist in der KoG. eine Beteiligungsform gegeben, in welcher der Kommanditist zwar durch seine Einlage oder durch Leistungen sonstiger Art an der Förderung des Unternehmens teilhat, ohne doch das ganze Unternehmerrisiko auf sich zu nehmen; andererseits aber steht er durch seine Beteiligung am Gewinn und Verlust, durch die ihm verliehenen Kontrollrechte und durch das ihm zugesprochene Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäftsmaßnahmen nicht wie ein Darlehensgeber außerhalb des Unternehmens. Der Tatsache, daß der Kommanditist von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen ist, entspricht seine verminderte Haftung, die ziffernmäßig durch den Betrag seiner Einlage festgesetzt ist. Umgekehrt entspricht der Ausschluß des Kommanditisten von der Geschäftsführung den Interessen der Komplementäre, da vielleicht der Kommanditist geneigt sein könnte, Risiken einzugehen, die er bei persönlich unbeschränkter Haftung vermeiden würde. So ergänzen sich beide Beschränkungen in rechtspolitisch gerechtfertigter Weise. Nun kann allerdings durch Vertrag vorgesehen sein, daß der Kommanditist sich maßgebend an der Geschäftsführung beteiligt und sich sogar die Alleinherrschaft in dem Unternehmen sichert. Damit verschiebt sich das Verhältnis zwischen Herrschaft und Verantwortung, und für solche Fälle hat Müller-Erzbach[25] mehrfach betont, daß der Kommanditist unbeschränkt persönlich haften solle. Auf demselben Standpunkt steht die Limited Partnership Act 1907 sect. 6, wonach der Limited partner für alle debts and obligations haftet, die während seiner Teilnahme an der Geschäftsführung (management) entstanden sind, gleichgültig, ob ihm auch Vertretungsbefugnis erteilt war oder nicht[26]. Im einzelnen wird allerdings eine solche Regelung schwer abzugrenzen sein und auch die Beweisfrage erheblichen Schwierigkeiten begegnen, denn die Mitwirkung des Kommanditisten kann die verschiedensten Abstufungen aufweisen. So kann ihm z. B. ein erweitertes Widerspruchsrecht eingeräumt sein, oder es kann für ganz bestimmte Geschäfte seine Zustimmung vorausgesetzt werden, oder es wird ihm zwar das Recht, nicht aber die Pflicht zur Mitwirkung zugesprochen, oder er wird mit der aushilfsweisen Geschäftsführung betraut usw. Dazu kommt, daß es häufig dem Kommanditisten unerwünscht ist, daß seine Person bekannt werde, so daß nach außen ein Treuhänder vorgeschoben wird, der intern nur im Auftrage des „mittelbaren Kommanditisten" tätig wird. Bei aktiver Mitarbeit des Kommanditisten ist es auch nicht mehr gerechtfertigt, daß er dem Konkurrenzverbot nicht unterliegen solle, das für die Komplementäre besteht.

IV. Die weitgehende Handlungsbefugnis, die das Gesetz jedem einzelnen Gesellschafter zuerkennt, und die Tatsache, daß das Unternehmen durch die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Beteiligten getragen wird, bedingen umgekehrt einen weitgehenden Schutz des gemeinschaftlichen Unternehmens, der im Gesetz in folgender Weise vorgesehen ist.

1. Das Recht der Personalgesellschaften hat seine charakteristische Ausgestaltung durch die Aufnahme des deutschrechtlichen Gesamthandsprinzips erfahren, das an die Stelle der Bruchteilsgemeinschaft getreten ist, welche der Sozietät im gemeinen Rechte zugrunde lag. In dem Gesamthandsprinzip sind jene rechtspolitischen Gesichtspunkte verwirklicht, die sich aus einer auf personeller Grundlage errichteten Zweckgemeinschaft ergeben. Ihm liegt das Streben des Gesetzgebers zugrunde, das gemeinschaftliche Unternehmen zu unterstützen und zu erhalten, indem die gegebenen Betriebsmittel einer weitgehenden Bindung unterworfen sind[27]. Deshalb steht das

---

[25] Deutsches Handelsrecht, S. 180; Leipz. Zeitschr. 1932 Sp. 1 ff.
[26] Vgl. Schirrmeister-Prochownick, Das Bürgerliche Recht Englands, Bd. II S. 716.
[27] Vgl. dazu Würdinger, Theorie der schlichten Interessengemeinschaften S. 12 ff.

dem Gesellschaftszweck dienende Vermögen nur allen Beteiligten gemeinschaftlich zu, und zwar gilt das nicht nur für das Eigentum oder sonstige dinglichen Rechte, sondern auch für Forderungen und Gestaltungsrechte. Die Bindung kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Anteile der einzelnen Gesellschafter an den Vermögensgegenständen unübertragbar sind, und daß über das Vermögen als solches, wie über die einzelnen Vermögensstücke die Gesellschafter nur in ihrer Gesamtheit verfügen können. Allerdings ist bei den Handelsgesellschaften im Gegensatz zur bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft jeder einzelne Beteiligte zur Vertretung befugt und daher in der Lage, allein Vermögensdispositionen mit Wirksamkeit gegenüber allen anderen Gesellschaftern vorzunehmen. Doch unterliegt er solchenfalls auch dem Widerspruchsrecht der Mitbeteiligten. Die gleiche Tendenz der Erhaltung des Betriebsvermögens kommt zum Ausdruck in dem Ausschluß der Teilung, die bei der Bruchteilsgemeinschaft von jedem Teilhaber jederzeit verlangt werden kann. In konsequenter Weiterführung des Gedankens der Erhaltung des gemeinschaftlichen Unternehmens durch Erhaltung des zweckdienlichen Vermögens ist in § 718 BGB. bestimmt, daß auch die mit Gesellschaftsmitteln erworbenen Gegenwerte und die Surrogate der gesamthänderischen Bindung unterworfen sind, eine Bestimmung, die auch auf andere Erwerbsgründe analog auszudehnen ist. Dem rein internen Schutzzweck entsprechend, der das Gesamthandsprinzip beherrscht, müßte die Entstehung des Gesamthandseigentums davon unabhängig sein, ob der rechtsgeschäftliche Erwerb von dem Gesellschafter dem Dritten gegenüber erkennbar für die Gesellschaft vollzogen wurde (mittelbare Stellvertretung). Bisher ist allerdings die herrschende Lehre gegenteiliger Auffassung, doch fehlt es nicht an Meinungen, die sich für das dingliche Surrogationsprinzip einsetzen[28]. Dem Schutz der auf persönlichem Vertrauen aufgebauten Personalgesellschaft dient auch die im § 717 BGB. vorgesehene Unübertragbarkeit der einzelnen Gesellschafterrechte, aus der die grundsätzliche Unzulässigkeit der Vertretung und Legitimationszession mit Recht gefolgert wird. Insbesondere sorgt das Gesetz für die Erhaltung des dem Unternehmen dienenden Vermögens noch dadurch, daß der bilanzmäßig ausgewiesene Gewinn den Gesellschaftern nicht ohne weiteres ausgezahlt, sondern zunächst nur ihrem Kapitalkonto gutgeschrieben wird. Nun kann zwar nach § 122 HGB. jeder Gesellschafter Auszahlung seines Gewinnanteils verlangen, jedoch nur dann, wenn das nicht zum offensichtlichen Schaden der Gesellschaft gereicht. Eine ähnliche Bestimmung wurde auch bereits für die Aktiengesellschaften vorgeschlagen[29].

2. Dem Schutz des Unternehmens gegenüber unfähigen oder pflichtvergessenen Gesellschaftern dienen weiter die bereits erwähnten §§ 117 und 127, ferner die §§ 133 mit 140 HGB., wonach auf Antrag der übrigen Gesellschafter dem unfähigen Beteiligten durch gerichtliche Entscheidung die Mitwirkungsbefugnis entzogen oder dieser Gesellschafter überhaupt aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann.

3. Der Schutzgedanke und die Sorge für die Erhaltung des Unternehmens ist endlich noch in verschiedenen Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft zum Ausdruck gebracht. So kann eine auf unbestimmte Zeit eingegangene Gesellschaft nur unter halbjähriger Kündigungsfrist gekündigt werden, um die Möglichkeit überraschender Kündigung, wie sie für die Gesellschaft des BGB. angängig ist, bei der Erwerbsgesellschaft auszuschließen.

Die Liquidation der Gesellschaft tritt, abgesehen von der Kündigung, ein bei Gesellschaftsbeschluß, Konkurs über das Gesellschaftsvermögen oder über das Ver-

[28] Vgl. dazu Beyer, Surrogation (1905) S. 328 ff.; Oertmann, Komm. z. BGB. § 718 Anm. 2; Enneccerus-Lehmann, Bd. II S. 574 Anm. 3; RGR.-Komm. § 718 Anm. 2; Schafheutle, Der Gesellschaftsbegriff und Erwerb in das Gesellschaftsvermögen (1931).

[29] Vgl. A. Voigt, Schutz der Unternehmung in Die nationale Wirtschaft, Jahrg. 2 Heft 8 S. 302 ff.

mögen eines einzelnen Gesellschafters, sodann grundsätzlich durch Tod eines Beteiligten. Der Konkurseröffnung ist de lege ferenda in jedem Falle gleichzusetzen der Abweisung des Konkurseröffnungsantrags mangels Masse, die auch stets in das Handelsregister eingetragen werden müßte. Es ist unverständlich, daß das geltende Recht diesen Gedanken nicht schon längst aufgegriffen hat.

Im übrigen hat das Gesetz mit Rücksicht auf die Bedeutung des Unternehmens selbst diesen Auflösungsgründen gegenüber in den §§ 138 bis 142 HGB. für die Erhaltung des Unternehmens Sorge getragen, indem im Falle der Kündigung, des Todes oder gerichtlichen Ausschlusses eines Beteiligten oder der Eröffnung des Konkurses über das Privatvermögen eines Gesellschafters die Gesellschaft von den übrigen fortgesetzt werden kann. Das gilt sogar im Fall eines Gesellschaftskonkurses, wenn dieser durch Zwangsvergleich oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt wurde. Zu diesen Vorschriften ist jedoch folgendes zu bemerken. Die Auffassung unseres Gesetzes steht grundsätzlich auf dem Standpunkt der römischen individualistischen Lehre, wonach jede Veränderung im Personenbestand mit Notwendigkeit zu einer Cäsur im Gesellschaftsbestande führt. Nach römischer Auffassung bedeutet der nach Wegfall eines Gesellschafters von den übrigen Beteiligten gefällte Beschluß in Gesellschaft zu bleiben, Neubegründung einer Gesellschaft, nicht Fortsetzung der alten[30]. Dieser Theorie gegenüber, die noch das heutige Recht beherrscht, haben sich indes die wirtschaftlichen Bedürfnisse als stärker erwiesen. Wenngleich das heutige Gesellschaftsrecht insofern noch individualistischen Charakter trägt, als der Personenverband bei Personenwechsel der Auflösung verfällt, so hat das Gesetz doch die Möglichkeit des Ausscheidens aus der fortbestehenden Gesellschaft anerkannt und damit den römisch-rechtlichen Standpunkt der absoluten Unveränderlichkeit des Personenbestandes aufgegeben. „Das Fortbestehen der Gesellschaft trotz Personenwechsels erscheint jedenfalls der heutigen wirtschaftsbedingten Auffassung als die natürliche Anschauung, die römisch-rechtliche Konstruktion der Auflösung und Neubegründung als gekünstelt. Deshalb wäre es verfehlt, die Möglichkeit eines solchen Ausscheidens auf die hier und sonst im Gesetz (z. B. § 140) erwähnten Fälle ausdrücklich zu beschränken. Die §§ 736 BGB., 138 HGB. haben nicht den Charakter von Ausnahmevorschriften. Sie sind Anwendungsfälle eines allgemein gültigen Prinzips[31]." Die römisch-theoretische Auffassung unseres Gesetzes ist de lege ferenda nicht mehr haltbar, und der Grundgedanke, der bereits in den geltenden Schutzbestimmungen zum Ausdruck gebracht ist, zum Ausgangspunkt der Neuregelung zu machen. Da der Gesetzgeber bei diesen Bestimmungen auf halbem Wege stehen geblieben war, hat sich die Praxis über die gesetzlichen Unzulänglichkeiten mit Hilfe der Gesellschaftsverträge hinweggeholfen[32]. In den meisten modernen Gesellschaftsverträgen wird heute bestimmt, daß ein Gesellschafter, der ausscheiden will, zuerst zu kündigen habe, daß aber diese Kündigung nicht notwendig zur Liquidation führe, sondern die Gesellschaft von den übrigen Mitgliedern weitergeführt werde. Entsprechendes gilt für den Fall des Konkurses oder des Todes eines Gesellschafters. Da aber bei Festsetzung des Gesellschaftsvertrages die Vermögensverhältnisse sich für diesen Zeitpunkt zumeist nicht übersehen lassen, wird gewöhnlich noch vereinbart, daß die übrigbleibenden Mitglieder nun die Wahl haben, den ausscheidenden Gesellschafter abzufinden oder zu liquidieren. Für den Fall endlich, daß einzelne Gesellschafter nicht unter den übernehmenden verbleiben wollen, wird häufig auch noch das Recht einer Anschlußkündigung innerhalb bestimmter Frist gewährt. Damit ist durch die Praxis bereits

[30] Vgl. Windscheid, Pandekten, § 408,3.

[31] Düringer-Hachenburg, Komm. z. HGB., § 138 Anm. 2.

[32] Vgl. Schmalenbach, Finanzierungen, S. 85.

der Weg gewiesen, den der Gesetzgeber im Interesse der Unternehmenserhaltung de lege ferenda zu gehen hat.

Nach § 139 HGB. kann im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, daß beim Tod eines Gesellschafters dessen Erben an seine Stelle treten. Hier muß der Erbe, wenn er im Genuß auch der übrigen Erbschaft verbleiben will, notwendig Mitglied werden. „So wird er in eine Stellung verstrickt, die seine Persönlichkeit in umfassender Weise sowohl in personenrechtlicher wie in vermögensrechtlicher Hinsicht ergreift. Er wird typisch in einer Arbeitsgemeinschaft, in eine bestimmte Berufsstellung, in eine verantwortliche Führerstellung hineingedrängt“[33]. Das kann sowohl für den Erben verhängnisvoll werden, insofern ihn nunmehr als Gesellschafter sogar nach rückwärts die unbeschränkte persönliche Haftung für alle Gesellschaftsverbindlichkeiten trifft. Das kann andererseits besonders für das Unternehmen nachteilig sein, wenn etwa mehrere Erben vorhanden sind, die den wirtschaftlichen Anforderungen talentlos gegenüberstehen. Hier verbleibt alsdann keine Möglichkeit, den beherrschenden Einfluß der mehreren Erben, den sie jetzt als Gesellschafter auszuüben vermögen, gegen ihren Willen zurückzudrängen. Es bleibt lediglich der wohl nur selten durchführbare Weg gerichtlicher Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung. Ob eine so weitgehende Sicherung des Erblassers zugunsten seiner Erben gerechtfertigt ist, muß mit Fug bezweifelt werden. Es scheint das Interesse an der Erhaltung des Unternehmens höher gewertet werden zu müssen. Nun hat zwar das Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, daß der Erbe sich von der unbeschränkten Haftung befreie, indem er in die Stellung eines Kommanditisten tritt und aus der Gesellschaft ganz ausscheiden kann, wenn die übrigen Mitglieder diesem Antrag nicht stattgeben. Dieses Recht aber dient allein dem Interesse des Erben. Die Interessen der Gesellschaft dagegen kommen zu kurz. Deshalb versuchen auch hier die Gesellschaftsverträge verschiedene Lösungen, indem für den Fall einer Erbenmehrheit vorgesehen wird, daß die Erben notwendig Kommanditisten seien, aber zur Wahrung ihrer Interessen aus ihrer Mitte oder aus dem Kreise weiterer Abkömmlinge eine entsprechend vorgebildete Person zum geschäftsführenden Gesellschafter bestimmen können oder wenigstens gesteigerte Kontrollrechte erhalten. De lege ferenda dürfte daher richtiger von dem Eintritt der mehreren Erben als Kommanditisten auszugehen sein, deren Belange in der angedeuteten Weise geschützt werden könnten[34].

4. Ein Schutz des Unternehmens ist endlich noch für den Fall vorgesehen, daß ein Gläubiger eines Gesellschafters dessen Anteil pfändet. Hier ist der Gläubiger nach § 135 HGB. zur Kündigung der Gesellschaft befugt, jedoch erst nach vergeblicher Vollstreckung in das übrige Vermögen seines Schuldners und für den Fall, daß die Überweisung des Auseinandersetzungsguthabens nicht zum Ziele führt. Wenn der Gläubiger aber die Kündigung vornimmt, können die übrigen Gesellschafter nach § 141 HGB. die Gesellschaft fortsetzen.

V. Als Ergebnis unserer Betrachtungen kann festgestellt werden, daß die Ausgestaltung der Personalgesellschaften im geltenden Recht bereits weitgehend den Forderungen entgegenkommt, die vom Standpunkt unseres heutigen Rechtsdenkens aus für die künftige Regelung maßgebend sind. Das liegt vor allem in der Tatsache begründet, daß das Gesellschaftsrecht auf dem deutsch-rechtlichen Gesamthandsprinzip aufgebaut ist, und daß, soweit der Gesetzgeber noch von der gemeinrechtlichen Vorstellung des reinen Vertragsverhältnisses zwischen den Beteiligten befangen war, Wissenschaft und Rechtsprechung bereits beachtliche Ansätze machten, die deutsch-rechtliche Auffassung zu vertiefen, und daß sie die Gesell-

[33] Vgl. J. v. Gierke (vgl. Note 28) S. 102.

[34] Vgl. dazu J. Gierke, Die Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft mit den Erben eines Gesellschafters in der Festschrift f. Wieland (1934) S. 115; Wieland, Handelsrecht, Bd. I S. 686 Anm. 20.

schaft nicht mehr als Summe vertraglich miteinander verbundener Einzelpersonen erfaßten, sondern als Personenverband höherer Art. Deshalb verbleibt für dieses Gebiet im wesentlichen nur die Aufgabe, das deutsche Ideengut weiter durchzuführen und in die entfernter liegenden Konsequenzen zu verfolgen.

Schlußbemerkung

Die bisherigen Ausführungen sollten, soweit Raum und Zeit es ermöglichten, die grundsätzlichen rechtspolitischen Gesichtspunkte hervorheben, die einer Neugestaltung des Rechts der Einzelunternehmungen und der Personalgesellschaften Aufgabe und Richtung weisen, und es wurde auch der Versuch unternommen, für eine Reihe wichtiger Einzelfragen die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Eine endgültige Klärung allerdings wird noch eindringlicher Sonderuntersuchungen bedürfen.

Zwei Gesichtspunkte aber seien besonders hervorgehoben: Einmal ist dafür zu sorgen, daß das neue Recht ein „lebendes" Recht sei. Gerade auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts zeigt sich heute in starkem Maße das Auseinanderfallen von gesetzlichem und lebendem Recht, indem die Praxis sich über die Unzulänglichkeiten, aber auch Unbequemlichkeiten des Gesetzes durch weitgehende vertragliche Normsetzung hinweghilft. Diese vertragliche Normsetzung aber entspricht keineswegs immer den Anforderungen, die an eine verantwortliche und solide Wirtschaftsführung zu stellen sind. Deshalb ist dafür zu sorgen, daß die gesetzlichen Bindungen auch tatsächlich in der Praxis ihre Gültigkeit behalten. Andererseits ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts, das in Zukunft erhöhte Bedeutung erlangt, nach Möglichkeit scharf und klar gefaßt werden. Gerade hier könnten allzu dehnbare Bestimmungen verbunden mit der Tendenz analoger Erweiterung der Straftatbestände zur Lähmung der Initiative und damit zur Schädigung der Allgemeinheit führen. Es ist nicht zu übersehen, daß das Element des Wagnisses aus der Wirtschaft nicht entfernt werden kann, daß aber darin immer die Möglichkeit und Gefahr einer Fehldisposition beruht; Fehldispositionen aber erweisen sich als solche vielfach erst an den ursprünglich nicht voll übersehbaren Konsequenzen. —

Eine große Zahl der hier aufgeworfenen Gedanken sind als Probleme nicht neu. Neu ist dagegen der Gesichtspunkt, von dem aus sie beurteilt werden, und die Wertung, unter der sie in Erwägung gezogen sind. Die Aufgabe aber ist noch nicht damit getan, ein neues Recht zu schaffen. Es gilt vielmehr auch, die übernommenen Vorschriften mit neuem Geiste zu beseelen und ihn bei jeder Einzelfrage der Rechtshandhabung auswirken zu lassen. Ist das aber der Fall, dann wird auch aus den überkommenen Vorschriften ein System erstehen, das von einheitlichem Geiste durchdrungen in seiner Geschlossenheit dem alten Rechtssystem als völlige Neuschöpfung gegenübertritt.

Würdinger

Schrifttum:

Beyer, Surrogation (1905).
Buchner, H., Recht und Wirtschaft in Zeitschrift Die nationale Wirtschaft, Jahrg. 2 S. 42 ff.
Böhm, F., Wettbewerb und Monopolkampf (Berlin 1933).
Crisolli, K. A., Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Reinhaltung des Handelsregisters (Berlin 1934).
Düringer-Hachenburg, Komm. zum HGB. (3. Auflage).
Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse (1930).
Friese, Wende des Wettbewerbsrechts in Zeitschrift Die nationale Wirtschaft, Jahrg. 2 S. 47 ff.

Gierke, J. v., Handelsrecht (4. Aufl., 1933)
—, Die Fortsetzung der offenen Handelsgesellschaft mit den Erben des Gesellschafters, in der Festschrift für Wieland (Basel 1934) S. 94 ff.
—, Reform des deutschen Firmenrechts in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 100 Bd. (1934) S. 305 ff.
Lanzendorf, S., Firmenänderung (1934).
Müller-Erzbach, R., Deutsches Handelsrecht (2. und 3. Auflage, 1928).
Neukamp, Zur Umgestaltung des Handelsregisters in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 101 S. 1 ff.
Oertmann, P., Komm. zum BGB. (3. Auflage, 1927).
Oppikofer, A., Das Unternehmensrecht in geschichtlicher, vergleichender und rechtspolitischer Betrachtung (1927).
Pisko, O., Das kaufmännische Unternehmen in Ehrenbergs Handbuch, Bd. II (1914) §§ 20 ff.
Reichsgerichts-Räte-Komm. zum BGB. (7. Auflage, 1929).
Passow, R., Betrieb, Unternehmung, Konzern, Heft 11 der von demselben herausgegebenen „Beiträge zur Lehre von den Unternehmungen" (1925).
Ritter, C., Komm. zum HGB. (2. Auflage, 1932).
Schafheutle, Der Gesellschaftsbegriff und Erwerb in das Gesellschaftsvermögen (1931).
Schirrmeister-Prochownick, Das Bürgerliche Recht Englands, Bd. II (1929).
Schmalenbach, E., Beteiligungsfinanzierungen (5. Auflage, 1932).
Schreiber, Grundlagen zum System des künftigen Handelsrechts in Veröffentlichungen der Vereinigung der Handelsrechtslehrer deutscher Hochschulen, Heft 1 (1928).
Staub, Komm. zum HGB. (12. und 13. Auflage).
Voigt, A., Schutz der Unternehmung in Zeitschrift Die nationale Wirtschaft, Jahrg. 2 Heft 8 S. 302 ff.
Wieland, K., Handelsrecht in Bindings Handbuch der Rechtsw., Bd. I (1921).
Windscheid, B., Lehrbuch des Pandektenrechts.
Würdinger, H., Geschichte der Stellvertretung (agency) in England, zugleich ein Beitrag zur Entwicklung des englischen Privatrechts (Marburg 1933).
—, Theorie der schlichten Interessengemeinschaften, Beilageheft 1 zur Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (1934).

Die Aktiengesellschaft im nationalsozialistischen Staat

Die ersten Aktiengesellschaften entstanden im siebzehnten Jahrhundert, als es galt, die neuen Erdteile Ostindien und Amerika zu erschließen. In Deutschland nahm diese Unternehmensform mit dem Bau der Eisenbahnen in der Zeit nach 1830 größere Verbreitung an. Im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 fand sie, von einigen partikularrechtlichen Versuchen abgesehen, ihre erste gesetzliche Regelung. Die Novelle von 1870 brachte den Übergang vom Konzessions- zum Normativsystem und gab damit die Möglichkeit, die Aktiengesellschaft allgemein als Betriebsform zu benützen. In dem nach dem siegreichen Kriege mit Frankreich und der Gründung des Reichs durch Bismarck einsetzenden industriellen Aufschwung wurde von ihr reichlich Gebrauch gemacht. Mißstände blieben nicht aus. Unsolide Gründungen während dieser „Gründerjahre“ schufen große Empörung. Die Novelle von 1884, die die Vorschriften über die Gründung von Aktiengesellschaften wesentlich verschärfte, brachte Abhilfe. Der Erlaß des Bürgerlichen Gesetzbuches führte zu einer Überarbeitung des Handelsgesetzbuches und damit auch des Aktienrechts. Das neue Gesetz vom 10. Mai 1897, das keine wesentlichen Neuerungen brachte, gilt, von einigen Änderungen durch Novellen abgesehen, noch heute. Der Aufstieg der deutschen Volkswirtschaft in der Vorkriegszeit, die Entwicklung der Verkehrsunternehmungen, der Montan- und Maschinenindustrie, der Elektrizitätswirtschaft, der Schiffahrtsgesellschaften usw. ist ohne die Form der Aktiengesellschaft nicht denkbar.

Nach dem Kriege ergaben sich neue Schwierigkeiten. Die Aktiengesellschaft, die dann als die gegebene und unentbehrliche Betriebsform erscheint, wenn es sich darum handelt, für eine große Aufgabe große Mittel aus vielen Quellen zusammenzufassen, wurde unter den Auswirkungen der Inflation in steigendem Maße auch für kleinere Betriebe gewählt. Die Zahl der Aktiengesellschaften im jetzigen Reichsgebiet stieg von 5139 im Jahre 1913 auf 17 074 im Jahre 1924. Dies verstärkte das Element der Anonymität in der Wirtschaft in ungerechtfertigtem und unsolidem Maße. Der zunehmende Pakethandel, den eine ungesunde Kreditwirtschaft ermöglichte, beunruhigte die Wirtschaft und erleichterte es in- und ausländischen Spekulanten, in die Gesellschaften einzudringen. Zur Abwehr und zum Schutze der bestehenden Verwaltungen entstanden Mehrstimm- und Vorratsaktien. Diese brachten aber keine organische Lösung und boten wieder ihrerseits Möglichkeiten zum Mißbrauch. Der Ruf nach einer Verstärkung der Minderheitsrechte erhob sich gerade ihnen gegenüber stärker als je. Unerfreuliche Erscheinungen der verschiedensten Art zogen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich und stellten die Aktienrechtsreform geradezu in den Mittelpunkt der Erörterungen, auch wenn diese Mißstände nur zum Teil auf Mängel im Recht zurückgingen und an ihnen der Niedergang der Moral die größere Schuld trug. Die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 suchte in einer Reihe von Punkten abzuhelfen, regelte aber nur Teilgebiete. Der im gleichen Jahre veröffentlichte Entwurf des Reichsjustizministeriums für ein neues Aktiengesetz sah zwar eine völlige Neukodifikation vor, hielt

aber dem Grundsatze nach daran fest, in der Aktiengesellschaft eine Zusammenfassung gleichberechtigter Aktionäre zu sehen, die die Gesellschaft nach demokratischen Grundsätzen beherrschen.

Ihm gegenüber ergeben sich als nationalsozialistische Forderungen:

die Beschränkung der Anonymität,

die Durchführung des Führerprinzips,

der Schutz des Unternehmens und seiner Gefolgschaft gegen spekulative Eingriffe.

Sie finden in der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung ihre Begründung. Sie geben dem Unternehmen als Glied der Volkswirtschaft und als Stätte deutscher Arbeit selbständige Geltung neben dem in der Gesellschaft angelegten Kapital und scheinen damit eine organische Lösung der oben angedeuteten Schwierigkeiten im deutschen Aktienwesen einleiten zu können, soweit diese im Recht ihre Ursache haben.

Daß weiter in einer Abhandlung über die Aktiengesellschaft im nationalsozialistischen Staat die Beziehungen zwischen Aktiengesellschaften und Staat einer besonderen Würdigung bedürfen, bedarf keiner Erwähnung. Sie sollen am Schlusse zusammenfassend dargestellt werden.

Das Verhältnis zwischen Führer und Gefolgschaft hat bereits durch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit eine vorbildliche Regelung erfahren.

A. Anonymität

Die Fragen der Anonymität berühren nicht die Leitung der Gesellschaft. Die Personen des Vorstands und des Aufsichtsrats sind bekannt; sie sind im Handelsregister eingetragen und aus den Geschäftsberichten ersichtlich.

Vielmehr liegt das Problem der Anonymität in erster Linie in dem Verhältnis des Aktionärs zur Gesellschaft und damit in der Gestaltung der Generalversammlung. Nicht etwa in ihren Kompetenzen; diese werden im Zusammenhang mit dem Führerprinzip zu erörtern sein.

Heute hat, wer an der Börse eine Aktie kauft, sei es auch nur um sie morgen wieder zu verkaufen, das Recht, in der Generalversammlung Fragen zu stellen, abzustimmen und eventuell die Beschlüsse anzufechten. Dieser Zustand führt nicht nur zu Schikanen und Erpressungen; denn nicht jedem Aktionär ist es bei seiner Frage, Abstimmung und Anfechtung um das Wohl der Gesellschaft zu tun; er führt auch zur Möglichkeit, daß eine anonyme und verantwortungslose Majorität auf die Geschicke der Gesellschaft, des Betriebs und seiner Gefolgschaft Einfluß nimmt, was mit deren Interessen wie mit den Grundsätzen nationalsozialistischer Wirtschaftsführung in Widerspruch steht.

Es ist deshalb zu prüfen, inwieweit für die deutsche Volkswirtschaft die Betriebsform der Aktiengesellschaft, mit der ihrem Wesen entsprechend stets eine gewisse Anonymität unvermeidlich verbunden sein wird — in romanischen Ländern heißt sie ja schlechtweg Société Anonyme —, zur Zeit entbehrlich ist und inwieweit bei den verbleibenden Aktiengesellschaften die Nachteile der Anonymität durch eine stärkere Verpersönlichung eingeschränkt werden können. Dabei sind folgende Erwägungen grundsätzlicher Art vorauszuschicken:

Es handelt sich nicht um einen Neuaufbau, sondern um einen Umbau des bestehenden Aktienwesens. Würde das Problem nur für Neugründungen gegeben sein, so wären vielleicht neue Formen hierfür nicht allzuschwer zu finden. Nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs bestanden aber in Deutschland im Jahre 1932 nicht weniger als 9634 Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 22,264 Milliarden. Der Größe nach gliederten sich diese wie folgt:

Grundkapital von RM.	bis RM.	Anzahl	Gesamtkapital
5 000	50 000	1252 = 13 %	RM. 22,6 Millionen = 0,1%
50 000	100 000	1221 = 12,7%	RM. 71 Millionen = 0,3%
100 000	500 000	3159 = 32,8%	RM. 721,4 Millionen = 3,2%
500 000	1 000 000	1225 = 12,7%	RM. 795 Millionen = 3,6%
1 000 000	3 000 000	1635 = 17 %	RM. 2 575 Millionen = 11,6%
3 000 000	20 000 000	964 = 10 %	RM. 6 207 Millionen = 27,9%
über	20 000 000	178 = 1,8%	RM. 11 872 Millionen = 53,3%
		9634	RM. 22.264 Millionen

Es soll also ein Umbau von nahezu 10 000 selbständigen Wirtschaftskörpern durchgeführt werden, die bei einem investierten Kapital von zirka 22 Milliarden einen enormen Faktor in der deutschen Volkswirtschaft, nicht zum mindesten auch in ihrer weltwirtschaftlichen Verflechtung bilden. Millionen von Volksgenossen finden in ihnen Arbeit und Brot und sind in ihrem Schicksal eng mit ihnen verbunden. Diese Erwägungen mahnen an sich zu besonderer Vorsicht; größer als beim Neubau ist beim Umbau die Einsturzgefahr. Besonders groß wird aber die Schwierigkeit für radikale Eingriffe dann, wenn es sich um im Wesen der Sache Begründetes und um historisch Gewordenes handelt.

1. Die Aktiengesellschaft findet ihre wirtschaftliche Rechtfertigung in der Notwendigkeit, für große Aufgaben große Kapitalien aus möglichst vielen Quellen zusammenzufassen. Sie ist in den Fällen unentbehrlich, bei denen das erforderliche Kapital oder das mit dem Unternehmen verbundene Risiko so groß ist, daß es von einem einzelnen oder von einer kleinen Anzahl von Teilhabern nicht aufgebracht werden kann. Es geht deshalb auch die amtliche Begründung des später noch einmal zu erwähnenden Gesetzes über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 davon aus, daß eine Beseitigung der Aktiengesellschaft nicht in Frage kommen könne, daß vielmehr die Rechtsform der Aktiengesellschaft nach wie vor in den Fällen als die zweckmäßigste erscheint, in denen es sich darum handelt, ein Unternehmen auf breiter geldlicher Grundlage zu schaffen und zu diesem Zwecke weite Teile des Volks zur Aufbringung der erforderlichen Mittel heranzuziehen.

Für die Beschaffung unverantwortlichen Kapitals über diese Fälle hinaus kann aber kein Bedürfnis anerkannt werden. In dieser Richtung ist gerade, wie schon in der Einleitung ausgeführt wurde, in der Inflationszeit viel gefehlt worden; es fanden zur Beschaffung von Papiermarkkapital eine Unzahl von Umgründungen bestehender Familienunternehmungen in Papiermarkgesellschaften statt, die sodann zum Schaden der Eigentümer und der Wirtschaft vielfach zum Eindringen fremder Elemente in die Unternehmungen geführt haben. Der Ausspruch des Führers: „Eine schwere wirtschaftliche Verfallserscheinung war das langsame Ausscheiden des persönlichen Besitzrechtes und das allmähliche Übergehen der gesamten Wirtschaft in das Eigentum von Aktiengesellschaften" hat wohl in erster Linie solche Fälle im Auge. Für kleinere Unternehmungen aber ist die Form der anonymen Kapitalgesellschaft weder unbedingt notwendig noch wünschenswert. Aus Abneigung gegen die Anonymität für kleinere Verhältnisse sind auch im Schweizer Aktienrecht für Gesellschaften mit einem Kapital von weniger als Fr. 500 000 nur Namensaktien zugelassen. Kleinere Unternehmungen können ihrer Natur nach leicht in der Hand eines verantwortlichen Unternehmers und mit ihm eng verbunden bleiben. Für sie ist deshalb die Form der Aktiengesellschaft mit ihrer Vielzahl von Gesellschaftsorganen weder geeignet noch erforderlich. Soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, stehen neben der Form der offenen Handelsgesellschaft die des stillen Teilhabers und der Kommanditgesellschaft zur Verfügung. Dem Bedürfnisse nach Beschränkung der Haftung kann durch die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Rechnung getragen werden, die, entsprechend umgestaltet, eine geeignete Grundlage für eine neue Unternehmensform bilden könnte. Bei größerem Kapitalbedarf erscheint außerdem die Kommanditgesellschaft auf Aktien, bei der der persönlich haftende Gesellschafter der Leiter und die Seele des Unternehmens ist, als geeignete Form.

Es wird deshalb richtig sein, das gesetzlich zulässige Mindestkapital für die Gründung von Aktiengesellschaften von RM. 50 000 etwa auf RM. 500 000 zu erhöhen. Wäre dies von Anfang an der Fall gewesen, so beständen heute nach der oben gegebenen Aufstellung in Deutschland nur 4002 statt 9634 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 21,449 Milliarden statt bisher 22,264 Milliarden; wegfallen würde die Vielzahl von 5632 kleineren Gesellschaften, das sind 58,5% der Gesellschaften, die kapitalmäßig nur 815 Millionen = 3,6% des in den Aktiengesellschaften repräsentierten Gesamtkapitals von 22,264 Milliarden repräsentieren. Die Gesetzgebung bräuchte sodann ihre Normen lediglich der Wesensart der größeren Aktiengesellschaften anzupassen und auch für eine staatliche Überwachung wäre damit eine wesentliche Erleichterung geschaffen. Für die Kommanditgesellschaft auf Aktien könnte das bisherige Mindestkapital verbleiben. Für die Überleitung der Gesellschaften mit einem Grundkapital von unter RM. 500 000 in andere Unternehmensformen wird eine fünf- bis zehnjährige Frist ausreichen.

Außerdem wird die freiwillige Rückbildung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften oder Einzelunternehmungen juristisch und steuerlich nach Möglichkeit zu erleichtern sein, um es der Wirtschaft zu ermöglichen, von sich aus, ohne Rücksicht auf die Höhe des Grundkapitals, in allen dafür geeigneten Fällen die Abkehr von der Rechtsform der anonymen Aktiengesellschaft zu vollziehen. Maßnahmen dieser Art hat Staatssekretär Reinhardt in seinem programmatischen Vortrag über die nationalsozialistische Steuerreform auf der ersten Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht am 26. Juni 1934 in München bereits angekündigt. Schon wenige Tage später erging das Reichsgesetz vom 5. Juli 1934 über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften, das Vorschriften für die Rückbildung von Aktiengesellschaften in offene Handelsgesellschaften und Einzelunternehmen traf, die bis jetzt juristisch nicht möglich war. Das Gesetz bezeichnet es einleitend in Übereinstimmung mit den hier vertretenen Gedankengängen als seinen Zweck, „in geeigneten Fällen die Abkehr von anonymen Kapitalformen zur Eigenverantwortung des Unternehmers zu erleichtern“. Ein Gesetz vom gleichen Tage stellt für diese Umwandlungen bedeutende steuerliche Begünstigungen in Aussicht.

2. Es bleibt zu prüfen, in welcher Weise bei den verbleibenden Aktiengesellschaften die Anonymität ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach gemildert werden kann. Dabei wird zu beachten sein, daß schon die unten zu erörternde Durchführung des Führerprinzips eine Beschränkung der Anonymität mit sich bringt, da diese die Rechte der bekannten und verantwortlichen Leitung stärkt und die des anonymen Kapitals vermindert.

a) Der nächstliegende Gedanke, um eine weitere Abschwächung der Anonymität zu erzielen, ist der der obligatorischen Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien. Ein Blick auf die Länder, die die Namensaktie als alleinige Form zwingend vorschreiben, zeigt aber, daß hierdurch wenig gewonnen wäre. Durch Strohmänner und Zertifikate wird dort die Vorschrift umgangen, weil im Aktienwesen aller Länder der Gesichtspunkt der Fungibilität, der leichten Veräußerlichkeit der Aktie aus den Bedürfnissen der Wirtschaft heraus, herrschend und jetzt nicht mehr ausschaltbar geworden ist. Es ist dies wohl der Grund, warum auch Italien nach einem vorübergehenden Verbot die Inhaberaktien wiederum zuließ. Daß die Führung des Aktienbuchs bei obligatorischer Einführung der Namensaktie bei großen Gesellschaften oder kleiner Stückelung mit einer ebenso kostspieligen wie unproduktiven Arbeit verbunden wäre, sei nur nebenher erwähnt.

Auch der andere Lösungsversuch, das Stimmrecht dem fluktuierenden Aktienbesitz zu nehmen und nur dem Dauerbesitz, also nur den Aktionären zuzubilligen, die eine bestimmte Zeit lang, etwa sechs Monate vor der Generalversammlung, Eigentümer der Aktien waren, führt zu keinen befriedigenden Ergebnissen. Im Falle des Besitzwechsels eines großen Aktienpaketes, der unter Umständen, z. B. wenn sich der bisherige Eigentümer der Aktienmajorität der Beherrschung des Unternehmens nicht mehr gewachsen fühlt und deshalb den Wunsch hat, gerade im Interesse des Unternehmens die Majorität in jüngere oder kapitalkräftigere Hände zu legen, wirtschaftlich durchaus begrüßenswert sein kann, würde dann eine Minorität die Generalversammlung beherrschen, wenn der Besitzwechsel in den letzten sechs Monaten vor der Generalversammlung erfolgte; denn in dieser Zwischenzeit hat der neue Besitzer kein Stimmrecht. Das erscheint insbesondere dann unbillig, wenn der neue Großaktionär die Aktien gerade in der Absicht des Dauerbesitzes erworben hat. Auch ist es nicht unbedenklich, den Aktionären ihr erworbenes und in der Aktie verbrieftes Recht auf Mitwirkung bei der Gesellschaft überhaupt zu entziehen; derartige Eingriffe ins bestehende Recht sind, soweit möglich, grundsätzlich zu vermeiden.

Diese Schwierigkeiten können dadurch vermieden werden, daß dem fluktuierenden Besitz das Stimmrecht zwar nicht aberkannt, das der Daueraktionäre aber unter gleichzeitiger Schaffung eines fakultativen Aktienbuchs in folgender Weise verstärkt wird:

Das System der Inhaberaktien bleibt bestehen. Jeder Aktionär ist aber berechtigt, seine Aktien bei der Gesellschaft einzuliefern. Er wird sodann mit Namen, Anschrift und Aktiennummer in ein Aktienbuch eingetragen. Den eingetragenen Aktionären hat die Gesellschaft alljährlich den Geschäftsbericht und die Einladung zur Generalversammlung mit Stimmkarte und aufgedruckter Vollmacht zu übersenden. Sie hat die Dividenden- und Erneuerungsscheine und den Betrag der Dividende dem Aktionär an seine Anschrift zu übersenden, soweit dieser nicht eine andere Stelle angibt. Das Verhältnis ist also ähnlich wie bei den Reichsschuldbuchforderungen. Bei manchen Gesellschaften mit Namensaktien besteht Derartiges schon heute. Selbstverständlich ist die Gesellschaft verpflichtet, für eine getreue Aufbewahrung der Aktien Sorge zu tragen. Über die Hinterlegung werden einfache Bescheinigungen ausgestellt, die reine Beweisurkunden sind. Ein Handel mit ihnen muß ausgeschlossen sein. Gehandelt werden darf nur mit den Stücken. Der Aktionär hat das Recht, jederzeit, insbesondere wenn er verkaufen will, seine Aktien herauszuverlangen; er wird sodann im Aktienbuch gestrichen und sein Verhältnis zur Gesellschaft ist das des reinen Inhaberaktionärs wie vorher.

Eine Verpfändung der bei der Gesellschaft hinterlegten Aktien müßte dagegen zulässig sein, um den Kreditverkehr nicht zu lähmen. Das Stimmrecht geht ja nicht auf den Pfandgläubiger über, sondern verbleibt dem Aktionär.

Auf diese Weise lernt die Gesellschaft ihre Aktionäre kennen und es bildet sich ein ihr bekannter Dauerbesitz. Außerdem könnte den Aktionären, die eine gewisse Zeit im Aktienbuch eingetragen sind oder die die Verpflichtung übernehmen, ihre Aktien während einer gewissen Sperrfrist nicht zu veräußern, ein erhöhtes Stimmrecht verliehen werden. Man könnte etwa daran denken, an eine zweijährige Eintragung bzw. Sperrfrist ein doppeltes Stimmrecht zu knüpfen; fraglicher ist, ob man einen noch längeren, etwa einen sechsjährigen Dauerbesitz mit einem dreifachen Stimmrecht ausstatten soll. Rückwirkend wird sich eine solche Feststellung des Dauerbesitzes allerdings nicht treffen lassen, weil die Prüfung des Besitznachweises allzu schwierig sein wird. Die Gesellschaft hätte aber sodann nach einigen Jahren einen Stamm von Daueraktionären. Noch gefördert würde diese Entwicklung, wenn etwa die eingetragenen Aktionäre einen kleinen Steuervorzug erhalten würden.

Diese Regelung hätte folgende Vorteile:

Die Anonymität würde gemildert. Die Aktionäre würden wieder mehr Fühlung mit der Gesellschaft gewinnen; sie erfahren von jeder Generalversammlung und haben die Möglichkeit, sie zu besuchen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Gesellschaft kennt andererseits einen Stamm von Aktionären, an den sie sich wenden kann, wenn Einbrüche drohen; dieser Stamm von Altaktionären hat infolge seines erhöhten Stimmrechts eine größere Macht. Die seit Jahren mit dem Unternehmen verbundenen Daueraktionäre werden vor den Gelegenheitsaktionären bevorzugt, was die Stabilität der Verwaltung im Interesse des Betriebs und der Gefolgschaft erleichtert. Die Mehrstimmrechtsaktien könnten sodann abgeschafft bzw. auf ein einfaches Stimmrecht beschränkt werden, um so mehr, wenn gleichzeitig der Verwaltung in Durchführung des Führerprinzips ein Stimmrecht in Höhe von 10—20% des Grundkapitals gegeben wird, worauf noch besonders zurückzukommen sein wird.

b) Außerdem erscheint es zweckmäßig, fakultativ die Ausgabe stimmrechtsloser Aktien zuzulassen, die das geltende Recht nicht kennt. Für den Entzug des Stimmrechts könnte ein Vorzug bei der Verteilung des Gewinnes und bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens zugestanden werden, wie es auch der Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1931 vorsieht. Dadurch würde derjenige, der eine Aktie lediglich ihrer Rente wegen erwerben will, angeregt, diese obligationsähnliche stimmrechtslose Aktie zu erwerben, die seine Rentenhoffnungen verstärkt, ihm aber keine Mitbestimmungsrechte gibt, die er ja in der Regel weder beansprucht noch ausübt. Die Zahl der stimmberechtigten Aktionäre könnte auf diese Weise allmählich wesentlich vermindert werden.

c) Eine Verminderung der Zahl der stimmberechtigten Aktionäre und damit eine Vereinfachung aller auf Herstellung einer größeren Verbundenheit zwischen den Aktionären und der Gesellschaft gerichteten Bestrebungen ließe sich des weiteren dadurch erreichen, wenn an Stelle der derzeitigen kleinen Stückelung wiederum wie in Vorkriegszeiten 1000 Mark als Mindestnennbetrag der Aktie gesetzlich vorgeschrieben wäre. Das Für und Wider dieser Maßnahme ist bei Gelegenheit der Goldmarkbilanzverordnung eingehend erörtert worden. Heute, wo ein erheblicher Bedarf nach Neugründungen und Kapitalerhöhungen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist, erscheint es angezeigt, auch hier wieder zu den Grundsätzen der Vorkriegszeit zurückzukehren und den Gesichtspunkt ausschlaggebend sein zu lassen, daß für den kleinen Sparer, der nur über einige hundert Mark zu Anlagezwecken verfügt, der Markt der festverzinslichen Papiere die geeignetere Kapitalsanlage bildet. Diese Erhöhung würde auf Neugründungen und Kapitalserhöhungen sofort Anwendung finden können, während für die Umstellung der bestehenden Aktien eine angemessene Frist festzusetzen wäre.

d) Eine seit Jahren viel umstrittene Frage ist die des Depotstimmrechts der Banken. Von einer eingehenden Darlegung der Gründe und Gegengründe darf hier abgesehen werden. Zugunsten des Depotstimmrechts wird vor allem angeführt, daß die Banken in der Ausübung des Depotstimmrechts schon heute eine konservative Politik verfolgen und stets für die Anträge der Verwaltung stimmen, es sei denn, daß sie von ihren Kunden gegenteiligen Auftrag erhalten; daß ferner im Falle einer zu erwartenden Meinungsverschiedenheit die Stellungnahme der Kunden jeweils eingeholt wird. Es mag davon abgesehen werden, ob diese lediglich auf einem Beschluß der Banken beruhende Praxis eine genügende Gewähr bietet. Entscheidend ist ein anderes. Eine Abstimmung auf Grund einer Vollmacht dokumentiert nur dann den wirklichen Willen des Vollmachtgebers, wenn er sich bewußt ist, daß auf Grund einer von ihm erteilten Vollmacht eine Abstimmung erfolgt. Das ist bei den Abstimmungen auf Grund einer bloßen Legitimationszession oder auf Grund der allgemeinen Bankenbedingungen nicht der Fall. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein Großteil, vielleicht die Mehrzahl der Kunden, sich gar

nicht bewußt ist, daß in der Generalversammlung jeweils auch ihre Stimmen zur Abstimmung benützt werden. Die Bedingungen der Banken werden, wie die meisten derartigen Formulare, nur von den wenigsten Kunden mit Aufmerksamkeit gelesen, und selbst wenn dies der Fall ist, geraten sie vielfach in Vergessenheit. In allen diesen Fällen aber bedeutet die Abstimmung durch die Bank die Kundgebung eines tatsächlich gar nicht vorhandenen Willens. Die Befürchtung mag zutreffen, daß im Falle der Abschaffung des Depotstimmrechts der Banken die Anzahl der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen sich erheblich vermindert; es liegt aber dann wenigstens eine der Wahrheit entsprechende Willensbildung vor. Die oben angeregte Einführung eines fakultativen Aktienbuches wird hier zudem einen gewissen Ausgleich bringen. Dazu kommt ein Weiteres. Die Anmeldung großer Aktienpakete durch die Banken auf Grund des lediglich auf den allgemeinen Bedingungen beruhenden Stimmrechts gibt den Banken in der Generalversammlung eine Stellung, dessen Gewicht sich die Verwaltung der Gesellschaft nur schwer entziehen kann. Vielfach wurde dieser Einfluß zur Gewinnung von Bankkonten und selbst von Stellen im Aufsichtsrat geltend gemacht, eine Möglichkeit, die um so weniger ausgeschlossen ist, als ja außerhalb des Hauptsitzes der Bank die Anmeldung und Vertretung der Aktien in der Generalversammlung in den Händen von Filialleitern liegt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zugehörigkeit von Bankleitern zum Aufsichtsrat für die Gesellschaften wegen der gerade dem Bankleiter eigenen besonderen Erfahrung in finanziellen und allgemeinen Fragen von Vorteil ist. Die Verwaltung der Gesellschaft soll sich aber ihre Bankverbindung nach eigenem Ermessen wählen und die Mitglieder des Aufsichtsrats unbeeinflußt durch solche Nebenrücksichten vorschlagen können. Es erscheint deshalb richtig, das Stimmrecht der Banken auf die eigenen Aktien und auf solche Kundenaktien zu beschränken, für welche eine ausdrücklich und schriftlich erteilte Spezialvollmacht vorliegt, die selbstverständlich gebühren- und stempelfrei gestaltet werden muß.

e) Wenn es auch utopisch erscheinen muß, unter den Aktionären von großen Gesellschaften z. B. zwischen dem Münchener und Stettiner Aktionär der I. G. Farben oder der A.E.G. ein Gemeinschaftsgefühl herzustellen, so kann doch eine Treuepflicht vom Aktionär gegenüber der Gesellschaft insofern verlangt werden, als der Aktionär nicht versuchen darf, durch Benutzung dieser Stellung und seines Einflusses als Aktionär sich gesellschaftsschädliche Vorteile zu verschaffen in der Weise, daß er Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zu bestimmen sucht, zum Schaden der Gesellschaft zu handeln. Der Entwurf eines neuen Aktiengesetzes hat diesen Fall in § 86 bereits vorgesehen und bei Vorliegen dieses Tatbestands die gesamtschuldnerische Haftung dieses Aktionärs gemeinsam mit dem schuldigen Mitglied der Verwaltung ausgesprochen. Es erscheint angezeigt, diese Bestimmung noch dahin zu ergänzen, daß, falls der Aktionär als Strohmann handelt, der eigentliche Machthaber gefaßt werden kann. Ein Beispiel: Der Besitzer eines Werkes der verarbeitenden Industrie erwirbt durch einen Strohmann die Aktienmehrheit eines Werkes der Rohproduktion; dieser nötigt in seinem Auftrag den Vorstand und Aufsichtsrat zu einem Lieferungsvertrag, an dem sein Machthaber ungemessen verdient und die Aktiengesellschaft zugrunde geht. Hier soll neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat nicht nur der Strohmann, sondern auch der eigentliche Machthaber verantwortlich gemacht werden können.

Die Verwirklichung dieser Anregungen (Erhöhung des Mindestkapitals für Aktiengesellschaften auf RM. 500 000, Durchführung des Führerprinzips, Erleichterung der Rückbildung von Kapitalgesellschaften in Personalgesellschaften und Einzelunternehmungen, Einführung eines fakultativen Namensbuchs mit stimmrechtsmäßiger und steuerlicher Bevorzugung der Daueraktionäre, fakultative Zulassung stimmrechtsloser Aktien und Erhöhung des Mindestnennbetrags der Aktien auf RM. 1000, Abschaffung des Depotstimmrechts der Banken und Verstärkung der

Treuepflicht der Aktionäre) wird zwar nicht zu einer Beseitigung der nun einmal mit dem Wesen der Aktiengesellschaft untrennbar verbundenen Anonymität, wohl aber zu einer sehr spürbaren Milderung ihrer ideellen und praktischen Nachteile führen.

B. Führerprinzip

Das Führerprinzip bedeutet: An der Spitze des Unternehmens steht der Führer, dessen Geist und Wille das Unternehmen beseelen. Mit dem Begriffe des Führers sind untrennbar verbunden die Gedanken der Autorität und der Verantwortung. „Der Staat muß in seiner Organisation“ — sagt der Führer in seinem Buche „Mein Kampf“ S. 501 —, „bei der kleinsten Zelle der Gemeinde angefangen bis zur obersten Leitung des gesamten Reiches, das Persönlichkeitsprinzip verankert haben. Es gibt keine Majoritätsentscheidungen, sondern nur verantwortliche Personen, und das Wort ‚Rat‘ wird wieder zurückgeführt auf seine ursprüngliche Bedeutung. Jedem Manne stehen wohl Berater zur Seite, allein die Entscheidung trifft ein Mann. Der Grundsatz, der das preußische Heer seinerzeit zum wundervollsten Instrument des deutschen Volkes machte, hat in übertragenem Sinne dereinst der Grundsatz des Aufbaues unserer ganzen Staatsauffassung zu sein: Autorität jedes Führers nach unten und Verantwortlichkeit nach oben.“ Der Führergedanke bildet den Gegensatz zu dem demokratischen Masse- und Mehrheitsprinzip. Er darf nicht im Sinne einer schrankenlosen Willkürherrschaft verstanden werden; den größeren Rechten entsprechen größere Pflichten. Der Führer muß vom Vertrauen des ihm anvertrauten Volkes getragen sein.

Das Führerprinzip ist nicht nur ein politischer Grundsatz; es gilt auch für die Wirtschaft. Im Aktienrecht kommt seiner Durchführung noch die besondere Bedeutung zu, die Stellung der bekannten und für den Betrieb und das Wohl der Gefolgschaft verantwortlichen Betriebsführung gegenüber dem in der Gesellschaft arbeitenden Kapital zu stärken.

Die Anwendung des Führerprinzips auf die Wirtschaft im allgemeinen und auf das Aktienwesen im besonderen kann allerdings nicht bedeuten, daß nunmehr schematisch alle für den politischen Führer geltenden Grundsätze auch für den Wirtschaftsführer angewandt werden können. Zwischen dem politischen Führer und dem Wirtschaftsführer besteht ein grundlegender Unterschied. Beider Aufgabe ist, dem Staat und Volk zu dienen. Während aber der politische Führer diese Aufgabe unmittelbar erfüllen kann, kann ihr der Wirtschaftsführer nur mittelbar durch bestmögliche Führung des ihm anvertrauten Betriebs zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat gerecht werden. Wohl müssen manche Eigenschaften, wie Entschlußkraft und Verantwortungsbewußtsein, jedem Führer eigen sein; beim politischen Führer muß aber der Sinn für Politik, beim Wirtschaftsführer dagegen, außer den speziellen Kenntnissen und der Vorbildung für das Fach, der geschäftliche Sinn und die Gabe, mit den vorhandenen Mitteln rechnen zu können, dazu kommen; letzteres insbesondere bei der Aktiengesellschaft, deren Führer mit fremdem Geld zu wirtschaften hat. Dazu kommt die größere Schwierigkeit in der Auslese des Wirtschaftsführers; weniger als im politischen Kampfe lenkt sich hier auf den einzelnen die Aufmerksamkeit, so daß es vielfach gilt, den Führer erst eine Zeitlang an seiner Aufgabe zu erproben und in seiner Aufgabe wachsen zu lassen.

Diese Gesichtspunkte haben in dem Aktienrecht fast aller Länder zu einer starken Einengung der Befugnisse des leitenden Mannes geführt. Gerade das deutsche Aktienrecht hat aber die Stellung des Vorstandes freier als andere Rechte gestaltet. Im Gegensatz zur englischen und amerikanischen Gesetzgebung werden in Deutschland die Geschäfte nicht von einem "Board of Directors" geführt. Im Gegensatz zu einer Reihe von anderen Gesetzen ist es nicht eine aus beamteten und nichtbeamteten

Mitgliedern bestehende Direktion und nicht ein Verwaltungsrat, der die Geschäfte führt oder an dessen Mitzeichnung der Leiter gebunden wäre. Vielmehr wird im deutschen Recht die Aktiengesellschaft ausschließlich durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Aufsichtsrat ist nicht verwaltendes Organ; der Vorstand hat allein die Gesellschaft zu vertreten und allein die Geschäfte zu führen. Das deutsche Aktienrecht vertraut dem Vorstand der Aktiengesellschaft die Bestimmung über deren Geschicke an; die Aufsicht des Aufsichtsrats bringt ihm nach der Struktur des geltenden Rechts wohl kritische Hilfe und sachverständige Unterstützung, aber keine Knebelung seines Schaffensdranges.

Nach außen hin und grundsätzlich entspricht deshalb die dem deutschen Aktienrechte eigentümliche Gestaltung der Befugnisse und der Stellung des Vorstands schon heute der nationalsozialistischen Forderung des Führerprinzips. Im einzelnen ergeben sich jedoch aus der Stellung und Zuständigkeit der anderen Organe, des Aufsichtsrats und der Generalversammlung sowie aus dem Vorhandensein eines mehrgliedrigen Vorstandes Beschränkungen und Hemmungen, die zum mindesten teilweise vermeidbar erscheinen.

1. Die Generalversammlung ist nach der heutigen Gesetzgebung Oberstes Organ. Sie hat nach geltendem Recht nicht nur über die Rechte zu beschließen, die unmittelbar den in der Aktie verkörperten Gesellschaftsanteil betreffen, wie Satzungsänderungen, Kapitalserhöhung und Auflösung der Gesellschaft; sie hat nicht nur den Aufsichtsrat zu wählen, sondern sie hat auch die Bilanz zu genehmigen, sie kann die Befugnisse des Vorstands beschränken und sogar durch Spezialbeschlüsse in die einzelnen Akte der Geschäftsführung eingreifen.

Diese weitgehenden Befugnisse stehen mit der Führerstellung des Vorstands nicht im Einklang. Die Generalversammlung ist zur Ausübung aller dieser Funktionen auch nicht geeignet. Dazu ist sie zu wenig homogen, in ihrer Zusammensetzung zu sehr dem Zufall ausgeliefert und sie steht auch den Dingen zu fern. Sie ist deshalb grundsätzlich ihrer Stellung als souveränes Oberstes Organ zu entkleiden und auf bestimmte Aufgaben zu beschränken. Ihre Stellung zur Gesellschaft ist die des Volkes zum Staat; ihr werden deshalb die Aufgaben verbleiben müssen, die sich auf die Verfassung der Gesellschaft und die Bestellung der Leitung beziehen. Es sind dies vor allem Beschlüsse über Satzungsänderungen, soweit diese nicht rein formeller Natur sind. Das ergibt sich aus dem Wesen der Sache; es erscheint unmöglich, in einzelne Rechte so eingreifende Fragen wie etwa die Änderung des Zwecks der Gesellschaft oder ihre Auflösung oder die Beiziehung neuer Aktionäre in der Form der Kapitalserhöhung in das freie Ermessen der Verwaltungsorgane zu stellen. Diese Aufgaben müssen deshalb der Generalversammlung verbleiben. Ebenso ist sie das berufene Organ für die Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats, für die Billigung oder Mißbilligung der Geschäftsführung und die Erteilung oder Versagung der Entlastung.

Dagegen werden der Entscheidung der Generalversammlung alle Fragen der Geschäftsführung, insbesondere auch die Beschlußfassung über einzelne geschäftliche Transaktionen, zu entziehen sein. Auch die Beschlußfassung über die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Gewinnverteilung können nach dem Vorbilde des amerikanischen Rechts dem Vorstand und Aufsichtsrat überlassen werden. Es wird dies auch zu einer wesentlichen Geschäftsvereinfachung innerhalb der Gesellschaft führen; praktisch stellen diese Organe ja heute schon die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung fest und es ist nicht anzunehmen, daß der einzelne Aktionär über diese Fragen ein besseres Bild hat als die verantwortliche Leitung auf Grund ihres Einblicks in die Geschäfte und in den Stand der Gesellschaft sowie auf Grund des Ergebnisses des Berichtes der Bilanzprüfer.

Die Notwendigkeit einer alljährlichen ordentlichen Generalversammlung würde sodann entfallen; eine solche hätte jeweils nur stattzufinden vor dem Ablauf der

Mandatsdauer der Aufsichtsratsmitglieder zum Zwecke der Beschlußfassung über Billigung der Geschäftsführung, Erteilung der Entlastung und Wahl des Aufsichtsrats. Außerordentliche Generalversammlungen müßten dagegen, und zwar auch auf Anrufen der Aktionäre, nach wie vor zulässig sein; ebenso eine vorzeitige Abberufung des Aufsichtsrats, um die Möglichkeit einer Mißwirtschaft zu verhüten.

Abgesehen von den angeführten Beschränkungen der Zuständigkeit der Generalversammlung erscheint es richtig, der Verwaltung als solcher ein Stimmrecht etwa in Höhe von 10—20% des Grundkapitals einzuräumen. Unter Verwaltung ist hier Vorstand und Aufsichtsrat zu verstehen; einigen sich diese nicht auf die Art der Ausübung des Stimmrechts, so hätte das Stimmrecht zu entfallen. Eine solche Bestimmung würde nicht nur die Stabilität der Verwaltung fördern, die im Interesse des Betriebes und der Gefolgschaft liegt, sondern auch bei den Abstimmungen in der Generalversammlung zum Ausdruck bringen, daß in der Aktiengesellschaft Kapital und Arbeit verbunden sind. Sie würde es zudem in Verbindung mit der oben angeregten Verstärkung des Stimmrechts der Daueraktionäre ermöglichen, die Mehrstimm- und Vorratsaktien restlos zu beseitigen, die bisher diesen Zwecken dienen sollten, die es aber, da ihre Schaffung willkürlich war, dem Mehrheitsaktionär gestatteten, seine Stellung unter Umständen auch mißbräuchlich auszunützen.

Durch die vorgesehene wesentliche Beschränkung der Befugnisse der Generalversammlung und durch die Durchführung des Führerprinzips an Stelle des bisher sie beherrschenden demokratischen Systems verliert aber auch die Frage des Schutzes der Minderheitsaktionäre, die in der Vergangenheit die Erörterungen über eine Reform des Aktienrechts beherrschte — ohne daß in ihnen Lösungen, die auch die Gesellschaft ihrerseits vor Einsprüchen und Anfechtungen eigennütziger Minderheitsaktionäre genügend schützten, hätten gefunden werden können —, sehr wesentlich an Bedeutung.

2. Zu der Frage des **Aufsichtsrats** sind zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen veranlaßt.

Der Aufsichtsrat ist kein populäres Organ und es ist deshalb zu prüfen, ob er nicht entbehrt werden könnte. Dies wird nur dann geschehen können, wenn die Funktionen, die ihm jetzt im Rahmen der Gesellschaft obliegen, anderen Stellen übertragen werden können.

Die erste dieser Aufgaben ist die Wahl des Vorstandes. Im Staate ist es möglich, daß der Führer vom Volke gewählt wird. In der Aktiengesellschaft geht dies nicht an. Die Masse der Aktionäre kann wohl angesehene Männer ihres Vertrauens als Mitglieder des Aufsichtsrats wählen, aber nicht den Mann bestimmen, der sein ganzes Wirken der Gesellschaft widmen und ihre Geschicke leitend bestimmen soll. Das kann nur ein kleines Gremium, das durch ständige Mitarbeit mit den Verhältnissen der Gesellschaft und mit den Personen vertraut ist. Nur dieses kann die Frage prüfen, ob innerhalb der Gesellschaft ein entsprechender Ersatz vorhanden ist oder wer auf Grund eingezogener Erkundigungen usw. als geeignete Persönlichkeit von außen in die Gesellschaft hereingenommen werden soll. Auch liegen, im Gegensatz zum politischen Führer, die Verhältnisse nicht so, daß der Leiter einfach in eine in ihren Befugnissen und Bezügen ein für allemal fixierte Stellung eintreten würde; es ist mit ihm, insbesondere wenn er von außerhalb gewählt wird, zu verhandeln und ein Dienstvertrag abzuschließen, was niemals durch die Generalversammlung geschehen kann.

Ebensowenig kann, gerade bei der vorgeschlagenen Einschränkung der Rechte der Generalversammlung, die überwachende und mitleitende Funktion des Aufsichtsrats gegenüber dem Vorstand entbehrt werden. Gewiß ist der Aufsichtsrat nicht in der Lage, ständig mitzuarbeiten. Das würde aber auch den Vorstand nur hemmen und mit dem Gedanken des Führerprinzips nicht vereinbar sein. Gewiß ist es ihm

nicht möglich, wie die alte, im neuen Entwurf gemilderte Fassung des Gesetzes es verlangt, die Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen, gewiß sind schwere Pflichtverletzungen von Aufsichtsratsmitgliedern in den letzten Jahren vorgekommen; ihnen stehen jedoch unendlich zahlreichere unbekannt bleibende Fälle gegenüber, in denen der Aufsichtsrat in stillem Wirken das Wohl der Gesellschaft gefördert hat.

Den weitgehenden Rechten des Führers steht eine ebenso große Verantwortung gegenüber. Diese bedingt aber das Vorhandensein eines Organs, dem der Führer verantwortlich ist und das die Möglichkeit hat, ihn jederzeit abzuberufen, wenn es das Interesse des Unternehmens verlangt. Auch dieses Organ kann nur der Aufsichtsrat sein.

Tatsächlich finden sich Kritiken an der Einrichtung des Aufsichtsrats oder an ähnlichen Organen in allen Ländern und gleichwohl hat sich auf Grund des immanenten Bedürfnisses der Wirtschaft der Aufsichtsrat überall durchgesetzt und erhalten. Das schweizerische Aktienrecht enthält zwar theoretisch die Einrichtung des Aufsichtsrats nicht; es sieht lediglich die Gliederung in Generalversammlung, Verwaltung und Kontrollstelle vor und vermeidet auf diese Weise, wiederum theoretisch, den Dualismus Vorstand und Aufsichtsrat. Das Schweizer Recht gibt aber bezüglich der praktischen Ausgestaltung der „Verwaltung" weitgehende Freiheiten; es ist in der Tat möglich, daß die „Verwaltung" nur aus einer Person besteht, der sodann die Generalversammlung und die Kontrollstelle gegenüberstehen. Die Praxis hat sich aber anders entwickelt. Man braucht nur einen beliebigen Geschäftsbericht einer größeren schweizerischen Aktiengesellschaft aufzuschlagen, um auch dort ausnahmslos die Organe Verwaltungsrat und Direktion zu finden. Die zwingenden Bedürfnisse der Praxis haben zu dieser Zweiteilung geführt, nur mit dem Unterschied, daß die Zuständigkeiten nicht gesetzlich, sondern durch die Satzung geregelt sind. Die Ausführungen von Rechtsanwalt Wieland in Basel, die sich unter dem Titel „Zu dem Gesetzentwurf zur Revision des schweizerischen Aktienrechts" in Rabels Zeitschrift, 1929, Heft 1 finden, geben ein anschauliches Bild der dortigen Entwicklung:

> „Schon heute ist der schweizerische Verwaltungsrat — außer bei kleinen Gesellschaften, für welche sich zwei Organe gar nicht lohnen — tatsächlich nichts anderes als der deutsche Aufsichtsrat. Praktisch entspricht Ihrem Vorstand die Direktion der schweizerischen Aktiengesellschaft, nur daß sie vom Gesetz als fakultatives Organ vorgesehen ist. Auch die Geschäftsführung konzentriert sich in der Praxis mehr und mehr auf die Direktion. Wohl ist theoretisch eine Vermischung möglich, wenn z. B. ein Direktor in den Verwaltungsrat gewählt wird als Delegierter des Verwaltungsrats oder unter einem ähnlichen Titel. Praktisch arbeitet er aber auch in diesem Falle mit der Direktion, d. h. der geschäftsführenden Behörde zusammen. Somit besteht im schweizerischen Recht derselbe Dualismus wie bei Ihnen und wird offenbar nicht als ein Übelstand, sondern als ein Vorteil empfunden, denn schon das bisherige Recht hätte ihn so wenig verlangt wie der neue Entwurf."

Auch in den meisten anderen Ländern, die theoretisch nur ein Verwaltungsorgan kennen, hat sich in der Praxis in ständig steigendem Maße eine Teilung der Aufgaben zwischen dem die Geschäfte hauptamtlich führenden Direktor und den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern ergeben, die lediglich beratend und überwachend tätig werden.

Diese Entwicklung zeigt, daß der Aufsichtsrat, wenn er nicht schon bestünde, heute neu geschaffen werden müßte. Es besteht keine Veranlassung, eine Sonderheit des deutschen Rechts zugunsten gegenteiliger ausländischer Bestimmungen in einem Zeitpunkt aufzugeben, in dem sich die ausländische Praxis mehr denn je dem deutschen Vorbild nähert.

a) Eine andere Frage ist freilich die der Zusammensetzung des Aufsichtsrates. Er soll ein überwachendes, beratendes und in manchen Dingen entscheidendes, mit den Interessen der Gesellschaft verbundenes Gremium sein. In diesen Funktionen soll er seine Aufgabe sehen. Dazu eignet sich ein vielköpfiger Aufsichtsrat nicht. Je kleiner ein Gremium ist, desto häufiger kann es zusammentreten, desto schlagkräftiger und harmonischer wird es zusammenarbeiten; desto leichter wird es sein, in ihm auch intime Fragen zwanglos in vollster Offenheit zu besprechen. Dazu ist eine Anzahl von drei bis sieben, äußerstenfalls neun Personen völlig genügend. Rein akquisitorische Gründe, sei es, um Personen mit großem Namen zu gewinnen, sei es, um sich durch die Hereinnahme in den Aufsichtsrat geschäftliche Beziehungen zu verschaffen, dürfen für die Zusammensetzung eines verantwortlichen Organes nicht maßgebend sein. Solche Personen können, wenn nötig, in einem besonderen unverantwortlichen Beirat zusammengefaßt werden. Eine solche Regelung würde nichts weiter als eine Sanktionierung des Zustandes bedeuten, der sich heute schon bei den meisten Gesellschaften mit großem Aufsichtsrat herausgebildet hat, bei denen tatsächlich nur die Mitglieder eines kleineren Ausschusses die Funktionen ausüben, die das Gesetz allen Aufsichtsratsmitgliedern zugedacht hat.

b) Es bleibt die Stellung des Aufsichtsrats zum Vorstand der Gesellschaft zu erörtern.

Der Gedanke ist naheliegend, dem Aufsichtsrat die Stellung eines bloßen Führerrats zu geben. In diesem Falle wäre er vom Vorstand zu ernennen. Der Vorstand könnte den Aufsichtsrat hören, bräuchte aber seiner Meinung nicht zu folgen, hätte vielmehr in allen Fragen die alleinige Entscheidung und Verantwortung. Diese Lösung wäre die ideale, wenn der Vorstand in allen Fällen eine Führernatur wäre. Das ist indessen zum mindesten heute noch nicht der Fall. Zum Wirtschaftsführer gehören eine ganze Reihe von Eigenschaften, die sich im einzelnen Menschen nur ausnahmsweise vereinigt finden. Der Eroberer hat selten auch zugleich die Eigenschaft eines Verwalters; der starken Initiative fehlt oft die Selbstbeherrschung; zu welchen Folgen dieser Mangel führen kann, haben gerade in den vergangenen Jahren die Fälle der Herrschaft omnipotenter Generaldirektoren gezeigt. Die Verhältnisse liegen je nach den Gesellschaften und nach den Zeiten allzu verschieden; in dem einen Fall mag die eine, in dem anderen die andere Begabung den Vorzug verdienen. Die richtige Auswahl des Führers ist deshalb für das Wohl und das Schicksal der Gesellschaft entscheidend; sie bildet geradezu die vornehmlichste Aufgabe des Aufsichtsrats. Sie kann aber deshalb nur einem Gremium zustehen, das von dem Vorstande unabhängig ist. Das gleiche gilt noch in gesteigertem Maße von der Überwachung. Würde der Vorstand den Aufsichtsrat ernennen, so wäre die Autorität des Aufsichtsrats ausgeschaltet. Die gerade dem deutschen Aktienrechte eigentümliche strenge Trennung der Organe Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung hat sich eben bewährt, und wo man versucht, an ihr zu rütteln, entstehen unklare Verhältnisse und überwiegende Bedenken.

Es ist ein Vorzug des derzeitigen Aufbaus der deutschen Aktiengesellschaft, daß der Führer sich als solcher erst durchsetzen muß. Die Machtbefugnisse nach außen hat er ohne weiteres; die Beschränkungen nach innen hängen von seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen ab. Wenn ein neuer Vorstand bestellt, insbesondere von außen hereingenommen wird, wird der Werdegang immer der sein, daß er anfangs einer stärkeren Aufsicht und stärkeren internen Beschränkungen unterliegt. Bewährt er sich, so fallen diese im Laufe der Zeit von selbst; ist der Vorstand dagegen nicht geeignet, so wird er durch einen anderen ersetzt, inzwischen aber stärker überwacht werden. Dazwischen liegen die Fälle, in denen der Vorstand vielleicht kein idealer Führer, aber bei einfachen Verhältnissen doch seiner Aufgabe gewachsen ist. Hier wird der Einfluß des Aufsichtsrats ein dauernder sein; der Vorstand wird in der Anlehnung an ihn seine Ergänzung finden. Die Menschen und die Verhältnisse

sind zu verschieden, als daß sich hier in starrem Festhalten an einem Grundsatze schematisieren ließe. In seinem Buche „Mein Kampf" (S. 673) schreibt der Führer: „Es ist der größte Fehler, zu glauben, daß man plötzlich aus dem Nichts, nur im Besitze der Macht, eine bestimmte Reorganisation vornehmen kann, ohne schon vorher einen gewissen Grundstock an Menschen, die vor allem gesinnungsmäßig vorgebildet sind, zu besitzen. Auch hier gilt der Grundsatz, daß wichtiger als die äußere Form, die mechanisch sehr schnell zu schaffen ist, immer der Geist bleibt, der eine solche Form erfüllt. Befehlsmäßig kann man zum Beispiel sehr wohl das Führerprinzip diktatorisch einem Staatsorganismus aufpfropfen. Lebendig wird dieses aber nur dann sein, wenn es in eigener Entwicklung aus Kleinstem heraus sich selbst allmählich gebildet hat und durch die dauernde Auswahl, die die harte Wirklichkeit des Lebens ununterbrochen vornimmt, im Laufe von vielen Jahren das für die Durchführung dieses Prinzips notwendige Führermaterial erhielt." Diese Leitsätze gelten erst recht für die Wirtschaft.

Zu beseitigen sind deshalb zunächst lediglich die gesetzlichen Bestimmungen, die für einzelne Handlungen des Vorstandes, wie etwa die Bestellung von Prokuristen, generell und ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die Zustimmung des Aufsichtsrats vorschreiben. Ebenso wird die mit dem § 246 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches identische Bestimmung des § 82 Absatz 6 des Entwurfs, nach dessen Wortlaut durch den Gesellschaftsvertrag dem Aufsichtsrat über das Gesetz hinausgehende weitere Obliegenheiten und damit wohl auch Rechte übertragen werden können, zu ändern sein. Es muß verhütet werden, daß auf Grund dieser Bestimmung dem Aufsichtsrat etwa durch die Satzung, also durch die Generalversammlung, Rechte eingeräumt werden, die in die Führerstellung des Vorstandes generell eingreifen. Es muß vielmehr dem Aufsichtsrat überlassen sein, dem neu bestellten Vorstand individuell Schranken aufzuerlegen, die aber dann fallen können, wenn er sich bewährt.

Die beratende und unter Umständen mitbestimmende Funktion des Aufsichtsrats kann den Vorstand aber in keinem Fall von seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, und von seiner Aufgabe, unabhängig von Rat oder Weisung so zu handeln, wie es ihm seine Pflicht und sein Gewissen vorschreiben, befreien. Hält der Vorstand eine Entscheidung des Aufsichtsrats für falsch, so hat er sich ihr nicht zu fügen, sondern gegen sie die Entscheidung der Generalversammlung anzurufen. Die Rücksicht auf seine persönliche Stellung und seinen Dienstvertrag darf ihn daran nicht hindern.

Der bisher die Stellung des Vorstandes in rein formaler Weise durch Einräumung der Vertretungsbefugnis regelnden Bestimmung des § 61 des Entwurfs wird deshalb ein die Stellung und die Verantwortung des Führers betonender Inhalt zu geben sein, etwa durch Einfügung eines ersten Absatzes in dem Sinne:

> „Der Vorstand ist der Führer der Aktiengesellschaft. Er hat die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebes und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Staat es erfordern. Für seine Geschäftsführung trägt er die selbständige Verantwortung."

Mit einer solchen Fassung würde seine Stellung geklärt und seine Haftung auch trotz eines ihn formell deckenden Beschlusses des Aufsichtsrats gegeben sein.

3. Der **Vorstand** kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen. Innerhalb eines mehrgliedrigen Vorstandes bedingt die restlose Durchführung des Führerprinzips die Schaffung einer Spitze, eines Vorsitzenden des Vorstands, der der eigentliche Führer des Unternehmens ist und dem die Alleinzeichnung zusteht. Ergeben sich im Einzelfall Bedenken gegen die unbeschränkte Verleihung des Alleinzeichnungsrechts an den Vorsitzenden des Vorstands, so kann diesen in der Weise Rechnung getragen werden, daß der Aufsichtsrat den Führer des Unternehmens anweist, in gewissen wichtigen Fragen die Meinung des ressortmäßig

zuständigen anderen Vorstandsmitgliedes einzuholen und, falls eine Übereinstimmung nicht zustande kommt, ihm vor der endgültigen Entscheidung zu berichten. Gewiß lassen sich gegen die Alleinzeichnungsbefugnis auch Bedenken geltend machen; praktisch kann aber darauf hingewiesen werden, daß der Schutz, der in der zweiten Unterschrift gesucht wird, doch nur gering ist. Mit dem Führerprinzip ist die zweite Unterschrift jedenfalls nicht in Einklang zu bringen.

4. Der ausschlaggebenden Stellung des Vorstandes muß eine starke Verantwortung entsprechen. Insbesondere erscheint es notwendig, auch sein materielles Schicksal noch stärker als bisher an das der Gesellschaft zu binden.

a) Als grundsätzlich angemessenste Entlohnungsform für den Vorstand erscheinen ein verhältnismäßig niedriger Gehalt und eine hohe Gewinnbeteiligung. In eine gesetzliche Bestimmung wird sich dieser Leitsatz allerdings nicht pressen lassen. Dazu sind die Verhältnisse bei den einzelnen Gesellschaften zu verschieden. Sache der Führung der Wirtschaft wird es sein, diesem Grundsatz im Einzelfall Geltung zu verschaffen.

b) Nicht verträglich mit der Führerstellung des Vorstandes erscheinen des weiteren sehr langfristige oder gar lebenslängliche Dienstverträge. Dem Führerprinzip entspricht es, daß der Führer zwar weitgehende Vollmachten hat, andererseits aber zurücktreten muß, wenn er das Vertrauen der Gesellschaft nicht mehr besitzt. Langfristige Dienstverträge dürfen hier kein Hindernis sein. Es ist deshalb eine zeitliche Grenze gesetzlich vorzusehen.

Außerdem wird aber eine Möglichkeit zu schaffen sein, mehrjährige Dienstverträge dann abzuändern, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft sich wesentlich verschlechtern oder die Gesellschaft in Konkurs kommt. Es ist zwar schon jetzt im Falle eines Konkurses dem Konkursverwalter möglich, das Dienstverhältnis kurzfristig zu kündigen (§ 22 KO.). Das gleiche gilt nach der Vergleichsordnung. In beiden Fällen stehen dem gekündigten Vorstandsmitglied aber Schadenersatzansprüche als einfache Konkurs- bzw. Vergleichsforderungen zu. Es dürfte angezeigt erscheinen, auch bei bestehenden langjährigen Dienstverträgen die zeitliche Dauer, für die die Schadenersatzforderung verlangt werden kann, etwa auf zwei Jahre von dem auf die Konkurseröffnung folgenden Ersten des Kalendervierteljahres an gesetzlich zu beschränken.

Ebenso wird der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben sein, die Vorstandsbezüge angemessen herabzusetzen, wenn in den Verhältnissen der Gesellschaft eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der Zeit eintritt, in der der Dienstvertrag abgeschlossen wurde. Es gehört dies ja heute schon zum nobile officium des Vorstandes.

c) Vielfach erörtert wurde die Frage der unbeschränkten Haftung des Vorstandes für seine Geschäftsführung ähnlich der Haftung des Einzelkaufmanns. So wünschenswert vom Gesichtspunkt der Verantwortung eine weitgehende Haftung des Vorstandes erscheint, so sprechen doch überwiegende Gründe dagegen. Es sind Zusammenbrüche denkbar aus Ursachen, die außerhalb jeder Vorhersehbarkeit und Einwirkungsmöglichkeit des Vorstandes liegen; ihn hierfür haften zu lassen, erscheint unbillig. Beim Einzelkaufmann liegt die Sache anders; er ist mit seinem Vermögen engagiert und hat umgekehrt bei unvorhersehbarer günstiger Entwicklung auch den ganzen Nutzen. Entscheidend ist aber die Schwierigkeit, bei gesetzlich unbeschränkter Haftung für notleidende Gesellschaften geeignete Leiter zu finden. Kein in einigermaßen gesicherter Position befindlicher Kaufmann wird sich bereit finden lassen, die Wiederaufrichtung eines schwach gewordenen Unternehmens zu übernehmen, wenn er damit rechnen muß, im Falle eines unverschuldeten Mißerfolges nicht nur keinen Nutzen zu haben, sondern persönlich das Letzte zu verlieren. Praktisch spielt die Frage übrigens keine große Rolle, denn das Vorstandsmitglied ist bei Mißerfolg auch heute durch den Verlust seiner Stellung genügend bestraft.

d) Ferner erscheint erwägenswert, die Haftung des Vorstands dadurch zu verstärken, daß er zwar grundsätzlich nur für die Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmanns haftet, ihm indessen im Falle des Zusammenbruchs der Gesellschaft die Beweislast dafür auferlegt wird, daß er diese angewendet hat. Mancher Regreßprozeß mag aus dem Grunde unterblieben sein, weil das Material zur Begründung des Verschuldens nicht zur Verfügung stand. Die Haftungserschwerung durch Umkehrung der Beweislast wird dies erleichtern.

e) Endlich wird die Frage einer Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen des Aktienrechtes nach italienischem Vorbild zu überprüfen sein. Es steht außer Frage, daß aktienrechtliche Delikte bis vor kurzem vielfach — auch im Rahmen der geltenden Gesetze — zu mild geahndet wurden und daß deshalb unsere Rechtsprechung hierüber dem Volksempfinden nicht entsprach.

5. Zusammenfassung: Bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der bisherigen Dreiteilung der Organe der Aktiengesellschaft in Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand erscheinen als geeignete Mittel zur Stärkung der Stellung des Vorstands im Sinne einer Durchführung des Führerprinzips: die Beseitigung der Rechte der Generalversammlung bezüglich der Geschäftsführung und der Bilanzgenehmigung, die Zuteilung eines Stimmrechts in Höhe von 10—20% des Grundkapitals an die Verwaltung, die klarere Hervorhebung der Führerstellung des Vorstands unter Beseitigung einzelner hemmender Bestimmungen, die Bestellung eines leitenden Vorstandsmitglieds mit Einzelunterschrift, die Begründung einer selbständigen Verantwortung des Vorstands auch bei ihn deckenden Beschlüssen des Aufsichtsrats, die Umgestaltung des Aufsichtsrats zu einem zur wirklichen Beratung besser als bisher geeigneten Organ, die Beschränkung langfristiger Dienstverträge des Vorstands, die Verschärfung seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit durch Umkehrung der Beweislast und die Erweiterung und Verschärfung der Strafbestimmungen.

C. Der Schutz gegen spekulative Eingriffe

Eine der am meisten kritisierten Erscheinungen im Aktienwesen der letzten Jahre war der Kauf und der Handel mit Aktienpaketen und -majoritäten. Spekulative Köpfe versetzten die Börse, die Verwaltungen und die Aktionäre durch forcierte Käufe in Unruhe durch die Befürchtung, der neue, vielfach unbekannte Großaktionär könne in die Geschicke der Gesellschaft unheilvoll eingreifen. Tatsächlich kamen auch einzelne Fälle der Ausnützung derart majorisierter Gesellschaften vor; in zahlreicheren Fällen versuchte die Verwaltung, die drohende Gefahr durch Erwerbung der zusammengekauften Aktien mit einem Opfer abzuwenden, in anderen ihr durch Kapitalserhöhungen und Ausgabe von Mehrstimmrechtsaktien der verschiedensten Art zu begegnen; in wieder anderen schließlich kam es zum offenen Kampfe.

Mit dem Umschwung der Konjunktur hat diese Erscheinung wieder aufgehört. Sie hatte ihren Grund in der auf der geborgten Kapitalfülle und der Scheinblüte unserer Wirtschaft fußenden Haussestimmung und war getragen von Elementen, die heute aus der Wirtschaft verschwunden sind. Ihre baldige Wiederkehr ist nicht anzunehmen. Immerhin erscheint es angezeigt, im Rahmen der Möglichkeit gegen sie Vorkehrungen zu treffen.

a) Dazu gehören zunächst alle zur Durchführung des Führerprinzips und gegen die Anonymität als solche gerichteten Vorschläge. Die vorgesehene Stärkung der Verwaltung wie auch die Bevorzugung der Daueraktionäre werden den Einbruch spekulativer Aktienpaketkäufer wesentlich erschweren.

b) Zu erwägen ist aber auch die Frage besonderer gesetzlicher Maßnahmen. Freilich ist hier wie in allen derartigen Fällen mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Nicht jeder Paketkauf, auch nicht jeder Majoritätswechsel ist wirtschaftlich ungesund und verwerflich, wie bereits auszuführen war. Verwerflich ist nur der spekulative Paketkauf auf Kredit und hier müßte eingesetzt werden, nicht etwa auf dem Wege der Aktiengesetzgebung, sondern durch ein Verbot des Paketkaufs auf Kredit seitens des Bankenkommissars oder durch ein fallweises Eingreifen der nach der künftigen Gesetzgebung mit der Überwachung der Wirtschaft betrauten staatlichen Organe.

D. Aktiengesellschaft und Staat

Der Staat soll die Wirtschaft führen, nicht Wirtschaft betreiben. „Die Regierung wird grundsätzlich" — erklärte der Führer in der Reichstagssitzung vom 23. März 1933 — „die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes nicht über den Umweg einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie, sondern durch stärkste Förderung der Privatinitiative und durch Anerkennung des Eigentums betreiben." Und auf dem Zweiten Arbeitskongreß am 16. Mai 1934 führte er aus: „Auf der einen Seite müsse man dem freien Spiel der Kräfte einen möglichst weiten und freien Spielraum gewähren, auf der anderen aber betonen, daß dieses Spiel der Kräfte sich im Rahmen der den Menschen gegebenen Zweckgemeinschaft halten müsse, die wir als Volk und als Volksgemeinschaft bezeichnen. Nur auf diesem Wege können wir erreichen, was wir erreichen müssen, nämlich die höchste Steigerung der menschlichen Leistungen und damit der menschlichen Produktion. Wir dürfen eines nie aus den Augen verlieren: Unsere gesamte Wirtschaft ist nicht aufgebaut worden nach den Prinzipien, die wir in unserer Staatsverwaltung kennen, denn würde das der Fall sein, dann wäre es gar keine Wirtschaft. . . . Das freie Leben ist so natürlich wie der Kampf in der Natur draußen, der auch keine Rücksicht nimmt und viele Lebewesen vernichtet, so daß nur das Gesunde übrigbleibt. Würde man diesen Grundsatz durch die Sozialisierung beseitigen, so würde man die Prinzipien unserer Staatsverwaltung auf den Aufgabenkreis unseres ganzen Wirtschaftslebens übertragen und wir würden damit jammervoll Schiffbruch leiden. Wir könnten in einer durchgehend bürokratisierten Wirtschaft überhaupt nicht einen menschlichen Fortschritt erzielen: denn es sind zu einem Fortschritt ungeheure Einsätze notwendig. Wenn heute beispielsweise eine Erfindung gemacht wird, die gelingt, so wollen wir nicht vergessen, daß für diese eine gelungene Erfindung vielleicht Zehntausende von Unternehmungen sich ruiniert haben, Zehntausende ihr Kapital verloren haben, bis das eine endlich einem doch gelang. Wohin würden wir kommen, wenn der Staat mit seiner Bürokratie sich auf diesen Weg begeben würde, wohin würde da das Staatsbudget kommen?"

Von diesen Grundsätzen ist auszugehen. Es wird Aufgabe des Staats sein, dafür zu sorgen, daß sich das einzelne Unternehmen bei seiner Tätigkeit im Rahmen der Volksgemeinschaft hält und sich nach Kräften bemüht, an seinem Platze zum Aufbau einer gesunden deutschen Volkswirtschaft beizutragen. Innerhalb dieser Grenzen wird es aber gerade im Interesse einer starken Volkswirtschaft liegen, die Initiative und die Verantwortung der Unternehmungsleitung zu belassen, anstatt sie ganz oder teilweise auf den Staat abzuwälzen.

Wenn auch diese Fragen die ganze Wirtschaft betreffen und deshalb ihre grundsätzliche Regelung nicht in der nur die Rechtsform der Aktiengesellschaft behandelnden Aktiengesetzgebung, sondern in den künftigen Gesetzen über den organischen Aufbau der Wirtschaft finden werden, so waren sie doch auch bei einer Abhandlung über das Aktienrecht wenigstens kurz zu streifen, denn erst sie geben allen Erörterungen über eine Umgestaltung des Aktienrechts die Grundlage. Es handelt sich ja nicht darum, die Aktiengesellschaft als abstrakte juristische Konstruktion weiter-

zuentwickeln, sondern sie als organisches Glied unserer Volkswirtschaft dienstbar zu machen, und dazu war es notwendig, kurz auch die grundsätzliche Stellung der Wirtschaft im nationalsozialistischen Staate zu streifen. Außerdem ergeben sich aus diesen allgemeinen Darlegungen über das Verhältnis von Staat und Wirtschaft in einer Reihe von Punkten Sonderfragen des Aktienrechts.

Zunächst die der Konzessionspflicht. Die Konzessionspflicht der Aktiengesellschaften ist im Laufe der Jahrzehnte in fast allen Staaten in Wegfall gekommen; lediglich Österreich steht noch auf diesem Standpunkt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß für manche Art von Unternehmungen die Konzessionspflicht wünschenswert ist; so besteht sie für Versicherungsgesellschaften schon heute. Für die Frage aber, in welchen Fällen die Konzessionspflicht, zumal in Verbindung mit der Bedürfnisfrage, eingeführt werden soll, kann niemals die Betriebsform, sondern nur der Gegenstand des Betriebes entscheidend sein. Es ist nicht denkbar, für ein in der Form der Aktiengesellschaft betriebenes Unternehmen die Konzessionspflicht festzusetzen, dagegen dann von ihr Umgang zu nehmen, wenn ein gleichgerichtetes Unternehmen sich der Form der Genossenschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung usw. bedient. Folgerichtig ist deshalb auch im Versicherungswesen die Konzessionspflicht nicht nur für Aktiengesellschaften, sondern auch für Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit eingeführt.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit schuf bereits die soziale Ehrengerichtsbarkeit. Durch sie kann Betriebsführern, die unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betrieb böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnützen oder ihre Ehre kränken, die Befähigung, Führer des Betriebes zu sein, aberkannt werden.

Es wird Aufgabe der weiteren Gesetze über den organischen Aufbau der Wirtschaft sein, auch noch Standesehrengerichte zu schaffen, die über Verletzungen der Standesehre und Verstöße gegen den Gemeingeist zu entscheiden haben. Sie werden in schweren Fällen dem Betriebsführer ebenfalls die Befähigung, als solcher weiterhin tätig zu sein, absprechen können. Für das Handwerk wurden solche Standesehrengerichte bereits durch die Erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 15. Juni 1934 errichtet.

Dem Staat oder den ständischen Organisationen darüber hinaus schlechthin ein Mitbestimmungsrecht bei der Bestellung des Gesellschaftsleiters zu geben, erscheint dagegen nicht empfehlenswert. Der Staat oder Stand würde damit mit einer Verantwortung beladen, die er nicht tragen kann. Für die Gesellschaftsleitung eine nach jeder Hinsicht geeignete Persönlichkeit zu finden, ist die vornehmste Aufgabe des Aufsichtsrats und muß innerhalb seiner unbeschränkten und ausschließlichen Verantwortung bleiben. Daß der Führer der Aktiengesellschaft grundsätzlich Deutscher sein muß, ist selbstverständlich. Ausnahmen können in besonderen Fällen, wie bei einer volkswirtschaftlich wünschenswerten ausländischen Gründung oder im Interesse der Gewinnung eines hervorragenden ausländischen Technikers, erwünscht sein; sie sind von einer besonderen Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums abhängig zu machen.

Die eben ausgeführten Grundsätze über die Mitwirkung von Staat und Stand bei der Besetzung der leitenden Stellen gelten auch für die Frage der Entsendung eines ständigen Vertreters des Staates oder des Standes in den Aufsichtsrat. Auch sie würde dem Staate Aufgaben übertragen, die nicht die seinen sind, und statt der erstrebten Klärung der Verantwortung eine neue Teilung der Verantwortung bringen. Die „Wirtschaft führen" heißt nicht, jeden einzelnen Betrieb mitleiten.

Die Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 brachte weitgehende Bestimmungen über die Klarheit und Vollständigkeit der Bilanz und des Geschäftsberichts. Außerdem ordnete sie die alljährige Prüfung der Bilanz durch unabhängige Revi-

soren an. Sie ließ es aber zweifelhaft, ob von der Pflichtprüfung Abstand genommen werden könne, wenn alle Organe der Gesellschaft hiermit einverstanden sind. Die Verordnung vom 8. Juni 1934 schuf hier Klarheit und legte den öffentlich-rechtlichen Charakter der Pflichtprüfung eindeutig fest. Die Prüfung ist jetzt bei allen Gesellschaften Pflicht. Diese Regelung ist zu begrüßen. Inhalt der Pflichtprüfung ist es, die Richtigkeit der Bilanz und der zu ihrer Erläuterung im Geschäftsbericht mitgeteilten Tatsachen nachzuprüfen. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der einzelnen geschäftlichen Maßnahmen des Vorstands obliegt dagegen ausschließlich dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung, indem diese die Entlastung erteilt oder versagt. Diese klare Trennung der Zuständigkeit und damit der Verantwortung liegt auch hier im Interesse aller und des Ganzen.

Durch das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz) vom 29. März 1934 wurden die Kapitalgesellschaften, die einen höheren Gewinn als im Vorjahre ausschütten, der 6% des eingezahlten Kapitals übersteigt, verpflichtet, in Höhe der Mehrausschüttung aus Anleihen des Reiches, der Länder und der Gemeinden einen Anleihestock zu bilden, über den bis zum 31. März 1936 nur unter gewissen Voraussetzungen verfügt werden darf. Es sollen dadurch die Unternehmungen, die aus den wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung im besonderen Maß Nutzen ziehen konnten, veranlaßt werden, nunmehr auch ihrerseits diese dadurch zu unterstützen, daß sie durch Übernahme öffentlicher Anleihen den Kapitalmarkt stärken und damit die angestrebte Senkung des Zinsfußes erleichtern. Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 ordnet darüber hinausgehend aus denselben Erwägungen an, daß von dem zur Verteilung gelangenden Reingewinn die Beträge, die eine 6prozentige, bei Gesellschaften mit höherem Gewinn im Vorjahre eine 8prozentige Verzinsung des einbezahlten Kapitals übersteigen, auf die Dauer von drei Jahren an die Deutsche Golddiskontbank abzuführen sind, die sie zur Bildung eines Anleihestocks zu verwenden hat.

Ob die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch behördliche Entziehung der Rechtsfähigkeit wegen Gefährdung des Gemeinwohls bereits nach geltendem Recht zulässig ist, ist bestritten. Mit Recht sieht hierüber der Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1931 eine klare Bestimmung vor. Er setzt in § 178 fest, daß eine Aktiengesellschaft, wenn sie durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Hauptversammlung oder durch ein gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes oder des Aufsichtsrates das Gemeinwohl gefährdet, nach den für streitige Verwaltungssachen geltenden Vorschriften aufgelöst werden kann.

Der Grundsatz der Totalität des Staats beginnt bereits heute praktisch die Wirtschaft und das Aktienwesen in starkem Maße zu durchdringen. Eine geeignete und von allseitigem Vertrauen getragene staatliche Leitung der Wirtschaft übt zunehmenden Einfluß auch auf die in Aktienform gekleideten Unternehmungen aus. Freilich läßt sich dies nicht in Paragraphen fassen, am wenigsten in die eines die Rechtsform der Aktiengesellschaft regelnden Gesetzes. Die Durchdringung der Unternehmungen, insbesondere auch der Aktiengesellschaften, mit nationalsozialistischem Geiste, ihre innerliche Umstellung ist eine Sache der Erziehung des Menschen, einer geschickten Wirtschaftsleitung und schließlich auch eine Frage der Zeit. Unsere Wirtschaft ist ein empfindliches Instrument, und die Bedeutung der Aktiengesellschaft innerhalb unserer Wirtschaft ist zu groß, als daß nicht aus einer gewaltsamen Umgestaltung unübersehbare schwerste Nachteile befürchtet werden müßten. Unser Aktienrecht in seiner gegenwärtigen Gestalt ist eine spezifisch deutsche Schöpfung, die im Laufe der Jahre vielen anderen Gesetzgebungen zum Vorbild gedient hat. Seine Grundlagen sind gesund und jahrzehntelang hat es sich praktisch bewährt. Wenn seit der Novemberrevolution die Kritik an ihm immer schärfer wurde, so

lag die Ursache weniger in seiner Form als in den Verschiebungen in der Wirtschaft infolge der Inflation und vor allem in den Menschen, die die Form beherrschten. Nicht die Aktiengesellschaft, sondern die geschäftliche Moral hatte sich seit der Novemberrevolution verändert. Ihre Auswirkung war es, die zu den Fällen führte, die in der Öffentlichkeit mit Recht zu so starker Kritik Anlaß gaben. In diesem Punkte werden sich alle Kenner der Wirtschaft darüber einig sein, daß diese Reinigung und Erneuerung mit dem Zusammenbruch des Jahres 1931 begonnen, sich sodann nach der nationalen Revolution in stärkerem Tempo und Ausmaß fortgesetzt hat und sich weiter fortzusetzen im Begriffe ist. Die Denkweise über viele Dinge, die in der Inflationszeit und späterhin toleriert wurden, ist heute eine andere, strengere geworden; die nationalsozialistische Weltanschauung wird dazu führen, sie noch schärfer zu gestalten. Die vorstehenden Anregungen haben sich zum Ziel gesetzt, den weltanschaulichen Grundsätzen des Nationalsozialismus, soweit dies im Rahmen einer ruhigen Entwicklung möglich ist, Geltung zu verschaffen. Mehr noch aber als von der Veränderung der Formen werden wir von der Veränderung des Menschen für die Zukunft der deutschen Wirtschaft zum Nutzen von Staat und Volk erwarten können.

Kißkalt

Das Recht der G.m.b.H.

In den folgenden Ausführungen soll nur untersucht werden, welche Ausgestaltung das Recht der G.m.b.H. nach der neuen Rechtsanschauung zu erfahren hat. Dabei wird die Kenntnis des geltenden G.m.b.H.-Rechts als bekannt vorausgesetzt. Für die bisherigen Reformgedanken über das G.m.b.H.-Recht sei auf die Zusammenstellung des Reformschrifttums bei Feine[1] verwiesen.

Bei der hiernach vorzunehmenden Betrachtung werden zunächst in einem ersten Abschnitt allgemeine Fragen erörtert und dann in einem zweiten Abschnitt einige besonders wichtige Einzelfragen behandelt[2].

I. Allgemeine Betrachtungen

Es sei in erster Linie davor gewarnt, eine Reform des Aktienrechts vorzunehmen, ohne gleichzeitig eine Reform des G.m.b.H.-Rechts in die Wege zu leiten. Es ist wenig verständlich, daß die vergangene Zeit sich immer wieder mit der Aktienreform beschäftigt und Novellen zum Aktienrecht gebracht hat, aber dabei das G.m.b.H.-Recht fast unberührt gelassen hat. Sind etwa die Verhältnisse bei der G.m.b.H. irgendwie gesunder oder solider? Das gerade Gegenteil dürfte der Fall sein. Ein Blick in die Handelsregister, in die Konkursabteilungen und Offenbarungseidslisten zeigt, daß gerade bei den G.m.b.H. die Unsolidität und Unreellität zum Schaden des ehrbaren Kaufmanns und der gesamten deutschen Wirtschaft häufig festzustellen sind. Das Augenfälligste ist, daß gerade der geschäftsungewandtere Volksgenosse durch die G.m.b.H. am ehesten und leichtesten geschädigt wird. Der geschäftsgewandtere und gewitzigtere Volksgenosse wird sich bei der beinahe sprichwörtlichen[3] Unsolidität der Verhältnisse bei den G.m.b.H. zu schützen wissen, indem er eine selbstschuldnerische Bürgschaft der handelnden Personen fordert.

Wie geradezu grotesk die Verhältnisse bei den G.m.b.H. liegen, mag ein Beispiel der jüngsten Praxis zeigen. Das Kammergericht[4] hält es jetzt noch für unverständlich und irrig, daß ein Registerrichter es unternimmt, bei einer G.m.b.H.-Gründung oder Kapitalserhöhung den Wert einer Sacheinlage nachzuprüfen und bei vorliegender Wertlosigkeit einer solchen die Eintragung zu verweigern! Zur Begründung erklärt es, es bestehe für die Bewertung der Sacheinlagen bei den G.m.b.H. völlige Vertragsfreiheit der Gesellschafter. Während sich der Gesetzgeber also bemüht, bei den Aktiengesellschaften das Vorhandensein des Grundkapitals durch die eingehenden Gründungsvorschriften möglichst weitgehend zu garantieren, ist bei den G.m.b.H. irgendeine Nachprüfung — geschweige denn eine Garantie — bei einer Sachgründung nach Ansicht des Kammergerichts noch heute nicht gegeben[5].

[1] Im Handbuch des gesamten Handelsrechts III, 3, Die G.m.b.H., S. 26 ff. Anm. 119.

[2] Bei den vorliegenden Darlegungen kann es sich aber bei der Kürze des zur Verfügung stehenden Raumes stets nur um eine skizzierende Darstellung handeln. Die tiefere Ausgestaltung muß Sonderdarstellungen vorbehalten bleiben.

[3] So Klausing S. 49.

[4] In JW. 1934 S. 1124.

[5] Die Entscheidung des KG. dürfte schon nach geltendem G.m.b.H.-Recht bei sinngemäßer Auslegung desselben nicht haltbar erscheinen. Die Gründung einer G.m.b.H. mit einer wertlosen Sacheinlage stellt eine Umgehung der Gründungsvorschriften dar und ist sittenwidrig (so Groschuff in JW. 1934 S. 1124).

37*

Falls man wider Erwarten, entgegen der vorstehenden Ansicht, den bisherigen Weg der einseitigen Reform des Aktienrechts gehen sollte, wird die Folge die sein, daß die unlauteren Elemente statt der Aktiengesellschaft die G.m.b.H. wählen. Dadurch würde die in Aussicht gestellte Aktienreform ihrer Wirkung völlig beraubt. Die beste Aktienreform erscheint zwecklos, wenn der gewissenlose Schieber weiter in der Lage ist, die Volksgenossen und die deutsche Wirtschaft im Wege der G.m.b.H. zu schädigen.

Bei den vorliegenden allgemeinen Ausführungen sei auf die Beantwortung der Vorfrage verzichtet, ob die G.m.b.H. überhaupt nach der neuen Rechtsanschauung zu beseitigen ist oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage hat nämlich weniger von juristischen Gedankengängen als von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen und geht daher über den Rahmen der vorliegenden Ausführungen hinaus. Es sei hier nur soviel hervorgehoben, daß die Grundeinstellung der neuen Rechtsentwicklung mit ihrer Forderung der Beseitigung der Anonymität des Kapitals, des Führerprinzips, der Verantwortlichkeit des Unternehmers und der Wahrheit und Klarheit der Rechtsbeziehungen der Volksgenossen gegen eine Beibehaltung der G.m.b.H. sprechen muß. Nur eine Betrachtung vom wirtschaftlichen Standpunkt aus kann eine Beibehaltung der G.m.b.H. rechtfertigen. Daraus ist zu folgern, daß, wenn die G.m.b.H. überhaupt beibehalten werden soll, ihr „Lebensgebiet" soweit als möglich einzuschränken ist und ihr Recht nach den nationalsozialistischen Anschauungen völlig umzugestalten ist.

Es ist daher zu fordern, daß die überkommene Rechtsanschauung, nach der jedes beliebige Geschäftsvorhaben in die Form einer G.m.b.H. gekleidet werden kann, beseitigt wird, und daß mit der früheren, allein von den Gedanken der liberalistischen Lebensanschauung beherrschten Betrachtung des G.m.b.H.-Rechts gebrochen wird.

Bei den vorliegenden allgemeinen Betrachtungen soll noch untersucht werden, ob es notwendig ist, daß die G.m.b.H. in der Form der juristischen Person beizubehalten ist. Dies dürfte zu verneinen sein. Die Anschauung, daß die G.m.b.H. eine „juristische Person" ist, dürfte eine jedem einfach und klar denkenden Volksgenossen wenig verständliche „Konstruktion" sein, die eine Quelle für Entscheidungen bildet, die mit der heutigen Rechtsanschauung kaum verträglich erscheinen. Ob die „Konstruktion" der G.m.b.H. als juristische Person bereits nach dem geltenden Recht notwendig ist, erscheint zweifelhaft, spielt aber für die vorliegenden Ausführungen keine Rolle. In dieser Beziehung sei nur hervorgehoben, daß die offene Handelsgesellschaft, die doch auch als solche Rechte und Pflichten besitzen kann[6], nicht als juristische Person angesehen wird, und daß das Steuerrecht[7] die Unterscheidung zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern nicht in so scharfer Weise wie das Bürgerliche Recht macht.

Die neue Rechtsanschauung dürfte unter keinen Umständen die Betrachtungsweise der G.m.b.H. als „juristische Person" gutheißen. Diese führt nämlich — wie weiter unten an 2 Beispielen gezeigt werden wird — zu einer unnatürlichen und spitzfindigen Unterscheidung zwischen der Gesellschaft als solcher und dem bzw. den Gesellschaftern. Nach der neuen Rechtsanschauung ist die G.m.b.H. nur als zweckgebundenes Vermögen der Gesellschafter anzusehen, das eine unter bestimmten Vor-

---

[6] Erinnert sei daran, daß die Einbringung eines Grundstücks in die Gesellschaft seitens der Gesellschafter und umgekehrt der Auflassung bedarf, und daß die offene Handelsgesellschaft sogar als erbfähig angesehen wird (vgl. Staudinger, Anm. 7 zu § 1923).

[7] So ist z. B. der Verkauf aller Geschäftsanteile einer Einmann-Grundstücksgesellschaft grunderwerbssteuerpflichtig. Daß die Beseitigung der „Divergenzen zwischen den zivilrechtlichen und steuerrechtlichen Instituten und Rechtsbeziehungen" auch ein Ziel der Reform der Gesetzgebung sein muß, verlangt bereits Klausing S. 63 mit Recht.

aussetzungen gewährte Haftungsbeschränkung genießt und Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Mit einer derartigen Betrachtungsweise wird die scharfe Trennung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern vermieden, da damit die Gesellschafter als Inhaber des Gesellschaftsvermögens für die Beurteilung der Verhältnisse der Gesellschaft maßgebend bleiben.

Zwei Beispiele mögen die Unterschiede der Betrachtungsweise klären.

Das Reichsgericht[8] hat entschieden, daß eine im Inland eingetragene G.m.b.H. als „deutsche Gesellschaft" auch dann die Rechte eines Inländers zu genießen hat, wenn ihre Anteile alsbald nach der Gründung in der Hand eines im Ausland lebenden Ausländers vereinigt sind und der Ausländer den gesamten Geschäftsbetrieb vom Ausland aus verwaltet. Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß jede Gesellschaft des deutschen Handelsrechts mit selbständiger Rechtspersönlichkeit als deutsche Gesellschaft ins Leben träte. Die Staatsangehörigkeit ihrer Inhaber sei daher ohne Einfluß. Diese mit dem Volksempfinden wohl schwer zu vereinbarende Entscheidung beruht auf der nur aus der bisherigen Rechtsanschauung zu erklärenden scharfen Trennung zwischen der juristischen Person und deren Gesellschaftern. Sie würde bei der vorgeschlagenen Betrachtungsweise nicht mehr möglich sein, da bei dieser die Frage der Staatsangehörigkeit der Gesellschaft als zweckgebundenes Vermögen der Gesellschafter nach deren Staatsangehörigkeit zu entscheiden sein dürfte.

Ferner hat das Landgericht Berlin[9] entschieden, es sei zulässig, daß jemand, der fünf Grundstücksgesellschaften m. b. H. mit je 500.— RM. Stammkapital als Einmann-Gesellschafter besaß, eine nach Artikel II des Gesetzes vom 28. 6. 26[10] notwendige Kapitalserhöhung auf 20 000.— RM. in der Weise vollzog, daß er in das Vermögen der Gesellschaft A eine Hypothek an dem bereits vorher überlasteten Grundstück der Gesellschaft B, in die Gesellschaft B eine Hypothek an dem Grundstück der Gesellschaft C, in C von D, in D von E und in E von A einbrachte. Es hat dabei ausgeführt, daß jede G.m.b.H. eine eigene juristische Person sei, und daß deshalb gegen die Kapitalserhöhung im Wege der Hypothekeneinbringung aus dem Vermögen der einen Gesellschaft in die andere Gesellschaft nichts einzuwenden sei. Diese Entscheidung dürfte wenig befriedigen, da sie einer „Schiebung" rechtliche Anerkennung verleiht. Da alle Gesellschaften demselben Gesellschafter gehören, wird durch die Einbringung der Hypotheken „im Kreise" tatsächlich nichts eingebracht. Eine derartige Entscheidung wird in Zukunft, wenn man die G.m.b.H. der Konstruktion als juristische Person entkleidet, ausgeschlossen sein. Sieht man die Gesellschaft nämlich nur als zweckgebundenes Vermögen des Gesellschafters an, so wird aus den verschiedenen Vermögen der einzelnen Gesellschaften eine Einheit. Diese Zusammenfassung der Vermögen der einzelnen G.m.b.H. ergibt aber dann, daß in dieses zusammengefaßte Vermögen nichts eingebracht ist, so daß also eine Kapitalserhöhung nicht vorliegt.

Bei den vorliegenden allgemeinen Betrachtungen ist schließlich noch zu untersuchen, ob an dem jetzt geltenden sog. Normativsystem für die G.m.b.H. festzuhalten ist, oder ob die neue Rechtsanschauung nicht eine — wenigstens teilweise — Einführung des Konzessionssystems erfordert. Dabei sei darauf hingewiesen, daß die Einführung einer staatlichen Genehmigung im Gebiete der Handelsgesellschaften nicht etwas völlig Neues wäre, da die Aktiengesellschaften in Preußen bekanntlich zur Zeit der Geltung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs von einer Genehmigung abhängig waren. Man wird mit Klausing[11] die Einführung der staatlichen Genehmigung nach der neuen Rechtsanschauung für die

---

[8] In Deutsche Justiz 1934 S. 1490; JW. 1934 S. 2969.

[9] In 408 T 17011/1933; diese Entscheidung ist bisher nicht veröffentlicht; vgl. aber Groschuff in der Anm. JW. 1934 S. 1124.

[10] RGBl. I S. 315.

[11] S. 53.

G.m.b.H. in weitem Maße zu bejahen haben. Die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung ist vom nationalsozialistischen Standpunkt aus mit seiner Forderung der Klarheit der Rechtsbeziehungen und der Verantwortlichkeit des Unternehmers nicht „erträglich“[12]. Sie wird es nur, wenn für ihre Gewährung wirklich ausreichende Sicherungen geschaffen werden. Solche können aber nur darin bestehen, daß es in Zukunft nicht mehr möglich ist, daß jedermann — selbst der schwer vorbestrafte Volksschädling — durch Einhaltung von wenigen formalgesetzlichen Vorschriften die Haftungsbeschränkung erlangen kann. Es ist für die Erreichung der Ziele der neuen Rechtsanschauung erforderlich, daß vor Gewährung der Haftungsbeschränkung nachgeprüft wird, ob der Unternehmer seiner Persönlichkeit nach des Privilegs der Haftungsbeschränkung würdig und ob sie für das Unternehmen erforderlich ist. Eine derartige Nachprüfung wird aber nur dann zu einem entscheidenden Erfolge führen, wenn die Erlangung der Haftungsbeschränkung nicht mehr jedermann freisteht, sondern einer staatlichen Genehmigung bedarf. Eine Prüfung, von welchen Voraussetzungen im einzelnen diese Genehmigung abhängig zu machen ist, und wer sie zu erteilen hat[13], geht über den Rahmen der vorliegenden Ausführungen hinaus. Hier genügt es, festzustellen, daß die neue Rechtsanschauung und der durch sie zu erstrebende Schutz der Allgemeinheit vor den beinahe sprichwörtlichen Schädigungen durch die G.m.b.H. die Einführung der Genehmigung dringend erfordert.

II. Die Anonymität des Stammkapitals

Mit Recht hat der Ausschuß für Aktienrecht der Akademie für Deutsches Recht[14] es als eine der vornehmlichsten Aufgaben der von der neuen Rechtsanschauung beherrschten Gesetzesreform bezeichnet, den Kampf gegen die Anonymität des Kapitals aufzunehmen, da diese sich mit den Anschauungen des Nationalsozialismus nicht verträgt. Die Ausführungen des Ausschusses über die Notwendigkeit der möglichst weitgehenden Beseitigung der Anonymität sind so überzeugend, daß es hier keiner weiteren Erörterung bedarf.

Der Ansicht Klausings[15], daß bei der G.m.b.H. das Problem der Anonymität „nahezu vollkommen ausscheidet“, weil die „Anteile nicht wertpapiermäßig in Form von Inhabern[16] verbrieft“ seien, kann in keiner Weise beigetreten werden. Sie dürfte dem Leben nicht entsprechen. Jeder G.m.b.H.-Registerrichter wird bestätigen können, daß gerade die Entwicklung der jüngsten Zeit gezeigt hat, wie sehr die Form der G.m.b.H. mit ihrer Sachfirma von gewissen Kapitalskreisen zur „Tarnung“ aus verständlichen Gründen bevorzugt wird. Außerdem würde ein Kampf gegen die Anonymität bei den Aktiengesellschaften zwecklos sein, wenn ein solcher nicht auch bei den G.m.b.H. durchgeführt würde, weil dann diejenigen, die das Licht der Öffentlichkeit zu scheuen haben, durch die G.m.b.H. ihr Ziel der Tarnung ohne weiteres würden finden können.

Da der Kreis der Gesellschafter bei den G.m.b.H. meist weit geringer als bei den AG. zu sein pflegt, und die einzelnen Gesellschafter bei ihnen wegen der vom Gesetz[17] verlangten öffentlich beurkundeten Übertragungsform nicht so häufig zu

[12] Dies war sie eigentlich auch schon vorher nur in beschränktem Maße; vgl. KG. in Ring 10 S. 156.

[13] Am zweckmäßigsten erscheint es, sie dem vom Verfasser in seiner Broschüre „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung usw. des Handelsregisters“ geforderten Reichshandelsregistergericht zu übertragen.

[14] In der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934 S. 22 ff.

[15] S. 49.

[16] Gemeint ist wohl „Inhaberpapieren“.

[17] § 15 G.m.b.H.-Ges.

wechseln pflegen, dürfte bei den G.m.b.H. der Kampf gegen die Anonymität des Stammkapitals erheblich leichter zum Ziele führen als bei den AG.

Es ist als Ausfluß der Forderungen des Nationalsozialismus zu verlangen, daß die Anonymität des Stammkapitals bei den G.m.b.H. durch die künftige Gesetzgebung soweit als irgend möglich beseitigt wird. Allerdings erscheint es richtig, bei dieser Beseitigung jede Schädigung der im Aufbau befindlichen deutschen Wirtschaft zu verhindern. Es muß daher vermieden werden, daß die Werte, die möglicherweise in alteingesessenen Firmen enthalten sind, dabei vernichtet werden. Viele deutsche Firmen haben Weltruf, ihre Abänderung würde daher eine Schädigung der gesamten deutschen Wirtschaft nach sich ziehen. Die Beseitigung der Anonymität muß daher den Bestand der Firmen unberührt lassen. Daher erscheint nur der Weg der Bekanntgabe der Inhaber des Unternehmens neben der Firma gangbar. Diesen Weg hat das Englische Recht[18] durch die sog. „Geschäftsschreiben-Kundgabe" beschritten.

Dem Kampf gegen die Anonymität des Kapitals wird unter Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft daher am besten gedient, wenn für das G.m.b.H.-Recht in Weiterbildung des Englischen Rechts eine etwa dahingehende Regelung[19] getroffen würde, daß die G.m.b.H., falls ihre Firma nicht sämtliche Namen ihrer Gesellschafter enthielte, auf allen Geschäftsbriefen, Geschäftsrundschreiben, Geschäftskatalogen, Rechnungen usw. in deutlich lesbaren Buchstaben die Vornamen und Namen, gegebenenfalls die früheren Vornamen und Namen ihrer sämtlichen Gesellschafter mit dem Hinweis der Inhaberschaft anzugeben hat. Ist einer der Gesellschafter nicht Deutscher oder war er es nicht, so ist auch seine gegenwärtige bzw. frühere Staatsangehörigkeit aufzuführen.

Ist ein Kaufmann mit seiner Firma als Gesellschafter der G.m.b.H. beigetreten — was von der Praxis im Durchschnitt als zulässig angesehen wird[20] —, so ist bei der „Geschäftsschreiben-Kundgabe" die Firma unter Angabe ihres Sitzes als Gesellschafter aufzuführen. Daneben ist in diesem Falle der Vorname und Name des Kaufmanns, gegebenenfalls auch sein früherer Vorname und Name evtl. auch seine Staatsangehörigkeit in Klammern hinter die Firma zu setzen[21]. Ebenso ist in entsprechender Weise zu verfahren, wenn eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft Gesellschafter einer G.m.b.H. sind, was ebenfalls von der Praxis als zulässig erachtet wird[22]. Hier ist also die Firma der Gesellschaft unter Angabe ihres Sitzes bei der „Geschäftsschreiben-Kundgabe" als Gesellschafter aufzuführen, ihre persönlich haftenden Gesellschafter sind mit ihren Namen und Vornamen, gegebenenfalls auch ihren früheren Namen und Vornamen und evtl. ihrer Staatsangehörigkeit in Klammern dahinterzusetzen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift ist mit Gefängnis- oder Geldstrafe sowie der Einleitung des Löschungsverfahrens gegen die Gesellschaft gemäß § 144 I RFGG. zu bedrohen. Ein Ordnungsstrafverfahren ist nicht als ausreichend anzusehen.

Um unnötige etwaige Härten zu vermeiden, ist vorzusehen, daß eine Reichsstelle[23] eine teilweise Befreiung von den Vorschriften erteilen kann.

Da der Kampf gegen die Anonymität des Kapitals nur im Interesse der deutschen Wirtschaft und der deutschen Volksgenossen zu führen ist, ist die Vorschrift — wie

---

[18] In § 145 der Companies Act vom 10. Mai 1929 nach Artur Curti „Die englische Aktiengesellschaft" S. 164.

[19] Vgl. im übrigen die bereits in Anm. 13 angegebene Broschüre des Verfassers S. 24 ff.

[20] OLGR. 34 S. 356.

[21] Dies hat der Verfasser in seiner in Anm. 13 genannten Broschüre noch nicht erörtert.

[22] Vgl. für alle übrigen Brodmann in Anm. 6 zu § 2 im G.m.b.H.-Kommentar.

[23] Am zweckmäßigsten erscheint es, auch diese Befreiungsbefugnis dem vom Verfasser in seiner in Anm. 13 angegebenen Broschüre geforderten Reichshandelsregistergericht zu übertragen.

im Englischen Recht — dahin auszugestalten, daß sie sich nur auf die Geschäftsschreiben usw. bezieht, die an einen Inländer im Inland gerichtet sind[24].

Mit einer derartigen Regelung wäre aber das Ziel der Beseitigung der Anonymität des Stammkapitals bei den G.m.b.H. nur zu einem — wenn vielleicht auch erheblichen — Teil erreicht. Die Bekanntgabe der Gesellschafter der G.m.b.H. im Wege der sogenannten „Geschäftsschreiben-Kundgabe" würde aber in den Fällen zu keinem Ergebnis führen, in denen der oder die Gesellschafter nur Treuhänder der wirklichen Gesellschafter sind oder in denen der oder die Gesellschafter andere anonyme Gesellschaften sind. Daher muß sich die künftige Entwicklung der G.m.b.H.-Reform auch eingehend mit den „Treuhändern" und sogenannten „Verschachtelungen" auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzung muß übrigens nicht nur wegen der Beseitigung der Anonymität des Stammkapitals, sondern auch aus sonstigen Gründen erfolgen, weil diese beiden Rechtseinrichtungen oft zu den allergrößten Gesetzesumgehungen — z. B. der Steuergesetze — und sonstigen üblen Schiebungen verwandt werden.

Es ist selbstverständlich, daß die sog. „Geschäftsschreiben-Kundgabe" eine stumpfe Waffe im Kampf gegen die Anonymität ist, wenn der in den Geschäftsschreiben usw. anzugebende Gesellschafter eine andere anonyme Gesellschaft ist. Wenn z. B. ein Berliner Volksschädling eine nach Liechtensteinschem Recht ausdrücklich zugelassene[25] Einmann-Gesellschaft in Form einer AG. besitzt[26], so kann er sich in Deutschland selbst bei Einführung der vorgeschlagenen Geschäftsschreiben-Kundgabe leicht dadurch tarnen, daß er sich an deutschen G.m.b.H. durch die Vaduzer Gesellschaft beteiligt. In der vorzunehmenden Geschäftsschreiben-Kundgabe wäre dann ja nur die Vaduzer Gesellschaft als Gesellschafterin anzusehen. Da diese oft schöne deutsche Sachfirmen führen, würde kein Mensch auf den Gedanken kommen, daß die Gesellschafterin eine liechtensteinsche Gesellschaft ist, und daß sich unter ihr der Berliner Volksschädling verbirgt.

Um den Kampf gegen die Anonymität des Stammkapitals auch im Falle der Verschachtelung wirklich wirksam zu gestalten, ist zunächst zu fordern, daß in der einzuführenden „Geschäftsschreiben-Kundgabe" neben der Firma der Gesellschafterin auch deren Sitz anzugeben ist, wenn die Gesellschafterin eine andere anonyme Gesellschaft ist.

Dies würde aber immer noch nicht zu einer wirklich erfolgreichen Beseitigung der Anonymität des Stammkapitals im Fall der Verschachtelung ausreichen, da damit der wirkliche Inhaber immer noch im Dunkel bleibt. Außerdem würden mit einer derartigen Vorschrift auch weiter die übrigen leicht möglichen Schiebungen und Schädigungen durch die Verschachtelungen nicht verhindert werden.

Eine wirklich erfolgreiche Bekämpfung der häufig nur als Unwesen vorgenommenen Verschachtelungen erscheint nur dadurch möglich, daß das oben in den allgemeinen Betrachtungen geforderte Konzessionssystem auch für den Fall der Beteiligung von anderen anonymen Gesellschaften an einer G.m.b.H. eingeführt wird. Nur wenn die Beteiligung seitens einer anonymen Gesellschaft an einer anderen in Zukunft der staatlichen Genehmigung bedarf, ist dem häufig nur zu Verschleierungen und Gesetzesumgehungen vorgenommenen Unwesen der Verschachtelungen ein wirksamer Riegel vorgeschoben, und damit auch der Kampf gegen die Anonymität im Wege der Verschachtelung in stichhaltiger Weise zum Ziele geführt. Hervorgehoben sei, daß mit der Einführung einer derartigen Genehmigungspflicht die Belange der Wirtschaft nicht verletzt, sondern nur geschützt werden. Die

---

[24] Über das Englische Recht vgl. Anm. 18.

[25] In Art. 637 ff., 834 ff.

[26] Dieser Fall ist nichts Seltenes. Ein Blick in die zum Berliner Handelsregister einzureichende Gesellschafterliste zeigt des öfteren Vaduzer Gesellschaften als Gesellschafter an.

wirtschaftlich notwendigen Verästelungen des einen Unternehmens in anderen brauchen die Voraussetzung der staatlichen Genehmigung nicht zu fürchten, sondern nur diejenigen Verschachtelungen, die eine staatliche Nachprüfung ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu scheuen haben. Wenn derartigen unnötigen oder gar schädlichen Verschachtelungen die Genehmigung versagt wird, so wird dies nur den Belangen der ehrlichen Unternehmen und damit der gesamten Wirtschaft nützen.

Die Geschäftsschreiben-Kundgabe würde außer im Falle der Verschachtelung weiter nicht zum Ziele führen, wenn das „Treuhandwesen" in seiner bisherigen Form beibehalten würde. In den Angaben in den Geschäftsschreiben würde nämlich der Treuhänder als Gesellschafter aufgeführt, der wirklich — wirtschaftlich allein maßgebliche — Berechtigte, der Treuhandgeber, würde weiter im Hintergrunde, also anonym bleiben. Die künftige Gesetzesreform muß sich daher auch mit dem Treuhandwesen in klarer Weise auseinandersetzen. Dieses hat gerade im G.m.b.H.-Recht in erheblichem Umfange — einem größeren jedenfalls, als meistens angenommen wird — Anwendung gefunden.

Klausing[27] hält es zur Bekämpfung des von ihm selbst[28] als Unwesen bezeichneten Treuhandwesens für ausreichend, wenn unter Strafandrohung zwingend vorgeschrieben würde, daß die Geschäftsführer und Gesellschafter verpflichtet seien, jeweils anzugeben, ob der Gesellschafter Eigeninhaber oder Treuhänder ist. Er fährt dann fort: „Eine namentliche Angabe des Treugebers (Drittinteressenten) scheidet selbstverständlich für die Einreichung zum Handelsregister aus. Dagegen wäre zu erwägen, ob man nicht eine Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft statuieren sollte, auf Anfordern seitens der Geschäftsführer oder vielleicht auch auf Verlangen der Mitgesellschafter den Namen oder die Firma des Treugebers . . . . . mitzuteilen." Er ist der Ansicht, daß diese „Entschleierung" dem Publizitätszwange zur vollen Wirkung verhülfe.

Dieser Ansicht Klausings kann nicht zugestimmt werden. Die von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen können in keiner Weise als ausreichend angesehen werden. Durch sie wird der Kampf gegen die Anonymität nicht genügend gefördert und nichts wesentlich Neues geschaffen. Die Fälle, in denen die Geschäftsführer und Mitgesellschafter über die Treuhandeigenschaft eines Mitgesellschafters nicht im Bilde sind, werden bei der meist nicht sehr großen Zahl der G.m.b.H.-Gesellschafter und der dadurch hervorgerufenen Bekanntschaft derselben untereinander keine Rolle spielen.

Dem Treuhandunwesen kann in wirklich wirksamer Weise nur begegnet werden, wenn der Treuhänder unter Androhung von erheblichen Strafen gezwungen wird, den Treugeber der Gesellschaft anzuzeigen, und diese dann angehalten wird, in der Geschäftsschreiben-Kundgabe den Treuhänder als Gesellschafter aufzuführen und neben seiner Angabe den Treugeber unter entsprechendem Hinweis in Klammern mitzuteilen. In den Fällen einer nur vorübergehenden Treuhandschaft oder einer etwa wirtschaftlich notwendigen Treuhandschaft kann die Reichsstelle eine Unterlassung der Bekanntgaben gestatten, weil darin ein Fall unnötiger Härte zu sehen ist, der die Reichsstelle nach den obigen Ausführungen zu Befreiungen berechtigt.

Hervorgehoben sei, daß der Kampf gegen die Anonymität des Stammkapitals nur dann wirksam geführt werden kann, wenn dabei die Fälle der Verschachtelung und des Treuhandwesens eingehend berücksichtigt werden. Wird eine dieser beiden Möglichkeiten nicht in den Kampf eingeschlossen, so ist der ganze Kampf nicht wirksam, weil die unlauteren Elemente dann zwecks Tarnung einfach den unverschlossenen Weg des Treuhandwesens oder der Verschachtelung beschreiten werden, um ihre mit guten Gründen gewählte Anonymität zu bewahren.

[27] S. 55.
[28] S. 35.

Man kann dem vorgeschlagenen Weg der Bekämpfung der Anonymität durch die Geschäftsschreiben-Kundgabe natürlich entgegenhalten, daß durch ihn den Gesellschaften eine erhebliche Unbequemlichkeit und auch eventuell nicht unbedeutende Kosten entstehen können. Diese Entgegnung kann aber im Sinne der neuen Rechtsanschauung nicht stichhaltig erscheinen. Einmal hat der Nutzen der Allgemeinheit durch die Verdrängung der Anonymität des Grundkapitals vor den evtl. Schaden des einzelnen Unternehmens zu gehen. Ferner ist zu beachten, daß es den G.m.b.H. freisteht, den als sie bedrückend empfundenen Vorschriften durch Umwandlung in eine nicht anonyme Unternehmungsform zu entgehen. Wenn die G.m.b.H. sich durch die Maßnahmen zu einer Umwandlung veranlaßt sehen würden, so wäre dies im Sinne der neuen Rechtsentwicklung nur zu begrüßen, wie dies aus dem Gesetz vom 5. 7. 1934 hervorgeht.

III. Das Führerprinzip

Die Frage des Führerprinzips, dem der Ausschuß für Aktienrecht a. a. O. mit Recht als einem wichtigen Problem der Rechtserneuerung im Gebiete des Aktienrechts eine eingehendere Betrachtung gewidmet hat, spielt für den Fall der G.m.b.H. — wie Klausing[29] bereits festgestellt hat — eine praktisch untergeordnetere Rolle, weil hier nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes und der Gesellschaftsorganisation im Gegensatz zu den Verhältnissen bei der Aktiengesellschaft mit einem schnellen und häufigen Mitgliederwechsel und einer größeren Anzahl von Gesellschaftern nicht zu rechnen ist. Hier wird also die Gefahr, daß der Führer des Unternehmens in seinen wirtschaftlichen oder sozialen Maßnahmen durch eine zufällige Mitgliedermehrheit gestört wird, nicht erheblich sein. Die regelmäßig nicht zahlreichen und meist auf längere Dauer zusammengeschlossenen Gesellschafter einer G.m.b.H. werden in der Regel selbst das Interesse haben, daß eine auf längere Sicht eingestellte Wirtschaft geführt wird.

Zu erwägen wäre daher nur, ob durch die Rechtserneuerung nicht zwingenden Rechtes vorgeschrieben werden solle, daß die Gesellschafterversammlung sich jeden Eingriffs in die Geschäftsführung zu enthalten habe, und daß der einmal bestellte Geschäftsführer für einen bestimmten Zeitraum — z. B. ein Jahr — nur aus wichtigen Gründen abberufbar sei. Derartige gesetzliche Maßnahmen, die praktisch im Regelfalle keine tatsächliche Rechtsveränderung hervorrufen würden, wären zu begrüßen, da durch sie die Anschauungen des Nationalsozialismus über den Begriff des Wirtschaftsführers klar zum Ausdruck gebracht würden.

Wichtiger als die vorstehenden Darlegungen erscheinen für die Fragen der Führung der G.m.b.H. die Erwägungen über die Hervorrufung einer richtigen Führerauswahl und Führerüberwachung. Die bei den Handelsgesellschaften, namentlich bei den G.m.b.H., zum Teil herrschende Unsolidität und Unreellität ist nämlich nicht nur durch die teilweise unzulänglichen und nicht vom Volksempfinden getragenen Gesetze, sondern vor allem auch — wie der Aktienrechtsausschuß[30] bereits mit Recht festgestellt hat — von der gesunkenen Moral der Leiter der Unternehmen hervorgerufen. Der Krieg, die Inflationszeit und namentlich die Auffassungen der vergangenen liberalistischen Zeitepoche haben in großer Menge unlautere Elemente in maßgebende Stellungen gerufen und die Moral so mancher früher ehrbarer Kaufleute in erschreckendem Maße ins Wanken gebracht.

Wenn es auch richtig ist, daß das wiedererwachte Gewissen und die weltanschaulichen Grundsätze des Nationalsozialismus eine Abkehr von derartigen Moralanschauungen ausgelöst haben, so erscheint es doch noch notwendig, daß der Gesetzgeber an der moralischen Erziehung und Auswahl der Führer der wirtschaftlichen

[29] S. 57.

[30] In der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934 S. 22 ff.

Unternehmungen in einschneidender Weise mitwirkt. Es ist Aufgabe der Rechtserneuerung, im Gebiete des Handelsrechts dahin zu wirken, daß **der „Kaufmann" wieder ebenso wie der „Bauer" nach dem Erbhofgesetz zu einem Ehrentitel wird.**

Der Erfüllung dieser Aufgabe muß neben der berufsständischen Ehrengerichtsbarkeit in erster Linie das Handelsregister dienen. Die Ansicht Kriegers[31], das Handelsregister „dient nur dem Zweck, die Personen zu registrieren, die Vollkaufmanns-Geschäfte betreiben, um damit die Anwendung der für diese geltenden Vorschriften zu erleichtern", dürfte wohl schon nach dem bisherigen Rechtszustand wenig zutreffend sein, da das Handelsregister mit seinem öffentlichen Glauben stets als Vertrauensunterlage zu dienen bestimmt war und deshalb von Richtern und nicht von Registrierungsbeamten geführt wurde. Sie dürfte jedenfalls der neuen Rechtsanschauung in keiner Weise gerecht werden; denn nach dieser soll das Handelsregister das „Buch der ehrbaren Kaufleute"[32] sein.

Bei den Geschäftsführern der G.m.b.H. kommt, um eine besonders vorsichtige und vertrauenswürdige Auswahl zu rechtfertigen, hinzu, daß sie dazu bestimmt sind, fremdes Vermögen zu verwalten. Da es in Deutschland zirka 38 000 G.m.b.H. gibt[33], befindet sich ein erheblicher Teil des gesamten deutschen Volksvermögens in den Händen dieser Geschäftsführer. Die Berücksichtigung der gesamten deutschen Interessen erfordert es daher dringend, daß nur moralisch einwandfreien Personen dieser große Teil des Volksvermögens anvertraut wird.

Es ist daher Aufgabe der von der neuen Rechtsanschauung beherrschten Gesetzesreform, dafür Sorge zu tragen, daß moralisch nicht einwandfreie Personen nicht zu Geschäftsführern von G.m.b.H. bestellt und ins Handelsregister eingetragen werden. Dieser Aufgabe dürfte in klarer Weise eine in Weiterbildung des englischen Rechts[34] zu erlassende Vorschrift[35] Rechnung tragen, nach der in Zukunft niemand zum Geschäftsführer einer G.m.b.H. bestellt werden darf, über dessen eigenes oder von ihm vertretenes Vermögen einer juristischen Person in den letzten 10 Jahren der Konkurs eröffnet oder mangels Masse abgelehnt ist. Ebenso sind von der Bestellung zum Geschäftsführer einer G.m.b.H. diejenigen Personen ausgeschlossen, die während dieses Zeitraumes für sich oder für eine von ihnen vertretene juristische Person den Offenbarungseid geleistet haben oder die wegen Betruges, Untreue oder Konkursdeliktes bestraft worden sind. Personen, bei denen in Zukunft während ihrer Tätigkeit die aufgeführten Tatsachen eintreten, müssen aus dem Amt als Geschäftsführer ausscheiden.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist vorzusehen, daß bei der Anmeldung der Eintragung von Geschäftsführern entsprechende Versicherungen abzugeben sind. Ferner ist zur Verwirklichung dieser Vorschriften in § 82 G.m.b.H.-Gesetz ein besonderer entsprechender Straftatbestand aufzunehmen.

Um etwaige Härten zu vermeiden, ist dem Registergericht die Möglichkeit zu geben, von den Vorschriften Befreiung zu erteilen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen erscheinen erforderlich und geeignet, eine von der neuen Rechtsanschauung geforderte Auslese der Geschäftsführer der G.m.b.H. in wirksamer Weise durchzuführen, da durch sie verhindert wird, daß die unlauteren Elemente in Zukunft weiter fremde Vermögen verwalten und die Haftungsbeschränkung der G.m.b.H. zum Schaden der anderen Volksgenossen ausnutzen können. Eine

---

[31] In Deutsche Justiz 1934 S. 980.
[32] So die Industrie- und Handelskammer zu Berlin in dem Vorwort zu der in Anm. 13 genannten Broschüre des Verfassers.
[33] Nach Jahn in „Wirtschaftsring" 1934 Heft 30.
[34] Vgl. § 142 der Companies Act vom 10. Mai 1929 nach Artur Curti a. a. O. S. 162.
[35] Vgl. im übrigen die Ausführungen des Verfassers in seiner in Anm. 13 genannten Broschüre S. 15.

weitergehende Auslese und Überwachung der Geschäftsführer muß der ständischen Ehrengerichtsbarkeit überlassen bleiben, auf die näher einzugehen nicht die Aufgabe der vorliegenden Ausführungen ist.

IV. Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital

1. Das bisherige Firmenrecht der G.m.b.H. dürfte, wenn es sinngemäß und nicht zu lasch angewandt wird, im allgemeinen den Anforderungen der neuen Rechtsanschauung genügen.

Auf dem Gebiete des Firmenrechts ist in erster Linie erforderlich, daß die Rechtsprechung den Anschauungen der neuen Rechtsentwicklung Rechnung trägt, da die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei richtiger Auslegung im allgemeinen ausreichend erscheinen. Die anzustrebende Reform hat hier im großen und ganzen nur eine Klarstellung zur Aufgabe.

Falls die Anonymität des Stammkapitals in der dargestellten Weise durch die Geschäftsschreiben-Kundgabe bekämpft wird, ist gegen die bisherigen Bestimmungen[36], daß die G.m.b.H. eine Personen- oder Sachfirma haben darf, nichts einzuwenden. Neben der Scheingründung zum Zwecke der Namensleihe, die weiter unten in den Ausführungen zu V. behandelt wird, gibt der augenblickliche Rechtszustand nur bezüglich der Firmenzusätze und bezüglich der unzulässig gewordenen Firmen zu Bedenken Veranlassung.

Die Firmenzusätze werden im geltenden Recht in § 18 II HGB. behandelt. Nach dieser Vorschrift sind Firmenzusätze nicht zulässig, wenn sie zur Täuschung geeignet sind. Die Rechtsprechung hat in der vergangenen Zeit dieser Vorschrift aber bedauerlicher Weise nicht in genügendem Maße Rechnung getragen. Man hat leider immer mehr Firmenzusätze als „verblaßt" allgemein zugelassen. Die Folge davon war, daß immer neue hochtrabende Firmenzusätze aufkommen mußten, die dann wieder verblaßten[37]. Als Beispiel sei der Firmenzusatz „Haus" angeführt. Das Kammergericht[38] hat diesen Firmenzusatz auch für kleine Unternehmungen als „verblaßt" ohne weiteres zugelassen.

Die neue Rechtsentwicklung kann eine derartige Rechtsanschauung nicht gutheißen. Nach der 2. Bekanntmachung des Werberats der deutschen Wirtschaft[39] hat der „ehrbare Kaufmann" in seinen Angaben in der Werbung — zu dieser gehört auch die Firma mit ihren Firmenzusätzen — „wahr und klar" zu sein. Diese Anschauung, die allein der neuen Rechtsanschauung mit ihrer Forderung auf Sauberkeit und Wahrheit der Rechtsbeziehungen der Volksgenossen entspricht, muß in Zukunft auch die Rechtsprechung über die Firmenzusätze beherrschen. Es muß durch sie in Zukunft verhindert werden, daß sich der Kaufmann mit Hilfe der Firmenzusätze einer ihm nicht zukommenden aufgeblähten Firma bedienen darf. So darf z. B. der Firmenzusatz „Haus" nur einem Unternehmen zustehen, das wirklich ein „Haus" innerhalb seiner Branche darstellt, das also ein sehr reich ausgestattetes Lager mit großem Umsatz besitzt[40].

Die Vorschrift des § 18 II HGB. reicht an sich aus, um die dargestellten Forderungen der neuen Rechtsanschauung zu verwirklichen. Nach dieser Vorschrift ist nämlich ein Firmenzusatz bereits dann unzulässig, der geeignet ist, Täuschungen hervorzurufen[41]. Hiernach reicht die Möglichkeit einer Täuschung bereits aus, eine Täuschung selbst ist ebensowenig wie eine auf sie gerichtete Absicht des Kaufmanns

[36] § 4 G.m.b.H.-Ges.
[37] So Wilke in Rundschau für G.m.b.H. 1934 S. 346.
[38] OLGR. 42 S. 209; neuerdings JW. 1934 S. 419.
[39] Vom 1. November 1933 (Reichsanzeiger Nr. 256).
[40] So OLG. Karlsruhe in der Entscheidung v. 12. 5. 1925 (G.m.b.H.-Rspr. IV § 4 Nr. 21).
[41] Vgl. die Ausführungen des Verfassers in DJZ. 1934 S. 1031.

erforderlich. Wenn auch nur die Gefahr besteht, daß ein Teil der Volksgenossen durch einen Firmenzusatz über die Größe oder die Art des Unternehmens irregeführt wird, ist die Firma bereits unzulässig. Da die geschäftsungewandteren Volksgenossen sich oft unter einer G.m.b.H.-Firma an sich schon etwas besonders Großes vorstellen, wird an die Abwägung, ob eine solche zur Täuschung geeignet ist, ein besonders strenger Maßstab anzulegen sein. Nach der neuen Rechtsanschauung ist daher jeder nicht ganz „wahrer und klarer" Firmenzusatz bei einer G.m.b.H.-Firma als unzulässig nach § 18 II HGB. anzusehen.

Da hiernach der geltende Rechtszustand im § 18 II HGB. eine ausreichende Handhabe zur Verwirklichung der Forderung der neuen Rechtsanschauung bietet, ist eine Gesetzesreform nicht dringend erforderlich. Zu erwägen wäre nur, ob nicht eine gesetzliche Klarstellung erwünscht erscheint, um dem Richter die neue Rechtsanschauung gegenüber der augenblicklichen Rechtsprechung klar vor Augen zu führen[42].

Zwei Arten von Firmenzusätzen verdienen noch eine kurze besondere Betrachtung. Es handelt sich um die sog. „Doktorfirmen" und um die Firmenzusätze „deutsch", „national", „nationalsozialistisch" usw.

Die sog. „Doktorfirmen" sind die Personenfirmen, die mit dem Namen des Gründers, den sie tragen, auch einen dem Gründer verliehenen Titel, z. B. den Doktortitel, führen. Nach dem geltenden Rechtszustand kann eine Personenfirma fortgeführt werden, auch wenn der Gründer, auf dessen Namen sie aufbaut, ausgeschieden ist. Wenn diese Regelung auch im Interesse der Erhaltung des in den älteren Firmen steckenden Wertes unter der Voraussetzung der Beseitigung der Anonymität durch die Einführung der Geschäftsschreibenkundgabe im allgemeinen beizubehalten sein dürfte, so muß sie für die Firmen, die mit dem Namen auch den Titel des ausgeschiedenen Gesellschafters beibehalten, in Zukunft beseitigt werden. Hier ist nämlich die Gefahr der Täuschung der Volksgenossen besonders groß. Es ist daher hier von der neuen Rechtsanschauung eine Gesetzesreform dahin zu fordern, daß die G.m.b.H., die in ihrer Personenfirma einen Titel des Namensgebers führen, diesen Titel aus der Firma bei Ausscheiden des Namensgebers zu entfernen haben.

Die Firmenzusätze „deutsch", „national", „nationalsozialistisch" usw. sind in Rechtsprechung und Schrifttum bereits des eingehenderen behandelt[43], so daß sich hier eine genauere Darstellung erübrigen dürfte. Hier sei nur so viel hervorgehoben, daß die neue Rechtsanschauung, die auch in dem Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. 5. 33[44] zum Ausdruck kommt, ein möglichst weitgehendes allgemeines Verbot dieser Firmenzusätze erfordert[45]. Dies erscheint richtig, weil diese Firmenzusätze[46] nach dem Wiedererwachen des Rassegefühls und des nationalen Bewußtseins im deutschen Volke eine ganz andere Bedeutung gefunden haben, als sie vorher hatten. Diese auf den ersten Blick harte Maßnahme ist tatsächlich die mildeste Regelung. Wenn die Firmenzusätze niemandem mehr zustehen, so kann sich niemand mehr benachteiligt fühlen. Es werden alle Interessenten gleichmäßig betroffen. Wenn man jetzt jemanden an dem weiteren Gebrauch des für ihn eingetragenen oder von ihm begehrten Zusatzes hindern will, so wendet er

---

[42] Einen dahingehenden Vorschlag hat der Verfasser bereits in seiner in Anm. 13 angeführten Broschüre gemacht (vgl. dort Vorschlag Nr. 31).

[43] Vgl. die Zusammenstellung des Verfassers in der Anm. in JW. 1934 S. 853; danach weitere Veröffentlichungen in JW. 1934 S. 1247, 2160; DJZ. 1934 S. 693.

[44] RGBl. I S. 625.

[45] Einen dahingehenden Vorschlag hat der Verfasser bereits in seiner in Anm. 13 genannten Broschüre in Nr. 31 gemacht.

[46] Der Firmenzusatz „Preußisch" ist vom Landgericht Berlin in der Entscheidung 408 T 13862/1934 als im Durchschnitt unzulässig erklärt worden.

sofort ein: „Jetzt wird mich das Publikum als nichtarisch ansehen." Das fällt weg, wenn der Zusatz allgemein gestrichen wird.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß ein weitgehendes allgemeines Verbot von nationalen Firmenzusätzen im Rechte nichts absolut Neues bedeuten würde. In der Schweiz dürfen nationale und territoriale Bezeichnungen in einer Firma im allgemeinen nicht enthalten sein, nur bei einer überragenden Bedeutung des Unternehmens in der Branche und bei besonderer Bedeutung für die schweizerische Volkswirtschaft darf das eidgenössische Amt für das Handelsregister eine Ausnahme zulassen. Die unbefugte Verwendung von nationalen usw. Bezeichnungen ist in der Schweiz sogar strafbar[47].

Die neue Rechtsanschauung von der Wahrheit und Klarheit der Firmen muß natürlich nicht nur auf die neu zu gründenden, sondern auch auf die bereits eingetragenen Firmen Anwendung finden. Hiernach ist auch gegen eingetragene, unzulässig gewordene Firmen einzuschreiten. Dies erscheint notwendig, weil sonst die Gefahr der Täuschung der Volksgenossen durch die alten Firmen aufrechterhalten bleiben würde. Es würde auch wenig der Gerechtigkeit entsprechen, bei den neuen Firmen die strengen Anforderungen zu stellen, während man die eingetragenen Firmen im Besitze ihrer täuschenden aufgeblähten Zusätze beließe.

Auch hier dürfte die augenblickliche gesetzliche Regelung zur Verwirklichung der Forderung der neuen Rechtsanschauung ausreichen, wenn die gesetzlichen Vorschriften in sinngemäßer Weise richtig ausgelegt werden. Das Kammergericht hat in richtiger Erkenntnis bereits ausgesprochen, daß § 18 II HGB. entgegen seinem Wortlaut sich auch auf eingetragene Firmen zu beziehen habe[48].

Leider hat das Kammergericht aber bisher nur anerkannt[49], daß gegen die eingetragenen Firmen im Wege des sogen. Firmenmißbrauchverfahrens nach § 140 RFGG. eingeschritten werden kann. Dies erscheint aber nicht ausreichend, weil das Firmenmißbrauchsverfahren im Durchschnitt viel zu lange dauert[50] und nur zu einer Geldstrafe führt. Der wohlhabende Firmeninhaber kann also, wenn er die festgesetzten — meist zunächst geringen Strafen von 50 Reichsmark — Geldstrafen als Reklamespesen bezahlt, die unzulässig gewordene Firma ohne weiteres längere Zeit noch gebrauchen, und ein vermögensloser Firmeninhaber sieht dem Firmenmißbrauchsverfahren in Ruhe entgegen, da er die Geldstrafen doch nicht bezahlen kann. Neben dem Firmenmißbrauchsverfahren muß daher dem Registerrichter auch das Nichtigkeitsverfahren gemäß §§ 75 G.m.b.H.-Ges., 144 I RFGG. gegen die unzulässig gewordenen Firmen zur Verfügung stehen[51]. Auf diesem Wege werden die unzulässig gewordenen Firmen, falls bei ihnen nicht eine andere, zulässige Firma angemeldet und dadurch der Mangel geheilt wird, gemäß § 77 G.m.b.H.-Ges. in Liquidation versetzt.

Nach der überkommenen Rechtsauffassung ist es schließlich nicht klar, ob eine Firma nur durch Abänderung oder Schrumpfung ihres Unternehmens[52] unzulässig werden kann, oder ob dies auch durch eine Änderung der Verkehrsanschauung über die Bedeutung einer Firma bei gleichbleibendem Unternehmen vor sich gehen kann.

---

[47] Vgl. Art. 5 der Verordnung II vom 16. Dezember 1918 sowie das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1923 Artikel 2 und 3 nach Artur Curti „Aktiengesellschaft und Holdinggesellschaft in der Schweiz" S. 27.

[48] In JW. 1932 S. 2622.

[49] In JW. 1927 S. 720 und wohl auch in JW. 1932 S. 2622.

[50] Zirka 7 Monate bis zur ersten Zwangsvollstreckung.

[51] Vgl. im übrigen die Ausführungen von Groschuff in JW. 1934 S. 948 und des Verfassers in JW. 1933 S. 2102, 1934 S. 666.

[52] So in JW. 1932 S. 2622.

Die neue Rechtsanschauung kann eine Unterscheidung nicht billigen. Nach ihr ist jede Täuschungsmöglichkeit der Volksgenossen zu verhindern.

Da die augenblickliche Rechtslage bereits eine der neuen Rechtsanschauung entsprechende Ansicht über die Behandlung der unzulässig gewordenen Firmen ermöglicht, erfordert die Rechtserneuerung auch hier nur eine klarstellende Gesetzesreform[53].

2. Im Gegensatz zu dem Firmenrecht sind die augenblicklichen Vorschriften über den Sitz der G.m.b.H. völlig unbefriedigend.

Nach der ziemlich einhelligen bisherigen Ansicht[54] ist es nur erforderlich, daß der Gesellschaftsvertrag einen Ort im Inland als Sitz der G.m.b.H. angibt. Ob die G.m.b.H. an diesem Ort einen Geschäftsbetrieb ausübt oder auch nur ihre Verwaltung führt, erscheint unerheblich. Die G.m.b.H. darf hiernach bei der Angabe des Sitzes im Gesellschaftsvertrage den Ort „frei wählen". An dem andern Ort, an dem die Gesellschaft ihren Gewerbebetrieb tatsächlich ausübt, ist nur eine Zweigniederlassung einzutragen.

Diese Regelung, die der Unlauterkeit Tür und Tor öffnet, kann der neuen Rechtsanschauung nicht entsprechen. Dies mögen zwei Beispiele klarlegen.

Nach der augenblicklichen Rechtslage ist es z. B. möglich[55], daß ein Volksschädling, dessen Scheingründungen von G.m.b.H. das Registergericht Berlin erkannt hat und dessen Treiben es infolgedessen einen Riegel vorschiebt, seine Betrügereien in Berlin ruhig fortsetzen kann, indem er seine G.m.b.H.-Scheingründungen dadurch zur Eintragung bringt, daß er in den Gründungsverträgen einen anderen Ort als Sitz angibt und dort die Gründung durch Postzusendung anmeldet. Da dem Registergericht an dem anderen Ort die Persönlichkeit des Gründers unbekannt ist, nimmt es die Eintragung natürlich vor, und der Volksschädling betreibt mit der an dem anderen Ort eingetragenen G.m.b.H. seine betrügerischen Geschäfte in Berlin ruhig weiter. Wenn er sogar die Kühnheit besitzt, für die G.m.b.H. in Berlin eine Filiale zur Eintragung anzumelden, dann muß das Berliner Registergericht in der Regel[56] die Eintragung der Zweigniederlassung vornehmen, da es an die Eintragung der G.m.b.H. im Hauptregister gebunden ist.

Nach der überkommenen Rechtslage ist es weiter als zulässig anzusehen[57], daß zwei Ausländer im Ausland eine „deutsche" G.m.b.H. gründen, die jeder anderen Beziehung zu Deutschland entbehrt, als der, daß die Ausländer einen Ort in Deutschland im Gesellschaftsvertrage als Sitz „frei wählen". Der deutsche Registerrichter muß dann die G.m.b.H. hier eintragen, und diese G.m.b.H. genießt dann nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[58] die Rechte eines Inländers.

Es ist daher zu fordern, daß die anzustrebende Reform des G.m.b.H.-Rechts eine Bestimmung dahin aufnimmt, daß der im Gesellschaftsvertrag als Sitz angegebene Ort mit dem Ort, an dem die Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird, übereinstimmt. Als Folge einer derartigen Regelung muß dann weiter bestimmt werden, daß eine Neuanmeldung einer G.m.b.H. bei falscher Angabe des Sitzes abzuweisen ist. Die

---

[53] Eine solche ist vom Verfasser in seiner in Anmerkung 13 genannten Broschüre in den Vorschlägen 15 und 17 vorgesehen.

[54] Vgl. für die übrigen Brodmann, G.m.b.H.-Kommentar Anm. 3 zu § 3, der freilich eine etwas abweichende Ansicht vertritt; vgl. aber auch Lierse, „Der Sitz der juristischen Person des Handelsrechts".

[55] Dieser Fall ist des öfteren beim Berliner Gericht vorgekommen.

[56] Das Registergericht der Zweigniederlassung kann die Eintragung ins Zweigregister evtl. mit der Begründung ablehnen, daß der Anmeldende infolge der Nichtigkeit der Gründung nicht gültig zum Geschäftsführer bestellt ist; denn das Zweigregister kann die Legitimation des Anmeldenden selbständig nachprüfen.

[57] Vgl. Brodmann an dem in Anm. 54 angeführten Orte.

[58] In Deutsche Justiz 1934 S. 1490, JW. 1934 S. 2969.

Verlegung der Verwaltung der G.m.b.H. an einen anderen Ort muß dann weiter als eine „Sitzverlegung", d. h. als Satzungsänderung gemäß § 53 G.m.b.H.-Gesetz, zur Eintragung angemeldet werden, was dann zur Löschung der G.m.b.H. in dem bisherigen Register und zur Eintragung im Register des Verwaltungsorts führt. Falls die G.m.b.H. den Ort ihrer Verwaltung nach dem Auslande verlegt, muß ihre Liquidation eintreten[59]. Die Unterlassung der Anmeldung der Sitzverlegung muß ein Nichtigkeitsverfahren gegen die G.m.b.H. auf Grund der §§ 75 G.m.b.H.-Ges., 144 I RFGG. nach sich ziehen, das dann, falls die Anmeldung der Sitzverlegung nicht nachgeholt wird, zur Liquidation der G.m.b.H. führt.

3. Die bisherigen Vorschriften über den Gegenstand des Unternehmens der G.m.b.H. sind ebenso unbefriedigend wie die Vorschriften über ihren Sitz.

Nach der übernommenen Rechtsanschauung[60] kann alles den Gegenstand einer G.m.b.H. bilden, was nicht gesetzlich verboten ist. Dieser Rechtszustand hat dazu geführt, daß Tausende von G.m.b.H. errichtet wurden, die keinerlei Handelsgewerbe betrieben; so wurde z. B. aus Steuergründen eine Unzahl von G.m.b.H.[61] gegründet, die lediglich die Verwaltung eines der Gesellschaft gehörigen Grundstücks zur Aufgabe hatten (sog. Grundstücksgesellschaften).

Die neue Rechtsanschauung kann diese Rechtslage nicht mehr gutheißen. Nach ihr ist die mit der G.m.b.H. verbundene Haftungsbeschränkung, wenn sie nach den allgemeinen Ausführungen in der Einleitung überhaupt noch zuzulassen ist, nur dort noch beizubehalten, wo sie wirtschaftlich notwendig ist. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit wird regelmäßig nur für diejenigen G.m.b.H. gegeben sein, die ein Handelsgewerbe betreiben.

Nach der nationalsozialistischen Rechtsanschauung muß also der Gegenstand der G.m.b.H., die doch Handelsgesellschaften (§ 6 HGB.) sind, auf das Handelsgewerbe beschränkt werden. Als Handelsgewerbe sind nur diejenigen Gewerbe anzusehen, die in § 1, 2 HGB. aufgeführt sind. Danach sind insbesondere die Grundstücksgesellschaften nicht mehr zuzulassen.

Die nach der neuen Rechtsanschauung hiernach zu erstrebende Einschränkung der dem Gegenstande nach zulässigen G.m.b.H. ist aber nicht nur für die Neugründungen, sondern auch für die eingetragenen G.m.b.H. zu treffen. Den hiernach unzulässig gewordenen eingetragenen G.m.b.H. ist bei der zu erstrebenden Gesetzesreform eine Frist zur freiwilligen Umwandlung unter möglichst weitgehender Steuerbefreiung zu setzen, um wirtschaftliche Nachteile größeren Umfanges zu verhindern. Nach dem Ablauf dieser Umstellungsfrist ist auch gegen diese G.m.b.H. mit dem Nichtigkeitsverfahren gemäß §§ 75 G.m.b.H.-Ges., 144 I RFGG. einzuschreiten.

4. Eine Erhöhung des Stammkapitals, die der Ausschuß für Aktienrecht der Akademie für Deutsches Recht für die Aktiengesellschaften für notwendig erachtet hat[62], erscheint für die G.m.b.H. nicht erforderlich[63].

Der Aktienrechtsausschuß hält die Stammkapitalserhöhung zur Durchführung des Kampfes gegen die Anonymität bei den Aktiengesellschaften für notwendig. Dies ist bei den G. m. b. H. nicht der Fall, da die Anonymität bei ihnen durch die Geschäftsschreiben-Kundgabe in ausreichendem Maße beseitigt wird. Eine Erhöhung des Stammkapitals für die G.m.b.H. erscheint wirtschaftlich nicht ohne Be-

---

[59] Vgl. OLGR. 16 S. 121.

[60] Für alle übrigen vgl. Brodmann, G.m.b.H.-Kommentar Anm. 4 zu § 3.

[61] In Berlin gibt es bei insgesamt ca. 13 400 G.m.b.H. bei vorsichtiger Schätzung rund 4000 Grundstücksgesellschaften.

[62] In der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934 S. 22 ff.

[63] Klausing ist auf Seite 56 anderer Ansicht. Er verlangt eine Heraufsetzung des Mindestkapitals auf 50 000 bzw. 100 000 RM.

denken, da dadurch die Ausnutzung von neuen Erfindungen, die gerade im Wege der G.m.b.H. vor sich zu gehen pflegt, und die im Interesse der Befreiung unserer Wirtschaft vom Auslande dringend erforderlich ist, in Frage gestellt wird. Weiter dürfte eine Erhöhung des für die G.m.b.H. erforderlichen Stammkapitals nicht mit den Anschauungen des Nationalsozialismus vereinbar sein, da damit praktisch das Privileg der Haftungsbeschränkung in einseitiger Weise dem Großkapital vorbehalten wird. Daß dies Privileg auch bei einem nicht großen Stammkapital in Zukunft nicht mehr in schädlicher Weise ausgenutzt werden kann, wird am besten durch die in den allgemeinen Ausführungen in der Einleitung geforderten Einführung des Konzessionssystems gewährleistet.

Viel wichtiger als eine Stammkapitalserhöhung erscheint aber eine gesetzliche Garantie des tatsächlichen Vorhandenseins des Stammkapitals. Es ist daher von der zu erstrebenden G.m.b.H.-Gesetzesreform auf das dringendste zu fordern, daß sie eine eingehende Nachprüfung der Einbringung des Stammkapitals bei der Gründung und bei einer Kapitalserhöhung einführt. Hier haben sich die diesbezüglichen Vorschriften des Aktienrechts im großen und ganzen gut bewährt, so daß hier nur eine entsprechende Regelung für die G.m.b.H. zu treffen ist. Jedenfalls muß mit der bisherigen Rechtslage, nach der die Einlagen fast völlig der Nachprüfung entzogen sind[64], unter allen Umständen gebrochen werden. Die überkommene Rechtslage ist in erster Linie eine der Hauptursachen für die vielen Fälle der Unsolidität und Unreellität bei den G.m.b.H.

V. Scheingründung, Einmanngesellschaft, Publizität

1. Die überkommene Rechtsanschauung über die Beurteilung der Scheingründungen ist völlig unbefriedigend, trotzdem auch die augenblickliche Rechtslage bereits eine zutreffende Beurteilung rechtfertigen würde.

Es gibt vier Arten der Scheingründungen. Die Mantelgründung, die verschleierte Sachgründung, die Strohmännergründung zwecks Namenerwerbs und die Strohmännergründung zwecks Erlangung der Haftungsbeschränkung für ein einzelkaufmännisches Unternehmen (Einmanngesellschaft).

Eine Mantelgründung liegt bei einer Gründung vor, bei der nicht ein Unternehmen mit dem in der Satzung festgesetzten Zweck ins Leben gerufen, sondern nur die Hülle für ein beliebiges anderes Unternehmen geschaffen werden soll, das später einmal in der Rechtsform der G.m.b.H. ins Leben treten soll. Eine derartige Gründung ist nach feststehender Rechtsprechung[65] wegen Simulation (§ 117 BGB.) nichtig. Gegen eingetragene G.m.b.H., die auf einer Mantelgründung beruhen, ist durch das Nichtigkeitsverfahren nach §§ 117 BGB., 75 G.m.b.H.-Ges., 144 I RFGG. einzuschreiten.

Eine verschleierte Sachgründung ist gegeben, wenn die Form der Bargründung gewählt wird, während eine Sachgründung vorliegt. Die Beurteilung dieser Scheingründung ist nach der überkommenen Rechtsanschauung sehr streitig. Auch hier dürfte die neue Rechtsanschauung nach der eingehenderen Darstellung des Verfassers in JW. 34, 936 ff. die Annahme der Nichtigkeit wegen Simulation gemäß § 117 BGB. rechtfertigen, so daß auch hier gegen eingetragene G.m.b.H. mit dem genannten Nichtigkeitsverfahren einzuschreiten sein dürfte.

Eine Strohmännergründung liegt dann vor, wenn ein Gesellschafter als Gründer nur zwecks Namenshergabe oder nur zwecks Erreichung der Haftungsbeschränkung für den anderen einzigen Mitgründer auftritt. Diese „Gründer" treten dann ihre Anteile oft schon vor der Eintragung der G.m.b.H. an den anderen Gründer

---

[64] Vgl. RG. in JW. 1934 S. 1124.

[65] Vgl. RG. OLGR. 43 S. 296, 44 S. 224.

ab. Das Kammergericht[66] hält diese Strohmännergründungen für gültig. Auch hier dürfte die neue Rechtsanschauung, wie der Verfasser a. a. O. des näheren ausgeführt hat, bereits nach geltendem Recht bei dessen richtiger Auslegung die Annahme der Nichtigkeit wegen Simulation gemäß § 117 BGB. rechtfertigen, weil dem Strohmann der zur Gründung einer G.m.b.H. notwendige, auf die Erreichung des Gesellschaftszwecks gerichtete „Gesellschafterwille" fehlt. Er will ja gar keine Gesellschaft gründen, wie er erklärt, sondern er will nur seinen Namen hergeben oder dem anderen Mitgründer die Haftungsbeschränkung verschaffen. Bei ihm decken sich also Wille und Erklärung nicht, deshalb ist bei seiner Erklärung eine Simulation anzunehmen. Geradezu grotesk erscheint es, daß das Reichsgericht[67] bei der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft im Wege der Strohmännergründung zwecks Namensleihe eine Nichtigkeit wegen Simulation annimmt. Wenn also eine offene Handelsgesellschaft mit der unbeschränkten Haftung im Wege der Namensleihe zwecks Tarnung gegründet wird, so ist das nichtig; wird die Tarnung aber im Wege der G.m.b.H.-Gründung vorgenommen und erlangt man dabei neben der Tarnung noch die Haftungsbeschränkung, so ist das gültig.

Wenn der geltende Rechtszustand hier auch bei richtiger Auslegung des geltenden Rechts eine Ansicht rechtfertigt, die die zu bekämpfenden Schiebungen durch die Scheingründungen für nichtig erklärt, so erfordert die neue Rechtsanschauung doch dringendst eine klare gesetzliche Regelung, nach der in offenkundiger Weise mit den überkommenen Rechtsansichten in der Rechtsprechung gebrochen wird, damit den üblen Erscheinungen der Scheingründung ein Ende bereitet wird.

2. Nach den überkommenen Rechtsanschauungen wird die E i n m a n n g e s e l l s c h a f t, d. h. die G.m.b.H., die nur einen Gesellschafter besitzt, als „gewohnheitsrechtlich" anerkannt[68].

Mit dieser überkommenen Anschauung ist nach der neuen Rechtsauffassung zu brechen, denn „die Einmanngesellschaft" (eine contradictio in adjecto) „schlägt der Absicht des Gesetzes ins Gesicht"[69]. Das Gesetz kennt, wie der Name der G.m.b.H. als „Gesellschaft" bereits zeigt, eine Haftungsbeschränkung für eine Einzelperson nicht.

Zur Rechtfertigung der überkommenen Rechtsansicht wird die wirtschaftliche Notwendigkeit der Einmanngesellschaft angeführt. Ob eine solche wirklich vorliegt, entzieht sich der Beurteilung des Verfassers. Es sei aber darauf hingewiesen, daß fast das gesamte ausländische Recht ohne Schädigung der ausländischen Wirtschaften die Einmanngesellschaften vollständig verbietet[70].

Wenn die Wirtschaft tatsächlich die Beibehaltung der Einmanngesellschaft rechtfertigen sollte, so verlangt die nationalsozialistische Rechtsanschauung mit der von ihr geforderten Klarheit der gesetzlichen Vorschriften, daß die Einmanngesellschaft ausdrücklich zugelassen wird. Es erscheint nicht mehr zulässig, daß „gewohnheitsrechtlich" etwas eingeführt wird, was dem Gesetz „ins Gesicht schlägt". Bei der dann notwendigen Regelung der Einmanngesellschaft muß dann auch die Frage eingehend behandelt werden, ob die Einmanngesellschaft auch bei der Gründung zuzulassen ist. Wenn man nämlich die Notwendigkeit der Einmanngesellschaft aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten bejahen sollte, so muß man sie auch als Gründung zulassen. Jedenfalls erscheint es nicht mehr zulässig, daß die Einmanngesellschaft als „Strohmännergründung" stillschweigend geduldet wird.

Erfordert die Rücksichtnahme auf die Wirtschaft die Beibehaltung der Einmann-

[66] Vgl. JW. 1927 S. 2934. Die übrige Literatur ist vom Verfasser in JW. 1934 S. 938 zusammengestellt.
[67] In JW. 1930 S. 2655.
[68] Vgl. Klausing S. 48.
[69] Vgl. Brodmann, G.m.b.H.-Kommentar Anm. 8 zu § 2.
[70] Gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist die Einmanngesellschaft überhaupt — soweit bekannt — nur in Liechtenstein (Art. 637 ff., 834 ff.).

gesellschaft, so ist dringend erforderlich, daß eine eingehende und stark eindämmende gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse erfolgt. Die Einmanngesellschaft wird nämlich nach den bisherigen Erfahrungen besonders häufig in übelster Weise mißbraucht[71]. Die Einmanngesellschaften sind daher, wenn sie überhaupt zuzulassen sind, einer scharfen Kontrolle zu unterwerfen. Es ist daher zu fordern, daß die etwaige Zulassung der Einmanngesellschaft einer entziehbaren staatlichen Genehmigung unterworfen wird. Nur durch die Einführung einer solchen Genehmigung wird die Gewähr dafür geschaffen, daß die Einmanngesellschaft nur in den wirtschaftlich notwendigen Fällen beibehalten wird.

Jedenfalls ist es dringend notwendig, daß sich die zu erstrebende Reform des G.m.b.H.-Rechts eingehend mit der Einmanngesellschaft beschäftigt, da diese dem Aufbau des G.m.b.H.-Rechts nicht entspricht und in der Praxis besonders zu unreellen Zwecken benutzt worden ist.

3. Die Unsolidität der G.m.b.H. ist in vielen Fällen auf die fast völlig mangelnde Publizität[72] des Bilanz- und Rechnungswesens bei ihnen zurückzuführen.

Es erscheint wenig verständlich, daß die letzte Aktiennovelle für die Aktiengesellschaft eine erhöhte Publizität für das Bilanz- und Rechnungswesen eingeführt hat und dabei auf die G.m.b.H., bei denen doch die Verhältnisse zum mindesten nicht besser als bei den Aktiengesellschaften liegen, in keiner Weise Rücksicht genommen hat.

Es ist daher eine der dringlichsten Aufgaben der anzustrebenden G.m.b.H.-Gesetzesreform, hier einen grundlegenden Wandel zu schaffen. Die G.m.b.H. sind, um die unreellen Elemente in ihren schädlichen Machenschaften in Zukunft möglichst weitgehend zu verhindern, ähnlichen Vorschriften wie die Aktiengesellschaften zu unterwerfen. Auch sie müssen gezwungen werden, ihre Bilanzen eingehend klarzulegen; auch bei ihnen muß eine Prüfung durch Revisionsgesellschaften oder durch die Organe des Handelsstandes erfolgen. Bereits die Einführung einer derartigen Revision würde zu einer Säuberung in ungeahntem Maße beitragen. Es ist in der Öffentlichkeit gar nicht bekannt, in welch zahlreichen Fällen der Registerrichter bei seinen Nachforschungen über die Löschungsreife einer G.m.b.H. erfährt, daß für diese bereits vor Jahren der Offenbarungseid geleistet ist oder daß eine Konkursablehnung mangels Masse erfolgt ist.

Im einzelnen zu untersuchen, welche Abänderungen der aktienrechtlichen Vorschriften für die G.m.b.H. vorzunehmen sind, geht über den Rahmen der vorliegenden Ausführungen hinaus. Es muß hier der Hinweis auf die Notwendigkeit der Einführung der Publizität genügen.

VI. Gesellschafterliste, die Gesellschafter untereinander und ihr Verhältnis zur Gesellschaft

1. Die Übertragung der Geschäftsanteile einer G.m.b.H. unterliegt in der Praxis infolge der nicht einfachen Übertragungsvorschriften einer kaum glaublichen Unklarheit. In der Praxis wird z. B. die Vorschrift des § 17 G.m.b.H.-Ges. allzu häufig übersehen. Nach dieser Vorschrift ist jede Teilung eines G.m.b.H.-Anteils kraft zwingenden Rechts einer schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft unterworfen. Ferner wird oft übersehen, daß ein „Zusammenwachsen" von G.m.b.H.-Anteilen in der Regel unzulässig ist[73]. Schließlich vergessen die Notare mitunter, daß viele Gesellschaftsverträge recht eigenartige Vorschriften für die Übertragung der Geschäftsanteile enthalten. Die Folge von derartigen Verstößen gegen das

[71] Vgl. dazu Reitberger in Deutsches Recht 1934 S. 261.
[72] Dies verlangt bereits mit Recht Klausing S. 54.
[73] Vgl. dazu aber RG. in JW. 1933 S. 2833 und die Ausführungen von Scholz in JW. 1933 S. 2805.

Gesetz oder die Gesellschaftsverträge ist, daß die vorgenommenen Abtretungen zum mindesten unwirksam sind. Die Heilung derartiger Unwirksamkeiten ist oft überhaupt nicht möglich, meist aber mit großen Kosten verbunden.

Wer einmal als Richter in einer G.m.b.H.-Abteilung gearbeitet hat, weiß, daß bei allen älteren Gesellschaften etwa 70% der Übertragungen unwirksam sind. Dies haben in Berlin bereits geschickte Leute zu einem Lebenszweck ausgenutzt[74], indem sie darauf ausgehen, diese Unwirksamkeiten festzustellen, um sie dann zu unlauteren Zwecken zu verwenden. Es ist bekannt, daß z. B. eine dieser Personen im vorletzten Jahre ein Vermögen damit erworben hat.

Es ist daher im Interesse der von der neuen Rechtsanschauung verlangten Rechtssicherheit unbedingt erforderlich, daß die anzustrebende Gesetzesreform diesem großen Mangel des G.m.b.H.-Rechts abhilft. Eine solche Abhilfe erscheint durch Einführung einer beim Registergericht zu führenden öffentlichen Gesellschafterliste[75] möglich. Die Eintragungen in diese Liste sind mit rechtserzeugender Wirkung und öffentlichem Glauben[76] auszugestalten.

Durch die Einführung dieser öffentlichen Gesellschafterliste wird auch der Kampf gegen die Anonymität des Stammkapitals verschärft, da dadurch die Möglichkeit der Umgehung der Geschäftsschreiben-Kundgabe beschränkt wird.

2. Die Beurteilung der Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft muß nach der neuen Rechtsanschauung eine grundlegende Wandlung erfahren.

Nach der überkommenen Rechtsanschauung standen die Gesellschafter untereinander und zur Gesellschaft in keinem Vertragsverhältnis. Es bestand nur der sog. Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter[77]. Hiernach waren die Gesellschafter und die Gesellschaft gegen eine Handlung eines Mitgesellschafters, der eine in seinem Besitz befindliche Mehrheit des Stammkapitals zum Schaden seiner Mitgesellschafter oder der Gesellschaft verwandte, nur durch § 138 BGB. geschützt und nur dann zu Schadenersatzansprüchen berechtigt, wenn ein Verstoß gegen §§ 226, 826 BGB. vorlag.

Diese Rechtsanschauung steht im stärksten Widerspruch zu den Grundanschauungen des Nationalsozialismus. Einer seiner Hauptgrundsätze ist der Grundsatz der Treue. Daher ist in Ausfluß dieser Grundanschauung von der neuen Rechtsentwicklung zu fordern, daß auch das Gesellschaftsrecht von dem Grundsatz der gegenseitigen Treue beherrscht wird. Zwischen den Gesellschaftern der G.m.b.H. und zur Gesellschaft besteht daher nach der neuen Rechtsanschauung ein Treueverhältnis[78].

Die Aufgabe der von der nationalsozialistischen Rechtsanschauung beherrschten Reform des G.m.b.H.-Rechts muß es daher sein, diesem nach den Grundsätzen des Nationalsozialismus bestehenden Treueverhältnis auch rechtliche Verwirklichung zu verleihen.

Es ist daher zu fordern, daß in der neuen G.m.b.H.-Gesetzgebung zum Ausdruck kommt, daß zwischen den Gesellschaftern und zwischen ihnen und der Gesellschaft ein Vertragsverhältnis[79] besteht, das keine der beiden Parteien ohne rechtliche Folgen verletzen darf. Die Prüfung dieses Rechtverhältnisses im einzelnen, insbesondere

[74] Vgl. JW. 1932 S. 1661.

[75] Einen dahingehenden Vorschlag hat der Verfasser bereits in seiner in Anm. 13 genannten Broschüre im Vorschlag Nr. 101 gemacht.

[76] Wegen des öffentlichen Glaubens ist in der Liste auch eine Widerspruchsmöglichkeit vorzusehen.

[77] Vgl. im übrigen Feine im Handbuch des gesamten Handelsrechts III 3, Die G.m.b.H. S. 274 und Ritter in JW. 1934 S. 3025.

[78] So auch schon Heyl zu Herrnsheim in Deutsches Recht 1934 S. 535.

[79] Mit der Durchführung einer derartigen Gesetzesreform würde sich das Deutsche Recht dem amerikanischen Rechtszustande nähern; vgl. Zahn, „Wirtschaftsführertum und Vertragsethik im neuen Aktienrecht", S. 145.

die Prüfung, ob auch eine Haftung für gesellschaftsschädliche Handlungen Dritter unter Umständen zu schaffen ist[80], geht über den Rahmen der vorliegenden Ausführungen hinaus

VII. Auflösung, Umwandlung, Mantelverwertung

Die Auflösung und die Umwandlung haben durch die kürzlich erlassenen Gesetze[81] eine erhebliche Abänderung erfahren. Bei den vorliegenden Ausführungen, die sich nur mit Reformgedanken beschäftigen sollen, ist ein Eingehen auf diese Gesetze nicht erforderlich[82]. Es sei nur in einigen kurzen Ausführungen untersucht, ob nicht noch einige Reformvorschläge wünschenswert erscheinen.

1. Bezüglich der Auflösung sei nur auf zwei Reformgedanken hingewiesen. Das Gesetz vom 9. Oktober 1934 hat als Voraussetzung einer gesetzlich erfolgenden Auflösung die Konkursablehnung mangels Masse festgestellt. So begrüßenswert diese Vorschrift ist, so ist doch zu erwägen[83], ob sie nicht auch auf den Fall zu erweitern ist, daß der oder die Geschäftsführer den Offenbarungseid geleistet haben. Es dürfte nämlich nicht einzusehen sein, weshalb die Gesellschaften, für die der Offenbarungseid geleistet ist, noch als werbende im Handelsregister eingetragen bleiben sollen. Dieselben Gründe, die für die Auflösung nach Konkursablehnung anzuführen sind, dürften auch für den Fall der Offenbarungseidleistung zutreffen. Es dürfte sich daher eine dem § 1 des Ges. vom 9. Oktober 1934 entsprechende Regelung auch für diesen Fall empfehlen.

Ferner erscheint es erwägenswert, ob nicht die freiwillige Auflösung durch Gesellschafterbeschluß in Zukunft unter Umständen an eine staatliche Genehmigung zu knüpfen ist[84]. Es ist nämlich in jüngster Zeit mitunter vorgekommen, daß ein an sich lebensfähiges Unternehmen gegen den Willen des Betriebsführers aus rein kapitalistischen Motiven, die auf Konjunkturschwankungen zurückzuführen waren, aufgelöst wurde. So haben z. B. Ausländer, die über die erforderliche Mehrheit des Stammkapitals verfügten, einzelne Unternehmungen zum Schaden der deutschen Wirtschaft aufgelöst, nur um dadurch ein ihnen im Ausland gehöriges Konkurrenzunternehmen zum Schaden Deutschlands zu stärken. Zur Verhinderung derartiger Mißstände erscheint die Einführung einer staatlichen Genehmigung der freiwilligen Auflösung, die den Organen des Handelsstandes zu übertragen wäre, begrüßenswert.

2. Die Vorschriften über die Umwandlung im Gesetz vom 5. Juli 1934 dürften nicht als ausreichend anzusehen sein. Dies ergibt sich bereits daraus, daß trotzdem beinahe 4/17 der Geltungsdauer des Gesetzes[85] verflossen sind, von den zirka 13 400 im Berliner Register eingetragenen G.m.b.H. nur zirka 30 Gesellschaften ihre Umwandlung beschlossen haben.

Der Mangel des Gesetzes dürfte darauf zurückzuführen sein, daß es nur eine

---

[80] Diese Prüfung hat vor allem Heymann in seinem Aufsatz in der Festschrift zum 70. Geburtstag von Carl Wieland S. 222 über „Die Haftung der Aktionäre und Dritter für gesellschaftsschädliche Handlungen" in eingehender Weise vorgenommen. Es sei auf seine Ausführungen verwiesen.

[81] Die Auflösung wird durch das Gesetz vom 9. Oktober 1934 (RGBl. I S. 914), die Umwandlung durch das Gesetz vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 569) geregelt.

[82] Als Schrifttum zu diesen Gesetzen seien zum Gesetz über die Auflösung und Löschung die Ausführungen des Verfassers in JW. 1934 S. 2657, zum Umwandlungsgesetz der Kommentar von Böttcher und Meilicke (Berlin 1934) sowie die Aufsätze von Groschuff in JW. 1934 S. 1824, 2661 und 3033 genannt.

[83] Derartige Erwägungen hat der Verfasser bereits in seiner in Anmerkung 13 genannten Broschüre auf S. 15 angestellt.

[84] Mit der Einführung einer derartigen Genehmigung würde sich das Deutsche Recht dem Amerikanischen Recht nähern; vgl. Zahn an dem in Anm. 79 angeführten Orte S. 180.

[85] Die Geltungsdauer des Umwandlungsgesetzes ist nämlich in § 1 bis zum 31. Dezember 1936 beschränkt.

freiwillige Umwandlung kennt. Es erscheint erwägenswert, ob nicht für die Gesellschaften, für die nach den obigen Ausführungen die Rechtsform der G.m.b.H. überflüssig ist und deren Aufrechterhaltung nur einen Schaden für das Gesamtinteresse hervorruft[86] — wie oben vorgeschlagen[87] —, eine Frist zur Umwandlung zu setzen ist, nach deren ergebnislosem Ablauf gegen die Gesellschaften im Nichtigkeitsverfahren gemäß § 144 I RFGG. einzuschreiten ist.

3. Die Mantelverwertung hat in der Rechtsprechung des Kammergerichts[88] eine vom Standpunkt der neuen Rechtsanschauung begrüßenswerte Beurteilung erfahren.

Das Kammergericht hat die Verwertung von G.m.b.H.-Anteilen erloschener Gesellschaften als Verwertung eines leeren Gesellschaftsmantels für ungültig erklärt. Es „versteht unter einem leeren Gesellschaftsmantel die durch die Geschäftsanteile verkörperte äußere Rechtsform einer als juristische Person bestehenden Kapitalgesellschaft, die in Ermangelung eines von ihr noch betriebenen Unternehmens und eines zur Wiederaufnahme geeigneten Vermögens keine wirtschaftliche Bedeutung mehr hat“[89].

Das Kammergericht[90] begründet seine Ansicht damit, daß die unzulässigen Mantelverwertungen sich als eine vom Gesetz nicht zugelassene Umgehung von zwingenden Gesetzesvorschriften darstellten. Es sei zwingend vom Gesetz vorgeschrieben, daß bei der Gründung einer G.m.b.H. ein in seiner Mindesthöhe vorgeschriebenes Kapital zum Betriebe des Unternehmens bereitgestellt werden müsse, das zum vierten Teile vor der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister eingezahlt sein müsse. Dazu käme noch, daß jeder Gesellschafter für den nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen nach § 24 G.m.b.H.-Ges. hilfsweise persönlich haftbar sei. Durch diese zwingenden Gesetzesvorschriften solle nach Möglichkeit eine Gewähr dafür geschaffen werden, daß das Kapital, auf dessen Inanspruchnahme die Gläubiger durch den Ausschluß der unmittelbaren Haftung der Beteiligten beschränkt würden, für das Unternehmen auch wirklich zur Verfügung stehe. Nur damit rechtfertige sich vom Standpunkt des Gesetzgebers aus die Zulassung der Haftungsbeschränkung. Nur dadurch sei sie erträglich. Die Vorschriften würden ihren Zweck verfehlen, wenn sie durch Einkleidung eines beliebigen Unternehmens in den bis dahin wirtschaftlich inhaltslosen Mantel einer nur der äußeren Form nach noch bestehenden Gesellschaft umgangen werden könnten. Es sei deshalb anzunehmen, daß das Gesetz eine solche Umgehung nicht zulassen wolle.

Wenn die Mantelverwertung hiernach in der Rechtsprechung des Kammergerichts auch — wie der Verfasser in JW. 1934, 936 ff. des näheren ausgeführt hat — eine der neuen Rechtsanschauung entsprechende Behandlung erfahren hat, so erscheint doch auch hier eine klarstellende Gesetzesreform dringend erforderlich, weil gegen die Ansicht des Kammergerichts im Schrifttum die schärfsten Angriffe erhoben worden sind[91].

Karl-August Crisolli

[86] Z. B. die zahlreichen Grundstücksgesellschaften.
[87] Vgl. die Ausführungen bei Anmerkung 61.
[88] Zuerst in JW. 1924 S. 1535.
[89] So das KG. in der bisher noch nicht veröffentlichten Entscheidung 1 b X 304/1932.
[90] In Ring 10 S. 156.
[91] Vgl. die Zusammenstellung des Verfassers in JW. 1934 S. 939.

Schrifttum:

Es sei auf die zahlreichen Lehrbücher und Kommentare des Handels- und insbesondere des G.m.b.H.-Rechts verwiesen, die jedoch auf der überkommenen Rechtsanschauung beruhen und deshalb in wesentlichen Teilen veraltet sein dürften. In neuerer Zeit ist nur eine Textausgabe mit Einleitung über das G.m.b.H.-Gesetz von Klausing (Berlin 1934) erschienen; eine kurze Kommentierung des G.m.b.H.-Gesetzes vom Verfasser unter Mitwirkung von Groschuff steht vor dem Abschluß.

Das Recht der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im nationalsozialistischen Staat

A. Genossenschaften und nationalsozialistische Weltanschauung

I. Die Lage der Genossenschaften. Der Genossenschaften hat sich nach der Übernahme der Macht durch die nationalsozialistische Regierung eine begreifliche Unsicherheit und Ängstlichkeit hinsichtlich ihres künftigen Schicksals bemächtigt. Der Platz, den die Genossenschaften im Neubau der Wirtschaft auf nationalsozialistischer Grundlage einzunehmen bestimmt sein sollten, stand bei Übernahme der Macht durch die nationalsozialistische Regierung noch kaum fest[1], noch weniger war klar ersichtlich, welche Veränderungen ihr Einbau in eine nationalsozialistische Wirtschaftsordnung — sofern dieser überhaupt in Frage kam — für ihre wirtschaftliche Betätigung und innere Struktur zur Folge haben mußte. Man beeilte sich zwar, die Führung der Genossenschaften gleichzuschalten[2]. Daß es mit dieser äußeren Gleichschaltung nicht getan war und getan sein konnte, daß Größeres, Umwälzendes von den Genossenschaften zu verlangen sei, war auf diesem Gebiet des deutschen Wirtschaftslebens ebenso sicher wie auf jedem anderen. Die Unsicherheit in den bisher führenden Kreisen des Genossenschaftswesens wurde erheblich gesteigert durch die alsbald einsetzenden Bestrebungen derjenigen Wirtschaftskreise, die von jeher in dem Dasein und der Ausbreitung der Genossenschaften eine unliebsame Einengung oder gar Bedrohung der eigenen Unternehmung erblickten, mit dem Ziel, bei Gelegenheit des bevorstehenden Neuaufbaues des deutschen Wirtschaftslebens sich der unbequemen Konkurrenz der Genossenschaften zu entledigen[3]. Einzelhandel und Banken waren stets die schärfsten Gegner des Genossen-

[1] Das Programm der NSDAP. (vgl. Gottfr. Feder, Nat.-soz. Bibl. H. 1) enthält in Pkt. 16 mit dem Hinweis auf die Förderung des gewerblichen Mittelstandes die Andeutung einer Stellungnahme auch zum Genossenschaftsproblem. Feder bezeichnet die Genossenschaften nebst anderen Vereinigungen des wirtschaftlichen Lebens als „vernünftig im Grundgedanken — sinnlos im Chaos des heutigen (d. h. 1932) wirtschaftlichen Lebens". In „Der deutsche Staat auf nat.-soz. Grundlage" (Nat.-soz. Bibl. H. 35) S. 26/27 erkennt Feder den genossenschaftlichen Gedanken durchaus an und weist ihm wichtige Funktionen in der nat.-soz. Wirtschaftsordnung zu.

[2] In den Mitteilungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank („Vertrauliche Berichte für unsere Genossenschaften") 1933 S. 242 wird als Ergebnis dieser Gleichschaltung berichtet, daß sie „nicht zu sehr grundlegenden personellen Änderungen geführt" habe, weil „die Grundrichtung des genossenschaftlichen Denkens bereits engste Berührungspunkte mit den nationalsozialistischen Wirtschaftsanschauungen besitzt und weil diese Anschauungen schon in früheren Jahren durch die Führer der Genossenschaften und der genossenschaftlichen Verbände betätigt wurden". Das Letztere mag zutreffen, soweit etwa noch genossenschaftlicher Geist in jenen Kreisen lebendig war; gerade daran hat es mehr und mehr gefehlt (vgl. die weiteren Ausführungen des Textes), und er läßt sich auch nicht einfach durch personelle Veränderungen erzielen.

[3] Der Kampf ging hauptsächlich gegen die Verbrauchergenossenschaften, die allerdings als vielfach den marxistischen Parteien verfallene Organisationen breite Angriffsflächen boten. Ein anschauliches Bild dieses Kampfes enthält der Jahrgang 1933 der Rundschau der Verbrauchergenossenschaften in fast jeder Einzelnummer. Nachdem bereits seitens der verschiedenen Länderregierungen Verbote der Behelligung von Konsumvereinen ergangen waren (so insbesondere Erlaß des preußischen Ministerpräsidenten Hermann Göring vom

schaftswesens, so sehr sie sich auch gelegentlich selbst des Genossenschaftsgedankens für ihre eigenen Zwecke zu bedienen wußten. Die Tarnung dieser ganz und gar nicht gemeinnützig gerichteten Bestrebungen durch mißverstandene Schlagworte angeblich nationalsozialistischer Prägung und durch Berufung auf nationalsozialistische Programmpunkte vermochte kaum darüber hinwegzutäuschen, daß hier insgeheim und in der Öffentlichkeit vielfach Kräfte am Werk waren, die in der nationalsozialistischen Bewegung nicht viel mehr als die Gelegenheit zur eigenen Bereicherung sahen.

Auch stimmungsmäßig war die Lage im Jahr 1933 für die Genossenschaften nicht günstig. Zahlreiche Genossenschaften, insbesondere Konsumvereine schwammen im marxistischen Fahrwasser, waren zu Finanzierungsinstrumenten politischer Bestrebungen geworden, während der Wirtschaftszweck in den Hintergrund trat. Die Genossenschaften des Bürgertums waren, wenngleich sie grundsätzlich in Betonung der Ideen von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen die Politik als solche ablehnten, durchweg von dem liberalistischen Geist ihrer Zeit erfüllt. Soweit sie von der Preußenkasse[4] abhängig waren, ergab sich schon dadurch eine gewisse Hörigkeit in Fragen der Politik. Staatliche Mittel, die für die Stärkung des Genossenschaftswesens bestimmt sein sollten, wurden für politische Zwecke verwandt, wie die in der Öffentlichkeit stark erörterten Finanzgeschäfte des ehemaligen Beherrschers der Preußenkasse und späteren preußischen Finanzministers Klepper zur Genüge ergaben. Die Genossenschaften hatten sich in der Vergangenheit gewiß nicht als Förderer für den Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung erwiesen. Auch wirtschaftlich verleugneten zahlreiche Genossenschaften weitgehend die Ideale, mit denen die Väter des deutschen Genossenschaftswesens Schulze-Delitzsch und Raiffeisen sie zu erfüllen getrachtet und die lange Zeit in der Entwicklung der Genossenschaften sich erhalten hatten, auch im Jahr 1933 bei gut geleiteten Genossenschaften durchaus noch nicht verschwunden waren. Zum Teil herrschte in den deutschen Genossenschaften ein engherziger, kleinbürgerlicher Krämergeist, nur darauf bedacht, die Genossenschaften selbstsüchtig zum eigenen Nutzen auszubeuten. Zum Teil, insbesondere in den größeren städtischen Vorschuß- und Kreditvereinen (Volksbanken), hatte man sich dem Kapitalismus ergeben, dessen Bekämpfung gerade das Ziel der Genossenschaften sein sollte, gefördert durch die Erfahrungen und Nachwirkungen der geschäftlichen Demoralisation in der Inflationszeit und durch die Großmannssucht mancher mit genossenschaftlicher Arbeit nicht mehr vertrauter Leiter. Ein besonders trübes Bild boten die zumeist als Genossenschaften organisierten Bausparkassen und Zwecksparunternehmungen, die aus diesem Grund durch die Novelle zum BAG. v. 6. Juni 1931 — viel zu spät — einer besonderen Ordnung und staatlicher Aufsicht unterstellt werden mußten, womit zugleich das Verbot der Rechtsform der Genossenschaft verbunden war.

Es ist verständlich, daß dieser Zustand der Genossenschaften, der hier nur in seinen gröbsten Umrissen gekennzeichnet werden kann, nicht geeignet war, das Vertrauen und die Zuneigung der nationalsozialistischen Regierung zu den Genossenschaften zu erwecken, und keinen Anreiz bot, sich energisch für ihre Erhaltung und

6. Juni 1933, vgl. Rdsch. 1933 S. 381), hat der Führer der Deutschen Arbeitsfront Dr. Ley in einer Verfügung Sept. 1933 (vgl. Rdsch. 1933 S. 585) eingehend zur Frage der Verbrauchergenossenschaften Stellung genommen und zur Ruhe gemahnt. Seitdem ist eine Art Burgfrieden zwischen Handel und Verbrauchergenossenschaften zu verzeichnen. Vgl. hierzu auch Schloesser „Wandlungen der deutschen Verbrauchergenossenschaftsbewegung" in Vierteljahrsschr. f. Gen.-Wesen N. F. 1935, Heft 2 S. 54 ff.

[4] Durch VO. des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Okt. 1932 (RGBl. I 503) wurde die „Preußenkasse" zur Reichsanstalt umgewandelt („Deutsche Zentralgenossenschaftskasse") und der Aufsicht des Reichsfinanzministeriums unterstellt.

Förderung einzusetzen. Man stand in dieser Hinsicht vor einem ziemlich neuen Problem. Die schon von dem Führer in „Mein Kampf" (S. 680 ff.) im Hinblick auf die Gewerkschaften geäußerten Bedenken gegen eine vorzeitige, die aktive Kampfkraft lähmende Beschäftigung mit wirtschaftlichen Problemen mag wohl der Grund dafür gewesen sein, daß man in den Jahren des Aufbaues der nationalsozialistischen Bewegung die mit den Genossenschaften zusammenhängenden Fragen bewußt beiseite geschoben hatte[5]. Die nationalsozialistische Regierung hat auch hier sehr bald den richtigen Weg gefunden und eingeschlagen. Der gewaltige Aufbau des deutschen Genossenschaftswesens mit seinen vielen Millionen von Mitgliedern, die ungeheuren, dort investierten Werte des Volksvermögens sowie die Tatsache, daß die Genossenschaft hauptsächlich gerade nichtbesitzende und nichtkapitalistische Kreise in sich vereinigte, geboten von vornherein ein vorsichtiges Vorgehen. In neuester Zeit hat nunmehr das Problem der Verbrauchergenossenschaften seine gesetzliche Regelung gefunden. Das „Gesetz über Verbrauchergenossenschaften" vom 21. Mai 1935 (RGBl. I, 681) ordnet die Auflösung der bei Verbrauchergenossenschaften bestehenden Spareinrichtungen bis spätestens 31. Dezember 1940 an (§ 5). „Zur Erleichterung der Abwicklung, insbesondere zur Sicherung der Spareinleger" wird ein Betrag von 60 Millionen Mark aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt für lebensunfähige Verbrauchergenossenschaften, die (mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers) bis zum 31. Dezember 1935 ihre Auflösung beschließen (§ 2). Die Auflösung ist vereinfacht: Es genügt übereinstimmender Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat oder Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung, falls die Auflösung vor dem 31. Dezember 1935 beschlossen wird (§ 3). Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers können Vorstand (bzw. Liquidatoren) und Aufsichtsrat Auszahlungsfristen bestimmen für die Abwicklung ihrer bei Auflösung bestehenden Verbindlichkeiten (§ 4). Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß lebensfähige Verbrauchergenossenschaften erhalten bleiben sollen. Die Neuerrichtung von Verbrauchergenossenschaften bedarf jedoch in Zukunft der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers (§ 1). Heute dürfte die Überzeugung wohl wieder feststehen, daß die Genossenschaften ein nicht mehr wegzudenkendes Glied des deutschen Wirtschaftskörpers sind und bleiben werden, daß sie im Gegenteil bei richtiger Leitung und nach Reinigung von allen ihr Wesen verfälschenden Elementen, wieder zurückgeführt auf ihre ursprünglichen Prinzipien, geradezu unentbehrlich im Neubau des deutschen Wirtschaftslebens sind. Dies nicht nur in Anbetracht der wirtschaftlichen Funktionen, denen die Genossenschaft zu dienen hat, sondern noch mehr im Hinblick auf die in ihr lebendigen Triebkräfte.

II. Die ideenmäßigen Grundlagen, auf denen die Genossenschaft in reiner Ausprägung ruht, sind bestes deutsches Geistes- und Rechtsgut, dessen Erhaltung gerade der nationalsozialistische Staat sich angelegen sein läßt[6]. Es ist vor allem der Gedanke der Selbsthilfe aus eigener Kraft und der Selbstverantwortlichkeit, dem die Genossenschaften ihre Entstehung verdanken. Besteht auch historisch gesehen kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den schon früher verschwundenen oder wenigstens innerlich abgestorbenen Genossenschaften der deutschen Rechtsvergangenheit, von deren Werden und Wesen Otto v. Gierkes unvergängliches

[5] Neben den mehr beiläufigen Bemerkungen von Gottfried Feder (s. Anm. 1 oben) hat sich nur Eugen Schach (Nat.-soz. Bibl. H. 32) eingehender mit dem Genossenschaftsproblem — und zwar in einer von erfreulichem Verständnis für deren Wesen getragenen Weise — befaßt.

[6] Das betont auch eine Abhandlung von Weber (Zeitschrift für Wohnungswesen 1933 S. 383 ff.), die aber weder in ihren historischen Reminiszenzen zuverlässig ist, noch das Wesen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften richtig kennzeichnet. Verfehlt ist es insbesondere, die Markgenossenschaften des altdeutschen Rechts als Ausgangspunkt der Entwicklung zu bezeichnen. Die Sippe als Urform aller genossenschaftlichen Vereinigungen wird dabei völlig übersehen.

Buch so beredtes Zeugnis ablegt, und andererseits den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wie sie etwa seit 1850 in Deutschland Eingang fanden, so ist es doch immer wieder die gleiche Idee in dieser oder jener Ausprägung und Verwendung, die das Entstehen von Genossenschaften in älterer und neuerer Zeit hervorrief. Waren es in den Anfängen staatlicher Bildung und noch mehr in vorstaatlichen Zeiten das Fehlen und die Unvollkommenheit staatlicher Einrichtungen, die den einzelnen das Bedürfnis zum Zusammenschluß mit Gleichgearteten empfinden ließen, so ist in der Neuzeit wiederum das Versagen des Staates, der mangelnde wirtschaftliche Schutz der erwerbstätigen Volksgenossen der Antrieb zu genossenschaftlichen Bildungen geworden. Einstmals zwangen die unentwickelte Arbeitstechnik und die Gefahren der Umwelt den Naturmenschen zur Vereinigung der Kräfte mit anderen. Instinktmäßig sichere Verwendung staatsbildender Elemente ließ die Sippe, den Prototyp der germanischen Genossenschaft im Staat, unberührt und beließ ihr die Aufgaben, deren Trägerin sie schon in vorstaatlicher Zeit gewesen war: als Heeres-, Agrar-, Liegenschafts-, Rechtsschutz- und Unterstützungsverband, bedient sich späterhin der Gilden und Zünfte zur Förderung von Gewerbe und Handel in den mittelalterlichen Städten. Freilich führten gerade diese den Genossenschaften belassene Freiheit in der Gestaltung ihres inneren und äußeren Lebens, ihre Privilegien, die Autonomie und öffentlich-rechtliche Funktionen, mit denen sie der mittelalterliche Staat reichlich bedachte, sowie der zunehmende Wohlstand ihrer Angehörigen zu unerfreulichen Erscheinungen: Der lebendige genossenschaftliche Gemeinschaftsgeist erstarrt in gleichem Maße, in dem der Antrieb zu genossenschaftlicher Vereinigung mit dem Wegfall der sie bedingenden Ursachen nicht mehr bestand. Aus Vereinigungen zu gemeinschaftlicher A r b e i t werden allerwärts K a p i t a l vereine, bedacht auf größtmögliche, selbstsüchtige Ausnutzung der mit der Zugehörigkeit verbundenen Vorrechte, ängstlich verschlossen gegen jeden Zuzug aus anderen nichtbesitzenden Kreisen, nur noch offen den Angehörigen der gleichen Familie; so vornehmlich die Gewerkschaften des Bergbaues, Münzergenossenschaften, Gilden und Zünfte, vielfach auch die Markgenossenschaften u. a.

In der Neuzeit sind es der Kapitalismus und dessen Auswirkungen auf Geldmarkt, Industrie und Handel, zu deren Abwehr sich die hierdurch mit Vernichtung bedrohten Bevölkerungsschichten, vornehmlich Landwirtschaft und gewerblicher Mittelstand, zusammenfanden. In der Vereinigung der Arbeitskräfte und Spargroschen, in dem Einstehen aller für einen und umgekehrt, sucht man den Großbetrieben auf dem freien Markt zu begegnen und sich die unentbehrlichen Kredite zu angemessenen Bedingungen zu beschaffen. Die Genossenschaften haben das große Verdienst, zu ihrem Teil tatkräftig dem Verfall der Wirtschaftsordnung und der Diktatur des Großkapitals entgegengewirkt zu haben.

Ihre Aufgabe ist auch heute noch nicht beendigt. Gewiß sind die Genossenschaften im Grunde, wenn auch nur mittelbar als Gegenspieler, ein Produkt der liberalistischen Wirtschaftsordnung. Heute, da der Staat nicht mehr wie früher seine Aufgabe darin sieht, dem Spiel der wirtschaftlichen Kräfte freien Lauf zu lassen, da vielmehr der nationalsozialistische Staat zielbewußt die Unterordnung der Wirtschaft unter die Bedürfnisse des Gesamtvolkes vollzieht, läßt sich die Frage nicht unterdrücken, ob die Genossenschaften nunmehr als Kampforganisation der landwirtschaftlichen Erzeuger, der Handwerker, der Kleinhändler, der Konsumenten entbehrlich geworden sind. Es ließe sich erwägen, ob nicht den berufsständischen Organisationen die Aufgaben zu übertragen wären, denen sich bisher die Genossenschaften widmeten. Es mag sein, und ist sogar wahrscheinlich, daß die Genossenschaften von selbst verschwinden werden, wenn einmal die wahrhaft nationalsozialistische Wirtschaftsgesinnung Gemeingut aller Erzeuger und Händler geworden ist. Bis dahin jedoch ist noch ein weiter Weg. Eine solche innere Umwandlung

läßt sich nicht in wenigen Jahren erzielen; sie erfordert zum mindesten ein Menschenalter. Erst unsere Jugend wird, unablässig dahin erzogen, vielleicht diese Gesinnung voll zur Durchsetzung bringen. Vorderhand stehen Partei und Staat noch mitten im Kampf gegen den materialistischen Geist, den das vorige Regime in dem Menschen unserer Tage und ganz besonders in den im Wirtschaftsleben stehenden Volksgenossen hat groß werden lassen. Der Kampf dagegen verlangt ein zähes Ringen um jeden Fußbreit Boden auf wirtschaftlichem Gebiet. Die Genossenschaften sind hierbei wertvollste Mitstreiter. Solange es Aktiengesellschaften und Konzerne gibt, können auch die Genossenschaften aus der Struktur des Wirtschaftslebens nicht gestrichen werden. Sie verwirklichen, soweit sie nicht der Entartung anheimgefallen sind, gerade jenen Gemeinschaftsgeist, dessen Belebung zu den wichtigsten Aufgaben des nationalsozialistischen Staats gehört. Sie verkörpern in sich ungeheure ideelle und materielle Kräfte, deren zielbewußte Ausrichtung und Verwendung im Kampf gegen den Kapitalismus Wunder zu wirken vermag. Eine nationalsozialistische Regierung wird niemals in den Fehler der marxistischen Parteien verfallen, die — in blindem Glauben an das unsinnige „eherne Lohngesetz“ — sich keinerlei Besserung der Lage arbeitender Volksgenossen von der Aufnahme und Verwendung des Genossenschaftsgedankens versprachen und daher lange Zeit unterließen, sich dieses Hilfsmittels für ihre Bestrebungen zu bedienen — nur zu gut begreiflich von Parteien, die in Wirklichkeit sich zu Dienern des Kapitalismus erniedrigten, dessen Bekämpfung sie vorgaben.

B. Die Genossenschaft als Glied der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung

Unumwunden ist zuzugeben, daß die Genossenschaft in ihrer gegenwärtigen Verfassung noch kein geeignetes Kampfinstrument abzugeben vermag. Es wiederholt sich bei der Genossenschaft unserer Zeit die gleiche Erscheinung, die schon den mittelalterlichen Genossenschaften zum Verderben wurde: Die Genossenschaft fällt, wenn die eigentliche Not- und Kampfzeit beendigt ist, den gleichen Mißständen anheim, gegen die zu wirken sie bestimmt war. Wie aus den mittelalterlichen Genossenschaften, nachdem sie für ihre Mitglieder den erforderlichen Lebensraum geschaffen hatten, monopolistische, ihre Machtstellung rücksichtslos ausbeutende Organisationen wurden, so huldigen heute vielfach die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften kapitalistischen Prinzipien, deren Bekämpfung gerade ihre Aufgabe ist. Die Mängel der Genossenschaft sind z. T. begründet in dem Schwinden echt genossenschaftlichen Geistes, z. T. auch, aber in wesentlich geringerem Maß, in ihrer Organisation.

I. Die Aufgaben der Genossenschaft. Das genossenschaftliche Leben bedarf neuer Befruchtung, um es aus der Erstarrung, in die es vielfach verfallen ist, zu lösen. Es fehlt auch heute noch zu sehr an einer klaren Erkenntnis genossenschaftlicher Aufgaben, wie sie das Gesetz in genügend deutlicher Weise umschrieben hat (§ 1 GenG.).

1. „Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs“ bedeutet nicht, daß die Genossenschaft nur dazu da ist, um ihren Mitgliedern so viel Vorteile wie möglich, geldlicher oder anderer Art, auf Kosten anderer Unternehmungen zuzuführen. Zunächst besagt dieser Hinweis, daß der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb nicht Selbstzweck werden darf, sondern lediglich Hilfsbetrieb für die bessere Nutzbarmachung ihres gewerblichen oder sonstigen Unternehmens durch die Mitglieder („Erwerb“) sein oder der Hauswirtschaft ihrer Mitglieder, d. h. dem

Konsumenten durch Ausschaltung verteuernden Zwischenhandels Leistungen gewähren soll, wie sie der einzelne außerhalb der Genossenschaft sonst nicht zu erlangen vermag. Mit dieser unmittelbaren Förderung der Mitglieder, wie in Literatur und Rechtsprechung gemeinhin solche Zielsetzung bezeichnet wird, verträgt sich die Erzielung von Überschüssen, die nicht der Stärkung des Geschäftsbetriebs, sondern der Verteilung von Kapitalerträgen an die Mitglieder dienen, überhaupt nicht. Wenn Barvergütungen an die Mitglieder in Frage kommen, dann darf dies nicht geschehen in der Form von Dividenden, die nach der Höhe der Kapitaleinlage des Genossen, d. h. des Geschäftsguthabens bemessen werden, sondern lediglich in Gestalt von Umsatzrückvergütungen, insbesondere sog. Warendividenden[7]. Gerade dieses Geschäftsgebaren hebt die Genossenschaft schärfer als irgendein anderes Moment ab von ihrer Gegnerin, der Kapitalgesellschaft. In der Praxis wird aber darauf bei weitem nicht genügend Gewicht gelegt. Die herrschende Meinung und die Rechtsprechung sind in diesem Punkt viel zu nachsichtig. Es muß sich endlich die Erkenntnis Bahn brechen, daß eine Genossenschaft, die Kapitaldividenden verteilt, ihrem Zweck untreu wird und damit ihre Daseinsberechtigung verliert.

2. Andererseits darf aber auch die Betonung dieses Grundsatzes nicht zu der Auffassung verleiten, daß die Genossenschaft dazu bestimmt sei, ihren Mitgliedern, ob Erzeuger, Gewerbetreibender, Händler oder Konsument, eine möglichst weitgehende Vorzugsstellung im Wirtschaftsleben gegenüber anderen nicht genossenschaftlich organisierten Volksgenossen zu verschaffen. Die Genossenschaft ist eine typische Abwehrorganisation. Sie ist nur dazu da, um die Unterlegenheit auszugleichen, die ihre Mitglieder ohne solche Unterstützung in ihrer Vereinzelung zur Ohnmacht im Wirtschafts- oder Daseinskampf verdammt. Sie hat nicht der Erwerbs-, sondern der Bedarfswirtschaft zu dienen. Auch hier verläuft wiederum eine scharfe Grenze gegenüber dem Betätigungsgebiet der Kapitalgesellschaft. Es liegt im Wesen der Kapitalgesellschaft, daß sie die wirtschaftliche Macht ihres Unternehmens unbegrenzt zu steigern sucht. Gerade deshalb bedient sie sich des Mittels der Kapitalzusammenballung, und nur dadurch hinwiederum ist sie in der Lage, dem Privatkapital genügenden Anreiz zur Anlage in Aktien, Kuxen, Geschäftsanteilen zu bieten. Die Genossenschaft ist oder soll sein das Sammelbecken „der Mühseligen und Beladenen", derer, die aus eigener Kraft sich nicht durchzuringen vermögen. Weitergehende Ziele, insbesondere der Ehrgeiz, es den Kapital-

[7] Es ist selbstverständlich in dieser Hinsicht gleichgültig, ob die Gegenleistung der Genossen, die sie bei Inanspruchnahme genossenschaftlicher Einrichtungen regelmäßig zu entrichten haben — denn auch die Genossenschaft kann schließlich ihr Betriebskapital nicht verschenken —, von vornherein geringer bzw. in Höhe der Selbstkosten bemessen oder ob zunächst der im freien Marktverkehr übliche Gegenwert verlangt, nach Abschluß des Geschäftsjahrs aber die Überzahlung wieder zurückvergütet wird. Der letztere Weg ist sogar kaufmännisch der richtigere. Denn die Höhe der Selbstkosten, zu denen ja auch die Generalunkosten und die für Erhaltung und Stärkung des Geschäftskapitals erforderlichen Beträge einschließlich der Deckung erlittener Verluste gehören, läßt sich erst am Ende des Geschäftsjahres genauer ermitteln. Über das Wesen der Rückvergütung bei Verbrauchergenossenschaften vgl. Rundschau der Verbrauchergenossenschaften 1933 S. 148 (Remmele), S. 478 (Zätzsch), S. 750 (Grotkopp). Nach dem Rabattgesetz vom 14. 11. 1933 (RGBl. I S. 1011) ist die Rückvergütung nunmehr auf 3% im Höchstbetrag begrenzt, der gleiche Rabattsatz, wie er auch im Einzelhandel nicht mehr überschritten werden darf. Damit ist erfreulicherweise Ordnung auf einem Gebiet geschaffen, das zu mancherlei unlauteren Erscheinungen auch bei den Genossenschaften geführt hat. Gerade die Rückvergütung der Genossenschaften ist vielfach vom Einzelhandel als unlauterer Wettbewerb bekämpft worden und hat zur Einführung der Rabatte und Zugaben im Geschäftsleben erheblich Anstoß gegeben. Für die Genossenschaften, die mitunter in der Tat durch überhöhte Rückvergütung eine bedenkliche Propaganda zu treiben suchten, kann dieses Gesetz nur heilsam sein. Es zwingt sie, schärfer zu kalkulieren und den Vorteil der Mitglieder mehr in der Verbilligung der Preise bzw. Herabsetzung der Unkosten zu suchen, wenn sie ihre Anziehungskraft für die Mitglieder bewahren wollen.

gesellschaften gleichzutun, liegen völlig abseits von ihrem Weg. Darum muß sie die Tore offen halten für alle, die in jener unterstützungsbürftigen Lage sind, andererseits sich freihalten von Mitgliedern, die ohne diese Unterstützung auskommen können und mit ihrer Beteiligung an der Genossenschaft ganz andere, genossenschaftsfremde Zwecke verbinden. Das GenG. (§ 1) betont dieses Wesen der Genossenschaft durch das zwingend aufgestellte Merkmal „Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl". Leider zeigen auch in diesem Punkt Praxis, wissenschaftliche Lehre und Rechtsprechung eine geradezu verhängnisvolle Nachgiebigkeit. Nach der jetzigen Rechtslage bleibt hiervon eigentlich nichts weiteres übrig, als daß satzungsmäßig die Mitgliederzahl nicht fixiert werden darf. Hingegen ist die Genossenschaft nicht gehindert, nur jeweils so viel Mitglieder aufzunehmen, als zum Ersatz ausscheidender Mitglieder erforderlich ist, oder gar sich dem Zuzug neuer Mitglieder völlig zu verschließen. Wenn man demgegenüber etwa darauf verweist, daß auch der Genossenschaft nicht die freie Auswahl der Mitglieder im Interesse der Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs benommen werden dürfe, und daß die Genossenschaft keine gemeinnützige Institution sei, so verkennt man nur gründlich das oben gekennzeichnete Wesen der Genossenschaft. Um sich gegen Mitglieder zu schützen, die ihr geschäftlich zum Nachteil gereichen können, stehen der Genossenschaft andere sichere Wege zur Verfügung. Sie ist keinem Genossen gegenüber genötigt, Kredit oder gar unbeschränkten Kredit zu geben, wenn er dessen nicht würdig ist und keine Sicherheiten dafür zu stellen vermag. Und gemeinnützig — wenn man diesen vielumstrittenen Begriff richtig auffaßt — soll die Genossenschaft durchaus sein. Jedem Volksgenossen, der darum nachsucht und den Voraussetzungen der Mitgliedschaft entspricht[8], muß die Förderung durch die Genossenschaft zuteil werden.

Das gesetzliche Erfordernis „nichtgeschlossene Mitgliederzahl" hat daher nur dann Wert, wenn es im Sinne eines Aufnahmezwangs, soweit die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind, gedeutet wird und wenn Bestimmungen der Satzung, die dieser Tendenz zuwiderlaufen, rücksichtslos als nichtig betrachtet werden. Wenn der Staat den Volksgenossen gestattet, sich zu eigenem Vorteil zu wirtschaftlichen Organisationen zusammenzuschließen, und diesen Zusammenschluß mit rechtlichen Vorteilen bedenkt, so räumt er dieser Vereinigung damit noch nicht die Macht ein, den Vorzug lediglich zur eigenen Bereicherung und zum Nachteil anderer bedürftiger Volksgenossen zu mißbrauchen. Dem liberalistischen Staat der Vergangenheit mochte dies gleichgültig sein. Um so mehr ist die Herrschaft dieses Grundsatzes im nationalsozialistischen Staat zu betonen und dessen konzessionslose Durchführung, die sich durchaus schon mit dem gegenwärtigen Gesetzeswortlaut verträgt, anzustreben.

3. Eine weitere, dem so gekennzeichneten Wesen entsprechende Eigenschaft der Genossenschaft kommt weder in dem Gesetz deutlich zum Ausdruck noch ist sie in den Erörterungen von Literatur und Rechtsprechung bisher klar erkannt. Sie folgt aus der Eigenart ihres Geschäftsunternehmens als Hilfsbetrieb für die Mitglieder. Ist die Genossenschaft nur um der Genossen willen da, so kann sie an ihre Mitglieder so weitgehende Anforderungen stellen, als es dem genossenschaftlichen Zweck nur irgendwie entspricht. Die Förderung, die sie dem Erwerb oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder angedeihen läßt, verweist sie auf den Geschäftsverkehr hauptsächlich oder ausschließlich

[8] Es ist selbstverständlich, daß einer landwirtschaftlichen Absatzgenossenschaft die Aufnahme von Nichtlandwirten, einer Genossenschaft von Tischlern, Bäckern oder sonstigen Handwerkern oder von Händlern nicht die Aufnahme von Personen, die dem betreffenden Beruf nicht angehören, zugemutet werden kann. Es bleibt also der Genossenschaft unbenommen, ihre Ziele enger oder weiter zu stecken und danach den Kreis der aufnahmefähigen Personen zu bemessen.

mit den Genossen. Der freie Marktverkehr, soweit ein solcher nicht zur Durchführung ihrer genossenschaftlichen Zwecke erforderlich ist[9], bleibt ihr für die Regel verschlossen und muß ihr auch nach den ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben, die zugleich ihre Stellung in der staatlichen Wirtschaftsordnung zutreffend bestimmen, verschlossen bleiben. Die Mitglieder stehen ihrer Genossenschaft im Geschäftsverkehr mit deren Unternehmen nicht — wie die Aktionäre, Gewerken, Gesellschafter einer G. m. b. H. oder sonstiger rechtsfähiger, erwerbswirtschaftlicher Vereinigung — als Dritte, d. h. wie jedes beliebige Nichtmitglied gegenüber. Vielmehr ist die Stellung der Genossen in dieser Beziehung gerade dadurch charakterisiert, daß Mitgliedschaft und Kundeneigenschaft hier notwendig eins sind. Erwarten die Genossen von dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb Förderung ihrer selbstnützigen Belange, so müssen sie diesen auch in den Stand setzen, solchem Zweck dienen zu können.

Wiederum tritt eine scharfe Grenze gegenüber der kapitalistischen Gesellschaft hervor. Hier liegen aber zugleich auch die notwendigen Sicherungen des Einzelhandels und der Gesamtwirtschaft gegenüber Genossenschaften, die unter Mißbrauch ihrer vom Gesetz mit Erleichterungen und Vorzügen ausgestatteten Vereinigungsform sich anmaßen, in freie Konkurrenz mit anderen Unternehmungen auf den offenen Markt zu treten. Und schließlich bedeutet die Innehaltung dieser Grenze auch die notwendige Sicherung für die Genossen selbst, liegt also in deren ureigenem Interesse, da andernfalls die Mitglieder mit Risiken belastet würden, die sie nie übernommen haben und niemals übernehmen wollten.

Die Erkenntnis und die Einschärfung dieses Grundsatzes ist um so wichtiger, weil das GenG. nur für Darlehenskassen und Konsumvereine das Prinzip einigermaßen streng durchführt (§ 8 Abs. 2—4; §§ 31, 32, 152—154), im übrigen aber der Genossenschaft gestattet, durch die Satzung den Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder auszudehnen (§ 8 Abs. 1 Ziff. 5). Diese schon an sich nicht unbedenkliche Ausnahme, die in einer nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung kaum noch Daseinsberechtigung beanspruchen kann, darf keinesfalls übermäßig erweitert werden, wie es leider durch die genossenschaftliche Praxis vielfach geschehen ist und durch eine laxe Auffassung in Literatur und Rechtsprechung[10] allzusehr geduldet wird. Eine Genossenschaft, bei der der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern den Geschäftsverkehr mit den Genossen vollständig überwuchert, ist keine Genossenschaft im Rechtssinn mehr. Es ist völlig verfehlt, eine Genossenschaft, die von ihren eigenen Mitgliedern nicht genügend geschäftlich in Anspruch genommen wird, dadurch künstlich am Leben zu erhalten, daß man ihr gestattet, sich am Geschäftsverkehr auf dem freien Markt zu beteiligen. Eine derartige Genossenschaft hat ihren Zweck

---

[9] Gewiß kann die Genossenschaft zur Durchführung ihrer eigentlichen Zwecke auch mit Nichtmitgliedern Geschäfte abschließen und sie muß dies sogar. Nur die sog. „Mitgliedsgeschäfte" oder (besser) „Nutzungsgeschäfte" (vgl. Rieß S. 16; Waldecker S. 63 nennt sie „Aktivgeschäfte"), d. h. diejenigen Geschäfte, in denen die Inanspruchnahme genossenschaftlicher Vorteile durch die Mitglieder zum Ausdruck kommt, müssen auf den Kreis der Genossen beschränkt bleiben. Unbenommen bleibt aber der Genossenschaft, sich ihre sachlichen und persönlichen Betriebsmittel auf dem offenen Markt zu beschaffen wie alle zur Durchführung ihres Unternehmens mit Dritten notwendigen Geschäfte zu tätigen (sog. Gegengeschäfte, vgl. Rieß S. 18, Passivgeschäfte, vgl. Waldecker S. 63). Hierzu des näheren Par. Cr. 12. Aufl. § 1 Anm. 21 und Meyer in Bl. f. G. 1920 S. 251; 1923 S. 458.

[10] Dies zeigt sich namentlich in der einschränkenden Auslegung, die dem § 81 GenG. zuteil wird. Sie hat viel dazu beigetragen, daß § 81 (s. darüber den folgenden Text) zu einem recht untauglichen Instrument geworden ist. Vgl. die Kommentare und Lehrbücher zu § 81 GenG. Daß eine Genossenschaft durch übermäßige Steigerung ihres Geschäftsverkehrs mit Nichtmitgliedern ihren genossenschaftlichen Charakter völlig einbüßen kann, wird m. W. nirgends betont.

verloren und mag eingehen. Ein Verlust für die Gesamtwirtschaft ist damit gewiß nicht verbunden[11].

Die Genossenschaft bedarf aber auch nicht der Erstreckung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder, um ein für ihren Betrieb genügendes Geschäftsvolumen zu erreichen und zu erhalten. Wo der genossenschaftliche Geist der Mitglieder so gering entwickelt ist, daß sie die geschäftlichen Einrichtungen der Genossenschaft aus freien Stücken nicht genügend in Anspruch nehmen, da bleibt ihr als äußerstes Mittel — das freilich in der idealen Genossenschaft überflüssig sein sollte —, den Kundenzwang[12] als genossenschaftliche Pflicht für die Mitglieder einzuführen. Das Gesetz hat von einer Bestimmung dieser Art, wie sie sich für den mit der Genossenschaft nahe verwandten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit findet (VAG. § 20 S. 2), abgesehen und absehen können, weil in einer gut geleiteten Genossenschaft die Vorteile, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern zu gewähren vermag, schon genügenden Anreiz bieten sollten, sich ihrer Einrichtungen zu bedienen. Aber es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß die Genossenschaft von ihren Mitgliedern alle die Leistungen verlangen kann und darf, deren sie zur Erfüllung ihres Zwecks, den Mitgliedern zu dienen, bedarf. Für alle rechtsfähigen Vereinigungen ist es eine streitige Frage, die bisher noch nicht in allgemein befriedigender und anerkannter Weise gelöst ist, ob und inwieweit die Einführung von sog. Nebenleistungspflichten, d. h. solchen, die nach der gesetzlichen Ordnung nicht zum Hauptinhalt der Mitgliederpflichten gehören, gesetzlich überhaupt zulässig ist und ob, soweit diese Vorfrage bejaht werden kann, die Einführung neuer Nebenleistungspflichten mit Wirkung gegen alle — auch die nicht zustimmenden — Mitglieder als Satzungsänderung beschlossen werden kann. In letzterer Hinsicht bereitet die Grenze der sog. Sonderrechte (§ 35 BGB.) beträchtliche Schwierigkeiten. Für die Genossenschaft hingegen kann diese Frage überhaupt nicht aufgeworfen werden. Ihr eigentliches Wesen, der Zweck, zu dem sie ins Leben gerufen wird, verlangt gebieterisch die Einengung der sog. körperschaftlichen Individualsphäre ihrer Mitglieder. Denn der eigentliche Grund, der bei sonstigen rechtsfähigen Vereinigungen den Schutz der Individualsphäre der Mitglieder unentbehrlich macht: das wirtschaftlich über den Kreis der Mitglieder hinausgreifende Eigenleben der Körperschaft, besteht nicht für die Genossenschaft, die ja nur Dienerin ihrer Mitglieder ist und sein darf. Hier verläuft die Grenze der körperschaftlichen

---

[11] Auch die Steuergesetzgebung (vgl. hierzu Par.-Cr. 12. Aufl. S. 511 ff.) steht auf dem Standpunkt, daß eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder den Zweck der Genossenschaft verfälscht. Die Befreiung von der Körperschaftssteuer wird nur den Genossenschaften zuteil, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt (die außerdem einem genossenschaftlichen Revisionsverband angeschlossen sind), vgl. KörpschStG. § 4 Abs. 2 b und hierzu v. Loevenich in Rundschau der Verbrauchergenossenschaften 1933 S. 42 ff.; Petersen ebenda S. 585/86, 417 ff. Der Reichsfinanzhof gibt dem § 4 Abs. 2 b KörpschStG. eine sehr enge Auslegung (vgl. die in Rundschau der Verbrauchergenossenschaften 1933 S. 819 mitgeteilten bemerkenswerten Grundsätze).

[12] Der Einzelhandel wird gegen diese Folgerung wohl erhebliche Einwände anzumelden haben, da sie für diesen den Verlust der Möglichkeit bedeutet, den Genossenschaften unter ihren Mitgliedern erfolgreich Konkurrenz machen zu können. Indes möge man bedenken, daß das nur die Konsequenz der Auffassung ist, die eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder für grundsätzlich unvereinbar mit dem Wesen der Genossenschaft hält. Wird die strenge Beschränkung der Genossenschaft auf den eigenen Mitgliederkreis im Rahmen einer nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung wieder zum Prinzip erhoben, so sind gerade damit die Belange des Einzelhandels genügend gewahrt, und er kann dann auf die Abnehmer aus den Mitgliedern der Genossenschaft, soweit deren Geschäftsbetrieb reicht, getrost verzichten. Der Kampf um den Kunden hat keine innere Berechtigung mehr, wenn der Kunde sich bereits einer Genossenschaft verschrieben hat, damit also zu erkennen gibt, daß er seine Bedürfnisse nicht im freien Handel zu decken gedenkt. Die Bestrebungen des Handels können erfolgreich nur darauf gerichtet sein, durch die eigenen Leistungen die Errichtung konkurrierender Genossenschaften überflüssig zu machen oder es bei den Kunden nicht zum Anschluß an eine Genossenschaft kommen zu lassen.

Individualsphäre erst da, wo der Zusammenhang zwischen den erforderten Nebenleistungen und der dienenden Stellung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebs völlig verlassen wird.

II. Die Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben, wie sie vorstehend in ihren wichtigsten Zügen gekennzeichnet wurden, ist in erster Linie eine Personenfrage. Es bedarf keiner umfassenden gesetzlichen Neuordnung, um die Durchführung sicherzustellen, und diese würde auch ebensowenig wie die gegenwärtige Regelung die erwünschten Wirkungen erzielen, wenn es an dem dazu erforderlichen echt genossenschaftlichen Geist der Mitglieder, vor allem aber der leitenden Personen fehlen würde. Den genossenschaftlichen Geist wieder zu beleben und von den ihm anhaftenden Schlacken einer überwundenen Wirtschaftsgesinnung zu reinigen, ist die wichtigste Aufgabe des nationalsozialistischen Staats gegenüber den Genossenschaften. In der im Entstehen begriffenen berufsständischen Ordnung und in den Haupt- und Nebenorganisationen der NSDAP. ist der gegebene Platz, wo die Pflege auch des genossenschaftlichen Geistes unablässig erfolgen muß.

Diese Eingliederung der Genossenschaften ist im wesentlichen bereits vollzogen. Das Gesetz vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 495) übertrug die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung des ständischen Aufbaues der Landwirtschaft auf das Reich. Das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse" vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) erteilte dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft eine entsprechende Ermächtigung zur Regelung des Aufbaues des Reichsnährstandes. Das Gesetz sah bereits die landwirtschaftlichen Genossenschaften als Glieder des Reichsnährstandes vor. Nach der 1. DurchfVO. des RMin. für Ernährg. u. Landw. v. 8. Dezember 1933 § 1 Abs. 1 (RGBl. I S. 1060) ist der Reichsnährstand nunmehr Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nach § 4 Ziff. 3 dieser VO. bilden „die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen" eine der vier Gruppen des Reichsnährstandes. Die 2. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes v. 15. Januar 1934 (RGBl. I S. 32/33 — Abdr. auch in Bl. f. GenWesen 1934 S. 86/87) bestimmt das Nähere über die Art dieser Eingliederung: Der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., der nach Vereinigung der verschiedenen früher bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände sämtliche landwirtschaftliche Genossenschaften, soweit in Zentralverbänden zusammengeschlossen, umfaßt, bleibt bestehen. Auch die Revisionsverbände der landwirtschaftlichen Genossenschaften bleiben unberührt. Ihre Führung ist jedoch auf den Reichsbauernführer oder dessen Beauftragte übergegangen, die damit die Befugnisse des bisherigen Präsidiums des Reichsverbandes und der leitenden Organe der Revisionsverbände erhalten haben. Damit ist die Einheitlichkeit der Leitung in dem gesamten landwirtschaftlichen Organisationswesen hergestellt.

Die Eingliederung der gewerblichen Genossenschaften in den berufsständischen Aufbau ist in der Durchführung begriffen. Der Spitzenverband dieser Genossenschaften, der deutsche Genossenschaftsverband, ist, da diese Genossenschaften sowohl mit dem Handwerk wie mit dem Handel in Berührung stehen, in beide Reichsstände, Handwerk und Handel aufgenommen. Die Konsumvereine, die bisher in ihrem künftigen Schicksal am meisten gefährdet waren, sind unter der Schirmherrschaft der Deutschen Arbeitsfront zu dem neuen „Reichsbund der Deutschen Verbrauchergenossenschaften", in dem die beiden bisher selbständigen Zentralverbände der Verbrauchergenossenschaften aufgegangen sind, zusammengefaßt (vgl. Vertr. Ber. d. DresdBk. 1933 S. 243 ff. u. Rdsch. der VerbrGen. 1933 S. 381 ff.), die nähere Ordnung dieser Eingliederung harrt noch der Regelung.

Darüber hinaus gilt es, auch für die Genossenschaften Führer zu erziehen und auszubilden, die den genossenschaftlichen Geist in sich aufgenommen haben und die Garanten des Volks für den vorbildlichen Einsatz der Genossenschaft im Wirtschaftsleben darstellen. Wichtigste Ansatzpunkte für diese Einflußnahme auf die genossenschaftliche Betätigung sind einerseits die Revisionsverbände und Zentralgenossenschaften, andererseits die genossenschaftlichen Ausbildungsstätten, wie sie heute schon zahlreich von Genossenschaftsverbänden entweder als Dauereinrichtung oder in Gestalt von regelmäßig veranstalteten Fortbildungskursen geschaffen sind. Sie bedürfen besonderer Beachtung durch die zuständigen staatlichen und Parteistellen.

Von außerordentlicher Wichtigkeit in dieser Beziehung ist eine bereits im Rahmen des Reichsnährstandes getroffene, also für alle landwirtschaftlichen Genossenschaften geltende Einrichtung: *Die Standesgerichte zur Wahrung der Standesehre* (vgl. 2. VO. z. Durchf. d. RNährstGes. v. 15. Januar 1934 § 5). Dieses durch die Satzung des Reichsnährstandes einzuführende Ehrengericht kann durch seinen Spruch Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie leitenden Geschäftsführern eingetragener landwirtschaftlicher Genossenschaften die Fähigkeit aberkennen, Mitglied von Organen dieser Genossenschaft oder deren Geschäftsführer zu sein. Durch ein rechtskräftiges Urteil dieser Art erwächst dem Organ der Genossenschaft, das für Abberufung des verurteilten Organmitglieds oder Geschäftsführers nach Gesetz oder Satzung zuständig ist, die öffentlich-rechtliche Pflicht, unverzüglich die Abberufung und anderweite Besetzung der Stelle zu veranlassen. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung hat der Reichsbauernführer zu sorgen. Als Tatbestand, der eine solche Verurteilung rechtfertigt, wird schuldhafte „grobe Verletzung der den Organen und Geschäftsführern landwirtschaftlicher Genossenschaften obliegenden Pflichten" bezeichnet.

Damit wird die Linie klar ersichtlich, die der nationalsozialistische Staat bei seiner Einflußnahme auf die Führung der Genossenschaften allgemein zu beschreiten gedenkt. Auswahl und Abberufung der leitenden Personen bleibt zwar vorläufig in der Hand der Genossenschaft selbst. Es wird aber hierbei erwartet, daß die zuständigen Organe sich von wahrhaft genossenschaftlichem Geist leiten lassen und daß die erwählten Leiter stets von diesem Geist erfüllt bleiben und ihre Funktionen in diesem Sinn erfüllen. Entscheidend für die Handhabung der dem Reichsnährstand eingeräumten Oberaufsicht über die Tätigkeit der Genossenschaftsorgane und Leiter ist die richtige Erkenntnis dessen, was unter den nunmehr auch öffentlich-rechtlich — nicht mehr bloß privatrechtlich, lediglich im Rechtsverhältnis zur Genossenschaft selbst — auferlegten Pflichten zu verstehen ist. Selbstverständlich werden hierdurch die Pflichten der Organmitglieder gegenüber der Genossenschaft und den Genossen, deren Interesse ja der genossenschaftliche Geschäftsbetrieb wahrnehmen soll, nicht verringert. Die Genossenschaft bleibt ein Gebilde des Privatrechts, wird nicht selbst zu einer öffentlich-rechtlichen Korporation. Sie nimmt jedoch zugleich Pflichten gegenüber der Gesamtwirtschaft und dem Gemeinwohl in sich auf, und ihre Organe und Geschäftsführer sind dem Führer des Reichsnährstandes verantwortlich für die richtige Erfüllung dieser Pflichten.

Es ist kennzeichnend für die Entartung des Genossenschaftswesens in einem vom Wirtschaftsliberalismus und von marxistischen Theorien beherrschten Staat, daß es überhaupt notwendig wurde, derartige Pflichten gegenüber der Allgemeinheit gesetzlich erneut hervorzuheben. Richtiger Auffassung nach, die aber bisher in Literatur und Rechtsprechung kaum noch hervorgetreten ist, war die Genossenschaft schon nach der ihr zwingend gesetzlich auferlegten Zweckrichtung (vgl. oben zu I) keine nur dem Eigennutz der Mitglieder dienende Vereinigung, sondern der Gesamtheit für ihre Wirtschaftsführung verantwortlich. Das betont auch, freilich in recht schwächlicher Weise und ohne daß jemals mit diesem Grundsatz Ernst gemacht

worden wäre, die Weimarer Verfassung: „Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen (!) unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern“ (RV. Art. 156 Abs. 3). Schon § 81 GenG. bot aber bereits eine genügende gesetzliche Handhabe, um die Genossenschaften an ihre Pflichten gegenüber der Allgemeinheit zu erinnern und Entartungen des genossenschaftlichen Wesens zu verhindern. In außerordentlich weitgehender Fassung räumt diese Bestimmung den Verwaltungsbehörden die Befugnis ein, Genossenschaften aufzulösen, die „sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, durch welche das Gemeinwohl (!) gefährdet wird oder die andere als die gesetzlich gestatteten (§ 1) geschäftlichen Zwecke verfolgen“, also gerade solche Genossenschaften, denen das Bewußtsein ihrer eigentlichen genossenschaftlichen Aufgabe verlorengegangen ist. Indes hat man von einem Eingreifen der Verwaltungsbehörden in dieser Richtung kaum jemals etwas gehört. Die Bestimmung ist im wesentlichen auf dem Papier geblieben. Es wird Aufgabe des nationalsozialistischen Staates sein, diese Vorschrift zu wirklichem Leben zu erwecken. Freilich ist die dort vorgesehene Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden mit der Eingliederung der Genossenschaften in die Reichsberufsstände kaum mehr verträglich. Solche Befugnisse dürften zweckmäßig gleichfalls dem Reichsbauernführer bzw. den Führern der übrigen Berufsstände zu übertragen sein, da jede Zersplitterung der Befugnisse vom Übel ist, Verwaltungsbehörden auch kaum die geeigneten Hüter genossenschaftlichen Wesens sein können. Ferner bedarf es einer zweckentsprechenden Inbeziehungsetzung dieser Befugnisse zu der bereits angeordneten Tätigkeit der Standesehrengerichte. Die Zwangsauflösung der Genossenschaften ist gegenüber der dem Ehrengericht vorbehaltenen Aberkennung der Fähigkeit zur Leitung von Genossenschaften zweifellos das stärker wirkende Mittel, sollte also nur dann zur Anwendung kommen, wenn auch durch den erzwungenen personellen Wechsel die Zustände in der Genossenschaft sich nicht bessern.

Die Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber der Volksgemeinschaft liegen in der Regel auch im richtig verstandenen Interesse der Genossen selbst. Wo aber doch eine Interessenkollision zwischen beiden Pflichtenkreisen sich ergeben würde, da gehen die öffentlichen Pflichten den Pflichten gegenüber der Genossenschaft vor, da ja diese als dem Staat untergeordnete und eingeordnete Gemeinschaft nicht den Vorrang beanspruchen kann. Beide Pflichtenkreise lassen sich daher überhaupt nicht trennen und in einen Gegensatz bringen. Zu eng faßt Meyer (Vertr. Ber. d. DresdBk. 1934 S. 141 ff.) den Aufgabenbereich des Standesehrengerichtes auf, wenn er ihm „in der Hauptsache die Überwachung der Vorstandsmitglieder bei der Beachtung der Interessen des Gemeinwohls“ zuweist, im übrigen aber den privatwirtschaftlichen Interessen bei der Auswahl und Abberufung leitender Personen freien Spielraum gewährt. Vielmehr wird allgemein die bestimmende Mitwirkung der berufsständischen Organe auf die richtige Führerauslese zum beherrschenden Gedanken erhoben. Verletzt ein Genossenschaftsleiter auch nur die privatwirtschaftlichen Interessen der Genossenschaft in gröblicher Weise, so zeigt er in der Regel, daß er zum Führer der Genossenschaft überhaupt nicht taugt, daß ihm die erforderliche genossenschaftliche Gesinnung, ohne die er auch den Interessen der Allgemeinheit nicht gerecht zu werden vermag, abgeht, daß ihm ein bedenkliches *charakterliches* Manko anhaftet. Und gerade auf die Erziehung des Charakters wird heute mit Recht das größte Gewicht gelegt. Es wird dann in Zukunft nicht mehr vorkommen dürfen, daß eine allzu willfährige oder uninteressierte Mitgliederversammlung, sei es aus unangebrachtem Mitleid, sei es zur Vertuschung unliebsamer Vorgänge oder gar mit Rücksicht auf außergenossenschaftliche Beziehungen über schwerwiegende Mängel der Geschäftsführung einfach zur Tagesordnung übergeht und davon absieht, die erforderlichen Konsequenzen — Entlassung, Erhebung von Schadensersatzansprüchen — zu ziehen.

III. *Die Kapitalgrundlage* ist für die Erfüllung genossenschaftlicher Zwecke nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Die Genossenschaft vermag einer festen Kapitalbasis zu entbehren, weil ihr in Gestalt der Haftung ihrer Mitglieder Reserven hinreichend zur Verfügung stehen. Weder ist, wie bei der Kapitalgesellschaft, ein bestimmter Grundstock von Anfang an gesetzlich erforderlich, noch muß dieser späterhin auf der einmal fixierten Höhe erhalten bleiben. Die Kapitalgrundlage ist variabel je nach den Bedürfnissen der Genossenschaft. Sie steigt und fällt automatisch mit der Vermehrung und Verringerung der Mitgliederzahl. Die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit der Kapitalbasis wird gesteigert durch das freie Selbstbestimmungsrecht der Genossenschaft hinsichtlich der festzusetzenden Beiträge, die lediglich nach oben durch den satzungsmäßigen Geschäftsanteil, nach unten in Höhe von 1/10 des Geschäftsanteils gesetzlich begrenzt sind (§ 7 Ziff. 2).

Indessen ist die Kapitalbildung auf diesem Weg praktisch nur in bescheidenem Umfang möglich. Die Höhe der Pflichtzahlungen muß in der Regel sehr niedrig bemessen werden mit Rücksicht auf die durchschnittlich geringe Leistungsfähigkeit der Genossen. Jede Überspannung der finanziellen Anforderungen führt zu Mitgliederschwund und damit wiederum, da die ausscheidenden Genossen Anspruch auf Auszahlung ihres Geschäftsguthabens haben, zur Verminderung der Kapitaldecke. In der Hauptsache ist daher die Genossenschaft auf Kapitalbildung aus den Erträgnissen ihres Geschäftsbetriebs angewiesen. Soweit die erzielten Überschüsse nicht zur Bildung von Reserven verwendet werden (vgl. § 7 Ziff. 4), ist der jährliche Gewinn den Geschäftsguthaben der Genossen zuzuschreiben (§ 19 Abs. 1). Solange durch Einzahlungen der Genossen und Gewinnzuschreibungen nicht die Höhe des Geschäftsanteils erreicht ist, darf die Auszahlung des Gewinnanteils an die Genossen nur dann erfolgen, wenn dies satzungsgemäß gestattet ist. Sinken die Geschäftsguthaben durch Verluste der Genossenschaft, die gleichfalls alljährlich auf die Geschäftsguthaben zu verteilen sind, unter den bisherigen Stand, so ist bis zur Wiederauffüllung der Guthaben die Auszahlung von Gewinnen an die Genossen verboten (§ 19 Abs. 2).

Der Gesamtbetrag der Geschäftsguthaben in seiner wechselnden Höhe ergibt also das jeweilige Grundkapital der Genossenschaft. Dieses ist in der gleichen Weise zugunsten der Gläubiger gebunden wie das feste Grundkapital der Kapitalgesellschaften, sowohl durch das Verbot seiner Auszahlung an die Genossen (§ 22 Abs. 2) wie durch seine bilanzmäßige Einstellung unter den Passiven (§ 33 B I), die Gewinnverteilungen zu Lasten des Grundkapitals unzulässig macht.

Indessen besagt die Höhe der Geschäftsguthaben nichts über den tatsächlichen Vermögensstand der Genossenschaft. Dieser kann ebenso wie bei Kapitalgesellschaften höher oder geringer sein als das Grundkapital, je nachdem die in der Bilanz ausgewiesenen Aktiven nach Abzug der sonstigen Passiven die Geschäftsguthaben und die gleichfalls unter den Passiven einzustellenden Reservefonds übersteigen oder hinter ihnen zurückbleiben. Eine *Unterbilanz* in diesem Sinn ist daher noch keine Überschuldung, löst also noch nicht den Konkurs der Genossenschaft und damit deren Beendigung (§ 101) aus. Konkursgrund ist vielmehr, abgesehen von der bei allen Gemeinschuldnern stets zur Konkurseröffnung nötigenden Zahlungsunfähigkeit, die *Überschuldung* der Genossenschaft, die erst dann vorliegt, wenn die Verbindlichkeiten der Genossenschaft durch die vorhandenen Aktiven nicht mehr voll gedeckt werden. Eine Unterbilanz kann höchstens Anlaß zu ernsten Erwägungen sein, ob die Fortführung des Unternehmens noch lohnend erscheint, ob nicht freiwillige Auflösung der Genossenschaft und Liquidation geboten ist, um weiterer Aufzehrung des Grundkapitals und schließlich eintretender Überschuldung vorzubeugen.

Allerdings führt nicht stets finanzieller Niedergang eines gesellschaftlich betriebenen Unternehmens zwangsläufig zur Auflösung der Vereinigung, sei es durch

38*

Überschuldung und Konkurseröffnung, sei es im Wege freiwilliger Liquidation. Das Unternehmen kommt ganz von selbst zum Erliegen, wenn das vorhandene Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger im wesentlichen verbraucht ist, so daß eine Fortsetzung des Betriebs nicht mehr möglich ist. Eine solche nur noch formal fortbestehende Genossenschaft hat keine Daseinsberechtigung mehr. Sie wäre wohl in der Lage, durch Erhöhung der Pflichtbeiträge und evtl. des Geschäftsanteils sich weiteres Geschäftskapital zu verschaffen. Ist aber das Interesse der verbliebenen Mitglieder so gering, daß ein Beschluß dieser Art in angemessener Zeit nicht zustande kommt, so darf dies als Zeichen dafür gewertet werden, daß nicht nur das äußere, sondern auch das innere Leben der Genossenschaft erloschen ist. Es bedeutet deshalb die Ausfüllung einer wesentlichen bisher bestehenden Gesetzeslücke, daß durch das Gesetz vom 9. Oktober 1934 (RGBl. S. 914) §§ 2, 3 die Möglichkeit geschaffen wurde, eine derartige Genossenschaft von Amts wegen im Genossenschaftsregister zu löschen und ihr damit die Rechtsfähigkeit zu entziehen. Die Löschung gilt zugleich als Auflösung der Genossenschaft. Sie erfolgt auf Antrag der amtlichen Berufsvertretung, an deren Stelle der Revisionsverband für die diesem angeschlossenen Genossenschaften tritt, oder der Steuerbehörde oder auch ohne solchen Antrag aus eigener Initiative des Gerichts. Vor der Löschung ist der Genossenschaft unter Mitteilung des beabsichtigten Vorgehens Gelegenheit zur Erhebung von Widerspruch zu geben; auch ist der zuständige Revisionsverband bzw. die amtliche Berufsvertretung vorher anzuhören. Voraussetzung für die Löschung ist lediglich Vermögenslosigkeit der Genossenschaft, nicht auch — wie die Rechtsprechung bisher für Kapitalgesellschaften verlangte[13] — dauernde Betriebseinstellung, deren Nachweis, da er eine Ermittlung der inneren Absichten der Beteiligten erfordert, vielfach kaum zu erbringen ist. Der Begriff der „Vermögenslosigkeit" ist wirtschaftlich zu deuten, d. h. im Sinn des Fehlens verwertbarer, einen Erlös versprechender Vermögensgegenstände[14]. Verbindlichkeiten der Genossenschaft, die in der juristischen Begriffsbestimmung mitunter zum Bestandteil des Vermögens gerechnet werden, hindern die Löschung nicht. Den Gläubigern geschieht durch den Wegfall des Schuldners kein Unrecht, da sie offenbar den Konkursantrag scheuten und deshalb Befriedigung ohnehin nicht mehr erwarten konnten. Wenn demgegenüber geltend gemacht wird[15], daß in solchem Fall bei der Genossenschaft den Verbindlichkeiten zugleich Aktivvermögen in Gestalt von Nachschußansprüchen gegenübersteht, Vermögenslosigkeit also nicht bestehe, so stützt sich diese Ansicht auf eine verfehlte Anschauung über den rechtlichen Charakter der Nachschußansprüche. Nachschußansprüche bestehen nicht schon vor der Konkurseröffnung als bedingte, existieren vielmehr vor Ausbruch des Konkurses überhaupt noch nicht[16].

IV. Genossenschaft und Aktiengesellschaft. Die Vorzüge, die der richtig verstandenen Genossenschaft für die Gesamtwirtschaft und das Gemeinwohl eignen, lassen die Frage nicht abwegig erscheinen, ob etwa die Genossenschaft berufen ist, in größerem Umfang die Aktiengesellschaft als Vereinigungsform zu ersetzen. Es würde das im Zug jener, neuerdings besonders zunächst durch die Steuergesetzgebung[17] geförderten Entwicklung liegen, das Kapital aus seiner Anonymität in der AG. herauszuheben, die einflußreichen Aktionäre wieder zu ver-

[13] Vgl. hierzu Crisolli JW. 1934 S. 2657 ff.; Groschuff JW. 1934 S. 944.

[14] Ebenso Crisolli a. a. O., v. Nostitz in DJust. 1934 S. 1314.

[15] Vgl. v. Nostitz S. 1315, auch Crisolli S. 2657 Anm. 2.

[16] So Rieß (Ehrbg. Hdb. III, 2) S. 244, 252; Waldecker (Lehrb.) S. 155; RG. 85. 213 ff.; 123, 248; A. M. nur Parisius-Crüger (Komm.) § 105 Abs. 2 und die Begr. des GenG.

[17] Vgl. Gesetz über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften vom 5. Juli 1934 (RGBl. I S. 569) und Gesetz über Steuererleichterungen bei der Umwandlung und Auflösung von Kapitalgesellschaften vom 7. Juli 1934 (RGBl. I S. 572).

antwortlichen Teilhabern des Unternehmens zu machen. Wenn hierbei die Personalhandelsgesellschaften (off. HG. und KommG.) wieder mehr in den Vordergrund treten, eine Umwandlung der AG. in diese Vereinigungsform steuerrechtlich und materiellrechtlich wesentlich begünstigt wird, so ließe sich denken, daß auch die Genossenschaft, die ja erheblich mehr persönlichen Charakter trägt als die AG., berufen wäre, die Rechtsform der AG. bei Neugründungen zu ersetzen oder das Ziel der Umwandlung bestehender AG. zu bilden. Vielleicht auch könnten, soweit jenes nicht in Betracht kommen würde, wenigstens die ideenmäßigen Grundlagen der Genossenschaft in stärkerem Maß in die AG. bei der bevorstehenden Neuordnung des Aktienrechts verpflanzt werden.

Indes zeigt sich bei genauer Abwägung, daß solche Gedanken kaum zu verwirklichen, ja sogar an sich verfehlt sind. Welche Rechtsform auch immer die AG. erhalten wird, sie wird stets Handelsgesellschaft bleiben und bleiben müssen. Handelsgesellschaften können ihrem ganzen Wesen nach nur selbstnützig sein. Sie sind nicht in der Lage, als selbstlose Dienerin der Interessen anderer zu fungieren oder gar gemeinnützige Zwecke zu verwirklichen. Handelsgesellschaften stellen doch nur eine Potenzierung der Arbeits- und Kapitalkräfte des Einzelkaufmanns dar. Solange der Kaufmann als solcher im Wirtschaftsgefüge einer Nation nicht entbehrlich ist, solange muß es auch Handelsgesellschaften geben. Der Kaufmann verkörpert im wirtschaftlichen Leben die private Initiative, deren Förderung sich der nationalsozialistische Staat — bei allem Streben nach Unterordnung der Einzelwirtschaft unter die Gesamtwirtschaft und hierzu durchaus nicht im Widerspruch stehend — zur Aufgabe gesetzt hat.

Genossenschaften einerseits, kaufmännische[18] Unternehmen andererseits bilden klare Gegensätze. Der Gegensatz beruht in der grundverschiedenen Anwendung des Erwerbsprinzips, dem an sich beide Arten der Unternehmungen huldigen; zur näheren Erklärung genügt es, auf die Ausführungen oben unter I zu verweisen. Dem entsprechen grundverschiedene Aufgaben in der Gesamtwirtschaft. Der Gegensatz zwischen beiden Unternehmensformen ist deshalb nicht notwendig auch ein wirtschaftlicher. Sind sich sämtliche Träger der Volkswirtschaft ihrer eigenen Aufgabe bewußt und ihr gewachsen, so kann und darf es keinen Wirtschaftskampf zwischen ihnen geben. Jeder erfüllt an seiner Stelle die ihm zukommende Aufgabe im Interesse des Volkes: Die Genossenschaft bildet den notwendigen Stabilisator im Wirtschaftsleben, das automatisch wirksame Gegengewicht gegen eine allzu starke Überwucherung erwerbswirtschaftlicher selbstnütziger Prinzipien.

Ihre dieser Abwehrstellung entsprechende Betriebs- und Organisationsform läßt sich für Handelsgesellschaften nicht verwenden. Will man die private Initiative auch in den gesellschaftlich betriebenen Unternehmen erhalten und fördern, so muß den Beteiligten die Möglichkeit offengehalten werden, durch höhere Leistungen, auch wenn sie nur in höherer Kapitalseinlage bestehen, auch größeren Einfluß auf die Geschäftsleitung und einen größeren Anteil am Geschäftsertrag zu erlangen. Der erhöhte Einfluß ist nur die Kehrseite des erhöhten Risikos. Für die Genossenschaft ist dieser Grundsatz unverwendbar; sie will und soll allen Mitgliedern gleichmäßig nützen. Niemand hat einen Anspruch darauf, aus den genossenschaftlichen Einrichtungen mehr Vorteile zu ziehen als die mit geringerer Einlage beteiligten Mitglieder — wobei es selbstverständlich ohne Belang ist, wenn die Genossenschaft von ihren Mitgliedern je nach derem Interesse ungleich in Anspruch genommen

[18] Das Wort wird hier im Sinn der §§ 1—3 HGB. gebraucht. Die Genossenschaften „gelten" zwar gleichfalls als Kaufleute im Sinne des HGB. (§ 17 Abs. 2 GenG.); aber diese Unterstellung erfolgt nur auch aus rechtstechnischen Gründen. Durch das Wort „gelten" bringt das Gesetz mit Recht zum deutlichen Ausdruck, daß es sich hier nicht um innere Gleichheit handeln kann. Auf die zumeist theoretische Streitfrage, ob die Genossenschaft Handelsgesellschaft und damit Kaufmann i s t, will ich hier nicht näher eingehen.

wird. Nirgends ist der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Mitglieder, der das gesamte Körperschaftsrecht durchzieht, schärfer in die Tat umgesetzt wie in der rechtlichen Organisation der Genossenschaft. Er bedeutet hier nicht wie sonst nur einen Anspruch auf proportionalen Anteil an den Erträgen, sondern auf den absolut gleichen Anteil am Ertrag[19]. Unabhängig von der Höhe der Einlagen gewährt jede Mitgliedschaft das gleiche Stimmrecht. Eine erhöhte Stimmrechtsmacht kann auch durch die Satzung nicht begründet werden. Die Ersetzung der allgemeinen Mitgliederversammlung durch die Vertreterversammlung bei großen Genossenschaften (§ 43 a GenG.) enthält nicht eine erhöhte Stimmenmacht für die Vertreter, sondern die Versehung eines Amts[20], ähnlich dem Amt als Aufsichtsrat. Es ist sogar durch die Begrenzung des für alle gleich bemessenen Geschäftsteils als Höchstsumme der Einlagen dafür gesorgt, daß auch ein wirtschaftliches Übergewicht des einzelnen Genossen über die übrigen und ein damit erhöhter tatsächlicher Einfluß auf die Geschäftsleitung nicht aufzukommen vermag[21].

Diese Gleichheit der Rechtsstellung der Genossen ist die selbstverständliche Folgerung aus der absolut gleichen Haftung aller Genossen. Die Beiträge, die der Genosse zur bestehenden Genossenschaft zu zahlen hat (§ 7 Ziff. 2), die Minderung seines Guthabens durch Verluste (§ 19) sind unwesentlich gegenüber dem durch die Haftung ausgelösten Risiko, das die Genossen übernehmen (§ 23). Und diese Haftung ist für alle Genossen dieselbe, ob sie unbegrenzt ist (Gen. m. unbeschr. H.) oder auf eine Höchstsumme begrenzt (Gen. m. beschr. H.). Nicht ins Gewicht fällt demgegenüber, daß diese Haftpflicht sich für vermögende und unvermögende Genossen sehr ungleich auszuwirken vermag. Ein armer Genosse, der nur einen geringen Betrag im Konkursfall nachzuschießen vermag, gibt für seine Verhältnisse vielleicht mehr als der mit einem hohen Betrag herangezogene Genosse. Soweit wie die Leistungsfähigkeit der Haftpflichtigen reicht, dürfen Unterschiede zwischen vermögenden und unvermögenden Genossen nicht gemacht werden.

Alle diese Grundsätze sind mit dem Wesen der Handelsgesellschaft ebenso unverträglich, wie sie für die Genossenschaft unentbehrlich sind. Auf die wenigen Fälle, da eine Handelsgesellschaft gesonnen ist, genossenschaftliches Wesen oder gar Gemeinnützigkeit zu pflegen, kann die Umformung des Aktienrechts nicht abgestellt werden. Solche Gesellschaften mögen dann die ihnen angemessene Rechtsform der Genossenschaft annehmen oder ihre Satzung, wie es das zumeist nachgiebige Aktienrecht gestattet, entsprechend gestalten.

---

[19] Daß der Gewinn in der Regel nach der Höhe des Geschäftsguthabens zu verteilen ist (§ 19 GenG.), spricht nicht gegen den vorgetragenen Grundsatz. Denn, wie oben ausgeführt, soll die Genossenschaft, wenn sie ihrem wahren Wesen getreu bleibt, Gewinne, die den Mitgliedern zufließen, nach Möglichkeit überhaupt nicht erzielen oder sie höchstens in Form der Rückvergütung zur Ausschüttung bringen. Und ebensowenig darf in diesem Zusammenhang der nach dem Geschäftsguthaben verschiedene Liquidationsanteil der Genossen angeführt werden. Damit wird dem Genossen ja nur zuteil, was er zum Genossenschaftsvermögen an Geld oder Geldeswert beigetragen hat. Die Vorteile der Genossen bestehen in der Hauptsache nur in den unmittelbar aus dem Geschäftsbetrieb gezogenen Nutzungen, und diese kommen allen Genossen in gleichem Maß zugute. Auch der den Satzungen in dieser Beziehung gelassene Spielraum (§ 19 Abs. 2, § 91 Abs. 3) bestätigt lediglich die Herrschaft der Norm.

[20] So im Anschluß an meine schon 1927 vertretene Auffassung (ZentrBl. f. Handelsr. 1927 S. 82 ff.), jetzt die herrschende Auffassung, vgl. Par.-Cr. zu § 43 a.

[21] Eine unwesentliche Abweichung von diesem Prinzip stellt dar die im Interesse verstärkter Kapitalbildung gestattete Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftung (§ 134). Auch hierbei darf aber die Beteiligung nicht über die satzungsmäßig für alle Genossen gleichzubestimmende Höchstgrenze hinausgehen.

C. Jahresabschluß und Revision

Ob im Verlauf des Geschäftsbetriebs genossenschaftliches Wesen bewahrt wurde, wird bei dem der Generalversammlung alljährlich vorzulegenden Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und Geschäftsbericht sowie bei Gelegenheit der gesetzlich angeordneten Revision deutlich erkennbar. Hiervon ist der Jahresabschluß auch zur allgemeinen Veröffentlichung zu bringen. Der Geschäftsbericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats hierzu ist wenigstens dem Registergericht zum Genossenschaftsregister einzureichen (§ 33 Abs. 3)[22]. Hierin verkörpert sich zu einem wesentlichen Teil die öffentliche Kontrolle, die Publizität, der die Genossenschaften unterliegen. Das Bild von der Tätigkeit der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr und von ihrer Lage zum Ausgang des Geschäftsjahres hat freilich nur dann Wert, wenn Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht nichts verheimlichen und verschleiern.

I. Jahresabschluß. Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit sind die beiden Hauptgrundsätze, denen die Bilanz jeder irgendwie gearteten Unternehmung entsprechen muß, wenn sie ihren eigentlichen Zweck — Rechenschaftsablage gegenüber den Mitgliedern und allen sonstigen Interessenten sowie gegenüber der Allgemeinheit über den Stand des Geschäftsbetriebs — erfüllen soll. Sie liegen, wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, den §§ 38, 39 HGB. zugrunde, die gemäß § 17 GenG. auch auf Genossenschaften anzuwenden sind. Indes sind beide Begriffe sehr dehnbar und die Wege, die zur Erfüllung dieser Postulate eingeschlagen werden können, sehr verschieden. Selbst wenn nicht absichtlich unwahre Angaben in der Bilanz gemacht oder für die Beurteilung wichtige Tatsachen verschwiegen werden, so wirkt sich doch schon jede bewußte oder unbewußte Unklarheit in der Aufstellung objektiv als Irreführung derjenigen aus, die Interesse an der Kenntnisnahme haben. Auch eine objektiv wahre Bilanz bleibt ohne Wert für den Beurteiler, wenn sie nicht mit den Bilanzen vergangener Geschäftsjahre verglichen werden kann. Ein bloßer Wechsel in den Bilanzkonten zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre genügt, um die Bilanz undurchsichtig zu machen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es eine vom kaufmännischen Standpunkt aus absolut wahre Bilanz überhaupt nicht geben kann, weil es kein absolut richtiges und allgemein als solches anerkanntes Bewertungsprinzip gibt und weil alle Ansätze auf Schätzung der aufgeführten Vermögensgegenstände beruhen, die sich auch bei größter Gewissenhaftigkeit des Bilanzverfassers als verfehlt herausstellen können. Schon diese kurzen Hinweise zeigen, daß nur bei ganz groben, bewußt vorgenommenen Bilanzverfälschungen die für die Aufstellung der Bilanz verantwortlichen Personen überhaupt strafrechtlich[23] belangt werden können. Zudem stellt das Gesetz (§§ 239, 240 KO.) Bilanzfälschungen nur dann unter Strafe, wenn es zum Konkurs des Unternehmens gekommen ist, läßt also mittelbar, solange das Unternehmen zahlungsfähig bleibt, falsche Bilanzen geradezu unbeanstandet passieren, soweit nicht in einem Sonderfall einmal der Tatbestand des Betrugs gegeben ist.

---

[22] Die Verpflichtung zur Einreichung des Geschäftsberichtes ist erst durch die VO. vom 30. 5. 1933 über die Bilanzierung von Genossenschaften (RGBl. I S. 317) dem § 33 Abs. 3 (bisher Abs. 2) eingefügt worden. Ebenso ist in § 48 durch die gleiche VO. bestimmt worden, daß nicht bloß wie bisher der Jahresabschluß, sondern auch der Geschäftsbericht vor dem Termin der hierüber beschließenden Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen ist. Damit sind die Publizitätspflichten der Genossenschaft wesentlich gegenüber dem früheren Rechtszustand erweitert. Gerade mit dem Geschäftsbericht wurde vielfach eine unangebrachte Geheimniskrämerei getrieben.

[23] Allein durch hohe Strafandrohungen können verwerfliche oder bedenkliche Bilanzmanipulationen einigermaßen wirksam verhindert werden. Die daneben gegebene zivilrechtliche Haftung hat zumeist geringe Wirkung, da sie vielfach an dem Erfordernis des Schadensnachweises scheitert, auch mangels zureichenden Vermögens des Beklagten nicht zum Ziele führt.

Mit diesem Rechtszustand bezüglich des Jahresabschlusses kaufmännischer Unternehmungen kann man sich noch abfinden — und das ist ja auch der innere Grund für die gesetzliche Weitherzigkeit[24] —, wenn und weil der oder die Inhaber des Unternehmens für die Verbindlichkeiten des Geschäftsbetriebs mit ihrem Privatvermögen einzustehen haben. Wo hingegen die Gläubiger des Unternehmens ausschließlich oder in der Hauptsache auf die Haftung des Geschäftsvermögens allein verwiesen sind, wo deshalb auch vom Gesetz dafür Sorge getragen wird, daß das Geschäftsvermögen nicht beliebig in das Privatvermögen der Geschäftsinhaber fließen kann (Grundsatz der Erhaltung des Grundkapitals), da ist mit der Aufstellung so allgemein gehaltener ethischer Forderungen nicht auszukommen. Darum enthielt schon frühzeitig das Recht der Aktiengesellschaft etwas eingehendere Grundsätze darüber, wie jenen Erfordernissen der Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit zu genügen sei (§ 260 HGB.)[25]. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um Bewertungsgrundsätze, die ja auch den Angelpunkt des gesamten Bilanzrechts bilden. Ferner enthält das Aktienrecht eine Strafvorschrift (§ 314 Ziff. 1 HGB.) für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und Liquidatoren, die wissentlich unrichtige Jahresabschlüsse aufstellen oder den wahren Stand verschleiern. Es besteht deshalb hier die Möglichkeit, diese Personen, auch ohne daß es zur Konkurseröffnung gekommen ist, zur Verantwortung zu ziehen[26]. Unwahre Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Geschäftsberichte können gleichfalls den Tatbestand dieses Deliktes bilden. Auch die Bewertungsgrundsätze reichten indes mangels genauerer Bestimmungen über die Form der Bilanz nicht aus, um die Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Durch die sog. kleine Aktienreform vom 19. September 1931 wurden deshalb nicht nur die Bewertungsvorschriften ergänzt, sondern nunmehr auch eingehende Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erlassen.

Die Genossenschaften zeichnen sich zwar gegenüber der AG. durch die dort fehlende Mithaftung der Mitglieder für die Unterbilanz aus. Das rechtfertigt aber bei ihnen noch nicht die gleiche Freiheit in der Bilanzaufstellung wie für alle nichtaktienrechtlich organisierten Unternehmungen. Denn einmal ist die Haftung der Genossen keine mitschuldnerische, sondern eine subsidiäre Ausfallhaftung lediglich für den Fall des Konkurses. Zum anderen vermag diese Haftung schon deshalb vielfach eine genügende Deckung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht zu bieten, weil die zumeist aus den ärmeren Bevölkerungsschichten stammenden Mitglieder für die volle Befriedigung der Gläubiger nicht aufzukommen vermögen. Aber nicht nur das Interesse der Gläubiger, sondern noch mehr das Interesse der Allgemeinheit erheischt zwingend, der Zuverlässigkeit genossenschaftlicher Jahresabschlüsse erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihnen gegenüber zum mindesten nicht weniger sorgsam zu verfahren wie gegenüber den Aktiengesellschaften. Beide Formen des Unternehmens, AG. wie Genossenschaft, haben die Eigenart und das Bestreben, Mitglieder, die nicht selbst kaufmännisch tätig sind, das Privatkapital in größerem Umfang anzuziehen und in die Schicksale des Unternehmens zu ver-

[24] Nicht zu verkennen ist, daß gerade in dieser Haltung des Gesetzgebers die frühere liberalistische Wirtschaftsauffassung — möglichst keine Störung der Wirtschaftsbetriebe durch staatliche Überwachung oder Eingriffe — zum Ausdruck kommt.

[25] Diese Vorschriften sind fast wörtlich in das GmbH.-Ges. § 42 übernommen. Für die G. m. b. H. als Kapitalgesellschaft rechtfertigen sich aus den gleichen Gründen wie für AG. genauere gesetzliche Bestimmungen in dieser Beziehung. Dagegen sind die Bestimmungen in der Aktienrechtsnovelle (s. den folgenden Text) noch nicht auf G. m. b. H. ausgedehnt.

[26] Allerdings ist die Tragweite auch dieser Bestimmung nicht sehr erheblich, da der Nachweis der „Wissentlichkeit" in der Regel große Schwierigkeiten macht. Es fehlt an einer Bestimmung, die zum mindesten auch grobfahrlässige Bilanzfälschung oder Bilanzverschleierung unter Strafe stellt. Im wesentlichen ist also lediglich der Grundsatz der Bilanzwahrheit geschützt, nicht dagegen das Prinzip der Bilanzklarheit, falls nicht im Einzelfall die Unklarheit der Bilanz zugleich Mittel zur Erzielung einer unwahren Bilanz war.

stricken. Sie bürden diesen damit ein Risiko auf, das die Mitglieder in der Regel nicht genügend übersehen können und dem sie nicht gewachsen sind. Unrichtige Jahresabschlüsse, die den wahren Vermögensstand der Körperschaft zu günstig darstellen, können infolgedessen im Publikum großes Unheil anrichten. Die Neigung, die Bilanz in diesem Sinne zu „frisieren", erfährt bei Genossenschaften, die ja, anders wie die AG., bei schlechtem Jahresabschluß stets von dem Austritt ihrer Mitglieder bedroht sind, einen noch erheblich größeren Antrieb als bereits bei Kapitalgesellschaften. Schließlich ist aber bei der oben entwickelten, im nationalsozialistischen Staat eher noch gesteigerten, allgemein volkswirtschaftlichen Bedeutung der Genossenschaft überhaupt ein evidentes öffentliches Interesse an dem richtigen Ausweis des Vermögensstandes und der erzielten geschäftlichen Erfolge oder Mißerfolge gegeben.

Um so verwunderlicher ist es daher, daß man sich bis zum Jahr 1933 mit den völlig unzureichenden Bilanzbestimmungen des nichtssagenden § 33 GenGes. und der §§ 38, 39 HGB. begnügte, daß man nicht einmal die für Aktiengesellschaften geltenden Bewertungsgrundsätze des § 260 HGB. in früherer Fassung, geschweige denn die ausführlicheren durch die Aktiennovelle geänderten und neu eingefügten Bilanzvorschriften der §§ 260, 260a, 260b, 261, 261a bis 261e HGB. auf die Genossenschaften entsprechend übertrug. Man überließ die Aufstellung der Bilanzgrundsätze der Satzung (vgl. die jetzt überflüssig gewordene Ziff. 3 des § 7 GenG.). Lediglich eine dem § 314 Ziff. 1 HGB. nachgebildete Strafvorschrift ist in das GenG. (§ 147) aufgenommen, die aber mangels ausreichender Anweisungen für die richtige Aufstellung des Jahresabschlusses noch weniger wirkungsvoll als im Aktienrecht ist. Allerdings wurde in der Praxis von gut geleiteten Genossenschaften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses schon vielfach nach jenen Bestimmungen des Aktienrechts entsprechend verfahren. Die genossenschaftlichen Verbände bemühten sich mit Erfolg, durch Aufstellung von Musterformularen für Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen Ordnung und Zuverlässigkeit in die Jahresabschlüsse zu bringen. Dies war um so notwendiger, weil die aus den Mitgliederkreisen entnommenen, kaufmännisch nicht genügend vorgebildeten und oft ehrenamtlich tätigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder häufig diesen Aufgaben hilflos gegenüberstanden. Anzuerkennen ist schließlich auch, daß die genossenschaftsrechtlichen Bestimmungen über die Revision (§§ 53 ff. GenG.), zu denen das Aktienrecht in früherer Fassung keine Parallele aufweist, eine unparteiische Kontrolle der Jahresabschlüsse in höherem Grad als bei Kapitalgesellschaften gewährleistete. Aber alle diese Antriebsfaktoren erwiesen sich, wie zahlreiche Zusammenbrüche von Genossenschaften zeigten, die jahrelang mit zufriedenstellenden Jahresabschlüssen der Öffentlichkeit aufgewartet hatten, als nicht stark genug, um die dürftige gesetzliche Regelung als ausreichend erscheinen zu lassen. Zudem gab es und gibt es noch heute sog. wilde Genossenschaften, die keinem Revisionsverband angeschlossen sind und deren Geschäftsgebaren daher sich dem zentralen Einfluß und der Kontrolle der Öffentlichkeit allzusehr entzieht.

Die nationalsozialistische Regierung hat sich beeilt, die Versäumnisse früherer Regierungen wieder gutzumachen. Schon die 4. VO. d. RPräs. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen v. 8. 12. 1931 Tl. IV Kap. V Art. 1 (RGBl. I S. 715) erteilte der Reichsregierung zum Erlaß von Bilanzierungsvorschriften eine allgemeine Ermächtigung, die auch die Genossenschaften mitumfaßte. In der VO. des RPräs. über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Okt. 1932 Kap. III § 1 Ziff 8 (RGBl. I S. 503) wurde die Ermächtigung, „Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie über den Geschäftsbericht der Genossenschaften zu treffen", speziell auf Genossenschaften erstreckt und sachlich erweitert. Nachdem mit der VO. über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften vom 4. Mai 1933,

die Wirkung dieser Verordnung wurde neuerdings (Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Gen. vom 21. Mai 1935, vgl. RGBl. I S. 693) erstreckt bis zum Ende des Jahres 1936, (RGBl. I S. 244), erweitert durch die VO. v. 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 389)[26a], zunächst nur die richtige Bilanzierung der den Genossenschaften bewilligten oder in Aussicht stehenden Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geregelt worden war, brachte die „VO. über die Bilanzierung von Genossenschaften" v. 30. Mai 1933 (RGBl. I S. 317) die endgültige Normierung bezüglich der Jahresabschlüsse der Genossenschaften. Neben einer Änderung des bisherigen Inhalts von §§ 33, 48 Abs. 1 wurden die §§ 33a bis 33h dem GenG. neu eingefügt. Damit ist der gesetzliche Zustand nunmehr weitgehend an die für Aktiengesellschaften geltende Ordnung angeglichen, soweit nicht das Wesen der Genossenschaft oder die Besonderheit ihres Geschäftsbetriebs Abweichungen erfordert[27]. Hervorzuheben sind besonders folgende Punkte:

1. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ist nunmehr genau nach dem in §§ 33d bzw. 33f niedergelegten Schema aufzustellen, d. h. es sind die dort im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit bezeichneten Bilanzkonten aufzuweisen. Soweit diese Gliederung für einzelne Arten von Genossenschaften nicht geeignet ist, kann der RJustMin. das gesetzliche Schema durch ein anderes in Gestalt von „Formblättern" ersetzen, das in gleicher Weise für die betroffenen Genossenschaften verbindlich ist (§ 33g).

Solche Formblätter sind bisher eingeführt für gemeinnützige Baugenossenschaften (vgl. die VO. d. Reichsreg. v. 7. Sept. 1933, RGBl. I S. 622). Für Bausparkassen, die in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden und der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung unterliegen, sind nach Art. 2 dieser VO. die gesetzlichen Gliederungsvorschriften nicht verbindlich. Bausparkassen haben sich in dieser Beziehung nach den Anweisungen des Reichsaufsichtsamts zu richten.

Für Kreditgenossenschaften sind die gesetzlichen Gliederungsvorschriften nicht ohne gewisse Abweichungen brauchbar. Die genossenschaftlichen Verbände haben hierfür probeweise eigene Bilanzmuster herausgegeben, deren Befolgung als genügende Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzusehen ist, da die Reichsregierung hiermit einverstanden ist und sogar (so Meyer, Kommentar z. GenG. § 33g Anm. 2) beabsichtigt, im Fall ihrer Bewährung diese Muster als gesetzlich verbindlich zu erklären (vgl. den Abdr. der Muster bei Meyer S. 62 bis 65).

Eine Abweichung von der vorgeschriebenen Gliederung ist im allgemeinen nur zulässig, soweit dies durch sachliche Bedürfnisse unbedingt gerechtfertigt und die Klarheit und Übersichtlichkeit der Bilanz, die als oberster Grundsatz stets vorangeht (§ 33b Abs. 2) dadurch zum mindesten nicht beeinträchtigt wird[28]. Indes ist

---

[26a] Die Wirkung dieser Verordnung wurde neuerdings (Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetr. Gen. vom 20. Mai 1935 — vgl. RGBl. I S. 693) erstreckt bis zum Ende des Jahres 1936.

[27] Beachtlich ist, daß im Gegensatz zu § 314 Ziff. 1 HGB. der § 147 GenG. nur die unwahre Darstellung, nicht die bloße Verschleierung trifft, eine m. E. überflüssige, nach Erlaß der genauen Gliederungsvorschriften kaum mehr haltbare Konzession, die man der geringeren geschäftlichen Gewandtheit der leitenden Personen in der Genossenschaft zu machen für nötig hielt.

[28] Meyer, Anm. 1 zu § 33d hält eine Erweiterung des Bilanzschemas, sei es durch Hinzufügung neuer Bilanzposten, sei es durch Unterteilung der in ihr schon vorgesehenen Posten allgemein für zulässig. Das ist bedenklich, weil damit die Freiheit gegeben wird, in den folgenden Jahren wieder auf die gesetzliche Gliederung zurückzugehen und dann die für den Vergleich notwendige Bilanzkontinuität völlig vernichtet werden kann. Wo nicht im Sinn des Textes eine unbedingte sachliche Notwendigkeit zu solcher Erweiterung vorliegt, muß sie als zum mindesten in der Zukunft Unklarheiten erzeugend, als verboten angesehen werden. Was für die AG. noch allenfalls als erlaubt gelten kann (vgl. Ruth

dafür Sorge getragen, daß die verlangte eingehende Aufgliederung der Bilanz nicht zu kleinlichen Mäkeleien der Mitglieder in der über den Jahresabschluß beschließenden Generalversammlung führen kann. Eine Anfechtung des Bilanzgenehmigungsbeschlusses kann auf solche Abweichungen nicht gestützt werden, selbst wenn hierdurch die Klarheit des Jahresabschlusses beeinträchtigt wäre, es sei denn, daß durch die veränderte Gliederung erhebliche Unklarheit hervorgerufen wird[29]. Dieser Schutz gegenüber Beanstandungen des Jahresabschlusses von innen her entbindet jedoch die verantwortlichen Personen nicht von ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Einhaltung der gesetzlichen Gliederung. Eine Strafverfolgung aus § 147 wird nunmehr erleichtert sein, da aus jeder sachlich nicht gerechtfertigten Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften auf „wissentlich unwahre Darstellung" geschlossen werden kann, wenn der wahre Vermögensstand damit unwahr wiedergegeben wurde.

2. Die gesetzliche Gliederung läßt auf der Aktivseite (§ 33d A) die Zusammensetzung des Genossenschaftsvermögens erkennen nach Anlagevermögen (Grundstücke, maschinelle Anlagen und Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsinventar, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Befugnisse von dauerndem Vermögenswert), Beteiligungen, insbesondere hierzu dienender Besitz an Wertpapieren, und Umlaufsvermögen (vorhandene Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate, Wertpapiere, soweit nicht Beteiligung, Forderungen aus dem Geschäftsbetrieb, bares Geld u. a.). Ein viertes Konto nimmt die sog. Posten, die der Rechnungsabgrenzung dienen, auf, insbesondere Aufwendungen, die am Bilanzstichtag schon für das nächste Geschäftsjahr gemacht sind. Diese Einteilung empfiehlt sich schon mit Rücksicht auf die für diese Gruppen von Vermögenswerten verschiedene Bewertung von Anlage- und Umlaufsvermögen (s. unten 4). Sie hat ferner den Vorzug, daß die Verflechtung der Genossenschaft mit anderen Genossenschaften oder Handelsgesellschaften, der allerdings nach § 1 Abs. 2 GenG. im Interesse der Wahrung ihrer Zwecke engere Grenzen als für AG. gesetzt sind, erkennbar wird. Es fehlt in letzter Hinsicht an einer gesetzlichen Definition der Beteiligung, wie sie in § 261a A, III HGB. enthalten ist (mindestens 25 vH. des Grundkapitals der betroffenen Gesellschaft). Sie ist aber einerseits mit Rücksicht auf das grundsätzliche Verbot der Beteiligung an Erwerbsgesellschaften entbehrlich. Anderseits wäre eine derartige Abgrenzung der Beteiligung von der sonstigen Übernahme von Geschäftsanteilen bei wirtschaftlichen Vereinigungen schon deshalb unbrauchbar, weil die hauptsächlich für eine Beteiligung in Frage kommenden zentralen Genossenschaftsverbände vielfach nicht ein festes Grundkapital aufweisen, insbesondere selbst Genossenschaften sind, daher die für eine Beteiligung vorauszusetzende Kumulierung von Stimmrechten nicht zulassen.

Unter dem Anlagevermögen fällt die Einteilung der Grundstücke in unbebaute und bebaute und der letzteren in Geschäfts- und sonstige Grundstücke auf. Der Besitz an unbebauten Liegenschaften, die nicht erkennbar dem eigentlichen Geschäftsbetrieb dienen, sowie an reinen Wohngebäuden gibt in der Regel Anlaß, sich Gedanken darüber zu machen, ob nicht vielleicht Grundstücksgeschäfte gemacht wurden, die nicht im Interesse des genossenschaftlichen Zwecks liegen oder gar unzulässiger Begünstigung leitender Personen (Wohngebäude) dienten. Dem gleichen Bedürfnis wie die Aufgliederung der Grundstücke entspringt die unter dem Umlaufsvermögen vorgeschriebene Hervorhebung der Forderungen der Genossenschaft gegen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder und leitende Personen der

in Ruth-Schmaltz, Die neue Bilanz der AG. 1932 S. 60), kann nicht bedenkenlos auf die Bilanz einer Genossenschaft übertragen werden.

[29] Bemerkenswert ist, daß der entsprechende § 261e HGB. einen viel weitergehenden Ausschluß der Anfechtung enthält, auch die letzterwähnte Ausnahme (erhebliche Unklarheit) nicht gestattet.

Genossenschaft, selbst der Forderungen, die gegen einen Dritten, aber für Rechnung dieser Personen gerichtet sind (33d, Abs. 4). Doch gilt diese Bestimmung nur für Genossenschaften, die mit einer Bilanz von mehr als RM. 100 000.— Gesamtbetrag abschließen.

Nicht berücksichtigt auf der Aktivseite werden rückständige Pflichtzahlungen der Genossen, während bei der AG. rückständige Einlagen auf das Grundkapital unter den Aktiven besonders zu verbuchen sind (§ 261a A I). Sie zu erwähnen, besteht nur insofern Bedürfnis, als immerhin die Höhe der rückständigen Einzahlungen gewisse Rückschlüsse auf die Gewissenhaftigkeit des Vorstandes wie auf das genossenschaftliche Interesse der Mitglieder und ihre Zahlungsfähigkeit gestattet. Dagegen beschwert die Nichterwähnung der rückständigen Einlagen die Bilanz der Genossenschaft an sich nicht, da ja dort nicht auf der Passivseite ein Grundkapital ohne Rücksicht auf die Höhe der Einzahlung einzusetzen ist, sondern lediglich die Geschäftsguthaben zu verbuchen sind, die selbstverständlich bei rückständigen Einzahlungen entsprechend gemindert sind. Trotzdem hat mit Recht § 33e die bisherige Streitfrage in dem Sinn gelöst, daß die rückständigen (nicht aber die noch nicht fälligen) Einzahlungen zum Nennwert zu vermerken sind, und zwar entweder mit dem gleichen Betrag auf der Aktiv- und der Passivseite oder in einem besonderen Vermerk zur Bilanz (so z. B. vor der Kolonne bei der Aufführung der Geschäftsguthaben[30]. Wie bei der AG. dürfen unter den Aktiven, d. h. etwa in dem Anlagevermögen (§ 33d Abs. 1 A I Ziff. 5) nicht die Gründungskosten der Genossenschaft (der durch die Gründung geschaffene immaterielle Wert) und nicht der Geschäfts- oder Firmenwert — der ja für eine in der Hauptsache auf den Geschäftsverkehr mit Mitgliedern angewiesene Genossenschaft regelmäßig ein höchst imaginärer ist — ausgewiesen werden. Lediglich bei Übernahme anderer Unternehmungen darf ein Betrag, der den eigentlichen Unternehmenswert darstellt (Überschuß des Kaufpreises über den Wert der übernommenen Vermögensgegenstände), eine Zeitlang als Aktivum geführt werden; er muß jedoch durch regelmäßig vorzunehmende Abschreibungen allmählich aus der Bilanz verschwinden (§ 33d Ziff. 3 u. 4). In der gleichen Weise kann, wenn regelmäßige Abschreibungen stattfinden, eine zuungunsten der Genossenschaft bestehende Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag aufgenommener Anleihen (sog. Disagio) den Aktiven zugesetzt werden.

3. Auf der Passivseite sind vor allem die Geschäftsguthaben der Genossen, die gewissermaßen das variable Grundkapital der Genossenschaft darstellen, aufzuführen, ferner der gesetzliche und die freiwilligen Reservefonds. Dies entsprach schon bisher auch ohne gesetzliche Vorschrift herrschender Auffassung und Übung (§ 33c Ziff. 6 u. § 33d Abs. 1 B I). Damit wird wie auch bei Kapitalgesellschaften erreicht, daß Gewinn nur ausgewiesen werden kann, wenn der Vermögensstand der Genossenschaft über das Einlage- und Reservekapital der Genossenschaft hinausgeht. Eine Verteilung von Dividenden aus der Substanz des Vermögens wird damit verhindert. Die Geschäftsguthaben der ausgeschiedenen Genossen sind gesondert anzugeben. Denn sie stellen schon nicht mehr Eigenkapital der Genossenschaft, sondern Verbindlichkeiten gegenüber den ausgeschiedenen Mitgliedern (Auseinandersetzungsguthaben § 73 GenG.) dar. Weiterhin ist bemerkenswert, daß bei den Einlagen der Genossenschaft nach solchen in laufender Rechnung und Spareinlagen aufzugliedern ist (§ 33d Abs. 1 B Ziff. 3). Für die Verflechtung der Genossenschaft mit anderen Unternehmungen ist hier wiederum bedeutsam, daß „Verbindlichkeiten gegenüber abhängigen Unternehmungen und Konzernunternehmungen" als Bilanzkonto gesondert unter den Passiven zu führen sind (§ 33d Abs. 1 B V Ziff. 7).

[30] Vgl. das Muster für Kreditgenossenschaften bei Meyer S. 63.

4. In den Wertansätzen für die einzelnen Bilanzposten sind die schon früher für AG. eingeführten, durch die Aktienrechtsnovelle nur genauer umschriebenen Grundsätze auch für die Genossenschaft zur gesetzlichen Richtschnur erhoben worden. Sie wurden schon bisher in der soliden genossenschaftlichen Finanzpraxis beachtet. Für Gegenstände des Anlagevermögens, dem auch die Beteiligungen zuzurechnen sind, gilt das sog. Realisationsprinzip, d. h. es wird der Wert bevorzugt, der bei dem Umsatz am Bilanzstichtag zu erzielen wäre[31]. Dieser wird gewahrt, indem entweder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Rücksicht auf einen etwa niedrigeren gegenwärtigen Wert eingesetzt, dann aber entsprechende Abschreibungen unter den Passiven vorgenommen werden, oder indem der gegenüber den Anschaffungskosten geminderte Zeitwert am Bilanzstichtag gewählt wird. Für das Umlaufsvermögen hingegen, zu dem auch die nicht zur Anlage bestimmten Effekten gehören, gilt das sog. Niederstwertprinzip[32], d. h. es ist zu wählen zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag, hierbei aber stets der niedere Wert von beiden einzusetzen. Für die Bewertung der Debitoren sind besondere Vorschriften nicht erlassen. Hier bleibt § 40 HGB. (gemäß § 17 GenG.) anwendbar; es ist also in der Regel der Nominalwert aufzuführen, soweit nicht die Uneinbringlichkeit der Forderung oder ihr zweifelhafter Wert gewisse Abschläge nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung erforderlich machen. Die Kreditoren auf der Passivseite erscheinen ebenfalls regelmäßig mit dem Nominalwert.

Ein Hinausgehen über die gesetzlich erlaubten Wertansätze ist verboten. Es macht dies nicht nur die Bilanz nichtig, sondern bringt auch die verantwortlichen Personen in die Gefahr der Strafverfolgung. Dagegen ist es nach dem Gesetz an sich nicht unzulässig, in den Wertansätzen sich unter dieser Höchstgrenze zu bewegen. Damit wird implizite die Schaffung stiller Reserven gestattet, die jedoch ihre Grenzen hat.

5. Stille Reserven, d. h. solche, die nicht in einem besonderen Bilanz- (Reserve-) Konto zum Ausweis kommen, entstehen entweder durch zu niedrige Bewertung der Aktiven oder durch zu hohe Bewertung der Passiven. Hierbei ist es für die Aktivseite der Bilanz gleichgültig, ob die zu niedrige Bewertung unmittelbar in dem Wertansatz selbst oder mittelbar in den Ausgleichskonten der Passiven (Wertberichtigungsposten) zum Ausdruck kommt. Auch übersteigerte Rückstellungen können zur Bildung stiller Reserven führen. Schon das gesetzliche Niederstwertprinzip (bei Umlaufsvermögen) hat zwangsläufig mitunter die Aufspeicherung stiller Reserven zur Folge. Das Gesetz gestattet jedoch nur noch offene stille Reserven, d. h. solche, die für den bilanzkundigen Leser wenigstens erkennbar sind, verbietet jedoch sog. schwarze Reserven, etwa durch Einsetzung fiktiver Kreditoren oder Weglassung von Aktiven[33]. Auch für die an sich erlaubten stillen Reserven gibt es jedoch eine äußerste — im Einzelfall allerdings schwer festzustellende — Grenze, deren Überschreitung nicht mehr durch das Bedürfnis vorsichtiger kaufmännischer Bewertung gedeckt ist, sondern sich als gewollte Verschleierung des Vermögensstandes, als bewußt unwahre Bilanzierung darstellt und deshalb auch zivilrechtlich als verboten zu betrachten ist. Diese Grenze ist bei Genossenschaften angesichts ihres besonders gearteten Mitgliederkreises und der geschilderten öffentlichrechtlichen Funktionen erheblich enger zu ziehen als für Kapitalgesellschaften. Insbesondere können Rücksichten auf die Konkurrenz für eine Genossenschaft, die es in der Haupt-

[31] Vgl. hierzu die eingehenden Ausführungen von Schmaltz (Ruth-Schmaltz, Die neue Bilanz der AG.) S. 39 und 42 ff. vom Standpunkt der Betriebswirtschaft aus.
[32] Vgl. Schmaltz a. a. O. S. 40 und 49 ff.
[33] Vgl. Ruth-Schmaltz S. 12 ff. Auch wenn eine noch wertvolle Anlage bereits auf Null abgeschrieben ist, läßt sich für den bilanzkundigen Leser durch Vergleich mit der Wirklichkeit doch immer noch erkennen, daß hier ein Aktivwert als stille Reserve geführt wird.

sache nur mit Mitgliedern als Kunden zu tun hat, in dieser Hinsicht nicht bestimmend sein.

Mit der grundsätzlichen Zulässigkeit stiller Reserven ist auch deren Wiederauflösung gestattet, sei es automatisch, z. B. im Gefolge der Erzielung eines den Buchwert übersteigenden Erlöses bei Veräußerung des unterbewerteten Gegenstandes, sei es durch höheren Wertansatz in einer späteren Bilanz innerhalb der Grenze gesetzlicher Höchstbewertung oder durch Unterlassung bzw. Verminderung der Abschreibungen. Die Auflösung und damit der Ausweis eines noch nicht realisierten Buchgewinnes kann gleichfalls nur offen vor sich gehen[34]. Das Gesetz verlangt sogar eine Erklärung hierüber in dem Geschäftsbericht, da nach § 33a der Geschäftsbericht wesentliche Abweichungen von dem früheren Jahresschluß zu erörtern hat.

6. Die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 33f), die im Gegensatz zur Bilanz nicht den Vermögensstand zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern den Aufwand und Erlös des Geschäftsbetriebs innerhalb der gesamten abgeschlossenen Geschäftsperiode aufzuzeigen bestimmt ist, entspricht in ihrem Muster genau dem für AG. vorgeschriebenen Schema, mit der einzigen Ausnahme, daß unter den Aufwendungen und den Erträgen alle Zinsen, auch soweit sie reine Ertragszinsen sind, aufzuführen sind. Die Verpflichtung zur Aufstellung einer Gewinn- und Verlustrechnung, obwohl sie praktisch zumeist freiwillig erfüllt wurde, bestand bisher für Genossenschaften noch nicht und ist durch die Bilanz-Verordnung neu eingeführt worden[35].

II. Geschäftsbericht. Eine Neuerung der Bilanz-Verordnung ist auch der für Genossenschaften obligatorisch gemachte Geschäftsbericht. Sein allgemeiner Inhalt ist in § 33a in wörtlicher Übernahme der Fassung des § 260a HGB. umschrieben; jedoch ist von Einzelauflagen, wie sie § 260a Abs. 2, 3 HGB. für AG. enthält, abgesehen, da sie auf die besonderen, für Genossenschaften zumeist nicht zutreffenden Verhältnisse der AG. zugeschnitten sind. Der Geschäftsbericht ist neben dem Jahresabschluß gar nicht zu entbehren. Einmal weil dort die Entwicklung der Verhältnisse der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht ersichtlich ist, noch weniger aber die Beurteilung der Entwicklung in der kommenden Zeit, oder — so in der Gewinn- und Verlustrechnung — nur unvollkommen zum Ausdruck gelangt. Weiter bedürfen auch die nackten Zahlen des Jahresabschlusses vielfach zum Verständnis einer Erläuterung durch die sachkundige Geschäftsleitung. Insoweit ist die Frage, ob der Jahresabschluß im gesetzlichen Sinn klar und übersichtlich aufgestellt ist und der Wahrheit entspricht, nicht allein nach dem Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zu beurteilen, sondern unter Berücksichtigung auch der im Geschäftsbericht weiter gegebenen Aufklärungen. Gerade für die wenig bilanzkundigen Mitglieder einer Genossenschaft ist der Geschäftsbericht zum Verständnis des Jahresabschlusses noch viel unentbehrlicher als für die Aktionäre oder die Beteiligten einer sonstigen Handelsgesellschaft. Mag man der Geschäftsleitung von Handelsgesellschaften allenfalls mit Rücksicht auf die Geheimhaltung wichtiger Interna eine gewisse Zurückhaltung und Vorsicht in ihrem Geschäftsbericht gestatten — für die Genossenschaft und die ihr gestellten Aufgaben ist jedwede Geheimniskrämerei überflüssig und unangebracht. Mit Recht hat man daher die der Verwaltung einer AG. zugebilligte Ausnahme von den „Grundsätzen getreuer und gewissenhafter Berichterstattung" (§ 260a Abs. 4) in das GenG. nicht übernommen.

III. Die Revision. Die Publizität und damit die Kontrolle der Öffentlichkeit, der die Genossenschaft in so weitgehendem Maße schon durch die Vorschriften über Jahresabschluß und Geschäftsbericht unterliegt, würde unvollständig sein,

---

[34] Vgl. Ruth a.a.O. S. 65/66.

[35] Vgl. den Unterschied in der Fassung des bisherigen § 33 Abs. 2 („Bilanz") und des neuen § 33 Abs. 3 („Jahresabschluß").

wenn keine Möglichkeit objektiver Nachprüfung der von der Verwaltung der Genossenschaft der Mitgliederversammlung unterbreiteten Vorlagen bestünde. Wohl hat der Aufsichtsrat „die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten" (§ 38 Abs. 1 S. 3). Doch ist der Aufsichtsrat nicht als völlig unparteiisches Organ anzusprechen. Zufolge seiner Aufgabe zur laufenden Überwachung der Geschäftsführung trifft ihn regelmäßig die Mitverantwortung für Mängel und Mißerfolge der Geschäftsleitung. Sein Interesse an einer Vertuschung irgendwelcher die Kritik herausfordernder Vorgänge in der Genossenschaft ist daher kaum geringer als bei dem Vorstand, wenn einmal die Verwaltung sich auf diesen bedenklichen Weg zu begeben geneigt ist. Zudem sind die Klagen über ungenügende Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat, wie sie bei überraschendem Zusammenbruch einer Unternehmung besonders laut zu werden pflegen, im Genossenschaftswesen ebenso stark wie bei den Kapitalgesellschaften. Wenn schon der zumeist aus geschäftsgewandten und geschäftskundigen Kaufleuten, vielfach sogar sog. Wirtschaftsführern zusammengesetzte Aufsichtsrat einer AG. versagt, so muß dies um so eher der Fall sein für den Aufsichtsrat einer Genossenschaft, der, aus den Kreisen der Mitglieder nach gesetzlich zwingender Bestimmung (§ 36) entnommen, zum mindesten nicht die gleiche, häufig sogar eine höchst geringe Geschäftserfahrung und geschäftliche Einsicht besitzt. Die Genossen selbst schließlich sind schon gar nicht in der Lage, sich an Hand des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts — wenn sie überhaupt davon Kenntnis nehmen — ein Bild von der Lage der Genossenschaft zu machen, Kritik zu üben und für Abhilfe zu sorgen. Nicht nur um ihretwillen, die mangels sachverständiger Beratung in der Regel blind den Jahresabschluß zu genehmigen pflegen, sondern vor allem auch im Interesse der an richtiger Informierung interessierten Öffentlichkeit, im Interesse der gesamten Volkswirtschaft an der richtigen Funktion des so wichtigen Genossenschaftswesens ist eine Überprüfung des Jahresabschlusses durch eine sachverständige außerhalb des Genossenschaftsorganismus stehende und von ihr unabhängige Stelle unentbehrlich.

In richtiger Erkenntnis dieser Grundsätze, zugleich aber auch um die Selbständigkeit der Genossenschaften vor drohenden staatlichen Eingriffen zu bewahren, haben die Genossenschaften schon zu einer Zeit, da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Revision (§§ 53 ff.) noch nicht existierten, unter energischer Anregung und Förderung durch Schulze-Delitzsch sich freiwillig einer periodischen Revision ihrer Einrichtungen und Geschäftsführung unterworfen und die sog. Verbandsrevision zur Ausbildung gebracht. Die mit der Verbandsrevision gemachten günstigen Erfahrungen bestimmten das Reichsjustizamt, die Verbandsrevision als gesetzliche Einrichtung in dem Genossenschaftsgesetz vom 1. 5. 1889 zu verankern. Allerdings erlangte schließlich doch die gesetzlich eingeführte Zwangsrevision, insbesondere durch die vom Bundesrat eingeführten Änderungen, eine Gestalt, die mit den Intentionen von Schulze-Delitzsch kaum mehr in Einklang stand. Die damals vielleicht bedenklich erscheinende, dem Staat eingeräumte Einflußnahme auf die Revisionsverbände, die zu Trägern der Zwangsrevision für die ihnen angeschlossenen Genossenschaften bestimmt wurden, ist heute als wichtiges Aktivum im nationalsozialistischen Einheitsstaat zu buchen, weil sie ein weiteres wertvolles Mittel zur Verwirklichung der nationalsozialistischen Wirtschaftsordnung darbietet. Die Zwangsrevision, die im Parteienstaat der überwundenen Zeit eine gefährliche Einbruchsstelle für gegensätzlich gerichtete Interessentengruppen werden konnte — tatsächlich haben sich ja die von den Genossenschaften gehegten Befürchtungen infolge der Schwäche und Zurückhaltung des liberalistischen Staats nicht verwirklicht —, hat heute nach der errungenen Einheit von Staat und Volk, nach der Überwindung des wirtschaftlichen Liberalismus ihren Stachel verloren.

Freilich paßte die bisher den Verwaltungsbehörden (Länderregierungen, höhere Verwaltungsbehörde, Registergericht) übertragene Kontrolle der Revision nicht mehr in das Gefüge des nationalsozialistischen Wirtschaftsaufbaus. Das neueste „Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes“ vom 30. Oktober 1934 (RGBl. S. 1077 ff.) hat hier endlich Wandel geschaffen. Das genossenschaftliche Prüfungswesen wird wesentlich vereinheitlicht und straffer organisiert. Verbandsfreie Genossenschaften, deren Prüfung bisher einem vom Gericht zu bestellenden Revisor oblag, wird es in Zukunft nicht mehr geben. Jede Genossenschaft muß einem zur Prüfung zugelassenen Revisionsverband angehören (§§ 54, 54a n. F.). Andernfalls verfällt sie der Auflösung oder gelangt überhaupt nicht zur Entstehung. Die Verleihung des Prüfungsrechts an die Revisionsverbände erfolgt nur noch durch die Reichsregierung (§§ 63, 63a n. F.), der auch allein die Aufsicht über die Tätigkeit der Prüfungsverbände obliegt (§ 64 n. F.) und das Recht zur Entziehung des Prüfungsrechts zusteht (§ 64a n. F.). Die Verbände, nicht wie bisher der bestellte Revisor, sind Träger der Prüfung und tragen die Verantwortung für deren ordnungsmäßige Durchführung. Der einzelne Prüfer ist nur noch Hilfsorgan des Verbands.

Die gesetzliche Revision hat die Aufgabe, „die Einrichtungen, die Vermögenslage und die Geschäftsführung der Genossenschaft mindestens in jedem zweiten Jahr zu prüfen“ (§ 53 n. F.). Die Prüfung dient der „Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung“. Der Tätigkeitsbereich ist also wesentlich weiter gezogen als für die, erst neuerdings auferlegte Pflichtprüfung der Aktiengesellschaft (§ 262a HGB.). Die Revision ist nicht wie dort auf die — in der Hauptsache formale[36] — Nachprüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsbücher beschränkt, wenngleich auch diese Seite der Prüfung keineswegs zu kurz kommen darf, sondern sie ist zugleich eine materielle. Der Prüfer hat sich einen Einblick in die gesamte Geschäftsführung und die Tätigkeit der Genossenschaftsorgane zu verschaffen und sich hierüber, insbesondere auch über die Zweckmäßigkeit der geschäftlichen Maßnahmen ein Urteil zu bilden, er hat also keineswegs bloß den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht zur Grundlage zu nehmen. Wohl mit Rücksicht auf diesen großen Umfang der Revision hat man es auch bei der bisherigen Mindestfrist von zwei Jahren für die Wiederholung der Prüfung grundsätzlich belassen, obwohl zahlreiche Genossenschaften, so insbesondere die Konsumgenossenschaften[37], schon seit längerer Zeit die einjährige Prüfung durchführen. Nur für größere Genossenschaften — solche mit einer Bilanzsumme von mindestens 350 000 M. — ist nunmehr alljährliche Prüfung erforderlich. Innerhalb dieser Revisionsperiode ist die Vornahme der Prüfung nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden. Insbesondere muß nicht wie bei der Pflichtprüfung der AG. die Prüfung der Generalversammlung, die über den Jahresabschluß zu befinden hat, voraufgehen. Auf diese Weise werden technische Schwierigkeiten — infolge Zusammendrängung aller Prüfungen auf den gleichen Zeitraum — vermieden und es wird eine unvorhergesehene Vornahme der Prüfung ermöglicht.

Eine Verschärfung der Revisionsvorschriften ist schon vor dem Weltkrieg und ist auch späterhin wiederholt vorgeschlagen und erwogen worden. Vorschläge dieser Art pflegen stets anläßlich auffallender Zusammenbrüche von Genossenschaften aufzutreten[38]. Die großen Genossenschaftsverbände haben sich gegenüber solchen Be-

[36] Das HGB. (§ 262a Abs. 2) zieht den Rahmen allerdings etwas weiter. Die Bilanzprüfer sollen nicht bloß die Übereinstimmung der Vorlagen mit den Büchern und die formalrichtige Aufstellung des Jahresabschlusses feststellen, sondern auch die Bewertung der Vermögensgegenstände einer Nachprüfung unterziehen. Immerhin hat diese materielle Revision sich auf die Beurteilung der Kalkulationsmethode zu beschränken.

[37] Vgl. Zirwas in Rundschau der Verbrauchergenossenschaften 1933 S. 869.

[38] Vgl. die Übersicht bei Par.-Cr. (Komm.) Einl. S. 26) sowie Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1933 S. 33.

strebungen meist ablehnend verhalten. Die straffe Organisation der Verbandsgewalt gestattete, wo es notwendig erschien, auch ohne gesetzliche Bestimmungen das Erforderliche durch Satzungsänderung, Verbandsbeschlüsse und Dienstanweisungen anzuordnen. Tatsächlich wird praktisch vielfach über die Anforderungen des Gesetzes hinausgegangen[39]. Indessen war bisher auf diesem Weg den verbandsfreien Genossenschaften nicht beizukommen. Und auch im Interesse der berufsständischen Organisation, in die die Genossenschaften eingegliedert werden, scheint es zu liegen, daß schon das Gesetz seine Mindestanforderungen an die genossenschaftliche Organisation erhöht, da hierdurch die Aufgabe der zuständigen berufsständischen Organe erleichtert wird. Ganz besonders, wenn etwa das Führerprinzip auch in der Leitung der Genossenschaften zum Durchbruch kommt, entspricht es dessen Wesen, daß hiermit eine gesteigerte Verantwortung gegenüber dem eigenen Unternehmen und gegenüber der Öffentlichkeit verbunden ist, also eine *erhöhte* Publizität der Genossenschaft die Folge sein muß.

Die parlamentarischen früheren Regierungen vermochten sich trotz wiederholter ihnen erteilter gesetzlicher Ermächtigungen (§ 64 in früherer Fassung; VO. vom 27. 12. 1923, RGBl. S. 1252; NotVO. vom 5. 6. 1931, RGBl. S. 313; VO. vom 21. 10. 1932, RGBl. S. 503) zu gesetzlichen Änderungen oder gar zu einer Verschärfung der Revisionsvorschriften nicht aufzuraffen. Erst das Gesetz vom 30. 10. 1934 bringt die längst fällige Reform. Die Machtbefugnisse der Revisionsverbände sind wesentlich erweitert, ihre Verantwortlichkeit erheblich erhöht. Immerhin hat man in weiser Mäßigung davon abgesehen, einem vielerörterten Vorschlag entsprechend, den Verbänden die Befugnis zu Zwangsauflagen oder zu sonstigen Eingriffen in die Geschäftsführung zuzugestehen. Es wird dem Verband lediglich das Recht zu beratender Teilnahme an der Generalversammlung und zur mündlichen Vertretung seines Prüfungsberichts vor der Generalversammlung sowie unter bestimmten Voraussetzungen zur Einberufung und Leitung einer besonders anberaumten Generalversammlung verliehen (§§ 59, 60 n. F.). Das ist eine durchaus begrüßenswerte Neuerung, die das Selbstbestimmungsrecht der Genossenschaften grundsätzlich nicht antastet. Würde man jedoch darüber hinaus dem Verband unmittelbare Eingriffe in die Geschäftsführung eingeräumt haben, so wäre die Folge lediglich eine bedenkliche Verschiebung der Befugnisse und Verantwortlichkeit von den leitenden Organen der einzelnen Genossenschaft auf den Revisionsverband und dessen Organe gewesen. Das verträgt sich kaum mit der Einführung des Führerprinzips bei der Genossenschaft. Das wirksame Funktionieren der Revision ist ebensosehr eine Personenfrage wie die Erhaltung genossenschaftlichen Geistes überhaupt. Wenn aus der Erkenntnis geschäftlicher Mißstände, wie sie eine in der sachlichen Ausgestaltung jetzt durchaus hinreichende Revision vermittelt, nicht freiwillig die entsprechenden Folgerungen für die Zukunft von den zuständigen Organen der Genossenschaft gezogen werden, so können auch Zwangsmaßregeln, insbesondere Zwangsauflagen für die Art der künftigen Geschäftsführung keinen befriedigenden Erfolg versprechen. Hier bleibt, wenn nicht innere Einkehr und Umkehr bei den verantwortlichen Personen gewiß ist, nur eins: Ersetzung der ungeeigneten leitenden Personen durch andere, sorgfältigste Schulung und Auswahl der beteiligten Personen. Das für die landwirtschaftlichen Genossenschaften bereits eingeführte Standesehrengericht, richtig gehandhabt und als allgemeine Einrichtung auch für die übrigen Genossenschaften, verbürgt hier allein durchgreifende Maßnahmen im Einzelfall, ohne daß es weiterer Änderungen der gesetzlichen Vorschriften bedürfte.

---

[39] Vgl. *Zirwas* a. a. O. und *Klausing* (Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbandes der Dresdner Bank Heft 10 1929) S. 96 ff. Auch Klausing verhält sich ablehnend gegenüber der Gesetzesreform. Doch beruhte dieser Standpunkt auf ganz anderen politischen Voraussetzungen, als sie heute gegeben sind.

Daneben und nicht zuletzt ist freilich Vorbedingung für die zuverlässige Erkenntnis abzustellender Mißstände, daß eine genügende Zahl von Revisoren vorhanden ist, die ihren schwierigen Aufgaben restlos gewachsen sind. Es ist anzuerkennen, daß die großen Genossenschafts- und Revisionsverbände in dieser Beziehung durch Schulung und durch ständige Nutzbarmachung der im Genossenschaftsleben und insbesondere im Revisionswesen gemachten Erfahrungen viel zur Ausbildung eines Standes tüchtiger Genossenschaftsprüfer beigetragen haben. Für die Pflichtprüfung der AG. hat das Aktienrecht (§ 262c u. II. DurchfVO. vom 15. 12. 1931 Art. 5) die Anforderungen an die Qualifikation der Bilanzprüfer festgelegt. Der hierdurch neugeschaffene Stand der Wirtschaftsprüfer erstrebt, auch die genossenschaftliche Revision in seinen Aufgabenbereich zu ziehen[40]. Die Eigenart der genossenschaftlichen Revision erfordert Prüfer, die speziell im Genossenschaftswesen erfahren sind und über eine umfangreiche Praxis auf diesem Gebiet verfügen. Das Ges. vom 30. Oktober 1934 steht grundsätzlich auf dem gleichen Standpunkt. Nach § 55 n. F. sollen die von den Prüfungsverbänden verwendeten Prüfer „im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren sein". Das Gesetz unterscheidet zwischen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfern und öffentlich bestellten genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfern (Art. IV). Jedoch wird andererseits die immerhin enge Verbundenheit zwischen beiden Berufszweigen betont durch die Ankündigung, daß ihre Bestellung „auf gemeinsamer Grundlage" durch ministerielle Anordnung geregelt werden soll. Diese Regelung kann sich nur nach der Richtung bewegen, daß an die Vorbildung beider Arten von Wirtschaftsprüfern zwar im allgemeinen die gleichen Anforderungen gestellt werden, jedoch die genossenschaftlichen Prüfer außerdem besondere Vorbildung im Genossenschaftswesen aufzuweisen haben. Der von seiten der Wirtschaftsprüfer gelegentlich gemachte Vorschlag, den Genossenschaften die freie Auswahl der Prüfer, damit also auch aus dem Kreis der allgemeinen Wirtschaftsprüfer zu gestatten, ist durch die Übertragung des Rechts zur Bestellung der Prüfer ausschließlich auf die Prüfungsverbände erledigt. In der Hand der Generalversammlung würde infolge des vorwaltenden starken Einflusses von Vorstand und Aufsichtsrat eine völlig unparteiische Auswahl der Prüfer kaum gewährleistet sein.

D. Die Haftung der Genossen

Bei der Betrachtung des Jahresabschlusses nebst Geschäftsbericht und der Revision standen die Aufgaben, die diese Einrichtungen innerhalb einer den Bedürfnissen des gesamten Volkes dienenden Wirtschaftsordnung zu erfüllen haben, im Vordergrund. Das entsprach der vollzogenen Abkehr von individualrechtlicher Ordnung und Denkweise, die den Organismus einer Unternehmung hauptsächlich nach seinem Nutzen für die unmittelbar Beteiligten bewertete. Indes gestattet der nationalsozialistische Staat durchaus auch die Berücksichtigung des privaten Nutzens, der als Ansporn der zu erhaltenden und zu fördernden privaten Initiative unentbehrlich ist; er räumt lediglich den Belangen der nationalen Wirtschaft den Vorrang vor den Bedürfnissen der Privatwirtschaft ein, deren Interessen sich nach richtiger Auffassung letzten Endes ja mit den staatlichen decken. Es wäre deshalb völlig verfehlt, wollte man die sehr wichtigen Funktionen übersehen, die Jahresabschluß und Revision gerade auch im Interesse der Mitglieder der Genossenschaft zu erfüllen haben. Diese Bedeutung geht sogar weit hinaus über das Interesse des Aktionärs an einer einwandfreien und zuverlässigen Berichterstattung und deren Nachprüfung zum Jahresschluß. Denn während dieser die Bilanz hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldividende sieht, fällt die Höhe der Dividende für die Genossen

[40] Vgl. die Verbandszeitschrift „Der Wirtschaftsprüfer" Jahrg. 1933 Heft 19 und die Erwiderung hierauf von Seibert in Bl. für Genossenschaftswesen 1934 S. 25.

nicht ins Gewicht, oder es sollte dies wenigstens nicht der Fall sein. Für den Genossen hängt hingegen nicht bloß das Schicksal seiner Einlage, sondern auch seines Privatvermögens wesentlich von dem Aussehen und der Zuverlässigkeit der Bilanz ab. Denn ihn trifft im Gegensatz zum Aktionär die Haftung für die Überschuldung der Genossenschaft. Und diese Haftung belastet gerade den vertrauenden und treu gebliebenen Genossen um so stärker, falls der Jahresabschluß ein zu günstiges Bild von der Lage der Genossenschaft entwirft. Die dem Genossen gewährleistete Möglichkeit des Austritts und der Herausziehung seines Guthabens (§§ 65, 73 GenG.[41]) gestattet den Genossen, die Einblick in den wahren Stand der Verhältnisse haben, sich noch rechtzeitig aus der Genossenschaft in Zeiten herannahender Krise zu lösen und den übrigen Genossen die Deckung der Unterbilanz zu überlassen.

Andererseits ist aber auch diese Haftung der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine Frage, die der sorgfältigsten Aufmerksamkeit des Gesetzgebers und immer wieder erneuter Überprüfung bedarf. Sie stellt den tragenden Grundpfeiler des Genossenschaftswesens dar, dessen Überspannung durch eine zu rigorose Haftungsform ebensosehr zu Lähmung oder Untergang des Genossenschaftswesens infolge eintretenden Mitgliederschwunds führen kann, wie eine zu weitgehende Erleichterung durch ungünstige Rückwirkungen auf die Kreditfähigkeit für das Genossenschaftswesen vernichtend zu wirken vermag.

I. Haftungsformen. Die Entwicklung des Genossenschaftsrechts verzeichnet eine zunehmende Milderung der Haftungsformen. Je mehr die Genossenschaften als neue Unternehmungs- und Verbandsform Vertrauen im Wirtschaftsverkehr sich erwarben, je stärker sie ihre Kapitalbasis und Kreditorganisation auszubauen vermochten, je mehr sich auch durch Zusammenschluß der Genossenschaften in Zentralverbänden eine ideelle und wirtschaftliche Stärkung ihrer Position vollzog, um so mehr konnte die Gesetzgebung dazu übergehen, die Haftung der Genossen zu erleichtern. Das kam andererseits den Genossenschaften selbst wieder durch Erhöhung des Mitgliederzuzugs zugute. Glaubte Schulze-Delitzsch in den Anfängen des Genossenschaftswesens noch, ohne die gesamtschuldnerische unmittelbare Haftung der Genossen neben der Genossenschaft für deren Verbindlichkeiten nicht auskommen zu können, so vermochte bereits die im Jahre 1868 einsetzende Genossenschaftsgesetzgebung die Haftung zu einer subsidiären Ausfallshaftung, die nur noch im Fall des Konkurses der Genossenschaft Platz griff, überzugehen und die Gläubiger während des Bestehens der Genossenschaft auf deren Vermögen allein zu verweisen. Das GenG. v. 1. Mai 1889 machte den geglückten Versuch, neben der bisherigen Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung wahlweise die Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, von denen die letztere einen unmittelbaren Zugriff der Gläubiger auf die Genossen überhaupt nicht mehr eröffnete, als Form der Genossenschaft zur Verfügung zu stellen.

Durch die neue Änderung des GenG. v. 20. Dezember 1933 hat die nationalsozialistische Regierung einen weiteren entschlossenen Schritt in dieser Richtung unternommen. Sie hat den mit der Haftungsform der Genossenschaft mit unbeschränkter und mit beschränkter Haftpflicht verbundenen Einzelangriff der Gläubiger, denen die bisherige Regelung unter gewissen Voraussetzungen im Konkursverfahren die unmittelbare Inanspruchnahme der Genossen gestattete, beseitigt. Dabei blieben aber die bisher eingebürgerten Bezeichnungen trotz Wandlung des Inhalts — lediglich Nachschußpflicht statt unmittelbarer Haftung — unverändert. Die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht, die nunmehr ihren rechtlichen Charakter an die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung abgegeben hatte, gelangte damit in

[41] In solchen Fällen weist dann selbstverständlich das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Genossen, das ja gerade auf der zu günstigen Bilanz beruht, einen zu hohen Betrag auf.

Wegfall, wodurch die grundlegende Bestimmung des § 2 GenG. äußerlich und innerlich wesentlich verändert wurde. Einerseits zog die Gesetzgebung hiermit lediglich die praktische Schlußfolgerung aus dem Wandel der Verhältnisse, vor allem aus der Erfahrung, daß schon durch das Nachschußverfahren des Konkursverwalters die Leistungsfähigkeit der Genossen zumeist völlig ausgeschöpft wurde. Bedeutungsvoll ist aber weiterhin die zugleich stattfindende Abkehr von „individualistischen Tendenzen" (Begr.) der bisherigen Gesetzgebung, die den vermögenden und zahlungsfähigeren Genossen der Willkür der Gläubiger und der Überbelastung aussetzte und dem Wettrennen der Gläubiger um bessere Befriedigung Vorschub leistete.

II. Voraussetzung und Durchführung des Nachschußverfahrens. Die seit dem 30. Januar 1933 erfolgten Änderungen des Genossenschaftsgesetzes haben nicht bloß durch die Beseitigung des Einzelangriffs der Gläubiger die Genossenschaft auf eine völlig veränderte, den Genossen günstigere Kreditbasis gestellt, sondern auch im übrigen die „Haftung" der Genossen wesentlich erleichtert.

1. Die beste Sicherung der Genossen gegen ihre Inanspruchnahme im Nachschußverfahren ist die Vermeidung eines Konkurses überhaupt, der ja erst die Nachschußpflicht auslöst. Einen wesentlichen Schritt in dieser Richtung bedeutet die Novelle vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 520), die die Sanierungsmöglichkeit erweitert. Sie gestattet den Genossenschaften auch noch nach vollzogener Auflösung, im Liquidationsstadium, das bekanntlich infolge unzulänglicher Verwertbarkeit des Genossenschaftsvermögens die Konkursgefahr sehr leicht heraufbeschwört, den Geschäftsanteil der Genossen zwecks Durchführung der Liquidation unter Abwendung des Konkurses zu erhöhen (§ 87a), und bereinigt damit eine alte Streitfrage. Es war in der Tat eine praktisch nicht zu verantwortende Lösung, daß der Mitgliederversammlung verwehrt wurde, während der Liquidation von den Genossen die zur Abwicklung erforderlichen Mittel zu erheben, die dann doch unter erheblichen Mehrkosten im Nachschußverfahren durch die Genossen aufgebracht werden mußten. Damit dürfte denn jetzt auch die gleiche Maßnahme vor Auflösung der Genossenschaft als zulässig zu gelten haben. Freilich ist ein Mißbrauch dieser Ermächtigung nicht ausgeschlossen, insbesondere wenn in dieser Weise eine unzweckmäßige Sanierung versucht wird. Daher ist die Mitwirkung des zuständigen Revisionsverbandes bei solchen Beschlüssen nach Auflösung der Genossenschaft eingeschaltet (§ 87a Abs. 2—4). Für Genossenschaften m. beschr. H. wird die Erhöhung des Geschäftsanteils im Ausmaß beschränkt auf den Betrag der Haftsumme und eine Erhöhung der Haftsumme im Interesse der Gläubiger überhaupt verboten (§ 139a)[42]. Damit wird für diesen Sonderfall auch von dem Grundsatz abgegangen, daß die Haftsumme nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein darf (vgl. § 131 in neuer Fassung).

2. In der gleichen Richtung bewegt sich die — ebenfalls in Erledigung einer alten Streitfrage — durch die Novelle vom 20. Juli 1933 neu geschaffene Möglichkeit für die Genossenschaft, ihren Geschäftsbetrieb im Liquidationsstadium erneut aufzunehmen, falls die Auflösung auf freiem Entschluß der Genossenschaft beruhte, d. h. keine gerichtliche oder verwaltungsmäßige Zwangs-

[42] Es geschah dies deshalb, weil andernfalls die Genossen mit einem höheren Betrag als selbst im Konkurse der Genossenschaft herangezogen werden könnten. Wie es in den Fällen, da der bisherige Geschäftsanteil nicht voll eingefordert war, zu halten ist, kann zweifelhaft sein. In den Vertr.-Berichten der Dresdner Bank 1933 S. 105 wird die Ansicht vertreten, daß dann der Geschäftsanteil nicht um die volle Haftsumme, sondern nur abzüglich des nicht eingeforderten Betrags des bisherigen Geschäftsanteils erhöht werden dürfe, weil bisher die Liquidatoren den Rest des Geschäftsanteils nicht mehr einfordern konnten. Diese Auffassung widerspricht jedoch dem Zweck, den Konkurs zu vermeiden. Den Genossen gegenüber erscheint es nicht unbillig, wenn man ihnen den zufälligen Vorteil, den die Auflösung mit sich brachte und auf den sie nach der Rechtslage zur Zeit ihres Eintritts keine Anwartschaft hatten, wieder entzieht.

auflösung war (§ 79a). Voraussetzung für die Rückverwandlung der liquidierenden Genossenschaft ist allerdings, daß noch keine Verteilung von Genossenschaftsvermögen unter die Genossen stattgefunden hat. Auch hier hat der Revisionsverband maßgebliche Mitwirkung. Die Rückkehr in das werbende Stadium ist mitunter die einzige erfolgversprechende Möglichkeit, entstandene Verluste ohne Inanspruchnahme der Genossen wieder einzubringen oder wenigstens die Inanspruchnahme auf einem erträglichen Stand zu halten. Der naheliegende Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses an der Erhaltung einer Genossenschaft, wie er der Erschwerung der Auflösung von Kreditgenossenschaften zugrunde liegt (§§ 78a und 78b „im Interesse des Mittelstandes"), ist in § 79a nicht berücksichtigt. Entscheidend soll lediglich sein, ob die Fortsetzung der Genossenschaft im Interesse der Genossen liegt. Die beschlossene Fortsetzung hat jedoch nicht die Wirkung, daß die Genossen, die vor der Auflösung der Genossenschaft ihren Austritt erklärt haben oder sogar ausgeschieden, aber infolge der Auflösung als Mitglieder weiterzuführen waren, wieder in der Genossenschaft festgehalten würden. Mit dem Fortsetzungsbeschluß gelangt ihr Austritt bzw. ihr Ausscheiden wieder zur, wenn auch verspäteten, Wirkung (§ 65 Abs. 3, § 75 Abs. 2 i. n. F.).

3. Eine Herabsetzung des Geschäftsanteils oder der Haftsumme bei der Genossenschaft m. beschr. H., wodurch eine Entlastung der Genossen vom übernommenen Risiko und — bei bisher abschreckender Höhe dieser Beteiligung — ein vermehrter Mitgliederzuzug eröffnet werden könnte, begegnet der Schwierigkeit, daß in diesem Fall die vorhandenen Gläubiger zunächst befriedigt oder sichergestellt werden müssen. Durch solchen Zwang zu stoßweiser Befriedigung, der die Genossenschaft leicht in die Gefahr des Konkurses bringt, kann die Durchführung solcher Maßnahmen sehr in Frage gestellt werden. Ein Anlaß zur vorgängigen Sicherung der Gläubiger besteht jedoch dann nicht, wenn lediglich eine Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme vorgenommen wird, also nur für künftig eintretende Mitglieder eine Erleichterung geschaffen wird, ohne daß das Genossenschaftsvermögen und der Umfang der bisher übernommenen Haftungen verändert würden. Für diesen Fall beseitigt daher die Novelle vom 20. Dezember 1933 (§ 133a) die Auffassung, daß in der Zerlegung des Geschäftsanteils und der Haftsumme in gleiche Teile eine Herabsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme im Sinne der §§ 22 Abs. 1, 133 zu erblicken sei; zur wirksamen Beschlußfassung ist nicht mehr wie bisher die Zustimmung aller Genossen, sondern nur noch eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

4. Von ganz besonderer Tragweite ist der nunmehr (Novelle vom 20. Dezember 1933) zulässige Abschluß eines Zwangsvergleichs im Konkurse der Genossenschaft (§ 115e). Die früher geübte allzu ängstliche Rücksicht auf die Gläubiger, denen man die Möglichkeit, auf dem Weg über den Einzelangriff der Genossen zur besseren Befriedigung zu gelangen, nicht entziehen wollte, hat sich vielfach durch die allzulange Ausdehnung des Konkursverfahrens als eine Schädigung der Gläubigerinteressen selbst erwiesen. Hinsichtlich der Mitglieder der Genossenschaft bedeutet aber eine derartige Beendigung des Konkursverfahrens „unter Umständen das einzige Mittel, um die Genossen vor wirtschaftlicher Vernichtung zu schützen"(Begr.)[43]. Aus dem gleichen Grund ist auch jetzt der Abschluß eines Vergleichs zwischen dem Konkursverwalter und einem einzelnen Genossen über die Höhe des vom Genossen zu zahlenden Nachschusses gestattet worden (§ 112a), womit der Konkursmasse vielfach durch den Beistand von dem Genossen nahestehenden Personen Mittel zuge-

[43] Schon die Vergl.O. vom 5. Juni 1927 hatte in § 91 den Abschluß eines Zwangsvergleichs im Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses vor Auflösung der Genossenschaft gestattet. Nach der Mitteilung in Bl. für Genossenschaftswesen 1934 S. 7 soll beabsichtigt sein (Art. 10 des amtlichen Entwurfs zur Vergl.O.), in Zukunft die Zulässigkeit des Zwangsvergleichs auf bereits aufgelöste Genossenschaften auszudehnen.

führt werden, die andernfalls bei ihm nicht zu erlangen wären, und langwierige Prozesse und Beitreibungen vermieden werden können. Dem Zweck der Ersparnis unnützer Kosten dient ferner die neue Fassung des § 116, der eine Einstellung des Konkurses auf Grund des Verzichts der Gläubiger nicht wie bisher erst nach Vollzug der Schlußverteilung, sondern schon nach Ablauf der Anmeldefrist zuläßt. Daß der Konkursverwalter bereits durch die Novelle vom 18. Mai 1933 (RGBl. I S. 275) ermächtigt wurde, Abschlagsverteilungen aus den eingezogenen Nachschüssen an die Gläubiger während des Konkurses vorzunehmen (§ 115a), hat ebenfalls wohl eine schnellere Abwicklung des Konkurses zur Folge[44] und kommt damit nicht bloß den Gläubigern, sondern mittelbar auch den Genossen zugute.

5. Erleichtert wurde weiterhin in der Novelle vom 20. Dezember 1933 die Lage der aus der Genossenschaft z. Z. der Konkurseröffnung bereits ausgeschiedenen Genossen. Liegt der Zeitpunkt ihres Ausscheidens nicht länger als sechs Monate zurück, so gelten diese Genossen weiterhin als Mitglieder und unterliegen der gleichen Belastung wie die übrigen Genossen (§§ 75, 76). Darüber hinaus trifft sie aber noch eine subsidiäre Nachschußpflicht, die, wie bisher nur für die Mitglieder der Genossenschaft m. unbeschr. H., auf die Genossen erstreckt ist, die innerhalb der letzten 18 Monate vor Konkurseröffnung ausgeschieden sind. Dagegen sind nunmehr die ausgeschiedenen Genossen, da es eine unmittelbare Haftung der Genossen gegenüber den Gläubigern neben der Nachschußpflicht nicht mehr gibt, vor dem Einzelangriff der Gläubiger bewahrt, der den Genossen noch für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ausscheiden drohte, falls in diese Frist die Konkurseröffnung fiel (§ 115b bis 115d)[45].

6. Die so veränderte, aber genügend strenge und weitgehende Haftung wird den Genossen bei Eintritt in die Genossenschaft durch die zwingend erforderte Unterschrift einer entsprechenden Erklärung nachdrücklichst zur Kenntnis gebracht (§ 120 i. n. F., § 131a, eingefügt durch Nov. v. 20. Dezember 1933). Um jeden Zweifel über die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, die vielfach gerade bei Heranziehung zur Nachschußpflicht bestritten wurde, abzuschneiden, ist die gerichtliche Benachrichtigung von der Eintragung oder Löschung in der Liste zu einer unabdingbaren Pflicht erhoben (§§ 15, 72, i. n. F.; §§ 76, 137). Ein Verzicht des ein- oder austretenden Genossen auf Benachrichtigung ist nicht mehr zulässig[46].

E. Die Organisation der Genossenschaft

I. Genossenschaft und Mitglieder. Die Struktur der Genossenschaft entspricht im wesentlichen mit ihrer Aufteilung der Funktionen unter Vorstand, Aufsichtsrat und Mitgliederversammlung der überkommenen allgemeinen Körperschaftsordnung. Die damit verbundene beträchtliche Zurückdrängung des unmittelbaren Einflusses der Mitglieder als der wirtschaftlichen Träger des Unternehmens auf die Geschäftsleitung, die darin liegende Unpersönlichkeit der Vereinigungsform ist bei den Genossenschaften im Vergleich zu den Kapitalgesellschaften rechtlich eher noch verstärkt. Einmal ist es dem Genossen nicht wie dem Aktionär möglich, allein

[44] In Rundschau der Verbrauchergenossenschaften 1934 S. 14 wird freilich gerade dieser Wert der Neuerung bezweifelt und sogar angenommen, daß die Gläubiger nunmehr weniger Interesse an schnellerer Abwicklung des Konkurses hätten. Ich glaube jedoch, daß durch solche Abschlagsverteilungen unter den Gläubigern eher eine der vergleichsweisen Erledigung günstige Stimmung erzeugt wird.

[45] Sie entsprechen den weggefallenen Sonderbestimmungen für die bisherige Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Die §§ 122—127, die die unmittelbare Haftung der Genossen regelten, sind gestrichen.

[46] Bezüglich der Frage, ob und inwieweit die Berufung des eingetragenen Genossen auf fehlende Beitrittserklärung oder erfolgte Austrittserklärung beachtlich ist, vgl. Ruth in J. W. 1934 S. 2106 ff. Auch die Unabdingbarkeit der gerichtlichen Benachrichtigung wird solche Bemängelungen nicht ganz beseitigen können.

oder verbündet mit anderen Mitgliedern sich zum Beherrscher des Unternehmens aufzuschwingen durch Hinzuerwerb weiterer Anteile und damit Verstärkung seiner Stimmenmacht; jeder Genosse hat stets nur eine Stimme. Weiterhin wird aber auch diese Mitwirkung des Genossen auf ein Minimum reduziert in Genossenschaften mit großer Mitgliederzahl, für die kraft Gesetzes die allgemeine Mitgliederversammlung ersetzt ist durch die sog. Vertreterversammlung (§ 43a) und die Einflußnahme der Genossen auf die Wahl der Vertreter beschränkt bleibt. Die tatsächliche Mitgliederstellung bietet jedoch ein anderes Bild. Der Genosse kann nicht bloß mit dem Stimmzettel, sondern auch durch seinen Austritt aus der Genossenschaft seine Unzufriedenheit mit dieser zum Ausdruck bringen. Die Genossenschaft ist deshalb genötigt, die Stimmung auch einzelner Genossen sorgfältig zu beachten, nicht zum wenigsten auch deshalb, weil jeder Genosse in der Regel zugleich Kunde ist. In der Vertreterversammlung, soweit sie durchgeführt ist, und in dem Aufsichtsrat sitzen nur Mitglieder der Genossenschaft, also Personen, deren wirtschaftliche Interessen mit den übrigen Mitgliedern in der Regel völlig gleichgelagert sind, zumal ja auch eine Vergütung in Form der Tantieme untersagt ist (§ 36 Abs. 2). Für den Vorstand ist die im Gesellschaftsrecht sonst vorherrschende Form der Einzelvertretung zwingend untersagt. Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zum gesamten Geschäftsbetrieb dürfen nicht bestellt werden (§ 42 Abs. 2). Schließlich ist da, wo genossenschaftlicher Geist herrscht, das Interesse und die Teilnahme der Mitglieder an der Organisation der Genossenschaft schon an sich eine viel regere als in Kapitalgesellschaften, und die Einrichtung der Revision tut das ihrige, um das Interesse namentlich in Krisenzeiten wach zu erhalten und zu schärfen.

II. Das Führerprinzip in der Genossenschaft. Unter diesen Umständen bietet also das Genossenschaftsrecht anscheinend noch viel weniger als das Recht der Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, die Rechtsstellung des Vorstandes zu der eines Wirtschaftsführers auszugestalten. Es darf aber nicht übersehen werden, daß tatsächlich der Vorstand in seinen Maßnahmen von der Einmischung des Aufsichtsrats und der Generalversammlung viel weniger zu befürchten hat als der Vorstand einer Aktiengesellschaft, der zumeist in der Hand des Aufsichtsrats oder der Mehrheitsaktionäre sich befindet, falls er nicht etwa identisch mit den Mehrheitsaktionären ist. Den Genossen steht im allgemeinen keine genügende Sachkunde und Einsicht zur Verfügung, um wirksame Kritik an der Geschäftsführung üben zu können. Wenn dem Vorstand einer Genossenschaft und deren Aufsichtsrat in der Generalversammlung der feste Rückhalt abgeht, den eine geschlossene Mehrheit von Herrschaftsaktionären gewährt, so ist er doch auch wieder unabhängiger von dem damit verbundenen Wechsel der Mehrheitsverhältnisse, und vielfach ersetzt der Vorstand, namentlich in kleinen ländlichen Genossenschaften, die fehlende kapitalistisch fundierte Herrschaftsstellung durch eine nicht weniger wirksame Unterstützung seiner Familie und ihres Anhangs. Die Gesamtvertretung mehrerer Vorstandsmitglieder (§ 25 Abs. 1 S. 2) ist kein wirksames Hindernis zur Ausbildung einer Führerstellung. Denn nach der in dieser Hinsicht bedenklich weitgehenden Rechtsprechung des RG. hindert das Kollektivvertretungsprinzip nicht die Übertragung interner, selbst stillschweigender Ermächtigungen auf ein einzelnes Vorstandsmitglied.

Trotzdem wäre es verfehlt, den gegenwärtigen Rechtszustand völlig befriedigend zu finden und sich insbesondere bei dem Gedanken zu beruhigen, daß der Tüchtige sich von selbst durchsetze und daß es nur gelte, die richtigen Männer auf den richtigen Platz zu stellen[47]. Daß die Durchführung des Führerprinzips in erwerbs-

---

[47] Darauf laufen etwa die Vorschläge von Grothe, Zeitschrift für Wohnungswesen 1934 S. 251 ff. und Meyer (Vertr.-Ber. der Dresdner Bank 1934 S. 141 f.) hinaus.

wirtschaftlichen Vereinigungen erheblichen Schwierigkeiten begegnet, zeigt das Beispiel der Aktiengesellschaft. Was dort an Reformen vorgeschlagen wird[48], ist nicht besonders umwälzender Natur und offenbart das Bestreben, möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen. Das Problem ist zwar für die Genossenschaften in letzter Linie dasselbe wie für die Aktiengesellschaft: Verhinderung und Beseitigung ihrer Entpersönlichung. Die Wege, auf denen dieses Ziel zu erreichen ist, sind jedoch für die Genossenschaft ganz andere. Man muß sich des grundverschiedenen Charakters der Genossenschaft bewußt bleiben. Ein anonymes Kapital gibt es bei der Genossenschaft nicht. Ein Höchstmaß an finanzieller Verantwortung trifft jeden Genossen. Man braucht also nicht zu befürchten, daß das „Kapital" durch allzu radikale Reformen verscheucht und sich andere Anlagen suchen werde. Der Genosse wird in der Regel gern bereit sein, von den ihm gewährleisteten Rechten einiges preiszugeben, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß die Leitung der Genossenschaft sich in besten Händen befindet und zuverlässig zu funktionieren vermag. Aber gerade dieser Neigung der Genossen zur Passivität in genossenschaftlichen Angelegenheiten, um so stärker hervortretend, je größer und ausgedehnter der Geschäftsbetrieb ist, muß entgegengewirkt werden. Es ist erforderlich, den genossenschaftlichen Geist bei allen Genossen zu stärken, weil ohne diesen Geist die Genossenschaft als Gebilde des Wirtschaftslebens Sinn und Zweck verliert. Erzeugt und auf die Dauer erhalten werden kann die ideale genossenschaftliche Gesinnung nur in Genossenschaften mit verhältnismäßig nicht zu großer Mitgliederzahl, deren Genossen sich mehr oder weniger persönlich kennen und möglichst der gleichen wirtschaftlichen und sonstigen Lebenssphäre angehören. Wo sich Schäden im Genossenschaftswesen zeigten, da sind es vornehmlich die großen, übermäßig aufgeblähten Genossenschaften gewesen, die davon ergriffen waren. Die erste Vorbedingung für eine gesunde Reform des Genossenschaftswesens und des Genossenschaftsrechts ist daher die Beschränkung der Genossenschaften mindestens in örtlicher Beziehung. Die großen Zentralverbände des Genossenschaftswesens ermöglichen heute durchaus eine solche Dezentralisierung. Die Tendenz zum Großbetrieb, wie sie hauptsächlich in städtischen Genossenschaften sich zeigt, muß verschwinden. Wenn die Genossenschaft zur Durchführung ihrer Zwecke, insbesondere zur Stärkung ihrer Kapitalgrundlage größere Ausdehnung ihres Betriebs und größere Verbreitung nötig hat — so namentlich die Verbraucher- und Kreditgenossenschaften —, so sollten solche Bedürfnisse nur durch Bildung von Dachgenossenschaften, die sich ihrerseits aus den beteiligten Genossenschaften zusammensetzen, befriedigt werden, nicht aber auf dem Weg der Ausweitung einzelner Genossenschaften. Übersteigt der Mitgliederzugang die erträgliche Grenze, so ist nicht zur Einrichtung neuer Zweigstellen, sondern zur Gründung einer weiteren Genossenschaft Anlaß gegeben. Nur so wird es gelingen, den Zusammenhalt in der Genossenschaft und die lebendige Mitarbeit aller Genossen zu erhalten und zu vertiefen und der Entpersönlichung des Genossenschaftswesens entgegenzuwirken.

Auf dieser Grundlage ist es dann auch möglich, dem Geschäftsführer der Genossenschaft wirkliche Führerstellung zu verleihen. Vor allem sind es zwei Rechtseinrichtungen, die zwar praktisch überwindbar sind, doch die Stellung des oder der Geschäftsleiter — und zwar gerade der gewissenhaften und zuverlässigen — beeinträchtigen: Das Kollektivvertretungsprinzip und der Einfluß des Aufsichtsrats auf Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

1. Für Genossenschaften mit kleinem Mitgliederkreis und mit lediglich lokalem Geschäftsbereich ist die Vertretung durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder wie überhaupt die Bestellung mehrerer Vorstandsmit-

[48] Vgl. den Bericht des Vorsitzenden des aktienrechtlichen Ausschusses in der Akademie für Deutsches Recht, Geh.-Rat Kißkalt (Zschr. d. Akad. H. 1) sowie die Kritik in Nr. 16 der Zschr. „Die Deutsche Volkswirtschaft" vom 1. 6. 1934.

glieder entbehrlich, zumal ja die gedachte gegenseitige Kontrolle mehrerer Vorstandsmitglieder doch nicht fähig war, Mißstände zu verhüten. Das Wirken eines ungeeigneten Geschäftsführers wird hier ohnehin den Genossen nicht verborgen bleiben. Allenfalls ließe sich daran denken, für Geschäfte, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen, die Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines Führerbeirats vorzuschreiben. Der Führerrat ist zweifellos eine Institution, die zu stärkerer Aktivierung der Genossen beitragen könnte.

2. Dem Aufsichtsrat ist zwar die Befugnis, Vorstandsmitglieder vorläufig bis zur Entscheidung der Generalversammlung zu suspendieren (§ 40), zu belassen. Das darüber hinausgehende Recht zur Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, wie es ihm wenigstens durch die Satzung eingeräumt werden kann und häufig eingeräumt wird, sollte ihm zwingend entzogen werden. Es kann dies um so eher geschehen, wenn die berufsständische Kontrolle wirksam wird. Die Aufgaben des Aufsichtsrats im übrigen, insbesondere die laufende Überwachung der Geschäftsführung, dürfen keine Beschränkungen erleiden. Jedoch empfiehlt es sich, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder möglichst klein zu halten; die gesetzliche Mindestziffer von drei Mitgliedern sollte zugleich auch die normale Höchstziffer werden.

3. Mit solchen Reformen rückt automatisch das Schwergewicht des Geschehens wieder mehr auf die Mitgliederversammlung. Schon die Novelle vom 20. 12. 1933 hat diese Richtung eingeschlagen, indem sie einerseits der Generalversammlung die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats ausdrücklich zuwies[49] (§ 48 Abs. 1 i. n. F.), anderseits für bessere Bekanntmachung der Berufung der Generalversammlung Sorge trug (§ 6 Abs. 3 i. n. F.)[50]. Mit der Dezentralisierung des Genossenschaftswesens wird auch die Vertreterversammlung (§ 43a) verschwinden und die allgemeine Mitgliederversammlung wieder in ihre Rechte eintreten können. Ihr vornehmstes Recht muß die Bestellung und Abberufung des Führers sein und bleiben[51]. Doch sollte man die Ausbildung der Genossenschaftsleiter in genossenschaftlichen Führerschulen zur Pflicht machen und die mitwirkende Beratung des Revisionsverbands bei der Auswahl des Leiters ausdrücklich vorschreiben. Im übrigen wäre mehr als bisher üblich darauf zu achten, daß die Mitgliederversammlung nicht zu einer rein formalen Angelegenheit erstarrt und daß die Genossen mehr zur aktiven Mitwirkung veranlaßt werden. Diesem Zweck vermögen vor allem Ausschüsse der Mitglieder zu dienen, denen die Vorberatung wichtiger, in der Generalversammlung zu erörternder Punkte der Tagesordnung aufgetragen wird, ebenso der oben erwähnte Führerbeirat.

Ruth

---

[49] Sachlich ergab sich damit allerdings kaum eine Änderung, da dies schon bisher allgemein als zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehörig betrachtet und geübt wurde.

[50] Die Bekanntmachung lediglich im Reichsanzeiger genügt nicht, sie muß auch in einem öffentlichen Blatt oder durch persönliche Benachrichtigung der Genossen erfolgen.

[51] In dieser Beziehung stimme ich mit Meyer (Vertr.-Ber. der Dresdner Bank 1934 S. 142) durchaus überein.

Schrifttum:

Feder Gottfr.: Das Programm der NSDAP. (Nationalsoz. Bibl. H. 1).
—: Der deutsche Staat auf nationalsozialistischer Grundlage (Nationalsoz. Bibl. H. 35).
von Gierke O.: Das deutsche Genossenschaftsrecht, 4 Bände. 1887—1913.
Meyer: Handkommentar zum GenG. 1934 (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze).
Parisius-Crüger-Crecelius: Kommentar zum GenG., 12. Aufl.
Ruth-Schmaltz: Die neue Bilanz der AG., 1932.
Waldecker: Die eingetragene Genossenschaft, Lehrb. 1916.

Wechselrecht

Die Bedeutung des Wechsels im nationalsozialistischen Wirtschaftsleben, die Klage auf Herausgabe des Wechsels und die Einwendungen gegenüber der Wechselklage

I. 1. Juristisch gehört der Wechsel zu den Wertpapieren, also zu den Urkunden des Privatrechts, bei denen die Geltendmachung des Rechts von der rechtmäßigen Innehabung des Papiers abhängig ist. Denn der Wechsel ist der Träger der Wechselobligation, die sich nach der Rechtsauffassung dort befindet, wo die Wechselurkunde ist[1].

2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels ergibt sich zum Teil aus seiner Entstehung.

Das Rechtsinstitut des Wechsels ist im frühen Mittelalter in Italien entstanden. Der aufblühende Handelsverkehr verlangte nach einem Rechtsgebilde, durch das die Gefahren des Geldverkehrs nach anderen Orten verringert wurden. Es bildeten sich daher überall Innungen, in denen Geldwechsler — „Campsores" — zusammengeschlossen waren. Diese Wechsler nahmen von Handelsleuten und Reisenden Depositen entgegen und verpflichteten sich in einer Urkunde — cambium —, eine durch entsprechende Spesen verringerte Geldsumme an einem anderen Orte zu zahlen oder durch eine Niederlassung — Commandite — oder auch durch einen anderen Campsor zahlen zu lassen. Die Geldsumme konnte entweder der Einzahlende selbst oder aber ein „missus" oder „nuntius", ein Bote, in Empfang nehmen. Es handelte sich somit bei der Urkunde um eine Art eigenen Wechsel mit Orderklausel. Die Urkunde wurde regelmäßig durch einen Notarius errichtet. Gleichzeitig gab der Campsor der Auszahlungsstelle in einem besonderen Schreiben Nachricht mit der Aufforderung, den entsprechenden Betrag zu zahlen. Später wurde dieser Brief dem Einzahlenden selbst übergeben. Mit der Zeit erblickte man in diesem Briefe ein selbständiges Regreßversprechen. Die Entwicklung führte nun folgerichtig dahin, daß man das besondere Schreiben wegfallen ließ und nur eine Tratte ausstellte, in der man zumeist auch noch einen Präsentanten erwähnte.

Anfangs bereitete die Übertragung des Wechsels Schwierigkeiten. Eine nachträgliche Übertragung ließ man lediglich durch Bevollmächtigung oder Zession in einer besonderen Urkunde zu. Im 17. Jahrhundert entwickelte sich indessen in Süditalien die Übertragungsform der „Girata" und in Frankreich die des „Endossement". Man schrieb jetzt auf den Wechsel selbst einen Übertragungsvermerk und ließ dann die Wechselsumme an die im Vermerk genannte Person zahlen.

Indossament und Giro wurden zunächst stark bekämpft und zum Teil sogar gesetzlich verboten (Neapel 1607; Nürnberg 1647; Frankfurt 1620 und 1635).

Hiernach hatte der Wechsel, volkswirtschaftlich betrachtet, eine Transportfunktion des Geldes zu gewährleisten. Diese Bedeutung hat der Wechsel aber mehr und mehr eingebüßt, insbesondere durch den Scheck, den Kreditbrief, den Bank- und Postüberweisungsverkehr usw.

Heute hat der Wechsel noch vorwiegend folgende volkswirtschaftliche Bedeutung: Ihm wohnt einmal die wirtschaftlich gesicherte Eignung als Kredit-

[1] RGZ. 107, 45; Rilk Art. I Teil I Abschn. I Anm. 1.

papier inne. Die Nichteinlösung des Wechsels durch den Wechselverpflichteten ist nach allgemeiner Auffassung die Erklärung der eigenen Kreditunwürdigkeit. Eine Zentralstelle der Banken sorgt dafür, daß die Wechselproteste bekannt werden.

Die Unterschrift recht vieler Indossanten und Wechselbürgen erhöht seine Sicherheit. Die Wechselstrenge und die Möglichkeit der beschleunigten Geltendmachung des Wechselanspruches vergrößern seinen Wert.

Weiterhin dient der Wechsel der Ausgleichung von Geldverbindlichkeiten von einem Lande zum anderen.

Für den Ausgleich von Geldverbindlichkeiten von einem Lande zum anderen ist die Zahlungsbilanz die Grundlage. Sie setzt sich zusammen aus den Ziffern der Handelsbilanz — den Werten der Warenein- und -ausfuhr —, den aktiven und passiven Dienstleistungen, den Provisionen, Frachtkosten, Versicherungsprämien usw. Man vergegenwärtige sich beispielsweise das Bild der deutschen Außenhandelsbilanz vom Mai 1934. Die Einfuhr schloß ab mit rund 756 900 000 RM., die Ausfuhr mit 674 500 000 RM.[2].

Wichtiger als die Barzahlung ist für den internationalen Forderungsausgleich die Bezahlung mit Wechseln. Sehr häufig verlangen die Käufer ein möglichst weites Ziel, weil es ihnen am Betriebskapital fehlt. Die Verkäufer aber werden, um die Geschäfte tätigen zu können, dieses Ziel bewilligen. Der Wechsel ist es nun, der hier im internationalen Verkehr zugleich Zahlungs- und Kreditinstrument ist. Zwar kann nicht verkannt werden, daß die Devisengesetzgebung auf die Zahlung mit Wechseln einen großen Einfluß hatte. Durch Runderlaß der Reichsstelle für die Devisenbewirtschaftung Nr. 80/34 erfolgte sogar der Ausschluß von Zahlungen durch im Inland einlösbare Wechsel und Schecks. Hauptzweck dieses Runderlasses war, die Umgehung der Devisenrepartierung durch Zahlungen mit diesen Zahlungsmitteln nach Möglichkeit zu verhindern. Da jedoch Zahlungen im Wege der Verrechnungsabkommen nicht unter die Repartierung fallen, und da andererseits die Ausnutzung von Akzeptkrediten für die Einfuhr aus Ländern, mit denen noch Verrechnungsabkommen bestehen, im volkswirtschaftlichen und devisenpolitischen Interesse liegt, wurden durch Runderlaß der Reichsstelle für die Devisenbewirtschaftung Nr. 101/34 im Verrechnungswege Zahlungen durch Wechselakzepte nach den Ländern wieder zugelassen, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen. Es sind dies die Länder: Bulgarien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Österreich, Rumänien, Tschechoslowakei, Türkei, Ungarn.

Es können demnach Wechseleinzelgenehmigungen zur Versendung von Wechseln nach diesen Ländern oder zur Aushändigung von Wechseln an Ausländer erteilt werden. Voraussetzung ist insbesondere, daß auf dem Wechsel oder einem damit verbundenen Blatt Papier der Vermerk angebracht wird: „Zahlbar im Wege der Verrechnung" (es folgt das Land, aus dem die Ware bezogen wird). Auch die Versendung oder Aushändigung auf Grund von allgemeinen Genehmigungen ist unter der gleichen Voraussetzung wieder zulässig, soweit diese für die Bezahlung der Wareneinfuhr aus dem betreffenden Lande gelten.

Die Bedeutung des Wechsels im internationalen Verkehr als Zahlungs- und Kreditinstrument ist daher auch heute noch eine große und wird ihm auch weiter die Beliebtheit sichern.

3. a) Der Nationalsozialismus konnte das, was bisher unter der planmäßigen Vorstellung von Kapital gefaßt wurde — den Begriff des Kapitals — nicht ablehnen. Abgelehnt und bekämpft wird von ihm aber die liberalistisch-kapitalistische Wirtschaftsordnung, also die Herrschaft des Kapitals über das

[2] Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt S. 379, 14. Jahrgang Nr. 12.

Leben des Volkes. Der Kampf gilt dem Mißbrauch des Kapitalbesitzes und dem Mißbrauch sogenannter Machtstellungen auf Grund von Kapitalbesitz, ferner aber dem internationalen Finanz- und Leihkapital. Daher stellt das Programm der NSDAP. zur Frage des Kapitals die hier interessierende Forderung in These 11 auf: „Wir fordern Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens. Brechung der Zinsknechtschaft."

Hiernach mußte es für den Nationalsozialismus eine Selbstverständlichkeit bedeuten, die Finanzierung seiner großen Arbeitsvorhaben auf anderen als den bisher üblichen Wegen zu erreichen, auf Wegen also, die nicht außerhalb des Programms liegen konnten.

Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung durch das Finanz- und Leihkapital hätte Deutschland in eine weitere Zinsknechtschaft getrieben. Feder, der Programmatiker der NSDAP., stellte den wirtschaftspolitischen Grundsatz auf: „Die Aufgabe der Volkswirtschaft ist die Bedarfsdeckung und nicht eine möglichst hohe Rentabilität für das Leihkapital[3]." Sein finanzpolitischer Grundsatz lautet: „Das Geldwesen steht im Dienste des Staates, die Geldgewaltigen dürfen keinen Staat im Staate bilden; daher unser Ziel: Brechung der Zinsknechtschaft durch ..... Finanzierung aller großen öffentlichen Aufgaben (Ausbau der Wasserkräfte, Verkehrswege usw.) unter Vermeidung des Anleiheweges durch die Ausgabe zinsloser Staatskassengutscheine bzw. auf bargeldlosem Wege[4]." „Gewiß hat der Staat wie jeder Privatmann die weitere Möglichkeit, seinen Bedarf zu decken, indem er Schulden macht. Dies ist aber schon für den Privatmann ein zweischneidiges Schwert, für den Staat ist es aber offen und gut deutsch ausgedrückt das Dümmste, was er überhaupt machen kann. Es ist aber nicht nur das Dümmste, sondern es ist geradezu verbrecherisch im Hinblick auf die Aufgabe des Staats als Hüter der allgemeinen Interessen.

Die Anleihewirtschaft der Staaten hat die Staaten geradezu zugrunde gerichtet und in die Hände der Weltfinanz ausgeliefert, sie hat die Reichtümer der Völker den Geldmächten ausgeliefert, und heute sind die Staatsanleihen die fürchterlichen Blutegel, von denen sich die Völker nicht zu befreien wissen und an denen sie rettungslos zugrunde gehen werden ....[5]." „Schafft man Werte mit fremdem Geld, und man muß dafür jahraus, jahrein mit allem, was drum und dran hängt, nur 5 vH. Zinsen bezahlen, so bezahlt man in 20 Jahren schon einmal die ganze Schuldsumme zurück, in 40 Jahren schon zweimal, und immer bleibt noch die gleiche ursprüngliche Schuld bestehen. Diese außerordentlichen Beträge, die die ursprünglichen Anlagekosten um das Vielfache übersteigen, müssen aber doch indirekt vom Volke, von der Gesamtbevölkerung aufgebracht werden[6]."

Daher forderte Feder die bargeldlose Finanzierung der Staatsaufgaben.

So ging man dazu über, für die produktiven Möglichkeiten in der Privatwirtschaft neues Geld (Giralgeld) zu schaffen. Der Privatwirtschaft und den privaten Banken konnte man diese Funktion der Neuschaffung des Geldes nicht übertragen. Der Staat selbst wollte und mußte daher diese Schaffung durchführen. Er mußte als Auftraggeber, gewissermaßen als Unternehmer auftreten und durch die Banken, die sich in seiner Hand befanden, für die Finanzierung seiner Aufträge Sorge tragen. Damit wurde schon angedeutet, daß der Staat die Kreditschöpfung auch überwacht und sie nur gebraucht unter gleichzeitiger Schöpfung neuer Produktionsmöglichkeiten, nicht aber für seine Verbrauchszwecke. Durch Beobachtung dieses Grundsatzes „werden auch jegliche schädliche, inflatorische

[3] Feder, Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, S. 42.
[4] Feder, a. a. O. S. 43.
[5] Feder, a. a. O. S. 85/86.
[6] Feder, a. a. O. S. 88.

Nachwirkungen vermieden werden[7]". Die einzelnen Gruppen von Arbeiten für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Reiches, die mit den bereitgestellten Mitteln finanziert werden sollen, sind in den gesetzlichen Bestimmungen festgelegt[8]. Da die Reichsbank auf Grund des Bankgesetzes und auf Grund internationaler Abmachungen dem Reich praktisch Kredite nicht gewähren kann, müssen die Arbeiten durch Obligationen finanziert werden, die auf den Namen öffentlicher Körperschaften lauten. Diese öffentlichen Körperschaften sind dann gleichzeitig für die Arbeiten als Auftraggeber anzusehen.

b) Die Mittel, die für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung benötigt werden, sind zum größten Teil langfristig gegeben. Aus bereits dargelegten Gründen konnte der Bedarf der benötigten Mittel auf dem Kapitalmarkt nicht gedeckt werden. Als letzte Geldquelle kam für das Reich nur die Reichsbank in Betracht. Es mußte aber eine Form gefunden werden, die der Reichsbank die Mitwirkung bei der Finanzierung, der sogenannten Vorfinanzierung, ermöglichte. D i e I n s t i t u t i o n d e s W e c h s e l s b o t d i e h i e r f ü r g e e i g n e t e G r u n d l a g e. Das Reich ging davon aus, daß die Wiederbelebung der Wirtschaft zu erhöhten Steuereinnahmen führen werde. Infolgedessen gab es die Erklärung, Wechsel innerhalb von ein bis fünf Jahren einzulösen. Diskontspesen und Wechselstempelsteuer wurden vom Reich getragen. Als öffentliche Körperschaft[9] bediente sich das Reich für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen insbesondere der Deutschen Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG., der Deutschen Rentenbank Kredit-Anstalt, der Deutschen Bau- und Boden-Bank, der Deutschen Bodenkultur AG., der Deutschen Siedlungsbank, der Reichsbahn und der Reichspost. Durch diese wurden bis zum 31. Dezember 1933 in Millionen bereitgestellt 3539 RM., bewilligt 2305,5 RM., ausgezahlt 1297,4 RM.[10].

Die Wechselunterschriften für Aussteller, Annehmer und Girant werden von den genannten Stellen geleistet. Durch die Namen der die Arbeiten ausführenden Firmen, Banken und Hilfsgesellschaften werden die Wechsel vervollständigt. Der A r b e i t s b e s c h a f f u n g s w e c h s e l wird üblicherweise also von derjenigen Firma ausgestellt, die die Arbeitsbeschaffung durchzuführen hat. Nun girieren die „Träger der Arbeit", z. B. die Gemeinden, den Wechsel. Ein Kreditinstitut, angenommen die Öffa, akzeptiert den Wechsel und läßt ihn bei einer Privatbank oder der Reichsbank diskontieren. Die Reichsbank erklärte sich bereit, unmittelbar von den Kreditinstituten die Wechsel hereinzunehmen und ferner auch für kleinere Beträge bis zu 5000 RM. im Einzelfalle die Ausstellung durch „Träger der Arbeit" zuzulassen. Im letzteren Falle erreichte man, daß auch kleinere Firmen beschäftigt wurden, was bisher im allgemeinen nur auf dem Wege über einen Hauptunternehmer oder eine Arbeitsgemeinschaft möglich gewesen war[11].

Im einzelnen werden die Wechsel eine Laufzeit von 3 Monaten haben. Sie

---

[7] Dräger, Arbeitsbeschaffung durch produktive Kreditschöpfung S. 17.

[8] Verordnung des Reichspräsidenten über finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung vom 28. Januar 1933 RGBl. I S. 31; Durchführungsbestimmung zur Arbeitsbeschaffung vom 6. Januar 1933 RGBl. I S. 11; Verordnung über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932 RGBl. I S. 543; Gesetze zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 RGBl. I S. 323; Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933 RGBl. I S. 425; das zweite Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933 RGBl. I S. 651; Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933 RGBl. II S. 509 u. a.

[9] Siehe S. 10.

[10] Aufstellung s. Friedrichs: Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, Bank-Archiv XXXIII. Jahrgang S. 136.

[11] Friedrich a. a. O. S. 136.

werden jeweils auf einen bestimmten Zeitraum, z. B. im Reinhardt-Programm auf einen Zeitraum von 5 Jahren, prolongiert. Das Reich ist verpflichtet, je ein Fünftel der Papiere in den Jahren 1934—1938 einzulösen. Die Verpflichtung des Reichs ist entsprechend der Fälligkeit der Wechsel sichergestellt, so im Reinhardt-Programm durch Arbeitsschatzanweisungen. Diese sind vierprozentige Schuldausschreibungen des Reichs. Die Sicherheiten sind bei der Reichsbank hinterlegt. Bis zum Beginn des Jahres 1934 waren für 1,1 Milliarden Reichsmark Arbeitsbeschaffungswechsel begeben und in den Verkehr gebracht[12].

Diese Wechsel sind ein beliebtes Anlagepapier für kurzfristige Gelder bis zu drei Monaten geworden und übernehmen im Geldmarkt in großem Umfange die Rolle der bankgirierten Warenwechsel. Sie sind bei der Reichsbank rediskontierbar und jederzeit lombardfähig[13].

Direkte Eingriffe in die Zinsgestaltung hat die nationalsozialistische Regierung bisher abgelehnt, obwohl Schacht ausführt, die Zinsgestaltung kann ebensowenig der freien Übereinkunft des Marktes überlassen bleiben, wie etwa der Brotpreis oder der Arbeitslohn. Wenn wir auf dem Gebiete der Lohnfestsetzung dem bloßen Verhältnis von Angebot und Nachfrage keinen Spielraum gelassen haben, wenn wir die Preisbildung des Brotpreises sorgfältig zu begrenzen suchen, so ist es ein Unding annehmen zu wollen, daß die Zinssenkung für Leihkapital ein unantastbares Heiligtum bleiben kann. Wir brauchen nicht einen Eingriff in die Währungswirtschaft, der nur allerseits Unheil stiften würde, sondern wir können mit einem Eingriff in die Zinswirtschaft, der niemanden schädigen, sondern allen zugute kommt, die dringendste Sorge, insbesondere auch auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung bannen[14].

Ob es zu einem direkten Eingriff in die Zinsgestaltung durch die Regierung kommen wird, bleibt abzuwarten. Der Versuch der organischen Zinssenkung hat auf dem Markt für kurzfristige Reichstitel begonnen und Erfolg gehabt[15].

c) Die Bedeutung der Institution des Wechsels in unserem sonstigen Wirtschaftsleben ist nicht gering einzuschätzen. Gerade der Umstand, daß sich das deutsche Volksvermögen in den Jahren vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus so außerordentlich verringert hat, macht eine Kreditbeschaffung mehr denn je erforderlich. Nur ein Teil aller Warenkäufe wird durch Barzahlung getilgt werden können. So nimmt auch hier der Wechsel eine herrschende Stellung ein. Hinzutreten die vielen Fälle der Wechselbegebung bei Kautionswechseln und dergleichen.

Hiernach wird es verständlich, daß die deutsche Reichsregierung alsbald nach der Machtübernahme durch Bekanntmachung über die Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom 22. Juni 1933 (RGBl. II S. 377) dem Wechselrechtsabkommen zustimmte, nachdem bereits am 21. Juni 1933 (RGBl. I S. 399) das Wechselgesetz veröffentlicht worden war.

II. Das neue Wechselgesetz weist gegenüber der bisher geltenden Wechselordnung erhebliche Änderungen auf. Hier sollen uns jedoch nur zwei wichtige Gebiete, die Klage auf Herausgabe des Wechsels und die Einwendungen gegenüber der Wechselklage, beschäftigen.

1. a) Die Klage auf Herausgabe des Wechsels ist in Art. 16 Abs. 2 geregelt. Diese Vorschrift bestimmt: „Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen, so ist der neue Inhaber, der sein Recht nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes nachweist, zur Herausgabe des Wechsels nur verpflichtet,

---

[12] Friedrich a. a. O. S. 140.
[13] Friedrich a. a. O. S. 139.
[14] Schacht, Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik 1932 S. 51/55.
[15] Oberascher, Wirtschaftsdienst 1924 S. 203.

wenn er ihn in bösem Glauben erworben hat oder ihm beim Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt."

Diese Bestimmung kann man als sachenrechtliche Bestimmung auffassen. Eine erschöpfende sachenrechtliche Regelung der Eigentumsverhältnisse am Wechsel gibt sie jedoch nicht. Somit überläßt das Wechselgesetz die Klärung dieser Frage der Wissenschaft. Der Streit der Meinungen hat bereits begonnen. Die eine Meinung beruft sich auf die Auffassung des Reichsgerichts[16], die noch unter der Herrschaft der WO. erging und dahin geht, daß der Erwerb des Gutgläubigen sinnlos wäre, wenn dieser nicht alle Ansprüche aus dem Papier erwerben würde[17]. Die andere Auffassung geht dahin, daß sich aus Art. 16 Abs. 2 keinesfalls ergebe, daß den Vormännern oder dem Annehmer gegen den gutgläubigen Erwerber sämtliche Einwendungen abgeschnitten sind, weil der gutgläubige Erwerber „zur Herausgabe des Wechsels nicht verpflichtet ist". Die Frage der Einwendungen und die Frage des Eigentumserwerbs seien streng voneinander zu scheiden[18]. Dieser Meinung mag zugegeben werden, daß die Frage der Einwendungen und die Frage des Eigentumserwerbs zwei verschiedene sind. Daraus kann man aber nicht herleiten, der gutgläubige Erwerber eines Wechsels werde zwar Berechtigter der Forderung, nicht aber Berechtigter des Wechsels. Es ist unmöglich, für den Erwerb des Eigentums am Wechsel allein das Bürgerliche Recht für anwendbar zu erklären. Zwar gelten auch hier die Bestimmungen des BGB. für den Eigentumserwerb am Wechsel, jedoch mit der im Art. 16 Abs. 2 WG. genannten Sonderregelung[19]. Daraus folgt, daß zwar Art. 16 Abs. 2 WG. keine Regelung über den Eigentumserwerb enthält, daß aber derjenige Wechselinhaber, von dem eine Herausgabe nicht verlangt werden kann, die Stellung als Eigentümer in Ansehung des Wechsels haben muß.

Die Klage des früheren Inhabers auf Herausgabe des Wechsels i. S. des Art. 16 Abs. 2 WG. stellt sich somit als Eigentumsklage gemäß § 985 BGB. dar.

b) Auf Grund des Wortlauts der Art. 16 Abs. 2 und Abs. 1 WG. muß der ehemalige Inhaber als Kläger dartun, daß er noch Eigentümer des Wechsels ist. Er kann sich also, da er den Wechsel nicht mehr in Händen hat, nicht auf die Legitimationswirkung des Art. 16 Abs. 1 berufen. Bestreitet daher der Beklagte sein Eigentum, so muß der Kläger den Begebungsvertrag zwischen ihm und seinem Indossanten und ferner dartun, daß er sein Eigentum noch nicht verloren hat[20].

Weiterhin muß der frühere Inhaber dartun, daß ihm der Wechsel irgendwie abhanden gekommen ist. Im Sinne der Vorschriften der §§ 932 ff. BGB. ist eine Sache in Ansehung des Eigentums dann abhanden gekommen, wenn sie dem unmittelbaren Besitzer wider seinen Willen aus seinem Besitz gelangte. Mithin gilt als abhanden gekommen eine Sache dann nicht, wenn der Eigentümer diese einem Dritten in Verwahrung gegeben hat und dieser unmittelbare Besitzer die Sache unterschlägt, wohl aber, wenn dieser die Sache verliert.

Der Begriff „abhanden gekommen" i. S. des Art. 16 Abs. 2 ist nicht mit der Begriffsbestimmung des BGB. gleichzustellen. Abhanden gekommen i. S. des Wechselgesetzes sind Wechsel, die ohne materiell gültigen Begebungsvertrag den Inhaber wechselten[21]. Ein wirksamer Begebungsvertrag liegt z. B. nicht vor,

[16] RGZ. 112, 202.
[17] So Müller-Erzbach S. 455.
[18] Jacobi in JW. 1932, 1652 o. a.
[19] Rilk Art. 16 Teil II.
[20] Michaelis WR. Art. 74 Anm. 7.
[21] RGZ. 55, 49; 57, 391; 74, 185; 103, 87. Letztere Entscheidung geht wohl insofern etwas zu weit, als sie übersieht, daß § 935 BGB. bei Inkrafttreten der WO. noch nicht existierte. Michaelis WR. Art. 74 Anm. 10.

wenn der Vertrag wegen Dissenses oder Verstoßes gegen die Norm des § 181 BGB. nichtig ist, wenn er wegen Irrtums nach § 119 BGB., Täuschung oder Drohung nach § 123 BGB. angefochten wird, wenn ein Vertreter ohne Vertretungsmacht den Wechsel indossierte und eine Genehmigung durch den Berechtigten nicht erfolgte oder wenn der Wechsel einem Dritten in Verwahrung gegeben wurde und dieser den Wechsel weitergab usw.

Das WG. läßt die hier vertretene Auffassung über den Begriff des Abhandenkommens noch dadurch besonders gerechtfertigt erscheinen, daß es zum Ausdruck bringt: „Ist der Wechsel einem früheren Inhaber irgendwie abhanden gekommen."

Der Kläger muß schließlich noch vortragen, daß der Beklagte beim Erwerb des Wechsels bösgläubig war oder ihm eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im bösen Glauben befindet sich der Beklagte, wenn er die fehlende Verfügungsbefugnis seines Vorgängers oder die Tatsachen kannte, deren Vorhandensein einen gültigen Begebungsvertrag zwischen ihm und seinem Rechtsvorgänger nicht zur Entstehung gelangen läßt[22]. Wenn diese Formulierung von der bisher gebräuchlichen abweicht, so liegt dies daran, daß bisher immer die Frage gestellt wurde, was ist unter dem guten Glauben i. S. des WR. zu verstehen? Ich habe aber, wie die Darstellung ergibt, eingeteilt in die klagebegründenden Tatsachen und in das Vorbringen des Beklagten. Zu der obigen Formulierung des bösen Glaubens gelangt man, wenn man sich vorstellt, daß der Erwerb grundsätzlich vom Berechtigten erfolgt und daß hierfür Indossament und Begebungsvertrag erforderlich sind. Ausnahmsweise läßt der Gesetzgeber den Erwerb vom Nichtberechtigten beim Wechsel dann zu, wenn der Erwerber sich im guten Glauben befindet. Da sowohl Art. 74 WO. als auch Art. 16 Abs. 2 WG. die Tatsachen, in Ansehung deren der Erwerber des Wechsels gutgläubig sein soll, im Gegensatz zu den Bestimmungen des BGB. §§ 932 ff., 161 Abs. 3, 135 Abs. 2, 892, 1207 nicht weiter nennen, muß der Erwerber in Ansehung der Verfügungsbefugnis seines Vorgängers und in Ansehung aller der Tatsachen im guten Glauben sein, die den Erwerb des Wechsels bedingen. Hiernach ist der Erwerber bösgläubig, wenn er wußte, daß der Indossant ihm einen Wechsel überträgt, der dem Indossanten nicht gehörte, über den der Indossant nicht verfügen konnte[23], daß der Indossant beschränkt geschäftsfähig oder geschäftsunfähig war[24], oder daß eine Veräußerung ohne Vertretungsbefugnis erfolgte usw.

Als bösgläubig ist der Erwerber des Wechsels dagegen nicht anzusehen, wenn er Einwendungen gegen das Wechselrecht seines Vormanns kannte oder kennen mußte[25], oder wenn er wußte, daß ein Dritter einen obligatorischen Anspruch auf Übergabe des Wechsels hatte[26].

Beim Erwerb eines Wechsels vom Gemeinschuldner ist gemäß § 7 KO. i. V. mit dem Zusatz der Novelle zur KO. die Frage nach dem „bösen Glauben" nicht zu stellen. Denn auch wenn der „böse Glaube" verneint wird, tritt ein gutgläubiger Erwerb nicht ein. Die Konkurseröffnung verhindert daher die Übertragung von Wechseln durch den Gemeinschuldner.

Bösgläubig ist nicht nur der, der mit dem „dolus directus, sondern auch der, der mit dem dolus eventualis" handelt.

Mit „grober Fahrlässigkeit" handelt beim Erwerb des Wechsels derjenige, der jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt. Wann dies vorliegt, wird

[22] Rilk Art. 16 Teil II Abschn. 1 Anm. 3.
[23] RGZ. 55, 49; 53, 207.
[24] RGZ. 57, 391; 74, 185.
[25] Daher bedenklich RGZ. 103, 87.
[26] Rehbein WO. Art. 74 Anm. 2.

von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Bei der Entscheidung sind Gebräuche des Wechselverkehrs und besondere Handelsbräuche von großer Bedeutung. Fällt dem ehemaligen Inhaber beim Verlust des Wechsels grobe Fahrlässigkeit zur Last, so kann über den Weg des konkurrierenden Verschuldens, § 254 BGB., die grobe Fahrlässigkeit des Erwerbers nicht beseitigt werden[27].

Die Beweislast für die klagebegründeten Tatsachen, nämlich für sein Eigentum, für das Abhandenkommen und für den bösen Glauben des Erwerbers, trifft nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach der Vermutung, die die Legitimationswirkung des Art. 16 Abs. 1 schafft, den Kläger.

c) Der Beklagte kann sich gegenüber der Herausgabeklage des ehemaligen Wechselinhabers wie folgt verteidigen:

Er kann bestreiten, daß der Kläger noch Eigentümer des Wechsels ist. Der Kläger hat dann nicht nur den Beweis dafür zu führen, daß er den Wechsel auf Grund eines Indossaments und eines gültigen Begebungsvertrages[28] erworben hat, sondern auch dafür, daß die Vormänner des Beklagten kein Eigentum an dem Wechsel erlangt haben und schließlich, daß der Beklagte beim Erwerb des Wechsels sich im bösen Glauben befand[29].

Gelingt es dem Kläger, den Beweis dafür zu erbringen, daß er Eigentümer des Wechsels war, daß ihm der Wechsel abhanden gekommen ist, und daß er durch den Rechtserwerb der Vormänner des Beklagten sein Eigentum an dem Wechsel noch nicht verloren hatte, so muß der Beklagte die ununterbrochene Reihe der Indossamente auf sich nachweisen. Gelingt es dann dem Kläger nicht, nachzuweisen, daß der Beklagte beim Erwerb des Wechsels bösgläubig war, so ist die Klage abzuweisen. Gelingt dem Kläger der Beweis, daß der Beklagte bösgläubig war, so ist ihr stattzugeben.

2. a) Die Einwendungen regelt das WG. in Art. 17, indem es bestimmt: „Wer aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird, kann dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen, es sei denn, daß der Inhaber bei dem Erwerbe des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat."

Art. 82 WO. zählte die Einwendungen auf, deren sich der Wechselschuldner bedienen konnte. Es waren dies die Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgingen oder dem Wechselschuldner gegen den jedesmaligen Kläger zustanden. Dieser Artikel war in der Literatur scharfer Kritik ausgesetzt. Bis in die jüngste Zeit bestand über die Anwendung des Art. 82 WO. erheblicher Streit[30].

Art. 17 beschränkt sich nun darauf, umgekehrt die Einwendungen zu bezeichnen, die vom Gesetz nicht zugelassen sind.

Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß gegenüber den Ansprüchen aus dem Wechsel eine unbeschränkte Zulassung von Einwendungen nicht möglich ist. Die Wechselurkunde soll ihrer Bestimmung gemäß ein Zirkulationspapier sein, aus dem die Übertragung der Rechte aus dem Wechsel in erleichterter Weise möglich ist. Um diesen Zweck zu erreichen, bedurfte es der Einschränkung der Einwendungen gegen die Wechselklage, die nach Art. 17 dahin geht, daß der Schuldner dem Inhaber keine Einwendungen entgegensetzen kann, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder dem früheren Inhaber gründen.

b) Derartige Einwendungen werden als persönliche oder relative Einreden — exceptiones in personam — bezeichnet.

---

[27] RGZ. 103, 91.
[28] Rilk Art. 16 Teil II Abschn. 1, 1.
[29] Rilk Art. 16 Teil II Abschn. 1, 1/3.
[30] Über die Begründung der einzelnen Ansichten Michaelis WR. Art. 82; Rilk, Blankounterschriften S. 69 ff.

Die Wechselforderung ist eine abstrakte, also eine vom materiellen Schuldgrund losgelöste Forderung[31]. Damit ist nun aber nicht gesagt, daß andere Beziehungen als die wechselrechtlichen zwischen den im Wechselverbande stehenden Personen nicht vorliegen. Man kann vielmehr sagen, daß der Regelfall der ist, daß der Wechsel auf Grund irgendeines Kausalgeschäfts hingegeben und weiter begeben wird. Aus derartigen Rechtsbeziehungen können nun Einwendungen bestehen. Solche sind aber nicht nur aus Grundgeschäften der genannten Art denkbar. Persönliche Rechtsbeziehungen ergeben sich auch in anderer Weise, wie durch Vereinbarung der Stundung, Erklärung der Aufrechnung usw. Dieses sind die nach Art. 17 als nicht zugelassen bezeichneten Einwendungen.

Die relativen oder persönlichen Einwendungen muß sich gemäß Art. 17 nicht nur der Gläubiger entgegenhalten lassen, der zu dem Aussteller oder einem früheren Inhaber in unmittelbaren Beziehungen steht, sondern auch der anomale Wechselsukzessor. Dieser ist die Person, auf die der Wechsel auf anderem Wege als durch die wechselrechtliche Übertragungsform übergegangen ist. Die gewöhnliche Übertragungsform des Wechsels ist das vorprotestliche Indossament des Art. 11 und das vorprotestliche Blankoindossament des Art. 13 Abs. 2. Alle anderen Übertragungsarten sind als ungewöhnliche oder anomale anzusehen.

Als außerwechselrechtliche Übertragungsformen kommen in Betracht: das nachprotestliche Indossament des Art. 20, das auch in der Form des Blankoindossaments zulässig ist: Art. 13, weiterhin das Indossament zum Zweck des Inkassos. Zwar liegt beim verdeckten Inkassoindossament ein gültiger Begebungsvertrag vor[32], das dem Inkassoindossatar durch Indossament und Begebungsvertrag übertragene Eigentum ist aber ein fiduziarisches. Er soll es wirtschaftlich nur im Interesse des Inkassoindossanten geltend machen, indem er den Wechsel einzieht und evtl. einklagt und den Erlös an den Inkassoindossanten abführt. Als anomale Sukzessionen sind ferner der Übergang infolge Ehrenzahlung und alle außerwechselrechtlichen Übergangsarten, wie Erbgang, Abtretung usw. anzusehen.

Die hier genannten Erwerbsarten übertragen entweder das Wechselrecht überhaupt nicht, oder sie übertragen es, wie beim fiduziarischen Rechtsgeschäft, zum Zwecke der Legitimation, so daß die äußere Form über den wirtschaftlich gewollten Erfolg hinausgeht. Da aber schließlich die Leistung des Wechselschuldners aus dem Wechsel in das Vermögen des Inkassoindossanten fällt, ist eine natürliche Folge, daß alle Einwendungen, die gegen diesen bestehen, auch gegenüber dem Inkassoindossatar gegeben sind.

Auf die anderen außerwechselrechtlichen Rechtsnachfolger haben diese Grundsätze erst recht Anwendung zu finden.

Zu den anomalen Wechselsukzessoren gehören nicht die Indossatare, denen der Wechsel auf Grund der Art. 18 und 19 also mit dem Vermerk „zur Einziehung, zum Inkasso, in Prokura" übertragen wurde. Der Kommissionär, der den Wechsel auf seinen Kommittenten durch Indossament überträgt, überträgt ihn in der wechselrechtlichen Form. Es ist daher keine anomale Wechselsukzession gegeben.

Am häufigsten wird gegenüber der Wechselklage von dem Beklagten eingewendet werden, daß es an einem Begebungsvertrag fehle. In diesem Zusammenhang braucht nicht erörtert zu werden, ob das WG. auch für den Annehmer des Wechsels auf dem Boden der Vertragstheorie steht. Der Gesetzgeber entscheidet diese Frage nicht. Das Reichsgericht nahm bisher an, daß die Verpflichtung für den Annehmer eines fertig ausgefüllten Wechsels mit der Annahme, also mit dem Skripturakt,

---

[31] Rilk Art. 1 Teil I Abschn. 2, 2.
[32] Rilk Art. 11 Teil I Abschn. 2, 5 Abs. 6 und Siebert, Kann dem Inkassoindossatar... usw. in ZHR. 98 S. 344 ff.

selbst entstand[33]. In allen anderen Fällen der wechselmäßigen Verpflichtung galt die Vertragstheorie. Die Verpflichtung kam mit dem Vertrag, der im Geben und Nehmen des Wechsels zu erblicken ist, zustande[34].

Fehlt es an einem Begebungsvertrag, so hat dies Vorbringen grundsätzlich absolute Wirkung. Dies ist dann der Fall, wenn ein Übereinkommen, auf Grund dessen der erste Nehmer die Wechselurkunde von dem Wechselschuldner erhält, nicht vorliegt. Für die Verpflichtung des Akzeptanten beim fertig ausgestellten Wechsel ist aber nach der bisher herrschenden Meinung der Kreationstheorie das Erfordernis des Begebungsvertrages nicht aufgestellt. Daraus folgte, daß die Einwendung des mangelnden Begebungsvertrages durch den Akzeptanten beim fertig ausgestellten Wechsel nicht seine Verpflichtung, den Skripturakt, erschüttern konnte. Durch die Unterschrift des Akzeptanten war eine wechselmäßige Verpflichtung im Augenblick der Unterschriftsleistung entstanden. Fehlte daher der Begebungsvertrag, durch den der Wechsel in den Verkehr gelangte, so konnte dies der Akzeptant nur gegenüber dem ersten Nehmer auf Grund seiner unmittelbaren Beziehungen zu diesem einwenden. Insoweit war also der Einwand des fehlenden Begebungsvertrages, der sich in erster Linie gegen die Entstehung der Wechselverpflichtung richtete und daher die Wirkung der absoluten Einwendung hatte, **auch** als relative Einwendung aufzufassen.

Fehlt der für die Entstehung der Wechselverbindlichkeit erforderliche Begebungsvertrag nicht, sondern ist er nichtig oder vernichtbar, so ist die Wirkung dieser Einwendung außerordentlich bestritten.

Bei der Nichtigkeit des Begebungsvertrages infolge Wuchers gemäß § 138 Abs. 2 BGB. soll nach der einen Auffassung[35] eine absolute, nach der anderen eine relative Einwendung gegeben sein. Bei der Nichtigkeit infolge Anfechtung wegen arglistiger Täuschung oder Drohung — gemäß § 123 BGB. — wird ebenfalls die Auffassung vertreten, daß die daraus herzuleitenden Einwendungen persönliche Wirkung haben[36]. Nach anderer Ansicht sollen diese Einwendungen absolut wirken. Wieder eine andere Meinung geht dahin, daß die arglistige Täuschung und widerrechtliche Drohung nur dann jedem Inhaber des Wechsels entgegengehalten werden könne, wenn infolge der Täuschung oder Drohung dem Wechselzeichner das Bewußtsein, eine Wechselerklärung abzugeben oder den Wechsel zu begeben, überhaupt gefehlt hat. War der Wille zur Wechselzeichnung aber vorhanden, oder war er durch arglistige Täuschung oder Drohung verursacht worden, so soll eine derartige Einwendung nur persönliche Wirkung haben. Schließlich wird bei der Wirkung aus der Anfechtung wegen Drohung noch dahin unterschieden, ob die Drohung leichter oder schwerer Natur war[37]. Hinsichtlich dieser verschiedenen Ansichten hat leider auch Art. 17 keine eindeutige Regelung getroffen. Es muß aber angestrebt werden, Einwendungen aus Tatbeständen, die rechtlich gleich liegen, auch rechtlich gleich zu beurteilen. Es ist nicht angängig, die Wirkung der Einwendung des Wuchers anders zu würdigen als die Wirkung der Einwendung aus der arglistigen Täuschung.

Ist das dem Wechsel zugrunde liegende Rechtsgeschäft gemäß § 138 BGB. wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, so hat diese Nichtigkeit keinen Einfluß auf die abstrakte Verbindlichkeit, die durch die Begebung des Wechsels entsteht. Gleiches gilt grundsätzlich für die Anfechtung des Grundgeschäfts nach § 119 BGB. Das Grundgeschäft ist zwar in diesen Fällen nichtig, aber die Nichtigkeit hat

---

[33] RGZ. 77, 141; 70, 210, u.a.
[34] RG. in JW. 1934 S. 480; Rilk, in JW. 1933 S. 1811, u. a.
[35] RGZ. 57, 95; 75, 76; 93, 87; Michaelis WR. Art. 82 Anm. 23 für absolute Wirkung; Art. 82 Anm. 66 für relative Wirkung.
[36] Michaelis WR. Art. 82 Anm. 19; RGZ. 14, 23.
[37] Mai, Traditionspapiere S. 61.

39*

keinen Einfluß auf die Wechselobligation, denn sie berührt den Begebungsvertrag nicht. Eine Verwechslung des dem Wechsel zugrunde liegenden Vertrages mit dem Begebungsvertrag liegt also nicht vor. Daraus folgt, daß derartige, lediglich das Grundgeschäft berührende Einwendungen nur persönliche Wirkung haben können. Außer den bereits genannten Gründen der Nichtigkeit oder Vernichtbarkeit aus § 138 Abs. 1, 119 BGB. sind hierzu noch zu rechnen die Nichtigkeit des Kausalgeschäfts wegen Scheins — §§ 117, 405 BGB. —, wegen Nichternstlichkeit § 118 BGB., wegen Verstoßes gegen das Verbot des § 181 BGB.

Die Nichtigkeit des Kausalgeschäfts kann aber auch auf das dingliche — abstrakte — Erfüllungsgeschäft von Einfluß sein.

Die Nichtigkeit des dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts aus § 138 Abs. 2 BGB. — Wucher — hat auch für den Begebungsvertrag die Nichtigkeit zur Folge. Ist ein Grundgeschäft — Verpflichtungsgeschäft — wegen Wuchers nichtig, so ist auch das dingliche — abstrakte — Erfüllungsgeschäft nicht gültig. Hat K. von V. ein Grundstück gekauft und ist der Kaufvertrag wegen Wuchers nichtig, so ist demzufolge auch die Auflassung nichtig. Dies wird nach der herrschenden Auffassung aus dem Worte „gewähren" des § 138 Abs. 2 BGB. gefolgert. Die gleiche Wirkung tritt grundsätzlich ein bei der Anfechtung aus § 123 BGB. Hat in dem obigen Fall V. den K. über die Ertragsfähigkeit des Grundstücks arglistig getäuscht — betrogen —, so ergreift die Anfechtung nicht nur das obligatorische, sondern auch das dingliche Geschäft, die Auflassung. Diese Grundsätze, im Wechselrecht angewandt, ergeben, daß die Nichtigkeit wegen Wuchers und die Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung und Drohung ihre Wirkung auch auf das dingliche Geschäft erstrecken. Als abstraktes Erfüllungsgeschäft kommt hier nur die Hingabe des Wechsels, also der Begebungsvertrag, in Frage. Bei Vorliegen dieser Tatsachen tritt mithin die Nichtigkeit des Begebungsvertrages ein. Damit soll nun nicht gesagt werden, daß der Begebungsvertrag nur dann wegen Anfechtung infolge arglistiger Täuschung oder Drohung nichtig ist, wenn die genannten Tatsachen die Nichtigkeit des Grundgeschäfts zur Folge haben. Denn der Begebungsvertrag als abstrakter Vertrag kann auf Grund arglistiger Täuschung oder Drohung anfechtbar sein, ohne daß überhaupt ein Grundgeschäft vorzuliegen braucht. Die Nichtigkeit des Begebungsvertrages wegen Wuchers ist allerdings an die Voraussetzungen eines der Wechselbegebung zugrunde liegenden Kausalgeschäfts geknüpft. Denn ein wucherisches Geschäft läßt sich beim abstrakten Geschäft allein nicht denken.

Aus diesen Ausführungen könnte nun gefolgert werden, daß die Nichtigkeit des Begebungsvertrages seinem Fehlen gleichzustellen sei und daß daher Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit des Begebungsvertrages grundsätzlich absolute Wirkung hätten. Dies deshalb, weil eine derartige Einwendung sich gegen das Vorhandensein der Wechselobligation richte. Denn es müsse gleich sein, ob eine Wechselobligation nicht entstanden war — beim Fehlen des Begebungsvertrages, soweit dieser zur Entstehung der Wechselverpflichtung erforderlich ist — oder ob diese infolge Wuchers nichtig oder infolge Anfechtung aus § 123 BGB. vernichtet wurde. Nicht aber sei es zulässig, daß die Nichtigkeit des Begebungsvertrages wegen Wuchers anders beurteilt werde als die Nichtigkeit auf Grund einer Anfechtung.

Obige Folgerungen für die absolute Wirkung der Einwendung des Wuchers und der Anfechtung lassen aber zwei Momente außer Betracht: die Interessenabwägung und den Wortlaut des Art. 17.

Ohne Interessenabwägung ist hierbei nicht auszukommen[38]. Auf der einen Seite steht das Interesse des Verpflichteten, auf der anderen das des gutgläubigen Erwerbers des Wechsels. Es wird oft hart erscheinen, einen arglistig Getäuschten

[38] Mai, Traditionspapiere S. 59.

oder einen Wechselschuldner, der einen Wechsel auf Grund einer Drohung hingegeben hat, haften zu lassen[39]. Will man aber die Bedeutung des Wechsels erhalten, so muß das Interesse des Wechselverpflichteten in solchen Fällen dem des gutgläubigen Erwerbers des Wechsels nachstehen.

Aus Art. 17 kann die Begründung für diese Ansicht entnommen werden. Nur die Einwendungen kann man dem Inhaber entgegenhalten, die — positiv ausgedrückt — nicht auf unmittelbaren Beziehungen zu dem Schuldner, dem Aussteller oder einem früheren Inhaber des Wechsels beruhen. Persönliche Beziehungen brauchen nicht allein solche rechtsgeschäftlicher Art zu sein. Dann beruhen aber auch die Tatsachen, daß ein Wechselnehmer die Wechselhingabe auf Grund Wuchers, arglistiger Täuschung, Drohung, Scheins, Nichternstlichkeit usw. erlangte, auf unmittelbaren persönlichen Beziehungen. Hat also A. als Aussteller auf Grund betrügerischen Verhaltens des B. diesem einen Wechsel gegeben, und ficht A. wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB. den Begebungsvertrag mit Erfolg an, so kann er nach Art. 17 zwar dem B. die Nichtigkeit des Begebungsvertrags entgegenhalten, nicht aber einem späteren gutgläubigen Erwerber. Das gleiche gilt, wenn A. den Wechsel auf Grund einer Drohung gegeben hatte und den Begebungsvertrag deswegen anficht, oder wenn der Begebungsvertrag infolge Wuchers beim Grundgeschäft, der das dingliche Geschäft ergreift — § 138 Abs. 2 BGB. —, nichtig ist. Die Einwendungen des A. gegen seine Verpflichtung als Aussteller auf Grund der genannten Tatbestände resultieren im Sinne des Art. 17 aus unmittelbaren Beziehungen zwischen dem B. als erstem Nehmer des Wechsels und ihm. Es kann nun auch kein Unterschied gemacht werden, ob die Drohung eine schwere oder leichte ist, denn auch die schwere Drohung rührt aus unmittelbaren Beziehungen des Begebenden zu dem Nehmer des Wechsels her. Auch bei ihr liegt die äußere Erscheinungsform des, wenn auch gewaltsam erzwungenen, aber dennoch freiwilligen Gebens des Wechsels vor. Ihr Ausschluß als Einwendung gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels ist aus Art. 17 offenkundig[40].

Gegen diese Auffassung kann nun nicht eingewendet werden, daß damit das Vorliegen des Begebungsvertrages, soweit ein solcher für die Entstehung der Wechselobligation erforderlich ist — nicht erforderlich für die Verpflichtung des Akzeptanten beim fertig ausgestellten Wechsel —, geleugnet wird. Es ist zwar richtig, daß der Begebungsvertrag in den genannten Fällen nichtig oder vernichtbar ist, aber die Wirkung des Begebungsvertrages ist hier als auf Grund einer Fiktion des Gesetzes — Art. 17 und 16 — vorhanden anzusehen. Dies ist immer dann der Fall, wenn äußere Umstände das Vorliegen eines Begebungsvertrags als gerechtfertigt erscheinen lassen. Hat der Aussteller A. auf Grund einer arglistigen Täuschung, einer Drohung, eines wucherischen Geschäfts des B. diesem einen Wechsel gegeben, so sind solche äußeren Momente in Erscheinung getreten. Diesen kommt zugunsten eines gutgläubigen Erwerbers eine Rechtsscheinwirkung zu. Es ist zwar infolge der Nichtigkeits- und Vernichtbarkeitstatsachen ein Begebungsvertrag nicht vorhanden, aber wegen der genannten gesetzlichen Fiktion als vorhanden anzusehen, da äußere Umstände das Vorhandensein eines solchen als vorliegend erachten lassen.

In der Wirkung und in der Begründung gleich sind folgende Fälle zu behandeln:

Der Begebungsvertrag ist wegen Verstoßes gegen das Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB., wegen Dissenses — § 156 BGB. — nichtig, z. B. A. will dem B. eine Quittung übergeben und überreicht ihm versehentlich einen Wechsel, der Begebungsvertrag ist anfechtbar aus § 119 BGB., die Par-

[39] wie [1].

[40] a. A. Mai. Traditionspapiere S. 63 nach der WO.

teien haben auf Grund freier Vereinbarung den Begebungsvertrag aufgehoben[41]. Einwendungen, die nicht relative, sondern absolute Wirkung haben, sind hiernach aus allen den Tatsachen herzuleiten, die nicht aus unmittelbaren Beziehungen zwischen den in Art. 17 genannten Personen stammen; z. B. der Begebungsvertrag liegt nicht vor, oder er ist wegen mangelnder Geschäftsfähigkeit oder mangelnder Verfügungsfähigkeit nichtig. Auch der Fall des physischen Zwanges — vis absoluta — ist hierunter zu rechnen. Hier ist ebenfalls ein Begebungsvertrag nicht vorhanden. Dies nicht einmal in seiner äußeren Erscheinungsform, wodurch eine Rechtsscheinwirkung würde erzielt werden können. Denn, öffnet der dem Aussteller körperlich überlegene B. dem A. gewaltsam die Hand, um den von A. festgehaltenen Wechsel auf diese Weise an sich zu bringen, so kann von einer äußeren Erscheinungsform des Begebungsvertrags keine Rede sein. Nur durch die unmittelbare Wirkung des physischen Zwangs gelangt hier B. in den Besitz des Wechsels.

Die bisherigen Ausführungen betrafen den Begebungsvertrag, soweit ein solcher für die Entstehung der Wechselobligation erforderlich ist; nämlich für die Entstehung der Verpflichtung des Ausstellers und für die Verpflichtung des Blankoakzeptanten. Die Erörterungen bezogen sich aber nicht auf den Begebungsvertrag, der für die Übertragung des Wechselrechts außer dem Indossament erforderlich ist[42]. Der erste Begebungsvertrag schafft die Wechselobligation, der zweite überträgt sie. Fehlt es an einem Begebungsvertrag zwischen einem Indossanten und dem Indossatar, so kann der Wechselschuldner diesen Mangel des Begebungsvertrags nicht einwenden, wenn ein späterer Inhaber auf Grund des Art. 16 zur Geltendmachung des Wechselrechts legitimiert ist. Haftet A. aus einem Wechsel als Akzeptant, und wird er von J. in Anspruch genommen, so kann er demnach nicht einwenden, daß der Begebungsvertrag zwischen dem Indossanten C. und dem Indossanten D. wegen Geschäftsunfähigkeit des D. nichtig war.

Hat der J. in dem genannten Fall den Wechsel auf Grund eines fiduziarischen Indossaments — durch Vollindossament — von H. erlangt, z. B. zum Inkasso, zur Diskontierung usw., so ist J. nicht nur formell durch die ununterbrochene Reihe der Indossamente als legitimiert anzusehen, er ist auch materiell-rechtlich Berechtigter aus dem Wechsel. Er ist nur auf Grund des zwischen ihm und H. vorliegenden Kausalgeschäfts verpflichtet, von dem Wechsel den entsprechenden Gebrauch zu machen.

Klagt J. den Wechsel gegen H. ein, obwohl er ihn fiduziarisch durch Vollindossament zur Diskontierung erhalten hatte, so kann A. hieraus Rechte nicht herleiten, wohl aber H. Diese Einwendung stellt sich aber nicht als Einwendung des mangelnden Begebungsvertrags zwischen H. und J. dar, sondern sie folgt als persönliche Einwendung aus den unmittelbaren Beziehungen zwischen beiden, dem vereinbarten Rechtsverhältnis, wahrscheinlich einem Auftrag[43].

Ist der Begebungsvertrag zwischen dem letzten Inhaber und seinem Vormann infolge der Geschäftsunfähigkeit des Vormanns nichtig, befand sich J. aber beim Erwerb des Wechsels im guten Glauben, so kann aus diesem Umstand nicht etwa ein mangelnder Begebungsvertrag hergeleitet und aus der fehlenden Geschäftsfähigkeit des V. die Wirkung der absoluten Einwendung gefolgert werden[44].

Die Einwendung des mangelnden Grundgeschäfts und die Einwendung des mangelnden Begebungsvertrags sind streng voneinander zu scheiden. Bei dem letzteren handelt es sich um den Vertrag, der außer den sonstigen wechselrechtlichen

---

[41] RGZ. 87, 367.
[42] RGZ. 117, 71.
[43] RGZ. 117, 69 ff; Kautter in JW. 1933, 1809; Rilk ebenda.
[44] Rilk, WG. Art. 16 Teil II Abschn. 1, 3.

Erfordernissen für die Entstehung der Wechselobligation bei der Verpflichtung des Ausstellers und des Akzeptanten eines Blankowechsels gefordert wird. Die Einwendung des mangelnden Grundgeschäfts jedoch betrifft das dem Wechsel sehr häufig zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft. Z. B. K. kauft von V. eine Sache und gibt für den Kaufpreis ein Blankoakzept. Dies wird entsprechend den Vereinbarungen ausgefüllt und an den J. indossiert. Nach erfolgter Weitergabe erklärt K. die Wandlung und beruft sich gegenüber der Wechselklage des J. hierauf. Durch die Wandlung wird die Verpflichtung aus dem Kaufvertrag durch die Verpflichtung aus der Wandlung abgelöst, §§ 459, 465, 467, 346 ff. BGB. Das bedeutet, daß der K. verpflichtet ist, an den V. die Sache herauszugeben, daß er andererseits berechtigt ist, den evtl. schon gezahlten Kaufpreis zurückzuverlangen und, wenn er diesen noch nicht gezahlt hat, die Zahlung unter Berufung auf die Wandlung zu verweigern. Das kann er aber nur bei der Klage aus dem Grundgeschäft, also aus dem Kaufvertrag, oder dann, wenn er wechselmäßig nicht von J., sondern von dem V. in Anspruch genommen wird. Denn dies Vorbringen des K. betrifft unmittelbare Beziehungen, die zwischen ihm und dem V. bestehen, nämlich die Beziehungen aus der erklärten Wandlung.

Die gleiche Wirkung tritt ein, wenn der Beklagte gegenüber der Wechselklage einwendet,

a) der Wechsel sei ohne Rechtsgrund in den Verkehr gelangt, z. B. das Grundgeschäft, ein Kaufvertrag über ein Grundstück, sei wegen Formmangels nichtig. Oder der Beklagte wendet ein, der der Wechselschuld zugrunde liegende Verpflichtungsvertrag sei angefochten, er sei wegen Dissenses oder Verstoßes gegen §§ 181 oder 138 Abs. 1 BGB. oder gegen ein gesetzliches Veräußerungsverbot nach § 134 BGB. nichtig,
b) der Vertrag sei vom Wechselnehmer nicht oder nicht gehörig erfüllt und der Wechselnehmer habe daher kein Recht, einen Anspruch aus dem Wechsel geltend zu machen, weil dieser Anspruch nur bei gehöriger Erfüllung hätte entstehen sollen,
c) der dem Wechsel zugrunde liegende Vertrag sei durch Rücktritt wegen nicht gehöriger Erfüllung oder auf Grund gegenseitiger Übereinkunft aufgehoben worden,
d) die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung sei durch Erlaß oder Vergleich erloschen oder durch Verjährung uneinklagbar geworden. Eine derartige Einwendung betrifft ebenfalls nur unmittelbare Beziehungen zwischen den beteiligten Personen. Sie kann daher dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht vorgebracht werden. Aber auch dann, wenn die Parteien nicht nur die Forderung aus dem dem Wechsel zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäft, sondern damit auch die Forderung aus dem Wechsel — die abstrakte Wechselobligation — beseitigen wollten, kann ein Einwand hieraus einem gutgläubigen Dritten gegenüber nicht hergeleitet werden,
e) der Wechsel sei nur unter einer Bedingung gegeben, diese Bedingung sei nicht eingetreten[45],
f) es sei vereinbart, daß der Wechselschuldner aus dem Wechsel materiell nicht in Anspruch genommen werden sollte[46],
g) der Wechsel sei in Erfüllung einer klaglosen Verbindlichkeit gegeben worden, z. B. in Erfüllung eines Spieles oder einer Wette, § 762 BGB.[47], oder aus einem Auftrag zum Spiel[48], oder aus Provisionsansprüchen für Ehever-

[45] ROHG. 25, 302.
[46] ROHG. 4, 392; RG. in JW. 1908, 570; RG. im Recht 1908 S. 687 Nr. 3742.
[47] RGZ. 52, 39; 47, 50.
[48] RGZ. 51, 157.

mittlung, § 656 BGB.[49], oder aus verbotenem Differenzgeschäft, § 764 BGB.[50], aus verbotenem Börsentermingeschäft, §§ 48, 66, 69 BörsG. und auf Grund der Börsennovelle vom 8. Mai 1908[51], aus nicht verbotenem bedingt wirksamem Börsentermingeschäft[52].

Hat der Nehmer des Wechsels diesen aus den vorstehend erörterten Gründen erhalten, so bedeutet die Hingabe des Wechsels keine Leistung. Der Wechsel kann daher, gleichgültig, ob er zur Sicherheit, vorschußweise, zahlungshalber oder an Zahlungs Statt gegeben worden ist[53], aus den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung — § 812 ff. BGB. — zurückgefordert werden.

Kommt der Nehmer des Wechsels seiner Verpflichtung zur Herausgabe nicht nach, sondern klagt er im Gegenteil diesen noch gegen den Geber ein, so kann der Geber dem Nehmer gegenüber außer den unmittelbaren Beziehungen, wie z. B. Wandlung und Rücktritt, noch einwenden, daß der Kläger den Wechsel ohne Rechtsgrund besitzt. Aus § 821 BGB. ist durch Umkehrschluß zu folgern, daß der Nehmer des Wechsels, der zu dessen Herausgabe verpflichtet ist, aus der Urkunde keine Erfüllung verlangen kann. Diese Einwendung hat also relative Wirkung.

Hat indessen der Nehmer des Wechsels diesen an einen gutgläubigen Dritten weitergegeben, so muß unterschieden werden, ob die Weiterbegebung entgeltlich oder unentgeltlich war.

Die Weiterbegebung war entgeltlich, z. B. K. kauft von V. eine Sache. Zum Zwecke der Bezahlung der Kaufpreisschuld gibt K. dem V. einen Wechsel. Nachdem er von seinem vereinbarten Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hatte, verlangt er von V. vergeblich die Rückgabe des Wechsels. Dieser hat den Wechsel bereits an J. indossiert, der jetzt mit der Wechselklage gegen K. vorgeht. Gegenüber dieser Klage hat K. keine absolut wirkende Einwendung, wenn der Empfang des Wechsels gegen Entgelt geschah.

Anders liegt der Fall, wenn die Hingabe des Wechsels unentgeltlich erfolgte. V. war im vorliegenden Falle, wie bereits festgestellt wurde, zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet. Gab er den Wechsel schenkungshalber dem J., so ist § 822 BGB. anwendbar.

Da V. verpflichtet war, den Wechsel aus ungerechtfertigter Bereicherung herauszugeben, trifft die gleiche Verpflichtung auch den J., weil durch die Weiterbegebung die ungerechtfertigte Bereicherung um den Besitz des Wechsels bei V. weggefallen ist und der Wegfall durch die schenkweise Übertragung des Wechsels erfolgte. Daraus ist nun zu folgern, daß der J., der selbstverständlich den Wechsel erworben hat, und zwar vom Berechtigten — nicht auf Grund gutgläubigen Erwerbs —, sich bei einer Klage aus dem Wechsel die Einwendung, er hafte ebenfalls aus ungerechtfertigter Bereicherung, entgegenhalten lassen muß. Auch hier gilt gemäß § 821 BGB., daß derjenige, der verpflichtet ist, den Wechsel herauszugeben, dies bei einer Klage aus dem Wechsel sich entgegenhalten lassen muß. Für den Wechselschuldner gilt also, daß das Recht der Kondiktion dem Gläubiger gegenüber einredeweise geltend gemacht werden kann, wenn er aus dem Wechsel in Anspruch genommen wird. Man kann nun aber nicht sagen, daß diese Einwendung dadurch eine absolute Wirkung erhielte, denn auch hier resultiert die Einwendung des K. aus unmittelbaren Beziehungen zwischen ihm und dem J., nämlich aus den gesetzlichen Beziehungen, die durch die Bestimmungen

[49] RG. im Recht 1910 Nr. 1951.

[50] RGZ. 34, 83 ff.; 187 ff.; 264.

[51] RGZ. 51, 359 ff.; RG. in JW. 1900, 448, 26; 1901, 884; 1904, 124.

[52] OLG. Hamburg in HansGZ. 1912, Hauptblatt 169.

[53] a. A. RGZ. 35, 197.

des § 822 BGB. hergestellt werden, derart, daß der K. berechtigt ist, auch von dem J. die Herausgabe des Wechsels zu verlangen.

Kann die Einwendung des mangelnden Kausalgeschäfts dem gutgläubigen Dritten dann entgegengehalten werden, wenn ihm zugleich mit der Übergabe des Wechsels die Forderung aus dem dem Wechsel zugrunde liegenden Rechtsgeschäft von dem ersten Nehmer des Wechsels zediert worden ist?

War das einem Blankowechsel zugrunde liegende Rechtsgeschäft zur Zeit der Zession überhaupt nicht vorhanden, weil es wegen Unsittlichkeit, Wuchers, Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nichtig oder infolge Anfechtung vernichtet war, so wird angenommen, daß die Übertragung der Forderung gegenstandslos und daher rechtsungültig sei. In diesem Falle soll der gutgläubige Wechselerwerber nicht Rechtsnachfolger des ersten Nehmers geworden sein. Es fehle jede rechtliche Beziehung zwischen ihm und dem Wechselschuldner. Der Mangel des Kausalgeschäfts berühre aber nicht die abstrakte Wechselforderung.

War dagegen zur Zeit der Zession eine Forderung vorhanden, die aber nicht klagbar war, weil sie z. B. aus einem Ehemaklerlohn oder infolge Spiel, Wette, Differenzgeschäft bestand, so soll die mit der Übergabe des Blankowechsels erfolgte Abtretung der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung nicht ohne Einfluß sein. Hier könne der Wechselschuldner auch dem gutgläubigen Erwerber der Blankourkunde die gegen den ersten Nehmer des Wechsels nach Art. 17 begründete Einwendung entgegenhalten, da zwischen ihm und dem Dritten als dem Wechselnachfolger des ersten Nehmers ein unmittelbarer rechtlicher Zusammenhang bestehe. Dies deshalb, weil die Parteien eine ganz bestimmte Wirkung durch die Zession hätten erzielen wollen. Durch die Übergabe des Blankowechsels erwachse dem Zessionar der Vorteil, den Blankowechsel zu einem fertigen zu vervollständigen, um dadurch die Möglichkeit einer schnellen Einziehung der Forderung zu erreichen. Durch die Abtretung der Forderung erlange der Zessionar einen zweiten Klagegrund. Zwar mute es auf den ersten Blick sonderbar an, daß der Kläger, der zwei Klagegründe, die Zession und den Wechsel, zur Verfügung habe, schlechter gestellt zu sein scheine als derjenige, der sich nur auf einen Wechsel stützen könne.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Sie läßt sich nicht, wie das RG.[54] tut, aus dem Wesen der Blankounterschrift beim Wechsel erklären. Es ist nicht richtig, wenn ausgeführt wird, die Rechtslage sei eine andere als in dem Fall, wo ein fertiger Wechsel durch Indossament weitergegeben und gleichzeitig die zugrunde liegende Forderung zediert wird, weil der fertige Wechsel von vornherein eine selbständige Verpflichtung, nämlich die Wechselverpflichtung verkörpere, der Blankowechsel dagegen als selbständige Verpflichtung noch nicht angesehen werden könne.

Wird zugleich mit der Indossierung des Blankowechsels die dem Wechsel zugrunde liegende Forderung übertragen und ist eine solche Forderung nicht vorhanden, so kann dieser Fall keine andere Behandlung erfahren als der, daß die Forderung nicht einklagbar ist. Wie will man einem Nichtjuristen die Überzeugung beibringen, daß in diesen beiden Fällen verschieden zu entscheiden ist?

Erhält Z. eine Forderung, die gar nicht bestand oder angefochten wird, übertragen und zugleich einen Blankowechsel übergeben, und erhält er im anderen Fall neben der Indossierung eines Blankowechsels noch eine Forderung abgetreten, die nicht einklagbar ist, so kann zwar gesagt werden, daß in beiden Fällen durch die Tatsache der Abtretung neben der Übergabe des Blankowechsels der Z. in die Rechtsstellung seines Vormannes eingetreten ist und sich daher auch alle

[54] RGZ. 68, 418 ff.

die Einwendungen aus dem Kausalgeschäft entgegenhalten lassen muß, wie ein anomaler Wechselsukzessor: Es kann aber dabei kein Unterschied gemacht werden, ob die Forderung aus dem Kausalgeschäft überhaupt nicht besteht oder nur nicht erzwingbar ist. Man darf aber nicht außer Betracht lassen, daß die Abtretung der Forderung aus dem Grundgeschäft ja auch dann wirksam ist, wenn die Forderung nicht bestand — § 437 BGB., als Ausnahme von der objektiven Unmöglichkeit des § 306 BGB. —. Auf diese Weise ließe sich in den beiden genannten und m. E. gleichliegenden Fällen eine gleiche Begründung des Urteils erreichen.

Aber auch bei dieser Lösung würde Sinn und Zweck des Wechselrechts nicht berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber war sich darüber klar, daß sehr häufig gerade vorsichtige Personen sich nicht nur den Anspruch aus dem Wechsel, sondern auch den Anspruch aus dem dem Wechsel zugrunde liegenden Kausalgeschäft werden nachweisen und abtreten lassen. Der Zweck wird besonders offenkundig dadurch, daß häufig der Kläger mit der Wechselklage nicht durchdringt und in das ordentliche Verfahren übergehen muß — §§ 601 ff. ZPO. —, oder aber, daß der Beklagte zwar im Wechselprozeß verurteilt wird, ihm aber die Rechte der Klage im ordentlichen Verfahren vorbehalten werden und er dann diese Rechte geltend macht. In einem derartigen Fall wird dem Inhaber dann zustatten kommen, daß er nicht nur den Wechsel hat, sondern auch die Abtretungsurkunde bezüglich der Forderung aus dem Grundgeschäft und gemäß § 402 BGB. auch die Urkunden, mit denen er diese Forderung belegen kann. Dadurch erst erlangt ein Wechsel auch einen besonders hohen Wert im Geschäftsverkehr[55]. In erster Linie will daher der gutgläubige Erwerber eines Wechsels, der sich neben dem Anspruch aus dem Wechsel auch noch die Forderung aus dem Grundgeschäft übertragen läßt, eine verstärkende Sicherung für sich erlangen.

Es ist nicht möglich, ihm dann entgegenzuhalten, das Wechselgesetz gebe ihm nunmehr weniger Rechte als einem Gläubiger, der sich nur die abstrakte Forderung hat übertragen lassen. Ein solcher Wille des Gesetzgebers ist nicht offenkundig. Das Wechselrecht ist lex specialis. Klagt daher ein Gläubiger, dem zwei Rechtsgründe zur Verfügung stehen, aus dem Rechtsgrund der gutgläubig erworbenen abstrakten Forderung, so findet die lex specialis, das Wechselgesetz, auf ihn Anwendung, und Einwendungen aus unmittelbaren Beziehungen seines Vormannes zum Wechselschuldner sind ihm gegenüber unzulässig. Klagt er auf Erfüllung der Forderung aus dem Grundgeschäft, so ist die Rechtslage nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen, also gemäß § 404 BGB., zu beurteilen, und Einwendungen, die gegen den Rechtsvorgänger bestanden, sind auch ihm gegenüber vorzubringen[56]. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Forderung aus dem Grundgeschäft früher, zugleich mit dem Wechsel oder nach Übertragung des Wechsels zediert wurde[57]. Denn mit der Begebung eines Blankowechsels entsteht bereits die wechselmäßige Haftung des Begebenden. Es ist also nicht richtig, daß ein Blankowechsel noch keinen wechselmäßigen Anspruch überträgt[58].

c) Im Gegensatz zu den Einwendungen, die der Wechselschuldner grundsätzlich nicht vorbringen kann, weil sie aus den unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber herrühren, steht die andere Gruppe der Einwendungen, die von dem Schuldner gegen jeden Wechselinhaber vorgebracht werden können.

Es handelt sich bei dieser Gruppe der Einwendungen um die objektiven oder

---

[55] RGSt. in JW. 1933, 1839; Rilk in JW. 1933, 1839.

[56] Vgl. auch RGZ. 83, 102; RG. in JW. 1913, 1110.

[57] RG. im Recht 1914 Nr. 704 nimmt an, daß sich der Indossatar, der sich nachträglich die Rechte aus dem Grundgeschäft hat abtreten lassen, Einwendungen nicht entgegenzuhalten lassen braucht.

[58] Vgl. Rilk WG. Art. 10 Teil 2 Abschn. 1.

absoluten — exceptiones in rem —. Der Gesetzgeber hat durch die Bestimmung des Art. 17 zum Ausdruck gebracht, daß alle Einwendungen, die aus unmittelbaren Rechtsbeziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber des Wechsels resultieren, persönliche Einwendungen sind, während alle anderen Einwendungen zu den absoluten Einwendungen gehören.

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Einwendungen aus dem Wechselgesetz oder aus den sonstigen Vorschriften des Rechts, aus dem HGB., dem BGB. usw. hervorgehen. Die Gesamtheit der wechselrechtlichen Normen ist also für die Feststellung, ob eine exceptio in rem vorliegt, maßgebend, mag sich diese Vorschrift als spezielle wechselrechtliche im Wechselgesetz oder als allgemeine für das gesamte Recht geltende Bestimmungen in einem anderen Gesetz befinden[59].

Diese Einwendungen müssen die formale Gültigkeit des Wechsels berühren, also die Existenz des Rechtes aus dem Skripturakt selbst erschüttern[60]. Die Wechselverpflichtung desjenigen wird also durch sie zerstört, der sich auf sie beruft.

Es ist demnach hierbei gleich, gegen wen sie vorgeschützt werden, denn „gegenüber jedem Kläger müssen sie, wenn sie vorgeschützt werden, zur Abweisung der Klage führen[61]. Sämtlichen Wechselgläubigern gegenüber gelten sie, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese beim Erwerb des Wechsels von ihrem Vorhandensein gewußt haben oder nicht.

Zu den absoluten Einwendungen ist zu rechnen der mangelnde Begebungsvertrag[62].

Wendet der Schuldner des Wechsels ein, der Wechsel sei ohne Begebungsvertrag in den Verkehr gelangt, so kann die Wirkung dieser Einwendung verschieden sein.

Wird der Akzeptant aus einem fertig ausgestellten Wechsel in Anspruch genommen und wendet er ein, es liege kein Begebungsvertrag dem ersten Nehmer gegenüber vor, so hat diese Einwendung nach der bisher h. M. der Kreationstheorie die Wirkung der exceptio in personam[63].

Wendet der Akzeptant eines Blankowechsels ein, daß ein Begebungsvertrag nicht vorliege, so hat diese Einwendung die Wirkung der exceptio in rem[64]. Die Verpflichtung des Akzeptanten aus einem Blankowechsel entsteht erst mit dem Begebungsvertrag. Mithin ist der Begebungsvertrag wesentliche Voraussetzung für die Entstehung der wechselmäßigen Verpflichtung. Jedem Inhaber gegenüber kann daher der Akzeptant aus einem Blankowechsel den mangelnden Begebungsvertrag einwenden.

Das gleiche gilt, wenn ein Blankoindossant oder ein Aussteller aus einem Wechsel in Anspruch genommen wird und einwendet, ein Begebungsvertrag liege nicht vor. Auch deren Verpflichtungen entstehen erst durch den Begebungsvertrag zwischen ihnen und den Nehmern. Aus einem Wechsel, der also ohne Begebungsvertrag in den Verkehr gelangt, braucht der Aussteller nicht zu leisten, auch dann nicht, wenn der Wechsel in die Hände eines Gutgläubigen gelangt ist[65].

Beruht die Nichtigkeit des Begebungsvertrags auf mangelnder Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit des Gebers, so hat auch dieser Einwand absolute Wirkung. Die Nichtigkeit des Begebungsvertrags beruht hier nicht auf unmittelbaren Beziehungen zwischen den beteiligten Personen, sondern sie tritt kraft Gesetzes ein.

[59] Michaelis WR. Art. 82 Anm. 3; Rilk, Blankounterschriften S. 70.
[60] Rilk, Blankounterschriften S. 70/71.
[61] Volckmar-Loewy WO. S. 291.
[62] Über die relative Wirkung der Einrede des mangelnden Begebungsvertrages s. Rilk Art. 17 Teil 1 Abschn. 1 c, 1.
[63] Rilk Art. 17 Teil 1 Abschn. 1 b, 1.
[64] Rilk Art. 10 Teil 2 Abschn. 2.
[65] Anders jedoch RGZ 112, 202.

z. B. A. stellt als Aussteller einen Wechsel aus. Bei der Ausstellung war er geschäftsfähig. Nach erfolgter Ausstellung wird er geisteskrank und gibt den Wechsel weiter an den B.; B. gibt den Wechsel an C. Der gutgläubige C. kann A. nicht in Anspruch nehmen, weil der Begebungsvertrag zwischen A. und B. wegen Geschäftsunfähigkeit nichtig ist[66].

Dasselbe gilt, wenn der von A. ausgestellte, aber noch nicht begebene Wechsel durch einen Nicht-Verfügungsberechtigten begeben wird und A. die Verfügung des Nichtberechtigten nicht genehmigt.

Haben Wechselverpflichtete aus einem Blankowechsel — Akzeptant und Aussteller — oder auch ein Aussteller eines fertig ausgefüllten Wechsels den Wechsel durch gültigen Begebungsvertrag an den ersten Nehmer übertragen, so ist die wechselmäßige Verpflichtung eingetreten. Der Wechselschuldner kann daher nicht einwenden, daß ein späterer Nehmer den Wechsel ohne gültigen Begebungsvertrag erlangt hat, denn dieser Vertrag überträgt ein schon entstandenes Recht; der Begebungsvertrag läßt es erst entstehen.

Die Einwendung der Prolongation hat grundsätzlich persönliche Wirkung.

Die übrigen Wechselverpflichteten können also die Prolongationsvereinbarung regelmäßig nicht vorschützen[67]. Ist die Prolongationsvereinbarung auf dem Wechsel erfolgt, so folgt daraus noch nicht, daß eine derartige Vereinbarung jedem Wechselinhaber entgegengehalten werden kann. Es wird dadurch auch nicht ohne weiteres eine Einwendung der Arglist begründet, denn der Wechselinhaber erwirbt ein selbständiges Wechselrecht, und Einwendungen aus den unmittelbaren Beziehungen der die Prolongation vereinbarenden Personen können die Wirkung der Einrede der Arglist nicht haben. Es sei denn, daß er beim Erwerb des Wechsels bewußt zum Nachteil des Schuldners gehandelt hat.

Die regreßpflichtigen Personen können einwenden, daß der Gläubiger die Nichtzahlung selbst verschuldet hat. Diese Einwendung hat die Wirkung der exceptio in rem.

Die Einwendung der Hinterlegung gemäß Art. 42 hat die Wirkung der exceptio in rem, weil diese Hinterlegung für den Wechselschuldner zu erfolgen hat.

Die Einwendung der Fälschung[68].

Die Verfälschung des Wechsels ist in verschiedener Weise denkbar. Sie kann durch Streichungen, Rasuren, Korrekturen, Zusätze usw. erfolgen. Die Abänderung der Höhe der Wechselsumme, des Zahlungsortes, des Verfalltages usw. kann ihr Ziel sein.

Die Einwendung der Fälschung hat absolute Wirkung. Es ist aber zu beachten, ob die Fälschung nur einen unwesentlichen oder einen wesentlichen Bestandteil des Wechsels betrifft.

Hat die Fälschung nur einen unwesentlichen Bestandteil des Wechsels zum Gegenstand, so haftet der Wechselschuldner auf Grund seiner abgegebenen Unterschrift. Der Inhalt des Wechsels vor der Verfälschung ist maßgebend, Art. 69. Ein derartiger Fall liegt z. B. vor, wenn der Annahmevermerk des Akzeptanten gestrichen wurde, wenn der Domizilvermerk später hinzugefügt oder gestrichen wurde, oder wenn der Aussteller dem Wechsel später hinzufügt, „die Haftung für die Annahme ist ausgeschlossen".

Betrifft die Fälschung einen wesentlichen Bestandteil des Wechsels, so ist hier

---

[66] Michaelis WR. Art. 82 Anm. 15.
[67] RGZ. 107, 34 ff.
[68] Rilk Art. 7 Teil II Abschn. 2; Art. 69.

noch zu unterscheiden, ob der Wechsel einen wesentlichen Bestandteil eingebüßt hat, oder ob er in seiner neuen Gestalt noch alle Erfordernisse besitzt. Hat er nicht mehr sämtliche Erfordernisse des Art. 1, so folgt aus allgemeinen Grundsätzen, daß die Fälschung die Nichtigkeit des Wechsels zur Folge hat[69]. Ein solcher Fall würde dann vorliegen, wenn die Ausstellerunterschrift oder die Verfallzeit durch Zerreißen entfernt werden, oder wenn der Wechsel offenbar zum Zwecke der Vernichtung zerrissen ist. Dies auch dann, wenn es aus Versehen geschehen ist[70].

Das gilt aber dann nicht, wenn der Wechsel infolge des häufigen Weiterbegebens an den Kniffstellen auseinanderfällt[71].

Ist aber die Veränderung derart, daß der Wechsel auch nach der Fälschung alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels aufweist, so ist der Wechsel nicht ungültig[72].

Diese bisher herrschende Auffassung[73] ist durch Art. 69 noch besonders festgelegt worden[74]. Die Veränderung des Zahlungsortes durch Hinzufügung oder Entfernung des Domizilvermerks ist nach der Rechtsprechung keine Verfälschung eines wesentlichen Bestandteils des Wechsels[75]. Mithin würde ein derartiger Wechsel entsprechend dem Art. 69 zu behandeln sein. Und mit Recht, denn es ist davon auszugehen, daß die Erfordernisse des Art. 1 nur formell vorzuliegen brauchen, so daß eine Veränderung des Wechsels nur dann die Wechselobligation vernichtet, wenn dadurch auch äußerlich der Wechsel ein wesentliches Erfordernis eingebüßt hat.

Die gleichen Grundsätze gelten auch bei der Fälschung von Blankowechseln. Der Inhaber eines Blankowechsels ist berechtigt, die fehlenden Bestandteile, die den Blankowechsel zu einem Wechsel machen sollen, zu ergänzen[76].

Das Ausfüllungsrecht der Wechselsumme erstreckt sich aber nur auf die nicht ausgefüllten Teile der Urkunde. Werden bereits ausgefüllte Teile durch den Nehmer des Blankowechsels oder den Nehmer eines ausgefüllten Wechsels geändert, so begeht er eine Fälschung. Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob er auf dem Blankowechsel ein Wechselerfordernis abändert, welches von dem die Blankounterschrift Abgebenden bereits ausgefüllt war, oder ob der Wechsel später von einem weiteren Nehmer oder gar von ihm selbst gefertigt worden ist[77].

Die Genehmigung des Verpflichteten zur Abänderung bewirkt den Verlust der Einwendung der Fälschung[78].

Die Frage der Beweislast kann nur dann auftauchen, wenn der Kläger einen Wechsel vorlegt, der äußerlich die Voraussetzungen des Art. 1 aufweist. Behauptet dann der Beklagte, es liege eine Fälschung vor, so hat er seine Behauptung zu beweisen[79].

Ergibt sich eine Veränderung der früheren Gestalt des Wechsels aus der vorgelegten Urkunde, so muß der Kläger beweisen, warum der Beklagte aus dem veränderten Wechsel haftet, z. B., daß die Veränderung mit seiner Zustimmung erfolgte[80].

---

[69] ROHG. 5, 248; OLG. Hamburg bei Soergel 1913, 977; ROHG. 7, 221; 23, 211; 25, 237; 23, 341; RGZ. 8, 43.
[70] ROHG. 5, 248.
[71] ROHG. 5, 247.
[72] Rilk Art. 69.
[73] ROHG. 24, 263; 13, 155; RGZ. 32, 37; RG. in JW. 1911, 241.
[74] Rilk Art. 69.
[75] ROHG. 3, 53; 6, 24; 7, 88; RGZ. 32, 38.
[76] Rilk Art. 10 Teil II Abschn. 2.
[77] Rilk, Blankounterschriften S. 78.
[78] RGZ. 32, 38; ROHG. 24, 264.
[79] ROHG. 5, 374; RGZ. 47, 68.
[80] ROHG. 13, 254, RGZ. 32, 38; RG. in JW. 1910, 759.

Der Einwand des Analphabeten, also der Einwand, daß der Wechselverpflichtete nicht lesen und schreiben könne, hat absolute Wirkung. Es fehlt das Erfordernis der Unterschrift des Wechselverpflichteten.

Der Einwand der Verjährung hat absolute Wirkung. Dies gilt aber nur für die Verjährung im Sinne des Art. 70. Also die Verjährung der wechselmäßigen Ansprüche. Die Verjährung der dem Wechsel zugrunde liegenden Forderung hat nur relative Wirkung.

Rilk

Schrifttum:

Dräger, Arbeitsbeschaffung durch produktive Kreditschöpfung, 3. Aufl. 1934.

Durchführungsbestimmung zur Arbeitsbeschaffung vom 6. Januar 1933, RGBl. I S. 11.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSZ.).

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes (ROHG.).

Feder, Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, 14. 15. Aufl. 1933.

Friedrichs, Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung im Bank-Archiv XXXIII Jahrgang.

Gesetze zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, RGBl. I S. 323.

Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen", vom 27. Juni 1933, RGBl. II S. 509.

Gesetz, das zweite zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. September 1933, RGBl. I S. 651.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben von dem Reichsgruppenfachleiter der Fachgruppe Rechtsanwälte des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen.

Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, zweite und dritte Aufl., Tübingen 1928.

Mai, Die Wirkung der Traditionspapiere. Marburger Dissert., Marburg 1932 (Mai Traditionspapiere).

Michaelis, Wechselrecht. Kommentar von Richard Michaelis (Band VI des Gewerbe- und Industrie-Kommentars), Berlin und Leipzig 1932 (Michaelis WR.).

Oberascher, Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für deutsche Wirtschaftspolitik. Herausgegeben vom Hamburgischen Welt-Wirtschafts-Archiv. XIX. Jahrgang, Heft 7.

Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand, Hannover (Recht).

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von den Kammergerichtsräten Mugdan und Falkmann (OLG.).

Rehbein, Wechselordnung mit Kommentar und Anmerkungen und einer Darstellung des Wechselprozesses von Dr. Rehbein. 8. Aufl., Berlin 1908 (Rehbein WO.).

Rilk, Die Blankounterschriften beim Wechsel unter besonderer Berücksichtigung des unredlichen Gebrauchs der Blankounterschriften von Dr. Otto Rilk. Erlanger Dissert. Berlin-Friedenau 1927 (Rilk Blankounterschriften).

Rilk, Das Wechselgesetz kommentiert von Dr. jur. Otto Rilk, Rechtsanwalt in Berlin, Leipzig 1933.

Schacht, Grundsätze deutscher Wirtschaftspolitik 1932.

Siebert, Kann dem Inkassoindossator, der durch Vollindossament legitimiert ist, vom Wechselschuldner der Einwand entgegengesetzt werden, daß der Inkassoauftrag erloschen sei? ZHR., Band 98, Heft 4, S. 344 f.

Staub-Stranz-Kommentar zur Wechselordnung, fortgesetzt von Dr. J. Stranz und Dr. M. Stranz, 12. Aufl., Berlin und Leipzig 1929 (Staub-Stranz WO.).

Verordnung zu Durchführungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung vom 28. Januar 1933, RGBl. I S. 31.

Verordnung über Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsbeschaffung und der ländlichen Siedlung vom 15. Dezember 1932, RGBl. I S. 543.

Verordnung zur Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 28. Juni 1933, RGBl. I S. 425.

Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, 14. Jahrgang, Nr. 12.

Zeitschrift für das gesamte Handels- und Verkehrsrecht, begründet von Goldschmit (ZHR.)

Scheck und Scheckgesetz

Vorbemerkung

Das neue deutsche Scheckrecht, das im Scheckgesetz vom 14. 8. 1933 (RGBl. I S. 597) niedergelegt ist, beruht auf den in Genf am 19. 3. 1931 unterzeichneten Scheckrechtsabkommen, nämlich den Abkommen über das Einheitliche Scheckgesetz, über Bestimmungen auf dem Gebiet des Internationalen Scheckprivatrechts und über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht. Die Reichsregierung hat diesen drei Abkommen zugestimmt (vgl. VO. über die Abkommen über die Vereinheitlichung des Scheckrechts vom 16. 8. 1933, RGBl. II S. 537) und zu ihrer Durchführung das neue Scheckgesetz erlassen. Das Gesetz wurde, wie sein Vorspruch zeigt, als Regierungsgesetz beschlossen und verkündet. Es fügt sich so in die Reihe der auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 24. 3. 1933 ergangenen Gesetze ein, durch das die parlamentarische Gesetzgebungsform beseitigt und durch die nationalsozialistische Führungsgesetzgebung ersetzt wurde.

I. Wirtschaftliche Bedeutung des Schecks

Über den Begriff des Wortes „Scheck“ gehen die Ansichten auseinander. Einigkeit besteht aber darin, daß der Scheck eine besondere Art der kaufmännischen Anweisung ist. Er lautet in der Regel auf eine Bank (Bankier) oder ein bankähnliches Institut (Post), bei dem der Anweisende ein verfügbares Guthaben besitzt. Der Scheck nimmt eine Mittelstellung ein zwischen Wechsel und Banknote. Der Gebrauch scheckartiger Papiere reicht bis ins klassische Altertum zurück. Als Vorläufer unserer heutigen Schecks sind die im Mittelalter schon ziemlich häufig vorkommenden Zahlungsaufträge zu betrachten, die in Quittungs- und Anweisungsform vom Hinterleger des Geldes auf denjenigen, bei dem es verwahrt war, gezogen wurden. Besonders in den zur großen Blüte gelangten reichen italienischen Handelsplätzen entwickelte sich auf diese Weise aus dem Depositengeschäft der Scheckgebrauch. Einen größeren Umfang erreichte im 17. Jahrhundert der Scheckverkehr in Holland, während er zur vollen Blüte erst in seiner eigentlichen Heimat, in England, gelangte. Dort ist seine Ausdehnung derart, daß selbst Zahlungen von kleinsten Beträgen durch Schecks, die der Engländer — wie wir das Portemonnaie — stets bei sich trägt, beglichen werden. Noch schnellere Verbreitung, in noch größerem Umfange, fand der Scheck in den Vereinigten Staaten von Amerika. In Deutschland hat sich der Scheckgebrauch erst spät eingebürgert. Eine größere Ausdehnung erfuhr der Scheckverkehr, als 1883 Abrechnungsstellen durch die Reichsbank geschaffen und einheitliche, den Verkehr verbilligende Scheckbedingungen durch die Privatbanken erlassen wurden, weiter seit 1908 infolge der gesetzlichen Regelung.

Vor den Banknoten haben die Schecks voraus, daß sie in beliebigen Beträgen ausgestellt werden können. Dagegen ist das Sicherheitsmoment bei der Banknote größer, denn sie enthält die Zusage der Notenbank, daß sie bei Vorlegung eingelöst wird. Beim Scheck dagegen erteilt der Aussteller dem Bezogenen nur den

Auftrag, zu zahlen. Ob dieser der Aufforderung Folge leisten wird, ist beim Empfang des Schecks, sofern es sich nicht um limitierte Schecks (s. unten) handelt, nicht unbedingt sicher.

In der äußeren Form hat der gezogene Wechsel mit dem Scheck große Ähnlichkeit. Beide enthalten eine unbedingte Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Der Wechsel kann angenommen werden; ein Annahmevermerk auf dem Scheck gilt als nicht geschrieben. Im Gegensatz zum Wechsel ist der Scheck stempelfrei. „So ist der Scheck," sagte einmal der frühere Reichsbankpräsident Dr. Koch, „ein eigentümliches wirtschaftliches Gebilde, das die Züge verschiedener Rechtsformen an sich trägt."

Der Scheck ist Zahlungsmittel und soll daher möglichst rasch zur Einlösung vorgelegt werden. Der Wechsel als Kreditmittel strebt dagegen nach Umlauf: möglichst viele Verbindlichkeiten sollen durch ihn beglichen werden. Die wirtschaftlichen Funktionen von Wechsel und Scheck sind grundverschieden. Treffend charakterisiert sie Georg von Siemens: „Der Mann, der einen Wechsel verkauft, braucht Geld; der Mann, der einen Scheck ausschreibt, hat Geld."

Unter den vielen Problemen, die in der Bankenquete 1933/34 zur Erörterung standen, befand sich mit Recht auch das des bargeldlosen Zahlungsverkehrs. Ist doch sein gutes Funktionieren ein Prüfstein dafür, ob zweckentsprechende Bankeinrichtungen geschaffen sind; und diese wieder sind ein wesentlicher Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung. Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Gründe lassen daher eine weitere Ausgestaltung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wünschenswert erscheinen. Mit Hilfe des Scheck- und Giroverkehrs werden Zahlungen ohne Barmittel geleistet. Unentbehrliche Grundlage für den Scheck- wie den Giroverkehr ist ein Bankguthaben. Während aber die Giroüberweisung den geraden Weg vom Zahlungsleistenden zum Zahlungsempfänger über die vermittelnde Bank geht, muß der Scheck, der nur eine Zahlungsanweisung, aber noch keine Zahlung darstellt, den Rückweg zur Bank des Zahlungsleistenden machen.

Eine Rückentwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (des Scheck- und Giroverkehrs) würde — sehr zum Schaden der Wirtschaft — erfolgen, wenn dem Kunden des Kreditinstituts für das Ausschreiben von Schecks und Geldüberweisungen hohe Gebühren berechnet werden würden. Nach dem Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, Gebühren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr festzusetzen. Man ist dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß der Kunde die Kosten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die durch seine Zahlungsaufträge verursacht werden, selbst zu tragen hat, und nicht, wie bisher zum großen Teil, diejenigen Wirtschaftskreise, die bei den Banken Kredit in Anspruch nehmen.

Aufgabe der Kreditinstitute wird es nun sein müssen, durch weitere wesentliche Vereinfachung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (Einführung von Einheitsformularen im Giroverkehr auch seitens der Kreditbanken) die bisherigen Kosten stark herabzudrücken. Ein Teil der Kosten wird, wie auch schon bisher, in dem Zinsgewinn Deckung finden, der den Kreditinstituten aus den Guthaben-Konten erwächst.

Von einem wirtschaftlichen Nutzen des Scheckverkehrs kann nur gesprochen werden, wenn der Scheck wirklich zu einer Ersparung von Barmitteln führt, d. h. wenn er nicht bar, sondern im Wege des Abrechnungsverkehrs eingelöst wird, also wenn eine Umschreibung in den Bankbüchern erfolgt. Nicht nur der Zahlende, auch der Scheckempfänger muß ein Bankkonto haben; sonst ist der Scheck eine Plage, kein wirtschaftlicher Vorteil. Steht der Scheckempfänger nicht mit der bezogenen, wohl aber mit einer anderen Bank in laufender Rechnung, so

wird er seiner Bank den Scheck zur Gutschrift einreichen, und diese wird ihn dann mit der bezogenen Bank verrechnen. Diese Verrechnung erfolgt zum wesentlichen Teil in der am Ort befindlichen Abrechnungsstelle (Clearing).

Über die Ausdehnung des Scheckverkehrs in Deutschland gibt es naturgemäß keine Statistik. Aus den Umsatzziffern der deutschen Abrechnungsstellen, in denen hauptsächlich Schecks zur Verrechnung kommen, kann man aber rohe Schätzungen vornehmen: Die 670 Teilnehmer der 75 deutschen Abrechnungsstellen verrechneten im Jahre 1934 41,6 Millionen Abrechnungspapiere im Betrage von 58,2 Milliarden RM. Dabei ist zu berücksichtigen, daß von den Banken — und je größer der Kundenkreis der Bank ist, in desto größerem Umfange — ein nicht unerheblicher Teil der bei ihnen eingehenden Schecks intern (durch Buchumschrift) verrechnet wird.

Soll der Schecks seine großen wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen, so muß er mit möglichst großen Sicherheiten umgeben werden. Die Einrichtung als solche muß so großes Vertrauen genießen, daß der Scheck in weitesten Kreisen als Mittel der Zahlung angenommen wird. Breite Schichten der Bevölkerung sollten aber auch mit der Technik des Scheckverkehrs und den gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht werden!

II. Das Scheckgesetz

1. Vom Gewohnheitsrecht zum Scheckgesetz und Weltscheckrecht.

Das Scheckwesen ist heute in fast allen Staaten gesetzlich geregelt. Diese gesetzliche Regelung ist aber nicht dem Verkehr vorangeeilt, sondern ihm nachgefolgt, was sich überall als vorteilhaft erwiesen hat.

Während in einigen Ländern, wie in Deutschland und Frankreich, der Scheck ein selbständiges Rechtsgebilde ist und ein eigenes Gesetz hat, ist er in England nur eine Art des Wechsels und hat als solche im Wechselgesetz Behandlung gefunden. In den Vereinigten Staaten von Amerika blieb zunächst lange Zeit der Handelsbrauch für die rechtliche Ausgestaltung des Schecks maßgebend; seit 1897 begannen aber die Einzelstaaten der Union, das Scheckrecht im Anschluß an das Wechselrecht gesetzlich zu regeln, wobei sie wesentlich dem englischen Vorbild folgten.

Das deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908, das in der Hauptsache das bestehende Gewohnheitsrecht festlegte, brachte vor allem das Recht des Rückgriffs, d. h. die Rückleistungspflicht der Vormänner.

Einige Lücken und Mängel wurden durch die Novelle zum Scheckgesetz vom 28. März 1930 beseitigt.

Die Verwendung des Schecks im internationalen Verkehr litt, in gleicher Weise wie die des Wechsels, unter der Mannigfaltigkeit der Gesetzgebung der einzelnen Staaten. So ging denn allgemein das Streben dahin, ein Weltscheckrecht zu schaffen. Nachdem sich in den Jahren 1885 und 1888 die internationalen Kongresse für Handelsrecht in Brüssel schon mit der Vereinheitlichung des Scheckrechts befaßt hatten, gingen erneute Anregungen, ein Weltscheckrecht zu schaffen, von den Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin aus. Die 1910 im Haag tagende Wechselrechtskonferenz gab dem Wunsche Ausdruck, die nächste Konferenz möge sich auch mit der Frage der Vereinheitlichung des Scheckrechts beschäftigen. Die Wechsel- und Scheckrechtskonferenz des Jahres 1912 führte auf dem Gebiete des Scheckrechts jedoch nur zur Aufstellung von Beschlüssen in der Form von 34 Artikeln, die den Regierungen als Unterlage für die Vorbereitung einer neuen Konferenz übermittelt wurden. Wie die Ratifikation des Wechselrechtsabkommens, unterblieb

jedoch, infolge des Kriegsausbruches, auch die Einberufung der Konferenz zur Ausarbeitung eines Scheckrechtsabkommens.

Nach Beendigung des Krieges veranlaßte das große Interesse, das die Wirtschaftskreise der verschiedenen Länder auch weiterhin der Vereinheitlichung des Rechts der Handelspapiere entgegenbrachten, die Internationale Handelskammer, sich mit diesen Bestrebungen eingehend zu beschäftigen. Auf den Kongressen der Internationalen Handelskammer in Rom (1923), Brüssel (1925) und Stockholm (1927) wurde die Einberufung einer neuen Konferenz zur Vereinheitlichung des Wechsel- und Scheckrechts gefordert. Eingehende Besprechungen in Lausanne, Genf und im Haag gingen der Genfer Scheckrechtskonferenz (Februar/März 1931) voran, bei der 29 Staaten vertreten waren. Das hier getroffene Abkommen über ein einheitliches Scheckgesetz, dem leider die Regierungen der angelsächsischen Länder nicht beigetreten sind, enthält in 57 Artikeln eine erschöpfende Regelung der darin behandelten Materie. Einige Gebiete, in denen sich das Scheckrecht mit dem allgemeinen bürgerlichen Recht und dem Prozeßrecht berührt, und die daher für eine Vereinheitlichung nicht geeignet sind, wurden von der internationalen Regelung ausgenommen. In mehreren wichtigen Punkten sind Abweichungen durch die nationalen Gesetzgebungen der Vertragsstaaten für zulässig erklärt worden.

Die Bedeutung des im RGBl. von 1933 Teil I S. 597 veröffentlichten deutschen Scheckgesetzes vom 14. August 1933, das sich sehr eng an den international vereinbarten Text anschließt, liegt weniger in den Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Recht, als vielmehr darin, daß die Bestimmungen im wesentlichen für eine große Zahl von Staaten gelten. In der Erkenntnis, daß Änderungen die erstrebte Einheitlichkeit beeinträchtigen, hat Deutschland von der Ermächtigung, Abweichungen vorzunehmen, nur wenig Gebrauch gemacht.

Das neue, am 1. April 1934 in Kraft getretene Scheckgesetz hat einen wesentlich größeren Umfang als das Gesetz von 1908: Statt der bisherigen 30 Paragraphen gibt es jetzt 66 Artikel, die in 12 Abschnitten zusammengefaßt sind. Dazu treten noch die 11 Artikel des Einführungsgesetzes (RGBl. I S. 605). Die Vermehrung des Gesetzestextes hat zum Teil seine Ursache darin, daß die Verweisungen auf das Wechselgesetz weggefallen und statt dessen die betr. Gesetzesbestimmungen, häufig wörtlich, wiederholt worden sind. Weitgehender als bisher sind wechselrechtliche Vorschriften auf den Scheck übertragen worden. So ist entsprechend dem neuen Wechselgesetz geregelt worden: die Zulässigkeit von Einwendungen gegenüber den Ansprüchen des Scheckinhabers (§ 22 SchG.), die Benachrichtigungsfrist beim Notleiden des Schecks (§ 42 SchG.), die Wirkungen der Klausel „ohne Protest“, „ohne Kosten“ (§ 43 SchG.), die Haftung im Falle einer Änderung des Schecks (§ 51 SchG.), der Schutz des Berechtigten bei Verlust der Protesturkunde (§ 59 SchG.). Durch Verordnung vom 21. Februar 1935 (RGBl. 1935 I S. 251) ist das Scheckgesetz vom 1. März 1935 ab im Saarland eingeführt.

2. Bestandteile des Schecks. — Der Einheitsscheck.

Art. 1 des Scheckgesetzes zählt die Angaben auf, die der Scheck enthalten muß:

1. die Scheckklausel, d. h. die in den Text der Urkunde aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;

2. die Zahlungsklausel („. . . . . wolle zahlen“, „zahlen Sie“); es muß die unbedingte Anweisung erteilt sein, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Ein in den Scheck aufgenommener Zinsvermerk gilt als nicht geschrieben (Art. 7). Quittungsschecks (von der . . . . Bank erhalten zu haben, bescheinigt) oder Schecks, die auf eine bestimmte Summe bestimmter Effekten lauten, fallen nicht unter die Bestimmungen des Scheckgesetzes;

3. den Namen dessen, der zahlen soll (des Bezogenen);

4. den Zahlungsort; diese Angabe wurde im bisherigen Gesetz nicht gefordert; der Scheck würde auch jetzt nicht ungültig sein, wenn sie fortbleibt; es gilt dann, wie bisher, der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort;

5. Ausstellungsort und Ausstellungstag. Diese Angaben sind nötig, um die Vorlegungsfrist zu berechnen. Die Ortsangabe ist weiter wesentlich für die Beurteilung der Frage, ob deutsches oder ob ausländisches Recht in Anwendung kommt. Eine Milderung aber bringt das neue Scheckgesetz (Art. 2): Ist ein Ausstellungsort nicht angegeben, so gilt der Scheck als an dem Orte ausgestellt, der beim Namen des Ausstellers angegeben ist;

6. die Unterschrift des Ausstellers. Eine Unterschrift muß es sein, d. h. sie muß stehen, wo die Urkunde endet, auch eine Unterschrift, d. h. Unterstempelung allein genügt nicht.

Zu den formalen Erfordernissen gehört nicht mehr die Guthabenklausel. Das bedeutet aber nicht, daß hinfort ein verfügbares Guthaben nicht mehr vorhanden zu sein braucht, besagt vielmehr nur, daß ein Scheck auch ohne solchen Vermerk („aus meinem [unserem] Guthaben") gültig ist. Art. 3 SchG. bestimmt, daß der Scheck nur auf einen Bankier gezogen werden darf, bei dem der Aussteller ein Guthaben hat, und gemäß einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung, wonach der Aussteller das Recht hat, über dieses Guthaben mittels Schecks zu verfügen. Da die Guthabenklausel nicht verboten ist, werden die Banken sie nach wie vor in die von ihnen ausgegebenen Scheckformulare aufnehmen. Sie soll auch weiterhin Mahnung sein, daß ungedeckte Schecks, d. h. Schecks, die im Zeitpunkt der Begebung oder der Vorlegung eine Deckung nicht aufweisen, rechtswidrig sind. Der Aussteller des Schecks muß damit rechnen, daß die Vorlegung des Schecks während der Vorlegungsfrist jederzeit erfolgen kann.

Nicht erforderlich ist also, im Gegensatz zum Wechsel, der Name des Zahlungsempfängers (Remittenten) und der Zahlungszeit; erforderlich hingegen ist die Zahlungsklausel. Eine Milderung der strengen Vorschrift, daß eine Urkunde, in der eine der vorgeschriebenen Angaben fehlt, nicht als Scheck gilt, bringen die neuen Vorschriften hinsichtlich der Angabe des Ausstellungsortes und des Zahlungsortes (s. o.). Neben der Schecknummer enthalten die Schecks neuerdings oft auch die Kundennummer, d. h. die Nummer des Kontos des Kunden.

Der Scheck darf, wie erwähnt, nur auf einen Bankier gezogen werden, bei dem der Aussteller ein Guthaben besitzt, über das er verfügen darf. Was das Scheckgesetz unter Bankier versteht, sagt Art. 54 SchG.: Als Bankier im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

a) diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;

b) die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

Die Scheckbücher verabfolgen die Banken, Bankiers und Genossenschaften ihren Kunden zum Selbstkostenpreise. Ein Scheckbuch enthält 25 oder 50 mit fortlaufenden Nummern versehene Scheckformulare. Auf dem im Scheckbuch verbleibenden Kontrollabschnitt (Talon) notiert der Aussteller den Scheckbetrag, den Namen des Empfängers (Remittenten) und den Ausstellungstag. Bei einem etwaigen Verlust des Schecks werden diese Notizen, wenn sie der bezogenen Bank

rechtzeitig mitgeteilt werden, die Auszahlung des Schecks an einen Unberufenen verhindern: der Scheck wird gesperrt, d. h. nur der Inhaber, der sich als rechtmäßiger Eigentümer ausweisen kann, erhält die Schecksumme gezahlt.

3. Ziehung von Schecks für Rechnung eines Dritten.

Ein seit langem geübter Brauch hat nunmehr gesetzliche Regelung gefunden: das Ausstellen von Schecks für Rechnung eines Dritten ist (Art. 6) ausdrücklich für zulässig erklärt worden. Daß eine Ermächtigung des Dritten hierzu erteilt sein muß, ist, weil selbstverständlich, im Scheckgesetz nicht besonders gesagt worden. — Ziehungen für dritte Rechnung sind z. B. die Schecks von Bankiers und kleinen Banken, die einen Korrespondenten an dem ausländischen Platze nicht besitzen, auf größere Institute im Auslande.

4. Filialschecks.

Schecks, die auf den Aussteller gezogen sind (trassiert — eigene Schecks), sind nur dann zulässig, wenn sie von einer Niederlassung (Filiale) des Ausstellers auf eine andere gezogen sind. Bei der großen Ausdehnung, den der Überweisungs-(Giro-)Verkehr in Deutschland erfreulicherweise genommen hat, ist die Notwendigkeit für solche Filialschecks nicht zu erkennen.

5. Arten des Schecks.

Man unterscheidet:

1. Nach der Art des Zahlungsempfängers: den Namens- und den Inhaberscheck (Art. 5).

Der an eine bestimmte Person (oder Firma) zahlbar gestellte Scheck mit oder ohne den ausdrücklichen Vermerk „an Order" kann durch Indossament übertragen werden, sofern nicht der Aussteller die Weitergabe (mit gleichen Folgen wie beim Wechsel) durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Vermerk untersagt hat (Rektascheck). Die übliche Form des Namensschecks lautet (unter Wegfall der Scheck- und Kundennummer sowie des Guthabenvermerks):

Die . . . . Bank in B. wolle zahlen gegen diesen Scheck an Herrn Karl Müller oder Order RM . . . .

Der Inhaberscheck ist an den Inhaber zahlbar. Die Übertragung erfolgt durch Übergabe. Ein Indossament auf einem Inhaberscheck macht den Indossanten nach den Vorschriften über den Rückgriff haftbar. Jedoch wird, das betont ausdrücklich Art. 20, der Inhaberscheck dadurch keineswegs in einen Orderscheck, bei dem strengere Legitimationsprüfung (Prüfung der Indossamente) vor der Zahlung erfolgen muß, verwandelt. Drei Formen des Inhaberschecks sind zu unterscheiden:

a) Inhaberschecks mit der reinen Inhaberklausel:
Die . . . . Bank in B. wolle zahlen gegen diesen Scheck dem Inhaber RM . . . .

b) Inhaberschecks mit der alternativen Inhaberklausel:
Die . . . . Bank in B. wolle zahlen gegen diesen Scheck Herrn Karl Müller oder Überbringer[1] RM . . . .

c) Inhaberschecks ohne Erwähnung des Zahlungsempfängers:
Die . . . . Bank in B. wolle zahlen gegen diesen Scheck RM . . . .

---

[1] Der auf den Überbringerschecks übliche Vermerk: „Schecks, in denen der Zusatz ‚oder Überbringer' durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt" findet seine rechtliche Grundlage nicht im Scheckgesetz, sondern in den Bestimmungen über den Scheckverkehr, die jeder Scheckkunde einer Bank bei Eröffnung eines Scheckkontos durch seine Unterschrift anerkennen muß. Bei Überbringerschecks, die in der Regel ohne Übertragungsvermerk weitergegeben werden, wird die bezogene Bank von ihrer Prüfungspflicht befreit.

2. Nach dem Gegenstand, den der Beauftragte zahlen (oder liefern) soll: den Geldscheck und den Effektenscheck.

Der Effektenscheck ist in Deutschland durch die „Bank des Berliner Kassenvereins", in Österreich durch den „Wiener Giro- und Kassenverein" eingeführt worden, kommt aber nur im Verkehr der Banken untereinander vor. Diese liefern, wenn sie beim Kassenverein ein Effekten-Giro-Depot in den hierzu ausdrücklich zugelassenen Wertpapieren unterhalten, nicht die verkauften oder verpfändeten Effekten selbst, sondern stellen einen „Effektenscheck" aus. Dem Vorzeiger dieses Schecks werden die in ihm genau bezeichneten Effekten aus dem Depot des Ausstellers ausgehändigt oder auf „Sammeldepot" gutgeschrieben. Durch diese Verrechnung wird viel Mühe und Zeit gespart[1].

3. Nach der äußeren Form: den Anweisungsscheck — die heute allgemein übliche Art des Schecks — und den Quittungsscheck.

4. Nach Art der Einlösung: den Zahlungs- und den Überweisungsscheck.

Die Überweisungsaufträge, nach der Farbe des für das Formular verwendeten Papiers fälschlich auch „rote Schecks" genannt, dienen beim Giroverkehr mit der Reichsbank zur Übertragung auf andere Konten. Sie sind keine Schecks.

5. Nach der Bezeichnung der Zahlungszeit: den Scheck, der bei Vorzeigung (bei Sicht), und den Scheck, der eine gewisse Zeit nach der ersten Vorzeigung (z. B. „drei Tage nach Sicht") fällig ist.

Nur für Anweisungs-, Geld-, Zahlungs- und Sichtschecks (bei Sicht) gelten die Bestimmungen des Scheckgesetzes.

6. Nach dem Zahlungsort: Platzschecks (Schecks, bei denen Ausstellungs- und Zahlungsort der gleiche ist) und Distanzschecks (Schecks, bei denen dies nicht der Fall ist).

7. Je nachdem die Höchstsumme, über die der Scheck ausgestellt werden darf, im Scheckformular nicht angegeben ist — wie es der Regelfall ist — oder angegeben ist, unterscheidet man begrenzte (limitierte) und unbegrenzte Schecks.

Schecks, auf denen der Betrag bereits vorgedruckt ist oder die nur auf einen im Text des Formulars genannten Höchstbetrag lauten dürfen, sind auf englische, amerikanische, italienische (in geringem Umfange auch auf deutsche) Banken usw. gezogen und werden für deren Rechnung u. a. auch in Deutschland eingelöst. Sie haben den Namen Money-Orders, Travelers-Schecks, Tourist-Drafts, Zirkular-Schecks usw. und werden u. a. durch die American-Express-Company, die National-City-Bank of New York, die Banca Commerciale Italiana (Mailand) ausgegeben, kommen aber heute, infolge der größeren Valutaschwankungen, nur insoweit in Frage, als der Gegenwert in der fremden Valuta nicht aufgedruckt ist, sondern sich nach dem jeweiligen Devisenkurse richtet[2].

Da kein Scheckformular ausgehändigt wird, bevor nicht der Betrag, auf den der Scheck gestellt werden darf, bei der bezogenen Bank hinterlegt ist, besteht volle Sicherheit für den Eingang der Schecks. Diese Schecks sind daher für Vergnügungs- und Geschäftsreisende gleichsam internationale Banknoten geworden, die in Geschäften, Hotels, Reisebüros usw. in Zahlung genommen, sowie von mehreren tausend Banken und Agenten in der ganzen Welt eingelöst werden.

6. Übertragung der Schecks.

Der Scheck kann durch Indossament (Giro) übertragen werden. Während beim Überbringerscheck ein Indossament nicht erforderlich ist, muß es beim Orderscheck vorhanden sein. Bei einem Orderscheck muß der Bezogene die Ordnungsmäßig-

[1] Siehe Georg Obst, Das Bankgeschäft. I. Band 9. Aufl. S. 380 ff. und 592 ff.

[2] Siehe hierüber Georg Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 29. Aufl. Stuttgart 1935 S. 78 ff.

keit der Reihenfolge der Indossanten, nicht auch deren Unterschrift prüfen. Die bezogene Bank *kann*, beim Orderscheck *muß* sie Quittung auf dem Scheck verlangen. Bei Orderschecks muß die bezogene Bank prüfen, ob der angegebene Nehmer auch tatsächlich der Geldempfänger ist. Orderschecks werden hauptsächlich im Verkehr mit dem Auslande oder als Postkartenschecks verwendet. Der Orderscheck soll möglichst verhindern, daß ein Unberechtigter die Schecksumme erhält.

Nichtig ist ein Teilindossament, nichtig ein Indossament des Bezogenen. Ein Indossament an den Inhaber gilt als Blankoindossament (Art. 15).

7. Scheckbürgschaft.

Neu ist die dem deutschen Recht bisher unbekannte Scheckbürgschaft. Art. 25—27 SchG. sagen hierüber: Die Zahlung der Schecksumme kann ganz oder teilweise durch Scheckbürgschaft gesichert werden. Diese Sicherheit kann von einem Dritten, mit Ausnahme des Bezogenen, oder auch von einer Person geleistet werden, deren Unterschrift sich schon auf dem Scheck befindet.

Die Bürgschaftserklärung wird auf den Scheck oder auf einen Anhang gesetzt. Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Schecks gilt als Bürgschaftserklärung, soweit es sich nicht um die Unterschrift des Ausstellers handelt.

Der Scheckbürge haftet in der gleichen Weise wie derjenige, für den er sich verbürgt hat. Hat der Scheckbürge den Scheck bezahlt, so erwirbt er die Rechte aus dem Scheck gegen denjenigen, für den er sich verbürgt hat, und gegen alle, die diesem scheckmäßig haften.

Ein Bedürfnis für die Scheckbürgschaft ist für deutsche Verhältnisse nicht recht ersichtlich; sie ist wohl hauptsächlich aus dem Wunsche heraus entstanden, das Scheckrecht weitgehend dem Wechselrecht anzugleichen. Die Gefahr der Scheckfälschung wird durch die Scheckbürgschaft jedenfalls vergrößert.

8. Vorlegung, Zahlung, Teilzahlung und Verjährung.

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Eine *Vordatierung* des Schecks ist daher sinnlos. Wird z. B. ein am 10. Februar mit dem Datum vom 15. Februar ausgestellter Scheck der bezogenen Bank bereits am 12. Februar vorgelegt, so wird diese ihn am 12. Februar einlösen, sofern das Konto des Ausstellers das hierfür erforderliche Guthaben aufweist. Ist Deckung nicht vorhanden — der Aussteller rechnete vielleicht damit, daß der Scheck erst am 15. Februar vorgelegt werden würde —, so wird die Bank den Scheck zurückgehen lassen, und der Aussteller, der gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen hat, hat alle Folgen (Kosten und Kreditschädigung) zu tragen.

Der Scheck strebt, im Gegensatz zum Wechsel, nach *baldiger* Einlösung. Um zu verhüten, daß Schecks wochen- und monatelang im Umlauf sind, hat schon das Scheckgesetz von 1908 Vorlegungsfristen festgesetzt. Das Scheckgesetz von 1933 verkürzt und vereinheitlicht diese Vorlegungsfristen (Art. 29). Für *Inlandschecks* ist sie von 10 auf 8 Tage herabgesetzt worden, wobei Österreich dem Inlande gleichgestellt ist. Die Vorlegungsfrist *im zwischenstaatlichen Verkehr* beträgt 20 Tage, wenn Ausstellungs- und Zahlungsort sich in demselben Erdteil, 70 Tage, wenn sie sich in verschiedenen Erdteilen befinden. Die Fristen laufen von dem Tage ab, den der Scheck als Ausstellungstag angibt. Eine Fristverlängerung im Falle höherer Gewalt sieht Art. 48 vor (s. unten).

Ein *Widerruf* des Schecks ist erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist statthaft. Durch Abheben des Guthabens kann aber der Scheckkunde diese Maßnahmen durchkreuzen.

Ein abhanden gekommener Scheck kann gesperrt werden, d. h. nur der Inhaber, der sich als rechtmäßiger Eigentümer ausweist, erhält in diesem Falle auch bei Inhaberschecks den Scheckbetrag ausbezahlt.

Wird der Scheck nicht widerrufen, so steht es dem Bezogenen frei, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist den Scheck noch einzulösen. — Ein Scheck wird nicht unwirksam, wenn der Aussteller stirbt oder handlungsunfähig wird.

Eine Teilzahlung darf der Inhaber nicht zurückweisen (Art. 34). Eine andere Frage freilich ist, wie weit sind die Banken verpflichtet, Teilzahlungen zu leisten? Der Scheck lautet, nehmen wir an, über 400 RM. Das Guthaben des Kunden, von dem noch Provisionen für Kontoführung und Porti zu kürzen sind, soll 70 RM betragen. Der Bank muß es m. E. anheimgestellt werden, ob sie in diesem Falle Teilzahlung leistet oder sich baldigst mit ihrem Kunden behufs Auffüllung des Kontos in Verbindung setzt, damit sie den Scheck in voller Höhe einlösen kann. Kommen mehrfach ungedeckte Schecks vor, so wird sie selbstverständlich die Weiterführung eines solchen Kontos ablehnen und den Kunden ersuchen, ihr sofort das in seinem Besitz sich befindende Scheckbuch einzusenden.

9. Verjährung.

Rückgriffsansprüche des Inhabers gegen die Indossanten, den Aussteller und die anderen Scheckverpflichteten verjähren in 6 Monaten vom Ablauf der Vorlegungsfrist.

10. Rückgriff mangels Zahlung.

Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung ist Voraussetzung für Ausübung des Rückgriffs mangels Zahlung (Art. 40—48).

Jeder, der einen Scheck ausstellt, und jeder, der ein Indossament weiterbegibt, haftet für die Zahlung des Schecks. Alle Scheckverpflichteten haften als Gesamtschuldner dem Inhaber. Dieser kann jeden einzelnen von ihnen oder alle Scheckverpflichteten zusammen in Anspruch nehmen, ohne an eine bestimmte Reihenfolge gebunden zu sein (Art. 44). Nicht auf das der Scheckbegebung zugrunde liegende Rechtsverhältnis braucht zurückgegriffen zu werden, die Urkunde selbst verleiht Rechte.

Voraussetzung des Rückgriffs ist rechtzeitige Vorlegung des Schecks und der Nachweis hierüber. Dieser kann, wie beim Wechsel, durch einen vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Art. 41) vorgenommenen Protest erfolgen. In der Regel aber geschieht der Nachweis, um Kosten zu sparen, durch einen entsprechenden Vermerk, den der Bezogene, mit Unterschrift und Datum, auf den Scheck setzt, z. B.:

Am 25. März 1935 vorgelegt und nicht bezahlt.

Berlin, den 28. März 1935.

Dresdner Bank

Vielfach erfolgt der Nachweis auch durch eine schriftliche, datierte Erklärung einer Abrechnungsstelle, die besagt, daß der Scheck vor Ablauf der Vorlegungsfrist bei ihr eingeliefert und nicht eingelöst worden ist.

Diese Vermerke werden in der Regel auf der linken Vorderseite des Schecks angebracht.

11. Benachrichtigungspflicht.

Art. 42 SchG. trifft über die Benachrichtigungspflicht des Scheckinhabers dieselben Bestimmungen wie das neue Wechselgesetz. Außer seinen unmittelbaren Vormannen muß der Inhaber auch den Aussteller des Schecks von dem Unterbleiben der Zahlung benachrichtigen, und zwar innerhalb der vier Werktage, die auf den Tag der Protesterhebung oder der Vornahme der gleichbedeutenden Feststellung oder im Falle des Vermerks „ohne Kosten“ auf den Tag der Vorlegung folgen.

Der Empfänger der Benachrichtigung hat seinen Vormännern die Namen und Adressen derjenigen mitzuteilen, die vorher Nachricht gegeben haben. Diese Be-

stimmung verfolgt den Zweck, den Rückgriffsschuldner möglichst rasch darüber zu unterrichten, wo sich der Scheck befindet, und ihm die Ausübung seines Einlösungsrechtes (Art. 47) zu ermöglichen.

Die einfachste Form der Benachrichtigung ist die Rücksendung des Schecks selbst; einer Mitteilung der Namen und der Adressen derjenigen, die vorher Nachricht gegeben haben, bedarf es in diesem Falle nicht.

Hinsichtlich des Zinssatzes beim Rückgriff des Schecks soll es, nach dem Einführungsgesetz zum Scheckgesetz, bei den bisher geltenden Bestimmungen bleiben: für Inlandsschecks 2 vH. über den Diskontsatz der Reichsbank, mindestens jedoch 6 vH.

12. Höhere Gewalt.

Den Einfluß der höheren Gewalt auf die Ausübung der Scheckrechte regelt Art. 48. Es werden Vorschriften aufgestellt für Fälle, in denen der rechtzeitigen Vorlegung des Schecks oder der rechtzeitigen Erhebung des Protestes ein unüberwindliches Hindernis entgegensteht.

Die Denkschrift zum Scheckgesetz sagt (S. 119): „Das ältere deutsche System entspricht dem Grundsatz der Wechselstrenge und hat die äußere Folgerichtigkeit für sich; es schafft klare Rechtsverhältnisse, während jede Regelung, die der höheren Gewalt Rechnung trägt, mehr oder minder schwankende Abgrenzungen nötig macht. Wenn die Gefahr der höheren Gewalt hierbei allein den Inhaber trifft, so kann hierfür geltend gemacht werden, daß die Gefahr des Schuldverhältnisses in der Regel der Gläubiger zu tragen hat. Es hat sich aber, wie das deutsche Gesetz von 1914 beweist, die Überzeugung durchgesetzt, daß die Gefahr der höheren Gewalt nicht allein dem Inhaber auferlegt werden darf, daß es vielmehr in erster Reihe dem Aussteller als dem Urheber des Schecks zukommt, die Gefahr der höheren Gewalt zu tragen."

Art. 48 nimmt eine vermittelnde Lösung vor: Ereignisse höherer Gewalt sollen, soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die rein persönlich den Scheckinhaber oder seinen Beauftragten betreffen, den Lauf der Fristen grundsätzlich verlängern. Der Inhaber kann jedoch Rückgriff nehmen, ohne die scheckmäßig vorgeschriebene Handlung nachzuholen, wenn die höhere Gewalt mehr als 15 Tage dauert.

13. Sorgfalt beim Scheckverkehr.

Pflicht des Inhabers eines Bankkontos, der von seiner Bank ein Scheckbuch ausgehändigt erhalten hat, ist es, das Scheckbuch sorgfältig aufzubewahren. Nach dem Scheckvertrage, d. h. dem meist formlos abgeschlossenen Abkommen des Kunden mit seiner Bank, hat der Kunde alle Folgen und Nachteile, die durch abhanden gekommene oder gestohlene Scheckformulare entstehen, zu tragen, sofern nicht die zur Zahlung beauftragte Bank von dem Verluste rechtzeitig benachrichtigt wird, damit sie die Zahlung an den unrechtmäßigen Inhaber verhindern kann. Trifft jedoch die Bank ein Mitverschulden, indem sie z. B. bei der Kontrolle der Unterschrift des Ausstellers nicht sorgfältig vorgegangen ist, so wird sie sich nicht auf den Scheckvertrag berufen dürfen und wenigstens einen Teil des entstandenen Schadens mittragen müssen.

Hierbei ist aber zu bemerken, daß eine gefälschte Unterschrift auf die Gültigkeit der übrigen Unterschriften keinen Einfluß hat (Art. 10).

Damit Scheckfälschungen durch Erhöhung des Betrages oder durch andere Textänderungen nicht vorgenommen werden können, müssen die in den Scheckformularen offengelassenen Stellen durch Striche ausgefüllt werden. Da das Abtrennen der an der rechten Seite des Schecks früher befindlichen Zahlenreihe sich nicht immer bewährt hat, haben die Banken von der weiteren Durchführung dieser Sicherheitsmaßnahme Abstand genommen. Technische Hilfsmittel, die guten Scheckschutz ge-

währen, kommen in der Hauptsache nur den Banken bei ihren eigenen Scheckausschreibungen zugute. So wird sich beispielsweise der Privat- oder kleine Geschäftsmann nicht entschließen können, Stanz- und Prägeapparate oder eine moderne, bei richtiger Anwendung eine nachträgliche Scheckfälschung ausschließende Scheckschreibemaschine anzuschaffen. Diese arbeitet so, daß die Zahlen und Buchstaben nicht nur mit säurebeständiger Farbe geschrieben, sondern durch die Eigenart der Maschinenkonstruktion und der Typen gewissermaßen in das Papier eingepreßt werden. Erhöht wird der Scheckschutz noch dadurch, daß man ein Kohlepapier, mit der Farbschicht nach oben, unter den Scheck legt, so daß auf dessen Rückseite eine Spiegelschrift entsteht und die Farbe von beiden Seiten in das Papier eindringen kann.

Einige Banken schreiben ihre Schecks im Durchschreibeverfahren aus. Die Durchschrift geht als Benachrichtigung an die bezogene Bank, die hierdurch in der Lage ist, bei Vorkommen des Schecks Urschrift und Durchschrift zu vergleichen und durch Übereinanderlegen und Gegen-das-Licht-Halten die Übereinstimmung festzustellen.

Kommen auch für den Bankkunden solche kostspieligen Verfahren nicht in Frage, so sollte der Kunde der Bank doch in seinem eigenen Interesse mehr Sorgfalt bei Ausschreibung von Schecks anwenden. Der Betrag in Worten ist z. B. oftmals so geschrieben, daß es auch dem „Ungeübten" leicht möglich wäre, die Schecksumme von eintausend auf elftausend usw. zu verfälschen.

14. Verrechnungsschecks und gekreuzte Schecks.

Um zu vermeiden, daß Schecks an Personen bezahlt werden, die auf unrechtmäßige Weise in ihren Besitz gelangt sind, kann man quer über die Vorderseite den Vermerk setzen „Nur zur Verrechnung" — Art. 39 läßt jetzt auch einen gleichbedeutenden Vermerk zu, wie z. B. „Nur zur Gutschrift" oder „Nur zur Überweisung". In diesem Falle darf der Scheck nur mit dem Bezogenen oder einem seiner Girokunden oder einem Mitglied der am Zahlungsort bestehenden Abrechnungsstelle verrechnet, unter keinen Umständen aber darf der Betrag **bar ausbezahlt** werden. Ein Durchstreichen des einmal angebrachten Verrechnungsvermerks ist nicht statthaft. Entsteht durch Nichtbeachtung dieses Vermerks ein Schaden, so kann der Bezogene bis zur Höhe der Schecksumme ersatzpflichtig gemacht werden.

Nachgebildet ist dieser Verrechnungsvermerk dem englischen „crossing". Das Kreuzen erfolgt durch zwei gleichlaufende Striche auf der Vorderseite des Schecks. Zwischen die beiden Striche schreibt man den Namen der Bank, an die gezahlt werden soll (specially crossed) oder nur „& Co." oder überhaupt nichts (generally crossed). Im Gegensatz zum deutschen Verrechnungsscheck kann ein generally-crossed-Scheck nur an einen Bankier oder an einen Kunden des Bankiers, ein specially-crossed-Scheck nur an den bezeichneten Bankier oder, wenn dieser selbst der Bezogene ist, an dessen Kunden bezahlt werden. Entstanden ist dieser Vermerk „& Co." dadurch, daß der zwischen die Querlinien gesetzte Name des Bankiers, der den Scheck beim Bezogenen einziehen sollte, abgekürzt wurde, und da die englischen Bankfirmen mit „& Co." zu enden pflegen, so blieb schließlich nur dieses „& Co." übrig. Der gekreuzte Scheck hat in vielen Ländern Eingang gefunden.

Die Sicherung wird bei dem gekreuzten Scheck also durch eine Beschränkung des Kreises der Personen, an die gezahlt werden soll, bei dem Verrechnungsscheck durch die Art der Einlösung erreicht. Der gekreuzte Scheck darf nur an einen Bankier gezahlt, der Verrechnungsscheck kann vom Bezogenen nur im Wege der Gutschrift eingelöst werden.

Den Vertragsstaaten wird es freigestellt, beide Systeme oder nur den gekreuzten Scheck oder nur den Verrechnungsscheck in ihrem Scheckgesetz zuzulassen. Auf Grund

der Genfer Vereinbarung enthält das Scheckgesetz noch die zusätzliche Bestimmung, daß ein Bankier einen gekreuzten Scheck nur von einem seiner Kunden oder von einem anderen Bankier erwerben oder zum Einzug annehmen darf. Aus Sicherheitsgründen sind diese Beschränkungen erfolgt. Das deutsche Scheckgesetz (Art. 37 bis 39) läßt beide Systeme nebeneinander bestehen. Da dies verwirrend wirken muß, treten die Bestimmungen über den gekreuzten Scheck erst in einem späteren Zeitpunkt in Kraft. Bis zu diesem Termin werden die im Ausland ausgestellten gekreuzten Schecks in Deutschland als Verrechnungsschecks behandelt. Nach meinen Erfahrungen genügte der in Deutschland eingebürgerte Verrechnungsscheck den Bedürfnissen des deutschen Verkehrs vollkommen.

15. Ausstellung mehrerer Stücke eines Schecks.

Ein Bedürfnis für die Zulässigkeit mehrerer Ausfertigungen eines Schecks besteht nur für den ausländischen, insbesondere den überseeischen Verkehr. Die Vorschriften hierüber (Art. 49 u. 50) entsprechen in der Hauptsache den bisherigen Bestimmungen des Scheckgesetzes. Darüber hinaus enthalten sie eine Ergänzung wegen der überseeischen Gebiete der Vertragsstaaten.

Diese Ausfertigungen müssen im Texte der Urkunde mit fortlaufenden Nummern versehen sein; andernfalls gilt jede Ausfertigung als besonderer Scheck.

Wird eine Ausfertigung gezahlt, so erlöschen die Rechte aus allen Ausfertigungen, auch wenn diese nicht den Vermerk tragen, daß durch die Zahlung auf eine Ausfertigung die anderen ihre Gültigkeit verlieren.

Hat ein Indossant die Ausfertigungen an verschiedene Personen übertragen, so haften er und seine Nachmänner aus allen Ausfertigungen, die ihre Unterschrift tragen und nicht herausgegeben worden sind.

16. Annahmeverbot für Schecks. — Bestätigte Reichsbankschecks.

Ein Scheck kann nicht, wie ein Wechsel, angenommen werden. Daher ist es auch dem Bezogenen untersagt, die Scheckbürgschaft zu übernehmen. Lediglich die Deutsche Reichsbank ist, auf Grund der Bundesratsverordnung vom 31. August 1916, ermächtigt, auf ihre (weißen) Schecks einen Bestätigungsvermerk anzubringen, durch den sie zur Einlösung des Schecks innerhalb der achttägigen Vorlegungsfrist verpflichtet wird.

Die Erklärung der Reichsbank, die sie auf die Rückseite des Schecks setzt, lautet:

„Wir verpflichten uns, diesen Scheck über . . . . RM bis zum . .ten . . . . 193 . während der Geschäftsstunden einzulösen.

. . . . . ., den . . . . 193 .

Reichsbank
(Unterschriften)“

Stellt der Girokonteninhaber einen diesbezüglichen Antrag bei derjenigen Reichsbankanstalt, die sein Konto führt, so bucht die Reichsbank die Schecksumme vom Girokonto ab und wird damit zur Einlösung verpflichtet, selbst wenn der Aussteller des Schecks inzwischen in Konkurs geht.

Die diesbez. Bestimmungen stehen, da sie nicht das Scheckrecht im allgemeinen betreffen, sondern nur eine Einrichtung der Deutschen Reichsbank sind, im Einführungsgesetz zum Scheckgesetz (Art. 6 u. 7). Neu ist die Bestimmung — im Interesse der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ist sie zu begrüßen —, daß bestätigte Reichsbankschecks im Zwangsversteigerungsverfahren zur Sicherheitsleistung benutzt werden können. Damit den Versteigerungsgerichten Zeit zur rechtzeitigen Einlösung der hinterlegten Schecks bleibt, darf die Vorlegungsfrist nicht vor dem 4. Tage nach dem Versteigerungstermin ablaufen.

17. Welches Recht ist für Scheckerklärungen im internationalen Verkehr maßgebend?

Wenn auch die Bestimmungen des Scheckgesetzes sehr weitgehend denen des Wechselgesetzes angepaßt sind, so bestimmt sich, im Gegensatz zu den Erklärungen auf dem Wechsel, die Wirkung von Erklärungen auf dem Scheck (Art. 60—66) allgemein nach dem Recht des Landes, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist. Nach dem Wechselgesetz gilt dies nur für die Erklärungen des Ausstellers eines gezogenen Wechsels und der Indossanten.

Der Inhalt der Art. 60—66 entspricht den Art. 2—8 des Abkommens über Bestimmungen auf dem Gebiete des internationalen Scheckprivatrechts.

Das neue Scheckgesetz unterscheidet zwischen dem Heimatsrecht des Erklärenden, das für die Beurteilung der aktiven Scheckfähigkeit grundsätzlich zu gelten hat, dem Recht des Zahlungsortes, d. h. des Ortes, an dem der Scheck zahlbar ist, das über die passive Scheckfähigkeit und die im Art. 65 aufgeführten Fälle entscheidet, und dem Recht des Erklärungsortes, nach dem sich grundsätzlich die Form der Scheckerklärungen und deren Wirkungen richten.

18. Treu und Glauben im Scheckverkehr.

Scheckkonten unter gleichzeitiger Aushändigung eines Scheckbuches werden in Deutschland oft eröffnet, ohne daß man den Einleger kennt oder Erkundigungen über ihn einzieht. Die Folge ist, daß eine kleine Einlage in betrügerischer Absicht erfolgt. Es zahlt z. B. jemand 100 RM ein, hebt 95 RM am nächsten Tage ab und schreibt auf Grund seines jetzt noch vorhandenen Guthabens von 5 RM Schecks im Betrag von mehreren tausend RM aus. Mit diesen bezahlt er gekaufte Ware. Wenn die Inhaber der Schecks am nächsten Werktage von der Bank hören, daß Einlösung der Schecks nicht erfolgen könne, da Deckung hierfür nicht vorhanden sei, merken sie, daß sie einem Betrüger zum Opfer gefallen sind, der nach rascher Veräußerung der Ware verschwunden ist.

Solchen Kreditbetrug können die Banken bis zu einem gewissen Grade verhindern, wenn sie es sich zum Grundsatz machen, keinem Unbekannten ein Scheckbuch auszuhändigen, bevor sie über ihn Auskunft eingeholt haben. Nur wenn sie alles tun, was in ihrer Macht liegt, das Publikum vor Betrügereien zu schützen, werden sie gerecht ihrer großen Aufgabe: Dienst an der Allgemeinheit.

Obst

Schrifttum:

a) Ältere Schriften:

James Breit, Scheck-, Giro- und Depositenrecht, Kommentar zum deutschen Scheckgesetz. Berlin 1929.
Walter Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Berlin 1908.
Georg Obst, Das Bankgeschäft, 9. Aufl. Stuttgart 1930. Band I. Abschnitte: Zahlungsmethoden, Scheckverkehr, Abrechnungsverkehr, Giroverkehr.

b) Schriften zum Scheckgesetz vom 14. August 1933:

Denkschrift zum Entwurf eines Gesetzes über die Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts. Reichstagsdrucksachen Juli 1932 Nr. 263.
Friedrich Keßler, Das neue Scheckgesetz. Berlin 1934.
Georg Obst, Wechsel- und Scheckkunde, 11. völlig veränderte Aufl. Stuttgart 1933.
Georg Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Abschnitt „Der Bankscheck". 29. Aufl. Stuttgart 1935.
L. Quassowski, Scheckgesetz. Berlin 1934.
Otto Schoele, Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland. Leipzig 1934.
Simonson-Schmeling, Deutsches Scheckgesetz. 2. Aufl. Berlin 1934.
Claudius v. Schwerin, Wechsel- und Scheckrecht. Berlin 1934.

Das Recht der Abzahlungsgeschäfte

I. Allgemeines

Das Recht der Abzahlungsgeschäfte unterliegt dem Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte (AbzG.) vom 16. Mai 1894. Dieses Gesetz verfolgt, wie seine Geschichte und sein Inhalt ergeben, in erster Linie sozialpolitische Zwecke.

Bei dem Abschluß von Abzahlungskäufen, d. h. Käufen, bei denen der Kaufpreis in Raten zu zahlen ist, waren vor dem Gesetz bestimmte Parteiabreden Regel geworden, die der Billigkeit nicht entsprachen. Sie betrafen in der Hauptsache den Fall, daß der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkam. Dann sollte dem Verkäufer das Recht zustehen, nicht bloß die dem Käufer übergebene Ware wieder an sich zu nehmen, sondern auch den bereits bezahlten Teil des Kaufpreises zu behalten (sog. Verwirkungsklausel).

Es widerspricht jedoch dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl, daß bei Auflösung eines mit der Verwirkungsklausel geschlossenen Kaufs auf Abzahlung der eine Teil die Ware und die in der Hoffnung auf den Erwerb dieser Ware geleisteten Zahlungen verlieren soll. Diese Unbilligkeit war um so schwerer, als sie gerade den wirtschaftlich schwach dastehenden Teil der Volksgenossen traf. Gerade die weniger bemittelten Volksgenossen müssen sich zum Kauf notwendiger Gegenstände gegen Abzahlung verstehen und können leicht ohne Schuld in Lagen kommen, in denen sie selbst beim besten Willen nicht imstande sind, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Die offenbare Unbilligkeit der Verwirkungsklausel zeigt das alltägliche Beispiel, daß eine arme Näherin gezwungen wurde, die auf Abzahlung gekaufte Nähmaschine — vielleicht das einzige Mittel zu ihrem weiteren Fortkommen — herauszugeben, weil sie zur Zahlung einer Rate an dem dazu bestimmten Termin infolge von Krankheit unfähig war. Sie hatte dann das in der Hoffnung auf den Erwerb der Maschine gezahlte Geld umsonst ausgegeben.

Der Sinn des AbzG. besteht nun in erster Linie darin, diese unbillige und sozial nicht tragbare Verwirkungsklausel auszuschließen. Sein Inhalt bezweckt in der Hauptsache, zu verhindern, daß die gegenseitigen Vertragspflichten trotz Besitzverlustes durch den Käufer fortbauern[1]. Der Abzahlungsverkäufer soll nach dem Gesetz niemals die verkauften Sachen zurückerhalten, ohne daß die Rücknahme der Ware eine Auflösung des Vertrages zur Folge hat und nachgeprüft wird, welche gegenseitigen Ansprüche nach der Auflösung zwischen den Parteien bestehen. Das Gesetz schreibt insbesondere die Höhe der Ansprüche des Verkäufers nach der Auflösung des Vertrages genau vor. Hieraus ergibt sich, daß der Sinn und Zweck des AbzG. in der Hauptsache darin bestehen, daß bei Rücknahme der Sachen durch den Verkäufer genau festgestellt wird, ob und in welcher Höhe eine Rückzahlung eines Teiles der empfangenen Raten stattzufinden hat. So bestimmt deshalb § 1 AbzG. die gegenseitige Rückgewährpflicht des Empfangenen bei Auflösung des Kaufvertrages durch den Verkäufer, deshalb setzt § 5 AbzG. die dingliche Rückforderung aus dem evtl. vereinbarten Eigentumsvorbehalt der Auflösung des Kaufvertrages gleich. § 2 AbzG. bestimmt dann die Ansprüche des Verkäufers nach Auflösung des

[1] Lechner Anm. 13c zu § 5.

Vertrages abschließend[2], indem er vorschreibt, daß der Verkäufer bei Rücknahme der Ware nur die dort angegebenen Ansprüche dem Ratenrückzahlungsanspruch des Käufers entgegensetzen kann. § 3 AbzG. schreibt deshalb vor, daß die gegenseitigen Ansprüche bei Auflösung des Vertrages Zug um Zug zu erfüllen sind, und § 6 endlich setzt die verhüllten Abzahlungsgeschäfte (z. B. die Möbelleih-Verträge) den unverhüllten gleich.

Von den neun Paragraphen des AbzG. beschäftigen sich also fünf mit der Verwirkungsklausel. Die übrigen vier Paragraphen enthalten bis auf § 4, der die Vertragsstrafe und die Verfallklausel behandelt, nur nebensächliche Vorschriften. § 9 betrifft nämlich jetzt nicht mehr interessierendes Übergangsrecht, § 7 stellt den seltenen Fall des Verkaufs von Lotterielosen auf Abzahlung unter Strafe, und § 8 endlich bestimmt, daß das Gesetz auf die Abzahlungskäufe von eingetragenen Kaufleuten keine Anwendung findet.

Hieraus ergibt sich, daß der Hauptinhalt des Gesetzes in der Verhinderung der Verwirkungsklausel besteht.

Die Regelung der Vertragsstrafe und der Verfallklausel in § 4 hat nun auch nur den Zweck, die zahlungsschwachen Volksgenossen vor unbilligen Härten zu schützen, indem er vorschreibt, daß eine unverhältnismäßige Vertragsstrafe des Käufers durch Urteil herabgesetzt werden kann und daß ein Verfall der Restschuld nur für den Fall vereinbart werden kann, daß der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzuge ist und dieser Betrag 10 vH. des Kaufpreises beträgt.

Da hiernach fast der ganze Inhalt des AbzG. den Schutz des in der Regel sozial schwächer dastehenden Volksgenossen vor einer Ausnutzung betrifft, verfolgt es in erster Linie — wie eingangs betont — sozialpolitische Zwecke[3]. Diese Zwecke haben daher allein bei der Auslegung des AbzG. in Zweifelsfällen ausschlaggebend zu sein. Die Rechtsprechung hat daher jede Umgehung der sozialpolitischen Vorschriften des Gesetzes soweit als irgend möglich zu verhindern. Die neue Rechtsentwicklung, die durch Verhinderung der Ausnutzung der sozial schwächer dastehenden Volksgenossen einen gerechten Ausgleich schaffen will, hat die Aufgabe, den sozialpolitischen Inhalt des AbzG. weiter auszubauen und zur vollen Wirkung zu bringen.

Die folgenden Ausführungen sollen sich neben den Fragen der etwaigen weiteren Ausgestaltung des Abzahlungsrechts mit den beiden die Praxis hauptsächlich interessierenden Fragen der Höhe der Ansprüche des Verkäufers nach Auflösung des Vertrages und der Umgehung des AbzG. durch die Zwangsvollstreckung beschäftigen.

II. Die Ansprüche des Verkäufers nach Auflösung des Abzahlungsvertrages

Die schwierigste und einschneidendste Frage des Abzahlungsrechts betrifft die Regelung des Ausgleichs der beiderseitigen Ansprüche der Parteien nach Auflösung des Abzahlungsvertrages. Der in den Bestimmungen des § 2 AbzG. klar zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzes, der allein der Gerechtigkeit entspricht, geht dahin, daß keine der beiden Parteien aus der Auflösung des Vertrages einen Nutzen auf Kosten der anderen Partei haben soll. Es soll nach Möglichkeit der Zustand wiederhergestellt werden, der vor Abschluß des Vertrages bestanden hat. Der Käufer soll nach §§ 1, 2 AbzG. einerseits die gezahlten Raten zurückerhalten, andererseits aber dem Verkäufer die Ware zurückgeben und die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen, den Gebrauch der Ware, deren Wertminderung

[2] RGZ. 138, 32.
[3] Vgl. RGZ. 138, 32.

und etwaige Beschädigungen bezahlen. Der Verkäufer dagegen soll die gezahlten Raten zurückzahlen, andererseits aber die Ware zurückerhalten und die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen ersetzt bekommen und für den Gebrauch der Ware, deren Wertminderung und etwaige Beschädigungen entschädigt werden.

1. Neben der Untersuchung des Aufwendungsersatzes, die weiter unten vorgenommen wird, besteht daher zur Herbeiführung des gerechten Ausgleichs der beiderseitigen Ansprüche der Parteien vor allem die schwierige Frage, wie hoch die Ansprüche des Verkäufers für die Gebrauchsüberlassung und die Wertminderung im Einzelfall zu veranschlagen sind.

Soweit für die Ware ein Mietpreis üblich ist, ist dieser als Grundlage für die Berechnung der Ansprüche des Verkäufers zugrunde zu legen, da in der Regel in dem Mietszins die Gebrauchsvergütung und die Wertverminderung enthalten zu sein pflegt. Jedoch sind bei Beantwortung der Frage, ob ein Mietszins üblich ist, sorgfältige Erwägungen anzustellen. Mit Recht hat z. B. die Rechtsprechung[4] die Annahme eines Mietszinses bei dem Abzahlungskauf fabrikneuer[5] Lastkraftwagen abgelehnt.

Ist für eine Ware ein Mietszins nicht üblich, so ist die Höhe der Ansprüche des Verkäufers unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung des Gerichts zu bestimmen (§ 287 ZPO). Bei dieser Bestimmung der Ansprüche hat der Kaufpreis auszuscheiden. Die früher übliche Berechnung der Ansprüche des Verkäufers als Prozentzahl des Kaufpreises[6] hat nach der geläuterten Rechtsprechung[7] nicht mehr stattzufinden. Diese Ansicht erscheint richtig, da in dem Kaufpreis der Gewinn des Verkäufers enthalten ist, er also bei Berechnung seiner Ansprüche auf Grund des Kaufpreises einen Teil seines Gewinnes erhält[8]. Man hat daher bei Fehlen eines üblichen Mietszinses bei der Berechnung der Ansprüche des Verkäufers von dem gemeinen Wert der Sache, d. h. ihrem allgemeinen Verkehrswert, auszugehen.

Die Berechnung der Höhe der Ansprüche des Verkäufers darf niemals zu einer Überschreitung des Kaufpreises führen[9]. Eine gegenteilige Ansicht würde zu einem Gewinn des Verkäufers aus der Auflösung des Vertrages auf Kosten des Käufers führen und damit dem dargelegten Sinn und Zweck des § 2 AbzG. widersprechen. Wenn § 2 AbzG. dies auch nicht ausdrücklich vorschreibt, so muß die Rechtsprechung dies doch aus dem Sinn des Gesetzes folgern. Eine Rechtsprechung, die aus dem lückenhaften Wortlaut des Gesetzes eine gegen seinen Sinn verstoßende Ansicht zieht, wäre eine Buchstabenjurisprudenz und würde der neuen Rechtsentwicklung widersprechen.

Man könnte der Ansicht entgegenhalten, daß es bei ihr möglich sei, daß der Käufer dann einen Gewinn davontrüge, was auch dem § 2 AbzG. widerspräche, da diese Vorschrift nach den obigen Ausführungen einen gerechten Ausgleich zwischen beiden Parteien schaffen will. Man könnte ausführen, daß es bei längerem Besitz der Ware durch den Käufer möglich sei, daß er durch deren dauernden Gebrauch einen Gewinn erzielt, der den Kaufpreis überschreiten kann. Dem ist aber entgegenzuhalten, daß diesem Gewinn des Käufers kein Verlust des Verkäufers gegenübersteht, mit dem dieser entweder nicht von vornherein gerechnet hat, oder den er nicht hätte verhindern können. Besitzt der Käufer die Ware nämlich nur für die Zeit des Laufes des Abzahlungsvertrages, so ist von vorn-

[4] Vgl. JW. 34, 2716.
[5] Für gebrauchte Lastkraftwagen vgl. aber JW. 34, 307.
[6] Vgl. z. B. Mitt. der Industr.- u. Handelsk. Berlin 32, 187.
[7] RGZ. 138, 32.
[8] Vgl. im übrigen zu der Frage Crisolli in JR. 32, 134 ff.
[9] a. A. OLG. Nürnberg in JW. 34, 2716.

herein klar, daß der Verkäufer, wenn er nach Rücknahme der Ware auf Grund seiner Ansprüche den vollen Kaufpreis abzüglich des Wertes der zurückgegebenen Sachen erhält, keinen Verlust erleidet, mit dem er nicht von vornherein gerechnet hat; denn er hätte bei gleicher Zeit des Besitzverlustes, mit dem er ja rechnen mußte, bei voller Erfüllung des Kaufvertrages nicht mehr als den Kaufpreis erhalten. Besitzt der Käufer die Ware dagegen über die Dauer des Abzahlungsvertrages hinaus, so hat sich der Verkäufer den ihm etwa durch die längere Dauer des Besitzverlustes entstehenden Verlust selbst zuzuschreiben, weil er ja die Ware wegen Nichterfüllung zurückfordern und damit seinen Verlust verhindern konnte. Der Verkäufer hat nämlich im Gegensatz zum Käufer ein Rücktrittsrecht, während dem Käufer ein solches nicht zusteht.

Da hiernach einem evtl. Gewinn des Käufers niemals ein Verlust des Verkäufers gegenübersteht, den dieser nicht entweder von vornherein mitberechnet hat oder den er hätte verhindern können, verlangt der vom § 2 AbzG. geforderte Ausgleich der Interessen beider Parteien niemals eine Überschreitung des Kaufpreises.

Ein Beispiel[10] mag die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen ergeben: Es werden zwei Lastkraftwagen für 20 250.— RM. mit 27 Monatsraten von je 750.— RM. verkauft. Bei ihrer Rücknahme beträgt ihr Wert 8250.— RM. Nach dem Sachverständigen-Gutachten beträgt der Wert der Gebrauchsüberlassung 500.— RM. pro Monat. Wenn der Verkäufer nun die Kraftwagen nach 20 Monaten zurückfordert, so hat der Käufer 10 000.— RM. für die Gebrauchsüberlassung (20 Monate à 500.— RM.) plus 12 000.— RM. für die Wertminderung (20 250 — 8250) = 22 000.— RM. zu leisten, wogegen ihm seine gezahlten Raten und der Wert der zurückgegebenen Wagen in Höhe von 8250.— RM. abzuziehen sind. Hat er 10 000.— RM. in Raten gezahlt, so muß er noch 3750.— RM. hinzuzahlen und hat den Wagen trotzdem verloren. Der Verkäufer dagegen erhält die Wagen im Werte von 8250.— RM., behält ferner die gezahlten Raten von 10 000.— RM. und bekommt noch 3750.— RM. von dem Käufer. Der Verkäufer bekommt also im ganzen 22 000.— RM., trotzdem er die Wagen nicht einmal für die Dauer der Vertragszeit dem Käufer überlassen hatte. Dies erscheint unbillig. Wenn der Käufer seine Raten voll bezahlt hätte, so hätte der Verkäufer im günstigsten Falle nur 20 000.— RM. erhalten.

Die gegenteilige Ansicht würde einer krassen Ausnutzung des Käufers Tür und Tor öffnen. Dies mag folgendes Beispiel ergeben: Der Käufer der Lastkraftwagen in unserem Beispiel hat ein dem Verkäufer bekanntes festes Einkommen von 300.— RM. monatlich. Er hat bei dem Ankauf der Lastkraftwagen mit dauernden Fuhren für einen größeren Bau gerechnet, die ihm monatlich 800.— RM. eingebracht hätten, so daß er die Monatsraten von 750.— RM. ohne weiteres einhalten zu können glaubte. Der Bau wird nun nicht vorgenommen; er kann deshalb nur 100.— RM. abzahlen. Die Wagen dagegen kann er nicht zurückgeben, da er kein Rücktrittsrecht hat. Der Verkäufer fordert die Wagen erst nach vier Jahren zurück. Jetzt hat der Käufer 24 000.— RM. (48 Monate à 500.— RM.) für die Gebrauchsüberlassung, sowie 12 000.— RM. für die Wertminderung = 36 000.— RM. zu zahlen, wogegen ihm 4800.— RM. (48 Raten à 100.— RM.) für gezahlte Raten und der Wert der Wagen mit 8250.— RM. anzurechnen sind, so daß er nach Rückgabe der Wagen noch 22 950.— RM. zu zahlen hat. Er muß also, trotzdem er die Wagen und die Raten nicht bekommt, noch mehr als den Kaufpreis bezahlen! Der Verkäufer macht aus seiner Gemeinheit, daß er die Wagen nicht früher zurückgerufen hat, folgendes Geschäft: Er hat einerseits den

[10] Dies Beispiel ist nicht aus der Luft gegriffen, sondern entspricht ungefähr dem in JW. 34, 2716 entschiedenen Fall.

Anspruch auf 30 000.— RM. für die Gebrauchsüberlassung und 12 000.— RM. für die Wertminderung, er muß sich andererseits aber die gezahlten Raten von 4800.— RM. und den Wert der zurückerhaltenen Lastkraftwagen von 8250.— RM. anrechnen lassen, so daß er trotz Rücklieferung der Wagen und Einbehaltung der Raten noch 22 950.— RM. zu fordern hat. Er kann also allein für die Zinsen dieser Forderung das ganze Einkommen des Käufers, soweit es pfändbar ist, pfänden und daneben auch die Lastkraftwagen anderweitig für vielleicht noch 10 000.— RM. verkaufen. Dies Beispiel dürfte die Richtigkeit der vorgetragenen Ansicht, daß eine Überschreitung des Kaufpreises dem vom Gesetz geforderten Ausgleich der Interessen der beiden Parteien nicht entsprechen kann, klar beweisen.

Bei der Berechnung der Ansprüche des Verkäufers aus Wertminderung ist noch zu beachten, daß bei diesen Wertminderungen diejenigen auszuscheiden haben, die auf Preisstürzen, Konjunkturschwankungen beruhen[11].

Die vorstehenden Ausführungen zeigen zur Genüge, daß die Berechnung der Ansprüche des Verkäufers aus Gebrauchsüberlassung und Wertminderung äußerst schwierig ist. Es ist daher zur Verwirklichung der von der neuen Rechtsentwicklung geforderten Klarheit der Rechtsbeziehungen der Volksgenossen zu verlangen, daß eine Reichsstelle allgemeine Grundsätze für die Berechnung der Sätze für die landläufigen Abzahlungswaren für das gesamte Reich aufstellt. Diese Aufstellung erscheint nicht zu schwierig, da sich einzelne Industrie- und Handelskammern[12] bereits darum bemüht haben, derartige Grundsätze aufzustellen und damit Unterlagen geschaffen haben. Diese Aufstellung braucht auch nicht sehr umfangreich zu sein, da der Kreis der landläufigen Abzahlungswaren nicht sehr umfangreich ist. In der Regel handelt es sich nur um Möbel, Kraftwagen, Radio-Apparate, Nähmaschinen, Registrierkassen, Schnell-Waagen, Pianos, Fahrräder, Kleidung, Wäsche und Schreibmaschinen. Diese Aufstellung ist aber dringendst erforderlich, damit in den unklaren Verhältnissen des Abzahlungsrechts, das doch eine sehr große Zahl der Volksgenossen betrifft, endlich Klarheit geschaffen wird. Wird eine derartige Aufstellung für das ganze Reich vorgenommen, so weiß jeder Volksgenosse über seine Ansprüche, die jetzt völlig ungeklärt sind, Bescheid, falls diese Aufstellung in den weiter unten geforderten Reichs-Einheits-Abzahlungsvertrag aufgenommen werden. Damit wird der von der neuen Rechtsentwicklung geforderte Rechtsfrieden auf dem Gebiete des Abzahlungsrechts außerordentlich gefördert, was gerade auf dem Gebiete des Abzahlungsrechts besonders begrüßenswert erscheint.

2. Bei den Ansprüchen des Verkäufers auf Aufwendungsersatz ist zu beachten, daß er nach § 2 AbzG. nur diejenigen Aufwendungen ersetzt verlangen kann, die er infolge des Vertrages aufgewendet hat. Der Verkäufer muß also zu den Aufwendungen mit Rücksicht gerade auf den abgeschlossenen Vertrag veranlaßt sein. Es scheiden daher alle diejenigen Ausgaben aus, die in keinem ursächlichen Zusammenhange mit dem Abschluß gerade dieses Vertrages und den dem Verkäufer daraus erwachsenen Verpflichtungen entstehen. Der Käufer hat also mit anderen Worten alle die Aufwendungen zu ersetzen, die ohne den Abschluß des Vertrages nicht entstanden wären, von denen der Verkäufer zurückgetreten ist.

Daher kann der Verkäufer nicht einen Anteil an allgemeinen Produktionskosten (Kosten für Beschaffung, Herstellung und Aufbesserung der Ware) und an allgemeinen Geschäftsunkosten (Reklamekosten, Ladenmiete, Steuern mit Ausnahme der Umsatzsteuer, Gehältern usw.) ersetzt verlangen. Wohl aber kann er die Kosten für die im Einzelfalle verwendeten Stempel, Zölle, Porti usw. fordern. Bei den Transportkosten ist je nachdem zu entscheiden, ob es sich um Kosten

---

[11] Vgl. ebenso JW. 34, 307; Crisolli Anm. 51 zu § 2; a. A. Hausmann, Anm. 5 D zu § 2.
[12] Vgl. Industrie- u. Handelskammer Berlin in JW. 34, 1089.

handelt, die nur durch gerade den Transport der in Frage stehenden Abzahlungssachen entstanden sind. Hat der Verkäufer z. B. eine dauernd zum Transport bestimmte Einrichtung, einen Lastkraftwagen, so kann er einen Anteil an den durch dieses allgemeine Transportmittel entstehenden Kosten nicht ersetzt verlangen[13].

III. Die Umgehung des AbzG. durch die Zwangsvollstreckung

Nachdem durch § 6 AbzG. die verhüllten Abzahlungsgeschäfte den unverhüllten gleichgestellt sind, und die Rechtsprechung die sog. Abzahlungs-Finanzierungsgeschäfte mit Recht als verhülltes Abzahlungsgeschäft erkannt hat[14], werden die Vorschriften des AbzG. in der Praxis fast nur durch die Zwangsvollstreckung umgangen.

Die Abzahlungsverkäufer versuchen nämlich, das AbzG. dadurch zu umgehen, daß sie, falls es sich um pfändbare Gegenstände handelt, nicht mehr auf Herausgabe klagen, sondern nur die Kaufpreisklage erheben, um dann die Abzahlungssachen selbst zu einem möglichst geringen Preise zu ersteigern oder sich im Wege des § 825 ZPO. übereignen zu lassen.

Die Umgehung des AbzG. durch die Selbstersteigerung oder die Übereignung nach § 825 ZPO. besteht darin, daß der Abzahlungsverkäufer auf diesem Wege die verkauften Abzahlungssachen zurückerhält, ohne daß festgestellt wird, ob er von den gezahlten Raten etwas zurückzahlen muß, und ohne daß nachgerechnet wird, wieviel er sich für die zurückerhaltenen Sachen auf seine Forderung anrechnen lassen muß. Diese Umgehung verstößt also gegen den in den obigen Ausführungen zu I dargestellten Sinn und gesamten Zweck des AbzG.

Es ist daher die Aufgabe der Rechtslehre und Rechtsprechung, zu untersuchen, ob das geltende Recht nicht bei richtiger Auslegung bereits die Möglichkeit gibt, diese Umgehung des AbzG. zu verhindern. Dies ist zu bejahen.

Der Verkäufer, der sich den Rücktritt für den Fall der nicht pünktlichen Zahlung vorbehalten hat, und der dann die Sachen selbst ersteigert oder den Antrag auf ihre Übereignung nach § 825 ZPO. stellt, ist, wie der Verfasser in JW. 34, 1817 ff. eingehender begründet hat, so zu behandeln, als ob er den Rücktritt erklärt hätte. Es würde nämlich „der von der neuen Rechtsentwicklung geforderten Klarheit der Rechtslage und der von ihr geforderten Auslegung des Gesetzes nach ihrem Sinn widersprechen, wollte man in einem Verkäufer, der sich für den Fall der nicht pünktlichen Zahlung ein Rücktrittsrecht vorbehalten hat und der die gepfändeten Sachen ersteigert oder sich übereignen lassen will, noch einen Willen auf Vertragserfüllung annehmen und trotz der Darlegung über den Sinn des AbzG. eine Fortdauer des Vertrages noch als vorliegend ansehen".

Hat der Verkäufer sich aber den Rücktritt nicht vorbehalten, so ist hierin, wie der Verfasser ebenfalls a. a. O. näher ausgeführt hat, regelmäßig ein zu Schadensersatz verpflichtender Verstoß gegen § 826 BGB. anzunehmen. „Die von der neuen Rechtsentwicklung geforderte Auslegung des § 826 BGB. verlangt, daß eine Handlung, die eine Umgehung eines auf sozialpolitischen Erwägungen beruhenden Gesetzes darstellt, als wider die guten Sitten verstoßend angesehen werden muß. Es widerspricht dem Anstandsgefühl aller billig Denkenden, daß man durch die Selbstersteigerung oder Antragstellung gemäß § 825 ZPO. eine scheinbare Lücke des AbzG., das den in der Regel wirtschaftlich schwächeren Abzahlungskäufer in der vom Gesetz verlangten Weise schützen will, dazu benutzt, um dem Abzahlungskäufer die Verfolgung seiner Ratenrückzahlungsansprüche zu

[13] Vgl. im übrigen Crisolli Anm. 7 ff. zu § 2.
[14] Vgl. im übrigen RGZ. 128, 254; Rühl: „Eigentumsvorbehalt und Abzahlungsgeschäft" S. 280.

nehmen. Eine derartige Handlungsweise entspricht nicht der von der neuen Rechtsentwicklung in besonderem Maße verlangten Anständigkeit des Verkehrs."

IV. Die weitere Ausgestaltung des Abzahlungsrechts

Die folgenden Ausführungen sollen sich mit den Fragen der weiteren Ausgestaltung des Abzahlungsrechts auf Grund der Rechtsanschauung der neuen Rechtsentwicklung beschäftigen.

Die weitere Ausgestaltung des Abzahlungsrechts kann auf dem Wege der Gesetzesänderung oder der Einführung eines Reichs-Einheits-Abzahlungsvertrages vor sich gehen.

1. Die Frage, ob das Abzahlungsrecht speziell einer Gesetzesreform bedarf, dürfte nur in sechs weiter unten dargestellten Einzelregelungen zu bejahen sein. Die allgemeinen Grundlinien des AbzG. dürften — wie unter I dargestellt — mit ihrem Anstreben eines gerechten Ausgleichs zwischen den Interessen der beiden Parteien und ihrem sozialpolitischen Zweck dem neuen Recht auf Grund der Anschauungen des Nationalsozialismus entsprechen.

Abzulehnen dürfte zunächst eine — bisher nicht veröffentlichte — Ansicht sein, die dahin geht, die Gültigkeit der Abzahlungsverträge von der Genehmigung einer dritten Stelle, z. B. des Ortsgruppenleiters der NSDAP., abhängig zu machen. Eine derartige Regelung dürfte eine große Rechtsunsicherheit hervorrufen und die Abzahlungskäufer zu einem nicht gut zu heißenden Leichtsinn im Abschluß von Abzahlungsverträgen verführen.

Zu erwägen wäre, ob nicht gesetzlich die Möglichkeit der Herabsetzung der vereinbarten Raten durch den Richter bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Einhaltung der Raten zu schaffen sei. Jedoch geht diese Erwägung über den Rahmen der vorstehenden Ausführungen hinaus, da es sich um eine Frage des allgemeinen Bürgerlichen Rechts handeln dürfte. Denn die für eine derartige Regelung sprechenden Gründe lassen überhaupt eine Regelung dahin, daß der Richter bei unverschuldeter Unmöglichkeit der Einhaltung einer Verpflichtung deren ratenweise Abtragung bestimmen kann, nicht unberechtigt erscheinen.

Ebenso geht die Erwägung, ob im Abzahlungsrecht die Vereinbarung des Gerichtsstandes gerichtlich verboten werden soll, über den Rahmen des speziellen Abzahlungsrechts und damit der vorliegenden Ausführungen hinaus, da es sich auch hier wieder um die allgemeine Frage der Zuständigkeit überhaupt handelt. Eine besondere Regelung der Zuständigkeit im Gebiete des Abzahlungsrechts erscheint durch die weiter unten vorgeschlagene (vgl. unten zu c) Änderung des AbzG. überflüssig.

Das spezielle Abzahlungsrecht erscheint nur in sechsfacher Hinsicht durch eine Gesetzesänderung bzw. eine Gesetzesergänzung reformbedürftig. Bei diesen sechs Tatbeständen handelt es sich in fünf Fällen um solche, bei denen bereits die heutige Gesetzeslage eine der neuen Rechtsanschauung entsprechende Lösung gibt, bei denen die Gesetzesreform nur eine Klärung der Rechtslage herbeiführen soll. Nur in einem Fall ist die Gesetzesreform zur Schaffung neuen Rechts erforderlich. Die Begründung der einzelnen Vorschläge der Gesetzesänderungen kann hier infolge des knapp zur Verfügung stehenden Raumes nur in nicht erschöpfender Weise erfolgen.

a) Zunächst erscheint es erwünscht, daß die Streitfrage, ob bei der Berechnung der Ansprüche des Verkäufers nach § 2 AbzG. vom Kaufpreis oder vom Verkehrswert auszugehen ist, gesetzlich klargestellt wird. Wenn hier auch die geläuterte Rechtsprechung bereits nach den obigen Ausführungen zu II in sinngemäßer Aus-

legung des Gesetzes der neuen Rechtsanschauung Rechnung trägt, erscheint eine gesetzliche Klarstellung notwendig, um jeden Zweifel zu beheben.

b) Ferner erscheint es notwendig, gesetzlich klarzustellen, daß die Ansprüche des Verkäufers nach § 2 AbzG. niemals zu einer Überschreitung des Kaufpreises führen können. Wenn auch hier nach den obigen Ausführungen zu II die bisherige Gesetzeslage bei sinngemäßer Auslegung bereits eine den Anschauungen der neuen Rechtsentwicklung entsprechende Entscheidung rechtfertigt, so erscheint doch auch hier eine endgültig klarstellende Gesetzesänderung begrüßenswert.

c) Weiter erscheint es erforderlich, gesetzlich festzustellen, daß die Vorschrift des § 3 AbzG., nach der die gegenseitigen Ansprüche nach § 1, 2 AbzG. (Rückgabe der Ware und Rückzahlung der Raten unter Aufrechnung der Ansprüche des Verkäufers aus Gebrauchsüberlassung und Wertminderung), Zug um Zug erfüllbar sind, von Amts wegen zu beachten ist. Auch hier hat das Schrifttum[15] bereits aus dem Sinn der Vorschrift des § 3 AbzG. in überwiegender Mehrheit die gleiche Ansicht gerechtfertigt. Um aber die gegenteilige Ansicht als völlig unbegründet erscheinen zu lassen, ist auch hier eine gesetzliche Klarstellung erwünscht.

Die hier geforderte Gesetzesreform erscheint gerade mit Rücksicht auf die Erfordernisse der neuen Rechtsentwicklung notwendig. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird nämlich verhindert, daß ein rechtsunkundiger oder bei Gericht nicht vertretener Abzahlungskäufer seines ihm evtl. zustehenden Ratenrückzahlungsanspruchs verlustig geht. Durch den Vorschlag wird auch eine besondere Regelung der örtlichen Zuständigkeit in dem Abzahlungsrecht nicht mehr erforderlich sein, da durch die vorgeschlagene Beachtung von Amts wegen die Vorschriften des AbzG. auch im Versäumnisverfahren anzuwenden sind.

d) Weiter erscheint es erwünscht, gesetzlich auszusprechen, daß eine Verbindung der Kaufpreisklage mit der Herausgabeklage unzulässig ist. Wenn auch hier nur als zukünftige gesetzliche Regelung vorgeschlagen wird, was bereits nach herrschender Ansicht[16] geltendes Recht ist, so ist trotzdem auch hier eine gesetzliche Klarstellung dringendst notwendig, weil sonst immer wieder dagegen verstoßen wird.

Nach dem AbzG. hat der Verkäufer entweder einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung oder nach erfolgtem Rücktritt einen Anspruch auf Herausgabe der Abzahlungsware; er hat also keinen alternativen Anspruch. Deshalb kann er auch niemals eine Alternativ-Klage in schlüssiger Weise erheben. Ein einem doppelten Klagebegehren entsprechendes Urteil oder ein entsprechender gerichtlicher Vergleich widersprechen dem Sinn und Zweck des AbzG., da dann nicht in dem Titel festgestellt werden kann, ob und wieviel der Verkäufer bei der Herausgabe zurückzuzahlen hat.

e) Weiter erscheint es begrüßenswert, wenn die Umgehung des AbzG. durch die Zwangsvollstreckung durch einen Zusatz zum § 5 AbzG. in klarer Weise verhindert wird. Wenn auch an dieser Stelle wiederum als Gesetzesreform nur etwas vorgeschlagen wird, was nach den Ausführungen des Verfassers in JW. 34, 1817 bereits im geltenden Recht enthalten ist, so ist trotzdem auch hier die gesetzliche Klarstellung zu fordern, um die Umgehungsversuche im Keime zu ersticken.

f) Schließlich ist es dringend erforderlich, daß in Zukunft das Abzahlungsgeschäft im Umherziehen (als Wandergewerbe) und im ambulanten Gewerbe mit der Folge der Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge verboten wird.

Nach dem augenblicklichen Rechtszustande sind Abzahlungsgeschäfte im Wander-

---

[15] So Hörle Gruchot 55, 220; Crisolli Anm. 2 zu § 3 und JHR. 95, 273; Berliner Prozeßrichtervereinigung in JW. 1929, 3142; HansRGZ. 30, 623; a. A. Aubele Anm. 2 zu § 3; Schmidt S. 34; Lechner S. 21; Vollrath S. 64.

[16] Über weiteren Nachweis des Schrifttums unter Rechtsprechung vgl. Crisolli Anm. 7 ff. zu § 3.

40*

gewerbe verboten und strafbar (§§ 56a, 148 RGO.). Die unter Verstoß gegen diese Gesetzesvorschrift abgeschlossenen Geschäfte werden nach der einhelligen Ansicht des Schrifttums[17] aber als gültig angesehen. Im ambulanten Gewerbe unterliegen die Abzahlungsgeschäfte nach der augenblicklichen Rechtslage überhaupt keinen Beschränkungen.

Dieser Rechtszustand erscheint durchaus unbefriedigend und reformbedürftig. Nach dem jetzigen Rechtszustand ist es nämlich möglich, daß die geschäftsungewandten und weniger Überblick besitzenden Volksgenossen von gewissenlosen und redegewandten Reisenden und Kaufleuten aufgesucht und ihre Geschäftsungewandtheit unter Hinweis auf die „bequemen Teilzahlungen" in einer kaum glaublichen Weise ausgenutzt wird. Durch diesen Zustand wird es ermöglicht, daß die leichtgläubigen Volksgenossen, namentlich Frauen, zu den unüberlegtesten Geschäften überredet werden, die sie nachher bei ruhiger Besinnung — oft schon bald nach Entfernung des redegewandten Geschäftsmanns — bitter bereuen. Hier muß die Rechtserneuerung einen Wandel schaffen, da diese Ausbeutung der ungewandten Volksgenossen nicht den Anschauungen des Nationalsozialismus entspricht.

Es werden daher folgende Gesetzesänderungen vorgeschlagen:

1. (Vgl. oben zu a und b):

   § 2 AbzG. erhält in Abs. II folgenden Zusatz:

   „Die Festsetzung darf in keinem Fall zu einer Überschreitung des Kaufpreises führen. Bei der Festsetzung ist vom Verkehrswert der Ware auszugehen."

2. (Vgl. oben zu c und d):

   § 3 AbzG. erhält folgenden zweiten Absatz:

   „Die Bestimmung des § 3 ist von Amts wegen zu beachten. Eine Verbindung der Kaufpreisklage mit der Klage auf Herausgabe oder umgekehrt ist unzulässig."

3. (Vgl. oben zu e):

   § 5 AbzG. erhält folgenden zweiten Absatz:

   „Das gleiche gilt, wenn der Verkäufer die verkaufte Sache auf Grund eines Kaufpreisurteils pfändet."

4. (Vgl. oben zu f):

   § 56a Ziffer 4 RGO. erhält folgenden Zusatz:

   „Die entgegen dem vorstehenden Verbot abgeschlossenen Verträge sind nichtig."

5. (Vgl. oben zu f):

   § 42b Abs. I RGO. erhält folgenden Zusatz:

   „Das Feilbieten von Waren sowie das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren, wenn solche gegen Teilzahlungen unter dem Vorbehalt veräußert werden, daß der Veräußerer wegen Nichterfüllung der dem Erwerber obliegenden Verpflichtungen zurücktreten kann (§ 1 und 6 des Gesetzes, betreffend die Abzahlungsgeschäfte, vom 16. Mai 1894), ist verboten. Die entgegen dem vorstehenden Verbot abgeschlossenen Geschäfte sind nichtig."

2. Notwendiger als die Gesetzesänderungen erscheint die Schaffung eines Reichs-Einheits-Abzahlungsvertrages.

Mit der Schaffung eines solchen Einheitsvertrages wird die Gewähr geboten, daß alle Versuche der Umgehung der sozialpolitischen Vorschriften des AbzG., die auch bei der schönsten gesetzlichen Regelung nicht ganz ausgeschlossen werden können, im Keime erstickt werden. Ferner wird durch die Schaffung eines

---

[17] Staudinger Anm. 5 f. zu § 134; Soergel Anm. 3 zu § 134.

solchen Vertrages erreicht, daß sich der Abzahlungskäufer seiner Ansprüche vollkommen bewußt wird. Dies ist dringend erforderlich, da es sich bei den Käufern meist um die in der Regel geschäftsungewandteren und gesetzesunkundigeren Volksgenossen handelt. Schließlich wird durch die Schaffung eines solchen Vertrages die von der neuen Rechtsentwicklung geforderte Klarheit der Rechtsbeziehungen in hohem Maße gefördert und damit dem vom Nationalsozialismus geforderten Rechtsfrieden gedient. Deshalb ist die baldigste Einführung eines Einheits-Abzahlungsvertrages dringendst erforderlich.

Der Reichs-Einheits-Abzahlungsvertrag muß den vom AbzG. geforderten gerechten Ausgleich der Interessen beider Parteien enthalten. Er muß einerseits jede Ausnutzung des Käufers verhindern; er muß andererseits aber auch dem Verkäufer Mittel in die Hand geben, sich vor unlauteren Käufern schützen zu können.

Der einzuführende Einheitsvertrag muß vor allem aber Klarheit schaffen. Deshalb ist zu fordern, daß der Verkäufer in dem Einheitsvertrage den Verkehrswert der Ware angibt, daß sein Rücktritt nur schriftlich unter der Angabe erklärt werden kann, ob und gegebenenfalls wieviel von den Raten zurückzuzahlen ist. Ferner muß der Vertrag — vielleicht in einem Anhang — die von einer Reichsstelle aufzustellende Festsetzung der Ansprüche des Verkäufers im Falle des Rücktritts angeben. Wenn dies eingeführt wird, wissen beide Parteien mit einem Blick in den Vertrag, ob und evtl. wieviel von den gezahlten Raten zurückzuzahlen ist.

Schließlich erscheint beim Abzahlungsvertrage über mehrere Sachen ein Recht des Käufers dahin erwünscht, daß er statt der Ratenrückzahlung die Restbezahlung von einzelnen Sachen wählen kann. Mit dieser Möglichkeit werden irgendwelche Rechte des Verkäufers nicht verletzt, dem Käufer aber ein großer Vorteil eingeräumt. Ein Beispiel mag das zeigen. Es sind ein Bett für 60 RM. und ein Schreibtisch für 100 RM. verkauft. Es sind in Raten 90 RM. bezahlt. Die Ansprüche des Verkäufers aus Gebrauchsüberlassung und Wertminderung betragen für das leichter verbrauchbare Bett 45 RM., für den Tisch 25 RM. Mithin hat der Verkäufer das Bett und den Tisch gegen Rückzahlung von 20 RM. herauszuverlangen. Nach der erwünschten Regelung soll nun der Käufer das Recht haben, statt der 20 RM. Rückzahlung die Restzahlung in Höhe von 15 RM. auf das Bett und nur noch eine Rückzahlung von 5 RM. zu wählen. Dann behält er das voll bezahlte Bett und 5 RM. Ratenrückzahlung. Der Verkäufer bekommt das Bett voll bezahlt, er erhält ferner den Tisch sowie die für dessen Gebrauch und Wertminderung festgesetzten 25 RM., so daß er nur noch 5 RM. zurückzuzahlen hat. Hieraus ergibt sich, daß der Verkäufer keinerlei Nachteile hat, während der Käufer einen erheblichen Vorteil genießt; denn für 15 RM. bekommt er kein anderes Bett und braucht außerdem nicht das Bett, an das er sich vielleicht gewöhnt hat, herauszugeben.

In den Einheitsvertrag dürfen von den bisher üblichen Klauseln in Abzahlungsverträgen folgende nicht aufgenommen werden:

a) Die Bestimmung, daß die Zahlungen zunächst auf die schneller verbrauchbaren Waren zu verrechnen seien. Denn diese Klausel enthält eine dem Sinn des AbzG. widersprechende einseitige Belastung des Käufers.

b) Die Bestimmung, daß der Verkäufer ohne Festsetzung zurücktreten kann, wenn der Besteller kreditunwürdig ist oder wird. Denn diese Bestimmung widerspricht ebenfalls dem Sinn des AbzG. und ruft eine große Rechtsunsicherheit hervor, weil nicht klar ist, was unter Kreditunwürdigkeit zu verstehen ist.

c) Die Bestimmung, daß der Verkäufer den Rücktritt nach seiner Wahl auf einzelne Sachen beschränken kann. Diese Bestimmung gibt dem Verkäufer vom

Gesetz nicht gerechtfertigte Rechte. Außerdem wird durch diese Bestimmung eine der neuen Rechtsanschauung widersprechende Knebelung des Abzahlungskäufers hervorgerufen.

Für den Reichs-Einheits-Abzahlungsvertrag wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:[18]

Deutscher Einheits-Abzahlungsvertrag.

Der Unterzeichnete ....
wohnhaft in .... Straße Nr. ....
beschäftigt seit dem .... bei ....
in .... Straße Nr. .... als ....
bestellt bei .... in .... Straße Nr. ....
folgende Sachen ....
....
zu den von ihm genau durchgelesenen nachstehenden Bedingungen.

§ 1.

Der Verkäufer hat binnen zwei Wochen nach Ausstellung dieses Bestellscheins durch den Käufer die Ware zu liefern oder die Annahme der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, so gilt der Vertragsantrag dieses Bestellscheins, an den der Käufer bis zum Ablauf der zwei Wochen gebunden ist, als abgelehnt.

§ 2.

Die Lieferung erfolgt am . . . . frei Haus. Das Amtsgericht ist ohne Rücksicht auf den Streitwert zuständig.

§ 3.

Der Kaufpreis der bestellten Ware beträgt . . . . . RM. In ihm ist ein Teilzahlungszuschlag von . . . . . vom Hundert des Verkehrswertes der Ware enthalten.

Die Anzahlung von . . . . RM. erfolgt am . . . . Der Rest ist in . . Raten von je . . . . . RM., jeweils am . . . . fällig, zu zahlen.

Die jeweiligen Zahlungen sind auf die jeweils am längsten rückständigen Raten zu verrechnen.

Bleibt der Besteller mit zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise derart im Rückstand, daß dieser Rückstand mindestens ein Zehntel des Gesamtpreises ausmacht, so ist der ganze Rest auf einmal fällig.

§ 4.

Bis zur völligen Bezahlung aller Ansprüche des Verkäufers aus dieser Bestellung behält sich der Verkäufer das Eigentum an allen in diesem Schein bestellten Sachen vor. Der Besteller darf über die Sachen nicht verfügen, sie also z. B. weder veräußern, noch verpfänden, noch verschenken. Die Verfügungen über die Sachen durch den Besteller sind als Unterschlagung durch § 246 StGB. mit Strafe bedroht.

Der Besteller hat die Vernichtung, Beschädigung, Pfändung und Einbehaltung der Sachen sowie jeden Wohnungswechsel dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen.

§ 5.

Der Verkäufer kann nach zweimaliger Mahnung mit je einer Frist von einer Woche in schriftlicher Erklärung vom Vertrage zurücktreten unter folgenden Voraussetzungen:

a) Wenn der Besteller falsche Angaben über seine Person gemacht hat;

[18] Eine eingehende Begründung der einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Einheitsvertrags muß aus Raummangel unterbleiben.

b) wenn er die in § 4 Abs. II vereinbarte Anzeigepflicht verletzt;
c) wenn er mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise derart im Rückstand bleibt, daß dieser Rückstand mindestens ein Zehntel des Kaufpreises ausmacht.

§ 6.

Der Besteller kann vom Vertrage zurücktreten, wenn die Angabe des Verkäufers gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 nicht der Wahrheit entspricht.

§ 7.

Im Falle des Rücktritts sind die gegenseitigen bereits erfolgten Leistungen Zug um Zug zurückzugewähren; d. h. insonderheit sind die gezahlten Raten nach Maßgabe der Vorschrift dieses Paragraphen zurückzuzahlen. Der Verkäufer darf sich auf die gezahlten Raten nur die infolge des Vertrags gemachten Aufwendungen sowie den Ersatz für alle nicht durch den vertragsmäßigen Gebrauch hervorgerufenen Beschädigungen und schließlich eine Vergütung für die Gebrauchsüberlassung und die inzwischen eingetretene Wertminderung anrechnen. Für die Vergütung der Gebrauchsüberlassung und Wertminderung sollen die vom Reichswirtschaftsministerium — dem Deutschen Industrie- und Handelstag — festgesetzten Wertsätze, die im Anhang dieses Bestellscheins abgedruckt sind, maßgebend sein.

§ 8.

Sind mehrere Sachen verkauft und im Falle des Rücktritts gezahlte Raten an den Besteller zurückzuzahlen, so hat dieser das Recht, statt der Rückzahlung die Restzahlung von einzelnen Sachen zu wählen.

§ 9.

Der Verkäufer hat die Verpflichtung, bei einer etwaigen Rücktrittserklärung (§ 5 dieses Bestellscheins) anzugeben, ob und wieviel er von den gezahlten Raten gegebenenfalls bei sofortiger Herausgabe der Sachen zuückzahlen will. Er hat dabei eine Aufstellung seiner Aufrechnungsansprüche nach § 7 dieses Bestellscheins vorzunehmen.

Eine Rücktrittserklärung des Verkäufers, die ohne eine solche Angabe geschieht, gilt als nicht erfolgt.

§ 10.

Verlangt der Verkäufer die Herausgabe der Sachen oder läßt er sie pfänden, so gilt das als Rücktritt von diesem Vertrage.

§ 11.

Der Besteller hat die Sachen nach ihrer Lieferung sofort zu untersuchen und vorhandene Mängel unverzüglich, d. h. spätestens binnen zwei Wochen, zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, d. h. spätestens binnen zwei Wochen nach ihrer Entdeckung, zu rügen. Die Verletzung dieser Rügepflicht nimmt dem Besteller alle Gewährleistungsansprüche.

§ 12.

Von diesem Vertrage abweichende Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Karl-August Crisolli

Schrifttum:

Aubele, Kommentar zum AbzG. München 1911; Crisolli, Kommentar zum AbzG. Berlin 1931; Lechner, Kommentar zum AbzG. München 1932; Schmidt, Das Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte und seine sozialpolitische Bedeutung Leipzig 1918; Vollrath, Das Abzahlungsgeschäft, insbesondere das Rücktrittsrecht des Verkäufers usw. Marburg 1913.

Die deutsche Privatversicherung in Wirtschaft und Recht

I. Die Versicherung in ihren Grundgedanken und in ihrer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft

Grundlegend für die Gestaltung der ganzen deutschen Privatversicherung war das schöpferische Gedankengut ihrer beiden großen Gründerpersönlichkeiten Ernst Wilhelm Arnoldi, Gotha[1], und Karl Gottlob Molt, Stuttgart[2]. Ihr Geist wirkt bis heute im deutschen Versicherungswesen fort. Gedanken der Gemeinnützigkeit und der Gemeinschaft, der Gegenseitigkeit und der nationalen und sozialen Betätigung beseelten diese Männer und standen damit an der Wiege der deutschen Privatversicherung. Denn der Grundgedanke der Versicherung ist der Zusammenschluß vieler zur gemeinsamen Gefahrtragung. Sie baut sich also auf dem Gedanken der Gemeinschaft und der gegenseitigen Hilfe auf unter dem Wahlspruch: „Einer für alle, alle für einen". So trägt die Versicherung schon ihrem Wesen nach einen stark gemeinnützigen Charakter und steht damit nach Wurzel und Zielsetzung im vollen Einklang mit der nationalsozialistischen Rechts- und Wirtschaftsauffassung, die in dem Grundsatz „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" ihren volkstümlichen Ausdruck findet.

Die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und der nationalen und sozialen Betätigung der Versicherungsunternehmungen wurden aber auch später, als neben die auf reiner Gegenseitigkeit aufgebauten Anstalten in verstärktem Maße Aktiengesellschaften traten, in Deutschland — vielfach im Gegensatz zu den Verhältnissen im Auslande — in der Privatversicherung hochgehalten. Bei den Gegenseitigkeitsanstalten fließt der Überschuß aus den Rechnungsabschlüssen unverkürzt den Versicherten zu. Aber auch innerhalb der Aktiengesellschaften schließen sich Arbeit für die Allgemeinheit und Erwerbsinteresse nicht aus, wenn die Leiter von volkswirtschaftlichem Verantwortungsgefühl durchdrungen sind. Und erfreulicherweise können wir feststellen, daß Versicherungsunternehmungen, in denen ein übersteigertes Streben nach Gewinn die gemeinnützige Tätigkeit überwucherte und die Interessen der Versicherten nicht immer in vorbildlicher Weise gewahrt wurden, Einzelerscheinungen geblieben sind. Und da, wo im Ausnahmefall ein eigensüchtiger Geist und eine dem Gemeinwohl schädliche Geschäftsgebarung einziehen sollte, wird der kraftvolle autoritäre nationalsozialistische Staat schnell Abhilfe schaffen. Die deutsche Privatversicherung wird ihm dabei tätig zur Seite stehen.

Die praktische Bedeutung des Versicherungsrechts bemißt sich nach der Stellung der deutschen Privatversicherung innerhalb der deutschen Wirtschaft. Ihre Besonderheit innerhalb der deutschen Volkswirtschaft besteht darin, daß die Privatversicherung und insbesondere die Lebensversicherung einen erheblichen Teil des deutschen Volksvermögens zu betreuen hat. Die Versicherungsgesellschaften sind treuhänderische Verwalter riesiger Vermögensbestände, und in ihre Kapital-

[1] Gründer der Gothaer Feuerversicherungsbank und der Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit.

[2] Gründer des ursprünglich als Gegenseitigkeitsanstalt ins Leben gerufenen Stuttgarter Vereins.

sammelbecken strömen unaufhörlich und von allen Seiten neue Gelder, die befruchtend und belebend in die deutsche Wirtschaft weitergeleitet werden. Einige Zahlen mögen das veranschaulichen. Dabei müssen wir zunächst einen kurzen Rückblick auf den Stand der Privatversicherung im Jahre 1913 werfen, um uns einen Begriff davon zu machen, was die deutsche Währungskatastrophe zerstört hat, und um ermessen zu können, welche beispiellose Wiederaufbauarbeit seitdem privater Unternehmergeist geleistet hat.

Mit Vermögenswerten von mehr als 7¾ Milliarden M. und damit als eine achtunggebietende Kapitalmacht traten die deutschen Versicherungsgesellschaften in das Kriegsjahr 1914 ein. Von diesen 7¾ Milliarden M. entfiel der Hauptanteil, nämlich mehr als 6 Milliarden M., auf die Lebensversicherung.

In hundertjähriger glanzvoller Entwicklung des deutschen Versicherungswesens inmitten eines aufblühenden Wirtschaftslebens waren diese gewaltigen Vermögensbestände angesammelt worden. Sie waren aufgebaut nach Grundsätzen, die nach dem wohlbegründeten Urteil erster Fachleute geeignet erschienen, den Bedürfnissen der Versicherungsgesellschaften im Hinblick auf erstklassige Sicherheit, ausreichende Liquidität und angemessene Rente der einzelnen Kapitalanlagen im vollen Umfange zu entsprechen[3]. Das wirtschaftliche Rüstzeug trotzte auch erfolgreich den Stürmen des großen Krieges. Aber der katastrophale Währungszerfall der Nachkriegszeit mußte den deutschen Versicherungsgesellschaften und unter ihnen ganz besonders den Lebensversicherungsgesellschaften mit ihren Riesenvermögen schwerste Wunden schlagen. Denn diese waren im Gegensatz zu den Sachversicherungsgesellschaften verhältnismäßig arm an hochwertigen Mitteln in fremder Währung und an Sachwerten, dagegen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorwiegend ausgestattet mit sogenannten mündelsicheren deutschen Werten, wie Mark-Hypotheken, Reichs-, Staats- und Gemeindeanleihen. Als Ende 1923 die Inflationszeit mit ihren schwindelhaft hohen Papiermark-Milliarden- und -Billionen-Ziffern ihr Ende erreichte und für den 1. Januar 1924 die Goldmarkbilanzen aufgestellt wurden, zeigte sich die Vermögenszertrümmerung in ihrem ganzen Ausmaße. Von dem Gesamtvermögen der deutschen Privatversicherung von 7¾ Milliarden M. waren noch 933 Millionen GM., also nur noch ein Achtel oder etwa 12 vH. vorhanden[4].

Mit der Währungsbefestigung um die Wende 1923/24 kehrte das Vertrauen zur deutschen Versicherung allmählich, jedoch in ständig steigendem Maße zurück. Ein zäher und kraftvoller, von Jahr zu Jahr fortschreitender Wiederaufbau von beispiellosem Ausmaße setzte ein[5]. Bis Ende 1933 hatte sich die deutsche Privatversicherung wieder Vermögenswerte in der gewaltigen Höhe von rund 6,3 Milliarden RM. geschaffen. Davon entfallen allein rund 4,2 Milliarden RM. auf die Lebensversicherung. Die Gesamtbeitragseinnahme der deutschen Privatversicherung hat sich sogar gegenüber 1913 um mehr als ½ Milliarde RM. erhöht. Sie stellt sich für 1933 auf 2 Milliarden RM. Einige Zahlen der Statistik mögen den mit überraschender Schnelligkeit fortschreitenden Wiederaufbau veranschaulichen:

Es beliefen sich bei allen privaten deutschen Versicherungsgesellschaften

	Ende 1913	Ende 1933
die Gesamtbeitragseinnahme auf	1,5 Milliarden M.	2,0 Milliarden RM.
das Vermögen auf	7,7 „ „	6,3 „ „

[3] Vgl. Rudolf Mueller a. a. O. S. 149 ff.

[4] Die privaten Lebensversicherungsgesellschaften hatten von ihren 1913 sich auf 6 Milliarden M. belaufenden Vermögenswerten nur noch etwa 148 Millionen GM., die Sachversicherungsgesellschaften dagegen von 1,6 Milliarden M. noch etwa die Hälfte, nämlich 785 Millionen GM., aufzuweisen.

[5] Ullrich, Die Kapitalanlagepolitik der deutschen Versicherungsgesellschaften in den Wiederaufbaujahren 1924—1928 S. 4 ff.

Bei der privaten deutschen Lebensversicherung beliefen sich

	Ende 1913	Ende 1933
der Gesamtversicherungsbestand auf (einschl. übern. Rückversicherungen)[6]	16,2 Milliarden M.	15,9 Milliarden RM.
die Beitragseinnahme auf	740 Millionen M.	773 Millionen RM.
das Vermögen auf	6 Milliarden M.	4,24 Milliarden RM.
davon die Kapitalanlagen auf	5,7 " "	3,7 " "
davon Hypotheken	4,7 " "	2,2 " "

Sämtliche Ziffern sind abgerundet gegeben.

So hat die deutsche Privatversicherung in neun Jahren unermüdlicher Arbeit mehr als drei Viertel ihres Vermögensbestandes von 1913 wiederaufgebaut. Fürwahr, eine unerhörte Leistung! Dieser Wiederaufbau ist im allgemeinen nach gesunden Geschäftsgrundsätzen durchgeführt worden. Das beweist wohl die Tatsache, daß sich die Versicherungsgesellschaften inmitten der brandenden deutschen Wirtschaftsnot der Jahre 1930/32 und in den Stürmen der allgemeinen weltwirtschaftlichen Krise als feste und sichere Bollwerke bewährt haben. Ihre geschäftliche Verfassung und ihre finanzielle Lage setzten sie in den Stand, sich den Nöten der Zeit gegenüber mit Erfolg zu behaupten. Das Wenige, was an der Privatversicherung nicht recht lebensfähig, was faul und krank war, ist hauptsächlich in den Jahren 1929 und 1930 der großen Reinigungskrise im Versicherungswesen zum Opfer gefallen. Lebenskräftig und in sich gefestigt, bildet die deutsche Privatversicherung heute wieder einen wichtigen und machtvollen Zweig der deutschen Volkswirtschaft, hochangesehen nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa und darüber hinaus in Übersee. Sie ist allgemein anerkannt wegen versicherungstechnischer und versicherungswissenschaftlicher Höchstleistungen auf dem Gebiete der Versicherungsmathematik, der Versicherungsmedizin und der Statistik, wegen ihrer segensreichen sozialen Leistungen, ausgezeichnet durch sparsamste Verwaltung und nicht zuletzt geachtet wegen ihrer Kapitalmacht, die es ihr ermöglicht und sie verpflichtet, in hervorragendem Maße der deutschen Volkswirtschaft durch Befriedigung des allgemeinen Kreditbedürfnisses zu dienen.

Die innere Befriedigung an ihrer Arbeit findet die deutsche Privatversicherung aber nicht zuerst und allein in der Erkenntnis, daß sie ein bedeutender Faktor innerhalb der deutschen Wirtschaft ist. Ihre Kraft zu immer neuem Schaffen entspringt vielmehr dem Bewußtsein, daß sie berufen ist, Millionen deutscher Volksgenossen das Gefühl der Sicherheit zu geben und von ihnen wenigstens die wirtschaftliche Sorge abzuwenden, wenn sie der vernichtende Schlag des Zufalls trifft. Stirbt der Ernährer einer Familie, bevor er den notwendigen Unterhalt für Frau und Kinder sich hat erarbeiten können, so hilft die beim Tode fällig werdende Lebensversicherungssumme. Ein Unfall, der nur zu oft eine Existenz zu vernichten imstande ist, wird in seiner Wirkung gemildert durch den Ersatz, den die Unfallversicherung bietet. Wird eine Fabrik oder ein Haus durch Feuer oder Explosion zerstört, eine Ernte durch Blitz und Hagel vernichtet, das Vermögen durch Diebe, Krankheit oder Schiffskatastrophen geschädigt, so hilft die Schadenversicherung und schafft den Geschädigten Ersatz. Aufgabe der Versicherung ist aber nicht, wie viele irrig meinen, nur Schäden zu zahlen. Volkswirtschaftlich bedeutungsvoll ist auch ihre kapitalerhaltende Kraft. Denn durch Vorkehrungen mannigfachster Art trägt sie wesentlich zu der Ver-

[6] Davon entfallen auf Großleben (1000 RM. Versicherungssumme und mehr) Ende 1913 14,1 Milliarden M. (3,1 Millionen Versicherungsscheine), Ende 1933 10,9 Milliarden RM. (3,2 Millionen Versicherungsscheine). Auf Kleinleben (unter 1000 RM. Versicherungssumme) ohne Abonnentenversicherung Ende 1913 2.1 Milliarden M. (9,1 Millionen Versicherungsscheine). Ende 1933 5,04 Milliarden RM. (17,3 Millionen Versicherungsscheine).

hütung von Schäden bei. Ferner wird die Preiskalkulation durch den Versicherungsschutz maßgebend beeinflußt. Der Kaufmann kann die in ihrer Höhe feststehenden Versicherungsbeiträge, deren Zahlung ihm gegen alle Wagnisse Schutz gewährt, in seinen Kostenanschlag einsetzen, während er ohne Versicherung eine hohe Risikoprämie aufschlagen müßte. So fördert die Versicherung die für die Wirtschaft so wichtige Stetigkeit der Preisbildung. Auf vieles könnte man in diesem Zusammenhang noch hinweisen; ich erinnere nur an die Bedeutung des Versicherungswesens als Förderer des Kredits, an den Sparcharakter der Lebensversicherung und an die Armee von Hunderttausenden, denen die Privatversicherung Arbeit und Brot gibt. Die Versicherung erzeugt zwar keine Sachgüter, keine Ware, aber sie schafft ideelle Werte, nämlich die für Handel und Wandel notwendige Sicherheit. Bereits die Gefahr, daß Werte beschädigt oder zerstört werden können, erzeugt nicht bloß eine psychische, sondern eine empfindliche wirtschaftliche Belastung des Gefährdeten. Die Versicherung bringt die notwendige Entlastung. Sie schafft damit die wesentliche Voraussetzung für die unbedingt erforderliche Handlungsfreiheit des Wirtschaftenden. Damit fördert die deutsche Privatversicherung in hervorragendem Maße die Entschlußkraft und die Entfaltung der privaten Unternehmerinitiative, die ein Grundpfeiler nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung und zum Wiederaufbau unserer Wirtschaft unentbehrlich ist. So ist die deutsche Privatversicherung im wahrsten Sinne des Wortes Dienerin der Wirtschaft und damit Dienerin am deutschen Volke.

II. Grundfragen des Rechts der Privatversicherung

1. Überblick über den Bereich des Versicherungsrechts

Das Versicherungsrecht ist ein Sonderrecht, das die Betätigung der Volksgemeinschaft und ihrer einzelnen Glieder auf dem Gebiete des Versicherungswesens regelt. Es zerfällt in zwei Hauptgruppen:

1. das öffentliche,
2. das private Versicherungsrecht.

Zum öffentlichen Versicherungsrecht gehören:

a) Das Versicherungsverwaltungsrecht, dessen Hauptquelle das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG.) vom 12. 5. 1901 (Neufassung und Erweiterung vom 6. 6. 1931) bildet.

b) Das Versicherungssteuerrecht, das zum größten Teile im Versicherungssteuergesetz vom 8. 4. 1922 (Ergänzungen vom 28. 1. 1924 und 30. 4. 1925) geregelt ist.

c) Das Versicherungsstrafrecht, enthalten im VAG., im Aktienrecht, im Steuerrecht, im Devisenrecht, im Strafgesetzbuch usw.[7]

Die Hauptquellen des privaten Versicherungsrechts sind:

a) Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG.) vom 30. 5. 1908.

b) Das Handelsgesetzbuch (HGB.), namentlich für die Seeversicherung.

c) Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.); es enthält z. B. Vorschriften über den Bezugsberechtigten in der Lebensversicherung, über die Pflicht des Nießbrauchers zur Versicherung der seinem Nießbrauch unterliegenden Sache, über die Stellung des Hypothekengläubigers zum versicherten Pfandgrundstück, und ergänzend kommt es neben dem VVG. zur Anwendung.

d) Das VAG.; es enthält auch privatrechtliche Vorschriften, z. B. über den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und über den Konkurs des Versicherers.

e) Landesrecht, z. B. hinsichtlich der Versicherungsverhältnisse bei Hilfskassen

[7] Zum öffentlichen Versicherungsrecht gehört auch das Recht der Sozialversicherung. Es muß aber hier, wo es sich nur um das Recht der Privatversicherung handelt, außer Betracht bleiben.

(§ 191 VVG.) und über die Verpflichtung des Versicherers, die Versicherungssumme nur zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen (§ 193 VVG.).

f) Die Versicherungsbedingungen. Sie sind neben dem VVG. die wichtigste Rechtsquelle. Zu unterscheiden sind:

1. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Sie bilden in den aufsichtspflichtigen Versicherungszweigen einen Bestandteil des Geschäftsplanes. In der Seeversicherung sind sie besonders wichtig. Hier regeln sie nämlich unter Ausschaltung der gesetzlichen Vorschriften die gesamte Seeversicherung erschöpfend.

2. Die besonderen Versicherungsbedingungen, die von Fall zu Fall vereinbart werden. Stehen sie mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in Widerspruch, so gehen sie ihnen vor.

g) Gewohnheitsrecht, Rechtsprechung und Verkehrssitte in demselben Umfange wie auf anderen Rechtsgebieten.

h) Endlich ist noch das internationale private Versicherungsrecht zu erwähnen. Auch das ausländische Versicherungsrecht ist für das international besonders stark verflochtene Versicherungswesen von Bedeutung.

Dieser Überblick zeigt, daß das Versicherungsrecht in viele andere Rechtsgebiete hinübergreift. Infolgedessen ist seine Stellung im Rechtssystem umstritten. Dieser Streit soll hier nur vermerkt werden, ohne daß auf ihn näher eingegangen werden kann.

2. Das Versicherungsvertragsrecht

Im Mittelpunkt des gesamten Privatversicherungsrechts steht der Versicherungsvertrag. Für ihn eine einheitliche Begriffsbestimmung zu geben, ist bis jetzt trotz mehrfacher Versuche nicht gelungen[8]. Bei diesen Versuchen steht der Zwiespalt zwischen Deckung von Schaden und Deckung von Vermögensbedarf im Vordergrunde[9]. Aber keine der aufgestellten Theorien hat sich durchzusetzen vermocht. Man muß sich daher wohl, wie Hagen sagt, damit abfinden, „in dem Versicherungswesen nicht nur etwas geschichtlich Gewordenes, sondern auch etwas geschichtlich Wechselndes zu sehen, dessen Entwicklung noch heute in vollem Flusse begriffen ist und auch aus diesem Grunde alle Fesseln einer starren Formel stetig sprengen würde"[10]. Auch das Gesetz ist über den Theorienstaat hinweggegangen. Weder das Versicherungsaufsichtsgesetz noch das Versicherungsvertragsgesetz geben eine Begriffsbestimmung des Versicherungsvertrages. Der § 1 VVG. beschränkt sich darauf, zwei große Gruppen zu unterscheiden, nämlich die Schadensversicherung und die Personenversicherung. Diese Unterscheidung ist von dem Inhalt der von dem Versicherer zu machenden Leistung hergenommen. Bei der Schadensversicherung verspricht der Versicherer dem Versicherungsnehmer, einen näher bestimmten Vermögensschaden zu ersetzen. Bei der Personenversicherung, deren Hauptfall die Lebensversicherung ist, verspricht der Versicherer, beim Eintritt eines bestimmten Ereignisses eine in ihrer Höhe feststehende Geldsumme zu zahlen. Jede Schadensversicherung setzt voraus, daß ein Ereignis droht, an dessen Ausbleiben der Versicherungsnehmer ein Interesse hat. Die Ersatzpflicht des Versicherers aber tritt erst ein, wenn dieses Ereignis einen Schaden herbeigeführt hat. Sie richtet sich nach der Höhe des entstandenen Schadens, der also erst festgestellt werden muß. Alles dieses fällt bei der Personenversicherung fort. Die Leistungspflicht des Versicherers ist hier schon mit dem Eintritt des versicherten Ereignisses entstanden und steht dann nach der Höhe fest. Im übrigen unterscheiden sich die

[8] Hagen, Handbuch S. 9 ff.

[9] Eine Zusammenstellung findet sich bei Krosta, Über den Begriff der Versicherung, Münchener Dissertation, Berlin 1911.

[10] Hagen, Handbuch S. 10.

einzelnen Versicherungsverträge nach Voraussetzung, Inhalt und Wirkungen mit Rücksicht auf die Art der Gefahr, denen das versicherte Objekt (Person oder Sache) ausgesetzt ist. Meist tragen sie auch danach ihre verschiedenen Namen als See-, Transport-, Feuer-, Hagel-, Unfall-, Haftpflicht-, Lebensversicherungsverträge.

Das VVG. bringt zunächst Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige (§§ 1—48), dann Vorschriften für alle Arten der Schadensversicherung (§§ 49—80), darauf werden einige Arten der Schadensversicherung besonders geregelt, nämlich die Feuerversicherung (§§ 81—107), die Hagelversicherung (§§ 108—115), die Viehversicherung (§§ 116—128), die Transportversicherung (§§ 129—148) und endlich die Haftpflichtversicherung (§§ 149—158). Von der Personenversicherung sind selbständig geregelt die Lebensversicherung (§§ 159—178) und die Unfallversicherung (§§ 179—185). Ausgeschlossen ist, außer der Seeversicherung, die dem Handelsgesetzbuch vorbehalten blieb, aber tatsächlich nur nach den Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1919 abgeschlossen wird, die Rückversicherung (§ 186).

Bei dieser Mannigfaltigkeit des Stoffes muß sich seine Darstellung im Rahmen eines Aufsatzes auf die wichtigsten, für alle Versicherungszweige geltenden Grundfragen beschränken. Auch ist es nicht möglich, alle die schwierigen juristischen Probleme zu erörtern oder auch nur zusammenzustellen, die das Versicherungsvertragsrecht bietet.

Trotz einer großen Zahl von Vorschriften zum Schutze der Versicherungsnehmer, die zwingenden Charakters sind und deshalb nicht zum Nachteil der Versicherungsnehmer abgeändert werden dürfen, beruht das Versicherungsvertragsrecht auf dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Dieser Grundsatz besagt einmal, daß jeder sich seinen Versicherer selbst aussuchen darf[11], und zum anderen bestimmt er, daß die Parteien des Versicherungsvertrages in der vertragsmäßigen Regelung des Wagnisses, d. h. der Gefahr nach Art und Höhe, in der Bestimmung der Beiträge und der sonstigen wesentlichen Vertragsbestandteile durchaus frei sind[12]. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind vorhanden. Die wichtigsten bilden die Vorrechte der öffentlichen Feuersozietäten auf dem Gebiete der Immobiliar-Feuerversicherung. Man spricht in diesen Fällen von Versicherungszwang.

Innerhalb der Grenzen, die das VVG. in seinen Vorschriften für die freie Regelung der Vertragsbeziehungen zieht, haben die Gesellschaften die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB.) geschaffen. Diese AVB. sind nun keineswegs eine einseitige Willensäußerung der Versicherungsgesellschaften; vielmehr sind sie entstanden im vollen Einvernehmen mit dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung, dessen Genehmigung sie bedürfen (§ 5, Abs. 3 Nr. 2, 13 VAG.). Damit ist dafür gesorgt, daß auch die berechtigten Belange der Versicherungsnehmer voll gewahrt werden. Daran haben die Gesellschaften selbst ein erhebliches Interesse. Denn als wirtschaftliche Unternehmungen wissen sie, daß sie auf die Dauer nur dann Vertrauen genießen können, wenn sie den Versicherungsschutz so vollkommen gestalten wie nur möglich. So enthalten denn auch die AVB. zahlreiche Bestimmungen, durch die die nachgiebigen Vorschriften des VVG. zum Vorteil des Versicherungsnehmers abgeändert werden. Abweichungen von den AVB. zuungunsten des Versicherungsnehmers auf Grund besonderer Vertragsabrede sind nur aus besonderen Gründen und nur mit schriftlicher Zustimmung des Versicherungsnehmers zulässig (§ 10 Abs. 3 VAG.).

Der Versicherungsvertrag kommt, wie jeder andere Vertrag, durch einen Antrag und durch seine Annahme zustande. Er ist nach juristischem Sprachgebrauch ein reiner Konsensualvertrag und an eine Form nicht gebunden. Trotzdem kommt aber

[11] So schon das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, § 1943 II 8: „Einem jeden steht frei, Versicherungen da zu nehmen, wo er es am ratsamsten findet."

[12] Hagen, Grundzüge S. 31.

ein Abschluß des Versicherungsvertrages durch mündliche Verabredung kaum vor. Besonders für den Antrag ist die schriftliche Form aus praktischen Gründen unerläßlich. Denn bei fast allen Versicherungsarten muß der Versicherer, bevor er sich zum Abschluß des Vertrages entschließt, sich erst volle Klarheit verschaffen über den Charakter und die Bedeutung des ihm zur Deckung angebotenen Wagnisses. Zu diesem Zweck werden dem Antragsteller Fragebogen vorgelegt, deren wohlüberlegte und wahrheitsgemäße Ausfüllung von grundlegender Bedeutung für das Versicherungsverhältnis ist. Gefragt wird nach Tatsachen, von denen der Versicherer regelmäßig keine Kenntnis haben kann, z. B. nach früheren Krankheiten des Versicherungsnehmers, nach den Todesursachen der Eltern, nach der baulichen Beschaffenheit eines Hauses, nach Art und Klasse des Schiffes, in dem die versicherten Waren transportiert werden sollen usw. Ihre Kenntnis ist für die richtige Bewertung der Gefahrenumstände unerläßlich. In zahlreichen Fällen sind die Angaben des Antragstellers die einzige Grundlage, auf der die Gesellschaft den Versicherungsvertrag aufbaut. Deshalb verpflichtet das Gesetz den Versicherungsnehmer, alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer bei der Antragstellung anzuzeigen (§§ 16 ff. und 40 ff. VVG., §§ 806 ff. HGB.). Als erheblich gilt aber im Zweifel jede Frage im Antragsvordruck (§ 18 VVG.). Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht durch Verschweigen oder durch unrichtige Mitteilung, so ist der Versicherer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt, während ihm der Beitrag für das laufende Jahr dennoch zusteht. Trifft den Versicherungsnehmer dabei aber kein Verschulden oder hat er einen erheblichen Umstand nicht gekannt, so hat der Versicherer nur einen Anspruch auf entsprechende Beitragserhöhung; unter Umständen ist er befugt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen (§§ 40, 41 VVG.). Erklärt der Versicherer seinen Rücktritt erst nach Eintritt des Versicherungsfalles, so bleibt er doch ersatzpflichtig, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls und auf den Umfang der Leistung gehabt hat (§ 21 VVG.). Eine weitere Abschwächung der verletzten Anzeigepflicht bedeutet bei der Lebensversicherung die sog. Unanfechtbarkeit der Versicherung. Darunter versteht man die im Interesse des Versicherungsnehmers getroffene Bestimmung, daß der Rücktritt des Versicherers trotz Verletzung der Anzeigepflicht mit Ablauf von 10 Jahren ausgeschlossen ist (§ 163 VVG.). Die Gesellschaften haben diese gesetzliche Frist sogar meist auf 3 Jahre und weniger abgekürzt. Hat der Versicherungsnehmer jedoch arglistig gehandelt, so bleibt dem Versicherer stets die Befugnis, den Vertrag nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts wegen arglistiger Täuschung anzufechten (§ 22 VVG., §§ 123 ff. BGB.). Eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige an den Versicherer wird für den Versicherungsnehmer auch durch eine nachträgliche Gefahrenänderung begründet. Ihre Voraussetzungen und Rechtswirkungen sind in den §§ 23—31, 40, 42 VVG. und in den §§ 813, 814, 816 HGB. geregelt (vgl. ferner §§ 23—27 der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen).

Die Bestimmungen über die Verletzung der Anzeigepflicht sind scharf, aber unerläßlich. Denn die Vertrauensgrundlage des Versicherungsvertrages kann nur dann sichergestellt werden, wenn sowohl bei seinem Abschluß wie auch später die Grundsätze von Treu und Glauben sorgfältig gewahrt werden.

Nach moderner und deutschrechtlicher Anschauung ist der Antragsteller an seinen Antrag eine gewisse Frist gebunden, bis zu deren Ablauf der Vertragsgegner die Annahme erklärt haben muß. Die Bestimmung des § 147 Abs. 2 BGB. erstreckt diese Gebundenheit bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Antragsteller den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Da es schwierig ist, diesen Zeitpunkt sicher festzustellen, und da im Versicherungswesen wegen der

Notwendigkeit eingehender Prüfung der Gefahrenumstände längere Gebundenheitsfristen als sonst nicht entbehrt werden können, hat das VVG. in § 81 wenigstens für die Feuerversicherung eine feste Frist, und zwar von zwei Wochen, vorgesehen. Durch Parteiabrede kann eine längere Frist vereinbart werden, was besonders in der Lebensversicherung üblich ist.

Der Vertragsabschluß vollzieht sich mit der Annahme des Antrages durch die Versicherungsgesellschaft. Der Vermittlungsagent, der in den Regelfällen den Antrag entgegennimmt, ist zum Abschluß des Vertrages nicht berechtigt (§§ 43 ff. VVG.). Um rechtliche Wirkungen auszulösen, muß die Annahmeerklärung dem Versicherungsnehmer rechtzeitig zugehen; sie ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Es genügt aber auch die Bekundung des Annahmewillens in schlüssiger Form, z. B. durch Zustellung der Beitragsrechnung oder durch Übergabe des Versicherungsscheins[13].

Notwendig für das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages ist die Einigung der Parteien über folgende Punkte: Zunächst muß das Ereignis genau bezeichnet werden, gegen welches Sicherung gesucht und gewährt wird, und bei dessen Eintritt die Pflicht des Versicherers zur Leistung ausgelöst wird. Man nennt es kurz die Gefahr. Diese kann der verschiedensten Art sein, z. B. Naturgefahr (Feuer, Hagelschlag, Tod), Gefahr durch menschliche Handlungen (Diebstahl) oder durch Wirkungen menschlicher Einrichtungen (Betriebsunfall, Haftpflicht, Krieg) u. a. mehr[14].

Ferner ist die Angabe des Gegenstandes der Versicherung erforderlich. Man muß sich also über die Person oder das wirtschaftliche Gut (Sache) geeinigt haben, woran sich jene Gefahr betätigen muß, um den Versicherungsfall hervorzurufen. Bei der Schadensversicherung muß auch die Art des Interesses vereinbart werden. Das VVG. geht nämlich davon aus, daß Gegenstand der Schadensversicherung nicht die versicherte Sache, sondern das Interesse des Versicherungsnehmers an der versicherten Sache ist. Man versteht unter dem Interesse die Vermögensbeziehung zwischen einer Person und einem Gut. Diese Vermögensbeziehung braucht keineswegs auf einem dinglichen Rechtsverhältnis zu beruhen. Auch der Nichteigentümer kann Eigentumsinteresse versichern. Es genügt auch eine obligatorische Beziehung, z. B. beim Lagerhalter und beim Spediteur. Auch ein Amt, z. B. das des Konkursverwalters oder des Zwangsverwalters, ist als eine hinreichende Grundlage für das Versicherungsinteresse angenommen worden (vgl. RGZ. 86 S. 392). Schließlich genügt auch ein tatsächliches Interesse. Denn der Interessenbegriff ist im höchsten Maße ein wirtschaftlicher Begriff. Nur wenn er so verstanden wird, kommt man zu befriedigenden Ergebnissen. Andererseits hat die Aufstellung des Interessenerfordernisses aber einen guten Sinn. Dadurch soll, worauf insbesondere Ehrenberg hinweist, den Wett- und Überversicherungen entgegengetreten werden, die mit dem Zwecke der Versicherung nicht vereinbar sind. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß durch eine genaue Prüfung des Interesses oft Unlauterkeiten aufgedeckt werden können.

Der Wert des versicherten Interesses heißt Versicherungswert (§ 51 VVG.). Als solcher gilt, soweit sich nicht aus den Umständen ein anderes ergibt, der gemeine Wert der Sache, also der Kaufwert, den die Sache auf dem Markt hat, im Gegensatz zu dem subjektiven Wert, d. i. der Wert, den die Sache gerade für diesen bestimmten Versicherungsnehmer hat.

Hat der Versicherungsnehmer dasselbe Interesse mehrfach versichert, so besteht für ihn die Verpflichtung, jedem Versicherer von der anderen Versicherung un-

[13] Hagen, Handbuch S. 321 u. die dort angegebene Rechtsprechung.
[14] Ehrenberg, a. a. O. S. 639.

verzüglich Mitteilung zu machen (§ 58 Abs. 1 VVG., § 739 HGB.), ja in der Feuerversicherung ist selbst dann Anzeige erforderlich, wenn es sich um verschiedenartige Interessen an demselben wirtschaftlichen Gute handelt (§ 90 VVG.).

Wesentlich ist ferner eine Einigung der Parteien über die Dauer des Versicherungsverhältnisses, über die sog. Versicherungszeit. Dies geschieht entweder nach Zeitabschnitten oder nach der Dauer eines Unternehmens oder eines Zustandes. Schließlich ist noch eine Vereinbarung über die Art und den Umfang der Leistung des Versicherers (§ 1 VVG.) und über die Höhe der Gegenleistung des Versicherungsnehmers, den Beitrag, notwendig. Regelmäßig hat der Versicherer den Schadensersatz in Geld zu leisten, doch kann auch etwas anderes, z. B. Wiederherstellung, Lieferung einer Ersatzsache, Ernährung und Behandlung in einem Krankenhause, verabredet sein. Der Umfang der Leistung des Versicherers richtet sich bei der Schadensversicherung nach der Höhe des entstandenen Schadens und ist notwendig begrenzt durch den Versicherungswert, der immer den gesetzlichen Höchstbetrag der Leistung darstellt. Bei der Personenversicherung muß der Umfang der Leistung stets ausdrücklich vereinbart werden.

Damit sind die Fragen erschöpft, über die sich die Parteien notwendigerweise geeinigt haben müssen, wenn ein Versicherungsvertrag zustande kommen soll. Von den freiwilligen Abreden sind am wichtigsten die Obliegenheiten zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder zum Zwecke der Verhütung einer Gefahrerhöhung (§ 32 VVG., § 7 Allg. Feuer-Vers.-Bedingungen), die der Versicherungsnehmer zu erfüllen hat. Es fallen darunter nicht nur Zahlungen, Anzeigen, Pflicht zur Schadenfeststellung, sondern z. B. auch die Unterwerfung unter eine ärztliche Untersuchung, die Unterlassung von Eingriffen bei Hagelschaden, Klageerhebung usw. Wenn im Vertrage bestimmt ist, daß bei Verletzung einer Obliegenheit der Versicherer zum Rücktritt berechtigt oder von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein bei unverschuldeter Pflichtverletzung (§ 6 I VVG.) und für den Fall, daß ihre Verletzung erst nach Eintritt des Versicherungsfalls erfolgte, sogar nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Pflichtverletzung (§ 6 II VVG.).

Mit der Einigung über den Inhalt des Versicherungsvertrages kommt das Versicherungsverhältnis zustande. Aus ihm ergibt sich für den Versicherungsnehmer vor allem die Verpflichtung, den vereinbarten Beitrag zu zahlen (§ 35 VVG.). Von dem Abschluß des Versicherungsvertrages und der Entstehung des Versicherungsverhältnisses zu trennen ist der Beginn der Versicherung oder des Versicherungsschutzes. Man versteht darunter den Zeitpunkt, von dem an der Versicherer, falls der Versicherungsfall eintritt, haftbar ist. Dieser Zeitpunkt kann sowohl zurückbezogen als auch hinausgeschoben sein, so daß der Versicherer schon von einem gewissen Zeitpunkt vor oder erst von einem gewissen Zeitpunkt nach Abschluß des Vertrages haftet[15]. In diesem Zusammenhang ist auch die sog. Deckungszusage zu nennen. Sie ist vielfach üblich geworden, wenn zwischen Antrag und Annahme eine längere Zeitspanne liegt, und sie stellt einen selbständigen Vertrag mit dem Inhalt des späteren, einstweilen noch nicht fertigen Versicherungsvertrages dar[16].

Eine Hinausschiebung des Beginns des Versicherungsschutzes tritt kraft Gesetzes ein, wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird (§ 38 VVG.). Er ist sofort nach Abschluß des Vertrages zu leisten. Ein geordneter Versicherungsbetrieb ist nur dann möglich, wenn die Beiträge pünktlich eingehen. Diesem Umstand trägt auch das VVG. Rechnung. Seine Vorschriften unterscheiden zwischen

[15] Ehrenberg, a. a. O. S. 638.
[16] Hagen, Grundsätze S. 33.

dem ersten und einem späteren Beitrag, wobei die Nichtzahlung des ersten Beitrages naturgemäß mit schwereren Nachteilen bedroht wird. Tritt der Versicherungsfall vor dessen Zahlung ein, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei (§ 38 I VVG.). Diese Rechtsfolge tritt dagegen bei Nichtzahlung eines Folgebeitrages nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer auch noch eine ihm zu setzende Nachfrist von mindestens zwei Wochen nutzlos verstreichen läßt und er sich im Verzuge befindet (§ 39 VVG.). Im übrigen kann der Versicherer in beiden Fällen kündigen (§ 38 II, § 39 VVG.). Eine vertragliche Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen zum Nachteile des Versicherungsnehmers ist rechtlich ohne Bedeutung (§ 42 VVG.).

Zug um Zug gegen Zahlung des ersten Beitrages ist dem Versicherungsnehmer der vom Versicherer unterschriebene Versicherungsschein auszuhändigen (§ 35 III VVG.). Dem Versicherungsschein kommt eine große Bedeutung zu, denn er bildet die urkundliche Grundlage für die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Grundsätzlich ist er zwar nur eine schlichte Beweisurkunde, und er könnte, da er ja nur vom Versicherer unterschrieben ist, nur als Beweismittel gegen diesen verwertet werden. Das VVG. hat jedoch durch die in § 5 enthaltene Klausel die Bedeutung des Versicherungsscheins für den Inhalt des Vertrages wesentlich erweitert. Dort ist die Vereinbarung für zulässig erklärt, daß der Versicherungsnehmer durch die Annahme des Versicherungsscheins seinen gesamten Inhalt genehmigt. Dem Versicherungsnehmer muß aber für einen Widerspruch eine angemessene Frist gelassen werden, die allgemein auf mindestens einen Monat, bei der Hagelversicherung durch § 109 VVG. auf mindestens eine Woche, bemessen wird. Natürlich darf der Widerspruch nur die Richtigkeit des Versicherungsscheins betreffen, also eine Abweichung von dem Vereinbarten rügen[17]. Erfolgt kein Widerspruch, so bildet der Versicherungsschein nunmehr die einzige und ausschließliche Grundlage des Vertrages. Sorgfältigste Prüfung seines Inhalts durch den Versicherungsnehmer ist deshalb am Platze. Leider wird aber in dieser Beziehung arg gesündigt. Meist beschränkt sich die Prüfung der Versicherungsscheine auf die Beitragsberechnung, und der sonstige Inhalt wird erst dann beachtet, wenn ein Schadensfall eingetreten ist. Hier liegt die Ursache für manche Enttäuschungen, die die Versicherungsnehmer in Schadensfällen erleiden. Deshalb kann nicht eindringlich genug auf die Bedeutung des Versicherungsscheins hingewiesen und den Versicherungsnehmern seine sorgfältige Prüfung, wofür ja ein voller Monat Zeit ist, anempfohlen werden. Wer es verabsäumt, darf sich nicht wundern, daß das Gesetz ihn auch die Folgen seiner Unterlassung tragen läßt.

Charakteristisch für die Geschmeidigkeit des Privatversicherungsrechts und für seine Fähigkeit, sich den Bedürfnissen des Lebens anzupassen, ist die wirtschaftliche Sicherung Dritter, die es durch die Einrichtungen der „Versicherung für fremde Rechnung" und der „Versicherung für Rechnung wen es angeht" gewährt (§§ 74—80 VVG., §§ 781, 886—891 HGB., §§ 52—57 Allg. Seevers. B.). In diesen Fällen versichert der Versicherungsnehmer ein fremdes Interesse. Anders ist es bei der Lebensversicherung zugunsten eines Dritten (§§ 166—168 VVG.), obwohl auch sie der wirtschaftlichen Sicherung Dritter dient. Ihr Tatbestand liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Lebensversicherungsvertrages eine oder mehrere Personen, z. B. die Ehefrau, Kinder, die Hinterbliebenen oder auch einen bestimmten Gläubiger, als Bezugsberechtigten bezeichnet und er dadurch mit der Gesellschaft einen Vertrag zugunsten eines Dritten abschließt (§§ 328, 330 BGB.). Das Interesse im versicherungsrechtlichen Sinne ist hier aber mit der Person des Versicherungs-

[17] Hagen, Grundzüge S. 36.

nehmers selbst verknüpft. „Der Dritte ist hier im Gegensatz zur Versicherung für fremde Rechnung nicht Inhaber (Subjekt), sondern Gegenstand (Objekt) des versicherten Interesses[18]." Die Bezeichnung des Bezugsberechtigten kann auch noch nach Vertragsschluß ohne Zustimmung des Versicherers (§ 166 VVG.) geschehen. Im Zweifel ist jede derartige Begünstigung widerruflich (§ 328 II BGB.), und ein Anspruch daraus wird erst mit dem Tode des Versicherungsnehmers erworben (§ 331 BGB.), dann aber unmittelbar aus dem Vertrage. Die Folge davon ist, daß der Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht in den Nachlaß fällt. Deshalb haben auch die Nachlaßgläubiger selbst bei überschuldetem Nachlaß höchstens ein Anfechtungsrecht bezüglich der letzten Beitragszahlungen oder unter Umständen die Möglichkeit, die Bezugsberechtigung selbst außerhalb oder innerhalb des Konkurses anzufechten.

Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles bildet bei der widerruflichen Begünstigung der Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage einen Bestandteil des Vermögens des Versicherungsnehmers. Er kann also bis dahin frei über ihn verfügen, aber auch jedem Gläubiger des Versicherungsnehmers steht der Zugriff auf die Versicherungsforderung offen. Erst durch die Bezeichnung eines unwiderruflich Begünstigten ändert sich die Rechtslage. Damit wird die Versicherungsforderung zwar dem Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers entzogen, aber nur um den Preis des Verzichts auf seine eigene Verfügungsmacht.

Das VVG. hat sich den wechselvollen Anforderungen des lebendigen Lebens während der 24 Jahre, die es nunmehr in Kraft ist, gewachsen gezeigt, und seine Bestimmungen führen zu befriedigenden Ergebnissen. Man muß nur die alte, vom Nationalsozialismus wieder zu voller Geltung gebrachte Wahrheit beherzigen, daß Recht nur derjenige findet, der hinter dem Buchstaben des Gesetzes dessen wirtschaftlichen Kern zu erkennen weiß. Diese Mahnung richtet sich in demselben Maße an die Gesellschaftsleiter, wie sie für die Versicherungsnehmer und die Gerichte gilt. So wichtig es ist, daß die Belange des einzelnen Versicherungsnehmers sorgfältig gewahrt werden, so darf doch über dieser Sorge nicht vergessen werden, daß der Versicherungsnehmer sich durch den Abschluß des Versicherungsvertrages einer Gefahrengemeinschaft eingegliedert hat und daß die Belange dieser Gemeinschaft gleichfalls weitestgehende Berücksichtigung verlangen. In Zweifelsfällen darf deshalb nicht gefragt werden: Wie verhelfen wir dem einzelnen am besten zu seinem erhobenen Anspruch? Die Frage muß vielmehr lauten: Kann es der Gemeinschaft gegenüber verantwortet werden, die Ansprüche des einzelnen aus ihren Mitteln zu befriedigen[19]? Ganz abwegig ist die Ansicht, die man oft hört, daß dem „armen Versicherungsnehmer" die „reiche Versicherungsgesellschaft" gegenüberstehe, der ein Aderlaß nichts schaden könne. Denn die im richtigen Geiste geführten Versicherungsunternehmungen sind keine von einem übersteigerten Gewinnstreben besessenen Kapitalgesellschaften, sondern sie verwalten als Treuhänder die ihnen anvertrauten Gelder ihrer Mitglieder. Die Versicherungsleistungen werden also bewirkt aus dem Vermögen der auf Gedeih und Verderb verbundenen Gemeinschaft der Versicherten. Als Glied dieser Gemeinschaft ist der einzelne auch verpflichtet, in allen den Versicherungsvertrag betreffenden Fragen so zu handeln, daß dadurch die wohlbegründeten Belange der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden. Darüber mit besonderer Sorgfalt zu wachen, ist eine in der nationalsozialistischen Rechts- und Wirtschaftsauffassung begründete Pflicht der Versicherungsgesellschaften und der Gerichte.

---

[18] Hagen, Handbuch S. 423 ff.

[19] Vgl. dazu Prölß in JW. 1934 S. 1072 ff.

3. Das Versicherungs-Aufsichtsrecht.

Aus der Eigenart des Versicherungswesens, das ein ganz besonders hohes Maß von Vertrauen und Zuverlässigkeit voraussetzt, erwachsen naturgemäß bei einem Mißbrauch dieses Vertrauens auch ganz besonders schwere Gefahren für weite Kreise des Volkes. Privatrechtliche Vorschriften über die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung und auch Strafvorschriften können hier allein keinen genügenden Schutz für die Versichertengemeinschaft bieten. Mit Gewissenhaftigkeit und Strenge, aber frei von jeder Engherzigkeit und jedem Formalismus, muß vielmehr darüber gewacht werden, daß die für alle Versicherungszweige gleichmäßig geltenden Forderungen nach einem technisch einwandfreien Betriebe und nach einer verantwortungsbewußten wirtschaftlichen Geschäftsführung erfüllt werden. Unsere deutsche Aufsichtsgesetzgebung sucht dieses Ziel durch den Grundsatz der Staatsaufsicht mit Konzessionspflicht zu erreichen. Nach der Begründung zum VAG. ist hierfür nicht nur die Gefahr schwerster Schädigung des Volkswohls maßgebend, die von einem Mißbrauch des Versicherungswesens droht, sondern auch die große volkswirtschaftliche, soziale und ethische Bedeutung des Versicherungswesens. Niemand wird sich diesen Gründen verschließen können.

Die Zulassung zum Versicherungsbetrieb (§§ 5—14 VAG.) wird deshalb nur solchen Unternehmen erteilt, die die Garantie eines zuverlässigen, technisch einwandfreien und finanziell gesicherten Betriebes bieten. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann wird nach geltendem Recht die Erlaubnis unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses erteilt, und zwar, sofern nicht der Geschäftsplan den Wirkungskreis der Unternehmung auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt, ohne Zeitbeschränkung und für den Umfang des Reichs (§ 6 VAG.).

Über die zugelassenen Privatversicherungsunternehmungen wird eine fortlaufende Aufsicht ausgeübt. Ausgenommen sind nur die Versicherung gegen Kursverlust, die Transportversicherung und die Rückversicherung, sofern sie nicht durch einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrieben werden (§ 148 VAG.). Die Aufsichtsführung liegt nach geltendem Recht nicht in einer Hand. Sie ist zwischen dem Reich und den Ländern in der Weise geteilt, daß Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder durch andere Geschäftsunterlagen auf ein Land beschränkt ist, von den Landesbehörden beaufsichtigt werden (§ 3 VAG.). Die Reichsaufsicht wird durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt, dem ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Versicherungsbeirat zur Seite steht. Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde ist in Übereinstimmung mit dem wesentlich volkswirtschaftlichen und sozialen Inhalt des angenommenen Aufsichtssystems mehr verwaltender als rechtsprechender Natur[20]. Besondere Bestimmungen über die Aufgaben und die Befugnisse, die Verfassung und das Verfahren der Aufsichtsbehörden enthalten die §§ 81—104 VAG. Daneben gibt das Gesetz Einzelvorschriften für die Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen (§§ 54—64) und insbesondere für die Anlage der Deckungsstöcke bei der Lebensversicherung (§§ 65—81 VAG.) und bei der Kranken- und Unfallversicherung, soweit diese Versicherungen nach Art der Lebensversicherung auf Grund bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben (§§ 79, 12 VAG.). Der Deckungsstock ist eine Rücklage, die erforderlich ist, um zusammen mit den rechnungsmäßig zu erwartenden weiteren Beiträgen den künftigen Versicherungsanspruch zu decken. Wirtschaftlich gehört sie anteilig den einzelnen Versicherungsnehmern. Hier offenbart sich die Lebensversicherung in ihrer Eigenschaft als Sparkasse. Da die Deckungsrücklage

[20] Koenige-Petersen, a. a. O. S. 22.

das Rückgrat der Lebensversicherung bildet und in ihr die Ersparnisse weiter Schichten des Volkes angehäuft sind, ist ihre sichere Anlage und ihre sachgemäße Verwaltung eine besonders schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe der Gesellschaftsleiter. Deshalb stellt auch das Gesetz für die Anlage der Deckungsstöcke bestimmte Grundsätze auf, die zwingenden Charakters sind, und deren Beachtung von der Aufsichtsbehörde und dem Treuhänder des Deckungsstocks überwacht wird. (§§ 65—79, im besonderen § 68 VAG.).

Zur Erfüllung ihrer Pflichten sind der Aufsichtsbehörde weitreichende Machtbefugnisse zugeteilt worden. Sie besitzt nicht nur das Recht des Einblicks und der Einwirkung auf alle Verhältnisse und ausreichende Strafbefugnisse zur Erzwingung ihrer Anordnungen, sondern sie kann auch den Abschluß neuer und die Verlängerung oder Erhöhung alter Versicherungen untersagen, mit Ausschluß aller anderen Beteiligten allein den Konkurs beantragen, andererseits aber auch alle Maßregeln zur Gesundung einer ins Wanken geratenen Gesellschaft ergreifen (§§ 81 ff. VAG.). So ist die im rechten Sinne geübte Staatsaufsicht ein geeignetes Mittel, das allgemeine Vertrauen zu stärken und immer weitere Volkskreise von der Notwendigkeit der Versicherung zu überzeugen.

III. Reform-Probleme

Der innerhalb der Akademie für Deutsches Recht gebildete Reichsausschuß für Versicherungswesen, dessen Leitung mir anvertraut ist, unterzieht sich zur Zeit der Aufgabe, das gesamte deutsche Privatversicherungsrecht zu überprüfen, inwieweit es der nationalsozialistischen Rechts- und Wirtschaftsauffassung entspricht, und die Vorarbeiten für die Reform des Versicherungsrechts zu leisten. In der ersten Sitzung dieses Reichsausschusses vom 22. März 1934 wies der Vizepräsident der Akademie, Geheimrat Professor Dr. Kisch, den Weg für die Erfüllung dieser Aufgabe. An die Spitze seiner Ausführungen stellte er den Satz: Die Mitglieder dieses Ausschusses brauchten sich nicht erst umzustellen, um das Versicherungsrecht dem Ideengut des Nationalsozialismus anzupassen. Denn die Versicherung diene von jeher dem großen Gedanken, der einer der Leitsätze der nationalsozialistischen Welt- und Rechtsauffassung sei, nämlich dem Gedanken, daß das Wohl des Volkes, das Wohl der Gesamtheit den unbedingten Vorrang vor den eigennützigen Belangen des einzelnen beanspruchen müsse. Jenes Wohl und diese Belange brauchten sich — richtig verstanden — keineswegs gegensätzlich gegenüberzustehen. Es diene auch dem gemeinen Wohle, wenn der einzelne bestrebt sei, sich und seine Familie und seine Güter gegen die Wechselfälle des Lebens und gegen die feindlichen Mächte der Natur vorsorglich zu schützen. Indem die Versicherung sich auf der Grundlage des Gedankens der Schicksalsgemeinschaft möglichst vieler von den gleichen Gefahren bedrohter Volksgenossen verwirkliche, diene sie wiederum einem weiteren Leitsatz der neuen Staatsidee, nämlich dem Gedanken der genossenschaftlichen gegenseitigen Hilfe, der Kameradschaft und der Volksverbundenheit. Diesem Gedanken solle das Versicherungsrecht nur noch restloser und vollkommener angepaßt werden, als es vielleicht bisher geschehen sei.

Diese Worte aus berufenem Munde geben die Erklärung dafür, daß das deutsche Versicherungsrecht in jüngster Zeit weniger als viele andere Gebiete des deutschen Rechts Anlaß zu berechtigter Kritik gegeben hat. Sie schaffen aber auch darüber Klarheit, daß die Grundsätze des deutschen Privatversicherungsrechts gesund sind, daß also nicht etwas Neues an sich, sondern nur etwas Besseres geschaffen werden soll. Das führt von selbst dazu, daß an Vorschriften, die sich in lang-

jähriger Praxis bewährt haben und mit der neuen Rechts- und Wirtschaftsauffassung in Einklang stehen, nicht gerüttelt werden sollte[21].

Die Beschränkung des Raumes läßt es nicht zu, die einzelnen Reformfragen anschaulich darzustellen und die bereits vorliegenden Vorschläge des Ausschusses näher zu begründen.

Notwendigkeit der Vereinheitlichung, d. h. der Verreichlichung der Versicherungsaufsicht

Wie wir bereits sahen, herrscht in der Versicherungsaufsicht heute noch große Zersplitterung und Buntscheckigkeit. Das VAG. wird teils vom Reichsaufsichtsamt, teils selbständig von Landesbehörden gehandhabt, auf die öffentlich-rechtlichen Anstalten, die sich in der Individualversicherung betätigen, erstreckt es sich überhaupt nicht. Auch eine Unzahl von kleineren privaten Versicherungsbetrieben untersteht ihm nicht. Diese Zustände beruhen zu einem wesentlichen Teil auf früheren Zugeständnissen an den Partikularismus. Sie sind nach Ansicht des Ausschusses für den neuen totalen Staat untragbar. Der Grundsatz „Ein Volk, ein Reich, ein Recht" verlangt für seine Verwirklichung im Versicherungswesen die straffe Zusammenfassung der gesamten Versicherungsaufsicht in einer Hand, und zwar in der Hand des Reiches. Aber nur über die größeren Unternehmen wird die Reichszentralbehörde die Aufsicht unmittelbar führen, im übrigen wird sie von ihrem Rechte der Delegation der Aufsichtsbefugnisse auf nachgeordnete Behörden weitgehend Gebrauch machen. Aber auch in diesen Fällen muß der Zentralbehörde die nach ihrem Ermessen auszuübende Oberaufsicht bleiben, so daß sie ihren Grundsätzen bis zum kleinsten Verein Geltung verschaffen kann.

Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Aufsichtsamtes

Es erscheint bedenklich, daß über die Berufung, die gegen gewisse richterliche Entscheidungen des Aufsichtsamtes eingelegt werden kann, durch ein anderes Kollegium des Aufsichtsamtes, also derselben Behörde, entschieden wird, sodaß das Aufsichtsamt in gewissem Sinne Richter in eigener Sache ist.

Soll die Zulassung von Versicherungsunternehmungen von der Bedürfnisfrage abhängig gemacht werden?

Nach geltendem Rechte wird die Erlaubnis zum Betriebe des Versicherungsgewerbes ohne den Nachweis eines Bedürfnisses erteilt. Dem Ausschuß erscheint es jedoch ratsam, daß die Bejahung der Bedürfnisfrage in wirtschaftlichen Notzeiten wenigstens vorübergehend mit zu den Voraussetzungen der Betriebszulassung gemacht wird (§ 6 und 8 VAG.). Das ist in Danzig, wo bisher das VAG. unverändert galt, durch Verordnung vom 5. Juni 1935 bereits geschehen. Auch die neueste

[21] Hinzukommt, daß wichtige versicherungsrechtliche Bestimmungen erst vor einigen Jahren Änderungen und Ergänzungen erfahren haben, die überwiegend dem Interesse der Allgemeinheit dienen, infolgedessen auch vom Standpunkt nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung aus wertvoll sind und deshalb die Zahl der jetzt erforderlichen Reformen vermindern. Ich verweise nur auf die Novelle zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 30. März 1931, die im Anschluß an den Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeinen Versicherungsgesellschaft (an den sog. Favagskandal) erlassen wurde und eine Reihe tief einschneidender Neuerungen brachte (Pflichtprüfung, Treuhänder für das Deckungskapital, Aufsicht über Bausparkassen, Wahrung der Belange der Angestellten bei Bestandsübertragungen, Konkursvorrecht in der Schadensversicherung, Prüfung der Gesellschaften alle 5 Jahre durch das Aufsichtsamt, Verschärfung der Strafbestimmungen usw.); ferner gehört hierher die Aktiennovelle vom 19. September 1931 (eingehendere Rechnungslegung, Erweiterung der Publizität!).

Wirtschaftsgeschichte im Reich kennt bereits ähnliche Fälle der Einschränkung von Betriebsneugründungen und -ausdehnung (z. B. im Einzelhandel, in der Stickstoff- und Zementwirtschaft, bei den Banken).

Rechtsform der Versicherungsträger

Auf dem Gebiete der Individualversicherung betätigen sich Aktiengesellschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtliche Anstalten. Die gesamte Fachwelt ist sich im wesentlichen darüber einig, daß sich das Nebeneinander dieser Formen zum Wohle der Versicherungsnehmer ausgewirkt hat. Erörterungen darüber, ob hier irgendwelche Änderungen angebracht sind, werden zweckmäßig zurückgestellt, bis die Reform des Aktienrechts endgültige Gestalt angenommen hat.

Gruppenversicherung und Empfehlungsverträge und in Verbindung damit die Frage der berufsständischen Versicherung

Der Vorschlag des Ausschusses zu dieser Frage geht dahin, die Gruppenversicherung mit Vereinen, Verbänden und Organisationen zwecks Beseitigung der Riesenverträge, der sog. Mammutverträge usw., grundsätzlich zu verbieten. Dagegen soll die Firmengruppenversicherung aus sozialen Gründen weiter zulässig sein, natürlich unter gesunden Bedingungen. Ferner hält der Ausschuß durchgreifende Maßnahmen gegen die Neugründung berufsständischer Versicherungsunternehmungen und gegen den Ausbau bestehender Gesellschaften zu solchen für unerläßlich. Wenn ein Berufsstand nach dem anderen durch berufsständische Versicherungseinrichtungen für den freien Wettbewerb ausfallen würde, wäre den anderen Versicherungsunternehmungen in Kürze das Arbeitsfeld abgegraben, und der Berufsstand der Versicherung würde zerschlagen werden. Hinzu kommt, daß es vom fachmännischen Standpunkt aus sehr bedenklich ist, die Angehörigen bestimmter Berufsstände zwangsmäßig eigenen Sonderversicherungseinrichtungen zuzuführen, weil das gegen einen Hauptgrundsatz jeder Versicherung, nämlich den des möglichst großen Risikenausgleichs innerhalb der Gefahrengemeinschaft, verstößt. Auch das Reichswirtschafts- und das Reichsernährungsministerium haben sich Ende des Jahres 1933 mit gutem Recht in einer gemeinsamen Verlautbarung entschieden gegen die berufsständische Versicherung ausgesprochen.

Abonnenten- und Zeitschriften-Versicherung

Zu dieser Frage, die vor allem die Interessen wirtschaftlich schwacher Volkskreise berührt, hat der Ausschuß bereits in einer eingehend begründeten Denkschrift nebst Reformvorschlägen Stellung genommen und diese im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Akademie den zuständigen Ministerien und dem Reichsaufsichtsamte zugeleitet. Bei diesem Gutachten hat sich der Ausschuß vom versicherungsrechtlichen Standpunkt aus mit der Empfehlung einer tiefgreifenden Reform dieses Wirtschaftszweiges begnügt, während die Entscheidung der grundsätzlichen Frage bei der Abonnenten-Versicherung, ob die Verbindung zweier völlig fremdartiger Leistungen, nämlich einer Presse- und einer Versicherungsleistung, die aus Gründen des Wettbewerbs erfolgte, für die kultur- und pressepolitische sowie die wettbewerbs-rechtliche Auffassung im neuen Staate tragbar ist, anderen Stellen vorbehalten bleiben muß.

Bewertungsvorschriften für den Rechnungsabschluß

Hier schlägt der Ausschuß die Streichung des schon wiederholt auf je 1 Jahr außer Kraft gesetzten § 56 VAG. vor. Er soll durch die Bestimmungen der Novelle zum HGB. ersetzt werden, nach denen Daueranlagen zum Anschaffungswerte

bilanziert werden können, auch wenn dieser höher ist als der Börsenwert am Bilanzstichtag. Daneben soll in der Lebensversicherung für die als Daueranlage dienenden Wertpapiere die Zulassung einer Bewertung nach mathematischen Kursen angestrebt werden.

Fremdwährungsversicherungen

Hier ist u. a. zu untersuchen, ob in Deutschland der Abschluß von Versicherungsverträgen in anderer Währung als der Reichswährung gesetzlich verboten werden soll, abgesehen von der besonders international eingestellten Transportversicherung und Rückversicherung.

Versicherungsbetrug

Es handelt sich hauptsächlich um Vorschläge für eine schärfere Bestrafung (§§ 263, 265 StGB.; ferner §§ 306 ff., 310 StGB.; §§ 139 StGB. usw.).

Zwangshaftpflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter

Diesem schwierigen und umstrittenen Problem kommt mit der zunehmenden Motorisierung des Verkehrs und auch im Hinblick auf den vom Führer und Reichskanzler angestrebten „Volkswagen" eine besondere Bedeutung zu. Bei den bisherigen Beratungen des Ausschusses war die Feststellung von besonderem Interesse, daß man in einigen Staaten des Auslandes mit der Einführung der Zwangshaftpflichtversicherung ungünstige Erfahrungen gemacht hat und dort auch keine Senkung der Versicherungsprämien möglich war, sondern sich vielmehr eine Erhöhung notwendig machte. Auch tauchten Zweifel auf, ob durch die Einführung der Zwangshaftpflichtversicherung tatsächlich die von ihren Befürwortern erstrebten Ziele zu erreichen sind. Die Untersuchungen des Ausschusses sollen durch weitere Ermittlung im In- und Auslande noch vertieft werden.

Neuordnung des Agenten- und Maklerrechts

Hier handelt es sich um einen großen Fragenkomplex. Bereits endgültig beraten hat der Ausschuß einen Gesetzentwurf betr. Registrierung der hauptberuflichen Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler. Der Entwurf, der der Säuberung und Reinerhaltung dieses Berufsstandes dienen soll, will die Ausübung des Vermittlerberufes an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. Ein weiterer Gesetzentwurf behandelt Maßnahmen gegen die Provisionsabgabe im Versicherungswesen. Ferner hat sich der Ausschuß mit dem Begriff, der Vertretungsmacht, dem Nachinkasso, dem Delkredere des Versicherungsagenten und dem Titelwesen im Versicherungsaußendienst eingehend beschäftigt. Schließlich gehört hierher die notwendige Beseitigung anonymer Versicherungsagenten- und Makler-Firmen, die als Treuhand- und Beratungsgesellschaften, als Versicherungsschutzgesellschaften u. ä. auftreten, obwohl sie in Wirklichkeit nichts anderes als die Versicherungsvermittlung betreiben. Irreführung des Publikums und damit eine bedenkliche Unsicherheit im Verkehr sind die Folgen dieser unrichtigen Firmierung, und der Ausschuß ist deshalb der Ansicht, daß auch auf diesem Teilgebiet der Kampf gegen die Anonymität und für die Firmenwahrheit und Firmenklarheit mit Nachdruck durchgeführt werden muß.

Seeversicherung

Bekanntlich wird zurzeit der größte Teil des gesetzlichen Seeversicherungsrechts, das völlig überaltert ist und noch aus den Zeiten der Segelschiffahrt stammt,

praktisch nicht angewendet, sondern durch abweichende Bestimmungen der Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen ersetzt, die jedoch der heutigen Rechtsauffassung und den neuzeitlichen technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen auch nicht mehr entsprechen. Der Ausschuß hofft, bereits im nächsten Jahre der Reichsregierung einen vollständigen Gesetzentwurf für ein neues deutsches Seerecht vorlegen zu können.

Familienfürsorge in der Lebensversicherung

Der nationalsozialistische Staat schützt und fördert die Familie als die Keimzelle des Staates. Die Notwendigkeit der Familienfürsorge und ihrer Förderung muß vom künftigen Versicherungsrecht noch in stärkerem Maße beachtet werden. Zurzeit kann das Ziel, die Lebensversicherung vor dem Zugriff der Gläubiger des Versicherungsnehmers zu schützen und sie ihrem Fürsorgezweck für die Hinterbliebenen zu erhalten, nur durch eine unwiderrufliche Bezugsberechtigung erreicht werden. Diese hat für den Versicherungsnehmer den Nachteil des völligen Verzichts auf seine Verfügungsmacht. Anzustreben wäre deshalb die gesetzliche Sicherstellung des Fürsorgezweckes der Lebensversicherung zugunsten der Ehefrau und der Kinder des Versicherungsnehmers.

Hinzu kommt noch eine ganze Reihe anderer Probleme, deren Besprechung hier aber zu weit führen würde. Beispiele sind: Die Bestimmungen über die vorvertragliche Anzeigepflicht, §§ 16 ff. VVG. und namentlich der viel umstrittene § 21 VVG.; das Mahnverfahren des § 39 VVG., insbesondere im Hinblick auf die für die Lebensversicherung geltenden §§ 173 ff. VVG.; eine zeitgemäße Änderung des § 64 VVG. betr. das Sachverständigenwesen; die Frage der Einführung einer Wiederaufbauverpflichtung in der Feuerversicherung; die Überprüfung des Hagelversicherungsrechts, wobei es sich besonders um die §§ 114 und 115 VVG. handelt, die den Besitzwechsel regeln; die Frage der Zustimmung des Versicherten bei der Fremdlebensversicherung, § 159 VVG.; Selbstmord und Lebensversicherung, § 169 VVG.; der Einbau des Rechts der privaten Krankenversicherung in das VVG.; Treuhänder, § 70 VAG.; Konkursprivileg des § 80 VAG.; steuerrechtliche Fragen und vieles mehr.

Wie auch unser künftiges Versicherungsrecht im einzelnen aussehen mag: Selbst mit den besten gesetzlichen Bestimmungen, mit den schönsten Paragraphen allein ist es nicht getan. Auf ihre Handhabung in dem rechten Geiste, im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung kommt es entscheidend an. Darum möge das schöpferische Gedankengut, das an der Wiege der deutschen Versicherung gestanden hat, und das sich verkörpert in der Gemeinnützigkeit, der Gemeinschaftsidee, der gegenseitigen Hilfe, in der nationalen und sozialen Einstellung das ganze deutsche Versicherungswesen stets maßgebend beherrschen! Im wohlverstandenen Interesse der Versicherten und der Versicherer — zum Besten von Volk und Staat!

Hans Ullrich

Schrifttum:

Ehrenberg Viktor, Versicherungsrecht, i. Handwörterbuch der Staatswissenschaften v. L. Elster, Ad. Weber, Fr. Wieser, 4. Auflage Bd. 8, Jena 1927.

Hagen Otto, Versicherungsrecht, i. Ehrenbergs Handbuch des Handelsrechts Bd. VIII Abt. 1 u. 2, Leipzig 1922; ders., Grundzüge des Versicherungsrechts, Berlin 1923.

Kisch Wilhelm, Handbuch des Privatversicherungsrechts Bd. II u. III (unvollendet), München, Berlin, Leipzig 1920.

Koenige-Petersen-Wirth, Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen, Berlin u. Leipzig 1927 u. 1931.

Mueller Rudolf, Anlage und Verwaltungen der Kapitalien privater Versicherungsunternehmungen, Berlin 1914.

Reichsanzeiger Nr. 231 vom 3. 10. 1933.

Reichsgesetzblatt, 1900, Seite 233.

Schmitt Kurt, Der Versicherungsvertrag, Vortrag gehalten auf der Tagung der deutschen Privatversicherung am 6. Dezember 1927, Berlin 1927.

Ullrich Hans, Der Währungszerfall, die Aufwertung und der Wiederaufbau bei den privaten deutschen Lebensversicherungsgesellschaften, Jena 1926; ders., Die Kapitalanlagepolitik der deutschen Versicherungsgesellschaften in den Wiederaufbaujahren 1924—1928; ders., Die deutsche Privatversicherung im neuen Staat, in Nr. 291 der „Berliner Börsenzeitung“ vom 25. 6. 1933.

Rechtspolitische Gesichtspunkte zur Erneuerung des deutschen Seerechts

Die moderne Seeschiffahrt und die deutsche Seeschiffahrt im besonderen ist groß geworden im Zeitalter des Hochkapitalismus und der „Weltwirtschaft". Kaum ein anderer Wirtschaftszweig ist durch seine Betriebsbedingungen in dem Umfange genötigt, sich internationalen kommerziellen Bedingungen einzufügen wie die Seeschiffahrt. Infolgedessen war das deutsche Seerecht in der Ausgestaltung, welche es in der Blütezeit der hochkapitalistischen Entwicklung vor dem Kriege genommen hatte, in mancherlei Hinsicht, insbesondere auf dem Gebiete des Seefrachtrechts, vorwiegend international ausgerichtet. Der Gedanke eines einheitlichen internationalen Seerechts war für viele das angestrebte Ideal, an dessen Verwirklichung gerade auch unter Mitwirkung führender deutscher Seerechtsjuristen gearbeitet wurde. Auf gewissen Teilgebieten war eine Vereinheitlichung durch internationale Vereinbarungen schon vor dem Kriege erreicht, auf anderen Gebieten waren die Vorarbeiten weit gefördert.

Die Krise des Hochkapitalismus durch den Weltkrieg und seine Folgen hat die zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen, deren früheres ständiges Anwachsen zur Illusion der „Weltwirtschaft" geführt hatte, schwer betroffen. Die Seeschiffahrt aller Völker befindet sich seitdem in einer ständig schwierigen Lage, da ja ihre Dienstleistungen von dem Umfang der zwischenstaatlichen Handelsbeziehungen über See unmittelbar abhängen. Zwar gelang es, die deutsche Handelsschiffahrt trotz ihrer fast völligen Vernichtung durch die uns im Versailler Vertrag aufgezwungene Ablieferung der deutschen Handelsflotte zu etwa zwei Drittel ihrer Vorkriegsgröße wieder aufzubauen. Aber nur im ständigen Kampf um ihre Existenz kann die deutsche Seeschiffahrt sich aufrecht erhalten.

In der Entwicklung des Seerechts nach dem Kriege spiegelt sich die Strukturänderung des Überseehandels und damit der Seeschiffahrt unverkennbar wieder. Die Bestrebungen auf internationale Vereinheitlichung des Seerechts begegneten wesentlich größeren Widerständen als früher. Der jahrelange Kampf um die internationale Vereinheitlichung der Konnossementsbestimmungen (sogen. Haager Regeln) ist ein deutlicher Beweis für diese gegenläufige Tendenz. Andererseits verstärkte sich in dem Maße, wie die Schwierigkeiten, international weiterzukommen, sich vermehrten, die Neigung, die nationalen Seegesetzgebungen zu erneuern. So ist Holland im Jahre 1924 mit einem neuen Seegesetzbuch hervorgetreten, in Italien und bei den skandinavischen Staaten liegen weit geförderte Entwürfe für ein neues nationales Seerecht vor.

Vom nationalsozialistischen Standpunkt ist zu sagen, daß der Entwicklungsgang der Nachkriegszeit klar aufgezeigt hat, daß der internationalen Entwicklungslinie des Seerechts Grenzen gesetzt sind, und daß der alte liberale Gedanke eines einheitlichen Rechts auf den Ozeanen weder ideologisch noch praktisch aufrecht erhalten werden kann. Ideologisch betrachtet teilt der Gedanke einer grundsätzlichen internationalen Vereinheitlichung des Seerechts das Schicksal aller liberalen Ideologien, daß nämlich ein durchaus zeitbedingter und damit vorübergehender Tatbestand der kapitalistischen Wirtschaftsform — in diesem Falle die praktisch zunehmende inter-

nationale Vereinheitlichung des Seerechts infolge der immer engeren Verflechtung des überseeischen Handelsverkehrs und damit der internationalen Seeschiffahrt vor dem Kriege — zum Ausgangspunkt einer als dauernd gültig gedachten abstrakten These genommen wurde. Vom Standpunkt der juristischen Praxis liegt die Schwäche dieses liberalen Ideals der internationalen Vereinheitlichung des Seerechts vor allen Dingen darin, daß, selbst wenn es gelänge, die nationalen Normen international zu vereinheitlichen, doch immer noch übrigbleiben würde, daß diese internationalen Normen von den Gerichten des Staates, in dem jeweilig im Einzelfall Recht gesprochen wird, auszulegen sein würden. Da nun die zivilprozessualen Grundsätze in den einzelnen Schiffahrtsländern weitgehend voneinander abweichen, und da darüber hinaus auch die materielle Anwendung der gegebenen Normen weitgehend durch die gesamte Rechtsauffassung des betreffenden Staates und Volkes bestimmt ist, so ergibt sich, daß in der Anwendung eines solchen internationalen Rechts immer noch wesentliche nationale Verschiedenheiten offen bleiben oder sich neu entwickeln würden. Wenn somit also die Möglichkeit der Internationalisierung des Seerechts, losgelöst von der liberalistischen Ideologie und gestützt auf die Erfahrungen der Nachkriegszeit, ganz nüchtern aus dem Gesichtspunkt der praktischen Zweckmäßigkeit betrachtet werden muß, wobei als selbstverständlich unterstellt wird, daß die Zweckmäßigkeit innerhalb der Grenzen der nationalsozialistischen Gesamthaltung bleibt, so wäre es andererseits falsch, eine Internationalisierung des Seerechts in bestimmten festen Grenzen aus dem Gesichtspunkt eines einseitigen und letzten Endes auch im Kern liberalen Nationalismus abzulehnen. Überall da, wo ideelle Grundforderungen der deutschen Rechtsgestaltung nicht berührt werden, wo es sich vielmehr um die international einheitliche juristische Ausgestaltung international einheitlich gegebener Tatbestände des Schiffahrtsverkehrs als solchen handelt, wird man die internationale Vereinheitlichung der betreffenden Seerechtsnormen als zweckmäßig anerkennen. Genau so wie es nicht als das Vorrecht einer einzelnen Nation betrachtet wird, die Verbesserungen der Schiffsformen, der Schiffsausrüstung, der technischen Einrichtungen des Lösch- und Lade-Betriebes für sich allein in Anspruch zu nehmen, hierin vielmehr sich jeweilig ein friedlicher Wettbewerb der Nationen im internationalen Standard entwickelt, würde es nicht zweckmäßig sein, in Materien des Seerechts, welche mit den international einheitlichen Betriebsformen der Seeschiffahrt eng verbunden sind, wie z. B. der Vereinheitlichung der Konnossementsbedingungen, der Bestimmungen über Schiffspfandrechte und Schiffsgläubigerrechte und der Bestimmungen über die beschränkte Reederhaftung, sich der internationalen Vereinheitlichung grundsätzlich zu widersetzen. Dagegen ist vom nationalsozialistischen Standpunkt für die Vereinheitlichung überall da die Grenze gezogen, wo Gesichtspunkte und Gedanken typisch deutscher Rechtsgestaltung auftauchen, bei denen abwägende Prüfung zu dem Ergebnis kommt, daß die Internationalisierung der betreffenden Normen zur Verflachung dieses deutschen Rechtsgutes führen müßte.

Wenn somit auch in nationalsozialistischer Betrachtungsweise eine internationale Tendenz des Seerechts in bestimmten Grenzen und losgelöst von der liberalen Ideologie als vorhanden und berechtigt anzuerkennen ist, so tritt auf der anderen Seite die besondere nationale Bedeutung dieses Rechtsgebietes um so deutlicher hervor. Das Seeschiff mit seiner Besatzung ist, sobald es den Heimathafen verlassen hat, ganz auf sich allein gestellt. Sein Führer, der Kapitän, und seine Besatzung vertreten in ausländischen Häfen die deutsche Flagge ihres Schiffes. Sie selbst stellen für das Ausland einen Teil der deutschen Volksgemeinschaft dar, und zwar, was besonders wesentlich ist, auch für die breiten Schichten der arbeitenden Bevölkerung des Auslandes. Das Urteil des Auslandes über deutsche Art und Verhältnisse wird also nicht zum geringsten Teil mitbestimmt durch den Eindruck, welchen die Besatzungen der deutschen Seeschiffe im Ausland machen und durch die

Vorstellung, welche dadurch auch die breiteren Schichten des Auslandes über deutsche Verhältnisse gewinnen. Wenn die deutschen Seeleute im Auslande sich stets als Vertreter der deutschen Volksgemeinschaft fühlen, so wird ihre Haltung als eine vor Augen stehende Tatsache wirksam der papiernen Propaganda entgegentreten können, welche viele ausländische Zeitungen gegen den Nationalsozialismus und damit gegen das deutsche Volk entfalten. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß es erforderlich ist, die Gebiete des Seerechts, welche die Voraussetzungen regeln, unter denen ein Seeschiff unter deutscher Handelsflagge fahren darf (insbesondere das Flaggengesetz) und ferner, welche die Rechtsstellung der Besatzung regeln (insbesondere die Seemannsordnung), so umzugestalten, daß sie ein Muster der praktischen Anwendung nationalsozialistischen Rechtsdenkens werden, da diese Bestimmungen die rechtliche Grundlage für die nationalsozialistische Haltung von Schiffsführung und Schiffsbesatzung im Ausland und dem Auslande gegenüber sind.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß das deutsche Seerecht als Teilgebiet des deutschen Rechts die gesamte Sphäre möglicher Rechtsgestaltung umspannt. Die beiden Pole sind einerseits die typisch nationalsozialistische Gestaltung da, wo das Seerecht als Repräsentant deutschen Rechtsdenkens dem Auslande gegenüber auftritt und die farblos internationale Gestaltung da, wo wesentliches deutsches Rechtsgut nicht auf dem Spiele steht, andererseits die Zweckmäßigkeit für eine internationale gesetzestechnische Ausgestaltung entsprechend der vorhandenen internationalen betriebstechnischen Einheitlichkeit auf dem betreffenden Gebiet spricht.

Wenn vorstehender Gedankengang die weltanschauliche Ausrichtung der Neugestaltung des deutschen Seerechts andeutet, so muß, um das Bild abzurunden, hinzugefügt werden, daß unabhängig hiervon noch ein rein praktischer, tatsächlicher Gesichtspunkt bei der Erneuerung mit zu berücksichtigen ist. Unser geltendes Seerecht stammt aus dem Anfang der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts und ist erwachsen aus den betriebstechnisch und wirtschaftlich völlig überholten Formen der damals herrschenden Segelschiffahrt. Eine ganze Reihe seiner Bestimmungen zielen auf Tatbestände ab, die in der Praxis entweder überhaupt nicht mehr vorkommen oder zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind. Andererseits sind zahlreiche rechtliche Neubildungen im Gesetz entweder nur andeutungsweise (z. B. der Stückgüterfrachtvertrag) oder überhaupt nicht (z. B. das sogen. Durchkonnossement) geregelt. Daß es solange möglich war, mit einem technisch durchaus veralteten Seerecht auszukommen, ist nur dadurch zu erklären, daß es sich bei den meisten Bestimmungen nicht um zwingendes Recht handelt, so daß abweichende Vereinbarungen und damit die Einführung abweichender Bestimmungen durch Vertrag in großem Umfange möglich sind, ferner dadurch, daß die Rechtsprechung, insbesondere des Hanseatischen Oberlandesgerichts, das Seerecht in vielen Punkten über seinen ursprünglichen Gesetzesinhalt hinaus weiterentwickelt hat. Es liegt aber auf der Hand, daß schließlich einmal der Zeitpunkt kommen muß, in dem ein seiner Verantwortung bewußter Gesetzgeber die Folgerungen aus der völligen Veränderung der betriebstechnischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zieht. Unter Bezugnahme auf das oben einleitend Ausgeführte kann gesagt werden, daß schon vor dem Kriege die Neugestaltung des deutschen Seerechts lediglich aus dem Gesichtspunkt seiner zeitgemäßen Modernisierung wohl nur deshalb nicht stärker in den Vordergrund getreten ist, weil damals der Gedanke der internationalen Vereinheitlichung im Vordergrunde stand. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, daß, als nach dem Kriege die Internationalisierung des Seerechts ins Stocken kam, die nationale Reformarbeit aus dem Gesichtspunkt der Modernisierung des Seerechts in verschiedenen Ländern eingeleitet wurde. Die Notwendigkeit völliger Neugestaltung gewisser Gebiete des Seerechts nach den Forderungen nationalsozialistischer Rechtsgestaltung und die Notwendigkeit der Überprüfung anderer Teile daraufhin, ob

sie international vereinheitlicht werden können, trifft also zusammen mit dem Bedürfnis, das Kernstück des deutschen Seerechts, nämlich das 4. Buch des Handelsgesetzbuches, unter Berücksichtigung der seit dem Übergang von der Segelschiffahrt zur modernen Dampfer- und Motorschiffahrt völlig veränderten betriebstechnischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen durchgreifend zu modernisieren. Es ist hierbei als eine glückliche Fügung zu bezeichnen, daß in Deutschland bis zur Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in dieser Richtung noch keine nennenswerten Vorarbeiten eingeleitet waren, und daß es infolgedessen der Akademie für Deutsches Recht durch ihren Seerechtsausschuß möglich geworden ist, die Arbeit der Erneuerung des Seerechts im ganzen und unbeschwert durch etwaige unzureichende Vorarbeiten in Angriff zu nehmen.

Es wird im Rahmen dieser Ausführungen bewußt davon abgesehen, auf die Ergebnisse der bisherigen Arbeiten des Seerechtsausschusses einzugehen (insofern wird verwiesen auf die Veröffentlichungen des Vorsitzenden des Seerechtsausschusses, Professor Dr. Wüstendörfer, Hamburg, im Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 1933/1934, S. 56 ff., und in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Dezember-Nummer 1934), vielmehr soll nur die vorstehend gezeichnete allgemeine Problemstellung an einigen Einzelproblemen anschaulicher gestaltet werden.

Das geltende Flaggengesetz, welches das Recht eines Seeschiffes zur Führung der deutschen Handelsflagge regelt, geht von dem Grundsatz aus, daß Seeschiffe im üblichen Sinne zur Führung der Reichsflagge nur dann berechtigt sind, wenn sie im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen stehen. Dieser lapidare Grundsatz scheint auf den ersten Blick sicherzustellen, daß kein Mißbrauch mit der deutschen Flagge getrieben werden kann, daß es also insbesondere einem Ausländer nicht möglich sein wird, Seeschiffahrt unter deutscher Flagge zu betreiben. Auf diesen Grundsatz folgt aber eine Bestimmung, nach der Reichsangehörige juristischen Personen gleichzuachten sind, wenn sie ihren Sitz im Inland haben. Es ist also für den Ausländer ohne weiteres möglich, den vorliegenden Grundsatz tatsächlich dadurch außer Kraft zu setzen, daß er eine deutsche Aktiengesellschaft oder G.m.b.H. gründet, deren Schiffe dann ohne weiteres unter deutscher Flagge fahren können. Der Grundsatz, daß nur ein Deutscher ein Seeschiff unter deutscher Flagge fahren lassen darf, wird also durch die formal-juristische Gleichstellung des deutschen Reichsangehörigen mit der inländischen juristischen Person in Wirklichkeit völlig durchbrochen und außer Kraft gesetzt. Auf der anderen Seite führen die juristischen Konsequenzen des Grundsatzes dazu, daß unter Umständen eine ausländische Beteiligung an einer inländischen Reedereiunternehmung auch in maßvollen Grenzen, welche an sich ganz unbedenklich wäre, nicht möglich ist. Dies gilt z. B. für die Partenreederei, die zur Zeit juristisch so konstruiert ist, daß jeder Partenreeder Miteigentümer des Schiffes ist. Infolgedessen können nach geltendem Recht Ausländer an einer Partenreederei auch nicht einmal zu einem bescheidenen Anteil beteiligt sein. Es ergibt sich also auf der einen Seite eine den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht gerecht werdende Überspitzung des Grundsatzes, auf der anderen Seite seine völlige Vernachlässigung wegen der formal-juristischen Gleichstellung des deutschen Reichsangehörigen mit der juristischen Person. Sache der Neugestaltung des Flaggenrechts wird es sein, dafür zu sorgen, daß, wie auch immer die Rechtsform und die juristische Ausgestaltung des betreffenden Reedereiunternehmens im einzelnen ist, die Schiffe des Unternehmens nur dann die deutsche Flagge führen dürfen, wenn die Leitung des Unternehmens im Ergebnis sicher in deutschen Händen liegt. Hierbei wird auf der anderen Seite darauf zu achten sein, daß eine unter Umständen zweckmäßige ausländische Beteiligung in vernünftigen Grenzen auch da zugelassen wird, wo sie aus formal-juristischen Gründen im Augenblick nicht möglich ist.

Die geltende Seemannsordnung aus dem Jahre 1902 ist ein typisches Kind ihrer Zeit. Auf der einen Seite hält sie in Anlehnung an altes Herkommen die Befehlsgewalt und überragende Machtstellung des Kapitäns als Führer des Schiffes hoch, welche sie durch Disziplinar- und Straf-Bestimmungen unterbaut, auf der anderen Seite gibt sie in einer Fülle sehr sorgfältig ausgearbeiteter Bestimmungen, unter teilweiser Mitwirkung von Behörden an Land (Seemannsämter), den Angehörigen der Schiffsbesatzung sehr genau umgrenzte sozialpolitische Rechte. Es werden also Rechte und Pflichten der Besatzungsmitglieder mit äußerster Genauigkeit gegeneinander abgegrenzt und mit den entsprechenden Rechtsgarantien versehen, dagegen fehlt es an der positiven Erfassung der Besatzung einschließlich des Kapitäns als einer Gemeinschaft, die zunächst einmal in der Hauptsache in treuer Verbundenheit miteinander auszukommen hat. Sache einer neuen Seemannsordnung wird es sein, diesen positiven Gedanken des Vertrauensverhältnisses zwischen Führer und Gefolgschaft in den Mittelpunkt des Gesetzes zu stellen und immer davon auszugehen, daß die Rechtsgarantien nur als Sicherheit für die seltenen Fälle anzusehen sind, in denen einmal dieses Treueverhältnis Belastungsproben irgendwelcher Art ausgesetzt wird. Es kommt also nicht so sehr darauf an, die Rechtsgarantien als solche zu ändern — dieses ist eine mehr technische Frage, bei der der Entwicklung der seit Erlaß des Gesetzes etwa verflossenen 30 Jahre Rechnung zu tragen sein wird —, als vielmehr sie in Beziehung zu setzen zu dem neu zu schaffenden Kernstück des Gesetzes, nämlich der rechtlichen Festlegung des Gefolgschaftsverhältnisses entsprechend den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Wurden vorstehend Beispiele dafür gegeben, daß gewisse Teilgebiete des Seerechts den Forderungen des Nationalsozialismus entsprechend in der grundlegenden Gesamthaltung geändert werden müssen, so daß also hier die Erneuerung in erster Linie weltanschaulich bedingt ist, so sei weiter ein Beispiel dafür gegeben, daß die Modernisierung des Seerechts erforderlich ist. Das Beispiel ist so gewählt, daß hierbei auch eine Forderung der nationalsozialistischen Gedankenwelt berücksichtigt wird. Das geltende Seerecht (§ 484 HGB.) definiert den Reeder, also den Seeschiffahrtsunternehmer, als den Eigentümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes. Diese Begrenzung des Reederbegriffes auf den Eigentümer des Schiffes ist durch die wirtschaftliche Entwicklung überholt. Der moderne Seeschiffahrtsunternehmer arbeitet je nach Lage mit eigenen Schiffen, mit Partenreedereien als deren Korrespondentreeder oder auch mit gemieteten oder gecharterten Schiffen. Für diese Vielgestalt der praktischen Handhabung des Seeschiffahrtsunternehmens gibt das geltende Seerecht keine einheitliche rechtliche Grundlage. Die Gleichbehandlung des sogen. Ausrüsters mit dem Reeder (§ 510 HGB.) reicht nicht aus, um alle vorkommenden Fälle zu erfassen. Hieraus ergeben sich rechtliche Rückwirkungen insbesondere hinsichtlich der Haftung aus dem Seefrachtvertrage und auf dem Gebiete des Konnossementsrechts. Wüstendörfer hat als Vorkämpfer der Erneuerung des deutschen Seerechts schon seit Jahrzehnten gefordert, daß der Reederbegriff des deutschen Seerechts dahin zu erneuern sei, daß der Seeschiffahrtsunternehmer als solcher losgelöst von den Eigentumsverhältnissen des Schiffes zum Träger der kommerziellen Rechte und Pflichten gemacht werde. Dieser den herrschenden Betriebsverhältnissen der Seeschiffahrt entsprechende und darum moderne Gedanke entspricht zugleich der nationalsozialistischen Grundauffassung, daß der schöpferische Unternehmer der Träger der Rechte und Pflichten sein soll.

Endlich sei noch ein Beispiel für einen Fall gegeben, in dem die nationalsozialistische Forderung des billigen Interessenausgleiches, das praktische Bedürfnis der Modernisierung und die Zweckmäßigkeit der internationalen Vereinheitlichung in einem Teilgebiet des Seerechts zusammentreffen. Gedacht ist an die gesetzliche

Begrenzung der sogen. Freizeichnungsklauseln der Konnossemente durch das Brüsseler Abkommen über die Konnossementsklauseln, die sogen. Haager Regeln. Das deutsche Recht sieht an sich eine äußerst strenge sogen. Skripturhaftung des Reeders für Ladungsschäden und -Verluste vor. Da es sich aber um nachgiebiges Recht handelt, können die Reeder durch Einfügung von Freizeichnungsklauseln in die Konnossemente sich von dieser Haftung in weitem Umfange freizeichnen. Ähnlich lagen die Verhältnisse in den übrigen schiffahrttreibenden Ländern. Das nach dem Kriege zustande gekommene Brüsseler Abkommen sieht nun vor, daß die Freizeichnungsmöglichkeiten beschränkt werden und strebt einen billigen Interessenausgleich zwischen Reedern und Kaufleuten an. Die Erreichung eines solchen Interessenausgleiches an sich entspricht den nationalsozialistischen Grundauffassungen. Ihn nur national zu erstreben, würde der Sachlage nicht gerecht werden, weil — wie wohl nicht näher ausgeführt zu werden braucht — eine durchgreifende Wirkung eines solchen Interessenausgleiches nur zu erzielen ist, wenn sich alle wesentlich schiffahrttreibenden Länder ihm anschließen. Daß die in dem Brüsseler Abkommen gefundene internationale Lösung vom deutschen Standpunkt nicht in allen Punkten glücklich ist, wird von allen Beteiligten anerkannt. Sieht man aber von den sich daraus ergebenden Vorbehalten ab, so ist festzustellen, daß andererseits von allen Beteiligten die Notwendigkeit eines billigen Interessenausgleiches und die Zweckmäßigkeit seiner internationalen Ausgestaltung bejaht wird.

Diese Beispiele zeigen zugleich, daß die bei der Neugestaltung des Seerechts im einzelnen zu überwindenden Schwierigkeiten recht erheblich sind. Es ist kaum anzunehmen, daß es ohne die Gründung der Akademie für Deutsches Recht in absehbarer Zeit möglich gewesen wäre, das große Werk der Neugestaltung des deutschen Seerechts, wie nunmehr durch den Seerechtsausschuß der Akademie geschehen, auf der ganzen Linie in Angriff zu nehmen.

Droege

Binnenschiffahrtsrecht

Binnenschiffahrt ist die Schiffahrt auf natürlichen und künstlichen schiffbaren Binnengewässern, also auf Flüssen, Kanälen und Seen. Binnenschiffahrtsrecht ist die Gesamtheit der Rechtsnormen, die besonders auf die Binnenschiffahrt Bezug haben.

Das Binnenschiffahrtsrecht ist dem Seeschiffahrtsrecht, dem „Seerecht" nahe verwandt, ohne jedoch vollkommen mit ihm übereinzustimmen. Gerade deshalb aber und weil die Mündungsstrecken der Binnenwasserstraßen ins Meer als Zugangswege zu diesem häufig auch von Seeschiffen befahren werden und diese außerdem, soweit die Tiefgangsverhältnisse es gestatten, vielfach weit stromauf ins Binnenland hineinfahren, ist eine Abgrenzung zwischen Binnen- und Seeschiffahrtsrecht unbedingt notwendig, wegen der Abweichungen beider aber auch besonders schwierig. Grundsätzlich sollte jedoch auf jeder Wasserstraße für alle Schiffe, gleichgültig, ob es sich um See- oder um Binnenschiffe handelt, gleiches Recht gelten, grundsätzlich freilich auch ein Schiff in allen seinen Rechtsbeziehungen stets dem gleichen Recht unterfallen und auf ein und derselben Reise nur ein Recht zur Anwendung gelangen, auch wenn teils eine Binnenwasserstraße, teils die See befahren wird, da sonst Rechtsunsicherheit unvermeidlich ist. Das führt zu der Forderung, Binnen- und Seeschiffahrtsrecht soweit als möglich einander anzugleichen. Bis aber dieses Ziel erreicht ist, sind bei der Überschneidung und teilweise auch Verbindung des Binnen- und des Seeschiffahrtsverkehrs Sonderregelungen nicht zu entbehren, die dann aber regelmäßig nur für den Geltungsbereich eines bestimmten Gesetzes gelten. Solche Sonderregelungen gibt es z. B. im Seestraßenrecht und im Flaggenrecht; ebenso hat sich im Schiffsfrachtrecht in einheitlicher Rechtsprechung der Grundsatz durchgesetzt, daß für die Frage, ob Binnen- oder Seeschiffahrtsrecht anzuwenden ist, als entscheidend angesehen wird, ob ein Schiff regelmäßig als Binnen- oder als Seeschiff verwendet wird, wobei sich, da Seeschiffe, soweit es der Tiefgang erlaubt, wohl Binnengewässer befahren können, Binnenschiffe dagegen infolge ihrer schwächeren Bauart nur ausnahmsweise die See, das Seerecht als das stärkere erweist. Auch das deutsche BSchG. trägt diesem Umstand bereits teilweise Rechnung, indem es mehrfach (so § 85 und 92) ausdrücklich auf Vorschriften des Seerechts verweist und diese für anwendbar erklärt.

Das Binnenschiffahrtsrecht ist teils öffentlich-rechtlicher, teils privatrechtlicher Natur.

A. Das öffentliche Binnenschiffahrtsrecht ist teils innerstaatliches, teils zwischenstaatliches Recht

1. Das innerstaatliche öffentliche Binnenschiffahrtsrecht

Im alten deutschen Recht galt die volksrechtliche Auffassung der öffentlichen Flüsse als Sachen, die der gemeinen Benutzung offenstehen (so Ssp. II, 28, § 4: „Swilch wazzer strâmes vlûzet, daz ist gemeine zu varende und zu vischende inne"; ähnl. Dsp. Art. 138, Schwsp. Art. 197). Dieser Auffassung gegenüber vertrat das Königtum jedoch schon früh den Anspruch, die Nutzungen der Flüsse als „Rechtsame" zu verwerten, sie in königliche Gewere und königliches Eigentum zu ziehen. Dieser

Grundsatz der Regalität der öffentlichen Flüsse, der „schifriche wazzer", gewann seit der Karolingerzeit ständig an Bedeutung und hat sich zur Hohenstaufenzeit schon nahezu durchgesetzt; deshalb konnte er auch von den Volksrechtsbüchern nicht völlig übergangen werden, so daß wir in ihnen für die der Schiffahrt dienenden Flüsse auch die Bezeichnung „des küniges" oder „des Riches strâzen" finden. Sie unterstanden der königlichen Gewalt, ihrem Schutz, und der königlichen Gerichtsbarkeit. Der König konnte sie öffnen und schließen lassen, sie waren Gegenstand von Landfrieden, die das Fehdewesen von ihnen fernhielten; auf ihnen herrschte „Gottesfriede" (Ssp. II, 66, § 1, Dsp. Art. 187, Schwsp. Art. 248). Nur dem König standen an ihnen die Regalien, das Recht auf Abgabeerhebung jeder Art, das seit dem 13. Jahrhundert aufgekommene Geleitsrecht und das Leinpfadsrecht zu. Diese Rechte verlieh der König allerdings vielfach an andere Personen. Mit dem Erstarken der Macht der geistlichen und weltlichen Territorial- und Grundherren im späteren Mittelalter ging auch die Stromhoheit mehr und mehr vom König auf diese über. Dadurch aber entstand eine starke Behinderung des Schiffahrtsverkehrs, die mit Einführung der Stapel-, Umschlags- und Niederlagerechte noch weit drückender wurde. Schließlich ging im weiteren Verlauf der Entwicklung die Stromhoheit überhaupt vollkommen auf die Territorialherren über: die beiden Westfälischen Frieden sicherten sie ihnen zu eigenem Recht. Erst das Aufkommen der naturrechtlichen Schule führte zu einem Wandel der Anschauungen. Jetzt entwickelten Hugo Grotius (Jus belli ac pacis II c. II § XIII), Vattel (Droit des gens II ch. IX §§ 126—130 und 132—134) und Pufendorf (De jure naturae et gentium III c. III § 36) den Gedanken der Freiheit der Schiffahrt mit der Begründung, daß innerhalb der Gebietshoheit die Mittel des allgemeinen menschlichen Verkehrs der Allgemeinheit zugänglich zu machen seien, um die Menschheitskräfte möglichst vollkommen zu gestalten. Der erste Versuch, diese Grundsätze in die Praxis umzusetzen, wurde von Josef II. von Österreich unternommen, der seinen neuen belgischen Untertanen die Freiheit der Schiffahrt auf der Schelde sichern wollte und deshalb 1785 in Verhandlungen mit den Niederlanden eintrat; jedoch vermochte er in dem unter Frankreichs Vermittlung abgeschlossenen Vertrag von Fontainebleau nicht, dieses Ziel zu erreichen. Wenige Jahre später jedoch trat infolge der Französischen Revolution ein Wandel ein. Das Conseil exécutif provisoire verkündete mit Dekret vom 16. November 1792, «qu'une nation ne saurait sans injustice prétendre au droit d'occuper exclusivement le canal d'une rivière et d'empêcher que les peuples voisins qui bordent les rivages supérieurs ne joissent du même avantage». Im ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 (Art. 5) wurde dann die Freiheit der Rheinschiffahrt festgelegt. «La navigation sur le Rhin du point où il devient navigable jusqu'à la mer et réciproquement sera libre de telle sorte qu'elle ne puisse être interdite à personne et l'on s'occupera au futur Congrès des principes d'après lesquels on pourra régler les droits à lever par les Etats riverains de la manière la plus égale et la plus favorable au commerce de toutes les nations. Il sera examiné et décidé de même dans le futur Congrès de quelle manière pour faciliter les communications entre les peuples et les rendre toujours moins étrangers les uns aux autres, la disposition ci-dessus pourra être également étendue à tous les autres fleuves qui dans leur cours navigable séparent ou traversent différents Etats.»

Die Schiffahrt sollte demnach vollkommen frei sein; zwischen Ufer- und Nichtuferstaaten wurde kein Unterschied gemacht. Hiermit wurde der natürlichen Bestimmung der Flüsse als wahre Verbindungen zwischen den verschiedenen Völkern und den Tendenzen, die das Naturrecht und die Französische Revolution in der öffentlichen Meinung angeregt hatten, Rechnung getragen. Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 stellte die oberste Norm auf, dem in Aussicht stehenden Wiener Kongreß blieb die Ausarbeitung der zur praktischen Verwirklichung des

Gedankens der freien Schiffahrt nötigen Einzelregelungen vorbehalten. Um dieser Aufgabe zu genügen, setzte der Wiener Kongreß eine besondere Kommission ein, die sich vom 2. Februar 1815 ab ausschließlich mit der Frage der freien Flußschiffahrt beschäftigte. Den Beratungen dieser Kommission wohnten auf Grund besonderer Einladung gleichberechtigt auch die Vertreter der kleineren Uferstaaten Holland, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt und -Nassau bei. Das Ergebnis dieser Beratungen ist in den Art. 108—117 der Wiener Schlußakte niedergelegt. Der Grundsatz der Freiheit der Schiffahrt hat nochmals in Art. 109 Aufnahme gefunden. Die Schiffahrt auf dem ganzen Laufe der Flüsse, die mehrere Staaten durchfließen oder zwischen ihnen die Grenze bilden, soll von dem Punkte ab, an dem der Fluß schiffbar wird, bis zu der Mündung vollkommen frei sein und darf «sous le rapport de commerce» niemandem untersagt werden. In den Worten «sous le rapport de commerce» liegt allerdings eine Einschränkung des Grundsatzes der Freiheit der Binnenschiffahrt, die mit Art. 5 des ersten Pariser Vertrages von 1814 in Widerspruch steht, gleichwohl aber als gültig angesehen werden muß. Ebenso hat die Bedeutung der Worte «jusqu'à la mer» zu Auslegungszweifeln geführt, indem die Niederlande geltend machten, daß die Freiheit der Rheinschiffahrt also nicht «jusque dans la mer» festgelegt sei, woraus die Niederlande die Berechtigung herleiteten, Umschlagszölle beim Übergang von der See auf den Rhein zu erheben. Erst später ist diese Frage durch ein zwischenstaatliches Abkommen — die Rheinschiffahrtsakte von 1831 — geregelt worden. Im ganzen ist aber der Wiener Kongreß der Ausgangspunkt des jetzt allgemein anerkannten Grundsatzes der Freiheit der Binnenschiffahrt. Innerdeutsch wurde er durch die verschiedenen Zollvereinsverträge mehr und mehr vertieft. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde durch die Bundesverfassung (Art. 54) bestimmt, daß auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt werden, und daß Abgaben auf natürlichen Wasserstraßen nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen; diese Abgaben sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, die Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Diese Bestimmung ging dann auch in die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 über. Nach ihr unterlagen der Beaufsichtigung des Reichs und der Gesetzgebung desselben „die Herstellung von Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs" (Art. 4 Ziff. 8) und „der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren sowie die Fluß- und Wasserzölle" (Art. 4 Ziff. 9). Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ging demgegenüber erheblich weiter. Allerdings hatte der erste (amtlich nicht veröffentlichte) Vorentwurf, der sonst stark unitarischen Charakter trug, sich noch eng an die Bismarcksche Reichsverfassung angelehnt, indem in ihm die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung und Verwaltung nur insoweit vorgesehen war, als bei mehreren deutschen Ländern gemeinsame Wasserstraßen in Betracht kamen. Während aber auf anderen Gebieten während der Verfassungsberatungen im Staatenausschuß und in der Nationalversammlung der Einfluß der Länder wieder stärker und stärker zum Ausdruck kam und die Verfassung ein immer föderalistischeres Gesicht erhielt, trat hier das Gegenteil ein, wurde unter dem Einfluß einer Denkschrift des preußischen Wasserstraßenministers Oeser — in der dieser betonte, daß für die Gestaltung der Verfassungsvorschriften über die Wasserstraßen der enge Zusammenhang zwischen diesen und den Eisenbahnen in erster Linie maßgebend sein müsse, da zwischen beiden ein Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit und Bedingtheit bestehe und das Zusammenarbeiten beider nicht gewährleistet sei, wenn die

Aufgaben und Machtbefugnisse des Reichs hinsichtlich des Verkehrswesens nicht gleichmäßig auf Eisenbahnen und Wasserstraßen sich erstreckten — bestimmt (Art. 97), daß es Aufgabe des Reiches sei, die dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen in sein Eigentum und seine Verwaltung zu übernehmen, und weiter (Art. 171), daß der Übergang spätestens am 1. April 1920 erfolgen solle, wobei, soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt sein sollte, der Staatsgerichtshof zur Entscheidung hierüber berufen wurde. Also Übergang in Eigentum und Verwaltung des Reichs wurde ausdrücklich bestimmt und nur insofern eine Einschränkung gemacht, als das Reich verpflichtet wurde, bei der Verwaltung, dem Ausbau oder dem Neubau von Wasserstraßen die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren und auf deren Förderung Rücksicht zu nehmen. Infolge des zunehmenden partikularistischen Einflusses der Länder gelang es indes nicht, bis zu dem vorgesehenen Zeitpunkte eine dem klaren Wortlaut der Verfassung entsprechende Verständigung mit den Ländern zu erzielen, so daß schließlich das Reich sich gezwungen sah, bei dem Vorläufigen Staatsgerichtshofe eine Klage mit dem Antrage einzubringen, daß die im einzelnen näher bezeichneten Wasserstraßen nebst ihrem Zubehör am 1. April 1921 in das Eigentum und die Verwaltung des Reiches übergehen, ferner daß die Zuständigkeit von den Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baus, der Unterhaltung usw. der Wasserstraßen zum gleichen Zeitpunkte auf das Reichsverkehrsministerium übergehen, und endlich daß es hierbei nach dem 1. April 1921 Aufgabe und Recht der Reichsregierung sei, die Einrichtung eigener Reichsbehörden vorzunehmen, ohne dabei an Bedingungen der Länder gebunden zu sein. Noch ehe es zu einer Verhandlung über diese Klage kam, gelang es jedoch, wenigstens eine vorläufige Vereinbarung zu treffen, die allerdings keine vollbefriedigende Lösung brachte: durch das Gesetz über den Staatsvertrag betr. den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich, vom 29. Juli 1921 (RGBl. S. 961), erhielt das Reich das Eigentum an den dem allgemeinen Verkehr dienenden Wasserstraßen und auch die Verwaltung in der obersten Spitze, im Reichsverkehrsministerium, mußte aber den Ländern insoweit entgegenkommen, als im übrigen die einstweilige Verwaltung der Reichswasserstraßen den mittleren und unteren Behörden der Länder, aber auf Kosten des Reichs weiter überlassen wurde. Weitere Bemühungen des Reichs, eine günstigere Lösung zu erzielen, blieben erfolglos. Auch eine neue Klage beim Staatsgerichtshof brachte dem Reiche nur einen Teilerfolg; wohl stellte dieser in seinem Urteil vom 12. Dezember 1925 (RGZ. 112 Anh. S. 33) fest, daß das Reich zwar berechtigt aber nicht verpflichtet sei, durch selbstgeschaffene Behörden die Verwaltung der Reichswasserstraßen durchzuführen, aber gerade auf die Stelle im Urteil, die besagte, daß das Reich nicht verpflichtet sei, stützten sich die Länder bei ihrer fortdauernden Weigerung, der Übernahme der Wasserstraßen in unmittelbare Reichsverwaltung zuzustimmen. Hieraus ergaben sich fortdauernd die größten Schwierigkeiten in der Verwaltungspraxis (vgl. hierzu meinen Aufsatz „Die Verwaltung der Reichswasserstraßen als Teilproblem der Verfassungs- und Verwaltungsreform“ im Beamten-Jahrb. 1930 S. 520). Die Reichsregierung hat deshalb im Dezember 1931 von dem in dem Staatsvertrage vorgesehenen Kündigungsrecht zum 1. April 1932 Gebrauch gemacht. Sie verfolgte damit das offen ausgesprochene Ziel, für die Verwaltung der Reichswasserstraßen eigene reichsunmittelbare Wasserstraßenbehörden zu errichten — unbestreitbar die vom Verkehrsstandpunkte aus einzig mögliche, befriedigende Lösung. Vorgesehen war dabei die Errichtung von Reichswasserstraßendirektionen — für jedes Stromgebiet eine (zusammen zehn) — und Reichswasserstraßenämtern. Jetzt, im einheitlichen Reiche, wird sich dieser Plan leicht verwirklichen lassen. Vorerst allerdings sind die Mittel- und Lokalbehörden noch Länderbehörden, also nur mittelbare Reichsbehörden. An Mittelbehörden be-

41*

stehen die Wasserbaudirektion Königsberg, die Wasserbaudirektion Kurmark in Berlin, die Wasserbaudirektion Stettin, die Oderstrombauverwaltung in Breslau, die Elbstrombauverwaltung in Magdeburg, die Wasserstraßendirektion Hannover, die Wasserbaudirektion Münster und die Rheinstrombauverwaltung in Koblenz sowie entsprechende Behörden in den übrigen Ländern. Lediglich eine reichsunmittelbare Lokalbehörde besteht: das Reichswasserstraßenamt Lübeck, dazu die — ebenfalls reichsunmittelbare — Neckarbaudirektion in Stuttgart.

Die berufsständische Gliederung der Binnenschiffahrttreibenden muß besonders berücksichtigen, daß mehr als die Hälfte aller Binnenschiffe sich im Eigentum sog. Klein-, Partikular- oder Privatschiffer befindet, deren einheitliche Führung große Schwierigkeiten bereitet. Deshalb ist bereits während des Weltkrieges durch eine Bekanntmachung des Bundesrates über die Errichtung von Betriebsverbänden in der Binnenschiffahrt vom 18. August 1917 versucht worden, die Kleinschiffer stromgebietsweise zusammenzuschließen. Die meisten der so gebildeten Verbände verschwanden jedoch nach dem Kriege wieder; nur einer blieb als öffentlich-rechtlicher, ein anderer als Verband auf vereinsrechtlicher Grundlage erhalten. Die Regierung hat, um der Kleinschiffahrt zu helfen, sie zusammenzuschließen und die im Binnenschiffahrtsverkehr anfallenden Beförderungen gleichmäßig und gerecht auf alle Binnenschiffahrttreibenden zu verteilen, auf Grund der Verordnung zur Anpassung einiger Gesetze und Verordnungen an die veränderte Lage der Wirtschaft und Finanzen vom 23. Dezember 1931 (RGBl. I S. 779) — dritter Teil: Bekämpfung der Notlage der Binnenschiffahrt —, durch die Verordnung zur Errichtung von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Schiffer-Betriebsverbänden), vom 23. März 1932, zunächst für das Stromgebiet der Oder (in Breslau), das Stromgebiet der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder (in Berlin) und das Stromgebiet der Elbe (in Magdeburg) je einen Schiffer-Betriebsverband errichtet, dem die Kleinschiffer, die in diesem Gebiet ihren Wohnsitz haben, anzugehören verpflichtet sind. Die Zahl dieser Verbände ist später vermehrt worden, auch wurden inzwischen die Satzungen der Verbände durch Verordnung im nationalsozialistischen Geiste umgeändert. Neben den drei genannten Verbänden bestehen jetzt noch je ein Schiffer-Betriebsverband für die ostdeutschen Wasserstraßen (in Königsberg), ein Schiffer-Betriebsverband für die Unterelbe (in Hamburg) und ein Schiffer-Betriebsverband für den Rhein (in Duisburg-Ruhrort). Die Verbände haben zunächst den Zweck, alle Kleinschiffer ihres Bezirkes zusammenzufassen und den Schiffahrtsbetrieb einheitlich zu regeln; zu diesem Zwecke haben die Verbände Meldestellen eingerichtet, durch deren Vermittlung die einzelnen Schiffseigner ihre Fracht- und Schleppverträge abzuschließen verpflichtet sind. Außerdem wirken die Verbände mit bei der Festsetzung von Beförderungsentgelten durch Frachtenausschüsse, die auf der gleichen gesetzlichen Grundlage durch die Verordnung zur Errichtung von Frachtenausschüssen, vom 23. März 1932, errichtet worden sind. Endlich sind die auf der Elbe als Frachtführer oder im Schleppgeschäft gewerbsmäßig tätigen Binnenschiffahrtsunternehmungen, die nicht den Schiffer-Betriebsverbänden als Mitglieder angehören müssen, durch Verordnung vom 12. Januar 1934 zu einer „Elbe-Reedereien-Vereinigung" zusammengeschlossen worden, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, und mit der wiederum die Schiffer-Betriebsverbände Abkommen über die Ladungsverteilung und die Durchführung aller in einem Stromgebiete anfallenden Beförderungen getroffen haben. So ist eine gleiche Beschäftigung aller Binnenschiffahrttreibenden gewährleistet und gleichzeitig eine berufsständische Organisation angebahnt, die allerdings noch weiteren Ausbaus, etwa in Binnenschiffahrtskammern, bedarf (der zweckmäßig gleichzeitig mit der Neuordnung der Reichswasserstraßenverwaltung erfolgt). Bemerkenswert ist auch, daß aus dem gleichen Grunde die Vermehrung des Schiffsparks nahezu in allen

Stromgebieten nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet ist, ebenso neuerdings auch an der Saar. (VO. v. 1. August 1935).

Das Binnenschiffahrtsverkehrsrecht ist, soweit die Binnenwasserstraßen im engeren Sinne in Betracht kommen, durch „Strom- und Schiffahrtspolizei-Verordnungen" geregelt, die voneinander stark abweichen. Für die Mündungsstrecken der Binnenwasserstraßen gilt dagegen eine einheitliche Norm, die Seewasserstraßenordnung, vom 31. März 1927 (RGBl. II S. 157), die alle wichtigeren Bestimmungen für alle Seewasserstraßen gemeinsam trifft und nur wenige Sonderregelungen für die einzelnen Mündungsstrecken in ihrem zweiten Teil enthält. Eine ähnliche Regelung ist, namentlich angesichts der immer stärker werdenden Verbindung der verschiedenen Binnenwasserstraßen miteinander (Mittellandkanal), unbedingt auch für die Binnenwasserstraßen anzustreben. In einer solchen wären zu regeln die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fahrt, die an Schiff und Schiffsbesatzung zu stellen sind, das Verhalten während der Fahrt (Lichter-, Zeichen- und Schallsignalführung, Fahr- und Ausweichregeln, Vorschriften über das Anhalten, Ankern und Wenden, das Verhalten an und in Schleusen und in Häfen), die Ordnung auf dem Schiff, der Schutz der Wasserstraßen und ihrer Einrichtungen gegen Einwirkungen, die zu einer Störung oder Verhinderung des öffentlichen Verkehrs führen, und endlich Vorschriften zum Schutz des öffentlichen Verkehrs gegen Einwirkungen durch sonstigen Gemeingebrauch. Das letztere gilt besonders gegenüber Behinderungen durch die Fischerei und zur Sicherstellung eines ungehinderten Wassersportverkehrs, der für die körperliche Ertüchtigung von ganz besonderer Bedeutung ist. Deshalb muß die Neuregelung gleichzeitig in engem Zusammenhang mit der Reform des Wasserrechts erfolgen, die zur Zeit vom Wasserrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht vorbereitet wird.

2. Zwischenstaatliches öffentliches Binnenschiffahrtsrecht

Das zwischenstaatliche öffentliche Binnenschiffahrtsrecht geht in seinem Ursprung zurück auf die bereits unter A 1 eingangs erwähnten Beschlüsse des ersten Pariser Friedens und des Wiener Kongresses. Auf Grund dieser wurden zunächst für Rhein und Elbe zwischenstaatliche Verträge zwischen den Uferstaaten abgeschlossen — sog. „Schiffahrtsakten" —, um die Schiffahrt auf diesen in ihrem Laufe mehrere Staaten berührenden oder trennenden Strömen zu regeln. Man bezeichnete mit Rücksicht auf diese zwischenstaatlichen Abmachungen die von solchen berührten Wasserstraßen als „konventionelle Ströme", und erst später bürgerte sich hierfür die Bezeichnung „international" ein, die allerdings insofern irreführend ist, als durch solche Abkommen an dem Grundsatz der Staatshoheit auch über das Stromgebiet nichts geändert wird. Denn der Inhalt der Schiffahrtsakten beschränkt sich regelmäßig darauf, die Freiheit der Schiffahrt entweder nur für die Angehörigen der Uferstaaten oder auch aller Staaten festzustellen; im übrigen regeln solche Schiffahrtsakten meist, aber nicht notwendig die Unterhaltung der Schiffahrtsstraße, soweit es hierüber einer Einigung unter den Beteiligten bedarf. Erst das Versailler Diktat hat auch hierin eine Änderung gebracht. Es hat den Rhein, die Elbe, die Oder und die Donau zu „internationalisierten Strömen" gemacht, indem es auch Nicht-Uferstaaten an ihrer Verwaltung beteiligt hat. Dies kannte man vor dem Weltkriege nur für das Mündungsgebiet der Donau, der „Danube maritime". Auf der Verkehrskonferenz von Barcelona ist der Unterschied zwischen „internationalem" und „internationalisiertem" Wasserlauf sehr richtig dahin gekennzeichnet worden: Spricht man von einem „internationalen" Flusse, so denkt man an das „régime", d. h. namentlich an die Schiffahrtsfreiheit und was damit zusammenhängt; spricht man aber von „Internationalisierung", so hat man die „administration" im Auge. Die Verwaltung dieser internationalisierten Ströme erfolgt durch eine Stromkommission, an der neben Vertretern der Uferstaaten auch solche

von Nicht-Uferstaaten Sitz und Stimme haben, so in der Rhein-Kommission neben vier Vertretern Deutschlands, vier Vertretern Frankreichs, zwei Vertretern der Niederlande und zwei Vertretern der Schweiz auch zwei Vertreter Großbritanniens, zwei Vertreter Italiens und zwei Vertreter Belgiens; in der Elbe-Kommission neben vier Vertretern Deutschlands und zwei Vertretern der Tschechoslowakei auch je ein Vertreter Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens, und in der Oder-Kommission neben drei Vertretern Deutschlands je ein Vertreter Dänemarks, Frankreichs, Großbritanniens, Polens, Schwedens und der Tschechoslowakei. Diese Zuziehung von Vertretern der Nicht-Uferstaaten zur Verwaltung im engeren Sinne bedeutet einen schweren Eingriff in die Staatshoheit der Uferstaaten. Die Kommissionen, denen die Verwaltung obliegt, sind internationale Verwaltungskommissionen im völkerrechtlichen Sinne. Das Versailler Diktat hat weiter bestimmt (Art. 338) — und Deutschland ist gezwungen worden, dies im voraus anzuerkennen —, daß diese Bestimmungen durch ein Abkommen ersetzt werden sollen, das der Völkerbund erlassen soll. Die Verkehrskonferenz des Völkerbundes in Barcelona im März und April 1921 hat sich mit dieser Frage beschäftigt und eine Konvention über die Verwaltung der Wasserstraßen „von internationalem Interesse" aufgestellt (Convention et Statut sur le régime des voies navigables d'interêt international, 20. 4. 1921), die bisher von etwa 30 Staaten angenommen worden ist. Dieses Abkommen schafft eine völlig neue Begriffsbestimmung der internationalen Wasserstraßen, indem es zu diesen außer den vertragsgemäß dazu erklärten „alle von Natur schiffbaren Teile einer Wasserstraße — stromab bis ins Meer und stromauf —, die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten trennt oder durchfließt, und alle Teile einer Wasserstraße, die eine andere, die mehrere Staaten trennt oder durchfließt, mit dem Meere verbindet", für international erklärt. Auf diesen Wasserstraßen soll die Schiffahrt den Angehörigen aller Staaten offenstehen, allen Flaggen gleiche Behandlung gewährleistet sein, die Verwaltung aber — und das ist das Wichtige — in Händen der Uferstaaten verbleiben. Das Barcelona-Abkommen ist aber noch nicht ratifiziert, so daß es nicht Anwendung findet. Immerhin ist es — namentlich in bezug auf die Oder — außerordentlich bedeutsam; nach seinen Grundsätzen nämlich ist die Oder lediglich bis zur Warthemündung, nicht bis zur Oppa als international anzusehen (die Einbeziehung der oberen Oder von Küstrin bis Oberschlesien beruhte nur auf der Hoffnung auf einen anderen Ausgang der Volksabstimmung in Oberschlesien). Andererseits ist aus dem gleichen Grunde die Warthe und Netze in ihrem ganzen schiffbaren Laufe als international anzusehen, obwohl dies im Versailler Diktat nicht vorgesehen ist und Polen den internationalen Charakter dieser Wasserstraßen verneint.

B. Das Binnenschiffahrts-Privatrecht

Ein besonderes Binnenschiffahrts-Privatrecht ist erst spät entstanden, vielmehr galt hier früher im wesentlichen Fuhrmannsrecht. Ein Versuch, gelegentlich der Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches auch das Binnenschiffahrtsrecht (im Anschluß an das Seerecht) zu regeln, scheiterte, „weil die tatsächlichen Verhältnisse auf diesem Gebiete zu verschieden lägen und ihre Regelung keine hervorragende Bedeutung habe" (Prot. d. Komm. z. Beratung d. ADHGB. S. 5126). Jedoch war nunmehr das Interesse an einer Regelung des Binnenschiffahrtsrechts so weit geweckt, daß am 22. Juni 1874 der Bundesrat den Vorschlag der von ihm zur Entwerfung eines Planes für die Aufstellung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches eingesetzten Kommission billigte, der dahin ging, daß der Entwurf eines im Anschluß an das neue Bürgerliche Gesetzbuch zu erlassenden neuen HGB. auch einen das Binnenschiffahrtsrecht enthaltenden Teil umfassen solle. Es entstanden nun zunächst eine Reihe privater Entwürfe; im Jahre 1893 legte dann aber auch das

Reichsjustizamt „Grundzüge eines Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt“ vor, die nach nochmaliger Überarbeitung am 13. 12. 1894 dem Reichstage zugingen und von diesem am 4. 5. 1895 verabschiedet wurden. Es erging als Gesetz betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. 6. 1895 (RGBl. S. 301), und trat als solches am 1. 1. 1896 in Kraft. Infolge Einführung des neuen BGB. und der dadurch bedingten Änderungen des HGB. erfuhr auch das Binnenschiffahrtsgesetz (BSchG.) sehr bald Änderungen. Durch Art. 12 des Einführungsgesetzes zum HGB. vom 10. 5. 1897 (RGBl. S. 435) wurde auch das BSchG. wesentlich geändert und am 20. 5. 1898 neu verkündet (RGBl. S. 369); in dieser Fassung trat es am 1. 1. 1900 in Kraft. Es umfaßt 133 Paragraphen, die in zehn Abschnitte gegliedert sind. Inhaltlich deckt es sich in wesentlichen Punkten mit dem Seerecht, in einzelnen Abschnitten dagegen weicht es auch wesentlich von diesem ab. Hierhin gehört vor allem die Verweisung hinsichtlich des Frachtgeschäfts auf die meisten der für das Landfrachtgeschäft gegebenen Vorschriften des HGB. (BSchG. § 26); daneben sind dem Binnenschiffahrtsrecht die Rechtsinstitute der Bodmerei und der Reederei sowie die Vorschriften über die Schiffsparten unbekannt, auch gilt für die Binnenschiffahrtsversicherung nicht ein Sonderrecht wie für das Seerecht, sondern das Versicherungsvertragsgesetz (§ 129 ff.).

Die wichtigsten Grundsätze des Binnenschiffahrtsrechts sind: Schiffseigner (der Reeder des Seerechts) ist der Eigentümer eines zur Schiffahrt auf Binnengewässern bestimmten und hierzu (wenngleich nicht zum Erwerb) von ihm verwendeten Schiffes (BSchG. § 1). Ihm gleich steht im Verhältnis zu Dritten, wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zur Binnenschiffahrt verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut (BSchG. § 2; der Ausrüster des Seerechts). Der Führer des Schiffs, der Schiffer, steht dem Seeschiffer gleich und ist — im Vergleich zum Seeschiffer freilich nur in beschränktem Maße — zur Vertretung des Schiffseigners befugt. Der Schiffseigner haftet in der Regel persönlich, in den im BSchG. § 4 aufgeführten Fällen jedoch nur mit Schiff und Fracht. Die Dienstverhältnisse der Schiffsmannschaft — zu der alle zum eigentlichen Schiffahrtsdienst angestellten Personen außer dem Schiffer gehören — ist teils im Anschluß an die Gewerbeordnung, teils im Anschluß an die Seemannsordnung geregelt. Das Schiff muß, wenn es ein solches mit eigener Triebkraft ist, bei einer Tragfähigkeit von 15 t, sonst bei einer Tragfähigkeit von 20 t in das Schiffsregister eingetragen sein, es kann jedoch auch ein im Bau befindliches Schiff — ein „Schiffsbauwerk“ — bereits in ein für dieses bestimmte Register eingetragen werden; die Eintragung hat bei der Registerbehörde des Heimatortes zu erfolgen. Als solcher gilt der Ort, von dem aus die Schiffahrt mit dem Schiffe betrieben wird; an diesem ist ein besonderer Gerichtsstand begründet (BSchG. § 6). Bei Einzelschiffern, die keinen festen Wohnsitz haben, ergeben sich hieraus in der Praxis mancherlei Schwierigkeiten. Über die Eintragung wird ein Schiffsbrief (das Schiffszertifikat des Seerechts) erteilt. Für das Binnenschiffahrtsfrachtgeschäft ist charakteristisch, daß die meisten der hierfür geltenden Bestimmungen nicht zwingendes Recht sind, vielmehr treten hier in der Regel „Verfrachtungsbedingungen“ an deren Stelle. Bei einer Reform des Binnenschiffahrtsrechts wäre eine Änderung dahin erwünscht, daß die Möglichkeit freier Vereinbarung eingeschränkt wird. Das gleiche gilt von den Handelsbräuchen, die vielfach das BSchG. ergänzen oder abändern.

Für die Verpfändung und die Zwangsversteigerung registrierter Binnenschiffe gilt das gleiche wie für Seeschiffe (BGB. §§ 1299 ff., FGG. §§ 100 ff., ZVG. §§ 162 ff.). Der Vollstreckungsschutz ist für die Binnenschiffahrt besonders geregelt durch das Gesetz vom 24. 5. 1933 (RGBl. I S. 289). Bei Veräußerung kann die

Übergabe nicht durch dinglichen Vertrag geregelt werden, vielmehr setzt die Übereignung stets Übergabe oder einen Übergabeersatz voraus.

Eine stärkere Angleichung des Binnenschiffahrts-Privatrechts an das Seerecht erscheint erwünscht, vor allem eine Ausgestaltung des Schiffsregisterrechts nach dem Vorbild des Grundbuchrechts.

Die Frage der zwischenstaatlichen Vereinheitlichung des Binnenschiffahrtsrechts ist auch auf dem Gebiete des Binnenschiffahrts-Privatrechts bedeutsam, überschreitet doch etwa die Hälfte aller Binnenschiffahrtstransporte die Grenze. Hier bestehen aber beinahe noch größere Schwierigkeiten als auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Vereinheitlichung des öffentlichen Binnenschiffahrtsrechts, da die meisten Staaten ein besonderes Binnenschiffahrts-Privatrecht überhaupt nicht kennen.

Zschucke

Schrifttum:

Hennig, R., Freie Ströme, Leipzig 1926.
Makower-Loewe, Binnenschiffahrtsrecht, Berlin 1930.
Mangoldt, H. v., Grundprobleme des deutschen öffentlichen Binnenschiffahrtsrechts, Duisburg 1928.
Mittelstein, Das Recht der Binnenschiffahrt, Leipzig 1918.
Triepel, H., Internationale Wasserläufe, Berlin 1931.
Zschucke, O., Das neue Wasserstraßenrecht, JdöR. XI, Tübingen 1922.

Außenhandelsrecht

A. Stellung des Außenhandelsrechts im Recht und im Neubau des deutschen Rechts

Das Außenhandelsrecht umfaßt diejenigen völkerrechtlichen, staats- und privatrechtlichen Rechtsvorgänge, die im Bereiche des Handelsverkehrs mit dem Auslande liegen. Der Außenhandel ist ein Teil der Volkswirtschaft, ragt aber über diese hinaus, insoweit er in die Volkswirtschaft des Auslandes ausstrahlt. Die für das Wirtschaftsrecht geltenden Grundsätze müssen sich folgerichtig auch auf das Außenhandelsrecht auswirken, soweit dieses nicht infolge seines zwischenstaatlichen Charakters Besonderheiten verlangt. Im selben Verhältnis steht die Wirtschaftspolitik zur Außenhandelspolitik. Ein Wirtschaftsrecht im nationalsozialistischen Sinne findet naturgemäß seine tiefste Quelle in den Grundmauern eines neuzuschaffenden deutschen Rechtes[1], das seinerseits wiederum in dem Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei fundamentale Leitsätze erhalten hat, die auch in einer nationalsozialistischen Gestaltung des Außenhandelsrechts Geltung finden müssen.

Es lautet Punkt 10 des Programms der NSDAP.:

„Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muß sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen, sondern muß im Rahmen des Gesamten zum Nutzen aller erfolgen."

Ergänzend tritt zu diesem Leitsatz der Punkt 24 des Programms, in dem es u. a. heißt:

„Sie (die NSDAP.) bekämpft den jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns und ist überzeugt, daß eine dauernde Genesung unseres Volkes nur erfolgen kann von innen heraus auf der Grundlage: G e m e i n n u t z g e h t v o r E i g e n n u t z."

Durch diese Leitsätze ist dem neuen deutschen Recht ebenso wie der wirtschaftlichen Betätigung des einzelnen, der deutschen Volkswirtschaft und demgemäß auch dem deutschen Außenhandel im nationalsozialistischen Sinne im wesentlichen Ziel und Richtung gegeben. Hierin beruht die ethische Grundlage des nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftslebens.

Weitere wirtschaftliche Forderungen des Programms erstrecken sich auf konkrete Einzelfragen. Punkt 10 fordert die Sorge des Staates in erster Linie für die Erwerbs- und Lebensmöglichkeit der Staatsbürger. Punkt 11 des Programms fordert: „Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens, Brechung der Zinsknechtschaft." Punkt 13 fordert die Verstaatlichung der Trusts, Punkt 14 Gewinnbeteiligung an Großbetrieben, Punkt 16 die Schaffung eines gesunden Mittelstandes, Punkt 17 eine den nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform und Bekämpfung der Bodenspekulation, Punkt 18 schwere Bestrafung der Wucherer und Schieber.

---

[1] Vgl. Punkt 19 des Programms der NSDAP.

B. Nationalsozialistische Staats- und Wirtschaftsauffassung als Grundlage für das Außenhandelsrecht

1. Das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft

Bedingt durch die ethische Grundlage der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung erfährt vor allem das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft eine wesentliche Umgestaltung.

Dieses Verhältnis findet durch Adolf Hitler[2] folgende Erläuterung:

„Der Staat ist nicht eine Zusammenfassung wirtschaftlicher Kontrahenten in einem bestimmt umgrenzten Lebensraum zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben, sondern die Organisation einer Gemeinschaft physisch und seelisch gleicher Lebewesen zur besseren Ermöglichung der Forterhaltung ihrer Art sowie der Erreichung des dieser von der Vorsehung vorgezeichneten Zieles ihres Daseins. Dies und nichts anderes ist der Zweck und Sinn eines Staates. Die Wirtschaft ist dabei nur eines der vielen Hilfsmittel, die zur Erreichung dieses Zieles eben erforderlich sind. Sie ist aber niemals Ursache oder Zweck eines Staates, sofern eben dieser nicht von vornherein auf falscher, weil unnatürlicher Grundlage beruht."

Und weiter erklärt Hitler[3]:

„Wie wenig die staatsbildenden und staatserhaltenden Eigenschaften mit Wirtschaft im Zusammenhang stehen, zeigt am klarsten die Tatsache, daß die innere Stärke eines Staates nur in den seltensten Fällen mit der sogenannten wirtschaftlichen Blüte zusammenfällt, wohl aber diese in unendlich vielen Beispielen den bereits nahenden Verfall des Staates anzuzeigen scheint. Würde nun aber die Bildung menschlicher Gemeinwesen in erster Linie wirtschaftlichen Kräften oder auch Antrieben zuzuschreiben sein, dann müßte die höchste wirtschaftliche Entfaltung auch zugleich die gewaltigste Stärke des Staates bedeuten und nicht umgekehrt. Der Glaube an die staatsbildende oder staatserhaltende Kraft der Wirtschaft mutet besonders unverständlich an, wenn er in einem Lande Geltung hat, das in allem und jedem das geschichtliche Gegenteil klar und eindringlich aufzeigt. Gerade Preußen erweist in wundervoller Schärfe, daß nicht materielle Eigenschaften, sondern ideelle Tugenden allein zur Bildung eines Staates befähigen. Erst unter ihrem Schutze vermag dann auch die Wirtschaft emporzublühen, solange, bis mit dem Zusammenbruche der reinen staatsbildenden Fähigkeiten auch die Wirtschaft wieder zusammenbricht. Immer vermögen die materiellen Interessen der Menschen so lange am besten zu gedeihen, als sie im Schatten heldischer Tugenden bleiben; sowie sie aber in den ersten Kreis des Daseins zu treten versuchen, zerstören sie sich die Voraussetzungen zum eigenen Bestand. Stets, wenn in Deutschland ein Aufschwung machtpolitischer Art stattfand, begann sich auch die Wirtschaft zu heben; immer aber, wenn die Wirtschaft zum einzigen Inhalt des Lebens unseres Volkes wurde und darunter die ideellen Tugenden erstickte, brach der Staat wieder zusammen und riß in einiger Zeit die Wirtschaft mit sich."

Gemäß dieser Unterstellung der Wirtschaft unter die höheren Aufgaben des Staates definiert auch Frank[4]:

„Das Leben soll nicht beherrscht werden von der Materie; es hat, auf die Dauer gesehen, keinen tieferen Sinn, den materiellen Ertrag der Arbeit des Lebens als Triebfeder voranzustellen. Gerade der Wirtschaftserfahrene ist aber

---

[2] Adolf Hitler, „Mein Kampf", 38. Auflage, München 1933, S. 164 ff.

[3] Adolf Hitler, a. a. O. S. 166 ff.

[4] Reichsjuristenführer Dr. Hans Frank in seiner Rede auf der 4. Reichstagung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Vgl. „Deutscher Juristentag 1933", Ansprachen und Fachvorträge, zusammengestellt und bearbeitet von Rudolf Schraut, Berlin 1933, S. 78 ff.

in der Regel geneigt, die objektiven Mächte des Lebens zu überschätzen gegenüber den unwägbaren und sozusagen unsichtbaren Strömungen der Seele. In der Wirtschaft war es hohe Zeit, daß die ideale Tendenz zum Durchbruch kam, es war nicht mehr zu rechtfertigen, daß auf der einen Seite eine sozial-ethisch nicht mehr haltbare Anhäufung von Wirtschaftsgütern stattfand, während auf der anderen Seite sich akkumulierte die übersteigerte Verachtung des Eigentums. Es war keine Erziehung zur Wirtschaft, die wir in den letzten Jahrzehnten erlebten, sondern nur eine Erziehung dazu, wie man den Begriff der Wirtschaft anwenden könne. Der liberalistische Zustand ist nichts als eine unentwegte Zersetzung wirklicher Wirtschaft gewesen. Für mich ist Wirtschaftswissenschaft nichts anderes als die Naturwissenschaft des Rechtes. So leben wir nicht mehr in einem abstrakten und lediglich objektiv sich darstellenden Staate, sondern in einer Führergemeinschaft und Volksgemeinschaft. So braucht heute der Kampf zwischen Recht und Wirtschaft nicht mehr zu herrschen, heute herrscht das Prinzip, daß Gemeinnutz vor Eigennutz geht, und es gilt, ihm mit allem Nachdruck baldige Wirksamkeit zu verschaffen."

Eine weitere Ergänzung des Bildes einer nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung gibt Buchner[5]:

„Diese Wirtschaftsanschauung fordert nicht Zerstörung von Hab und Gut, von Eigentum und Besitz, sondern ihre Begründung und sittliche Verankerung im Begriff der Dienstleistung an der Allgemeinheit, der Beziehungssetzung zu öffentlichen Interessen, bedeutet nicht Diktatur einer künstlich gruppierten Bevölkerungsschicht oder Berufsklasse über die anderen, sondern organische Einfügung aller Volksgenossen in die Arbeitsgemeinschaft nach leistungswertiger Staffelordnung, bedeutet den beginnenden Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit, Veredelung, Erhebung der letzteren zu berechtigten Teilhabern und verpflichteten Mithelfern am Wertgewinnungsvorgang, bedeutet Schaffen, Leisten samt einem aus dem Wertgefälle der Verrichtungsbeteiligung sich ergebenden Anspruch auf Eigentum, Besitz, Lohn und Entgelt, Ertrag und Gewinn. Es versteht sich, daß damit Begriffe der marxistischen Wertlehre, der Klassentheorie nicht vereinbar sind; etwa ein Gliedstück des Ablaufs von der Erzeugung zum Verbrauch herauszureißen und zum Begriff an sich zu erheben; oder eine Klasse der Gesellschaftsgliederung besonders zu begünstigen. Es versteht sich, daß damit aber auch die Vorstellungen von Kapitalertrag, Zins, Dividende eine Wandlung durchmachen; daß auf eine gerechte Verteilung des Ergebnisses der Arbeitsleistung abzuzielen ist, welche durch den Grad und die Art der Leistungsanteilnahme an der Wertgewinnung bestimmt wird. Im Willen zur Selbsterhaltung und artgemäßen Höherentwicklung liegt Ziel und Sinn des Lebens. Wirtschaft soll nicht als Selbstzweck, sondern muß vor allem als Mittel zur Förderung des Gemeinwohles des Volkes betrachtet werden... Es handelt sich bei ihr nicht bloß um eine stoffliche Welt der Güter, um Fragen des Austausches, der Kosten und Arbeitsmengen, der Preisbildung, des Nutzens und Profits, sondern vor allem darum, daß auch die Wirtschaft ein Stück Geistesleben und Willensverwirklichung ist, daß in ihr nicht das Ungeistige der Ware als solcher, ihres Umlaufs und ihrer Umlaufsmittel, sondern auch das Geistige des Menschen Erkenntnis und Wille darstellt, daß die Wirtschaft also Mittel für Ziele ist, daß diese Ziele auch auf sittliches Gebiet hinüberreichen und somit die Wirtschaft zu einer sittlichen Verrichtung werden kann. In ihrem Mittelpunkt steht weder Gold noch Ware, sondern der Mensch. Sie bedeutet Mittel für völkische Ziele, nicht zur Erreichung der höchsten Verdienstkonjunktur, sondern zur Förderung der Gesundheit, Erhaltung und Weiterentwicklung des Volkstums. Der

[5] Dr. Hans Buchner in seinem Referat über die Einflüsse der deutschen Philosophie auf die Wirtschaftstheorie der Gegenwart. Vgl. „Deutscher Juristentag 1933" a. a. O. S. 275 ff.

tiefere Sinn völkischer Bedingtheit der Wirtschaft besteht darin, daß die Rechte des einzelnen aus den Pflichten gegen die Gesamtheit erstehen. Der sittlichen Zwecksetzung der volksgenossenschaftlich begrenzten Gesellschaftsordnung und Wirtschaftsgemeinschaft liegt die Ablehnung und Ausschaltung der Ausbeutungsabsicht, liegt die Abstellung des Entgelts auf Leistung, die soziale und rechtliche Verpflichtung des einzelnen gegen die Gesamtheit der Volksgenossen zugrunde. Wirtschaftsgestaltung und -verrichtung ist also als Ausdruck der Denk- und Urteilsweise eines Volkes zu werten, Wirtschaft macht einen Teil des Volkstums aus . . . Es gibt keine Wirtschaftsgewalt an sich, keine Wirtschaftsfreiheit an sich. Der Staat steht wie zu allen gesellschaftlichen Erscheinungsformen der Volksgemeinschaft auch zur Wirtschaft in engster Verbindung. Wo Wirtschaftsgewalt vorhanden ist und als solche auftritt, leitet sie sich vom Staate her. Wo keine Staatsgewalt, keine Staatshoheit, da keine Wirtschaftsgewalt, keine Wirtschaftsfreiheit. Wirtschaft ist eine der Staatsverrichtung untergeordnete Teilverrichtung der Volksgemeinschaft, Staat und Wirtschaft sind nicht gleichgeordnete Organe des volksgemeinschaftlichen Gesamtlebensprozesses. Politische Werte müssen wirtschaftlichen Werten übergeordnet bleiben, die Wirtschaft gewinnt Zwecke und Ziele aus dieser Unterordnung[6] unter die der Erhaltung, Sicherung und Förderung des Volkstums dienenden Staatsverrichtungen. Der Staat erscheint uns sozusagen als Beauftragter der Volksgesamtheit. Staatsformen und Staatsgesetze ändern sich, das Volk bleibt. Der Führergedanke, die Bedeutung der Persönlichkeit verlangt auch im Rahmen der Volkswirtschaft die Anerkennung des Leistungsgrundsatzes, der zu einem organisch gestaffelten Aufbau der gesamten Lebenstätigung hinleitet. Die daran anschließende Arbeitswertlehre steht der marxistischen Theorie scharf gegenüber, welche die überragende Bedeutung der Persönlichkeit auszuschalten und durch Zahl, Masse und Menge zu ersetzen sucht. Auch im Gesamtverrichtungsvorgang der Volkswirtschaft spielt der Wert der Persönlichkeit die größte Rolle, die Leistungslehre beeinflußt die gesamte Wertlehre. Wird sie durch Einflüsse und Einwirkungen eines Schemas ersetzt, so muß die Hochwertigkeit der Leistungsenergie im einzelnen und im gesamten zurückgehen, da die Gesamtleistung desto höher erscheint, je mehr die Einzelfaktoren in voller Teilauswirkung zu abgestufter Gemeinschaftsarbeit zusammengeführt werden können . . . So ist schließlich auch die Wirtschaft als ein Gemeinschaftsorganismus schöpferischer, leitender, schaffender Persönlichkeiten zu erkennen, als ein Teil des Lebensorganismus, in der der einzelne als selbstgerechtes Glied des Ganzen Daseinsbedingung, Daseinswert und Daseinszweck findet."

Die nationalsozialistische Auffassung steht also einerseits im Gegensatz zur liberalistischen Einstellung und deren Theorie von einer übertriebenen Persönlichkeitsfreiheit, andererseits aber auch im Gegensatz zu der materialistisch-kommunistischen Weltanschauung, die Mensch gleich Masse setzt. Gerade darin, daß gegenüber dem Materialismus ein starker Damm aufgeworfen wird, liegt die außerordentliche reformatorische Bedeutung des Nationalsozialismus. Der Materialismus ist es, mit dem sich auch die Wirtschaft schließlich selbst erschlagen hat. Die materialistische Auffassung war es, die zu der unerhörten Entwertung des Menschen, der mensch-

[6] Durch diese Formulierung Buchners sollen die Wirtschaft und ihre Träger keineswegs eine unangemessene Herabdrückung erfahren. Buchner selbst erklärt an anderer Stelle (vgl. Dr. Hans Buchner, „Grundriß einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie", München 1934, S. 30): Weder die Ganzheit noch der einzelne erscheint der nationalsozialistischen Staats- und Wirtschaftsauffassung als „abgeleitet, zweitrangig, abhängig, nachträglich". Sondern die wechselseitige Durchdringung, Erfüllung und Ergänzung beider schafft den lebendigen Organismus artverwandter und arteigener Gemeinschaftsverrichtungen, an dem nicht ein einziges Glied fehlen kann, ohne daß die Gesamtwohlfahrt irgendwie in Mitleidenschaft gezogen wird."

lichen Leistung und Arbeitskraft geführt hat. Macht vor Recht, Geld vor Wissen und innerem Wert mußten die Folgen und schlechten Früchte des Materialismus werden, der in der Wirtschaft sein Instrument sah. Die ethische Wiederaufwertung des Menschen erfordert daher auch eine Zurückdrängung der Wirtschaft in ihre gesunden Schranken.

2. Wirtschafts- und finanzpolitische Grundsätze

Die in weitem Maße auf ethischer Grundlage beruhende Wirtschaftsauffassung des Nationalsozialismus muß sich deshalb dahin auswirken[7], eine grundsätzlich falsche Einstellung der Wirtschaft auf eine möglichst hohe Rentabilität für das Leihkapital zu beseitigen und dafür die Volkswirtschaft in ihrer Zielsetzung zurückzuführen auf die in der gesunden Bedarfsdeckung liegende richtige und vernünftige Grundlage[8]. Bedarfsdeckung ist daher in erster Linie die Aufgabe, die der Volkswirtschaft als wirtschaftspolitischer Grundsatz des Nationalsozialismus zugewiesen wird. Diese Aufgabe ist durchaus keine geringe. Zudem aber bildet sie die gesunde Grundlage der Volkswirtschaft, denn Bedarf ist die Grundlage des Absatzes. Nur wo Bedarf im Markte lebendig ist oder werden kann, hat die Wirtschaft Sinn. Jede Wirtschaftsführung muß überdies, sofern sie auf die Dauer erfolgreich sein will, dem Bedarf des Marktes sich anpassen[9].

Hauptbeteiligte an jeder Wirtschaft und somit auch an der Bedarfsdeckung sind Produzent und Konsument. Produktion und Konsumtion sind wesentlich individuell. Sie widerstreben daher einer Sozialisierung. Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung trägt diesem Charakter grundsätzlich Rechnung[10]. Sie steht daher auch in diesem Punkt im Gegensatz zu der marxistisch-kommunistischen Lehre.

Als Bindeglieder zwischen Erzeugung und Verbrauch stehen Handel, Verkehr und Geldwesen. Diese berühren das gemeinsame Interesse der Volksgemeinschaft und fallen daher nach nationalsozialistischer Auffassung zum Teil stark in den Aufgabenbereich des Staates[11].

Weitgehend trifft dies für den Verkehr zu. Von Schiffahrts-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltungen hat sich bei letzteren in den meisten Ländern die Verstaatlichung bewährt bzw. notwendig erwiesen. Dasselbe galt für die Deutsche Reichsbahn, und in der Schiffahrt ist die Entwicklung der letzten Zeit immer mehr auf eine Anlehnung an den Staat hinausgegangen.

Auf dem Gebiete des Handels liegen die Dinge wesentlich anders. Für eine staatliche Regelung, wie Feder[12] ausdrücklich betont, kommt von vornherein nur eine gewisse Art von Gütern in Betracht: die Massenkonsumgüter, und zwar die wichtigsten Volksnahrungsmittel. Genossenschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, Zuführung der Verbrauchsprodukte an den Konsumenten seitens der Verbraucherorganisationen unter Ausschaltung eines Zwischenhandels,

---

[7] Vgl. Gottfried Feder, „Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage", 9. Auflage, München 1932, S. 67 und 42.

[8] Das schließt, wie Feder, a. a. O. S. 67, ausdrücklich betont, keineswegs Ertrag und Gewinn für die Gewerbetreibenden, Fabrikanten und ehrlichen Kaufleute aus, im Gegenteil werden und sollen dem berechtigten Streben nach Erwerb, solange sich dieses Streben im Rahmen der Gesamtinteressen hält, in keiner Weise Erschwerungen gemacht werden.

[9] Der Bedarfsforschung bietet sich hier ein besonders wichtiges Arbeitsfeld. Verwiesen sei hier auf die neuerdings erschienene Arbeit von Curt Sandig, „Bedarfsforschung", Stuttgart 1934. Eine kurze kritische Stellungnahme hierzu findet sich in Heft 52 der Nationalsozialistischen Monatshefte, München 1934, Seite 702 f.

[10] Vgl. Feder, a. a. O. S. 25.

[11] Vgl. Feder, a. a. O. S. 25 ff.

[12] a. a. O. S. 26.

wo er volkswirtschaftlich nicht notwendig ist, sind nationalsozialistische Voraussetzungen für die Regelung dieses Problems. Zu den Staatsaufgaben soll auch die Durchführung von großen wirtschaftlichen Unternehmen, welche die Kapitalkraft privater Unternehmer übersteigt und bei welchen erhebliche öffentlich-rechtliche Interessen berührt werden, gehören. Dem privaten Handel bleibt somit immer noch ein großes Tätigkeitsfeld, besonders auf den Gebieten, wo das persönliche Moment des Risikos in Frage kommt[13]. Aber auch für den Handel soll Bedarfsdeckung und nicht Rentabilität an erster Stelle stehen[13].

Die Regelung des Geldwesens ist nach nationalsozialistischer Auffassung als ein besonders wichtiges Gebiet des öffentlichen Lebens ausschließlich Aufgabe des Staates[14]. Der Staat allein übt die Münzhoheit aus. Die „staatliche Theorie des Geldes" (Geld ist, was der Staat zu Geld erklärt), ist, wie Feder[14] zugibt, in der Tat Wirklichkeit geworden. Seinem Wesen nach aber soll das Geld nach nationalsozialistischer Auffassung eine „Anweisung auf geleistete Arbeit"[15] sein, indem es selbstverständlich auch Tauschmittel ist. Unter „geleisteter Arbeit" ist ganz umfassend, wie Feder[15] sagt, jedes wirtschaftliche Gut zu verstehen, also auch Rohmaterialien, wenn sie gefördert und auf den Markt gebracht sind. Zwar erfolgt die Annahme des Geldes „für" geleistete Arbeit, aber nicht weil damit ein wirtschaftlicher Kreislauf schon beendet wäre, sondern weil dieses Geld eine Anweisung „auf" irgendeine von anderen geleistete Arbeit ist. Erst wenn durch Bedarfsdeckung das Geld wieder der Wirtschaft zugeführt ist, hat es seinen einfachen Kreislauf vollendet. Dem Wesen des Geldes entspricht demnach die Ausgabepflicht, d. h. die Pflicht, vereinnahmtes Geld wieder in den Verkehr zu bringen[16]. Die gesunde Spartätigkeit soll dadurch nicht geschmälert werden[16]. Das Privateigentum erkennt der Nationalsozialismus grundsätzlich an[17] und stellt es unter staatlichen Schutz[18]. Der maßlosen Reichtumsanhäufung in den Händen einzelner zieht aber das Wohl des Volkes eine Grenze[19].

Auf der anderen Seite hat sich der Nationalsozialismus zu einem seiner wichtigsten finanzpolitischen Ziele gesetzt: Die Brechung der Zinsknechtschaft durch Befreiung des Staates und damit des Volkes aus seiner zinspflichtigen Verschuldung gegenüber dem Großleihkapital[20]. Unter Zinsknechtschaft in diesem Sinne ist die zinspflichtige Verschuldung von Staat und Volk gegenüber den überstaatlichen Geldmächten zu verstehen[21]. Verzinsliche Anleihen und Darlehen bringen den Staat in die Abhängigkeit der zumeist jüdischen Weltfinanz, während die großen Zinslasten der Volkswirtschaft große Werte entziehen und die Völker zu Zinsknechten herabdrücken. Die Volkswirtschaft und darunter vor allem die Produktion darf nicht unter der Macht der Großfinanz stehen derart, daß es von ihr abhängt, ob die Arbeit stillsteht oder der Markt mit Produktion überschüttet wird, die in erster Linie der Profitgier des Leihkapitals und nicht der gesunden

---

[13] Vgl. Feder, a. a. O. S. 27.

[14] Vgl. Feder, a. a. O. S. 27.

[15] Vgl. Feder, a. a. O. S. 71.

[16] Feder, a. a. O. S. 73.

[17] Vgl. die Anmerkung Adolf Hitlers vom 13. April 1928 zum Programm der NSDAP.

[18] Vgl. Punkt 8 des Staats- und Wirtschaftsprogramms der NSDAP. bei Feder, a. a. O. S. 42.

[19] Vgl. Punkt 9 des Staats- und Wirtschaftsprogramms der NSDAP. bei Feder, a. a. O. S. 42.

[20] Punkt 11 des Programms der NSDAP. Vgl. Feder, a. a. O. S. 43, 69 ff., 74 ff., 83 ff., 96.

[21] Feder, a. a. O. S. 70.

Bedarfsdeckung dienen soll[22]. Im nationalsozialistischen Staat kann daher nicht die Großfinanz, sondern muß der Staat Herr des Geldwesens sein. Die Verstaatlichung des Geldwesens und der Notenbanken und die Vermeidung verzinslicher Staatsanleihen wird daher angestrebt.

Der Nationalsozialismus wendet sich damit nicht ohne weiteres gegen die privatwirtschaftliche Zinswirtschaft, soweit diese einen volks- und wirtschaftsschädigenden Charakter nicht trägt. Feder wendet sich daher in seinen Darlegungen über die Anleihewirtschaft des Staates und die Brechung der Zinsknechtschaft auch vor allem gegen den Umstand, daß die privatwirtschaftliche Denkweise ungeprüft auf die Staatswirtschaft im kapitalistischen System übertragen worden ist[22]. Wörtlich heißt es bei Feder[23]: „Der Staat mit seinen Machtmitteln, mit seinen souveränen Machtvollkommenheiten ist eben nicht gleichzusetzen mit jedem beliebigen Privatmann. Drei gewaltige Möglichkeiten besitzt der Staat, daraus er kraft seiner Souveränität seinen Bedarf decken kann zur Durchführung seiner Aufgaben. Es sind seine Leistungshoheit, seine Münzhoheit und seine Finanzhoheit[24]."

Mit diesen Mitteln wird der nationalsozialistische Staat unter möglichster Vermeidung zinsfressender Anleihen die Finanzgebarung durchzuführen haben. —

Die allerwesentlichsten wirtschafts- und finanzpolitischen Grundsätze des nationalsozialistischen Staates können nun folgendermaßen zusammengefaßt werden:

1. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Das allgemeine Wohl ist daher oberstes Gesetz. Alle Deutschen bilden eine Werkgemeinschaft zur Förderung der Kultur und allgemeinen Wohlfahrt.

2. Aufgabe der Volkswirtschaft ist in erster Linie die Bedarfsdeckung. Das Privateigentum genießt grundsätzliche Anerkennung und staatlichen Schutz. Der maßlosen Reichtumsanhäufung in den Händen einzelner zieht aber das Wohl des Volkes eine Grenze. Im Rahmen des Allgemeinwohls steht jedem Deutschen freie Erwerbsmöglichkeit und Verfügung über seinen Arbeitsertrag zu.

3. Der Staat muß Herr des Geldwesens und darum auch der Notenbanken sein. Die Zinsknechtschaft ist durch Befreiung des Staates und damit des Volkes aus seiner zinspflichtigen Verschuldung gegenüber dem Großleihkapital zu beseitigen. Die Mischung von Klein-, Mittel- und Großbetrieben auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bleibt aufrechterhalten, soweit diese Betriebe (insbesondere Riesenbetriebe) nicht das Wirtschaftsleben beeinträchtigen.

Damit zeigt sich das nationalsozialistische Wirtschaftsprogramm in seiner Schlichtheit und Urwüchsigkeit, aber auch dadurch in seiner gesunden Kraft und Größe — Merkmale, die dem Führer Adolf Hitler selbst zu eigen sind. Mit gesundem Empfinden wandte er sich an das gesunde Empfinden des deutschen Volkes. Er erhielt vom deutschen Volke — beiden zu Ehren — so die totale Macht im Staate.

Das nationalsozialistische Programm geht, besonders in seinen wirtschaftspolitischen Forderungen, auf eine Reinigungsaktion großen Stils hinaus. Halsbrecherische, ungesunde Abwege kapitalistischer, liberalistischer und marxistischer Spekulation und Verirrung wurden — kurz vor dem rettungslosen Abgrund — verlassen und naturgegebene — und darum alte — Wege zu neuem Aufbau beschritten.

---

[22] Ohnehin hat die Entwicklung der deutschen Zahlungsbilanz seit 1924 durch den zwingenden Gang der Ereignisse zu einer Entflechtung aus der Weltfinanz geführt und zugleich auch deutlich genug die verheerenden Wirkungen einer Verschuldung gegenüber dem internationalen Leihkapital enthüllt.

[23] Feder, a. a. O. S. 84.

[24] Unter Leistungshoheit ist das souveräne Recht des Staates zu verstehen, seine Bürger zu ganz oder teilweise kostenlosen Leistungen heranzuziehen, wie z. B. Militärdienst, Kriegsdienst, Arbeitsdienst. Die Münzhoheit ist diejenige Kraftquelle des Staates, aus welcher er seinen Geldbedarf unmittelbar decken kann. Die Finanz- oder Steuerhoheit ist das Recht des Staates, seine Bürger zu geldlichen Leistungen heranzuziehen.

3. Durchführung des Wirtschaftsprogramms

In Ausführung des Programms sind seither zahlreiche Gesetze erlassen[25]. Die Lage der deutschen Wirtschaft bei Antritt der nationalsozialistischen Regierung am 30. Januar 1933 erforderte vor allem zunächst die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Durch Aufruf vom 1. Februar 1933 verkündete die Reichsregierung neben dem Kampf zur Rettung des deutschen Bauern zur Erhaltung der Ernährungs- und damit der Lebensgrundlage der Nation den Kampf zur Rettung des deutschen Arbeiters durch einen gewaltigen und umfassenden Angriff gegen die Arbeitslosigkeit[26]. Dieser Aufgabe dienen denn auch u. a. folgende Reichsgesetze:

Die Gesetze zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni und 21. September 1933,

Gesetz über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen" vom 27. Juni 1933,

Verordnung zur Durchführung der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer vom 10. Mai 1933,

Gesetz über die Ablösung der Kraftfahrzeugsteuer für die alten Kraftfahrzeuge vom 31. Mai 1933,

Gesetz über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933,

Gesetz über die Einschränkung der Maschinenarbeit in der Zigarrenindustrie vom 15. Juli 1933.

Zur Sicherung des Bestandes des deutschen Handels, Handwerks und Gewerbes ergingen:

Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933,

Ergänzungsgesetz vom 15. Juli 1933,

Gesetz über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933.

Von weiteren Reichsgesetzen sind zu nennen:

Gesetz über die Bildung eines Werberates der deutschen Wirtschaft vom 12. September 1933,

Gesetz zur Milderung der Notlage der Binnenschiffahrt vom 24. Mai 1933,

Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933,

Gesetze über Pächterschutz vom 22. April und 27. Oktober 1933,

Gesetz betreffend den Hopfenanbau vom 15. Juli 1933 sowie die 2. Verordnung über die Regelung der Erzeugung und des Absatzes von Hopfen vom 8. 2. 1935.

Das für die Lebensfähigkeit der deutschen Landwirtschaft wichtige Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 verhindert das Abgleiten der Getreidepreise und sichert dem deutschen Bauern Festpreise für sein Getreide.

In einer weiteren Verordnung vom 29. September 1933 über Getreidepreise wird das Reich in 11 Preisgebiete eingeteilt. Für jedes Preisgebiet sind die Preise für Weizen und Roggen festgelegt.

Über die Bestellung eines Reichskommissars für Preisüberwachung erging das Gesetz vom 5. 11. 34 (RGBl. 1934, Teil I S. 1085) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. 7. 33 (RGBl. 1933, Teil I S. 490). Erwähnt sei auch die Verordnung zur Förderung selbständiger Kostenberechnung in der Wirtschaft vom 15. 11. 34 (RGBl. 1934, Teil I S. 1186).

---

[25] Im einzelnen muß hier in diesem Rahmen auf die Veröffentlichungen im Reichsgesetzblatt und, soweit es sich um gesetzliche Maßnahmen der Länder handelt, auf die entsprechenden Gesetzessammlungen verwiesen werden.

[26] Vgl. Punkt 7 des Programms der NSDAP.

Am 14. 7. 34 erging die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft (RGBl. 1934, Teil I S. 629).

Beachtlich ist ferner die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 8. 5. 35 (RGBl. 1935, Teil I S. 590), ebenso das Gesetz über die Übernahme von Garantien zum Ausbau der Rohstoffwirtschaft vom 13. 12. 34 RGBl. Teil I S. 1253).

Am 30. 1. 35 erging die Deutsche Gemeindeordnung (RGBl. I S. 49). Deren 6. Teil regelt die Gemeindewirtschaft, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, Schulden und Haushalt. Die Deutsche Gemeindeordnung ist ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates. Auf dem von ihr bereiteten Boden soll sich der Neubau des Reiches vollenden.

Das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 schützt die Bauernhöfe vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang.

Die Ermächtigung zum Aufbau des Reichsnährstandes wurde dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft am 13. September 1933 erteilt[27]. Diese Regelung ist durch die Verordnungen über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes erfolgt[28]. Danach ist der Reichsnährstand die Vertretung der deutschen Bauernschaft und der deutschen Landwirtschaft. Der Reichsnährstand hat insbesondere die Aufgabe, das deutsche Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den Landhandel sowie die Be- und Verarbeiter der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu fördern, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Mitgliedern zu regeln, die Behörden bei allen den Reichsnährstand betreffenden Fragen zu unterstützen und über die Standesehre seiner Mitglieder zu wachen. Zum Reichsnährstand gehören auch die Forstwirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau, die Fischerei, Imkerei und Jagd. Neben der Deutschen Arbeitsfront, die eine Zusammenfassung aller in der Industrie, im Handel, im Handwerk und Gewerbe schaffenden Volksgenossen ist, wurde so im Reichsnährstand eine Zusammenfassung aller der geschaffen, die für die Ernährung des Volkes und für seine Versorgung mit den sonstigen Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei tätig sind.

Von großer Bedeutung ist ebenso das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. Februar 1934[29]. Durch dieses Gesetz wurde der Aufbau der deutschen Wirtschaftsführung organisatorisch geregelt[30].

Besondere Erwähnung verdient schließlich das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934[31] nebst einem entsprechenden Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934. Durch diese Gesetze wird erstrebt, die soziale Sphäre zu befrieden und das Ar-

---

[27] Vgl. Reichsnährstandsgesetz in RGBl. 1933 Teil I S. 626; siehe ferner Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. 2. 1935 in RGBl. 1935 Teil I S. 170 sowie die Verordnung über Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. 2. 1935 in RGBl. 1935 Teil I S. 293.

[28] Vgl. RGBl. 1934 Teil I S. 100 sowie RGBl. 1935 Teil I S. 582.

[29] Vgl. RGBl. 1934 Teil I vom 13. 3. 1934.

[30] Hierzu sei besonders hingewiesen auf die erläuternden Ausführungen des Reichswirtschaftsministers Dr. Schmitt im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrats vom 13. 3. 1934 über den Um- und Neubau der deutschen Wirtschaft in 12 neue Wirtschaftsgruppen mit 14 Haupt- und 32 Untergruppenführern. Vgl. „Der Angriff", Berlin, vom 14. 3. 1934. In der Besetzung der Stellen sind seitdem noch einige personelle Änderungen eingetreten.

[31] Zur Durchführung des Gesetzes ergingen bisher mehrere Verordnungen (siehe u. a. RGBl. 1934 Teil I S. 174, 187 und 255). Eine Textausgabe des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit mit sämtlichen in den Gesetzestext eingearbeiteten Ausführungsvorschriften ist bei W. Kohlhammer, Verlag, Stuttgart, erschienen. Vgl. im übrigen „Die Arbeitsverfassung im neuen Reich" von Dr. A. B. Krause, Stuttgart, 1934, ferner „Der Treuhänder der Arbeit" von Alfred Himmel, Heidelberg, 1934.

beitsverhältnis aus der bisherigen kapitalistischen Marktwirtschaft grundsätzlich herauszulösen.

In diesen und zahlreichen weiteren Gesetzen hat somit die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung bereits Gestalt und Auswirkung gefunden. Wenn auch die nationalsozialistische Wirtschaftspolitik zunächst den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit in den Vordergrund treten lassen mußte und dadurch manche anderen Aufgaben, z. B. auf finanzwirtschaftlichem und außenpolitischem Gebiete, vorläufig in den Hintergrund treten mußten, so wird doch das Organische des neuen wirtschaftsrechtlichen Aufbaus bereits deutlich erkennbar. Vor allem hat die Nahrungsfreiheit des Volkes und die Marktregelung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ihre gesetzliche Verankerung gefunden. Auch die fortschreitende Entkapitalisierung der gewerblichen Produktion, des Verkehrs und Handels erfolgt durch Marktregelung über Mindestpreise und den Numerus clausus. Jedenfalls wird sowohl in der Landwirtschaft wie der gewerblichen Binnenwirtschaft das liberalistische Durcheinander durch eine organische Ordnung ersetzt und damit Recht an die Stelle blinder Kräfte gesetzt. Der Leistungsaustausch der Binnenwirtschaft wird wieder ein möglichst gerechter. Er darf nicht mehr, wie es die liberalistische Weltanschauung erlaubte, durch Gewaltanwendung (Streik, Aussperrung, monopolistische oder kapitalistische Gewaltanwendung) verfälscht werden. Der gerechte Preis tritt an die Stelle des Marktpreises, der *volkswirtschaftliche* Wert der Produktionsmittel an die Stelle des Verkehrswertes[32]. Durch die Einführung des gerechten Preises, durch Erbgesundheitspflege und sozialistische Arbeitsordnung wird somit überall der gerechte, unverfälschte Leistungsaustausch und damit ein Maximum der Produktivität und des allgemeinen Wohlstandes gesichert. Damit wird der innere Stoffwechsel der Volkswirtschaft wieder auf eine solche Basis gebracht, daß er die Sicherheit und das Wachstum der Nation garantiert. Ehre, Freiheit, Kameradschaftlichkeit und Leistung treten an die Stelle von Unfrieden, Klassenhaß und Profitgier.

C. Nationalsozialistische Grundforderungen für das Außenhandelsrecht

Die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung muß folgerichtig auch ihre Auswirkung auf das außenhandelsrechtliche Gebiet ausüben, denn der Außenhandel ergänzt die innere Wirtschaft als Teil derselben, auch wenn er, wie anfangs gesagt, über diese hinausragt, insoweit er in die Volkswirtschaft des Auslandes ausstrahlt. Insofern hat jede Volkswirtschaft durch den Außenhandel auch ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft und Souveränitätssphäre des Auslandes. Andererseits ist aber

[32] In seiner Rede vom 24. 9. 1934 erklärte der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Darré, daß die ihm vom Führer vor Jahresfrist gestellte Aufgabe die Rettung des deutschen Bauern gewesen sei, ohne dem Verbraucher. besonders dem deutschen Arbeiter, nennenswerte Lasten aufzuerlegen. Mit der neuen Marktordnung sei es möglich gewesen, die Preiskatastrophe in der Landwirtschaft aufzuhalten und eine entscheidende Besserung der Erlöse herbeizuführen, ohne den Verbrauch fühlbar zu belasten. Dabei konnte auch die Stellung der Landwirtschaft gehoben und gestärkt werden, ohne daß es, wie früher, zu Konflikten mit den außenwirtschaftlichen Beziehungen und Interessen kam, im Gegenteil, die Ausgestaltung bestimmter Handelsbeziehungen auf ganz neuer Grundlage wurde dadurch erst möglich. Die Zahl der Zwangsversteigerungen sei seit 1932 mit 7060 bereits 1933 auf 1662 zurückgegangen. Dies entspreche der Fläche nach einem Rückgang von 153 770 auf 27 451 Hektar. Die Großhandelspreise hätten sich zugunsten der deutschen Landwirtschaft verschoben. So koste z. B. in Deutschland eine Tonne Roggen 159 RM. (in Rotterdam 56 RM.), Weizen 199 (in Liverpool 69), ein Zentner Schweine 47 (in Chikago 12), ein Doppelzentner Butter 254 (in Kopenhagen 78), Speck 184 (in Kopenhagen 107) und Eier je Stück 8 Pfg. (in Kopenhagen 3½ Pfg.). Trotzdem sei die Steigerung der Kosten für Ernährung dank der Marktordnung nicht größer gewesen als etwa für die meisten Textilerzeugnisse und bewege sich durchaus im Rahmen der Erhöhung des Volkseinkommens.

auch das Umgekehrte der Fall, so daß hier Wechselbeziehungen und -wirkungen entstehen. Diese treten in zahlreichen Varianten auf und haben infolge ihres zwischenstaatlichen Charakters ihre besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Formen. Die Außenhandelspolitik bildet daher in gewissem Umfange auch einen Teil der Außenpolitik. Diese ist also ebenfalls auf sie von Einfluß.

Im Hinblick auf dieses vielseitige Ineinandergreifen ergeben sich, vom heutigen deutschen Standpunkt aus gesehen, folgende Wesensmomente:

1. Der Außenhandel findet Wurzel und Ausgangspunkt in der Volkswirtschaft des eigenen Staates. Hier liegt er innerhalb der Wirtschaftspolitik des Staates und erhält durch diese grundlegend Charakter und Ziel, zum Teil auch Gestalt und Umfang.

2. Durch die Ausstrahlungen des Außenhandels auf die ausländische Volkswirtschaft (Nostro-Beziehungen) wirkt er auf diese ein und findet hier definitiv Gestalt und Umfang.

3. Die Volkswirtschaft des Auslandes wirkt durch den Außenhandel ihrerseits (Loro-Beziehungen) auf unsere Volkswirtschaft ein und bedingt damit gewisse Momente unserer Wirtschafts- und Außenhandelspolitik.

4. Durch den zwischenstaatlichen Charakter des Außenhandels fällt die Außenhandelspolitik letzten Endes in das Gebiet der Außenpolitik, die für den Außenhandel auch die völkerrechtliche Grundlage schafft und betreut.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß im Gegensatz zum Novemberstaat das nationalsozialistische Deutsche Reich — wenn auch noch im Aufbau begriffen — heute bereits eine geschlossene Einheit staatlich und wirtschaftlich darstellt. Dem Mit-, Gegen- und Durcheinander in der Politik, Wirtschaft und Recht ist ein Ende gesetzt. Volk, Staat und Wirtschaft unterstehen organisch einer einheitlichen, zielsicheren Führung. Die Wirtschaft findet, wie eingangs gezeigt, ihre Aufgabe im Gesamtrahmen des Volkswohls. Dieser Geschlossenheit hat daher auch das Ziel der deutschen Außenpolitik zu dienen: Stärkung und Sicherung der Nation. Wird der Außenhandel auf diese Grundlage gestellt, und zwar nicht nur für Deutschland, sondern für jedes Volk, daß er die Sicherheit der Volkswirtschaften erhöht und sich der Verfälschung des Leistungsaustausches zwischen den Völkern durch Valutadumping enthält, kann eine neue Befriedung der wirtschaftspolitischen und politischen Verhältnisse eintreten und ein Maximum des Warenaustausches und damit des Weltwohlstandes wieder erreicht werden.

Weil heute die Außenhandelspolitik der übrigen Welt nach fast entgegengesetzten Prinzipien geführt wird, herrscht überall Unfrieden und ein Minimum des Welthandels und -verkehrs und damit des allgemeinen Weltwohlstandes. Alle Verhältnisse sind unsicher geworden dadurch, daß es nach der kapitalistisch-liberalistischen Unordnung der Dinge dem Kaufmann der einzelnen Länder erlaubt war, wirtschaftlich zu verfahren, wie ihm gutdünkte. Man ging hier von der falschen Vorstellung aus, daß man für die Stärkung und Sicherheit der Nation genug getan habe, wenn man ein möglichst großes Heer und eine möglichst große Flotte unterhielt. Da man den Kaufmann nicht beaufsichtigte und der Freiheit seines Handels keine Richtung gab, so hat er Produktionsmittel und Produktionsgüter nicht nach ihrem volkswirtschaftlichen, sondern nur nach ihrem Verkehrswert, der je nach Angebot und Nachfrage schwankt, bewertet und damit alles zu Ware gemacht. Alles wurde dadurch schwimmend, und die Grundlage der Volkswirtschaften wurden außerhalb des militärischen und maritimen Machtbereiches der Völker verlagert. Die dadurch eintretende Unsicherheit wurde dann versucht, durch immer erhöhtere Rüstungen auszugleichen, jedoch ohne Erfolg. Es tritt eben hier naturnotwendig dieselbe Unfriedlichkeit auf im Verkehr der Völker untereinander, wie der Unfriede innerhalb jedes Volkes zunahm, weil auch hier durch das

Prinzip der liberalistisch-kapitalistischen „Freiheit“ alles zu Ware gemacht und alles käuflich wurde, Arbeitskraft, Grund und Boden usw.

Der soziale Krieg und der Wirtschaftskrieg aller gegen alle innerhalb jedes Volkes stellt sein getreues Spiegelbild im Außenhandel und außenpolitischen Verkehr aller Völker dar. Genau so wie Deutschland durch seine grundsätzliche Abkehr von der liberalistisch-kapitalistischen Weltanschauung eine neue Organisation des inneren Friedens, neues Wachstum und neue Sicherheit der Nation garantiert hat, so kann naturgemäß eine neue Sicherheit, ein neues Wachstum und eine neue Befriedung des Außenhandels und des außenpolitischen Verkehrs der Völker erst eintreten, wenn auch diese sich entschieden von der liberalistisch-kapitalistischen Weltanschauung abwenden. An allen Orten der Welt treten die Zeichen hierfür zutage. In Italien, in der Türkei haben sie ähnlich wie in Deutschland bereits feste Formen angenommen.

Dieser Strukturwechsel Deutschlands, hervorgerufen durch den Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung, hat auch einen völlig neuen Geist erzeugt. Der Geist des Dritten Reiches ist ein grundsätzlich anderer als der des Ersten und Zweiten. Der Geist des Ersten Reiches war ein universalistischer und damit imperialistischer: Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation wollte das Reich Gottes auf Erden gründen. Es nahm seine Legitimation aus einer theokratischen Idee und wollte diese Idee auch nach außen zur Geltung bringen.

Das Zweite Reich: Das Bismarck-Reich vom Jahre 1871 bis 1918, hatte seiner inneren Struktur nach hegemoniale Tendenzen. Preußen führte das Reich hegemonial, und dieser Geist mußte dann auch nach außen wirken; denn Außenpolitik und Außenverkehr eines Volkes entsprechen in der Regel seiner inneren Struktur. Sie sind zumeist das Spiegelbild seines inneren Wesens.

Das Dritte Reich, das nationalsozialistische Reich, dagegen bedeutet etwas völlig Neues. Es ist nicht universalistisch-imperialistisch. Es ist nicht hegemonial, sondern völkisch. Der völkische Gedanke richtet sich auf die eigene Volksgemeinschaft. Das völkische Grundprinzip ist exklusiv und defensiv. Es erklärt die Kameradschaftlichkeit nach innen und nach außen, erklärt die Respektierung von Ehre, Freiheit, Leistung und Sicherheit des eigenen Volkes wie für jedes andere. Die völkische Struktur kennt nicht nur Rechte, sondern auch gleich große Pflichten. Das nationalsozialistische Deutschland billigt jedem anderen Land dieselben Rechte zu, die es für sich selbst beansprucht. Es wünscht jedem Land dieselbe Freiheit, die es selbst besitzt, und es will einen gerechten Leistungsaustausch, unverfälscht durch Gewalt- oder betrügerische Maßnahmen, wie sie Valuta-Dumping und Waren-Dumping darstellen, d. h. billigerer Verkauf, als ihr Herstellungswert, und verwirft alle finanzkapitalistischen Manöver. Es will für jedes Volk die gleiche Sicherheit in der Neulagerung im Außenhandel, die es selbst beansprucht, und wünscht, niemand von sich abhängig zu machen[33].

Wie durch den Führer und Reichskanzler des deutschen Volkes, Adolf Hitler, in zahlreichen Reden und Äußerungen vor aller Welt ausdrücklich und nachdrücklich betont wurde[34], wird sich das Ziel der deutschen Außenpolitik auf die Erhaltung des Friedens richten. Nichts anderes kann deshalb auch für die im deutschen Außenhandelsrecht zu verankernde Handelspolitik in Betracht kommen. Wie die Außenpolitik, trägt auch sie in ihrer nationalsozialistischen Grundeinstellung keine

[33] Vgl. Werner Daitz, „Neue Handelspolitik“ in Nr. 30 des „Völkischen Beobachter“, Berlin, vom 30. Januar 1934.

[34] Vgl. z. B. die Rede vom 14. Oktober 1933 in Nr. 243 des „Angriff“, Berlin, vom 16. 10. 1933, ferner die Rede vom 24. Oktober 1933 in Nr. 251 des „Angriff“, Berlin, vom 25. 10. 1933, ferner die Reichstagsrede vom 30. Januar 1934 in Nr. 26 des „Angriff“, Berlin, vom 31. 1. 1934, ferner die Reichstagsrede vom 13. Juli 1934 in Nr. 195 des „Völkischen Beobachter“, Berliner Ausgabe, vom 14. 7. 1934 usw.

Spitze gegen irgendein Land. Nur Selbstschutz der deutschen Wirtschaft diktiert ihre Handlungen[35]. Die Wirtschaftssünden der Vergangenheit, die besonderen Folgeerscheinungen der Wirtschaftskrise, die markt- und raummäßigen Strukturwandlungen, die Umlagerungen der Produktions- und Absatzverhältnisse u. a. sind dabei zu berücksichtigen. Die Gesundung und Sicherung der nationalen Gesamtwirtschaft ist deshalb das Ziel. Nichts anderes will das neue Deutschland, als politisch und wirtschaftlich ein gesundes Glied in der Gemeinschaft der Nationen zu werden. Deshalb richtet sich weder das Bestreben zur Stärkung des deutschen Binnenmarktes, noch die zeitweilig notwendig gebotene vermehrte Selbstversorgung, noch irgendeine Einzelmaßnahme der deutschen Handelspolitik aggressiv gegen einen fremden Staat[36]. Eine Verkennung des Gesamtzieles der deutschen Wirtschaftspolitik muß aber zu einer Verkennung der handelsrechtlichen Einzelmaßnahmen führen. Nur das Verständnis für das defensive Gesamtziel bietet den Schlüssel für die Bewertung der handelsrechtlichen Einzelmaßnahmen. Gewiß würde die Wirtschaft des Auslandes manchen Augenblicksgewinn aus einem plan- und tatenlosen Zerfall der deutschen Wirtschaft ziehen können. Letzten Endes aber müßte der Schaden größer als der Nutzen sein. Gerade der Außenhandel bedingt gesunde und starke Kontrahenten. Das starke Gewicht der Wirtschaft liegt eben in ihrem Innenbereich[37]. Daran kann keine Außenhandelspolitik ungestraft vorübergehen.

Binnenwirtschaft vor Außenhandel lautet daher die nationalsozialistische erste Grundforderung für das Außenhandelsrecht. Den Lebensnotwendigkeiten der inneren deutschen Volkswirtschaft hat der Außenhandel zu folgen. Die nationalsozialistische Außenhandelspolitik muß daher Wurzel und Ausgangspunkt des Außenhandels in der Binnenwirtschaft sehen und sich von deren Erfordernissen in erster Linie leiten lassen. —

Den Zweck und Sinn des Außenhandels kann die nationalsozialistische Auffassung im Gegensatz zu der kapitalistisch-liberalistischen Auffassung nicht in der Rentabilität für das Leihkapital erblicken, sondern wiederum primär nur in der Bedarfsdeckung. Alles übrige ist, wie Feder[38] sagt, nur Beiwerk und Hilfsmittel. Aber auch hier, im Welthandel, spielt, wie Feder weiter ausführt, die internationale Geldwirtschaft verhängnisvoll die Hauptrolle. Die internationale Finanz kontrolliere in Riesentrusts Produktion und Welthandel, sie finanziere Kriege und Kriegslieferungen, sie hätte aus allem und jedem Nutzen gezogen. Jede Arbeit der schaffenden Völker bringe der Weltfinanz Zins, so daß auch in der Weltwirtschaft eine vollständige Umkehrung des richtigen und vernünftigen Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeit eingetreten sei. Ureigentlicher Sinn des Welthandels sei nicht Aufspeicherung fremder Geldsorten und Devisen, sondern Austausch der Arbeitsprodukte. Wie im Inneren einer Volkswirtschaft der Sinn der Gütererzeugung nicht darin bestände, Geld einzuhandeln und dann auf dem Gelde gewissermaßen sitzenzubleiben und es

---

[35] Vgl. Dr. Edmund Marhefka, „Defensive Handelspolitik" in Nr. 84 des „Angriff", Berlin, vom 8. April 1933.

[36] Mit Recht betont daher Daitz („Berliner Börsenzeitung" Nr. 469 vom 6. 10. 1934): „Jede Volksgemeinschaft muß ihre Wirtschaftsführung so disziplinieren, daß sie die eiserne Ration an Nahrungsmitteln und gewerblichen Rohstoffen stets innerhalb ihrer Mauern hat. Denn nur der Freie kann friedlich sein. Erst die Nahrungs- und Rohstofffreiheit erlaubt es jedem Volke, nicht jede handels- und außenpolitische Verwicklung als Bedrohung seiner Existenz aufzufassen, der mit Waffengewalt begegnet werden muß. Heer und Flotte sind die ultima ratio, die erst dann eingesetzt werden dürfen, wenn es um die letzten und höchsten Güter, die Ehre und Freiheit der Nation, geht."

[37] Vgl. Dr. H. Nicklisch, „Aufwärts! Volk, Wirtschaft, Erziehung", Heft 1 der Schriften der Handelshochschule Königsberg, 1934.

[38] a. a. O. S. 106 ff.

der Wirtschaft vorzuenthalten, so sei auch der weltwirtschaftliche Güteraustausch erst dann vollendet, wenn mit der Ausfuhr die Einfuhr bezahlt würde. Wörtlich führt Feder weiter aus:

„Der theoretische Idealzustand wäre nun, daß jedes Land seinen Einfuhrbedarf genau mit seiner Ausfuhr decken und damit bezahlen könnte. Dann und nur dann könnte von einer absoluten Stabilität der Valuten die Rede sein. Nun geht begreiflicherweise das Bestreben jeder aufwärtsstrebenden Volkswirtschaft dahin, einen Ausfuhrüberschuß über den Einfuhrbedarf zu erzielen. Dies erst bedeutet Reichtumsmehrung. Man spricht dann von einer aktiven Handelsbilanz. Bleibt aber der Einfuhrbedarf über der Ausfuhr, so müssen zum Ausgleich dieses Fehlbetrages inländische Vermögensbestandteile an das Ausland abgeliefert werden. Diese Abgaben müssen aber, da sie eben nicht aus dem Arbeitsertrag entnommen werden können, wieder nur vom Vermögen weggenommen werden. Dies geschieht entweder durch die Ausfuhr von Gold oder von Wertpapieren. Besonders die letzte „Ausfuhr" ist aber nichts anderes als der Beginn der internationalen Zinsknechtschaft. Ob diese „Ausfuhr von Wertpapieren" sich auf vorhandene inländische Wertpapiere erstreckt oder sich in die Form der ausländischen „Anleihe" hüllt, ist im Effekt für die davon betroffenen Völker gleichgültig. Seitdem aber auch im internationalen wirtschaftlichen Denken nur noch der Rentabilitätswahnsinn zugunsten des Großleihkapitals herrscht, werden alle vernünftigen Bedenken ehrlicher Volkswirte mit den Mitteln der Presse und der Parlamente niedergetreten, und die internationale Versklavung aller Völker gegenüber der diese Anleihe machenden Weltfinanz nimmt in erschreckendem Umfange zu."

Eine passive Handelsbilanz muß deshalb auf die Dauer für die deutsche Volkswirtschaft Gefahren der genannten Art mit sich bringen, das um so mehr, als die deutsche Zahlungsbilanz noch durch große widerrechtliche[39] Lasten aus der Zeit des Reparationsrummels beschwert ist.

Anstrebung einer aktiven, zumindest aber ausgeglichenen Handelsbilanz — nötigenfalls durch Einfuhreinschränkung — ist daher eine weitere nationalsozialistische Grundforderung für das Außenhandelsrecht.

Dies aber nicht, um der internationalen Finanz eine möglichst hohe Rentabilität für das Leihkapital zu verschaffen, sondern gerade um ihrer knechtenden Macht zu entgehen, also durch gesunde Bedarfsdeckung in ehrlichem Wettbewerb auf dem Weltmarkte[40]. —

---

[39] Vgl. Dr. Edmund Marhefka, „Die Rechtsgrundlage des Young-Planes", Ferd. Dümmlers Verlag, Bonn und Berlin, 1929.

[40] Vgl. die Ausführungen des Reichswirtschaftsministers Dr. Schmitt vom 13. 3. 1934 über den Um- und Neubau der deutschen Wirtschaft, wiedergegeben im „Angriff" vom 14. 3. 1934: „Auch in Zukunft soll wirtschaftlich weitergekämpft werden. Ohne ehrlichen Konkurrenzkampf geht es nicht. ... Das entspricht dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip und ist Voraussetzung für die Wiedergewinnung unseres Wohlstandes, sei es auf dem Binnenmarkt oder auf dem Weltmarkt, auf den wir als hochindustrialisiertes Land angewiesen sind. Gerade das Ausmaß unseres Auslandsabsatzes wird immer abhängig sein von der Qualität der Waren, von ihrem Preis, aber auch von der Tüchtigkeit unserer Außenhandelskaufleute."

Daß auch bei der Ausfuhr, insbesondere der Ausfuhr von Spezial-Maschinen, Rücksicht auf das Gesamtinteresse im Hinblick auf die etwa entstehende Konkurrenz zu nehmen ist, ist überzeugend von Danielcik hervorgehoben worden. Vgl. Dr. Hans Peter Danielcik, „Neuaufbau des deutschen Außenhandels", Berlin 1934, S. 30 f. Im allgemeinen vgl. über die Frage der Industrialisierung anderer Länder durch Industrieländer Nicklisch, a. a. O. S. 24 f.

Wie in den vorhergehenden Ausführungen bereits angedeutet[41], wendet sich die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung gegen Mittel der Wirtschaftsführung, die auf eine Verfälschung des Leistungsaustausches zwischen den Völkern hinauslaufen. Dies führt zu den Fragen der Differentialkalkulation, des Dumping und des unlauteren Wettbewerbs. Die Differentialkalkulation fällt hierher, insoweit, als sie für die ausländischen Abnehmer andere Angebotspreise kalkuliert als die gewöhnlichen inländischen. Nicklisch[42] hat auf die Minderungen und Störungen, die durch Differentialkalkulation sowohl in der inländischen Gesamtwirtschaft als auch im Abnehmerland entstehen können, hingewiesen. Im einzelnen muß auf seine Darlegungen verwiesen werden. Soweit solche Störungen durch Differentialkalkulation in der inländischen Gesamtwirtschaft eintreten, findet sie ihre Beurteilung bereits nach der oben entwickelten ersten Forderung einer nationalsozialistischen Außenhandelspolitik: Binnenwirtschaft vor Außenhandel.

Soweit sich aber andererseits die Differentialkalkulation in Wirtschaftsstörungen der Abnehmerländer auswirkt, wird sie nach den Gesichtspunkten des Dumping beurteilt werden müssen, denn das Problem des Dumping ist mit dem des Einflusses nationaler Zusammenhänge auf die Anwendung der Massenproduktion mit dem der Differentialkalkulation im Außenhandel aufs engste verbunden. Auch beim Dumping zeigt sich das zweischneidige Schwert in den Wirtschaftsstörungen, die es sowohl im eigenen wie im Abnehmerland ausüben kann[43]. Und was für das Waren-Dumping gilt, kommt analog auch für das Valutadumping durch Währungsdevalvation in Betracht, insofern diese auf eine allgemeine indirekte Subvention des Ausfuhrhandels verschleierter Form hinausläuft. Daß gerade durch Valutadumping die umfassendste Verfälschung des Leistungsaustausches zwischen den Völkern entstehen muß, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine gesunde Wirtschaft kann darauf nicht aufgebaut werden.

Ebensowenig kann dies durch unlauteren Wettbewerb geschehen. Ziel jedes gesunden Wettbewerbs muß sein, die Untüchtigen auszuschalten[44]. Durch den unlauteren Wettbewerb versucht gerade der Untüchtige sich einzuschalten. Zu dieser Frage erklärte Reichswirtschaftsminister Schmitt[45] bei Erläuterung des Gesetzes zum Aufbau der Wirtschaft:

„Die guten Taten sollen sich auch für den auswirken, der sie vollbrachte, und die schlechten sollen nicht auf dem Rücken anderer ausgetragen werden können. Auch in Zukunft soll wirtschaftlich weitergekämpft werden. Ohne ehrlichen Konkurrenzkampf geht es nicht. Wenn die Form der privaten Wirtschaft ihre Daseinsberechtigung hat, so vor allen Dingen deshalb, weil sie in ihrem immer wieder jungen Ringen um die bessere Leistung alle Kräfte der Wirtschaft frisch erhält und zu Höchstleistungen anspornt. Das entspricht dem nationalsozialistischen Leistungsprinzip."

Das Leistungsprinzip, das hier angerufen wird, ist, wie Nicklisch[46] betont, ein Prinzip der arbeitsteiligen Wirtschaft, das Prinzip einer Wirtschaft, die auf die Dauer nur in Gemeinschaft mit ausreichendem Erfolge durchgeführt werden kann. Es enthält die Forderung des Ausschlusses der Untüchtigen, insbesondere auch der Nuregoisten, sowie die Berücksichtigung der Berufseignung der Menschen.

Wenn demgemäß die nationalsozialistische Wirtschafts- und außenhandelsrechtliche Auffassung sich grundsätzlich gegen Mittel der Wirtschaftsführung wendet, die auf eine Verfälschung des Leistungsaustausches zwischen den Völkern hinaus-

[41] Vgl. auch Daitz, „Neue Handelspolitik", a. a. O.
[42] a. a. O. S. 19 ff.
[43] Vgl. über die Wirkungen des Dumping im einzelnen Nicklisch, a. a. O. S. 22 ff.
[44] Vgl. Nicklisch, a. a. O. S. 31 ff.
[45] a. a. O. („Angriff" vom 14. 3. 1934).
[46] a. a. O. S. 35.

laufen, und sie diese Mittel auszuschalten sucht, so wird sie gleiches auch von den Kontrahenten des Auslandes wenigstens in deren Beziehungen zur deutschen Wirtschaft zu verlangen anstreben müssen.

Abwehr von Mitteln der Verfälschung des Leistungsaustausches zwischen den Völkern — in möglichster Gemeinschaft mit dem Ausland zumindest in dessen Beziehungen zur deutschen Wirtschaft — ist daher eine weitere nationalsozialistische Grundforderung für das Außenhandelsrecht. Bei Handelsvertragsverhandlungen wird dies besonders zu berücksichtigen sein. —

Es ist bereits oben gesagt worden, daß die Volkswirtschaft des Auslandes durch den Außenhandel ihrerseits auf unsere Volkswirtschaft einwirkt und damit gewisse Momente unserer Wirtschafts- und Außenhandelspolitik bedingt. Produktions- und Bedarfsverhältnisse auf einzelnen Wirtschaftsgebieten, die Gesamtwirtschaftslage, Wirtschaftsmethoden, Wirtschafts-, Zoll- und Außenhandelspolitik des Auslandes müssen oder können durch den Außenhandel zu Rückwirkungen auf unsere eigene Wirtschaft führen. Das erfordert deren Berücksichtigung in unserer Wirtschafts- und Außenhandelspolitik. Hier hinein fallen auch die Bindungen aus bestehenden Handelsverträgen, Clearings- und anderen Wirtschaftsabkommen, unmittelbare Vertragsbindungen des Handels und Verkehrs usw., die ebenfalls Berücksichtigung erfordern[47]. Dadurch müssen sich demgemäß zeitweilig Maßnahmen ergeben, die nicht eine ausschließliche Berücksichtigung der Erfordernisse der Binnenwirtschaft darstellen können. Vernunft, Loyalität und Vertragstreue erfordern auch im Rahmen der Völkergemeinschaft das ihrige. Sie erfordern dies aber auch auf beiden Seiten der Auslandsbeziehungen. Verletzungen in dieser Hinsicht kann auch das deutsche Außenhandelsrecht nicht schutzlos gegenüberstehen. Es wird daher nicht auf die wirtschaftlichen und rechtlichen — insbesondere völkerrechtlichen — Maßnahmen und Mittel verzichten können, die zum Schutze seiner berechtigten Außenhandelsbeziehungen gegebenenfalls erforderlich sein werden[48].

Schutz des Außenhandels durch die vertretbaren usancemäßigen wirtschaftlichen und rechtlichen Mittel ist daher eine weitere nationalsozialistische Grundforderung für das Außenhandelsrecht. —

Aus den nationalsozialistischen Grundforderungen für das Außenhandelsrecht in Verbindung mit der nationalsozialistischen Grundauffassung von Volk, Staat und Wirtschaft muß sich auch die nationalsozialistische Haltung zu einzelnen Problemen des Außenhandelsrechts ergeben.

D. Einzelprobleme des Außenhandelsrechts

Unter diesen Problemen tritt vor allem die Frage einer Verstaatlichung des Außenhandels in der Form eines staatlichen Außenhandelsmonopols in den Vordergrund. Weltkrieg, Versailler Diktat, widerrechtliche Reparationsforderungen, Weltwirtschaftskrise, Wirtschaftsmaßnahmen des Aus-

[47] Vgl. hierzu die Rede des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht bei Eröffnung der Leipziger Herbstmesse in Nr. 198 des „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft" vom 27. 8. 1934.

[48] Vgl. hier z. B. auch Art. 31 EGBGB. Ferner § 10 des Zolltarifgesetzes vom 25. 12. 1902 und neuerdings ganz besonders das Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Auslande vom 3. 7. 1934, RGBl. 1934 Teil I S. 565 f. Außerdem das Gesetz zum Schutze der deutschen Warenausfuhr vom 22. 9. 1933, RGBl. 1933 Teil I S. 667 sowie die Verordnungen über die Einfuhr französischer Waren vom 12. 1. 34, vom 19. 2. 35 und 30. 4. 35 (RGBl. 1934 Teil I S. 26 und 1935 Teil I S. 207 und 571).

landes mußten in Deutschland Staat und Wirtschaft einander so nahebringen, daß auch der Weg zum staatlichen Außenhandelsmonopol nicht allzu abseits gelegen erscheinen könnte. Grundsätzlich ist dieser Weg auch vom nationalsozialistischen Standpunkt nicht ohne weiteres verschlossen. Die Stellung des Gesamtwohls über die Einzelinteressen, die Stellung des Staates über die Wirtschaft, der Vorrang der Binnenwirtschaft vor dem Außenhandel würden schließlich auch die grundsätzliche Selbständigkeit und Privatinitiative des deutschen Außenhandels zurücktreten lassen müssen — wenn höheres Gesamtwohl es notgedrungen erfordert. Ob allerdings dem Gesamtwohl mit einem staatlichen Außenhandelsmonopol mehr als durch Selbständigkeit und Privatinitiative im Außenhandel gedient werden könnte, ist vor allem zumindest zweifelhaft. Sichere Berechnungen lassen sich in dieser Hinsicht sehr schwer im voraus anstellen. Vergleiche mit der Sowjetunion sind hier um so weniger am Platze, als dort die Voraussetzungen ganz andere und die Verhältnisse, vom Auslande gesehen, mehr oder minder undurchsichtig sind. An zuverlässigen Vorbildern und Erfahrungen auf dem Gebiete staatlicher Außenhandelsmonopole fehlt es für die heutigen Verhältnisse so gut wie ganz. Hingegen ist zu berücksichtigen, daß nicht nur allgemeinhin in der Wirtschaft, sondern hier ganz besonders bei den vielen Schattierungen des Außenhandels Persönlichkeit, persönlicher Unternehmergeist, Geschick, Erfahrung und Spezialisierung eine sehr wesentliche Rolle spielen. Zu allem aber kommt, daß im Auslande als Kontrahenten dem deutschen Kaufmann nicht Staatskolosse und staatliche Außenhandelsmonopole — von Rußland abgesehen — gegenüberstehen, sondern wiederum private Persönlichkeiten. Eine Einschiebung des Staates in dieses auf privaten Persönlichkeiten beruhende Kontrahentenfeld muß eine grundlegende Inkongruenz in dem Kontrahentenverhältnis herbeiführen. Man schießt nicht mit Kanonen auf Spatzen. Anders läge daher das Problem schon, wenn auch der Auslandskontrahent als Staat oder staatliches Außenhandelsmonopol auftritt. Für den Wirtschaftsverkehr mit der Sowjetunion würde demnach wenigstens solche Voraussetzung gegeben sein. Generell aber kann auch unter Berücksichtigung aller etwa anzuführenden Vorteile ein staatliches Außenhandelsmonopol höchstens als ultima ratio — und selbst kaum als diese im Hinblick auf den zweifelhaften Ausgang des Experimentes — angesehen werden[49]. Eine Sozialisierung des Außenhandels in Form eines Staatsmonopols würde aber entweder unorganisch zur übrigen freien Wirtschaft stehen oder zu einer weiteren Sozialisierung der Gesamtwirtschaft führen.

Wesentlich anders liegen die Dinge bei den Reichsgarantien für Ausfuhrgeschäfte und den Exportkreditversicherungen. Hier liegt der Antrieb für die Hilfe des Reiches bei der Wirtschaft selbst. In Betracht kommen hierbei Versicherungen für den Ausfall, den der deutsche Exporteur infolge Uneinbringlichkeit von Warenforderungen (kommerzieller und politischer Versicherungsfall) erleidet, ferner Finanzierung von Ausfuhrgeschäften, Reichsausfallbürgschaften für langfristige Russengeschäfte, Garantien für größere Aufträge ausländischer Regierungen, Provinzen oder Städte[50]. Laut dem Reichshaus-

---

[49] So erklärte auch Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt am 13. 3. 1934, a. a. O. („Angriff" vom 14. 3. 1934): „Auf keinen Fall wollen wir das tausendfältige Eigenleben der Wirtschaft zerstören. Wir brauchen auch in Zukunft den selbständigen Unternehmer, der mit seinem Unternehmen auf Gedeih und Verderben verbunden ist." Vgl. auch Hermann Haemmerle, „Gegenwartsprobleme des deutschen Wirtschaftsrechts", Königsberg 1934, S. 10.

[50] Im einzelnen muß Bezug genommen werden auf die Darstellung der Exportversicherung vom Reichsverband der Deutschen Industrie, Berlin, unter Mitwirkung der maßgebenden Stellen, sowie auf das Merkbuch für den deutschen Außenhandel, herausgegeben von der Zentralstelle für Außenhandel, Berlin 1933, ferner auf den Aufsatz

haltsplan 1933 diente der Deckung von Inanspruchnahme aus Bürgschaften für Exportkredite das Garantiesondervermögen für Exportkredite, in dem sich neben 40 Millionen RM. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft rund 9 Millionen RM. befanden. Bei der Exportkreditversicherung könnte natürlich das Problem letzten Endes darin erblickt werden, die Rückversicherungsinanspruchnahme des Fiskus abzubauen und die Versicherungen finanziell privatwirtschaftlich durchzuführen. Praktisch erscheint dies jedoch vorerst insofern nicht angängig, als ohne eine Beteiligung des Reichs die Versicherungsprämien sich zu hoch stellen würden, so daß dadurch das ganze System gefährdet würde. Vielmehr erscheint dagegen ein weiterer Ausbau der Exportkreditversicherung im Interesse der Außenhandelsförderung zu liegen. An eine zweckentsprechende Berücksichtigung der gesunden Klein- und Mittelbetriebe bei den Staatsgarantien und Exportkreditversicherungen wird auch weiterhin gedacht werden müssen.

Das System der Ausfuhrprämien kann nur insoweit mit der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung in Einklang gebracht werden, als nicht durch solche Ausfuhrprämien die nachteiligen Wirkungen des Dumping entstehen, es sei denn, daß es sich um eine Schutznotmaßnahme handelt.

Der nationalsozialistische Standpunkt gegenüber den Kartellen, Privatmonopolen, Riesensyndikaten, Trusts und Ringen ist oft genug ausgesprochen worden[51]. Durch sie wird die nationale Wirtschaftsführung zumindest stark erschwert. Hier wird jedoch nach Lage der Verhältnisse erst auf lange Sicht Wandel geschaffen werden können. Beachtlich ist dazu die Erklärung des Reichswirtschaftsministers Dr. Schmitt[52] anläßlich der Erläuterung des Gesetzes zum Aufbau der Wirtschaft:

„Aus meiner Grundeinstellung halte ich Kartelle wie überhaupt Preisbindungen für unerwünscht. Wenn wir trotzdem nicht nur eine leider sehr große Zahl von Kartellen gebilligt, ja sogar selbst solche zwangsweise gebildet haben, so deshalb, weil in wirtschaftlich schweren Zeiten in einzelnen Teilen der Wirtschaft schwere Störungen eingetreten waren, auf die ich im einzelnen hier nicht einzugehen brauche. Wir werden auch in Zukunft nicht ohne Preisbindungen, ja sogar in einzelnen besonders gelegenen Wirtschaftszweigen nicht ohne Quotenbindungen auskommen können. Aber das scheint mir sicher, daß durch die Möglichkeiten, die das neue Gesetz[53] uns gibt, ein tüchtiger Führer viel eher als bisher auch ohne Preisbindung die erwünschte Ordnung wird durchsetzen können."

Die Frage einer rechtlichen Reform der Aktiengesellschaften, die in der Regel die rechtliche Form der Riesenbetriebe bilden, ist auch vom Standpunkte des Außenhandelsrechtes nicht ohne Bedeutung. Entpersönlichung und Aktienerwerb unterwerfen gerade die Aktiengesellschaften leicht ausländischen Wirtschaftsinteressen und der Weltfinanz. Die dadurch entstehenden Gefahren der Zinsknechtschaft sind bereits oben behandelt worden. Aber darüber hinaus muß auch der kleinere und mittlere Außenhandelskaufmann den übertriebenen Aufwand an Repräsentation[54] und Werbungsmitteln der Aktiengesellschaften oft als unlauteren

„Die Neugestaltung der Ausfuhrkreditversicherung" in der Zeitschrift „Wirtschaftsdienst", Heft 2 vom 12. 1. 1934.

[51] Vgl. u. a. „Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP.", München 1930, S. 26 f., ferner Nicklisch, a. a. O. S. 33.

[52] a. a. O. (vgl. „Angriff" vom 14. 3. 1934).

[53] Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934 (RGBl. 1934 Teil I vom 13. 3. 1934).

[54] Von den Filmgesellschaften sagte man einmal, an ihnen verdienten alle, nur nicht die Aktionäre. Auch bei anderen Aktiengesellschaften liegt leider vielfach der Krebsschaden nicht allein in der Rentabilitätssucht. Die Verschleuderung großer Summen für Riesengehälter, Prunkbauten, Luxuseinrichtungen, „Reisen" und „Repräsentation" der Direktoren und Aufsichtsräte, während aus „Sparsamkeitsgründen" der kleine Arbeiter

Wettbewerb empfinden. Wenn auch die Großbetriebe im Außenhandel sicherlich nicht entbehrt werden können, so wird doch auch hier der Stand der kleineren und mittleren Außenhandelskaufleute, die oft gerade durch ihre Persönlichkeit die wertvollsten Bindeglieder von Land zu Land darstellen, im nationalsozialistischen Außenhandelsrecht entsprechende Berücksichtigung finden müssen.

E. Außenhandelspolitik

Wie die Außenpolitik ist die Außenhandelspolitik nicht allein von Momenten abhängig, die innerhalb des eigenen Landes liegen, sondern oft in sehr erheblichem Maße auch von Faktoren des Auslandes. Die Beweglichkeit des Objektes der Außenpolitik und Außenhandelspolitik bedingt auch ihre eigene Veränderlichkeit und Anpassungsfähigkeit im Hinblick auf gegebene Tatsachen. Hieran kann auch eine nationalsozialistische Außen- und Außenhandelspolitik nicht vorübergehen. Dennoch wird sie logischerweise in ihrer Grundrichtung, soweit diese selbstbestimmend sein kann, von Ideen getragen sein müssen, die an nationalsozialistisches Gedankengut anknüpfen.

Unter den Ansichten über die in der Außenhandelspolitik einzuschlagende große Linie tritt die u. a. von Daitz[55] vertretene Strömung zumindest theoretisch hervor. Daitz geht hierbei von den unbestreitbaren Tatsachen aus, daß ein gesunder Außenhandel an eine gesunde Binnenwirtschaft gebunden ist, und im Grunde Scholle, Wirtschaft und Handel im organischen, ja biologischen Zusammenhang stehen. Wenn im Laufe der Zeit durch die weltwirtschaftliche Entwicklung hier eine Verzerrung oder Auseinanderreißung erfolgte, bis sie durch die große Weltwirtschaftskrise in ein akutes Stadium trat, so kann der Weg zur Gesundung eben nur wieder in der Besinnung und Zurückführung der Wirtschaft auf den organisch-biologischen Zusammenhang liegen. Dieser Weg ist überdies um so deutlicher dadurch vorgezeichnet, daß mehrere große Wirtschaftsblocks mehr oder weniger organisch-biologischen Zusammenhangs hervortreten: der amerikanische, der britische — besonders seit der British Empire Conference von Ottawa — und im gewissen Grade auch der ostasiatische[56]. Will Europa diesem Wege folgen, so kann er nur in Richtung eines kontinental-europäischen Wirtschaftsblocks liegen. Seine nächstliegende Hauptaufgabe findet sich damit in der kontinental-europäischen Großraumwirtschaft. „Wenn deshalb Deutschland", so betont Daitz[57], „als nächstes handelspolitisches Ziel die große europäische Aufgabe, die ihm gestellt ist, aufgreift: die kontinental-europäische Großraumwirtschaft zu organisieren, den Warenaustausch zunächst in Kontinentaleuropa durch Deutschlands geographische Lage als Mittler zu belassen, auszuweiten und geschickt zu kombinieren, so will es damit nur den gerechten Leistungsaustausch fördern, das Außenhandelsvolumen zunächst auf dem europäischen Kontinent möglichst ausweiten und eine kameradschaftliche Zusammenarbeit und Ergänzung erzielen, ohne jedoch auch nur eines der am kontinental-europäischen Austausch beteiligten Völker abhängig von sich oder anderen zu machen, und damit in seiner nationalen Sicherheit zu gefährden . . . Erst auf konsolidierten Großraumwirtschaften, die wiederum als Zellen konsolidierter Volkswirtschaften den völkischen Aufbau zur Voraussetzung haben, kann sich eine neue Weltwirtschaft, deren Außenhandel größer ist als der liberalistisch-kapitalistische, und gesicherter und friedfertiger als dieser, wieder

oder Angestellte bei der ersten besten Gelegenheit auf die Straße flog, hat auch in sozialer Beziehung verheerend gewirkt. Das neue Aktienrecht wird auch hierauf sein Augenmerk richten müssen.

[55] Vgl. Werner Daitz, a. a. O.

[56] Beachtlich ist die Gründung der Großasiatischen Liga in Tokio.

[57] „Neue Handelspolitik", a. a. O.

aufbauen. Ein Maximum des Welthandels und Weltwohlstandes sowie des Weltfriedens ist eben nur durch einen Weltanschauungswechsel an allen Orten zu erzielen. Und dieser ist auf dem Marsch. Denn was heute vor sich geht, ist ein großer weltanschaulicher Umbruch, wie er alle 500 Jahre auftritt und damit allen lebenskräftigen Völkern eine neue Chance gibt zu einem neuen Aufschwung und einer neuen Blüte."

Gewiß ist dieser auf europäische Großraumwirtschaft abgestellte Plan nicht dahin zu verstehen, daß dadurch eine Vernachlässigung oder Beiseiteschiebung des Überseehandels mittelbar oder unmittelbar angestrebt würde. Vielmehr geht der Plan gerade von der bestehenden Tatsache aus, daß die deutsche Ausfuhr nach den Überseeländern im Durchschnitt der letzten Jahre stark rückgängig gewesen ist, während die europäischen Länder den größten Teil der deutschen Ausfuhr aufgenommen haben. Ähnliches trifft auch für zahlreiche andere europäische Kontinentalstaaten zu. Keineswegs soll die europäische Großraumwirtschaft ein Hindernis für einen Handel mit den Überseeländern bilden, sondern eher als Mittel für seine Kräftigung dienen, indem beispielsweise die passive Handelsbilanz mit Ländern wie den Vereinigten Staaten durch Austauschverträge einer möglichsten Ausbalancierung entgegengeführt werden sollte, was immerhin durch europäische Großraumwirtschaft als Rückhalt leichter vollzogen werden könnte[58].

Andererseits sind jedoch auch die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung des europäischen Großraumgedankens entgegenstellen können, nicht zu unterschätzen. Eigenbrötelei, Kurzsicht und Mißverständnis können hier in einzelnen Ländern hemmend im Wege stehen. Erst die Erkenntnis wird sich durchsetzen müssen, daß europäische Uneinigkeit den Abstieg Europas, ein wirtschaftliches Zusammengehen aber zumindest eine europäische Wirtschaftskräftigung herbeiführen muß[59].

---

[58] Über die praktische Bedeutung der europäischen Großraumwirtschaft vgl. Danielcik, a. a. O. S. 42 ff.

[59] Nicht uninteressant sind in diesem Zusammenhange die besonders von Belgien befürworteten Pläne eines Handelsabkommens der Goldstandardländer untereinander, das eine gegenseitige Unterstützung dieser Länder zum Ziele hätte, um sicherer die Goldwährungen verteidigen zu können. Laut der Genfer Erklärung des französischen Handelsministers Lamoureux (vgl. „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft" Nr. 221 vom 22. September 1934) würde Frankreich die Idee eines solchen Länderblocks nicht a priori ablehnen. In der Tat ist es auch auf der in Genf am 25. September 1934 stattgefundenen Konferenz der Vertreter Belgiens, Frankreichs, Hollands, Luxemburgs, Italiens und der Schweiz zu einem gemeinsamen Kommuniqué gekommen, worin diese sechs Länder erklären, die Parität ihrer Goldwährung aufrechtzuerhalten und den Außenhandel untereinander zu fördern. Ein gemeinsames Komitee wurde eingesetzt. Es liegt aber auf der Hand, daß eine solche mehr oder weniger finanztechnische Grundlage viel zu schwach und künstlich für eine gesunde, naturgemäße Entfaltung der großen Wirtschaftslebenserfordernisse sein muß, auch wenn nicht verkannt werden kann, daß ein solcher Block wenigstens einen gewissen Zusammenhalt derjenigen Länder erkennen läßt, die es ablehnen, die Weltwirtschaftskrise durch Währungsmanöver zu verlängern. Bedeutungsvoller erscheint hingegen die durch außenpolitische Vernachlässigung in den letzten Jahren zugenommene Entfremdung der nordischen Länder gegenüber Deutschland zugunsten Englands. Beachtlich war in diesem Zusammenhang der Besuch des englischen Lordsiegelbewahrers Eden in Oslo, Stockholm und Kopenhagen im Oktober 1934. Die aus diesem Anlaß in der englischen Zeitschrift „Economist" gemachten Ausführungen fanden bereitwilligsten Widerhall auch in der norwegischen Presse (vgl. „Aftenposten" vom 9. Oktober 1934). Beachtlich sind auch die Leitartikel der englischen „Times" vom 13. Oktober 1934 sowie in „Tidens Tegn" vom 18. Oktober 1934 und in „Aftenposten" vom 19. Oktober 1934. Zu der politischen kommt überdies die wirtschaftliche und währungsmäßige Anlehnung an England. (Vgl. den Vortrag des schwedischen Professors Cassel in Oslo, wiedergegeben in „Aftenposten" Nr. 501 vom 5. Oktober 1934). Wenn allerdings Cassel fordert, daß auch weiterhin die Währungen der nordischen Länder dem englischen Pfund unterworfen werden sollen, so paßt das recht schlecht zu dem erbitterten Kampf, den er für die liberalistische Wirtschaftsfreiheit gegen die staatlichen Wirtschaftseingriffe führt. Auf die

F. Instrumente der Außenhandelspolitik

Zu immer wichtigerem Instrument der Außenhandelspolitik ist im Laufe der Zeit in den Händen des Staates das Schutzzollsystem, gewollt oder ungewollt, geworden. Wirtschaftskrieg, Weltwirtschaftskrise, mit allen Begleiterscheinungen von Inflation, Devalvation und Dumping, haben es zu einem unentbehrlichen Werkzeug für den Schutz der heimischen Wirtschaft gemacht. Besser allerdings als der Novemberstaat hat der nationalsozialistische Staat es anzuwenden verstanden. Der Schutz und die Erhaltung des deutschen Bauernstandes als der Grundlage eines kraftvollen Volkstums und der Volksernährung ist im nationalsozialistischen Staat in den Vordergrund getreten[60]. Die deutsche Landwirtschaft ist nicht mehr ein Wirtschaftszweig wie andere. Ihre Erhaltung ist eine nationale Aufgabe. Ihr Schutz ist nicht mehr ein Verhandlungsgegenstand für Handelsverträge, sondern er wird zur Voraussetzung schlechthin. Zum Schutz und zur Förderung des Absatzes von deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurde eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt. Zollerhöhungen und Einfuhrbestimmungen für ausländische landwirtschaftliche Erzeugnisse, die auch im Inlande hergestellt werden können, und Bestimmungen über die Verwendung von deutschen landwirtschaftlichen Erzeugnissen bei der Weiterverarbeitung von Nahrungsmitteln wurden vorgenommen. Für eine rentable Bauernwirtschaft ist dadurch in Verbindung mit einer landwirtschaftlichen Markt- und Preisregelung, die die deutsche landwirtschaftliche Produktion von den Preisschwankungen des Weltmarktes unabhängig macht, der Grund gelegt worden. Darüber hinaus aber findet auch die deutsche Arbeit in Gewerbe und Industrie durch die Zollpolitik des nationalsozialistischen Staates ihren berechtigten Schutz. Das Abgehen der für die Weltwirtschaft wichtigsten Währungen vom Goldstandard, die Bestrebungen zum wirtschaftlichen Zusammenschluß des englischen Weltreichs, das Hervortreten starker Ausfuhrindustrien im Fernen Osten werden unter Berücksichtigung der deutschen Handelsbilanz zum Schutze der Binnenwirtschaft weiterhin Richtmaß für die deutsche Zollgesetzgebung bilden müssen[61].

Die Wirtschaftsforschung und die für die Außenhandels- und Zollpolitik äußerst wichtige Wirtschaftsstatistik[62] bedarf weiteren Ausbaus. Eine genaue zahlenmäßige Erfassung des Transitverkehrs, durch den das Außenhandelsbild noch immer häufig Unzulänglichkeiten aufweist, ist anzustreben[63]. In der deutschen

---

Gefahren der Casselschen Theorien, die auch bereits die Vereinigten Staaten zu spüren bekommen haben, weist der norwegische Nationalökonom Trygve J. B. Hoff in sehr eindringlichen Ausführungen hin, die sich in „Aftenposten" Nr. 520 vom 13. Oktober 1934 finden.

[60] Vgl. Feder, a. a. O. S. 67, ferner die obenerwähnten diesbezüglichen Gesetze.

[61] Über die amtlichen Veröffentlichungen der Zoll- und sonstigen Außenhandelsgesetzgebung des Auslandes findet sich eine beachtliche Zusammenstellung und Übersicht in dem „Merkbuch für den deutschen Außenhandel", herausgegeben von der Reichsstelle für Außenhandel, Berlin 1933.

Ferner sei auf die in dem genannten Merkbuch für den deutschen Außenhandel enthaltenen Darlegungen über Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften nebst Bestimmungen über Herkunftsbezeichnungen hingewiesen.

Das Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 vgl. im RGBl. 1934 Teil I Nr. 32.

Die Neuregelung der deutschen Einfuhr durch Gesamtüberwachung und organisatorische Zusammenfassung ist durch amtliche Erklärung dargestellt im „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft", Berlin, Nr. 211 vom 11. September 1934.

[62] Eine Zusammenstellung der Gesetze über die Statistik des deutschen Warenverkehrs mit dem Auslande sowie eine Zusammenstellung der Publikationen über Wirtschaftsstatistik findet sich im „Merkbuch für den deutschen Außenhandel", a. a. O.

[63] Beachtlich ist hierzu die Veröffentlichung „Internationales Zolltarifschema", deutsche Bearbeitung des Sachverständigenvorschlages für ein einheitliches Zolltarifschema.

Außenhandelsstatistik müßte bei den Einzelländeraufstellungen die Übersicht nicht nur nach dem Brüsseler Internationalen Warenverzeichnis, sondern vor allem auch nach dem deutschen statistischen Warenverzeichnis gegeben werden, da die hierin angewandte Einteilung dem System des deutschen Zolltarifs entspricht. Dadurch würde den Unterhändlern bei den Handelsvertragsverhandlungen die Aushandlung der einzelnen Zolltarifsätze wesentlich erleichtert werden.

Als Instrument der deutschen Handelspolitik grundsätzlicher Art wird häufig irrtümlich die deutsche Devisenbewirtschaftung, d. h. die gesetzliche Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande, angesehen[64]. Sie war jedoch lediglich aus der wachsenden Devisenknappheit, die sich bereits im Jahre 1931 ergab, und demgemäß aus der Notwendigkeit geboren, die Höchstbeträge der den deutschen Importeuren zu erteilenden Genehmigungen für die Bezahlungen der Einfuhr mit der Zeit immer mehr einzuschränken. Daß diese Devisennot und damit auch die Devisenbewirtschaftung Einfluß auf den deutschen Außenhandel ausüben mußte, hat die Entwicklung allerdings gezeigt[65]. Ihrem Ursprunge nach ist aber diese gesetzliche Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Auslande nicht gedacht als Druckmittel bei den Verhandlungen mit anderen Staaten oder als Regelung der Wareneinfuhr. Sie soll, auch wenn vorerst noch weitere Verschärfungen eintreten müssen[66], keinen Dauerzustand schaffen. Um die für den Warenverkehr sich ergebenden Hemmnisse zu lockern, wurden mit zahlreichen Ländern Zahlungs- und Verrechnungsabkommen (Devisen- und Clearingabkommen) geschlossen. Bei den Zahlungsabkommen sind bisher zwei Hauptgruppen zu unterscheiden: Abkommen, die zwischen den Regierungen in Form von Protokollen abgeschlossen werden (staatliche Abkommen), und solche, die zwischen der Reichsbank und der Zentralnotenbank eines anderen Landes vereinbart werden (Bankenabkommen)[67]. Eine Veröffentlichung des Textes beider Arten von Abkommen hat nicht stattgefunden[68].

Herausgegeben auf Grund der Völkerbunddrucksache von Geh. Ob.-Reg.-Rat Flach, Min.-Dir. im Reichswirtschaftsministerium (Verlag Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin).

[64] Die grundlegenden Bestimmungen hierfür enthalten die Verordnungen über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932 (RGBl. 1932 Teil I S. 231) nebst der Durchführungsverordnung vom gleichen Tage (RGBl. 1932 Teil I S. 238) sowie die Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. Juni 1932 (RGBl. 1932 Teil I S. 317, 346). Die Bestimmungen sind auch abgedruckt in der Druckschrift „Das Devisenrecht der Welt“, zusammengestellt und als Sonderveröffentlichung herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin. Die Druckschrift nebst deren Ergänzungsheften enthält die amtlichen Bestimmungen aller Länder der Welt im Wortlaut, sowie den Wortlaut der deutschen Devisengesetzgebung nach dem neuesten Stande. Im übrigen unterrichtet fortlaufend über deutsches und ausländisches Devisenrecht u. a. die tägliche Korrespondenz „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft“, Berlin. Das Gesetz über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse vom 16. 10. 34 zur Durchführung von getroffenen Verrechnungsabkommen vgl. in RGBl. 1934 Teil I S. 997. Die Bekanntmachung des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung und der Durchführungsverordnung zum Gesetze über die Devisenbewirtschaftung vom 4. 2. 1935 siehe in RGBl. 1935 Teil I S. 105. Die Verordnung zur Devisenbewirtschaftung (Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung) vom 4. 2. 1935 siehe in RGBl. 1935 Teil I S. 119.

[65] Vgl. die Rede des Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht zur Eröffnung der Leipziger Herbstmesse 1934, a. a. O.

[66] Vgl. die Neuregelung der deutschen Einfuhr durch Gesamtüberwachung und organisatorische Zusammenfassung im „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft“, Berlin, Nr. 211 vom 11. September 1934.

[67] Das Gesetz über die Errichtung einer deutschen Verrechnungskasse vom 16. 10. 1934 (RGBl. 1934 Teil I S. 997) dient der Durchführung der Verrechnungsabkommen.

[68] Näheres hierzu findet sich jedoch in der jährlich in der zweiten Dezemberhälfte vom Reichswirtschaftsministerium herausgegebenen „Übersicht über den Stand der wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands“, Verlag Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin. Vgl. ferner die Druckschrift „Devisenpraxis im Ausfuhrgeschäft“, herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel gemeinsam mit

Ob trotz des provisorischen Charakters, den alle diese Zahlungsregelungen tragen, die Verrechnungsabkommen vielleicht einmal eine gewisse Grundlage für die von Feder[69] gedachte Regelung des internationalen Geldverkehrs bilden können, wird immerhin im Auge behalten werden können.

Ein bedeutendes völkerrechtliches Instrument der Außenhandelspolitik und des Außenhandelsrechtes bilden schließlich die Handelsverträge[70]. Die meisten der heute in Kraft befindlichen Handelsverträge des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten beruhen noch auf dem Meistbegünstigungsprinzip. Immer weniger aber kann dieses aus einer ganz anderen Zeit stammende Prinzip den heutigen Anforderungen der Wirtschaft gerecht werden. Trotz formellen Festhaltens an der Meistbegünstigungsklausel ergaben sich in der Praxis immer mehr Einschränkungen und Durchbrechungen, so vor allem durch die Kontingentierungen, die die Meistbegünstigungsklausel entwerten. Durch das Gesetz zum Schutze der deutschen Warenausfuhr vom 22. September 1933 hat sich die deutsche Regierung eine Grundlage für wirksame Abwehrmaßnahmen gegen die in dieser Kontingentierungspolitik liegenden Bedrohung der deutschen Ausfuhr geschaffen. Danach kann die Einfuhr von Erzeugnissen solcher Länder, die deutsche Erzeugnisse Einfuhrbeschränkungen unterwerfen, ebenfalls beschränkt werden. Bei den häufigen Durchbrechungen und Zolländerungen ist die Handhabung der durch Meistbegünstigungsverträge bestehenden Bindungen im Sinne des binnenwirtschaftlichen Schutzes oft sehr erschwert. Nicht selten führt dies auch zu einer nicht unerheblichen Unübersichtlichkeit und Erschwerung für den Handelsverkehr. Wenn der Meistbegünstigungsvertrag unter Umständen einzelnen Ländern gegenüber gewiß manche Vorzüge bietet, so drängt doch die Entwicklung mehr und mehr auf andere Wege. Soweit Meistbegünstigung vertraglich oder de facto heute noch besteht, gilt sie praktisch nur noch für die Zollsätze. In den Vordergrund treten wieder Gegenseitigkeitsverträge[71]. Daß allerdings auch durch diese nicht immer ohne weiteres eine Ideallösung erreicht werden kann, ist nicht zu übersehen, besonders dann, wenn sich Kollisionen mit noch bestehenden Meistbegünstigungsverträgen ergeben, oder die Handelsbilanz eine Reziprozität nicht zuläßt. Auch die häufiger auftretenden Kompensationsverträge und Kompensationsgeschäfte sind nicht immer unbedenklich, ganz besonders, wenn die dadurch erzielte Ausfuhr auf Kosten einer nicht unbedingt notwendigen oder einer zu verhältnismäßig ungünstigen Bedingungen erfolgenden Einfuhr erfolgt. Die Praxis wird daher auf dem Gebiete der Handelsverträge vorerst einen verhältnismäßig großen Spielraum bedürfen, um den jeweils bestehenden Verhältnissen gerecht zu werden. Deutschland wünscht kameradschaftliche Ergänzung, ohne die Sicherheit seiner Vertragskontrahenten anzutasten[72]. Deshalb wird immerhin der Geist, in dem die Handelsverträge abzu-

---

der Schriftleitung der Korrespondenz „Eildienst", Berlin. Ferner werden vom Deutschen Wirtschaftsdienst, Berlin, ständig Merkblätter über Möglichkeiten für die Bezahlung der aus Deutschland bezogenen Waren (Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten, Berlin) herausgegeben. Vgl. schließlich auch die „Merkblätter für den deutschen Außenhandel", herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin.

[69] a. a. O. S. 109.

[70] Die alljährlich vom Reichswirtschaftsministerium in der zweiten Hälfte des Dezember herausgegebene „Übersicht über den Stand der wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands" bringt jeweils ein vollständiges Verzeichnis der deutschen Handelsverträge mit dem Auslande mit Angabe der Veröffentlichungsstelle (die Veröffentlichung des Wortlautes der Verträge erfolgt zumeist im „Deutschen Handels-Archiv" und zum Teil auch im Reichsgesetzblatt Teil II), ferner der Abkommen über den kleinen Grenzverkehr, der Clearing-Abkommen, der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Kollektivverträge, die für das Deutsche Reich wirksam sind.

[71] Vgl. hierzu die mehrfachen Erörterungen in der wöchentlichen Rubrik „Die Wirtschaft des Auslandes" im „Angriff", Berlin 1932 und 1933 von Dr. Edmund Marhefka.

[72] Daitz, „Neue Handelspolitik", a. a. O.

schließen sind, ein anderer werden müssen als bisher. Nationalsozialistische Staats-, Wirtschafts- und Außenhandelsrechtsauffassung werden bei dem Abschluß neuer Handels- und Wirtschaftsabkommen Ausdruck und Geltung zu finden haben. Das setzt in personeller Hinsicht auf deutscher Seite ausgezeichnete Träger nationalsozialistischer Staats- und Wirtschaftsauffassung voraus, da nur sie als vollwertige Vertreter des nationalsozialistischen Staats gelten und angesehen werden können. Dahin wird die Personalpolitik nicht zuletzt auch des Auswärtigen Amtes zu richten sein. Mit dem Absterben ungangbarer Ideen und dem Anbruch einer neuen Geistesströmung wird auch die Diplomatie auf neue Wege gewiesen. Die feminine Methode einer isolierten, sterilen bürokratischen Diplomatie und Phraseologie wird zurücktreten müssen hinter einer mannhaften Diplomatie völkisch aufrechter und produktiver Art. Die außenpolitischen Auslassungen Adolf Hitlers als des großen Führers einer neuen Zeit sind auch hier ein gigantisches Vorbild. Immer mehr sind ohnehin im Laufe der Zeit die Aufgaben der Diplomaten gewachsen. Sie müssen nicht nur Politiker, sondern auch Wirtschaftler sein. Und nicht nur das. Sie müssen in noch höherem Grade gefestigte Träger einer gemeinsamen Weltanschauung sein, da der große Kampf im Völkerringen heute auf drei Gebieten zugleich, dem weltanschaulichen, dem wirtschaftlichen und dem politischen, ausgetragen wird. Die sich aus der Erneuerung Deutschlands und dem Neubau des Reichs ergebenden Folgerungen für die bereits eingeleitete neue deutsche Außenpolitik gestatten nicht eine Vertretung im Auslande durch Leute, die ablehnend oder gleichgültig dem Nationalsozialismus gegenüberstehen oder ihn gezwungen nur äußerlich zu vertreten versuchen. Nur Männer, die nicht als Überläufer nach der Machtübernahme, sondern im Kampfe um den nationalsozialistischen Sieg als unermüdliche Kämpfer in Lauterkeit und Selbstlosigkeit erprobt und nicht nur äußerlich, sondern in ganzer Tiefe durchdrungen sind von der geistigen und seelischen Erneuerung des deutschen Volkes, können heute ein geeignetes Sprachrohr des deutschen Volkes und seines wahrhaften Volkskanzlers gegenüber dem Auslande sein. Selbstverständlich kann damit nicht auf eine fachliche Berufseignung verzichtet werden. Neben einer hervorragend akademischen Schulung wird eine weitreichend praktische Erfahrung insbesondere auch auf wirtschaftlichem Gebiete unerläßlich sein, um auf dem außenpolitischen Kampffeld erfolgreich den Anforderungen gewachsen zu sein. Die Schaffung eines zentralen Personalamtes für die Reichsministerien, das auch mit den Ungeheuerlichkeiten in der Personalpolitik des Auswärtigen Amtes aufzuräumen hätte, wäre zweckmäßig.

Daß der Neubau des deutschen Rechts seine günstigen Auswirkungen im Völkerrecht wie im internationalen Privatrecht und fremden Recht finden kann, sei in diesem Rahmen wenigstens andeutungsweise gestreift[73]. Der Außenhandelsverkehr bildet hierbei selbst eine reiche Quelle für die Schöpfung des Rechtes.

G. Organisation des Außenhandels

Die Bedeutung des Außenhandels für die deutsche Wirtschaft hat auch in organisatorischer Hinsicht gesetzliche Würdigung durch die Reichsregierung erhalten. Das Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des Außenhandels nebst Durchführungs-

[73] Das von der Außenhandelsstelle für Niederschlesien in Breslau im Auftrage der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin, herausgegebene Werk „Prozeßführung und Gerichtsstand im Auslandsgeschäft" enthält eine Zusammenstellung aller bei der Prozeßführung gegen ausländische Firmen zu beachtenden wichtigen Gesichtspunkte. Eingehend behandelt wird dort auch die Frage der Prozeßkosten und des Prozeßverfahrens. Einen besonderen Raum nimmt die Behandlung der für die deutschen Exportkreise wichtigen Frage der Vereinbarung des zweckmäßigsten Gerichtsstandes und der Form einer solchen Vereinbarung bei Geschäftsabschlüssen in den einzelnen Ländern ein.

verordnung vom 18. Oktober 1933[74] schuf bei der Reichsstelle für den Außenhandel[75], durch die im Auswärtigen Amt und im Reichswirtschaftsministerium die Bearbeitung von Aufgaben der beiden Ministerien auf dem Gebiete der Außenhandelsförderung zu einem gemeinschaftlichen Arbeitsgebiet zusammengefaßt ist, die Einrichtung eines Außenhandelsrates. Dieser soll das Auswärtige Amt, das Reichswirtschaftsministerium und die Reichsstelle für den Außenhandel in allen Außenhandelsfragen beraten und kann ihnen Vorschläge für gesetzliche oder Verwaltungsmaßnahmen unterbreiten. Die Mitglieder des Außenhandelsrates werden vom Reichsminister des Auswärtigen und Reichswirtschaftsminister gemeinsam berufen, die Mitglieder aus der Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft[76]. In dem Gesetz erhält außerdem die Stellung und Organisation der Außenhandelsstellen ihre Verankerung. Solche über das ganze Reich verteilten Außenhandelsstellen befinden sich in Königsberg, Oppeln, Breslau, Berlin, Leipzig, Halle, Nürnberg, München, Stuttgart, Mannheim, Frankfurt, Köln, Wuppertal, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hannover, Bremen, Hamburg.

Als Publikationsorgan dient der Reichsstelle für Außenhandel, aber zugleich auch dem Auswärtigen Amt, für die leider mit der Zeit immer geringer gewordenen Wirtschaftsberichte der deutschen Gesandtschaften und Konsulate sowie dem Reichswirtschaftsministerium die tägliche Korrespondenz „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft"[77]. Sie unterhält in ungefähr 36 Ländern eigene Korrespondenten, die eine wesentliche Unterstützung der deutschen Gesandtschaften und Konsulate darstellen können.

Den Charakter der Notmaßnahme hingegen trägt die Neuregelung der deutschen Einfuhr durch Gesamtüberwachung und organisatorische Zusammenfassung auf Grund der im September 1934 ergangenen Verordnungen und Erlasse[78]. Für die Erteilung der Einfuhrgenehmigungen wurden besondere Überwachungsstellen geschaffen. Und zwar dienen als Einfuhrüberwachungsstellen für ihren Bereich[79]:

1. Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse, Berlin,
2. die Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse, Berlin,
3. die Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette, Berlin,
4. die Reichsstelle für Eier, Berlin,
5. die Überwachungsstelle für Holz, Berlin,
6. die Überwachungsstelle für Gartenbauerzeugnisse, Getränke und sonstige Lebensmittel, Berlin,
7. die Überwachungsstelle für Wolle und andere Tierhaare, Berlin,
8. die Überwachungsstelle für Lederwirtschaft, Berlin,
9. die Überwachungsstelle für Rauchwaren, Leipzig,

---

[74] RGBl. 1933 Teil I Nr. 116 vom 19. Oktober 1933, S. 743 und 744.

[75] Näheres über deren Aufgaben und Tätigkeit siehe in dem „Merkbuch für den deutschen Außenhandel", a. a. O.

[76] Eine wesentliche praktische Bedeutung hat der Außenhandelsrat bisher allerdings noch nicht erlangt. Auf zwei Gebieten wurden Arbeiten von ihm abgeschlossen, und zwar hat er 1. Richtlinien aufgestellt für die Gründung von deutschen Handelskammern im Auslande, 2. einen Bericht fertiggestellt über Maßnahmen zur Verhinderung der Abwanderung deutscher Betriebe, Betriebsmethoden und -geheimnisse sowie von Facharbeitern ins Ausland.

[77] Diese erscheint im Verlag Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin, und bildet die neue Folge der früheren Korrespondenz „Industrie und Handel" (J. & H.). Vgl. hierzu „Merkbuch für den Außenhandel", a. a. O.

[78] Vgl. „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft", Berlin, Nr. 211 vom 11. September 1934.

[79] Vgl. die entsprechenden Bekanntmachungen vom 12. und 14. September 1934.

10. die Überwachungsstelle für Kautschuk und Asbest, Berlin,
11. die Überwachungsstelle für Ruß, Berlin,
12. die Überwachungsstelle für Papier, Berlin,
13. die Überwachungsstelle für technische Erzeugnisse, Berlin,
14. die Überwachungsstelle für Waren verschiedener Art, Berlin,
15. die Überwachungsstelle für unedle Metalle, Berlin,
16. die Überwachungsstelle für Eisen und Stahl, Berlin,
17. die Überwachungsstelle für Baumwolle, Bremen,
18. die Überwachungsstelle für Baumwollgarne und -gewebe, Berlin,
19. die Überwachungsstelle für Bastfasern, Berlin,
20. die Überwachungsstelle für Seide, Kunstseide, Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin,
21. die Überwachungsstelle für Tabak, Bremen,
22. die Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung, Berlin,
23. die Überwachungsstelle für Kohle und Salz, Berlin,
24. die Überwachungsstelle für Mineralöl, Berlin,
25. die Überwachungsstelle „Chemie", Berlin.

Allgemein sind ressortmäßig das Reichswirtschaftsministerium in Gemeinschaft mit dem Auswärtigen Amt für die Fragen der Außenhandelspolitik und ihrer Durchführung zuständig, während korreferierend vor allem das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Reichsfinanzministerium beteiligt sind.

Einer wesentlichen Änderung bedarf jedoch im Etat des Auswärtigen Amtes die Stellung der deutschen Handelsattachés[80]. Die Nachteile der bisherigen Behandlung dieser Frage haben sich am deutschen Außenhandel leider stark ausgewirkt. Vor allem ist es bei den Gesandtschaften in Europa mit ziellos fluktuierenden Angestelltenstellen nicht getan, ganz abgesehen von der sozialen Seite der Sache. Es liegt auf der Hand, daß die Bearbeitung der wirtschaftlichen Belange bei den deutschen Auslandsstellen nicht davon abhängig sein kann, ob für die Besoldung der Bearbeiter Mittel zeitweilig für verfügbar und zeitweilig wiederum nicht verfügbar erachtet werden. Wie für alle, die am Aufbau des nationalsozialistischen Staates beteiligt sind, sind naturgemäß auch die Aufgaben der Sachbearbeiter für Außenhandel bei den deutschen Gesandtschaften im Auslande gewachsen. Sie sind als Vorposten wichtige Glieder in der Gesamtorganisation des deutschen Außenhandels. Daß sie erfahrene Träger nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung sein müssen, versteht sich von selbst.

Zugleich bilden die deutschen Handelskammern im Auslande, soweit sie dort bestehen, wichtige Stützpunkte[81]. Ihre Förderung und ihr Ausbau liegt daher im Interesse des Außenhandels.

Bei aller Organisierung, Planlegung und Formalisierung wird jedoch nie zu vergessen sein, daß die dynamische Wesensart des Nationalsozialismus auch in der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung ständigen Bestandteil bilden muß. Dann kann sie schöpferisch gestaltend fortleben und die Klippen der Erstarrung und Versteinerung überwinden. Der Außenhandel kann hierbei eine regsame Quelle

[80] Für die Beibehaltung dieser Amtsbezeichnung besteht kein zwingender Grund, da auch die übrigen Sachbearbeiter der Botschaften und Gesandtschaften keine Amtsbezeichnung nach Referaten (Politik, Repräsentation, Emigrantenwesen, Rechtsfragen usw.) tragen, sondern sich mit der Einheitsbezeichnung des Gesandtschaftsrats bzw. Legationssekretärs begnügen müssen. Ganz anders ist demgegenüber die Funktion der russischen Handelsdelegationen, die infolge der Verstaatlichung des russischen Außenhandels tatsächlich Handelsgeschäfte zu tätigen haben.

[81] Ein Verzeichnis der deutschen Handelskammern im Auslande findet sich im „Merkbuch für den Außenhandel", a. a. O. S. 135 f.

für Wirtschaft und Recht bilden im organischen Zusammenhang zwischen Volk und Staat.

Für die den Außenhandel beherrschenden Rechtsgebiete gilt dasselbe, was nach nationalsozialistischer Auffassung allgemein als Aufgabe des Rechtslebens zu gelten hat[82]: nicht die Sicherung der Paragraphenanwendung, sondern vor allem Sicherung des Volkslebens.

Marheffa

[82] Reichsjuristenführer Dr. Frank in seiner Rede vom 9. September 1934 auf dem Nürnberger Parteitag. Vgl. das Zentralorgan des BNSDJ., „Deutsches Recht", Berlin, Nr. 18 vom 25. September 1934, S. 425 ff.

Schrifttum:

Buchner Hans, Grundriß einer nationalsozialistischen Volkswirtschaftstheorie, München 1934. Referat über die Einflüsse der deutschen Philosophie auf die Wirtschaftstheorie der Gegenwart (abgedruckt in „Deutscher Juristentag 1933", Ansprachen und Fachvorträge, zusammengestellt und bearbeitet von Rudolf Schraut, Berlin 1933).

Cassel Gustav, Vortrag (abgedruckt in „Aftenposten", Oslo, Nr. 501 vom 5. 10. 1934).

Daitz Werner, Neue Handelspolitik (in Nr. 30 des „Völkischen Beobachters", Berlin, vom 30. 1. 1934). Vortrag vom 5. Oktober 1934 (abgedruckt in der „Berliner Börsenzeitung" Nr. 469 vom 6. 10. 1934).

Danielcik Hans Peter, Neuaufbau des deutschen Außenhandels, Berlin 1934.

Darré Walter, Rede vom 24. September 1934.

Feder Gottfried, Der deutsche Staat auf nationaler und sozialer Grundlage, 9. Aufl., München 1932.

Frank Hans, Rede auf der 4. Reichstagung des BNSDJ. (abgedruckt in „Deutscher Juristentag 1933", Ansprachen und Fachvorträge, zusammengestellt und bearbeitet von Rudolf Schraut, Berlin 1933).

—, Rede vom 9. September 1934 auf dem Nürnberger Parteitag (abgedruckt im Zentralorgan des BDNSJ. „Deutsches Recht", Berlin, Nr. 18 vom 25. 9. 1934).

Hämmerle Hermann, Gegenwartsprobleme des deutschen Wirtschaftsrechts, Königsberg 1934.

Himmel Alfred, Der Treuhänder der Arbeit, Heidelberg 1934.

Hitler Adolf, Mein Kampf, 38. Auflage, München 1933. Rede vom 14. Oktober 1933 (abgedruckt im „Angriff", Berlin, vom 16. 10. 1933). Rede vom 24. Oktober 1933 (abgedruckt im „Angriff", Berlin, vom 25. 10. 1933). Reichstagsrede vom 30. Januar 1934 (abgedruckt im „Angriff", Berlin, vom 31. 1. 1934). Reichstagsrede vom 13. Juli 1934 (abgedruckt im „Völkischen Beobachter", Berliner Ausgabe, vom 14. 7. 1934).

Hoff Trygve J. B., in „Aftenposten", Oslo, Nr. 250 vom 13. 10. 1934.

Krause A. B., Die Arbeitsverfassung im neuen Reich, Stuttgart 1934.

Marheffa Edmund, Defensive Handelspolitik (in Nr. 84 des „Angriff", Berlin, vom 8. 4. 1933). Die Rechtsgrundlage des Young-Planes, Bonn und Berlin 1929. Die Wirtschaft des Auslandes, wöchentlich im „Angriff", Berlin 1932 und 1933.

Nicklisch H., Aufwärts! Volk, Wirtschaft, Erziehung, Heft 1 der Schriften der Handelshochschule, Königsberg 1934.

Sandig Curt, Bedarfsforschung, Stuttgart 1934.

Schacht Hjalmar, Rede bei Eröffnung der Leipziger Herbstmesse (abgedruckt in Nr. 198 des „Eildienst" für Außenhandel und Auslandswirtschaft" vom 27. 8. 1934).

Schmitt Albert, Rede vom 13. März 1934 (abgedruckt im „Angriff", Berlin, vom 14. 3. 1934).

Schraut Rudolf, „Deutscher Juristentag 1933", Ansprachen und Fachvorträge, zusammengestellt und bearbeitet von, Berlin 1933.

Bekanntmachungen vom 12. und 14. September 1934, betreffend die Einfuhrüberwachungsstellen.

Das Devisenrecht der Welt, zusammengestellt und als Sonderveröffentlichung herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin.

Devisenpraxis im Ausfuhrgeschäft, herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel gemeinsam mit der Schriftleitung der Korrespondenz „Eildienst", Berlin.

42*

EG. BGB. (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch).
„Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft", Berlin.
Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. 1. 1934.
Gesetz über die Anwendung wirtschaftlicher Vergeltungsmaßnahmen gegenüber dem Auslande vom 3. 7. 1934.
Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. 2. 1934.
Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. 3. 1934.
Internationales Zolltarifschema, deutsche Bearbeitung des Sachverständigenvorschlages für ein einheitliches Zolltarifschema. Herausgegeben auf Grund der Völkerbunddrucksache von Geh. Ob.-Reg.-Rat Flach, Min.-Dir. im Reichswirtschaftsministerium (Verlag Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin).
Merkblätter für den deutschen Außenhandel, herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin.
Merkbuch für den deutschen Außenhandel, herausgegeben von der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin 1933.
Neuregelung der deutschen Einfuhr durch Gesamtüberwachung und organisatorische Zusammenfassung. Amtliche Erklärung im „Eildienst für Außenhandel und Auslandswirtschaft", Berlin, Nr. 211 vom 11. 9. 1934.
Programm der NSDAP.
Prozeßführung und Gerichtsstand im Auslandsgeschäft, herausgegeben von der Außenhandelsstelle für Niederschlesien in Breslau, im Auftrage der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin.
Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung vom 23. 6. 1932.
Übersicht über den Stand der wirtschaftspolitischen Beziehungen Deutschlands, jährlich herausgegeben vom Reichswirtschaftsministerium (Verlag Eildienst für amtliche und private Handelsnachrichten G. m. b. H., Berlin).
Veröffentlichung des Reichsverbandes der deutschen Industrie über die Exportversicherung.
Verordnung über die Devisenbewirtschaftung vom 23. 5. 1932 nebst Durchführungsverordnung vom gleichen Tage.
Wesen, Grundsätze und Ziele der NSDAP., München 1930.
Zentralorgan des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen „Deutsches Recht", Berlin 1934.
Zolltarifgesetz vom 25. 12. 1902.

Strafrecht
und Strafprozeßrecht

Grundprobleme der nationalsozialistischen Strafrechtsreform

Strafgrund und Strafzweck[1]

Die lapidaren Sätze des nationalsozialistischen Programms sind nicht wissenschaftliche Thesen, die logisch oder experimentell beweisbar oder widerlegbar wären, sondern Maximen völkischen Handelns unter der berufenen Führung zur Beseitigung der schweren sozialen und nationalen Schäden, die unser Staatswesen belasten. Einmalige, wenn auch noch so eingreifende Kur würde nicht dauernd fruchten. Es bedarf der fortgesetzten Bekämpfung der Krankheitsursachen, die in ihren verderblichen Auswirkungen Volk und Staat an den Rand des Abgrundes gebracht hatten. Die Führung zeigt den Weg, das Heer der Kämpfer muß die Volksgemeinschaft stellen. Die Parole „Gemeinnutz geht vor Eigennutz", Punkt 24 des Programms, fordert von jedem Volksgenossen, daß er Herr werde der eigenen volksschädlichen egoistischen Antriebe, und von der Gesamtheit, daß sie das Volkswohl schütze durch scharfe Ahndung egoistischer Übergriffe. Der nahe Zusammenhang der Strafrechtspflege mit der Wohlfahrtspflege ist einleuchtend, und die Unentbehrlichkeit der Strafe als sozialer Funktion schon durch die Tatsache gegeben, daß der Kampf zwischen Neigung und Pflicht sich in jedem einzelnen täglich erneuert und durchaus nicht immer mit dem Siege der Pflicht abschließt. Zumal dem Nationalsozialismus ist zur Erreichung seines hohen Zieles, die kranke Zeit zu heilen, unserem Volke Genesung zu bringen, die Bundesgenossenschaft der Strafjustiz unentbehrlich. Niemandem ist verwehrt, ein Zeitalter zu erträumen, in dem zwanglos die Liebe zur Pflicht führt, aber in die harte Wirklichkeit sind diese Phantasien nicht übertragbar.

Belangreich für die Strafrechtsgestaltung ist in ganz besonderem Maße auch das autoritäre Prinzip[2] des Nationalsozialismus, das im Punkt 25 des Programms „Schaffung einer starken Zentralgewalt des Reiches" gipfelt. Nicht nur, wer egoistisch eingreift in die Sphäre eines Volksgenossen, ihm die Lebensnotwendigkeiten verkümmernd, ihn behindernd in der Erreichung berechtigter Lebensziele, auch wer seine Gliedstellung vergißt, sich an der Gemeinschaft vergreift, ihr den Gehorsam versagt, ist Volksfeind.

Diese beiden Grundpflichten in ihrem untrennbaren Zusammenhang führen zurück auf den einen kategorischen Imperativ an jeden Volksgenossen, sich der Gesamtheit einzuordnen und unterzuordnen, dienstbereit nach bestem Vermögen das Volkswohl zu fördern, zu seinem Teile an der Macht und Größe des Vaterlandes bauen zu helfen. Schwerwiegender Verstoß gegen die eine oder die andere oder gegen diese beiden Pflichten ist das „Verbrechen" in seinem materiellen

[1] Das Arbeitsziel ist klare Herausstellung der Grundideen nationalsozialistischer Strafrechtsreform, nicht eine erschöpfende Würdigung des Entwurfs des amtlichen Strafrechts-Ausschusses („Entw."). Aber das gewonnene Gesamtbild war durch gedrängte Erörterung der wichtigsten Stücke des allgem. Teils, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zu ergänzen. Die im Frühjahr 1935 erschienenen „Nationalsozialistischen Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht" 1. Teil, herausgegeben vom Reichsrechtsamt der NSDAP., 2. Aufl., sind als „Leitsätze" mit Angabe der Seitenzahl in Bezug genommen.

[2] Oetker, Gerichtssaal 104,2 fg. (u. in einer Reihe früherer Schriften); Dahm-Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht, insbesondere S. 40 fg.

Gehalte. Das StGB. liefert in bedachtsamer Abgrenzung und möglichst unzweideutiger Bestimmung den Katalog der pflichtwidrigen Handlungen und Unterlassungen, deren gemeinschädlicher Charakter zu strafendem Eingriffe nötigt.

Das Gute kann nur im Kampfe gedeihen, auch die nationalsozialistische Rechts- und Staatsordnung mußte im harten Ringen mit widerstrebenden Gewalten erkämpft werden und läßt sich nicht behaupten allein durch Volksbelehrung und Volkserziehung, so unentbehrlich dieses nie rastende Bemühen ist, sondern nur in Verbindung mit der steten, scharfen Bekämpfung unbotmäßiger Elemente. Eine schwächliche, immer nach Milderungs-, Entschuldigungsgründen ausschauende Rechtspflege, die in Verkennung der menschlichen Natur, der Macht des Bösen, der geschichtlichen Erfahrung auf den Straferanst verzichtet, den Vergeltungsgedanken, wie eine strafrechtsfeindliche Richtung es gefordert hat, in die hinterste Ecke treten läßt, untergräbt die Volksmoral und führt zum Staatsuntergang. In klarer Erkenntnis der unbedingten Notwendigkeit eines leistungsfähigen StGB. hat unsere Staatsführung in seiner Schaffung eine ihrer ersten Aufgaben erblickt.

Von einem solchen Gesetz ist zu verlangen, daß Wesen, Grund, Zweck der Strafe nach den Anschauungen seines Urhebers in den allgemeinen Bestimmungen über Zurechnungsfähigkeit, Schuld, Irrtum, über die Stufen der Handlung, die Formen der Beteiligung am Verbrechen, über Schuld- und Strafausschließungsgründe, in den Tatbeständen, den Strafrahmen für die Einzelverbrechen, den Grundsätzen der Strafbemessung klar zum Ausdruck kommen. Dagegen wäre mit abstrakten Strafdefinitionen, mit einer formulierten „Strafrechtstheorie" durchaus nicht gedient. Fehlgriffe und dem Mißverständnis ausgesetzte Fassungen, sehr naheliegend gerade diesen Grundideen gegenüber, könnten der Rechtsübung schweren Schaden bringen, während Irrungen eines Gesetzesinterpreten Privatsache bleiben und in der wissenschaftlichen Diskussion bald ihre Berichtigung finden.

Strafrechtstheorien sind seit den Zeiten der griechischen Philosophen bis auf die Gegenwart in fast unübersehbarer Zahl aufgestellt worden. Kein Verständiger wird erwartet haben, daß der Nationalsozialismus eine dieser Theorien als die seinige proklamieren werde. Der Philosoph sucht zu erklären und zu überzeugen, der Gesetzgeber ordnet an. Wie die Staatsführung sich die Strafrechtsordnung denkt, darüber lassen die nationalsozialistische Staatsauffassung, das Programm, die preußische Denkschrift wirklich keinen Zweifel. Das nationalsozialistische Strafrecht ist gegeben mit den bestimmenden Gedanken der Staatsautorität, des Führerprinzips, der Volksverbundenheit, des Gemeinwohls.

Der Verbrecher hat das Staatsgebot mißachtet, der Staat gibt seine Autorität preis, wenn er dies ruhig hinnimmt. Keine Macht der Welt kann das Geschehene ungeschehen machen. Vielleicht lassen sich einzelne Wirkungen des Verbrechens wieder aufheben (Rückgabe der gestohlenen Sachen, Ersatz erlittenen Schadens usw.). Aber bei dem Bruche der öffentlichen Rechtsordnung behält es sein Bewenden. Es bleibt nur übrig zwangsweise Unterwerfung des Verbrechers unter die Rechtsherrlichkeit, damit er und alle anderen erkennen, daß das Recht seiner nicht spotten läßt. Auf den Schlag den Gegenschlag. Die Strafe ist Vergeltung des Rechtsbruchs durch ein dem Täter auferlegtes Übel[3]. Es gehörte einst, in der Periode der Auflösung von Staat und Sitte, in weiten Kreisen zum guten Ton, die Vergeltungsidee in voller Verkennung ihres religiösen, ethischen Gehalts und der Selbsterhaltungspflicht des Staates als rückständig abzutun, ja als barbarisch zu brandmarken. Diese Stimmen sind verstummt, die siegende Kraft der nationalsozialistischen Ideen hat sie zum Schweigen gebracht.

[3] Über das Schrifttum zur Vergeltungsstrafe vgl. Allfeld, Lehrbuch allgem. Teil 9. Aufl. S. 4 Anm. 6.

Der Grund der Strafe ist die im Verbrechen sich äußernde Verletzung der Staatsautorität, ihr Wesen die Autoritätswahrung. Die Staatsstrafe, welchen Charakter sie immer haben mag, Freiheitsstrafe, Ehrenstrafe, Geldstrafe ff., geht niemals in der Erziehung auf. Diese gründet in der Erziehungsbedürftigkeit, jene im Bruche der öffentlichen Rechtsordnung, und beide arbeiten mit verschiedenen Mitteln.

Durch Wesen und Grund der Strafe ist auch ihr Zweck bestimmt. Das Strafinstitut in seiner konsequenten Handhabung ist die fortgesetzte Gegenwirkung gegen die im Verbrechen sich äußernden rechtsfeindlichen Faktoren. Die Kriminalität wird nicht aussterben, solange der Egoismus und die Leidenschaften der Menschen ihr Spiel treiben. Man denke sich die Gegenwirkung fort, und die Staatsordnung müßte in sich zusammenfallen. Nicht lediglich erziehlich, kämpferisch muß die Einstellung gegen das Verbrechen sein. Das hat der Nationalsozialismus klar erkannt und mit aller Entschiedenheit betont.

Dem Gemeinwohle dient die Strafe — in der üblich gewordenen kurzen Zusammenfassung und Zweiteilung ihrer Wirkungen — als General- und als Spezialprävention.

Den Zweck der Generalprävention erfüllt die Strafe durch ihre pflichtbekräftigende, belehrende, warnende Funktion. Sie will im Volke Abneigung schaffen vor dem Delikt, nicht nur, wie man in einseitiger Betonung des Furchtmotivs gesagt hat, vom Verbrechen „abschrecken".

Die Maßregeln der Generalprävention sind so gewählt, daß sie dem Täter gegenüber vorzugsweise zur Prävention, zur Abhaltung von erneutem Verbrechen sich eignen. Denn was die andern nur wahrnehmen, hat er an seiner Person zu fühlen. Die Spezialprävention äußert sich nach herkömmlicher Unterscheidung in Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung. Öfters hat man hiernach die Strafen eingeteilt, ja zuweilen aus dieser vermeintlichen Strafentrias gefolgert, daß eine ihr entsprechende Scheidung der Verbrecher in drei Klassen bestehen müsse, eine These, die wohl als Höchstleistung der Begriffsjurisprudenz anzusprechen war. In Wahrheit kann ganz dasselbe Strafmittel, eine Geld-, Ehren-, zeitige Freiheitsstrafe, den einen bessern, den andern abschrecken, während es an einem Dritten spurlos vorübergeht. Die Radikalkur der dauernden Unschädlichmachung (Hinrichtung, lebenslange Freiheitsstrafe) ist bei schwersten, eine besonders kräftige Generalprävention erfordernden Verbrechen berechtigt. Der Nationalsozialismus scheut vor der Verhängung dieser Höchststrafen nach Bedarf nicht zurück, wie denn in einer Periode des Übergangs zu einer neuen Staats- und Wirtschaftsordnung dazu vermehrter Anlaß bestehen mag, aber Übermaß ist zu vermeiden, schon nach der alten Wahrheit „allzu scharf macht schartig". Zur Besserung vorzugsweise geeignet sind längere Freiheitsstrafen. Im übrigen können Strafarten nur nach ihrer mutmaßlichen und gewünschten Wirkung, also in durchaus unsicherer Weise, bessernd oder abschreckend genannt werden.

Die beiden Gruppen von Strafwirkungen sind nicht auf gleiche Stufe zu stellen. Die Spezialprävention ist nur im Rahmen der Generalprävention, nicht auf deren Kosten anzustreben[4], insbesondere durch die Gestaltung des Strafvollzugs. Die Generalprävention in ihrer für die Autoritätswahrung unentbehrlichen Bedeutung wird durch prompte, gerechte, von Schwäche und unnützer Härte sich freihaltende Strafjustiz sicher erreicht, die Beeinflussung des einzelnen zum Bessern hingegen, also die Spezialprävention, oft genug verfehlt[5]. Die Stellungnahme des National-

[4] Vgl. auch Dahm-Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht S. 43 ff.

[5] Sehr viel wertvoller für die Gemeinschaft als bloßer Straf*vollzug* ist Straf*verbüßung* in dem von Stock, Strafe als Dienst am Volke (1933), verdienstlich dargelegten Sinne ethischen Ausgleichsverhaltens, aber eine Strafleistung dieser Art ist eben nicht erzwingbar.

sozialismus zum Strafproblem dürfte damit gekennzeichnet sein. Er übt die Vergeltung nicht um ihrer selbst willen, sondern zum Zwecke des Rechtsgüterschutzes in Wahrung der Staatsautorität[6].

Diesem Strafrechtsprinzip gehört die Zukunft. Verbrechensbekämpfung nur durch Erziehung usw., mag sie auch unter dem Namen der Strafe laufen, unter Ablehnung von Vergeltung und Generalprävention, muß, solange die menschliche Natur sich nicht wandelt, zur Verwüstung von Recht und Sitte führen. Wer etwa die nationalsozialistische Strafauffassung nur temporis ratione habita gelten läßt, in der Hoffnung, daß die Strafe demnächst wieder der Erziehung weichen werde, irrt gewaltig, es gibt nicht eine Rückkehr in das aus der Verfallzeit nur zu wohlbekannte „alte romantische Land".

Besserung, Nacherziehung, einst von Röder als das Strafziel gepriesen, ist gewiß im Vollzuge nach Bedarf und Möglichkeit anzustreben, im Sinne nationalsozialistischer Pädagogik. Viel zu weit geht es, eine solche Beeinflussung überhaupt zu verwerfen, weil eine fehlerhafte Anlage sich nicht verbessern lasse[7].

Ein geschlossenes nationalsozialistisches Strafrechtssystem im Wege logischer Schlußfolgerung aus den weltanschaulichen und völkischen Grundideen des Nationalsozialismus abzuleiten, ist unmöglich. Denn die so gegebenen Prämissen sind nicht logische Kategorien; sie wollen und können nur Wertmaßstäbe liefern. Geschützt wird, was des Schutzes wert und bedürftig ist, und es geschieht dies nach dem Grade seiner Unentbehrlichkeit, Nützlichkeit für das Volkswohl.

Entsprechend bestimmt sich die Gegenwirkung gegen das Verbrechen nach der Bedeutung des Geschehenen für die Rechtsordnung, insbesondere nach dem Maße des ihr erwachsenen Schadens, und nach der Willensschuld und ihren Abstufungen, gemessen vor allem an der Art des Beweggrundes. Das objektive Moment hat die Unrechtsbekämpfung von jeher, in primitiven Zuständen sogar ausschließlich, beeinflußt. Volle Beachtung des Motivs, seiner mehr oder minder großen Verwerflichkeit, seines entlastenden schuldmindernden Charakters wird wesentliche Aufgabe der nationalsozialistischen Rechtslehre sein, denn die Konkordanz von Recht und Sittlichkeit im Umfange des Erreichbaren ist ein Hauptstück der nationalsozialistischen Ideenwelt. Die Leitsätze 12, 13, 20 legen darauf volles Gewicht. Die Beseitigung des Gegensatzes von formellem Recht und materieller Gerechtigkeit ist ein immer aufs neue anzustrebendes, wenn auch nie restlos zu verwirklichendes Ideal.

Auch das beste Strafgesetzbuch verfehlt seine Wirkung, wenn es nicht in dem Geiste angewandt wird, aus dem es geschaffen worden ist. Gutes Recht ist nicht das Geschenk einer höheren Macht, es wird den Menschen zuteil als Lohn der

---

[6] Diesen Standpunkt habe ich von jeher, schon Zeitschr. f. Strafrechtswiss. 17 (1897), 539 fg. vertreten. Auch Siegert Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate S. 11 fg. kommt sachlich zum gleichen Ergebnis, doch gibt es nicht, wie er meint, ein Nebeneinander von Schutzzweck und Vergeltungszweck. Zutreffend Erik Wolf, Krisis und Neubau des Strafrechts S. 41: Vergeltung ist nicht Zweck, sondern Idee der Strafe.

Mit den neuerdings beliebten Einteilungen der Kriminalisten in Alt-, Neuklassiker, Einst- und Jetztmoderne usw. ist wenig gewonnen. Selbständige Köpfe, die des Schulenzwangs nicht bedürfen, werden es ablehnen, sich in dieser Weise einschachteln zu lassen.

Daß das StGB. von 1871 nicht „nationalsozialistisch" sein konnte, versteht sich. Diese Entwicklung war erst möglich auf Grund der sozialen Umschichtung in den folgenden Dezennien und unserer nationalen Wiedergeburt aus Unheil und Schmach durch gewaltige, in höchster Not uns erstandene Führerkraft. Das 71er Gesetzeswerk als „nationalliberal" abzutun (Radbruch), ist im gleichen Maße ungeschichtlich und ungerecht. Das Gesetzbuch war im Grunde nur eine verbesserte neue Auflage des preuß. StGB., das „nationalliberal" zu nennen sinnlos wäre. Die Vorlage sollte der schnellen Festigung der eben angebahnten nationalen Einheit dienen. Aus dem Eingehen auf diese Intention Bismarcks kann nationale Geschichtsauffassung gewiß nicht einen Vorwurf entnehmen.

[7] Gegen Schopenhauer bemerkt Binding treffend: nicht der Charakter hat den Menschen sondern der Mensch hat einen — bildungsfähigen — Charakter.

eigenen Pflichterfüllung. Nationalsozialistisches Recht besteht nicht schon mit den Satzungen, die es nur ermöglichen, nicht verwirklichen können, es will täglich von neuem erarbeitet sein, in stetem Rückgriff auf die das Gesetz tragende und belebende nationalsozialistische Ideenwelt[8]. Jede Verfehlung, mag sie strafbar sein oder nicht, schließt ein Versagen an der vollen Treue ein, die wir dem Rechts-, dem Sittengesetze schulden. Aber nicht jede Pflichtverletzung ist im Sinne der hergebrachten ethischen Wertung ein „Treubruch". Fehlbar sind alle Menschen, „treulos" nach der Volksauffassung aber auch die Rechtsbrecher doch nur zu kleinerem Teile. „Treubruch", so verstanden, ist qualifizierte, durch erhöhtes Schuldmaß (besondere Heiligkeit der verletzten Pflicht, Verwerflichkeit des Beweggrundes usw.) charakterisierte Pflichtwidrigkeit. Es ist eine neue, überaus fruchtbare Rechtswahrheit, daß der Nationalsozialismus seinen Pflichtenkomplex aus der Volksverbundenheit herleitet und von jedem Volksgenossen weitgehende Annäherung an das nie ganz zu erreichende Ideal der vollen Pflichttreue fordert, Leitsätze S. 11, 12, 20, 21. Auch von diesem Standpunkte aus knüpfen „Treubruch" und „Treulosigkeit", wenn der Volksbegriff festgehalten wird, an quantitative (nicht nur qualitative), im Rechtsgefühl wurzelnde, nicht rein verstandesmäßig erfaßbare Schuldwertungen an. Es ist unverwehrt, mit den Leitsätzen in jeder zurechenbaren Verletzung der sozialen Pflichten, unter Ausschluß der bloßen Ordnungswidrigkeit, einen Treubruch und in der Strafe dessen Bekämpfung zu finden. Aber man muß sich bewußt bleiben, daß man dann mit einem doppelten Begriffe des Treubruchs rechnet, im Sinne der einfachen und einer qualifizierten Verfehlung, und es darf nicht unter Gleichstellung beider Gruppen von Straftaten dem Fehlbaren in jedem Falle ein „ehrloses" Verhalten zur Last gelegt werden. Auf dem Boden dieser Unterscheidung gewinnt das Wort der Leitsätze „Die Ehre kommt von der Treue", S. 28, 11, 16, vollen Wahrheitsgehalt. Die Treulosigkeit im spezifischen Sinne muß als schwerstes Verbrechen gebrandmarkt werden, S. 23, der Verrat an der Volksgemeinschaft begründet volle Ehrlosigkeit, vgl. noch Leitsätze 41.

Auch ist nicht zu übersehen, daß der Staat aus der Treueverpflichtung heraus, die er den Volksgenossen schuldet, sich genötigt sieht, gewisse im Auslande begangene schadenbringende Handlungen auch dann zu strafen, wenn sie in der Person des ausländischen, dem Inlande nicht verpflichteten Täters einen Treubruch gegen den inländischen Staat nicht enthalten. Neben dem Treubruch ergibt das Schutzprinzip einen Strafgrund. Dazu treten noch besondere, aus der völkerrechtlichen Gebundenheit entspringende Strafpflichten.

Gegenstand des kommenden Strafgesetzbuches wird nur das kriminelle Unrecht sein. Das polizeiliche Strafrecht bedarf besonderer Normierung. An Treubruch und Ordnungswidrigkeit kann nicht der gleiche Maßstab angelegt werden. Die Leitsätze S. 26, 27 bringen Anregungen zur Behandlung des Ordnungsstrafrechts. Leider fehlt es nahezu ganz an brauchbaren Vorarbeiten. Mit dem „Verwaltungsstrafrechte" Goldschmidts war es nicht getan. Die Theorien Feuerbachs, Köstlins, Stahls usw. versagen. Der Gegensatz ist rein logisch überhaupt nicht, vielmehr nur an der Hand der geschichtlichen Entwicklung zu gewinnen. Die Theorie hat die Quellen, die reichen Aufschluß gewährt hätten, d. s. die deutschen Landesordnungen seit Ausgang des Mittelalters, nahezu ganz beiseite gelassen (verdienstlich Gierke). Statt den Gegensatz zu vertiefen, wurde er durch Aufnahme einer Reihe von Übertretungen in das geltende Strafgesetzbuch vielmehr verwischt.

Das Strafgesetz

Legis virtus haec est, imperare, vetare, permittere, punire (1. 7. D. de leg. I 3). Die Staatsautorität, in deren Dienst die Bestrafung steht, kommt grund-

[8] Gut Dahm-Schaffstein S. 55 fg.

legend in den Verboten und Geboten des Rechtes zum Ausdruck. Unentbehrliche Vorbedingung für autoritäres Strafrecht ist ein autoritäres verbietendes und gebietendes Befehlsrecht. Wer die Strafgesetze für nur hypothetische Sätze hält, nicht den autoritären Befehl zum Handeln, Unterlassen heraushört, verschließt sich jedes tiefere Rechtsverständnis. Geht das Gesetz wirklich in der Forderung auf, es solle Strafe eintreten, wenn etwas getan oder unterlassen sei, ohne dieses Verhalten anzubefehlen? Dann war der römische Ritter, von dem Aulus Gellius erzählt (noct. Att. 20, 13) ein tadelloser Rechtsgenosse: ihm diente es des öfteren zur Belustigung, begleitet von einem Sklaven mit gefülltem Geldsack, jeden, der ihm in den Wurf kam und dessen Gesicht ihm mißfiel, hinter die Ohren zu schlagen, worauf alsbald die Auszahlung der gesetzlichen Buße folgte. Die Begehung wäre bedingt erlaubt, wenn die Strafe nur den für die Tat geschuldeten Preis bedeutete.

Die Strafe verliert ihren Sinn, wenn sie aus der Verbindung mit verbotenem, rechts- und sittenwidrigem Tun gelöst wird. Strafen heißt verwerfliches Tun ahnden, nicht eine bloße Aufrechnung zwischen Schadenstiften und Schadenleiden vollziehen. Strafgrund ist die Mißachtung autoritären Gebots. Die Strafgesetze verstehen, heißt vor allem ihren imperativen, verpflichtenden Gehalt erkennen[9].

Um über die Strafbarkeit eines Tuns oder Unterlassens zu urteilen, muß man wissen, was befohlen war. Insofern hat gerade das autoritäre nationalsozialistische Strafrecht allen Anlaß, Binding, dem Begründer der Normentheorie, dankbar zu sein[10]. Denn in der „Norm" liegt doch ganz vorwiegend die vis ac potestas legis, und der Normerlaß geht im nationalsozialistischen Staat aus von der Staatsführung, die das Recht setzt und feststellt.

Grundfragen des Strafrechts, die Lehren von Schuld und Irrtum insbesondere, sind ohne die Scheidung von Norm und Strafgesetz, Normwidrigkeit und Strafbarkeit nicht zu lösen. Ein Beispiel: Der Entwurf § 17 nimmt Vorsatz an, wenn der Täter bei der Begehung sich bewußt war, Unrecht zu tun oder gegen ein Gesetz zu verstoßen (diese Alternative sei hier beiseite gelassen). Es genügt also das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, während es auf Kenntnis der Strafbarkeit nicht ankommt. Im § 21 aber heißt es, der Täter begehe die Tat nicht vorsätzlich, wenn er irrtümlich einen Umstand annehme, der nach dem Gesetz Straflosigkeit begründe. X. glaubt den Ehegatten zu bestehlen, wärend die Sache einem Dritten gehört, § 247 Abs. 2 StGB.[11]. Nach § 17 Vorsatz, nach § 21 Nicht-Vorsatz. Der Widerspruch ist unverkennbar.

Die Schuld liegt in der Verbotsverletzung. Sonach ist klare Herausstellung der Norm Grundbedingung befriedigender Schuldlehre. Der Katalog der Normen als elementarer Gebilde deckt sich nicht mit der Summe der Strafgesetze. Es gibt nicht soviel Tötungsnormen, als Strafgesetze wider die Tötung aufgestellt sind. Wenn die Tötung überhaupt verboten ist, so selbstverständlich auch die Tötung

---

[9] Henkel, Strafrichter und Gesetz im neuen Staat S. 49: „Die Organisationsform des autoritären Staates beruht in der befehlsförmigen Gliederung; Ausdruck der eigenständigen, verantwortlichen Staatstätigkeit ist der Befehl" — Also!

[10] Vgl. auch Siegert, Grundzüge des Strafrechts S. 6. Daß in jedem Verbrechen ein Ungehorsam gegenüber dem Rechtsgebot liegt, ist selbstverständlich. In der Bezeichnung dieser Feststellung als „wirklichkeitsfremd" ist Unbegreifliches zum Ereignis geworden. „Formalistisch" (preuß. Denkschrift S. 118) wäre die Normenlehre nur, wenn über der Gleichheit des Ungehorsamsmoments der ganz verschiedene Schuldgehalt der Verbrechen verkannt würde, was doch wahrlich nicht im Sinne dieser Theorie wäre.

[11] Die Denkschrift will allerdings diesen Straflosigkeitsgrund beseitigen (bedenklich!) S. 106. Ein Beispiel nach der Denkschrift wäre gegeben mit einfacher Beleidigung, die kriminell strafbar nur sein soll, wenn Dritte den Vorgang wahrgenommen haben, S. 81 (der Täter hatte das verkannt fg.). Vgl. dazu unten S. 1329 ff.

des neugeborenen unehelichen Kindes usw. Die Spezies fällt unter das Genus, gegen diese Logik gibt's keine Einwendung. Eine andere Frage ist, ob die Anwendung eines die Tötungsstrafe erhöhenden oder mildernden Gesetzes von der Kenntnis der dafür maßgebenden Tatumstände abhängt. Von bloßer Straflosigkeitserklärung ist die Zurücknahme des Verbots zu unterscheiden. Wer in der Notwehr tötet, verletzt nicht die Tötungsnorm. Der Mann, der seine Frau bestiehlt, bleibt ein Dieb, wenn ihn auch das Gesetz mit Strafe verschont. Somit hebt die Annahme, die entwendete Sache gehöre der Frau, während sie einem Dritten zusteht, den Diebstahlsvorsatz zweifellos nicht auf, wie immer die Frage der Strafbarkeit beurteilt wird.

Die Norm bleibt bloßes Dekorationsstück, wenn man sie zwar — mit v. Liszt — für einen Grundbegriff des Strafrechts erklärt, aber bei Herausarbeitung des äußern und innern Verbrechenstatbestandes völlig unberücksichtigt läßt.

Der Normentheorie wäre durchschlagender Erfolg sicher gewesen, wenn sich ihr Begründer von zwei Fehlern freigehalten hätte. Die Normen sind nicht selbständige Rechtssätze neben den Strafgesetzen, ergeben sich vielmehr im Wege der Gesetzesauslegung und durch Abstraktion von der Spezies zum Genus. Das elementare Verbot „Du sollst nicht töten!" klingt aus allen Strafgesetzen wider die Tötung heraus. Schädlicher hat sich noch ein anderer Mangel erwiesen. Binding ist den ethischen Werten des Strafrechts nicht gerecht geworden. Er hat, wie einst Feuerbach, über der begrifflichen Selbständigkeit von Recht und Sittlichkeit ihre kausalen Zusammenhänge verkannt. Dieser Auffassung ist nun der Boden entzogen. Zu durchgreifender Reformierung der Normentheorie wäre gerade die nationalsozialistische Rechtslehre berufen. Daß auf bestimmte, klare, möglichst volkstümliche Fassung der Strafgesetze volles Gewicht zu legen ist, versteht sich; vgl. Leitsätze 25. Ohne Kunstausdrücke freilich kann die Rechtswissenschaft nicht auskommen, und nicht selten hat ein Wort in der Rechtssprache einen andern Sinn als in der Umgangssprache.

Ein Blick in die Lehre von der *zeitlichen* Geltung der Strafgesetze zeigt, welche Verwirrung die Nichtbeachtung der Norm, die Gleichsetzung von Rechtswidrigkeit (Normwidrigkeit) und Strafbarkeit angerichtet hat. Wie oft hat man nicht gehört, es sei eine schwere Ungerechtigkeit, eine Tat zu strafen nach einem Gesetz, das zur Zeit ihrer Begehung noch nicht in Kraft stand. Auch wenn sie schon damals verboten war, den Anforderungen der Sozialethik widersprach? Sind nicht gerade die schlechthin unerläßlichen Verbote („Du sollst nicht töten" usw.) einst ohne Hinzufügung einer Strafdrohung ins Leben getreten? Die Staatsautorität fordert Gehorsam für ihre Verbote, auch wenn sie nicht mit Strafsolgen ausgestattet sind. „Nullum crimen sine lege" — „lex" gleich Gebot, Norm verstanden — ist insofern eine unanfechtbare Wahrheit, als Verbrecher nur ist, wer dem Gemeinwillen zuwiderhandelt. Es kann nicht eine Verantwortlichkeit bestehen für die Nichtbefolgung eines Befehls, der zur Zeit der Tat (Unterlassung) noch gar nicht erlassen war[12]. „Nulla poena sine lege" in dem Sinne, daß zur Zeit der Tat eine auf sie bezügliche gesetzliche Strafbarkeitserklärung bestanden haben müsse, scheidet — selbstverständlich — für die Periode gewohnheitsrechtlicher Rechtsbildung aus und ist jedenfalls nicht, wie jener Satz, schlechtweg ein Postulat der Gerechtigkeit, denn wer Verbotenes tut, hat die Folgen hinzunehmen. Die Vergeltungsidee ist unabhängig von nulla poena sine lege[13].

Aber sicher ist die Hinzufügung einer Strafdrohung mit dazu bestimmt, die abhaltende Kraft des Verbotes zu erhöhen, und so erscheint es moderner Auffassung als eine Härte, als *unbillig*, zu strafen, obwohl die Warnungstafel

[12] Scheidung von Norm und Strafgesetz hätte für Henkel (Strafrichter und Gesetz fg.) sehr nahegelegen. Es ist aber nicht geschehen.
[13] Richtig Goetzeler, Gerichtssaal 104, 343 fg., insbesondere 358.

fehlte. Auf die Entstehung dieses Prinzips, woran die Erklärung der Menschenrechte zur Zeit der Französischen Revolution wesentlich beteiligt war, ist nicht einzugehen, nur sei erwähnt, daß es sich damals, wie Taine nachweist, in der konstituierenden Nationalversammlung nur schwer durchzusetzen vermocht hat.

Der Entwurf hat sich im § 1 auf diesen Boden gestellt, doch mit der Abweichung von § 2 Abs. 1 StGB., daß vorgängige Strafbarkeitserklärung auch ohne Aufstellung eines bestimmt begrenzten Strafrahmens genügt (entsprechend der Weimarer Verfassung). Ob solche „unbestimmte" Strafgesetze an sich zu empfehlen sind, sei dahingestellt. Mit dem Gebote der Rückwirkung hat ihre Zulassung jedenfalls nichts zu tun.

Bei einem Wechsel der Strafgesetze zwischen Begehung und Aburteilung gibt § 3 des Entwurfs grundsätzlich dem Begangenschaftsgesetz den Vorzug, während eine verbreitete Meinung vielmehr für Anwendung des Aburteilungsgesetzes eintritt (so auch Binding; hiernach hätte es seinerzeit einer „rückwirkenden" lex Lubbe überhaupt nicht bedurft). Dem Entwurf ist beizustimmen aus der Erwägung heraus, daß durch die Begehung die Strafe des mißachteten Begangenschaftsgesetzes verwirkt ist und auf diese Strafe daher der Strafanspruch des Staates geht. Das so begründete Strafrechtsverhältnis bleibt unberührt vom Gesetzeswechsel, es müßte denn positivrechtlich anders bestimmt sein. Das ist in § 2 Abs. 2 StGB. und in § 4 des Entwurfs geschehen, indem das mildere Aburteilungsgesetz bevorzugt wird. Eine Billigkeitserwägung zweifelhafter Art, unter der die Gleichheit vor dem Gesetze leiden kann, denn es verschafft sich so der eine von zwei Mittätern, der es verstanden hat, das Strafverfahren in die Länge zu ziehen, die mildere Strafe fg.

Wohl zu unterscheiden vom Wechsel der Strafgesetze in diesem Sinne ist der Normenwechsel. Hat die Norm nach dem späteren Gesetz einen weiteren Umfang, so kann selbstverständlich nicht eine früher geschehene, damals von der Norm nicht erfaßte Tat nunmehr gestraft werden — andererseits verliert eine Tat nicht durch spätere Einschränkung der Norm ihre Normwidrigkeit. Immer ist nur durch klare Herausstellung der Normen die zutreffende Beurteilung gesichert.

Ein „Zeitgesetz" bleibt nach § 4a des Entwurfs auf die während seiner Geltung begangene Tat auch dann anwendbar, wenn es außer Kraft getreten ist. Gewiß richtig. Aber wie im Falle des nicht-temporären Strafgesetzes? Straflosigkeit noch nicht abgeurteilter Handlungen nach Aufhebung eines solchen Gesetzes, weil das Strafbedürfnis als erledigt anzusehen wäre? Ein solches kann doch zur Zeit der Begehung im vollen Maße bestanden haben. Eine nichts weniger als einfache Frage. Auch dabei spielt der Gegensatz von Norm und Strafgesetz eine Rolle. Das Strafgesetz kann unter Mißbilligung der Norm oder unter deren Aufrechterhaltung weggefallen sein.

Durchaus richtig läßt § 4b des Entwurfs über Maßregeln der Sicherung und Besserung das zur Zeit der Entscheidung geltende Gesetz den Ausschlag geben.

Quelle für Normen und Strafbarkeitserklärungen ist heute allein das Gesetz. Daran hält der Entwurf in § 1 fest. Für entsprechende gewohnheitsrechtliche Bildungen fehlt es auch in einer Periode regster Gesetzgebung am Bedürfnis, so daß ihrer Ausschließung durch den Gesetzgeber die Geltung gesichert ist. Bei einer Stagnation der Gesetzgebung aber würde trotz aller gesetzlichen Verbote das Gewohnheitsrecht mit innerer Notwendigkeit auch normierend und pönalisierend auf den Plan treten. Lücken der einstigen gemeinrechtlichen Entwicklung sind auch insofern durch (partikulären) Gerichtsgebrauch ausgefüllt worden. Es hat ungesetzte Normen gegeben, und auch in Zukunft wäre ihre Entstehung denkbar, aber es ist nicht, wie Binding meint, jede Norm ein Satz des ungesetzten Rechts. Gerade diese Gleichstellung hat den Erfolg der Normenlehre beeinträchtigt.

der Entstehung von Strafausschließungs- und Strafmilderungsgründen durch Gerichtsgebrauch in Ergänzung des Gesetzes, insbesondere auf der Grundlage von Analogieschlüssen, setzt § 1 kein Hindernis entgegen.

Werden die Normen an der Hand der Einzelgesetze und der Gesamtrechtsordnung in zutreffender Allgemeinheit abstrahiert, so dürfte für ihre analoge Erweiterung kaum jemals ein Anlaß bestehen. Davon wohl zu scheiden ist die Frage der analogen Strafgesetzanwendung.

Der Ausschluß der Analogie sichert, wie selbstverständlich, gegen falsche Analogie und dient insofern der Rechtssicherheit. Ähnlich und unähnlich ist ein lange nicht so scharf ausgeprägter Gegensatz, wie der von gleich und ungleich, so daß wohl der eine Richter Ähnlichkeit noch annimmt, wo der andere sie verneint. Dem Richter unbewußt mögen bei dieser Abwägung gelegentlich Affekte, politische Tendenzen mitspielen. Auch fehlte für den Täter die Warnungstafel, wie sie in ausdrücklicher Strafbarkeitserklärung liegt. Andererseits entspricht es sicher gesundem Volksverlangen, daß der geriebene Gauner, der mit dem Ärmel das Zuchthaus streift, auch wirklich hineinkommt[14]. Zudem besteht eine scharfe Grenze zwischen analoger Anwendung und ausdehnender Auslegung eines Gesetzes, wie sie auch das geltende Recht zuläßt, nicht[15]. Über die verunglückte Wendung, das Strafgesetz sei die magna charta des Verbrechers, braucht heute kein Wort mehr verloren zu werden.

Angesichts des pro und contra begreift sich, daß in verschiedenen Epochen der Rechtsgestaltung die Frage der Analogie verschieden beurteilt wird. Die vermeintliche Prinzipienfrage gehört in das Gebiet rechtspolitischer Erwägung. Die Versagung der Analogie ist insbesondere dann geboten, wenn durch fehlerhafte Rechtsbildung richterliche Willkür eingerissen war und dieses Übel ausgetilgt werden muß. Andererseits drängt sie sich auf, um einer ins Wanken geratenen Moral, für die nur der Buchstabe des Gesetzes noch Kraft hat, die Schleichwege zu versperren, um eine sich anbahnende soziale, politische Neuordnung im Sinne des Gemeinschaftsgedankens und der Förderung des Volksganzen nachdrücklichst durchzusetzen. Diese Gründe stützen zurzeit die Gewährung der Analogie im § 2 des Entwurfs. Sie ist, vorsichtig bemessen, nur die Gesetzesanalogie; nicht die Rechtsanalogie ist zugelassen, jene, wenn der einem bestimmten Gesetz zugrunde liegende Rechtsgedanke und die gesunde Volksanschauung Bestrafung fordern. Auch die Leitsätze S. 38 sprechen nur von Gesetzesanalogie, haben aber wohl die Rechtsanalogie mit im Auge.

Die Rechtsanalogie hat nicht einen einzelnen Rechtssatz zum Ausgangspunkt, sie fußt auf dem Geiste des Rechts, gelangt zur Strafbarkeitsannahme insbesondere aus der nationalsozialistischen Grundanschauung heraus, wie sie in einem zusammengehörigen Komplex von Strafrechtssatzungen sich ausprägt. Die Grenze gegenüber der Gesetzesanalogie ist insofern eine flüssige, als auch diese öfters neben dem richtunggebenden weitere Rechtssätze zu Hilfe nimmt, aber unverkennbar unterliegt die Operation der Rechtsanalogie im höheren Maße der Gefahr des Irrtums. Soll auch sie einbezogen werden, so empfiehlt sich die Schaffung einer Kontrollinstanz, indem z. B. Billigung seitens des Führers der Akademie für Deutsches Recht zur Voraussetzung einer solchen analogen Strafbarkeitserklärung gemacht würde[16]. Anderenfalls könnten, zumal bei den Untergerichten, gelegentlich sehr bedenkliche Anwendungen von Rechtsanalogie zutage treten.

Hingegen findet im Hinblick auf Strafausschließungs- und Milderungsgründe die Analogie an nulla poena sine lege keine Schranke.

---

[14] Preuß. Denkschrift S. 116, 127.
[15] Beispiele bei Schäfer in „Das kommende deutsche Strafrecht" S. 130.
[16] Näheres hierüber bei Freisler, Grundzüge eines allgemein. deutsch. Strafrechts, Denkschrift der Akademie S. 12.

Der Text des Entwurfes der §§ 1, 2 kann unmöglich so bleiben. Nach § 1: „Eine Tat kann nur dann mit Strafe belegt werden, wenn sie im Gesetz ausdrücklich für strafbar erklärt war, bevor sie begangen wurde" wäre nicht nur die Analogie, sondern auch die ausdehnende Auslegung ausgeschlossen. Dann läßt § 2 „Ist die Tat nicht ausdrücklich für strafbar erklärt, aber eine ähnliche Tat in einem Gesetze mit Strafe bedroht, usw." die Analogie zu. Das sind zwei im Wortlaut einander widersprechende Bestimmungen. Es wäre ein Paragraph zu bilden etwa in folgender Fassung: „Eine Tat kann nur auf Grund eines vor ihrer Begehung erlassenen, ihre Strafbarkeit ergebenden Gesetzes mit Strafe belegt werden. Es genügt, daß eine ähnliche Tat gesetzlich mit Strafe bedroht ist, wenn der ihm zugrunde liegende Rechtsgedanke und die gesunde Volksanschauung Bestrafung fordern."

Alle Versuche, das räumliche Geltungsgebiet der Strafgesetze (uneigentlich unter „internationalem" Strafrecht mit begriffen) aus einem einheitlichen Gesichtspunkt heraus zu bestimmen, sind gescheitert. Die Illusion eines in weitem Ausmaße geforderten Universalitätsprinzips, das Unzureichen des bloßen Territorialitätsprinzips, die beschränkte Anwendbarkeit des Personalitätsprinzips sind außer Streit. Das sog. Schutz- oder Realprinzip leidet in der ihm öfters gegebenen Gestalt — Pflicht des Staates, auch die im Ausland begangene Verletzung *seiner* in das Ausland gelangten Rechtsgüter zu ahnden — an einem falschen Rechtsgutbegriff. Denn inländische Rechtsgüter können wohl vom Auslande her angegriffen werden, aber sich nicht selbst im Auslande befinden. Rechtsgüter, Güter des Rechts sind soziale Zustände (Unverletztbleiben des Menschenlebens, des Eigentums usw.), Rechtsgüter eines bestimmten Gemeinwesens solche, die dieses für seinen Machtbereich als schutzwürdig und schutzbedürftig anerkannt hat. Einem Transport in das Ausland unterliegen wohl Deutsche und ihre Güter, aber nicht deutsche Rechtsgüter. Wird einem Deutschen im Ausland der Koffer gestohlen, so ist nicht ein deutsches Rechtsgut dort verletzt worden. Aber es begreift sich, daß der inländische Staat dazu neigt, seinen Angehörigen nach Kräften auch im Ausland gegen verbrecherische Angriffe zu schützen, indem er gegebenenfalls den in seine Gewalt geratenen Täter bestraft. Gerade dem nationalsozialistischen Gemeinwesen ist dazu durch die Idee der Volksverbundenheit und durch die Treuepflicht, die es dem Volksgenossen ebenso schuldet, wie dieser sie ihm, ein starker Impuls gegeben.

Der Volksgenosse hat sich auch im Auslande seiner Volkszugehörigkeit würdig zu erweisen, er verstößt gegen die Treuepflicht, wenn er durch das Verhalten in der Fremde seinem Volke Unehre macht[17]. Damit ist dem Inlande, wieder gerade vom nationalsozialistischen Gesichtspunkt aus, ein Strafgrund geliefert. — Unterstützend, zugleich aber auch einschränkend, tritt eine andere Erwägung hinzu: der inländische Staat muß Rechtsgütern anderer Staaten Wert und Schutzbedürftigkeit zubilligen, ähnlich wie den eigenen, sollen nicht internationale Konflikte ohne Not heraufbeschworen werden. Also im weiten Maße Bestrafung der eigenen Angehörigen auch wegen Verletzung fremder Rechtsgüter. Doch in bedachtsamer Begrenzung — hier unter dem Gesichtspunkte der Treuepflicht — kommt Bestrafung des Inländers auch in Betracht wegen solcher nach seinem Rechte strafbarer Handlungen, die es nach den Gesetzen des Auslandes nicht sind. Hier aber spricht die Rücksicht auf den ausländischen Staat nicht mit, somit Bestrafungen nur wegen schwerer Verfehlungen gegen Recht und Sitte nach den Anschauungen des Inlands (man denke etwa an Doppelehe, Fälle der Blutschande, der widernatürlichen Unzucht ff., straflos im Lande der Begehung). Hiernach verdient § 5 des Entwurfs Billigung.

Unter Hinzunahme des § 6 des Entw. — Strafbarkeit des im Inland delin-

---

[17] Preuß. Denkschrift S. 116.

quierenden Ausländers nach deutschem Recht — ergibt sich für alle Verletzungen inländischer Rechtsgüter durch Inländer oder Ausländer die insofern zweifelsfrei gebotene Geltung des Territorialitätsprinzips.

Das Universalitätsprinzip ist am Platze und anerkannt für Falschmünzerei, Frauenhandel, § 7 Ziff. 6 u. 7, Erweiterungen bleiben vorbehalten. (Erstreckung auf Sprengstoffverbrechen, Sklavenraub ff., wie bisher, selbstverständlich usw.)

Insbesondere der Schutzgedanke wirkt sich aus in § 7 Ziff. 1—5 und in § 7a des Entw. — Straftaten eines Ausländers im Auslande —, Bestimmungen, für deren Tragweite und Wertung erst der besondere Teil die Grundlagen liefern wird (zu § 7 Ziff. 1 insbesondere drängt sich die Frage auf, ob die hier in Betracht kommenden, gegen das Reich gerichteten Handlungen eines Ausländers im Auslande wirklich als „Landesverrat" zu erachten sind; energische Bestrafung mag am Platze sein, aber der Täter „verrät" doch weder sein Land, noch das Reich, dem er zur Treue nicht verpflichtet ist).

Die Rechtsgüter als Gegenstand des Strafschutzes

Daß der deutsche Strafgesetzgeber seine Münzen aus dem Gedankengute des Nationalsozialismus zu prägen hat, ist heute selbstverständlich. Aber mit dem Stoffe ist noch nicht die brauchbare Rechtsgestalt gegeben. Dazu bedarf es ernsten Nachdenkens und technischen Geschicks.

Schutzobjekte der Strafgesetze sind die Rechtsgüter. Nur auf dieser Grundlage kann ein leistungsfähiges Strafgesetzbuch geschaffen werden. Damit war der preußischen Denkschrift der Weg gewiesen. Ihr Hauptverdienst liegt in der klaren Erkenntnis dieses Sachverhalts und in der Erweiterung des Rechtsgüterbestandes gemäß dem nationalsozialistischen Programm[18]. Die neuen Rechtsgedanken: Führerschaft, Volksverbundenheit, Schutz des deutschen Volkstums[19], unserer nationalen Kultur, unserer großen geschichtlichen Überlieferungen, auskömmliche Existenz aller Volksgenossen, Arbeitspflicht jedes Arbeitsfähigen, gliedschaftliche Stellung des einzelnen, Ethisierung des Rechts, Niederhaltung des Egoismus, Unterwerfung des Einzelbesitzes unter das Volkswohl, Pflege der Wehrhaftigkeit, Volkserziehung, Ertüchtigung der Jugend, Sorge für gesunden Nachwuchs, Schutz der Familie, des Volksguts, der nationalen Arbeit, Erhaltung der Rassenreinheit, Hebung des Bauernstandes, der Arbeiterschaft usw., ergeben teils Umbildung, Fortbildung bestehender, teils neue Rechtsgüter, denen es bisher an der gesetzlichen Grundlage fehlte, oder die doch unerkannt geblieben waren.

Abzulehnen ist die Annahme eines besonderen, den anderen Rechtsgütern gleichgeordneten Rechtsgutes der Staatsautorität. Vielmehr enthält der Angriff auf ein jedes Rechtsgut eine Verletzung der Staatsautorität, die Strafe ist immer eine Funktion zu ihrer Erhaltung.

Nur ein werktätiges Volk hat Existenzrecht, nur ein kraftvolles Volk behauptet sich in der Völkerfamilie. Die Erhaltung der Volkskraft, die gebunden ist an den Heimatboden, die abhängt von der Zeugungskraft des Volkes, von der Gesundheit, Wehrtüchtigkeit seiner Glieder, ihrem sittlichen Werte und ihrer vaterländischen Gesinnung ist vornehmstes Gesetz im nationalsozialistischen Gemeinwesen. Aus dem Komplex der damit gegebenen sozialen Pflichten treten bedeutsam hervor der Mutterschutz, die körperliche, geistige, sittliche Ertüchtigung der Jugend, ihre Heranbildung zu echtem Deutschtum.

Die Arbeitskraft des Volkes und der einzelnen Volksglieder ist ein Rechtsgut überragenden Wertes, dessen Verletzung strenge Ahndung erheischt.

---

[18] Denkschrift S. 19, Sauer, Wendung zum nationalen Strafrecht S. 1, 18 fg. usw.
[19] Führend Freisler, preuß. Denkschrift S. 6 fg. Dazu Thierack, Denkschrift der Akademie S. 25 fg. und Strauß das. S. 31 fg.

Eine nicht lediglich deutsche, aber im deutschen Empfinden besonders hochgewertete Tugend ist die Treue. Der Treubruch gegen das Gemeinwesen, der Landesverrat, den in der Zeit der Zersetzung vaterlandslose Denkart nicht nur entschuldigt, sondern gerühmt hat, gilt uns als das schmählichste, als todeswürdiges Verbrechen.

Ein gesundes Staatswesen kann sich nur entfalten, wenn in den Keimzellen, in Ehe und Familie, die ihnen gegebene ethische Bestimmung sich erfüllt und sie dadurch ihren Wert und ihre Bestandkraft erweisen. Mit dem Schwinden der ehelichen Treue und dem Verfall des Familienlebens beginnt der Staatsuntergang. Das hat Roms Beispiel gezeigt.

Daß es bei der Strafbarkeit des Ehebruchs, der Abtreibung bewenden muß, ist vollends selbstverständlich. Mit welchen Scheingründen hat man nicht im Interesse des Sichauslebens die Straflosigkeit gefordert!

Ethik und Rechtslehre sind gewiß wissenschaftlich selbständig. Aber das Leben beherrschen Recht und Sittlichkeit in vielfach nicht trennbarem Zusammenhange. Eine wahrhaft gesetzestreue Gesinnung abseits moralischer Impulse ist undenkbar. Es kann nicht einen Seelenzustand geben, gerichtet auf die Vermeidung alles Rechtswidrigen, eben dieser Eigenschaft eines Tuns halber, nicht wegen drohender Rechtsnachteile, während das Unmoralische nicht abgelehnt würde. Besonders im Strafrecht besteht der ursächliche Zusammenhang von Recht und Ethik. Daß es heute noch an einer brauchbaren Strafzumessungslehre fehlt, hat zum guten Teile in der Nichtbeachtung des starken ethischen Einschlags im strafrechtlichen Schuldbegriffe seinen Grund. Ohne eingreifende Mitberücksichtigung des ethischen Elements können wir die Schuld nicht messen und folglich auch nicht die gerechte Strafe des Einzelfalles finden. Der nationalsozialistische Gesetzgeber steht auf dem Boden der Wirklichkeit, in der das logisch Getrennte praktisch vereinigt ist, und des Volksrechtsbewußtseins, das nicht aufhören wird, bei der rechtlichen Bewertung des Tuns und Lassens die Beziehungen zu den ethischen Forderungen voll in Anschlag zu bringen[20]. Aber eine Identifizierung von Recht und Ethik liegt dem Nationalsozialismus fern. Nicht alles Unsittliche kann vom Strafgesetz erfaßt werden. Zudem würde durch übertriebenen Zwang der ethische Wert unseres Tuns und Lassens gemindert oder aufgehoben.

Die Reinerhaltung der deutschen Blutsgemeinschaft ist erst vom Nationalsozialismus als eine der wichtigsten Staatsaufgaben erkannt worden, aber es läßt sich nicht *lediglich* auf dem Rassegedanken das Strafrecht aufbauen. Die Denkschrift S. 119 sieht mit Recht in den Rechtsgütern „innerhalb einer Volksgemeinschaft im wesentlichen gleichbleibende Größen". Damit hängt zusammen, daß die zum Schutze der Rechtsgüter dienenden Normen, in zutreffender Allgemeinheit erfaßt, anders als die Strafgesetze, kaum jemals einer analogen Erweiterung bedürfen werden[21].

Für die so gegebene Güterordnung in ihren strafrechtlichen Auswirkungen die sachgemäße, würdige, volkstümliche Gesetzesform zu finden, ist ganz überwiegend Aufgabe des besonderen Teils des neuen StGB.

Über den Satzungen aber, die das vielgestaltige Leben nie in lückenloser Vollständigkeit zu erfassen vermögen, die bei allem Bemühen um Klarheit und Bestimmtheit doch gelegentlich mißverständlich ausfallen, steht ergänzend und wegweisend der Geist des Rechts, wie er aus den Existenzbedingungen der Gemeinschaft, der beherrschenden Weltanschauung, dem nationalsozialistischen Gedanken-

---

[20] Vgl. auch Siegert, Grundzüge S. 18. Besonders aber Sauer, Gerichtssaal 103 S. 22.
[21] Vgl. oben S. 1326.

gut sich ergibt. Paragraphenkunde und Gesetzeskenntnis sind nicht gleichbedeutend. Wohin die Annahme des Gegenteils führt, haben einst die „Feme"-Prozesse betrübend ans Licht gebracht.

Bei der Fülle des Stoffes wäre eine auch nur einigermaßen erschöpfende Stellungnahme zu den Problemen des besonderen Teils im Rahmen dieser Studie untunlich, zumal es noch nahebei ganz an zu besprechenden Entwürfen fehlt. Auf einen schwachen Punkt der Denkschrift aber, die insofern für ein bedeutsamstes Rechtsgut nur einen durchaus unzureichenden Schutz vorsieht, sei bei aller Anerkennung der verdienstlichen Arbeit im übrigen der Finger gelegt. Die preußische Denkschrift versagt richterlichen Strafschutz für Ehrenkränkungen unter vier Augen, mögen sie im „Beschimpfen" oder in „Aufstellung ehrenrühriger Behauptungen" bestehen. S. 81. Solche Beleidigungen seien zwar nicht „ungesühnt" zu lassen, aber dem Richter zu entziehen und einer anderen Stelle, etwa dem Schiedsmann, zur alleinigen Erledigung zu überweisen. Worin die „Sühne" bestehen soll, ist nicht gesagt. Weil die Beleidigung nicht zur Kenntnis Dritter gelangt sei, bestehe nicht das Bedürfnis richterlichen Schutzes. Aber wenn der Verletzte den Schiedsmann angeht, kommt ja der Vorgang zur Kenntnis Dritter. So wäre mit dem Anrufe des Schiedsmannes dessen Unzuständigkeit gegeben? Räumt der Angreifer vor dem Schiedsmann die Tat ein, so hätte auch er, trotz etwaigen Widerrufs, die Kenntnis Dritter mit verursacht. Das erhöhte Reaktionsbedürfnis bestände doch nicht nur, wenn die Beleidigung alsbald vom Dritten wahrgenommen wäre, sondern auch, wenn nachträglich andere davon Kenntnis erlangt hätten. Steckt der Beleidigte den Schimpf ruhig ein, so kommt es freilich zu gar keiner Reaktion, nicht nur zu geminderter. Die Denkschrift legt auf die bloße Tatsache, daß der Vorgang von Dritten wahrgenommen wurde, ein übertriebenes Gewicht.

Die Eigenart der Ehrverletzungen als einer praktisch sehr bedeutsamen Form der Gedankenäußerungsdelikte ist in der Denkschrift nicht zu ihrem Rechte gekommen. Das Verständnis dieser Tatbestände beruht auf der Scheidung des Angegriffenen, hier des Trägers der verletzten Ehre, und des Destinatärs, d. i. derjenigen Person, für welche die Äußerung bestimmt ist, die von ihr Kenntnis nehmen soll. Bei der einfachen Beleidigung, zurzeit § 185 StGB., können Angegriffene und Destinatäre zusammenfallen oder verschiedene Personen sein. A. beleidigt den B., wenn er ihm Schimpfworte ins Gesicht sagt, aber auch, wenn er dem C. gegenüber den B. einen Schuft nennt (also ein Unwerturteil über B. fällt, ohne eine bestimmte für B. ehrenrührige Behauptung aufzustellen). Bei der üblen Nachrede hingegen und der Verleumdung, die durch Tatsachenbehauptung in Beziehung auf einen anderen begangen werden, §§ 186, 187 StGB., ist die Verschiedenheit des Angegriffenen und des Destinatärs Begriffserfordernis. Die Denkschrift stellt hier der Begehung Dritten gegenüber die Wahrnehmung seitens Dritter gleich und schafft damit eine neue, schlechthin abzulehnende Art von Erfolgshaftung. Daß, wie man zu sagen pflegt, die Wände Ohren haben, macht Lauscher nicht zu Destinatären. Wenn ohne Wissen des A. ein Dritter es hört, daß jener den B. eines Diebstahls bezichtigt, so ist A. deshalb weder übler Nachrede noch einer Verleumdung schuldig. Schon im sprachlichen Sinne fehlt es an einer „N a ch rede", und die Verleumdung ist ja nichts anderes als qualifizierte „üble Nachrede". Von entsprechendem Vorsatz ist hier nicht die Rede. A. hat nicht andern versichern wollen, B. habe gestohlen.

Die Denkschrift läßt selbst schwerste Schmähungen, nicht ausgenommen den Vorwurf ehrlosen Verhaltens, von krimineller Strafe frei, wenn sie nur dem Beleidigten gegenüber mündlich oder in Briefform zum Ausdruck kamen, straft hingegen auch relativ geringfügige Beleidigungen, die ohne Vorwissen des Täters von dritten Personen zufällig wahrgenommen wurden.

Dieser Regelung muß bestimmt widersprochen werden, denn sie steht in unversöhnlichem Gegensatz zu Grundforderungen des Nationalsozialismus.

Es ist nicht „Willensstrafrecht“, wenn kriminelle Verantwortlichkeit sich anknüpft an ungewollten Erfolg. Soll wirklich dem Geschmähten, dem der Schimpf in einer von Dritten nicht wahrgenommenen Weise ins Gesicht geschleudert wurde, der kriminelle Strafschutz versagt sein? Ist nicht die Ehre das höchste Gut des Volksgenossen? Steht etwa die Volksehre unabhängig von dem sittlichen Werte der einzelnen? Ergibt nicht gerade die nationalsozialistische Volksverbundenheit eine Gesamtbürgschaft aller für die Ehre jedes Volksgliedes? Betont doch die Denkschrift S. 80 selbst[22], daß die Verletzung der Einzelehre ein Angriff auf die Ehre des Volkstums sei! Die „Leitsätze“ stellen, wie es sich gehört, „die Ehre in den Mittelpunkt des deutschen Mannesbewußtseins und des deutschen Volkslebens“: Minister Dr. Frank im Geleitwort S. 6.

Ein befriedigendes Ehrenschutzrecht läßt sich nur auf dem Boden des autoritären Prinzips und der Gemeinschaftsidee gewinnen, und so ist recht eigentlich der Nationalsozialismus zu dieser Reform berufen.

Die Erkenntnis konnte nicht ausbleiben, daß bei Vorwürfen tatsächlicher Art der Wahrheitsbeweis Beschränkungen erfahren muß. „Was dich nicht brennt, das blase nicht“ ist, richtig verstanden, eine unentbehrliche Verhaltensnorm. Gewiß, die Lüge ist verwerflich (sie müßte denn durch echte Not entschuldigt sein), aber es gibt nicht ein Recht, alles zu sagen, was wahr ist (geschweige denn alles, was man für wahr hält). Auf Schweigepflichten kann das Recht, wie im Interesse der Staatssicherheit — hier liegt das Bedürfnis klar zutage —, so auch gedeihlichen Gemeinschaftslebens halber nicht verzichten. Die Bibel lehrt die Sündhaftigkeit aller Menschen, nimmt also an, daß auch der Tugendhafte gelegentlich einmal vom geraden Weg abweicht. Wäre es nun mit einer Friedensordnung, deren Bewahrung klar erkannte Aufgabe des Nationalsozialismus ist, verträglich, wenn jeder unbeschränkt und ganz nach Gefallen dem lieben Nächsten dessen (wirkliche oder vermeintliche) Abirrungen vorrücken, sie anderen mitteilen und, von ihm verklagt, Beweiserhebungen darüber erzwingen könnte?

Die Denkschrift erwähnt S. 82 bei einfacher Beleidigung (Identität des Angegriffenen und des Destinatärs) den Wahrheitsbeweis nicht, schließt ihn aus bei Verleumdung und läßt ihn bei übler Nachrede nur gelten, wenn der Täter in Wahrnehmung berechtigten Interesses gehandelt habe. Indes: feststehende Verleumdung und Wahrheitsbeweis vertragen sich freilich nicht miteinander, es war eben nach der Zulassung bei Verleumdungsklage zu fragen; einfache Beleidigung wird in der Denkschrift vor den Schiedsmann verwiesen, ohne daß über dessen Verfahren und somit insbesondere über Beweiserhebung etwas bestimmt ist; Zulassung nur unter der Voraussetzung der Interessenwahrung, worin immer die Nachrede bestanden haben mag, setzt der Beweiserhebung eine viel zu weit gehende Schranke. Nach der Denkschrift darf A, wenn ihn B bestohlen hat, dies weiter sagen nur zur Interessenwahrung und auch nur in der Form eines „gesetzlich geregelten Verfahrens“. Im übrigen muß er reinen Mund halten, der Dieb hat ihm das Papagenoschloß angehängt.

Weit besser der Entwurf 1927 im § 317 Abs. 4: Ausschluß des Wahrheitsbeweises, wenn die Behauptung Angelegenheiten des Privat- oder Familienlebens betrifft, die das öffentliche Interesse nicht berühren. Aber es sollte nicht mit diesem Entwurf die Versagung noch weiter geknüpft sein an die Absicht, zu schmähen oder an einen sonstigen niedrigen Beweggrund des Täters. Denn übelster Klatsch bliebe dann unberührt, und es könnte ein solches Gerede nach Umständen

[22] Dem Vorschlag der Denkschrift stimmt zu E. Wolf, Krisis und Neubau S. 34. Dagegen mit Recht Siegert S. 110.

den Richter zu weitausholenden Beweiserhebungen nötigen. Das richtige dürfte sein, dem Täter im Rahmen des § 317 den Wahrheitsbeweis zu versagen, wenn die Bezichtigung des andern ihn selbst sittlich belastet. Möglichste Konkordanz von Recht und Sittlichkeit ist ja nationalsozialistisches Ziel. Hier wäre ein Anwendungsfall gegeben.

Die Einsicht, daß die Ehre des Volksgenossen Volksehre ist, fordert Strafrechtsschutz auch für Ehrverletzungen unter vier Augen oder, besser gesagt, da dem Worte der Brief usw. gleichsteht, für interne, für „Geheim“-Beleidigungen. Der Betroffene braucht sie gewiß nicht geheimzuhalten, ihm muß der Rechtsweg offenstehen. Das Gesetz und der Richter haben sich gleichmäßig zu hüten, wie vor überspannten Forderungen krankhafter Empfindlichkeit, so noch mehr vor Nichtachtung berechtigten Ehrgefühls. Was vor Dritten ausgesprochen usw., üble Nachrede oder Verleumdung wäre, hat ganz gewiß auch in der Form der internen Beleidigung strafrechtliche Ahndung verdient.

Minder schwer wiegen vielfach, nicht immer, wörtliche usw. Angriffe, die einen tatsächlichen Vorwurf nicht enthalten. Hier gewinnt auch der Unterschied von interner Beleidigung und einer Nichtachtung vor Dritten für das Strafrecht Bedeutung. Daß die Gerichte vor einer Überschwemmung mit Beleidigungsklagen zu bewahren sind, versteht sich. Die dazu dienlichen Wege sind hier nicht zu erörtern. Noch weniger wäre eine Abgrenzung wirklicher Beleidigung von bloßer Unhöflichkeit, Taktlosigkeit, Grobheit usw. in diesem Zusammenhang am Platze.

Mit aller Entschiedenheit aber sind die „Geheim“-Beleidigungen grundsätzlich in den Strafrechtsschutz einzubeziehen. Nimmermehr kann ein nationalsozialistischer Richter einem Kläger antworten: „Was geht mich Deine Ehre an, da ja niemand gehört hat, wie sie mißachtet wurde.“

Zu der neuerdings öfters erörterten Frage des Feststellungsschutzes bei Beleidigungsklagen muß, da sie mit dem Beleidigungs-Strafrecht in nächster Verbindung steht und, was bisher nicht beachtet worden ist, an das Autoritäts- und Führerprinzip rührt, kurz Stellung genommen werden.

Der Anspruch auf Bestrafung schließt den Anspruch auf Feststellung des strafbegründenden Tatbestandes als Voraussetzung der Bestrafung ein. Aber in Beleidigungssachen muß dem Kläger (vielleicht auch dem Beklagten — eine hier ausscheidende Frage) in einer Reihe von Beziehungen ein Anspruch auf selbständige Tatbestandsfeststellung zugebilligt werden. Es genügt, auf einen Anwendungsfall hinzuweisen. Ein Prozeß wegen übler Nachrede oder entsprechender Geheimbeleidigung hat zur Freisprechung geführt, indem dem Beschuldigten für seinen Vorwurf die Wahrung berechtigter Interessen zugesprochen wurde. Im Interesse wirksamen Ehrenschutzes kann in solchen Fällen dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung der Unwahrheit oder doch des Unerwiesenseins des gegen ihn erhobenen, nach Ansicht des Gerichts durch Interessenwahrung gedeckten ehrenrührigen Vorwurfs nicht versagt sein. Mit der Straflosigkeit des Beschuldigten aus diesem Grunde darf nicht eine Unbill gegen den Kläger sich verbinden, nicht in den Augen der Genossen der Anschein erweckt werden, als habe sich der Beleidigte des ihm zur Last gelegten Verhaltens wirklich schuldig gemacht.

Diese dem Kläger gebührende Klarstellung ist in Wahrheit mehr als bloße Feststellung. Nur in rechtsgestaltender Funktion kommt sie zur vollen Wirkung. Auch in diesem Betracht sollte das nationalsozialistische Strafrecht an alte deutsche Rechtssitte wieder anknüpfen. Ehrenrührige Bezichtigung haftet nach deutscher Auffassung dem Beleidigten einen Makel an, der seine Rechtsfähigkeit schädigt. Ihm den ungerechten Vorwurf wieder abzunehmen, ihn autoritativ als voll ehrenhaft anzuerkennen, liegt im Berufe des Richters. In Gerichtsbüchern des 16., 17. Jahrhunderts finden sich zahlreiche Belege solcher richterlicher, für jeder-

mann verbindlicher Ehrenerklärungen. Das Gericht — der Zentgraf mit den Schöffen —, entschlägt durch sein Erkenntnis den fälschlich Bezichtigten des Makels, setzt ihn in sein Landrecht wieder ein. Der Vorwurf wird für tot und ab erklärt und niemand darf darauf zurückkommen. Dieses „Mortifikationsverfahren", nachgewiesen von Stölzel in seinem verdienstlichen Werke: „Entwicklung des rechtsgelehrten Richtertums in deutschen Territorien", ist in einer Reihe von Schweizer Kantonen (Neuenburg, Glarus, Wallis, St. Gallen, Luzern, Oberwalden) heute noch in Übung.

Geschwunden ist in unserem Rechtsleben die Vorstellung, als werde durch erlittenen Schimpf bis zu dessen richterlicher Entkräftung die Rechtsfähigkeit des Gescholtenen betroffen. Aber solange er unter dem Vorwurfe steht, kann eine mehr oder minder weitgehende tatsächliche Ehrenminderung sich ergeben, und jedenfalls ist sein Achtungsanspruch verletzt. Bloße Rücknahme läßt einen sichern Schluß auf die Unwahrheit des Vorwurfs nicht zu. Auch könnte jeder Dritte ihn wieder aufnehmen. Selbst eine Feststellung durch den Richter ohne gestaltende Kraft bietet ausreichende Abhilfe nicht. Denn nur unter den Parteien bestände die Rechtskraft. Einer Wiederholung des Vorwurfs von anderer Seite ließe sich nur durch neue Klage, neue Feststellung begegnen. Es wäre beschwerend und herabwürdigend für das Richteramt, wenn nach eingehender Prüfung der Bezichtigung, die sich so als grundlos erwiesen hat, dieselbe Frage immer von neuem aufgeworfen werden könnte, und der Angegriffene muß auf Grund des erwirkten rechtskräftigen Urteils Frieden und Ruhe haben. Ein neuer Widersacher wird mit der gleichen Behauptung nicht mehr gehört und verfällt wegen Mißachtung des Richterspruchs scharfer Strafe (vor der nur erwiesene Unkenntnis des Urteils ihn schützen könnte). Rechtskraft inter omnes, Bekanntgabe des Urteils, Zulassung nur der Wiederaufnahme unter den dafür bestehenden Voraussetzungen wären die charakteristischen Züge des neuen Rechtsbehelfs. Die Ausgestaltung im einzelnen ist Sache der StPO.; als Ehrenschutzmittel gehört die Feststellung zugleich dem materiellen Recht an. Die richterliche Erklärung der Unwahrheit setzt einem rechtswidrigen Zustande, dem ungerechten, auf dem Bezichtigten ruhenden Vorwurfe samt den etwa damit verbundenen tatsächlichen Folgen ein Ziel und ist daher recht eigentlich ein rechtsgestaltender Akt. Deutlich klingt heraus das Verbot für jeden, sich zu diesem Urteil in Widerspruch zu setzen. Durch den Mund des Richters hat die S t a a t s a u t o r i t ä t gesprochen. Ihr Organ bewährt sich als F ü h r e r im Rechtsverbande, indem es schützend vor den Gekränkten tritt, ungerechte Bezichtigung zum Schweigen bringt, den Widersachern Frieden gebietet. In diesem Zusammenhange erfaßt, gehört die Gestaltung des Ehrenschutzes zu den Grundproblemen der nationalsozialistischen Strafrechtsreform. Dem fälschlich Bezichtigten über den erhobenen Vorwurf hinaus die volle Ehrenhaftigkeit zu bezeugen, wie es der ältere deutsche Rechtsbrauch tat, ist freilich nach unsern Anschauungen nicht veranlaßt.

Anzuerkennen ist die Stellungnahme der Denkschrift zur Frage der b e r e c h t i g t e n I n t e r e s s e n insofern, als diese Berufung versagt wird der wissentlichen Unwahrheit und dem leichtfertigen, ohne gehörige Prüfung erhobenen unzutreffenden Vorwurf. Nur die b e r e c h t i g t e Wahrnehmung berechtigter Interessen entschuldigt. Im gleichen Sinne habe ich den Interessenschutz von jeher verstanden.

Noch auf eine weitere, im neueren Reformschrifttum bisher nicht erörterte bedeutsame Frage des Rechtsgüterschutzes sei kurz hingewiesen. Die Denkschrift S. 101 fg. verlangt mit vollem Recht ausreichenden Schutz von T r e u u n d G l a u b e n i m V e r k e h r. Die schlimmen Erscheinungen der Verfallzeit sind ja noch in frischer Erinnerung. Es ist dringend geboten, betrügerischen Machen-

schaften mit aller Energie entgegenzutreten. Die Auslegung aber, die das Merkmal der Vermögensschädigung im Betrugsparagraphen durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts erfahren hat, führt zur Straflosigkeit strafwürdigen Tuns. Diesem Mißstande zu steuern, liegt bei der Häufigkeit und besonderen Verwerflichkeit gerade des Betrugsdelikts[23] im Bereiche der Grundprobleme nationalsozialistischer Strafrechtsreform.

Die Volksstimme wird ganz gewiß immer den einen Betrüger nennen, der in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch das Mittel der Lüge schädigt. Die Schädigung des andern soll dem Betrüger den Vermögensvorteil vermitteln. Muß die Schädigung eine materielle sein? In dem Sinne sicher nicht, daß der Betrogene auf einen materiellen Gegenwert gerechnet haben müßte, der sich als illusorisch erwies. A. zahlt, durch die Vorspiegelungen des B. getäuscht, diesem 20 M. in der Meinung, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen. Das ist sicher Betrug, zwischen dem Ausbleiben materiellen und ideellen Gegenwerts kann im Ergebnisse nicht geschieden werden. Von einem „materiellen" Nachteil des A. kann hier doch nur gesprochen werden, weil er ideell geschädigt worden ist. Also betrachten wir den Schaden des A. nicht unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt. Und nicht anders ist es, wenn A. etwas Materielles erlangte, das ohne wirtschaftlichen Wert ist. Er hat einen angeblichen Brief seines Vaters von B. um 20 M. gekauft. Betrogen ist er um deswillen nicht weniger, weil auch ein echter Brief ohne wirtschaftlichen Wert gewesen wäre.

Die einfachen Beispiele zeigen[24], daß es verfehlt ist, an die Schadensfrage beim Betrug den wirtschaftlichen Maßstab anzulegen. Dazu lag eine starke Versuchung in dem gesetzlichen Erfordernisse eines eingetretenen „Vermögensschadens", § 263 StGB. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist diesem Fehler verfallen. Ob ein Vermögensschaden eingetreten ist, soll nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen werden. Auf diesem Wege werden zahlreiche Schwindeleien straflos, die ein unverbildetes Volksrechtsbewußtsein immer als das bezeichnen wird, was sie sind: als Betrügereien. Es genügt, an Reichsgerichtsentscheidung 12, 392 fg. anzuknüpfen. Ein Landwirt will seine Felder gegen Hagel auf eine einmal im Jahre zu zahlende feste Prämie versichern, er wird durch Täuschung seitens des Agenten bewogen, einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit beizutreten, die außer Prämien Nachschüsse fordert. Das „Reichsgericht" läßt einen „Vermögensschaden" des Versicherten nicht gelten, da die Versicherung gegen Hagel wirtschaftlich geboten gewesen und dem Versicherten trotz der verübten Täuschung nicht ein Übermaß an Leistungen auferlegt worden sei. Allein Hagelschlag bleibt zweifelhaft, unzweifelhaft aber ist, daß der Landwirt nach Treu und Glauben zu Nachschüssen nicht verpflichtet werden durfte. Derartige Machenschaften müssen im Interesse der Sauberkeit des Verkehrs unterbunden werden. Anfechtbarkeit nach bürgerlichem Recht kann auf sich beruhen.

Binding, Lehrbuch I 356 fg., faßt das „Vermögen" im Rechtssinne auf als die Gesamtheit der Vermögensrechte und -pflichten einer Person. Danach war der Versicherte durch das Hinzutreten der Nachschußpflicht entgegen der vorgängigen Abrede geschädigt. Allein diese rechtlich-sittliche Würdigung hat sich nicht durchgesetzt. Das neue Strafgesetzbuch aber sollte ihr zum Siege verhelfen. Ist doch die Schaffung ethisch einwandfreien Rechts wesentliche Aufgabe des Nationalsozialismus.

Wird, wie bisher, im Betrugsparagraphen „Vermögens-Beschädigung" gefordert, so ist Festhalten an der reichsgerichtlichen Praxis zu besorgen.

[23] Gut darüber Sauer, Gerichtssaal 103, 31 fg.

[24] Vgl. dazu Binding, Lehrbuch I 356 fg.

Wer bei einem Vertragsschlusse dem andern Teil durch Täuschung eine Verpflichtungserklärung entlockt, hat ihn jedenfalls ideell geschädigt. Der Betrugsbegriff muß von der materialistischen Auffassung der Schadenszufügung befreit werden. Würde der Betrugstatbestand unter Beibehaltung seiner sonstigen Erfordernisse, statt nur von Vermögensbeschädigung zu sprechen, eine ideelle der materiellen Schädigung gleichstellen, so wäre dem Strafrichter die nötige freie Bewegung gesichert. Die Denkschrift hat die Mängel des bestehenden Rechtszustandes klar erkannt, vgl. S. 98 und den Gesetzesvorschlag S. 103.

Eine befreiende Tat der Denkschrift ist die Beschränkung des Urkundenbegriffs auf rechtserhebliche Schriftstücke unter Ausscheidung bloßer Beweiszeichen, wie Stempelabdrucke, Waldhammerzeichen, Zollplomben usw., S. 103. Die gegenteilige Praxis des Reichsgerichts wird als „volksfremd" bezeichnet. Sie steht in der Tat in vollem Widerspruch zur geschichtlichen Entwicklung, zum gemeinen Sprachgebrauch und zu gesunder Volksauffassung. Die Fälschung bloßer Beweiszeichen mag strafbar sein unter anderem Gesichtspunkte. Urkundenfälschung ist sie nicht[25]. Wer ein Schaf rot zeichnet, statt blau, um so den Irrtum zu erregen, es gehöre ihm, mag Betrüger usw. sein, aber die Annahme einer Urkundenfälschung ist ganz gewiß nicht „volkstümlich".

Die Verbrechensschuld[26]

Nur die Tat eines Zurechnungsfähigen kann schuldhafte, kann verbrecherische Handlung sein. Zurechnungsfähigkeit ist die Fähigkeit, die Anforderungen des Rechtes an das menschliche Tun und Lassen zu verstehen und dieser Einsicht gemäß zu leben. Sie ist nicht nur Sache des Intellekts, sondern setzt weiter ein solches Maß von Willenskraft voraus, daß der Mensch seine Triebe dem Intellekt unterzuordnen vermag.

Gesetzliche Begriffsbestimmung, die doch unentbehrlich ist, stößt auf besondere Schwierigkeit. Das Gesetz vom 24. 11. 1933 Art. 3 Nr. 4 nimmt Wegfall der Zurechnungsfähigkeit an, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Der Entwurf § 14 schließt sich im wesentlichen an, doch unter Ausscheidung der „Geistesschwäche". Allein der Begriff „krankhafte Störung" usw. ist nicht eindeutig genug, um die Geistesschwäche immer mitzudecken; es empfiehlt sich daher die Beibehaltung der — hochgradigen — Geistesschwäche, deren besondere Anführung auf keinen Fall schaden kann. Im Hinblick auf Taubstumme trägt § 15 zurückgebliebener geistiger Entwicklung ausdrücklich Rechnung. Weshalb blieb der gleiche Grund unerwähnt, wenn er bei einem Nicht-Taubstummen vorliegt? Gewiß sind „zurückgebliebene geistige Entwicklung" und „Geistesschwäche" nicht gleichbedeutend; jener Defekt mag sich beheben lassen, aber bis dahin ist die Geistesschwäche vorhanden. § 15 des Entwurfs (Taubstumme) entspricht wesentlich dem § 58 des StGB. in der Fassung des obengenannten Gesetzes Art. 3 Nr. 5. Eine besondere Bestimmung über die Taubstummen wäre erübrigt, wenn § 14 neben krankhafter Störung der Geistestätigkeit Bewußtseinsstörung nennen würde „Geistesschwäche, insbesondere aus dem Grund zurückgebliebener geistiger Entwicklung". Soll aber der Taubstummen gedacht werden, so formuliere man in § 14: „wegen krankhafter Störung usw., Bewußtseinsstörung, zurückgebliebener geistiger Entwicklung, insbesondere wegen Taubstummheit oder wegen sonst be-

[25] Binding, Lehrbuch II 1, 179 fg.; Oetker, Zur Urkundenlehre im Strafrecht S. 17 fg.

[26] Schwarz, Denkschrift der Akademie S. 76 fg.; Schäfer, Das kommende deutsche Strafrecht S. 37 fg.

gründeter Geistesschwäche“. Jedenfalls sollte die anfechtbare Fassung des Entwurfs behoben werden, denn sie kann zu Irrungen in der Rechtsanwendung führen.

Die Zurechnungsfähigkeit ist in jedem gegebenen Fall zu prüfen, denn sie bedeutet eine die Zurechnung eines bestimmten Tuns (Erfolges, was im Grunde dasselbe ist) zur Schuld ermöglichende seelische Qualifikation. Aber sie hängt ab nicht nur von dem seelischen Zustand im Einzelfalle, sondern weiter von seelischen Momenten dauernder Bedeutung, psychischen Eigenschaften, die teils der Sphäre des Intellekts, teils der des Willens angehören. Es ist üblich, das Wort Zurechnungsfähigkeit auch auf den Besitz dieser seelischen Eigenschaften zu beziehen. So entsteht ein doppelter Begriff von Zurechnungsfähigkeit: konkrete Zurechnungsfähigkeit (fehlt im Schlafe usw.), abstrakte Zurechnungsfähigkeit (durch Schlaf, sonstige Bewußtseinsstörung nicht aufgehoben). Im abstrakten Sinne umschließt der Begriff die Fähigkeit, zutreffende Rechts- und Kausalitätsvorstellungen zu gewinnen und — um mit von Liszt zu sprechen — die normale Bestimmbarkeit durch Motive, gedacht als bleibende, wenn auch vielleicht im Einzelfalle nicht wirksam gewordene Eigenschaft (eine richtig verstanden zutreffende Fassung).

Mit der abstrakten Zurechnungsfähigkeit wird sehr häufig, zumal bei Erwachsenen, auch die konkrete Zurechnungsfähigkeit, ohne daß es noch einer besonderen Prüfung bedürfte, gegeben sein.

Bei Jugendlichen erforderte das frühere Recht, einseitig das intellektuelle Moment betonend, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht. Eine mißverständliche Fassung, da es auf Kenntnis der Strafbarkeit überall nicht ankommt und, wie beim Erwachsenen nicht, so erst recht nicht beim Jugendlichen verlangt werden kann, daß er die gleichen Erwägungen anzustellen vermochte, die den Gesetzgeber bestimmt hatten, die Strafbarkeit eines Tuns auszusprechen. Die gleiche Bestimmung für Taubstumme war bis zum Gesetz vom 24. 11. 1933 in Kraft.

Das frühere Recht hatte den Jugendlichen verfahrensrechtlich dahin privilegiert, daß er nur unter ausdrücklicher Feststellung der Einsicht usw. verurteilt werden durfte. Dieses formelle Erfordernis besteht nicht mehr, aber sorgsamste Prüfung der Zurechnungsfähigkeit ist geboten, zumal die nötige Einsicht für bestimmte Verbrechensarten noch fehlen kann, während sie bei anderen zweifelsfrei vorliegt (Urkundenfälschung — Diebstahl).

Das „Kind“ wird im § 13 Abs. 1 des Entwurfs für nicht zurechnungsfähig erklärt. Das Gesetz ist, um verhängnisvollen Irrtum zu verhüten, veranlaßt, die kriminelle Verantwortlichkeit an die Erreichung eines bestimmten Alters zu knüpfen, sie beim Kinde ohne Berücksichtigung individueller Verschiedenheit zu verneinen, mit anderen Worten die Zurechnungsunfähigkeit unwiderleglich zu vermuten. Diese Bestimmung gehörte in den Entwurf, während sie zurzeit im Jugendgerichtsgesetz ausgesprochen ist.

Das gleiche gilt für die Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher. Auch sie ist im StGB. zu normieren. Aber zu beanstanden ist, daß die besondere Bestimmung über Jugendliche im § 13 Abs. 2 der Regelvorschrift des § 14 vorangestellt ist, statt ihr nachzufolgen. Neben dem besondern für Jugendliche in ungenügender geistiger oder sittlicher Entwicklung gegebenen Unfähigkeitsgrunde gelten ja die allgemeinen Ausschließungsgründe (Bewußtseinsstörung usw.).

Sonach empfiehlt sich die Folge: § 13 (Zurechnungsunfähigkeit des Kindes), § 14 (die Regel), dann § 15: „Ein Jugendlicher ist auch dann unzurechnungsfähig, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Zu beseitigen ist die durchaus mißverständliche Bestimmung des § 6 Jugendgerichtsgesetzes: Bedingtheit der Bestrafung Jugendlicher durch ein weiteres

Moment neben der Zurechnungsfähigkeit. Strafe soll danach nur eintreten, wenn nicht Erziehungsmaßregeln ausreichen. Hier tritt eine grundsätzlich unrichtige Strafauffassung hervor. Rechtsstrafe und Erziehung sind nicht Mittel zu demselben Zweck, sie dienen verschiedenen Zwecken. Erziehung wird durch Erziehungsbedürftigkeit, Rechtsstrafe durch den Bruch der öffentlichen Rechtsordnung bedingt. Das Grundwesen der Strafe ist gerechte Vergeltung zum Schutze der Rechtsgüter, im Interesse der Autoritätswahrung, nicht Spezialprävention diesem Täter gegenüber durch den Versuch erziehlicher, bessernder Umbildung. Eine individualistisch gerichtete Strafauffassung steht im unversöhnlichen Widerspruch zum Geiste des Nationalsozialismus. Gerade dem jugendlichen Missetäter muß eindrücklich zum Bewußtsein gebracht werden, daß er sich am Gemeinwesen vergangen und dafür zu büßen hat. Nur auf dieser Grundlage ist die neben der Strafe bezweckte erziehliche Entwicklung, die den Fehlbaren zu einem wertvollen Volksgenossen heranbilden will, möglich. Das JugGerGes. hingegen macht in § 6 die Rechtsstrafe selbst zu einem bloßen Erziehungsmittel, das für wirksamer erachtet wird als andere Erziehungsmaßregeln. Denn andernfalls könnte die Strafe nicht eintreten, wenn diese nicht ausreichten. Ein solches Eventualverhältnis ist auch unter dem Erziehungsgesichtspunkte verfehlt. Wie kann, wenn mehrjährige strenge Fürsorgeerziehung einen Erfolg nicht verspricht, ein solcher von einer kurzen Gefängnisstrafe erwartet werden? Das richtige ist, in Berücksichtigung der Eigenart des Jugendlichen, der noch ein Werdender ist, geringfügiges Verschulden (gemessen nicht sowohl an der äußern, als an der inneren Tatseite) mit Strafe zu verschonen, während Erziehungsmaßregeln am Platze sind. Nur so verstanden, wegen geringen Schuldmaßes, ist das Absehen von Strafe gerechtfertigt.

Das Umbiegen von Strafe in Erziehung sollte nach den Tendenzen der radikalen Strafrechtsgegner bei den Jugendlichen einsetzen, um dann auf die Erwachsenen übertragen zu werden. Für ein nationalsozialistisches Strafrecht darf es Zugeständnisse an strafrechtsfeindliche Bestrebungen nicht geben.

Der hergebrachte Ausdruck „geminderte Zurechnungsfähigkeit" ist mißverständlich und würde besser vermieden, denn auf die Frage, ob jemand für sein Tun verantwortlich zu machen, ob es ihm zur Schuld zuzurechnen ist, kann nur mit Ja oder Nein geantwortet werden. Es gibt nicht Grade der Zurechnung, wohl der Schuld. So sollte besser von geminderter Schuldfähigkeit gesprochen werden.

Der Entw. § 15a Abs. 2 erachtet für gemindert zurechnungsfähig (gemindert schuldfähig) den Täter, dessen Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat erheblich vermindert ist. Der so gefaßte Begriff ist öfters angefochten worden. Gewiß handelt es sich um einen Gradunterschied. Aber quantitative Schätzungen gewinnen im Rechte oft genug qualitative Bedeutung. Es braucht nur an die Begriffe „Bewußtseinsstörung", „Not" (bei Notwehr, Notstand), des „Bewirkens" (für Kausalitätsprüfung unentbehrlich) erinnert zu werden. Ohne Aufnahme der geminderten Zurechnungsfähigkeit könnte allenfalls ein Gesetzbuch auskommen, das bei allen Verbrechen „mildernde Umstände" zuläßt (doch keineswegs voll befriedigend, schon wegen der Unbestimmtheit der mildernden Umstände nicht). Allein schon das geltende Recht berücksichtigt mildernde Umstände keineswegs durchgängig, und in Zukunft werden sie aus gutem Grunde überhaupt wegfallen. Daher ist die gem. Zurechnungsfähigkeit unentbehrlich. Richter von der Qualität, wie der nationalsozialistische Staat sie braucht, werden schon mit ihr fertig werden. Bedenken aber erregt die Angabe der Gründe geminderter Zurechnungsfähigkeit im Abs. 2. Krankhafte Störung der Geistestätigkeit und Bewußtseinsstörung sollen allgemein wirksam sein, zurückgebliebene geistige Entwicklung aber nur bei Taubstummen. Indes dieser letztere Grund oder, wie besser gesagt würde, die Geistesschwäche, kann bei einem Vollsinnigen in demselben,

ja in höherem Maße bestehen als bei einem Taubstummen. Das richtige ist doch volle Anpassung an die Gründe **fehlender** Zurechnungsfähigkeit.

Ein weiterer Einwand erhebt sich gegen Abs. 3 des § 15a. Die Einsicht, die Widerstandskraft gegenüber dem Antrieb zum Verbrechen können in den Fällen der geminderten Schuldfähigkeit dauernd oder zeitweise herabgesetzt sein. Als Beispiele dienen: einerseits Schwachsinn, Hysterie höheren Grades, anderseits hochgradiger Affekt (nach vorangegangener Reizung insbesondere). Der geminderten Schuldfähigkeit entspricht gerechterweise geringere Strafwürdigkeit ohne Rücksicht auf chronischen oder akuten Minderungsgrund. Zutreffend Leitsätze 34. Während früher die Strafbarkeitsfrage vorzugsweise im Hinblick auf chronische Zustände behandelt wurde (von der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Mitteilungen Bd. 13 S. 546 — Hamburger Tagung — sogar ausschließlich), berücksichtigt jetzt der Entw. wesentlich nur die akute Minderung. Für diese unterschiedliche Behandlung fehlt der innere Grund. Zudem ist die Grenze zwischen chronischer und akuter Minderung oft genug flüssig. Für die Taubstummen aber macht der Entw. eine Ausnahme von der Nichtberücksichtigung chronischer Minderung. Weshalb soll sie nur insofern wirksam sein? Einem Sicherungsbedürfnis gegenüber Minderwertigen ist nicht durch Strafdauer über das Schuldmaß hinaus, sondern durch anschließende Sicherungsmaßnahme zu genügen[27].

Dem Entw. ist zuzustimmen, wenn er in § 19b Abs. 3 die Strafmilderung versagt wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit, die auf selbstverschuldetem Rausch beruht. Auch lasterhafte Gewohnheit verringert die Widerstandskraft. Aber es versteht sich, daß man nicht Gewohnheitsverbrecher durch Strafmilderung prämiiert. Im Gegenteil. In beiden Fällen hat der Täter die Nichtberücksichtigung selbst verschuldet. Ausnahmen also sind unentbehrlich für akute und chronische Minderung. Die Regel sollte beide Gruppen umfassen.

Unzurechnungsfähige und gemindert Zurechnungsfähige mit anomalen Trieben bedeuten leicht eine Gefahr für die Mitwelt, so daß sie zum Schutze der Volksgemeinschaft besonderen Maßregeln unterworfen werden müssen. Der Entw. weist in den §§ 12 und 15a auf dieses Bedürfnis hin.

Anders als das bisherige Recht hat der Entw. im § 19b Abs. 1 eine Bestimmung über **actio libera in causa** für angezeigt gehalten: „Wer im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit eine Tat begeht und sich durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in diesen Zustand versetzt hat, um die Tat zu begehen, wird wegen vorsätzlicher Begehung der Tat bestraft." Das ist zweifellos richtig, denn im Zustande der Zurechnungsfähigkeit war die Verbrechensursache vorsätzlich gesetzt worden. Schwer denkbar ist, daß zu gleichem Zwecke und mit gleichem Erfolg die Zurechnungsunfähigkeit durch andere als die genannten Mittel herbeigeführt werden könnte. Die Abhilfe läge dann in analoger Anwendung des Gesetzes. Mitberücksichtigung eines solchen Falles in der Gesetzesfassung käme nicht in Frage.

Fahrlässige actio libera in causa ist als solche im Entw. nicht erwähnt. Wird von Abs. 2 des § 19b zunächst abgesehen, so ergibt sich Verantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkte fahrlässiger Herbeiführung des Erfolgs. In diesem Sinne z. B. die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 22 S. 413 fg. Hier gewinnen neben dem Sichbetrinken usw. auch andere Begehungsweisen praktische Bedeutung: X. hat sich sorglos dem Schlafe überlassen, ohne die Gefahr zu bedenken, daß er in diesem Zustande Schaden stiften, die Zeit zu gebotenem Handeln versäumen könnte usw. Nun sieht Abs. 2 des Paragraphen, wie bereits § 330a StGB., Bestrafung mit

---

[27] A. A. Freisler, Denkschrift der Akademie S. 16. Ein alter Streitpunkt! Nach Feuerbach (Revis. II 421) ist Geistesschwäche Grund gesteigerter Strafbarkeit, wogegen Thibaut (Beiträge zur Kritik der Feuerbachschen Theorie S. 99) heftig polemisierte.

Gefängnis oder mit Geldstrafe vor, wenn sich jemand vorsätzlich oder fahrlässig durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und in diesem Zustande eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht. War die Begehung bezweckt, so tritt Bestrafung nach Abs. 1 ein. Aber es ist auch nicht Voraussehbarkeit der Begehung vorausgesetzt, es genügt das Setzen des objektiven Tatbestandes. Also enthält die Bestimmung eine Erfolgshaftung, denn schuldhaftes Sichbetrinken ist an sich nicht strafbar, es ist somit ein sonst eingehaltener Strafrechtsgrundsatz durchbrochen (ähnlich etwa dem § 240 Ziff. 1. KO.: verschwenderische Lebensweise hat zum Konkurse geführt). Die Strafgefahr, die sich so mit verschuldeter Trunkenheit verknüpft, hat den Charakter einer sichernden Maßnahme im Dienste des Rechtsgüterschutzes. Die Strafe darf nach Abs. 2 der Art und dem Maße nach nicht schwerer sein, als die der vorsätzlichen Begehung angedrohte Strafe, wohl kann sie die entsprechende Fahrlässigkeitsstrafe übersteigen. Die fahrlässige actio libera in causa ist durch die Sondervorschrift mitbetroffen. War die Zurechnungsunfähigkeit durch andere Gründe bedingt (Schlaf usw. statt Sichbetrinkens), so bleibt es bei der Regel.

Mißlich aber ist diese Durchbrechung des Schuldprinzips. Energisch durchgeführte Fahrlässigkeitshaftung, etwa gestützt durch eine Schuldvermutung (§ 827 Satz 2 BGB.), würde auf minder anfechtbarem Wege im wesentlichen das gleiche Ziel erreichen.

Vorbehaltlich dieser Besonderheit, die zu wirksamer Bekämpfung des Alkoholismus für erforderlich erachtet wurde, räumt der Entw. mit der Erfolgshaftung auf. Ein bedeutsamer Rechtsfortschritt, der freudig zu begrüßen ist. Das geltende Recht läßt in einer ganzen Reihe von Beziehungen — es braucht nur an die Körperverletzung mit Todesfolge erinnert zu werden — härtere Ahndung eintreten, wenn die Tat einen nicht gewollten schlimmen Erfolg gehabt hat, einerlei ob der Täter ihn vorauszusehen in der Lage war oder nicht. Es reicht also insofern der objektive Kausalzusammenhang zwischen Tat und Erfolg aus. In Fortbildung des Grundsatzes „keine Strafe ohne Schuld" sollte auch schwerere Bestrafung nach schärfendem Gesetz nicht eintreten, ohne entsprechend gesteigerte Schuld. Daher gibt § 20 des Entw. der verschärften Haftung nur Raum, wenn der Täter die besondere Tatfolge wenigstens fahrlässig herbeigeführt hatte. Für die Strafzumessung aber in Anwendung des einfachen, nicht verschärfenden Gesetzes kommt die Tatfolge immer mit in Betracht.

Eine allgemeine, die Schuldarten ungeschieden erfassende Schulddefinition, die auf kaum überwindbare Schwierigkeiten stoßen würde und jedenfalls ohne praktischen Wert wäre, ist im Entw. mit Recht vermieden worden. Wird doch auch der Strafbegriff aus gutem Grunde nicht gesetzlich bestimmt. Das geltende Recht hat auch die Schuldarten, Vorsatz und Fahrlässigkeit, undefiniert gelassen. Allerdings wird die eingehende Herausarbeitung beider Begriffe immer der Strafrechtstheorie, die auf diesem Gebiet weitgehend in die Schicksale der Psychologie verflochten bleibt, und der Rechtsübung zufallen. Aber ein volksnahes Gesetz konnte nicht darauf verzichten, die Schuldarten in ihren Umrissen erkennbar zu machen.

Jeder vorsätzlichen Handlung läßt sich ein fahrlässiges Gegenstück zur Seite stellen: die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Gewahrsam usw. kann, wie vorsätzlich, so auch fahrlässig geschehen sein usw. Aber schon dieses Beispiel (fahrlässiger Diebstahl) zeigt, daß die durchgängige Bestrafung auch der Fahrlässigkeit die Bedürfnisgrenze überschreiten würde. Nach dem Entw. § 16 ist fahrlässiges Handeln nur strafbar, wenn es das Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht hat, sonst nur vorsätzliche Begehung. Für die Auswahl der Fahrlässigkeitsvergehen

fällt neben der Bedeutung des angegriffenen Rechtsguts besonders die Gefahrfrage (Gemeingefährlichkeit) usw. ins Gewicht.

Ein Strafgesetzbuch sollte von „Vorsatz" nur im technischen Sinne des Strafrechts sprechen, also bezogen auf ein verbotenes Tun (Unterlassen), das der Täter als solches erkannt und gewollt hatte, nicht allgemein zur Bezeichnung der auf ein Tun irgendwelcher Art (rechtsmäßig, rechtswidrig, rechtsunerheblich) gerichteten Entschließung. Diese weitere Bedeutung tritt z. B. in § 15b Abs. 2 auf (vorsätzliches Sichbetrinken, die Frage des Vorsatzes im Rechtssinne besteht nur für die in diesem Zustand begangene, mit Strafe bedrohte Handlung). Sachlich ist die Vorsatzdefinition des § 17 Abs. 1, wobei zunächst vom Eventualvorsatze abgesehen wird, zu billigen. Sie enthält einen wesentlichen Fortschritt gegenüber früher üblichen Fassungen (Vorsatz = Wissen und Wollen aller Deliktsmerkmale; der auf die Verwirklichung sämtlicher gesetzlichen Tatbestandsmerkmale gerichtete Wille: ein in dieser Ausdehnung schlechthin unmögliches Wollen) besonders auch deshalb, weil diese das Unrechtsbewußtsein nicht zum Ausdruck bringen. „Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen begeht und sich dabei bewußt ist, Unrecht zu tun oder gegen ein Gesetz zu verstoßen." Dieser Alternative hätte es nicht bedurft, denn wer bewußt gegen ein Gesetz verstößt, hat in dem maßgebenden Sinne des StGB. auch das Bewußtsein, Unrecht zu tun. Kürzer ausgedrückt: Vorsatz ist das bewußte Wollen einer verbotenen Tat. Damit ist das Bewußtsein sowohl der Kausalität als des Verbotenseins, der Rechtswidrigkeit, verlangt.

Über den Begriff und die Verwertbarkeit des sogen. Eventualvorsatzes hat man viel gestritten. Diese Vorsatzform ist eine Lebenserscheinung, nicht eine Erfindung der Doktrin. Durch ihre Ausschaltung würde öfters frivolstem Handeln zu voller Straflosigkeit oder doch zu bloßer Fahrlässigkeitsstrafe statt der verdienten Vorsatzstrafe verholfen. Der Entwurf hat erkannt, daß ein nationalsozialistisches Strafgesetzbuch im Interesse wirksamer Verbrechensbekämpfung an dieser Bildung nicht vorbeigehen kann, und setzt sich mit ihr, von einem Fassungsbedenken abgesehen (auch die Begehung mit Eventualvorsatz ist Begehung der — verbotenen — Tat mit Wissen und Willen, steht nicht nur, wie § 17 Abs. 2 sich ausdrückt, einer solchen Begehung gleich), zutreffend auseinander. Der Täter nimmt den schlimmen Ausgang „in Kauf", handelt auf diese Gefahr hin, also mit bewußtem Gefahrrisiko. Damit ist die Haftung für vorsätzliche Herbeiführung des Erfolges gegeben, es müßte denn das Handeln durch berechtigtes Interesse (nicht ganz genau, aber hier ausreichend) legitimiert gewesen sein. Zu billigen ist insbesondere, daß der Entw. die bekannte Breidenbach-Franksche Formel (evtl. Vorsatz liege vor, wenn die sichere Aussicht auf den Eintritt des schlimmen Erfolgs den Täter von der Handlung nicht zurückgehalten haben würde; eine Fassung, die den evtl. Vorsatz zum guten Teile in bewußte Fahrlässigkeit verwandelt) nicht aufgenommen hat, denn es kommt nicht darauf an, ob ein evtl. Vorsatz auch als prinzipaler gefaßt worden wäre, es ist vielmehr das psychische Verhalten des Täters gegenüber dem erkannten Eventualverhältnis zweier Erfolge zu analysieren.

Weiter ist zu loben, daß der Entw. im § 17 auf erschöpfende Regelung des Eventualvorsatzes ausgeht. Diese Vorsatzform liegt nicht nur bei Kausalitätszweifel des Täters vor, sondern auch, wenn dieser die Rechtswidrigkeit des bei Eintritt der Eventualität gegebenen Tuns, das Bestehen eines bezüglichen Verbots, als möglich erkannt und in Kauf genommen hatte. Die Fassung in Abs. 1 trägt dem Rechnung.

Die Begriffsbestimmung der Fahrlässigkeit in § 19 ist insofern zu berichtigen, als der Fahrlässige die Tat nicht „aus Mangel an Sorgfalt" begeht. Das ist doch nicht der Beweggrund seines Handelns. Er begeht, welches Motiv ihn immer leitet, die verbotene Tat ohne das Bewußtsein, Unrecht zu tun, mit der zu

dieser Erkenntnis genügenden Einsicht. Richtig verlangt der Entw. zur Vermeidung von Fahrlässigkeit die Aufwendung der Sorgfalt, zu der dieser Mensch nach den Umständen verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig ist. Die Fahrlässigkeit führt auf einen vermeidlichen Tat- (insbesondere Kausalitäts-) oder Rechtsirrtum zurück. In beiden Fällen, nicht nur bei Verbotsirrtum, hatte der Täter nicht erkannt, daß er Unrecht tat. Ob es sich empfiehlt, der sog. bewußten Fahrlässigkeit besonders zu gedenken, mag dahingestellt sein. § 19 des Entw. in der zweiten Fassung hat sie zutreffend bestimmt. Die Möglichkeit schlimmen Ausgangs war erkannt, aber der Täter hatte leichtfertigerweise darauf vertraut, daß es dazu nicht kommen werde. Ein Gradmesser der Strafbarkeit ist mit der Scheidung von bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit an sich nicht gegeben, kann doch die Fahrlässigkeit gerade dann am schwersten wiegen, wenn ein naheliegender Erfolg unerwogen geblieben war. Bewußte Fahrlässigkeit liegt im Handeln mit gewonnener, aber leichtsinnig — gebotener Sorgfalt zuwider — in den Wind geschlagener, also unterdrückter Vorstellung der Gefahr schlimmen Ausgangs. Der evtl. Vorsatz hingegen schließt ein bedingtes Wollen ein.

Das Ansehen der Rechtsordnung und die Staatsautorität leiden, das Wesen der Strafe wird im Kern getroffen, wenn sie auch den Schuldlosen erfaßt. Daß unverschuldeter tatsächlicher Irrtum, in dessen Banne der Täter stand, von Strafe befreit, wird allgemein anerkannt. Die einst verbreitete, vom Reichsgericht in nahebei konstanter Rechtsprechung vertretene, im Schrifttum seit geraumer Zeit bekämpfte Lehre, daß schuldlose Unkenntnis der Norm unbeachtlich sei, widerspricht der Gerechtigkeit. Mit voller Genugtuung liest man in den §§ 17, 19 des Entw., daß mit der Schuld die Strafbarkeit als ausgeschlossen erachtet wird, wenn der Täter weder erkannt hatte, noch hätte erkennen können, daß er Unrecht tat, einerlei ob Tatsachen- oder Rechtsirrtum bei ihm vorlag. Das ist ganz im Sinne der nationalsozialistischen Rechtsreform ein entschlossener Bruch mit lange gehegtem Vorurteil. Gewiß, nicht darauf kommt es an, daß der Täter die von ihm übertretene Norm als solche sich hätte vorstellen, sie richtig zu formulieren vermocht hätte. Gehen doch über den Inhalt, die Tragweite der Normen die Ansichten auch der Juristen oft genug auseinander. Das Bewußtsein, Unrecht zu tun, gegen die Anforderungen der sozialen Ethik zu verstoßen, reicht aus. Übereinstimmend Leitsätze S. 14, 15. Bleibt auch gar manches Unsittliche straflos, so decken sich doch im weiten Umfange die von der Norm verbotenen mit den ethisch mißbilligten Handlungen, und nach dem Entw. ist mit der Freigabe der Analogie auch der Kreis des strafbaren Tuns erweitert. Hatte der Täter das Verwerfliche seines Tuns erkannt oder hätte er es doch nach seiner intellektuellen, moralischen Ausbildung erkennen können, so muß er die Rechtsfolgen, auch die Straffolgen seiner Tat tragen. Daß die Masse der Rechtsgenossen zwischen rechtlich und nur sittlich verbotenen Handlungen immer scharf zu scheiden vermöchte, wäre in der Tat eine reine Fiktion. Auf zutreffende Bewertung der Tat kann es insofern nicht ankommen, noch weniger auf die Kenntnis des Strafgesetzes als solchen. Das ist selbstverständlich vom nationalsozialistischen Standpunkte aus, der weitgehende Konkordanz von Recht und Ethik anstrebt.

In jeder entwickelten Gemeinschaft gibt es aber auch eine erhebliche, mit den Fortschritten der Kultur stetig wachsende Zahl positiver Rechtsvorschriften, zu deren Erkenntnis geläutertes Rechtsgefühl und sicheres sittliches Empfinden keineswegs immer hinreichen. Die Rechtskunde ist hier vielfach nur auf Grund besonderer (beruflicher usw.) Sachkunde zu erwarten und zu verlangen. Oder es ist, wie wir es ja während des Krieges und nachher zur Genüge erleben mußten, unter dem Einfluß wirtschaftlicher usw. Notlage, verbunden mit Ungeschick der Gesetzgebung, zu einer kaum noch übersehbaren Masse sich vielfach durchkreuzender und widersprechen-

der Anordnungen gekommen usw. In solchen Verhältnissen ist es schlechthin unmöglich, die Berufung auf Rechtsirrtum unbesehen zu versagen.

Die bekannte „Rechtsirrtums“-Verordnung des Bundesrats vom 18. 1. 1917 hat nicht, wie zu hoffen war, zu der gebotenen vollen Umkehr in der Rechtsirrtumsfrage geführt. Es hätte wirklich nahegelegen, nunmehr endlich anzuerkennen, daß Nichtschuld an einem Irrtum, mag er Rechtssätze oder Tatsachen betreffen, eben Schuld nicht ist und folgeweise in beiden Fällen die Annahme der Schuld, nicht nur der Strafbarkeit sich verbietet, daß verschuldeter Irrtum, einerlei ob Rechts- oder Tatirrtum, immer den Vorsatz ausschließt und lediglich Fahrlässigkeit bestehen läßt. Die Annahme, verschuldeter Rechtsirrtum sei in jedem Falle schuldhafter und somit strafwürdiger als verschuldeter Tatirrtum, wäre zweifellos falsch. Der Satz der preußischen Denkschrift S. 137: „Handelt der Täter vorsätzlich, aber in einem entschuldbaren Irrtum, der ihn sein Unrecht nicht erkennen läßt, so ist er straflos“, ist mindestens in der Fassung bedenklich. Denn die Deutung liegt nahe, es solle ein solcher Täter bei verschuldetem Rechtsirrtum wegen vorsätzlicher Begehung strafbar bleiben, während doch nur Fahrlässigkeit gegeben ist. Irrung ist zu besorgen, wenn ein Gesetz, wie es hier in der Denkschrift geschieht, Willen und Vorsatz gleichbedeutend gebraucht: Der Bauarbeiter, der leichtfertigerweise einen Balken auf die Straße wirft und dadurch einen Passanten verletzt, handelt mit Willen, aber nicht mit Vorsatz. Die §§ 17, 19 des Entw. bringen die richtige Entscheidung, daß unverschuldeter und verschuldeter Rechts- und Tatirrtum gleichmäßig den Vorsatz ausschließen. Doch wurde aus volkserziehlichem Grunde, um den Volksgenossen die Achtsamkeit auf Rechtsvorschriften einzuschärfen, eine Sonderbestimmung über verschuldeten Rechtsirrtum für angezeigt erachtet. Ist die fahrlässige Begehung der Tat nicht strafbar, so soll nach § 19 Abs. 3 nicht deshalb verschuldeter Rechtsirrtum straflos bleiben, vielmehr mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden. Aber es dürfte dann jedenfalls nicht die Strafe vorsätzlicher Begehung eintreten, denn bei Bedrohung der fahrlässigen Verübung im Gesetz käme ja nur diese Strafe in Betracht. Sonach ist Satz 2 des Abs. 3: „Die Strafe darf jedoch nach Art und Maß nicht schwerer sein, als die für die vorsätzliche Begehung der Tat angedrohte Strafe“, dahin zu ändern, daß sie diese Strafe nicht erreichen darf.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist § 17 Abs. 3 des Entw.: „Unbeachtlich ist ein Irrtum, der auf einer Einstellung des Täters beruht, die mit der gesunden Volksanschauung über Recht und Unrecht unvereinbar ist.“ Hier hat ein richtiger Gedanke eine nicht glückliche Fassung gefunden, die erheblichen Schaden anrichten könnte. Denn es ist, gewiß nicht beabsichtigt, so doch außerordentlich nahegelegt das arg. e contrario: „Beachtlich ist ein Irrtum, der auf einer Einstellung beruht, die mit der gesunden Volksanschauung usw. sich deckt oder doch mit ihr vereinbar ist.“ Aber weder den Handelnden, noch dem Richter kann ein Prüfungsrecht über die Vereinbarkeit des in Betracht kommenden Gesetzes mit der gesunden Volksanschauung eingeräumt werden. Es entsteht leicht weit größerer Schaden, wenn man dem Richter derartige Werturteile freigibt, als mit der Anwendung einer fehlgehenden Gesetzesbestimmung gelegentlich sich verknüpfen möchte. Denn hinter dem Gesetze steht die Staatsautorität, und es ist Auflehnung gegen die Autorität der Staatsführung, wenn man dem Gesetze die Folge versagt. So könnte am wenigsten der Nationalsozialismus ein solches Verhalten gutheißen. An der Beseitigung volksschädlicher Gesetze wird es die Führung schon nicht fehlen lassen.

Gemeint im Entwurfe ist, daß Rechtswahn und verstiegene Überzeugung des Verbrechers die Zurechnung nicht ausschließen. Will man das im Gesetze aussprechen,

so etwa in der Form: für die Zurechnung unerheblich ist die Anschauung des Täters über den rechtlichen, sittlichen, sozialen, religiösen Wert der von ihm übertretenen Vorschrift.

Wegfall der Rechtswidrigkeit[28]

Das Verbrechen ist wesentlich rechtswidrige Tat. Die Gründe wegfallender Rechtswidrigkeit entziehen der Tat notwendig den Verbrechens-Charakter. Die Norm, das Verbot, Gebot ist niemals ausnahmslos. Nur die der Regel, nicht auch die der Ausnahme entsprechende Tat ist Verbrechen. Diese Ausnahmen verteilen sich auf die verschiedensten Rechtsgebiete, es sei nur erinnert an erlaubte Selbsthilfe, pflichtgemäße Amtsausübung, besondere durch das Gesetz gegebene Befugnisse (vorläufige Festnahme eines auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten Verbrechers steht jedermann zu) usw. Alle diese Durchbrechungen der Verbote in das StGB. aufzunehmen, wäre rein unmöglich[29] und ist im Entw. mit Recht nicht versucht worden. Längst abgetan ist der kaum begreifliche Irrtum, es könne eine bürgerlich-rechtlich usw. erlaubte Handlung strafrechtlich verboten sein. Das war schlimmste Verkennung der Rechtseinheitlichkeit.

Der Entwurf hatte guten Grund, sich auf Notwehr und Notstand zu beschränken. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch usw. bringt darüber Bestimmungen. Dieses Nebeneinander, eine reichlich fließende Quelle von Irrung und Widerspruch, darf in einer voll befriedigenden nationalsozialistischen Rechtsordnung nicht bleiben. Bereits 1908 (Juristenzeitung 13, 615 fg.) hatte ich den Entwurf einer einheitlichen Regelung aufgestellt. Zur Zeit aber konnte im Interesse baldigen Abschlusses der Strafrechtsreform dieser Weg nicht beschritten werden.

Der Notwehrparagraph des Entw., 24, ist in Abs. 1 und 2 ohne weiteres zu billigen. Das Notwehr- und Nothilferecht des Volksgenossen dient nicht nur der individuellen Rechtssphäre, sondern auch dem Rechte als wertvollstem Gute der Volksgemeinschaft. Auch Abs. 3 des § 24 — Einhaltung „der nach gesunder Volksanschauung der Notwehr gezogenen Grenzen“ — berührt insofern durchaus sympathisch, als entsprechend der nationalsozialistischen Grundauffassung ethische Schranken der Notwehr anerkannt werden[30]. Aber erwägt man die Geschichte der Notwehr und insbesondere das häufig hervorgetretene Schwanken der Rechtsübung, so wäre doch eine Wegleitung wünschenswert durch Aufnahme des Begriffes bloßer „Unfug“-Abwehr im Gegensatze zu eigentlicher „Not“-Wehr (Jurist.-Zeitung a. a. O. S. 617), durch Regelung der Notwehr gegenüber Unzurechnungsfähigen usw.

Den Begriff der „Sachnotwehr“ im § 24a des Entw. aber muß ich ablehnen. Notwehr ist nach zweifelsfrei feststehender und zutreffender Volksauffassung Verteidigung gegen einen „Angriff“ im Sinne einer vom Verletzungstrieb eingegebenen (oder doch Verletzungsgefahr ergebenden) Aktion eines Lebewesens. Eine gefahrdrohende Sache „greift“ nicht „an“: hier Notwehr anzunehmen, ist nicht volksmäßig, sondern eine Erfindung abirrenden Juristenrechts. Notstand nach den hierfür bestehenden Voraussetzungen, nicht Notwehr, die unter andern Grundsätzen steht, kommt in Frage. Der bissige Hund aber „greift an“. Der Entw. will hier in Anwendung seiner Sachnotwehr die Verletzung des „Angreifers“ nur zulassen, wenn der so angerichtete Schaden „nicht außer Ver-

[28] Thierack, Denkschrift der Akademie S. 85 fg.; Klee, Das kommende deutsche Strafrecht S. 56 fg.

[29] Thierack S. 88.

[30] Vgl. dazu Thierack S. 86, Klee S. 58, 59.

hältnis zu der Gefahr steht". Ein Beispiel zeigt, wohin das führt. Der kostbare Luxushund des X. greift den geringwertigen Hund des Y. an. Muß Y., weil er durch Verletzung des fremden Hundes unverhältnismäßigen Schaden stiften würde, es mit ansehen, wie sein Hund verbissen wird? Soll — in Verallgemeinerung des Beispiels — ein Hund oder ein sonstiges gefahrdrohendes Tier wirklich geschützt sein bei der Verwüstung alles dessen, was erheblich weniger wert ist als es selbst? Es gibt doch eine Treue auch gegen Tiere, wie denn der Herr eines Hundes dessen Nothilfe gegebenenfalls gern hinnimmt, und diese Treuepflicht wird verletzt, wenn nicht auch der Herr seinem bedrohten Hunde zu Hilfe kommt, ohne Rücksicht darauf, wieviel der angreifende Hund wert ist. Diese Beschränkung muß fallen, nationalsozialistisch ist sie gewiß nicht.

Man hat gegen die Erstreckung der Notwehr auf Tierangriffe eingewandt, ein Tier sei doch nicht durch die Rechtsnorm gebunden, greife also nicht „rechtswidrig" an. Aber „nicht berechtigt", nicht durch subjektives Recht gestützt, ist doch der Angriff, und einen andern Sinn kann im Notwehrrechte die „Rechtswidrigkeit" des Angriffs nicht haben. Nimmt man etwa im Hinblick auf einen Tierangriff auch an der Negative „nicht berechtigt" Anstoß, so setze man einfach in den Notwehrparagraphen neben den gegenwärtigen „nicht berechtigten" Angriff eines Menschen den gegenwärtigen Angriff eines Tieres ein.

Auch insofern paßt auf den Tierangriff nicht der Notstandsgesichtspunkt, als Notstandsverletzung nur subsidiär, bei anders nicht abwendbarer Gefahr, zusteht, was doch für Notwehr nicht gilt. Dem Angriff eines Menschen darf man stehen. Soll man verpflichtet sein, sich tierischem Angriffe zu entziehen?

Eine befriedigende Normierung des N o t s t a n d s ist nur erreichbar unter voller Mitberücksichtigung des bürgerlichen Rechts. Die Gewährung subjektiver Notstandsrechte kann nicht Sache des Strafrechts sein, wie ja auch die Entscheidung der Schadensersatzfrage dem bürgerlichen Recht zufällt. Folglich sollte zur Zeit der Gesetzgeber sich darauf beschränken, unter Aufrechterhaltung des außerstrafgesetzlichen Notstandsrechts, insbesondere der Bestimmungen in den § 228, 903 BGB. über Einwirkungen auf fremde Sachen in Notlagen, den Notstand auf der verbesserten Grundlage des § 54 StGB. zu normieren.

Der Versuch einheitlicher Regelung von Personennotstand und Sachnotstand im § 25 des Entw. konnte nicht gelingen. Es ist ein vergebenes Bemühen, alle diese Notstandsfälle in einer Formel zu erfassen. Eine Reihe von Bedenken drängt sich auf. Im Abs. 2 des § 25 wird ein Notstandsakt zwar für rechtswidrig, aber für entschuldigt erklärt. Was bedeutet aber die verbleibende Rechtswidrigkeit? Etwa, daß die Entschuldigung nur für den Täter, nicht für einen Teilnehmer gilt? Aber § 25 läßt ja — anfechtbarerweise — Notstandshilfe i m m e r für jeden Dritten zu (sind A. und B. in Gefahrgemeinschaft, so kann C. nach seinem Belieben dem einen oder andern beispringen, also die Not des einen oder andern erhöhen). Zudem sollen nach dem Entw. Beihilfe und Täterschaft als „Mitwirkung" in Zukunft gleichgestellt sein. Geht es nicht andererseits zu weit, in Abs. 2 die Zerstörung einer unverhältnismäßig wertvolleren fremden Sache zur Erhaltung einer eigenen schlechtweg für „entschuldigt" zu erklären? Ist die volle Gleichstellung von verschuldetem und unverschuldetem Notstand in § 25 wirklich am Platze?

Der Notwehrakt ist in dem Sinne nicht rechtswidrig, daß der von ihm Betroffene, also der Angreifer, ihn zu dulden, nicht Notwehr dagegen hat. Die Verneinung der Rechtswidrigkeit des Notstandsakts im § 25 Abs. 2 des Entw. hingegen kann unmöglich allgemein den Ausschluß der Notwehr des Betroffenen bedeuten. Sonst stände es ja dem in Not Befindlichen immer frei, die Not auf einen unbeteiligten andern abzuwerfen. Wann eine Duldungspflicht für den vom Notstandsakt Betroffenen besteht, ist aus § 25 nicht zu entnehmen. „Nicht rechtswidrig"

im Entw. hat also einen Doppelsinn: „durch subjektives Recht“ — Notrecht — „gestützt“ oder nur „nicht verboten“.

Der Entw. hat sich im § 25 ein nicht erreichbares Ziel gesteckt.

Daß es auch eine Staatsnotwehr gibt, war trotz der eindringlichen Lehren des Weltkrieges unbegreiflicherweise bei uns in Vergessenheit geraten. So kam es, daß die Strafbehörden in den sogenannten Femeprozessen nahebei ganz versagten. Es hat Mühe gekostet, diese Notwehr wieder in Erinnerung zu bringen. Heute zweifelt wohl niemand mehr an diesem Verteidigungsrechte des Staates und zugunsten des Staates. Es wäre ja der Gipfel des Unverstands, wenn den Volksgenossen Nothilfe zwar freistände zum Schutze einzelner, ihnen dagegen versagt wäre, wenn der Bestand der Staatsordnung, das Volkswohl auf dem Spiele stehe. Kann doch die Staatsgewalt nicht allgegenwärtig sein, nicht immer da zur Abwehr bereitstehen, wo verräterischer Angriff usw. droht. Neben dem Selbstschutz hingegen, den der Staat in genügendem Maße übt, ist Eingreifen Unberufener nicht zu dulden.

Auch die Abwehr von Staatsnot in Notstandslage[31] ist im Bedarfsfalle gutes Recht des Volksgenossen.

Gerade in solchen Lagen muß die Volksverbundenheit im nationalsozialistischen Sinne sich bewähren. Mit paragraphenmäßiger Festlegung aber wäre nicht gedient. Mit Recht hat der Entw. davon Abstand genommen.

Die verbrecherische Handlung[32]

Der Entw. hat darauf verzichtet, sich für eine der üblichen Kausalitätstheorien zu entscheiden. Mit gutem Grunde, denn unbefriedigend sind sie sämtlich. Sie alle lassen die für die strafrechtliche Verursachungslehre unentbehrliche qualitative Scheidung von Ursache und bloßer Bedingung vermissen.

Kausale Betätigung ist dem Menschen nicht nur durch eigenes physisches Tun, sondern auch „intellektuell“ möglich, indem er andere zum Handeln motiviert. Die preußische Denkschrift S. 131 wollte das neue Strafrecht nicht mit dem Begriffe der „Anstiftung“ beschwert wissen. Der Entw. § 28 aber hat ihn beibehalten trotz seiner Zwitternatur. Dagegen hat weder in der Denkschrift noch im Entw. der unentbehrliche Begriff der „Urheberschaft“ Aufnahme gefunden.

Wenn A. den B. bestimmt, seinen, des A. Willen zu verwirklichen, indem er dessen Feind töte, so ist A. Täter — neben dem B. — genau so, als ob er selbst physisch gehandelt hätte. Dagegen ist A. Täter nicht geworden, wenn er dem B., diesem den Entschluß ganz überlassend, mit Erfolg geraten hat, seinen, des B., Feind C. zu töten. In beiden Fällen spricht das Gesetz und leider auch der Entw. von „Anstiftung“. Der zweite Fall ergibt „Urheberschaft“ des A., denn „Urheber“ ist, wer, ohne Täter zu sein, einen andern zu dessen strafgesetzwidrigem Tun bestimmt hat. Die Unentbehrlichkeit des Urheberschaftsbegriffs leuchtet insbesondere dann ein, wenn der Bestimmende aus physischem oder rechtlichem Grunde Täter nicht sein konnte. Ein Nicht-Beamter führt vorsätzlich die Verfolgung eines Unschuldigen,

---

[31] Die Abgrenzung gegenüber der Staatsnotwehr muß hier auf sich beruhen.

[32] Freisler, Willensstrafrecht, Versuch und Vollendung, in „Kommendes deutsches Strafrecht“ S. 9 fg.; v. Dohnanyi, Täterschaft und Teilnahme, daselbst S. 73 fg.; Grau, Tateinheit und Tatmehrheit, daselbst S. 147 fg.; Oetker, Gefährdungs- oder Verletzungsstrafrecht?, Denkschrift der Akad. S. 46 fg.; Schoetensack, Versuch, daselbst S. 62 fg.; Freisler, Versuch, daselbst S. 70 fg.; Oetker, Die Teilnahme, daselbst S. 116 fg.; Mayer, Konkurrenzfragen, daselbst S. 135 fg.

§ 344 StGB., oder unzulässige Strafverfolgung, § 345, dadurch herbei, daß er in dem zuständigen Beamten einen den Vorsatz ausschließenden Irrtum erzeugt. Er hat die hier gedrohte Strafe voll verdient, aber nicht als Täter, sondern als Urheber. Hiernach wären unter Mitheranziehung der Beihilfe, § 28 Abs. 2 des Entw., die drei Formen der Teilnahme als Täterschaft, Urheberschaft, Beihilfe, nicht mit dem Entw. als Täterschaft, Anstiftung, Beihilfe zu bestimmen.

Da ich in meinem Referat, Denkschrift der Akademie S. 116 fg., zur Teilnahmelehre der preußischen Denkschrift bereits eingehend Stellung genommen habe, so genügt kurze Hervorhebung der hauptsächlichsten Vorschläge des Entw.

Der Gegensatz von Täterschaft und Beihilfe soll seiner praktischen Wirkung weitgehend entkleidet werden. Der Entw. faßt beides als „Mitwirkung“ zusammen, ohne grundsätzlich in der Strafbarkeit zu unterscheiden. Nur nach Ermessen kann die Beihilfe milder bestraft werden. Die begriffliche Trennung zu verwerfen, konnte dem Entw. nicht in den Sinn kommen, denn Gehilfen- und Täterwille, Begehen der Tat und ihre Unterstützung sind und bleiben verschieden. Auch die gesunde Volksanschauung denkt so. Es schießt nicht mit, wer die Büchse nur gespannt hat; Reiten und Satteln eines Pferdes sind nicht gleichwertige Tätigkeiten. Der Gehilfe will weniger und tut weniger als der Täter. Da Wille und Tat die Komponenten der Strafbarkeit sind, so hätte sich empfohlen, im Sinne des geltenden Rechtes und alter Rechtstradition zwischen Beihilfe und Täterschaft im gesetzlichen Strafsatze zu scheiden. Gewiß kann im Einzelfalle der Gehilfe ebenso, ja in höherem Grade, strafbar sein als der Täter; genügend weite Strafrahmen gestatten dem Richter, demgemäß die Strafe zu normieren. Die Denkschrift irrt auch, wenn sie Seite 131 meint, für die Praxis sei die Scheidung bei allen Delikten entbehrlich. Es braucht nur an Ehebruch und Meineid und andere nach dem üblichen Ausdruck nur „eigenhändig“ begehbare Verbrechen erinnert zu werden.

In andern Punkten ist dem Entw. beizustimmen. An Stelle des unvollständigen und Mißverständnissen ausgesetzten § 50 StGB. über die Zurechnung besonderer Tatumstände im Verhältnis mehrerer Deliktsbeteiligten sollen die weit besser gefaßten § 28 Abs. 3 und § 29 des Entw. treten. Demgemäß bestimmt sich die Strafbarkeit jedes Teilnehmers an einer strafbaren Handlung nach Art und Maß seines Verschuldens. Es gehen insbesondere strafschärfende, strafmildernde, strafausschließende Eigenschaften oder Verhältnisse bei der Strafgesetzanwendung zu Lasten und zugunsten nur des Beteiligten, in dessen Person sie vorliegen.

Über das Ziel hinaus schießt § 31, der die Verabredung von Verbrechen grundsätzlich mit der Strafe der Begehung bedroht, was nur bei besonders schweren Delikten am Platze ist, während sonst ein Sondergesetz gegen die Verabredung genügt. Zu loben aber ist, daß damit schlüssig anerkannt ist die Strafbarkeit aller Beteiligten wegen Mittäterschaft, wenn der kollektive Entschluß einer Personenmehrheit nach der Abrede durch einen oder einige von ihnen zur Ausführung kommen sollte und gekommen ist (Entscheidung über die Ausführung durchs Los usw.) Der, die Ausführenden sind dann tätig geworden in Verwirklichung des Willens aller für alle. Vgl. auch Leitsätze S. 15. Es würde sich empfehlen, diesen Grundsatz[33] ausdrücklich zu sanktionieren. Der geeignetste Weg dazu wäre eine allgemeine, alle Formen der Mittäterschaft deckende Bestimmung des Inhalts: „Wenn eine strafbare Handlung in Ausführung eines darauf gerichteten gemeinsamen Entschlusses begangen wird, so ist jeder an dem Entschluß Beteiligte als Täter strafbar.“ Rechtzeitiger Rücktritt eines Genossen unter den dafür bestehenden Voraussetzungen schließt diese Haftung aus.

[33] Von mir wiederholt vertreten, Gerichtssaal Bd. 89 S. 191 fg. Bd. 94 S. 14 fg.

43*

Zu den Streitfragen des Strafrechts, an die lange Zeit hindurch in stets erneutem Bemühen ein Übermaß von Kraft gesetzt — und vergeudet — worden ist, gehört besonders das berüchtigte Problem der Kausalität von Unterlassungen. In Wahrheit kommt es nur darauf an, festzustellen, wann eine Pflicht zur Verhinderung eines Erfolges besteht. So denn auch nach seinem Inhalte § 11a des Entw., dem wesentlich beizustimmen ist. Aber weshalb wurde in der Überschrift „Begehung der Tat durch Unterlassen" verjährtem Irrtum der Anschein von Wahrheit gegeben? Zudem kann unterlassene Verhinderung auch bloße Beihilfe statt Täterschaft begründen, wozu denn die Überschrift vollends nicht stimmt. Der Schutzmann, der einem Einbruch untätig zusieht, ist nicht deshalb Mittäter, vielmehr wegen negativer Beihilfe verantwortlich; der Bahnwärter hingegen wird Täter aus § 315 StGB. (Eisenbahntransportgefährdung), wenn er die ihm obliegende Hinderungspflicht vorsätzlich verletzt usw.

Der 4. Abschnitt des Entw., §§ 32a und 32b, betrachtet als Regelform der strafbaren Handlung in Zusammenfassung von Versuch und Vollendung das „Unternehmen". Die preußische Denkschrift S. 134 sieht im Unternehmen eines Verbrechens die Betätigung des Vorsatzes der Begehung durch Handlungen, die auf unmittelbare Gefährdung eines Rechtsgutes abzielen. Auch die unmittelbare Vorbereitung soll bestraft werden, doch milder als das Unternehmen, Denkschrift S. 135.

Die Überschrift zum 4. Abschnitt des Entw. „Unternehmen und Vorbereitung strafbarer Handlungen" paßt insofern nicht zum Inhalte, als zwar im Unternehmen die Vorbereitung nicht einbegriffen ist, positiv aber über Vorbereitung und deren Strafbarkeit nichts gesagt wird. Erst der besondere Teil wird den Kreis strafbarer Vorbereitung normieren. Von der Linie der Denkschrift, die weitgehend generelle Strafbarkeit der unmittelbaren Vorbereitung annimmt, rückt der Entw. ab. Die Frage soll für die einzelnen Verbrechen besonders geprüft werden. Das ist zu billigen, denn die Bedürfnisfrage richtet sich nach Art und Schwere des Verbrechens (Hochverrat usw.). Auch ist zu bedenken, daß vorbereitendes Tun, auch wenn Unmittelbarkeit gefordert wird, von noch unverfänglichem zuweilen schwer abzugrenzen ist. Ein Gesichtspunkt, der freilich zurücktreten muß hinter den Interessen des Staates, des Volkswohls usw. Jedenfalls, auch nach der Denkschrift, würden entfernte Vorbereitungsakte ausscheiden, es müßten denn bestimmte zur Vorbereitung dienliche Akte als solche, weil sie Gelegenheiten schaffen oder fördern, unter besondere Strafsatzung gestellt werden.

Die Definition des Unternehmens im Entw. steht in wesentlicher Übereinstimmung mit der Denkschrift. Charakteristischer aber für die Versuchshandlung als die „Unmittelbarkeit" der Gutsgefährdung nach Denkschrift und Entw. ist der „Anfang der Ausführung", wie ihn das geltende Recht verlangt[34].

Zum Versuche gehört ein dem Tatbestand des Verbrechens entsprechendes, ein vom Begriff des Tötens, Stehlens, Brandstiftens usw. bereits erfaßtes, damit beginnendes, es nicht abschließendes Tun. Die „Unmittelbarkeit" könnte bei unbeendigtem Versuch zu Mißverständnis führen, und eine „Gefährdung" ergäbe bei Tatbeständen, die auf Gefährdung, nicht Verletzung abgestellt sind, bereits Vollendung.

Über den Umfang, in dem eine Wandlung der bisher auf Begehung abgestellten Tatbestände in Unternehmenstatbestände eintreten soll, kann erst der besondere Teil Aufschluß geben.

---

[34] Auch Freisler, Kommendes deutsches Strafrecht S. 9 fg. sieht im „Anfang der Ausführung" den Versuch (S. 21, 22 usw.).

In dem Bestreben, die Rechtsgüter weitgehend bereits gegen Gefährdung, nicht erst gegen Verletzung zu schützen, hat die preußische Denkschrift die Bedürfnisgrenze überschritten. Ein Übermaß von Bestrafungen, wie es z. B. mit einem generellen Tatbestand der Sachgefährdung statt der Sachbeschädigung sich verbinden müßte, würde verbitternd wirken und dem Ansehen der Strafjustiz abträglich sein. Es klingt bestechend, wenn aus der kämpferischen Einstellung heraus, die mit dem Wesen des Nationalsozialismus gegeben ist, einem Strafrecht, das die Verbote und Strafsatzungen grundsätzlich bereits auf die bloße Gutsgefährdung zurückverlegt, im Interesse wirksamster Verbrechensbekämpfung der unbedingte Vorzug vor einem Verletzungsstrafrecht gegeben wird. Aber man übersehe nicht die Kehrseite, verschließe nicht die Augen vor den Nachteilen, die bei einer solchen Strafrechtsgestaltung in Kauf genommen werden müßten. Der Begriff der Gefährdung schließt ein nicht zu bannendes Element der Ungewißheit ein, so daß nicht selten der eine Beurteiler Gefahr annimmt, wo der andere sie verneint, ohne daß sich ausmachen läßt, wer recht hat. So würden nicht nur die ängstlichen, sondern auch wertvolle, gesetzestreue Rechtsgenossen oft genug mit dem Zweifel geplagt sein, ob ein Tun noch zu verantworten wäre oder bereits das Gefährdungsverbot verletzte. Das träfe, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, gerade in den modernen Wirtschafts-, Arbeits-, Verkehrsverhältnissen auf eine sehr große Zahl von Betätigungen zu. Eine Hemmung des Tätigkeitstriebes, der Entschlußkraft aber wirkt nichts weniger als volkserziehlich. Hand in Hand mit diesem Übermaße von Strafgefahr ginge ein viel zu weit getriebener rechtspolizeilicher Gefährdungsschutz auf Kosten des Selbstschutzes und des Selbstvertrauens, also eine Fürsorge, die mehr Schaden als Nutzen brächte. Es mag genügen, auf diese Bedenken hinzuweisen, unter ergänzender Bezugnahme auf den Bericht in der Denkschrift der Akademie S. 46 ff.

Ein anderes Gesicht gewinnt das Problem, wenn wichtigste Staatsinteressen auf dem Spiele stehen, die Volkswohlfahrt, die Abwehr von Gemeingefahr zu durchgreifenden Maßnahmen nötigt. Alle Gegengründe, möchten sie auch an sich volle Beachtung erfordern, müssen schweigen gegenüber dem bestimmenden Zweck, soweit nur möglich die Gesamtheit vor Schaden zu bewahren. Dann tritt das Gefährdungsstrafrecht auf den Plan, sei's neben gleichgerichtetem Verletzungsstrafrecht, sei's in dessen Umwandlung mit ausschließlicher Geltung. In dem Nebeneinander von Verletzungs- und Gefährdungsstrafrecht, nach Verbrechensgebieten geschieden, liegt die Lösung der Streitfrage. Diesen Weg wird der Entwurf einschlagen. Daß, wie bisher schon, so auch in Zukunft, an die Seite des Verletzungsstrafrechts manche polizeiliche Strafbestimmungen gegen gewisse, zumeist unnötige, für andere bedenkliche Betätigungen usw. treten werden, versteht sich.

Wenn das Gefährdungsstrafrecht auch „Willensstrafrecht“ genannt wird, so ist mit dieser Gleichsetzung nur ein Teil der Strafrechtsgestaltungen wiedergegeben, wie sie der neuern ethisierenden Rechtserfassung entsprechen.

Es verdient Beifall, daß der Versuch der Verbrechen allgemein mit Einschluß der bisher als „Vergehen“ charakterisierten Delikte, für strafwürdig erklärt wird. Die Auswahl der strafbaren und der straflosen Vergehensversuche im StGB. ist willkürlich. Es sollte an sich niemals freistehen, einen Rechtsbruch straflos zu versuchen. Abhilfe gegen zu weitgehende Strafverfolgungen wegen Versuchs bei Deliktsgruppen mit bisher straflosem Versuch bietet das Opportunitätsprinzip der Strafprozeßordnung[35].

---

[35] Freisler a. a. O. S. 23 wünscht für gewisse Fälle eine Ausnahme von der Strafbarkeit des Versuchs, so für einfache Beleidigung. Es ist zuzugeben, daß bei manchen Delikten nur sehr selten ein Bedürfnis, Versuchsakte zu strafen, bestehen mag.

Ein Bedürfnis grundsätzlicher Gleichbestrafung aber von Versuch und Vollendung im Sinne der Denkschrift kann nicht anerkannt werden. Das Strafrecht ist nicht lediglich Willensstrafrecht. Die Strafe gilt der Tat und dem Willen. Das Volksrechtsbewußtsein, das auf Gehör doch vollen Anspruch hat, verlangt nicht — von besonders schweren Verbrechen abgesehen — die Gleichbehandlung des nur versuchten und des vollendeten Delikts. Der Berufung auf den „Zufall", an dem der Erfolgseintritt gescheitert sei, steht die religiöse Auffassung entgegen, die in allem menschlichen Geschehen das Walten höherer Macht sieht. Das Vergeltungsverlangen hat dem vollendeten Delikt gegenüber die größere Kraft. Durch alte deutsche Rechtstradition, die zu verletzen nicht wohlgetan wäre, ist die mildere Versuchsstrafe sanktioniert. Bei unbeendetem Versuch spricht auch das Willensmoment gegen die Gleichbestrafung, denn erst im beendigten Versuch hat der Tatwille seine volle Energie entfaltet.

Nach dem Entw. besteht res integra. Denn der § 73 mit dem Titel: „Besondere gesetzliche Milderungsgründe" ordnet nur deren Wirkung und behält die Entscheidung, ob und wann bei einem Unternehmen, das nicht zum Erfolg geführt hat, eine Strafmilderung eintreten soll, noch vor. Für Versagung der Milderung wird besonders (nicht gerade ausschließlich) die Schwere der Verbrechensart ins Gewicht fallen. Gelten gewisse Formen von Staats-, Tötungs- und gemeingefährlichen usw. Verbrechen in dem Maße als verwerflich, daß bereits der Versuch die Höchststrafe des Gesetzes (Todesstrafe, lebenslange Zuchthausstrafe) verdiene, so fällt notgedrungen die Strafschärfung für die Vollendung fort und es kommt deshalb zur Gleichbestrafung des Versuchs.

In der Konsequenz des Willensstrafrechts würde die generelle Strafbarkeit des sogenannten untauglichen Versuchs liegen. Aber strenge Folgerichtigkeit ist keineswegs immer im Rechtsleben anzustreben. Der Gesetzesgeber steht öfters vor gleichbeachtenswerten, sich durchkreuzenden und beschränkenden Erwägungen und hat zwischen ihnen die rechte Mitte zu suchen. Strafendes Einschreiten gegen ein naturgesetzlich schlechthin unmögliches Beginnen fiele aus der Sphäre des Rechtes heraus und wäre geeignet, die Justiz aufs schwerste zu kompromittieren. Mit dem Hexenwahn haben die Hexenprozesse aufgehört. Nicht anders kann es sein bei allen sonstigen Formen des Aberglaubens. Das Rechtsgesetz gilt nur für die Welt des naturgesetzlichen Geschehens; Anrufung göttlicher, dämonischer Gewalten, zu welchem Ziele immer, können die Gesetze gar nicht verbieten[36]. Insofern ist an der objektiven Versuchtstheorie festzuhalten. Bewiesene rechtsfeindliche Gesinnung mag vollen Anlaß zu Sicherungsmaßnahmen geben. Dagegen ist für die Verwechselungsfälle (A. wollte durch Arsenik vergiften, griff versehentlich zu Zucker usw.) der subjektiven Theorie der Vorzug zu geben[37], und es liegt bei solchem Vergreifen auch nicht Anlaß zu Strafmilderung oder gar Strafverzicht vor. Die Regelung in § 32a Abs. 2 des Entw. kann nicht gebilligt werden.

Völlig scharf läßt sich die Scheidung zwischen „absolut" und nur nach den Umständen des Einzelfalles untauglichen Versuchsakten nicht durchführen. Für die Grenzfälle muß das richterliche Ermessen den Ausschlag geben.

Die scholastische, an Äußerlichkeiten haftende, volksfremde Entgegenstellung von idealer und realer Konkurrenz mit wesentlich verschiedenen daran angeknüpften Straffolgen[38] paßt nicht in ein nationalsozialistisches Strafrecht, § 65 des Entw. räumt damit auf. Vgl. auch Leitsätze S. 16.

---

[36] Oetker, Zeitschrift für Strafrechtw. 17/60 fg.

[37] So auch Schoetensack, Denkschrift der Akademie S. 65.

[38] Mayer, Denkschrift der Akademie S. 135 fg.

Strafarten und Strafbemessung[39]

Der Rechtsstrafe ist höchstpersönlicher Charakter wesentlich. Der Grundsatz „keine Strafe ohne Schuld“ verbietet Mitübertragung der Strafe auf dritte, am Verbrechen unbeteiligte Personen. In derselben Richtung wirkt mit verstärktem Gewicht die Volksverbundenheit des nationalsozialistischen Gemeinwesens, die eine Gleichbehandlung des nichtschuldigen mit dem fehlbaren Genossen ausschließt. Daß unter der Bestrafung des Schuldigen seine Angehörigen mit leiden, ist freilich nie ganz zu verhindern. Aber, soweit angängig, sind Strafmittel zu vermeiden, die ihrer Natur nach eine schwere Belastung der Familie des Sträflings ergeben. Aus dieser Erwägung heraus war die Vermögenseinziehung in unserm Rechte abgeschafft. Der Entw. will sie für gewisse, besonders schwere Verbrechen wieder einführen. Das darf aber unbedingt nur unter voller Wahrung der Vollstreckungsschranken geschehen, wie sie zur Fernhaltung schwerster Schädigung Dritter geboten sind (in Analogie und in Erweiterung der Sachbehandlung im Zivilprozesse und im Konkurs). Auch kann je nach den Umständen die Billigkeit dafür sprechen, noch über die so sich ergebende Grenze hinaus der Familie des Verurteilten einiges zu belassen. Es versteht sich, daß der Fiskus das Vermögen übernimmt mit allen Verbindlichkeiten, die darauf lasten. Vermeidbare Schädigung dritter, an der Straftat unbeteiligter Personen, muß in dieser, wie in allen anderen Beziehungen, ganz besonders in einer nationalsozialistischen Gesetzgebung, vermieden werden. Es wird daher zur gerechten Durchführung der Vermögenseinziehung eines Konkurs- oder doch konkursähnlichen Verfahrens bedürfen. Ist doch für die Entwicklung des römischen Konkursverfahrens ein Konfiskationsverfahren vorbildlich gewesen (die prätorische missio in bona knüpft an das Verfahren gegen den damnatus et proscriptus an, v. Bethmann-Hollweg Zivilprozeß des gemeinen Rechts in geschichtlicher Entwicklung II § 114; Mommsen Römisches Strafrecht S. 1024). Auch an die Verteilung der Güter des Friedlosen im altnorwegischen Vollstreckungsverfahren (v. Amira S. 106 fg.) sei erinnert. Nach gemeinem Recht erhielten die Kinder des Verurteilten die Hälfte des Vermögens als Pflichtteil (außer im Falle des Hochverrats, l. 10 c. de bonis proscriptorum IX, 49). Es müssen einerseits Aussonderungs-, Absonderungsrechte anerkannt, andererseits, um den Erfolg der Einziehung sicherzustellen, Anfechtungsrechte nach Analogie der K. O. geschaffen werden. Unentbehrlich sind eine geordnete Masseverwaltung, Bestimmungen über den Neuerwerb des Verurteilten, ein Anmeldungs-, Feststellungs-, Verteilungsverfahren usw.

Die Leitsätze S. 41 betonen sehr mit Recht die Berücksichtigung Dritter, insbesondere der Arbeiter in einem Betriebe, der nach Möglichkeit weiterzuführen ist.

Eine Grenzberichtigung zwischen Strafen und sichernden Maßnahmen ist dem Entwurf gegenüber im Hinblick auf die Einziehung geboten.

Die Einziehung, im weiteren Sinne verstanden, ist Aneignung durch den Staat in bezug auf Gegenstände, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zum Zwecke ziviler Sicherung, in Ausübung eines Strafanspruches dem Privateigentum entzogen werden. Die Einziehung verdorbener Nahrungsmittel z. B., wo immer sie gefunden werden, ohne daß irgendwelches strafbare Verhalten des Inhabers usw. vorausgesetzt wird, ist rein verwaltungsrechtlich. Belege für zivile Einziehung bietet das Urheberrecht zur Genüge. Die Einziehung der instrumenta sceleris,

[39] Rietzsch, Strafensystem in „Kommendes Strafrecht“ S. 85 fg.; Schäfer (Leopold), Strafbemessung, daselbst S. 106 fg. Grau, Verwarnung mit Strafvorbehalt, daselbst S. 117 fg., Freisler, Strafensystem Denkschr. d. Akad. S. 109 fg.; Siegert, Grundzüge des Strafrechts i. neuen Staate S. 61 fg., S. 75; Dahm, Erneuerung der Ehrenstrafe, Jurist. Zeitung 39, 821 fg.; Schaffstein, Nationalsozial. Strafrecht, Zeitschr. f. Strafrechtswiss. 53, 614 fg.

beim Wilderer z. B., hat den Charakter einer Nebenstrafe, die für den Betroffenen empfindlicher sein kann als die Hauptstrafe. Der Entw. läßt diese gebotene Scheidung der Einziehung nicht gelten und identifiziert (Nissen, Köbner usw. folgend) die strafrechtliche mit der verwaltungsrechtlichen Einziehung. Die Leitsätze S. 43 versehen diese Gleichstellung mit einem Fragezeichen.

Zu loben ist an der Einziehungsvorschrift des § 64a des Entw., daß Eigentum usw. des Täters zur Zeit der Tat (nicht des Urteils) vorausgesetzt wird. Der öffentlich-rechtliche Anspruch des Fiskus auf den Einziehungsgegenstand kann nicht an privaten Verfügungen des Täters nach der Tat scheitern. Damit ist festgestellt rückwirkende Kraft des durch die rechtskräftige Entscheidung begründeten Eigentumsübergangs usw. auf den Fiskus vom Zeitpunkte der Begehung an (so § 64a Abs. 3 zu verstehen). Die zur Zeit noch herrschende Ansicht verneint diese Rückwirkung; das ist nicht staatsautoritär, nicht nationalsozialistisch gedacht.

Aber unter die sichernden Maßnahmen gehört diese Einziehung nicht. Im Strafgesetz als Rechtsfolge des Delikts, als Reaktion gegen den Bruch der öffentlichen Rechtsordnung verhängt, ist sie Strafe, mag immerhin öfters eine polizeiliche Sicherungstendenz, die Absicht, Gegenstände, die zu weiterer Deliktsverübung geeignet sind, dem Täter zu entziehen, dabei mitsprechen. Widerlegt sich nicht auch der Entw. selbst, indem er in Abs. 4 Verwandlung der Einziehung in Erlegung des Geldwerts, also doch eine „Straf"-Verwandlung vorsieht, sowie durch Abstellung der Eigentumsfrage auf den Zeitpunkt der Tat, während für ein Sicherungsbedürfnis doch die Zeit des Urteils entscheiden müßte (also keine Einziehung, wenn sich der Täter des gefährlichen Gegenstandes entäußert hätte)? Die Einziehung kann Gegenstände betreffen, die in keinem Betracht „gefährlich" sind, z. B. Fische, die während der Schonzeit gefangen wurden. Mit der „Gefährlichkeit" von Sachen ist im Schrifttum großer Mißbrauch getrieben worden. Absolut gefährliche Sachen gibt es überhaupt nicht, eine Sache kann Gefahr immer nur bringen unter Voraussetzung eines gewissen Zusammenhangs, in dem sie steht. Die „Gefährlichkeit" der Sache als Einziehungsgrund in den Strafgesetzen wäre bei Licht besehen Gefährlichkeit der Person, die sie besitzt. Wird bei einem Handwerksmann ein Werkzeug, mit dem er einen andern verletzt hat, eingezogen, so muß er sich, will er seinen Beruf ferner ausüben, baldigst einen gleichen Gegenstand beschaffen; worin liegt denn nun die Sicherung?

Die alle Fälle strafgesetzlicher Einziehung deckende Erklärung des Instituts ist Unwürdigkeit des Täters, eine Sache ferner zu behalten, mit der er verbrecherisch manipuliert hat.

Die Annahme bloßer Sicherungsmaßregel kann, was der Entw. übersieht, zu unbilliger Schädigung Dritter führen. Die aushilflich eintretende Verpflichtung zur Erlegung des Geldwertes wäre dann im Konkurs des Schuldners verfolgbar, der Fiskus also in der Lage, den Konkursgläubigern des Täters, notleidenden Volksgenossen die Konkursrate zu schmälern. Das ist gewiß nicht nationalsozialistisch gedacht. In Wahrheit ist, wie es sich gehört, diese Forderung, die ebenso wie die Einziehung selbst, den Charakter einer Strafe hat, als Strafforderung gemäß § 63, 3 KO. von der Befriedigung im Konkurse ausgeschlossen.

Die Einziehung geht nach geltendem Recht und wird auch nach dem Entw. vielfach über den Kreis der instrumenta und producta hinausgehen. „Wenn es das Gesetz vorsieht", sagt Abs. 2 des § 64a, „darf auch in anderen Fällen auf Einziehung erkannt werden". Es braucht nur an die Einziehungsvorschriften des Finanzstrafrechts erinnert zu werden. Dabei handelt es sich vielfach um Gegenstände, die in jedem Betracht ungefährlich sind, Objekte einer Zolldefraude und dergleichen. Maßgebend ist doch dann offensichtlich der Strafgedanke.

Die Einziehung in anderen Fällen als nach Abs. 1 deckt auch die sogenannte

unterschiedslose Einziehung, also eine Einziehung, die eintritt ohne Rücksicht darauf, ob die Sachen einem Täter, Teilnehmer oder dritten Personen gehören. Ein Anwendungsfall ist § 295 StGB.: Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräts, der Hunde usw., die bei unberechtigtem Jagen der Täter bei sich geführt hat. In wörtlicher Auslegung müßte auch das Gewehr eingezogen werden, das zuvor der Wilderer dem Jagdberechtigten gestohlen hatte. Das Reichsgericht hat für diesen Fall eine Ausnahme zugestanden. Ein unzureichender Notbehelf! Die Einziehung müßte immer dann unzulässig sein, wenn die deliktische Verwendung der Sache ohne jede Schuld des Eigentümers geschehen war[40]. Im neuen Gesetzbuche darf diese Einschränkung nicht fehlen. Der nationalsozialistische Staat bereichert sich nicht auf Kosten eines Volksgenossen, der an dem Mißbrauch seines Eigentums völlig schuldlos war. Nur eine widerlegbare Vermutung der Schuld käme allenfalls in Betracht. Die Alternative Nebenstrafe oder Sicherungsmaßregel begründet insofern keinen Unterschied.

Die Einziehung im sogenannten objektiven Strafverfahren, § 64c des Entw., ist nicht Strafe, sondern polizeiliche Maßregel, deren Anordnung in die Hand des Strafrichters gelegt ist.

Die bloße U n b r a u c h b a r m a c h u n g ist nicht, wie die Einziehung, eine Enteignung; diese Maßregel will einer Sache die „gefährliche" Eigenschaft oder die objektiv widerrechtliche Beschaffenheit nehmen unter möglichster Schonung der Sachintegrität und des Sachwertes. Sie findet sich häufig in den Verwaltungsgesetzen. Das Strafgesetzbuch § 41 und der Entw. § 64b handeln davon im Hinblick auf strafbare Schriften usw. und die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen. Meines Ermessens hat der Verfasser einer nach ihrem Gesamtcharakter, nicht nur in einzelnen Stellen, unzüchtigen usw. Schrift die Einziehung statt bloßer Unbrauchbarmachung[41] verdient und sollte sie nicht dadurch vermeiden können, daß er einigen unverfänglichen Inhalt einmischt (was ja ganz überwiegend der Fall ist). Der Entw. § 64b Abs. 1 u. 3 begnügt sich mit der Unbrauchbarmachung.

Wie die Einziehung, so ist auch die U n t e r s a g u n g d e r B e r u f s a u s ü b u n g strafrechtlich und verwaltungsrechtlich verwendbar. Die §§ 319 u. 320 des geltenden StGB. sehen neben der Verurteilung von Eisenbahn- und Telegraphenbeamten zu Freiheitsstrafe usw. wegen Gefährdung des Eisenbahntransports, des Telegraphenbetriebs die Erklärung der Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahn-, Telegraphendienste vor. Die Maßnahme ist zweifellos als Nebenstrafe gedacht, wobei für die Wahl gerade dieses Strafmittels eben der Sicherungszweck den Ausschlag gegeben hat. Die Untersagung der Berufsausübung hingegen nach § 421 des StGB., eingefügt durch Gesetz vom 24. 11. 1933[42], und damit übereinstimmend § 63b des Entw. ist nicht als Nebenstrafe zu erachten, denn dem Gericht steht die Wiederaufhebung frei, wenn der Zweck der Maßregel ihre Fortdauer nicht mehr erforderlich erscheinen läßt, § 63b Abs. 4. Diese Sachbehandlung verträgt sich schlechterdings nicht mit dem Strafbegriff. Immerhin hat die Untersagung für den Betroffenen strafähnliche Wirkung, und daraus erklärt sich, daß nach § 456d StPO. (durch das AG. zu dem Gesetz vom 24. 11. 1933 in die StPO. eingefügt) das Gericht beim Erlasse des Urteils auf Antrag oder mit Einwilligung des Verurteilten das Inkrafttreten der Untersagung durch Beschluß aufschieben kann, wenn das sofortige Inkrafttreten für den Verurteilten

---

[40] So mein Vorschlag, Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf 1910 S 23.

[41] So frühere Entwürfe des StGB.

[42] Ergänzt durch § 145c StGB. (Übertretung des Verbots) und § 260 Abs. 2 StPO. in Fassung des Art. 2 des AG. zum Gesetz vom 24. 11. 1933 (Beruf usw., dessen Ausübung untersagt wird, im Urteil genau zu bezeichnen).

usw. eine erhebliche, außerhalb des Zwecks liegende Härte bedeuten würde. Darin liegt eine Anleihe beim Strafbegriff aus Billigkeitsgründen, nicht eine Preisgabe des verwaltungsrechtlichen Charakters. Gegen die so modifizierte Sicherungsmaßnahme besteht kein Bedenken. Die Überweisung an den Strafrichter erklärt sich aus dem Zusammenhange mit strafbaren Handlungen, die einen Mißbrauch des Berufs, Gewerbes ergeben. Aber neben dieser durchgreifenden Berufssperre können nicht die zahlreichen, in Einzelgesetzen (Steuer-, Gewerbegesetzen) enthaltenen ähnlichen Bildungen unverändert fortbestehen, sollen nicht ärgerliche Konkurrenzen und Kollisionen die Rechtsübung belasten.

Für Beamte bleibt es bei den besonderen Vorschriften des StGB. (§§ 31, 34, 35, 359) usw. und der Disziplinargesetze. Hier hat die entsprechende Maßnahme strafrechtlichen, disziplinären Charakter. Dieser Hinweis zeigt klar, daß der gleiche Rechtszweck der Untersagung, Aberkennung, sich auf verwaltungsrechtlichem und strafrechtlichem Wege erreichen läßt. Die Konsequenzen, insbesondere der Einfluß einer Begnadigung, sind in beiden Fällen verschieden. Nach Möglichkeit aber sollte einheitliches Recht geschaffen werden. Immer ist der Zweck, die Allgemeinheit vor Gefährdung, weiterer Gefährdung zu schützen, für die Wahl dieser Strafmaßnahme und der nicht strafartig gestalteten Untersagung usw. bestimmend. Strafe und Sicherung grenzen hier in der Tat nahe aneinander. Strafgesetzliche Regelung bleibt notwendig lückenhaft und kann nicht ebenso elastisch sein wie das Verwaltungsermessen.

Wie immer die Strafarten gewählt und ausgestaltet werden, mit Vorzügen verbinden sich Mängel. In der Aufklärungsperiode hielten es die Wortführer der neuen Ideen allen Ernstes für möglich, vollkommene Strafgesetze zu schaffen. Gerade an die Adresse der Strafgesetzgeber ging das Wort Friedrichs des Großen: „Les choses parfaites ne sont pas du ressort de l'humanité." Bedenkt man die Abstufungen der Schuld, wie sie auch bei den schwersten Verbrechen bestehen, und die Fehlbarkeit menschlicher Richter, die immer bleiben wird, trotz sorgsamster Prozeßeinrichtungen, so begreift sich, daß öfters in Teilbarkeit (also nicht Freiheitsstrafe auf Lebenszeit) und Unwiderruflichkeit (also nicht Todesstrafe) unentbehrliche Strafeigenschaften gefunden wurden. Aber an den Staatsnotwendigkeiten, unbeirrbar festgehalten von unserer autoritären Staatsführung, scheitert dieses Verlangen.

Über die Frage der Todesstrafe sind die Akten geschlossen. Ihre Unentbehrlichkeit in einem nationalsozialistischen Gemeinwesen, das frei von sentimentalen Anwandlungen im Volkswohle den Leitstern findet, steht für jeden Verständigen fest, an Unbelehrbaren scheitern Belehrungsversuche. Die zutreffende Bestimmung der todeswürdigen Verbrechen (Mord, schwere Fälle des Hochverrats, Landesverrats usw.) ist Sache des besonderen Teils.

Die Gliederung der Freiheitsstrafen in Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft und Haft, § 34 Entw., entspricht gesundem Rechtsgefühl. Der ehrlosen (oder doch in erhöhtem Maße ehrenrührigen) Tat gebührt das Zuchthaus; rechtlich-sittliche Mißbilligung drückt die Gefängnisstrafe aus; die Ehrenhaftigkeit des Täters ist vorausgesetzt, wenn er zur Festungsstrafe verurteilt wird; der Haftstrafen bedürfen wir vorzugsweise im Polizeirecht, für leichtere fahrlässige Vergehen usw.

Die Beibehaltung der lebenslangen Zuchthausstrafe ist zuweilen angefochten worden. Mit Unrecht. Es mag in Frage kommen, dem Mörder in minderschweren Fällen (die hier nicht zu erörternde Abgrenzung gegenüber dem Totschlage fällt dabei ins Gewicht[43]) die Todesstrafe zu ersparen, aber bloße zeitige Zuchthausstrafe würde nicht hinreichen. Auch für schwere Formen des Raubes, der Brand-

[43] Darüber Oetker, Deutschlands Erneuerung 17. Jhrg. S. 604 fg.

stiftung usw. kann lebenslange Zuchthausstrafe am Platze sein. Als Zwischenstufe zwischen Todesstrafe und zeitiger Zuchthausstrafe ist sie nicht zu entbehren.

Die verschiedene Schwere der Freiheitsstrafen muß im Vollzuge zum Ausdruck kommen. Diese Regelung ist nicht Sache des StGB., sondern eines ergänzenden Vollzugsgesetzes. Eine Feststellung und Forderung aber, die mit dem Wesen des Nationalsozialismus gegeben ist, darf an dieser Stelle nicht fehlen. Niemand hat den Anspruch, als Gefangener — auch nicht als Festungsgefangener — auf Staatskosten beschaulich zu leben, und das Vorurteil, daß es dem „Gebildeten" — abgesehen von ehrenrühriger Verfehlung — nicht zugemutet werden dürfe, in der Gefangenschaft körperlich zu arbeiten, muß abgetan sein bei der Gleichachtung jeder Art von Arbeit im nationalsozialistischen Staate[44].

Auf starker Übertreibung beruht es, wenn vielfach Kriminalpolitiker alle kürzeren Freiheitsstrafen für nutzlos und verderblich erklärt und einen Mindestsatz von sechs Wochen (oder gar drei Monaten) Gefängnis verlangt haben. Eine kürzere Strafe ist, wenn bei geeigneter Ausgestaltung der Strafzweck (hinreichende Sühne des Rechtsbruchs usw.) auch durch sie erreicht werden kann, gewiß nicht von Übel, vielmehr ein Vorzug. Bei energischer Vollstreckung in Einzelhaft mit Arbeitszwang kann von einer verschlechternden Wirkung kurzer Freiheitsstrafe nicht die Rede sein. Für leichtere Vergehungen würden mehrmonatige Gefängnisstrafen (von Rückfall usw. natürlich abgesehen) zu hart sein, während Geldstrafe keineswegs immer ausreichte (oder an der Vermögenslage des Täters scheiterte). Das Mindestmaß der Gefängnisstrafe wäre m. E. auf zehn Tage anzusetzen (Zwergstrafen von zwei, drei usw. Tagen sind natürlich verkehrt). Der Entw. § 35 hat eine Woche. Von der Dauer der Monate sollte die Strafe unabhängig sein, indem statt der „Monate" 30tägige Zeiträume gewählt würden; ein Mehr oder Minder von drei Tagen — Februar, März — fällt doch ins Gewicht.

In Übereinstimmung mit früheren Entwürfen, § 18 des Vor-Entw. 1909 usw., sieht § 36a des Entw. Schärfungen der Zuchthaus- und Gefängnisstrafen (geminderte Kost, harte Lagerstätte, verringerte Beleuchtung, zu bestimmten Zeiten wiederkehrend) vor, wenn die Tat von besonderer Roheit, Bosheit, Grausamkeit oder Verworfenheit zeugt oder nach der Persönlichkeit des Täters (zu eng Vor-Entw.: „nach den Vorbestrafungen") anzunehmen ist, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde. Ein nationalsozialistisches Strafrecht hält sich von übel angebrachter „Humanität" fern und sorgt dafür, daß dem Rohling usw. unter den Gesichtspunkten der Vergeltung und der Vorbeugung die Strafe *körperlich* fühlbar wird. Noch wirksamer wäre gewiß manchen dieser Elemente gegenüber die *körperliche Züchtigung*. Aber der Entw. hat sie mit Recht nicht aufgenommen. Wer vom „Büttel" geprügelt worden ist, bleibt, solange die Erinnerung an den Vorgang währt, mißachtet, und auch den Gefangenwärter, der zu prügeln hat, trifft — schon die Bezeichnung „Büttel" zeigt es an — ein Teil der Geringschätzung mit. Eine Auffassung von Manneswürde, die zu verleugnen, einem nationalsozialistischen Gemeinwesen am allerwenigsten in den Sinn kommen wird.

Nach den Erfahrungen, die zur Genüge gemacht worden sind, braucht vor einer Überschätzung von Vollzugssystemen kaum noch gewarnt zu werden. Der stufenweise Strafvollzug insbesondere, der bei langdauernden Zuchthaus- und Gefängnisstrafen zur Vermeidung übermäßiger Härten und des unvermittelten Übergangs aus dem Kerker in die Freiheit mit ihren Versuchungen seine Berechtigung hat, wird übertragen auf kürzere Strafen zu einer Preisgabe der unentbehrlichen Strafstrenge, ja zur vollen Karrikatur.

---

[44] An diesem Prinzip ist festzuhalten. Rücksichtnahme auf die Gesundheit, die Fähigkeiten, den Beruf des Gefangenen aber selbstverständlich nicht ausgeschlossen. Das Nähere gehört in die Vollzugsordnung.

Die Verwendbarkeit der **Festungshaft** hängt ab von der Stellungnahme des Entw. zum Zweikampfe und zu den Staatsverbrechen. Jedenfalls aber muß sie, wenn auch in anderem Sinne als die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, wirkliche Strafe, also ein fühlbares Übel sein.

Privilegierung der Überzeugungsverbrecher als solcher ist indiskutabel. Der nationalsozialistische Staat streckt nicht die Waffen vor seinen erklärten Feinden.

Eine Gemeinschaft kann nicht **Ehre** genießen, wenn sie nicht bei ihren Gliedern auf Ehre hält. Das gilt für alle Körperschaften von sozialem Werte, einerlei, ob das Gesetz eine besondere Verbandsehre annimmt oder Ehrenschutz für alle Mitglieder als ausreichend erachtet, es gilt nach nationalsozialistischer Auffassung im besonderen Maße für die Gesamtheit der Volksgenossen, für das im Staat organisierte Volk. Das deutsche Volk ist Ehrenträger, und der einzelne Genosse verwirkt den Mitgenuß dieser Ehre durch ehrwidriges Verhalten. Das ist heute der Ausgangspunkt für die **Ehrenstrafen**, deren Unentbehrlichkeit gerade im Lichte des Nationalsozialismus ohne weiteres einleuchtet. Es ist zutreffend, daß der Entw. § 46 fg. sie als Verlust von Ehrenrechten gestaltet. Aber zu beanstanden ist, daß nur, und zwar gesondert, vom Verlust der Amtsfähigkeit und des Wahl- und Stimmrechts, gehandelt wird. Damit ist nicht der ganze Komplex der Ehrenrechte erfaßt, und das sollte doch, soweit angängig, im Strafgesetzbuch selbst geschehen[45].

Aus dem Ganzen des Ehrenrechtsverlustes lassen sich dann einzelne Stücke herausnehmen und als beschränkte Ehrenstrafen verwenden. So der Verlust der Amtsfähigkeit, indem diese gegenüber der Wahlfähigkeit ein erhöhtes Maß von Würdigkeit ihres Trägers voraussetzt.

Bedenken erweckt die **Ächtung** nach § 45a des Entw., deren Tragweite nicht genügend geklärt ist und die, was in keinem Falle tragbar ist, auch neben zeitiger Zuchthausstrafe zugelassen wird. Die Voraussetzung ist, daß sich der Täter durch seine Tat für immer außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat. Es genügt nicht ein „besonders schwerer Fall" (§ 72a des Entw.) der in Betracht kommenden Verbrechensart, die Tat muß von solcher Verworfenheit zeugen, daß das Band zwischen Täter und Volk zerrissen ist und der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann, ihn noch als Genossen gelten zu lassen (Landesverrat, Hochverrat, Tötungs- und gemeingefährliche usw. Verbrechen schlimmster Art). Die Ächtung wird öffentlich bekanntgemacht und bewirkt den dauernden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, der Amtsfähigkeit, des Wahl- und Stimmrechts, und hat bei Zuchthausstrafe die Strafschärfungen des § 36a des Entw. zur Folge usw.

Die preuß. Denkschrift S. 32, 115 spricht nur von Ächtung „durch Reichsverweisung". Im Entw. ist von Reichsverweisung nicht die Rede. Ausgeschlossen soll sie gewiß nicht sein, aber sie ist mit der Ächtung nicht notwendig verbunden.

Freisler[46] sieht in der Ächtung an sich volle Rechtsvernichtung, insbesondere den Verlust von Pensions-, Unterstützungsansprüchen usw., des Rechts, sich Arbeiter zu nennen, überhaupt irgendwelche Berufsbezeichnung zu führen, der Fähigkeit, Vormund, Zeuge usw. zu sein, doch bedürfte es der Einzelprüfung, ob der Verlust aller Rechte restlos durchgeführt werden könne, es entstehe z. B. die Frage, ob etwa auch das Eheband zu lösen sei usw. Eine Ächtung mit diesen Wirkungen würde an den „bürgerlichen Tod", wie ihn das bayer. StGB. von 1813 Art. 7 nach dem Muster der römischen cap. deminutio magna und des code pénal Art. 18 kannte, sehr nahe anstreifen. Eine Wiederbelebung dieses Instituts aber (aufgehoben in

[45] In der Spaltung und Unvollständigkeit wirkt nach die Verkehrung der Ehrenstrafen in zwei sichernde Maßnahmen nach d. früh. Entw. (Fernhaltung „unzuverlässiger" Personen von Amt, Wahl usw.). Vgl. Gerichtssaal Bd. 104 S. 17 fg.

[46] Denkschr. d. Akad. S. 113 usw. Vgl. auch Rietzsch, Kommendes deutsches Strafrecht S. 99.

Frankreich durch Gesetz vom 31. Mai 1854, in Bayern durch Gesetz vom 18. November 1849) wäre dringend zu widerraten[47].

Man wird vielmehr die Ächtung auf der Grundlage des Entw. zu würdigen haben. Hiernach besteht die Möglichkeit, daß der Geächtete nach der Entlassung aus dem Zuchthaus im Inland verbleibt. Den Anspruch, als Volksgenosse anerkannt zu werden, hat er verwirkt. Er gilt als Fremdling, dem ein Stigma aufgedrückt ist. Aber was soll nun werden? Sich redlich durchzubringen, wird ihm so gut wie unmöglich sein. Sieht er sich nicht dem Verbrechen in die Arme getrieben? Verhungern will er nicht. Man kann ihn auch nicht verhungern lassen. Wird er Objekt der Armenpflege, so muß er auch zur Arbeit angehalten werden. Geschieht das nicht viel besser im Zuchthaus? Wird nicht auch der Geächtete, wenn noch ein Rest von Ehrgefühl in ihm ist, selbst den dringenden Wunsch haben, zeitlebens im Zuchthause belassen zu werden? In Kolonien deportieren können wir nicht. Für Verbrechergebiete im Heimatlande hat, von andern Gegengründen abgesehen, ein Volk ohne Raum nicht Platz.

Also bleibt nur übrig, die Ächtung außer an die Todesstrafe, an lebenslanges Zuchthaus zu knüpfen und das Gericht gesetzlich zu ermächtigen, in Fällen, wo die Ächtung geboten ist, an Stelle an sich verwirkter zeitiger, lebenslange Zuchthausstrafe zu setzen. In der Regel aber wird das ächtungswürdige Verbrechen ohnehin lebenslanges Zuchthaus (oder den Tod) verdient haben.

Die Ächtung wird so zu einer qualifizierten Verschärfung schwerster Strafen. Aber die Möglichkeit der Reichsverweisung unter Verzicht auf weiteren Vollzug der Zuchthausstrafe (von vornherein doch wohl nicht!) würde nach dem Grundgedanken der Ächtung bleiben. Damit ist eine Frage berührt, die noch der Klärung bedürfte. Unter kriminalpolitischem Gesichtspunkt sind Verbrecher-Verweisungen entschieden bedenklich, schon weil das Nachbarland sich einer solchen Einfuhr widersetzen, Eindringlinge möglichst bald wieder los zu werden bemüht sein wird (wesentlich dieser Grund hat die einst so häufigen Landesverweisungsstrafen zu Fall gebracht). Als staatspolitische Maßnahme zeigt freilich die Verweisung ein anderes Gesicht.

Sicher, daß in einem nationalsozialistischen Gemeinwesen die Volksverbundenheit mit dem Verbrecher ihren Sinn verloren hat, wenn dieser durch seine Missetat der Volkszugehörigkeit verlustig geworden ist. Aber ein abschließendes Urteil über die Ächtung des Entw. wird erst möglich nach zweifelsfreier Ausgestaltung der Maßregel.

Ein sehr schwieriges und nur annähernd lösbares Problem ist eine der sozialen Gerechtigkeit entsprechende Gestaltung der Geldstrafen. Auch der Gesetzgeber kann hier zur Zeit nur Abschlagszahlungen leisten. Aber viel bleibt zu tun übrig.

Das geltende Recht, § 30 StGB., läßt Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlaß zu, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war. Eine oft, aber sehr mit Unrecht angefochtene Bestimmung. Es ist richtig, daß Strafen unvererblich sind. Aber die Vollstreckung in den Nachlaß ist eben nicht Strafvollstreckung, vielmehr Beitreibung der dem Staate aus dem rechtskräftigen Urteil erwachsenen öffentlich-rechtlichen Forderung als solcher, nicht zum Zwecke der Bestrafung des Erben. Welcher stichhaltige Grund spräche dafür, dem Erben den Vorteil zu belassen, der ihm daraus erwachsen würde, daß der Verurteilte nach Rechtskraft des Urteils nicht gezahlt hat? Der nationalsozialistische Staat hat wirklich nicht Anlaß, eine solche ungerechtfertigte Bereicherung des Erben hinzunehmen. In das Vollstreckungsgesetz ist daher eine dem § 30 StGB. ent-

[47] Beachtlich heute noch das Gutachten Bischoffs bei Goltd. Materialien zum preuß. StGB. I S. 483 fg.

sprechende Bestimmung einzustellen. Es denkt ja auch niemand daran, die Vollstreckung auszuschließen, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfallen ist. Auch das ist nicht Strafvollstreckung.

Schon im Hinblick auf die unvermeidlich verschiedene Wirkung der Freiheitsstrafe nach Alter, Beruf, Gesundheitszustand usw. des Verurteilten hat der Gesetzgeber guten Grund, in Vermeidung entbehrlicher Freiheitsentziehung zu Geldstrafen zu greifen. Aber ein großer Kreis von Vergehungen erheischt nach gesunder Volksauffassung, daß der Täter mit seiner Person büße.

Vielfach empfiehlt sich, beide Strafarten zu verbinden. Sehr richtig § 38 des Entw.: „Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe auch dann verhängt werden, wenn das Gesetz Geldstrafe nicht oder nur wahlweise neben Freiheitsstrafe zuläßt." Eine Kombination, die unter den Gesichtspunkten der Vergeltung und der Prävention begründet ist.

Der Entw. ist bemüht Ersatzfreiheitsstrafe, § 39, möglichst zu vermeiden, sieht daher vor Gewährung von Zahlungsfristen, Entrichtung in Teilzahlungen, § 37 Abs. 2, Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit, § 39, dies ein Ausweg, der in der Periode der Arbeitslosigkeit nahezu ganz versperrt war, jetzt in weitestem Maße sich eröffnet. Das soziale Empfinden ist schwer verletzt, wenn der Wohlhabende zahlt, der Arme im Gefängnis zu büßen hat. Ganz zu vermeiden sind aber solche Ungleichheiten nicht. Denn es darf nicht wegen Versagens der Ersatzmittel zur Straflosigkeit kommen.

Das Prinzip der Opfergleichheit muß Leitmotiv des Gesetzgebers sein. „Die Geldstrafe ist der Lebenshaltung und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters anzupassen", § 70 Abs. 1 des Entw. Eine voll befriedigende Durchführung dieser Forderung aber muß schon an der gebotenen Promptheit der Rechtspflege, der Untunlichkeit weitaussehender Erhebungen scheitern. Immer besteht bei der Geldstrafe die Schwierigkeit, daß zwei Gruppen von Bemessungsgründen, nach der Tatbeschaffenheit und nach der wirtschaftlichen Lage des Täters, Beachtung fordern und nicht selten in Widerstreit geraten werden, so daß ein reines Ergebnis nicht zu erzielen ist.

Der Entw. § 37 Abs. 2 läßt dem Richter die Wahl zwischen Geldstrafen in festem Betrag und nach Teilen des Einkommens. Aber wird nicht die Opfergleichheit verletzt, indem § 37 Abs. 1 den Mindestbetrag der Geldstrafe nach dem Durchschnittseinkommen des Verurteilten an einem Tage bestimmt? Also einerlei, ob er Familienvater ist oder nur für sich zu sorgen hat, ohne Rücksicht darauf, welche Zahlungspflichten usw. ihm obliegen? Vgl. dagegen Leitsätze 17, 41.

Das Ideal ist auch in diesem Betracht nicht erreichbar. Aber man muß doch bemüht sein, ihm näherzukommen[48]. Das ist auch der Standpunkt der Leitsätze S. 17, 18.

Daß die Geldstrafe den aus der Tat bezogenen Nutzen übersteigen muß, § 70 Abs. 2 des Entw., ist selbstverständlich und war doch einst zum Frommen der Wucherer und Schieber unbeachtet geblieben.

An Stelle des viel zu weitgehenden Verzichts auf Freiheitsstrafe zugunsten von Geldstrafe in § 27b StGB., tritt § 73 Ziff. 2 Schlußsatz des Entw.: Wandlung an sich verwirkter Freiheitsstrafe unter einem Monat in Geldstrafe, wenn ein gesetzlicher Strafmilderungsgrund vorliegt und die Geldstrafe genügt, um den Strafzweck zu erreichen. Durchaus zu billigen ist die Wiederaufnahme des Verweises in Leitsätze 17.

Die Bemessung der Freiheitsstrafen ist im Vergleich zu Geldstrafen insofern erleichtert, als nicht einander durchkreuzende Rücksichten — auf Tat-

---

[48] Entsprechende Vorschläge im Gerichtssaal Bd. 88 S. 161 fg., insbesondere S. 189 fg.

gestaltung und Vermögenslage — in Betracht kommen. Dafür macht sich mit verstärktem Gewicht der ungenügende Ausbau der Strafzumessungslehre fühlbar. Der Nationalsozialismus verlangt, daß beim Messen der Schuld weitgehend ethische Maßstäbe angelegt werden[49]. Wie wenig ist aber bisher für diese Angleichung von Strafrecht und Ethik geschehen!

Die dem Einzelfalle angemessene Strafe läßt sich nicht errechnen, sie beruht auf Wertungen der Tat und der Schuld. Daß die Gefahr und der Schaden, die der Täter verursacht hat, voll zu beachten sind, sagt der Entw. § 69a im Hinblick auf Fahrlässigkeitsdelikte ausdrücklich. Die vorsätzliche Tat insofern anders zu beurteilen, wäre ein handgreiflicher Widerspruch. Jede vom Vorsatz umfaßte Gutsgefährdung und Gutsschädigung hat der Täter zu verantworten. Der zutreffend bestimmte Vorsatzbegriff lehrt, in welchem Maße Abweichungen der wirklichen Tatgestaltung von dem Tatbilde, das sich der Täter entworfen hatte, für die Vorsatzfrage erheblich sind. Aufgegeben ist die Erfolgshaftung, § 20 des Entw. Der Strafbestimmungsgrund der Schuld steht nicht unabhängig neben dem Maßstabe der Tat, sondern ist untrennbar mit ihm verbunden. Wie könnte es in einem Willens-, also Schuldstrafrecht anders sein? Im Strafgrunde nach nationalsozialistischer Auffassung sind der Sühne- und der Schutzgedanke gleichmäßig enthalten. Zu voller Wirkung kommen beide in dem Leitsatze für Strafbemessung, § 69 des Entw. Aus der Art des Angriffes auf Volkswohlfahrt und Volksfrieden, aus den verschuldeten Folgen der Tat und auch aus dem Verhalten des Täters nach der Tat ergibt sich das Maß des verbrecherischen Willens, § 69 Schlußsatz. Vgl. auch Leitsätze 32.

Voll gerechte, in jedem Betracht der Verfehlung gemäße Strafbemessung ist auch für den erfahrensten und weisesten Richter nur annähernd erreichbar. Aufgabe der Strafsanktionen des besonderen Teils ist es, dem Richter unter Vermeidung von Übermaß, das zu Abirrungen in Strenge, Milde führen würde, ein ausreichendes Ermessen sicherzustellen.

Die „mildernden Umstände", unbenannte Strafmilderungsgründe, die zur Verweichlichung der Strafrechtspflege ihr volles Maß beigetragen haben, hat der Entwurf gestrichen. Sie verdankten ihre Aufnahme in unser Recht einer geschichtlichen Zufälligkeit, den übermäßig harten Strafdrohungen des code pénal, die dann in dieser sachwidrigen Weise korrigiert wurden. Durch wohlbedachte Strafgrenzen sind mit den schwereren auch die leichteren Fälle berücksichtigt. Die mildernden Umstände in den deutschen Strafgesetzen waren ein übles Beispiel sklavischer Rechtsentleihung.

Aber es gibt Milderungsgründe, die in der ordentlichen Strafsatzung, weil sie sonst des gebotenen Nachdruckes entbehren würde, nicht mit berücksichtigt werden können. Daher läßt der Entw. § 73 Milderung der Normalstrafe zu an der Hand gesetzlich anerkannter Gründe (im Falle der Beihilfe z. B.), nicht, wie es bei den mildernden Umständen zutraf, nach freiem Ermessen des Richters.

Indem ferner der Entw. in besonders schweren und außergewöhnlich leichten Fällen, die den ordentlichen Strafrahmen nach oben oder unten hin sprengen würden, Strafänderungsgründe gegenüber der Normalsatzung sieht, § 72a und § 74, ist er bemüht, allen Tatgestaltungen weitgehend gerecht zu werden. Ein besonders schwerer Fall liegt namentlich vor bei schwerer Schädigung oder Gefährdung des Volkswohls und bei besonderer Verwerflichkeit des verbrecherischen Willens. Wiegt umgekehrt die Verschuldung so leicht, daß auch die mildeste ordentliche Strafe noch zu hart wäre, so erhält der Richter die Vollmacht, auf eine noch mildere Strafe zu erkennen, § 74. Die preuß. Denkschrift S. 121 wollte in solchen Fällen auch vollen Strafverzicht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft

[49] Gut Sauer, Gerichtssaal 103, 28 fg. Leitsätze S. 32.

gestatten. In der Tat kann, obwohl formell das Gesetz verletzt ist, die Schuld auf ein Nichts reduziert sein. Aber es begreift sich, nach einer Periode der Strafrechtszerrüttung, daß der Entwurf es der Zukunft überlassen hat, hier das Fazit der Straflosigkeit zu ziehen.

Mit einem auf ganz anderem Grunde beruhenden Straflosigkeitsprivilegium mußte gebrochen werden: ein zu lebenslangem Zuchthaus Verurteilter begeht wiederum ein mit der gleichen Strafe bedrohtes Verbrechen. In diesen und ähnlichen Fällen greift der Entw. § 72c zur wohlverdienten Todesstrafe.

Scharfe Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums war längst Bedürfnis. Der Entw. § 72b (im Anschluß an § 20a StGB.) macht Ernst damit. Der Nationalsozialismus kennt nicht Verbrecherschonung auf Kosten des Volkswohls.

Eine wünschenswerte Ergänzung wären Rückfallstrafen für solche Vergehungen, die erfahrungsmäßig die Tendenz der Wiederholung ergeben. Dieses Vorstadium der Gewohnheit zu treffen, sollte der besondere Teil sich angelegen sein lassen.

Das schöne Vorrecht des Starken, des nationalsozialistischen Staates, ist, daß er, wo Nachsicht am Platze ist, milde sein kann, ohne schwach zu erscheinen. Der Mißbrauch, der mit der bedingten Verurteilung getrieben worden ist, gereichte dieser Einrichtung wahrlich nicht zur Empfehlung. Aber der Entw. § 64a fg. hat ihren berechtigten Grundgedanken erkannt und in der Gestalt der Verwarnung mit Strafvorbehalt bedachtsam verwirklicht. Wird es mit der Prüfung der Voraussetzungen (Tatumstände, Persönlichkeit des Täters, sein Vorleben, sein Verhalten nach der Tat usw.) und der Führung des Täters in der Probezeit ernst genommen, so darf auf wohltätige Wirkungen sicher gerechnet werden.

Die Verjährung[50]

Ein Strafurteil auf unzureichender Beweisgrundlage ist, auch wenn es im Ergebnis richtig sein sollte, doch ein Fehlurteil. Das Nicht-Erwiesene darf der Richter nicht als wahr behandeln. Zu den Rechtseinrichtungen, die vor Fehlurteilen bewahren sollen, gehört insbesondere die Verjährung der Strafverfolgung. Die Beweise sind vergänglich und das Verhältnis zwischen Belastungs- und Entlastungsbeweisen kann sich im Laufe der Zeit verhängnisvoll verschieben.

Aber die Vermeidung von Fehlurteilen aus diesem Grunde ist nicht die alleinige Stütze des Verjährungsinstituts. Die Strafbehörden, die mit den Aufgaben der Gegenwart reichlichst zu tun haben, sollen nicht ohne Not mit weit zurückliegenden Vorgängen befaßt werden. Die Vergangenheit muß auf sich beruhen, wenn durch den Versuch, das Dunkel zu lichten, aller Voraussicht nach Zeit und Kraft unnütz vertan würden und den Betroffenen dadurch Übel erwüchsen außer Verhältnis zu den etwa erreichten Erfolgen.

Die geschichtliche Würdigung menschlichen Tuns und Lassens erfaßt es im Zusammenhange der ganzen Lebenshaltung und des Lebenswerkes, übersieht gern eine minder erhebliche Einzelverfehlung angesichts überragender Vorzüge und ist immer geneigt, Verdienst gegen Schuld aufzurechnen. Gerechte ethische Beurteilung muß, wie die geschichtliche, vom Teil auf das Ganze gehen.

Indem der Nationalsozialismus die Harmonie von Recht und Ethik weitgehend erstrebt, muß er auf strafrechtliche Beurteilung verzichten, wenn diese wegen erheblichen Zeitablaufs nach der Tat leicht ungerecht aus dem Grunde der Beweisvergänglichkeit ausfallen würde und ein weit zurückliegendes Einzelgeschehnis in

---

[50] Oetker: „Reform des StGB." I S. 307 fg.; Reimer in „Kommendes deutsches Strafrecht" S. 156 fg.

Verkennung der ethischen Maßstäbe aus dem Ganzen wertvoller oder doch einwandfreier Lebensführung herausreißen würde.

Zu diesem Standpunkte scheint der Eingangssatz des 11. Abschnitts des Entw. § 79: „Die Strafbarkeit einer Tat erlischt nicht durch Zeitablauf" im Widerspruche zu stehen. Indessen sollen nach den Kommissionsberatungen, Anm. 2 zu § 79, die mittlere und kleine Kriminalität von einem bestimmten Zeitpunkte an einem Verfolgungsverbot unterliegen. Dann wäre aber von da ab die Strafbarkeit praktisch erloschen, und die Annahme einer trotzdem noch fortbestehenden, nicht realisierbaren Strafbarkeit hätte nur akademische Bedeutung. Der innere Grund für Strafverzicht des Gesetzgebers infolge Zeitablaufs liegt doch in der Annahme, daß ein Strafbedürfnis nicht mehr bestehe, also im Wegfalle der Strafbarkeit. Darüber aber hat das StGB., nicht die Strafprozeßordnung Aufschluß zu geben.

Die beiden Gründe der Verjährbarkeit, Beweisvergänglichkeit und mangelndes Strafbedürfnis, würden, einseitig verfolgt, zu sehr verschiedenen Ergebnissen führen. Fortbestehen, Vergehen der Beweise, Verschiebungen der Beweislage hängen von hundert Bedingungen ab und spotten der Vorausberechnung, so daß es unter diesem Gesichtspunkte eine Stufenfolge von Verjährungsfristen nicht geben könnte. Dagegen zeigt das Strafbedürfnis je nach der Schwere des Delikts größere oder geringere Widerstandskraft gegen zeitliche Einflüsse. Insofern liegt eine Abstufung von Fristen nahe. Man entschließt sich leichter zum Strafverzicht aus beweisrechtlichem Grunde bei mindererheblicher Verfehlung usw.

Der Sache nach steht auch die Kommission auf diesem Boden, aber gegen die von ihr gewünschte Dreiteilung nach Verfolgungszwang, Verfolgungsmöglichkeit, Verfolgungsverbot ergeben sich Bedenken. Es ist wohl verständlich, daß man sich gegen die Verjährbarkeit todeswürdiger Verbrechen sträubt. Immerhin wäre zu erwägen, ob nicht nach Ablauf von 30, 40 usw. Jahren die Verfolgung an Ermächtigung nach einer Vorprüfung durch eine besonders berufene Instanz geknüpft sein sollte. Die Mittelstufe „Verfolgungsmöglichkeit" läßt eine ungleichmäßige Praxis besorgen und ist geeignet, wegen der Unkontrollierbarkeit der im weitesten Maße freigegebenen Ermessenserwägungen, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der Rechtspflege zu begründen. Opportunität im Rahmen der §§ 153 ff. StPO. hat guten Grund, aber in der Ausdehnung auf alle zuchthauswürdigen Verbrechen nach Ablauf von fünf usw. Jahren, wie die Kommission sie in Aussicht nimmt, ist sie hochbedenklich. So dürfte richtiger sein die Folge: unbedingter, bedingter (von Ermächtigung abhängiger) Verfolgungszwang, Verfolgungsverbot. Mit dem Eintritt des Verfolgungsverbots ist die Verjährung gegeben. Die Dauer des Verfolgungszwanges wäre nach der Deliktsschwere abzustufen.

Soweit die Verjährung wirksam bleibt, tilgt sie den Strafanspruch, wie auch im bürgerlichen Recht der Anspruch durch Zeitablauf erlischt. Daher Freisprechung, nicht bloß Einstellung des Verfahrens, die nur am Platze wäre, wenn das Unverjährtsein eine P r o z e ß voraussetzung ergäbe[51]. Das Urteil wird öfters alternativen Charakter haben, indem Freisprechung geboten ist — wegen Ablaufs der Verjährungsfrist —, mag die Tat geschehen sein oder nicht. Für den Strafprozeß ist Ausgangspunkt die Beschuldigung wegen Verbrechens usw., während die strafgesetzliche Regelung an wirklich begangene Tat anknüpft.

Für die Verjährung r e c h t s k r ä f t i g e r k a n n t e r S t r a f e n läßt sich geltend machen, daß auch die Maßregel der Straf v o l l s t r e c k u n g, wenn sie zu spät kommt, den Strafzweck nicht oder nur noch unvollkommen erreicht. Aber die eine wesentliche Verjährungsstütze (Wandel der Beweislage) hat sich erledigt. Daher liegt, soweit man an der Verjährung festhält, Fristverlängerung nahe, in-

[51] So die nicht haltbare Auffassung von Risch, Gerichtssaal 36, 247 fg., Zeitschr. f. Strafrechtswissensch. 9, 250 fg.

dem zu der Deliktsschuld noch die Nichterfüllung der Strafduldungspflicht hinzugetreten ist. Fristablauf allein dürfte für Übertretungen genügen. Bei Verbrechen und Vergehen wäre außerdem gute Führung in dem Sinne zu fordern, daß die Vollstreckung eintritt, wenn die angestellten Ermittlungen Gegenteiliges ergeben haben. Todesurteile sollten eine Sonderstellung insofern haben, als ihre Vollstreckung trotz Erfüllung der allgemeinen Verjährungsbedingungen auf Grund Entscheids einer besonders berufenen Instanz zulässig wäre (Begnadigung bliebe vorbehalten). Teilweise stimmen hiermit die von der Kommission aufgestellten Richtlinien überein.

Rehabilitation

Im Volksbewußtsein spielen die Idee und das Streben nach lohnender Vergeltung, welche Gestalt diese immer haben möchte, ob sie rein ideell oder mehr oder minder materiell gedacht würde, eine kaum minder bedeutsame Rolle als die Verknüpfung der Strafe mit dem Verbrechen. — Der Lohngedanke zieht sich in den verschiedensten Anwendungen und Verzweigungen durch das ganze Rechtsgebiet hindurch und auch in der Strafgesetzgebung muß er seine Stelle finden. Die pflichtmäßige Befolgung der Rechtsnormen hat freilich auf Belohnung nicht Anspruch. Aber unentbehrlich und fest begründet in den ethischen Volksvorstellungen, denen der Nationalsozialismus die rechtliche Sanktion schafft, ist die lohnweise Aufrechnung von Verdienst gegen Schuld mit dem Fazit der Straftilgung, der Strafmilderung, des Wegfalls von Strafwirkungen. Einstige Verfehlung gilt als getilgt oder doch abgeschwächt durch dauerndes tatkräftiges Wohlverhalten. Es entspricht durchaus dem Willen des Führers, daß dem gestrauchelten, gefallenen Volksgenossen, der redlich bemüht ist, sich aufzurichten, die helfende Hand geboten wird.

Die wichtigsten Verkörperungen des Lohngedankens im Strafrecht sind die tätige Reue, die bedingte Entlassung von Sträflingen vor Ablauf der urteilsmäßigen Strafzeit, die bedingte Verurteilung, die Rehabilitation Bestrafter. Auf die tätige Reue, §§ 30 Abs. 3, 31 Abs. 2, 32b des Entw. sei nur hingewiesen, ohne Hinzunahme des besonderen Teils läßt sich diese Auswirkung des Prinzips nicht ausreichend erfassen. Kriminalpolitisch sehr bedeutsam sind die drei andern Anwendungen lohnweiser Strafbeeinflussung. Die bedingte Entlassung wird im Strafvollzugsgesetz ihre Regelung finden. Die „bedingte Verurteilung" hat in wesentlich verbesserter Gestalt als „Verwarnung mit Strafvorbehalt", § 64a fg., Aufnahme gefunden.

Die Grundidee der Rehabilitation ist, daß auch der vollstreckten Strafe gegenüber spätere ehrenhafte Führung sich noch als wirksam zu erweisen vermag. Dauernde, durch tadelfreie Lebenshaltung bewiesene Besserung hat Kompensationskraft gegenüber der Tatsache erlittener Bestrafung. Aus dieser gesunden Volksanschauung hatten sich insbesondere in schweizerischen Gesetzen charakteristische Rechtsbildungen entwickelt, während in Deutschland die gleiche Rechtsidee stark in Vergessenheit geraten war. Die Rehabilitation äußert sich in Wiederverleihung von Ehrenrechten, die infolge der Verurteilung verlorengegangen waren, und in Löschung der Strafe im Strafregister.

Der Entw. hat die Bestimmung der RT.-Vorlage von 1927 § 50 über die gerichtliche Wiedereinsetzung in Ehrenrechte nicht aufgenommen, es soll insofern nur gnadenweise Rehabilitation geben. Damit ist der billigenswerte Grundgedanke, die Anerkennung einer Selbstrehabilitation des Bestraften, aufgegeben. Die Gnadengewalt wird durch diese Rechtsgestaltung nicht geschmälert, sie behält in demselben Umfang, wie bisher, der erkannten Haupt- und Nebenstrafe gegenüber Raum aus Gründen höherer Gerechtigkeit, überwiegender Zweckmäßigkeit.

Was aber der Bestrafte sich erarbeitet, verdient hat durch streng ehrenhaftes Verhalten im späteren Leben, sollte ihm nicht durch Versagung der Gnade genommen, durch deren Gewährung erst gegeben werden.

Das Straftilgungsgesetz vom 9. April 1920, das in entgegengesetzter Richtung, durch unverdiente und das Maß überschreitende Rehabilitierungen, viel zu weit gegangen ist, bedürfte dringend der Revision. Dieses Gesetz hat die grundverkehrte französische Rehabilitations-Gesetzgebung von 1899 und 1900 zum Muster genommen, wonach die Rehabilitation rein automatisch, durch bloßen Zeitablauf unter Vermeidung von Neubestrafung, eintritt. Danach steht die niederträchtigste Lebensführung nicht im Wege, wenn nur dieser Ehrenmann es verstanden hat, nicht wieder dem Strafrichter zu verfallen. Das deutsche Gesetz kennt zwei Etappen der Rehabilitation: es wird nach Ablauf einer bestimmten Zeit über Einträge im Register nur noch beschränkt Auskunft erteilt, nach Ablauf einer weiteren Frist der Eintrag getilgt, es müßte denn zu neuen Einträgen im Strafregister gekommen sein. Allein richtig wäre die Anordnung beschränkter Auskunftserteilung und der Löschung durch Gerichtsausspruch auf Grund festgestellter ehrenhafter Führung. Vollends die Austilgung, Unkenntlichmachung des Eintrages ist nichts anderes als Tatsachen-Unterdrückung unter Schädigung öffentlicher (und leicht auch privater) Interessen, nicht zum mindesten zum Nachteil der erbbiologischen Forschung, der auf diesem Wege schlechthin unersetzliche Materialien entzogen werden[52].

Mit der lohnweisen Vergeltung verbindet sich ein präventiver, sichernder Gesichtspunkt. Es ist ein kräftiger Antrieb für den Täter gegeben, schlimme Folgen seines Verbrechens zu verhindern, Schädigungen wieder gutzumachen, sich in der Strafanstalt gut zu führen, sich nach der Entlassung eines streng rechtlichen, ehrenhaften Wandels zu befleißigen, wenn ihm dieses Verhalten durch ganzen oder teilweisen Straferlaß, Tilgung des Ehrenmakels, der an erlittene Bestrafung sich anknüpft, prämiiert wird.

Sichernde Maßnahmen[53]

Das Bedürfnis, zur wirksamen Bekämpfung der Kriminalität mit den Strafen sichernde Maßnahmen zu verbinden, steht seit dem völligen Versagen der individualistischen Epoche, die im Freisein des einzelnen vom Staatszwange das Heil sah, unbestritten fest. Leitstern der nationalsozialistischen Rechtsgestaltung ist die Volkswohlfahrt, zu deren Wahrung die Glieder der Gemeinschaft mannigfache Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit hinnehmen müssen.

Es ist unverständig, Übel heranwachsen zu lassen, die durch rechtzeitiges Eingreifen im Keime erstickt, durch geeignete Gegenwirkungen in Schranken gehalten werden können. Wie wenig aber ist diese handgreifliche Wahrheit im Strafrecht der nun abgeschlossenen Periode beherzigt worden! Der Strafapparat war ja im Gange, wenn er auch nichts weniger als prompt und energisch arbeitete, aber die Vorbeugung überließ man der Polizei, die wohl gelegentlich Einzelverbrechen verhindern kann, aber nicht die Quellen der Kriminalität zu verschütten vermag. Persönlichkeiten, die nach ihrer Veranlagung, ihrem Verhalten, mit oder ohne ihre Schuld, Schädigungen der Mitmenschen, der Gemeinschaft besorgen lassen, müssen, solange der Gefahrenzustand dauert, sequestriert werden. Gelingt eine Heilung,

---

[52] Im übrigen mag auf die Kritiken im Gerichtssaal Bd. 87 S. 161 fg. (zum österreich. Rehabilitationsgesetz vom 21. 3. 1918) und Bd. 89 S. 161 (zum deutschen Gesetz von 1920) verwiesen werden.

[53] Exner, System der sichernden u. bessernden Maßregeln nach dem Gesetz v. 24. 11. 1933, Zeitschr. f. Strafrechtsw. 53 S. 629 fg.; Mezger, Täterstrafrecht, Deutsch. Strafrecht Folge I 125 fg. 145 fg.; Schwarz, Jurist. Zeitung 39, 43 fg.; Schoetensack, Strafe u. sichernde Maßnahme, Denkschr. d. Akad. S. 90 fg.; Siegert, Grundzüge d. Strafrechts S. 71 fg.

Besserung, so ist ja auch ihnen selbst eine Wohltat erwiesen. Jedenfalls sind sie, solange es not tut, unschädlich zu machen.

Der Nationalsozialismus hat mit voller Energie zugegriffen. Durch das Gesetz vom 24. November 1933 werden gefährliche Gewohnheitsverbrecher, die man bis dahin oft genug nach milden und kurzen Strafen zu neuen Taten freigegeben hatte, mit der gebührenden Schärfe angefaßt und zugleich wohlbedachte Maßnahmen der Sicherung und Besserung getroffen. Verbrecherische Geisteskranke und gemindert Zurechnungsfähige sind, falls es die öffentliche Sicherheit erfordert, in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen. Trunksüchtige bilden in ihren ungehemmten Trieben eine Gefahr für die Umwelt; kommt hinzu, daß sie sich gegen das Strafgesetz vergangen haben, so erfolgt, falls es erforderlich ist, um sie an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen, ihre Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt. An Stelle der Überweisung von Landstreichern, Bettlern usw. an die Landespolizeibehörde mit der Vollmacht zur Unterbringung in einem Arbeitshaus tritt zweckmäßig alsbald die Einweisung. Wird jemand als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt, so hat das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert. Der Entw. des Strafrechtsausschusses hatte selbstverständlich diese Maßregel zu übernehmen, § 55 Ziff. 1—4.

Dazu tritt die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher neben der Strafe zur Sicherung der Allgemeinheit vor den verderblichen Trieben der Täter, § 42k des StGB. (eingestellt durch das Gesetz vom 24. November 1933) und entsprechend der Entw. § 63a. In diesem Zusammenhange sei auch des Gesetzes über die Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 gedacht.

Diesen Schutzmaßnahmen, die wir solange hatten entbehren müssen, mit ihren wohltätigen Wirkungen ist der Dank des deutschen Volkes gesichert. Unsere Gerichte werden sie im Geiste des Nationalsozialismus handhaben und zwischen Strafe und Sicherung wohl zu scheiden wissen. Die Gefahr einer Gleichsetzung dieser Funktionen zum Schaden beider war in der Verfallzeit, als immer aufs neue die „Sicherungsstrafe" gepriesen wurde, ein Mischmasch, von dem die radikalen Strafrechtsgegner die Verdrängung der Strafe durch Sicherung erhofften, ernst genug zu nehmen. Daher das Verlangen des Getrennthaltens in ausschließlichen Straf- und besonderen Sicherungsgesetzen[54]. Heute besteht diese Besorgnis, die noch in der preußischen Denkschrift S. 138 anklingt, nicht mehr, und die verfahrensrechtlichen Schwierigkeiten, die mit der Verbindung der gegensätzlichen Maßnahmen im Rechtsgange unverkennbar gegeben sind, müssen eben überwunden werden.

Nicht lediglich zur Fernhaltung von Schädigungen dienen die Sicherungen, die wir nun haben werden, ein Teil davon ist auch mitbedingt durch die sittliche Pflicht des Gemeinwesens zur Fürsorge für heilungs-, pflegebedürftige usw. Personen.

Oetker

---

[54] Oetker, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Gerichtssaal 92 1 fg.; Beschluß der deutsch. strafrechtl. Gesellschaft, Gerichtssaal 95, 104.

Schrifttum:

Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des preußischen Justizministers.
Das kommende Deutsche Strafrecht. Allgem. Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Reichsjustizminister Dr. Gürtner.
Grundzüge eines allgem. deutsch. Strafrechts. Denkschrift des Zentral-Ausschusses der Akademie für Deutsch. Recht, in „Schriften der Akademie für Deutsches Recht". Herausgegeben vom Präsidenten der Akademie, Reichsminister Dr. Frank.
Reichsminister Dr. Hans Frank, Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, Berlin 1935.
Dahm-Schaffstein, Liberales oder autoritäres Strafrecht?
Stock, Strafe als Dienst am Volke.
Siegert, Grundzüge des Strafrechts im neuen Staate.
Fritz Wolf, Krisis und Neubau des Strafrechts.
Henkel, Strafrichter und Gesetz im neuen Staate.
Binding, Lehrbuch des Strafrechts. Besond. Teil Bd. I S. 356 fg. Bd. II 1 S. 179 fg.
Oetker, Zur Urkundenlehre im Strafrecht.
Sauer, Wendung zum nation. Strafrecht, Gerichtssaal Bd. 103 S. 1 fg.
Goetzeler, Gerichtssaal Bd. 104 S. 343 fg.
Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch 1910.
Oetker, Reform des Reichsstrafgesetzbuchs I S. 307 fg.
Oetker, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 17 S. 60 fg. u. 539 fg.
Oetker, Gerichtssaal Bd. 87 S. 161 fg., Bd. 88 S. 161 fg., Bd. 89 S. 161 fg., Bd. 92 S. 1 fg., Bd. 104 S. 1 fg.
Oetker, in „Deutschlands Erneuerung" 17. Jahrg. S. 604 fg.
Dahm, Juristenzeitung Bd. 39 S. 821 fg.
Schaffstein, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 53 S. 614 fg.
Exner, Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft Bd. 53 S. 629 fg.
Mezger, „Deutsches Strafrecht" Folge I S. 125 fg., 145 fg.
Schwarz, Juristenzeitung Bd. 39 S. 43 fg.
Goltdammer, Materialien zum preußischen Strafgesetzbuch Bd. 1 S. 483 fg. (Bischoff).

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln zur Sicherung und Besserung

vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995)[1]

I. Der neue Blickpunkt: Der wirksame Schutz der Volksgemeinschaft gegen den Verbrecher wird zielbewußt in den Vordergrund gerückt. Statt Einspurigkeit in der Verbrechensbekämpfung künftig Zweispurigkeit, neben der Strafe künftig Maßregeln der Sicherung und Besserung

Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 bedeutet einen Wendepunkt in der Entwicklung des deutschen Strafrechts. Kein anderes Gesetz hat so einschneidend und so grundsätzlich in das Gefüge des Strafgesetzbuches seit seinem Entstehen eingegriffen wie dieses Gesetz. Das Problem, dessen endliche Lösung es bringt, ist alt. Schon vor mehr als 40 Jahren hat die Internationale Kriminalistische Vereinigung, die lange Zeit die Führung in der Strafrechtsreform für sich beanspruchen konnte, die Frage, um die es sich handelt, als eins der Grundprobleme des künftigen Strafrechtes erkannt, indem sie in ihrer Satzung die These aufstellte: „Die Unterscheidung der Gelegenheitsverbrecher und der Gewohnheitsverbrecher ist von grundlegender Bedeutung in theoretischer wie in praktischer Beziehung; sie hat daher als Grundlage für die Bestimmungen der Strafgesetzgebung zu dienen." Brauchbare Vorschläge für die Lösung des Problems, das sie im Lauf der letzten Jahrzehnte wiederholt auf ihren Tagungen zur Erörterung gestellt hat, sind freilich der IKV. nicht gelungen, konnten ihr auch nicht gelingen, weil in das Problem weltanschauliche Gegensätze hineinspielen, bezüglich deren von der damaligen Zeit eine befriedigende Lösung, eine klare Entscheidung nicht zu erwarten war. Wie hätte eine Zeit, in der individualistische Gedanken vorherrschten und die Scheu vor tieferen Eingriffen in die Freiheit des Individuums übergroß war, zu klaren Entscheidungen kommen können, wenn es sich darum handelte, zu entscheiden, ob der Schutz des einzelnen gegenüber dem Staat oder der Schutz der Gemeinschaft gegenüber dem einzelnen wichtiger sei, ob Grund und Rechtfertigung und Grenzen der strafrechtlichen Reaktion des Staates durch die „Schuld" oder durch die „Gefährlichkeit" des Rechtsbrechers bestimmt würden!

Die früheren Entwürfe für ein Allgemeines Deutsches StGB. hatten wirksame Maßnahmen gegen Gewohnheitsverbrecher vorgesehen. Bei den Beratungen in den parlamentarischen Ausschüssen fanden jedoch entsprechend dem damaligen Zeitgeist diejenigen Teile der Reform stärkere Betonung, die sich zugunsten des einzelnen Rechtsbrechers auswirkten, während diejenigen Bestimmungen, die auf eine stärkere Sicherung der Volksgemeinschaft gegen den Rechtsbrecher abzielten, eine erhebliche Abschwächung erfuhren. Auch in dieser abgeschwächten Form schei-

[1] Die Ergänzung bildet das Ausführungsgesetz vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1000). Die amtliche Begründung zu beiden Gesetzen ist im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 277 vom 27. November 1933 abgedruckt.

terten die Entwürfe an den Gegensätzen der Parteien und der Arbeitsunfähigkeit des Parlaments. An die wertvolle Vorarbeit der früheren Entwürfe knüpft das Gesetz vom 24. November 1933 an, geht aber mit dem Ziel einer wirksamen Verbrechensbekämpfung weit über sie hinaus. Das große Neue, das es bringt, liegt darin, daß hier zum erstenmal auf dem Gebiet des deutschen Strafrechts, entsprechend dem Geist des neuen Staates, die Sicherung der Volksgemeinschaft gegenüber dem Rechtsbrecher in den Vordergrund gerückt und der Kreis der zur Bekämpfung der Rechtsbrecher zur Verfügung stehenden Mittel des Strafrechts bedeutend erweitert wird.

Den Ausgangspunkt für den neuen Weg, den der Gesetzgeber in dem Gesetz vom 24. November 1933 zielsicher beschreitet, bildet die aus der Erfahrung geschöpfte klare Erkenntnis, daß die Strafen im herkömmlichen Sinne, die nach Art und Umfang auf den Durchschnittsverbrecher zugeschnitten sind, gegenüber gewissen Verbrechergruppen, und zwar gerade denjenigen, die für den Rechts- und Arbeitsfrieden der Volksgemeinschaft die schwerste Gefahr bedeuten, nicht ausreichen. In den Fällen, in denen der durch wiederholte Begehung von Straftaten entstandene oder durch eine gewisse Veranlagung geförderte verbrecherische Hang auf die in der Androhung und dem Vollzug der Strafen liegende Abschreckung nicht mehr genügend reagiert, oder in denen wegen des Geisteszustandes oder der asozialen Veranlagung des Rechtsbrechers entweder eine Strafe sich ganz verbietet oder die erziehliche Einwirkung des Strafvollzuges versagt und dieser eine innere Umwandlung nicht zu erreichen vermag, kann ein einspurig auf der Strafe als staatlicher Reaktion gegen das Verbrechen aufgebautes Strafrecht keine genügende Sicherung der Volksgemeinschaft gewährleisten. Hier verspricht nur ein anderer Weg Erfolg, der den Gedanken von Schuld und Sühne, den Grundsatz der Proportionalität zwischen Tat und Strafübel gegenüber gewissen Rechtsbrechergruppen zurücktreten läßt und das Interesse der Allgemeinheit, das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach wirksamer Sicherung rücksichtslos in den Vordergrund rückt. Diesen Schritt von der — lediglich auf der Strafe aufgebauten — sog. Einspurigkeit des bisherigen Strafrechts zur sog. Zweispurigkeit tut das Gesetz vom 24. November 1933, indem es neben das Strafensystem ein System von Maßregeln der Sicherung und Besserung setzt. Damit ist ein wichtiges Stück der im Gange befindlichen allgemeinen Strafrechtserneuerung vorweggenommen und einer befriedigenden Lösung zugeführt.

II. Wesen und Arten der Maßregeln der Sicherung und Besserung im allgemeinen

Die Maßregeln der Sicherung und Besserung sind nach Wesen und Ziel anders geartet als die Strafen, die sie in der künftigen Strafrechtspflege zu ergänzen bestimmt sind. Die mit dem Schuldspruch verbundene Verhängung der Strafe ist in erster Linie staatliches Unwerturteil, autoritäre Mißbilligung einer bestimmten Tat und zielt ab auf die Zufügung eines Übels wegen schuldhafter Tat. Verschulden des Täters ist Voraussetzung und Maß der Strafe, keine Strafe ohne Schuld, Strafe nach dem Maß der Schuld, nach der Stärke des verbrecherischen Willens! Demgegenüber tritt bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung die Frage der Schuld des Täters völlig zurück. Sie zielen nach dem ihnen zugrunde liegenden gesetzgeberischen Gedanken gar nicht darauf ab, einen Schuldigen leiden zu lassen; wenn durch ihren Vollzug der Betroffene leidet, so ist dies eine nicht gewollte Begleiterscheinung. Sie richten ihren Blick weniger rückwärts auf die begangene Tat als vielmehr vorwärts auf den durch die Tat zutage getretenen gefährlichen Zustand des Täters und die in ihm liegende Gefahrenquelle für die Zukunft. Ihr Ziel ist lediglich die Sicherung der Volksgemeinschaft, aus

diesem Zweck leiten sie ihre Berechtigung und ihren Inhalt ab, ihn suchen sie auf die wirksamste Art zu erreichen, sei es dadurch, daß durch heilende Maßnahmen die in dem Täter bisher wirkende Gefahrenquelle beseitigt wird, sei es in der Weise, daß ihm die praktische Möglichkeit zur Begehung weiterer Straftaten genommen und er für die Zukunft unschädlich gemacht wird, so daß der Volksgemeinschaft keine Gefahren mehr von ihm drohen. Man kann den Unterschied in dem Wesen und in der Zielrichtung der beiden Wege der staatlichen Gegenwirkung gegen das Verbrechen auch durch folgende — natürlich nur relativ zu verstehende — Antithesen kennzeichnen: hier Schuld, dort Gefährlichkeit; hier Verdammung und Sühne wegen der Vergangenheit, dort Sicherung für die Zukunft; hier mehr Generalprävention, dort mehr Spezialprävention; hier mehr Tatstrafrecht, dort mehr Täterstrafrecht.

Aus dem Wesen und dem Zweck der Maßregeln der Sicherung und Besserung ergibt sich ohne weiteres, daß dies gar nicht lediglich in den Bereich der Strafrechtspflege fallende Maßnahmen sind, sondern sie sind grundsätzlich ebenso berechtigt in der Hand der Verwaltungsbehörden, der Polizei, der diese Aufgaben schon bisher wenigstens teilweise oblagen (der gemeingefährliche Geisteskranke, Asoziale, Berufsbeschränkungen) und auch in Zukunft obliegen werden. Wenn das Gesetz vom 24. November 1933 künftig die Befugnis zu Maßnahmen der Sicherung und Besserung auch in die Hand des Strafrichters und vornehmlich in dessen Hand legt, so sprechen dafür verschiedene Erwägungen: zunächst die grundsätzliche Wandlung in der Auffassung über die Aufgabe des Strafrechts und der Strafrechtspflege, das In-den-Vordergrund-Rücken der Interessen der Volksgemeinschaft gegenüber dem Sühne- und Schutzbedürfnis des einzelnen und die Erkenntnis, daß die Strafrechtspflege den Interessen der Volksgemeinschaft nur unvollkommen dienen und nur halbe Arbeit leisten würde, wenn sie sich weiterhin auf die Bestrafung schuldhaften Verhaltens beschränken würde. Daneben der staatsökonomische Gesichtspunkt, daß es eine Vergeudung von Zeit und Geld wäre, wollte man die Verhängung der Strafe und die ergänzende Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung grundsätzlich verschiedenen Organen des Staates anvertrauen und in getrennten Verfahren durchführen und die vom Strafrichter bei der Feststellung der Tat und der Festsetzung der Strafe angestellten Ermittlungen über die Persönlichkeit des Täters nicht zugleich nutzbar machen für die Feststellung des Maßes seiner künftigen Gefährlichkeit und der mit Rücksicht auf diese gebotenen Vorbeugungsmaßregeln. Diese Maßregeln sind ferner überwiegend so einschneidend, daß aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten Wert darauf gelegt werden muß, ihre Anordnung möglichst in die Hand des unabhängigen Richters zu legen. Die gleichzeitige Entscheidung über Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung durch dasselbe Organ bietet auch den Vorteil, beide aufeinander abzustimmen und zu verhindern, daß sie sich gegenseitig hemmen und nicht voll zur Entfaltung gelangen, was um so nötiger ist, weil beide Arten von Maßregeln einander zu ergänzen, zum Teil sogar zu ersetzen bestimmt sind. In die konkurrierende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hat das Gesetz nicht eingegriffen, wenn es auch im Sinne der gesetzlichen Neuregelung liegt, daß die Strafrechtspflege künftig an erster Stelle berufen ist, Maßregeln der Sicherung und Besserung gegen den gemeingefährlichen Rechtsbrecher zu verhängen.

Die Wesensverschiedenheit der Maßregeln der Sicherung und Besserung von den Strafen wirkt sich dahin aus, daß sie in mehrfacher Hinsicht grundsätzlich anders behandelt werden als die Strafen:

1. Der für die Verhängung von Strafen geltende wichtige Grundsatz des § 2a StGB. in der Fassung des Nov. v. 28. 6. 1935, wonach die Strafbarkeit einer Tat und die Strafe sich nach dem Recht bestimmen, das zur Zeit der Tat gilt (in diesem Sinn „nulla poena sine lege"), findet auf Maßregeln der Sicherung und Besse-

rung keine Anwendung. Art. 3 Z. 1 hat vielmehr als § 2a folgende Bestimmung, die die Nov. vom 28. 6. 1935 als vierten Absatz des § 2a übernommen hat, in das StGB. eingefügt: „Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt." Sie können also (und müssen eventuell) auch angeordnet werden, wenn die Tat vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen ist. Aus dem Wunsche heraus, die neu geschaffenen Möglichkeiten der Sicherung sobald wie möglich sich voll auswirken zu lassen, hat das Gesetz bei den wichtigsten Sicherungsmaßregeln gegen das gefährliche Gewohnheitsverbrechertum, nämlich bei der Sicherungsverwahrung und der Entmannung, für die Übergangszeit sogar sich zu einer Durchbrechung des für die Strafen stets streng festgehaltenen Grundsatzes der Rechtskraft, des Verbotes „ne bis in idem" entschlossen, indem es im Art. 5 die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Entmannung in gewissem Umfang in einem besonderen Ergänzungsverfahren auch dann zuläßt, wenn der Täter wegen der Tat schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig abgeurteilt worden war, aber die Verbüßung der Freiheitsstrafe beim Inkrafttreten noch nicht erledigt war.

2. Bei Idealkonkurrenz absorbiert die strengere Strafe zwar die mildere Strafe, aber nicht die bei Anwendung des milderen Strafrahmens zulässige Maßregel der Sicherung und Besserung. Bei Realkonkurrenz müssen oder können Maßregeln der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt werden, wenn dies auch nur wegen einer der Gesetzesverletzungen vorgeschrieben oder zugelassen ist (Art. 3 Z. 11).

3. Die gegen die Vereitelung der Strafvollstreckung gerichteten Strafvorschriften sind auf die Vereitelung der Vollstreckung von Maßregeln der Sicherung und Besserung nicht anwendbar. Da aber bei ihnen ein ähnliches Bedürfnis nach Strafschutz besteht wie bei den Strafen, sind entsprechend den für Strafgefangene geltenden Vorschriften über Gefangenenbefreiung, Gefangenenmeuterei, Vollstreckungsvereitelung und falsche Vollstreckung im Art. 3 Z. 12, 15, 18 und 20 besondere parallel gestaltete Strafvorschriften bezüglich derjenigen geschaffen, an denen eine Maßregel der Sicherung und Besserung vollzogen wird. Ebenso ist die Vollstreckungsverjährung von Maßregeln der Sicherung und Besserung besonders geregelt (Art. 3 Z. 8).

4. Zweifelhaft könnte sein, inwieweit das für die Strafen geltende Gnadenrecht auch bei Maßregeln der Sicherung und Besserung Platz greift. Die Frage hat nur geringe praktische Bedeutung, da das Sicherungsbedürfnis der Volksgemeinschaft, das überall Voraussetzung für die Anordnung der Maßregeln der Sicherung und Besserung ist, allen individuellen Rücksichten vorgeht und praktisch in aller Regel einen Gnadenakt verbietet, bei den mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln und beim Berufsverbot außerdem die nach § 42f und nach § 42l Abs. 4 dem Richter zustehende Aufhebungsbefugnis-Abhilfe gegen etwaige Fehlgriffe ermöglicht. Praktisch kann darnach nur bei der Entmannung in seltenen Ausnahmefällen (Fehlurteil, nachträglicher Wegfall des Sicherungsbedürfnisses) ein Bedürfnis für einen Gnadenakt auftreten können. Insoweit hat die neue Gnadenordnung des RJM. vom 6. 2. 1935 (D. J. S. 203) im § 3 Abs. 2 die Zulässigkeit der Begnadigung grundsätzlich bejaht.

*

Faßt man die Neuerungen des Gesetzes im einzelnen ins Auge, so können wir 5 Gruppen unterscheiden: a) die Bekämpfung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers in der doppelten Form der Verschärfung des Strafmaßes und der Unschädlichmachung durch Sicherungsverwahrung (III); b) die Bekämpfung des gefährlichen Sittlichkeits-

verbrechers (IV); c) die Bekämpfung des gemeingefährlichen Geisteskranken und des vermindert Zurechnungsfähigen (V); d) die Bekämpfung des Trinkers und des Asozialen (VI); und e) die Berufsverbote gegen kriminelle beruflich Unzuverlässige (VII).

III. Die Bekämpfung des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers

Wie schon die Überschrift des Gesetzes zum Ausdruck bringt, steht der Kampf gegen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher im Mittelpunkt. Das Gesetz führt ihn auf doppelte Weise: einerseits durch erhebliche Verschärfung der bisherigen Strafdrohungen und — gegenüber dem wichtigsten Typ des Gewohnheitsverbrechers, dem gefährlichen Einbrecher — durch wirksame Vorverlegung der Angriffsfront, andererseits durch die Zulassung der Sicherungsverwahrung im Sinne einer dauernden Unschädlichmachung.

1. Die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Bestrafung des Besitzes von Diebeswerkzeug (Art. 1)

Art. 1 des Gesetzes sieht durch Einfügung eines § 20a in das StGB. für den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher eine starke Verschärfung der für den Normalfall angedrohten Strafen — nämlich Zuchthaus bis zu 5 Jahren, bei Verbrechen Zuchthaus bis zu 15 Jahren — vor, um die abschreckende Wirkung der Strafbestimmungen zu erhöhen. Diese Verschärfung der normalen Strafrahmen hat die Bedeutung eines allgemeinen Strafschärfungsgrundes, der bei jedem Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen des StGB. oder eines anderen Strafgesetzes zur Anwendung kommen kann. Die Voraussetzungen für die Strafschärfung sind zweierlei Art: eine rein objektive, nämlich mindestens 3 Straftaten müssen vorliegen, und eine mehr subjektive, die Persönlichkeit des Täters, den Tätertyp berücksichtigende, nämlich die 3 Taten müssen den Täter zum gefährlichen Gewohnheitsverbrecher stempeln.

A. Erste Voraussetzung: Mindestens 3 Straftaten müssen vorliegen. Dabei unterscheidet das Gesetz 2 Fälle:

a) § 20a Abs. 1: Der Täter ist vor Begehung der neuen Tat schon zweimal rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens 6 Monaten verurteilt und hat durch eine neue vorsätzliche Tat (Verbrechen oder Vergehen) eine Freiheitsstrafe verwirkt. Für diesen Fall ist, sofern auch die zweite Voraussetzung (B) vorliegt, die Anordnung des verschärften Strafrahmens zwingend vorgeschrieben. Die drei Taten müssen rechtlich selbständige Taten sein, also nicht im Verhältnis zueinander eine fortgesetzte Handlung oder eine gewerbsmäßige Sammeltat bilden oder untereinander einer Gesamtstrafenbildung unterworfen sein (RG. Bd. 68 S. 149, 296). Versuch, Anstiftung und Beihilfe genügen (RG. Bd. 68 S. 169). Die einzelnen Taten brauchen nicht gleichartig zu sein. Eine frühere Verurteilung kommt unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverjährung nicht mehr in Betracht, wenn zwischen dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der folgenden Tat mehr als 5 Jahre liegen, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in der der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird (Abs. 3). Da in den Reihen der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher häufig auch internationale Verbrecher zu finden sind, die ihre verbrecherische Betätigung bald in dieses, bald in jenes Land verlegen, stellt das Gesetz der inländischen Verurteilung die ausländische gleich, sofern die geahndete Tat auch nach deutschem Recht ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen wäre (Abs. 4).

b) § 20 a Abs. 2: Die Voraussetzung der zweimaligen Vorbestrafung fehlt. Auch hier läßt das Gesetz, wenn der Täter mindestens drei vorsätzliche Taten — Verbrechen oder Vergehen — begangen hat und die zweite Voraussetzung (B) vorliegt, die Strafschärfung zu, schreibt sie aber nicht zwingend vor, sondern stellt sie in das Ermessen des Gerichts. Das Gesetz trägt mit dieser Auflockerung der Voraussetzungen der Erfahrungstatsache Rechnung, daß es mitunter Verbrechern gelingt, lange Zeit unentdeckt in regelmäßiger Wiederkehr Verbrechen zu verüben und sich zu einem gefährlichen Gewohnheitsverbrecher zu entwickeln, bevor sie wegen ihrer Taten zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden. Zwischen den einzelnen Taten dürfen auch hier nicht mehr als 5 Jahre liegen.

B. Die zweite Voraussetzung für die Anwendung des verschärften Strafrahmens, sowohl im Falle des Abs. 1 wie des Abs. 2, ist, daß die Gesamtwürdigung der 3 Taten ergibt, daß der Täter „ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher" ist. Auf diesem die Persönlichkeit des Täters ins Auge fassenden Erfordernisse liegt der Schwerpunkt. Eine Begriffsbestimmung des Gewohnheitsverbrechers gibt das Gesetz nicht. Die amtliche Begründung erläutert den Begriff dahin, daß er „negativ durch den Gegensatz zu den sog. Zufalls- oder Gelegenheitsverbrechern bestimmt werde, die, bisher unbescholten, im Affekt oder durch Notlage zu einer strafbaren Handlung hingerissen würden, die ihrer Eigenart fremd bliebe und eine bitter bereute Episode ihres Lebens bilde. Positiv werde er durch den Hang zum Verbrechen gekennzeichnet, gegen den sich die Allgemeinheit in schweren Fällen nur durch eine Verwahrung des Verbrechers sichern könne". In Anlehnung an die amtliche Begründung definiert das RG. den Gewohnheitsverbrecher „als eine Persönlichkeit, die infolge eines auf Grund charakterlicher Anlage bestehenden oder durch Übung erworbenen inneren Hanges wiederholt Rechtsbrüche begehe und zur Wiederholung von Rechtsbrüchen neige" (RG. Bd. 68 S. 154; ähnlich RG. Bd. 69 S. 129 und in JW. 34 S. 3281). Gewohnheitsverbrecher im Sinne des § 20 a ist danach sowohl der aus Willensschwäche, aus Haltlosigkeit immer wieder straffällig werdende Verbrecher als auch insbesondere der sog. Berufsverbrecher, der gewerbsmäßig Straftaten begeht, bei dem also der Wille bewußt auf das Ziel, sich durch Begehung von strafbaren Handlungen eine Einnahmequelle von einer gewissen Dauer zu verschaffen, gerichtet ist. Der Berufsverbrecher bildet die wichtigste Art des Gewohnheitsverbrechers im Sinne des § 20a. Auf welche Art von Verbrechen der Hang oder der Beruf des Gewohnheitsverbrechers gerichtet ist, ist gleichgültig. Alle Verbrechensarten können in Frage kommen. Praktisch wird der Gewohnheitsverbrecher hauptsächlich in den Reihen der Diebe aller Art (insbesondere der Einbrecher, der Taschendiebe, Warenhausdiebe usw.), der Räuber, Erpresser, Zuhälter, Betrüger und Hehler zu suchen sein, weil bei diesen Verbrechen in erster Linie sich die Möglichkeit zum Gelderwerb ohne ehrliche Arbeit bietet.

Da das Gesetz die Charakterisierung als „gefährlicher" Gewohnheitsverbrecher verlangt, ist ferner erforderlich, daß die weiteren Straftaten, die von dem Täter nach seiner Persönlichkeit zu befürchten sind, nicht geringfügiger Art sind, wie z. B. bei dem Morphinisten, der aus seinem Hang heraus immer wieder kleine Morphiummengen entwendet. Mit Recht verlangt die Rechtsprechung einen besonderen Grad der Gefährlichkeit (RGBl. 68, S. 155.) Freilich hat das RG. in einer anderen Entscheidung schon die Gefahr ständiger kleiner Betrügereien (Zechprellereien) für genügend erklärt (RG. Bd. 68 S. 98).

Die Eigenschaft des Verurteilten als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher muß sich, wie das Gesetz sagt, aus der „Gesamtwürdigung" der mindestens drei erheblichen Straftaten, die nach dem Gesetz vorliegen müssen, ergeben. Die Rechtsprechung verlangt danach, daß in mindestens drei Straftaten „eine gleichgeartete

innere Beziehung zu dem Wesen des Täters nachgewiesen wird, die diese Taten, und zwar jede von ihnen, als Ausfluß eines und desselben Wesenszuges des Täters, nämlich des ihm innewohnenden verbrecherischen Hanges, als ein eigentümliches Kennzeichen hierfür und für seine Gefährlichkeit erscheinen läßt, so daß durch die einheitliche Zusammenfassung in der Gesamtwürdigung das Bild des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers entsteht" (RG. Bd. 68 S. 156). Die drei Taten müssen also sog. Symptomtaten sein. Straftaten, die nicht als Anzeichen für die dem Täter eigentümliche Art und Richtung des verbrecherischen Hanges angesehen werden können und die ausschließlich oder doch überwiegend anderen Ursachen als diesem Hang entspringen, scheiden als Urteilsgrundlage aus (RG. Bd. 68 S. 157; ähnlich RG. Bd. 68 S. 174, 358 und zahlreiche andere Entscheidungen). Die Gefährlichkeit muß zur Zeit des Urteils vorliegen (so mit Recht Kohlrausch, § 20 a, Anm. III: „der Fassadenkletterer, der blind und lahm geschossen wurde, ist nicht mehr gefährlich").

Neben der Verschärfung der normalen Strafrahmen schafft das Gesetz als wirksame Waffe gegen den praktisch wichtigsten Typ des Gewohnheitsverbrechers, nämlich den Einbrecher, einen neuen Straftatbestand, das in das StGB. als § 245 a eingefügte Delikt des „Besitzes von Diebswerkzeugen". Schon lange ist kriminalpolitisch das Problem erörtert worden, inwieweit die Vorbereitung strafbarer Angriffe auf fremde Rechtsgüter mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft werden könne. Das modernste Diebeswerkzeug in der Hand des Berufsverbrechers, das diesem jederzeit die Begehung neuer Diebstähle ermöglicht und in seiner Hand eine ständige Gefahr für die Volksgemeinschaft bedeutet, war bisher dem Arm des Strafrichters erst zugänglich, wenn mit ihm die Ausführung einer bestimmten Einzeltat begonnen worden war. Zwecks wirksamer Bekämpfung des Berufsverbrechers verlegt das Gesetz nunmehr im § 245 a die strafrechtliche Angriffsfront ein gutes Stück nach vorne, indem es den Besitz und die Verwahrung von Diebswerkzeug schon als solche als delictum sui generis mit schwerer Strafe bedroht. Die Voraussetzungen sind verschieden gestaltet, je nachdem der Besitzer des Diebswerkzeuges zu den besonders verdächtigen Personen gehört, nämlich schon rechtskräftig wegen schweren Diebstahls, Rückfalldiebstahls, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder Rückfallhehlerei innerhalb der letzten fünf Jahre vorbestraft ist — hier wird gesetzlich vermutet, daß das, was objektiv als Diebswerkzeug geeignet ist, auch subjektiv dazu bestimmt ist — oder ob der Besitzer nicht zu diesem verdächtigen Kreis gehört; in letzterem Falle muß die konkrete Bestimmung des Werkzeugs zur Verwendung bei strafbaren Handlungen positiv feststehen.

2. Die Sicherungsverwahrung

Mit ihrer Einführung zieht das Gesetz die unerbittliche Folgerung aus der klaren Erkenntnis, daß die Strafe allein, sofern man sie nicht unter Aufgabe des Sühnegedankens und des Schuldprinzips ins Ungemessene ausdehnen und zum sog. „unbestimmten Strafurteil" übergehen will, nicht ausreicht, um die Volksgemeinschaft gegen den Gewohnheitsverbrecher wirksam zu schützen. Denn auch eine lange Freiheitsstrafe geht einmal zu Ende, und der Verbrecher müßte dann entlassen werden, auch wenn offensichtlich die Strafe nicht die genügende abschreckende und bessernde Wirkung auf den Täter ausgeübt hat. Hier greift als wirksame Sicherung die an die Strafverbüßung sich anschließende Internierung des Verbrechers auf unbestimmte Zeit ein, die das Gesetz, darin dem Beispiel anderer Länder, wie z. B. England, Frankreich, Norwegen, Belgien folgend, nunmehr auch in unser deutsches Strafrecht einführt.

Voraussetzung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung ist, daß jemand als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher nach § 20a StGB. verurteilt wird und

die öffentliche Sicherheit seine Verwahrung erfordert (Art. 2, § 42a). Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung für das Gericht zwingend vorgeschrieben. Entsprechend der Schwere des Eingriffs stellt die Rechtsprechung an die Prüfung der Voraussetzungen strenge Anforderungen. „Es muß", sagt z. B. das RG. in der grundlegenden Entscheidung Bd. 67 S. 157, „ein solches Maß von Gefahr von dem Verurteilten ausgehen, daß dadurch der Bestand der die öffentliche Sicherheit gewährleistenden Rechtsordnung unmittelbar bedroht und eine wirksame Abhilfe für die Zukunft im Interesse seiner Aufrechterhaltung geboten und auf andere Weise als durch die Sicherungsverwahrung nicht zu erreichen ist. Sie kommt daher nicht in Betracht, wenn durch andere Mittel für die erforderliche Sicherheit gesorgt werden kann. Aber auch sonst muß der Richter sorgfältig prüfen, ob zur Anwendung dieses letzten Mittels zu schreiten ist, und im Urteil deutlich zum Ausdruck bringen, aus welchen Gründen er sie für geboten hält. Bei seiner Untersuchung kann nicht außer Betracht bleiben, ob die Gefährlichkeit des Verurteilten im Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Strafhaft voraussichtlich noch bestehen wird. Insoweit kann auf eine gewissenhafte Beobachtung der inneren Entwicklung des Verurteilten, wie sie etwa durch den erkennbar sittlich bessernden Einfluß der Strafverbüßung bedingt sein kann, aber auch auf die Berücksichtigung der äußeren Verhältnisse nicht verzichtet werden, die der Verurteilte im Falle seiner Entlassung vorfinden wird." Doch dürfen, wie das RG. in einer anderen Entscheidung (Bd. 68 S. 271) betont, „die Anforderungen in dieser Hinsicht auch nicht überspannt werden, da sonst der Gesetzeszweck vereitelt werden könnte".

Die Anordnung der Sicherungsverwahrung erfolgt im gewöhnlichen Strafverfahren im Urteil zugleich mit der Straffestsetzung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich. Gegen Deutsche, die im Ausland verurteilt worden sind und in die Heimat zurückkehren, ist die Anordnung in einem besonderen nachträglichen Sicherungsverfahren zulässig, für das im allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für ein Hauptverfahren gelten (AG. vom 24. November 1933, Z. 37, § 429e StPO.) — also die Notwendigkeit einer an die Stelle der Anklageschrift tretenden Antragsschrift und eines besonderen Eröffnungsbeschlusses (RG. Bd. 68 S. 291). Ein solches selbständiges nachträgliches Sicherungsverfahren ist ferner zugelassen in der Übergangszeit, um — entsprechend der oben erwähnten Rückwirkung des Gesetzes — die Sicherungsverwahrung auch wegen solcher Taten anzuordnen, die vor dem 1. Januar 1934 begangen worden sind, selbst dann, wenn die Tat schon vor dem 1. Januar 1934 rechtskräftig abgeurteilt worden ist, sofern nur die Verbüßung der Freiheitsstrafe am 1. Januar 1934 noch nicht erledigt war (Art. 5).

Der Vollzug der Sicherungsverwahrung schließt sich zeitlich an den Vollzug der Strafe an (AG. Z. 39 § 456b StPO.). Sache des Vollzugs ist es, der Wesensverschiedenheit der Sicherungsverwahrung von der Freiheitsstrafe durch die Art der Vollziehung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 14. Mai 1934 (RGBl. I S. 383) hebt im Art. 3 § 16 ausdrücklich hervor, daß „die Sicherungsverwahrung den Zweck habe, den Verurteilten, nachdem er durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe seine Tat gesühnt habe, durch die Verwahrung unschädlich zu machen, damit so die Volksgemeinschaft vor weiteren strafbaren Handlungen geschützt werde. Das Ziel der unbedingten Sicherheit der Verwahrung und der Verhütung des Entweichens sei unter Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten rücksichtslos durchzuführen." Die Dauer der Sicherungsverwahrung ist an keine Frist gebunden, weder an eine Mindestfrist noch an eine Höchstfrist, sie dauert nach § 42 f so lange, als ihr Zweck es erfordert, nötigenfalls also lebenslänglich. Mit Rücksicht auf diese unbestimmte Dauer schreibt das

Gesetz die periodische Nachprüfung von 3 zu 3 Jahren durch das Gericht vor, um festzustellen, ob inzwischen der Zweck erreicht ist. Nur wenn sich bei dieser Prüfung positiv ergibt, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist, darf das Gericht die Entlassung anordnen; ist es dagegen dem Gericht zweifelhaft, ob der Zweck erreicht ist, so darf die Entlassung nicht angeordnet werden, der Satz „in dubio pro reo" ist also hier im Interesse der unbedingten Sicherung der Volksgemeinschaft in den Satz „in dubio contra reum" umgekehrt. Ist der Zweck erreicht und erfolgt die Entlassung, so gilt sie nach § 42 h stets nur als bedingte Aussetzung der Verwahrung, derart, daß das Gericht die Entlassung jederzeit widerrufen kann, wenn der Entlassene durch sein Verhalten in der Freiheit zeigt, daß der Zweck der Maßregel seine erneute Unterbringung erfordert.

IV. Die Bekämpfung des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers

Der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher ist eine Abart des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers. Zur Sicherung der Volksgemeinschaft gegen ihn gibt das Gesetz neben der Sicherungsverwahrung, die auch gegen den gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher, sofern ihre Voraussetzungen erfüllt sind, Platz greifen kann, als weitere, im allgemeinen ebenso wirksame, aber einfachere und weniger kostspielige Sicherungsmaßnahme die Entmannung, die zwar einen nicht wieder rückgängig zu machenden, ernsten Eingriff in die Integrität des Betroffenen bedeutet, aber ihn doch vor dem völligen Verlust der Freiheit bewahrt.

Die Entmannung erstrebt die Unschädlichmachung des gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers durch einen operativen Eingriff, nämlich durch die Entfernung der Keimdrüsen, wodurch die geschlechtliche Potenz, d. h. die Fähigkeit, den Geschlechtsakt auszuüben, und die Libido, d. i. der Trieb nach geschlechtlicher Befriedigung, zum völligen Erlöschen gebracht oder doch so abgeschwächt wird, daß die aus dem entarteten oder übersteigerten Geschlechtstrieb bisher drohende Gefahrenquelle künftig beseitigt wird. Nach Zweck und Art des Eingriffs unterscheidet sich die Entmannung (oder Kastration) wesentlich von der in dem Reichsgesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 geregelten Unfruchtbarmachung oder Sterilisierung Erbkranker (Sterilisierung im engeren Sinne; vielfach, insbesondere in einigen ausländischen Gesetzen, wird das Wort „Sterilisierung" auch in einem weiteren, die Entmannung mitumfassenden Sinne gebraucht). Die Sterilisierung im engeren Sinne verfolgt rein eugenische Zwecke und beschränkt sich daher auf die Vernichtung der Fortpflanzungsfähigkeit durch einen leichteren Eingriff (nämlich durch Unterbindung des männlichen Samenstranges). Wenn durch die Entmannung gleichzeitig die Fortpflanzungsfähigkeit des Sittlichkeitsverbrechers vernichtet wird, so ist dies nicht Selbstzweck, sondern nur unvermeidliche (freilich nicht unerwünschte) Folgeerscheinung.

Mit der Einführung der Entmannung als Sicherungszwangsmaßnahme betritt das Gesetz im wesentlichen Neuland. Die Entmannung ist bisher der ausländischen Gesetzgebung nur wenig bekannt. Die Gesetze einiger nordamerikanischer Staaten enthalten sie schon seit längerer Zeit, aber teils als rein eugenische Maßnahme, teils als wirkliche Strafe. In Dänemark ist sie seit 1929 eingeführt, aber nicht als Zwangsmaßnahme, sondern nur auf Antrag des zu Entmannenden oder seines Vormundes zulässig.

Voraussetzung für die Entmannung ist nach § 42k:

1. Männliches Geschlecht und vollendetes 18. Lebensjahr bei Begehung der Taten, auf die ihre Anordnung gestützt wird, sowie vollendetes 21. Lebensjahr zur Zeit der Anordnung. Der innere Grund für diese Alterserfordernisse liegt darin, daß bei den noch nicht 18jährigen die Pubertät noch nicht oder eben erst

abgeschlossen ist und darum die Tat noch keinen sicheren Schluß auf eine gefährliche Triebrichtung zuläßt, und daß ferner vor Vollendung des 21. Lebensjahres der Vollzug des schweren Eingriffs den körperlichen Reifungsprozeß zu stark beeinträchtigen könnte.

2. Zwei Sittlichkeitsdelikte bestimmter Art oder ein Lustmord.

Der Katalog der in Betracht kommenden Sittlichkeitsdelikte ist im § 42 k Z. 1 und 2 erschöpfend aufgestellt. In Betracht kommen nur Nötigung zur Unzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern, Notzucht (§§ 176 bis 178 StGB.), die zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangene öffentliche Vornahme unzüchtiger Handlungen (§ 183 StGB., insbesondere das sog. Exhibieren) oder von Körperverletzungen (§§ 123 bis 126 StGB., insbesondere sadistische Handlungen). Es scheiden danach aus Blutschande, Verführung und widernatürliche Unzucht, letztere weil, wie die amtliche Begründung bemerkt, „die Erfahrungen mit der an Homosexuellen vorgenommenen Entmannung nicht günstig seien und der Eingriff zum Zwecke der Heilung der perversen Triebrichtung in den meisten Fällen wirkungslos geblieben sei". Zwei unter den Katalog fallende Taten sind Voraussetzung für die Zulässigkeit der Entmannung, und zwar muß entweder eine Tat schon vor der Begehung der zweiten Tat rechtskräftig abgeurteilt sein — in diesem Fall genügt es, wenn wegen der neuen Tat mindestens auf 6 Monate Freiheitsstrafe erkannt wird —, oder wenn es an einer einschlägigen Vorstrafe fehlt, müssen die beiden zur Aburteilung stehenden Taten so schwer sein, daß das Gericht sie mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe ahndet. Eine einzige Tat genügt, wenn es ein zur Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangener Mord oder Totschlag ist.

3. Voraussetzung ist ferner stets, daß gleichzeitig auf eine Strafe erkannt wird. Wird der Täter wegen Zurechnungsunfähigkeit freigesprochen, so kann die Entmannung nicht angeordnet werden, auch wenn etwa die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt angeordnet wird; diese letztere Maßnahme muß dann die Funktion der Sicherung der Volksgemeinschaft übernehmen. Wohl aber ist die Entmannung bei verminderter Zurechnungsfähigkeit zulässig (RG. in JW. 1934 S. 2914). Voraussetzung ist ferner, sofern nicht ein Lustmord (§ 42 k Z. 3) vorliegt, die besondere Feststellung, daß „die Gesamtwürdigung der Taten ergibt, daß der Täter ein gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher ist."

Für alle Fälle der Entmannung ist zu beachten, daß für keine der 3 Ziffern des § 42 k die Anordnung der Entmannung zwingend vorgeschrieben, sondern stets in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Für diese Art der Regelung sind, wie die amtliche Begründung hervorhebt, verschiedene Erwägungen maßgebend gewesen. Zunächst die ärztliche Erfahrungstatsache, daß die Keimdrüsen, die entfernt werden, nicht nur für die Fortpflanzung unentbehrlich sind, sondern auch innersekretorische Funktionen haben und der Fortfall der letzteren das Zusammenspiel der übrigen innersekretorischen Drüsen stört und so mitunter zu weiteren empfindlichen Schädigungen des Körpers und der Psyche führt, die ungewollt sind und außerhalb des Zweckes der Anordnung liegen, aber um der höherwertigen Interessen der Allgemeinheit willen in Kauf genommen werden müssen (vgl. hierzu Lange: Die Folgen der Entmannung Erwachsener, 1934 Heft 24 der Schriftenreihe Arbeit und Gesundheit, und Hackfield in der Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 1934 S. 1 ff.). Ferner die weitere ärztliche Erfahrungstatsache, daß die Entmannung nicht bei jedem Sittlichkeitsverbrecher den gewollten Erfolg hat, seinen übersteigerten oder entarteten Geschlechtstrieb zu vernichten oder genügend abzuschwächen, daß vielmehr die Erfolgsfrage in jedem einzelnen Fall einer sorgfältigen ärztlichen Nachprüfung bedarf. Aus diesen Gründen machen die amtliche Begründung und ihr folgend das Reichsgericht den Gerichten zur Pflicht, vor

der Entscheidung über die Anordnung der Entmannung die Erfolgsaussichten eingehend zu prüfen und abzuwägen, ob der dem Verbrecher zugefügte Schaden wenig bedeutet gegenüber der Gefahr, die der Verbrecher bei Unterlassung des Eingriffs für die Allgemeinheit bedeuten würde, und ob letztere nicht durch eine andere, weniger einschneidende Maßnahme ebenso wirksam geschützt werden kann. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung auf die Beachtung dieser Gesichtspunkte besonderes Gewicht gelegt (RG. Bd. 68 S. 165, 292; Bd. 69 S. 129 und in Deutsche Justiz 1934 S. 1154, 1155, 1156 und in JW. 1934 S. 1574; vgl. ferner Komm. von Schäfer-Wagner-Schafheutle zu § 42 k Anm. 9). Aus den gleichen Erwägungen hat das AG. vom 24. 11. 1933 für das Verfahren eine Reihe von Sondervorschriften getroffen, z. B. bezüglich der Anhörung der Sachverständigen, der Pflichtverteidigung usw. Von besonderer praktischer Bedeutung ist die starke Rückwirkung, die das Gesetz für die Anordnung der Entmannung ähnlich wie bei der Sicherungsverwahrung vorsieht. Sie ist zulässig, auch wenn die Tat schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen ist, ja selbst dann, wenn sie vor dem Inkrafttreten schon rechtskräftig abgeurteilt, aber die Verbüßung der Strafe am 1. 1. 1934 noch nicht beendet war. In letzterem Fall und zur Ergänzung ausländischer Aburteilungen ist die Anordnung in einem besonderen nachträglichen Sicherungsverfahren ähnlich wie bei der Sicherungsverwahrung vorgesehen (vgl. Art. 5 Z. 3; AG. Z. 37 § 429 e StPO.).

V. Die Bekämpfung der gemeingefährlichen Geisteskranken und vermindert Zurechnungsfähigen

Nach dem bis zum 1. 1. 1934 geltenden Recht war der Strafrichter nicht in der Lage, die Sicherung der Volksgemeinschaft gegen den gemeingefährlichen Geisteskranken anzuordnen. Wenn ein Geisteskranker eine an sich strafbare Handlung begangen hatte, so wurde der Strafrichter mit ihm überhaupt nur befaßt, wenn seine Zurechnungsunfähigkeit zunächst nicht feststand. Stellte sich die Zurechnungsunfähigkeit im Laufe des Verfahrens heraus, so mußte das Verfahren eingestellt oder in der Hauptverhandlung der Angeklagte freigesprochen und aus einer etwa bestehenden Untersuchungshaft entlassen werden, ohne daß der Strafrichter oder die Staatsanwaltschaft zu entscheiden hatte, wie die Volksgemeinschaft vor dem gemeingefährlichen Geisteskranken zu schützen sei. Dies mußte sie dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen. Eine solche Verfahrenseinstellung oder Freisprechung ohne gleichzeitige Sicherungsmaßregel mußte die Volksgemeinschaft in ihrem berechtigten Sicherheitsbedürfnis beunruhigen, die Verzettelung der staatlichen Gegenwirkung auf verschiedene Behörden war unpraktisch und unökonomisch.

Diesen unbefriedigenden Zustand beseitigt das Gesetz, indem es durch Einfügung des § 42 b in das StGB. dem Strafrichter die Aufgabe zuweist, wenn es die öffentliche Sicherheit erfordert, die Unterbringung eines kriminell gewordenen Zurechnungsunfähigen oder vermindert Zurechnungsfähigen in einer Heil- oder Pflegeanstalt auf unbestimmte Zeit anzuordnen, und zwar nicht nur in einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren, sondern nötigenfalls nach Ermessen der Staatsanwaltschaft in einem eigens zu diesem Zweck durchzuführenden selbständigen Sicherungsverfahren (AG. Art. 2 Z. 37 §§ 429 ff. StPO.).

Die Anordnung der Unterbringung hat drei Voraussetzungen:

1. Der Unterzubringende muß den äußeren Tatbestand eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens verwirklicht haben, derart, daß er zu bestrafen wäre, wenn er zur Zeit der Tat zurechnungsfähig gewesen wäre.

2. Er muß bei Begehung der Tat zurechnungsunfähig oder vermindert zurechnungsfähig im Sinne der §§ 51, 58 StGB. gewesen sein. Zurechnungsunfähigkeit liegt nach der neuen Fassung des § 51 dann vor, „wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln". Der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit ist in das Strafrecht neu eingeführt durch Einfügung eines zweiten Absatzes in den § 51, wonach dann, wenn die Fähigkeit des Täters, das Unerlaubte einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem der erwähnten Gründe erheblich vermindert war, die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden kann (fakultative Milderung, nicht obligatorische).

3. Der Geisteszustand des Täters muß derart sein, daß die öffentliche Sicherheit seine Verwahrung in einer Heil- oder Pflegeanstalt erfordert.

Bei vermindert Zurechnungsfähigen tritt die Unterbringung neben die Strafe, die als die schwerere Maßnahme und wegen ihrer Sühnefunktion grundsätzlich zuerst zu vollziehen ist. Ausnahmsweise kann, wenn der Zustand des Verurteilten dies notwendig macht, die Unterbringung ganz oder teilweise vor der Freiheitsstrafe vollzogen werden (Art. 2 Z. 39 § 456 b StPO.). Die Unterbringung in der Heilanstalt dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert, nötigenfalls lebenslänglich. Ähnlich wie bei der Sicherungsverwahrung ist eine periodische richterliche Nachprüfung von 3 zu 3 Jahren vorgeschrieben, derart, daß die Entlassung nur erfolgen darf, wenn positiv feststeht, daß der Zweck der Unterbringung erreicht ist (in dubio contra reum); die Entlassung erfolgt stets nur bedingt auf jederzeitigen Widerruf (§ 42 f, 42 h). Über den Vollzug der Unterbringung sind in der Vollzugsordnung vom 14. Mai 1934 Art. 3 §§ 5 ff. (RGBl. I S. 383) reichsrechtliche Grundsätze aufgestellt. Der Vollzug liegt in Preußen den Landesfürsorgeverbänden ob (Ges. vom 16. 10. 1934, GesS. S. 403).

In das Recht und die Pflicht der Verwaltungsbehörden, im Rahmen ihrer nach dem Landesrecht sich bestimmenden Zuständigkeit ihrerseits Sicherheitsmaßregeln zu treffen, ist durch die neu geschaffenen Befugnisse der Organe der Strafrechtspflege grundsätzlich nicht eingegriffen.

VI. Die Bekämpfung der gemeingefährlichen Trinker und Asozialen

1. Die Bestrafung des Vollrausches. Trinkerheilanstalt für den gemeingefährlichen Trinker

Die Kriminalstatistik lehrt, daß der gewohnheitsmäßige Trinker und Rauschmittelsüchtige zur Begehung strafbarer Handlungen besonders neigt und oft eine ständige Gefahrenquelle für die Volksgemeinschaft ist. Zur Bekämpfung dieser Gefahrenquelle standen bisher dem Strafrichter Mittel des Strafrechts nicht zur Verfügung. War eine Straftat im Vollrausch begangen, so kam es überhaupt nicht zur Einleitung eines Strafverfahrens, oder dieses endete mit Einstellung oder Freisprechung. Hatte der Rausch die Zurechnungsfähigkeit des Täters nicht ausgeschlossen, so fand der Rausch nur bei der Strafzumessung und meist als Milderungsgrund Berücksichtigung. Die Volksgemeinschaft vor künftigen kriminellen Rauschexzessen des Täters zu schützen, war nicht Aufgabe der Organe der Strafrechtspflege, sondern blieb den Verwaltungsbehörden überlassen.

Das Gesetz vom 24. 11. 1933 schafft hier zweispurig Abhilfe durch einen neuen Straftatbestand und durch eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Neu geschaffen ist der Tatbestand der strafbaren Volltrunkenheit. Nach dem in das StGB. neu eingefügten § 330 a wird künftig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch den

Genuß geistiger Getränke oder durch andere Rauschmittel (Kokain, Morphium, Opium u. a.) in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rausch versetzt und in diesem Zustand den äußeren Tatbestand einer mit Strafe bedrohten Handlung verwirklicht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, nicht wegen der im Rausch begangenen Tat als solcher, sondern wegen Volltrunkenheit.

Wichtiger und wirksamer ist die neu geschaffene Befugnis zur Anordnung der Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt. Sie hat nach § 42 c zur Voraussetzung:

a) Der Täter muß eine Person sein, die „gewohnheitsmäßig im Übermaß geistige Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt", also an einem durch häufigen Genuß entstandenen, krankhaften Hang leiden.

b) Er muß wegen eines „im Rausch begangenen oder mit einer solchen Gewöhnung im ursächlichen Zusammenhang stehenden Tat (z. B. Rezeptfälschung, um sich Rauschmittel zu verschaffen) oder wegen Volltrunkenheit" zu einer Strafe verurteilt werden.

c) Seine Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt muß erforderlich sein, „um ihn an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen".

Liegen diese Voraussetzungen vor, so muß der Richter die Unterbringung anordnen. Die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert, jedoch höchstens 2 Jahre, entsprechend der ärztlichen Erfahrung, daß die Entwöhnung, wenn sie überhaupt Erfolg verspricht, in längstens 2 Jahren erreicht wird. Über ihren Vollzug sind in der Vollzugsverordnung vom 14. Mai 1934 (RGBl. I S. 383) reichsrechtliche Grundsätze aufgestellt. Der Vollzug liegt in Preußen den Landesfürsorgeverbänden ob. Die konkurrierende Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu ähnlichen Maßnahmen ist grundsätzlich unberührt gelassen.

2. Arbeitshaus für die asozialen Rechtsbrecher

Das Arbeitshaus als eine Art bessernde Maßnahme für Asoziale kannte auch schon das frühere Recht in der Form, daß das Gericht seine Zulässigkeit aussprechen konnte und es der Verwaltungsbehörde überlassen blieb, den ihr Überwiesenen bis zur Dauer von 2 Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Diese Befugnis hatte der Strafrichter gegenüber zwei Gruppen von Asozialen, gegenüber den Willensschwachen und Haltlosen (Bettler, Landstreicher, Arbeitsscheue, Dirnen) und gegenüber Zuhältern und Spielern. Das Neue, was auf diesem Gebiet das Gesetz bringt, ist im wesentlichen dreierlei:

a) Die Zuhälter und Spieler werden künftig lediglich der Ahndung durch Strafe und der Behandlung im Strafvollzug überlassen, weil das Arbeitshaus mit der in ihm üblichen Gemeinschaftshaft und Lockerung der Absperrung und Überwachung für die Zuhälter, häufig gefährliche Verbrechernaturen, und für Spieler sich nicht bewährt hat. Dafür wird für Zuhälter durch Änderung des § 181 a künftig Zuchthaus bis zu 5 Jahren als Regelstrafe angedroht.

b) Der Strafrichter bleibt künftig nicht mehr auf den Ausspruch der Zulässigkeit der Unterbringung beschränkt, sondern ordnet sie bindend für die Verwahrungsbehörde an.

c) Unterschieden wird künftig zwischen erstmaliger Unterbringung — sie dauert bis höchstens 2 Jahre — und der wiederholten Unterbringung. Letztere erfolgt auf unbestimmte Zeit, so lange, als ihr Zweck es erfordert, mit periodischer richterlicher Nachprüfung von 2 zu 2 Jahren und (bedingter) Entlassung nur,

wenn positiv feststeht, daß der Zweck erreicht ist, und nur mit jederzeitiger Widerrufsmöglichkeit (§ 42 d, f, h).

Voraussetzung für die Anordnung ist, daß die Unterbringung erforderlich ist, um den Täter zur Arbeit anzuhalten und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Dieser Zweck bestimmt auch die Art des Vollzugs, für den in der Vollzugsverordnung vom 14. Mai 1934 reichsrechtliche Grundsätze aufgestellt sind.

VII. Berufsverbot gegen beruflich Unzuverlässige

Aus dem Gedanken heraus, daß derjenige, der sich als beruflich unzuverlässig erwiesen hat und dabei schwer straffällig geworden ist, das Recht auf unbehelligte Berufsausübung verwirkt und die Volksgemeinschaft ein Recht darauf hat, vor der aus der beruflichen Unzuverlässigkeit fließenden Gefahrenquelle künftig geschützt zu werden, hat das Gesetz zu den schon bisher in einer Reihe von Sondergesetzen (z. B. Gewerbeordnung, Reichsabgabenordnung, Lebensmittelgesetz, Verordnung über Handelsbeschränkungen u. a.) sich findenden Beschränkungsmöglichkeiten als allgemeine Sicherungsmaßnahme dem Strafrichter nunmehr die Befugnis zur Untersagung der Berufsausübung gegeben. Ähnliche Maßnahmen sind einigen ausländischen Gesetzen bekannt, z. B. dem italienischen StGB. von 1930 und dem polnischen StGB. von 1932. Das Verbot kann ausgesprochen werden, gleichviel ob der Beruf oder das Gewerbe nach dem Gewerberecht jedem freisteht oder nur mit besonderer Erlaubnis oder Zulassung ausgeübt werden darf.

Voraussetzungen für die Untersagung der Berufsausübung nach § 42 l:

1. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten wegen eines Verbrechens oder (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Vergehens, das der Täter unter „Mißbrauch" seines Berufes oder Gewerbes (z. B. Absteigequartier des Gaststättenbesitzers, Schmuggelfahrten des Chauffeurs, unsittliche Berührung des Arztes) oder „unter grober Verletzung der ihm kraft seines Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten" (z. B. Geheimnisbruch des Arztes oder Anwaltes) begangen hat.

2. Die Untersagung muß erforderlich sein, um die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung zu schützen. An dieser Voraussetzung fehlt es z. B., wenn die Entziehung der Wirtschaftskonzession oder der Approbation oder des Führerscheines im Verwaltungsweg erfolgt und genügt, oder eine Disziplinarmaßnahme der zuständigen Stelle genügend Abhilfe schafft.

Die Untersagung der Berufsausübung ist in das Ermessen des Gerichts gestellt, ihre Dauer kann von dem Gericht zwischen mindestens 1 Jahr bis höchstens 5 Jahren bemessen werden. Das Verbot wird wirksam mit der Rechtskraft, die Frist beginnt aber erst nach Verbüßung, Verjährung oder Erlaß der Strafe zu laufen. Die Nov. v. 28. 6. 1935 (RGBl. I S. 839) hat, frühestens nach einjähriger Dauer des Verbots, seine bedingte vorzeitige Wiederaufhebung zugelassen. Solange die Untersagung wirksam ist, darf der Verurteilte weder selbst den Beruf, das Gewerbe oder den Gewerbezweig für sich oder für andere ausüben, noch durch eine andere von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen. Zuwiderhandlungen sind in dem neu eingeführten § 145 a StGB. mit Strafe bedroht.

VIII. Statistische Angaben

Zum Schluß noch einige statistische Angaben über die bisherigen Auswirkungen des Gesetzes. Es liegen bisher vor die vorläufigen Ergebnisse der statistischen Erhebung über die neu eingeführten Maßregeln der Sicherung und Besserung für das Jahr 1934 und das 1. Vierteljahr 1935. Bei den nachstehend mitgeteilten Zahlen ist zu beachten, daß im ersten Kalendervierteljahr 1934 alle

44*

gerichtlichen Entscheidungen, auch die nicht rechtskräftig gewordenen, gezählt sind, während ab 1. 4. 1934 nur noch die rechtskräftig gewordenen Entscheidungen gezählt werden. Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

1. Auf Sicherungsverwahrung ist erkannt:

a) im regelmäßigen Strafverfahren im 1. Vierteljahr 1934 in 344 Fällen,
im 2. Vierteljahr 1934 in 561 Fällen,
im 3. Vierteljahr 1934 in 403 Fällen,
im 4. Vierteljahr 1934 in 322 Fällen,
im 1. Vierteljahr 1935 in 227 Fällen;

b) im nachträglichen Sicherungsverfahren im 1. Vierteljahr 1934 in 281 Fällen,
im 2. Vierteljahr 1934 in 902 Fällen,
im 3. Vierteljahr 1934 in 621 Fällen,
im 4. Vierteljahr 1934 in 501 Fällen,
im 1. Vierteljahr 1935 in 211 Fällen.

Nach einer am 1. Januar 1935 vorgenommenen Bestandszählung betrug die Zahl der in diesem Zeitpunkt tatsächlich in Sicherungsverwahrung einsitzenden Personen 1394 Männer und 46 Frauen.

2. Die Entmannung ist angeordnet:

a) im ordentlichen Strafverfahren im 1. Vierteljahr 1934 in 70 Fällen,
im 2. Vierteljahr 1934 in 82 Fällen,
im 3. Vierteljahr 1934 in 72 Fällen,
im 4. Vierteljahr 1934 in 83 Fällen,
im 1. Vierteljahr 1935 in 62 Fällen;

b) im nachträglichen Sicherungsverfahren im 1. Vierteljahr 1934 in 54 Fällen,
im 2. Vierteljahr 1934 in 167 Fällen,
im 3. Vierteljahr 1934 in 69 Fällen,
im 4. Vierteljahr 1934 in 85 Fällen,
im 1. Vierteljahr 1935 in 32 Fällen.

3. Auf Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist erkannt:
im Jahr 1934 in 506 Fällen,
im 1. Vierteljahr 1935 in 151 Fällen.

4. Auf Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt ist erkannt:
im Jahr 1934 in 106 Fällen,
im 1. Vierteljahr 1935 in 66 Fällen.

5. Berufsverbote sind ausgesprochen:
im Jahr 1934: 124,
im 1. Vierteljahr 1935: 25.

Diese Zahlen zeigen, daß die Gerichte der ihnen durch das Gesetz vom 24. 11. 1933 neu zugeteilten Aufgabe volles Verständnis entgegenbringen und von den ihnen verliehenen Befugnissen starken Gebrauch machen, zugleich aber auch, daß die Neuerungen offensichtlich einem erheblichen praktischen Bedürfnis entsprechen.

Schäfer

Schrifttum:

Aus dem Schrifttum der neuesten Zeit seien erwähnt:
Exner, Das System der bessernden Maßregeln nach dem G. vom 24. 11. 1933, ZStW. 53, 629 ff.; Amerikanische Strafgesetzgebung gegen das Gewohnheitsverbrechertum, Monatsschrift für Kriminalpsych. 1934 S. 436 ff.
Finger, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, in Gerichtssaal Bd. 104 S. 176 ff.
Finke, Die ersten 50 Entmannungen gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher im Amtsg.-Bezirk Dresden, Deutsches Strafrecht 1935 S. 186 ff.
Frank, Komm. zum StGB., Nachtrag zur 18. Auflage, herausgegeben von Schäfer und Dohnany 1935.
Heindl, Der Berufsverbrecher, 1927.
Kohlrausch, StGB., 31. Aufl., 1934.
Lobe, Nachtrag zum Leipz. Komm., 1934.
Mezger: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, Monatsschrift für Kriminalpsych. 1923 S. 135 ff.; Sicherungsverwahrung u. Entmannung in der Praxis, DJZ. 1935 S. 131 ff.
Mezger, Täterstrafrecht, Deutsches Strafrecht 1934 S. 125 ff., 145 ff.
Schäfer-Wagner-Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung, Berlin 1934.
Schäfer-Richter-Schafheutle, Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934, Berlin 1934.
Schoetensack, Strafe und sichernde Maßnahme, in der Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934 S. 90 ff.
Schultze, Gedanken eines Psychiaters zu dem Gewohnheitsverbrechergesetz usw., DStrR. 1935 S. 33 ff.
Schwanhäuser, Die Strafschärfung für Gewohnheitsverbrecher ff., StrRPfl. in Bayern 1934 S. 18 ff., 54 ff.

Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk

Staat, Partei und Volk sind die drei gewaltigen Säulen, auf denen die nationalsozialistische deutsche Gegenwart ruht. Sie sind es nicht erst durch den strafrechtlichen Schutz, den sie im derzeitigen deutschen Recht genießen. Sie sind es vielmehr als ursprüngliche, organische und wesentliche Gebilde, geschaffen und getragen von der machtvollen Idee der sie gestaltenden nationalsozialistischen Bewegung. Sie sind dem unmittelbaren Leben der Nation entsprungen. Indem der Staat aber seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus dieser lebensvollen Wirklichkeit seinen strafrechtlichen Schutz in zunehmendem Maße zuteil werden läßt, erhebt er sie in das Bewußtsein der Nation und gestaltet sie zu einer Dreiheit grundlegender Rechtsgüter in der gegenwärtigen Ordnung des deutschen Lebens.

Aufgabe des Folgenden ist, Staat, Partei und Volk als grundlegende Stützen des völkischen Lebens zu erfassen und die Entwicklung des strafrechtlichen Schutzes, der ihnen seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus vom 30. Januar 1933 verliehen worden ist, im einzelnen zu schildern. Wenn wir dabei die Reihenfolge: Staat — Partei — Volk innehalten, so folgen wir dem geschichtlichen Werdegang dieses Schutzes, ohne daß in dieser Reihenfolge ein Werturteil über das gegenseitige Verhältnis der drei Rechtsgüter zum Ausdruck käme.

A. Die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates seit dem 30. Januar 1933

Bei der Mannigfaltigkeit und Verzweigtheit der für unser Thema bedeutsamen Strafbestimmungen dürfte sich zunächst eine Übersicht in zeitlicher Reihenfolge über die seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus erlassenen wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die für die Gestaltung und für den strafrechtlichen Schutz von Staat, Partei und Volk von besonderer Bedeutung sind, empfehlen. Wir führen im einzelnen an:

1. Die Vo. des RPräs. zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Febr. 1933 (RGBl. I 35) bringt neben Vorschriften über Versammlungen, Aufzüge, Druckschriften und Sammlungen zu politischen Zwecken die wichtige Strafbestimmung des § 15 gegen öffentliche Aufforderung und Anreizung zu Gewalttätigkeiten und in § 22 Maßnahmen bei Hochverrats- und Geheimnisverratsverdacht u. a. Wichtig sind auch die Druckschriftenverbote in §§ 9, 13 mit der Strafdrohung des § 18. Änderungen bringt § 17 des Gesetzes vom 5. Nov. 1934 (RGBl. I 1086).

2. Die Vo. des RPräs. zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Febr. 1933 (RGBl. I 83) setzt „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte" in § 1 eine Reihe von Grundrechten außer Kraft und droht in § 5 Todesstrafe und hohe Zuchthausstrafen bei schweren Verbrechen, sowie bei dem Unternehmen, der Aufforderung, dem Sicherbieten und der Verabredung einer Tötung des Reichspräsidenten, der Mitglieder oder der Kommissare der Regierung an. Eine teilweise Änderung gibt Art. VI des Gesetzes vom 24. April 1934 (RGBl. I 341) und Art. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I 839).

3. Die Vo. des RPräs. gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. Febr. 1933 (RGBl. I 85) bahnt eine Neuregelung des Landesverrats, des Verrats militärischer Geheimnisse und des Hochverrats an; sie ist durch das Gesetz vom 24. April 1934 (RGBl. I 341) ersetzt und durch dessen Art. VIII Nr. 4 ausdrücklich aufgehoben.

4. Die Vo. des RPräs. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 (RGBl. I 135) schützte die Uniform und die Abzeichen der hinter der Regierung der nationalen Erhebung stehenden Verbände. Zu diesen gehörte auch der Deutsche Luftsportverband und der Reichsluftschutzbund (Gesetz vom 15. Dez. 1933 RGBl. I 1077). Für Taten, die in der Absicht begangen werden, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen oder dem Deutschen Reich außerpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, waren in § 2 Abs. 2 schwere Zuchthausstrafen, in besonders schweren Fällen die Todesstrafe angedroht. Der § 3 enthielt die für das vorliegende Thema besonders wichtige Strafbestimmung gegen die Greuelpropaganda. Durch die Vo. der Reichsregierung vom gleichen Tag (RGBl. I 136) wurden für jeden Oberlandesgerichtsbezirk Sondergerichte zur Aburteilung der Verbrechen und Vergehen der Vo. vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 83) und vom 21. März 1933 (RGBl. I 135) gebildet.

Die Vo. vom 21. März 1933 (RGBl. I 135) ist nunmehr ersetzt durch das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I 1269). Seine Vorschriften gelten sinngemäß für den Reichsluftschutzbund, den Deutschen Luftsportverband, den Freiwilligen Arbeitsdienst und die Technische Nothilfe; daher ist Art. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I 1077) aufgehoben.

5. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933 (RGBl. I 141) gibt der Reichsregierung die Ermächtigung zur Reichsgesetzgebung, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und Reichsrats als solche oder die Rechte des Reichspräsidenten berührt.

6. Das Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I 151) dehnt rückwirkend den § 5 der Vo. vom 28. Febr. 1933 (RGBl. I 83) auf Taten, die in der Zeit zwischen dem 31. Januar und dem 28. Februar 1933 (Reichstagsbrand) begangen wurden, aus und sieht bei Verbrechen, die gegen die öffentliche Sicherheit gerichtet waren, die Vollstreckung der Todesstrafe durch Erhängen vor.

7. Das Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (RGBl. I 162) bedroht, ähnlich wie die Vo. vom 28. Febr. 1933 (I 83), bestimmte Verbrechen des Sprengstoffgesetzes, der Inbrandsetzung, der Transportgefährdung u. ähnl. mit dem Tode oder mit lebenslangem oder zeitigem Zuchthaus und unterstellt die Aburteilung den Sondergerichten. Eine Änderung bringt Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I 893).

8. Das sog. Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933 (RGBl. I 173) stärkt die zentrale Reichsgewalt.

9. Das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I 285) schützt die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland gegen eine Verwendung, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen.

10. Das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I 295) beginnt mit der praktischen Verwirklichung der Reform des Strafgesetzbuches im nationalsozialistischen Geist. Es schließt in

§ 20 StGB. die Festungshaft aus bei Taten, die sich „gegen das Wohl des Volkes“ gerichtet haben, läßt in § 210a StGB. die Schlägermensur frei, verschärft in § 219 bis 220 StGB. den Kampf gegen die Abtreibung, schützt in § 223b StGB. Jugendliche und Wehrlose vor Mißhandlungen, faßt die Bestimmung gegen Untreue in § 226 StGB. neu usw. Neuerdings ist als bedeutsamer weiterer Schritt in der Strafrechtsreform hinzugetreten das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I 839).

11. Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 479) anerkennt in Deutschland als einzige politische Partei die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP.). Wer es unternimmt, den organischen Zusammenhalt einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bedroht.

12. Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. 529) — das sog. Sterilisierungsgesetz — bringt einen Markstein im Gebiete gesetzgeberischer Maßnahmen zur Volksaufartung. Dazu tritt jetzt das Änderungsgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I 773).

13. Das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I 723) bedroht staatsgefährliche Taten, insbesondere gegen Richter, gegen Staatsanwälte, gegen Polizeibeamte, gegen Angehörige der Wehrmacht, der SA., der SS., des Deutschen Luftsportverbandes, gegen Amtswalter der NSDAP. usw. mit schwersten Strafen und unterstellt die Aburteilung den Sondergerichten. Art. VII des Gesetzes vom 24. April 1934 (RGBl. I 341) dehnt den § 1 Abs. Nr. 1 auf Strafvollzugsbeamte usw. aus; die Nr. 3 und 4 werden gestrichen.

14. Das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I 995) bringt grundlegende Neuerungen im Gebiete nationalsozialistischer Kriminalpolitik und in der Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums.

15. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I 1016) erhebt die NSDAP. zur Körperschaft des öffentlichen Rechts und erklärt sie zur Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat als unlöslich verbunden. Der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA. werden Mitglieder der Reichsregierung. Die Mitglieder der NSDAP. und der SA. werden einer besonderen Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit unterstellt. Das Änderungsgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I 529) beschränkt die Mitgliedschaft in der Reichsregierung auf den Stellvertreter des Führers.

16. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I 75) festigt den Bau des Reichs, nachdem die Volksabstimmung und die Reichstagswahl vom 12. November 1933 bewiesen haben, daß „das deutsche Volk über alle innenpolitischen Grenzen und Gegensätze hinweg zu einer unlöslichen, inneren Einheit verschmolzen ist“. Die Hoheitsrechte der Länder werden auf das Reich übertragen, die Volksvertretungen der Länder aufgehoben, die Landesregierungen der Reichsregierung, die Reichsstatthalter dem Reichsminister des Innern unterstellt. Der Reichsregierung wird die Befugnis verliehen, neues Verfassungsrecht zu setzen.

17. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I 341) regelt den Hochverrat § 80 ff. StGB. und den Landesverrat § 88 ff. StGB. neu,

bringt weitere Änderungen des Strafgesetzbuchs und bildet den Volksgerichtshof zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen. Das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse (sog. Spionagegesetz) vom 3. Juli 1914 (RGBl. 195), die Vo. vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 85) und vom 18. März 1933 (RGBl. I 131) u. a. werden in Art. VIII außer Kraft gesetzt.

18. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (RGBl. I 747) endlich vereinigt das Amt des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers. Es überträgt infolgedessen die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler.

B. Der strafrechtliche Schutz des Staates

Der Staat ist strafrechtlich geschütztes Rechtsgut nicht erst im Dritten Reich. Er war es, wie früher, auch schon im Bismarckschen Reich und in der Übergangszeit. Dem entsprechend sieht schon das Strafgesetzbuch aus den Tagen der Reichsgründung des 19. Jahrhunderts einen ausgedehnten straftrechtlichen Schutz des Staats und seiner Lebensbetätigungen vor. Die Bestimmungen der §§ 80 ff. StGB. über Hochverrat und Landesverrat schützen den Staat als solchen, die Strafdrohungen gegenüber dem Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 110 ff. StGB. und gegenüber den Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung §§ 123 ff. StGB. gewährleisten den geordneten Gang der Verwaltung, Meineid §§ 153 ff. StGB. und falsche Anschuldigung §§ 164 ff. StGB. wehren Angriffe gegen die Rechtspflege ab, und § 331 ff. StGB. suchen die Reinheit der Amtsführung wirksam sicherzustellen. Das alles ist alter Bestandteil unserer Rechtsordnung. „Die Staatsverbrechen im engen Sinne sind der älteste Typus des politischen Delikts, doch auch sie haben in der Gesetzgebung des letzten Jahres einen grundlegenden Wandel durchgemacht“ [1].

Unsere besondere Aufmerksamkeit wendet sich demgemäß den gesetzgeberischen Maßnahmen seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus zu, in denen das Streben nach einem verstärkten strafrechtlichen Schutz des Staats und seiner Lebenssphäre zum Ausdruck gelangt. Wir verfolgen diesen Gedanken in zweifacher Richtung: in dem unmittelbaren Schutz des Staats und seiner Betätigungsformen und in der gesteigerten Abwehr des Verbrechertums überhaupt, soweit es mittelbar an die Grundlagen der staatlichen Ordnung rührt. Dabei kann freilich das folgende nur eine gedrängte Übersicht über den Staatsschutz geben, den das geltende Strafrecht gewährt. Denn dieser Staatsschutz greift weit hinein in alle Einzelheiten des Besonderen Teils des gesamten Strafrechts. Dies erklärt sich daraus, daß dem Begriff des Staats eine doppelte Bedeutung zukommt: Staat als Rechtsbegriff bedeutet einmal den bloßen Staatsapparat, zugleich aber auch die organisierte Volksgemeinschaft selbst [2]. Carl Schmitt [3] gibt diesem Gedanken Ausdruck in den Worten: „Jedes einzelne der drei Worte, Staat, Bewegung und Volk kann für das Ganze der politischen Einheit gebraucht werden. Es bezeichnet aber gleichzeitig auch eine besondere Seite und ein spezifisches Element dieses Ganzen.“ Indem das geltende Strafrecht den „Staat“ schützt, schützt es also in ihm gleichzeitig das ganze „Volk“ als solches.

I. Im Vordergrunde des Interesses steht das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (RGBl. I 341), durch welches die Bestimmungen über Hoch-

[1] Ritter, JurWo. 1934 S. 2221.
[2] Höhn, Deutsches Recht 1934 S. 324.
[3] Staat, Bewegung, Volk 1934 S. 12.

verrat in den §§ 80 bis 87 StGB. und über Landesverrat in den §§ 88 bis 93a StGB. eine grundlegende Neufassung erfahren haben. Die Rechtsquellen der Materien des Hochverrats und Landesverrats waren bisher sehr zerstreut. Diesem Mißstand sucht das neue Gesetz abzuhelfen, indem es die bisherigen Vorschriften zusammenfaßt, ergänzt, wesentlich verschärft und in zwei Abschnitte zerlegt. Dies erforderte zugleich eine Änderung der §§ 4, 102 und 329 StGB.; die Gelegenheit der Änderung des Strafgesetzbuches wurde ferner zu einer Anpassung des § 16 StGB. an die heutigen Bedürfnisse benützt[4].

Nach dem Vorgang des nunmehr aufgehobenen Gesetzes vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 85) beim Hochverrat und des Gesetzes vom 26. Mai 1933 (RGBl. I 295) beim Landesverrat ist jetzt die Festungshaft ganz aus dem Gebiete des Hochverrats- und Landesverratsrechts verschwunden. Die Strafen sind durch weitgehende Verwendung der Todesstrafe und durch Zulassung der Vermögenskonfiskation in den §§ 86, 93 StGB. wesentlich verschärft. Dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (RGBl. I 75) entsprechend erscheinen die Länder nicht mehr als geschützte Subjekte neben dem Reich; ihre gewaltsame Wiedererrichtung wäre Hochverrat nach § 80 Abs. 2 StGB.[5].

Dem Übergang des kommenden nationalsozialistischen Strafrechts zum sogenannten Willensstrafrecht[6] entsprechend ist in § 87 StGB. das „Unternehmen" als Grundtypus der Angriffshandlung festgehalten und als „Vollendung und Versuch" definiert. Soweit das Unternehmen als solches strafbar ist, entfällt also die Sonderregelung des Versuchs in §§ 43 ff. StGB. Dagegen ist nachdrücklich dem dann und wann zutage gelangenden Mißverständnis entgegenzutreten, als bedinge der Übergang zum Willensstrafrecht eine Änderung des sonst erforderlichen Vorsatzes und mache aus einem Verletzungsvorsatz überall einen bloßen Gefährdungsvorsatz: wo im Tatbestand des Gesetzes ein bestimmter Erfolg bezeichnet ist, wie etwa in § 80 Abs. 1 und 2, 81 usw. StGB., da muß vielmehr der Vorsatz des Täters stets auf die Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet sein; nur dort, wo schon der Tatbestand des Gesetzes sich mit einer bloßen Gefährdung begnügt, genügt auch insoweit ein dementsprechender Gefährdungsvorsatz. Dies trifft allerdings nach § 88 Abs. 2 StGB. für das weite Gebiet des „Verrats" hinsichtlich der Gefährdung des Reichs zu. Neben dem Unternehmen (Vollendung und Versuch) sind in weitem Umfang bloße Vorbereitungshandlungen besonders unter Strafe gestellt (siehe etwa §§ 82, 83 StGB.). Der sogenannte Zersetzungshochverrat des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB. geht auf § 5 der Vo. vom 28. Febr. 1933 (I 85) zurück.

1. Der Hochverrat §§ 80—87 StGB. ist nunmehr in dreifacher Form in das Gesetz aufgenommen, nämlich als:

a) Gebietshochverrat § 80 Abs. 1 StGB. Hier wird mit dem Tode bestraft, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt das Reichsgebiet ganz oder teilweise einem fremden Staat einzuverleiben oder ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen. „Dem Boden, dessen Verlust nicht nur eine Minderung der Grundlagen räumlicher Staatsgewalt, sondern Verlust von deutschen Volksgenossen als Staatsangehörigen bedeutet, räumt eine Staatsauffassung, die in Blut und Boden den Quell völkischen Daseins sieht, als dem Elemente der Staatsgewalt, das die Zukunft des Volkes am nachdrücklichsten

[4] Nach Schäfer, StGB. 3. Aufl. S. 10—11.

[5] Ritter, JurWo. 1934 S. 2221.

[6] Preußische Denkschrift über ein nationalsozialistisches Strafrecht von 1933 S. 123/24, 133/34; Mezger, DJurZtg. 1934 S. 97; Klee, DJurZtg. 1934 S. 33, Deutsches Strafr. 1934 S. 113, 190; Freisler in der Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht 1934 S. 70 ff. und bei Gürtner, Das kommende Strafrecht 1934 S. 9 ff.; Ritter, JurWo. 1934 S. 2221. Jetzt insbesondere Leitsätze des Reichsrechtsamts der NSDAP. vom Mai 1935 S. 30—31.

verbürgt, die erste Stelle im Strafschutze ein"[7]. Das „vom Reiche losreißen" erfaßt neben dem Einverleiben in einen anderen Staat auch Handlungen des Separatismus.

b) Verfassungshochverrat § 80 Abs. 2 StGB. Hier wird mit gleicher Strafe belegt, wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern. Diese Bestimmung stellt die Auslegung vor ganz besondere Schwierigkeiten, ist aber zugleich auch für die Gestalt des neuen Staates und für die Formen seines strafrechtlichen Schutzes von besonderem Interesse.

Unter „Verfassung" im Sinne das alten § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB. verstand schon die bisherige Lehre[8] alle fundamentalen Staatseinrichtungen, also die Grundlagen des politischen Staatslebens[9], auch wenn sie in den Verfassungsgesetzen nicht genannt waren, wie umgekehrt auch nicht alles „Verfassung" war, was in der Reichsverfassung stand (z. B. nicht Pressefreiheit, freie Religionsübung, allgemeine Schulpflicht). Schon E. 41, 138 RG. II. und III. Strafsenat vom 27. Februar 1908 rechnet auch die Wehrverfassung hierher. Jedenfalls bedeutet also „Verfassung" im heutigen § 80 Abs. 2 StGB. nicht die Weimarer Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (RGBl. 1383 ff.) als solche, wobei die Frage hier dahingestellt bleiben kann, ob die Weimarer Verfassung überhaupt noch in Kraft steht. Sehr viel wichtiger für die Umgrenzung des Begriffs sind jedenfalls für die Gegenwart das Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 (RGBl. I 141), das Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933 (RGBl. I 173), das Parteiengesetz vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 479), das Einheitsgesetz vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I 1016), das Reichsaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 (RGBl. I 75) und das Staatsoberhauptsgesetz vom 1. August 1934 (RGBl. I 747). Sie sind es, die heute in ihrer Gesamtheit die eigentliche „Verfassung" des Deutschen Reichs ergeben.

Verfassung im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. bedeutet dementsprechend die rechtliche Grundordnung des öffentlichen Lebens. So hat auch die Strafrechtskommission in ihrer ersten Lesung des künftigen Strafgesetzbuchs den Hochverrat auf dieser „rechtlichen Grundordnung der Volksgemeinschaft" aufgebaut. Das will besagen: Schutzobjekt der Bestimmungen über den Verfassungshochverrat ist kein totes Schriftstück, keine Sammlung von Paragraphen, sondern die blutvolle, wirklichkeitsverbundene Lebens- und Grundordnung des deutschen Volkes. Nur darf dabei nicht verkannt werden, daß die Lebensordnung, gerade weil sie Leben und Wirklichkeit ist, sich stets und immer im Flusse befindet. Dieses erst Werdende, dieses erst nach neuen Formen Ringende zu schützen, ist aber nicht die Aufgabe des § 80 Abs. 2 StGB. Erst wo diese Grundordnung durch den Führer zum gefügten Recht erhoben ist, ist sie Gegenstand des Hochverrats. Treffend sagt Ritter JurWo. 1934 S. 2222: „daß als Verfassung nur die Rechtsordnung als gestaltgewordener Ausdruck politischen Gerechtigkeitsstrebens der deutschen Lebensgemeinschaft, nicht aber ein (nur) tatsächlicher Zustand zu verstehen ist." Dies alles liegt schon in dem Worte Grund„ordnung" des deutschen Volkes; der Zusatz „rechtliche" Grundordnung stellt diesen Gedanken nur noch klarer und deutlicher heraus, ohne selbst etwas Neues hinzuzufügen, alles liegt in Wahrheit schon im Worte: „Grundordnung" und im Worte: „Verfassung", die das „rechtlich" schon mit enthalten. Der Zusatz ist aber der Klarheit wegen erwünscht. Im übrigen meint § 80 Abs. 2 StGB. nur die Reichsverfassung[10].

---

[7] Ritter, JurWo. 1934 S. 2221.
[8] Frank, StGB. Komm. 18. Aufl. 1931 § 82 II.
[9] v. Calker, VDB. I. 19.
[10] Schwarz, StGB. 2. Aufl. 1934 § 80 N. 1 und 2 B.

Hier ergibt sich nun eine im Hinblick auf Späteres bemerkenswerte Tatsache. Das Parteiengesetz vom 14. Juli 1933 und das Einheitsgesetz vom 1. Dezember 1933 ergeben unmißverständlich, daß ein Bestandteil der „Grundordnung" des deutschen Volkes heute auch die NSDAP. ist. Auch sie gehört heute zur „politischen Substanz" des Staates[11]. Nur ist selbstverständlich, daß die Neubildung von Parteien nur dann als Hochverrat gelten könnte, wenn sie sich der Mittel des § 80 Abs. 2 StGB., d. h. der Gewalt oder der Drohung mit Gewalt bedienen würde[12].

c) Führerhochverrat § 81 StGB. Mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren wird hiernach bestraft, wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder den Reichskanzler oder ein anderes Mitglied der Reichsregierung seiner verfassungsmäßigen Gewalt zu berauben oder mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen zu nötigen oder zu hindern, seine verfassungsmäßigen Befugnisse überhaupt oder in einem bestimmten Sinne auszuüben. Die Reichsstatthalter sind nicht mehr genannt. § 5 Abs. 2 Nr. 1 (Unternehmen der Tötung u. a.) der Vo. vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 83) bleibt neben § 81 StGB. bestehen.

Mit § 81 StGB. wird „neben dem Recht und den Rechtsgrundsätzen des politischen Lebens als den vorausbestimmten Ordnungswerten des Gemeinschaftslebens die Selbstsicherheit der Führung strafrechtlich gewährleistet"[13].

Fahrlässige Handlungen im Gebiete des Hochverrats kennt § 85 StGB. Ergänzend hat die Vo. vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I 548) zum Schutze des Reichspräsidenten den § 94 StGB. eingefügt. Zu fragen ist, ob nach dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs vom 1. August 1934 (RGBl. I 747) diese Bestimmung nunmehr auch auf die Person des Führers Anwendung findet; der Erlaß vom 2. August 1934 (RGBl. I 751) spricht eher gegen einen dahin gerichteten Willen des Führers, dem übrigens auch § 94 Abs. 2 Satz 2 StGB. Ausdruck verleihen könnte. Die Beziehungen zu befreundeten Staaten schützen die §§ 102—104 StGB.

2. Der Landesverrat §§ 88—93a StGB. als besonders schimpfliches und strafwürdiges Delikt hat in dem Gesetz vom 24. April 1934 ebenfalls eine grundlegende Neuordnung erfahren, deren Erörterung in allen technischen Einzelheiten hier zu weit führen würde. Das Spionagegesetz vom 3. Juli 1914 (RGBl. 195) ist eingearbeitet und daher als selbständiges Gesetz aufgehoben.

An erster Stelle steht der Verrat von Staatsgeheimnissen §§ 88, 89 StGB., der mit dem Tode, bei Ausländern wahlweise mit lebenslangem Zuchthaus bedroht ist. Verrat setzt den Vorsatz voraus, das Wohl des Reiches zu gefährden. Was Staatsgeheimnis ist, sagt § 88 Abs. 1 StGB. Damit ist die bisherige Unterscheidung von diplomatischen und militärischen Geheimnissen und die verschiedene Behandlung von Gegenständen und bloßen Nachrichten weggefallen. Was zur Geheimhaltung „erforderlich" ist, bedarf der Beurteilung aus der jeweiligen politisch-militärischen Gesamtsituation[14].

Besonders wichtig für die Neuordnung der Materie des Landesverrats ist ferner die neu eingefügte Bestimmung gegen Volksverrat durch Lügenhetze in § 90f StGB., wonach mit Zuchthaus bestraft wird, wer öffentlich oder als Deutscher im Ausland durch eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes herbeiführt. Der Vorsatz muß sich auch hier auf die Gefährdung beziehen, bloß fahr-

---

[11] Ritter, Staatsverbrechen und Staatsverfassung. Strafrechtl. Abh. Heft 339, S. 35 (1934).
[12] Darauf macht auch Ritter, JurWo. 1934 S. 2217, mit Recht aufmerksam.
[13] Ritter, JurWo. 1934 S. 2223.
[14] E. 61, 150 und Ritter, JurWo. 1934 S. 2223—2224.

lässige Gefährdung durch unwahre Behauptungen trifft § 90 f StGB. nicht. Täter kann, auch wenn die Tat im Ausland begangen wird, ein Ausländer sein, sofern er nämlich dort die Tat öffentlich begeht. Ein Deutscher kann die Tat im Ausland dagegen auch durch bloß private Gespräche begehen. Zur Strafbarkeit nach § 90 f StGB. fordert das Gesetz ausdrücklich „Behauptungen tatsächlicher Art"; bloße abfällige Werturteile über deutsche Zustände genügen also nicht. Die Folge der Tat muß „eine schwere Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes" in ideeller oder in wirtschaftlicher Beziehung sein. Ein wirklich eingetretener „Schaden" ist nicht erfordert, wie andererseits durch das Verlangen einer „schweren" Gefahr der Richter gehalten ist, nicht jedes bedeutungslose Geschwätz unter die schwere Strafbestimmung des § 90 f StGB. zu bringen. Doch genügt Versuch zur Strafbarkeit[15].

Im übrigen enthält der neue Abschnitt über Landesverrat noch folgende besonders zu erwähnende Bestimmungen: nicht nur das Unternehmen des Verrats, sondern schon das Unternehmen der Ausspähung eines Staatsgeheimnisses in Verratsabsicht ist nach § 90 StGB. mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus strafbar. Wie in § 89 Abs. 3 StGB. ist auch in § 90 Abs. 2 StGB. eine Kann-Milderung beim untauglichen Versuch vorgesehen. Interessante neue Deliktsformen in Beziehung auf „falsche" und „frühere" Staatsgeheimnisse schaffen die § 90 a und 90 b StGB. Über das bisherige Recht hinaus kennen die § 90 d und 90 e StGB. ferner bestimmte Fahrlässigkeitsdelikte sowohl in der Ausspähung wie in der Preisgabe von Staatsgeheimnissen. § 90 d betrifft dabei jedermann: er verlangt zwar ein vorsätzliches Unternehmen, das Staatsgeheimnis an einen andern gelangen zu lassen, begnügt sich aber dabei mit einer fahrlässigen Gefährdung des Wohles des Reichs. Nach Absatz 2 wird schon bestraft, wer es unternimmt, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen und dadurch fahrlässig das Wohl des Reiches gefährdet; wer sich also auf eigene Faust in den Besitz von Staatsgeheimnissen setzt, tut dies auf eigene Gefahr. § 90 e beschränkt sich auf die kraft Amtes, dienstlicher Stellung oder amtlichen Auftrags zugänglichen Staatsgeheimnisse; hier genügt zur Strafbarkeit schon die nur fahrlässige Preisgabe. Es besteht für den Wissenden eine Verbergungspflicht; Ritter JurWo. 1934 S. 2224 spricht deshalb mit Recht von der „Verschwiegenheitspflicht des politischen Soldaten", die nicht nur zum Schweigen, sondern auch zum positiven Tun verpflichtet. Landesverräterische Untreue, Beweisvernichtung und Bestechung behandeln die §§ 90 g ff. StGB., Kriegsverbrechen die §§ 91 ff. StGB. Weitgespannte Tatbestände des Ungehorsams, der falschen Namensangabe, der unbefugten Aufnahmen u. ähnl. endlich finden sich in den §§ 92 b, 92 d, 92 e, 92 f usw. StGB.

3. Über Hoch-, Landes- und Volksverrat im Entwurf 1934 berichtet nunmehr Nagler bei Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil S. 67—90. Wer dem eigenen Volke die Treue bricht, ist ehrlos und aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen. Er verliert mit der Ehre sein Recht (Leitsätze S. 23 f., 41).

II. Der Schutz gegen Staatsverleumdung und Staatsbeschimpfung. Wir heben hier folgendes hervor:

1. Was zunächst die Staatsverleumdung betrifft, so bedroht das Reichsstrafgesetzbuch in § 131 StGB. mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren denjenigen, der erdichtete oder entstellte Tatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen. Die Bestimmung ist früher zeitweilig weitgehenden Bedenken begegnet; man hat in ihr eine allzu weitgehende und unzulässige Einschränkung der Kritik an gesellschaft-

[15] § 90 f. StGB. siehe auch Ritter, JurWo. 1934 S. 2224.

lichen und staatlichen Zuständen gesehen. Sie hat sich aber in Wahrheit nicht nur als ein unentbehrlicher, sondern als ein unzureichender Schutz gegen Staatsverleumdung erwiesen. Von Klee ist daher schon DJZ. 1924 S. 359 eine Strafbestimmung zur Erfassung auch fahrlässiger oder gutgläubiger Verbreitung falscher schädlicher Nachrichten gefordert worden.

Eine wichtige Ergänzung geben nunmehr die §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I 1269). Näheres zu dem Gesetz ist unten S. 1392 erwähnt. Es lauten, soweit hier von Bedeutung:

§ 1. (1) Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbeitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder der Reichsregierung oder das der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

(2) Wer die Tat grob fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 2. (1) Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP., über ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen macht, die geeignet sind, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) Den öffentlichen Äußerungen stehen nichtöffentliche böswillige Äußerungen gleich, wenn der Täter damit rechnet oder damit rechnen muß, daß die Äußerung in die Öffentlichkeit dringen werde.

Die Beziehungen zum Landesverrat sind durch den bereits besprochenen § 90 f StGB. gegeben. Er geht, wenn seine Voraussetzungen vorliegen, als Spezialbestimmung vor[16].

Wie schon § 3 der Vo. vom 21. März 1933 (RGBl. I 135), fordert auch § 1 des neuen Gesetzes vom 20. Dezember 1934 „Behauptungen tatsächlicher Art". Wenn auch der Wortlaut nicht vollkommen mit dem der Beleidigungstatbestände der §§ 186, 187 StGB. übereinstimmt, so sind doch im großen ganzen die dort entwickelten Grundsätze auch hier maßgebend. Bloße Werturteile scheiden aus, doch kann die strafbare Angabe von Tatsachen auch in verschleierter Form (RG. E. 41. 286) oder als Beleg von Werturteilen erfolgen (RG. E. 64. 12). Zum Verbreiten genügt die Mitteilung auch nur einer einzigen Person gegenüber: demgemäß hat der IV. Strafsenat des Reichsgerichts in einem Urteil vom 16. Januar 1934 (Deutsches Strafrecht 1934 S. 60) auch die bloß vertrauliche Mitteilung an einen andern zur Strafbarkeit nach § 3 Vo. 21. März 1933 genügen lassen. Daß in Fällen der Beleidigung des § 186 StGB. der Zusatz, das Mitgeteilte bedürfe noch der Bestätigung oder es erscheine als unglaubwürdig, ein strafbares Verbreiten nicht ausschließt, hat das Reichsgericht in E. 38. 368 ausgesprochen; denn sonst „würde es in der Hand des Täters liegen, in der Form der Mitteilung von Gerüchten straffrei die Ehre eines andern aufs empfindlichste zu verletzen, sofern er nur der Kundgebung den Zusatz beifügt, er glaube selbst nicht an die Wahrheit des Gerüchts". Demgegenüber forderte aber schon § 3 der Vo. vom 21. März 1933 und fordert nunmehr auch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 eine „Behauptung", also ein Hinstellen als wahr; doch sind Zusätze, welche die Tatsache der Behauptung nur verschleiern wollen, unbeachtlich. Selbst eine

[16] Schwarz, StGB. 2. Aufl. 1934 § 90 f. Note 3.

bloße Frage kann unter besonderen Umständen, aber auch **nur** unter solchen besonderen, genau zu prüfenden Umständen, eine Behauptung in sich schließen (E. 60, 37). Die Tat ist „öffentlich" (erschwerter Fall) begangen, wenn (E. 65, 112) die Behauptung in einer Art und Weise aufgestellt oder verbreitet wurde, daß sie unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden konnte. Das liegt nicht vor, wenn sich die Handlung tatsächlich oder nach dem Willen des Täters auf die Wahrnehmung einer einzelnen Person oder eines engeren, vermöge der besonderen Umstände des Falles in sich abgeschlossenen Kreises von Personen beschränkt. Daß die Behauptung an einem öffentlichen Ort geschah, genügt allein noch nicht (E. 63, 431). Zu beachten ist, daß Absatz 2 auch bei bloßer Fahrlässigkeit straft; doch muß die Fahrlässigkeit eine „grobe" sein, was jeweils der richterlichen Würdigung des Einzelfalles unterliegt. Bedenklich ist, daß nach dieser Bestimmung auch eine in bester Absicht erfolgte Behauptung, die dem Interesse von Staat und Volk dienen will, strafbar sein kann.

In der Praxis einzelner Sondergerichte ist dann und wann die Meinung zutage getreten, als sei in § 3 Vo. vom 21. März 1933 mit den Worten: „Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet", etwas anderes gemeint als in den entsprechenden §§ 186, 187 StGB. Diese Meinung findet in dem Wortlaut der Verordnung, mag sich dieser auch mit den §§ 186, 187 StGB. nicht vollkommen decken, keinen Anhalt und ist abzulehnen. Es gilt also auch für § 3 der Verordnung und für § 1 des jetzigen Gesetzes die vom Reichsgericht im einzelnen klargestellte Grenze zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil.

Zu beachten ist, daß das „rechnen muß" in § 2 Abs. 2 — das dem § 259 StGB. entnommen ist — **nicht** die fahrlässige Begehung meint, sondern nur eine gesetzliche Beweisvermutung aufstellen will. Dies hebt **Schäfer** bei Pfundtner-Neubert mit Recht ausdrücklich hervor. Ein tatsächliches An-die-Öffentlichkeit-Dringen ist nicht gefordert.

Zur Ergänzung des § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 sei noch hingewiesen auf § 9 Nr. 7, 13, 18 der Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I 35), wonach unter Strafsanktion periodische Druckschriften verboten werden können, wenn in ihnen offensichtlich unrichtige Nachrichten enthalten sind, deren Verbreitung geeignet ist, lebenswichtige Interessen des Staates zu gefährden. Ähnliche Handhaben gewährt freilich schon der Ausnahmezustand der Verordnung vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 83). Endlich bestraft § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I 723) mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren denjenigen, der es unternimmt, in das Inland in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift einzuführen, durch die der äußere Tatbestand einer nach § 3 der Vo. vom 21. März 1933 strafbaren Lügenmeldung begründet wird.

Zum Schlusse noch ein kurzer Blick auf die Reformbestrebungen. Der Entwurf 1930 § 101 beschränkte sich auf die Erwähnung der öffentlichen Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform des Reichs oder eines Landes. Demgegenüber sieht der Ref.-Entwurf von 1933 in § 101d einen besonderen Paragraphen über Staatsverleumdung vor: der Grundtatbestand fordert Handeln wider besseres Wissen und sieht für besonders schwere Fälle Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren vor; die vorsätzliche oder leichtfertige Begehung wird daneben mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bedroht. Die Preußische Denkschrift von 1933 S. 33 hält ihrerseits den § 131 StGB. für unzureichend: er bedürfe einer Ausdehnung der Strafbarkeit auf den Täter, dessen Unkenntnis von der entstellten oder erdichteten Natur der Tatsachenbehauptungen auf grober Fahrlässigkeit beruht; damit soll einer unsachlichen Kritik Unberufener an den Einrichtungen des Staates entgegengetreten werden. Den Tatbestand des

§ 3 der Vo. vom 21. März 1933 stellt die Denkschrift zum § 134a StGB. und fordert die Ergänzung des letzteren durch entsprechende Bestimmungen gegen Greuelpropaganda. Der Entwurf der Strafrechtskommission I. Lesung endlich kennt einen besonderen 3. Abschnitt: „Angriffe gegen die politische Führung. Verunglimpfung von Reich und Volk" (§§ 98a—102). Nach § 100 soll mit Gefängnis nicht unter einem Jahr oder mit Zuchthaus bestraft werden, wer öffentlich den Reichspräsidenten, den Reichskanzler oder ein Mitglied der Reichsregierung, den Führer der NSDAP. oder seinen Stellvertreter oder den Chef des Stabes der SA. beleidigt, ihm die Ehre abschneidet oder ihn verleumdet und dadurch das Ansehen von Volk und Reich herabwürdigt. Abgesehen davon soll ferner nach § 102 mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden, wer eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet und dadurch das Wohl oder Ansehen des deutschen Volkes oder das Ansehen der Reichsregierung oder der NSDAP. einschließlich ihrer Untergliederungen gefährdet; bei einer Behauptung wider besseres Wissen oder als Deutscher im Ausland soll Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus eintreten, bei grobfahrlässiger Begehung Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Genaueres über Angriffe auf die politische Führung und Schutz der Bewegung im Entwurf 1934 bringt nunmehr Ernst Schäfer bei Gürtner, Das kommende deutsche Strafr. Bes. Teil. S 130—138. Die Tendenz nach scharfen Strafbestimmungen gegen Staatsverleumdung ist auch hier unverkennbar.

2. Staatsverleumdung und Staatsbeschimpfung gehen vielfach ohne scharfe Unterscheidung in den Gesetzen und Vorschlägen ineinander über. So werden beispielsweise in der Preußischen Denkschrift (S. 33) beide weitgehend miteinander verbunden. Wir halten die Trennung gleichwohl für angezeigt. Mit der Staatsbeschimpfung im besonderen beschäftigt sich im geltenden Recht der durch die Vo. vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I 548) neu eingefügte § 134a StGB. Nach ihm wird mit Gefängnis bestraft, wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Überlegung verächtlich macht. Ergänzend greift § 135 StGB. ein, der denjenigen bestraft, welcher ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reichs böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I 285). Nach ihm ist verboten, die Symbole der deutschen Geschichte, des deutschen Staates und der nationalen Erhebung in Deutschland öffentlich in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, das Empfinden von der Würde dieser Symbole zu verletzen. Die Entscheidung hierüber trifft die höhere Verwaltungsbehörde des Herstellungsortes, auf Beschwerde die oberste Landesbehörde. Bestehende Bestimmungen über Symbole oder Hoheitszeichen des Deutschen Reichs und der deutschen Länder — insbesondere also die erwähnten §§ 134a, 135 StGB. — bleiben nach § 10 des Gesetzes unberührt; sie gelten demnach nach wie vor weiter. Vor allem geschützt sind die schwarzweißrote Fahne und die Hakenkreuzflagge, die nach dem Erlaß des RPräs. über die vorläufige Regelung der Flaggenhissung vom 12. März 1933 (RGBl. I 103) gemeinsam zu hissen sind und so die ruhmreiche Vergangenheit des Deutschen Reichs und die kraftvolle Wiedergeburt der Deutschen Nation verbinden. Doch beschränkt sich der Schutz nicht darauf allein.

Von der früher erwähnten Vo. vom 4. Februar 1933 (RGBl. I 35) gehören in den Abschnitt über Staatsbeschimpfung § 9 Nr. 5, 13, 18, in denen von periodischen Druckschriften die Rede ist, durch welche Organe, Einrichtungen, Behörden

oder leitende Beamte des Staates beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden.

Was die Reformwünsche auf dem vorliegenden Gebiet anlangt, so fordert die Preußische Denkschrift (S. 32 bis 36) gegen Angriffe auf Reich, Länder, ihre Symbole und höchste Staatsorgane wirksamen Schutz. Sie betont, daß nicht die Form des Staates das Entscheidende ist, sondern sein Inhalt, die politisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich zusammengefaßte, auf Gedeih und Verderb miteinander verbundene Volksgemeinschaft und deren Wohl. Geschützt werden sollen deshalb auch unsere vaterländischen Weihegesänge (Deutschlandlied, Horst-Wessel-Lied) gegen Unterlegen verunglimpfender oder sonst unziemlicher Texte und gegen Herabwürdigung durch anstoßerregenden Vortrag (S. 33); ferner soll die Aufstellung oder Verbreitung vorsätzlicher oder grobfahrlässiger unwahrer oder gröblich entstellter Behauptungen tatsächlicher Art, die das Ansehen der hinter den Regierungen stehenden nationalsozialistischen Volksbewegung und ihrer Formationen und Organisationen sowie sonstiger gleichgestellter Verbände schwer zu schädigen geeignet sind, bestraft werden. Der Kommissionsentwurf von 1934 sieht entsprechend in seinem erwähnten 3. Abschnitt §§ 98a ff. scharfe Strafbestimmungen gegen die Beschimpfung des Deutschen Volkes, des Reichs, seiner Farben oder Flaggen, der NSDAP. einschließlich ihrer Untergliederungen, insbesondere bei Begehung der Tat durch einen Deutschen im Ausland, sowie gegen Verletzung von Hoheitszeichen des Reichs oder der NSDAP. vor. Genaueres gibt nunmehr Ernst Schäfer a. a. O., S. 130—138.

III. Der Schutz gegen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz einzelner staatlicher Betätigungen, von dem des weiteren beim strafrechtlichen Schutz des heutigen Staates die Rede sein muß, greift tief hinein in die Einzelfragen des geltenden Rechts. Wir beschränken uns auf einige Hinweise, insbesondere soweit es sich um Ergänzungen dieses Schutzes seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus handelt.

Das überkommene Strafgesetzbuch widmet diesem Schutz insbesondere seine Bestimmungen der §§ 110 bis 112 StGB. Ergänzend ist auf die Vo. zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I 35) § 20 Nr. 3, 21 hinzuweisen: hier ist von Druckschriften die Rede, durch welche eine nach den §§ 110 bis 112 StGB. strafbare Aufforderung oder Anreizung begründet wird. Ferner wird nach dem Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I 723) § 2 Nr. 2 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wer es unternimmt, in das Inland in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift einzuführen, durch die der äußere Tatbestand einer nach den §§ 110 bis 112 StGB. strafbaren Aufforderung oder Anreizung begründet wird.

Von ganz besonderer Bedeutung ist im vorliegenden Zusammenhang der § 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I 723). Er schützt in seiner Fassung vom 24. April 1934 (RGBl. I 341) mit fester Hand die im Dienste des Staates, insbesondere im Dienste der Rechtspflege, stehenden Personen. Mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren wird bedroht, wer es unternimmt, eine solche Person zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet. Die Tat kann sich richten gegen einen Richter oder einen Staatsanwalt oder einen mit Aufgaben der politischen, Kriminal-, Bahn-, Forst-, Zoll-, Schutz- oder Sicherheitspolizei oder des Vollzugs von Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung betrauten Beamten oder einen Angehörigen der Wehrmacht oder der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelms) oder der Schutzstaffeln der NSDAP., einen Amtswalter der

NSDAP. oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes; sie muß geschehen aus politischen Beweggründen oder wegen der amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit der genannten Personen. Die Tat kann sich ferner richten gegen einen Schöffen oder Geschworenen wegen seiner Tätigkeit als Schöffe oder Geschworener oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen wegen einer von ihm in Erfüllung seiner Zeugen- oder Sachverständigenpflicht gemachten Bekundung.

Aus der Vo. vom 4. Februar 1933 (RGBl. I 35) sind endlich zu erwähnen der § 15 (wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen auffordert oder anreizt) sowie § 9 Nr. 2 bis 4, 13, 18 und aus der Vo. vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 83) der § 4 (Zuwiderhandlung gegen Anordnungen usw.).

IV. Der Schutz gegen das Verbrechertum überhaupt betrifft mittelbar ebenfalls den Schutz des Staates. Denn das Verbrechen, auch wo es sich gegen einen einzelnen wendet, berührt stets zugleich auch öffentliche Interessen. Da das Gesetz vom 24. April 1934 (RGBl. I 341) mit seiner Neuregelung von Hochverrat und Landesverrat schon oben behandelt worden ist, bleiben hier noch zwei Gesetze zu nennen, die beide einen Markstein strafrechtlicher Entwicklung im nationalsozialistischen Staat der deutschen Gegenwart darstellen. Es sind dies folgende Gesetze:

1. Die Strafrechtsnovelle vom 26. Mai 1933 (RGBl. I 295) bringt, wie bereits erwähnt, eine Reihe zeitgemäßer Änderungen des Strafgesetzbuchs. Es sei insoweit auf die allgemeine Übersicht verwiesen. Die Neufassung des § 164 StGB. (falsche Anschuldigung) zeigt den tatkräftigen Willen, üblem Denunziantentum zu Leibe zu rücken. Die Freigabe der Schlägermensur in § 210a StGB. bekundet das Bestreben des neuen Staates, den Geist der Wehrhaftigkeit in allen seinen Äußerungsformen zu achten und zu fördern. Die Erweiterung des Tierschutzes in § 145b StGB. und der verstärkte Schutz von Kindern, Jugendlichen, Wehrlosen und Hilfsbedürftigen gegen Mißhandlungen in § 223b StGB. verpönt feiges und unbeherrschtes Handeln. Die §§ 361, 362 StGB. wollen Mißstände im Gebiet der Gewerbsunzucht schärfer bekämpfen, ohne an der bisherigen grundsätzlichen Einstellung des Strafrechts in diesem Punkte etwas zu ändern. Insbesondere aber nimmt die Neufassung des Betrugs- und Untreueparagraphen §§ 263, 266 StGB. den Abwehrkampf gegen Korruption und Veruntreuung im wirtschaftlichen Verkehr mit neuen verschärften Mitteln auf[17]. Das wichtige Gesetz vom 28. Juni 1935 (RGBl. I 839) kann hier nur noch erwähnt, aber nicht in Kürze näher behandelt werden; es ist von grundsätzlicher Bedeutung (DJZtg. 1935 S. 872). Die in dem neugefaßten § 2 StGB. und in den ergänzenden §§ 170a, 267a StPO. geforderte Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze stellt sich in den Dienst der nationalsozialistischen Forderung (Leitsätze S. 27 ff.), daß nicht das formelle Recht, sondern der Gedanke der materiellen Gerechtigkeit das Strafrecht der Zukunft beherrscht (JStrW. Bd. 55 S. 1 ff., 18 ff.). Jeder schwere Verstoß gegen volksgenössische Pflichten soll seine strafrechtliche Sühne finden (Leitsätze S. 28). Maßgebend ist der im „Grundgedanken eines Strafgesetzes" verkündete Führerwille. Nicht jede bloße Ordnungswidrigkeit ist damit in falschverstandener Ausweitung des Strafrechts krimineller Sühne unterstellt worden (Leitsätze S. 26, 37). Aber das wirkliche Verbrechen darf nicht weiterhin die Möglichkeit besitzen, straflos durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen. Auch die zeitliche Wirksamkeit der Strafgesetze untersteht nicht mehr unbedingt dem Grundsatz der Anwendung des mildesten Rechts (Leitsätze S. 29, JStrW. Bd. 55 S. 249 ff.).

[17] Zum neuen Untreuerecht siehe: Schwinge-Siebert, Das neue Untreuestrafrecht. 1933.

2. Neuland strafrichterlicher Arbeit erschließt das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. November 1933 (RGBl. I 995) mit seinem Ausführungsgesetz vom gleichen Tag (RGBl. I 1000). Im Vordergrund des Interesses stehen die §§ 2a, 20a (gefährliche Gewohnheitsverbrecher), 42a bis 42n (Maßregeln der Sicherung und Besserung), § 51 Abs. 1 und Abs. 2 (Zurechnungsunfähigkeit und verminderte Zurechnungsfähigkeit), § 245a (Besitz von Diebeswerkzeug), §§ 330a und 330b (Alkoholismus). Zusammen mit dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 529) und seiner Ausführungsverordnung vom 5. Dezember 1933 (RGBl. I 1021) bildet das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 den bedeutsamen Vorstoß des neuen Gesetzgebers in dem Bemühen um die Aufartung des deutschen Volkes und um die Ausscheidung volks- und rasseschädlicher Teile aus dessen Bestand[18].

Das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. November 1933 macht Ernst mit der Forderung, daß eine wirksame Strafrechtspflege nicht nur die Tat, sondern auch die Persönlichkeit des Täters entscheidend berücksichtigen muß. Es faßt in § 51 Abs. 1 StGB. den Begriff der Zurechnungsunfähigkeit, die den Ausschluß der Strafe zur Folge hat, neu und führt in § 51 Abs. 2 StGB. den gesetzlichen Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit mit einer Kann-Milderung der Strafe ein. Umgekehrt sieht es in § 20a StGB. wesentliche Strafschärfungen beim gefährlichen Gewohnheitsverbrecher vor. Aber es begnügt sich nicht mit dieser Neuregelung der Strafe im engeren Sinne des Wortes. Vielmehr stellt es der Strafe selbständig nach den Grundsätzen der sog. Zweispurigkeit ein System von Maßregeln der Sicherung und Besserung gegenüber. Mit andern Worten: es faßt den sozialschädlichen Verbrecher künftig von zwei Seiten her und verhindert damit, daß der Kriminelle durch bloße Abstriche an der Strafe einer sachgemäßen, von den Interessen der Volksgemeinschaft geforderten Behandlung entrinne. Mit diesem zweiseitigen System von Maßnahmen sichert es die volle Erfassung aller sozialschädlichen Elemente, auch und insbesondere wenn ihre Sozialschädlichkeit auf krankhafter und damit oft nur um so gefährlicherer Grundlage ruht. Für Zurechnungsunfähige und vermindert Zurechnungsfähige ist die Unterbringung in der Heilanstalt, für Trinker die Trinkerheilanstalt, für gefährliche Gewohnheitsverbrecher die nötigenfalls lebenslängliche Sicherungsverwahrung, für gefährliche Sittlichkeitsverbrecher zur Bekämpfung ihres entarteten Triebs die Entmannung vorgesehen. So stellt das neue „Täterstrafrecht" einen wichtigen und bedeutsamen Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung eines wahrhaften und wehrhaften nationalsozialistischen Strafrechts dar. Es steht im Einklang mit den Leitsätzen des Reichsrechtsamts der NSDAP. vom Mai 1935 (S. 15 Nr. 22, S. 33 bis 34). Es dient in durchgreifender Weise der Verwirklichung der Verantwortlichkeit des einzelnen gegenüber dem Ganzen und der Ausscheidung volks- und rasseschädlicher Bestandteile aus der Volksgemeinschaft.

Der Vollständigkeit halber seien noch als weitere strafrechtliche Maßnahmen des neuen Staates diejenigen des Gesetzes über Verhängung und Voll-

---

[18] Siehe dazu näher: Schäfer-Wagner-Schafheutle, Kommentar zum Gesetz vom 24. 11. 33 (1934). Gütt-Rüdin-Ruttke, Kommentar zum Gesetz vom 14. 7. 33. (1934). Ferner: Exner, ZStr.W. Bd. 53 S. 629. v. Hippel, Bl. für Gefängniskunde Bd. 65 S. 1. Finger, GerSaal Bd. 104 S. 176. Mezger, Täterstrafrecht (Deutsches Strafrecht 1934 S. 125, 145). Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat (50. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für Sachsen-Anhalt 1934). Aus der Rechtsprechung insbesondere E. Bd. 68 S. 98, 149, 169, 174, 176 und JurWo. 1934 S. 2057 Nr. 18—20 mit Anmerkungen. Zusammenfassender Bericht über die bisherige Anwendung des Gesetzes jetzt: Mezger, Ein Jahr Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher. DJurZtg. 1935 S. 131.

zug der Todesstrafe vom 29. März 1933 (RGBl. I 151), der Vo. vom 28. Februar 1933 (RGBl. I 83) und des Gesetzes vom 4. April 1933 (RGBl. I 162) angeführt. Das Nähere ergibt schon die allgemeine Übersicht. Alle Einzelheiten dieser strafrechtlichen Erneuerung sind nur der Ausdruck des Gedankens, den Reichsminister Dr. Hans Frank in den Leitsätzen der NSDAP. vom Mai 1935 dahin richtunggebend formuliert hat: es gilt zu brechen mit dem Primat des einzelnen zugunsten des Vorrangs der Gemeinschaft und die Forderung zu verwirklichen, daß die Ehre im Mittelpunkt des deutschen Mannesbewußtseins und des deutschen Volkslebens steht und daß der Verbrecher um so schärfer zu bestrafen ist, je stärker das Pflichtband war, das ihn an die Allgemeinheit oder an einen engeren Pflichtenkreis knüpfte.

V. Der Staat als strafrechtliches Schutzobjekt, als Rechtsgut eigner Art, erfährt im Strafrecht des neuen Staates eingehende Berücksichtigung. Eine Fülle von Strafbestimmungen sichert seinen Bestand und zeigt, welch entscheidenden Wert der Nationalsozialismus auf einen starken, in sich gefestigten und von außen gesicherten autoritären Staat legt. Die wesentlichen Grundlinien seines strafrechtlichen Schutzes liegen im Bisherigen fest und werden auch in Zukunft einen unverlierbaren Bestandteil unseres Strafrechts bilden.

Man hat im Anfang der Bewegung dann und wann vom „totalen" Staat des Dritten Reiches gesprochen. Diese Bezeichnung aber trifft nicht vollkommen das Wesen der Sache[19]. Denn über dem Staat steht, wie die weitere Darstellung zeigen wird, die Volksgemeinschaft in ihrem lebensvollen Dasein. „Der Staat führt nach der nationalsozialistischen Auffassung kein Eigenleben als Macht- und Ordnungsapparat, sondern gestaltet sich immer neu aus dem Volke heraus und unterliegt damit der Dynamik des politischen Geschehens" (Koellreutter). Aber er bringt die Volksgemeinschaft in „Form", und er ist damit, wo er seine Aufgabe richtig erfaßt, diese Volksgemeinschaft selbst von einer bestimmten Seite her gesehen. Deshalb sichert ihm das Strafrecht mit starker Hand seinen Bestand.

C. Der strafrechtliche Schutz der NSDAP

I. Die Partei als Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP.) ist, anders als der Staat, erst im Dritten Reich des Nationalsozialismus seit der Machtübernahme vom 30. Januar 1933 zum strafrechtlich geschützten Rechtsgut geworden. In dem Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 479) § 1 ist sie als einzige politische Partei in Deutschland anerkannt; jede Aufrechterhaltung oder Neubildung einer anderen politischen Partei ist in § 2 bei Strafe verboten. Das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I 1016) erhebt sie zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Satzung vom Führer bestimmt wird. Sie ist nach dem Siege der nationalsozialistischen Revolution „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden"[20].

Den Mitgliedern der NSDAP. und der SA. einschließlich der ihr unterstellten Gliederungen „als der führenden und bewegenden Kraft des nationalsozialistischen Staates" obliegen erhöhte Pflichten gegenüber Führer, Volk und Staat. Zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der Dienststellen der Partei und der SA. mit den öffentlichen Behörden sind der Stellvertreter des Führers und der Chef des Stabes der SA., seit dem Änderungsgesetz vom 3. Juli 1934 (RGBl. I

[19] Übereinstimmend insbesondere Koellreutter, Der Deutsche Führerstaat 1934 S. 7, 11, 15.

[20] Siehe dazu Koellreutter, Der Deutsche Führerstaat 1934 S. 11.

529) der Stellvertreter des Führers Mitglied der Reichsregierung. Als Reichsminister ohne Geschäftsbereich soll dieser letztere zwar die Verbundenheit der Partei mit dem Staat in der Reichsregierung dokumentieren, aber dadurch nicht gehindert sein, sich weiterhin ausschließlich dem Parteileben widmen zu können, damit sich „die Partei samt ihrer Kerntruppe in ununterbrochenem Flusse als führende und bewegende Kraft des Staates auswirken kann" (*Fabricius* bei Pfundtner-Neubert). Die Partei in der Hand des Führers ist damit und verkörpert zugleich *die* politische „Bewegung"[21].

Die *innere Organisation der Partei*, die Verantwortlichkeit des Stellvertreters des Führers gegenüber dem Führer für Tätigkeit und Entwicklung der politischen Parteiorganisation (PO.) und des Chefs des Stabes der Sturm-Abteilungen (SA.), die Entwicklung der Schutzstaffeln (SS.) und des Freiwilligen Arbeitsdienstes (FAD.) usw. sind im vorliegenden Zusammenhang nicht Gegenstand näherer Betrachtung. Auch auf die im Gesetz vom 1. Dezember 1933 § 3 geschaffene besondere Partei- und SA.-Gerichtsbarkeit ist nicht weiter einzugehen. Die „Partei" mit allen ihren mannigfachen Auswirkungen wird vielmehr hier als eine gegebene Größe im gegenwärtigen politischen Leben der deutschen Nation vorausgesetzt[22].

Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung ist der *strafrechtliche Schutz der Partei* in der derzeitigen Reichsgesetzgebung und im kommenden Strafrecht. Wir beschäftigen uns zunächst mit den *unmittelbar* und besonders zum Schutz der Partei und ihrer Lebensbetätigung erlassenen Strafgesetzen, um alsdann weiterhin die *mittelbare* Rückwirkung der allgemeinen Strafgesetze auf diesen Schutz einer näheren Prüfung zu unterziehen.

II. Das derzeit geltende Strafrecht kennt drei Gruppen von Bestimmungen, die sich *unmittelbar* auf die Partei und ihre Lebensbetätigung beziehen.

1. *Das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz von Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934* (RGBl. I 1269)[23] ist zunächst für den Schutz der *Ehre* der NSDAP. und ihrer Gliederungen von Bedeutung. Die hierfür maßgebenden §§ 1 und 2 sind schon oben beim Schutze des Staates erwähnt worden; es ist im einzelnen auf das dort Ausgeführte zu verweisen. Der Tatbestand des § 3 der Vo. vom 21. März 1933 nannte neben der Schädigung des Wohles des Reichs oder eines Landes, des Ansehens der Reichsregierung oder einer Landesregierung auch die Schädigung des Ansehens „der hinter diesen Regierungen stehenden Parteien oder Verbände". Darunter war [24] schon dort die nationalsozialistische Einheitsfront zu verstehen. In E. 68, 33 und E. 68, 120 hat das Reichsgericht sich mit Fällen zugehöriger Art beschäftigt. § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 spricht im Hinblick auf die

[21] *Koellreutter*, Der Deutsche Führerstaat 1934 S. 16 und 23.

[22] Über innere Parteiorganisation, Partei und Staat, Parteigerichtsbarkeit siehe: Deutsche Justiz 1934 S. 1149 Bericht über den Parteitag zu Nürnberg.

[23] Die *amtliche Begründung* zu dem Gesetz bringt die „Deutsche Justiz" 1935 S. 42. Bei Pfundtner-Neubert ist das Gesetz von OLGRat *Schäfer* erläutert. Auf beides sei hier verwiesen. Als *Verordnungen zur Durchführung* des Gesetzes sind ergangen: Erste Verordnung vom *15. Febr. 1935* (RGBl. I 204) mit technischen Einzelheiten; Zweite Verordnung vom *22. Febr. 1935* (RGBl. I 276), durch welche als leitende Persönlichkeiten des Staates und der NSDAP. im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes der Führer und Reichskanzler, die Reichsminister, die Reichsstatthalter, die Vorsitzenden und Mitglieder der Landesregierungen, die Staatssekretäre des Reichs und der Länder, die preußischen Oberpräsidenten einschließlich des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin, die Reichsleiter (Nationalsozialistisches Jahrbuch 1935 S. 131) und die Gauleiter der NSDAP. bezeichnet werden; Dritte Verordnung vom *16. März 1935* (RGBl. I 387) über Uniformen, Fahnen, Abzeichen usw. Über „Gliederungen" der NSDAP. und deren „angeschlossene Verbände" siehe die Vo. vom 29. März 1935 (RGBl. I 502).

[24] *Schwarz*, StGB. 2. Aufl. 1934 S. 568.

zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Verhältnisse (Deut. Justiz 1935 S. 42) von der „NSDAP. und ihren Gliederungen“. § 2 will ferner dem Mangel abhelfen, daß § 3 der Vo. vom 21. März 1933 auf Behauptungen tatsächlicher Art beschränkt war und böswillige Schmähungen, hetzerische Äußerungen und ähnliches, die von gleich gefährlicher Wirkung sein können, straflos ließ. Eine Strafbestimmung nach dem Vorbilde des § 134 a StGB., in welchem (Vo. vom 19. Dezember 1932, RGBl. I 548) die Beschimpfung des Staates unter Strafe gestellt wird, ist zum Schutz der NSDAP. durch das Gesetz vom 28. Juni 1935 als § 134 b StGB. eingefügt.

Wichtig für den Schutz der Uniformen, Fahnen, Abzeichen usw. der Partei sind nach den §§ 1, 2 der Vo. vom 21. März 1933 (RGBl. I 135)[25] die erweiterten Bestimmungen der §§ 3 bis 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934. In ihnen ist gesagt: (§ 3) Wer bei der Begehung oder Androhung einer strafbaren Handlung eine Uniform oder ein Abzeichen der NSDAP. oder ihrer Gliederungen trägt oder mit sich führt, ohne dazu als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen berechtigt zu sein, wird mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft. Wer die Tat in der Absicht begeht, einen Aufruhr oder in der Bevölkerung Angst oder Schrecken zu erregen, oder dem Deutschen Reich außenpolitische Schwierigkeiten zu bereiten, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft; in besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden. Auch Auslandstaten Deutscher können nach diesen Vorschriften verfolgt werden. (§ 4) Wer seines Vorteils wegen oder in der Absicht, einen politischen Zweck zu erreichen, sich als Mitglied der NSDAP. oder ihrer Gliederungen ausgibt, ohne es zu sein, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. (§ 5) Endlich ist das gewerbsmäßige Herstellen, Vorrätighalten, Freihalten oder sonst In-Verkehr-Bringen von parteiamtlichen Uniformen, Fahnen, Abzeichen usw. der NSDAP. ohne Erlaubnis des Reichsschatzmeisters mit Gefängnis bis zu zwei Jahren, ferner der unbefugte Besitz von parteiamtlichen Uniformen und Abzeichen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, und wenn die Gegenstände getragen werden, mit Gefängnis nicht unter einem Monat bedroht.

In § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 ist, dem § 4 der Vo. vom 21. März 1933 entsprechend, gesagt, daß für die Anwendung dieser Vorschriften auch derjenige nicht als Mitglied der NSDAP., ihrer Gliederungen oder der ihr angeschlossenen Verbände gilt, der die Mitgliedschaft erschlichen hat. Diese Feststellung ist für die Frage des strafrechtlichen Schutzes der NSDAP. um deswillen bemerkenswert, weil die Bestimmung damit mittelbar einen Schutz gegen die Zersetzung der Bewegung durch Spitzel und Provokateure gewährleistet[26].

2. Das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 479) schützt ferner den unangefochtenen Bestand der NSDAP. Es bedroht in § 2 denjenigen, der es unternimmt (wie in § 87 StGB.: versucht oder vollendet), den organisatorischen Zusammenhalt einer anderen Partei als der NSDAP. aufrechtzuerhalten oder eine neue politische Partei zu bilden, mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu drei Jahren. Der VI. Strafsenat des Reichsgerichts hat in einem Urteil vom 23. Januar 1934 E. 68, 15 ausgesprochen, daß nach dieser Bestimmung nicht jede Unterstützung einer der früher bestehenden politischen Parteien die Strafbarkeit begründe; auch sonst ist das Urteil für die Auslegung von Bedeutung. In dem Gesetz vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I 723) § 2 Nr. 1 ist ergänzend mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bedroht, wer es unternimmt, in das Inland in der

[25] Siehe darüber näher in der 1. Aufl. S. 1391.
[26] Ritter, JurWo. 1933 S. 2633 ff.

Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken eine Druckschrift einzuführen, durch die der äußere Tatbestand eines nach dem vorhin genannten Gesetz vom 14. Juli 1933 strafbaren Verbrechens begründet wird. „Staatsgefährdender Zweck“ kann dabei vermöge der engen Verbundenheit von Partei und Staat auch ein gegen die NSDAP. gerichteter Zweck sein; es gelten hier ähnliche Gesichtspunkte wie beim Hochverrat.

3. Das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I 723) endlich bedroht in § 1 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren denjenigen, der es unternimmt, einen Angehörigen der Sturmabteilungen (einschließlich des Stahlhelms) oder der Schutzstaffeln der NSDAP., einen Amtswalter der NSDAP. oder einen Angehörigen des Deutschen Luftsportverbandes aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit zu töten, oder der zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet. Einzelne Parteimitglieder (Pg.) sind als solche nicht geschützt. Auch von dieser Bestimmung war in Anwendung auf staatliche Organe schon oben die Rede; das dort Ausgeführte gilt entsprechend auch hier.

III. Bestand und Ehre der Partei als Weltanschauung, als körperschaftliche Einheit und als eine Vielheit der Mitglieder[27] genießen neben dem bisher besprochenen unmittelbaren Schutz des weiteren einen umfassenden mittelbaren strafrechtlichen Schutz. Vermöge der engen Verbundenheit von Partei und Staat und vermöge der bestehenden Personalunion von Führer und Reichskanzler[28] ist Parteischutz stets gleichzeitig auch Staatsschutz (LG. Dresden Deutsche Justiz 1934 S. 1033), aber ebenso auch umgekehrt Staatsschutz stets gleichzeitig auch Parteischutz. Mit anderen Worten: der im einzelnen besprochene strafrechtliche Schutz des Staates wirkt sich in mannigfacher Beziehung auch als strafrechtlicher Schutz der Partei aus. Davon ist hier noch näher zu behandeln.

1. Die Verbundenheit der beiden Schutzobjekte wirkt sich schon in den Bestimmungen gegen Hochverrat §§ 80 bis 87 StGB. und gegen Landesverrat § 88 bis 93a StGB. aus. In der „Verfassung“ des § 80 Abs. 2 StGB. als der rechtlichen Grundordnung des deutschen Volkes ist vermöge der Einheit von Partei und Staat auch die NSDAP. einbezogen. Ferner gewähren infolge der Personalunion von Reichskanzler (Reichspräsident) und Führer die zum Schutze der Staatsämter des Reichskanzlers und des Reichspräsidenten bestimmten Strafbestimmungen zugleich auch dem Führer der NSDAP. strafrechtlichen Schutz. Zu den „Staatsgeheimnissen“ des § 88 Abs. 1 StGB. können auch Geheimnisse der Partei gehören; ebenso können die Behauptungen des § 90 f. StGB. der Lebenssphäre der Partei entnommen sein. All dies ergeben schon die früheren Darlegungen über den Schutz des Staates gegen Hoch- und Landesverrat, die hier entsprechend gelten.

2. Daß der Staatsverleumdung in § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1934 die Verleumdung der Partei entspricht, ist bereits dargetan. Ebenso war schon von der Ergänzung des § 134a StGB. durch die neue Strafbestimmung des § 134b StGB. gegen die Beschimpfung der Partei die Rede. Ferner fällt nach dem Erlaß des RPräs. vom 12. März 1933 (RGBl. I 103) unter die „Flaggen“ des Reichs unmittelbar auch die Hakenkreuzflagge, also die Flagge der NSDAP. Das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (RGBl. I 285) schützt selbstverständlich ebenfalls das Hakenkreuz in jeder Form, darüber hinaus aber auch jedes andere „Symbol der nationalen Erhebung in Deutschland“. Daß endlich das

[27] Ritter, JurWo. 1933 S. 2633 ff.; 1934 S. 2213 ff., 2216.
[28] Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk 1934 S. 20.

Gesetz vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I 723) § 1 unmittelbar und mittelbar ein Schutzgesetz für die Partei ist, ergibt schon das Bisherige.

Von besonderem Interesse sind die Reformbestrebungen im Hinblick auf den Parteischutz. Die Preußische Denkschrift (S. 36) ist der Ansicht, daß gegen Beschimpfung und Verleumdung der den Staat heute allein tragenden nationalsozialistischen Volksbewegung und ihrer Formationen und Organisationen der Tatbestand des § 3 der Vo. vom 21. März 1933 einen brauchbaren strafrechtlichen Schutz gewährt. Sie fordert demgemäß Aufnahme in das Strafgesetzbuch unter nur geringfügiger Verbesserung der textlichen Fassung, die die zwischenzeitlich durchgeführte Totalität der nationalsozialistischen Staatsführung berücksichtigt. Sie möchte dabei (S. 33) auf die bisherige unterschiedliche Behandlung der vorsätzlichen und grob-fahrlässigen Begehung der Tat verzichten, da das Ausmaß der Tat bei beiden Begehungsformen das gleiche und der Unterschied in der Einstellung des Täters nur gering ist. Gegen diesen Vorschlag dürften Bedenken bestehen. Der Kommissionsentwurf von 1934 hat deshalb mit Recht von solcher Gleichstellung abgesehen. Daß er im übrigen in umfassender Weise auf strafrechtlichen Schutz der Partei (der NSDAP. selbst, ihrer Untergliederungen, ihres Führers, seines Stellvertreters, des Chefs des Stabes der SA.) bedacht ist, ist früher schon hervorgehoben worden.

3. Eine besonders schwierige und weittragende Frage des mittelbaren Parteischutzes geht schließlich dahin, ob und inwieweit die Funktionäre der NSDAP. als Beamte im Sinne des § 359 StGB. anzusehen sind und welche Wirkungen sich hieraus etwa für die Behördeneigenschaft der Dienststellen der NSDAP. ergeben. Der III. Strafsenat des Reichsgerichts hat in einem Urteil vom 18. Januar 1934 (E. 68, 20), in welchem ein Bannführer der Hitler-Jugend wegen unzüchtiger Handlungen mit minderjährigen Knaben nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. als „Erzieher" verurteilt worden ist, nebenbei ausgesprochen (S. 21 bis 22), daß der Angeklagte zugleich auch als „Beamter" im strafrechtlichen Sinne (§ 359 StGB.) tätig geworden sei. Ein Urteil des II. Strafsenats vom 12. April 1934 (E. 68, 131) beschränkt sich demgegenüber auf die Feststellung, daß der Leiter eines Arbeitslagers des Freiwilligen Arbeitsdienstes (FAD.), der sich in gleichem Sinne an einem Arbeitsdienstwilligen vergangen hatte, als „Erzieher" im Sinne des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. anzusehen und zu bestrafen sei. Ein Beschluß des Landgerichts Dresden vom 13. Juli 1934[29] wendet ferner im Hinblick auf das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I 1016) den § 811 Nr. 7 ZPO. „entsprechend" an und bezeichnet hiernach eine Schreibmaschine als pfändungsfrei, die der Schuldner zwar nicht in seiner Eigenschaft als Amtswalter der NSDAP. (Schulungsleiter einer Ortsgruppe), wohl aber als ein direkt dem Reichssportführer unterstellter Bezirkssportführer der NSDAP. benötigte; denn die Verbundenheit von Staat und Partei zwinge dazu, der Partei keinen geringeren Schutz zuteil werden zu lassen als dem Staate. Eine Anmerkung zu diesem Beschluß von Grussendorf tritt diesem Ergebnis bei, weist aber mit Recht darauf hin, daß eine entsprechende Anwendung des § 811 Nr. 7 ZPO. schon dadurch nahegelegt werde, daß hier neben den „Beamten" auch andere Personenkategorien stehen, die nicht zu den Beamten des § 359 StGB. gehören. In einem Aufsatz in der „Deutschen Richterzeitung" 1934 S. 166 über: „Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts" behandelt ferner Dietze die Frage, ob Dienststellen der SS., SA., PO. sowie des Arbeitsdienstes als „Behörden" im Sinne des § 164 (falsche Anschuldung) und des § 196 StGB. (Antragsrecht bei Beleidigungen) anzusehen sind: er bejaht die

[29] Deutsche Justiz 1934 S. 1033.

Frage im Verhältnis der Partei zu ihren Mitgliedern nach innen, verneint sie dagegen im Verhältnis zur Volksgesamtheit nach außen, in welch letzterer Hinsicht die Partei seiner Meinung nach nicht in das „kleinliche Behörden- und Verwaltungsgetriebe hinabsteigen" soll. Eingehend befaßt sich endlich Ritter JurWo. 1934 S. 2213 ff. (2218 bis 2221) mit dem ganzen Problem und löst, indem er mit Recht die gekünstelte Unterscheidung von Dietze verwirft, die Frage einheitlich, und zwar von seinem Standpunkt aus in einem den § 359 StGB. bejahenden Sinne.

So bestechend nun aber dieser Standpunkt des RG. in E. 68. 20, des LG. Dresden und des Aufsatzes von Ritter auf den ersten Anblick auch sein mag, so hält er doch einer eingehenderen Prüfung nicht stand. Er bedeutet im Grunde genommen eine rein formale Gesetzesanwendung, die das Wesen der Sache selbst verkennt und die deshalb den Grundsätzen einer materiellen Gesetzesauslegung, wie sie allein für das Recht des nationalsozialistischen Staates maßgebend sein darf, nicht gerecht wird. Er verkennt das Wesen und die Bedeutung der NSDAP. im heutigen Staat und sucht mit veralteten Denkformen diese in gesetzliche Kategorien einzuzwängen, die ihre freie Entfaltung als einer den Staat tragenden „Bewegung" in einer unerträglichen Weise hemmen.

Das Reichsgericht E. 68, 20 bezieht sich zur Begründung seiner Ansicht auf seine schon früher vertretene Auffassung[30], wonach die Beamteneigenschaft im Sinne des § 359 StGB. entscheidend sein soll, daß die Führer der Hitler-Jugend staatliche Aufgaben erfüllen, die sie „aus der Staatsgewalt herleiten und die der Verwirklichung staatlicher Zwecke dienen". Diese Auffassung, wonach zur Anwendung des § 359 StGB. auch ohne Anstellung die Vornahme öffentlich-rechtlicher Funktionen allein genügen soll, ist mit Recht im Schrifttum angegriffen und als irrig dargetan worden[31]. Aber ganz abgesehen davon wird es dem Wesen der „Bewegung" nicht gerecht, wenn das Reichsgericht in E. 68, 20 ff. (21) die Aufgaben der im Dienste der Bewegung Stehenden als „staatliche Aufgaben, die sie aus der Staatsgewalt herleiten", bezeichnet. Ebensowenig wenn Ritter JurWo. 1934 St. 2213 ff. (2218) es der Rechtsprechung des RG. nachrühmt, daß sie „den Typus des strafbaren Amtsträgers der NSDAP. auf den Typus des strafbaren Beamten zurückführt". Ein solcher „Einbau der Partei in den Staat", gegen den sich beispielsweise Freiherr du Prel im „Deutschen Recht" 1934 S. 429 ff. (430) mit großer Schärfe wendet, entspricht nicht dem Sinn und dem Geist des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I 1016). Hier wird vielmehr der NSDAP. die Aufgabe zugesprochen, „Trägerin des deutschen Staatsgedankens" zu sein. Damit sie diese Aufgaben richtig erfüllen kann, bedarf sie einer freieren Stellung; diese Aufgabe duldet es nicht, daß die NSDAP. und die in ihrem Dienste stehenden Personen rechtlich in den Beamten- und Behördenapparat des Staates eingespannt werden. Dies hat das Gesetz nicht gemeint, wenn es in § 1 Abs. 1 die unlösliche Verbundenheit der Partei mit dem Staate betont. Auch Koellreutter[32] weist mit Recht darauf hin, daß die „Partei" im nationalsozialistischen Staate eine ihr selbständig zugewiesene einheitsbildende Aufgabe hat: sie ist die politische „Bewegung", welcher unter dem Führer die Verantwortung für den Aufbau, Bestand und die Sicherung der politischen Gestaltung des deutschen Volkes obliegt. Sie bildet[33] „das politische Instrument des Führers

---

[30] Es werden zitiert: E 56, 366. 367; 60, 139, 141; 62, 337, 338.

[31] Siehe etwa Binding, Lehrbuch. Besonderer Teil Bd. II 2. Aufl. 1905 S. 388. Wachinger, Vergl. Darst. Bes. Teil Bd. 9 S. 239; Frank Komm. StGB. 18. Aufl. 1931 S. 786.

[32] Der Deutsche Führerstaat 1934 S. 16.

[33] a. a. O. S. 23.

genau so, wie Heer und Beamtentum ein solches Instrument auf dem Gebiete der Landesverteidigung und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind", und sie vertritt damit diesen gegenüber und in voller Selbständigkeit „das dynamische Element".

Greift man tiefer, so erheben sich noch weitere Bedenken. Nachdrücklich warnt beispielsweise in dieser Hinsicht Carl Schmitt[34] vor einer „Einmischung der Gerichte in die Angelegenheiten von Staat und Partei". Dieser Einwand ist zwar auch Ritter JurWo. S. 2220 nicht entgangen; auch er verkennt nicht, daß das heutige politische Recht im Gegensatz zum Liberalismus „die justizförmige Überwachung der politischen Gewalt und die Einmischung der Gerichte in den Bereich des Politischen ablehnt". Aber es ist ihm nicht gelungen, diesen in Wahrheit durchschlagenden Einwand gegen seine Auffassung und gegen diejenige des Reichsgerichts, die eine Einspannung der Partei und ihrer Diener in den staatlichen Beamten- und Behördenbegriff bedeuten, wirksam zu widerlegen. Der Versuch der Gegner würde in der Tat zu einer unleidlichen justizförmigen Überwachung des Politischen seitens der Gerichte führen. Solche Überwachung aber gehört der Vergangenheit an und ist mit der heutigen Struktur des Staates und des politischen Lebens unvereinbar.

Die Anwendung des § 359 StGB. in dem Urteil des RG. III. Sen. vom 18. Januar 1934 (E. 68, 20) ist, wie auch das Urteil nicht verkennt, kein wesentlicher Bestandteil der Entscheidung; denn das auf Grund des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB. verurteilende Erkenntnis wird schon durch die zutreffende Anwendung des Begriffs „Erzieher" getragen. Die verfehlte Ansicht von E. 68, 20 bindet also die künftige Rechtsprechung des RG. nicht.

Die notwendige Folgerung aus dem von uns vertretenen Standpunkt ist, daß auch die §§ 331 ff. StGB. (Verbrechen und Vergehen im Amte) auf die Diener der Partei als solche nicht anwendbar sind. Daß damit auch die Anwendbarkeit des § 113 StGB. auf sie entfällt, ist unseres Erachtens unbedenklich; denn die Anwendbarkeit dieser Bestimmung würde schon deshalb ausscheiden, weil in § 113 StGB. ausdrücklich von Beamten der „Vollstreckung" von „Verwaltungsbehörden" und von „Gerichten" die Rede ist. Gerade § 113 StGB., der dem urteilenden Gericht in jedem Einzelfall die Nachprüfung der „rechtmäßigen Ausübung des Amtes" auferlegen und ermöglichen würde, zeigt, daß die Unterstellung der NSDAP. und ihrer Diener unter den Beamten- und Behördenbegriff zu einer heute unerträglichen „Einmischung" der Gerichte in die politische Dynamik führen würde. Etwaigen besonderen Strafschutz zu gewähren ist, wenn hierzu ein Bedürfnis besteht, Sache künftiger Gesetzgebung.

Die im Vorstehenden von uns vertretene Ansicht findet ihre volle Bestätigung in der Denkschrift des Preußischen Justizministers über ein „Nationalsozialistisches Strafrecht" (1933). Diese verneint S. 35 sogar für die künftige Gesetzgebung die Frage, ob besondere Schutzbestimmungen zur Verhinderung von Gewalttaten von Staatsfeinden gegen Angehörige der SA. (einschließlich Stahlhelm) und SS. in das Strafgesetzbuch aufzunehmen seien. Gegen Beschimpfungen und Verleumdungen, Mißbrauch von Uniform und Abzeichen usw. gewähren schon die Grundgedanken der Verordnung vom 21. März 1933 ausreichenden und wirksamen Schutz. S. 38 fordert zwar Strafbestimmungen gegen die Aufwiegelung von SA.- und SS.-Angehörigen, stellt letztere dabei aber ausdrücklich den Polizei-„Beamten" gegenüber, sieht sie also nicht selbst als Beamte an. Ebenso denkt S. 45 bei den „Amtsverbrechen" ersichtlich nicht an bloße Parteifunktionäre. Beim sog. Führertreubrauch ist wiederum ausdrücklich das „hohe Führeramt im Staate" demjenigen „in der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei" gegenübergestellt und von ihm ausdrücklich unterschieden.

[34] „Staat, Bewegung, Volk" 1934 S. 21.

In die gleiche Richtung bewegen sich endlich auch die Beschlüsse der amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums bei der 1. Lesung eines neuen Strafgesetzbuchs[35]. Weder die Vorschriften des 7. Abschnitts über Angriffe auf die Reinheit der Amtsführung durch Amtsträger, noch diejenigen des 8. Abschnitts über Auflehnung gegen die Staatsgewalt (Behörden, Amtsträger, Soldaten) gelten als solche für die Amtsträger der NSDAP. Ob besondere entsprechende Vorschriften für diese Amtswalter zu geben sein werden, ist späterer Erwägung vorbehalten, und es ist dabei ausdrücklich vorheriges Benehmen mit der politischen Führung der NSDAP. ins Auge gefaßt. Auch der in der Übersicht des Besonderen Teils vorgesehene besondere „Schutz der Bewegung" soll zuvor nach Anordnung und Inhalt mit leitenden Stellen der Partei besprochen werden. Denn all das sind politische Fragen, die im Geiste der heutigen Zeit nicht einfach mit juristischen Erwägungen beantwortet werden dürfen.

Nach all dem ist festzustellen, daß der § 359 StGB. die Amtswalter usw. der NSDAP. nicht mit umfaßt[36]. Aber: in den nationalsozialistischen Leitsätzen von 1935 kommt immer wieder zum Ausdruck (S. 6, 21 bis 22), daß erhöhte Pflichten eine erhöhte strafrechtliche Verantwortlichkeit bedingen. Dies gilt auch gegenüber den Pflichten innerhalb der Partei als der den Staat tragenden und das politische Wollen des Volkes formenden Bewegung. Demgemäß wird das künftige Strafrecht auch für den Walter der Partei, gleichwie für den Beamten des Staats, solche besondere strafrechtliche Verantwortlichkeit auszuarbeiten und auszugestalten haben. Die gehobene Stellung, die der NSDAP. im Leben des deutschen Volkes zukommt, fordert auch insoweit ihren Ausdruck im Strafrecht der Zukunft.

IV. Die bisherigen Ausführungen ergeben, daß nach geltendem Recht die Partei (NSDAP.) ein besonderes Schutzobjekt, ein Rechtsgut im strafrechtlichen Sinne darstellt. Die Partei ist nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1933 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aber nicht sowohl als solche, sondern vielmehr als „Trägerin des deutschen Staatsgedankens" (§ 1 Abs. 1), als „führende und bewegende Kraft des nationalsozialistischen Staates" (§ 3 Abs. 1) ist sie und sind ihre Diener — Mitglieder, Amtswalter, SA.- und SS.-Angehörige usw. —, ihre Betätigung, ihre Uniform, ihre Abzeichen, ihr Bestand und ihre Ehre Gegenstand strafrechtlichen Schutzes. In welch mannigfachen Formen dieser Schutz sich auswirkt, ist im vorangegangenen im einzelnen dargestellt worden. Diese Ausführungen lassen zugleich erkennen, in welcher Weise die Partei im Rahmen der staatlichen Gesetzgebung als eine „dynamische" Kraft, als vornehmste Verkörperung der nationalsozialistischen „Bewegung" und als ein Werkzeug des Führers im heutigen politischen Leben der Nation und damit im nationalsozialistischen Staate der deutschen Gegenwart in die Erscheinung tritt.

Das kommende deutsche Strafrecht wird diesen Schutz in manchen Beziehungen noch weiter auszubauen haben. Aber es kann schon heute gesagt werden, daß die wesentlichen Grundlinien dieses Schutzes schon im geltenden Recht zutage treten und in ihm bereits verwirklicht sind. Die entscheidenden Ausgangspunkte sind schon hier geschaffen und bedürfen nicht erst künftig der rechtlichen Festlegung. Ihre Einzelausgestaltung aber ist nicht so sehr ein juristisch-technisches Problem als vielmehr eine Frage nach dem politischen Wesen der Sache. Die „Partei" ist ein politisches Werkzeug in der Hand des Führers, und als solches bedarf sie und genießt sie strafrechtlichen Schutz seitens des Staates.

---

[35] Genaueres darüber jetzt bei: Gürtner, Das kommende Strafrecht 1934/35.

[36] Dazu zu vergleichen jetzt das vielbesprochene Urt. des RG. vom 17. Juni 1935. 2 D 1486/34 (DJurZtg. 1935 S. 977).

D. Der strafrechtliche Schutz des Volkes

Das **Volk** als Rechtsgut eigener Art ist in seiner wesentlichen Beziehung ebenfalls erst im Dritten Reich erkannt worden. „Der Nationalsozialismus erst sieht im Volke eine eigenständige Wesenheit und die entscheidende politische Größe“[37]. Das Volk in seinen rassischen, räumlichen, geschichtlichen und kulturellen Bestandteilen ist die wichtigste Grundlage des nationalsozialistischen Denkens. Im Gegensatz zum „Staat“ und zur „Partei“, den festen Formen völkischer Ordnung und Führung, tritt freilich das „Volk“ selbst in der staatlichen Rechtsordnung in einer sehr viel weniger gefestigten Form in die äußere Erscheinung. Denn das Volk ist der lebendige Urgrund und Urquell des politischen Daseins und widerstrebt als solcher zunächst einer starren und festen Form.

Dem entspricht auch eine sehr viel größere **Unbestimmtheit des strafrechtlichen Schutzes** im Vergleich mit demjenigen von Staat und Partei. Immerhin läßt die Gesetzgebung des Dritten Reichs seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus auch in dieser Hinsicht deutliche Ansätze einer strafrechtlichen Entwicklung erkennen, die **unmittelbar** das „Volk“ und das „Wohl des Volkes“ zum Gegenstand haben. Auch hier tritt ferner, wie bei der Partei, neben den unmittelbaren Schutz der **mittelbare** strafrechtliche Schutz des Volkes an Hand der allgemeinen Strafbestimmungen. Mehr als sonstwo führt aber die Betrachtung hier auf vieles erst Werdende und damit auf bedeutsame **Keime einer künftigen Entwicklung**. Das neue deutsche Strafrecht muß, heißt es in den Leitsätzen der NSDAP. von 1935 S. 19, Volksrecht, um des Volkes willen geschaffen und aus seiner Seele geschöpft sein. Es steht ausschließlich im Dienste der Volksgemeinschaft. Es wird „ein deutsches Volksrecht sein, das von deutschem Rechtsempfinden, Rechtsdenken und Rechtswollen beherrscht ist“.

I. Wenn in dieser Weise „**das Volk**“ selbst zum Gegenstand strafrechtlichen Schutzes werden und damit in die juristische Betrachtung eingehen soll, so ist eine klare und scharfe Umschreibung des Begriffs ein unabweisbares Erfordernis. Mit **Wittich**[38] müssen wir deshalb das „Volk als Rechtsbegriff“ zu erfassen suchen. Auf diesen Gedanken des Volkes stützt sich die Treupflicht des einzelnen, deren Verletzung die Ehre des Verbrechers zerbricht (dazu die Leitsätze der NSDAP. S. 21 bis 23).

Volk ist dabei zunächst[39] **Blutsgemeinschaft** und **Bodengemeinschaft**. Als Blutsgemeinschaft ist das deutsche Volk die Reihenfolge der deutschen Geschlechter, keineswegs nur der gegenwärtigen, sondern der deutschen Geschlechter in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. So gehört zum deutschen Volk nicht bloß das gegenwärtig lebende Geschlecht, sondern auch „die unendliche Reihe der Geschlechter der Vergangenheit, die, weil sie gelebt, gekämpft, gelitten und gesiegt haben, und weil sie gestorben sind, mit uns weiterleben, und die Reihe der Geschlechter nach uns, die, weil sie geboren werden sollen, leben, arbeiten, leiden, siegen und sterben werden, mit uns leben“[40]. Hier berührt sich der Rechtsbegriff des „Volkes“ aufs innigste mit dem Rechtsbegriff der „Rasse“. Zu diesen rassischen Bedingtheiten aber treten die räumlichen Bedingtheiten hinzu; die Blutsgemeinschaft verbindet sich also notwendig mit dem Gedanken der Bodengemeinschaft[41].

Volk ist sodann **Schicksalsgemeinschaft** und damit **Kulturgemeinschaft**. Es ist der Einfluß des geschichtlichen Werdens und der geschichtlichen Er-

---

[37] Koellreutter, Der Deutsche Führerstaat 1934 S. 8.
[38] „Deutsches Recht“ 1934 S. 325.
[39] Ritter, JurWo. 1934 S. 2213 ff., 2215.
[40] Freisler, Deutsche Justiz 1933 S. 670.
[41] Koellreutter, Der Deutsche Führerstaat 1934 S. 7.

innerung, der damit gestaltende Bedeutung für den Begriff des Volkes gewinnt. Auch das traditionelle Moment ist ein wesentliches Moment in der Idee des Volkes. Das Volk ist historische Kultur- und Schicksalsgemeinschaft[42].

Volk ist endlich Willensgemeinschaft. Aus rassisch und räumlich bedingter Wesensart und geschichtlich gewordenem Schicksal entsteht der bewußte Wille zur „völkischen" Einheit und Lebensgestaltung und damit zu einer aus Wesen und Werden lebendig zu schaffenden Kultur. In diesem Sinne nennt Koellreutter eine „Nation" das „Volk, das als natürliche und kulturelle Wesensgemeinschaft bewußt zur politischen Willensgemeinschaft wird".

Volk als Rechtsbegriff soll nach Wittich[43] der Zentralausgangspunkt für ein neues Staatsrecht und eine neue Staatslehre werden. Aber auch in strafrechtlicher Beziehung bedarf der Begriff genau so der sorgfältigen wissenschaftlichen Klarstellung, soll das in ihm geschützte und zu schützende Rechtsgut faßbare Gestalt gewinnen. In der dreifachen Beziehung des Begriffs treten zugleich seine schutzfähigen und schutzwürdigen Seiten klar und scharf zutage: als schutzfähig erscheinen die rassenmäßig bedingte Blutsgemeinschaft und der Boden als Grundlagen des Volkstums, die Werte deutscher Geschichte und endlich der auf solcher Grundlage sich erhebende Kulturwille. Diese Kulturgemeinschaft des deutschen Volkes wird angegriffen durch Verletzung der Ehre des Volkes und seiner Geschichte, die sich offenbart in Überlieferung und Brauchtum des deutschen Volkes, durch Verletzung des Volksfriedens in verhetzenden und zersetzenden Angriffen auf seine einheitliche Geschlossenheit und endlich durch Verletzung seines auf die Gestaltung der Zukunft gerichteten Kulturwillens[44].

II. „Das bisherige Recht und die Entwürfe schützen zwar die Staatsform und die Staatseinrichtungen, sie übersehen aber, daß höher als die äußere Staatsform das Volkstum als Träger und Inhalt des Staates steht." In diesen Worten der Preußischen Denkschrift (S. 60) kommt deutlich zum Ausdruck, daß der unmittelbare strafrechtliche Schutz des Volkes im geltenden Recht sich auf wenige, vereinzelte und daher ungenügende Ansätze beschränkt. Immerhin sind solche Ansätze da und dort erkennbar.

Beachtenswert in dieser Hinsicht ist, daß die neuere Strafgesetzgebung sichtlich bemüht ist, wenigstens die Schwere einer bestimmten Straftat durch ihre Beziehung auf das „Volk" näher zu kennzeichnen. So schließt die Neufassung des § 20 StGB. in der Novelle vom 26. Mai 1933 (RGBl. I 295) die Festungshaft bei wahlweiser Androhung neben Zuchthaus oder Gefängnis dort aus, wo die Tat sich „gegen das Wohl des Volkes" richtet. Dasselbe Gesetz nimmt in § 263 Abs. 4 und § 266 Abs. 2 StGB. einen besonders schweren, mit Zuchthaus bedrohten Fall des Betrugs und der Untreue an, wo „die Tat das Wohl des Volkes geschädigt" hat. Während ferner §§ 88 Abs. 2, 90b, 90d, 90g usw. (Landesverrat usw.) und § 3 des Gesetzes vom 21. März 1933 vom „Wohl des Reichs", vom „Nachteil des Reichs" und vom „Schaden für das Reich" sprechen, stellt der Volksverrat durch Lügenhetze in § 90 f. StGB. der Novelle vom 24. April 1934 (RGBl. I 341) ausdrücklich auf die „Gefahr für das Ansehen des deutschen Volkes" ab. Das Gesetz vom 19. Mai 1933 (RGBl. I 285) schützt sodann ausdrücklich die Symbole der deutschen Geschichte. Bemerkenswert ist endlich, daß zahlreiche Gesetze und Verordnungen wenigstens in der Überschrift ausdrücklich vom „Volk" sprechen, wenn sie auch damit in ihren Bestimmungen selbst diesen Begriff nicht weiter verfolgen: so sprechen die Vo. vom 4. Februar 1933 vom „Schutze des deutschen Volkes", die erste Vo. vom 28. Fe-

[42] Koellreutter S. 9—10.
[43] a. a. O. S. 327.
[44] Ritter, JurWo. 1934 S. 2215.

bruar 1933 vom „Schutz von Volk und Staat", die zweite Vo. vom 28. Februar 1933 vom „Verrat am deutschen Volke" und das Gesetz vom 24. März 1933 von der „Not von Volk und Reich".

III. Die letzten Andeutungen zeigen, daß trotz der nicht häufigen ausdrücklichen Erwähnung des „Volkes" in den Bestimmungen des geltenden Rechts der mittelbare Strafschutz des deutschen Volkes in Wirklichkeit sehr viel weiter geht, als es zunächst scheinen mag. Indem das Strafrecht den Organisationsformen des Staates, den staatlichen Betätigungsweisen, der Partei, den öffentlichen Interessen und schließlich auch den persönlichen Interessen der Volksgenossen seinen schützenden Arm leiht, will es in Wahrheit überall auch den sachlichen Inhalt, das aber ist das deutsche Volk selbst, in seinen mannigfachen lebensvollen Beziehungen unter seinen Schutz stellen.

Im Gebiete des Hochverrats ist wichtig insbesondere die neue Bestimmung über den sog. Gebietshochverrat, die in § 80 Abs. 1 StGB. an der Spitze steht. Das „Reichsgebiet" ist der dem deutschen Volke zur Verfügung stehende Lebensraum und damit ein wesentlicher Bestandteil des Volkstums selbst. Wer sich mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt am deutschen „Boden" vergreift, sei es um ihn einem fremden Staat einzuverleiben, sei es um ihn in separatistischem Sinne vom Reiche loszureißen, vergreift sich unmittelbar am Volke selbst. Mit dem Boden entfremdet er in aller Regel zugleich auch deutsche Volksgenossen aus der staatlich-völkischen Einheit. Solches Unternehmen ist nicht nur vom Standpunkt staatlich geformter Ordnung, sondern auch vom Standpunkt völkischer Lebensgemeinschaft aus todeswürdig. Dem trägt § 80 Abs. 1 StGB. Rechnung. Eine Reihe der in § 83 Abs. 3 StGB. besonders hervorgehobenen schweren Fälle von Hochverratsvorbereitung weist gleichfalls besonders enge Beziehungen zu den Lebensinteressen des Volkes, nicht nur zu seiner rechtlich und staatlich gefestigten Ordnung auf: so in Nr. 1 die Herstellung oder Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhangs zu hochverräterischen Zwecken, also die damit bedingte innere Spaltung des Volkes; so der sog. Zersetzungshochverrat der Nr. 2, weil das Untauglichmachen der Reichswehr oder der Polizei nicht nur die formale Ordnung des Staates stört, sondern den äußern und inneren Lebensbestand des Reiches, das heißt des deutschen Volkes, gegen Angriffe schutzlos zu machen droht; so die in Nr. 3 genannte Beeinflussung der Massen des Volkes; so endlich in Nr. 4 die zersetzende Tätigkeit vom Ausland her.

Nicht minder bedeutet der Landesverrat in allen seinen Formen einen unmittelbaren Angriff auf den Lebensbestand der deutschen Nation. Denn das „Staatsgeheimnis" des § 88 Abs. 1 StGB. ist nicht nur ein Geheimnis des Staates oder der militärischen Organisation des Heeres, sondern ein Geheimnis, dessen Preisgabe die Existenz des Volkes und seiner Verteidigung berührt. Die Lügenhetze des § 90 f. StGB. endlich gefährdet schon nach dem Wortlaut des Gesetzes „das Ansehen des deutschen Volkes".

Staatsverleumdung und Staatsbeschimpfung treffen gleichermaßen unmittelbar das deutsche Volk. Denn der Staat ist das Volk in Form. In seiner Ehre wird auch die Ehre des Volkes gekränkt. Das „Wohl des Reiches", das schon die Vo. vom 21. März 1933 in § 3 nannte und nunmehr das Gesetz vom 20. Dezember 1934 in § 1 wieder nennt, ist nichts anderes als das Wohl des deutschen Volkes. So spricht der Kommissionsentwurf von 1934 mit Recht in seinen §§ 100, 102 vom unzertrennlichen „Wohl oder Ansehen von Volk und Reich". Das Gesetz vom 19. Mai 1933 (RGBl. I 285) erwähnt in diesem Sinne besonders „die Symbole der deutschen Geschichte".

Daß endlich die Gesetze vom 14. Juli 1933 (RGBl. I 529) und vom 24. November 1933 (RGBl. I 995) mit ihren Maßnahmen zur rassischen Auf-

artung des deutschen Volkes und zur Ausmerzung rasseschädlicher Bestandteile in ganz hervorragendem Maße die Rassegesundung im deutschen Volk und auf deutschem Lebensraum zum Ziele haben, bedarf keiner weiteren Darlegung. In ihnen gewinnen die leitenden Grundgedanken nationalsozialistischer Weltanschauung greifbarste Gestalt.

IV. Das Volk als besonderes Rechtsgut, als besonderes strafrechtliches Schutzobjekt ist in seinem Bestand, in seiner geschichtlich begründeten Ehre, in seinem gegen Verhetzung und Zersetzung gesicherten Frieden und in seinem die Zukunft gestaltenden Kulturwillen in den Strafbestimmungen des geltenden Rechts nur in verhältnismäßig geringem Umfang ausdrücklich und besonders genannt. In Wahrheit greifen freilich, wie sich gezeigt hat, auch ohne ausdrückliche Erwähnung in erheblichem Umfang ergänzend die allgemeinen Strafbestimmungen ein. Von besonderem Interesse sind aber gerade hier die auf einen bewußten Schutz des Volkes im nationalsozialistischen Sinne gerichteten Bestrebungen im Hinblick auf das kommende Strafrecht des nationalsozialistischen Staates.

Die Preußische Denkschrift (1933) unternimmt in dieser Richtung einen umfassenden und energischen Vorstoß gegen die strafrechtlichen Anschauungen der jüngsten Vergangenheit. So betont Freisler in seinen Eingangsworten zu dieser Denkschrift: „Noch offenbarer wird dieser der bisherigen Haltung des deutschen Volkes entsprechende materiell-individualistische Charakter des deutschen Strafrechts, wenn man einmal an all das denkt, was wir in diesem Strafrecht überhaupt nicht finden, oder was lediglich in unzulänglichen Einzelbestimmungen, gewissermaßen nebenbei, als schutzbedürftig angedeutet ist, oder was in Nebengesetze verbannt wurde. Ich denke da an den Schutz des Volkes selbst, seiner Bluts- und Schicksalsgemeinschaft, wie sie in Jahrtausenden gewachsen ist. Der Schutz dieser Blutsgemeinschaft — der Rasse — ist dem jetzigen Strafrecht fremd. Der Schutz dieser durch Ströme von Blut geheiligten Schicksalsgemeinschaft ist dem deutschen Strafrecht unbekannt. Die Grabstätten der Helden des Volkes, die Taten der deutschen Heere und ihrer Führer, ihr Andenken und ihre Ehre wurden im bisherigen Strafrecht so gut wie vogelfrei gelassen. Volk als ein lebendiges Gesamtwesen kannte die Zeit nicht, die hinter uns liegt, Volk, seine Rasse, seine Geschichte, seine Helden konnten daher auch nicht besonders schutzwürdig erscheinen."

Demgemäß regelt die Preußische Denkschrift selbst (S. 28 ff.) in ihrer ersten Hauptgruppe den „Schutz der Volksgemeinschaft" (der Staatsordnung, der Rasse und des Volkstums, der Familie, des Volksguts). Der zweite Abschnitt dieser Gruppe, der den „Schutz von Rasse und Volkstum" betrifft, umfaßt den „Angriff auf die Rasse" als Rasseverrat im Sinne strafbarer geschlechtlicher Vermischung zwischen einem Deutschen und einem Fremdrassigen, als Verletzung der Rassenehre und als Rassengefährdung im Sinne insbesondere der Verletzung der zur Reinhaltung und Veredelung der deutschen Blutsgemeinschaft ergangenen einzelnen gesetzlichen Vorschriften. Sodann folgen die „Angriffe auf Volksbestand und Volksgesundheit" in der Form des Auswanderungsbetrugs, der Gefährdung der Volksgesundheit durch Brunnenvergiftung, durch Seuchen, durch Geschlechtskrankheiten usw., der Lebensgefährdung, insbesondere bei gemeiner Not, der Trunkenheit. Endlich werden genannt die „Angriffe auf Religion und Sitte" als Angriffe auf die Religion, auf die Totenehre und auf Leichen, auf die moralische Volkskraft (Wehrwillen, Fruchtbarkeit, unzüchtige Schriften usw.), auf die sexuelle Sittlichkeit, auf das Gefühlsleben (Tierschutz) und die „Angriffe auf Volksehre und Volksfrieden" durch Herabwürdigung des Volkstums, seiner Nationalhelden, seiner Kriegsgefallenen, seiner verstorbenen nationalen Freiheitskämpfer usw. oder durch eine den Volksfrieden gefährdende Volksverhetzung. Der

dritte Abschnitt betrifft den „Schutz der Familie“ (Ehe, Zeugungskraft, Kind, Familie im engeren Sinne, Personenstand), der vierte Abschnitt den „Schutz des Volksgutes“, insbesondere der nationalen Arbeitskraft, der sachgebundenen Volksgüter, der Verkehrssicherheit und des Vertrauens in die deutsche Wirtschaft. Aber auch die zweite Hauptgruppe, die im wesentlichen die bisherigen Delikte gegen den einzelnen umfaßt, hält die Beziehung auf das Volk aufrecht, indem sie von dem „Schutz der Volksgenossen“ spricht. In diesem Sinne umfaßt sie den Schutz der Einzelperson (ihrer Ehre, ihres Leibes und Lebens, ihrer Freiheit, ihrer Geisteswerke, ihrer Geheimnisse), den Schutz der Arbeitskraft und den Schutz der wirtschaftlichen Betätigung (Wucher, Untreue, Betrug, Diebstahl usw.).

Geht man von dem oben entwickelten engeren Rechtsbegriff des Volkes aus, der den Nachdruck auf die Gesichtspunkte der Blutsgemeinschaft, der Bodengemeinschaft, der Schicksalsgemeinschaft und der Kulturgemeinschaft des deutschen Volkes legt, so erscheinen aus der Preußischen Denkschrift als besonders bemerkenswert etwa die Vorschläge über Angriffe auf die Rasse (S. 47 ff.), auf den Wehrwillen und den Zeugungswillen (S. 56), auf Volksehre und Volksfrieden (S. 60—61), auf die Zeugungskraft (S. 64), auf die nationale Arbeitskraft (S. 70 ff., 91 ff.)[45] und auf die sachgebundenen Volksgüter (S. 74 ff.). In ihnen erscheint im besonderen Sinne das „Volk“ als geschütztes Rechtsgut[46].

Auch die vorläufigen Vorschläge der amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums ordnen den Aufbau des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs völlig dem Gesichtspunkt des „Volkes“ als dem eigentlichen Schutzobjekt des Strafrechts unter. Der Begriff des Volkes bildet die alles beherrschende Leitlinie. Demgemäß werden im einzelnen folgende Gruppen von Strafbestimmungen unterschieden: Strafbestimmungen zum Schutz des Volkes (neben dem Landesverrat, dem Hochverrat und den Angriffen auf die Wehrmacht, auf die geistige und seelische Haltung des Volkes, auf die Wirtschaftskraft erscheint hier als besonderer Abschnitt der „Volksverrat“), zum Schutz der Volksführung, zum Schutz des Volksguts, zum Schutz der Familien- und anderer völkischer Gemeinschaften und zum Schutz des Volksgenossen. Hier ist der engere Begriff des Volkes ganz zugunsten eines allumfassenden Begriffs zurückgetreten. Über die Einzelheiten, wie diese Gedanken im Entwurf 1934 verwirklicht worden sind, gibt nunmehr Gürtner, Das kommende deutsche Strafrecht. Besonderer Teil (1935) Auskunft. Das „Volk“ wird zum Angelpunkt des gesamten Strafrechts.

Überblickt man zum Schluß die Gesamtentwicklung der Vorschriften über den strafrechtlichen Schutz von Staat, Partei und Volk, so ergibt sich eine höchst bemerkenswerte und interessante Beobachtung. Das in einer vergangenen Zeit wurzelnde geltende Strafrecht legt den entscheidenden Nachdruck auf den Schutz des Staates und seiner gefestigten Organisationsformen. Zu diesen Vorschriften treten seit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus besondere Strafvorschriften zum Schutze der Partei. Rechtsgüter, die heute im besonderen als solche des Volkes anerkannt werden, finden sich daneben zwar da und dort in ausgesprochener oder unausgesprochener Form an zahlreichen einzelnen Stellen des geltenden Rechts; aber es fehlt ihnen die einheitliche innere Zusammenfassung unter einem einheitlichen leitenden Grundgedanken. Auch im neuesten Recht dringt nur ganz vereinzelt der Gedanke des Volksschutzes an die Oberfläche. Aber er wirkt um so mächtiger in der Tiefe. Und die neuesten Arbeiten im Gebiete der Neugestaltung des Strafrechts zeigen, daß dieser Gedanke unaufhaltsam vordringt, daß er sich mehr und mehr das gesamte Gebiet des Strafrechts unterwirft und daß er unwiderstehlich für sich die Totalität des kommen-

[45] Mit den grundlegenden Vorschlägen von Grau, Deutsche Justiz 1934 S. 536.

[46] Ähnlich auch die Ausführungen von Ritter, JurWo. 1934 S. 2215—2216.

den Strafrechts in Anspruch nimmt. Das kommende Strafrecht wird sich ganz und vollkommen dem „Volk" als dem leitenden Gesichtspunkt unterordnen. So wird dieses Strafrecht allein und ausschließlich nur noch ein Schutzrecht für das deutsche Volk und die deutsche Nation sein. Damit soll sich der Gedanke verwirklichen, den Reichsminister Dr. Hans Frank richtungweisend den Leitsätzen vom Mai 1935 für eine neues nationalsozialistisches Strafrecht vorangestellt hat: „Im Strafrecht erkennt man den Willen eines Volkes zur Selbstbehauptung und den Willen eines Staates, dem Volk die Sicherung für die Zukunft aufzubauen."

Mezger

Schrifttum:

Hitler: Mein Kampf. 127./128. Auflage 1934.
Rosenberg: Der Mythus des XX. Jahrhunderts. 39./40. Auflage 1934.
—: Blut und Ehre. 3. Auflage 1934.
Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. 1. Teil. Herausg. vom Reichsrechtsamt der NSDAP., Reichsleiter Dr. Hans Frank. 2. Auflage. 1935.
Koellreutter: Der Deutsche Führerstaat. 1934.
Carl Schmitt: Staat, Bewegung, Volk. 1933. 2. Aufl. 1934.
v. Weber: Die Staatsverbrechen im nationalsozialistischen Staat. Gerichtssaal Bd. 104 S. 223 ff.
—: Die Verbrechen gegen den Staat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Reichsgerichtsfestgabe 1929 Bd. V S. 173 ff.
Ritter: Staatsverbrechen und Staatsverfassung. Strafrechtliche Abhandlungen Heft 339 (1934).
—: Bemerkungen zum Wandel des politischen Deliktes und der Strafgesetze zum Schutze von Volk, Bewegung und Staat in Recht und Rechtspolitik. Juristische Wochenschrift 1934 Heft 36/37 S. 2213 ff.
—: Schutz der Bürgen (Garanten) der Staatsgrundordnung im Strafrecht der totalen Staaten. JurWo. 1933 S. 2633.
Dietze: Parteidienststellen und Parteimitglieder als Behörden und Beamte im Sinne des Strafrechts. Deutsche Richterzeitung 1934 S. 166 f.
Schwarz: Die jüngste Strafrechtsnovelle. Gerichtssaal Bd. 104 S. 360 ff.
—: Strafgesetzbuch. 1. Aufl. 1923 mit vier Nachträgen, 2. Aufl. 1934.
Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers 1933.
Grundzüge eines Allgemeinen Deutschen Strafrechts. Denkschrift des Zentralausschusses der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht. 1934.
Gürtner: Das kommende deutsche Strafrecht. Allgemeiner Teil (1934). Besonderer Teil (1935). Hier wird über den im September 1934 abgeschlossenen „Entwurf 1934" der amtlichen Strafrechtskommission des Reichsjustizministeriums ausführlich berichtet. Die seit März 1935 im Gang befindliche 2. Lesung ist noch nicht abgeschlossen und hier außer Berücksichtigung geblieben.
Deutsche Justiz.
Deutsches Recht, insbesondere 1934 Heft Nr. 14 mit Aufsätzen von Höhn, Wittich u. a.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Kommentare zum Strafgesetzbuch von: Frank 18. Aufl. 1931; Olshausen 11. Aufl. 1927; Leipziger Kommentar 4. Aufl. 1929. 5. Aufl. Allg. Teil 1933 mit Nachtrag 1934.
Lehrbücher und Handbücher von: v. Hippel; Deutsches Strafrecht Bd. I 1925, Bd. II 1930; v. Liszt-Schmidt 25. Aufl. 1927, 26. Aufl. Allg. Teil 1932; Mezger, Strafrecht 2. Aufl. 1933.
Mezger: Kriminalpolitik, 1934.
Ferner die im Text zitierte Einzelliteratur.

Die Bildung der Sondergerichte

Zu den schon bisher bestehenden „besonderen Gerichten“ (GVG. §§ 13 f.) — sei es für bestimmte Personengruppen (z. B. Militärpersonen: Militärgerichte), für bestimmte Straftaten (z. B. Stromstrafsachen: sog. Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte) oder für bestimmte Zeiten (z. B. Kriegs- oder Belagerungszustand: Feldgerichte, außerordentliche Kriegsgerichte) — sind durch die VO. der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 21. März 1933 (ergänzt durch VO. vom 6. Mai 1933), die auf Grund der Dritten Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (Teil VI Kapitel II) erging, die „Sondergerichte“ (schlechthin) und kraft des Reichsgesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und Strafverfahrens vom 24. April 1934 der Volksgerichtshof (mit dem Sitz in Berlin) hinzugetreten.

1. Das Wesen der Sondergerichte.

Jede Sondergerichtsbarkeit durchbricht die normale („ordentliche“) Gerichtsorganisation und tut der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte (GVG. § 12) dadurch Abbruch, daß von dieser ein Teil abgezweigt und als Geschäftsbereich („Kompetenz“) den besonderen Spruchstellen zugewiesen wird. Diese Zuständigkeitsverlagerung ist dann geboten, wenn die ordentlichen Gerichte sich mangels genügender Spezialisierung der Gerichtspersonen, wegen des schleppenden Ganges des (notgedrungen auf die verschiedenartigsten Strafsachen zugeschnittenen und daher nivellierenden) Ordinarverfahrens und vielleicht auch infolge der verzögerlich wirkenden Geschäftsüberlastung für die Aburteilung bestimmter Verbrechensgruppen als unzulänglich erweisen. Die Bildung der Sondergerichte ist mithin eine einfache Frage der Zweckmäßigkeit. Sie erfolgt im Interesse einer ebenso schleunigen wie sachgemäßen Justiz. Jede Sondergerichtsbarkeit soll einem Zeitbedürfnis genügen (siehe Dritte Notverordnung Teil VI Kap. II Abs. 1), also für gewisse (näher bezeichnete) Kriminalitätsformen die beste, ihrer Eigenart genau angepaßte Rechtsprechung nach Spruchstelle wie Verfahren gewährleisten. Aus solchen rechtspolitischen Erwägungen heraus sind auch die neuen Sondergerichte ins Leben gerufen worden. Auch sie verbürgen für ihren (im wesentlichen politischen) Zuständigkeitskreis die Schlagkraft, Sachgemäßheit und Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung, da mit höchster Sachkunde ausgestattete Gerichtskörper entscheiden, zugleich aber dem Bedürfnis, im Interesse der Staatssicherheit und der öffentlichen Ordnung eine prompte, die Sühne unmittelbar anschließende Justiz zu üben, genügt wird. Dient dem ersten, gerichtsorganisatorischen Moment die Besetzung der Sondergerichte mit einer für ihre Sonderaufgaben ausgelesenen Richterelite, so der zweiten, prozeßpolitischen Forderung die Bereitstellung eines Sonder-Verfahrens, das die möglichste Beschleunigung der Aburteilung (im Anschluß an eine frühere Beschleunigungs-VO.) ohne Gefährdung der Gerechtigkeit der Entscheidung zu erzielen gestattet. Beide Zielsetzungen entsprechen der Prägung des Dritten Reichs, das die im engeren Lebenskreis wurzelnde Sachkunde der Volksgemeinschaft wieder nutzbar zu machen weiß und andererseits durch eine prompte, eindrucksvolle Sacherledigung erzieherisch auf die breite Masse der

Volksgenossen zu wirken bestrebt ist. Wie die bisherigen Erfahrungen lehren, erfreuen sich die neuen Sondergerichte denn auch des vollen Vertrauens der Volksgemeinschaft. Sie erhärten immer wieder von neuem die Tatsache, daß die Schnelligkeit des Verfahrens und die unbestechliche Gerechtigkeit der Entscheidung keine unvermittelbaren Gegensätze sind. Etwa aus früheren Zeiten noch datierende Bedenken gegen die Sondergerichtsbarkeit sind längst zerstreut. Wenn der Liberalismus einst aus seiner Stimmung des Kampfes gegen die Kabinettsjustiz und die Verwaltungspraxis des Absolutismus heraus, um die „Freiheit" der einzelnen besorgt, unter dem Schlagwort „Gleichheit vor dem Gesetz" und „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden" auch die Sondergerichte scheel ansah und beargwöhnte, sie daher auf ein möglichst geringes Tätigkeitsgebiet beschränkt wissen wollte, so war offensichtlich doktrinäre Nivellierungssucht am Werke, die an der praktischen Notwendigkeit zu zerschellen bestimmt war. Die Befürchtung einer Willkürjustiz ist bei den neuen Sondergerichten um so weniger gerechtfertigt, als ihre Organisation wie ihr Verfahren gesetzlich festgelegt sind, ein Elite-Personal die Richterbank bezieht und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung in demselben Umfange wie bei den ordentlichen Gerichten verbrieft und gewahrt bleibt. Das aber ist für die objektive Rechtsprechung entscheidend.

2. Die Rechtsgrundlagen.

Die früher ernsthaft und eifrig behandelte Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Sondergerichte errichtet und ob ihnen Strafsachen zugewiesen werden können, zu deren Aburteilung zur Zeit, wo die Straftat begangen wurde, die ordentlichen Gerichte zuständig waren, ist gegenwärtig gegenstandslos. Denn verfassungsmäßige Schranken konnten wegen der Sondergerichte nur für die Landesgesetzgebung bestehen. Für einfache Reichsgesetze konnte es sich nur darum handeln, ob die Grenze zwischen Sonder- und Ausnahmegerichten gewahrt sei (Art. 105 der Weimarer Verfassung). Mit dem Übergang zum Einheitsstaat ist das erste Problem gegenstandslos geworden. Zudem traten die Sondergerichte kraft einer Reichsverordnung vom 21. März 1933 ins Leben, waren also auch für die Bundesstaats-Zeit reichsrechtlich bestellt. Mit dem Wegfall der Weimarer Verfassung aber hat die zweite Frage ihre Bedeutung überhaupt verloren.

Die Sondergerichte nach der VO. vom 21. März 1933 sind gemäß dem Abs. 2 der Dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 Teil VI Kap. II (§ 1 Abs. 2 der VO. vom 21. März 1933) als Gerichte der einzelnen Länder gebildet worden. Sie sind aber heute ebenso Reichsgerichte wie der Volksgerichtshof (Art. 2 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934). Ihre Zahl liegt nach § 1 Abs. 1 fest, da für jeden Oberlandesgerichtsbezirk ein Sondergericht bestehen muß.

Ministerielle Ausführungs-VO. sind in Preußen unter dem 23. März 1933, in Bayern unter dem 24. März 1933 ergangen und zunächst noch in Kraft geblieben.

Die Sondergerichte nach der VO. der Reichsregierung vom 21. März 1933.

1. Ihre Besetzung.

Die Sondergerichte sind als ständige, gelehrte Gerichte (§ 4) eingesetzt worden; eine Mitwirkung von Laien ist also nicht vorgesehen. Sie sind mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besetzt, die aus den ständig angestellten Richtern des Oberlandesgerichtsbezirks ausgewählt werden, für den das Sondergericht berufen ist. Für jedes Mitglied wird für den Behinderungsfall je ein Vertreter bestellt,

der den gleichen Anforderungen wie das ordentliche Mitglied genügen muß. Da mithin die Zahl der verfügbaren Mitglieder beschränkt ist, mußte das Recht der Prozeßparteien zur Richterablehnung (StPO. §§ 24 ff.) begrenzt werden, wollte man nicht Gefahr laufen, das Gericht durch gehäufte Ablehnungen aktionsunfähig zu machen: nur die ordentlichen Mitglieder sind ablehnbar, keinesfalls ihre Vertreter (§ 8). Über das Ablehnungsgesuch entscheidet natürlich das Sondergericht endgültig.

Die Auswahl der Richter und — bei Mehrheit von Sondergerichts-Abteilungen — die Geschäftsverteilung liegt dem Präsidium des Landgerichts ob, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 4 Abs. 3).

Die Anklagebehörde wird von der Justizverwaltung nach freiem Ermessen aus den zum Richteramt befähigten Mitgliedern der Staatsanwaltschaft (in Preußen der Staatsanwaltschaft des Landgerichts) besetzt (§ 5). Nach § 21 Abs. 2 der Durchführungs-VO. zum Gesetz gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 28. Juni 1933 wird sie vom Finanzamt unterstützt, das auch als Nebenkläger auftreten kann.

2. Die sachliche Zuständigkeit.

Ursprünglich umfaßte der Geschäftsbereich der Sondergerichte nur die in § 2 aufgezählten Strafsachen, nämlich — soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts (jetzt Volksgerichtshofs) oder der Oberlandesgerichte begründet ist — die Verbrechen oder Vergehen der VO. des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (zur Abwehr kommunistischer staatsgefährlicher Gewaltakte), in der Fassung des Art. VI des Reichsgesetzes vom 24. April 1934, und die in Art. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen und Vergehen des (an Stelle der VO. des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung vom 21. März 1933 getretenen) Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934. Zuständig sind die Sondergerichte daher insbesondere für die jetzt todeswürdigen Verbrechen, die das StGB. in §§ 229 (Vergiftung), 307 (besonders schwere Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht; sodann für die waffenmäßige Begehung des schweren Aufruhrs (§ 115 Abs. 2 StGB.) und des schweren Landfriedensbruches (§ 125 Abs. 2), weiter für die Freiheitsberaubung (§ 293), wenn sie in der Absicht geschieht, sich des der Freiheit Beraubten als Geisel im politischen Kampfe zu bedienen; endlich für die sog. Greuelhetze (Art. 1: gegen Reich, Reichsregierung oder NSDAP.; Art. 2: gegen leitende Persönlichkeiten des Staats oder der NSDAP., ihre Anordnungen oder die von ihnen geschaffenen Einrichtungen).

Die sachliche Zuständigkeit der Sondergerichte erfuhr im Lauf der Zeit noch wesentliche Erweiterungen, nämlich

a) durch § 2 des Gesetzes zur Abwehr politischer Gewalttaten vom 4. April 1933 (Verbrechen nach § 5 Abs. 1—3, §§ 6—8 des Sprengstoffgesetzes, nach §§ 306—308, 311 StGB. — Inbrandsetzung oder Sprengung eines öffentlichen Zwecken dienenden Bauwerkes oder die gleichen Straftaten, begangen in der Absicht, in der Bevölkerung Angst und Schrecken zu erregen —, nach §§ 229 Abs. 2, 312, 315 Abs. 2, 324 StGB. — Giftbeibringung, Überschwemmung, Beschädigung von Eisenbahnanlagen, gemeingefährliche Vergiftung), soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshof oder der Oberlandesgerichte begründet ist;

b) durch § 9 des Gesetzes gegen den Verrat der deutschen Volkswirtschaft vom 12. Juni 1933 in der Fassung des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (§ 8: vorsätzliche oder fahrlässige Nichterfüllung der Anzeigepflicht);

c) durch § 3 des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 (§§ 1 und 2: Unternehmen der Tötung eines Richters, Staatsanwalts, Polizeibeamten, Soldaten, S.A.- oder S.S.- oder Deutschen Luftsportverbands-Angehörigen oder Amtswalters der NSDAP. aus politischen Beweggründen oder dienstlichem Anlaß, eines Schöffen, Geschworenen, Zeugen oder Sachverständigen wegen der Erfüllung der Prozeßpflicht — dazu die Vorbereitungshandlungen der Aufforderung, des Erbietens, der Annahme eines solchen, der Abrede — sowie das Unternehmen der Einfuhr von quasi hochverräterischen Schriften in der Absicht der Verbreitung zu staatsgefährdenden Zwecken).

d) durch Art. 8 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 für die in § 315 Abs. 1 Satz 2 StGB. bezeichneten Verbrechen (besonders schwere Fälle der Gefährdung des Eisenbahnverkehrs, der Schiffahrt und der Luftfahrt), soweit nicht die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte begründet ist.

Das Verhältnis der Sondergerichts-Zuständigkeit zu der der ordentlichen Gerichte stellt sich dahin:

A. Die ordentlichen Gerichte darben der Zuständigkeit, soweit die Sondergerichte kompetent sind. Beider Zuständigkeit ist ausschließlich (RG. 59 S. 36 ff.). Infolgedessen hat das zu Unrecht mit der Sache befaßte Gericht mangels der eine Prozeßvoraussetzung bildenden Gerichtsbarkeit das Verfahren einzustellen. Ein Verweisungsbeschluß gemäß §§ 270, 328 Abs. 3, 355 StPO. ist (unbeschadet der nicht ausdehnungsfähigen Sondervorschrift in § 14 Satz 2) unstatthaft: RG. 59, S. 36, 69 S. 156 und JW. 1935 S. 128 — a. A.: Kriler in JW. 1935 S. 707, der in dem an sich ansprechenden Bestreben, das Hin- und Herschieben der Sache zu vermeiden, § 14 S. 2 analog anwenden, also verallgemeinern will; jedoch läßt § 14 Satz 2 ebenso wie § 209 Abs. 1 Satz 2 StPO. nur das argumentum e contrario zu.

B. Von dieser Regel macht die VO. Ausnahmen, so daß sich Zuständigkeitsverschiebungen nach beiden Seiten hin ergeben.

a) Der Geschäftsbereich der Sondergerichte erstreckt sich auch auf die zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Strafsachen:

aa) im Falle der Idealkonkurrenz (§ 73 StGB.) — und zwar ohne weiteres (obligatorisch), § 3 Abs. 1;

bb) im Falle der Konnexität („tatsächlicher Zusammenhang") — hier fakultativ nach dem Ermessen der Anklagebehörde, deren Anklageverfügung die Zuständigkeit kraft Verbindung begründet (§ 3 Abs. 2);

cc) im Falle der irrtümlichen Anhängigmachung einer vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Sache, wenn sich erst nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte Tat als eine solche darstellt, für welche die Sondergerichts-Zuständigkeit nicht begründet ist (§ 14). Das Sondergericht müßte sich nach der Regel A an sich für unzuständig erklären; nach § 14 ist es aber gehalten, in der Sache zu erkennen (obligatorisch).

b) Andererseits wächst den ordentlichen Gerichten die Sondergerichts-Zuständigkeit zu, wenn — abgesehen von Wirtschafts-Verrats-Sachen (§ 21 Abs. 2 der VO. vom 28. Juni 1933) — die alsbaldige Aburteilung einer zur Sondergerichtsbarkeit gehörigen Straftat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder für die Staatssicherheit von minderer Bedeutung oder der Täter ein Jugendlicher ist und die Anklagebehörde oder (nach Klageannahme) auf deren Antrag das Sondergericht die Sache zum ordentlichen Verfahren verweist (§ 3a). Dieser Verweisungsbeschluß (Delegation) begründet die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Die Sache wird stets (auch bei Gerichtsbeschluß: keine Analogie nach

§ 270 StPO.) in das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren überführt; die beim Sondergericht eingereichte Anklageschrift und das bei diesem gepflogene Verfahren verlieren ihre Wirksamkeit.

Vollends bei der Wiederaufnahme (unten 4g) löst die ordentliche Gerichtsbarkeit das Sondergericht ganz ab.

Für das Verhältnis der Sondergerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs und der Oberlandesgerichte gilt: jede dieser Gerichtsbarkeiten ist zwingenden Rechts; hier wird die Regel der Ausschließlichkeit (oben A) der Zuständigkeit nicht durchbrochen (§ 3 Abs. 2). Weder ein Behördenakt noch die Parteiunterwerfung (Prorogation) kann zu einer Zuständigkeitsverlagerung führen. Daher muß bei Idealkonkurrenz mehrerer Sachen verschiedener Zuständigkeit unbeschadet des § 73 StGB. jedes der beteiligten Gerichte sich auf die rechtliche Würdigung der Tat, soweit seine Kompetenz reicht, beschränken (§ 264 StPO. steht nicht entgegen: RG. 33 S. 405 ff.); ebensowenig ist die Verbindung konnexer Sachen zulässig (RG. 39 S. 132 f.). Stellt sich nachträglich die Unzuständigkeit des Sondergerichts heraus, so findet § 270 Abs. 1 und 2 StPO. nach § 14 a E ausnahmsweise Anwendung, so daß das Sondergericht durch seinen Unzuständigkeits- und Verweisungsbeschluß die Sache endgültig beim Volksgerichtshof oder Oberlandesgericht anhängig macht (sog. translatio judicii), womit (unlösbare) negative Kompetenzkonflikte glücklich vermieden werden.

3. Zur örtlichen Zuständigkeit bringt § 7 der VO. die Besonderheit, daß der nach § 9 StPO. subsidiäre Gerichtsstand der Ergreifung zum ordentlichen Forum erhoben ist und daher mit dem Gerichtsstand der Begangenschaft (§ 7 StPO.) oder des Wohnsitzes (§ 8 StPO.) gleichwertig konkurriert. Der Ergreifung steht die Hafthaltung gleich.

4. Das Verfahren der Sondergerichte baut sich nach dem Grundsatz auf, daß die Vorschriften der StPO. und des GVG. (nicht dagegen des Jugendgerichtsgesetzes!) nach § 6 ergänzende Bedeutung haben („entsprechende Anwendung“). Infolgedessen ist das Ordinarverfahren maßgeblich, soweit nicht die VO. Sonderbestimmungen enthält, d. h. jenes ausdrücklich oder sinngemäß abwandelt. Diese Abweichungen von der Regelform des Verfahrens sind tiefeinschneidend, aber zweck- und sachgemäß. Sie haben sich bewährt und eine reibungslose, schnelle Sacherledigung gewährleistet. Sie betreffen:

a) Das Ermittelungsverfahren. Es liegt in den Händen der Anklagebehörde. Die Haftentscheidungen (§ 9 Abs. 1 ist durch Artikel V des Gesetzes vom 24. April 1934 gegenstandslos geworden) fällt der Vorsitzende des Sondergerichts, der einen Beisitzer mit seiner Vertretung beauftragen kann. Der Amtsrichter konkurriert mit ihm in den Fällen der §§ 125, 128 StPO. Beschwerdegericht ist stets das Sondergericht (§ 9).

b) Die meist stark verzögerliche Voruntersuchung ist beseitigt (§ 11).

c) Die Anklageschrift, die dem Angeklagten nicht zugestellt wird, aber zur Vorbereitung seiner Verteidigung zweckmäßigerweise mitgeteilt werden sollte, muß nach § 12 Abs. 1 dem § 200 Abs. 2 StPO. (Notwendigkeit der Substantiierung oder Tatbestandszergliederung) entsprechen; der Prozeßantrag lautet nicht auf Hauptverfahrenseröffnung, sondern auf Anordnung der Hauptverhandlung (§ 12 Abs. 3). Mit der Klageerhebung sind nicht bloß die Wirkungen der Rechtshängigkeit (Bestimmung der Identität der Tat, perpetuatio fori, Prozeßhindernis der Rechtshängigkeit, Entscheidungspflicht und Prozeßherrschaft des Gerichts), sondern auch die der Klageannahme verknüpft (Notwendigkeit der Durchführung der Hauptverhandlung, soweit nicht Einstellung geboten ist).

d) Das Zwischenverfahren läuft in der vereinfachten Form des § 212 StPO. (Schnellverfahren) ab, d. h., es ruht in den Händen des Vorsitzenden allein, der zu prüfen hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Hauptverhandlung vorliegen. Bejaht er, so ordnet er nach § 12 Abs. 2 die Hauptverhandlung an (sog. latentes Dekret der Klageannahme oder Eröffnung des Hauptverfahrens). Doch ist er nicht gehindert, einen förmlichen Eröffnungsbeschluß zu erlassen (§ 12 Abs. 2: „bedarf es nicht"). Da die Verteidigung vor dem Sondergericht notwendig ist, muß dem Angeschuldigten zugleich ein Amtsverteidiger bestellt werden, falls er sich nicht schon einen Wahlverteidiger gesichert hat (§ 10). Vermißt der Vorsitzende dagegen eine gesetzliche Voraussetzung des Hauptverfahrens, so führt er einen Beschluß des Sondergerichts herbei (§ 12 Abs. 2), das die Klageannahme ablehnen oder verfügen kann. Die Ablehnung hat die Rechtskraftwirkung des § 211 StPO.

e) Die Vorbereitung der Hauptverhandlung kann die Justizverwaltung oder die von ihr ermächtigte Stelle (z. B. in Preußen der Landgerichts-Präsident) nach § 12 Abs. 3 dadurch vereinfachen, daß sie die Ladungen und die sonstige Herbeischaffung der Beweismittel der Geschäftsstelle überträgt, also die Anklagebehörde davon entlastet.

Die Ladungsfrist beträgt drei Tage, kann aber auf 24 Stunden verkürzt werden (§ 12 Abs. 4).

f) Die Hauptverhandlung weist drei Besonderheiten auf.

aa) Die Wirkungen der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (StPO. §§ 16, 25) verbinden sich mit dem Beginn der Sachvernehmung des Angeklagten (§ 12 Abs. 5).

bb) Der Umfang der Beweisaufnahme steht — wie in § 245 Abs. 1 StPO. — im Ermessen des Sondergerichts, da dieses jede Beweiserhebung ablehnen kann, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß sie für die Aufklärung der Sache nicht erforderlich ist (§ 13).

g) Die Entscheidungen des Sondergerichts erwachsen mit der Kundgabe zur Rechtskraft, da es dagegen kein ordentliches Rechtsmittel gibt (§ 16 Abs. 1). Daraus erklärt sich ohne weiteres auch die Protokollvorschrift des § 15.

Der Ausschluß jeden Rechtszugs erstreckt sich auf alle am Sondergerichtsverfahren beteiligten Personen (z. B. den Anzeigeerstatter nach § 469 StPO.), da das Sondergericht ausschließlich zuständig ist (oben 2 A). Die Frage ist für die Kostenbeschwerde (Zeugen- oder Verteidigungsgebühr) bedeutungsvoll geworden. Mit Recht hat das OLG. Karlsruhe (JW. 1933 S. 1962) die Beschwerde als unzulässig verworfen (a. A.: Grebe in JW. 1934 S. 729 ff., das KG. in JW. 1933 S. 559, OLG. Hamm in JW. 1933 S. 1671, OLG. Kiel in DRZ. 1933 S. 572 f. sowie JW. 1934 S. 2938 f. und OLG. Darmstadt in JW. 1934 S. 57 ff.). Nur einem am Sondergerichts-Verfahren gänzlich Unbeteiligten, der durch eine Entscheidung des Sondergerichts betroffen wird, muß entgegen dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 die Beschwerde an das OLG. i. S. des § 304 Abs. 2 StPO. zugestanden werden, weil ihm sonst überhaupt keine Gelegenheit zum gerichtlichen Gehör geboten würde.

Nur die Wiederaufnahme des Verfahrens ist gemäß § 16 Abs. 2 möglich. Diese erfüllt — wenigstens zugunsten des Verurteilten — zum Teil auch die Aufgaben der ordentlichen Rechtsmittel insofern, als sie — unbeschadet des § 363 StPO. (Ausschluß zwecks Herbeiführung einer anderen Strafzumessung oder anderen sichernden Maßnahmen auf Grund desselben Strafgesetzes oder zur Strafmilderung wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit) — schon erfolgt, wenn Umstände vorliegen, die es notwendig erscheinen lassen, die Sache im ordentlichen Strafverfahren nachzuprüfen: Die Besorgnis eines wesentlichen Tatsachen- oder Rechtsirrtums genügt also schon als Wiederaufnahmegrund. Damit wirkt die

Wiederaufnahme in weitem Umfang als Sicherheitsventil gegen übereilte oder unrichtige Entscheidungen. Vor allem aber fällt die Wiederaufnahme ganz aus der Sondergerichtsbarkeit heraus; sie leitet das ganze Verfahren endgültig zu den ordentlichen Gerichten über. Denn die Erledigung des Wiederaufnahme-Antrags gehört zur Zuständigkeit der Strafkammer (GVG. §§ 73, 76) am Sitze des Sondergerichts (Bayr. Oberstes LG. in DJ. 1933 S. 1269); ebenso wird die erneuerte Hauptverhandlung vor dem ordentlichen Gerichte normaler Zuständigkeit geführt. Die ordentliche Gerichtsbarkeit spricht sonach das letzte Wort.

h) Die Kosten werden nach dem einfachen Satz der RAGebO. berechnet (OLG. Kiel in DJZ. 1933 S. 1272, a. A. KG. in JW. 1933 S. 559).

i) Übergangsvorschriften enthalten die §§ 17 ff. Danach werden bei Aufhebung der Sondergerichtsbarkeit begonnene Hauptverhandlungen noch nach der VO. zu Ende geführt; alle sonstigen Verfahren werden in den Ordinarprozeß übergeleitet, wobei die eingereichten Anklageschriften wirkungslos werden. Für die Strafvollstreckung tritt die Strafkammer des Landgerichts an Stelle des Sondergerichts.

Nagler

Der Volksgerichtshof

Entstehung

Das Gesetz zur Abänderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 bestimmt im Artikel III § 1, daß zur Aburteilung von Hochverrats- und Landesverratssachen ein Volksgerichtshof gebildet wird. Der Reichsminister der Justiz hat entsprechend der ihm in diesem Gesetz übertragenen Befugnis als Zeitpunkt des Zusammentritts des Volksgerichtshofs den 14. Juli 1934 festgesetzt. Sitz des Gerichts ist Berlin. (Verordnungen über den Volksgerichtshof vom 12. und 29. Juni 1934.)

Charakter des Volksgerichtshofs

Der Volksgerichtshof ist mit der Ausübung ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit befaßt, gehört aber nicht zu den in § 12 GVG. bezeichneten Gerichten oder zu den in § 13 GVG. genannten Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten. Er ist also ein Sondergericht. Er ist aber kein Ausnahmegericht. Seine Errichtung beruht auf reichsgesetzlicher Grundlage und stellt eine allgemeine Maßregel der Gerichtseinrichtung dar, die bestimmte Arten von strafbaren Handlungen ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Begehung trifft. Auf das Verfahren vor dem Volksgerichtshof finden grundsätzlich die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung. Der Beschuldigte hat deshalb vor dem Volksgerichtshof dieselben Rechtsgarantien wie vor jedem anderen deutschen Gericht. Insbesondere stehen ihm ungeschmälert die Rechte der Verteidigung und alle anderen Rechte zu, die die Prozeßgesetze dem Beschuldigten zur Wahrnehmung seiner Belange vor den ordentlichen Gerichten gewähren. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die grundsätzliche Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gelten uneingeschränkt auch für den Volksgerichtshof. Seine Mitglieder sind Richter und deshalb in ihrer richterlichen Tätigkeit nur dem Gesetz unterworfen und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie haben ebenso wie die Richter der ordentlichen Gerichte ihre Entscheidung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung zu treffen.

Zweck der Errichtung

Der Volksgerichtshof löst das Reichsgericht in seiner Tätigkeit als Gericht erster Instanz ab. Daß das nichts mit Bestrebungen nach Änderung der auf den bisherigen Gesetzen beruhenden Methoden der Rechtsfindung zu tun hat, ergibt sich aus dem Vorausgesagten ohne weiteres. Über den Zweck der Errichtung des Volksgerichtshofs sagt die amtliche Begründung zu Artikel III § 1 des Gesetzes, daß zwar die beim Reichsgericht bisher bestehende Vereinigung erstinstanzlicher Rechtsprechung mit der Aufgabe, als höchstes Revisionsgericht Hüter der Rechtseinheit im Reiche zu sein, aufgehoben werde, weil beide Aufgaben ihre Besonderheiten und nur wenig Berührungspunkte haben, die Zusammenfassung der Straf-

verfolgung und Rechtsprechung in Hoch- und Landesverratssachen bei wenigen hohen Gerichtshöfen aber beibehalten werden solle. Als das Gerichtsverfassungsgesetz die Aburteilung von Hoch- und Landesverratssachen dem höchsten deutschen Gericht übertrug, war dafür die Erwägung maßgebend, daß eine Zusammenfassung der Verfolgung der schwersten, gegen den Bestand des Reiches gerichteten Verbrechen im Interesse einer einheitlichen und achtunggebietenden Rechtsprechung bei einem einzigen, und zwar gerade bei dem höchsten Gericht geboten sei. Diese Regelung konnte damals unbedenklich getroffen werden, da mit Hochverratsverfahren in größerer Menge nicht zu rechnen war und auch Landesverratsverfahren zu den Seltenheiten gehörten. Als sich nach 1918 die Verhältnisse in dieser Beziehung vollkommen änderten und die Zunahme der Hoch- und Landesverratssachen ein unerhörtes Maß annahm, wurde das Reichsgericht durch seine erstinstanzliche Tätigkeit so stark in Anspruch genommen, daß seine eigentliche Aufgabe, als höchstes Revisionsgericht Hüterin der Rechtseinheit zu sein, zu kurz zu kommen drohte. Dieser Gefahr mußte um so mehr vorgebeugt werden, als dem Reichsgericht auf seinem ureigensten Gebiet nach Abschluß der im Gang befindlichen Neuordnung des Strafrechts und des Strafprozeßrechts neue und verantwortungsvolle Arbeit erwachsen wird. Der nach wie vor Geltung beanspruchende Gedanke der Notwendigkeit einer Zusammenfassung der Verfolgung und Aburteilung der Hoch- und Landesverratssachen bei nur wenigen hohen Gerichten mußte deshalb zur Schaffung eines neuen hohen Gerichtshofs an Stelle der erstinstanzlichen Senate des Reichsgerichts führen.

Organisation des Volksgerichtshofs

Der Volksgerichtshof setzt sich zusammen aus Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt haben, und solchen, die diese Befähigung nicht besitzen oder doch nicht zu besitzen brauchen. Durch die Zuziehung von Laienrichtern zur Rechtsprechung des Volksgerichtshofs wird die Möglichkeit eröffnet, zur Aburteilung der schwersten Verbrechen gegen Volk und Staat auch außerhalb des Kreises der Berufsrichter solche Personen heranzuziehen, die über besondere Erfahrungen tatsächlicher Art auf dem Gebiete der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe verfügen und durch besondere vertrauensmäßige Verbundenheit mit den politisch aufbauenden Kräften des Volkes dessen gesunde Rechtsauffassung zur Geltung zu bringen geeignet sind. Die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Reichskanzler auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz für die Dauer von fünf Jahren. Die Mitglieder und die Stellvertreter werden durch ihre Ernennung für die Dauer ihres Amtes Reichsbeamte. Für diese Dauer gelten deshalb für sie die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes, insbesondere auch dessen Disziplinarvorschriften. Sie sind Richter und können während der Dauer ihrer Ernennung nur unter denselben Voraussetzungen wie andere Richter aus ihrem Amt entfernt werden. Vor ihrer ersten Dienstleistung haben sie einen Richtereid dahin zu leisten, daß sie die Pflichten eines Richters getreulich erfüllen und ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werden.

Der Volksgerichtshof entscheidet in der Hauptverhandlung in der Besetzung von fünf, außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. In beiden Fällen müssen der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben. Nach dem Wortlaut des Gesetzes stände der Mitwirkung weiterer Berufsrichter sowohl in als auch außerhalb der Hauptverhandlung nichts im Wege. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes wird indessen nur die Auslegung entsprechen, daß über das im Gesetz als zwingend vorgeschriebene Maß hinaus an der Entscheidung weitere Mitglieder, die die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen, nicht mitwirken sollen.

Beim Volksgerichtshof können mehrere Senate gebildet werden. Ihre Zahl bestimmt der Reichsminister der Justiz, der auch ihre Vorsitzenden und einen von diesen als Präsidenten des Volksgerichtshofs zu ernennen hat. Die Verteilung der Geschäfte unter die Senate ist einer von dem Präsidenten des Gerichtshofs zu erlassenden und der Genehmigung durch den Reichsminister der Justiz unterliegenden Geschäftsordnung vorbehalten. Diese bestimmt auch, in welcher Reihenfolge die Mitglieder zu den Hauptverhandlungen und zu den Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung heranzuziehen sind, und regelt die Form der Abstimmung bei den Entscheidungen.

Anklagebehörde ist der Oberreichsanwalt. Ihm steht nach §§ 146 Abs. 2, 152 GVG. in Verbindung mit Artikel III § 5 des Gesetzes vom 24. April 1934 in den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Sachen die Anweisungsbefugnis gegenüber allen Beamten der Staatsanwaltschaft und den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu.

Zuständigkeit des Volksgerichtshofs

Der Volksgerichtshof ist zuständig für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats nach §§ 80—84, des Landesverrats nach §§ 89—92, des Angriffs gegen den Reichspräsidenten nach § 94 Abs. 1 StGB. und der Verbrechen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933. Danach ist die gesamte bisherige erstinstanzliche Zuständigkeit des Reichsgerichts auf den Volksgerichtshof übergegangen. Diese umfaßte die Verfolgung der Verbrechen des Hochverrats und seiner Vorbereitung, des Verrats und der Ausspähung von Staatsgeheimnissen, der Fälschung oder Verfälschung von Gegenständen, die im Falle ihrer Echtheit Staatsgeheimnisse sein würden, des Sichverschaffens solcher Gegenstände zum Zwecke des Verrats, des bewußten Verrats solcher falschen, verfälschten oder unwahren Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten, der landesverräterischen Untreue, Beweisvernichtung, Konspiration, Waffenhilfe und Begünstigung, sowie der Vergehen der Gefährdung des Wohles des Reiches durch öffentliche Mitteilung oder Erörterung früherer Staatsgeheimnisse und der Anknüpfung und Unterhaltung von Beziehungen zu ausländischen Regierungen oder deren Agenten, die die Mitteilung sogenannter diplomatischer Geheimnisse zum Gegenstand haben. Darüber hinaus erstreckt sich die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs auf eine Reihe von Tatbeständen, die bisher entweder überhaupt nicht unter Strafe gestellt waren oder zur Zuständigkeit anderer Gerichte als des Reichsgerichts gehörten. Hier sind zu nennen die Verbrechen der schweren Gefährdung des Ansehens des deutschen Volkes durch eine öffentlich oder durch einen Deutschen im Ausland aufgestellte unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art, des Forderns, Sichversprechenlassens oder Annehmens eines Entgelts einer ausländischen Regierung für eine das Wohl des Reichs gefährdende Handlung, des landesverräterischen Komplotts, des Unternehmens der Tötung des Reichspräsidenten oder eines Mitglieds oder Kommissars der Reichsregierung oder einer Landesregierung, der Aufforderung oder des Sicherbietens zu einer solchen Tötung, der Annahme eines solchen Erbietens oder der Verabredung einer solchen Tötung sowie die Vergehen der Anknüpfung oder Unterhaltung landesverräterischer Beziehungen zwischen ausländischen Regierungen und ihren Agenten einerseits und anderen Personen andererseits, die den Verrat von Staatsgeheimnissen oder falschen, verfälschten oder unwahren Gegenständen, Tatsachen oder Nachrichten, die im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, zum Gegenstand haben, der fahrlässigen Gefährdung des Reichswohls durch das Unternehmen, sich ein Staatsgeheimnis zu verschaffen oder

es an einen anderen gelangen zu lassen, der Gefährdung des Reichswohls durch fahrlässige Preisgabe eines Staatsgeheimnisses, das dem Täter kraft seines Amtes oder seiner dienstlichen Stellung oder eines von amtlicher Seite erteilten Auftrags zugänglich war, und endlich des Angriffs auf Leib und Leben des Reichspräsidenten.

Die Zahl der zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Straftaten ist zur Zeit noch zu groß, als daß ihre Aburteilung durch einen einzigen Gerichtshof möglich wäre. Die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs ist deshalb eine ausschließliche nur in den Fällen des vollendeten Hochverrats (§§ 80 und 81 StGB.), der Verbrechen des Landesverrats (§§ 89 bis 90 a, 90 f bis 92 StGB.), der Verbrechen gegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1933 und des Vergehens gegen § 94 Abs. 1 StGB. Für die Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats und die obengenannten Vergehen des Landesverrats kann ähnlich der durch die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 und die Verordnung zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratssachen vom 18. März 1933 getroffenen Regelung eine Zuständigkeit bei den Oberlandesgerichten dadurch begründet werden, daß der Oberreichsanwalt vor Erhebung der öffentlichen Klage die Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht abgibt oder der Volksgerichtshof auf einen bei Einreichung der Anklageschrift gestellten entsprechenden Antrag des Oberreichsanwalts die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgericht überweist. Der Reichsminister der Justiz kann anordnen, daß die den Oberlandesgerichten hiernach obliegenden Aufgaben nur von bestimmten Oberlandesgerichten wahrzunehmen sind und regelt in diesem Falle deren örtliche Zuständigkeit ohne dabei an die Ländergrenzen gebunden zu sein. Der Oberreichsanwalt kann seine Abgabe an die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht bis zur Eröffnung der Voruntersuchung oder einer Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Anordnung der Hauptverhandlung zurücknehmen. Eine spätere Zurücknahme durch den Oberreichsanwalt oder eine Aufhebung des die Überweisung aussprechenden Beschlusses des Volksgerichtshofs ist unzulässig. Ergibt sich im Laufe der vom Untersuchungsrichter des Oberlandesgerichts geführten Voruntersuchung oder in der Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht, daß dem Beschuldigten eine Tat zur Last fällt, deren Verfolgung nicht hätte abgegeben oder überwiesen werden dürfen, so ist nach § 209 oder § 270 StPO. zu verfahren. Der Anwendung dieser Vorschriften steht der Umstand, daß der Volksgerichtshof ein Sondergericht ist, nicht im Wege. Denn das Gesetz vom 24. April 1934 läßt deutlich erkennen, daß der Volksgerichtshof im Rahmen seiner Zuständigkeit vollkommen an die Stelle des Reichsgerichts treten soll, und daß auf sein Verfahren grundsätzlich die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung finden sollen. Der Volksgerichtshof ist deshalb auch zu den ordentlichen Gerichten, soweit sie mit erstinstanzlichen Strafsachen befaßt sind, in ein Rangverhältnis gesetzt worden. Er ist, wie sich aus Artikel IV Abs. 5 des Gesetzes vom 24. April 1934 ergibt, gegenüber diesen Gerichten als Gericht höherer Ordnung anzusehen.

Neben der primären Zuständigkeit ist eine Zuständigkeit des Volksgerichtshofs begründet für Straftaten, die rechtlich mit einer zu dessen Zuständigkeit gehörenden Straftat zusammentreffen oder mit ihr in tatsächlichem Zusammenhang stehen. Unter letzterem ist der Zusammenhang des § 3 StPO. zu verstehen. Einer ausdrücklichen Begründung dieser Zuständigkeit bedurfte es im Gesetz mit Rücksicht auf den Charakter des Volksgerichtshofs als Sondergericht.

In den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Sachen trifft dieser auch die die Voruntersuchung und ihre Ergebnisse betreffenden Entscheidungen

sowie die Entscheidungen über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und des Ermittelungsrichters des Volksgerichtshofs.

Abweichend von den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes ist der Volksgerichtshof auch bei Jugendlichen zuständig, soweit es sich um die Aburteilung von Straftaten handelt, die zur primären Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehören. Diese Zuständigkeit erstreckt sich indessen nach der Einleitung des Artikels IV nicht auf die Zusammenhangstaten.

Verfahren vor dem Volksgerichtshof

Auf das Verfahren vor dem Volksgerichtshof finden, soweit das Gesetz vom 24. April 1934 und der Reichsminister der Justiz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor dem Reichsgericht in erster Instanz Anwendung. Danach gelten nachstehende Besonderheiten. In den vor dem Volksgerichtshof zu verhandelnden Sachen ist die Verteidigung notwendig. Die Wahl des Verteidigers bedarf indessen der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gerichts, die jederzeit, auch noch in der Hauptverhandlung, zurückgezogen werden kann. Der Volksgerichtshof hat in den vor ihn gehörenden Sachen über den Antrag eines Verletzten auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 172 StPO. zu befinden. Der Untersuchungsrichter wird für jede Strafsache durch den Präsidenten des Volksgerichtshofs aus der Zahl seiner zum Richteramt befähigten Mitglieder oder der Mitglieder eines anderen deutschen Gerichts (mit Ausnahme des Reichsgerichts) oder der Amtsrichter bestellt. Die Anklagebehörde kann aber vor dem Volksgerichtshof auch ohne vorausgegangene Voruntersuchung Anklage erheben, wenn sie die Voruntersuchung für die Vorbereitung der Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält. In diesem Falle kann der Volksgerichtshof nach der Einreichung der Anklageschrift die nachträgliche Eröffnung der Voruntersuchung zur besseren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Vorbereitung der Verteidigung des Angeschuldigten anordnen. In den vor dem Volksgerichtshof zu verhandelnden Sachen muß die Anklageschrift außer dem auch bei anderen Anklagen erforderlichen Inhalt die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen enthalten. Eines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf es nicht. Vielmehr hat der Vorsitzende nach Einreichung der Anklageschrift und nach Ablauf der gemäß § 201 StPO. bestimmten Frist aus eigener Entschließung die Hauptverhandlung anzuordnen und über Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu befinden. Nur wenn er Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung hat, insbesondere wenn ihm die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten erscheint oder der Angeschuldigte eine solche beantragt, hat er eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Einer solchen bedarf es auch, wenn der Oberreichsanwalt die Überweisung an das Oberlandesgericht beantragt. In diesem Fall ordnet der Volksgerichtshof zugleich mit der Überweisung die Hauptverhandlung vor dem Oberlandesgericht an. Ein Eröffnungsbeschluß ergeht durch den Volksgerichtshof nur dann, wenn er die Zuständigkeit eines Gerichts niederer Ordnung (Schwurgericht, Strafkammer, Schöffengericht, Amtsrichter) für gegeben erachtet. In diesem Fall eröffnet er das Hauptverfahren vor diesem Gericht. Wenn kein Eröffnungsbeschluß ergeht, treten die in der Strafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen (z. B. der uneingeschränkte Verkehr zwischen dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger) mit der Einreichung der Anklageschrift bei Gericht ein, auch wenn das Gericht die nachträgliche Anordnung der Voruntersuchung beschließt. Die nach der Strafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung geknüpften Wirkungen (Ausschluß des Einwands der Unzuständigkeit des

Gerichts, des Rechts der Richterablehnung, der Befugnis, wegen Nichteinhaltung der Ladungsfrist Aussetzung der Verhandlung zu verlangen) treten beim Volksgerichtshof mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein. Gegen die Entscheidungen des Volksgerichtshofs ist kein Rechtsmittel zulässig. In den an sich zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Sachen ist an Stelle des Volksgerichtshofs die Große Strafkammer zuständig für die Entscheidung über die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt gegenüber einem Beschuldigten, gegen den der Oberreichsanwalt das Strafverfahren wegen Unzurechnungsfähigkeit nicht durchführt. Die für das Reichsgericht geltenden und mit dessen Aufgabe der Wahrung der Rechtseinheit eng verbundenen Vorschriften der §§ 136, 138 GVG., die das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten der Senate über eine zur Entscheidung stehende Rechtsfrage regeln, finden auf den Volksgerichtshof keine Anwendung.

Da nach dem Gesetz vom 24. April 1934 der Volksgerichtshof vollkommen an die Stelle der erstinstanzlichen Senate des Reichsgerichts treten soll und gegenüber den erstinstanzlichen ordentlichen Gerichten als Gericht höherer Ordnung zu gelten hat, ist er trotz seiner Eigenschaft als Sondergericht berufen, in der Sache auch dann zu entscheiden, wenn sich in der Hauptverhandlung ergibt, daß der Angeklagte nur einer Straftat schuldig ist, die zur Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichts gehört (§ 269 StPO.). Gehört aber die Straftat zur Zuständigkeit eines anderen Sondergerichts, so wird, da ein Rangverhältnis zwischen Sondergerichten nicht besteht, der Volksgerichtshof das Verfahren bei sich einzustellen haben und der Anklagebehörde bei dem zuständigen Sondergericht die Einleitung eines neuen Verfahrens überlassen müssen.

Ermittelungsrichter

In den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Sachen kann die Staatsanwaltschaft ebenso wie in allen anderen Sachen, wenn sie im vorbereitenden Verfahren die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich erachtet, ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks stellen, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist. Da aber die sachgemäße Behandlung der Hoch- und Landesverratssachen oft schon beim ersten Zugriff die Kenntnis politischer Zusammenhänge und den Überblick über das weitverzweigte Netz hoch- und landesverräterischer Beziehungen und Verbindungen erfordert, ist schon durch die Verordnung gegen Verrat am deutschen Volk und hochverräterische Umtriebe vom 28. Februar 1933 für das Reichsgericht zur Erledigung dieser richterlichen Aufgaben die Einrichtung eines besonderen Ermittelungsrichters getroffen worden. Diese Einrichtung ist auch für den Volksgerichtshof beibehalten worden. Es können ein oder mehrere Ermittelungsrichter des Volksgerichtshofs bestellt werden. Die Ernennung aus der Zahl der Amtsrichter oder der Mitglieder eines deutschen Gerichts sowie die Verteilung der Geschäfte unter mehrere Ermittelungsrichter erfolgt durch den Reichsminister der Justiz auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Die Zuständigkeit des besonderen Ermittelungsrichters zur Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen im vorbereitenden Verfahren besteht neben der Zuständigkeit des örtlich zuständigen Amtsrichters. Es bleibt in der Regel dem Ermessen des Oberreichsanwalts überlassen, ob er sich mit seinen Anträgen an den Amtsrichter oder an den zuständigen besonderen Ermittelungsrichter wenden will. Die Tätigkeit des Ermittelungsrichters des Volksgerichtshofs wird außer in den Fällen, die eine besondere Sachkunde bei dem Richter erfordern, besonders dann in Anspruch genommen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine gebotene schnelle richterliche Handlung wegen der örtlich weiten Entfernung des zustän-

digen Amtsrichters von diesem nicht zu erreichen ist. Nur in einem Falle ist mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit und die Einheitlichkeit der Handhabung der Ermittelungsrichter unter Ausschluß der Zuständigkeit des örtlichen Amtsrichters zur Entscheidung allein berufen. Er hat an Stelle des Amtsrichters zu entscheiden über die Bestätigung oder Aufhebung einer nach § 23 des Gesetzes über die Presse oder nach § 8 der Verordnung zum Schutz des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 erfolgten vorläufigen Beschlagnahme einer Druckschrift, deren Inhalt den Tatbestand einer zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden strafbaren Handlung begründet. Das Verfahren über diese Bestätigung ist abweichend von den Vorschriften des Preßgesetzes geregelt und bezweckt die Vermeidung der Schwierigkeiten, die mit Rücksicht auf die oft weiten Entfernungen zwischen dem Sitz des Oberreichsanwalts und dem Sitz der die vorläufige Beschlagnahme anordnenden Stelle wegen Einhaltung der im Preßgesetz vorgesehenen kurzen Fristen entstanden sind. Hat der Oberreichsanwalt die Beschlagnahme selbst angeordnet, so muß er, wenn er nicht die Wiederaufhebung der Beschlagnahme durch eine sofort vollstreckbare Verfügung anordnet, den Antrag auf gerichtliche Bestätigung binnen vierundzwanzig Stunden nach der Anordnung der Beschlagnahme an den Ermittelungsrichter des Volksgerichtshofs absenden. Ist die Beschlagnahme durch eine andere Stelle erfolgt, so muß diese die Absendung der Verhandlungen an den Oberreichsanwalt binnen zwölf Stunden bewirken. Der Oberreichsanwalt hat, sofern er nicht die Wiederaufhebung sofort verfügt, den Antrag an den Ermittelungsrichter innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Empfang der Verhandlungen abzusenden. Der Ermittelungsrichter hat in allen Fällen seine Entscheidung binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags zu treffen. Grundsatz ist, daß alle Entscheidungen ohne Verzug herbeigeführt werden müssen. Wenn nicht bis zum Ablauf von sieben Tagen nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, die die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die Beschlagnahme mit der Wirkung, daß die beschlagnahmten Stücke freigegeben werden müssen. Gegen den die vorläufige Beschlagnahme aufhebenden Beschluß des Ermittelungsrichters steht dem Oberreichsanwalt die sofortige Beschwerde mit aufschiebender Wirkung zu. Die Vorschrift des Preßgesetzes, wonach die vom Ermittelungsrichter bestätigte vorläufige Beschlagnahme wieder aufzuheben ist, wenn nicht binnen zwei Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet, d. h. die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren eröffnet worden ist, findet in den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs gehörenden Sachen keine Anwendung.

Werner

Schrifttum:

Schäfer, Richter, Schafheutle, Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934. Spaeth & Linde, Franz Vahlen, Berlin 1934.

Richter, Das Gesetz zur Abänderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934, Deutsche Justiz 1934 S. 604.

L. Schäfer, Die Strafgesetz- und Strafprozeßnovelle vom 24. 4. 1934, DJZ. 1934 S. 631.

Der strafrechtliche Schutz der Wirtschaft im Dritten Reich

Bei Übernahme der Regierung durch den Führer Adolf Hitler am 30. Januar 1933 befand sich die deutsche Wirtschaft in einem Zustand vollständiger Zerrüttung. Handel und Industrie lagen darnieder, Absatz und Erzeugung stockten. Die Bodenernte der Landwirtschaft sank immer mehr unter dem Preisdruck der Auslandsware. Das Heer der Arbeitslosen war auf 6 014 011 angewachsen, Konkurse und Vergleichsverfahren hatten eine ungeheure Höhe erreicht. Unternehmer und Arbeiter standen sich im erbitterten Klassenkampf gegenüber. Das gegenseitige Verhältnis wurde fortgesetzt vergiftet durch Kampfmaßnahmen: Streik, Boykott, Aussperrung. Hierdurch wurde der Produktionsprozeß in seiner sachgemäßen Entwicklung gestört und zugleich mit Ausgaben belastet, welche außerhalb des Betriebes lagen. Daneben traten im öffentlichen Leben wie in der Wirtschaft bedenkliche Korruptionserscheinungen zutage. Die innere Zersetzung, bestehend in Unterschlagungen, Veruntreuungen und Bestechungen hatte nach den durchgeführten Strafverfahren schon sehr weit um sich gegriffen.

Die neue Reichsregierung nahm sofort neben dem gigantischen nationalen Arbeitsbeschaffungsprogramm den vollständigen Neuaufbau der Wirtschaft nach nationalsozialistischen Grundsätzen in Angriff. Im Vordergrund steht das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45), welches als ein Markstein in der Wirtschaftsgeschichte zu bezeichnen ist. „Der Unternehmer als Führer des Betriebs, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft arbeiten gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat. Der Führer entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten und sorgt für deren Wohl, die Gefolgschaft hält ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue" (§ 1, 2). Das ganze Arbeitsverhältnis ist damit in den Dienst des Volksganzen gestellt. Daneben hat der Vertrauensrat das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft aufrechtzuerhalten und zu vertiefen (§ 6). Die Überwachung des Arbeitsfriedens obliegt den Treuhändern, welche für größere Wirtschaftsgebiete aufgestellt sind (§§ 18, 19). Mit dem Grundsatz der sozialen Ehre, bestehend in der gewissenhaften Erfüllung der aus dem Betrieb sich ergebenden Pflichten (§ 35), ist das Hauptgewicht auf die Erziehung aller Beteiligten zum Gemeinsinn gelegt. Alle Verhältnisse, auch Gegensätze und Streitigkeiten, werden nunmehr durch die zuständigen Organe innerhalb des Betriebes geordnet, so daß in Zukunft Arbeitskämpfe ausgeschaltet sind. Aus diesem Grunde verzichtet das Gesetz auf Strafbestimmungen gegen Streik, Boykott und Aussperrung. Das Gesetz gilt für alle privatwirtschaftlichen Betriebe mit Ausnahme der Schiffahrt. Für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe ist eine gleichartige Ordnung getroffen. (Gesetz vom 23. März 1934, RGBl. I S. 220.)

Bis zur Einführung der berufsständischen Gesamtgliederung wurde einstweilen für zwei Wirtschaftszweige eine Regelung getroffen.

Der Aufbau der gewerblichen Wirtschaft, welche Industrie, Handwerk, Banken, Versicherungen und Energiewirtschaft umfaßt, erfolgte durch Gesetz vom

27. November 1934 (RGBl. I S. 1194). Daneben wurden für das **Handwerk** durch Gesetz vom 29. November 1933 (RGBl. I 1015) und V. vom 15. Juni 1934 (RGBl. S. 493) besondere Bestimmungen getroffen.

Der vorläufige Aufbau der Landwirtschaft (**Reichsnährstand**) ist dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft übertragen. Die Landwirtschaft umfaßt auch die Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd und den Gartenbau; zum Reichsnährstand gehören ferner die landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Landhandel, die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse. (Gesetz vom 13. September 1933, § 1, RGBl. I S. 626.) An der Spitze steht der Reichsbauernführer als Führer und gesetzlicher Vertreter. (V. vom 8. Dezember 1933, § 10, RGBl. I S. 1060.) Die Standesehre besteht auch hier als besondere Pflicht der Angehörigen (V. § 3). Durch das **Erbhofgesetz** vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) wurde der größte Teil des landwirtschaftlichen Bodens dem Verkehr entzogen, vor Überschuldung und Zersplitterung geschützt und der Bauernstand selbst in einer gesunden Entwicklung gesichert.

Die Organisationsgesetze befassen sich mit dem inneren Aufbau der einzelnen Stände und suchen die Verwirklichung der Grundsätze hauptsächlich durch die Ehrengerichtsbarkeit zu erreichen, weshalb von Strafvorschriften abgesehen wird.

Im Gegensatz hierzu kann die Handhabe der staatlichen Strafgewalt nicht entbehrt werden, wenn es sich um schwere Verfehlungen gegen die Volksgemeinschaft handelt, wodurch zugleich die Wirtschaft betroffen und gefährdet wird.

A. Allgemeine Gesetze

1. Die deutsche Wirtschaft leidet zur Zeit an einer weitgehenden Überorganisation. In den einzelnen Wirtschaftszweigen bestehen häufig mehrere Verbände mit den gleichen Zielen nebeneinander. Hierdurch entsteht eine ungesunde Rivalität, welche eine sichere und ruhige Wirtschaftsführung nicht aufkommen läßt. Eine große Anzahl von Außenstehenden lehnt den Anschluß an die Organisation überhaupt ab. Zum Zwecke der Vorbereitung des organisatorischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft erhielt der Reichswirtschaftsminister die Ermächtigung, Wirtschaftsverbände unter Androhung von Strafen anzuerkennen, zu errichten, aufzulösen, zu vereinigen, Führer zu bestellen und Unternehmungen anzuschließen. (Gesetz vom 27. Februar 1934, §§ 1, 3, RGBl. I S. 185.)

2. Aus dem Führertum in der Wirtschaft ergibt sich die Notwendigkeit, die schöpferische Initiative der Leiter großer Unternehmungen von den verhängnisvollen Wirkungen der Mehrheitsbeschlüsse zu befreien. (Adolf Hitler, Rede vom 1. Mai 1933.) Das Gesetz vom 5. Juli 1934, § 1 (RGBl. I S. 569) erleichtert daher besonders die Umwandlung von anonymen Kapitalgesellschaften in eine Rechtsform, bei welcher der Unternehmer auch nach außen die persönliche Verantwortung trägt. Unlautere Machenschaften bei Durchführung dieser Umwandlung führen zur Bestrafung (§ 15).

3. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich bis 1. Mai 1934 um etwa 3,5 Millionen gemindert. Die Abminderung verteilt sich jedoch ungleichmäßig auf die einzelnen Landesteile. In den Großstädten ist der Hundertsatz der Arbeitslosen immer noch verhältnismäßig hoch und erheblich größer als in mittleren und kleineren Gemeinden. In landwirtschaftlichen Betrieben besteht sogar Mangel an geeigneten Arbeitskräften. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist daher ermächtigt, durch entsprechende Maßnahmen einen Ausgleich zu schaffen und die Arbeitskräfte zu verteilen, unter Androhung von Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen die getroffenen Anordnungen. (Gesetz vom 15. Mai 1934 über die **Regelung des Arbeitseinsatzes**, § 13, RGBl. I S. 381, und vom 10. August 1934, RGBl. I S. 786.)

4. Der bisherige Begriff der **Untreue** nach § 266 StGB. erwies sich nach den Erfahrungen des Verkehrs wegen des kasuistischen Aufbaues des Tatbestands nicht mehr als ausreichend, um alle strafwürdigen Fälle zu erfassen. Demgemäß wurde allgemein der Mißbrauch einer Vertretungsmacht und die Verletzung einer Treuepflicht entsprechend einem in Bayern erlassenen Gesetz vom 26. April 1933, welches inzwischen wieder außer Kraft gesetzt wurde (GVBl. S. 123, 150), als Voraussetzung für Strafbarkeit aufgestellt. (Gesetz vom 26. Mai 1933, Art. I Ziff. 18, RGBl. I S. 295.) Zur wirksamen Bekämpfung der Korruption wurde ferner für die besonders schweren Fälle des Betrugs und der Untreue einschließlich der Nebengesetze der Strafrahmen auf Zuchthaus erhöht (Art. I Ziff. 17, 18, Art. III, IV, V).

5. Das Gesetz vom 12. Juni 1933 **gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft** (§§ 1—6, RGBl. I S. 360) begegnete im Zusammenhang mit den Vorschriften über Devisenbewirtschaftung den gewissenlosen Schiebungen von deutschen Vermögen nach dem Auslande und führte demnach für alle im Ausland befindlichen Vermögensstücke und alle Devisen die Anzeigepflicht bis 31. August 1933 ein. Zuwiderhandlungen sind mit Zuchthaus nicht unter 3 Jahren bedroht und den Sondergerichten zur Aburteilung überwiesen (§ 9).

B. Handel

1. Der Warenverkehr sowie die Preisfestsetzung für ausländische Waren wurde der Beaufsichtigung und Regelung des Reichswirtschaftsministers unter Strafandrohung für Zuwiderhandlungen unterstellt. (V. vom 4. September 1934, RGBl. I S. 816, vom 22. September 1934, RGBl. I S. 843.)

2. Der **Einzelhandel** ist durch das Aufkommen der Einzelhandelsgroßunternehmungen und die zunehmenden Geschäftsneugründungen in schwere Bedrängnis geraten, infolgedessen sich ein ungesunder Wettbewerb entwickelte und die bestehenden soliden Geschäfte in ihrem Bestand stark gefährdet wurden. Durch Gesetz vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 262) nebst Änderungen nach Gesetz vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 493, vom 27. Juni 1934, RGBl. I S. 523), vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1241), vom 9. Mai 1935 (RGBl. S. 589) sowie nach DFV. vom 28. November 1933 (RGBl. I S. 1014) wurde daher zum Schutze des Einzelhandels Werkkonsumvereine unter Strafandrohung gesperrt (§§ 2, 3, 4, 9).

3. Von den Vorteilen, welche den Kunden bisher im geschäftlichen Verkehr gewährt wurden, ist die sogenannte **Zugabe** nunmehr vollständig beseitigt. (V. des Reichspräsidenten vom 9. März 1932, 1. Teil, RGBl. I S. 121, Gesetz vom 12. Mai 1933, RGBl. I S. 264). Dagegen wird der **Barzahlungsrabatt** bis zur Höchstgrenze von 3 vH. und der **Mengenrabatt** bei Waren des täglichen Bedarfs und gewerblichen Leistungen als gerechtfertigt anerkannt (Gesetz vom 25. November 1933, Rabattgesetz, §§ 1, 2, 7, RGBl. I S. 1011), da hier der Preisnachlaß eine Gegenleistung für die Art und Erfüllung des Kaufvertrags enthält, wirtschaftlich üblich und berechtigt ist. Warenhäusern, Einheits-, Klein- oder Serienpreisgeschäften oder ähnlichen Geschäften, Konsum- oder Werkkonsumanstalten ist die Zubilligung von Barzahlungsnachlässen verboten (§ 6). Jede andere und weitere Gewährung von Rabatt ist unter Strafe gestellt, bei Rückfall unter Gefängnisstrafe (§ 11).

4. Die infolge der Maßnahmen der Reichsregierung erzielte Hebung der Wirtschaft wurde vielfach zu Preissteigerungen ausgenutzt, welche nach der Marktlage und im Hinblick auf den Mehrumsatz durchaus ungerechtfertigt waren. Da hierdurch zugleich die Lebenshaltung weiter Volkskreise beeinträchtigt wurde, wurden durch § 1 V. vom 16. Mai 1934 mit V. vom 7. August 1934 (RGBl. I S. 389,

771) für alle Güter und gewerblichen Leistungen neue Preisfestsetzungen in jeder Form (§ 3) ohne Genehmigung des zuständigen Reichskommissars unter Strafe (§ 6) verboten. Für den Handel mit Lebensmitteln wurde eine ähnliche Vorschrift mit Strafandrohung erlassen. (V. vom 13. Juni 1933, 12. Dezember 1933, §§ 1—3, RGBl. I S. 370, 1064.) Endlich wurde im Handel mit Papiertapeten der Bruttohandelszuschlag neu festgesetzt und die Gewährung von Rabatten verboten, jeweils unter Androhung von Geldstrafe. (V. vom 13. November 1934, §§ 1, 6, RGBl. I S. 1190.) Die Verordnung gilt zunächst nur bis 31. Juli 1936 (§ 7).

5. Der Rückgang des Außenhandels hatte eine erhebliche Minderung der deutschen Devisenbestände zur Folge. Durch Gesetz vom 22. März 1934 (RGBl. I S. 212) mit V. vom 13. Juli 1934 (RGBl. I S. 709) wurde dem Reichswirtschaftsminister die Überwachung und Regelung des Verkehrs mit industriellen Rohstoffen und Erzeugnissen übertragen. Er kann die Einfuhr auf das unbedingt notwendige Maß beschränken, hat den Bedarf der Industrie an lebenswichtigen Rohstoffen und industriellen Erzeugnissen sicherzustellen und die eingeführten Waren wirtschaftlich gerecht zu verteilen, infolgedessen der Bestand der Beschäftigten aufrecht erhalten werden kann und die Zahl der Arbeitslosen nicht vermehrt wird. In Verbindung mit diesen Maßnahmen wurde jede Preissteigerung auf dem Gebiete der Faserstoffwirtschaft (V. vom 19. Juli 1934, RGBl. I S. 819, vom 21. April 1935, RGBl. I S. 561), der Lederwirtschaft (V. vom 20. April 1934, RGBl. I S. 318, vom 4. April 1935, RGBl. I S. 505), der Textilwirtschaft (V. vom 19. April 1934, RGBl. I S. 317) sowie der Kauf von ausländischen Tabakblättern und Tabakerzeugnissen (V. vom 27. August 1934, RGBl. I S. 801) bei Strafe verboten.

6. Endlich ist zum Schutz des Naturbernsteins für den geschäftlichen Verkehr eine besondere Kennzeichnung zum Unterschied gegenüber dem künstlichen Bernstein unter Strafandrohung vorgeschrieben. (Gesetz vom 3. Mai 1934, §§ 1—3, RGBl. I S. 355.)

C. Gewerbe und Handwerk

1. In Anlehnung an das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit regelt das Gesetz über Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) die Rechtsverhältnisse der Heimarbeiter in allgemeinen Schutzvorschriften (§§ 4—8), im Arbeitszeitschutzgesetz (§§ 9—11), im Gefahrenschutz (§§ 12—18) und im Entgeltschutz (§§ 19—33). Neben Übertretungsstrafen für kleinere Verstöße ist weiter unter Strafe gestellt die vorschriftswidrige Beschäftigung von Kindern, die Zuwiderhandlung gegen den Betriebs- oder öffentlichen Gesundheitsschutz, endlich die Ausgabe oder Verrichtung einer verbotenen Heimarbeit (§ 35).

2. Eine besonders wirksame Maßregel gegen gemeinschädliche Glieder der Wirtschaft ist die Untersagung des Gewerbebetriebes. Neuerdings wurde eine derartige Anordnung mit Strafandrohung für zulässig erklärt im Versteigerungsgewerbe (Gesetz vom 7. August 1933, §§ 1, 5, RGBl. I S. 578), ferner im Anschluß an eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Faserstoffverordnung vom 19. Juli 1934, §§ 14, 16 (RGBl. I S. 713). Außerdem gibt § 42e StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) die Möglichkeit, in Beziehung auf jeden Beruf und jedes Gewerbe für die Höchstdauer von 5 Jahren die gleiche Anordnung zu erlassen, sofern wegen Mißbrauchs des Berufs oder Gewerbes oder wegen grober Verletzung beruflicher oder gewerblicher Pflichten auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Monaten erkannt wurde und die Allgemeinheit vor weiterer Gefährdung geschützt werden muß. Auf die Zuwiderhandlung ist ein erhöhter Strafrahmen von Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe oder eine dieser Strafen festgesetzt.

3. Bankwesen. Durch die Aufbaupolitik der Reichsregierung strömten dem Geldmarkt und damit den Kapitalanlagegesellschaften erhebliche Mittel zu. Zum Ausgleich hierfür werden Gesellschaften, deren Gewinnausschüttung besonders günstig ist, verpflichtet, einen Anleihestock aus Anleihen des Reichs, der Länder und der Gemeinden zu bilden und nicht über 6% Gewinn zu verteilen (Kapitalanlagegesetz vom 29. März 1934, §§ 1—4, RGBl. I S. 295, Gesetz vom 4. Dezember 1934, RGBl. I S. 1222), so daß dem Kapitalmarkt wieder neue Quellen erschlossen werden. Zuwiderhandlungen sind unter Strafe gestellt.

Unternehmungen, welche zum Zweck der Einräumung von Krediten im wesentlichen auf unbarem Wege Guthaben schaffen, über die nach geschäftlicher Gepflogenheit auf gleiche Weise verfügt werden soll, wurden wegen der Nachteile, welche sich aus dem Geschäftsbetrieb für die gesamte Wirtschaft ergeben, bei Strafe verboten. (Gesetz gegen Mißbrauch des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 3. Juli 1934, §§ 1, 2, 5, RGBl. I S. 593.)

Die Rechtsverhältnisse von Unternehmungen, deren Gegenstand in der Gewährung von Darlehen gegen Bestellung eines Schiffspfandrechts und in der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Pfandrechte besteht (Schiffspfandbriefbanken), wurden durch Gesetz vom 14. August 1933 (RGBl. I S. 583) entsprechend den Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (RGBl. S. 375) näher geregelt. Hierbei wurden zugleich Verstöße gegen die Deckungsvorschriften unter Strafe gestellt (§§ 38—40).

Zum Zwecke der Gesundung des Kapitalmarktes wurde eine Gründungssperre für Kreditinstitute angeordnet. (V. vom 4. September 1934, RGBl. I S. 815.)

4. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung hat das Baugewerbe im besonderen Maße gefördert und gestärkt. Die günstige Lage gab vielfach zu ungerechtfertigten Preissteigerungen Anlaß; zugleich bildeten sich Verdingungskartelle mit dem Zweck, sich gegen Preisdrückerei und Preisschleuderei zu schützen. Für solche Verbände besteht kein Bedürfnis gegenüber öffentlichen Behörden, wenn für das Vergebungsverfahren das Verdingungsverfahren für Baulustige (VOB.) maßgebend ist, da hier der freie Wettbewerb eintreten soll und eine Preisbindung überflüssig ist. Nach V. vom 9. Mai 1934 (RGBl. I S. 376) und V. vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 488) sind daher bei Vergebung öffentlicher Arbeiten Preisbindungen jeder Art unter Strafe gestellt.

Für das Versteigerungsgewerbe wurde eine grundlegende Regelung getroffen durch Gesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 974), vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 289), vom 31. Mai 1935 (RGBl. I S. 1073).

Im Schiffahrtsverkehr ist zur zweckmäßigen Abwicklung des Frachtgeschäfts dem Absender auferlegt, an zur Beförderung aufgegebenen Gegenständen von mindestens 1000 kg Rohgewicht die Gewichtsbezeichnung sichtbar unter Strafandrohung anzubringen. Gesetz vom 28. Juni 1933. §§ 1, 3. (RGBl. I S. 412.)

5. Bei Meidung von Geldstrafe dürfen zum Schutz des Handwerks selbständige Handwerksbetriebe im Betrieb eines Warenhauses, Einheitspreisgeschäfts oder ähnlicher Unternehmungen nicht mehr errichtet werden. (Gesetz zum Schutz des Einzelhandels vom 12. Mai 1933, § 7, RGBl. I S. 262) und sind solche Betriebe nach näherer Anordnung der Reichsregierung zu schließen. (V. vom 11. Juli 1933, §§ 1, 3, RGBl. I S. 648.)

D. Industrie

1. Zwecks Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen wurden nachstehende Industrien unter Strafandrohung für Zuwiderhandlungen

gegen die hierwegen erlassenen Anordnungen zu „Wirtschaftlichen Vereinigungen" zusammengeschlossen:

die Brauwirtschaft (V. vom 18. April 1935, RGBl. I S. 556),
die Braunkohlenwirtschaft (V. vom 28. September 1934, RGBl. I S. 863, vom 23. Oktober 1934, RGBl. S. 1068),
die Fischwirtschaft (V. vom 1. April 1935, RGBl. I S. 542),
die Gartenbauwirtschaft (V. vom 27. Februar 1935, RGBl. I S. 343, vom 30. Juni 1935, RGBl. I S. 905),
die Kartoffelwirtschaft (V. vom 18. April 1935, RGBl. I S. 550, vom 2. Juli 1935, RGBl. I S. 905),
die Kartoffelflockenherstellung (V. vom 18. Oktober 1934, RGBl. I S. 1073),
die Margarine- und Kunstspeisefettindustrie (V. vom 23. Juli 1934, RGBl. I S. 720),
die Herstellung von Mischfutter (V. vom 21. August 1934, RGBl. I S. 795),
die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie (V. vom 5. November 1933, RGBl. I S. 813),
die Schlachtviehwirtschaft (V. vom 27. Februar 1935, RGBl. I S. 301, vom 4. Juli 1935, RGBl. I S. 1045, vom 13. Oktober 1934, RGBl. I S. 976),
die Stärkeindustrie (V. vom 30. April 1934, RGBl. I S. 366),
die Süßwarenwirtschaft (V. vom 7. Juni 1935, RGBl. I S. 742).

2. In der Zigarrenindustrie waren bisher überwiegend Handarbeiter beschäftigt, welche daneben zugleich in der Landwirtschaft verwendet wurden. Durch die Einführung von Maschinen würden nach den angestellten Berechnungen fünf Sechstel der bisherigen Arbeitskräfte ausgeschaltet werden. Durch Gesetz vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 493) wird daher die Verwendung von Maschinen zur Anfertigung des Wickels und zum Überrollen mit dem Deckblatt unter Strafandrohung eingeschränkt. Das Gesetz hat nach dem Vorwort nur vorübergehende Bedeutung „mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der Zigarrenindustrie und als einstweilige Übergangsmaßnahme zur Eindämmung der vorhandenen Arbeitslosigkeit".

E. Landwirtschaft

1. Der vollständig daniederliegenden Landwirtschaft konnte auch der im weiten Umfang gewährte Vollstreckungsschutz auf die Dauer keine Abhilfe bringen, da er nur eine Stundung der Gläubigerforderungen bedeutete. Die Verschuldung wurde erst wirksam bekämpft durch das Gesetz vom 1. Juli 1933 zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (RGBl. I S. 331). Hiernach soll die Verschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes zurückgeführt werden bis zur Grenze der Mündelsicherheit (§ 1), d. h. bis zu zwei Dritteilen des nach Hundertsätzen des steuerlichen Einheitswertes berechneten Betriebswertes. (4. DurchfV. vom 5. Oktober 1933 Art. 1, RGBl. I S. 719). Unter Strafe gestellt sind vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber dem Amtsgericht oder der Entschuldungsstelle (§§ 102, 103), ferner Erschleichung eines Vorteils unter Ausnutzung des Gesetzes, um sich oder einen andern zu bereichern.

2. Über die Art der Verwendung von hochgiftigen Stoffen (arsenhaltigen Verbindungen) und deren Zubereitungen zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge sowie den Verkauf wurden durch V. vom 17. Juli 1934 (RGBl. I S. 712), vom 24. April 1935 (RGBl. I S. 571) Vorbeugungsvorschriften mit Strafschutz (§ 5) getroffen.

3. Die durchgreifende Gesundung der gesamten Landwirtschaft hängt davon ab, daß dem Bauernstand im Marktverkehr ein ausreichender Erlös gesichert

wird. Durch Gesetz vom 13. September 1933 (RGBl. I S. 626) wurde der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, die Erzeugung, den Absatz sowie die Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu regeln unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohles. Hierauf ist die bäuerliche Marktordnung aufgebaut.

a) Auf dem Eiermarkt ergaben sich infolge des unregelmäßigen Angebots an Inlandserzeugnissen, teils infolge der Einfuhr erhebliche Preisschwankungen. Das Gesetz über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933, § 1 (RGBl. I S. 1094) ordnet daher an, daß die gesamte Inlandserzeugung und die Einfuhr einheitlich erfaßt und in Verkehr gebracht wird. Der Reichsnährstand ist befugt, Preise und Preisspannen unter Strafandrohung festzusetzen. (V. vom 21. Dezember 1933, § 4, RGBl. I S. 1103.)

b) Zwecks Förderung der einheimischen Fetterzeugung trifft die Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. März 1933 (RGBl. I S. 143) die gleiche Regelung für die Inlandsware und Einfuhr (§ 1). Auf der einen Seite wurde durch die V. vom 23. März 1933 (RGBl. I S. 145), vom 21. Juni 1933 (RGBl. I S. 376), vom 23. September 1933 (RGBl. I S. 662), vom 23. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1066) die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen auf 50 Prozent der Erzeugung des letzten Vierteljahrs 1932 beschränkt. Andererseits ist nach der V. vom 13. April 1933 (RGBl. I S. 201) für die Verbraucher die Verwendung von Margarine und Kunstspeisefett in Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, Bäckereien und Konditoreien, ebenso das Feilhalten und der Verkauf in Gefäßen, Behältnissen und Umhüllungen bekanntzugeben. Außerdem wurde der Hundertsatz des zu verwendenden inländischen neutralen Schweineschmalzes bei der Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett festgesetzt. (V. vom 27. September 1934, RGBl. I S. 867.)

c) Für die Getreidewirtschaft wurde nach der Regelung durch Gesetz vom 26. September 1933 (RGBl. I S. 667) und V. vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 701) vom Erntejahr 1934 an eine grundlegende Ordnung auf Grund des Gesetzes v. 27. Juni 1934 (RGBl. I S. 527) eingeführt. Nach V. vom 10. Juli 1935 (RGBl. I S. 1005) wurden zur Versorgung der Bevölkerung, des Absatzes und der Verwertung von Getreide nach Gebieten abgegrenzte Getreidewirtschaftsverbände gebildet (§§ 1, 3) und die Verkaufspreise des Erzeugers, ebenso der Einkaufspreis der Mühlen für sämtliche Getreidearten festgesetzt (§§ 30, 31, 46—71, Anl. IV—VII). Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung; für besonders schwere Fälle beträgt der Strafrahmen Zuchthaus und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe (§ 86). Neben der Strafe kann auf öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, Einziehung und Untersagung des Erzeugungs- und Verteilungsbetriebes sowie des Betriebes zur Herstellung des Brotes erkannt werden (§ 88). Ergänzend wurde der Zusammenschluß der Roggen und Weizen verarbeitenden Mühlen durch Gesetz vom 15. September 1933 (RGBl. I S. 627) verfügt. Die V. vom 10. Juli 1935 (RGBl. I S. 915) trifft nähere Bestimmungen über die Fortsetzung der Betriebe, Ausnutzung der Leistungsfähigkeit, die Errichtung neuer Mühlen, die Erweiterung des Geschäftsbetriebes und der Leistungsfähigkeit einer bestehenden Mühle und stellt Zuwiderhandlungen unter Strafe (§ 28). Zwecks Streckung der Mehlvorräte wurden durch Gesetz vom 12. September 1933, vom 14. November 1933 (RGBl. I S. 619, 972) über die Verwendung von Kartoffelmehl und Magermilch unter Strafandrohung Bestimmungen getroffen.

d) Die außerordentlichen Preisschwankungen auf dem Hopfenmarkte führten zu einer einheitlichen Begrenzung der Erzeugung. Zu diesem Zweck wurde jeweils unter Strafandrohung die Hopfenanbaufläche festgesetzt und verteilt,

ferner die Errichtung neuer Hopfenanlagen von einer Erlaubnis abhängig gemacht. (V. des Reichspräsidenten vom 23. Februar 1933 Kap. III § 1, RGBl. I S. 80; V. vom 5. Juli 1933, vom 7. Juni 1934, RGBl. I 1933 S. 453, 1934 S. 477.)

e) Der Absatz und die Preise von Kartoffeln wurden der Marktregelung unterstellt. (V. vom 31. Juli 1934, RGBl. I S. 743.)

f) Auf dem Gebiet der Milchwirtschaft wurden die Milch erzeugenden, verarbeitenden, verteilenden sowie die mit Milcherzeugnissen handelnden Betriebe zu Milchversorgungsverbänden, Milchwirtschaftsverbänden und endlich zur Deutschen Milchwirtschaftlichen Vereinigung zusammengeschlossen. (V. vom 27. März 1934, § 1, RGBl. I S. 259.) Zwecks einheitlicher Gestaltung der Marktlage wurden durch Gesetz vom 20. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1093) über den Verkehr mit Milcherzeugnissen inländischer und ausländischer Herkunft Vorschriften erlassen, ferner wurde durch V. vom 21. Dezember 1933 Art. 2 (RGBl. I S. 1109) der Reichsnährstand ermächtigt, für den Verkehr mit Butter und Käse Preise und Preisspannen festzusetzen. Im Zusammenhang damit wurden jeweils für Butter und Käse einheitliche Sorten und Bezeichnungen eingeführt. (Butterverordnung vom 20. Februar 1934, RGBl. I S. 117; Käseverordnung vom 20. Februar 1934, RGBl. I S. 114.) Endlich ist den Schmelzkäsebetrieben auferlegt, zu 95 vH. inländischen Käse zu verarbeiten. (V. des Reichspräsidenten vom 23. Februar 1933, Kap. II; V. vom 24. Februar 1933; RGBl. I S. 80, 81.) Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften unterliegen der Bestrafung.

g) In ähnlicher Weise wie bei der Fett-, Milch- und Eierwirtschaft ist der Verkehr mit Tieren und tierischen Erzeugnissen durch Gesetz vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 224),

h) sowie die Erzeugung, Verwertung und der Absatz von Weinbauerzeugnissen (V. vom 3. November 1934, RGBl. I S. 1225) unter Strafandrohung (§ 12) geregelt.

i) Zur Vermeidung eines Preisverfalls wurde der Reichsnährstand ermächtigt, für die Frühjahrsvorräte an Speisezwiebeln auf die Zeit vom 1. April bis 10. Mai 1934 unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Preise und Preisspannen mit Strafandrohung festzusetzen. (V. vom 29. März 1934, RGBl. I S. 298.)

4. Die zuständigen Reichsminister sind ermächtigt, über die Hebung der Beschaffenheit und den Verwendungszwang der inländischen Schafwolle bei Vermeidung von Strafe Anordnungen zu erlassen. (Gesetz vom 16. Mai 1933, §§ 1, 2, RGBl. I S. 359.)

5. Zur Erhaltung des Waldbestandes und Sicherung der Holzerzeugung wurde für die nichtstaatlichen Waldungen die Abholzung hiebunreifer Nadelhochwaldbestände und die übermäßige Abholzung unter Strafe verboten. (Gesetz vom 18. Januar 1934, §§ 1—4, RGBl. I S. 37.)

6. Zum Schutz der Seefischerei dürfen in den deutschen Nordseeküstengewässern Schollen nur mit einem bestimmten Mindestmaß eingeführt und weiter in Verkehr gebracht werden (Gesetz vom 30. April 1934, § 1, RGBl. I S. 353), und ist für den Flundern- und Sprottenfang in der Ostsee eine Schonzeit festgesetzt. (Gesetz vom 30. April 1934, § 1, RGBl. I S. 353, vom 14. August 1934, RGBl. I S. 773.)

Soweit der Strafrahmen nicht besonders hervorgehoben ist, besteht die im Gesetz angedrohte Strafe jeweils in Geldstrafe bis zum gesetzlichen Höchstbetrag und Gefängnisstrafe, sei es bis zu 5 Jahren oder bis zu einem Jahr oder 6 Monaten, oder in einer dieser Strafen.

Vorstehende Darstellung erstreckt sich auf den Stand vom 1. August 1935.

III. Die weitspannenden Gesetze tragen deutlich das Gepräge nationalsozialistischer Weltanschauung. Die gesamte Wirtschaft steht nicht etwa als ein selbständiger Körper dem Staat gegenüber, sondern sie hat sich als Teil des Volksganzen der Allgemeinheit einzufügen. Nur in diesem Rahmen ist eine nationale Wirtschaft möglich und anzuerkennen.

In der früheren Zeit begnügte man sich, einige Wirtschaftszweige und Unternehmungen zu stützen, wobei jeweils Partei- und sonstige politische Einflüsse ausschlaggebend waren. Ein derartiges Flickwerk konnte auf die Dauer weder den bedachten Beteiligten noch weniger der Allgemeinheit eine Abhilfe bringen. Vielmehr nahm der Verfall der Wirtschaft unaufhaltsam seinen weiteren Lauf.

Im Gegensatz hierzu ging die neue Regierung von einem einheitlichen Gesamtplan aus, in dessen Mittelpunkt das Wohl der Volksgemeinschaft stand. Als besonders vordringlich wurde Hebung des Arbeiterstandes und die Rettung des Bauernstandes in Angriff genommen. Aber die Maßnahmen selbst wurden nur im Hinblick auf den einheitlichen Plan getroffen, wobei zugleich die Belange der einzelnen Gruppen dem Wohl der Allgemeinheit untergeordnet wurden.

Die wohltätigen Wirkungen der Wirtschaftsgesetze würden vielfach durchkreuzt werden, wenn es gewissenlosen Elementen gelingen sollte, in eigennütziger Weise die Wirtschaftslage für sich auszubeuten oder sich der Befolgung der Vorschriften zu entziehen. Denn jede wirtschaftliche Betätigung findet ihre Grenze in dem nationalsozialistischen Gebot: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Die Strafandrohungen bezwecken daher in erster Linie den Schutz der Wirtschaft im allgemeinen und richten sich gegen das gemeinschädliche, asoziale Verhalten des Täters, wogegen die Schädigung des einzelnen und seiner Vermögensrechte in den Hintergrund tritt. Insofern weist die neue Gesetzgebung bereits die Grundzüge des künftigen allgemeinen Strafrechts auf. Die Rechtsanwendung wird diese Gesichtspunkte in den Vordergrund stellen. Im Strafverfahren sind die wirtschaftlichen Zusammenhänge und die persönliche Einstellung des Täters aufzudecken. Es wäre ferner verfehlt, die Auslegung des Gesetzes auf den Wortlaut abzustellen; vielmehr wird besonders dem wirtschaftlichen Zweck der Vorschriften eine ausschlaggebende Bedeutung einzuräumen sein. Hierdurch fallen spitzfindige, ausgeklügelte Ausdeutungs- und Umgehungsversuche zumeist schon in sich zusammen. Gegebenenfalls kann nach § 2 StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) eine etwaige Gesetzeslücke ergänzt und eine strafwürdige Tat der Strafe entgegengeführt werden. Eine verständnisvolle, zielbewußte Rechtsprechung wird die Durchführung der getroffenen Maßnahmen sichern und die Wirtschaftsmoral festigen. In dieser Form wird das neue Wirtschaftsrecht sich als wirksamer Schutz der deutschen Wirtschaft bewähren.

Steinert

Schrifttum:

Adolf Hitler: „Mein Kampf"; Reden vom 1. Mai 1933, 21. März 1934 (Unterhaching), 1. Mai 1934, 16. Mai 1934 (2. Deutscher Arbeiterkongreß), 17. August 1934 (Hamburg).

Deutsches Recht: Nr. 6/1933: Dr. Fritzsche: „Gedanken über Nationalsozialismus und Strafrecht." Dr. Häusler: „Zur Erneuerung des Strafrechts."

Nr. 7/1933: Dr. Zahn: „Kapitalgesellschaften, Wirtschaftsführertum und Staat."

Nr. 3/1934: Reichsjustizkommissar Dr. Frank: „Zur Strafrechtsreform." Nagler: „Die Grundlagen der Strafrechtserneuerung."

Nr. 6/1934: Reichsjustizkommissar Dr. Frank: „Der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitlers."

Nr. 13/1934: Dr. Höhn: „Gemeinschaft als Rechtsprinzip". Roger Diener: „Gemeinschaft und Strafrecht."

Nr. 14/1934: Dr. Höhn: „Staat als Rechtsbegriff." Dr. Wittich: „Volk als Rechtsbegriff." Dr. Mansfeld: „Die soziale Ehre".

Dr. Schwarz und Dr. Noack: „Die Gesetzgebung des Dritten Reiches", Grundriß.

Hans Pfundtner und Dr. Reinhard Neubert: „Das neue Deutsche Reichsrecht" nebst Erläuterungen zu den einzelnen Wirtschaftsgesetzen. 2 Bände.

Ehrenstrafen der Berufsstände

I. Berufsständisches Ehrenstrafrecht

Nach Punkt 25 des Parteiprogramms (Ppr.) sind im nationalsozialistischen Staat Berufsstände zu bilden. Der ständische Aufbau des Reiches geht darauf hinaus, eine reinliche Scheidung zwischen der politischen und wirtschaftlichen Tätigkeit der Volksgenossen vorzunehmen. Im Wirtschaftsleben stehen die Belange häufig gegenüber und streiten miteinander. Diese Reibungsflächen müssen aus der politischen Arbeit entfernt werden. Die wirtschaftliche Betätigung ist in ein Sondergebiet zu verweisen. Danach ist Stand das unter wirtschaftlichem Gesichtspunkt organisierte Volk. Als wesentliche Punkte für den ständischen Aufbau sind hervorzuheben:

a) Die Selbstverwaltung bedeutet, daß die Angelegenheiten von den Mitgliedern des Standes selbst wahrgenommen werden. Da auch das Wirtschaftsleben eine Erscheinungsform des Staates ist, so hat er die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung und Maßnahmen. Er darf gegebenenfalls Anordnungen der Selbstverwaltung aufheben und ändern.

b) Die Aufgaben des Standes sind in erster Linie darauf gerichtet, die widerstreitenden Interessen der Mitglieder auszugleichen. Sie sollen gemeinschaftlich zum Wohle der Gesamtheit miteinander arbeiten. Klassenkampf und Konkurrenzschädigung sind auszumerzen. Die Verwaltung hat für die Hebung des Standesansehens zu sorgen. Beim einzelnen Mitglied ist die Standesehre zu pflegen. Er ist zur anständigen Berufsausübung anzuhalten. Dazu kommen sozialpolitische Aufgaben, wie Unfallverhütung, Arbeitsvermittlung, Sozialversicherung.

c) Die Zugehörigkeit des Volksgenossen zu einem Stande ergibt sich aus seinen wirtschaftlichen Interessen. Danach gehört er dem Stand an, für dessen Wirtschaftsgebiet er wirkt. Daher tritt seine spezielle Berufstätigkeit zurück hinter dem größeren Kreis des Standes, in dem der Beruf nur ein Glied ist. Um Interessenwiderstreit zu vermeiden, untersteht der Volksgenosse ausschließlich einer Organisation.

Die Richtpunkte des ständischen Lebens sind somit Trennung von Wirtschaft und Politik, Selbstverwaltung des Standes unter Staatsaufsicht, Standesreinigung, Erziehung des Mitgliedes zu ehrhaftem und anständigem Verhalten, sozialpolitische Förderung, Zusammenfassung aller Standeskräfte zum Gemeinwohl. Diese wesentlichen Merkmale sind auch für die rechtliche Ausgestaltung des berufsständischen Ehrenstrafrechts maßgebend.

1. Wesen des Ehrenstrafrechts. Das kriminelle Strafrecht ist eine Folge der allgemeinen Staatsgewalt, die alle Volksgenossen gleichmäßig erfaßt. Inhaltlich ist es auf Sühne für eine in der Vergangenheit liegende Verletzung von Rechtsgütern gerichtet. Das Ehrenstrafrecht erfaßt den einzelnen nicht als Volks-, sondern als Berufsgenossen. Er untersteht als Mitglied des Standes einem besonderen Unterwerfungsverhältnis. Seine Zuwiderhandlung richtet sich gegen die Standespflichten. Inhaltlich verwirklicht das Ehrenstrafrecht zwei nationalsozialistische Forderungen, nämlich Erziehung des Berufsgenossen zu anständigem Verhalten und Reinigung des Standes durch Ausmerzung unverbesserlicher Glieder. Das

Ehrenstrafrecht ist auf die Zukunft gerichtet. Das Vergehen ist ein Erkennungsmittel für die Strafbedürftigkeit des Berufsgenossen.

Die Ausübung der Ehrengerichtsbarkeit liegt entsprechend dem Grundsatz der Selbstverwaltung nicht staatlichen Behörden ob, sondern dem Stande selbst.

Die Tatbestände sind meistens nicht speziell formuliert wie im Kriminalstrafrecht. Vielmehr werden Generalklauseln gegeben, welche die Verletzung der Standespflichten betreffen. Die allgemeinen Lehren des Ehrenstrafrechts sind in den Gesetzen und Satzungen nicht behandelt. Sie müssen aus dem Standesaufbau und dem Zweck der Ehrenstrafe entnommen werden. Eine besondere Stellung nimmt die Ehrbarkeit im Reichserbhofgesetz ein. Die Abmeierung nach § 15 Abs. 2 ist keine Strafe, sondern eine Reinigungsmaßnahme für den Reichsnährstand. In ihrem Zweck ähnelt sie aber der Ehrengerichtsbarkeit der sonstigen Berufsstände, so daß sie mitbehandelt wird.

2. Täter und Teilnehmer stehen im Ehrenstrafrecht gleich. Alle Ausführungsarten (Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft, Anstiftung, Beihilfe) lassen erkennen, daß die Besserung des Mitgliedes oder die Reinigung des Standes erforderlich ist. Es genügt, daß in dem Verhalten eine Strafbedürftigkeit des Täters hervortritt. Es gilt also der extensive Täterbegriff, nach dem Verursachung des standeswidrigen Erfolges ausreicht. Jeder Beteiligte muß aber in dem besonderen Unterwerfungsverhältnis stehen. Umstände, welche die Strafe begründen, sind anderen Volksgenossen nicht anzurechnen, wie § 50 StGB. es für das kriminelle Strafrecht anordnet.

3. Opportunität und Legalität. Aus der Rechtsnatur als Besserungs- und Reinigungsstrafe folgt, daß es im Ermessen der Verfolgungsbehörde liegt, ob sie das Verfahren einleitet. Wenn der Berufsgenosse nicht strafbedürftig erscheint, so kann von der Strafe abgesehen werden. Verfolgungszwang herrscht aber, wenn nur gröbliche oder schwere Verletzung der Berufspflichten geahndet wird. Sie offenbart immer eine Strafbedürftigkeit. Dasselbe gilt, wenn der Berufsstand die Befugnis hat, im Aufsichtswege die Pflichterfüllung des einzelnen Mitgliedes zu überwachen und Anordnungen zu erlassen. Der Aufsicht unterstehen leichtere Zuwiderhandlungen. Für die Ehrengerichtsbarkeit verbleiben die schweren Übertretungen.

Gröbliche Verstöße erfordert § 36 AOG. Ein Aufsichtsrecht ist vorhanden in § 49 Nr. 1 Rechtsanwaltsordnung, § 22 PatentanwGes. vom 28. September 1933, § 22 Schriftleitergef. vom 4. Oktober 1933. Nach § 11 BörsGes. besteht ein Verfolgungszwang nur, wenn der Staatskommissar die Einleitung des Verfahrens verlangt. Im Erbhofrecht herrscht Legalität. Denn es werden nur die schwersten Verstöße bestraft, was aus der einschneidenden Wirkung der Abmeierung folgt. Die Entsetzung von der Führung des Hofes kann nur bei gröblicher Ehrverletzung ausgesprochen werden. Solche Fälle erfordern im Interesse des Standes ein Eingreifen.

4. Begnadigung ist bei allen Ehrenstrafen zulässig. Zur Anwendung kommen die Bestimmungen über die Begnadigung wegen krimineller Strafen. Da das zuständige Staatsorgan die Strafe erlassen kann, so ist es auch befugt, bedingt den staatlichen Strafanspruch aufzuheben, indem es die Vollziehung der Strafe von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht. Daneben steht das Aufsichtsrecht des Staates. Er ist berechtigt, die Entscheidung zu ändern oder aufzuheben, sofern ihm das Gesetz die Befugnis eingeräumt hat. Dies ist im preußischen (§ 87) und Reichsjagdgesetz (59) vorgesehen. Ausdrücklich ist die Begnadigung im § 73 des preuß. Tierärztekammer-Ges. vom 13. April 1928 anerkannt. Nach dem Reichserbhofgesetz ist eine Aufhebung der Abmeierung im Gnadenwege nicht möglich. Denn sie bewirkt den Verlust einer öffentlich-rechtlichen Fähigkeit. Sonst ist die

Begnadigung anerkannt in den Erlassen des Führers vom 1. Februar 1935 (RGBl. 1935 I, 74) und 27. Februar 1935 (Deutsche Justiz 1935, 356).

5. Für eine Versuchsbestrafung ist im Ehrenstrafrecht kein Bedürfnis vorhanden. Sind die Zuwiderhandlungen in einer Generalklausel zusammengefaßt, so ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Handlung als Verletzung der berufsständischen Pflichten anzusehen ist. Wenn das Gesetz besondere Verletzungen hervorhebt, so ist der Versuch nicht strafbar. Denn dadurch ist in bewußter Abweichung von der sonstigen Normierung die Allgemeinklausel aufgegeben und die Strafbarkeit eingeschränkt. Im § 36 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 ist diese Form gewählt worden. Einzelne Tatbestände enthält lediglich § 36 AOG. Alle anderen Gesetze haben Generalklauseln, so § 3 Ärzte-EhrengerGes. vom 25. November 1899 in Preußen, § 62 Rechtsanwaltsordnung, § 37 PatentanwGes. vom 28. September 1933, § 8 preuß. Apothekerkammer-Ges. vom 21. April 1923, § 8 preuß. Zahnärztekammer-Ges. vom 17. April 1923, § 38 preuß. Tierärztekammer-Ges. vom 13. April 1928, § 82 preuß. Jagdgesetz vom 18. Januar 1934, § 57 Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934. Einige Gesetze bringen neben der Generalklausel noch besondere Tatbestände, so § 31 Schriftleitergeſ. vom 4. Oktober 1933, § 60 vorl. HandwVerord. vom 15. Juni 1934.

6. Ein Verschulden ist zur ehrengerichtlichen Bestrafung erforderlich. Denn sie dient der Reinigung des Standes und der Besserung des Mitglieds. Im Ungefährwerk äußert sich keine Strafbedürftigkeit. Zur Bestrafung genügt leichte Fahrlässigkeit. Dies folgt daraus, daß schon die Nichtachtung einen Mangel an Sorgfalt gegenüber berufsständischen Pflichten erkennen läßt. In einzelnen Gesetzen ist das Verschulden angedeutet, so durch Bezeichnung als Vergehen (§ 31 Schriftleitergeſ.), durch den Zusatz böswillig, bewußt, leichtfertig (§ 36 AOG.). Im Reichserbhofgesetz folgt das Verschulden aus dem Begriff der Ehrbarkeit. Eine Zufallshandlung entehrt niemals, auch nicht Fahrlässigkeit. Für das Schuldenmachen nach § 15 Abs. 2 ist eine Abmeierung nur vorgeschrieben, wenn der Bauer bei ordnungsmäßiger Wirtschaft zur Erfüllung imstande gewesen wäre. Wegen der weitreichenden Wirkung wird mindestens grobe Fahrlässigkeit zu fordern sein.

7. Die kriminelle Verantwortlichkeit gilt nicht unverändert im Ehrenstrafrecht der Berufsstände. Der § 2 JGG. ist nicht anwendbar. Dies folgt daraus, daß das Unterwerfungsverhältnis im Regelfall von einem bestimmten Alter des Pflichtigen unabhängig ist. Da jedes berufsständische Verhältnis im nationalsozialistischen Staat einen strafrechtlich geschützten Ehrbegriff hat, so kann nicht eine Gruppe von Personen bis zu einem gewissen Alter von der ehrengerichtlichen Verfolgung befreit sein. Daher gilt die Altersgrenze von 14 Jahren nicht. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob der Täter die erforderliche Einsichts- und Hemmungsfähigkeit hatte (§ 3 JGG.). Dagegen ist der § 51 StGB. anzuwenden. Wenn der Täter sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet, so ergibt sich aus seinem Verhalten keine Besserungsbedürftigkeit.

8. Ein Irrtum des Täters kann sich auf das Vorhandensein des Unterwerfungsverhältnisses beziehen. Wenn er unverschuldet ist, so bleibt er straffrei. Denn das Zuwiderhandeln ist nicht gegen Berufspflichten gerichtet. Beim Irrtum über die Standespflichten liegt meistens Fahrlässigkeit vor, weil der Unterworfene sich bei dem Führer des Standes über den Umfang unterrichten kann. Wenn er schuldlos geirrt hat, so ist er nicht zu bestrafen; denn eine Mißachtung der Berufspflichten liegt in dem Verhalten nicht. Es fehlt an einem widerstreitenden Willen. Der Täter ist nicht strafbedürftig.

9. Eine Verjährung ist in den meisten Disziplinargesetzen nicht zugelassen. Die Reinhaltung des Berufsstandes erfordert, daß nach längerer Zeit noch eine Fahndung der Zuwiderhandlung möglich ist. Nur vereinzelt kommt die Verjährung

vor, so im bay. Beamt.-Ges. vom 16. August 1808 Art. 113. Aus Billigkeitsgründen ist jedoch in neueren Gesetzen davon abgewichen worden. Die Stellung des Volksgenossen im Berufsstand ist von so großer Bedeutung, daß sie nicht dauernd in der Schwebe sein kann. So ordnen Verfolgungsverjährungen an § 63 vorl. HandwVerord. vom 15. Juni 1934, § 37 AOG., § 10 VerfOrd. z. Schriftleitergeſ. vom 18. Januar 1934. Für Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker, Börsenbesucher, Jäger, Bauern fehlt eine Verjährung. Eine Vollstreckungsverjährung ist in keinem Gesetz vorgesehen. Die Berufsreinigung verlangt eine unbefristete Vollziehung.

10. Rückwirkung. Da die Strafe auf den Täter motivierend wirken soll, so ist die Rückwirkung schwererer Strafgesetze zu verneinen. Ebenso kann sie nicht verhängt werden, wenn die Zuwiderhandlung vor Begründung des Unterwerfungsverhältnisses liegt. Die Standesreinigung erfordert aber eine Bestrafung, wenn nach der Standesanschauung die Handlung sittlich verwerflich ist. Einige Gesetze bestimmen dies, wenn das Vergehen zu einer Versagung der Berufsausübung geführt hätte (§ 64 Rechtsanw.-Ordnung, § 2 Nr. 5, 12 PatentanwGes., § 9 VerfOrd. z. Schriftleitergeſ.). Dies ist auf andere Berufe zu übertragen, sofern sie den Verlust einer Befähigung kennen. Da im Reichserbhofgesetz die öffentlich-rechtliche Eigenschaft des Bauern in Frage steht, so wirkt § 15 zurück. Bauer kann nur werden, wer bei Erlaß des Gesetzes ehrbar ist.

11. Ideal- und Realkonkurrenz gleichartiger Strafen. Wenn der Täter durch eine Handlung mehrere Berufspflichten verletzt oder mehrmals durch selbständige Taten zuwiderhandelt, so ist nur eine Strafe zu verhängen. Denn der Zweck der Ehrenstrafe ist einheitlich auf die Zukunft gerichtet. Der Stand soll gereinigt werden. Mehrfache Verletzung ist ein Zeichen für höhere Strafbedürftigkeit. Sie wirkt sich bei der Strafzumessung aus. Eine mehrfache Straffestsetzung findet nicht statt.

12. Konkurrenz verschiedener Standespflichten. Dieselbe Person kann in ihrer Tätigkeit mehrfachen Berufskreisen unterstehen. Dann ist bei ehrenwidrigem Verhalten die Strafe nicht wiederholt zu verhängen. Vielmehr ist im Wege der Auslegung zu ermitteln, welcher Kreis den Vorzug hat. Die von M. Frauendorfer (Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus 4. Aufl. 1933 S. 25, 36) entwickelten Gedanken über den persönlichen Geltungsbereich des Standes sind auf das Recht zu übertragen. Wenn der Pflichtige einem rechtlich organisierten Stand untersteht (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Beamtenschaft, Handwerk, freie Berufe), so wird er nur von dessen Ehrenstrafrecht betroffen und nicht von dem des einzelnen Berufs, der dem Stand eingegliedert ist. So gilt für beamtete Ärzte, Apotheker, Ingenieure das Beamten-Disziplinarrecht, nicht das Ehrenstrafrecht des freien Berufs. Dies ist bereits anerkannt im § 8 Abs. 3 des Zahnärztekammer-Ges. vom 17. April 1923, § 8 Abs. 3 Apothekerkammer-Ges. vom 21. April 1923 für Preußen. Gehört der Volksgenosse mehreren Berufen an, ohne ständisch organisiert zu sein, so entscheidet das speziellere Gesetz. Die Strafen des Schriftleitergesetzes, das Beamten- und Militärdienststrafrecht, das Strafrecht der Besatzung von See-, Binnenschiffen und Luftfahrzeugen gehen dem AOG. vor (§ 4 Abs. 3, § 36 Abs. 2 AOG.).

13. Idealkonkurrenz ungleichartiger Strafen. Beim Zusammentreffen von Ehren- mit kriminellen Strafen sind im allgemeinen beide nebeneinander zu verhängen. Denn die Zwecke beider Strafen sind verschieden. Davon ist aber eine Ausnahme zu machen, wenn im kriminellen Strafrecht die Verletzung der berufsständischen Pflichten berücksichtigt ist. (Amts- und Berufsverbrechen.) Dann entfällt die Ehrenstrafe. Jedoch kann stets auf Verlust der Berufsfähigkeit erkannt werden, weil er im kriminellen Strafrecht nur beschränkt vorkommt. Diese Rege-

lung ist getroffen im Artikel 43 des oldenburgischen Staatsdienergesetzes vom 28. März 1867 und in § 110 der Seemannsordnung.

14. Notwehr und Notstand. Gemeinsam ist den Notlagen aus §§ 52, 53, 54 StGB., §§ 228, 904 BGB., daß der Täter nicht freiwillig, sondern unter dem Druck der Zwangslage handelt. Es fehlt an einem widerstrebenden Willen. Eine Besserung und Standesreinigung ist nicht erforderlich. Dies ist im § 36 AOG. besonders hervorgehoben. Nach § 36 Nr. 1, 2 muß die Handlung böswillig, d. h. ohne rechtfertigenden Grund vorgenommen sein. Dasselbe bedeuten die Ausdrücke unzulässig, unbegründet, unbefugt im § 36 Nr. 2, 3, 4 AOG. Die Zuwiderhandlung ist daher straffrei.

Ebenso rechtfertigt der Befehl einer vorgesetzten Stelle das Vergehen, wenn er bindend ist. Denn der Täter handelt nicht freiwillig. Nach der berufsständischen Arbeitsverfassung können solche bindenden Weisungen nicht erteilt werden.

15. Örtlicher Geltungsbereich. Während das kriminelle Strafrecht regelmäßig nur Handlungen verfolgt, die auf deutschem Staatsgebiet begangen sind (Territorialprinzip), gilt für das Ehrenstrafrecht der Satz, daß nicht der Ort ausschlaggebend ist, sondern das geschützte Interesse (Schutzprinzip). Denn die Zuwiderhandlung ist nur Erkennungsmittel der Strafbedürftigkeit. Auch Verstöße gegen die Ehrenpflichten, die im Auslande oder staatenlosen Gebiete begangen werden, unterliegen der ehrengerichtlichen Verfolgung.

16. Nulla poena sine lege beherrscht das geltende Ehrenstrafrecht. Eine Fahndung standeswidrigen Verhaltens kann nur im Rahmen gesetzlicher Vorschriften erfolgen.

Im Regelfall besteht kein Bedürfnis für eine Erweiterung. Denn die meisten Bestimmungen enthalten die Generalklausel, daß unanständiges Verhalten in und außerhalb des Standes sowie mangelhafte Berufsausübung zur Strafverfolgung führen. Spezielle Tatbestände enthalten nur das Arbeitsordnungsgesetz (§ 36) und die vorl. HandwVerordn. (§ 60). Dem nationalsozialistischen Satze nullum crimen sine poena entspricht es, hier eine Analogie zuzulassen, wenn die Handlung standeswidrig ist und einem bestimmten Rechtsgedanken zuwiderläuft. Dies entspricht dem § 2 StGB. in der Fassung des Ges. vom 28. Juni 1935.

17. Strafarten. Die meisten Gesetze kennen verschiedenartige Strafen, nämlich Verwarnung, Verweis, Geldstrafen oder Verlust der Berufsfähigkeit. Es fragt sich, ob mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden können. Die Warnung ist die leichteste Strafart. Sie hat die Bedeutung einer Erinnerung an die Berufspflichten. Der Verweis geht darüber hinaus. Er enthält nicht eine Mahnung zur Selbstbesinnung über den Pflichtenkreis (Warnung), sondern ein fremdes Werturteil über die Ehrenpflicht. Beide schließen sich gegenseitig aus. Ebensowenig kann die Warnung mit einer anderen Strafe verbunden werden, weil sie alle eine mit ihr unvereinbare fremde Wertung der Anstandsgrenzen aufweisen. Neben dem Verweis darf ohne gesetzliche Bestimmung auf Geldstrafe erkannt werden, wenn noch eine schwerere Strafart (Verlust der Befähigung) vorkommt. Denn im Interesse des Täters und der richtigen Strafzumessung liegt es, dem Richter die Möglichkeit zu geben, statt der schwersten Strafe ein Mittelmaß durch Häufung zweier leichterer zu bilden. Dies ist ausdrücklich anerkannt in § 63 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung, § 15 Abs. 2 preuß. Ärzte-EhrengerGes. vom 25. November 1899, § 38 PatentanwGes., § 40 Abs. 2 Tierärztekammer-Ges. in Preußen vom 13. April 1928. Neben der schwersten Strafart kann mangels einer gesetzlichen Vorschrift keine andere Strafe verhängt werden. Denn sonst würde das Höchstmaß des Strafrahmens überschritten. Eine Häufung ist zugelassen in § 40 Abs. 2 Tierärztekammer-Ges., § 15 Ärzte-EhrengerGes. in Preußen, § 84 des preuß. Jagdgesetzes vom 18. Januar 1934. In der vorl. Verord. vom 15. Juni 1934 sind die Strafarten nach der Schwere

der Zuwiderhandlung abgestuft. Bei schwereren Verfehlungen kann neben Warnung, Verweis, Geldstrafe die Befähigung zum Amt des Innungswartes oder zum Halten von Lehrlingen abgesprochen werden. In besonders schweren Fällen kann der Meistertitel aberkannt werden (§ 61). Nach zweimaligem schweren Rückfall darf das Gericht die Veröffentlichung des Urteils anordnen (§ 62).

18. Nachwirkungen. Wenn der Volksgenosse aus dem Berufsstand freiwillig ausscheidet, so erlischt damit das Unterwerfungsverhältnis und die Grundlage für eine ehrengerichtliche Verfolgung. Dies ordnet § 45 PatentanwGes. an. Dasselbe kehrt wieder in fast allen Beamten-Disziplinargesetzen. Davon ist eine Ausnahme zu machen, wenn freie Zulassung zur Berufsausübung besteht und deren Erteilung bei ehrengerichtlicher Bestrafung versagt werden kann. Um zu verhindern, daß der Täter sich durch Aufgabe des Berufs der Bestrafung entzieht und später eine neue Zulassung beantragt, ist eine Verfolgung nach dem Ausscheiden erforderlich. (So auch Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte EGH. 5, 10; 13, 52; 22, 116.)

19. Die Immunität der Abgeordneten erstreckt sich nach Art. 36 RV. auf die dienstliche Strafverfolgung. Äußerungen in Ausübung des Berufs bleiben straffrei. Die prozessuale Immunität des Artikels 37 RV. umfaßt auch die Ehrenstrafen. Dafür spricht die Gleichstellung im Artikel 36. Das Verfahren kann dieselbe Belästigung mit sich bringen wie ein kriminelles. Das SchLG. lehnt im § 44 die Immunität ab.

II. Der besondere Teil der berufsständischen Ehrengerichtsbarkeit

Der Stand ist die Zusammenfassung des deutschen Volkes von der wirtschaftlichen Seite aus. Als Volksgenosse wird der einzelne politisch erfaßt. Seine wirtschaftliche Tätigkeit soll von diesen politischen Aufgaben getrennt werden. Der ständische Aufbau verfolgt gleichfalls Staatsaufgaben. Die politischen Forderungen, die ihren Niederschlag in dem nationalsozialistischen Parteiprogramm (Ppr.) und in den neueren Gesetzen gefunden haben, gelten auch innerhalb des Berufsstandes. Seine besonderen Aufgaben bestehen in der Pflege des Gemeinschaftsgeistes unter den Berufsgenossen, in der Zusammenarbeit aller im Interesse des Gemeinwohles, in der Ausschaltung der Klassenkämpfe und in der Hebung der Standesehre (vgl. M. Frauendorfer, a. a. O. S. 24, 26, 28—30). Diese politischen und ständischen Grundsätze sind meistens in Generalklauseln zusammengefaßt. Nur vereinzelt finden sich auch besondere Tatbestände.

a) Die Berufsausübung jedes Standesgenossen soll anständig sein. Er hat dabei die obersten Richtlinien der Staatsführung zu wahren. Seine Tätigkeit darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen (Ppr. Nr. 10), sein Streben darf nicht ausschließlich auf Gewinn gerichtet sein, so daß der Gemeinnutz übermäßig hinter dem Eigennutz zurücktritt (Ppr. Nr. 24). Insbesondere ist bei den freien Berufen zu beachten, daß ihre Tätigkeit kulturschöpfend ist und deshalb nicht wie ein Gewerbe lediglich auf Gewinn abgestellt ist. Verwerflich ist eine Berufsausübung, welche das Verbot der Zinsknechtschaft verletzt (Ppr. Nr. 11). Übermäßiger Zins, der nicht durch Risiko oder Gegenleistungen gerechtfertigt ist, ist standeswidrig. Die Ausnutzung von Monopolen, allgemeinen Notlagen verstößt gegen Ppr. Nr. 18. Müheloses Einkommen unter Ausnutzung von Gemeinnot (Wucherer, Schieber) ist unanständig erworben. Wer in seiner beruflichen und gewerblichen Tätigkeit der Bodenspekulation Vorschub leistet, der gemeinnützigen Verwendung des Bodens für Siedlungszwecke entgegenarbeitet, verletzt die Ehrenpflicht (Ppr. Nr. 17). Die Berufsausübung hat zu berücksichtigen, daß jeder Volksgenosse die Möglichkeit haben muß, geistig oder körperlich zu schaffen (Ppr. Nr. 10). Deshalb sind Maßnahmen, die gegen den Beschäftigungsschutz verstoßen (Ppr. Nr. 8), standeswidrig.

Deutsche Volksgenossen sind gegenüber Ausländern und blutsfremden Personen im Berufs- und Geschäftsleben vorzugsweise zu bedenken (Ppr. Nr. 4, 5, 9). Auch sozialpolitische Aufgaben hat der Stand wahrzunehmen. Verletzungen des Beschäftigten-Schutzrechts (Personenschutz, Vertragsschutz, Invaliditätsschutz) sind ehrenwidrig (Ppr. Nr. 15, § 36 Nr. 1 AOG.). Der Berufstätige darf durch seine Betriebsführung nicht die Volksgesundheit und Volksertüchtigung beeinträchtigen (Ppr. Nr. 21). Bekämpfung des ständischen Aufbaus und seiner Organisationen (Ppr. Nr. 25) ist mit dem Ehrbegriff unvereinbar.

b) Anständiges Verhalten in- und außerhalb des Berufs wird bei vielen Ständen in der Generalklausel aufgeführt. Beseitigt sind die in älteren Gesetzen enthaltenen Freiklauseln. Danach konnte politische Betätigung nicht Gegenstand einer ehrengerichtlichen Verfolgung sein, so z. B. § 26 Tierärztekammer-Ges., § 3 Abs. 3 Ärzte-EhrengerGes. vom 25. November 1899 in Preußen. Denn mit dem Verbot der Parteibildung und der Beseitigung staatsfeindlicher Organisationen sind gleichzeitig auch Handlungen für diese verboten. Im übrigen ist auch privates Verhalten an den politischen Zwecken des nationalsozialistischen Staates zu messen. Ein Arzt, der mit seinem Geldkapital Wucherzinsen erzielt, handelt standeswidrig (Ppr. Nr. 11). Bewußte Verletzung des Gemeinwohls stellt ein unanständiges Verhalten dar (Ppr. Nr. 24). Dasselbe gilt von Maßnahmen, die gegen sonstige Ziele der nationalsozialistischen Bewegung gerichtet sind.

c) Besondere Tatbestände. In wenigen Gesetzen kommen statt oder neben der Generalklausel einzelne Fälle vor, so z. B. im § 60 vorl. HandwVerord. vom 15. Juni 1934, § 36 AOG., § 31 Schriftleitergesetz. Der Sinn der Bestimmungen ist, daß derartige Zuwiderhandlungen immer standeswidrig sind. Die Wertung des Einzelfalles ist dem Dienststrafrichter entzogen. Im AOG. sind vier Tatbestände aufgeführt, die ausschließlich sind. Die §§ 35, 36 Abs. 1 Satz 1 AOG. enthalten allgemeine Richtlinien. Die Fassung: „Derartige Verstöße liegen vor" zeigt, daß nicht nur Beispiele gegeben werden, sondern eine abschließende Aufzählung. Diese Einschränkung ist dadurch gerechtfertigt, daß die Beschäftigung der Arbeiter und Angestellten nicht allzusehr eingeengt werden kann. Das Vergehen des § 36 Nr. 1 AOG., böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft verstößt gegen Ppr. Nr. 21. Störung des Arbeitsfriedens, Verletzung der Gefolgschaft, Eingriffe in die Betriebsführung, Störung des Gemeingeistes, Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 36 Nr. 2, 4 AOG.) richten sich gegen Ppr. Nr. 10. Daß Ehrenkränkungen der Strafverfolgung unterliegen, ist eine Selbstverständlichkeit des Ehrenstrafrechts (§ 36 Nr. 1 AOG.). Der Mißbrauch von Behörden der Arbeitsverfassung durch leichtfertige Anzeigen und Beschwerden (§ 36 Nr. 3 AOG.) wendet sich gegen den Staat und ist deshalb wie die falsche Anschuldigung des § 164 StGB. zu fahnden. Erforderlich ist dafür grobe Fahrlässigkeit. Denn der Täter muß sich leicht über vorhandene Bedenken und Erkenntnismittel hinweggesetzt haben („leichtfertig"). In der HandwVerord. vom 15. Juni 1934 sind im § 60 besondere Tatbestände aufgeführt. Sie stehen in den Punkten 11, 18 Ppr. Verletzung des Gemeininteresses, müheloses Einkommen sind die verwerflichen Folgen von unlauterem Verhalten und Übervorteilung der Volksgenossen. Daneben ist durch eine Generalklausel (§ 59) die Erfassung anderer Standeswidrigkeiten möglich. Denselben Aufbau weist das Schriftleitergesetz auf. Die §§ 31, 15 enthalten eine Generalklausel. Die besonderen Forderungen an den Schriftleiter folgen Ppr. Nr. 23, wahrhafte Darstellung, Wahrung deutscher Interessen, Gemeinnutz vor Eigennutz, Achtung der Ehre anderer Volksgenossen (§ 13, 14). Dem schließt sich die Generalklausel an, daß der Schriftleiter alles zu unterlassen hat, was sittenwidrig ist (§ 14 Nr. 5).

Hubernagel

Schrifttum:

Brand, A., Die preußischen Dienststrafordnungen, 2. Aufl. 1932.
Dersch, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit 1934.
Doerner, Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks 1934.
Ebner, A., Das Reichsjagdgesetz, 9. Aufl. des Kommentars zum preußischen Jagdgesetz 1934.
Frauendorfer, M., Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 4. Aufl. 1933.
Friedländer, Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung, 3. Aufl. 1930.
Hubernagel, G., Deutsches Strafrecht 1934, 224.
Hubernagel, G., Gerichtssaal 106, S. 160.
Hubernagel, G., Der Allgemeine Teil des nichtkriminellen Strafrechts, Strafrechtl. Abh. Heft 360, 1935.
Hueck-Nipperdey-Dietz, Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit 1934.
Jaenicke, E., Deutsches Recht 1934, 414.
Klausing, Fr., Deutsches Recht 1934, 400.
Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, Die Ordnung der nationalen Arbeit 1934.
Noack, E., Deutsches Recht 1934, 405.
Pätzold, E., Das Jagdrecht 1934.
Rohlfing, Th., Deutsches Recht 1934, 411.
Rohmer, G., Die neue Innungsordnung 1934.
Schmidt-Leonhardt, Schriftleitergesetz 1934.
Stock, U., Entwicklung und Wesen der Amtsverbrechen 1932.
Wagner, G., Deutsches Recht 1934, 407.

Militärstrafrecht

I. Gründe und Zweck

1. Das Recht

Das Militärstrafrecht ist nicht Klassenjustiz, sondern ein für den Bestand eines selbständigen Staates notwendiges Sonderrecht. Selbständige Staaten entstehen und erhalten sich regelmäßig nur durch Kampf, und eine ausreichende Wehrmacht ist die Grundlage der staatlichen Selbständigkeit. Die Wehrhaftigkeit des einzelnen ist aber nutzlos, nur die Zusammenfassung und das geordnete Zusammenwirken unter einheitlicher Leitung ergeben eine Macht. Führer und Gefolgschaft müssen voll ihre Pflicht tun, und diese soldatische Pflichterfüllung oben und unten, die Disziplin, zu sichern ist Pflicht des auf seine Erhaltung bedachten Staates, denn nur ein diszipliniertes Heer ist Stütze des Staates, ein undiszipliniertes dagegen höchste Gefahr für seinen Bestand. Diesen Zwecken dient das Militärstrafrecht; die allgemeingültigen Strafbestimmungen reichen dazu nicht aus, weil der Soldat weit mehr Pflichten hat als die übrigen Angehörigen des Staates. Schon allein der Umstand, daß der Soldat Waffenträger ist, erweist die Notwendigkeit von Sonderbestimmungen, einmal um die nichtwaffentragenden Volksgenossen vor dem Mißbrauch und dem rechtswidrigen Gebrauch der Waffen zu schützen, andererseits die Gebrauchsfähigkeit und den guten Zustand der Waffen zu erhalten, denn ohne gute Waffen regelmäßig keine guten kriegerischen Erfolge. Vor allem aber erfordert die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes in Krieg und Frieden, sowie die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Über- und Unterordnungsverhältnis ergebenden Pflichten entsprechende Sonderbestimmungen. Auch die Auswahl der anzudrohenden Strafen erfordert ein Abgehen von dem allgemeinen Strafrecht. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Soldat, der sich vergangen hat, möglichst kurze Zeit dem Dienste entzogen wird, sofern er noch würdig bleibt, Soldat zu sein. Die Strafen müssen daher bei möglichster Kürze möglichst wirkungsvoll sein; die Grenze der Härte der Strafe hat der Gesundheitszustand zu bilden. Geldstrafen grundsätzlich auszuschließen, erscheint nicht nötig. Der Soldat ist, wie die Geschichte des deutschen Heereswesen beweist, im Geldpunkt immer sehr empfindlich gewesen und Löhnungskürzungen, Gehaltsherabsetzungen und Geldstrafen können sehr wohl abschreckende und erzieherische Wirkung haben. Sie würden auch deutschem Empfinden nicht widersprechen und nur ein Zurückgreifen auf frühere Verhältnisse bedeuten (Wergeld, Buße, Geldstrafen). Da vom Soldaten verlangt wird, daß er ehrliebend ist, werden Ehrenstrafen besonders wirksam sein. Es empfiehlt sich daher, nicht nur gegen Unteroffiziere Degradation zuzulassen, sondern allgemein Dienstgradherabsetzungen, die um so wirksamer sein müssen, weil sie mit Einkommensminderungen verbunden sein werden. Jedoch darf es sich nur um solche Ehrenstrafen handeln, die eine Minderung in der eigenen Ehrauffassung und der der Kameraden bedeuten. Bei Verfehlungen, die allgemein den Soldaten unwürdig erscheinen lassen, Angehöriger der Wehrmacht zu sein, muß diese Folgerung durch

Dienstentlassung und Entfernung aus dem Heere gezogen werden. Soldaten zweiter Klasse oder Arbeiterabteilungen als Strafabteilungen zu schaffen, verbietet die Wertschätzung, die der Soldatenstand und die Arbeit genießen sollen.

2. Das Verfahren

Aber mit dem Erlaß solcher Sonderbestimmungen für die Soldaten ist es nicht getan, der Staat hat auch für eine schnelle und richtige Anwendung dieser Strafbestimmungen in den gegebenen Fällen Sorge zu tragen. Nur die schnelle und richtige Ahndung soldatischer Pflichtverletzungen erfüllen voll ihren Zweck, abschreckend, vorbeugend und erzieherisch zu wirken. Strafen, die erst erfolgen, wenn der Anlaß längst vergessen ist, bleiben ohne Wirkung oder werden, wenn der Zusammenhang dem Gedächtnis entschwunden ist, als Härte und Unrecht empfunden. Daher muß auch ein Weg geschaffen werden, schnelle Ahndung zu ermöglichen. Der allgemeine Strafgerichtsgang ist hierfür nicht geeignet, da er der erforderlichen Schnelligkeit ermangelt, dann aber auch die mit soldatischem Wesen vertrauten Richter nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Ohne Kenntnis des soldatischen Wesens und der besonderen soldatischen Belange ist jedoch eine gerechte und zweckentsprechende Ahndung nicht möglich. Der allgemeine Gerichtsweg versagt sofort bei Ortsveränderungen des Heeres, namentlich also in Kriegszeiten, wo es am dringendsten ist, für Aufrechterhaltung der Disziplin zu sorgen. Je beweglicher die Heere werden, um so zwingender stellt sich die Notwendigkeit ein, ihr Gericht bei sich zu haben. Da nun die neuzeitliche Kriegführung die Beweglichkeit der Heere außerordentlich gesteigert hat und weiter steigert, so ergibt sich für die Gegenwart mehr denn je diese Notwendigkeit. Und dies um so mehr, als sich der Kreis derjenigen Personen, die zum Wehrdienst gebraucht werden, urplötzlich an den verschiedensten Stellen des Landes erheblich ausdehnen kann. Im Zeitalter der Luftwaffen beschränkt sich die Abwehr feindlicher Angriffe nicht auf die Grenzgebiete, sondern die grenzfernsten Gegenden des Reiches können in wenigen Stunden Kriegsschauplatz werden. Hier kann sich die Gegenwehr nicht auf die geringen, dort vorhandenen Streitkräfte beschränken, sondern jeder Volksgenosse, der noch nicht oder nicht mehr wehrfähig ist, wird mithelfen müssen, sei es auch nicht mit den Waffen, so doch bei Lösch- und Entgasungsarbeiten oder sonstigen Abwehrmaßnahmen. Dabei wird es ohne Zwang nicht abgehen, und dieser Zwang kann nur durch schnellste, entsprechende Mithilfe der Militärstrafgerichtsbarkeit verwirklicht werden.

3. Die Fassung

Soll ein Militärstrafgesetz voll seinen Zweck erfüllen, so muß es einfach, klar und allgemeinverständlich abgefaßt sein und einer verschiedenartigen Auslegung keinen Raum bieten. Man kann nicht umfangreiche Kommentare und die Bände der obersten Gerichte ins Feld mitnehmen. Das Gesetz muß so gefaßt sein, daß auch ohne solche Auslegungsmittel die nicht rechtsgelehrten Standesgenossen, die als Beisitzer mitwirken, befähigt sind, den Inhalt der Strafgesetze richtig zu erkennen und anzuwenden. Ohne Mitwirkung dieser Standesgenossen im Gericht kommt man nicht aus; auf ihr beruht das Vertrauen der Soldaten zu ihren Gerichten. Dies hat zur notwendigen Folge, daß auch das allgemeine Strafgesetz entsprechend gefaßt sein muß, denn bei allen Verfehlungen nicht rein militärischer Art muß darauf zurückgegriffen werden. Eine Trennung beider Gesetze aber empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Übersichtlichkeit. Im übrigen aber muß das Militärstrafgesetz allen Anforderungen entsprechen, die man an ein gutes, dem Volksempfinden genügendes, allgemeines Strafgesetz stellt.

II. Geschichtlicher Rückblick

Das Deutsche Militärstrafrecht ist eng verbunden mit der Geschichte des deutschen Heerwesens.

1. Urzeit bis Ritterzeit

Als die Germanen in die Geschichte eintraten, war das ganze Volk das Heer. Dem entsprach das allgemein geltende Gewohnheitsrecht. Da die geordnete Durchführung der Kriegszüge einen höheren Frieden erforderte, war seine Verletzung der Blutrache und den später sie ablösenden Sühnevereinbarungen (Kompositionensystem) entzogen und unter öffentliche Strafen gestellt. Ebenso einige andere Verfehlungen militärischer Natur, z. B. Feigheit, Überlaufen, Verrat; sie wurden mit dem Tode bestraft (Erhängen, Versenken im Sumpf, vgl. Tacitus, Germania. cap. 12). Man muß annehmen, daß diese Strafen sakraler Natur waren. Tacitus deutet dies an, indem er in cap. 7 sagt, daß sie nicht als Strafe oder auf Befehl des Führers, sondern auf Geheiß des Kriegsgottes zuerkannt wurden, und die Untersuchung von Amiras (Die germanischen Todesstrafen; Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte, 1922) lassen es als sicher erscheinen. Er ist der Meinung, die öffentliche Todesstrafe sei dem Trieb zur Reinhaltung der Rasse entsprungen und habe die Ausmerzung der Entarteten aus der Gesellschaft bezweckt (v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch 26. Aufl. 1932, S. 42, Anm. 1). Die Verhängung und Vollstreckung der Strafe erfolgte in der öffentlichen Volksversammlung, denn alle wichtigen Angelegenheiten wurden öffentlich unter freiem Himmel unter Leitung des Priesters (Tacitus cap. 11) verhandelt. Bei diesen sakralen Todesstrafen sprach also nach der damaligen Auffassung der Kriegsgott durch den Mund der Priester das Urteil ohne Mitwirkung der Volksgemeinde. Später entschied die Volksgemeinde allein in den Hundertschaftsgerichten, das Volksheer bestand aus den zu Hundertschaften zusammengeschlossenen Sippen als Einheiten (Tacitus cap. 7). Vorsitz und Leitung hatte der Fürst.

Versammlungsort (Malstätte) war gewöhnlich eine sich in der Natur von der Umgebung abhebende Stelle, z. B. ein schöner Baum, eine kahle Anhöhe. Mit der Hegung durch Priester oder Fürst wurde die Gerichtsgemeinde gebannt, d. h. geheiligt, unter den Kriegsgott Ziu gestellt. Solange die Volksmeinung in dem Urteilsspruch des Priesters die Strafe des Gottes sah, entfiel wohl die eigene Stellungnahme der Gerichtsgemeinde. Später aber gab sie selbst die Entscheidung, indem sie den Urteilsvorschlag des Fürsten durch Beifallsäußerungen billigte oder durch Versagung des Beifalls (Murren) zu Fall brachte (Tacitus cap. 11).

Dieser Hergang hielt sich zunächst auch noch, als die Völkerschaften sich zu Großvölkern zusammengeschlossen und Herzöge für die Kriegszüge aus den Führersippen der einzelnen Völkerschaften gewählt wurden. Der Herzog war für ihre Dauer in allen oberster Leiter und häufig auch eigener Vollstrecker des Urteils. Er gebot den Heeresfrieden und wahrte ihn durch seine Banngewalt, so lange er nicht abgesetzt wurde, denn auch er unterstand der obersten Verfügungsmacht der Heeresgemeinde.

Als sich ein festes Königstum gebildet hatte, stand die Heerschau des aufgebotenen Großvolkes unter seiner Leitung und er hielt hier selbst Gericht ab. In den einzelnen Gauen aber nahmen seine Beamten als Gaugrafen alle militärischen Angelegenheiten einschließlich der Gerichtsbarkeit wahr. Auch in dieser Zeit gab es noch keine einheitlichen militärgerichtlichen Bestimmungen, sondern man kam mit dem allgemeinen Gewohnheitsrecht der einzelnen Gaue aus und vergrößerte nur nach und nach die Zahl der mit öffentlichen Strafen belegten Verfehlungen.

Für die nicht unter öffentlicher Strafe stehenden Verfehlungen blieb es bei dem volksrechtlichen Kompositionensystem (Festsetzung von Sühnegeldern als Wergeld

bei Tötungen und gleichstehenden Fällen und als Buße bei geringeren Rechtsverstößen).

2. Lehns- und Ritterzeit

Seit der Umbildung der Volksheere in ritterliche Lehnsheere gewinnt der Eid eine besondere Bedeutung für die Bestrafung. Verletzte der ritterliche Lehnsmann die beschworenen ritterlichen Pflichten, so drohte ihm die Entziehung des Lehns wegen Eidbruchs. Auch bürgerte es sich jetzt ein, für die einzelnen kriegerischen Unternehmungen Gesetze zur Aufrechterhaltung der Kriegszucht zu erlassen, die zu beschwören waren. Sie enthielten bestimmte Verbote und die für ihre Übertretung angedrohten Strafen (z. B. wurden Streitigkeiten, Verursachung eines Kampfes im Lager durch Erhebung des Feldgeschreis an dem Ritter mit Ausstoßung aus dem Heere und dem Verlust der Rüstung, an dem Gefolgsmann eines Ritters mit Stockschlägen und Brandmarkung bestraft, sein Herr konnte ihn aber durch Hingabe der Rüstung loskaufen).

Die Gerichtsbarkeit übte in dieser Zeit der Kaiser selbst aus oder beauftragte damit seinen Feldmarschall, aber auch die einzelnen Heerführer hatten sie über ihre Leute.

Der Hergang bei der Aburteilung war der gleiche wie früher, nur war es nunmehr selbstverständlich, daß bei Urteilen über Ritter nicht die Ritterknechte die Gerichtsgemeinde mit bilden durften, sondern nur Standesgenossen waren taugliche Richter.

3. Söldnerzeit

Die beschworenen Kriegsgesetze der Lehns- und Ritterzeit bilden den Übergang zu den beschworenen Artikelsbriefen des Fußvolkes und der Reiterbestallungen für Reisige der nun folgenden Söldnerzeit. In ihr erhielt der mit der Anwerbung beauftragte Söldnerführer (Feldoberst) neben seiner die Stärke der Söldnerschar, ihren Sold usw. enthaltenden Bestallung einen Artikelsbrief mit rechtlichen Satzungen. Diese Satzungen, den Artikelsbrief, mußten die Angemusterten beschwören. Sie bildeten die Grundlage für die Bestrafung und enthielten manche sehr harte Strafbestimmungen. Dies war häufig Anlaß, sie nicht anzuwenden, so daß zum Schaden der Disziplin grobe Verfehlungen oft ganz ungeahndet blieben. Soweit die Artikelsbriefe keine Bestimmungen enthielten, fanden Gewohnheitsrecht und später die Strafbestimmungen der Karolina Anwendung.

Das Verfahren war öffentlich und entsprach dem allgemeinen Strafverfahren. Vorsitz und Leitung hatte grundsätzlich der Oberst des Regiments, der aber bald dazu einen Schultheißen anstellte, als ihn dies Amt zu sehr seinen sonstigen Aufgaben entzog. Er behielt sich nur alle wichtigen Entscheidungen und das Begnadigungsrecht vor, das ihm bei Abwesenheit des Landesfürsten zustand. Das Urteil fand aber nicht mehr die ganze Gerichtsgemeinde, der Umstand, sondern an seine Stelle war seit der fränkischen Zeit allmählich ein engerer Ausschuß, die Schöffen, getreten. In der Regel waren es 12 Mann. In schwereren Strafsachen und wohl auch, weil man ihnen die rechte Urteilsfindung nicht immer zutrauen mochte, wurden ihnen noch eine Anzahl Offiziere zugesellt, die im Laufe der Zeit ganz an die Stelle des gemeinen Mannes traten.

Die große Gerichtsgemeinde, der Umstand, hatte keinerlei Rechte mehr, er bildete gewissermaßen nur die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Diese vollzog sich in strenger, feierlicher Form unter Mitwirkung eines Gerichtsschreibers, des Gerichtswebels und des Profoß. Ein solcher wurde in jedem Regiment für den Polizeidienst im Lager angestellt und war in der Gerichtsverhandlung der öffentliche Ankläger.

Unter den Artikelsbriefen der Söldnerzeit waren die Artikel des Schwedenkönigs Gustav Adolfs am bemerkenswertesten, da sie nicht einseitig nur die Pflichten der Untergebenen, sondern auch die der Vorgesetzten aufzählten und keine Prügel-

strafen androhten. Sie wurden für das deutsche Militärstrafrecht dadurch bedeutsam, daß sie der Große Kurfürst für Brandenburg-Preußen übernahm und sie später die Grundlage für die Militärstrafgesetzgebung Preußens wurden, als dort die Söldner dem stehenden Heere wichen.

4. Zeit der stehenden Heere bis zur allgemeinen Wehrpflicht

Mit der Einrichtung der stehenden Heere verlor das Heerwesen seinen privatrechtlichen Charakter und erfolgte die Verstaatlichung der Regimenter. Der Oberst, der früher selbst das Regiment geschaffen und mit allen Hoheitsrechten auch die Gerichtsgewalt gehabt hatte, war nicht mehr dessen unumschränkter Herr, sondern selbst nur oberster Offizier im Regiment des Landesherrn. Obwohl es Regel blieb, daß jedes Regiment seinen Schultheißen (Regimentsschulze) hatte, konnte jetzt auch die Gerichtsgewalt losgelöst und für sämtliche Truppen ein Feldgerichtsschultheiß bestellt werden, der bei den einzelnen Truppen herumreiste und zu prüfen hatte, ob den Artikelsbriefen gemäß gelebt und gute Disziplin gehalten werde. Traf er Zuwiderhandlungen an, so sollte er Gericht darüber halten und, was darin erkannt wurde, vollstrecken lassen, damit dem beschworenen Artikelsbrief Genüge geschehe und gute Disziplin gehalten werde. Nur bei Todesstrafe hatte er vor der Vollstreckung die Entscheidung des Landesherrn einzuholen.

Diese Artikelsbriefe, die in der Söldnerzeit rechtlich Vertragsurkunden gewesen waren, verloren diese Eigenschaft und wurden zu obrigkeitlichen Verordnungen, zu Kriegsartikeln. Auch stand es nun dem Landesherrn frei, die Gerichte nach seinem Belieben zu gestellen und von den alten Formen und Zusammensetzungen abzuweichen. Nur daran wurde festgehalten, daß die Aburteilung immer durch Standesgenossen erfolgte. Nach diesem Grundsatz war von jeher verfahren worden, selbst dann, wenn es an der nötigen Zahl zur Bildung des Gerichts fehlte; man fand nichts dabei, in solchen Fällen sich von einem fremden Truppenführer die fehlenden Richter zu erbitten. So lieh sich im Jahre 1627 der Markgraf Sigismund von Brandenburg zur Abhaltung eines Kriegsgerichts über einen Rittmeister mehrere Offiziere von Wallenstein (v. Bonin, Entwicklung des deutschen Kriegsgerichtswesens, S. 19).

Solange Artikelsbriefe, Gewohnheitsrecht und Karolina der Urteilsfindung dienten, behalf man sich ohne rechtsgelehrte Gerichtspersonen. Als aber mehr und mehr römisches Recht eindrang, konnte man nicht umhin, von den Schultheißen eine juristische Vorbildung zu verlangen. Der Einfluß des römischen Rechts mag auch bewirkt haben, daß sich in der Folgezeit der Titel „Schultheiß", der auf die zum Hundertschaftsrichter gewordenen Schultheißen der fränkischen Zeit zurückgeht, in den des „Auditor" umwandelte.

Wo es sich um höhere Offiziere handelte, genügte das Regimentsgericht nicht, und es mußte für diesen Fall ein Generalauditor ernannt werden. Als feste Einrichtung schuf der Große Kurfürst ein Generalauditoriat, das er einem Feldmarschall unterstellte, der die Generalauditoren beeidigte und über alle Beschwerden entschied, die die militärische Rechtspflege betrafen. Sein Nachfolger erließ im Jahre 1712 eine Kriegsgerichtsordnung und Auditeur-Instruktion, nach der ein Obergericht mit Feldmarschall und Generalauditeur in Strafverfahren gegen Stabsoffiziere, in Landesverrats- und anderen schweren Sachen zuständig war, und ein Untergericht (Regiments-, Garnisonsgericht) gegen die Regimentsangehörigen und die keinem Regimentsverbande angehörigen Personen einer Garnison.

Friedrich Wilhelm I. ordnete dann eine Revision aller kriegsgerichtlichen Urteile durch den Generalauditor an und gestattete ihm einen unmittelbaren Vortrag beim König. Auch die Kriegsartikel erfuhren unter ihm eine bedeutsame Änderung, indem eine Trennung eintrat und Kriegsartikel nur für Unteroffiziere und Mannschaften erlassen wurden und ein besonderes Dienstreglement für Offiziere. Diese

Trennung erhielt sich auch weiterhin bei den mehrfachen Abänderungen, denen Kriegsartikel und Reglement in der Folgezeit unterlagen.

Die Einführung des allgemeinen Landrechts in Preußen brachte weiterhin die Neuerung, daß an Stelle des Gewohnheitsrechts und der Karolina die Strafbestimmungen in Teil II Tit. 20 des allgemeinen Landrechts traten, sonstige bemerkenswerte Änderungen erfuhren die Kriegsartikel aber nicht. Sie verloren ganz ihre strafrechtliche Bedeutung und wurden zu einer allgemeinen Pflichtenlehre des Soldatenstandes, als nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht die militärischen Strafbestimmungen in besondere Militärgesetzbücher zusammengefaßt wurden.

Dies geschah in Württemberg im Jahre 1818 (MStGB. v. 20. 7. 1818), in Preußen im Jahre 1845 (MStGB. v. 3. 4. 1845), in Sachsen im Jahre 1855 und 1867 (MStGB. v. 4. 11. 1867), in Bayern (bereits im Verordnungswege 1813 und 1823) im Jahre 1869 (MStGB. v. 29. 4. 1869) und im Reich 1872 (MStGB. v. 20. 6. 1872).

5. Nebenarten und Disziplinarbestrafung

Außer den oben geschilderten Bestrafungen gab es für kürzere Zeit unter den Landsknechten ein „Recht vor dem gemeinen Mann". Bei diesem Recht „wie es die Landsknechte führen mit langen Spießen" erhielt der Profoß vom Oberst die Ermächtigung, die Kriegsgemeinde zu versammeln. Nachdem vor ihr Profoß und Angeklagter durch Fürsprecher dreimal Rede und Gegenrede gewechselt hatten, bildete ein Feldwebel einen Rat von 40 Mann, der in dreimaliger Erwägung seine Auffassung kundgab, worauf die ganze Kriegsgemeinde das Urteil sprach. Ein Todesurteil wurde sofort in der Weise vollstreckt, daß die Landsknechte eine Gasse bildeten, die der Verurteilte durchlaufen mußte, wobei jeder Landsknecht einen Stich nach ihm zu führen hatte, bis jener zusammenbrach.

Das Verfahren war namentlich in den Albaschen Fußknechtshaufen üblich, scheint aber nicht deutschem Empfinden entsprochen zu haben und verschwand wieder.

Sodann fand namentlich auf Märschen auch ein „Standrecht" statt, wobei unter Weglassung der meisten Förmlichkeiten des ordentlichen Verfahrens ein Kriegsrat aus Offizieren zusammentrat und das Urteil fällte.

In beiden Fällen wurde das Recht aus den Artikelsbriefen und dem Gewohnheitsrecht geschöpft.

Neben dem Gerichtsverfahren hatten aber bei allen Verfehlungen rein militärischer Natur die oberen Vorgesetzten ein uneingeschränktes Disziplinarstrafrecht. Sie hatten also die Wahl, auf dem Befehlswege disziplinare Strafen zu verhängen oder zur Aburteilung ein Gericht zusammenzutreten zu lassen.

III. Das geltende Reichsrecht

Das Militärstrafgesetzbuch

Das am 20. 6. 1872 ergangene Gesetz trat am 1. 10. 1872 im Reiche in Kraft und unterlag in den Jahren 1913, 1914, 1917 und 1918 mehrfachen Änderungen, die durchweg Strafmilderungen enthielten. Die geltende Fassung vom 16. 6. 1926 (RGBl. I S. 275) brachte das Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 30. 4. 1926 (RGBl. I S. 197). Diese letzte Änderung war besonders deshalb von Bedeutung, weil es eine Reihe geringfügiger Verfehlungen als nur disziplinar ahndbar ausschied und damit eine klare Scheidung zwischen militärischem Strafrecht und militärischem Disziplinarrecht herbeiführte. Bis dahin konnten diese Verfehlungen sowohl auf dem gerichtlichen wie auf dem Disziplinarwege geahndet werden, indes war der bestrafende Disziplinarvorgesetzte an die Strafbestimmungen

des Militärstrafgesetzbuches gebunden. Nunmehr unterliegen alle Verstöße, die nicht den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, seiner Disziplinargewalt.

Daneben hatte das Vereinfachungsgesetz aber auch für Soldaten die Strafbestimmungen über den Zweikampf erheblich verschärft; z. B. an Stelle der Festungshaft des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Soldaten allgemein Freiheitsstrafe — also auch Gefängnis bis zu 15 Jahren — angedroht. Dies Ausnahmerecht gegen Soldaten ist durch das Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 295) beseitigt und der frühere Zustand, der nur die Herausforderung und Zweikampf aus dienstlicher Veranlassung unter Sonderstrafe stellte, wiederhergestellt worden. Auch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341) sowie das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24. 11. 1933 (RGBl. I S. 995) erforderten eine entsprechende Berücksichtigung und Ergänzung. Dies ist geschehen durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung vom 23. 11. 1934 (RGBl. I S. 1165).

a) Erster Teil. Einleitende und allgemeine Bestimmungen:

Das Militärstrafgesetzbuch entspricht der Einteilung des Reichsstrafgesetzbuchs; es bringt nach einleitenden Bestimmungen (§§ 1—13) in Teil I (von der Bestrafung im allgemeinen, §§ 14—55) und Teil II (von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und ihrer Bestrafung, §§ 56—166) den gesamten Rechtsstoff. Es kennt nur Vergehen (alle mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren bedrohten Verfehlungen) und Verbrechen (alle härter bedrohten) und verweist alsbald (§ 3) darauf, daß alle nicht in ihm unter Strafe gestellten Straftaten nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurteilen sind, aber mit der Einschränkung (§ 29), daß auf Geldstrafe, wo diese wahlweise neben Freiheitsstrafen angedroht ist, dann nicht erkannt werden darf, wenn zugleich eine militärische Dienstpflicht verletzt wurde. Die herrschende Lehre und Rechtsprechung gibt dieser Vorschrift eine sehr weitgehende Auslegung und versteht unter Verletzung der Dienstpflicht auch die Verletzung der Berufspflichten. Diese aber begründen keine Dienstpflichten, sind eine reine Standeslehre und klären den Soldaten nur über die Pflichten seines Standes auf. Darüber zu wachen, ist Sache des Disziplinarvorgesetzten; das Recht und die Pflicht dazu geben ihm seine Disziplinargewalt und die Disziplinarstrafordnung. Daß es sich bei diesen Berufspflichten nur um eine Standeslehre handelt, ergibt klar die letzte Fassung vom 25. 5. 1934, „Die Pflichten des deutschen Soldaten". Standespflichten entstehen durch die bloße Zugehörigkeit zu dem Stande, Dienstpflichten im Sinne des § 29 dagegen nur durch Befehle, Anordnungen, Dienstvorschriften, und es ist im einzelnen zu prüfen, ob eine Beziehung zu einer solchermaßen begründeten Dienstpflicht vorliegt oder nur eine Standespflicht verletzt wurde (vgl. Handwörterbuch des Militärrechts von Dietz unter Kriegsartikel Abs. 2).

Die wichtigste Verbindung mit dem Reichsstrafgesetzbuch wird aber durch die Vorschrift (§ 2) hergestellt, daß die allgemein geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, auch die des Teil II, auf die militärischen Verbrechen und Vergehen entsprechend Anwendung finden. Jedoch mit den Einschränkungen, daß bei militärischen Verbrechen und Vergehen jugendliches Alter keine Rolle spielt (§ 50), bei Verletzung einer Dienstpflicht die Furcht vor persönlicher Gefahr unbeachtlich und selbstverschuldete Trunkenheit bei Verstößen gegen die militärische Unterordnung oder bei Ausübung des Dienstes begangen zur Annahme eines minderschweren Falles oder mildernder Umstände ungeeignet ist (§ 49), schließlich daß der Befehl in Dienstsachen einen Strafausschließungsgrund für den Untergebenen bildet, wenn durch Ausführung eines Befehls ein Strafgesetz verletzt wurde (§ 47). Er wird nur dann als Teilnehmer bestraft, wenn er den Befehl über-

schritten oder gewußt hat, daß der Befehl ein Verbrechen oder Vergehen bezweckte. Die allgemeinen Bestimmungen stellen Anwendungskreis und Geltungsdauer der Kriegsgesetze, d. h. der für strafbare Handlungen im Felde gegebenen Vorschriften fest und erläutern alle anderen im Teil II wiederkehrenden, straferhöhenden Tatbestandsmerkmale, „vor dem Feind", „vor versammelter Mannschaft", „unter den Waffen" und „Rückfall". Zu beachten ist die Abweichung von dem Strafsystem des Reichsstrafgesetzbuchs. Es gibt keine Geld- und Haftstrafen, sondern an ihre Stelle treten Arreststrafen (gelinder, geschärfter und Stubenarrest) von 1 Tag bis zu 6 Wochen, wenn Freiheitsstrafen unter 43 Tagen dem Militärstrafgesetzbuch zu entnehmen sind. Freiheitsstrafen von 43 Tagen an bis 15 Jahre sind Festungshaft, aber auch Gefängnis, die beide auch als lebenslängliche Strafen verhängt werden können. Auf Gefängnis oder Festungshaft unter 43 Tagen kann also nur bei Verfehlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze erkannt werden. Arrest ist hier nicht zulässig, auch dort nicht, wo Freiheitsstrafen auf Grund der oben erwähnten Vorschrift des § 29 eintreten, denn trotz Annahme, daß hier Verletzung einer militärischen Dienstpflicht vorliegt, sollen nach der herrschenden Lehre diese Verfehlungen nicht zu militärischen werden. Ebensowenig nach dieser Lehre, wenn Straferhöhungen auf Grund der §§ 53 und 55 ausgesprochen sind. Diese Vorschriften geben zu mehrfachem Zweifel Anlaß. Er kann wegen der unklaren Fassung des Gesetzes aus dem Wortlaut nicht behoben werden, man muß aber nach dem offensichtlichen Zweck dieser Straferhöhungsgründe annehmen, daß sie auch auf alle gegen allgemeine Strafgesetze verstoßenden Verfehlungen anzuwenden sind und diese dadurch zu militärischen werden. Die herrschende Lehre läßt diese Erhöhung bei allgemeinen Straftaten zwar zu, verneint aber, daß sie zu militärischen werden, so daß also die militärischen Strafarten des Arrestes nicht Anwendung finden können. Mithin auch nicht die Ehrenstrafen des Militärstrafgesetzbuches, nämlich Degradation, Dienstentlassung, Entfernung aus dem Heere oder der Marine, Amtsverlust (gegen Militärbeamte und gegen pensionierte Offiziere), Verlust des Offizierstitels und des Rechtes, die Offiziersuniform zu tragen. Überflüssig in den allgemeinen Bestimmungen sind die verschiedenen Vorschriften über die Strafvollstreckung, ihr Platz ist in der Militärstrafgerichtsordnung und in der Strafvollstreckungsvorschrift; zu bemerken ist hier nur, daß die Todesstrafe im Feld immer durch Erschießen zu vollstrecken ist, sonst nur bei Verurteilung wegen eines militärischen Verbrechens.

b) Zweiter Teil. Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen

Die in ihm mit Strafe bedrohten militärischen Verbrechen und Vergehen lassen sich folgendermaßen gliedern:

I. Schwächung der Wehrmacht

1. Durch Kriegsverrat. Das ist der im Felde begangene Landesverrat; er wird, wenn er mit dem Vorsatz einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachteil zuzufügen, begangen ist, mit dem Tode bestraft, sonst mit Zuchthaus über 10 Jahre oder lebenslänglichem Zuchthaus. Der Hochverrat, auch wenn er im Felde begangen wurde, gilt nicht als Kriegsverrat, sondern er und der nicht im Felde begangene Landesverrat unterfallen dem Reichsstrafgesetzbuch, so daß eine Todesstrafe außer bei Mord und Mordversuch an dem Landesherrn hier nicht verhängt werden konnte. Diese Lücke ist jetzt durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens v. 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341) geschlossen worden.

2. Durch grobe Dienstpflichtverletzungen im Feld, die dem Feinde nützen oder den eigenen oder verbündeten Truppen schaden. Die Strafe ist Zuchthaus oder Freiheitsstrafe bis 10 Jahre, die der Kommandanten oder Befehlshaber, wenn sie nicht alle Verteidigungsmöglichkeiten erschöpft haben, Todesstrafe.

3. Durch unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht. Erstere liegt dann vor, wenn sie länger als 7, im Felde länger als 3 Tage dauert. Bei der Fahnenflucht kommt es nicht auf die Zeitdauer der Entfernung an, sondern auf die Absicht, sich der Dienstverpflichtung dauernd zu entziehen.

4. Durch Selbstbeschädigung oder Vortäuschung von Gebrechen. Hier muß der Wille darauf gerichtet sein, eine Dienstentziehung für längere unbestimmte Zeit herbeizuführen. Die Absicht einer einzelnen Dienstleistung zu entgehen genügt nicht.

5. Durch Feigheit. Durch Flucht während des Gefechts in der Weise begangen, daß andere Kameraden mit zur Flucht verleitet werden, wird Feigheit mit dem Tode bestraft, in minderen Fällen mit Zuchthaus. Doch kann sich der Feigling in diesen minderen Fällen durch spätere hervorragende Beweise von Mut Strafermäßigung oder, wenn kein erheblicher Nachteil oder Tod eines Menschen verursacht wurde, sogar Straflosigkeit sichern.

II. Verletzung der Unterordnungspflicht

1. Durch Bedrohung, üble Nachrede oder verleumderische Beleidigung des Vorgesetzten. Wer Vorgesetzter ist, bestimmt nicht das Strafgesetz, sondern ergeben die Dienstvorschriften. Soweit nicht ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis nach Rangklasse besteht, ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob der Verletzte einen Befehl erteilen konnte, denn Vorgesetzter ist nur, wer berechtigt ist, Befehle zu erteilen.

2. Durch vorsätzlichen oder fahrlässigen Ungehorsam, durch Gehorsamsverweigerung oder Beharren im Ungehorsam auf einen Befehl in Dienstsachen, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig erhebliche Folgen (z. B. Gefahr für Menschenleben, für Schlagfertigkeit oder Ausbildung der Truppe, für die Sicherheit des Reiches) herbeigeführt werden. Ohne diese Folgen sind derartige Vergehungen reine Disziplinarübertretungen und werden Gehorsamsverweigerung und Beharren im Ungehorsam gerichtlich dann strafbar, wenn sie vor versammelter Mannschaft oder unter den Waffen oder gegen den Befehl, unter die Waffen zu treten oder in der Absicht der Dienstpflichtentziehung begangen werden.

3. Durch Widersetzung. Sie besteht in dem Unternehmen, die Diensthandlung eines Vorgesetzten durch Gewalt oder Drohung zu verhindern oder zu erzwingen.

4. Durch Tätlichkeiten oder tätlichen Angriff gegen einen Vorgesetzten.

5. Durch Aufforderung eines Soldaten zur Gehorsamsverweigerung, zur Widersetzung oder Tätlichkeiten; sie wird zur Aufwiegelung, wenn mehrere Soldaten zu gemeinschaftlichem Handeln aufgefordert werden.

6. Durch Meuterei, d. i. Verabredung mehrerer zu gemeinschaftlicher Gehorsamsverweigerung, Widersetzung oder Tätlichkeit.

7. Durch Aufruhr, wenn mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften derartige Handlungen unternehmen.

8. Durch das Unternehmen, seine Kameraden in Beziehung auf den Dienst mißvergnügt zu machen.

Die Freiheitsstrafen steigern sich in den vorgenannten Fällen mit der Schwere des Falles bis 10 und 15 Jahre, im Felde bis zur lebenslänglichen Freiheitsstrafe und vor dem Feind zur Todesstrafe.

9. Durch Herausforderung zum Zweikampf aus dienstlichem Anlaß.

III. Verletzung der Pflichten eines Vorgesetzten

1. Durch Mißbrauch der Dienstgewalt: a) zu Privatzwecken, b) zur Anstiftung strafbarer Handlungen, c) zur Unterdrückung oder Abhaltung von Beschwerden.

2. Durch Mißbrauch der Strafgewalt.

3. Durch gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege (z. B. auf die militärischen Beisitzer der Kriegs- und Oberkriegsgerichte).

4. Durch üble Nachrede oder tätliche oder verleumderische Beleidigung.

5. Durch Mißhandlung oder schikanöse, quälerische Behandlung eines Untergebenen.

6. Durch mangelhafte Beaufsichtigung.

7. Durch Verstoß gegen die Melde- oder Strafverfolgungspflicht.

IV. Verletzung der dienstlichen Treuverpflichtung

1. Durch Beschädigung, Zerstörung oder Preisgabe eines Dienstgegenstandes mit den oben II 2 bezeichneten erheblichen Folgen.

2. Durch Bestechlichkeit.

3. Durch dienstliche Falschmeldung mit den vorstehend bezeichneten Folgen.

4. Durch Nachteil verursachende Pflichtversäumnis als Wachposten oder Befehlshaber eines Kommandos.

5. Durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition, die Körperverletzung oder Tod eines Menschen zur Folge hat.

6. Durch rechtswidrigen Waffengebrauch.

7. Durch Verheiratung ohne dienstliche Genehmigung.

8. Durch Diebstahl oder Unterschlagung bei Ausübung des Dienstes, an dienstlich zugänglichen Sachen sowie gegen Kameraden, Vorgesetzte und Quartierwirt.

V. Verletzung der Kameradschaftspflicht durch Anmaßung einer Befehlsbefugnis oder Strafgewalt

VI. Schädigung des Ansehens der deutschen Wehrmacht

1. Durch eigenmächtiges Beutemachen, Bedrückung der Landeseinwohner (Marodieren) oder boshafte oder mutwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde.

2. Durch Plünderung. Sie liegt vor, wenn im Felde unter Ausnützung des Kriegsschreckens oder der militärischen Überlegenheit den Landeseinwohnern Sachen weggenommen oder abgenötigt oder Kriegsschatzungen, Zwangslieferungen oder übermäßige Beitreibungen des eigenen Vorteils wegen auferlegt werden.

Beschränkt sich die Wegnahme auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidung, Feuerung usw. lediglich zur Deckung des eigenen notwendigen Bedarfs, so liegt Plünderung nicht vor.

Erfolgt die Plünderung oder Verheerung oder Verwüstung unter Gewalttätigkeit gegen Personen, so ist die Strafe Zuchthaus bis 15 Jahre, und Todesstrafe dann, wenn die Gewalttätigkeit den Tod eines Menschen verursacht hat.

3. Durch Beraubung Gefallener, Verwundeter oder Kriegsgefangener.

c) Beschränkte Anwendung des Militärstrafgesetzbuches

Unbeschränkt unterstehen diesen Strafvorschriften nur die Soldaten, dagegen findet das Militärstrafgesetzbuch nur beschränkte Anwendung auf folgende Personen:

1. Auf Militärbeamte. Sie unterliegen seinen Vorschriften nur im Felde und nur wegen der oben zu I 1—3, II und VI bezeichneten Vergehungen.

2. Auf das Heeresgefolge, d. h. alle im Kriege in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis oder aus sonstigem Grunde dem Kriegsheer folgenden Personen. Hier kann bei Verurteilung zugleich das Dienst- oder Vertragsverhältnis aufgelöst werden.

3. Auf das Gefolge zum Kriegsheer zugelassener ausländischer Offiziere. Diese selbst werden, wenn keine besonderen Bestimmungen des Reichspräsidenten vorliegen, wie deutsche Offiziere beurteilt.

4. Auf Kriegsgefangene nach Maßgabe ihres Militärranges.

5. Auf sonstige Personen, die auf dem Kriegsschauplatz sich eines Kriegsverrats oder eines Verbrechens nach VI 3 schuldig machen.

Mewes

Die Militärstrafgerichtsordnung

A. Geschichtliche Grundlagen

Die deutsche Heeresgerichtsbarkeit entstammt dem Mittelalter. Kaiser Maximilian schuf im Jahre 1499 in der Tiroler Miliz, später im ganzen Heere Kriegsgerichte. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertrug er kraft seiner kriegsherrlichen Befehlsgewalt hohen Führern, den sogenannten Gerichtsherren. Der Oberst des Regiments war der Richter. Im Schultheiß, einem alten Kriegsmann, der seit der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. von 1532 rechtskundig sein mußte, fand er seinen ausführenden Helfer. Die Formen des Verfahrens änderten sich im Laufe der Jahrhunderte. Das ältere deutsche Recht kannte das Schöffensystem. Soldaten urteilten in mündlicher und öffentlicher Verhandlung über den Angeklagten. Die Kriegsleute des Regiments bildeten den Umstand, jedoch ohne Dingpflicht. Es galt der Anklagegrundsatz. Neben und an Stelle der Schöffen traten später Gerichtsoffiziere. Dem Eindringen des römischen und kanonischen Rechtes in Deutschland konnte sich auch die Heeresgerichtsbarkeit auf die Dauer nicht entziehen. Das Verfahren nahm immer mehr den Charakter des Inquisitionsprozesses an. Es wurde von Wallenstein und Gustav Adolf, den großen Heerführern des Mittelalters in diesem Sinne ausgebaut und vom Großen Kurfürst übernommen.

Die preuß. MStGO. vom 3. 4. 1845 und die bayer. vom 29. 4. 1869 waren die unmittelbaren Vorläufer der MStGO. vom 1. 12. 1898. Beide beruhten auf gegensätzlichen Systemen: die preußische mit ihrer engen Anlehnung der Gerichtsbarkeit an die Kommandogewalt kannte ein geheimes, schriftliches Untersuchungsverfahren, das durch den Auditeur (Jurist) geleitet wurde. Das Spruchgericht verhandelte in nichtöffentlicher Sitzung. Es bestand aus 5 Richterklassen und dem Auditeur als Referenten ohne Stimmrecht. Er hatte die Ergebnisse der Untersuchung dem Gericht durch Verlesen der Akten bekanntzugeben und seinen Antrag zu stellen, „wie nach seiner rechtlichen Überzeugung zu erkennen sei". Der Angeklagte wurde nach der Verlesung lediglich befragt, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe, und dann entlassen. Die Richter waren an bestimmte Beweisregeln gebunden. Ihr Spruch bedurfte der Bestätigung durch den Gerichtsherrn. Er war der eigentliche Richter. Die Grundsätze des gemeinrechtlichen Untersuchungsverfahrens beherrschten weitgehend die preußische MStGO. Die bayerische dagegen ging unter Zurückdrängung des militärischen Elementes und im engen Anschluß an die Entwicklung des bürgerlichen Strafprozesses von dem mündlichen und öffentlichen Anklageverfahren und der freien Würdigung der Beweise aus. Die Stellung des Gerichtsherrn war weniger ausgeprägt.

Die MStGO. vom 1. Dezember 1898, die am 1. Oktober 1900 in Kraft trat, hat die schwierige Aufgabe gelöst, aus beiden Systemen ein neues Verfahrensrecht zu gestalten, dessen Grundsätze sich in zwei Jahrzehnten militärgerichtlicher Praxis stets bewährt haben. Will man sie kurz zusammenfassen, so gehören dazu vor allem: die organisch gestaltete Verbindung von militärischer Befehlsgewalt und Gerichtsbarkeit in der Person des Gerichtsherrn; sein Zusammenwirken mit den richterlichen Militärjustizbeamten als den Anwälten des Rechtes; die Besetzung der erkennenden Gerichte in den Tatsacheninstanzen mit Juristen und Laien, von denen die letzteren

Kenner des militärischen Lebens sein müssen und stets die Mehrheit darstellen; Strafverfolgungszwang; Anklageverfahren; Hauptverhandlung mit Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit und freier Beweiswürdigung; Verteidigerrechte des Beschuldigten; Zulassung von Rechtsanwälten; Rechtsmittel außer im mobilen Verfahren; Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens; Kostenfreiheit.

Durch das Gesetz vom 17. August 1920 (RGBl. S. 1579), abgeändert durch Gesetz vom 11. März 1921 (RGBl. S. 229) und durch Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999), wurde die Militärgerichtsbarkeit im allgemeinen aufgehoben. Die MStGO. galt nur noch für das Verfahren in Kriegszeiten und die an Bord von Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Reichsmarine (§ 434 StPO.). Sie wurde abgeändert und ergänzt durch die Verordnung vom 5. Dezember 1918 (RGBl. S. 1422) und das Gesetz vom 22. Februar 1926 (RGBl. I S. 103).

Die nationalsozialistische Revolution gab der Wehrmacht binnen kurzem das zurück, was blinder Haß und Unverstand ihr geraubt hatten. Das Gesetz vom 12. Mai 1933 (RGBl. I S. 264) bestimmte, daß die Militärgerichtsbarkeit auf der Grundlage der MStGO. vom 1. 12. 1898 allgemein wieder einzuführen sei, daß aber an die Stelle des Reichsmilitärgerichtes das Reichsgericht zu treten habe. Damit war zum Ausdruck gebracht, daß die Grundsätze, auf denen die alte MStGO. aufgebaut war, auch bei der Neufassung des Gesetzes unberührt bleiben sollten. Gleichzeitig wurde der Reichswehrminister ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister die MStGO. mit ihren Nebengesetzen (Einführungsgesetz, Militärrichterdienststrafordnung) unter Anpassung an die Wehrverfassung, das GVG. und die StPO. zu ändern. In Ausführung dieses Gesetzes ist der Wortlaut der neuen MStGO. und des EG. vom 4. November 1933 im RGBl. I S. 921 bekanntgegeben worden. Die AB. vom 21. November 1930 sind im RGBl. I S. 989 veröffentlicht. Mit dem 1. Januar 1934 hat die Wehrmacht die eigene Gerichtsbarkeit im vollen Umfange zurückerhalten. Das Gesetz vom 23. November 1934 (RGBl. I, S. 1165) brachte einige das System nicht berührende Änderungen, die die Entwicklung des materiellen Rechtes erforderlich machte.

B. Die Verfassung der Militärgerichtsbarkeit

I. Ihre Träger

Die Militärgerichtsbarkeit üben die Gerichtsherren mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräten, Oberkriegsgerichtsräten) und die erkennenden Gerichte aus.

a) Der Gerichtsherr (§§ 9 ff.): Die Einrichtung des Gerichtsherrn ist zu allen Zeiten das Merkmal gewesen, das der Militärgerichtsbarkeit ihr eigenartiges Gepräge gegeben hat. Sie beruht auf der Erkenntnis, daß die militärische Befehlsgewalt ihrer alles umfassenden Natur nach unteilbar ist. Bei der durch nichts begrenzten Verantwortung des Befehlshabers für die Aufrechterhaltung der Disziplin und dem unlösbaren Zusammenhang zwischen dieser und der Militärgerichtsbarkeit, erscheint sie ihrem Wesen nach als ein Ausfluß der Kommandogewalt, nicht als eine ihr aus Gründen der Zweckmäßigkeit äußerlich angefügte Einrichtung. Die allgemeine geschichtliche Entwicklung, die zu einer völligen Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung führte, hat das Heerwesen in dem Umfange nicht mitgemacht. Die verwaltende Tätigkeit der Kommandogewalt und die Gerichtsbarkeit ruhen auch heute noch in einer Hand. Die Befehlsgewalt kann auf die Gerichtsbarkeit, die letzte Garantin der Mannszucht, ebensowenig verzichten, wie diese ohne jene wirksam gestaltet werden kann. In folgerichtiger Durchführung dieses Gedankens steht der Gerichtsherr im Mittelpunkt des militärgerichtlichen Verfahrens.

Gerichtsherren sind die Befehlshaber und Kommandeure, die der Reichskriegsminister dazu bestimmt. Im Heere sind im allgemeinen die Divisionskommandeure

Gerichtsherren erster, die Befehlshaber in den Wehrkreisen solche zweiter Instanz. Die letzteren und deren militärische Vorgesetzte sind befugt, die ihnen untergebenen Gerichtsherren anzuweisen, eine Untersuchung einzuleiten oder fortzusetzen oder eine Anklageverfügung zu erlassen sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Sonst dürfen sie in den Gang eines Verfahrens nicht eingreifen. In Ausübung der Militärgerichtsbarkeit führen die Gerichtsherren mit den ihnen zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten die Bezeichnung „Gericht" mit Angabe der militärischen Dienststelle oder des Befehlsbereichs des Gerichtsherrn zum Unterschied vom erkennenden Gericht, dem Kriegsgericht.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtsherrn ist ebenso umfassend wie seine Befehlsgewalt. Die Selbständigkeit seiner richterlichen Entschließung ist lediglich durch das Gesetz begrenzt. Er ordnet das Ermittelungsverfahren an und beauftragt mit dessen Führung einen Kriegsgerichtsrat (§ 79), er verfügt nach Abschluß der Ermittlungen die Einstellung oder die Anklage (§ 168), erläßt die Strafverfügung (§ 268), er beruft das Kriegsgericht und die Richter (§ 183), er entscheidet über die Einlegung von Rechtsmitteln (§ 284) und vollstreckt die Strafe (§ 365). Im steht das Recht zu, den Beschuldigten ohne Ladung vorführen zu lassen (§ 93), die Untersuchungshaft zu verhängen (§ 95), ihn in einer Irrenanstalt zwecks Feststellung seines Geisteszustandes unterzubringen (§ 138) und das Vermögen zu beschlagnahmen (§ 161). Dagegen ist der Gerichtsherr nicht befugt, an den Untersuchungshandlungen oder der Hauptverhandlung teilzunehmen oder selbst militärpolizeiliche Nachforschungen anzustellen. Die erkennenden Gerichte sind an seine Anweisungen nicht gebunden. Sie sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§ 20). Die gerichtsherrlichen Verfügungen sind keine Befehle in Dienstsachen. Sie haben öffentrechtlichen Charakter; denn sie dienen dem staatlichen Zwecke einer geordneten Strafrechtspflege der Wehrmacht.

b) Richterliche Militärjustizbeamte (§§ 13 ff.): Es sind dies die Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte, die zum Richteramt befähigt sein müssen und vom Führer ernannt werden. Die Bestimmungen des GVG. über lebenslange Anstellung, festes Gehalt, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, Nichtausschluß des Rechtswegs bei vermögensrechtlichen Ansprüchen aus dem Dienstverhältnis gelten für sie entsprechend. Gegen ihren Willen kann sie der Reichskriegsminister nur während eines mobilen Zustandes oder bei Veränderungen in der Organisation der Wehrmacht in eine andere Stelle versetzen. Sie dürfen nur durch zum Richteramt befähigte Personen, die Oberkriegsgerichtsräte als Richter in den Oberkriegsgerichten nur durch ständig angestellte richterliche Beamte ersetzt oder vertreten werden. Als Militärbeamte unterstehen sie dem vorgesetzten Befehlshaber, soweit es sich um disziplinare Ahndung von Verstößen gegen die militärische Zucht und Ordnung handelt. Im übrigen richtet sich die Disziplinarstrafgewalt nach der Militärrichterdienststrafordnung vom 14. März 1934 (RGBl. I S. 207).

Der Bereich ihrer Tätigkeit im Rahmen der MStGO. ist durch ihr Amt als Untersuchungsführer, Vertreter der Anklage, Verhandlungsleiter oder zweiter Richter im erweiterten Gericht umschrieben. Soweit sie nicht als Richter in den erkennenden Gerichten mitwirken, müssen sie den Weisungen des Gerichtsherrn Folge leisten. Sie haben alle verfahrensrechtlichen Entscheidungen und Verfügungen mit Ausnahme der Rechtsmittelerklärung mit zu unterzeichnen. Dadurch übernehmen sie die Mitverantwortung für die Gesetzlichkeit der Maßnahme, während der Gerichtsherr ihre Zweckmäßigkeit allein zu vertreten hat. Die Mitunterschrift ist zwar kein organischer Bestandteil der Entscheidung, doch ist deren Rechtsgültigkeit von ihr abhängig. Vornehmste Aufgabe des richterlichen Militärjustizbeamten im Verhältnis zu seinem Gerichtsherrn ist es, dafür zu sorgen, daß nach Recht und Gesetz verfahren wird. Hält er eine Anordnung oder Entscheidung seines Gerichtsherrn rechtlich nicht für haltbar, so ist er nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet,

dagegen Vorstellung zu erheben (§ 17). Diese Prüfungspflicht erstreckt sich nicht nur auf Fragen rechtlicher Art, sondern auch auf solche tatsächlicher Natur, sofern von ihnen bestimmte gesetzliche Folgen abhängen (z. B. dringender Tatverdacht). Bleibt seine Vorstellung erfolglos, so hat der Gerichtsherr erster Instanz die Sache dem Gerichtsherrn zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Bestehen auch zwischen diesem und dem ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten Meinungsverschiedenheiten der angegebenen Art, so entscheidet der Reichskriegsminister. Der Antrag auf höhere Entscheidung hat außer bei Haftbefehlen aufschiebende Wirkung.

c) Die erkennenden Gerichte (§§ 20 ff.): Erkennende Gerichte sind die Kriegsgerichte, die Oberkriegsgerichte und das Reichsgericht. Sie sind Kollegialgerichte, unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Während das Reichsgericht ein ständiges Gericht ist, treten die beiden anderen Instanzen nur auf Berufung des Gerichtsherrn für den einzelnen Fall an dem von ihm bestimmten Ort und zu der von ihm festgesetzten Zeit zusammen. Die Kriegsgerichte bestehen im Heere bei den Divisionen, die Oberkriegsgerichte bei den Wehrkreisen.

1. Das Kriegsgericht ist die erste Instanz. Es setzt sich zusammen aus drei Richtern, und zwar: einem Kriegsgerichtsrat als Verhandlungsleiter, einem Stabsoffizier und einem Soldaten im Range des Angeklagten. Ist Gegenstand der Aburteilung ein mit dem Tode, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit zeitigem Zuchthaus bis zu 15 Jahren bedrohtes Verbrechen oder ein Verbrechen des Meineids, so besteht das Kriegsgericht aus fünf Richtern (zwei Räten und drei Beisitzern). Der Gerichtsherr beruft sie in der Terminsverfügung. Die Beisitzer müssen mindestens drei Jahre der Wehrmacht angehören. Im Verfahren gegen Soldaten bis zum Hauptmann werden sie der Reihe nach einer Liste entnommen, die die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Angehörigen der einzelnen Rangklassen für jedes Geschäftsjahr enthält und von der nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. Für das Verfahren vom Stabsoffizier aufwärts werden die Beisitzer für den Einzelfall ausgelost.

2. Das Oberkriegsgericht ist als erkennendes Gericht zweiter Instanz zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung. Es besteht aus fünf Richtern: zwei Oberräten, von denen der dienstältere die Verhandlung leitet, und drei Beisitzern, von denen zwei Kameradschaftsrichter sind. Ist Berufung gegen das Urteil eines mit fünf Richtern besetzten Kriegsgerichtes eingelegt, so bilden sieben Richter das Oberkriegsgericht (drei Oberräte und vier Beisitzer, darunter zwei Kameradschaftsrichter). Die Beisitzer werden im Verfahren gegen Soldaten bis zum Hauptmann für die Dauer des Geschäftsjahres als ständige Richter bestellt, im übrigen auch hier für den Einzelfall ausgelost. Als beschließende Instanz tagt das Oberkriegsgericht in Beschwerdesachen und im Wiederaufnahmeverfahren.

3. Das Reichsgericht erkennt an Stelle des früheren Reichsmilitärgerichtes über das Rechtsmittel der Revision. Dem Senat, der besonders gebildet worden ist, sollen zwei aus der Laufbahn der richterlichen Militärjustizbeamten hervorgegangene Mitglieder angehören, die der Reichswehrminister dem Reichsminister der Justiz zur Ernennung durch den Führer vorschlägt. Gleichwohl ist der Umbruch des militärgerichtlichen Instanzenweges in die bürgerliche Gerichtsbarkeit auf die Dauer ein mit den Belangen der Wehrmacht unvereinbarlicher Zustand.

Die niedere Gerichtsbarkeit, die bereits durch die Verordnung vom 5. Dezember 1918 aufgehoben wurde, ist nicht wieder eingeführt worden. Sie erstreckte sich auf die Personen, welche keinen Offiziersrang hatten, und war sachlich auf die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen und die Übertretungen begrenzt. Für Wiedereinsetzung der vielfach angefeindeten Standgerichte, die ausschließlich aus Offizieren bestanden und daher der juristischen Betreuung entbehr-

ten, lag schon deshalb kein Bedürfnis vor, weil durch das Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechtes vom 30. April 1926 (RGBl. I S. 197) die leichteren militärischen Vergehen aus dem MStGB. herausgenommen und der Disziplinarbestrafung überwiesen wurden. Sie unterfallen mithin nicht mehr dem gerichtlichen Verfahren.

II. Ihr Umfang

Die Gerichtsbarkeit als Gewalt, eine Strafsache abzuurteilen, ist Voraussetzung der persönlichen, sachlichen und zeitlichen Zuständigkeit der Militärgerichte. Ihr Vorhandensein ist von ihnen in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfen. Die Einleitung von Ermittelungen ist unzulässig, wenn von vornherein feststeht, daß der Beschuldigte wegen der Tat der Militärgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist. Ergibt sich dies erst im Laufe der Untersuchungen, so muß unter Einstellung des Verfahrens die Sache an die bürgerliche Strafverfolgungsbehörde abgegeben werden. Dasselbe ist zu beachten in Fällen, in denen infolge persönlicher Veränderungen die Militärgerichtsbarkeit später wieder erlischt. Wenn sich erst nach Anklageerhebung, aber vor der Hauptverhandlung auf Grund neuer Tatsachen (nicht anderweitiger Beurteilung der Rechtslage) herausstellt, daß die Zuständigkeit des Militärgerichtes nicht begründet war oder nicht mehr gegeben ist, so muß die Anklage nach § 194 zurückgenommen werden. Findet das Gericht in der Hauptverhandlung, daß der Angeklagte seiner Gewalt nicht unterworfen ist, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen (§§ 248, 314). Gegen diesen Beschluß steht dem Gerichtsherrn wie dem Angeklagten binnen einer Woche nach Verkündung die Rechtsbeschwerde an das Reichsgericht zu. Ist in einer bei einem militärischen Gericht anhängigen Untersuchung durch nicht mehr anfechtbare Entscheidung die Unzuständigkeit der militärischen Gerichte ausgesprochen worden, weil die Sache zur Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehöre, so dürfen sich diese in der Sache nicht mehr deshalb für unzuständig erklären, weil die Militärgerichtsbarkeit Platz greife. Das Entsprechende gilt für die militärischen Gerichte. Von zwei in einer denselben Gegenstand betreffenden Strafsache ergangenen Urteilen gilt das, welches zuerst die Rechtskraft erlangt hat (§ 17 EG.).

Untersuchungshandlungen und Zwangsmaßnahmen eines Militärgerichtes, dessen Zuständigkeit nie gegeben war, sind nichtig. Ein späteres Erlöschen seiner Zuständigkeit vermag die Rechtsbeständigkeit der von ihm bereits getroffenen Maßnahmen nicht in Frage zu stellen, beendet aber den Zustand ihrer weiteren Wirksamkeit.

a) Zuständigkeit: Die Militärgerichtsbarkeit hat ihrem Wesen nach eine persönliche Grundlage. Ihr sind unterworfen die Soldaten (Offiziere, Unteroffiziere, Mannschaften) und Wehrmachtsbeamten (d. h. Militär- und Zivilbeamte), die Schiffsangestellten und die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befindet. In Kriegszeiten erstreckt sie sich ferner auf die Angehörigen des Heeresgefolges, die zum kriegführenden Heer zugelassenen ausländischen Offiziere, wenn der Führer und Reichskanzler nichts anderes bestimmt, und die Kriegsgefangenen. Sachlich zuständig sind die Militärgerichte grundsätzlich für sämtliche strafbaren Handlungen der genannten Personen mit Ausnahme der Strafsachen, die dem Volksgerichtshof in erster und zweiter Instanz überwiesen sind; im mobilen Verfahren erfaßt die Militärgerichtsbarkeit auch diese. Den allgemeinen Behörden bleibt ferner überlassen die Aburteilung der Steuerzuwiderhandlungen (einschl. Zollzuwiderhandlungen) und der mit ihnen rechtlich zusammentreffenden strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze und der Zuwiderhandlungen gegen sonstige Finanzgesetze, gegen Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze, wenn sie nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht sind. Der Vollzug von Freiheitsstrafen ist jedoch Sache der Militärbehörden, die darum zu ersuchen sind, während die erkennenden Instanzen Geldstrafen und Einziehung selbst vollstrecken. Eine an sich der Militär-

gerichtsbarkeit unterworfene Person kann den allgemeinen Gerichten zur Aburteilung übergeben werden, wenn sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von denen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Täter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beteiligt haben oder zwischen solchen Personen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen sind. Die Übergabe, die bis zur Anklageerhebung möglich ist, enthält einen Verzicht des Gerichtsherrn auf die Ausübung der eigenen Gerichtsbarkeit und bedarf als eine einseitige Willenserklärung nicht der Annahme durch die Staatsanwaltschaft.

Ebenso umfassend wie die persönliche und sachliche Geltung ist auch die zeitliche; denn die Militärgerichte haben auch über solche strafbaren Handlungen zu entscheiden, die Soldaten und Wehrmachtsbeamte (nicht auch die anderen Personen) vor Eintritt des Dienstverhältnisses begangen haben, sofern nicht bereits ein amtsrichterlicher Strafbefehl, eine polizeiliche Strafverfügung oder ein Urteil ergangen war. Die Militärgerichtsbarkeit endet mit dem sie begründenden Dienstverhältnis, es sei denn, daß wegen einer vorher begangenen Straftat bereits Anklage erhoben oder eine Strafverfügung erlassen war oder daß Gegenstand des Strafverfahrens militärische Verbrechen oder Vergehen allein oder im rechtlichen oder sachlichen Zusammentreffen mit strafbaren Handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze sind.

b) Gerichtsstand (§§ 11 ff.): Bei dem Aufbau und der Gliederung der Wehrmacht in territoriale Befehlsbereiche erschien es zweckmäßig, den Militärgerichtsstand einer Person in erster Linie an den örtlichen Befehlsbereich des Gerichtsherrn erster Instanz zu binden. Seiner Gerichtsbarkeit sind demgemäß die Angehörigen aller militärischen Verbände unterworfen, die in diesem Befehlsbereich ihren Standort haben, soweit nicht der Reichskriegsminister anders bestimmt. Verläßt ein Verband ihn vorübergehend für kürzere oder längere Zeit (z. B. zu Übungen), so wird dadurch am Gerichtsstand auch dann nichts geändert, wenn sich der Verband im örtlichen Befehlsbereich eines anderen Gerichtsherrn befindet. Nur ein Wechsel des Standorts selbst würde auch einen Wechsel der örtlichen Gerichtsbarkeit nach sich ziehen, wenn die neue Garnison in dem örtlichen Befehlsbereich eines anderen Gerichtsherrn liegt. Erst in zweiter Linie greift das Gesetz auf den Grundsatz der reinen Befehlsgewalt zurück. Es bestimmt, daß der Gerichtsherr erster Instanz, wenn ihm ein örtlicher Befehlsbereich fehlt, die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der seiner Befehlsgewalt unterworfenen militärischen Verbände hat. In diesem Fall geht dann seine Gerichtsbarkeit der eines Gerichtsherrn des örtlichen Befehlsbereiches vor, so daß er auch für die Angehörigen der Verbände zuständig ist, deren Standort in einem solchen Befehlsbereich liegt. Die einem Gerichtsherrn erster Instanz übergeordneten Befehlshaber regeln für die ihnen unmittelbar unterstellten militärischen Verbände und Einzelpersonen, soweit sie nicht zum örtlichen Befehlsbereich eines Gerichtsherrn gehören, den Gerichtsstand innerhalb ihres Befehlsbereiches selbst. Als Angehörige eines Verbandes gelten stets auch die ihm vorübergehend überwiesenen Personen. Wer keinem militärischen Verband angehört oder wessen militärischer Verband sich nicht alsbald ermitteln läßt, wie dies im Weltkrieg nicht selten vorgekommen ist, untersteht der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsherrn, in dessen örtlichem Befehlsbereich die Tat begangen wurde oder sich der Täter befindet.

Unter mehreren zuständigen Gerichtsherren hat derjenige den Vorzug, der den Beschuldigten verhaftet oder zuerst das Ermittelungsverfahren angeordnet hat. Bei Kompetenzkonflikten entscheidet der gemeinsame übergeordnete Gerichtsherr zweiter Instanz, im mobilen Verfahren, das einen solchen nicht kennt, der gemeinsam abgeordnete Befehlshaber. Fehlen sie, so entscheidet der Reichskriegsminister.

Strafsachen, die einen persönlichen oder sachlichen Zusammenhang haben, aber einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichtsherren gehören, können durch Ver-

einbarung dieser miteinander verbunden werden. Es wird durchaus die Regel bilden, daß eine solche Vereinbarung aus Gründen der Zweckmäßigkeit zustande kommt. Sollte dies ausnahmsweise nicht geschehen, so sollen auf den Antrag eines der beteiligten Gerichtsherren dieselben übergeordneten Gerichtsherren oder Befehlshaber entscheiden wie in den Fällen des Zuständigkeitsstreites. Die Verbindung kann auf dieselbe Weise, wie sie hergestellt wurde, auch wieder gelöst werden.

C. Grundzüge des ordentlichen Verfahrens

Das ordentliche Verfahren stimmt weitgehend mit dem der StPO. überein. Zahlreiche Vorschriften aus diesem Gesetz sind fast wörtlich übernommen. Abweichungen ergeben sich aus den militärischen Interessen, die die Sondergerichtsbarkeit der Wehrmacht auch verfahrensrechtlich zu beachten hat. Die auffälligste besteht darin, daß der MStGO. das Zwischenverfahren der StPO., das mit der Einreichung der Anklageschrift bei Gericht beginnt und mit dem Erlaß eines Eröffnungsbeschlusses endet, unbekannt ist. Dies folgt zwangsläufig aus der Verfassung der Militärgerichte.

I. Der Tatbericht (§ 76)

Erhält ein Vorgesetzter durch eine Anzeige oder auf einem anderen Wege Kenntnis von einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung seiner Untergebenen, so hat er unmittelbar an den Gerichtsherrn unter gleichzeitiger Vorlage eines Durchschlages an seine vorgesetzte Dienststelle einen Tatbericht einzusenden. Ein solcher Bericht obliegt in der Regel dem mit Disziplinargewalt versehenen Vorgesetzten, jedoch können die Umstände, z. B. ein Kommando, den Beschuldigten auch zu einem anderen in derartig nahe Beziehungen setzen, daß ihm die Einreichung des Tatberichtes zufällt. Die Kenntnis des Vorgesetzten muß eine dienstlich erlangte sein. Es hängt in erster Linie von seinem Willen ab, ob er eine Angelegenheit als eine dienstliche oder private behandeln will, sofern keine bindende Vorschrift für ihn besteht. Doch können die militärischen Interessen, deren Wahrung im Rahmen der ihm unterstellten Einheit jedem Vorgesetzten obliegt, hier nur einen engen Spielraum zulassen. Der bequeme Grundsatz: „Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“ darf nicht in einer Einrichtung gelten, der die Sicherheit der Nation anvertraut ist. Inwiefern lediglich Gerüchte ein Einschreiten erforderlich machen, wird der Vorgesetzte stets pflichtgemäß zu prüfen haben.

Der Tatbericht soll die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat in gedrängter Kürze darstellen und die Verdachtsgründe sowie die Beweismittel angeben. Aus diesem Grunde und zur Klärung der Frage, ob militärgerichtlich und nicht nur disziplinarisch einzuschreiten ist, muß der Disziplinarvorgesetzte, sofern nicht schon die Anzeige die benötigten Angaben enthält, Ermittelungen anstellen, deren Umfang sich aus dem bezeichneten Zweck ergibt. Weitere Maßnahmen zu treffen, ist er an sich nicht verpflichtet, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist. Gerade die ersten Ermittelungen können aber von besonderem Wert sein. Geben sie doch bisweilen dem Gericht ein wertvolles Mittel in die Hand, spätere Ausflüchte des Angeklagten in der Hauptverhandlung als unglaubwürdig zu widerlegen. Bei einfach liegenden Sachen kann zudem die Genauigkeit der ersten Feststellung durch den Disziplinarvorgesetzten das Ermittelungsverfahren erübrigen und so zu einer schnelleren Aburteilung des Beschuldigten führen. Das liegt nicht zuletzt im Interesse einer eindrucksvolleren Wirkung auf seine Kameraden.

II. Das Ermittelungsverfahren (§§ 74 ff.)

Das Ermittelungsverfahren der MStGO. ist ein schriftliches Vorverfahren, das regelmäßig den ersten Abschnitt der ersten Instanz bildet und die Erforschung des

Sachverhaltes einer strafbar erscheinenden Handlung bezweckt. Die Unterscheidung der StPO. zwischen Ermittelungsverfahren und Voruntersuchung ist in die MStGO. nicht übernommen. Das Ermittelungsverfahren ist nicht öffentlich und beginnt mit einer förmlichen Verfügung des Gerichtsherrn, durch die er einen Kriegsgerichtsrat mit der Erforschung des Sachverhaltes beauftragt. Dieser hat bei Aufklärung des Tatbestandes nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und die Erhebung aller Beweise herbeizuführen, deren Verlust zu besorgen ist oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Verteidigung des Beschuldigten erforderlich erscheint. Auch soll er die Umstände feststellen, die für die Strafbemessung und für die Anordnung von Maßregeln der Sicherung und Besserung von Bedeutung sind. Eine mit selbständigen Aufgaben ausgestattete militärische Staatsanwaltschaft ist der MStGO. fremd.

Der Untersuchungsführer genießt im Rahmen seines Auftrages weitgehende Selbständigkeit. Er kann Ermittelungen jeder Art einschließlich richterlicher Untersuchungshandlungen vornehmen, insbesondere von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und andere Gerichtsherren, die Amtsgerichte sowie die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes um Ausführung einzelner Maßregeln ersuchen. Dem Untersuchungsführer steht ferner die Befugnis zu, bei Gefahr im Verzuge die Vorführung des Beschuldigten anzuordnen (§ 93) und ihn vorläufig festzunehmen (§ 101) sowie Zeugen zu vereidigen, wenn Gefahr im Verzug oder der Eid zur Herbeiführung einer wahrheitsgetreuen Aussage über eine erhebliche Tatsache erforderlich ist, oder wenn der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung voraussichtlich verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen des Zeitverlustes oder der Schwierigkeit nicht zugemutet werden kann (§ 116). Er ordnet bei Gefahr im Verzuge Beschlagnahmen und Durchsuchungen an (§ 161). Er leitet die Tätigkeit der Sachverständigen, trifft in dringenden Fällen ihre Auswahl (§ 130) und beeidigt sie notfalls schon im Vorverfahren (§ 125). Er kann im Falle dringenden Bedürfnisses für einzelne Untersuchungshandlungen jede geeignete Person als Protokollführer zuziehen und verpflichten (§ 84). Er entscheidet über Ausschließung und Ablehnung des Urkundenbeamten (§ 54) und kann ein während der Untersuchungshandlung gegen ihn selbst vorgebrachtes Ablehnungsgesuch unter Umständen als unzulässig zurückweisen (§ 52). Ergibt sich im Laufe des Ermittlungsverfahrens der Verdacht weiterer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlungen, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die hierzu erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen.

Der Untersuchungsführer muß alle die Untersuchung berührenden Vorgänge und Tatsachen, namentlich alle von ihm vorgenommenen oder veranlaßten Ermittelungen, aktenkundig machen. Über jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei minder wichtigen Sachen genügt ein Aktenvermerk.

Das Ermittelungsverfahren soll die Entscheidung darüber ermöglichen, ob Anklage zu erheben oder die strafgerichtliche Verfolgung einzustellen ist. Es ist daher nicht weiter auszudehnen. Der Gerichtsherr kann sich jederzeit durch Einsicht in die Akten von dem Stande des Verfahrens überzeugen, um die ihm zur Aufklärung der Sache geeignet erscheinenden Verfügungen zu treffen. Den Abschluß des Verfahrens bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittelungen. Alsdann erstattet der Untersuchungsführer dem Gerichtsherrn unter Vorlage der Akten mündlich oder schriftlich Bericht. Seinen Antrag bringt er zu den Akten. Hält der Gerichtsherr eine Vervollständigung des Verfahrens nicht für erforderlich, so befindet er, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten ist.

In einfach liegenden Sachen ist ein förmliches Ermittelungsverfahren nicht erforderlich. Das sind solche, bei denen es sich um einen im engen Rahmen verlaufenden Vorgang handelt, der durch Zeugen oder Geständnis alsbald völlig

klargestellt werden kann. In diesen Fällen kann sich der Gerichtsherr vielmehr mit den Ermittelungen des Disziplinarvorgesetzten begnügen, die dieser dem Tatbericht beizufügen pflegt, und sie zur Grundlage seiner Entscheidung machen.

III. Die Einstellung (§§ 169 ff.)

Liegt gegen den Beschuldigten ein hinreichender Verdacht einer strafbaren und militärgerichtlich zu verfolgenden Handlung nicht vor, so wird das Verfahren durch Verfügung des Gerichtsherrn eingestellt. Der Beschuldigte erhält hiervon Kenntnis, wenn er im Laufe des Verfahrens unter der Anschuldigung einer bestimmten strafbaren Handlung verantwortlich vernommen oder gegen ihn ein Steckbrief veröffentlicht war. Auch der Antragsteller wird unter Angabe von Gründen beschieden. Ist er zugleich der Verletzte, so steht ihm innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides die Rechtsbeschwerde an das Oberkriegsgericht zu, die unter Angabe der Gründe und der Beweismittel beim Gerichtsherrn erster Instanz anzubringen ist. Die Schrift muß von einem Anwalt unterzeichnet sein. Das Oberkriegsgericht, das in einer Besetzung von drei Richtern entscheidet, kann seinerseits weitere Ermittelungen anstellen. Ergibt sich kein genügender Anlaß zum strafrechtlichen Einschreiten, so verwirft es die Rechtsbeschwerde und setzt den Gerichtsherrn, dessen Bescheid angefochten worden ist, den Beschwerdeführer und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntnis. Gegen den Beschuldigten kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel erneut eingeschritten werden. Erklärt dagegen das Oberkriegsgericht die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat der Gerichtsherr, wenn er nicht eine Strafverfügung erläßt, die Anklage zu erheben.

Durch die Einlegung der Rechtsbeschwerde wird das Anweisungsrecht des Gerichtsherrn zweiter Instanz und seiner militärischen Vorgesetzten nicht berührt. Es erlischt aber mit der Entscheidung des Oberkriegsgerichtes, die endgültig ist.

Übertretungen werden nur verfolgt, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Ist bei einem Vergehen gegen die allgemeinen Strafgesetze die Schuld des Täters gering und sind die Folgen der Tat unbedeutend, so kann der Gerichtsherr von der Anklage absehen.

IV. Die Anklageverfügung und die Anklageschrift (§§ 173, 177)

Die Anklageverfügung enthält die Entscheidung des Gerichtsherrn, daß nach dem Ergebnis des Ermittelungsverfahrens ein hinreichender Verdacht einer strafbaren und militärgerichtlich verfolgbaren Handlung vorliegt. Sie ist nur mittelbar ein Ausfluß der Befehlsgewalt des Gerichtsherrn; in erster Linie ist sie ein Rechtspflegeakt, der dem Zwang zur Strafverfolgung entspringt, sobald deren Voraussetzungen gegeben sind (Legalitätsprinzip). Sie bildet die maßgebliche Grundlage für das weitere Verfahren, indem sie seine Grenzen in tatsächlicher Hinsicht umschreibt. Bestimmtheit und Klarheit sind daher ihre unentbehrlichen Erfordernisse. Im wesentlichen entspricht sie dem Eröffnungsbeschluß der StPO.

Die Anklageverfügung hat außer den Angaben zur Person des Beschuldigten die ihm zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen. Das Verhalten des Beschuldigten, das den Gegenstand der Aburteilung bilden soll, muß so genau angegeben werden, daß es von anderen Taten unschwer zu unterscheiden ist. Die Anklageverfügung wird vom Gerichtsherrn und seinem Kriegsgerichtsrat unterzeichnet und muß dem Beschuldigten gleichzeitig mit der Anklageschrift bekanntgemacht werden. Ist er Soldat oder Wehrmachtsbeamter oder befindet er sich in Haft, so wird sie ihm durch einen Kriegsgerichtsrat oder auf Ersuchen durch einen Offizier oder Amtsrichter mündlich bekanntgegeben. Dabei wird der Beschuldigte aufgefordert, sich rechtzeitig zu erklären, ob und was er für seine Verteidigung zu beantragen habe. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen. In anderen Fällen können Bekanntgabe und

Aufforderung im Wege der Zustellung erfolgen. Mit der Bekanntmachung der Anklageverfügung an den Beschuldigten ist die Anklage erhoben. Der Beschuldigte wird von diesem Zeitpunkt an als Angeklagter bezeichnet.

Die Erhebung der Anklage begründet ohne Rücksicht auf nachträgliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten den Gerichtsstand bei dem Gerichtsherrn, der sie verfügt hat. Das gilt selbst für den Fall, daß der Beschuldigte aus der Wehrmacht ausscheidet. Nach erhobener Anklage muß ferner über die in ihr bezeichnete Tat in einer Hauptverhandlung entschieden werden. Sie begründet gleichzeitig die Zuständigkeit des Gerichtsherrn für die Vollstreckung. Eine Besonderheit der MStGO. besteht darin, daß der Gerichtsherr vor der Hauptverhandlung auf Grund neuer Tatsachen zugunsten des Angeklagten die Anklageverfügung abändern oder zurücknehmen kann. Neue Tatsachen sind solche Umstände, die dem Gerichtsherrn bei Verfügung der Anklage nicht bekannt waren. Änderungen in der Rechtsauffassung verleihen jenes Recht nicht.

Statt der Anklageverfügung kann der Gerichtsherr auch eine Strafverfügung (§ 268) erlassen, sofern es sich lediglich um Übertretungen und Vergehen handelt und gegen den Beschuldigten keine andere Strafe als Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten sowie eine etwa verwirkte Einziehung oder die Bekanntmachung der Entscheidung festgesetzt werden soll. Legt er frist- und formgerecht Einspruch ein, so tritt die Strafverfügung für das weitere Verfahren an die Stelle der Anklageverfügung.

Die Anklageschrift der MStGO. unterscheidet sich wesentlich von der der StPO. Die letztere ist dazu berufen, dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichte die tatsächliche und rechtliche Würdigung der Straftat durch die Staatsanwaltschaft zu unterbreiten mit dem Ziele, die gerichtliche Verfolgung prozessual auszulösen. Die Aufgabe der ersteren erschöpft sich darin, die Anklageverfügung, die die Tat lediglich nach ihren gesetzlichen Merkmalen kennzeichnet, zu erläutern. Sie soll den Beschuldigten zur Vorbereitung seiner Verteidigung im einzelnen darüber unterrichten, inwiefern das Ergebnis der Ermittelungen ihn im Sinne der Anklageverfügung hinreichend verdächtigt und mit welchen Mitteln man ihn in der Hauptverhandlung der Tat zu überführen gedenkt. Die Anklageschrift hat ein Kriegsgerichtsrat anzufertigen und zu unterzeichnen, und zwar in der Regel der mit Vertretung der Anklage Beauftragte. Sie enthält eine Schilderung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen und die Angabe der Beweismittel. Die Sachdarstellung hat über die dem Beschuldigten in der Anklageverfügung zur Last gelegte Tat in gedrängter Form zu berichten und die Verwertung der Beweise zu erläutern. Auch rechtliche Ausführungen sind bisweilen erforderlich. Bei der Aufzählung der Beweismittel ist stets zu prüfen, ob sie nach den gesetzlichen Bestimmungen auch verwertbar sind. Sie müssen ferner so genau bezeichnet werden, daß der Angeklagte über sie nicht im Zweifel sein kann. Etwaige Mängel sind jedoch ohne unmittelbare prozessuale Wirkung. Die Anklageschrift wird in der Hauptverhandlung nicht verlesen, doch bestehen keine Bedenken, aus ihrem Inhalt eine mangelhafte Anklageverfügung zur Klarstellung der Prozeßlage zu vervollständigen.

V. Die Hauptverhandlung (§§ 195 ff.)

a) Ihre Grundsätze und ihr Verlauf: Die Hauptverhandlung vor den Militärgerichten, die in Abwesenheit des Gerichtsherrn stattfindet, ist mit jenen Bürgschaften ausgestattet, die mit dem Begriff einer modernen Verfahrensordnung verbunden sind. Die MStGO. bekennt sich zum Anklagegrundsatz: über Ankläger und Angeklagtem steht das erkennende Gericht, das unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Die Beisitzer bekräftigen ihre Verpflichtungen, nach

bestem Wissen und Gewissen das Recht zu suchen, zu Beginn der Sitzung durch einen feierlichen Eid. Die Hauptverhandlung ist, soweit sie nicht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit besorgen läßt, jedermann zugänglich; denn die Rechtsprechung der Militärgerichte soll vom Vertrauen des ganzen Volkes getragen sein. Der Grundsatz der Öffentlichkeit mußte aber im Interesse der Manneszucht dahin eingeschränkt werden, daß den Soldaten der Zutritt zur Verhandlung nur insoweit gestattet ist, als sie im Range nicht unter dem Angeklagten und, wenn mehrere Personen verschiedenen militärischen Ranges angeklagt sind, nicht unter dem Range des höchstgestellten Mitangeklagten stehen. Die Hauptverhandlung findet in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen, des Vertreters der Anklage und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichts statt. Um die Unmittelbarkeit ihrer Eindrücke zu gewährleisten, muß sie im Falle einer Unterbrechung spätestens am 4. Tage fortgesetzt werden; denn das Gericht darf seine Überzeugung von Schuld und Nichtschuld des Angeklagten nur aus dem Inbegriff der Verhandlung selbst schöpfen, nicht aus den Akten oder sonstigen außerhalb der Hauptverhandlung liegenden Erkenntnisquellen. Beruht der Beweis einer Tatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf grundsätzlich nicht durch Verlesen des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden. Gegenstand der Urteilsfindung ist nur die in der Anklageführung bezeichnete Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt. Jedoch ist das Gericht an die ihr zugrunde liegende rechtliche Beurteilung nicht gebunden. Es hat aber den Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes und solche vom Gesetz besonders vorgesehenen Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, ausdrücklich hinzuweisen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet es nach freiem Ermessen.

Die Leitung der Hauptverhandlung liegt in der Hand des Verhandlungsleiters (Kriegs- bzw. Oberkriegsgerichtsrat), der den Angeklagten vernimmt und die Beweise erhebt. Ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung, während die Manneszucht der Soldaten der dienstälteste beisitzende Offizier wahrt. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten, des Verteidigers, der Zeugen und der Sachverständigen. Dann wird das Gericht gebildet: der Verhandlungsleiter verliest die Namen der berufenen Richter, belehrt den Angeklagten über sein befristetes Ablehnungsrecht und beeidigt die Beisitzer. Hierauf läßt er die Zeugen abtreten. Nach der Vernehmung des Angeklagten zur Person verliest der Vertreter der Anklage die Anklageverfügung des Gerichtsherrn, um das Gericht in Kenntnis zu setzen, worüber es zu verhandeln und zu urteilen hat. Es folgt die Einlassung des Angeklagten auf die Beschuldigung und anschließend die Beweisaufnahme. Diese erstreckt sich auf alle herbeigeschafften Beweismittel, es sei denn, daß der Vertreter der Anklage und der Angeklagte mit der Nichterhebung der Beweise einverstanden sind oder daß das Gericht einstimmig den Beweis zugunsten des Angeklagten als geführt ansieht oder die zu beweisenden Angaben für unerheblich erachtet. Die Herbeischaffung ist an keine Form gebunden. Es genügt, daß die Person oder Sache sofort greifbar ist und als Beweismittel bezeichnet wird. Im übrigen bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Nach Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Parteien Gelegenheit zur Stellung und Begründung ihrer Anträge. Die Verhandlung schließt mit dem Erlaß des Urteils, dessen Tenor zu verlesen ist und dessen Gründe ihrem wesentlichen Inhalt nach dem Angeklagten eröffnet werden. Es kann nur auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

b) Ihre Parteien:

1. Der Vertreter der Anklage ist der vom Gerichtsherrn für die Hauptverhandlung zu diesem Amte im Einzelfall berufene richterliche Militärjustizbeamte. In erster Instanz ist es in der Regel der Kriegsgerichtsrat, der auch die Untersuchung in der Sache geführt hat und daher von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. Er vertritt als ein Organ des Gerichtsherrn die Anklage, nicht etwa ihn selbst. Seine Stellung hat mit der des Staatsanwalts nur die Parteifunktion gemein, die durch das Recht, gehört zu werden und Anträge zu stellen, gekennzeichnet ist. Das Gesetz hat ihm vor allem die Aufgabe zugewiesen, das Ergebnis der Hauptverhandlung in der Schuld- und Straffrage in dem Sinne zu würdigen, wie er es nach pflichtgemäßer Prüfung glaubt verantworten zu können, und die dementsprechenden Anträge stellen. Im übrigen ist er aber in den Grenzen des § 17 den Anweisungen des Gerichtsherrn unterworfen. Auf die Erhebung einzelner Beweise kann er zwar verzichten, zu einer selbständigen Verfügung über die Anklage ist er aber nicht berechtigt. Sie erweitern kann er nur, wenn der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen Tat, die jedoch kein Verbrechen sein darf, beschuldigt wird. Über das Ergebnis der Hauptverhandlung erstattet er dem Gerichtsherrn Bericht. Er unterbreitet ihm seinen Vorschlag über Einlegung oder Verzicht von Rechtsmitteln.

2. Der Angeklagte nimmt in der Hauptverhandlung dieselbe Stellung ein wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er hat die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, falls er nicht auf seinen Antrag von ihr entbunden wird (§ 202). Sie kann durch militärischen Befehl, soweit Gestellung erfolgt, oder durch Vorführung erzwungen werden. Zur Äußerung auf die Beschuldigung ist er nicht gehalten. Diese steht ihm frei. Ebensowenig kann er gezwungen werden, durch positive Tätigkeit Beweismittel zu seiner Überführung zu liefern (z. B. Anfertigung von Schriftproben). Dagegen hat er die Entnahme von Blutproben und andere Eingriffe, die nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, zu dulden, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu besorgen ist. Seine Rechte sind in erster Linie das auf Gehör und auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Er ist zu vernehmen und nach der Bekundung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten sowie nach Verlesen eines jeden Schriftstückes zu befragen, ob er etwas zu erklären habe. Ihm ist auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten. Er kann Beweisanträge stellen und hat in jedem Falle das letzte Wort. Er hat Anspruch auf Wahrung der gesetzlichen Fristen und der vorgeschriebenen verfahrensrechtlichen Formen, soweit deren Verletzung durch Rechtsmittel geltend gemacht werden kann, und das Recht, über seine wichtigsten prozessualen Befugnisse, z. B. die Rechtsmitteleinlegung, belehrt zu werden.

VI. Die Verteidigung (§§ 256 ff.)

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Das Gesetz kennt gewählte und bestellte Verteidiger. Bei den letzteren unterscheidet es zwischen solchen, die wegen der abzuurteilenden Tat dem Angeklagten, nicht dem Beschuldigten vom Gerichtsherrn oder in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht bestellt werden müssen (notwendige Verteidigung), und solchen, die in jeder Lage des Verfahrens beizuordnen sind, wenn der Gerichtsherr oder das erkennende Gericht die Verteidigung wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten des Falles oder aus anderen Gründen für angebracht halten (sachgemäße Verteidigung). Als Verbrechen im Sinne einer notwendigen Verteidigung gelten nicht solche strafbaren Handlungen, die sich nach den Bestimmungen der Strafgesetze nur deshalb als Verbrechen darstellen, weil die Voraussetzungen des Rückfalls oder der erhöhten Strafdrohung nach § 53

MStGB. vorliegen. Die Bestellung eines Verteidigers ist auch für die höhere Instanz wirksam, schließt aber eine Änderung in seiner Person nicht aus. Zu Verteidigern können gewählt oder bestellt werden: Offiziere, richterliche Militärjustizbeamte und bei den Militärgerichten beschäftigte Assessoren und Referendare, nichtrichterliche Wehrmachtsbeamte im Offizierrang und alle bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte. Der Verteidiger vor den Militärgerichten muß sich in Ausübung seiner Befugnisse stets bewußt bleiben, daß er nicht nur die Interessen seines Mandanten zu wahren, sondern auch den militärdienstlichen Belangen, insbesondere dem Ansehen der Vorgesetzten und den Erfordernissen der Mannszucht, Rechnung zu tragen hat. Daraus können sich gewisse Beschränkungen ergeben.

Das Recht der Akteneinsicht steht dem Verteidiger im Ermittelungsverfahren nur insoweit zu, als es ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Nach Abschluß der Ermittelungen müssen ihm die Akten auf Verlangen vorgelegt werden. Ihm ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten gestattet. Solange die Anklage nicht erhoben ist, kann der Gerichtsherr schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls ihm ihre Einsicht verweigert wird. Auch kann er bis zu demselben Zeitpunkt anordnen, daß den Unterredungen mit dem Verteidiger ein richterlicher Militärjustizbeamter beiwohnt, wenn die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist. Der Verteidiger hat das unmittelbare Fragerecht an Zeugen und Sachverständige.

Gebühren für seine Tätigkeit erhält lediglich der Rechtsanwalt. Maßgebend sind die §§ 63 ff. RAGO. (§ 12 EGMStGO.). Eine Rechtsbeschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren ist nicht gegeben. Meinungsverschiedenheiten hierüber müssen im Wege der Dienstaufsicht oder der Klage erledigt werden. Den übrigen Verteidigern stehen lediglich die vorgesehenen Reisekosten und Tagegelder zu.

VII. Die Rechtsmittel (§§ 282 ff.)

Ordentliche Rechtsmittel sind die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision. Sie hemmen, soweit sie rechtzeitig angebracht werden, die Rechtskraft der Entscheidung. Der Gerichtsherr hat die Rechtsmittelerklärungen, die er auch zugunsten des Angeklagten abgeben kann, schriftlich oder mündlich gegenüber einem richterlichen Militärjustizbeamten abzugeben. Die Rechtsmittelfrist ist bei schriftlicher Erklärung, die der Gerichtsherr allein unterschreibt, gewahrt, wenn sie innerhalb der Frist bei dem richterlichen Militärjustizbeamten oder bei der Geschäftsstelle des Militärgerichtes eingeht, bei der mündlichen, wenn sie der richterliche Militärjustizbeamte innerhalb der Frist beurkundet. Der Beschuldigte muß seine Erklärungen bei dem Gerichtsherrn anbringen, der die angefochtene Verfügung erlassen oder die Berufung des Gerichtes herbeigeführt hat, dessen Entscheidung angefochten wird. Er kann sie schriftlich einreichen oder sie zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Militärgerichtes oder des nächsten mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten abgeben; bei Haft außerdem zu Protokoll des Offiziers oder Beamten, der die Aufsicht über die Anstalt führt, oder der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk diese Anstalt liegt. Die Frist ist gewahrt, wenn das Protokoll innerhalb der Frist aufgenommen wird. Eine Zurücknahme des Rechtsmittels ist bis zu Beginn der Hauptverhandlung statthaft. Auf seine Einlegung kann vor Ablauf der Rechtsmittelfrist verzichtet werden.

1. Die Rechtsbeschwerde (§§ 292 ff.) ist lediglich gegen Verfügungen und Beschlüsse und nur in den im Gesetz ausdrücklich zugelassenen Fällen gegeben. Hilft die Stelle, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat, nicht ab, so wird durch die höhere über die Rechtsbeschwerde nach Vorlage der Akten ohne mündliche

Verhandlung entschieden. Bis dahin können beide Instanzen den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen. Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so ist zugleich die in der Sache erforderliche Anordnung zu treffen. Die Entscheidung ist endgültig. Eine weitere Beschwerde gibt es nur bei verweigerter Rechtshilfe (§ 16 Abs. 4 EG.).

2. Die Berufung (§§ 297 ff.) ist zulässig gegen die Urteile der Kriegsgerichte, die durch sie in tatsächlicher wie rechtlicher Beziehung angefochten werden können. Sie muß binnen einer Woche nach Verkündung des Erkenntnisses und, falls diese in Abwesenheit des Angeklagten erfolgt ist, nach dessen Zustellung eingelegt werden. Der Gerichtsherr, der von dem Recht der Berufung Gebrauch macht, muß zugleich erklären, weshalb und wieweit er das Urteil anficht. Hat der Angeklagte das Rechtsmittel eingelegt und dabei bestimmte Beschwerdepunkte nicht aufgestellt, insbesondere nicht erkennbar gemacht, ob er die Entscheidung über die Schuldfrage oder welchen anderen Teil des Urteils er anfechten will, so wird er durch einen richterlichen Militärjustizbeamten darüber vernommen, weshalb und wieweit er das Urteil anficht. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten ist, gehemmt. Der Gerichtsherr zweiter Instanz veranlaßt den Zusammentritt des Oberkriegsgerichtes und beauftragt mit der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung einen Oberkriegsgerichtsrat. Das Berufungsgericht prüft das Urteil erster Instanz nur, soweit es angefochten ist. Soweit es das Rechtsmittel für begründet hält, entscheidet es unter Aufhebung des Urteils in der Sache selbst. War dieses nur vom Angeklagten oder zu seinen Gunsten angefochten, so darf eine härtere Strafe als die in erster Instanz erkannte nicht verhängt werden. Die einer Gesamtstrafe zugrunde liegenden Einzelstrafen dürfen nicht höher als in dem angefochtenen Urteil bemessen werden.

3. Die Revision (§§ 316 ff.) ist zulässig gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte, sofern Gegenstand der Anklageverfügung oder Aburteilung waren: Verbrechen, die nicht nur wegen Rückfalls oder der erhöhten Strafdrohung nach § 53 MStGB. Verbrechen sind, oder Vergehen gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung (§ 89 ff. MStGB.) oder Vergehen des Mißbrauchs der Dienstgewalt (§§ 114 ff. MStGB.), es sei denn, daß das Berufungsgericht in diesen Fällen mit der Schuldfrage nicht befaßt worden ist. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe, die stets dann vorliegt, wenn eine gesetzliche Vorschrift, ein Rechtsgrundsatz, eine militärische Dienstvorschrift oder ein militärdienstlicher Grundsatz nicht oder nicht richtig angewandt worden ist. Dienstvorschriften sind geschriebene, militärdienstliche Grundsätze ungeschriebene Verwaltungsanordnungen, also Sätze, die sich aus dem Sinn und Zusammenhang der Dienstvorschriften ergeben oder sich neben diesen durch Übung im militärischen Leben eine gewohnheitsrechtliche Geltung verschafft haben. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels beträgt eine Woche. Der Beschwerdeführer muß binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erklären, wie weit er das Urteil anfechte und seine Aufhebung beantrage, und die Anträge begründen. Die Begründung muß erkennen lassen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Verfahrensvorschrift oder eines Verfahrensgrundsatzes oder ob es aus anderen Gründen angefochten wird, und im ersteren Falle die den Mangel enthaltenden Tatsachen angeben. Der Angeklagte kann die Erklärung nur in einer Schrift anbringen, die sein Verteidiger oder ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten. Der Prüfung des Reichsgerichtes unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, soweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind. Hält es die Revision für begründet, so hebt es das Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen auf, sofern sie durch die Gesetzesverletzung

betroffen werden. Das Reichsgericht kann in der Sache selbst dann entscheiden, wenn es sich nur um sachliche Verstöße handelt und ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Einstellung des Verfahrens oder auf Freisprechung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist. In anderen Fällen ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist, zurückzuverweisen. Auch hier gilt das Verbot der Verschlechterung entsprechend.

D. Das mobile Verfahren

Die besonderen Verhältnisse in Kriegszeiten und an Bord vertragen keine mit Förmlichkeiten belastete und daher schleppende Strafrechtspflege. Die MStGO. hat dem dadurch Rechnung getragen, daß sie für das mobile Verfahren über das ganze Gesetz verstreut besondere Vorschriften gegeben hat. Sie gelten für die Personen, welche einem mobilen Teil der Wehrmacht angehören oder sich bei ihm befinden oder an Bord eines zum Dienst in außerheimischen Gewässern bestimmten Schiffes eingeschifft sind, wenn und soweit die Marineleitung die Geltung angeordnet hat.

Im mobilen Verfahren gibt es keine Gerichtsherren zweiter Instanz und keinen Antrag auf höhere Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gerichtsherrn und Kriegsgerichtsrat. Vielmehr trägt jener bei Erfolglosigkeit der Vorstellung allein die Verantwortung. Von einem schriftlichen Ermittelungsverfahren und der Anfertigung einer besonderen Anklageschrift kann abgesehen werden.

Die bei weitem einschneidendste Bestimmung ist, daß es gegen die in diesem Verfahren ergangenen Urteile der Feld- oder Bordkriegsgerichte (§§ 336 ff.) keine Rechtsmittel gibt. Sie unterliegen vielmehr einer Nachprüfung. Diese führt entweder zur Bestätigung, welche die Urteile rechtskräftig und vollstreckbar werden läßt, oder zur Aufhebung. Der Führer und Reichskanzler bestimmt, wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht zusteht und inwieweit er es sich selbst vorbehält. Die letzteren Urteile hat ihm der Reichskriegsminister mit einem Rechtsgutachten eines richterlichen Militärjustizbeamten vorzulegen. Im übrigen dürfen Urteile, die auf Tod, auf Zuchthaus, Gefängnis oder Festungshaft von mehr als einem Jahre lauten, nur auf Grund des schriftlichen Rechtsgutachtens eines richterlichen Militärjustizbeamten oder, in Ermangelung eines solchen, eines zum Richteramt befähigten Beamten oder Offiziers bestätigt werden. Lautet das Urteil auf geringere Strafe oder auf Freispruch, so hat der Befehlshaber, dem die Bestätigung zusteht, eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichtes vom Antrag des Anklagevertreters wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint. Es ist selbstverständlich, daß Beamte oder Offiziere, die in der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, von der Erstattung des Rechtsgutachtens ausgeschlossen sind. Der Befehlshaber kann eine Vervollständigung der Untersuchung anordnen. Werden in dem Rechtsgutachten gegen die Gesetzlichkeit des Urteils oder gegen die tatsächlichen Feststellungen wesentliche Bedenken erhoben, so muß er, wenn er nicht selbst über die Aufhebung des Urteils befinden kann, die Entscheidung des hierfür zuständigen Befehlshabers herbeiführen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber entgegen dem Rechtsgutachten die beantragte Bestätigung nicht erteilen will. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der zur Aufhebung berechtigte Befehlshaber entscheidet nach Einholen des Gutachtens eines ihm zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten darüber, ob das Urteil dem Gerichtsherrn zur Erteilung der Bestätigung zurückzusenden oder ob es aufzuheben ist. Die erteilte Bestätigung wird auf der Urschrift des Urteils vermerkt und dem Angeklagten in derselben Art bekanntgegeben wie eine Anklageverfügung. Wird das Urteil aufgehoben, so ist die Berufung eines neuen erkennenden Gerichtes zu veranlassen. Soweit es erforderlich

oder sachgemäß erscheint, ist mit dieser Berufung ein anderer Gerichtsherr als der zuerst mit der Sache befaßte zu betrauen. Zu dem neu zu berufenden Gericht dürfen nicht Personen als Richter zugezogen werden, die bei der früheren Hauptverhandlung mitgewirkt haben. Auch dessen Erkenntnis unterliegt wiederum der Nachprüfung. Die gerichtlichen Entscheidungen sind demnach im mobilen Verfahren lediglich Gutachten. Der Gerichtsherr ist demnach im mobilen Verfahren der eigentliche Richter.

E. Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 350 ff.)

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens ist zugunsten wie zuungunsten des Verurteilten im allgemeinen unter denselben Voraussetzungen statthaft, in denen sie nach der StPO. zulässig ist. Der Antrag wird weder durch die Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurteilten, noch durch die Beendigung des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses ausgeschlossen. Berechtigt zur Stellung des Antrages sind der Gerichtsherr erster Instanz und der Verurteilte, sofern das Verfahren zu seinen Gunsten wieder aufgenommen werden soll, der Gerichtsherr erster Instanz jedoch allein bei Wiederaufnahme zuungunsten des Täters. Ist der Verurteilte verstorben, so sind sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister zur Stellung des Antrages befugt. Dieser muß den gesetzlichen Grund und die Beweismittel angeben. Der Gerichtsherr stellt ihn schriftlich bei dem übergeordneten Gerichtsherrn. Die Schrift hat ein richterlicher Militärjustizbeamter mit zu unterzeichnen. Der Verurteilte oder seine Angehörigen haben den Antrag beim Gerichtsherrn erster Instanz anzubringen, und zwar nur durch eine Schrift, die der Verteidiger oder ein Rechtsanwalt unterzeichnet hat, oder zu Protokoll eines richterlichen Militärjustizbeamten oder eines Urkundsbeamten. Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Oberkriegsgericht in der Besetzung von drei Richtern nach Anhörung des Anklagevertreters ohne mündliche Verhandlung. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so wird er als unzuverlässig verworfen, anderenfalls, wenn er von dem Verurteilten gestellt war, dem Vertreter der Anklage, wenn er zuungunsten des Verurteilten gestellt war, diesem unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung mitgeteilt. Alsdann veranlaßt das Gericht in einem Vorverfahren die Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit dies erforderlich ist. Zeugen und Sachverständige können eidlich vernommen werden. Nach Schluß der Beweisaufnahme fordert das Oberkriegsgericht unter Fristsetzung zur weiteren Erklärung auf und entscheidet nach Anhören des Anklagevertreters über den zugelassenen Antrag. Er wird als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn die Annahme ausgeschlossen ist, daß die falsche Urkunde oder das falsche Zeugnis die Entscheidung beeinflußt hat. Anderenfalls verordnet das Oberkriegsgericht die Erneuerung der Hauptverhandlung unter Bezeichnung des Gerichtes, bei dem sie stattfinden soll. Dieses hat in der erneuten Hauptverhandlung entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder aufzuheben und in diesem Fall anderweit in der Sache zu erkennen. Es darf jedoch im neuen Urteil eine härtere Strafe als die in dem früher erkannten nicht verhängen, wenn die Wiederaufnahme nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten vom Gerichtsherrn beantragt war. Bei Freispruch ist die Aufhebung des früheren Urteils auf Verlangen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen.

Schwierigkeiten bereitet bisweilen die Frage der Zuständigkeit. Nach § 3 EG. gelten für die Wiederaufnahme eines vor dem Inkrafttreten der MStGO. (1. 1. 1934) rechtskräftig geschlossenen Verfahrens deren Vorschriften nur, wenn das Urteil von Militärgerichten erlassen war. Es muß sich also um die Erkenntnis

eines Kriegsgerichts des alten Heeres oder der alten Marine bis zur Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (1. 10. 1920) oder der Reichsmarine handeln (vgl. § 434 StPO.). Grundsätzlich prüft also jede Gerichtsbarkeit ihre Urteile selbst nach. Daher sind bürgerliche Gerichte für die Wiederaufnahme auch dann noch zuständig, wenn sie nach dem 1. 1. 1934 entschieden haben.

F. Die Strafvollstreckung (§§ 364 ff.)

Die Vollstreckung gerichtlicher Strafen gegen Soldaten und Wehrmachtsbeamte ordnet an: bei militärgerichtlichen Urteilen der Gerichtsherr, der die Anklage erhoben, die Strafverfügung erlassen oder die Strafe festgesetzt hat; bei Urteilen und Strafbefehlen allgemeiner Gerichte, bei polizeilichen Strafverfügungen und bei Strafbescheiden der Verwaltungsbehörden der Gerichtsherr, dem der Bestrafte militärgerichtlich untersteht. Bürgerliche Behörden vollziehen selber die von ihnen gegen Wehrmachtsangehörige festgesetzten Geldstrafen und Einziehungen. Ebenso verhält es sich mit den von den allgemeinen Gerichten nach §§ 177 ff. GVG. verhängten Ordnungsstrafen, selbst wenn sie in Haft bestehen. Grundlage der Vollstreckung ist eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel oder der Strafverfügung. Im mobilen Verfahren tritt an die Stelle der Vollstreckbarkeitsbescheinigung eine vom Urkundsbeamten zu beglaubigende Abschrift der Bestätigungsverfügung.

Militärische Strafanstalten sind die Standortarrestanstalten und die Arresträume in Kasernen oder Lazaretten, für den Vollzug von Festungshaft die besonders hierzu eingerichteten Räume einer Festung. Gefängnis, Arrest und Haft bis zu sechs Wochen werden in einer Standortarrestanstalt oder im Arrestraum verbüßt, Freiheitsstrafen von mehr als sechs Wochen in der Standortarrestanstalt zu Hannover, soweit sie nicht in Festungen zu vollziehen sind. Ist Zuchthaus verhängt oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt oder wird das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung auf die bürgerlichen Behörden über. Damit erlischt die Zuständigkeit des Gerichtsherrn für alle Entscheidungen in der Strafvollstreckung. Die bürgerlichen Behörden sind vom Zeitpunkt des Überganges ab für alle Vollstreckungsmaßnahmen zuständig, auch für die Kontrolle von Bewährungsfristen und für das Herbeiführen eines etwaigen Widerrufes oder des endgültigen Straferlasses. Mit dem Ersuchen um Übernahme der Vollstreckung übersendet der Gerichtsherr die Strafvollstreckungspapiere, d. h. einen Stammrollenauszug, eine Beschreibung des Verurteilten und eine beglaubigte Abschrift der Urteilsformel mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung. Die Verurteilten sind auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft der von dieser bestimmten Strafanstalt zuzuführen. Auch der militärische Arrest wird in den bürgerlichen Strafanstalten gemäß § 195 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. 6. 1923 (RGBl. II, S. 263) vollzogen.

Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens erkannt worden ist. Im übrigen ist sie auf Ersuchen des Gerichtsherrn von den bürgerlichen Behörden durch Enthaupten zu vollziehen. Todesstrafe durch Erschießen vollzieht die Militärbehörde.

G. Kosten (§§ 380 ff.)

Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens — mit Ausnahme der durch die Wahl eines Verteidigers entstandenen — und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militärjustizverwaltung zur Last. Wird die Strafe durch die allgemeinen Behörden vollstreckt, so hat der Verurteilte die Kosten zu tragen.

II. Schlußbemerkung

Die Sondergerichtsbarkeit der Wehrmacht braucht, wie Rissom einmal treffend schrieb, eine Offenlegung ihrer dem militärischen Organismus und seinen Lebensbedingungen entnommenen, geschichtlich gerechtfertigten Grundlagen nicht zu scheuen. Wer eine militärische Einrichtung kritisch prüft, muß dies in erster Linie vom militärischen Standpunkt tun. Die oft mißverstandene Gerichtsherrlichkeit hat durch die nationalsozialistische Forderung der Autorität nach unten und der Verantwortung nach oben ihre maßgebliche Rechtfertigung erfahren. Der Führer hat sich in einer geschichtlichen Stunde selbst als des Deutschen Volkes obersten Gerichtsherrn bezeichnet. Die Einrichtung muß für alle Zeiten den unerläßlichen Bestandteil der militärgerichtlichen Verfahrensordnung bilden, weil nur dadurch der Rechtspflege die reichen Erfahrungen und die Führerbegabung hochstehender Befehlshaber gesichert wird. Gerechtigkeit ist das sittliche Fundament jeder Strafrechtspflege. Der Boden der Militärgerichtsbarkeit wird und darf kein anderer sein; denn Ungerechtigkeit schädigt die Manneszucht. Die Disziplin ist aber die Seele der Armee und damit das Unterpfand für die Kampfkraft des Heeres. Die Existenz der Nation ruht auf der Festigkeit ihres Gefüges. Sie als letzter Garant zu wahren, ist die vornehme und verantwortungsvolle Aufgabe aller militärgerichtlichen Instanzen. Justitia et disciplina!

Hülle

Schrifttum:

I. Materielles Militärstrafrecht (Verfasser: Mewes).

Beck: Die ältesten Artikelsbriefe für das deutsche Fußvolk.
—: Artikelsbriefe. Im Handwörterbuch des Militärrechts von Dietz
v. Bonin: Entwickelung des deutschen Kriegsgerichtswesens.
—: Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren.
Dangelmaier: Geschichte des Militärstrafrechts. Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine Bd. 79.
Dietz: Militärstrafrecht und Militärstrafverfahren. Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. V.
—: Zur Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit. Der Gerichtssaal Bd. 103 Heft 5/6.
Fuhse: Militärstrafgesetzbuch 2. Aufl.
Ed. Heyck: Deutsche Geschichte Bd. 1 u. 2.
Koppmann-Weigel: Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch.
Rittau: Gedanken über ein neues Militärstrafrecht. Wissen und Wehr. 1934 Heft 5.
Romen-Rissom: Militärstrafgesetzbuch 3. Aufl.
Schröder u. Frhr. v. Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 7. Aufl. 1932.

II. Formelles Militärstrafrecht (Verfasser: Hülle).

v. Bonin, Zur Geschichte des Kriegsgerichtswesens, Rastatt 1912.
Dietz, Handwörterbuch der Militärrechts, Rastatt 1912.
Romen-Rissom: Militärstrafgerichtsordnung, 1918, Kommentar (Zusammenstellung des älteren Schrifttums Seite 14 ff.).
Dietz, Einführung in die Militärgerichtsordnung, Berlin 1935.
Dietz-Hülle, Die Militärstrafgerichtsordnung, Kurzkommentar, Berlin 1935.

Der nationalsozialistische Strafprozeß

Das Ziel eines guten Strafprozesses muß es sein, zum Zwecke der Aburteilung einer Straftat möglichst gründlich, möglichst schnell und mit geringstem Kostenaufwande den wahren Sachverhalt aufzudecken. Das Gericht hat zu ermitteln, ob der Angeklagte schuldig ist, und bejahendenfalls ihn zu verurteilen; oder, wenn er nicht schuldig erscheint, ihn freizusprechen. Das ist das einzige Ziel; andere Rücksichten müssen demgegenüber zurücktreten. Es ist gleichgültig, ob es dem Angeklagten bei dem Verfahren zur Wahrheitsermittlung gut oder schlecht geht. Es ist weder die Aufgabe des Strafprozesses, den Angeklagten zu vernichten, noch ist es seine Aufgabe, den Angeklagten in übertriebener Weise zu bevorzugen und zu schonen. Gerade in dieser Hinsicht muß man dem bisherigen Gesetz den Vorwurf machen, daß es im Interesse des Angeklagten zu dessen Schutz, aber sehr zum Schaden der Wahrheit, viel zu weit gegangen ist, teilweise sogar bis zur Selbstvernichtung.

Diesen Zug der bisherigen Gesetzgebung kann man unschwer mit Beispielen belegen. Ich erinnere an § 274 der Reichsstrafprozeßordnung, der für die Einhaltung der Förmlichkeiten des Verfahrens Beweis liefert. Steht in dem Protokoll der Hauptverhandlung: „Der Zeuge Müller wurde vernommen", und es ist versehentlich nicht gesagt worden, daß er eidlich vernommen ist, so braucht der Verteidiger in seiner Revisionsbegründung nur zu rügen, es hätte der Zeuge beeidigt werden müssen; dies sei nicht geschehen. Dann ist die Sache zugunsten des Angeklagten erledigt, selbst wenn der Vorsitzende und sein Protokollführer nachträglich bescheinigen, daß der Zeuge beeidigt ist; ja sogar, wenn der Zeuge selbst erklärt, daß er beeidigt worden ist. Es wird der Nachweis der Beeidigung nicht mehr zugelassen; und zwar lediglich im Interesse des Angeklagten, der seine durch die Revisionsrüge gewonnene günstige Stellung nicht mehr verlieren soll. Die Folge ist: aus übertriebener Rücksicht auf die Interessen des Angeklagten muß vom Revisionsgericht das Urteil nebst seinen Feststellungen aufgehoben und die Sache an die frühere Instanz zurückverwiesen werden, die dann den Zeugen nochmals vereidigen wird. Es ist unverständlich, weshalb hier das Gesetz sich nicht mit dem Nachweis begnügt, daß das Verfahren richtig gewesen ist. Aus übertriebener Fürsorge für den Angeklagten zwingt man das Gericht, das ganze Verfahren von neuem zu beginnen.

Dann ein zweiter Fall, in dem ebenfalls einseitig das Interesse des Angeklagten berücksichtigt wurde und nicht die Interessen der Rechtspflege und der Wahrheitsermittlung. Nach §§ 331, 358 Abs. 2 StPO. durfte, falls das Urteil nur vom Angeklagten (mit der Berufung oder der Revision) angefochten worden war, das neue Urteil eine härtere Strafe als die in dem ersten erkannte nicht verhängen. Eine entsprechende Vorschrift war für die Wiederaufnahme des Verfahrens erlassen worden (§ 373 Abs. 2). Es war also für den Angeklagten völlig gefahrlos, von diesen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Eine härtere Strafe als früher konnte ihn niemals treffen. So nicht, wenn sich sein angeblicher Falscheid als Meineid erwies. Desgleichen, wenn statt der früher angenommenen fahrlässigen Tötung nachträglich ein (an sich mit dem Tode zu bestrafender) Mord als vorliegend dargetan wurde. Ein solcher Rechtszustand widersprach jedem Rechtsgefühl. Er war

außerdem der Hauptanlaß für das Überschwemmen der Strafgerichte mit Rechtsmitteln und Wiederaufnahmen. Erst der nationalsozialistischen Gesetzgebung blieb es vorbehalten, diesen Stein des Anstoßes aus unserem Strafprozeß zu entfernen. Ab 1. September 1935 kann bei einer Berufung, Revision oder Wiederaufnahme des Verfahrens, die vom Angeklagten oder seinem gesetzlichen Vertreter veranlaßt sind, das angefochtene Urteil auch zum Nachteil des Angeklagten geändert werden (Reichsgesetz vom 28. Juni 1935 Art. 1 Nr. 4).

Ein dritter Fall, der fast grotesk anmutet. In § 263 der heutigen StPO. heißt es: „Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich." Dies führt zu der merkwürdigen Folge, daß bei fünf Richtern zwei von ihnen in der Lage sind, auch im Strafausspruch die anderen zu minorisieren. Waren also bei einer Anklage wegen des so gefährlichen Zersetzungshochverrats zwei Richter im Zweifel, ob der Angeklagte aus ehrloser Gesinnung gehandelt habe, so mußte nach der bisherigen Gesetzgebung (§ 86, 20 a. F. StGB.) gegen einen Mann, der den Staat vernichten wollte, die Festungshaft als custodia honesta erkannt werden.

Schon die in diesen Beispielen sich zeigende weichliche Milde zugunsten des Angeklagten und zum Schaden der Wahrheit müßte den Gesetzgeber veranlassen, unter allen Umständen das Prozeßrecht zu ändern, um diese übertriebene Berücksichtigung der Interessen des Angeklagten zu beseitigen. Darüber hinaus zwingt uns der Anbruch einer neuen Zeit mit ihrer umwälzenden Weltanschauung, neben der Neuregelung des materiellen Strafrechts auch den Strafprozeß völlig neu zu gestalten. Über die Grundlagen des nationalsozialistischen Strafverfahrens haben die Mitglieder des Strafprozeßausschusses der Akademie für Deutsches Recht eingehende Berichte erstattet, die dann Gegenstand eindringlicher Beratung gewesen sind. Die Ergebnisse dieser Vorarbeiten für die Gesetzgebung habe ich in der vorliegenden Arbeit mehrfach verwerten können.

I. Das Vorverfahren.

Das Vorverfahren zerfällt in das vorbereitende (auch genannt Ermittlungs-) Verfahren und in die sog. Voruntersuchung. Jenes steht heute völlig in der Gewalt des Staatsanwalts; diese ist ein gerichtliches Verfahren, das der Untersuchungsrichter selbständig führt, aber nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft einleiten darf. Diese behält in der Voruntersuchung nur das Recht, vom Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis zu nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge zu stellen; aber auch dies nur unter der Voraussetzung, daß dadurch das Verfahren nicht aufgehalten wird (§ 196 StPO.). Danach ist der Staatsanwalt während der Voruntersuchung in die Rolle eines abwartenden Zuschauers gedrängt; entscheidende Eingriffe in den Lauf der Untersuchung sind ihm versagt. Trotzdem muß die Staatsanwaltschaft auf Grund der Ergebnisse der von ihr gar nicht geführten Voruntersuchung ihre Anträge auf Eröffnung des Hauptverfahrens oder auf Außerverfolgungssetzung des Angeklagten stellen. Sie entscheidet auch über die Einstellung des Verfahrens nicht selbst, sondern ist hier der Entschließung des Gerichts unterworfen (§§ 198, 203, 204 StPO.). Diese Regelung ist weder folgerichtig noch praktisch brauchbar. Zweifellos ist der Staatsanwalt Herr des Ermittlungsverfahrens. Es steht bei ihm, ob er es überhaupt zur Voruntersuchung kommen lassen will. Dann ist es aber nicht einzusehen, weshalb nach eingeleiteter Voruntersuchung das Gericht in der Lage sein soll, ihn zu zwingen, die Anklage zu erheben. Es muß eine klare Scheidung eintreten, wonach die Untersuchung und Anklageerhebung lediglich dem Staatsanwalt obliegt, die Aburteilung dagegen allein dem Gericht. Danach muß man dem Staatsanwalt die Selbständigkeit seiner Stellung dort gewährleisten,

wo es sich noch um die Aufklärung des Sachverhaltes handelt, also im sog. Vorverfahren. Dies würde in sich schließen, daß die Einrichtungen der Voruntersuchung und damit des Untersuchungsrichters ganz beseitigt oder höchstens nur für Ausnahmefälle zugelassen werden. Der Staatsanwalt muß Herr des Verfahrens bleiben, das der Ermittlung des Sachverhalts dient. In diesem Stadium des Verfahrens ist er der Führer. Daraus würde sich ferner ergeben, daß die Einstellung des Verfahrens (aus rechtlichen Gründen oder mangels ausreichender Beweise) stets in der Hand des Staatsanwalts zu liegen hätte. Es ist also kein Raum mehr für eine Vorschrift entsprechend den heutigen § 198 und § 204 Abs. 2 StPO., wonach das Gericht auch darüber zu entscheiden hat, ob der Angeklagte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren endgültig einzustellen ist. Diese Entschlüsse muß der Staatsanwalt selbst fassen, falls er sie nach Lage der Sache für geboten hält. Ebenso erscheint es als unbegründetes Mißtrauen gegenüber dem Staatsanwalt, wenn nach § 205 es dem Gericht vorbehalten wird, die vorläufige Einstellung des Verfahrens zu beschließen, falls seiner Fortführung die Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß er nach der Tat in Geisteskrankheit verfallen ist. Es ist kein sachlicher Grund vorhanden, diese Entschlüsse dem Staatsanwalt zu entziehen, vielleicht aus Mißtrauen gegenüber seiner Unparteilichkeit, und sie dem Gericht zu übertragen. Derartige Beschlüsse soll künftig der Staatsanwalt in allen Fällen selbst fassen; also auch dann, wenn die Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter noch beibehalten werden sollte. Stets muß es aber dem Gericht vorbehalten bleiben, über die Akte zu entscheiden, die in das Leben des Beschuldigten oder dritter Personen tief eingreifen; insbesondere bei Verhaftungen, Beschlagnahme und Durchsuchungen. Unbedenklich wäre es aber auch, innerhalb eines noch begrenzten Zeitraums (z. B. eines Monats) nur die förmliche Haftbeschwerde an den Generalstaatsanwalt zuzulassen. Erst nach Ablauf dieser Frist könnte dann der Beschuldigte das Gericht anrufen.

Überträgt man aber die ganze Voruntersuchung dem Staatsanwalt, so muß man sie von dem rein vorbereitenden Verfahren scheiden. Dieses letztere muß, wie heute, ohne jede Bindung geführt werden können. Insbesondere muß es dem Staatsanwalt freistehen, auch das von ihm bereits eingestellte Verfahren jederzeit wieder aufnehmen zu dürfen. Anders bei einer vom Staatsanwalt eingehend untersuchten Strafsache. Hier erfordern es das Wohl des Staates und das Interesse des Angeklagten gebieterisch, daß entsprechend dem heutigen § 211 StPO. das einmal eingestellte Verfahren nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden kann. Dann ergibt sich aber die Notwendigkeit für den Staatsanwalt, äußerlich kenntlich zu machen, wann das bloß vorbereitende Verfahren in die „staatsanwaltschaftliche Voruntersuchung" übergeht. Hier würde entsprechend § 441 Abs. 2 RAbgO. der bloße (dem Beschuldigten mitzuteilende) Aktenvermerk des Staatsanwalts genügen: „Hiermit wird die förmliche Untersuchung eingeleitet."

Von Interesse wird die Feststellung sein, daß die oben erwähnte Novelle vom 28. Juni 1935 den ersten bedeutsamen Schritt in der Richtung getan hat, den Staatsanwalt zum Herrn des Vorverfahrens zu machen. Fortan kann nur er (nicht auch der Angeklagte, noch das Gericht) die Eröffnung oder Ergänzung einer Voruntersuchung beantragen. Dem Antrag auf Eröffnung muß der Untersuchungsrichter stattgeben, also selbst dann, wenn er die angebliche Straftat für straflos oder für unzweifelhaft verjährt hält (§ 179 S. 2 StPO.).

II. Das Zwischenverfahren.

Mit diesem Ausdruck pflegt man das Verfahren zu bezeichnen, das Platz greift, sobald das gesamte Material zusammengetragen ist, das ein Urteil darüber zuläßt,

ob eine Strafsache vor dem erkennenden Gericht zur Aburteilung kommen soll oder ob der Angeklagte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen außer Verfolgung zu setzen ist. Es ist also der Verfahrensabschnitt, der in der heutigen StPO. (§§ 198 bis 212) mit den Worten überschrieben ist: „Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens."

Schon oben zu I ist gesagt worden, daß in bedeutsamer Abweichung vom heutigen Rechtszustand eine erhebliche Beschränkung des im Zwischenverfahren zu erledigenden Prozeßstoffes eintreten muß. Es muß ausnahmslos dem Staatsanwalt als selbständigem Führer des Vorverfahrens überlassen bleiben, seinerseits zu entscheiden, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist oder ob das Verfahren einstweilen (wegen Geisteskrankheit oder Abwesenheit des Beschuldigten) einzustellen ist.

Eine weitere Frage ist es, ob man das Zwischenverfahren in der heutigen Gestalt überhaupt noch beibehalten kann. Es wäre die Anregung denkbar, daß man dem Staatsanwalt auch die selbständige Entscheidung darüber überlassen solle, ob der Angeklagte vor den Schranken des erkennenden Gerichts zu erscheinen hat. Bejaht man dies, so wäre das Gericht verpflichtet, dem Ersuchen des Staatsanwalts, eine Sache zur Hauptverhandlung zu bringen, ohne eigene Prüfung der Sach- und Rechtslage nachzukommen. Damit wäre dann der Staatsanwalt nicht nur Herr des Vorverfahrens, sondern auch Führer des Zwischenverfahrens. Eine derartige Regelung, die das Gericht zwingt, über eine Sache stets in der Hauptverhandlung zu entscheiden, selbst dann, wenn es ihm von vornherein klar ist, daß der Angeklagte freigesprochen werden muß, halte ich nicht für angängig. Drei Gründe sprechen zwingend dagegen. Der autoritäre Staat hat ein dringendes Interesse daran, daß nicht Sachen zur Hauptverhandlung vor das erkennende Gericht gebracht werden, bei denen sich nachher aus dem Urteil des Gerichts ergibt, daß schon zur Zeit des Antrags des Staatsanwalts auf Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins feststand, der Angeklagte sei aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen als nicht schuldig anzusehen. Solche Freisprüche, die erkennen lassen, daß der Anwalt des Staates sich bei seinem Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung schwer geirrt hat, mindern die Autorität des Staates in den Augen des Volkes; und sie mindern das Ansehen der Gerichte, die doch berufen sind, Recht zu sprechen im Namen des Volkes. Eine Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens hat ferner erfahrungsgemäß meistens einen dauernden Schaden selbst für solche Angeklagte zur Folge, die in ihr freigesprochen worden sind. Die Vernehmungen des Beschuldigten und der Zeugen im Vorverfahren spielen sich hinter geschlossenen Türen ab; ihr Ergebnis geht zum papiernen Protokoll und bleibt bei den Akten, falls es nicht zur Hauptverhandlung kommt. Ganz anders aber bei einer Hauptverhandlung in breitester Öffentlichkeit, vor gefülltem Zuhörerraum, vor der Presse, die über das Ergebnis der Verhandlung alle Volksgenossen unterrichtet. Hier bleibt meistens auch an dem freigesprochenen Angeklagten etwas hängen; vor allem in den Fällen, in denen der einfache Mann aus dem Volke, ja vielfach auch die Presse, nicht imstande sind, das ganze Material zu verstehen. So z. B. oft beim betrügerischen Bankrott oder bei einer verwickelten Brandstiftungssache. Hier kann schon die bloße Tatsache, daß eine Hauptverhandlung stattgefunden hat und daß jemand in der Hauptverhandlung als vermutlicher Täter hingestellt worden ist, zur moralischen Vernichtung seiner selbst und oft auch seiner Angehörigen führen. Auf Jahre hinaus wird ihm nachgesagt, er habe ja wegen betrügerischem Bankrott sich vor den Schranken des Gerichts zu verantworten gehabt.

Endlich ist es auch mit dem Führerprinzip des Richtertums nicht vereinbar, wenn man den Richter zwingt, seinen Spruch, daß der Angeklagte nach seiner Überzeugung unschuldig ist, nur deshalb bis zur Hauptverhandlung hinauszuschieben, weil der Ankläger es verlangt. Die Entscheidung, daß der Angeklagte schuldig ist, kommt allein dem Gericht zu. Der königliche Richter kann nicht Diener des Staatsanwalts sein. Es wäre gewiß eine Bestimmung abwegig, nach welcher das Gericht in der Entscheidung der Schuldfrage an die Anträge des Staatsanwalts gebunden ist. Dann ist es aber auch nicht möglich, es dem Ermessen des Staatsanwalts zu überlassen, wann das Gericht seine Ansicht von der Unschuld des Angeklagten kundgeben dürfe. Ob das Gericht dies schon bei Beginn seiner Beschäftigung mit der Sache tut, also in dem Augenblick, in dem der Staatsanwalt die abgeschlossenen Untersuchungen vorlegt, oder ob die Unschuld des Angeklagten erst in der Hauptverhandlung ausgesprochen wird: in beiden Fällen bleibt es doch eine richterliche Entscheidung. Und es ist ein Eingreifen in die richterliche Unabhängigkeit bei der Entscheidung des Richters, falls ihm der Staatsanwalt seinen Willen aufzwingt, wann er den richterlichen Ausspruch tun darf. Macht man den Staatsanwalt zum uneingeschränkten Herrn des Vorverfahrens, so daß ihm dort kein Gericht hineinreden darf, so muß man das gleiche auch zugunsten des Richters gelten lassen, sobald der Staatsanwalt sein Verfahren abgeschlossen hat und die Sache an das Gericht zum Erkenntnisverfahren weitergibt. Trifft man eine andere Regelung, so wird ein Konflikt zwischen dem Staatsanwalt und einem solchen Richter, der ein wahrer Richter ist, unvermeidlich sein; und zwar ein Konflikt sachlicher Art, der sich oft nach außen, für die Allgemeinheit erkennbar, auswirken wird. Unmöglich kann man das Gericht zwingen, den Angeklagten (vielleicht noch viele Wochen lang) in Untersuchungshaft zu behalten, wenn es entgegen der Ansicht des Staatsanwalts ihn für nicht dringend verdächtig oder sogar für unschuldig hält. So wird das Gericht den Angeklagten dann entgegen den Wünschen des Staatsanwalts aus der Untersuchungshaft entlassen, weil sich aus dem Ergebnis der Ermittlungen ergeben habe, daß er die Tat nicht begangen habe. Trotzdem müßte die Sache noch zur Hauptverhandlung gebracht werden, obwohl sich das Gericht klar ist, wie es zu erkennen hat. Ähnliche Schwierigkeiten werden sich bei der Beweisaufnahme ergeben. Abgesehen davon, daß unnötigerweise durch eine überflüssige Hauptverhandlung große Kosten für Zeugen und Sachverständige entstehen können, so kann auch hier der Gegensatz zwischen Gericht und dem Staatsanwalt sich zum Schaden der Rechtspflege auswirken. So, wenn das Gericht aus der Überzeugung von der Unschuld des Angeklagten heraus die Ladung aller Zeugen und Sachverständigen „als unerheblich" ablehnt. Dann könnte freilich der Staatsanwalt die Ladung von sich aus veranlassen. Doch kann, wie unten noch näher darzulegen sein wird, das Gericht auch die Vernehmung von Zeugen, die in der Hauptverhandlung anwesend sind, durch Gerichtsbeschluß ablehnen, wenn ihm deren etwaige Aussage für die Sache als unerheblich erscheint.

Somit komme ich zu dem Ergebnis, daß man die Entscheidung, ob ein vom Staatsanwalt für schuldig befundener Beschuldigter zur Hauptverhandlung vor das erkennende Gericht zu stellen ist, dem Gericht selbst überlassen muß. Es fragt sich aber, welche Gerichtspersonen diese Entscheidung zu treffen haben. Nach der geltenden StPO. geschieht dies durch das Gericht in der Dreimännerbesetzung (so wenigstens bei der großen Strafkammer und dem Schwurgericht) durch einen förmlichen Gerichtsbeschluß. Für die Hauptverhandlung erster Instanz vor dem Reichsgericht und dem Oberlandesgericht brachte aber die Notverordnung vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 131) Art. 3 den Wegfall des Eröffnungsbeschlusses (ein Artikel, der freilich durch die Schaffung des Volksgerichtshofs inzwischen hinfällig ge-

worden ist). Nach dessen § 1 Abs. 1 bedarf es in den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte gehörenden Strafsachen keines Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens. An die Stelle des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens in der Anklageschrift tritt der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung. Der Abs. 2 schreibt vor, daß nach Ablauf der gemäß § 201 StPO. bestimmten Frist der Vorsitzende, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für gegeben erachtet, die Hauptverhandlung anordnet. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft. Trägt der Vorsitzende Bedenken gegen die Anordnung der Hauptverhandlung, erscheint ihm insbesondere die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung geboten oder hat der Angeschuldigte die nachträgliche Eröffnung einer Voruntersuchung beantragt, so ist eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Nach Abs. 4 treten die in der StPO. an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen mit der Einreichung der Anklageschrift ein. Die Wirkungen, die nach der StPO. an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpft sind, treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

Den Grundgedanken dieser Neuerung, die Entscheidung im Zwischenverfahren grundsätzlich der Kollegialentscheidung zu entziehen und dem Vorsitzenden allein zu übertragen, wird man zustimmen müssen. Dies nicht nur wegen der so geschaffenen Vereinfachung des Verfahrens und der Arbeitsersparnis für die beiden Beisitzer. Es bietet sich auf diesem Wege auch die Möglichkeit, die Stellung des Vorsitzenden als eines Führers des Gerichts weiter herauszuarbeiten. Diese Neuerung war schon im Entwurf eines EG. ADStGB. von 1929 in dessen §§ 204, 205 StPO. vorgesehen. Aus dem Geiste der damaligen liberalistischen Zeit heraus, den Angeklagten möglichst nicht zu hart anzufassen, sah man aber in dessen Interesse einige Einschränkungen vor. Hierüber äußert sich die Begründung zu jenem Entwurf wie folgt: „Selbstverständlich hat der Entwurf bei seinen Änderungsvorschlägen stets darauf Rücksicht genommen, daß die Lage des Angeschuldigten durch die Änderungen nicht verschlechtert wird. Entscheidungen, die für den Angeschuldigten ungünstig sind, muß man daher nach wie vor regelmäßig dem Gericht überlassen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend überträgt der Entwurf dem Vorsitzenden folgende Befugnisse: Er kann allein einzelnen Beweisanträgen des Beschuldigten stattgeben (zur Ablehnung ist ein Beschluß des Gerichts erforderlich); er kann allein in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die Hauptverhandlung anordnen, wenn er hinreichenden Verdacht für vorliegend erachtet. Eine Ausnahme besteht für den Fall, daß der Angeschuldigte in Untersuchungshaft ist. Hier hat stets das Gericht über die Anträge der Staatsanwaltschaft zu entscheiden, weil mit der Entscheidung zugleich der Beschluß über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu fassen ist und für diesen Beschluß wegen seiner schwerwiegenden Folgen für den Angeschuldigten das Gericht als solches, nicht der Vorsitzende allein die Verantwortung übernehmen muß.“ Etwas weiter in der Umgrenzung der Befugnisse des Vorsitzenden nach jenem Entwurf geht schon die obige Notverordnung, indem sie dem Vorsitzenden allein auch die Entscheidung über die Fortdauer der Untersuchungshaft zuweist. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb man die Führerstellung des Vorsitzenden nicht noch weiter stärken soll. Man müßte ihm allein auch im Zwischenverfahren die selbständige Entscheidung überlassen, ob von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten noch weitere Beweise zu erheben sind. Ebenso müßte er in diesem Stadium der Verfahrens solche Anträge des Beschuldigten auch selbständig ablehnen dürfen. Dem Beschuldigten bleibt es ja unbenommen, seine Anträge in der Hauptverhandlung zu wiederholen.

Andererseits widerstrebt es dem Führerprinzip nicht, wenn man dem Vor-

sitzenden gestattet, in Zweifelsfällen des Zwischenverfahrens die Entscheidung des Kollegiums einzuholen. Ausnahmslos erforderlich ist eine solche aber dann, wenn der Vorsitzende den Beschuldigten entgegen dem Antrage des Staatsanwalts aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen außer Verfolgung setzen will. Denn hier handelt es sich um eine endgültige, dem Urteil verwandte Entscheidung, die bei dem Gegensatz zwischen Staatsanwalt und Gerichtsvorsitzendem von dem Gericht getroffen werden muß.

Kommt es zur Anordnung der Hauptverhandlung, so müßte diese Anordnung für den Angeklagten überhaupt nicht anfechtbar sein. Für den Staatsanwalt aber nur insoweit, als abweichend von seinem Antrage das Gericht die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen hat. Hier muß ihm die sofortige Beschwerde gegen den Gerichtsbeschluß zustehen; ebenso aber dann, wenn das Kollegium entgegen dem Antrage des Staatsanwalts die Anordnung der Hauptverhandlung gänzlich ablehnt.

III. Die Hauptverhandlung.

Aus der Fülle von Fragen, die sich anläßlich der Erneuerung der Vorschriften über die Hauptverhandlung ergeben, scheinen mir folgende Punkte von besonderer Bedeutung zu sein:

Zur Hauptverhandlung ist auch der durch die Tat Verletzte zuzulassen. Er ist von dem angesetzten Termin zu benachrichtigen. Hierdurch erhält er nicht nur die Möglichkeit, sich über die Sach- und Beweislage für einen gegen den Täter anzustrengenden Zivilprozeß zu unterrichten. Er wird auch in die Lage versetzt, seine zivilrechtlichen Ansprüche auf einfache und billige Weise schon im Strafprozeß durchzusetzen; so durch die Beanspruchung einer Buße oder durch die Benutzung eines vielleicht im künftigen Strafprozeß zuzulassenden Adhäsionsprozesses. Die Zuziehung des Verletzten zur Hauptverhandlung wie auch den Adhäsionsprozeß sieht übrigens schon der Entwurf zum EG. ADStGB. von 1929 im § 225a vor.

Nach § 226 der heutigen StPO. erfolgt die Hauptverhandlung in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen. Einen Teil der Hauptverhandlung bildet aber auch die Urteilsverkündung. Denn in § 260 Satz 1 heißt es: „Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils." Wegen dieser Vorschrift muß das Gericht nicht nur bei der Beratung, sondern auch bei der Urteilsverkündung, die ja bis zu einer Woche nach Schluß der eigentlichen Verhandlung erfolgen kann (§ 268 S. 1), mit denselben Richtern besetzt sein. Es ist dies ein den Geschäftsbetrieb erschwerender und sachlich ganz unnötiger und wertloser Formalismus; daher empfiehlt es sich (wie heute schon in Zivilprozessen), es zuzulassen, daß bei der Urteilsverkündung auch andere Richter mitsitzen dürfen, als bei der Hauptverhandlung, oder daß sie allein vom Vorsitzenden vorgenommen wird. Freilich wird die frühere Besetzung erforderlich, falls der Angeklagte vor Beginn der Verkündung noch neue Beweisanträge stellt. Um Schwierigkeiten zu entgehen, wäre eine Vorschrift wünschenswert, wonach das Gericht zum Eingehen auf solche Beweisanträge nicht verpflichtet ist, die nicht spätestens 24 Stunden vor dem Verkündungstermin bei Gericht eingegangen sind.

Bei der Leitung der Hauptverhandlung muß das Führerprinzip zugunsten des Vorsitzenden noch mehr ausgebaut werden. Dies hat nicht nur (wie heute schon) für die formelle Prozeßleitung zu gelten, also z. B. für die Eröffnung und den Schluß der Sitzung, für die Anordnung kürzerer Unterbrechung (§ 223 Satz 2), für das Festhaltenlassen des Angeklagten (§ 231 Abs. 1) und für die Genehmigung von kurzfristigen Entfernungen der Zeugen (§ 248). Es muß darüber hinaus im künftigen Strafprozeß auch bei der Sachleitung dem Vor-

sitzenden die Führerschaft verbleiben. Die heutige StPO. steht auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Denn § 238 Abs. 2 ordnet an, daß eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet werden kann. Alsdann entscheidet das gesamte Gericht. Zu dieser Sachleitung gehören z. B. die Entscheidung über die Verlesung von Schriftstücken (§ 249), über die Zulässigkeit von Fragen der Prozeßbeteiligten. Der Vorsitzende muß fernerhin in der Lage sein, von sich aus die Zuziehung neuer Beweismittel dann zu bestimmen, wenn sie ohne Vertagung der Hauptverhandlung erreichbar sind; desgleichen (entgegen dem heutigen § 242) selbständig Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage zu entscheiden.

Drei Schranken möchte ich dieser Herrschaft des Vorsitzenden setzen: Einmal muß über die Ablehnung gestellter Beweisanträge regelmäßig das Kollegium entscheiden. Dies ist die zwingende Folgerung daraus, daß dem Kollegium ja auch die endgültige Sachentscheidung zukommt, die von dem Umfang und dem Ergebnis der Beweisaufnahme abhängt. Die Ablehnung von Beweisanträgen ist nur ein Stück vorweggenommener Urteilsfällung. Ferner ist dem Vorsitzenden die Befugnis zu geben, von sich aus oder auf Antrag eines Beteiligten die Entscheidung über eine Frage durch das Kollegium herbeizuführen. Drittens muß das Gericht bei der Urteilsberatung in der Lage sein, seinerseits eine etwa erforderliche weitere Aufklärung zu verlangen. Gegenüber Mißbräuchen dieses Rechts durch das Kollegium bleibt es dem Vorsitzenden dann unbenommen, diesen Gerichtsbeschluß seinerseits zu beanstanden und damit die Sache zur neuen Verhandlung, zur Vertagung zu bringen (vgl. unten). Zu vermeiden ist aber stets die Abstimmung durch bloße Verständigung in der Öffentlichkeit, um den mit dem Führerprinzip unvereinbaren Eindruck nach außen zu vermeiden, daß der Vorsitzende von den Beisitzern abhängig ist (Vorschlag des Herrn Justizministers Dr. Thierack im Strafprozeßausschuß der Akademie).

Die Sitzungspolizei im weitesten Umfange muß dem Vorsitzenden allein zustehen. Insbesondere muß er, falls erforderlich, gegenüber Personen, die seinen Anordnungen nicht gehorchen, Ordnungsstrafen verhängen können und nötigenfalls sie auch aus dem Sitzungssaal entfernen lassen können. Nach heutigem Recht (vgl. §§ 177, 178 GVG.) ist für diese beiden Anordnungen noch ein Gerichtsbeschluß erforderlich. Will man die Führerschaft des Vorsitzenden folgerichtig durchführen, so muß auch der Vertreter der Staatsanwaltschaft seiner Anordnungsgewalt unterworfen werden. Heute bleibt dem Vorsitzenden gegenüber einem ungehorsamen Staatsanwalt nur das schwerwiegende Mittel, die Verhandlung auf kurze Zeit zu vertagen, um sich beschwerdeführend an den Vorgesetzten des Staatsanwalts zu wenden.

Von größter Bedeutung für eine gesunde Strafrechtspflege, insbesondere für eine schnelle Justiz ist es, daß der Gesetzgeber Mittel und Wege wird finden, um die Dauer der Riesenprozesse vor dem Schwurgericht und der großen Strafkammer auf ein erträgliches Maß zu beschränken*). Mit Monsterprozessen haben gerade die deutschen Gerichte in den letzten Jahren viel zu tun gehabt. Ich erwähne hier nur die Prozesse gegen Barmat, Kutisker, die Sklareks, den Devaheim-, den Favag-, den Calmette- und den Lahusen-Prozeß sowie den Reichstagsbrandprozeß (van der Lubbe). Am umfangreichsten war der Favagprozeß. Zweieinhalb Jahre nach dem Zusammenbruch der Frankfurter Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft und nach mehr als zweijähriger Voruntersuchung sowie nach mehr als vier Monaten Prozeßdauer kam das Gericht zum Urteilsspruch. Die Anklageschrift in

*) Vgl. dazu Näheres in meinem Bericht für den Internationalen Strafrechtskongreß 1935 in Berlin: Quelles mesures sont recommandables pour abréger les procès dit „procès monstres“?

diesem Prozeß umfaßte allein 400 Druckseiten großen Formats; die mündliche Urteilsverkündung nahm vier Stunden in Anspruch. Solche Monsterprozesse, mit denen gerade die deutschen Gerichte im Übermaß belastet wurden, bedeuten einen Krebsschaden für die Rechtspflege. Ziel des Strafverfahrens ist es, der Untat die Sühne folgen zu lassen. Soll sie diesen Zweck erreichen und den Bruch des Rechtsfriedens soweit möglich wiedergutmachen, so muß die Strafe sobald wie möglich nach Begehung des Verbrechens verhängt werden. Dieser Erfolg wird aber bei den Monsterprozessen meistens nicht erreicht. Oft jahrelang zieht sich die Voruntersuchung hin. Kommt die Sache dann vor das erkennende Gericht, so erhält dieses unzählige dicke Aktenbündel vorgelegt, zu deren Aufbewahrung manchmal das ganze Zimmer des Gerichtsvorsitzenden nicht ausreicht. Dieses ungeheure Material muß nun mindestens vom Vorsitzenden und dem Berichterstatter durchgearbeitet werden. Diese Riesenarbeit bedeutet nicht nur einen großen Zeitverbrauch; sie nimmt auch die Gesundheit, insbesondere die Nerven der Beteiligten schwer mit. Kommt es endlich zur Anklage, so sind oft Jahre seit der Untat vergangen. Weitere Monate der Hauptverhandlung kommen hinzu. Schleppend zieht sich die mündliche Verhandlung hin. Zahlreiche Zeugen und Sachverständige werden vernommen, lange Schriftstücke verlesen. Störende Zwischenfälle ereignen sich. Der eine oder andere Angeklagte erkrankt; gegen ihn kann die Verhandlung nicht weitergehen. Das Interesse des Volkes an den Vorgängen im Gerichtssaal erlahmt immer mehr. Auch die beteiligten Richter, insbesondere die Schöffen, vermögen die bisherigen Ergebnisse des Prozesses kaum im Gedächtnis zu behalten. Solche endlosen Verhandlungen in einer einzigen Strafsache, die mehrere Monate fortdauern, sind nicht nur eine Marter für den Angeklagten. Sie sind auch ein Hohn auf den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verhandlungsergebnisses. Für den Laienrichter aber, der das Unglück hat, zu solch einem Sensationsprozeß als Beisitzer zugezogen zu werden, kann sein Ehrenamt leicht eine schwerere Strafe darstellen als das schließliche Urteil für den Angeklagten.

Dazu kommen die hohen K o s t e n, die ein solcher Prozeß an Gebühren für Zeugen und Sachverständige, für Lokaltermine, Pflichtverteidiger usw. verschlingt. Viel schwerer noch wiegt der Schaden, den das Ansehen der Rechtspflege durch derartige Verzögerungen der Bestrafung des Verbrechers im In- und Ausland erleidet. Darum muß man danach trachten, den Grundsatz „S c h n e l l e J u s t i z, g u t e J u s t i z" auch bei den Riesenprozessen zur Geltung zu bringen.

Geht man auf die einzelnen Mittel ein, welche die Beschleunigung von Monsterprozessen fördern könnten, so wäre zunächst der jüngste Vorschlag von Oetker im „Gerichtssaal" Bd. 105 S. 22 zu f zu erwähnen. Er führt dort aus: Bei dem Riesenmaterial in Monsterstrafsachen müsse man zum schriftlichen Verfahren zurückkehren. Dadurch werde der Prozeßstoff für alle Beteiligten festgelegt. Es müsse also die Untersuchung nicht eine bloße Voruntersuchung zur Vorbereitung der demnächstigen Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gericht sein; sie liefere vielmehr selbst Urteilsgrundlagen. Daher eingehende Beweiserhebung (eidliche Zeugenvernehmung usw.). Die Hauptverhandlung beginne mit einem Referat über das Untersuchungsergebnis, an das sich nach Bedarf ergänzende oder auf Antrag (nach Ermessen) angeordnete Beweiserhebungen anzuschließen hätten. Dann folge ein mündliches Deduktionsverfahren in Gestalt von Vorträgen der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung zur Schuld- und Straffrage; schließlich das Urteil auf Grund der Untersuchungsakten und der weiter aufgenommenen Beweise.

Dieser Vorschlag Oetkers verdient m. E. keine Billigung. Einmal würde seine Durchführung die Riesenstrafprozesse, an denen das Volk das größte Interesse zu haben pflegt, ihm geradezu entfremden und die Volksgemeinschaft mit Mißtrauen

gegen solche papierne Rechtsprechung erfüllen. Es gibt kein besseres Mittel zur Kontrolle einer Gerichtsverhandlung durch Außenstehende als die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Verhandlung. Außerdem aber erblicke ich in den vorgeschlagenen Neuerungen auch keinen Vorteil für die Beschleunigung der Prozesse. Einmal würden sie die Dauer des Vorverfahrens erheblich verlängern, da es ja viel eingehender als im gewöhnlichen Verfahren geführt werden soll. Sodann ist nicht ersichtlich, wie ein bloßes Referat in der Hauptverhandlung das ganze ungeheure Material in einem Prozeß über Untreue, Betrug, betrügerischen Bankrott u. dgl. den Beisitzern klarmachen soll. Es würde doch nötig sein, das Material zu verlesen; dies schon zur Entlastung des Referenten, der andernfalls allein zu entscheiden hätte, was er für vortragswert hält und was er bei seinem Vortrag auslassen soll.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, solche Riesenprozesse nur auf eine einzige Tatsacheninstanz zu beschränken, indem gegen das Urteil nur die Revision, nicht auch die Berufung zugelassen wird. Dieses Verlangen nach Beseitigung der zweiten Tatsacheninstanz erscheint begründet. Einmal schon wegen des riesenhaften Prozeßapparates, den man zum zweiten Male aufziehen müßte. Sodann aber verblassen erfahrungsgemäß bis zur neuen Hauptverhandlung die Erinnerungsbilder der Zeugen; ihre Aussagen werden unbestimmt. Manches wertvolle Beweisstück geht verloren. Es wird das zweite Urteil der Gerechtigkeit gewiß nicht näherkommen als die Entscheidung erster Instanz. Wir deutschen Richter haben mit diesem Rechtszustand die besten Erfahrungen gemacht. Seit zwei Jahren, nämlich seit der Novelle vom 14. Juni 1932, gehen die schweren Vergehen und Verbrechen bei uns an die Große Strafkammer oder an das Schwurgericht. Gegen die Urteile beider Gerichte gibt es nur die Revision an das Reichsgericht. Mir hat eine Fülle solcher Urteile aus allen Gauen Deutschlands vorgelegen. Ich habe aber niemals den Eindruck gehabt, daß bei Zulassung der Berufung in zweiter Instanz ein besseres Urteil gefällt worden wäre. Dazu kommt der weitere Vorteil der erheblichen Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens.

Ein drittes Mittel zur Eindämmung der Monsterprozesse gibt heute schon § 154 StPO. Nach ihm kann, falls ein Angeklagter mehrerer Straftaten verdächtig ist, die Strafverfolgung wegen einiger wenigen wichtigen Straftaten unterbleiben, wenn die hierfür zu erwartende Strafe gegenüber der Strafe wegen der anderen Straftaten nicht ins Gewicht fällt. Diese Vorschrift gibt damit zwei Möglichkeiten zur Eindämmung der Riesenprozesse. Vor Erhebung der öffentlichen Klage gebührt die Entscheidung gemäß § 154 der Staatsanwaltschaft; nach Erhebung der Klage aber dem Gericht, allerdings nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Von größter Bedeutung ist es nun, daß die Beschränkung möglichst schon im Vorverfahren vorgenommen wird. Denn es sollen ja die Monsterprozesse nicht nur in der Hauptverhandlung beschränkt werden. Sie dürfen auch bis zu ihr nur kurze Zeit dauern, damit die Strafe dem Verbrechen auf dem Fuße folgt, und damit auch das für die Hauptverhandlung vorbereitete Material nicht zu umfangreich wird. Die Staatsanwaltschaft muß daher, falls der Beschuldigte eine Reihe von Straftaten begangen hat, nur einige besonders schwere Fälle herausgreifen, bei denen eine Verurteilung zu einer gebührenden Strafe zu erwarten ist. Diese Fälle muß sie möglichst rasch zur Aburteilung bringen, so daß die übrigen Fälle beiseite gelassen werden können. Wenn der Beschuldigte wegen dieser Hauptstraftaten mit möglichster Beschleunigung eine empfindliche Strafe bekommt, so ist es ganz unerheblich, ob weitere Straftaten nicht mit abgeurteilt werden.

Die Vorschrift des § 154 bedarf aber der Ergänzung in zwei Punkten. Sie betrifft heute nur den Fall, daß der Täter mehrerer selbständiger Taten verdächtig ist. Dagegen gilt sie nicht für den Fall, daß für eine einheitliche Straf-

tat (so für eine fortgesetzte Handlung) ein gewaltiger Prozeßstoff in Betracht kommt. Hier kann zur Zeit die Staatsanwaltschaft nur bei ihren Ermittlungen nach § 160 StPO. sich gewisse Schranken auferlegen. Erforderlich ist es aber, auch für solche Fälle eine gesetzliche Erleichterung zu schaffen; etwa dahin, daß die Staatsanwaltschaft eine Verfolgung und das Gericht die Verhandlung und Entscheidung auf einzelne abtrennbare Teile einer Straftat entsprechend dem § 154 beschränken darf; doch mit der Möglichkeit, im weiteren Verlauf des Verfahrens auf die abgetrennten Teile wieder zurückgreifen zu können. Ebenso muß der Gesetzgeber es dem Gericht ermöglichen, weniger wichtige mit der Haupttat in Tateinheit stehende Verfehlungen abzutrennen (Vorschlag des Herrn Landgerichtsdirektors Dr. Töwe, Bremen, im Strafprozeßausschuß der Akademie).

Eine weitere Änderung ist gerade für Monsterprozesse am Platze. Für sie muß aus der bisherigen Befugnis der Staatsanwaltschaft und des Gerichts eine Pflicht gemacht werden, von den gebotenen Erleichterungen Gebrauch zu machen. Es wäre also eine Bestimmung erforderlich, dahin, daß bei Riesenstoffsachen, z. B. Prozessen, deren Verhandlung und Entscheidung nach der Fülle des Stoffes voraussichtlich mehr als sechs Sitzungstage erfordern wird, die Staatsanwaltschaft und das Gericht von den obigen fakultativen Befugnissen des gewöhnlichen Verfahrens Gebrauch machen müssen.

Aber nicht nur gegen den Riesenstoff gilt es bei den Monsterprozessen anzukämpfen, sondern auch gegen die Riesenbeweisaufnahme. Für den Umfang der zu erhebenden Beweise sind heute in Deutschland zwei voneinander abweichende Vorschriften maßgebend. Hierbei ist es, abgesehen von einer unten näher darzulegenden Änderung, auch noch nach der Novelle vom 28. Juni 1935 geblieben. Bei den Sachen, die vor den Amtsgerichten (Amtsrichter oder Schöffengericht) oder bei den Landgerichten in zweiter Instanz verhandelt werden, bestimmt nach der Notverordnung vom 14. Juni 1932 (jetzt § 245 Abs. 1 S. 1 StPO.) das Gericht nach freiem Ermessen den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Hier kann also das Gericht von weiterer Beweisaufnahme absehen, wenn ihm die Sache genügend geklärt erscheint. Man rechtfertigt diese Einschränkung damit, daß in diesen Fällen gegen das erstinstanzliche Urteil die Berufung und damit eine zweite Tatsacheninstanz offenstehe. Dagegen gibt es gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern erster Instanz nur die Revision. Diese Gerichte müssen, abgesehen von den Beweismitteln des Augenscheines und der Sachverständigenvernehmung (§ 245 Abs. 1 S. 2), den Beweisanträgen der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten in weitem Maße stattgeben. Vor allem galt dies bisher für die herbeigeschafften (sog. präsenten) Beweismittel. Diese mußte das Gericht gemäß § 245 Abs. 1 StPO. a. F. sämtlich zur Beweisaufnahme verwenden. Dies selbst dann, wenn es die angebotenen Beweise für ganz unerheblich hielt. Nur in den selten nachweisbaren Fällen der Verschleppungsabsicht des Antragstellers konnte von der Beweisaufnahme abgesehen werden. Aber auch für die nicht präsenten Beweismittel gibt die Praxis des Reichsgerichts und jetzt ihr folgend § 245 Abs. 2 n. F. dem Angeklagten einen Rechtsanspruch auf weitestgehende Beweiserhebung. Insbesondere darf der Beweisantrag, einen Zeugen zu vernehmen, nicht mit der Begründung abgelehnt werden, die Sache sei schon genügend geklärt; oder: das Gegenteil der zu beweisenden Tatsache stehe fest; oder: der angebotene Zeuge sei unglaubwürdig. Bei diesem Standpunkt des Gesetzgebers und des Reichsgerichts war das Instanzgericht im Monsterprozeß völlig machtlos gegenüber etwaigen uferlosen Beweisanträgen des Angeklagten. Je wohlhabender er war, um so mehr konnte er das Gericht zwingen, sich seinen Anträgen zu fügen. Er

brauchte ja nur ein Heer von ihm geladener Zeugen (turba testium) und ein paar Dutzend geladener Sachverständigen dem Gericht zu stellen. Dann mußte es sie als präsente Beweismittel sämtlich vernehmen, obwohl das Gericht wußte, daß es auf diese offensichtlich für den Angeklagten eingestellten Zeugen und Sachverständigen gar nicht mehr ankomme, und daß schon das bisherige erdrückende Beweisergebnis die Schuld des Angeklagten sonnenklar ergebe. So wurde durch diese übertriebene deutsche Gründlichkeit Vernunft zum Unsinn. Der Angeklagte war in der Lage, dem Gericht die Zügel der Beweisführung aus der Hand zu nehmen. Er konnte die Verhängung der Strafe auf Wochen hinauszögern, oft auch die schon geklärte Sachlage völlig wieder verwirren. Diese Unvollkommenheit des deutschen Gesetzes ist der Hauptnährboden für die lange Dauer unserer Strafverhandlungen, insbesondere der Monsterprozesse gewesen. Eine einschneidende Besserung brachte auch hier die Novelle vom 28. Juni 1935 durch den § 245 n. F. Dadurch wurde die sachlich ganz unbegründete Bevorzugung der präsenten Beweismittel völlig beseitigt. Aber auch darüber hinaus muß für die Monsterprozesse radikal Wandel geschaffen werden; und zwar in einer Weise, daß sich die Schutzinteressen des Angeklagten mit den Erfordernissen einer gesunden Rechtspflege vereinigen lassen. Man braucht nur dem Gericht die Möglichkeit zu geben, nach Anhörung des Staatsanwalts, durch einstimmigen Beschluß weitere Beweiserhebungen abzulehnen, weil die Sachlage genügend geklärt sei. Hier sichert den Angeklagten einmal das Erfordernis der Einstimmigkeit. Ferner steht es ihm frei, bei willkürlicher Ablehnung seiner Beweisanträge die Revisionsrüge zu erheben, das Gericht habe die ihm obliegende Aufklärungspflicht nicht erfüllt, also den § 244 Abs. II StPO. n. F. verletzt. Daß diese Änderung von großem Nutzen für die Strafrechtspflege sein wird, ohne daß sie andererseits fühlbare Mißstände mit sich bringt, bestätigt ausdrücklich ein Aufsatz des Landgerichtspräsidenten Dr. Schäfer in der Deutschen Richterzeitung von 1933 S. 106 für das Saargebiet, wo die entsprechenden Vorschriften schon seit vielen Jahren gelten.

Endlich ist aber eine weitere Maßnahme unumgänglich, um den Riesenprozessen den Garaus zu machen, nämlich die sachgemäße Besetzung der Gerichte. Für die Strafrechtspflege sollten die besten Richter und Staatsanwälte gerade gut genug sein. Es kommt hierbei nicht auf die bloßen Rechtskenntnisse des Richters an. Gerade die Monsterprozesse verlangen von ihm auch besondere Kenntnisse in Fragen der Wirtschaft, der Finanz, des Handels und des sonstigen Geschäftslebens. Hierauf ist bei der Auswahl der Strafrichter, insbesondere in größeren Städten Rücksicht zu nehmen. Sehr bedeutsam ist hierbei die Bestellung eines geeigneten Vorsitzenden. Er muß eine überragende Persönlichkeit sein. Jemand kann die tiefgründigsten juristischen Abhandlungen geschrieben und die besten Rechtskenntnisse sich angeeignet haben. Und doch kann er als Vorsitzender, besonders in großen Prozessen, völlig unbrauchbar sein und versagen, falls ihm nämlich die Kunst der Verhandlungsleitung fehlt. Diese Gefahr ist gerade bei den Richtern nicht von der Hand zu weisen, da ihnen selten berufliche Gelegenheit geboten ist, sich an das Auftreten in der Öffentlichkeit zu gewöhnen. Daher ist bei Ernennung von Vorsitzenden besonderer Wert darauf zu legen, daß sie neben guten Rechtskenntnissen die Fähigkeit besitzen, eine Verhandlung in geschickter, würdiger Form und in klarem Aufbau durchzuführen: Männer brauchen die Gerichte und nicht bloß Gesetze.

Dringend reformbedürftig sind auch die Vorschriften der heutigen StPO. über das Urteil und die Urteilsfällung. Über die Minorisierung durch die Minderheit bei der Abstimmung über die Schuld und die Straffrage ist schon eingangs (S. 1461) gesprochen.

Nach heutigem Recht ist ferner bei der Beratung der Vorsitzende nur primus

inter pares, so daß er von den Beisitzern überstimmt werden kann. Es fragt sich, ob man auch hier das Führerprinzip durchführen soll, indem man dem Vorsitzenden allein die endgültige Entscheidung über Schuld und Strafe einräumt. Dies möchte ich verneinen. Es gehört zum Wesen eines Richters, daß er selbst urteilt, also an der Entscheidung mindestens mitbeteiligt ist. Die Beisitzer mit bloß beratender Stimme wären daher keine Richter mehr, sondern nur Ratgeber. Gerade die besten Richterpersönlichkeiten würden es aber ablehnen, sich mit der Rolle eines bloßen Ratgebers zu begnügen. Doch könnte man das Führerprinzip zugunsten des Vorsitzenden auch hier auf einem anderen Wege durchsetzen. Man könnte ihm das Recht geben, die Beschlüsse und Urteile des Gerichts zu „beanstanden" und dadurch die Sache zur neuen Verhandlung an ein anderes Kollegium zu bringen. So würde der Vorsitzende dem Übelstande entgehen, ein Urteil verkünden zu müssen, das nach seiner Überzeugung untragbar ist. Eine ähnliche Befugnis hat übrigens das Kollegium der Berufsrichter zur Zeit des alten Schwurgerichts gehabt, wenn nach seiner Überzeugung die Geschworenen sich in ihrem Spruch zuungunsten des Angeklagten geirrt hatten (§ 317 a. F. StPO.).

Völlig dem Ermessen des Vorsitzenden muß es auch überlassen bleiben, in welcher Form und Reihenfolge er die Teile des Urteils verkünden will. Heute zwingt ihn § 268 Abs. 1 S. 3 StPO., die Verlesung der Urteilsformel vor Verkündung der Urteilsgründe vorzunehmen. Auch hier wieder handelt es sich um eine übertriebene und manchmal ganz verkehrte Rücksichtnahme auf den Angeklagten. Wie oft schon hat die Mitteilung der hohen Strafe bei Beginn der Verkündung den Angeklagten zu heftigen Wutausbrüchen hingerissen, sehr zum Schaden der Würde der förmlichen Urteilsverkündung.

Zusammenfassend sei bemerkt:

Das Führerprinzip ist im Strafprozeß in folgender Weise zu verankern:

Alle Befugnisse nach außen, so die formelle und sachliche Leitung der Verhandlung, die Wahrnehmung der Sitzungspolizei, die Verkündung der Entscheidungen gebühren dem Vorsitzenden als dem Führer der Richterbank. Die Entscheidung über das „Schuldig" und über die Straffrage erfolgt auf Grund geheimer Abstimmung im Beratungszimmer. Wird der Vorsitzende dabei überstimmt und erscheint ihm die Entscheidung untragbar, so hat er die Möglichkeit, den Gerichtsspruch zu beanstanden und ihn dadurch hinfällig zu machen. Andernfalls vollzieht er die feierliche Verkündung des Urteils; über die Art und Reihenfolge der Verkündung hat er allein zu bestimmen. — Ein Zugeständnis an das Führerprinzip beim Vorsitzenden bringt übrigens schon die Novelle vom 28. Juni 1935, freilich nur dem geschulten Auge erkennbar. Nach § 245 Abs. 3 StPO. n. F. ist ein Beschluß des Kollegiums nur nötig zur Ablehnung eines Beweisantrags. Dagegen kann die Erhebung des beantragten Beweises der Vorsitzende stets selbständig vornehmen, dies selbst dann, wenn die Vornahme der Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht (anders bisher § 244 Abs. 2 a. F.).

Besonders reformbedürftig ist endlich der heutige § 274, wie schon eingangs erwähnt wurde. Nach § 261 StPO. entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Die bedeutsamste Durchbrechung dieses Grundsatzes bringt § 274 StPO. Nach ihm kann die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden; und es ist gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls nur der Nachweis der Fälschung zulässig. Hier handelt es sich nicht bloß um Förmlichkeiten im engeren Sinne, sondern um alle Vorgänge in der Hauptverhandlung, die für die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens von Bedeutung sein können, also z. B. um die

Stellung von Anträgen seitens der Prozeßbeteiligten und um den Inhalt und die Begründung der Entscheidungen im Laufe der Verhandlung. Die Beweiskraft nach § 274 hat eine doppelte Tragweite: positiv gilt das im Protokoll Vermerkte als geschehen, und zwar so, wie es vermerkt ist; dies selbst dann, wenn es überhaupt nicht geschehen ist. Andererseits gilt negativ als nicht geschehen, was im Protokoll nicht beurkundet ist. Gerade die negative Wirkung der Beweiskraft des Protokolls kann zu schweren Mißhelligkeiten führen, da der Inhalt der Niederschrift durch keine anderen Beweise widerlegt oder ergänzt werden kann; sogar der Inhalt des Urteils ist hierzu nicht geeignet. Einen Ausweg bietet die Berichtigung oder Ergänzung des Protokolls durch die beiden beurkundenden Beamten. Die Berichtigung wird aber von der Praxis seit dem Plenarbeschluß des Reichsgerichts in RGSt. Bd. 43 S. 9 nicht mehr zugelassen, sobald gerade wegen des Mangels, der durch die Berichtigung beseitigt werden soll, schon eine Revisionsrüge erhoben worden ist, vgl. z. B. RGSt. Bd. 53 S. 410. Es ist dann vom Revisionsgericht das alte, unberichtigte Protokoll zugrundezulegen. Dies selbst dann, wenn sämtliche Beteiligten (die Richter, der Staatsanwalt, der Urkundsbeamte und auch der Angeklagte) davon überzeugt sind, daß der betreffende Fehler (z. B. das Unterlassen der Beeidigung) in Wahrheit nicht begangen worden ist (vgl. S. 1460). Es liegt im heutigen § 274 ein ebensolcher lebensfremder Formalismus verkörpert, wie in dem bisherigen Parteieide des Zivilprozesses. Um ihn zu beseitigen, empfehle ich den § 274 Satz 2 so zu fassen: „Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt des Protokolls ist nur der Nachweis der Fälschung oder der zweifellosen Unrichtigkeit zulässig."

IV. Rechtsmittel.

Das bisherige Rechtsmittelsystem, das die Beschwerde, die Berufung und die Revision kennt, ist beizubehalten. Nur wäre die heutige „sofortige Beschwerde" klarer als „befristete Beschwerde" zu bezeichnen (Vorschlag des Herrn Justizministers Dr. Thierack im Strafprozeßausschuß der Akademie). Festzuhalten ist an dem Grundsatz der Notverordnung vom 14. Juni 1932, daß jedem Prozeßbeteiligten nur zwei Instanzen zu Gebote stehen. Bei den schweren Strafsachen, die vor das Schwurgericht oder die Große Strafkammer erster Instanz kommen, darf als einziges Rechtsmittel nur die Revision gegeben sein, so daß eine neue Tatsachenverhandlung im Wege der Berufung ausgeschlossen ist. Ließe man eine solche zu, so wäre nicht nur eine Verlängerung der Prozeßdauer die Folge. Es würde auch das Berufungsurteil kein besseres Bild der Tat ergeben, da infolge Zeitablaufs das Tatsachenmaterial zusammengeschrumpft und das Erinnerungsbild der Zeugen verblaßt sein wird.

Aber auch bei den geringeren Delikten, die vor die Amtsrichter oder das Schöffengericht kommen, ist der heutige Rechtszustand beizubehalten, der dem das Urteil Anfechtenden nur die Wahl zwischen Berufung oder Revision läßt. Diese Beschränkung hat sich während ihrer zweijährigen Geltungsdauer bewährt.

Eine Änderung des heutigen Rechtsmittelrechts ist aber für den Fall am Platze, daß man das Urteil nur in Nebenpunkten anficht, so wegen der Kostenentscheidung, wegen des Anspruchs über die Urteilsbekanntmachung, die Einziehung, die Verfallerklärung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung oder über die Anrechnung der Untersuchungshaft oder einer im Ausland erlittenen Strafe. Hier wird man mit dem § 305a des Entwurfs von 1929 an Stelle der sonst gegebenen Berufung oder Revision die befristete Beschwerde zur Verfügung stellen. Es muß dann der auf die Beschwerde ergehende Beschluß die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils haben, so daß bei ihm auch die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben ist.

In der Hauptverhandlung der höheren Instanz muß der Staatsanwalt als Vertreter des Staates stets das erste Wort erhalten, auch wenn es sich um ein Rechtsmittel des Angeklagten handelt. Dies schon wegen der oben erwähnten Beseitigung des Verbotes der reformatio in pejus.

Bei der Berufung ist entsprechend dem heutigen Recht und abweichend von der Revision von jedem Formerfordernis, insbesondere von der Einführung eines Begründungszwanges abzusehen, da es sich hier meistens um rechtsunkundige Angeklagte handelt. In der Hauptverhandlung der Berufungsinstanz muß die Pflicht zur Verlesung des Urteils erster Instanz beseitigt werden; doch unter Zulassung der Teilverlesung oder der Wiedergabe eines Auszuges; so schon der Entwurf von 1929 in seinem § 324 Abs. 1.

In der Revisionsinstanz hat sich die Bestimmung des § 349 Abs. 1 Satz 2 StPO. sehr segensreich ausgewirkt. Nach ihm kann das Reichsgericht eine Revision durch Beschluß verwerfen, falls es sie einstimmig für offensichtlich unbegründet erklärt. Dieselbe Erleichterung brachte die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 VI Kap. I (RGBl. I S. 563) § 6 für die Oberlandesgerichte. Diese Neuerung hat den Revisionsgerichten eine Fülle überflüssiger Arbeit erspart. Doch möchte ich hier noch zwei Änderungen vorschlagen: einmal ist die Kannvorschrift zur Mußvorschrift auszugestalten. Es ist kein sachlicher Grund vorhanden, eine offensichtlich unbegründete Revision noch zur Hauptverhandlung zu bringen. Sodann muß dem Revisionsgericht auch gestattet werden, in dem Beschluß geringfügige Berichtigungen des Vorderurteils vorzunehmen, falls in allen übrigen Punkten die Revision offensichtlich unbegründet ist. So, wenn der Vorderrichter zwar in den Gründen gesagt hat, in einem Falle sei der Angeklagte der Tat nicht überführt, dann aber vergißt, die teilweise Freisprechung in der Formel auszusprechen. Desgleichen, wenn bei teilweisem Freispruch übersehen ist, den Angeklagten im Tenor von der Kostenlast teilweise freizustellen. Hier mußte bisher die Sache wegen des geringfügigen Mangels zur Hauptverhandlung gebracht werden.

V. Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

Auch der gewissenhafteste Richter kann in seinem Urteil irren. Dann wird durch seinen Spruch das Unrecht zum Recht erhoben, indem ein Unschuldiger bestraft oder ein Schuldiger der wohlverdienten Strafe entzogen wird. In einem solchen Fall hat der Staat ein Interesse daran, das Unrecht zu beseitigen. Andererseits würde die Häufung der Wiederaufnahmeverfahren gegen rechtskräftig erledigte Prozesse mit dem Erfordernis einer gesunden Rechtspflege unvereinbar sein. Daher darf sich für den Verurteilten nur ausnahmsweise die Pforte der Wiederaufnahme öffnen. Ebenso muß auch der rechtskräftig Freigesprochene darauf vertrauen dürfen, daß für ihn das Strafverfahren endgültig erledigt ist. Die Wiederaufnahme darf nicht zum regelmäßigen Rechtsmittel werden; sie muß ein außerordentlicher Rechtsbefehl für Ausnahmefälle bleiben. Dies schon deshalb, weil hier noch viel mehr als bei der Berufung (vgl. S. 1468) eine Menge Beweismaterial verlorengegangen sein wird und das Erinnerungsbild der Zeugen verblassen wird.

Ein wirksames Mittel zur Einschränkung der Wiederaufnahmeverfahren wäre die Setzung einer Frist, binnen deren nach Urteilskraft der Wiederaufnahmeantrag zulässig wäre. Dieser Weg ist aber nicht zu empfehlen, weil er vielfach zu unnötigen Härten führen würde. Man denke, daß jemand wegen Brandstiftung verurteilt worden ist und nach 30 Jahren ein anderer auf dem Sterbebett glaubwürdig gesteht, daß er der Täter ist. (Beispiel von Herrn Geheimrat Dr. Oetker in der Sitzung des Strafprozeßausschusses der Akademie.) Oder man stelle sich

die Lage der Kinder eines wegen Mordes Verurteilten vor; sie sind durch die Verurteilung des Vaters für ihr ganzes Leben als Mörderkinder abgestempelt. Es würde den Erfordernissen der Gerechtigkeit widersprechen, es bei diesem Fluch trotz Aufklärung der Unschuld des angeblichen Täters nur deshalb zu belassen, weil die gesetzliche Frist (vielleicht nur um einen Tag) überschritten ist. Hier müßten andere Sicherungen genügen. Es müßte der Richter um so strenger das Wiederaufnahmegesetz prüfen, je weiter die Untat zurückliegt.

Beseitigt wurde durch die Novelle vom 28. Juni 1935 freilich (vgl. oben) der Hauptanreiz zur Beantragung der Wiederaufnahme, nämlich die Vorschrift des § 373 Abs. 2 StPO., wonach, falls die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurteilten oder zu seinen Gunsten von der Staatsanwaltschaft beantragt worden ist, das neue Urteil keine härtere Strafe aussprechen darf als die in dem früheren Urteil erkannte Strafe.

Ferner muß ein Damm dagegen errichtet werden, daß der Angeklagte bloß deshalb freigesprochen wird, weil durch Zeitablauf der Prozeßstoff sich verflüchtigt hat. Es darf daher nicht genügen, daß die neue Hauptverhandlung nicht die volle Schuld des Angeklagten ergeben hat, sondern es muß gefordert werden (Vorschlag des Herrn Justizministers Dr. Thierack im Strafprozeßausschuß der Akademie), daß die Unschuld des Angeklagten festgestellt worden ist, oder daß gegen ihn kein genügender Verdacht mehr besteht. Diese Fassung brachten schon je in ihrem § 1 die Entschädigungsgesetze vom 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904. Positiv gefaßt muß es zur Aufrechterhaltung der früheren Verurteilung genügen, daß der Angeklagte der Tat noch hinreichend verdächtig erscheint. Hierbei wird der Wiederaufnahmerichter zu beachten haben, daß in der Zwischenzeit viel Belastungsmaterial verlorengegangen sein kann. Daher wird er um so zurückhaltender in der Verneinung des „hinreichend verdächtig“ sein, je länger die Straftat zurückliegt. Der grundlegende Unterschied des Urteils auf Grund einer gewöhnlichen Hauptverhandlung von dem Urteil im Wiederaufnahmeverfahren besteht also darin, daß es bei diesem zur Aufrechterhaltung der Verurteilung schon genügt, wenn das Gericht den Angeklagten der Tat für hinreichend verdächtig hält, während es sonst zur Verurteilung nur kommt, wenn das Gericht von der Täterschaft des Angeklagten voll überzeugt ist.

Eine weitere Einschränkung der Überhandnahme von Wiederaufnahmeverfahren bildet die auf § 359 Nr. 2 rückwirkende Vorschrift des § 364, wonach ein Antrag auf Wiederaufnahme, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, nur dann zuläßig ist, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung zu der Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis erfolgen kann. Bei dieser Bestimmung muß es sein Bewenden haben. Andererseits ist als Wiederaufnahmegrund nach § 359 Nr. 2 auch die uneidliche Zeugenaussage zuzulassen, zumal die uneidliche falsche Aussage nach den neugefaßten §§ 59 ff. StPO. oft vorkommt; so schon der Entwurf des EG. ADStGB. 1929 in seinem § 362 Nr. 2 (allerdings nur für die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten).

Die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten bedarf ferner einer doppelten Ergänzung des heutigen Rechts (Vorschlag des Herrn Justizministers Dr. Thierack im Strafprozeßausschuß der Akademie). Einmal muß statt des Geständnisses schon jede Äußerung des Angeklagten (so zu einem Mittäter) genügen, deren Inhalt glaubhaft seine Schuld ergibt. Sodann muß eine solche Äußerung (insbesondere das Geständnis) auch dann zur Wiederaufnahme benutzt werden können, wenn „eine Verurteilung“ (nicht bloß eine Freisprechung) des Angeklagten erfolgt ist; falls nämlich der Angeklagte auf Grund eines anderen Gesetzes

(z. B. wegen fahrlässiger Tötung) verurteilt ist und sich nachher ergibt, daß er eine schwerere Tat (z. B. einen Mord) begangen hat.

Beibehalten werden muß § 367 S. 1 StPO., wonach über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Gericht zu entscheiden hat. Die mehrfach aufgestellte Forderung, daß kein Richter des früheren Verfahrens an der neuen Hauptverhandlung teilnehmen dürfe, ist unbegründet. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, gerade die Richter vom neuen Verfahren auszuschließen, die mit der Sache am besten vertraut sind. Andererseits wäre es für völlig neue Richter eine unnötige Belastung, wenn sie sich in den umfangreichen, ihnen völlig fremden Stoff einarbeiten müßten.

Die Vorschrift des heutigen § 371 Abs. 1 und 2, daß die Freisprechung eines Verurteilten auch ohne Hauptverhandlung erfolgen kann, ist beizubehalten, doch dahin zu ergänzen, daß dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Antragstellers geschehen darf. Denn für ihn bildet die Klarlegung der Unschuld des Verurteilten im Wege der Hauptverhandlung die beste Rehabilitierung des Verurteilten. Der Verzicht auf sie, der z. B. im Falle der Geisteskrankheit des Verurteilten bei der Tat am Platz ist, muß daher ausdrücklich ausgesprochen werden.

Schwarz

Schrifttum:

Die (nicht veröffentlichten) Protokolle des Unter-Ausschusses für Strafprozeßrecht der Akademie für Deutsches Recht.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (amtliche Sammlungen).
Die Kommentare zu der StPO.
Oetker, F., Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Strafverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Monsterprozesse im „Gerichtssaal", Band 105, S. 1.
Köhler, Berlin. Börsen-Curier vom 12. 4. 1931.
Der Montag (Lokal-Anzeiger) vom 23. 11. 1931: „England macht kurzen Prozeß mit Sklarets."
Siegert, Zum Kampf gegen die Riesenprozesse, DRZ. 1932, S. 203.
Ebermayer, ebenda, S. 123.
Ebermayer, in der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 23. 2. 1932.
Frankfurter Zeitung, Morgenausgabe vom 26. 2. 1932. „Favag"-Tragödie.
Hamburger Correspondent, Abendausgabe vom 26. 2. 1933: Sensationsprozesse.
Meißner, Favag-Prozeß. Deutsche Juristen-Zeitung S. 32, 457. Köln. Zeitung vom 26. 2. 1932.

Rechtspflege

Der Übergang der Justizhoheit auf das Reich

Durch das Neuaufbaugesetz vom 30. Januar 1934 (RGBl. I S. 75) sind die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übergegangen. Damit haben die Länder den letzten Teil ihrer beschränkten Souveränität verloren; sie üben fortan die ihnen verbliebene Gewalt nur noch vom Reich abgeleitet als selbstverwaltende Gebietskörperschaften aus. Es ist dies der siegreiche Abschluß eines tausendjährigen Ringens zwischen Zentral- und Landesgewalt. Wenn auch die Linie seit mehr als einem Jahrhundert klar vorgezeichnet war, so war doch der Weg mühsam: Zollverein — Norddeutscher Bund — Kaiserreich — Weimarer Reich sind die Etappen einer langsamen, lahmen Entwicklung, der mangelnder Gestaltungswille und verpaßte Gelegenheiten leider nur gar zu oft den Stempel aufgedrückt haben. Die Zusammenfassung der gesamten Souveränität in der Reichsgewalt ist eine der größten Taten des jungen nationalsozialistischen Reiches. Wenn das Geschehen vom 30. Januar 1934 von der Masse der Volksgenossen in seiner geschichtlichen Größe kaum gebührend erfaßt wurde, so war der Grund letzten Endes der, daß es den meisten nur als selbstverständliche Nachholung dessen erschien, was das Weimarer Zwischenreich nach dem Abtreten der Länderdynastien fünfzehn Jahre lang versäumt hatte.

Was in der großen Linie Abschluß und Erfüllung war, war im Rahmen eines engeren Entwicklungskreises Beginn und Programm — die Einleitung des letzten Abwicklungsstadiums, in dem die Länder mit allem, was an ihnen hängt und sich von ihnen ableitet, im Reiche aufzugehen haben. Es ist selbstverständlich, daß sich dieser Überleitungsprozeß auf den verschiedenen Gebieten staatlicher Betätigung in verschiedenem Tempo vollziehen muß. Die Justiz hat diese Umgruppierung in der erstaunlich kurzen Zeit von wenig mehr als einem Jahre durchgeführt: seit dem 1. April 1935 gibt es in Deutschland nur noch eine von Reichsbeamten ausgeübte, reichseigene Rechtspflege. Wenn auch ohne weiteres zugegeben ist, daß für die Verreichlichung die Verhältnisse auf dem Gebiete der Justiz von vornherein ungleich einfacher und günstiger lagen als z. B. auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, so muß doch die rasche Durchführung der Verreichlichungsaktion als eine gesetzgeberische und organisatorische Leistung allergrößten Stiles gewürdigt werden. Sie war nur möglich dank der zielsicheren, von echt nationalsozialistischem Geiste getragenen Zusammenarbeit der Reichsjustizgewalt und der scheidenden Landesjustizgewalten.

Der Übergang der Justiz auf das Reich, ehedem, schon vor Jahrhunderten, ein fernes Wunschbild, im letzten Jahrzehnt ein vielfach diskutiertes Zukunftsproblem, gehört jetzt der Vergangenheit an; das Geschehen liegt aber noch so nahe zurück, daß es sich verlohnt, die einzelnen Phasen dieses großen Umstellungsprozesses rückschauend näher zu betrachten.

I. Das Dritte Reich fand auf dem Gebiete der Justiz eine eigentümlich zwiespältige Lage vor. Die Justizhoheit — die Staatsgewalt in ihrer Richtung auf die Verwirklichung des Rechts — war in den drei Sparten ihrer Betätigung, der Gesetzgebung, der Justizverwaltung und der Rechtsprechung zwischen den Ländern und dem Reiche, geteilt. Im Laufe der letzten 50 Jahre hatte sich der Teilungs-

strich zwar ständig zugunsten des Reiches verschoben; die Entwicklung entbehrte aber der klaren Linie; sie war mehr oder weniger zufällig, und das Ergebnis war eine Buntscheckigkeit, deren Kraßheit erst in dem Augenblicke voll in die Erscheinung trat, wo es galt, mit der Vereinheitlichung zu beginnen.

1. Zunächst die Justizgesetzgebung. Die Reichsverfassung vom 16. April 1871 hatte der Reichsgesetzgebung zunächst nur das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren zugewiesen. Das Änderungsgesetz vom 20. Dezember 1873 erweiterte dann die Zuständigkeit des Reiches u. a. auf das gesamte bürgerliche Recht. Die Weimarer Verfassung von 1919 stellte dann daneben die Materien der Art. 9—11, für die dem Reich eine beschränkte Gesetzgebungsgewalt, die sog. Grundsatzgesetzgebung, zugewiesen wurde.

Zeitlich kann man die Entwicklung in vier Abschnitte scheiden: die Zeit bis zum Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze, bis zum BGB., bis zum Kriege und dann die Folgezeit. In der ersten Periode gab es auf dem Gebiet der Justiz praktisch nur Länderhoheit und Landesrecht. Der 1. Oktober 1879 brachte die einheitliche Gerichtsorganisation und das einheitliche Verfahren — damals ein gewaltiger Fortschritt. Dabei blieb es über zwei Jahrzehnte. Es war eine Periode allmählichen, bedächtigen Ineinanderwachsens. Dem Rückblickenden erscheint es eigentlich kaum faßbar, daß man sich mit der Schaffung des einheitlichen Bürgerlichen Rechts noch weitere zwei Jahrzehnte Zeit ließ; aber es war jene Periode glücklicher, nie geahnter wirtschaftlicher Entfaltung, die die Interessen des Staates und des Volkes so völlig auf anderen Gebieten festhielt. Die Justiz lag abseits. Es liegt eine tiefe Tragik darin, daß das Bürgerliche Gesetzbuch, eben weil die Wirtschaft sich nicht ernstlich dafür interessierte, außerhalb des Lichtkegels der allgemeinen Entwicklung, abseits in den Gelehrtenstuben entstanden und so schließlich nicht das Gesetzgebungswerk geworden ist, das man dem großen deutschen Wirtschaftskörper gewünscht hätte. Die dritte Periode bis zum Kriege war dann ein sich in verhältnismäßig ruhigem Tempo vollziehender weiterer Ausbau der Reichsgesetzgebung ohne grundsätzliche Schwergewichtsverschiebung zwischen Reich und Ländern. Diese brachte erst die Kriegszeit mit ihrer nahezu alle Gebiete umfassenden Ermächtigungsgesetzgebung und dann vor allem die Nachkriegszeit. Das Reich hatte praktisch, trotz der einschränkenden Kataloge der Weimarer Verfassung, die plenitudo potestatis, denn die Form sog. verfassungsändernder Gesetze gestattete jederzeit, diese Schranken wegzuräumen. So war das Charakteristische dieser letzten Periode zwar eine außerordentliche Erweiterung der Reichsgesetzgebung, gleichzeitig aber ein ziemlich systemloses Nebeneinander zweier Gesetzgebungsgewalten.

Die Mannigfaltigkeit der bisherigen Gesetzeslage auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung vergegenwärtigt man sich am besten durch folgenden Überblick:

a) Materiellrechtliche Gesetze. Hier ist zu scheiden: Auch dort, wo das Reich die volle ausschließliche Gesetzgebungsgewalt seit längerer oder kürzerer Zeit besaß, bestanden umfangreiche Rückverweisungen auf das Landesrecht und ausdrückliche Vorbehalte. Es braucht hier nur auf die zahlreichen, im 3. Abschnitt der EGzBGB. aufgeführten Gebiete, namentlich sachen- und familienrechtlicher Art, hingewiesen zu werden. Auf der anderen Seite die Materien der Grundsatzgesetzgebung: neben das mehr oder weniger detailliert die grundsätzlichen Normen aussprechende Reichsgesetz traten die Landesausführungsgesetze. Für die Nachkriegszeit war endlich typisch eine dritte Form: die Reichsgesetzgebung ermächtigte auf einem seiner Gesetzgebungsgewalt unterstehenden Gebiet den Landesgesetzgeber oder, wie es in den letzten Jahren in steigendem Maße geschah, Landeszentralbehörden zu Sondermaßnahmen, sei es allgemein, sei es zur näheren Gestaltung der reichsrechtlichen Normen. So ergab sich das Bild: Reichsgesetze mit landesrechtlichen Vorbehalten, Reichsgesetze mit landesrechtlichen Ausführungsgesetzen oder -verordnungen und endlich solche mit landesrechtlichen sog. Durch-

führungsverordnungen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Reichsgesetze war umrankt mit einer Fülle verschiedenartiger landesrechtlicher Normen.

b) Auf dem Gebiete des Verfahrens hatte das Reichsrecht bereits 1879 die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze bis auf ziemlich geringfügige Ausnahmen außer Kraft gesetzt; die Entwicklung ist daher klarer verlaufen, immerhin hatten sich aber auch hier manche tiefeinschneidende Verschiedenheiten erhalten, z. B. Organisation des Gerichtsvollzieherwesens, Immobiliarzwangsvollstreckung u. ä.

c) Auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung war die Reichsgesetzgebung dagegen niemals so weit gegangen. Es war bei der Regel, daß das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, verblieben: soweit reichsrechtliche Normen nicht erlassen waren, bewendete es nach wie vor beim Landesrecht. Abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmten sich Gerichtsorganisationen, insbesondere die Bezirksgliederung der Gerichte, und ebenso die Dienstverhältnisse der richterlichen und nichtrichterlichen Justizbeamten usw. fast ausschließlich nach Landesrecht.

d) Am eigentümlichsten war die Entwicklung auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich des Grundbuchwesens, verlaufen. Bei dem großen Anlauf, den der Reichsgesetzgeber in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bei der Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts unternommen hatte, war es geblieben: FGG. und GBO. waren kaum mehr als Grundsatzgesetze, und auf dieser Grundlage hatte sich in den verschiedenen Rechtsgebieten des Reiches ein eigentümliches Sonderleben wie nirgend anderswo erhalten — so z. B. auf dem Gebiet des Beurkundungswesens fast alle nur denkbaren Spielarten der Gestaltung, von der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte an bis zur ausschließlichen Zuständigkeit des Notars, und in der Organisation des Notariats von dem mit dem Anwaltsberufe verbundenen freiberuflichen Notariat über die verschiedensten Zwischenformen bis zum reinen Beamtennotariat. Ähnlich die Buntscheckigkeit auf dem Gebiete des formellen Liegenschaftsrechts, ferner im Gebührenwesen und der damit im engen Zusammenhang stehenden Stempelgesetzgebung.

2. Eine ähnliche Zwiespältigkeit wie auf dem Gebiete der Justizgesetzgebung wies seit jeher die zweite Sparte der Justizhoheit, die Rechtsprechung i. w. S., auf. Hierher gehören außer der eigentlichen Rechtsprechung die Akte der Rechtsgestaltung. Die Länder übten die Gerichtsbarkeit bis zum Neuaufbaugesetz in eigenem Namen und kraft eigenen Rechts aus, aber beschränkt durch die vom Reiche selbst ausgeübte Gerichtsbarkeit und der reichsrechtlichen höchsten Instanz untergeordnet. Gleichsam das Gegengewicht dieser Unterordnung war, daß jedes Land seine Gerichtsbarkeit so ausüben durfte, wie wenn das ganze Reichsgebiet den eigenen Gerichten unterstand. Dies galt aber im wesentlichen nur im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit. So das merkwürdige Ergebnis, daß das Urteil eines württembergischen Amtsgerichts in Preußen ohne weiteres vollstreckt wurde, das des Gemeindegerichts dagegen, um in Preußen Vollstreckungstitel zu werden, den Weg über das alte Rechtshilfegesetz vom 21. Juni 1869 laufen mußte.

Die notariellen Urkunden waren zwar — weil vom Reichsrecht vorgesehen, § 794 Nr. 5 ZPO. — ebenso wie die Urteile der ordentlichen Gerichte im ganzen Reich als Vollstreckungstitel anerkannt, aber die Urkunden schöpften ihre Kraft aus der landesrechtlichen Stellung des Notars und jede Überschreitung der sich hieraus ergebenden Grenzen nahm den Urkunden ihre Wirksamkeit; so war z. B. die von einem preußischen Notar in Hamburg aufgenommene Urkunde kein gültiger Vollstreckungstitel. Anders wieder die nichtreichsrechtlich vorgesehenen, ausschließlich auf Landesrecht beruhenden Vollstreckungstitel — bei ihnen fand die Wirksamkeit überhaupt ihr Ende an den Landesgrenzen.

3. Die Justizverwaltung endlich, die staatliche Betätigung, die die sächlichen und personellen Bedingungen für die Ausübung der Rechtspflege zu setzen hat, insbesondere die Richter ernennt, den Geschäftsgang regelt, Aufsicht und Disziplin übt usw., lag von jeher bei den Ländern und war, abgesehen vom Reichsgericht, bis zum Schluß dieser Periode bei ihnen geblieben. Das Reichsjustizministerium war im wesentlichen nur Gesetzgebungsbehörde.

II. Das Kernstück bei der Überführung der Rechtspflege auf das Reich bildete die Schaffung einer einheitlichen Reichsjustizverwaltung. Sachlich handelte es sich dabei, im großen gesehen, um drei Dinge: einmal waren die 16 obersten Landesjustizbehörden mit dem Reichsjustizministerium zu vereinigen, weiter waren die Gerichte, Staatsanwaltschaften und Strafvollzugsanstalten in den Behördenapparat des Reiches zu überführen, und endlich galt es die Schaffung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts.

Die dritte Aufgabe wurde zuerst in Angriff genommen. Die Grundlage bildete die dem Reichsminister der Justiz in dem 1. RPflÜberleitungsG. vom 16. Febr. 1934 (RGBl. I S. 91) erteilte weitgehende Ermächtigung, „alle Bestimmungen zu treffen, die durch den Übergang der Justizhoheit auf das Reich erforderlich werden". Das bedeutete eine wesentliche Vereinfachung der Gesetzgebung. Unter die Ermächtigung fällt nicht nur die Schaffung eines einheitlichen Justizverwaltungsrechts im engeren Sinne (Besoldungs-, Etatsrecht usw.), sondern auch die Vereinheitlichung bisher landesrechtlich geordneter Rechtsgebiete (freiwillige Gerichtsbarkeit, Grundbuchwesen usw.). Soweit dabei die Änderung von Reichsgesetzen erforderlich ist, können jetzt auch hier Änderungen im Verordnungswege ergehen. Ursprünglich (vgl. die Kundmachung des RM. d. Justiz v. 9. Febr. 1934, Dtsch. Justiz S. 173) war in Aussicht genommen, die Schaffung des einheitlichen Justizverwaltungsrechts in der Hauptsache durchzuführen und erst im Anschluß daran auf Grund des neuen Reichsjustizverwaltungsrechts den Behördenumbau zu vollziehen.

Im Laufe der Entwicklung hat sich der andere Weg als der zweckmäßigere erwiesen; daneben waren es im wesentlichen auch politische Gesichtspunkte, die die alsbaldige Zusammenfassung der Justizorganisation als geboten erscheinen ließen. Das 2. RPflÜberleitungsG. v. 5. Dez. 1934 (RGBl. S. 1214) übertrug, nachdem die Ämter des Reichs- und des Preußischen Justizministers bereits längere Zeit im Wege der Personalunion in einer Person vereinigt und sodann auch die beiden Ministerien durch Erlaß vom 16. Oktober 1934 (Dtsch. Justiz S. 1295) zu einer einheitlichen Behörde vereinigt worden waren, die Befugnisse der obersten Landesjustizbehörden auf den Reichsminister der Justiz. Die Führung der Verwaltung lag in dieser — von vornherein als kurze Zwischenperiode gedachten — Übergangszeit für die außerpreußischen Länder in der Hand mehrerer Zweigstellen des Reichsjustizministeriums, die besonderen Beauftragten unterstellt waren.

Den Abschluß der gesetzgeberischen Entwicklung bildete dann das 3. RPflÜberleitungsG. v. 24. Jan. 1935 (RGBl. I S. 68), das mit Wirkung vom 1. April 1935 die Justizbehörden der Länder zu solchen des Reiches und die Landesjustizbeamten zu unmittelbaren Reichsbeamten machte. Fiskalisch trat das Reich auf dem Gebiete der Justiz in jeder Hinsicht an die Stelle der Länder. Andererseits blieben die Justizbehörden und ebenso die Justizbediensteten, soweit es an reichsrechtlichen Normen noch fehlte, für die Übergangszeit bis zur Vollendung des einheitlichen Reichsjustizverwaltungsrechts den für sie bisher in Geltung gewesenen landesrechtlichen Normen weiterhin unterstellt.

Die Arbeiten am einheitlichen Justizverwaltungsrecht haben durch die Umgruppierung der Behördenorganisation keine Verzögerung erfahren; sie nehmen ihren

Fortgang und führen fortlaufend zur Veröffentlichung mehr oder weniger bedeutsamer und umfangreicher Bestimmungen. Eine Aufzählung der zahlreichen, auf Grund des 1. oder 3. RPflÜberleitungsG. erlassenen Verordnungen dürfte sich erübrigen. Die Justizausbildungsordnung, die Laufbahnvorschriften, die Überführung der Beamten in die Reichsbesoldungsordnung, die einheitliche Regelung der bisher in den Ausführungsgesetzen zum GVG. geregelten Fragen, die vorläufige Regelung des Dienststrafrechts, die Zuständigkeitsabgrenzung in Personenstands-, Namens- usw.-Sachen seien als einige der wichtigsten Verordnungen genannt.

Bei der unendlichen Fülle des Stoffes wird es immerhin noch eine gewisse Zeit dauern, bis das gesamte Justizverwaltungsrecht im weiteren Sinne bis hinab zu den rein technischen Dienstanweisungen, den zu verwendenden Vordrucken usw. usw., im ganzen Reiche einheitlich gestaltet ist.

Schon jetzt läßt sich sagen, daß die ehedem verschiedentlich geäußerte Befürchtung, die Vereinheitlichung der Justizverwaltung im ganzen Reiche werde zu einem seelenlosen Großbetriebe führen, irrig war. Das Gegenteil ist der Fall: je einheitlicher die Verwaltung, je gleichmäßiger und kongenialer die Grundeinstellung und Arbeitsmethode aller Stellen der Verwaltung, desto leichter durchführbar eine weitgehende Dezentralisation und Delegation auf Zwischenstellen, für die in erster Linie die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Betracht kommen. Mit der Delegation hat selbstverständlich eine scharfe Abgrenzung der Verantwortlichkeit Hand in Hand zu gehen.

III. Rechtspflegeakte. Ehedem schöpften die Rechtspflegeorgane, vom Reichsgericht abgesehen, ihre Kraft aus der Justizhoheit der Länder, jetzt aus der des Reiches. Das bedeutet eine grundsätzliche, nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch außerordentlich wichtige Verschiebung. Äußerlich hat diese Verschiebung darin ihren Ausdruck gefunden, daß nach Art. 1 des 1. RPflÜberleitungsG. vom 16. Februar 1934 sämtliche Gerichte „im Namen des Deutschen Volkes" Recht sprechen — ohne Unterschied zwischen den unmittelbaren Gerichten des Reiches, solchen der im Auftrage des Reichs weiterhin handelnden Länder (insbes. den Verwaltungsgerichten) und solchen, die bei Gemeinden bestellt sind. Alle Urteile, auch z. B. die der süddeutschen Gemeindegerichte, sind nunmehr im gesamten Reichsgebiet ohne weiteres vollstreckbar.

Mit den Hoheitsrechten der Länder ist auch das Gnadenrecht, einschließlich des Niederschlagungsrechts (d. h. des Rechts, anhängige Verfahren zu sistieren), auf die Reichsgewalt übergegangen. Dieser Übergang vollzog sich in verschiedenen Etappen: das G. v. 7. April 1933 (RGBl. I S. 173) beließ es noch rechtlich bei dem Landesgnadenrecht und übertrug nur die Ausübung auf die Reichsstatthalter, also auf Reichsorgane, das 1. RPflÜberleitungsgesetz v. 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91) wies die Gnadenbefugnisse, einschließlich der Niederschlagung, dem Reichsoberhaupt zu. Verschiedene Erlasse vom 3. und 7. Februar, vom 21. März und vom 16. April 1934 (RGBl. I S. 82, 87, 211, 338) enthielten im wesentlichen Zuständigkeitsvorschriften. Nunmehr ist in dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 (RGBl. I S. 74) eine abschließende einheitliche Regelung dahin getroffen, daß der Führer und Reichskanzler sich für gewisse Fälle, insbesondere bei Todesstrafen, Hoch- und Landesverratssachen, Strafen gegen Wehrmachtsangehörige, soweit auf mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe erkannt ist, die Ausübung des Gnadenrechts und ganz allgemein die Niederschlagung von Strafverfahren vorbehalten hat, und daß im übrigen die Befugnis zur Erteilung von Gnadenerweisen den zuständigen Reichsministern mit der Befugnis der Weiterübertragung überlassen ist. S. dazu für den Bereich der Justiz die Gnadenordnung v. 6. Februar 1935 (Dtsch. Justiz S. 203).

Die Frage, inwieweit bei anderen Rechtspflegeakten, insbes. solchen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, durch das Aufgehen der Landesjustizhoheit in der des Reichs der Wirksamkeitsbereich eine Erweiterung erfahren hat, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der in Betracht kommenden Akte und dem Ineinandergreifen prozessualer und materiellrechtlicher Normen nicht allgemein beantworten. Zum Teil bedarf es der Bereinigung durch den Gesetzgeber. In einem Einzelpunkte hatte das 1. RPflÜberleitungsgesetz Veranlassung genommen, sofort einzugreifen: es hat im Art. 4 die von der Wirtschaft seit langem vermißte sog. Freizügigkeit notarieller Urkunden eingeführt. Notarielle Urkunden haben seitdem im ganzen Reichsgebiet dieselbe Wirksamkeit, und die landesrechtlichen Vorschriften, die die Wirksamkeit einer Beurkundung oder Beglaubigung davon abhängig machten, daß sie vor einem Notar des eigenen Landes oder eines bestimmten Landesteiles vorgenommen war, sind außer Kraft gesetzt. Diese Regelung hat durch die VO. über die Amtsbezirke der Notare vom 17. Juni 1934 (RGBl. I S. 514) noch eine klarstellende Ergänzung dahin erfahren, daß die Überschreitung der örtlichen Zuständigkeitsgrenzen bei Errichtung der Urkunde — und zwar selbst der Ländergrenzen — die Unwirksamkeit der Urkunde nicht zur Folge hat. Hand in Hand mit der auf formellem Gebiet liegenden Freizügigkeit der notariellen Urkunde geht die in der VO. über Auflassungen usw. vom 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 378) getroffene Regelung, daß überall im Reiche Auflassungen außer vor dem Grundbuchamt oder einer sonstigen nach Landesrecht zuständigen Stelle auch vor einem Notar erklärt werden können, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich das Grundstück im Amtsbezirk oder Lande des Notars befindet oder nicht.

IV. Die Aufgaben, die sich auf dem Gebiete der Gesetzgebung aus der Vereinheitlichung der Justiz ergeben, sind ungleich umfangreicher und weitschichtiger als auf dem Gebiet der Verwaltung. Man muß hier mit erheblich größeren Zeitspannen rechnen. Die Neugestaltung der ressortmäßig vom Reichsjustizministerium betreuten materiellen (bürgerlichrechtlichen und strafrechtlichen) und verfahrensrechtlichen Gesetzgebung steht nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung, sondern ebenso unter dem der Vereinfachung und allgemeinen Verbesserung. Über allem steht aber der große Gesichtspunkt der Eingliederung unseres gesamten positiven Rechts in die Weltanschauung und Staatsauffassung des Nationalsozialismus. Dazu gehört wesentlich auch die Abstoßung der vielen wesensfremden Elemente unseres Rechts und die Wiederbelebung alten deutschrechtlichen Gedankengutes. Strafrecht und Bürgerliches Recht, materielles wie Verwaltungsrecht — alle Sparten der Rechtsordnung bedürfen weitgehend der Wiedergeburt im Geiste deutscher nationalsozialistischer Anschauung. Wenn das Neue aber von Bestand sein soll, so muß es in enger Anknüpfung an das geschichtlich Gewordene und aufbauend auf den Errungenschaften vergangener Generationen aus der neuen Zeit heraus wachsen. Alles Wachsen erfordert aber gewisse Entwicklungszeiten. Nichts wäre gefährlicher als eine unorganische, ungeschichtliche und dem Nationalsozialismus durchaus wesensfremde überstürzt dilettantische Gesetzesreform.

Unter dem bei der vorstehenden Betrachtung in erster Linie zur Erörterung stehenden Vereinheitlichungsgesichtspunkt stellt sich das Bild wie folgt dar:

Es gibt immerhin nicht wenige Rechtsgebiete, bei denen die bestehenden Verschiedenheiten mit geschichtlich gewordenen Stammeseigentümlichkeiten und dergl. nichts zu tun haben und die auch fernab von allem Weltanschaulichen und Grundsätzlichen liegen, Gebiete, auf denen die Verschiedenheiten, rückschauend gesehen, im Grunde nichts als Zufälligkeiten sind — derartige Dinge bald beseitigen, ist verhältnismäßig einfach und auch unbedingt erforderlich. Zu nennen ist hier z. B. die Vereinheitlichung des Gebühren- und Stempelwesens.

Andere Dinge können wiederum getrost bis zur Neugestaltung des gesamten einschlägigen Rechtsgebiets zurückgestellt bleiben. Der Umstand, daß es im größten Teile des Reichs z. B. ein Stockwerkseigentum nicht gibt, rechtfertigt es nicht im geringsten, es dort, wo es besteht, etwa jetzt zu beseitigen. Das gleiche gilt z. B. von all den verschiedenen, historisch gewordenen Formen dinglicher Nutzungsrechte, Erbpachtverhältnisse usw.

Wieder anders gewisse an sich unter dem Vereinheitlichungsgesichtspunkt dringliche Fragen, die aber wegen der gegenwärtigen Ungeklärtheit der die gesetzliche Regelung bedingenden wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht alsbald ausgetragen werden können. So würde es z. B. kaum zweckmäßig sein, alsbald das Gerichtsvollzieherwesen, sei es nach preußischem oder bayerischem Vorbild, zu vereinheitlichen, solange die endgültige Neugestaltung der — zur Zeit von notrechtlichen Vorschriften mehr oder weniger überwucherten — Zwangsvollstreckung noch nicht durchführbar ist. —

Wann die sich aus der Vereinheitlichung der Justiz ergebenden gesetzgeberischen Aufgaben sämtlich erfüllt sein mögen, läßt sich jetzt noch nicht übersehen. Jahre werden darüber vergehen. Der Zeitpunkt ist aber auch nicht das Entscheidende. In dem Jahrzehnt der parlamentarischen Staatsform war im Volke und vor allem auch in der Juristenschaft selbst fast jeder Glaube an den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung geschwunden. Das neue Reich hat hierin völligen Wandel geschaffen: In der Überleitung der Justizhoheit auf das Reich hat es unter zielsicherer Führung den Willen zum Neuaufbau unserer gesamten Rechtsordnung klar zum Ausdruck gebracht. Damit hat es dem Volke und besonders dem deutschen Juristenstande auch das Vertrauen in unseren Beruf zur Gesetzgebung wiedergegeben, und das ist für die gesamte gesetzgeberische Entwicklung der kommenden Jahre von unschätzbarem Werte.

Jonas

Schrifttum:

Schlegelberger: Was erwarten das deutsche Volk und der deutsche Jurist von der Vereinheitlichung der deutschen Justiz? Berlin 1934.

Sauer: Die Erläuterungen zu den Rechtspflege-Überleitungsgesetzen bei Pfundtner-Neubert, Das neue Deutsche Reichsrecht.

S. auch die Reden des MinPräs. Göring, des RM. d. Justiz Dr. Gürtner und des RM. d. Innern Dr. Frick bei dem Staatsakt am 2. April 1935, Deutsche Justiz 1935 S. 536 ff.

Die Neugestaltung des Zivilprozeßrechts im Geiste nationalsozialistischer Rechtsauffassung

Erster Teil

Wesen und Bedeutung des Zivilprozeßrechts

Grundprobleme seiner Reform

I.

Zivilprozeß ist das vom Staate zur Durchführung der bürgerlichen Rechtsordnung eingerichtete Verfahren. Freilich ist diese Abgrenzung nur grundsätzlich richtig. Denn einmal hat unsere Rechtsordnung auch für einige öffentlich-rechtliche Ansprüche, wie z. B. die Gehaltsansprüche der Beamten, ihre Verfolgung im Zivilprozeßwege vorgesehen, andererseits sind vereinzelt auch rein bürgerlich-rechtliche Ansprüche dem Rechtsweg entzogen worden.

In dieser seiner grundsätzlichen Zweckbestimmung hat der Zivilprozeß die doppelte Aufgabe, die Durchsetzung unserer Privatrechtsordnung zu gewährleisten und den Rechtsfrieden zu sichern, insbesondere die Austragung von Streitigkeiten im Wege der Selbsthilfe zu verhindern. Denn es liegt im Wesen des autoritären Staates, daß er den Rechtsschutz der Volksgenossen übernimmt und die Selbsthilfe nur in seltenen Ausnahmefällen (vgl. z. B. § 229 BGB.) zuläßt. Zu diesem Zweck setzt der Staat, genau wie im Strafprozeß auch, im Zivilprozeß seine sämtlichen Machtmittel ein. Hinter dem Urteil der Gerichte steht der Gerichtsvollzieher und wo seine Macht nicht ausreicht, wird polizeiliche Hilfe, im Notfalle sogar militärische Hilfe herangezogen (§ 758 ZPO.).

II.

Ein derartig staatlich geregelter Rechtsgang bedarf, wenn er einen vollkommenen, von den Parteien und Gerichten sicher zu handhabenden Rechtsschutz darstellen soll, sehr eingehender Vorschriften über alle Einzelheiten des Verfahrens. Schon eine kurze Aufzählung der wichtigsten in einer Prozeßordnung zu regelnden Punkte zeigt, wie verwickelt sich das Prozeßrecht naturgemäß gestalten muß. Zu erwähnen sind insbesondere: Zuständigkeit der Gerichte; die Art, wie sie anzurufen sind; Form, Inhalt und Zustellung der Klageschrift; Voraussetzungen und Wirkung der Rechtshängigkeit; die Fähigkeit zur Anrufung der Gerichte (Parteifähigkeit, Prozeßfähigkeit); die Vertretung im Prozesse, ferner die Anberaumung und Vorbereitung des Verhandlungstermins, Verlauf der Verhandlung, die Wirkungen des Ausbleibens einer Partei, die Beweiserhebung, das Urteil (Form, Inhalt und Rechtskraftwirkung), die Rechtsmittel, die Vollstreckung usw. Diese Fülle der im Prozeßrecht enthaltenen, meist sehr feinen und schwierigen Rechtsfragen hat der Auffassung Vorschub geleistet, als sei das Prozeßrecht eine rein technische Einrichtung, und soweit man sich eingehender in sie vertiefen wolle, eine Angelegenheit abstraktester Wissenschaft, bei der Fragen, wie die richtige Erkenntnis des Wesens

des Prozeßverhältnisses, der rechtlichen Bestandteile einer Klage, der Streitgenossenschaft, der Prozeßvoraussetzungen, der Rechtskraft u. dgl., die allerweittragendste Bedeutung haben, ja den wichtigsten Inhalt des Prozeßrechts ausmachen.

In der Tat haben denn auch für die Prozeßrechtswissenschaft diese Fragen im Vordergrund des Interesses gestanden. Es wurden immer feinere und geistvollere Lösungen gefunden und die deutsche Prozeßrechtswissenschaft gelangte auf diesen Gebieten zu einer allgemein bewunderten Blüte. Dabei gaben ihre bedeutendsten Vertreter resigniert zu, daß das Prozeßrecht in seiner abstrakt technischen Wesensart ‚jeglicher Ewigkeitswerte bar', mit den großen politischen und Weltanschauungsfragen, die auf anderen Rechtsgebieten eine Rolle spielten, nichts zu tun habe. Wie wenig man aber doch mit dieser Selbstbescheidung in den innersten Kern des Prozeßwesens eingedrungen war, zeigte allein praktisch schon die erstaunliche Tatsache, daß gerade in der Zeit der Blüte der Wissenschaft der deutsche Prozeß in seinen praktischen Ergebnissen immer weniger befriedigte, daß vor allem die schlimmste Krankheit des Prozeßwesens, die Prozeßverschleppung ständig zunahm und unsere Zivilrechtspflege immer mehr ihres Ansehens bei den Volksgenossen und ihres Wertes als Rechtsschutz beraubte. Während ferner die Vertreter der Prozeßrechtswissenschaft Wesen und Wert der Mündlichkeit immer feiner wissenschaftlich untersuchten, wurde sie im praktischen Leben ebenso wie die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme immer mehr zur Attrappe und durch ein in Wahrheit schriftliches Verfahren ersetzt.

Aber auch eine einfache gedankliche Überlegung zeigt, daß das Prozeßrecht sich nicht in technisch theoretischen Fragen erschöpfen kann, daß bei ihm vielmehr rechtspolitisch weltanschauliche Fragen mindestens im gleichen Maße wie auf irgendeinem Gebiete des materiellen Rechts im Vordergrunde stehen. Da das Prozeßrecht eine staatliche Einrichtung ist, dazu bestimmt, dem vom Staate gesetzten materiellen Recht zur Durchführung zu verhelfen, den Rechtsfrieden zu sichern, die Selbsthilfe zu ersetzen, muß die Grundfrage dieses Rechts, deren richtige Lösung Vorbedingung jeden Erfolges ist, die sein, wie die Macht der Parteien gegenüber der des Gerichts abzugrenzen ist, inwieweit die Parteien, inwieweit das Gericht den Prozeßverlauf zu beeinflussen haben. Daß aber die Lösung dieser Frage nicht allein technisch theoretisch zu finden ist, daß sie abhängt von der weltanschaulichen Grundauffassung eines Volkes, davon, wie im allgemeinen das Verhältnis des einzelnen zum Staate angesehen wird, liegt auf der Hand. So zeigt denn auch die Geschichte, daß der absolute Polizeistaat das Verhältnis von Gericht und Partei völlig anders regelte als der liberalistische Staat, man stelle hier nur die Preußische Allgemeine Gerichtsordnung der deutschen Zivilprozeßordnung vom Jahre 1877 gegenüber (vgl. hierzu die näheren Angaben unter IV). Und ebenso selbstverständlich ist es, so betrachtet, daß der nationalsozialistische Staat zu jenen Grundfragen des Prozeßrechts wiederum eine völlig andere Einstellung gewinnen muß.

III.

Am deutlichsten wird der entscheidende Einfluß rechtspolitisch-weltanschaulicher Gesichtspunkte für das Prozeßrecht, wenn man sich Art und Ursachen der Mängel unseres früheren Prozeßrechts vergegenwärtigt. Der Hauptmangel, die Prozeßverschleppung, ist schon erwähnt. Er ist für den Prozeß um so lebensgefährdender, als dieser seine Rechtsschutzaufgabe nur erfüllen kann, wenn die Entscheidung schnell erfolgt. Das gilt für alle Rechtsgebiete. Lange Verzögerung des Rechtsschutzes kommt nur zu häufig seiner Versagung bedenklich nahe. Was nützt es einem Kaufmann, der auf schnelle Einziehung seiner Außenstände angewiesen ist, wenn ihm

eine größere Forderung erst nach Jahren zugesprochen wird. Welche Marter ist es für einen Unfallgeschädigten, wenn er erst nach vielen Jahren erfährt, ob ihm ein Ersatzanspruch zusteht. Wie furchtbar ist die Lage von Ehegatten, wenn ihr Ehescheidungsprozeß sich Jahre hindurch hinschleppt! Wie muß die Schuldnermoral leiden, wenn jedem faulen Zahler die Möglichkeit winkt, sich durch raffinierte Verteidigung in einem Prozeß einen langen Zahlungsaufschub zu sichern und vielleicht den mürbe gemachten Gegner zu einem sachlich ungerechtfertigten Nachlaß zu bewegen! Welches Ausmaß die Prozeßverschleppung angenommen hatte, beweist, daß Unfallprozesse nicht selten zehn Jahre und länger dauerten. So hörte der Verfasser dieser Darstellung zufällig als junger Assessor von der Einleitung eines Prozesses, bei dem es sich nur darum handelte, ob der Fiskus für einen nächtlichen Autounfall deshalb zu haften habe, weil Straßenarbeiter einen Teerofen bei Beendigung ihrer Arbeit nicht genügend weit von der Fahrbahn entfernt, auch keine Lampen an ihm angebracht hatten. Als Kammergerichtsrat sah er die Akten dieses Prozesses, der sich damals in der Berufungsinstanz im Stadium eines Sachverständigen-Beweisverfahrens befand, dessen Ende nicht abzusehen war.

Nicht minder gefährlich sind die Nebenwirkungen der Prozeßverschleppung. Während man auf anderen Lebensgebieten vielleicht sagen kann, was sehr lange währt, wird gut, gilt für den Zivilprozeß das Gegenteil. Denn in einem über eine Fülle von Terminen Jahre hindurch fortgeschleppten Prozeß müssen, wie später noch näher darzulegen sein wird, die Hauptgarantien jedes gesunden Zivilprozesses Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verlorengehen. Die Entscheidung ergeht nur formell in einem mündlichen Verfahren, in Wahrheit aber allein an der Hand von Schriftsätzen und Beweisprotokollen. Die klärende Kraft lebendiger mündlicher Verhandlung und unmittelbarer Anhörung von Zeugen und Sachverständigen durch das erkennende Gericht geht verloren, und damit müssen sich notwendig die Entscheidungen vom praktischen Leben entfernen und an Volkstümlichkeit verlieren.

IV.

Welches waren nun die Ursachen für diese Entwicklung unseres Prozeßwesens? Hier steht obenan die Herrschaft der Parteien über den Prozeß, die ihnen das Recht gab, auch gegen den Willen des Gerichts jeden Termin durch Vereinbarung oder übereinstimmendes Ausbleiben zu vereiteln. Schon das mußte die Zahl der Vertagungen wesentlich vermehren. Noch wichtiger war aber, daß sich dem Gericht nur geringe Möglichkeit bot, für rechtzeitige Vorbereitung der Verhandlungstermine zu sorgen. Denn obenan stand im alten Prozeßrecht der Grundsatz der sogenannten freien Gestaltung des Streitstoffes, wonach die Parteien in jedem Stadium des Verfahrens, sogar noch in der Berufungsinstanz fast unbeschränkt immer neue Tatsachen und Beweismittel nachbringen konnten. Das führte dazu, daß die Parteien sich nicht genügend bemühten, ihr Vorbringen an Behauptungen und Beweismitteln rechtzeitig bereitzustellen. Sie machten ihre Angaben bruchstückweise, Fragen des Gerichts konnten mangels genügender Information meist nicht sofort beantwortet werden und führten zur Vertagung, nach Beweiserhebungen wurden meist neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, was zu neuen Beweiserhebungen führte usw. So verwickelte sich der Streitstoff, wurde immer unübersichtlicher und eine rasche Beendigung der Prozesse für das Gericht immer schwieriger, wobei die mit der hohen Zahl der in jeder Sache anstehenden Termine notwendig verbundene Überlastung der Gerichte auf deren Energie lähmend wirkte, so daß sie schließlich die wenigen Mittel, die ihnen zur Förderung des Prozeßganges zu Gebote standen, nicht einmal hinreichend ausnützten. Wenn trotz dieser offenbaren Gefahren, die von einsichtigen Männern, wie Otto Bähr, frühzeitig genug aufgedeckt wurden, die alte Prozeßordnung die Parteien in dem angegebenen, fast unbeschränkten Umfang zu Herren des Prozesses machte, so ist der tiefste Grund hierfür nicht in verfehlten, technisch

praktischen Erwägungen, sondern in den Zeitanschauungen zu finden. Nach der Überwindung des Polizeistaats, der im Prozeß dem Gericht eine inquisitorische Stellung einräumte und die für einen gesunden Prozeßverlauf so wichtige Parteiinitiative ganz verkümmern ließ, wollte man das entgegengesetzte liberalistisch manchesterliche Ideal des Laissez faire laissez aller möglichst restlos durchführen. Man stellte den einzelnen im Gegensatz zum Staat, wollte ihn von dessen Macht möglichst wenig beeinträchtigen lassen. So glaubte man das Wirtschaftsleben um so besser zu fördern, je freier man sich den Einzelwillen betätigen ließ, hoffend, daß der Egoismus des einzelnen in dem ebenso frei betätigten Willen der Gegeninteressenten sein natürliches Gegengewicht finden werde. Ebenso meinte man auch im Prozeß die besten Ergebnisse zu erzielen, wenn man die Parteien von gerichtlicher „Bevormundung" völlig freistellte, es ihrer Willkür überließ, ob sie die vom Gericht anberaumten Termine wahrnehmen und wann sie die zur Rechtfertigung ihrer Anträge nötigen Behauptungen und Beweismittel vorbringen wollten. Auch hier vertraute man darauf, daß bei dem Interessengegensatz der Parteien das „freie Wechselspiel der Kräfte" den Prozeß von selbst in die richtige Bahn lenken werde, wobei sich das Gericht darauf zu beschränken habe, die Einhaltung der Prozeßregeln zu überwachen und über den von den Parteien frei gestalteten Prozeßstoff zu entscheiden. Hierin sah man, den Prozeß im wesentlichen als reine Privatangelegenheit der Parteien betrachtend, die gerechteste „Verteilung von Richter- und Parteimacht", man nannte dieses System „Reinhaltung des Richteramts" von Aufgaben, die naturgemäß den Parteien selbst zu überlassen seien. Es ist nur zu bekannt, wie bald sich auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete die Hoffnungen, die sich an die restlose Durchführung der liberalistischen Ideen knüpften, als Illusionen erwiesen, da diese Ideen nicht zum Siege der Besten und Tüchtigsten, sondern der Skrupellosen und Schieber führten. Kein Wunder, daß auch im Prozeß statt des erwarteten lebendigen und gerechten Verlaufs, Prozeßverschleppung und Überlastung der Gerichte eintrat und die mit bedenkenlosem Raffinement kämpfende Partei dem ehrlichen Gegner überlegen war. Nicht so sehr die Gerechtigkeit der Sache, als die Beherrschung der Prozeßkniffe bestimmte in vielen Fällen den Erfolg. Besonders bezeichnend für den engen ursächlichen Zusammenhang dieser Mißstände mit der Grundeinstellung der alten Zivilprozeßordnung ist der Umstand, daß in einem Lande, das unsere Prozeßordnung im wesentlichen übernommen hatte, nämlich in Japan, trotz der völligen Verschiedenheit hinsichtlich der rassischen Eigenart und der wirtschaftlichen Gliederung der Bevölkerung genau die gleichen praktischen Unzuträglichkeiten eintraten wie bei uns. Und wiederum ist es nur zu begreiflich, daß dort, wo man trotz starker Anlehnung an das deutsche Prozeßrecht einen von dessen schweren Mängeln freien Prozeß ins Leben gerufen hatte, man dies nur in bewußter Abkehr von den liberalistischen Grundsätzen der deutschen ZPO. erreichen konnte. Franz Klein, der Schöpfer des österreichischen Prozeßrechts, hat das große Verdienst, nicht nur klar erkannt zu haben, daß der Prozeß in erster Linie dem Wohl der Volksgesamtheit durch Verwirklichung eines sicheren und energischen Rechtsschutzes dienen müsse, sondern auch den Mut besessen zu haben, dieser Erkenntnis gemäß das Prozeßrecht aufzubauen. Das österreichische Gesetz hat die Parteimacht unter entsprechender Erweiterung der richterlichen Prozeßleitungsmacht insoweit gebrochen, als die freie Betätigung der Parteiwillkür die Erreichung der hohen staatlichen Rechtsschutzziele gefährden konnte. So enthält die österreichische Zivilprozeßordnung eine bewußte Abkehr von der liberalistischen Welt- und Staatsanschauung. Ging die deutsche ZPO. vom einzelnen Rechtsstreit aus, in dem sie in erster Linie eine Privatangelegenheit der Parteien sah, so stellte die österreichische in den Vordergrund den Charakter des Prozesses als eine der Volksgesamtheit dienende Rechtsschutzeinrichtung, berücksichtigte vor allem auch, daß der Prozeß eine Massenerscheinung ist und deshalb die lässige oder böswillig ver-

schleppende Prozeßführung einzelner Parteien nicht nur ihre Gegner, sondern wegen der mit jeder Prozeßverschleppung eintretenden Überlastung der Gerichte auch die Rechtspflege im allgemeinen gefährdet. An die Stelle der liberalistischen trat also in Österreich die soziale Prozeßgestaltung.

In Deutschland war eine derartig entschlossene Abkehr von überlebten Anschauungen lange Zeit nicht zu erreichen. Zwar hatte die Wissenschaft theoretisch den öffentlich-rechtlichen Charakter und damit auch die Wohlfahrtsaufgaben des Zivilprozeßrechts schon frühzeitig erkannt, aber man zog daraus nicht die entscheidenden Folgerungen. Man wurde sich der Zeitgebundenheit der in dem Gesetz von 1877 gegebenen Abgrenzung von Richter- und Parteimacht nicht genügend bewußt, sah darin vielmehr den Ausdruck einer aus der Natur des Zivilprozesses als einer Privatstreitigkeit sich ergebenden unverrückbaren Weisheit. Zwar veranstaltete man über Ursachen und Ausmaß der Prozeßverschleppung lange Enqueten, beklagte auf vielen Juristentagen die Mißbräuche des freien Vertagungsrechts der Parteien und ihres Rechts zu freier Gestaltung des Streitstoffes, d. h. ihres Rechts, immer neue Behauptungen und Beweisanträge sogar noch in der Berufungsinstanz nachzubringen. Aber kein Juristentag wagte, den Schluß zu ziehen, daß durch grundsätzliche Umstellung der Prozeßmaximen mit diesen Mißbräuchen aufgeräumt werden müßte. Es waren immer nur kleine Mittel und Mittelchen, gewissermaßen eine homöopathische Kur, die man vorschlug. Dieser Stimmung entsprach die Gesetzgebung, so daß keine der bis zum Kriegsende erlassenen Novellen zur ZPO. wirklich durchgreifende Änderungen versuchte.

V.

Den ersten entscheidenden Schritt wagte die Novelle vom 13. Februar 1924, die, durch ein Ermächtigungsgesetz ermöglicht, das freie Vertagungsrecht der Parteien beseitigte, die Prozeßleitungsmacht und Pflicht des Gerichts wesentlich erweiterte, dabei auch mit dem Ziel straffer Konzentrierung des Verfahrens das Recht der Parteien zum willkürlichen Nachbringen immer neuer Behauptungen und Beweise wesentlich beschränkte.

Bei der Auswirkung dieser Neuerungen zeigte sich wieder die entscheidende Bedeutung, die rechtspolitische und weltanschauliche Einstellung für das Prozeßwesen hat. Die Wirkung der Novelle war zwar keineswegs völlig negativ. Eine Belebung des Prozeßbetriebs war unverkennbar, vor allem nahm die Zahl der Vertagungen erheblich ab. Gleichwohl war die Wirkung nicht so stark, wie man gehofft hatte und ließ im Lauf der Jahre merklich nach. Wesentlich bestimmend hierfür war zwar der Umstand, daß in der Inflationszeit, in der aus begreiflichen Gründen die Zahl der Prozesse erheblich abnahm, die Zahl der Richterkräfte sehr stark vermindert war und durch die nach der Stabilisierung der Mark schlagartig einsetzende Vermehrung der Prozesse stark überlastet wurde. Dazu aber kam, daß sich ein großer Teil der Juristen auf die Grundgedanken der Novelle innerlich nicht einzustellen vermochte. Ein großer Teil der Anwaltschaft war noch so fest in der liberalistischen Anschauung befangen, daß er den hohen ethischen und praktischen Wert der von der Novelle durch die starke Erweiterung der richterlichen Prozeßleitungsbefugnis angestrebten Arbeitsgemeinschaft zwischen Gericht und Parteien verkannte, und in allem nur eine Bevormundung der Parteien und eine Verkümmerung der Anwaltsrechte erblickte. Das wurde besonders deutlich bei dem im Jahre 1925 in Berlin abgehaltenen „Notanwaltstag", an dem gerade die Elemente die Führung hatten, deren Einfluß inzwischen durch das Gesetz vom 7. April 1933 ausgeschaltet wurde. Die Richterschaft hatte sich zwar der neuen Gedanken mit Verständnis angenommen, die fehlende Unterstützung eines beträchtlichen Teiles der Anwaltschaft wirkte aber

um so hemmender, als auch die Richter gegenüber dem Rechtsschutzinteresse der Volksgesamtheit die Rücksicht auf die einzelnen Parteien noch zu stark in den Vordergrund stellten und vielfach aus Furcht, im Einzelfalle das materielle Recht einer Partei zu gefährden, zögerten, von ihren neuen Befugnissen so energischen Gebrauch zu machen, wie es zu einer entscheidenden Besserung der Prozeßsitten erforderlich gewesen wäre. Auch von den politischen Parteien wurde das neue Prozeßrecht mehr bekämpft als unterstützt, und zwar mit am meisten von den marxistischen Parteien, die sich nicht dazu verstehen konnten, die offensichtliche soziale Grundrichtung der Reform anzuerkennen. Auch hier standen politische Erwägungen im Hintergrund, weil die Grundanschauungen der marxistischen Parteien nicht sozial im Sinne einer Volksgemeinschaft, sondern liberalistisch waren, wobei sie sich von dem Liberalismus der siebenziger Jahre nur dadurch unterschieden, daß sie an Stelle des Einzelegoismus den Egoismus einer kollektiv zusammengeschlossenen Klasse setzten. Deshalb mußte auch ihnen eine Prozeßpolitik, die den Egoismus der Parteien dem Rechtsschutzbedürfnis der Volksgemeinschaft unter autoritativer gerichtlicher Führung unterordnete, verdächtig sein.

VI.

Ebenso selbstverständlich, wie die Schwierigkeiten waren, die man im Staat des vergangenen Systems der Prozeßnovelle machte, ebenso begreiflich ist es, daß der neue, den Liberalismus restlos überwindende Staat sich ihrer Durchführung mit aller Energie annahm. Vor allem mußte sich hier der hohe Wert des Reichs- und Länderregierungen beseelenden einheitlichen Geistes zeigen. Jetzt erhielt vor allem das Reich für seine Bestrebungen die zu ihrer praktischen Durchführung unentbehrliche Unterstützung der Landesjustizverwaltungen, die, voran die preußische, mit allem Nachdruck die Gerichte auf die Notwendigkeit hinwiesen, unter Ausnutzung der in der Prozeßnovelle 24 ihnen gebotenen Möglichkeiten alles zu tun, um durch straffe Prozeßleitung einen lebendigen und schleunigen Verlauf der Prozesse zu sichern und Wert und Ansehen der Zivilrechtspflege zu erhöhen. Gleichzeitig bewährte sich auch die Zusammenfassung aller in der Rechtspflege beteiligten Kräfte im Nationalsozialistischen Juristenbund, der die großen rechtspolitischen und weltanschaulichen Gedanken in machtvollen, fortreißenden Kundgebungen allen Juristen vermittelte, die Lauen, Zögernden und Bedenklichen mitriß und es so erreichte, daß nicht nur die Richter, sondern auch die völlig neuorganisierte Anwaltschaft freudig bereit waren, der Rechtspflege im neuen Geiste zu dienen.

Nach Schaffung dieser psychologischen Voraussetzungen konnte auch die Reichsregierung daran gehen, in der weiteren Prozeßnovelle vom 27. Oktober 1933 zur Ergänzung und Vollendung des 1924 erstrebten, aus den Reformvorschlägen des im Reichsjustizministerium hergestellten Entwurfs von 1931 die wichtigsten und dringendsten, vor allem die der Wiederherstellung der Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens und der Eidesreform dienenden, in Kraft zu setzen.

Mit alledem dürfte die weitverbreitete, noch kürzlich in einem Gutachten des Privatdozenten Dr. Schima, Wien, (über den ZPO.-Entwurf 1931) vertretene Ansicht, daß das Zivilprozeßrecht eine verwickelte technische und abstrakt wissenschaftliche, kurz eine trockene, tieferer Gemüt und Seele berührender Gedanken leere Sache sei, widerlegt sein. Es dürfte gezeigt sein, daß die technischen und abstraktwissenschaftlichen Fragen eine Nebenrolle spielen gegenüber den großen politisch weltanschaulichen Grundfragen, die erst den eigentlichen Sinn des Prozeßrechts erschließen und von deren richtigen Lösung es entscheidend abhängt, ob der Prozeß seine hohe Rechtsschutzaufgabe

so erfüllt, daß die Rechtspflege im Volke mit Vertrauen und Verständnis betrachtet wird[1].

So kann es in der heutigen Zeit der deutschen Rechtserneuerung für die bürgerliche Rechtspflege keine wichtigere Frage geben als die, welche Folgerungen aus der neuen deutschen Staatsauffassung für das Prozeßrecht zu ziehen sind. Ihre erschöpfende Beantwortung würde ein ganzes Buch erfordern. Die vorliegende Abhandlung muß sich damit begnügen, die gestellte Frage an Hand der wichtigsten prozessualen Probleme zu erörtern.

Zweiter Teil

Die einzelnen Reformprobleme

I. Die Gerichtsorganisation

1. Das geltende Recht geht für die bürgerliche Rechtspflege von einer großen Zweiteilung der ersten Instanz aus. Neben den mit Einzelrichtern besetzten Amtsgerichten stehen als erstinstanzielle Gerichte die Landgerichte mit einer kollegialen Verfassung. Die Arbeitsgebiete sind in der Weise geteilt, daß den Amtsgerichten außer einzelnen besonderer Beschleunigung bedürftigen Sachen, wie z. B. Räumungsklagen, Unterhaltsklagen, Klagen aus Viehmängeln, grundsätzlich nur Sachen von geringerer Bedeutung, bedeutendere Sachen dagegen den Landgerichten zufallen sollen. Die Abgrenzung freilich wurde, abgesehen davon, daß nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten, wie z. B. Ehesachen, Kindschaftssachen, Namensrechtssachen, stets den Landgerichten zugewiesen sind und die schon erwähnten Klagen wegen Viehmängel, Räumungsklagen, Unterhaltsklagen stets an die Amtsgerichte gelangen, in schematischer Weise dadurch gefunden, daß man den Streitwert entscheiden ließ, nämlich zur Zeit Sachen mit einem Streitwert bis zu RM. 1000.— den Amtsgerichten, darüber hinaus aber den Landgerichten zuwies. Dieser Zweiteilung der ersten Instanz entsprach auch eine Gabelung des Berufungsrechtswegs. Die Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile gehen an die Zivilkammern oder Kammern für Handelssachen der Landgerichte, gegen deren Berufungsentscheidungen ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, während gegen erstinstanzliche landgerichtliche Urteile die Berufung an die Oberlandesgerichte geleitet wird, gegen deren Urteile bei Erreichung der Revisionssumme (über RM. 6000.—) noch die Revision zulässig ist.

2. Diese Gerichtseinrichtung wurde schon in früheren Zeiten vielfach als zu verwickelt und unübersichtlich bemängelt. Man schlug vor, den viergliedrigen Instanzenaufbau durch einen dreigliedrigen zu ersetzen. Es sollte, was namentlich Eugen Schiffer lebhaft verfocht, nur Bezirksgerichte (als erste Instanz für alle Sachen), Obergerichte (als einheitliche Berufungsgerichte für alle erstinstanzlichen Sachen) und das Reichsgericht (als Revisionsgericht) geben.

[1] Im Augenblick des Abschlusses dieser Darstellung ist dem Verfasser der Aufsatz von Blomeyer im Deutschen Recht 1934 bekanntgeworden, der Seite 473 ff. zeigt, daß die hier vertretene Grundeinstellung zum Zivilprozeßrecht jetzt auch in der Wissenschaft Boden gewinnt. Wenn aber dort gefolgert wird, mit Rücksicht auf die neue Anschauung dürfe die vor mehr als 15 Jahren begonnene Reform nicht mehr in alten Bahnen fortgesetzt werden, so darf nicht übersehen werden, daß, wie hier dargelegt wurde, die Reformarbeiten des Reichsjustizministeriums von jeher von der hier vertretenen Grundanschauung ausgegangen sind, die sich schon in der Novelle 1924, namentlich aber in der Begründung des Entwurfs von 1931 klar genug ausdrückt. Auch von dem Verfasser dieser Arbeit ist diese Prozeßauffassung seit einer Reihe von Jahren in Vorträgen und Schriften unentwegt vertreten. Geändert hat sich hier nur die communis opinio, die ihn früher bekämpfte und erst unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Gedanken eine die herkömmliche liberalistische und technisch abstrakte Prozeßauffassung bekämpfende ethisch-staatspolitische Einstellung zum Prozeßrecht anerkennt.

Vom Standpunkt unserer heutigen Staatsauffassung könnten diese Bedenken gegen unsere Gerichtsorganisation durch zwei Erwägungen unterstützt werden: man könnte einmal sagen, dem Gedanken des Führerprinzips, dem Bestreben, Männer mit vollem Verantwortungsbewußtsein zu erziehen, widerspreche das kollegiale Gericht mit seiner kollegialen Abstimmung und Verantwortungsteilung. Sodann könnte man ferner einwenden, wenn man schon einmal das kollegiale Gericht für das bessere halte, dem man wichtigere Sachen nicht vorenthalten wolle, so sei es unsozial, die Abgrenzung nach dem Werte des Streitgegenstandes vorzunehmen, da sonst dem Armen, der in der Regel nie über Gegenstände von hohem Werte streiten werde, der Segen des besserbesetzten Gerichts verschlossen bleibe; wobei noch berücksichtigt werden müsse, daß Streitigkeiten bis zu RM. 1000.—, die z. Zt. den Amtsgerichten zugewiesen werden, für die meisten Volksgenossen heute eine Existenzfrage bedeuten.

3. So zwingend diese Bedenken auf den ersten Blick erscheinen, so zweifelhaft ist es doch, ob sie in der Tat durchgreifen: was zunächst das Führerprinzip betrifft, so hat es seine volle Berechtigung nur dort, wo es sich um reine Willensentschließungen handelt, also um politische oder Verwaltungsentscheidungen, um lebensgestaltende Entscheidungen, bei denen es darauf ankommt, von verschiedenen an sich möglichen Wegen den nach Lage aller Umstände zweckmäßigsten zu wählen. Eine solche Willensentschließung kann nicht durch Mehrheitsbildung, sondern am besten nur von einem getroffen werden, der die alleinige Verantwortung trägt und dessen Mitarbeiter auf die Tätigkeit von Beratern zu beschränken sind. Anders liegt dies bei gerichtlichen Urteilen. Hier handelt es sich vorwiegend um Erkenntnisakte, bei denen es grundsätzlich nicht darauf ankommt, von mehreren möglichen Entscheidungen die im Augenblick zweckmäßigste, sondern die allein richtige Lösung zu finden. Das ist völlig klar bei der wichtigsten richterlichen Tätigkeit, der Tatsachenfeststellung. In der Frage, ob der Beklagte einen Unfall herbeigeführt, ob der Unfall die vom Kläger behaupteten Folgen gehabt hat, kann nur eine Antwort die richtige sein, die unter sorgfältiger sachgemäßer Würdigung des gesamten Beweismaterials gefunden werden muß. Ebenso ist es mit der rechtlichen Beurteilung. In der Frage, ob der Kläger oder der Beklagte Eigentümer der Streitsache ist, ob eine Bürgschaftsübernahme wirksam zustandegekommen, eine Verbindlichkeit richtig erfüllt ist, kann nur eine Antwort richtig sein, die durch richtige Würdigung aller aus dem geltenden Recht zu entnehmenden Gesichtspunkte gefunden werden muß. Das gilt grundsätzlich auch von Entscheidungen, bei denen dem richterlichen Ermessen weiter Spielraum gegeben ist. Freilich ist hier die Entscheidung keine einfache Anwendung eines klaren Rechtssatzes auf einen bestimmten Tatbestand, sondern es spielen bei ihr Willensmomente, rechtspolitische und Zweckmäßigkeitserwägungen oft eine ausschlaggebende Rolle. Trotzdem liegen auch diese Willensentschließungen, wie Heintzeler, Deutsche Justiz 1934, S. 1439, treffend hervorhebt, in einer ganz anderen Ebene als Verwaltungsentscheidungen. Ähnliche Erwägungen gelten ferner auch für Rechtsgestaltungsurteile. Denn ob ein Richter einer Ehescheidungsklage, einem Antrag auf Kündigungswiderruf stattgibt, liegt nicht in seinem Belieben, sondern hängt nur davon ab, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Entscheidung gegeben sind. Daß bei solcher Rechtsfindung das Zusammenwirken von mehreren Richterpersönlichkeiten die Garantien für die Findung des richtigen Rechts erhöht, ist offensichtlich und hat dazu geführt, daß in allen Kulturstaaten von jeher die bedeutenderen Sachen und vor allem die Berufungs- und Revisionsentscheidungen Kollegialgerichten übertragen wurden. Denn einmal zeigt die tägliche Erfahrung, daß jeder Jurist das Bedürfnis hat, sich über schwierige Fragen mit Berufsgenossen auszusprechen. Dadurch lernt er neue Gesichtspunkte kennen, hört die Einwendungen, die gegen seine Auffassung möglich sind, und kann selbst dann, wenn sie ihn nicht überzeugen, durch ihre Erörterung seine eigene Erkenntnis ab-

runden und vertiefen. Ferner ist jedes Menschen Lebenserfahrung beschränkt und irgendwie spezialisiert; hier können sich die Mitglieder eines Kollegialgerichts wirksam unterstützen. Gerade auf diesem Gedanken beruht es ja auch, daß man in den Arbeitsgerichten und Kammern für Handelssachen dem Vorsitzenden Laienbeisitzer zur Seite gestellt hat. Ist somit die Mitwirkung mehrerer Richter an der Entscheidung ein Gewinn für die Rechtsprechung, so beantwortet sich aus der Eigenart der richterlichen Tätigkeit zugleich auch die Frage, ob die Beisitzer neben dem Vorsitzenden nur beratende oder auch entscheidende Stimmen haben sollen. Denn die eben geschilderten Vorteile kollegialgerichtlicher Rechtsprechung können sich voll nur auswirken, wenn die neben dem Vorsitzenden mitwirkenden Richter mitentscheidende Stimme haben, also für die Entscheidung mitverantwortlich sind. Nur beratende Beisitzer würden sich nicht zu vollen Richterpersönlichkeiten ausbilden können und in ihren Leistungen verkümmern. Wie sehr das Bewußtsein der Mitverantwortlichkeit die Leistung erhöht, lehrt die häufig beobachtete Tatsache, daß Personen, die in der unselbständigen Tätigkeit des Referendars nur unvollkommene Leistungen hervorbrachten, kurze Zeit später, als Assessoren mit eigener Verantwortung durchaus Brauchbares leisteten. Wie sollte man auch z. B. für den höchsten deutschen Gerichtshof Beisitzer von hervorragender Bedeutung gewinnen, wenn man ihnen keinen entscheidenden Einfluß auf die Rechtsprechung einräumen, die Entscheidung vielmehr allein in die Hand des Präsidenten jedes Senats legen wollte. Läßt sich aber gerade an der höchsten richterlichen Stelle das Führerprinzip nicht erfolgreich durchführen, so ist damit der Nachweis erbracht, daß die Eigenart der richterlichen Erkenntnistätigkeit seine Anwendung nicht erfordert.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß sich die Arbeit der Gerichte, namentlich auch im Zivilprozesse, nicht auf die eigentliche Erkenntnistätigkeit beschränkt. Voran geht ihr die Vorbereitung der Termine und die Leitung der Verhandlung; Maßnahmen, die in der neueren Prozeßrechtsentwicklung, wie schon angedeutet wurde, eine überragende, für den Ausgang des Prozesses oft entscheidende Bedeutung gewonnen haben. Bei allen diesen richterlichen Handlungen, die Willensakte und Zweckmäßigkeitsmaßnahmen darstellen, ist das Führerprinzip vollauf am Platze und schon heute durchgeführt, da die Prozeßleitung in der Hand des Vorsitzenden liegt. Schon dadurch gewinnt der Vorsitzende eine unbedingt führende Bedeutung, die es ihm, wenn er eine starke Persönlichkeit ist, leicht macht, auch bei der eigentlichen Rechtsfindung ausschlaggebend zu wirken. Ist aber der Vorsitzende eine solche Persönlichkeit nicht oder sind unter seinen Beisitzern solche von besonderer Begabung, so ist es nur heilsam, daß die Meinung der Beisitzer durch das ihnen gewährte Stimmrecht genügend zur Geltung gebracht werden kann.

In ganz gleichartigem Sinne hat sich inzwischen auch Lent in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht, Heft 4, S. 141, geäußert. Wenn ihm Sell, „Deutsches Recht" 1934, S. 495, entgegenhält, er falle in liberalistische Ideen zurück, so ist damit der eigentliche Kern der Frage verkannt und ganz übersehen, daß im alten deutschen Recht der Vorsitzende nur Verhandlungsleiter war, der lediglich das von den Schöffen gefundene Recht verkündete, und daß erst nach der Rezeption unter dem Einfluß römischen Rechts die Schöffen fortfielen oder zu nur beratenden Beisitzern herabgedrückt wurden.

4. Wenn trotzdem der Vorzug kollegialer Bearbeitung nicht allen Prozeßsachen zuteil wird, so liegt das daran, daß es wirtschaftlich unverantwortlich wäre, auch bei kleineren und kleinsten Sachen schon in erster Instanz den Aufwand der Beteiligung von mehreren Richtern eintreten zu lassen. So ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit, in erster Instanz den größten Teil der Sachen durch Einzelrichter erledigen zu lassen, die wichtigsten aber kollegialer Behandlung zuzuführen. Die Abgrenzung ist, wie oben dargelegt wurde, schon heute nicht allein unter dem

Gesichtspunkt des Streitwertes gezogen, vielmehr ist sowohl den Amtsgerichten wie den Landgerichten ein großer Kreis von Sachen ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes zugewiesen worden.

Daß man bisher bei den übrigen Sachen die Höhe des Streitwertes darüber entscheiden läßt, ob sie dem Amts- oder Landgericht zufallen sollen, ist gewiß keine ideale Lösung, aber doch dadurch gerechtfertigt, daß bei kleinen Streitwerten ein offensichtliches Mißverhältnis zwischen dem Gegenstand und dem für seine Behandlung nötigen Aufwand bestünde, wenn man auch sie den Landgerichten zuwiese. Außerdem ist die rohe zahlenmäßige Abgrenzung die einzige sicher und klar durchführbare, während die Prüfung jeder Einzelsache daraufhin, ob sie nach ihrer Art und nach der Bedeutung, die sie für die Parteien hat, kollegialer Behandlung bedarf, unverhältnismäßigen praktischen Schwierigkeiten begegnen würde. Man könnte einen solchen Gedanken höchstens so durchführen, daß man alle Rechtsstreitigkeiten ans Amtsgericht gelangen ließe, das zuerst die gütliche Einigung zu versuchen, und dann nach deren Mißlingen darüber zu befinden hätte, ob es selbst entscheiden oder die Sache als kollegialer Behandlung bedürftig an das Landgericht verweisen will. Es liegt auf der Hand, daß hierbei eine einheitliche Behandlung bei der großen Zahl der Amtsgerichte nicht zu erreichen wäre, also völlig gleichwertige Sachen der eine Richter selbst behandeln, der andere an das Landgericht verweisen würde. Ferner würde in den Sachen, die an das Landgericht verwiesen werden, unnötige Doppelarbeit und eine große Verzögerung eintreten, auch würde der rechtsuchenden Bevölkerung durch die Notwendigkeit, in erster Instanz zwei Gerichte anrufen zu müssen, die Rechtsverfolgung wesentlich erschwert werden.

5. Nach alledem wird sich die ziffernmäßige Abgrenzung der Zuständigkeit der Amts- und Landgerichte nicht völlig umgehen lassen und es kann nur noch die Frage sein, ob nicht die gegenwärtige Zuständigkeitsgrenze zu hoch gegriffen ist. Das ist aber eine mehr technische als grundsätzliche Frage, die unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Lage der öffentlichen Finanzen praktisch zu lösen sein wird. Ebensowenig grundsätzlich ist die Frage, ob man im Falle einer erheblichen Senkung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenze die finanziellen Bedenken, die einer starken Vermehrung der landgerichtlichen Geschäftsbelastung entgegenstehen, dadurch beseitigen kann, daß man bis zu einer nicht zu hoch zu bemessenden Wertgrenze an den Landgerichten Einzelrichter entscheiden ließe. Zu der praktischen Seite dieser Frage sei nur kurz erwähnt, daß die durch die einzelrichterliche Behandlung am Landgericht entstehende Ersparnis nicht überschätzt werden darf, da selbstverständlich ein Einzelrichter noch nicht einmal die Hälfte der Sachen bewältigen kann, die eine Kammer mit 3 Richtern erledigt. Jedenfalls wird die Ersparnis weit geringer sein als die Steigerung der staatlichen Armenanwaltslasten, die allein schon durch die mit der Verminderung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit eintretende Erweiterung des Anwaltszwangs eintreten muß. Auch die an sich wünschenswerte Verbesserung der schwer bedrohten Lage des Anwaltsstandes würde bei einer derartigen Regelung nicht so erheblich sein, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Denn der Besserung der Lage der Landgerichtsanwälte würde eine Verschlechterung der zur Zeit besonders bedrohten Lage der Amtsgerichtsanwaltschaft gegenüberstehen.

Man wird nach alledem auch künftig daran festhalten müssen, daß für die erste Instanz ein Unterschied gemacht wird zwischen solchen Sachen, die dem Amtsgericht, und solchen, die dem Landgericht zugewiesen werden. Die kritische Bemerkung von dem viergliedrigen Instanzenaufbau ist insofern irreführend, als sie den Anschein erweckt, daß ein Prozeß vier Instanzen durchlaufe, während es für Landgerichtsprozesse nur drei, für Amtsgerichtsprozesse sogar nur zwei Instanzen gibt. Noch weniger kann es erschrecken, daß wir zwei Arten von Berufungs-

gerichten haben, nämlich die Landgerichte, welche neben erstinstanzlichen Sachen auch die Berufungen gegen amtsgerichtliche Urteile erledigen, während für die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte die Oberlandesgerichte die Berufungsinstanz bilden. Diese Gabelung des Berufungsrechtsweges ist das Ergebnis einer gesunden geschichtlichen Entwicklung und enthält viel praktische Weisheit. Denn sie entlastet die Oberlandesgerichte erheblich, beschränkt sie auf Sachen von größter Bedeutung und ermöglicht so, daß wir in Deutschland mit einer sehr kleinen Zahl von Oberlandesgerichten auskommen, die deshalb mit besonders befähigten Richtern besetzt werden können, mit ihrer Rechtsprechung für das Reichsgericht eine unschätzbare Vorarbeit leisten und für die nicht an das Reichsgericht gelangenden Rechtsfragen in einem verhältnismäßig großen Bezirk für Rechtseinheit sorgen. Alle diese hohen Werte würde man aufgeben, wenn man dem Schifferschen Vorschlage folgte und, statt wie heute die Berufungen auf Landgerichte und 25 Oberlandesgerichte zu verteilen, etwa 100 einheitliche Obergerichte schüfe, die alle auch die kleinen Berufungen miterledigen müßten und an Bedeutung und Wert nicht entfernt an die heutigen Oberlandesgerichte heranreichten. Und das alles, um unter Mißachtung des historisch Gewordenen und der Gründe dieser Entwicklung eine „Vereinfachung des Instanzenzuges" zu erreichen, die doch nur auf dem Papier als solche erscheint, da praktisch durch eine solche Neueinteilung der Gerichte zwar die allererheblichsten Organisationskosten und eine empfindliche Verschlechterung der Rechtspflege eintreten würden, aber nicht abzusehen ist, inwieweit sich die Behandlung der einzelnen Sache gegen heute irgendwie vereinfachen könnte.

II. Das Verfahrensrecht selbst

1. Kann so der Einfluß unserer neuen Staats- und Weltauffassung für das Recht der Gerichtsverfassung nicht zu tief einschneidenden Änderungen führen, so mußte er auf dem Gebiete des Verfahrensrechts um so durchgreifender sein. Denn das Wesen des neuen Geistes ist Bewegung, mutige Aktivität, ist also dynamischer Art. Das dynamische Element des Prozeßrechts liegt aber allein im Verfahrensrecht, während das Recht der Gerichtsverfassung die Statik des Prozeßrechts darstellt.

2. Wie der Nationalsozialismus Deutschlands Erneuerung in erster Linie nicht von äußerlichen Maßnahmen, sondern von der inneren seelischen Umstellung des Volkes erwartete, so muß auch im Zivilprozeßrecht im Mittelpunkt eine völlige innere Neueinstellung bei allen am Verfahren Beteiligten, bei Richtern und Anwälten ebenso wie bei den Parteien selbst, stehen. Schon in der Einleitung wurde betont, daß es die notwendige Auswirkung nationalsozialistischer Anschauung ist, *den Zivilprozeß nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der eigennützigen Interessen der Einzelparteien, sondern als eine dem Rechtsfrieden und Schutz der Volksgesamtheit dienende Einrichtung zu betrachten. Ebenso muß auch die persönliche Einstellung des Richters zu seiner Aufgabe von dem gleichen Gemeinschaftsgedanken beseelt sein.* Man hat oft den Richterberuf mit dem eines Arztes verglichen. In beiden Berufen sind zwei Auffassungen möglich, nämlich die des einen, der in der sorgfältigen, genauen Anwendung seines Wissens und Könnens schon allein sein Genügen findet, und die des anderen, der den Wert seiner Tätigkeit nur nach dem bemißt, was er in seinem Wirken für seine Volksgenossen leistet, und sich nur befriedigt fühlt, wenn er das frohe Bewußtsein haben kann, denen, die ihn aufsuchen, ein verstehender Helfer und Förderer zu sein. Am eindrucksvollsten ist dieser Unterschied zwischen subaltern handwerksmäßiger und großzügig menschlicher Berufsauffassung von Goethe im Gespräch zwischen Faust und Wagner dargestellt.

Während Faust nur sieht, wie wenig er mit seinem Vater trotz grillenhaft mühevoller Ausübung ihrer ärztlichen Kunst den leidenden Volksgenossen wahre Hilfe brachte und schmerzvoll ausruft: „Der Menge Beifall tönt mir nun wie Hohn", tröstet ihn Wagner mit den für den geborenen Philister ewig bezeichnenden Worten:

„Tut nicht ein braver Mann genug,
die Kunst, die man ihm übertrug,
gewissenhaft und pünktlich auszuüben."

Es kann kein Zweifel sein, daß der Richter des Dritten Reichs sich mit Abscheu von der philiströsen Auffassung, nach der er mit der sorgfältigen Abarbeitung seiner Akten genug getan hat, abwenden und mit Faust heilig überzeugt sein wird, daß sein ganzes Tun Wert und Sinn erst erhält durch den Dienst, den er damit seinem Volke und der Verwirklichung des Rechts leistet.

3. Gewiß enthalten diese Gedanken nichts völlig Neues. Die besten Richter haben ihren Beruf immer in diesem Sinne aufgefaßt, ebenso wie der Gedanke, daß der Prozeß als eine dem öffentlichen Wohle dienende Rechtsschutzeinrichtung zu betrachten sei, von namhaften Theoretikern durchaus anerkannt wurde. Aber diese Anschauungen waren nicht Allgemeingut und es fehlten Mut und Entschlossenheit, aus ihnen die letzten praktischen Folgerungen zu ziehen. Wie wäre es sonst denkbar gewesen, daß die Prozeßverzögerung zu einem die Bevölkerung aufs tiefste gegen die Rechtspflege verstimmenden allgemeinen Übel wurde, so viele Prozesse sich unnötig verwickelten und verzögerten, bis, wie Jockisch „Die neue Zeit und die Zivilprozeßreform" Seite 6 richtig sagt, an ihrem Schlusse „der Zeitablauf — nicht das sorgfältige Urteil — den von den Parteien erstrebten Interessenausgleich bewirkt hatte" und somit alle auf die Herbeiführung der Entscheidung verwendete Mühe nutzlos vertan war. Es ging mit diesen Idealen nicht anders wie mit der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit. Auch deren Wert für eine lebensnahe gerechte Urteilsbildung hat theoretisch niemand bezweifelt, und doch ließ es die Praxis geschehen, daß die Mündlichkeit zur Farce wurde, die Unmittelbarkeit verschwand und Akten- und Protokolljustiz die Regel bildeten. Man resignierte eben in dem schwächlichen Gedanken, daß es aussichtslos sei, gegen die menschlichen Schwächen, die der Verwirklichung der Ideale der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit entgegenstanden, anzukämpfen.

Hier ist es die Aufgabe des Nationalsozialismus, nicht nur die richtige Einstellung zu den Pflichten, die sich für die Rechtsuchenden und Rechtsprechenden aus der verständnisvollen Erfassung der Aufgaben des Zivilprozesses ergeben, zum Allgemeingut zu machen, sondern zugleich den zähen, zu jedem Opfer bereiten Willen zu ihrer Erfüllung zu entfachen, vor allem an die Stelle des früheren Kleinmuts die zuversichtliche Überzeugung treten zu lassen, daß ein für das Wohl der Volksgesamtheit lebenswichtiges Ziel, wenn es nur mit ganzem sittlichem Ernst hartnäckig verfolgt wird, unter allen Umständen erreicht werden muß. War es anders auf dem Gebiet der hohen Politik? Welcher echte Deutsche sehnte nicht das Ende der Parteienzerklüftung herbei, aber die große Mehrheit war fest von der Unerreichbarkeit dieses Ideals überzeugt. Und doch erlebten wir alle das Wunder, daß ein unbeugsamer heroischer Wille in einem durch keine Enttäuschung zu ermüdenden Kampfe das unmöglich Scheinende möglich machen konnte. So muß auch der Richter des Dritten Reiches ein Kämpfer sein, der das herrliche Ideal einer volksnahen Rechtspflege, die ein wirklicher Schutz des Rechtes ist, nicht nur erkennt, sondern sich opferwillig mit aller seelischen Kraft für seine Verwirklichung einsetzt. Von diesem Gedanken ausgehend, hat die letzte Prozeßnovelle vom 27. Oktober 1933 ihren Einzelvorschriften den folgenden Vorspruch vorausgeschickt:

„Eine volkstümliche Rechtspflege ist nur in einem Verfahren möglich, das dem Volke verständlich ist und einen ebenso sicher wie schleunig wirkenden Rechtsschutz verbürgt.

Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganzen dient.

Keiner Partei kann gestattet werden, das Gericht durch Unwahrheiten irrezuführen oder seine Arbeitskraft durch böswillige oder nachlässige Prozeßverschleppung zu mißbrauchen. Dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern.

Aufgabe des Richters ist es, durch straffe Leitung des Verfahrens und in enger Fühlung mit den Parteien dahin zu wirken, daß jede Streitsache nach gründlicher Vorbereitung möglichst in einer einzigen Verhandlung aufgeklärt und entschieden wird. Er hat Vertagungen, die nicht sachlich dringend geboten sind, zu vermeiden und zu verhindern, daß ein Verfahren durch verspätetes Vorbringen verschleppt wird.

Nur so gelangt man zu einem lebendigen Verfahren mit voller Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, das dem Richter eine sichere Findung der Wahrheit ermöglicht und dessen Verlauf die Parteien mit Verständnis und Vertrauen folgen können."

4. Die Folgerungen, die sich aus der hier geschilderten Neueinstellung zum Zivilprozesse ergeben, gruppieren sich in der Hauptsache um das Kernproblem des Verhältnisses zwischen Gericht und Parteien.

Hier ist im neuen Staate ein Gericht, das ohne engste Fühlung mit den Parteien, ohne verständnisvolles Eingehen auf ihre berechtigten Wünsche das Verfahren bürokratisch durchführt, ebenso unmöglich wie ein Gericht, das sich zum Spielball der Parteien macht und ihnen überläßt, in welchem Tempo und in welcher Art und Weise sie ihre Sache führen. Das Gericht hat vielmehr von vornherein die Leitung des Prozesses tatkräftig in die Hand zu nehmen, aber nicht im Sinne bürokratischer Bevormundung der Parteien, sondern im Geiste verständnisvoller Arbeitsgemeinschaft, um die Parteien durch Fragen und Hinweise so früh wie möglich zu einem vollständigen, auf das Wesentliche beschränkten Sachvortrag zu veranlassen, damit zur entscheidenden Streitverhandlung der rechtlich erhebliche Streitstoff lückenlos bereitsteht. Ferner hat es unter entsprechender Ausnützung der durch § 272 b ZPO. ihm zur Verfügung gestellten Mittel aus eigener Initiative selbst alle Maßnahmen zu treffen, die zur Sicherung des Erfolges der Streitverhandlung erforderlich sind.

Dabei ist selbstverständlich, daß das Gericht die zur Beseitigung der früheren Herrschaft der Parteien über Fristen und Termine von der Novelle 1924 geschaffenen Vorschriften über Vertagungen und Terminsverlegungen mit aller Strenge anwendet. Vertagungen können daher selbst auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien nicht aus Entgegenkommen gegenüber deren Bequemlichkeit, sondern nur aus zwingenden, in der Sache liegenden Gründen angeordnet werden. Ein solcher Grund wäre in erster Linie, daß die Sache noch weiterer Vorbereitung bedarf, wenn der anstehende Termin mit Erfolg abgehalten werden soll. Dabei ist aber zu beachten, daß, wenn das Gericht seiner Frage- und Aufklärungspflicht voll genügt, dieser Vertagungsgrund meist verhütet werden kann. Vor allem ist zu beachten: Im amtsgerichtlichen Prozeß ermöglicht das Güteverfahren dem Richter, wenn der Güteversuch mißlingt, den Sachverhalt mit den Parteien so genau durchzusprechen, daß zum Streittermin das gesamte notwendige Material einschließlich der Beweismittel bereitstehen kann. Im landgerichtlichen Verfahren aber kann in verwickelten Fällen der Einzelrichter die erforderlichen vorbereitenden Erörterungen mit den Parteien pflegen. Kommt trotzdem eine Partei dann in der Verhandlung überraschend mit neuem Vorbringen, das, sei es, weil der Gegner sich nicht darauf erklären kann, sei es, weil die erforderlichen

Beweismittel nicht zur Stelle sind, einen Vertagungsantrag zur Folge hat, so wird zu prüfen sein, ob nicht die Vertagung auf dem Wege des § 272 a (Anberaumung eines Verkündigungstermins, bis zu dem sich der Gegner auf das neue Vorbringen schriftlich erklären kann) vermeidbar ist, oder ob nicht von den Vorschriften Gebrauch zu machen ist, die die Zurückweisung eines grobnachlässig verspäteten Vorbringens ermöglichen (§ 279 Abs. 1 ZPO.). In der landgerichtlichen Verhandlung kann sogar allein der Umstand, daß ein neues Vorbringen dem Gegner nicht rechtzeitig durch einen Schriftsatz mitgeteilt ist, die Zurückweisung rechtfertigen (§ 279 Abs. 2 ZPO.). Auch wenn beide Parteien ausbleiben oder die allein erschienene Partei keine Anträge gegen ihren Gegner stellt, ist das Gericht nicht mehr machtlos, es kann vielmehr in geeigneten Fällen den Rechtsstreit aus eigenem Antrieb dadurch fördern, daß es eine Entscheidung nach Lage der Akten fällt. (§ 251a ZPO.) Wird von dieser Möglichkeit entschlossen Gebrauch gemacht, so bedeutet dies für die Parteien ein starkes Druckmittel, in allen Sachen, in denen sie noch Wichtiges vorzutragen haben, auch dann zu erscheinen, wenn sie einen Antrag auf Versäumnisurteil von ihrem Gegner nicht zu befürchten brauchen. Denn ein Aktenlageurteil kann nicht wie ein Versäumnisurteil mit dem eine neue Verhandlung in der gleichen Instanz eröffnenden Einspruch, sondern nur durch ein ordentliches Rechtsmittel (Berufung oder Revision) angefochten werden, beendet also den Rechtsstreit für die Instanz, in der es ergeht, endgültig.

5. Die strengste Befolgung aller dieser Grundsätze ist deshalb von so entscheidender Bedeutung, weil erfahrungsgemäß jede Schwäche und Gutmütigkeit des Gerichts sofort von den Parteien ausgenützt wird und sich alsbald die Vertagungen häufen. Die völlige Ausrottung des Vertagungsunwesens ist aber die Voraussetzung für einen geordneten, seine hohe Aufgabe erfüllenden Rechtsgang. Denn die Vertagungen verzögern nicht nur die einzelnen Sachen, in denen die Parteien ihren Prozeß nachlässig betreiben, sondern sie führen durch die mit der Häufung der Termine eintretende Überlastung der Gerichte auch dazu, daß in anderen an sich ordnungsgemäß vorbereiteten Prozessen den Gerichten die Zeit fehlt, die nötig ist, wenn die Verhandlungen mit der zu einer schnellen Prozeßabwicklung erforderlichen Gründlichkeit geführt werden sollen.

6. Vor allem aber ist die Konzentrierung des gesamten Prozeßstoffes in eine einzige, Parteivortrag und Beweiserhebung zugleich umfassende Streitverhandlung deshalb die unerläßliche Vorbedingung für eine gesunde Rechtsprechung, weil sich nur in einem so gehandhabten Verfahren Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, die Hauptgarantien einer wirklichkeitsnahen und volkstümlichen Urteilsfindung, voll entwickeln können. Die alte ZPO. ging noch von dem lange Zeit von der Prozeßwissenschaft geteilten Irrtum aus, daß die Mündlichkeit schon dann voll gewahrt sei, wenn gesetzlich vorgeschrieben wurde, daß Tatsachen, um vom Gericht bei seinen Entscheidungen berücksichtigt werden zu können, mündlich vorgetragen sein müßten. Käme es darauf allein an, so hätte die alte Zivilprozeßordnung das Ideal an Mündlichkeit erreicht, da sie in viel weiterem Umfange als unser geltendes Recht den mündlichen Vortrag jedes Parteivorbringens verlangte. Die Praxis hat sehr bald gelehrt, daß beim Fehlen aller Impulse für eine Konzentrierung des Prozeßstoffes solche Vorschriften die Mündlichkeit nicht nur nicht stärkten, sondern ihre völlige Verkümmerung begünstigten. Wird der Prozeßstoff über eine ganze Kette von Verhandlungs- und Beweisterminen verzettelt, so kann sich wahre Mündlichkeit nicht entwickeln. Wissen die Parteien im voraus, daß die Verhandlung nicht zum Ziele führt, daß sie nur die Einleitung zu weiterem ist, so hat es keinen Sinn, ausführlich vorzutragen. Die Bezugnahme auf Schriftsätze tritt naturgemäß an die Stelle der anschaulichen mündlichen Sachdarstellung. Selbst

wenn sie in solchen, mit Vertagung endenden Terminen wirklich vortragen würden, verlöre ihr Vortrag seinen eigentlichen Zweck, weil sich ja der Richter seiner bei der erst viele Monate später zustande kommenden Entscheidung nicht mehr erinnern könnte, sondern doch die vorbereitenden Schriftsätze zugrunde legen müßte. So war es kein Wunder, daß die Mündlichkeit in unserem alten Prozeß mehr und mehr verkümmerte, durch eine Scheinmündlichkeit ersetzt wurde, hinter der sich ein in Wahrheit schriftliches Verfahren verbarg. Daß damit die Wahrheitsfindung dem Gericht erheblich erschwert wurde, ist ohne weiteres klar; nicht gering war auch die Gefahr, daß bei einem solchen schriftlichen Verfahren die Parteien aneinander und am Gericht vorbeiredeten und das Gericht das, was rein tatsächlich den Hauptstreitpunkt der Parteien ausmachte, gar nicht erkannte, also statt über den wahren Streit der Parteien gewissermaßen über ein Phantom entschied[2].

Solche Rechtspflege kann bei allem guten Willen der Richter niemals volkstümlich werden; vor allem werden die Parteien, wenn sie einer Verhandlung beiwohnen, die nur aus der Bezugnahme auf Schriftsätze und einzelnen nur dem Kenner dieser Schriftsätze verständlichen Fragen des Gerichts besteht, solchem Gerichtsbetrieb verständnislos und mit Mißtrauen gegenüberstehen. Ist es doch oft genug vorgekommen, daß Parteien, die im Sitzungszimmer anwesend waren, es gar nicht merkten, wenn ihre Sache verhandelt wurde, sondern nach Beendigung des Termins noch immer geduldig weiter warteten.

7. Genau so wichtig wie die lebendige mündliche Verhandlung ist für die richterliche Wahrheitsfindung und für die Volkstümlichkeit eines Prozeßverfahrens die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Auch hier ist der Irrtum weit verbreitet, daß eine Beweisaufnahme schon dann unmittelbar sei, wenn der erkennende Richter die Zeugen und Sachverständigen selbst vernehme. Doch das allein genügt nicht, es muß vielmehr hinzukommen, daß sich die Beweisaufnahme sofort an den Parteivortrag anschließt und ihr die weitere Verhandlung über das Ergebnis der Beweisaufnahme unmittelbar folgt. Denn nur so wird erreicht, daß sich der eigentliche Sinn der Unmittelbarkeit erfüllt, daß unter dem frischen Eindruck des Beweisergebnisses verhandelt und entschieden wird. Vergeht statt dessen seit der Beweiserhebung längere Zeit, wird erst in einem späteren Termine zu Ende verhandelt, so ist der unmittelbare Eindruck des Zeugen längst verblaßt, das Protokoll, das niemals die lebendige Aussage ersetzen kann, tritt an seine Stelle. Es kommt hinzu, daß sich an diesen Verlust der Unmittelbarkeit, der die richtige Beweiswürdigung wesentlich erschweren muß, sehr bedeutsame weitere Nachteile anschließen. Wird über das Beweisergebnis statt in Anwesenheit der Zeugen nur auf der Grundlage von Beweisprotokollen verhandelt, so wird es der Partei, die die Entscheidung hinauszögern will, oder die hofft, daß bei Fortsetzung der Beweisaufnahme doch noch irgendein Vorteil für sie herauskomme, leicht, am Wortlaut des Protokolls herumzudeuteln, mit Einwendungen, die der noch anwesende Zeuge vielleicht mit einem Wort erledigen könnte, den Wert seiner Aus-

[2] Zur Verdeutlichung ein typisches Beispiel: Vater und Sohn werden aus der Lieferung eines Fahrrads von einer Fahrradfirma auf Bezahlung eines Restbetrages von RM. 40.— als Gesamtschuldner verklagt. Der Vater wendet ein, ihn gehe die von seinem großjährigen Sohne selbständig eingegangene Schuld nichts an. Die Firma legt einen von Vater und Sohn gemeinsam unterschriebenen Abzahlungsvertrag vor, dessen Echtheit der auswärts wohnende Vater, als ihm die Urkunde durch einen ersuchten Richter vorgelegt wurde, anerkennen mußte. Nunmehr wird der Vater verurteilt; erst nachträglich stellt sich heraus, daß der Sohn unabhängig von dem Fahrradkauf nachträglich noch eine Laterne für RM. 40.— ohne Mitwirkung des Vaters gekauft hatte, und daß diese RM. 40.— von der Firma der an sich voll abgezahlten Fahrradrechnung zugeschrieben waren. Der eigentliche Streit der Parteien, der bei lebendiger unmittelbarer Verhandlung sicher erkannt worden wäre, ist somit gar nicht entschieden worden.

sage abzuschwächen und dadurch beim Gericht den Boden für weitere Beweiserhebungen zu bereiten, die dann häufig statt zur Klärung der Sache beizutragen, den Streitstoff nur unnötig verwickeln und unübersichtlich machen. So hat sich stets gezeigt, daß der Verlust der Unmittelbarkeit bei der Beweiserhebung dem Beweisverfahren seine klärende Kraft und Wucht nimmt und zur Vermehrung der Beweiserhebungen beiträgt. Ein solches Verfahren schädigt das Ansehen der Rechtspflege vor allem auch deshalb aufs schwerste, weil es dem wirtschaftlich Stärkeren die Möglichkeit eröffnet, durch eine Art Zermürbungsstrategie den Gegner lahmzulegen und schließlich zu einem nach Lage der Sache ungerechtfertigten Nachgeben zu nötigen. Es gibt vom Standpunkt einer gesunden Rechtspflege aus nichts Kläglicheres als den Erschöpfungsvergleich, den die dadurch benachteiligte Partei nur schließt, weil sie daran verzweifelt, ihr Recht in absehbarer Zeit beim Gericht finden zu können.

Wird dagegen das Verfahren nach hinreichender Vorbereitung so konzentriert, daß sich vor dem Gericht in einem einzigen Termin die Verhandlung, Beweiserhebung und Schlußverhandlung abspielt, so kann jeder Zweifel, der gegenüber einzelnen Zeugen auftaucht, sofort durch Rückfragen geklärt werden. Nicht die dialektischen Künste der Parteivertreter, sondern der frische Eindruck der Zeugenaussagen sind entscheidend; das Gericht wird der Wahrheit so nahe als möglich gebracht, und ein solcher Termin drängt zur abschließenden Entscheidung. Dem Gericht wird der Entschluß, überflüssigen oder zu Verschleppungszwecken vorgebrachten Beweisanträgen mit der nötigen Energie entgegenzutreten, wesentlich erleichtert. Einer solchen Verhandlung wird auch die einfachste Partei mit lebhaftem Verständnis folgen; sie wird sich bei einer ihr ungünstigen Wendung des Rechtsstreits dem Eindruck von dem klaren Ergebnis der Beweisaufnahme nicht entziehen können, die Neigung zu unberechtigten Bekrittelungen der Zeugenaussagen und zur Häufung neuer Beweisanträge wird wesentlich abnehmen. Dem Ideal, einen Prozeß so verlaufen zu lassen, daß die unterliegende Partei die Notwendigkeit des Prozeßverlustes selbst einsieht, kommt man auf diesem Wege wesentlich näher als mit einer auf Schriftsätzen und Protokollen aufgebauten papierenen Justiz.

8. Überhaupt kann man die Parteien zur Wahrheit nicht besser erziehen, als wenn man auf ihre Behauptungen die Beweiserhebung möglichst unmittelbar folgen läßt, denn in solchem Falle hat die der Lüge auf dem Fuß folgende Aufdeckung durch die Beweisaufnahme eine viel peinlichere, die unredliche Partei weit mehr bloßstellende Wirkung, als die einer Beweiserhebung sein kann, die erst Wochen nach der Verhandlung stattfindet, und bei der womöglich die Verhandlung über die Beweiserhebung wiederum weitere Wochen später und nur auf Grund von Beweisprotokollen, an denen sich „trefflich deuten" läßt, stattfindet.

Es ist bezeichnend für die vergangene Epoche, daß einsichtige Juristen die hier geschilderten hohen Werte wahrer Mündlichkeit und Unmittelbarkeit stets anerkannt haben, daß sie aber gleichwohl die Entartung des Prozesses zu volksfremder Akten- und Protokolljustiz als ein Schicksal hinnahmen, dem man sich in fatalistischer Gleichgültigkeit unterwerfen müsse. Immer wieder hörte man, die Verwirklichung des hier geschilderten Ideals einer Prozeßführung sei ohne eine Vermehrung der Richterkräfte auf ein Vielfaches nicht durchführbar. Aber darin besteht ja gerade, wie bereits betont wurde, das Wesen der nationalsozialistischen Bewegung, daß sie den deutschen Menschen aus seiner Gleichgültigkeit aufrüttelt und zeigt, daß ein als richtig und für die deutsche Volksgemeinschaft lebenswichtig erkanntes Ziel durch heroische Tatkraft und vollen Einsatz der Persönlichkeit jedes einzelnen unter allen Umständen erreicht werden muß, daß wir vor allem auch mit brennender Scham das Unwürdige einer Rechtspflege empfinden, die sich dem Volke nicht verständlich macht und das Recht gegen Verschleppungsmanöver und

sonstige unredliche Kniffe und Schliche böswilliger Parteien nicht zu schützen vermag. So hat das Ideal wahrer Mündlichkeit und Unmittelbarkeit bereits begonnen, sich in der Praxis unserer Zivilgerichte durchzusetzen und wird im Laufe der Zeit noch ganz verwirklicht werden. Ein sehr anschaulicher Beleg sind hierfür die Aufsätze von Staud „Zahlen beweisen“ und „Feststellungen über die Prozeßdauer“ in der Deutschen Justiz 1935 S. 371 und 737. Praktisch darf dabei auch das eine nicht vergessen werden: Große Opfer fordert die Durchführung der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit im Zivilprozeß nur für die Übergangszeit, in der aus früherer Zeit noch zahlreiche Termine anstehen. Im Laufe der Zeit aber muß die entschlossene Konzentrierung der Verfahren auf eine nach gründlicher Vorbereitung einsetzende, den gesamten Prozeßstoff einschließlich der Beweiserhebung erschöpfende Verhandlung zu einer starken Entlastung der Gerichte führen, was schon jetzt in zahlreichen Berichten aus der Praxis bestätigt worden ist. Denn mit dem Fortfall der Vertagungen und der mit ihnen verbundenen unnötigen Komplizierung des Prozeßstoffes wird die Zahl der in jeder Sitzung anstehenden Termine so klein, daß für ihre volle Ausnützung Zeit genug ist. Vor allem aber ist die zu gründlichen lebendigen Verhandlungen nötige Zeit geringer als das Übermaß der Arbeit, die früher bei einem über zahllose Termine hingeschleppten Prozeß von den Gerichten durch immer erneutes Studium endloser Schriftsätze und Protokolle zu leisten war. Am wenigsten hat sich bisher noch die Erkenntnis durchgesetzt, daß auch bei größeren Beweisaufnahmen, von ganz seltenen Ausnahmefällen abgesehen, die Schlußverhandlung der Beweisaufnahme noch im gleichen Termin anzuschließen ist. Will man hier den Parteivertretern erst Gelegenheit geben, das Beweisergebnis an der Hand der Protokolle mit den Parteien durchzusprechen, um in einem späteren Termin statt über die lebendigen Zeugenworte über die Protokolle zu verhandeln, so wird ja, wie die vorstehenden Ausführungen zu 7 ergeben, das eigentliche Wesen der Unmittelbarkeit preisgegeben. In wichtigen Fällen müssen eben die Parteien, um sofort zu den Zeugenaussagen Stellung nehmen zu können, den Verhandlungen beiwohnen, was ihnen auch ohne weiteres zugemutet werden kann, wenn sie nicht in zahllosen Terminen zu erscheinen brauchen, sondern in der Regel eine einzige große zusammenfassende Verhandlung den Prozeß entscheidet.

Die größten Schwierigkeiten bereiten der Durchführung einer einheitlichen und voll unmittelbaren Beweisaufnahme Unfall- und sonstige Schadensersatzprozesse wegen Verletzungen des Körpers. Hier spielen immer noch die langen schriftlichen Gutachten der Sachverständigen die Hauptrolle. Die dagegen von den Parteien vorgebrachten Bemängelungen führen zur Vernehmung weiterer Sachverständiger, unter Umständen auch zur Wiedereröffnung des Zeugenbeweises. Da bei solchen Verfahren die einzelnen Beweiserhebungen zeitlich weit auseinanderliegen, kann sich am Schluß das Kollegium, selbst wenn es alle Zeugen und Sachverständigen selbst gehört hat, sein endgültiges Urteil nicht auf Grund des unmittelbaren Eindrucks von diesen Vernehmungen, sondern nur durch genaues Studium der schriftlichen Gutachten und Protokolle bilden. Zwar entspringt dieses Verfahren dem löblichen Bestreben der Gerichte, den Sachverhalt möglichst gründlich zu erforschen. Dennoch dürften seine Nachteile die Vorteile weit überwiegen. Nicht nur wird die endgültige Erledigung solcher an sich besonderer Beschleunigung bedürftiger Prozesse (vgl. die Bem. S. 1498 oben!) ungewöhnlich lange verzögert, es geht auch die Unmittelbarkeit von Verhandlung und Beweiserhebung verloren, was die Wahrheitsfindung erheblich erschwert; vor allem mindert sich stets der Wert von Zeugenaussagen, häufig aber auch der von Feststellungen der Sachverständigen ganz wesentlich mit dem Wachsen des zeitlichen

Abstandes von den Ereignissen, um deren Wiedergabe und Beurteilung es sich handelt. Es ist auch ein Trugschluß, daß man die Einwirkung eines Unfalls auf die Gesundheit eines Menschen um so genauer und sicherer feststellen kann, je länger man durch Vernehmung immer neuer Zeugen und Sachverständigen die Beweisaufnahme ausdehnt. Eine mathematische Gewißheit läßt sich hier nicht erzielen. Das Gericht muß in allen Zweifelsfällen schließlich doch an der Hand der Bekundungen von Zeugen und Sachverständigen selbst entscheiden, welche der von den Parteien gegebenen widersprechenden Darstellungen ihm die überzeugendste erscheint. Am besten wird das Gericht nach hinreichender Vorbereitung, zu der häufig das Einzelrichterverfahren unentbehrlich sein wird, die danach geeignet erscheinenden Sachverständigen mit den Zeugen zur entscheidenden mündlichen Verhandlung laden. Die Sachverständigen, die Gelegenheit gehabt haben, vorher die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen und ihre Gutachten schriftlich vorzubereiten, werden in dieser Verhandlung ihre Hauptaufgabe darin zu sehen haben, daß sie ihr Gutachten eingehend und anschaulich in Gegenwart der Parteien mündlich begründen und auf alle Bedenken alsbald eingehen. Wenn sich das Gericht unter dem frischen Eindruck solcher Beweiserhebung alsbald sein Urteil bildet, wird es meist der Wahrheit viel näher kommen als bei einer allzu ängstlichen Häufung von Sachverständigenvernehmungen, deren Würdigung schließlich im Studium langer, verwickelter schriftlicher Gutachten besteht. Es wird auch die Gefahr vermieden, daß der Unfallverletzte, dem als eigentlicher Gegner meist eine in der Taktik solcher Prozesse besonders erfahrene Versicherungsgesellschaft gegenübersteht, den Prozeß nur deshalb verliert, weil mit der allzulangen Dauer das Beweisverfahren zu verwickelt wurde, sein Ergebnis an Schärfe verlor, und das Gericht zu einem non liquet gelangte, das bei einer straffen, konzentrierten voll unmittelbaren Beweiserhebung vermieden worden wäre. Diese Gefahr hatte schon die alte ZPO. erkannt und offenbar deshalb in ihrem viel zu wenig beachteten § 287 ZPO. bestimmt, das Gericht habe darüber, ob und in welcher Höhe ein Schaden entstanden sei „unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung" zu entscheiden und den Satz angefügt: „Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen."

9. In den vorstehenden Ausführungen ist bereits eines der Themen berührt, die für die Neugestaltung unseres Prozeßverfahrens in nationalsozialistischem Geiste von grundlegender Bedeutung sind, nämlich die Frage, ob die Parteien berechtigt sind, im Prozeßkampf zu lügen, also berechtigt sind, bewußt unrichtige Behauptungen aufzustellen oder ihnen ungünstige Behauptungen des Gegners selbst dann zu bestreiten, wenn ihnen ihre Richtigkeit bekannt ist. Nichts zeigt deutlicher die falsche Grundeinstellung des alten Prozeßrechts, als daß unter seiner Herrschaft die Frage des Rechts zur Lüge mit allem Ernst diskutiert und sogar von bedeutenden Prozessualisten bejaht werden konnte.

In dem Augenblick, in dem man in den Mittelpunkt des Zivilprozeßrechts nicht mehr den Egoismus der Parteien, sondern die Rechtsschutzaufgabe des Staates stellt, deren Ziel die Verwirklichung der Gerechtigkeit ist, hört das Problem auf, ein solches zu sein. Es ist nur die selbstverständliche Folgerung aus unserer neuen Staatsauffassung, wenn im Vorspruch zu der Prozeßnovelle vom 27. Oktober 1933 gesagt wird:

> „Keiner Partei kann gestattet werden, das Gericht durch Unwahrheiten irrezuführen... Dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern."

Diesem Grundsatz gemäß ist in § 138 ZPO. die Wahrheitspflicht der Parteien klar ausgesprochen.

10. Dem neuen Geiste entspricht es auch, daß man die hohe ethische Forderung der Wahrheitspflicht nicht durch Hinzufügung der Möglichkeit einer Verhängung von Ordnungsstrafen gegen lügenhafte Parteien verkleinlicht hat. Die freiwillige seelische Umstellung des deutschen Menschen auf die neue Anschauungsweise ist das, was der neue Staat anstrebt. Hinzukommt, daß infolge der im Gesetz (§ 138 Abs. 1) klar ausgesprochenen Forderung der Wahrheitspflicht die Rechtsanwälte schon durch ihre Standespflicht genötigt sind, ihr zu genügen und die Parteien selbst zu ihrer Erfüllung anzuhalten, auch ist schon erwähnt, daß ein wahrhaft mündliches und unmittelbares Verfahren die Durchsetzung der Wahrheitspflicht noch bedeutsam fördern wird.

Wesentlich zur Durchsetzung der Wahrheit im Zivilprozeß muß endlich auch die Umgestaltung des alten Eidesbeweisverfahrens zur Parteivernehmung beitragen. Auch bei dieser wichtigen Änderung der Novelle vom 27. Oktober 1933 handelt es sich um eine aus unseren neuen Anschauungen sich zwangsläufig ergebende Folgerung. Denn der alte Eidesbeweis, bei dem das Beweisthema in eine knappe, von dem Schwurpflichtigen zu bekräftigende Formel zusammengefaßt wurde, Eideszuschiebung, Zurückschiebung und Eidesverweigerung mit einem ganzen Gestrüpp von Formalien umgeben waren und die freie Beweiswürdigung zugunsten formeller Bindungen des Gerichts ganz ausgeschaltet wurde, war ein fossiler Überrest mittelalterlicher Anschauungen. Diese Beweisform ließ sich nur zu leicht von gerissenen und gewissenlosen Parteien mißbrauchen. Will man Ernst damit machen, daß Wahrheit und Ehrlichkeit in den Prozeß einziehen, daß Richter und Parteien in gemeinsamer Arbeit zur vollen Sachaufklärung mitwirken sollen, so muß die freie Beweiswürdigung restlos durchgeführt werden. Es darf nicht mehr sein, daß durch Abschwören einer kurzen Eidesformel eine Partei den Prozeß gewinnt, obwohl ihr, wenn sie ausführlich wie ein Zeuge vernommen worden wäre, das Gericht niemals Glauben geschenkt hätte. Die Wissenschaft der Parteien von dem streitigen Sachverhalt ist deshalb seit dem 1. Januar 1934 im Prozeß nur noch in der Weise zu verwerten, daß sie wie Zeugen eingehend zur Sache vernommen werden, wobei ähnlich wie es jetzt auch Zeugen gegenüber vorgesehen ist, das Gericht nach eigenem Ermessen darüber befindet, ob es die Beeidigung der Aussagen für erforderlich erachtet. Es ordnet nämlich die Beeidigung der Parteiaussagen nur an, wenn das Ergebnis der unbeeidigten Aussage einer Partei nicht ausreicht, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen. In jedem Fall wird nicht nur das Ergebnis der Aussage vom Gericht frei gewürdigt, sondern auch die Bewertung der Weigerung einer Partei, sich vernehmen zu lassen, oder ihres Ausbleibens im Vernehmungstermin unterliegt freier Beweiswürdigung. Alle diese Vorschriften enthalten eine starke Annäherung an die österreichische Prozeßordnung, die von vornherein die Parteivernehmung eingeführt hatte. Der Hauptunterschied des neuen deutschen vom österreichischen Recht besteht darin, daß das deutsche Recht im Gegensatz zum österreichischen die Parteivernehmung als Beweismittel in der Hand der Parteien betrachtet, derart, daß die beweispflichtige Partei nicht ihre eigene Vernehmung, sondern nur die Vernehmung ihres Gegners beantragen kann, während die österreichische Parteivernehmung von der Beweislastfrage unabhängig ist und in aller Regel zur Vernehmung beider Parteien führt. Im neuen deutschen Recht kann freilich das Gericht auch unabhängig von Parteianträgen unter denselben Voraussetzungen, unter denen früher der richterliche Eid in Frage kam (nämlich wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu

begründen) die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen (§ 448 ZPO.). Dadurch ist das Gericht in allen Fällen, in denen eine Partei auf Verlangen ihres Gegners vernommen wird, in der Lage, auch diesen Gegner zu vernehmen, sofern ihm die Vernehmung nur der einen Partei zur Bildung seiner Überzeugung nicht auszureichen scheint. Immer wenn es zur Vernehmung beider Parteien kommt und das Gericht eine Beeidigung für erforderlich erachtet, darf — wie auch im österreichischen Recht — die Beeidigung nur von einer Partei gefordert werden.

11. Mit der vorstehenden Darstellung dürften die wichtigsten Verfahrensprobleme, deren Lösung durch unsere neue Staatsauffassung entscheidend beeinflußt wird, erschöpft sein. Es bleibt nur noch übrig, zu drei wichtigen Fragen Stellung zu nehmen:

Die erste Frage ist das Güteproblem. Auf den ersten Blick könnte die Meinung entstehen, als sei der Gütegedanke ein Ausdruck schwächlicher Rechtsauffassung, geeignet, den hohen ethischen Wert des Kampfes um das Recht in den Hintergrund zu drängen und als sei er deshalb von unserer neuen Weltanschauung abzulehnen. Gegen eine solche Annahme spricht aber schon die Tatsache, daß es sich beim Gütegedanken um altes deutsches Rechtsgut handelt; war doch im alten deutschen Recht das „Verfahren mit Minne“ die regelmäßige Prozeßeinleitung und war ferner nach Brunners Forschungen das Urteil ursprünglich nicht anderes als ein den Parteien aufgezwungener Sühnevertrag. In den auf deutschrechtlicher Grundlage aufgebauten Landesgesetzen hatte sich der Gütegedanke auch bis zur neueren Zeit erhalten und ist erst durch die viel zu stark von fremdländischen Gedanken beherrschte ZPO. von 1877 völlig verschüttet worden. (Näheres hierüber bei Schwartz: 400 Jahre deutscher Zivilprozeßgesetzgebung, S. 389 ff.) Der wertvolle Gedanke des Kampfes ums Recht wird durch den Gütegedanken auch in keiner Weise beeinträchtigt, denn beide liegen auf zwei verschiedenen Ebenen. Der Kampf ist überall angezeigt, wo mit dem Recht des Verletzten auch seine Person angegriffen wird, insbesondere wo sein Recht grundsätzlich bestritten oder gar böswillig verletzt wird. Hier kann schon nach geltendem Recht vom Güteverfahren abgesehen werden. So liegt aber nur ein kleiner Teil der bürgerlichen Streitigkeiten, bei den meisten handelt es sich darum, daß die an sich berechtigten Interessen beider Parteien in Widerspruch geraten. Hier ist oft ein verständiger Ausgleich die weit bessere Lösung als eine nach erbittertem Kampfe getroffene gerichtliche Entscheidung. Hier setzt die Güte Rechtshygiene an Stelle von Rechtschirurgie und ist die zweckmäßigste, einfachste, am ehesten beide Streitteile befriedigende Lösung. Das gute alte deutsche Wort: „Vergleich sühnt, Urteil scheidet“, hat auch heute seinen vollen Wert.

Hält man am Gütegedanken fest, so ist es auch angebracht, das Güteverfahren bei den Gerichten zu belassen, da ein gesundes Güteverfahren nicht darauf hinauslaufen darf, daß durch gutes Zureden beide Parteien bewogen werden, möglichst gleichviel nachzugeben, vielmehr der Gütevorschlag nur von dem erfahrenen Richter nach sorgfältiger Erörterung und Prüfung der gesamten Sachlage und nur im Sinne der wirklich gerechten Lösung gemacht werden darf. Vor allem spricht für das gerichtliche Güteverfahren, daß es auch beim Mißlingen des Güteversuchs nicht zu einer Prozeßverzögerung werden darf, sondern in diesem Falle zu einer gründlichen Vorbereitung der Streitverhandlung und somit zur Sicherung einer beschleunigten Prozeßerledigung verwertet werden muß.

Das schließt natürlich nicht aus, daß ständische Gliederungen auch ihrerseits bemüht sind, für die gütliche Erledigung von Streitigkeiten der Standesgenossen zu sorgen. Solche ständische Gütеeinrichtungen können aber, wenn nicht die staatliche Rechtspflege unterhöhlt und damit die staatliche Autorität beeinträchtigt werden soll, das gerichtliche Güteverfahren nicht verdrängen. Es empfiehlt sich be-

sonders, bei ihnen von jedem Erscheinenszwang abzusehen und ebenso wie im gerichtlichen Güteverfahren jeden Druck auf die Parteien zum Abschluß eines Vergleichs, den sie nicht selbst als angemessene Lösung empfinden, streng zu vermeiden. Eine Lösung von Streitigkeiten, der sich die Parteien nicht in voller Freiheit unterwerfen, sollte nur durch gerichtliches Urteil gegeben werden.

12. Die zweite noch zu behandelnde Frage betrifft: Die Gestaltung des Berufungsverfahrens. Hier sind zwei extreme Lösungen möglich, die aus der historischen Entwicklung des römischen Prozesses zu erklärende, in unsere alte Zivilprozeßordnung übernommene freie Berufung, die zu einem ganz neuen Verfahren (novum judicium) führt und den Parteien gestattet, in beliebigem Umfang neue Tatsachen und Beweismittel anzuführen. Die entgegengesetzte Lösung ist die aus germanischer Rechtsquelle erwachsene beschränkte Berufung (Urteilsschelte), die in einzelnen schweizerischen Kantonen und in voller Reinheit in Österreich gilt, sie bedeutet nur eine Nachprüfung der ersten Entscheidung nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite und schließt das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel aus. Dem Ziele nach unterscheiden sich beide Berufungsarten darin, daß die freie Berufung nicht nur Fehler, die das Gericht erster Instanz gemacht hat, verbessern, sondern zugleich auch den Parteien Gelegenheit geben soll, die eigenen Fehler, die sie im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere durch nachlässige Vorbereitung, unvollständiges oder mangelhaftes Vorbringen ihrer Behauptungen und Beweismittel, begangen haben, wiedergutzumachen.

Der Unterschied in der praktischen Wirkung der beiden Berufungsarten liegt auf der Hand. Die freie Berufung muß allen Bestrebungen nach straffer Konzentrierung des Verfahrens und nach der allein damit zu erreichenden lebendigen Mündlichkeit und Unmittelbarkeit entgegenwirken. Denn die umsichtige, entschlossene und erschöpfende Vorbereitung der mündlichen Verhandlung erfordert eine starke, hingebende Willensanspannung, bei der die Parteien und ihre Vertreter nur zu leicht versagen, wenn sie die Gewähr haben, daß sie das in erster Instanz Versäumte in der Berufungsinstanz jederzeit nachholen können. Ja, eine Partei hebt sich unter solchem Recht gern bestimmte Behauptungen aus prozeßtaktischen Gründen für die Berufungsinstanz auf. So hat sich in der Prozeßgeschichte stets gezeigt, daß unter der Herrschaft der freien Berufung der Schwerpunkt des Prozesses in die zweite Instanz verlegt und der erste Rechtszug vielfach zu einer bloßen Versuchsstation herabgewürdigt wurde.

Daß solche Zustände alles andere als gesund und mit den Zielen, die sich der neue Staat für die Gestaltung seiner bürgerlichen Rechtspflege stecken muß, unvereinbar sind, bedarf keiner Erörterung. Die für eine volksnahe Rechtspflege unerläßliche Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und die mit ihnen erstrebte umfassende Sachaufklärung sind in vollem Umfang nur in der ersten Instanz zu erzielen, die den Vorgängen räumlich und zeitlich weit näher steht als die zweite, und auch hier setzt ein voller Erfolg selbstverständlich voraus, daß die Parteien mit allem Eifer um eine gründliche, erschöpfende Sachaufklärung bemüht sind. Diese Mühe werden sie um so williger aufwenden, je geringer die Aussicht ist, daß sie Versäumtes in der zweiten Instanz nachholen können. Von diesem Gesichtspunkt aus wäre die beschränkte Berufung der österreichischen Prozeßordnung, die neues Vorbringen in der Berufungsinstanz schlechthin ausschließt, die beste Lösung. Denn diese Maßnahme trägt den Hauptanteil an der in Österreich erreichten starken Prozeßbeschleunigung, nötigt sie doch die Parteien, die nicht wissen können, wann das Gericht zum Spruch kommt, schon in erster Instanz alle Behauptungen und Beweismittel so schnell als möglich dem Gericht erschöpfend zu unterbreiten. Gleichwohl hat sich die deutsche Gesetzgebung zur Einführung der freien Berufung deshalb nicht entschließen können, weil die geschichtliche Entwicklung bei uns den Gedanken der freien Berufung im

Volksbewußtsein so fest eingebürgert hat, daß seine völlige Preisgabe auch heute noch bedenklich erscheint. Um so mehr ist bei der Novellengesetzgebung Bedacht genommen, mißbräuchlicher Anwendung des Rechts zum Vorbringen neuer Tatsachen entgegenzutreten. Dies geschah in der Novelle von 1924 einmal dadurch, daß das Berufungsgericht neues Vorbringen einer Partei, das aus Verschleppungsabsicht oder grober Nachlässigkeit nicht schon in erster Instanz gebracht war, zurückweisen konnte. Ferner aber wurde die Berufungsbegründung eingeführt, in der der Berufungskläger alle neuen Tatsachen und Beweismittel, deren er sich zur Stützung seiner Berufung bedienen wollte, bei Gefahr des Ausschlusses vollständig anzuführen hatte. Die letzte Verfahrensnovelle vom 27. Oktober 1933 hat diese Maßnahmen noch erheblich verschärft. Die Zurückweisung des aus Böswilligkeit oder grober Nachlässigkeit in zweiter Instanz nachgeschleppten neuen Vorbringens steht nicht mehr im freien Ermessen des Berufungsgerichts. Dieses darf vielmehr neues Vorbringen nur zulassen, wenn es die Überzeugung gewinnt, daß die Unterlassung dieses Vorbringens in erster Instanz weder auf Verschleppungsabsicht noch auf grober Nachlässigkeit beruht.

13. In Zusammenhang hiermit steht noch eine Verschärfung der Berufungsbegründungspflicht. In die Berufungsbegründung sind jetzt nicht nur die etwa zulässigerweise noch vorzubringenden neuen Tatsachen und Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses aufzunehmen, sondern auch wenn neue Tatsachen und Beweismittel nicht vorgebracht werden sollen, muß die Berufungsbegründung im einzelnen hervorheben, aus welchen Gründen das erste Urteil angefochten wird. Sogenannte Formalbegründungen, die sich auf die allgemeine Redensart, die Rechtsauffassung des ersten Urteils ist verfehlt, oder die Beweiswürdigung ist unrichtig, beschränken, genügen nicht, es muß im einzelnen dargelegt werden, worin der Rechtsirrtum besteht, oder in welchen Punkten und aus welchen Erwägungen die Beweiswürdigung bemängelt wird.

Früher haben sich die Richter aus Scheu, daß im Einzelfalle das materielle Recht der Partei verletzt werden könnte, nur ungern entschlossen, von dem Recht, grob schuldhaft nachgeschlepptes Vorbringen zurückzuweisen, Gebrauch zu machen. Das zeigte sich namentlich auch im Berufsverfahren. Im Sinne unserer neuen grundsätzlichen Anschauungen wird aber eine strenge Praxis am Platze sein. Denn wichtiger als das Individualinteresse der einzelnen nachlässigen Partei ist das Interesse an der Gesundung unseres Prozeßwesens, zu der die Ausrottung jeder Art von Prozeßverschleppung unerläßlich ist. Redliche Parteien werden sich auf eine strenge Handhabung der Zurückweisungsvorschriften auch ohne weiteres einstellen und durch die ja nur gegen böswillige oder grob nachlässige Elemente gerichteten Zurückweisungsmaßnahmen keinen Schaden erleiden.

14. Eine dritte, nicht minder wichtige Frage betrifft das *Problem der Schiedsgerichte*. Einem autoritären Staat kann eine solche Privatgerichtsbarkeit, deren Sprüche er unter Einsatz seiner Machtmittel zu vollstrecken hat, nicht erwünscht sein. Aber an eine Abschaffung der Schiedsgerichtsbarkeit wird man schon unserer internationalen Beziehungen wegen nicht denken können. Denn manchen Ländern gegenüber erscheint die Einrichtung internationaler Schiedsgerichte unentbehrlich, es sei nur an das in den deutsch-russischen Verträgen vom 12. Oktober 1925 enthaltene „Abkommen über Schiedsgerichte in Handelssachen und anderen bürgerlichen Angelegenheiten“ erinnert. Auf der anderen Seite mußte aber mißbräuchlicher Anwendung der Schiedsgerichte mit aller Energie entgegengetreten werden. Vor allem mußte verhütet werden, daß der wirtschaftlich Schwächere von dem Stärkeren unter Ausnützung seiner Überlegenheit zur Unterwerfung unter ein Schiedsgericht genötigt wird, das nach seiner Einrichtung und Zusammensetzung keine Sicherheit für volle Unparteilichkeit bietet. Derartige unter Druck abgeschlos-

jene Schiedsverträge sind deshalb nichtig, ihren Sprüchen ist von Amts wegen die Vollstreckung zu versagen (§ 1025 Abs. 2, 1042 Abs. 2 ZPO. in neuester Fassung). Aus ähnlichen Erwägungen sind Schiedsverträge nichtig, die nicht in einer nur die Schiedsabrede enthaltenden besonderen Urkunde niedergelegt, sondern in die Bedingungen eines anderen Vertrags, z. B. Kauf-, Gesellschaftsvertrags usw. aufgenommen sind; eine Ausnahme gilt hier nur für Verträge unter Vollkaufleuten (§ 1027). Aus diesen Grundgedanken ergibt sich auch die Stellungnahme zu den von ständischen Gliederungen oder ähnlichen Organisationen eingerichteten Schiedsgerichten. Solche Gerichte gefährden die Autorität des Staates, wenn sie bestimmt sind, ganze Rechtsgebiete den staatlichen Gerichten zu entziehen. Sie sind dagegen zweckmäßig, wenn sie sich auf bestimmte wirtschaftliche Sonderfragen beschränken, die nur von Richtern mit Spezialsachkunde richtig entschieden werden können und anderseits nicht so häufig und allgemein vorkommen, daß bei den Gerichten die Errichtung von Spezialabteilungen oder Kammern für solche Fragen in Erwägung gezogen werden könnte. Vor allem muß aber bei solchen schiedsgerichtlichen Einrichtungen ebenso wie bei gewöhnlichen Schiedsgerichten streng vermieden werden, daß den Parteien der Zugang zu den staatlichen Gerichten wider ihren Willen versperrt wird, sie nämlich unter dem Zwang der Standesdisziplin oder einem sonstigen Druck zum Abschluß von Schiedsverträgen veranlaßt werden.

III. Das Vollstreckungsverfahren

1. Ist im vorhergehenden gezeigt, wie stark die Weltanschauung und die aus ihr hervorgehende rechts- und wirtschaftspolitische Anschauung einer Zeit auf die Gestaltung des Verfahrensrechts im Zivilprozeß einwirken muß, so ist es nicht anders mit dem Recht der Zwangsvollstreckung. Auch dieses ist weit mehr als eine rein technische formale Ordnung, auch hier ist die weltanschauliche und staatspolitische Einstellung des Gesetzgebers von entscheidender Bedeutung.

Das zeigte sich deutlich an dem unbestreitbaren Versagen unseres alten Vollstreckungsrechts in allen Zeiten wirtschaftlicher Not, die ja gerade der Prüfstein für den Wert einer Vollstreckungsordnung sind. Das Vollstreckungsrecht der alten ZPO. war genau wie das Verfahrensrecht egozentrisch ausgerichtet. *Die Durchführung der Vollstreckung war reine Parteiangelegenheit.* Die Rechte des Gläubigers und die Gegenrechte des Schuldners waren genau abgegrenzt; das Gericht konnte nur eingreifen, wo eine Partei diese Rechte verletzte. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen aber konnte jede Partei ihre Befugnisse rücksichtslos ausnützen, ohne daß das Gericht die Möglichkeit hatte, regelnd und ordnend einzugreifen. Schuldnerschutz z. B. wurde nur dadurch gewährt, daß ein kleiner Kreis völlig unentbehrlicher Gegenstände dem Schuldner belassen werden mußte, ein bestimmter Minimalbetrag des Arbeitslohnes oder Gehalts des Schuldners der Pfändung entzogen war. Wurden diese Grenzen eingehalten, so war es gleichgültig, ob der Vollstreckungszugriff die wirtschaftliche Existenz des Schuldners vernichtete. Selbst wenn klar war, daß der Schuldner bei Bewilligung angemessener Raten den Gläubiger voll befriedigen konnte, hing es ganz vom guten Willen des Gläubigers ab, ob er sich auf diese Regelung einließ oder statt dessen durch sofortige Durchführung der Vollstreckung den Schuldner zum Bettler machte. Einige für den Geist des alten Vollstreckungsrechts besonders bezeichnende Beispiele seien hier hervorgehoben. Bei der Lohnpfändung wurde die Pfändungsgrenze von RM. 125 ganz starr festgesetzt ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner nur für sich selbst oder für eine große Familie zu sorgen hatte, so daß ein Angestellter mit höherem Einkommen, der Frau und Kinder zu ernähren hatte, im Falle einer Gehaltspfändung so gut wie vor dem Nichts stand. (Nur für Beamte

war vorgesehen, daß von dem die Pfändungsgrenze übersteigenden Gehaltsteil noch zwei Drittel dem Schuldner zu belassen waren.) Bei der Pfändung auf Grund von Unterhaltsforderungen einer Ehefrau oder eines Verwandten konnte das Gehalt sogar restlos gepfändet werden, und zwar galt das auch für Rückstände, so daß ein längere Zeit arbeitsloser Schuldner, wenn er endlich Arbeit erlangt hatte, selbst bei hohem Gehalt zunächst nur für den Unterhaltsgläubiger arbeitete, bis alle Rückstände getilgt waren. — Wurde ein Grundstück wegen einer auf ihm eingetragenen Forderung zur Versteigerung gebracht und erwarb es der Gläubiger wegen der gerade herrschenden ungünstigen Konjunktur für ein Gebot, das nur die vorgehenden Lasten deckte, obwohl der Wert des Grundstücks weit höher war, so verblieb ihm die durch den Versteigerungserlös ungedeckt gebliebene persönliche Forderung gegen den Schuldner und er konnte sie von ihm, sobald er wieder zu Geld kam, beitreiben. Das galt selbst dann, wenn es dem Gläubiger inzwischen gelungen war, das Grundstück zu einem Preise zu verkaufen, der den ehemals von ihm gebotenen Betrag so weit überstieg, daß seine Forderung nachträglich voll gedeckt wurde. — Der Gläubiger, für dessen Forderung der Versuch der Mobiliarvollstreckung erfolglos verlaufen war, hatte das schrankenlose Recht, vom Schuldner die mit stärkster diffamierender Wirkung verbundene Leistung des Offenbarungseides zu fordern, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen böswilligen Schuldner handelte, bei dem damit gerechnet werden konnte, daß er Vermögensstücke verheimlichte, oder um einen armen Teufel, von dem ohne weiteres erwartet werden konnte, daß er bei Besserung seiner Lage freiwillig bezahlen würde. Mit anderen Worten, für das Recht des Gläubigers, den Offenbarungseid zu fordern, war es völlig gleichgültig, ob er mit diesem Antrag berechtigte Interessen wahren oder nur für den Verlust seines Geldes Rache üben wollte.

2. Die Folge dieses zwischen gutwilligen und böswilligen Schuldnern, zwischen unnötig rücksichtslosen und um ihr gutes Recht kämpfenden Gläubigern in keiner Weise unterscheidenden, also Ethik und wirtschaftliche Vernunft in den Hintergrund drängenden Vollstreckungsrechts war nun keineswegs ein sicherer Erfolg der Vollstreckung. Böswilligen und gerissenen Schuldnern gegenüber versagte sie vielmehr völlig. Diese verstanden es, den fehlenden legalen Vollstreckungsschutz durch geschickte Ausnutzung aller Behelfe zu ersetzen. Sie zogen zunächst den Prozeß durch die im alten Prozeßrecht ihnen zahlreich zu Gebote stehenden Verschleppungsmanöver endlos hin, und wenn endlich die Vollstreckung beginnen konnte, wurde der Gläubiger zunächst durch Interventionsprozesse Dritter, an die sie ihre Habe verschoben hatten, mürbe gemacht, da regelmäßig bis zum rechtskräftigen Abschluß solcher Prozesse die Vollstreckung eingestellt wurde. Auch dem Offenbarungseid verstanden sich böswillige Schuldner durch Ausnützung des ihnen eingeräumten Widerspruchsrechts, ferner durch andere Mittel, z. B. Wohnungswechsel, Krankheitsatteste u. dgl. solange als möglich zu entziehen, und kam es doch zum Eide, so hatten sie bis dahin etwa noch vorhanden gewesene Forderungen längst eingezogen. Der Härte des Lohnpfändungsrechts fielen ebenfalls nur ehrliche Schuldner zum Opfer, böswillige entzogen sich ihr durch die bekannten Lohnschiebungen, denen die Gerichte, insbesondere das Reichsgericht nur völlig unzureichend zu begegnen wußten: Entweder vereinbarten sie, was das Reichsgericht und das Reichsarbeitsgericht bis in die neueste Zeit grundsätzlich für zulässig hielten, mit ihrem Arbeitgeber, daß ihnen nur ein die Pfändungsgrenze nicht übersteigender Teil persönlich ausgezahlt wurde, der Rest aber ihrer Frau unmittelbar zustehen sollte, oder der Schuldner arbeitete bei einem Angehörigen, ohne einen Arbeitsvertrag abzuschließen „rein familienrechtlich“ nur für Gewährung freien Unterhalts. Solche Schiebernaturen machten Schule und wurden bestimmend für die Schuldnermoral, so daß die Schiebungen mit der Zeit immer gebräuchlicher

wurden. Die Vollstreckung wurde damit zu einem Geschicklichkeitskampf zwischen Gläubiger und Schuldner, in dem nicht Recht und wirtschaftliche Vernunft, sondern skrupellose Ausnutzung aller juristischen Kniffe und Schliche den Sieg entschieden.

3. Soll all dies grundlegend anders werden, soll auch in der Zwangsvollstreckung Recht und Ehrlichkeit walten, so *muß auch im Vollstreckungsrecht das Interesse der Volksgemeinschaft und der Rechtsschutzgedanke im Vordergrund stehen.* Der Staat hat dafür zu sorgen, daß die Urteile seiner Gerichte zur Ausführung gelangen. Dabei muß aber zwischen gutwilligen und böswilligen Schuldnern unterschieden werden. Wie es einerseits die Würde des Rechts erfordert, daß ihm ein böswilliger Schuldner nicht ein Schnippchen schlagen kann, vielmehr mit aller Schnelligkeit und Strenge gegen ihn durchgegriffen wird, so ist es andererseits mit dem Gedanken der Volksgemeinschaft unvereinbar, daß ein unverschuldet in Not geratener Volksgenosse durch einen hartherzigen Gläubiger, der bei verständiger Nachsicht in absehbarer Zeit in Güte befriedigt werden könnte, zum Zusammenbruch getrieben wird und seine Habe zu einem Preise verschleudert sehen muß, der die Forderung des Gläubigers unter Umständen nicht entfernt deckt, so daß er, wenn es ihm gelingen sollte, wieder zu Erwerb zu kommen, immer neuen Vollstreckungen ausgesetzt sein würde.

Daraus ergibt sich zugleich, daß für den neuen Staat das Problem nicht so lautet, wie es früher oft gestellt war: Gläubigerschutz oder Schuldnerschutz? Man muß die Aufgabe vielmehr, beide Ziele zusammenfassend, so stellen: Wie kann die Vollstreckung gestaltet werden, um mit der für die Würde und Sicherheit des Rechts notwendigen Strenge und Energie die im Interesse unserer Volkswirtschaft notwendige Rücksicht auf gutwillige, einer wirtschaftlichen Wiederaufrichtung fähige und würdige Schuldner zu verbinden?

In dieser Richtung hat sich die neuere Vollstreckungsgesetzgebung planmäßig bewegt, und zwar finden wir die ersten Ansätze ähnlich wie bei der Verfahrensreform schon in früherer Zeit. So hat z. B. die VO. über Lohnpfändung vom 25. Juni 1919 (RGBl. S. 589) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1920 (RGBl. S. 1572) bereits dafür Sorge getragen, daß dem Lohnempfänger außer seinem absolut unpfändbaren Gehaltsteil noch ein Drittel des Mehrbetrages pfandfrei blieb, und daß sich dieser Freiteil für jeden Angehörigen, dem der Schuldner Unterhalt zu gewähren hat, noch um ein Sechstel bis zum Höchstbetrage von zwei Drittel erhöht. Damit wurde nicht nur im Gegensatz zum alten Recht die soziale Lage des Schuldners berücksichtigt, sondern ihm auch das niederdrückende Bewußtsein genommen, soweit er über die Pfändungsgrenze hinaus verdiente, nur noch für den Gläubiger zu arbeiten.

Wesentlich weitergreifend sind schon die in der Reichspräsidentenverordnung vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) angebahnten, im Dritten Reich wesentlich weiter- und umgebildeten Vollstreckungsschutzmaßnahmen, deren wichtigste in der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 zusammengefaßt sind, neben der (von den Osthilfemaßnahmen und dem Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt abgesehen) hauptsächlich noch das Gesetz zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) nebst seinen Durchführungsverordnungen zu erwähnen ist. Auf das Erbhofgesetz ist in diesem Zusammenhang nicht näher einzugehen, da das in ihm enthaltene Verbot der Versteigerung von Erbhöfen nicht so sehr den einzelnen Schuldner schützen, als vielmehr der besonderen ethischen und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Erbhofs, der auch zu seiner grundsätzlichen Unveräußerlichkeit geführt hat, gerecht werden will.

Als besonders wichtig ist aus diesen Gesetzen hervorzuheben, daß sie Grundstückseigentümer, die sanierungsfähig und sanierungswürdig sind, in den Grenzen

des dem Gläubiger vernünftigerweise Zumutbaren gegen Zwangsversteigerung sichern. Ferner wurde durch Einführung eines Mindestgebots in der Zwangsversteigerung der Verschleuderung von Grundstücken entgegengewirkt und vor allem zur Beseitigung des zuvor geschilderten Unrechts vorgesehen, daß ein Gläubiger, der das Grundstück für ein das Mindestgebot von 7/10 des Grundstückswerts nicht erreichendes Gebot erworben hat, insoweit aus dem Grundstück befriedigt gilt, als sein Anspruch bei einem das Mindestgebot erreichenden Gebot zur Hebung gelangt wäre. § 19 d der VO. vom 26. Mai 1933 legt ferner die Entscheidung darüber, ob ein Schuldner den Offenbarungseid mit seinen entehrenden Folgen zu leisten hat, aus der Hand des Gläubigers in die des Gerichts. In der Regel kann der Schuldner die Eidesleistung abwenden, wenn er ein Vermögensverzeichnis mit der Versicherung einreicht, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Dem Antrag des Gläubigers auf Eidesleistung ist solcher Vermögenserklärung des Schuldners gegenüber nur stattzugeben, wenn ein berechtigter Grund zu einem derartigen Verlangen besteht, nämlich die Eidesleistung „zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint". Daneben enthielt die VO. vom 26. Mai 1933 noch Schutzvorschriften gegen Mobiliarpfändung, die indessen durch das neueste Zwangsvollstreckungsteilgesetz (vom 24. Oktober 1934, RGBl. I S. 1070) überholt sind.

4. Dieses Gesetz hat in weit höherem Maße als die erwähnten früheren Maßnahmen über seinen nächsten Zweck, der gegenwärtigen Wirtschaftsnot gerecht zu werden, hinaus eine für unsere zukünftige Rechtsgestaltung programmatische Bedeutung. Es gestattet im Falle der Mobiliarpfändung allgemein eine Hinausschiebung der Pfandverwertung, um „dem Schuldner Gelegenheit zu geben, seine Schuld durch freiwillige Leistungen zu tilgen". Bei der Entscheidung darüber, ob zu solchem Zweck die Vollstreckung zeitweilig auszusetzen sei, hat das Gericht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, seine Persönlichkeit, auch auf die Art der Schuld Rücksicht zu nehmen und zugleich zu prüfen, ob etwa der Aussetzung überwiegende Belange des Gläubigers entgegenstehen. Mit anderen Worten, die Frage, ob gegen den Schuldner mit voller Härte oder mit Nachsicht vorzugehen ist, bestimmt nicht mehr der Gläubiger vom einseitigen egoistischen Standpunkt, sondern das Gericht nach den Grundsätzen der Billigkeit und der wirtschaftlichen Vernunft, wobei es in erster Linie eine Einigung der Parteien über die Abwicklung des Schuldverhältnisses herbeizuführen und nur beim Mißlingen solcher Einigung autoritativ einzugreifen hat.

5. Auch bei der Umgestaltung des Lohnpfändungsrechts hat das neue Gesetz den Schuldnerschutzgedanken planvoller als bisher ausgebaut. Es beseitigt vor allem die Einseitigkeit, die darin lag, daß den Pfändungsschutz der früheren Lohnpfändungsgesetze nur Arbeiter und Angestellte genossen, die in einem Arbeitsvertragsverhältnis im eigentlichen Sinne, also in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber standen. Der Krankenkassenarzt, der im freien Dienstvertragsverhältnis zur Krankenkasse steht, war früher nicht geschützt, auch wenn seine soziale Lage der des Lohnangestellten wirtschaftlich gleichstand. Noch weniger geschützt waren diejenigen, die, wie Agenten, Rechtsanwälte, Makler, freie Schriftsteller u. a., aus der vertragsmäßigen Verwertung ihrer Arbeitskraft unregelmäßig fließende Einkünfte hatten, auch wenn ihr Gesamtverdienst so klein war, daß ihnen die einzelnen Vergütungen zur Befriedigung ihrer notwendigsten Lebensbedürfnisse unentbehrlich waren. Hier schafft das neue Gesetz die Möglichkeit, daß auch diejenigen, die Einkünfte aus freier Arbeit haben, den gleichen Pfändungsschutz wie Lohnempfänger genießen, und daß, wo dies die Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Umstände erheischt, auch diejenigen, die ein unregelmäßiges, nicht auf einem Dauervertragsverhältnis beruhendes Arbeitseinkommen haben, einen

angemessenen Pfändungsschutz beanspruchen können. Endlich schützt das neue Recht das Arbeitseinkommen des Schuldners nunmehr auch gegenüber allen Unterhaltsforderungen gegen Kahlpfändung. Auch solchen Forderungen gegenüber ist dem Schuldner so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Unterhaltsberechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten bedarf. Vor allem läßt aber das neue Recht mehr als ein Jahr zurückliegenden Unterhaltsrückständen ein Pfändungsvorrecht nur insoweit zukommen, als sich der Schuldner seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat. Der unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geratene Schuldner hat also künftig gegenüber alten Rückständen von Unterhaltsforderungen denselben Pfändungsschutz wie gegen gewöhnliche Forderungen.

6. Der wichtigste Schritt, den das neue Gesetz im Sinne der hier näher dargelegten Grundanschauung tut, ist aber eine entscheidende Gläubigerschutzmaßnahme, nämlich die energische und durchgreifende Bekämpfung der Lohnschiebungen, die mit einem Male einen Übelstand beseitigt, der seit vielen Jahrzehnten allen denen, die Lüge und Hinterlist im Recht verabscheuten, ein mit allen Mitteln, aber meist ohne genügenden Erfolg bekämpftes Ärgernis waren. Nach der neuen Regelung verfehlt der sogenannte 1500-Mark-Vertrag den bisher mit ihm meist sicher erreichten Zweck. Denn die Pfändung der Gehaltsansprüche eines Schuldners umfaßt ohne weiteres auch die Beträge, die zur Abgeltung seiner Arbeit von vornherein einem Dritten, z. B. seiner Ehefrau, zugewendet werden. Es macht auch keinen Unterschied, ob die zwischen dem Schuldner, seinem Arbeitgeber und dem Dritten getroffene Vereinbarung offen erkennen läßt, daß die an den Dritten zu bewirkende Leistung die Arbeit des Schuldners entgelten soll, oder ob dies in irgendeiner Form, z. B. unter der Bezeichnung als Gewinnanteil oder Vergütung für eigene Tätigkeit des Dritten verschleiert wird. Es genügt, daß die dem Dritten zugewendeten Bezüge nach Lage der Umstände tatsächlich eine Vergütung für die Arbeit des Schuldners darstellen. Ferner gilt künftig, wenn die Lohnansprüche des bei einem Angehörigen ohne Vereinbarung einer Vergütung oder gegen unverhältnismäßig niedrige Vergütung beschäftigten Schuldners gepfändet werden, im Verhältnis zum pfändenden Gläubiger eine angemessene Vergütung als geschuldet, sofern dies nach Lage der Umstände gerechtfertigt erscheint. Das auf die Klage des Pfändungsgläubigers mit der Sache befaßte Prozeßgericht hat dabei alle Umstände, die Art und den Umfang der Arbeitsleistung, die zwischen dem Schuldner und dem Dienstberechtigten bestehenden persönlichen und verwandtschaftlichen Beziehungen, die Verkehrsübung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dienstberechtigten zu prüfen, um zu einer wirklich sachgemäßen Entscheidung zu gelangen. Überall da, wo die unentgeltliche oder minimal entlohnte Tätigkeit des Schuldners bei Angehörigen nicht als eine die Schädigung der Gläubiger bezweckende Machenschaft, sondern als durch die Umstände sachlich geboten erscheint, wie z. B. wenn der Anerbe auf seinem künftigen Hofe nur gegen Unterhalt und Taschengeld arbeitet, oder wenn der Mann der Frau in einem Betriebe hilft, der viel zu klein ist, um die Kosten für eine bezahlte Arbeitskraft aufzubringen, wird die neue Vorschrift nicht durchgreifen. Um so strenger ist sie aber da anzuwenden, wo die Arbeit des Schuldners bei Angehörigen dazu dient, den Gläubigern seine Arbeitseinkünfte zu entziehen. Die formale Frage, ob überhaupt ein Arbeitsvertragsverhältnis und eine Lohnvereinbarung zustande gekommen ist, die bisher in der Rechtsprechung die entscheidende Rolle spielte, ist dabei ohne Bedeutung. Der zum Schutze böswilliger Schuldner so oft angewandte Satz, daß der Schuldner nicht verpflichtet sei, seine Arbeitskraft zugunsten seiner Gläubiger zu verwerten, daß

man ihm das Recht einräumen müsse, mit allen Mitteln zuerst sich und seinen Angehörigen eine standesgemäße Lebenshaltung zu sichern, muß vom Dritten Reich als Ausdruck volksschädlichen Eigennutzes vom Grund aus verworfen werden. Ein Recht, das den Schuldner gegen unbillige Härte des Gläubigers schützt und sein Arbeitseinkommen in angemessenen Grenzen gegen Pfändung sichert, kann verlangen, daß der Schuldner den wohlabgewogenen gesetzlichen Pfändungsschutz nicht willkürlich erweitert und nicht für die Verwertung seiner Arbeitskraft listig Formen ersinnt, die es ihm ermöglichen, vom Ertrage seiner Arbeit behaglich zu leben, während seine Gläubiger Not leiden müssen.

7. Die nach alledem schon im neuesten geltenden Recht vorhandenen Ansätze einer planvollen, die Bedürfnisse der Volksgemeinschaft sowie Ethik und wirtschaftliche Vernunft in den Vordergrund stellenden, Gläubiger- und Schuldnerschutz in gleicher Weise anstrebenden Vollstreckungsregelung sind zugleich Weiser in die Zukunft. Der Gedanke, daß der Einfluß der staatlichen Vollstreckungsorgane zu stärken ist, um dem Gläubiger in seinem berechtigten Verlangen nach baldiger Befriedigung gegen alle Verschleppungsmanöver und Schiebungsversuche unzuverlässiger Schuldner tatkräftig zu unterstützen, andererseits aber den gutwilligen und schutzwürdigen Schuldner vor unbilligen Härten zu bewahren, wird sich in allen Einzelheiten des Vollstreckungsrechts durchsetzen müssen. Wir brauchen auch über die einzelnen Schuldnerschutzmaßnahmen, die notwendig Lücken lassen müssen, hinaus eine Generalklausel, die es dem Vollstreckungsgericht ermöglicht, Vollstreckungen Einhalt zu gebieten, wenn sie infolge ganz besonderer Umstände als ein jedem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechender Mißbrauch formalen Rechts erscheinen, z. B. wenn von der Verfallklausel eines vom Schuldner lange Zeit pünklich erfüllten Ratenvergleichs wegen eines geringfügigen, durch unverschuldetes Unglück des Schuldners hervorgerufenen Rückstands, Gebrauch gemacht wird, obwohl der dem Schuldner damit zugefügte schwere Schaden in keinem Verhältnis zu der mit einer weiteren Fristgewährung verbundenen geringen Beeinträchtigung der Rechte des Gläubigers steht[3].

Auch sonst werden sich aus der folgerichtigen Durchführung der neuen Grundeinstellung zum Vollstreckungsrecht noch mancherlei Umgestaltungen ergeben. So liegt es z. B. nahe, das Offenbarungseidverfahren seines heutigen diffamierenden Charakters zu entkleiden und an seine Stelle eine vom Gericht selbst einzuleitende Aufklärung der Vermögenslage zu setzen, die dann so früh beginnen kann, daß ihr Erfolg weit größer sein muß als im früheren Verfahren, wobei noch hinzukommen würde, daß der Schuldner nicht nur sein vorhandenes Vermögen offenlegen, sondern auch angeben muß, welche unter Umständen anfechtbaren Veräußerungsgeschäfte er in den letzten Jahren vorgenommen hat. Die Eintragung in die Schuldnerliste müßte bei solcher Regelung nicht die Folge der Vermögensoffenbarung, sondern der Einstellung der Vollstreckung wegen Erfolglosigkeit sein. Außerdem wäre zur Sicherung eines vollen Erfolges auch noch die Möglichkeit zu eröffnen, daß das Gericht die bei der Vermögensoffenlegung ermittelten pfändbaren Vermögenswerte ohne neuen Antrag des Gläubigers alsbald pfänden und in anfechtbarer Weise veräußerte Vermögenswerte zur Verhütung weiterer Beiseiteschaffung von Amts wegen zum mindesten sicherstellen kann. Von besonderer Wichtigkeit wird es ferner sein, daß künftig nicht mehr Interventionsansprüche Dritter in einem besonderen, regelmäßig zur langdauernden vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung führenden Prozeß behandelt, sondern zunächst vom Vollstreckungsgericht selbst beschieden werden. Anschließend erhebt sich dann die weitere Frage, wie das neue Vollstreckungsrecht alle diese Aufgaben organisatorisch am besten löst. Es liegt nahe, mit

---

[3] Vgl. hierzu jetzt das Ges. v. 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234).

dem bisherigen System, das in der Vollstreckung Richter, Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger nebeneinander arbeiten ließ, derart, daß gegenüber Maßnahmen des Gerichtsvollziehers das Gericht immer nur in einer bestimmten Einzelfrage auf Erinnerung der Partei eingreifen konnte, ganz zu brechen. Die Vollstreckung wird, nachdem sie vom Gläubiger beantragt ist, vom Vollstreckungsgericht einheitlich zu leiten sein, was nicht ausschließt, daß einerseits Anregungen des Gläubigers weitgehend beachtet werden und andererseits, unbeschadet der Leitungsbefugnisse des Vollstreckungsgerichtes, den Gerichtsvollziehern möglichste Selbständigkeit eingeräumt wird.

Abschließend ergibt sich, daß man bei voller Durchführung der neuen Gedanken, unter denen im Dritten Reich das Zivilprozeßrecht zu betrachten ist, sein Wesen in allen grundsätzlich entscheidenden Fragen vollständig neu gestalten muß, wenn auch in der großen Masse der rein technischen Einzelfragen ein erheblicher Teil des insoweit durchaus bewährten alten Rechts erhalten bleiben kann.

Volkmar

Die Stellung des Rechtsanwalts im nationalsozialistischen Staat

1. Im allgemeinen

Seiner geschichtlichen Entwickelung nach ist der Rechtsanwalt kein Beamter wie der Notar, sondern Angehöriger der freien Berufe.

Zum Wesen des freien Berufes gehört die Leistung unabhängiger Arbeit, in unserem Falle geistiger Arbeit, einer produktiven Tätigkeit auf dem Gebiete der Kultur. Sie soll nicht geschehen zum Zwecke des Erwerbs, sondern um ihrer selbst willen. Wenn auch die Gesetzgebung nirgends eine Begriffsbestimmung darüber gibt, was eigentlich der freie Beruf des Anwalts bedeutet, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß seine Leistungen nicht gewerbliche Leistungen sind, für die das Streben nach Ertrag bestimmend ist, sondern schöpferische Tätigkeit wie die des Künstlers, Schriftstellers, Arztes. Gerade darin liegt die Bedeutung des Anwaltsberufes.

Das Recht eines Volkes ist eines seiner wertvollsten Kulturgüter. Die Rechtspflege dient seiner Erhaltung und Förderung. Deshalb verdient die Anwaltschaft die Bezeichnung eines „Organes der Rechtspflege". Sie steht im Dienste der Volksgemeinschaft. Der Geist, in dem sie schafft, ist der Geist der Volksgemeinschaft, der sich im Recht ausdrückt. Damit übernimmt die Rechtsanwaltschaft und der einzelne Rechtsanwalt eine verantwortungsvolle Aufgabe. Dieser Aufgabe kann er jedoch im nationalsozialistischen Staatswesen nur gerecht werden, wenn er seine Tätigkeit dem Dienst am Volke unterordnet. Das ist wiederum nur möglich, wenn er die Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung anerkennt. Denn das Recht des deutschen Volkes muß der Ausdruck des Volkswillens sein und dieser wiederum ergibt sich aus der Weltanschauung, in der das deutsche Volk lebt, dem Nationalsozialismus. Folglich kann der Pflege des Rechts nur dienen, wer den nationalsozialistischen Geist dieses Rechts erkennt und in ihm lebt.

Es ergeben sich daraus folgende Forderungen:

a) *Die Forderung der Blutsverbundenheit.*

Dieser Forderung wurde Rechnung getragen durch das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 188). Danach konnte bei bereits zugelassenen Rechtsanwälten, die nicht arischer Abstammung sind, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Zulassung zurückgenommen werden mit Ausnahme derjenigen Anwälte, die bereits seit dem 1. August 1914 zugelassen waren oder die im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft haben oder deren Väter und Söhne im Weltkrieg gefallen sind. Den neu die Zulassung Beantragenden kann nach § 2 dortselbst die Zulassung versagt werden, wenn sie nicht arischer Abstammung im Sinne des vorgenannten Gesetzes sind, auch wenn die in der Rechtsanwaltsordnung hierfür vorgesehenen Gründe nicht vorliegen. Das gleiche gilt für die Zulassung von Rechtsanwälten bei einem anderen Gericht. Diese Reinigung der deutschen Anwaltschaft von rassefremden Mitgliedern war einmal notwendig, weil die volksfremde Durchseuchung in diesem Stande eine besonders große war, zum anderen, weil der Anwalt ähnlich wie der Arzt in einer besonderen Vertrauensstellung zum Volksgenossen steht, der in seiner Not zu ihm kommt und ihm sein Herz öffnet. Volksfremden Elementen darf aber nicht die Möglichkeit gegeben werden, mittels einer solchen Vertrauensstellung die Volksseele zu vergiften.

b) Nicht Rechthaberei zu treiben und nicht Paragraphenkult, sondern der Wahrheit zu dienen und das Recht zu suchen, das den Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung entspricht.

Diese Forderung ergibt sich zwangsläufig aus dem Grundsatz: „Gemeinwohl geht vor Eigennutz."

c) Die Forderung, vornehmlich Berater zu sein und nicht Förderer von Streit.

Die Voranstellung der Belange der Volksgemeinschaft verbietet den Streit um eigennütziger Interessen willen. Deshalb soll der Anwalt sich der Aufgabe bewußt sein, da aufzuklären, vorzubeugen und zu vermitteln, wo „der einzelne und sein Eigentum" mit den Forderungen des allgemeinen Wohles in nicht gerechtfertigten Widerspruch geraten.

Andererseits verlangt die Vertretung der im wahren Volksrecht begründeten Belange den Kampfeseinsatz der vollen Persönlichkeit.

d) Die Beteiligung an der Rechtsbetreuung minderbemittelter Volksgenossen.

Die unentgeltliche Rechtsbetreuung der minderbemittelten Volksgenossen ist eine Ehrenpflicht des Rechtsanwalts als eines Organs der Rechtspflege.

Was nun weiter die Stellung des Anwalts betrifft, so nähert sich diese, wenn sie auch im freien Beruf wurzelt, doch stark der des Beamten. Denn seine Pflichten gegen die Volksgesamtheit bestimmen heute die Richtung der Pflichten gegen den Klienten. Man kann fast sagen, daß ihm ein Amt anvertraut ist zu treuen Händen. Deshalb ist seine Weltanschauung und seine Staatsauffassung nicht gleichgültig. Deshalb ist seine Tätigkeit Dienst, wie die des Beamten, des Soldaten; nur, daß die Anweisungen dafür nicht im einzelnen niedergeschrieben worden sind und niedergeschrieben werden können, sondern von ihm selbst zu entnehmen sind aus dem Geiste der Gesetze und dem Willen der Führung. Aus diesem Grunde kommt es insonderheit auf den Charakter an und die Persönlichkeit. Hier wird der Erziehung des Nachwuchses eine wichtige Aufgabe anvertraut.

2. Die Rechtsanwaltsordnung als Aufbau und Standesgesetz

Die Rechtsanwaltsordnung, die (seit ihrem Inkrafttreten am 1. Oktober 1879 mehrfach geändert) nach der Machtübernahme am 30. Januar 1933 den veränderten Verhältnissen angepaßt worden ist durch

a) die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109/119),

b) das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 20. Juli 1933 (RGBl. I S. 522),

c) das Erste Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91) und

d) das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Ehrengerichtsbarkeit der Rechtsanwaltschaft vom 28. März 1934 (RGBl. I S. 252),

enthält Bestimmungen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte, die Anwaltskammer (einschließlich der Reichsrechtsanwaltskammer), das ehrengerichtliche Verfahren und die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht.

a) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft.

Die Bestimmungen über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gehen von der Voraussetzung aus, daß zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden kann, wer

die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat; daß der so Befähigte aber auch nach Maßgabe der geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften in jedem Falle zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden muß (diese Bestimmung ist neu); daß über den Antrag auf Zulassung die Landesjustizverwaltung entscheidet und vor der Entscheidung der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich zu hören ist. Das Gesetz unterscheidet die Fälle, in denen die Zulassung a) versagt werden „muß", b) versagt werden „kann".

Die Zulassung m u ß versagt werden (§ 5 RAO.):

1. wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd verloren hat oder zur Zeit nicht besitzt;
2. wenn der Antragsteller infolge ehrengerichtlichen Urteils von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist;
3. wenn der Antragsteller infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
4. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder eine Beschäftigung betreibt, welche nach den Gesetzen oder nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde des Rechtsanwalts nicht vereinbar ist;
5. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, welches die Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bedingen würde;
6. wenn der Antragsteller nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwaltes dauernd unfähig ist;
7. wenn der Antragsteller aus dem Dienste als Beamter des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Erreichung der Altersgrenze, von der an die Versetzung in den Ruhestand ohne Zustimmung des Beamten zulässig ist, ausgeschieden ist. (Die Bestimmung zu 7. ist neu.)

Hierbei ist zu bemerken, daß in den vorgenannten Fällen zu 4., 5. und 6. die Möglichkeit des ehrengerichtlichen Zulassungsverfahrens nach § 16 RAO. gegeben ist, d. h.: wenn die Zulassung nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer aus den in den Ziffern 4, 5 und 6 bezeichneten Gründen versagt wird, ist auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Versagung im ehrengerichtlichen Zulassungsverfahren zu entscheiden.

Die Zulassung k a n n versagt werden:

1. wenn der Antragsteller, nachdem er die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erlangt hatte, während eines Zeitraumes von drei Jahren weder als Rechtsanwalt zugelassen ist, noch ein Reichs-, Staats- oder Gemeindeamt bekleidet hat, noch im Justizdienst oder als Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität tätig gewesen ist;
2. wenn der Antragsteller infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf Zeit verloren hatte;
3. wenn gegen den Antragsteller, welcher früher Rechtsanwalt gewesen ist, innerhalb der letzten zwei Jahre im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als RM. 50.— erkannt worden ist;
4. wenn der Antragsteller als Beamter des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen mangelnder Dienstfähigkeit vor Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt ist;
5. wenn der Antragsteller auf Grund des § 2a oder des § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I

S. 175) aus dem Dienste entlassen ist. Der Entlassung auf Grund einer dieser Vorschriften steht ein nach Inkrafttreten des genannten Gesetzes, jedoch vor dem 1. Oktober 1933 erfolgtes anderweites Ausscheiden aus dem Dienste gleich, wenn die nach § 7 daselbst zuständige Stelle erklärt, daß bei dem Antragsteller die Voraussetzungen für die Entlassung nach § 2a oder § 4 daselbst vorgelegen hätten.

Die Bestimmungen zu § 6 Nr. 4 und 5 sind neu. Bei den Bestimmungen zu Nr. 5 (§ 2a und § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums) handelt es sich um die frühere Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei, frühere Betätigung in kommunistischem Sinne oder zukünftige Betätigung in marxistischem (kommunistischem oder sozialdemokratischem) Sinne, mangelnde Gewähr für jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für den nationalsozialistischen Staat.

Nach dem vorliegenden Entwurf eines Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung sollen die Zulassungsvoraussetzungen, wie folgt, geändert bzw. ergänzt werden:

a) die Mußversagung:

An Stelle der Ziffern 4, 5 und 6 der RAO. treten folgende Ziffern 4 bis 7 (während die bisherige Ziffer 7 Nr. 8 wird):

4. wenn die Persönlichkeit des Antragstellers nach seinem bisherigen Verhalten keine Gewähr für zuverlässige Berufsausübung und gewissenhafte Erfüllung der anwaltlichen Standespflichten bietet;
5. wenn mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Antragstellers und die Art seiner Wirtschaftsführung durch seine Zulassung die Belange der Rechtsuchenden gefährdet werden würden;
6. wenn der Antragsteller ein Amt bekleidet oder zu einem Dritten in einem ständigen Dienst- oder sonstigen Geschäftsverhältnis steht und diese Betätigung wegen der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen oder sonstigen Bindungen mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs nicht vereinbar ist; ferner, wenn der Antragsteller sonst eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar ist, oder wenn er einer Tätigkeit nachgeht, die der Würde der Anwaltschaft widerspricht;
7. wenn der Antragsteller infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur ordnungsmäßigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs dauernd unfähig ist.

In diesen Fällen ist Antrag auf ehrengerichtliches Zulassungsverfahren zulässig.

b) Die Kannversagung:

Als Ziffer 6 wird den Ziffern 1 bis 5 des § 6 folgende neue Vorschrift hinzugefügt:

6. wenn der Antragsteller als früherer Beamter des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Ruhe- oder Wartegeld bezieht, das ihm und seiner Familie eine angemessene Lebenshaltung sicherstellt.

Die beabsichtigten Änderungen sind offensichtlich begründet. Es entscheidet zunächst Persönlichkeit und Charakter und das hierdurch bedingte bisherige Verhalten. Wer fremde Belange vertritt, muß in seinen eigenen Ordnung halten. Bindungen durch Abhängigkeitsverhältnisse widersprechen der freien Ausübung des Berufes. In der weiteren Forderung, daß der die Zulassung Betreibende auch sonst keine Beschäftigung betreiben darf, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts nicht vereinbar ist, oder einer Betätigung nachgeht, die der Würde der Anwaltschaft widerspricht, zeigt sich deutlich die starke Annäherung an den amtlichen Charakter der Tätigkeit und an die Aufgabe, die der Anwalt im öffentlichen Interesse treuhänderisch zu erfüllen hat. — Die Nichtzulassung der bereits versorgten früheren öffentlichen Beamten entspricht der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gericht. Nach den Grundsätzen der Simultanzulassung können jedoch die bei einem Amtsgericht zugelassenen Rechtsanwälte zugleich bei dem Landgericht zugelassen werden, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, sowie bei den Kammern für Handelssachen, die für den Bezirk des Amtsgerichts zuständig sind, bei dem der Rechtsanwalt zugelassen ist. Die Zulassung unterbleibt jedoch, wenn das Präsidium des Oberlandesgerichts der Simultanzulassung im Interesse der Rechtspflege widerspricht. Die Landesjustizverwaltungen sind gesetzlich ermächtigt worden, Vorschriften zu erlassen, nach denen mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1935 die Geltung des § 9 auf einen Teil der bei den Amtsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt wird.

Noch gilt für die Zulassung kein Numerus clausus. § 13 sagt, daß die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei demselben zugelassenen Rechtsanwälte nicht versagt werden darf. Trotz des unvermindert starken Zudranges zur Rechtsanwaltschaft hatte sich diese Bestimmung bisher behauptet.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist jedoch eine gewisse Einschränkung beabsichtigt:

Bei Gerichten in Großstädten, deren Einwohnerzahl nach der letzten amtlichen Zählung 150 000 übersteigt, kann die Zulassung nicht bezirkseingesessenen Antragstellern versagt werden. Der Reichsminister der Justiz kann diesen Großstadtgerichten andere Gerichte gleichstellen, wenn bei diesen die Zahl der zugelassenen Rechtsanwälte unverhältnismäßig groß ist.

Als bezirkseingesessen im Sinne des Abs. 1 sind Antragsteller anzusehen, die innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre lang an einem ganz oder teilweise zum Gerichtsbezirk gehörenden Ort ihren Wohnsitz gehabt haben. Inwieweit hierbei Nachbar- und Vororte als ein Ort zu behandeln sind, bestimmt der Reichsminister der Justiz. Hat der Antragsteller während seiner beruflichen Ausbildung oder als nichtplanmäßiger Beamter seinen Wohnsitz zeitweilig an einem anderen Orte gehabt, so wird dieser Zeitraum nicht mit angerechnet.

Die weitere Zulassung bereits zugelassener Rechtsanwälte gemäß § 8 Abs. 2 (Kammern für Handelssachen mit Sitz an anderem Orte als dem des Landgerichts), §§ 9 bis 12 (Simultanzulassung, Zulassung bei Kollegialgerichten, Landgericht und gemeinschaftlichem Oberlandesgericht, benachbarten Landgerichten usw.) wird durch die Vorschriften der Abs. 1 und 2 nicht berührt.

Es gilt nach wie vor die Residenzpflicht.

Fälle, in denen die Zulassung zurückgenommen werden muß, sind folgende: nach § 21 RAO.:

1. wenn der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz binnen 3 Monaten seit Mitteilung des die Zulassung aussprechenden Bescheides nicht genommen hat;
2. wenn der Rechtsanwalt den Wohnsitz aufgibt;
3. wenn nach der Zulassung sich ergibt, daß sie in Gemäßheit des § 5 Nr. 1 und 2 hätte versagt werden müssen.

Nach § 21a RAO. (neu):

Die Zulassung muß ferner zurückgenommen werden, wenn der Rechtsanwalt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Rechtsanwalts dauernd unfähig ist. Die Feststellung, ob die im Satz 1 bezeichnete Voraussetzung vorliegt, wird im ehrengerichtlichen Verfahren getroffen. Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung.

Der bereits erwähnte Entwurf beabsichtigt, den § 21a zu ändern durch eine präzisere Formulierung.

Die Zulassung kann nach § 22 RAO. zurückgenommen werden, wenn der An-

walt zufolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Für die Zulassung beim Reichsgericht gelten noch einige Sonderbestimmungen, die im fünften Abschnitt der Rechtsanwaltsordnung behandelt sind.

b) Die Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte.

Hier gilt der Grundsatz der Vertretungsbefugnis. Danach ist der Rechtsanwalt auf Grund der Zulassung bei einem Gericht befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Verteidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen.

Die Vertretung durch Anwälte ist geboten bei den Landgerichten und allen Gerichten höherer Instanz, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 78 ZPO.), siehe ferner für Strafsachen §§ 172, 345, 390 StPO., für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 29 FGG.), für Grundbuchsachen (§ 80 GBO.).

Insoweit kann nur ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen. Jedoch kann in der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgericht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Über die Pflichten des Rechtsanwalts bestimmt der § 28 RAO., daß der Rechtsanwalt verpflichtet ist, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung seines Berufs sowie außerhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert.

Diese Bestimmung ist gewissermaßen die Generalklausel, die Richtlinie für das Verhalten überhaupt. Zu diesen Verpflichtungen des Anwalts gehören insbesondere die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht, die Pflicht zur Wahrhaftigkeit.

Daneben sind noch einzelne Pflichten vom Gesetz besonders behandelt: z. B. die Pflicht zur Ablehnung eines Auftrages, wenn die Berufstätigkeit für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird; wenn sie in derselben Rechtssache von dem Rechtsanwalt bereits einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse gewährt worden ist; wenn er sie in einer streitigen Angelegenheit gewähren soll, an deren Entscheidung er als Richter teilgenommen hat.

Im übrigen ist zu verweisen auf die später noch zu behandelnden Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes, aufgestellt von der Reichs-Rechtsanwaltskammer.

c) Die Anwaltskammern.

Die Rechtsanwälte bedürfen einer Standesorganisation. Zu diesem Zwecke bilden die innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Anwaltskammer, die ihren Sitz am Ort des Oberlandesgerichts hat. Die Kammern haben einen Vorstand, der durch die Kammer gewählt wird. Für die Wählbarkeit sind bestimmte Voraussetzungen vom Gesetz bestimmt. Es kann der z. B. nicht Vorstandsmitglied werden, gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als RM. 50.— erkannt ist, auf die Dauer von 5 Jahren nach der Rechtskraft des Urteils, oder derjenige, gegen den im ehrengerichtlichen Verfahren die öffentliche Klage erhoben ist.

Zu den Aufgaben der Anwaltskammern gehören u. a. die Feststellung der Geschäftsordnung für Kammer und Vorstand, Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung der Beiträge für die Mitglieder usw.

Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten und die Handhabung der ehrengerichtlichen Straf-

gewalt, die Vermittelung von Streitigkeiten unter Kammermitgliedern und mit Auftraggebern, die Erstattung von Gutachten für die Landesjustizverwaltung und die Gerichte in den letztgenannten Streitigkeiten; schließlich die Verwaltung des Kammervermögens und die Rechnungslegung.

Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit ist der Vorstand befugt, die sogenannten „kleinen Disziplinarstrafen" zu verhängen, nämlich die Erteilung einer „Rüge" oder einer „Mißbilligung". Das Gesetz regelt im einzelnen weiter die Tätigkeit des Vorstandes und seine Organisation, insbesondere die Gliederung in Abteilungen, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu erfolgen hat.

Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu, der über Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen, entscheidet. Ihm steht eine sachliche Prüfung der durch den Vorstand der Anwaltskammer im Aufsichtswege getroffenen Entscheidungen nicht zu. Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes kann er aufheben.

Zur Förderung der Interessen der Rechtsanwaltschaft ist durch Verordnung vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109/120) Kap. XIII Art. I Nr. 2 eine Reichs-Rechtsanwaltskammer errichtet worden. Ihre besondere Aufgabe ist, eine ständige Verbindung unter den Vorständen der Anwaltskammern, deren Zuständigkeit unberührt bleibt, herzustellen. Sie ist verpflichtet, Gutachten, die von einer der an der Gesetzgebung des Reiches beteiligten Körperschaften oder ihrer Ausschüsse, von einer obersten Reichsbehörde oder dem Ehrengerichtshof erfordert werden, zu erstatten. Sie ist rechtsfähig, hat ihren Sitz in Berlin und wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten (§ 61a RAO.).

Die Schaffung der einheitlichen Reichs-Rechtsanwaltskammer gibt dem Berufsstand erst die notwendige einheitliche Führung und Geschlossenheit im Aufbau. Die frühere Vereinigung der Kammervorstände war lediglich ein Verein des bürgerlichen Rechts.

d) Das ehrengerichtliche Verfahren.

Der Vorstand der Anwaltskammer entscheidet im ehrengerichtlichen Verfahren in der Besetzung von 5 Mitgliedern. Das Nähere wird in den §§ 67 ff. RAO. bestimmt.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet statt gegen einen Rechtsanwalt, der die ihm nach § 28 RAO. obliegenden Pflichten verletzt hat. Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu RM. 5000.—, Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Grundsätzlich gelten für das Verfahren die Vorschriften der Strafprozeß-Ordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Strafsachen und bestimmte Vorschriften des Gerichts-Verfassungsgesetzes. Zuständig ist das Ehrengericht der Anwaltskammer, der der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört.

Der Generalstaatsanwalt erhebt die Anklage auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes. Der Anklageerhebung kann ein Ermittlungs- oder ein Voruntersuchungsverfahren vorangehen. Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird vom Ehrengericht beschlossen. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder der Kammer sind als Zuhörer zugelassen. Das Ehrengericht bestimmt den Umfang der Beweisaufnahme, ohne durch Anträge gebunden zu sein.

Gegen das Urteil des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig. Dieser wird nunmehr bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer gebildet. Er besteht aus Mitgliedern der Reichs-Rechtsanwaltskammer und des Reichsgerichts. Die Zahl der Senate bestimmt der Reichsminister der Justiz nach Anhörung des Präsidiums der Reichs-Rechtsanwaltskammer. Jeder Senat entscheidet in der Besetzung von vier anwaltlichen und drei richterlichen Mitgliedern. Den Vorsitz in den Senaten führen der Präsident der Reichs-Rechtsanwaltskammer und die vom

Präsidium der Reichs-Rechtsanwaltskammer zu Vorsitzenden bestellten anwaltlichen Mitglieder als Senatspräsidenten.

Eine wichtige Neuerung des Ehrengerichtsverfahrens ist die Verhängung des Vertretungsverbotes gegen einen Rechtsanwalt, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt werden wird (§ 91 a RAO.). Der Beschluß ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung. Es ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Das Ehrengericht kann, wenn es auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt hat, im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverwaltung über das Vertretungsverbot verhandeln und entscheiden. Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

Dem Betroffenen ist verboten, vor einem Gericht, einer sonstigen Behörde oder einem Schiedsgericht aufzutreten, Vollmachten oder Untervollmachten zu erteilen, mit Gerichten, sonstigen Behörden, Schiedsgerichten oder Rechtsanwälten schriftlichen Verkehr zu pflegen, außer in eigenen Angelegenheiten oder in denen seiner Ehefrau oder seiner minderjährigen Kinder. Handelt er dem Verbot wissentlich zuwider, so wird er mit Ausschluß bestraft.

Die weiteren Vorschriften regeln das Beschwerderecht, die Bestellung eines Vertreters und die Erledigung des Vertretungsverbotes.

3. Das Gebührenwesen

Die Tätigkeit des Anwalts wird abgegolten nach Maßgabe gesetzlicher Gebührenordnungen. Hervorzuheben ist, daß im Zivilprozeßverfahren für den zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Anwalt im höchsten Falle vier volle Gebühren entstehen können, wobei die Gebühr sich nach dem Wert des Streitgegenstandes bemißt. Es sind dies:

a) die Prozeßgebühr für die gesamte Geschäftstätigkeit,
b) die Verhandlungsgebühr für das streitige Verhandeln überhaupt,
c) die Beweisgebühr (1/2 Gebühr) für die Beweisaufnahme,
d) die weitere Verhandlungsgebühr (1/2 Gebühr) für das streitige Verhandeln auf Grund einer Beweisaufnahme,
e) die Vergleichsgebühr (falls der Anwalt bei einem Vergleich mitwirkt).

Die Dauer des Prozesses und die Zahl der Termine sind hierbei gleichgültig.

Die Gebühren des im Armenrecht beigeordneten Pflichtanwalts werden von der Staatskasse erstattet. Der Tarif enthält eine Streitwerthöchstgrenze von RM. 2000.— und einen besonders niedrigen Tarif.

In Strafsachen pflegen bei freien Aufträgen Honorare vereinbart zu werden, je nach Bedeutung der Sache und der aufzuwendenden Arbeit, weil die gesetzlichen Gebühren sehr niedrig bemessen sind. Der in den gesetzlichen Fällen beigeordnete Pflichtanwalt erhält die gesetzlichen Gebühren aus der Staatskasse.

Die Gebühren im nicht streitigen Verfahren sowie auf den Gebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit richten sich nach den Bestimmungen der Landesgebührenordnungen.

Honorarvereinbarungen bei freien Mandaten sind zulässig. Es ist jedoch standeswidrig, niedrigere Gebühren, als die Gebührenordnung sie vorschreibt, zu vereinbaren, es sei denn, daß im Einzelfalle besonderen Umständen, wie namentlich der Bedürftigkeit eines Auftraggebers, Rechnung getragen wird, sofern nicht darin ein Unterbieten gegenüber den Kollegen liegt und der Verdacht unzulässigen Werbens um Praxis hervorgerufen wird. Honorarvereinbarungen haben sich in den Grenzen des Angemessenen zu halten unter Hinweis auf die Abweichung von den gesetzlichen Gebühren. Interessant ist dabei, daß das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen (RGBl. 1934 I S. 1113 vom 2. November 1934) im § 145 Ziff. 5 eine gesetzliche Höchstgrenze für die Honorarvereinbarungen eines Anwalts mit seinem Auf-

traggeber für nichtig erklärt, soweit sie über die im Gesetz festgelegten Sätze hinausgehen.

Vereinbarungen, durch die sich der Anwalt eine Quote des zu erstreitenden Betrages als Honorar ausbedingt, sind grundsätzlich unzulässig, ebenso das Erfolgshonorar, es sei denn, daß die Partei erst durch den Erfolg in die Lage kommt, ein angemessenes Honorar zu entrichten. Bei derartigen Vereinbarungen ist mit besonderer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu prüfen, ob der Anwalt nicht Gefahr läuft, dadurch in eine Interessengemeinschaft mit der Partei oder auch nur in den Verdacht einer solchen zu geraten, die sich mit seiner Stellung als Rechtspflegeorgan nicht verträgt.

4. Die Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs

Die von der Reichs-Rechtsanwaltskammer neu aufgestellten „Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufs" behandeln:

A. Die Stellung des Anwalts zu Volk und Staat.
B. Die Stellung des Anwalts zu Gericht und Behörden.
C. Verhältnis zu den Standesgenossen.
D. Verhältnis zu den Rechtsuchenden.
E. Gebührenfragen.
F. Armensachen.
G. Besonderheiten für Strafsachen.
H. Einrichtung der Praxis.
I. Verhältnis zur Kanzlei.
K. Verkehr mit Prozeßagenten, Rechtsbeiständen und anderen nichtanwaltlichen Rechtsvertretern.

Von Bedeutung sind die Ausführungen über die Stellung des Anwalts zu Volk und Staat. Aus ihnen ist hervorzuheben, daß der Anwalt deutschen Blutes im Sinne der NSDAP., als Trägerin des deutschen Staats- und Rechtsgedankens, an den großen Aufgaben des Volkes mitarbeiten und in der nationalsozialistischen Bewegung und ihren Organisationen nach Kräften sich betätigen soll.

5. Tätigkeitsgebiete

Es wurde schon ausgeführt, daß die Zivilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gebiete bestimmen, auf denen der Anwalt seine Tätigkeit auszuüben bzw. einzusetzen hat.

Daneben finden sich noch in einer Reihe von Sondergesetzen Bestimmungen über die Mitwirkung von Rechtsanwälten. Während bei den Arbeitsgerichten Anwälte früher überhaupt nicht zugelassen waren, kann jetzt die Zulassung mit Ermächtigung der Deutschen Arbeitsfront in Fällen erfolgen, die infolge besonders schwieriger Rechtsgestaltung die Hinzuziehung zweckmäßig erscheinen lassen. Im Verfahren vor den Finanzgerichten kann der Anwalt von Fall zu Fall zugelassen werden. Eine Sondervorschrift enthält jetzt der § 1034 ZPO. Er bestimmt, daß vor — vereinbarten — Schiedsgerichten Rechtsanwälte als Prozeßbevollmächtigte nicht zurückgewiesen werden dürfen und entgegenstehende Vereinbarungen unwirksam sind.

War bisher schon die Einrichtung des „Armenanwalts" eine Maßnahme, die dem Anwalt besondere Pflichten auferlegt zur Wahrnehmung der Rechte der armen Partei im Prozeß gegen geringere Gebühren (Armenrechtsgebühren, siehe oben), so ist nunmehr die unentgeltliche Rechtsberatung minderbemittelter Volksgenossen (nachdem schon einige örtliche Anwaltsvereine vor der Machtübernahme einen Anlauf in dieser Richtung gemacht hatten) durch die Rechtsbetreuungsstellen jedem deutschen Rechtsanwalt, als dem berufenen Organ der Rechtspflege, zur Pflicht gemacht worden. Die Durchführung liegt in den Händen der Gau-Rechtsstellen der

NSDAP. in Verbindung mit dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Die Tätigkeit ist eine ehrenamtliche. Die Leitung der Rechtsbetreuung liegt in der Hand des Reichsrechtsamts der NSDAP.

6. Die Eingliederung in die Rechtsfront

Mit der Übernahme der Macht durch Adolf Hitler ist im Zuge des ständischen Aufbaus die „Rechtsfront" geschaffen worden. Eine ihrer wichtigsten Organisationen ist der „Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen" (BNSDJ.) unter Führung des Reichsjuristenführers Dr. Frank. In ihm bilden die Rechtsanwälte eine besondere Fachgruppe, ebenso wie die Richter und Staatsanwälte, die Notare, die Hochschullehrer, die Verwaltungsjuristen, die Wirtschaftsrechtler, die Jungjuristen, die Rechtspfleger. Die Fachgruppen teilen sich ein in Bezirksfachgruppen, Gaufachgruppen und die Reichsfachgruppen unter Führung der Reichsfachgruppenleiter. Ihr Organ ist die „Juristische Wochenschrift". Die Aufgabe des BNSDJ. ist die Zusammenfassung aller derjenigen, die berufen sind, mitzuwirken an der Ausgestaltung und Pflege des deutschen Rechts in gemeinschaftlicher Arbeit. Damit ist dem deutschen Rechtswahrer überhaupt sein Platz im ständischen Aufbau gegeben, der deutschen Anwaltschaft im besonderen aber der lebendige Zusammenhang mit allen Dienern am Recht.

Noack

Schrifttum:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung, ausgearbeitet im Reichsjustizministerium.

Das Recht der Patentanwälte im neuen Staat

I. Entwicklung der Patentanwaltschaft

1. Gesetz, betreffend die Patentanwälte vom 1. Mai 1900

Das erste Gesetz, das die gesetzliche Regelung der Berufsverhältnisse derjenigen Personen, die sich mit der Erlangung von Schutzrechten für andere berufsmäßig befaßten, herbeiführte, war das „Gesetz, betreffend die Patentanwälte" vom 1. Mai 1900 (RGBl. 1900 S. 233), das am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten ist. Mit ihm wurde die deutsche Patentanwaltschaft ins Leben gerufen, die sich „seitdem als ein wichtiges Organ der Rechtspflege auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes bewährt und über seine engeren Berufspflichten hinaus an der Fortbildung des Rechts erfolgreich mitgearbeitet" hat (Klauer, Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1933).

2. Mängel des Gesetzes

Das Gesetz von 1900 hat zwar einen zuverlässigen Stand von Beratern auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes geschaffen, jedoch sind die Hoffnungen, soweit es sich um den Schutz des rechtsuchenden Publikums vor unlauteren und ungeeigneten Personen handelte, nicht in Erfüllung gegangen. Vielmehr wies dieses Gesetz eine Reihe von Mängeln auf, die in der amtlichen Begründung zu dem neuen Gesetz vom 28. September 1933 (Reichsanzeiger Nr. 231 vom 3. 10. 1933) ausführlich beschrieben sind. Sie bestanden darin, daß einerseits das alte Gesetz nicht verhindern konnte, daß dem Publikum durch nicht zuverlässige und marktschreierische Patentagenten empfindliche Rechts- und Geldverluste zugefügt wurden, und andererseits, daß es die berufsmäßige Vertretung beim Reichspatentamt nicht den allein zweckmäßig vorgebildeten Patentanwälten und Rechtsanwälten vorbehalten hat.

Endlich war in dem alten Gesetz nur die Vertretung vor dem Reichspatentamt geregelt worden, während die Tätigkeit des Patentanwalts auf den übrigen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere in Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten, unberücksichtigt geblieben ist. In der amtlichen Begründung zum neuen Gesetz ist vor allem noch hervorgehoben, daß gerade auf dem Spezialgebiet des gewerblichen Rechtsschutzes es mehr als bei anderen Rechtsgebieten auf die unbedingte Zuverlässigkeit und Sachkunde des Beraters ankommt, da bekanntlich die meisten Erfinder, infolge ihrer falschen Vorstellung von dem Wert ihrer Erfindungen, leicht geneigt sind, den eigennützigen Ratschlägen von Beratern zu folgen, Patente im Inlande und in möglichst vielen ausländischen Staaten nachzusuchen.

Die Mängel des alten Gesetzes sind bald erkannt worden, jedoch ist es trotz vieler Versuche nicht gelungen, eine Beseitigung dieser Mißstände zu erreichen. Der gesetzgeberische Apparat des alten Systems war viel zu schwerfällig, um hier durchgreifende Änderungen zu schaffen.

II. Patentanwaltgesetz vom 28. September 1933

Ein neues Gesetz, an dessen Entwurf die Patentanwaltschaft in hervorragendem Maße mitgearbeitet hat, ist dank der Entschlußkraft und der Handlungsfreiheit der nationalsozialistischen Regierung in ganz kurzer Zeit entstanden und am 28. September 1933 von der Reichsregierung beschlossen worden.

1. Amtliche Begründung zum neuen Gesetz

In der amtlichen Begründung zum neuen Gesetz heißt es u. a., daß zur Herbeiführung geordneter Verhältnisse in Zukunft nur ein einheitlicher Vertreterstand bestehen darf, und daß darüber hinaus auch die berufsmäßige Beratung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes — abgesehen von den Rechtsanwälten — nur den Patentanwälten gestattet sein darf. Besonders sollte bei der Schaffung des einheitlichen Vertreterstandes an der im Gesetz von 1900 vorgesehenen Forderung einer abgeschlossenen akademischen Bildung festgehalten werden. „Akademische Bildung und Ablegung der Rechtsprüfung sind, wie die Erfahrung gelehrt hat, die geeigneten und notwendigen Voraussetzungen, um einen Patentanwaltsstand zu schaffen und zu erhalten, der seine Aufgabe im Dienst für Technik und Industrie und in der Mitwirkung bei der Rechtsfindung und Rechtsfortbildung zu erfüllen vermag.“ (Amtliche Begründung zum neuen Gesetz, abgedruckt im Reichsanzeiger Nr. 231 vom 3. 10. 1933.)

Und endlich heißt es in der amtlichen Begründung weiter, daß es erforderlich ist, Gefahren für das rechtsuchende Publikum abzuwenden, und daß solche Gefahren auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes größer sind als in anderen Fällen, in denen Rechtskonsulenten für andere tätig werden. Um jedoch wirtschaftliche Existenzen, deren Erhaltung mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist, nicht zu zerstören, sind weitgefaßte Übergangsvorschriften in dem neuen Gesetz vorgesehen, die den bisher auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes tätig gewesenen Personen die Fortsetzung ihrer Tätigkeit sichern. Nach dem Vorbild der Rechtsanwaltsordnung ist in dem neuen Gesetz die Gründung einer Patentanwaltskammer vorgesehen, und das ehrengerichtliche Verfahren ist, wie bei den Rechtsanwälten, weitgehend der Handhabung durch die Patentanwälte selbst überlassen. Über allen diesen Berufsinteressen aber stand bei der Schaffung des neuen Gesetzes das Interesse der Allgemeinheit, nämlich der Schutz dieser Allgemeinheit vor unlauteren skrupellosen Beratern auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

2. Inhalt des Gesetzes

a) Zulassung zur Patentanwaltschaft

Der erste Abschnitt des Gesetzes (§ 1—8) betrifft die Zulassung zur Patentanwaltschaft. Danach können nach § 1 in die beim Reichspatentamt geführte Liste der Patentanwälte nur Personen eingetragen werden, die andere vor dem Reichspatentamt in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises für eigene Rechnung berufsmäßig vertreten wollen.

Die Eintragung setzt voraus, daß der Antragsteller im Inland als ordentlicher Studierender einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer Bergakademie sich dem Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer gewidmet, alsdann eine staatliche oder akademische Abschlußprüfung bestanden, danach mindestens ein Jahr in praktischer, technischer Tätigkeit gearbeitet und hierauf mindestens drei Jahre hindurch mit Erfolg eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat, und zwar wenigstens 18 Monate bei einem deutschen Patentanwalt und sechs Monate beim Reichs-

patentamt (§ 4). Die Eintragung ist nur zulässig für Personen, die im Inland wohnen, die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, über 25 Jahre alt sind, über ihr Vermögen, ohne durch gerichtliche Anordnungen gehindert zu sein, verfügen können und sich keines unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht haben (§ 2). Ferner kann die Eintragung Personen versagt werden, die im Sinne der für Reichsbeamte geltenden entsprechenden Bestimmungen nichtarischer Abkunft sind (§ 3).

Die in § 5 vorgesehene Prüfung erstreckt sich, in Anlehnung an die Bestimmungen des alten Gesetzes, auf den Nachweis der erforderlichen Rechtskenntnisse. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche. Vor der Zulassung zur Prüfung soll die Anwaltskammer gehört werden. Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus Mitgliedern des Reichspatentamts und aus Patentanwälten besteht. Die Mitglieder des Reichspatentamtes und die Patentanwälte werden durch den Reichsminister der Justiz in die Prüfungskommission berufen, nachdem vor der Berufung der Patentanwälte der Vorstand der Anwaltskammer gehört worden ist. Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens nach Ablauf einer Frist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden.

Die Löschung aus der Liste der Patentanwälte (§ 6) erfolgt durch das Reichspatentamt auf Antrag, wenn der Eingetragene gestorben ist, wenn er im Inland keinen Wohnsitz hat, wenn er die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, wenn er in der Verfügung über sein Vermögen durch gerichtliche Anordnung beschränkt ist, oder wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen eingetretener Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung der Pflichten eines Patentanwalts dauernd unfähig wird.

Außerdem erfolgt die Löschung auf Grund einer ehrengerichtlichen Verurteilung (§§ 38, 42—44), eines Strafurteils, durch das die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter aberkannt oder der Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter ausgesprochen ist (§§ 31, 33—35, 81, 83, 87, 88 usw. des StGB.), beim nachträglichen Bekanntwerden eines unwürdigen Verhaltens des Patentanwalts, das der Eintragung vorausging (§ 12) und endlich bei nachträglicher Feststellung, daß der Eintragung ein Versehen zugrunde lag.

Die Eintragungen und Löschungen in der Liste der Patentanwälte werden veröffentlicht in dem vom Reichspatentamt herausgegebenen „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen".

Der § 8 regelt die ständige Vertretung eines Patentanwalts durch einen im Vorbereitungsdienst bei einem Patentanwalt beschäftigten Anwärter auf die Patentanwaltschaft.

b) Rechte und Pflichten des Patentanwalts

Die Rechte und Pflichten des Patentanwalts sind im zweiten Abschnitt, in den §§ 9—13, festgelegt. Hier ist neu, daß das Recht, andere für eigene Rechnung vor dem Reichspatentamt berufsmäßig zu vertreten, ausschließlich den Patentanwälten und nur den bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälten vorbehalten ist.

In Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aus einem der im Patentgesetz, im Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern und im Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen, geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird — also in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten —, ist dem Patentanwalt auf Antrag seiner Partei das Wort zu erteilen; dasselbe gilt auch im Berufungsverfahren vor dem Reichsgericht. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, § 157 Abs. 1 und 2, gelten insoweit für Patentanwälte nicht.

Die Aufnahme dieser Vorschrift in das Gesetz entsprach dem starken Bedürfnis

der Parteien, ihren Patentanwalt in den Prozessen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes zu Worte kommen zu lassen.

Ferner ist von Bedeutung, daß nach § 10 als Vertreter für Personen, die nicht im Inland wohnen, als Vertreter im Sinne des § 12 des Patentgesetzes, des § 13 des Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern und des § 23 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen nur eingetragene Patentanwälte oder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwälte bestellt werden dürfen. Hinsichtlich der Reklame gilt dasselbe wie bei Rechtsanwälten. Der Patentanwalt hat seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu zeigen, die sein Beruf erfordert. Hierzu wird er durch Handschlag vom Präsidenten des Reichspatentamts verpflichtet (§ 11). § 12 behandelt die Gründe, die zur Löschung eines Patentanwalts führen.

c) Patentanwaltskammer

Der dritte Abschnitt hat die Einrichtung der Patentanwaltskammer zum Gegenstand; seine Vorschriften lehnen sich eng an die entsprechenden Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung an. Der Vorstand der Kammer, der durch die Kammer gewählt wird und vom Reichsjustizminister bestätigt werden muß, hat u. a. die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben.

d) Ehrengerichtsbarkeit

Im vierten Abschnitt ist die Ehrengerichtsbarkeit geregelt. In der ersten Instanz im ehrengerichtlichen Verfahren entscheidet der Vorstand der Anwaltskammer in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das ehrengerichtliche Verfahren wird auf Antrag des Präsidenten des Reichspatentamts eingeleitet. In der zweiten, der Berufungsinstanz, entscheidet der Ehrengerichtshof. Er besteht aus drei Mitgliedern des Reichspatentamts, von denen der Vorsitzende und ein Mitglied rechtskundig sein müssen, und aus vier Patentanwälten (§ 44).

e) Strafbestimmungen

Der fünfte Abschnitt behandelt die Strafbestimmungen, und zwar wird nach § 52 mit Geldstrafe bestraft, wer, ohne als Patentanwalt eingetragen zu sein, sich als Patentanwalt oder ähnlich bezeichnet oder sonst durch sein Verhalten den Glauben erweckt, er sei als Patentanwalt eingetragen. Ebenso verfällt derjenige der Strafe, der die den Patentanwälten und Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes ausübt oder sich zu ihrer Übernahme schriftlich oder mündlich oder in sonstigen Kundgebungen anbietet (§ 52).

f) Übergangs- und Schlußbestimmungen

Der sechste Abschnitt enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen: sie haben den Zweck, Personen, die bisher auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes tätig waren, die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu gestatten.

III. Schluß

1. Geschäftsstelle und Armenberatung

Die Patentanwaltskammer hat ihre Geschäftsstelle im Reichspatentamt, in der auch arme Volksgenossen kostenlos beraten und in der die Verteilung von Armenmandaten an die Mitglieder der Anwaltskammer erfolgt.

2. Eingliederung der Patentanwälte im N.S.-Juristenbund.

Die Patentanwälte gehören im N.S.-Juristenbund zu der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte und sind durch einen Reichsfachgruppenrat in dieser Gruppe vertreten.

3. Amtstracht der Patentanwälte

Die durch eine Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 6. 1933 (Bl. 1933, S. 176 und 284) geregelte Amtstracht der Patentanwälte besteht aus einer schwarzen Robe mit blauem Besatz aus Seide und einem Barett. Sie ist bei den Sitzungen des Reichspatentamts und in öffentlichen Sitzungen der ordentlichen Gerichte, soweit Patentanwälte dort als Parteibeistände auftreten, zu tragen.

Arthur Ullrich

Schrifttum:

Klauer, Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1933. Reichsanzeiger Nr. 231 vom 3. 10. 1933. Reichsgesetzblatt, 1900, Seite 233. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 1933, Seite 176 und 284.

Das Notariatsrecht

I. Geschichtliche Entwicklung

Die ersten Anfänge des Notariats finden sich in den Urkundsschreibern des griechisch-ägyptischen Rechtswesens, in den wegen der Abkürzungen (notae) notarii, in der nachklassischen Zeit auch tabelliones, genannten Privatschreibern des alten Roms und in den notarii der kirchlichen Behörden und des fränkischen Reichs, die zugleich den Dienst als Gerichtsschreiber erfüllten. Ihre Urkunden hatten lediglich privaten Charakter.

Auch in der Frühzeit germanischer Geschichte tritt die Urkunde auf, brachte aber bei dem altdeutschen Beweisrecht des Eides nicht selbst Beweis, sondern gab das Beweisrecht durch die ihr nie fehlenden Zeugen. Sie stand unter dem Siegelrecht; das Siegel, das auch die Gerichtsurkunden erforderten, ersetzte die Unterschrift.

Erst auf dem Rechtsboden des kanonischen Rechts erhielt der Notar die Befugnis, Urkunden mit öffentlichem Glauben anzufertigen, und in der Weiterentwicklung wurde in Italien, wo das Notariat seit dem 13. Jahrhundert zu hoher Blüte gelangte, den Urkunden der Notare auch die Vollstreckbarkeit beigelegt (die älteste bekannte Urkunde dieser Art ist 1251 in Florenz errichtet). Kaiser und Papst behielten sich das Recht der Ernennung der Notare vor, die in der Form der Investitur per pennam et calamarium (mit Feder und Tintenfaß) erfolgte. „Accipe potestatem condendi chartas publicas secundum leges et bonos mores" lauteten die feierlichen Einsetzungsworte. Die Reichsnotariatsordnung Kaiser Maximilians I. vom 8. Oktober 1512 regelte zuerst das notarielle Urkundswesen. Die Ernennung der Notare blieb kaiserliches Reservatrecht, das vom Kaiser aber auf die Hofpfalzgrafen übertragen und mit dem Recht der Weiterübertragung auch den Landesherren verliehen wurde. Mit wachsender Territorialmacht verlor sich die Ernennung im Namen des Kaisers immer mehr, und allmählich wurden nur die vom Landesherrn ernannten oder bestätigten Notare anerkannt, auch besondere Landesgesetze zur Verbesserung des Notariats erlassen; zu den ältesten gehört das Edikt des Herzogs Johann von Jülich, Cleve und Berg von 1528 und die Kammergerichtsordnung in der Chur und Mark Brandenburg von 1709.

In Frankreich war die Entwicklung des Notariats ebenfalls von Italien beeinflußt und fand ihren Abschluß in dem Gesetz vom 25. Ventôse XI (16. März 1803), dem sogenannten Ventôsegesetz, das auch in den der französischen Fremdherrschaft unterworfenen deutschen Landen eingeführt wurde und das Notariat als „le type par excellence de l'institution" schuf, die Notariatsordnung des aufgehenden Kaiserreichs von Spanien bis zum Rhein, von der Nordsee nach Italien wurde, nach Beseitigung der französischen Fremdherrschaft z. B. in Belgien, Holland, Italien, in Kraft blieb und ihren Einfluß auch auf andere Notariate, z. B. das polnische und russische, ausübte.

Bei der Auflösung des Deutschen Reichs (6. August 1806) zerfielen die deutschen Länder nach der Verschiedenheit der Notariatsgesetzgebung in solche

1. des gemeinrechtlichen Notariats mit der Reichsnotariatsordnung von 1512 als Grundgesetz (von Preußen der Appellationsgerichtsbezirk

Greifswald und der Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein; Königreich Sachsen; Sachsen-Altenburg-Coburg, -Gotha, -Meiningen-Hildburghausen; beide Mecklenburg; Kurfürstentum Hessen; beide Reuß; Holstein-Lauenburg; Frankfurt),

2. des französischen Rechts mit dem Ventôsegesetz als Grundlage (Rheinbayern; Rheinhessen; Königreich Westfalen; der spätere Appellationsgerichtsbezirk Köln, außer dem Großherzogtum Berg),

3. mit eigener Notariatsordnung (Preußen; Hannover; Braunschweig; Württemberg; Hamburg; Bremen; Lübeck; Großherzogtum Berg; Österreich),

4. ohne Notariat (Bayern rechts des Rheins; Starkenburg; Oberhessen; Sachsen-Weimar, -Eisenach, -Schwarzburg-Rudolstadt-Sondershausen; Oldenburg; Anhalt-Dessau, -Cöthen, -Bernburg; Nassau; beide Lippe; Waldeck; Hessen-Homburg).

Im Laufe der weiteren Entwicklung wurden in allen Ländern besondere Notariatsordnungen eingeführt, mit Ausnahme beider Lippe sowie des oldenburgischen Landesteils Birkenfeld, und bestehen heute noch. Ihre sehr verschiedenartige Gestaltung läßt drei Hauptgruppen unterscheiden:

a) Das freiberufliche Nurnotariat (Bayern; Hamburg, außer Cuxhaven und Bergedorf; Hessen in Rheinhessen; Preußen im früheren rheinischen Rechtsgebiet).

Ernennung: auf Lebenszeit, in Bayern Altersgrenze.

Volljurist, in Bayern außerdem zweijährige Vorbereitungszeit.

Verbindung mit der Anwaltschaft: in Bayern und Hamburg unzulässig; in Hessen zulässig, aber in Rheinhessen nur teilweise vorhanden; im früheren rheinischen Rechtsgebiet nur ausnahmsweise im Bedürfnisfalle zulässig.

Amtsbezirk: in Bayern und Hessen der Landesgerichtsbezirk; in Hamburg das ganze Gebiet; im früheren rheinischen Rechtsgebiet der Oberlandesgerichtsbezirk.

Sachliche Zuständigkeit: in Bayern und Hamburg im wesentlichen unter Ausschluß der Gerichte (in Bayern auch für Grundstückszwangsversteigerungen und -verwaltungen); in Hessen und im früheren rheinischen Rechtsgebiet neben den Gerichten.

Titel: in Bayern Justizrat und Geheimer Justizrat.

Notarkammern: in Bayern (auch Vereinigte Notariatskammern), Hamburg und Hessen.

In Bayern ist das Notariat eine vom Wechsel ihres Inhabers unabhängige staatliche Behörde; die Notare müssen einen Teil ihrer Gebühren an die Notariatskasse, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, abliefern, aus der die Gehälter der Notariatsassessoren und der Notariatsgehilfen (Beamte der Notariatskasse), die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge der Notariatsgehilfen und gemeinsame Standeseinrichtungen bestritten werden, auch das Einkommen der Notare auf das Richtereinkommen ergänzt wird. Die Pensionen der Notare sowie ihrer Witwen und Waisen zahlt der ebenfalls aus den Gebühren der Notare gespeiste Pensionsverein der Notare, gleichfalls eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

b) Das beamtete Nurnotariat oder Richternotariat (Baden und die Bezirksnotare in Württemberg, die auch zugleich die Stellung eines öffentlichen Notars haben — siehe zu c).

Ernennung: auf Lebenszeit; Altersgrenze.

Volljurist in Baden; mittlere Beamte in Württemberg.

Verbindung mit der Rechtsanwaltschaft unzulässig.

Amtsbezirk: in Baden der Amtsgerichtsbezirk, in Württemberg das ganze Land.

Sachliche Zuständigkeit im wesentlichen unter Ausschluß der Gerichte, daneben die Verrichtungen einer Grundbuch-, Nachlaß- und vollstreckungsrichterlichen Behörde, in Württemberg auch Vormundschaftssachen.

Amtsbezeichnung: in Baden Justizrat und Oberjustizrat.

c) Das freiberufliche Anwaltsnotariat (Anhalt; Braunschweig; Bremen; von Hamburg in Cuxhaven und Bergedorf; von Hessen überall in Starkenburg, fast überall in Oberhessen, teilweise in Rheinhessen; Lübeck; Mecklenburg; Oldenburg, außer dem Landesteile Birkenfeld; Preußen, außer dem früheren rheinischen Rechtsgebiet; Sachsen; Thüringen und in Württemberg die öffentlichen Notare).

Ernennung, Volljurist, Verbindung mit der Rechtsanwaltschaft

Anhalt: gesetzlich Rechtsanwalt auf Lebenszeit.

Braunschweig: Volljurist, üblich Rechtsanwalt nach vollendetem 25. Lebensjahr auf Lebenszeit.

Bremen: Volljurist, üblich Rechtsanwalt nach achtjähriger Tätigkeit auf Lebenszeit.

Cuxhaven und Bergedorf: Volljurist, üblich Rechtsanwalt auf Lebenszeit.

Hessen: desgl., außerdem einjährige Vorbereitungszeit.

Lübeck: Volljurist, üblich Rechtsanwalt auf Lebenszeit.

Mecklenburg: desgl., auch Bürgermeister, Bankdirektoren.

Oldenburg: Volljurist, üblich Rechtsanwalt für die Dauer der Zulassung.

Preußen: desgl. und nach zehnjähriger Tätigkeit am Ort.

Sachsen: gesetzlich Rechtsanwalt auf Lebenszeit.

Thüringen: desgl. aber widerruflich nach dreijähriger Tätigkeit.

Württemberg: Volljurist, üblich Rechtsanwalt auf Lebenszeit; aber auch Bezirksnotare (siehe zu b).

Amtsbezirk: Anhalt: das ganze Land.

Braunschweig: desgl.

Bremen: desgl. für vor 1900 ernannte, sonst Amtsgerichtsbezirk.

Cuxhaven und Bergedorf: Amtsgerichtsbezirk.

Hessen: Landgerichtsbezirk.

Lübeck: das ganze Gebiet.

Mecklenburg: das ganze Land.

Oldenburg: desgl.

Preußen: Oberlandesgerichtsbezirk.

Sachsen: das ganze Land.

Thüringen: desgl.

Württemberg: desgl.

Sachliche Zuständigkeit: in Bremen unter Ausschluß der Gerichte, sonst neben diesen.

In Thüringen gilt der Notar als öffentliche Behörde.

II. Nationalsozialistische Gestaltung

1. Der Notar als Rechtswahrer

Die nationalsozialistische Gestaltung des Notariats läßt sich nur aus der Erkenntnis seines Wesens und seiner Aufgaben innerhalb der Volksgesamtheit und des staatlichen Aufbaues finden. Für den Staat ist das Notariat eine Hilfseinrichtung als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Seine Notwendigkeit folgt aus der Tatsache, daß das Gesetz verschiedene Rechtsgeschäfte an die Einhaltung einer

bestimmten Form knüpft. Die Hauptbedeutung der Form liegt darin, den Beweis eines Rechtsgeschäftes seinem Bestande und Inhalte nach für alle Zeiten sicherzustellen. Dieser Beweiszweck erfordert die Verkörperung des Vorganges durch das Mittel der Schriftform, also durch die Niederschrift, die Urkunde über den Vorgang. Die Urkunde ist das Rückgrat des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs, namentlich in der Gestalt der von einem zuständigen Notar abgefaßten öffentlichen Urkunde gerade mit Rücksicht auf ihre Beweiskraft, aber auch wegen ihrer Vollstreckbarkeit. Diesen Zuwachs an Bedeutung und Kraft schöpft die Beurkundung des Notars aus den ihm vom Staat verliehenen öffentlichen Befugnissen.

Daneben dient die Form dem Zweck, die Beteiligten zur besonnenen Überlegung zu mahnen, ihnen Schutz vor Übereilung zu geben und die Ernstlichkeit der gefaßten Entschließung zu gewährleisten, auch soll sie die Vollendung des Rechtsvorganges außer Zweifel stellen und den Geschäftswillen unzweideutig zum Ausdruck bringen. Die Erfüllung dieser Aufgabe der Urkunde ist ebenfalls in die Hand des Notars gelegt. Er ist somit der Hauptträger der vorbeugenden Rechtspflege durch Fertigung vollkommener Urkunden, d. h. Urkunden, deren Tragweite die Beteiligten völlig erfaßt haben, und die ihren wirklichen Willen wiedergeben, der durch Aufklärung über Zweifel und Hinweis auf Bedenken sowie durch zweckentsprechende Belehrung tatsächlich und rechtlich einwandfrei festgelegt wird. Darin gipfelt die Kunst des Notars.

Nationalsozialistischer Auffassung würde es aber widersprechen, den Notar bei Ausübung dieser Tätigkeit zu einem bloßen Werkzeug der das Rechtsgeschäft schließenden Personen zu machen, das nur in der obigen Weise niederzuschreiben hat, was die Parteien vereinbaren. Gerade wegen der ihm verliehenen öffentlichen Befugnisse hat der Notar stets und in erster Linie darüber zu wachen, daß die Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Beteiligten den Erfordernissen der Allgemeinheit nicht zuwiderläuft. Diese Belange des Volksganzen hat er durch Einflußnahme auf die Beurkundung der privaten Rechtsbeziehungen der Beteiligten zu schirmen und somit das Recht als eines der höchsten Güter der Nation zu hüten. Die Erfüllung dieser Aufgaben macht den Notar zum Rechtswahrer im bedeutungsvollsten Sinne dieses Wortes. Der Begriff des Rechtswahrers drückt zweierlei aus: Er weist zunächst darauf hin, daß der Rechtswahrer ein Treuhänder des Volksganzen ist; Unparteilichkeit und Sauberkeit in der Ausübung seines Berufs sind als die Hauptelemente der Berufsauffassung zu betonen. Der Begriff des Rechtswahrers drückt weiter das Ordnungsdenken aus, das dem neuen Recht zugrunde liegt, und in der Gemeinschaft all derer, die dies gemeinsame Ziel der Ordnungsgründung und Ordnungsverwirklichung im Rechte erstreben, fügt sich der Notar in die deutsche Rechtsfront ein, als der Verkörperung der deutschen Rechtswahrer.

2. Der Notar als Vertrauensperson des Volkes

Wie der Notar des Vertrauens des Staates bedarf, der ihn durch seine Ernennung mit der bedeutsamen Befugnis zur Errichtung öffentlicher Urkunden ausstattet, so bedarf er in gleicher Weise des Vertrauens der Allgemeinheit, jedes einzelnen Volksgenossen. Es genügt nicht, daß dieses Vertrauen der Notariatseinrichtung ganz allgemein entgegengebracht wird, es muß auch dem einzelnen Notar von den ihn um eine Beurkundung ersuchenden Personen geschenkt werden. Nur wenn dieses persönliche Vertrauensverhältnis besteht, werden die Beteiligten dem Notar ihre letzten und geheimsten, mit der Beurkundung beabsichtigten Zwecke anvertrauen und seine Belehrung und seinen Rat willig und in der Überzeugung entgegennehmen, daß er das gemeine Beste will und ihre persönlichen Belange unter gegenseitiger verständiger Abwägung schützt. Wie der Kranke nur dem Arzt seines persönlichen Vertrauens über seine Empfindungen und Leiden rückhaltlos Aufschluß gibt, so offenbart der an einer rechtsgeschäftlichen

Beurkundung Beteiligte die letzten von ihm an das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts geknüpften Wünsche und Ziele nur dem von seinem persönlichen Vertrauen gewählten und von diesem Vertrauen getragenen Notar. Nur ein solcher Einblick in die letzten Absichten der Urkundsbeteiligten ermöglicht aber eine wirksame Wahrnehmung etwa hereinspielender öffentlicher Belange und einen wirklichen Schutz für die Beteiligten durch eine dem Sachverhalt entsprechende Gestaltung von Form und Inhalt der Urkunde. Man wende nicht ein, daß es viele Geschäfte gibt, deren Erledigung ein solches besonderes persönliches Vertrauen nicht voraussetzt. Es gibt auch viele Krankheiten, bei denen man unbedenklich jeden Arzt heranziehen kann; wie man aber auch in diesen Fällen lieber zum Arzt des persönlichen Vertrauens geht, so sucht man auch für unbedeutende Beurkundungen lieber den Notar des persönlichen Vertrauens auf.

So ist die Berufsstellung des Notars innerhalb der Volksgesamtheit doppelt gebunden: einerseits gebunden an das Vertrauen des die Volksgesamtheit verkörpernden Staates, der mit Recht verlangt, daß der Notar bei der Ausübung seines Amtes in erster Linie das Allgemeininteresse an gerechter Gestaltung der Rechtsverhältnisse und an der Rechtssicherheit wahrnimmt, andererseits gebunden an das Vertrauen des einzelnen die Tätigkeit des Notars in Anspruch nehmenden Volksgenossen, der im Notar den rechtlichen und wirtschaftlichen Berater in den wichtigsten von ihm abzuschließenden Rechtsverhältnissen sucht.

Die notarielle Urkunde, z. B. über die Übergabe eines Hofes, ist als ein vom Staat mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Schriftstück über den Inhalt der Vereinbarungen ein Beweis der Macht und der Befugnisse, die der Staat dem Notar vertrauensvoll verleiht. Sie ist aber auch das Instrument, das die rechtlichen Beziehungen zwischen einer Bauerngeneration und der anderen regelt, Friedensurkunde für die Schicksale der Menschen und des Hofes durch ein ganzes Zeitgeschlecht, die in ihrem Inhalt sich als das Ergebnis vertrauensvoller Beratung mit dem Notar darstellt und ihre letzte Weihe und Bedeutung in den Augen der Beteiligten durch das Ansehen und das Vertrauen erhält, das ihr als Abglanz der Persönlichkeit des Notars und seiner vertrauensvollen Beziehungen zu den Beteiligten anhaftet.

Die Worte des Reichsjuristenführers in seiner bedeutsamen, für die Neugestaltung des Notariats grundlegenden Rede auf dem Deutschen Notartage am 28. Mai 1934 in München treffen den Kern der Sache: „Es gibt da Dinge, wo die Leute sich sagen, ja, das kann mir der Rechtsanwalt sagen, aber das muß ich schriftlich haben, da muß ich zum Notar gehen. Und in dem Gang zum Notar liegt der Hang zu einem stets unberührt Bleibenden und unberührt Gebliebenen; da ist noch einer vorhanden, der sich zwischen den Staat und den Bereich des Egoismus auf der anderen Seite stellt, und der sagt, ich werde dich beraten, um deine Worte aus dem kleinen Tag hinüber auf deine Nachkommen, auf deine Kinder zu retten. Das ist es, was wir als eine eigenartige Kulturerscheinung unter allen Umständen bewahren müssen. Und ich werde meine ganze Kraft dafür einsetzen, um in jeder Weise dieses Vertrauen des Volksganzen und des Volkseinzelnen zum Notariat unter allen Umständen als Kulturgut des deutschen Rechtslebens zu sichern und zu fördern."

3. Der Aufbau der Notariatsverfassung

Reichsnotariat

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß das Notariatswesen als ein bedeutsamer Teil der Rechtspflege künftig nicht mehr der Regelung durch Landesrecht überlassen bleiben kann, und daß die Zersplitterung in den Vorschriften über die Gestaltung des Notariatswesens und über das Beurkundungsverfahren einer einheitlichen reichsrechtlichen Regelung weichen muß. Eine notwendige und selbst-

verständliche Auswirkung der Vereinheitlichung und Überführung der Rechtspflege auf das Reich wird es auch sein, daß der Notar seine Befugnisse nicht mehr vom einzelnen Lande, sondern vom Reich herleitet. Ein Reich, ein Recht hat auch auf dem Gebiete des Notariats zu gelten. Reichsrecht muß die Begriffsbestimmung der Notare geben und ihre Zuständigkeiten ordnen, muß ihre amtliche und privatrechtliche Stellung, ihr Vertragsverhältnis zu ihren Auftraggebern regeln, muß die Notariatsurkunde ihrer Form, ihrem allgemeinen Inhalt und ihrer Wirksamkeit nach bestimmen.

Bedeutsame Anfänge sind schon vorhanden. So verlieh der Artikel 4 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (RGBl. I S. 91) der notariellen Urkunde im gesamten Reichsgebiete dieselbe Wirkung unter Beseitigung der entgegenstehenden landesrechtlichen Vorschriften, und in seiner Ergänzung beseitigte die Verordnung vom 17. Juni 1934 (RGBl. I S. 67) die Unwirksamkeit einer außerhalb des landesrechtlichen Amtsbezirks des Notars aufgenommenen Urkunde; so gab ferner der § 1 der Verordnung vom 11. Mai 1934 (RGBl. I S. 378) jedem deutschen Notar die Befugnis, Auflassungen über jedes deutsche Grundstück zu beurkunden, und so wurde durch die Verordnung vom 17. Juli 1934 (RGBl. I S. 712) zur Förderung des deutschen Notariatswesens, insbesondere seiner Vereinheitlichung, sowie zur Wahrnehmung gemeinsamer Berufsaufgaben der deutschen Notare eine Reichsnotarkammer errichtet, die dem Verreichlichungsgedanken des Notariats machtvollen Antrieb geben wird. Ihre Satzung ist veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 22. November 1934 und in der DNotZ. 1934 S. 886.

Freiberufliche Amtsausübung

Die oben gegebene Darstellung des Notars als Rechtswahrer und als Vertrauensperson des Volkes gibt die Lösung für die organische Stellung des Notars innerhalb der Volksgesamtheit. Die Aufgabe als Rechtswahrer in dem geschilderten Sinne verlangt, daß die Ernennung des Notars nicht nur vom Besitz bestimmter Befähigungsnachweise abhängt, sondern als Ausdruck des besonderen Vertrauens der Staatsgewalt von dieser abhängt und nach ihrem Ermessen und nach den von ihr aufgestellten Grundsätzen erfolgt. Der Notar übt aber nach seiner Ernennung sein Amt freiberuflich aus. Nur die Unabhängigkeit freiberuflicher Tätigkeit ist geeignet, ihm das Vertrauen der Volksgenossen zu sichern, das er als Rechtsberater und Gestalter ihrer privatrechtlichen Rechtsbeziehungen braucht. Denn wenn auch dem Beamten sicherlich hohe und höchste Eigenschaften nicht abzustreiten sind, so erspart ihm doch die Sicherheit seiner Lebensbedingungen einen großen Teil der Erlebnisse, die der erfährt, der für seine wirtschaftliche Daseinsgrundlage selbst verantwortlich ist, und läßt ihn nicht die daraus sich ergebenden Erfahrungen machen. Diese Nöte dienen mit dazu, einen Charakter zu bilden und zu stählen und die gleichen Sorgen der selbstwirtschaftenden Bevölkerung mitzufühlen. Um deswillen vertraut sich der einzelne Volksgenosse ungern einer beamteten Stelle an, sondern sucht in der Mehrzahl der Fälle den freiberuflichen Notar auf, wie ja auch die Statistik über die Geschäfte auf dem Urkundsgebiete aller der Länder zeigt, in denen die Gerichte dieselben Befugnisse haben wie die Notare. Die freiberufliche Tätigkeit sichert dem Notar in höherem Maße als dem Beamten das Verständnis für die wirtschaftlichen Vorgänge, bei denen er durch seine Beurkundung mithilft. Nicht als Inhaber einer obrigkeitlichen Macht, als Träger befehlender Staatsgewalt tritt der freiberufliche Notar den Urkundsbeteiligten gegenüber, sondern als der wirtschaftlich gleichstehende Helfer und Berater. So ist ihm die Wahrung der Belange der Allgemeinheit gerade bei freiberuflicher Amtsausübung am besten möglich. Durch die freiberufliche Tätigkeit wird der ganzen Einrichtung des Notariats aber auch die Beweglichkeit in der Amtsaus-

übung und die Anpassungsfähigkeit gesichert, die es als segensreiches Hilfswerkzeug des Staates und des einzelnen Volksgenossen braucht.

Trennung von der Rechtsanwaltschaft

Der künftige Notar wird nur Notar sein und daneben einen anderen Beruf nicht ausüben dürfen. Sein Sondergebiet, auf dem er sich bis ins einzelnste auskennen soll, ist so umfangreich, daß es eine berufliche Betätigung auf anderen Gebieten nicht zuläßt. Eine solche schädigt auch das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Notars und bringt ihn selbst in Gewissenskonflikte. Dies alles gilt insbesondere für die gleichzeitige Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Zur Erleichterung des Übergangs zum Nurnotariat in den heutigen Gebieten des Anwaltsnotariats wird aber die Einschaltung einer längeren Übergangszeit notwendig sein, um die Umstellung ohne Schwierigkeiten für die Justizverwaltung und ohne Härten für den einzelnen durchzuführen. Denn es soll nicht schädigend in bestehende Zustände eingegriffen werden. Was für die Jahrhunderte gelten soll, erfordert eine allmähliche Einführung und Gewöhnung und muß sich Zeit lassen; jede Übereilung der Durchführung würde von Nachteil für die Sache selbst sein. Deshalb muß die Justizverwaltung auch die Möglichkeit haben, in Ausnahmefällen die Verbindung im Interesse der Rechtspflege weiterhin zuzulassen.

Die Trennung von Notariat und Rechtsanwaltschaft ist keineswegs neu. In Deutschland besteht die Trennung in den süddeutschen Staaten, Bayern, Baden und Württemberg, im früheren rheinischen Rechtsgebiet Preußens, in Hamburg und zum Teil in Hessen. Daß man im übrigen Reich nicht zu dieser Trennung gekommen ist, beruht auf der geschichtlichen Entwicklung des Notariats in Preußen, dessen Einrichtung andere Länder gefolgt sind. Die Verbindung bedeutet aber die Vereinigung zweier in ihrem Wesen vollkommen verschiedener Tätigkeiten. Während der Rechtsanwalt stets Helfer und Rechtsberater einer Partei in ihren Meinungsverschiedenheiten gegenüber einer anderen ist, übt der Notar öffentlich-rechtliche Befugnisse aus, die eine gleichmäßige Wahrung der Interessen aller an einer Urkunde förmlich oder wirtschaftlich Beteiligten erfordern. Eine Partei, die einen Rechtsanwalt regelmäßig mit der Führung ihrer Prozesse beauftragt und als Berater in ihren Rechtsangelegenheiten in Anspruch nimmt, sieht in ihm den Vertreter allein ihrer Interessen auch dann, wenn er in seiner Eigenschaft als Notar einmal von ihr mit einer Beurkundung betraut wird. Häufig wird der Anwaltsnotar aber bei Beurkundungen von einer Partei zugleich als Anwalt und als Notar in Anspruch genommen. Die Konflikte, in die er dabei kommen kann und muß, zeigen, daß hier zwei wesensfremde Dinge miteinander verbunden sind.

Es darf hier an das Gutachten der Preußischen Justiz-Immediat-Kommission von 1817, die umfangreichste und tiefgründigste Abhandlung über die Frage der Trennung der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Trennung des Notariats von der Anwaltschaft, erinnert werden. Wie ihre Beweisführung allein das Nurnotariat im früheren rheinischen Rechtsgebiete Preußens erhielt, so ist sie auch heute noch unwiderlegt und unwiderlegbar. Das Gutachten sagt: „die streitige und die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit haben ihrer Natur nach nichts Gemeinsames weder in ihrem Begriffe noch in ihrer formellen Behandlungsweise, noch endlich in ihrem sonstigen wesentlichen oder zufälligen Zwecke, wohl aber stehen beide in wichtigen Punkten dergestalt einander verschiedenartig gegenüber, daß schon um deswillen eine Vereinigung derselben in legislativer und rechtlicher Hinsicht unmöglich erscheinen muß, daß, auch von diesen allgemeinen Grundsätzen abgesehen, die Praxis durch die heterogene Verbindung mehr leidet als durch die natürliche Trennung." Das Gutachten kommt zu dem Schluß, daß Preußen gefehlt hat, als es dem Richter die sogenannte freiwillige

Gerichtsbarkeit übertrug und den Rest des Notariats mit der Rechtsanwaltschaft verband. Die Verbindung ist ein unnatürlicher Zustand, der die Entwicklung der Rechtsanwaltschaft hindert und die freie Rechtsanwaltschaft in Wahrheit zu einer im höchsten Grade abhängigen macht.

Gründe *sachlicher* Art für das Anwaltsnotariat und gegen das Nurnotariat lassen sich schlechterdings nicht finden oder halten doch ernstlicher Prüfung nicht stand. Alles, was da vorgebracht wird, sind nur auf der Suche nach Rechtfertigungsgründen künstlich konstruierte Dinge, die in den Gebieten des Nurnotariats niemals in Erscheinung getreten, und über die dort seitens des Publikums niemals Klagen laut geworden sind. Sie sind aus der Befürchtung des Anwaltsnotariats entstanden, die Einnahmequelle des Notariats zu verlieren. Nur diese Befürchtung und nichts anderes ist die Ursache des immer erneuten, aber immer wieder vergeblichen Suchens nach sachlichen Gründen für die Beibehaltung der Vereinigung, eine an sich besonders in dieser wirtschaftlichen Notzeit durchaus verständliche Befürchtung, die aber durch die obigen Übergangsvorschriften zerstreut wird.

Zu diesen Gründen gehört insbesondere die angeblich größere Verbundenheit des Anwalts und damit des Anwaltsnotars mit dem Volke, dem Rechtsleben und der Wirtschaft. Volksverbundener im weitesten Sinne des Wortes und mit dem Rechtsleben und der Wirtschaft in allen ihren Erscheinungsformen vertrauter als ein vielbeschäftigter, im Sinne dieser Ausführungen vorgebildeter Nurnotar kann der Anwalt nicht sein. Ein solcher Nurnotar ist der geborene Berater des Publikums auf dem Gebiete des Urkundenwesens und nicht der Anwalt. Mag das Anwaltsnotariat sich im allgemeinen noch so gut bewährt haben, so ist doch auch hier das Bessere der Feind des Guten, und die Aufgaben des Notars verlangen nun einmal mit Notwendigkeit die volle Hingabe der ganzen Arbeitskraft, also die Ausübung im Hauptamte und nicht neben einem anderen Berufe. Es besteht auch keine innere Berechtigung dafür, das im Anwaltsnotariat liegende Doppelverdienertum entgegen den nationalsozialistischen Grundsätzen noch länger aufrechtzuerhalten und so zahlreichen jüngeren Juristen den Weg zum Notariat zu verschließen.

Schließlich ist es kein Zufall, daß das Urkundswesen auch in allen außerdeutschen Kulturstaaten von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft getrennt ist. Insbesondere hat sich das Notariat in Frankreich und Italien in jahrhundertelanger Rechtsentwicklung als Muster für die meisten anderen Staaten so herausgebildet und ist neuerdings gerade in Italien auf Grund der faschistischen Staatsidee vorbildlich und in vielen Punkten nachahmenswert gestaltet.

Zuletzt ist nicht zu übersehen, daß die praktische Erfahrung auf dem Gebiete des Beurkundungswesens bei den der Zahl nach den Bedürfnissen der Bevölkerung angepaßten Nurnotaren eine ganz andere sein muß als bei den nach persönlichen Gesichtspunkten und daher sehr zahlreich ernannten Anwaltsnotaren. Für die ersteren ist die Vornahme von Beurkundungen der ausschließliche Beruf, für die letzteren ist die Notartätigkeit aber nur ein Nebenamt, das in der Mehrzahl der Fälle dem Umfange nach recht unbedeutend ist und daher trotz besten Willens gar nicht so versehen werden kann, wie das Volksganze es erwarten muß. Wo es größeren Umfang annimmt, leidet es aber unter der gleichzeitigen Versehung der Rechtsanwaltschaft oder drückt diese tatsächlich auf ein solches Minimum herab, daß eine Berechtigung zur Belassung der Anwaltsbefugnisse nicht anerkannt werden kann.

Ausschließliche Zuständigkeit

Die Notare als Träger des Nurnotariats sollen den Berufsstand bilden, der allein für Beurkundungen bestimmt ist und für diese Zwecke auch eine besondere Ausbildung genießt. Das verlangt auch, daß sie für diese Beurkundungen aus-

schließlich zuständig sind. Nur wenn dies der Fall ist, sind die in der Schaffung eines eigenen Berufsstandes liegenden Vorteile voll ausgenutzt. Die Begründung der ausschließlichen Zuständigkeit hat auch zur Folge, daß eine entsprechende größere Zahl von Notaren bestellt werden kann.

Es müssen also in erster Linie alle Eingriffe von Rechtsbeiständen, Auktionatoren, wirtschaftlichen Verbänden und Vereinen, Treuhändern, Wirtschaftsberatern usw. fallen. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, daß Personen ohne genügende Vorbildung eine auch nur beratende Tätigkeit bei Rechtsgeschäften entfalten, für die der Gesetzgeber wegen ihrer Tragweite und Bedeutung öffentliche Beurkundung für erforderlich gehalten hat. Aber auch die durch die Enteignungsgesetze, die Siedlungsgesetzgebung und die im Zusammenlegungsverfahren für die Kulturämter gegebenen Zuständigkeiten auf dem Beurkundungsgebiete lassen sich als sachschädlich und überflüssig nicht rechtfertigen. Das gleiche gilt für die Zuständigkeit der kommunalen Verbände, wo der Grundsatz, daß die beurkundende Stelle der unparteiische Berater beider Vertragsteile sein soll, ganz ad absurdum geführt ist. Das alles entspringt auch dem Gedanken, daß der für Beurkundungen besonders ausgebildete Berufsstand der Notare nicht durch die Zuständigkeit anderer Stellen beeinträchtigt sein soll, ein Gedanke, der gerade dem nationalsozialistischen Staate entspricht. In diesem hat jeder seinen Platz voll auszufüllen; Halbheiten sind ihm fremd. Es ist aber auch eine Halbheit, wenn neben der notariellen die gerichtliche Beurkundung nur vorgesehen ist, um zwei verschiedene Beurkundungsmöglichkeiten gleichsam konkurrenzweise zu bieten. Aus Rücksichten auf die Staatseinnahmen ist die Erhaltung der gerichtlichen Beurkundung weder geboten noch empfehlenswert. Die Überschüsse des Staates aus seinen Beurkundungen sind seine Einnahmen aus Stempeln, die ihm bei der Beurkundung durch die Notare ebenso und ohne Kosten der Einziehung zufallen. Durch Wegfall der Beurkundungszuständigkeit der Gerichte kann der Personalstand, abgesehen, von einer Übergangszeit, die jede Neuregelung braucht, entsprechend vermindert werden. Der Umfang der Justizverwaltung wird damit etwas kleiner. Der Staat gibt ein für die beamtenmäßige Erledigung ungeeignetes Tätigkeitsfeld an den freien Beruf zurück und schafft dort Arbeit für die Personen, die er selbst infolge der Einschränkung seiner Zuständigkeit in Zukunft nicht mehr aufnimmt. Hier sind die Worte von Bedeutung, die der Vorsitzende des bei der Akademie für Deutsches Recht gebildeten Ausschusses für Immobiliarkredit, der Präsident Gelpke der Berliner Industrie- und Handelskammer, in der Vollsitzung der Akademie am 18. März 1934 sprach: „Der Ausschuß ist sich darüber klargeworden, daß auch bei den Notaren in ihrer Wirksamkeit und in der Ausübung ihres Amts eine Änderung eintreten, und daß alle Urkunden, die für das Grundbuch aufzunehmen sind, ausschließlich später den Notaren zu überweisen und nicht mehr beim Amtsgericht aufzunehmen sind, vielleicht mit der einzigen Ausnahme, daß für Auflassungen neben den Notaren auch die Gerichte ihre Zuständigkeit behalten. Selbstverständlich müßte eine Reichsnotariatsordnung für den Fall Vorkehrungen treffen, daß diejenigen Akte, die bisher von den Gerichten, namentlich bei Siedlungssachen, unentgeltlich ausgeführt wurden, durch die Notare ebenso ausgeführt werden."

Vorbildung

Notar soll nur werden können, wer nach der selbstverständlichen Schulung durch Arbeitsdienst und SA. oder SS. die Befähigung zur Bekleidung des Richteramts erlangt und nach Erlangung dieser Befähigung eine mindestens zweijährige Vorbereitungszeit bei einem deutschen Notar abgeleistet hat. Jede Abweichung hiervon fördert den Dilettantismus, die Halbwisserei und Pfuscherei, diese nach den Worten des Reichsjuristenführers auf dem Parteitage 1933 größten Feinde

der nationalsozialistischen Entwicklung. Die Vielgestaltigkeit des heutigen Wirtschaftslebens und im Gefolge davon die Vielfältigkeit und Unübersichtlichkeit unseres Gesetzeswesens verlangen eine vollkommene und gründliche fachwissenschaftliche Ausbildung für den, der rechtlicher und wirtschaftlicher Berater und formeller Gestalter der wichtigsten und bedeutsamsten Rechtsgeschäfte sein soll. Er muß einen möglichst lückenlosen Überblick über alle Zusammenhänge in der Rechtsordnung besitzen, die aber nur durch das erfolgreiche Rechtsstudium nahegebracht und vermittelt werden können. Darüber hinaus muß er in den formellen Dingen des Beurkundungsverfahrens durch praktische Anschauung und Tätigkeit vorgebildet sein, ehe ihm das wichtige Amt, öffentliche Beurkundungen vorzunehmen, übertragen werden kann. Das Vertrauen, dessen er als rechtlicher Berater in den wichtigsten Rechtsgeschäften bedarf, muß er neben seiner charakterlichen Untadelhaftigkeit durch reiches Wissen und Können und das Bestreben nach immer weiterer Vertiefung rechtfertigen, damit er auch den schwierigsten Aufgaben seines Amts gerecht werden kann. Es ist ein Irrtum, wenn man in den Ländern mit Anwaltsnotariat diese Vorbildung durch eine längere Wartezeit ersetzen zu können glaubt. Wenn auch hier durch die Ausübung des Anwaltsberufs und das reifere und abgeklärtere Alter des zum Notariat Zugelassenen eine gewisse Gewähr gegeben wird, so bleibt doch stets und auf Jahre hinaus der Mangel der praktischen Vorbildung in einem Notariat bemerkbar.

Kollegiale Dienstaufsicht

Als Beamter untersteht der Notar der staatlichen Dienstaufsicht. Neben dieser muß aber als weiterer Garant für die gewissenhafte und unantastbare Amtsausübung die kollegiale Dienstaufsicht treten. Nur die berufliche Aufsicht vermag alle Mängel aufzudecken, denn *jeder Berufsangehörige findet stets in seinen Berufsgenossen so aufgeklärte und so unfehlbare Richter, als sein Bewußtsein von ihnen Strafen erwartet.* Sie ist daher eine Erziehungsangelegenheit, die nicht entbehrt werden kann, wenn die höchsten Anforderungen gestellt und die besten Leistungen erreicht werden sollen. Diese Aufsicht ist auszuüben von den Besten des Berufs, den Vorständen der aus den Notaren der einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke zu bildenden Notarkammern, wie sie heute schon in Bayern, Hamburg und Rheinhessen bestehen, jedoch unter Erweiterung ihrer Befugnisse, ähnlich den Anwaltskammern, und unter ihrer Zusammenschließung in einer Reichsnotarkammer. Der jetzt neu gebildeten Reichsnotarkammer sind zur Zeit Befugnisse wegen der Dienstgerichtsbarkeit noch nicht übertragen worden. Diese ihre endgültige Zuständigkeit wird ihr aber vielleicht doch schon bald als ein weiterer Teil der Verreichlichung gegeben und damit ihre völlige Eingliederung in die Gestaltung des deutschen Notariats der Verwirklichung nähergeführt werden.

Selbstverwaltung

Dem freiberuflichen Gepräge des Reichsnotariats entspricht eine weitgehende Selbstverwaltung. Die Erfahrungen der gegenwärtigen und der vergangenen Zeit sprechen laut für die Güte und Wirksamkeit dieser berufsständischen Selbstverwaltung, wie sie in den bereits vorhandenen obenerwähnten Notarkammern und in denen des mittelalterlichen und jetzigen Italiens, Frankreichs, Österreichs bestand und besteht. Sie wird sich darin äußern, daß den Notarkammern und der Reichsnotarkammer weitgehende Zuständigkeiten in der Notariatsverwaltung eingeräumt werden. Dies wird von besonderer Bedeutung sein bei der Abgrenzung der Amtsbezirke, bei der Festsetzung der Zahl der Amtssitze, bei der Beschäftigung der Notaranwärter, bei der Beurlaubung von Notaren, bei der

Bestellung von Notarvertretern, bei der Verwahrung der Amtsbestände und in ähnlichen Angelegenheiten, besonders, wie oben bereits gesagt, bei der Ausübung der Dienststrafgewalt. Die Regelung wird für einen Teil dieser Angelegenheiten durch die Justizverwaltung nach vorheriger Anhörung der Notarkammern oder der Reichsnotarkammer geschehen. Für einen anderen Teil der Angelegenheiten wird auch die Zuständigkeit der Notarkammern bzw. der Reichsnotarkammer selbst begründet werden können. Diese üben insoweit ihre Tätigkeit unter Aufsicht der Justizverwaltung aus.

Selbstversorgung

Mit dieser organisatorischen Selbstverwaltung muß aus dem Gemeinschaftsgedanken heraus die soziale Betreuung der einzelnen Notare durch ihre Gesamtheit Hand in Hand gehen. Diese Aufgaben haben Versorgungskassen zu übernehmen, in welche die Notare einen Teil der bei ihnen anfallenden Gebühren abzuführen haben. Aus ihren Einnahmen werden die Versorgungskassen die Aufwendungen für eine umfassende Berufshaftpflichtversicherung leisten. Sie werden aber auch einen Ausgleichsstock für das Berufseinkommen der Notare bilden und werden die Gewährleistung einer ausreichenden Alters- und Hinterbliebenenversorgung bieten. Auf diese Weise werden sie die wirtschaftliche Sicherstellung des Notars und damit seine völlige Unabhängigkeit begründen und sich dadurch als eine wahrhaft soziale Einrichtung im Dienst der Unabhängigkeit der Rechtspflege des Dritten Reichs erweisen.

Das sind die Fundamentalsätze[1], nach denen allein das Notariat in der vor uns liegenden Epoche nationalsozialistischer Rechtsordnung so gestaltet werden kann, daß es sich organisch dem ganzen künftigen Rechtsaufbau einfügt und dem Notar ermöglicht, seine Aufgabe als Rechtswahrer und Rechtsdiener dem Staat und dem Volke gegenüber restlos zu erfüllen, wie er selbst es wünscht und das Volksganze es beanspruchen kann. Berufsfreudig wird dann jeder Angehörige dieser Facharbeiterschaft am Recht in der Restlosigkeit seines Schaffens nicht nachlassen, wird sich nicht genug tun können in der eigenen Leistung, sondern wird aus dem gelungenen Werk immer wieder den Antrieb zu einem besseren empfangen, statt auszuruhen und Lohn zu ernten. Helfer und Förderer werden ihm seine eigene Kraft und sein eigenes Können sein und sein eigenes Gewissen wird er zum höchsten Richter über seine Handlungen setzen. Treu der Deutschen Rechtsfront als der machtvollen Verkörperung aller Rechtswahrer, wird er seine erste Pflicht in der Treue zum Führer, zum nationalsozialistischen Gedanken und zum deutschen Vaterlande sehen und mit seiner ganzen Persönlichkeit so dienen, wie der Führer selbst es tut, in Treue, Gehorsam, Disziplin, Opferwilligkeit, Kameradschaft und Bescheidenheit.

Wolpers

---

[1] Die Reichsfachgruppe Notare im BNSDJ. hat bereits im Januar 1934 dem Reichsjuristenführer einen dementsprechenden Entwurf einer Reichsnotariatsordnung vorgelegt, der auch dem Herrn Reichsjustizminister zugegangen ist. In ihren gutachtlichen Äußerungen haben u. a. der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die Deutsche Bank für Industrieobligationen diesem Entwurfe zugestimmt, insbesondere die Notwendigkeit der alsbaldigen Vereinheitlichung des Deutschen Notariats, seiner Trennung von der Anwaltschaft, seiner Gestaltung als freier Beruf betont und seine ausschließliche Zuständigkeit als erheblichen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Rechtszustande bezeichnet. Das Gutachten Lent (DNtZ. 1934 S. 637) kommt zu demselben Ergebnis.

Schrifttum:

Briegleb, Geschichte des Exekutiv-Prozesses, Stuttgart 1845.
Euler, Handbuch des Notariats in Preußen, Düsseldorf 1858.
Franz, Das deutsche Notariat nach Reichsrecht, Leipzig 1907.
Jastrow, Deutsch-Preußisches Notariatsrecht, Berlin 1903.
Merkel, Das Notariat, Leipzig 1860.
Oesterley, Das Deutsche Notariat, Göttingen 1842, 1845.
Rüger und Siefert, Das badische Fr. G.G., Karlsruhe 1933.
Schlegelberger, Freiw. Gerichtsbarkeit, Berlin 1927.
Weißweiler, Geschichte des rhein.-preußischen Notariats, Essen 1916, 1925.
Wolpers in DNZ. 1933, 320, 675.

Organe nationalsozialistischer Rechtsreform

Das Reichsrechtsamt der NSDAP.

I.

Das Reichsrechtsamt der NSDAP. ist wie alle Reichsleitungsstellen der NSDAP. eine Gründung des Führers. Im Oktober 1930 erhielt der Reichsleiter Dr. Hans Frank vom Führer den Auftrag, zur zentralen Bearbeitung aller rechtlichen Angelegenheiten der Bewegung eine eigene Abteilung bei der Reichsleitung, die Rechtsabteilung — Reichsleitung, zu errichten.

Die Aufgaben, die sich der neugegründeten Abteilung boten, waren mannigfaltig. Sie lagen zunächst überwiegend auf dem Gebiete der Rechtsverwaltung. Die Partei befand sich in Auswirkung der berühmten Septemberwahlen 1930 im Zeichen einer stürmischen Vorwärtsentwicklung, die zahllosen Neueintritte machten den Ausbau und die Festigung der inneren Organisation notwendig, es galt, Klarheit zu schaffen über die Rechtsbefugnisse der einzelnen Parteigliederungen gegenüber Dritten. Der immer schärfer werdende politische Kampf machte die Einrichtung eines Rechtsschutzes für diejenigen Volksgenossen, die sich im Dienste der Bewegung und im Kampfe gegen das System irgendwie im Sinne der damaligen Gesetzgebung strafbar gemacht hatten, notwendig. Die einzelnen Dienststellen der Partei mußten beraten und die gegen die Führer der Bewegung in immer größerem Maße anhängig gemachten Strafverfahren bearbeitet werden. Mit dem allmählich nach Fertigstellung des Braunen Hauses im März 1931 erfolgten Ausbau der Organisation der jungen Abteilung wurde auch ihre Untergliederung vorgenommen. Bei allen politischen Gauen der NSDAP. wurden Rechtsstellen errichtet, die für ihren Gaubereich die gleichen Aufgaben zu erfüllen hatten, wie die Rechtsabteilung der Reichsleitung für das gesamte Reichsgebiet.

Zu ganz besonderer Bedeutung gelangte in den folgenden Jahren des Kampfes der Rechtsschutz. Allen Parteimitgliedern wurden kostenlos Verteidiger in den sich aus ihrer Tätigkeit für die Bewegung ergebenden Straf- und Zivilverfahren gestellt. Die verhältnismäßig wenigen damals der Bewegung angehörenden Rechtsanwälte haben sich mit der zum größten Teil ehrenamtlich erfolgenden Durchführung des Rechtsschutzes bleibende Verdienste um die Bewegung erworben. In den Jahren 1931 bis 1933 wurden Zehntausende von Verteidigungen überwiegend kostenlos durchgeführt, trotzdem wurden von der Reichsleitung der NSDAP. für die Verteidiger in den Kampfjahren 1930 bis 1933 ungefähr zweihunderttausend Reichsmark ausgeworfen.

Im Spätsommer 1932 wurde die bisher der Reichsorganisationsleitung unterstehende rechtspolitische Abteilung der Rechtsabteilung — RL. als Abteilung II eingegliedert.

Nach der Machtübernahme änderte sich das Aufgabengebiet der Rechtsabteilung — RL. Der Rechtsschutz ging beträchtlich zurück. Dafür wurden der Abteilung neue Aufgaben gestellt: die rechtspolitische Abteilung erlangte größere Bedeutung, neue Abteilungen wurden errichtet. Die Untergliederung der Rechtsabteilung wurde weiter durchgeführt bis in die Kreise. Im Frühjahr 1934 wurden bei allen politischen Kreisen Kreisrechtsstellen errichtet. Die Dienstbezeichnung „Rechtsabteilung — RL." wurde geändert in „Reichsrechtsamt der NSDAP.". Die Gaurechtsstellen

erhielten die Dienstbezeichnung Gaurechtsamt und die Kreisrechtsstellen die Dienstbezeichnung Kreisrechtsamt. Die ganze Abteilung ist unlösbar verbunden mit der Person ihres Leiters Dr. Hans Frank.

Gliederung des Reichsrechtsamtes

I. Das Reichsrechtsamt der NSDAP.
1. Amt für Rechtsverwaltung,
2. Amt für Rechtspolitik,
3. Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes,
4. Amt für NS.-Juristen,
5. Amt für Schulung,
6. Amt für Rechtsschrifttum,

II. Gaurechtsamt.
1. Abteilung für Rechtsverwaltung,
2. Abteilung für Rechtspolitik,
3. Abteilung für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes,
4. Abteilung für Schulung,

III. Kreisrechtsamt.
1. Abteilung für Rechtsverwaltung,
2. Abteilung für Rechtspolitik,
3. die Abteilung für Schulung beim Kreisrechtsamt ist im Aufbau begriffen.

Die Gau- und Kreisrechtsämter unterstehen in politischer und disziplinärer Beziehung den zuständigen Hoheitsträgern, also den Gau- und Kreisleitern, in fachlicher Beziehung dem Reichsleiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP.

II.

Das Reichsrechtsamt ist eine Parteidienststelle. Demgemäß liegen seine Aufgaben überwiegend auf innerparteilichem Gebiet.

1. Das Amt für Rechtsverwaltung

Es bearbeitet alle innerhalb der Partei und aus dem Verkehr der Partei mit Dritten sich ergebenden Rechtsfragen. So werden alle Prozesse der Partei von dem Reichsrechtsamt mit Hilfe der Gau- und Kreisrechtsämter geführt, Verträge, soweit Rechtsfragen in ihnen enthalten sind, geprüft und die einzelnen Parteidienststellen beraten. Für Mitglieder der NSDAP. wird, wenn der Sachverhalt bewegungswichtig und bewegungsbedingt ist, Rechtsschutz vermittelt, die Anfragen der Parteimitglieder an die Obersten Parteistellen, soweit sie rechtlicher Natur sind, von dem Amt bearbeitet und die Rechtsbelange der Bewegung wahrgenommen.

Das Amt für Rechtsverwaltung ist ferner zuständig für die Erteilung der Ermächtigung gemäß § 197 RStGB. und für die Erteilung von Bestätigungen für die bevorzugte Beförderung und Prüfungsvergünstigungen derjenigen Beamten, die sich für die nationale Revolution besonders verdient gemacht haben.

Die Tätigkeit des Amtes für Rechtsverwaltung ist außerordentlich vielseitig und umfangreich, da sich seine Zuständigkeit nicht nur auf die zivile Parteiorganisation sondern auch auf die übrigen Gliederungen, wie SA., SS., HJ. usw. erstreckt.

2. Das Amt für Rechtspolitik

Dem Amt für Rechtspolitik im Reichsrechtsamt obliegt die parteiamtliche Mitwirkung bei der Neugestaltung des deutschen Rechts nach nationalsozialistischen

Grundsätzen. Es wird von dem Stellvertreter des Führers, Reichsminister Rudolf Heß, und von Reichsminister Dr. Hans Frank mit der Bearbeitung von Gesetzesentwürfen und Gutachten beauftragt. Zur Bearbeitung der dem Amt erteilten Aufträge gehört auch die Führung von Verhandlungen und Besprechungen mit den zuständigen Reichs- nud Landesbehörden, besonders auch die Vertretung der beiden Ministerien in den amtlichen Ressortbesprechungen.

Aus dem Grundsatz heraus, daß das neue deutsche Recht ein Volksrecht sein muß, wenn es seinen Dienst am deutschen Volke erfüllen soll, ist das Amt bemüht, bei allen seinen Bearbeitungen einen möglichst großen Kreis von Partei- und Volksgenossen zu hören und die dabei erzielten Erfahrungen bei seinen Ausarbeitungen zu verwerten. So werden insbesondere die Gaurechtsämter in steigendem Maße zur rechtspolitischen Mitarbeit herangezogen. Hervorzuheben ist ferner die enge Zusammenarbeit mit den übrigen Parteistellen in rechtspolitischen Fragen.

Die Arbeit des Amtes ist so umfangreich und vielgestaltig, daß hier nur in ganz kurzen Zügen angedeutet werden kann, welche Gebiete und Probleme von ihm bis jetzt behandelt und zum Teil abgeschlossen wurden. Es wurden und werden u. a. behandelt: Arbeitsvertragsrecht, Strafrecht, Patentrecht, Rechtsanwaltsordnung, Depotgesetz, Genossenschaftsgesetz, Vergleichsordnung, Reichsenteignungsgesetz, Notariatsordnung, Reichspolizeiverwaltungsgesetz, Reichssachverständigenordnung, Beamtengesetz, Gesetz über die Deutsche Arbeitsfront, Ehescheidungsrecht.

Auf dem Gebiete des Strafrechts veröffentlichte das Reichsrechtsamt am 1. 5. 1935 das Ergebnis einer vom Reichsleiter Reichsminister Dr. Hans Frank in Fischbachau einberufenen Strafrechtstagung in Form einer Broschüre: „Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht". Der wesentlichste Punkt in diesen Leitsätzen ist wohl die klare Hervorhebung des Umstandes, daß unser gesamtes Strafrecht sich auf die Treuepflicht und ihre Verletzung gründet.

Auch auf fast allen anderen Rechtsgebieten werden rechtspolitische Wünsche und Anregungen und sonstiges Material gesammelt, sofort verarbeitet oder zur späteren Verwertung zusammengestellt.

3. Amt für NS.-Rechtsbetreuung.

Die NS.-Rechtsbetreuung ist Ehren- und Berufspflicht der im BNSDJ. zusammengeschlossenen deutschen Anwaltschaft als der berufenen Beraterin und Vertreterin des Deutschen Volkes in den Belangen des Rechts.

Alle minderbemittelten deutschen (und auslandsdeutschen) Volksgenossen ohne Unterschied des Standes und des Berufes haben Anspruch auf unentgeltliche Rechtsbetreuung. Die Bedürftigkeit ist glaubhaft zu machen; sie wird grundsätzlich in allen Fällen anerkannt, in denen die Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts vorliegen, insbesondere bei Arbeitslosen-, Krisen-, Wohlfahrtsunterstützungsempfängern sowie bei Schwerkriegsbeschädigten.

Die NS.-Rechtsbetreuung umfaßt die Erteilung von Rechtsauskunft, die Anfertigung von Schriftsätzen, Urkunden, Eingaben, Anträgen usw., ehrenamtliche Vertretung bei der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor Gerichten und anderen Spruchstellen; dagegen grundsätzlich nicht das Auftreten als Verteidiger vor Gericht in Straf- und Privatklagesachen.

Grundsätzlich befindet sich an jedem Amtsgericht, bei welchem mindestens drei der Reichsfachgruppe Rechtsanwälte angehörende Rechtsanwälte zugelassen sind, eine NS.-Rechtsbetreuungsstelle; wo weniger als drei Rechtsanwälte zugelassen sind, kann die NS.-Rechtsbetreuung in den Kanzleien der einzelnen Anwälte stattfinden.

Dem Amt für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes im Reichsrechtsamt der NSDAP. obliegt die fachliche Überwachung der NS.-Rechtsbetreuung im ganzen

Reichsgebiet sowie die Aufsicht über die nachgeordneten Dienststellen. Dem Leiter der Abteilung NS.-Rechtsbetreuung bei jedem Gaurechtsamt unterstehen unmittelbar die zu seinem Gaubereich gehörenden NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter. Die Leiter der Abteilung NS.-Rechtsbetreuung bei den Gaurechtsämtern sind politische Leiter und werden von dem zuständigen Gauleiter auf Vorschlag des Reichsrechtsamtes ernannt. Der Reichsleiter des Reichsrechtsamts der NSDAP. ernennt die NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter; sie sind keine politischen Leiter.

Neben den NS.-Rechtsbetreuungsstellen bestehen gemäß sog. Abgrenzungsvereinbarungen mit dem Reichsrechtsamt der NSDAP. bei einzelnen Gliederungen der NSDAP. und deren angeschlossenen Verbänden und bei einigen Organisationen besondere Rechtsberatungsstellen, deren Tätigkeit auf bestimmte Personenkreise und auf besondere Rechtsgebiete beschränkt ist: Bei der DAF. für ihre Mitglieder auf dem Gebiete des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts; bei dem Hauptamt für NS.-Volkswohlfahrt auf dem Gebiet des Wohlfahrts- und Fürsorgerechts; bei dem Reichsnährstand auf dem Gebiet des Bauern- und Landwirtschaftsrechts; bei den Handwerkerschaften und Innungen für ihre Mitglieder in rein handwerklichen Rechtsfragen; bei den Mieter- und Vermieterorganisationen (Bund Deutscher Mietervereine e. V. und Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine) für ihre Mitglieder auf dem Gebiet der Wohnwirtschaft einschließlich des Realkredits; bei dem Reichsbund der Kleingärtner und Kleinsiedler Deutschlands e. V. für seine Mitglieder auf dem Sondergebiet des Kleingarten- und Siedlungswesens; endlich bei dem Reichsverband der Deutschen Kaufleute des Kolonialwaren-, Feinkost- und Lebensmittel-Einzelhandels e. V. (Rekofei) für seine Mitglieder in Branchenfragen und den einschlägigen Steuerangelegenheiten.

Durch Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 26. 5. 1934 sind die NS.-Rechtsbetreuungsstellen (nicht dagegen die vorbezeichneten besonderen Rechtsberatungsstellen) als Gütestellen im Sinne des § 495 a Abs. 1 Nr. 1 der ZPO. anerkannt. Die NS.-Rechtsbetreuungsstellenleiter sind ermächtigt, für Vergleiche, die vor den NS.-Rechtsbetreuungsstellen abgeschlossen werden, die Vollstreckungsklausel zu erteilen.

4. Amt für NS.-Juristen

Das Amt für NS.-Juristen hat zur Aufgabe die dienstaufsichtliche Überwachung des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V. in organisatorischer und personeller Beziehung. Die Leitung dieses Amtes hat der Reichsleiter des Reichsrechtsamtes selbst übernommen. Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V. ist ein angeschlossener Verband der NSDAP. Er ist ein selbständiger, eingetragener Verein und wird, wie alle der Partei angeschlossenen Verbände, durch die Partei in politischer und finanzieller Beziehung überwacht. Das Amt für NS.-Juristen ist die Vertretung des BNSDJ. gegenüber der Partei. Die Führer des BNSDJ. sind zum großen Teil gleichzeitig politische Leiter des Reichsrechtsamtes der NSDAP.

5. Amt für Schulung

Aufgabe des Schulungsamtes ist die Durchführung der weltanschaulichen Schulung aller in der Deutschen Rechtsfront zusammengeschlossenen Rechtswahrer. Es arbeitet im engsten Einvernehmen mit dem Reichsschulungsamt der NSDAP. Sinn und Zweck der weltanschaulichen Schulung ist die Beseitigung der, durch die in dem früheren System erfolgten rein verstandesmäßigen Ausbildung im Geiste eines abstrakten Rechtspositivismus, zwischen den Rechtswahrern und dem Volk entstandenen Kluft. Es ist leider Tatsache, daß die anderen Kreise des Volkes viel

früher den Weg zum Nationalsozialismus und zum Führer gefunden haben, während sich der Rechtswahrer aus tausenderlei Bedenken abseits hielt.

Aus dem nationalsozialistischen Rassenbekenntnis folgt als tragendes Prinzip unseres ganzen völkischen Lebens und damit auch unseres Rechtslebens der Gemeinschaftsgedanke. Die Gemeinschaft soll nicht nur Ziel, sondern auch Methode der politischen Schulung sein, denn nur in der Gemeinschaft bildet sich die Kameradschaft, die die sozialistischen Forderungen des Nationalsozialismus verkörpert. Zu diesem Zweck wird den Schulungsteilnehmern nicht nur in Form von Vorträgen und Diskussionen Wissen vermittelt, sondern auch durch das das Kameradschaftsgefühl fördernde Lagerleben und durch Leibesübungen versucht, den Charakter zu bilden, denn die politische Gesinnung ist nicht so sehr eine Sache des Verstandes und Wissens als des Charakters. Die Schulungsteilnehmer müssen deshalb längere Zeit in der Erziehungsgemeinschaft beisammen bleiben, unter Ausschluß aller Standes- und Rangesunterschiede.

Diese Charakterschulung ist schon um deswillen notwendig, weil es leider nicht möglich ist, die im liberalistischen Zeitalter entstandenen Gesetze über Nacht durch nationalsozialistische Gesetze zu ersetzen. Deshalb soll die Schulung die geistige Grundhaltung der Rechtswahrer beeinflussen, damit von ihr aus die nationalsozialistische Rechtsanwendung und Rechtswissenschaft gestaltet wird. Der Nationalsozialismus, der politische Wille unseres Volkes, muß auch den Ausgangspunkt unserer Rechtserneuerung bilden.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich für die politische Schulung folgende Grundsätze:

1. Den Mittelpunkt der Schulung bildet der Rassengedanke.
2. Die Schulung hat sämtliche Diener am Recht zu umfassen, Parteigenossen und Nichtparteigenossen, sie muß in einer Gemeinschaft der Rechtswahrer aller Rangstufen und Arbeitsgebiete durchgeführt werden.
3. Auf die Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftssinnes ist das größte Gewicht zu legen.
4. Die Schulung ist im wesentlichen auf weltanschauliche, allgemein politische Fragen und die daraus entspringenden rechtlichen Probleme zu beschränken.
5. Die Schulung soll ohne Zwang durchgeführt werden.

Die Methode der Schulung ist die Gemeinschaftsschulung. Deshalb werden zunächst für die Dauer eines Tages, später auf längere Dauer, jeweils etwa 50 Rechtswahrer zu Schulungstagungen zusammengezogen. Die Tagung beginnt mit Freiübungen, sodann schließen sich als Kernpunkt der Tagung Vorträge über politische Themen an. An jeden Vortrag wird eine Aussprache unter der Leitung des Schulungsleiters oder des Vortragenden angeknüpft. Dabei dürfen nicht die aufgestellten politischen Grundsätze angefochten, sondern es sollen einzelne entstandene Zweifelsfragen geklärt und das Verständnis vertieft werden. Die Mahlzeiten müssen gemeinsam eingenommen werden. Die eintägigen Schulungskurse bilden nur ein Provisorium. Sie werden später in Lager ausgebaut.

6. Amt für Rechtsschrifttum

Die Aufgabe des Amtes für Rechtsschrifttum ist die wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Rechtsschrifttums vom nationalsozialistischen Standpunkt aus. Diese Aufgabe umfaßt u. a. die Wahrung der politischen Belange der NSDAP. auf dem Gebiete des juristischen Schrifttums.

Zur Zuständigkeit des Amtes gehört insbesondere:

1. Die Prüfung der von der parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des nationalsozialistischen Schrifttums dem Reichsleiter oder dem stellver-

tretenden Leiter des Reichsrechtsamts vorgelegten rechtswissenschaftlichen Werke. Diese Begutachtungen bilden die Grundlage für die Erteilung oder Versagung des Unbedenklichkeitsvermerks durch die parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums.

2. Sammlung und Verwertung von parteiwichtigen gerichtlichen Entscheidungen. Darunter fallen alle wichtigeren Entscheidungen, die nach der Machtübernahme von der nationalsozialistischen Gesetzgebung geschaffene Gesetze, in denen nationalsozialistisches weltanschauliches Gedankengut Ausdruck gefunden hat, zur Grundlage haben. Es gehören dazu vor allem strafrechtliche Erkenntnisse über Delikte gegen die Parteischutzgesetzgebung, gegen die Rasseschutzgesetzgebung, ferner Urteile in parteiwichtigen politischen Prozessen sowie diejenigen, die sich mit der Arierschutzgesetzgebung befassen. Entscheidungen grundsätzlichen Inhalts werden vom Reichsrechtsamt jeweils veröffentlicht sowie der Rechtspolitik und der praktischen Rechtspflege zugänglich gemacht.
3. Vorbereitung des für die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt des BNSDJ. und des Reichsrechtsamts bestimmten Materials.
4. Die Leitung der Bibliothek des Reichsrechtsamts.

7. Hauptstelle für die Presse

Zu ihrer Zuständigkeit gehört die Wahrnehmung sämtlicher Presseobliegenheiten des Reichsrechtsamts der NSDAP., insbesondere die Aufrechterhaltung der Verbindung zur Reichspressestelle.

III.

Um das Reichsrechtsamt als der Zentralstelle des nationalsozialistischen Rechtswollens gruppieren sich die anderen Schöpfungen Dr. Franks auf dem Gebiete des Rechts: der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen e. V. und die Akademie für Deutsches Recht.

Zu dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen bestehen die engsten Verbindungen. Er ist das Personalreservoir des Reichsrechtsamtes und seiner Gliederungen, dessen politische Leiter stets den Reihen des BNSDJ. entnommen werden. Besonders eng ist die Verbindung auf dem Gebiete der Rechtspolitik. Hier ist jedoch eine Trennung der Arbeitsweise vorgenommen, dadurch daß das Reichsrechtsamt überwiegend den Rechtswillen des Volkes erforscht und daraus seine Schlüsse zieht, während im BNSDJ. die Praktiker auf Grund ihrer Erfahrung an der Gestaltung des neuen deutschen Rechts arbeiten. Die Zeitschriften des BNSDJ. sind gleichzeitig die Verlautbarungsorgane des Reichsrechtsamtes.

Die rechtspolitischen Arbeiten des Reichsrechtsamtes und des BNSDJ. werden ergänzt durch die Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht, zu der das Reichsrechtsamt die freundschaftlichsten Beziehungen unterhält. Arbeitet das Reichsrechtsamt rechtspolitisch auf Grund des Volkswillens, der BNSDJ. auf Grund des Rechtswollens der Praktiker, so arbeitet die Akademie an dem Recht des Dritten Reiches auf rein wissenschaftlicher Grundlage.

Fischer

Der Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und die Deutsche Rechtsfront

Wie jede große geschichtliche Strömung, die gegen eine herrschende Weltanschauung Sturm läuft, hat auch die nationalsozialistische Bewegung als Hauptfaktoren ihres Kampfes zu bezeichnen: Widerwärtigkeiten, Haß, Ablehnung und gemeinen Terror. Unsere Kampfgemeinschaft der nationalsozialistischen Juristen hat ein gut Teil dieser Widerwärtigkeiten mitgetragen.

Eine „Tradition" im Sinne einer liberalistischen und reaktionären Begriffsdeutung hat der BNSDJ. nicht. Seine Geburtsstunde fällt im eigentlichsten Sinne mit der der Bewegung zusammen: Das ist uns Tradition genug. Sie hat geschlagen an jenem 24. Februar 1920 in dem Saale einer Münchener Brauerei, in dem ein unbekannter Weltkriegsgefreiter in dem Programm seiner neuen Bewegung verkündete:

„Wir fordern Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht."

Mit dem Verrat vom 9. November 1923 wurde auch dieser Ansatz einer neuen Rechtsgestaltung zunächst zunichte. Einen der besten und frühesten nationalsozialistischen deutschen Juristen nahm das Maschinengewehrfeuer vor der Feldherrnhalle hinweg: Theodor von der Pfordten.

In den kommenden Jahren der Kampfzeit der Bewegung hat auch die Justiz des Systems sich sehr oft diesem System selbst würdig gezeigt. Ihre Repräsentanten, von denen eine erschreckend große Zahl Juden und Bastarde waren, wüteten gegen die Bewegung in toller Form. „Rechtssicherheit", „Richterliche Unabhängigkeit", „Unantastbarkeit der Verfassung" waren die Schlagworte, mit denen sie ihren fanatischen Haß zu legitimieren versuchten. „Gefesselte Justiz" — ein tragisches Moment deutscher Geschichte. So konnte mit Recht ein bekannter Jurist jener Zeit sagen: „Die Justiz ist zur Dirne der Politik geworden." Auch die rassisch gesunden deutschen Juristen dieser Zeit waren zum überwiegenden Teil nur pedantische Wahrer einer Paragraphenautorität. So mußten wir in diesen Jahren den Glauben an ein königliches Richtertum in seiner Gesamtheit verzweifelnd begraben.

Der Weitblick des Führers erkannte die Notwendigkeit eines organisatorischen Zusammenschlusses derjenigen nationalsozialistischen Juristen, die man als Spezialkampftruppe zum Einsatz gegen dieses morsche volksfremde Rechtssystem verwenden konnte. In einem Aufruf vom 11. Oktober 1928 rief er alle der NSDAP. angehörigen Juristen auf, sich dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen anzuschließen zur Förderung der allgemeinen Ziele der NSDAP. Der Führer wies diesem Bund die Aufgabe zu, zu allen Fragen rechtlicher Art, die die Partei und ihre Idee oder Angehörige derselben betreffen, Stellung zu nehmen und die Entwicklung des deutschen Rechtslebens vom nationalsozialistischen Standpunkt aus ideell und praktisch zu beeinflussen (VB. Nr. 237, 1928). Der BNSDJ. wurde dadurch zur ältesten Fachorganisation der Bewegung.

Als Führer dieses Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen wurde der Mann bestimmt, der in Dutzenden von Monsterprozessen die Ehre des Führers und

die Ehre der Bewegung reinwusch, der ständige Rechtsberater des Führers, Dr. Hans Frank.

Rein zahlenmäßig stellt sich die Entwicklung des BNSDJ. folgendermaßen dar: Zunächst waren es nur wenige Mitglieder, die zu dem Bunde stießen. Am Parteitag 1929 waren es bereits 30 Mann. Auf der ersten Reichstagung 1930 versammelte sich schon eine erheblich größere Gemeinschaft. Am 31. Dezember 1930 waren es 233 eingeschriebene Mitglieder. Ende 1931 waren es 701 Mitglieder. Bei der Reichstagung in Leipzig im Jahre 1932 versammelten sich wiederum in Anbetracht der verschiedenen inzwischen ergangenen Verbote nur etwa 135 Mitglieder. Der eiserne Bestand um die Jahreswende 1932/33 waren 1374 deutsche Juristen aus dem Reich und aus Österreich. Die Berufung des Führers zum Reichskanzler übte zunächst keine in der Höhe der Mitgliederzahl ersichtliche Wirkung aus: Im April 1933 betrug unser Mitgliederbestand 1614 Mitglieder.

Diese relativ geringe Zahl deutscher Juristen, die bereits in der Kampfzeit der Bewegung mit uns marschierten, hatte eine ungeheure Aufgabe. Der gesamte Rechtsschutz der Kämpfer der Bewegung, der von der Rechtsabteilung — Reichsleitung der NSDAP. eingerichtet und geleitet wurde, ruhte fast ausschließlich auf ihren Schultern. Aber voll Stolz können wir heute sagen, daß in den Zehntausenden von Prozessen, die in der Kampfzeit um die Ehre und die Freiheit von unseren Kameraden der SA. usw. geführt wurden, immer ein deutscher Jurist als Verteidiger hinter der Anklagebank stand, der den Anklagen des Staatsanwaltes entgegentrat. Gerade die Sammlung geschichtlicher Unterlagen aus der Kampfzeit hat uns bewiesen, in wieviel unzähligen Fällen nationalsozialistische Anwälte ohne das geringste Honorar sich mittellosen Parteigenossen zur Verfügung stellten und in wieviel unzähligen anderen Fällen Verteidiger, auch ohne daß sie Mitglied der NSDAP. oder des BNSDJ. waren, nur gegen Ersatz ihrer baren Auslagen, die Vertretung verfolgter Kameraden unserer Bewegung übernahmen. Wir zählen heute im BNSDJ. Dutzende und aber Dutzende von Rechtsanwälten, bei denen die Zahl der Verteidigungen nationalsozialistischer Angeklagter in die Hunderte geht. Viele von ihnen garantieren uns heute als Gauführer des BNSDJ. die Aktivität und Zielsicherheit unseres Bundes.

Der Reichsjuristenführer war sich seit der Gründung des Bundes darüber im klaren, daß die von ihm geführte Organisation die Grundlage zur künftigen ständischen Zusammenfassung aller Arbeiter am Recht sein müsse. Die Weltanschauung des Nationalsozialismus, deren hervorstechendes Prinzip die Gemeinschaft ist, mußte daher auch gerade in unserer Organisation ohne alle Kompromisse durchgeführt werden. Dr. Frank führte sie auch allen Widerständen zum Trotz kompromißlos durch.

Bereits im Mai 1933 stießen die bedeutendsten Juristen-Organisationen zu uns. (Deutscher Richter-Bund, Bund Deutscher Rechtspfleger, Deutscher Anwalt-Verein, Institut der Wirtschaftsprüfer usw.). Es war kein Zwang und keine Nötigung; in der jeweils letzten Tagung dieser Bünde bekannten sich deren Mitglieder in stürmischen Kundgebungen zu der neuen Gemeinschaft des deutschen Rechtsstandes. Ohne irgendwelche Opportunitätserwägungen wurden diese neu zu uns gestoßenen Mitglieder in selbstverständlicher Ritterlichkeit und Kameradschaft aufgenommen.

Der Reichsjuristenführer teilte nun den BNSDJ. als solchen in acht große Fachgruppen:

Richter und Staatsanwälte
Rechtspfleger
Jungjuristen
Wirtschaftsrechtler
Verwaltungsjuristen
Rechtsanwälte

Notare und Rechtsanwaltsnotare
Hochschullehrer.

Da in der Gruppe Jungjuristen nicht nur die Referendare zusammengeschlossen wurden, sondern auch der Nachwuchs der übrigen Juristengruppen, bilden diese keine „Fachgruppe“ im allgemeinen Sinne, sondern eine Gruppe.

Die Stärke der Fachgruppen ist heute folgende:

16 384 Richter und Staatsanwälte
14 575 Rechtspfleger
11 774 Jungjuristen
11 452 Wirtschaftsrechtler
10 385 Verwaltungsjuristen
9 886 Rechtsanwälte
5 828 Notare und Rechtsanwaltsnotare
409 Hochschullehrer.

Von diesen über 80 000 Einzelmitgliedern des BNSDJ. sind 17 970 Mitglieder der NSDAP. Jeder dieser acht Fachgruppen steht ein Reichsfachgruppenrat zur Seite, dem die Aufgabe obliegt, alle diese Berufsgruppen berührenden beruflichen und fachlichen Fragen in sorgfältigster Weise nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten zu bearbeiten. Im Interesse der Zusammenarbeit der verschiedenen, im BNSDJ. vereinigten Berufsgruppen sind weiter auch bei der Reichsführung besondere Arbeitsgemeinschaften gebildet.

Nachdem der Führer am 30. Mai 1933 unserem Reichsjuristenführer die Anerkennung für seine Arbeit ausgesprochen hatte, wurde am 1. Juni 1933 in Hamburg in feierlicher Form die Gründung der Deutschen Rechtsfront durch Dr. Frank vorgenommen. Sie sollte die ständische Zusammenfassung aller deutschen Rechtswahrer sein. Zu ihr gehören nicht nur die Juristen in dem Sinne einer bisherigen Begriffsauslegung, sondern alle diejenigen, die die Aufgabe der Wahrung des Rechtes haben.

In Arbeitsgemeinschaften, Fachschaften oder Sondervereinigungen sind so in dieser Deutschen Rechtsfront zusammengeschlossen auch die übrigen Gruppen der Arbeiter am Recht: Die Sachverständigen, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher, Friedensrichter, Rechtsbeistände, Dolmetscher und Buchprüfer. Organisatorische Träger dieser Deutschen Rechtsfront konnte nur der BNSDJ. werden. Die Zahl der Mitglieder dieser Deutschen Rechtsfront einschließlich der Einzelmitglieder des BNSDJ. beträgt nahezu 140 000.

Die Grundlage des inneren Aufbaues des BNSDJ. wie der Deutschen Rechtsfront bildet somit weder die Art der Berufsausübung noch irgendeine Berücksichtigung gewisser gesellschaftlicher Schichtung oder sonstwie gearteter Sonderinteressen. Nach den großen Ordnungsbereichen jedes völkischen Lebens, der Rechtspflege, der Verwaltung und der Wirtschaft steht neben dem beamteten Rechtsdiener der angestellte wissenschaftliche Hilfsarbeiter ebenso wie derjenige, der wirtschaftlich frei auf sich und sein Können gestellt in seinem Beruf der Gesamtheit dient. Maßgebend ist demnach allein die Funktion des einzelnen, die Aufgabe, die dem einzelnen im Rahmen der Volksgesamtheit gestellt ist und die auf Grund der Verantwortung gegenüber dieser Gesamtheit zu fordernde Leistung. Aus dieser Grundlage heraus erwächst auch die besondere Bedeutung des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront im Verhältnis zur Volksgemeinschaft wie für die deutsche Rechtsordnung und deren Neugestaltung als Ausdruck eines zu neuem Bewußtsein erwachten völkischen Lebens.

Gewiß finden sich in anderen Kulturländern äußerlich ähnliche Zusammenschlüsse, die in bezug auf ihre Mitgliederstärke besondere Beachtung gefunden haben. So ist z. B. innerhalb des englisch-amerikanischen Lebensraumes die American Bar Association, Chicago, mit allein 30 000 Einzelmitgliedern nicht nur als die

Gesamtinteressenvertretung der amerikanischen Anwälte anzusehen, sondern wohl auch als die größte Standesvertretung der Rechtsanwälte überhaupt zu bezeichnen. Auch Deutschland hatte vor der Gründung der Deutschen Rechtsfront in dem Deutschen Richterbund, dem Deutschen Anwalt-Verein, dem Bund Deutscher Rechtspfleger, dem Reichsverband Deutscher Volkswirte (RDV.) usw. eine Reihe Vereinigungen von am Recht oder an der Wirtschaft orientierten Berufsgruppen. Mögen diese Vereine und Verbände teilweise auch vorwiegend fachwissenschaftlichen Interessen gedient oder mehr oder weniger sich auch der Pflege materieller Standesinteressen gewidmet haben, in jedem Falle war ihre innere Haltung durch den Individualismus der liberalistischen Weltanschauung gebunden. Sie standen nebeneinander als Einzelorganismen innerhalb einer Gemeinschaft hineingestellt, ausgerichtet nach dem materiellen Gesichtspunkt der unterschiedlichen Berufsausübung. So wird es dann möglich, nicht den Anwalt als Rechtswahrer, sondern in erster Linie die Kanzlei, den Geschäftsbetrieb und damit seine Verwandtschaft mit dem Wirtschaftsbetrieb zu sehen. Es gibt jedoch keinen „Rechtsbetrieb" wie es etwa einen Kleineisenbetrieb als Wirtschaftsunternehmen geben mag. Es gibt für den Arbeiter am Recht keine Scheidung in Angestellte oder Arbeiter, Beamte oder freie Berufe. Diener und Wahrer der Rechtsordnung können nicht nach dem Gesichtspunkt materieller Interessen, nach Erfordernissen wirtschaftlicher Bedarfsdeckung ausgerichtet werden. Die Zeit des liberalistischen Individualismus und des Materialismus mag allerdings auch den Juristen nur unter den Gesichtspunkten gewertet haben, unter denen sie sich selbst, der einzelne seine Stellung in der Gemeinschaft sehen konnte.

Die wertvollste Gemeinschaft bedarf aber auch einer straffen äußeren Organisation. So haben wir uns nach Aufgabe einer bisherigen Regelung, die eine Anlehnung an die Einteilung der Justizverwaltungen zum Inhalt hatte, auch mit unserer Gliederung an die Gebietseinteilung der NSDAP. gehalten. Die Ortsgruppen, Bezirksgruppen und Gaugruppen des BNSDJ. lehnen sich nun entsprechend an die NSDAP. an, wobei natürlich auch hier die besonderen Verhältnisse der Justizeinheiten berücksichtigt werden müssen. Diese Gau-, Bezirks- und Ortsgruppen sind natürlich in ihrer Gesamtheit der Reichsführung unterstellt, die sowohl für die gebietsmäßige Gliederung wie für die fachliche Arbeit nach dem in unserer Bewegung geltenden Führerprinzip allein verantwortlich ist.

Mit berechtigtem Stolz haben wir vernommen, daß der Führer die Organisation des BNSDJ. und der Deutschen Rechtsfront erst wieder in neuester Zeit als mustergültig bezeichnet hat. Zur Magna Charta des Juristenbundes wurde auch die Erklärung des Führers vom 30. Mai 1933, mit der er auf den Bericht des Reichsjuristenführers über den erfolgten ständischen Zusammenschluß der Juristen antwortete:

„. . . Zu diesem Erfolge der Bewegung möchte ich Sie aufrichtig beglückwünschen! . . . Alle mit dem Recht verwurzelten Berufsstände und Amtsträger werden daher in der Front des Deutschen Rechtes des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen als Standesgruppe in den kommenden ständischen Aufbau überführt werden können. Ihre Ihnen diesbezüglich erteilten Vollmachten bestätige ich hiermit vollinhaltlich.

Mit deutschem Gruß!

Adolf Hitler."

Die große historische Aufgabe, die nun die Bewegung und ihr Führer dem BNSDJ. gestellt hat, ist, die nationalsozialistische Weltanschauung gerade auf dem Gebiete des Rechts durchzusetzen. Es gilt, für uns ein wahres deutsches Recht zu schaffen, das der blutmäßig gebundenen Vorstellung von dem, was recht — gerecht — und richtig ist, entspricht. Die fremden Rechtsgrundsätze, die auch heute noch in

unseren Gesetzbüchern dominieren, gilt es zu ersetzen durch artgemäße Rechtsgrundsätze.

Ein großer Anfang ist bereits gemacht. Auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, des Bauernrechts, des Rasse- und Gesundheitsrechts usw. durften wir in kurzer Zeit geschichtliche Reformen erleben. Träger der revolutionären Rechtsidee zu sein, ist daher unsere große Aufgabe. Mit einfachen schlichten Worten drückt dies die Satzung des BNSDJ. in § 3 aus:

„Zweck des BNSDJ. ist die Verwirklichung des nationalsozialistischen Programmes auf dem gesamten Gebiete des Rechtslebens, insbesondere die Wiedererweckung und Neugestaltung eines deutschen Rechtes als Mittel zur Sicherung des nationalsozialistischen Staates, Kultur- und Wirtschaftslebens."

Diese Revolutionierung des Rechts bedingt natürlich auch einen neuen Juristentyp. Mit Menschen, die sich kastenmäßig abschließen und denen die Paragraphen als blutleere Gebilde das Primäre sind, läßt sich keine nationalsozialistische Rechtserneuerung betreiben. Bezeichnend ist, daß Dr. Frank in seinen unzähligen Volksversammlungen den stürmischsten Jubel gerade der einfachen Volksgenossen an der Stelle erhielt, an der er von dem königlichen Richter sprach, der geschaffen werden müsse.

Diese Forderung nach dem Richterkönig ist eine der wichtigsten und notwendigsten, die wir erheben. Wir dürfen heute schon mit Stolz feststellen, daß aus dem Sieg der Weltanschauung der volks- und blutgebundenen Schicksalsgemeinschaft des Nationalsozialismus dieser neue Typ des Juristen schon in großer Zahl hervorgegangen ist. In den unzähligen Kundgebungen, in denen die deutschen Juristen aller Grade für das Lebensrecht der Nation und die Gemeinschaft aller Schaffenden demonstrierten, ist auch dem Volke der Beweis dafür erbracht worden.

Daneben hat der BNSDJ. auch die aus seiner ständischen Eigenart sich ergebenden sozialen Verpflichtungen. Ein eigenes Sozialamt bemüht sich, die Notlage des arbeitslosen deutschen Juristen zu beheben. Eine großzügige Stellenvermittlung versucht arbeitslosen Berufskameraden wieder zu Arbeit und Brot zu verhelfen.

Auch auf dem publizistischen Gebiet erwuchs eine Reihe von Notwendigkeiten. So wie die Vielzahl der Verbände unter straffer Führung in einer Hand vereinigt wurde, so wurden auch ihre Zeitschriften durch ihre Zusammenfassung und Unterstellung unter den Bund einer einheitlichen Leitung und Überwachung in fachlicher und politischer Hinsicht unterworfen.

Zur Bestätigung der Richtigkeit der Organisation des BNSDJ. und der bis dahin geleisteten Arbeit wurde der große deutsche Juristentag vom 30. September bis 3. Oktober 1933 in Leipzig. Hier erwies sich die Durchschlagskraft des BNSDJ. in einer ungeahnten Weise. Über 12 000 deutsche Juristen bekannten sich in mächtigen Kundgebungen für die Gemeinschaft aller Arbeiter am Recht. Auch im Ausland war der Eindruck ungeheuer. 80 Auslandsvertreter aus allen Ländern der Welt nahmen daran teil.

Neben dem deutschen Menschen, der in der Arbeitsfront sich um die Sicherung der wirtschaftlichen Lebensbedürfnisse des deutschen Volkes müht, neben dem deutschen Bauern, der auf deutschem Boden um die Nahrung ringt, kämpfen so heute die nationalsozialistischen Juristen, steht Schulter an Schulter der deutsche Rechtswahrer für die Gestaltung eines deutschen Rechtes zur Sicherung unseres Volkes, seines staatlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens.

Als älteste Fachorganisation der Bewegung, die dazu noch die Ehre hat, eine Spezialtruppe des Führers zu sein, stehen wir heute als geschlossene, selbständige Gruppe im ständischen Aufbau unseres Volkes. Neben der Arbeitsfront, dem Reichsnährstand und den anderen ständischen Gliederungen steht der Rechtsstand.

Der nationalsozialistische Jurist, zu dem endlich auch heute wieder der Wirtschaftsrechtler gehört, ist Kamerad zu den Kameraden aus allen Schichten unseres

Volkes. Seine soziale Aufgabe, innerhalb der Erschwernisse des sozialen Lebens, innerhalb der Zerreißungen des Alltags durch Interessenkämpfe, wie sie eben ein blutvolles Leben mit sich bringt, den Ausgleichsfaktor darzustellen, ist die Grundlage seines Verantwortungsgefühls. Mit dieser Zielweisung des Reichsjuristenführers Dr. Frank ist der neue deutsche Jurist, der deutsche Rechtswahrer, der berufene Künder des sozialen Friedens und des Fortschritts, der deutsche Rechtsstand der Sozialstand des deutschen Volkes.

Wir wollen uns fürwahr nicht auf den Lorbeeren unseres Erfolges erholen. Auch für uns gilt der Befehl des Führers: Bindet den Helm fester; denn unsere Aufgabe ist erst zum Anfang erfüllt: Die Schaffung eines wahrhaft königlichen Rechtes und eines königlichen Wahrers dieses Rechtes. Über unserem bisherigen und unserem weiteren Kampfe steht so die Parole:

„Nichts für uns, alles für unser Volk."

Heuber

Die Akademie für Deutsches Recht

Der Nationalsozialismus ist eine politische Bewegung, er wirkt sich daher entscheidend in rechtlichen Dingen aus. Es ist seinem Sinne entsprechend, daß er weltanschauliche Vertiefung gerade auf dem Gebiete in Anspruch nimmt, auf dem seine spürbarsten und charakteristischsten Auswirkungen liegen, eben dem des Rechts. Denn das Recht ist die Grundlage alles staatlichen Lebens, der feste Grund, auf dem sich das Wohl aller Gemeinschaft aufbaut. Das Recht ist die notwendigste und vollendetste Form, in der ein Volk seinen Willen zum Leben in Ordnung und Frieden, in Ehre und Freiheit offenbart. So mußte mit einer Revolution, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, das Leben des deutschen Volkes völlig neu zu gestalten, auch eine neue Rechtsgeschichte beginnen.

Recht im Sinne einer vollkommenen Gerechtigkeit gibt es auf Erden nicht. Jedes von Menschen gesetzte und für Menschen geltende Recht ist raum- und zeitgebunden. Während das nordisch-germanische Recht, mit Sitte und Religion eng verwurzelt, von dem ureigensten Gefühl für Ehre, Treue und Freiheit und einem ausgesprochenen Sinn für Blutsverbundenheit und Gemeinschaftsgeist bestimmt ist und rein gefühlsmäßig unter diesen Gesichtspunkten gehandhabt wird, treten in der Folgezeit der deutschen Geschichte Ereignisse ein, welche sich einer natürlichen Weiterentwicklung bodenständiger deutscher Kultur hemmend in den Weg stellen und fremden Rechtsanschauungen zum Siege verhelfen. Aus dem ursprünglich primitiven Gefühlsrecht, welches dem Germanen im Herzen geschrieben steht, wird im Lauf der Jahrhunderte ein vom Verstand diktiertes und in Büchern aufgezeichnetes Begriffsrecht. Da die Römer bereits eine durchgebildete Rechtsordnung besaßen, als die germanischen Volksstämme noch im Anfang einer Rechtsentwicklung standen, ist es allzu erklärlich, daß unter dem Einfluß, den Italien durch das ganze Mittelalter ausgeübt hat, das römische Recht auch in Deutschland Eingang fand, zumal es durch seinen logisch umfassenden und glänzenden Aufbau geradezu prädestiniert war, Allgemeinrecht zu werden. Die Übernahme des römischen Rechts, welche als die gewaltsamste Rechtsüberfremdung in der deutschen Rechtsgeschichte anzusehen ist, ging nicht ohne Kampf vonstatten. Im ersten Stadium wurde dieser als Verteidigungskampf geführt, zu welchem sich die verschiedensten Volksschichten zur Verfügung stellten, die nicht selten zur Gewalt ihre Zuflucht nahmen. Da jedoch nicht auf breiter Grundlage gegen das fremde Recht Stellung genommen wurde, blieb der Erfolg des Abwehrkampfes aus. Man fand sich allmählich mit den Verhältnissen ab, ja begrüßte sogar in weiten Kreisen das neue Recht, von dem man die Befreiung aus den unsicheren Verhältnissen der damals herrschenden Rechtszersplitterung erwartete. Sollte das deutsche Recht wieder Einfluß bekommen, so mußte es wissenschaftlich durchdrungen werden, um mit dem römischen Recht — welches im übrigen durch jahrhundertelange Anwendung einen nicht wieder einzuholenden Vorsprung hatte — in Wettbewerb treten zu können. Das 17. Jahrhundert machte hierin den Anfang, und im ausgehenden 18. Jahrhundert trug der Kampf um deutsches Recht bereits die ersten Siege davon. Das ALR. ist bereits in volkstümlicher, juristisch wertvoller Sprache gehalten. Aber noch ist der Einfluß des römischen Rechtsempfindens überragend. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts

erhebt sich, getragen von den Wellen nationaler Begeisterung, mächtig die Forderung nach Beseitigung des Gegensatzes zwischen dem im Volk schlummernden gesunden Rechtsempfinden und dem künstlich gewordenen Juristenrecht und der Wunsch nach einem echten nationalen Gesetzgebungswerk für alle deutschen Lande. Ein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch tritt mit dem 1. Januar 1900 für alle Länder in Kraft. Das deutsche Recht hat sich damit zwar in wesentlichen Punkten durchgesetzt, aber das römische Recht in vielem nicht verdrängen können. Dieser ausgesprochene Kompromißcharakter des geltenden Rechts konnte natürlich den Kampf um ein deutsches Recht nicht zum Stillstand kommen lassen. Dieser richtet sich heute nicht allein gegen die Überreste objektiven römischen Rechts, sondern in erster Linie gegen den durch jahrhundertelange Beschäftigung mit dem römischen Recht geschaffenen Geist des krassen Individualismus, der in schrankenlosen Egoismus und Materialismus ausgeartet ist. Er wird in erster Linie vom Nationalsozialismus bekämpft, der seit seinem Bestehen die Schaffung eines deutscher Art entsprechenden Volksrechts unter Ausscheidung fremdblütiger Einflüsse und Anschauungen als wesentliche Aufgabe betrachtet.

Gründung der Akademie für Deutsches Recht

Reichsleiter Dr. Hans Frank, durch das Vertrauen des Führers zur Verwirklichung dieser großen Aufgabe berufen, lud am 26. Juni 1933 eine Reihe namhafter Persönlichkeiten aus Recht und Wirtschaft in das Bayer. Justizministerium und machte sie mit einem langgehegten Plan bekannt, eine Organisation zu schaffen, welche die hohe Aufgabe erfüllen solle, die Erneuerung des deutschen Rechts im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung nach den Grundsätzen streng wissenschaftlicher Methode vorzubereiten. Dieser Plan fand bei den Versammelten begeisterte Aufnahme, und so fand noch am gleichen Tage die Gründung der Akademie für Deutsches Recht statt. Nach umfangreichen Vorarbeiten konnte bereits am 2. Oktober 1933 anläßlich des deutschen Juristentages in Leipzig in der Aula der dortigen Universität in feierlichem Rahmen und in Anwesenheit zahlreicher Reichs- und Länderminister, sämtlicher Dekane der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten und prominenter deutscher und ausländischer Gäste die Proklamation der Akademie erfolgen und die Verpflichtung der ersten Mitglieder vorgenommen werden. Durch Gesetz vom 19. September 1933 war die Akademie öffentlich-rechtliche Körperschaft in Bayern geworden, und nachdem der Reichsjustizkommissar Dr. Hans Frank am 6. Dezember 1933 in Berlin den Mitgliedern des Führerrats und den Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse sein Programm verkündet hatte, konnte die Akademie für Deutsches Recht ihre sachliche Arbeit aufnehmen. Daß sie die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht enttäuscht, sondern bereits im ersten Jahre ihres Bestehens sich die Anerkennung des Führers und der Regierung errungen hat, dafür zeugt die Tatsache, daß durch Beschluß des Reichskabinetts vom 3. Juli 1934 die Akademie für Deutsches Recht zur öffentlich-rechtlichen Körperschaft des Reichs erhoben worden ist.

Organisation

Der Sitz der Akademie für Deutsches Recht ist München, die Hauptgeschäftsstelle befindet sich in Berlin. An der Spitze der Akademie steht der Präsident, welcher vom Führer und Reichskanzler berufen wird. Mit diesem Ehrenamt ist der geistige Schöpfer und Gründer der Akademie, Dr. Hans Frank, betraut. Ihm obliegt die Vertretung der Akademie nach außen und die innere Leitung, insbesondere die Festsetzung und Verteilung der einzelnen Aufgaben, die Einsetzung von Ausschüssen und die Berufung der Ausschußvorsitzenden sowie die Ernennung der Akademiemitglieder. Er bestellt seinen Vertreter, das Präsidium und den Schatzmeister aus der Zahl der Mitglieder.

Aufgabe des Präsidiums, welches sich aus hervorragenden Persönlichkeiten der Reichsregierung und Parteiführung, aus Wissenschaft und Praxis zusammensetzt, ist es, den Präsidenten bei seinen vielfachen Aufgaben zu unterstützen und ihn in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

Die Führung der gesamten Verwaltungsgeschäfte obliegt dem Direktor der Akademie, zu welchem der Präsident Dr. Fr. Karl Lasch, München, bestellt hat.

Die Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und korrespondierende. Ihre Zahl ist begrenzt und soll 300 nicht übersteigen. Ihre Ernennung erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die ordentlichen Mitglieder insbesondere sind berufen, nach näherer Bestimmung des Präsidenten an der Verfolgung der Ziele der Akademie mitzuwirken.

Zweck und Aufgaben

Die nationale Erhebung hat dem deutschen Volke zu der äußeren Einheit in der Erneuerung seines Volkstums auch die innere Einheit wiedergegeben. Aufgabe der nationalsozialistischen Rechtsbewegung ist es, diese neu gewonnene innere Einheit zu untermauern und zu festigen, indem sie dem deutschen Volke ein rein deutsches Recht, frei von Einflüssen fremder Art, bereitet: Ein Recht, welches im Volke wurzelt, seinen Lebensforderungen gerecht wird und seinen Anschauungen, dem echten Rechtsempfinden des Volkes entspricht. Auf dem Wege zu diesem Ziele ist die Gründung der Akademie für Deutsches Recht ein weithin sichtbarer Markstein. Denn es handelte sich bei ihrer Schaffung nicht darum, die Zahl der altehrwürdigen deutschen Forschungsstätten zu vermehren oder lediglich eine organisatorische Zusammenfassung der bisher in ihrer Lehr- und Forschungsarbeit getrennt vorgehenden rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten zu erzielen, sondern um weit mehr und Größeres. Indem die Akademie für Deutsches Recht sich mitten hineinstellt in den lebendigen Strom des deutschen Volks- und Staatslebens und daran mitarbeitet, die Errungenschaften des Nationalsozialismus in die gesetzgeberische Form zu bringen und damit auf Jahrhunderte hinaus zu sichern, übernimmt sie ihren vollen Anteil an den großen Aufgaben, die der neue Staat dem deutschen Volke gestellt hat. Aufgabe der Akademie für Deutsches Recht ist es, die Vorarbeiten für die Schaffung eines neuen deutschen Rechts zu unterstützen und in engster Verbindung mit den für die Gesetzgebung zuständigen Stellen auf dem Gebiete des Rechts und der Wirtschaft das nationalsozialistische Programm zu verwirklichen. Der Staat entscheidet autoritär, was Gesetz wird; die Akademie aber unterstützt ihn in sachlicher, geistig durchdrungener und verantwortungsbewußter Arbeit. Ihr Anteil am Erneuerungswerk ist die Inangriffnahme der grundlegenden Probleme des Rechtslebens, der Gesetzgebung, der Verwaltung und Rechtspflege von der höheren Warte allgemeiner Betrachtung und wissenschaftlicher Methode. Von den Akademien älteren Stils hat die Akademie für Deutsches Recht das hohe geistige Niveau, die strengen Anforderungen an die Qualität der Leistung und den unbestechlichen Drang zur Erkenntnis der Wahrheit übernommen, und sie arbeitet mit größter Gewissenhaftigkeit und letzter Sachkenntnis daran, festzustellen, was aus altem deutschem Rechtsgut wert ist, der Gegenwart erhalten zu bleiben oder wiedergegeben zu werden, und was als art- und wesensfremd aus dem geltenden Recht entfernt werden muß. Nicht weniger eingehend wird hier untersucht, in welcher Weise die Erfahrungen fremder Völker unserem Recht nutzbar gemacht werden können. Und nicht zuletzt will die Akademie darüber wachen, daß wieder auf die Einfachheit, Lebensnähe und Volksverbundenheit Bedacht genommen wird und für die klaren und großlinigen Gedanken des Gemeinwohles und der Gerechtigkeit ein ebenso klarer und volkstümlicher Ausdruck in Wissenschaft und Gesetz gefunden wird. Bei aller Wissenschaftlichkeit ihrer Methode ist die Akademie aber auch ein

rechtspolitischer Faktor. Als Vorkämpferin für ein arteigenes und volksnahes Recht soll sie nach dem Willen ihres Schöpfers auf allen Gebieten des Rechts die großen weltanschaulichen Zielpunkte aufweisen und dem Gesetzgeber helfen, unser Rechtsleben weltanschaulich zu untermauern, indem sie in dem Durcheinander von Ideenäußerungen und mannigfachen Darstellungen gedanklicher und weltanschaulicher Art die klare, arbeitsbewußte Linie wahrt.

Ein Hauptmittel zur Erledigung dieser großen Aufgaben erblickt die Akademie für Deutsches Recht darin, daß sie den gesetzgebenden Faktoren mit der Bereitstellung von tatsächlichem und rechtlichem Material dient. Als Sammelstelle für Wünsche und Fragen aus dem Volke, für die Kritik am Rechtsleben aus den verschiedensten Kreisen und für Eingaben bezüglich der Abstellung von Mißständen bildet sie die Verbindungsstelle zu weitesten Volksschichten. Durch Anregung, Begutachtung, Vorbereitung und Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Lebens bietet die Akademie einen besseren Ersatz für die rechtsschöpferischen Funktionen der Parlamente im liberalistischen Parteienstaat, welcher auf diesem wichtigsten Lebensgebiete ein reiches Betätigungsfeld für wirtschaftliche und politische Machtkämpfe suchte und fand. Die beratende Mitwirkung der Akademie, deren Mitglieder sich durch größte Sachkenntnis, methodische Schulung und Erfahrung des Lebens und der Praxis auszeichnen, ist den Leitern des neuen Staates bei ihrem Reformwerk willkommene Stütze.

Dem Studierenden als dem künftigen Träger des Rechts- und Wirtschaftslebens gilt die zweite Sorge der Akademie für Deutsches Recht. Die grundlegende Reform und Vereinheitlichung der Ausbildung des Nachwuchses steht ebenso auf ihrem Programm wie die geistige und materielle Förderung würdiger junger Begabungen. Bewilligung von Stipendien und Übertragung dankbarer Fachaufgaben, insbesondere die jährliche Ausschreibung eines Wettbewerbs zur Lösung grundsätzlicher Probleme der wichtigsten Rechtsgebiete sollen beiden Zwecken dienen. Das Preisausschreiben, an welchem sich übrigens alle deutschen Volksgenossen beteiligen dürfen, bietet den Teilnehmern die Möglichkeit, selbständig Stellung zu aktuellsten Gegenwartsfragen zu nehmen und ihre eigensten Gedanken und Ideen hierzu zu äußern, ihren Geist zu schulen und ihre Verstandeskräfte zu erproben. Der Erziehung der künftigen Juristen zu wirklichkeitsnahen Willensmenschen, die nicht blasse Theoretiker sind, sondern mit offenem Blick in das pulsierende Leben der Wirtschaft und Kultur schauen, will die Akademie durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Einrichtung von Lehrkursen dienen.

Den Aufgaben, welche sich die Akademie für Deutsches Recht gesetzt hat, muß auch die Zusammensetzung der Mitglieder entsprechen. Neben den Männern der reinen Wissenschaft arbeiten hier hervorragende Vertreter der Praxis, ohne deren Mitwirkung die theoretischen Betrachtungen praktisch nicht fruchtbar werden können. Um von vornherein einer vielleicht lebensfremden Arbeit großer Gelehrter vorzubeugen und der Forderung nach einem volksnahen Recht nachzukommen, welches den Belangen und Erfordernissen des täglichen Lebens gerecht werden kann, hat die Akademie zur Mitarbeit nicht nur Professoren der Jurisprudenz, sondern auch bedeutende Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamte berufen. Um der Gefahr der Einseitigkeit durch die Betrachtung des Rechtslebens aus dem Gesichtswinkel des reinen Juristen zu begegnen, sind auch diejenigen Kreise in der Akademie vertreten, deren Lebensverhältnisse Gegenstand der rechtlichen Regelung sein sollen, so vor allem hervorragende Kenner der Wirtschaft und bewährte Persönlichkeiten aus dem Gebiet des geistigen Lebens. Zu Mitgliedern der Akademie für Deutsches Recht

bekennen sich schließlich eine ganze Reihe von Führern des Staates und der ihn untermauernden Partei, durch deren maßgebende Beteiligung die denkbar engste Verbindung zum völkischen Erneuerungswerk Adolf Hitlers sichergestellt ist.

Die Reformarbeit auf den einzelnen Rechtsgebieten ist besonderen Arbeitsausschüssen vorbehalten. In diesen Gremien herrscht striktes Führerprinzip. Der Vorsitzende hat den Ausschuß so zusammenzustellen, daß er fruchtbare Arbeit leisten kann. Es bleibt ihm überlassen, was er an das Ziel seiner Arbeit setzt — etwa einen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, Formulierungsvorschläge oder eine Denkschrift — und ebenso, wie er dieses Ziel erreichen will. Den Ausschüssen gehören auch Nichtmitglieder an, außerdem können zu Einzelfragen Sachverständige herangezogen werden. Es bestehen zur Zeit Ausschüsse für:

Bürgerliches Recht. Vorsitzender: Prof. Dr. Hedemann, Jena.

Die Abgrenzung zwischen dem bürgerlichen und dem öffentlichen Recht und die Eingliederung der Standesrechte, wie das Recht der Kaufleute, Beamten und Bauern, sind die Fragen, mit denen sich der Ausschuß zunächst beschäftigt hat. Es folgten die Arbeiten am Mietrecht, deren Ergebnisse bereits in einer Denkschrift niedergelegt sind. Vom Sachenrecht wurde zunächst die Frage der Sicherungsübereignung und des Registerpfandrechts einer Bearbeitung unterzogen. Vom Erbrecht wird das Problem der Testierfreiheit eingehend behandelt; danach soll das internationale Privatrecht den Ausschuß beschäftigen.

Immobiliarkredit. Vorsitzender: Dr. K. Gelpcke, Präsident der Industrie- und Handelskammer, Berlin.

Der Ausschuß ist auf Grund seiner Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, daß der Immobiliarkredit nicht durch ein besonderes Gesetz zu regeln, sondern wie bisher in das allgemeine bürgerliche Recht einzuordnen ist. Die Fragen, welche hier augenblicklich zur Diskussion stehen, sind die Beibehaltung des Grundbuches, die Außerkraftsetzung der heutigen Notverordnungen und das Wiederinkrafttreten eines die ganze Materie erschöpfend regelnden Gesetzes, die Eigentümerhypothek und Eigentümergrundschuld und die Einführung eines Lastenbuches als Auskunftsmittel für öffentliche Lasten.

Familien- und Eherecht. Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. Mößmer, München.

Das Arbeitsprogramm enthält vorerst die Klärung der drei vordringlichsten Fragen: Ehescheidung, uneheliche Kindschaft, eheliches Güterrecht. Der Ausschuß hofft, nach Abschluß dieser Teilgebiete eine möglichst schnelle Umsetzung in das Recht erwirken zu können.

Erbhofrecht. Vorsitzender: Landgerichtsdirektor Dr. Saure, Berlin.

Der Ausschuß fand bei seiner Konstituierung das Reichserbhofgesetz bereits vor, konnte also nur noch an den Durchführungsbestimmungen mitarbeiten. Die Mitglieder haben im übrigen in Vorträgen und Veröffentlichungen wichtige Aufklärungsarbeit der am Erbhofrecht interessierten Kreise geleistet und eine umfangreiche Schulung der bäuerlichen Anerbenrichter durchgeführt. Neue Aufgaben werden dem Ausschuß in Kürze übertragen.

Bürgerliche Rechtspflege. Vorsitzender: Geheimrat Prof. Dr. Kisch, München.

Behandelt werden die Fragen, welche sich aus der Organisation der Gerichte ergeben. Das Problem der Herabsetzung der Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte und der Stellung des Alleinrichters beim Landgericht, ferner die Schaffung von Rechtspflegeämtern für die erstmalige Behandlung aller Zivilrechtsstreitigkeiten, die Beschleunigung des Verfahrens und das wichtige Kapitel der Zwangsvollstreckung sind zum Teil schon zum Abschluß gebracht worden. Ein besonderer Unterausschuß beschäftigt sich zur Zeit mit dem Entwurf einer Vergleichsordnung zur Abwendung des Konkurses.

Aktienrecht. Vorsitzender: Geheimer Justizrat Generaldirektor Dr. Kißkalt, München.

Der Ausschuß hat seine bisherigen Arbeiten in einem Bericht der Öffentlichkeit übergeben, welcher deutlich zeigt, wie der Nationalsozialismus auch im Wirtschaftsleben durchgeführt werden kann.

Bank- und Börsenrecht. Vorsitzender: Bankier August von Fink, München.

Zunächst wurde der Entwurf eines Depotgesetzes in Angriff genommen, welches den Schutz der Depotkunden wesentlich verstärken soll. Außerdem wird zur Zeit die Börsenreform behandelt und die Frage des ständischen Aufbaus des Bank- und Kreditgewerbes.

Kartellrecht. Vorsitzender: Staatsminister Prof. Dr. Lehnich, Stuttgart.

Der Ausschuß ist mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes für ein neues Kartellgesetz, welches der nationalsozialistischen Wirtschaftsauffassung entspricht, befaßt.

Sparkassenwesen. Vorsitzender: Präsident Dr. Kleiner, Berlin.

Auch dieser Ausschuß arbeitet an einem Gesetzentwurf für die Sparkassen. In der Begründung hierzu wird die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Sparkassenrechts dargelegt. Im Zusammenhang damit soll eine reichsrechtliche Regelung des Revisionswesens und eine Mustersatzung für die Sparkassenverbände vorbereitet werden.

Bausparkassenwesen. Vorsitzender: Reichsminister H. Kerrl, Berlin.

Aufgabe dieses Ausschusses ist die grundsätzliche Neuregelung des Bausparwesens und die Ausarbeitung eines einheitlichen Bausparkassenrechts.

Urheber- und Verlagsrecht. Vorsitzender: Generaldirektor Dr. Kilpper, Stuttgart.

Der bereits früher begonnene Regierungsentwurf eines neuen Urheberrechtsgesetzes wurde begutachtet und einer eingehenden Prüfung unterzogen, ob er mit der Rechtsauffassung des neuen Staates in Einklang oder Widerspruch steht. Daneben wurde zu der Frage des Einbaus der Reichskulturkammer als der öffentlich-rechtlichen Vertretung der bei der Erzeugung und Verbreitung von Kulturgut Tätigen Stellung genommen. Es folgt die Bearbeitung der Bestimmungen über den Schutz national wertvoller Werke.

Gewerblicher Rechtsschutz. Vorsitzender: Geheimrat Prof. Dr. Duisberg, Leverkusen bei Köln.

Der Ausschuß hat seine Arbeiten bereits zu einem vorläufigen Abschluß gebracht und unter Zugrundelegung des Entwurfs des Reichsjustizministeriums ein neues Patentrechtgesetz ausgearbeitet, in welchem besonders die Stellung des Erfinders, die Organisation der Gerichte für Patentstreitigkeiten und die Frage der Nichtigkeitserklärung neu geregelt werden.

Strafrecht und Strafprozeßrecht. Vorsitzender: Staatssekretär Dr. R. Freisler, Berlin.

Die Beratungen sind bereits zu einem gewissen Abschluß gebracht und eine Denkschrift zum Allgemeinen Teil des allgemeinen Strafrechts herausgegeben worden. Unterausschüsse für Strafprozeßrecht und Strafvollzug werden ebenfalls in Kürze ihre Arbeiten zum Abschluß bringen und das Ergebnis in Form einer Denkschrift niederlegen.

Staats- und Verwaltungsrecht. Vorsitzender: Staatsrat Professor Dr. C. Schmitt, Berlin.

Der erste Teil der Arbeit wird demnächst mit einer Denkschrift über die Gesamtlage der Körperschaften des öffentlichen Rechts und mit dem Entwurf eines Reichsverwaltungsgerichtsgesetzes abgeschlossen werden.

Finanz- und Steuerrecht. Vorsitzender: Staatssekretär F. Reinhardt, Berlin.

Der Ausschuß ist zur Zeit mit der Bearbeitung der neuen Finanz- und Steuergesetze beschäftigt, die der Vorsitzende auf der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht im Juni 1934 in München bereits angekündigt hat.

Sozialversicherung. Vorsitzender: Direktor Anders, Berlin.

Der Ausschuß, der in Verbindung mit dem Reichsarbeitsministerium an der Umgestaltung der Sozialversicherungsgesetze arbeitet, hat in eingehenden Beratungen die Fragen: Versicherung oder Versorgung, Selbstverwaltung oder staatliche Verwaltung, Zusammenlegung der Sozialversicherungszweige, Staatsaufsicht, Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung usw. geklärt. Seine nächste Aufgabe wird sein, die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 vorzubereiten.

Wehrrecht. Vorsitzender: Hauptmann Böhme, Dresden.

Der Ausschuß hat sich mit einem vollkommen neuen Gebiet zu befassen. Das Wehrrecht umfaßt einmal das Wehrstaatsrecht und dann das Wehrstrafrecht. Unter Wehrstaatsrecht fallen das Wehrverfassungsrecht und das Wehrverwaltungsrecht, weiterhin die gesamte Kriegsopfergesetzgebung, die Rechtsvorschriften über den Einbau der Jugenderziehung, des Luftschutzes, des Arbeitsdienstes usw. in das Staatsgefüge. Das Wehrstrafrecht umschließt das Strafrecht der Wehrmacht zur Sicherung der Manneszucht und den strafrechtlichen Wehrschutz, d. h. den Inbegriff der juristischen Maßnahmen, die notwendig sind zur Abwehr und Vernichtung der Wehrfeinde als der Träger des materiellen und geistigen Wehrverrats.

Kommunalrecht und Kommunalverfassung. Vorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Dr. Weidemann, Halle.

Die Schaffung einer Reichsgemeindeordnung als der Grundlage für die kommende Neugestaltung des Reiches ist das Arbeitsziel dieses Ausschusses. Er wird in kürzester Zeit einen Entwurf vorlegen.

Versicherungsrecht. Vorsitzender: Generaldirektor Dr. Ullrich, Gotha.

Bisher wurde die Notwendigkeit der Verreichlichung der Versicherungsaufsicht und der Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Aufsichtsamtes geprüft, ferner die Reform der Gruppenversicherungen, die Neuordnung des Agenten- und Maklerrechts, die Frage der Bewertungsvorschriften, der Fremdwährungsversicherungen, des Versicherungsbetrugs, der Seeversicherung und eine ganze Reihe weiterer Probleme der Bearbeitung unterzogen.

Seerecht. Vorsitzender: Professor Dr. Wüstendörfer, Hamburg.

Der Ausschuß hat zu Beginn seiner Arbeiten die drei großen Brüsseler internationalen Abkommen über beschränkte Reederhaftung, Schiffsgläubigerrechte und Beschränkung der Freizeichnungsklauseln der Konnossemente (sog. Haager Regeln) bearbeitet. Anschließend wandte sich der Ausschuß der Neugestaltung der deutschen Seemannsordnung zu. Zum Abschluß gebracht wurden die Beratungen über die neue vom Reichsverkehrsministerium vorgelegte Formulierung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes. Die nächste Aufgabe dieses Ausschusses ist es, das gesamte übrige Seerecht im neuen Geiste aufzubauen.

Wasserrecht. Vorsitzender: Vizepräsident Schlegelberger, Berlin.

Die Ausarbeitung eines Entwurfes eines Reichswassergesetzes ist das Ziel dieses Ausschusses. Grundlage für dieses für das ganze Reichsgebiet einheitliche Wasserrecht soll das Recht des Reiches an der freien Benutzung aller Gewässer sein. Dem Reich müssen die Gewässer freistehen, und Privateigentum daran soll nur dann bestehen, wenn die Volksgemeinschaft kein Interesse daran hat.

Arbeitsrecht. Vorsitzender: Professor Dr. Dersch, Berlin.

Der Ausschuß behandelte bereits abschließend das Gebiet des Einzelarbeitsvertragsrechtes.

Völkerrecht. Vorsitzender: Professor Dr. Bruns, Berlin.

Da das Recht im politischen Kampf die stärkste Waffe bedeutet, hat dieser Ausschuß wichtigste Aufgaben zu erfüllen. Er beschäftigte sich zu Beginn seiner Arbeit mit den dringendsten Fragen unserer Außenpolitik, Saargebiet und Völkerbundproblem. Weiter mit der Frage, ob die Aberkennung der Staatsangehörigkeit völkerrechtlich zulässig ist oder nicht.

Rechtsphilosophie. Vorsitzender: Reichsminister Dr. H. Frank; stellvertretender Vorsitzender: Professor Dr. Emge, wissenschaftlicher Leiter des Nietzsche-Archivs, Weimar.

Der Ausschuß soll eine Sammlung der allgemeinen sozialen Lehre des Nationalsozialismus durchführen, in der Form, daß die Begriffe Blut, Boden, Rasse, Glauben, Idealismus, Wehr, Autorität, Staatsführung und alle die Bausteine des nationalsozialistischen Werdens dem deutschen Recht als Unterlagen vermittelt werden.

Ferner haben ihre Arbeit bereits aufgenommen die Ausschüsse für: Beamtenrecht, Vorsitzender: H. Neef, Berlin. Polizeirecht, Vorsitzender: Staatssekretär Grauert, Berlin. Rechtsfragen der Bevölkerungspolitik, Vorsitzender: Geheimrat Professor Dr. van Calker, München. Jugendrecht, Vorsitzender: Reichsminister Hanns Kerrl, Berlin. Filmrecht, Vorsitzender: Oberregierungsrat Raether, Berlin. Luftrecht, Vorsitzender: Professor Dr. Oppikofer, Königsberg. Kraftverkehrsrecht, Vorsitzender: Rechtsanwalt Dr. Lechner, München.

Für die nächste Zeit ist die Konstituierung weiterer Ausschüsse, unter anderem für Bodenrecht, Genossenschaftsrecht, ständischen Aufbau und freiwillige Gerichtsbarkeit in Aussicht genommen.

Die Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht, welche in engster Verbindung mit den Ministerien und den übrigen maßgeblichen Behörden zusammenarbeiten, haben zur Zeit schon Beträchtliches geleistet; aber viel mehr Arbeit wartet noch auf sie. Daß sie nicht in falscher Vehemenz und übersteigertem Tempo, sondern mit höchster Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit an die Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben herangehen, versteht sich bei dem Niveau dieser Gremien von selbst.

Während in den Ausschüssen die unendlich verantwortungsvolle wissenschaftliche Kleinarbeit für die Schöpfung eines volksnahen deutschen Rechts geleistet wird, von der die Öffentlichkeit nur wenig erfährt, dienen repräsentative Vollsitzungen der Mitglieder und Freunde der Akademie dazu, den deutschen Volksgenossen Kunde zu geben von dem Fortschritt der Arbeiten der Akademie und ihnen zu zeigen, daß es im neuen Staate, im Dritten Reich Adolf Hitlers, eine Stelle gibt, der sie ihre Wünsche und ihr Rechtsverlangen vortragen können, und die ihnen die Garantie dafür gibt, daß die Parole unseres Führers und Reichskanzlers „Recht gleich Moral!" in den neuen Gesetzen verwirklicht werden wird. Dem Ausland gegenüber aber zeigen diese Veranstaltungen mit schlagender Beweiskraft, daß das heutige Deutschland und der Nationalsozialismus nicht, wie ihm vielfach von unkundiger oder übelwollender Seite vorgeworfen wird, der Wissenschaft gleichgültig oder gar ablehnend gegenübersteht, sondern daß er ihr im Gegenteil viel bedeutsamere Aufgaben und eine unvergleichlich höhere Haltung zuweist als der Intellektualismus der vergangenen Epoche. Die wissenschaftliche Persönlichkeit soll wiederum die Führung auf geistigem Gebiete erlangen, und die Fülle der Einzelforschungen soll durch das einigende Band einheitlicher und ganzheitlicher weltanschaulicher Betrachtung in einen höheren und weiteren Zusammenhang gerückt werden. Um außerdem mit dem Rechtsleben anderer Nationen, vor allem der Nationen, die uns in Staatsaufbau und Geisteshaltung nahe kommen, in Verbindung zu bleiben, läßt die Akademie bei solchen Gelegenheiten bedeutende Juristen des Auslands zu Worte kommen. Welche Sympathien die Akademie auf solche Weise sich und dem ganzen deutschen Volke bereits erworben hat, davon

zeugen zahlreiche Dankesschreiben führender ausländischer Persönlichkeiten, welche mit Begeisterung an der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht vom 25.—28. Juni d. J. in München teilgenommen haben. Die Vertreter von 14 verschiedenen Ländern konnten sich hier von der ernsten und friedlichen kulturellen Arbeit der deutschen Juristen überzeugen und damit wirksam dazu beitragen, in der Welt Verständnis für das neue Deutschland zu erwecken. Die Gesellschaft der Freunde der Akademie für Deutsches Recht im Ausland, deren Grundstein in München gelegt wurde, und an deren Aufbau bereits in zahlreichen Ländern gearbeitet wird, soll in Zukunft besonders gepflegt und zu einem wirkungsvollen Instrument der Völkerversöhnung ausgestaltet werden.

Aus Anlaß der ersten Jahrestagung hat die Akademie eine eigene Zeitschrift herausgebracht, welche einmal den Zusammenhalt unter den Mitgliedern durch Gedankenaustausch inniger gestalten, darüber hinaus aber weiteste Kreise des deutschen Volkes über den Stand der Reformarbeiten auf dem Gebiete des Rechts und der Wirtschaft unterrichten soll. Die Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht behandelt die aktuellen Rechts- und Wirtschaftsprobleme aus berufenster Feder und berichtet fortlaufend über die Ausschußarbeiten. Sie ist der Akademie ein wichtiges Hilfsmittel, der Rechtsentwicklung in Deutschland neue Impulse zu geben.

Literarisch tritt die Akademie außerdem noch durch die Herausgabe verschiedener Schriftenreihen, in denen Forschungen ihrer Mitglieder und die Arbeitsergebnisse ihrer Ausschüsse dargestellt werden, in Erscheinung.

In der kurzen Zeit ihres Bestehens hat die Akademie für Deutsches Recht bereits bewiesen, daß sie gewillt und auch befähigt ist, dem Ideengut des Nationalsozialismus auf allen Gebieten des Rechts zum Durchbruch zu verhelfen. Ihre Bestrebungen und Ziele werden sie nach den Worten ihres Präsidenten stets als Instrument der großen Friedenspolitik unseres Führers erscheinen lassen. Und wenn einst die Geschichte der nationalsozialistischen Erhebung geschrieben werden wird, dann wird ein nicht unwesentlicher Teil des Kapitels „Rechtserneuerung" der Akademie für Deutsches Recht und ihrer segensvollen Aufbauarbeit im Dienste Adolf Hitlers zu widmen sein.

Lasch

Das Reichsjustizkommissariat

Zur Zeit der Machtübernahme durch die nationalsozialistische Bewegung galt in Deutschland ein Recht, das die Verbundenheit mit dem arteigenen Rechtsempfinden des Volkes verloren hatte. Dieses Recht war das Ergebnis einer Wissenschaft, die, begünstigt durch die Jahrhunderte dauernde Zerrissenheit der deutschen Volksstämme, die deutsche Rechtskultur verfälscht hatte und schließlich das willige Instrument materialistischer Machtgier geworden war. Systematik und Ausbildung der technischen Begriffe dieses Gesetzesrechts beruhen im Geiste einer fremden Rechtsanschauung, nämlich der römisch-rechtlichen. Das römische Recht war das Recht eines aus den verschiedensten Völkern zusammengesetzten Reiches, gegründet auf ganz andere sittliche Anschauungen und Wertungen als die germanischen. Mittelpunkt der alten germanischen Rechtsanschauung war die Wertung der Ehre als des höchsten Gutes; Inhaber der Rechte und Pflichten war für diese Anschauung die Familie und die Sippe als Trägerin der Rasse. Den einzelnen behandelte dieses Recht nicht für sich allein, sondern als Mitglied seiner Sippe nach seinem Wert für die Gemeinschaft. Das römische Recht stellte dagegen die Einzelperson in den Vordergrund als Trägerin subjektiver Rechte. Aus seinem materialistischen Geiste heraus wertete es den Schutz der Ehre nicht anders als den Schutz einer beliebigen Sache. Das römische Recht kannte auch nicht den germanischen Begriff der Gefolgschaftstreue, dagegen das Institut der Sklaverei, das den Menschen tatsächlich und rechtlich zu einer Ware herabwürdigte.

Die Rezeption eines solchen Rechts zerstörte naturnotwendig das deutsche volkstümliche Recht und ersetzte es durch ein volksfremdes Recht. Die natürliche Folge war, daß die Volksseele instinktiv den Glauben und das Vertrauen auf ein solches Recht verlor.

Die Zeit des Liberalismus verschärfte noch den Gegensatz zwischen Volk und Recht. Grund und Boden — die Lebensgrundlage jeder Nation — wurde von den Gesetzen zur Handelsware gestempelt und dem Zugriff des Großleihkapitals ausgesetzt. Die kapitalistische Tendenz dieser Epoche begünstigte das immer stärkere Hervortreten einer Gesetzgebung und Rechtsprechung, die den wirtschaftlich Schwachen oft schutzlos dem wirtschaftlich Stärkeren auslieferte.

Die Rechtsetzung und Rechtsanwendung in den Jahren der November-Republik erschütterten dann vollends das Gerechtigkeitsempfinden des Volkes in seinen Grundtiefen. Die Gesetze waren nur mehr das Produkt des Feilschens und Handelns der jeweiligen Vertreter der verschiedensten Interessentengruppen und Parteien. Bezeichnend für den damaligen Tiefstand des deutschen Rechtslebens ist die Tatsache, daß die „Staatsführung" das höchste deutsche Gericht nötigte, in den sogenannten Kriegsverbrecherprozessen deutsche Offiziere und Männer, die nur ihre harte Pflicht getan hatten, wie gemeine Verbrecher zu verurteilen — jedem gesunden Rechtsempfinden ins Gesicht schlagend. Die Justiz war, wie ein hoher Richter treffend aussprechen mußte, zur Dirne der Politik geworden.

Dieser so bis zur Unerträglichkeit gesteigerten Rechtsnot, die zu einer Volksnot geworden war, sagte die Nationalsozialistische Partei in ihrem totalen Erneuerungswillen von Anfang an den schärfsten Kampf an. Erstmalig und unzweideutig fordert das Programm der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei vom 25. Februar 1920 „Ersatz für das der materialistischen Rechtsordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht".

Durch die nationalsozialistische Weltanschauung ist sich das deutsche Volk seines Volkstums und seiner Volksseele wieder bewußt geworden. Damit war die Voraussetzung für einen erfolgreichen Kampf um ein volkstümliches deutsches Recht geschaffen.

Nach dem Durchbruch des Nationalsozialismus wurde daher in konsequenter Verfolgung des gesteckten Zieles am 22. April 1933 vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Führers und Reichskanzlers ein Reichskommissar „für die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern und für die Erneuerung der Rechtsordnung" ernannt. Es ist verständlich, daß diese verantwortungsvolle Aufgabe der Beseitigung der Rechtsnot unseres Volkes durch eine vollständige weltanschauliche Erneuerung des deutschen Rechtslebens in die Hand eines in der Weltanschauung des Nationalsozialismus erprobten Mannes gelegt werden mußte. Daß die Wahl gerade auf Parteigenossen Dr. Frank II fiel, ist seiner führenden Tätigkeit als Rechtsberater des Führers und der nationalsozialistischen Bewegung sowie als Leiter ihrer Rechtsabteilung zuzuschreiben. Während der ganzen Kampfjahre der nationalsozialistischen Bewegung um die Macht im Staate war Dr. Frank als erbitterter Gegner der Korruption im Rechtsleben hervorgetreten und hat, sei es in den Gerichtssälen als Rechtsbeistand verfolgter Parteigenossen, sei es in unermüdlicher Aufklärungsarbeit in Volksversammlungen oder im Rechtsausschuß des Reichstags, die neuen Grundsätze für ein deutsches Gemeinrecht verkündet. So prägte er schon im Jahre 1926 den als Ausgangspunkt nationalsozialistischer Rechtsgestaltung zu wertenden Satz: „Recht ist alles, was dem Volke nützt, Unrecht ist alles, was dem Volke schadet." Auf Befehl des Führers hatte Dr. Frank sodann im Jahre 1928 den Nationalsozialistischen Deutschen Juristenbund als die Urzelle eines künftigen Juristenverbandes gegründet.

Die Fassung des Auftrags des Führers an Dr. Frank ergibt einen doppelten Inhalt und Sinn seiner Aufgabe: Einmal die Gleichschaltung der Justiz in den Ländern, also die Vereinigung und Erneuerung des deutschen Justizkörpers im nationalsozialistischen Geiste, verbunden mit der Beseitigung der bisherigen ländermäßigen Zerrissenheit der Rechtspflege. Dann aber auch die Sicherstellung der nationalsozialistischen Grundsätze bei den kommenden großen Gesetzesreformen.

Die durch die Totalität des Nationalsozialismus bedingte Gleichschaltung der Justiz hat — organisatorisch gesehen — schon wesentliche Fortschritte gemacht. Wichtige Etappen in dieser Hinsicht waren der Übergang der Justizhoheit von den Ländern auf das Reich und die Vereinigung des Reichs- und Preußischen Justizministeriums. Der Vereinigung der Spitzen der Justiz muß aber die organische Vereinheitlichung des Unterbaus folgen. Weil das Recht aus der einheitlichen Wurzel des deutschen Volksgemüts kommt, verträgt es nicht noch irgendwie stammesmäßige Verschiedenheiten in seiner Handhabung. Es darf daher auch nicht mehr verschiedene organisatorische oder systematische Aufbauten des Justizapparates als solchen geben. Dieser Erkenntnis entspringt die alte Forderung des Reichsjustizkommissars, den einheitlichen Stand des Reichsrichters, des Reichsreferendars, des Reichsnotars und des Reichsrechtsanwalts zu schaffen. Die Gründung der Reichsrechtsanwaltskammer und der Reichsnotariatskammer, beides Schöpfungen, an denen das Reichsjustizkommissariat wesentlich mitbeteiligt war, haben dieses Ziel wenigstens teilweise erreichen lassen. Nächste Zukunftsarbeit muß die Schaffung eines entsprechenden Reichsrichtergesetzes und eines Jungjuristengesetzes sein.

Mit dieser Art der Gleichschaltung ist aber erst die äußere Form für eine nationalsozialistische Justiz gegeben. Diese genügt für sich allein noch nicht. Sie muß vielmehr durch den echt nationalsozialistischen Geist aller Rechtswahrer ausgefüllt werden. Denn die besten organisatorischen Formen und die besten nationalsozialistischen Gesetze nützen nichts, wenn nicht auch die Menschen, denen die Ausübung der Rechtspflege anvertraut ist, von der nationalsozialistischen Welt-

anschauung erfaßt und durchdrungen sind. Aus diesem Grunde war die Schulung und Erziehung der deutschen Rechtswahrer in nationalsozialistischem Geist mit eine der vornehmsten Aufgaben des Reichsjustizkommissars.

Um diese „ideelle Gleichschaltung" in wirksamer Weise zu ermöglichen, hat Dr. Frank unter Beseitigung der Vielzahl der Juristenverbände und Interessentengruppen aller Art, der Anwälte, Richter, höheren, mittleren und unteren Beamten, Rechtskonsulenten, Volkswirte usw. auf Grund der Vollmacht des Führers in dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen eine geschlossene Front aller mit dem Rechte verwurzelten Berufsstände geschaffen. In dieser Gemeinschaft wird heute unter Ausschluß jeglichen Kastengeistes in intensiver Schulung und Propagandaarbeit der vom Reichsjustizkommissar ersehnte neue Typ des Juristen, „der Rechtswahrer", herangebildet, dessen höchste Pflicht der Dienst am Volke auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung zu sein hat.

In der Erkenntnis, daß das Ideal nationalsozialistischer Rechtsgestaltung erst von einer Generation erfüllt werden kann, die unbelastet von der Vergangenheit in der Weltanschauung des Nationalsozialismus erwachsen, und welcher der Nationalsozialismus zum täglichen Erlebnis geworden ist, wandte der Reichsjustizkommissar der Erziehung des Juristennachwuchses, wenn möglich, noch größere Aufmerksamkeit und Energie zu, als der inneren und äußeren Umformung der heute vorhandenen Juristengeneration. Grundlage der Erziehung der Jungjuristen muß, wie in der gesamten Erziehungstätigkeit des Nationalsozialismus, der Gemeinschaftsgedanke sein, praktisch vorgelebt im Arbeitsdienst. Die Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934 trägt den nationalsozialistischen Forderungen insoweit Rechnung, als sie die politische Erziehung der angehenden Juristen im Arbeitsdienst und in weltanschaulichen Arbeitsgemeinschaften vorsieht. Als selbstverständlicher Auswirkung des Primats der Partei auf dem Gebiete der weltanschaulichen Erziehung muß aber an der Forderung festgehalten werden, daß diese Schulungsarbeit nur durch erprobte nationalsozialistische Kämpfer vorgenommen werden darf. Denn das, was Nationalsozialismus ist, wird auch der staatliche Nachwuchs nur von Nationalsozialisten erfahren können, nicht aber von gleichgeschalteten und nicht aus dem wahren Kämpfertum hervorgegangenen, wenn auch fachlich oft recht hervorragenden Staatsdienern.

Neben der Gleichschaltung ist der Reichsjustizkommissar auch „zur Erneuerung der Rechtsordnung" berufen.

Dieser Neubau eines Rechts, das dem deutschen Volk auf Jahrhunderte hinaus die Erhaltung seiner Rasse und den Schutz seiner Gemeinschaft sichern soll, kann sich begreiflicherweise nicht in e i n e m revolutionären Akt vollziehen. Unbeschadet des frischen Rhythmus nationalsozialistischer Führerarbeit erfordert Verantwortung und Größe der gestellten Aufgabe ein stetes o r g a n i s c h e s Vorwärtsschreiten der Erneuerung, getragen von tiefgründiger Sachlichkeit.

Ebenso hat die Rechtserneuerung in innigem Kontakt mit Volk und Bewegung zu erfolgen. Diesem Zweck diente unter anderem das Rundschreiben des Reichsjustizkommissars an die Parteigliederungen vom 15. Okt. 1934, in dem ausgeführt ist:

„Das unverrückbare Ziel der deutschen Rechtserneuerung ist die Schaffung eines nationalsozialistischen, volksnahen Rechts. Dieses Recht muß dem lebendigen Rechtsempfinden und den rassischen Notwendigkeiten des deutschen Volkes gerecht werden.

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei mit ihren Untergliederungen hat durch ihre jahrzehntelange Arbeit im Volk tiefe Einblicke in die Rechtsnot weiter Kreise gewonnen. Sie ist vorzugsweise in der Lage, die schädlichen Auswirkungen unseres Rechtssystems klar zu erkennen und aufzuzeigen. Diese reichen Erfahrungen der verschiedenen Parteigliederungen müssen bei der Erneuerung des deutschen Rechts mitverwertet werden, soll nicht dieses wichtige Reformwerk büro-

kratischer Volksfremdheit anheimfallen. Dieses das ganze deutsche Volk gleichmäßig erfassende Lebensgebiet kann und darf nicht vom grünen Tisch aus geregelt werden.

Eine fruchtbare Auswertung der Erfahrungen der Partei ist aber nur möglich, wenn dabei grundsätzlich jede der Sache schädliche Zersplitterung, Doppelarbeit und Überschneidung der einzelnen Tätigkeiten vermieden wird. Ein erfolgreiches Arbeiten setzt vielmehr voraus, daß das bei den verschiedenen Parteigliederungen bereits vorhandene und künftig anfallende Material in zweckentsprechender Weise zusammengefaßt, einheitlich ausgerichtet und planvoll bei den zuständigen Stellen verwertet wird.

Ich bitte daher, alle Anregungen, Wünsche und Vorschläge auf dem Gebiet der deutschen Rechtserneuerung dem Reichsjustizkommissariat zu übermitteln."

Die weltanschauliche Durchdringung und Sichtung des so unmittelbar aus der Bewegung und dem Volke gewonnenen Gedankenguts war durch die Zusammenarbeit des Reichsjustizkommissariats mit der Rechtsabteilung Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, jetzt Reichsrechtsamt der NSDAP., als der berufenen Hüterin nationalsozialistischer Rechtserkenntnisse, gewährleistet.

Zur wissenschaftlichen Bearbeitung der einzelnen Gebiete der Rechtserneuerung bediente sich der Reichsjustizkommissar sodann der wertvollen Arbeit der von ihm gegründeten Akademie für Deutsches Recht, während die ebenso wichtigen praktischen Erfahrungen der mit der Rechtsausübung befaßten Berufsstände durch den Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen für die Neugestaltung des Rechtslebens nutzbar gemacht wurden.

Mit diesen Institutionen ideenmäßig eng verbunden und in der Spitze durch die Person Dr. Franks vereint, stellte das Reichsjustizkommissariat als die amtliche Stelle der Rechtserneuerung die notwendige Verbindung zu den Gesetzgebungsorganen des Reiches her. In den Besprechungen und Sitzungen der Ministerien, die den verschiedenen Kabinettsvorlagen der Gesetzesentwürfe vorauszugehen pflegen, vertrat das Reichsjustizkommissariat den Standpunkt des Reichsjustizkommissars zu den einzelnen Vorschlägen.

Ferner trug das Reichsjustizkommissariat in eigener Initiative die rechtsschöpferischen Gedanken und gesetzgeberischen Pläne des Reichsjustizkommissars an die für die Gesetzgebung zuständigen Stellen heran und setzte sich für deren Verwirklichung ein.

Daneben hatte das Reichsjustizkommissariat jährlich an 6000 Eingaben und Beschwerden von Parteidienststellen und Volksgenossen, die sich vertrauensvoll in ihren rechtlichen Nöten an Dr. Frank als den Reichsjustizkommissar wandten, zu behandeln und zu prüfen. Die Kanzlei des Führers und die Kanzlei des Stellvertreters des Führers leiteten gleichfalls viele Beschwerden und Eingaben in Rechtsangelegenheiten an das Reichsjustizkommissariat weiter, das einerseits bemüht war, in den Grenzen seiner Zuständigkeit jedem Volksgenossen zu helfen, andererseits aus den ungeschminkten Worten vieler Volksgenossen manches Material über notwendige Reformen erhielt.

Durch Verfügung des Führers wurde das Reichsjustizkommissariat, nachdem seine Aufgabe der Gleichschaltung der Justiz in den Ländern mit dem Erlasse des zweiten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege von den Ländern auf das Reich vom 5. Dezember 1934 erledigt war, aufgelöst unter der gleichzeitigen Ernennung des Reichsjustizkommissars Dr. Frank zum Reichsminister ohne Geschäftsbereich. Im alten kämpferischen Geiste des Nationalsozialismus wird der große geistige Kampf um die Erneuerung des deutschen Rechtslebens fortgeführt unter dem Leitwort: „Durch Nationalsozialismus dem deutschen Volk das deutsche Recht."

Bühler

Stichwortverzeichnis

A

B

C

D

E

F

H

J

J

K

L

M

N

O

P

U

V

Druckfehlerverzeichnis

S. 24, Zeile 1 der Anmerkung 1, lies: Gneist statt Greist.
S. 158, letzte Zeile, lies: Anm. 55 statt Anm. 62.
S. 172, Zeile 4 von oben, lies: S. 163 statt S. 179.
S. 429, letzte Zeile, lies: begrenzt statt unbegrenzt.

3.7 +

28.50